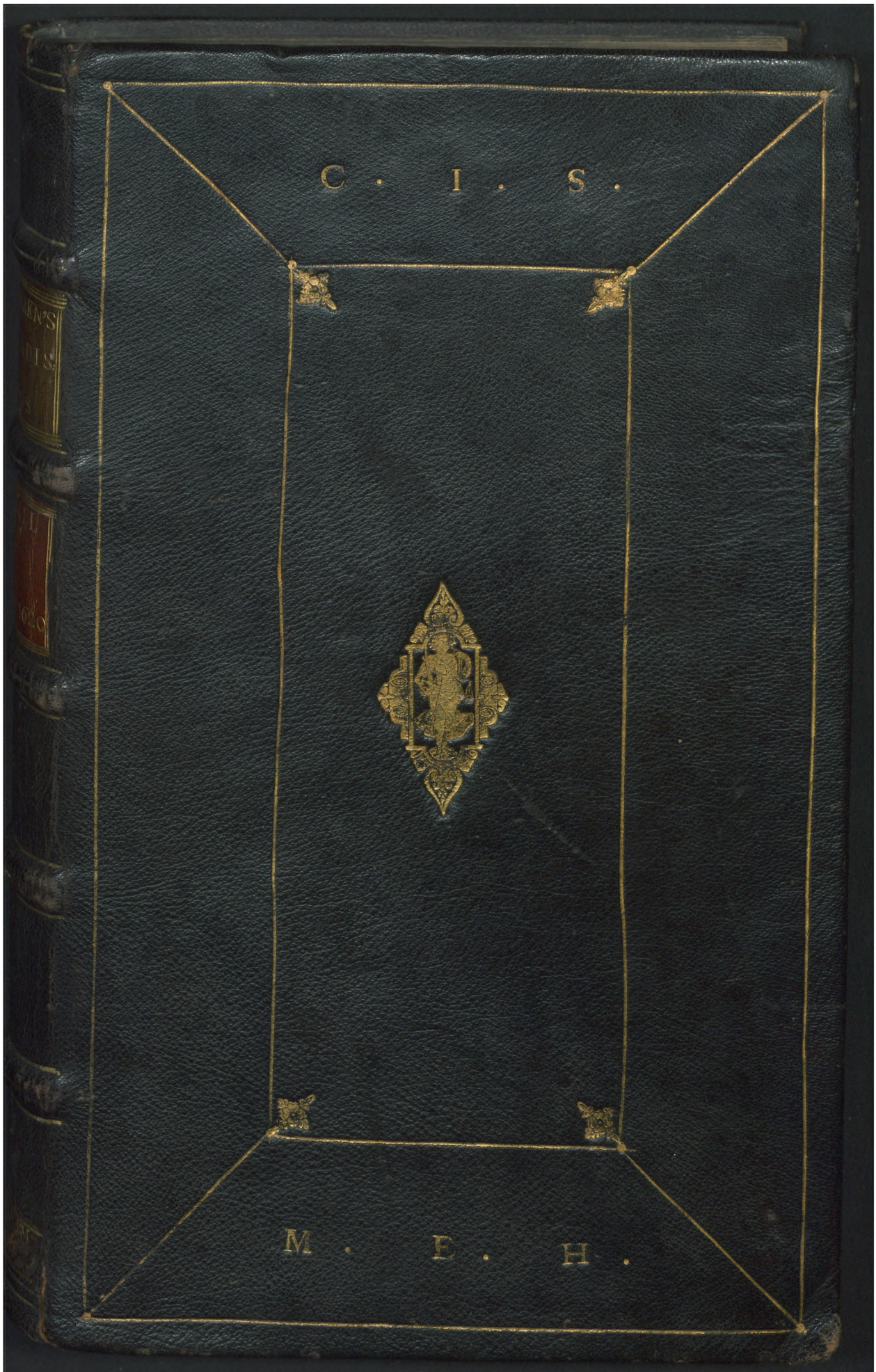

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

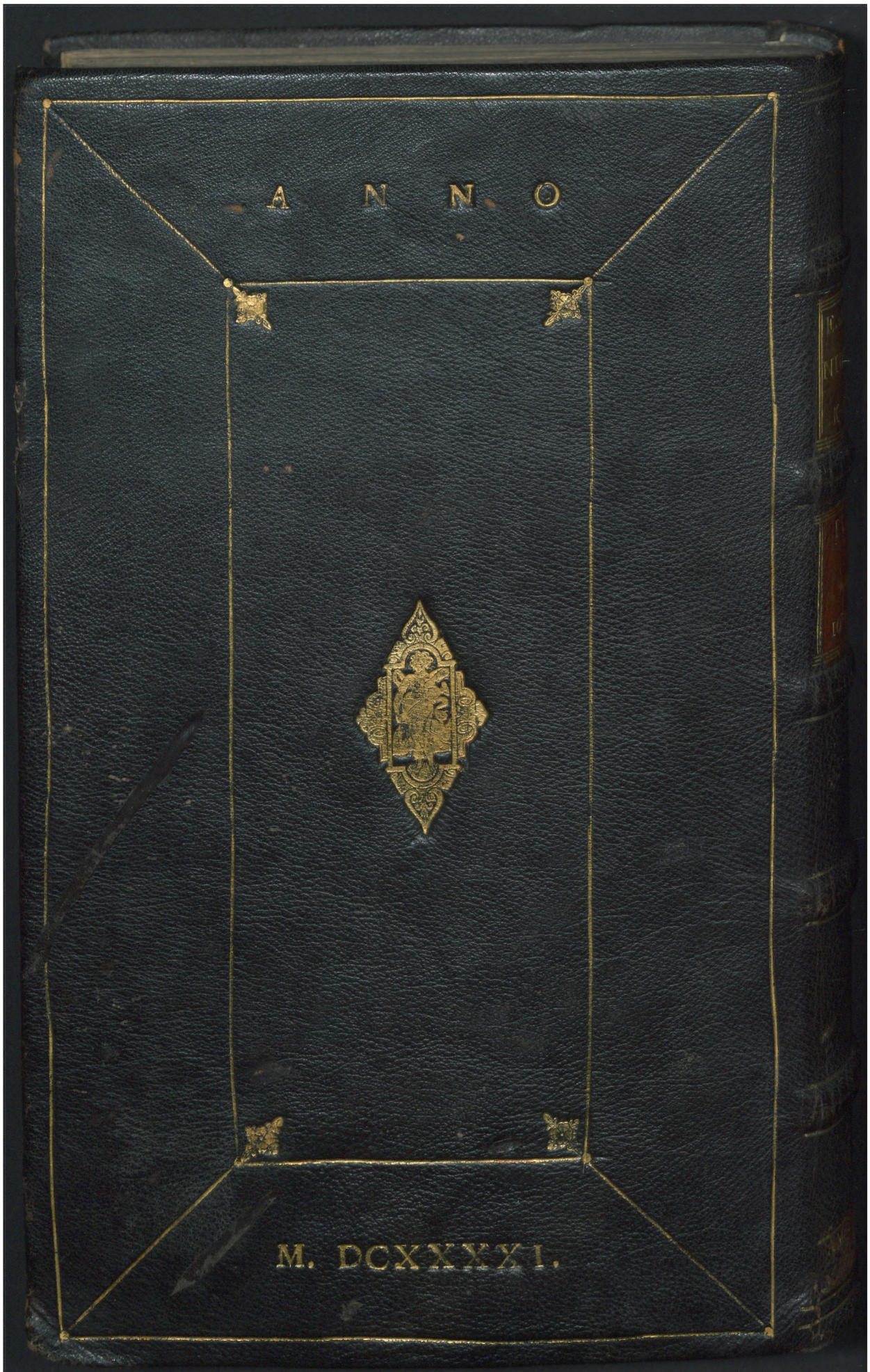

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

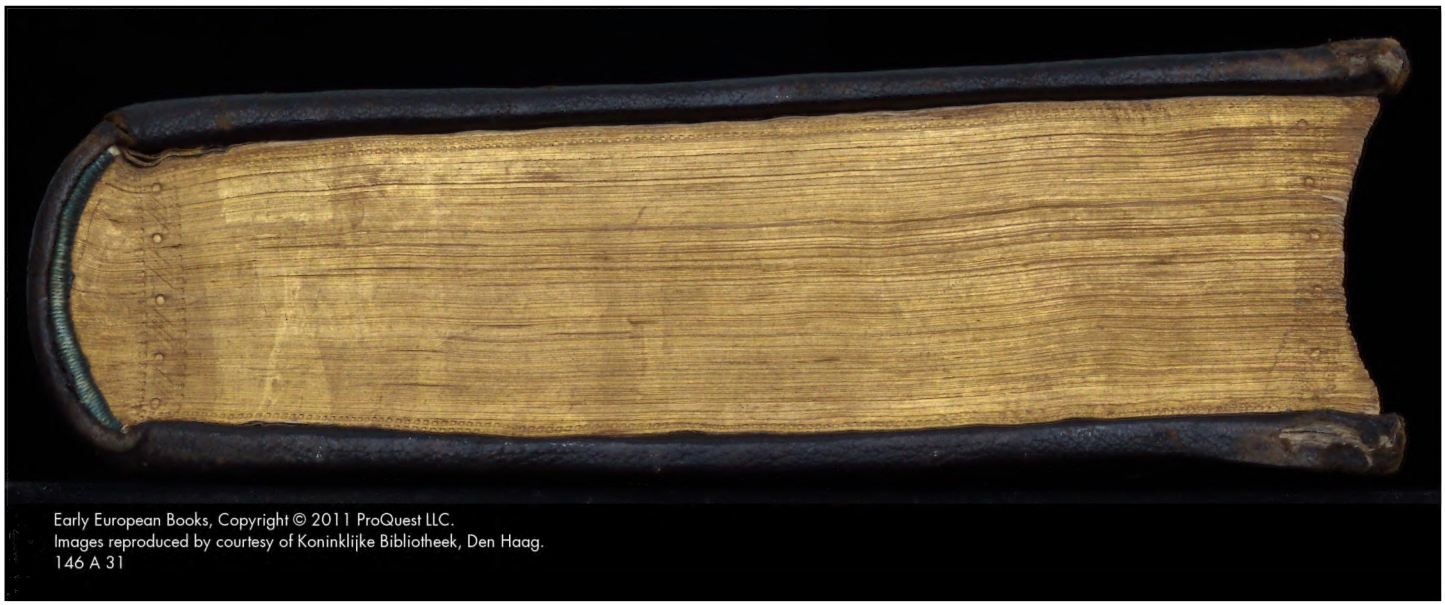

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

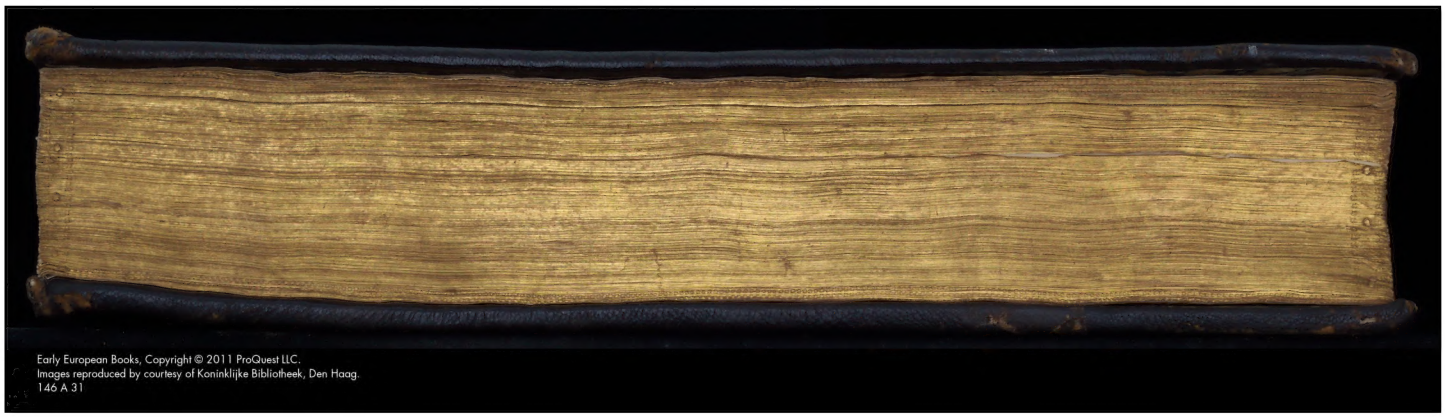

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

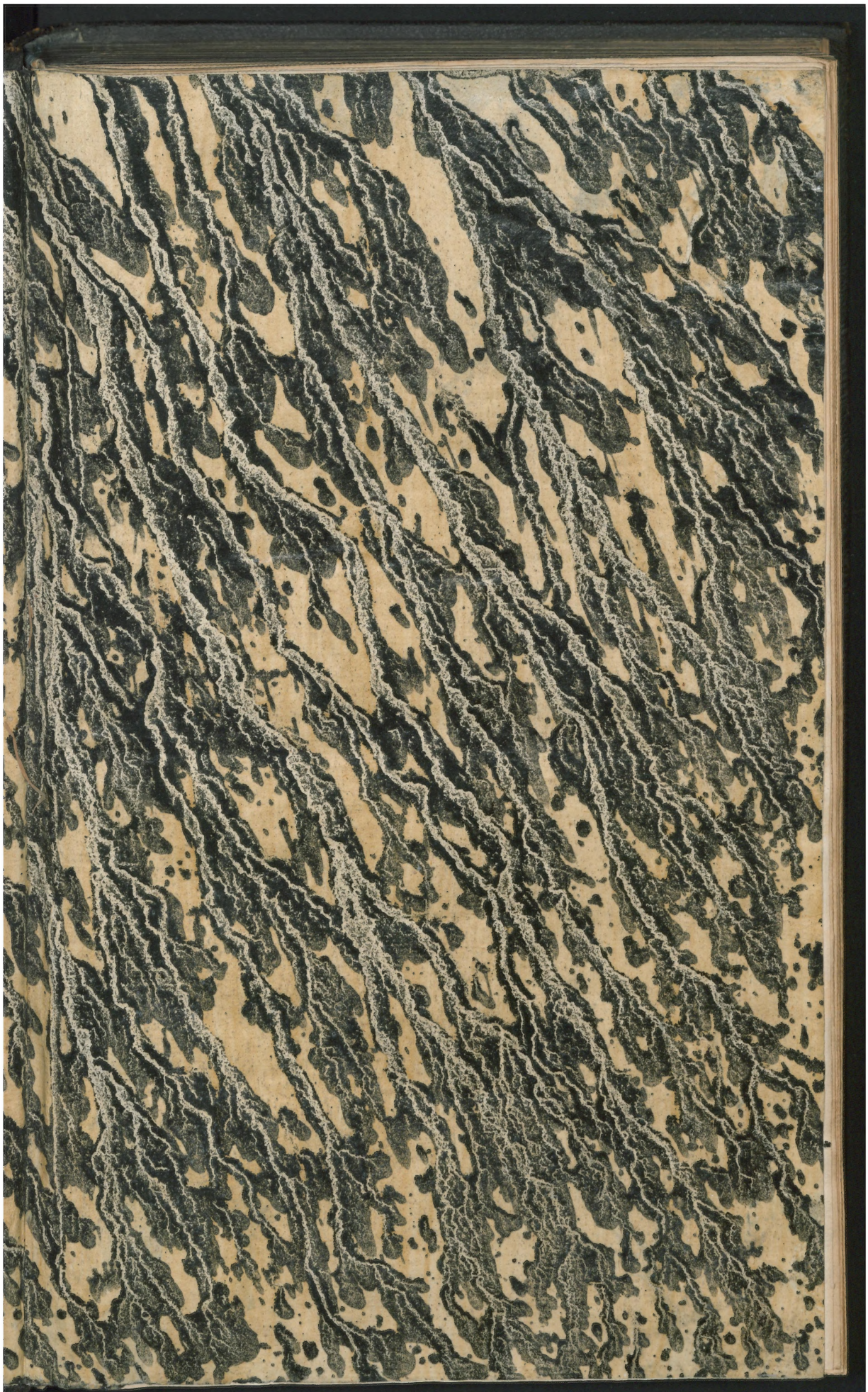

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

~~4D~~ 146.
~~D2~~ A 31
niet plaatsen
(Boekbandnr. 1790A III)

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Der Niderländischer HISTORIEN

Ander Thâil.

Darinn aufzführlich angezeigt was sich vom Jahr 1605. bis Anno 1620. zugetragen.

In welchem die angestelte Frieds handlung in Niderland, vnd was sich sonderlings in Franckreich, Engeland, Teutschland, vnd anderstwo begeben, ordentlich beschrieben vnd erzehlet wird.

Mit vielen Kupfferstucken gemehret.

Sampt Notwendigen Registeren.

AMBSTERDAM
Gedruckt bey Iohan Ianssons.
ANNO M.DC. XXVII.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

269 A-5

METERANI

NEDERLANDSCHE

HISTORIEN

VERFASSET IN

VIER THEILEN

ANDER THEIL.

AMSTERDAM
By JOHAN JANSON, 1640.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

KONINKL.
BIBLIOTHEEK
TE 'SHAGE

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

REGISTER

DER KVPFFER-STVCKEN

Des

ANDEREN THEILS.

VVo die ſelbige von den Buchbinder ſollen geſtelt werden.

Graef von Bucquoy. 26ſte buch	Fol. 9
Graef Ernſt von Naſſou.	25
Chriſtiaen Coning in Denemarcken.	37
Hemskercken Admirael. 27 buch.	56
Friedmachers 28ſte buch	147
Ludvvich 13. Coning in Vranckreich. 29 buch	211
Iohan. Svvichart Biſſchop von Mentz.	281
Lotharius Biſſchop von Trier.	282
Ferdinandus Biſſchop von Colln.	282
Mathias Roomſche Kayſer.	284
Georgius Hertoch von Brandenborch.	371
Bethlem Gabor	435
Guſtavus Koning in Svveden.	704
Ferdinandus Roomſche Kayſer.	821
Frederich Koning in Bohemen.	837
Eliſabetha Coningin.	837

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. 1605.

Ander Theil/

Niderländischer Historien/

Das sechs vnd zwantzigste Buch.

Inhalt deß sechs vnd zwantzigsten Buchs.

GRaff Moritz zeucht mit seinem Läger in Flandern/ dem folgt der Marquis Spinola/ vnnd suchen einander ein Vortheil abzusehen. Mittlerweil versamlet der Graff von Bucquoy/ noch einen starcken Kriegszeug an dem Rheinstrom/ eröffnet/ vnnd bewahret den Paß darüber. Derhalben zeucht Spinola auß Flandern/vnd setzt mit dem gantzen Läger vber den Rhein: Zeucht durch Westphalen nach dem Ländlein Twent/ erobert Oldensiel/ belägert darnach Lingen/ welches jhme mit geringem Widerstand wird vbergeben: Versaumbt doch andere gute Gelegenheit/ vnnd druckt seinem Sieg nicht recht nach. Graff Moritz zeucht auch auß Flandern Spinola nach/ kompt aber zu spat: Jedoch besetzt er andere beygelegene Stätt vnd Vestungen. Mittlerweil wird Bergen op Som zweymal von den Spanischen angegriffen. Ein falscher Englischer Gesandter wird gestrafft. Coevorden wird bevestiget. Spinola zeucht wider dem Rhein zu. Graff Moritz folgt jhm nach/richten beyde nichts auß. Zu Müllheim an der Roer geschicht ein ernstlicher Scharmützel/ mit zimlichem Verlust auff beyden Seitten. Graff von Bucquoy belägert vnd erobert Wachtendunck. Graff Moritzen mißlingt ein Anschlag auff die Statt Gelder. Bucquoy gewinnt Crackaw. Admiral von Duynkirchen wird erschlagen/vnnd sein Schiff vnd Volck wird in Holland gebracht. Die von Bruck machen ein Schantz bey Schluys. Groß Cantzler in Polen stirbt/Theodorus Beza zu Genff/ vnd andere mehr. Zu Marpurg in Hessen erhebt sich ein Aufflauff/ wird aber von dem Landgraffen gestillet/ vnd gestrafft. Ein Verrähterey etlicher/die den König in Engelland vnd das gantze Parlament/mit Büchsenpulver haben wöllen in die Lufft sprengen/wird entdeckt/vnd gestraft: Wie auch ein Jesuit/ mit Namen Pater Garnet. Botschkay in Vngarn lehnet sich wider den Keyser auff. Türcken erobern Gran. Die von der Wallachey vnd Moldaw vereinigen sich mit Vngarn/ begehren Fried/ vnd Ertzhertzog Matthiam zu jhrem König. König in Polen nimpt seines abgestorbenen Ehegemahls Schwester zur Ehe. Hertzog Carl in Schweden wird von den Polen geschlagen. Spinola reyset nach Spanien. Der Gubernator vnd Capitain/ so zu Lingen gelegen/ werden gestrafft. Die vereinigte Niderlanden versehen sich mit Geld vnnd andern Mitteln zum Krieg/zu Land vnd zu Wasser. In Spanien ist grosse Schiffrüstung. Vier Spanische Schiff mit grossem Schatz auß Peru kommende/gehen zu Grund. Spanische erobern etliche Holländische Saltzschiff. Die Staden der vereinigten Niderlanden verbieten die Fahrt auff Spanien. Admiral auß Seeland fährt mit etlich Schiffen für Lisebon/ vnd helt die Ost-Indische Fluth inn/ daß sie nicht dörffen außfahren. Braunschweig wird belägert. Spanische erobern Brefort/ müssen aber wider weichen. Ein groß Vngewitter vnd Sturmwind erhebt sich. König in Franckreich zeucht wider den Hertzog von Bullion zu Feld/ aber es kompt zum Vertrag. Philips Graff von Hohenloh/ Justus Lypsius vnd Andreas Doria sterben. Spanische haben ein vergeblichen Anschlag auff Schluys. Die Mawren vnd Wäll zu Woude vnd Hochstrassen werden abgebrochen. Zu Antorff erhebt sich ein Aufflauff.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605.

WElcher Gestalt Graff Moritz mit einem zimblichen Läger in Flandern gefahren / zu Waterstiet sich gelägert vnd beschantzte / der Marquis Spinola aber jhme mit deß Königs von Spanien/ vnnd deß Ertzhertzogen Läger gefolgt/ ein Schiffbrück vber die Scheld gelegt/vnd allernächst bey Graff Moritzen sich gelegert/ꝛc. ist oben gemelt.

Weil nun beyde wegen Gelegenheit deß Lands wider einander nicht viel konten außrichten/machte Graff Moritz einen Anschlag die Schantz Patientia/welche die Frantzosen den Spanischen zuvor vbergeben/mit Gewalt oder List einzunemen: aber die Besatzung war zu Klug/vnd kam jhm vor mit guter Wacht. Nach dem er aber gesehen/ daß Spinola täglich mehr Volcks vberkam/vnnd zu befürchten stunde / er möcht auff Schluys oder Eysendick etwas fürnemen: hat Graff Moritz etliche starcke Schantzen daselbst legen/etliche Thämm durchstechen/vnd das Wasser darumb lauffen lassen / also daß man nirgendt zu Fuß an Eysendick konde kommen.

Den 12. Junij vnterstunde sich der Marquis Spinola ein Krecke oder Anfürt / da die Stadische Proviand Schiff lagen / bey ablauffendem Wasser zu vberfallen: weil aber dieselbige wol verwahret vnd besetzt war / seind der Spanischen viel im Lauff geblieben / vnnd zum Theil erschlagen/ zum theil in das Wasser gejagt/vnd ersaufft worden / sonderlich aber ward von den Schiffen dapffer vnter sie geschossen/ also/daß der vordersten wenig darvon kommen. Einmahl hatte Spinolæ Volck/den Weg von dem Stadischen Läger nach Ardenburg besetzt/vnd ein zimliche Anzahl Reuter vnd Mußquettierer in Hinderhalt gelegt / auff Graff Moritzen / welcher denselbigen Weg auff Ardenburg zu reisen wöllen / zu lauren: aber der Anschlag brach auß/vnd Graff Moritz entran der Gefahr.

Spanischl Läger zeuchet auff d' Rhein.

Mittlerweil hat der Ertzhertzog noch ein Feldläger vmb den Rheinstrom her/ vnter dem Graffen von Bucquoy versamblet / zu welchem noch 5000. neuwe Italianer gestossen / vnd wartete er noch auff mehr andere / nemblich die Spanier/ welche zu Doneren so lang gelegen hatten / neben noch 2000. Engelländern / vnter dem Herrn oder Graffen von Arondel/ sampt etlichen Schott- vnd Irrländeren / vnd wuste man anders nicht / dann die Spanische wurden auff ein Zeit Schluys vnnd Rheinberck belägeren / sintemahl sie in vielen Jahren so viel Volcks nicht bey ein ander gehabt.

Im Hewmonat ist der Graff von Bucquoy mit etlich tausenden durch das Gülsche Landt/ biß gen Cölln kommen/ vnd zu Duytz gegen Cöllen vber etliche Täg lang still gelegen / immittelst viel Schiff/ Nachen vnnd Schalen bey einander gebracht/ auch zwey Holländische Schiff so den Paß vber den Rhein zu bewahren / an vnnd neben der Statt Cölln lagen/ mit Geschütz hinab getrieben/ vnd bey Cölln sein Kriegsvolck gemustert / welchem der Bäbstlich zu Cölln residierend Legat / die Benedictionertheilet. Demnach ist er an dem Rheinstrom hinab gezogen / vnd zu Witler einem Dorff bey Keyserswerth das Läger geschlagen / auch alsbaldt auff beyden Seiten deß Rheinstroms zwo Schantzen/ vnd ein Schiffbruck vber den Rhein geleget/ zu welcher jhm von Cöllen allerley Gereitschafft/ wie auch sonst alle Nohtturfft deß Lägers zugeführt worden. Zu Keyserswerth/ wie auch in andern nahegelegenen Stättlein vnd Flecken/ ließ man sie frey auß vnd ein gehen / das Schloß aber zu Keyserswerth hat der Coadiutor deß Ertzbistthumbs Cöllen mit etlichen Schützen besetzet: immittelst aber thete das Kriegsvolck hie vnd da grossen Schaden/ vnd folgten fast dem Exempel deß Admiranten von Arragon / Anno 1598.

1605.

Brandt zu Mörs.

Als nun der Feind den Vereinigten Niderlanden an der Thüren war/ist vnter deß den 25. Junij die alte Statt Mörs fastgantz vnd gar abgebrand vnd hat man nie erfahren können/wie das Feuwer angangen vnd außkommen were. Vnnd wiewol man den Argwohn hatte/ daß etwan die Spanische heimlicher Weiß / möchten in die Statt kommen seyn / vnd das Feuwer eingeleget haben/ hat man doch nichts gewisses darvon können erfahren.

Nach dem nun in den Vereinigten Niderlanden das Geschrey erschollen / daß die Spanische den Rheinstrom herab kämen / hat Graff Moritz ein zimliche Zahl Kriegsvolcks / zu Roß vnnd zu Fuß/ vnter Graff Heinrich-Friederichen seinem Jungen Bruder / vnd Graff Ernst seinem Vätter gen Rheinberck geschicket/ vnd die Statt mit allerley Nohtturfft versehen lassen. Es haben aber gemelte Graffen bey/ vnd vmb die Statt her sich beschantzet / vnnd gleichsamb ein kleines Läger darfür geschlagen / welches sie mit Gräben / Reduten / Geschütz/ vnd dergleichen / befestiget / auch ein Brück vber den Rhein gelegt/ auff alle zufallende Noht sich deren zugebrauchen / vnd nicht allein den jhren / sondern auch den Benachbarten Stätten/ als Wesel/ Reß/ Emmerich/ vnd anderen bey zuspringen / welche sich Vberfals beforgeten : derowegen auch die von Wesel Kriegsvolck angenommen / die Wällen vnnd Mauwren der Statt verbessert/ die Bürgerschafft gemusteret / vnd gute Correspondentz vnd Kundschafft mit obgenanten Graffen gehalten. Vnter deß schrieben die von Lingen/ Oldensiel / Groll vnnd Brefort an Graff Moritzen / vnnd weil ein jedwedere sich besorgte / sie wurden den ersten Anstoß haben / begehrten sie Kriegsvolck vnd alle Nohtturfft.

Die Deputierte der Staden neben Graff Heinrich / vnd Graff Ernsten von Nassauw vertrösteten sie sampt vnd besonder/ daß sie jhnen zeitlich genug die nöthige Hülff wolten zu schicken/ welches doch hernach etwas zu lang außgestelt vnd versaumet worden/ weil sie deß Volcks anfänglich selbst von nöthen hatten / die Trencheen vnnd Schantzen vor Rheinberck auffzuwerffen / vnd da die schon gemacht/ achteten sie doch den Feindt zu gering/ vnd konten nicht glauben / daß Spinola so vnbedachter Weiß / nach jhrer Meynung / so weit von dem Rhein / zu dem Landt hinein ziehen wurde/ allda er zu befürchten hatte / daß jhme von dem Feind die Fütterung vnd Proviandt möchte abgeschnitten / vnnd der Paß vberall verlegt werden. Auß diesen vnd andern Vrsachen waren die Stadische etwas Vnachtsamb vnd Nachläßig/ Spinola aber hatte desto mehr Vrsach in seinem Fürhaben fortzufahren/ vnnd den Zug / in Hoffnung eines glücklichen Außgangs/zu befürdern.

Immit-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. Inmittelst begegneten beyderseits Reutter einander hie vnd da/ vnd scharmützelten mit einander / da dann der eine / dann der ander obgelegen. Die Stadische schlugen einmal ein Convoy / vnd brachten gute Beut darvon. Es hätte zwar Graff Ernst dem von Bucquoy / gern vnter Augen gezogen/ihn zuverhindern / die angefangene Schantze auff dem Rhein außzumachen / aber die Abgeordnete der Staden / wolten solches nicht zulassen / weil sie meyneten / es würde zuviel gewagt seyn / sondern wolten / daß man warten solte/ biß Graff Moritz mit mehrer Macht auß Flandern käme.

Nach dem nun der von Bucquoy den Paß vber den Rhein befreyt/ist der Marquis Spinola den 6. Julij in Flandern auffgebrochen / weil er kein Mittel fand Schluys zubelägern / sintemal Eysendick vñ andere vmbligende Schantzen/ so starck versehen vnd besetzt waren.

Er ließ aber in Flandern Graff Friderich von dem Berg / mit zimlicher Macht vnd guter Bereitschafft/vnnd zog dem Rhein zu / allda er vngefehr bey 15000. Mann zusammen bracht/vnd endlich gen Roerort zu deß Graffen von Bucquoy Läger gestossen.

Den 24. Julij hat Spinola die zwey Stadische Schiff/ oder Außläger/ so von Cölln abgetrieben / vnnd jetzo nicht weit von Roerort lagen / angreiffen lassen/ welche sich dazumal dapffer gewehret / vnnd von sich geblasen / also daß auff beyden Seitten Arm vnd Bein daher flogen / haben doch endlich / nach dem sie etlichmal mit grobem Geschütz durchschossen/weichen müssen.

Spinola zeucht auß Flandern.

Nach dem Spinola beyde Schantzen / diß vnd jenseit deß Rheins / bey Roerort verfertiget / vnd dieselbige / wie auch das gantze Läger / mit allerley Nottürfft / so jhm von Cölln herab häuffig zugeführt worden / versehen / vnd aber verkundschafft/ daß die an Westphalen grentzenden Stätt / vnnd sonderlich Oldensiel mit Kriegsvolck zum besten nicht besetzt / vnd sonderlich / daß die Vestung Lingen / welche fast die stärckeste selbigen Orts / an etlichen Orten / da man die Wäll verbesserte / offen lage / hat er den dritten Augstmonat gegen Abend etliche Fahnen Reutter mit viel Schantzengräbern/den Weg zuverkundschafften / vnd wo es nötig/zu ebenen vnd zubereiten fürangeschickt / darauff deß Morgens frü den vierten gemelten Monats/das gantze Läger mit dieser Ordnung auffgezogen. Den Vorzug hatten 6. Fahnen Reutter/ welchen viel Schiffrüstung/nemlich vier Ponten/ oder grosse Schalen / neben andern groß vnd kleinen von allerley Gattung Schiffen auff Karren vnd Wägen nachgeführt worden. Darauff sind 24. Fähnlin zu Fuß in drey Squadriglien / oder Hauffen abgetheilt / darnach sechszehen Stück von allerley Grösse / vnnd etlich hundert Wagen mit Munition/Gelt vnd Proviand in guter Ordnung gefolgt : Auff diese kamen widerumb 24. Fähnlin zu Fuß / gleichfals in drey Hauffen / denen stracks der gantze Troß vnnd das Wehrloß Gesindlein nachgefolgt. Den Nachzug aber hat Spinola selbst / mit dem vbrigen Volck vnd Reuterey/sampt seinen Leibschützen : Also daß das gantze Heer starck gewesen 15000. zu Fuß/ vnd 3000. zu Pferd/ harten bey sich 3000. Wagen / zwischen welchen sie/ da es die Gelegenheit deß Orts / da sie durchzogen / leiden mögen / fortgeruckt / vnd den Weg durch den Duysberger Wald auff Mirrich an der Roer genommen / allda sie vber das Wasser gesetzt/vnd auff Dörsten zu vber die Häld/ hernach auff Coßfeld / vnnd so fort / nach dem Ländlein Twent gezogen / da nicht ein Vestung lag / die jhnen Widerstand thun möchte. Etliche Reutter von Rheinberg sind dem Spanischen Läger nachgezogen/vnd hie vnd da etliche Wägen vnd Volck/ die sich versaumbt vnd etwas dahinden geblieben/ ertappet vnd gefangen / würden auch noch mehr Schaden gethan haben/wann sie ein guten Nachtruck gehabt hätten / aber niemand folgte jhnen/ insonderheit aber war es mit Lingen vbel versehen/dahin die Deputierte der Staden allein fünff Fähnlein gesand / welche das Schloß / sampt dem Stättlein zuvertheydigen / nicht starck gnug waren.

1605.

Der Graff von Bucquoy ist mit dem vbrigen Volck/zwischen drey vnd vier tausent/in den auffgeworffenen Schantzen zu Roerort vñ vmb Keyserswerth/ligen blieben/den Päß zubewahren/vnd die Schantzen vollends außzumachen vnd zustärcken.

Spinola gewint Oldensiel.

Den 8. Augstmonats ist Spinola mit dem gantzen Läger für Oldensiel kommen / welches Stättlein ohne das / von Natur vnnd Gelegenheit schwach / vnd allein mit drey Fähnlein Fußknecht besetzt gewesen : Vnd hat Spinola noch dieselbe Nacht zugraben vnd zuschantzen angefangen/auch leichtlich in wenig Stunden / biß an die Gräben kommen / vnd mit eylff Stück die Statt beschossen. Nach dem er nun 140. Schüß darauff gethan/ vnd ein zimliche Lücken zum Sturm eröffnet/haben die darinn mit Spinola handeln lassen/ vnd die Statt vbergeben / welche er bey die vierhundert starck zu Fuß/neben einer Company Reuter/mit Sack vnd Pack/ Wehr vnd Waffen / fliehenden Fähnlein vnd Trommenschlag außziehen lassen.

Spinola zeucht auff Lingen vnd belägert es.

Nach dem es Spinola mit Oldensiel geglückt/ hat er noch desselbigen Tags ein Theil seines Lägers nach Lingen geschickt / welches er etliche Tag zuvor berennen vnd beschliessen lassen / damit kein Volck mehr darinn käme. Daselbst lagen bey 600. Mann / darüber Gubernator gewesen Martin Cobbe/ein guter alter Mann/Albrecht von Itersum war Drossart / die Hauptleut waren Jan de Witt / Johan Ruysch / Jan von Dyck / Ernst Melinga/ Nicolaus Andart/ vnd deß Hauptmans Wilhelms von Inthima Leutenant / deren doch keiner in Kriegssachen etwas besonders erfahren hatte. So lag der Wall auch an vielen Orten noch offen/vnd ohne Brustwehr / weil man die alte abgeworffen / newe zumachen / welches man doch billich bey solcher Gefahr nicht solte gethan haben.

Die Gelegenheit dieses Orts/ gab Spinola etwas Bedenckens/ sintemal er wol sahe / daß wann er die Statt vnnd Vestung nicht eroberte / er also leichtlich nicht würde können von dannen kommen / sondern an allen Seitten besetzt vnd angesprengt werden. Derohalben er sich entschlossen/ die Sach mit Ernst vnd in Eyl anzugreiffen : Zu welchem jhm viel geholffen / daß / wie er selbst geschrieben/ er darinn gefunden/ einen alten Gubernator / oder Obristen/ der das Handwerck vergessen / vnnd solche Haupt leut / die dasselbige noch nicht wol gelernet hätten. Diese nun/so nicht wol

1605. den Kopff vber den Wall strecken dörffte / damit sie nicht geschossen würden/ befliſſen sich mehr den Wall auffzumachen/ vnd zu erhöhen / dann den Feindt von der Vestung vnd Graben abzuhalten/ lieſſen den also draussen machen was er wolte / der Gestalt/ daß ob wol die Bollwerck selbigen Orths auff einander flanckierten / gleichwol der Feindt in wenig Tagen seine Lauffgraben biß an den Stattgraben gebracht / ehe sie das Geschütz recht gestellt hatten/ das Wasser auß dem Graben geleyt/ den Graben mit Reiß vnd Erden angefangen zu füllen/ vnnd endtlich biß an die Spitz eines Bollwercks kommen/ ehe es die Belägerte wargenommen/ vnnd als sie solches gesehen / wuſten sie keinen Raht wie sie den Feind solten abtreiben / oder das Bollwerck abschneiden. Als sie nun hierdurch in grosse Forcht gerahten / vnd die Gefahr noch gröſſer als sie an jhr selbst war/ eingebildet: haben sie den 18. Augusti die Trumme schlagen lassen vnd mit Spinola von Auffgebung zu handeln begehrt/ ehe er die Vestung hatte auffheischen lassen/ welcher jhnen alles/ was er mit Ehren konte/ gern bewilliget/ weil er Zeittung hatte/ daß Graff Moritz die Vestung zu entsetzen/ schon im Anzug were. Ist also die Besatzung auff ebenmässige Condition vnd Artickelen / als die von Oldensiel außgezogen.

Nach dem Spinola Lingen in so kurtzer Zeit erobert/ ist er etliche Tag lang still gelegen/ vnd nichts weiters fürgenommen/ da er doch gute gelegenheit gehabt/ wie etliche meinen/ noch ferner hinein zuziehen/ vnd andere Oerter von denen er mehr vortheils haben könne / sonderlich denen so auff dem Paß gelegen/ angreiffen.

Graff Moritz zeucht auß Flädern.

Vnter deß nach dem Graff Moritz in Flanderen die Vestung Eisendick mit zweyen trefflichen Schantzen versehen / deren die eine ein halb Vhr darvon/ vnd die ander dargegen vber auff dem roten Eck gelegen/ vnd das Wasser darumb geführt vnd aber vernommen/ daß Spinola nachm Rhein gezogen: ist er den 4. Augusti auch in Flanderen auffgebrochen/ doch wol 50. Fähnlein Knecht vnter dem Herren von der Not allda gelassen/ vnd also Dordrecht sampt dem Marggraffen von Brädenburg zu Deuenter wol angelangt.

Nach dem Graff Moritz zu Deuenter angelanget/ hat er alsbald seinen Bruder Graff Heinrichen/ sampt dem meisten theil deß Kriegsvolcks/ so auff dem Rhein gelegen/ zu sich entbotten / vnd allein 28. Fähnlein da ligen lassen. Darnach kamen zu jhm noch 8. Fähnlein neuwlich angenommener Engelländer / vnd 10. von denen so in Guarnison gelegen/ vnd 27. deren so er auß Flanderen mit gebracht/ neben noch 10. andern Fähnlein/ so auff dem Rhein gelegen / mit welchen er fürgenommen/ Lingen zu entschütten. Ehe er aber das Volck konte bey einander bringen/ sampt dem Geschütz/ vnnd aller gebürlicher Nohtturfft / war die beste Gelegenheit fürvber / vnd hatten die Staden auch jhr bestes nicht gethan: deßgleichen wolte der Windt auch lang nicht dienen / dessen er doch die Gereitschafft fortzubringen / von nöhten hatte. Als er nun den 20. Augustmonat deß Morgens fürhabens war/ mit dem Läger sich auff zumachen/ vnd Lingen zu entsetzen/ solches aber weil man die Munition auß den Schiffen auff Wagen laden müssen/ biß auff den 21. außgestellet / ist dieselbige Nacht Zeittung kommen / daß Lingen schon dem Feind were vbergeben / vber welchem er sehr zu Vnfrieden war/ vnd sich nicht genug konte verwundern. 1605.

Es hatte aber Graff Moritz das Entsetz zu befürdern / all sein Kriegsvolck bey sich behalten / vnd noch kein Statt oder Orth mit starcker Besatzung versehen / weil er den Feindt etwas zu gering achtete/ vnd auff die seine sich zu viel verließ. Derohalben stundt es sehr gefehrlich mit Coeuorden/ Burtange/ Bellingerwaldt / vnnd anderen Vestungen/ so daselbst auff dem Paß nach Frießland vnd Gröninger Land ligen/ weil sie allein mit gewöhnlicher Besatzung versehen waren : ja es war der Schrecken wegen vnversehener Auffgebung der Vestung Lingen bey etlichen so groß/ daß wo sie weren mit ernst von stundtan von Spinola angriffen worden/ sie schlechten Widerstandt würden gebotten haben.

Deßgleichen stunden die Sachen zu Embden / so verwirret vnnd Zweiffelhafftig / daß in dem Spinola stracks were darfür geruckt/ er ohne Zweiffel die Statt zu seinem Willen würde gehabt haben. Es ist aber Spinola wegen seiner erlangten Victori vnd guten Glücks so voll Freuwden gewesen/ daß er ein so schöne Gelegenheit versaumbt/ vnd an den Krieg zu verfolgen wenig gedacht hat/ weil er vielleicht die Gelegenheit deß Lands des am besten nicht gewust oder verstanden / vnnd Graff Friederich von dem Berg / dessen Dienst er doch in Frießlandt mit mehrerem Nutzen vnnd Vortheil hätte können gebrauchen / in Flanderen gelassen / weil er vielleicht den Eingesessenen nicht vertrauwen dorffte/ oder wolte / von den seinen aber vnnd den Frembden zu viel gehalten.

Ebenmessiger weiß/ ja auch viel mehr / wie etlich darfür halten / hat gemelter Spinola / nach dem er Oldensiel eingenommen/ die Schantz versehen. Dann so er dazumal were fort auff Coeuorden zu gezogen/ von dannen er ein offnen Paß hette gehabt auff Frießlandt vnd Gröningen/ würde er schlechten Widerstandt gefunden haben/ vnd leichtlich zu seinem Fürhaben kommen seyn: sintemahl Graff Moritz dazumal mit wenig Volck gefast gewesen / wie Graff Moritz hernach solches selbst bekandt hat/ vnd GOTT allein die Ehr zugeschrieben/ welcher / als er sagte / den Spinolam also verblendet hat / daß er einen andern Weg genommen. Derowegen als Graff Moritz vernommen/ daß die Vestung Lingen verlohren / hat er ohne Verzug / ein gute Anzahl außerlesenes Kriegsvolcks mit aller zugehöriger Nohturfft gen Coeuorden vnd Bourtangen geschicket / an welchen beyde Schantzen wegen deß Paß sehr viel gelegen war : Graff Wilhelmen aber sande er gen Gröningen mit 18. Fähnlein zu Fuß/ vnd 5. Fähnlein Reutern/ selbige Statt vnd Landt zu beschützen/ mit welcher gemelter Graff den 23. Augustmonats zu Gröningen angelangt/ eben zu rechter Zeit/ weil die Sach daselbst sehr vbel gestanden/ aber durch diese seine Zukunfft in Ruh vnd Versicherung gebracht worden. Graff Moritz blieb mit dem meistentheil deß Lägers auff der Yssel ligen/ dz vmbligende Land zu beschirmē/ vnd versorgete alle Stätt vnnd Vestungen/ mit allerley Nohturfft. Den Groll schickte er noch 12. Fähnlein/ zu denen sechsen welche zuvorn darin lagen/ gen Brefort fünff Fähnlein / ein gantz Regiment verordnete er gen

Graff Moritz besetzet die beygelegene Stätt.

Duysburg

5. 1605.

Duysburg/ den Werth allda zu beschantzen: endlich aber ist er auff hefftig anhalten deren von Frießland vnd Gröningen auff Coenorden zu gezogen/ vnd allda angelangt den letzten Augustmonat: allda deß andern Tages darnach zu jhm kommen ist Graff Wilhelm/ mit seinem Volck/ also/ daß sie nunmehr bey sich hetten 9000. Fußknecht/ vnnd 3000. Reutter/ mit welchen sie verhoffeten/ das Land für fernerm Einbruch deß Feinds zu beschirmen/ vnd dem Feind allen müglichen Schaden vñ Verhinderung zu zufügen. Demnach sind beyderseits etliche Scharmützel gehalten worden/ vnter andern aber ist Thomas Filler etlichen/ welche Spinola die Schantz zu Bourtangen zubesichtigen außgeschickt/ begegnet/ dieselbe geschlagen/ vnd in die Flucht getrieben. Deßgleichen ist in einem andern Scharmützel der Graff von Sore verwundt/ der Herr von Chau aber/ deß Presidenten Richardots Eydam/ als sie mit einer Convoy dem Läger zugezogen/ erschlagen worden.

Gubernator von Lingen wird gefangen.

Der Gubernator zu Lingen Martin Cobbe/ sampt dem Drossart/ oder Amptmann/ Albrecht von Jttersum/ vnnd allen andern Hauptleuten/ sind zu Deventer in Verwahrung auff den Nürnbergischen Thurn gelegt worden/ sich wegen Vbergebung der Vestung Lingen zuverantworten.

Vnter dessen ist Spinola vor Lingen still bleiben ligen/ vnd hat etliche Schantzen vñ ein halben Mond gelegt/ damit er stätigs bey drey tausent Mann daselbst möchte halten/ weil er sich besorgte/ es möchte Graff Moritz jhn kommen zubesuchen/ darfür er doch allem Ansehen nach/ sich hatte wenig zubeförchten/ sintemal Graff Moritz sein Volck hie vnd da in Besatzung zertheilet hätte. Demnach hat er auch die Kirchen wider erbawet/ vnnd auff die Römische Catholische Weiß reformieret.

Auschlag auff Bergē op Som.

Mittlerweil beyde Läger in Flandern gegen einander still lagen/ habē die Spanische/ weil sie an Volck wol versehen/ einen Anschlag auff Bergen op Som gemacht/ fürhabens/ dieselbe bey Nächtlicher weil zuersteigen/ vnd mit Gewalt einzunehmen: Zu welchem sich/ als die fürnembste Führer gebrauchen lassen/ die Herrn von Hericourt/ de la Biche/ Gubernator zu Hülst/ neben einem Frantzösischen vom Adel du Terrail genant/ welcher sich für ein sonderlichen Meister außgeben/ die Städt mit Petarden einzunehmen. Nach dem sie nun bey vier tausent Mann zu Fuß/ vnnd vier Fahnen Reuter bey Beveren in Flandern zusammen gebracht/ vnd damit auff den Kloppers Teych kommen/ haben sie ein Geschrey ergehen lassen/ als ob sie auff Cadsand etwas wolten fürnehmen/ hernach aber den 12. Augstmonat/ als eben zu Antorf Kirchweyh gewesen/ vnd man den gantzen Tag die Pforten zugehalten/ haben sie die Vbrige zu Callo vber die Scheld setzen lassen/ vnnd sind also auff Bergen zu gezogen/ allda sie deß Morgens/ noch vor Tag ankommen/ auch albald neben dem vertrunckenen Land hin/ welches man das Nordland nennet/ vber den Hafen/ weil das Wasser nidrig/ vnd abgelauffen/ gesetzt/ vnnd ein Bollwerck/ das vor der Statt ligt/ mit Namen Beckab/ angefallen mit tausent Mann/ die Schiltwacht schosse zwar zweymal/ vnd machte einen Lermen/ weil aber die Schaarwacht nicht starck genug war/ einer solchen Macht zu widerstehen/ verliessen sie das Bollwerck/ vnnd wichen vber den Hawers Teych vnter die Palissaden/ an der Wassermühlen/ da sie vnter den Flügeln der Statt/ beschützet lagen.

1605.

Nach dem die Spanische diß Bollwerck leichtlich erobert/ haben sie sich in zween Hauffen getheilet. Die eine zog S. Jans Pforten zu/ vnd nachdem sie die Palissaden an der Reduten/ so daselbst zu Beschirmung deß Thors ligt/ nidergerissen/ vnd die Reduten eyngenommen/ vermeyneten sie nicht anders/ dann sie weren schon in der Statt/ darumb sie anfiengen zu ruffen: Ville gaignee, Couragie, Vive la Messe, &c. Die Bürger aber/ sampt den Soldaten/ wehreten sich daselbst vber die massen dapffer mit schiessen/ stechen vnd schlagen/ vnnd nachdem sie Pulver vnnd Kugel verschossen/ hagelten sie mit Steinen dermassen vnter die Spanische/ daß sie endlich wider weichen mußten/ ehe das Wasser widerumb auffgelieff.

Der ander Spanische Hauff zog neben dem Thamm an dem Hafen hin/ biß an die Statt/ allda sie in kurtzer Stund zwo höltzine Stacketselpforten/ mit Petarden auffgesprengt haben/ vnnd stracks für sich dardurch auff die Wasserpfort zugezogen/ allda sie auch ein höltzin Gitter nidergerissen/ vnnd an gemeltes Thor/ einen Petart geschraubt/ welcher aber nicht gewirckt/ vnnd ist darüber der Meister/ so jhn angezünd/ mit Steinen zu tod geworffen worden. Auff dieser Pforten ist ein dapffer Mann Capitain Bernhard Plichharts Leutenant erschossen/ vnd noch etlich verwundt worden. Als es nun jhnen hie gefehlet/ vnd das Wasser wider anfieng zu wachsen/ sie aber die Zeit/ da das Wasser nidrig/ vnd vntieff gewesen/ mit vergeblichem Streit zugebracht/ mustē sie widerumb mit jhren Leuten abziehen.

Wiewol nun der Gubernator zu Bergen/ Paulus Bax/ Ritter/ alles thäte/ was sich einem frommen vnd dapffern Obristen gebühret/ vnnd vom Anfang/ biß zum End/ von einem Ort zum andern geritten/ vnnd den Bürgern vnd Soldaten ein Hertz eyngesprochen; Jedoch ohne GOttes Fürsichtigkeit/ were es allem Ansehen nach/ mit der Statt gethan gewesen/ sintemal kaum der halbe Theil der Besatzung/ die Wacht gehalten/ vnd am wenigsten nicht für solchem Anschlag sich beförchtet: Da hingegen der Feind gantz wolgerüstet/ ankommen/ viel Petarden/ vnd allerley seltzame Jnstrumenten mit gebracht/ mit welchen sie in der Eyl/ Thor vnd Thüren zersprenget/ also daß sie Gliedsweiß in guter Ordnung/ dardurch ziehen konten/ ja sie hatten jhr Fürhaben schier vollbracht/ ehe die Soldaten vnd Bürger an die Pforten/ vnd auff die Wäll kommen konten/ weil die Statt groß/ vnd ein jeglicher in seiner Ruh lag.

Der Spanischen Meynung vnnd Fürhaben war/ weil sie für gewiß wusten/ daß die Vorstatt mit Kriegsvolck nicht wol besetzt/ die Wasserpfort zueröffnen/ vnnd alsdann die tausent Mann in zween Hauffen zutheilen/ deren der eine nach der Steinbergischen/ der ander der Buschpforten solte zu eylen/ vnd die mit beyhabenden Jnstrumenten erbrechen/ zu welchem End auch an beyden gemelten Orten/ noch etliche zu Rosß vnnd zu Fuß sich haben finden lassen/ jedoch widerumb abziehen müssen: Derwegen die in der Statt Gott danck-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. ten / daß Er sie auß so grosser scheinbarlicher Gefahr erlöst. Es haben aber/nach vieler verständiger Leut Vrtheil / die Spanische sich darinn heßlich versehen / daß sie die eussere Vestung / oder Bollwerck/welches sie leichtlich erobert/noch leichtlicher verlassen haben/vñ dasselbig nicht inngehalten/biß jhnen mehr Hülff were zukommen/mit welcher sie die andere Ort hätten mögen angreiffen.

Vmb dieselbige Zeit / ja auff denselbigen Tag/ hatte der Herr von Grobendonck Gubernator zu Hertzogenbusch einen gleichen Anschlag auff die Statt Grave gemacht/ mit 1600. Mannen / mit welchen er gegen der Nacht außgezogen / hatte viel Wagen vnd Nachen bey sich/damit er vermeynete 200. Mann vber den Graben auff ein Bollwerck zubringen / vnnd auff einer Brücken von Fässern gemacht / an einem andern Ort auff den Wall zukommen. Als aber ein Bawer auff dem Land vngefähr etliche Laitern vnnd andere Bereytschafft/ auff den Wägen gesehen / lieff er nach der Statt/ vñ warnete sie/ehe die Spanische ankamen. Nachdem nun Grobbendonck vermerckte / daß der Anschlag außgebrochen / kehrete er vnverrichter Sachen wider zurück. Ebenmässige Anschläg sind dazumal auff die Statt Thiel / vnd noch andere Ort fürhanden gewesen / aber auch nicht glücken wöllen.

Spanische machē zum andern mal ein Anschlag auff Bergen op Som.

Ob nun wol der erste Anschlag auff Bergen op Som vbel außgeschlagen / haben doch obgemelte Herrn de la Biche Gubernator zu Hülst / Monsieur du Terrail / vnd Monsieur de Ette / welcher kurtz darvor Gubernator zu Wonde gewesen / widerumb zum andern mal das Glück versuchen wöllen/in Hoffnung eines bessern Außgangs/weil sie vermeynten/das sie die Sach / als die mit schaden gelehrt waren/besser wolten angreiffen. Sind also den neuntzehenden Septembris / fast einen Monat nach dem ersten Anschlag / mit 5000. zu Fuß/vnd fünff Fahnen Reutern/ nach dem sie alles / was zu dergleichen Anschlägen nöhtig / fertig gehabt/außgezogen.

Der Ritter vnnd Gubernator zu Bergen/ Paulus Bax / als er von der grossen Zurüstung/ so bey Antorff vnd Brüssel fürhanden war/etwas vernommen / schickte täglich etliche Reutter vnnd Kundschaffter auß der Spanischen Fürnehmen zuerfahren / deren etliche den 19. Septembris bey Stakenbruch den Spanischen begegnet / auch ein Theil von jhnen gefangen worden/die aber/ so entrunnen/brachten die Zeitung gen Bergen fast auf den Mittag. Deß Abends / als man die Thor zuschliessen wolte/hat gemelter Gubernator Bax etlich andere außgeschickt / welche deß Nachts vmb 10. Vhren widerumb für die Statt kommen/ vnd der Schildwacht angezeigt/daß der Feind mit ganzer Macht an dem Raßberg läge / mit Nachen/ Brucken vnd allerley Bereitschafft / vnd nach jhrem Bedüncken / were es ein gewaltiger Hauff/ vnd ein gantzes Läger.

Derowegen der Gubernator vmb 11. Vhr in der Nacht etlich Stück grob Geschütz abgehen / vnd ein Fewerzeichen außstecken lassen / die auff den vmbligenden Schantzen/dem Land zur Tolen/ wie auch die von Wonde vnnd Steinbergen zuwarnen/damit sie sich auf allen Fall gefast hielten. Durch dieses schiessen aber haben sich die Spanische nicht erschrecken lassen / sondern sind eben starck fortgezogen/ vnd wiewol sie noch vor Mitternacht an die Statt kommen / haben sie doch den Anfall biß auff den Morgen zu 2. Vhren auffgeschoben/ vnter deß aber sich gar still gehalten: Die in der Statt aber haben die Wäll vnnd Vestung rund vmb mit Soldaten vnd Bürgern besetzt/ 2. Fähnlein aber auff den Marckt verordnet / derselbigen sich/ wo mans vonnöhten haben würde / zugebrauchen. 1605.

Bergen wird auß 5. Orten gestürmt.

Als nun 2. Vhren in der Nacht geschlagen / vñ die jenige / so auff der Nortseiten anfallen solten/ an jhr bestimpte Platz kommen/ haben sie einander mit zweyen Fewerpfeilen/oder Racketlein/so sie vber die Statt geworffen / ein Zeichen geben / gleicher Hand anzufallen / wie sie dann auch an fünff vnterschiedlichen Orten gethan / nemlich am Beginen Bollwerck/ an dem Steinbergischen Thor/ an dem Ravelin Orangie/ vber den newen Hafen auff einer darzu gemachten Brücken/vnd auff S. Jacobs Polder / vnd zwar mit solchem Ernst vnd Menge/daß es nicht anders war/ als ob ein eysern Berg daher kommen / vngeachtet alles schiessens/ mit grobem vnd kleinem Geschütz/ sie aber schossen nicht viel. Vnd sonderlich an dem Steinbergischen Thor brauchten sie grossen Gewalt / welches sie in einer halben Vhr / sampt noch zwey andern/ zersprengt / die Fallbrück erstiegen vnd niderfallen lassen/nachdem sie alle Schlösser/ Grindel vnd eyserne Rigel zustücken vnd auffgeschlagen/ also daß jhnen nichts mehr im Weg war / dann das innerste Thor / welches aber mittlerweil von den Soldaten vnnd Bürgern mit Erden beschütt / vnnd mit Wagen vnnd Bäumen dermassen verbollwerckt worden/daß die Spanische allda nichts konten außrichten / sondern mit Kugeln vnnd Steinen von oben herab vnsauber abgewiesen worden/ wiewol man die Spanische Trommel schon vor dem innersten Thor schlagen hörete/ vnd die Spanische nicht anders meyneten / dann dieselbe were schon eröffnet vnd eyngenommen / also daß auch die Reutter darauff zugeritten/aber bald wider haben vmbgekehret: Sintemal die Bürger/ neben den Soldaten/auff dem Wall bey jhren Fähnlein stünden / vnd einander ein Hertz eynsprachen / jhren Feinden aber mit vielen trotzigen Worten zu rieffen. Dann / als dieselbe einander zusprachen/ Sa/sa/marche avant/fort/fort/Courage/ꝛc. neben andern heßlichen Worten / rieffen die von obenherab dargegen: Kompt an jhr Schelmen / wir haben auff euch gekocht / Haaß auff jhr Pfaffenknecht / jhr Mörder / ewere Obristen wöllen euch auff die Fleischbanck lieffern/ꝛc. Welche Wort/ wann die Spanische weren Meister worden / jhnen sawer würden seyn außgebrochen.

Einer mit Namen Claus Lutsen Capitän vber 1. Fänlin von Amsterdam/welcher auff dem Bollwerck Beckab die Wache hatte/nicht weit von dem Polder/hat sich/ sampt den seinen / sehr wol gehalten/vnd dem Feind mit guter Ordnung / so offt er angefallen / begegnet / vnd deren viel mit kleinem Geschütz vmbgebracht/welche sie auff Wagen/auf welchen sie allerley Bereitschafft zum Sturm mit gebracht hatten/ hinweg geführt / vnd an jhrer statt die Bereitschafft ligen lassen.

Nicht besser ist es den Spanischen ergangen an dem Ravelin / da sie auch 22. Todten ligen lassen. An der Buschpforten wolte der Petart nicht würcken / eben wol aber brachten sie die Sturmbrücken an / vnnd waren etliche vber die

Paliſſa-

1605.

Palissaden schon an die Vestung kommen / ehe es die Bürger gewahr worden / wegen der finsteren Nacht vnd Regens: Als sie vber den Wall anfiengen hinauff zusteigen/worffen die Bürger ein hauffen Pechkräntz vnter sie/ vnd trieben sie widerumb ab / zündten auch viel Strowisch an / damit sie die Spanische desto besser sehen vnd mit dem Geschütz treffen kondten / also / daß sie wider weychen mustẽ.

Wie hertzhafft sich die Weiber zu Bergen op Som gehalten.

Es war wunderbarlich zusehen / daß auch Frawen vnd Kinder sich nicht spareten / sonderen jhren Männern vnd den Soldaten / wo sie kondten behülfflich waren / ja sie verfügten sich selbst auff die Wäll vnd Vestung / vnangesehen aller Gefahr / trugen Pulver/Kugeln/Pechkräntz/Fußeysen/ Stein vnd dergleichen zu / ja das Stroh auß jhren Betten: Etliche haben jhre Kinder auß den Wiegen gelegt / vnnd darinn Stein auff die Wäll getragen / vnd diß thäten die Hertzhafften. Die andere aber / die so hertzhafft nicht waren / lagen in jhren Häuseren/ auff der Straſſen / vnnd vor jhren Thüren auff den Knien / erhebten jhre Hertzen vnd Händ gen Himmel/vnd stritten mit Betten vnd Seufftzen zu Gott/durch welcher anschawen die Bürger vnnd das Kriegsvolck desto mehr zu Mittleiden bewegt/vnd auff den letzten Blutstroppfen sich zu wehren entzündet worden.

Alle Bürger vnd Jnwohner/ohne Ansehen vnd Vnterscheid der Religion/spanneten einträchtiglich zusammen/vnd stunden einander getrewlich bey/ja etliche / die man wol wuste / daß sie der Römischen Catholischen Religion zugethan / waren viel hitziger die Spanische wo sie die nur erreichen konten / tod zuschlagen/dann andere.

Der Gubernator vnd Ritter Bax hat sich vber all/wo es vonnöthen gewesen/zu Pferd sehen lassen/ mit dem Zaum vnd Schwerd in der Lincken / vnd einer Pistolen in der rechten Hand/vnd vberal nötige Ordnung geben.

Die Obrigkeit vnd Raht der Statt liessen auch an dem was jhnen gebührte nichts erwinden / deßgleichen die Predicanten vnd Kirchendiener thäten jr bestes auch mit Vermahnungen vnd sonsten wo sie konten.

Nachdem nun die Spanische an allen Seyten rundt vmb her sich versucht / aber wegen grossen Widerstands nichts außrichten können / vnd nunmehr der Tag anbrach/zogen sie widerumb zu rück auff Antorff zu / vnnd liessen vngefehr bey hundert Todten liegen / welche in drey Gruben geworffen/ vnd begraben worden. Man sagte / daß vnter anderen ein Freyherr von Arnieschein auß Steyrmarck / neben noch neun Capitainen todt geblieben. Die Bürger fielen auß/vnd was für sie Verwunde funden / schlugen sie todt / wie auch die / so hie vnd da sich verborgen hatten: deßgleichen seind viel auff dem Weg nach Antorff gefunden worden / so von Schmertzen der Wunden gestorben. Vber das hat man in Erfahrung gebracht / daß sie wol sechs / oder acht vnnd dreissig Wägen/ darauff sie die Brucken / Petarden / Leiter / Hurten vnd dergleichen mitgebracht hatten / voll Todten vnnd Verwundten mit sich hinweg geführet haben.

Die in der Statt haben nur einen Mann verlohren / sechs seind verwundt / aber viel von jhrem eygnen Pulver / welches sie verwahrloſet / beſchädiget vnd verbrandt worden. Vnnd zwar wann den Spanischen dieſer Anſchlag glücket were/wurden die vereinigte Niderlandten an dieſer Statt viel verlohren haben: Derhalben ſie dieſelbige beſſer verſorgen wöllen/vnd zu dem Ende acht Fähnlein auß Flandern dahin verordnet / welche aber baldt wider zu rück gezogen / weil Graff Moritz ſieben Fähnlein auß ſeinem Läger dahin verordnet / deren allein fünff in Bergen/ die andere zwey auff die Clundert vnnd in die Statt Thiel gelegt worden.

1605.

Falſcher Engliſcher Geſandter wird geſtrafft.

Vmb dieſe Zeit iſt ein Schottländiſcher Edelman von dẽ Geſchlecht Duglaß/der ſich aber Heinrich Gray nennen ließ / durch Niderlandt nach Teutſchland gereyſet/vnd hie vnnd da/ wie auch zu Cöllen/ ſich für einen Geſandten deß Königs von Engelland oder groß Britannien außgeben: Sein Armuth aber zu bedecken / gab er für / er were auff dem Weg von dem Kriegsvolck beraubt worden / vnd derhalben weren jm ſeine beyhabende Diener entloſſen. Von Cölln/da er wol empfangen vnnd verehrt worden / nam er ſein Reiß auff Meintz/alda / wie auch anderſtwo / er viel wuſte zuſagen von deß Königs groſſer Zuneigung zu der Römiſch Catholiſchen Religion / wieſe auch auff etliche falſche Brieff vnter deß Königs Siegel vnd Hand. Endlich kam er gen Heydelberg / mittlerweil man auß Engelland Bericht gehabt/daß man von keinẽ ſolchen Geſandten daſelbſt wüſte. Derhalben er auß deß Pfaltzgraffen vnd Churfürſten Befelch gefangen/vnd auff deß Königs Begehren in Engelland geſchickt/vnd als ein Verrähter vnd Betrieger gehenckt vnd geviertheilt worden.

Der Fleck Couorden wird befeſtiget.

Hieroben haben wir angezeigt / was maſſen Gr. Moritz mit ſeinem Läger bey Couorden ſich niedergeſchlagen/allda er befohlen den beygelegenen Flecken an dem Schloß auch mit einem Wall zu vmfangen/vnd mit 6. Bollwercken oder Paſteyen zubefeſtigen / vnter welchen das Schloß / ſampt ſeinen Wällen vnd Paſteyen allein für eines dienen ſolte/zu dem Ende / daß man auff alle fürfallende Noht Reuter vnd Knecht daſelbſten halten / vnd ſonderlich zur Zeit eines harten Winters dz Land beſſer beſchirmen könte.

Spinola zeucht von Lingen ab nach dem Rhein zu.

Nach dem aber Graff Moritz berichtet / daß Spinola den 14. Septembris von Lingen ab vnd nach dem Rhein gezogen / vnd 2500. Mann vnd 5. Fahnen Reutter / vnter dem Gubernator Philippo de Torres zu Lingen vnd Oldenſiel gelaſſen: Hat er noch deſſelbigen Tags den Graffen Johan Ernſt mit zwölff Fähnlein Knechten vnd 6. Fahnen Reutern auff Zutphen vnnd Deuenter zu geſchickt / mit Befelch das Land daſelbſten gegen fernern Jnbruch zubeſchützen/vnd dem Spinola nach zu ziehen biß an den Rhein. Kam alſo den 15. für Deuenter/ den 16. zwiſchen Groll vnd Lochem/ den 17. an den Rhein zwiſchen Reß vnd Emmerich / da er vber den Rheim geſetzt / vnd auff Rheinberck zugezogen.

Graf Moritz folgt Spinola.

Jn gleichem brach Graff Moritz mit dem vbrigen Theil ſeines Lägers für Couorden auff den 16. Septembris/kam den 18. für Deuenter/ von dannen zog er auff Zutphen / kam den 19. auff Doteeum/den 20. gen Nider Elten an dem Rhein / den 21. aber ward ein gemeiner Faſt vñ Bettag in dem Läger / wie auch allen den vereinigten Niderlanden gehalten / demnach zog er auff die Hetter vnd Reß.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. Mittlerweil hatte Spinola mit seinem Läger etwas vnter die Statt Wesel sich nidergeschlagen/ vnd erhub sich den 22. Septemb. ein Scharmützel zwischen den beyden Lägern: Spinola aber brach den 23. Sept. auff/ vnd zog nach der Roer zu/ fürhabens bey Roerort/ da die Roer in den Rhein fällt/ ein Schantz zu legen.

Derowegen Graff Moritz den vier vnd zwantzigsten Septem. recht vnter Wesel an dem Rhein sich gelägert/ vnnd etliche Fähnlein Kriegsvolcks gen Mörs vnd Crackaw geschickt/ selbige Ort vnd Vestungen besser zu verwahren/ dann mit Lingen beschehen.

Darauff kam die Zeitung/ daß etliche newe Regimenten auß Brabandt dem Spinola zu zogen/ nemblich Engelländer/ Irrländer vnd Schotten. Derhalben Graf Moritz sich mit 26. Fahnen Reutern/ vnd 3000. zu Fuß/ die er auff Wägen gesetzt/ auffgemacht/ vnnd den 28. in der Eyl vber den Rhein gesetzt/ verhoffendt/ die anzutreffen vnnd zu schlagen: Die Spanische aber/ als sie solches vernommen/ begaben sich in die nechstgelegene Stätt vñ Besatzungen/ vnd kamen also mit gantzer Haut darvon. Derhalben Gr. Moritz wider zurück ziehen müssen/ vnnd hielten sich darnach beyde Läger eine zeitlang gantz still.

Scharmützel bey Mülheim an der Roer.

Hernach/ als Graff Moritz vernommen/ daß Spinola bey 14. Fahnen Reuter vnd 8. Fähnlein Fußknechten vnter dem Obersten Theodoro Trimultio in das Dorff Mülheim an der Roer bey dem Hauß Bruch gelegt/ hat er fürgenommen/ dieselbige zu besuchen vnd auffzuwecken. Zog also den 8. Octobris auff den Abend auß seinem Läger mit allen seinen Reuttern/ vnnd 2400. zu Fuß/ welche er auff Wagen nachführen lassen. Auff den Vorzug verordnet er seinen Bruder Graff Heinrichen/ vnnd Marcellum Bax/ deren ein jedweder 8. Fahnen Reuter bey sich hatte: Welchen Graff Moritz selbst folgte mit den Vbrigen/ vnd 3. Feldstücken. Ihr Befelch war/ daß der Rittmeister Bax mit acht Fahnen solte durch die Roer/ vnnd hinder dem Dorff herumb reyten/ den Spanischen Reutern also den Weg zu verrennen. Graf Heinrich aber/ mit seinen acht Fahnen solte recht zum Dorff hinein setzen. Als sie nun an das Dorff kamen/ funden sie den Schlagbaum offen/ derhalben sie ein wenig still hielten/ das Fußvolck zu erwarten. Mittlerweil wurden die Spanische deß Feinds gewar/ derhalben sie auß dem Dorff auff das Hauß Bruch wichen/ vnd mit Behendigkeit hinein kamen. Nachdem nun Graff Heinrich zum Dorff hinein ruckte/ fand er die Spanische an der Roer in guter Ordnung/ darauff geschach beyderseits der Angriff/ die Spanische aber wurden Meister/ vnd brachten Graff Heinrichs Reutter auff die Flucht/ weil aber Graff Moritz mit den vbrigen Reutteren vnnd Fußvolck nicht weit von dannen waren/ versambleten sie sich wider/ mittlerweil aber kamen die Spanische vber die Roer/ nichts desto weniger befahl Gr. Moritz denselbigen nachzusetzen/ der gestalt/ daß nicht allein die Reuter sondern auch ein hauff Englischer Fußknecht vnter dem Ritter Horatio Veer in der Eyl hinvber kommen.

Vnter deß hatte Marcellus Bax mit seinen vnterhabenden Reuttern durch die Roer gesetzet/ den Paß zu verlegen/ an welchem er etlich Spanische Reuter vnd Fußvolck/ die auff ein Convoy ziehen wolten/ gefunden/ vnd ob wol dieselbige anfänglich in die Flucht geschlagen worden/ versambleten sie sich doch bald widerumb/ sonderlich das Fußvolck/ welches den besten Vortheil inn hatte/ vnnd stelten sich zu Wehr/ immittelst ruckten die andere auch herzu/ also/ daß Bax zu letzt wol von 1000. Reuttern besprungen worden/ welche er doch allein mit 400. beyanderthalb Stundt auffgehalten/ vnd sich sehr verwundert/ wo die andern blieben/ vnnd warumb sie jhme nicht zu Hülff kämen. Endtlich aber kam Graff Heinrich/ oder der junge Printz/ vnd zeigte dem Rittmeister Baxen an/ daß er willens were/ die Spanische Reutter/ so an der Roer hielten/ anzugreiffen/ mit bitt/ daß er jhm beystehen wolte/ welches sie zwar dapffer vnnd männlich sich vnterstanden/ weil aber Don Louys de Velasco mittlerweil ein zimlichen hauffen Reuter bey einander gebracht/ haben dieselbige dermassen vnter die Statische hinein gesetzt/ daß Graff Heinrichs Reuter zeitlich auff die Flucht kommen/ vnnd jhren Obersten schändtlicher weiß im Stich gelassen/ ja es were das gantze Heer der Statischen zertrent vnd geschlagen worden/ wañ nicht der Ritter Horatius Veer mit 4. Englischen vnd einem Schottischen Fähnlein deß Herrn von Barcklug mit gefellten Spiessen deß Feindts in guter Ordnung erwartet/ vnd dermassen Widerstand gebotten/ daß die Spanische/ was Gewalt sie auch thäten/ nichts wider sie außrichten kondten/ sondern endtlich weichen müssen/ nach dem etliche Frantzösische Fähnlein die Englische entsetzt/ aber darvber jren Obersten/ den Herrn von Dommerville verloren/ welches als eines trefflichen Kriegsmans Todt/ Graff Moritz vnd die Staden sehr betrawret haben.

Graf Heinrich vß Nassaw stehet in grosser Gefahr.

Nach dem Graff Heinrich gesehen/ daß er von seinen Reutern verlassen/ nahm er sein Zuflucht mit etlich wenigen zu deß Rittmeisters Baxen hauff/ welchen doch die Spanische von stundtan auch angefallen/ vnd also auff sie getrungen/ daß beyde Graff Heinrich vnd Bax in eusserste Gefahr kommen. Graff Heinrich traff einen Spanischen Capitain an/ vnd setzt jhm die Pistol an die Seyten/ wie in gleichem der Capitain jhm auch/ aber beyde Rohr versagten/ derhalben der Capitain Gr. Heinrichen nach dem Feldzeichen gegriffen/ vnnd vermeynt jhn darmit vom Pferdt herab zuziehen: Als aber Bax solches gesehen/ hat er dem Capitain nach dem Kopff geschossen/ der Schuß aber gieng etwas zu nider auff den Harnisch/ jedoch ward Graff Heinrich errettet. Nichts destoweniger kamen bald andere auff sie antringen/ vnd sauseten jhnen die Kugeln grausam vmb die Ohren/ hatten auch wenig Beystandts/ biß endlich deß Baxen Vetter mit etlichen frischen Reutteren ankommen/ vnd sie entsetzt/ daß sie widerumb das Haupt dorfften bieten/ baldt aber trungen die Spanische widerumb auff sie an/ vnnd brachten sie in Vnordnung/ doch hielt Graf Heinrich vnnd Bax/ die jhre so viel müglich bey einander/ vnnd wehrete diß Scharmützeln vnnd Fechten wol 7. Stund lang.

Theodorus Trimultius wirt erschossen.

Mittlerweil kam Graff Moritz mit drey Feldtstücklein vnd etlichen hauffen Fußvolcks/ welcher man am selbigen Orth mehr bedurffte. Mit diesen eylete Graff Ernst vnd der von Marquet auff den Feind zu/ vnnd thäten jhm mit Schiessen grossen Schaden/ also/ daß neben viel andern auch der D-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

De Busquoy Carolus Carolino sanguine cretos.
Sic veneror. feudi ceu pia iura iubent.
Bella. Duci nobis quæi sunt mandata secundo.
Sic gerimus factis vt loca primo petam.
Hoc Wachtendongi labor, hocque Cracouia loquuntur
Mœnia queis nostro subruta Marte iacent. B. F. f.

Crispin de Pas excu.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605.

beste Theodorus Trimultius / ein Italianischer Graff todt geblieben. Darauff griff Graff Heinrich mit etlichen Reutern die Spanische auch widerumb an / vnd schlug sie in die Flucht / also / daß sie vber einen Berg hinweg nach dem Gehöltz zugeloffen: Etliche aber kamen mit Behendigkeit auff das Hauß Bruch / wurden aber von den Stadischen widerumb herauß getrieben: jedoch nahmen sie daselbig wegen Vnachtsamkeit der Stadischē baldt widerumb ein / vnnd stelten sich darauß zur wehr. Viel seind in der Flucht entweder todt geschlagen vnd in das Wasser gejagt/oder gefangen worden: Nach dem aber die in dem Gehöltz vernommen/daß Spinola mit dem gantzen Läger von Rurort im Anzug were / versamblōten sie sich widerumb / vnd thäten sich herfür: Graff Moritz aber befahl dē seinen ab zuziehen/zu welchem End er dē Rittmeister Bax mit etlich Fahnen Reutern hieß still halten/die Abziehende zu beschützen / welcher zwar sein bestes thät / die andere Reutter aber hielten den Stich nicht lang/sondern riessen wider auß. Vnter deß hatten die Spanische Reuter vber die Roer gesetzt/vnd griffen das Englisch Fußvolck an/welches sich dapfer wehrete mit stechen vñ schiessen/so lang sie Puluer hatten/solten aber endlich zu kurtz kommen seyn / wann sie nicht von etlichen Frantzosen vnter dem Graffen von Chastilliō weren entsetzt worden / welche von jener seyten deß Wassers gantz hefftig vnter die Spanischen geschossen/also / daß sie zu rück weichen müssen. Mitlerweil zogen die Stadische mit guter Ordnung ab es folgten jnen die Spanische wol biß an eine Heyde/kehrten aber da wider vmb: Vnd zog also ein jed weder in sein Läger. Graf Moritz war gar vnlustig auff seine Reuter/ vnnd verwiese jhren mit herben Wortē/daß sie so schendlich außgerissen/ da er doch jederzeit die meiste Hoffnung auff sie gestelt hätte/ ja sie weren ein Vrsach/daß deß Feinds Läger nicht gantz vnd gar were auffgeschlagen vnd zertrennet worden.

Spanische nemen jhre Zuflucht auff das Hauß Bruch.

Zahl der Todten vnd Gefangnē.

Mann hielt darfür / daß von den Spanischen bey 500. vmbkommen / vnter welchen obgenanter Graff Trimultius gewesen / welches Leichnam gebalsambt / vnd im nachfolgenden Jahr gen Meyland geführt worden. Vnter andern war gefangē Niclaus Doria deß Feldobersten Spinole Vetter ward aber alsbald abgewechselt gegen den Herren von Bethune/ welcher auff der Stadischē Seyten gefangen worden/neben den Capitainen La Sale/ Pigot vnnd Narleyff: Ein Englischer Ritter aber vnd Kämmerling deß Königs von Engelland/ mit namen Heinrich Cary/muste ein grosse Rantzion erlegen/sintemal er nicht in Dienst der Stadē vnd also in dem Quartier nit begriffen war. Auff der Stadischen seyten waren gerechnet bey 200. die todt geblieben/vnter welchen der Herr von Domerville vnd etliche Hauptleut gewesen.

Dieser Scharmützel hat sich zugetragen den 9. Tag Octobr. vnnd gab Graff Moritzen ein grosses Bedencken/ sintemahl er befunden/daß er sich auff sein Reysigen Zeug zu viel vertrawet vñ verlassen/ vnd er aber mit Fußvolck zum bestēn nit verfast ware/ derhalben er hernach sich so weit hinauß nit wagen dörffen.

Spinola hatte deß tags zuvor dem Grafen von Bucquoy tausend zu Roß vnd 5000. zu Fuß vntergeben/neben allerley nötiger Gereitschafft / mit Befelch die Statt Wachtendonck zu belägern / zu welchem Fürnehmen er von dem dürren Wetter grosse Beförderung hatte zuverhoffen / wiewol die Statt zimlich fest / vnd mit Volck wol besetzt war. Weil nun angeregter Vrsachen halben Spinola an Volck viel schwächer war / würden seine Sachen nicht zum besten gestanden haben/wann es die Stadische bey Mülheim recht hätten angegrissen. Nichts desto weniger schloß Spinola seinen Läger besser in einander/mitlerweil der Graff von Bucquoy für Wachtendonck gerucket/vnnd mit solcher eyl die Belägerung angefangen vnnd befürdert / daß die Besatzung keine Zeit gehabt ausserhalb der Statt/wie jetzo der Brauch/sich zubeschantzen. Es hatte der Graf von Bucquoy sein Geschütz so wol gestelt / daß er nicht allein die Scheidmawr / der Beer genant / damit das Wasser in dem Graben gehalten war/zerschossen/sondern auch die seine also damit beschützt / daß sie fast ohn alle Verhinderung mit graben konten fortfahren/der gestalt daß sie in 7. Tagen an vnnd auff der Statt Vestung kommen: Zu welchem jnen sonderlich das truckene Wetter geholffen/sintemal die Statt an den End vnd Orten / da man sonst wegen der Sümpff vnd Moß nicht konte hinzu kommen/ mit der Vestung nicht am besten versehen war / wie sonst an andern Orten/wiewol die Besatzung sich auff das beste nit gebraucht/wie viel Kriegserfahrne darvon geurtheilt vnd gesprochen.

Graff von Bucquoy belägert Wachtendonck.

Mittlerweil der Graf von Bucquoy Wachtendonck belägert hielte / machte Graff Moritz einen Anschlag auff die Statt Gelder/zog auß seinem Läger den 22. Octobris mit allen seinen Reuttern vnd 3000. zu Fuß/ die man auff Wägen führete/ vnd kam deß Nachts für die Statt / wiewol man nu auß dem Geschrey vnd Gerümmel mutmaßte/ daß mehr Volcks in der Statt/dann die gewöhnliche Besatzung seyn müste / fuhren die Stadische gleichwol fort/vnd nach dem sie die Hamay mit einer Petart auffgebrochen schobē sie eine Brück an die Fallbrücken/vnd schraubten auch einen Petart daran / welcher aber nichts sonderlichs gewürcket / darauff sie den dritten woltē ansetzen/ welcher doch in den Graben gefallen. Vnter deß gieng der Lermen durch die gantze Statt/derhalben Graff Moritz den Abzug genommen In diesem Anschlag blieben wenig tod/vnter andern aber ein Frantzoß/ deß Heren von Plessis/ mit dem Zunamen Mornay/ Sohn/welches Vatter ein trefflich gelehrter Mañ deß Königs in Franckreich Raht / vnd Gubernator zu Saumur ist.

G. Moritz Anschlag auff die Statt Gelder.

Mitlerweil ist der Gr. von Bucquoy zum theil durch Vnachtsamkeit vber den Statgraben für Wachtendonck kommen/ an den Fuß eines Bollwercks / welches er stracks vntergraben lassen / also / daß die Besatzung / wiewol sie kürtzlich zuvoren Graff Moritz geschrieben/daß sie so lang als jhnen müglich / die Vestung halten / vnd nicht einen Schritt vngefochten weichen wolten / alsbald den Muth fallen lassen/ vnnd weil kein Hoffnung deß Entsetzs wegen allerley Vngelegenheit fürhanden den 27 Octobr. angefangen von Vbergebung zu handeln/welche den 28. geschehen/vnd zog die Besatzung auß mit Fähnlin/Waffen/Pack vñ Sack. Hat also der Graf von Bucquoy diese starcke Vestung in kurtzer Zeit erobert/darzu jm fürnemblich der truckene Sommer geholffen/wiewol auch/wie gerührt / die Belägerte auff das fleissigst sich nicht gewehrt.

Wachtendonck wird erobert.

Den

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605.

Den 30. Oct. nach dem Gr. Moritz vernomen/ welcher Gestalt die Vestung Wachtendonck dem Feind vberlieffert/hat er noch 7. Fähnlein neben einem Ingenieur gen Mörs abgefertigt/mit befelch außerhalb der Statt etliche Schantzen vñ Gräben auffzuwerffen/damit die Statt im fall sie belägert würde/desto besser zu beschirmen.

Dz Schloß Krackaw von den Spanischē erobert.

Von Wachtendonck ruckte der Graf von Bucquoy den 5. Nouembris für das Schloß Krackaw/ welches von Natur sonst gantz starck vnd fest/ weil es rings vmbher im Sumpff gelegen: Dieweil aber wegen grosser Hitz deß Somers fast alle Wasser vnd Sümpff außgetrucknet waren/ vnd man von allen Seyten zu der Vestung kommen konte/ gieng es eben darmit/als mit Wachtendonck. Es lagen darauff wol 400. Mann/vnter dem Gubernator dem Herrn von Schwieten/dem sie doch nit folgen/sondern nach jrem eignen Sinn zur Gegenwehr sich stellen wolten: Als es aber an den Mann kam/war guter Raht thewer/also/daß sie auß dem halben Mon von der Pforten auff das Hauß geflohen/da sie sich endlich auf Gnad vnnd Vngnad ergeben müssen: vnd hat der Graff von Bucquoy die Befelchhabere mit der Seyttenwehr/die andere aber mit einem Stecklein in der Hand abziehen lassen.

Beyde Läger brechen auff.

Nach dieser sieghafften Eroberung/zog der Gr. von Bucquoy wider dem Rhein zu bey Spinola in das Läger/endlich vertheilten sie dz Kriegsvolck hin vnd her in die Besatzungen/solten es wol gern in das Cleuisch Landt gelegt haben/aber die Landtschafft wolte solches nicht leyden.

Hernach den 23. Nouembris brach Graf Moritz mit seinem Läger auch auff/ ließ Mörß wolbesetzt/ vnnd Graff Ernsten zu Rheinberck/ Er aber zog auff Arnheim/ willens daselbst den Winter durch zu verharren/weil aber ein Gesander von dem König auß Franckreich in dem Hag angelägt wurde er beruffen/ vnd kam den 2. Decembris dahin.

Die Englische Regimēter vnter dem Herrn von Arondel/welchen der Keyser zuvorn zum Graffen deß Reichs gemacht/haben sich für Wachtendonck vnd sonsten dapfer gebraucht/also/daß jrer viel todt geblieben: Hernach aber/als sie gen Thien in Braband gelegt/vnd nit zum besten bezahlt worden/liefen sie hauffenweiß hinweg.

Grobbendonck Fischer Reuter werden geschlagen.

Den 25. Decem. nach dem der Herr von Grobbendonck gen Brüssel verreyset/vnd jhm sein Companey/so bey 150. starck/das Geleyd gegeben/ist derselb auf dem Weg etliche Fahnen Stadische Reuter begegnet/vnd dermassen geschlagen wordē/ daß die Stadische wol 102. Pferd/vnd bey 50. Reuter gefangen vnd erobert.

Admiralschiff von Duynkirchen fehrt auß/vnd wird den Holländern zu theil.

Oben haben wir angezeigt/ wz massen die Staden der vereinigten Niderlanden viel Kriegsschiff das Meer zu befreyen/ vnnd den Spanische/so zu Douren in Engellandt lagen/auff den Dienst zu warten/haben außgerüstet: nach dem aber die Spanische darvon/ vnd in Flandern hinvber kommen/ haben die Staden etliche jhrer Kriegsschiff wider heim gefordert. Derhalben die Duynkircher mit jhren Schiffen/ die sie noch vbrig hatten/ widerumb auff das Meer sich begeben/ nemblich der Admiral Adrian Dirichson/ Jan Claesen auff dem Schiff die Perle genannt/ das dritte war der junge Robal. Diese seind den 10. Nouembr. auff S. Martins Abend von Duynkirchen außgefahren.

Die Holl- vnnd Seeländische Schiff/ welche für Duynkirchen auff der Wacht gelegen/ gaben solches mit Fewrzeichen den andern zu erkennen. Derhalben der Holländische Vnter Admiral Johan Gerbrantsen/ neben dem Capitain Lambrecht Heinrichsen/den Duynkirchischen die gantze Nacht gefolgt/ fürhabens sie zu bespringen/ weil aber die zwey Schiff jnen bald auß dem Gesicht kommen/ setzten sie dem Duynkirchischen Admiral nach/ welchen sie den 11. Nouembris gegen Abendt erreicht. Vnd erstlich hat Capitain Lambert jhn/den Duynkirchischen Admiral angefallen/ vnd ist der Streit angangen mit allerley Weer vnnd Waffen/mitlerweil Jan Gerbransen auch ankommen/ vnd dem Duynkirchischen Admiral einen solchen Stoß gebē/ daß der Mastbaum entzwey gebrochen. Ob nu wol die Duynkirchische sich dapffer werten/ jedoch weil sie stracks im Anfang jhren Admiral Adrian Dirichson/neben seinem Stiffsohn/vnnd sonsten wol 33. gemeiner Soldaten vnd Schiffburß verlohren/liessen sie den Muht sincken/ vnd ergaben sich/bittend vmb Gnad. Jhrer waren noch im Leben bey 89. Mann/vnter welchen zween/deren dem einen ein Bein/ dem andern aber alle beyde Bein waren abgeschossen/ welche die Holländer auß Mitleyden/ damit sie der Märter abkämen in das Meer geworffen: Die andere wurden auff die zwey Schiff zertheilt/ vnnd brachte Capitain Lambert deren 58. gen Rotterdam/ von welchen 40. gehenckt worden/6. ließ man mit guten Willen entlauffen/einer starb an dē Wundē/8. Jungē aber wurdē frey gelassen. Der Vnter Admiral vō Nort Hollandt Jan Gerbrantsen bracht das eroberte Schiff gen Enckhausen/ neben 33. gefangen/ vnd vberlieffert sie der Admiralitet. Von den gefangenen seind 21. auffgeknüpfft/8. aber an statt gleicher Zahl der Stadischen die auff einem andern Orth gefangen lagen/sampt 4. Jungen loß gelassen worden. Das eroberte Schiff haben die Holländer widerumm außgerüstet/vñ im nachfolgenden Sommer neben andern auff die Spanische Meergräntzen außgeschickt/ war zimlich groß/zum streit bequām vnd wol besägelt/hatte auff 8. Metallē stück/ zehen von Eysen/ vnd 12. Steinstück/ mit allerley Nohtturfft/vnnd sonderlich noch wol 24. Tonnen Büchsenpulffers wol versehen.

Capitain Lambrecht hatte auf seinem Schif allein bey 82. Mann mit welchen er den Duynkirchischen Admiral/welcher 126. Mann/auff gehabt/hat dörffen angreiffen/ vnd von den seinen allein drey verlohren. Der Vnter Admiral hatte bey sich vngefehr bey 100. Mann/dern nit einer vmbkommē/ sondern allein etliche verwundet worden/sintemal so bald er auch den Anfall gethan/die Duynkircher sich ergeben. Die andere zwey Schiff aber/ wie gerührt/kamen darvon.

Etliche Tag zuvorn waren zwey andere Schiff der Duynkircher von Seeländeren das ein zu Sandwick/dz ander zu Partesmuht in Engelland in den Hafen gejagt worden. Das zu Sandtwick war genant S. Clara/ vnnd der Capitain darauff hieß Egbert/welcher wol 18. Monat lang daselbst still liegen müssen/ weil die Holländische Schif jm stetig auff den Dienst warteten/also/ daß er sich nit hinauß wagen dörffen. Nach dem aber die von Sandwick bey Hoff sich beklagt/ daß solches jhnen an der Schifffahrt grossen Nachtheil brächte/ hat der König gemeltes Schiff gen Douren bringen

vnd

1605.

vnd begleiten lassen/von dannen sie jhr bestes thun möchten zu Hauß zu kommen / welches jhnen folgendes Jahrs im Meymonat glückt: Nach einem Monat aber / ist dasselbig Schiff widerumb auß gefahren/ vnd wie es widerumb wolte heimkehren/ kam es bey Ostende auff den Sand vnd zerbrach / das Volck aber kam noch darvon.

Die von Brück machen ein Schätz für Schluys.

Die von Brück vnnd dem Freyen in Flandern haben mit Liſt vnnd Behendigkeit ein Schantz bey dem Hafen zu Schluys auffgeworffen. Dann nach dem jhnen von denen zu Schluys bewilliget worden/daß sie ein Schleußlein verbessern vnd ein stück Lands so denen von Schluys Contributiõ gab mit einem Thamm versehen mochten / seind sie so weit fortgefahren / biß sie auff die Spitz kommen / da zwey Wasser / die Saltz vnd die Süsse genant/ zusammen in den Hafen lauffen/allda Graf Friederich võ dem Berg alsbald ein starcke Schantz gelegt/ von welcher man biß an die Statt Schluys / kan schiessen.

Groß Cantzler in Polen stirbt.

Den dritten Junij dieses Sommers / ist Herr Johan Samoisky Groß Cantzler in Polen im 63. Jahr seines Alters mit todt abgangen/vnd ein eintzigen Sohn mit Namen Thomam Samoisky hinterlassen / an welchem zwar die Kron Polen einen dapfferen / verständigen vnd gelehrten Herren verlohren.

Die Hertzogin von Arschot/ꝛc.

In Niderland ist im April dieses Jahrs zu Lütich auch todts verfahren/die Gräffin von Megen gebohrne von dem Hauß Brimen / Herrn Carls von Croy/ Hertzogen von Arschot / ꝛc. Gemahl / welche aber von jhm gescheiden / vnd ins Graffen Hag in Holland/weil sie der Protestantischen Religion je vnd allweg zu gethan gewesen/sich verhalten/endlich aber jhrem Herrn zugefallen/gen Lütich / als in ein Neutral Statt mit der Wohnung sich begeben. Demnach hat gemelter Hertzog zur Ehe genommen/Dorotheam von Croy/deß Marggraffen von Haure Tochter seine Basen/ so kaum sechszehen oder siebenzehen Jahr alt/ vnd zu Bergen in Hennegauw mit grossem Pracht Hochzeit gehalten. Fast vmb dieselbige Zeit ist deß Herrn von Liekercken Tochter / N. weyland Hertzogens von Braunschweig nachgelassene Wittibe/ein sehr schöne Fraw/die man vermeynte/daß sie den Hertzogen von Arschot zur Ehe haben solte / auch todts verscheiden.

Theodorus Beza.

In gleicher ist den 13. Oct. dieses Jahrs zu Genff auß diesem Jammerthal von GOtt abgefordert worden der gelehrte vnd weitberühmbte man Theodorus Beza/im 86. Jahr seines Alters (sintemahl er Anno 1510. gebohren) vnd hat also die Zeitung welche oftermal von seinem Tod außgeprägt worden/endlich war gemacht.

Zwey alte Ehaatten zu Delfft.

Zu Delfft in Holland / seind zwey alte Ehegatten/Mann vnd Fraw/auff einen Tag / kaum drey Stund nach einander todts verscheiden. Der Mann war alt nach seiner Rechnung 103. die Frauw 99. Jahr/hatten im Ehestand mit einander gelebt 75. Jahr. Weil nun solches etwas seltzam / hat die Obrigkeit alle Glocken leuten/vnd die auff jhren Kosten begraben lassen.

Auffruhr zu Marpurg wegen deß Kirchē wesens.

Zu Marpurg in dem Land zu Hessen hat sich den 17. Augstmonats ein gefährlicher Aufflauff in der Kirchen erhaben. Dann nach dem durch tödlichen Abgang Landgraff Ludwigs dieselbige Landschafft vnd Hertzogthumb an der Lan genannt / sampt der Vniversitet oder hohen Schul Landtgraff Moritzen heimgefallen / hat derselbige ein gleichförmige Reformation den Fürstlichen Abscheiden An. 1558. zu Franckfurt/vnd Anno 1561. zu Naumburg gemeß fürgenommen. Derhalben er zu Marpurg allen Predigern vnd Professorn befohlen / daß sie sich nach der Lehr vnd Ceremonien/wie die in seinē andern Fürstenthumben getrieben wurden / richten/vnd alle Schmeh vnd Zanckwort/wie auch gefehrliche vnnötige Disputationes vermeyden solten/insonderheit Vbiquitet oder Allenthalbenheit/ vnd was dem anklebt.

1605.

Vnd erstlich solten sie von diesem Puncten allein in Concreto, Christus ist allenthalben/ vnnd nicht in abstracto, die Menschheit Christi ist allenthalben/sprechen vnd lehren / ꝛc. vermög vnterschiedlicher Abscheiden/so zwischen dē 4. Landgraffen/Wilhelm/Ludwig/Philips vnd Georg Gebrüdern/Anno 1577. zu Tresa/Anno 1578. zu Marpurg / vnnd An. 1579. zu Cassel gemacht vnd auffgerichtet worden.

Zum andern/solte man die Zehen Gebott gantz vnd vnverändert / wie sie von GOTtes Fingeren selbst auff die steinerne Tafeln / vnnd hernach von Moyse in der Bibel beschrieben / lehren vnnd dem Volck fürtragen: Auch die Bilder/so noch võ dem Bapstthumb vbergeblieben / auß den Kirchen abschaffen.

Zum dritten/in Außtheilung deß H. Abendmals solte das gesegnete Brod/nach der Einsetzung Christi gebrochen werden / weil solches mit dem Wort Gottes vnnd dem Gebrauch der Kirchen gäntzlich vberein käme.

Diese Puncten nun/hat Landtgraff Moritz den Professoren vnnd Predicanten zu Marpurg vnd in anderen Stätten vnd Flecken fürhalten lassen/ vnd jhre Lehr darnach zu richten befohlen: welches doch etliche zuthun sich geweigert vnd abgedanckt / jedoch vnter Beschirmung deß Fürstens zu Marpurg geblieben. Derhalben Landgraff Moritz etliche Theologen vnd andere Professores von anderen Orten dahin erfordert/ vnd jnen das Lehrampt befohlen. Er selbst kam in die Auditoria zu den Professorn vnd Studenten / sprach sie an mit Lateinischen Orationibus/ vnd suchte sie in allweg dahin zubereden / daß sie seiner fürhabenden Reformation zustimmen solten/ hat endlich auch den 10. Augusti sein Fürnehmen durch den Superintendenten Valentin Schoner zu Marpurg in der Kirchen d Gemein in Gegenwart der Doctorn vnd Professorn fürtragen lassen/auf diese Meynung. Erstlich solte man die Zehen Gebott gantz vnd vngestümelt bleiben lassen/wie sie Gott selbst auff dem Berg Sinai außgesprochen / vnd mit seinen Fingeren auff die zwo steinerne Tafel geschrieben / wie dieselbige auch von Mose im 5. Buch verfast worden: Daß man auch dz Gebott von den Bildern nit solte außlassen/ vnd daß nach Außweysen desselbigen / ein Christliche Obrigkeit die Bilder wol abschaffen möge/ꝛc.

Zum andern/daß man in Schulen vnd Kirchen betreffend den Artickel von der Person Christi/alle schwere vnd vnnötige Disputationes von der Allenthalbenheit deß Fleisches Christi vnd was dem anklebt/vermeyden sol/vnd allein einfeltig darvon lehren vnd schreiben/vnd mit der H. Schrifft sprechen/mit derselbigen auch schweygen/ꝛc.

Bey dieser Predigt nun hat sich der Pöfel empört/vnd sonderlich als sie vernomen/daß man die

Bilder

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. Bilder abschaffen wolt/derhalbē die Handwercksleut ein jeder mit seinem Werckzeug zugeloffen/haben den Predicanten von dem Stuel geworffen/jhm den Mantel vnd Kleider zerrissen/jn geschlagen/mit Füssen getretten vnd verwund/vnd hätte er ohne Zweiffel das Leben dahinden lassen müssen/wann jhm nicht etliche Studenten zu Hülf weren kommen/vnd darvon geholffen hätten. Ebenmessiger weiß haben sie mit etlich andern auch vmbgangen/jedoch kamen sie alle/doch einer besser/als der ander/darvon.

Landtgraff Moritz kombt gen Marpurg vnd stillt die Empörung.

Als nun der Landgraff/welcher dazumahl zu Gemünd gewesen/dieses Handtels berichtet worden/ist er in eyl allein mit 17. Reutern nach Marpurg geritten/aber alsbaldt etlich Fähnlein zu sich entbotten/den Bürgern die Wapffen abgenommen/vnd nach 3. Tagen hat er mit seiner eygenen Handt denselbigen Predicanten in die Kirche geführt/welcher ein Predigt/so zu solchem Handtel gantz bequäm/gehalten/vnd für die/so jhn beleidigt gebetten. Nach der Predigt hat der Landtgraff die Gemein heissen in der Kirchen bleiben/vnd sie mit einer trefflichen Oration/oder Red angesprochen/vnd jhnen fürgehalten/wie schwer vnd gröblich sie sich wider GOtt vnd jhn/als jhren angebohrnen Landsherrn vergriffen/derhalben er gnugsam Vrsach hätte/sie ernstlich zu straffen. Dieweil er aber vermerckte/daß solches vbel vnd Empörung meistentheils von der stummen Bilder wegen entstanden/vnd daß dieselbige den Leuthen noch nicht auß dem Hertzen genommen/sintemal sie vmb derentwillen das Ebenbild Gottes/nemblich die lebendige Menschen/welche Christus mit seinem Blut so thewer erkaufft/hätten zerbrechen vnnd ermorden wöllen/so hab er fürgenommen dieselbige stumme Abgötter/nach dem Exempel der frommen Königen vnnd seiner löblichen Vorfahren/gantz vnnd gar auß dem Weg zu raumen/auch die Galderey/oder Läube/da die Doctorn vnd Professoren gesessen/auff welche der Anfall geschehen/vnd die Freyheit der Vniversitet geschwecht/vnd gebrochen worden/ab zu brechen/ꝛc. Welches auch noch denselbigen Tag verrichtet worden.

Nach acht Tagen durch Vnterhandlung vnd Bitt der Predicanten selbst/welche so heßlich waren zugerichtet worden/hat der Landgraff die Bürger wider zu Gnaden auffgenommen/nach dem sie einen Fußfall gethan/jhre Schuld vnd Missethat bekant/vnd vmb Gnad gebetten: Hat auch die gantze Gemein mit einer strengen vnd bequämen Red angesprochen/vnd forthin für dergleichē Empörung sich zu hüten ermahnt/endlich auch die 9. Fähnlein Knecht wider auß der Statt ziehen lassen.

Darnach hat Landtgraff Moritz auch von den Ceremonien vnd Form deß Brotbrechens im H. Abendmal das Volck in etlichen Predigten vnterrichten lassen/vnnd ist selbst neben seinem Hoffgesind/vielen Doctorn/Professorn/Studenten vnd Bürgern in Angesicht der gantzen Gemein in solcher Gestalt zu dem Nachtmahl gangen/vnnd mit seinem Exempel andern fürgehen wöllen. Vnd haben etliche der Bürger das Abendmal in solcher Gestalt auch gebraucht/vnd jhrem Landsfürsten schrifftlich gedanckt/vnd bekannt/daß die von J. F. Gn. fürgenommene vnd ins Werck gestelte Reformation vberein käme mit dem lauteren Wort GOttes vnnd der Kirchen/vnnd daß jhnen jhre Vnwissenheit/darin sie bißher gesteckt/von Hertzen leyd were. Ist also gesagter massen diese sörgliche Empörung nicht allein ohn Blut/sondern auch schier ohne Straff gestillet worden/welches wir allein hie kürtzlich anziehen wöllen: Wer aber dessen mehrer Bericht begehrt/der besehe die Büchlein/darinn dieser Handtel weitleufftig beschrieben.

1605.

Verrähterey in Engelland deren/so den König vnd das Parlament mit Büchsen Puluer haben wöllen vmbbringē.

Demnach zu ende dieses Jahrs 1605. in Engelland ein sehr grewliche vnerhörte vnd vnmenschliche Conspiration etlicher die für zugethane der alten Römischen Catholischen Religion haben wöllen gehalten seyn/entdeckt worden/in dem sie fürgenommen mit Büchsen Puluer in die Lufft zusprengen vnd erschrecklicher weiß vmbzubringen/die grosse Versamblung deß Parlaments/oder der Ständ deß gantzen Königreichs/welche den 5. Nouembris hat söllen gehalten werden/da nemblich bey einander kommen solten der König/die Königin/der Printz von Wallis jhr ältester Sohn/sampt andern deß Königs Kindern/die Gesandten etlicher Königen/Fürsten vnd Potentaten/alle Bischoffen vnd Geistliche Prelaten: alle Hertzogen/Marggraffen vnd Freyherrn/sampt allen Richtern/Vögten vnnd Amptleuten der gantzen Kron Engelland: Darneben noch alle abgeordnete deß Adels auff jm Land/vnd von allē Stätten vnnd Freyflecken deß gantzen Königreiches: Endtlich die grosse Menge der Menschen allerley Stands vnd Wesens/die gemeinlich so groß ist/daß offtermal viel Leuth im Getreng seind erstickt vnd todt geblieben: Welche alle in einem alten Pallast zu Westmünster/mit einem Streich/oder Schlag solten in einem Augenblick jämerlich seyn hingerichtet worden. Ob nun wol solches eygentlich zu vnsern Niderländischen Geschichten nit gehört/jedoch weil es ein denckwürdige Sach ist/darvon auch allerley Gerüchts in nah vnd fernen Landen außgespreitet worden/wollen wir derselbigen Vhrsprung/Außgang vnd Straff etwz weitleufftiger erzehlen/vnd zwar auß den Acten/Processen/vnd Executionen die wir selbst gesehen/gelesen vnd gehört haben.

Vrsprung dieser vnd anderer Cōspiration in Engelland.

So viel den Vrsprung betrifft/ist hie zuwissen (wie wir im ersten Theil vnser Historien erzehlt) daß nach dem die letzt abgeleibte Königin in Engelland zur Kron kommen/alsbald die Protestantische/oder Reformierte Religion/wie die vnter jhres Bruders König Edwardts Regierung im Schwang gangen/ist eingeführt/vnd deß Bapsts vnnd Römischen Stuels Macht vnd Authoritet/welche in Engelland sehr groß gewesen/vnd deren sich jre Schwester die Königin Maria wider vnterworffen/gantz vnd gar außgeschlossen vnnd verworffen worden/also/daß die Königin das Oberste Haupt/so wol in der Geistlichen als Weltlichen Regierung seyn/vnd keinen andern Obern erkennen wöllen. Dieses alles ist geschehen mit Bewilligung deß Parlaments/vnd solcher Gestalt/daß niemandt wider sein Gewissen etwas zu thun gezwungen würde: Vnd wiewol es die Römisch Catholischen gern anders gesehen hätten/erzeigtē vnd bewilligten sie doch von Anfang allen gebührlichen Gehorsam/vnd schickten sich etlicher massen nach der Kirchen Ordnung/wie dieselbe vnter König Edwardt dem Sechsten gemacht vnnd gebraucht worden/ohn allen Zwang: Ja es gebrauchte die

Königin

1605.

Königin selbst in jhren wichtigsten Sachen vnd Regierung deß gantzen Königreichs viel Römisch Catholische ohn einiges Mißtrawen.

Nach dem aber vnter dem Hertzogen von Alba Anno 1568. in Niderlandt die Empörung je länger je gröſſer worden / vnd derselbige auch alle Engelländische Schiff vnd Güter gearrestiert / vnnd zu seinem vnd deß Königs Nutz verkauffen lassen / vnd darvber noch der Bapst in Italien / vnd sonderlich zu Rom / vnd der König in Spanien hie vñ da in seinen Königreichen / als zu Valladolid / zu Sevilien / zu Doway / ꝛc. etliche Seminaria, oder Schulen für die Englische lassen auffrichten / vnd dieselbe zu deren Vnterhaltung / reichlich begabt / vñ also dieselbige angelockt / da sie dann von den Jesuiten gelehrt vnd angeführt / hernach zu Priester geweyhet / vnd in Erhaltung der Römisch Catholischen Religion in Engelland gesand worden: Ist die Königin zu etwas Mißtrawens gerahten / sonderlich nachdem sie von dem Bapst Pio Quinto excommuniciert vnd in den Bann gethan / die Vnterthanen deß Eyds damit sie jhr verbunden entledigt / vnd das Königreich andern zur Außbeut vnd Preiß geben worden.

Königin in Engelland wird vom Bapst in Bann gethan.

Durch diesen Bann / welcher durch etlicher zuthun in Engelland offentlich angeschlagen worden seind viel der Vnterthanen von der Königin abgefallen / auch nicht mehr dörffen neben jhren Nachbahrn / wie sie bißhero gethan / dem Kirchendienst vnd Predigten beywohnen / auß forcht / daß sie auch möchten excommuniciert vnnd in Bann gethan werden: Daher dieselbige Recusanten genannt worden. Darbey aber ist es nicht geblieben / sondern es haben sich alsbald allerley gefährliche Practicken vnnd Anschläg wider der Königin Person vnd Leben angespönnen / aber doch zeitlich an Tag kommen / vnd sonderlich giengen etliche darauf vñ wie sie an der Königin Elisabeth statt der Schottischen Königin Maria möchten zur Kron verhelffen: Darauß dann viel Auffruhr vnd Blutvergiessens entsprungen / vnd viel grosser Herrn dz Leben darvber gelassen.

Priester vñ Geistliche werden in Engellandt verfolgt.

Auff solches hat die Königin die alt vnd newe Statuta vnd Rechten deß Königreichs wie er die / so da lehrten / daß sie / jhr gekrönte Fürstin / ein verfluchte Tyrannin were / vnd daß sie nicht allein erlaubt / sondern auch ein verdienstlich Werck were sie vmb zu bringen / vnd dergleichen ergehen lassen: Vnd erstlich alle alte vbergebliebene Priester auß dem Reich gebannet / vnd die newe Seminaria oder Schulen bey Leibsstraff verbotten / welche auch an denen / so darvber ergriffen vollnzogen worden / deren etwan bey dreyssig seyn mögen / so in den 44. Jahren / welche die Königin geregiert / seind hingerichtet / vnd 5. oder 6. deren / so sie wider das Königlich Placat vnd Außschreiben hatten auffgenommen vnd geherbergt / da doch (wie etliche fürgeben) vnter der fünffjährigen Regierung der Königin Marie allein vmb der Religion willen bey 300. lebendig verbrandt worden. Als man nun gesehen / daß die so seiner Bullen oder Excommunication zu folg / wider die Königin lehrten vnd thäten / als Verrähter hingerichtet worden / (vnter welchen auch der Jesuit Campianus einer gewesen) haben die nachfolgende Bäpst / nemblich Pius V. vnd Gregor. XIII. dispensiert / daß die Catholische solten mögen eusserlichen Gehorsam erzeigen vnd beweysen / biß auff bessere Gelegenheit.

Neben dem waren vnter den Römisch Catholischen selbst etliche einfeltige Priester / welche nicht wolten zugeben / daß man sich derhalben wider die Königin möchte auffleinen / vnd allein suchten die Catholische Religion mit gutem Leben vnd dem Kirchendienst zu befürderen / auch der Jesuiter Hefftigkeit jnen nicht wolten gefallen lassen. Diese / wann sie etwan ergriffen wurden / liesse die Königin gefänglich bewahren / oder aber bannete sie auß dem Land. In summa / sie wurden zu letzt selbst mit den Jesuiten vneins / vnd protestierten offentlich mit viel getruckten Büchern / daß sie ein Vrsach weren der Verfolgung vnd blutiger Statuten / so wider die Catholische gemacht worden / vnnd daß man dem Christenthumb mit guter Lehr vñ Wercken / vñ der Catholischen Religion mit gedult müste fürstehen / vnd der Obrigkeit / nach der Apostoln Lehr in allē Bürgerlichen sachen gehorsam leisten: Dargegen schrieben die Jesuiten / man müste Gott / seinem Statthalter dem Bapst / vnd der H. Mutter der Röm. Kirchen mehr gehorsamen dann den Menschen / vnd alles also thun / außlegen vnd verstehen / wie dieselbe wolte / ꝛc. wie solches in den getruckten Büchlein weitleufftiger zu lesen.

1605.

Diesen Streit zu schlichten vnd zustillen / hat der Bapst einen mit namen Georg Blackwel Ertzpriester / zu einem Obersten vber die Priester / so den Jesuiten zugethan / gestelt: Der Jesuiten Oberste war Pater Heinrich Garnet / welcher viel zunamen hatte / vnd Anno 1568. auß Spanien in Engelland kommen war. Diesem hatte der Bapst Gewalt geben in vielen Sachē zu dispensieren / als daß die Geistliche Weltliche Kleider allerley Städs / tragen / vnd der Aequiuocation sich gebrauchen / das ist / daß sie wol liegen möchtē vmb eines bessers willen / so es der Catholischen Religion ersprießlich were / darvō ein Büchlein geschrieben / welchs auch für Gericht gebracht vnd von Thoma Mortan widerlegt worden / darinn sie zweyerley Aequiuocation machen / Mentalem vnd Verbalem. Mentalis ist / wann einer ein ding sagt / vnd ein anders im Sinn hat. Als wann die Obrigkeit einen fragt / ob er nicht ein Priester sey / mag er wol sagen Nein / verstehend daß er kein Heidnischer Priester sey. Oder ob er nicht jenseit deß Meers gewesen? Mag er solches wol leugnen / verstehend die Indianische See / ꝛc. In summa / man möge alles mit einer doppeln Antwort verwimpeln vnd bedecken / ob man schon wol wüst / wie es der so gefragt / gemeynt hab. Neben Pater Garnet waren noch Oswaldt / sonst Grenwel genant / Johan Garred vnd andere / welche mit andern Jesuiten zu Rom / in Spanien vnd Niderland gute Kundschafft gehalten / alles zu dem endt / daß deß Bapsts Bann wider die Königin ins Werck gestelt würde.

Aequiuocation der Jesuiten.

Anno 1601. haben diese einen Edelman mit namen Thomam Winter in Spanien abgefertigt / mit Creswel einem Jesuiten an deß Königs Hoff zu beratschlagen einen Infall in Engellandt zuthun: Welches der König zuthun angenommen in Kent oder zu Milforhafen in Walles / vnd darneben 100000. Ducatē versprochen vnter die Catholische außzutheilen / schickte auch zwo Bullen an die Edelen vnnd Geistlichen deß Inhalts / daß man niemand zur Kron solte komen lassen der nit gut Catholisch were / ꝛc. So bald nun die Königin tods verfahrē / ist Christofel Vricht nach Spanien vnd Guido Faukes in Niderland abgefertigt wor-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1605. den/die gesagte Hilff zu sollicitieren vnd zu befürdern.

Als nun nach der Königin Absterben Jacobus König in Schottland mit einhelligem Gemüt der Ständ die Kron erlangt/haben sämptlich alle Römisch Catholische in Engelland ein Supplication vbergeben/vnd vmb offentliche Vbung jhrer Religion angehalten/wie oben vermeld: Als jhnen aber dazumal solches abgeschlagen worden/hatte sie gute Hoffnung/sie möchten vielleicht etwas durch den Frieden mit Spanien erwerben. Es hat aber der König in Spanien mehr sein Fürnehmen den Krieg in Niderlandt zu vollnführen vnd die Staden zu bezwingen/dann der Catholischen Engelländer Anligen behertzigt/vnd also jhrer vngemeld/mit dem König in Engelland den Frieden beschlossen: Wiewol sie sich gegen den Constabel von Castilien offentlich verlauten lassen/wann sie durch dieses vnd andere Mittel nichts köndten zu wegen bringen/würden sie etwas mit Gewalt müssen für nehmen/welches dieser Spanische Gesandt nicht vngern hörte.

Mitlerweil war auch die Verähterey mit Worsen/Klerck/Cobham vnd Brock angespunnen/zu welcher sie nit allein die Catholische/sondern auch alle andere vom Adel gezogen/die mit dem König nicht wol zu frieden waren: aber der Anschlag brach auß ehe er reyff worden/vñ ward gestrafft/wie auch oben angezeigt worden.

Hernach haben etliche Jesuiten/als Garnet/Grenwel vnd Garred/mit den fürnembsten vom Adel jhres Anhangs vnterschiedliche Handtlungen gepflogen/vnter welchen die hitzigste vnd hefftigste gewesen/Robert Catesby/eines zimlichē vermögens/klug vnd gelehrt/Frantz Trescham/dessen Vatter sehr reich war/Thomas Percy/von dē Geschlecht deß Grafen vō Northumbrīē/dessen Rentmeister er auch gewesen/ein kecker vnd vnverzagter Man/Robert vnd Thomas Winter Gebrüder/noch zween von dem Geschlecht Vricht/auch Gebrüder/vnd mehr andere.

Diese vberredten einander/daß der König/da er noch in Schottlandt gewesen/den Römischen Catholischen viel habe verheissen/nun aber denselben nichts wolte gestehen. Vnter andern/als Percy vnd Catesby auff eine Zeit mit einander darvon redten/sagte Percy: Wann kein ander Mittel fürhanden were/so müste man den König vmbbringē/zu welchem er sich wol selbst wolte gebrauchen lassen. Hierauß antwortet Catesby: Nein Thomas Percy/jr solt ewer Leben so leichtfertig nit wagen: habt jhr lust darzu/ich wil euch einen andern Raht geben/darvon man nimmermehr etwas wissen sol. Schlug jm also den Anschlag für/das Parlamenthauß zu untergraben/vnd mit Büchsenpulver vñ zukehren.

Ein Frag/so sie etlichē Geistlichen fürgelegt.

Demnach haben sie einem Jesuiten Garnet vñ andern diese Frag fürgehalten/ob es nit erlaubt für der Gemeine beste/vnd zu Befürderung der Catholischen wider die Ketzer/wann es die Noht vnd Gelegenheit der Sachen also erfordert/ein hauffen schüldiger Menschen vmbzubringen/wañ schon etliche vnschuldige darvnter weren: Garnet antwortet/wañ die Catholische Religion ein grossen Vortheil vnd Nutzen darvon hätte zu erwarten/vnd es anderst nicht geschehen könte/dann daß man mit den Schüldigen vnd die es wol verdient/etliche Vnschüldige müste hinweg nemen/so were solches erlaubt. Welches zu beweysē/braucht er ein Exempel einer Statt/so der Türck in Besitz hätte/vnd ob schon viel Vnschuldige darin/müsten sie doch/wann die Christen solche mit einem Anschlag könten eröbern/das Vnglück mit den anderen gedultig tragen. 1605.

Auß dieser vnd andern Vrsachen haben Catesby vnd Percy noch etlich andere zu sich gezogē/mit fürgeben/Es wölle Gott scheinbarlich durch solche Gelegenheit das gantze Parlament straffen/als eben die/welche alles vbel vber die Catholische in solchem Hauß beschlossen hätten.

Neben den zweyen Gebrüdern Winter vnd Vricht/haben sie auch bewegt Robert Keyes/vnd Thomas Bates Catesbys Diener: Deßgleichen bracht Thomas Winter einen mit Namen Guido Faukes/so zu Duynkirchen sich dazumahl verhielt/vnd in deß Ertzhertzogen Dienst war/auff jre seyten. Noch zween dapffere vom Adel/Ambrosium Rockwede vnd Johan Grauet: Endlich auch einen Ritter/Eberhard Digbby/eines grossen Ansehens: Welche alle vbel damit zu frieden/daß sie Monatlich mustē 20. Pfundt Sterling erlegen/oder aber zum wenigsten einmal in der Kirche bey d Predigt erscheinē: Wiewol der König nach dem er ins Reich kommen/noch niemandt etwas hatte abgefordert.

Es haben aber diese Conspiranten solches jr fürhaben zweyen Jesuiten Garnet vnd Grenweln geoffenbahrt/welche erstlich zu einer so abschewlichen That die Absolution nit mittheilen wöllen/endlich aber haben sie sie absoluiert/vnd wie man fürgibt/darin gestercket/auch das Sacrament denen/die davon Wissenschafft gehabt/darauff geben/daß sie einander treuw vnd holdt seyn/vnd alles heimlich halten wolten.

Darnach haben sie wol ein gantz Jahr lang darmit vmbgangen/wie sie den Saal im Parlaments Hauß zu Westmünster/einem alten Pallast/untergraben möchten: Zu welchem endt auß einem Häußlein nechst darbey jrer sieben alle Nacht nach dem Parlamentshauß zugruben/einer aber hielte die Schiltwacht/Als sie nun endlich an das Fundament deß Hauses kommen/war dasselbig wol 9. Schuh dick/derhalben sie nit wol dardurch getrawten zu kommen. Es war aber vnten im Hauß ein Gewölb oder Keller/welchen Thomas Percy gemietet/Holtz vnd Kolen zu seiner Nohtturfft darein zu legen/bracht aber vnter solchem Schein wol 36. Toñen Büchsenpulvers darein/welche sie mit Holtz/Eysen/Steinen/vnd Kolen bedeckt. Mitlerweil ist die Versamblung deß Parlaments biß auf den 15. Novemb. 1605. verschoben worden: Derwegen sie sich hin vnd wider auff das Land begeben/die Zeit zuerwarten/vnd dann jhr fürhaben ins werck zustellen/welches war/den König sampt dem gantzen Parlament durch das angezündte Büchsenpulver in die Lufft zusprengen/vnd dann entweder die älteste Tochter deß Königs/oder aber den König in Spanien/oder Infantin zur Obrigkeit auff zuwerffen.

In etlichen Hauptpuncten zwar wären sie mit einander eins/daß nemblich der König sampt seinem gantzen Hauß vnnd Gesind/außgenommen die Römisch Catholische/für Ketzer weren zuhalten/als die von dem Bapst zu Rom Excommuniciert vnd in Bann gethan: Daß kein Ketzer könte König seyn: vnd daß es nit allein erlaubt/sondern

auch

1605. auch ein verdienstlich Werck were/dē König sampt allen Ketzern vmbzubringen vnd zu vertilgen.

Ebenwol waren sie anfänglich nicht willens etwas in der Religion zu verändteren / viel weniger aber sich verlauten zu lassen / daß der Anschlag von jhnen gemacht vnnd vollnbracht were / biß sie sich starck genug würden befindten / vnnd alsdann wolten sie erst die Religion anfangen widerumb zu Reformieren / die That bekennen vnnd von dem König in Spanien vnnd Ertzhertzogen auß Niderland hilff begehren: Ehe aber der Anschlag verrichtet / funden sie nit rähtsam denselben einem frembdten Potentaten zu entdecken / sintemal sie dieselbe nicht zwingen kondten darvon still zu schweigen / dorfften auch solches jhnen nicht zumuhten / viel weniger aber sich auff sie verlassen: Wiewol sie nicht zweiffelten / es würden der Oberste Stanley / Hugo Owen / vnd Baldwyn ein Jesuit / welchen Guido Faukes den Anschlag als er in Niderland gewesen / geoffenbahrt / jhnen alle mügliche Hülff zu wegen bringen / auch würden Pater Person zu Rom / vnd Pater Creswel in Spanien jhr bestes thun.

Als nun der bestimbte Tag / nemblich der 5. Novem. herzu ruckte / haben sie den offt gemelten Guido Faukes bestallt / daß er das Pulver vnter dem Parlaments Hauß solte anzünden / vnd wann er die Londen oder Zündstrick angelegt / sich davō machen: Etliche solten zu Londen bleiben / die andere aber zu Lougthon in der Grafschaft Warwick / allda. der Oberste Jesuit Pater Garnet den 8. Novemb. neben denen / so von dem Anschlag wusten / ein Gebett oder Bettmeß gehalten / daß Gott den fürgenommenen Anschlag zu Beförderung der Catholischen Religion segnen / vnd ein glücklichen Außgang darzu verleyhen wolte.

Als es nun fast an dem / daß alles zu Werck solte gelegt werden / vnd sie auff anders nichts warteten / dann auff den Morgen / da sich dz Parlament würde versamblen: Hat einer vnter jhnen seinen guten Freund den Freyherrn von Montaigle / der für Römisch Catholisch geachtet war / auß Mitteleyden gewarnet mit einem Brieffle / welches ein vnbekanter Lackey deß Freyherren Diener einem im finstern Abend in die Handt gesteckt / mit ernstlichem Befelch / daß er dasselbig seinem Herren alsbald zu eygen Handen solte vberlieffern / wie geschehen. Der Brieff aber war gantz schlecht geschrieben / ohn Datum vnd Namen / folgendten Inhalts.

Copey deß Briefs / dadurch der Anschlag außgebrochen.

Mein Herr / auß liebe / so ich trage / gegen etliche ewere Freund vnd ewer selbst Heyl vnd Wolfahrt kan ich nicht vnterlassen euch zuwarnen / daß / so lieb jhr euwer Leib vnnd Leben habt / jhr in dem Parlament nit erscheinet / sondern ein Vrsach erdencket ewer abwesen zu entschuldigen: Sintemahl GOtt vnd die Menschen fürgenommen haben die Sünd dieser Zeit zu straffen. Schlagt aber diese Wahrnung nicht in den Wind / sondern begebt euch zum Land hinein / allda jr deß Außgangs mit gurer Versicherung möcht erwarten. Dann ob wol kein Zeichen einer Aufruhr fürhandē / sag ich gleich wol / daß dem Parlamēt ein harter vñer schrecklicher Schlag sol gegeben werden / vnd sol man dennoch nicht sehen wer es gethan. Dieser mein Rahr ist nicht zu verachten: sintemal er euch nichts bö es / aber wol guts thun vnd bringen mag / vnnd wird diese Gefahr / so bald vnd gering fürvber seyn / als jr diesen Brieff möcht verbrennen. Ich hoffe GOtt wird euch die Gnad verleyhen / daß jr hiemit ewern Nutz schaffet / in welches Schutz ich euch befehle.

1605.

Weil aber gemelter Herr von Montaigle diesen Brieff nicht wol lesen / viel weniger verstehen konte / vnd nit wuste was er darauß solte machen: Hat er denselben zu deß Königs Secretario dem Graffen von Salisbery getragen / welcher neben anderen Rahtsherrn vnd dem König selbst / so viel Argwohn darauß geschöpfft / es müste etwan ein Gefahr von eingelegten Pulver fürhanden seyn. Derhalben sie den 4. Novem. beschlossen alle Plätz vnd Orter deß Parlamentshauß zu besichtigen / vnd darumb ein Geschrey ergehen lassen / daß zu Hoff etliche Teppich verlohren worden / welche man befohlen zu suchen. Darauff haben die jenige / so darzu bestelt gewesen / stracks im Anfang verstanden / daß Thomas Percy einen Keller oder Gewölb vnter dem Parlamentshauß gemietet / vnd weil sie wol wussen / daß gemelter Percy der Römischen Religion sehr zugethan / gerichten sie in Argwohn. Derhalben dem Ritter Kneuet befohlen worden / alle Winckel vnd Eck deß Hauses zu besichtigen. Als nun derselbige vmb Mitternacht sich dahin verfügt / hat er vngefehr Guido Faukes gestiffelt vnnd gesport / bey dem Säal stehend gefunden / den alsbald angriffen / vnd in Verwahrung gestelt / hernach das Gewölb besichtiget / das Holtz / Stein vnd Kolen von einander werffen lassen / vnd bey 36. Tonnen Büchsenpulver darunter gefundē. Demnach ward der gefangene Guido Faukes auch besucht / bey welchem in gleichem 3. Tonten / oder Zündstrick gefunden worden / sampt anderer Gereitschafft / so er das Fewer also einzulegen / daß es auff ein gewisse stund ins Pulver fallen solte / gebrauchen wöllen. Er bekante von stundan sein fürnemen mit keckem vnd vnerschrockenem Gemüht / vnd sagte noch darzu / wann sie jhn so wol in dem Keller / als draussen gefunden hätten / wolt er sie vnd sich in die Lufft haben auffgeblasen / ward also gen Hoff gebracht / der König vnnd gantze Rahr auffgeweckt / vor welchen vnd der gantzen Welt er ohne Scheuw sein gantzes Fürhaben bekennt / vnnd als ein anderer Mutius Scevola offentlich sagte / es were jhm leid / daß er daran verhindert worden / vnnd were dieser Anschlag nicht durch GOTT / sondern durch den Teuffel ans Liecht gebracht worden: Er trieb auch den Spott mit allen Hoffdienern die jhn frägten / vnnd doch dessen kein Befelch hatten. Von seinen Mitpflichtigen aber wolt er gar nichts bekennen / sondern nahm den gantzen Handel auff sich / bekant auch anders nichts dann daß er Jansen hiesse / Thomas Percy Diener / vnd daß jn darzu sein Gewissen vnd Eyfer zur Catholischen Religion getrieben / wolte auch den König für seinen Herrn vnd Obrigkeit nit erkennen / weil er ein Ketzer. Als man jn aber deß andern Tags in den Thurn gelegt / vnd jhm mit der Folteren gedröuwet / ließ er sein Stäm haffrigkeit zum theil fallen / vnd fieng an die Warheit zubekennen / vnd selbst in Schrifft zustellen: Auß welcher vnd anderer Bekantnuß wir diese Erzehlung zum theil genommen.

Die andere / welche zu Londen sich verhielten vñ auff den Außgang warteten / nach dem sie vernommen / welcher gestalt der Anschlag an Tag kommen / ritten den 5. Novembris nach der Grafschafft Warwick / fürhabens ein Auffruhr allda

Die Conspiranten vnterstehen sich Auffruhr zu erwecken.

1606.

im Landt zu erwecken / vnter dem Schein die Römisch Catholische Religion zu beschützen: Solches aber desto besser zu bedecken/ hatte der Ritter Eberhard Dighby ein grosse Jagt angestehet / vnnd sich mit allen seinen Dienern vnd Gesellen zu Feld begeben. Einer vom Adel/ mit namen Johan Grand/ brach einen Stall auff / eines Bereyters darin etlicher vom Adel Pferd stunden/ von welchen sie die beste genommen / vnd jhrer etliche darauff gesetzt. Wiewol sie nun verhofft hätten es würde dz Volck jnen heuffig zufallen/ haben sie doch vber 80. Reisige nit zu wegen bringen können/ deren auch viel vō stundan von jnen widerumb sich abgesöndert/ weil sie vermerckten/ daß es kein gut End mit jnen nehmen wolte.

Der Jesuiten in Engelland oberste Pater Garnet/ neben Grenwel vnd Hall/ verhielten sich dazumal auff eines Edelmans Hauß/ mit namē Abingthons/ vnd liessen alsbaldt dz Geschrey gehen/ man wolte den Catholischen den garauß machen/ weil jnen zu gemessen/ daß sie das Parlaments Hauß in Brand haben stecken wöllen/ welches sie doch nicht/ sondern andere Verräther gethan.

Werden verfolgt.

Nach dem aber das Puluer vnter dem Parlaments Hauß gefunden vñ offentlich herauß geführet/ vnd also der Anschlag geoffenbahrt worden/ hat der König sampt dem gantzen Landraht von stund an hin vnnd wider Postboten außgeschickt/ mit Befelch Percy / Catesby vnd jhre Anhänger zu fangen / vnd todt oder lebendig zu lieffern / welche bey einander waren in eines Edelmans mit Namen Littelthons Behausung / fürhabens deß Königs Tochter/ welche sich in derselben Gegendt verhielt / vnd aber desselbigen Morgens in die Statt Couentrie entflohen war/ mit Gewalt hinweg zuführen.

Werden beschädigt vō Puluer.

In gemelter Behausung hat sich ein denckwürdiges Stück zu getragen. Dann als sie daselbsten ein Schüssel voll Puluers zu trücknen an dz Fewr vor einem Sack darin 16. pfund Puluer waren/ gesetzt/ vnd einer das Fewer rührte/ sprang ein Funck in die Schüssel/ vnd beschädigte die Vmbstehende/ Catesby/ Grauet/ Rockwod vnd andere / an Angesicht vnd Händen dermassen / daß sie sich nicht wol mehr wehren konten. Der Sack mit dem Puluer flog oben zu dem Dach hinauß / wurde doch nit angezündet/ welches groß Wunder gewesen/ vnd solte anderst alle/ die im Hauß verbrand haben. Ab diesem erschracken sie alle hefftig/ in Betrachtung/ daß sie eben mit dem damit sie andere zuverderben fürgenommen/ gestrafft worden.

Werden zum theil todt geschlagen/ zum theil gefangen.

Mitlerweil kamen 2. Landvögt auff das Hauß zugezogen mit etlichen zu Roß vnd zu Fuß/ weil sie nu keine Außflucht sahen/ sprachen sie jhr Gebett / Gott bittend vmb Verzeyhung jres blutigen Anschlags/ vnd entschlossen sich/ daß sie wolten fechtēder Hand sterben/ als in einem Krieg für die Catholische Kirch/ wie Thomas Winter hernach selbst in seiner Bekandnuß geschrieben. Als nun die Landvögt zum Thor hinein trungen / stelten sie sich zur Wehr/ aber gleich im Anfang ward jetzgemelter Thomas Winter in die Schulter/ vnd 2. Gebrüder deß geschlechts Vricht/ todt geschossen/ Rockwod verwundt. Catesby vnd Percy stunden an der innern Thüren/ vnd hatten Rück gegen Rück/ wurden aber alle beyd mit einer Kugel durchschossen: Thomas Winter bekam noch ein stich mit einē Spieß/ vnd ward darvber gefangen/ wie auch fast alle andere / außgenomen Catesby/ Percy/ vnd die zween Vricht/ welche auff dem Platz geblieben/ den zweyen ersten/ nemblich/ Catesby vnnd Percy/ seind die Köpff also todt abgehawen/ vnd zu Londen auff das Parlaments Hauß an eyserne Stangen gesteckt vnd gesetzt worden.

1606.

Werden für Gericht gestelt vnd verdampt.

Den 27. Januarij nach Weyhenacht ist auff dem grossen Saal wider die Gefangene/ nemblich/ Eberhard Dighby/ Robert vnd Thomas Winter/ Jan Grauet/ Ambrosium Rockwode/ Guido Faukes/ Robert Keyes/ vnnd Thomas Bates / welche alle als treffliche Edelleut wol vnd köstlich gekleidt waren / der gerichtlich Proceß angestelt vnd gehalten worden/ welchem auch der König/ die Königin vnd Fürnembste der Hoffdiener / doch bedecktlich in einem Gemach / da sie alles hören / vnd man sie nicht sehen können/ beygewohnt. Die Richter waren die Graffen von Notingham / von Suffolck/ von Worcester / von Denschyre / von Northamton/ vō Schraßbery/ neben den gewöhnlichen Landrichtern. Nachdem nun jnen die Anklag fürgelesen worden/ bekanten sie alles ohn einige Pein oder Folterung/ darauff sie von 12. Richtern zum Todt vervrtheilt worden.

Wie sich die betlagte verantwortet.

Demnach ist ein jedweder besonder von dem Richter gefragt worden / was sie dargegen hätten ein zu wenden / vnd warumb das gegebene Vrtheil an jhnen nicht solte vollstreckt werden? Sie antworten sehr wenig hierauff. Thomas Winter begehrte / daß man doch seines älteren Bruders verschonen / vnd jhn allein solte hinrichten. Robert Keyes sagte / es stünd vmb seine Sachen vbel/ vnd were wenig Hoffnung fürhanden / darumb wolte er so lieb jetzund / als auff ein andermal/ vnnd eben so mehr vmb dieser / als vmb einer andern Vrsachen willen sterben. Bates vnd Robert Winter begehrten Gnad. Johan Grauet bekente sein böses Fürnehmen / weil aber dasselbige sein Endtschafft nicht erreichet / vermeint er / man köndt jhn auch am Leib nicht straffen/ welches sonst den Englischē Rechten gemeß / aber nit in Sachen Verrähterey vnd Crimen læsæ Majestatis betreffend. Rockwode erkent vnd bekente seine Sünd / vnd daß er damit deß Königs/ deß Rahts vnd der gantzen Gemeine Zorn wol verdient: Jedoch wolte er nit an der vberschwencklichen Gnad seines Königs verzweifle/ vnd so viel desto mehr weil er selbst im Anfang weder Raht noch That zu diesem Anschlag geben/ sondern durch seinen Freundt Catesby / den er zu viel geliebt / darzu gebracht worden. Daß er den Anschlag nit entdeckt/ were nit geschehen auß Haß gegen den König / oder andere / sondern er hätte sich allein von Catesby verführen lassen. Er begehrte kein Gnad auß Forcht deß Todts / sondern allein auß Hertzleid vnd wahrer Rew/ vnd weil er seinen Freunden vnd Verwandten ein solchen Schandfleck nit gern wolt anhängen. Der Ritter Dighby/ ein sehr trefflich schön vnnd langer Mann / eines grossen vermögens/ gab für er hätte zu solchem Anschlag bewilligt nit auß Ehrgeiz oder Haß wid den Kön. oder jemand anders/ sondern allein auß grosser Lieb seines Freunds Catesby/ vnd zu Beförderung der Catholischen Religion / vmb welcher willen er sein Leben / Ehr vnd Gut / vnd alle zeitliche Ding in den Wind geschlagen. Er betlagte sich/ daß den Recusanten (dz ist den Catholischen/ welche sich weigern in die Kirch oder Predigt zu gehen/) was jhnen verheissen nicht gehalten würde / vnnd

daß

1606. daß sie sich beförchten/daß in dem Parlament noch schärpffere Gesetz wider sie möchten gemacht werden/ꝛc. Er begehrte/dieweil er allein an dieser Missethat schuldig/daß man im auch allein die Straff solte auffligen/vnd nicht seinem Weib/Kinderen oder Schwester/welcher Heuraht Güter er vnter seinen Händten hätte/bittend den König vnd alle Herrn vmb Verzeihung/vnd vmb Gnad/daß seine Missethat durch seinen Todt versühnet möchte werden. Auff welche Puncten deß Königs Procurator sehr kurtz vnd hefftig geantwortet.

Der Graf von Northamton antwortet in gleichem mit einer außführlichen Redt an das jenige was Digby fürgeben/daß nemblich der König den Römisch Catholischen solte die freye Vbung vnnd Zulassung jhrer Religion versprochen haben/vnd erwiese das Widerspiel.

Deßgleichen der Graff von Schraßbery zeigte auch mit fast gleichförmiger Redt an/wie gnädig der König mit den Recusanten oder Catholischen/vnd sonderlich denen/welche der letzten Verrähterey Watson vnd Clercks beyflichtig befunde worden/gehandelt hätte/hätte darneben vielen wegen verhoffter vnd zum theil gespürter Trew/die gesetzte Gelstraff nachgelassen.

Werden zum Tod verdampt.

Darauff ist das Vrtheil deß Todts/wie gegen Verrähter gebräuchlich/gefellt/vnd offentlich verlesen worden. Dighby sagte zu den Herren mit grosser Ehrerbietung/er wolte desto lieber vnd getröster sterben/wann er allein möchte hören/daß sie jhme seine Missethat vergeben hätten/darauff die Herren alle einträchtig antworteten/Gott vergeb euch/so viel vns belangt/verzeihe wir euch von Hertzen. Für welches er jnen sehr höchlich gedanckt.

Welcher gestalt sie hingerichtet worden.

Vber zween Tag darnach den 30. Januar. nach dem alten Calender/ist neben S. Paulus Kirchhoff für der Thüren gegen Nidergang ein Höltzin Gerüst mit einem halben Galgen auffgerichtet/die Mißthätige auff einem Schlitten darauff ein Hurt mit Strö bedeckt gelegt/durch die Statt geschleifft/vnd auff den Richtplatz gebracht worden. Der erste war Eberhard Dighby/Ritter/welcher die Hofjunckern/so auff dem Gerüst stunden (wie die Engelländer einen heßlichen Brauch habe/so wol in dergleichen Sachen als in Comedien vnd andern Spielen) mit grosser Ehrerbietung höfflich gegrüßt/vnd seinen Abscheid genommen/bekennend/daß er nach außweisen deß Rechtens den Todt wol verdienet hätte/jedoch weil dieses sein Fürnemen allein zubefürderung der Catholischen Religion were gemeint gewesen/were er in seinem Hertzen vnd Gewissen wol zu frieden. Demnach als er sein Gebett in Lateinischer Sprach gethan vnd etliche Creutz für sich gemacht/thät er sich auß biß auff das Hembd/stieg die Leyter hinauff/vnnd nach dem der Strick jhm vmb den Hals gethan/ward er darab gestossen/aber alsbald abgeschnitte/vnd also noch lebendig auff einen Block gelegt/da jm die Scham erstlich ab/darnach der Bauch auffgeschnitten/das Hertz herauß gezogen/vnd mit dem anderen in einem Feuwer verbrandt/endtlich der Leib in vier theil gehawen worden/nach deß Lands brauch.

Nach diesem ist Robert Winter auff das Gerüst hinauff gebracht worden/der brauchte wenig Wort/vnd erzeigte wenig Zeichen einiger Rew/sprach etliche Lateinische Gebettlein/zeichnete sich mit etlichen Creutzen/vnd ward also geheuckt vnd gevierthteilt. 1606.

Der dritte war Johan Grauet/Schiltknab/welcher sich etlicher massen entschuldigen wolt/daß er nemlich allein etwz wider den König fürgenommen/aber nicht vollnbracht.

Die vbrige werden auch gerichtet.

Der vierdte ist gewesen/Bates oder Beatus/welcher bey Catesby sich als ein Diener oder Haußgenoß verhalten. Dieser erzeigte grosse Rew vnd Leid/bähte Gott/den König vnd das gantze Königreich vmb Verzeyhung/sich beklagend/daß er auß viel zu grosser Lieb seines Herren sein Pflicht vnd Huld gegen Gott/den König vnd das gantze Königreich vergessen hätt/für welche alle er Gott gebetten. Derhalben hat man jhn so lang hangen lassen/biß er todt gewesen/vnd ist also auch gevierthteilt worden.

Nachfolgenden Tags nemblich den 31. Januarij ist zu Westmünster vor dem Parlaments Hauß ein Gerüst gemacht vnd auffgerichtet/vnd die andere auff Hurten durch die Statt Londren dahin geschleifft vnd hinauff gebracht worden. Der erste war Thomas Winter welcher in Spanien/als Gesandter gewesen/sonsten ein kluger vnd verständiger Mann. Er redte wenig/doch erzeigte sich etlicher massen/als ob er Rew vnd Leid hätte/jedoch weil ers der Römischen Catholischē Religion zum besten gemeynt/hielt ers nicht für so groß vnd abscheulich.

Nach diesem ward herfür gebracht Ambrosius Rockwode/welcher seine Missethat bekente/in dem er gesucht hätte vnschuldig Blut zu vergiessen/bäte Gott/den König vnd alle Menschen vmb Verzeyhung/Gott bittend/daß der König seine Reiche friedlich vnd wol möchte regieren vnd zur Catholischen Religion sich bekeren/in welcher er öffentlich sich bezeugte zusterben/vnd begehrte Gnad für sein armes Weib vnd Kinder/ꝛc. Diesen nun ließ man auch so lang hangen/biß jhm die Seel außgangen. Ward darnach gevierthteilt.

Der dritte war Robert Keyes/einer vom Adel/welcher sein Gebett gar still gethan/vnd so baldt er den Strick vmb den Hals gehabt/sich selbst verzweiffelter weiß von der Leyter geworffen/also daß der Strick zerrissen/vnd er ein Bein entzwey gefallen/aber bald auff die Schlachtbanck gelegt/vnnd jhm hinweg geholffen worden.

Zum letzten war Guido Faukes auch herfür gebracht worden/welcher sich für Percis Diener außgeben/vnnd Janson genennet/ein erfahrner Edelmann/welcher lang im Niderländischen Krieg gedienet/vnd war eben der jenige/so sich vnternommen das Pulver in dem Parlamentshauß anzuzünden. Er bähte Gott den König vnnd alle Menschen vmb Verzeyhung/vnnd weil er was kranck/ließ man jhn so lang hangen/biß er todt gewesen.

Seind also erzehlter massen diese all im Römischen Catholischen Glauben gestorben/hatten weder Rew vnnd Leids/ja es schiene/als ob sie dessen Ruhm vnd Ehr wolten haben/als die/welche wegen der Catholischen Religion jhr Leben gelassen. Dann vor Gericht offentlich erwiesen worden/daß Robert Winter in der Gefängnüß zu Guido Faukes gesagt/Er vnnd Catesby hätten junge Söhn/vnd auß Kindern würden Leuth werden/vnd verhoffte er sie würden jrer aller Todt noch rechen/ja es würde Gott dem Abrahām Kinder auß

1606.

Steinen erwecken: Es bekümmerte jn auch nicht wenig/daß noch niemand jrer Sach sich angenommen/ vnd mit einer offentlichen Apologi hätte verantwortet/vnd dergleichen/ꝛc.

Jhre Köpff seindt zu Londten auff die Brücken gesteckt/ die Viertheil aber/ auff den Statthoren auffgehenckt worden. Viel andere seind auff den Orten/da sie ergriffen/vom Leben zu Tod gebracht worden/als vnter andern ein Jesuiter mit Namen Pater Hall/ Littelton/ vnd andere. Franz Treſcham ein reicher vom Adel/ starb in der Gefängnuß: Johan Owen aber/welcher deß Jesuiten Pater Garnets Diener gewesen/ hat jm selbst mit einem abgebrochenen Messer den Bauch auff geschnitten/daß jhm die Därm herauß gefallen/vnd er also gestorben.

Pater Garnet ein Jesuit wird in Engelland gefangen.

Dieweil nun etlich fürgaben/ daß die Jesuiter auch zu dieser Verrähterey geholffen/ist denselben im gantzen Königreich fleissig nachgetrachtet/vnd endlich jr Oberste Pater Heinrich Garnet/ sampt dem Pater Hall/ in eines Edelmanns mit Namen Abingthons Hauß zwischen zweyen Schornsteinen in einem engen Loch gefunden worden/ Johan Garred aber/vnd Oßwald Tesmond/ sonst Grenwel genant/ haben sich auß dem Land hinweg gemacht.

Dieser Pater Garnet war ein gebohrner Edelman/vnd hatte auff vielen hohen Schulen gestudiert/ darnach ein zeitlang bey einem Buchtrucker zu Dole für ein Corrector sich gebrauchen lassen/ war von Person schön vnd wolgestalt/ in allerley Sprachen wol erfahren/ ein Doctor vnd Oberster Fürsteher der Catholischen in Engelland. Nach dem er nu ergriffen/ist er den 28. Martij nach dem alten Kalender Anno 1606. zu Londen für Gericht gebracht worden/vnd sassen da/als Richter/ der Maier von Londen/ den Graff von Norinngham/ von Suffolck/von Worcester/von Northamton/ von Schraßbery/neben noch andern gewönlichen Richtern vnd Rechtsgelehrten.

Auff dem Statthauß in dem Saal waren etliche Zimmer zugerüstet/darin der König/der Spanische Ambassador/ vnd andere alles hören kondten.

Darauff ist gedachter Pater Garnet für Gericht gestelt vnd angeklagt worden/als mit schuldig deß verrähterischen Anschlags/deren/welche dē König/die Königin vnnd jre Kinder/sampt dem gantzen Parlament vnd allen fürnembsten Herrn deß Reichs vmbzubringen/ vnnd die Regierung vnnd Stand deſſelben zuverändern vnd vmbzukehren/ jhnen fürgenommen.

Garnets Anklag.

Darneben erzehlte der Procurator general/ welcher Gestalt Garnet Anno 1586. in Engelland kommen were/eben dazumal/als der Jesuit Campianus sein bestes gethan/deß Bapsts Bann wider die Königin ins Werck zu stellen mit Hülff der Catholischen Recusanten/ vnnd die Königin vmbs Leben zu bringen/ dessen sich Doctor Parry auß Anhetzen deß Cardinals Como vnterfangen. In gleichem Patrick Cullen durch Anrieb Wilhelm Stanleys/Hugo Owens/vnnd Jacob Franzens eines Niderländers/vnd eines Jesuiten mit Namen Holt/ welche solches für ein gut vnd verdienstlich Werck achteten/ wie zu sehen auß dem Büchlein Philopater/ welches Creswel ein Jesuit in Spanien gemacht/Anno 1594. hätten sich auch eben desselbigen vnterstanden Williams vnnd Jorck auß Eingeben deß Jesuiters Holt. Anno 1597. hab Walpol der Jesuit einen mit namen Squynderen bewegt der Königin zuver geben. Als aber deren keines glückt/ haben sie durch Thomam Winter/der darumb in Spanien gezogen/ das Königreich/ sampt der Königin mit Gewalt zu vberfallen gepracticiert/zu welchem end der Bapst zwo Bullen an Garnete gesandt/vnd befohlen in allweg zu verhüten/ daß niemandt/dann der gut Römisch Catholisch/zur Krön käme.

1606.

Nach der Königin Todt habe Garnet neben anderen diesen Brandt vnnd Mordt anzustifften sich gebrauchen lassen. Darmit er aber seiner vorigen Verrähterey halben nicht möchte angesprochen werden/ habe er zur ersten Ankunfft deß Königs ein general Pardon oder Verzich erworben. Anno 1605. habe er Guide Faukes Brieff mit geben/als derselbige in Niderland von Catesby abgefertiget worden/an Stanley vnnd Balduwin ein Jesuiten/zum ende/daß/so bald/als der Schlag deß Pulffers ergangen/etlich Kriegsvolck in Engellandt den Catholischen zu Hülff geschickt würde. Dazumal sey auch der Anschlag dem Hugo Owen entdeckt worden/ welcher jhme den sehr wol gefallen lassen. Damit auch dieser Anschlag nicht verhindert würde/hab er an Bapst vnd General der Jesuiten geschrieben vmb Befelch/daß die Catholische sich still halten/vnnd sonsten nichts sich vnterstehen sollen.

Garnet hab mit Grenwel in Gestalt einer Beicht wegen deß Anschlags sich beraht schlagt/ vnnd weil es zu lang war/auff den Knien zu liegen/ hab er dispensiert/daß man ein wandelende Beicht solt darauß machen. Der Beschluß sey gewesen/so bald der Schlag geschehen/ solte man einen von den vberbliebenen Herren/ oder dem Adel zum Verwalter deß Königreichs erwehlen.

Garnet hab im Augustmonat dem Bapst/ als einem Weltlichen Fürsten zu Rom/ durch dē Ritter Edmond Beynam/die Macht der Catholischen in Engelland zu erkennen geben: Deßgleichen hab er an den Balduwin einen Jesuiten in Niderlandt geschrieben/ er solte durch Hugo Owen bey dem Marquisen Spinola zu wegen bringen/ daß Catesby Befelch ein Regiment Reuter zuwerben geben würde/also jhr Rüstung in Engelland zubedecken.

Garnet sey zu Longthon in der Grafschaft Warwick bey den Verrähtern gewesen/ vnd den 1. Nouemb. ein Gebett offentlich vnter vnd neben jhnen gethan/ daß der fürgenommene Anschlag zu Beförderung der Catholischen Religion ein gut End schafft möchte erreichen.

Den 5. Nouembris seyen alle Verrähter in deß Ritters Digbby Hauß bey einander gewesen/ vnter dem Schein einer Jagt jhren Anhang zu versamblen/ ein Auffruhr anzurichten/ vnnd deß Königs Tochter in jhren Gewalt zu bringen. Den sechsten Nouembris/als Catesby durch seine Diener Bates die Zeitung/ daß der Anschlag entdeckt/ Garnet anzeigen lassen/mit Begehren/ daß er ein Auffruhr in Walles zu erwecken helffen wölle: Seyen Garnet/Grenwell vnd Hall/ alle drey Jesuiten zu dem end in Abingthons Behausung zusammen kommen/ vnnd sey Grenwel selbst in Lancaster außgeritten/ vnnd vberal außgeben/ es seye beschlossen/ daß man alle Catholi-

sche in

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606. sche in Engelland erwürgen vnd vmbbringen soll/ solte demnach ein jeder sich zu der Gegenwehr rüsten.

Demnach aber dem Garnet erlaubt worden/ seine Nohtnufft an sein Freundt zuschreiben/ hat er mit dem Safft von Limonen/ oder Oranien öpffeln auff den Rändt/ (welches man gegen dem Feuwer lesen kan) geschrieben/ vnd seine freywillige Bekandtnuß die er vor dem Rahr gethan/ geläugnet/ mit vermeldt/ wegen der Spanischen vorgehengten Verrähterey were er befreyet/ durch das erlange Pardon oder Verzeihung/ wegen der Verrähterey mit dem Büchsenpulffer hoffete er sich wol zu vertheidigen/ wegen Gebrech der Zeugen wider jhn/ vnnd beschloß solches mit diesen Worten: Necesse est, vt vnus homo moriatur pro populo, &c. Es ist gut daß ein Mensch sterbe für das Volck/ &c. darauß man sein Equivocation oder zweiffelhafftige Rede wol verstehen konte/ als der alles vor den Herrn bekent vnd mit seiner Handt vnterschrieben hatte/ vnd vberwiesen ward/ tanta nube cretum. das ist/ mit so viel Zeugen/ vnnd gleichwol sich wegen der letzten Verrähterey mit dem Pulffer entschuldigē wolte.

Dieweil aber Garnet in seiner Examination offtermals gerufft/ man solte jhm doch zeigen/ wo die Kirch vor Martin Luthers Zeiten gewesen: Weiset mir das Orth? nennet mir die Personen? ist jhme darauff geantwortet worden/ mit einer Gleichnuß eines Klotzs von lauter in reinem Golt vber welches ein Verrieger kommen/ vnd dasselbige auß Geitz mit Vermengung anderer Metallen gröber gemacht vnd verfelscht/ ob es wol die Farb behalten. Nun möchte man fragen/ wo ist das lauter vnd reine Golt? wo ist das Orth? &c. Die Antwort ist/ man müsse solches suchen lassen von einem klugen vnd verständigen Meister/ durch die Prob deß Goldsteins. Als müsse man die Kirchen vnd Gemein GOttes auch durch das Wort Gottes allein erkennen vnd reinieren oder feymen als die nun lange Zeit vermengt vnd vberladen gewesen mit viel Weltlichen Sachen/ Abergläubischen Ceremonien vnnd Menschensatzungen: also daß ob wol GOTT sein Kirch allzeit gehabt/ ist doch dieselbe jetzundt durch den Probierstein deß Worts GOttes mehr gesäubert vnnd gleutert worden.

Garnets Antwort.

Garnet sagte/ sein Antwort bestündte auff vier Puncten oder Artickeln/ von der Lehr/ von den Recusanten/ von den Jesuiten in gemein/ vnnd von jhm selbst besonder. Die Lehr betreffend/ waren jhm zwey Stück fürgehalten. Zum ersten/ von der Equivocation/ darvon er sagte/ daß in seiner Kirch alle Lügen verbotten werden: die Equivocation aber müste nicht gebraucht werden die Lügen zu vertheidigen/ sondern allein etlichen sorglichen Fragen mit einer zweiffelhafftigen Antwort zu entgehen. Zum andern/ was Macht vnd Gewalt der Babst herte die König vnd Fürsten abzusetzen: Er sagte/ es were ein vnterscheid zwischen Excommunicieren vnd Absetzen/ zwischen seinem König vnd andern so Catholisch gewesen/ &c. Darvmb was Simanca vnd andere schreiben/ sey allein von denen zuverstehen/ so abgefallen.

Was die Recusanten betrifft/ bekente er wol/ daß dieselbe im Anfang auch in die Kirchen pflegten zu kommen/ aber hernach nicht/ vnd zwar nicht wegen deß Babsts Bulle/ sondern deß Concilij zu Trient. Calvinus vnd andere gestatteten solches jhren Anhängern auch nicht.

1606.

Belangend die Jesuiten so der Verrähterey solten Wissenschafft haben/ achtete er/ daß sie vngörtlich theten/ wann sie dieselbe verschwiegen/ oder darmit sich bemüheten.

Daß man jhne beschuldiget mit der Spanischen Handlung vnd Bottschafft/ hette er dieselbe allein dahin gemeint für die arme Catholische etwas Gelts zu erlangen/ die aber/ denen solches befohlen hätten sich weiter eingelassen/ nemblich/ das Landt mit einem Kriegsheer zu vberfallen/ vnnd deß Königes von Spanien Recht zu der Kron Engellandt zu handhaben: welches jhme nicht gefallen.

Graff von Salisbery fragt Garnet.

Der Graff von Salisbery sagte zu jhm/ es were ein erbärmlich Sach/ daß der Babst/ jhr Obrister Aquauiua/ oder er Garnet/ als Oberster der Jesuiten in Engellandt/ den armen Catholischen etwas befehl/ dardurch Leib vnd Seel in Gefahr möchten kommen/ sie gleichwol solches thun müsten: wie könnte dann ein König/ da man solche Lehr führete/ seines Lebens vnter jhnen versichert seyn vnd bleiben? Were demnach Zeit/ daß König vnnd Fürsten wol zu sehen solten/ was solche Gesellen in jhren Länderen machten vnnd anstifftetten. Hierauff antworter Garnet nichts/ sonderen sagte allein/ er wünsche/ daß er nie von diesem Anschlag etwas gehört hätte. Deßgleichen bewiese der Graff von Northamton/ deß letzten Hertzogen von Norfolck Bruder/ mit einer schönen Red wie schandlich diese der Jesuiten Lehr were.

Darnach hat der Graff von Northamton/ als Garnet schon vor den 12. Richteren für Schuldig erkant worden/ ein andere Rede gehalten/ vnd nach Erzehlung deß gantzen Handels auß viel Vrsachen vnd Exempeln erwiesen/ wie gar Vngründtlich der Babst eines gewalts vber alle König/ Fürsten vnd Potentaten sich anmasse/ dieselbe seins gefallens an vnnd ab zu setzen/ vnd die Vnterthanen jhres Eyds zu entschlagen/ &c.

Darauff ist das Vrtheil wider Garnet gefellet vnd verlesen worden/ vnd fragte jhn der von Salisbery/ ob er noch etwas zu sagen hette: Er antwortet: Nichts/ mein Herr/ sondern allein wolte er sie alle demütig gebetten haben/ daß sie jhme das Leben beym König wolten helffen fristen. Er zwar were bereit zu leben oder zu sterben nach seinē Willen/ vnd alle vnterthenige Dienst zuerweisen. Weil er nun noch wol ein Monat darnach gefangen gelegen/ hat menigklich vermeint/ er würde mit dem Leben darvon kommen/ welches jhm aber gefehlet/ wie wir jetzund anzeigen wöllen.

Dann ob wol den 28. Martij Anno 1606. das Vrtheil vber jhn gefellt/ ist doch dasselbige erst den dritten Maij/ neben dem Kirchhoff bey S. Paulus Kirch zu Westmünster/ dahin er auff einem Schlitten der mit Stroh bedeckt/ geschleifft/ an jhme vollstreckt worden/ vnnd ließ sich ansehen/ als ob er sich vor dem Tod hefftig entsetzte. Der Dechant von Sanct Paulus vnd Wincester ermahnten jhn zu einem festen vnnd wahren Glauben/ neben wahrer Bekandtnuß/ Rew vnd Leyd seiner Sünden/ vnnd daß/ so er noch einige andere Verrähterey wüste/ er sein Gewissen entladen vnnd alles bekennen solte: Garnet aber war vbel zu frieden/ vnnd bathe sie/ sie solten jhn doch

1606. Garnets Bekandnuß.

nicht quelen oder plagen/er were zum Todt willig vnd bereit. Darnach als jhn der Recordator von Londen gefragt / ob er zu dem Volck etwas sprechen wolte/es were nun Zeit / daß er die Warheit bekennen/vnd alle Gleißnerey ablegen müste/antwortet er/sein Stimm were Schwach / vnd seine Kräfften weren vergangen: Zu denen aber die auff dem Gerüst stunden/sagt er/ der Anschlag sey böß gewesen/ vnnd solte jhm selbst gegrewelt haben/ wann das Pulffer seine Würckung hätte vollbracht.

Er zwar hette allein etwas in gemein darvon gewüst/welches er von Catesby verstanden / vnnd were diß allein sein Mißthat / daß er solches nicht geoffenbaret hette: was er aber sonst besonderlich/ oder in specie davon gewüst/were jhm in der Beicht angezeigt worden. Aber der Recordator führte jhm zu Gemüht vier Puncten oder Stück/welche er mit eigener Hand vnterschrieben. Erstlich/daß der Jesuiter Grenwel jhme Garnet den gantzen Anschlag erzehlet/nicht in weiß einer Beicht / sondern darvber mit jhme zu raht schlagen. Zum andern/daß Catesby vnd gemelter Grenwel zu jhm kommen/sich etwas endlichs zu entschliessen. Zum dritten/daß er von etlichen besondern Stücken der Verrähterey mit Grenwel zu Esser gehandelet. Zum vierten/als Grenwel jhn gefragt/wen man zum Beschützer deß Lands solte auffwerffen/hette er geantwortet/man solte darvon handeln wañ der Schlag geschehen vnd fürvber were. Dieses wer etwas mehr dann ein schlechte Beicht/vnnd könte man jhn dessen mit seiner eignen Handschrifft vberzeugen. Garnet antwortet/was er bekent hatte/were die Warheit: vnd weil er solches dem König nicht entdeckt/were er billich zum Tod verdammet worden/vnd begehrte/daß jhm der König solches verzeihen wolte. Demnach ward er auff das Gerüst geführt/sein offentliche Bekandnuß vorm Volck zu thun/da er also gesprochen: Liebe Landsleut/ ich bin hieher kommen auff diesen Creutz Erfindungs Tag/alle die Creutzer meines Lebens zu endigen. Die Vrsach meines Tods ist euch nicht vnbekant/vnd bekenne ich/daß ich mißthan/in dem ich die Verräh'erey verschwiegen hab/welches mir leyd ist/vnd bitte vmb Verzeihung. Fürwar es ist ein grewlicher blutiger Anschlag gewesen/für dem ich mich auch selbst wann er für sich gangen were/ wurde entsetzt haben: vnd ist mir hertzlich leyd/daß jemand vnter den Catholischen dergleichen fürgenommen. Er entschuldigte auch ein Weibsperson mit namen Anna Vaulx/die man beschuldigt daß sie mit jhm zu viel Gemeinschafft solte gehabt haben/da sie doch seinet halben noch ein ehrliche vnd reine Jungfraw were.

Was die Bäpstliche Breuia oder Bullen/eins Edelmans mit namen Beinhams Reise in Italien/vnd den gantzen Anschlag mit dem Büchsenpulffer belangt/blieb er bey seiner vorigen Bekentnuß/die er auch vnterschrieben.

Demnach kniet er nider für der Leyter/vnd fragete/ob man jhme auch Zeit vergünnen wolte zu betten/vnd wie lang? Jhm ward geantwortet/ so lang er selbst begehrte. Es scheinete wol/daß er nicht mit rechter jnniglicher Andacht habe betten können / weil er auff einer Seiten mit der Forcht deß Todts/auff der andern mit Hoffnung daß jhme das Leben noch möchte geschencket werden /vmbfangen vnd bekümmert war: darumb er auch offt still hielt/kehrt vnd sahe sich vmb. Als er nun auffgestanden/vnd der Recordator vermerckte / daß er vielleicht noch auff gute Zeittung vnnd Gnad wartete/sagte er zu jhm/ Er solle sich selbst/ vnd seine Seel nicht betriegen / Er were dahin gebracht/daß er da sterben solte/vnd bat jhn/ Er solte nun nicht mehr Equinocieren/ sondern so er etwas wüste/ so dem König oder dem Land zu Nachtheil könte gereichen/ solte er das bekeñen vnd offenbahren. Garnet sagte/ Er wüste wol daß es nun kein Zeit were zu Equinocieren/ er hette aber alles bekant was er gewust/ vnnd wüste mehr nicht zu sagen.

1606.

Als er aber die Leyter hinauff stieg / begehrte er man solte jhn warnen ehe er hinab gestossen würde. Als jhm darauff angezeiget worden/er hette nichts zu erwarten dann den Todt/sagte er: Ich will mich allen guten Catholischen in jhr Gebeth befohlen haben/vnd bitte GOTT daß er den König sampt seinem Gemahl vnd Kindern/vnd gantzen Raht bewahren wölle. Mir ist leyd/daß ich so doppel vnd listig mit jhnen gehandelt/aber ich habe nicht gemeint/ daß sie solche Zeugnuß wider mich hetten/ biß mir die gezeigt worden. Ich habs mir für grössere Ehr gehalten zu bekennen/dann andere zu beschuldigen. So viel mein Bruder Grenwel belangt/wolte ich auff den nimmermehr etwas bekent haben/wann ich nicht wol gewust / daß er auß dem Land hinweg geflohen. Ich bitte GOTT daß die Catholische vmb meiner willen nicht mehr beschwert vnd geplagt werden/ vnd will sie hiemit gewarnet haben/daß sie sich hüten für Verrähterey oder Auffruhr wider den König. Darauff fieng er widerumb an zu betten/vnd sagte: In nomine Patris, &c. Maria Mater gratiæ, Mater misericordiæ, tu me à malo protege, & hora moris suscipe. Vnd bald darauff: In manus tuas Domine commendo Spiritum meum. Per crucis hoc signum (damit macht er ein Creutz) fugiat procul omne malignum. Infige crucem tuam in corde meo Domine: vnd als er das vorig Gebet/Maria Mater gratiæ, &c. widerholen wolte/ ward er von der Leyter gestossen/vnd hieng so lang biß er gantz todt gewesen/darnach ward er gevierttheilet/ꝛc.

Dieses ist gewesen der Außgang dieser abscheulichen Verrähterey/vnd wolte man in Niderland vnd anderstwo lang nicht glauben/daß es also zugangen/weil sich die Catholische schemten/daß jhre Religion mit solchen Mordstücken solte befürdert werden. Viel Catholische Predicanten in Teutsch vnd Welschlandten gaben offentlich auff dem Predigstul auß/daß dieser Anschlag von den Protestanten herkäme/vnd sonderlich denen / so man Puritaner nennet / welche die Holländter vnd Hugenotten auß Franckreich zu Hilff gehabt auch etliche Catholische mit in das Spiel gebracht/ allein darumb/daß sie mit jhrem Nahmen den Anschlag vermeinten vnd bedecken möchten. Wiewol der Protestanten nicht ein einziger Schuldig befunden / ja im wenigsten Verdächtig gehalten worden.

In Engelland ist einhellig beschlossen worden/ daß man zu ewiger Gedechtnuß den 15. Tag Nouembris/oder den 5. nach dem alten Kalender/auff welchen die Verrähterey entdeckt worden/heiligen vnd feyren/vnd GOTT in den Kirchen offentlich dancken solte.

Demnach

1606.

Demnach aber auß der Bekandnuß deß Mißthätigen befunden/daß der Ritter Wilhelm Stanley/ Hugo Owen vnnd Balduwin ein Jesuit / so sich in Niderlandt bey dem Ertzhertzogen verhielten/ von dieser Verrähterey auch wol gewust / vnd dieselbige nach jhrem Vermögen befürdert haben: hat der König durch seinen zu Brüssel residierenden Gesanden Herren Egmond bey dem Ertzhertzog anhalten lassen/ daß gemelte Personen jhme möchten in Engellandt vbergeschickt / vnd gegen die andere confrontiert vnnd abgefragt werden / wie dann solches in dergleichen Fällen gebräuchlich: darauff sie zwar in Verhafftung durch gemelten Ambassadors fleiß gebracht/ aber doch nicht vbersandt worden/ mit dieser Entschuldigung / gemelte Personen weren in deß Königs von Spanien Dienst/weren wegen der Religion auß Engelland gewichen/von der Köntzin in Schottland deß Königs Mutter dem König in Spanien recommendiert vnd befohlen/vnd weisse lang in deß Königs Dienst gewesen/wüsten sie viel Secreta oder heimliche Dingen/&c. Eben wol ist Hugo Owen nach Spanien geschickt/vnd daselbst etlicher Sachen halben von der Inquisition angeklaget worden/welche Klagen allen andern fürgehen/vñ zum ersten müssen verantwortet werden. Hingegen begehrte der König in Spanien vnnd Ertzhertzog auch etliche Niderländer die in Engelland sich verhielten/vnd grosser Untrew von jhnen konten vberwiesen werden/&c.

Weil nun auß dem gantzen Handel vnd Proceß befunden worden/ daß diese Verräther so gute Correspondentz vnd Verstandt mit anderen in Spanien/zu Rom vnd in Niderlandt hatten: hat man in Engellandt darfür gehalten / daß vberall an gemelten Orten zwar nicht alle/ sondern allein etliche von dem Anschlag etwas gewust haben/vnd daß zu solchem End die Kriegsrüstung so Spinola in Niderlandt fürhatte/sey angesehen gewesen/ insonderheit weil auch das Spanische Kriegesvolck so lang bey Douern ligen blieben. Doch allem Verdacht zu wehren / ist Johann Mendoza Marggraff von S. German dem König Glück zu wünschen/vnd den König in Spanien vnd Ertzhertzogen zu entschuldigen/ in Engelland geschickt worden.

Andere verdächtige werde auch eingezogen.

In Engellandt seind noch etliche grosse Herren gefänglich eingezogen worden/ nemblich/der Viconte von Montagu/von Mordant vnd Staurton welche der Römischen Catholischen Religion zugethan / vnd auff den bestimpten Tag im Parlament nicht erschienen waren. Der von Montagu/ weil er zuvor Vrlaub begert von dem Parlament zu bleiben/ist in sein Hauß gebannt/die ander zwee aber mit einer Geltstraff/der eine von 6000. der ander von 4000. Marck Sterling belegt/ vnd ins Gefängnuß zu deß Königs Gelieben verwiesen worden.

Neben diesen ist auff den Graffen von Northũberlandt/von dem alten Stamm vnd Geschlecht Percy/ein grosser Verdacht vnd Argwohn gefallen. Dieser rechnet sein Herkommen vnd Stam̃ auff einer Seitten von den alten Hertzogen von Braband her/ als auß dem Geschlecht eins Sohnes derselbigen mit Namen Joselin/erboren/hatte zu der Ehe / weylandt deß Graffen von Esser Schwester/ein reicher trefflicher Herr / darneben Raht vnd Ritter deß Königlichen Ordens/&c. Der Argwohn aber kam meistentheils daher/ weil der fürnembsten Verräther einer/mit nahmen Thomas Percy/ jhme nahe verwandt /vnd sein Rentmeister gewesen.

Gemelter Graff in seiner Gefängnuß wolte kurtzumb keines Dings Schuld haben / sonderen begerte Recht. Derhalben er den 7. Julij in der Kammer die man Stellata nennet / vnd da alle wichtige Sachen so Leib vnd Leben nicht betreffen/ abgehandelt werden / für Gericht gestellet worden. Jhme zwar wurden viel Ding fürgeworffen / auß welchen man allerley Argwohn schöpffen mochte/jedoch konte man jhn nichts sonderliches vberzeugen: ebenwol aber ist von allen fürnembsten Rahtsherren das Vrtheil gefellet worden/ daß er von allen seinen Empteren abstehen/ vnnd zur Straff erlegen solte 30000. Pfundt Sterlings/ vnd in Ewiger Gefängnuß / oder so lang es dem König belieben würde/ bleiben. Dieses hielten jhrer viel für das best vnd Rahtsamste/ sintemahl weil dieser Graff Reich vnd Mächtig / vnd darbey Beständig bliebe/daß er Vnschuldig/ vnd jhme deßhalben zu kurtz were geschehen/ stunde zu besorgen / er möchte diese Schmach etwan mit seinem Anhang rechen/wiewol er niehmals zu der Römischen Catholischen Religion sich bekant vnd derhalben allzeit zuvorn für vnverdächtig gehalten worden.

Sententz wider den Graffen von Northumbrien.

Vber das ist in Engellandt ein Königlicher Befelch offentlich verkündiget vnd angeschlagen worden/daß alle Jesuiter/Priester vnd Schuler in den Seminarien sich vor dem letzten Julij auß dem Landt machen/vnd zu ewigen Zeitten/nimmermehr darein kommen sollen/welche aber nach bestimter Zeit ergriffen/ solten am Leib/als Verräther vnnachläßlich gestrafft werden. Derowegen ein grosse Mennige hinweg gezogen/ welchen in Niderlandt von deß Bapstes wegen 20000. Ducaten für Almusen vnnd Zehrgelt geben worden.

Jesuiter vñ Priester werden auß Engelland vertrieben.

Ehe wir widerumb zu Erzehlung der Niderländischen Geschichten forschreiten/ wöllen wir kürtzlich anzeigen/ was sich in Hungern/Polen vnd Schweden zugetragen. Im vorgehenden Buch haben wir angerürt/welcher Gestalt in Hungern vnd Siebenbürgen ein Inländische Empörung entstanden/in dem die Rebellen den Stephanum Botschkay für einen Obristen vnd Fürsten auffgeworffen/ vnd vielliebet vnter deß Türcken Schutz vnnd Schirm sich begeben / dann der Teutschen Regierung länger leyden wöllen: sintemahl sie von jhnen/(wie sie fürgaben/) bey jhrer Religion vnd Freyheit beschützet/ von diesen aber/vnd sonderlich dem vnbezahlten Kriegsvolck auff das eusserst geplagt worden. Darauff haben die Heyducken vnd andere/ so auß Noht vnd Armuth zum Krieg sich begeben/das gantze Landt durchstreyfft/vnd allenthalben grossen Muthwillen geübt/vnd nicht allein in Hungern vnd Siebenbürgen / sondern auch in Steyrmarck / Merrhen vnd Oesterreich grossen Schaden gethan/ die eingenommene Vestungen starck besetzet: ja es fielen auch viel grosser Herrn/ deren Voreltern Ritterlich allezeit gegen den Türcken gestritten/ jhnen zu / als der Graff von Serin/ Nadasti/ Budian/ vnd andere. Botschkay machte mit den Türcken ein solchen Vertrag/daß den Türcken vnd jhm was ein jeder von deß Keysers Land erobern würd/bleiben solte.

Zustand in Hungern.

Es hat

1606.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

1606. Botschkay erbeut sich zů Frieden.

Es hat aber gemelter Botschkay deß Keysers Obristen Georgio Basta/den Frieden etlichmahl angebotten/mit dem Beding/daß man jhm Siebenbürgen so lang er lebte/lassen vnd vbergeben solte: daß ein geborner Vnger zum Statthalter gesetzt/das frembde Kriegsvolck abgeschafft/vnd das Inländisch bezahlt würde: daß der Keyser Persönlich dem Landtag zu Preßburg solte beywohnen/ vnd in seinem Abwesen den Hungerischen Ingesessenen Herrn die Regierung befohlen: daß forthin nur ein Bischoff/ als Cantzler/ in dem Landt Raht sitzen/endtlich daß die Freyheit der Religion vberall solle zugelassen werden. Wann solches geschehe/verhoffte er den Frieden mit dem Türcken wol zu wegen zu bringen.

Als man aber von deß Keysers wegen hierzu nicht verstehen wolte / haben sich die Rebellische Haiducken je lenger je mehr gestercket: mittlerweil hat der Türck Gran belägert / vnnd den vier vnd zwantzigsten Septembris Anno 1605. Sanct Thomas Berg vnd andere Schantzen eingenommen/allda wol 900. Christen/sampt einem Grafen von Ottingen erschlagen worden. Drauff ward das Schloß von den Türcken vntergraben vnd bestürmt / die Besatzung aber lehnete sich wider jhre Obristen auff/namen den Graffen von Dampier gefangen/vnd vbergaben endlich den 3. Octobris die Vestung den Türcken mit allem was darinn war/vnter andern wol 70. Stück Geschütz/ vnnd sonst allerley Vorrahts. Viel deß Kriegsvolcks/ welche sich für der Straff förchteten / gaben sich bey den Türcken in Dienst: andere aber so zur Auffgebung bewilliget vnd geholffen/seind mit ernstlicher Straff belegt worden. Der Graff von Dampier kam den Türcken auch in die Händt. In summa/dieses war ein grosser Schad vnd Verlust für die Christenheit.

Türck erobern Gran.

Darnach haben die Waywoden von Moldaw vnd Walachey mit dem Botschkay ein Bündnuß auffgerichtet/welcher nunmehr gantz Siebenbürgen in Besitz hatte / vnd mit etlich tausent Mann den Hungern zu Hülff gezogen vnd in Siebenbürgen Herrn Sigismund Rogatsch für seinen Statthalter gelassen/dem Elias Haßky aber die Friedshandlung mit dem Keyser vnd Ertzhertzogen Matthie befohlen/welchen die Hungern zum König begerten/mit dem Bescheid/daß er zu Preßburg oder Wien sein Hoffläger halten solle/so man aber darein nicht bewilligte/ wolten sie einen andern König erwehlen. Endlich ist die Sach etwas beyderseits gemittelt/vnd das arme Landvolck zu erquicken ein Anstand gemacht worden.

In dem Winter Anno 1605. den 4. Decembr. hat Sigismundus König in Polen/ &c. sich/vermählet mit Fräwlein Constantia Ertzhertzogin von Oesterreich/seiner abgestorbenen Haußfrawen/die jhm Anno 1595. im Maymonat einen Son mit Namen Vladislaum geboren/ leiblichen/wie auch der jetzigen Königin in Spanien/ vnd deß gewesenen Fürstens in Siebenbürgen/Sigismundi Bathorij verlassenen Ehegemahls Schwester/ &c. Dieser Heuraht/ welcher geschehen mit Dispensation vnd Bewilligung deß Babstes/hat vielen vom Adel/vnnd sonderlich denen von der Protestantischen Religion vbel gefallen/weil derselbe/ jhrem Fürgeben nach/ mit Blutschandt beflecket: vnd sagt man/ daß der Groß Cantzler Johan Samoisky / welcher in diesem Jahr mit Todt abgangen/ allezeit sehr darwider gewesen/ vnd geklaget/ daß das Hauß Oesterreich mehr dann alle andere hohe Geschlechten sich in diesem Stück vergreiffe/ vnd für GOTtes Straff sich zu förchten habe/ die Braut ist zu Crackauw auff einem vergülden Wagen/ neben jhrer Mutter vnd Schwester eingefahren/ vnd den 11. Decembris von dem Bäpstlichen Legaten/ deß Keysers Gesanden jhrem Vätter Ertzhertzog Maximilian / neben jhrer Mutter/einer Hertzogin in Beyern/ jhrer Schwester/ deß Königs Jungen Sohn/ der Princessin auß Schweden / deß Königs Schwester / vnnd deß Groß-Fürsten auß der Moscauw Demetrij Gesandten zu der Kirchen geführet/ vnnd das Hochzeitliche Fest mit grossem Pracht gehalten worden.

Königs in Polen Heuraht mit Oesterreich.

Etlich Monat zuvorn/ nemblich den 24. Septembris/ist Hertzog Carl in Schweden / welchen die Schweden zum König erkohren/von Carl Cokowitz der Polen Obristen geschlagen / vnnd auff das Haupt erlegt worden / da vnter anderen ein Fürst von Lüneburg vnd ein Schwedischer Obrister Linderson geblieben / Hertzog Carl aber selbst/ sampt einem Graffen von Mansfeld ist noch darvon kommen.

Hertzog Carl in Schweden wirdt geschlagen.

In Niderland hat sich in diesem Winter beyderseits nichts sonderlich zugetragen/dann daß allerley Anschläg fürgenommen worden/ auff Neuß Graue/ Erckelens / Deuenter/ &c. vnd sonderlich als es gefroren gewesen/seind aber gar schlecht abgeloffen: jedoch hat Spinola dieser Vrsachen halben lenger in Niderland verharren müssen / dann er gemeint / also/ daß er erst im Januario durch Franckreich nach Spanien gereist / vnd auff dem Weg noch darzu in Kranckheit gefallen. Als er nun in Spanien kommen / hat er bey dem König das Gelt also Häuffig nicht gefunden/ wie er verhoffe hatte/sintemal in Spanien grosse Thewrung vnd schlechte Nahrung ein Zeitlang gewesen/auch die Schiff auß Ost vnnd West Indien noch nicht ankommen waren: ja es war das Gelt/ vnd sonderlich die Silberne Realen/für das Korn / das auß Franckreich/Engellandt / vnd anderstwoher dahin geführet war/so gar außgeben vnd auß dem Landt geführt/daß man küpffern Gelt münzen muste/da doch zuvor kaum ein Landt gewesen/da mehr Silber vnd Golt vmbgangen.

Anschlagin Niderland.

Im Winter dieses Jahrs hat sich der Stadische Kriegsraht/nemblich Graff Heinrich Friederich/ Graff Ernst vnd Johan von Nassauw / der Jnnge Graff von Solms/der Herr von der Rot/ Gubernator zu Schluys / Emmerey von Lier/ Gubernator zu Wilhelmsstatt/der Herr von Lockeren / Colonell Lambert / neben den Englischen vnd Schottischen Colonellen / vnnd vielen alten Rittmeistern vnd Hauptleuthen vnter dem Obristen oder Presidenten Werner du Bois / in das Grafen-Hag wegen deren so Lingen auffgeben versamblet.

Statischer Kriegsraht.

Die Staden von Gelderland / vnd sonderlich die Blutsverwandten deß Herrn von Hemert / welcher zu deß Graffen von Leycesters Zeiten wegen Auffgebung der Statt Graue enthaupt worden/ gaben für / daß gemeltem Herren groß Vnrecht geschehen were/ sintemal er drey Stürm abgeschlagen/ vnd 1800. Schüß auß groben Stücken außgestanden/so man diese würde also vngestrafft hingehen lassen / welche bey hellem liechten

Tag

1606.

Tag hatten zu gesehen vnd gelitten/daß 3. Sturmbrücken vber den Graben vnd Vestung gebracht worden/ꝛc.

Sententz vnd vrtheil wider den Gubernator vnnd Hauptleuth zu Lingen.

Dieser Proceß hat gewehret biß auff den eilfften Februarij/da endtlich von gemeltem Kriegsraht dieses Vrtheil vnd Sententz gefellet worden/ daß nemblich der gewesene Gubernator von Lingē Martin Cobbe/vnd Capitain Jan de Witt cum ignominia, das ist/ mit Schand solten beyrlaubt/ vnd für vntüchtig gehalten werden/ die Wapffen forthin zu tragen/oder in Kriegsdienst sich gebrauchen zu lassen: der Drossart aber Juncker Albrecht von Itersum / sampt den Hauptleuthen Jan Ruysch/Jan von Dyck / Ernst Mellinga / Niclaus Audart/ vnnd dem Licentiat Intima solten cassiert vnd von ihren Empteren abgesetzt werden/ vnnd vnter anderen Companeyen dienen müssen/ biß sie etwan widerumb möchten befürderet werden.

Dieses Vrtheil hat vielen nicht am besten gefallen/vnd ist wol zu vermuthen/wann stracks im Anfang der Proceß wider obgenante Personen were angestelt worden / jhrer etliche würden mit dem Hals haben müssen bezahlen: aber weil solcher etwas lang auffgeschoben/vnd darzwischen der Vnwill den männiglich im ersten wider sie gefast hatte/etwas erkület/ darneben auch kein Arg noch Treuwlosigkeit/sondern allein Zagheit /vnd Vnerfahrenheit an jhnen befunden worden/hat man jhnen das Leben geschencket/darzu auch viel geholffen/ daß deß Landes Sachen dazumal nicht zum besten stunden/ vnnd man derohalben wider die / welche viel Freundt vnnd Verwanden am Brett hatten / nicht auff das schärpffeste verfahren dorffte.

Contribution der vereinigte Provintzien zu dem Krieg.

In demselbigen Winter haben die besondere Provintzien den Vereinigten Niderlandten jhre Schatzung auffgebracht/nach dem Eisch/ welchen der Raht der Staden den 10. Nouembris an die Provintzien sampt vnd besonder gelangen lassen/ daß nemblich die sieben Provintzien/ Gelderlandt sampt der Grafschafft Sutphen/ Holland/Seeland/Vtrecht/Frießlandt/ Overyssel/ vnnd Gröningen/samp: den Ommelanden zu dem Krieg bewilligen solten/ein jegliche nach jhrem Anthail/die Summa von 610. tausend Gülden Monatlich/ vnd jhre Companeyen in voller Zahl halten/ vnnd im Fall jemandt hieran würde saumig befunden werden/daß der Raht an demselbigen sich solte mögen erholen.

Ferner/daß sie einmal für all zu Kosten deß Lägers solten zusammen auffbringen 600. tausent Gülden/zu Stercking der Vestungen vnnd Gräntzstätten/500.tausent Gülden/zu Bezahlung an Engellandt/300.tausent Gülden/zu Vnterhaltung vnd Steuwr der Admiralitet vnd Confoyoder Licenten 400.tausent Gülden. Item/daß die Landtschafft Drenth / Monatlich bezahlen solle/ 8000.Gülden/vnd die Schatzung von Brabant Flandern/Ouermase/ dem Obern Quartier deß Hertzogthumbs Geldern/ Lingen/ꝛc. continuieren vnd fortgehen lassen/wie auch die gemeine Aufflag auff das Saltz/vnd die freye Paßporten/ꝛc. Sie ersuchten auch/daß alle Resten von dem Jar 1599. an biß auff dieses 1605. inclusiue/was sie nemblich weniger auffgebracht/dañ die Petition oder Eysch gewesen / einmal erlediget würden/welches sich nach jhrer Rechnung ertrugen bey siebentzig hundert tausent Gülden / wiewol die Provintzien etliche Liquidationen dargegen hätten eynzubringen.

1606.

Stadē lassen neuw Kriegsvolck werbē

Demnach haben sich die Staden sampt dem Raht dahin bearbeitet / wie sie das bewilligte am füglichsten möchten einbringen/vnd new Kriegsvolck werben: vber welchem widerwertige Meynungen fürgefallen. Etliche wolē man solt in Teutschlandt Kriegsvölck annehmen / andere in Franckreich/die dritten wolten haben/daß man in den vereinigten Niderlandten allein zu Ergentzung der Fähnlein/etliche solte annemen. Dieweil nun nit Rahtsamb befunden worden/daß man newe Frantzössische Regimenten werben solte/haben es etliche dahin gebracht/vielleicht auß Eyffer/vnd zu brechen das Ansehen der jenigen / welche schon die Werbung in Teutschlandt bestellet hatten/daß allein im Land etliche angenommen worden/ sintemahl der Staden etliche gesinnet waren / den Krieg allein Defensiue zu führen/welchen doch andere sehr zu wider waren: nichts destoweniger aber gienge die Inländische Werbung fort. Als es aber hernach an die Frantzösische Companeyen kam/die zu stercken/ konte man in Franckreich kein Volck zu wegen bringen/von wegen deß Kriegs oder Zugs/ so der König wider den Hertzog von Bullion fürhatte. So konte man auß Engelland vnd Schottland dieselbe Fähnlein zu ergentzen/ wenig Volcks haben/ in gleichem kamen auch die Commissarien/ welche in Teutschlandt abgefertiget worden/ ohne Volck wider heim/wegen deß Braunschweigischen Kriegs. Derhalben auch die andere Provintzien nicht ohne Bekümmernuß sich entschlossen / den Krieg allein defensiue zu führen/ vnd sich an dem benügen zu lassen/wann sie den Feindt konten vor der Thür halten / vnd weil die Vermutung war/ daß der Braunschweigisch Krieg nicht lang wehren solte/verhofften sie daselbst Volcks gnug zu bekommen. Gleiche gestalt hatte es auch mit dem Krieg in Franckreich: wofern aber schon diese beyde Krieg in Teutschlandt vnd Franckreich länger wehreten dann man verhoffte / war kein Zweiffel/ es würde auß dem einen / oder dem anderen etwas seltzams erfolgen /sintemal der Spanier/ nach der Staden Meynung / vberall gern mit im Spiel seyn will/vnd den Fuß bey dem einen oder dem andern setzen/ sonderlich da etwas Vortheils zu verhoffen: wie dann auch zum Theil geschehen. Dañ so baldt man etwas von der Kriegsrüstung so in Franckreich fürhanden / vernommen / haben die Ertzherzogen den Don Louys de Velasco mit 2000. zu Pferdt/vnd etlich tausenten zu Fuß dahin geschickt/die Landschafften vnd Grentzen Limburg vnd Lützelburg zu beschirmen / welcher auch beyden kriegenden Theilen/so wol dem von Bullion vnd von Esdan/als dem König in Franckreich seinen Dienst angebotten.

Staden der vereinigten Niderland rüsten sich auff m meer

Weil aber den vereinigten Niderlanden mehr an der Schifffahrt vnd Herrschafft deß Meers gelegen/auch darauff bißhero mehr Glücks gehabt/ darneben auch sahen/daß sie dem Ertzhertzogen/ der starck an Kriegsvolck war/vnd seine Stätt wol besetzt hatte/ nicht viel würden abgewinnen/haben sie sich entschlossen stetig etlich Kriegsschiff auff den Spanischen Meergrentzen zu halten. Warzu sie auch verursacht hat/die Zeittung so etliche Saltzschiff auß West Indien mit gebracht/welchen acht Spanische Gallionē begegnet/so im vorigen Som-

mer

1606.

mer von S. Lucar auß Spanien waren abgefahren/fürhabens zu Carthagena vnd Terra Ferma das Silber von Peru/vnd Nutzenlie einzuladen/ vnd gen Hauana zu führen/von dañen aber sampt der Floth von Mexico vnd Noua Spania in Spanien herauß zu bringen. Diese 8. Gallionen begegneten 7. Holländischen Schiffen/welche sie angesprengt/doch einander baldt verlassen/weil mitten im Streit der Brand in deß Holländischen Admirals vnd deß Spanischen Vnter Admirals schiff kommen. Seind also die andern 7. Gallionen fortgen Carthagena gefahren/deren aber allein 4. bequem befunden worden deß Königs Schatz vnnd Gelt gẽ Hauana zu führen/mit welchem sie in dem Wintermonat Anno 1605. von Carthagena abgefahren/seind aber durch Vngewitter mit allem dem Schatz/Ladung vnd Volck zu grund gangen. Die drey andere Gallionen die kein Silber eingeladen/seind im Mertzen dieses Jahrs zu Hauana/ nach dem sie grausamen Sturm vnd Vngewitter außgestanden/vnd grossen Schaden gelitten/endlich angelangt.

Holländisch Saltzschiff werden von den Spanischẽ erobert

Diese Schiff nun als sie sampt denen von Mexico vnd Noua Spania wider herauß in Spanien fahren wolten/zu begleiten/ist in Spanien eine gewaltige Armada zugerüstet / vnd dem Admiral Don Louys Faysardo vntergeben worden/ welcher bey West Indien etliche Holländische Schiff/ so daselbst Saltz wolten holen/angetroffen/ vnd weil der meiste Theil deß Volcks auff dem Landt war/ leichtlich erobert/ deren etliche verbrandt / etliche mit sich hinweg geführt/das Volck zum Theil gehenckt / zum Theil in Spanien hinrichten lassen. Nicht viel besser ist es etlich Englischen ergangen/ welche ohne Widerstandt/als Freund sich ergeben/ darnach aber in Spanien geführt/vnd auff die Galleen gesetzt worden. Von einem andern Engelischen Schiff/welches sich zur Wehr gestellet/nam er das Volck / ließ sie mit den Rücken zusammen binden/vnd also in das Meer werffen. Er ergriffe auch einen auß Seelandt / mit Nahmen Daniel Muscheron/sampt seinem Schiff/vnd ließ jhn mit allen die bey jhm waren / oben an den Mastbaum vnd Segelstangen hencken. Demnach kehrte er wider zu Hauß/wiewol jhm auch auffm Meer etwas Schaden vom Vngewitter vnd Sturm zu gestanden.

Holländer rüsten ein Armada auß.

Diese Zeittung hat verursacht/daß auff anhalten der Admiralitet die Staden der Vereinigten Niderlanden bey 24. Kriegsschiff außgerüst/ mit Befelch/daß sie auff den Spanischen Meergräntzen ligen / vnd die Caracquen im außfahren verhindern/darneben aber der Spanischen Geld oder Silberfluth/so auß West Indien auff dem Wege war/auff den Dienst warten / vnd zum wenigsten zu ruck halten solten. Weil auch die Spanier fürhabens waren/mit einer gewaltigen Armada die Holländer vnd Engelländer auß Ost Indien zu treiben / ehe sie zu starck einnestelten / hat die zehenjährige Gesellschafft der Ost Indischen Kauffleut in Hollandt den Staden zu Außrüstung gesagter Armada beygelegt hundert vnnd fünffzig tausent Gülden. Darneben haben die Staden noch etlich Freybeuter angenommen / welche dieser jhrer Armada Beystandt solten leisten/auch durch getruckte Placaten vnd offentliches Außschreiben jedermänniglich dieses jhr Fürnemen zu verstehen geben/vnd vor Schaden gewarnet / dieses Inhalts:

Es hette zwar der König in Spanien krafft eines offentlichen Placats vnter Datum den 30. Octobris Anno 1605. allen so da wolten/auch den Ingesessenen der Vereinigten Niderlanden zugelassen in nechstfolgenden 11. Monaten allerley Früchten vnd Prouiand/als Weitzen/Gersten/Rocken/ꝛc. in Spanien zu führen/solches aber were allein dahin angesehen/daß er ein gute Anzahl Schiff/schiffvolcks/Geschütz vnd anderer Gereitschafft zu außrüstung einer Armada dahin zu sich ziehen / vnnd alsdann nach seinem Willen wider die Vereinigte Niderlandten gebrauchen / vnd das Volck auff die Galleyen werffen möchte/wie vor etlichen Jahren geschehen. Dieses aber zu verhüten/ haben sie diese Floht außgeschickt/mit ernstlichem Befelch/ daß sie alle Zufuhr gerührter Früchten/Prouiant vnd dergleichen auff Spanien oder Portugall solen müglichs Fleiß verhindern. Wolten derohalben einen jeglichen/wes Stands vnd Wesens der auch sey/ hiemit für Schaden gewarnet haben/ sintemahl alles was jhre Floht der Gestalt antreffen würde/für gute Beuth solte gehalten werden/ꝛc. 1606.

Verbieten die Fahrt auff Spanien.

Vber diese Armada ist zum Obersten verordenet worden Wilhelm de Soete / Herr von Haultain/Admiral von Seelandt /vnd Reinier Claesen zum vnter Admiral /neben anderen dapfferen vnd verständigen Capitänẽ/als Legier Petersen/Hans de Wale Cruyck/Moy Lambert/Gerbrandt Jansen vnd anderen.

Diese seind von Seelandt abgefahren den 23. Januarij Anno 1606. aber wegen Gebrech deß Winds/spaht auff das Meer kommen /nebẽ Spanien aber vnd den beyligenden Insulen haben sie gute Beut von Zucker vnd anderem erlangt / vnd nach Hauß geschickt. In Spanien haben sie hie vnd da an Landt gesetzet/ vnd etliche Dörffer vnnd Schlösser geplündert / als in Gallitien Danedra vnd Vagona: etliche Schiff aber seind vom Vngewitter vnd Fewr sehr beschädiget worden. Endlich als sie vernommen / daß die Caracquen oder Lastschiff so nach Ost Indien fahren solten/ widerumb außgeladen/vnd etliche derselbigen für Kriegesschiff zu gebrauchen/zugerüst wurden/ vnd daß die Indische Floth mit dem Gelt oder Silber/wegen der 4. Schiff so zu Grundt gangen/ in diesem Jahr nicht solte herauß kommen: seindt sie/ als die etlicher massen jhr Fürhaben in Verhinderung der Fluth verrichtet/ auch nunmehr nicht viel Prouiand vbrig hatten/den 16. Julij mit 16. oder achtzehen Schiffen widerumb in Seelandt angelangt/ doch etliche blieben auff den Spanischen Meergräntzen ligen/ eben wol aber gab sich Don Louys Faysardo mit 34. Gallionen auff das Meer/ richtete aber nichts besonders auß / dann daß er acht Gallionen von S. Lucas nach Hauana fahrende/ begleitet.

Nach dem aber die Holl vnd Seeländer widervmb Zeittung auß Spanien vernommen/daß die mit Silber vnd köstlichen Waaren beladene schiff im September auß West Indien kommen solten: haben sie widerumb beschlossen gegen dieselbe mit einer starcken Armada außzufahren/vnd wo müglich/sie zu ertappen/do aber nicht/zum wenigsten zu verhindern/daß sie in Spanien in diesem Jar nit kommen möchte/ oder aber den König zu versehen/daß er jhnen zu widerstehen vnnd seine Floht zu begleiten / auch eine Armada widerumb müste

Holländer fahrẽ widerauß auff die Indische Fluth.

auß

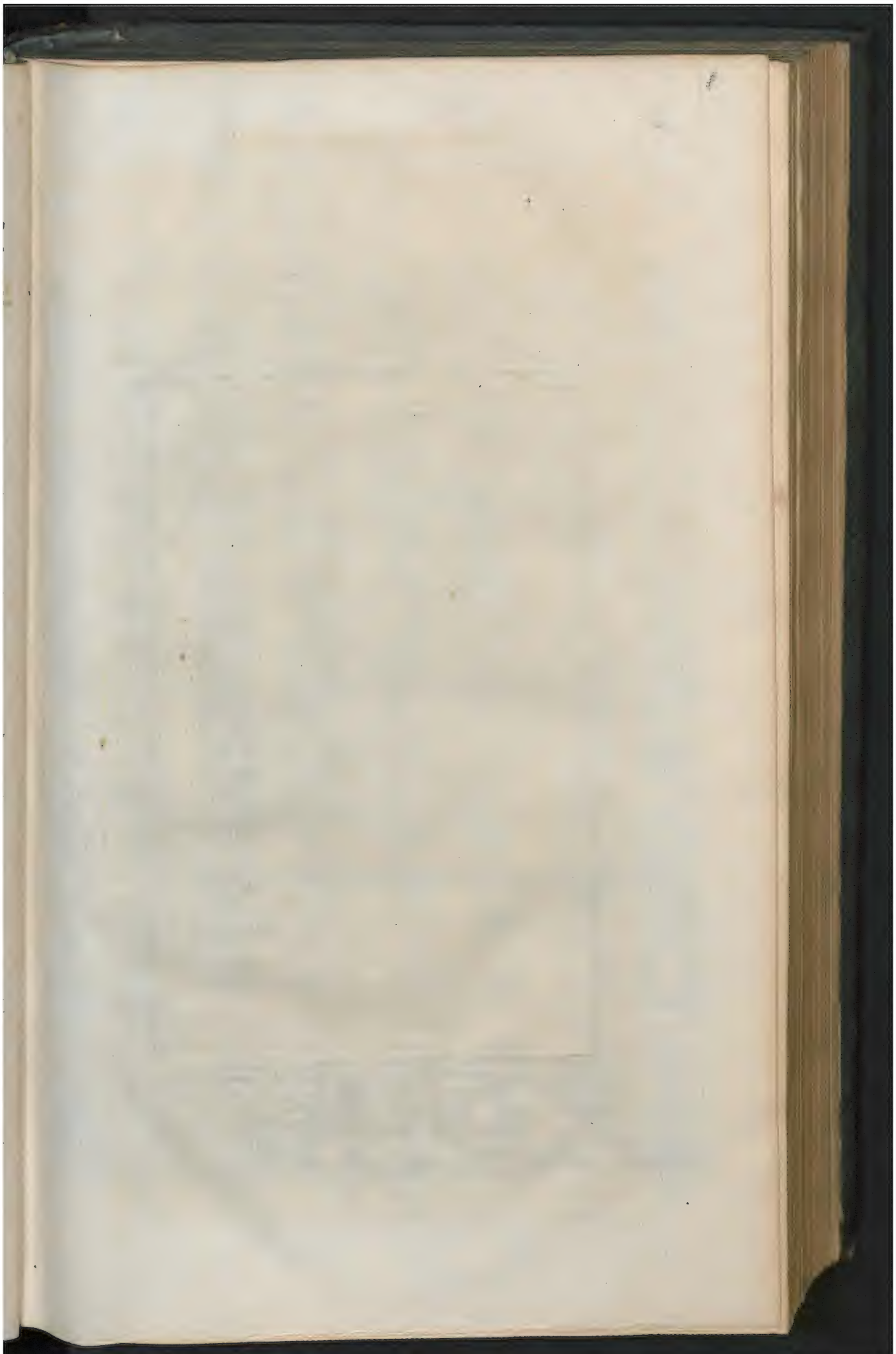

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

außrüsten/auff welches jhm ein vngläublicher Kosten gehet/wegen Gebrech des Schiffvolcks/weil der Spanier Schiffahrt auff die Länder vnd Königreichen in Europa schier gantz vnd gar vergangen/vnd sich auff jhren Kriegsschiffen mit Leibeigenen Moren vnd frembden behelffen müssen. Zu dieser Niderländischen Fluth schlugen sich viel Freybeuter oder Meerräuber/deren etliche vmb Brasilien vnd andern Insulen her gute Beut erlangten.

Hertzog von Braunschweig vberfält die Statt.

In Teutschlandt hat sich zwischen dem Hertzog vnd der Statt Braunschweig ein gefährliche Vnruh erhaben/welcher Vrsprung ist/daß der Hertzog etlicher Gerechtigkeiten sich angemast die jhm die Statt doch nicht gestehen wöllen: derhalben der Hertzog endtlich fürgenommen der Statt mit Gewalt oder List sich zu bemächtigen/vnnd zu dem End/doch vnter dem Schein daß er sein Land wider die Spanische wolte beschützen/etlich Kriegsvolck heimlich angenommen/vnd seine Vnterthanen gemustert. Endtlich den 16. Octobris hat er etlich außerlesene Kriegsleuth auff 2. oder 3. Wagen gesetzt/welche als Kauffleuth für das Statthor kommen/vnnd dasselbige ingenommen/darauff die andere so nicht weit darvon verborgen lagen/jhnen gefolgt/vnd der ersten Wäll vnnd Vestung sich bemächtiget/ehe die Bürger/deren die Fürnembste eben dazumal eines Bürgermeisters abgestorbene Haußfraw zum Begräbnuß begleitet/des Lermens gewar worden. Dieweil aber die Statt mit doppel Wällen vnd Graben versehen/hat des Hertzogen Volck selbst die innerste Pforten zugeschlossen/auff daß sie von den Bürgern/ehe sie sich gesterckt vnd verschantzt/nicht solten vberfallen werden: darauff das Geschütz so sie auff den Wällen gefunden/gegen die Statt gekehrt/vnd damit sie zubeschiessen angefangen: weil sie aber das Pulfer so sie mitgebracht/bald verschossen/haben mittlerweil die Bürger einen Muht gegrissen/vnnd mit Hülff der Bräwersknechten des Hertzogen Volck dapffern Widerstandt gethan/vnd von dem Wall wider abzutreiben sich vnterstanden. Mitlerweil aber hatte des Hertzogen Volck Pulfer vnd andere Nottursft vberkommen/vnnd auff die Statt viel hefftiger geschossen/vnd sonderlich mit Fewr Kugelen/welche zu leschen auch die Weiber in der Statt jhr bestes theten: jedoch stunden sie in grosser Gefahr/weil der Hertzog den Seinen noch mehr Volcks zugeschickt/welche alle Mittel suchten den Wall in zu halten/vnd gegen dem Geschütz der Statt darauff sich zu beschantzen.

Nach dem nun dieses schiessen die gantze Nacht gewehret/fienges gegen Tag an zu regenen/dardurch die Bürger sich etwas erholten/sintemal des Hertzogen Volck/weil das Pulfer naß worden/das Geschütz nicht mehr gebrauchen könte. Immittelst aber schickte die Bürgermeister zweymal an den Hertzogen/vnd begerten ein Anstandt/vnter des ein Vertrag möchte getroffen werden: der Hertzog aber wolte nicht hören/sondern schickte seinem Volck nach 8. doppele Carthaunen/die Statt zu beschiessen/liesse sich auch mit einem gewaltigen Reysigen Zeug vor der Statt sehen/die Bürger desto mehr zu erschrecken. Derohalben sie endtlich auß halber Verzweiffelung einen Muht geschöpfft/insonderheit aber haben zween dapffere Männer etwas wider des Hertzogen Volck zu vnterstehen sich vnterwunden/welches jhnen beyden auch geglückt. Der eine nahm 50. Steinmetzen zu sich/vnnd ließ ein Loch durch die Mawr brechen/da man auff den Wall konte kommen: der ander setzte zwischen zwey vnd dreyhundert Mann in etliche Nachen/vnd fuhr damit den Ockerstrom hinauff/vnd kam also von hinten bey S. Egidij Thor an die Feind/welche alsbald/weil sie von hinten vnd fornen angesprengt worden anfiengen zu ruck zuweichen/welche aber nicht entloffen/seynd entweder todt geschlagen/oder gefangen worden/oder in dem Stattgraben ertruncken. Darauff theten die von der Statt noch einen Außfall/vnd jagten die Flüchtige biß an ein Wald. Ist also die Statt von dieser so grossen Gefahr errettet worden/erstlich durch den Regen/vnd darnach durch diese zween behertzte Männer. Sie vberkamen 8. grosse Carthaunen/welche der Keyser Carl in dem Protestantischen Krieg der Statt abgetrungen/vnd darnach dem Hertzogen von Braunschweig geschenckt oder verehrt/vnnd brachten wol 200. Gefangene mit allerley vberflüssiger Munition in die Statt.

Braunschweig wirt belägert.

Hernacher den 21. hat der Hertzog die Statt belägert/vñ den Ockerstrom dermassen mit Thämmen auffgeschwellt/daß das Wasser in allen nidrigen Orthen der Statt gestanden. Der König von Dennmarck des Hertzogen Schwager kam den 10. Decembris gen Wolfenbüttel/vnnd darnach zum Hertzogen in das Läger/vnd vnterstunde sich den Streit vnd Krieg zu vertragen/vnd in der Güte hin zulegen/aber vergeblich.

Derhalben die von der Statt vber den Hertzog am Keyserlichen Cammer vnnd Hofgericht geklagt: immittelst aber jhre Bundtgenossen die Hänsestätt vmb Hülff angeruffen/welche auch alsbald Kriegsvolck vnter Hertzog Augusto von Lünenburg werben lassen.

Es ist aber der Thamm welchen der Hertzog die Ocker zu bezwingen/machen lassen/durch Gewalt des Stroms zerrissen/vnnd das Wasser hinweg gefallen/aber der Hertzog hat denselben alsbald widerumb noch stärcker machen lassen/durch Mittel eines Anstands auff ein Monat/welchen der König von Dennmarck zu wegen gebracht/vnnd wider heimgezogen.

Ob nun wol der Keyser allen Fleiß angewandt diese Vnruh zu stillen/vnd zu dem End etlich ansehnliche Commissarien verordnet/ist es doch wider zum Krieg gerathen. Derhalben der Hertzog etlich Kriegs erfahrne Obrissen von den Staden der Vereinigten Niderlanden begert/vnnd sonderlich weil der Graff von Hohenloh nicht wol auff war/Graff Ernsten von Nassaw/mit bewilligung des alten Graffen Johans/zu seines Vatters: welches zwar erstlich den Staden wegen Gleichförmigkeit jhres Standts/etwas bedencklich fiel/jedoch bewilligten sie endtlich weil sie wol hatten gespürt vnnd noch spürten daß die Hensestätt jhnen nicht sehr günstig: verhoffren auch darneben daß wann der Krieg ein End gewonnen/das Kriegsvolck an sich zu ziehen vnnd in Dienst an zu nehmen.

Graf Ernst zeucht zu dē Hertzogen von Braunschweig in Dienst.

Ist also Graff Ernst den 18. Februarij dahin gezogen/vnd etlich erfahrne Hauptleuth mit sich genommen/als den Colonell Dorp/welcher General seyn solte vber das Geschütz vnd Archeley/den Rittmeister Schmeltzing/als Obristen vber die

1606. Reutter/ sampt etlichen Kunstreichen Ingenieuren/Zimmerleuthen vnnd dergleichen. Sie führten auch mit sich etliche Stück grob Geschützs/ welche in dem Nessischen Krieg in Niderland geblieben / vnd zu Arnheim vnd Buren verwahret worden/als sie aber dahin kommen/war das Läger schon auffgebrochen.

Dann den 18. Martij / als nun die Ocker zu Braunschweig fast eines Manns hoch gewachsē/ vnd die Kirchen Häuser vnd Strassen voll Wassers stunden / also daß vberall grosse Noth vnnd Angst fürhanden gewesen: ist des Nachts zu 10. Uhr der Thamm oder Teych so das Wasser auffhielt / vnten durch gebrochen/vnnd innerhalb zwo Uhren alles das Wasser abgeloffen/ vnnd der Gestalt die Bürgerschafft auß des Wassers nohte errettet worden. Darauff auch endlich der Hertzog auff hefftig anhalten der Keyserlichen Commissarien des Graffen von Hohenloh vnd Herrn von Minckwitz das Läger auffgehaben / die Bürger aber die vmbligende Schantzen / deren bey 23. waren / geschleifft / vnnd sich mit aller Notturfft versehen.

Hänsestätt Kriegsvolck vberfallen den Hertzog als er schon abgezogen.

Als nun des Hertzogen Läger schon auffgebrochen/vnd man anderst nicht meynte es würde der gantze Streit durch die Keyserliche Commissarien geschlichtet werden/ist der Hänsestätt Kriegsvolck bey Braunschweig angelangt / vnnd stracks in des Hertzogen Landt sich feindlich erzeigt/ vnnd mit rauben vnnd plündern grossen Schaden gethan: ja es haben etliche den Hertzog selbst als er mit wenigen Pferden nach Wolfenbütel reiten wöllen/auffm Weg angegriffen/vnd schier gefangen / seiner Secretarien einen Paulum Niets in der Kutschen erschossen / vnd alles was sie gefunden/geplündert.

Derwegen der Hertzog gezwungen worden sein Kriegsvolck widerumb zu versamlen / vnnd den Krieg auff ein newes anzufangen: aber es hat der Keyser so wol dem Hertzogen als den Hänsestätten / nemblich denen von Lübeck / Hamburg/ Bremen/Magdeburg/Lünenburg/ꝛc. ernstlich befohlen die Waffen nider zulegen/darüb auch von beyden Theilen dem Kriegsvolck abgedanckt worden: deren etliche Graff Johan von Nietberg/ sampt Graffen Christoffel / des Graffen von Embdens Brüder / in Spinole oder des Ertzhertzogen Dienst angenommen. So seynd auch viel Spanier vnnd Italianer vnter den Colonellen Paninge/Justiniano/dem Printzen von Caserta vnd andern / demselben zu Dienst diesen Sōmer in Niderland angelangt.

Spanische nehmen Kriegsvolck an.

In Teutschland vnd dem Hertzogthumb Lützelburg hat der Herr von Barbanson auch etliche Regimenten angenommen/vnd neben den Benden von Ordinantien noch 40. Fahnen Reutter/ deren 7. zweyhundert vnd 150. starck waren. Auß Engelland vnnd Schottland konten die Spanischen so viel Volcks nicht haben als sie wol verhofft: sintemal wegen der letzten Verrätherey die so da dem König in Spanien dienen wolten / zuvor einen Eyd thun mustē / daß sie dem Kōnig vnd der Kron Engelland wolten trew vnnd hold bleiben. Derhalben etlichen Hauptleuthen wie auch den Obristen selbst / dem Reichs Graffen von Arondel abgedanckt / die andere aber den Regimenten des Colonels Studert/Griffin Marckhams/vnd andern beygefügt worden.

Es haben zwar die Staden der Vereinigten Niderlanden etlich Kriegsvolck auß Engellandt vnd Schottland bekommen / aber so viel nicht als in vorgehenden Jahren/weil der König den Frieden mit Spanien allweg wolt gehalten haben. 1606.

Immittelst hat in Niderland ein Theil auff den andern mancherley Anschläg gemacht. Die Stadische schlugen ein Spanische Convoy bey Lingen : zogen auch in Brabandt die Contribution einzubringen / vnnd verbrandten etliche Dörffer.

Als Graff Ernst von Nassaw nach Braunschweig gezogen / theten jhm 11. Fahnen Reutter das Geleydt / welche darnach in dem Stifft Paderborn vbel gehauset/ des Bürgermeisters Libory Wicharts/den der Bischoff hinrichten lassen/ Todt zu rechen/vnnd dem Capittel vnd Landvolck viel Gelts abgetrungen / viel gefangen vnnd gespañen. Derhalben die Spanische bey 500. Pferd vber den Rhein geschickt/ vnter dem Schein dem Stifft Paderborn wider die Stadische zu Hülff zu ziehen/weil sie aber allerley Fewerwerck/ vnnd sonderlich den Frantzösischen Petardierer du Terrail bey sich hatten/ hat Graff Moritz die Oueryselische Stätt gewahrnet daß sie wol solten zusehē. Diese nun zogen auff Oldensiel/vnd namen allda zu sich 1400 zu Fuß sampt aller Notturfft/vnnd kamen des Nachts den 14. Mertzen vor Brefort. Der Drossart daselbsten / welcher wol wuste daß die Stadischen Reutter so auß dem Stifft Paderborn widerkommen/ nicht weit von dannen zu Winterswick vnd Belten lagen / wahrnete sie dz der Feindt fürhanden / gedacht aber nicht daß es auff jhn gemüntzt were. Vnter des kam Don Wilhelm Verdugo/des alten Verdugo Bastart/ mit etlichen außerlesenen Reuttern für das Stättlein Brefort / vnd ließ sich angeben/sie weren von den Stadischen / vnd hetten einen gefangenen Leutenant bey sich / begehrend daß sie vnter der Vestung / weil die Spanische nah fürhanden / sich biß gegen Tag auffenthalten möchten: Mitlerweil schraubten sie eine Petard an das Thor/vnnd eröffneten es mit Instrumenten die sie mitgebracht / ehe es die in der Statt recht gewahr worden / weil die Wacht auch zum besten nicht versehen/vnd die Soldaten/weil es nach dē alten Calender eben Faßnacht war / meinsten Theils truncken gewesen. Kamē also in die Statt ohne grossen Widerstand / vnd schluaen todt was jhnen für die Hand kam. Die 3. Fähnlein so in Besatzung lagen / flohen meinsten theils auff das Casteel/vnd wurffen die Brück hinder sich ab/vnd weil das Casteel daselbst mit einem starcken Wall vnnd doppeln Graben versehen / konte Verdugo vñ die Spanische was Gewalt sie auch gebrauchten/nicht hinein kommen. Sie funden in der Statt wol etlich Stück Geschütz / aber kein Pulfer/derhalben sie die gefangene Bürger sampt der Beut gen Oldensiel geschickt / in Meinung von dannen ein Convoy mit Pulfer vnd anderer Munition in das Stättlein zu bringen: vnter des aber ließ Verdugo vor dem Casteel ein halben Mon auffwerffen zu verhindern daß niemand mehr hinein solte kommen.

Stättlein Brefort erobert.

Als diese Zeitung gen Sutphen vnd Groll kommen / schickte der Rittmeister Batenburg von stundan einen Botten gen Deuenter / vnnd

sonder-

1606.

sonderlich gen Schwoll an den Drossart von Salland vmb Hülff: mitlerweil aber ließ Batenburg die auffm Casteel zu Brefort auch durch einen Botten ermahnen daß sie standhafftig sich halten solten/mit vertröstung eines gewissen Entsetzes. Der Gubernator Lauwick antwortete hierauff/Sie solten die Sach gewiß angreiffen/vnd sich nicht vbereylen: vnnd wann schon das Entsetz nicht glückte/were er auff dem Orth da er zu leben vnd zu sterben gedächte.

Nach dem der Drossart von Salland Warmelo diese Zeitung vernommen/ist er des andern Tags mit 2. Fahnen Reuttern nemblich seiner eigenen vnd Hassebrons/vnnd 4. Fähnlein Fußvolcks/als Bossen von Deuenter/des Drossarts von Haxbergen/Kniphausen/vnnd einem Fähnlein Schweitzer/zwischen Borckelo vnnd Groll durchgezogen/allda der Colonell Dort mit Reuttern vnnd Knechten von Sutphen/Groll/Dotecom/Duysbrug/ꝛc. zu jhm gestossen. Des andern Tags am Morgen früh schickten sie die Reutter vorhin/das Stättlein zu berennen/vnd zu verhinderen daß nichts mehr hinein gebracht würde: sintemal sie von des Rittmeisters Batenburgs Leibjungen/der in Gestalt eines Bawren zu Groll mit einem Korb voll Eyer gewesen/verstanden daß die zu Brefort im Stättlein groß Gebrech an Essenspeiß vnnd anderer Munition hetten.

Dieweil man nun von vornen wegen des halben Mons so die Spanische auffgeworffen/in das Schloß nicht kommen konte/haben des Rittmeisters Hassebrons Reutter ein jeglicher einen Mosquettierer hinter sich auff sein Pferd genommen/vnnd nach dem sie vber einen Sumpff oder Moraß kommen/die Spanische von hinden zu auß dem halben Mon zu weichen gezwungen/vnd seynd also mit etlichen Nachen an vnnd in das Schloß gefahren/vnnd das Geschütz grob vnnd klein so dapffer gebraucht daß in dem Stättlein in wenig Tagen wol hundert Mann vmbkommen.

Die von Oldensiel welche wol wusten daß die zu Brefort im Stättlein Gebrech an Pulfer hatten/schickten etliche mit Säcklein voll Pulfer jnen zu/deren etliche hinein kamen/die andern seynd dem Feind in die Hand gefallen. Deßgleichen die von der Schantzen bey Roerort schickten auch wol 500. Soldaten mit Pulfer dahin: als diese aber vernommen daß die Stadische das Stättlein schon widerumb belägert hetten/flohen sie widerumb zu ruck/vnd wurffen das Pulfer hinweg/welches die Bawren auffgenommen vnnd verkaufft: jedoch kamen sie nicht alle wider zu Hauß/weil Thomas Filler bey Borcken etlich erschlagt/vnd die andere zerstrewet.

Brefort wird wider von den Stadischen erobert.

Darnach ist Graff Heinrich Friderich von Nassaw für Brefort mit viel Fußvolck vnnd 26. Fahnen Reutter gerucket/vñ das Stättlein rund vmbher belägert: die vom Casteel aber schossen viel dapfferer dañ jehmals zuvoren in das Stättlein/vnnd brachten viel Volcks vmb. Derowegen sie dtn 22. Mertzen/weil kein Hoffnung des Entsetzs fürhanden/nach getroffener Vergleichung mit Wehr vnd Waffen außgezogen/doch alle Gefangene vnd was sie genommen vnd geplündert hatten sampt 3. Fähnlein widerumb darstellen müssen. Dieser Vertrag war nach vieler Meinung viel zu milt vnnd gut/sintemal die Spanische gar schändlich mit den Weibspersonen vmbgangen/deß Wachtmeisters Fraw mißbraucht biß auffs sterben zu/des Predicanten Fraw durchstochen/der Predicant ist auch selbst in grosser Gefahr gewesen/aber von den Teutschen errettet worden: insonderheit aber verdroß es die Staden daß der Frantzösische Petardier du Terrail/der auch im Stättlein gewesen/jhnen entgangen/mit welchẽ sie dem König in Franckreich grossen Dienst vnd Freundschafft hetten thun können/so sie jhn dahin geliefert. Viel gaben Don Luys Velasco die Schuld daß Breford widerumb so liederlich verlohren/weil er vmb den Rhein her mit viel Reuttern dazumal gelegen/vnnd aber gleichwol das Stättlein mit Notturfft nicht versehen/ꝛc.

Auff den 27. Mertzen des andern Tags nach Ostern/ist in Niderland vnnd anderstwo vmb den Mittag ein so grausamer Wind vnd Regen entstanden/deßgleichen nicht viel gesehen oder gehört worden: vnnd ist dieser Wind vnnd Sturm eben zur selbigen Zeit auch in Engelland/Franckreich/Dennmarck gespürt worden/aber vielmehr in Niderland/insonderheit in Braband/Flandern/Artoys/Hennegaw/im Cleffischen Land/im Ertzstifft Cölln/ꝛc. vnnd in der Statt selbst/allda bey 80. Bäum auff dem Newenmarck vmbgewehet/wehrete aber nicht lang/sondern war bald fürvber. In diesem Sturm vñ Wind seynd viel 1000. Bäum auß dem Grundt gerissen worden/viel Häuser/Schewren/Thürn vmbgefallen/wie dañ zu Antorff wol 4. oder 5. Thürn herab geworffen/vnnd alle Fenster in der grossen Pfarrkirch verderbt vnnd zerbrochen worden/sintemal mit dem Regen vnnd Windt grosse Hagelstein gefallen. An den Meergrentzen in Holl vnnd Seelandt ist das Vngewitter so groß nicht gewesen: gleichwol seynd viel Schiff vnd Nachen in Grundt geschlagen worden: vnd sonderlich hat das Ländlein von Cadsand grossen Schaden erlitten/würde auch noch mehr erlitten haben/wann der Wind nicht das Wasser oder die Fluth hette von dem Land gejagt.

1606.

Grosser Sturmwind vnnd Vngewitter.

Oben haben wir angerührt wie daß der König auff den Hertzogen von Bullion vnd Marschalck in Franckreich einen grossen Argwohn geworffen/vnd jhne sich zu verantworten erfordert/welches er aber zu thun sich geweigert/vnnd sich zu Esdan verhalten.

König in Franckreich rüstet sich wider den H. von Bullion.

Nach dem nun viel Herrn vnnd Fürsten die Sach zu vergleichen sich vergeblich bemühet/hat der König im Anfang dieses Jahrs 1606. jn mit Gewalt anzugreiffen vnd zu zwingẽ sich gerüstet: hingegen sich der von Bullion auch nit gesaumt/vnd sonderlich die Statt Esdan auffs best er konte/versehen/mit grosser Angst der Bürger/welche mit getruckten Büchlein vberall Raht/That vnnd Hülff/oder zum wenigsten ein Fürbitt vnnd Intercession wider einen so mächtigen König begerten.

Als nun der König selbst persönlich zu Feld sich begeben/vnnd man gesehen daß es jhm Ernst/weil er mit grobẽ Geschütz vnd anderem Kriegszeug/auff Esdan zu zoge: haben etliche Fürsten vnnd Herrn dahin gearbeitet daß der Streit zu einem Vertrag möchte gebracht werden. Weil aber dem König viel an Esdan als einer Grentzstatt seines Reichs gelegẽ war/ließ jm der Hertzog

1606. von Bullion anbieten/ daß er dieselbe in seinen Schutz vnnd Schirm solte nehmen/ vnnd die Artickel vnd Beding gebürlicher Weiß Registrieren lassen/vnd als dann mit wenig oder viel wie es jhm gefallen würde/ seinen Eynzug thun/ ja er were vrbietig/selbst die Pforten des Schlosses abzubrechen/vnd wann der König nicht wol leyden könte/daß er/der Hertzog/allda wohnete/ wolte er gern ein Jahr 2. oder 3. sich von dannen begeben/mitlerweil aber seine Haußfraw sampt jhren Kindern auff des Königs Häuser eines gleichsam zu einem Pfand seiner Trew stellen/ꝛc.

Dieses aber alles vngesehen ist der König mit einem starcken Läger von Rhems vnnd Masier biß gen Douchery auff die Maß ein Meyl wegs von Esdan fortgezogen/ allda täglich viel Herrn vnd Fürstliche Gesandten hin vnd wider geritten vnd sich bemühet/allen Mißverstand auffzuheben/ insonderheit von wegen des Hertzogen von Würtenberg/Daniel von Bauwinckhausen von Walmerode/von wegen der Staden der Vereinigten Niderlanden (weil der Hertzog des Printzen von Oranien Töchter eine zur Ehe hatte) Frantz Artsen Ritter/der Staden Ambassador bey dem König/ Herr Marainville des Hertzogen von Lothringen Secretarius/der Herr von Netancourt/ von Villeroy/vnd andere.

Endlich ist es zu einem Vertrag kommen/ mit grosser Ehr beyder des Königs vnnd des Hertzogen: vnnd erbote sich der König die Statt Esdan bey jhren Privilegien zu lassen vnnd zu beschützen/ jedoch wolte er der versichert seyn.

Artickel des Vertrags mit dem Hertzog von Bullion.

Die Artickel des Vertrags waren diese/ aller Argwohn vnd nachdencken solte auffgehoben vnd vergessen seyn vnnd bleiben. Der Hertzog solte in alle seine Empter wider eingesetzt werden: solle von aller Bündnuß mit Freunden oder Feinden des Königs abstehen / vnnd sich zu des Königs Dienst warzu er erfordert würde/ gebrauchen lassen. Die Statt vnd Schloß Esdan solte jm vnd seinen Erben bleiben: der König aber solte dieselbe in seinen Schutz vnnd Schirm nehmen vnnd die Besatzung bezahlen. Der König soll Macht haben einen Gubernator auff das Schloß zu setzen/der jhme mit Eyd verpflichtet/dasselbig sampt der Statt vier Jahr lang zu regieren/darnach solte es alles in vorigen Standt gebracht werden. Die Bürger sollen dem König einen Eyd thun/ so der Hertzog oder seine Nachfahren etwas wider den König würden fürnehmen / denselben nit zu folgen / sondern Macht haben einen anderen Herrn anzunehmen. Dieses ist also zu Douchery den 23. Mertzen in Gegenwart obgenanter Herren beschlossen vnd vertragen worden.

Darauff ist der Hertzog gen Douchery geritten/vnnd wiewol der König noch auff dem Bett lag/muste er gleichwol zu jhm vnd der Königin in die Kammer kommen / gegen welchen er mit gebürlichen Ceremonien sich in aller Vnterthänigkeit erzeigt: welches dem König sehr wolgefallen/ daß er vnter andern sagte: Es were jhm so sehr nicht vmb die Statt Sedan zu thun gewesen/ als vmb des Hertzogen Person/vñ des guten Diensts so er von jhm erwartete. Bald darnach zog der König sampt der Königin / dem Delphin vnnd dem Hertzogen gen Esdan / allein mit seinem Hoffgesind/vnnd ward daselbst von der Bürgerschafft mit grossen Frewden empfangen/vnd hörte man vberall ruffen / Viue le Roy, viue la Royne, viue le Delphin, also daß der König selbst zu der Königin vnnd andern sprach / Sehet wie lieb hat mich dieses Volck? Ich weiß daß sie mich lieb haben.

Königs in Franckreich Einzug zu Esdan.

Zum Gubernator hat der König gesetzt den Herrn von Netancourt / welcher der Fürnembste Mittler einer in dieser Sach gewesen/ mit gutem Benügen des Hertzogens vnnd der Bürger/ vnd legte allein 2. Fähnlein auff das Schloß in Besatzung/verenderte auch nichts in Vbung der Religion. Die Jesuiten begerten wol daß sie allda möchten predigen vnd Schul halten: aber der König gab zur Antwort/ Er möchte es wol leyden/ wann der Hertzog zu frieden were. Darauff sie sich in die Kirch verfügt/ vnnd wolten predigen/ weil aber niemand kam der jhnen zuhören wolte/ zogen sie widerumb hinweg. Deßgleichen nach drey Tagen begab sich der König mit seinem Hoflager von dannen gen Monsen/vnnd gab jhm der Hertzog das Geleydt / welchen der König in grossen Ehren hielt/vnd machte seinen Sohn zum Obersten Kämmerling des Delphins / neben einer stattlichen Pension vnnd Tittul eines Printzen von Esdan: nahm auch alle die in Gnaden auff/ welche auff des von Bullion Seytten gewesen.

Ertzhertzog besetzt die Niderländische Gräntze an Franckreich.

Diese Kriegsrüstung vnnd Zug des Königs/ weil Esdan so nah an Niderland/ hat in des Ertzhertzogen Hoff allerley Gedancken vnd Argwohn gemacht. Derhalben auch alle Grentzen an Franckreich stossend mit 1000. Reuttern vnter Don Louys Velasco vnnd wol 6 oder 7. tausent Fußknechten besetzt worden. Velasco zwar hat denen von Esdan allen Dienst/ Freundschafft vnd Hülff angebotten/ welches den König hefftig verdrossen: vnnd weil man den Frantzosen nicht trawete/ ist kein Fleiß noch Kost in Besatzung der Grentzen gespart worden: zu welchem Endt der Marggraff von Haure zu Antorff ein zimliche Summ Gelts/das Kriegsvolck damit willig zu machen/auffgebracht/mit Verheissung daß dasselbe sampt dem Interest von dem ersten Gelt so auß Spanien komen würde / solte wider entrichtet vnnd bezahlt werden: vnnd ist den gehorsamen Landen vnter dem Ertzhertzogen ein sehr angenehme Zeitung gewesen/als sie vernommen daß der Krieg wider Esdan gelegt were.

Graff von Hollenloh stirbt.

Im Früling dieses Jahrs 1606. den 5. Tag Mertzens/ ist zu Isselstein mit Todt abgangen Graff Philips von Hohenloh / Freyherr von Langenberg/ ꝛc. General Leutenant vber Hollandt/ Seelandt / Westfrießlandt/ Bommeler vnd Thieler Werth/ꝛc. nach dem er ein geraume Zeit kranck/ vnnd an Händen vnnd Füssen lahm gelegen. Er war ein dapffer vnnd vnverzagter Kriegs Obrister doch etwas hefftig vnnd vermessen: hatte dem Niderland bey 55. Jahren in seiner grösten Noht gedienet / vnnd sonderlich nach des Printzen von Oranien Todt/als dazumal Graff Moritz noch sehr jung gewesen/vñ schier niemand etwas in Kriegssachen sich vnterwinden dorffte haben die Staden / vnnd sonderlich das Kriegsvolck jhr Zuflucht zu jm gehabt/wegen seines grossen Ansehens vnd Wissenschafft: war darneben reich vnnd mächtig an Gelt vnnd Gut / freygebig vnd angenehm. Er hatte zur Ehe gehabt des Printzen vñ Oranien Tochter ein geborne Gräfin von

Buren/

Buren / mit welcher er doch keine Kinder erzeuget. Hat zu Erben hinterlassen seines Bruders Söhn/von welchen Graff Ernst / ein feiner junger Herr/bey Lebzeiten seines Ohems sich im Niderländischen Krieg gebrauchen lassen. Die Außfahrt ist zu Isselstein in beysein Graff Moritzen vnnd der anderen Graffen von Nassaw/der Abgeordneten von den General Staden vnd dem Raht der Staden gehalten / das Leichnam aber gebalsamiert in die Kirch gestelt worden/biß seine Blutsfreundt dasselbig wurden abholen / vnnd in Teutschland führen.

Justus Lipsius.

In diesem Jahr ist auch zu Löuen in Braband auß dieser Welt geschieden Iustus Lipsius, ein sehr gelehrter Mann / geboren zu Essen zwischen Löuen vnnd Brüssel / welcher viel herrliche schöne Bücher in Lateinischer Spraach deren er vberauß wol erfahren/geschrieben. Vmb das Jahr 1579. ist er gen Leyden in Holland kommen / vnnd von den Staden als Professor der Historien 12. Jahr lang angenommen vñ ehrlich besoldet worden. Darnach zog er gen Spa in das Bad/vnd ob er wol von vielen begert worden / als von dem Hertzogen in Sachsen / von dem Großhertzogen zu Florentz welcher im 2000. Ducaten vnd mehr angebotten/von dem Bischoff von Würtzburg/ja von dem Bapst selbst / ist er doch endtlich dem König in Spanien zu willen worden/vñ Anno 1592. auff die hohe Schul zu Löuen sich begeben / allda er biß auff diese Zeit seiner Profession mit grossem Lob fürgestanden / vnd viel herrliche Bücher/ endtlich auch von den Wunderwercken zweyer Marienbilder in Braband geschrieben / vnd dardurch etliche Widersacher erweckt/ welche jhn mit Gegenschrifften zimlich hart angetastet/ doch von jhm entweder daß ers nicht achtete / oder daß jhn der Todt vbereylt / vnbeantwortet blieben. Er ist gewesen ein langer/ vñ Angesicht schwartzbleicher/ mager vnnd schwach von Leib/vnnd an Geberden ein freundlicher demütiger Mann. Man sagt das kaum 3. Wochen vor seinem Todt der Bapst jhn Schrifftlich ersucht habe ein Büchlein zu schreiben De magnitudine Ecclesiæ Romanæ, das ist/ von der Fürtrefflichkeit vnd Hochheit der Römischen Kirchen. Ist begraben zu Löuen in dem Fräncisaner Kloster / da jhm auch ein Grabschrifft oder Epitaphium auffgerichtet worden: vnnd sonderlich haben jhm die von Antorff einen Sarck oder Todtenkist lassen machen / zum Zeichen jhrer Danckbarkeit.

Andreas Dorea.

Deßgleichen ist im Außgang des Winters zu Genua in Italien gestorben Andreas oder Andreottus Doria / Printz von Melfi / im 93. Jahr seines Alters. Er hat hinderlassen 4. Söhn/ alle sehr reich vnd mächtig. Dem Elteſten/welcher Marggraff von Turiglia / hinderließ er noch 50000. Ducaten Jährlicher Renten: dem andern Don Carolo 40000. vnnd noch 200000. Ducaten wehrt an Galeen vnd anderm: dem Dritten welcher ein Cardinal/22000. Ducaten: dem Vierten so ein Carmeliter Mönch / 6000. Ducaten jährlichs Einkommens.

Anschlag der Spanischen auff Schluys.

Nach dem der Ertzhertzog vnnd Spanische der Forcht wegen der Frantzösischen Kriegsrüstung erlediget/haben die Besatzungen in Flandern vnter Graff Friderichen von dem Berg einen Anschlag auff Schluys gemacht / welcher doch zu jhrem Schaden abgeloffen.

Zu Schluys haben 2. Spanier vnter den Stadischen ein weil in Dienst gelegen / seynd aber widerumb vbergeloffen / vnnd etlichen Spanischen Hauptleuthen zuerkennen geben daß das Wachthäußlein vor der Statt auff der Brücken an der Ostpforten abgebrandt / vnnd also daselbst kein Wacht mehr gehalten würde. Diese Brück aber diente darzu/daß man von Cotie / Cadsand vnnd allen Quartieren des vertruckenen Lands könte darüber in die Statt kommen / war sehr lang/ vnnd mit zwo Fallbrücken versehen. Man hatte aber deſto weniger acht darauff / weil man vermeinte es könte niemand/wegen so vieler Schantzen so rund vmbher lagen/ vngemerckt biß dahin gelangen.

Das Statt Thor war auch sehr schlecht vnnd allein von doppeln Brettern so auff einander geheffter / darneben war der Wall auch schlecht vnd nidrig/also daß man ohne Müh hinauff konte steigen.

Der Gubernator der Herr vō der Not war zwar gewahrnet daß die Spanische einen Anschlag fürhetten/derhalben er solches denen so in den Schätzen lagen / zu wissen gethan / wiewol er selber die Wacht in der Statt nicht gesterckt / sondern ohne ferner bedencken sich schlaffen gelegt.

Nach dem nun der Frantzösische Petardierer oder Fewrkünstler du Terrail von aller Gelegenheit berichtet worden / hat er etlich verordnet welche an der Südseytten ein falschen Alarm machen solten / mitlerweil er die Ostpforten eröffnete. Seynd also die Spanische 3700. Mann starck neben der Krabbenschantz hin vnvermerckt durch das vertruncken Land kommen.

Es hat sich aber vngefehr zugetragen daß der Küster in der grossen Kirch das Vhrwerck / nach welchem sich die gantze Statt richtet / im finstern des Abends hat auffgezogen/ vnnd das schlagende Werck vnverschner weiß zu hart auffgewunden/ also das es kein Vhr die gantze Nacht geschlagen/ derhalben das Spanisch Kriegsvolck an der Sud vnnd Westseytten nicht hat wissen können/ wann der Anschlag oder Alarm solte angefangen werden / vnnd weil sie förchteten daß sie möchten verrhaten oder verkundschafft seyn/blieben sie still ligen.

Die an der Ostpforten nachdem sie wol ein gantze Vhr lang vnvermerckt hinter der Contrescharp gewartet/vnd gleichwol keinen Alarm auff der Westseytten vernommen/ fiengen auch an zu zweiffeln vnd sich zu förchten daß sie vielleicht auff das Eyß möchten geführet werden / vnnd wusten nicht was sie thun solten / endtlich aber auff anhalten der Petardierer / welche das jhre thun wolten / bewilligten sie den Anschlag ins Werck helffen zu richten.

Demnach hat du Terrail drey von seinen Dienern lassen hinüber schwimmen / vnnd einem jedwedern befohlen was er thun vnd wie ers angreiffen solte. Der erste solte das Schloß der ersten Fallbrücken mit einer kleinen Petard zersprengen / der ander das Schloß an der andern Fallbrücken / der dritte aber solte die Petard an das grosse Thor der Statt bringen (zwischen welchem vnd der Brücken noch ein zimliche weite ist) vnnd dieselbe gleicher massen zersprengen. Haben sich demnach alle drey ein jedweder an das seine gemacht/vnnd zugleich in einem Augenblick die Pe-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

tarden angezündt / welche auch der massen gewürckt/ daß die zwo Fallbrücken nider gefällt/vnd das Thor eröffnet worden / darauff das Kriegsvolck angetrungen vnd dem Thor zugeeylet.

Auff der Wacht innerhalb der Pforten waren 16. oder 17. Mann / neben dem Sergianten des Heren von der Not / welcher etwas Gerüchts gehört/vnd derhalben an das Thor gangen war/besser darnach zu hören / eben als die Petard den Schlag geben / von welchem er todt geblieben. Darauff die andere 16 oder 17. stracks dem Thor zu geloffen/vnnd weil sie noch niemand sahen antringen / dasselbe wider auffs best sie konten zugemacht.

Immittelst kamen die Spanische daher/vnnd stund die Brück voll Kriegsvolck/hatten aber nit viel ander Gewehr dann Spieß vnd Hellebarten/ welches ein grosser Fähler gewesen / sintemal die Mußquettierer dazumal am selbigen Orth nöhtiger waren/auff welche sie warteten / halb verzagt/ weil sie noch keinen Alarm auff der Westseytten hörten/ꝛc.

Der Petardierer welcher das Thor auffgesprengt/ruffte jhnen zu / daß sie solten fort ziehen/ weil das Thor offen were / aber sie woltens nicht glauben/vnd soll ein Welscher Sergiant darauff gesagt haben / in seiner Spraach mit unflätigen Worten/foutre porte couuerte, welches wir darumb anziehen / weil diese Wort jhn hernach den Halß gekostet haben.

Als nun mitlerweil die in der Statt etwas Zeits gewonnen/vnd die Pforten widerumb halb zugemacht/kamen die Spanische heran / vnd stachen mit jhren Spiessen durch das Thor hinein/ aber die Wacht gab dapffer auff sie Fewr/biß endlich ein Englischer Hauptman/welcher nicht weit von dem Thor sein Losament hatte / von dem Getümmel erweckt/vnnd eylends auß dem Bett gesprungen/vnd also halb nackend mit 16. Soldaten vnnd Adelbursten oder Gefreyten der Wacht zu Hülff kommen / deßgleichen auch Capitein Jost Bruckfaux/ Haultein/vnd noch ein anderer / ein jeder mit seinem Volck so er am ersten hat können auffbringen/ alsbald kam auch der Gubernator der Herr von der Not/ wie die andere fast alle/ im Hembd daher/ also daß wann die Spanische stracks weren angefallen / vnd den Wall hinauff geloffen/hetten sie/nach vieler Vrtheil / allein mit 10. oder 12. Mann das Thor einnehmen können: aber sie waren der massen mit Forcht vmbfangen/ weil sie nicht hörten schlagen / möchten sie auff das Eyß gefürht werden/daß sie sich nicht hinein dörffen wagen.

Spanische werden wider auß Schluys geschlagen.

Derowegē ergriffen die in der Statt ein Mut/ vnd wiewol sie nit wol konten wissen wie die Sach draussen beschaffen / stelten sie doch das Geschütz/ vnd schossen mitten vber die Brück her/ derhalben die Spanische zu ruck wichen / auff welche die in der Statt jhre Mußquetten dapffer loß gebrandt. Es seynd aber die Englische die ersten gewesen (wiewol sie nicht viel am Leib hatten dann ein Corselet oder Harnisch vber das Hembd) welche zu dem Thor hinauß auff den Feind getrungen / vnd die noch auff der Brücken stunden angefallen / vnnd litten wenig Schadens/ weil die Spanische keine Mußquetten hatten. Weil die nun von hintenzu noch immer kamen fort antringen / vnd die auff der Brücken welche sehr lang nicht weichen konten/mustē sie endweder in das Wasser fallen oder selbst hinein springen / in welchem viel ersoffen : vnnd brachten die Enalische vnd die so die Wacht gehabt/die beste Beut darvon/also daß die so fast gantze nackend waren außgangen/ mit viel Kleydern widerkamen.

Dieser Gestalt haben die Spanische mit grosser Vnordnung weichen müssen/ vnnd liessen dahinden alle Petarden vnd andere Bereitschafft/ vnd viel Waffen daß man wol 1000. Mann damit hett können staffieren. Innerhalb der Pfortē seynd bey 56. Todten in eine Gruben begraben worden/ohne die welche erruncken / vnd hie vnnd da sitzen blieben/oder auch von denen in den vmbligenden Schantzen im abweichen oder fliehen erschlagen worden: einen von den zweyen Spanier welche die Gelegenheit der Statt hatten außgespähet oder verkundschafft / vnd den Anschlag angeben / hat man vnter den Erschlagenen auff der Brücken gefunden. Es seynd auch etliche Gefangene in die Statt gebracht worden/waren fast alle verwundt / vnter andern ein Jesuit / welcher wol 14. oder 15. Wunden am Leib hatte/ der bekent daß er auß Eyfer sich zu diesem Anschlag verfügt hette/ verhoffend er würde die erste Meß darin gethan haben: sagte darneben/er merckte wol daß Gott ein so grosses Vnglück zu dieser Zeit noch nicht habe wöllen vber die Statt ergehen lassen/ wegen des blutdürstigen Fürnehmens so sie gehabt hetten/ nemlich alles was jhnen vnter die Hand kommen würde/zu ermorden.

Es hette zwar kein Anschlag besser vnd leichlicher erdacht vnnd angestelt können werden / war auch kaum an einem so viel gelegen als an diesem/ ist aber auch kaum einer so schändlich versaumt worden allein auß Zagheit vnd Schrecken. Darneben war auch niemandt grosses Ansehens darbey / der die Verzagte hette können auffmuntern vnd antreiben So waren sie auch so fürsichtig nit dz sie auff den Wall weren gestiegen oder auff das Thor geloffen / da sie dann wol hetten sehen könnē dz kein Fallstrick / wie sie sich förchteten/ oder sonst grosse Gefahr fürhanden gewesen: aber die Forcht stack jhnen in dem Busem/ daher die in der Statt Zeit hatten sich zur Gegenwehr zu rüsten.

Bald darnach schickten die Spanische einen Trummenschläger in die Statt wegen etlicher Gefangenen / welcher gesagt daß sie zwischen 4. vnd 5. hundert Mann verlohren: da doch von denē in der Statt sehr wenig vmbkommen. Hernach aber ist ein starckes Bollwerck für dasselbige Thor gelegt worden.

Etliche werden gerichtet.

Der Fewrkünstler Terrail hat wegen dieses Anschlags sehr geklagt / daß er nemblich die Pforten eröffnet / das Kriegsvolck aber hab auß Zagheit nicht wol einen Fuß in die Statt setzen dörffen.

Derhalben der Kriegsraht zu Brüssel etlich gefänglich annehmen lassen / von welchen 3. den 19. Junij zu Brüssel enthauptet worden / nemblich Capiteyn Kruckenburg/ein Wachtmeister vō dē Irrländern/vñ ein Welscher mit Namē Nasoir. Kruckenburg war ein junger Edelman/vnd hatte viel Freundt / welche den Ertzhertzog mit Fürbitt sehr bemühetē/als er sie aber auff Nachmittag bescheidē/hat der Kriegsraht alle 3. vor Mittag richten lassen / eben dazumal als der Graff von Buquoy Hochzeit hielt mit einer Basen des Graffē vō

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606. Biglia. Der Colonell Chalon/ des alten Graffen von Mansfeld Tochter Sohn/ ist seiner Colonellschafft entsetzt worden / doch ward jhm ein Companey Reutter vntergeben. Das Niderländisch Kriegsvolck murrete sehr darwider / vnnd sagten wann schon die Spanier vnd Italianer mißhetten/ brechten sie gleichwol die Köpff noch darvon/ ꝛc. Als der von Terrail solches merckte/ vnnd sich besorgte/ es möchte jhm ein heimlicher schimpff oder leid widerfahren/ hatt er ein Bett oder Pilgerfahrt in Braband gethan/ vnd nach dem er zuvoren durch gute Mittel vnd Freundt von dem König in Franckreich Geleydt erworben / sein Abscheid auß Niderland genommen / vnd sich wider in Franckreich begeben : Da er aber auch nicht lang geblieben/ sondern wegen eines Todtschlags den er freuentlicher weyß begangen/ bald darnach widerumb in Niderland kommen.

Es ist aber dieser du Terrail eben der / welcher von dem Spanischen Ambassador vberredt worden dem Ertzhertzogen zu d'enen / wie oben etwas gemelt/ vnd hat viel Anschläg/ als auff Bergen op Som zweymal / auff Brefort / vnnd jetzo auff Schuys/ gemacht/ deren doch keiner g'ücklich abgangen / wiewol die Petarden vberal jhr Würckung gethan/ aber in ander weg versaumpt worden.

Woude vñ Hochstrassen werden abgebrochē.

Welcher gestalt d'e Meutinierer die Vestung Kerpen vnd Hochstrassen dem Ertzhertzogen widergeliefert/ deßgleichen was massen Graff Moritz/ als jhm sein Anschlag auff Antorff mißlungen / das Schloß Woude bey Bergen op Som habe erobert/ ist oben angezeigt worden. Weil aber diese zwo Vestungen g'eichsam rechte Raubnester waren / dardurch nicht allein den räisenden/ sondern auch den Bauren vnd Haußleuthen auff dem Land täglich viel schadens zugefügt würde/ als haben sich die Staten mit dem Ertzhertzog verglichen/ daß die Vestungen/ welche beyderseits ebenschädlich / solten abgebrochen vnd geschlifft werden/ welches auch alsbald mit gutem benügen der Baurs/ leuth geschehen.

Auffiauff zu Antorff zwischen dē Schiffvolck vnd den Spaniern.

Den 22. Brachmonat hette sich bald ein böses Spiel zwischen den Niderländischen Bots oder Schiffgesellen vnnd der Spanischen Besatzung auff dem Schloß zu Antorff erhaben vnd zugetragen/ wegen einer leichtfertigen Dirnen / also daß ein Botsgesell darüber todt geblieben / vnnd etliche Spanier verwundt worden. Das Schiffgesindlein sampt etlichen von den Bürgern so sich zu jhnen geschlagen/ heuffeten sich zusammen auff dem Vfer vnd bey der Müntze/ nicht weit von dem Schloß: Welches als der Castelein gesehen/ ist er alsbald mit 400. Spanier in 3. Hauffen zertheilt dahin gezogen/ vnd hat den Vfer widerumb eingenommen vnd besetzt/ mit solcher vngestümme oder Vnsinnigkeit als ob sie alles ermorden wöllen. Derhalben die Trummeln durch die gantze Statt Lermen geschlagen / die Strassen wurden mit Wägen vnd andern verbollwerckt vnd erlegt/ vnd gieng das geschrey / die Spanier wolten die Statt widerumb vberfallen/ also daß die Bürger in grosser Forcht vnd schrecken stunden/ vnd nicht wol wüsten wie es angreiffen solten / ja es liessen die Jungen vberall durch die Statt/ vnd rufften/ schlag todt/ schlag todt/ vnd würde allem ansehen nach ein grosses Blutbad entstanden seyn / wann die Bürgermeister sich nicht darzwischen gelegt/ vnd den Castelein dahin vermögt hetten / daß er mit seinen Spaniern widerumb auff das Schloß oder Castel gezogen. Des andern tags darnach haben beyde Partheyen die Bürgermeister vnnd der Castelein was verloffen den Hof berichtet/ vnd ein jedweder sein Klag vnd Antwort fürgebracht.

Ein Todtschläger zu Gent gerichtet.

Vmb dieselbige zeit hat sich zu Gent auch noch ein anders zugetragen dardurch der Haß wider die Spanier nicht wenig vermehrt worden/ sintemal ein Spanier eines ehrlichen Bürgers Frawen welche auch schwanger gieng/ sampt jrer Schwester ermordt vnd vmbgebracht / weyl sie jhm jhr Tochter/ die er zur Eh begerte/ wie er fürgab/ nicht geben wolte. Nach dem er diesen Todtschlag begangen/ ist er einem Kloster zugeloffen/ sich darin zuverbergen vnnd zu erretten : Als jhn aber der Pförtner nicht hinein lassen wolte ohn Erlaubnus des Priors/ ruckte er jm den Leuchter / den er in der hand hatte/ auß der hand/ vnd schlug jn darmit an den Kopff. Darauff kam alsbald viel Volcks zugeloffen / welche dem Spanier Händ vnd Füß gebunden vnd also auff der Strassen ligen lassen/ biß die Obrigkeit darzu kommen / vnd jn gefencklich annemen / vnd hernach enthaupten lassen/ wiewol der Gubernator des Schlosses hefftig darwider war/ vnd kurtzumb seinen Soldaten loß haben wolte/ vnter andern sagend/ es gezimte nicht daß man einen ansehenlichen Diener des Königs vmb einer losen Frawen oder zwo willen tödten vnd vmb das Leben bringen solte / darauß schier ein Aufflauff vnter dem gemeinen Volck entstanden were / wann sich die Bürger nicht gleiches vberfals als jhnen Anno 1576. widerfahren/ besorgt hetten.

Ein Spanier wird zu Brüssel verwundt.

Zu Brüssel den 21. Julij ist in des Grafen von Barlemonts hauß/ welcher die Tochter vnd Erbin des letzten Graffen von Lalain zu Eh hatte/ ein Spanischer Rittmeister / mit namen Don Johan de Sylua vermessener vnnd mutwilliger weiß kommen / vngeachtet der Warnung daß er von dannen bleiben solte / er aber verließ sich auff sein Mannheit vnd Waffen / vnnd verfügte sich gleichwol dahin. Derhalben des von Barlemont Diener jhn angriffen/ vnd mit 9. oder 10. Wunden schier tödtlich verwundt haben: Darauff ward er gefangen auff das Casteel zu Antorff geführt/ als er aber genesen/ ist er widerumb heim in Spanien gezogen.

* *
*

Ende des Sechs vnd zwantzigsten Buchs.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

Das Sieben vnnd zwantzigste Buch/Niderländischer Historien.

Inhalt des Sieben vnd zwantzigsten Buchs.

DJe Holl vnnd Seeländer fahren nach Ost Indien mit acht grossen Schiffen / hingegen kommen etliche auß Ost Indien mit viel köstlicher Waar wider zu hauß. Admiral Verhagen erobert in der Insel Amboyna ein Vestung / fehrt auff Tydor / nimpt das Schloß auch ein/vnnd vberwind die Portugiesen. Wibrand von Warwick erobert ein Caracque oder Lastschiff der Portugiesen / gantz köstlich beladen. König in Dennmarck besucht seinen Schwager den König in Engelland / wirt herrlich empfangen vnnd tractiert. In Polen erhebt sich allerley Empörung vnd Vnruh. Der Polnische Adel beschuldigten jhren König etlicher sachen halber / vnnd citieren jhn auff den Reichstag. In Italien entstehet ein Vnruh zwischen dem Bapst vnd der Herrschafft Venedig/darüber werden die Venediger von dem Bapst in den Bann gethan / sie aber rüsten sich zur Wehr/ in gleichem der Bapst auch. Der König in Hispanien beut dem Bapst sein Hülff an/ der von Engelland vnnd die Staden der Vereinigten Niderlanden den Venedigern. Derhalben kompt gantz Italien in Harnisch Delphin in Franckreich sampt seinen Schwestern wird getaufft. Spinola kompt wider in Niderland / vnnd zeucht zu Feldt. Graff Moritz rüstet sich zum widerstand. Graff von Bucquoy wirt verhindert in seinem Anschlag auff die Betauwe/ Spinola erobert Lochem / darnach Groll / endtlich auch Rheinberck / daher entstehet ein grosser schrecken in den Vereinigten Niderlanden / aber werden widerumb mit Gelt auß Franckreich erquickt. Spinola Volck fangt an zu Meuten. Graff Moritz erobert Lochem wider/ belägert Groll / aber Spinola entsetztes. Marquis de Santa Croce plündert Durazzo vnd Mahumeta / da viel Spanier erschlagen werden. König in Engelland klagt vber die Spanische wegen seiner Vnterthanen die in Spanien vbel gehalten werden. Holl vnnd Seeländer schicken widerumb ein Armada auß / auff die Spanische Meergrentzen zustreyffen / vnnd auff die Indische Floth zu lauren : Aber richten nichts auß/ sondern verlieren jhren Vnter Admiral. Die Vereinigte Niderlanden schiessen Gelt zusammen zum Krieg/ꝛc. Zu Embden wird der Fried gemacht. Graff Johan von Nassaw stirbt. Philips Printz von Vranien vermählet sich mit der Princessin von Conde. In Vngern wird der Fried mit dem Türcken gemacht. Botschkay stirbt. Graff von Villalonga wirt wegen vntrew beschuldigt. Meutinier thun grossen schaden. Lochem vnd Dotecom werden Neutral. Schloß zu Gröningen wird abgebrochen. Sturmwind in Texel. Graff Ernst von Nassaw vermählet sich mit des Hertzogen von Braunschweig Tochter. Anschlag auff Ardenburg mißlingt. Etliche Schiff fahren auff Ost Indien. Engelländer ziehen in Virginiam / allda zu wohnen. West Indische Company wird in Niderland fürgeschlagen. Bapst thut die Venediger auß dem Bann. Jacob Hemskerck mit 28. Schiffen greifft die Spanische bey Gribelterra an / vnnd vberwind sie in einem Schiffstreit/bleibt aber darvber Todt. Zu Duynkercken werden Kriegsschiff gebawet. Der Krieg in Barbarey oder Africa zwischen Gebrüdern. Statische Reutter kriegen ein Beut bey Steinfort. Dem König in Franckreich wirt ein Sohn geboren. Zu Linden thut das Pulfer grossen Schaden. Zwey Schiff auß Ost Indien kommen zu hauß. Engelländer thun ein vnglückliche Reiß nach Guiana. Empörung der Bawren in Engelland. Zwischen dem Graffen vnd der Statt Embden entstehet ein neuwe Vnruh/ꝛc.

Im

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

IM vorgehenden Buch haben wir angezeigt/welcher gestalt die Zehenjährige Companey der Indianischē Kauffleuth zwo Flothen auff Ost-Indien zu fahren habe außgerüstet/ die erste Anno 1604. vnter dē Admiral Stephan Verhagen/vnd dem vnter Admiral Cornelis Sebastianssen: Die ander Anno 1605. vnter dem Admiral Cornelis Matteliefvnd dem vnter Admiral Oliuier von den Viuere. Die dritte nun ist in diesem Jahr auß Seeland abgesegelt den 12. Maii/vnter dem Obristen Paul von Carden als Admiral/vnd Arnold Marisen vnter Admiralin / vnnd waren diese 8. Schiff/Banda 700. Fesser groß/Bantam 700. Zeylon 340. diese waren von Amsterdam. Auß Seeland Walcheren 700. Zirichsee/600. Veer 700. Von Horn/China 420. von Enckhausen/Patani/340. Es war zwar noch eines gezimmert / vnnd fast außgemacht/aber als mans mit Pech schmieren wolte / ist auß vnachtsamheit das Fewer darein kommen/dardurch es gantz vnd gar verbrent worden.

Von den Schiffen die Anno 1604. abgefahren / seind in diesem Jahr 1606. wider zu Hauß kommen / erstlich im April zwey Schiff Gelderland vnd zur Goude / reichlich geladen mit 270. tausend Pfunden Würtz Nägelein/vnnd 5600. Ballen Pfeffer / neben viel andern köstlichen Waaren. Darnach im Julio ist der Admiral Steffan von der Hagen selbst zu Hauß angelangt mit dem Schiff der Vereinigten Prouintzien. Wie in gleichem das Schiff Horn. Im Octobri seind darnach auch kommen 3. Schiff/nemlich Seeland/Amsterdam/vnd Flissingen / vnter welchen das letzte der alten Vereinigten Companey zustendig gewesen: Vnnd diese brachten mit viel Seyden/geweben vnd vngeweben/ vnnd andere köstliche Waaren.

Sie brachten auch Zeittung mit was sich in Indien begeben / was massen nemlich in Indien zwischen den Portugesen vnd Niederlendern die Sach zu offentlicher Feindschafft vnd Krieg gerahten/ wie dann auch oben etwas darvon gemelt worden.

Beschreibung der Raiß Steffen Verhagens in Ost-Indien.

Wir wollen aber die Raiß dieser ersten Flotth damit gemelter Steffan Verhagen Anno 1604. auß Seeland abgefahren/kurtzlich erzehlen. Vnd erstlich seind sie vnter der Equinoctial oder Mittel Linj durchgefahren den 9. Aprilis / vnnd darnach den 1. Junij / den 27. fuhren sie bey dem Vorgebirg Cabo de bona Esperanza fürvber/ kamen darnach an die Insel Mosambique/da sie bey dem Casteel ein Portugalische Caracque oder Lastschiff angetroffen so nach Goa wolte fahren/ welches sie vberweltigt / aber wenig darein gefunden dann etliche Elephanten Zän / eroberten daselbst noch ein Schiff so viel kleiner / welches sie mitgenommen für ein Jacht oder Rennschiff zugebrauchen. Den 5. Augstmonat haben sie noch 5. Indianische Schifflein erobert / theten darauff einen Zug auff das Land / merckten wol daß die Indianer auch daselbsten den Portugiesen nicht günstig weren: Endtlich verbranten sie die Caracque / vnnd liessen drey von jhren Schiffen alda / auff andere die nachkommen solten/zu warten.

Den 11. Septembris kamen sie auff die Meergrentzen bey Goa / da jhnen ein Arabisch Schiff von Mecha begegnet/ welches sie frey haben lassen hinfahren/ vnd kamen so nah an Goa daß sie das Volck so in Waffen stundt/ sehen konten. Den 26. Octobris fuhren sie bey Canonor für vber biß an das Casteel welches die Portugiesen daselbst haben/schickten einen Brieff an den König/ welcher jhnen freundlich geantwortet / daß die Portugiesen daselbst wol 102. Jahr gewohnt vnd beschützt worden / vnd das er dasselbig auch noch jetziger Zeit thun müste / wolte gleichwol jhnen alle müegliche Freundtschafft erzeigen / mit Bitt sie wolten seiner Insuln Maldinien vnd seiner Schiffen wo sie die antreffen würden / verschonen.

1606.

Von dannen sind sie kommen biß an die Schifflendung zu Calecut/da jhnen 9. Fregatten auffgestossen / von welchen sie eine erobert / auff welcher bey 80. Mann gewesen/all Moren / außgenommen 15. Portugiesen welcher mehrertheils in das Meer gesprungen/vnd ersoffen. Demnach schickten sie den vnter Admiral Cornelis Sebastianssen / vnd den Commissarien Hautman als Gesandten an den Samoryn/das ist der Keyser der Malabaren / vnd König zu Calecut / welcher hinwider 4. Mann an sie geschickt / mit Bitt daß sie die Ancker solten außwerffen: Sintemal gemelter Keyser nicht weit von dannen mit seinem Läger zu Feld lag / vnd wolte gern selbst Mündtlich mit dem Admiral sprechen / weil er merckte daß sie auch der Portugiesen Feind weren. Darauff der Admiral neben den Commissarien Hautman/Compostell/ Schiffer / Clauß Theissen vnd anderen zu dem König gezogen / jhm etliche Geschencken verehrt / vnd ein Bündtnus mit jhm gemacht vnd schrifftlich verfassen lassen. dieses Inhalts / daß seine Landschafften vnd Gebieth zu ewigen zeitten für die Niderländer solten offen stehen daselbst zu handeln nach jhrem wolgefallen: Vber welchem sich die Malabaren höchlich erfrewet. Daselbsten seind die drey Schiff welche sie zu Mosambique gelassen/wider zu jhnen kommen.

Holländer machen ein Bündtnus mit dem Keyser von Malabar.

Ferner beschlossen sie das zwey Schiff nemlich Seeland vnd Enckhausen / nach Camboya solten fahren/vnd die andere nach Cochin / die gelegenheit daselbst zu besichtigen / insonderheit weil es der König begehrt hatte. Haben also jhren Lauff dahin gerichtet / dorfftens aber ohn ein erfahrenen Piloten nicht wagen / fuhren demnach auff Zeylon.

Den 13. Decembris seind sie in die Insel Sumatra kommen / allda das Schiff Delfft mit des Königs von Achin Gesandten der in Holland gewesen/von jhnen geschieden: Vnd war mittlerweil gemelter König gestorben / vnnd regierte sein Sohn an seine statt. Es weren die Holländer wol gern auff Malacca zugefahren / jhr Glück daran zu versuchen / aber wegen widerwertigen Winds vnd vngelegenheit der Zeit mustē sie es bleiben lassen.

Den 2. Januarii 1605. seind sie bey Bantam angelangt/neben noch 4. Englischen Schiffen vnter dem Admiral Mittelton. Den 17. fuhren sie ab nach den Molucktischen Inseln / durch die Enge Sunda/vnd von dannen nach Jacatra. Den 15. Februarii eroberten sie ein Portugiesisch Schiff/ darin der Gubernator von den Molucke gewesen.

Den

1606. Den 21. Februarij seind sie an die Insel Amboyna kommen/vnnd als sie jetzt nah bey dem Casteel die Ancker wolten außwerffen / schickte der Gubernator darauff zween Portugiesen mit einem Brief/ des Inhalts / was sie zu thun hetten bey seinem Casteel welches jhme der König zu bewahren vertrawet ? Der Admiral Verhagen gab zur Antwort/er were dahin kommen von wegen der Vereinigten Niderlanden vnnd Graff Moritzen die Vestung vnd Insel Amboyna einzunemen : Mit welcher Antwort die Gesandten hinweg zogen.

Holländer erobern Amboyna.

Inmittelst hatten sich die Holländische Schiff hart vnter das Schloß gelegt / daher die Portugieser also erschrocken / daß sie vnerwartet eines einzigen Schuß sich ergeben / vnnd also verglichen daß alle Portugiesen solten frey mögen außziehen/ein jeder mit seinem Wehr vnd Waffen/die aber so Weib vnd Kind daselbst hatten/solten mögen allda verbleiben / doch den vereinigten Niderlanden vnnd Graf Moritzen sich mit Eydt verpflichten : So solte auch alles Geschütz vnnd Munition auff dem Schloß gelassen werden.

Demnach ist der Holländische Vnter Admiral auff das Schloß mit 50. Mann gezogen/ vnd hat darauff gefunden wol 30. Stück Geschütz von Metal.

Es zogen darauß vngefehr bey 600. Menschen / welche in 2. Schiffen hinweg geführt worden / in der Insel aber blieben 46. Portugiesische Haußgesind / vnd waren die Einwohner sehr froh daß sie sich an den Portugiesen gerochen sahen / welche Anno 1602. so vnbarmhertzig mit jhnen gehauset. Die Holländer versahen das Schloß mit allerley Notturfft auff ein Jahr lang / vnnd liessen allda für ein Statthalter den Commissarium Cornelis Hautman.

Holländer fahren auff Tydor.

Demnach ist der Admiral auff Banda gefahren/daß Schif Hornblieb zu Amboyna die Negelein so die Portugiesen für Ranzon verheissen/ vnd die sie gekaufft einzuladen : Der vnter Admiral solte mit etlichen Schiffen als Dordrecht/ Amsterdam / Gelderland / Westfrießland vnnd Medenblick gen Tydor fahren / verhoffend daß sie daselbsten wenig widerstands wurden finden.

Vnter des aber haben die Englische / darvon wir obengesagt/angefangen mit denen von Amboyna starck zu handlen / seind aber durch die Holländer verhindert worden / derhalben sie gen Ternate vnd Tydor sich begeben/ allda sie erklärt welcher gestalt zwischen Spanien vnd Engelland fried gemacht/ꝛc. darauff die Portugiesen mit jhnen gehandelt / vnd gegen Wein / Brot / Pulfer vnnd etliche Büchsenmeister jhnen viel Negeln geben / daher nachmal zwischen jhnen vnnd den Holländern grosser streit vnnd feindschafft entständen / welche so bald sie allda angelangt / zwey grosse Portugiesische Schiff erobert.

Hie nun ist zu wissen daß zwischen dem König von Ternate vnd dem von Tidor ein tödtliche Feindschafft von alters her sich erhelt. Derhalben auch der von Ternate mit den Holländern ein Bündnus gemacht/ auff daß wie er selbst sagte/er die Portugiesen vertreiben / vnd an dem von Tidor sich rechen möchte wiewol derselbe auch den Portugiesen nicht sehr günstig/wegen vieler zugefügter Beschwerden / den Holländern aber nicht vngeneigt.

Darauff ist der von Ternate mit 2. Galeen auff Tidor zu den Holländern gefahren/ aber vngefehr vnd wider willen in des Englischen Admirals Schiff kommen / vnd were denen von Tidor schier in die hend gerahten. Begerten demnach die Englische von dem König von Ternate den sie nun bey sich im Schiff hatten / daß er jhnen auch Nägelein solte liefern / wie der König vō Tidor auch gethan. Aber die Holländer ermahnten den König daß er seiner Verheissung nachsetzen solte / brachten auch so viel zu wegen daß die Englische keinen Factor allda mochten lassen oder halten.

Holländer vnd Engelländer gerahten in Streit.

Dieser vnnd obgeregter Vrsachen halber seynd diese Nationen auff einander hefftig erbittert: vnd haben auch die Englische (die mit zwey wol geladenen Schiffen waren zu Hauß kommē/ das ein ist wegen Gebrechs an Volck dahinden geblieben / das vierte / der Hector / ist zu grossem Glück auff dem Meer treibend allein mit 11. oder 12. francken Männern gefunden worden) jhr Reyß beschrieben vnd außgehen lassen / darinn sie die Holländer schimpfflich angetastet / als daß sie ohn die Engelländer nirgend bestehen vnd hindurch komen konten/ꝛc. daß sie weren der Schaum von allen Völckern/vnd wann sie den Handel allein hetten/würden sie zu einer vnleydlichen Vermessenheit gerathen. Diß Büchlein aber sampt etlich anderen/ ist in Engelland verbotten wordē/ derhalben die Holländer auch nicht darwider geschrieben / sondern liessen allein etlich Englische welche mit auff der Reyß gewesen Gerichtlich abfragen/ꝛc.

Damit wir aber wider auff vnser Fürhaben kommen/ demnach die Holländer sich entschlossen die Vestung vnd Portugalische Schiff bey Tidor zubestreiten / haben sie bey den Königen dem von Ternate vnd Tidor (dann dieser auch Hülff von jhnen begert) gerahten daß sie als Neutral sich solten erzeigen / vnnd allein dem Spiel zu sehen.

Darauff haben sich der Holländer Schiff gelegt an die Nort seytten/vnd hat sich Jan Janſen Moll vnd Capitein Parre mit 150. an Land begeben/vnd nach dem sie ein Batterey von Weinfässern mit Erden gefüllt/ gemacht / das Schloß hefftig beschossen.

Darnach ist Capitein Moll mit 12. Soldaten an das Schloß heimlich gekrochen / vnnd als er vermerckt daß die Lucken groß gnug/ hat er die seine zum Sturm angeführt/seynd aber zum ersten mal abgeschlagen worden. Im andern Sturm ist Capitein Moll neben noch sieben in dz Schloß kommen/da jhn nun Capitein Torris gesehen/lieff er mit einer Hellebart auff jhn zu/ aber ward alsbald erschossen/gleichwol musten die Holländer wider weichen/vnd zerbrach darüber Capitein Moll ein Bein/alſo daß man jhn hinauß tragen muste: derhalben die Portugiesen etwas mütiger worden vnnd folgten den Holländern schier halb weg biß an das Geschütz.

Holländer erobern die Vestung zu Tidor.

Nach diesem haben die Holländer wider von allen Seitten auff die Vestung geschossen. Es hat sich aber zu getragen daß ein Schuß auß dem Schiff Gelderland auff einen Thurn geschehen vnd das Pulfer so darin war angezündt / alſo daß

der /

1606. der gantze Thurn wol mit 60. oder 70. Portugiesen in die Lufft geflogen: darauff die Holländer angefallen vnd das Castell erobert. Da lieffen die von Ternate die sich bißher still gehalten/ auch zu/ brachten vmb vnnd verderbten alles was sie funden.

Von den Portugiesen blieben 73. todt / die Holländer aber verlohren nicht mehr dann 2. vnnd waren sieben verwundt. Der Gubernator vnnd etliche andere kamen daruon/ die Weiber aber vnnd Kinder hatten sich zuvorn an ein sichern Ort begeben / vnnd seind darnach gen Manila in die Philippinas gesandt worden.

Dieser gestalt seind die Spanier oder Portugiesen auß allen Inseln der Molucken vertrieben worden/allein hatten sie noch ein kleines Schlößlein inne in der Insel Solor bey Tymor. Die Holländer haben das Castell zu Tydor abgebrochen/vnnd mit Bewilligung der Inwohner etliche Factoren allda gelassen jhren handel zu befürdern / welche sich sehr bemühet den König von Tydor mit dem von Ternate freundlich zuvertragen vnnd zu versühnen / zu welchem auch der Vice Admiral vor seinem Abscheid das beste gethan.

Demnach hat das Schiff Gelderland ein zimlich theil Nägelein ingeladen/vnd ist den 21. Augstmonat kommen für Bantam / den 25. aber von dannen nach Hauß abgefahren / vnnd im Maio Anno 1608 neben dem Schiff Goude wol vnnd glücklich angelangt.

Im Julio darnach ist auch der Admiral Steffan Verhagen mit zweyen Schiffen/wie oben gerührt/nemlich der Vereinigten Prouintzien vnd Horn zu Hauß kommen / wie auch zu end des Herstmonats das Schiff Flissingen der alten Companey zustendig.

Item/Amsterdam vnd Seeland/ alle mit sehr köstlichen Waaren geladen: Brachten darneben Zeitung daß Wibrandt von Warwick auch mit abgefahren were / weil aber sein Schiff einen Riß bekommen / sey er auff die Insel Mauritius zu gefahren/ daselbst den schaden zu verbessern.

Die zwey letzte Schiff waren meisten theils geladen mit Waaren eines Portugiesischen Lastschiffs oder Caracque welches von Macau gen Malacca fahren wolte / als aber das Volck darauff der Niderländischen Schiff gewar worden/haben sie das beste darauß genommen/vnnd seind daruon geflohen / darauff es von den Holländern eingenommen worden: Aber die Königin von Patani sagte daß sie solches auff jhrem Strom vnd Gebieth nicht thun möchten/derhalben sie sich mit jhr verglichen / vnd die helffte emit Gelt bezahlt.

Vnter andern Waaren / so sie mit gebracht war viel rauhe vnnd vnbereite Seyden / welche die Niderländer sehr begehren / weil dieselbe mehr Nahrung vnter das gemeine Volck dann andere Waaren bringt. Dann sie muß zuvor gewunden / gezwirnt / bereitet / vnnd geferbt werden: Vnnd als dann machen sie allerley Seyden gewandt darauß / als Sammet / Satyn / Damast / Armosyn / Caffa/ rc. also daß es scheint es werd Holland in kurtzem/ soviel das Seydenwerck belangt / diesen Handel vnnd Nahrung so wol haben als Italien.

1606.

In diesem Jahr den 14. Septembris hat der König in Franckreich zu Fonteinebleau drey Kinder zugleich täuffen lassen/ nemlich den Delphin vnnd zwo Töchter: Derendie Jüngste erst von dem Cardinal Gondi getaufft / vnnd von dem Hertzog auß Lothringen selbst persönlich/vnd Fraw Christina von Lothringen des Großhertzogen von Florentz Haußfraw (an welcher statt Don Johan de Medices erschienen) auß der Tauff gehaben worden. Die Elteste Tochter hub die Princessin von Angoleme allein / in namen vnd von wegen Isabella der Infantin in Hispanien Ertzhertzogen Alberti Gemahl/ nach welcher sie auch genant worden.

Dem König in Franckreich werden 3. Kinder getaufft.

Letztlich ist auch der Delphin oder Elteste Sohn des Königs in Franckreich/welcher Anno 1601. den 27. Octobris geboren / zur Tauff geführt/vnd von dem Cardinal Gandi zuvor Examin'ert worden / dem er auch in Lateinischer Spraach geantwort/vnd das Paternoster, Aue Maria, vnnd Credo hurtig vnnd wol auffgesagt. Sein Patt ist gewesen der Bapst Paulus V. dessen statt der Cardinal Joieuse vertretten: Die God war die Hertzogin von Mantua / seiner Mutter der Königin Schwester. Er ward genant Louys oder Ludwig.

Nach der Tauff ist ein Königliche Malzeit gehalten worden. An der Rechten seytten des Königs sassen der Bapstliche Legat Joyeuse der Hertzog von Mantua / die Princessin von Angoleme / der Hertzog von Lothringen vnnd Don Johan de Medicis. Auff der Lincken seytten sassen die Königin / vnnd die Blutsverwandten des Königs / nemlich die Printzen vnd Graffen von Conde/Conti/Soissen/ Mompensier/vnnd Vendome/ neben den Princessin vnnd Frawen von Guise / Mayne / von Rohan/ von Saully/ dem Frewlein von Momorenzi. Die Printzen von Conde/Conti/Mompensier/Vendome/Guise/ Vaudemont vnnd andere/dienten zur Tafel.

Neben denen waren auch zugegen die zween jüngste Söhn deß Hertzogen von Lothringen/ nemblich der Cardinal/vnd der Printz von Vaudemont. Der elteste Sohn hatte sich kurtz zuuorn mit des Hertzogen von Mantua Tochter vermehlet.

Der Cardinal zog von dannen in Braband ein Walfahrt zu vnser L. Frawen zu Scharpffenhöfel zuthun/vnd ist von dem Ertzhertzogen stattlich empfangen vnd tractiert worden: Der Jüngste aber / der Printz von Vaudemont zog in Engelland mit stattlicher Gesellschafft / da er auch sehr willkom gewesen.

In dem Sommer dieses Jahrs 1606 ist Christian der vierte/ König in Dennmarck Nortwegen/ rc. in Engelland zu Grauesende auff dem Fluß Thems wol vnd glücklich angelangt mit 8. Königlichen Schiffen / welche zimlicher grösse/ herrlich/wolgeziert / auff vielen Orten vergult/ mit Geschütz vnd anderer Notturfft auff das best versehen gewesen. Die Vrsach dieser Reyß war daß er seinen Schwager den König in groß Britannien / sampt der Königin seiner Schwester

König in Dennmarck besucht seinen Schwager den König in Engelland.

vnd

1606.

vnnd jhren Kindern besuchen wolte. So bald nun der König die Zeitung vernommen/hat er mit seinem elesten Sohn dem Printzen von Walles/ Henrich Friderich sich auffgemacht/seinē Schwager den König in Dennmarck/rc. Freundtlich zu empfangē. Es hat aber König Christian in Dennmarck rc. erstlich niemand auff sein Schiff wöllen lassen/ dann den König vnd seinen Sohn den Printzen. Das erste wort das sie mit einander sprachten/war dieses / daß der König von Engelland den von Dennmarck fragte / wer jhn so keck gemacht/ daß er in sein Königreich kommen dörffte ohn Paßport? Darauff antwortet der von Dennmarck/ wer jhn/den von Engelland/so keck hette gemacht/ daß er auff sein Schiff hab dörffen kommen ohn Erlaubnuß? Demnach haben sie beide / wie auch der junge Printz / einander vmbfangen/vnnd sehr freundlich begrüsset.

Darauff seind beyde König sampt dem jungen Printzen in ein Barck oder Schifflein gesessen/ vnnd den Strom hinauff nach Gronwyck gefahren / da zu der zeit das Königlich Hoffläger war: Mitlerweyl aber erklang der Trommeten schall/ vnnd giengen die grosse Stück von den Schiffen vnd dem Schloß ab daß die Erd davon erzitterte. Als sie beym Königlichen Hoffläger angelangt/ stunden allda des Königs in Engelland Kinder/ jhren Oheim zu empfangen/giengen also mit einander durch den Hof in der Königin Zimmer/ welche nicht lang darnor eines Kinds genesen/vnd dazumal noch in dem Kindbett lag.

Es ist aber hochgemelter König in Dennmarck in die drey Wochen nach Königlichem Stand sehr herrlich vnd stattlich tractiert vnd gehalten / vnnd jhm zu ehren vnnd gefallen allerley kurtzweyl angestellt vnnd gehalten worden mit Banckretten/Jagen/Federspiel/Thurnieren/vnnd allen Ritterlichen Vbungen zu Roß vnd Fuß/ in welchen allen der König in Dennmarck sich dapffer/verstendig/fürsichtig vnd weiß erzeigte. Da war kein gebrech an Dantzen / Springen / Comedien/Fechten/Ringen/an Beeren / Ochsen vnnd Hundē/Kampff/rc. In summa nichts war vnterlassen so einiger weiß einem solchen Fürsten zu lust vnd gefallen dienen mochte. Jhme wurden gezeigt die Pallast/Schlösser / Rüsthäuser / das Geschütz vnd Königliche Schiff. Beyde König ritten neben einander durch die Statt London mit grossem Triumph / da alle die Ambachten oder Handwercken mit jhren Fähnlen vnnd Liverey Bürgerlich mit langen Röcken bekleidt / vor den Thüren sich sehen liessen.

Des Königs in Dennmarck Raht vnd gesellschafft.

Der König in Dennmarck war dazumal ein Mann im besten seines Alters / schön vnnd strack von gliedern/etwas lenger dann sonst ein Mittelmessige Person: Hatte bey sich viel trefflich vnnd ansehenliche Herrn vnnd Edelleuth/als Christian Friesß / Reichs Cantzler/ Peter Munck Admiral/ Heinrich Ramel Teutscher Cantzler / Gerhard Rantzow Statthalter in Holstein/Steno Brahe/ Esche Brock/Christian Pernikaw/ Reichs Raht/ vnd andere mehr Königliche Amptleuth/rc. Der Trabanten/Leibschützen/vnnd Trommeter waren bey hundert / alle in Blauwer Farb sehr köstlich vnnd höflich gekleidt/ in schöner Zucht vnnd Ordnung. In summa dieser König erwiese sich als ein dapffer/geschickter/ messiger / ansehenlicher vnnd weyser Fürst. Was sie nun in geheim mit einander gehandelt / sieht mehr zu vermuthen/ dann zu wissen.

Nach dem nun beyde König vnnd Schwäger einander alle Ehr vnnd Freundschafft bewiesen/ vnd mit köstlichen Geschencken verehrt / vnnd der von Dennmarck sonderlich kurtz von seinem Abscheid des Königs in Engelland Diener erstlich in gemein mit 30000. Thaler/darnach die Kammer Junckern mit gülden Ketten / die Jungfrawen aber mit anderen köstlichen Kleinoten verehret: Ist er mit dem König seinem Schwager/ vnd der Königin seiner Schwester / gen Rochester gezogen / vnnd die Königliche Schiff besichtiget/ vnnd darauff mit einer herrlichen Malzeit Königlich tractiert worden. Des andern tags den 23. Augstmonats zogen beyde König / die Königin / der Printz vnd Princessin sampt jhren Frawen vnnd Jungfrawen gen Graues and / da sie alle auff deß Königs von Dennmarck Schiffen die leze mit einander getruncken/ vnd ist beywehrender Malzeit das Geschütz auff den Schiffen vnd Thürnen des Schloß daselbst etlichmal loßgebrant/ vnd gegen den Abend von den Dennmärckern ein künstlich Fewerwerck gemacht worden. Demnach namen beyde König/ Königin / Printz vnd Princessin von einander ein freundlichen Abschied nicht ohne zähern.

Der König vor seinem Abschied auß Engelland hat Herrn Gerhard Rantzow Statthalter in Holstein/vnd Doctor Jonam Charisium Bottschafftsweiß an den Ertzhertzogen vnd Infantin in Niderland abgefertigt/wegen der Seeräuberey so die von Duynkirchen auff der Nortsee trieben/ abzustellen / sintemal dieselbige frey zu halten vnd die Seefahrende zubeschützen/ dem König von alters her gebührt hatte. Darneben gemelter Rantzow noch ein mercklich summa Gelts von der Statt Antorff ein zu fordern. Nach dem sie vberal wol vnd freundlich empfangen vnnd tractiert worden / seind sie den 3. Octobris widerumb von Antorff auff Holland/vnnd so fort nach Hauß gezogen.

Auffruhr in polen.

In Polen seind in diesem Jahr etlich gefährliche Auffläuff entstanden/deren vrsach der Jesuiten hefftigkeit mehrertheils zugeschrieben wirt. Vnter andern / als in der Statt Posen an dem Fluß Wartha gelegen / denen von der Augspurgischen Confession ein Kirch vmb Friedens willen zugelassen vnnd vergünnet worden / darin sie offentlich die Vbung jhrer Religion treiben möchten/haben die Römisch Catholische jhnen offtermals gedreuwet daß sie das Fewr darein stecken wolten: Weil aber die Protestantische gute Wacht hielten/konten sie so bald vnd leichtlich jhr fürnemen nicht in das Werck setzen. Endlich haben bey 300. Jesuitischer Schuler den 23. Mertzen sich zusamen gerottet/vnd mehr andere zu sich gezogen / seind also mit gemeinem hauffen vnsinniger weiß auff die Kirchen zugeloffen / vnnd die Wächter verjagt / darnach haben sie die Thüren auffgebrochen/alle Benck vnnd Stül vber einander geworffen / vnnd das Fewr darunter gesteckt/ also daß die Kirch in kurtzer stund gantz vnnd gar abgebrandt. Von dannen seind diese eyffrige Catholische dem Gasthauß zugeloffen / vnnd alles zu stücken geschlagen / der Armen Krancken Hausraht vnd gerädt auff die Straß geworffen / vnnd alles böses gethan was sie nur erdencken können.

1606.

König von Dennmarck kehrt wider nach Hauß.

Nach

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

Nach dem nun die Kirch abgebrandt/haben die Protestantische vnter dem blawen Himmel jhre Predigten halten/vnd weil man jhnen noch darüber gedrewet / mit gewapneter Hand darzu gehen müssen.

Als nun hierüber in Versamlung der Reichständen geklagt worden / haben sich die Jesuiter bey dem König entschuldiget / daß sie den grossen Eyffer jhrer Schüler zur Catholischen Religion nicht halten oder zwingen könten/ mit angehencketer Bitt/daß man die abgebrandte Kirch nicht wider bauwen wöll/sintemal zubesorgen / daß sie noch einmal möchte abgebrandt werden.

Auffstauff zu Crackaw.

Zu Crackaw seind gleichmessiger weiß die Studenten auch in der Protestantischen Kirch gefallen/alles was sie gefunden zu stücken geschlagen vnd verderbt/ja auch die Todte Leichnam auß gegraben/vnd für die Hund vnd Säuw geworffen / derhalben jhrer viel auff das Schloß geflohen/vnnd daselbst wider dises Gesindlein sich gesterckt.

Polnischer Reichstag zu Warschauw.

Als nun deßwegen/vnd sonderlich vber den vnzeitigen Eyffer der Jesuiten vnd jhres Anhangs auff dem Reichstag zu Warschaw geklagt worden/ist ein grosser vnwill zwischen den Palatinen oder den Weltlichen vnd zwischen den Geistlichen Herrn entstanden. Mit dem König ließ sichs wol ansehen als ob er zu Handhabung deß Landfriedens den Protestanten die Vbung jrer Religion wolte frey lassen/aber die Geistliche waren darwider. Derhalben etliche Palatinen vnd andere vom Adel einen andern Reichstag den sie Rackos nennen / gen Lüblin 36. Meyl von Crackaw außgeschrieben/auff welchem sie mit gewapneter Hand erschienen/darnach hat der Palatin von Crackaw die Vrsach der Zusammenkunfft erklärt/nemlich die Klagen wider den König fürzubringen/vnnd wol zu zusehen daß die Priuilegien vnd Freyheiten des Polnischen Königreichs erhalten würden / welche der König zwar selbst zu erhalten geschworen / aber dieselbe jetzund in viel weg geschwecht vnd vernichtiget.

Des polnischen Adelklag wider den König.

Erstlich daß er den falschen Demetrium in die Moscaw führen/vnd allda zum Großfürsten auffwerffen lassen/dardurch das Land in kein geringe gefahr gesetzt worden.

Daß der König ohne Bewilligung der Reichstend/wider Gottes gebott/seines ersten gemahls Schwester zur Ehe genommen / mittlerweil die Tartern in das Land gefallen / vnnd wol 1000. Menschen vmbgebracht vnd weggeführt: Hätte darneben seinem Gemahl der König in etliche Schlösser vnd Stätt zugeeignet / welchen Contract allein etlich Rahtsherrn bewilliget vnd vnterschrieben.

Er hette von dem Marggrafen von Brandenburg Gelt empfangen/vnd ohne Bewilligung der Ständ jme das Lehen zum Hertzogthumb Preussen gegeben.

Er hette auff den letzten Reichstag zu Warschau frembd Kriegsvolck mit sich gebracht/die so jhme einreden wolten/zu erschrecken.

Er hette mit seiner Gemahlin Muter ein heimlichen Vertrag gemacht / das Königreich Polen allgemächlich dem Hauß Osterreich zu vnterwerffen/vnd zu vbergeben.

Wiewol nun die Palatinen vnd andere grosse Herrn vom Adel im Sandomirischen gebieth sich starck zu Feld gerüstet / vnd durch zwölff Gesandten den König citieren vnd laden lassen/daß er im Augstmonat erscheinen solte/ vnd sich selbst oder durch vollmächtige Gesandten auff diese Artickel verantworten wann er anderst Fried begerte/etc. hat doch der König mit guten worten vnnd verhinderungen die Sach so lang auffgezogen biß es Winter worden / vnnd immittelst sich mit den Geistlichen vnnd andern gesterckt: Derowegen viel von den Rackoschanern sich widerumb zu Hauß begeben / vnd weil sie sich für des Königs Macht förchteten / sich mit jhme vertragen vnnd verglichen/wiewol etliche noch eben steyff auff jhrem Fürnemen verharreten/vnnd allem auff bequeme Zeit warteten sich wider zu versamblen.

1606.

Anschlag auff Ostende.

Jm anfang des Herbstmonats haben die von Seeland einen Anschlag auff Flandern gehabt/ vnd allem ansehen nach auff Ostende / sintemal Capteyn Bevry mit 500. oder 2000. Mann auff Flandern zugefahren / weil er aber wegen widerwertigen Windts etwas zu lang auff dem Meer bleiben vnnd herumb schweiffen müssen / haben die von Flandern mittlerweil alle Meergrentzen vnnd Stätt wol besetzt vnnd versehen.

Zu Venedig erhebt sich ein vnruh wider den Bapst.

Jn Jtalien ist in diesem Jahr auch ein gefehrliche vnruhe entstanden / welcher Vrsach etliche den Jesuiten zu schreiben wöllen. Dann weil alle newe geistliche Ordensleuth im Anfang sehr lieb vnnd werth seyn/haben die Jesuiten / zu Venedig jhre Zeit vnnd Gelegenheit auch nicht versaumen wöllen/grosse Reichthumb vnnd Erbgüter in deren von Venedig Gebieth oder Herrschafft zu erlangen / auch in der Statt Kirchen vnd Klöster zu bawen. Vnnd ob sie wol kein andere Seul etwan eines heiligen Stiffters jhres Ordens hatten dann die Bäpstliche Bullen: Hatten sie doch andere bequeme Mittel der Leuth Hertz vnnd Gemüter / ja auch Güter an sich zu ziehen / vnd sonderlich daß sie in jhren Schulen vnter dem schein der Religion / in den Busem der Jugend einschleychen/welche sie aber zu jhrem Orden gebracht/die müssen schweren/ daß sie dem Bapst oder jhrem Obristen blinderweiß wollen gehorsamen/ohn Erwegung dessen so jhnen aufferlegt wird. Darneben waren die Geistliche in der Venediger Herrschafft schon vber die Maß reich vnnd mächtig / also daß sie auch wol den halben theil der Erbgütter in der Statt besassen/ vnnd bey 150. Kirchen/ Klöster vnnd dergleichen grosse Gebew inn hatten/ja sie rechneten daß der Geistlichen güter in jhrem Gebieth bey dreyssig Million Ducaten werth weren/darvon sie Jährlichs anderthalb Million Einkommens hatten/ welches doch / wie die Venediger klagten / vbel angelegt würde. Dann ob wol die Heilige Canonen oder das Geistliche Recht also lautet / daß das Einkommen der Geistlichen güter solle getheilt werden in vier Theil / der eine zu Vnterhaltung des Bischoffs / der ander zu Vnterhaltung der Priester vnnd München/der 3. zu vnterhalt der Kirchen vnd Gebew/der 4. zu Vnterhaltung der Armen: Befunden sie doch daß ein grossen theil der Geistlichen Renten vnter jhrem gebieth in andere vnd frembde Länder gezogen wurde/sintemal viel Aptey en mit frembden besetzt waren / vnd hatten anderer Fürsten Vnterthanen auch auß etlichen Bisthumben vnd andern Geist-

1606.

lichen Gütern in jhrem gebieth gelegen / grosse Pensionen oder Jährliche Renten / wiewol die Venediger auff jhren eygen Kosten jhr Land vnd Herrschafften die gleichsam ein Vormaur seind der gantzen Christenheit/zu Land vnd zu Wasser beschützen müssen.

Venediger Gesetz wegen der Geistlichen Güter.

Dieser vnnd anderer Vrsachen halber haben die Venediger den Geistlichen etlicher massen ein Zaum wöllen einlegen / vnnd ein Gesatz so Anno 1337. gemacht/widerumb Anno 1603. erneuwert/ daß nemlich niemand kein Kirchen/Clausen oder Spittal in der Statt solle Macht haben zu bauwen/dann auff vorgehende Erlaubnuß der Obrigkeit. Da nach Anno 1605. haben sie noch ein ander Gesetz erneuwert/daß niemand vnter jrem Gebieth den Geistlichen solle mögen verkauffen/ besetzen/ vnter was tittel vnd schein des Rechtens es auch geschehen möchte / einige Erbgüter vnnd dergleichen / die sie beni stabili nennen/ ohn Erlaubnuß des Rahts/rc. Die fürnembste Vrsach dieser Satzung war/weil sie in der Statt spüreten daß der Bürger vnd Weltlich Stand ab/vnd der Geistlich zunam: Weil aber die Geistliche von allen Bürgerlichen Beschwerden wöllen frey seyn/vnd also die Obrigkeit von den gütern so an dieselbe fallen/nichts mehr zu Vnterhaltung des gemeinen Regiments zugenieſſen hat / sondern jhr recht darauff verleuhrt/würde also endlich der Adel vnd Bürgerschafft vntergehen müssen / vnd allein die Geistliche vnnd Bauren in der Welt bliben / mit welchem man das Land nicht wol würde können beschützen.

Wie reich vnd mechtig die geistliche in Niderland.

Dergleichen Statutum oder Gesetz ist auch in etlichen Niderländischen Prouintzien im brauch gewesen / in welchen die Geistliche auch vberauß reich vnd mächtig seind / vnnd den besten vnnd grösten theil besitzen. In Braband wie ich glaubwürdig berichtet bin / besitzen die Geistliche von den 3500000. Benden Lands / in welche das gantze Land abgetheilt ist / acht vnd zwantzig hundert tausend / der Weltliche Stand aber allein sieben hundert tausend. Deßgleichen in Hennegaw in welchem gezelt werden 1800000. Benden oder Morgen Lands / haben die Geistliche in Besitz fünffzehen hundert tausend Morgen/ bleiben den Weltlichen also allein drey hundert tausend/rc. Also daß von alters her nicht allein in diesen/sondern auch andern Prouintzien verbotten gewesen kein Erbgüter den Geistlichen mehr zuverkauffen oder sonst an sie zu bringen: Wiewol es scheinet daß wegen des Inländischen Kriegs solches heutigs tags den Jesuiten seye zugelassen/ die wol so gern Reich weren als andere/ja es gern in diesem wie in viel andern Sachen den änderen bevortheten.

Venediger ziehen zwo geistliche Personen gefencklich ein.

Vber das hat sich zugetragen/daß vnter dem Venedischen Gebieth ein Abt von Naruesa mit namen Brandinus / neben einem Canonico Scipione Saraceno zu Vicentz gefencklich eingezogen / für das Weltlich Gericht gestelt/ vnnd vieler bösen stücken halber beklagt worden / daß nemblich der Abt vielen Menschen / ja auch seinem Vatter vnnd Mutter mit Gifft habe vergeben/sein eigen Schwester erkant / mit Zauberey vmbgangen/vnnd dergleichen: Der Canonicus aber war beschüldigt / daß er etliche Siegel der Cantzley abgebrochen/rc. Beyde aber beruffen sich auff die geistliche Freyheit / vnnd daß sie nicht vnter der Weltlichen Obrigkeit / sondern des Bapsts gebieth stünden. Derowegen hat der Bapst den Venedigern ernstlich befohlen / daß sie nicht allein die gemachte Statuta solten abschaffen / sondern auch die gefangene seinem Legaten vberlieffern/welches aber zuthun die Venediger sich geweigert / weil solches jhrem fürgeben nach / zu verderblichem Nachtheil jhres Regiments gereichte. Der Bapst aber wolte hieuon nicht lang disputieren/ sondern kurtzumb die Venediger solten ohn verzug seinem befelch nachsetzen/schickte auch an sie zwey Breuia oder Monitoria, darin er sie zum gehorsam ermahnet / im widrigen fall aber mit dem Bann gedreuwet. Als aber solches nichts verfangen wöllen/hat der Bapst Paulus V. den 17. April. Anno 1606. im ersten Jar seiner Regierung ein Bull oder Bannbrieff wider die Venediger eröffnen vnd anschlagen lassen darinn er die angeregte Statuta als die zu Nachtheil der Kirchen vnd geistlichen Stands gemacht cassiert vnd als nichtig auffgehebt/mit angehenckter Erklärung/daß wofern der Hertzog vnd Raht zu Venedig dieselbe nicht innerhalb drey mal acht/das ist in 24. tagen abschafften vnnd widerrufften/darneben angelobten zu ewigen zeiten kein dergleichen Satzung zu Nachtheil des Heiligen Apostolischen Stuls/mehr zu machen/ vnd beyde obenangeregte gefangene jme vberlieferten/ wolte er sie sampt jhrem gantzen Gebieth hiermit in krafft des Allmächtigen Gottes vnd der H. H. Aposteln S. Peters vnd Pauls/mit raht vnd gutdüncken seiner Brüder der Cardinäln in den Bann erklärt/ vnd allen Geistlichen gebotten haben/daß sie so lang der Bann nicht auffgehaben/ kein stück des Gottesdiensts in keinen Stätten/ Flecken vnd Orten gemelter Herrschafft verrichten sollen/vnangesehen aller Priuilegien vnd Apostolischer Dispensation der vorgehenden Bäpsten/die sie etwan möchten herfür bringen / welche alle er mit dieser Bull vnd Bannbrieff vernichtigte vnd auffhebte / vnd diß alles bey Straff der ewigen Verdamnuß.

Paulus V. Bapst thut die Venediger in Bann.

Venediger protestieren wider die Bäpstliche Bull.

Nach dem dieser Bann vnd Bullenbrieff Leonardo Donato / welcher kurtz zuuor zum Hertzogen erwehlet worden/einem weysen gelehrten vnd beredten Mann zur hand kommen: Hat er alsbald neben dem gantzen Raht vnd Regierung der Statt ein Protestation dargegen an alle Geistliche Personen so vnter jhrem Gebieth wohneten/in truck außgeben/ folgendes Inhalts. Es were nun mehr Landtkündig/welcher gestalt zu Rom ein Bäpstliche Bull wider den Hertzog vnd gantzen Raht zu Venedig ergangen vnnd offentlich angeschlagen worden / vngeachtet sie gesucht hetten auff mancherley weyß vnd Mittel jre Heiligkeit zu befriedigen/vnd von der Rechtmessigkeit jhrer Sachen gründlich vnnd wol zu berichten. Demnach aber wider die ehr der H. Schrifft/der Altväter vnd Kirchenlehrer / in summa wider das Geistlich vnd Weltlich Recht / zu Nachtheil aller weltlichen Obrigkeit vnnd Freyheit jhres Stands/vnd zu Auffhebung des gemeinen Friedens jhre Heiligkeit mit dem bedräuwten Bann fortgefahren vnd aber jhnen als der hohen Obrigkeit / vnd die keinen andern Obern erkennen/ von Gott aufferlegt den Stand vnnd wolfahrt jhres Regiments wider menniglich zu beschützen/ vnd Fried vnnd Gerechtigkeit darinn zu handhaben/

welchen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

welchen gerührte Bull offentlich zu wider: Als erklärten sie dieselbe hiemit krafftloß vnd nichtig/ mit dem Fürsatz dargegen alle erlaubte Mittel deren jre Vorfahren vnd andere hohe Prinzen vnd Potentaten wann die Bäpst in solchem fall jnen vorgreiffen wöllen/sich gebraucht/ an die hand zu nemen/nicht zweifflend alle jhre Unterthanen/ja die gantze Welt / werde jhnen hierinn alle treww vnd guten Willen erzeigen. Begehrten demnach vnd befahlen daß alle geistliche vnter jhrer Bottmessigkeit gesessene/wie bißhero dem Gottesdienst trewlich vnd fleissig solten abwarten: Sintemal sie gentzlich fürhabens weren bey dem Catholisch vnd Apostolischen Glauben vnd dem Römischen Stul zu bleiben vnd zu verharren/ nach dem Exempel jhrer löblichen Vorfahren. Vnd dieses jhr fürnemen wolten sie offentlich verkündigt haben damit es jrer Heiligkeit zu Ohren keme: Gott bittend daß er dieselbe also wolte erleuchten daß sie die Nichtigkeit dieser vermeynten Excomunication ersehen mögten/ꝛc. Geben den 6. Maij Anno 1606.

Geistliche zu Venedig halten mit der Oberkeit außgenommen die Jesuiter.

Darauff hat sich der Bäpstlich Legat von Venedig den 10. Maij hinweg gemacht: Vnd wiewol man zu Rom vermeynte der Kirchendienst würde zu Venedig vnd in jhrem gebieth vnverrichtet bleyben/sintemal man darfür helt daß die Excommunicterte Priester nicht consecrieren können/ vnd alle die jehnige welche solche Meß anhören/ꝛc. Abgötterey treiben/jedoch seind die geistliche mehrer theils geblieben vnnd in jhrem Kirchendienst fortgefahren/auffgenommen die Jesuiter/welche deßhalben auß der Statt weichen müssen / vnnd nicht viel mit sich nemen können/ob wol/nach etlicher Rechnung/die so vnter dem Venedischen Gebieth gesessen/ vber die hundert vnd fünfftzig tausend Ducaten Jährlichs einkommens hätten: Deßgleichen beyde newe Orden der Capuciner vnd Tolentiener hieltens mit dem Bapst/vnd zögen auch auß / jhre Klöster aber vnnd Conventen seind andern Geistlichen eingeraumbt worden.

Demnach haben sich die Venediger zum Krieg gerüstet / vnd wol 70. Galeen auff das Meer gebracht/auch vberal Kriegsvolck lassen werben. In gleichem saumte sich der Bapst auch nicht / vnd sonderlich must er sich förchten daß die Venediger auff seine Stätt Ferraram vnd Anconam etwas möchten fürnemen.

Dieweil aber in demselbigen Jahr ein grosse Theuwrung an Korn in Italien gewesen / ist der Krieg noch etwas auffgeschoben worden / immittelst aber haben etliche beyderseits mit der Feder sich dapffer gebraucht/ vnd waren auch vnter den Geistlichen etliche so die Venediger verthedigen wolten/zu welchem end viel alte Bücher von des Bapsts Macht vnd Gewalt in truck außgeben worden: Hingegen haben die Cardinäl Bellarminus/ Baronius vnd andere nicht allein wider der Venediger fürnemen geschrieben / sondern auch die so dasselbig verthedigen wöllen/gen Rom citiert/aber sie wolten nicht erscheinen.

König in Spanien beut dem Bapst seine Hülff.

Der König in Spanien versprach dem Bapst alle mügliche hülff/daher bey etlichen grosser Argwohn entstanden/vnd liesse solches auch durch seine Ambassadoren andern Potentaten verkündigen/mit bitt / daß sie diesen Streit wolten helffen hinlegen vnd schlichten: Sandte auch Don Franciscum Castrum neben andern grossen Herrn zu solchem end gen Venedig / aber der Hertzog antwortet jhm / er hätte es bey dem Bapst nicht verdient/daß er jhm vor der gantzen Christenheit diese Schand hätt angethan / sintemal die Venediger nichts anders begehrten dann bey der Catholischen Religion/doch neben jhrer Freyheit / wie sie vor 1200. Jahren gethan/zu verharren / welche Freyheit zu erhalten jhnen auch an Mitteln nicht mangelte. Den Fried möchten sie wol lenden/wolten aber nicht darumb bitten / sintemal sie dem Bapst nichts vbels gethan/ꝛc. Blieb also dieser Streit wol ein Jahr lang hangen.

1606.

Der König von Engelland hat durch seinen Ambassador Heinrich Watton dem Hertzog vnd Rahr zu Venedig alle Gunst vnnd Hülff anbieten/vnnd solches aller andern Potentaten anwesenden Gesandten andeuten lassen / als denen sonderlich gebührte die Hochheit anderer Fürsten vnd Potentaten zu handhaben.

Der König in Engelland den Venedigern.

Die Staden der Vereinigten Niderlanden/deren Regierung mit der Venedischen sehr vbereinkompt/habe jhn gleichfalls den 28. Maij ein freundlichs schreiben an den Hertzog vnd Rahr zu Venedig abgehen/vñ jnen auch alle mügliche Dienst/ Freundschafft vnd Hülff/ anbieten lassen / welches der Hertzog folgender gestalt beantworter.

Wie auch die Staden der Vereinigten Provintzien.

Leonardus Donatus von Gottes Gnaden Hertzog zu Venedig / wünscht den Durchleuchtigen/Edlen vnd Fürsichtigen Herrn/der General Staden der Vereinigten Provintzien in Niderlandt Deputierten/glück / Heil vnd Seeligkeit/ vnd willigen dienst auß rechter wahrer Liebe.

Antwort des Hertzogen zu Venedig.

Die alte vnd vollkommene Freundschafft die wir allzeit mit ewern Landen vnd Ständen gehalten / neben dem guten willen die EE. Durchleuchtigkeit vñ Excellentie vns zu aller Gelegeheit beweysen / versichert vns des Mitleydens so jhr mit vns habt / wegen etlicher Sachen die vnser Ruh vnd Frieden betrüben: Wie solches sonderlich abzunemen auß dem Schreiben so EE. Durchl. vnd Excell. den 28. Maij an vns abgehen lassen/vnd vns als auß vberflüssiger freundlicher Zuneigung herfliessend / sehr angenem gewesen/ wie auch die freundliche Anbietung in dieser vns jetz obligenden Not: Weil wir aber anders nichts suchen dann vnser Freyheit vnnd zeitliche Herrschafft zu erhalten/so hoffen wir es werde Gott vnser gute vnd ehrliche Sach also segnen / daß wir mögen geniessen der Frucht/vnd jr der Freud welche jhr auß vnser glücklichen wolfahrt / nach ewer Lieb vnd gunst gegen vns/schöpffen werdet. Vnd wie wir nicht vnterlassen werden zu Handhabung vnsers rechtfertigen fürnemens alle gebürliche Mittel zugebrauchen: Also vertrösten wir vns auch gewiß vnd zweiffeln nicht / daß so wir etwan deß von euch vns angebottenen gunsts vnd Freundschafft vns begehrten zu gebrauchen / als dann die That selbst der Gutwilligkeit damit jr vns dieselbige angebotten/gleichförmig seyn werde. Immittelst aber sagen wir EE. Durchl. vnd Excell. grossen danck wegen des guten willens den sie vns erzeigen / vnd der gutwilligen Vertröstung so sie von sich selbst vns andeuten lassen/vnd können die selbe die gewisse zuversicht haben daß diß alles wie sichs gebührt / von vns auff vnnd angenommen wird/wie wir auch solches auff fürfallende Gelegenheit in der That yhrbittig seind zu erweisen/vnd EE. Durchl. vnnd Excell. zu streeken in dem guten vertrawen / welches sie billich von vns haben

1606. mögen. Gott bewahre EE. Durchl. vnd Excell. in so gutem Glück als sie selbst wünschen. Geben in vnsers Herzogen Pallast/den 24. Brachmonats/ Anno 1606.

Wegen dieses Streits vnd Spans aber ist in gantz Italien ein grosse Vnruh entstanden/ vnnd hat ein jeder das seine gesucht zu bewahren. Das Italianisch Kriegsvolck so frembden Fürsten gedienet/ward widerumb gen Hauß beruffen / derhalben viel Obersten/sonderlich des Bapsts Vasall in anno Niderlandt gezogen/als Alexander Del Monti/Marquis von Trenico/Malespina/ Thomas Spina/vnd alle die in Niderland gedienet.

Spinola kompt wider in Niderlande.

Auff das wir aber widerumb auff vnsere Niderländische Sachen kommen / wiewol in Spanien/wie oben angerührt/wenig Vorraht an Gelt fürhanden war / hat doch der König bey seinen Negocianten in Italien/Niderlandt vnd anderstwo alles/vñ zwar auff grossen Interest oder Wucher auffgenommen was er hat können zu wegen bringen: Deßgleichen auch Spinola selbst auff sein eigen Credit oder Glauben/ dafür jhm / wie man in Spanien selbst vnd anderstwo außgeben/ die Herrligkeit Frießland vnd Gröningen/welche zu erobern sonderlich mit Hülff der Graffen von Embden sie gute Hoffnung hatten / zum Vnterpfand versprochen worden.

Ist also Spinola durch Italien mit etlichen seiner Negotianten den letzte Maij in Niderlandt wider angelangt/vnd brachte mit sich ein sehr breiten vnd vollkommenen Befelch so jhm der König auffgetragen / welches etlichen Niderländischen Herrn/ja auch den Ertzhertzogen selbst / wie man sagen wil/nicht zum besten gefallen. Er brachte auch so viel an barem Gelt mit als er bekommen kont/vnd darneben etlich Wechselbrieff / mit welchem er die notwendigste Schulden abgelegt: Etlichen Reuttern aber hat er an Tuch für zween Monat Sold geben (welches sehr theuwr eingekaufft vnd geschetzt worden) vnnd etwas an Gelt. Demnach hat er die Fürnembste Vestungen/vnd sonderlich in Flandern besichtiget/vnd das Kriegsvolck welches heuffig auß Italien/Teutschlandt/ Franckreich/ Engelland / Schottland vnnd Irrlandt/zusammen kommen/gemustert. Dem meisten theil des Fußvolcks hat er einem jedwedern einen Königsthaler geben/ mit Verheissung daß so bald das Läger geschlagen/alles was man jhnen schüldig/bezahlt werden soll.

Stadische Reutter streiffen.

Dieses Gelts so Spinola mitgebracht/ haben die Reuter von Graue auch ein theil so auff zween Maulesel geladen gewesen/bey Stockum auff der Maß bekommen / vnnd ein Graffen gefangen. Deßgleichen hat Thomas Filler 7. Wagen mit Wapffen belagen/ so von Cölln kommen vñ nach Lingen gewolt/den 27. Junij angetroffen/ vñ gen Rheinberck gebracht/allda er die neuwe Fähnlein so darauff gewesen/vber dē Wall hinauß gesteckt. Es haben auch die Stadische in gemeltem Monat einen Streyff in Braband gethan die Contribution ein zuholen / vnnd das Dorff Duffelen bey Mecheln verbrandt. Als auch vmb selbige Zeit Graff Johan von Nittberg des Graffens von Embden Bruder/von Braunschweig mit etlichē Reuttern den Spanischen zuziehen wöllen / vnd sich bey Soest im Stifft Münster gelägert / ist er von den Stadischen vberfallen worden/ vnnd hat wol 150. Pferd dahinden gelassen. So haben die Spanische von Oldensiel vnd Lingen auch nicht gefeyret / vnd bey Deuenter herumb viel Viehs geraubt.

1606.

Mittlerweil hat Herr Carl von Longeuall Graff von Bucquoy das Spanisch Kriegsvolck vmb den Rhein her versamlet vnd allerley gereitschafft zum Krieg fertig gemacht / neben dem Kriegsvolck so in dem Braunschweigischen Krieg gedienet/vnd von den zweyen Brüdern des Graffens von Embden angenommen worden. Demnach ist Spinola selbst zu anfang des Heuwmonats bey Roerort in der Schantzen angelangt/allda er berahtschlagt/wie er sein fürhabenden Zug wolte angreiffen/an welchem jhn das stetig vngewitter sehr verhinderte/sintemal man den Paß auff Burtange in Frießland gar nicht konte gebrauchē/ der auff Conord en aber war voll Wassers/vnnd die Morassen vnd Sümpff vmb das Land Drent her so tieff daß man nirgend konte durch kommen.

Spinola zeucht zu Feld.

Den 10. Julij zog Spinola von dem Rhein mit 27. Fahnen Reuttern vñ 11000. zu Fuß/ohne die so vmb Lingen her lagen vnd die jehnige so vnter dem Graffen von Bucquoy an dem Rheinstrom geblieben: Er nam mit sich 10. Stück Geschütz/vnd bey 2000. Wagen/auff welchen allerley Gereitschafft zu einē Läger gehörig geladē war/ etliche mit Mülē/andere mit Backofen zum theil von Kupffer/zum theil vō Eysen/welche doch darnach vnnützlich befunden worden / etliche hatten auff Brewkessel/etliche grosse Pfannen oder Schalen/in welchem wol 150. Mann auff einmal konten vberfahren/sampt 48. Nachē ein Schiffbrück darmit zuschlagen/vnd dergleichen dingen mehr.

Spinola zeucht auff Frießland.

Den 12. setzte Spinola sein Läger bey Dorsten vber die Lipp/den 16. lag er zu Eyen bey Grunay/ zog also langsam fort/vnd kam den 18. gen Gor in die Twent.

Dieweil aber die Staden general der Vereinigten Niderlanden entschlossen waren in diesem Jahr den Krieg defensiue zu führen/vnnd allein das jhre zu beschützen/seind sie in Anmerung des Kriegsvolcks etwas vnachtsamer gewesen/vnd ist das Kriegsvolck auß Franckreich auch zimlich spat ankommen/nemblich 500. Reutter/ darunter gewesen der Hertzog von Rohan vnd der Herr von Subyse/Gebrüder/neben viel vnd trefflichen vom Adel/ alle wol herauß gebutzt vnnd gerüstet. Auß dem Land Braunschweig bekamen sie auch etliche Kriegsleuth/aber spat / vnnd viel weniger dann sie gehofft. Graff Moritz kam den 4. Julij gen Arnheim/ vnnd versamblete sein Volck / zog den 5. auff Duysburg/vnnd als er vernommen daß Spinola zu Gor angelangt/zog er noch denselbigen tag gen Deuenter / vnnd liesse die Statt rings vmbher mit Graben vnd Schantzen versehen/wie in gleichem auch die Statt Suytphen.

Staden rüsten sich zur gegenwehr.

Vnter des hat Carl de Longeuall Graff von Bucquoy die Schantz zu Roerort mit 22. Fähnlein besetzt/vnd ist darnach mit 7000. Mann zu Fuß vnd 14. Fahnen Reuttern von dem Rhein auff Wachtendunck vnd nach der Maß zu gezogen/ vnd den 18. Julij sein Läger zu Mock an der Maß geschlagen / die von Neumegen vnnd Graue in Forcht zu halten.

Dargegen hatte Graff Moritz / als der solches zuvor wol gedacht/60. Fähnlein vnnd 8. Compagneyen Reutter vnter dem Obersten du Bois verordnet/mit befelch/auff alle Stätt vnnd Vestungen zwi-

1606.

Bucquoys Anschlag vber die Wahl zu setzen.

gen zwischen Gorckum vnnd Schenckenschantz gute Achtung zu geben/vnd die Päß zu bewahren.

Den 21. Julii des Morgens vor dem tag ist Bucquoy von Mock auffgezogen mit vngefehr 3000. Mann zu Fuß vnd 15. Schiffen oder Nachen auff Wagen geladen/nach der Wahl zu/vnd nachdem er zu Keckerdam zwo halbe Karthaunen an ein bequämen Ort gestellt / hat er die vnterm Schirm des Geschützs/in das Wasser setzen vnd darin / wie auch in dem Marckschiff zu Keckerdam/etliche seines Volcks/als ein Spanisch Regiment Don Inigi de Borgia/vnnd ein Italianisch Pompeij Justiniani / sampt einem außerlesenen hauffen auß allen Fähnlein / bey gemeltem Dorff Keckerdam vberhalb Neumegen / hinüber fahren lassen. Als sie aber nicht weit vom Land waren / ist der Oberste du Bois in aller eyl allda angelangt mit zwey Fähnlein Frantzosen vnter dem Herrn von Roques/vnd zwey Fähnlein Engelländer vnter dem Ritter Thomas Harwel vnd dem Hauptman Johan Veer / sampt noch zwo halben Companeyen Reutter / nemblich des Colonels Edmon: vnd Johan Rattlefs. Mit diesem Volck nu hat du Bois die Spanische verhindert/daß sie nicht an Land konten kommen / wiewol sie es oben vnd vnten vielseltig versucht/vnnd währete der Scharmützel wol ein stund lang/biß entlich die Spanische in Vnordnung gebracht/ vnd wider vmb zu kehren auff die andere seytten gezwungen worden/nach dem sie bey 120. Mann darunter 5 fürneme Hauptleuth gewesen (wie man von den Vberläuffern hernach verstanden) vnd die Stadische bey 30. verlohren Zog also der Graff von Bucquoy wider zu rück in sein Läger bey Mock / vnd sterckte dasselbige in einer Insel auff der Maaß.

Graff Moritz besetzt alle Päß.

Hernach hat man vernommen sein fürnemen sey gewesen in die Betauwe zu kommen / vnd ein Läger zu schlagen an dem Rhein/vber oder vnterhalb Arnheim / vnd solte alsdann Spinola auch auff den Rhein kommen/vnd also beyde Läger zusammen bringen / vnd so sie solches hetten können verrichten / würden sie grossen Vortheil gehabt haben. Derowegen Graff Moritz zu Wasser vnd zu Land/zu Fuß vnd zu Pferd / vnd sonderlich an der Yssel her/ oder da der Feind sonst die beste Mittel hatte hinüber zukommen / gute Wacht halten lassen/bestelte auch hie vnd da auff den Strömen etliche Kriegsschiff / welche mit dem halben theil jhres Volcks auch in den Nachen wacht mustẽ halten / deßgleichen fuhren die Heringschiff vber vnd wider vber/vnd hatte Graff Moritz wol 100. Fähnlein Knecht da vmbher ligen.

Vnter des lag Spinola still / vnd laurete darauff ob seine Anschläg glücken wolten oder nicht. Den 20. Julij thet er deßgleichen als ob er auff Deuenter zu wolte ziehen / vnd kam mit dem Läger an das Dorff Holt/ derowegen Graff Moritz von Sutphen eylends nach Deuenter sich begeben / vnd 3. Fähnlein auß Lochem gen Sutphen heissen ziehen: Welches als Spinola innen worden/hat er den 21. Julij das Stättlein Lochum berennen vnd vmbgeben/ vnd in derselbigen Nacht die Lauffgräben verfertigen lassen/den 22. stelte er sich als ob das Geschütz schon gestelt were/ aber er schoß noch nicht. In dem Stättlein lagen zwey schwache Fähnlein Wartschützen / welche auß lauter Zagheit vnd schrecken/weil das Stättlein nicht starck/mit Spinola handeln lassen/vnd den 23. Julii ehe ein Schuß darauff geschehen / das Stättlein vbergeben.

Als nun dieser Anschlag dem Bucquoy mißlungen/vnd er also newe vnd andere Rahtschläg fürnemen müssen / blieb Spinola zu Lochum still liegen biß auff den letzten Julij / in Hoffnung Graff Moritzen da er sich am wenigsten versehe zu vberrumpeln. Darnach zog er mit dem Läger auff Bruneckhorst vnd Duyßburg zu / immittelst aber schickte er etliche Companeyen gen Almelo / da er etliche Nachen hatte zusammen bringen lassen/ mit welchem er sein Volck in das schwartze Wasser zwischen Hasselt vnd Schwol/ vnd dann vber dasselbig hinüber in das Masenbruch zu bringen/ vñ als dann Schwoll vñ Gelmuyden an der Suder See vnderstunde zubelägern: Zu welchemend dē 2. Augustmonat die Besatzungē auß Lingen vñ Oldensiel an gemeltem Wasser sich zu den andern verfügt. Weil aber Warmelo der Drossart von Salland/ welcher zu Schwoll lag/von der Spanischen fürnemen etwas vernommen / hat er sich in eyl allein mit 3. Fähnlein Knechten vnd einer Fahnen Reutter auffgemacht / vnd angemeltem Wasser den Spanischen dermassen begegnet daß sie endtlich wider zu rück weychen müssen/da dann auff beyden seytten viel Volcks geblieben.

Spanische vnterstehen vber das schwartze Wasser zu kommen.

Weil es nun hie auch gefehlet/ist Spinola den 3. Augustmonat auff Groll zugezogen / allda in Garnison lag der Junge Herr von Dort/mit vngefehr 1400. Mann welche herauß gefallen vnd dapffer gescharmützelt / aber gleichwol fuhr Spinola mit graben vnd schantzen fort / vnd eroberte den 10. Augustmonats zween halbe Mon oder zwey Bollwercken vor der Statt darüber er wol 600 Mañ verlohren/auch wol 8. oder 10. Hauptleuth vnd viel Befelchhaber: Vnd seynd vnter andern auch verwund worden beyde Graffen vnd Brüder von Embden oder Ost Frießland/Johan von Rittberg vnd Christoffel. Die belägerten haben auch kein Seyden darbey gespunnen/ vnd ist neben andern geblieben des Colonels Dorr Leutenant / Hauptmans Appel von der Scheuren Sohn/ ein vnverzagter Soldat.

Spinola belägert Groll.

Die Bollwercken zu erobern hat Spinola kein Volck gespart / sondern die Soldaten so wol zu graben als zu streitten vnter des Feinds Geschütz von den Reuttern mit blossen Correlassen antreiben lassen: Gleichwol aber seind sie dreymal abgeschlagen worden/aber mit dem vierdten Sturm eroberten sie die Bollwerck sampt der Contreschärp / vnd verrenneten auch etlichen den Weg daß sie nicht wider in die Statt kommen konten. Darnach hat Spinola alsbald sein Geschütz auff die eröberte Bollwercken bringen lassen / vnnd die Statt hefftig angefangen zu beschiessen.

Als nun Spinola gesagter massen biß auff den Stattgraben kom̃en/hat er denselbigen mit Holtz Erden vnd dergleichen in grosser eyl füllen lassen/ also daß er den 13. Augustmonat biß an den Wall kom̃en/ja biß in die Mynen der Statt/da sie auff dreyen Orte hand gegen hand gefochten habẽ/ vñ mit Hacken vnd Hauwen den Wall vntergraben.

Die Vrsach aber daß Spinola mit solchem ernst die Statt angefallen war diese/weil jhm ein Brieff zu handen gebracht worden/darinn Graff Moritz die zu Groll ermahner/sie soltẽ sich dapffer als Soldaten gebürt erzeigen/ er wolte sie inner-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606. halb 3. tagen entsetzen: Welches Spinola desto mehr glaubte / weil er vernam daß das Kriegsvolck von allen Orten her Graff Moritzen zuzog/ als auß Frießlandt Graff Willhelm mit allen deren das Land konte entrahten/der Colonell Edmont von Rheinberck / der Oberste du Bois auß der Betauw/die von Deuenter vnd Schwoll/ꝛc. mit Geschütz vnd allerley zugehöriger Notturfft.

Derhalben thete Spino a sein bestes die Statt zu erobern ehe jhm Graff Moritz möchte auff den Hals kommen / vnd beschloß die Statt den 14. Augustmonat an dreyen Orten zu bestürmen. Stelte demnach sein Volck mit grossem Pracht in Schlachtordnung / vnd erzeigte sich schrecklich/ liesse darnach den belägerten anzeigen / er wolte jnen ein stund geben sich zu bedencken was sie thun wolten: Darnach aber so er mit gewalt daran müste / solt jhrer nicht einer darvon kommen / er wolt vnd müste die Statt haben/ꝛc. Hierüber seind die in der Statt / insonderheit die Bürger/ sehr erschrocken/vnd haben dem Gubernator dem Jungen Herrn von Dort einen Fußfall gethan/ vnd gebetten/er wolte doch betrachten daß sie viel zu schwach weren die Statt zu erhalten/ꝛc. Auß dieser nun vnd andern Vrsachen hat sich der Gubernator vnbedechtlich bewegen lassen/ vnd neben den Hauptleuten ohne grosse Not die Statt noch desselbigen tags Spinole vbergeben/welches vielleicht nicht geschehen were / wann er den Soldaten den Brieff so Graff Moritz an sie geschrieben/ gezeiget hette / daß sie nemblich gewiß vnnd ohne fehl den 16. solten entsetzt werden. Es seind darauß gezogen 18. fliegende Fähnlein/darunter vngefehr 1200. Mann gewesen/ vnnd wol 100. verwundte / vnnd 15. oder 16. Reutter von Batenburgs Companey. Es hatte auch darinn gelegen ein Fähnlein der newen Beusen so in der Schantz S. Andres gelegen / vnnd ob sie wol auch in dem Vertrag begriffen waren / wolten sie doch dem Landsfrieden nicht trawē/sondern rissen das Fähnlein von der Stangen vnd vertheilten sich vnter die andere. Den Bürgern gab Spinola zween Monat zeit sich zu berahtschlagen ob sie bleiben oder hinweg ziehen wölten/den Soldaten aber allein zwo stundt/auß forcht Graff Moritz möchte mittlerweil ankommen/vnd gab jnen etliche Wagen mit biß gen Sutphen/vnd wiewol man Spinola vberal gepriesen daß er gute Ordnung vnter seinem Kriegsvolck gehalten / seind doch dieser Soldaten viel/sampt etlichen Wagen/ von jnen geplündert worden.

In Groll seind todt geblieben vngefehr bey 100. von den Spanischen aber / wie man sagte/ wol 8. oder 9. hundert. Die Zeittung daß Groll vbergeben vernahm Graff Moritz eben als er den 15. Augstmonats im Anzug war die Statt zu entsetzen / derhalben er auch stracks das Läger zertheilt/vnd die nechstgelegene Orter wol besetzt.

Nach dieser Eröberung vnd Sieg ist Spinola ein zeitlang still blieben liegen / die Wäll vnnd Vestungen an der Statt widerumb zu ergäntzen/ aber wegen grossen gebrechs an Proviandt vnnd anderer Notturfft im Läger / hat er widerumb dem Rhein müssen zu ziehen vnnd derhalben dem Graffen von Bucquoy befohlen daß er an der Geldrischē seytten die Statt Rheinberck belägern solte/welcher alsbald auff Neumegen zu gezogen/ vnnd sich gestelt als ob er auff die Statt oder auff Bergen op Som in Braband hette wöllen ziehen. Nach dem er aber den Bauren zu Mock befohlen das Läger so er allda gehabt / sampt dessen Vestungen ab zubrechen/ist er den 20 Augustmonats auff den Rhein kommen / vnd hat ein Holländisch Kriegsschiff bey Reß vberweltigt / weil es kein gute Wacht gehalten. Vmb dieselbige zeit ist auch ein Hollandsche Galey auß gleichmessiger vnachtsamkeit bey Hertzogenbusch zu Herdrichsfeld von den Spanischen verbrand wordē. 1606.

Spinola belägert Rheinberck

Den 19. Augustmonat ist Spinola von Groll auffgebrochen / vnd dem Rhein zu gezogen. Als Graff Moritz solches vernommen / zog er nach Dotecum vñ Elsenberg Den 22. liesse Bucquoy Berck berennen/vnd setzte mit 24. Schluffen etlich Volck vber den Rhein / liesse allda zwo Carthaunen stellen/die fahrt zu verhindern/zu welchē er etlich Schiffvolck von Antorff gebraucht: denselbigen tag aber satzte Spinola vber die Lipp.

Vnter des schickte Graff Moritz seinen Bruder Graff Henrich mit 27. Fahnen Reuttern vñ 14. zu Fuß/denen zu begegnē welche dem Graffen von Bucquoy von Mock vnd andern ßwoher noch zu zogen/weil dieselbige aber an der Maß blieben/ konte er jnen nicht zukommen. Derhalben er auff Rheinberck zugezogen vnd die 14. Fähnlein in die Statt gebracht/weil sie noch nicht rings vmbher belägert gewesen. Mit diesen Fähnlein begabē sich auch in die Statt etliche fürneme Herrn auß Franckreich/vnter andern der Herr von Soubyse/ deß Hertzogē von Rohan Bruder vñ des Königs naher Bluts verwandter/deßgleichē der Herr vō Varennes/vnnd andere. Graff Heinrich ließ die Statt mit aller Notturfft wol versichern/vñ ward zū Gubernator darein gestellt der Herr von Brēhouē/die Schantz aber auff der Insel ob Weert ist dē Schottischē Colonell Edmond befohlē worden.

Demnach ist Graff Moritz auch den 28. Augstmonat neben dem Marckgraffen von Anspach oder Brandenburg auffgebrochen/vnd hat sich den 30. zwischen Wesel vnd Bißlick gelägert/allda er vernommen daß Spinola ein Schantz auff der Lippe gemacht. Mittlerweil haben die von Rheinberck den 28. Augustmonat einen Außfall auff Spinola Quartier gethan / mit grossem schaden der Spanischen: Darnach auch auff des von Bucquoy Quartier / allda ein Frantzösischer Herr der Graff von Flesches / welcher sich zu weit hinauß gewagt/gefangen worden.

Stadische verlassen die Schantz jehnseit des Rheins.

Mittlerweil hat Spinola sein Schiffbrück vō Roerort herab bringen lassen/ vñ sich entschlossen die Schantz der Stadischen jehnseit des Rheins anzugreiffen vnter des Graff Moritz still lag/vnd auff sein Schiffbrück/so man wider den Strom hinauff führen muste / vnnd also nicht leichtlich konte fortbringen/wartete/darüber die zeit verlossen. Darneben hat sich zugetragen daß der Colonell Edmond/welcher vber die Schantz zu gebieten hatte/den 3. Septembris durch das Haupt geschossen worden/ein alter vnd trefflicher Kriegsman/ welcher von geringem Stand allein durch sein Mannheit zu grossen ehrē kōmen/vñ Colonell vber die Schottische Fähnlein worden: Derhalben die in der Statt sich entschlossen daß man die Schantz verlassen/vnd das Volck auff dē Weert vnd in die Statt legen solte/welches auch also geschehē. Darauff Spinola dieselbe ohn widerstandt eingenommen/vnter des Graff Moritz ein Brück

vber

vber den Rhein schlug / vnd die Schantz zu entsetzen sich rüstete/vnnd das Englisch Regiment des Ritters Edwards Cecil vber den Rhein schickte die Brück daselbst zu bewahren.

Vber das haben die Belägerte noch etlich andere Schantzen vnd Werck viel zu früh verlassen/ als das alt Quartier Graff Ernstens/vñ die Lauffschantz an der Holenstraß / welche Spinola zu seinem Vortheil wol hat wissen zu gebrauchen. Mitlerweil gieng Graff Moritz auch langsam mit der Sach vmb/vñ ließ erst den 10. Septembr. die Lipp besichtigen/wurde aber wider zu rück getrieben: jedoch kam er den 12. Septembr. wider daran/vnnd setzte ein Theil seines Volcks hinüber. vnd beschantzte sich allda. Den 13. zog er fort mit dem meinsten Theil seines Lägers vber die Lipp / vnnd griff die Schantz an/ welche Spinola an dem Orth da sie in den Rhein fält/hatte schlagen lassen/welche auch nach dem sie allein ein Stück grobes Geschütz gesehen/sich ergeben/vnd seynd darauß gezogen 270. Mann. Diese Schantz hatte 6 Bollwercken/derē aber noch keines außgemacht vnd volnführt gewesen. Vnd wiewol das Stadische Kriegsvolck willig war/dem Feind vnter Augen zu ziehen/ wolt es doch Graff Moritz nicht wagen /weil er sein Läger noch nicht beschantzt / auch wenig Proviands bey sich hatte : darneben war der Paß vnd Weg sehr verholen oder bedeckt/dz man leichtlich einen Hinderhalt da hette legen können/vñ lag Spinola nit allein starck beschantzt/sondern hatte auch kurtz zuvor noch vier Regiment zu sich bekommen vnter Graff Friderichen von dem Berg: Derhalben G. Moritz sein Volck widerumb zu rück geführt/vnd die Schantz so Spinola angefangen/sampt einer Brücken darbey wol besetzt vnd versehen.

Mörs wird starck besetzt

Darnach schickte Graff Moritz den 16. Septembr seinen Bruder Graff Heinrichen vñ sein gantze Reutterey vber den Rhein mit Befelch daß sie vber 6. Fähnlein so zu Mörß lagen/noch 11. solten hinein bringen/ welches auch noch diese Nacht glücklich vollbracht worden: darauff männiglich an dem Entsetz der Statt Rheinberg anfieng zu zweiffeln/ vnnd fielen allerley Reden für/warumb Graff Moritz also still läg/ vnd den Feind machen ließ wz er wolt: vnd sagt der eine diß der ander das. Jedoch hieltens die Verständigste darfür daß die Statt nit ohne grosse Gefahr könte entsetzt werdē: sintemal solches nicht geschehen könte ohne ein Schlacht zu lieffern/vnd zwar gegen ein Feind der stärcker an Volck/vnd in seinem Vortheil wol beschantzt lag/ vnnd wann schon Graff Moritz die Schlacht gewonnen/hette er doch nicht mehr dardurch außrichten können / dann daß er die Statt entsetzt hette: hette ers aber verlohren / so were das gantze Land in eusserster Gefahr gestanden. So er aber je länger je näher auff Spinola Läger mit graben vnd schantzen hinzu geruckt were / stünd zu besorgen Spinola würde von dannen auffgebrochē vnd in die Betauw gezogen seyn / von dannen man jn so leichtlich nit hette treiben können: vnnd mag G. Moritz vielleicht gemeint haben/ dz er viel außgericht wann er das innerste Land allein beschützte/vnd sein Läger gantz behielt/mitlerweil liesse er Spinola man an den eusersten Spitzen die Hörner abstossen / wie man sagt / da der Schaden wol widerumb zu ergentzen were.

Warumb Rheinberck nit entsetzt worden.

Vnter des fielen die in der Statt offtermal herauß/vnd scharmützelten dapffer/vnter andern fielen den 17. Septembr. 3. Reutter mit herauß/vnd kamen mitten durch Spinole Läger hindurch/mit Brieffen / daß der Feind an der Luytpforten der Statt sehr genähert were/vnd daß sie die Statt vber 7. Tag lang nit wol würden halten können.

Den 13. haben die Belägerte widerumb Graff Moritzen zu verstehen geben / daß sie alle Vestungen vnd Lauffschantzen ausserhalb der Luytpforten verlohren/wie auch ausserhalb der Casselpfort/ vñ daß der Feind schon biß an den Statgraben hinzu geschantzt / wüsten derhalben nit Raht wie sie alle Schiff/Schiffbrücken vnnd dergleichen Bereitschafft darvon bringen möchten/ vñ besorgten sich es würde jnen bald an Pulfer mangeln/wiewol sie an andern Dingen noch zimlichen Vorraht hettē.

Nichts desto weniger theten sie den 24. Septēbris einen Außfall / vnnd nahmen widerumb ein halben Mon eyn / den sie zuvor verlohren / vnnd brachtē etlich Gefangene mit sich in die Statt/derhalben Spinola alsbald einen Trommeter dieselben zu ranzonieren in die Statt geschickt / vnd hörte man ein zeitlang auff zuschiessen / dahero in den vmbligenden Landē ein Geschrey dz die Statt schon vbergeben/erschollen / welches auch bald hernach geschehen/vnd ist durch die mannliche Gegēwehr der Belägerten/ die Auffgebung der Statt allein etwas verlängt vnd auffgehalten worden.

Zuletzt hat Graff Moritz gar nichts mehr fürnehmen wöllen Rheinberg zu entsetzen/weil er wol sahe daß es nicht wol müglich/sondern mit grosser Gefahr geschehen müste/vnnd doch nit viel würde nutzen. Derhalben auch etliche von den Staden General zu jhm abgefertigt worden / die Vrsach zu vernehmen: da dañ viel darvon disputiert worden/ aber Graff Moritz war nit darzu zubringen/ daß ers hette wagen wöllen. Sein fürnembste Vrsach war / daß er sagte / die Statt könte nicht entsetzt werden / dann an der Ostseytten an den Rhein/vnd weil man so nah darzu must kommen/ könte solches nit mit einem Anlauff im huy geschehen/sondern man müste mit schantzen vnd graben mehr vnd mehr hinzu kommen. Immittelst stund zu besorgen Spinola würde auff einer Seytten/ der Staden Läger in Allarm halten vnd täglich bespringen/auff der andern aber einen Einfall in die Betauw thun/dahin dann Graff Moritz auch hette ziehen müssen/vnd weil der Feind so nah hinden vnd vornen/würde er ohne Vnordnung nicht wol von dannen können kommen. Darumb wolt er sein Läger allzeit frey halten / auff daß er den Orthen da mehr angelegen/möchte beyspringen: welches jhnen auch viel Kriegsverständige gefallen lassen. Etliche sagen Graff Moritz solte Groll belägert haben : aber darauff haben die Staden so hart nit getrungen/vnd man hatte man auch Vrsachen warumb er solches vnterlassen.

Endlich entschlossen sie sich eines Anschlags auff Venlo/dieser Gestalt. Es solte Graff Heinrich mit 1200. Pferden vnd 6000. Fußknechten den Anschlag ins Werck stellen / Graff Moritz aber solte auff dem Paß von Berck nach Venlo halten/vnd denen begegnen die auff das Geschrey von dem Anschlag dahin ziehen wolten.

Anschlag auff Venlo mißlingt.

Den letzten Septemb zogē Graff Heinrich vñ Graff Ernst nach Schenckenschantz/ vñ den 1. Octob. von dañen auff Venlo: Mitlerweil aber hattē die zu Rheinberg die Statt auffgebē. Es hatte wol Graff Heinrich die Pfortē zu Venlo den 2 Octo-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

bris vor dem Tag mit Petarden auffgesprengt/ aber das Gerücht kam zu früh in die Statt/ vnnd war des Abends zuvor der Herr von Etten Oberster Proviandmeister mit etlichen Reuttern in die Statt kommen/ welche die Stadische/ deren schon etliche in der Statt waren/ widerumb außgejagt. In gleichem wartete Graff Moritz auff dē Paß auch vmb sonst/ sintemal Spinola verbotten dz niemand dieselbe Nacht auß dē Läger ziehē solt.

Rheinberck wird Spinola vberliefert.

Die von Rheinberck haben sich mit Spinola vergliechen daß sie solten außziehen mit Waffen/ Pack vnd Sack/ vnd 3. Stücken Geschütz die auff dē Weeri stunden/ darunter auch die newe Geuse begrieffen/ das ander Geschütz aber sampt aller Schiffrüstung mußten sie dahinden lassen. Seynd also darauß gezogen bey 3000. Mann vnd 3 Fahnen Reutter/ namen auch mit sich den todten Leichnam des Colonels Edmonts/ vnd wurden gerechnet bey 500. an Erschlagenen vnd Verwundten. Die Frantzösische Herrn hatten sich dapffer gebraucht/ wie auch der Colonell Brenhofen/ vñ der Herr vō Schweten. Daß sie aber die Statt auffgeben/ ist wie zu vermuthen die fürnemste Vrsach gewesen daß sie kein Hoffnung hatten des Entsetzes/ vnd es darumb auff das eusserst nicht wolten kommen lassen/ wiewol sie fürwanden sie hetten gefürcht sie würden zuletzt Gebrech an Pulfer haben/ dessen sie im Anfang 150000. Pfund hatten/ aber alles biß auff 30000. Pfund so noch vbrig/ verschossen vnd sonsten verbraucht.

Von den Spanischen seyn auch sehr viel geblieben/ vnnd sonderlich 3. Ingenieur oder Bawmeister/ der Colonell Torres/ Bhyleuen Leutenant Colonell von des Herrn von Assieurt Regiment/ auch etliche Vetter vñ Verwandten Spinole vnd des von Bucquoy. Pompeius Romanus Oberster Werckmeister/ war verwund. Die Fähnlein waren in der Musterung so schwach befunden/ daß die stärckste kaum 40. oder 50. Mann konten außbringen: vnter ander warē die 2. Italianische Regimenten des Graffen vō S. Georg. vñ Pompeij Justiniani schier auff dz dritte theil zerschmoltzen.

Durch diesen Sieg vnd Eroberung der Statt Rheinberck/ vberkam Spinola grossen Vortheil vñ sonderlich wegen der Proviand/ deren doch kein Vberfluß im Läger war/ wegen des bösen Wetters vnd tieffen Wegs: so war die Fütterung für die Pferd auch nicht wol zu bekommen/ weil durch vielfältige Züg vnd Außläuff alles abgeätzt/ oder vertretten vnd verderbt gewesen. Er hielt gut Disciplin in seinem Läger vnd viel besser dañ jemand vor jhm/ darumb dann die Neutrale Länder vber jhn nit sonderlich geklagt.

Hingegen hat dieser Verlust ein grossen Schrecken in den Vereinigten Niderlanden verursacht/ in dem ein jedweder Statt jr eigen Schwachheit vberlegt/ vnd für Augen gesehen dz die Regel die man bißhero für gewiß vnnd vnfehlbar gehalten/ nit mehr gelte/ dz nēmlich ein Statt so mit Kriegsvolck vnd allerley Notturfft wol versehen/ vnd da ein starck Läger dieselbe zu entsetzen fürhanden/ nit zu gewinnen sey/ da man doch nit allein hie sondern auch zu anderer Zeit vnd Orthen dz Widerspiel gesehen. Derhalben waren viel die vber den Krieg klagten/ vnd den Frieden wünschten/ darzu viel geholffen/ daß die so dz Spanische Joch versucht hatten/ fast alle gestorben/ vnd die Regenten nicht mehr so eyfferig waren.

Aber eben zu rechter Zeit ist ein mercklich Summ Gelts bey die 400 tausendt Gülden/ auß Franckreich gebracht worden/ welches die Landen etlicher massen erquickt. Es versamleten sich auch in dem Läger die Abgeordnete der General Staden/ auffs alles gute Ordnung zustellen/ vnd weil sie so viel Wagen nicht mehr von nöthen hatten/ danckten sie vielen ab.

Staden bekommen Gelt auß Franckreich

Dieweil aber Spinola auch befand dz sein Läger nicht allein an Volck sehr geschwächt/ auch die noch vbrige wegen nicht Bezahlung anfiengen zu meuten/ hat er die Statt vnd Schloß Mörs/ darinn wol 1700. Mann lagen/ nit allein dörffē angreiffen/ sondern ist gezogen nach Roerort/ ja hat selbst die Handlung fürgeschlagen daß die Graffschafft Mörs Neutral solte werden/ darin hernach von etlichen mit bewilligung Graff Moritzen/ viel Müh vnd Fleiß angewend/ aber lang nichts außgerichtet worden/ weil der Ertzhertzog die Sach dann auff diesen/ dann auff jenen verschoben.

Jst also Spinola ein zeitlang ligen blieben/ vnd darauff gelauret was etwan Graff Moritz möchte anfangen/ hat auch seines Volcks viel in das Clefische Land gelegt/ das Land von der Marck aber hat sich mit jm vertragen/ vnd mit 12. tausent Malter Habern sich vō der Einlägerung befreyet.

Spanisch Kriegsvolck fängt an zu meutinieren.

Vnter des haben etliche vnbezahlte Soldaten den 12. vnd 13. Octobris angefangen sich zusamen zu rotten/ vnd sich versamlet auff dem Hauß oder Schloß Rauenstein/ dahin sie verhofften mehr zu sich zu locken: Spinola aber thet seinen möglichen Fleiß solches zu verhindern/ vnd ließ einen Brieff auff den Galgen gegen Rheinberck vberschlagen/ darauff die Namen 436. gemeutinierter Soldaten stunden/ vnter welchen waren 3. Hauptleuth/ 3. Leutenant/ 3. Fenderich/ vnd 13. Befelchshaber.

Ein anderer Hauff Meutinierer hatten das Stättlein Helmont eingenommen/ aber den 15. vnd 16 Octobr. begaben sie sich gen Hochstrassen/ vnd streweten vberall etliche geschriebene Zettel dieses Jnhalts/ Wer von dem König in Spanië oder dem Ertzhertzogen hinderstellige Besoldung hette zufordern solte sich gē Hochstrassen verfügē/ da solte man jnen verheiffen dz sie bezahlt würden.

Dieser waren im Anfang allein 300. Rutter/ vnd 250. zu Fuß/ aber vermehreten sich täglich derhalben sie an Justinum von Nassaw den Gubernator zu Breda geschrieben in Namen der Herrn Soldaten/ Elettо vnd Raht jres Squadrons/ vñ ein Paßport begehrt auff daß sie etliche Abgeordnete möchten senden zu Seiner Excellentie Printz Moritzen/ welchen sie erkenneten für einen Vatter der Soldaten/ ꝛc. welches jhnen nicht allein vergönnet worden/ sondern man ließ jhnen auch auß der Statt allerley Notturfft an Essenspeiß/ Pulfer Londen vnd dergleichen für Gelt folgen/ vnnd jhre Meuterey zustärcken/ sagte man jnen Schutz vnd Schirm zu.

Mitlerweil hielt Graff Moritz sein Läger noch bey einander/ in Hoffnung noch etwas mit dieser Gelegenheit wider den Feind außzurichten. Derhalben er den 24. Octobr. von Bißlich auffgebrochen vnd auff Nider Elten zu gezogen/ von dannē schickte er Graff Ernsten von Nassaw mit 3. Regimenten vnd 12. Fahnen Reuttern auff Lochem/ welcher den 26. des Nachts darfür kommen/ vnnd fieng die Statt an zu belägern/ den 27. des Nachts stelt er 7. Stück Geschütz/ den 28. schantzt er je len-

G. Ernst erobert Lochem.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606.

ger je näher dem Stättlein zu / den 29. fieng er an zu schiessen / darauff die Belägerten stracks wegen Vbergebung handeln lassen / vnnd zogen bey 500. Mann von allerley Nationen darauß auff Rheinberg zu.

Graff Moritz belägert Groll.

Graff Moritz weil er nit glauben konte dz Spinola sein Läger / so voll Meuterey / würde so bald wider können zusamen bringen / zog langsam fort / vnd wolte vor sehen ehe er Groll angrieff / wie es mit Lochum würde ablauffen / wiewol G. Heinrich sein Bruder den 25. schon zu Winterswyck sich gelägert / vnnd die zu Groll inn hielte. Aber mitlerweil versaumbte G. Moritz das gute Wetter welches fast den gantzen October durch gewesen / vnnd also gieng die Zeit fürüber in derē man wol etwas hette können außrichten / ehe Spinola sein Läger hette können zusamen bringen: welche Versaumnuß allein daher komen / dz G. Moritz jhm steyff eingebildet / Spinola würde sein Kriegsvolck zů Zug vnwillig finden / vñ würde er noch Zeits genug habē sein Fürnehmen zuverrichtē / welches aber anderst ergangen.

Dann nach dem Graff Moritz erst den 30. Octobris für Groll vnnd Gr. Ernst gen Eybergen komen / vnd den letzten gemelten Monats erst angefangen die Statt zu belägern / Schantzen vnd Lauffgräben zu machen / seynd jm alsbald viel vnd mancherley Verhinderung fürgefallē / vñ sonderlich wegen des Regenwetters so den 1. Nouembr. angefangen / vnnd viel Tag an einander stätig gewehret / also daß man im Land welches daselbst gar nidrig vnnd sümpffig ist / nirgend konte hin durch komen / die Soldaten aber die auff der Wacht bey Tag vnd Nacht stehen musten / wann sie naß worden blieben sie naß / vnd fielen darauff in Kranckheit / also daß das Läger in kurtzem mit Krancken erfüllet war: hatten darneben Gebrech an Fütterung / weil die weg so böß waren / daß man mit den Wagen nicht wol konte fortkommen. Derhalben auch G. Moritz seines Volcks verschonte / vnd wolte sie mit Arbeit nit vberladen / vnd blieb also dz Läger vnbeschantzt / auß Hoffnung es solte dz Wetter bald besser werden / nebē der Einbildung / es würde Spinola sein Volck so bald nit können auffbringen. Ist also das Läger offen vnd vnbeschantzt geblieben / biß G. Moritz den 4. Nouembr. vernomen / daß Spinola vngefehr mit 8000. Mann zu Fuß vnd 900. zu Roß / vnd 10. Stücken Geschütz kommen war gen Dorsten / allda vber die Lipp gesetzt / vñ das Kriegsvolck willig gemacht fort zu ziehen / deren einem jedwedern er 3. Thaler an Gelt geben / neben grossen Verheissungen.

Als nun Spinola verstanden daß Gr. Moritz noch vnbeschantzt lag / eylete er sich / vnd zog stracks auff Groll zu / kam den 6. Nouembr. gen Freden derhalben Graff Moritz den nachfolgenden Tag sein Läger in Schlachtordnung gestelt / willens des Feinds zu erwarten / wurde aber bald gewahr / daß auch der dritte Theil seines Volcks nit gesund vñ zum Streit bequäm vnd starck genug war / vnnd merckte also wol daß er an Groll nichts habē würde. Mitlerweil kam Spinola mit seinem Kriegsvolck zu Roß vñ Fuß vber ein Moraß oder Süpff / vber welchen doch G. Moritz auß angeben dero / so desselbigen Orths Gelegenheit wol wissen wolten / nit meynte daß jemand kommen könte. Als nun Graff Moritz für Augen gesehen in was grosser Gefahr sein Läger stunde / zwischen dem Geschütz der Statt vnd des Feindes Läger / ist er noch denselbigen Abend / nemblich den 8. Nouembr. auffgebrochen / vnnd auff Niderfort zu gezogen: darauff Spinola alsbald 2000. Mann mit Pulfer deß sie am meinstē Gebrech hatten / in die Statt Groll geschickt / vnd den 8. widerumb zu rück gen Freden / vnd von dannen nach dem Rhein zu sich begeben / weil nunmehr Groll gnugsam entsetzt war. Deßgleichen hat Graff Moritz den 9. vnd 10. die Krancken gen Duyßburg geschickt / dahin er auch nicht ohne Müh wegen des Geschützs vnd bösen Wegs / den 11. angelangt.

Graff Moritz bricht auff vor Groll.

In Groll lag Graff Heinrich von dem Berg mit 700. Fußknechten vnd etlichen Reuttern / vnd hatte bey sich viel Geschützs / Wagen / Mülen Brücken vnnd dergleichen / vnd thet Mannlichen Widerstand / wiewol er wenig Hoffnung hatte dz er solt entsetzt werden / biß er von einem Gefangenen verstanden daß Spinola im Anzug were. Derowegen er desto hefftiger in das Läger hinauß geschossen / also daß er laut seines eigenen Schreibēs an Spinolam / in einem Tag wol 36. Fäßlein voll Pulfers verschossen / vnnd gleichwol würde alles nichts geholffen haben wann dz Entsetz were außblieben / sintemal die Stadtische an 5. Orthen der Statt mit graben vnd schantzen jnen zusetzten / vñ waren schon biß an den halben Mon komen. Dieser Entsatz zwar ist ein kün vnnd dapffer stück gewesen / damit Spinola seinen vorigen Rhum sehr vermehret hat: jedoch wann Graff Moritz welcher schwach an Volck gewesen / vnd allein auff die Beschützung seiner Gräntzen das Aug gehabt / ein Schantz mit jm hette wölle wagen / würde es zimlich gefährlich mit jm gestanden seyn.

Demnach ist Graff Moritz / nach dem er die Gräntzen wol besetzt / vñ vberall gute Ordnung gestelt / den 23. Nouembris ins Graven-Hage angelangt / zu End aber des Monats haben die Stadē dem Teutschen Regiment des Obersten Fuchsen von Bimbach / weil sie nit auff lange Monat wie in Niderländ gebräuchlich dienē wölle / abgedanckt / vnnd etliche Englische Fähnlein weil sie so sehr schwach / vnter andere gestelt / wiewol fast alle Fähnlein wenig Volcks hatten: vñ zwar ist Spinola in diesem Somer an Fußvolck viel stärcker gewesen / Graff Moritz aber hat mehr Reutter gehabt.

Graff Moritz vnnd Spinola danckē jrē Kriegsvolck zum theil ab.

Spinola hat in gleichē viel Teutschē abgedäckt / vnter andern des Graffen von Embden od Rittberg Regiment / vnnd das ohne bezahlung / weil sie meutinierten. Er vergliche sich auch mit seinem Kriegsvolck dz er jnen bezahlē wolte Monatlich ein dritten theil an Gelt / dz ander solten sie an Fleisch / Brot / Bier / ꝛc. auß der Commiß holen / da sie doch offt zu früh kamē ehe die Proniād fertig war. Die Spanier vnd Italianer / als Frembde hatten ein Kleidung mehr dann die andere.

Spanische Armada.

Ehe wir die Geschichten dieses Jahrs beschliessen wöllen wir erzehlen was sich mit der Armada / so in diesē Jahr in Spanien / Italien / vñ anderswo zu gerüst wordē / begebē mit welcher der Marggraff de Sancta Cruce oder von dem H. Creutz als Oberster im Sommer außgefahren / nemblich mit 14 Galeen / auff welchen 8 Fähnle Spanier gewesen / welche er den 7. Augustmonats drey Meil von Durazzo / einer Türckischen Statt / darinn vngefehr 1000. Häuser seyn mögen / an Land gesetzt.

Darauff seynd die Spanier in der stille auff die

Statt

1606.

Plündert Durazzo.

Statt zu gezogen/ vnd mit Petarden oder Mörsel vol Büchsen Pulfer zwey Thor gesprengt vnd auffgebrochen/vnnd also in die Statt kommen: darnach haben sie dem Schloß zugeeylt dahin die Türcken hauffenweiß lieffen/vnnd seynd mit den Flüchtigen auch hinein kommen/ weil etliche die Fallbrück nider hielten/ biß daß die Spanier das Thor am Schloß auch mit einer Petarden auffgesprengt Als nun die Türcken gesehē dz die Spanier zu jhnen hinein rungen/ lieffen sie durch die hinderste Pforten zum Schloß hinauß mit grosser Forcht/derhalben die Spanier auff den Raub fielen vnnd plünderten die Statt vnnd Schloß in welchem sie viel Wollen vnd andere Waaren gefunden/steckten sie darnach in den Brand/namen mit sich 19. Metallen stück Geschütz/vnd 10. Eysserne/ 4. welche sie wegen gröſſe nit konten mit nehmen vernägelten sie In dem Hafen hielten zwey Venedische vnnd ein Türckisch Schiff/ aber die machten sich bey Zeiten darvon.

Spanische werden von den Mören vberfallen.

Von dannen seynd sie in Africam gefahrē/vnd haben nicht weit von Thunis ein Vestung Mahometa genant/ eingenomen: als sie sich aber/insonderheit die Edle vnd Fürnembste in den schönen Lustgärten daselbst meinten zu erquicken vnd nit gute Wacht hielten/seynd sie von den Mohren vnversehens vberfallen/vñ bey 300. todt geschlagen: die andere aber gefangen worden/ vnter welchen 34. Ritter auß Malta/ vnd derselben bey 13. Italianer allein gewesen. Der Spanische Adelantado ist auch in der Flucht vmbkommen/ vnnd sein Leichnam in Sicilien geführt worden.

Des Englischen Ambassadors Klag an dē König in Spanien.

Wiewol der König in groß Britannien oder Engellandt sich zwischen Spanien/dem Ertzhertzogen/vnnd den Vereinigten Niderlanden gantz Neutral/ vnd den Spanischen allen guten Willē jederzeit erzeigt/in Hoffnung den seinen solte dergleichen in Spanien auch widerfahren: haben doch die Englische sehr darüber geklagt/ welches auch d König durch seinē Ambassador Herrn Carl Cornualles dem König in Spanien vnnd seinē Raht Schrifftlich hat fürtragen lassen dieses Inhalts: Ob wol ein volkomene Freundschafft da der Krieg so lang gewehrt so bald nit wider könte erwachsē/ müste doch dieselbe/ durch Lieb vnd Gunst nit mit den Worten/ sondern in der That selbst angefangen/vñ vollender werden/ insonderheit aber müste man einem jedweder gut Recht vnd Gerechtigkeit widerfahren lassen/in welchem Stück er zwar die meinste vñ billichste Vrsach hette zuklagen. Dann erstlich sey dz Gelt welches der König den Englischen Kauffleuthen schüldig/ob wol deßhalben vor langst alles liquidiert/vnd der König selbst befohlē zu bezahlen/noch nit enrichtet. Zum andern/ seye von wegen der zu des Königs Dienst angehaltenē Schiffen noch kein Erstattung geschehen/ vnnd zwar in so langer Zeit daß seithero etliche mit allē Volck so darauff gewesen im Streit wider des Königs in Spanien Feind geblieben. Zum dritten/seyen etliche Englische Schiff vnnd Güter vnverhörter Sachen vnbillicher weiß in Spanien confisciert worden. Zum vierdten weren den Englischen viel Güter bey Lebzeiten des gewesenen Königs abgenommen/ ja es seye das Korn welches sie auff des Königs begehren dahin gebracht/ auff diese Stund noch nit bezahlt/ꝛc. Endlich/wiewol sie wider etlich Privat Personen Sententz vñ Vrtheil mit Recht erhalten/könten sie doch zu keiner Execution kommen/ welches doch Wunder/ insonderheit bey denen/die nit allein für Christen/ sondern auch für die besten wolten gehalten seyn: darauß dann abzunehmē/ dz die Gunst gegen den König in Engelland vnd seine Unterthanē gering seyn müste. Es were wunder d; die Spanier vō dē Englischen Beystandt verhoffen/ denen sie doch so geringe Freundschafft bewiesen/ ja etliche von Hunger vnd Kummer sterben lassen. Vñ wiewol dz Englisch Kriegsvolck vnter dem Ertzhertzog in Niderland wider jres angebornen Königs Religion vnd Gesetzen sich gantz vñ gar mit der Römischen Religion conformiert/ vnd dafür gehalten würde/ daß solches zu der grewlichen vnnatürlichen Verrähterey nit wenig geholffen: würde doch dasselbe vbel gehalten vnd bezahlt.

Er fragt/ ob sie zu dieser vielfältigen Vnbilligkeit einigerley Vrsach hetten. Dann dz sie wolten fürgeben daß man jhre Feind die Staden/ auch Kriegsvolck in Engelland liesse werben/ hette keinen Grund/sintemal in keinem Artickel des Friedens könte gezeigt werden/darin versprochen worden dz den Spaniern allein solches solte gestattet werden. So sie aber solches auß Gunst Freundschafft vnd Liebe hetten verhofft/müsten sie solches auch mit Lieb vnd Freundschafft erwerben. Doch könte nimmermehr erwiesen werden/ daß der König in Engelland seinen Unterthanen erlaubt vñ bewilligt hette den Holländern zu dienē/wiewol er solches gestattet vnd durch die Finger gesehen/folgend dē Vertrag so von seinen Vorfahren mit dē vereinigten Niderlanden auffgericht worden.

Daß wider die Römisch Catholische Religion strenge Gesetz in Engelland gemacht worden/ were allein geschehen des Königs Leben vnd Stand des Königreichs zuversicheren. Niemand werde allda getödt wegen der Religion/ sondern wegen Verrätherey. Sein König suchte nit vber die Gewissen zu herrschen/sondern begehrte allein Gehorsam des Weltlichen Scepters. Endlich/Er erbötte sich den Frieden in allweg zu erhalten/vnd alles in Güte zu vertragen/ꝛc.

Es hat aber diese Remonstration wenig geholffen/sondern es klagten die Spanier selbst höchlich vber die Englische/daß sie nemblich von den Holländern täglich auff den Spanischē Gräntzen zur Seerauberey sich gebrauchen liessen/vnd den Rebellen Gunst vnd Hülff bewiesen. Derohalben die Englische noch mehr/ja auch in offentlichen Parlamentē/die Klag vber die Spanische häufftenmals so dz der König sie schwerlich konte zu friedē stellē.

Niderländische Kauffleuth in Spanien werdē vbel tractiert.

Vber das seynd die Niderländische Kauffleut so vnter dem Ertzhertzog gesessen/ in Spanien vbel geplagt/gefangen/wegen jrer Religion/ Handels vnd Wandels vnterfragt/ etliche auch gefoltert worden/vnter dem Schein dz sie mit Holländischen Wahren vñ Gütern handelten/vnd mochte wenig helffen dz sie in der grossen Theurung vberflüssig Korn dahin gebracht/ ja es dorffte kein Niderländer/ wer der auch were/ auff den Meergräntzen in Spanien oder Portugal mit der Wohnung sich verhalten.

Holländer erobern Spanische Schiff.

Mitlerweil die Schiff Armada in Holl vñ Seelandt zugerüst worden/ hat ein Kriegsschiff von Rotterdā ein Spanisch Pinasse erobert/ welches also zu gangen. Als gemeltes Schiff nit weit von Lisebon vnter Don Loys Fayardi Flotb gefallen/ vnd solches gewahr worden/zog es alle Segel auff

vnnd

1606.

vnd gab sich auff die Flucht/die Pinasse aber folgte den Holländern wol 3 Meil nach/welche als sie gesehen dz dieses Schiff jnen allein nachjagte/seynd allgemach daher gefahren/biß die Spanier zu jhnen kommen/ inmittelst aber mit dem Geschütz vnd andern sich auff das best versehen/ die Pinaß angefallen vnd vbermeistert/darnach die Spanier in das Meer geworffen/ die Portugiesen an das Land gesetzt/die Engelländer vnd Frantzosen welche auß Zwang dienten gen Rotterdam mitgebracht: jedoch ist der Holländisch Capitain vnnd Schiffer neben viel andern auch vmbkommen.

Neben dem haben die Holländer noch ein Gallion von Fayssardi Floth erobert/ auff welcher 180. Mann vnnd wol 22. stück Geschütz gewesen/ vnnd doch schlechten Widerstand gethan/weil der meinstentheil darauff Mehren gewesen/welche der Holländisch Capitain einẽ Englischẽ der jm die Kundschafft gethan/alle geschenckt/ die Portugiesen an Land gesetzt/vñ die andere mit zu Hauß gebracht.

Admiral von Holland fährt auß mit 21. Schiffen.

In vorgehendẽ Buch ist angezeigt worden wz massen der Admiral auß Seelandt Haultein die Portugiesische Schiff so nach Indien fahrẽ wolte/ verhindert/hernach aber weil man die West Indische Fluth erwartete/widerumb außzufahren sich gerüstet/ zu welcher Floth 21. Schiff verordnet worden. Auff dem Admiral Schiff war Oberster Schiffer Johan de Wale von Flissingen/an statt Capitains Legier/welches man auff dißmal wegẽ alters vnd vieler Wunden verschonet. Neben dẽ waren noch andere auß Seelandt/ als Cornelis Jansen von Gorcum/ Jan Euertsen/Jan Cornelisen Cales: auß Holland der Viceadmiral Reynier Clasen/vnd andere mehr.

Diese Floth ist mit 19. Schiffen/weil die zwey so bald nit haben können fertig werden/vnd zweyẽ Rennschiffen den 1. Septemb. auß Seeland abgefahren/vnd den 18. auff die Gräntzen von Portugal bey Montego angestossen/ des andern Tags wurden sie gewahr 8. Spanischer Gallionen/derẽ 5. zum Meer hinein/die andern 3. dẽ Land zu fuhrẽ/ welchen sie nach gesetzt/vnd 2 darvon in die Steinklippen gejagt/da sie zu Grund gangen/ das dritte aber entrann in den Meerbusem vnter dẽ Schloß Peniche. Demnach sägelte sie auff das Meer/auff die andere 5 zu/aber die entrunnen jnen auch/vnd kamen in den Strom vor Lisebon. Derowegen sie folgendes Tags jhren Lauff nach dem Vorgebirg S. Vincentij zu gesetzt/verlohren aber 6. jrer gröstẽ vnd besten Schiffen/ fuhren also stätigs auff dem Meer hin vnnd her/ konten gleichwol nichts von jnen vernehmen: darumb sie entschlossen ein Rennschiff auff Lisebon zu senden/also dz allein 13. Schiff vnd ein Rennschiff bey einander geblieben/ vnd bey den Vorgebirgen S. Vincentz vñ Marie lang hin vnd her gefahren/vnd doch nichts vernõmen/biß auff den 6. Octobris da sie 9. Galeen mit gutem Wind daher fahrend angetroffen/welchen 18 Gallionẽ vñ etliche andere Schiff gefolgt. Als sie nun vermerckten dz es die Spanische Armada were/ entschlossen sie sich dẽ Vortheil des Winds den Spaniern abzunehmẽ/ vñ darnach jr bestes zu versuchen Fuhr demnach der Admiral neben den Spanischẽ her vor den Wind/ weil aber 3. Schiff so nit wol besägelt/ noch dahinden waren geblibẽ/ sägelte er sampt dẽ Vnter Admiral Reynier Clasen/auff dem Wind dieselbige zu erretten. Derhalben die Spanische die 3. Schiff fahren lassen/ vnd

Holländer treffen die Spanische Floth an.

kam ein Gallion dem Vnter Admiraln an Bort/ setzte doch bald wider von jm ab/als es gesehen daß der Admiral Haultein herzu kam gefahren: bald aber fuhren die Spanier in gerührter Gallion/ als sie gesehen daß jr gantz Floth sich nahete/ widerũb auff Reynier Clasens Schiff/ vnd traffen das so heffrig an/ daß der grosse Mastbaum entzwey gebrochen. Diese Gefahr des Vnter Admirals sahẽ die andere wol/dorfften aber sich nicht nähern/auß Forcht sie möchten zu einer Generalen Schlacht gezwungen werden/darzu sie viel zu schwach warẽ/ vber dz auch die Spanische noch den Vortheil võ Wind hatten. Dann der Admiral Haultein war allein mit 5. Schiffen auß dem Wind komẽ/von den andern dreyen aber ohn den Vnter Admiral/ war allein eins bey jm geblieben/ die andern zwey sahen sich vmb wie sie am besten möchten darvon kommen Die andere Schiff welche vber dẽ Wind kommen/blieben darüber/vnd ward also der Vnter Admiral schändlicher weiß verlassen/ so wol võ einem als dem andern. Vnter des fieng es an nacht zu werden/vñ höreten die in dẽ andern Holländischen Schiffen die gantze Zeit vor Mittnacht schiessen/nach Mittnacht aber nicht mehr. Als es nun tag worden/ sahen vnnd vernahmen sie niemand von allen den Schiffen so in dem Wind gewesen waren: ie doch kamen noch alle Holländische Schiff vor Mittag widerumb bey einander/auffgenommen zwey/vnnd fuhren widerumb auff jhr Wacht auff 37. graden/biß zu bestimpter Zeit/ mitlerweil sie durch Vngewitter noch zwey auß dẽ Gesicht verlohren/also dz nur allein 9. noch vberig waren. Nach dem sie nun auff der Wacht biß in Nouẽber gelegen/ fuhren sie wider nach Hauß/ daselbst auch alle so mit jnen außgefahrẽ/wider ankommen waren/außgenommen der Vnter Admiral Reynier Clasen/ von welchem man hernach vernomẽn dz er zween Tag lang sich gewehret/vnd wiewol sein Schiff schier in Grundt geschossen war/dorfften die Spanische sich doch jm nit nähern/auß Forcht dz er das Pulfer möchte anzündẽ/ vnd sich sampt jhnen in die Lufft sprengen/ wie er dannzu letzt auch gethan. Dann ob schon die Spanier jhn etlichmal anmahnen lassen das Schiff vber zu geben/wolte ers doch nit thun/sondern wehrete sich biß auff dz eusserste/vñ thet grossen Schaden/ wie man augenscheinlich an etlichen Schiffen der Spanier so zu Lisebon ankommen/wol hat sehen vnd mercken können.

Hat also offtgemelter Admiral Haultein auff dieser Reiß nit viel Glücks gehabt/welches meinstentheils daher komẽ/ dz er nit bey Zeit wie sichs gebührt/in allen dingen Ordnung gestelt/vnd einẽ jedwedern befohlen wes er sich zu verhalten/ vnnd wo sie widerumb zusamẽ solten kommen. Darzu auch komẽn dz seine Schiff von einander zerstrewet worden/ mitlerweil zwey Indische oder Portugiesische Last Schiff nit weit von Lisebon angelangt/ doch beyde in Grund gangen/also daß viel darauff ersoffen: Die Wahren aber vnd Güter seynd zum theil noch erretter/aber sehr verderbt vñ naß worden. Das dritte Schiff ist zu Lisebon wol vnd glücklich ankommen/ war aber so köstlich nit geladen. Zwey andere so auch nach Portugal fahren wolten/ hat bey dem Cabo de bona Speranza ein solch Vngewitter vberfallen/ dz sie viel Guts haben müssen außwerffen/vnnd seynd mit grosser Müh endlich zu Mosambique angelendet.

Vnter

West Indische Fluth kompt in Hispanien glücklich an

Vnter des ist die West Indische Fluth fast mitten im Octobri langst dem Gestat Africæ her mit 50. Schiffen auff Spanien zu gefahren/vnd allda zu S. Lucar wol angelangt. Es waren aber 2. Flothen bey einander/nemblich die von Anno 1605. vñ 1606. vnter dem Admiral Alonso des Ochaues Gallindo/vnnd Ganenaye/brachten mit an Gelt ein Million/900. vnd 14000. vnd 176. Resas od Reichsthaler für den König: für die Kauffleuth vnnd Handler aber 6. Millionen / 83617. Resas oder Reichsthaler/neben viel köstlichen Wahren/als 136. Ballen oder Kisten voll Seyden/Kutzenille/Anil/Kühheut/Salsaparilia/Brasilienholtz vnnd andere Kauffmans Wahren/daher in Spanien grosse Frewd gewesen/ sintemal in viel Jahren Spanien nie so bloß an Gelt gewesen als dazumal/ also daß die Höfische Negotianten fast ohne Gelt sassen/vnd die Hand geschlossen hatten. Darnach im Decembr. seynd auch etliche andere Schiff auß Pern vnnd West Indien angelangt/ welche in gleichem auch viel Silbers vnd köstlicher Wahren mit gebracht.

Ein Hauptman vber ein Kriegsschiff bey den Staden/ mit Namen Jan Adriansen Kant/ hat lang gelauret auff ein Duynkircher mit Namen Michael Jacobsen/ welcher zu Portesmuth in Engelland länger dann ein Jahr gelegen/vnd sich nie hinauß wagen dörffen/auß Forcht für dē Holländern/welche im Tag vñ Nacht auff den Dienst warteten. Endlich hat gemelter Duynkircher das Schiff verkaufft/vnd wie sonst ein gemein Kauffmansschiff zu rüsten lassen/ vnd ist also damit den ersten Februar. 1607. außgefahren/gleichwol aber von gemeltem Capitain Kant ergriffen worden/ welcher das Schiff mit sich nach Holland geführt/ daselbst wegen des Kauffs zu disputieren.

Ins Graffen Hage hat in diesem Winter den 18. Octobris der Raht der Staden die Kosten des Kriegs widerumb vberschlagen/ vnd von den General Staden einzuwilligen begehrt für das zukünfftige Jahr 610. 1000. Gülden Monatlich/ zu Vnkostē des Lägers 600000. Gülden einmal/ zu ergäntzen vnd Stärckung der Gräntzstätten vñ Vestungē 500. tausend Güldē einmal/zu Ablegūg der alten Schulden/800. tausend Gülden einmal zu Vnterstand vnd Hülff der Admiralitet/ 400. tausend Gülden einmal/neben dem Confoy vnnd Licentgelt/Verpachtungen/gemeinen Aufflagen/ Schatzung von den Ländern Drenth vñ Twent.

Bewilligung der Schatzung für dz Jahr 1607. bey dē Staden.

Was belangt den Streit vnd Span zwischen dem Graffen vnnd der Statt Embden/haben sich den hin zulegen vnnd zu vergleichen bemühet/des Königs in Engelland Gesandter bey den Stadē/ Herr Rudolphus Winwood/ neben noch etlichen von den General Staden Abgeordneten/als Johan Biel/Jacob Boelisen/Veit Camminga/vnd Abel Conders von Helpen. Diese haben bey den Partheyen fürgeschlagen etliche Artickel / die sie auch zum Theil angenommen/vnter andern daß beyderseits alle vorgehende Verträg vnnd Handlungen/vnd sonderlich der so in dem Hag newlich mit dem Graffen selbst gemacht vnd auffgerichtet worden/ vnverbrüchlich solten gehalten werden. Was belangt die Bürgerliche Actiones vnnd Rechtsstreit/ solten dieselbe bey Außspruch gemeines Rechtens gelassen werden/ ohn jemands Nachtheil. Die von Embden solten/vermög des Hagischen Vertrags/dem Graffen sein Geschütz widerumb zustellen. Solten jme auch liefern den Empfang von dem Wein/vnnd den halben Theil der Früchten/ biß ein anders darinn solte erkant werden. Die Besatzung vnnd Befelchshaber derselben sollen sich enthalten von der Jagt/ Vogelfang vnnd Fischerey/ so wol innerhalb des Lands als auff dem Strom. Hingegen solte der Graff den Bürgern mittheilen gebürliche Seebrieff oder Paßporten auff dem Meer/ vnnd sein bestes thun/daß die gefangene Bürger in Spanien vnd anderstwo sampt jren Schiffen vnd Gütern erledigt würden.

Streit zwischen dem Graffen vnd Statt Embden widerumb verglichen.

Der Graff soll vnd gelobt den von Embden dz sie der auffrechten Neutralitet/ vnd jhres vorigen Kauffhandels zu Wasser vnnd zu Land sollen geniessen/vnd dz er in solchem vnnd andern alles anwenden vnd thun wölle/wz einem getrewen Herrn vnd Obrigkeit zu thun gebürt. Endlich solten alle vngebührliche Aufflag vñ Schatzungen abgestelt/ vñ alles vngleich vñ Schmach vergessen seyn vnd bleiben/vñ forthin guter Fried vnd Einigkeit beyderseyts gehalten vnd fortgepflantzt werden.

Dieser Gestalt nun haben sich die von Embden mit obgemelter Abgeordneter zuthun mit dem Graffen verglichen/ vnd haben beyde solches alles angenommen vnd bestättigt/ mit dem Beding/dz so der ein oder der ander Theil jchtwas darwider thun oder fürnehmen würde/ solten die Abgeordnete jre Herrn vnd Obern demütig ersuchen/dz sie den Verbrecher darzu halten/ vnnd im wenigsten nichts wider diesen Vertrag geschehen liessen.

Nach dem nun beyde Partheyen den 10. Nouembr. 1606. den Vertrag vnterschrieben/vnd die von Embden dem Graffen sein Geschütz wider zu gestelt/hat gemelter Graff selbst den 10. Februar. hernach diesen Contract vnnd Frieden offentlich anschlagen vnd verkündigen lassen.

Vitus Camminga/einer von den alten Geusē/ welcher den Regierungssachen in den vereinigten Niderlanden lang beygewohnt/ als er etlich Tag hernach des Abends von dem Standt gemelter Prouintzien nit ohn Schwermuth mit andern geredt/vnter andern sagend/daß er ohne zweiffel das End vnd Außgang nit sehen würde/ ist des Morgens in seinem Bett todt gefunden worden.

Graff Johan von Nassaw, stirbt.

In diesem Winter den 8. Octobris des Nachts vmb 2. Vhr/ ist zu Dillenburg todts verscheiden Graff Johan von Nassaw der Elter des Printzen von Vranien Bruder/ ein dapffer/verständig vñ weiser Herr / welcher auß vnterschiedlichen Ehebetten viel Kinder nach gelassen/ deren etliche im Krieg den vereinigten Niderlanden guten Dienst bewiesen/vnd noch beweisen/ als Graff Wilhelm Ludwig/Gubernator in Frießland/ꝛc. Graff Philips: welcher in einem Scharmützel bey Bißlich geblieben/ Graff Ernst Feld Marschalck/ Graff Ludwig Günther/ welcher sich vor kurtz verrückter Jahren mit der Wittib des Graffen von Bruch/ ꝛc. vermählet/ vnnd zu Schluys gestorben/ neben noch andern Jungen Herrn/ꝛc. Es ist aber gemelter Graff vor vielen Jahren Statthalter in Gellerlandt gewesen/vnd einer von den Fürnembsten/ welche nach dem die Pacification zu Gent verbrochen/ die Vereinigung so zu Vtrecht gemacht worden/befürdert haben.

In Franckreich hat der elteste Sohn des Printzen vō Vranien/ꝛc. der so lang in Spanien gleichsam als gefangen gehalten worden/ zur Ehe genommen

nommen des Printzen von Conde Schwester/ erste Princessin des Königlichen Geblürts/vnd ist dē 22. Nouemb dz Hochzeitlich Fest zu Fontenebleau auff des Königs Kosten gehalten/ vnd gemeltem Printzen dz Fürstenthumb Vranien sampt allen dessen Freyheit/ Hochheit vnd Gerechtigkeit vollkömlich/ja mehr dañ keinē seiner Vorfahren/nebē verzieg alles Anspruchs so die Kron Franckreich darauff zu haben vermeint/vñ einer statlichē Morgengab/vom König auffgetragen worden.

Printz von Vranien heurath in Franckreich

Jn Vngern vñ Siebenbürgē ist auß dē Kriegswesen ein solcher Hunger vnd Armut entstanden/ dz man beyderseyts angefangen vom Frieden zu handeln: zu welchem End im Septemb. zu Wien/ bey einander kom̃en seynd etliche Abgeordnete/als Elias Hasky/Georg Hamonay/Frantz Magot/ Sebastian Tokelie/Stanislaus Turson vñ andere. Der meinste Span vnd Streit war wegen der Religion/sintemal die Vngern haben wolten daß man allē/den Lutherischen vnd Calainisten so wol als den Römisch Catholischen freye Vbung der Religion solte gestatten vnd zulassen. Jtē von des Botschkay wegen war begehrt/ dz derselbige (welcher doch dazumal sehr kranck/vñ von Gott nichts anders begerte dañ dz er so lang leben möchte/ biß er sein Vnschuld vor dē gantzen Römischē Reich hette dargethan) sein lebenlang behalten solt/ das Fürstenthumb Siebenbürgen / die Grafschafft Zäckeln/vnd ein Theil in Vngern/ꝛc dz den Vngern in abwesen des Keysers solte erlaubt seyn zu erwehlen ein Palatin oder Statthalter: nemblich den Ertzhertzogen Matthiam: daß alle Empter der Kronen solten besetzt vnd versehen werdē mit Jngebornen/wie auch die Bisthumben/dz dē Jesuitē nit solte zu gelassen werdē/vnbewegliche Güter eygenthümblich an sich zu bringen oder zu besitzen.

Fried oder Stillstand in Vngern wird beschlossen.

Der Beschluß dieses Friedens mit dē Botschkay hat auch den Frieden mit dē Türckē verursacht vnd mit gebracht/ welcher den 9. Nouembr. nicht weit von Comorrha beschlossen worden/ mit dem Beding dz der Römische Keyser vnd der Türckische Großfürst fortan gehalten solten werden/ als Vatter vnd Sohn/welchen Namen vnd Titul sie auch einander geben soltē. So der König in Spanien auch in diesem Frieden wolt begriffen seyn/ solte jhm solches frey stehen: deßgleichen solte den Tartern auch aufferlegt werden/ hinfort nit mehr auff die Christen zu streiffen. Dieser Fried oder Stillstand solte wehren 20. Jahr/ von dē 1. Jan. 1607 an zu rechnen/ vnd solten beyde Partheyen alle 3. Jahr newe Gesanden senden. Der Keyser solte dem Türcken mit dem ersten schicken ein Geschenck von 200000. Reichsgülden/in gleichem solte der Türck dem Keyser auch ein Verehrung senden. Ein jeder solt behalten was er hatt/vñ kein Theil solte den Dorff oder Haußleuten mehr Beschwerung auffliegen/ keine Vestungen angreiffē vnd einnehmen/ ein jeder solte mögen sein Hauß vnd Wohnung wider auffbawen/ die Gefangene solten beyderseits loß gelassen/vnd die Friedes Artickeln mit dem Botschkay auffgerichtet/ stät vnd vnverbrüchlich gehalten werden/ꝛc Weil aber die Bestättigung dieses Vertrags/ vnd die Reiß des Herrn Teuffels als Keyserlichen Gesanden lang auffgeschoben worden/haben sich die Türcken sehr vnlustig darüber erzeigt/vnd hatte das ansehen dz es bald wider zu Streichen möchte kommen.

Botschkay stirbt.

Zu Anfang des Jahrs 1607. ist Stephan Botschkay an seiner Kranckheit zu Caschaw gestorben/ nach dem er den Vngern zuvor den Raht geben/ wz sie/belangend jr Freyheit/mit dem Ertzhertzogē Matthia auff dē Land oder Reichstag handeln solten. Kurtz vor seinem Todt hat er seinen Cantzler Catey enthaupt̄ lassen/weil jm derselbig Gifft gebē in Hoffnung dz er nach des Botschkay ableiben an seine statt zum Fürsten in Siebenbürgen/ꝛc. erwehlet solte werden: vnd hat zu seinē Cantzler gemacht/ Johan Janusium/ den er auch ermahnet dz er dē Keyser solte getrew vnd hold bleiben. Seinen Todt haben viel beklagt vnd beweint/ als einen Vatter des Vatterlands. Die Hungerische Kron/ Scepter vnnd Schwert des Königreichs/ welche der Türck dem Botschkay verehret hatte/ habē die Ständ des Reichs dem Keyser presentieren vnd vberliessern lassen. An des Botschkay statt haben die Siebenbürger einen mit Namen Sigismund Ragotsch zum Fürsten auffgeworffen/wiewol jhrer viel zu einem andern mit Namē Georg Hummanay besser gesinnet waren.

Auß Spanien hat man in diesem Winter Zeitung gehabt/dz daselbst ein grosse Vntrew etlicher grosser Herrn am Hoff sey entdeckt wordē darüber etliche/ vnter andern Don Petro de Franqueza Graff von Villalonga/ welchē fast nechst dē Hertzogen von Lerma die schwerste vñ geheimbste Sachē von dē König vertrawt gewesen/ gefänckl. angenom̃en worden/neben noch mehr andern/als dem Licentiaten Don Alphonso Ramires de Prado/ Presidenten des Rahts der Finantien oder Rentkam̃er/ welcher in der Gefängnuß gestorbē: Jtem Petro Aluares de Pereira/Raht in Portugall/vnd Dou Rodrigo de Calderon/ sampt seinē Sohn. Diese nun vñ noch mehr andere waren beschüldigt dz sie in vielē Sachen vntrewlich gehandelt/vnd dz der G. vō Villalonga hette verhindert/ einen Anschlag der auff Sena wider den Großhertzogen von Florentz vor 2. oder 3. Jahren angestelt gewesen/ aber von gemeltē Graffen auff Barbarey verwendet vnd verschoben worden/ warfür er grosses Gelt vnd Pension (deren Sum̃ wie man fürgebē fast vngläublich) empfangē/ja hetten jhm die Judē in Portugall in verwichenem Jahr vber die 100000 Ducatē erlegt/weil er jnen verheissen etliche Priuilegien vñ Freyheit außzubringen: in summa er habe durch vngebührliche Mittel groß Gelt vnd Gut zusam̃en gebracht/vnd alle Empter vmb Gelt verkaufft. Hierüber seynd etliche Diener vñ Schreiber am Leben gestrafft wordē/wie es aber vmb den gantzen Handel beschaffen/hat man hernach wenig Berichts haben können.

Vntrew in Spanien etlicher Diener entdeckt.

Oben ist etwas vermeldet worden/welcher Gestalt dz Spanische Kriegsvolck zu meuten hab angefangen/ welche zu befriedigen/ der Ertzhertzog durch den Marquis Spinolam mit jnen handeln lassen/vnd etlichen die Statt Diest in Brabandt für ein Vnterpfand eingeraumt/ mit dē Beding dz sie zu jrer Vnterhaltung wochentlich ein gewisse Sum̃ Gelts empfangen solten/biß endlich nach geschlossener gebührlicher Abrechnung/die völlige Bezahlung erlegt würde: dargegen aber solten sie niemand auff vmb annehmen/der nit drey voller Monat Besoldung zu fordern hette.

Spanisch Kriegsvolck fängt an zu mentinieren.

Nach dem aber diese zu Diest gedaucht/daß das verheissene Wochengelt zu lāg außgeblieben/habē sie Vrsach genom̃en dem Land vmbher Schatzung auffzulegen/zogen wol 1000. starck in dz Lüttricher Land/hatten Stroh auff jren Hüten damit anzuzeigen/wie sie auch mit jrem Schreiben sich offentlich ver-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

lich verlauten lassen / sie wolten mit Fewer vnnd Schwert alles verhärgen vñ verderben/wañ man jhnen die begehrte Schatzung nit erlegte/vnd forderten von dem Lüttticher Land allein 50000. Gülden/in den Dörffern aber da sie kein Gelt haben konten/theten sie mit rauben vnd brennen grossen Schaden. vñ namen die Reiche mit sich gefangen hinweg: ja sie zogen biß an die Vorstatt zu Lüttich/ vñ unterstundē sich etlicher Häuser in Brandt zu stecken. Derhalbē die Bürger daselbst sich zur Gegenwehr stelten/vnnd erschossen wol 26. vnter den Meutinierern/der Bürger aber blieben etwan 3. oder 4. todt D. weil sie aber anfiengen vmb Lüttich her etliche Dörffer in Brand zusteckē/hat die Land schafft mit jhnen gehandelt/vnd mit etlich 1000. Gülde sich abgelöst/dessen sie sich bey dē Ertzhertzog beklagt/welcher doch solchē Mutwillen nit wehren können/weil sie sich anders nit dañ mit Gelt wolten lassen zufrieden stellen / vmb welches Richardot / vnd andere in Artois vnnd Hennegauw/wie auch zu Antorff starck anhielten vnd sollicitierten.

Darnach haben dieselbe Meutinierer auch im Land Gülich vñ Ertzstifft Cölln viel Schadens gethan/also dz man in beyden berahtschlagte/mit einer gewissen Sum̃ Gelts von jnen sich zu befreyē: ja sie lieffen biß für Gent/Audenarde/vñ Ryssel/ namen Priester/Bürgermeister vñandere Amptleuth gefangen/trungen jhnen ab was sie konten/ vnd trieben sonst allerley Mutwillen. Vber das hatte sich noch ein ander Hauff Meutinierer versamlet bey Breda/ auff einem Orth zur Heyden genant/allda jrer etliche von Grobendoncks Reutter vberfallen/bey 150. todt geschlagen/vnd bey 70. gefangen / vnd meinsten Theils hernach gehenckt worden: auff die andere aber so entkommen/ ward viel Gelts verheissen /so jemand deren einen/ todt oder lebendig/vnd sonderlich den Electo vnd Raht würde liessern / derowegen sie sich vnter die Statt Breda begeben / als aber mitlerweil zwischen den Staden vnd Spanischē wegen eines Stillstands gehandelt worden / seynd sie von dannen in das Land Cleef geruckt / in Hoffnung / daß sie grossen Zufall haben würden/welches doch nit geschehen/ derhalben die Staden jnen das Geleyd auffgesagt/ also daß sie sich haben zertheilen vnd trennen müssen/vñ zogen etliche hinweg/andere namen Dienst vnter den Staden.

Ferner erzeigt sich das Kriegsvolck vberall unwillig vnd meuterisch / vnnd konte man die zu bezwingen kaum tausent Mann bey einander bringen. Es meutinierten die Besatzungen zu Rheinberck/zu Wachtendonck vnd Krackaw/ingleichem zu Hülst in Flandern / allda der Gubernator etliche auff seine Seyt gebracht/vnd mit deren Hülff die andere geschlagen vnd bezwungen. Zu Ostende vnnd anderstwo seynd die Unwillige mit Gelt vnd wüllen Tuch etwas zufrieden gestelt worden.

Die auff dem Schloß zu Antorff fiengen auch an zuklagen/vnd waren wol 9. Monat zu rück/derhalben gab man einē jeden 4. Stuyffer des Tags/ damit sich zu unterhalten.

Die Stadische lieffen auch allenthalben auff Beut auß / vnd zogen etliche in dz Stifft Paderborn/wie sie sagten jhren Feind zusuchen / doch in der That die Bawren zuschätzen/vnd zu plagen.

Lochum vnd Dotecum werdē Neutral.

Im Winter ist beschlossen worden/daß die zwey Stättlein Dotecum vnd Lochem an beyden seyten Neutral/vnnd die Mawren vnnd Wäll abgeworffen werden / darinn die Staden von Gellerland wol bewilligt haben/ ist aber gleichwol nichts darauß worden.

Zu Grönin gen wird das Castell abgebro-

Zu End des Jenners ist in gleichem auff vielfältig anhalten/ deren von Gröningen bewilliget wordē/dz man das Castell allda solt abbrechen/vñ zwar eben zu der Zeit da die Verständigste darfür hielten/daß man dessen am meinsten bedörffte.

Den 27. Januar. hat Grobendoncks volck von Hertzogenbusch durch Verrähterey eines Soldaten/ein klein Schantz auff dem Bommeler Weert eingenommen / vnd die darinn ligende Soldaten meinstentheils tod geschlagen. Der Haupemann mit Namen Holtum ward schwerlich verwundt vnnd starb in der Gefängnuß / die Schantz aber ward in Brand gesteckt.

Sturmwind thut Schaden.

Den 30. Januar. erhub sich in Niderland vnd anderstwo ein hefftiger Sturmwind/also/daß vnter Texel 5. grosse Schiff mit wol 170. Mann untergiengen/ neben noch viel andern / von welchen doch dz Volck meinstentheils darvon komen. Sie waren alle beladen mit Korn / welches nach Italien solte geführt werden/ vnd ward gerechnet / dz allein die von Amsterdam daran wol 500000. Gülden verlohren : vnd war den gantzen Winter vber ein vngestüm vñwindig Wetter/ohn Schnee oder Eyß/ dardurch die Spanische von Lingen vñ Groll/wie sie wol verhofft hatten/wider Frießland nit viel außrichten konten.

Im Anfang des Monats Februarij ist Graff Ernst gemacht worden zum Marschalck/vber das Läger der vereinigten Niderlanden / vnnd ist also nach dem Land Braunschweig gezogen / allda er sich mit des Hertzogen Tochter vermählet / vnnd zur Ehesteur ein Graffschafft empfangen.

Der junge Graff von Bruch wird erschossen.

Als der junge Graff vō Falckenstein oder Bruch/ so bey den Staden in Dienst/zu seinē Bruder mit etlich wenig Reuttern wöllen reysen/haben jm bey Dortmūd etliche Spanische auff dē Dienst gewartet (als die jm sonst/wie auch seinē Vatter/nit günstig)vnd endlich seinen Secretariū welcher etwas für kam geritten/angriffen/ vnnd mit Pfriemen gestochen/dz er alles wz er wuste bekennen müssen. Darnach kamen zween von des Graffen Leibjungen/welchen sie von stundan die Keel abgestochen/ weil sie so bald nichts bekennen wolten. Demnach kam der Graff allein mit 4. Pferden / welchen sie angriffen/vnd weil er sich nit gefangen geben wolte/ erschossen / vnnd nach seinem Todt noch etliche Stich gegebē/deßgleichē auch etlichen seiner Edelleuten widerfahren/doch kamē noch etliche darvō.

Erckelens wird geplündert.

Den 7. Februar. hat Graff Heinrich von Nassaw etliche Fahnen Reutter vnnd Fußvolck/die er auff Bawrenpferd gesetzt/versamlet / fürhabens zwey Regimēt Spanischer Fußknecht so im Land Limburg hie vnd da auff den Dörffern lagen/auff zuheben vnd zuschlagen/aber die Spanische wurdens gewahr/vnd begaben sich in die nechst gelegene Stätt/dardurch Gr. Heinrichen sein Anschlag zu rück gangen. Als er widerumb vmbkehrte/vnd erfahren/dz Graff Heinrich von dem Berg zu Erckelens lage/hat er den 11. Februar. das Thor mit einem Petard zersprengt/das Stättlein eingenōmen/bey 50 Reutter geschlagen/vnnd G. Heinrichen vom Berg gefangen / auch das Stättlein plündern vnd anzünden lassen/weil die Bürger ob sie schon Neutral seyn wolten / doch allzeit / wie sie fürgeben/den Stadischen sich auffsetzig erzeigt.

Im An-

1607.

Anschlag auff Ardenburg entdeckt.

Im Anfang des Mertzen hat in Flandern Graff Friderich von dē Berg auff Ardenburg einen Anschlag gemacht/allda er wol 25. oder 30. Soldaten oder Freybeuter/die täglich auff Beut lieffē vmbgekaufft/vñ bewegt/dz sie jm verheissen sein Volck in die Statt zubringen: als aber deren etliche vmb anderer bösen Stückwillen examiniert vnd gepeinigt worden/haben sie dieses auch bekant. Ebēwol ist G. Friderich auff die bestimpte Zeit/den 6. Martij/des Nachts zwischen 6. vnnd 7. an einem Orth so man zum H. Creutz nennet/erschienen/vnd auff einen Baum ein Fewerzeichen machen lassen/als er aber kein Gegenzeichen vermerckt/vnd darneben noch auß der Helderschantz darbey ein Schuß auß einem Stück gehört worden/ist er sampt dem Herrn von Croiselles wider zu rück gezogen. Hierüber seynd 2. oder 3. zu Ardenburg vnd andere anderswo gestrafft worden/ die Fürnembste seynd bey Graff Friderich geblieben.

Zwey Holländische Schiff fahren nach Ost Indien

In dem Winter 1607. seynd in den vereinigtē Niderlanden 2. Schiff zu gerüst worden/auff Ost Indien zu fahren/das ein Goude/das ander Gelderland genant/ auff welchem Jan Jansen Moll Schiffer vnd Capitain gewesen/der so die Vestūg zu Tidor erobert. Als aber diese beyde vō Seeland abgefahren/ist das Schiff Gelderland bey Rameken an den Grund kommen vnd gerissen/ also daß man das Gut vnd Wahren hat außladen vnd ein ander Schiff zurüsten müssen. Mitlerweil ist das Schiff Goude fortgefahren/hernach aber ist Capitain Moll mit einem newen Schiff auch desselbigen Namens/gefolgt.

Auß Engelland seynd dergleichen drey Schiff nach Ost Indien abgefahren nemblich der Trach/ vnter Capitain Iling/der Hector/ Capitain Hackens/ vnd ein Pinaß vnter Capitain Mitelthon/ welche bey 300. Mann auff hattē. Diese seynd vō Pleymuth den 24. Aprill abgestossen/ vnd schiene dz sie Befelch hatten auff Masambick/ Combay/ Calicut/vnd dann auff Bantam zu fahren.

Engelländer Reiß in Ost Indien

In dem Winter Anno 1606. war in Engelland zu Hauß kommen/ ein kluger vnd erfahrner Ritter mit Namen Michelborn/ welcher in 19. Monaten ein Reiß in Ost Indien verrichtet hatte/ mit vnd neben dē berühmbtē Piloten oder Steurman Johan Danis/in einem Schiff der Tiger/vñ einem Rennschiff der junge Tiger genant. Diese waren auß Engelland den 9. Decēbr. Anno 1604. abgefahren/ im Augustmonat kamen sie vmb die gegend bey Sumatra/ allda jnen ein Schiff von Peggone/welches zu Bantam gewesē/auffgestossen/weil sie aber nit wusten/dz dasselbe viel köstliche Wahren inn hatte/haben sie es fahren lassen/doch sagten jnen die im Schiff von einem andern von Gozerate/welches die Engelländer auch dē 12. Septemb. angetroffen/vnd wz jnen gedienet darauß genommen/ nemblich ein wenig Golt vnnd Silbers/ rauhe Seyden/ Specerey vnnd dergleichen Wahren. Als sie nun gen Bantam kamen/erzehlten sie welcher massen sie ein Schiff von Peggone auff dem Meer angetroffen/ als sie nun verstandē dz dasselbig so köstliche Wahren iñ gehabt/verdroß es sie sehr vbel daß sie solches hatten fahren lassen/ liessen sich auch dessen vngeschencht verlautē. Darüber die Niderländische Kauffleuth sehr vnlustig worden/weil die Güter jren Freunden vnd Kauffleuten mit denen sie den meinsten Handel trieben/ zukamen: Derhalben auch etliche dreweten/wann die Englische für Bantam kämen/ wolten sie jhr Schiff in Grundt schiessen. Nichts destoweniger aber kam Michelborn/vnnd entbot den Niderländern/er wolte in den Hafen kommen/ trotz jrer/vñ so sie sich auff dz Meer mit jm hinauß dörfften wagen/wolte er mit jhnen fechten biß auff den letzten Mann: aber die Niderländer waren weiser/ vnnd liessen jn mit frieden. Derhalben er seinen Englischen zu Ehrē allda all sein Geschütz abgehen lassē/ vnd nach dē er zween oder drey Tag still gelegen vñ mit seinen Landsleuthen gehandelt/ist er von dannen auff Potolemone zu gefahren/ verhoffens er solte etwan ein Schiff von China antreffen/jhme aber stiessen 3. auff die von Goa nach Bantā fahrē wolten/auß welchen er allein zween Piloten genōmen die jm den weg gen Potolemone weisen soltē. Jhm begegneten auch noch zwey andere Schiff/ auß welchem er etwz Reiß genomen/ doch an Bezahlung weiß nit was darfür geben. Im Decemb. traff er noch ein Schiff an vō Japan/welches nach Malacca wolte/ funde aber erstlich nichts darinn dann Reiß/Storax vnd Benjuin: Als nun Michelborn 25 Chineser zu Leibbürgen für die seine die er auff das Chinesische Schiff geschickt/haben wolte/vnd begehrte dz dieselbe die Waffen von sich geben/sagte der Pilot Danis/es hette kein Not/es were schlecht vnd einfältig Volck/ sperrete sie also hindē in dz Schiff/schickt sein Volck mit einē Nachen an dz Schiff vō Japan/vñ ließ darauß nemē wz jn gut gedauchte/vñ an sein Schiff bringē. Als sie aber noch einmal an dz Japanische Schiff gefahren/ woltē sie die Chineser nit hinein lassē/weil aber die Englische mit Gewalt hinein trungen/ schlugen die Chineser todt alle die in jr Schiff gestiegen waren. Da nun die andere Chineser oder Japaner welche auff Michelborns Schiff als Leibbürgen waren/gesehen/daß jhre Gesellen auff die Englische zuschlugen/ fuhren sie auch zu vnd gabē dē gemelten Capitain vnd Piloten Danis der bey jnen stund/ein tödlichen Stich/welcher jnen gleich wol entsprungen vnd noch Allarm im Schiff gemacht/ehe er gestorben. Darauff fiel dz Englische Schiffvolck zu jnen hinein/konten aber nit zu jnē komēn/weil sie sich mit Kisten/Betten vnd dergleichen verbollwerckt hatten/ schossen dēnach die Caiut darinn sie waren/ mit grobem Geschütz in stücken/vnd brachten sie alle vmb. Fuhren also fort/ vñ als sie den 12. Januarij 1606. wider etliche Chinesische Schiff angetroffen/nahmen sie auch darauß wz jnen gefiel/insonderheit viel Seyden/ das küpffern Gelt aber so in selbigen Landen gehet/ vñ dessen die Chineser wol 10. Fässer voll bey sich hatten liessen sie jnen/ in Hoffnung sie wolten jrgend noch ein bessere Beut erobern: wiewol die Englische in jrem Schreiben vnd Reißbüchlein sich deßhalben entschüldigen wöllen/vnd fürgeben/sie hetten den Chinesern mehr an Wahren/ Gelt vnnd andern darfür geben/ dann der Plunder welchen sie jnen genommen/werth gewesen.

Den 2. Februar. begegneten jm 5. Holländische Schiff vnter dē Admiral Werwick/ welcher nach Holland fahren wolte/ vnnd lude Michelborn zu Gast/dē er auch anzeigte/welcher Gestalt die Englische Kauffleuth vnnd Factorn zu Bantam/ in grosser Gefahr stünden vnd sich alle stund besorgē müstē dz sie von dem König in Jana angetastet vñ gefangen möchtē werden/auß Ursach weil er Michelborn/etliche Chinesische Schiff hatte angriffē/

1607. dardurch der König seinen Zoll hette verlohren. Wolte jm derhalben gerahten haben dz er von seinem Fürhaben noch fernere Ebenthewr zu suchen abstehen solte/ vnnd mit jhme nach Hauß fahren. Michelborn aber gab zur Antwort: Er wolte noch nit widerumb nach Hauß kehren/er hette dann zuvor besser Glück gehabt/vñ nam also vō dē Holländern seinen Abscheid. Nach dē er aber bey sich vberlegt dz durch sein verfahren/ alle Englische Kauff vnd Handelsleut zu Bantam vnd in Ost Indien gantz möchten in Gefahr vnd Schaden kōmen/vñ darneben dz er zu einer ferneren Reiß nit zum besten versehen/sintemal er nit mehr dañ noch zween Ancker vnnd zwey grosser Seil hatte/ ist er anders Sins worden/ vñ hat sich nach Hauß gekehrt. Den 6. Aprill hat er in dē Gesicht dz Cabo oder Vorgebirg de bona Speranza/den 17. kam er in die Insul S. Helena/vnd den 27. Junij endlich in Milforts Hafen in Engelland/ nach dē er 19. Monat außgewesen Dieses ist kürtzlich der Inhalt des jenigen wz sein Volck selbst darvon schreibet. Er hat zimlich viel Guts vnd Wahren mit gebracht/wiewol man jm fast vberal die Schuld gibt dz er nicht allein den Engelländern/ sondern auch dē Niderländern vnd andern von Europa ein bösen Nuff vnd Namen gemacht habe/also dz zu beförchten sie möchten noch derhalben in groß Gefahr in Ost-Indien vnd Schaden gerahtē. Doch sagt man er habe Bürgen gestelt/dz er wider dz Engelländisch Recht vnd Gesetz sich nit habe vergriffen/sintemal er niemand beleidigt oder beschädigt/ dañ die vnglaubigen Heyden/welche mit der Kron Engelländ in keiner Verbündnuß stünden/ vermeinend also sich zu behelffen mit den alten Gesetzen/welche vorzeiten wider die Saracenen gemacht worden.

In Engelland seynd in diesem Jahr auch angerichtet worden zwo Companeyen od Gesellschafften/fürhabens newe Landschafft zu besuchē vñ zu bewohnen. Die fürnembste Anfänger warē Richard Hacklant/welcher alle ferne Reisen vñ Schiffahrten der Engelländer verfast vñfleissig beschriben hat/neben Herrn Johan Pepham/ Obersten Rahtsherrn der Kron Engelland Diese nun habē mehr andere in jr Gesellschafft gezogē vñ bewegt/ habē darneben von dē König Freyheit vnd erlaubnuß Krafft eines offentlichen Patents od Außschreibē/ vnter Datū den 10. April 1606. erlangt. In der erstē Companey oder Gesellschafft waren Thomas Gates/ Georg Semer Ritter/Richard Hacklaut/Eduard Maria Winckfeld/ nebē noch viel andern Kauffleuten vō Londē: In der Andern Companey waren die fürnembste/ Thomas Hamod/Rauleg Gilbert/ Willhelm Packer/ Georg Popham/vnnd andere vō Bristol/Excester vnnd Pleymuth. Diese nun haben von dem König vollē Gewalt vnd Macht erlangt/dz sie mögen wohnen/ Volck vñ gantz Haußgesind auß Engellād schickē in Virginiā/allda zu wohnen/dz Land zu bawē/ꝛc. Es ligt aber gemelte Landschafft in America oder West Indien/vnd weil dieselbe von den Engelländern erst gefunden vnd seithero von niemand auß Europa eingenoñen vnd bewohnet worden/ wird sie als noch den Engelländern als eigen zu geschriben/nemblich dz Land welches sich auff dz Meer erstrecket/zwischen dem 34. grad Nortwerts von dem Equinoctial vñdem 45 grad auff derselbigen seyten/vñ im festen Land zwischen dē 34. vnd 45. grad/ vnnd in den Insuln darbey ligend auff 100. Meil hērumb. Diese zwo Companeyen nun wolten sich verheilē/die erste da Thomas Gates vñ andere iñ waren/sampt denen vō Londen/wolē sich niderlassen auff dē Meergräntzen zwischen dē 34. vnd 41. grad/die andere deren von Bristol/ Excester vnd Pleymuth wolte jre wohnung suchē auff denselbē Meergräntzen zwischen dē 28. vnd 45. grad Nortwerts vō der Equinoctial oder Mittnächtigē Lini.

1607.

Dieses fürnemen hat der König in Britañien höchlich gepriesen/als welches noch streckē möchte zu der Ehr Gottes vnd Außbreitung des Christlichē Glaubens/dardurch auch die Wilde vngläubige vñ Viehische Menschen noch könten gebracht werdē nit allein zu Erkantnuß Gottes vnd seines Worts/sondern auch zu einem Bürgerlichen Leben vnd Regierung/so wol ins Gemein als besonder: Derowegē höchstgedachter König auch in solches bewilliget/ja auch dieselbe in allweg zu befürdern sich erbotten/vnd zu dem End ein sonderliche Ordnung wie es darmit sol gehalten werden/verfassen vnd stellen lassen/folgender Gestalt.

Erstlich so viel angehet die erste Companey/ soll dieselbe sich mögen niderlassen vñ wohnen zwischē dē 34. vnd 41. grad/vnd in besitzung nehmen alles Land/Holtz/Hafen/Ström/Wasser/Fischereyē/ Bergwerck/50. Meil langs dem gestad oder Vfer des Meers hergegen West vnd Sud West/sampt allen den Inseln so innerhalb 100. Meilen daselbsten gegen vbergelegen/in gleichem 50. Meil gegē Ost vnd Nort Ost/vnd 100. Englische Meil zum Land hinein: sollen daselbst Macht habē zu zimern/ bawen/vnd Vestungen auffrichten nach gutdünckē jres Rhats / soll auch sonsten niemand zugelassen werden sich daselbsten nider zulassen ohne außtrückliche Bewilligung gemelten Rahts.

In gleichē ist der andern Gesellschafft vergönnet worden/daß sie sich mögen niderschlagen zwischen dem 38 vnd 45. grad/auff denselben Seegräntzen in America/gegen West vnnd Sud West/sampt allen den Insuln dargegen vber in dem Meer auff 100. Meil gelegen/ vnnd also auch 100. Meil zum Land hinein/ꝛc. Alles mit dem Bescheid/daß die so sich zum letzten würden niderlassen / auff 100. Meil nah von den andern bleiben/ vnd jnen nicht näher kommen sollen.

Beyde diese Colonien soll ein jegliche 13. Rahtsherrn erwehlen / vnd haben vnnd gebrauchen/ein Siegel mit des Königs Wapē vñ Bildnuß/doch also dz ein Vnterscheid sey zwischen einem vnd dē andern. Diese 13. sollen haben vollkōmene Macht zu regieren/nach den Ordnungen/ Gesetzen vnnd Instruction welche jhn der König vnter seiner Hand vnd Siegel mitgebē soll. Darnebē soll noch in Engelland ein Raht von eben so viel Personen bleibē vñ residieren/mit dem Namen/des Königs in groß Britannien Rhat von Virginia.

Von Golt vnd Silber Bergwercken solten sie dem König geben den 5. Theil/von andern Mineralen aber den 15. sollen Macht haben Gelt zuschlagen vnd zu gebrauchen von was Metall sie wöllen: sollen mögen auß Engelland Volck / Gut vnnd Wahren führen/frey von allem Zoll/sieben Jahr lang/doch dz bey Verlust Schiffs vñ Guts dasselbe niemād thue/dañ die so zu jrer Gesellschafft gehörē: sollen auch allen den jenigen so sich ohne Erlaubnuß des Königs daselbst wolten niderlassen/ mit Gewalt widerstehen vnd sie vertreiben mögē: so aber jemand von des Königs Vnterthanen da-

selbst

1606. selbst seinen Handel treiben wolte/solten sie solches zulassen vnd Zoll von jnen nehmen mögen/nemblich dritthalb von 100. von den Frembden aber 5. von 100. vnd solte solches in den 21. ersten Jahren der Companey zukommen/hernach aber dem König verfallen. Die Kinder welche allda geboren/ solten allzeit für freye Ingeborne Engelländer gehalten werden. Solten keinen Freund auff dem Meer beschädigen/ bey schwerer vnnachläßlicher Straff/ꝛc.

Krafft dieses Octroys oder Freyheitsbriefs seynd erstlich etliche Schiff außgeschickt worden/ein bequäme Wohnstatt zu erkündigen/von welchen die Spanier eines auffgefangen/vnd mit dem Volck vbel seynd vmbgangen. Darnach im Frühling dieses Jahrs ist ein Capitain mit Namen Neuport/ sampt 150. Mañ vnter Eduard Mary Winckfeld dahin abgefertigt worden/welche daselbsten glücklich angelangt/vnd an einem gantz bequämē Ohrt auff dz Land gezogen/vnd nach dem sie die Indianer/deren doch sehr wenig/verjagt/ein Schantz oder Vestung allda auffgeworffē/ vñ etlich Morgē Lands mit Mais oder Indianischē Korn besäet. Das Wasser daselbst ist sehr Fischreich/sie funden auch viel Weinreben/ wol so dick als ein Mann/ man hat aber noch nichts guts darinn finden können. Demnach hat gemelter Capitain 100. Mañ daselbst sampt einem Schifflein gelassen/vnd ist er widerumb in Engelland gekehrt/vñ etwan 5. Wochen lang auff dem Weg gewesen: brachte sein Schiff zu Hauß mit Klapholtz vnd anderm geladē. Bald darnach im Junio ist in Engelland der Fürnembsten einer so diesen Fürschlag befürdert/ gestorben/nēblich Johan Popham/Oberster Richter in Engelland vnd Rhatsherr/ein Verständiger ansehlicher Mann.

Der Inhalt bestūd erstlich in einer Klag vber die Spanier/welche die Niderländer woltē außschliessen/von aller Schiffahrt/ Kauffhandel vnd Nahrung/wie solches wol abzunemen auß dē newē Zoll da sie 30. von 100. haben wöllen. Darneben warē noch newlicher Zeit etliche fruchtbare Länder vnd Insuln gefunden worden/da ein gesunde Lufft vñ gut vnd freundlich Volck wohnete/welche der Niderländer Freundschafft begehrten/ weil sie wol wüsten daß sie der Spanier Feind waren/ vñ derhalben bey jhnen wider der Spanier Tyranney Schutz suchten: sonderlich aber das Volck das in dem Lande wohnete/were nit Wild vnd Viehisch/ sondern zimlicher massen freundlich/ gienge nicht nackend/ sondern weren gekleid/vñ könte man mit der Zeit auß diesen Landen etliche dahin führen/ welche sie lehrten das Land besser bawen/ als welches bequäm Zucker/Jngwer/Oel/Wein/Judigo/Baumwollen/Hopffen/ vnd andere dergleichē Früchten allda zu pflantzen/welches auch sonst andere herrliche Gewächs herfür bringe/darauß man gute vnnd köstliche Farben kan machen/ will geschweigen des Golts/Silbers vnnd anderer Metallen/vnd Mineralien/vber dz würden dahin viel Handwerck vnd allerley Wahren auß Niderland gebracht werden: So were auch auff den Meergräntzen ein grosser Vberfluß von Saltz/ mit welchē man allzeit in Gebrech eines bessern die Schiff ballasten vnd laden könte.

Neben dem Weltlichen Segen were auch bey forttreibung dieses Handels zu verhoffen daß solcher strecken würde/zu Gottes Ehr vnd Lob/welches darinn bestünd/ dz der seeligmachende Glaub vnd Evangelium vnsers Herrn Jesu Christi mit der Zeit solte gepflantzt vnd außgebreit werden/da man bißher in Heydnischer Abgötterey gelebt/ꝛc.

Ferner war mit diesem Außschreiben ein jeder so in die Companey sich begeben wöllen/gebetē zu verzeichnē wz er einlegen vnd wagen wolte/ damit man so viel Schiff vnnd so viel Volcks als rahtsam soll befunden werdē/schicken möchte: vnd solt man als dann etliche zu Verwalter vnd Vorsteher der Companey erwehlen/da dann der nicht 200. Pfund Flemisch einlegt/ kein Stimm soll haben. Endlich muste man die Herrn General Staden wegen eines Octroys oder Bewilligung/ wie am rahtsamsten/ ersuchen.

Dieses Außschreiben haben jnen die Fürnēbste Kauff vnd Handelsleuth fast vberall gefallen lassen: Dieweil aber Paulus von Carden mit etlichen Kriegsschiffen auff Americam oder West-Jndien gefahren/ vnd noch nit wider komen war/ hat es die Bürgermeister von Amsterdam vñ andere für gut angesehen die Sach noch etwz auffzuschieben/ biß gemelter von Carden widerumb zu Hauß komen. Wiewol nun bald darnach derselbig mit schlechtem Nutz angelangt/hat doch obgedachter Vsselinx diesen Fürschlag widerumb angeben/ vñ sonderlich darzu gebraucht M. Peter Planzīū/ vnd den Hochgelehrten Herrn Frantz Francken/ Rahtsherrn im hohen Raht in Holland/ ein außbündigen vnd trefflichen Mann/welcher mit grosser Arbeit/Lust vnnd Eyfer ein vollkommene Erkantnuß vnd Wissenschafft vberkommen hat aller Gräntzen/ Länder/ Fahrten/ Vestungen vnd Jnsuln in West Jndien. Neben denen hat Vsselinx noch sich vnterredt mit etlichen in Seeländ/derhalben von den Staden in Seeland etliche in Holland abgefertiget worden/die Sach helffen zu befürdern/ nemblich Cornelis Mönichs Salamon Jansen/neben noch andern acht von Amsterdam/ von Dordrecht/Delfft/Rotterdā/von jeder Statt drey/von Harlem vnd Leyden zween/vnd also von andern Stätten/ als Goude/ Schiedam/ Horn/ Enckhausen/Alckmar/Edam vnd Mönchendam. Diese nun haben zusamen ein Octroy entworffē/ vnd dasselbig an die General Staden gelangē lassē/welche dasselbig so viel als bewilliget haben/ wiewol die von Horn vnnd Enckhausen etwz sich beschwerten wegen des Saltzes so sie in Jndien holen/vnd andern dergleichen dingen: jedoch wolten sie gleichwol dieses zu befürdern/ auch an jhrem Theil nichts erwinden lassen.

Der Jnhalt des den H. Staden Generaln fürgeschlagenen vnd begehrten Octroys oder Bewilligung war fast dieser: Demnach die Macht vnnd Reichthumben der Niderländischen Prouintzien vō alters her meinstentheil bestünde in der Schiffahrt vnd Kauffmans Gewerb/die beyde aber bey gemeinen Rechten aller Völcker werē zugelassen: habe gleichwol der König in Spanien nach dem er gesehen/dz er mit Gewalt nit viel konte außrichtē/ allzeit sehr dahin gearbeitet den Niderländern nit allein/sondern auch seinen Freunden vñ Benachbarten alle Schiffahrt vnd Handel auff Jndien/ Brasilien vnnd Africa zu verhindern/ vnnd zwar mit allerley grausamer Straff vnd Plag/vber die so von den Spaniern daselbsten/ oder auff dem Meer betretten worden/ja auch vber die welche allein Saltz in Jndien geholt an End vnnd Orthen da es Gott vnnd die Natur geben/ ohne jemands Schaden oder Verhinderung/ꝛc. Weil nun die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1606. Staden vermerckt/daß die Spanier den Handel auff Indien allein für sich haben vnd behalten/ vñ niemand anders vergönnen wöllen: als haben sie sich entschlossen hinfort die Anordnung zu thun/dz von den Unterthanen der vereinigten Niderlanden vnd andern gemelte Schiffahrt vnd Handel auff Indien/Brasilien vnd Africa könne vñ möge getrieben werden fürsichtiger weiß/vnd anders nit/dann mit gemeiner Macht der Kauffleuth vñ Ingesessenen der Niderlanden. Zu welchem End sie auffgerichtet haben ein Companey/welcher wolgemelte Staden jr Hülff vñ Stärcke wollen beyfügen/dieselbe zu erhalten vnd zubeschützen/vnnd darneben auch mit nöthigen Priuilegien/ Freyheit vnd dergleichen versehen/wie folgt. 1606

Erstlich/niemand der Ingesessenen in den Niderlanden soll forthin mögen fahren oder handeln auff den Gräntzen vnd Landen in Africa/ von dē Tropico Cancri biß an das Cabo de bona Speranza/deßgleichen auff America m/ vnd die Magellanische Straß biß an Nouam Terram sampt den Insuln darzwischen gelegen/bey Verlust Schiffs vnd Guts/welche gedachte Companey also thätlich soll Macht haben an zutasten/rc.

Diese Companey solte Macht haben auff vnd in jhrem Namen zumachen Verbündnuß vnnd Contracten mit den Fürsten vnd Landschafften/ hie oben angedeutet/daselbsten auch Vestungen zu bawen/Statthalter zu stellen/ Kriegsvolck zu legen/ vnnd Inwohner oder Colonias zu pflantzen/ vnnd alles was zu Unterhaltung guter Policey/ Nahrung/Fruchtbarkeit der vnbewohnten Ländern vnd Felden/rc. dienen wird/ zu besorgen vnd ins Werck zu stellen.

Doch mit dem Bescheid/daß die gemelte Gubernatoren/ Beampte/ Richter/ Kriegsvolck/rc. mit einem Eyd der Trew den General Staden sich verpflichten.

Vñ so etwan die Companey vnter einē Schein der Freundschafft auff einem Orth betrogen vnd vbel tractiert/ oder so derselbigen das vertrawte Gelt oder Gut von andern enthalten würde/ soltē sie Macht haben/jhres Schadens mit allen füglichen Mitteln an denen sich zu erholen.

Vnd weil ohne zweiffel die Spanier/Portugiesen/ vnd andere den Niderländern in denselbigen Landschafften keinen Handel oder Gewerb werdē vergönnen wöllen/sondern allen müglichen Fleiß anwenden solche zu verhindern: soll diese Companey Macht haben dieselbige mit Waffen dahin zubringen/ vnd jnen allen müglichen Abbruch thun zu Wasser vnd zu Land/ insonderheit aber sie verhindern an der Fahrt auß Spanien vnd Portugall/vnd andere Länder vnter des Königs vō Spanien Gebieth gelegen/auff dz sie dardurch gezwungen werden der Companey den Kauffhandel zu zulassen: doch mit dem Bescheid dz gedachte Companey niemand beschädigen solle die mit jhnen in Freundschafft begehrten zu handeln/ sondern dieselbe vielmehr in Freundschafft auffzunehmen vnd zu beschützen.

Demnach auch zu Fortpflantzung dieses Handels vñ Gewerbs nötig seyn wirt Kriegsvolck mit zu nemen vnd zu führen/soll die Companey Macht haben solche so viel sie dero nöthig anzunehmē/wie im gleichem auch etlich Kriegsverständige vnnd Ingenieur oder Bawmeister/nach dem die Verwalter gedachter Companey solches nöhtig befinden werden: mit dem Bescheid/daß dieselbe von der Companey vnd dem was erobert/ vnterhalten vnd besoldet werden.

Welche neben dem Eyd den sie den Herrn Staden vnd Sein Excel. Printz Moritzen vō Nassaw gethan/auch sich verbinden vnnd schweren sollen der Companey Befelch nach zu kommen.

Die Verwandtē der Companey sollen Macht haben am Land an zugreiffen vnd gefänckelich an zunehmē so wol das Schiff als dz Kriegsvolck/vñ sie zu Schiff bringē/in wz Stättē/örther oder Gebieth der vereinigten Niderlanden es auch were/ so sie allein die Amptleuth vnd Obrigkeit deßhalben ersuchen.

Die General Staden sollen vergönnen dieser Companey dz sie mit all jhren Schiffen vnd Gütern frey sollen fürüber fahren an allen Zöllen des Lands/auch den jenigen so den Herrn von Wassenar zuständig seynd.

Alle Güter so gemelte Companey innerhalb dē 20. nachfolgenden Jahren auß diesen Landē nach den Quartieren in India vnd Africa zwischen angeregtē Ziel vnd End begriffen/ wie auch die so sie von dannen in diese Niderlanden führen vñ bringen werden/ sollen frey seyn von auß vnd infahrēdtn Confoyen: so sollen auch die Wahren welche außgemeltē Quartieren gebracht/ vnd widerumb auß Niderland anderst wohin geführt werden/ in den außfahrenden Confoyen vnd Licenten nit höher dann andere beschwert werden.

Damit auch dieser Companey an guter Regierung nichts gebräche/sondern dieselbe allen Theilhabern zum besten vnd auff dz ersprießlichst angestelt würd/ist fürgeschlagen wordē dz 4. Kamern solten auffgerichtet werdē/ die eine zu Ambsterdā/ welche den halben Theil der Hauptsumm solt verwalten/die ander in Seeland vber dz vierdte theil/ die dritte an der Maaß vber ein acht Theil/vnd die vierdte in Northollandt auch vber ein acht Theil.

In der Kammer zu Amsterdam solten seyn 30. Befelchte/in deren in Seelandt 18. in derē an der Maaß vnd in Northolland/in einer jedwedern 15. vnnd solten alle 6. Jahr lang dienen müssen/ alle Jahr aber solte man den dritten Theil verändern.

Auß diesen Kammern soltē erkohren werdē 17. Personen/nemblich auß der Kamer zu Amsterdā 8. vnd so fort auß den andern welche in den ersten 6. Jahren zu Amsterdam/ darnach die folgende 2. Jahr in Seeland/vnd so fort anderstwo bey einander bleiben vnd zusamen kommen solten/ vnd was sonst in andern fürfallenden Sachen zu thun oder zulassen berahtschlagen/ welches die andere Beampte sollen ins Werck stellen/ sollen auch darneben haben ein zimliche Unterhaltung: vñ so etwan ein sehr wichtige Sach fürstele/ vnd sie darinn nit wol könten eins werden/sollen sie sich bey dē Herrn General Staden Rahts vnd Bescheids erholen.

Ein jeder solte 5. Monat Zeits haben sich zu bedencken was er wölle einlegen/ vnd das Gelt auffbringen in 4. Zielen/nemblich den dritten Theil also bar nach 5. Monaten/ vnd die andere zwey dritten Theil in drey nach einander folgenden Jahren/ es were dann dz die 17. Männer die Termin verlengten.

Alle 6. Jahr soll ein gemeine Rechnung wz eingelegt worden vnd was wider einkomen/ gemacht werdē/sampt den Gewin vñ Verlust der Companey/so genaw es geschehen kan/vnd das in beyden/

nemblich

1606. nemblich was den Handel / vnnd dann auch was den Krieg oder Beut belangt. Niemand aber soll mögen sein Hauptsum̃ wider daruon nemen/viel weniger aber soll man mögen newe Participanten oder Theilhabere darzu ziehen vor dem end der 36. Jahren/als dann aber solte man die letzte vnd entliche Rechnung machen vnd schliessen.

Die Schiff wann sie wider kommen/sollen anfahren an dem Ort da sie seind abgefahren / auff daß ein jedere Kammer das jre vnverwirret könne verwalten.

Die Rechnung von Außrüstung der Schiff soll gethan werden zum lengsten in 3. Monaten nach dem sie abgefahren / für den Befelchhabern einer jetwedern Kammer ꝛc.

Die Befelchhabere solten geloben vnd schweren alles treuwlich zu verwalten/ vnd solten gemessen Eins von hundert / zum vorraht für das außrüsten vnd widerkehren. Die Buchhalter/Cassierer/ Diener vnd Kammerbotten sollen besolder werden/vnd ein jetwedere Kammer soll gut stehen für jhre Cassierer oder Geltheber.

Wann etliche Schiff von der Reiß wider zu Hauß angelendet/sollen die Verwaltere solches den Staden general zu wissen thun/ꝛc.

Alle diese Priuilegien/Freyheiten/ꝛc. sampt gesetzter Hülff/vnd allem was hievoren erzehlt / solten die Staden general der Vereinigten Niderlanden offtgedachter Companey / geben vnd verleyhen in gebürlicher form vnnd gestalt/ mit Befelch an alle Obrigkeit / Beampte vnd Unterthanen/daß dieselbige in allen stücken unterhalten werden / bey straff an Leib vnnd Gut als die so die gemeine Wolfahrt verhindern/ꝛc.

Zu welchem end was solcher gestalt an Beut in den 9. nechstfolgenden Jahren erlangt würd/der Companey soll zugelegt werden/aber vorgemelter zeit kein Außtheilung geschehen / es were dann sach/daß dieselbe so viel vnd groß/daß die Auß heilung eher könte fürgenommen werden: Nach den 6. Jahren aber / was von der Beut vber alle vnkosten noch vberig / soll absonderlich getheilt / der zehende theil zu der gemeinen Sach der Vereinigten Niderlanden / der dreissigste Seiner Excellentie Graff Moritzen als Admiraln/vnd der Rest denen so an dieser Companey theil haben / einem jedwedern nach der Summa die er beygeschossen/ zugelegt werden.

Vorbehalten/daß die Companey schuldig seyn soll alle eingebrachte Beut dem Vrtheil vnd Außspruch der Admiralitet da dieselbe eingebracht wird/zu vnterwerffen/ vnd darvon Vrtheil vnnd Recht empfangen.

Darneben solten die Herrn Staden general versprechē offtgedachter Cōpaney bey zu stehē mit einer Sum̃ gelts/von 10. hundert tausend Gūldē/ die erste so bald die Companey wirdt geschlossen seyn oder eher/die andere in zeit vnd zielwie gemelt.

Dieselbe sollen auch nach Beschliessung der Companey /zu derselben Beystand vnnd hilff 16. guter Kriegsschiff deren das geringste seye von 150. Lasten/neben 4. guten Jachten oder Rennschiffen deē das geringste 40. Last tray/ von aller Notturfft/Geschütz/Munition/doppel Schiffgeräht/an Segel/Seilen/Anckern vnd dergleichen/ was zu einer solchen Reiß nötig / wol versehen: Doch solte das Volck darauff auff der Companey kosten bestelt / vnd also fort unterhalten werden. Zu diesen 16. Kriegsschiffen vnd 4 Jachten solte die Companey auch eben so viel bestellen/ gleichfals mit gnugsamer Notturfft versehen/ damit man die zu befürderung des Handels vnd andere Anschläg möge gebrauchen: Vnd solten alle stehen vnter dem gebieth eines Admirals der von der Companey darzu erwehlet / vnnd gleicher hand dem Feind wo vnd wann es die Notturfft erfordert/begegnen/doch also daß die Kauff vnnd Handelsschiff sich nicht leichtlich ohne Not sollen wagen. 1606.

Demnach es aber allem Ansehen nach sich wol könte zutragen / daß der König in Spanie seine Macht w der diese Companey wendē müste/ vnd darbey die Niderländische Prouintzien ein grosse verleicherung empfindē wūdē/sollen die Staden versprechen daß sie alsdann vber die 200. tausend gūldē jārlich noch ein gute Sum̃ zuschiessen wölle/ nach gestalt der Sachē vñ des Landsgelegenheit.

Ferner geloben vnd versprechen wolgemelte Staden daß sie alles was in diesem Vertrag begriffen/ in allen Friedshandlungen vnd andern Verträgen mit den benachbarten Fürsten / Königreichen vnd Landschafften wöllen handhaben/ vnd im wenigsten dem zu Nachtheil etwas handeln oder geschehen lassen: Mit außtrücklichem Befelch an alle Beampten / dieses offentlich zu verkündigen vnd zu volnziehen /ꝛc. Weil dasselbig zu deß Lands wolfahrt dienstlich befunden.

Diß ist kürtzlich der Inhalt des von der West Jndischen Companey gemachten vnd bewilligten Contracts/ vnd stund es allein darauff daß alles vollkömlich solte ins Werck gestelt vnd vollbracht werden / welches aber ein zeitlang vnter wegen blieben / weil man dazumal sehr starck handelte vmb einen Frieden/ oder vieljährigen Stillstand in Niderland zu treffen.

In vorigem Jahr haben wir angeregt den Span vnd Streit so sich zwischen dem Bapst vñ den Venedigern erhaben/weil die Venediger den Jesuiten vnd andern newen Ordensleuthē nicht zulassen wollen/daß sie den andern Geistlichē/ insonderheit aber dē gemeinen Regiment zu Nachtheil zu weit solten einwurtzeln/vnd stattliche Erbgüter an sich bringen/neben vielen Priuilegien vñ Befreyung von allen Beschwerden. Als sie nun darüber/als die der Geistlichen Jurisdiction zu nah gegriffen/von dē Bapst in den Bann erklärt worden/hat der König in Spanien alsbald durch seinen Ambassador dē Bapst alle müegliche Hülff vnd Beystand anbiethē lassen/dardurch bald gantz Italiē in Harnisch kōmen. Jnsonderheit aber hat sich der Bapst/als er vermerckt daß die Venediger ab dē Bann so wenig erschrockē / mit Kriegsvolck vnd zugehörger Notturfft gefaßt gemacht: Jn gleichem haben die Venediger jr Landt zu beschützen/viel Galeen vnd Galeassen außgerüstet/vnnd ins Meer bringen lassen/vnd endtlich im Januario zum Obersten vber das Meer erwehlet Herrn Johan Bembum/vnd vber die Galeassen/Herrn Niclaus Syon. Damit man aber zū theil jr macht sehen möchte/haben sie auß jhrer Schatzkammer offentlich auff S. Marx Platz herfür bringē lassen ein gūldene Ketten/die 48. Mann kann auff jren Schultern tragen kōnen also daß sie lang gnug den fürnembsten Canal darmit zu beschliessen vnd zu versperren/vnd sagte man daß diese Ketten werth seye bey 1400. tausend Ducaten: liessen dar-

Venediger rüsten sich zum Krieg.

1606. neben noch viel anders auß jrem Schatz sehen/den Burgern vnd Kriegsleuthen einen Muth zugeben. Es gab aber andern Italianischen Fürsten ein sonderlich bedencken/daß der Graff von Fuentes Gubernator zu Meylandt/vnd beyde Königliche Statthalter in Neapels vnnd Sicilien viel Kriegsvolck annamen/derhalben sie sich auch gesterckt vnd auffs best versehen.

Der König in Franckreich hat in gleichem auch Kriegsvolck vnter dem Hertzogen von Guise vnd dem Herrn von Desdigueres werben/vnd darneben dem Bapst anzeigen lassen/daß solches zu keinem andern end dann seiner Heiligkeit zu Dienst were angesehen wie es dann dem Allerchristlichsten König gebühren wolte/doch mit dem beding/ so andere Potentaten/vnd sonderlich der König in Spanien sich in diesen Krieg nicht mischeten/damit nicht die gantze Christenheit in Vnruh gesetzt werde. So aber der Bapst des von Spanien hilff würde gebrauchen/wolte er hiemit protestiert haben/daß er alsdann den Venedigern würde verursacht werden beyzuspringen. Dieses nun machte dē Bapst ein grosses Nachdencken vnd bekümmernuß/sintemal wann er des einen oder des andern hilff gebraucht / hette er den einen erzürnen müssen : Ohne anderer hilff aber waren jhm die Venediger/vnd sonderlich auff dē Meer zu mechtig. Derowegen hat in für das beste angesehē daß er durch beyder Intercession vnd Vnterhandlung den Streit vnd Span ohne Waffen in der güte wolte vergleichen lassen : Zu welchem end der König von Spanien Don Franciscum de Castro/ vñ der von Franckreich den Cardinal Joyeuse gen Rom vnd Venedig abgefertigt. Wiewol nun die Venediger zu Schmälerung jhrer Herrschafft vnd Jurisdiction/vnd dero Fundamenten / sonderlich aber in Zulassung daß die Geistliche vnnd Ordensleuth mehr Erbgüter soltē an sich ziehen/ (welches sie jrem Stand vñ Regiment für gantz Nachtheilig vnd schädlich achteten) im geringsten nichts nachgebē/ja auch nicht ein halbe stund lang die Kirch zuschliessen wölle/damit sie mit gewöhnlichen Ceremonien wider auffgeschlossen vnd geweyhet würde/damit es nicht das Ansehen hett als ob sie sich schuldig erkenten : Ist doch endtlich ein Vertrag/wiewol heimlich gnug getroffen wordē/ auff nachfolgende 6. Artickel/wie man außgibt.

Venediger werden auß dem Bann gethan.

1. Jhr Bäpstliche Heiligkeit soll auß eigener Bewegnuß die Venediger auß dem Bann thun/ hingegen der Hertzog die Protestation dargegen cassieren vnd widerruffen.

2. Die gefangene/nemblich der Abt von Nerulesa vnd der Canonicus Scipio Saracenus solen dem König in Franckreich vberlieffert werden/rc.

3. Die Capucinen vnd Tolentinen sollen wider in die Statt mögen kommen / aber nicht die Jesuiten.

4. Allen Geistlichen so wegen des Banns außgewichen/wird erlaubt wider zu kehren.

5. Die Gesetz vnd Statuten von dem breiten Raht zu Venedig gemacht/sollen in trefften bleiben/aber mit solcher Maß vnd ziel volnzogen werden/als bey den Voreltern geschehen.

6. Alle Priuilegien so von dē vorigē Bäpstē biß auff diesen jetzigen der Statt vnnd Herrschafft zu Venedig geben wordē/sollen zu ewigen tagē nimmermehr renouciert oder abgenommen werden/rc.

Nach dem dieser Vertrag getroffen / hat der Cardinal Joyeuse Bäpstlicher Gesandter eine Meß in der Schloßkirchen gehalten / zum Zeichē daß der Bann auffgehaben/wiewol derselbigē von der Herrschafft niemand beygewohnt. Darnach hat der Hertzog an den Patriarchen / Ertzbischoffen/Bischoffen vnd den gantzē geistlichen Standt ein offentlich Außschreiben abgehen lassen/vnd jhnen zu wissen gethan/welcher gestalt durch Gottes gnad nunmehr gute Mittel gefundē weren/ durch welche Jhr Bäpstliche Heiligkeit Paulus der V. sich gnugsam könte versichern von der Sauberkeit jhres gemüts/vnd Auffrichtigkeit jhres/der Herrschafft/thuns vnd wercken / wie auch der stettigen Gehorsamkeit welche sie jeder zeit dē H. Stul zu Rom erzeigt vnd bewiesen/ dardurch also die Vrsach alles Mißverstands sey hinweg genommen. Wann nun der Hertzog vnd Raht allzeit sehr geneigte vñ gehorsame Kinder des Römischē Stuls gewesen/vnd allzeit Fried vnd Einigkeit zwischen jhnen vnd demselbigen gewünscht vnd befürdert: So erfrewten sie sich jetzund desto mehr/daß sie diesen wunsch erlangt/rc. Haben demnach jhnen sämptlich zu wissen fügen wöllen / daß nach dem beyde der Bann vnd Protestation dargegen eingewand/auffgehaben / vnd was sich in diesem gebührte alles vollbracht/sie/der Hertzog vnd Herrschafft / ohne vnterlaß so wol in dieser als andern Sachen vnd Handlungen wöllen mehr vnd mehr scheinen lassen den Eyfer zu der Religion vñ Gottesdienst/welchen sie allzeit behalten wolten nach dem Exempel jrer löblichen Vorfahren/rc. Gebē dē 21. April 1607. Jst also dieser gestalt der Span vñ Streit zwischē dē Bapst vñ Venedigern schier ohn einigen Schwertschlag nider gelegt/ vñ dem Kriegsvolck beyderseits abgedanckt wordē: jedoch hat der Venedisch General Bembo alle desselbigē gebieths Meergräntzen besichtiget vñ wol versehē.

Staden der Vereinigten Niderlanden senden ein Armada auff Spanien.

Wiewol aber in Niderland diesen Winter auch ein Friedshandlung fürgeschlagen worden/ haben doch die Staden der Vereinigten Landen nicht wol glauben können daß es ernst were/ vnnd etwas fruchtbarlichs würde außgericht werden. Derhalben sie sich entschlossen ein Armada auff Spanien zu senden / weil wegen der West Jndischen Companey noch nichts gewisses beschlossen oder zu wegen gebracht war. Hierzu haben sie einen dapffern vnd trefflichen Mann/mit Namen Jacob Hemskirch von Amsterdam/welches Fürsichtig/klug vnd dapffer gemüht man wol hat abnemen können auß der wunderbarlichen Reyß die er Anno 1597. neben Noua Zembla hin gethan/an solche End vnd Orter da niehmals kein Mensch gewesen/allda er neben dem erfahrnen Steuerman Willhelm Berensen biß auff 80. graden gefahren/ vnnd endtlich auff 76. graden auff dem Land in einer Hütten/so sie darzu gemacht / vber Winter bleiben müssen/da sie wol 3. Monat lang ohne Sonnenschein gesessen/ wie wir an seinem Ort angezeigt. Deßgleichen als er Anno 1604. als er zum andernmal als Admiral in Ost Jndien gefahren/vnd bey Sincapura ein Portugalsche Caraque oder grosses Schiff/darauff wol 800. Mann gewesen/allein mit 200. Mann hat angegriffen vnd erobert/ vnnd ein vberauß köstliche Beut vnd Schatz gen Amsterdam gebracht. Dieser nun hat sich seinem Vatterland zu Dienst gutwillig darzu anerbotten/ vnd kein andere Be-

Jacob Hemskirchē Admiral.

foldung

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607.

soldung bedingt/dann was er vber 500. tausend Gülden dem Feind würde abnemen vnd zu Hauß bringen/darvon solte man jhm ein gewisses Antheil/nemlich 13. vom hundert geben/oder sonst ein Verehrung.

Georg von Spillberg Oberster Raht.

Neben gemeltem Hemskirchen als Admiral/haben sich zu dieser Armada auch noch etliche andere treffliche Obersten vnd erfahrne Männer gebrauchen lassen/als Georg Spillberg von Antorff bürtig/der beydes in Ost vnd West Indien etlich mal gewesen/vnd viel versucht/wie auß seinem getruckten Büchlein zu ersehen. Vnd dieser ist auff der Armada zum Obersten Raht vnd Comissario gesetzt worden/war auch darneben Hauptman vber das Seeländisch Kriegsvolck. Neben dem war Steffan Janssen auch Raht vnd Hauptman vber die Musketierer vnter Orles einem Englischen Capitain. Zum Secretario war verordnet Daniel Platterg/welcher zuvoren rings vmb die Welt her auch gefahren: neben noch andern.

Namen der Capitainen auff dieser Armada.

Die Armada bestund in 26. Kriegsschiffen/vnd 4. Proviandschiffen/von welchen 10. von Amsterdam gewesen/nemblich das Admiral Schiff Æolus/auff welchē Capitain war Peter Wilhelmsen Verhoeff von Amsterdā. Das ander der Schwartze Beer/darauff Capitain Adrian Roest: Das dritte der weisse Beer/Capitain Cornelis Petersen Madder/alias der Moye Baur: Das vierdte der güldē Löw/vnter Capitain Paw: Das fünffte der Greyff/Capitain Kleinsorg: Das sechste der gülden Stern/Capitain Jacob Jansen von Edam: auff dem Neundten war Hauptman Koppendrayer: Auff dem Zehenden Capitain Herman Leynar. Von Enckhausen waren darbey 3. Schiff vnter dē Capitainen Quast/Kolman vnd Hopman. Von Hoorn waren auch 3. vnter den Capitainen Braß/Gisbert Janssen/vnd Gerhard Evertsen. Darneben war noch die Frießländische Pinasse vnter Capitain Anthoni Woltersen. Weren also diese zusammē 27. Schiffe nebē noch 4. Schiffen/mit Proviand vñ allerley Munition wol versehē.

Diese seind von Texel abgefahren den 25. Mertzen/den 27. kamen sie vnter Wicht bey Engelandt/allda sie 4. Seeländische Schiff gefunden/darauff waren Capitein Lorentz Jacobsen als vnter Admiral/Marinus Hollart von Flissingen: Cornelis Faes/vnd Peter Cales von der Veere/dessen Schiff im einfahren auff den grund kommen vnd zerscheitert/doch ist die Munition sampt dem Volck von den anderen Schiffen errettet worden/außgenommen 15. Bots gesellen vnd 5. Soldaten/die sich allererst in den bey Nachen begeben vnd ersoffen. Von Rotterdam lassen sich daselbst auch finden/Lambert Heinrichsen/alias Moy Lambert/Peter Claesen Rockküssen/Herbert Martsen/Schreuel/Stuwert/vnnd Kleuwert/zusammen 26. Kriegsschiff vnd 4. Proviandschiff.

Mit dieser Armada hat der Admiral Hemskirch den 10. Aprilis die höhe auff 38. graden erreichet/in der Gegend vmb Lisebon/allda in dem Kriegsraht beschlossen worden/daß sie in den Strom auff Lisebon zu fahren wolten/vñ alle Caracquen vnd Gallionen die sie wurden allda finden angreiffen. Nachdem aber Hemskirch von seinen Kundschafftern/welche er mit einem Englischen Schifflein gen Lisebon gesandt/vernommen daß 16. Gallionen nach West Indien gefahren/vnd 10 wol außgerüstete Gallionen neben anderen Kriegsschiffen sich in die Enge oder Straß bey Gribaltar gelegt/den Niderländischen Schiffen auff den Dienst zu warten/hat er fürgenommen dieselbe zu besuchen. Derwegen sie wider auff das hohe Meer vnd vmb das Vorgebirg S. Vincentij her gefahren/allda sie einen Schiffer von Flissingen mit namen Loy Seylmacher angetroffen/welcher jhnen erzehlt daß er vngefehr vnter die Spanische Armada gerahten/aber sich stracks von jhnen gewendt/vnnd könte er anderst nicht erachten/dann sie weren auff Calis zugefahren/dann weil der Wind Ost war/haben sie in der Straß nicht bleiben können/derhalben ist Hemskirch neben Condatscher/vnnd den 24. nicht weit von S. Lucas vnd Calis fürvber gefahren/konte aber nichts von der Spanischē Armada vernemmen: Jedoch gegen Abend begegnete jhm ein Frantzösisch Schiff/von welchem er verstanden daß die Spanische noch by Gribaltar lagen. Item wie starck sie weren/vnnd was Ordnung sie hielten/ꝛc. Setzte demnach gegen der Nacht weil der Wind West/seinen Lauff auff Barbarey zu/des Morgens aber wandte er sich wider auff Spanien zu.

Hemskirch stelt ordnung wie die Spanische anzugreiffen.

Nachdem sie die Enge erreicht/hat Hemskirch alle Hauptleuth zu sich entbotten/vnnd jhnen zu verstehen gegeben was jhm der Frantzoß angezeigt. Als sie nun fleissig alles erwogen/haben sie sich entschlossen die Spanische mannlich anzugreiffen/mit dieser Ordnung der Holländisch Admiral Hemskirch neben Capitein Moy Lambert solten in dem Spanischen Admiral an Bort legen/Alteras der vnter Admiral sampt Capitein Braß/solten an dem Spanischen vnter Admiral jhr heil versuchen/von den andern Schiffen solten je zwey vnd zwey ein Gallion anfallen/die zwey Jagten aber oder Rennschiff sampt einem Backen waren verordnet/daß sie außerhalb der Armada solten hin vnd wider fahren/vnnd so etwan ein Gallion oder Spanisch Schiff sich hinwez machen wolte/dieselbige angreiffen vnd verhindern. Darneben hat gemelter Admiral alle Haupt vnd Befelchsleuth ermahnet/daß sie doch jhr Ehr wol in acht nemen/vnd im wenigsten nicht ein Zeichen eines forchtsamen vnd blöden Hertzens von sich geben/welches zu thun wann es schon das Leben solte kosten/sie jhm alle angelobt vnnd versprochen.

Demnach haben die Holländer jren lauff auff Gribaltar zu gewendt/allda sie der Spanischen Armada bald gewar worden. Sie lag aber nicht weit von der Statt vnd Schloß/also daß sie durch das Geschütz von denselbigē konte beschirmt werden/waren 21 zusammen an der zahl/nemlich 10. Gallionen/4. Spanische Kriegsschiff/eins von Lübeck/4. Frantzösische/vnd 3. Niderländische/2. von Enckhausen/vnnd 1. von Rotterdam/welche sie kurtz zuvor auffgefangen vnd erobert/vnnd saß der Schiffer von dem Roterdamischen mit namen Gotfried Englischman/auff dē Admiral gefangen. Vber diese gantze Armada war Oberster Don Johan Alvares de Avila/ein alter erfahrner Kriegsmann/welcher dē König in Spanien vnnd Don Johan von Osterreich lang gedienet. Das Admiralschiff dieser S. Augustin/groß 400. Lasten/Vice Admiral vnser L. Fraw vō Vega/das hinter Admiralschiff Madre de Dios,

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. oder Gottes Mutter/in gleichem hatten die andere alle auch heilige Namen. Der Admiral hatte wol 700. Mann bey sich/sintemal jhme eben desselbigen tags der Hertzog von S. Lucar noch 300. zugeschickt/unter welchem wol 100. freywillige Ritter vnd Edelleuth waren: Der Vice Admiral hatte 450. Mann/vnd von den andern Gallionen ein jedwedere zum wenigsten 250. Soldaten/ohne das Schiffvolck/also daß in dieser Armada bey 4000. Mann gerechnet worden. Nachdem nun der Spanisch Admiral der Holländischen Schiff ansichtig worden/hat er den gefangnen Holländischen Schiffer Gotfried Englischman zu sich geruffen/vnd gefragt/was jhn gedauchte? Ob seine Landtsleuth wol das Hertz solten haben jhne allda vnter dem Casteel anzugreiffen? Darauff er geantwortet mit Vrlaub/Er könte auß allem anderst nicht abnemen dann daß sie solches im sinn hetten: Aber der Spanisch Admiral vermeynte/er wolte jnen mit seiner Gallion allein wol wercks gnug geben vnd widerstehen können.

Als nun die Holländer nicht weit mehr von dem Feind waren/hat ein jeder Capitein seinem Volck ein Hertz eingesprochen: Dēnach haben sie samptlich Gott angeruffen/vnd den Trunck der Trew vnd Standhafftigkeit einander zugebracht/vnnd also lustig vnnd frewdig auff die Spanische Armada zugefahren. Wie aber der Spanisch Admiral der vor der gantzen Armada lag/gesehen daß jhm der Holländisch Admiral Hemskirch an die Haut wolte/hat er das Ancker seyl abgehawen/vnd begab sich innewerts nach der Statt zu/also daß er hinter seinem Vice Admiral vnnd noch 3. Gallionen kommen: Aber eben wol setzte jhm Hemskirch nach/vnd befahl dem Schiffman er solte den Ancker nicht eh lassen fallen biß er auff das Schiff des Spanischen Admirals gestossen/vnd desselben krachen gehöret hette/dem Constabel in gleichem er solte nicht ehe schiessen/biß sie gar nah bey der Armada weren/dem Stewrman befahl er daß er selbst solte das Ruder halten/verhieß auch 100. Reichsthaler dem der das Fehnlein von dem Spanischen Admiral würde nemmen. Fuhr also recht auff den Spanischen Admiral zu/welcher zum ersten ein Stück abgehen lassen/aber kein andern schaden gethan dann daß die Kugel einen Balcken zerbrochen. Darauff traff Hemskirch den Spanischen viel besser/legt jhm an Bort/vnd ließ den Ancker fallen. Derhalben der Spanier zum andernmal schoß/vnd nam die Kugel einen Jungen gesellen mitten/vnd dem Admiral Hemskirchen sein lincken schenckel/deßgleichen einem Büchsenmeister der ein Stück anzünden wolte/den rechten Arm hinweg. Als nun der Admiral gefallen/vnd wol empfunden daß er sterben muste/hat er sein Volck zur Dapfferkeit ermahnet/vnnd darauff Gott dem Herrn seine Seel befohlen/vnnd ist also in vollem Harnisch/mit dem Helm auff dem Haupt/vnd eine schwert in der Faust/als ein rechter Edelman vnd Ritter gestorben: Doch hat seinen todt von den seinen niemandt erfahren biß sie dē vollen Sieg erhaltē.

Admiral Hemskirch wird erschossen.

Immittelst hat der Holländische Admiral all sein Geschütz auff der rechtē seytten auff den Spanischen abgehen lassen/darauff begrüssen sie beyderseit einander mit Moßketten. Vnter des ist Capitein Moy Lambert/nach gegebener Ordnung auch auff den Spanischen Admiral zugefahren/vnd dermassen von hinten zu darauff geschossen/daß die Kugel vornen wider herauß flogen/darnach jhm auch an die seitte gelegt: Vnd ist nicht wol zubeschreiben wie es in diesem streit zugangen. Dann ob wol der Holländer viel weniger waren/traten sie doch an als Löwen/vnnd wolten sich rechen wegen des vielfeltigen Jamers vnd Elends welches jhrer viel vor etlich Jahren in Spanien auff den Galleen vnd in Gefencknus hatten außstehen müssen.

Wiewol nun dem Holländischen Vice Admiral Alteras befohlen gewesen den Spanischen Vice Admiral anzugreiffen/vnd aber Adrian Roest gesehen daß er noch weit dahinden/hat gemelter Capiteyn den Spanischen Vice Admiral angefallen/darauff jhm alsbald Simon Jansen von Edam vnd Cornelis Matter zu hülff kommen/wie auch Capitein Paw/dessen Volck einer vber die andere Schiff hinüber gestigen/vñ das Fähnlein von dem Vice Admiral hinweg genommen/in welches mittlerweil von vielfeltigem schiessen der Brandt kommē/also daß die Holländer gnug zuthun hatten biß sie sich darvon gearbeitet vnnd erlediget. Das Vice Admiralschiff aber/weil niemandt den Brandt leschte/sondern ein jeglicher sich vmbsahe wie er das Leben darvon bringen möchte/ist biß auff das Wasser abgebrandt/derhalben auch fast alles Volck darauff jämmerlich vmbkommen.

Spanischer Vice Admiral kompt in Brandt.

Nicht weit darvon lag ein ander Gallion/vnd als die darauff gesehen daß dem Vice Admiral das Fähnlein abgenommen/vnd das Schiff anfieng zubrennen/habē sie ein Fähnlein als Vice Admiral auß gesteckt/aber ein Capitäin der lange Heinrich genant/sampt Jacob Jansen von Eda vnd Gerhart Euertsen griffen diese Gallion auchdermassen an/daß sie bald auch in dasselbig vnglück gerahten/vnd biß auff das wasser zuverbrant ist.

Die andere Gallion hinter dem Vice Admiral ist in gleichem von Hauptman Coppendrayer vnd Thonis Woltersen Hauptman vber die Frießländische Pinasse also angetastet worden/daß sie an jhrer seytten zu grund gangen vnnd versuncken.

Mittlerweil kam auch der Vice Admiral Alteras daher/vnd wiewol er niemandt an Bort gelegt/hat er doch gewaltig geschossen/doch auch bißweilen vnter seinem eigenen Volck schadē gethan wie die Spanische auch von der Statt vnd dem Casteel.

Als nun die andere Schiff die näher an dem Land lagen/gesehen/daß es so rauh abgieng/vnd jhr Admiral nicht wol wurde von dannen kommē/haben sie dapffer auff die Holländer geschossen/aber niemandt angefallen/wie sie auch von den Holländeren nicht angefallen worden: gleichwol wehrete das schiessen so lang vnd hefftig daß deren eines endlich in den Brandt kommen/vnd auff ein anders getrieben/vnd auch angesteckt/derhalben die andere die Ancker seyler abgehawen/vnd an den grund gerahten/da ein jedweder das best thete das Leben darvon zu bringen. Von den andern Schiffen seindt etliche in gleichem auch in Brand komen/vnd zwar war es ein grausam vnd erschrecklich ding zusehen/wann das Fewer an das Pulver kam/wie hoch/weit vnnd breit trümmer vnd stücker daher flogen. Vnter andern aber

ist auch

1607. ist auch das obgemelte Lübeckisch Schiff durch den Brand verderbt worden.

Vnder des stritten Capitain Peter Wilhelmsen Verhoef/vnd Capitein Lambert noch ebē hefftig wider den Spanischen Admiral / welcher wol ein wenig von jnen abgewichen/aber sie folgten im dapffer/vnnd schossen dermassen auff jhn/daß die so darauff / nachdem sie den Admiral verlohren/ endlich ein weisse Fahn außsteckten/zu zeichen daß sie sich ergeben wolten: Nichts desto weniger aber setzten jhnen die Holländer von allen seytten mit schiessen hefftig zu. Jmmittelst war die Gallion mit welcher Capitein Kleinsorg zu thun hatte/auch in Brandt gerahten/derowegen etliche von desselben Volck in einer Schluffen/oder grossen Nachē auff des Spanischen Admirals Schiff zugefahren/vnd darein gestiegen/aber nicht viel lebendige gefunden/sintemal die zuvor hauffenweiß herauß in das Meer gesprungen / in Hoffnung an Land zu schwimmen/vnd das Leben zu erretten/aber die Holländer schossen vnnd schlugen dermassen auff sie zu/daß die Bay oder Meerbusem nicht anders anzusehen war / als ob sie mit todten Leichnamen besäet were gewesen. Der Trommerer vnter Capitein Kleinsorg nam die Fahn von des Spanischen Admiralschiff/darfür jm daß 100. Reichsthaler wie Hemskirch versprochen/gegeben worden. Demnach haben die Holländer das Admiralschiff geplündert/vnter den todten funden sie den Spanischen Admiral selbst/seinen Sohn aber der Capitein auff demselbigen Schiff war/namen sie gefangen/alle jre Schrifften/Register vnd Bücher wurden durchsucht vnd gelesen / in welchen man vnter andern des Königs strengen Befelch gefunden / daß sie nicht allein die Holländer sondern auch alle die so jnen einiger massen zugethan/ oder mit jhnen Handel trieben/verfolgen vnd zu ernstlicher vnd vnnachleßlicher Straff ziehen solten. Gegen den Abend als die Holländer von dem Admiralschiff etwas abgesetzt/send die vberbliebene im demselbigen so sich zuvor verborgen hatten/ widerfür krochen/vnnd haben das Ancker seyl abgehawen/also/daß das Schiff durch ein stück Segels so noch hangen blieben / an das Land getrieben worden. Als aber gegen morgen die Holländer sich hefftig bearbeiten das Schiff entweder von dannen zu bringen / oder da solches nicht müglich/zu verbrennen / haben die Spanier von der Statt/damit es den Holländern nicht zu theil würde/selbst das Fewr darein gesteckt.

In diesem treffen sind in so kurtzer zeit vber die 8000 Schüß geschehen/der Brandt aber war schrecklich anzusehen / vnd sonderlich wann das Fewr an das Pulfer kam / da meynte man nicht anderst dann Himmel vnd Erden würden in einander fallen: Weil auch der Busem oder die Bay zimlich eng/ konten die Schiff nicht wol alle zum Streit/oder Kampff kommen / oder sie musten einander beschädigen/also/daß die Schlacht meisten theils von 10. oder 12. Schiffen allein / auff welchen die hertzhafftigste Hauptleuth gewesen/ volbracht worden.

In diesem Streit / welcher von drey oder 4. vhren an nach Mittag gewehret biß an der Sonnen untergang / seind neben dem Spanischen Admiral vnd Vice Admiral fünff Gallionē gantz vnnd gar verbrandt/sampt einem Kriegsschiff/ vnnd noch einem / welches sie mit dem gemelten Lübeckischen Schiff genommen hatten. Ein Gallion war in den grundt geschossen/also/daß es gesuncken/die andere zwo trieben an den grundt/ vnd scheinete/daß die ein zerrissen vnnd verderbt/ vnnd die ander nicht wol mehr zugebrauchen war. Es war auch noch ein Frantzösisch Schiff auff den grund gerahten / deßgleichen eines von Rotterdam/vnnd eines von Enckhausen / welche die Spanier gegen ihren Danck vnnd willen angehalten/vnd mit Spaniern besetzt hatten: Die Frantzosen aber / so bald die Spanier auß jhren Schiffen sich hinweg gemacht/ förchtend / daß sie auch möchten besprungen werden / haben sich zu den Holländern begeben / vnd seind also darvon kommen. 1607.

Bey wehrendem Scharmützel soll sich ein wunderbarlich ding begeben haben. Dann nachdem der Spanische Vice Admiral gesehen/daß es streitens vnd kempffens gelten würde / vnd aber 6. oder 7. gefangene auff seinem Schiff hatte/ hat er auff allen Fall / damit er sich von jhnen nicht zu beförchten hette/befelch geben/daß man sie vmbbringen solte/ der aber welcher solches zu verrichten hin gieng/ward erschossen / derhalben er solches einem Moren zu thun befohlen. Als nun derselbig eben die Thüren auffthete/da die gefangene sassen/fleucht ein Kugel daher vnd macht jhm den gar auß/darneben waren die Ketten daran die gefangne lagen/zerbrochen/vnd die gebundene etlicher massen loß. Als nun dasselbig Schiff vberwunden/vnd anfieng zu brennen/entrunnen diese gefangene/vnd kamen zu den Niderländern/Gott danckend für diese wunderbarliche Erlösung wie sie hernach selbst erzehlet.

Ob wol dieses ein herrlicher Sieg / ist er doch den Holländern nicht nützlich gewesen: Sintemal jhrer wol 100. geblieben/vnd hatten zwischen 50. oder 60 verwundte / vnd war die Beut auch sehr gering/weil die eroberte Schiff meistentheils verbrand. Vber alles aber war jnen sehr schmertzlich vnd schädlich des Admirals Hemskirchen todt/vnnd hielten darfür/wann er im Leben were blieben / wurde er darnach getrachtet haben die Statt Gribaltar/oder das Land daselbst vmher zu plündern/vnd alle Hafen an dem Mittelländischen Meer zu saubern/welches durch seinen todt vnverrichtet blieben.

Auff der Spanischen seitten ist gleichfals der Admiral Don Johan Aluares de Avila im Anfang des Streit vmbkommen / vnnd sein Sohn sampt noch 50. anderen gefangen worden. Neben denen seind todt geblieben der Vice Admiral/zwen Colonellen vber das Fußvolck/zween Wachtmeister / etliche Fenderich vnter dem Gubernator Aguillar/Don Johan Ponce de Leon / Don Johans de Cerda Vetter / der Capitein Terrieros/ der Capitein Giauillos/vnd andere mehr. Es waren auch jhrer bey 200. verwundt / vnter welchen von den Spaniern selbst genent werden beyde Hauptleuth Martin Alphonso Valiento/vnnd Don Diego de Cubietta/sampt jhren Fendrichen. Der erschlagenen Zahl ist nicht wol zu wissen: Jedoch bekenten die gefangene / daß auff der gantzen Armada bey 4000. Mann gewesen / von welchen kaum der halbe theil darvon kommen.

Des Nachts nach dem Streit fügten sich die Holländische Schiff bey einander/vnd wichen etwas ab vō der Statt vñ Schloß Gribaltar/welche

noch

1607. noch eben dapffer auff sie schossen / aber mit kleinem schaden. Als es nun Tag worden / sahen sie erst was noch von der Spanischen Armada vbrig: Es zogen auch an dem Gestad her viel Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß auff die Statt zu / weil man förchtete die Holländer würden die angreiffen / so war auch zu Calis nicht ein geringer schrecken.

Den 26. Aprilis biß auff den 27. blieb die Holländische Armada für Gribaltar ligen / darnach aber segelten sie auff Tetuan zu/welches ein starcke Statt in Barbarey oder Africa ist/vnd von Moren vnd Türcken bewohnet wird / vnd fuhren bey Ceuta einer Portugalischen Statt daselbsten für vber/von welcher man dapffer auff sie geschossen/ vnd erzeigten sich am Gestad hin vnnd her viel zu Roß /weil die Portugiesen oder Spanier daselbsten eines Einfals sich besorgten.

Holländische Armada kompt gen Tetuan.

Zu Tetuan haben die Holländer jre Schiff etlicher massen wider ergentzt vnd versehen / weil sie nicht wenig an Mastbäum/ Segelen vnd dergleichen beschädigt waren. Der Statthalter daselbst sampt viel Türckischen Herrn seind zu jhnen auff die Schiff gekommen vnd wegen des Siegs glück gewünscht/auch mit grosser Freundtlichkeit jnen in allem so sie etwan zu fernerm Fürhaben bedörfften/zu willfahren verheissen. Etliche der fürnemsten vnter den Holländern giengen auff das Land/ denen grosse Ehr bewiesen worden: Vnd waren die Einwohner froh daß die Spanier also außgetrieben worden.

Allda haben die Holländer sich wider zugerüstet / vnd ist an des abgeleibten Admirals Hemskirchen statt der Vice Admiral Lorentz Jacobsen Alteras zum Admiral / aber an dessen statt Peter Wilhelmsen Verhoef zum Vice Admiral erwehlet worden: Vnd weil der Feind noch kein Armada fertig hatte/entschlossen sie sich/daß der Viceadmiral Verhoef sampt dem Capitein Jacob Jansen von Edam/Capitein Herman/ der Frießländischen Pinaß vnd Capitein Kleuter fahren solten nach den Flemischen Jnseln oder Azores/ vnd jhr glück allda versuchen/ etlich andere solten neben dem Africanischen gestad her auff die Canarien Jnseln jhren Lauff setzen / der Admiral aber sampt den vbrigen solten vmb Lisebona herumb schweiffen. Endtlich setzte sie die verwundte/sampt dem gebalsamirten Leichnã des Admirals Hemskirchen in zwey Proviantschiff / vnnd schickten sie nach hauß/ welcher den 15. Junij zu Amsterdam wol angelangt.

Hemskirch wird begraben.

Den 8. Junij ist gemeltens Hemskirchen Leichnam sehr stattlich vnd ehrlich zu Amsterdam in der alten Kirchen zur Erden bestattet worden: Zum ersten giengen vor der Leich her zwey Fähnlein Soldaten/mit vmbgekertẽ Wehr vnd Fähnlein/ nach Kriegs gebrauch/darnach wurden getragen erstlich sein Helm/darnach sein Harnisch / vnnd dann sein Schilt vnd Wapen / nemlich ein Silbern weisser Löw in blauwem Feld. Die Leich ward getragen von 14. Capiteinen vnd war hinten vnd fornen mit des Admirals Wapen behangen/auff der mitten aber lag sein vergültes Rappier oder Schwert. Nechst der Leich giengen die nechste Freundt vnnd Blutsverwandten / darnach die Räht von der Admiralitet / auff welche folgten Schultheiß/Bürgermeister / Scheffen vnnd die 36. Rahtsherren der Statt Amsterdam/ darauff die Colonellen/der Kriegsraht/Hauptleuth/Beampte vnd Edele von der Schutterey/nach diesen die Verwalter der Ost Jndischen Compañey/ vnnd endlich ein grosse Anzal trefflicher Bürger vnd Kauffleuth/in alles vber die 800. Personen/ außgenommen die Soldaten / mit sehr grossem zulauff deß Volcks. Jhme ist auff befelch der Herrn Staden ein herrlich Grab von blawen gehauwenem Stein / 3. Füß vber der Erden erhoben / gemacht/vnd zum Haupt ein herrliche Grabschrifft auffgerichtet worden/darin seine herrliche Thaten vnd Raiß mit güldenen Buchstaben verzeichnet stehen. Er ist gestorben im besten vnnd sterckesten theil seines Alters/nemlich im 38. Jahr.

Als nun der König in Hispanien gesehen/daß die vereinigte Niderlanden ohne vnterlaß jhre Kriegsschiff auff den Spanischen Meerarentzen hielten/vnd er darneben in verwichenem Winter viel schöner Schiff in Biscayen verlohren: Hat er fürgenommen das jhenige was jhm zuvor etlich mal von der Admiralitet in Flandern fürgeschlagẽ wordẽ/ins werck zu richten/daß er nemlich ein zimlich Anzahl guter starcker Kriegsschiff in Flandern wolte bawen vnd zurüsten lassen/ vnnd den Holl vnd Seeländern die Schiffart vnd Fischerey/so viel müglich/bekümmeren vñ abstrickẽ/ als in welchẽ allein die Macht der vereinigten Niderlanden bestunde. Welches zuthun sie desto leichter gedauchte/weil die Schifflendungẽ in Franckreich Engelland/Schottland ꝛc. jhnen nun offen stunden. Derowegen der König außtrücklich befohlen daß man in Flandern zu Duynkirchen/Ostende vnd Newport 30. Kriegsschiff bauwen vnd außrüsten solte / wiewol es scheinete daß der Ertzhertzog vnd andere nicht grossen lust darzu hatten. Jedoch seind 10. in dem Frühling angefangen worden/deren Zimmerleuth meistentheils Jtalianer waren: Hingegen versorgten sich die Holl- vnd Seeländer auch/sich wider diese vnnd andere Pinassen vnnd Schiff so in Biscaya verfertigt worden/zu beschützen.

Hensestett senden ein Botschafft in Spanie.

Damit aber die Spanische was zu Auffbauwung dieser Schiff nötig vberkämen/hat man dẽ Hänsestetten Hoffnung gebẽ daß sie von der neuwen Aufflag 30. von 100. so wol als die Englische vnd Frantzosen solten befreyet werden. Derhalben sie ein herrliche Bottschafft in Namen aller Stätt verordnet/welche zu Cöln sich versamlet/vnd von dannen nach Brüssel verruckt/ vnnd also durch Franckreich nach Spanien gezogen: Vnd schrieb man in diesem Sommer auß Spanien daß sie daselbsten wol empfangen/vnnd des neuwen Zolls 30. von 100. entschlagen vnnd befreyet weren / deßgleichen weren jhre alte Privilegien zu Lisebon erneuwert/vnd hetten sie dergleichen Privilegien mit dem Hauß oder Cantor zu Sinilien erlangt.

Geschichtẽ der Königẽ zu Feß vnd Maroques

Jm 24. Buch haben wir angeregt die Historien von dem Geburts stamm vnd auch Todt des König Muley Hame võ Feß Maroques/Sus ꝛc. Welcher gestalt auch der elteste Sohn Muley Scheck/so vom Vatter in Gefencknus gehalten/ von dem anderen Muley Bufferos loß gelassen/ vnd wider den dritten Bruder Muley Essedan König in Feß geschickt worden / welchen er auch vertrieben vñ sich selbst zum König gemacht. Nach dem aber Bufferos Sohn / Muley Abdelmelech gestorben/vnd es das ansehen hatte als ob Bufferos seinem Bruder Essedan günstig were / vnnd

jhm wi-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. jm wider zu dem Königreich Feß verhelffen wolte/ hat Muley Scheck seinen Sohn Muley Abdala mit einer zimlichen Macht zu Roß vnd Fuß abgefertigt den Muley Bufferos zu vertreiben. Es hatte auch gemelter Abdala bey sich 72. Engelländische Seeräuber/welche er in den Schifflendungen Allarache vnd Salee hätte angehalten/neben 11. Frantzosen welche diese Engelländer gefangen hatten / vnnd noch 35. Niderländer/von Capitein Jan Fransens Volck von Amsterdam: Hat sich also mit 9000. Mann vnd 17. Stücken geschütz zu Feld begeben bey der Statt Maroques / allda jm sein Ohm Muley Bufferos begegnet wol mit 25000. Mann vnd 15. Stücken geschütz im December vergangenen Jahrs. Vnd zwar hat Abdala im anfang durch Dapfferkeit dieser Frembden/welche jhr Freyheit zu erlangen gestritten/den Muley Bufferos zu ruck getrieben/vnd wol 500. seines Volcks erschlagen. Darauff hat der flüchtige Muley Bufferos zu Maroques / welches ein grosse vnd wilde Statt ist / 16. Maulesel mit seinem Schatz beladen/vnd ist damit sampt etlichen seinen liebsten Weibern nach dem Gebirg geflohen/da jhn etliche auffrürische Unterthanen / Alarbes genant/beraubt / vnnd Bufferos Weiber die Kleider außgezogen. Weil nun Abdala grossen Anhang in der Statt hatte / hat er dieselbe fast ohn Widerstand erobert / auch alsbald angefangen viel Mutwillens zu vben / mit rauben/Morden/vnd dergleichen/ließ auch viel Edele/ vnd den Statthalter des Muley Bufferos enthaupten/ deren Häupter er gen Fessa seinem Vatter zugesandt/welcher sie allda offentlich auff stangen gesteckt.

Hernach aber hat Muley Essedam der dritte Bruder ein grossen Anhang bekommen/ mit welchem er sich zwischen Maroques vnd Feß gelegert/ vnd endlich mit dem Abdala ein Schlacht gehalten/auch jhn biß auff das Haupt erlegt. In diesem Streit seindt bey 6. oder 7. tausend erschlagen worden/vnter welchen bey 45. Engelländer / 18. Niderländer/10. Frantzosen/vnnd 35. Spanische Schlauen gerechnet worden/welche alle sich dapffer vmb die Haut vnd versprochene Freyheit gewehrt/wie etliche Niderländische Kauffleuth den 19. April von Maroco geschrieben/darbey fügend daß sie es selbst gesehen. Muley Abdala ist mit den Reuttern zu seinem Vatter gen Feß entflohen/ vnd sterckte sich wider/sonderlich mit etlichen Seeräubern die er zu Allarache angenommen / vnter andern einen Englischen mit namen Capitein Warry/welcher wol 32. Stück geschütz von Metall auff seinem Schiff soll gehabt haben/vnd etlich Frantzosen vnd Niderländer / wartete darneben auff Hülff auß Spanien/der Gestalt / daß man innerhalb 1. Wochen 3. König zu Maroco gesehen vnd gehabt hat/nemlich/ Bufferos / Abdala/ vnd Essedan/welcher streng Regiment hielt/ vnd mehr gefürchtet/dann geliebt wird.

Stadtische erobern ein Beut zu Steinfort.

In Niderland im Aprill als die Spanische etlich Gelt (man sagt von 25. tausend Albertinen) nach Lingen führen wolten/vñ daselbig 22. Reuttern in Secklein gegeben / dieselbe aber von dem Rittmeister Batenburg/der dazumal im Stifft Münster lag/ verkundschafft worden / haben die Spanische mit dē Gelt sich in das nechste Stättlein Steinfurt/ welches Neutral/ vnd dem Grafen von Bentheim zustendig begebē/vnd das Thor hinter sich zugeschlossen. Bald aber waren die Stadische Reutter auch da wol bey 70. starck/vnd wolten auch kurtzumb hinein / zum wenigsten in gleicher zahl. Als aber die in der Statt solches abschlugen/schickte Batenburg an den Drossart von Salland vmb Hülff/welcher alsbald alle Reutter in dem Querisselischen Quartier auffgemahnet. Mittlerweil aber handelten die von der Statt mit Batenburg so fern/daß sie auch 22. seiner Reutter einzelassen/welche von stundan auff das Hauß da die Spanische inn waren/ zu trungen / die Spanische aber flohen dem Schloß zu/vnd wurden jhrer etliche erschlagen/vnd jhnen ein theil Gelts genommen. Vnter des wolten die Stadische Reutter von aussen das Thor auffschlagen/vnnd auch hinein/dreweten auch den Bürgern hefftig wo sie nicht eingelassen würden: Derhalben die Bürgermeister vnnd Bürger sich bemühet zu Erhaltung jhrer Neutralitet beyde Theil zu frieden zu stellen / vnd sie endtlich also verglichen / daß die Spanische den Stadischē geben solten bey 3000. Albertinen oder doppele Königsthaler / vnd seind also beide die eine vor/die andere nach hinweg geritten: Vnd eyleten sie sich desto mehr/ weil Zeitung kam/ daß beyderseits viel Volcks auff den Beinen vnd im Anzug were.

1607.

Die Königin in Franckreich hat den 16. April 1607. zu Fonteinebleau jhren anderen Sohn geborn / welcher Hertzog zu Orliens erklärt vnd genennet worden: Darüber in den Vereinigten Niderlanden dem König zu gefallen Frewdenfewr gemacht worden.

Brandt zu Lingen.

Zu Lingen ist den 1. May der Brand in ein Hauß auff dem Casteel kommen / derhalben der Gubernator vnd Hauptleuth mit jhrem besten gut in die Statt geflohen/das gemein Volck aber auß der Statt lieff hauffenweiß zu den Brandt zu leschen. Vnter des kam das Fewr an das Pulfer/ vnd zersprengt den Thurn vnd alles darbey/ vnd thet grossen Schaden / also daß wol 2. oder 300. Menschen todt geblieben.

2. Holländische Schiff kommē auß Ost Indien.

Jm Brachmonat seind in Seeland das Schiff Dordrecht/welches den 18. Decembris 1603. auß gefahren/vnd das Schiff Holland auff welchem Warwick Admiral gewesen / angelangt/ waren sehr schwach an Volck/vñ hatten 6 Monat in der Insul Mauritio bleiben müssen/waren doch beyde köstlich geladen. Das Schiff Holland bracht mit viel Seyden vnd Seydēwerck/vñ viel frembde sachen auß Japan: Das Schiff Dordrecht aber war meistentheils mit Pfeffer beladen.

Engelländer vnglückliche Reiß in Guiana.

Ein wunderbarliche/doch vnglückliche Reiß der Engelländer wöllen wir hie andern zur Warnung kürtzlich erzehlen. Nachdem Walther Rauleg Anno 1595. vnd 96. vnd darnach Laurentz Keimisch/das goldreiche Land Guiana in America entdeckt / hat ein Engelischer Edelman mit namen Carl Leygh Anno 1602. ein Reiß dahin gethan/ vnd beym Fluß Wiapago ein Ort erwehlet eine Coloniam oder Engelländische Haußgesind allda zu pflantzen. Ist also zum andern mal auff seines Bruders Ohne Leyghs kosten mit viel Volcks dahin gefahren/vnd daselbst gestorben. Derhalben gemelter Olyna zu Verstärckung der angefangenen Colonien Anno 1605. wiederumb etlich Landvolck dahin gesandt / vber welches Capitein war ein Edelman Sintjohn genant. Diese stiessen den 12. April in Engelland von Land / als sie

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. aber bey die Insel Mato kommen / entstund eine Zwytracht zwischen dem Schiff vnd Landvolck/ vnd ob sie schon mit starckem Wind fortfuhren/ konten sie doch das gewünschte Ort vnd Hafen nicht erlangen. Als sie nun bey 17. Wochen also herumb geschweifft vnd die Proviandt anfieng abzugehen / baten sie den Schiffman/ er solte sie irgend des seyn wo es wölle an Land setzen. Kamen also in ein Insel in West Indien / S. Lucia genant/ allda lauter Wilde Menschen wohnen / welche jhnen Tabacco/Potates / Hüner vnd dergleichen Früchten zu brachten / derowegen sie jhre Krancken auff das Land gebracht / an einem Fluß da etliche Hütten stunden eines Indianischen Capiteins mit Namen Antonij / welcher der Spanischen Sprach erfahren/dem kaufften sie die Hütten ab/vnd gaben jhm ein Beil dafür. Nachdem nun die Krancken wider gesund worden / wolte das Schiffvolck wider nach Hauß kehren/vnd die andere allda lassen jhr Ebenthewr suchen. Endlich vergliche sich der Capitein Sintjohn mit den Schiffleuthen/daß sie jhnen den halben theil Proviandt/einem jedē ein Moßkett/ein stück Geschütz/ sampt 10. Kugeln/ 4. Feßlein Pulfer/&c. lassen solten/ vnd möchten sie wider nach Hauß kehren. Gaben also dem Schiffmā eine Quittung zu seiner Entschuldigung/vnd wurden an Land gesetzt 77. Mann / vnter dem Capitein Sintjohn: Gleichwol aber behielten sie wider den Vertrag den Nachen oder Bot / sampt 3. Schiffgesellen. Derhalben die vom Schiff nach jhnen geschossen/ vnd sie widerumb auff dasselbig / also / daß sie mit schlechter Freundschafft geschieden. Nachdem nun das Schiff hinweg gefahren / fiengen sie sich an zu nehren vnd zu handeln mit den Indianern/ welche jhnen allerley Früchten/Hüner vnd Pellicanen zu trugen: hetten darneben ein Netz / da sie viel Fisch mit fiengen. Als aber einer vnter jhnen mit dē obgemeltē Capitein Antonio ein Schwert vertauscht/ vnd die andere jhm das wider mit Gewalt genommen/seind jnen die Indianer gehessig worden / vnd haben erstlich den Capitein Sintjohn der in das Land mit 16. Mann hinein gezogen/darnach auch die andere vberfallen vnd vmbgebracht/alſo/daß nicht mehr dann 19 noch vbrig/ welche sich endlich/ weil sie sich zu erhaltē kein raht wusten/in ein grossen Nachen von einem auß geholten Baum begeben/ vnd nach dem festen Land fahren wöllen/aber so grossen Durst vnd Hunger zwischen wegē gelittē/daß sie anderst nichts zu trincken hatten / dann Regenwasser / welches sie von den Segeln vnd jhren Kleidern saugeten/vnd anders nichts zu essen dañ etliche verflogene Vögel/ welche sie mit Pulfer versengten. Den 5. Octobris sahen sie Land/darauff sie zufuhren / wurden aber an ein Klippen geschlagen / daß der Nach entzwey brach/alda erhielten sie sich mit Schneckē/ sturben aber schier von Durst/weil sie nirgend kein süß Wasser finden konten. Doch holten sie noch den Bot/vnd verbesserten den/vnd fuhren damit jhrer 5. nach dem Land / vnd liessen Jan Nicols welcher diß weitleuffig beschrieben/vnd die andere allda. Diese 5. vber den Strom fahrend sahen viel grosse Schlangen vnd andere schreckliche Thieren. Als sie an Land kommen/funden sie vngefehr zu jhrem guten Glück ein Töpffen vol Weitzen mel/welches sie mit süssem Wasser kochten/assen vnd danckten Gott. Nach 2. tagen begegneten jhnen 3. Spanier vnd 12. Indianer / welche auß mitleyden jnen zu essen gaben/ vnd setzten sie auff jhre Pferd / zogen also mit jhnen auff Tacayo. Mitt erweil hatten die so mit Jan Nicols in der Insel geblieben / nichts anders zu essen / dann Schnecken / Tabacco vnd andere Kräuter vnd Wurtzel/vnd Saltzwasser zu trincken/alſo daß in wenig tagen jhrer 5. von Hunger gestorben. Sie empfunden die meiste Nahrung von dem Tabacco / aber die es nicht durch die Keel hinab konten bringen/d e storben. 1607.

Nach diesem ist einer von den 5. so die Spanier mit genommen hatten / auff den 15. tag mit 3. Spaniern vnd Speiß vnd Tranck nach der Insel zu gezogen/wiewol sie jhre Rechnung nicht anderst machten/dann jhre gesellen weren schon alle entweders von hunger gestorben / oder von den Wilden thieren zerrissen/ funden doch noch 8. im Leben / welche elendiglich nichts and erst dann den todt wünschten als sie aber an das essen kommen/ storben sie schier/wiewol sie zu jedem mal sehr wenig assen. Des andern tags führten die Spanier sie hinweg auff das feste Land/ vnd hernach zu jhren Gesellen gen Taccayo/ allda sie vor dem Gubernator abgefragt worden/durch einen Dolmetschen der ein Niderländer/vnd 16. Jahr allda gefangen gewesen. Als sie nun all jhr gefahr vnd Elend erzehlet/sagten die Spanier / wann sie gute Catholische weren / hetten sie wol verdient / daß man sie in das heilige oder Marterbuch setzte/ weil sie aber Lutheraner / müsten sie kein Menschen/ sondern Teuffel seyn. Wiewol sie nun von den Spaniern freundlich gehalten vnd bekostet worden/seind gleichwol noch 2. zu Coro gestorben/vnd blieben allein noch 11. im Leben/von welchen 5. gen Cartagena/von dannen aber hernach gen Hauana geschickt worden. Daselbst blieben noch 3. zweē aber/nemlich M. Garred vnd Jan Nicols kamen mit der Gelflut in Spanien Anno 1606. vnd hernach Anno 1607. in Engelland. Dieses nun soll denen zur Warnung gesetzt seyn / die ein so weite Reiß wollen anfangen.

Empörung in Engelland.

In Engelland hat sich im Frühling in der Grafschafft Northamtō vnd da vmbher ein Empörung vnter den Bauren erhaben. Die Vrsach war / weil das Kornland an vielen Orten vngebauwet bliebē ligen die Schaafen darauff zu weyden/von welchē die vom Adel vñ die Pächter mehr Nutz haben dann von dem Korn / weil sie zu dem Ackerbaw viel Wercksleuth müssen gebrauchen/ hingegen aber zu einer grossen Herd Schaff wenig Hirten bedörffen / weil es keine Wölff im Land hat. Neben dem mochten die Bauren auff den Stoppeln jhr Vieh weiden/welches jnen nun fehlete. So zeunte auch die vom Adel vñ Pächter hie vnd da viel ein in jhr eygen gut von der gemeinen Weid zur Wiltban oder für die Schaff/&c. lieffen derhalbē etliche Bauren zusammen/mit Schippē vnd Hauwen/ rissen die Zäun ein/vnd füllten die Grabē/vñ woltens habē wie es vō alters her gewesen. Als sich nun die vom Adel darwider legte/wurden der Bawrē noch mehr ja zwischen 2. vñ 3 tausend. Darauff schickte mā Königliche Befelch vñ Abmahnungen an sie / welches hie vnd da geholffen/doch nicht vberal / Endtlich wurden sie von den Edelen vnd Amptleuthen vberfallen / etliche todt geschlagē/vnd andere gefangē. Nachdem nun die Auffruhr gestillt / hat der König ein gemeine

Verzey-

1607.

Vorbereitung einer Friedshandlung in Niderland.

Verzeyhung verkündigen lassen/ vnd die gefangene erlediget/auch in diesem stück gute Ordnung vnd gesetz angestelt vnd ins werck gericht.

Im Meymonat 1606. ist ins Grafen Hag in Holland gewesen Juncker Walraue von Wittenhorst/Drost des Lands Kessel/weil er aber dazumal in seinem Fürhaben nichts konte außrichten/ ist er den 23. Decembris neben Jan Geuart Licentiaten/Secretarien von Turnhout wider in Holland kommen/vnd hat sich erstlich bey etlichen angeben/nach auffgewiesener Instruction vnter Datum den 6. Mey / daß die Ertzhertzogen gantz geneigt weren an dem blutigen Krieg ein End zu machen/vnd wiewol die Staden wusten daß jhre Ansprunch rechtfertig vnd billich / wolten sie doch dieselbe selbst lassen heyschen was sie zu jrer Versicherung begerten / vnd jhnen in aller Billigkeit begegnen / vnnd were jhr Meinung gar nicht die Staden zu bekriegen / ꝛc. Dieweil aber diese beyde kein Schreiben an die Staden mit gebracht/vnd man derhalben nichts sichers vnd gewiß hierin handeln konte/ ist L. Geuart wider gen Brüssel gezogen / vnd von dem Ertzhertzogen ein Commission den 3. Januarij 1607. außgebracht/ neben dem von Wittenhorst eine Vorbereitung zu einer Friedshandlung mit den Staden zu machen.

Demnach haben gemelte Commissarien den 10. Januarij bey den Staden Audientz begert/ welche sie den 13. erlangt / vnnd jhren Befelch offentlich fürgetragen/mit angehencktem begehren/ daß doch die Staden vmb vieler Vrsachen willen entweder zum Frieden/oder zum Anstand verstehen wolten.

Darauff ist jhme den 27. Januarii zur Antwort geben worden / daß in ein solche Handlung mit den Ertzhertzogen sich einzulassen / den Staden sehr bedencklich were: Sintemal sie sahen vnd spürten/daß dieselbe bey jhrer vngegründter Pretension vnd Anspruch auff die Vereinigte Niderlanden noch blieben vnnd beharreten / da doch die Staden für klar/ hell vnd vnwidersprechlich hielten daß dieselbe nichts dann mit gewalt vnd Krieg auff sie pretendieren könten. Hingegen hetten die Staden General gut Fug vnd Recht / zu der gemachten Vereinigung der Niderlanden alles das jehnig wider zubringen/was derselben mit gewalt oder list entzogen worden/neben Verbrechung des mit offentlicher Bewilligung vnd raht gemachten Decrets/in welchem diese Landen auß wichtigen vnd billichen Vrsachen für ein freyen Stand erklärt worden/welches Decret auch in den nechst verschienen 25. Jahrē mit vnterschiedlichē offentlichē verbündnus vnd Handlungen auch mit den mechtigsten Potentaten der Christenheit seye befestiget worden: Derowegen sie sich auch gentzlich entschlossen mit aller macht dahin zu arbeiten dasselbe wider auffzurichten/ꝛc. Könte derhalben auff dißmal kein andere Antwort geben / dann die sie zuvor Keyserlicher Maiest. vnd andern Fürstē gegeben/daß es nemlich jhnen weder Göttlich / noch ehrlich/noch sicher seyn könne mit denen in solche Handlung sich einzulassen/so wider gemeltes Decret/vnd wider die erhaltene vnd bekrefftige Freyheit der Vereinigten Niderlande jchtwas wolten pretendieren oder sich anmassen/ꝛc. Protestierend von allem vnheil so in Außführung einer so rechtfertigen sach vber die Landen ergehen möchte.

Nach dem nun obgemelte Commissarien mit diesem Bescheid hinweg gezogen / ist zu end des Hornungs F. Johan Nay/Commissarius general der Franciscaner/in Holland kommen als von dem Ertzhertzogen darzu verordnet: Welcher sich erstlich zu Rysswick sehr still gehalten/endlich aber angezeigt er were darumb geschickt/ daß er eygentlich erfahren möchte/wo es mit dem was der Herr von der Horst den Staden fürgeschlagen/hangen blieben. Kame darauff nach dem er mit Graff Moritzen geredt/in den Hag/ vnd gab für daß des Ertzhertzogen Meynung nicht were durch den Anstand sein Tittel vnd Recht zu verbessern/wie auch nicht vermindern / sondern begerte mit den Staden zu handeln in dem stand als sie jetzo waren. Als jm nun fürgehalten wordē/ es wurde der Ertzhertzog den stand der Vereinigten Niderlanden erkēnen müssen für einen freyen Stand / wofern er anderst mit jhnen in Handlung tretten wolte/hat er auff sich genommen die Ertzhertzogen dahin zu vermögen/ferner Blutvergiessen zu vermeyden: Zog darauff den 9. Martij hinweg/war ein beredte/offenhertzige allem Ansehen nach/vnd zu diesem Handel bequeme Person.

1607.

P. Nay kompt in Holland.

Den 17. Martij kam er wider in den Hag/vnd haben endlich nach gepflogener Handlung auff diesen schrifftlichen Bescheid beyderseits sich verglichen.

Von Gottes Gnaden Albertus Ertzhertzog zu Osterreich/ꝛc. den general Staden der Vereinigten Prouintzien/ꝛc. Weil vns nichts mehr angelegen/als daß die Niderlanden vnd deroselben Einwohner einmal möchten gefreyet seyn von dem Elend dieses gegenwertigen Kriegs/erklären wir vns hiemit nach guter geschehener Deliberation dahin/daß wir zu frieden seyn / daß man mit den General Staden der Vereinigten Niderlanden handeln möge der Gestalt / daß sie gehalten werden für freye Lande / Provincien vnd Stände/an welche jhre Hochheiten nichts zu pretendiren haben / es sey gleich in Sachen eines ewigen Frieden/oder Stillstands für zwölff/ fünffzehen/ oder 20. Jahr / nach wolgefallen der obgedachten Staden / alles auff ehrliche billiche Conditionen/ vnter welchen auch zugleich verabschiedet vnd abgeredt werden soll / so wol zum Beschuß eines ewigen Friedens/als eines Anstands der Waffen/ daß ein jeder Theil soll bleiben vnnd gelassen werden in Besitzung dessen so er jetzunder hat/ es were dann / daß durch gemeine Bewilligung veraccordirt vnd beschlossen möchte werden/jrer Hochheiten vnd den Herren Staden/ sampt den Landen respectiue zu willfahren/mit Verwechßlung etlicher Stätte oder Oerther / wie denn auch mit guter Ordnung vnd Sicherheit der gemeinen Kauffhandlungen vnd Conversationen/oder Gewerben/vnd was demselben mehr anhangt/sampt fester Bekräfftigung vnd Handhabung alles dessen so beschlossen vnd gehandelt werden soll / denn jhre Hochheiten gäntzlich entschlossen vnd gesinnet seyn/ mit den Herrn Staden der vereinigten Prouincien auffrichtig vnd ohn allen Betrug zu handelen/wollen auch gemelten Staden gute zeit geben/zu betrachten vnd zu beschliessen das jenige so dem gemeinen Besten am nöhtigsten seyn mag. Sie seind auch zu frieden/ daß die Personen so sie verordnen werden zu vorgedachtem Stillstand / (welches denn geborne Niderländer seyn

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. sollen) zusammen kommen mit denen auff der Staden seitten in gleicher Anzahl / zu der Zeit vnd an dem Orth so die gemelte Staden werden erwehlen/damit auch das jenige so bißher gemeld/ desto besser seinen Fortgang habe / es sey gleich zu einem ewigen Frieden / oder zu vorgedachtem Stillstand / so seyn jhre Hochheiten zu frieden/ daß ein Stillstand soll gehalten werden auff die nechstfolgende acht Monat lang von allen Waffen / aller Belägerung vnnd Vberfallung oder Einnemmung der Stätte vnnd Vestungen/ Provincien vnd Quartiren/ neben aller Auffbawung neuwer Vestungen / vnnd andern feindtlichen Stücken vnnd Thaten/zu Wasser vnnd zu Lande im gantzen Niderland / auch auff der See in Spanien vnd allenthalben / so wol im Gebiet des Königs / als jhrer Hochheiten / von dem N. Tage an/biß auff den N. Tag deß 1607. Jars/mit Condition vnd Beding/daß / wo fern innerhalb des gesetzten Tages vnd Monden / ein Theil / so dessen nicht verständiget / etwas dem andern Theil würde abnemmen / solches also bald wider eingebracht vnd dem andern Theil soll eingeraumbt vñ zugestellet werden/ daß auch die vorgemelte Staden/in obgedachten Stillstand willigen sollen innerhalb acht Tagen nach Presentierung dieses/ vnd daß sie jhrer Hochheiten vor dem ersten September nach kommend jre Resolution vnd Erklärung thun sollen / wegen vorgedachter Principal Handlung/so jhnen angebotten worden/den Frieden oder Stillstand vnd Hinlegung der Waffen belangend/ wie denn auch wegen Erwehlung der Zeit vnd des Orths/so zu solchem Ende dienstlich seyn möchte. Geben zu Brüssel den 13. Martij/ Anno 1607.

Staden bewilligenden Stillstand.

Hingegen die General Staden in Qualitet vnd Beschaffenheit als Staden von freyen Landen vnd Provincien nach guter Deliberation/ vnd mit Adviß jhrer Excell. Graff Moritzen vnd der Rähte der Staden haben erklärt/vnd erklären hiemit/daß sie auff jhren seitten/auch von Hertzen nichts mehr wünschen oder begeren / als daß so wol die andern/wie auch sie/mit einem gütlichen/ ehrlichen vnd gewissen Außgang von den Trangsalen dieses Kriegs/einmal möchten erlöset vnnd entlediget werden. In Hoffnung nun/daß jhre Hochheit der Ertzhertzog / von wegen des Königs in Spanien/vnd jhrer selbs / die Erklärung / Erbietung vnd Presentierung auff guten Trauwen vnd Glauben gethan haben / als haben die wolgedachte General Staden in Qualitet oder Beschaffenheit wie obgemelt/ den erklärten vnnd benandten Stillstand von acht Monden / so angehen sollen den 4. Maij nechstkommend / von aller Belägerung vnd Einnemung der Stätte vnnd Vestungen / Provintzien vnnd Quartiren/ neben aller Auffbawung newer Schantzen vnnd Vestungen/geacceptiret vnd angenommen/ acceptiren auch vnnd nemmen hiemit an die obgedachte Presentation vnd Anbietung zu communiciren vnnd zu bringen an die Ort da sichs gebüret / vmb vor dem 1. Septemb. nechstkommend/ jhre Resolution vnnd Antwort darauff zu thun. So haben nun nach aller beschehenen Handlung der Ertzhertzog eines Theils / vnnd die General Staden der Vereinigten Niderlanden in Qualitet vnd Beschaffenheit wie obgemelt / andern Theils / in guten Trewen gelobt / die obgesetzte Erklärung des Stillstands festiglich zu halten/ vnd nichts darwider entweder directe oder indirecte zu tentiren vnnd fürzunemmen / darneben hochgedachter Ertzhertzog auch verheissen / innerhalb drey Monaten von Königlicher Majest. auß Spanien dieser Handlung Approbation / auch gleichmessige Erklärung / so viel jhre Majest. betriffe / an die gemelte General Staden zu überlieffern / sampt allen generalen vnd particularen Renuntiationen vnd Verbündungen so darzu gehören. Deß zu Vrkundt seind hierüber zween Brieffe / eines Inhalts verfertiget/durch den Ertzhertzogen vnterzeichnet vnd versiegelt / benebens gewöhnlicher Paragraphierung vnd Vnterschreibung jhres Audientzers / Deßgleichen auch durch die General Staden der Vereinigten Niderlanden / in vorgedachter Qualitet vnnd Beschaffenheit/mit jhrem grossen Siegel/ gewöhnlicher Paragraphierung vnnd Vnderzeichnung bekräfftiget worden. Geschehen zu Brüssel vnnd ins Graffen Hage / den 24. Aprilis / Anno 1607.

1607.

Dieses alles ist den 10. 11. vnd 12. Aprilis gehandelt vnnd also verabscheidt worden / weil aber die Vberlieferung der Verbündnus Briefen wie die in Originalt seyn solten beyderseits den 24. April geschehen muste/ist das Datum allhie also gesetzt worden: Darauff Pater Ray den 13. Aprilis sich auff den weg nach Brüssel zu begeben.

Desselbigen tags haben die Staden in allen Stätten vnd Orten der Vereinigten Niderlanden diesen Vertrag vnd Accort abkündigen lassen/vnd ein Bitt vnd Fasttag gegen den 9. Maij angestellt/wie auß folgendem zu ersehen.

Staden schreiben einen Fast vnd Bettag auß.

Edle/Ehrnveste/Hochgelehrte/fromme / sehr fürsichtige Herrn vnd gute Freunde/ demnach die gemeine Sach der Vereinigten Niderlanden/ durch Gottes sonderbare Gnade/ so fern gebracht worden / daß die Ertzhertzogen / im vergangenen Monat Martio/ durch schrifftliche Erklärungen für gut angesehen zu handeln / mit vns / als mit Staden der freyen Lande vnnd Provintzien / an welche jhre Hochheit nichts zu pretendiren/ wegen eines Frieden oder Stillstandts für etlich Jahr/ mit Einstellung aller Belägerung in Provintzien vnd Quartiren / beneben aller Auffbawung newer Vestungen in zeit acht Monden / damit wir vns mitlerzeit desto besser zur Handlung schicken/vnd vnser Erklärung auff obgedachte angebottene Handlung vor dem ersten September thun mögen. Wann dann wir mit Verwilligung jhrer Excellentz Graff Moritzen vnd der Staden Rähte für gut angesehen / obgedachte Anbietung deß Anstands oder Auffschubs der Waffen anzunemen/auch verheissen /solches ferner zu communiciern/vñ dahin es sich gebühret gelangē zu lassen damit wir vor obgemeltem ersten September vnser Erklärung darauff thun mögen / zu welchem ende wir dann die Verbundbrieffe eingefordert. Ob dann wol wir nicht zweiflen / Ewre E. durch jre zusammenkunfft Gedeputierte/solcher Anbietung wol verständiget vnd berichtet worden / haben wir doch für gut angesehen Ewer E. solches zu wissen zu thun / vnnd vnsere Meinung belangend die fernere Erbietung oder Antwort zuvor zucommuniciern/mit König. May. in Franckreich Engelland vnd Dennmarck/desgleichen den Churfürsten vñ andern Ständen des Reichs/mit

welchen

1607. welchen diese Landschafften in Freundtschafft ste-
hen/auff daß wir nach einnemung derselben gut
achten/desto besser in dieser sach/zu dieser Land be-
sten vns resoluirn vnd erklären/ auch nichts han-
deln mögen/ohne was zur Ehren Gottes/Beför-
derung der Christlichen gereformierten Religion/
vnd besten nutz der vereinigten Lande vnnd from-
men Inwohner derselben endtlich vnd förderlich
seyn mag. Vnd demnach es vor allen dingen
von nöthen/daß man Gott den Allmächtigen für
seine mannigfaltige Gnade/so er diesen Landē die
Zeit des Kriegs vber erzeigt / sonderlich aber daß
er das Hertz des Ertzhertzogen erwecket vnnd be-
weget hat/obgemelte Erklärung vnd Anerbietung
zu ihm/von gantzem hertzen lobe vnd dancke/auch
darneben zugleich ferner anruffe/daß er obgedach-
te Sache zur Ehren seines heiligen Namens er-
haltung vnd Außbreytung seines heiligen Worts
vnnd der Christlichen gereformierten Religion/
auch zur wolfahrt vnd versicherung der vereinig-
ten Landen vnd frommen Vnterthanen derselben
gnediglich richten vnd segnen wölle/habē wir der-
halben für gut angesehen/einen allgemeinen Fast
vnd Bettage in den vereinigten Prouintzien vnd
Landen/nemlich auff den 9. Maij nach dem ne-
wen Calender anzustellen vnd zuhalten. Ist also
vnser ernstes begehren / daß Ewer E. obgedach-
ten Bettag allenthalben in gemelten Prouintzien
vnd Landschafften in Holland vnnd WestFrieß-
land gewöhnlichem Gebrauch nach verkünden
wollen/ damit derselbe wie sichs gebüret möge ce-
lebriert vnd gehalten werden / daran geschicht ge-
meinen Landen ein Dienst vnd vns allen ein wol-
gefallen. Hiemit die Edle/Ehrveste/Hochgelehr-
te / fromme / sehr fürsichtige Herrn vnnd gute
Freunde in gnädigen Schutz deß Allmächtigen
befehlende. Datum im Hage den 13. April. An-
no 1607.

Darauff haben die Staden general den 24. A-
pril ihre Brieff betreffend die Bewilligung des
Stillstands durch Dieterich von der Duß gen
Lillo geschickt/daselbsten die gegen des Ertzher-
togen Brieff abzuwechselen/welche Pater Nay da-
hin gebracht / doch allein in Form einer Bewilli-
gung vnter die Acten gestelt. Weil aber der Sta-
dische Commissarius sich beschwerte die solcher ge-
stalt anzunemen/hat der Mönch eylends ein Post
nach Brüssel geschickt / vnd in gleicher gestalt als
der Staden waren / dieselbe außgebracht/ neben
einer gülden Ketten so dem von der Duß worden.
Weil aber gemeltem Nay daneben befohlen wor-
den etliche sachen den Acten einverleibt / besser zu
erklären/bat er Erlaubnus vñ begert mit gesagtē
Commissario nach dem Hag zu reysen / welches
der Commissarius / weil er dessen kein Befelch
hatte/nicht bewilligen wöllen/endlich aber weil die
Staden sich auff sein schreibē nichts hierin rundt
erklärt / hat er ihn mit genommen/allda er den
8. Maij in Versamblung der Staden general
verhört / vnnd hernach den 1. Junij andere Acten
den Stillstandt für 8. Monat betreffend mit ime
auffgerichtet worden / daß nemblich derselbe auch
in der Norsee vnnd dem Meer oder Canal zwi-
schen Franckreich vnd Engellandt solte gehalten/
vnd wann die Approbation auß Spanien kom-
men/die Holländische Kriegsschiff auß Spanien
solten abgefordert werden. In gleichem solten in
diesem Stillstand begriffen seyn / die Ems / der

Pater Nay komt in den Hag.

1607. Dollart / sampt den Landschafften Wedde/
Drenth/Couerden / die Fecht biß an die Berck-
mer Brück/die newe Fecht biß gen Schwoll/von
Schwoll biß gen Koten/von Koten die Isselh-
ab biß auff Isselort zu/vnnd die Länder so gegen
North vnd Westen daran gelegen: Von Isselort
den Rhein hinauff biß auff Schenckenschantz vnd
die Länder gegen Westen gelegen/von Schenck-
schantz die Wahl hinab biß gen Gorckum vnd die
Landschafften Nort vnd Westwerts gelegen / die
Maaß hinab von Graue biß gen Gertrudenberg/
sampt allen den Landen so gegen Norden daselbst
gelegen/die Merwe/vnd alle Wasser vnd Ström
zwischen Holland vnd Seeland/sampt allen In-
seln darauff gelegen / biß gen Lillo vnd Schluys/
beyde inclusiue. An des Ertzhertzogen seytten sol-
ten von allem Einfall befreyet seyn Lützelburg/
Namen vnnd alles was darüber noch gelegen/in
Brabant/alles was in der Dummer vnd Grieth
ligt biß an die Scheld/in Flandern was vber der
Ley/der Mande/vnd Rozeler ligt / biß gen Dix-
muden vnd Newport an der See/innerhalb wel-
chen nichts feindtlichs von dem einem oder dem
andern solte fürgenommen/sonder aller zugefüg-
ten schad wider außgerichtet werden. Ausserhalb
aber den angeregten Grentzen solte niemand ohn
Paßport kommen/ die Soldaten aber wol streif-
fen/doch kein Läger schlagen / oder einige Stätt
vnd Vestungen einnemen mögen/ &c. Darnach
ist Bruder Nay den 15. Junij hinweggezogen/als
er zu vor dē Grieffier Arssen ein grosses geschenck
angebotten/welcher doch solches ohne wissen vnnd
willen des Graff Moritzen vnd der Staden nicht
annemen wöllen.

Wegen dieser Friedshandlung ist durch gantz
Niderland ein grosse Frewd gewesen/in hoffnung
es würde dieser langwirige vnd blutige Krieg ein-
mal ein end nemmen: in andern Landen aber ver-
wunderte sich jederman hefftig darüber / vnd wu-
sten nicht was doch beyde theil bewegen möchte so
vnversehener weiß einen Stillstand zu machen/
sintemal man nicht glauben könte daß es mit dem
König vnd Ertzhertzog oder auch den Staden so
weit solte kommen seyn / daß der ein Theil so viel
vnd weit sich solte erbieten / vnnd der ander dem
glauben zustellen vnd trauwen. Neben dem war
alles so heimlich gehandelt/daß Könige vnd Für-
sten nichts darvon durch ihre Gesandten erfahren
konten/ vnd wusten anfenglich allein etlich weni-
ge vnter den Staden darvon / wie auch auff des
Ertzhertzogen seitten: Derhalben auch die Edlen
vnnd Herrn von Brabant nicht wol zu frieden
waren/daß man jhnen solches hatte verhelet/deß-
gleichen in den Vereinigten Niderlanden. da das
geschrey dazumal gieng / es hette der König in
Franckreich begert/daß die Landen jhn zum Herrn
vnd Obern solten annemen / solches aber haben
jhm die Staden abgeschlagen/jedoch wo er jhnen
ferner würde Hülff leisten / etliche Stätt zu ver-
pfenden sich erbotten.

Darauff hat der König in Franckreich den
Herrn Präsidenten Jannin / sampt den Herren
von Russy vnnd Busenmall an die Staden abge-
fertigt/welche den 28. Maij die Vrsach ihrer Bot-
schafft erklärt/ vnnd klagen etlich daß die Sta-
den ohne des Königs wissen vnnd Rahte sich mit
jhrem Feind in Handlung so weit eingelassen:
Eben wol aber were S. Majestet noch bereit vnd

Frätzösische Gesandten kommen in Holland.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607.

willig jhnen die hülffliche hand zu bieten / zu welchem ende er jnen etliche Mittel den Krieg zu volnführen fürschlagen ließ / wie in gleichem auch wañ sie wolten Fried machen/würde es an seiner gunst/ raht vnd that jhnen nichts mangeln/rc. Begerten demnach daß die Staden etliche wolten abordnen/ mit welchen sie von allen sachen betreffend jhren Stand vnd Gelegenheit/vnd sonderlich die fürstehende Friedshandlung/handeln vnd sich unterreden möchten/zu dem end/daß sie in freyem stand vnd jetziger Regierung erhalten wurden. Auff dieses jhr begehren seind jhnen etliche zugeordnet/ vnd nach gepflogener Handlung beschlossen worden/daß obgemelte Gesandten noch ein zeitlang in dem Haag verbleiben/vnd in Namen jres Königs der Friedshandlung beywohnen solten.

Stadische Gesandten in Engelland vnd jhre Werbung.

Darnach haben die Staden den König in groß Britannien auch ersucht/daß er etliche dieser Handlung beyzuwohnen abfertigen wolte: Aber der König begerte zuvor gnugsamen bericht von jhrem Stand vnd aller Gelegenheit. Derhalben von den Staden im Monat Julio in Engelland abgefertigt worden/Johan Berck/Rahtsherr vnd Syndicus von Dordrecht auß Holland/vnd Jacob von Maldere Ritter/rc. auß Seeland/welche neben dem gewöhnlichen Ambassador allda dem Herrn von Schonewall den 18. Julij bey dem König Audientz gehabt/darbey sonst nicht ein ertziger Rahtsherr gewesen / hernach aber haben sie mit des Königs Rähten auch gehandelt/vñ seind vberauß wol empfangen vnd ehrlich tractiert vnd gehalten/auch von dem König selbst vnd dē Printzen seinen Sohn zu gast geladen vnd besucht/ mit gülden Ketten vnd des Königs Bildnuß verehrt/ auch etliche zu Ritter geschlagen worden. Endt ich haben sie jhren Abscheid genommen / nachdem jhnen der König zugesagt daß er mit Raht vnd That jhnen wolte beystehen/vnd sonderlich in fürstehender Friedshandlung : Zu welchem ende er bald darnach Herrn Richard Spenser vnd Rudolph Winwod Rittere in Holland geschickt.

Oben ist angezeigt/welcher massen bey dem gemachten Stillstand auff 3. Monat lang besprochen worden/daß mittler zeit eine Aggreation oder Bewilligung von dem König in Hispanien solte außgebracht werden/welche die Ertzhertzogen endlich erlangt. Derowegen hat Spinola den 16. Julij den Staden general der Vereinigten Niderlanden mit einem schreiben zu wissen gethan / daß sein Secretarius Birago mit der begehrten Aggreation auß Spanien kommen were / begehrte demnach Paßport vnd geleyde für den Audientier Verreicken / daß er in den Haag möchte kommen/ vnd die Notturfft daselbsten fürtragen. Ist also auff ertheilte Paßport gemelter Verreicken den 24. Julij des Morgens früh in dem Haag angelangt/vnd erlangte noch denselbigen Abend Audientie bey den Staden general / denen er vberliefert eine Aggreation des Königs in Spanien geheñckt an die Acten vom 24. April vnnd 1. Junij/ also lautend.

König in Spanien bestetiget den Stillstand.

Nach dem sein Maiestät gesehen vnnd gelesen was in diesem verzeichnet / vnd von den Durchleuchtigsten/rc. seinem lieben Bruder vnd Schwester Ertzhertzog Albrecht vnd Isabella Clara Eugenia/ der Niderlandischen Prouintzien Fürsten vnd Obristen Eygeneren vberschickt worden / belangend einen Stillstand auff 8. Monat/rc. Zum end daß im mittelst von beyderseits Abgeordneten ein Fried oder vieljähriger Stillstand mochte abgehandelt vnd beschlossen werden / wie darin verfasset/Nachdem auch Hochgedachte Maiestät daßselbig reichlich erwogen/ vnd das gut so man auß dieser Handlung zuverhoffen / nicht gern verhindern wolten: Als haben sie sich erklärt/ vnd erklären sich mit diesem / daß sie gemelten Stillstand jhr gefallen lassen / denselben bekrefftigen vnd bestetigen in allen vnd jeden Artickeln / in dem was S Majestät angehet vnd berifft: Gelobend vnd versprechend bey Königlicher Trew vnnd Wort/ daß sie dieselbe in allen vnd jeden Stücken/wöllen vnterhalten vnd volnbringen/eben als ob sie alles selbst gelobt / vnd von dem Anfang an alle Sach selbst hetten gehandelt vnd beschlossen/rc. Zu welches Vrkund S Majestät dieses vnterschrieben/ vnnd mit Königlichem Jnsigel befestigen lassen/ Geben zu Valladolit den letzten Junij.

1607.

Die andere vnter Datum den 1. Junij war an Substanz vnd Worten so viel der Text leyden konte/dieser gleich: Beyde Acten aber / vnter welchen diese beyde Approbation vnd Bewilligung stunden / waren auch in Frantzösischer Sprach weitläufftiger auffgeführt/aber in den Acten von Datum den 24. April war die fürnembste Clausel außgelassen/daß nemlich der König die vereinigte Niderlanden hielte für frey Länder/rc. war darneben die Approbation auff Papeyr geschriben/vnd mit dem kleinen Siegel versigelt/vnd vnterzeichnet/Yo el Rey/Ich der König/bezeuge darneben/daß die Staden jhre Kriegsschiff von den Spanischen Meergrentzen abhalten solten/ mehrer Vnruh vnd Verhinderung zu vermeyden/rc. Die Staden konten nicht gut finden daß in dieser Approbation die Ertzhertzogen genent worden Printzen vnd oberste Eygener oder Eygenthumliche Besitzer aller Niderländischen Prouintzien: Sahen darneben/ daß wol das fürnembste stück außgelassen/vnnd sonst alles schlecht oben hin gestelt war: Derhalben sie Verreicken solches fürgehalten / welcher stracks bekannt / daß man zu Brüssel solches auch wol gewar worden/were aber allein die Vnachtsamkeit des Schreibers daran schuldig/gleichwol aber habe der Ertzhertzog eben solche vberschicken wollen / damit sie seinen Fleiß vnd Ernst spüren möchten/glaubte doch gentzlich dieselbe solte nach gelieben vnd begehren der Staden selbst gestelt werden: Begerte darauff 6. tag zeit gen Brüssel zu schreiben /welche jhm vergünnet worden. Den 2. Augusti aber kam er wider zu den Staden/vnd wolte sie vberreden die Approbation were volkommen gnug/ vnd solten die Staden darmit sich benügen lassen: Doch nichts desto weniger hette der Ertzhertzog dem König in Spanien geschrieben vnd zu wissen gethan was darin möchte difficultiert werden. Darneben aber begerte er hefftig daß die Staden jre Schiff von den Spanischen Grentzen wolten abmahnen / vnnd den Ertzhertzogen hierin so viel gefallens erweysen. Nach dem nun die Staden etlich tag lang sich herauff berahtschlagt/vnd mit Verreycken etlich mal sich vnterredt / haben sie sich endtlich den 8. Augstmonats einer Antwort entschlossen/ welche jm den 9. mündlich fürgehalten/vnd den 11. darnach schrifftlich vbergeben wordē/dieses Jnhalts: Daß die Staden die respective gegeben Approbation hielten vnnd erklärten für Mangelhafft

Was die Staden für Mängel in der Approbation gefunden.

vnnd

vnd vnbo kommen / nicht allein so viel angeht die Beschaffenheit vnnd Gestalt / sondern auch die Substantz vnd Inhalt derselben / als welche nicht / gebührlicher Gestalt mit Einverleibung geerterdiert / da auch so viel Wörter in der Frantzösischen Copey außgelassen / mit des Königs Namen nicht vnterzeichnet / noch mit seinem grossen Insigel versigelt were / darinn auch kein Ratification der gantzen Handlung / sondern allein etlicher Puncten begriffen. Ingleichem were darinn kein gleichmässige Erklärung wegen Freystellung der vereinigten Landen / in solcher Form als die vom Ertzhertzogen beschehen / ꝛc. Konten demnach sie nichts endlichs vor dem 1. Septembr. nechst kommend / sich erklären / liefferten jhm aber damit ein Concept in Teutscher / Frantzösischer / vnd Lateinischer Sprach / nach welchem der König in seiner Approbation sich muste richten / vnnd dieselbe instellen / ehe man zur Handlung fortschritte: so wolten sie auch dem Ertzhertzog zu Ehren vnd gefallen jhre Kriegsschiff abmahnen: Mit dieser Antwort / ist Verreycken den 12. Augusti nach Brüssel verreist / vnd weil der Stillstand nun mehr zu Wasser vnnd zu Landt / so wol in Spanien / als in Niderlandt beyderseits bewilliget vnd getroffen war / hatte männiglich gute Hoffnung / es würde die fürgenommene Handlung / noch zum Frieden oder langen Stillstandt gedeyen: Wiewol etlich Fernsehende darfür hielten / daß die Sach noch so verwirret / daß man leichtlich nicht würde darauß kommen / vnd daß der ein Theil dem anderen allein ein Vortheil suchte abzugewinnen / vnd sein Sach besser zu machen / welches dann auff der einen oder der ander Seytten noch wol mit der Zeit würde außbrechen.

Es hat aber die fürgenommene / vnd schon ins Werck gestelte Vnterhandlung viel vnnd mancherley Gedancken / insonderheit bey den Benachbarten Fürsten vnnd Ständen gemacht / vnd vrtheylte der ein diß darvon / der ander das. Die jenige welche das Aug allein hatten / auff die groß Spanische Macht vnd Herrlichkeit / konten nicht glauben / daß der Ertzhertzog ein solche Approbation vnnd Bewilligung von dem König / würde können zu wegen bringen / vnnd muste etwas anders dahinden stecken. Andere sagten / weil der König schon vber die hundert vnd zwantzig Millionen in diesen Krieg verwendt (neben dem grausammen Blut so vergossen) das Kriegsvolck täglich meutiniert / die Königreich Spanien mit viel Schulden beladen / vnnd grosser Gebrech an Gelt were / darneben auch Spanien von den Holländern mit Kriegsschiffen fast an allen Orthen vnd Enden gequält vnnd geplagt / die Schiffahrt bekümmert vnd verhindert würde / insonderheit aber weil zu besorgen / es möchte die Holländer in West-Indien auch also einwurtzelen / vnnd jhme seine Schätz wo nit gar abstricken / doch meinsten Theils vnnutz machen / wegen der grossen Vnkosten die er zu Beschützung vnd Geleit derselbigen / vnd seinen Ländern anwenden müste / dardurch dann etwan sein Credit wo ein Floth in seiner Feind händ fallen möchte / bey den Negocianten würde in Gefahr kommen / thet er sehr weißlich vnnd fürsichtiglich / so wol als die Ertzhertzogen / daß sie der Souveramitet oder jhres Zuspruchs / auff die Obrigkeitliche Gerechtigkeit sich begeben / sintemal sie wol spürten vnd sahen / daß die Vereinigte Niderlanden / weder mit Gewalt dahin zu bringen / noch dahin zu bereden / daß sie sich widerumb vnter Spanien oder die Ertzhertzogen solten begeben. So man aber darauff wolte warten / biß sie etwan durch ein grosse Niderlag der Inländischen Mitteln beraubt / vnd gezwungen würden / bey andern Hülff zu suchen / stünd zu besorgen sie solten sich viel lieber vnter die Beschirmung der Kron Franckreich begeben / da dann die Ertzhertzogen in mehrer Gefahr stehen würden / daß sie endtlich gantz vnd gar die Niderland verliehren möchten.

Derowegen wer es viel rahtsamer / daß sie das beste Theil so sie noch haben / in Fried vnd Ruh besitzen / vnnd Nachbarlicher weise mit den andern Prouintzien conuersieren / vnd die Nahrung vnd Gewerb mit jnen theilen möchten / dann dz Franckreich mit Beyfügung der Niderlanden viel mächtiger vnd reicher solte werden / dardurch dann das Ansehen vnd Gewalt der Spanischen Monarchey mercklich würde geringert werden. Diese nun vnd andere Gedancken vnd Vrsachen mögen wol nit wenig darzu geholffen haben / doch Gott allein regiert alles.

Auff der anderen / nemblich / der Vereinigten Niderlanden seytten / da dann auch viel erfahrne vnnd scharpffsinnige Leuth gefunden werden / kont man anfänglich nicht wol glauben / daß die Sach mit Ernst gemeint würde. Derhalben vielē der gantze Handel wider Sinn gewesen / auß welchem vermeintlich nichts anders folgen könte / dañ daß die Provincien endlich musten wider an Spanien / welches man jetzund mit dem Namen des Hauses Burgundien bedeckt / kommen vnd fallen: hielten demnach darfür / daß das Fundament dieses Fürhabens / vor langer Zeit gelegt / vnnd dieses zu keinem andern Endt angesehen were / dann / daß man sich mitlerweil Athems möchte erholen.

Sie konten auch nicht begreiffen / wie doch die Vereinigte Landen / jhren Stand solten können erhalten / vnd alle fürfallende Noth vnd Vngelegenheit abzukehren Mittel finden. Item / wie die Contribution vnd Schatzungen / könten im Gang gehalten werden / insonderheit wann der Ertzhertzog dieselbe seines Theils würde auffheben: wie man das Gebieth des Meers / oder auff dem Wasser würde können behalten / wann die Confoyen vñ Licentен abgestelt würden / wo man aber die wolte fortgehen lassen / wie man den Handel vnnd Gewerb würde können behalten / sintemal ein jeder das Orth sucht / da er wenigsten geschätzt wird. Deßgleichen wie das Kriegsvolck würde in guter Zucht vnd Ordnung / können gehalten werden / wann es nicht im Krieg würde täglich geübt. Item / wie doch die Religion / würde können versichert werden. Item / wie man die Gemeine / wann sie die süsse Fürchten des Friedens einmal geschmackt / widerumb zum Krieg würde bringen können / wann etwan der Gegentheil seinem Wort / vnd Verheissung nicht nachkäme. Item / wie vnd warvon man bezahlen solte die grosse Schulden / welcher Forderung so lang der Krieg wehret / fast eingestelt wird. Endlich wie man die / so in Regierung sitzen / würde wapnen können wider die Spanische Corruption / oder Stechpfemming / deren man allbereidt gewahr worden ꝛc.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. Vnter des verhielte sich die Holländische Fluth/ noch auff den Spanischen Gräntzen/ vnnd hetten die Spanische Commissarij bey dem letzten Abscheidt gern begriffen/ daß dieselbe nach Hauß solte gefordert werden/ auff/ daß die Spanische Flothen/ von Ost vnd West Indien/ in Spanien frey auß vnd inn fahren möchten: allda man etliche Schiff/ die auff Indien wolten/ wider außladen/ vnd dieselbe zur Gegenwehr/ wider die Holländer hat außrüsten müssen: aber die Staden gaben zur Antwort/ sie woltens wider zu ruck ruffen/ so bald die Aggreation auß Spanien kommen were/ mitlerweil aber solte man jhnen kein Proviand zuschicken/ welches eben so viel were/ als ob man sie wider umb zu Hauß hette heissen kehren/ wiewol man sehr daran zweyffelte ob der König das jenig was geschlossen wurde bewilligen/ weil man in Spanien vberal ein grosse Schiffrüstung gesehen/ als zu S. Lucar/ zu Cales/ zu Lisebon/ in der Coronna/ war darneben die Enge Griboltar/ mit Galeen besetzt/ daher viel ein Argwohn schöpfften/ ob etwan ein Anschlag auff Irrlandt/ Engelland/ Niderland/ oder Embden fürhanden seyn möchte/ andere aber meynten/ es möchte wol auff Barbarey/ oder auff La Rache gelten. Zu Duynkirchen deßgleichen arbeitete an 10. Schiffen/ darvon wir oben gesagt/ täglich bey 500. Mañ Italianer/ Spanier/ vnd Niderländer/ ein jegliche Nation besonder/ vnd hielt das geringste derselben 150. Fässer/ ꝛc. Endlich aber ist bey der Antwort den 8. Augustmonats abgeredt vnd besprochen worden/ daß die Holländische Fluth wider nach Hauß solte kehren/ ꝛc

Schiffrüstung in Spanien.

Immittelst theten die Meutinierer vberall grossen Schaden/ vnnd wiewol die Ertzhertzogen alle Mittel suchten die zu befriedigen/ auch auß Spanien ein gute Summ Gelts/ nemblich/ 600. tausend Gülden durch Wechsel vberschickt wurden/ lieff es doch lang an/ weil an gemelter Sum̃ alle Monat allein 100000. solten erlegt werden/ darumb sie auch etlichen Fähnlein abgedanckt/ die Spanier vnnd Italiener haben sie in Besatzung hie vnnd da gelegt/ vnnd sonderlich gen Dornich/ weil man aber besorgte sie wurden sich auch zusam̃en rotten vnnd meuten/ hat man einem jedwedern der zum Thor hinauß gieng/ ein Loß oder Zeichen geben/ ohne welches er in die Statt nit konte wider kommen. Andere reiche Stätt gaben Gelt/ daß sie der Besatzung mochten entschlagen bleiben. Deßgleichen danckten auch die Staden etliche Teutschen vnnd Englischen Fähnlein ab/ wie auch viel Schiffen/ jedoch liessen sie widerumb etliche auff die Ost Indische Reiß zu rüsten.

Es seynd in diesem Jahr viel Schiff von Embden nach Italien vnd Spanien abgefahren/ allda sie fast alle in Verhafftung genommen/ vnd das Volck vbel tractiert worden/ weil sie den Holländern anhängig/ vnd wider jhren Grafen rebellierten/ vnnd mochte sie nicht helffen/ daß sie Paßporten von demselbigen hetten/ sondern musten besondere Brieff von dem Graffen auffwerffen. Wiewol nun ein Theil dieser Schiff/ des Arrests entschlagen/ seynd doch wol bey 30 welches viel vñ einer Statt/ angehalten/ daß Volck auff die Galeen geworffen vñ gezwungen wordē/ dem König zu dienen. Diese Zeitung erweckt ein grossen Auffzauff vnter der Gemeine/ sintemal viel des Schiffsvolcks/ Weib vnnd Kinder allda hatten/ welche sich wider den Raht geheufft/ vnnd zusammen geloffen.

Embdische Schiff arrestiert.

Es kam der Graff auch selbst dahin/ mit etlichen Herrn seinen Freunden/ welches noch mehr Argwohns erweckte/ vnnd sonderlich weil er seine beyde Brüder Graff Christoffel vnnd Graff Johan bey der hand hette/ sampt der Besatzung zu Lingen/ derhalben die Staden vngefehr 2000. Mann dahin geschickt/ welche sich in die Vorstatt zu Embden gelägert/ darnach sandten sie auch an den Graffen ein Trommeter/ mit einem Schreiben/ folgenden Inhalts:

Der Stadt Schreiben an den Grafen von Embden.

Wolgeborner Graff/ ꝛc. Daß wir mit einem auffrichtigen Hertzen vnd Gemüth/ so wol bey den Lebzeiten E. L. Herrn Vatters/ als bey E. L. Regierung vns nicht ohne grosse Müh vnd Kosten bearbeitet haben/ den Mißverstandt zwischen dero E. L. vnnd den Ständen in Ost Frießland hinzulegen vnd zuschlichten/ ist E. L. selbst vnd einem jeglichen/ auß dem was wir darinn gehandelt/ wol bekant. Demnach wir aber Anno 1595. in dem Vertrag zu Delffziel/ auff begehr E. L. Herren Vatters/ E. L. selbst/ vnd der Stände in Ostfrießland/ vns verbunden/ denselben in allweg zuhandhaben: Wie wir dann auch Anno 1603. zu Handhabung des Hagischen Vertrags/ auff fleissige Anhaltung der Statt Embden/ mit E. L. Bewilligung vns von newem verbunden/ deßgleichen auch auff der letzten Handlung vnd Landstag Beschluß den 10. Nouembr. durch zuthun Herren Rudolph Winwoods Königlicher Majestät in groß Britannien Gesandten/ vnd vnsere Abgeordneten gemacht/ abgeredt vnnd angenommen worden/ daß so wol von wegen Hochgedachter Königl. Majestät/ als von vnsert wegen darinn solt versehen werden: werden wir doch jetzund glaubwürdig bericht/ daß E. L. zu Bezahlung der Besatzung zu Embden kein Gelt verschafft/ allein/ wie sichs ansehen läst/ zu dem End/ daß die Besatzung zur Meuterey/ vñ also die Statt nicht in geringe Gefahr gebracht würde: Ingleichem/ daß durch E. L. Verhinderung das Gelt von den bewilligten Mitteln vnnd Vmbschlägen/ dem darzu bestelten Rentmeister nicht gelieffert: Wie auch/ daß E. L. vnterschiedliche Vmbschläg gemacht/ vnd erequirt ohne Bewilligung der Ständ/ der Keyserlichen Resolution vnd gedachten Verträgen gäntzlich zu wider. Item/ daß durch E. L. zu thun (wie man zu Embden gewiß darfür helt) ein grosse Anzahl Schiff so von Embden nach Spanien gefahren/ daselbst angehalten/ die Güter arrestiert/ vnd die Personen gefänckelich angenommen worden: daß auch auff E. L. zusehen/ die Besatzung von Lingen vnnd Oldensiel/ in die Graffschafft Ostfrießland gefallen/ vnnd die Ingesessene beschädigt/ ja auch die Bürger von Embden gefänckelich hinweg geführt/ alles den obgedachtē Verträgē schnurrecht zu wider. Wann wir dann Krafft vnsers mehrmaln widerholten Versprechens/ darzu wir mit E. L. Bewilligung vns verbunden/ vns entschlossen haben/ alle mehr gedachte Verträg zu handhaben/ vnd was dargegen geschehen/ oder geschehen möchte/ abzuwehren. Als haben wir nicht vnterlassen wöllen/ euch mit diesem Schreiben/ so wir E. L. mit einem Trommeter senden/ zu ermahnen/ vnnd ist vnser ernstlich begehren/ daß E. L. allem Vnheil vnnd Vnraht fürzubawen/ alsbald vnnd zum längsten innerhalb 14. Tagen nach Lieferung dieses/ die

Anord-

1607. Anordnung mache/daß zu Bezahlung der Besatzung/in der Statt Embden alsobald erlegt werde die Summ von 40000. Gülden: Item/daß die Pfenningen/von den bewilligten Vmbschlägen vnd Contribution thätlich zu handen gestelt werden/dem darzu bestelten Rentmeister/vnd gelassen zur Disposition der bestellten Assignatoren: Daß auch die Vmbschläg vber das Landt ohne Bewilligung der Landständt eingestelt/vnnd das jenige was vnbillicher weiß vmbgeschlagen/empfangen/oder exequiert ist/widerumb erstattet werde: Daß auch ferner E. L. bestes vnd gebührliches Fleiß sich dahin bearbeite/daß das Schiff vnnd Botsvolck/vnnd andere Ingesessene der Statt Embden/entschlagen/vnd jhr Schiff vnd Güter des Arrests erlediget werden. So aber E. L. hierinnen in Gebrech würde bleiben/vnnd befunden werden/bezeugen wir vns/daß wir auff solchen Fall zur Hand werden nehmen müssen/alle solche Mitteln welche E. L. zu Vollbringung dero Verheissung zu bringen/nöthig befunden werden/vnd ist vns hertzlich leyd/so darauß etwas entstehen würde/welches E. L. vnnd dero Landschafft (deren Wolfahrt vnd besten wir vnnd nichts anders suchen) zu Vnheil/Nachtheil vnd Schaden möchte gereichen. Das erkenne Gott der Allmächtig/welcher E. L. eingeben/vnd inspiriren wölle/das jenig was derselbig/vnnd dero Landen zum besten mag gedeyen. Geben in dem Hag den 3. Julij 1607. war vnterzeichnet/A. Conders: vnd besser vnten/C. Artsen/Auß Befelch der Herrn General Staden/ꝛc. Die Vberschrifft war/dem Wolgebornen/Enno Graffen in Ostfrießlandt/Herrn zu Esens Stedesdorp vnd Withmond/ꝛc.

Hierauff ist anders nichts erfolgt/dann daß der Graff hin vnnd her Botten außgesandt an seine Freundt/vnnd sich beklagt: insonderheit hat er Heinrichen Stamler in Engellandt abgefertigt/des Königs Intercession bey den Staden daß sie nichts thätlichs wider den Graffen solten fürnehmen/zu erwerben/welchem auch der König ein günstige Antwort widerfahren lassen. In den Hag hat er geschickt Juncker Wilhelm von Knyphausen/D. Thomas Franck/D. Dothia Wardia/welcher zuvor der Statt Embden Syndicus gewesen. Diese entschüldigten den Graffen/als der alles was man sich verglichen/begehrte zu halten/vnnd dem zu geleben/hette auch denen von Embden kein Vrsach zu einigem Mißtrawen geben/sondern sie machten vnd bildeten jhnen selbst ein eytel Forcht/wegen jhres bösen gewissens/ꝛc. Jngleichem hatten die von Embden auch dahin geschickt jhre Sach zu verthedigen/vnnd bey den Staden vmb Volnführung jhres Fürnehmens anzuhalten/den Bürgermeister Ubbo Remetz/jhren Syndicum/den Rahtsherrn Samuel von Wingen/vnd den Secretarium Alting/mit fürgeben/sie merckten wol/daß der Graff nichts anders suchte/dann die Statt in stätiger Vnruh/vñ Allarm zuhalten/auff grosse Kosten zu jagen/vnd in grosse Schuldt zu bringen/vnd der Gestalt die Bürgerschafft an sich zu ziehen vnd zu locken.

Es brachten die von Embden in dem Hag vnter andern für vnterschiedliche Seebrieffen/oder Paßporten/welche der Graff den Schiffleuthen gegeben vnter Datum den 6. vnnd 13. Februarij zu Esens/von welchem eines dem andern zu wider/vnd in etlichen vermeldt ware/daß die andere nichts gelten sollen/wann nicht andere besondere Brieffen des Graffens/darbey würden auffgelegt.

Endlich haben die Staden beyde Theil glimpfflich abgewiesen/vnnd ermahnet/daß sie vermög des Vertrags/fein still vnnd in guter Ruh/vnnd Frieden mit einander leben solten: gaben darneben der Statt Hoffnung/daß sie im Fall der Noth/mit aller müglicher Hülff erscheinen wolten.

1607.

Pater Nay beut dem Griffier Artsen ein Geschenck an.

Dem Audientier Verreycken/als er in dem Hag letzlich gewesen/hat der Advocat von Holland Barnefelt fürgehalten/welcher Gestalt der Pater Nay sich unterstanden hab/etliche mit Geschenck vnd Gaben zu bestechen/vnnd vmbzukauffen/in dem er dem Griffier Artsen angebotten/einen Wechselbrieff von 50. tausendt Ducaten/vnd geben einen Ring vnnd gülden Ketten wol 10. tausend Gülden werth/durch welches gemelter Griffier/ob er wol hierinn/ohn wissen vnnd willen der Staden nichts gethan/gleichwol bey der Gemeine sehr verdächtig vnd verhaßt worden. Darauff seynd der Ring vnd anders auffgelegt/vnd Verreycken befohlen worden/er solte dieselbe hinweg nehmen/vnd wider an seinen Orth liefern: vnnd wolten die Staden die Ertzhertzogen gebetten haben/wo fern jhnen Ernst were vom Frieden zu handeln/daß sie doch niemand mehr mit dergleichen Geschenck vnnd Gaben/sich unterstehen solten zu corrumpieren/mit welchen sie doch selbst auch wenig konten außrichten/sintemal die Deputierte der General Staden sampt den Rähten der Staden auß unterschiedlichen Provintzien vñ unterschiedliche Personen seynd/vnnd so man im wenigsten etwas mercken würde/wolten sie die Zahl derselbigen vermehren/ꝛc.

Hierauff erklärt sich der Audientier/daß die Ertzhertzogen nichts darvon wüsten/legte also die Schuld allein/auff den guten Pater Nay/als der solches auß seinem eigenen Kopff vnd eingeben gethan/vnd gründet sein Reden auff den Geitz der Geistlichen/welche nach jrem Hertzen von andern Leuthen auch urtheilten/vnd dergleichen.

Jm September seynd alle Holländische Kriegsschiff von den Spanischen Grentzen/folgend der Staden Verheissung/abgefordert/vnd also der Stillstand zu Wasser auch bestättigt/zu Bewahrung aber der Enge Gribaltar der Printz Doria/mit seinen Galeen verordnet worden.

Erzehlung der Reiß 2. Hollandischer Schiff auß Ost Jndien.

Wir haben zweyer Schiff oben gedacht/welche auß Ost Jndien in diesem Sommer angelangt/nemblich/Dortrecht vnd Hollandia/auff welchẽ Admiral gewesen Wibrand von Warwick/welcher wol 5. Jahr lang außgewesen vnnd von 150. Mann allein 60. zu Hauß gebracht. Diese nun haben müssen auß Noth an die Jnsul Mauritius fahren/allda sie die Wahren außgeladen/vnd in Hütten/die sie zu dem Endt gemacht/gelegt/darnach die Schiff verbessert vnd wider zu gericht/ja schier von newem gebauwet. Es ist zwar wunder wie sie solches haben können zu wegen bringen/in einer vnbewohnten vnd wilden Jnsul/vnd wie sie alles was jnen nöthig/haben finden können. Aber Fleiß vnnd Arbeit vberwindt alles/sintemal sie von Holtz haben Kolen gebrandt/zwo Schmitten auffgerichtet/vnnd vber die 20. tausendt grosse Nägel geschmidet/demnach als die Schiff wider zugerüstet/die Wahren wider eingeladen/seynd

darnach

1607. darnach im widerkehren noch wol 3. Monat lang in der Insel S. Helena geblieben / vnnd endlich Anno 1607. im Junio zu Hauß kommen.

In der Insul Mauritius an der Sudost seytten haben sie ein bequäme Schifflendung gefunden. Der Admiral Warwick ist auch selbst einmal vmb die gantze Insul herumb gangen / vnnd helt darfür / daß sie 36. Meil vngefehr in die Runde begreiff / hat schön frisch Wasser / vnd bequäm Landt zur Saat vnd allerley Früchten / doch niedrig vnd voll Wald vnd Streuch / insonderheit / weil hie vñ da viel Ebenholtz gefunden. Es ist daselbst Vberfluß an Fisch vnnd Vögeln / aber kein vierfüssiges Thier / dann allein Schiltkrotten / welches der Holländer meinste vnnd beste Speiß gewesen. Doch haben dieselbe etlich Schwein / Böck vnnd Geiß / auch Küh dahin gebracht / die Stier aber oder Farren waren gestorben. In gleichem haben sie vber 400. Pranien Epffel vñ Limonen Bäum gepflantzt / Cacos / oder Indianische Nußbaum aber tregt das Land von sich selbst / vnd viel Palm vnnd Palmitenbäum / von welchen man den Palmen Wein macht / vnd kan man mit den Blettern die Häuser oder Hütten decken. Es sagte der Admiral Warwick darbey / daß sie vber die 10. tausendt Bäum allerley Art vnd Gattung haben abgehawen / ihre Schiff / Packhäuser vnd Hütten darauß zumachen / vnd zu verbessern / wie sie auch nit wenig Kolen darvon zumachen verbraucht haben. In Summa es ist ein gut fruchtbar vnnd bequäm Landt / vnnd viel besser dann die Insul S. Helena.

Holländische Schiff auff Ost-Indien zugerüstet.

In den Vereinigten Niderlanden / vngangesehen der Friedshandlung / hat die Zehenjährige Companey noch 13. herliche / starcke vnnd grosse Schiff außrüsten lassen / fürhabens dieselbe mit erster Gelegenheit / vnter dem Admiral Peter Wilhelmsen Verhoeff nach Ost Indien abzufertigen / welcher in der Schlacht für Gribaltar auff des Admirals Hemskirchen Schiff Capitain gewesen / vnnd sich dermassen verhalten / daß jhn die General Staden hernach mit einer schönen gülden Ketten verehret haben. Vice Admiral solte seyn Frantz Wittert / welcher zuvor der Companey in Ost Indien lang gedienet / vnnd auch durch die Magellanische Straß oder Enge gefahren war. Vnnd zwar konte man auß dieser Außrüstung wol abnehmen / daß die Niderländer / der Fahrt vñ Handels auff Ost Indien sich nit leichtlich begeben würden / als an welcher den Landen sehr viel gelegen. Es waren aber folgende Schiff vnd Schiffherren:

Von Amsterdam.

Hollandia groß 500. Last oder 1000. Fässer. Schiffherr Simon Hun.

Vereinigte Niderlanden groß 400. Last / Schiffer Dieterich Jacobsen.

Ambsterdam groß 400. Last / Schiffherr Peter Gerritsen.

Der rote Löw mit dem Bündlein Pfeilen in der Klawen / groß 200. Last / Schiffer Jan Walichsen.

Der Adler groß 100. Last oder 200. Fässer. Schiffer Rutger Thomasen.

Der Pfaw groß 100. Last / Schiffherr Bartholomeus Gisbertsen.

Von Seelandt.

1607. Mittelburg groß 500. Last. Schiffer Cornelis Lenhartsen.

Seelandt groß 300. Last. Schiffherr Wilhelm N.

Der Falck groß 100. Last. Schiffherr Cornelis Adriansen.

Von Delfft.

Delfft groß 100. Last. Schiffherr Simon Martsen.

Von Rotterdam.

Rotterdam groß 500. Last. Schiffer Jan Corneliſſen de Witte.

Der Greiff 100. Last. Schiffer Claß Jansen von Dyck.

Von Horn.

Horn groß 400. Last. Schiffer Martin Jansen Klut.

Diese Schiff solten sich vertheilen / vnd 6. fahren nach China / die andere anderstwohin / nahmen mit vber 100. tausendt Reichsthaler / vnd auch etlich Kriegsvolck / vnnd stiessen von Landt den 24. Decembr. dieses Jahrs 1607.

Macht der vereinigten Niderlandt an Schiffen in Ost Indien.

Neben diesen 13. Schiffen hatte dieselbige Cõpaney dazumal noch in Ost Indien 6. Schiff / welche Anno 1604. vnter dem Admiral Stephan Verhagen abgefahren. Item noch ein Schiff / welches sie Georgen vom Spielberg abgekaufft / vnd noch eins / welches nach der Insul Mauritius Ebenholtz zuholen / vnnd fort gen Bantam war gefahren. Vber diese seynd noch in Ost Indien 11. Schiff vnter dem Admiral Cornelis Matelief / welcher Anno 1605. im Mey außgefahren. Item 6. grosse vnd gewaltige Schiff vnter dem Admiral Paul von Carden / welcher abgefahren / im April Anno 1606. Noch 2. Schiff welche in diesem Frühling 1607. abgefahren: also dz noch auß seyn 28. Schiff / bey welchen diese dreyzehen gerechnet / machen 41. Schiff / welches zwar ein grosse Macht ist an viel köstlichen Schiffen / deren ein jedweders für 3. oder 4. Jahr mit allerley Notturfft versehen / mit doppel Schiffgeräht vnd allerley Werckzeug / als Ancker / Segel / Seiler / ꝛc. Darauff so viel Volcks auff Monatliche Besoldung bestelt / mit welchen diese Niderländer jhren Feindt suchen / vnnd angreiffen / in einer andern vnd newen Welt / da zuvorn jhr Nam vnbekant gewesen / vngangesehen sie ein so schweren Krieg zu Hauß vnd an jrer Thür / also zusprechen / auff dem Halß haben. Vnd zwar wann man die rechte Warheit sagen will / muß man bekennen / daß es einem König schwer gnug fallen solte / ein solche Armada zu unterhalten: vber welches sich noch mehr zu verwundern / wann man betrachtet vnd besiehet / wie viel starcker vnnd gewaltiger Kriegsschiff auff den Seegräntzen bey Spanien / Portugall / Flandern / ꝛc. Jährlichs von denselbigen gehalten werden. Trachten auch vber das noch dahin / vnd seynd Fürhabens ein dergleiche Companey auff West Indien auffzurichten (wo sie nicht durch den Frieden daran verhindert werden) da sie neben den Kauffmansschiffen außrüsten vnd halten wöllen 40. gewaltiger Kriegsschiff / vnd das 36. Jahr lang.

Neben diesem Krieg / welchen die Holländer vnd jhre Bundsgenossen in dieser vnsern / vnnd auch in Indien in der newen Welt führen / haben

sie auch

sie auch zu Hauß/vnd im Land zustreiten/mit dem grausamen Element des Wassers/ welches mit Teychen/oder Thämmen zu bezwingen sie Jährlichs vnglaubtlichen Kosten anwenden müssen/ insonderheit aber haben sie vor etlich Jahren/ viel Lands so vnter dem Wasser gelegen / die Syp genant / mit Thämmen dermassen versehen/ daß es nunmehr zur Weid vnd Bauwland bequäm ist.

Bembster Meer in Holland wird bedeicht.

Gleicher Gestalt/haben Dieterich vnnd Heinrich von Oß / Arnold zum Groten Hauß /vñ Jan Claesen Krock / sampt jhren Mitgesellen den 21. Maij 1607. von den Staden in Holland vnnd Westfriesslandt/ Freyheit / vnd Bewilligung erlangt/daß sie das Bembster Meer/in Westfriesslandt / 2. Meil von Ambsterdam bey Purmerend gelegen/bedeichen mögen. Dieses Meer/oder See begreifft wol 7. oder 8. Stund gehens in der Runde/vnd ist wol tausend/oder mehr Jahr ein Meer/ oder stillstehend Wasser gewesen/helt jetzund 8985. Morgen Lands Rheinländischer Maß / ist meinstentheils 5. oder 6. Schuch dieff / doch an etlichen Orthen etwas tieffer/ist Kley Grund/ vnd wie etliche meynē/ soll es fruchtbar Land geben/ligt zwischen 11. oder 12. Dörffern / vnnd an der Statt Purmerend/ welche an Land grossen Gebrech habē. Auß diesem Meer nun haben etliche angenommen Landt zu machen/vnnd zu dem End wol 40. Mühlen lassen zurichten / mit welchen das Wasser auß dem Land gemahlen/vnnd geschöpfft wird/ zwar ein Werck/welches zuvor sich niemand hat vnternommen.

Zu Lob aber dieses Fürnehmens können wir nit vnterlassen/die Namen deren/so dieses Werck bekōstigen/hiebey zu setzen/vnd waren diese / neben den drey obgenanten.

Herr Rembold Hogerberts vnnd Johan von Santen Rahtsherren in dem hohen Raht in Hollandt.

Niclaus Kromhout vnnd Johan Buyers / Rhatsherren in den Provincialen Raht in Hollandt.

Johan Basius Rechenmeister von Holland.

Bartholomeus Kromhout/alter Bürgermeister zu Amsterdam / vnnd Raht bey den General Staden.

Elias von Oldenbarnefeld/Syndicus zu Rotterdam.

M. Adrian Tieding Berckhem Syndicus zu Mönchendam.

Peter Bom alter Bürgermeister zu Ambsterdam.

D. Johannes zum Groten Hauß/ Scheffen vnd Raht zu Amsterdam.

Jacob Poppen Scheffen zu Ambsterdam/ vnd andere/ deren Namen man noch nicht offentlich wuste.

Engelland lasse Schiff fahren.

Auß Engelland ist im Maio Thomas Hutson mit einem Schiff außgefahren / den Durchgang in dem Mitternächtigen Meer / oder der Nort See nach Indien zu suchen/vnnd im Octobri widerumb zu Hauß kommen. Ist gewesen biß auff 82. graden/ vnnd nach seinem Bericht ligt Gronlandt viel näher bey Nortwegen/dann man bißhero gemeint: hat auch auff derselbige Gegend Hirtzhörner vnd grün Moß gefunden/kam aber zu spat in dem Winter/also/daß er nicht ferner sein Reiß verfolgen konte.

Die Englische Companey von Virginia sanden im Octobri 2. Schiff dahin mit 200. Mann/ fürhabens im nachfolgenden Jahr mehr Volcks mit Weib vnnd Kind das Land zu bewohnen/ dahin zu senden. Deßgleichen liessen die Englische auch noch 2. grosse Schiff zimmern/ jhr Ost Indische Reiß zu continuiren.

Im Septembri vnd Octobri ist erschienen ein Comet gegen Nidergang/vñ streckte dē Schwāz nach Auffgang/gieng vmb Mitternacht auff/nam aber bald wider ab/vnd vergieng.

Paulus Servita zu Venedig wird von 2. Mördern verwundt.

Zu Venedig in der Statt auff Freytag den 5. Octobris/ist Paulus Servita ein gelehrter Theologus/welcher in dem Venedischen Streit wider den Bapst geschrieben/vnd gen Rom citiert worden/als er mit einem andern Bruder Marino genant vber die Brück S Fosca gieng / von zweyen Mördern/nemblich Giouan von Florentz / vnnd Pasqual de Bitonto/beyde Soldaten / angriffen vnd mit 3. Stichen / die doch nicht tödtlich/ verwundt worden: Frater Marin hatte wol den einen Mörter ergriffen/vnd wolt jhn halten/aber er entram jhm/mitlerweil aber als das Volck heuffig zulieff / begaben sich beyde Mörder in ein Gondola oder Schifflein/darinn die jenige so sie bestelt hatten/auff sie zu warteten/ vnd waren diese/ Rudolpho Poma / Michael Vito Priester in der Kirch zu S. Trinita /vnd Alexander Parasia von Ancona: welche auff diesen Anschlag lang gelaurt hatten/als er aber nicht geglückt/seynd sie in das Bononier Gebieth / welches vnter dem Bapst stehet/ entwichen.

Derowegen hat die Herrschafft zu Venedig diese citiert/als sie aber nicht erschienen/ auff Rudolphum Poma 4000. Ducaten/vnnd Freyheit für 2. außgebannte / vnnd auff die andere zween 2000. vnd auch für 2. Außgebannte Freyheit/auff beyde Mörder aber 1000. Ducaten vnnd für ei Außgebannte Freyheit / dem s derselbigen einen lebendig/oder todt würde liefern/ gelobet vnd versprochen.

Darneben hat gemelte Herrschafft auch offentlich ein Placat lassen außgehen / daß so jemand deren einen/welche heimlich oder offentlich gemeltem Patri Paulo/oder seinen Mitbrüdern nach dem Leben stelten/todtschlagen/ oder lebendig liefern / oder sonst solche heimliche Mörderische Anschläg entdecken würde / dem soltē 2000. Ducaten gegeben werden. So solten auch die newe Ordensleuth die Tolentinen auß Bergomo vnd Vincentz verjagt seyn/weil jhnen jre Beicht Kinder hatten müssen angeloben / daß sie forthin des Bapsts Bann in allem wolten gehorsamen: deßgleichen ein Prediger von S. Johan vnnd Pauls Kirch/weil er gepredigt/es were nothwendig / daß die Römische Kirch zeitliche Schätz versamble / vnd in Weltlichen Dingen vber Fürsten vnd Potentaten gebiethe/die also im Zaum zuhalten/vnd zu zwingen/ꝛc. In demselbigen Monat sagt man/ daß obgenante Meuchelmörder zu Rom seyen gesehen worden.

Wiewol nun in Niderland der Stillstandt wie gemelt beschlossen / haben doch beyder seits die Soldaten jhren alten Brauch gehalten/vnd seynd die von Bergen op Som biß an das Thor zu Antorff gelossen/vnd etlichen Bürgern Gelt abgetrungen. Deßgleichē hat die Besatzung zu Rheinberck bey Rurort etliche Niderländische Kauff-

leuth

leuth angriffen/vnnd gefangen/ auch alle die kein Paßport hatten angehalten/ welche doch hernach auff Befelch des Ertzhertzogen loß gelassen worden/aber gleichwol/den Marckt/oder Franckfurter Meß versaumt.

Zween Obristen der Staden verwahrlosen sich selbst.

Ebenmässiger weiß hat sich durch den Stillstäd betriegen lassen / der Gubernator von dem Graue/Herr Sidenisky / welcher die Maß herab auff Vorne zufahrend / von den Spanischen ertapt/ vnnd gen Hertzogenbusch gebracht worden / da er lang gesessen/weil sie ein übermässig Ranzion von jhm haben wolten. Noch ärger ist es ergangen dem Rittmeister Werner du Boys/Obristen des Kriegsrahts/welcher als er den 23. Septembr. zu Geldermalsen/ mit seinem Haußgesindt auff der Kirchweyh gewesen /vnd des Abends wider heim fahren wolt/auff dem Tieler Weert nicht weit vō seinē Hoff/zu Est/vonden Spanischen angegriffen/vnd weil er sich nicht gefangen geben wolt / erschossen/vnd sein Sohn gefangen worden. Vnnd ist zu beklagen / daß so alte vnnd erfahrne Obristen / die durch so viel Gefahr kommen / so liederlich sich selbst mit zu viel zu vertrawen / verwahrlosen.

Meutinierer zu Diest drewen vnd werden bezahlt.

Nach dem die Meutinierende zu Diest kein Bezahlung konten erlangen / haben sie in Brabandt vnnd sonsten viel Schadens gethan/ vnnd Protestierten noch darbey/ wann sie nicht bald bezahlt würden / wolten sie die Pforten auff thun/ vnd alle vnbezahlte Soldaten einlassen/rc. Zu Herenthal / erzeigte sich auch ein Meuterey vnter den Reuttern/aber das Irrländisch Fußvolck verhinderte es / also daß etlich derhalben gestrafft worden.

Zu End aber des Augustmonats / bekam der Ertzhertzog ein Wechselbrieff von 600. tausendt Ducaten/welche jm etliche Kauffleuth in 6. Monaten erlegen solten: Die Meutinierer aber wolten so lang nicht warten. Es begehrte auch der Ertzhertzog von seinen Staden ein Landstewer / nemblich/sieben hunderrt tausend Gülden/aber sie schlugens erstlich ab / endtlich bewilligten sie den halben Theil / nemblich/350. tausend Gülden/mit welchen die Meutinierer zu Diest bezahlt wordē: vnd kam fast eben zur selbigen Zeit auß Spanien/ in Niderland Don Diego de Juarra/Don Stephans de Juarra/ welcher bey Ertzhertzog Ernesti Regierung ein grosses Ansehen vnd Gewalt/sonderlich vber das Spanische Gelt gehabt/Bruder/ vnd ward herrlich empfangen / reyttend zwischen dem Marggraffen Spinola vnnd Hertzogen von Aumale. Was sein Werbung/oder Befelch gewesen/ hat man nicht erfahren / allein/ daß etliche meynten / er were darumb geschickt die Finantien oder Rechenkammer vnnd Register eines zu übersehen.

Dem Kön. in Spanien wird ein Sohn gebohren.

In Spanien hat die Königin /jhren zweyten Sohn gebohren/den 14. Septembris/vnd weil er etwas schwach ist gewesen / ist er ohne sonderliche Ceremonien getaufft / vnnd Carolus genannt worden. Der König ließ jhm geben den Titul eines Hertzogen von Burgund / der auch zu Regierung der Niderlanden möchte verordnet werden.

Ratification kompt auß Spanien.

Den 14. Octobris haben die General Staden der Vereinigten Niderlanden / ein Schreiben von Spinola empfangen/mit vermelden/daß die Bewilligungsbrieff auß Spanien kommen weren/begehrte darumb Geleidt/für den Pater Commissarium Nay vnd Verreicken. Darauff seynd diese beyde den 24. in den Hag kommen / vnnd haben den 25. vor Mittag in Versamblung der General Staden/die Ratification oder Bewilligung des Königs in Spanien vberlieffert/welche geben waren zu Madril den 18. Septembr. geschriebē vñ zwar schlecht vñ vnfleissig gnug auff Papier/ vnterzeichnet Yo el Rey/vñ versigelt in Gestalt eines Placats/rc. Vnd erstlich war darinn begriffen die Erklärung / der Ertzhertzogen an die Staden der Vereinigten Niderlanden gethan/vnnd darunter war des Königs Aggreation oder Bewilligung gehenckt/dieser Gestalt: Demnach zu obangeregter Handlung die Ertzhertzogen gelobt/ vnd versprochen/ den Staden zu lieffern/vnd zu behändigen seine des Königs Bewilligungs oder bestätigungsbrieff/vnnd gleichmässige Erklärung/als die Ertzhertzogen gethan / neben allen gemeinen vnd besondern Verzichs vnd Verbundsbrieffen/ hab er nach reyffer Berahtschlagung auß guter Wissenschafft/ vnnd vollkommener Königlicher Macht/zu Vollbringung dessen/ was die Ertzhertzogen gelobt/ vnd versprochen/so viel jn deß belange/erklärt/vnd erkläre hiemit/daß er zu frieden sey mit gemelten Staden/ der Vereinigten Niderlanden in seinem Namen/ vnnd von seinet wegen zu handeln/als freyen Staden/ Landen vnd Provincien/ auff welche er nichts zu pretendieren hab/ darneben nahm er auch an/ vnd wölle bekräfftiget haben/alle vnnd jede Puncten vnd Artickel/ in gerührter des Ertzhertzogen Erklärung begriffen/ gelobend bey Königlicher Trew vnd Wort/dasselbige in allen Puncten vnd Artickeln zuhalten vnd zu verrichten/ eben / als ob dasselbe von dem Anfang an/von jhm selbst erklärt/bewilliget/ verheissen/vnd durch sein selbst zuthun vnd Befelch/verhandelt vnd beschlossen were/ darwider er auch im wenigsten nichts wölle geschehen lassen: gelobend ingleichem wider auffzurichten vnnd zu erstatten/ alles was directe oder indirecte darwider geschehen möchte/ biß daß alles trewlich vollbracht seyn wird: darneben sich verbindend in Königlichen Worten/ neben allen Generalen vnnd Particular n Renunciation vnd Obligation /so darzu nöthig befunden werden/vnd daß er so bald den Fried oder lange Stillstand beschlossen/alles was zu Erhaltung vnd Bevestigung desselben von nöthen/ in bester Form vnd Gestalt verfertigen lassen/in der maß vnd fugen/ daß den Staden in vnd auff alles gnug soll geschehen/Doch mit dem Bescheid/ wo fern die Principal Handlung / in welcher die streittige Puncten zwischen beyden Partheyen resoluiert vnd geschlichtet sollen werden / so wol wegen der Religion als anderer Sachē/ohne Frucht abgieng/vnd vngeschlossen bliebe/daß alsdann diese jetzgesetzte Erklärung vnd Bewilligung nichts gelten sondern seyn vnd gehalten soll werdē/als ob sie nie geschehen/ vnd solt er im wenigsten nit deßhalben an seinem Recht etwas verlieren/oder die Staden gewinnen / sondern solten alle Sachen bleiben in dem Standt/als sie jetzo seyn/ so viel eines jedwedern Recht angehet/ vnd daß ein jedweder/dann thun vnd lassen soll/was jhm gelieben/oder gefallen würde.

Mündliche Proposition Pater Nays vnnd Verreycken

Neben diesem haben obgemelte Commissarij den Staden vberlieffert / eine Copey in Spanischer/eine in Frantzösischer/vnd eine in Niderländischer Spraach / vnd widerholte Pater Nay wie

auffrichtig

auffrichtig der König in Spanien hierinn begerte zu handeln/welches auch daher abzunehmen/ weil er solches zuvor mit seinen Räthen communiciert vnd vberlegt/ auff daß alles desto bendiger seyn solte/ auch sich selbst erklärt/vnnd nicht weiter verbinden wöllen/ dann er in der That begehrte zu halten vnnd zu vollbringen/ welches er sonst wol wann er arg/ oder list darinn sucht/ nicht würde gethan haben. Dergleichen erklärt der Audientier Verreycken die grosse Begird welche beyde J. J. F. F. D. D. zu dem Frieden hetten vnd trugen/ welche auch auß dieser gantzen Handlung wol zu spüren/ in welcher sie sich in alles geschickt hetten/so die Staden einiger Weiß hetten begehren mögen.

Staden berahtschlagē sich wegen der Ratification.

Nach dem die Staden alle diese Schrifften zu Händen genommen vnnd vbersehen/haben sie befunden/daß dieselbe ins gemein gantz vnfleissig geschrieben/viel Wort außgelassen/etliche aber nicht also gestelt/als sie begehrt hetten: darneben/ daß sie nicht vnterzeichnet waren/ mit dem Namen des Königs/ auch nicht auff Pergament geschrieben/ vnnd sonst in andern Stücken also verfertigt wie in dergleichen Instrumenten gebräuchlich. Haben darauff sich mit den Gesandten von Franckreich vnd groß Britannien vnterredt/vñ darnach solches alles den Spanischen Commissarien fürgehalten/ vnnd zu wissen begehrt/ ob kein andere Pacification in besserer vollkommener Form zu erwarten were? welche geantwortet/ Nein/ sondern so etwas zweyffelhafftig fürstele/ könte dasselbig/wann man zur Handlung geschritten erörtert vnd erklärt werden. Als nun die Staden hierauff mit Graff Moritzen vnd andern sich berahtschlagt/haben sie endtlich den Spanischen Commissarien für Antwort geben/ daß die von jhnen vberlieferte Schrifften vnnd Brieffen nicht allein an der Spraach vnnd Styl/ sondern auch in Form vnd Gestalt so viel die versieglung/Vnterzeichnung ꝛc. angehet/ nicht also gestallt vnd beschaffen weren wir versprochen vnd verheissen/ja daß auß der am End beygefügten Clausul neben der Mündlichen Proposition des Pater Mays gezogen könte werden/ ein Vernichtigung alles dessen was zuvor versprochen/ sintemal es vnwidersprechlich/daß der König vnd die Ertzhertzogen sampt jhren Räthen wol wüsten/ daß die Staden der Vereinigten Niderlanden/als Staden freyer Landschafften vnnd Provintzien/ auff welche der König vnd Ertzhertzog nichts haben zu pretendieren/durch die Gnad Gottes vnnd Beyrath jhrer Bundsverwandten/ selbst in denselbigen jhren Landen vnnd Provintzien in allen Sachen den Wolstandt vnd Regierung derselbigen vnd dero Jngesessener betreffend/wol können vnnd mögen Ordnung stellen/ ohne das jhnen jchwas hierinn von dē König/oder den Ertzhertzogen in der Principalen Handlung vom Fried/ oder Stillstandt könne/oder möge fürgeschrieben werden/ es were dann/ daß dieselbe jhrem Verheissen gantz vnnd gar zu wider thun wolten. Wiewol nun bedencklich were/ob man auff solche Schrifften vñ Brieff in einige Handlung solte mögen tretten/ jedoch aas fürgestelte Werck (welches dahin gemeint/ daß dieser so viel jähriger vnnd blutige Krieg einest zu einem Göttlichen/ehrlichen vnd versicherten Frieden gebracht würde) zu befürdern/wolten sie obgerührte Schrifften/ so viel antrifft die Bekräfftigung vnnd Erklärung des Königs/ in dem er bewilliget/dz man in seinē Namen vñ von seiner wegē/vō Fried/oder Stillstandt handeln solte mit den Staden/ꝛc. als Stadē freyer Landschafftē vñ Prouintzie/auff welche er nichts habe zu pretendieren/neben allen Generaln vnd Particularen Renunciation vnnd Obligation darzu nöthig/ ꝛc. in den Vereinigten Landen/Stätten vnd Quartieren lassen fürhalten/vnddarnach erklären ob man Handlung darauff annehmen wölle/ oder nicht mit außtrücklicher Protestation/daß die Staden im geringsten nicht einigen Puncten in offtgemelten Brieffen annehmen können/oder wöllen/ so wider die vorgehende Erklärung vnd Verheissung des Ertzhertzogen/seyn vñlauffen möchte/ꝛc. wöllen sich auch gäntzlich deß versehen/ daß wann man zur Handlung geschritten/ jhnen im wenigsten nichts/die Wolfahrt/Stand vnd Regierung derselben Landschafften betreffend/solle zu gemutet/auffgelegt/oder fürgeschrieben werden. Auff diesen Fall nun vnd mit diesem Bescheidt möchten als dann die Ertzhertzogen jhre vollgemächtige Abgeordnete/zehen Tag nachdem man jhnen solches zu wissen gethan/ in den Hag sendten/ jhre Meynung rundt vnnd deutlich zu erklären/ vnnd hingegen der Staden Meinung zu vernehmen/vnd der Sachen bald auff ein Endt verhelffen.

Span wegen der Vberlieffe rung.

Diese Antwort ist den Commissarien den 3. Nouembris gegeben/ vnnd sie darneben gefragt worden/ob sie die Principale/ oder Hauptbrieff der Ratification oder Bewilligung vberlieffern wolten.

Als sie sich nun hierinn beschwert/vnd die Staden sich gedüncken liessen/ sie möchten dann wol leiden/daß sie es wider nach Brüssel mit nehmen/ in welchem die Commissarien sich auch beschwerten/begehrten sie etliche Tag Zeit/ innerhalb welchen Pater Nay gen Brüssel reisen/ vnnd Bescheids sich erholen könte. Zog also den 5. hinweg/ vnd kam den 14. wider/den 15. aber kamen sie in den Raht/ vnd gaben zu verstehen/ Sie hetten Befelch die Brieff zu vberlieffern/vnd darneben ein Recepille von den Staden zu nehmen/sampt einer Bekantnuß/daß die Ertzhertzogen nun mehr jhrem Versprechen gnug gethan/ neben Verbindung/daß wo die Handlung nicht fortgieng/ oder beschlossen würde/ die Staden den Ertzhertzogen solche Brieff vnd Schrifften widerumb solten herauß geben. Dessen nun beschwerten sich die Staden auch/fürgebend/die Ertzhertzogen hetten jhrer Verheissung noch nicht gnug gethan/ sintemal sie noch keine Brieff/oder Bewilligung ohne Si/oder Stertz hetten außgebracht: were auch nit nöthig/ dz sie sich verbindē solten/die Acta zu restituiren/welche so die Handlung/ oder Tractat nit getroffen würde/ an sich selbst vnbündig vnd vnkräfftig. Derhalben Pater Nay den 17 widerumb gen Brüssel gezogen/vnd den 19. Nouembris widerumb in den Hag kommen mit Befelch/daß sie alles ohne Recepille oder anders schlechtlich vberlieffern sollen/welches sie gethan/vnd darnach den 2. Decembris widerumb auff Brüssel verreiset.

Graff Ernst kompt in d Hag.

Den 6. Nouembris ist Graff Ernst von Nassaw mit seinē Gemahl/des Hertzogen von Braunschweig Tochter in den Hag kommen/darnach aber widerumb gen Arnheim gezogen/allda jm sein

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

Residentz vnnd Hoff zu halten verordnet worden/ damit er/als Feld Marschalck der vereinigten Niderlanden/auff die Grentze desto besser könte acht geben.

Keyserlich Schreiben an die Staden/wegen der Friedshandlung.

Die General Staden/oder extraordinari Abgeordnete seynd von einander gescheiden den 10. Nouembris/mit Befelch in allen Landschafften vnnd Stätten Bericht ein zunehmen/ob man in die fürhabende Friedshandlung auff obgemelte vnd Erklärung solle einwilligen/oder nicht/vnd solten sie als dann den 10. Decembris widerumb in dem Hag zusammen kommen/vnnd ein jedweder seiner Principalen Meinung eröffnen vnnd anzeigen.

Ehe sie aber von einander gescheiden/hatten sie ein Keyserlich Schreiben/Datum den 9. Octobris empfangen/darinn erzehlt wird/was massen Keyser Maximilian/hochlöblicher Gedächtnus vnd Er auch grossen Fleiß vnnd Vnkosten mehrmaln angewendt/den Krieg in Niderland zu stillen vnd zum Frieden zu bringen. Verwunderte sich demnach Keyserliche Majestät/daß die Staden ohn derselben Vorwissen/Raht vnd Gutdunckē in Handlung getretten/da jhnen doch gnugsam bekant/daß die Niderländische Prouintzien von Keyserlicher Majestätt/vnd dem H. Reich/als ein Lehenherrühren/wie solches auß dē Archiuen/Jnuestituren/Indulten/Concordaten vnnd vnterschiedlichen Reichs Abschieden könte erwiesen werden. Derhalben die Staden wol zu erwegen hatten/dz sie von einem so herrlichen Lehen des Reichs/ohne sein wissen vnnd willen nichts handeln/oder beschliessen sollen: so aber in solchem etwas dardurch die Eigenschafft dessen verendert/ohn sein/als des Lehēherrn wissen vñ willē verhandelt wurde/könte dasselbig gar nit/ja auch in dem Lehenrecht selbst nicht kräfftig vnd beständig seyn. Begerte demnach die Beschaffenheit der gantzen Sach zu wissen/vnd darneben/daß sie nichts wolten zu lassen/welches Jhr Keys. Majestät/oder dē H. Reich zu Nachtheil strecken möchte/ꝛc Dieses nun hat bey vielen ein seltzam ansehen gehabt/als ob man allbereit den gantzen Handel wolte vernichtigen.

Dennmärckische Gesandten kōmen in den Hag.

Den 24. Nouembris seynd wider zu Hauß kommen Bolis Simonsen vnd Magnus/welche von den Staden in Dennmarck geschickt gewesen/da sie auch wol empfangen vnnd mit gülden Ketten verehret worden. Jhre Werbung war/daß sie den König solten bitten seine Gesanden zu der fürstehenden Friedshandlung auch zuschicken/wie dann den 3. Decembris in dem Hag angelangt Herr Jacob Vlefeld zu Vlefeldhelm/Reichsrath vnd Amptman auff Hagenskauw/vnd Doctor Jonas Charisius/welche den 6. Decembris in Versamblung der General Staden jhr Proposition gethan/daß sie nemblich von dem König jhrem Herren/auß sonderlicher Gunst so er zu den Landen truge/gesandt worden/der fürstehenden Friedshandlung beyzuwohnen/vnnd alles zu einem guten Endt helffen mittelen vnnd richten.

Meutinierer werden gebannt.

Nach dem die Ertzhertzogen die Meutinierer zu Diest nach gehaltener Abrechnung/befriedigt/haben sie dieselbe/vermög des mit jhnen gemachten Vertrags/hie vnnd da vnter andere Fähnlein gestelt vnnd in Garnison gelegt: bald aber hernach seynd sie nach Erwegung jhres Stands einer andern Meynung worden/vnd haben gebotten/daß alle sich innerhalb vier vnnd zwantzig Stund auß jhrem vnnd des Königs Gebieth sich machen solten/die aber so darüber betretten würden/solten ohn Gnad vnd Vrtheil gehenckt/oder sonsthingerichtet werden.

Derhalben jhrer viel/welche sich so bald nicht haben können darvon machen/hie vnd da todt geschlagen seynd: vnd ob wol solches zu Straff jhrer Meuterey gemeint war/hat es doch bey vielen ein seltzam Ansehen gehabt/vnnd sonderlich weil in dem Bannbrieff allein diese Vrsach außtrücklich angezogen wird/daß die Ertzhertzogen jhren Stat oder Standt fleissig erwegen/vnd derohalben vnangesehen der vorigen Verzeihung jetzo so ein harte Straff wider diese Gemutinierte ergehen lassen.

Brandeburgische Gesander kommen in den Hag.

Den 19. Decembris ist in den Hag kommen Hieronymus von Diskaw/Erbgesetz auff Quees/geheimer Raht vnnd Gesandter des Churfürsten von Brandenburg/welcher doch sein Legation lang nit eröffnet/weil dieselbe an die Churpfältzische zum Theils gerestringiert war.

Staden entschliessen sich in Handlung zu tretten.

Den 20. Decembris als die Abgeordnete der General Staden fast alle versamlet/hat ein jedweder seinen Befelch vnd Commission eröffnet/welche meinsten theils dahin lieffen/daß vnangesehen die Bewilligungsbrieff/oder Aggreation in vielen Stücken mangelhafft vnd nit also beschaffē wie man begehrt hatte/man gleichwol zur Vnterhandtlung solte mögen schreitten/entweder eines Fridens/oder eines langen Stillstands/doch also daß man bey dem Fundament/vnd fürnembsten Zweck bleibe/nemblich/der Freyheit der Vereinigten Niderlanden/vnnd daß im wenigsten nichts eingeraumet/oder bewilliget werde/so wol im Standt des Weltlichen Regimenes/als der Religion/so im wenigsten der Hoch vnd Freyheit derselben zu Nachtheil möchte gereichen. Nach dem nun die Deputierte der Staden mit S. Excell. Graff Moritzen/Graff Wilhelmen/dem Raht der Staden/auch den Gesandten von Franckreich/groß Brittannien/vnd Dennmarcken sich vnterredt: haben sie endtlich den 24. Decembris ein Schreiben an die Ertzhertzogen abgehen lassen/daß sie/doch mit angehenckter Protestation vnnd Erklärung wie dieselbe jhrer Antwort Dato den 2. Novembris einverleibt/bey welcher sie noch bleiben/zu frieden weren mit J. F. D. Abgeordnete in dem Hag in Vnterhandlung zu tretten/vnd daß derhalben J. F. D. sieben/oder acht Personen also qualificiert/als dieselbe selbst verheissen/vnd angebotten/mit vollkommenem Befelch dahin senden wollen/vnnd so wol wegen des Königs in Hispanien als J. F. D. zu handeln/vnd ein kurtzen Beschluß zu machen.

Stillstand wird verlängt.

Dieweil aber der Stillstandt auff den 4. Januarij zum End lieff/gaben die Staden den Spanischen Commissarien zu bedencken ob es nit rahtsam were/denselben auff ein Monat/oder 6. Wochen zu verlängern/vnd so die Ertzhertzogen darzu verstehen wurden/solten diese Brieff der Staden auch dienen für Bewilligung jhrer seits. Sie vbergaben auch Copey derselben den Commissarien/vnnd begerten/dz sie die Principal/oder Haupt Brieff den Ertzhertzogen solten liefern/vnnd wofern dieselbe bewilligē auff fürgeschlagene beding etliche Personen nach dem Hag abzufertigen/daß

sie den

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607.

sie den Staden wolten zu wissen thun / die Zahl vnnd Namen derselbigen / auch den Tag / wann sie sich auff die Reiß begeben wolten / damit sie gebührliche Paßport möchten vberschicken. Die Principale Brieff / aber sandten sie an die Ertzhertzogen mit S. Excell. Trommeter / vber Siebenbürgen / vnnd noch ein andern Trommeter mit gleicher Copey vber die Duß / wegen des Frosts / damit so der ein verhindert / oder vnter wegs blieb / der ander noch zu recht käme.

Ein Frawgebiert drey Söhn.

Auff den 23. Decembris hat in dem Hag ein schlechte Fraw / welcher Mann ein Schreiner / mit Namen Adrian Cornelisen / drey junge Söhn auff einmal geboren / von welchen zwey die letzte Kinder vngefehr ein Vhr / nach dem Ersten zu der zu der Geburt kommen / seynd alle Drey gesundt vnd frisch im Leben geblieben / vnd auff den Christtag zur Tauff gebracht / vnd darauß gehoben worden / von des Königs in Franckreich / groß Britannien vnnd Dennmarcks Gesandten / neben dreyen Graffen / nemblich / Seiner Excellentie Graff Moritz / Graff Wilhelm / vnd Graff Heinrichen von Nassaw sampt den Herren oder Obrigkeit von dem Hage. Die Gevatterin waren auch drey stattliche Frawen / welche auch alle nach Gelegenheit der Sach vnd Personen / stattliche Verehrungen gethan.

Den 29. Decembr. ist in dem Hag angelangt Hippolytus de Colly / Churfürstlicher Pfältzischer Raht vnd Hoffrichter zu Heidelberg / welchen gemelter Churfürst verordinet / dieser Friedshandlung beyzuwohnen.

Was beyde Theil zur Friedshandlung mag bewegt haben.

Dieses ist nun was sich in diesem Jahr 1607. vnnd sonderlich in den Niderländischen Kriegs vnnd Friedshandlungen zu getragen / auff welche fast die gantze Christenheit das Aug hatte / vnnd scheinete wol / daß beyde Partheyen durch dieselbe etwan einen Vortheil / der anderen abzugewinnē gesucht haben. Dann die vereinigte Niderlanden verhoffren / daß sie dardurch für frey Länder vnnd Ständ / darauff niemands etwas zu sagen / oder zu fo dern hette / solten erklärt / vnnd also des Kriegs den sie jhre Freyheit zu beschützen angenommen / entschlagen werden / sintemal der Feindt als der sich alles seines Zuspruchs vnd Rechtens begeben / als dann kein Fug oder Recht haben würde / wider sie zu kriegen. Insonderheit aber weil sie wol sahē / daß es fast schwer / vnd lang fallen würde / ja nach Menschlichem Vrtheil schier vnmüglich war / alle die Glieder vnd Stätt / welche nach der zu Vtrecht gemachten Union / oder Vereinigung / von jhnen abgewichen / widerumb an sich zu bringen: als haben sie vnangesehen der Verheissung gemelter Vnion einverleibt / für besser geachtet die Stück die sie noch darvon hatten / zu behalten / daß dem Glück zu vertrawen / fürnemblich aber da man dardurch auch zum gewünschten End vnnd Ziel der Freyheit könte gelangen. Hingegen auch weil der Ertzhertzogen Sachen zimlich verwirret / vnd jhre Vnterthanen des Kriegs müd / vermeinten vielleicht / daß sie durch diese Handlung jhre Sachen in bessere Richtigkeit bringen / vnd mehr Nutz vnnd Vortheils darauß ziehen konten dann jhr Gegentheil: sintemal sie den Krieg mit Außländischer Macht führen / vnd derhalben auch wie es scheinet / nicht viel darnach fragen / vnter was Fürschlag / oder Schein / sie zur Handlung kommen möchten / verhoffend / daß nach der gemeinen Regel / sie als die stärckste / vnnd mächtigste / auch mehr Vortheil darbey werden erlangen / vnnd ein Trennung vnnd Zweyspalt machen / zwischen den anderen Prouintzien / welche schwerlich bey einander würden halten / vnnd wurden sie der Gestalt eben wol noch zu jrem Fürhaben können gelangen / vnd so viel desto mehr / weil die Landschafften vnd Ständ / wegen der grossen Freyheit / mit einander schwerlich würden vbereyn kommen / vñ einer den andern im Gegengewicht halten / ohn ein Obriss es Collegium oder Raht / von welchem in allen fürfallenden Mißverstand vnd Zweytrachte Obrigkeitlicher weiß ein Endvrtheil außgesprochen würde / dergleichen Raht / sie doch auch in der höchsten Noth auffzurichten / vnd anzustellen / sich niemahls haben können vergleichen / vnnd jetzo nach bestättigter Freyheit / sich viel weniger würde vergleichen können: Welches dann leichtlich die erste Vrsach jhres Falls vnnd Vntergangs würde seyn können / &c.

1607.

Graffen vß Tiron vnnd Tirck Onel fliehen auß Irrland.

Auß Irrland seynd den 15. Septembris geflohen zween Auffrührische Graffen / der von Tiron / sampt seinem Sohn / dem Freyherren von Dongannon vnnd seiner Haußfrawen vnnd Kindern / welcher Graff der erst ist seines Geschlechts / sintemal seines Vatters Mutter eines Schmids Fraw gewesen / welche demselben jhrem Sohn ein Edelman zum Vatter geben / darnach aber ist gemelter von Tiron / als sein Blutsverwandter Johann Onealle vmb das Leben kommen / zum Graffen gemacht worden. Der ander Graff war Tirckonel auch mit seinem Sohn / ein Erb Odonels / welcher in Spanien gestohen / vnd alda gestorben war. Den von Tiron hat gemelte Königin / wie gesagt / zum Graffen gemacht / in Hoffnung weil er auß Nort Irrland vnnd allda einen grossen Anhang hatte / es würden die fast wilde Jnwohner daselbsten durch jhn zu einem Freund vnnd holdseligern Leben gebracht werden: vnnd ob er wol sich in viel weg vnd lang auffrührisch erzeigt / hatte jhn doch die Königin kurtz vor jhrem Ableiben zu Gnaden auffgenommen. Vmb gleichmässiger Vrsach hat der jetzig König den andern Tirckonel zu Gräflicher Würden erhaben / vnd jme des Graffen von Kildars Tochter / des Admirals in Engellandt Enckelin zur Ehe geben.

Gemelte Graffen haben sich in Franckreich begeben / vnd ehe es der Englisch Gesandte verhindern konte, haben sie von dem König Paßport erlangt / darnach seynd sie in Niderland gen Brüssel gezogen / vnnd allda von dem Marquis Spinola / Don Rodrigo de Lasso / vnnd Gaston Spinola freund vnd herzlich empfangen worden. Zogen endlich zu den Ertzhertzogen gen Bins / vnd theten ein Wallfahrt zu vnser L. Frawen zu Hall vnnd Scharpffenhügel / gaben vberall auß / daß sie wegen der Religion verfolgt / vnd ob sie wol vnter einem anderen Schein / nemblich / eines Streits / so sie mit etlichen jren Lehenleuthen hetten / gen Hoff gefordert worden / müsten sie doch förchten sie möchten wegen der Religion angehalten werden.

Nach dem aber der König in groß Britannien vernommen / daß sie jre Flucht mit der Religion entschuldigten / hat er ein offentliche Erklärung den 15. Nouembris außgehen lassen / dieses Jnhalts: Es weren diese beyde Graffen nicht in Ansehung jhres Geschlechts vnnd Tugend / zu solcher

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1607. Würde erhebt worden/sondern allein etlicher Politischer respecten halber betreffend das Land da sie wohnten. Zum andern/sey es hell vnd klar/als der Sonnenscheyn/ob sie wol außgeben/daß sie vmb der Religion willen/deren Nam als eines Deckmantels heutigs Tags zu viel bösen Stücken gebraucht wird/verfolgt/gleichwol sie nichts anders getrieben vnd verursacht habe/dann jhr böses Gewissen: darbey sie noch ein andere Vrsach fügen/nämblich/daß sie sich besorgten/seines vngleichs so jhnen in jren Rechtsachen widerfahren möchte/ꝛc. Wiewol nun vnnöthig jhr Falschheit vnd Schelmerey zu entdecken/sintemal jedermannoch in frischer Gedächtnus/daß sie nicht allein von jrer angebornen Fürstin abgefallen/sondern auch jhr Vatterland dem Feind derselbigen hatten gesucht zuverkauffen: wölle er doch bey seinem Königlichē Wort vnd Glauben bekräfftigen vnd erhalten/dz die Gedancken niemals gewesen im wenigsten etwas wegen der Religion wider sie für zunehmen/als welche/also beschaffen/daß sie Morden kein Mißthat/die Ehe kein Gebrauch/noch kein Mañ für fromm halten/der sich nicht rauberischer Gewaltthaten berühmen kan: also/daß es ein grosser Vnverstand seyn solte/wann man solche Leuth plagen wolte der Religion halben/in welcher Handel vnd Wandel doch kein Religion/oder Gewissen kan gespürt werden.

Was nun belangt jhr Entschuldigung/daß jhnen Recht solte geweigert seyn/wiewol alles was sie pretendieren allein herfliesse von seiner Gnad/zu welcher er sie nach jrer gepflogenen vnnatürlichen Verätherey wider auffgenommen/hette er jhnen doch mehr Gunst jederzeit erzeigt vnd noch erzeigen wöllen/außgenommen in solchen Sachē da sie vber seine Vnterthanen/die doch besser dann sie/vnd jhnen gar keines Lehens/oder dergleichen geständig/haben Macht vnnd Gewalt brauchen wöllen. Endlich könten sie nicht läugnen vor einigem Richter/daß sie nicht haben ein Verrähterey angespunnen ehe sie auß dem Reich geloffen/vnnd nicht allein sich vnterstanden im Landt vnter den Ingesessenen ein auffruhr zu erwecken/sondern hetten auch durch sonderbare Instrumenten/als Priester vnd andere frembden Potentaten angebotten (wann dieselbe zu solchem hetten verstehen wöllen) jhnen beyzufallen wann sie das Landt wolten angreiffen: vnd were vnter anderm dieses auch nicht vergessen worden/daß wann sie würden von der Englischen Regierung frey gemacht vnd erlöst seyn/als dann alle Inwohner in Irrlandt so von den Englischen entsprossen/solten außgereuttet vnd vertilgt werden. Diese Für vnd Anschläg aber/zu welchem etliche Priester vnd Jesuiten (als deren thun heutigs Tags sonderlich dahin gerichtet/die Vnterthanen zur Auffruhr wider jhre Natürliche Herrn zu erwecken) weidlich geholffen/seyen aber von andern Außländischen Fürsten vnd Potentaten der Gestalt nicht angenommen worden/als sie wol verhofft hatten. Derohalben wolte Er gäntzlich verhoffen/es würde diese seine Erklärung/wann sie wol mit allen vmbständen verglichen/so viel gelten/daß dardurch alle Vnwarheiten vnd Lügen/welche diese schändliche Creaturen/voll aller Vntrew vnd Vndanckbarkeit/wider jhn würden außspeyen/leichtlich solten widerlegt vnd abgeleynt/sie aber als solche Auffrührer wol werth/von anderen Potentaten empfangen vnd gehalten werden/ꝛc.

1607.

Diese Erklärung welche getruckt vberall außgeben worden/hat der König in groß Britannien selbst wie wir dessen guten Bericht haben/gestelt/vnnd mit eigener Hand erstlich geschrieben: mit welcher wir für dißmal dieses 27. Buch vnser Historien beschliessen.

Ende des Sieben vnd zwantzigsten Buchs.

Das Acht vnd Zwantzigste Buch/Niderländischer Historien.

Inhalt des Acht vnnd zwantzigsten Buchs.

DEr Keyser schreibt an die Staden der Vereinigten Niderlanden/wegen der Friedshandlung: darauff die Staden anworten vnd allerley Argwohn schöpffen. Ertzhertzog Albertus befürdere die Friedshandlung. In Schottland wird ein newe reiche Silbergrub gefunden. Starcker Frost. Des Königs von Spanien Handlung mit den Höfischen Negocianten. Die von Ertzhertzogen zur Friedshandlung in Niderland Abgeordnete kommen in Hollandt. Staden erneuern die Bündnuß mit Franckreich: vnnd verordnen auch jrer seits etliche zur Friedshandlung. Erste 2.3.4.5. Session/oder Verfamlung der Abgeordneten. Streit zwischen jhnen wegen der Ost Indischen Fahrt: sampt der Indianischen Handelsleut Erklärungeschrifft. 6.7.8.9.10. Session. Artickel so beyderseits fürgelegt wor dē. König in Spanië hādelt nochmals mit seine Creditorē. Reichstag zu Regēspurg. Hertzog vō Beyern stirbt: wie auch der vō Wirtenberg/der empfängt dē Orden des Englischē Hosen-

bendels.

bändels. Krieg in Barbarey. Landtag in Hungern. Was ferner in der Niderländischen Friedshandlung fürgelauffen: welche etwas stillstehet. Staden ersuchen ein Bündnus mit groß Britannien. Schlacht zwischen den Königē in Barbarey. Schlacht vor Malaca zwischen den Portugiesen vnd Holländern. Commissarius Nay vnterstehet den Griffier der Staden mit Geschenck zu bestechen/vnd wie solches zu gangen. Ein Discurs auff den Ost-Indischen Handel/vnd wie viel nit allein den Holländern/sondern auch der gantzen Christenheit daran gelegen. Auß Portugall werden 14. Schiff in Ost Indien gesandt. Pater Nay kompt in Spanien. Die 17. vnd 18. Session der Niderländischen Friedshandlung/betreffend die Abstellung der Licenten vnd Auffla gen. Herr Jannin Frantzösischer Abgeordneter zeucht nach Franckreich. Staden seynd vbel zu frieden wegen langsamē Fortgangs der Friedshandlung. Die 19. Session/wegen der Inländischen vnd confiscierten Güter. Stillstand wird verlengt. Verreycken zeucht nach Brüssel. Die 20. Session/belangend die platte Land in Brabant vnd Flandern/sampt den Domeynen/oder Erbrendten des Landsherrn. Die 21. 22. vnd 23. Session. Verreycken reiset nach Brüssel/vnnd Herr Jannin nach Franckreich. Der König in Spanien läst seinem Sohn so noch nit 3. Jahr alt/in Spanien huldigen vnd schweren. Dem König in Franckreich wird ein Sohn geboren. Zu Mittelburg erstichet einer sein Weib. Die Engelländer nehmen ein Holländisch Schiff. Item/ noch eins von Flissingen/welches aber von einem Türcken allein erlöst/ vnd wider zu Hauß gebracht wird: ein Engelländisch Schiff fährt nach Guinea. Der Threforier oder Schatzmeister in Engelland stirbt des gähenden Tods. Capitain Newport kompt auß Virginia wider in Engelland. Maria geborne Hertzogin in Bayren/ Ertzhertzog Carls von Oesterreich Wittib gehet mit Todt ab. Deßgleichen der Hertzog von Lothringen. Graffens von Teron Anschlag in Irrland gehen zu ruck. In Holland langen etliche Schiff an auß Ost Indien. Im Römischen Reich/vnd sonderlich in Oesterreich vnd Hungern erhebt sich ein grosse Empörung: vnd wird dem Ertzhertzogen Matthia das Königreich Hungern vnd andere Herrschafften vbergeben. Zwytracht zwischen den Gülischen vnd der Statt Ach. Zu Bonn wird ein Landtag gehalten. Die Hertzogen in Brabandt lassen etliche Kauffleuth an Leib vnd Gut angreiffen/ weil sie Theil hatten an dem Ost Indischen Handel. Zwytracht zwischen dem Graffen vnd der Statt Embden. Ein Heuraht in Franckreich zwischen des Königs natürlichen Sohn Hertzogen von Vendome/vnd des Hertzogen von Mercure Tochter. Die 14. Session/vnd was darinn verhandelt. Die 25. Session/von Freyheit der Religion. Peckius in Franckreich schreibt an die Staden/was er von der Friedshandlung/ vnd der Spanier Fürhaben daselbst vernommen. Don Petro de Toledo kompt gen Pariß. Jan Nay in Spanien bleibt lang auß: welches ein seltzam Bedencken verursacht. Stillstand wird erlängert. Dennmärckischer Gesander zeucht auß Graven Hag hinweg. Bedencken etlicher auff die Friedshandlung. Presidēt Jannin begibt sich auß Franckreich wider in Holland. Don Petri de Toledo Werbung in Franckreich. 26. Session. Staden schneiden die Friedshandlung ab. Die Vnterhändler schlagen ein newe Handlung für: darauff wird beyderseits geantwortet. Ein ander Fürschlag zum Stillstandt wird fürgebracht/ aber von den Staden abgeschlagen/ sampt deroselben letzten Antwort. Printz Moritz schreibt an die Stätt wegē der Friedshandlung/vnd ermahnet sie zur Standhafftigkeit. Des Ertzhertzogen Abgeordnete eröffnen jhren nähern Befelch/welchen die Staden nicht annemen. Derhalben jene Vrlaub nehmen/vnd hinweg ziehen. Spinola erzeigt sich freygebig. Instruction so man hinder jhn gefunden. Hertzog von Mantua kompt in Holland. Friedshandlung wird zu Antorff wider angefangen vnd endlich ein Stillstandt beyderseits auff etliche Jahr lang bewilligt. Hertzog zu Gülich/ꝛc. geht mit Todt ab/ꝛc/dahero die Sach zu einer gefährlichen Weiterung sich ansehen läst. Neben andern gedenckwürdigen Geschichten/ so sich hie vnd da verloffen/ꝛc.

Dieses hat sich zu getragen/in den nechst verloffenen zwey Jahren 1608. vnnd 1609. vnter der Regierung Ertzhertzogen Alberti/ꝛc. auff einer/vnd Graff Moritzen/ꝛc. auff der andern Seytten.

Der Staden Antwort auff das Keyserlich Schreiben die Friedshandlung betreffendt.

Jeroben ist gemeldet worden/was massen Kayserliche Majestat wegē der fürhabenden Friedshandlung ein Schreiben an die Staden der vereinigten Niderlanden abgehen lassen/auß welchem dieselbe ein Argwohn geschöpfft/als ob dasselbe dahin gemeint were gedachte Handlung vnd Tractation zu vernichtigen vnd krafftloß zu machen. Hierauff nun haben die Staden vnter Datum den zweyten Januarij 1608. geantwortet: Es käme jhnen frembd für/daß Keyserliche Majestatt weder von jhrem Vetter dem König in Spanien/noch von jhrem Bruder dem Ertzhertzogen Alberto/eines so wichtigen Handels nicht könte verständigt seyn: wolten auch sie gern Ihrer Majestät/solches zu wissen gethan haben/wann sie dessen einigen Zweiffel getragen hetten. Ferner wüste sich Ihr Majestät wol zu erinnern/daß vor vnd nach der Regierung des Ertzhertzogen Matthiæ dieselbe/ vñ das gantze Reich von jhrent wegen/ zum offtermal demütig weren ersucht vnnd gebetten worden/ daß die Niderlanden

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

derlanden wider die gewaltsame Untertruckung der Spanier möchten beschirmt/oder zum wenigsten denselben zu jrem Tyrannischen Fürnehmen von vnd auß dem Reich/ kein Fürschub gethan werden. So hetten sie auch noch in frischer Gedächtnuß/welcher Gestalt Anno 1579. durch die Keyserliche vñ Reichs Commissarien ein Friedshandlung angestelt/vnd gehalten worden: Demnach aber sie (die Staden) gesehen/ daß auch bey wehrender Friedshandlung die Spanier sich in allweg bearbeiteten Land vnd Stätt zu untertrucken/vnd in vnwiderbringlichen Schaden zu setzen/ darneben sie auch zuvorn/ der Länder beschworne Priuilegien geschwächt/vnnd mancherley Tyranney wider die Ingesessene verübt: als seyen sie/ nach Außweisung der Niderländischen Prouintzien Recht vnnd Freyheit/ vervrsacht worden/ das eusserste Mittel an die Hand zu nehmen: daher sie dann Anno 1581. zu nothwendiger Erhaltung der Landschafften/Stätt vnd Inwohnern/ein Decret gemacht/ in welchem sie erklärt/ daß der König von Spanien alles Recht vnnd Anspruch auff die Niderländische Provintzien verlohren/ vnd derhalben alle Inwohner derselbē deß Eyds/damit sie jhm verpflichtet gewesen/ solten frey vnd entschlagen seyn: weren auch von der Zeit angerührte Landschafften/ von vielen Königen/Fürsten/ Herren vnnd Ständen für freye Landschafften gehalten worden/als die auch gnugsam qualificiert sich selbsten/ als freye Landschafften/vnnd Stände zu regieren/ oder ein anderen Herren zu erwehlen: Hetten auch in dieser Gestalt in diesen letzten acht vnd zwantzig Jahren mit vnterschiedlichen Königen vnd Fürsten Bündnuß gemacht/vnd mit derselben Hülff vnd Beystandt durch die Gnad Gottes allen Gewalt zu Wasser vnd zu Land abgekehrt/vnd mit vnaußsprechlicher Gefahr sich bißhero erwehret/ nichts desto weniger aber so wol Keyserliche Majestätt vnd andern Königen vnnd Fürsten/ als den abgewichenen Staden selbst zu erkennen geben/das grosse Mißfallen/welches sie trugē ab den vielfältigen Trangsalen vnnd Elenden/ so die Niderländische Provintzien/vnd deren benachbarte wegen des Kriegs leyden mussten: Derhalben sie auch nichts liebers sehen/oder wünschen möchten/ dann ein ehrlichen Göttlichen vnnd versicherten Frieden/welcher jhres Bedenckens/ nicht anderst könte zu wegen gebracht werden/ dann so das obberührte Decret/ betreffendt die Freyheit der Niderlanden/stät vnd fest gehalten würde/ wie sie dayon weitläufftiger an Keyserliche Majestätt/Anno 1605. geschrieben hetten.

Als hernach Anno 1606. die Ertzhertzogen Albertus vnnd Isabella an jhrer seytten auch ein Friedshandlung eröffnen vnnd anbieten lassen/ hetten sie außtrücklich zur Antwort geben sie könten vnnd wolten im wenigsten darzu nicht verstehen/oder mit jemand in Handlung tretten/der die Vereinigte Niderlanden nicht für freye Landtschafften erkennen wolte. Darauff die Ertzhertzogē erstlich in geheim/hernach auch in offentlichē besigelten Acten sich erklärt hetten/daß sie zu frieden weren/ mit den Staden der Vereinigten Niderlanden zu handelen/ als mit Staden freyer Landschafften vnnd Prouintzien/ darauff sie nichts zu pretendieren hetten: neben angehenckter Zusag/ daß sie wider diese Erklärung/weder directe noch indirecte nichts fürnehmen/vnd darneben jnnerhalb drey Monats frist gleichmässige Erklärung vnd Approbation von dem König in Hispanien zu wegen bringen wolten. Hierauff nun sey in fürgenommener Handlung das jenige erfolgt/welches jhr Keyf. May. auß den beygelegten Acten werde ersehen können/ꝛc.

Verhofften demnach/ daß jhr Kayserliche Majestätt diese Handlung/nach deroselben sonderlicher zu den Niderlanden tragender Zuneigung/nit allein in gutem verstehen/ sondern auch das jenige/was zu Versicherung derselben streckt/ allergnädigst werden helffen befürdern/ꝛc.

Was aber belangt das fürnembste Stück des Keyserlichen Schreibens/nemblich/die Nichtigkeit der Handlung/als die ohne des Keysers vnnd deß Reichs wissen vnnd willen fürgenommen/ꝛc.

Haben die Staden dasselbige gar nicht beantwortet/entweder/ daß sie Keyserlicher Majestätt die Gestalt dieser Handlung allein wolten zu erkennen geben/vnd alles anders vngemerckt lassen hingehen/oder aber/dz sie vermeinten/ sie würden mit stillschweigen mehr außrichten/ dann daß sie durch disputieren die Sach erst in mehrer Weiterung bringen würden: oder aber weil sie darfür hielten/ es were villeicht etwas anders darmit gemeynt.

Antwort des Ertzhertzogen.

Den 7. Januarij seynd die Trommeter/ so mit Schreiben an die Ertzhertzogen abgefertigt gewesen/wider in dem Hag angelangt/ vnnd von Hochgedachten Ertzhertzogen ein Schreiben in Frantzösischer Spraach den letzten Decembris gedatiert/ mit gebracht/ welches Anfang war/ Treschers & bons amis, &c. vnterzeichnet Albert. A. Isabella, &c. Des Inhalts: Sie hetten auß der Staden Schreiben so den 23. Decembris abgangen/ vernommen/ was massen sie fürhabens vnd entschlossen weren/mit jren/der Ertzhertzogen/Abgeordneten in ein Handlung zu tretten/ vnnd den Stillstandt auff ein Monats frist/ oder sechs Wochen zu erlängern. Begerten demnach hierinn der Staden Meinung vnd Willen zu wissen.

Vnnd so viel den ersten Punct belangt/hetten sie darzu erwehlet eben dieselbige Personen welche bißhero in dieser Handlung gebraucht worden: vnd solten dieselbe den 15. Januarij von dannen auff Antorff sich begeben/so man zween Tag zuvorn gebührliche Paßporten jhnen vberschicken würde/ mit begehren/ daß die Schiff zu Lillo gemelte abgeordnete sampt jhrer Bagagie einzunehmen/in Bereitschafft solten gehaltē werden. Was die Personen dero Namen vnnd Beschaffenheit belangt/hetten die Staden dieselbe auß des Pater Nays vnd Verreyckens Brieffen zu vernehmen. Die Erlängerung aber des Stillstandts belangend/weren sie zu frieden/daß derselbe auff 6. Wochen solte erstreckt werden: gelobten auch in Namen/vnd von wegen Königlicher Majestät in Hispanien wider denselben nichts fürzunehmen noch geschehen zu lassen. Neben diesem schrieb Pater Nay vnnd Verreycken auch auff denselben Tag an die Staden/daß nemblich/die Abgeordnete/wofern zween Tag zuvor die Paßporten vberschickt/ vnnd sie verständigt wurden/ daß die nöthige Schiffung zu Lillo bereit stünde/den 15. Januarij solten von Antorff verrucken/ vnnd hetten lieber

daß sie

1608.

daß sie zu Wasser/dann zu Land an das bestimte Ort gebracht würden.

Namen der Abgeordneten.

Die Namen der Abgeordneten waren diese: Der Marggraff Ambrosius Spinola/der President Richardot/der Secretarius des Königs in Spanien/Johan Mancicidor/der Pater Commissarius Johan Nay/vnd der Audientier Ludwig Verreycken. Es haben sich aber viel wegen Erwehlung dieser Personen nicht wenig verwundert/sintemal vnter denselben nicht ein Niederländischer Herr war/vnd derhalben krafft des von den Ertzhertzogen beschehenen anerbietens/hette man sie wol abweysen mögen/als zu dieser Handlung in diesem stück nicht gnugsam qualificiert: Dieweil aber ein Clausul des Briefs/so die Staden an Pater Nay vñ Verreycken abgehen lassen/viel breitter genommen vnd außgelegt worden dañ es gemeynt ware/vnd es scheinete daß die Ertzhertzogen dasselbig also hetten verstandē vnd angenommen: Ist der Streit deßhalben nach vorgehender Contestation/hingelegt/vnd bewilligt wordē/daß man obgenante Personē nach erhaltē Paßport/solte kommen lassen: Zu welchem end auch die Staden mit der Außlendischen Königen vñ Fürsten Gesandten sich etlichmal berahtschlagt haben.

Ein Silbergrub in Schottland gefunden.

Zu end des Winters ist in Schottlandt bey einem Dorff Liescho genant/zehen Meyl von Edenburg/ein Silbergrub entdeckt vnd gefundē wordē/welche zwar wol vor achtzig Jahren von etlichen Hochteutschē ist gespürt vnd angezeigt wordē/aber wegen eingefallnen Kriegs bißhero vnersucht vnd vnerbauwet verblieben: Biß endlich newlicher zeit ein Steinkolengraber/so kolen suchte/an derselben statt ein reiches Silber Ertz gefunden.

Als nun solches an tag kommen/hat man etliche Ertzknapen dahin geschickt/vnd erzeigt sich dieses Bergwerck vber die massen reich/vnd will an dem gelegē seyn daß es mit verstandt wol verfolgt vnd fortgebawet werde: Auff welches doch die Engelländer vnd Schotten sich nicht viel verstehen/vnd gemeinlich den frembden m ßtrauwen. Es hat aber der König in groß Britannien in verrucktem Februario zehen Pfundt dieses Ertzs gen Londen in Engellandt bringen vnd probieren lassen/vnd ist dieses Bergwerck wol so reich vnd stattlich befunden worden/als jrgent eines in Teutschland/oder West Indien syn kan/vnd wirdt allein nun berahtschlagt/wie man dasselbig auff das nutzlichst angreiffe vnd fortbauwe: Sintemal zu solchen dingen grosser Verstandt/Fleiß vnd Treuw erfordert wird. In Engellandt wirdt viel Zin/Kupffer vnd Eysen gegraben: Vñ wird allein an wenig Orten/als in Cornwalles/da die Zingruben seyen/auch etwas Silbers gefunden.

In Comberlandt bey Keßwick auff den grentzen Schottlandts/gibt es sehr gut Kupffer/aber wegen des harten vnd steinigen grunds/kostet es viel Arbeits/vnd werden Hochteutsche darzu gebraucht/welche das gantze Werck dirigieren vnd verwalten/nemlich zu dieser Zeit Emanuel vnd Daniel Hochstätter gebrüdere von Augspurg: Welchen etliche so wol Hochteutsche/als Englische Ertzknapen seindt vntergeben.

Starcker Frost vnd Kälte.

Den 19. Decembris biß auff den sechs vnd zwantzigsten ist ein sehr starcker vnd schier vnerhörter Frost eingefallen: Demnach aber das Wetter biß zu end gemelten Monats widerumb sich etwas linderte/haben die Ertzhertzogische Abgeordnete an die Staden geschrieben/daß sie die Reyß zu Wasser wolten nemen/welches doch auch nicht geschehen/weil es von dem Neuwenjahrs Tag an widerumb anfieng starck zu frieren/biß auff den 25. Januarij/vnd ob wol die Kälte ein Tag oder vier nachliesse/fieng es doch widerumb an/vnd bliebe stehen den gantzen Februarium durch: Derhalben auch die Inländische Wasser zugefroren blieben: Andere Wasser auch an dem Vfer des Meers froren im Januario so hart zu/daß dergleichen bey Menschen gedencken nie gesehen gewesen. Die Wal vñ der Rhein froren zu schier biß gen Cöllen zu: Die Sybeld bey Antorff/Lillo/Romerswal vnd anderstwo frore viel härter zu dann in dem Jahr 1564. vnd 1565. geschehen.

Die Hont zwischen Seeland vnd Flandern fror auch sehr hart zu/wie auch das Wasser oder der Mund bey Ramecken oder Seeburg in Seeland: Ja alle die Hafen in Seeland/auch von Flissingen an biß gen Veere waren von dem Eyß so hart beschlossen/daß kein Schiff außkommen konte. Die Suderse in Hollandt war in gleichem so hart belagt/daß man von Harlingen in Frießlandt biß gen Amsterdam vnd andere Orter mit Schlitten gefahren ist/ja man ist von Texel biß in die Insel Wieringen zu Fuß gangen.

Deßgleichen geschach auch anderen Wassern in dem gantzen Niderlandt: Ja es haben die Landen vnd Königreich so mehr gegen Mittag gelegē/vnd da es viel Wärmer ist/diesen harte Frost auch empfunden: Vnd sonderlich ware in Franckreich auch alle Ström so in das Meer lauffen/vnd in Engellandt die Thems dermassen zugefroren/daß man in vnd ausser Londen lenger dann sechs Wochen lang darüber gegangen/gerritten vnd gefahrē/mit menniglichs Verwunderung: Ja es ist die Kälte den 14. 15. 16. vnd 17. Januarij so streng vñ hart gewesen/daß in den Niderlanden vnd anderst wo viel Menschen erfroren/vnd auff den Wegen todt seindt gefunden worden. Es hieltens aber die Vereinigte Niderlādē für ein grosse gnad Gottes daß in der zeit da der Admirant vnd auch Spinola viel Volcks bey ein ander hattē/durch gelegenheit des Frosts vber dz Eyß etwan einē Infall zu thun/niemals dergleichen Frost/dardurch sie in gefahr hetten kōnen gesetzt werden/sich erzeigt/nun aber eben da der Stillstand bewilligt/ein so grausame Kälte gewesen/eben als ob es für zehen Jahr eins einmal rechtschaffen hette frieren wöllen. Es seind aber in dem Landē da kein Holtz wächst/viel Leuth durch diese Kälte in grosses Elend gerahten/sonderlich aber in Seelandt: Vnd vnter andern habē die von Romerswil fast alles Holtzwerck von vnd in jhren Häusern verbrand/ja viel mussten wegen Kelte Hunger vnd Durst jhr wohnstett verlassen/in summa diese Kälte hat gar viel Menschen in grosse Betrübnuß gebracht.

Des Königs in Hispanien decret wegen seiner Creditoren/&c.

In vorgehendem Buch habē wir angezeigt das Decret so wider d' Hōffische Negociantē in Spanie gemacht worden/daß sie nēmlich noch ein geraume zeit auff die Bezahlung warte solten: Wie solches solcher gestalt in Truck außgeben wordē. Es weren vnterschiedliche Negociantē oder Handelsleuth/so dē König Gelt fürgestreckt/jre Bezahlung auff die Bullē Cruſada/ordinari vñ extraordinari d Festen/auff die Medias fragos/daß ist das Gelt so auß dē verkauffte Empteren oder Officie wird auffgehebt/vñ auff die zukōmende Flothen verwiesen worden/

1608. welche Summa sich belieff vngefehr zwölff Millionen/das ist tausendmal tausend vnd zwantzigmal hundert tausend Ducaten. Demnach aber obgenante Namen so zu Vnterhaltung des Königlichen Hoffs vnnd zu anderen notwendigen Sachen bestimbt vnd gebraucht weren/vnd aber vnter den Hößischen Negociantē niemandt gefunden welcher die hochliche Notturfft zu dem Niderländischen Krieg zu verschaffen hette auff sich nemen wollen/vnd ob man jhnen schon viel Vortheils angebotten/sich doch darmit entschuldigten daß sie ohne das in grossen Schulden stecketen: Als seye in nechstgehaltenem Reichstag samptlich dahin geschlossen worden/daß alle des Königs gefäll vnd gütter von allem was sie an Interest oder Wucher schuldig/solten erledigt vnd befreyet werden mit sechs mal hundert tausend Ducaten Jährlicher Renten/zwantzig von tausendt/welche Summa sich erträgt auff zwölff Millionen: vnd solten die Spanische Kön greichen die Bezahlung solches Interrest auff sich nemen/vnd zu solchem endt das Einkommen vnd gefell ihrer Stätt vnd Dörffer verbinden: Solten darneben auß den Jährlichen Contributionen/mit Spanisch servicios genant/alle Jahr inhalten zehen mal hundert tausendt Ducatē/von denen die sechs hundert tausendt zu Ablegung gemelten Interests/die andere vier hundert tausendt aber zu Ablegung eines Theils an der Hauptsumm solten angelegt/vnd also endtlich die vorangeregte Hauptsumm möchte bezahlt/vnd der Gestalt in 19. Jahren der gantze Interrest abgelegt werden: Hingegen solte der König frey vnd vnbekümmert behalten vnd genessen alles was auß West Indien kompt/die Magistragos/die Ordinari vnnd extraordinari diensten/so diß Einkommen der Millionen die Bullen Cruſada/das Subsidio vnnd Excusado (welches die geistliche Personen/Bischoffen vnd andere dem König Jährlichs bezahlten/zu dem Krieg wider die Ketzer) vnd was sonst von andern Extraordinari sachen/vnd wilkurigen Straffen möchte eingebracht werden/ꝛc. Nun schreitten wir widerumb zu der angefangenen Friedshandlung.

In Holland wird ein Bettag gehalten.

Nachdem die Staden General sich endtlich entschlossen mit den Deputierten des Ertzhertzogen in ein Vnterhandlung zu tretten wegen eines Frieds/oder vieljährigen Stillstands: Haben sie gegen den 9. Januarij einen allgemeinen Fast vnd Bettag außschreiben lassen/Gott zu loben vnd zu dancken wegen der grossen wolthaten vnd gnad so er den Landen bißher erzeigt/vnd darneben jhne zu bitten/daß er diese Handlung zu Außbreitung seiner Ehr/vnd zu Erhaltung vnd Beschirmung derselbigen vnd jhres Wolstands wolle gedeyen lassen.

Den Spanischen Abgeordneten werden Paßporten zugandt.

Oben ist angedeutet/daß die von des Ertzhertzogens seytten Abgeordnete gern zu Wasser jhre Reiß nach Hollandt hetten fürgenommen/welches doch wegen des strengen Frosts nicht hat geschehen können.

Derhalben die Staden General die Paßporten durch etliche Trommeter zu Landt den 14. Januarij nach Antorff geschickt/vnd darneben an den Gubernator zu Breda/Herren Justin von Nassaw/vnd Marcellum Bar Gubernator von Berген op Som ein Befelch haben lassen abgehen/daß sie den Abgeordneten biß gen Antorff solten entgegen reitten/vnd dieselbe durch Breda vnd Gertrudenberg geleyden biß in den Hag/doch solten sie zuvoren auch Paßporten von jehner seytten zu dem endt begehren/welches sich wegen der Kälte/vnd weil Spinola/wie man sagte/mit der Leurey seines Hoffgesinds noch nicht fertig gewesen/noch lang verweylet hat/also daß obgemelte Statthalter erst den vierdt vnnd zwantzigsten vnd fünff vnd zwantzigsten respective auff Lier zu gezogen seind/dahin die Spanische Deputierte kommen waren/entweder/daß sie recht vber die Heid hnber ziehen möchten/oder aber/daß sie die Stadtsche nicht gern hetten nach Antorff kommen lassen/als eine Statt voll trefflicher Burger/da hingegen Lier voll Kriegsvolck lag. Seind also mehrgemelte Gubernatores oder Statthalter den 26. Januarij zu Lier angelangt/vnnd von dem Obersten de Luna wol empfangen worden: Zogen also den 28. von dannen/vnd hatten in die 180. Pferdt bey sich zum geleidt. Den 29. kamen sie gen Breda: Vnnd lagen Spinola/Richardot vnd Mancicidor auff dem Schloß/die andere in der Statt. Den dreissigsten kamen sie des Mittags gen Gertrudenberg/daselbst schickte Spinola seine Reuter wider zu ruck/vnd kam sampt den andern mit 190. Schlitten vber den Eyß gē Dordrecht/allda er von der Obrigkeit wol empfangen vnd herrlich tractiert worden: Ja es war ein solcher Zulauff des Volcks/als ob gantz Hollandt dahin gelauffen were.

Spinola kompt in Holland.

Dieweil sie aber viel Volcks vnd Plunder bey sich hatten/schickten sie ein gut theil noch desselbigen Tags nach dem Hag zu: Spinola aber sampt den andern Deputierten kam vor Mittag gen Delfft/allda sie auch wol empfangē worden/seind aber nicht abgestiegen/weil sie zu Rotterdam das Frühmal hatten eingenommen/auch darneben verstunden/daß Graff Moritz auff dem Weg were sie zu empfangen. Zogen also nach dem Hag zu/vnd begegneten jhnen Graff Moritz/sampt seinem Bruder Heinrich Friderich/vnd Graff Wilhelmen von Nassauw bey Ryßwyck mit acht Kutschen.

Wird von Graff Moritz empfangen.

Nach dem sie nun zwischen der Hornbruck vnd gemeltem Dorff einander ansichtig worden/stiegen sie beyderseits alle von den Kutschen/vñ nach dem sie einander freundlich gegrüsset/setzte sich Spinola hinten auff Graff Moritzen Kutschen auff die Rechte Hand/vnd Graff Moritz neben jnvornen saß Graff Heinrich neben dem Secretario Mancicidor/vnd zur seytten Richardot vnnd Graff Wilhelm/die andere setzten sich auff die andere Kutschen/vnd fuhren also nach dem Hag zu/vnd hatte Spinola zween Trommeter vor jm herreitten/welche hie vnd da auff bliesen/vnd war solcher zulauff vnnd gedrang des Volcks allen vmb den Mann zu sehen/der sie kurtz davoren in alles leyd vnd verderbē zu bringen gesucht hatte/daß es ein wunder war anzuschauwen.

Darüber sich viel bekümmerten/vnnd sonderlich/als sie gesehen daß vnter den fürwitzigen zulauffern auch etliche Regenten gewesen. Spinola/Richardot vnd Mancicidor namen jhre Heerberg/in einem schönen Hauß auff dem Vinerberg/welches einem Sollicitator oder Schreiber/Goswin Mörssen genant/zukam: Pater Nay aber vnd Verreicken in dem Hauß Wassenaer.

Etlicher Deputierten vō diesem Handel.

Von diesem gantzen Handel vnd stück giengen mancherley vnnd seltzame Red vnnd Vrtheilen

vmb

1608.

vmb / vnd meynten viel es were vnweyßlich gethan/daß man einen Feindt / das Haupt vnd Obristen eines Feindlichen Legers also weit in das Landt hinein kommen ließ / allda er leichtlich alles hette mögen durchsehen / was jhme hernach zu Vollbringung seiner Anschläg hette dienen können/nemblich die Stärcke vnd Schwachheit / die Einigkeit vnd Zwytracht/den Sinn vnd Gemüt des gemeinen Volcks vnd der Regenten/vnd womit man die könte anlocken/ꝛc. Etlichen wolte auch der gantze Handel nicht gefallen/daß man nemblich ein so schwere Sach ohne Instruction vnd Beding/von denen die abgeordnete nicht weichen dörfften/solte fürnemen vnd etlich wenigen vbergeben/ꝛc.

Nichts desto weniger hat es die H. Staden für gut angesehen diesen Weg fürzunemen / weil sie darfür hielten/es weren die Ingesessene so fürwitzig vnd neuwsgirig nicht / daß sie darumb das Watterlandt solten verlassen / vnnd dem Feindt zum Raub geben wöllen.

Staden begehren Bündtnuß mit Franckreich vnd Engelland.

Damit aber die Staden der Vereinigten Niderlanden auß dieser Handlung zu Versicherung jhres Standts desto mehr Nutz vnd Vortheils ziehen möchten/haben sie da bevorn bey dem Könige in Franckreich/wie auch in Engellandt angehalten ein newe Bündtnuß mit denselben zu machen / betreffend die Freyheit jhrer Landen / vnd wes man sich zu verhalten / wann der Fried von den Spanischen gebrochen würde : Welche auch den drey vnnd zwantzigsten Januarij zwischen Franckreich vnd gemelten Staden (wie wir berichtet) beschlossen worden : Die Englische aber wolten nicht daran / wegen etlicher Differentien vnd Streit zwischen den Kauffleuthen/ vnnd wegen der hinderstendigen Schulden / oder Rechnung / welcher halben man sich so bald nicht vergleichen konte.

Den 2. Februarij hat Graff Moritz mit fast allen anwesenden Herrn vnd Graffen die Spanische Abgeordnete besucht vnnd begrüsset / wie in gleichem auch die Staden General/vnd nachdem der Gruß vnd andere Complementen verrichtet/ giengen sie samptlich wider hinweg.

Darnach theten dasselbige auch die Frantzösische Gesandten/ welche Spinola in seinem Zimmer / die andere Deputierte aber vor demselben empfangen : Auch hernach im scheiden gab Spinola denselben das Geleydt allein biß an die Thür des Zimmers/ die andere aber für die Hauptthür biß an die Kutschen : Welches die Gesandten etlicher massen verdrossen/ vermeynendt daß Spinola also den König in Spanien den anderen fürziehen wolte. Dasselbige widerfuhr denselben Tag auch deß Königs in groß Britannien Gesandten / welches jhnen auch nicht zum besten gefallen. Hernach seind sie auch von den Dennmärckischen/ Pfältzischen / Brandenburgischen/ vnd andern Ambassadoren begrüsset vnd gewillkompt worden.

Spanische haben etliche zu gast/ vnd besuchen Graff Moritzen.

Den dritten Februarij haben die Spanische die Herrn/Graff Ernst/ vnd Graff Johan Ernst von Nassaw/den jungen Graffen von Hohenloh/ den Herrn von Chastillon / den Herren Justin von Nassaw/Marcellum Bax vnd andere zu gast gehabt vnd stattlich tractiert : Nach Mittag aber giengen sie gen Hoff / Graff Moritzen sampt seinem Bruder / vnd Graff Willhelm von Nassaw zu begrüssen. Darnach giengen sie zu den Frantzösischen Gesandten/in Herrn Jannins Losament : Welcher im scheiden sie begleitet/ biß an die Kammerthür/liesse aber den Herrn von Russy mit jhnen biß an die Kutschen gehen.

1608.

Eben dasselbig ist jhnen auch bey den Englischen Gesandten wide fahren : Damit sie zuversehen haben geben wöllen / daß jhre Herrn vnd Könige nicht weniger seyn wolten / dann der König in Spanien.

Spinola helt prächtig Hoff.

Es hielte aber Spinola sehr prächtig Hof. Auff dem Saal da er aß/ stunden zween Silbern Leuchter auff der Erden / auff welche des Abends zwo grosse Wachskertzen gesteckt wurden/ vnd neben den Tisch gesetzt. Da stund auch ein gantz Silbern Banck / vnd ein grosses Silbern Külfaß darauff/mit einer grossen Silbern Fläschen/vnd viel anderen kleinen/welche man doch nicht brauchte. So offt man die Tafel auffnam / wurden wol viertzehen Silberne Lampeten vnd Becken gebracht/aber allein zwey darvon gebraucht.

Das Zimmer war auch mit sehr köstlichē Teppichen behangen: So man auch zur Mahlzeit gehen solte/ war das Silber wie ein Kram / auffgeschlagen vnd daher gestelt : Vnd ließ man jederman hinein der jhn begerte zu sehen essen. Er ließ auch alle Tag zweymal Meß thun /vnd jederman darzu kommen der es begerte.

Vnd wiewol solches vielen nicht gefiel/ wolten doch die Staden jhme solches nicht wehren / entweder daß sie jhne nicht wolten erzürnen / oder daß sie solches wenig achteten / als das jhrem wolstandt nicht viel schaden könte.

Hessischer Gesandte kompt in den Haag.

Den vierdten Februarij ist in dem Hage angelangt Juncker Johan von Burg/ Landtvogt an der Dremale/welcher von Landtgraff Moritzen in Hessen dieser Friedshandlung beyzuwohnen/vnd den H. Staden behülfflich zu seyn/als Gesandter abgefertigt worden/ vnd bald darnach seine Proposition oder Werbung fürgebracht hat / welcher Inhalt meisten theils sich zoge/auff die gute vnd günstige Zuneigung seines gnädigen Fürsten vnnd Herrns gegen den Vereinigten Niderlanden.

Die Spanische Friedshändler begrüssen die Staden.

Als nun die Staden zeit gedauchte die Handlung anzufangen/haben sie den vierdten Dito etliche an Spinolam vnd die andere abgefertigt/sie zu begrüssen/vnd zu fragen/ Ob sie etwas hetten/ daß sie an die Herren Staden wolten gelangen lassen/oder ob sie mit den Abgeordneten allein begehrten zu conferieren vnd zu handeln. Sie antworteten/sie hetten zwar bey den Staden Generaln nichts fürzubringen/jedoch wolten sie dieselbe gern einmal grüssen vnd ansprechen.

Hierauff haben die Staden den fünffren Februarij sie abfragen lassen/ob sie auff Kutschen oder zu Fuß in die Versamblung der Staden kommen wolten? dann so sie zu Fuß wolten kommen/ solten die Staden etliche sie gebührlicher weise dahin zubegleiten/jnen entgegen schicken : Wo nicht solten sie jhrer zu Hoff warten. Fuhren also vor Mittag gen Hoff/allda sie so bald sie von der Kutschen getrettē/von Graff Moritz vnd etlichen andern Herren empfangē/vnd also in die Versamblung der Staden gebracht worden : Vnd erzeigte Spinola Graff Moritzē grosse Ehr/ja trāg jn auch in die Versamblung vor jhm hinein zu gehen : Jn welcher doch anders nichts verrichtet wordē / dann

daß ei-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

daß einer den andern mit grossem gepreng vnd freundtlichen Worten begrüsset hat.

Als nun in der Antwort der Herrn Staden des Friedts oder Stillstands Meldung geschehen/ sagte Richardot/ sie weren bereidt zum ehisten in solche Handlung zu tretten/ꝛc. Seind also wider von einander gescheiden / vnd die Spanische von Printz Moritzen/ Graff Willhelm von Nassaw/ dem Herren von Brederode / vnd andern abgeführt worden : Vnd im außgehen trang Printz Moritz den Marquisen Spinolam / daß er muste vorgehen/ vnd hielte jn sampt allen anderen Herrn denselben Mittag zu gast.

Staden segē etliche zu der Friedshandlung.

So bald Spinola seinen Abscheidt auß der Versamblung genommen / haben die Staden von stundt an wegen der Personen / so zu dieser Handlung solten außgesetzt werden / anfangen zu rahtschlagen / vnd endtlich dahin sich verglichē/ daß wegen der Generalitet zwo Personen/ nemblich Graff Wilhelm von Nassaw/ Statthalter in Frießlandt/ vnd Walraue Herr zu Brederode/ ꝛc. derselben solten beywohnen. Wegen der sieben Prouintzien/ sol von einer jedwedern einer erwehlet werden : Als wegen Gelderlandt vnd Sutphen/ Juncker Cornelis von Gent/ Herr von Lonen vnd Minerswycke / Burggraff vnd Richter zu Neumegen : Wegen Hollandt vnd Westfrießlandt / Juncker Johan von Olden Barnefeldt/ Ritter/ Herr von Tempel Rodewyß/ꝛc. Advocat der Staden / bewahrer des Siegels vnd Registermeister gemelter Landen : Von wegen Seeland / Juncker Jacob de Maldere / Ritter/ Herr von Heyes / von wegen der Statt vnd Stiffts Vtrecht/ Niclaus von Bruck / Obrister Rahtsherr/ꝛc. von wegen Frießland/ D. Gellius Hellema/ ꝛc. von wegen Overissel / Juncker Johan Schlun/ Herr von Sallick / Drossart des Landts Vollenhoe / vnd Castelein auff der Knynder : Von wegen Gröningen vnd der Ommelanden/ Abel Cnynders zu Helpen / Hösting in Faen vnd Cantes/ꝛc.

Darnach ist alsbald auch eine Instruction entworffen vnd verfast worden/ auff zween oder drey Puncten allein bereichend/ nach welchē die Deputierte sich richten musten : Deßgleichen seind die Procuratoria instrumenta auch verfertigt worden / meisten theils durch zuthun Herrn Johans von Oldenbarnefeldt/ ꝛc. als der in solchen Sachen trefflich thun vnd erfahren.

Des Spanischē Secretarij Haußfraw ertruncken.

Mittlerweil ist einem von den Spanischen Abgeordneten/ nemblich dem Secretario Johan Mancicidar ein trawrige Zeittung gebracht worden/ daß nemblich sein Haußfraw so jhme von Brüssel biß gen Lier das Geleydt geben/ nach dem sie etliche Tag lang von dem Gubernator zu Lier auffgehalten vnd herrlich tractiert worden / im widerkehren seye vnter das Eyß gefallen/ vnd ertruncken.

Die erste Session/ vnd was darinn gehandelt.

Den sechsten Februarij hielten die beyderseits Abgeordnete die erste Sessiō oder zusamenkunfft/ in dem Hag auff dem Hoff/ in einer Kammer/ so zu diesem End verordnet vnd zugerüstet worden. Nach verrichtetem gruß haben beyderseits einander die Procuratoria oder Vollmacht gezeiget. Die von des Ertzhertzogens seytten hatten eine Vollmacht vnter Datum Madril den zehenden Januarij von dem König in Hispanien/ vnd eine von dem Ertzhertzogen/ gebē zu Brüssel den zwölfften Januarij : Darauß etliche vermuthet / es möchte die Spanische Vollmacht wol auff einem Blanckt oder ledigen versiegeltem Papeyer auß Spanien kommen/ vnd zu Brüssel erst geschrieben seyn worden : Auch lautete dieselbe auff die Ertzhertzogen alle n / vnd die so sie substituiren wurden : Die aber von dem Ertzhertzogen gedachte keiner Substitution.

1608.

In der Spanischen Vollmacht waren die Ertzhertzogen genannt Erbherren der Niderlanden : Sonsten war diese be vollkömlich gnug/ vnd gab volle Macht mit den Staden zu handeln wegen eines Friedens oder Stillstandts / in Form vnd Gestalt/ als mit freyen Landtschafften vnd Ständen/ auff welche der König nichts zu sprechen / oder zu fordern hette/ so fern der Fried beschlossen wurde auff solche beding/ so die Ertzhertzogen zur Ehr Gottes/ zu Ruh vnd Fried der gantzen Christenheit zum bequämsten befunden würden. Vnder anderen aber war zu End von Wort zu Wort eben dieselbige Clausel welche der Principal Approbation eynverleibt ware/ auch angehenckt/ wañ nemblich der Fried so wol in Religions als in andern Puncten nicht getroffen würde/ daß alsdann dieses alles für nichtig vnd Kraffloß solte gehalten werden. Die Vollmacht des Ertzhertzogen war auch breit gnug / doch hie vnd da waren etliche den Staden nachtheilige Clausulen mit eingesprengt/ als daß die Approbation deß Königs in Spanien gewesen were/ wie sie die Staden begert hetten/ da doch die Staden stracks darwider protestiert hatten : Item/ weil darinn angezogen war nicht die obgemelte vnter dem zehenden Januarij gestelte Vollmacht/ sondern ein andere vnter Datum den achtzehenden Septembris/ deren sie doch kein Abschrifft hatten mit gebracht. Ist also auff dißmal anders nichts verrichtet worden / dann daß ein theil des andern Vollmacht empfangen/ dieselbe zu vbersehen.

Es seind aber die Spanische zu Hoff mit Kutschen gefahren / vnd im absteigen von etlich Stadischen empfangen/ vñ also auff das Zimmer hinauff geführet/ vnd hernach im scheiden widerumb biß an die Kutschen begleitet worden.

Nach der ersten Session hat Spinola sampt seinen zugegebenen die Dennmarckische Gesandten/ wie auch die Pfaltzgrauische Brandenburgische vnd Hessische/ besucht vnd gegrüßt / welche sie ehrlich empfangen / vnd im scheiden biß an die Thür begleytet haben.

Die von dem Ertzhertzogen vnd den Staden Abgeordnete/ haben auff den achten Februarij sich zum anderen mal bey einander verfügt / allda die Ertzhertzogische eingewandt daß die Procuration oder Vollmacht nicht breit gnug were/ als die sich referiert vnd zoge auff ein Instruction die man noch nicht gesehen/ welches in solchen Handlungen ein vngewöhnlich Ding were / in welchen die Procuration Vollmacht zum wenigsten müsten breit gnug seyn.

Dieses aber ist bald verglichen worden/ weil die Stadische sich erbotten/ daß alle abgeordnete Artickeln von dem ersten biß zu dem letzten von den Staden selbst solte approbiert vnd bestettigt werden. Hingegen zeigten auch die Abgeordnete der Staden etliche Mängel an so in der Procuration auff der Ertzhertzogischē seytten gefunden : Welche doch/ d. weil sie dieselbige in gleichem auch ableineten/

1608.

Freystellung der Vereinigten Niderlanden.

leineren/mit dem sie fürgaben sie hetten vollkommen Macht vnd Befelch hierin zu handelen/vnd wolten deßhalben erstes Tags die Acta der Substitution den Staden zeigen vnd vberlieffern. Als nun hierauff gefragt ward/ob sie auch Macht hetten die Vereinigte Niderlanden für freye Länder zu erkennen/vnd der Gestalt mit jhnen zuhandelen: Sagten sie rundt vnd deutlich/Ja: Gelte jhnen auch gleich was für eines Titels gemeldte Landschafften in dieser Handlung sich wolten gebranchen/ja auch eines Königreichs.

Als darauff widerumb gefragt worden/ warumb dann die Ertzhertzogen gleichwol den Namen vnd Wapen gerührter Prouincien noch führeten. Antworteten sie solches were nichts frembdes/sintemal der König in Hispanien sich auch König zu Hierusalem schreibe / der König in Franckreich schriebe sich König in Nauarren/ vnd der König in groß Britannien führte den Namen vnd Wapen des Königreichs Franckreich/&c. Begerten doch darneben/daß die Abgeordnete in Einstellung solches Titels vnd Namens die Maß gebrauchten/ daß dardurch die Reputation jhrer Herren vnd Oberen am wenigsten geschwecht würde.

Die 3. Session wegen der Sonnereinitet.

Auff den eilfften Februarij seind die Abgeordnete beyderseits wider zusamen kommen/ vnd haben die Stadtische den Artickel von Freystellung der Vereinigten Landtschafften fürgeskelt / daß nemblich der König in Spanien sampt den Ertzhertzogen sich alles Rechtens vnd Anspruchs so sie auff die Hochheit der Vereinigten Niderlanden hetten/(vnter welchen auch Drent/ Lingen vnd andere so sie inne hatten/begriffen) sich begeben mustē so wol für sich selbst als für jhre Erben vnnd Nachkommen/auch den Titel vnd Wapen derselben fahren lassen.

Diesen Artickel namen die andere an sich darauff zuberahtschlagen / schickten auch alsbald ein Post nach Brüssel beschends darauff sich zu erholen / welchen sie den dreyzehenden des Morgens früh bekommen. Inmittelst aber beklagten sie sich bey den Frantzösischen/Engelländischen vnd andern Gesandten/ daß gemelter Artickel viel zu scharpff vnd præcise gestellt were.

Die 4. Session Freystellung der Landen.

Gleichwol aber erklärten sie sich auff den dreyzehenden Tag gemelten Monats nach Mittag/ daß sie in Namen jhrer Principalen solchen Artickel/wie derselbig lag oder verfast ware / bewilligten: Jedoch mit dem beschend / da man sich in allen anderen Puncten würde vergleichen: Verhofften hingegen in Ansehung dieses wurden die Staden in den Indianischen Sachen auch etwas nachgeben/sintemal die Fahrt auff Spanien/ die jnen viel nützlicher/forthin frey stehen solte/&c. Als nun hiervon etwas weiter geredt ward/ sagten vñ bekenten die Spanische selbst die Indianische Fahrt were die fürnembste / ja fast allein die Vrsach/so den König in Spanien zu solcher Handlung vnd so grosser Presentation bewegt hatte.

Es verwunderten aber sich jhrer viel nicht wenig daß die Spanische diesen Artickel bewilligt/ vnd gab es kein geringen Argwohn / es verhiessen die Spanische darumb so viel weil sie wol wüsten/ daß jhre Principalen deren Stücken keines gedächten zu halten/oder aber daß sie die andere Artickelen hernach dermassen einstellen wurden/ daß diese angebottene Freyheit theuwr gnug seyn würde: Insonderheit aber nach dem man auß Engellandt berichtet worden / daß der Herr von Hoboken deß Ertzhertzogen Ambassador / gegen dem König sich verlauten lassen/dieses alles were allein ein Erklärung auff daß Papeyer gestelt / in Hoffnung es wurden durch diese grosse Freyheit die Vereinigte Landtschafften in so grosse Confusion vnd Verwirrung fallen / daß man sie durch dieses Mittel viel besser /dann mit gewapneter Handt würde können bezwingen.

1608.

Die 5. Session.

Den sechtzehenden Februarij seind die beyderseits Abgeordnete widerumb zusamen getretten/ vnd sich verglichen / daß alles was bißhero geschehen/forthin solte vergessen vnd vergeben bleiben/ auch keine Arresten oder Represalien gestattet werdē/dann wegen eygener oder Privat Schuldforderung. Item das beyderseits vnterthanen in allen Reichen/Meerhäfen / Stätt vnd Landen frey vnd vnverhindert solten mögen handelen vnnd wandelen / beschützt vnnd beschirmt / vnd nicht mehr beschwert werden/dann die Ingesessene selbst.

Streit wegen der Indianischen Fahrt.

Hierauff aber erklärten sich die Spanische anstund / daß sie vnter solchem freyen Handel vnd Fahrt die Indien / sampt den Ländern darumb her gelegen/nicht wolten begriffen haben/sondern es müsten die Vereinigte Niderlanden des selbigen sich gäntzlich begeben.

Hingegen contestierten die Stadische hefftig/ als wider ein solches / so der Freyheit derselben Landtschafften gantz vnd gar zu wider were / vnd liesse die Beschaffenheit jhres Stands nicht zu/ daß sie ein so trefflichē Handel solten fahrē lassen.

Vnd ist dazumal dieser Punct auff die Ban gebracht/vnd darnach hefftig darüber disputiert worden: Vnd war wol zu mercken daß der König in Hispanien sampt den Ertzhertzogen den Titel der Freyheit vnd Sonnereinitet den Stadē der Vereinigten Niderlanden nicht schencken oder für nichts geben/sondern sie den thewer gnug wolten bezahlen lassen/in Hoffnung durch dieses Mittel solte der Staden Macht sehr ab / vnd die jhre im Reichthumb vnd Kauffmanschafft zunemen: Darauß dann / nach aller Menschen Vrtheil/endtlich erfolgen muste der Vntergang des Stands der Vereinigten Niderlanden / welche doch jetzo das ansehen hetten/daß sie mit einem so scheinbarn Titel geziert vnd ein merckliche erhöcht weren.

Ost Indische Compañey thun ein Erklärung an die Staden.

Derhalben auch jhrer viel anfiengen zu murren / vnd sonderlich die Beampte der Ost Indischen Companey/welche wol merckten daß d' Handel jhnen dardurch auß den Händen gerissen/ vnd die Landschafften entblösset werden solten: Darumb sie auch in dem Hag mehrmals zusamen kömen / vnd vielerley Remonstration vnd Erklärung so wol an die Stadē/Stätt vnd Landschafften/als die anwesende Gesandten anderer Königē vnd Fürsten / verfassen vnd fürtragen lassen/ darinn sie sich vnterstehē zu erweisen/zu was grossem Nachtheil vnd Schaden dieses Stück allen Vereinigten Prouintzien wurde gereichen / vnd waren dieser Schrifften etliche allein schlecht auff Kauffmanschafft eingestelt/etliche aber mit Politischen Vrsachen vnd Beweisungen etwas besser bekleidet: Deren eine wir für werth vnd gut geachtet haben diesem vnserm Werck einzuverleiben/in Ansehung daß viel treffliche Sachen den Stand vnsers geliebten Vatterlands betreffend/

darinn

1608.

darinn kürtzlich verfast vnd begriffen seind / nachfolgenden Inhalt:

Erklärung derselben.

FReundtschafft / Conversation vnd Commercien seind ein nothwendig gefolg deß Friedens / ja es seynd dieselbe nach gemeinen Rechten der Natur vnd aller Welt ein Zeugnuß der Freundtschafft vnd Friedens / so man auch den Feinden nicht verwegert / vnd ist kein Exempel zu finden / daß einiger Frieden beschlossen worden / mit beding / daß die Commercien solten außgeschlossen bleiben / sintemal ein solches kein Fried / sondern ein warhafftiger Zwang were / so gegen niemandt als gegen die Feinde vnd Vbelthäter wird fürgenommen.

Daß demnach die Spanier vns fürhalten / daß wir auß den Indien bleiben sollen / das ist / daß sie vnsere Leuthe so daselbs gefunden mögen werden / möchten tractiren vnd halten als verbannete Feinde / solches bezeuget offentlich / daß sie wollen / daß wir mit jhnen in Indien Frieden sollen halten / sie vns aber daselbst mögen bekriegen / ohn einige Defension vnnd Gegenwehr der vnseren.

Welches denn ein solches Begeren ist / so erstlich bezeuget ein offenbare Vnbillichkeit vnd Vngerechtigkeit / darnach auch ein offenbaren Betrug / daß sie mit Worten vns für freye Staden erklären / vnd in der That viel ärger begeren zu machen / als wir jemals vnter den Printzen gewesen / sagend / daß wir Friede begeren / vnd vns in der That eines ärgeren Zustands machen / als wir in wehrendem Krieg gewesen / nemblich / daß wir vns selber mit freyen Willen dahin sollen verstehen / daß man in Indien alle Feindschafft wider vns möge gebrauchen / vnd wir solches geduldig müßten erleiden. Endlich bezeugen sie hiemit jhre Alte Art / daß sie nicht anderst als betrieglich von dem Frieden reden können / vnd daß sie alsdann am allermeisten Krieg führen.

Daß man vns die wir von der See müssen leben / vnd die beste Seefahrende Kauffleuthe seind in der gantzen Welt / darff zumuthen / daß wir sollen abstehen von dem Gebrauch deß gröstẽ theils der See / vnd von der besten fürnembsten Handlung der gantzen Welt / das ist die gröste Vnverschamigkeit die man erdencken kan / fürnemblich da sie solches begeren zu extendiren vber andere Königreich vnd Lande / da sie nichts zu gebieten haben / vnd vber die See da Niemand zu herrschen hat / vnnd dessen Gebrauch iure gentium allen Menschen frey offen stehet.

Es solte dieses seyn ein gewisser vngezweiffelter Vndergang vnsers Stands / so in diesen schweren Kriegsläufften nicht hette können bestehen ohne die freye Schiffahrt vnd Handthierung. Diß ist das einige Mittel so Gott der Allmächtige gebraucht hat zu vnser Erhaltung.

So viel nun von vnser Schiffahrt vnd Kauffhandel wird abgehen / so viel wird auch nothwendig abgehen an vnser Macht / sintemal vnsere Stätt vnd Vnderssassen nicht können vnderhalten vnd ernehrt werden / ja wir können viel weniger einige Macht vnd Gewalt haben durch mittel deß Landtbauwens vnd einfallender Renten / in massen andere grosse Lande vnd Königreich: Vnser Land ist viel zu klein / es muß alles auß der See vnd von Schiffahrten herkommen.

Es ist wol zu mercken / was für ein Stück wir verliehren möchten / wenn wir die Indien solten vbergeben / denn ein solch Theil würden wir auch müssen verliehren / von der Macht vnd Gewalt vnserer Landen.

1608.

Auß der Remonstration oder Erklärung der Ost Indischen Companey befindet sich / daß allda in Ost Indien gegenwertiger Zeit sich befinden in viertzig Schiff mit fünff tausendt Seefahrenden Männern / vnd daß gemelte Companey von dannen habe zue warten / bey drey hundert Tonnen Goldts Hauptsumm.

In Guinea wirdt täglich gehandelt mit 20. Schiffen / darauff seynd bey 400. Männer: Welcher Handel sich jährlich belauffe auff 12. Tonnen Golts.

Auff Puncto del Rey in West Indien seind gefahren hundert grosse Schiff / vnnd darauff 1800. Männer / welche jährlichs allein an Fracht oder Fahrlohn vnd an Saltz / so anders nichts kostet / dann das Fahrlohn / eingebracht haben vber zehen hundert tausend Gülden.

Der Handel mit Ochsenheuten auff Cuba vnd Spaniola ist bißhero getrieben worden mit zwantzig / vnd fünff hundert Mann / welcher Handel sich ertragen auff acht hundert tausendt Gülden. Summa seindt dieses in alles hundert vnd achtzig Schiff 8700. Mann / vnd jährlichs Einkommens vierhundert vnd dreyssig mal hundert tausendt gülden.

So man diese Summa helt gegen allen den andern Handel vnd Schiffahrt / wird sich befinden / daß dieselbe weit allen anderen Kauffmanns Handel vnd Schiffahrt / vbertrifft / nicht allein an der Hauptsumm des Golts / sondern auch an mẽnige des Volcks vnd der Schiffen. Darauß dann folgt / wofern wir Indien verlassen würden / daß wir mehr dann den halben Theil vnserer Macht wurden verliehren / vnd zwar nicht allein auff dem Meer (ohn welche doch diese Lande nicht bestehen können) sondern auch auff dem Lande: Sintemal all vnser Gewalt vnd Macht auff dem Meer / wie oben angedeutet / auß dem Meer vnd Wasser muß herkommen.

Wann nun dieses alles gebührlicher weiß erwogen vnd betrachtet wirdt / erfindet sich / daß obwol keine Kauffleuth einigen Handel treiben / oder kein Schiffman auff das Meer sich begibt / dann allein seines gewins halben / gleichwol das gemeine Gut durch Verlassung der Indien mehr würde verkürtzt vnd verschmälert werden / dann das Einkommen der Priuat personen.

Dann vber das / daß das gemeine Gut allein bestehet in der Reichthumb vnd vermögen der Priuat personen / vnd die gemeine Macht vnd vermögen der Bürger vnd Inwohner sich weit strecket: So ist es doch einmal gewiß / daß das Particuliere oder sonderbare wol ohn das gemeine / das gemeine aber ohne das Particuliere oder sonderbare nicht wol bestehen kan / sintemal die Particulisre oder Priuat personen in andere Länder sich begeben / vnd allda jhren Handel auff Indien eben so wol als in diesen Landen treiben können: Das gemeine gut aber muß bleiben wie es ist / vnd nimpt an dem Vermögen ab oder zu / nach dem die Nahrung vnnd Handel auff oder absteigt.

Dann wo die Nahrung oder Handel abgehet / da nimpt auch die Zahl der Ingesessenen ab / vnd

wirdt

o 8. 1608.

wirdt also die gemeine Macht gekrenckt vnd geschwecht.

Darneben ist auch zu bedencken/daß die Schiff sampt dem Volck darauff/welche von Particulieren Personen zum Handel gebraucht werden/ nichts anders seyn/ dann ein gewaltige grosse Macht/ welche ohn kost der Landtschafften in Wartgelt vnd für ein zuflucht wirdt gehalten/ vnd täglich geübt/damit man dieselbe in aller fürfallender Noth möge gebrauchen/ohn welche auch nicht müglich ist/daß man einige Macht solte können zu Wasser haben: Wie wir dann sehen/ daß auch die mächtigste Königreich nicht nach jhrer grösse oder Reichthumb/sondern allein nach Proportion des Kauffhandels/ so deroselben Landtschafften treiben/ auff dem Meer oder zu Wasser für mächtig geschetzt werden.

Hierauß ist gut abzunemen/daß der Spanier hierin grosses Lists sich gebrauchet/ vnd vns ein Speck ein auff die Fallen leget: In dem er vns die Freyheit oder Sonnerainitet anbietet/ welche doch kein Macht/ sondern allein ein blossen Titel vnd schein vns kan zubringen/eben wie das Gülden Fliß/ welches er den Niderländischen Herren zu jhrem Fall vnd Vntergang pflegt mitzutheilen.

Hingegen will er/daß wir das beste theil vnserer Schiffahrt vnnd Handels sollen fahren lassen/auff daß nach dem wir mehr/dann den halben theil vnserer Macht verlohrn/er zu seinem Fürnemen desto leichtlicher möge gereichen/vnd hernach ohn gefahr den Frieden brechen/vnd alles mit einander hinweg nemen.

Welches zwar auß jhrer eigen Bekandtnuß leichtlich ist abzunemen. Dann weil sie bekennen daß der König in Hispanien diese Friedshandlung habe angeschlagen/vnd seines Rechtens sich zubegeben vhrbietig seye/allein darumb/ auff daß er die Indien möchte befreyen vnd dero vnverhindert geniessen: Ist es einmal gewiß/daß eben dieses auch das einige Mittel sey/dardurch er könne bezwungen werden den Frieden zu halten: Sintemal Herren vnd Fürsten jhre Räht vnnd Anschläg nach der Zeit vnd Gelegenheit richten.

Welches hie desto mehr zu glauben/weil selbst jhrem Fürgeben nach/ diese Anerbeutung nicht herfleußt auß güte/ oder sonderlicher Liebe des Friedens/ oder daß der König in Hispanien des Kriegs solte müd seyn/sondern allein auß Forcht/ daß er Indien möchte verliehren.

Darauß dann wol abzunemen/ daß so bald er dieser Forcht entledigt/ er den Krieg auff ein newes widerumb werde anfangen. Vnnd dieses zwar wirdt geschehen/so bald wir der Indien vns einmal begeben werden/ sintemal es vnmüglich dieselbe wider an vns zubringen/ nach dem die Companey der Kauffleuth auffgehaben/vnd dieselbe in andere Länder vnd Königreich verruckt/ den Indianischen Handel daselbst hingebracht/ die Spanier an den Indianern vnsern Freunden vnd Bundtsgenossen sich auff das strengest gerochen/wir aber der Indianer/als die wir so schändtlich vnnd trewloß verlassen/ eusserstẽ Haß vnd Feindtschafft/ auff vns werden geladen haben: Also daß der Sach gar nicht mehr wird zu helffen seyn.

Vnd was könte doch auch schändtlichers erdacht werden/dann daß wir die Indianer/ welche auß Befelch der Herren Staden von der Companey in Bündtnuß seynd auffgenommen worden/solten einem so rauwen vnd grimmigẽ Feind zum Raub lassen vnd gleichsam vbergeben/ja die/ welche auff vnser Trew vnnd Glauben diesen Feind jhnen selbst haben auff den Hals geladen? Vnd warumb solten wir vnsern Schiffleuthen vnnd Schiffahrenden Volck/ welches die Spanier so hefftig beleydigt vnd erzürnt hat/ die freye Seefahrt vnnd Handel/ den vns Gott/vnnd die Natur gegeben/abstricken vnd nemen? Denen wir doch viel mehr gleichmässige Trew vnd Hülff/ als wir in vnser Noth von jhnen empfangen/ zubeweisen schuldig seindt? Als denen welche Gut vnd Leib so trewlich gewagt/vnd mit so viel Bluts durch jhre dapffere vnd herrliche Thaten den König von Spanien zu dieser Friedshandlung gezwungen/ also daß er selbst bekennt/ sie seyen die jehnige welche jhn vervrsachen sein Forderung vnd Anspruch auff diese Niderlanden fallen zulassen.

Der liebe vnd getrewe Gott lasse nimmermehr zu/daß wir auch die aller geringste Ingesessene des Lands/so vns den gemeinen Last vnnd Beschwerden haben helffen tragen/nicht sollen handthaben bey jrer Nahrung: Ich will geschweigen/daß wir ein solchen Handel solten fahren lassen/ an dem bey die 20000. Menschen jhren Antheil vnd genieß haben/vnd so viel dapffere Seefahrer vns zu wider machen/ welche sich an vns zu rechen vielleicht mehr Mittels haben würden/ dann die Spanier selbst.

Vnsere Voreltern haben vorzeiten schwere Krieg geführt/ allein den Kauffhandel vnnd Schiffahrt zu erhalten/welche doch dazumal sehr gering waren/ also daß die gantze Hauptsumm nicht so viel werth als jetzo allein die blosse Schiff sampt jhrer Zurüstung/ so auff diese Stund in Indien sich finden.

Solten wir vns/die wir doch auff dem Meer so mächtig seind/daß der Feind selbst bekennt er werde allein dardurch gezwungen seiner Forderung sich zu begeben/vnd den Frieden zu suchen/wissens vnd willens auß den zwey drittheilen der gantzen Welt bannen vnd außschliessen lassen/ da auch der Feind nichts zu gebieten hat/vnd wir jhme an Macht weit seind vberlegen?

Wir würden gewißlich diesen Titel der Freyheit viel zu theuwer kauffen: Vnd an statt/daß er zur Zierd vnd Ehr vns solte gereichen/ wurde er vns in grosse Schand vnd Verachtung bringen/ nicht allein bey den Ingesessenen/ sondern allermeist außerhalb des Vatterlands bey vnseren Freunden vnd Feinden.

Die Ingesessene zwar wurden billiche Vrsach haben sich zu erzürnen/ wann sie nemblich der Nahrung quit/vnd in andere Länder sich würden begeben müssen.

Vnsere Freundt vnd Bundsverwandte wurden glauben daß sie gantz kein Trew noch Glaub von vns sich zu versehen haben/sintemal sie sehen/ daß wir vnser eigene Ingesessene vnnd vns zugethane Indianer/die vns so viel Trew vnd Dienst bewiesen/ allein wegen eines scheinbaren Titels verlassen vnd an die Spitz gesetzt haben.

So wurden sie auch nicht viel nach vns fragen/ oder viel Wercks von vns machen/ wann sie sehen wurden/daß vnsere Macht auff dem Meer vñ

1608.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. Handel vmb ein so mercklichs geschwecht worden/ welche doch das einige Mittel ist dardurch wir anderen können Hülff vnnd Beförderung thun: Vnd würden also vns heßlich betrogen finden/ wann wir auff das gut Vertrauwen vnserer Bundsverwandten/ vns in ein solchen Frieden würden einlassen.

Darneben durch Verringerung vnserer Kräfften vnd Macht/ würden wir selbst vnserm Erbfeind Anlaß geben den Frieden zu brechen/vnd vns wider vmb auff ein neuwes anzufechten.

Daß man aber sagen wolte/ wir solten vns benügen lassen/mit eben der Kauffmanschafft vnd Handel/als wir im Anfang des Kriegs gehabt haben/ ist anders nichts/ dann daß man vns gern wolte sehen eben in derselben Gestalt/ vnnd so geringer Macht/als wir zu Anfang des Kriegs gehabt haben/ darmit sie vns hernach desto besser Kauffs haben möchten/ welches Gott gnädiglich verhüten wölle.

Darneben ist es ohn grund/ daß sie fürgeben. Dann ob wir wol vor dem Krieg auff Indien nicht haben gefahren oder gehandelt/ hatten wir doch das recht solches zu thun/iure gentium, welches vns von Niemand benommen war/der König in Spanien ob er wol ein Herr dieser Landen war/hatte er doch keine Macht in Ansehung der Spanier vns solches zu benemmen/ sintemal er mit Eydspflicht verbunden war/die Lande vnnd Innsassen zu erhalten bey der Freyheit jrer Nahrung vnd Handthierung/ vnter welchen sonder zweyffel der freye gebrauch des Meers/ des Luffts vnd Handthierung der gantzen Welt/ das fürnembste ist/ Jm fall er anders gethan/hette er an vns gehandelt wider seinen Eyd. Vber das so ist in Niderlandt dessen nie gedacht worden/vor dem Jahr 1596. da die Spanischen hiervon ein außdrücklichen Artickel gemacht/ vnnd ein transport dieser geynnierter Lande an den Ertzhertzogen gethan haben/damit die Ertzhertzogen zwar sich selber/nicht aber die Lande dienstbar haben machen können.

Wann wir demnach bleiben bey der Freyheit/ so wir vor dem Anfang des Kriegs hatten/ so stehet vns die freye Schiffahrt vnnd Kauffmanschafft der gantzen Welt offen/so vns sonder Krieg vnd Gewalt nicht kan genommen werden.

Vber das so bezeuget auch dieses öffentlich/ daß man vns mit Argligkeit vnd Betrug in diese Handlung gezogen/ sintemal die Herrn sich einmüthig dahin erklären/in kein Handlung sich einzulassen/sie seyen dann zuvor vergewisset der vollkommenen vnd absoluten Freyheit der Lande/haben demnach zuvor begert Brieff vnd Siegel/ in welchen der König vnd Ertzhertzogen verheissen mit vns zu handeln/ als mit einem freyen Volck/ an welches sie nichts zu prætendiren/ oder zu suchen haben. Da man nun zur Handlung kommen/ wil man vns auffliegen vnd anthun die allerschändlichste Dienstbarkeit/ so man hette mögen erdencken.

Es ist auch außdrücklich verabscheidet/ daß ein jeder behalten solte das jehnige/ so er gegenwertig jnnen hat vnd besitzt/es were denn Sach/daß man sich vergliche/ wegen etlicher Oerther Permutation. Nun aber wil man vns abnemen/die allernutzbarlichste Possess/so wir haben/das ist die Possess vnd den freyen Gebrauch der zwey dritte Theil deß Meers vnd der gantzen Welt. Man wil vns abnemen alle Oerther vnd Handthierungen der Jndien/ sampt der gröstẽ Helffte vnser Schiffahrt vnd Macht im Meer/also daß man vns doch keine andere Oerther darfür begehrt zu geben. 1608.

Daß man sagen wolte/ der König vbergebe deßwegen seine Prætention vnd Anspruch an die Lande/solches hat er zuvor verheissen zuthun/ vnd noch vber dasselbe auch dieses/ daß er vns nichts wolte abnemmen/ es were dann durch eine Verwechßlung vnd mit gutem Consens. Daß man vns die Handthierung in Spanien begert darfür zu geben/ist gantz eytel/ dann dieselbige haben wir allzeit gehabt/ haben sie auch noch auff diese Zeit durch andere Landschafften/ vngesehen sein Verbott/ vnd so er vns die Freyheit derselben zuläßt/so lassen auch wir hergegen zu/ daß die vnseren dahin fahren mögen/ welches mehr ist/als es wol zu seyn scheinet/dann er genießt dardurch seines grossen Zolls/ Spanien wirdt durch vns gespeiset in Hungersnoth/vnd wir lassen zu/ daß er vnser Capital/Volck/Schiffe vnd Geschütz in seinem Land habe/vns seines gefallens damit zu bezwingen/ inmassen er vns vermeynet hatte zu zwingen auch wol hette bezwingen können/ als er es mit verbieten der Handthierung angefangen/ wann nicht wir die Jndianische Fahrten angefangen hetten/ja wir werden zweiffels ohn noch damit bezwungen werden/wann wir die Jndianische Schiffahrten vbergeben/welche nachmals vnmöglich seyn werden wider zu erlangen/ auß Vrsachen so droben erzehlet.

Endlich/wann man die Sach gründlich vnd eygentlich wil besehen/wird man befinden/ daß es gantz vnnötig gewesen dē Krieg anzufangen/vnd so viel Bluts vnd Gelts zu verthun wegen vnser Freyheit/ wenn wir vns willtlich vnd mit gutem Willen wolten dienstbar machen/ vnd selbst außschliessen von den zwey Drittheilen der gantzen Welt. Es ist auch vnvonnöthen gewesen vns der Spanischen Tyranney zu opponiren/ da wir vns wolten vnterwerffen einem so strengen Gebott/ daß wir nicht solten dörffen handeln mit allen Nationen/auch nicht mit denen/so jhnen nicht vnterworffen seyn.

Es ist vnvonnöthen gewesen vns zu opponiren dem zehenden Pfenning/so den Kauffhandel auß dem Landt hette mögen vertreiben/wann wir selber die zwey dritten Theil/ oder die gröste Helffte vnser Kauffmannschafft vnd Schiffahrt hetten wöllen vbergeben.

Die Vrsachen vnd bedencken/so noch weiter köndten herbey gebracht werden/seynd vnzehlich/aber diese scheinen wichtig gnug zu seyn zu beschliessen/ daß ob wol wir auß gutem Hertzen einen gütlichen/ehrlichen/ absolut generalen allgemeinen/vnd auffrichtigen Frieden begeren/ wir doch nicht gesinnet seyn/ vnter einem falschen Schein desselben betrogen/ vnd in grössere Seruitut als jemals zuvor/ gebracht zu werden/sondern daß wir bleiben vnd bestehen bey vnser vorigen allegemeinen Resolution/vnd bey den Brieff vnd Siegeln deß Königs vnd Ertzhertzogen/ nicht anders zu handeln als bey Erhaltung vnser Freyheit/beneben alle dem jenigen so wir anjetzo in Possess haben/ohn welches wir diese Handlung nicht wolten angefangen haben.

Jm fall aber vnserm Widertheil damit gedie-

net seyn

8. 1608. net seyn möchte/daß man den Frieden in Europa wolte beschliessen / vnd das ander alles im Streit oder Krieg gelassen würde / wiewol dasselbige der Meynung der Herrn General Staden zu wider/ welche nie anders sinns gewesen / als einen auffrichtigen Frieden / rechtschaffene Freundschafft/ redliche Conversation vnd Commercien zu bestettigen/ins gemein vñ ohne niges Beding: So solle es vns doch vnbeschwerlich seyn / den Krieg auch zum theil/vnd so viel vns wird zugelassen/zu vermindern / vnd wie weit sich der strecken soll zu stellen nach jhrem gefallen / da denn das jenige so zwischen solchen grentze beschlossen/im Krieg bleiben soll/vnd alle Offensen / so daselbst einem oder anderm Theil mögen angethan werden/ nicht sollen dahin angesehen werden / daß dardurch der Friede gebrochen werden/vnd daß auch keine Erstattung dessen / so einer dem andern in solchen Grentzen abgenommen/geschehen soll.

Vrtheil vnd Meinung wegen der Indianische Schiffahrt.

Diese nun vnd andere dergleichen Schrifften seind in Holland / vnd sonderlich Seeland durch den Truck außgesprengt / jedoch nicht von allen gleicherweiß auffgenommen vnd verstanden worden. Dann dieweil die Vereinigte Niderlanden nicht einerley Gelegenheit vnd Regierung haben/ hielten etliche darfür diese Sach were so wichtig nicht/sondern es were viel mehr an dem Feldbauw vnd anderer Nahrung/als an dieser so weiten vnd sorglichen Schiffahrt gelegen. Seind darauff beiderseits Deputierte widerumb etlichmal zusamen kommen/nemlich den 19. 23. vñ 27. Februarij wie auch den vierdten Martij/haben aber nichts außgerichtet / sondern blieb ein jeder theil auff seiner Meinung: Vnd sonderlich wolten die Staden diesen Puncten gar nicht bewilligen oder abtretten/sondern schlugen dem andern Theil drey Mittel für / in Hoffnung deren eines solte angenommen werden/nemblich/daß der Handel vnd Fahrt auff Indien gantz vnd gar durch diese Friedshandlung solte zugelassen/oder aber in Gestalt eines Stillstands für etlich Jahrlang vergünstigt werden: Oder aber daß auff jhrerseit des Tropici Cancri ein jeder sein bestes thun / vnd den schaden so daselbst gelitten auff dieser seitten nicht wider erstatten solte/ꝛc.

Aber die Spanische wolten deren keines eingehen. Das erste nicht/weil solches außtrücklich jhrem gegebenen Befelch/daß sie nemblich die Indische Fahrt gar nicht zulassen solte/zuwider war? Daß letste auch nicht / weil sie sagten jhre Herrn vnd Principalen weren Fürsten des Friedens/ vnd nicht deß Kriegs/vnd wusten derhalben nicht wie sie sich in ein solche Handlung schicken solten in welcher Krieg vnnd Fried zusammen bedingt vnd vermischt weren.

Was aber das mittelste belanget/hielten sie darfür es möchte dasselb etlicher massen statt finden/ wañ nemblich die Staden zu endt der bewilligten Jahren die wolten fahren lassen. Dieweil aber die Staden darzu nicht gesinnet waren / sondern haben wolten/daß zu endt derselben Jahren ein jedweder theil auff freyem Fuß stehen solte / ist dieses auch ein Zeitlang stecken blieben.

Die Staden bringen die West-Indische Companey auff das Brett.

Hierauff haben die Staden sich angehen lassen als ob sie die West-Indische Fahrt widerumb auff das Brett bringen/vnd ins Werck stellen wolten/ zu welchem endt sie die Beampte derselben Companey in den Hag zu sich erfordert vnd beruffen: Aber die Spanische kehrten sich wenig daran/vnd hieltens allein für ein Faßnachtbutzen/damit man sie erschrecken wolte: Immittelst aber klagten sie hefftig bey der benachbarten Königen vnd Fürsten Gesandten vber dieses stuck/daß man nemblich jhrem Herrn vnd Principalen so vnbillliche dingen fürlegte/als ob sie gefangen weren: Hingegen klagten die Staden auch/daß man jnen die doch nun für freye Landt erkant weren/ein solches auffliegen wolte/ das doch die andere Provintzien vnter dem Königen Spanien oder Ertzhertzog selbst nicht wurden leyden oder dulden wöllen. 1608.

Zu endt des Hornungs ist die Princessin von Oranien Wittib auß Franckreich in dem Hag angelangt / vnnd ein stattliche Summ Gelts/ nemblich bey 125. tausend Kronen mit gebracht: Vnd darauff als bald von den anwesenden Gesandten/wie auch den Spanischen besucht vnd begrüsset worden.

Nach dem nun die Spanische Deputierte vermerckt / daß die Sach mit der Indischen Fahrt nicht fort wolte/haben sie sich endtlich erklärt / sie wolten auff den fürgeschlagenen Stillstand vnd Bewilligung etlicher jahren jr bedencken nemen: Mittweil aber solte man zu den andern Puncten schreiten.

Darauff hielten die Stadische jhnen für / sie solten alle die Puncten vnd Artickeln/so sie in diese Handlung ziehen vnd bringen wolten zusamen vnd auff einmal vberliefern / sie aber gaben für solches were vnerhört / vnd hetten sie dessen kein Befelch weren auch nicht bedacht oder gefaßt. Es weren jhrer etliche bey der Friedshandlung mit Franckreich vnd Engelland gewesen: Were jnen aber dergleichen etwas nie fürgelegt worden. Sie weren zwar bereit zu den andern Puncte zu schreitten/aber wie es gebräuchlich / ein stück nach dem andern abzuhandeln/vnd sonderlich fürs erst von den Grentzen vnd Landscheidung/ Item von Gewerb vnd Handierung/zwischen de Prouintzien/ vnd dann auch von Restitution oder Erstattung der angezogenen gütern/ꝛc. Wann nun dieses erörtert / wolten sie vnbeschwehrt seyn fort von anderen sachen zu handelen.

Hierauff gaben jhnen die Stadische für Antwort / daß jhnen gar nichts vnbillichs fürgelegt worden / sintemal sie auch eben dasselbige zuthun bereit weren / nicht daß man darumb nichts weiters/so da nötig wurde befunden werden/ in diese Handlung bringen solte / sondern allein damit man sehen möchte/was für Hauptpuncten ein jeder theil solte wollen fürschlagen. Hierauff namen die Spanische abermal jhr bedencken: Vnd suchte also der ein den andern mit Spitzfindigkeit zu vberlisten vñ hieltens etliche für ein grossen Vortheil/wann sie zuvor wissen könten die Puncten/ darvon der gegentheil begerte zu handelen.

Die 10. Session.

Hernach den 7. Mertzen seind beyderseits abgeordnete wider zusamen kommen/vnd nach vorgehender Protestation daß keinem theil solches zu Preiudicio oder Nachtheil solle gereichen/sondern einem jeden frey stehen / was noch nötig oder ersprießlich in diese Handlung auch zu ziehen/haben die Stadische den andern 28. die Spanische aber jhnen allein 7. Puncten oder Artickelen vberliefert. Die Puncten der Stadischen waren hell vnd klar ingestellt vnd verfast/ auch zum theil in specie außgelegt/wie sie die verstanden haben wolten/mit

1608.

Teutscher Niderländischer Auffrichtigkeit / als welche Nation in dissimil'ren oder geveynsen so erfahren nicht ist / als wol andere. Die aber von der Spanischen seyten wil dieselbe vielleicht etwas mehr wercks von Behendigkeit in solchen sachen machten / waren sehr kurtz beschnitten vnd general'ter ingestellt / also daß man nicht wol darauß verstehen konte / was sie darmit für hetten / oder was sie in der Handlung darünter wolten begriffen haben / oder von den Staden begehren: Vnd hielens vielleicht für ein Ehr oder Ruhm als die andere Parthey in List vnd Arglist vbertraffen wol / sie in specie all ihr Fürhaben vnd Begehren ihnen abgezogen / hingegen sie mit etlich dunckelen vnd in genere gestellten terminis vnd worten bezahlt / auß welchen man in specie wenig schliessen / oder abnemen konte.

Damit aber der Leser sehen vnd spüren möge / welcher Theil herin auffrichtiger vñ offenhertziger gehandelt / wöllen wir gemelte Puncten / wie sie vns zu handen kommen / alle setzen. Vnd erstlich waren von der Staden wegen die nachfolgende vbergeben.

Artickel so von der Staden wegen vberliefert worden.

Zum ersten Belangend den Kauffmanshandel in Niderlanden beyderseits.

2. Belangend die Versicherung deß Handels vnd der Schiffahrten / vnd was demselben anhangt vnter deß Königs / Ertzhertzogen vnd der Staden Gebieth.

3. Belangend die Einstellung vnd Abschaffung der Represalien sampt allem so solchem anhangt / vnd wie es zukünfftig zu halten.

4. Belangend die Resolution vnd Erklärung der respective Grentzen / vnd was demselben anhangt.

5. Ob man accordiren möchte / im abwechßlen / oder Abwerffung etlicher Vestungen.

6. Belangend das verlassen / oder abwerfen der Vestung Rurort vnnd Homburg / der Statt Berck / sampt den andern Vestungen daselbs herumb auff dem Reichsbodem gelegen.

7. Belangend das cassiren vnd auffheben der Decreten / Mandaten vnd anderer Handlungen wider die Herren vnd allerhand andere Personen / in sachen der Confederation / Religion / Krieg / vnd was solchem anhängig / fürgangen.

8. Belangend die Restitution der Herrligkeiten / Güter vnd Sachen deß Printzen von Branien hochlöblicher Gedächtnuß / zu gutem genügen der Herrn Erben hochgedachten Printzens / so wol dessen so von den Herren Staden von Braband vnd Flandern / sampt den Landen vnd Stetten gethan worden / als auch dessen / so darfür gefordert wirdt / in gewissen Schrifften vnd Puncten / so von ihrer Excellentz vbergeben worden.

9. Deßgleichen belangend die Restitution der Herrligkeiten / Güter vnd Sachen anderer Herren vnd Personen / so durch Confiscation in den Niderlanden / auch im Hertzogthumb Lützelburg / vnnd in der Grafschafft Burgund vnnd Charlois angeschlagen / sampt was demselben anhängig / wie dann auch der Schiffe / so zum Kauffhandel außgefahren / aber arrestiert vnnd geliefert worden in die Hand deß Königs / Ertzhertzogen / oder Staden / seithero dem 24. Maij deß 1607. Jahrs.

10. Belangend die Restitution der Güter / so auff anhalten der Creditoren / wie dann auch der Debitoren auß obgedachter Vrsach / in præiudicium derselben verkaufft worden.

11. Belangend die Renten / so von den confiscirten vnnd vngebrauchten Gütern / die Zeit deß Kriegs vbergefallen.

12. Belangend die Cassirung vnd Auffhebung der Dispositionen / Testament vnd anderen Sachen / so auß Hassz der Bündnus / Religion vnnd Kriegswesens / in præiudicium alicuius gemacht worden.

13. Belangend die Bezahlung der Schulden vnd Beschwerden auff die Vnirten gemacht.

14. Belangend die Abschaffung der außländischen Soldaten / so im dienst des Königs von Spanien vnnd deß Ertzhertzogen seyn / auß allen Landen jrer Hochheiten / sintemal ohne deren Abschaffung / der Mißtrauwen nicht kan auffgehaben werden.

15. Belangend das cassiren vnd vnterlassen der Inquisition vnd Ersuchung des Gewissens der Meerfahrenden Handelsleuthe / vnd aller andern dieser Lande Einwohner / daß nemblich die Leuthe in jhren Schiffen / was die Religion belangt frey seyn / vnnd keine Schiffe / Kauffmanschafft oder Güter / wegen der Religion / der Confiscation vnterworffen seyn sollen.

16. Belangend die Erbschafften ab intestato, deren so in den Landen deß Königs / Ertzhertzogen vnd Staden respective gestorben seyn / oder nachmals sterben mögen / daß dieselben auff die rechte Erben kommen soll n / sie haben sich gleich zu einer oder zu der andern Seitten gehalten / vnd daß ein jeder für ein rechtmessigen Erben soll gehalten werden / nach der Ordnung der respective Landen / Action oder Handlungen ergangen seind.

17. Belangend die alte Priuilegien / so die Stätt vor dem Krieg gehabt vnd gebraucht / daß dieselben jnen beyderseits in allen Würden vnverkürtzt bleiben sollen.

18. Da etwan wider ein Mißverstandt / da Gott vor sey / einfallen solte / daß als dann den Schiff vnd Handelsleuthen / jren Factoren / Dienern vnd andern / beyderseits soll gelassen werden sechs Monat zu jhrem Abzug: Mit jhren Schiffen vnd Gütern / vnd Einbringung jhrer außstehenden schulden / innerhalb der 6. Monat nach geschehener Insinuation.

19. Da etwas solte geschehen respective der Handthierung zu wider / soll dasselbe wider erstattet werden / vnd der Handel nichts desto weniger in seinen Würden oder Kräfften bleiben.

20. Belangend die Relaxation oder Loßlassung der gefangenen sonder einige Ranzonierung.

21. Belangend alle Bürgerliche Sachen / sollen dieselbe in jhren Kräfften verbleiben / vnd soll darwider keine Præscription wegen der Zeit des Kriegs eingeführt oder allegiert werden.

22. Belangend die Versicherung für die Vnderhandlung der gantzen Handlung.

23. Belangend die General vnd special Renunciation / Derogation vnd Verbündnuß zur Erhaltung aller vnd jeder Puncten dieser Handlung betreffend.

24. Belangend daß man ein versuch thun soll wegen Handhabung dieser Handtlung an Keyserliche Mayestat / vnd das heilige Reich / deßgleichen

den Kö-

1608.

den König in Franckreich/groß Britannien vnd Dennemarck.

25. Belangend die Benennung der Potentaten/ Fürsten / Gemeinden vnd Stätte / so als Freunde in der Handlung mit einzuschliessen.

26. Belangend die Vergleichung der Sachen deß Fürsten von Portugal.

27 Belangend die Approbation / Publicirung vnd Einverleibung der Handlung.

28 Daß solches alles bey einem jeden Artickel weitläufftig erklärt vnd außgeführet werde.

Der Puncten oder Artickelen/ so von des Königs vnd Ertzhertzogens wegen vbergeben/waren/ wie gericht/alle n sieben / in Frantzösischer sprach gestelt/wie folgt.

Zum ersten/Belangend die Grentzen.

2. Belangend die Restitution oder Widerstellung der Güter.

3. Belangend den Außländischen Kauffhandel.

4. Belangend die Vergleichung in der Müntz.

5. Belangend daß man soll ein Gleichheit halten in den Privilegien vnd Freyheiten der Engelländischen Nation gegeben/so wol im Kauffhandel/als andern Sachen.

6. Belangend die Sachen der Religion.

7. Belangend die benachbarte Fürsten.

Disen vrsachen wegen die ser Artickel.

Nachdem gesetzte Artickel beyderseits gelieffert vnd empfangen/vnd die Spanische gesehen / daß deren so die Stadische vbergeben / so viel waren/ sagten/sie/sie mercken wol/daß noch wercks gnug fürhanden/daran man auch noch ein geraume zeit würde zu spinnen haben. Vnd als Richardot den Puncten lase von Bezahlung der schulden/ so bey der Vnion gemacht worden/sagte er: Wir haben kein Gelt schulden zu bezahlen / all vnser Gelt ist verkriegt. Deßgleichē als die Stadische gemerckt/ daß die Spanische von der Religion auch einen Artickel gemacht/vnd darneben vberleaten / daß in der Spanischen Procuration oder Vollmacht die Religion auch allein außtrücklich benamset/ vnd die andere Sachen allein generaliter gestelt vndverfaßt waren / haben sie von den Spanischē ein Erklärung dieses stücks halben begehrt / auff daß man wissen möchte/was sie darmit führetten: Ob sie nemblich hierunter den Staden wolten abtringen/daß sie ein ander Religion solten zulassen/ dann nun in den Landen/die nun mehr freye Landen vnd Staden weren/im schwanck gienge/ vnd dardurch noch ein Forderung vnd Zuspruch auff dieselbe behalten / vnd hiemit außbedingt haben/ als denen sie noch gesetz hätten fürzuschreiben? oder aber ob es allein also zuverstehen / wie sich beydertheils vnterthanen verhalten solten / wann sie kämen an Ende vnd Orten da ein andere Religion gebraucht wurde? Es wolten aber die Spanische mit der Sprach nicht herauß/sondern sagten sie woltē sich gnugsam erklären / wañ man zu diesem Punctē komen wurde. Als man aber härter darauff trang/sagten sie/sie hettē deßhalben in Spanien vmb ein richtige Erklärung geschrieben vñ könte nichts gewisses erklärē biß sie dieselbe empfangen: Vnd seind also von einander geschieden.

Was gestalt der König in Hispanien mit den Hösischen Negocianten seinen Creditoren gehandelt/ist oben angedeutet. Als aber dieselbe nicht wol zu frieden waren / seind jhnen andere Mittel jhre Bezahlung zu erlangen/fürgeschlagen worden.

Item von der Religiō.

1. Vnd erstlich blieb es bey dem/daß man wegen der zwölff Millionen schulden so gemelte Negotianten auff den Königlichen gütern stehen hatten/ solte belegen 600000. Ducaten Jährlicher Renten/fünff von hundert auff die Spanische Königreichen: Darneben solte noch Jährlich ein Million bezahlt werden für den verlauff vnd zu Ablegung der Hauptsumm/19. Jahr lang/ꝛc. Vnd war hierinn nicht begriffen/was man dem Herrn Spinola vnd den Factorn schuldig / welches sich betragen soll auff 4. Millionen/sondern wolte jhr Majestat dieselbe besonder bezahlen.

2. Gebührt also den anderen Interessirenden acht Millionen/ vnd bleibt jnen von dem Million so das Königreich Jährlich bezalt/vbrig 666000. Ducaten: Daruon/nach Außweysung der ersten Presentation die 400000. Ducaten dienen solsen zu Ablegung der Renten / vnd die 266000. Ducaten zu Ablegung der Hauptsumm.

3. Von diesen 8. Millionen soll man so viel Renten anlegen/als sie außbringen mögen nemblich fünff von hundert/vñ wird hierinn nichts anders in dem ersten Concract verendert/ dann daß an statt der 666000. Ducaten/ damit sie Jährlich hetten müssen zu frieden seyn/dasselbige in den ersten vier Jaren aufflauffen soll auff 2664000. Ducaten/sampt noch drey Milionen/welche Jhr Majestat innerhalb denselben vier Jahren noch erlegen will / nemblich im ersten 50000. im andern 500000. im dritten 1000000. vnd im 4. noch 1000000.

4. Von diesen drey Millionen sollen 200000. Ducaten genommen werden auß der Verkauffung 100000. Ducaten Renten die man nent Juros/von zwantzig/welche versichert werden auff Maestragos oder Verkauffung der Empter/welche fürs erst zu Anfang der Handlung sollen abgefertigt werden / damit man dieselbe für den werth möge verkauffen. Vnd dieweil diese Versicherung gut vnd gewiß ist/hoffet man innerhalb drey Jahren Gelt darauß zu wegen zu bringen: Die Million aber des vierdten Jahrs soll genommen werden auß der Flotha des 1611. Jahrs/ oder am ehesten so dieselbe würde anlangen.

Was betrifft die Verkauffung der andern 100000. Ducaten / welche jhr Maiestet befilcht außzulegen in denen Contreyen / deßhalben man befelch gebē soll mit der Floth so im nechstkünfftigen Mertz abfahren wirdt: Verhofft man auch daß dieselbe vor der zeit werde anlangē. Im fall aber die Verkauffung der Juros von dē Maestragos nicht für sich gienge / soll jhr Maiestat für die vnverkauffte Sum̃ innerhalb der bestimtē zeit bezahlen was da fehlet von vierzehē zu zwantzig/vnd so viel die Juros angehet die noch restierē werden/ soll man dieselbe nicht höher rechnē als vierzehē eben als die befreyet vñ vnverpfendt werē/wie auch d vberschuß bleibē soll bey diesem Contract/ als ob diese befreyung mit gereidem Gelt were geschehē.

5. Alle diese Pfenningen sollen angelegt werden/zur Zeit vnd in der fugen als sie empfangen werden/vnd die Juros von 14. auff 20. gebracht/ vnd zu anfang dieses Contracts zur Bürgschafft vnd Versicherung abgefertigt werden.

6. Die so jhre Juros wöllen verhöhen vnd steygern/sollen bezahlen sechs von 1000. so viel nemblich fehlet von vierzehen auff 20. vnd so sie kein bar Gelt hetten/die Rent verminderen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

7. Man hat auch dieses für / daß man etliche Juros von zwantzig ablösen soll / vnd ist zu vermuten/daß der so dieselbige inn hatt / ehe er die soll fahren lassen/lieber wird auff 25. verhöhen/vnd dē vberschuß bezahlen/oder die Rente verlegen: Auß welchem ein zimlich Gelt kan gezogen werden.

8. Alles was auß dieser Verhöhung/Verkauffung der Juros auff die Maestragos / wie auch andere die man vmb ein redlichs wirdt können befreyen / desgleichen auß dem Verlauff gemelter Juros wird gezogen werden/soll zu Ablösung der Pfandschafften angelegt werden / vnd man soll auß diesem allein Jährlich nemen 200000. Ducaten/ nemblich 100000. für Ihre Maiestät an statt deß Verlauffs von der Summ gemelter Juros so auff die Maestragos versichert seind/ vnd noch 100000. vnter die Interessierte außzutheilen.

9. An den 400000 Ducaten/welche die Renten vnd verlauff der Hauptsumm jährlichs betragen/soll man die in den ersten 4. Jahren den Interessierten gut thun / gegen fünff vom hundert/ welcher sie geniessen sollen von dem Tag vnd yhr an/als das Königreich schuldig ist zubezahlen.

10. Zu End der vier Jahren soll man rechnen wie viel den Contractanten noch zu kompt sowol von der Hauptsumm als dem Interest / vnd die 100000. Ducaten abgeführt werden / welche sie dieser Gestalt empfangen sollen.

11. Sie sollen empfangen von dem Königreich 666000. Ducaten alle Jahr / vnd darüber noch 200000. so Ihre Maiestät will assignieren auß dem so in Cassa wirdt bleiben / an statt der Ablegung an Herren Spinolam vnd die Herren Fucker/belauffend auff 875000. Ducaten / von welchen die 465000. dienen sollen zu Ablegung des verlauffs oder Renten der 930000. Ducaten/die andere 410000. aber zu Ablegung der Hauptsumm: Vnd soll Jährlich darzu noch gelegt werden auch ein Million/belauffend 590000. Ducaten in der grösten Summ von den Juros / die man verhofft zu erlangen auß dem verkauffen der Verhöhung obgemelter Juros.

So aber dieses darauß nicht könte erzwungen werden/sollen für die Ablösung dienen vnd bleiben die 410000. Ducaten/vnd alle Renten vnd Verlauff von den Juros die man befreyt wirdt haben mit den Pfenningen/die Ihr Maiestat den Contractanten bezahlet/abfertigen/vnd dieselbe jhnen zu Versicherung vnd Bürgschafft stellen so lang vnd biß eine der schulden bezahlt seyn wirdt: Vnd so sie dieselbige begeren an Bezahlung anzunemen in rechtem Preiß vnd Wert / soll jhnen solches freystehen / doch verzeyhen auff die Renten vnd den vberschuß von den Juros/rc.

Vnd hierin soll ein jeglicher thun mögen mit seinem Antheil nach seinem willen. Dieses nun ist der Inhalt des neuwen Concepts / so der König fürgeschlagen: Vnd musten die Negocianten oder Creditoren auff dißmal damit zu Frieden seyn.

Schifferüstung in Portugal.

Auß Portugal kame Zeittung/daß allda dreyzehen grosse Schiff zugerüstet wurden / nemblich sieben Karacken vnd sechs Gallionen welche nach Ost Indien fahren solten/vnd die Vestungen allda/als Goa, Malacca, Mosambique, &c. wider die Holländer bewahren vnd beschirmen: Zu welchem End auch viel Kriegsvolck vnter dem Obristen Don Petro de Alnares darauff angenommen worden.

1608.

Vnter des man in Hollandt vom Frieden tractiert / vnd die Spanische den Niderländern die Schiffahrt auff Indien suchten abzustrickē/ haben die Engelländer vber die drey Schiff so in verwichenem Jahr dahin gefahren / noch zwey außgerüstet/nemblich die Assension von vier hundert/vnnd die Vnion fünff hundert Fässer groß/ vnd war General darauff Steffan Scharpe/vnd Philips de Graue ein Niderländer/Obrister Pilot/neben noch zwey erfahrnen Steuermänner/ nemblich Richart Rooles / der mit Capitein Drack/vnd dem Piloten Nellis der mit Candisch rundt vmb die Welt gefahren.

Englische fahren in Ost Indiē.

Diese zwey Schiff seind im Mertzen von London abgefahren/ vnd namen jhr Reiß auff Aden/ vnd wolten in Cambaia vnd Ormus/ vnd so fort in Persia Kauffhandel treiben/ hatten auch etliche bey sich die in Persia waren gewesen.

Hertzog vom Bäyern stirbt.

In Teutschland ist in vorgehendem Winter des Hertzogen von Bayern Bruder mit todt abgangen/ nicht lang nach dem derselbe die Statt Thonawert ingenommen/wegen eines Auffstauffs so etliche von der gemeine daselbst wider die Geistliche hatten angerichtet/ derhalben sie in die Acht gethan/die Religion geendert / vnd Jesuiten daselbst eingeführt worden: Darüber viel Fürsten vnd Ständt des Reichs auff dem Reichstag zu Regenspurg geklagt haben.

Reichstag zu Regenspurg.

Auff diesem Reichstag seind wenig Fürsten Persönlich erschienen/sondern haben jre Gesandten dahin abgefertigt: Vnnd war an statt des Keysers Ertzhertzog Ferdinand von Gretz wol mit sieben hundert Pferden gar stattlich dahin kommen / vnd den dreyzehenden Januarij vor 140. Gesandten von des Keysers wegen die Proposition gethan/ daß nemblich die Ständ zu dem Türckischen Krieg vnterhalten solten 20000. zu Fuß/vnd 4000. zu Roß/rc.

Man hat sich aber schwerlich vergleichen können / weil den meisten der Abgesandten von jhren Principalen befohlen gewesen / daß sie nichts bewilligen solten vor vnd ehe das Religionwerck geschlichtet / vnd die Sach mit der Statt Thonawert in vorigen stand gebracht were: Also daß wenig fruchtbarlichs außgerichtet worden.

Hertzog von Wirtēberg stirbt.

Den 29. Januarij ist auch in Teutschlandt todts verfahren Hertzog Friderich von Wirtenberg vnd Teck/Graffe zu Mümpelgart / ein verständig / gelehrter vnd berühmter Fürst/beyder Königlicher Ordē in Franckreich vnnd Engelland Ritter/rc. Dieser Fürst war Anno 1592. in Engelland gereist / vnd bey der Königin so angenem vnd wilkomm gewesen/daß die Königin jhn alsbald verehren wolte mit dem Ritter Orden des Hosenbendels / weil aber die Zal dazumal nemblich 26. Ritter / voll war / ist er erst Anno 1597. auffgenommen/doch die Ceremonien vnterlassen worden/biß nach Absterben der Königin Jacobus König in Schottland zur Kron kommen/vnd ist dasselbig also zugangen/rc.

Es ist aber von höchstgedachtem König dieses zuverrichten abgefertigt worden Robert Sprenser Freyherr von Wormeleyton/sampt dem Ritter Wilhelm Dettick/mit dē zunamē Garter/Obristē Heroldē deß Königlichē Ordens/welche beyde mit einer stattlichen gesellschafft zu Stutgartē

im Land

im Land Wirtenberg wol angelangt/vnd den 6. Nouembris diese Handlung vnnd Ceremonien verrichtet haben/folgender Gestalt. Erstlich nachdem ein grosse Zahl des Adels vnnd Ritterschafft auff dem Schloß sich versamblet/ hat gemelter Herold Dettick die jhnen gegebene Commission vnnd Befelch Königl. Majestätt abgelesen/neben Vermeldung der Ceremonien/welche bey solchem gebräuchlich. Darauff haben die Gesandten dem Hertzogen den Purpuren Rock vnnd Mantel/mit Hermelinen gefüttert/ vmbgethan/ vnd jhne also nach der Kirchen zu begleidet. Den Schweiff des Rocks trug Graff Ludwig von Löwenstein/ mit grossem Geläut allerhand Music/Schalmeyen/ Trommeten vnd grossen Gepräng. Vor jhm hergiengen die Englische vom Adel/vnd ward für jm getragen das köstliche Halsband/sampt dem köstlichen lincken Hosenbändel / auff welchem diese Wort gestickt stunden: Hony soit il qui maly pense, das ist/der müsse zu schanden werden/der da arges gedenckt: darnach ein Buch/ in welchem die Gesetz vnd Ordnung offtgemelten Ordens verfaßt waren. Nach dem man in die Kirch kommen/ hat Herr Garter der Herold dem Hertzogen den Hosenbändel vmbdas lincke Bein gebunden/darnach auch das Halsband vnd andere Zierden des Ordens/oder Brüderschafft des Hosenbändels/ oder S. Georgen vmb vnnd angethan/darauff ein gemein Glück wünschen erfolgt. Als nun diese Ceremonien verrichtet/hat der Probst von Stutgarte Magirus ein Predigt auß dem 68. Psalmen gethan/darnach seynd viel schöner Lobgesäng mit einer trefflichen Music gesungen vnd gespielt worden/mitlerweil ward der Hertzog in seinem newen Kleid zu dem Altar geführt/allda er 50. Ducaten seines eigenen Schlags/ oder Müntz den Armen geopffert.

Endlich ist man widerumb auß der Kirchen nach Hoff gezogen/ vnd stunden die Bürger vnnd Kriegsvolck in Schlachtordnung/ vnnd brenten loß/seynd auch wol 400. Schüß auß groben Stücken geschehen/biß man widerumb gen Hoff kommen: allda ein sehr herrlich vnd köstliche Mahlzeit bereit war/wol für 1000. Menschen. In dem fürnembsten Saal stunden sechs Taffeln/ deren die erste zubereittet stundt für dē König in groß Britannien/vnd ob er schon nicht zu gegen/ ward doch jme gedient mit solchen Ceremonien/als ob er Persönlich daran gesessen.

An der andern saß der fürnembste Gesandter vnd Freyherr Spenser allein: an der dritten abergemelter Herold vnd Ritter Dettick/oder Garter auch allein. An der vierten saß hochgemelter Hertzog Friderich nunmehr als Ritter des Ordens in Engelland.

An der fünfften saß die Hertzogin Sybilla/ geborne von Anhalt/vnd neben jr 10. Kinder/nemblich fünff Töchter an der lincken/vnd fünff Söhn an der rechten seitten/ nemblich der elteste/ Hanß Friderich/jetzund regierender Herr/ sampt seinen Brüdern Ludwig/Julius/Achilles vnd Magnus. An der 6. Tafel sassen etliche Gräffin vnd andere stattliche Frawen vnnd Jungfrawen: vnnd hörte man die gantze Mahlzeit vber ein sehr herrliche vnd liebliche Music. Nach vollendter Mahlzeit wurd ein Tantz auff Teutsch vnd allerley weiß gehalten/ vnd endlich das Fest mit einem statlichen Bancket von Zucker vnd allerley Confecten geendet.

Nachfolgender Tagen seynd wolgemeldte Königliche Gesanden von Hochgedachtem Hertzogē vnd seinem Hoffgesindt sehr stattlich gehalten/ auff die Jagt geführt/vnd sonst andere Kurtzweil jhnen zu Lust vnd Ehren angestelt/ sonderlich aber den letzten Abendt ein herrlich Fewerwerck angerichtet worden.

Endtlich nach dem sie sampt jhrer gantzen Gesellschafft mit stattlichen Geschencken verehrt/ haben sie den 14. Nouembris Anno 1603. jhren Abscheidt genommen/vnd hat der Hertzog sie selbst 3. Tag lang/ biß an die Gräntze seines Gebiets/begleittet. Diesen Bericht nun haben wir von Herr Georg Detticks/ obgemelten Ritters Wilhelm Detticks Sohn/ der selbst gegenwertig gewesen/ empfangen/vnd allhie anziehen wöllen: damit der Leser etlicher massen sehen möge/ was Ceremonien in solchen Sachen gebraucht werden.

An Hochgemeltes abgestorbenen Hertzogs statt ist an die Regierung kommen/ sein eltester Sohn Hertzog Johan Friderich ein Gelehrter Hocherfahrner Herr.

Zu Preßburg in Hungern ist im Anfang des Hornungs in beysein Ertzhertzogens Matthiæ auff dem Landtag beschlossen wordē/daß es so viel die Regierung vnd Religion betrifft/ bey den altē Priuiliegien bleiben/ vnd der Fried mit den Türcken bevästiget werden soll: vnnd seynd damit die Heyducken etlicher massen gestillet worden. Hungerischer Landtag.

Daher etliche vermuteten/daß Schlesien/Böheim vnd Oesterreich mit Hungern vnd Siebenbürgen wol in ein Bündnuß tretten möchten/ dem Keyser also steiffer anzuhangen/ wann derselbe allein in der Religion etwas durch die Finger sehen wolte/ꝛc.

Nach dem die Spanische Friedshändler die von den Staden vbergebene Artickeln zur Hand bekommen/hatte es das Ansehen/ als ob sie gern ein Receß/oder Abscheid genommen hetten/ auff daß sie jhre Herrn vnnd Principalen so wol von der Staden Sinn vnd Meinung in dieser gantzen Handlung/als auch von Gelegenheit der Landen/ sampt deren Regierung vnd Unterthanen/ so viel sie dieselbe wegen freyer Gestattung vnd Zugang allerhand Personen/erfahren/ vollkömlich berichten möchten. Spanische Friedshändler trachten auff ein Receß.

Vnd dieses jhr Fürnehmen ist erstlich an Tag kommen/ auß etlicher Reden vnd Worten jhrer Diener/darnach auch auß den Zusammenkunfften/die den 11. vnd 13. Mertzen gehalten worden/in welchen beyderseits viel Contestierens vnd Protestierens vmbgangen/ wegen der Indianischen Fahrt vnnd Kauffhandels in Europa in des Königs vnd Ertzhertzogen Gebieth. Die 11. vnd 12. Session.

Endtlich erklärt sich Spinola sampt den seinen/er möchte wol leyden/daß die Stadische zwey besondere Concept/ oder Fürschlag eines wegen der Indischen Fahrt/das ander wegē des Inländischen Kauffhandels verfertigtē/doch also/ dz sie in Spanien etwas schmacks möchten haben vñ dardurch jhrer Principalen Reputation am wenigsten gekränckt werden. Weil sie sich aber auff den Kauffhandel in Niderland/ vnnd sonderlich auff Antorff nicht verstunden/begehrten sie/ dz Martin de la Faille sampt noch zwey/ os drey dahin möchten kommen/mit denen sich zu berahtschlagten sich offt vñ viel/der zweyen obgerührten

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

Puncten halber/vnd liessen absonderlich ein Concept wegen der Indianischen Fahrt/ vnnd ein anders wegen des in Europa/verfassen.

Endtlich zu Versicherung des Handels / in Europa eyschten sie Bürgschafft an Gelt / daß nemblich/der König vnd Ertzhertzog in den Vereinigten Landen Bürgschafft stellen solten für 1500000. Ducaten/ hingegen wolten sie zu Versicherung der andern Fahrten in Spanien / oder anderstwo Bürgschafft stellen für 500000. Ducaten.

Die 13. Session.

Nach dem nun diese beyde Fürschläg vnd Acta schrifftlich verfast / haben beyderseits Abgeordnete die dreyzehend Session / oder Zusammenkunfft gehalten / den 17. Mertzen nach Mittag / allda die Spanische erstlich gemelte beyde Concepten von den Stadischen empfangen vnnd angenommen/sich darauff zu bedencken : deßgleichen vberliefferten sie auch ein lange Schrifft / betreffend den Kauffhandel auff Antorff vnd andere Stätt vnnd Oerter in des Ertzhertzogen Gebieth /sampt angehenckter Erklärung/ wie vnd mit was Freyheit sie diesen Handel begerten zu gebrauchen/ daß nemblich/die Schiff von des Ertzhertzogen Stätten/mit voller Ladung frey solten außfahren mögen/auff alle Königreich vnd Länder in Europa/ vnd im widerkehren / auff dieselbe Stätt frey vnd vnverhindert fahren vber der Staden Ström vnd Wassern/ ohn einige Beschwerd / dann man von Alters her pflegte zu verrichten : daß sie auch jhre Schiff auff der Staden Ström vnd Wassern solten außladen mögen/in jhre eigene Schiff/ oder Packhäuser durch jhr eigen Volck / vnnd die Waahren wider hinweg führen / ohn einige Beschwernuß: vnd daß kein Stapelrecht solte mögen statt haben vnd gebraucht werden/ dann an denen Wahren/oder Gütern / welche zu Hauß gehören in denen Landen vnnd Prouintzien/ in welcher die State da das Sapelrecht ist/gelegen ist.

Hierauff/vnnd sonderlich wegen des Stapels/ contestierten die Staden hefftig / vnd nach langer Disputation / nahmen sie beyderseits jhr Bedencken : darneben gaben die Spanische zuverstehen/ sie könten in dieser Handlung nichts endlichs beschliessen/ vor vnd ehe sie ein Reiß nach Spanien gethan hetten / allda ein mehrere Vollmacht zu holen.

Weil aber nun mehr die Zeit des Stillstands verflossen / weren sie zu frieden/ daß derselbe auff zween Monat verlängert würde / von dem ersten April an zurechnen: welches von den Staden bewilligt/vnd also der Stillstand biß auff den letzten Maij verlängert worden.

Die 14. Session.

Den 20. Martij versameleten sich beyderseits Abgeordnete widerumb / vnd brauchten die Spanische viel Contestierens wider die fürgeschlagene Acta wegen der Indischen Fahrt / neben Erklärung/daß sie dieselbe nit annehmen/ oder bewilligen/viel weniger zulassen konten / daß in denselbigen jchtwas solte gestelt werden/von dem Tropico Cancri/welcher rüds vmb die Welt gehe/vnd vielleicht den Kancker/oder Kresbgang in diese Handlung bringen mochte.

Hingegen vberliefferten sie ein ander Concept/ so sie selbst gestelt/ darwider die Stadische in gleichem viel Contestationes einwendeten / weil auß demselben so viel zu mercken / daß nach den bestimpten Neun Jahren den Holländern die Fahrt zubehalten schwerlich würde gestattet werden/ja innerhalb denselben würden sie ein gut Theil müssen fahren lassen: nichts destoweniger aber wolten die Stadische jhr bedencken darauff nehmen. Als man nun an den Artickel von der Versicherung kommen/sagten die Spanische /es were vnerhört/ daß man in solchen Sachen Caution/oder Bürgschafft an Gelt stellen solte.

Wegen der Versicherung.

Könten derhalben zu solchem sich auch keines wegs verstehen/vnnd so viel desto mehr/ weil sie all jhr Gelt verkriegt hetten/vnd solches oder dergleichen Caution zu wegen bringen wenig Rahts wüsten. Jedoch/sagte Richardot/hette Spinola Credits/ oder Glaubens gnug/ wann er allein wolte Bürg werden/ꝛc verworffen also spöttlicher weiß diesen Artickel/wegen der Versicherung/ an welchem doch / wie etliche meinten / viel gelegen war. Auff den Artickel wegen des Kauffhandels vnnd Schiffahrt in Europa / antworteten sie sehr wenig / weil sie etlicher Kauffleuth von Antorff gewertig waren/mit denselben sich zu berahtschlagē: zu welchem End sie auch vmb Geleyd vnnd Paßport für dieselbe anhielten.

Staden gē etwas nach.

Als nun die Staden vermerckt/ daß jhr Fürschlag wegen der Indischen Fahrt den Spanischē gar nicht gefallen wolte/ vnnd darneben denselben Sinn vnnd Meinung/auß dem/ so jhnen vberliefert/etlicher massen verstanden: haben sie nit rahtsam gefunden / die Handlung also stracks abzuschneiden / sondern sich/so viel möglich accommodieren vnd etwas nach der anderen Sinn schicken wöllen/jedoch mit dem Bescheid / daß die Landen von offtgerührter Fahrt nicht gar außgeschlossen/ sondern nach den 9. Jahren auff freyen Füssen stehen solten/wiewol solches vielen gar nicht gefallen wolte/die da vermeinten / was nicht außtrücklich in dieser Handlung bedingt würde / dasselbig würden die Landen quit seyn vnd bleiben/ wie dann es gemeiniglich in solchen Sachen / mit dem Schwächsten Theil zu gehet / da der Stärckste die dunckele Puncten / vnnd Artickeln außleget / nach jhrem Willen vnnd Vortheil / vnnd muß der Schwächste solches wol leiden / er wölle dann ein neuwen Krieg anfangen / darzu die andere Gliedere die der Schad so noch nicht angehet/ schwerlich zu bringen seyn / ja sehen es bißweilen auß Mißgunst gern/daß die andere ein wenig mit ingehalten werden/ꝛc. wie solches in der Statt Regierung leichtlich konte geschehen.

Sie vbersahen auch vnd erwegten wider das Concept auff die Niderländische vñ andere Fahrten in Europa/sich auch darinn etwas mehr auff der Spanischen Sinn vnd Fürschlag zu schicken vnd zu accomodieren: wie sie dann auch zu solchem Endt für 2. oder 3. Kauffmänner von Antorff (doch nicht für Martin de la Faille) Paßport verfertigen lassen.

Die 15. Session.

Seynd darauff beyderseits den 25. Mertzen nach Mittag wider zusammen kommen / vnd einander die Concepten mit getheilt / welche doch die Spanische nicht haben wöllen annemen/sondern seynd nach viel Contestierens / von einander gescheiden/der Gestalt/ daß ein jeder Theil sich besser bedencken solte.

Nach dem nun die Stadische auß der andern Reden vnd Discursen vermerckt/wie fern sie zu bringen/ haben sie die Concepten noch einmal zur Hand genommen/vnd so nauw beschnitten/als

die Sach

1608.

Richardot vnterredt sich mit den Stadtischen

die Sach leiden mochte/ vnd hatten viel Müh biß sie etliche vnter jnen hierzu konten bringen.

Mitlerweil begehrte Richardot mit den Stadischen sich zu vnterreden/ welches jhm vergönnet worden. Kam demnach allein/ vñ klagte sehr vber die Halßstarrigkeit der Staden/ vñ sagte/ es were dem Spinola vnnd jhm leid/ daß sie sich zu dieser Handlung hetten gebrauchen lassen/ als die allem Ansehen nach vnfruchtbarlich abgehen würde: sintemal die Staden alles in diesem Stück nach jhrẽ Sinn haben wolten/ vnd ohne zweiffel ein so gute Sach/ als da ist Fried machen/ dardurch verhindern. Begehrte derhalben/ vnnd bate sie wolten doch was die Jndische Fahrt vnnd Kauffhandel belangt also einstellen/ daß man in Spanien auch einen Schmack möge darinn finden/ da sonst zubeförchten es würde hiedurch die gantze Handlung zerschlagen werden.

Vnnd zwar gieng jhm dieses/ wie es scheinete/ dermassen zu Hertzen/ daß jhm die Tränen in die Augen schossen/ die andere destomehr zu bewegen: Er brachte auch viel Vrsachen für warumb die Staden die Handlung solten mehr befürdern dañ verhindern. Vnnd zwar hat dieses nicht wenig gewürcket/ daß die Stadtische etwas mehr nachgebẽ/ sintemal man darfür hielte/ man müste sonderlich auff das Endt dringen/ damit man endtlich sehen möchte/ was Vortheils die Landen auß dieser Friedshandlung zu erwarten hetten/ vnd hingegẽ was last jhnen der König von Spanien vnd Ertzhertzog für den scheinbaren Titul der Freyheit/ aufflegen wolte: insonderheit aber weil etliche darfür hielten/ wo fern sie die Vereinigte Niderlandẽ konten befreyen von der Forderung vnd Anspruch des Burgundischen Hauses/ vnnd darneben ein Abstellung dieses so langwierigen vnnd blutigen Kriegs/ den sie auch allein dieser Vrsachen halbẽ vñ jr Freyheit zu erhalten/ geführt/ zu wegen bringẽ würde es sehr wol gefochten/ vnd alles zum gewünschten Endt gebracht seyn/ hat man gemelte Acten widerumb vbersehen/ vnnd auff das genauwest ingestelt/ auch widerumb ein Zusammenkunfft auff den letzten Tag Martij nach Mittag gehalten/ in welcher die letzte Concepten fürgenõmen/ vnd beyderseits viel darvon disputiert wordẽ.

Endtlich hat Spinola dieselbe angenommen durch Pater Nay in Hispanien zu senden/ welcher 38. Tag Zeit darzu begerte/ weil er in Franckreich etliche Tag lang muste still liegen bleiben/ guter Hoffnung er würde endlichen vnd guten Bescheid auß Spanien mit bringen.

Concept wegen der Jndianischen Fahrt.

Es ist aber dieses/ wie wir berichtet/ der fürnembste Jnhalt der Disputation/ oder Concepts wegen der Jndianischẽ Fahrt gewesẽ. Erstlich solte dẽ Jnwohnern der vereinigten Niderlandẽ vergönnet werden die freye Fahrt vnd Kauffhandel auff Jndien 9. Jahr lang/ nach der bestimpten Zeit des Stillstands/ so fern diese Handlung ein Fortgang vnd guten Beschluß gewint: vnd zwar auff dieser seyt des Vorgebirgs de buona Esperanca von dem ersten Septembris 1608 auff jener seitt aber vom ersten Septembr. 1609. vnnd solte dieselbe mögen fahren vnnd handeln auff alle Landtschafften/ Jnsul/ Stätt/ vnd Oerter/ so der König in Spanien jetzo nicht thätlich in seinem Gewalt vnnd Gebieth hette: hingegen aber solten sie in solche Stätt vnd Orth/ welche der König von Spanien inn hat/ nicht mögen kommen/ oder daselbst handelen dann mit Bewilligung der jenigen/ so von des Königs wegen allda zu gebiethen haben/ es were dann/ daß sie durch Noth dahin getrieben wurden/ in welchem Fall sie als Freund sollen getractiert vnd gehalten werden/ wie in gleichẽ auch des Königs in Spanie Vnterthanen auff denen Orten so die Stadt möchten in jrẽ Gewalt haben.

1608.

Jnnerhalb dieser neun Jahren/ soll alle Feindschafft vnd Gewalt daselbsten auffhören vnd eingestelt bleiben/ so wol zwischen des Königs in Spanien/ der Ertzhertzogen vnnd Staden Vnterthanen/ als auch allen anderen Königen/ Herren vnd Völckern/ so mit dem einẽ/ oder dem andern Theil in Freundschafft/ oder Bündtnuß stehen: deren Namen jnnerhalb drey Jahren von dem König in Hispanien vnd den Ertzhertzogen in den Hag/ vnd von den Staden gen Brüssel sollen geschickt vnnd der Handlung einverleibt werden: so aber dargegen einig Schad jemanden zugefügt/ soll derselbig entweder auff dem Orth da er geschehen/ oder aber da die Gewaltthäter wohnen/ verfolgt vnd wider auffgerichtet/ sonst aber an keinem Ort einig Gewalt/ oder Repressalien darwider gestattet werden. Endlich solten der König von Spanien vnnd die Staden zwey Jahr zuvor ehe die 9. bestimpte Jahren zum Endt geloffen/ etliche gen Brüssel abfertigen/ alles in Freundtschafft vnnd Güte zu schlichten.

Concept wegen des Jnländischen Handels.

Was den Kauffhandel in Niderland betrifft/ ist davon ein Concept/ oder Fürschlag gemacht/ aber nicht angenommen/ oder bestättigt worden/ weil die Kauffleuth/ so man von Antorff beruffen/ noch nicht kommen waren/ fast dieses Schlags vnd Jnhalts. Es sollen die Vnterthanen der Ertzhertzogen vnd der Staden in allen deroselben Landen/ Jnsul Stätt vnd Orthen Kauffmansweise freyen Handel vnd Gewerb treiben mögen/ vnnd beyderseits freundlich gehalten/ beschützt vnnd beschirmt werden.

Zu welchem End sie mit jhren Schiffen in alle Meerhäfen frey sollen mögen einfahren/ daselbst außladen/ kauffen/ verkauffen/ die Schiff sticken vnd bessern/ frische Proviand einnemen/ allda bleiben/ oder hinweg fahren jhres Gefallens/ auch an Zöllen/ oder andern Auflagen vnd Confoyen nit höher beschwert werden/ dañ die Jngesessene selbst oder andere die am wenigsten beschwert seynd. Alle Schiff so von Antorff/ oder andern Orthen außfahren/ oder von andern Landen wider kommen/ sollen freyen Paß haben auff dem Meer/ allein dz sie gleichmässigen Zoll vnnd Confoy wie die Vnterthanen selbst/ ohn Vnterscheid der Schiff/ der Wahren/ oder auch der Personen/ bẽt die zuständig erlegen/ vnd das Stapelrecht wegẽ des Weins in solchẽ Standt/ als es vor dẽ Krieg gewesẽ bleibe.

Die Kauffleut beyderseits sollen mögen durch jr eigen Volck vñ bestelte/ oder andere/ in oder außladen/ vnd fahren wohin es jnen gefelt/ ohne einigẽ Vnterscheid/ oder Vorzug. Die Schiff von Antorff oder sonsten sollen auff den Holländischen vnnd Seeländischen Strömen mogen anckeren/ allda auff Wind oder Gesellschafft warten/ Ladung einnehmen/ oder außladen/ ohne fernere beschwer/ vnd solches von einem Schiff in das andere/ vnd durch solche Arbeiter/ als vor dẽ Krieg gebräuchlich gewesen. Die reisende Leuth sollẽ mit jrer Bagagie oder Plunder gleiche Freyheit in den Landen respectiue geniessen/ vnd nicht gehalten seyn an den

Zöllen

1608. Zöllen anzulegen. Von den Wahren vnd Gütern so die Kauffleuth in die Packhäuser legen/oder jhren Factorn zu handen stellen / dieselbe mit Gelegenheit (weil sie jetzo kein bequäme Schiff haben können) zu vberschicken/soll nit mehr bezahlt vnnd erlegt werden/dann von denen / welche von einem Schiff in das ander gethan werden.

Daß die besondere Priuilegien/ Freyheiten vnnd Execution der Prouintzien Quartieren / Stätt/ Dörffer/Collegien/vnd andere Oerter der Personen/so dieselbige von dem Jahr 1566. gehabt vnd genossen/vnd was dem nit zu wider / ohn fernere Bekräfftigung bey guter Trew sollen gehalten werden.

Daß kein Zahl höher / oder auff anderen Orthen solle bezahlt werden / dann da man vor dem Krieg von Alters her denselben zu bezahlen pflegte: Alle Repressalien vnd Freybeuters / oder Seeräubers Brieff / so in Spanië/oder Niderland geben worden/sollen nach Datũ dieses für nichtig vnd Kraffltloß gehalten vnd widerruffen/ auch forthin kein ander mehr / dann in offenbahrter Verweigerung des Rechtens / gestattet / oder vergönnet werden/ꝛc.

Diese zwar vnnd andere dergleichen Puncten seynd dazumal fürgebracht/ aber nichts endtlichs darauff beschlossen worden: jedoch bewilligten die Spanische dieselbe durch den Pater Nay in Spanien zu verschicken.

Auß welchem allem leichtlich zu ersehen / daß die Staden an jhrer Seitten gar nichts erwinden lassen/sondern alles allein dahin gerichtet / daß vberall ein freye vnd vnverhinderte Handthierung vnd Kauffhandel angerichtet würde: Derhalben sie sich in allen Artickeln / so jhren Stand vnd Regiment nicht zum eusserſten schwächten / in aller Billichkeit erklärt / auch die andere Landschafften nicht gesucht zu verfortheilen / ob schon denselben/ der Kauffhandel nicht so nöthig / sondern viel ein vesters vnnd gewissers haben / als die Vereinigte Niderlanden.

So nun vielleicht der König in Spanien diese so sehr beschnittene Artickel / nicht wolt annehmen vnd bewilligen: hat der Leser auß diesem leicht lich abzunehmen / an wem der meinste Mangel seye/an dem der die Landen erstlich für frey erkent/ vnd erklärt hat/ darnach aber denselben die natürliche vnd allgemeine Freyheit will abstricken: oder an denen/welche ob sie wol gut Recht vnd Fug hatten/jhre vollkommene Freyheit zu erhalten/vnd in allen Stücken zu behaupten / gleichwol allein zu Abkehrung des verderblichen Kriegs lieber ein Theil derselben wöllen fahren lassen / vnd sich mit einem geringen behelffen / damit man je spüren könne / daß sie jhr Ehr vnnd Nutz nicht zu viel suchen.

Spinola helt die Stadische zu gast.

Demnach hat Spinola auff den ersten Tag Aprilis durch den Pater Nay die acht Abgeordnete der Staden zu gast geladen / neben dem Rahtsherrn Johan von Santen / weil derselbe in dieser Handlung auch besonder gebraucht worden / vnd vor zeiten wie man sagte/ gemeltens Pater Nays Schulgesell gewesen.

Auff dieser Mahlzeit giengen starcke Trünck herumb/vnnd thete Pater Nay auch sein bestes/ entweder sein offen vnd auffrichtig Gemüth zu erweisen / als der auch bey hohem Trunck darbey bliebe / daß es dem König in Spanien vnnd dem Ertzhertzogen mit dieser Friedshandlung rechter Ernst were/ vnd darinn nichts gefährlichs wider die Staden suchte: oder aber/ daß er die Deputierte der Staden nach Landsbrauch wol hab tractieren wöllen.

1608. Des nachfolgenden Tags aber/ nemblich den zweyten Aprilis/ist gemelter Pater nach Brüssel verreist / vnangesehen die Lufft voll Sturm vnnd Winds gewesen.

Schrifften vnd Büchlein auff die Friedshandlung gemacht.

Nach dē nun rüchtbar worden/was massen die Spanische Friedshändler die Vereinigte Niderlanden von der Indianischen Fahrt gantz vnd gar außschliessen wöllen: haben jhrer viel sich darwider gesetzt/ vnd viel Schrifften vnd Büchlein deßwegen in den Truck außgeben / daß ein vnter dem Namen einer Wahrnung / das ander vnter dem Namen eines Traums/oder Gesprächs/vnd dergleichen/meinsten Theils zu dem Endt / daß die Regenten/oder andere so zu dieser Handlung gebraucht worden/sich hüten sollen für Betrug/vnd Corruption/oder Spanischen Stechpfenningen/ für Zweytracht vnd Vnordnung/vnd für allen andern listigen Rencken vnnd Anschlägen/deren die nichts suchen dann Vnruh anzurichten / vnd andere vber das Sail zu werffen.

Diese Schrifften vnnd Bücher seynd desto mehr gekaufft vnd gelesen worden/ weil sie von denen gemacht worten/die das Vatterland vō Hertzen lieb hatten/ auch nichts liebers wünschten dañ ein Göttlichen / Ehrlichen vnd versicherten Frieden: besorgten aber darneben / daß vnter diesem Schein heimliche Practicken zu Vntergang vnd verderb des Lands möchten geschmiedet werden: wiewol ohne das solche Schrifften in einem Popularen Regiment nit wol können verbotten/oder verhindert werden.

Weil aber dieselbe zu vnserm Fürhaben nicht sonderlich dienen / wöllen wir den Leser hiemit zu denselbē/wie sie hie vnd da außgesprengt gewiesen haben.

Friedshandlung stehet still.

Auß dieser fürhabendē Reiß offtgemelten Pater Nays war leichtlich zu spüren / daß es mit der Friedshandlung so bald nicht würde gethan seyn/ sintemal man allein auff desselben Widerkunfft bey viertzig Tag lang muste warten: vnd war wol zu erachten/daß in dessen abwesen von den andern nicht viel würde gehandelt / oder verrichtet werden/damit sie sich nicht bloß geben/ weil sie nit wusten/ob jhre Principalen vnd Herren / was gehandelt jnen würden gefallen lassen: ja ob sie schon vielleicht Befelch vnd Vollmacht hatten / auff alle vō den Staden vbergebene Puncten vnnd Artickeln sich etwas mehr zu erklären/konten sie doch entweder durch sich selbst / oder durch andere die Sach leichtlich dahin richten / daß alles auff die Widerkunfft obgenanten Pater Nays verschoben vnnd außgestelt wurde.

Vnd kam jhnen sehr wol vnd eben/daß zu Anfang des Aprils die General Staden meinsten Theils ein jeder nach seiner Provintzien gezogen/ deßgleichen schieden auch die Staden von Holland von einander/ also/daß es das Ansehen hatte der Mangel were mehr an der Stadischen/dann auff der Spanischen seitten / sintemal diese allzeit fürgeben/ sie weren bereidt in der Handlung fortfahren / wiewol immittelst nichts verrichtet / ja schier keine Versamblung/oder Session gehalten worden.

Vnter

Zeitung vō Schreiben auß Spanien.

Vnter deß kam auß Brabandt ein fliegende Zeitung/es were auff den Karfreytag gen Brüssel ein schreiben auß Spanië gebracht wordē/ dieses Inhalts: Der König wölle den Vereinigten Niderlanden die Schiffahrt vnd Handthierung auff Indien vnd daselbst vmbher gelegenen Landen gar nicht gestatten/sonderen es müsten sich die Staten derselben gantz vnd gar begeben.

Zum andern/der König wolte vnnd begerte es solten die abgeordnete in der Friedshandlung die freye Vbung der Römisch Catholischen Religion vnd Einräumung etlicher Kirchen/an allen Orten offentlich zu Predigen vnd andere dergleichen Sachen zuverrichten außbedingen/oder aber alsbald die Handlung abschneiden.

Diese Zeitung gefiel etlichen sehr vbel/sonderlich denen welche verhofft hatten es würde diese Handlung zu einem glücklichen End vnd Friedt ablauffen/vnd aber wol mercken konten/daß dieses vnd was darauß erfolgen möchte nicht konte auß Beding vnd vorbehalt des Feinds zugelassen werden/man wolte dann den gantzen Stand des Lands vnd Regiments in die eusserste gefahr setzē.

Jedoch wie es mit gemeltem schreiben beschaffen gewesen/hat man in langer zeit nicht vernemē können/wiewol man merckte daß Spinola sampt den seinen zimblich vnlüstig worden/so bald sie dasselbig empfangen/oder von dessen Inhalt berichtet worden.

Etliche Gesandten vnd Herrn ziehē auß dem Haghinweg

Mittlerweil zogen viel der außländischen Gesandten/als die von dem Stifft Cöllen/Münster vnd Cleff/widerumb hinweg: wie auch etliche Herren/als der Graff von Bentheim/vnd der junge Graff von Hohenloh/welcher sein Reiß auff Teutschland genommen/sich daselbst bey seinen Freunden vnd Verwandten Rahts zu erholen/auff die Rechtsforderung/oder Action/welche der Printz von Vranien/wider jhn als des Alten abgestorbenen Graffens Erben für hatte/wegen hundert vnd achtzig tausend Gülden/so derselbe in der Zeit er mit seiner Schwester im Ehestand gelebt/mehr solte empfangen haben/dann jm gebührte.

Bündnuß in Engelland.

Es feyreten immittelst aber die Staden auch nicht/sondern bemüheten sich sehr die Bündnuß mit Engelland zu befürderen/damit im Fall der Fried gebrochen würde/sie desselbigen Königs Hülff vnnd Beystandt genieſen möchten: zu welchem End sie ein Puncten/welcher bißher sehr im Weg gelegen/vnd die Bündnuß verhindert hatte/erklärt vnd richtig gemacht haben/nemblich die Rechnung dessen/so sie der Kron Engellandt bey Lebzeiten der vorigen/wie auch des jetzigen Königs schuldig waren worden/vnd was sie schon darauff verrichtet vnd bezahlt hatten.

Krieg in Barbarey.

Was den Krieg in Barbarey betrifft (dessen wir oben Meldung gethan) hat man seithero vernommen/daß die Gebrüder Könige zu Marocco vnd Feß/noch eben hart einander in den Haaren weren/vnd daß der Reisige Zeug des Muley Sidans Königs zu Marocco vnnd Suß von seinem Vetter Muley Abdala/seines Bruders Muley Scheels Königs zu Feß Sohn/were geschlagen vnnd zertrennet worden: jedoch haben sie sich beyderseits widerumb noch stärcker zu Feld gerüstet/vnd sonderlich hat Muley Sidan ein grossen Zeug zu Roß vnd zu Fuß versamblet hatte/auch bey sich in sechtzig Stück Geschütz: sein fürnembster Obrister war ein Engelländischer Hauptmann/mit Namen Jan Giffort/alt vngefehr bey 28. Jahr auß einem Edelen Geschlecht in Buckinhamschire/welcher in Niderland vnter dem Ritter Frantz Veer gedienet/vnnd den Kriegshandel gelernet hatte.

Diesen nennte gemelter König Alcade Giafford in seiner Spraach/vnnd hatte wol das meinste Vertrawen auff jhn/sampt zwey oder dreyhun dert Engelländer vnd Frantzosen: hatte jhn auch zum Obristen vber das Geschütz gemacht.

Wider diesen Sidan/ist Muley Abdala auch zu Feld gezogen/doch nicht so starck/darauff den 6. Decembris Anno 1607. beyde Läger zum treffen kommen. Dieweil aber Muley Sidans Volck wegen der Niderlag jhrer Reutter die kurtz zu vor geschlagen waren/ein grosser Schrecken vberfallen/darzu auch die Warsager vnd Zeichendeuter/denen die Mohren leichtlich glauben/fürgaben/sie würden denselben Tag kein Glück haben: als geriethen sie noch in gröſſere Forcht/also/daß vnangesehen auff jhrer Seitten/alles auff Vortheil bestelt war/sie von stund an nach dem sie jre Büchsen einmal abgeschossen/sich in die Flucht gaben/vnd dz Geschütz sampt den Christen/oder Frembdlingen verlieſſen.

Als nun Muley Sidan die schändliche Flucht der Seinen gesehen/hat er seiner Leibroß eines an Capitain Jan Gifford gesand/mit bitt er solte sich darauff setzen vnd auß der Gefahr machen/vnnd eines glückseligern Tags erwarten: aber er wolte nicht/sondern gab zur Antwort/demnach jhm der König diese Ehr gethan/daß er jhm das Geschütz vnd Läger vertrauwet/wolte er dieselben mit der Flucht nit beschmitzen/noch seine Landsleuth vnd Christenbrüder verlassen: hingegen bat er/es solte der König so viel er könte/des flüchtigen Volcks wider auff die Bein bringen/er wolte den Feindt so lang jm müglich auffhalten/vnd würde man jn bey dem Geschütz lebendig/oder todt finden.

Muley Sidan/ward hefftig ab dieses Ritterlichen Jünglings Todt betrübt/vnnd ohne zweiffel were er im Leben blieben/würde er jn herfür gezogen haben. Es blieben auch in dieser Schlacht tod nachfolgende Hauptleuth/Jacob Bader/Frantz Jaques/Isaac Chambers/sampt einem Goltschmidt/einem behenden vñ listigen Kriegsmann/dessen Nam in Holland wol bekant ist.

Diese seynd meinstentheils mit dem Schwert erschlagen worden/also daß allein drey Christen darvon kommen. Muley Sidan flohe erstlich gen Marocco/hernach aber gen Tedala vnnd nahme seinen Schatz mit sich.

Zu Ende des Hornungs Anno 1608. hat die Mutter Muley Sidans/ein Spanische Fraw in Andalusia geboren/selbst Persönlich (welches daselbst ein frembd vnd seltzam Ding ist) neben Muley Machomet vō Bazano/auß dem alten Königlichen Stam̃/widerumb ein hauffen Krigsvolck versamblet/vnd ist bey Tedala jrem Feind dem Abdala begegnet/denselben geschlagen vnd von stund an die grosse Statt Marocco widerumb eingenommen.

Nach dem wir erzehlet was sich in Africa/oder Barbarey begeben/wöllen wir jetzund auch anzeigen/was sich mittlerweil in Ost Indien zugetragen. Im Aprill dieses Jahrs seynd in Engelland angelendet zwey Niderländische Schiff/

mit ver-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

mit vermelden/welcher Gestalt sie im Augustmonat Anno 1606. vnter dem Admiral Matelieff mit werē gewesen vor Malacca: brachten auch mit sich ein Zeit/ oder Tagregister von gemeltem Admiral/darinn ordentlich auffgezeichnet stunde/wz jnen daselbst herumb widerfahren/vnd sonderlich wie es mit der Belägerung der Statt Malacca were abgeloffen/dieses Jnhalts.

Nach dem nun dē Admiral der Holländischen Armada Cornelius Mattelieff durch Jnstruction der Herren Befelchhaber aufferlegt worden/ seinen Lauff naher Malacca zu nehmen/dasselbe auß den händen der Portugiesen zu bringen/darzu dann etliche Capitänen vnnd Soldaten/ fürnemblich durch die von Seelandt/ jhme mit gegeben worden/ hat er die gantze Reiß vber allen Fleiß angewendet/ das gemeine Schiffvolck in den Waffen zu stehen/damit dieselben zu Landt eben so wol/ als die Soldaten zum Streit fertig seyn möchten.

Solches hat er zwar ein zeitlang also angetrieben/aber alle wurden endtlich vnwillig/vnd liessen sich außtrücklich vernehmen/daß sie im Streit zu Wasser mit den Waffen gnugsam wüsten vmbzugehen/zu Landt aber zustreiten nicht bestelt/ oder angenommen worden. Als sie nun vnter wegs an die Jnseln Nicobaers/ genannt/ kommen/ist von gemeinem Raht/ in Betrachtung/daß man mit einem vnwilligen Volck nicht wol streiten würde können/dieselben zu begüten vnnd zu Frieden zu stellen beschlossen worden/jhnen fürzuhalten/ was jhnen durch jhre Befelchsherrn aufferlegt wordē/ nemblich/daß sie stracks fort auff Malacca zu fahren vnd versuchen solten/ob sie dieselben möchten einbekommen/ verhiessen derowegen dem Volck/ so sie die Statt mit stürmender Hand würden gewinnen/dieselbe jhnen zur Beuthe preiß zu machē/ so fern sie aber mit Accord eingenommen würde/ daß man ein solche Ranzion Gelt jhnen solte bedingen/ als die Zeit vnnd Gelegenheit würde zu lassen/ vnd daß man dem Volck von solcher Ranzionierung nichts solte entziehen/ ohn was man zu Fortificirung der Statt würde von nöthen haben/ Solches als es dem Volck angekündet worden/ hat sie alle zum Streit gar willig gemacht/ vnd sind darmit wol zu Frieden gewesen.

Als sie nun den 19. April Anno 1606. vor Malacca kommen mit gar gesundem Volck/sintemal sie vber sechs Personen in der gantzen Armada nit verlohren hatten/sind alle die Nachen abgefertiget worden/noch vier Schifflein/ so sie zwischen der Jnsel Pulo Malacca/vnd dem Land sahen liegen/ zu sehen/ ob dieselbe bey die Armada möchten gebracht werden/als sie dahin kamen/funden sie dieselbe am Grundt liegen/ derhalben/ als sie kein Mittel sahen/dieselbe von dannen zu bringen/ haben sie dieselbe in Brandt gesteckt.

Eins von gemelten Schiffen/ war fertig gemacht naher Cauchin China zu schiffen/vnd war mit etlichen Gütern beladen/in welches die Portugiesen ein heimlich Fewerwerck gelegt hatten/ welches/in dem die Holländer im werck waren etlich Gut außzuladen/sich entzündet/darüber dann etwann 8. oder 19. Personen vmbkommen/ die andern kamen vmb den Abend wider an die Armada/ vnnd ward also bald ein Schiff mit etlichen Kauffleuthen naher Jor abgefertiget/ den König jhrer Ankunfft zu verständigen/vnnd zu vermahnen/jnen mit aller seiner Macht zu Hülff zukommen.

Folgendes Tags nemblich den 30. Aprilis/ haben sie jhre Ancker auffgezogen/ vnnd sind auff die Statt zu gefahren/konden aber nicht so nahe hinzu kommen wegen deß vntieffen Wassers/ als sie gern gewolt hetten/ sintemal sie dieselbe auß jhren Schiffen nicht kondten beschiessen/ doch gleichwol theten sie etliche Schüsse auff die Statt/aber ohne mercklichen Schaden/ die Portugiesen schossen auch/theten aber keinen Schaden.

Schlacht vor Malacca.

Nachmals den 1. Maij wurden etliche halbe Carthaunen auff die Jnsel Pulo Malacca gestellet/von dannen sie die Statt etwas besser/ als auß den Schiffen konten beschiesse/doch weil es noch etwas zu weit vom Vfer war/ haben sie wenig damit außgerichtet/ sind also ligen blieben/ des Königs von Jhor erwartende/welchen sie vermeinten/ daß er innerhalb fünff/ oder sechs Tagen kommen solte/ vnd weil sie sich nicht auffs Land hinauß begaben/haben sie den Portugiesen Zeit gelassen sich zu stärcken/welches sie auch dermassen gethan/daß sie nachmals nichts an der Statt haben mochten/ dann sie auch ein dapfferen Muth fasseten/ also/ daß sie täglich in dem Refier auß vnd ein begunden zu fahren/ welches zu verhindern die Holländer bey Tag vnd bey Nacht/ starcke Wacht halten müssen/ darüber dann/ weil das Volck bey der Nacht im Regen/bey Tag aber in der Sonn muste sitzen/ sie viel Krancken in der Armada haben angefangen zu bekommen/vnnd weil sie keine Erfrischung kondten zu wegen bringen/haben dieselbe je länger je mehr zugenommen. Seynd demnach ohn einiges Verrichten ligen blieben/biß daß endlich den siebenzehenden Maij der König Raia Bonso/oder Sabick mit etlichen Galeen vnd vngefehr zwey hundert Mann bey der Armada ankommen/welcher seinen Bruder in Jhor gelassen/ auffs eheste jhme mit der gantzen Macht zu folgen. Ward demnach im Kriegsraht decretirt vnd beschlossen/weil der Admiral ein starck Verbündnuß mit gedachtem König gemacht/ daß man deß folgenden Tags/ nemblich den 18. Maij/ mit dem grossen Wasser/ welches vngefehr vmb zwo Vhr nach Mittag ankompt/solte zu Land fahren/vnnd dasselbe zwar an dem Nort Westen seite/ zu sehen/ ob wol die Statt daselbst am stärcksten war/ ob man die jenige so in der Vorstatt Campoclin wohneten/durch einige Verheissung möchte von der Statt absondern/solches aber war gantz vnnd gar vmbsonst/dann als die Holländer ohn einigen Widerstand mit vngefehr achthundert Mann zu Land kommen waren/hatten sie bey der Nacht sich alle in die Statt begeben vnnd die Vorstatt in Brandt gesteckt/ darauß die Portugiesen grosse Wehr theten/also daß der Holländer in diesem ersten Anlauff 36 verwundet vnd 6. erschlagen worden/welches für sie nicht ein kleine Niderlag war/ sie funden diese Vorstatt viel stärcker/als das Conterfeyt derselben jhnen von den Befelchshabern zugestellet/auß weisete/vnd zwar da die Portugiesen ein Männlich Hertz gehabt/hettē sie jre Köpffe daselbst rechtschaffen zerstossen/sintemal jhnen die Wege vnd Stege durch die Baumgärten vnd vber die Zäune vnbekant waren/ vnnd ein starcke Mawer mit einem Bollwerck am Vfer stund/ sie auch keine Hülff/ ja viel mehr Schaden von den Jhoriten hatten/dann dieselbe/so bald sie an Land

kamen/

kamen/füget sich ein jeder hinder einen Baum/ oder Hügel/ daß sie vor dem Schiessen der Portugiesen möchtet gefreyet seyn / bleiben also daselbst sitzen/ daß sie auch den Kopff nicht dorfften herfür strecken / vnd liessen die Holländer allein streiten/ deren viel waren/ die vmb dieser vnd anderer Vrsachen willen / nit ohne Fundament wol gewünschet hetten / daß sie mit Ehren wider möchten zu Schiffe gehen/ sintemal sie aller Gelegenheit nach wol sahen/ daß sie nit viel an der Statt außrichten würden/ sintemal die schlechte Hülff der Johriten/ vnd die Sorge der Ankunfft der Spanischen Armada/ welche weil der Vice Roy selbs darauff war/ zweiffels ohn sehr gewaltig seyn möchte / alles nit wenig solte verhindern / wie auch in der That geschehen.

Als sie nun durch die Fluchte der Portugiesen in die Statt deß andern Tags/ nemblich / den 19. biß in die Vorstatt kommen waren / haben sie also bald ein Bollwerck angefangen zu machen/ darauff sie den 20. zwo halbe Carthaunen vnd 2. Feldstücklein gebracht haben / damit sie auff den Thurn vnd Bollwerck deß Castels angefangen zu schiessen/ aber weil es nicht viel nutzet / hat man hernach solches wider unterwegen gelassen/ blieben also still liegen / ohn etwas außzurichten / biß auff den 26. da auß Forcht der Ankunfft der Spanischē Armada/ welche/ wie etliche doch sonder Fundamēt vermeineten, nicht wol lang würde aussen bleiben/ befohlen ward alles Geschütz/ deßgleichen auch die Krancken vnd Verwunden so auff im Land waren/ wider zu Schiff zubringen/ vnd daß man so wenig Sachen auff dem Land behalten solte / als immer möglich. Itē/ daß nit mehr als 300. Mann mit jren Waffen auff dem Land bleiben solten/ welches die Hauptleut vñ andere sehr verdrossen/ sintemal dadurch die Hoffnung des Vberziehens von der andern seitten / darnach sie ein groß Verlangen hatten/ jnen gantz benommen ward. Etliche Tag hernach weil sie keine Zeitung von der Armada vernahmen / haben sie den dritten Junij ein feste Brücke vber das Wasser gemacht/ ein Hauß/ welches vngefehr vmb die mitte deß Klosters Sanfrā vnd der Brücken stund/ gefortificiert vnd beschantzet/ den Weg also zu gedachtem Kloster zu befreyē/ welches/ als es geschehen/ hat man verordnet / dieweil etliche Schantzen in der Vorstatt zu jrer Versicherung gemacht waren/ daß ein hauffen Volcks hinvber setzen solte / nach dem Kloster Sanfran/ die Statt also je mehr vnnd mehr zu beängsten/ welches also den 12. Junij gethan worden/ mit 50. Mann jhres Volcks vnd zwey hundert Mohren / die dahin ohn einigen Widerstand wol angelangt/ vnnd sind daselbst wider etliche Tag lang still gelegen/ sintemal täglich so viel Difficulteren für fielē ferner auffs Land zu ziehen / daß man nicht wusste was am besten zu thun/ weil man der Spanischen Armad nicht konte vergessen/ vnnd die Munition täglich begunte abzunehmen / so wolte man auch nicht gern einig Geschütz mehr ans Land bringen/ da man aber solte vor dem Kloster nach der Sud Ost seitten ferner ziehen / vnnd also die Statt beschlossen halten/ müste man nothwendig etlich Geschütz zu jhrem Auffenthalt dahin geführt haben/ dessen aber viel des Raths nit consentieren wolte doch in Betrachtung daß die Sach entweder auff einen/ oder andern weg must gerichtet werdē/ ward endlich den neuntzehenden diß resoluiert/ daß man solte hinvber setzen mit vier hundert Mohren vnd vngefehr hundert vnd funfftzig Holländern / dem man den folgenden Tag / nach dem man einen Weg vber ein Moraß/ so zwischen dem Vfer vnd dem Kloster gelegen / gemacht / ohne grosse Beschwerligkeit nach kommen/ vnd seynd die alle vergraben vnd verschantzt gelegen / ehe die Portugiesen jhrer gewahr worden / haben demnach daselbst eine rechtschaffene grosse Schantze angefangen auffzuwerffen / beneben etlichen Bollwercken/ eins nemblich am Vfer/ in der mitte der Schantz vnd der Statt / vnd ein anders an dem vntersten des Bergs des Klosters / die Statt also / die daselbst am schwächsten zu seyn scheinete / auch hette pflegen zu seyn / mit gewalt anzugreiffen / auff welches Bollwerck den dritten Julij sechs halbe Carthaunen vnd etlich ander Geschütz zubringen verordnet war. So bald aber gedachte Stück zu recht bestelt vnnd alles die Statt zu beschiessen zu Land gebracht vnd fertig gemacht worden/ hat der Kriegsraht für gut angesehen die Statt ehe man anfieng zu schiessen/ auff zufordern/ derhalben den eilfften diß/ einer der die Portugiesische Spraach konte/ mit einem Trommeter nach der Statt gesandt ward/ habend in der Hand ein weisse Fahne/ welcher/ als er an die Mauwren kommen/ gefragt worden/ was er begerte/ er sagte/ er wolte mit Andrea Furtado reden / vnnd so er seine Botschafft wissen wolte / so solte ein Mann herauß kommen jhm dieselbe abzunehmen / Sie sagten solches gedachtem Furtardo/ brachten also bald ein Antwort/ daß er befohlen / sich von dannen zu machen/ Der Holländer sagte/ er hette etliche Schreiben von dē gefangenen Portugiesen so in den Schiffen lagē/ fraget/ ob sie dieselben wolten annehmen / aber sie antworteten wie zu vor / er solte sich von dannen machen / Als sie nun wider auffs Bollwerck kommen/ haben sie alsbald den folgendē Tag ein Theil Kraut vnd Loth / doch ohne besondern Nutzen/ angefangen zu verschiessen / mehrentheils auff ein Bollwerck genāt: Nosse Marie virgenes, welches Andreas Furtado an die Statt hatte lassen machen/ Als sie nun sahen/ daß das Geschütz auff demselben Bollwerck mehrentheils verderbt/ daß sie damit nicht würden verhindern können/ sich näher zu verschantzen hat man auffhören zu schiessen/ vñ wurden in der Nacht die Oerther besehen/ dahin man sich näher verschantzen möchte/ sie funden grosse Difficulteten daselbst / sintemal man keine Erden haben konte zum graben/ doch haben sie endlich mit Cocosbäumen vnnd andern zu wegen gebracht/ daß ein halber Mond/ vngefehr 60. Schrit weit von der Statt/ auff gemacht worden / von dannen sie mit einer Schantz in die Festung vermeinten zu kommen / weil sie mit Kraut vnd Loth sich nit also versehen befunden / daß sie ein Pressa schiessen möchten/ daß wiewol sie offtmals im Sin hatten / die Statt also zubestürmen / ward doch durch allerhand Beschwerten / solches allzeit verhindert.

Vnter deß als sie der Portugiesischen Armada sich am wenigsten versahen / bekamen sie den 14. Augusti vmb den Abend Zeitung mit einē Schiff man/ welcher vmb Cabo Nachado Wacht gehalten/ dz er die Armada vngefehr 4. Meilen ins Norden von gedachtē Cabo gesehen hette/ welche starck were von 14. grossen Schiffen/ 4. grosse Galeen/ vnd 12. oder 14. kleine Schifflein. So bald sie nun

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

diese Zeitung bekamen/hat der Admiral befohlen/ das Geschütz von den Bollwercken ans Vfer zu bringen/damit sie nicht wenig Mühe hatten/weil sie alle vber ein Moraß musten geführt werden/ der Admiral thet sein eusserstes Fleiß/weder Tag noch Nacht ruhend/damit kein Geschütz auff dem Land möchte bleiben/haben also endlich den 16. Augusti/da sie den gantzen Tag die Armada im Gesicht gehabt/das letzte Geschütz in die Nachen gebracht.

Als aber der mehrertheil deß Volcks in den Nachen war/haben die Portugiesen die so noch in der Schantze waren heimgesucht/welchẽ aber so Männlich vnnd gewaltig von den Holländern begegnet worden/dz sie wider in die Statt fliehen/vñ wol in 50. Mann dahinden lassen müssen/welches jhnen die Holländer damals zu einem guten Valete geschenckt haben. Darnach als solches verrichtet/haben sie sich fein ordentlich zu Schiff verfügt/allda sie diese Zeit der Belägerung vber 180. oder 190. Mann verlohren/vnd in die 200. Krancken vnnd Verwundte auff der Armada bekommen hatten.

Folgenden Tags/nemblich den 17. Augusti/haben sie jhre Ancker auffgezogen vnd seynd nach der Portugiesischen Armada zu gefahren/an welche sie etwann vmb drey Vhr nach Mittag kommen/ vnd befunden sie so starck wie obgemelt. So bald sie dahin kamen/ fiengen die Portugiesen an zu schiessen/vnd wurden denselben Abend auß etlichẽ Schiffen wol in die 150 Schüsse gethan/ sie liessen aber nach dem Gestad von Sumatra zu/vnd die Holländer folgten jhnen nach so geschwindt/ als es immer möglich/ schossen auff sie ohn auffhören.

Als es Abend worden/ setzten sie nicht weit von einander/folgenden Tags den 18. Augusti machten sich die Portugiesen gar frühe fertig/ vnd die Holländer zogen auch jre Ancker auff/ außgenommen ein Schiff mit Namen Nassaw/ welches etwas langsamer als sich gebührt/angefangen hatte/sich fertig zu machen/ dieses ward von einem Portugiesischen Schiff angefallen/ dessen sich die Holländer auff den andern Schiffen verwunderten/ daß sie nicht jhre Ankerseil also bald abgehawen hetten/bemüheten sich demselben zu hülff zu kommen/es war aber vergeblich/dann sie wegen stillen Wetters nicht dahin gelangen mochten/vnter des kam noch ein ander Portugiesisch Schiff auch an dasselbe gefahren/daß es also zwischen diesen hart genug besetzet war/welche auch den Brand hinein gesteckt/sich davon abgewandt/ vnd es also haben fahren lassen/die Holländer weil das Fewer je lenger je gröſſer war/musten das Schiff endlich auch mit allem verlassen/also daß sie kaum mit dem Leben darvon kondten kommen/ doch musten sie etwann in 20. Mann dahinden lassen.

Vnter des weil es still war/seynd der Admiral vnnd ein ander Schiff Mittelburg geheissen/ an einander kommen/welche ehe sie wider von einander kommen kondten/von dreyen Portugiesischen Kracken angefasset worden/ mit welchen sie ein lange Zeit stritten/biß endlich etliche von den andern Schiffen/die gleichwol auch jhre Hände voll mit den Kracken zu thun hatten/jhnen zu hülff kamen/da dañ auß dem Schiff Mauritius genant/ etliche Fewerpfeilen in die eine Kracke geschossen worden/ dardurch dieselbe gewaltig angefangen zu brennen/vnd geriethen also die Holländer nach Verlierung zehen/oder zwölff Personen von demselben/der Admiral mit dem andern Schiff Mittelburg genant/ wurden noch von gemelten Kracken fest gehalten/also/ daß sie zu gleich in Gefahr des Brands waren/sintemal auch des Admirals vorder Schiff das Fewer schon ergriffen/ aber er hawete also bald einen Ancker/ den er im streitten außgeworffen/ab/ vnnd machte sich von der brennenden Kracken loß/vnnd weil er ein ander grosse Kracke angefasset hatte/ fuhr er ein stück Wegs fort warff einander Ancker auß/vnd kam also auß der Gefahr/ das ander Schiff Mittelburg aber sampt den beyden Kracken/weil sie einander durch vieles schiessen am loß machen verhinderten/wurden alle von dem Fewer ergriffen/ vnnd zugleich durch den Brand verderbt.

Es war jämmerlich zu sehen wie sich das Volck von den Schiffen ins Wasser begab/ jhren Leib also in einem/ oder anderem Schiff zu saluieren welche aber von dẽ Holländern/welche mit einem Nachen die jhrigen auß dem Schiff Mittelburg genannt abholeten/ mehrentheils ohn alle Gnadt vmbbracht worden/ also daß das Meer gantz roth vom Blut/vnnd mit todten Leichnamen bedecket worden/dann die Holländer haben von 121. Mann in die drey vnd neuntzig erhalten/dañ die Krancken vnd Verwundten fast alle dahinden haben bleiben müssen.

Vnter deß/ als die Armada von einander sich verlauffen/ haben die Portugiesen sich ein stück Wegs vnter die Holländer gesetzt/der Admiral aber blieb also mit obgedachter Kracken am Ancker ligen/ ohn einiges schiessen weder von einer noch von der andern seiten/weil nun die Holländer nit wusten auß was Vrsachen solches geschahe/sind sie fast mit allen Schiffen hinzu gefahren/zu sehen ob der Admiral etwann einer hülffe vñ nöthen/Als nun etliche auff die Kracken begunden zu schiessen/ ward also bald außder selbẽ durch etliche Holländer geruffen sie solten nit schiessen/dañ dieselbe in jren Händen were/derhalben sie alle fürvber gefahren/ vñ ein wenig vnter dem Admiral sich nider gelassẽ/ als sie aber kaum jre Ancker außgeworffen/machte sich die Kracke loß/vnd ward võ Strom durch die gantze Armada fortgetrieben/also daß jr niemand etwz thete/sintemal sie nit anders wusten/als daß es in jhren Händen were/vnd der Admiral keinen Schuß thet/auch sonst kein Zeichẽ gab/die andere Schiff zu Streit anzumahnen/dessen sie sich nachmals sehr verwunderten/wz doch den Admiral bewegt hette/solches also hinweg zulassẽ/oder welcher Gestalt sie von einander geschieden seyn möchten.

Als nun die Kracke ein stück Wegs fortgefahren/ist sie von der Galeen wider zu der Armada geführt worden/dadurch die Portugiesen ohne zweifel sehr erfrewet worden/die Holländer aber warẽ gantz bestürtzt/weil sie sahẽ/daß ein so groß Schiff/ welches gnugsam vberwunden/jnen auß den Händen entgangen. Diese Schlacht wehret biß vmb den Nachmittag/darvber in deß Admirals Schiff 10. Todten gefunden worden/sie blieben aber denselben Tag also still liegen/ jhre Schiff ein wenig wider zu repariren/weil sie sehr beschädiget waren/ in massen sie dann auch deß folgenden 10. Tags gethan/weil die Portugiesen still lagen vnnd sich nicht bewegten.

Vnter deß aber kam der König Dasa Sa-

brano

brano mit etlichen Nachen zu der Holländer Armada / zu erfahren wie die Schlacht abgangen / welcher hernach wider naher Jhor verreiset / vnnd ließ in der Armada einen Jacob Quackernacke genant / welcher von Anno 1598. sich zu Japan vnd Jhor vnd anderen Orthen auffgehalten.

Den 20. Augusti / nach dem die Schiffe wider gebessert waren / zogen sie jre Ancker auff / vnd lieffen wider auff die Portugiesische Armada zu / konten aber wegen stillen Wetters / an dieselbige nit gelangen vor dem 21. da sie vmb den Abend / so hart neben sie sich nidergelassen / daß auch etliche Schüsse von beyden Theilen geschahen. Den 22. weil die Holländer sahen / daß die Portugiesen / mit dem Wind begunden abzuziehen / haben sie jhnen gefolget / vnd so viel möglich auff sie geschossen. Den 23. haben sie sich zwar bemühet die Portugiesen noch zu ereilen / konten aber an dieselbe nicht gelangen / derhalben der Admiral den gantzen Kriegs Raht beruffen / vnnd ward beschlossen / daß in Betrachtung es jnen an Munition begundte zu mangeln / vnd sie täglich vielmehr Krancken bekamen / man von der Armada der Portugiesen solte ablassen / vnd naher Jhor fahren / sich daselbst etlicher massen zu erfrischen / welchem sie alsbald nachgesetzt haben.

Als sie nun ein stück Wegs vor Malacca fürüber gefahren / bekamen sie ein widerwertigen Wind / dz sie also etlich Tage vnter Wegs musten zubringē / da jrer nit wenig Todts verfahren / biß sie den 14. Septembr. ans Reffer von Jhor kamen / da sie also bald angefangen jhre Schiff zu bessern / sie funden aber nit viel Erfrischung für jhre Krancken / weil dieser Orth so vberflüssig nicht ist / daß er ein so grosse Armada solte können versehen / doch möchte man für ein Schiff / oder zwey / gnugsam Notturfft daselbst bekommen / dann die Malayen / wañ sie so viel Schiff beysamen sehen / jhre Sachen so thewer halten / dz man sich darüber zu verwundern. Darnach ist der Admiral mit etlichen Kauffleutē hinauff gefahren gen Jhor / ein Ordnung zu machen / wie die Statt möchte befestiget werden. Dē 22. Septembris / als er widerkommen / ist der Vice Admiral auch dahin abgefertiget / zu ersuchen / ob man mit dem König ein newen Contract möchte machen / welcher aber nichts außrichten können / weil derselbe bey dem alten Contract verbleiben / vnd keine Newerung anfangen / noch von demselben so vor Malacca accordieret vnnd beschlossen worden / abweichen wollen.

Als nun solches verrichtet / haben sie den 10. October jhre Ancker wider auffgezogen / vnd von dannen abgefahren / den 14. als sie vor der Strassen vor Cincapura lagen / haben sie nach vielem disputieren sich dahin resoluiert / daß nach dem sie von etlichen Malayen verstanden / daß die Armada der Portugiesen sich verlauffē / vnd nit mehr / als noch 7. Schiff vor Malacca lagen / man wider dahin fahren solte / zu sehen ob man denselben einigen Abbruch thun könte. Ob nun wol etliche nicht darzu stimmen wollen / jedoch haben sie endlich / in Hoffnung die Armada sich verlauffen hette / auch gewilliget / derhalbē sie durch die newe Strasse von Cincapura gefahren / vnd den 10. vnter Pulo Pisano ankommen / von dañen sie jhren Lauff stracks auff Malacca gerichtet / vnd den 19. dahin kommen / sie funden daselbs nit mehr als 7. Schiff vnd 3. Galeen / dessen sie sehr froh waren / verhoffend dē Sieg gewißlich zu erhalten / sie lagē aber ein zeitlang still den Portugiesen im Gesicht / biß sie endlich den 22. Octob. nach dem Hafen zu gefahren / da die Portugiesen am Ancker lagen vnd jrer warteten. Der Admiral hat mit zweyen anderen Schiffen die grosse Sonne vnd die Provintz genant / ein Schiff das etwz von den andern abgesöndert war / angefast / mit welchen sie nach dē desselben Ancker Seil entzwey geschossen ward / vō der Armada zur Seewerts hinein gelauffen / solches / als es die Portugiesen sahen / habē sie sich alsbald auffgemacht dasselbe zu entsetzen / weil aber die Holländer auff den andern Schiffen geschäfftig wārē / jnen solches zu wehren / hat der Admiral beneben den anderen das Schiff vberwältigt / vnd alles was jhnen fürkommen / vmbbracht / also / daß vber die 100. Portugiesische Soldaten / vnnd viel Edelleuth vmbkamen / vnd von demselben Schiff / nach der Portugieser Außsage / nit mehr / als 12. Personen zu Land kommen / Darnach als solches geschehen / hat der Admiral befohlen / daß das Schiff die Provintz genant / solte von der Kracken ablassen / welches auch also geschehē / er wolte auch dz das ander Schiff die grosse Sonne genant / davon ablassen solte / damit man also dasselbe desto besser anzünden vnnd verbrennen möchte / aber weil die Obersten desselben Schiffs sich erbotten solch Schiff zu erhalten / hat der Admiral jnen dasselbe zu thun befohlen / hat selber davon abgesetzt / vnd das ander Schiff die grosse Sonne genant / daran liegen lassen / welcher aber nicht lang hernach dasselbe schändlich darvon lauffen ließ / welches durch etliche Mohren / so sich heimlich darinn gehalten / nach dem Land zu getrieben / vnnd von den Galeen wider in den Hafen gebracht worden. Vnter deß war der Vice Admiral von zweyen Kracken angefast / mit welchen er so lang gestritten / biß eine in den Brand gerieth / vnd die ander so gar durchschossen war / daß sie kein Sägel richten kondten / derhalben sie dann / weil sie sonderlich kein Ancker hatten / die gantze Nacht vber im Meer hat herumb treiben müssen. Ein ander Schiff der Holländer Erasmus genant / fassete auch ein Kracke / mit welcher sie biß vmb den Abend zu thun hatten / biß daß endtlich ein Schiff Mauritius genannt / jhnen zu hülffe kam / da die Kracke nach vier / oder fünff Schüssen sich ergebē / deren Capitain hieß Sebastian Suares / vnd war eben der / der zuvor das Holländische Schiff / Nassaw genant / angefast vnd mit Fewr verderbt hatte. Nach dem nun diß Schiff vberwältiget war / haben sie alle mit einander / sintemal es Abend war jre Ancker außgeworffen / vnd sind also die Nacht vber still gelegen.

Folgendes Tags weil sie das Schiff / so den Vice Admiral hiebevor angefasset hatte / auff dem Meer allein sahen herumb treiben / ist der Admiral nach dem er zwey andere Schiff bey die eroberte Kracke verordnet auff dasselbe zugefahren / weil aber vnter den andern Schiffen kein Ordnung gemacht war / vnd sie nicht wussten / was sie thun solten / haben sie im alle nachgefolgt / vnd den Portugiesischen Admiral / der noch ein stück Wegs im Meer war / ohn einige Verhinderniß in den Hafen fahren lassen.

Als sie nun bey obgedachtes Schiff kamen / funden sie dasselbe außgelährt / also daß niemand als der Capitain mit etlichen Portugiesen darinn war / die man auff deß Admirals Schiff gebracht /

1608. haben also ein Ancker fest gemacht/vnd seynd daselbst liegen blieben.

Bald darnach wurden die auff dem Schiff die grosse Sonne genannt/eines kleinen Schiffleins gewahr/solches haben sie vngefehr vmb das Cabo Rachado erobert/es kam aber von Negapatan/geladen mit Reiß/etlichen Kleidern vnd Leinwad/vmb den Abend haben sie das Geschütz vnd Proviant von der eroberten Kracken/sintemal sonst nichts mehr darinnen war/außgeladen. Den 30. hernach/als sie die eroberte Schiff in Brandt gesteckt seynd sie wider nach dem Hafen zu gefahren/ob sie etwan die vbrigen Schiffe möchten verderben vnd zu nicht machen.

Als sie dahin kamen/liessen sie jre Ancker nicht gar von der Portugieser Schiff fallen/vnnd der Admiral versamblet den KriegsRaht auff sein Schiff zu berahtschlagen/was er möchte am füglichsten angreiffen/in welcher Versamblung aber nichts besonders abgehandelt worden/weil man keine bequäme Mittel finden konte/dieselben ohne sonder Gefahr anzugreiffen.

Als sie sich aber gegen Abend zu Ruhe begeben/haben die Portugiesen auß Forcht jre Schiff selbst angezündt/dessen sie alle sehr froh waren/sintemal sie jnen ein grosse Mühe abnamen/dann vnter denselben sonderlich 3 sehr grosse Schiff waren/deren sie sich zur Wehr hetten wollen stellen/aber es ließ sich ansehen/als ob jnen Gott das Hertz genommen/vñ hiemit erlangten nun die Holländer den Sieg/welcher ob sie wol schlechten Nutzen darvon haben konten/dennoch ein grosser Abbruch den Portugiesen gewesen/sintemal dadurch die grosse Macht jrer Armada zu nicht gemacht worden.

Es waren noch etliche fürnehme Portugiesen gefangen/vnnd in Hafftung der Holländer/diese haben die Holländer an 6000. Kronen Ranzionierung geschlagen/solches vnter das Volck außzutheilen/weil sie sonst wenig zur Außbeut bekommen mögen. Die vbrige Portugiesen wurden gegen etliche gefangene Holländer so zu Malacca waren/loß gelassen. Durch dieses außtheilen deß Gelts machten sie das Volck desto muthiger zur Schlacht/daher dann beschlossen worden/dz man die vbrige 7. Schiffe dieser Armada auch suchen solte/so vnter Pulo Pinang/oder Pulo Bouton lagen/damit sie also die gantze Armada möchte außtilgen.

In dem sie aber daselbst still lagen/haben sie ein Schiff von Negapatan kommende/Andrea Furtado in Malacca zugehörig/so mit Reiß/Oel/Butter vnnd Kleidungen/deßgleichen eins von Massilipatan kommende/in welchē vber die 400. Menschen/mehrentheils Mohren zu verkauffen waren/erobert vnd in Brandt gesteckt.

Den 27. Novemb. seynd sie naher Pulo Lanckevi gefahren/daselbst sie obgedachte Mohren sampt etlichen Portugiesen ans Land setzten/nachmals richteten sie jren Lauff naher Pulo Bouton/da sie den ersten December die Portugiesen vnter der Insul sahen ligen. Sie bemüheten sich sehr vmb die Insul herumb zu fahren/vnd also bey sie zu kömen/es war aber alles vmb sonst/wegen deß widerwertigen Winds/vñ der widerwertigen Fluten/so sich des Orths befinden/beschlossen derhalben vnter der Insul herumb zu lauffen/welches jhnen aber nit glückte/sintemal sie biß in den 7. Decemb. zu thun hatten/ehe sie wider bey die Portugiesen kommen konten/welche sich vnter deß gelegt hatte in einen Winckel zwischen der Insul/daß es den Holländern nicht wol müglich bey sie zu kommen/sintemal sie den Wind vnd den Strom zu jhrem Vortheil hatten. Sie lagen hart an dem Wall/ein jedes mit 2 oder 3. Seilen am Land vnd etliche im Wasser fest gemacht/hatte auch all jr Geschütz auff eine seitte geführet/vnnd lagen wie in einem halben Mond. Als nun die Holländer solches sahē/vnd kein Mittel funden/sie bequämlich zu bestreitē/sintemal derselben Schiffe anzufassen in massē vor Malacca geschehen/damals nit rahtsam war/angesehen/daß sie beschlossen hatten/in massen auß etlichen deß Vice Re Brieffen zu ersehen/so bald die Holländer jre Schiff würde beginnē anzufasse/solche wol fest an einander zu machen/sich zu Land zu begeben/vnnd als dann in Brandt zu stecken vnd also den einen Theil mit dem anderen zu verderben/haben demnach ein Galee/so sie von Jhor mit sich gebracht hatten/mit allerhand Fewerwerck zu gerüstet/vnd dieselbe mit etlichen vermessenen Personen/zu den Portugiesen abgefertigt/welche zwar/als sie an die Schiffe kommen/dieselben angezündt/vnd mit einem Nachen wider darvon gefahren seyn/hiervon begundten also bald zwo Kracken zu brennen/aber weil sie nach jhrem Gefallen solches kundten außleschen/vnd die Holländer jnen dasselbe nit wehren konten/hat es nit viel außgericht.

Derhalben haben sie nachmals beschlossen das Jagschiff vnnd einen grossen Nachen/mit einer Ketten fest an einander zu binden/solche mit gleichen Fewerwerck außzurüsten/vnnd mit gantzer Macht auff die Portugiesen zu zufahren/auff das wañ jre Schiff angezündet würden/sie mit vielem schiessen jnen so viel zu thun machten/daß sie den Brandt nit abwehren/oder verhindern köndten/haben also den 13. Decembr. vmb den Abend jhre Ancker auffgezogen/seynd auff die Portugiesen zu gefahren/vnnd sich also gesetzt/daß sie mehrertheils vor dem schiessen der Portugiesen verwahret waren/vnnd vber drey oder vier Schiff nicht konten getroffen werden. Solcher Gestalt haben sie biß in die Mitternacht gegen einander gelegen zu schiessen/weil aber der Wind nicht füglich seyn wolte/das Fewer in die Schiff zu bringen/haben sie die Portugiesen verlassen/vnnd sich ein stück Wegs von jhnen hinweg begeben. Als sie nun sahen/daß die Portugiesen sich nicht mehr bewegtē/vnd man jhnen/so lang sie sich an vorigem Orth auffhielten/kein sonderlichen Schaden zu fügen konte/ward den 16. Decemb. ein allgemeine Versamblung auff dem Schiff Mauritius genannt/gehalten/da dann nach vielem disputieren endtlich beschlossen/daß demnach die Zeit sehr verlauffen/vñ die Schiff so auff die Moluckische Insuln fahr solten/nicht viel Zeit mehr vbrig hetten/man die Portugiese solte verlassen/vnnd nahe Pulo Lanckevi fahren/daselbst etliche Tage lang still liegen/vnd zu sehen ob man die Portugiesen von diesem Orth in das offene weite Meer möchte abführen/da sie als dann füglicher würden zu bestreitten seyn. Seynd also des folgenden Tags daselbst auffgebrochen/vnd den neunzehenden Decemb. vnter Pulo Lanckevi angelangt/da sie etliche außgesandt die achtung geben solten was die Portugiesen würden anfangen sich darnach zu richtē. Weil aber dieselbe sich von gedachtem jrem Orth

nicht

nicht wolten erheben/die Holländer aber / so lang die Portugiesen daselbst sich verhielten/keine Mittel/oder Gelegenheit haben könten/sie zu bestreitten/ hat endtlich der Admiral den 13. December den Krieges Raht zusammen gefordert/ vnd dahin geschlossen/ daß weil die Schiffe / so nach den Moluckischen Insulen fahren solten/nicht länger verziehen kondten / man die Armada der Portugiesen gantz vnd gar verlassen/vnd weil sich der Feind nit mehr regte/denselben zu bekriegen kein Gedancken mehr haben solte.

Demnach es auch von nöthen/dz etliche Schiff auffs bäldest es immer möglich/ihren Weg widerumb nach dem Vatterland richten: ward geordnet / daß der Vnter Admiral sampt dem weissen Löwen nach Achin fahren solten / zu versuchen / ob sie allda Ladung möchten bekommen/wo nicht/solten sie auff Bantam fahren. Neben diesen zweyen Schiffen solten noch eines die grosse Sonn genannt/mit nach Achin/vnd von dannen auff Zeylon sich begeben/vnd daselbsten mit an vnd abfahren warnehmen alle Schiff/so von Bengala/Pegu vnd anderen Orthen nach Indien fahren/ biß im Februario / hernach aber solten sie sich kehren nach den Meergräntzen Choromandel / oder Maslipatan/vnd also vberall desselbē gegend biß auff Bengala zu vnd ferner / wie auch des Handels so daselbst getrieben wird/sich erkündigen.

Der König von Arecad hat hefftig von dē Holländern so zu Achim lagen/begert/ daß sie mit etlichen Schiffen in sein Landt kommen solten/vnnd jhnen alle Versicherung/vnnd Freyheit/die sie begehren möchten/zugesagt.

Die fürnembste Kauffmans Wahren aber so daselbst fallen/seynd Robynē/sehr fein Leinwat/dessen viel in Portugal geführt wird/gestickte Decke/ vnd viel andere schöne Sachen/ also daß ein guter Gewinn daher zu verhoffen. Ferner ist beschlossen worden/daß der Admiral mit den vbrigen Schiffē fahren solte auff Bantam/zu sehen was allda für Ebenthewr möchte fürhanden seyn.

Dieses nun ist kürtzlich die warhafftige Beschreibung dessen/so sich vor Malacca zwischen der Holländischen vnd Portugiesischen Armada begeben hat/darauß wol zu spüren wz sie beyderseits/ sonderlich aber die Holländer/für Gefahr/Müh/ vnd Arbeit außgestanden.

Als die Holländer noch vor Malacca lagen/haben sie etliche Portugiesen gefangen/ so mit zweyē Galeeen auß den Moluckischen Insuln kommende/ān dem Cabo Nachado auß Befelch Andreæ Furtardo ans Land gesetzt warē/verhoffende desto füglicher/also in Malacca zu kommen/von welchē sie deß Verlusts Ternate vnd Tidore wegen/so vō den Castilianern / oder Spaniern auß Manilla/ vnlängst wider eingenommen / Bericht empfangen/welches folgender Gestalt geschehen.

Demnach der Admiral Stephan Verhagen das Casteel zu Tidore von den Portugiesen erobert hatte / hat er dasselbe gantz vnnd gar schleiffen vnnd niderreissen lassen/vnnd daselbst wie auch zu Ternate einen Vnterkauffer gelassen / Adrian Hauptmans genant/ vnd neben jhm noch dreyzehen/oder vierzehen Personen/ doch kein Fortification/oder Vestung/weder auff eine/oder die ander Insuln machen lassen/derhalben den 14. Martij deß 1606. Jahrs die Spanier von Manilla gantz vnversehens mit einer Armada von 32. allerhand grösser vnd kleiner Schiffe/zwischen Ternade vnd Tidore ankommen seyn/ sie funden daselbst noch ein Schiff von Stephan Verhagens Gesellschafft/mit Namen West Frießland genant / mit welchem sie ein zeitlang gestritten / Als sie aber sahen daß sie demselben nichts anhaben konten / haben sie von demselben abgelassen/die Insul Titore mit geringer Müh eingenommen/ vnd vier Holländer daselbst gefangen bekommen / darnach haben sie den ersten Aprill ein Anfall gethan auff Ternate/vñ demnach die Einwohner sich in die Flucht begeben/dasselbe eben mässig eingenommen / auch den Vnterkauffman der Holländer sampt noch zweyen andern gefangen bekommen / der König von Ternate war mit seinem Elteſten Sohn geflohen/denselben haben sie mit guten Worten wider herbey gebracht / nachmals gefangen genommen/vnd nach Manilla verschickt.

Der Vnderkauffman zwar sampt noch sechs anderen Holländern seynd auß jren Händen entgangen / vnnd mit einem kleinen Nachen an das vorgedachte Schiff West Frießland gelangt/aber sie haben all jhre Sachen/beneben in 300. Ballen Nägelin/die sie schon fertig gemacht/in dz Schiff West Frießland einzuladen / auff dem Land verlassen müssen.

Die Portugiesen sagten für gewiß auß/daß in gedachter Spanischen Armada in die 3000. Mañ/ nemblich 1600. Spanier/die andern sonst von allerley Nationen/gewesen/vnd der Oberste Gubernator Don Pedro Dacuna geheissen.

Vnlangst hernach hat man auß Portugall vō vnterschiedenen Orthen auisiert/ daß die Holländer sampt jhren Adherenten/ als sie sich mit Hülff deß Admirals Paulus von Carden verstercket / Malacca abermals angriffen / vnnd mit Gewalt solten erobert / auch den Vice Re sampt anderen bekommen haben. Welche Zeitung doch sich nicht erfolget/oder also befunden hat.

Erzehlung welcher Gestalt Pater Ney mit Stechpfenningen vmbgangen.

Oben ist angedeutet worden / welcher Gestalt der Pater vnd Commissarius Johann Nay fürgenommen etliche zu Beförderung seiner fürhabenden Friedshandlung mit Gelt zu bestechen / vnd sonderlich den Griffier / oder Secretarium Cornelis Artsen/welchem er angebotē ein Wechselbrieff/von 50000. Ducaten vnnd einem vberauß köstlichen Demant: welcher auch mit wissen vnd willen G. Moritzen vnd anderer Herrn angenommen / hernach aber dem Audientier Ludwig Verreycken/wider gelieffert worden.

Weil nun dieses sehr behändiglich zugangen / wöllen wir dasselbig etwas weitläufftiger erzehlen.

Vnd erstlich hat gemelter Pater Commissarius Nay/nach dem der Stillstand beyderseits bewilligt/ mittler Zeit von dem Frieden zu handeln/ an gemelten Secretarium Cornelis Artsen nachfolgendes Schreiben durch seinen Vettern Cornelis von Nyck des Abends zu 9. Vhren vberschickt.

Pater Neys Brieff an Cornelis Artsen.

Ehrnvester/ꝛc. Demnach ich allhie zu Delfft bin/vñ die Gelegenheit nit habe/E. E. selbst mündlich anzusprechen: als hab ich sorg/ daß Ich nach gemeinem Sprichwort/auß den Augen/vnd auch auß dem Hertzen kommen seye/welches mir hertzlich leyd were. Sintemal ich nichts begehre dann in euwer als meines guten Freunds / Gunst zu bleiben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Weil ich aber als nun kein Gelegenheit sehe/ mit E. E. persönlich mich zu unterreden/bitte Ich so fern dasselbe vor meiner fürhabendē Reiß nit solte könne geschehen/E. E. wölle mir die Fr. eund schafft thun vñ E. E. Haußfraw/oder dero Söhn einen zu mir lassen kommen bey diesen Schwestern oder Nonnen/welche noch allhie in diesem Kloster wohnen/vñ sollen sie von niemand gesehen werdē/ ja so sicher seyn/ als ob sie in jhrem eignen Hauß weren/wann ich allein wissen mag zu welcher Zeit/ vor oder nach Mittag solches geschehen konte/oder aber sie möchten mich jrgend in oder ausser der Statt Delfft an ein Orth bescheiden/allda ich zu jr kommen möchte. So aber einer von E. Söhnē wolte zu mir kommen/ mag derselbig frey stracks auff mein Herberg zu gehen/ vnd nach meinem Vettern Cornelis von Nyck fragen/ unterm Schein zu handelen/ wegen der Paßport/so derselbig gern hette. Wo fern aber E. E. beduncket rahtsam zu seyn/ mich selbst allein an zusprechen/ laß ich es darbey bleiben/vnnd bitte Euch/als meinen günstigen Herrn vnnd Freundt/dem ich auch allen guten Willen zu erzeigen schuld vnnd willig bin/jhr wöllet dem Herrn Eruwel/ darvon nichts sagen/daß ich E. E. oder jemand der Seinen in geheim habe angesprochen/oder begehrt anzusprechen.

Dann es ist gnug an dem/daß E. E. mit dem Spiß etlicher massen/ schon geschlagen ist/ vnnd gleichwol von dem Braten noch nicht gessen hat: begehre auch an Herrn Eruwel nicht verbunden/ oder etwas schüldig zu seyn/sintemal zwischen ehrlichen Leuthen keines dritten Manns von nöthen ist. Auff Morgen/weil es ein Sontag/vnnd viel Volcks allenthalben auff dem Weg ist/sind ich nit rahtsam/daß jemand herab käme/aber wol auff dē Montag/oder einen anderen Tag: sag aber gleich wie voren/so E. E. rahtsam beduncket mit mir vor meinem Abscheid euch zu unterreden/ laß ich es darbey bleiben.

Hiemit will Ich E. E. sampt dero geliebten Haußfrawen dem Herren von Hertzen befohlen haben. Datum Delfft den 12. Maij Unterschrieben/ E. Wolgeneigter F. Ian Neyen. die Überschrifft war/ A Monsieur Arsen, Greffier de Messeigneurs les Estat Generals: vnd ist dieser Brieff demselben/auff gemelten Tag zu neun Uhren des Abends durch Cornelis vō Nyck P. Neyens Vettern/geliefert worden.

Artsen liefert den Brieff Gr. Moritzen.

Nach dem nun der Griffier Arsen diesen Brieff gesagter Gestalt empfangen/ ist er des Sontags am Morgen vmb acht Uhren zu Printz Moritzen gegangen/vnnd hat jhm alles zu verstehen geben/ neben Vermeldung/ es were an dieser Sach zu Vortheil des Vatterlands/ seinem Beduncken nach nicht wenig gelegen/wañ dieselbe heimlich gehalten/doch mit wissen vnnd willen etlicher Herrn so wegen des Friedens handelten/ alles angestelt vnd verrichtet würde.

Als nun auß Printz Moritzen Befelch dieselbe von stundan beruffen worden/ hat Artsen erzehlt welcher Gestalt jme ein solcher Brieff were von Pater Nay zu geschickt: vnd nach dem er denselben verlesen/fragt er/demnach darauß wol abzunehmen/daß man jhne begehrte mit Gifften vnd Gaben zu bestechen/ob er sich zu gemeltem Pater Nay selbst verfügen/oder jemand anders schicken/ oder keines deren beyde thun solte? vnd so jm etwz würde angebotten/ das nach einer Corruption/oder Stechpfenning schmackte/ ob er das solte annehmen/oder nicht?

Hierüber nun haben die andere zu Dienst des Lands für rahtsam gefunden/ daß der Griffier selbst in Person sich bey gemelten Pater Nay verfügen solte/vnnd vernehmen was derselbe jhm sagen/oder geben wolte/auch so dasselbig so viel vnd köstlich/daß es zur Corruption dienen möchte/das empfangen/ so es aber allein etwann ein Verehrung wegen der Müh so von jme zur Friedshandlung angewendt/ solte diß alles in geheim vnd still gehalten werden/ biß man vielleicht des Vatterlands Nutzen vnnd besten damit befürdert hette. Seynd darauff die Herren von einander vnd zur Predigt gegangen/ der Griffier aber gab Cornelisen von Nyck so den Brieff gebracht/ bescheid/ dz er zu Pater Nay des andern Tags kommen/vnd mit jhm sprechen wolte.

Griffiers Arsen verfügt sich zu Pater Nay.

Des Montags den vierzehenden Maij hat viel gemelter Griffier sich in der frühe zu Delfft vor S. Agathen Kloster finden lassen/ allda er von Cornelisen von Nyck zu seinem Vettern Pater Nay in das Quartier da noch etlich beginnen wohnen/geführt/vnd von demselben freundtlich empfangen vnd gegrüsset worden/ neben vermelden: Nach dem jre Hochheiten verstanden wz massen der Anfang dieser Handlung durch jhn were dirigiert vnd ins Werck gestelt worden/ vnd sie leichtlich kondten erachten/daß dasselbe jm vielleicht/da der Außzug Ihrer Hochheiten guten vñ auffrichtigen Meynung zu wider wurde lauffen/ zu Vnfug vnd Glimpff möchte gereichen/ebener massen albereit zum Theil geschehen/ vnnd er der Grieffier/schon deßhalben calumniert wurde/als erkandten dieselbe sich schuldig solches in Gnaden zu erkennen/ vnd wolten auch zu seiner Zeit mit der That erweisen/ daß sie solche Fürsten weren/ die solche jnen bewiesene Diensten nit gern unvergolten liessen.

Begehrten demnach/daß so Ihre Hochheiten jhme/oder den seinen etwas zu gefallen thun könten/er dasselbige wolte offenbaren. Ferner/sagte er hetten Ihre Hochheiten befohlen/ daß man sein Hauß vnd Patrimonial Güter solte wider geben/ vnd jn forthin seines Gefallens damit schalten vñ walten lassen/ vnangesehen der Herr von Prinie re dasselbe nun in Besitz hatte/es were dann/daß er gewisser Ursachen haben/solches noch etwas wolte lassen anstehen/vnd brauchen. Mittlerweil wolte er jhn gebetten haben/ daß er die Sach dahin wolte helffen schicken vnd mitteln/daß der gewünschte Fried einmal getroffen würde.

Pater Nay beut Geschenck an.

Neben dem gab er zu verstehen/ daß er in deß Marquisen Spinolæ namē dem diese Handlung sehr zu Hertzen gienge/ vnd sich deßhalben an jhn verbunden hielt/jm überliefferte ein Schrifftliche Obligation/ mit desselben eigen Hand geschriebē/ dieses Inhalts: Sein Excellentia/nemblich Spinola/verhieß vnd gelobte hiemit/ daß wo fern ein Stillstande mehr dann auff neun Jahr/oder aber Fried gemacht vnnd getroffen würde/ er an den Griffier wolten bezahlen lassen/ ohn einige Widerred/50000. Ducaten/ solten jm auch also bar zu Abkürtzung gemelter Summ erlegt werden 15000. Kronen/welche S. Excell. jhme zu Amsterdam in handen derselbigen Personen/die der Griffier benennen würde/solte erlegen.

Neben

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

Neben diesem ermahnete Pater Ney den Grif-
fier / daß er bey angefangener Friedshandlung
wolte das best thun / sintemal die Sach nun so
fern gebracht worden / solte solches in aller Danck-
barkeit vnd Gnaden erkant werden. Zu welchem
End er einen sehr köstlichen Diamant jhme vber-
reichte denselben seiner Haußfrawen von seinent
wegen zu verehren / wiewol er denselben von dem
Seinen nicht genommen / als der nichts eigens
hatte / sondern es hette der Herr Spinola densel-
ben für jhn zu diesem End gekaufft / &c. Endtlich
protestierte auch gemelter Pater Ney mit vielen
Worten / daß in dieser Handlung von jhren Hoch-
heiten / von dem Marquis Spinola vnd jme selbst
alles mit guten Treuwen vnd Auffrichtigkeit ge-
meint wurde / wiewol man dieselbe von vielen Or-
ten her suchte in zweiffel zu ziehen / &c.

Des Grif-
fiers Ar-
sens Ant-
wort.

Hierauff hat der Griffier Arsen folgender Ge-
stalt geantwortet: Er zwar für seine Person be-
dancke sich des gnädigen willens vnd gunst Jhrer
Hochheiten gantz vnterthänig / vnd sonderlich we-
gen der angebottenen Restitution seines Hauß
vnd Gütern.

Vnd zwar were jhm etwas vngütlich gesche-
hen / in dem man jhn außgeschlossen / von dem so
doch allen andern Bürgern vergönnet worden /
daß sie nemblich jhrer Güter geniessen möchten
vnangesehen er dazumal in der Statt Dienst auß
Befelch der drey Glieder derselben auff die Ver-
samblung der General Staden gezogen / vnd also
nicht anheimisch gewesen. Was nun das ander
belangt / hette er nicht mehr gethan / dañ er zu thun
schuldig gewesen / sintemal es das jehnige was jm
von Herrn Cruwel in Namen Jhrer Hochheiten
für gehalten worden / daß er in grösser Gefahr kom-
men möchte an den End vnd Orten an vnd für-
getragen dahin dasselbig gehört.

Gelangte demnach an sein Ehrwürde dienst-
liche Bitt / er wolte jhn entschuldigen in dem / daß
es ein solch vbermessiges Geschenck / so mehr nach
Corruption dann Verehrung schmeckte / nicht
konte annemen / wie auch nicht den Diamant für
sein Haußfraw: Sonsten aber bedanckte er sich
dienstlich wegen des günstigen anerbietens / wolte
sich auch widerumb zu allen vnterthänigen Dien-
sten / so viel er Ehr vnd Eydes halben thun konte /
erbotten haben.

Darauff gab viel gemelter Pater Ney wider
zur Antwort / dieses angebotten geschenck / oder
Gab könte für kein Corruption / oder Stechpfen-
ning gehalten werden / Sintemal Jhre Hochhei-
ten / wie auch Marquis Spinola vnd Er selbst al-
les trewlich vnd auffrichtig meinten / vnd nichts
anders damit suchten / dann an diesen Langwiri-
gen vnd Blutigen Krieg / ohn allen Betrug ein
End zu machen. Wolte derhalben nochmalen
gebetten haben / daß er diese Gab wolte annem-
men / vnnd alles helffen zu einem guten End zu
bringen / &c.

Endlich hat der Griffier die Restitution sei-
ner Güter / sampt des Marquisen Spinolæ
Handschrifft angenommen / den Diamant aber
für sein Haußfraw nicht haben wollen / doch zum
letzten denselben auch zu liefern angenommen /
mit Verheissung / daß er so viel er Ehrn vñ Eydts
halben wurde thun können / alles zum besten wolte
helffen schicken vnd richten / vnd nach dem er sich
bedanckt / vnd alles einiglichen Diensts an gemel-
ten Pater Neyen auch hinwiderumb sich erbot-
ten / hat er seinen Abscheid genommen / vnd ist von
Cornelisen von Dyck durch ein Thür von hinten
zu außgelassen worden.

1608.

Griffier
Arsen offen
bart die
Sach Graff
Moritzen.

Auff denselbigen Tag ist der Griffier Arsen
stracks wider auff den Hag zu gezogen / vnd noch
vor Mittag bey Graff Moritz sich angeben / vnnd
was Pater Ney mit jhme gehandelt erzehlt. Dar-
auff sagte Graff Moritz / man müste diese Sach
noch etwas still vnd in geheim halten / für allen
dingen aber müste man sehen / wie man das Gelt
könte zur hand bringen.

Darauff begerte der Griffier von Graff Mo-
ritzen / daß er des Spinolæ Handschrifft sampt
dem Diamant in seine Bewahrung nemen solte:
Graff Moritz aber wolte solches nicht thun / son-
dern ermahnete jhn mehrmals / er solte doch sehen /
daß er das Gelt zu handen brechte. Als aber der
Griffier deßhalben sich beschwerte / fragte Graff
Moritz / was er für bedencken darin könte haben /
da er doch die gantze Sach gebührlicher weiß hette
angebē vnd geoffenbart? Demnach hat der Grif-
fier den gantzen Handel auch etlich andern Herrn
angezeigt / welche für rahtsam erachteten / daß wo-
fern Graff Moritz die Obligation vnd Diamant
nicht zu sich nemen wurde / daß man dann solches
auch den andern Deputierten solte offenbaren
vnd fürhalten.

Als sie nun deßhalben Graff Moritzen wider-
umb angesprochen / derselbe aber auß wichtigem be-
dencken / weder die Obligation noch den Diamant
zu sich nemen wolte / hinaegen auch der Griffier die
länger bey sich zu halten sich beschwehrte: Sagte
Graff Moritz zu jhm / Er hette kein Vrsach sich
dessen zu beschweren / sintemal er seinem Eydt vnd
Ehren gnug gethan / vnd die Schelmerey gebühr-
licher weiß entdeckt hatte.

So viel aber sein Person angehe / wolt er sich
nicht mehr damit bemühen / oder etwas damit zu
thun haben: Der Griffier solte allein sehen daß er
das Gelt zur hand brechte / vnd wünschte er / daß
man dieser Gestalt dem Feind all sein Gelt möch-
te abhendig machen. Der Diamant war von
Printz Moritzen geschetzt / daß er bey 6000. Gül-
den werth were.

Pater
Neys an-
der Schrei-
ben an den
Griffier
Arsen.

Nach dem Pater Ney gesehen / daß der Griffier
Arsen auff die bestimpte Zeit / nicht erschienen den
Wechselbrieff von 15000. Kronen zu empfangen
hat er den 21. Mey nachfolgendes Schreiben an
jhne vberschickt.

Ehrnvester Herr vnd Freund / demnach Ich
biß noch auff E. E. Antwort / belangend die
15000. Kronen / wo / wem vnd in welcher Gestalt
Ich dieselbe E. E. sol erlegen lassen / gewartet / vnd
aber dessen noch im wenigsten nicht berichtet wor-
den: Als hab Ich nicht vnterlassen wollen durch
zeigern dieses (welchem auch E. E. jhr schreiben
oder Antwort in guter Treuw zustellen mag) sol-
ches von E. E. zu erkündigen / nemblich wo / durch
wen vnd welcher gestalt derselben am besten gele-
gen sey obgemelte Summ zu empfahē / auff daß
ich anstundt deßhalben Versehung thun möge.
Bitte aber von gantzem Hertzen / es wölle E. E.
solches in geheim halten / vnnd weder Herrn Cru-
wel noch jemand anders etwas von diesem mei-
nem Fürhabē zu Ohren kommen lassen: Sintemal
Ich E. E sampt dero geliebten Haußfrawen vñ
Kindern / als meinen geliebten Freunden / zwischē

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. jhnen vnd Gott allein auffrichtig (wo Ich dessen ersucht wirde) will vnd begehre zu dienstlichem gefallen seyn. Das weiß Gott. Der E. E. vnd sein gantzes Hauß gesind in seinen heiligen Schutz wöll nemen. Ich warte auff E. E. Antwort in aller Treuw bey bringer dieses / welcher doch nicht weiß was Ich geschrieben. Datum Delfft den 21. Mey. Vuren stunden: F. Ian Neyen. Die Vberschrifft war der auff dem vorgehenden gleich.

Nach dem Cornelis Arsen Grissier diesen Brieff den 22. Mey 1607. deß Morgens früh auß händen des obgemelten Cornelisen von Nyck empfangen/ hat er denselben widerumb Graff Moritz vnd andere Herrn sehen lassen / auch hochgemeltem Printzen die Obligation vnd Diamant widerumb angebotten/vnd begehrt zu wissen / wie er sich hierinn ferner zu verhalten hette? Printz Moritz gab zur Antwort/ er begehrte dieser Stücken keines anzunemen: Sein Meinung aber were/weil die Sach noch in geheim vnd verborgen/ daß man vor allen dingen sehe / wie man an das Gelt käme.

Die Sach kompt an den Tag.

Als man aber hernach nicht rahtsam funde diesen Handel länger zu verhälen / ist derselbe mit Bewilligung Printz Moritzen in voller Versamblung der General Staden / wie auch des Rahts der Staden fürgetragen / endtlich auch den Gesandten von Franckreich vnd Engellandt/ wie auch etlichen der fürnembsten Colonellen vnd Hoff Junckern / etwas darvon vermeldet worden: Also daß auch zum letzsten der gemeine Man etwas darnon erfahren / welcher vnwissend des rechten grunds vnd der Warheit / als bald sehr vnvernünfftig vnd vnfreundtlich von der Sach angefangen zu sprechen vnd zu vrtheilen / ein jeder nach dem er gesinnet / vnnd mit Gunst oder Vngunst / Haß oder Neyd behafftet war / vnnd muste sich der Grissier wol leiden vnd hefftig herumb ziehen lassen/zu grossem Nachtheil seiner Ehren.

Als er nun solches erfahren / hat er sich dessen bey den General Staden beklagt / vnd gebetten/ daß sie die Handtschrifft vnd Ring von jhm nemen/vnd in andere verwahrsam jhres gefallens vnd gutdünckens stellen sollen. Hierauff nun haben die General Staden folgende Resolution vnd schluß ergehen lassen:

Beschluß der Staden wegen Verwahrung der Handschrifft vnd Rings.

Nach dem die Staden General sich berahtschlagt auff das jhnige was jhnen von M. Cornelis Arsen jhrem Grissier zu erkennen geben worden / welcher Gestalt nemblich / er auß Befelch S. Excellentiæ/ꝛc. sich zu dem Commissario Pater Johan Neyen / von demselben zu vernemen vnd zu empfangen/das jhnige er jhm wurde fürhalten oder anbieten / vnd dardurch nach Gelegenheit der Sachen / deß Landts Nutz befürdern / darauff jhme Griessiern / von gemeltem Commissario in Marquisen Spinola Namen ein Handtschrifft von 50000. Kronen/sampt einer Tafel eines Diamants in einen Ring eingefast angebotten/vnd geliefert worden/wie er dann solches hiebevoren in voller Versamblung der Staden General außführlich angezeigt / die Brieff abgelesen vnnd die Handtschrifft sampt dem Ring von hand zu hand gereicht vnd sehen lassen/vnd darneben begert / daß man solche von jhm nemen/vnd in solche verwahrsam / als man zu des Lands Nutz dienstlich befunden würde / legen solte: Als ist dahin beschlossen / daß man den Diamant auß dem Ring thun/vnd durch ein erfahrnen Meister schetzen/darnach sampt der Obligation oder Handtschrifft in gegenwart des Obersten Schatz oder Rentmeisters / in ein kistlein mit zwey schlossen vnd schlüsselen gelegt / mit dem Secret der Herren General Staden versiegelt/ vnd gemeltem Rentmeistern Georgen de Bye in Verwahrung solte geliefert werden / biß auff weiteren Beschluß der Herrn Staden/ was darmit zu thun seye. Actum Hag den siebenden Julij 1607.

Es seind aber offtgemelte Handtschrifft vnnd Diamant ligen blieben/biß dieselbe in voller Versamblung der Herrn General Staden dem Audientier Ludwig Verreycken widerumb zugestellt vnd vberliefert worden/ wie wir in vorgehendem Buch haben angezeigt.

Nach dem aber dieser Handel ruchtbar worden/vnd von vielen zum ärgsten verstanden vnd gedeutet worden / also daß der Grissier Arsen dardurch in ein böß geschrey kommen: Hat er auß Raht seiner Freunden die Copey vorgesetzter Resolution oder Beschluß der Staden / neben folgender schrifftlichen Entschuldigung an Tag geben.

Demnach Meister Cornelis Arsen/jetziger zeit Grissier der Mächtigen vnd Edlen Herrn Staden General der Vereinigten Niderlanden vernommen/ was massen jhme entweder mit Lügen vnd Verleumbdung / oder aber auß Vnwissenheit etliche vngereimte Sachen / sein Ehr vnnd Treuw in Abwartung seines Ampts belangend/ nachgeben vnd zugelegt worden / als ob er wider deß Landts Heil vnd Wolfahrt etwas mit dem Pater vnd Commissarien Jan Neyen/ hette fürgenommen/vnnd von demselben etlich geschenck empfangen/nemblich ein Handtschrifft/ sampt einem Diamant/welche er auß Befelch hochgemelter Herrn Staden wider herte herauß geben müssen / sintemal auch diese Nachreden mit wahrscheinlichē redē/der massen bekleidt vñ außgespreitet wordē/daß sie bey männiglichē glauben gefunden / vnangesehen derselbig nunmehr drey vnnd zwantzig Jahr lang seinem obligenden Ampt mit besonderen treuwen abgewartet: Darzu dann nicht wenig geholffen/ weil dieser Handel auß Raht vnd gutdünckens der Staden zu dienst deß Lands/ingeheim gehalten worden: Als hat obgemelter Grissier nicht vmbgeben können oder sollen die Beschaffenheit dieser Sachen etlicher massen/biß vnd so lang man wegen Zeit vnnd zu Wolfahrt der Landen den gantzen Handel wirdt mögen an Tag bringen / zu erklären / damit also Verleumbdung zum theil abgewehrt vnd verhindert würde. Sagt demnach gemelter Grissier/ daß er niehmals mit dem Pater vnd Commissarien Johan Neyen gesprochen habe/dann mit Bewilligung/vnd allein von denen Sachen so jhme anbefohlen gewesen. Vnd erstlich den zwölfften Mey nach neun Vhren in dem Abendt/nach dem er ein schreiben von gemeltem Commissario empfangen / vnd dasselbe nachfolgendes Tags des Morgens zu sieben Vhren/ den jhnigen denen solches gebührt/gezeigt vnd vberlieffert/hat er auß Raht vnd Befelch derselben auff den vierzehenden erwehnten Monats des Morgens vmb sechs Vhren gen Delfft bey offtgemeltem Commissario sich

1608.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. rio sich finden lassen/vnd von jhme ein Obligation vnnd Diamant empfangen / welche er auch von stund an / nach dem er was jhm begegnet angebührlichen Orten angezeigt/dieselbige anderen zu verwahren angebotten / wie dann deßhalben in voller Versamblung der Herrn General Staden den 2. Junij gründlicher vnd eigentlicher bericht ist fürgetragen worden.

Dieweil es aber dabey verblieben / vnd weder die Obligation noch der Diamant in andere Verwahrung gestellt/sondern bey jhme biß auff weiteren Befelch ist gelassen worden: Haben endlich Hoch vnd Wolgemelte Herren Staden gut gefunden dieselbe zu versiegelen / vnnd in gute verwahrsam zu legen/biß endlich entschlossen wurde was man zu Nutz vnd Dienst des Landts hiermit solte fürnemen.

Weil dem nun also/vnd des mit diesem gantzen Handel in der Warheit gesetzter gestalt / vnd anderst nicht ist: Als hat gemelter Griffier für gut vnd rahtsam erachtet solches durch diese Schrifft offentlich zu erkennen zu geben/damit männiglich sehen vnd spüren möge / daß er anders nichts gethan/dann was einem getrewen Beampten vnd gehorsamen Diener gebührt vnd zustehet. Actum den 20. Julij 1607.

Discurs wegen der Indianischen Schiffahrt.

Nun wöllen wir zu der Principaln Friedshandlung weiter schreitten: Vnd weil oben gemelt/daß fast die fürnembste Verhinderung von der Indianischen Fahrt herkommen/ können wir nicht vmbgehen noch ein Schrifft/wie dieselbe in Frantzösischer Sprach ans Liecht geben / vnd der anwesenden Königen vnnd Fürsten Gesandten in die Hand gestecket worden hiebey zufügen/ welche also lautet:

Auff daß man recht vnd wol von dem Streit wegen der Indianischen Fahrt reden vnd vrtheilen möge/muß man erstlich wissen vnnd erkennen das Recht dessen sich beyde Partheyen anmassen: Zum andren den Interest / oder wie viel daran gelegen sey: Vnd zum dritten welchem Theil von seinem Recht vnnd Interrest auß liebe deß Friedens in der gantzen Christenheit abzutretten gebühre.

Was das Recht belangt / ist es einmal vnnd bleibt gewiß / daß der Kauffhandel frey ist vnter allen Völckern / die mit einander in Fried vnnd Freundschafft leben.

Item / daß gleich wie nach allen gemeinen Rechten des Menschlichen geschlechts die Seefahrt/ oder gebrauch des Meers einem jeglichen frey vnd offen stehet/eben so wol als die Lufft / also auch der Kauffhandel vnnd Commercien allen Völckern vergünt vnd zugelassen sey / vnd nicht dann durch Kriegsrecht können verhindert werden: Ja daß die so dem zu wider handlen/für Seeräuber vnd Dieb gehalten werden.

So viel das Kriegsrecht betrifft/steht dasselbig vns frey vnd offen / als welches wir so viel Jahr lang hero gebraucht vnnd vollkömmlich erlangt den gebrauch vnnd Besitzung der gantzen See vnd des Kauffhandels vberal / durch so vielfeltige Sieg vnd Victorien/ohne daß die Spanische vns einmal solche Possession solten entweltigt / oder einigen Vortheil haben abgewunnen.

Hierauß nun folgt vnwidersprechlich / daß meine Herren die Staden der Vereinigten Niderlanden ein volkömmlich Erbieten / oder Presentation gethan haben / vnd daß der König in Hispanien eines von beyden klesen vnd annemen muß / entweder den Frieden sampt dem freyen Kauffhandel vnd Schiffahrt in der gantzen Welt/ oder den Krieg. 1608.

So kan er sich auch keines Interests anmassen: Weil jhme das Recht offentlich zu wider ist. Dann der kein Recht hat/hat auch keine Interest.

Der Interest so er fürgibt / bestehet allein in dem/daß so lang wir vnd andere Völcker dahin (in Indien) fahren/der Kauffhandel auff seiner seyten etlicher massen verderbt vnd geschwecht wirdt/ weil dardurch jhme der Gebrauch der Monopolien vnd Schatzungen entzogen vnd genommen wirdt.

Item/daß weil wir vnd andere dahin fahren/ vnd in Spanien nicht anlegen oder einlauffen/ jhme dardurch seine vbermessige Zöll/ nemblich zwantzig von hundert von allen dem das auß/oder eingebracht wird/abgeschnitten vnd entzogen worden/welcher Zoll das fürnembste Fundament vnd die stärckste Sene der seiner Macht ist: Also daß so es jhm hieran fehlet/er keine Hoffnung kan haben vns zu vberfallen / oder sein angemasste Monarchey anzurichten. Vnd zwar kan er hie kein andere Vrsach solcher Anmassung fürwenden/denn offentliche Vngerechtigkeit/Hochmut / Gewalt/ Geitz / vnnd ein vnersettliche begierde die gantze Welt zu verschlucken vnd zu plagen: Vnangesehen er billich mit dem seinen solte zu frieden seyn/ auch darbey wol ein grosser vnd mächtiger König bleiben/vnd allen so jhn beleidigen wolten / gnugsamen widerstandt thun könte.

Die Natürliche Freyheit ist ein solches Recht/ dessen werth nicht gnugsam kan geschetzt werden: Hingegen ist die Dienstbarkeit so veracht vnd verwörffen/daß es ein ehrlich gemüth nicht leyden kan/man thete vnd gebe jhm auch darfür was man wolte: Vnd sonderlich / daß sich einer solte freywillig bannen lassen auß den drey viertheilen den gantzen Welt welches man niemand jhemals hat zugemutet oder auffgelegt/dann groben Mißhäteren / vnnd welche den Todt verschuldet haben.

Vnd stehet vns dieses viel weniger zu leyden/ sintemal wir schier anders nichts thun/oder hädthieren dann mit Schiffahrten vnd Kauffhandel in der gantzen Welt/auff welchen auch das Fundament vnsers Standts/ vnd aller vnser Wolfahrt beruhet: Ja wir könte vns ohn diese Handthierung keines wegs ernehren/sintemal das Land so eng vnd klein/darneben mit Wassern dermassen erfüllt vnd durchgebrochen/daß es den sechsten Theil der Inwohner nicht kan vnterhalten / vil weniger gnugsame mittel geben/vns gegen ein so mächtigen Feindt zu beschirmen.

Dann so wir vns der Indianischen fahrt begeben/vnd aber die fahrt auff Spanien vnd vber das Mittelländisch Meer in des Königs von Hispanien Hand vnd Gewalt steht / würde vns nichts vberig bleiben/dann die Fahrt disseits Spanien/ welche vns zu ernehren nicht gnugsam.

Welches zwar der König in Hispanien wol gemerckt/vnd derhalben vor etlich Jahren der vnseren Leiber / Güter vnnd Schiff in Hispanien vnd in anderen seinen Königreichen angeschlagen vnd Confiscieret/auch die Enge / oder Straß bey Gibralter mit einer starcken Armada beschlos-

sen vnd

1608.

[illegible]ferret hat / in Hoffnung den gantzen Kauffhandel sampt der Schiffahrt vns zu verhinderen vnd zu nemen.

Dero[illegible]egen hatten wir kein ander Mittel/ dann die Schiffahrt auff Indien fürzunemen/in welcher vns Gott dermassen gesegnet/daß wir dieselbe nunmehr nicht verlassen können/ wir wolten dann vns in noch grössere gefahr stecken.

Dann so wir derselben einmahl vns begeben/ ist es gewiß / wie es dann der König in Spanien auch wol weiß / daß wir dieselbe nimmermehr werden können erlangen / wann nemblich die Companey / oder Gesellschafft gebrochen / vnser Schiffvolck zu des Königs dienst angelockt / die Indianer von den Spanieren außgereuttet/oder aber auff das hefftigst auff vns verbittert seyn werden / als die wir vnsere Bundtgenossen so schändtlich auff die Fleischbanck geliefert haben: Vnd ist kein zweifel / wann die Kauffleuth einmahl zertrent/vnd der ein hie / der ander dorthin sich begeben / es werde weder Raht noch That mehr helffen / die Sach widerumb in vorigen Standt zu bringen.

Hingegen wann der König von Spanien seines Einkommens auß Indien wird friedlich können geniessen / seine hohe Zöll wider auffgericht/ vnnd die Beschwerden von seiner Finantz / oder Rentkammer wirdt abgelegt/vnd vermittelst vnsers eigens Schiffvolcks ein gewaltige Macht auff dem Meer zu wegen gebracht haben: Wirdt es jhm weder an dem Willen/ noch an der Macht fehlen sich an vns zu rechen / sampt allen denen so sich mit vns zu vnser Beschirmung haben angelegt vnd verbunden.

Darauß wol abzunemen/daß die Herrn Staden durch die hohe vnd vnvermeidliche Not gezwungen vnd getrungen werden die Indianische Fahrt nicht zu verlassen/insonderheit aber der Vrsachen halber / weil wir kein Versicherung des Friedshaben können/dann allein in vnser Macht zu Wasser/welche das einige Mittel ist / dardurch wir den König in Hispanien im Zaum vnd bey Handhabung des Friedens halten können / wie dann seine Abgeordnete vnd Gesandten selbst bekannt haben/daß er fürnemlich auß dieser Vrsach zur Friedshandlung kommen/auff daß er die Indien mit frieden möchte besitzen / vnd dero Schatz geniessen: Welches eben so viel gesagt ist / wir solten vns der Schiffahrt begeben/ auff daß er desto besser Gelegenheit haben möchte / die gantze Welt zu bekriegen/da man hingegen jhn (als dem man allein zu Wasser beykommen mag) anzugreiffen kein Gelegenheit haben kan.

Damit aber dieses alles gründtlicher möge begriffen vnd verstanden werden / wie viel nemblich an dem gelegen sey/das vns zu verlassen wird angemutet: Ist es nötig zu wissen / was wir in Indien in so kurtzer zeit erworben haben.

Vnd erstlich hat die Ost Indische Companey gegenwertig in Indien vnd auff demselben Meer/ 40. grosse wol erbawte vnd zum Kriegbequeme Schiff/deren eines durch das ander nicht weniger dann sechs hundert Last/vñ der ein jeglichs sampt der Proviandt/vñ anderm vorraht zum Krieg zu wenigste gekostet hat 25. tausend Kronen: Seind darauff hundert vnd fünffzig Stück Geschütz vō Metall/vñ noch 500. Stück vō Eysen/neben 5000. dapfferer erfahrener Kriegs vnd Schiffleuth.

Auff Guinea wird gehandelt mit vngefehrlich 20. Schiffen / die zum wenigsten 200. Last ertragen können/die auch zum Streit oder Krieg wol außgerüstet/vnd mit 600. Mann besetzt vnd versehen seind.

Auff die Saltz Inseln / el Punto del Rey genant/ fährt man gemeinlich / wann das Saltz werth ist / mit achtzig grossen Schiffen / die wol 600. oder 700. Fesser groß seind / neben 2000 Mann.

Von den Inselen S. Dominico / Cuba vnd andern holet man Heutt/Taback/ Holtz vnd andere Waaren / mit vngefehrlich zwantzig Schiffen / von zwey hundert Lasten / auff welchen bey 1700. wol bewehrter Mann gefunden werden.

Diese in einer Summ machen 160. Schiff/ vnd 8800. Mann/welches fürwahr ein Königliche Macht ist auff dem Meer / insonderheit weil dasselbig ein wolgeübet vnnd erfahrnes Kriegsvolck ist/welches auch darneben auff allerley Arbeit sich verstehet/vnd allerley gefahr welche in solchen Raisen/sehr viel vnd groß fürfallen / wol gewohnt/vnd deßhalben vnerschrocken seynd.

Diese mechtige Heerskrafft wird täglich vnterhalten / vnd bezahlt auß dem einkommen dieses Kauffhandels vnd gewerbs, damit wir im fall der Noth derselbigen auch zu Vnterhaltung vnsers Standts vnd Regiments/wie auch zu Beschützung vnser Freunden vnnd Bundsverwandten vns mögen gebrauchen.

Ist also wol augenscheinlich abzunemen vnd zu vrtheilen/daß die Liebe vnd Begierd des Friedens/wie auch die Wolfahrt vnd Erhaltung vnsers Standts / Freyheit / Lebens vnd güter vns zwingen den handel auff Indien mit nichten zu verlassen / sondern in stetigem Gebrauch vnnd schwanck zu halten/vnd so wir desselbigen vns einmal begeben/daß wir vns nicht allein aller Versicherung deß Friedens entblösset / sondern auch aller Nahrung vnd Handthierung beraubt befinden/vnd vns selbsten ein blutigen Krieg auff vnseren Halß ziehen werden. Dann so wir einmal die Wapffen vnd Mittel auß der Handt geben/ist kein zweiffel wir werden/als die arme Schaff von den Wölffen auffgefressen werden/ vnd wird vns hierin kein Freundt oder Bundsgenoß können zu Hülff kommen/ja so bald sie sehen werden / daß es mit vnser Macht auß ist / daß sie nicht viel vortheil von vns zu verhoffen haben/ werden sie auch nicht viel nach vns fragen.

Vnd zwar soll diese einzige Vrsach allein gnugsam seyn/mit nichten in vnsers gegentheils begehren zu bewilligen / daß nemblich der König in Hispanien sampt dem Ertzhertzogen mit Brieff vnd Siegel vor dem Anfang dieser Handlung bewilligt vnd zugesagt / sie wolten mit vns handeln in form vnd Gestalt als mit freyen Ständen vnd Landen/ auff welche sie kein anspruch haben: Können derowegen mit keinem fug / oder recht das jehnig von vns begehren / dardurch vnsere Freyheit im wenigsten würde geschwecht werden / viel weniger vns ein solche Dienstbarkeit auffliegen/welcher niemahln einige Ständ / insonderheit wir/seind vnterworffen gewesen.

Neben dem ist es abgeredt vnd vertragen worden/daß ein jeglich theil behalten solle/das so er besitzt/es were dann daß etwan mit beyderseits Bewilligung ein Tausch / oder Wechsel getroffen

de.

1608. würde. Wirdt vns derhalben vnbillich zugemutet das jenige zu verlassen daran vns so viel gelegen.

Vnd ob wol wir vor dem Krieg die fahrt auff Indien thätlich nicht gehabt / so stunde vns doch dieselbe / wie auch die Freyheit deß Kauffhandels vnd gewerbs / auch vor dem Krieg / vermög aller Völcker Rechten / offen / so wol als einiger anderer Nation in der gantzen Welt / ja den Spaniern selbst als sie erstmal dahin zu fahren angefangen: Welches Recht auch durch keine Handlung / oder verbott niehmals vns entzogen vnnd genommen ist / ja man hat in Niderlandt nie darvon hören sagen / außgenommen verruckter Zeit / als der König den Ertzhertzogen die Landen auffgetragen vnd vbergeben / daran doch die Vereinigte Niderlanden eben so wenig gebunden vnd gehalten sind / als an die andere Befelch vnd Placaten / so in Hispanien außgeben worden.

Es ist wol gewiß vnd vnleugbar / daß der gantzen Christenheit / insonderheit den angrentzenden Fürsten vnd Ständen durch diesen so langwirigen Krieg grosser Schaden zugefügt wird: An solchem aber haben weder die Herren Staden / noch die Ertzhertzogen keine schuld / sintemal kein Span / oder Streit zwischen jhnen ist / welcher nicht durch bequeme vnd ordentliche Mittel könte nidergelegt werden / besonder nach dem die Herrn Staden ein allgemeinen Frieden (vorbehalten des freyen Gewerbs vnnd Kauffhandels) haben angebotten: Als aber der König in Spanien denselben auff solch bedingung anzunemen sich geweigert / haben sie sich nochmals zu einem besonderen frieden in Europa erbotten / darin der König selbst nach seinem belieben solte ziel vnnd maß setzen.

So er nun denselbigen auch nicht annimpt / gibt er gnugsam zuverstehen / daß man Niemandt anders dann jm allein die böse früchte des Kriegs zulegen könne / weil er haben will / daß nicht allein die Niderlanden / sondern auch alle benachbarten wegen seiner vnrechtfertigen Anmassung auff die Indien / in steter vnruh vnd forcht leben vnd bleiben sollen. Ob nun wol diese Sachen weder die Ertzhertzogen vnd dero Vnterthanen / noch einige Stend in Europa angehen / sondern allein vns vnd die Spanier / welchen daran viel gelegen / vnd derhalben in Indien billich solten außgetragen werden: Haben wir gleichwol Vrsach keines wegs zu vnserm vnd anderer schaden von vnserm Recht zu weichen / so lang der König in Spanien sein vnbillich fürnemen / nicht will fahren lassen / sondern mit grossem schaden vnnd Interest der gantzen Christenheit / auch das gemein Recht in Streit vnd disputation ziehen will.

Wann nun solches alles reyfflich erwogen wirdt / befindet sich / daß die Herrn Staden keines wegs der Indien ohne grossen Nachtheil aller jrer Freunden vnd Bundtsverwandten / sich begeben können / auß obangeregten Vrsachen / insonderheit aber weil so lang die Spanier Indien vnter jhrem Gewalt allein haben / kein ruh noch fried in der Christenheit seyn kan.

Hingegen hat man kein festen Frieden zu verhoffen / man wolle dann die Gelegenheit / so sich jetzund sehen läßt / wol in acht vnd an die Hand nemmen / in dem der König in Hispanien in vnterschiedlichen Schifftreten vnd sonsten innerhalb zweyen Jahren vber die dreissig grosse Gallionen / neben einer grossen menig anderer herrlichen Schiffen / vnd schier all sein Schiffvolck verlohren / der Gestalt / daß so er den frieden in Europa nicht annemen will / wir mit hülff der Interessierten / sonderlich aber durch Auffrichtung einer starcken Companey / auff die West Indien / jme leichtlich all sein einkommen auß Indien werden können abstricken / oder verhinderen / vnd jhn also zum frieden zwingen / als der wegen verlust des Schiffvolcks / vns auff dem Meer widerstand zu thun kein gnugsame Macht hat.

So fern nun der König von Hispanien den Frieden in Europa nicht annemen will / erfordert es die Notturfft / ja die Vernunfft selbst / solches für zu nemen vnd ins Werck zu richten / so er aber den frieden in Europa / aber nicht in Indien wolte bewilligen / muß man beyde Theil mit einander kempffen / vnd den Streit mit den waffen entscheiden lassen.

So jemand vns fürwerffen wolte / es were ein vnbillichs / daß der König von seiner Pretension vnd angemaßter Gerechtigkeit auff Indien solle abstehen / vnd vns ein frey gewerb vnd handel dahin vergünnen. da wir doch hingegen jhme nicht anbieten / noch in etwa einem ding weichen / oder nachgeben / dieses hat zwar etwas scheins / so man aber den gantzen handel recht will bedencken / wird sich der Mißverstand leichtlich erängen.

Dann ob schon der König vns zuläßt / daß so vns von rechts wegen zukompt / gibt er vns doch nichts von dem seinem / sondern allein das so wir jetzo albereit in besitz haben: Vnd gibt er vns keine Stätt / Land / oder andere stattliche dingen / sondern allein den Frieden / zu welches Versicherung er vns nichts anders zustellet / dann ein Erklärung auff Papeyr geschrieben / daß er seines Anspruchs sich begeben: Ja wir bedörffen auch seines verzichs / oder diß Titels nicht / sondern allein eines wahren vnd auffrichtigen Friedens / welcher keinen vesten grundt haben / oder lang wehren kan / so lang der König von seiner Pretension vnd Anspruch nicht abstehet.

So begehren wir in Indien auch anders nichts dann Frieden / welchen er vns selbst angebotten / oder so er seinem Wort vnnd Erbieten kein statt thun will / so mag er den Krieg erwehlen / vnd sind wir gar nicht schuldig den Handel auff Indien von jhm zu begehren: Sintemal der Fried anders nichts mitbringt dann Freundschafft / handel vnd wandel / ohne welche eygenschafften kein Contract den Namen eines Friedens haben kan. So aber vielleicht der König ein solche Friede ohne einige Exception nicht gestatten wolte / ist es zumal billich / daß er des Kriegs sich getröste.

So er aber kein lust mehr zum Krieg auff dem Meer hat / vnd vns gleichwol den Frieden mit dessen gefolg / vnd Eygenschafften nicht vergünnen will: Was thut er anders / dann daß er sein Wort vernichtiget / vnd vns mit dem blossen Namen des Friedens alle näffet / dessen frucht aber von vns wehret / welche ist der gemeine handel vnd wandel. Vnd kan dieses in keinen weg mit dem Wort vnd Verheissung eines solchen Fürsten vbereinkommen.

Darneben ist ein vnzweiflich Recht vnter allen Menschen / daß der Kauffhandel vnd Schiffahrt durch die gantze weite Welt frey stehen / vnd daß Niemand / er were dann ein Seeraub / dar-

1608.

tion könne außgeschlossen werden/ dann durch offentlichen Krieg. Darumb so bald der Fried einmal beschlossen/muß auch der freye Handel zugelassen werden / ob schon dessen kein Meldung geschehen. Hierauß nun folgt/daß in dem der König in Spanien den Frieden in Indien haben / vnd vns gleichwol die Fahrt dahin nicht zulassen wil/ begehrt er daß wir von vnserem Recht vnd Freyheit weichen / da wir doch anders nichts suchen dann ein guten vnd auffrichtigen Frieden.

Ist demnach ein lauter Mißverstand / daß sie sagen wir heyschen viel/vnd wollē hingegen nichts zu Erstattung geben oder zulassen / sintemal wir anders nichts suchen / dann den Frieden/wie wir dann denselben auch völlig jhnem theil anbieten/ welchen so jemand nicht annemen will / sondern mehr vortheils durch den Krieg zuerhalten verhoffet/hat er Vrsach den Frieden zu weigeren.

Vnd dieses zwar ist auch wol deutlich zuvoren abgeredt worden/daß nemblich ein jeder theil solte behalten was er besetzt / das ist / ein Theil solte von dem anderen zu Vergeltung etwan eines vortheils bey dem Krieg/nichts heyschen.

Ja so man die Sach recht wolte erwegen/ wirdt sichs befinden / daß die Herren Staden in dem sie einen allgemeinen Frieden mit dem König in Spanien eingehen / jhm mehr geben/ dann sie von jhm empfangen / wegen des grossen vortheils so sie auff dem Meer wider jhn haben / in dem sein meistes vnd bestes Schiffvolck in vnterschiedlichen Schlachten fast vmbkommen / also daß er den vnseren widerstand zu thun nicht wol Mittel finden kan/ja in grosser Gefahr stehet alles was er vber dem Meer besitzet/zu verliehren. Weil nun aber die Herrn Staden vnangesehen jhres vortheils/jhme ein allgemeinen Frieden anbieten/vnd dargegen nichts/dann was dem gemeß/begehren/ ist es hell vnd klar/daß sie jhm mehr geben dann sie von jhme empfangen / sintemal da sie den Krieg außführten/darzu sie gut Mittel haben) würden sie jhme in einem Jahr mehr abgewinnen / dann er in 40. von jhnen erobert.

Jn fugen/ daß so man recht vnnd vernünfftiglich daruon will vrtheilen / es sich anderst nicht befindet/dann daß nicht die Staden / sonderen jhr Gegentheil die jehnige seind/die mehr heyschē vnd nichts anbieten/in dem sie widerumb haben wöllen den besitz des gantzen Meers/ vnd der Ost Jndischen Landschafften / welcher wir vns schon haben bemechtigt/die sie auch in ander Weg vns wider abzutringen/ geringe Hoffnung haben : Ja sie begehren / wir sollen den Handel / auff die drey Theil der Welt / oder so viel als die gantze Welt/ fahrē lassen/an welchem doch fast all vnser Macht/ Gelt vnnd Mittel gelegen seind / also daß sie die Sennader vnsers Standts vnd Regiments suchen abzuschneyden/vnd dargegen vns nichts anbieten dann einen eytelen Tittel der Freyheit vnd blossen Namen des Friedens/der vns eben so viel nützen würde/ als ein schöner Sattel auff einem Pferdt / dem man die Füß abhauwen wolte/ꝛc.

Spanische Schiff nach Ost Indien abgefertigt.

Mittlerweil man in Holland wegen der Ost Jndischen Schiffahrt handelt / seindt in Portugal zu end des Mertzen vngefehr bey dreyzehen oder vierzehen grosse Schiff vnter dem Statthalter dem Graffen von Leyra nach Ost Jndien abgefertigt worden/darauff 2000. Soldaten/oder wie andere schreiben/wol bey 5000. gewesen sampt dem Schiffvolck.

Jetzt wollen wir zu der Niderländischen Friedshandlung widerumb schreitten/vnd anzeigen was sich ferner darbey verloffen. Wiewol nun der Pater vnd Commissarius Jan Ney den 23. April/ wie man hernach verstanden / in Hispanien bey dem König war angelāgt/hat man doch lang darnach in Niderland nichts von jhme vernemmen können/also daß die 40. Tag / die man meynete er außbleiben würde/ sehr verlengt vnd vermannigfeltigt/vnd dann dieses dann jehnes / dieses lang außbleiben zu beschönen fürgewendt worden: Als daß er nicht wol auff were / der Hertzog von Lerma/an dem fast die gantze Regierung des Königlichen Hoffs stunde / were nicht zu Hoff / der König hette zu viel zu thun mit der Einhuldigung seines Sohns vnd dergleichen.

1608.

Pater Jan Ney ist lang auß.

Vnter des seynd die Abgeordnete beyderseits nichts desto weniger zusāmen getretten vnd haben noch ein Session gehalten den zwey vnd zwantzigsten April/in welcher die Spanische vnd Ertzhertzogische sehr getrungen / auff die Abstellung der Licenten vnd Confoyen / vnnd daß man von den Waaren anders nichts bezahlen solte dann die alte Zöll vnd auffiagen. Jn gleichem begehrten sie/ daß dem Ertzhertzogen was die Staden in Brabānd vnd Flandern hatten / wider eingeraumet würde : Als in Brabandt die Stätt / Graue/ Breda/Bergen op Som/Wilhelmstatt/ Steinbergen/die Schantz Lillo/ vnd andere so auff dem Brabendischen Bodem liegen. Jn Flanderen Lieskens Hoeck/Axel/Ter Neuse/Ardenburg/Eysendyck/ Schluys/ Bierstiet / sampt dem gantzen Ländlein Cadsand/vnd andern was in Flandern gelegen/vnd aber jetzt von den Staden ingehalten wird. Hingegen wolten sie den Staden einraumen/Lingen/Oldensel vnd Groll. Dieses stucks halben waren die Stadische nicht wol zu frieden/ vnd wendten für solches were gantz vnd gar wider die anfenglich gethane Erklärung / in welcher bedingt vnnd abgeredt worden / daß ein jedweder Theil behalten solte/das so er gegenwertig in besitz hatte. Darneben were die Vngleichheit viel zu groß / in dem der Ertzhertzog von den Staden/so viel trefflicher Stätt vnd Vestungen haben wolte/deren der meiste Theil auch wol eine mechtige Belägerung außstehen / vnd den Krieg noch viel Jahr lang auffhalten könne/auß welchen auch die Staden zu Vnterhaltung des Kriegs/ treffliche mittel an Gelt / vnnd anderer Notturfft zogen: Hingegen aber jhnen anbott drey Nester / welche alle drey nicht gnugsam weren ein Läger zween Monat lang allein auffzuhalten / als die von den Spanischen auch in sechszehen Tagen erobert worden / vnd den fünffzigsten Theil nicht werth weren dessen so von den Stadē geheyschet wurde. Sagten darneben es wurde der Tittel der Freyheit sampt der Sonnerinitet den Vereinigten Niderlanden wenig nutzen/wann sie dardurch jhrer besten Stätten vnd Vestungen/wie auch der bequemsten Mitteln an Confoyen vnnd Licenten solten beraubt werden/welcher sie doch zu Erhaltung jres Standts vnd Wolfahrt/im wenigsten nicht entberen konten. Nach dem nun beyderseits hierauff vielerley Vrsachen vnd reden eingewendt worden /seynd die abgeordnete von einander gescheiden vnd es darbey bleiben lassen/daß ein

Die 17. Session von abstellung der Confoyen/ vnd widergebung etlicher Stätt.

jeder

1608. jeder Theil sein Bedencken nemen/vnd Schrifftlich verfassen solte.

Nichts desto weniger aber/weil die Staden vernommen / was massen ein Schiff auß den Vereinigten Niderlanden sich auff dem Mittelländischen Meer zur Seeraubereyen begeben / vnd schon etliche Schiff beraubt hatte: Haben die abgeordnete der Staden jhre gute vnd veste Meynung den Stillstand zu halten/zu verstehen geben wöllen/vnd derhalben Spinole vnd den anderen solches anzeigen lassen/ mit angehenckter Verheissung daß sie alsbald 4. Kriegsschiff wolten abfertigen/den gemelten Seeräuber zu vberwältigē vnd zu gebührlicher Straff zu ziehen. Begehren derowegen für die gesagte Kriegsschiff Paßport vnd Geleyd/welches aber Spinola weigerte/ wolte aber gleichwol nach empfangener Copey der Instruction/so man den Schiffen würde mit geben/an den Spanischen Adelantado oder Admiral in der Enge Gibraltera deßhalben schreibē: weil aber das gemelte Schiff von den Frommen sonoch darauff waren/errettet/vnd von der Seeraubereyen ist abgebracht worden/ist es darbey verblieben.

Die 18. Session/ wegen gemelter Vestungen vnd Confoyen.

Nach diesem haben die Staden zu vnterschiedlichen malen sich berahtschlagt auff das jehnige so in der letzten Session ware fürgetragen worden: vnd weil sie gar nicht Rahtsam funden / so viel starcke vnd herrliche Stätt vnnd Vestunge/ an welcher statt jhnen ein so geringes ware angebotē/zu verlassen vnd zu vbergeben/seynd die Abgeordnete beyderseits den 28. April wider zusammen kommen/allda die Stadische sich erklärt/welcher Gestalt die Gelegenheit jhres Standts vnd Wolfahrt der Landen rund auß nit zuliessen/ daß sie so viel Stätt vnd Vestungen/die gleichsam als ein Bollwerck vmb die Land/schafften her lagen/ verlassen/oder auch die Mittel der Confoyen vnd dergleichen/ gantz abschaffen solten/ sintemal jhre Admiraliteren mit viel Schulden beschweret weren/ welcher sie nicht dann durch dieses eintzige Mittel der Confoyen vnd Licenten konten entledigt werden/ Was den andern Puncten belangt/ hatten die Stadische die Namen der Stätt vnd Vestungen allein vnter dem Wort der hohen Obrigkeit begriffen: Die Spanische aber erklāreten sich rund vnd deutlich/jhrer Principaln vnd Herrn Meynung were diese vnd kein andere/ daß dieselbe Stätt vnnd Vestungen sampt der hohen Obrigkeit vnd Anstellung deß Gerichts vnd der gantzen Bürgerlichen Regierung alsbaldt jhnen müste eingeraumt werden/ohn einigen Abbruch oder Verminderung. Nichts desto weniger jhr auffrichtig Gemüht zu bezeugen vnd allen Argwohn hinweg zunemen / wolten sie den Staden vergünnen daß sie gemelte Stätt vnnd Vestungen ein Jahr oder etlich zu Versicherung jhres Stands/bewahren solten: vnd gedauchte sie daß sie hierin sich gnugsam erbieten/vnd daß jre Principaln vnd Herrn die Niderlanden mit den Staden Brüderlich theilen/als denen sie das beste vñ vesteste Theil liessen/wie dieser Krieg wol bezeugt vnd erwiesen hette.

Was aber die Confoyen vnd dergleichen belangt/müsten dieselbe gantz vnd gar abgeschaffet werden / weil jhre Principalen als Fürsten deß Friedens/ein Abscheu trügen ob allem dem was auß Vrsachen deß Kriegs eingeführt vnd auffgebracht worden/vnd nicht zulassen konten daß dem Kauffhandel einige andere beschwerdē solten auffgelegt werden/dann die so von dem Jahr 1566. im Brauch gewesen: vnd hat sich nach langer beyderseits Contestation / gesagter massen auch diese Versamblung geendet.

1608.

Den 28. April thet der Herr Jannin deß Königs in Franckreich Gesandter vnd Anwald / den Staden zu wissen/ daß er ein Raiß thun müste in Franckreich. Wiewol nun die Staden den 29. darnach allerley Vrsachen suchten jhn von diesem fürnemen zu bringen/blieb er doch bey seinem fürhaben/fürgebend daß solches zu seines Herren vnd Königs vnnd auch der Vereinigten Landen besten were angesehen.

Frantzösischer Gesander lzuchē nach Franckreich.

Ist also den zweyten May auff Rotterdamm vnd von dannen auff Seeland gezogen: als aber dazumal ein groß Vngewitter jhne bey S. Anna Land vberfallen/har er vmbgekehrt / vnd ist den fünfften May wider in den Hag kommen/entweder deß vngewitters halben/ oder daß er vielleicht von dem König anderen Befelch hette empfangen. Diese so eylige Räyß hat bey vielen Ingesessenen der Vereinigten Niderlanden allerley Gedancken verursacht / insonderheit weil zu selbiger zeit auch die Frantzösische Colonellen der Oberste/ der von Castellon vnd der von Bethune auch Vrlaub ein Räiß in Franckreich zu thun / begehret hatten.

Staden berahtschlagē sich auff etliche stück.

Nachdem aber die Staden vermerckt/daß man von dem Pater vnd Cōmissario Jan Ney nichts konte vernemen/immittelst aber die Zeit verlieff/ nicht ohne Auffsprach vnd Murrung deß gemeinen Volcks/welches sein Nahrung nicht treiben konte/als sonsten bey zeiten deß Kriegs / vnd viel weniger als bey zeiten deß Friedens/vnd derohalben jhrer viel still sassen/vnd nicht wusten was sie anfangen solten: haben die Staden etlich mal in jhrer Versamblung berahtschlagt wegen deß Stillstands / welcher zu end deß May Monats außgieng: Item wegen der Freyheit der Versicherung deß Niderländischen Kauffhandels/vnnd dann wegen Erstattung der beyderseits bey wehrendem Krieg Confiscirten Güter.

Die 19. Session.

Vnd erstlich betreffend den Stillstand / ist für rahtsam erachtet worden daß man denselben biß auff das end deß Lauffenden Jahrs verlengeren solte : die Puncten aber den Niderländischen Kauffhandel belangend: /von den wir hieoben etwas gemelt/solte man widerumb auff ein newes verfassen vnd vbersehen: vom dritten aber nemblich den Confiscierten Gütern / solte man ein gewisse Maß vnd Ordnung stellen/wie es nemblich mit den so noch vnverkaufft / vnd dann mit den/ so verkaufft/ solte gehalten werden. Ob nun wol jhrer viel die Verlengerung deß Stillstandts nicht gern sahen / als der die Landen von dem Krieg entwehnte vnd vnlüstig machte / darneben die geschehene Freystellung der Landen in Zweiffel zoge/ vnd das gantze Land in Gefahr setzte/insonderheit so man dem Kriegsvolck mitlerweil abdancken wolte/da doch die Staden zu Versicherung deß Stillstandts nichts hatten / dann allein die Zusag deß Ertzhertzogen/oder deren/welche nicht viel Wercks darvon machten / zu deß Königs Dienst jhr wort zu halten oder zu widerruffen: haben gleichwol die Staden den zwantzigsten May widerumb mit den Deputierten deß

1608. Königs in Spanien vnd deß Ertzhertzogen eine Tagleistung gehalten/ vnd etliche Artickel wegen deß Inländischen Kauffhandels vnd Gewerbs/ vnd der Confiscierten Güter vberlieffert: weil aber derselben zimlich viel waren/ sagten die Spanische man würde wol etlich Tag damit zubringē vnd zuthun haben. Den Stillstand zwar bewilligten sie gern/ vnd solte derselbe währen biß auff das End deß Jahrs 1608. Doch fügten die Abgeordnete der Staden darbey/ jhr Standt könte lenger solche Vnsicherheit nicht leyden/ vnnd darumb müste man in kurtzem an oder ab./ vnd zum allerlängsten vor dem Außgang deß nechstkommenden Häuwmonats ein endte an diese Handlung machen/ schieden auch also von einander.

Dieweil man nun hernach vermercket/ daß die Spanische wegen Verlängerūg deß Stillstands sehr wol zu Frieden waren/ immittelst aber man von Pater Näyen nichts vernam: habē etliche allerley Gedancken geschöpfft/ auch wol offentlich sich verlauten lassen: Es were dem König vnd Ertzhertzogen allein darumb zu thun/ daß sie Zeit gewinnen möchten/ weil sie zum Krieg mit Gelt vnd anderer Notturfft zum besten nicht gefast waren/ vnd derhalben besorgten sie möchten in kurtzer stund alles was sie in den vorigen Jahren erobert wider erumb verliehren: vnd were der Stillstandt allein dahin angesehen/ daß sie mitlerweil Athem möchten schöpffen/ vnd jhre Sachen wider umb zu recht/ die Vereinigte Niderlanden aber in Confusion vnd Verwirrung bringen/ sintemal allbereit die Nahrung vnd Handthierung sehr abgenommen hatte/ vnd ein grosse Armut vnter dem gemeinen Mann entstanden war/ auch in die gemeine Rentkammer nit viel Gelts mehr einkam: da hingegen der König in Spanien Zeit vnd Gelegenheit hatte seine Schätz vnd viel Millionen auß West Indien vnverhindert einzubringen/ auch die Sachen in Ost Indien also anzustellen/ daß die Holländer allda nicht viel mehr würden außrichten.

Verreycke verraist. Dieser Argwohn vnd Bedencken war nicht wenig dardurch vermehrt als Verreycken den 21. May den Staden anzeigte/ daß er mit dem nechst vberliefferten Artickeln ein Räiß nach Brüssel thun/ vnd die gründliche Meynung darvon dem Ertzhertzogen zu verstehen geben/ vnd hinwider von jhm vernemen muste: vnd meinten etliche dieses were nur ein gesuchter Schein/ vnd stecke etwas anders dahinden. Gleichwol zog Verreycken noch denselben Tag hinweg/ vnd kam zu Anfang deß Heumonats wider.

Nachdem der Audientier Verreycken von Brüssel angelangt/ ist von den beyderseits Abgeordneten Friedshändlern auff den 6. Junij vor Mittag widerumb ein Zusammenkunfft oder Versamblung gehalten/ vnd insonderheit von der Landtscheidung vnd Gräntzen gehandelt worden.

Die 20. Session. Als nun deßhalben allerley Disputation vnd Streit einfielen/ erklärten sich endlich die Ertzhertzogische/ vnd bewilligten daß die Staden die Souvereinitet oder das hohe Obrigkeitliche Gebieth vber alle Stätt vnnd Vestungen/ die sie in Braband vnd Flandern hatten/ behalten solten: hingegen wolte der Ertzhertzog auch dasselbe Gebieth vber Lingen/ Oldensiel vnd andere Vestungen in der Graffschafft Sutphen an sich behalten: das hohe Gebieth aber vber die Dörffer vnd das offene Land in Braband vñ Flandern muste dem Ertzhertzogen bleiben/ wie er hingegen dasselbe auch den Staden vber das platte Landt Lingen/ Oueriffel vnd Sutphen zustellen wolte. 1608.

Als man hernach zu dem Artickel von den Confiscierten Güteren geschritten/ gaben die Königische zu verstehen/ jhr Befelch vnd Meynung were/ daß beyderseits solten restituiert vnd wider eingeraumt werden alle Geistliche vnd Weltliche Güter/ deren Eygener oder Collegien auff der andern Seiten sich verhielten: vnd daß in solchem Stück die Ertzhertzogen nicht weniger rechts vnd Vortheils haben vnd geniessen solten/ dann andere Privat Personen/ mustē derhalben alle Dominien vnd Erbrenten oder Güter derselben frey vnd vnbekümmert gefolgt/ auch erlaubt werden jhres willens dieselbe zu empfangen etliche Personen vnd Officierer zu bestellen.

Es hetten zwar jhre Hochheiten der Souvereinitet vnd deß Gebieths vber die Vereinigte Niderlanden sich begeben/ aber nicht der Dominien oder Erbrenten. Vber diesem seind der Stadischen etliche sehr vnlustig worden/ vnd gabē für dises were ein newer Fund vnd Griff/ zu Brüssel geschmidet/ zu dem endt/ auff daß man die vereinigte Landen aller Mittelen möchte berauben/ vnd darneben in grosse Schuldt vnd Forderung wegen der Confiscierten Güter/ bringen vnd stecken.

So viel den ersten Punctē wegen deß gebiets belangt/ sehe man wol was sie für hatten/ daß sie nemblich gemelte Stätt vnd Vestungen gern wolten zu ledigen Taubhäuser machen vñ an Inwohnern entblösen/ sintemal die Bürger so meisten Theil jhr Gut vnnd Einkommen auff dem platten Land haben/ nohtwendig die Stätt würden verlassen/ vnd auff das Land zu wohnen sich begeben müssen/ damit sie jhrer Güter geniessen/ vnd die Pachter zu Vollnhuung halten vnd zwingen mögen.

Darneben konten vnd wurden vielleicht die Ertzhertzogen das platte oder offene Landt mit so viel Freyheiten/ Märckten/ ja auch Vestungen hie vnd da versehen/ daß die jetzige Stätt vnd Vestūgen die man den Staden lassen wil/ gleichsam mit Blockhäuserē belägert seyn werden/ vnd derhalben endtlich gantz vnd gar alle Nahrung verliehren vnd zu scheiteren gehen müsten. Derowegen haben die Stadische höchlich darwider Contestiert vnd fürgeben/ daß so man wolte das platte Land vnter ein ander Gebieth vnd Gerichtszwang haben dañ der nechstgelegener Stätten/ oder aber so man die Renten vnd Einkommen eines Landsherren wolte absondern von der Souveranitet oder dem Obrigkeitlichen Gebieth/ were es eben so viel als wann man der Hochheit wolte jren Rock außziehen/ oder die Stätt aller Macht vnd Wolfahrt berauben: welches stück doch niemand bedingē oder auch bewilligen vnd vbergeben konte/ er würde dañ mit Gewalt darzu gezwungen/ gar nit aber durch ein freundliche Handlung wie diese seyn solte. So man demnach solche vngereimte sachen würde fordern vnd fürbringen/ mercketen sie wol/ dz die Handlung lehr vnd vnfruchbar würde abgehen/ vnd were das best/ daß dieselbe je eh je lieber auffgehaben würde.

Als

1608.

Als nun die abgeordnete des Königs vnd deß Ertzhertzogen den ersten des andern Theils gesehen/ seind sie wol auff dem einen stück wegen des gebiethes vber das platte Land geblieben/ so viel aber die Domeynen oder Erbrenten belangte/ wolten sie ein vnterscheid machen zwischen Alten vnd Newen Domeynen oder Erbrenten des Landtsherren: Vnd wolten sie zugeben/ daß die alte Domeynen solte folgen der Sonnereynitet/ die Newe aber solte man müssen wider einraumen. Für Newe Domeynen aber oder Erbgüter vnd Renten wolten sie rechnen alle solche güter/ welche die Hertzogen/ Graffen vnd Herrn der Landen respective, durch besondere Tittel vnd weg an sich gebracht hatten: Was aber vnd welche/ oder wo solche güter weren/ wolten sie nicht erklären/ sondern sagten/ solches solte geschehen wann sie obangeregte Tittelen/ besonder vnd ein jeglichen für sich würden justificieren vnd beweysen: Vnd vermeynten sie zwar dieses were den Rechten vnnd Billigkeit also gemeß/ daß man solches in keinen weg mit fug könte weygeren oder abschlagen. Nach vielfeltiger Disputation vnd Streit seind sie beyderseits von einander geschieden ohn einigen beschluß: Sintemal die abgeordnete der Staden gar nicht für rahtsam konten erachten/ etwas in einer solchen offentlichen Handlung zubegreiffen oder zu bewilligen/ daß man auch stracks im ersten nicht verstund/ oder wüste was es were/ da man auch vielleicht etliche gute Stätt vnnd gantze stück etwa einer Landschafft darunter solte wöllen begriffen haben.

Die 27. Session.

Den 10. Junij hielten die abgeordnete beyderseits widerumb ein Versamblung vnd Gespräch/ konten sich aber nicht vergleichen weil die Ertzhertzogische das Gebieth vber das platte Land/ vnnd darneben die Newe Domeynen oder Erbgüter von Renten des Landsherrn haben/ die Stadische aber deren keines jhnen gestehen wolten. Demnach hat ein theil des anderen Meynung in anderen Puncten erforschet/ vnd erklärten sich die Spanische oder Ertzhertzogische/ in etlichen aber/ sonderlich die Religion betreffend/ wolten sie nicht herauß. Ist also diese Session/ oder Versamblung auch mit schlechter Hoffnung abgeloffen.

Die 22. vnd 23. Session.

Ein ebenmässige zusammenkunfft ist den dreitzehenden vnnd viertzehenden Junij nach Mittag gehalten/ vnd fast nichts anders verrichtet worden/ dann daß ein theil des andern Sinn vnd Meynung vber die noch vbrige Artickel zu erforschen vnd zu ergründen sich bemühet: Als aber die abgeordnete der Staden vermerckt/ daß die Spanische hinter dem Berg blieben halten/ vnd in vielen Puncten mit der Sprach nicht herauß wolten/ gaben sie jhnen zu verstehen/ es könne die Gelegenheit jhres Standts nicht leyden daß sie noch lenger in solcher vnsicherheit vnnd zweyffel schweben solten/ vnnd müste man in dem zukünfftigen Monat Julio ab oder an. Begehrten endtlich auch es solten die Spanische Abgeordnete jhnen auffrichtig vnd mit Warheit erklären/ ob sie in jhrem gemüt vrtheilten vnnd darfür hielten/ daß jhre Principalen der König vnnd Ertzhertzog diese Handlung mit ernst meyneten/ vnd etwas vestes vnnd krefftiges zu beschliessen gesinnet weren? Hierauff antworteten sie Ja/ vnd könten anderst nicht auß allen dingen abnemen. Als nun darauff etliche Reden von vnterschiedlichen Artickelen fürfielen/ insonderheit von Bevrlaubung vnnd Abschaffung des frembden Kriegsvolcks/ sagten die Spanische/ es können vnd möchten die Staden in diesem stück nichts bedingen/ oder forderen das in gleichem wider von jhnen nicht möchte gefordert/ oder bedingt werden: Doch so die Sach sonsten käme würde man sich deßhalben wol können vergleichen. Weil nun die Spanische fürgaben/ sie wolten lieber von stundan die gantze Handlung abschneiden/ dann diß Stück also schlecht bewilligen/ hat mans also darbey bleiben lassen. Den siebenzehenden Junij darnach hat Verreycken den Staden zuwissen gethan/ er müste ein Reiß auff Brüssel thun/ dem Spanischen Currier/ oder Botten etliche Kleinoter des gülden Fliesses (welche er als Secretarius des Ordens in Verwahrung hatte) zu vberlieferen/ weil der König dieselbe in den fürhabenden Ceremonien mit der Einhuldigung seines Sohns/ als Obersten desselben Ordens/ gebrauchen wolte.

Verreycken zeucht nach Brüssel.

Vnd zwar verwunderten sich jhrer viel nicht wenig/ warumb doch der König in Spanien/ als der noch ein Junger Herr/ vnnd in der rechten Blüht seines Alters/ Kinder zu zeugen/ also sehr darauff trang vnd eylete/ daß sein Sohn für ein Erben seiner Reich vnd Haupt des Ritterlichen Ordens des gülden Fließ/ auff vnnd angenommen würde/ da doch die Succession (wann nicht etwas anders im weg were) auff jhn als den Eltesten Sohn/ in keinen zweiffel könte gezogen werden.

Vber das kam auch dieses darzu/ daß der Frantzösische Anwald/ oder Ambassador der Herr Jannin den neunzehenden Junij in aller eyl sich auffmachte nach Franckreich/ dahin er von dem König entbotten war: Vor seinem abscheid aber ermahnete er die Staden/ daß sie auff das jehnige was zu Erhaltung jhres Standts vnd Wolfahrt diente/ sonderlich aber die Verbündtnuß mit Engelland vnnd anderen Fürsten/ wol achtnemmen/ vnd in allweg nach dem Frieden trachten solten/ wofern sie denselben ohne Verletzung jhres Standts/ als Göttlich/ Ehrlich/ vnnd versichert konten erwerben damit sie einmal des schwehren vnd blutigen Kriegs abkämen/ wiewol jhrer viel vermeinten/ es müste vnter dieser Reiß etwas anders verborgen seyn.

Frantzösischer Gesandter zeucht in in Franckreich.

Auß Spanien hatte man Zeittung/ was Gestalt der König seinen Elteßen Sohn/ der nun zwey Jahr vnd zehen Monat Alt/ vberal in den Spanischen Königreichen/ habe einhuldigen vnd für zukünfftigen König annemmen lassen/ vnter dem Namen Philips des vierdten: Vnd vnter anderen den dreyzehenden Januarij zu Madril in S. Hieronymus Kirchen/ allda es sehr starcklich vnd prächtig zugangen/ vnd die gewöhnliche Ceremonien in gegenwart fast aller Bischoffen/ Hertzogen/ Marggraffen/ Graffen vnd anderer grosser Herrn neben dem König/ der Königin vnd Infantin Anna Mauritia/ durch den Cardinal von Toledo Don Bernardin de Rayas vñ Sandoual/ ꝛc. verrichtet worden. Man sagt/ daß der junge König/ weil die Ceremonien etwas lang sich verweyleten/ in seinem Stul also sitzend seye in schlaff gefallen.

König in Spanien laßt seinen Sohn huldigen.

In Franckreich hat die Königin jhren dritten Sohn den 15. Aprill 1608. gebohren/ welchem der Nam eines Hertzogen von Anjou geben/ vnd

1608.

Etliche Engelländer vberwältigen ein Holländisches Schiff.

viel Frewden zeichen / wie auch in Holland t/mit Fewr vnd anderm geben worden.

Nach dem etliche Englische Soldaten vernommen/welcher gestalt jhre Landsleuth / wie oben gemelt / bey dem König zu Maroco Muley Sidan in grossem ansehen weren/haben jrer zehen oder zwölff mit einem Holländischen Schiffherrn der Moy Jacob genannt/gehandelt / daß sie mit jhme nach Holland t fahren solten : Als aber der Wind jnen zu wider gewesen/haben sie den Schiffman sampt seinen Gesellen vberwältigt/vnd endtlich an einem Ort in Engelland sampt etlichen Frawen auff das Land gesetzt / hingegen mehr jhres gleichen zu sich genommen/mit fürgeben/sie wolten von dannen nach Barbarey fahren.

Fast dergleichen ist einem Schiffman von Flissingen/mit Namen Cornelis Gilenisen widerfahren welcher mit einem kleinen Bort nach Engelland fahren wolte/vnd sechs Engelländer/ sampt zween Türckischē Schlauen von Schluys/ welche ein zeitlang in Holland t jhr Brot mit Arbeiten gewonnen hatten / auff das Schiff zu sich genommen.

Als sie nun fast vnter Engelland neben die Insel Wicht gekommen/haben die Engelländer den Schiffman vornen in die Kaiuyt/oder Kammer beschlossen/vnd sich also des Schiffs sampt allen/ so darauff waren / bemächtigt / in willens nach Barbarien zu fahren. Segelten also fort biß an die Insel/vnd weil der Windt jhnen widerwertig/ worffen sie die Ancker auß/vnd weil im Schiff etwas Weins fürhanden / theten sie ein guten Trunck mit einander/also daß sie schier alle trunckē worden/weil aber der eine Türck ein Dapfferer vnd Verständiger Mann war / baten sie jhn er solte mit jhnen anspannen / sie wolten jhn in Barbarien auff freyen Fuß stellen/welches er bewilligte.

Als er aber vnter anderen sie hörte rahtschlagen (weil er etwas Englisch verstunde/) daß sie das Volck so auff dem Schiff war/alle wolten vber Bort in das Meer werffen/ besorgte er sich seines Lebens auch.

Derhalben als jrer etliche so zu viel des Weins zu sich genommen/sich schlaffen hatten gelegt/vnd darneben der Windt sehr wol diente nach Flissingen zu fahren/hat er ein Hertz griffen/vnd einen so die Wacht gehalten/erstochen / den anderen tödtlich verwundt / demnach den Schiffer vnnd seine Gesellen auß dē Kaiuyt erlöst/vnd mit jhrer Hülff die Engelländer vberweltigt / vnter welchen einer so Capitein seyn wolte / sich dapffer gewehrt/ der Gestalt daß sie jhn endtlich erschlagen / die andere drey aber haben sie gefangen genommen/ vnd seynd mit dem Schiff auff Flissingen zu gesegelt/allda sie dieselbe der Obrigkeit lebendig haben geliefert.

Dieses stucks halben ward diesem Türcken vberall groß Lob nachgesagt / vnnd ist er auch von Printz Moritzen / bey dem er sich eingestellet / mit einem gebürlichen geschenck verehret worden. Darumb mögen die Schiffleuth wol zu sehen / was Volck sie auff die Schiff zu sich nemen.

Englische Schiff auff Guinea.

In dem Frühling Anno 1606. haben in Engelland Edward Michelborn/der gefangene Herr Walther Raleg / beyde Ritter / vnnd Syluan Schore ein Schiff auff Guineam zu fahren zugerüstet / vnnd mit aller Notturfft auff ein Jahr versehen.

In Engelland ist auch im April der grosse Thresorier oder Schatzmeister / der Graffe von Dorset/deß jähen todts gestorben/als er in vollem Königlichem Rahtsaß/vnd in seiner eigenen / oder seines Sohns Sach das Wort führete. Als nun etliche jhn beschuldigten / daß er den seinen zu viel günstig vnd partheyisch sich erzeigte / erzürnte er sich hefftig darab/legte das Haupt in die Hand/ vnd gab also sitzend vnd sprechend den Geist auff: Welches zwar ein gedenckwürdig Exempel ist/ so Gott einer so herrlichen Versamblung vnd Gesellschafft hat für Augen stellen wöllen. Er war bey siebentzig zwey Jahr Alt/sehr klug/fleissig/vnd in allen wichtigen geschäfften hocherfahren: War von der verstorbenen Königin Elisabeth Anno 1587 in Holland t abgefertigt worden / den streit zwischen dem von Leycester vnd den Staden niderzulegen/in welchem Stuck er grosse Ehr eingelegt : War von Geburt eines Ritterlichen Stamms/aber wegen seiner Tugendt vnnd Geschickligkeit zum Graffen gemacht worden/vnnd verließ seinen Kinderen grosse Reichthumb. In seine statt ist zum Thresorier verordnet worden Herr Robert Cecil/Königlicher Secretarius vnd Graff zu Salisbury.

Schatzmeister in Engelland stirbt.

In Engelland ist auch vmb diese zeit angelangt Capitein Newport / welcher ein theil des Engelländischen Volcks in Virginiam / allda zu wohnen geführt hatte: Allda er achtzig Mann auffm Land gelassen/vnd in fünff Wochen widerumb in Engelland kommen. Ein ander Schiff so mit jm vor sechs Monat abgefahren / war noch nicht ankommen. Es ist aber/wie sie fürgeben / Virginia ein gut Land/voll Weingarten/hat vberley früchten/vnd gut Volck. Die Engelländer brachten mit einen Sohn eines Königs allda/für ein Leibbürgen. Mitten im Julio ist obgemelter Capitein widerumb dahin abgesegelt.

Englischer Capitein kompt wider auß Virginia.

In Kernten ist zu End des Aprils mit todt abgangen / Frawe Maria von Beyern Wittib Hertzog Carls von Oesterreich / Keysers Ferdinandi Sohns/welche fünffzehen Kinder geboren/ nemblich 5. Söhn/vnd zehen Töchter: Deren zwo nach einander Sigismundo dem Kön'g in Polen/vnd die dritte dem jetzigen König in Spanien vermählet worden / welche auch allbereit zween Söhn vnd ein Tochter erzenget hat.

Maria von Beyern stirbt.

Noch ist der Töchter eine Sigismundo gewesenem Fürsten in Siebenbürgen vermählet gewesen/aber von jhm geschieden worden / vnd newlicher zeit hat noch eine deß Großhertzogen von Florentz Sohne zur Eh genommen. Der Söhne zween seind noch im Leben / nemblich Ertzhertzog Ferdinand in Steyermarck / vnd Leopoldus Bischoff zu Straßburg.

Im Mey dieses Jahrs ist auch todts verfahren der Hertzog von Lothringen/gebohren von Keyser Carls Schwester Isabella / die zuvoren König Christiern von Dennmarck den Wütterich zur Ehe gehabt. Er hat nachgelassen etliche Söhn vnd Töchter/deren die elteste zur Ehe hatte den Großhertzogen zu Florentz/vnnd ein andere den Hertzogen von Gülich vnd Cleff.

Hertzog von Lothringen stirbt.

In Irrlandt hat des Graffen von Tiron Anhang etliche Schlösser vnnd Vestungen mit Behändigkeit eingenomen/vñ sonderlich einē bequā-

men

1608. nuen Meerhafen/La Foyle genannt / allda sie etliche Stück grobes Geschütz gefunden/welches den Rebellen in Irrland allzeit gefehlet hatte.

Im Mey aber seind sie widerumb außgejagt worden / vnnd musten sich in den Einöden vnnd Wildnussen behelffen: Vnd liesse der König vberall das Land vnd sonderlich die Anfürt stercken/ wider allen Gewalt so auß Spanien möchte kommen: Mitlerweil der Graff von Tiron sampt seiner Haußfraw vnd andern zu Rom von dē Pabst wol empfangen vnd herlich tractiert worden.

Schiff auß Ost Indie. In den Vereinigten Niderlanden seind in Junio vnd Julio drey Schiff auß Ost Indien angelangt/nemblich Medenblick/der schwartze Löw/ vnd die Prouintzien/waren alle sehr reichlich geladen mit Nägelen/Muscaten vnd Seyden/aber keinem Pfeffer. Das ein kam zu Pleymuth an/da der Commissarius Paulus von Sole starb. Die andere zu Madstow/waren sehr beschädigt/ vnnd Mastloß/vnd begruben daselbst 14. Mann/so sich der Diet mißbraucht hatten.

Nach dem/wie oben etwas angedeutet / der Reichstag zu Regenspurg ohne einigen rechten vnd beständigen Beschluß vnd Abscheid / wegen Vneinigkeit der Fürsten vnd Ständ auffgehaben worden: Haben sich im Reich / wie auch kurtz dabenoren / allerley Practicken vnnd gefährliche Anschläg mercken lassen. Es hat aber zur vnruh vnd Mißtrawen nicht wenig geholffen / daß der Hertzog in Beyern die Statt Thonawert / auß Krafft Keyserlichen Bannes/eingenommen/vnd für sich selbst behalten/ vnd machten viel die Rechnung / es weren noch mehr dergleichen Anschläg im Reich fürhanden / vnnd geriethen deßhalben vnter einander in grossen Argwohn vnnd Nachdencken.

Neben dem hatten die Landtstänt in Ober vnd Vnter Oesterreich / in Mehren vnd anderstwo/ heimlich mit den Hungern ein Bundt gemacht/ nach dem sie vermerckt / daß etliche mehr lust zum Krieg dann zum Frieden hetten/da doch die Landschafften / da vmbher so viel Jahr lang/so hefftig von den Türcken vnd jhrem eigenen Kriegsvolck angefochten/geplagt vnd verwüstet/ vnd die Inwohner noch vber das wegen der Religion vielfeltig verfolgt worden.

Derhalben die Ständ sich entschlossen/sie wolten den Fried mit den Türcken eingehen vnd halten / den Vnterthanen die Religion frey lassen/ vnd die Regierung widerumb auff den alten Fuß stellen vnd bringē. Zu welchē End sie auff Ertzhertzogen Matthiam ein Aug geworffen/ vnangesehē der Keyser den Ertzhertzogen Ferdinandum von Grätz/ auß Antrieb des Spanischen vnd Jesuitischen Rahts/wie man meint/herfür gezogen/vnd in den wichtigen geschefften des Reichs vnd seiner gantzen Regierung gebraucht / sonderlich aber an seine statt als Keyserlichen Commissarien auff dē Reichstag zu Regensburg abgeordnet hatte.

Weil nun Ertzhertzog Matthias ohne das mit der gegenwertigen Regierung (die meisten theils durch frembde vnd sonst verdächtige Personen geführt ward) nicht allerdings zu Frieden gewesen/ darneben auch vielleicht gedachte / daß noch jhrer etliche / insonderheit die Spanische/jhme nicht so günstig vnd geneigt weren/als sie sich wol stelten: Hat er sich desto leichtlicher hierzu bereden vnd bewegen lassen / vnd haben darauff gemelte Landständ ein zimblich Kriegsvolck / wie auch Gelt vnd andern vorraht versamblet / den Religionsfrieden eingeführt/vnd die Regierung der Landtschafften auff den alten Fuß/vermög jhrer Priuilegien vnd alten herkommens/gerichtet.

1608.

Ertzhertzog Matthias zeucht in Behem.

Demnach ist Ertzhertzog Matthias mit Heerskrafft in Behem gezogen/bey dem Keyser vnd den Behemischen Ständen die Notturfft mündlich für zu tragen/ vnd sonderlich wegen böser Rahtgeber/so andern zu viel anhengig/vnd dem Keyser nicht mehr zu wissen theten/dann sie selbst wolten/ vnd jhnen vnd jren Herrn oder Meistern fürträglich ware / immittelst aber / wie man im Sprichwort sagt / dem einen so wol/als dem andern den Rauch verkauffen.

Als nun Ertzhertzog Matthias mit seinem beyhabenden Kriegsvolck durch Mehren in Behem nicht weit von Prag angelangt/haben sich die Behemische Ständt anfenglich etwas widersetzt/vnd in gleichem auch ein stattlich Kriegsvolck zu Beschirmung Keyserlicher Maiestät vnd des Landts zu wegen gebracht/angesehen der Keyser nunmehr selbst in jhrer Versamblung sich sehen lassen/ vnd auff der Vnterthanen Bitt vnd anlangen / auch wegen Freyheit der Religion gut vnd mild bescheid gegeben hatte: Haben sich auch gemelte Sämdt erklärt / wofern man dieser zusag wolte gnug thun/die gebrechen vnd das Regiment verbessern / sonderlich aber die Religion frey stellen vnd vnangefochten lassen/ wolten sie bey jrer Maiestät Leib vnd aut zusetzen: Wie sie dann dem Ertzhertzogen Matthia auff sein begehren/ daß sie sich mit in Verbündnuß begeben/vnd jhne als den Elresten Bruder vnd nächsten Erben / des Keysers/wie die in Hungarn / Oesterreich / Mehren/ Schlesien / Hoch vnd Nider Laußnitz allbereit gethan/für ein Herrn vnd König annemen/mit abschläglicher Antwort begegnet/vnd die Chur oder Wahl eines Königs/sampt dem Erbrecht/vor des Keysers todt keines wegs vbergeben vnd abtretten wöllen / sondern in allweg die freye Wahl eines Königs jhnen fürbehalten.

Nach vielfeltiger Tractation ist zwischen Höchst vnd Hochgedachten Brüderen wie auch den Behemischē Landtständen ein Vergleichung getroffen/vnd dem Ertzhertzogen Matthia der Titel in Latein Designati in Bohemiæ Regem, das ist/eines der zum König in Behem bestimpt/ vergünnet worden.

Immittelst aber namen die andere Landtschafften / so an Behem hangen / als Mehren/ Schlesien/Laußnitz/ꝛc. den Ertzhertzogen Matthiam für ein Herrn an/wiewol anfänglich jhrer etliche nicht gern daran kamen: Jedoch wolte der Ertzhertzog nicht weichen / weil er wol wuste/daß die Behemen nicht leichtlich dañ vermittelst dieser Landtschafften könte gezwungen vnnd im Zaum gehalten werden. Ist also die Sach endtlich mit Behem/durch Vnterhandlung etlicher Chur vnd Fürsten/wie auch etlicher Königen vnd Potentaten Gesandten vertragen / vnd das Kriegsvolck/ welches in Behem/sonderlich die Heyduckē nicht wol gehauset/beurlaubt vnd abgeführt worden.

Ertzhertzog Matthias wird König in Hungern.

Hierauß ist in Teutschland erfolgt / daß der Römische Keyser sich endtlich mit seinem Bruder dem Ertzhertzogen Matthia verglichen/vñ jme die Hungerische Kron/sampt Oesterreich/Merrhen vnd anderen Landtschafften vnd Herrlichkei-

1608. ten durch den Cardinal von Dieterichstein vberschickt vnd auffertragen lassen/auch bewilligt/daß er zu Preßburg gekrönt/vnd zu Wien eingehuldigt vnd für ein Herr empfangen wurde.

Hat demnach Ertzhertzog Matthias sein Kriegsvolck zertheilt/vnd ist neben seinem Bruder dem Ertzhertzogen Maximiliano auff Wien zu gezogen/vnd den viertzehenden Julij mit grossem Triumph vnd Pracht/dergleichen man zuvor nicht gedenckt/seinen Einritt gethan/alda jhn der Adel vnd Bürgerschafft in köstlichen Eisereyen bekleidet/haben eingeholt/vnd jhme zu ehren viel vnterschiedliche Ehrenpforten/oder Triumphbögen auffgerichtet/insonderheit vnter anderen die Niderländische Kauffleuth.

Ist also hochgemelter Ertzhertzog zu Wien vnd vberal mit grossen Frewden vnd Glückwünschen deß Volcks empfangen worden/fürnemblich weil sie von jhm die Freyheit der Religion vnd Frieden mit dem Türcken erlangt hatten: Welches Gesandten er bald hernach zu verhör/vnd er Audientz hat lassen kommen. Es haben aber die Protestantische/oder Religions verwandten die Vrsach vnd Schuldt aller dieser Empörungen meistentheils den Jesuiten zugelegt/vnnd vnter anderm fürgeben/daß sie der Königin in Spanien/wie auch deren in Polen Bruder/Ertzhertzog Ferdinandum zu Grätz vnterstunden zu der Oesterreichischen Monarchey zu erheben/damit sie also dem Türcken desto besser widerstandt thun/vnd die Protestantische Religion dämpffen vnd außrotten möchten/ehe der Keyser mit Todt abgieng/welcher/jhres erachtens solches nicht wolte/oder könte außführen: Hatten auch nunmehr durch den Beyer Fürsten vnd andere die Waffen in die Handt genommen/vnter dem schein des Keysers Bann oder Acht/wider die Statt Donawert zu erequieren vnd ins Werck zu richten/welche hochgemelter Fürst auch vberfallen vnnd eingenommen/vnd also vielen Religions verwandten ein schrecken eingejagt.

Hierauff seind die Reichsfürsten vnd Ständ von dem Reichstag zu Regenspurg ohne einigen Beschluß/oder endtlichen abschied auffgebrochen: Vnd sonderlich haben die Protestantische angefangen auff zu wachen/vnd etwas besser für sich zu sehen/nach dem sie vermerckt/wie es in Hungeren vnd Oesterreich zugangen/vnd wie sich dargegen die Ständ vnd Bundtsgenossen verhalten.

Es haben auch die Hugenoten in Franckreich keinen fleiß gespart die Jesuiter in noch grössern haß zu bringen/vnd ein Wahrnung wider sie an den König vnd andere in 14. Artickelen verfast in truck angesprengt/welche hie ein zuverleyben/wir nicht rahtsam finden.

Zweytracht zwischen Gülich vnd Aach.

Vmb dese zeit hat sich auch ein Vnwill/oder zweytracht zwischen den Gülischen vnd der Statt Aach erhabē/wegen etlichen gerechtigkeiten deren der ein vnnd der ander theil sich anmaste vber das Kupffer Ertz oder den Calmusstein/welcher nicht weit von der Statt gegrabē wird. Haben also beyderseits Kriegsvolck angenommen/vnd etliche feindliche Thathandlungen mit rauben vnd todtschlagen gegen einander verübt: Gebrauchten auch darneben dieses Kriegsvolck wider die abgedanckte vnd vnbezalte Niderländische Knecht/welche hin vnd her auff den gräntzen streyfften.

In dem Ertzstifft Cölln ist zu Bonn gegen den funffzehenden Julij von dem Herrn Coadiutor ein Landtag außgeschrieben/vnd darauff von den Ständen ein extraordinari Contribution von fünffhundert tausendt gülden begehrt/aber ein zeitlang auffgeschoben worden. 1608. Landtag zu Bonn.

Mittlerweil man in Hollandt mit der Friedshandlung vmbgangen/vnd sonderlich wegen der Ost vnd West Indischen Fahrt beyde Partheyen sich nicht vergleichen konten/seind hie vnd da viel Schrifften/vnnd Büchlein durch den Truck außgesprengt worden/zu dem Ende/daß die Staden einen gewissen vnnd versicherten Frieden machen solten/oder aber bey dem Krieg bleiben.

Vnd erstlich solten sie den Fried keines wegs annemen/oder eingehen/ohne freye Zulassung vnd gebrauch der Schiffahrt durch die gantze weite Welt/neben angehenckten Vrsachen/warumb die Landt chafften dieselbe nicht solten fahren lassen/vnd was Befügnuß vnd Recht sie darzu hetten/wie auch nicht weniger die von Brabandt/Flandern/vnd andere Niderländische Provintzien/von dieser Fahrt vnd Handel konten außgeschlossen werden/vermög aller gemeiner Rechten/ja viel weniger/als die Vereinigte Niderlanden/welche bißhero noch des Königs Feind gewesen/ꝛc.

Vnter des aber ist es an Tag kommen was massen etliche Personen vnd Kauffleuth vnter dem Ertzhertzog gesessen/auch theil an der Ost Indischen Companey in den Vereinigten Niderlanden hetten vnd mit den Holländern gute Correspondentz hielten/ja sie auch ermahneten (wie auß etlichen abgeworffenen Brieffen befunden worden) sie sollen der Ost vnd West Indischen Fahrt vnd Handel keines wegs sich begeben. Derowegen der Fiscal zu Brüssel etliche angeklagt/vñ in Hafftung zu bringē sich vnterstandē: Vnd sonderlich ist einem reichē vnd trefflichen Kauffmañ zu Antorff mit Namē Simon Hun/sein Hauß vñ güter angeschlagen/seine Rechenbücher/Brieff vnd Schrifften hinweg genommen/vnd er an leib vnd gut angeklagt/vnd gefenglich gen Brüssel geführt worden wider der Statt Antorff Priuilegien/wie etliche behauptē wollen/weil er/wie man jme zugemessen/mit seinem Gelt des Königs Vnterthanē in Indiē hatte helffen bekriegen/vñ darüber noch desselben Feinden gerahten/daß sie den Fried nicht solten eingehen/es were dann/daß man jnen die freye Fahrt vnd Handel auff Indien gestattete/vnd sie also wider seinen vnd jhren Herrn verhetzt. Etliche Kauffleuth werden von dem Ertzhertzogen eingezogen.

Wegen dieser Verhafftung gemelten Kauffmans seindt viel andere reiche Kauffleuth von Antorff vnd anderen Stätten hinweg gezogen/welches scheinete daß wenig zur fürhabenden Friedshandlung dienen/oder derselben Fürschub thun würde.

Embdischen sachen.

Im vorgehenden Buch haben wir angezeigt was massen dem Graffen von Ost Frießland von den Staden auffgelegt worden denen von Embden zu bezahlen viertzig tausend gülden/welche gemelter Graff von den Landständen zu Bezahlung der Embdischen Besatzung hatte empfangen/aber biß daher noch nicht erlegt/in Hoffnung/wie etliche fürgeben/es solte das Kriegsvolck daselbst wegen nicht Bezahlung anfangen zu Meutiniren vnd ein Aufflauff machen.

Neben

Neben dem hatte wolgemelter Graff auch den Staden verheissen vnd angelobt/daß er die Embdische Schiff/welche mit seiner Bewilligung vnd Paßport waren außgefahren/ aber in Spanien vnd anderstwo angeschlagen vnd arrestiert wordē/ widerumb wolte auff freyen Fuß stellen/vnnd jhren erlittenen Schaden erstatten: bald aber darnach hat er/wie die von Embden außgeben/Brieff dem zu wider geschrieben/ also daß nichts darvon kommen.

Das Gelt belangend/ist dasselbig endtlich/wiewol nit ohne Mühe/auffgebracht worden: die andere Puncten aber zu verantworten/ wolte sich der Graff in Person nach dem Hag begeben/war auch schon zu Delfft angelangt/ eben/als die General Staden mit den Spanischen in die Friedshandtlung getretten waren: derohalben sie jme zu wissen gethan/daß es jhnen jetzund vngelegen were/ von seinen Sachen zu handelen.

Weil aber des Graffen Gesandter vngefehr dē Englischen Anwaldt Rudolph Winwood angetroffen/ hat er durch denselben zu wegen gebracht/ daß die Ostfriesische Ständ nach dem Hag seynd beschrieben worden. Weil aber solches denen von Embden nicht zum besten gefallen/ haben sie die Bürgerschafft zusammen geruffen/vnd mit Eyd sich verpflichtet/daß sie von dem Hagischen Vertrag nit weichen/noch den Graffen für jren Herrn erkennen wolten/vor vnd ehe er wider erstattet hette den Schaden/so durch sein zu thun/wie sie sagten/den Bürgern in Spanien vnd anderstwo zugefügt ware/vnd jnen angelobte/ sie forthin zu beschirmen/wie einem treuwen Landsherrn eignet vnd gebührt.

Dieses jres Beschluß haben sie Copiam an die Staden vnd den Graffen selbst vberschickt.

Derowegen der Graff zum andern mal begert jhme zu gestatten/ daß er sich Persönlich in dem Hag verantworten möchte: als aber sein Bruder Gustauus vmb selbige Zeit gestorben/ hat er sein Reiß außgestelt/ vnnd seinen Cantzler vnd Raht Thomam Frantz vnd Wiardam dahin abgefertigt.

Heuraht in Franckreich

Im Hewmonat dieses Jahrs hat der König in Franckreich zu wegen gebracht/ den Heurath zwischen seinem Natürlichen Sohn Cesar/jetzund Hertzogen zu Vendome/vnnd des Hertzogen von Mercure Tochter/ welche Erbin war des Marschalcks von Martigues/ gesprossen auß dē Hauß Bloys/vnd der Hertzogen von Britannien. Dieweil nun die Tochter vier Jahr älter war/dann der Hertzog/war abgered/ daß der Theil welchen der Heuraht würde gereuwen/ dem andern solte herauß geben 100000. Kronen. Diesen Heurat nun hat der König in diesem Sommer durch getrieben mit grossem Ernst vnnd Mühe/ weil die Tochter sampt jhrer Mutter nicht sehr viel Lusts darzu hatten.

Deßgleichen hat der König auch ein Heuraht bethädigt zwischen einem seiner Ehelichen Söhnen/vnd des Hertzogen von Mompensier Tochter/ von der Mutter wegen auß dem Stam Joyeuse/ welche in diesem Jahr 1608. Tods verfahren.

Die 24. Session.

Nach dem wie oben gemelt/ Herr Jannin in Franckreich verreiset/ nit ohn viel nachdenckens/ weil man vernommen/daß Don Petro de Toledo/ als Spanischer Gesandter/ auch in Franckreich were angelangt etwas besonders vnnd wichtiges allda zu handlen/haben die beyderseits Abgeordnete den 25. Junij nach Mittag widerumb ein Versamblung gehalten/ in welcher gehandelt worden/ daß die Priuilegien der Landen/ Stätt vnd Collegien vberall respectiue sollen gehalten/vnnd wie dieselbe solten verstanden werden. Deßgleichen allem Argwohn zu wehren/solte ein Theil so wol/als der ander auff drey Meil nah mit Kriegsschiffen nit kommen an die Meerhafen/Ein vnd Aufuhrt/ solten auch zu Landt auff tausendt Ruten nah bey dem Boden/oder Gebieth des andern Theils kein Vestung auffwerffen.

Die Staden solten Macht haben in den nechsten zehen Jahren die Obrigkeit in den Stätten in Braband vnd Flandern/ ob dieselbe schon besondern vnd particulieren Herren zukommen/ an vnnd ab zusetzen/ doch ohn einig Vorvrtheil vnnd Schmälerung jemands Gerechtigkeit.

Item zu Versicherung des Friedens solten die Ertzhertzogen denselben lassen vnterschreiben vnd bekräfftigen von vier Geistlichen Prelaten/ vier Banner/oder Freyherrn/vñ vier der grösten Stätt in Braband vnd Flandern/welche alle mit Eydspflicht angeloben sollen/denselben zu vnterhalten/ vnd im wenigsten nicht zu gestatten/ daß jchtwas dem zu wider solte gethan/ oder fürgenommen werden: Ja so der ein/ oder der ander Theil etwas darwider würde handelen/oder fürnehmen/daß sie demselben sich widersetzen/ vnd dem andern Theil zu hülff kommen wöllen. Item/so der Fried vielleicht möchte gebrochen werden/ daß man denen so in des einen/ oder andern Landt sich verhalten/ sechs Monat Zeit vergönnen soll/ innerhalb welcher sie auß dem Land ziehen/ vnd jre Schuldē mit bereiter Execution ein forderen möchten: daß man auch den Partheien 3. Monat Zeit solte vergönnen/das jenige so dem Frieden zu wider gehandelt/ widerumb zu erstatten ꝛc. Dieweil aber das fürnembste Stück noch fern zu suchen war/ vnnd die Ertzhertzogen in vielen Artickeln noch jr besonder Bedencken hatten/ist nichts endlichs auff dißmal beschlossen worden.

Die 25. Session wegen der Religion.

Den ersten Julij seynd beyderseits Abgeordnete widerumb zusammen kommen/vnnd haben die Stadische etliche Artickel verfasset vnd den Spanischen eingelieffert/ wie es mit den Ingesessenen der Vereinigten Niderlanden wegen der Religion/ in Spanien vnd anderstwo solte gehalten werden. Vnter andern ward von den Staden fürgeschlagen/daß man jren Vnterthanen eben die Freyheit vergönnen solte/ welche in letzter Friedshandlung den Engelländern ist zugelassen worden/vnnd von dem Spanischen Constabel in besondere Acta verfast/ vnterzeichnet vnd bekräfftiget worden: aber die Spanische vnd Ertzhertzogische Deputierte schlugen alles rundt ab/ mit vermelten sie hetten dieses belangend/keinen Befelch könten auch nichts darvon handelen/oder beschliessen biß Jan May auß Spanien were angelangt/ dadurch bey vielen seltzame Gedancken verursacht worden/in sonderheit/ als man darbey vberlegt dz jenige so der Spanische Agent Peckius in Franckreich erklärt hatte: ist auch daneben/ vmb selbige Zeit ein Außzug eines Brieffs so der Agent Arsen auß Franckreich an die Staden hatte abgehen lassen/außgesprengt worden/ dieses Inhalts.

Brieff auß Franckreich

Diesen Nachmittag hat der Hertzog vō Selly mir gesagt/der König von Spanien begehrte mit

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. wegen der Friedshandlung.

euch/als mit freyen Ständen keinen Frieden zu machen/wie dann auch desselben Gesandter so wol bey dem König/als S. F. G. sich erklärt/des Königs in Spanien Meinung sey nie gewesen/ so lang er einen Fuß Lands in seinem Gewalt haben werd/E. E. die Souueranitet/oder das hohe freye Gebieth vber die Vereinigte Niderlanden auffzutragen. Sondern was gehandelt sey allein dahin angesehen / damit man einmal mit E. E. möchte in Handlung kommen / vnnd der Gemeine die Süssigkeit des Friedens vnnd freyen Handels zu versuchen geben / vnnd also zum Frieden bringen. Vnd ob Er schon fürgenommen ein zeitlang sein Recht vnd Anspruch auff die Lande fallen zulassen: würde er doch nimmermehr etwas bewilligen / oder zulassen/dann mit außtrücklichem Vorbehalt/ daß E. E. von der Indianischen Fahrt vnd Handel gantz vnd gar abstehen / vnnd darneben in den Vereinigten Niderlanden die Vbung der Römischen Catholischen Religion widerumb anstellen vnd zulassen solte.

Es were der König nunmehr von aller Gelegenheit wol berichtet/vnd wüste dieselbe so wol/daß er euch in Fried/oder Krieg wol würde zum Brett bringen vnbezwingen/insonderheit weil er glaubt/ daß E. E. keine Mittel mehr haben sich zu erwehren/vnnd von den Benachtbarten gantz vnnd gar verlassen sey / welche durch diese Handlung erzürnt/vnd nit ohn Widerwillen dieselbe vnverrichtet würden fallen lassen.

Was man nun hiermit meyne/oder suche / kan ich nicht wissen. Es hat mir aber der Herr von Villeroy gesagt/welcher Gestalt die Spanier auch gegen Sein Majestätt selbst sich berühmbt / daß sie durch diese Friedshandlung viel gewonnen haben/ ja mehr dann sie jemals verhofft hetten. Vber das wartet man allhie auff die Zukunfft Don Petri de Toledo/welcher wie man vermeint/ abgefertigt das eusserste wider E. E. vnd dero Stand vnd Wolfahrt zu versuchen/vnd insonderheit mit Königl. Majestätt allhie ein Bündnus wider E. E. zu machen/zu welchen Endt von einem Heuraht zwischen der Tochter vnd Infantin in Spanien vnnd dem Delphin in Franckreich soll gehandelt werden / damit also jhr Majestätt von E. E. gantz vnnd gar zu verfremdden : vnnd sollen hierin der Bapst vnnd die Jesuiten sehr hefftig sich bearbeiten.

Don Petrus de Toledo kompt in Franckreich.

Mitlerweil die Staden der Vereinigten Niderlanden in seltzamen Gedancken stunden/ ob der Pater Jan Nay wider kommen würde / oder nit/ vnd ob mans auff jener seitten mit dieser Handlung nicht trewlich gemeint habe/oder nicht/ kame Zeitung/daß den 19. Junij Don Petrus de Toledo zu Pariß were angelangt / von Pater Nay aber hörte man nichts: welches den Staden noch mehr bedenckens gab / vnnd derhalben in diesem Monat Julio kurtzumb ein Endt an die Handtlung wolten gemacht haben. Vnterdes aber liessen die Spanische Deputierte sie berichten / daß Pater Nay zu Hoff in Spanien noch auffgehalten würde / allda gemeinlich alles sehr langsam zugehe / vnnd darumb / so bald nicht kommen würde: begerten darneben Verlängerung der Zeit daß man nemblich/noch 6. Wochen lang nach abgeloffenem Monat Julio in der Handlung solte fort fahren: welches die Staden bewilligt / darmit zu beweisen/daß sie jhrer seits bereit weren/alles zu thun / was möglich were / wiewol Spinola selbst bey etlich ansehenlichen Personen sich verlauten lassen/er glaubte nit/ daß Pater Nay widerkommen würde/sintemal er den König/den Ertzhertzog vnd jne selbst viel Sachen weiß gemacht vberedt/ welche nun gar anders sich befunden/ vnd sonderlich wegen der Indianischen Fahrt/der Religion/ vnd etlich anderer Puncten.

Dennmarckischer Gesandter zeucht hinweg.

Auß dem langen Verzug vnd Außbleiben Pater Jan Nays hat des Königs in Dennmarck Anwalt / oder Ambassador Vrsach genommen hinweg zu ziehen / kondte auch nicht darzu bewegt werden / noch ein zeitlang zu verharren / sondern sagte bey seinen Haußgenossen vnd guten Freunden/ Es were nichts darhinter/dann lauter Betrug.

Nahm also den letzten Julij Vrlaub von den Staden / vnnd den ersten Augustmonat von den Spanischen Deputierten / welche jhn auch vberreden wolten/daß er noch ein Zeitlang bleiben solte: Er aber gab zur Antwort / er hette viel gehört von der Spanischen Patientia, oder Gedult/vnnd müste jetzo bekennen / daß dieselbe die seine vberwunden hette/vnd were er gar nicht gesinnet noch ein eintzigen Tag lenger zu bleiben / wie er dann auch folgendes Tags den zweyten Augustmonat auff die Reiß heimwerts sich begeben hat.

Zeitung auß Teutschland wegen der Friedshandlung.

Vmb selbige Zeit hat der Staden Agent in Teutschland/Peter Cornelius Brederode an die Staden geschrieben/wes sich der Spanische Ambassador an dem Keyserlichen Hoff verlauten lassen/daß es/nemblich/ein grosser Mißverstand were/so man meinen wolte der König in Spanien hette/ oder würde noch die Souueranitet vnd das frey Gebieth der Vereinigten Niderlanden den Staden auffragen/vnnd darvon abstehen/sintemal die Erklärung bey dieser Friedshandlung so weit sich nicht streckte/sondern alles was geschehen were/allein dahin gemeinet/ daß man doch einmal mit den Staden möchte in Handlung kommen/ vnd dardurch zu wegen bringen/daß sie der Indianischen Fahrt sich begeben/vnd die Römische Religion widerumb zuliessen/welcher zweyer Puncte halben der König sonderlich zu dieser Handlung sich hette bewegen lassen.

Dieses nun vermehrete den vorigen Argwohn noch viel mehr/ insonderheit weil solches alles gleich lautete/dem was der von Hoboken vnd Zuniga in Engellandt / vnd Pecktius in Franckreich hatten entfallen lassen/neben dem/daß der Keyser selbst in seinem Schreiben an die Staden von Nichtigkeit der gantzen Handelung geprotestiert hatte.

Wiewol nun die Staden sich für Betrug hefftig besorgten/erklärten sich doch die Spanische bey guter Trew vnd Glauben/sie wüsten anders nicht dann daß alles jrer seits auffrichtig gemeinet vnd getrieben werde.

Präsident Jannin kome wider auß Franckreich.

Nach dem Don Petrus de Toledo zwey / oder dreymal bey dem König in Franckreich Audientz gehabt/vnd sein Werbung fürgebracht / also/ daß der König alles was er begerte gnugsam verstanden/hat er den Presidenten Jannin wider in Niderlandt abgefertigt / welcher auch den vierzehenden Augustmonat des Nachts widerumb in dem Hag angelangt/vnd den achtzehenden darnach die Vrsach seiner Reise nach Franckreich/ vnnd der Ankunfft Don Petri de Toledo allda angezeigt/

welcher

1608.

welcher allein zu dem End were abgefertigt/ alles was vom Frieden gehandelt were / vmb zuschlossen/ der König aber habe gar nicht darzu verstehen wöllen/ sondern erwiesen wie sehr jhm die Erhaltung der Vereinigten Niderlanden zu Hertzen gegangen.

Was aber Don Petri de Toledo Werbung in specie, oder particulariter gewesen / sagt er nicht/ wiewol viel vnd mancherley Gerücht darvon lieff/ als daß er ein Heuraht zwischen der eleesten Tochter in Spanien vnd dem Delphin in Franckreich habe angebotten/ neben Hoffnung/ oder Verheissung der König in Spanien solte all sein Recht vnnd Anspruch auff die Vereinigte Niderlanden dem in Franckreich damit auffragen vnd vbergeben: Welches aber vielleicht dahin angesehen / daß der König in Spanien den in Franckreich von den Staden möchte verfrembden vnd abziehen / vnd vnter des bey dieser Handlung die Titul vnd Zuspruch auff die Vereinigte Niderlanden noch behalten.

Von diesem vnnd dergleichen thete der President Jannin kein Meldung / sondern ermahnete die Staden/ daß sie auff das End dieser Handlung tringen solten.

Ist demnach zwischen den Abgeordneten den 20. Augustmonats widerumb ein Vnterredung gehalten/ vnd dahin sonderlich alles gerichtet worden/ daß man ein deutliche vnd runde Erklärung auff etliche streitige Artickel von dem Ertzhertzogen haben möchte/ insonderheit aber wegen der Religion/ der freyen Fahrt/ der Landscheidung/ oder Gräntzen/ vnd was dem anklebt.

Haben darauff die Spanische sich im Namen des Königs vnd der Ertzhertzogen erklärt/ daß dieselbe die Souverainitet vber die Vereinigte Niderlanden wolten fallen lassen / vnd darvon abstehen / man sage vnnd schreibe darvon / was man wölle:

Hingegen aber wolten sie von den Staden auch zwey Ding begehrt haben/ nemblich / daß sie in allen Orthen jhres Gebiehts / widerumb solten zulassen vnd anstellen/ die offentliche Vbung der Römischen Catholischen Religion/ vnd ohne Verzug oder Auffschub aller der Fahrten vnnd Handels auff Ost vnd West Indien sich begeben. Was andere Puncten belangt / hetten sie sich darinn also erklärt vnd accommodiert / daß mit keinem Fug etwas mehrers von jnen könte geheyscht / oder begehrt werden.

Weil nun die Spanische bey dieser Erklärung blieben / vnnd nicht mehr streiten wolten/ sondern jhren Abscheidt darauff nahmen : Als haben die Stadische Abgeordnete an die General Staden solches gelangen lassen / welche hierauff erstlich etlichmal Graff Moritzen / Graff Wilhelmen vnnd dem Raht der Staden / hernach auch mit den Frantzösischen / Engelländischen / Pfaltzgräffischen / Brandenburgischen vnnd Hessischen Gesandten sich berahtschlagt / vnnd endtlich ein Decretum haben ergehen lassen / daß man die Handlung abschneiden vnnd gantz vnd gar hinlegen solte / weil die Conditiones von des Königs in Spanien vnnd des Ertzhertzogen Gesandten dermassen verfast / vnnd fürgestelt weren/ daß die Staden dieselbe ohn eusserstes Verderb vnd Vntergang jhres Standts vnd Wolfahrt nicht konten bewilligen / oder annehmen.

1608.

Resolution der Staden wegen Auffhebung der Friedshandlung.

Nach dem die General Staden der Vereinigten Niderlanden/ von jhren zu der Friedshandlung Abgeordneten verstanden vnnd vernommen / wessen sich die Abgeordnete des Königs in Spanien vnnd Ertzhertzogen auff vnterschiedliche Artickel endtlich erklärt / vnnd dasselbig neben Seiner Excellentien Graff Moritzen vnnd Graff Wilhelm Ludwigen / sampt dem Raht der Staden reifflich erwogen/ haben sie dieses für ein Beschluß vnd Abschied geben / vnd geben mit diesem / nach dem die schädliche Früchten vnterschiedlicher Friedshandlungen / so bey wehrendem Krieg durch Interession grosser Potentaten an die Hand genommen worden/ gemelte Staden verursacht vnd gezwungen/ daß sie in fünff vnnd zwantzig Jahren hero niemals zu der gleichen haben verstehen wöllen / wie sie dann solches in jhrer Antwort an höchstgedachten Ertzhertzogen Anno sechzehen hundert vnd sieben im Januario rund vnnd Schrifftlich auff Keyserlicher Majestätt dergleichen Proposition sich erklärt hetten / daß es / nemblich / jhnen weder Göttlich/ ehrlich noch fürträglich were in einige Handlung zu tretten mit denen so etwas auff die Freyheit/ oder inn vnd auff dieselbe Lande solte wöllen pretendiren:

Vnnd bezeugten sich demnach für GOtt vnd der gantzen Welt / daß sie vnschuldig weren an allem dem Elendt/ Schaden vnd Vnheil/ welche die Niderlanden vnd den Benachtbarten auß Vrsach dergleichen Pretension / oder angemaster Anspruch gelitten hatten / oder noch leiden müsten.

Als nun solche Antwort mehr hochgedachten Ertzhertzogen fürgebracht worden / ist darnach in vnterschiedlichen Schrifftlichen Acten von denselben den Staden angeboten worden/ mit jhnen als mit freyen Ständten vnd Landen / darfür sie sich auch hielten/ vnd auff sie nichts pretendierten/ eine Handelung von einem ewigen Frieden / oder einem langen Stillstandt einzugehen vnd fürzunehmen.

Vnd ist den ersten Acten dieses einverleibt gewesen / daß ein jeder Theil in Bewilligung eines Stillstands solte bleiben bey dem was er in Besitz hatte/ im Fall aber der Fried beschlossen würde / da so man beyderseits sich würde vergleichen / hingegen aber solten die Vereinigte Niderlanden von der Fahrt vnd Handel auff Ost vnd West Indien abstehen.

Als dieses von denselben rundt abgeschlagen / vnnd derwegen auch von jhren Hochheiten verändert / durchstrichen / vnnd also allein eingestelt worden : daß ein jeder Theil so wol beym Frieden/ als bey dem Stillstandt / behalten solte das so er hett vnd besesß/ es were dann / daß man etwan eines Wechsels/ oder Tauschs sich würde vergleichen: war auch obbesetzte Clausul vnd Beding vom Abstandt der Ost vnnd West Indischen Schiffahrt gantz vnnd gar außgelassen/ wie solches zu sehen/ auß dem Inhalt gemelter Acten vnter Datum den dreyzehenden Mertzen 1607. Hernach den 12. Aprils sind auff dieselbe Acten zwischen jren Hochheiten vnd den Herrn Staden etliche Artickel mit Bewilligung jrer respective Cõmittenten/ beschlossen/ vnd den 24. ermelten Monats/

1608. nats/vermittelst eines förmlichen Instruments/ so jhre Durchleuchtigk mit dero grossen Insigel befestiget/ vnnd anders Theils wolgemelte Herrn General Staden in der Gestalt vnnd Qualitet/ als Stände freyer Landen vnd Provintzien/darauff hochgedachte Ertzhertzogen nichts pretendiren/mit jhrer gewöhnlichen Vrkundung vnd Gegensignatur in gleichem besiegelt vnd verzeichnet/ verglichen vnd accordiert/auch durch jhre Durchleuchtigk. verheissen vnd versprochen worden: Ob beschriebene gegen den Herrn Staden gethane Erklärung steiff vnnd fest zu halten/ vnd schaffen gehalten zu werden/ auch alles so deme zu wider/ directe oder per indirectum fürgenommen würde/abzustellen vnd zu wenden: Vnd dann vber dieses alles des Königs von Hispanien Ratification vnd gleichmässige Erklärungsbrieffe (so viel seine Majestätt daran interessirt) jhnen/ wolgemelten Herrn Staden/innerhalb dreyer Monaten nächst kommende/mit allen darzu gehörigen vnnd nothwendigen/ gemeine Special Renunciationen vnnd Obligationen in Hande zu stellen vnnd zu liefern.

Sintemal dann hiermit zu gleich veraccordirt vnnd verglichen gewesen/daß man inmittelst alle That vnd feindliche Handlungen einstellen solte: Als seynd nach vnd nach von höchstgedachtem H. König dreyerley Aggreation vnnd Ratificationbrieff einkommen/nemblich/zween vom letzten Junij/vnd einer vom 18. Septembris obbestimpten 1607. Jahrs/in welchen letzten diese Wort in specie begriffen.

Vnnd nach dem vorgemelte Ertzhertzogen/ &c. vnsere Bruder vnnd Schwester/bey gemeltem Tractat vber solches/ vnsere Ratification vnnd gleichmässige Erklärungsbrieff/mit allen der Sachen Nohtwendigkeit nach erforderten/so wol General/als Special Renunciationen vnd Obligationen/jhnen den obbesagten Staden zu vberliefern vnnd zu zustellen/versprochen vnnd zugesagt/ Haben wir nach reiffem Bedacht vnnd gehabter Deliberation/auß vnserer rechte sicheren Wissenschafft vnd Absolut Königlich Macht vnd Gewalt/ zu genüglicher Erfüllung solcher Versprechung/ auch zu gewisser Versicherung der folgende Friedsoder namlichen Anstands Handlung/ jhnen den Staden gethan/ vnnd thun auch hiemit vnnd in Krafft dieses/so viel die Sachen vns vnnd vnsere Erben berührt/eben solche Erklärung/ als vnser Bruder vnd Schwester gethan haben/ aller massen hieroben erwehnet.

Vnd fürnemblich erklären wir vns/ mit dem gantz wol beltebig vnd zu frieden zu seyn/daß man in vnserm Namen/vnd von vnsert wegen mit obgemelten Staden in der Qualitet/vnnd als sie erkennende vnnd haltende für freye Lande/Provintzien vnd Staden/auff welche wir nichts pretendiren/oder suchen/in Handlung trette. Wir haben auch laudirt/approbiert/confirmirt vnd ratificirt/ als wir dann in Krafft dieses gegenwertigen laudieren/approbieren/confirmieren vnd ratificieren alle vnd jegliche Puncten in berührtem Tractat begriffen/Geloben vnnd versprechen bey Königlichen Trewen vnnd vnsern Worten/ alle dieselbe stät vnd fest zu halten vnd zuobseruirē/auch daran zu seyn vnnd zu verschafften/ solche obserniert/gehalten vnd vollzogen zu werden/gäntzlich vnd von Puncten zu Puncten/ als ob wir sie von Anfang selbst erklärt/beliebt vnd versprochen hetten/vnnd als ob dieselbe in vnserm an vnd Beywesen/vnnd vermittelst vnserer Authoritet abgehandelt vnnd geschlossen worden weren. 1608.

Wir sollen vnnd wollen auch nichts thun/ oder fürnehmen/ noch verhengen gethan/ oder fürgenommen zu werden/so deme zu wider sey/ Geloben vnd versprechen in gleichem/alles so hingegen directo oder per indirectum gehandelt würde/ widerumb zu repariren/zu wenden vnd zu verbessern.

Der gäntzlichen Intention/dz alles obbeschriebenen jhnen den bemelten Staden in guten Trewē gehalten vnd vollzogen werden solle. Warzu wir vns bey vnsern Königlichen Worten/ vermittelst aller so wol gemeiner/als special Renunciationen vnnd Obligationen/so hierin dienlich/ oder nöthig seyn möchten/verpflichten vnd verbinden.

Ferner versprechen vnd geloben wir ebenmässig/ daß so bald jmmer der Fried/ oder ein namlicher An- vnd Stillstandt abgeredt vnd beschlossen seyn wird/Wir alle vnd jede Verrichtungen/so zu Vollstreckung vnd Execution desselbigen abgered vnd capitulirt seyn werden/erfüllen vñ ins Werck stellen wollen.

Alles in der massen außführlicher Form/ daß man/nemblich/zu mal vnd durchauß offtbemelten Vereinigten Provintzien/gäntzlich vnd vollkommene satisfaction vnnd vergnügung vber vorberührte Verheissung vnd Ratification thun solle/ mit außtrücklicher Verwerffung vnnd hindansetzung alles des jenigen/ so ausser/ vber oder gegen solche Aggreation in einigen Weg möchte für gebracht/ oder in Streit gezogen werden/ Auch mit außtrücklicher Erklärung/daß die Herrn General Staden/ als Stände freyer Landschafften (darauff höchstgedachter König vnnd beyde Ertzhertzogen nichts zu mal pretendiren) durch die Gnade Gottes deß Allmächtigen/vnd vermittelst jhrer Bundsverwandten (darunter verstanden den König von Franckreich/ Groß Britannien/ Dennmarck vnd andere Potentaten) Beystandt vnnd Hülff/ in vor angeregten Provintzien wol möchten ordiniren/statuiren vnd disponiren/auch darüber festiglich halten/gemeiniglich in allen vnd jeden Sachen/so die Wolfahrt/ Staad vnd Regierung derselben Landen (darunter vor allen andern der Punct der Religion verstanden/wie solches den Ertzhertzogischen Commissarien expreßlich darbey erklärt worden) vnnd deroselben redlicher Vntersassen vnd Jnwohner betreffen thun/ ohne daß in vorhabender principal Tractation vñ Handlung/dargegen jchtwas an zuführen/zu anden/ oder zu propontieren erlaubt seyn solte/ man wolte dann obbeschriebener Formul/auch solenniter vnnd zierlich darüber gethanen Verheiß vnnd Versprechnuß zu wider lauffen.

So dann endtlich vnnd nach solchem allem die Herrn Staden verwilligt vnnd eingeraumt/ daß höchstgedachtes Herrn Königs vnd der Ertzhertzogen verordneten Commissarien/ zu obgedachter Handlung mit vollkommenem Gewalt/ Jnformation/Jnstruction vnd Authoritet in dem Hag einkommen möchten/vmb jhre Meinung rund zu erklären/vnd von sich zugeben/Auch hinwiderumb der Herrn Staden Schluß vnd Willen an zuhören/ damit in dem gantzen Werck ein kurtz Außrichtung vnd Beschluß getroffen werden möchte.

Die

1608. Die Herrn Königische vnd Ertzhertzogische Cömissarien auch hierauff in gedachtem Haag angelangt/vnd mit der Herrn Staden Commissarien die Sache vnter Hand genommen.

Da hat man gleichim Anfang gantz läuterlich vnd außtrücklich/auch mit einer special Benennung vnd Erzehlung aller vnd jeder Vereinigter Prouintzien/vnd jhrer darunter gehörenden Herligkeiten/auch der jenigen Quartiern Herrligkeiten/ Stätte vnd Plätze anderer Prouintzien / so den Herrn General Staden verfangen/vnd in jhrem Gewalt vnd Besitz seynd/in Krafft vnd zu würcklicher Folg obangeregten Briefs / vom vier vnd zwantzigsten Aprilis zu allem Vberfluß vnd von newem/ so wol im Nahmen deß Königs von Hispanien vnd der Ertzhertzogen/ als auch jhrer jetziger vnd künfftiger Leibserben / wie nicht weniger aller vnd jeder jrer Erben vnd Successoren jhrer Königreichen/Land vnd Leuthen/ accordiert / verabscheidet/bewilligt vnd erklärt:

Daß sie an/ jhn/zu oder auff vorbesagte Vereinigte Prouintzen/ Landschafften/ Landen/ Herrlichkeiten/ Stätte vnnd Plätze/ so die Herrn Staden innhaben/ vnnd besitzen/ zumal nichts pretendierē/ sondern daß sie dieselben vielmehr hielten vnnd erkenneten für freye Staden/ Landschafften/ Herrligkeiten Stätte vnd Plätze/ mit angehefftem Versprechen vnd Betheurung/ auff jhre Trew/ Ehr vnd Glauben / auff jhre Fürstliche Wort/ dagegen nichts zu thun oder fürzunemen/ noch schaffen oder verhengen gethan oder fürgenommen zu werden/ auch selbst den Nahmen vnd Wapen solcher Vereinigten Prouintzen nicht zu führen noch zu gebrauchen/ noch sonst in einigerley weise/ directo oder per indirectum, alles in der besten bekendigsten Form. ITEM: Item daß nu hinfüro / zwischen hochgedachten Herren König vnd den Ertzhertzogen jhren Leibserben vnd anderen Successoren vnd Nachkommenen eines / vnd vorbemelten Herrn Staden in der bekanden vnd bewilligten Qualitet/ anders Theils/ inn vnnd für alle Königreich/ Landschafften/ Herrligkeiten/ Stätt vnd Plätze/ die höchstgemelter Herr König vnd Ertzhertzogen/ so wol auch die General Staden/würcklich innhabē vnd besitzen/ mit allen jhren respectiue Vntersassen vnnd Einwohnern / so jetzt darinn wohnen oder künfftig wohr en werden / nichts oder Niemand darvon außgeschlossen/ein guter fester vnverbrüchlicher Friedten zu allen Zeiten vnd ewiglich seyn/bleiben/ vnd gehalten werden soll.

Item: Daß hochgedachte Herrn König vnd Ertzhertzogen / vnnd dann wolgemelte Herrn Staden in der Qualitet wie oben vermelt / mit sampt jhren respectiue Vntersassen vnnd Einwohnern / fortan in guter Freundtschafft leben / vnnd einige Feindtschafft gegen einander nicht mehr gebrauchen sollen/ mit gäntzlichem Vergeß vnd Abtilgung aller bißhero fürgangenen Beleydigung.

Aber dem allem zu entgegen/ist vnter fernere Continuation der Handlung/ von wegen höchstgedachter Herrn Königs vnd Ertzhertzogen dahin gearbeitet vnd getrachtet worden/wie man obberührte bekande Freyheit der Vereinigten Niderlanden in den Fürnembsten Puncten schmäleren vnd beschneiden / oder wol gar Illusory vnd zu Nicht machen möchte.

Als vnter andern / benanntlich vnd außtrücklich in der General Handlung vnd Schiffahrt / vnd was denselben anhangt/ daran dann offtgesagten Landten / jhre Principal Wolfahrt gelegen.

Item/ in der angemasten/ (doch nur allein zu augenscheinlicher æmulation der Vereinigten Niderlanden/ ohn einige der Sachen erheischende Nothwendigkeit / oder darauß erspriessenden Nutzens oder Commoditet) angesehenen vnd vnterstandenen Trennung vnd Absönderung etlicher vereinigter Prouintzien von den jenigen/was doch zu denselben vnwidersprechlich (in Krafft dessen/ was allbereit zuvor verglichen vnd veracordiert) folgen vnd gehörig seyn muste. Item/ in der Disputation vber die Freyheit vnd Souverainitet oder Hochheit etlicher Stätte/ so die Herrn Staden inhaben vnd besitzen/oder jeetliche Dörffer/von daher als jhrem ordentlichen Haupt vnd Lehenhoff oder Lehenkammer rührende. Item/in Anforderung etlicher Güter/so vnter den vorigen Printzen/der Vereinigten Prouintzien/durch sie selbst seyen gewonnen worden.

Item in anderen Puncten von der Religion/ in dem mandenselben also leyse abzuhandeln vorgehabt / daß man fast niemals mit der Spraach recht herauß gewolt. Auch letztlich (auff hefftiges vnd eusserstes der Stadischen Commissarien andringen vnd vrgieren/ daß doch von der Sachen klar vnd vnverdunckelt gered werden möchte) das eine mal fürgegebē/sie wolten der bekandē freyheit vnd Souverainitet zu wider / zu mißfallen der Herrn Staden der Vereinigten Niderlanden/ in puncto religionis nichts postulieren oder fordern/Das andermal dahin verlautet/ ob müste vber diesem Punct betreffent die Religion in Spanien Raht gehalt werden / Vnd würde vmb deß willen/wie auch wegen deß Puncti der General Handthierung vnd Schiffahrt/jemandt auß jhrem Mittel in Spanien reysen müssen.

Ob dann nu hierauff die Herrn General Staden in Krafft vnd zu folg obbeschriebenes vergliches modi procedendi, die gantze Handlung wol hetten abrumpirn vnd abschneiden mögen: Jedoch in Betrachtung dero gantz hohen vnnd wichtigen Importans/vnd dann auch/daß sie vor Gott dem Allmächtigen /vor allen Königen/Potentaten Fürsten vnd Regimenten in Europa / vnd sonderlich von den trewhertzigen Gemeinden der sämptlichen Niderlanden/ jhrer seits bekandt vnd offenbar machen möchten / daß sie den langwehrenden schädlichen blutigen Krieg der Niderlanden/ in ein Göttlichen/ehrlichen vnnd sicheren Fried/zu Trost vnd Erleichterung nicht allein jhrer selbs Einwohnern vnd Vntersassen / sondern auch der Benachbarten Reich vnd Landten) ver-

wandelt

1608. verwandelt zu werden/ von gantzem Hertzen vnd in guten Treuwen begierig vnd geflissen seyen.

Als haben sie mit Raht vnd Gutachten Königlicher Majestät in Franckreich/ Groß Britänien/ Dennmarck/ wie auch der Euangelischen Chur- vnd Fürsten in Teutschland/Ambassadorn vnd Gesanden (als welche auff jhr der Herren Staden embsige Bitte in dieser Handlung in die Vereinigte Niderlanden abgefertigt gewesen) consentiert vnd bewilligt/daß einer auß höchstgedachter Herrn Königs vnd Ertzhertzogen Commissarien/ vmb deß Königs eusserste Meynung einzunemmen/in Hispanien abreisen solte.

Doch haben sie die Herren Staden darbey diese außtrücklich Erklärung gethan/daß ein solches nicht mehr dann einmal vnd für eine Reyse bewilligt seyn/auch auff die Widerkunfft vnd vertrösten endlicher Beschaidt/ vngefehrlich ein par Mönat gewartet werden solte.

In massen auch hierauff der An- vnd Stillstand allein auff zween Monat/nemblich den April vnd Maium/prorogiert vnnd erstreckt worden.

Wiewol man nach der hand/wegen langen außbleibens deß jhnigen so nach Spanien abgesandt gewesen/ solchen gemachten Stillstandt von außgang deß Monats Maij/mit gemeinem Consens vnd beliebung biß auff den letzten Decemb. damals nechstkünfftig/erlangt vnd bewilligt/darwider aber die Herrn Staden rundt vnd klärlich zu mehrmalen höchstgedachten Herren Königs vnd Ertzhertzogen Commissarien ansagt vnd notificieren lassen/daß jhr endliche Meynung vnd Schluß sey/nach ablauff deß May: auff das allerlängst innerhalb zweyer Monaten/eine endtliche Expedition vnd Beschluß oder Abrumpierung der gantzen Handlung zu haben.

Als nun hierauff im Anfang deß Monats Junij vnd folgends/nach vnd nach/auß vielen Landen vnd Königreichen/ vnterschiedtliche Aviſen vnd Warnungen einkommen/ als ob höchstgedachter Herr König von Spanien/vnd der Spanische Raht/ nicht syncere noch in guten Trewen in dieser Handlung procediren/ sondern durch procraſtination vnd Verweilung alle Mittel vnd Gelegenheit suchen theten/ den Staat der Vereinigten Landen zu ruiniren vnd vmbzukehren:

Da haben offtgedachte Herrn Staden so bald vnd benenntlich vmb die helffte deß Monats Junij/den Königischen vnd Ertzhertzogischen Commissarien/solche Aviſen kundt gethan vnd notificiert/mit gantz embsigem vnd ernsten Begeren/ daß man jhnen die endtliche Intention vnd Resolution eröffnen wolte/Darbey sie nachmaln vorige Meynung erwidert vnd repetiert/daß nemblich/ob wol der Stillstand auff dasselbe gantze Jar erstreckt vnd prorogirt/jedoch jhr der Herrn Staden Meynung gar nicht sey/ dieses Werck der Tractation lenger als biß auff den letzten Julij/ continuiren zu lassen/Vnd da man auff der Gegenseiten diese Sach zu einem guten Beschluß zu bringen nicht gemeint were/ möchte vnd könte man wol jetzo auff der Stund von einander scheiden.

Hingegen sich die Herrn Königische vnd Ertzhertzogische Commissarien erklärt/ sie hielten die angedeute Aviſen vnd Zeittungen der Warheit allerdings vngemeß vnd zu wider seyn/vnd weren deß Widerspiels gantz gewiß vnd gnugsamblich versichert. 1608.

Wie sie dann nach etlichen Tagen noch vor ablauff deß Monats Julij sich verlauten lassen/ ob hetten sie gewisse Aviſen auß Spanien/daß der General Commissarius am fünffzehenden Julij gen Hoff beruffen worden were/vñ seine Abfertigung zu bekommen/ vnd daß er also ohn allen zweiffel auff allerförderlichst zur Stelle seyn würde. Warauff man es mit der Sachen also biß vmb den zwantzigsten Augustmonats beruhen lassen.

Als aber immittelst die Zeittungen vnd Aviſen auß allen Orthen/ wegen vorangeregten deß Königs von Spanien vorhabens/immer fort continuirt/ ist denselben Tag für gut angesehen vnd beschlossen worden/mit den vorgemelten Herren Commissarien noch eines zu communiciren/ vnd jhre endliche Instruction vnd Meynung zu vernemen.

Welches dann also beschehen. Vnd haben hierauff sie die Herrn Königische vñ Ertzhertzogische Commissarien sich dahin resoluirt vnd erkläret/daß höchstgedachten Herrn Königs von Hispanien vnd Ertzhertzogen schließliche vnd letzte Meynung sey:

Was biß hero veraccordirt vnd verglichen dem solte also folg geschehen/ vnnd daß vber solches die Vereinigte Landen in Krafft gethaner Bekandnuß vnd Bewilligung/ freye vnd Souuerain Landten seyn vnd bleiben/ vnd daran oder darauff einige Recht von Lehenschafft oder sonsten nicht pretendirt werden solte/Doch vorbehältlich/ daß hinwiderumb in solchen Landen die Catholische Römische Religion widerumb auffgerichtet vnd installirt würde/ vnd dann daß die Vnterſassen vnd Einwohner besagter Landten/ von der Schiffahrt vnd Indianischer Negociation gäntzlich abstünden/Mit dem fernern Anhang/daß sie noch einen weg als den andern/die erregte Difficulteten zu behaupten vnd darbey zu verharren gedächten/nemlich wegen Auffhebung der Conuoyen/wegen Trennung oder Separation deß Hertzogthumbs Gelderen vnd desselben Oberauffsicht/als Oberquartiers/vnd in Summa wegē innbehaltens der Oerter vnd Plätze auff vnd vber dem Rhein/ so doch auff deß Reichs Boden vnd vnwidersprechlich Neutral Ständen deß Reichs zugehören.

Deßgleichen wegen Pretenſion vber die in andern Prouintzien gelegene Dörffer/von etlichen der Staden innhabenden Stätten/ als jhrem Haupt vnd Lehenbanck vnd Lehenkammer herrührendte.

Item: daß den Ertzhertzogen die jenige Güter/welche die Printzen von Hauß Burgund vnd Oesterreich/ zur zeit sie Herrn der respectiue **Vereinigte Prouintzen gewesen selbst gewonnen vnd acquirirt/ gefolget werden müsten/ vnnd letzlich/ daß die Staden/**

Herrn

1608. 1608. Herrn vnd Stätte/ vnter den Ertzhertzogen geloben solten / die Handlung zu handthaben.

Nach dem dann nun zum mehrern theil alle jetzt verstandene Puncten für nichts anders/als für offenbare Pretensiones gegen die decretierte/ manutenirte/bestettigte vnd bekandeFreyheit der Vereinigten Niderlanden / vnd consequenter obbeschriebener Handlung / vnnd deroselbigen beschehener Ratification / notorie zu wider lauffend / vnnd in einer Summa zu melden/deme so in den ersten Articulen vollkömlich abgeredt vnd verglichen gewesen / schnurstracks vngemeß vnd widerig angesehen vnd gehalten werden können.

Hierumb so verstehen vnd ermessen es die Herrn Staden der Vereinigten Niderlanden nunmehr dahin/daß sie vber den Staat derselben getrewen Einwohner / mit vorbemelten Herren Commissarien in fernere Handlung zu tretten / nicht rahtsam befinden können/Darunter jhnen gleichwol von Hertzen leyd/daß/ (ohn jhre Schuldt) diese Handlung also vnfruchtbarlich zerschlagen würde/befinden sich aber in dem nichts desto minder rühig vnd vergnügt/dz sie vor Gott dem Allmächtigen vnd aller Welt an deme/ daß die blutigen vnd langwirigen Niderländischen Kriege in einen Christlichen ehrlichen vnd sicheren Frieden / nicht verenderet werden/deßgleichen an alle dem vbel/ Elend/ Schaden vnd Vnheil/so den Nider- vnd benachbarten Landen/vnd dero getrewen Vnterfassen vnd Einwohnern / durch diese vnrechtmessige Pretension jrer Widerpartheyzugewachsen/vnd fürters zuwachsen möchte in alle weg für vnschuldig werden zu halten vnd zu erkennen seyn. Geschehen in dem Haag/ in voller Versamblung der Herren General Staden der Vereinigten Niderlanden/den 23. Augusti/Anno 1608.

Verlauff in Hungarn vnd Oesterreich.

Was nun auff jetzt gesetzte Resolution erfolgt soll hierunten vermelt werden / jetzo aber wöllen wir etwas von dem Vngerischen Wesen vermelden. Vnd erstlich nach dem Ertzhertzog Matthias zu Presburg ankommen/seind J. F. D. von den Hungarischen Ständen nachfolgende Gravamina vnd Postulata vberreichet worden.

1. Die Religion in allen Stätten vnd Flecken frey zu lassen.

2. Keinen Teutschen wolten sie auff den Gräntzen zu einem Obersten oder Hauptman haben.

3. Die Kron solt in Vngern verbleiben vnd Weltlichen vertrawet werden.

4. Ein Palatinum vor allen Dingen zu erwehlen.

5. Der König solt im Land wohnen / wann es aber erheblicher Vrsachen halben nicht seyn könte/solte er dem Palatino völlige Macht geben/ daß er mit etlich Hungarischen Rähten alles abhandeln vnd schliessen möge/darbey auch der König verbleiben solte.

6. Keinem solt kein Ampt vmbs Gelt / sondern verdienten Personen/welche Hungarn seyn/ vertrawt werden. 1608.

7. Die Jesuiter solten im Land nicht geliten werden/auch die Geistlichen nicht mehr so viel Gewalt haben als zuvor.

8. Die Officirern solten zum wenigsten nit wie zuvor an der Hoff- oder Nider Oestereichischē Kammer/sondern bey der Hungarischen Presburgischen Schatzkammer / Rechnung zu thun verbunden seyn.

9. Das Gelt nicht wie zuvor auß Hungarn geführt werden.

10. Im fall der Palatinus stürbe / soll der König inerhalb Jahrsfrist ein andern erwehlen/ hierzwischen aber altem Gebrauch nach ein Iudex curiæ sein Ampt verwalten/vnd dergleichen mehr andere Puncten.

Weil aber hierneben die Hungarn das Oesterreichisch Wesen gern verglichen gesehen / haben sie Herrn Georg Turso/mit andern mehr Herrn der Vergleichung bey zuwohnen/herauff geschickt vnd ist Herrn Turso Relation gegen der Evangelischen Ständen Deputierten Abgesanden diese gewesen.

Es haben die löbliche Oesterreichische Evangelische Stände jhre Abgesanden gen Presburg geschickt/vnd vnter andern den Herrn von Schernambell / welcher Proposition vnd begeren dieses Inhalts fürnemblich gewesen / daß wir nemblich auff jhr billiches vnd rechtmessiges Begeren / jhnen wolten beyspringen /derowegen jhre Gesanden zu jhnen abgefertiget.

Erstlich weiln die löbliche Stände von jhrer König W. dz freye exercitium jhrer Religion/so wol in Stätten als auff in Land/zu bewilligen begeren/aber solches gäntzlich abgeschlagen/darauff die Noht erfordert die Waffen an die Handt zu nemen/die Hungarn jhnen Hülff vnd Beystand leisten/ das Kriegsvolck vnterhalten vnd zu schicken sollen: Also haben die Hungaren hierauff jhre Gesanden nach Wien mit pro intercessione schreiben an Ertzhertzogen Maximilian vberschicket/vmb Resolution angehalten.

Als nun solches verlesen/ist beschlossen worden daß jhnen sicher vnd frey Geleyd zu tractieren zugelassen/ Haben jhre D. vermelt/daß jhre König. W. niemalen gesinnet/den gemeinen Wolstandt vnd Ruhe ob vnd vnter der Ens einiger weiß zu turbiren/oder wider derselben Priuilegien/ so jhnen von Keyser Maximiliano hochlöblicher Gedächtnuß ertheilet/jchewas zu confirmiren.

Hetten darumb die Stände diß zu bedencken.

1. Da die Hungarn den Ständten Hülffe beweisen solten/ würden sie ein grosses Fewer anzünden/vnd wie man sagt/ Oel in die Glut schütten.

2. Wann Hungerisch Kriegsvolck in diese Lande gebracht / könte es ohn eusserstes Verderben vnd Vntergang deß Landes nicht geschehen.

3 Die Verbündnuß belangend /sey dieselbe General/ vnnd betreffe so wol die Bäpstische als Euangelische /da man auch Kriegsvolck schicken solte/ würden sie in Hungaren einen newen Auffstandt vnd Zerrüttung anrichten/so nicht leichtlich möchte gestillet werden.

4. So ist die Christliche Religion mit dem

1608. Schwerd niemals beschützt worden/vnd Christus sagt/selig seind die Verfolgung leyden. Item Petrus habe sein Schwerd eingesteckt.

5. Es kan zwar jeder Vnruhe vnd Zweytracht anrichten/aber nicht leichtlich wider stillen/ würde auch durch solches vnser Religion nit zum besten versorgt/sondern die Papisten desto muhiger werden.

6. Hierdurch möchte die gantze Christenheit zerrüttet werden/ vnd die Waffen wider vns an die Hand nemen.

7. Ihre Priuilegien durch Annemung der Waffen in Gefahr setzen/wann die Widerpart ob sigen solte/vnd alsdann vmb das Priuilegium exercitii kommen.

8. Ihre F.D. wöllen alles schlichten vnd richten/da sie nur die Waffen ablegen.

9. Weil die Vngarische Stände wissen/wie der Türck gegen jnē gesinnet/so könten sie leichtlich schliessen / wann zwo Partheyen vneins/sich die dritte frewen/ vnd durch solche Gelegenheit alles einnemmen solte.

10. Würde vnter dessen der Keyser nicht feyren/sondern weil jhr May. 9000. Walonen beysamen/Gelegenheit suchen/sich zu rechen/ vnd solches füglich ins Werck richten können.

11. Wir wissen daß die Fürsten gütige vnd gnädige Herrn seyn/was sie mit Worten einmal zusagen/werden sie halten/wie sie sich dann gegen dē Vngarischen Ständen beklagt habē/es verdriesse sie daß man jhnen nicht Glauben geben wölle/ mit zugesetzter Vrsach / wie wolten wir vnsere Brieff vnd Siegel halten/wann wir vnsern worten nicht glauben geben solten.

Wann aber diese zween Ertzhertzogen ohne Erben mit Todt abgehen/vnd Ertzhertzog Ferdinand die Land erben solte/alsdann hetten wir besser Vrsach vns wider denselben auffzuleinen.

12. Möhren ist eine freye Prouintz/hat aber denselben kein Versicherung ertheilt/ sondern allein mit Worten Verheissung gethan.

13. Weil im Kriegswesen grosser Vnkosten müste auffgewendet werden/vermeinten die Hungarn der beste Weg sey/die Waffen abzulegen.

Wie aber dieser Handel abgeloffen/ soll hernach angezeigt werden.

Stadische Resolution wird den Spanischē vberlieffert.

Nu wöllen wir widerumb auff die Niderländische Friedshandlung komen. Nachdem obgemelte Resolution vnd Antwort der Staden der Vereinigten Niderlanden den anwesenden anderer Königen vnd Fürsten Ambassadorn zu besehen vberlieffert worden/vnd dieselbe darauff nichts zu sagē oder einzuwendenhetten/sondern bekeñen mustē daß die Vrsachen vnd Reden wolgemelter Herrn Staden sehr wichtig vnd wol gegründt weren: als haben auß befelch der Herrn Staden General dero zur Friedshandelung Deputierte den Spanischen vnd Ertzhertzogischen Abgeordneten obgesetzt Resolution vnd Beschluß den fünff vnd zwantzigsten Augstmonats nach Mittag vbergebē neben angehenckter Protestation / dz sie die gantze Sach jrer seits trewlich vnd auffrichtig gemeynt/ auch sich darin nicht anders ereigt vnd gehandelt hetten: weil aber an seiten deß Königs von Spanien so schwere Conditiones vnd Beding herfür gebracht würden/vnd wol zu spüren daß gemelter König noch die Ertzhertzogen recht darzu gesinnet weren / ja weren in ernst nie dahin bedacht gewesen/daß in dieser fürhabenden Handlung etwas endliches vnd gewisses solte beschlossen werden. 1608.

Könten derowegen wolgedachte Herrn Staden nicht lenger dahin verstehen oder zusehen/daß jhr lang getragene Patientia vnnd Gedult noch länger vnd mehr solte mißbraucht werden. Hettē demnach gegenwertige vnd jetzt vberreichte Antwort vnd Beschluß ergehen lassen/mit welcher sie auch diese gantze Handlung wolten auffgehebt/ vnd gantz vnd gar abgeschnitten haben.

Hierauff sagten die Spanische vnd Ertzhertzogische Abgeordnete/weil es den Herren Staden also gefallen/so müstensie die vbergebene Antwort lesen/vnd darnach jhr Bedencken darauff nehmen/vnd den Staden widerumb zu erkennen geben.

Schieden also von einander/ nicht allerdings zu frieden/am nachfolgenden Tag aber verfügten sich die Spanische bey allen Anwesenden Ambassadoren vnd Gesanden/vnd klagten sehr darvber/ daß die Stadē gleichsam vngestümmer weiß hierin handelten/vnd die Antwort oder Resolution so scharpff eingestellt hetten.

Kurtz darnach den sieben vnd zwantzigsten Augustmonats/seind alle anwesende König vñ Fürstliche Ambassadorn vnd Gesanden in versamblūg der Staden General erschienen/vnd in Namen vnd von wegen jhrer Principaln vnd Herrn fürtragen lassen/ sie hetten alles gethan was jhnen möglich gewesen/vnd am wenigsten nichts jhres Wissens vnd Willens ersitzen lassen/dardurch der Fried möchte befürdert/vnd die Landen widervñ einmal zu guter Ruhe vnd Frieden möchten gebracht werden/hetten aber zu solchem jrem Zweck vnd Fürhaben/leyder/ nicht gereichen können.

Demnach aber jhnen von jhren Principalen befohlen/in dem vielleicht der Friede einen Fortgang wolte gewinnen / daß sie alsdañ die Sache wolten helffen mitteln/damit ein An- oder Stillstand auff vier Jar lang getroffen würde/welcher jhres Erachtens/den Landen ersprießlicher seyn würde/dann der Krieg.

Wollen derhalben die Staden hiemit erinnert vnd ermahnet haben/ daß sie solches nicht ab oder in Wind schlagen/sondern wie müglich/auff gute Vortheil vnd Beding/sonderlich was belanget die Versicherung jhres Standts / einen solchen/wie oben gemelt/An- vnd Stillstand annehmen vnd eingehen/nemblich auff diese Weiß vnd Gestalt.

Erstlich daß mit jhnen gehandelt vnd wo Gott sein Gnade gibt/ der Stillstandt beschlossen solte werden/als mit Ständen freyer Landen vnd Prouintzien/auff welche weder der König in Spanien noch die Ertzhertzogen jchtwas haben zu pretendiren/zu suchen oder zu fordern.

Item/ daß sie bey wehrendem Stillstande der freyen Fahrt vnd Handels so wol auff Indiē/als auff Spanien vnd andere Königreiche vnd Landschafften sich sollen mögen gebrauchen. Neben dē daß sie solten behalten/das jehnige/ was sie jetzo in vnd in Besitz hetten. Zu diesen solten noch andere Conditiones beygefügt werden / vnd zwar solche/ die man mit Fug vnd Billigkeit solte können vnd mögen fördern.

Es stunde zwar wol zu besorgen/es würden der König in Spanie sampt den Ertzhertzogen zu diesen Fürschlägen vnd Bedingen sich nit mehr einlassen

1608. lassen wöllen/als allbereit in der Friedshandlung beschehen: jedoch wañ sie hierinn auch sich beschweren/vnd diese angebottene Conditiones verwerffen würden/hetten die Staden besser Fug/ vnnd konten es auch besser gegen männiglich verantworten/die Waffen widerumb in die Handt zu nemen/würde man auch besser sehen vnd spüren können den eyffer vnd ernst/so jre Herrn Principaln gebraucht/diese Landen in Ruh vnd Frieden zu bringen.

Ermahnten demnach wolgemelte Herrn Staden nochmals/daß sie diesen Fürschlag wolten annemmen/von welchem jhres erachtens/die Landschafften eben denselben Vortheil haben vnd geniessen würden/den sie von dem Frieden erwartet hetten: vnd sonderlich in Ansehūg weil derselbe herkäme von jren besten Freunden/welchen auch am meisten an Erhaltung jhres/der Staden/Stand vnd Wohlfahrt gelegen.

Als sie nun solches bey den Staden verrichtet/ haben sich gemelte Ambassadorē auch zu den Spanischē vnd Ertzhertzogischen verfügt/vnd denselbē auch diesen Fürschlag angedient vnd fürgehaltē/ welche darauff/so wol als die Staden/jhr Bedencken namen.

Als nun die Staden etlichmal deßwegen beyeinander kommen vnd berahtschlagt/haben sie endtlich den 30. Augustmonats gegen offtgemelte Ambassadorn sich folgender gestalt erklärt/daß sie auff obgesetzte vnd andere billiche Conditiones vnd Beding einen Stillstand auff etliche viel Jahren wol annemmen wolten/wann allein die Freystellung der Landten also Pur vnd nacket eingestellet vnd in dem Tractat verfast würde/daß nach außgang deß Stillstandts obangeregte Freystellung ebenwol jhre Krafft haben/vnd gar nicht darmit auffgehebt seyn solte.

Wo aber die Spanische vnd Ertzhertzogische ein dermassen beschaffene Freystellung nicht bewilligen oder versprechen wolten/könten sie wegē vieler wichtiger Vrsachen/zu einem solchen Stillstand im wenigsten sich nicht verstehen.

Der Spanischen Deputierten Antwort vnd newes Für geben.

Hernach den 3. Septembris verklärten sich die Deputierten deß Königs von Spanien vnd der Ertzhertzogen gegen der Vnterhandlenden Königen vnd Fürsten Anwäld vnd Gesandten/ sie hätten kein Befelch oder vollmacht einigen Stillstād einzugehen oder zu bewilligen/mit vollkommener Freystellung der Vereinigten Niderlanden/vnd Zulassung der Indianischen Fahrt vnd Negociation: gleichwol hetten sie der Herren Ambassadoren Fürschlag nach Brüssel gesandt/ vnd wie sie sich hierūm verhalten solten/Antwort begehrt/hoffen auch daß dieselbe innerhalb vier Tagen solte gebracht werden/ vnd könte man alsdann in der Sach schleunig fortfahren/ vnd ein endt daran machen.

Darneben aber könte man so viel von jhnen verstehen/daß so ein Stillstand getroffen würde/ allein deß Punctēs der Religion nit gedacht oder etwas bedingt werden solte/mit dem andern aber würde es die vorige Meynung haben. Nach dem sie nun den 7. Septembris antwort von Brüssel empfangen/haben sie den 8. vnd 9. gemeltem Monats mit obgemelten Ambassadoren sich etlichmal vnterredet/ vnnd endtlich sich erklärt/daß sie gantz vnd gar kein Befelch oder Vollmacht hetten einen langen oder kurtzen Stillstandt in Namen vnd von wegen deß Königs in Spanien/ wie auch der Ertzhertzogen/ mit den Staden der Vereinigten Niderlanden zu beschliessen oder zu bewilligen/der Gestalt/daß jetzgedachte Landen vñ Prouintzen von höchstgemelten König vnd Fürsten/für freye Landen solten erkennet/erklärt vnd gehalten werden/viel weniger aber daß die Römische Catholische Religion nicht widerumb solte auffgericht vnd eingeführt werden/oder dz gemelte Staden sampt jhren Vnterthanen der Indianischen Fahrt vnd Handels sich gantz vnd gar nit solten begeben: welche zween Puncten vor allen müsten bewilligt werden

1608.

Nichts desto weniger aber were von den Ertzhertzogen ein Fürschlag den Stillstand betreffent nach Spanien geschickt worden/vnd weren guter Hoffnung es würde noch vor Außgang deß laufenden Herbstmonats guter Bescheidt vnd Antwort darauff erfolgen.

Erböten sich demnach/ daß wo es den Herren Staden gefellig/wolten sie bestimpte Zeit in dem Hag noch verharren/vnd einer endlichen Antwort erwarten: wo aber nicht/weren sie bereyt alsbaldt mit vorgemelten Herrn Staden im Namen vnd von wegen der Ertzhertzogē zu beschliessen ein stillstand auff 7. Jahr lang/zur Continuation oder Verfolg deß gegenwertigē mit hochgemelten Ertzhertzogen auffgerichten Stillstandts: vnd weil in demselben die Freystellung der Vereinigten Niderlanden außtrücklich benēnt vnd erklärt were/ achteten sie es für vnnöhtig daß dieselbe in fürhabenden Stillstand auff 7. Jahr lang solte widerholt/oder darin einige Meldung gethan werdē/sondern solt solchs stillschweigent/vnterm vorigē Contract begriffen vnd verstanden seyn vnd bleiben.

Dann so fern die Staden auff ein newe Erklärung tringen wolten/müsten sie deßhalben wider in Spanien schreiben/vnd Bescheidts sich erholen/welcher schwerlich würde zu erlangen seyn/ sintemal man allda so wol nit darzu gesinnet/auff gemelte Condition vnd Beding der Staden wegen der Freystellung vñ anders/einen Stillstandt zu machen/oder den Krieg zu endigen/ als wol die Ertzhertzogen gesinnet weren.

Was aber belangte die freye Fahrt vnd Versicherung deß Handels auff Spanien vnd Indiē/ gelobten vnd versprechen jhre Hochheiten/daß alles was dieses angehet/innerhalb bestimpter Zeit in Spanien sole bestetigt/ vnd für genehm vnd kräfftig gehalten werden.

Andere Artickel aber betreffent/ geruheten sie vnd erbotten sich also darūm zu handeln daß man sehen solte/daß sie an jhrer seit nichts was zū Frieden dienen wolte erwinden/ sondern sich in aller gebühr vnd Billichkeit finden lassen/mit diesem fürbehalt allein/dz jhnen zwey Monats frist vergünet werde/damit sie jnnerhalb derselben ein Erklärung auß Spanien zu wegen brächten/ob der König gesinnet were die Indianische Fahrt den Staden vnd Vnterthanen der vereinigten Niderlanden auß Freundschafft zuzulassen/oder daß sie derselbē in Feindschafft vnd mit Gewalt solten mögen gebrauchen/vnd so dieselbe jhnen mit Freundschafft gestattet wird/dz sie jre Freundschafft vnd Bunds verwante darin möchten begreiffen.

So aber den Staden dieser keines gefallen wolte/begerten sie es wolten die Ambassadoren dz beste thun/dz jhnen biß auff den letzte dieses Monats zu

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608.

bleiben/vnd einer endlichen Antwort auß Spanien zu erwarten/vergünstiget wũde.

Ein newer Fürschlag.

Diese der Spanischen Antwort vnd neuwen Fürschlag haben wolermelte Herrn Ambassadoren den Staden noch desselbigen Tages fürgetragen/neben vermelden/weil sie nicht zweiffelten es würde den Herrn Staden dieser Fürschlag am besten oder wol gar nicht gefallen/sintemal sie dadurch jhrer Freyheit nit gewiß/so wolten sie doch jhre Herzligkeiten vnd Gunsten gebeten haben/daß sie den Spanischen vnd Ertzhertzogischen Abgeordneten obbestimpte Zeit bey jhnen zu verharren vergünnen wolten.

Staden schlagen dẽ Gesanden jhre Werbung ab.

Demnach die Staden hierauff mit Graff Moritz vnd Graff Wilhelmen/neben dem Raht der Staden etlichmal sich berahtschlagt/vnd wol merckten/daß so sie solches bewilligten/die Sach auff ein andre Ban/als von dem Frieden zum Stillstand (zu dẽ man auch Anfangs/als dem vnsichersten/nit viel lusts gehabt) vnd widerumb von einẽ Trefes oder vieljärigen Stillstand auff ein Continuation einer kurtzen Zeit/sonderlich aber von einer so grossen Hoffnung vnnd Zusag der Freystellung auff eine Handlung in deren derselben nit gedacht werden/sondern allein muste gezogen werden auff ein Contract/in dem doch die Deputierte selbst jhrem Fürgeben nach/keine Macht hatten dieselbe zu bewilligen/solte gebracht werden/liessen sie sich offentlich vernemen/dieses were von dem vesten Landt auffs glatte Eyß/vnd von dem Eyß gar ins Wasser geführt/vnd daß man der Gestalt weder weaen deß Friedens oder Stillstandes/noch der Freystellung oder dem Kauffhandel keine Versicherung haben würde. Entschlossen sich derhalben einhelliglich/daß man diesen newen Fürschlag nicht solte annemmen/jedoch den Abgeordneten die bestimpte Zeit/biß auff den letzten dieses vergönnen/aber mit dem Bescheidt/daß sie darnach solten hin vnd abgewiesen werden/so fern sie kein andern Befelch vnnd Vollmacht vnterdeß empfangen wurden. Dieses ist nachfolgendes Inhalts den dreyzehenden Septemb. beschlossen.

Entliche Antwort der Staden

Nachdem die Staden General der Vereinigten Niderlanden das jehnige/was jhnen von den Königlichen/Chur vnd Fürstlichen Gesandten/erstlich den neunten/darnach wider den eylfften dieses fürgetragen vnd an sie begehrt worden/daß sie nembrich den Ertzhertzogischen Deputierten die Außstellung oder Verlängerung biß auff den letzten Septembr. zulassen vnd vergünnen wolten/vmb also eines endlichen Befelchs auß Spanien allhie zuerwarten/haben sie sich darauff erklärt vñ erklären mit diesem/daß gemelte Herrn Staden/wegen der Gesanden angezeigter vieler wichtiger Vrsachen/lieber sehen solten daß angeregte Deputierte sich alsbaldt wider nach Brüssel begeben vnd daselbsten deß Befelchs erwarteten Erweglig aber der hohen vnnd grossen Woltharen damit sie gegen höchst vnd hochgemelte König vnd Fürsten verbunden/geruhen sie/daß mehrgemelte Deputierte biß auff den letzten dieses inclusiue verharrẽ vnd Befelchs erwarten mögen/in welchem sonderlich auch die Pur vnd lautere Freystellung dieser Landen ohn einige Restriction muß begriffen seyn/der gestalt/daß dieselbe nicht allein diene vnd sich erstrecke auff gewisse Zeit deß Stillstands/sondern auff all vnd jede Zeit/zu gutem benügen der Staden General.

Mitlerweil aber sollen gemelte Herrn Deputierte vnd Commissarij jhre Sachen dahin richten/daß sie in Gebrech eines solchen Befelchs den ersten Octob. hinweg ziehen/vnd daß sie kein weitern Verzug vnd Außstell noch an die Herrn Ambassadorn/noch von den Staden begehren/weil solches nicht kan gestattet werden. Actum Haag den 13. Septemb 1608.

1608.

Graff Moritz schreibt an die Stẽde in Holland.

Es hat Graff Moritz von Anfang zu dem gantzen Handel schlechten Lust gehabt/weil er besorate es möchte dardurch ein Trennung vnter den Landschafften angerichtet/oder zum wenigsten vieler Hertz vnd Sinn von dem Krieg also verfrembt werden/daß sie auff die nötige Mittel zu jhrer Beschirmung wenig würden gedencken.

Darneben hielt ers gäntzlich darfür/diese Hãdlung würde anders ablauffen dann jnen auch viel vnter den Staden fürstehen liessen/vnd daß es allein auff Betrug were angesehen.

Derwegen hat er ein schreiben an etliche Stätt in Holland abgehen lassen/darinn er sie ermahnt daß sie sich Manlich erzeigen/vnd bey jrer Resolution bleiben wolten/vnd sich nit von denen/so den Stillstand so nutz vnd nöthig achteten/verführen liessen: sintemal sie noch Mittel gnug hatten deß Feinds sich zu erwehren/vnd muste man auch keiner Noth halben ein solches bewilligen/darauß dz Verderben deß Vatterlands nohtwendig folgen müste/ꝛc. Weil nu solches Schreiben viel wichtige Sachen in sich begreifft/haben wir den Inhalt desselben allhie kürtzlich wöllen vermelten.

Erstlich gab er in dieser so wichtigen Handtlung/an welcher die Wolfahrt oder das Verderb der Vereinigten Niderlanden für allzeit gelegen/wol zubedencken/daß im Anfang der Handtlung sehr scheinbare Conditiones vnd Sachen von den Ertzhertzogen angebotten worden/allein darumb daß die Staden möchten zur Handlung gebracht werden: da sie vnter anderm zugesagt/die Landen durch den Frieden oder Stillstandt für frey zu halten vnd zu erklären/vnd daß dieselbe behalten solten was sie jetzund in Besitz hetten/als man aber zur Handlung kommen/hetten sie durch jhre Abgeordnete in allweg sich vnterstanden die versprochene Conditiones vnd dero Frücht zu vernichtigen/oder gleichsam vnter den Händen hinweg zu nemen/vnd endlich an statt deß Friedens den Staden einen Stillstandt in die Händt zu stecken/wie sie dann alsbaldt die Meldung deß Friedens hetten fallen/vnd durch der andern Königen vnd Fürsten Gesanden allein auff ein Stillstandt tringen lassen/damit sie vermittels desselben/jhre Sachen vnd Finantzien wider möchten zu recht bringen/vnd jhre Macht wider auffrichten/sintemal sie bey wehrendem Stillstand in guter Ruh ohn einige Vnkosten leben vnd bleiben könten/dahingegen die Vereinigte (als die kein andere Versicherung dann in den Wapffen haben konten/) nothwendig in grosse Vnkosten vnd Schulden fallen/vnnd darneben gleichwol in Gefahr/wegen heimlicher Anschläg bleiben müsten.

Mitlerweil wurden die Stätt der Vereinigtẽ Niderlanden der Nahrung vnd deß Handels beraubt/ja fast der dritte theil der Ingesessenẽ/welche jren Handel allein auff den Krieg gestelt/herüber gebracht/vnd also die Beschirmung deß Lands sehr geschwecht werden: in Summa es würde noch

dahin/

1608. dahin kommen / daß die Landte endtlich zu einer schandlichen Reconciliation / vnd also ins eusserste Verderben vnnd Dienstbarkeit würden gebracht werden. Darneben handelte man nun nicht / wie erstlich fürgehalten worden / von einem Stillstand auff fünffzehen oder zwantzig / sondern viel weniger Jahren / weren auch die Landen noch nicht für frey erkant worden / sondern musten sich allein lassen benügen an der Ertzhertzogen Erklärung / welche doch / als Lehenleut / dessen keine volle Macht hetten / weil das Kriegsvolck dem König in Spanien noch mit Eyd verpflichtet / auch jhme die Erbfolgung vorbehaltn: vmb welcher Vrsachen willen auch die Staden in den vorgehenden Acten dergleichē Fürschläge verworffen hätten / weil die ernstliche vnd endliche Meynung diese allzeit gewesen / daß die Freystellung so wol bey dem Stillstandt als dem Frieden müste vest vnd versichert vorhergehen / in solcher Form vnd Gestalt als dieselbe / vermög der Verheissungen vnd vorgehenden Beschluß vnd Acten vnter Dato den vier vnd zwantzigsten April / zweiten Nouembris vnd drey vnd zwantzigsten Decembris / verfast vnd eingestelt worden.

Dieweil sie auch wol wüsten ihr Gegentheil im Beschluß deß Stillstandts sich behelffen würde mit fast allen den Articuln so auff den Friedē seind fürgeschlagen / solten sie auch wegen etlicher Wort sich nit beschweren / wann sie anders gesinnet werē die Freystellung wie sichs gebührt / zu bewilligen vnd zu halten. Weil sie aber nu andere vnd zweifelhafftige Wort einmischten / welche dergleichen Krafft vnd Versicherung nicht hetten / geben sie wol zu verstehen / daß sie auff Betrug auß weren / vnd daß die den Kern der gantzen Handlung den Landen wolten entziehen vnd vernichtigē / da doch die Freystellung zu der Landen Ehr vnd Reputation bey allen Königen vnd Potentaten / vnd sonderlich zu Versicherung der Ingesessenen selbst / (daß sie nēblich auff kein andere auffgehende Sōn oder Regierung mehr zu warten haben) zum höchsten nöthig were / auch in dem Stillstand.

Dann weil derselbig ein Vorbereitung deß Friedens / muste derselbig auch nothwendig mit der Freyheit befestigt werden / damit nit der Fried ohne vorgehende Freystellung / zu einer lautern Vbergebung vnd Dienstbarkeit gereichte.

Was Hoffnung aber solte man zu dem Frieden können haben / wann die Ertzhertzogen bey jhrer Prætension bleiben / vnd die Lande widerumb mit Krieg anfechten würden: Ersuchte sie demnach / daß sie auff jhrer löblichen Resolution beharren / vnd nit gestatten wolten / daß dieselbe hintertrieben / oder durch listige Clausuln vnd Renck geschwecht vnd auffschraubē gesetzt / oder jr der Staden / güte vnd Miltigkeit durch zuviel grosse Erhebung der Noth / mißbraucht werde: sintemal man gute Fürschläg auch ohne Noth soll annehmen / die Noht aber allein ein Mittel were jemand zu etwas das nicht gut ist / zu zwingen vnd zu tringen / welches anders nichts were dann die Noth vnd dz Böß viel grösser machen / vnd die Landen in mehr Noht vnd vbels bringen.

Es hetten jhre Voreltern dergleichen Fürschlag von Stillstandt niemals wöllen annemen / zu welchem doch sie sich jetzunder / allein in Ansehung der Freystellung hetten bewegen lassen: derhalben die Landen den 23. Decembris auch einander zugesaget / dz sie ohn vorgehende Freystellung keine Hädlung eingehen wöllen / weder vom Frieden noch vom Stillstand: welche Verhe ssung man wegen der fürgewenden Noth nicht brechen müste / sintemal die Noht nicht gröſſer dann sie dazumal gewesen. Mit einer so mächtigen Parthey konte man nimmermehr versichert gnug handeln vnd so die Freystellung in einem stück etwā würde restringirt oder gestümmelt werden / würden dergleichen Puncten wol mehr mit hindurch wischē. Jhme zwar / sampt seinem gantzen Hauß / were ein guter Fried wol so nütz vnd nöthig als jemand anders / wolte aber gleichwol / nach dem Exempel seines Vatters viel mehr der Landen dann sein eigē Wohlfart betrachten / vnd könte auch gewissens halben nicht zulassen oder darzu stillschweigen / daß die Landen ins Verderben gebracht würden.

1608.

Wolte sich gleichwol von jhnen nit absondern / sondern wer sein Begehren allein / daß sie bey jrer vorigen Resolution bleiben / vnd in dem ersten Artickel von der Freystellung kein Wort verändern lassen / auch daran weren daß die Spanische Deputierte / so in dem Land nicht viel guts theten / abgewiesen würdē. Endlich bate er / sie als die mächtigste / wolten den andern mit jrem Exempel vorgehen / mit jhme gute Correspondentz halten / vnd was zu deß Landts Dienst vnnd Wolfahrt erfordert wird / helffen berahtschlagen.

Spanische Abgeordnete entschliessen sich hinweg zu ziehē

Nach dem nun die Spanisch Abgeordnete weiter Vollmacht empfangen / als haben sie den vier vnd zwantzigsten Septembris alle anwesende Gesanden durch den Presidenten Richardot ersuchē vnd vnterrichten lassen / daß jhnen von dem Ertzhertzogen (der dann auch wegen deß Königs in Spanien sich verbünde) befohlen worden / mit den Staden der Vereinigten Niderlanden / als mit freyen Ständen vnd Landen / auff welche sie kein An oder Zuspruch hetten / zu beschliessen einen Stillstand auff sieben Jahr lang / mit diesem Beding: Daß die Vnverthanen beyderseits durch gantz Europam mit einander frey solten mögen handeln vnd wandeln / vnd solte ein jeder Theil behalten / was er jetzo in Besitz hatte: vnd verhofften auch JJ. FF. DD. zu wegen zu bringen / dz dieses alles in Spanien solte bestättigt werden / wiewol sie dessen vom König noch nit befelcht weren.

Als aber die Gesandten hefftig trungen auff die freye Fahrt auff Europa vnd Indien / vnnd auch auff die Pur vnnd lautere Freystellung der Landen / darzu doch die Wort als sie lagen / nichs bündig noch kräfftig gnug weren / vnd derohalben die Staden schwerlich dahin würden zu bringen seyn / die Spanische aber sich erklärten daß jhre Vollmacht sich nicht weiter erstreckte / vnd daß sie es bey jhrer gethanen Erklärung bleiben liessen: haben die Gesanden jhnen angezeigt / so were dān auch kein Fruchtbar Endt oder Beschluß zu verhoffen / vnd könten sie die Staden auch nicht darzu zwingen.

Demnach seind den sieben vnnd zwantzigsten bey früher Tagszeit die Spanische in Verreyckes Losament (der sich / wie man fürgab / an eim Schin bein verletzt / vnd derhalben nicht außgehen konte) zusammen kommen / allda sie beschlossen vnd alsbald außgeruffen / daß sie den letzten Septembris hinweg ziehen wolten / schickten auch alsbald etlichen Troß vnd Plunder hinweg / vnd begerten von den Staden Paßport / daß sie nach Willbroeck

1608. möchten fahren/in Summa sie stelten sich an als wolten sie auff einen Knip darvon. Giengen darauff den acht vnd zwantzigsten zu Graff Moritzen/vnd der Princessin von Oranien/vnd namen jhren Abscheid: den neun vnd zwantzigsten aber von allen andern Ambassadoren vnd Gesanden/welche sie doch vnter der Hand hatten ersuchen lassen/daß sie in jhrem Namen die Staden solten ansprechen vnd dahin vermögen / daß jhr Abscheydt noch zehen Tag auffgeschoben würde/ welches sie in gleichem auch durch Don Petrum de Toledo von dem König in Franckreich begehrt hatten.

Weil aber die Gesanden noch kein Befelch darvon empfangen/habens die Gesandten abgeschlagen/doch bewilligt / daß sie gern darinn bey den Staden das beste thun wolten / wann die Spanische Deputierte solches auff jhren eigenen Namen wolten begehrt vnd ersuchet haben/welches sie aber nicht wolten geschehen lassen/sondern liessen sich angehen daß sie viel lieber hinweg ziehen wolten.

Den letzten Septembris vor Mittag verfügten sich Spinola/Richardot vnd Juan de Mancicidor in die Versamblung der General Staden jhren Abschied zu nemē: allda gemelter Richardot viel protestierte von der auffrichtigen Meynung der Ertzhertzogen/vnd sehr klagte vber die jähe Resolution vnd Entschluß der Staden/neben angehenckter Ermahnung daß sie die Sach nochmals wol behertzigen/vnd jhre Wolfahrt in acht nemen auch so leichtlich nicht verwerffen solten dz so vielleicht hernach nicht wol würde können mit bitten zu wegen gebracht werden: vnd so es wider zum Krieg käme/würden sie Rechenschafft müssen geben alles des Bluts so hernach würde vergessen werden. Hierauff antworteten die Staden / dz es auff jrer seyten alles trewlich vnd auffrichtig were gemeynet worden/vnd were es allein daran gelegen/daß die Gesanden keine Vollmacht hette wegen Freystellung der Landen/ welche doch zugesaget vnd versprochen gewesen ehe man jhnē zugang hette gestatter. Darnach fünde Spinola auch auff/ vnd erklärt sich/daß er die Sach trewlich gemeint/ vnd gäntzlich verhoffte hette ein guten Frieden zu beschliessen / der doch nu/allem ansehen nach / zu rucke getrieben würde. Vernichtetē also beyderseits die Complementen oder höfische Ceremonien/vnd namen jhren Abschiedt.

Man meinet sie hetten verhofft es würden die Staden sie ermahnen noch etliche Tag zu bleibē aber dieselbe wolten solches nicht thun. Deß Mittags hielten sie bey Graff Moritzen sampt andern Herrn die Mahlzeit/vnd gab Graff Moritz sampt andern jnen das Geleyd biß gen Nyßwick/Graff Heinrich aber biß gen Delffshafen / allda Graff Moritzen Jagschiff sampt andern so darzu bestelt/ auff sie warteten. Seind also zu Schiff gangen/ vnd vom Herrn von Lier Gubernatorn zu Willemstatt/vnd dem Herrn von Opdam Admiraln von Holland biß gen Lillo begleitet worden: allda sie den 2. Septemb. mit grossem Sturm vnd Vngewitter früh ankommen.

Als nun beyde Herrn von Lier vnd Opdam daselbst jhren Abschied begerten zu nemen / begerten die Spanische sie solten mit fahren biß gē Antorff vnd deß Vnlusts / so sie auff dem Wasser gehabt / sich allda etwas ergetzen/als sie aber dahin kōmen/ vnd von Don Inigo de Boegia dem Gubernator auff dem Casteel empfangen worden/begaben sich Spinola/Richardot vnd Mancicidor stracks in etliche Fregaten/vnd fuhren auff Brüssel zu/vnd liessen bey gemelten Herrn allein etliche jhre Diener/dieselbe zu tractiren.

Dieses nun ist der Außgang dieser Handlung so viel wir zur Wissenschafft haben bringen können. Es hat zwar der Marquis Spinola sich in seiner Herberg vnd sonsten sehr freygebig erzeigt/ vnd vber die fünff tausent Gülden werth verehrt: Richardot aber vnd Verreycken liessens etwas geringer ablauffen.

Nach jhrem Abschied/wie man fürgibt/ist in Richardots Losament ein Instruction/ so er entweder mit willenligen lassen oder vergessen/gefunden hin vnd her geschickt vnd außgesprengt worden/welcher Copey als dieselbe außgangen/ wir hie bey fügen/doch dem Leser das Vrtheil darvon wöllen befohlen haben.

Zustrucktis so die Spanische hinder sich gelassen.

Jhr wisset/daß die Statt Haag in Hollandt / als der Ort da diese Friedenshandlung soll fürgenommen werden benent ist/dahin jr euch im Namen Gottes auff bestimpte Zeit begeben/vnd euch nach euwerer Instruction / vnd nach vnserm vnd deß Königs vnsers Bruders bewusten Willen vnd Meinung verhalten solt.

Allda werdet jhr deß Königs auß Franckreich/ Engelland vnd Dennemarck Gesanden vnd Deputierte finden/welche jhr/so jhr verstehet/ daß sie sich dieser Handlung auch wöllen annemē / auffs Höfflichst vnd Freundtlichst/daß sie keinen Zorn oder einige Verdacht eines Mißtrawen schöpffen solt abweisen vnd außschliessen.

Hergegen aber den Deputierten der Staden sagen / daß es euch nicht zu wider / daß sie sich mit jhnen vnterreden / vnd jhres guten vnnd weisen Raths gebrauchen / wie denn euch auch ernstlich befohlen dergleichen zu thun/ als die wir gemelte Könige für vnsere gute geneigte vnd friedliebende Freunde halten.

Vnd dieweil jhr dessen wol möget gewiß seyn / daß die Herrn Staden jhnen alles was fürlauffet vnd gehandelt worden/ kunde thun/ also daß jnen nichts würde verborgen seyn/so solt jhr euch auch in solchem Vertrauwen lassen finden/ Insonderheit aber mit dem Presidenten Jannin/ mit welchem jhr euch etwas Gemeiner solt erzeigen /vnd jhm zu verstehen geben / daß wir sehr gute Hoffnung zu jhm haben/mit gäntzlichem Vertrauwen er werde vber seines Königs Befehl /seinem hohē Verstand nach/auch etwas von dem seinigē hinzu thun/auff daß so in dieser Handlung etwas harts vnd beschwerliches fürlieff/es zur Richte vnd Billigkeit möchte gebracht werden.

Deßgleichen/doch in terminis generalioribus solt jhr auch bey den Deputierten auß Engellādt thun/vnd Vertrawen hierin ewer Discretion/dz jhr jhnen nichts/als was sie zuvor wissen communiciert/vnd hergegen was heimlich muß gehalten werden/hiemit vorbehaltet.

Da jhr nu zu der Sachen schreiten werdet/solt jhr allzeit in Betrachtung/daß es vnserm Herrn Bruder dem König vō vns insonderheit vnd am meisten angelegen/eingedenck seyn/daß die Religion/vnd was dieselbige anlangt/zuforderst abgehandelt werde.

Sollet derhalben vmb das öffentliche freye ex-

ercitium

1608. ercitium vnserer H. Religion ansuchen / vnd daß die Catholischen in allen jhren Freyheiten ohn einige sonderliche Beschwerung / geduldet vnd gehandhabt werden.

Vnd so/wie Vermuthlich / sie sich hierinnen würden sperren/solt jhr jhnen fürhalten / daß da wir jhnen ein solches eingeraumbt vnd freywillig zugeben/davon vns sonsten so viel / wie mänigklich erkent/gelegen/es jhnen nicht wolte gezimen/vns dieses als ein geringes abzuschlagen/welches jnen mehr zu Nutzen/als zu Schaden gereichen werde/ vnd zu welchem wir nicht auß Ehrgeiz/ Eigenutz oder einigen andern Affecten / sondern allein der Ehre Gottes/vnd Entschlagung vnsers Gewissens getrieben werden.

Daß sie jhrer Weisheit nach wol könten ermessen/wie fürträglich jhnen dieses sey. Denn auff die Weise werden viel Leuthe vnnd gantze Geschlecht bey jhnen behalten / so vnter jhnen rühig wohnen vnd GOTT dienen köndten /welche sonst jhre Landt verlassen / vnd sich zu vns begeben würden / dardurch dann vnser Lande gestärcket vnd die jhrige geschwächt/vnd daß an der menge der Einwohner deß gantzen Landts Wolfahrt gelegen sey.

So sie euch aber von diesem abschrecken wolten/mit Begehren / daß jhnen auch dergleichen bey vns gestattet werde / Solt jhr antworten: Daß hie ein grosser Vnterscheyd sey/daß jhr Begehren vnd Religion new sey/daß wir aber das vnsrige darumb wir bißhero gebraucht worden/begeren: Daß die Catholische jhre Brüder/ Verwandte/Freunde/Landsleut/ꝛc. seyen/vnderhalben jhnen dieser Trost schwerlich /ja greulich zu versagen.

Hierauff solt jhr mit höchstem Fleiß anhalten / vnd damit es einen Fortgang möchte gewinnen / sollet jhr den Praesidenten Jannin zu Hülffe nemmen / welchem jhr solt zu Gemüth führen / daß hieran dem König seinem Herren nicht weniger als vns/ ja Rom /vnd allen Catholischen Fürsten gelegen sey / auch der König selber vns würde verdammen /so wir anders theten: auch daß der Bapst vnd alle Catholische Fürsten vber jhn Insonderheit würden klagen / wenn es anders geschehe /als welche wissen /daß es gleichsamb bey jhm stehe/ vnd daß es jhme die Staden nicht würden versagen / wenn sie gewahr würden/ daß es jhme ein Ernst sey / vnd zu Hertzen gehe.

So aber vielleicht jhr mercken werdet/daß sie die Vbung der Catholischen Religion in gewisse Schrancken solten einschliessen wöllen / solt jhr nichts bewilligen oder beschliessen vor vnd ehe jhr vnser endtliche Meynung vnd Willen werder verstanden haben: vnd vergesset nicht deß Bischoffs von Antorff Schrifft euch in fürfallenden Dingen damit zu behelffen.

Jhre Freyheit belangendt / dieweil jhr wisset was wir verwilligt / solt jhr euch im geringsten nicht beschweren / jhnen dieselbige nach allem jhrem Willen vnd Wolgefallen zu verschreiben / vnd euch gar nichts mercken lassen / darauß sie möchten einen Wohn fassen / als wölten wir vnserer gethanen Erklärung / welche wir durchauß zu halten gemeynt / etwas zu wider handelen.

Nach dem wir jhnen den Handel auff Hispanien vergünnet / in der Form vnd Gestalt wie den Frantzosen vnd Engelländern /sollen sie die Fahrten auff Ost- vnd West-Indien gäntzlich lassen bleiben/vnd sich verpflichten die jehn ge/so sich derselben entweder eigner Person / oder durch andre/ auß diesen oder anderen vns Benachbarten vnd Befreunden Landen vnd Nationen / oder vnter einigem anderm Schein würden vnterfangen / als Meineydige vnnd Friedtbrüchige zu straffen. 1608.

Jn Abhandlung deß Hispanischen Gewerbes / solt jhr auch dessen/ so auff diese vnsere Länder vnd Prouintzien getrieben wirdt / eingedenck seyn / vnd dieweil bewust / daß sie in demselbigen allein jhren Vortheil suchen / so sollen sie doch den Schiffen/ so von andern Orten zu vns/ vnd widerumb von vns auff andere Oerter begehren zu fahren/ frey vnnd ledigen Paß lassen/ oder zum höchsten/ nichts mehr als die alten Zölle/wie vor diesem Krieg Gebräuchlich / mit Abschaffung aller Confoy vnd Licenten/jhnen abfordern.

Deßgleichen solt jhr nicht vergessen sie zu erinnern/ daß man müste zu beyden Seiten bedacht seyn ein Vergleichung zu treffen der Priuilegien halben/so den Engelländern sollen gegeben werdē auff daß sie auff beyden Theilen gleich gehalten werden: sonsten wird sich ohne zweiffel der ein theil oder auch mit der Zeit alle beyde interessirt oder beschwert befinden.

So es zur Abhandlung kompt der zu beyden Seiten ligenden Güter/solt jhr euch allezeit nach jhnen richten/ vnd so sie sich dahin wöllen neigen/ daß einem jeden particulari die seinige / nach der Bekräfftigung vñ Publicierung dieses Tractats doch ohne einige Erstattung deß biß dahergehabten Nutzen/es sey dañ dz er vortheiliger weiß anticipiert were/zu geniessen/ frey stehen solt/solt jr/ so ferrn es vns nicht Nachtheilig / alles Willig eingehen. Doch sollen hierunter die Güther/so durch Gerichtliche Proceß / oder zur Abzahlung der Schulden deß proprietarij vereussert / oder an Bezahlung angeben/nicht verstanden seyn/es were denn/ daß sich die proprietarij beklagten / sie weren zu Wolseyl zu jhrem Schaden verkaufft / vnnd wolten nach Erstattung deß Kauffschillings/ vnd aller Nützlichen vnnd Nothwendigen Reparation / dieselbigen widerumb zu sich ziehen.

Nach diesem allem werden auch die Geistliche Güter fürfallen/ in welcher Abhandlung sich ohne Zweiffel mehr Difficulteten werden finden / Doch solt jhr auff das fleissigst anhalten / vnd obbemelten Presidenten Jannin eben so wol als in der Religions Sachen gebrauchen/ vnd zum wenigsten solt jhr euch dahin bearbeiten/daß jhr einige gäntzliche Restitution vnd Friedliche Niessung aller Geistlichen erhaltet/also/daß zum Theil hiesige Geistlichen / zum Theil die so sich bey jhnen werden niderschlagen / den Catholischen allda zu dienen/wie wir verhoffen/zu jhrer vnd der Catholischen Religion Vnterhaltung / sie ohne Hindernuß mögen einnemen.

Hernach werdet jhr kommen zu denen Sachen/ so vns insonderheit angehen / vnnd zum ersten solt jhr fragen / was sie vns an statt der Einkommen vnd Hülff deren wir vns durch diese Renunciatiō freywillig begeben/zur schuldiger er-

1608. genutzung geben wöllen / vnnd da wir hie nichts erlangen würden / so werden sie vns ja zum wenigsten den Nutzen vnserer eygener Güter / Renten / Herrschafften vnd Gründen nicht können versagen. Denn es ja vnbillig daß wir geringer / als der Geringste vnter jhren vnd vnseren Landtsassen / dencn durch diese Handlung / die Nutzung jhrer Güther eingeraumet wirdt / gehalten werden.

Also ist es auch mit den bonis feudalibus beschaffen / denn diese gehen die superioritet nicht an wie dann männiglichen bewust / daß Privatpersonen dieselbigen einnemmen / vnd darinnen als in einem erblichen patrimonio succedieren / vnd da sie vns solche nicht wolten in jhrem Landt vnd Iurisdiction zulassen: so were es billich / daß sie vns Jährlich ein gewisse Summ Gelts / darinn dann keine superioritet zu befahren / zur Ergetzlichkeit liefferten.

Ferner wird man auch von den Gräntzen / dadurch das jehnige / das wir jhnen quit vnd frey geben / von den so wir behalten abgesondert / handeln müssen / vnd were nicht wenig / daß wir die köndten behalten die vns die Natur gegeben hat / nemblich / daß vns an der Flämmischen Seiten / das Meer / vnd auff der Brabändischen vnd Geldrischen Seiten der Rhein vnd die Wahl scheidete / alsso daß wir Flandern gantz frey hetten / benebens Einraumung Bergen ob Zoom / Gertrudenbergen / Breda / Heußden / Grave vnd Newmegē / Dargegen wir jhnen hinwiderumb alle die Festungen auff dem Rhein / vnd etliche Stätte / als Lingen / Oldenzeel vnnd Groll wolten vberliefferen.

Da sie aber diesen Vorschlag / als der sehr vngleich scheinet / würden verwerffen / kan man jhnen fürhalten / daß das grosse so wir jhnen quittiren / wol werth sey / daß sie vnserthalben auch etwas thun. Zu dem so sie sich deß behelffen wolten / als weren Gertrudenberg vnd Heußden nit in Brabandt / sondern vermeyntlich in Holland gelegen / so ist es doch mit Bergen ob Zoom vnd Breda / viel ein anders / dann dieselbigen jhren Particularn vnterworffen / denen sie auch in der allgemeinen Restitution widerumb sollen eingeraumet werden.

Dann wir vns auch erbieten / vnd dörffen es wol verheissen / daß wir keine Besatzung darein legen / sondern sie dem Printzen von Oranien vnd Marggraffen von Bergen / zu jhrem Nutzen vnd Gebrauch / als jhr eigene patrimonia wollen zustellen. Dessen jhr auch mit Zillo solt eingedenck seyn / da man die Schantze wird schleiffen / wie jhr dann auch deßgleichen mit den Schantzen so auff dem Fluß auff Antorff zu solt eingehen. Wegeren sie sich aber mit Newmegen / so solt jhr zum wenigsten vmb Graue anhalten / mit Erbietung daß wir keine Besatzung wöllen darein legen / wo fern sie sich auch dasselbige mit Newmegen zu thun versprechen.

Vnd zu letzt / damit diese Handlung desto besser ins Werck möge gericht werden / solt jhr jnen anbieten / daß wir zu Frieden seyen / dem Churfürstē von Cölln die Statt Rheinberg widerumb einzuräumen / vnd vns deß gantzen Rheinstrombs zu entschlagē / welchs jr jnē wol werdet wissen auffzunutzen. Vber alles sehet zu dz vns Flandern gantz verbleibe / daran vns dañ auch am meisten gelegē.

Auch solt jhr von einer Müntzordnung handeln / daß eine Vergleichung jhrer vnnd vnserer Müntz geschehe / ohn welche die Commercia nicht richtig gehen / vnd ohne grosse Confusion nit können getrieben werden. 1608.

Nach dem nun solche Puncten alle werden erklärt / vnnd nach vnserm Wunsch abgehandelt / solle jhr fein sanfftig / vnd als von euch selber ein ander Matery fürbringen / nemblich / daß jhr jhnen auff das allerfreundlichst fürhaltet / wie daß vnser corpus so es einig / bestand vnd mächtig genug sey / sich wider allen außländischen Gewalt zu beschützen / wenn es aber zertrennet / wie es sich jetzunder anläst / so würde es sich gewißlich befinden / daß weder sie ohne vns / vnd wir ohne sie / sich gegen die so einigem Theil nachtheilig seyn wolten / können erhalten / Daß derhalben vns zu beyden Seiten vnser Heyl vnd Wohlfahrt billich solte angelegen seyn / vnd auff alle Mittel vnd Wege bedacht seyn / wie wir denen so vns vbel wolten / nicht in die Hände fallen / Erinnert sie / daß sie beydes sich vnd vns wollen bedencken / vnd darauff mit wolbedachtem Rath einen Fürschlag thun / der dem gemeinem Vatterlandt zum besten erschiessen.

Sagen sie nichts darzu / so solt jhr jhnen fürhalten / daß es zwar nit vmb einige Hochheit / wie auch dieselbige möchte restringirt werden / zu thun denn wir dessen so wir einmal begeben / vnd diesen Brocken vbers Herß gebracht / vns schon gäntzlich entschlagen / doch wo sie es recht wöllen bedencken / so würde es sich nicht vbel schicken / daß sie vns zu Schutzherrn annemen / denn sie ja keine nähere vñ jhnen fürträglichere haben könten.

Werdet euch derhalben mit Churfürstlicher Pfaltz / vnd anderer Reichsstände Legaten / so wir verstehen allda werden seyn / vnterreden / obsie euch in dieser Sachen könden / oder wolten behülfflich seyn / darinnen jhr für euwre Person mit allem fleiß solte anhalten / damit wir etwas mögen erlangen / vnd solte es auch nur der blosse Nahme seyn.

Wolten sie aber nicht hinan / so bewerbet euch zum wenigsten vmb ein beständige Freundschafft daß wir Freundts Freundte / vnd Feindts Feinde seyn / nicht zwar jemands zubeschädigen / sondern allein zur Defension wider frembden Gewalt / vnd daß wir in grosser Gefahr stehen / wenn wir vns wider solche Nohtfäll nicht festiglich mit einander verbinden.

Aber diese Seiten solt jhr so sänfftiglich schlagen / daß so es die Frantzosen vnd Engelländer innen würden / sie jhnen nicht ein Nachdencken machen / als förchten wir vns für jhnen / oder gedächten jhnen einigen Schaden zu zufügen: Wol könt jhr jhnen auffs freundtlichst zu verstehen geben / daß vnser Theil sicherer sey als das jhrige / vnd der Hinderhalt auß Hispanien jnen allzeit besser vnd fürträglicher / als der / den sie anders woher gewärtig wehren.

Wöllen sie aber dieses nicht also verstehen / so haltet an / daß zum wenigsten zu beyden Theilen verheissen werde / daß keines dem andern wölle schädlich seyn / denen auch so einem Theil wolten Schaden zufügen / weder mit Volck / Gelt / Raht / oder einiger anderer Gestalt behülfflich seyn / vnd welche hierinn sträfflich erfunden / als meineydige vnd Zerstörer deß gemeinen Friedens zu straffen /

welches

welches jhr euch auff das fleissigst solt lassen befohlen seyn.

Was das außländische Kriegsvolck anlange/ ist solcher Puncten gnugsamb erläutert worden/ so aber die Frantzosen vnd Engelländer noch härter a halten / daß es auß dem Landt abgeschaffet werde / solt jhr jhnen solches kurtz versagen/ vnnd jhnen fürhalten / daß wir solches bey vns zu behalten / besser befugt / als sie sich der Frantzosen/ Engelländer / Schotten vnd dergleichen / welche auch außländische Völcker / zu gebrauch n.

Vergest nicht die Memorial deß Graffen von Embden/ demselben nach bestem Vermögen förträglich vnd behülfflich zu seyn.

Deßgleichen solt jhr auch thun in denen Sachen / so euch die Deputierten deß Hertzogen von Cleven werden communiciren/ da jhr dann wol solt verstehen / daß wir an den Gerechtigkeiten so wir an etlichen gemelten Hertzogen zuständigen Orthen haben oder pretendiren möchten / nichts verlieren.

Gleicher Gestalt solt jhr auch von dem Churfürsten von Cölln etliche Memorialn empfangen demselben nach bestem vermögē förderlich zu seyn wie auch andern benachbarten Herrschafften / so sie solches von euch begeren.

Vber alles solt jhr ja nicht säumig seyn / vns eweres verrichtens vnd alles so dorten vorgehet / vnd so offt euch möglich/ zuberichten/ auff daß wir euch in allen Sachen mit nothwendigem Vnterricht vnd Erklärung mögen behülfflich seyn.

Was nun von dieser Instruction zu halten / vnd ob dieselbe allerdings wahr / oder erdichtet/ wöllen wir dem Leser das Vrtheil davon heimgestelt haben.

Die so dieselbe für wahr hielten (wiewol gemelte Commissarien mehr vnd andere instructiones bey sich hatten) achteten sie hetten sie mit fleiß liegen lassen / damit allerley Argwohn vnter den Landschafften zu erregen/ vnd die Landen deßgleichen bey den Frantzosen vnd Englischen in Nachdencken vnd Mißtrawen zu stellen / sintemal die Abgeordnete wegen deß Puncten der Religion halben nie so hell vnd klar mit der Sprach herauß gewolt/ als jnen/ Krafft dieser Instruction/ befohlen gewesen.

Darneben waren darin verfast etliche andere Puncten/ als von Beschirmung der Niderlanden von derselben Verbündnuß mit dem Ertzhertzogē welches allein dahin diente daß die Frantzosen vnd Englische n Ar wohn gebracht würden/ die Staden hetten etwas heymlichs für/ andere aber meyneten gemelte Instruction were nicht mit fleiß / sondern auß Versaumbnuß vergessen worden / weil darinn etliche Puncten verfast waren / welche sie in allweg hetten begehrt in geheim zu halten.

Darbey war noch ein Entwerffung der Propositiō/ welche sie gethan solten haben / wann der Pater Commissarius were wider kommen/ darin sie diesen endlichen Beschluß setzen / daß der König in Spanien diese beyde Stücken/ nemblich die Widereinführung der Römischen Religion vnd Abtrettung der Jndianischen Fahrt kurtzum von den Staden bewilligt haben wolte: darauß wol zu sehen/ daß sie zuvoren deß Königs Meynung wol gewüst/ vnd ohne Noht gewesen were/ einen eygen Botten/ Bescheidts sich zu erholen / in Spanien abzufertigen.

Neben dem war noch darbey eine Minute oder Concept der Vorreden / sampt etlichen Puncten den Stillstand belangendt/ in dem derselbe in Namen deß Ertzhertzogen allein hette sollen beschlossen werden/ auß welchem in gleichem jhre der Ambassadoren Meynung vnd Intent viel klärlicher zu ersehen war / dann auß jhrer Proposition vnd Fürschlag/ so sie zuvoren den fünff vnd zwantzigsten vnd sechs vnd zwantzigsten Septembr gethan hetten.

Daher dann viel noch vermuteten / daß dieses alles mit fleiß vnd auffsatz were hinterlassen worden. Wie aber diese Handlung noch endtlich zum Stillstand abgeloffen/ wölle wir hernach vermelten/ vnd jetzo etlich gedenckwürdige Sachen so sich in anderen Landen begeben/ erzehlen.

Polnischer vnd Schwedischer Räthe schreiben vnd gegenschreiben.

Von der Schwedischen Empörung ist eben an etlichen Orthen Meldung geschehen. Weil nun dieselbe fast gleiche Gestalt mit dem Niderländischen wesen haben/ können wir nicht vnterlassen zwey denckwürdige Schreiben / (darin ein Theil dem andern die Vrsach der Empörung zumisset/) allhie ein zuverleiben / erstlich lautet der Polnischen Räthe Schreiben an die Schwedische alsō:

Wir deß Königreichs Polen vnd Groß fürstenthumb Littawen Räthe / thun euch deß Reiches Schweden Räthen kundt / daß / nach dem wir vor wenig Zeit euwer Schreiben bekommen/ vnd dasselbig verlesen / haben wir es in Bedencken genommen/ ob euch einige Antwort darauff zu geben/ all dieweil es dermassen geschrieben/ daß es mehr zur Verbitterung der Gemüther / als Beförderung deß angefangenen Handels dienet. Damit aber vnser Stillschweigen nicht dahin möchte geachtet oder gedeutet werden / als geben wir vns / (darinnen wir von euch bezüchtiget werden /) schuldig. So haben wir euch hiemit diese kurtze Antwort darauff geben wollen: Wir achten vnnd halten keinen anderen für deß Reichs Schweden König / als Sigismundum/ welcher so wol euwer als vnser König ist / der auch nach natürlichen Rechten seinem Vatter König Johann (dessen hohe vnd treffliche Wolthaten/ die er dem Königreich Schweden bewiesen der gantzen Welt gnugsam kundt vnd offenbar seynd /) succediret / nach gewöhnlichem Gebrauch vnd Ceremonien gekrönet / vnd zum König deß Reichs Schweden ist außgeruffen worde Demselben jr auch als seine Vnterthanen/ Trew vnd Gehorsamb zu leysten zugesagt vnd geschworen habt/ vnnd ist er also rechtmessiger weise zu der Regierung kommen / daß auch bey seinem Leben kein ander in seine statt kan gesetzt werden / es sey dann das jhr von ewrem Eyd vnd Gelübd/ zu ewrem eygen Hohn/ vnd Spott abtretten vnd dessen vergesset wollet.

Dieweil wir nun auß gedachten Vrsachen / Sigismundo vnserm vnnd euwerem König den Königlichen Titul deß Reichs Schweden (wie derselbe von der gantzen Welt comprobirt vnnd bewilliget wirdt) billich vnd mit recht geben/ So können wir derwegen mit Recht nicht beschuldiget werden/ daß wir denselben euwerem Carolo verweigern / dann vnter welchem Schein er sich eins andern Reichs/ welchs dem Sigismūdo / als

ewrem

1608. ewerem natürlichen Herrn / laut ewerer ergenen Bekandtnuß zugehörig/angemasset / solches ist vnnöhtig an diesem Orth zu vermelden vnd zuerzehlen / dieweil es an sich selbst klar vnd gnugsam am Tag ist.

Vnd kompt vns dieses frembd für / daß jhr in solchen klaren Sachen mit Fleiß jrret / in dem jhr den Anfang vnd Vrsach dieses gegenwertigen Kriegs vns zu messen thut. Damit jhr aber vernehmen möget / daß es mit der Sachen viel anders beschaffen / so wöllen wir euch kürtzlich erjnnern/ was in diesen verschienenen Zeiten vorgelauffen ist. Als Carolus erstlich darnach trachtet hät/wie er die Regierung deß Reichs Schweden an sich bringen möchte / vnd jhr selbst (welche er zu der Zeit auff seine Seite noch nicht gebracht hatte) Sigismundum vmb Hülff vnd Beystandt / wir sein Vorhaben ersuchten/so haben jhr Kön. May. die da ein gute Hoffnung gehabt/vnd keinen Zweiffel ewerer Trew vnd Glauben halben getragen / sich darauff auß Polen in Schweden begeben/der Meynung / daß er mit ewerem einhelligen Raht vnd Verwilligung/die in seinem Erb vnd Vattern Reich erwachsene Vnruhe zu stillen/vnd da etliche Personen befunden würden/ so nach Veränderung im Reich Schweden trachteten/daß dieselben in jhrem Vorhaben verhindert werden möchten.

So hette er auch zur selben seiner Reise kein frembdes Kriegsvolck/sondern allein sein gewönliche hoffleut/vñ die er täglich zu gebrauchen pflegte / beneben etliche Teutsche vnd Vngarische Jahnē so er dazu mit bestellet vnd eingenommen. Wie er nu auß seiner angeborner Miltigkeit mit den Sachen in der Güte fortzufahren gesinnet war/vnd Carolus selbst (wiewöl er in seinem Hertzen sein Vornehmen verborgen hätte) ließ sich vermercken / als wolte er deß Königs Sigismundi Willen vnd Befelch nachsetzen / jedoch nach dem jhm die Schiffsflote zukommen war / vnder die Schweden/welche dem König zuvor geschworen hatten/ zum theil durch Zwang/zum theil durch grosse Zusagungen / von dem König auff seine Seite gebracht / fängt er an den König zubekriegen.

Vnd daß jhr zu der Zeit dem König die Trew nit geleystet habt/die euch mit Recht gebüret/könnet jr selbst nit läugnen. Auch was er jerners für Trew von euch / so wol von Carolo zu gewarten hatte/(der damals nach der Regierung trachtete) solches hat man als bald vernommen / wie dasselbige auch die nachfolgende Handlungen gnugsam außweisen. Dann alsbald der König auß dem Reich entwichen/seynd die Vestungen vñ Häuser / welche der König selbst hätte besetzen lassen/ vom Carolo eingenommen worden. Etliche von den Reichs Räthen die bey jhrem Eyd vnd Trew fest halten wolten/seynd jämmerlich entleibet / etliche ins Gefängnuß geworffen/zum theil/welche sich für seinem Grimm vnd Wüten gefördret/ haben sich auß jhrem Vatterlandt ins Elend begeben müssen.

Carolus selbst aber/da er nun ermelter Gestalt die Trew vnd Blutfreundschafft (damit er dem König verbunden war) hindan gesetzt/ fieng er an offentlich zu treiben vnd ins Werck zurichten/ was zuvor in seinē Hertzen verborgen gewesen / vnd nach dem er sich hätte vermercken lassen/als wolte er/daß seine rechtmessige Sachen von beyderseits Commissarien examinirt vnd disputirt werden möchten / hat er sich vnversehens nach Liefflandt mit einer grossen Kriegsmacht begebē/ welches zu der Zeit von keine Kriegswesen wuste / hat die Häuser vnd Vestungen welche nit besetzt waren/ eingenoñen / viel vnschuldige Leuth gefangen genoñen vnd wegführen lassen/darunter der meiste Theil Geistliche vnd Weibspersonen warē/ welches zuvor auch bey den Barbarischen Leuthen vnerhört gewesen. 1608.

Weil jhr dann mit ewerem Carolo solches gethan/vnd auff die Bahn gebracht habt/vñ wir auß den vns zugefügten Injurien/ vns vnd was vns zugehörig zu vertheydigen/ seynd gezwungen vnd gedrungen worden/so möget jr euch selbst deß angefangenen Kriegs vnd Blutvergiessens/so geschehen/vnd nit vns beschüldigē/ Wir habē gnugsam Krieg mit denē so der Christēheit feind seind/ vnd wolten gerne so viel an vns ist/ Fried vnd gute Nachbarschafft mit allen Christlichen Potentaten annehmen vnd halten. Dahero wir dann auch nach dem jr euch für etlicher Zeit habt vernehmen lassen/daß jr darzu geneigt seit/daß dieser Krieg durch gebührliche Mittel vñ Conditiones möchte gestillet vnd abgeschafft werden/vnd daß jr wegē außwechßlung der Gefangnen/ nach Christen gewonheit mit vns handlen wolten/mit allem gebürliche Friedens mittel vorgeschlagen/sondern auch vnsere Commissarien darzu verordnet / vnd einen gewissen gelegenen Orth / zu Außwechslung der Gefangenen benennet/daselbst sie beyderseits außgebeutet vnd gefreyet werden möchten. Wie auffrichtig jhr aber mit vns gehandelt / das weisen die Sachen selbst auß. Dann vnter dem Schein als wollet jhr von Anstand mit vns handeln /habt jhr wider ewer Gelübd vnd Zusage/ewer Kriegsvolck nach Liefflandt vbergesetzt/vnd Dünemünde (welches wir diese Tage vernommen) durch Verrähterey eingenommen/vnd damit ewer feindlichen Vorhaben gegen vns auffs new an Tag geben.

Jhr lasset euch vermercken/als begeret jhr/daß die Außwechßlung der Gefangenen von beyden Theilen Mann gegen Mann möchte loß gegeben werden/vnd daß jhr der vnserigen so viel entledigen wollet/als jhr der ewrigen von vns bekommen werdet / die vbrigen sollen mit Gelt ranzioniret werden. Was nun der Krieg mit welchem jhr wider ewre Zusag vnd gegebenen Glauben/ vnsere Prouintz angegriffen habt belangen thut / dasselbe wollen wir dem Allmächtigen Gott heimstellen derselbe dann der Billichkeit zu jeder Zeit Hülff vnd Beystand zu leysten pfleat. Die Außbentung der Gefangenen aber ist euch nicht vnbewust/daß in vergangenen Jahren dieweil viel in vnsers Königs gewalt kommen seynd / wiewol der König dieselben hette mit Recht anhalten können/ als die in einem rechtmessigen Krieg gefangen worden/ vnd als Rebellen straffen lassen / So hat er doch solches nicht thun wollen / sondern wie einem Christlichen König gebühret/ohn einige Ranzion loß gegeben / in Betrachtung / daß einem Christlichen König nicht gezemen wolte / daß die Gefangenen es entgelten solten / was andere durch die Thorheit verwirckt haben. Dieweil die dann allein bey vns gehalten worden/ welche nach dieses Kriegs Gelegenheit keine bessere Conditiones zu gewarten haben. Ist derhalben billich/

daß

1608. daß vnsere alle/die dem Kriegsgebrauch zu wider/ bey euch angehalten/loß gegeben werden. Was den Orth vnd Stelle belangt/der zu Außwechßelung der Gefangenen von euch genannt wirdt/ demnach es vnsern Commissarien vngelegen ist/ denselben an jetzo zubesuchen / So haben wir jhnen in Befelch gegeben/daß sie ein gewisse Person nach Colberck/so dem Hertzogen von Pommeren zugehörig/abfertigen lassen / dahin jhr/ so es euch gefällig/auch einen von den ewrigen verschicken könnet/damit sie / wann sie von gedachtem Hertzogen ein sicher Geleyd bekommen habt/ von einem gelegenen Orth/da die Außbeutung kan gehalten werden/etwas gewisses hädeln vnd schliessen mögen. Geben zu Cracaw/den 6. Septembris im Jahr 1608.

Wir deß Reichs Schweden jetzo zu Stockholm anwesende Räht/ Fügen euch der Kron Polen vnd Großfürstenthumb Litthawen Räthen zu wissen/ daß wir ewer Schreiben zu Cracaw den sechsten Septembr. datiert/empfangen haben/ darin jhr auff vnser an euch gethanes Schreiben datirt den 18. Julij nechstverschienen antwortet. Vnd wiewol solch ewer Antwort Schreiben fast weitläufftig gestellt vnd verfasset/ so gehet es doch fürnemblich darauff auß / daß jhr weder wollet noch könnet vnserm gnädigsten König vnd Herren den Titul geben/so jhr K. M. für deß Reichs Schweden König/ darzu wir vnd sämptlich deß Reichs Schweden Ständte/ jhr K. M. erkoren vnd angenommen/erkennen. Vnd beschuldiget darneben vnsern gnädigsten König vnd Herren/ so wol auch vns/ daß wir von dem Eyd vnd Trew damit wir König Sigismundo verbunden gewesen (nicht ohn vnsere Schandte vnd Vnehr) abgetretten seyn sollen / welches jhr vntersehet damit zu beweisen : daß etliche von vns/ König Sigismundum zum ersten gebetten haben solten/ anhero ins Reich zu kommen/ Vnd nach dem er darauff (ewerem Vorgeben nach) nicht stercker dann mit seinem gewöhnlichen Hoffgesindt ankommen/wir jhn vberfallen / vnd solchen Beystandt nicht geleistet / wie vns hette gebüren wollen.

Zum andern beschuldigt jhr vns daß wir in wehrendem Stillstandt durch Verrätherey euch Dünemunde abgenommen. Dieses vnd dergleichen / ob es wol mit grossem Eyffer vnnd vielen Worten von euch angezogen wird/läst es sich doch so leichtlich nicht beweisen / inmassen aller der Warheit liebende) auß nachfolgender Erzehlung dasselbig vernemmen werden. Darauff wöllen wir euch zur Antwort geben haben : daß wir niemals verläugnet/ oder noch verneinen/ daß wir König Sigismundum in Polen zu vnserm Herren vnd König anderer Gestalt / so wol vermög der Succession / als nach der Erbvereinigung/ nach seines Herrn Vatters tödlichem Abgang als den nechsten angenommen/vnd zu Vpsal im Jahr 1594. jhm Treuw vnd Gehorsam zu seyn/ zugesagt vnd versprochen haben/ Allda er auch zu der selben Zeit/vns vnd deß sämptlichen Schwedischen Reichs Ständen/seinen Eydt/Trew vnd Glauben hinwider geschworen / darwider weder jhr noch jemandt anders mit Recht vnd Warheit eines andern vns erweisen vnd vberzeugen soll/ Dann wir all das jehnige / was wir König Sigismundo gelobt vnd zugesagt / ehrlich vnd auffrichtig gehalten/vnd demselben nachgesetzt haben/ so lang er gehalten was er vns hinwider geschworen/ gelobt vnd zugesagt / vnd sich als ein treuwer König gegen vns hat befinden lassen. Nachdem er aber von seinem Eydt vnd Versicherung abgeschritten / vnd öffentlich vns vnnd das Reich Schweden zu bekriegen/ angefangen/ vnd weder Raht noch Vermahnung achten vnd hören wöllen/ so kan vnnd wird vns ja keiner mit Recht verdencken/ daß wir zu denen Wegen vnd Mitteln geschritten/so nunmehr gebraucht seyndt/ derwegen wir auch vervrsacht/vns von einem solchen König abzusondern/der sich selbsten nit ein/ sondern etlichmal von vns gescheiden vnd abgesondert hat. 1608.

Daß jhr auch vermeldet/ daß etliche gewesen seynd/ die da begehrt/dz König Sigismundus jhnen wider vnsern gnädigsten König vnd Herren zu Hülff vnnd Beystandt kommen solte/ solches kan wol seyn / daß etliche sich finden lassen/ vnnd König Sigismundum darzu gehetzet vnd gerahten haben/ dieselben aber haben solcher Verrähterey wegen/ jhren rechten Lohn (wie sich gebühret) empfangen. Daß aber etliche vnsers Mittels begehret haben solten / daß König Sigismundus mit frembdem Volck sich anhero in das Reich begeben solte / dasselbige damit zu verderben / vnd vnsern gnädigsten König vnnd Herrn/oder andere vnverschulder Sachen zu verfolgen / das werdet jhr nimmermehr beweisen können/ sondern vnser gnädigster König vnnd Herr/ wie auch wir/ haben König Sigismundo zugeschrieben/ ehe vnd zuvor er sich anhero in das Reich begeben/ daß er zu seinem Erbkönigreich/ wie ein treuwer König vnnd Vatter kommen/ vnd alles feindtliches Vorhaben bleiben lassen wolle/ Er würde allhie niemandt für sich finden/ der anderer Gestalt ihn zu empfangen gesinnet were / dann es sich der Billichkeit nach gebürte.

Vber das / hat dero Zeit sich vnser gnädigster König vnd Herr erbotten/ wann jhr Königliche Majestät wissen möchten/ wann vnd zu welcher Zeit / auch an welchem Orth vnnd Stelle König Sigismundus zu Schiff tretten wolte/ so wolten jhr K. M. alsdann jhm die Schiffs Armada entgegen schicken/ vnd damit hervber führen lassen.

König Sigismundus aber gab gar kein Antwort darauff / sondern ließ vielmehr ein offenen Brieff an deß Königreichs Schweden Ständte in Truck außgehen/darin er zwar jnen Gnad vnd alle Sicherung zusagte/vnsern gnädigsten König vnd Herrn aber schloß er gäntzlich auß / darob jhr K. M. leichtlich spühren vnd mercken können/ was sie von König Sigismundo zu gewarten/vnd sich zu jhme zu versehen.

König Sigismundus ist auch auff solch sein Schreiben alsbald nachgefolgt/nit wie jr in ewerem Schreiben meldet/mit seinem gewöhnlichen Hoffgesind/sondern mit einem wolgerüstenhauffen Kriegsvolck/ auff etlich tausent starck / von Teutschen/ Vngarn / Schotten vnd andern zusammen geworben/ vnd hat sich niemals seithero er vnser öffentlicher Feindt gewesen stärcker im Feld finden lassen. In gleichem schickte er auch Bottschafften zu den Finen vnd Liffländern/dz sie auff der einen seiten vnsern gnädigste König vnd

Herrn

1608. Herren angreiffen solten. Es nimbt vns auch nicht wenig wunder/daß jhr in einer so klaren vnd öffentlichen Sachen jrret / Ja auch nicht schämet zu schreiben / daß König Sigismundus mit seinem gewöhnlichen Hoffgesind allein allhie angelangt sey / dann da solches gleich zum ersten mal als er zu seiner Krönung ankommen / geschehen/ so were er auch / wie zuuor erwehnet / gebürlicher weise empfangen worden. Wir wollen nun ferner zum Handel schreitten. Ehe vnd zuvor König Sigismundus sich anhero ins Reich begeben/hat er zu Lübeck vnnd in andern Seestätten / alle Schweden sampt jhren Gütern / so allda angetroffen worden/Arrestiren lassen. Ja/er hat auch in bemelten Seestätten verbieten lassen / keine Zufuhr / besonder am Getreydig / welches dero Zeit allhie sehr thewer/anhero ins Reich zu thun.

Nach dem nun König Sigismundus allhie ankommen/ da seyndt jhm Stätt / Schlösser vnd Vestungen alsbald geöffnet / vnnd die jehnige so vnser gnädigster König vnd Herr auff Calmar verordnet gehabt/jhn als jhren rechten König mit gebürenden Ehren empfangen / vnnd sich Niemandt mit dem geringsten gegen jhm auffgelegt/ hat er nicht desto weniger von stund an sein feindliches Vorhaben scheinen vnnd mercken lassen/ vnd dieselbe wider seine gegebene Verschreibung/ auch Trew vnnd Glauben/gefangen / in schwere Gefängnuß gelegt/ vnd endtlich nach Polen verschickt/allda sie vber zwey Jahr endtlich sitzen müssen. Deßgleichen ließ er Gebott vnd Befehl auß gehen/daß niemand vnsers jetzo regierenden gnädigsten Königs vnd Herren Diener hausen oder beherbergen solt/sondern wo man dieselben betretten köndte/solte man sie gefänglich einziehen/ vnd mit denselben alsbaldt der schärpffe nach verfahren.

Nach diesem ist er mit seiner Kriegsmacht naher Stekeburg verruckt/vnd ob wol vnser gnädigster König vnd Herr/so wol durch Botten als auch Brieffe begert / daß er sich von dannen machen/ das frembde Kriegsvolck abdancken / vnd die jenige so jhm zu solchem Vnwesen gerahten/ von sich thun / vnnd denselben biß auff einen Reichstag zu Hauß zu ziehen / aufferlegen wolte/ Wann solches geschehen wolten alsdann jhr K. M. sich gleichfals in jhr Fürstenthumb begeben/ vnnd allda still verhalten / biß ein allgemeiner Reichstag außgeschrieben. vñ deß Reichs Stände/wegen jhres in abwesen Sigismundi geführten Regiments/gebührliche Rechnung thun/vnd sich gegen männiglich so jhr K. M. zu besprechen hette/verantworten / Endtlich auch darvber gewertig seyn/was die Reichs Stände/vermög der Schwedischen Rechte/ dißfals erkennen könten/ so war doch alles vergebens.

Dann der Hassz vnd Neyd hatte König Sigismundi Hertz dermassen gegen vnserm gnädigsten König vnd Herrn eingenommen/daß er auch keine Mittel deß Friedens/wie gut vnd füglich die jhm auch fürgeschlagen worden / annehmen wolte/vnd als vnser gnädigster König vnd Herr sich etwas näher zu Sigismundo begeben / der Meynung/daß Jhr K. M. sich mit jhm besprechen/vnd dardurch die entstandene Mißhelligkeit vergleichen möchten / hat er vnsers gnädigsten Königs vnd Herrn Volck feindlicher Weise empfangen.

Nach diesem ist er mit seinem Volck von Stekeburg naher Linköping auffgebrochen/dahin dann vnser gnädigster König vnd Herr gleichfals gefolget / vnd sich widermals zu gütlicher vnnd freundlicher Vnderhandlung anerbotten / vnnd darneben begeret/ daß König Sigismundus vor vnserm gnädigsten Herrn nicht fliehen noch weichen wolte/sintemahl Jhr K. M nichts böses oder vnfreundliches gegen jhm fürzunehmen gesinnet were / solches aber hat König Sigismundus gleichsfals nichts geachtet/sondern allein darauff gewartet / biß er das Finnische Kriegsvolck zu Hülff bekomen / vnd das Volck so vnser gnädigster König vnd Herr bey jhm hatte / zum Abfall bringen möchte/vnd vnangesehen ein Stillstandt zwischen vnserm gnädigsten König vnd Herrn vnd König Sigismundo auffgericht / vnd dabey abgeredt vnd beschlossen/daß man noch weiter die Sachen in der Güte beyzulegen versuchen solte/ hat nichts desto weniger Hanß Weyer Jhr K. M. Wacht vberfallen/ vnd dieselbe etlich mal ins Läger gejagt / dardurch dann Jhr K. M. endlich gezwungen/sich zur Gegenwehr zu stellen/ bevorab weil Jhr K. M. wol gesehen / daß sie keines Friedens geniessen köndten / damit es dann Jhr K. M. also geglücket / daß Königs Sigismundi Volck außdem Feldt geschlagen worden/ vnnd jhm sampt seinen Mitgehülffen ergangen/wie sie zur Sachen Recht gehabt / auch vnserm gnädigsten König vnd Herrn zu gedacht haben.

Da nun König Sigismundus gesehen / daß es den Weg nit gewinnen wolt / wie er vermeynte/hat er sich auff die ander Seiten gewendet/gute Wort geben/vnd gebetten/ daß man still halten wolte/er wolte sich nunmehr anders zur Sachen schicken.

Vnangesehen auch es dero Zeit so weit kommen/daß vnser gnädigster König vnd Herr / König Sigismundum in seinem Gewalt vnd Händen hatte/Jhr K. M. jhme Sigismundo dennoch nichts böses oder widerlichs zufügen lassen/ sondern viel mehr jhrem Volck ernstlich befohlen/ die Waffen allerdings niderzulegen.

Vnd nach dem solches geschehen / haben Jhr K. M. mit König Sigismundo einen Vertrag auffgerichtet / in welchem König Sigismundus sich verpflichtet/im fall er nicht halten würde/was er dißfals zugesagt/vnd sich verschrieben/so solten alsdann die Reichsstände deß Eyds / damit sie jhm verbunden/gantzlich entfreyet/ loß vnd ledig/ auch nicht schuldig seyn / jhme hinführo einige Trew vnd Gehorsam zu erzeigen/noch jhn für jhren Herrn vnd König zu erkennen.

Was geschah? König Sigismundus hatte kaum solches zugesagt vnd versprochen/da begab er sich seiner gethanen Verpflichtung zu wider auß dem Reich / vnd nahm mit sich Schiff vnnd Geschütz/besetzte die Vestung Calmar mit frembdem Volck / vnd in Summa / was er dero Zeit vnd zuvor nicht genugsam feindlicher Weiß gegen vns zu Werck richten können/das hat er seithero so viel mehr gethan.

Darauff begeren wir von euch zu wissen / ob jhr von König Sigismundo dulden vnd leyden wollet / was wir so viel Jahr hero außgestanden haben / jedoch alles der Hoffnung/er solle sich einmal eines bessern bedencken. Wir glauben vnnd haltens gäntzlich darfür / wann er sich gegen euch also verhalten/ er were vor längst vom Regiment

von

von euch entsetzt worden/ sintemal noch in frischer Gedächtnuß/ vnd Männiglichen vnverborgen/ wie es mit Henrico Valesio ergangen/ dann ob wol derselbe/ als er sich auß Polen naher Franckreich begeben/ sich erbotten/ daß er gleichwol in seinem Abwesen deß Reichs Polen bestes Wissen vnd das Regiment also bestellen wolte/ als wann er selbsten zu gegen were.

Jhr nichts destoweniger/ weil er heimlich auß dem Reich gezogen/ vnd innerhalb der jhm vorgesetzten Zeit nicht wider zu rück kommen/ sein Vatterlandt vbergeben/ vnd bey euch jeder Zeit seyn können/ jhm alle Trew vnd Gehorsam auffgesagt/ vnnd darauff zu einer andern Wahl geschritten/ darzu jhr dann andere Vrsachen nicht gehabt/ euch von jhm abzusondern/ als ewer Legation vnd Wechselschreiben/ so dißfalß ergangen/ außweisen. Was jhr aber newlicher Zeit mit ewerm König Sigismundo vorgehabt/ ist Männiglichen/ ja der gantzen Welt bekandt.

Wir wollen aber nicht disputiren/ was jhr für Vrsachen gehabt vnd euch darzu bewogen/ damit wir nicht für die jenige angesehen werden möchten/ als daß wir vns frembder Händtel/ so vns nicht angehen/ bekümmeren vnd annehmen wolten/ da jhr dergleichen thätet/ were solches beydes vns vnd euch zuträglicher. Vnnd vnangesehen Schweden nicht ein geringer Königreich ist als Polen/ auch nicht weniger als die Polen ohne König seyn können/ so haben wir vns dennoch viel anders gegen König Sigismundum als jhr verhalten/ dann ob er wol sich gegen vns vnd das Reich wie ein offentlicher Feind erzeiget/ vnd wir dahero vermög seiner eigenen Verschreibung/ jhm mit Eyd vnd Pflichten fürter nicht verbunden gewesen/ haben wir jhn gleichwol so geschwinde vom Regiment nicht abgesetzt vnd verstossen/ haben auch nicht ein/ sondern vielmal an jhn geschrieben vnd gebetten/ daß er wider anhero kommen/ vnd dem Reich vnd Regiment/ vermög seines geleysten Eyds vorstehen/ auch alle Sachen in Richtigkeit bringen wolte/ wir wolten jhn gern wider annehmen/ für vnsern König erkennen/ vnd jhm alle Trew vnd Gehorsam erzeigen vnd beweisen/ vnbetrachtet deß Vnrechts vnd Gewalts/ so er zuvor an vns geübt vnd zugefügt.

Da aber seine Gelegenheit nicht were/ noch seyn köndte/ selbsten anhero wider zu kommen/ oder bey vns gäntzlich zu bleiben/ daß er alsdann seinen Sohn allhero schicken wolte/ so wolten wir denselben für vnsern König vnd Herrn annehmen vnd halten. Daß nun dieses alles im Werck also geschehen/ wird keiner verneinen können/ sintemal diese Handlungen so zu Jönekö-ping Anno 99. wie auch deßelbigen Jahrs zu Stockholm/ vnd 1600. zu Linköping dißfalls von gemeinen Ständten beschlossen worden/ in offenem Truck vorlengsten außgangen. König Sigismundus aber hat vns nit einer Antwort darauff wirdig geachtet/ sondern für vnsere gute Affection vnd Zuneigung/ so wir zu jhm vnd seinem Sohn getragen/ haben wir leyder dieses zur Dancksagung erfahren müssen/ daß er auffs new die Finnen zum Auffruhr widermals erweckt vnd angereitzt/ auch jnen deßmals/ damit sie deste mächtiger weren/ frembt Kriegsvolck zu Hülff gesandt. Zu diesem hat er auch die Schiff/ so er allhie mit sich auß dem Reich genommen/ mit Volck vnd Munition wol versehen/ naher Elßburg verschickt dieselbe Vestung zu vberrauschen vnd einzunemen/ welche auch den Schwedischen Vnterthanen so viel sie jhnen beykommen können/ mit Rauben/ Plündern vnd anderm feindlichen Vberfal grossen Schaden gethan. 1608.

Solcher Gestalt hat König Sigismundus gegen vns vnd seine dero Zeit gewesene getrewe Vnterthanen in diesem Königreich Schweden sich verhalten/ vnd sich von vns vnd dem Reich abgesondert/ vnd nit wir/ wie jhr schreiben dörffet/ von jhm abgefallen/ inmassen er dann auch darauff einen offenen Krieg wider vns angefangen/ vnd vns dahin genötigt vnd gezwungen/ zu den Mitteln zu schreiten/ womit wir vns vnd das Reich für seinem feindlichen Zusetzen vertheydigen vnd erretten mögen.

Vnd wiewol diese erzehlte Vrsachen vnd Motiuen so wichtig vnd kräfftig seynd/ der Gestalt/ dz sie vnsers Verhoffens bey allen vnpartheyischen Christlichen Potentaten/ gnugsam gelten vnd statt finden/ vns auch von allen Beschuldigungen so jr mit ewerm König Sigismundo ohne Grund vnd mit gesparter Warheit vns beymesset/ entschuldigen werden: So seynd doch deren viel mehr vnd grössere/ vnter welchen auch die geringste einen König von seinem Reich vnd Regiment absetzen könte.

Dann fürs erste ist König Sigismundus von seines Großvatters Testament/ darauff das gantze Erbrecht gleichsamb als auff ein Fundament sich gründet) abgefallen.

Zum andern/ hat er sich wider der Reichs Ständen Consens vnnd Bewilligung auß dem Reich begeben/ vnd ein frembdes Königreich/ mit vieles Reichs grossen Schaden vnd hochbeschwerlichen Conditionen angenommen/ Item Land vnd Leut hinweg gegeben/ deßgleichen hochschädliche vnd dem Reich gantz nachtheilige Contract mit frembden Potentaten auisser vnsers gnädigsten Königes vnd Herren/ wie auch der fürnembsten Reichs Ständen (mit deren Rath vnd Zuthun er doch geschworen das Regiment zu führen/) Wissen vnd Willen auffgerichtet vnd eingangen. Letzlich hat er vergessentlich hindan gesetzt die Vorsorg/ so jhm als einem Regenten vor das Reich zu haben gebühret/ ja mit wenig vnd kurtzen Worten zusagen/ hat er sich keiner Sachen/ daran deß Reichs Wolfahrt vnnd Bestes gelegen/ bekümmert. Da seine Krönung zu Upsal verstanden vnd verrichtet/ vnd er daselbst seinen Willen seines Gefallens nit zu Werck richten vnd vollbringen können/ ließ er Bestallung außgehen/ dz Ernst Weyer vnd andere ein hauffen Volck ins Reich führen solten/ damit er gäntzlich vermeynet die Schweden zu zwingen/ das jehnige zu thun vnd einzugehen/ was er begehren würde. Als er aber vermerckte/ daß es jhm auff solche weise auch nicht angehen wolte/ machte er sich fertig/ vnd zog auß dem Reich/ vnd ließ im geringsten keine Nachrichtung hinder sich/ wie inmittelst seines Abwesens das Reich solte regiert/ vnd demselben vorgestanden werden.

Zu Stockholm verordnet er ein öffentlichen Papisten zum Statthalter/ auff andere Bestimmen aber im Reich ein hauffen vntüchtige vñ zum Theil vbelberüchtigte Personen.

Den Papisten ließ er allhie im Reich/ seinem

1608. Königlichen Eyd vnd Versicherung zu wider jhre freye Conuent vnd Religions exercitia zu/vnd ließ darneben Befehl außgehen/wann vnser gnädigster König vnd Herr nicht alles wolte passiren vnd gut seyn lassen/was jhm geliebte / vnnd ließ auch darvber seine verordnete Befelchshabere im Reich/deß Königs Eydt/ deß Reichs Schweden Recht vnd Erbvereinigung zu entgegen / ja dem gantzen Reich zu Nachtheil vnd end ichem Verderb/auch manchem vnschuldigen in seinen gerechten Sachen zum Verdruck / dardurch dann einheimische Vneinigkeit sich leichtlich verursachen vnd erregen können/Inmassen in Finnland (allda König Sigismundus etlich tausent Bauwren durch sein Kriegsvolck vnschuldig auffopffern lassen) geschehen/also regieren/wie es jhnen beliebte so solten besagte seine Befelchhabere/alsdann Reuter vnnd Knechte wider vnsern jetzo regierenden gnädigsten König vnd Herrn auffordern/vnd jhr K. M. auffs feindlichste verfolgen

Welches alles nicht allein mit blossen Worten (wie jhr thut) außgeredt/sondern mit Brieff vnd Siegel kan dargethan vnnd erwiesen werden.

Vnd gleich wie wir nun Außführlich erwiesen haben / daß weder vnser gnädigster König vnnd Herr/noch auch wir daran schuldig seyn/daß König Sigismundus von dieses Reichs Regiment abkomme/deßgleichen daß wir auch keinen Krieg wider jn angefangen: sondern er selbst von vns vnd dem Reich/wie obgemelt sich abgesondert / vnnd ohn einige gegebene Vrsachen zum Krieg gegen vns genöhtiget. Also wollen wir auch auß den gantzen Actis klärlich darthun vnd beweisen / daß jhr sampt ewrem König zu diesem noch wehrenden Krieg/ vnd nicht wir Vrsach geben / vnd vns in dem öffentlich mit Vnrecht beschuldiget / als daß wir euch vngewarnter vnd vnvermuthlicher Sachen vberfallen/vnd ewre Landt vnd Leuth/ Häuser vnnd Vestungen (welche damals vnbesetzet gewesen seyn sollen/) eingenommen. Nun wisset jhr euch sonder Zweiffel zu erinnern/daß jhr im Jahr 1596. ewre Gesandten/als Stanislaum Dzialinsky, Stanislaum Czykousky, vnd Nicolaum Saphiam anhero zu vns abgefertigt/vnd bey denselben so wol vnsern gnädigsten König vnnd Herrn/als auch viel grobe Beschuldigungen zugelegt vnd beygemessen/dermassen/daß wir wider Eyd vnd Pflicht/an König Sigismundi Reputation vnnd Hochheit vns vergriffen haben solten/ in dem ein Reichstag außgeschrieben/vnd zu Suderköping gehalten worden/wie auch wegen anderer Bezüchtigung mehr/so ewre Gesanden deßmals in Befelch gehabt/jr vns aber nimmermehr beweisen sollet.

Darbey dann besagte ewre Gesanden jhre Rede endlich mit Dräwen vnd Entsagung vollendet vnd geschlossen/solcher massen/wo fern wir von solchen Handlungen (die wir vns einmal vorgenommen hätten) nicht abstehen würden/so wollet jhr ewern König nicht verlassen/sondern jhm viel mehr helffen rechen/das geringste Vnrecht so jhme begegnen könte/ja Leib vnd Leben darfür auffsetzen. Vnd ob wol jhre Rede vnd Anbringen etwas gelindert vnnd füglicher vorbracht / so ware doch solches die endtliche Meynung / in massen dann auß dero gantzen Oration zu ersehen ist/sintemal König Sigismundus darauff bestanden/ daß wir entweder das jehnige/was auff im Reichstag zu Suderköping abgehandelt vnd beschlossen worden/cassiren vnd zu Nicht machen/ oder aber euch sampt ewrem König zum Feind haben solten. Hiemit lassen wir vns bedunckē/ daß vns gnugsame Feindschafft von euch angesagt sey/ welches wir doch vns nimmer zu euch vermuthet/ in Erwegung wir euch die geringste Vrsach darzu nicht gegeben. Vnd daß jhr vermeynet/ daß wir vns an König Sigismundi Reputation vnd Hochheit vergriffen/in dem vnser gnädigster König vnd Herr mit Raht deß Reichs Räthe in König Sigismundi Abwesen/nach alter gebrachter Frey- vnd Gewohnheiten deß Reichsstände naher Suderköping zusammen beschrieben vnd fordern lassen / deßwegen habt jhr keinen Grundt. Dann diese Gerechtigkeit haben deß Königreichs Schweden Regenten/vnd Gubernatores von etlich hundert Jahren her gehabt/in massen ab der Vnion so in Königin Margarethen Zeiten zwischen diesen dreyen Borealischen vnd Nordischen Königreichen auffgericht/zu ersehen ist/also/ daß der Drotzet jederzeit/wann es von nöthen gewesen die Freyheit vnd Macht gehabt/die Ständte deß Reichs in Abwesen deß Königs zusammen zu fordern/ja es ist jhm auch aller Gewalt/gleich der König selbsten gehabt/gegeben vnd gestatter worden/wie dann solches mit andern alten Handlungen gnugsam kan dargethan werden. Vnd ist die Freyheit dißfals/zusammen zukommen/vnd vmb deß gemeinen Besten zu Rathschlagen/das einige vnd fürnembste Mittel/dardurch man in einem Regiment alle eingerissene Confusiones vnd vnordnung abzuschaffen vnd in Besserung zu bringen pflegt/welche durch König Sigismundi vnzeitiges abziehen vnd böses Regimēt in diesem Reich eingerissen/vnnd beynahe die Vberhand genommen hatten.

Bey den Lacedemoniern haben sie jhre Ephoros gehabt/vnnd in andern Landen haben sie noch heutiges Tags jre Parlamenta vnd Concilia/welche nichts seynd als stata Comitia, wie euch selbsten wol bekand ist.

So habt jhr auch in Polen dieselb Freyheit in viel geringeren Sachen gebraucht/ vnd euch darvon keines wegs abtringen lassen. Jhr habt auch ausser zweiffel in frischem Andencken/als zu Cracaw Anno 91. nur ein geringer Aufflauff sich begeben/die von der Ritterschafft auß vielen Weywodschaffen zu Schmiolinscia zusamen kommen/dem König Sigismundo gantz vnwissent/ja wider seinen Willen/daselbst habt jhr jhm geschrieben/dz jr gesinnet weret/noch ein grössere Zusamenkunfft zu Radomi zu halten/allda die Littawer gleichfals mit zur stätte erscheinen konten. Derwegen können wir bey vns nit ermessen/was euch darzu bewogē/ daß jhr durch ewre Gesanden gleichsam mit dräwung vnd Entsagung vns das jehnige verbietē vnd verweisen wollet/was jhr doch bey euch für Recht vñ billich erachtet gehabt/es sey dann dz jr vielleicht darfür haltet/jhr allein die jehige seyt/welche vber jhres Reichs Freyheyten halten/vnd alle andre zu Sclauen vnd Leibeygen machen wollen. Nun habē wir auff vorgemeltem Reichstag zu Suderköping nichts anders gethā/gehādelt vnd beschlossen dann was sich auff deß Königs Eydt vnd Versicherung/deß Reichs Schweden/Rechte/König Gustafs/Christmilter Gedächtnuß Testament/

1608.

die

1608. die Erbvereinigung vnd andere vorhergehende Handlungen sich gegründet / vnd dem Reich in König Sigismundi abwesen/zu Nutz/Wolfahrt vnd langen Bestandt gereichen vnd gedeyẽ mag / In massen jhr ab der Antwort so eweren Abgesanden dero Zeit gegeben worden / gnugsam vernommen haben werdet.

Vnd da König Sigismundus ehe vnd zuvor er auß dem Reich gezogen/die Regierung dermassen bestellet/wie sichs gebüret hette / so were dieses alles wol nach geblieben. Daß jr vns nu deßhalbẽ absagen wollet/daß wir vnsers geliebten Vatterlands Freyheit vnd Wolfahrt in acht genommen das hetten wir vns nimmermehr zu euch / als die vnsere Bundsverwanden seyn solten/versehen.

Jhr habts auch bey dem Dräw vnd Entsagũgen/so ewere Gesandten auff ewren Befelch deßmals gethan/nicht bloß bewenden vnd bleiben lassen/ sondern viel mehr was jhr dero Zeit zugesagt/ seithero mehr als zu viel ins Werck gesetzet /also/ da wir deßmals nicht allerdings verstanden hätten/was jhr mit solchem vnd dergleichen Entsagungen eygentlich im Sin gehabt/so habt jhr solches immittelst mit der That dermassen außgetrucket/daß wirs (leyder) mit Händen greiffen können/sintemal jhr anfänglich ewern König mit einer gewaltigen Kriegsmacht anhero ins Reich geführet/vns vnd das gantze Reich zu verderben / darzu jhr jhm allerhandt Vorschub / Hülff vnnd Beystand gethan.

Vnd könnet jhr euch damit nicht entschuldigẽ/ vnd die Schuld auff König Sigismundum legẽ/ als daß derselbe ohn euwer Zuthun/ Hülff/ Raht vnd Bewilligung/solches allerdings fürgenommen/ja es ist vielmehr beweißlich/daß er mit euwrem Willen/vnd durch ewre Hülff vnd Beystand diesen Zug vnd Reyse ins Werck gerichtet. Jn der Gesellschafft habt jr nit allein ewren Untercantzler/sondern auch den Obersten Farensbeck (welcher der gantzen Kriegsmacht vorgestanden / vnd dieselbe Ordinirt) gehabt/darzu habt jhr ein hauffen frembdes Kriegsvolck/welches ewer Oberster bestellt/naher Finnland verschickt/die auffrührischen vnd rebellischen Finnen zu stärcken /wie auch deß Reichs Schweden Grentz Vestung Wiburg darmit besetzen lassen. Als wir Anno ꝛc. 1600. von dem Reichstag / welcher zu Linköping gehalten worden/an euch geschrieben/vnd begehret euch innerhalb deß ersten Maij zu erklären / ob jhr vnsere Feind oder Freunde seyn wollet / sonsten würden wir dahero vervrsacher was anders zu der Sachen zu thun / sintemal wir einen offenen Krieg viel besser erachtet/dann vnterm Schein deß Friedens vnd Freundschafft/vns hindergehen zu lassen. Den Botten/welcher euch die Brieff zugebracht/habt jhr in Eisen vnd schwere Gefängnuß gelegt / allda er auch vber ein Jahr sitzen müssen / vns aber erst ein halb Jahr hernach geantwortet / welche Antwort dermassen auff Schrauben gestelt/daß wir viel weniger als zuvor vns zum Frieden verlassen können.

Jn Eistland vielehe vnd zuvor vnser gnädigster König vnd Herr einen Fuß darin gesetzt /da seynd von eweren Obersten Mandata angeschlagen/ vnd darin das Kriegsvolck contra Carolum auffgebotten worden /welches jhr nicht verneinen könnet/wo fern jhr nur die rechte Warheit (welches dann männiglichen bekant vnd wissent) nicht laugnen wollet. Vnd wundert vns derwegen nicht wenig/daß jhr so vnverschampt vns beschuldigen dörfft/daß wir den Krieg wider euch angefangen / vnd vnvermuthlichen ewere Land vnd Vestungen eingenommen haben sollen. 1608.

Dieweil wir nun mit Grundt der Warheit außführlich dargethan vnd bewiesen haben / daß König Sigismundus die Erbgerechtigkeit so er zum Königreich vnd der Kron Schweden gehabt allerdings verwircket/vnd jhr samptlich neben im den Krieg wider vns ohn einige gegebene Vrsachen zu Handen genommen: Als ist auch billich/ daß jhr von dem Tittel den jhr Sigismundo gebt/ (nemblich daß er deß Reichs Schweden König sey) gäntzlich absteht/vnd hinfüro vnsern gnädigsten König vnd Herrn/König Carln/ welcher auff vnser aller einhelliges begehren vnd Bewilligung wie auch nach rechter Successiõ zur Schwedischẽ Kron vnd Regierung kommẽ ist/ für der Schweden/Gothen/Wenden/Finnen/Carelen/Lappen/ vnd Nortlanden/ Carianer vnnd Ehesten in Eistland/ꝛc. Könige haltet/ vnd jhr K. M. den Tittul gebet/ Jn gleichem euch der vielen Beschuldigungen/ die jhr vnserem gnädigsten König vnd Herren vnd vns beymesset/ dardurch dann nichts anders/dann mehrere Verbitterung der Hertzen vnd Gemüther erfolget/einmal enthaltet/vnd viel mehr dahin gedencket / wie jr es vor allen Dingen Gott abbitten / vnd dann bey vnserem gnädigsten König vnd Herrn /wie auch deß Reichs Schweden Ständen/ das Vnglück vnd Blutvergiessen so jhr zu wegen gebracht / außsöhnen vnd vergleichen/ vnd hinwider gute vertrawliche vnd beständige Freundschafft/ welche jhr mit ewrem König vmbgestürtzt / zwischen diesen beyden löblichen Königreichen auffrichten möget / sonsten werdet jhr gewiß erfahren / daß GOTTES gerechte Straff dißfalls in die länge nicht außbleiben werde.

Was nun belangen thut/ daß jhr vns beschuldiget/ als daß wir in wehrendem Stillstandt/ ja wider Gelübd vnd beschehene Zusage/ die Vestũg Dünemünde verrätherischer Weise eingenommen haben solten / Jn diesem so wol als in anderem sparet jhr die Warheit /vnd thut vns öffentlich Vnrecht/ Dann jhr (ob Gott will) mit dem geringsten Wort oder Buchstaben nicht werdet beweisen können / daß entweder vnser gnädigster König vnd Herr / oder auch wir jemals einigen Stillstandt consentirt vnd bewilligt haben / sondern das haben jhr K. M. vnd wir wol geschrieben / vnd zu schreiben befohlen/ daß wir zwar zum Frieden oder Stillstandt nicht vngeneigt weren/ wann nur deßwegen beyderseits Commissarien entweder auff deß Heyligen Römischen Reichs Boden / oder aber einem anderen gelegenen Ort vnd Stelle zusammen kämen/ daselbsten zu versuchen ob entweder ein beständiger Frieden / oder geraumer Stillstand könne oder möge getroffen werden.

Jmmittelst aber die Commissarien köndten oder würden zusammen kommen vmb den Frieden oder Stillstand zu tractiren/ solte kein Stillstand gehalten werden/ vnd ein jeder sein Bestes brauchen / darnach haben wir vnsere Sachen gerichtet/vnd nicht verrätherischer weise/wie jhr mit gesparter Warheit vns zumesset / sondern viel mehr durch GOttes gnädigen Beystandt vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. Kriegsgewalt / Cartaunen vnnd Schlangen/ (welche man in solchen Fällen zu gebrauchen pfleget) ewere Vestungen eingenommen/ sintemahl wir wol gesehen/ daß jhr nichts anders vnter solchem Stillstand gesucht/ dann nur die Zeit listiglichen darmit auffzuziehen/ vnd so lang biß jhr vnter deß ewere Sachen zu recht bringen / vnd die einheimischen Vneinigkeiten / welche ein Zeithero bey euch gewehret / stillen vnnd abschaffen möget.

Es ist gleichwol vnser gnädigster König vnnd Herr/ wie auch wir nochmal nicht vngeneigt/ wegen eines beständigen Friedtens oder geraumen Stillstandts/ wo ferne es nur euch ein Ernst darmit ist/ tractiren zu lassen/ Darauff auch jhr Kön. M. so bald sie ewreres Feldtherrn begehren vernommen/ jhr vollmächtige Gesanden vnd Commissarien/ als nemblich / die Wolgeborne/ Ehrwürdige / Edele/ Ehrnveste/ Wohlgelehrte vnnd Mannhaffte/ Magnus Brahe / Graffen zu Wisingsburg vnd Freyherrn zu Ridbeholm vnd Axholm/ Niels Bielcke Freyherrn zu Salestat / M. Petrum Clemnitium Bischoffen zu Strenghäs M. Laurentium Paulinum Bischoffen zu Schara/ Otto Helmer von Mörner Statthalteren zu Abo/ vnd Philips von Schiding Statthalteren zu Narua/ abgefertiget. Da nun jhr gemeinet euwer Commissarien gleichmessig allda zu der Stelle erscheinen zu lassen/ daselbsten versuch zu thun / wie nahe man zusammen schreitten könne.

Im Fall jhr aber das nochmals verweigeren vnd abschlagen solten/ so mag alsdañ alle Schuld dißfals auff euch (in massen es ohne das thut) haften vnd beruhen/ vnd wir haben das vertrawen zu Gott/ er werde vnsern gnädigsten König vnd Herren/ wie auch vns / in vnserer gerechten Sachen nicht verlassen/ vnd hinfüro wider ewer feindlichs Zusetzen/ Hülff vnd Beystandt gnädiglich verleihen.

Wegen Außwechßlung der Gefangenen / haben wir an euwre Commissarien geschrieben/ vnd euwrem vnd dero Begeren zu Folg einen vertrauten vom Adel nacher Colberg abgefertiget / welcher mit dem jenigen / so von ewren Commissarien dahin abgeschickt wirdt/ von Zeit vnnd Stelle/ auch wie vnd welcher Gestalt die Außwechslung der Gefangenen fürzunemmen sey/ tractiren vnd endtlichen beschliessen soll. Welches wir der Sachen Notthurfft nach / auff ewer Schreiben in Antwort vermelten wollen/ vnd haben zwey gleichlautende Schreiben dißfalls euch/ eins nach Collberg/ vnd das ander mit den Polnischen Gefangenen / so jhr wider anhero geschickt / zugefertiget. Datum auff dem Königlichen Schloß Steckholm/ den siebenzehenden Octobris Anno 1608.

Im Schweitzerlandt hat sich in diesem Jahr auch etwas zugetragen / dardurch die Verbitterung beyder Religionsverwandten nicht wenig zu genommen/ vnd verhelt sich die Geschicht also.

Martin Voysin Bürger zu Basel wird mit dem Schwert gerichtet.

Gegen Anfang deß Octobris hat ein Bürger von Basel auff den Jahrmarck nach Lucern reysen wollen / vnter Wegs aber haben sich etliche wallende Personen zu jm gesellet / mit welchen er in Disputation gerahten/ nach dem er jhnen aber zu nahe geredt / seind sie jhm vorgelauffen / vnd zu Sursee/ da er durchreysen müssen/ jn angeben vnd verklagt/ darauff er zu seiner Ankunfft alsbald gefänglich angenommen worden. 1608.

Den dritten Octobris sind zween Lehrmeister vnd Bürger von Bern mit Namen Gabriel Herman vnd Jacob Weber/ ohn alles Vorwissen vñ ohn gefehr gen Sursee kommen / da sie alsdann bald vernommen/ daß man einen Bürger von Basel/ von etlicher außgegossener Lästerwort wegen/ wölle für Recht stellen.

Nach dem sie nun als frembde Leuthe in ein Wirtshauß/ (zur Sonnen genannt) eingekehrt/ allda das Morgenbrodt zu niessen/ waren die Herren Schultheissen vnd Räht der Statt Sursee in demselben Wirtshauß schon zu Tisch gesessen in der grossen Stuben (welches jhnen auch Vnwissent gewesen) da hat sie die Wirtin in die Nebenstuben geführt/ vnnd einen Statt Reuter zu jhnen gesetzt.

Vnd als sie in der Mahlzeit waren / da stunden drey der Räthe auff / vmb die eilffte Stundt zu Mittag/ die kamen in die Nebenstuben/ da diese beyeinander sassen/ namen alle jhre Mäntel / vnd giengen wider hinauß / Da sagt der Reuter zu jhnen/ Diese drey Herrn gehen jetzt in den Thurn zu dem Gefangnen/ jhme das Leben abzukündten / Vnd als sie jhn befragt / ob er dann noch nichts darvon wisse/ dz er sterben müsse/ hat er geantwortet/ Nein er wisse noch nichts darvmb/ biß die Herren jhm solches anzeigen/ Vnnd hat weiter hinzu gethan/ Wo nunmehr er nachmaln / ehe man die Sturmglocken anziehe / bewilligen würde einen Widerzuff zu thun / würde man jhme das Leben schencken.

Bald darauff (als sie noch in der Rede waren) hat man die Sturmglocken angezogen vnd geleutet. Da sind die vberigen Herrn Schultheiß vnd Raht auch vom Tisch auffgestanden/ vnd dē Rahthauß zugangen/ vnd ein jeder (außgenommen der Schultheiß Schuffelbuel) ein Hellparten oder ein Schlachtschwert auff der Achsel getragen/ welchs aber (als sie eigentlich erkündiget) jhr gemeiner brauch nicht ist.

Da sind diese auch vom Tisch auffgestanden / sich zu dem Rahthauß verfügt / sein Vrgicht vnd Vrtheil angehört: Welche sie auch hernach fleissig auffgezeichnet/ die gar nahe vō Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen vnd kund sey Männiglichen hiemit daß gegenwertiger Martin du Voylin, Bürger zu Basel / sonst Bürtig auß Franckreich/ hernach folgende grausame/ grobe vnd schwere Gottslästerungen/ ohn alle Marter bekennet vnd versehen auch sonsten von sieben glaubwürdigen Personen dessen vberzeugt worden.

Daß nemblich / als er von Basel auff Lucern zu reisen wollen/ habe er auff dem Weg bey Liechtstall/ etliche auß Niderland/ auff Rom zu wallende Personen angetroffen/ zu denen er gesagt/ was sie der Mühe / Arbeit/ vnnd Kostens wöllen / die Catholische Religion vnnd das Götzenwerck sey doch nichts anders dann lauter Narrenwerck / Vnd er sey auch etwan deß Glaubens gewesen / als er aber der Warheit berichtet worden / hab er erkannt / daß diß alles nichts dann lauter Narrenwerck sey. Vnnd als sie jhn weiter befraget / Was er dann von vnser lieben Frawen halte / ob er nicht glaube / daß sie vnser Fürbitterin seye? Habe er geantwort: Vnser liebe Fraw

seye

608. 1608. sey ein Frauw wie ein ander Fraw gewesen / vnd hab mit Männern zu thun gehabt / wie andere Weiber.

Auff sämptlich sein schwere außgegossene Gottslästerungen / wider vnsern wahren Bralten / Christlichen vnd allein seeligmachenden Catholischen Glauben / vnd wider die heilige Jungfraw Maria / die würdige Mutter Gottes / vnd hie mit auch wider Christum den HErrn selbst / haben meine gnädige Herrn Schultheiß vnd Räht / die zwantzig dieser Statt Surfee / bey iren geschwornen Eyden vnd Recht erkant vnd gevrtheilt / daß mein Herr Schultheiß jhne dem Nachrichter befehlen / der jhne hinauß auff den gewöhnlichen Richtplatz führen / jhm allda auß Gnade vnnd Barmhertzigkeit sein Haupt abschlagen / also daß ein Straßradt zwischen demselbigen vnd seinem Cörper durchgehen möge / demnach in ein brennend Fewer werffen / zu Staub vnnd Aschen verbrennen / vnd die Aschen in die Erden vergraben / vnd also mit dem Schwerd vnd Fewer vom Leben zum Todt / nach Keyserlichen Rechten / vnd dieser Statt Freyheiten / solche schändliche Ertzketzerey außzurotten / richten soll.

Vnd so jemand sich vnterstünde solches zu widersprechen / zu vertheidigen oder zu rechen / der selbig sol in gleicher Peen vnd Straff seyn / deß wisse sich männiglichen zu halten.

Nach dem nun diese Vrgicht vnd Vrtheil verlesen worden / vnd jhn der Schultheiß Schuffelbuel / von dem Rahthauß herab dem Nachrichter befohlen / hat Martin etwas angefangen zu reden / welches diese Frembde mit Begierdt gern angehöret hetten / damit sie etwas gründlichs seiner Bekandtnuß halben hetten mögen wissen / Aber die Herrn Räht / welche ohne zweiffel schon im Würtshauß solches mit einander beschlossen / habē jhnen solches nicht gestatten wollen / sondern angehendtes heissen abtretten / vnnd gesagt / sie haben weiters nichts da zu thun / dann inen schon in dem Wirtshauß von der Wirtin zu wissen gethan worden / daß sie von Bern weren. Sind also eylends mit jhme zur Statt hinauß gestürmt / vnd das nicht die rechte Straß / sonder durch ein ängs Gäßlein / da nicht mehr als ein Mensch nach dem andern gehen können. In welcher auch etliche Staffeln gewesen / darvber der armgebundē Mañ mit Noth steigen / vnd jhme der Nachrichter hinüber helffen müssen / damit er nicht als ein gebundener auff das Angesicht fiele. In welchem Getümmel ein Bott von Basel Lienhart Gebhard / daher schnauffend gelauffen / vnd jhne daselbsten angetroffen / zu dem er Martin gesprochen / Ach mein lieber Nachbar Lienhardt / wie geht es mir so rauh.

Der Bott hat den Nachrichter gebetten mit jhm still zu halten / er habe da von seiner Obrigkeit ein Brieff der den gefangenen Mann antreffe / an Herrn Schultheiß vnd Rath. Alsbald hat der Nachrichter mit jhm still gehalten / vnd dem Botten den Schultheissen gezeigt / welcher dem Nachrichter sampt den Räthen nachgefolgt. Der Bott hat dem Schultheissen den Brieff mit Reuerentz angebotten / mit Vermeldung / es treffe den außführenden Mann an. Der Schultheiß antwort jhm / er habe jetz nit weil den Brieff zu lesen / auch jhme denselben nicht abnemen wollen / vnnd derhalben zum Nachrichter gesagt / Georg fahr du fort mit jhm / also sind sie mit jhm fortgefahren. Auff welches der Bott bey dem Schultheissen noch mehr vnd weiter / mit allem Ernst gantz trūgentlichen vnd bittlich angehalten / er wolle den Brieff von jm empfangen vnd lesen. Der Schultheiß hat zwar jhm den Brieff abgenommen / aber in den Hosensack geschossen / vnd zum Botten gesprochen / wann ich widerumb einher kommen / so will ich jn alsdann lesen / ich hab jetz nicht der weil. Darvber sie mit jhm hinauß auff das Feld gegen der Richtstatt kommen. Wie sie nun fast auff der mitte deß Felds gewesen / da fängt der Scharpfrichter an vnd litzt jhm sein Wammes herab / vnd entblösset jhn / vnd als es sich etwas mit dem Hembd verweilet / das nit gern vber seinen Leib herab wollen / sagt der Priester zum Nachrichter / Zerreiß es nur. In dem sie vermeint er werde jhn daselbst richten / sind sie abermaln hinzu genahet / damit sie etwas von jhm hören möchten / ob er der verlesenen Vrgicht (an dero sie grossen Zweiffel deß letzten Articuls halben hatten) bekandlich were oder nit / alsbald habē sie die Herrn Räht abermaln / gleich wie auch den Botten von Basel abtretten heissen / sie hetten da nichts zu thun.

Vnd als sie da dannen weiter mit jhm biß auff die Richtstatt / vnd zu der gemachten Holtzbügen gangen / sind sie widerumb (vnangesehen sie schon zu dem andernmal abzutretten geheissen worden) hinzu gangen / der Meynung / ob sie nochmalen / von seiner endtlichen Bekandtnuß halben etwas hören möchten / vnd sind so nahe hinzu kommen / daß sie alles wol hetten hören mögen. Alsbaldt hat sie der Schultheiß ersehen / oder sind jhme sonsten von andern Räthen angezeigt worden / der sprach zu jhnen / sie sollen sich nur wol hinweg machen / sie hetten Zeit. Haben sie nun nicht wöllen in Sorgen stehen / jhnen widerfahre etwan ein Schmach / so haben sie wol müssen hinder sich stehen / vnnd haben derhalben nichts von jhm hören mögen. Durchauß im Außführen haben die Priester vnd Capuciner Mönch bey jm hefftig angehalten / daß er widerrueffe / welches er aber gar nicht wöllen thun / sondern bestendig in seiner Religion verharret / welches sie wol auß der Pfaffen Rede vnd geschrey haben abnemen mögen / ob sie es schon auß Martins Mund nit selbst haben mögen verstehen. 1608

Sie haben aber durchauß kein Gebett oder Vatter vnser / ꝛc. mit jhm zu betten fürgenommen. Das haben sie letzlich gehört vnd gesehen / daß der Priester zu jhm gesagt / Wolan Martin / es were noch frühe gnug / wann du nochmaln wolltest widerruffen / vnnd vnser lieben Frauwen jhre Ehre wider geben / so wolte ich dir alle deine Sünde verzeihen / vnd würdest also seliglich von hinnen scheiden. Auff welches Martin den Kopff geschüttelt / vnd etwas gered / welches sie aber nicht hören mögen. Darauff sagte der Priester zu jhm / Ey so bist du deß Teuffels wie du stehst vnd gehest / der wird dich holen / vnd alle böse Geister werden zu dir kommen / vnd bey dir wohnen / vnd ist hiemit von jhm hinweg gewichen. Als Martin das gehört / hat er sein Angesicht von dem Priester gen Himmel gewend / seine Hände auffgehaben / vnd sich GOtt in seinen Schirm befohlen. Alsbald hat der Nachrichter seinen Befelch an jhm erstattet / vnd jhn vō Lebē zum Tod gerichtet. Also hat er nu seine Seele dem HErrn befohlen / seinen Geist auffgeben / vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1608. seinen Leib durch Schwerd vnd Fewer Gott auffgeopffert.

Es hat dieser Mann vmb 11. Vhren desselbigen Tags noch nicht gewust daß er sterben must / vnd vmb 12. Vhren ist er gar nahe Staub vnd Aschen gewesen. Nach dem er nun sein Ende genommen hat der Bott zu den zweyen Bernern gesagt / Ich wil hie warten biß der Schultheiß kompt / will jhn fragen was ich meiner Obrigkeit für ein Antwort bringen soll.

In dem gehet der Priester vnd zween Capuciner Münch neben jhnen fürüber / vnd spricht im fortgehen / der ist erlegt / der wird auffhören lästern nicht mehr dann ein andern her. Gleich nach jnen kompt der Schultheiß / sampt den Quardi Knechten vnd den Räthen auch daher.

Da fragte jhn der Bott / was er seiner Obrigkeit für ein Bescheidt vnd Antwort solte bringen.

Darauff hat der Schultheiß mit der Handt gegen der brennenden Holtzbügen / auff welcher der arme Mensch im Fewer gelegen / gezeiget / vnd gesprochen / Da hast du den Bescheid / das ist dein Antwort / vnd ist hiemit fortgangen / vnd also sind auch die zween frembde Berner sampt dem Baseler Botten mit trawrigem Hertzen von dannen geschieden. Es hat sich aber dieser Tag / jhnen zu jhrem fürnemen sehr wol befügt / dann an demselben Tag ist viel Volcks zu Statt vnd Landt / gen Lucern gelauffen / dieweil deß andern tags daselbst Jahrmarckt gewesen / derowegen es gar wenig Zulaufs / zu diesem erbärmlichen Handel vom gemeinen Volck geben hat / außgenomen die Pfaffen / deren ziemlich viel / vnnd die Räthe / welche sämptlich mit gewehrter Hand zu gegen / vom vbrigen gemeinen Volck aber mit viel vber hundert Zuseher / an Mann vnd Weibs Personen / Jung vnd alt auff der Richtstatt gewesen sind / dieweil nicht so viel Volcks vorhanden / daß sie einen beschlossenen Ring machen mögen.

Dann ob man schon die zween Frembde zum dritten mal heissen abtretten / jedoch haben sie durch den von jhnen gemachten Ring wol sehen mögen.

Dieser hingerichte Mann hat von männiglichen die jhn gekennt / ein gut Zeugnuß eins frommen / auffrichten / Gottseligen Handels vnd Wandels / den er die Zeit seines Lebens geführt / gehabt / deßhalben jhm auch den 9. Octob. zu Basel im Münster ein Leichpredig von Ioanne Iacobo Grynæo gehalten worden. Jederman ist es gantz vnglaublich vorkommen / dz er den letzten Artickel also rauh solte gered haben / vnd hat den Argwon vermehrt / weil offtgedachte frembde Personen zum dritten mal ernstlich vor allen andern Vmbständern auff ein seit vnd abzutretten / damit sie nichts von jhm hören möchten / beträwet worden. Er hat 7. Kinder mit seinem betrübten Weib hinderlassen: vnd ist hierdurch der Haß vnd Verbitterung zwischen den Päbstischen vnd Evangelischen Orten sehr vermehret worden.

Jm Monat Octob. abgelauffenen 1608. Jars sind in Franckreich im Land Angolesme am hellen Tag / am Himmel viel kleine Wölcklein erschien / die nachmaln auff die Erden gefallen / vnd gleich wie Menschen vnd Kriegsvolck sich geformiert / also daß man auff zwölff tausent in der Zahl geschätzt.

Sie waren alle schöne / lange gerade Personen / alle wol mit blauwen Waffen gerüstet / haben auch Fähnlin / die halb vmbgewickelt waren / von blauwer vnd rother Farb / vnter sich gehabt / die Tromm enschläger jhre Trommen auff den Achselen tragent / zu bereit / als wann sie darauff schlagen wolten. Diß Heer hatte auch ein Feldtherrn / ein hohe vnd gerade Person / gieng ohngefehr zehen Schritt vornen her / zoge durchs Feldt in ordentlicher Kriegsrüstung gleichsamb es ein grosses Werck vnd Execution zu verrichten hette / war in sonderliche Hauffen zertheilet / erschrecklich vnd greuwlich von den Landtsassen zu sehen / dann sie meinten nicht anders / er were ein warhafftiger Heerzug / von rechten Kriegsleuthen / lieffen eylends in jhre Häuser / vnnd stehlen das beste so sie fortbringē konten in die nechste Schlösser / Viel Edelleut sassen zu Pferdt vnd folgeten jhnen nach / Da aber dieser Heerzug nahe zu einem außgehauwenen Höltzlein kommen / namen die vom Adel acht / daß sie sich von der Erdt vnnd Boden erhebt / vnnd schlecht mit jhren Füssen das Oberste von den Bäumen erreicht / damit sie jhre Ordnung nicht zertrenten im durchziehen / Darnach kamen sie wider auff die Erden vnnd giengen weiters fort / biß daß sie zu einem grossen Waldt kommen / darbey sie sehr geschossen / vnd alsbald darauff sich verlohren vnd verschwunden.

Der Zug hat von ein Vhr am Tag biß zu Abend vmb fünff Vhr gewehret / diese Geschicht ist dem König in Franckreich zugeschickt / vnd zu Paris in Frantzösischer Spraach getruckt worden. Dergleichen Geister sollen sich auch / doch schrecklicher an einem andern Orth haben sehen lassen. Was nun solches zu bedeuten / hat man mit der Zeit zu vernemen. Jetzo wöllen wir was in Vngern fürgelauffen / anzeigen.

Erzhertzog Matthias wird gekrönt.

Wiewol die Sachen in Oesterreich noch ziemlich schwirig stunden / daselbsten die Hungern auch noch nicht allerdings zu Frieden gestelt waren: hat doch Erzhertzog Matthias bestes fleiß sich dahin bearbeitet / daß jhm so bald es müglich were / die von K. M. jhme vbergelieferte Hungerische Kron auffgesetzt würde.

Ob nu wol anfänglich allerley Verhinderungen fürkommen: hat doch J. F. D. sich so viel accommodiert / daß endlich von den sämptlichē Hungerischen Ständen / auff vorgehende Bewilligung vnd Freystellung der Religion die Krönung bewilligt / vnd den 9. Nouemb. auff S. Elisabethen tag zu Preßburg in S. Martins Kirch verrichtet worden / nachfolgender gestalt.

Erstlich hat man die Königliche Kron auff jhrer Mayestät Leibwagen auß dem Schloß biß zur Kirchen geführt / vnnd von vornemmen Herrn begleitet / deßgleichen die Fahnen der zehen Königreich / doch zu gethan herunter getragen worden / die Truhen so mit gülden Tüchern bedeckt gewesen / haben vier Vngarische Herrn vom Wagen in die Sacristey getragen / darauff findt jhr Königlich W. sampt Ertzhertzogen Maximilian Vngarisch bekleydt / zu Pferdt nachgefolget / auch als sie abgestiegen / bey einer halben Stundt in der Sacristey verblieben / ehe sie von zween Bischoffen zum Altar geholt worden / die zehen Fahnen haben zehen Vngarn / die Kron der Palatinus, den Scepter Erdeodi / den Apffel

Herr

1608. Herr Forgatsch/Sanct Steffans Schwert in einer Rothen Sammeten Scheiden Herr Turso/ das pacem Herr Zechy/ das Creutz der Budiani getragen/das Ampt aber von dem Cardinal Forgatsch gehalten/dem allein von Bischoffen vnnd Prelaten gedienet / auch zu Anfang deß Ampts jhr Königlich W. gesalbet / zwischen der Epistel vnd Evangeli aber von dem Cardinal gekrönet / vnd darauff Vivat von männiglich laut geschryen worden. Als jhr Königliche W. die Kron auffgehabt/hat sie vom Herrn Marschalck Seyfriedt von Collonitsch das bloſſe Schwert genommen/ vnd drey Creutzstreich vber die Priesterschafft gethan/ darauff man das Te Deum laudamus gesungen/ nach welchem jhre Majestät communicirt/ nach dem Ampt aber auff einer Höltzin Bünen mit Tuch bedeckt / von S. Martin in die Barfüsser Kirchen gangen/vnd hinder jhr dreyerley sorten Gelt/darunter etlich wenig Goltstück außgeworffen/auch in derselben Kirchen allein dz Evangelium Johannis gelesen/ darneben vom König 28. Vngarn zu Rittern geschlagen worden.

Von dieser Kirchen ist der König sampt der Kron vnd Habit zu S. Michels Thor hinauß für die Statt/gegen einer mit Tuch bedeckten Bünen geritten/darauff er den Vngarn/hergegen sie jm geschworen/folgents wider zu Pferd gesessen/vnd auff ein hierzu zugerichtes Berglin dreymal sprēgen/vnd drey Creutzst eich mit dem Schwert thū müssen. nach welchem er wider ins Schloß geritten/vnd mit Ertzhertzogen Maximilian/Cardinal Forgatschen/Bäpstischem Nuncio vnd Palatino zur Tafel gesessen.

Von Vngarn seynd in 70. Personen auff 6. Tafeln gespeist/ dem gemeinen Volck 6. Ochsen gebraten / 60. Eymer Wein gegeben / vnd auff den Abend stattliche Fewerwerck geworffen worden.

In Abreissung der Tücher von den Bünen vnd Außwerffung deß Gelts / seynd viel Finger vnd Hände abgeschnitten / auch theils Personen gar entleibt worden. Den Heyducken seynd 100. Eymer Wein/vnnd 4. Ochsen verehrt worden. Jetzo wöllen wir weiter vermelden/was in Niderland sich zugetragen.

Den 6. Sept. noch bey wehrender Friedshandlung ist zu Dordrecht in Hollandt angelangt der Hertzog von Mantua vnd den 7. durch Rotterdā vnd Delfft auff Leyden zugezogen: auff dem Weg aber zwischen Delfft vnd Leyden seynd jhm entgegen geritten Printz Moritz/ Marquis Spinola/ Graff Heinrich/Graff Wilhelm/vnd Graff Johan von Nassaw/neben viel andern Herrn/vnd jn freundlich begrüst vnd empfangen. Darauff hat sich hochgemelter Hertzog auff Printz Moritzen Kutschen gesetzt/vnd nach dem sie ein Stückwegs mit einander fortgeruckt/haben obgemelte Herrn jhren Abscheid genommen / Graff Heinrich von Nassaw aber ist bey dem von Mantua geblieben / denselben durch Holland zu begleiten.

Nachdem er nun den 8. die Statt Leyden vnd die Vniversitet daselbst besichtiget ist er auff Harlem vnd Amsterdam gezogen /allda er den 9. vnd 10. Sept. verharret /vnd die gewaltige Statt vnd Schiffrüstung nit ohn verwunderungbeschawet. Den 11. kam er wider gen Harlem/vnnd machte sich mit den Herrn daselbst zimlich lustig.

Den 12 zog er durch Falckenburg / da eben Pferdmarck war/vnd also fort neben dem Vfer deß Meers hin dem Haag zu: allda er von Printz Moritzen/dem Marquis Spinola vnd viel anderen Herrn/mit viel Kutschen vnd Wagē eingeholt vnd empfangen worden. Denselbigen Abend begrüste er die Princessin von Vranien/vnd etliche der Gesandē/deß andern Tags aber/den 13. macht er sich zeitlich wider auff/vnd fuhr mit Printz Moritzen Jagschiff auff Antorff zu: also daß er das Land nit scharpff besichtiget/sondern allein gleichsam im Lauff etwas besehen.

Er war wol zu Brüssel ermahnet worden/wie er selbst bekennt hatte/ daß er den Stillstand solte helffen befürdern: er aber hat sich dessen entschuldigt/vnd vielleicht derenthalben also geeylet. War ein schöne / gerade Person / von Angesicht mehr einem Niderländer dann einem Italiāner ehnlich vnnd wie man wol spüren kondte / zimlich erfahren. Nun kommen wir wider zu den Kriegssachen.

Vnschlag in Flādern.

Ob wol ein Anstand vnd Treues von Waffen biß auffs 1609. Jahr zwischen den Spanischen vnd Stadischen veraccordirt / haben nichts desto weniger die Spanische Soldaten in den vmbligenden Besatzungen vmb Schleuß in zimlicher Anzahl / nicht weit von Ardenburg in einer Hölen sich versteckt / vmb denen von jetztgedachter Statt jhre Pferd vnd Viehe / so daselbst auff der Weyd gangen/ hinweg zu treiben / die Stadischen aber in der Statt/ als sie solches vernommen/ sind heimlich herauß gezogen / die Spanischen vberfallen / vnd was sich nicht mit der flucht saluirt vnd gefangen geben/alles nidergehawen vnd erschossen.

Scharmützel in welchē Graff Adolf von Nassawer schlagen.

Nach diesem sind 9. Companeyen Stadischer Reutter/ vnter Graff Adolffen von Nassaw/welcher Gubernator zu Nimmegen gewesen/ wegen etlicher hinderstelligen Contribution/in das Lützelbürger Land gezogen/vnd nicht allein daselbsten sondern auch fast allenthalben/da sie hergezogen vñ gelegen/zimlich vbel hauſsgehalten/als sie nu wider vmb auff Nimmegen zu/hinunter ziehen wollen seynd sie / weil der Abendt eingefallen/zwischen Rheinberg vnd Santan/auff etlichen Dörffern ligen blieben/vnd sich keines Vnfalls / weil sie so starck waren/besorgt.

Als nun die von Berck solches vernommen / hat der Gubernator bey Nacht in 600. Muſsquetirer gegen sie außgeschickt/welche dann am ersten das Dorff/da Graff Adolff mit seiner Companey en gelegen/vberfallen/die Reuter angegriffen vnd vbermeistert/also daß sie alles nach jhrem Willen gehabt/vnd dieselbige Companeyen mehrertheils erlegt/vnd den Raub jnen abgenommen. Nichts desto weniger aber hat sich der Graff sampt etlich wenigen der seinen/biß auff das eusserst hefftig gewehrt/vnd ob er wol 9. Wunden gehabt/hat er sich gleichwol tapffer widersetzt/endlich aber Haar lassen müssen vnd gefallen. Mitlerweil kam der Allarm in die andre Dörffer /derhalben die Stadische in der eil zusammen ruckten/in meynung den Graffen vnd seine Companey zu entsetzen.

Als sie nun nicht weit von dem Dorff waren/ sahen sich die Spanische Muſsquetierer mit der Beut daher ziehen/ derhalben sie sich alsbaldt zertheilt/vnd weil es auff einer Ebne war / die Spanische vmbringt/dermassen dz jnen der muth bald

1608. entfallen/vnd ob wol etliche sich zur Wehr stellten liessen sie doch bald die Waffen fallen vnd ergaben sich auff Gnad/als aber immittelst Zeittung kommen/daß der Graff wegen seiner Wunden Todts verschieden/auch befohlen/daß man die Spanische alle Tod schlagen solte/alsbald haben die Reuter dermassen vnter die Mußquetierer gesetzt/vnd ohne alle Gnad also darein geschossen/vnd gehawen daß sie fast alle auff dem Platz geblieben/ vnd gar wenig widerumb heim gen Berck kommen/vnnd dann auch etliche fürneme Haupt vnd Befelchsleut mit der Haut bezahlt/ als Capitän Kollart/ Standley/la Tour vnd andere.

Haben also die Stadische Reuter jhre verlohrne Beut widerumb erobert/ vnd deß erschlagenen Graffen Leichnam gen Nimmegen mitgeführt/da er von den Wundärtzten besichtiget/vnd vnter allen Wunden ein Stich / so auff der lincken Brust gewesen/ Tödtlich befunden worden. Deß Graffen Leichnam ist nach Nimmegen zu begraben geführt worden / dahin Graff Ernst von Nassaw sampt andern Herrn dieser Begräbnuß beyzuwohnen gezogen.

Empörung in Oesterreich wegen der Religiõ

Dieweil in diesem Jahr wegen der Religion/ insonderheit in den Oesterreichischen vnd angrentzenden Landen/mancherley Empörungen entstanden/können wir etliche derselben hie nicht vnangeregt fürüber gehen.

Vnd Erstlich/nachdem den Mehrischen Landständen die Religion frey gelassen worden/haben die Oesterreichische Protestantische Stände an vielen Orthen/ sonderlich zu Lintz vnd daherumb die Augspurgische Confession wider eingeführt vnnd öffentlich predigen lassen/ derowegen Ertzhertzog Leopoldus Bischoff zu Passaw/nach Wien kommen/vnd neben den Bäpstischen Gesanden Melino/ Cardinal Forgatsch von Preßburg / vnnd Clesel Bischoff zu Wien/starck bey jhrer Königl. W. angehalten/solches zu verwehren vnnd wider abzuschaffen.

Hierauff sind die Kirchen wider versperret vnd zu predigen verbotten worden/habenderhalben die Euangelische Stände jhrer Königl. W. nicht ehe zu huldigen entschlossen / biß jhnen die Religion auch frey gelassen würde/ vnnd sich mit einander verglichen/mit Zusetzung Leibs/Guts vnd Bluts/ dz predigē zu continuiren. Solcher schluß ist auch von allen vnterschrieben vnd verordnet worden/ daß der 30.10. vnnd 5. Mann stündlich in guter Bereitschafft seyn solt.

Es haben auch die Stände zwey bescheydene Schrifften/so 180. Landherrn vnterschrieben/ jhr Kön. W. vberreichen lassen/so aber Kundt beantwortet worden/daß sie nemblich von jhrem Fürnemen gar abstehen/vnd ohne fernere difficultieren der Proposition vnnd Huldigung statt thun solten.

Auff diese abschlägige Antwort sind die Landstände den 14. Sept. von Wien nach Horn verreiset/vnd zwo Protestation Schrifft/eine an jhre Königl. W. die ander an die Catholische Stände durch Herrn Kriegs Obersten Collonitsch/Herrn von Losenstein/vnd Herrn Feld Marschalcken von Herberstein/ so daselbst verbliebē/vbergeben lassen Gegen den Catholischen Ständen haben die Protestantische solennitèr protestirt / wann sie ausser jhnen huldigen/vnd von den Priuilegien was vbergeben würden/daß sie vor Gott/der Welt vnd jhren Nachkomen entschuldiget seyn wöllen. Damit sie aber zu Horn nicht vnversehens vberfallen werden möchten/haben sie zu jhrer Versicherung vnd Defension allgemach Kriegsvolck geworben.

Wegen dieses Auffstandts haben die Böhmische Stände sich befragt/ wessen sie sich zwischen jhr Kön. W. Oesterreichen/Möhrern vnd andern Landen verhalten solten? Denen zur Antwort worden/sie solten allein jhre Gräntzen vor einfall versichern/vnd sich sonsten nicht darein legen. Die Mehren aber haben bey jhrer König. W. vor die Oesterreicher Mündtlich vnnd Schrifft intercedirt vnnd protestirt / bey den Protestantischen Ständen zu leben vnd zu sterben.

Als nu Ertzhertzog Matthias den Ständen also bald nit wilfahren wöllen/als haben sie sich auff gemacht /vnd ein ziemliche Macht zu Roß vnd zu Fuß zusammen gebracht/vnd hette wenig gefehlt es were einmal oder etlich zwischen jhnen vnd J. Kön. W. Volck zu Streichen kommen.

Hierauff hat jre Kön. Maj. den Evangelischen Ständen ein Mandat durch einen Herolden vnd etliche Doctoren offentlich publicieren/ wie auch ein ander Edict zu Wien anschlagen lassen/ daß all die jehnigen so den Ständen wider jhr Majestät dienen/wo sie sich nicht hinweg/zwischen dato dem 12. Jan. begeben/Vogelfrey vnd in die Acht erkläret seyn sollen/es seynd aber die Stände auff jrem Intent verharret.

Nach diesem ist auff Vnterhandlung der Möhrischen Landstände/deren Theils von Wien nach Hörn zu den versambleten Oesterreichischē Ständen verreist/die Sachen dahin gemittelt worden/ daß ein frey sicher Geleyd vnd 14. Tag Anstandt/ vnter deß beyderseits nichts thätlichs fürzunemmen/veraccordirt worden.

Den 28. Januar. hat der Ständ Volck auff einem hohen Berg bey Hallenbrunn mit den beysich habenden 20. Stück Geschütz so sich nicht mit kleinem Schrecken der Königischen in Hallebrun dahin sie zu Roß vnnd Fuß zusammen gezogen/ vnd die Kirch sampt dem Marck verbollwerckt/ drey mal loß gebrandt/ sich starck sehen lassen/wie auch als Ertzhertzog Leopoldus fürüber gereißt/ in völliger Schlacht Ordnung gehalten/auch 1500. Pferdt von denselben jhr Durchleuch vnd andere Keyserl. Gesandten ein guten Weg begleitet.

Vnter deß ist zu beyden Theilen die Werbung mehrers Kriegsvolck nochmals fortgangen/vnd hat Herr Ferdinandt Collonitsch auffs Bayst Bezahlung 7. Fähnlin Knecht werben sollen/haben sich aber durch Mißtrawen/vnd weil mit dem Lauffgelt es gar Genauw zugangen/ wenig schreiben lassen / sondern ist das Kriegsvolck mehrertheils den Ständten zugelauffen.

Den 13. Februarij ist der Außschuß von den Ständen von Horn / als 6. von Ritterstandt/ vnd 4. von Stätten zu Wien einkommen/vnd zu tractiren folgenden Tags angefangen / auch die Sach so weit gebracht / daß alles billich vertragen worden.

Empörung in Böhmen

Mitlerweil aber haben die Böhmische Ständ auch angefangen vmb sich zu sehen / vnd nicht allein wegen der Religion/sondern auch deß Regiments mancherley Rahtschläg gehalten / vnd jhr Keyserlichen Mayestat fürtragen lassen.

Hinge-

Hingegen hat den ein vnd dreyssigsten Janua. Keys. Ma. ein Proposition von eilff Articuln den zu Prag versambleten Böhemischen Ständten vortragen lassen/darunter der erst Punct die Religion angetroffen/welchen die Stände zuforderst berahtschlagt/vnd Key. f. Maj. vbergeben. Darauff jhnen wider ein Resolution versiegelt/zugestelt worden/mit deren sie keines wegs zu Frieden seyn wollen/deß Jnhalts/wie Folgt:

Die Römische Keys. Maj. könten mit gutem Gewissen in Religionssachen nichts neuwes bewilligen/seynd auch dieser Hoffnung/es werde alle Stände dieses Königreichs gleichfals in Religionssachen nichts newes begehren/sondern es bey den alten Abrednussen/außgeschnittenen Zetteln/bestättigten Gebräuchen vnd Ordnungen verbleiben lassen.

Jhre Keyserliche Majestat seynd auch dieser Meynung/daß von dem Prageriſchen Ertzbischoff die Priester vnter beyder Gestalt/ohne Verbündnuß sollen geweihet werden/damit sie an solchem kein Mangel leyden/auch daß die vnter zweyerley Gestalt/in Kirchen derer so einerley Gestalt seyn/fürnemblich daselbst/wo sie Zuspruch haben/jhrer verstorbener Leiber/mit Glockengeleut zur Erden bestatten mögen.

Was die Piccarder/so von der brüderlichen Einigkeit sich intituliren/belangt/ist beschlossen worden/dz dieselben von jhrer Religions Vbung/welche sie in Winckeln begehen/gantz vnd gar abstehen/vnd entweder sich zu denen sub vna, oder vtraque schlagen sollen/vnd mit denselben Predigern in Kirchen Gebräuchen vnd Ceremonien/vereinigen/Also haben jhre Keyserliche Majestät auch diese Resolution geben/sie lassens bey vor diesen beschehenen Außsprüchen/vnnd Keyserlichen wider sie die Piccarden ergangnen Befehlen also beruhen/weil dieser jhr Gottesdienst/im Königreich Böhmen/niemals für lobwirdig erkant worden.

Hierauff haben die Böhmischen Stände noch ein Schrifft wegen der Religion jhr Keyserliche Majestät vberreichen lassen/mit beygefügter Assecuration/so jhnen vom Keyser Maximilian Anno 75. ertheilt worden/Jtē ein Schreiben so höchstgedachter Keyser an einen fürnemen Böhmischē Herrn/Schwendi genant/mit eigner Handt vnd vngefehrlich diß Jnhalts geschrieben/daß jhr Majestät niemand im Königreich Böhmen in Glaubens oder Gewissensachen bezwingen lassen wolle. Der Stände Motiuen in gedachter Schrifft sind dese gewesen:

Erstlich sey jhre Confession in Gottes Wort gnugsam gegründet/vnd dahero nicht für Ketzerisch zu achten/viel weniger für ein newe Confession außzugeben/sondern sey eben die jehnige/so Anno 1575. Keyser Maximiliano höchstseligster Gedächtnuß von jhren Vorfahren/so theils noch bey Leben/vberreicht/von jhrer Majestät publice vnd priuatim zugelassen/mit gnugsamer dē Stänten darvber(ohn einigen vnter jhnen vorgehendē gemachten Vnterscheid in der Religion sub vtraque)gegebenen Assecuration vnd mächtiger Vertheidigung gegen die jenigen/so diese Confession wider jhrer Kön. Maj. Jurament vnd Landsordnung zu seyn/außsprechen dörffen.

So komme sie auch mit der Augspurgischen Confession in vsu gantz vberein/welche im Reich/ als dem corpore zugelassen/vnnd dahero per consequens præcipuo Imperii membro, dem Königreich Böhmen nicht könne abgeschlagen werden. 1608.

Auch weren die Compacta sampt allen darauß herrührenden/vnd sich darauff referirenden Verträgen/vnd andere mehr/Anno 1567. auffgehaben/was auch darvon in der Landsordnung noch vberig/verbinde die Stände nicht dahin vnter einander zu glauben/was dem andern Theil gefellig vnd annemblich/sondern zur Vbung vnd Erhaltung Christlicher Lieb vnnd Einigkeit/damit kein Theil von dem andern vntertruckt/sondern beyde jhres Gottesdiensts vnverhindert pflegen mögen.

Gleicher weiß auch wie Keyser Maximilianus/Christmilter Gedächtnuß/mit freywilliger Loßsetzung der Compacten ohne Respect eines Menschen/wider sein Königlich Jurament vnd gute Gewissen nichts gehandelt/Also könne jetzige jhre Majestät/jhr Allergnädigster König vnd Herr/die Confession den Ständen sub vtraque, ohn Zuthun der Bäpstlichen Heyligkeit vnd männiglichen mit gutem Gewissen/vnd ohn Verletzung jhres Königlichen Juraments/frey stellen vnd zulassen/welche dann auch das natürliche Recht/in dem die Ständ in diesem Königreich sonsten in allem andern gleich seyn/erforderet/daß sie auch in diesem Hauptstück/was der Seelen Seeligkeit anlangt/nicht von einander getrennt seyn sollen/sonderlich weil es dienet zu Erhaltung vnnd Fortsetzung guter Correspondentz/Lieb vnnd Vertrauwligkeit/ja daß noch mehr ist/jhre Majestät hab auff abgewichenem Landtag Anno 1608. mit den Ständten dahin einhellig geschlossen/daß dieser Artickel auff künfftigen vnd nunmehr wehrenden Landtag vor allen andern Dingen soll fürgenommen/bewogen vnd beschlossen werden/ausser dessen solten die Ständte schuldig sein/zu einer fernern Tractation/vermög der Königlichen Propositiō zu schreiten/das Religionswesen aber einen Weg wie den andern in den terminis, wie es auff gedachtem Landtag befunden werde/verbleiben.

Weil dann auß diesen eingezogenen Motiuen vnd Vrsachen/nicht allein Kräfftiglich erscheinet/daß jhrer der Ständte suchen in puncto religionis Göttlich/Christlich vnd rechtmessig sey/sondern auch dardurch Sonnenklar erweißlich gemacht wirdt/daß jhre Majestät mit Freystellung vnd Confirmation der Confession/Restituirung deß Consistorij, Einräumung der Prageriſchen Academia an GOtt/jhrem der Ständen geleysteten Jurament vnd guten Gewissen/so wenig sich vergreiffen/als Keyser Maximilian hochlöbseligster Gedächtnuß/daß jhre Majest. die compacta auffgehaben/darinn damals nichts mehrers/dann die Communio sub vtraque zugelassen/das ander aber alles/es sey in substantialibus religionis, oder ceremonialibus in seinem vorigen Zustandt/vnd vnter dem Zwang der Römischen Kirchen verbleiben solle vnnd müsse.

Als leben die Stände der vnterthänigsten Hoffnung vnnd Zuversicht/jhr Majest. werden dieselben mit gnädigen vnd Vätterlichen Augen ansehen/sich dieses zu Hertzen gehen/vnnd

bis

1608. sie dieser jhrer billichen vnterthänigsten Bitte / fruchtbarlichen genieſſen lassen / in verleibung aber deſſen / da der Landtag nach klarer Außmeſſung vnd Conditionirung deß vorigen solte darvber zergehen / so wollen demnach die Ständte / als trew / gehorsam / b stend g / vnd auffrichtige Vnterthanen / hiemit vor Gott vnd aller Welt solenniter protestando bezeuget haben / daß sie jhrer May. diß keine Schuldt zumeſſen / noch an solchem Vbel selbsten schuldig / sondern den jehnigen so sie an jhrem wolbefügten Intent vnd Vorhaben / wider GOTT / Billichkeit vnd Recht gehinderthaben vnd noch hindern thun.

Es ist aber hierbey nicht geblieben / sondern nach dem die Ständte sub vtraque vermerekt / daß etliche solches jhr Begehren vmbzustossen sich vnterstanden / insonderheit aber der Bapst jhre Keyſ. May. durch seinen Gesanden den Cardinal Melino / wie auch andere / hefftig ermahnen lassen / daß sie zu Nachtheil der Römischen Catholischen Religion / nichts bewilligen wolten / als haben die Ständte allerley Interceſſiones gebraucht / auch mit Kriegsvolck sich gefast gemacht.

Nach vielfältiger Berahtschlagung / Auffzug / Einreden vnd Sperrungen / als es schier zu einem Aufflauff sich ansehen ließ / haben endlich Jhr Keyserliche Mayest. den Protestantischen oder Euangelischen Ständten / folgende Assecuration vnd Versicherungsbrieff allergnädigst mitgetheilt.

Religions Versicherung in Böhmen.

Wir Rudolff der ander von GOttes Gnaden erwölter Römischer Keyser / ꝛc. Zu ewiger Gedächtnuß sey Krafft dieses Briefs männiglich kund gethan.

Nach dem alle drey Ständte dieses Königreiches Böhmen / so den Leib vnsers Herren JEsu Christi vnter beyder Gestalt empfangen / vnsere liebe Getrewe in allgemeinem Landtage (welcher vergangen 1608. Jars Montag nach Exaudi auff im Prager Schloß angefangen / vnd eben desselbigen Jars Freytag nach Johan deß Täuffers beschlossen worden) bey vns als jhrem Böhmischen König / aller vnterthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd gebetten / daß sie bey der allgemeine Böhmischen Confession vnd Glaubens Bekandtnuß (welche von etlichen die Augspurgische Confession genant wird) im Jahr Christi 1575. auff allgemeinem Landtag zusammen getragen / vnd löblicher Gedächtnus / Weyland Keyser Maximiliano vnserem Herrn vnd Vatter vbergeben / (die jhnen alsbald damals / wie wir gewißlich berichtet worden / vnd auß dem Schreiben vnsers Geliebten Herren Vatters eigner Handt / auch anderer bey der Landtschafft vorhandener Gedächtnuß vernommen / von jhrer Mayestat bewilliget worden) auch jhrer vnter einandern auffgerichter Vergleichung / so wol auch bey anderen ansuchen vnd begehrn / die Religion betreffent / gehandhabt werden / vnd solche jhre Religion vnter beyden Gestalten / frey vnnd vnverhindert vben vnd fortpflantzen möchten / Jnmassen der Articul vnd jhr Begehren auff gemeltem Landtag / vnnd der Landtag in die Landtaffel vnd das gemeine grüne Buch der gemeinen Landträge Anno 1608. Montag nach Exaudi einverleibet / diß weitläufftiger vnnd außführlicher in sich begreiffet.

Weil vns aber damals hochwichtiger Geschäfften halben / welcher wegen bemelter Landtag am meisten angestelt / vnd die da einigen Auffschub nicht dulten mögen / diß zu bestättigen vnmöglich gewesen: haben wir zu weiter Erörterung in dieser Sachen gnädigst Auffschub begehret / biß auff künfftigen Landtag / welcher auff den Donnerstag vor Martini nachfolgendt verlegt worden / Jnmittelst auch die Ständte sub vtraque versichert / wofern solches auff allgemeinem Landtag nicht zu Endt gebracht würde / daß sie vnter dessen Jhrer Religion ein frey vnd vnverhindert Exercitium halten / auch biß zu endtlicher Hinlegung dieses Articuls zur einiger Ablegung oder Erwegung anderer Articulen (so wir jhnen in der Landtages Proposition vortragen würden) zuschreiten / gar nicht schuldig noch verbunden seyn solten / wie dann solches vnser gnädigst Begehren vnd Versicherung mit mehrererm bezeuren.

Nach welchem allgemeinen belieben / als der Landtag so auff gemelten Donnerstag vor Martini angesetzt / auß erheblichen Vrsachen von vns auffgeschoben / vnd ein anderer auff Donnerstag nach Pauli Bekerung 1609. angestelt / vnd mit vnseren Mandatis auff das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben obgemelte Ständte sub vtraque die vorige jhre Confession / vnnd wie sie sich vnter einander verglichen / vns vbergeben / vnd nicht vnterlassen / bey vns / als jhrem König vnd Herrn / nicht allein durch vnterthänigst vnd demütigliches Bitten / sondern auch durch viel vnd angenehme Interceſſiones vnd Vorbittung zu sollicitiren vnd anzuhalten / daß wir geruheten solches der Ständte / als vnser lieber Getrewen / Bitt vnnd Ansuchung / gnädigst zu bewilligen.

Als wir nun diß mit vnsern Obersten Officirern / Land vnd andern Räthen dieses Königreiches Böhmen in embsige Erwegung gezogen / haben wir für Gut angesehen / auff vnterthäniges demütiges Bitten vnnd Begehren / denen vom Herrn vnd Ritterstand / auch der Prager vnd anderer Abgesander der Stätte aller dreyer Ständte sub vtraque dieses Königreichs Böhmen / so sich zu gemelter Confession bekandt / vnsern lieben getrewen Vnterthanen allen dreyen Ständten in Gemein des Königreichs Böhmen / einen gemeinen Landtag auff Montag nach dem Sontag Rogationum in der Creutzwochen dieses 1609. Jahrs durch vnser Königliche Mandat außzuschreiben / auff das Prager Schloß zu erlegen / vnd in publicierten Mandatis klärlich mit anzuhefften / daß wir bey diesem Landtag die schließliche Erörterung deß Articuls von der Religion in die Landtages Proposition einbringen / Jtem wie alle vnnd jede / so wol vnter beyder als einerley Gestalt / vnnd die sich zu der vns vbergebenen Confession bekennen / jhrer Religion ohne allerley Bedencken vnd Verhinderniß / es sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen / frey vben vnnd fortpflantzen möchten / gnugsamb versehen vnd versichern wöllen / wie solches vnsere Mandata / dero Datum auff dem Prager Schloß Sonnabendt nach dem Sontag Jubilate / dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiter besagen.

Zu welchem von vns außgeschriebenem allgemeinen Landtag / weil sich alle drey Ständte

vnter-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

608. 1608. vnterthänigst vnnd gehorsamst eingestelt haben/ vnd wir auch laut vnsers gnädigsten Versprechens/in bemeltem Mandat den Articul von der Religion in der Landtages Proposition zu forderest vorbringen lassen / haben offtgemelte drey Stände sub vtraque einhelliglich jhr voriges begehren vnnd Bitten / durch eine vns vbergebene Schrifft/widerumb erneuert/vnd vmb gnugsame Versicherung vnd bey der Landtaffel Bestätigung vnterthänigst gebetten.

Dieweil vns dann nichts liebers ist/ dann daß in diesem vnserm Königreich/vnter allen dreyen Ständen/so wol einer als beyder Gestalt/ allen vnsern lieben Getrewen/nun vnd zu ewigen Zeiten standhafftige Lieb vnd Einigkeit / Friedt vnd Vereinwligkeit/zu Auffnehmung vnd Erhaltung gemeines besten gepflantzet / ein jedes Theil bey dero Religion / bey welcher sie jhrer Seeligkeit versichert zu sein festiglich glaubet/freywillig vnverhindert vnd vnbedrungen neben dem anderen verbleiben möge vnd gelassen werde / darmit also/ wie Billich / dem Anno 1608. beschehenen Landtags Beschluß vnd dem neuwlich publicirten Mandat (in welchem wir die Vereinigte Evangelische Stände/ so sich zu gemelter Confession bekennen / für die so sie alle Zeit gewesen/ nemblich für vnsere treuwe gehorsame Vnterthanen/ vnter vnseren gnädigsten Schutz/ zu allerley Ordnung/Recht/Gerechtigkeit vnd Freyheit dieses Königreichs gemeß vnd gehörig/auff welche sich vnsere Königliche Pflicht / Recht vnd Landsordnung erstreckt/erkandt vnd gehalten/ auch in gegenwertigem erkennen vnnd halten/) Folge vnnd ein Gnügen geschehe / in Ansehung vnd Betrachtung/ der obberürten stattlichen Intercessionen vnd Vorbitten / vnd dann auch vielerley embsiges anhalten / vnd bittens jhr selbsten der Stände sub vtraque neben der Treuwe vnd Nützlichen Diensten / so sie vns die gantze Zeit vnser glücklicher Regierung vber / mit der That erzeiget vnd bewiesen haben. Auß diesen allen vnd anderen vielen Vrsachen/mit reyffem Bedacht / vnserem guten Wissen/ Königlicher Böhmischer Macht/ vnd mit Rhat vnser Obersten Officierer/ Land Recht Besitzer/ vnd Räthen/ haben wir den Articul der Religion/mit allen drey Ständen dieses Königreichs Böhmen/bey gegenwertigem Landtag / so auff dem Prager Schloß gehalten/ erörtert vnd also beschlossen/wie wir die Stände sub vtraque mit folgendem vnserer Mayestät vnd Königlichem Brieff versichert haben / vnd versichern.

Vors erst / wie es vorhin bey der Landtaffelen sub litera A. N zwey vnd dreyssig bestättiget ist / Was die Religion vnter einer oder beyderley gestalt belanget / daß sie einander nicht betrengen / sondern für einen Mann beyeinander stehen / als trewe Freunde/vnd ein theil das ander nit schwechen soll.

Dieses soll also bey diesem Articul gäntzlich verbleiben/ vnd sollen hiemit beyde Theil/ wie jetzo/ also auch Künfftig einander verbunden seyn bey denen Poenen/ so hiebevor in gemelter Lands Ordnung begriffen sein. Vnd weil die vnter einerley Gestalt in diesem Königreich jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben / denen so sich zu der Confession bekennen keine Eintrag thun oder Ordenung geben / damit hierinnen möge Gleichheit gehalten werden: Derowegen verwilligen wir / vnnd geben jhnen Macht darzu / daß offtgemelte Vereinigte Stände sub vtraque, Herren vnd von dem Adel / Prager/ Kuttenberger vnd anderer Stätte sampt jhren Vnterthanen/in Summa/alle die sich zu der Böhmischen Confession/welche löblicher vnd heiliger Gedächtnuß/ Weylandt Keyser Maximiliano vnserm liebsten Keyser vnd Vatter auff gemeinem Landtag Anno 1565. auch jetz auff das neuw vbergeben worden (bey welcher wir sie allergnädigst zu schützen versprechen) bekandt haben vnd noch bekennen/ keinen außgenommen/ dz sie nemblich jhre Christliche Religion /laut deren Confession vnter einandern auffgerichter vereinigung/ frey vnd vnverhindert vberall vnnd an allen Oertern vben vnnd vollbringen / bey jhrem Glauben vnd Religion/Priesterschafft /vnd Kirchenordnung/welche bey jhnen ist / oder auffgerichtet werden wirdt / friedlich mögen gelassen werden.

1608.

Vnd also sollen sie / weder jetzt noch künfftiger Zeit/nach den Compactatis/ welche auff abgemeinem Landtage/Anno 1607 in den Land privilegiis vnd anderswo außgelassen / sich zu regulieren mit nichten schuldig sein.

Weitter wollen wir den Ständten sub vtraque auch diese besondere Gnade thun / vnnd allen drey Ständten / so sich zu dieser Religion bekennen / das Vnterpragische Consistorium in jhre Macht vnnd Verwaltung widerumb einantworten / vnnd verwilligen gnädigst / daß die Vereinigte Ständte solches Consistorium mit jhrer Priersterschafft nach der Confession vnnd jhrer hierinn Vergleichung reformieren vnnd verneuweren/ jhre Predicanten/ so wol Teutsch/ als Böhmisch allda ordiniren lassen / oder welche bereit ordinirt weren / von denen/ohne einige Verhinderung deß Pragischen Ertz-Bischeffs/ auff jre collatur nemen/vnd dieselbe darmit besetzen mögen.

Nichts weniger geben wir auch gnädigst jnen die Gewalt/die Pragerische Academi (welche jhnen von Alters zugestanden/) wit tüchtigen vnnd Gelehrten Männern zubesetzen/gute löbliche ordnung auffzubringen / vnnd vber beyde Consistorium vnd Academi gewisse vnd tüchtige Personē zu defensoren vnd beschützern anordnen vnd zubestellen.

Vnterdessen aber vnd ehe dieses aller gebürlich ins Werck gerichtet/sondern nit weniger alle Stände sub vtraq; bey obgeschriebenen Freyheitē als nemblich/daß sie jhre Religion ohne betrangnuß vnd verhindernuß vben vnd fortpflantzē mögen/vollkommentlichen gelassen werden/ vnd wie viel Personen die Vereinigte Stände sub vtraq; jhres Mittels zu Defensoren vber gemelt jhre Consistorium vnd Academiam nach jhrer einbelliger Vergleichung aus allen dreyen Ständten zu gleicher Anzahl verordnen/vnd die selb vns als jhrem König vnd Herrn vbergeben werdē /dieselb vns alle namhafft gemachte Personen keinen hievon außgelassen/wollen vnd sollen wir innerhalb 2. Wochen/von Dato dero vns gegebener Verzeichnuß darzu bestättigē vnd sie für Defensores erkennen / doch vber die durch die Stände jhnen gegebene Pflicht vnd Instruction in keine andere Instruction vnd Pflicht ziehen.

Da

1608. Da wir aber anderer Verhinderung wegen/ in obbemelter Zeit dieselbige nit bestättigen könte oder würden: So sollen sie doch einen Weg wie den andern/ vber beyde Defensores verbleiben/ alles das thun vnnd verrichten/ als wann sie von vns confirmiert vnd bestättigt weren. Vnd da auch einer auß jhnen stürbe/ werden die Ständte sub vtraque an statt desselben bey dem nächst darauff folgenden Landtag einen andern zu den noch vbrig im Leben verbliebenen erwehlen vnnd zugeben können. Welchs also ins künfftig allezeit obbeschrieben gestelt/ wie von vns/ vnsern Erben vnd künfftigen Königen zu Böhmen/ also von jhnen den Ständen vnnd den Defensoren observiert vnd gehalten werden soll.

Wann auch jemands auß den dreyen Ständen sub vtraque dieses Königreichs ausserhalb den Kirchen vnnd Gotshäusern/ welche sie jetzo halten vnd jhnen zuvoren zuständig (bey welchen sie auch Friedlich geschützet vnd gehandhabet werden sollen) jrgend in Stätten/ oder Stättlein/ oder Dörfferen oder anderswo wöllen mehr Kirchen/ Gotshäuser oder Schulen/ zu Vnterweisung vnd Aufferziehung der Jugendt auffrichten vnd bauwen lassen/ dasselbe soll gleich wie Herrn vnd Ritterschafft/ also auch den Pragerischen/ Kuttenbergeren vnd andern Stätten in gemein vnd einem jeden insonderheit an jetzo vnd künfftig zu thun/ für männiglich vnverhindert/ frey vnd offen stehen: Wie auch ohne das in vielen vnsern Königlichen vnd dieses Königreichs Stätten nicht wenig Catholische vnd sub vtraque vnter einander wohnen. Derowegen ist vnser endlicher Will vnd Befelch/ daß zur Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ eine Part der andern in Vbung jhrer Religion vnd Kirchen Ordnung nicht eingreiffen oder vorschreiben/ die Begräbnuß todter Leichnam in Kirchen vnnd auff Kirchhöffen wie auch das lauten/ nicht abschlagen noch verbieten/ vnd also von heutiges Tags Dato an keiner/ wie auff den freyen vnd höhern Ständen/ also auch auß den Stätten/ Stättlen vnd Bawersleuten/ weder von jhrer Obrigkeit noch von einem anderen Geistliches oder Weltliches Stands Personen von seiner Religion abtringen/ vnnd zu einer andern/ es seye durch Gewalt oder listlich erdachte Fündlein/ gezwungen vnd abgeführt werden soll. Vnd ist diß alles also nicht anders/ als zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit trewlich gemeint vnd angeordnet worden.

Derowegen versprechen wir bey vnsern Königlichen Worten/ daß alle drey vereinigte Ständte sub vtraque so sich zur Böhemischen Confession bekennen sampt jhren Nachkommen/ bey allen obgesetzten von vns vnseren Erben vnnd künfftigen Königen in Böhmen gantz vnd vollkommenlich ohne Verwirrung sollen gelassen/ geschutzet vnd erhalten werden.

Inmassen wir sie dann in den Religions Frieden deß Heyligen Reichs/ (als ein vornehmes Glied desselben) gäntzlich mit ernst einschliessen. Soll auch jhnen hierinnē ins künfftig/ weder von vns/ vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhmen/ noch von andern Geistlichen oder Weltlichen Personen/ zukünfftigen vnd ewigen Zeiten einige Verhinderung oder Eintrage nicht geschehen noch gestattet werden/ wider solchen obgedachten jetzt auffgerichten Landtsfrieden/ vnd den Ständten von vns widerfahrne Versicherung/ wöllen wir nicht daß einiger Befelch oder etwas dergleichen/ welches die geringste Verhinderung oder einige Verenderung dessen verursachen möchten/ von vns/ vnseren Erben vnd künfftigen Königen in Böhmen außgehen oder angenommen werden solle/ vnd im Fall etwas außgienge oder angenommen würde/ sol es doch Vnkräfftig seyn/ vnd auff den Fall/ weder mit Recht noch ohne Recht jchtwas geurtheilet oder gesprochen werden/ wie dann derowegen auch alle andere Befelch vnnd Mandata vor diesem wider die Stände sub vtraque so sich zu bemelter Confession bekennen/ von was Oertern sie immer außgangen seyn/ wir hiemit auffheben/ für nichts/ tod/ vnd ab erkennen. 1608.

Es soll auch alles was die Stände an jetzo vnd zuvorn bey Bestättigung dieses Articuls begehrt/ sampt allem dem/ was entwischen vorgeloffen/ weder jetzo noch ins künfftig zu einigem Abbruch deß ehrlichen Leumuths oder andern Beschwerungen oder Anstossungen aller drey Stände sub vtraque insgemein oder insonderheit/ von vns/ vnseren Erben vnd zukünfftigen Königen in Böhmen nicht erreget/ oder bemelten Ständen zum vbelen angezogen werden/ vnd diß zu künfftigen vnd ewigen Zeiten.

Befehlen hiemit allen vnseren Officierern/ Landtrecht Beysitzern vnd Räthen/ auch allen Ständen vnd Einwohnern dieses Königreichs/ so an jetzo vnnd künfftig seyn werden/ vnsern lieben Getrewen/ daß sie gemelter Herrn/ Ritterschafft/ Prager/ Kuttenberg vnd andere Stätte alle drey Stände dieses Königreichs sampt allen jhren Vnterthanen/ in Summa allen Ständen sub vtraque, welche sich zu dieser Böhmischer Confession bekennen/ bey dieser vnser Versicherung vnd Majestät/ wie dieselbe in allen Artickeln Sententien vnd Clausulenlauten/ vertretten vnd schutzen/ selbst jhnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun/ viel weniger andern zu thun gestatten/ vnd dieses bey Vermeydung vnsers Zorns vnd Vngnaden.

Vnd wofern vber diß noch Jemandt/ es seye von Geistlichen oder Weltlichen Personen/ diese Majestät vnd Versicherung zu vbertretten sich vnterstünde/ So erkennen wir vns Schuldig sampt vnsern Erben vnd zukünfftigen Königen in Böhemen/ wie auch die Stände dieses Königreichs/ zu einem jeden derselben/ als zu einem Verhinderer vnd Zerstörer gemeines Friedens zugreiffen/ die Stände dargegen bey dem jrigen zu schützen vnd zu vertheydigen/ wie solches in der Landsordnung der Articul von Beschützung deß Lands guter Ordnung vnd Rechten/ ꝛc. klärlicher außweiset.

Endlich befehlen wir den grossen vnd nidern Officierern bey der Landtaffel dieses Königreichs Böhmen/ daß sie zu künfftiger ewiger Gedächtnuß diesen Brieff vnd Majestät in deß Landtags relation/ welche bey diesem Landtage vō allen dreyen Ständen dieses Königreichs der Landtschafft geschehen wird/ in die Landtaffel mit einverleiben vnd hernacher dieses Original zu andern Freyheiten vnd Landes Priuilegien offm Carlstein legen vnd verwaren lassen.

Dessen zu Vrkundt haben wir vnser Keyserlich Secret an diesen Brieff vnnd Majestät gehenckt.

1608. hengt. Datum auff vnserm Königlichen Schloß Prag am Mitwoch nach St. Procopij.

Rudolff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Adam à Sternberg.

Supremus Burggrauius Pragensis.

Friedshändlung in Niderlandt gehet fort.

Nachdem/wie oben vermelt/ die Spanische vnd Ertzhertzogische Deputierte oder Friedshändler vom Haag widerumb nach Büssel verruckt/ haben gleichwol Mitlerweil die Frantzösische vnd Engelländische Ambassadoren so viel zu wegen gebracht/daß die Staden etliche jhrer Abgeordneten naher Bergen ob Soom abgefertigt/auch endlich bewilligt/ daß dieselbe gen Antorff sich begeben/vñ mit den andern so ferrn vnd weit gehandelt haben biß endlich ein Stillstand auff 12. Jahr lang beschlossen worden.

Damit aber solche Handlung desto bündiger vnd kräfftiger were/haben die Königische vnd Ertzhertzogische/so wol als die Stadische jhre vollkommene Procuration vnd Vollmacht auffgelegt/vñ erstlich war die der König von Spanien in seinem Namen geben/dieses Inhalt:

Vollmacht der Spanischen Deputierten.

Wir Philips von Gottes Gnaden König von Castilien/von Leon/von Arragon/von beyden Sicilien/ von Hierusalem/von Portugall/ von Nauarra/ von Granada/ von Toledo/ von Valencia/von Gallicia/von Mallorca/von Sinilien von Sardynia/ von Cordua/von Corcega/ von Murcia/von Jaen/von den Algarues/von Algeria/von Gibraltar/von den Insuln von Canarien/von den Orientalischen vnd Occidentalischen Indien/Insuln vnnd vest Land der Oceanischen See: Ertzhertzog von Oesterreich/ Hertzog von Burgundien/vnd von Meyland/ Graff zu Habspurg/von Tirol/vnd Barcelona/ Herr von Biscay/ vnd von Molina ꝛc.

Dieweil gehandelt vnd gerathen ist worden durch gutherzige vnd wolgesinnte Personen zum Fried vnd Stillstand deß Kriegs oder Auffschiebung der Waffen von viel Jahren/auß Begierdt deß gemeinen Nutz der Christenheit/vnnd insonderheit der Ruhe der Stände deß Niderlands/ sie einmal zu erlösen/ von so langwirigen vnd schädlichem Krieg/ durch welchen sie nu so viel Jahren sind geplagt worden/ vnd als vnsere angenehme vnnd vielgeliebte Brüder/die Durchleuchtigste Ertzhertzogen Albertus vnd Domna Isabella Clara Eugenia/Fürsten vnnd Herrn derselben/ verstanden/daß die General Staden der Vereinigten Prouintzien zu demselbigen auch geneigt/begerent/wie sie allzeit haben begert/ein so gut werck zu befürdern/haben etlich Mond verwilligt vnnd sich erbotten mit jhnen/in Gestalt Freyer Ständen/erkennende sie für solche/zu tractiren/vnd zu handlen von gemeltem Friede/oder langen Stillstand deß Kriegs/vnd vñ besser fort zu helffen die Principal Handlung/haben sie vnter sich accordirt vnd beschlossen/ ein Auffschiebung der Waffen acht Mond lang/vnd dz auch so wol die Durchleuchtigste Ertzhertzogen hatten gelobt vnd zugesaget/daß sie würden geben vnd vberlieffern den gesagten General Staden vnser Confirmation vñ Approbation der gemeltē Cessierung vnd Stillhaltung der Waffen/so viel vns die Sach angehet/auch General vnd Particular Obligationes vnd Verbindung gehörent von der Quardia/oder Versicherung derselbigen. 1608.

Nach dem wir schon befestigt vnd approbirt vnter vnserm Insiegel/die Schrifft zwischen jnen beschlossen vnd gesatzt von Auffhebung der Waffen oben erklärt/wie zu sehen auß vnser Ratification vnd Befestigung abgefertigt in Madrit den 18. Septembris dieses nächst verflossenen Jahrs 1607. Vnd dieweil von nöthen/auff daß diefrucht erfolge/ so man hofft/ weiter fort zu gehen in der gesagten Tractation vnd Handlung eines guten Friedes/ oder Stillstandt deß Kriegs auff viel Jahren/vnd daß so ein groß gut wie diß/ nit werde vnterlassen/ hindan gesetzt allen Respect/ansehen/interesse/die man konte einführen/sie seyen so groß vnd wichtig sie wöllen/sonderlich aber zu Dienst vnsers HErrn vnd GOttes vnd Nutz der Christenheit/vnd die gemeine Ruh vnd obgerürter Ständen so man durch diese Handlung kan verhoffen: Haben wir in Krafft deß gegenwertigē gegeben/vnd gebē den obgenannten Durchleuchtigsten Ertzhertzogē vnsern Brüdern so vollkommen Macht vnd Gewalt/wie in solchem fall wird erfordert/daß sie durch vns vnd in vnserm Namē/ vnd durch das Recht so vns gebürt vnd zugehört/ mögen tractieren/beschliessen vnd setzen/ einen beständigen vesten/vnd sichern Friede/oder ein Stillstandt deß Kriegs auff lange Jahren/ mit den Staden der Vereinigte Landen/in Gestalt/vnnd gleich ob sie sich hielten für freye Landen/Prouintzien vnd Stände/ vber welche wir nichts pretendieren/ im Fall der Fried würde beschlossen in der Form vnd Weiß als sie am besten wird duncken/ vnd mit den Conditionibus vnd Beding als jhnen am besten wird gefallen/ verhoffendt/ daß sie werden seyn solche/ dardurch die Ehr vnd Dienst Gottes vnd Nutz gemeiner Christenheit befürderet werde/vnd darneben geben wir jhnen die eigen Gewalt/ daß sie die Macht haben vnd können befehlen einen/ zween/ oder mehr Deputirten Commissarien/in solcher Zahl/als sie werden befinden nöthig seyn/daß sie in vnserm vnd jhrem Namen können tractieren vnd stellen den obenangezogenen Friede/ oder Treues vnnd Stillstandt deß Kriegs langer Jahren/in der Form wie sichs gebürt.

Vnd erklären vnd geben vnser Königliche Wort vnnd Glauben/daß alles was geschehen/ gehandelt vnnd beschlossen wirdt werden/ so wol durch die gemelte Ertzhertzogen/als durch die Cōmissarien/so sie werden nennen/geloben wir von nun an/ ratificiren/verwilligens/ vnd approbierens/vnd haltens für vest vnd kräfftig/vnd verobligiren vnd verbinden vns das zu halten vnnd zu passieren zu lassen/ als obs in vnserm Königlichem Name/vnnd mit vnser Authoritet gemacht were/vnd wöllens vollkommentlich erfüllen ohne einigen Mangel noch Verkleinerung/ vnd darzu verbinden wir vns/auff daß wir ratificieren vnd approbieren in besonder Form mit den Versicherungen Eyden/vnd andern nothwendigen vnd in solchen Sachen erforderten vnnd gewöhnlichen Stucken/den Friede/oder Stillstand langer Jaren/welcher also wird beschlossen vnd gesatzt werden durch gesagte Vollmacht/ auff daß es alles vest/rugsamb/Standhafftig nu vnd in Ewigkeit seye.

Darumb erklären wir/ daß so der vornembste

1609. Tractat vnd Handlung vom Friede oder Treues vieler Jahren / in welchem man soll verhandlen vnd resoluirn die Pretensiones beyder Theilen / so wol in matery der Religion/wie in allen anderen nicht beschlossen würde/daß diese Gewalt/vnd alles so in dieser Schrifft gelobt/wird sein von keiner Krafft vnd Wirckung/als ob es nie geschehen were/ vnnd daß in Krafft dieses/wir ichtwöllen verlieren einen einig Punct vnsers Rechts / daß auch auff solchen Schein die Vereinigte Niderlanden das wenigst nicht darvon gegen vns erhalten/es sey dann daß werden gehalten die Dinge/so viel dem rechten beyderthailen in dem Punct vnd Stand die sie jetz haben/daß ein jeder könne damit machen/wie es ihn gutdünckt.

Vnd zur Befestigung desselben befehlen wir/ daß diese wer de abgefertigt / befestigt vnnd unterschrieben mit vnser Hand/vnd versiegelt mit vnserm Siegel. Geben in Madrid den 10. Januarij Anno 1608. vnterzeichnet: Ich der König. Mehr nider stund geschrieben: Durch befehl deß Königs vnsers Herrn vnnd befestigt: Andres de Prada. Vnnd sind obgemelte Brieffe versiegelt mit dem Siegel seiner Majestät.

Folget nun die Vollmacht der Ertzhertzogischen:

Vollmacht der Ertzhertzogischen.

Albert vnd Elisabeth Clara Eugenia Infanta zu Hispanien/von Gottes Gnaden Ertzhertzogen zu Burgundt/zu Lochringen / zu Brabandt/rc. Grafen zu Habspurg/Flandern/Arthois/Burgund/Tirol/Pfaltzgrafen von Hennegauw/rc. Marggrafen deß Römischen Reichs/rc.

Allen den jenigen so diese gegenwertige werde sehen/sey vnser Gruß / Also vmb der mahl eins auß diesem langen vnnd verderblichen Krieg/damit diese Landen/(doch zu vnserm grossen Leidwesen)nun viel Jahr hero seyn behafft/vnnd beladen geweest/zu genachen/dem Allmächtigen Gott endlich gelieb t hat zu erwecken etliche gutwillige vnnd der gemeinen Wohlfahrt der Christenheit begierliche Personen/vmb Eröffnung zu geben von einem Friedten /langen Bestands/oder Auffschürtzung der Waffen auff viel Jahren/damit gedachte Provintzien einmahl zu ihrem alten Wesen/ Ruhe/ Glantz vnd Prosperitet/zu der Ehren seines Heyligen Nahmens/vnnd zu Trost so vieler armen Vnschuldigen/durch den Krieg vertruckte vnd beschwerte Personen wider kommen möchten/ Warzu auch der Durchleuchtigste vnd Großmächtigste Fürst vnd König/ vnser sehr würdiger Herr vnd Bruder/als ein Catholischer Fürst vnd Liebhaber deß Friedens / nicht allein durch seine Brieff vnter seinem Handtzeichen vnnd Siegel sub Dato den achtzehenden Septembris 1670. die Declaration gethan/weil die General Staden gedachter Provintzien begert haben/daß man mit ihnen als freyen Provintzien auff welche Ihre Majestät nichts prætendirn / handeln solle/ gleich wir da zuvorn vnserseits / dasselbig gethan haben / damit solch gute Werck nicht verspätet würde/ vnnd hat weiters Ihre Majestät gelobet / daß so baldt die Friedshandlung oder langer Anstand vollendet vnnd beschlossen sey / /sie alsdann wolle lassen verfertigen alle nötige Acten vnd anweisungen zu Verfüllung vnnd Execution alles was eingewilligt vnd verhandelt seyn wird/damit gedachte Staden in allem vnd von allem gäntz vollkommen begnügen haben mögen. Zu Verfolgung dessen ist man so weit gekommen daß dieselbe Generale Staden der Vnirte Provintzien gelobt haben in Communication zu tretten vnd zu dem end den Haage in Holland designirt/ auff dz es vns geliebte dahin zu senden vnsere deputierte/ der Gebür nach instruirt vnd gemechtigt/vor Auß gang dieses gegenwertigen Monats Januarij/ vmb die jehne ihrerseits Deputirt vnd mit gleicher Instruction vnnd Authorisation versehen vnsere Meynung zu erkeñen g ben/vnd darnach die jrige anhören/vnd vor all zu sehen daß eine gute resolution vñ beschluß deß Friedens oder langē Anstãds genommen werde. Vnnd weil vnser vornemen vnd intention niemals anders gewesen/dann alle vnheiln vñ Incommenientien dieses jetzigē Kriegs durch ein solche heilige Handlung nider zu legen/ Erwegent wie wir auch gethan haben / alle considerationes so etwa dargegen würden streiten/wie groß vnd wichtig die auch seyn möchten: Thun zu wissen/dz wir zu Verrichtung dessen/wie auch auß krafft der Gewalt so J. Maj. durch jre Brieff datirt in jhrer Statt Madril den 10. dieses Monats Jan. vns zugeschickt/vnd Experientia vn/erer sehr liebe vnd getrewe vnsers Vätters Ambrosius Spinola, Marquis de Benaffro, Ritter von dē Ordē deß gülden Vließ/vom Rhat deren Staden vnd deß Kriegs Ihrer Majestät/General Veld Obersten seines Legers/rc. Herrn Johann Richardots Ritters/Herr von Barly/von vnserm Raht von Stadē/Haupt President vnsers geheimē Rhats rc. Johan de Mancicidor/Rhat/vnd Secretario deß Kriegs J. Maj. Frater Johan Neye General Commissarius deß Ordens S. Francisci in diesen vnsern Landen/vnd Ludwig Verreyke Ritter vnsers Audencier vnd erster Secretarius/ rc. Vns vertrawent gantz vnd zu vollen in jhrer Getrewligkeit/Vorsichtigkeit vnd fleiß/haben dieselbe committirt/vnd deputirt/commitiren/ordiniren/vnd deputiren mit diesem gegenwertigen/vñ in jhrer Maj. vnd vnserm Nahmen sich zufinden vnd versamblen mit den deputierte/ oder die jehnige so genante Staden General der Vnirten Provintzien mit vollkommenen Gewalt in obgemeltē Haage in Holland genennet werden/vnd allda in höchstgedachter Jhrer Maj. vnd vnsern namen zu tractiren/Beschliessen vnd Accordiren mit jhnen als mit freyen Staden/auff welche dieselbe Maj. noch auch wir nichts pretendirn/ein guten vnd bestendigen Frieden oder langen Anstand/auff solche Pacta vnd Conditiones wie sie werden sehen thülich zu seyn zu direction solches Friedens oder Treuens/von welchem gewicht/großheit oder Importantz dieselb auch sein mögen /also vnd in derselben Form vnd Gestalt wie wir selbst in eigner Persone thun solte oder möchte / zur vesten Observation/ Vnterhaltung vnnd Execution/von alles was in krafft dieser vnser Gewalt solle gethan /beschlossen vnd verhandelt werden. Zu Vrkund dessen haben wir diese gegenwertige mit vnserm Nahmen vnterschrieben/vnd vnser Insiegel auffs Spatium getruckt. Gegeben in vnser Statt Brüssel den 27. Tag Jan. im Jahr der Gnaden 1608. War vnterzeichnet J. Albert. & A. Isabell. vnd darunter stundt geschrieben / durch die Ertzhertzogen vnterzeichnet: Prats / vnnd Gesiegelt mit dem grossen Siegel Jhrer Durchleuchtigkeit in klārem rotem Wachs außhangend in doppelem Pergament.

1609.

Die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

WARE AFBEELDINGE DER H. AMBASSADEVRS EN

H. Ambrozius Spinola Marquis van Benafro Ridder van Orden etc.

H. Jan de Mancicidor vanden Cyfels raet en Secretaris van Conincx.

H. Jan Richardot Ridder Heer van Barly Président etc.

H. Elie de la Place Heer van Russy etc. Ambas. van Vranckrijc ordina. aen de H. Staten.

H. Richard Spencer Ridder Ambas. extraord. van Groot Britanien aen de H. Staten genera.

H. Rudolf Winwood Ridder Ambas. van Groot-Britanien aen de H. Staten.

H. Jan van Oldenbarnevelt Ridder H. van Tempel Advocaet van Holland etc.

H. Jaques Maldere Ridder Heer van Heyes eerste Raet vant Graefschap Zeelant.

H. Geraert van Reygersberch Heer van der Aa. Van Streefkerken etc.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

RS ENDE GECOMITTEERDE TOT HET BESTANT.

H. Jan van Neÿen Commissaris gene.. raet der Franciscanen in Nederlanden.

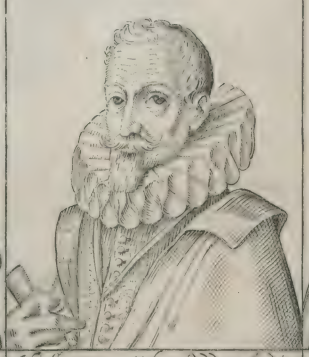

H. Loys Verreyken Ridder Audi.. enteur ende Secretaris.

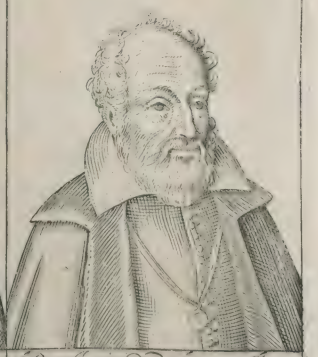

H. Petor Leonin. Banderheere van Cagni & Ambass. extraord. des C. van Vlaenderye aen H. Staet.

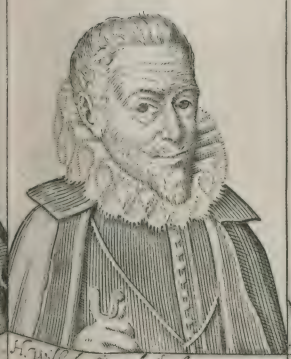

H. Wilhelm Lodwich Graef van Nass.. etc. Gouverneur van Vrieslant etc.

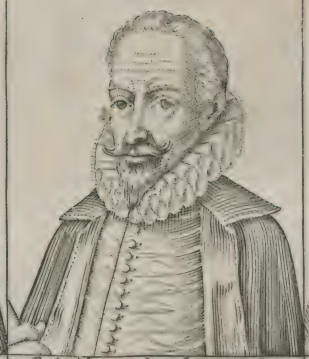

H. Cornelis van Gent Heer van Leenen Burchgrave van Nimegen etc.

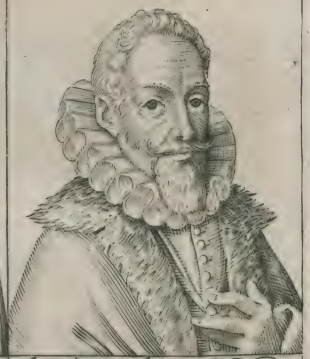

H. Walravven Heer van Brederode Vianen Armeyde Cloetingen etc.

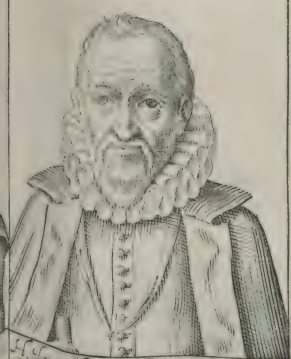

H. Jan Sloets Heer van Salick Drost van Vollenhoven etc.

H. Gellius Hillema Doctor inde Rechten Raet ordin. van Vrieslant.

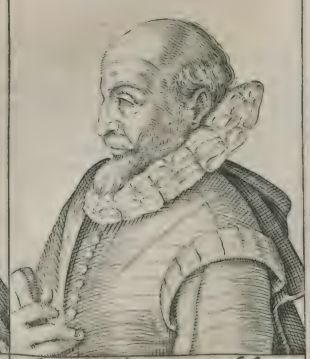

H. Abel Conders van Helpen Heer in Faem ende Cantes etc. 51

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

1609. Die Procuration aber/oder Vollmacht der Sachen/lautet also:

Die Staden General der Vereinigten Niderlanden/ allen den jehnigen/so dieses gegenwertige werden sehen oder hören/sey vnser Gruß. Thun zu wissen/daß nach deme die Durchl. Fürsten Albert vnd Elisabeth Clara Eugenia Ertzhertzogen zu Oesterreich den 24. April. Anno 1607. mit vns gemacht haben ein Bestand oder Auffschurtzung von Waffen vor 8. Monat in qualitet / als haben die Vereinigte Länder vor Staden/ Provintzien vnd freye Länder auff welche sie nichts pretendirē welcher daß dann jetzgemelter Herr Könia auch gethan hat durch seine Patenten vom 18. Septe. desselben Jahrs / vnd neben dem Hochgedachten H. Ertzhertzogen den 10. Jan. An. 1608. sonderbare macht vnd Gewalt gegeben / vmb so wol in seinem als jhrem Namen alles zu thun was jhnen gutdüncken wird/vmb zu kommen zu einem gutē Frieden oder Anstand von langen Jahren. In krafft welcher Vollmacht haben wolgemelte Herren Ertzhertzogen auch durch jhre Procuratiō vnd Commission vom 27. desselben Monats Commissarien benant vnd deputiert/vnd in gedachter nameñ vnd qualiteten zu vnterhandeln vnd zu tractiren/welche als dieselbe in Monat Febr. desselben Jahrs im Haag anlangen / vnd zu obangedeuter Handlung zu schreiten/sein von vns zur Vnterhandlung eines ewigen vnd vnverbrüchlichē Friedens etliche Personen committirt worden/vnd andere von vnserer Versamb ung / die dann nach dē sie in die Handlung geschritten / haben zu vnterschiedlichen mahlen den gemachten Anstand continuirt. Vnd ob sie wol deß Friedens halben verscheid'n sein versamblet gewesen/haben sie doch darein nicht vergleichen können.

Deßwegen die Herrn Gesanden deß Allerchristlichsten Königs vnd von groß Brittannia/ Item die jenige von der Churfürst. Pfaltz vnd Brandenburg Marggraffen von Anspach vnd Landgraffen zu Hessen/daselbsten durch gedachte Herrn Königen vnd Fürsten Gesanden zu Beförderung eins so heylsamen Wercks/sehent/daß die Deputierte fertig waren zu scheyden/ vnd daß die Handlung gar zerschlagen wolte/ein Anstand von langen Jaren auff gewisse Conditiones in ein geschrifft verfast vnd von jhrentwegen an der einen vnd andern Seiten vbergeben/vorgeschlagen/mit Bitten vnd Begehren sich hierinnen zu schicken.

Weil nun hierüber widerumb viel andere Difficultēten vorgefallen/ ist endlich durch zuthun vñ Adutz der Herrn Gesanden höchstgedachter Herren Königen vorgut befunden/daß die Commissarij von der einen vnd andern seiten sich sollen findē lassen in der Statt Antorff/bey denselben Herren Gesanden vber gedachte Handlungen / mit voller Macht vnd Gewalt vmb daselbsten endlichen abzuhandeln vnd beschliessen den vielgesagten Treues/worauff dann wir/damit vnserseits alles geschehe dz da möchte strecken zu Auffhebung oder Cessirung deß langen Kriegs/vnd zu trost der gutē Einwohner in den Niderlandten durch die gute Kundschafft so wir von guten partien vnd langer experientia haben von Herrn Wilhelm Ludwig Graffen zu Nassaw/Catzenellnbogen/Vyanden/ Dietz/Herrn zu Beylstein Gubernator vnd General Oberster von Frießlandt / Statt Gröningen vnd Ommelanden/Drente. Herr Walraff Herr zu Brederode/Vyanden/Burgvogt zu Vtrecht/ Herr zu Anteygen/Clötingen. Herrn Cornelio/ von Gent/Herrn von Loenen vnd Mynerßwick / Burgvogt vñ Richter deß Reichs vnd der Statt Nimmegen/Herrn Johann von Oldenbarnefelt Ritter/Herr von Tempell/Rodenryß / Advocat vnd bewahrer deß grossen Sieaels/Brieffen vnd Registern von Holl- vnnd Westfrießlandt/ Herr Jacob von Maldere Ritter / Herr von Henes/ erster vnd representierendt den Adel in den Staden vnd Raht vnnd der Grafschafft Seelandt / Herrn Gerhart von Renesse Herrn von der Aa/ von Streffkercken / New Vleckerlandt/ Gellius Hillama der Rechten Doctoren vnnd gemeinen Rath in dem Raht von Frießlandt / Johann Schloet/ Herrn von Salick / Drost deß Landts von Volenhoe / vnnd Castellein der Herrligkeit Cunder/vnd Abel Coendters von Helpen/ Herrn zu Faen vnd Cantes. Vns gäntzlich vertrawet/in jhrer Getrewligkeit/Weißheit vnd Erfahrenheit/ haben wir an denen zusammen oder zum wenigste 7. von jnen /als auß jeglicher Provintz erscheinent in vnser Versamblung einen / gegeben vnd geben mit diesem vollkomē macht/ Authoritet/ vnd General Befelch vñ mit den Commissarien wolgemelter Herrn König zu Hispanien vnd Ertzhertzogē von vnsert wegen vnd in vnserm namen in der Statt Antorff in Handlung zu tretten/tractiren vnd beschliessen ein guten festen /vnd vnverbrüchlichen Anstand auff lange Jahren also vnd in der Gestalt wie sie zum grösten Dienst vñ Sicherheit vor die Vereinigte Niderlanden/dero zugehörigē/ die gutē Einwohner deroselbe vnd andere interessierte in gedachtem langen Krieg/nöhtig vnd gut finden werden/vnd haben gelobt vnd geloben mit diesem in guter treuw / vnd bey Verbindung vnser vnd vnsere Successores ins gemein vnd Particular vor allzeit zu halten vor gut fest vnd vnverbrechlich alles wzdurch obgenante vnsere Deputirte dieses anlangent solle accordiert vnd beschlossen werden/daselb zu bestettigen vnnd vnverbrechlich zu vnterhalten vnd thun vnterhalten/auch zu verfüllen / sondern jemals dagegen zu thun/oder zu gestatten / daß dargegen gethan werde in einiger Gestalt. Zu Vrkund dessen haben wir dieses thun graphiern/mit vnserm grossen Siegel bekrefftigē vnd durch vnsern Secretarien lassen vnterzeichnen: geschehen in der Statt Bergen ob Soom dē 22 Monats Tag Martij im Jahr 1609. war graphiert J. de Gendt Vt. Auff der replica stundt geschrieben/durch Ordnung Wolg. Herrn General Staden vnterzeichnet C. Arsens vnd besiegelt mit dem grossen Siegel gedachter Herrn Staden in klarem roten wachs hangent in doplē Pergament.

Stillstand wird gemacht vnnd publiciert.

Nachdem nu beyderseits Abgeordnete (welche sich auch Pater Johan Näy der wider auß Spanien mit gutem Bescheid kommen war beygefügt vnd den Fortgang dieser Handlung nicht wenig befürdert) sich etlichmal gar heimlich vnd still zu Antorff auff dem Statthauß vnterredet: ist endtlich ein Vergleichung/wie oben angerührt/wegen eins Stillstands auff 12. Jahr lang getroffen/vñ zu Antorff den 14. April von dem Statthauß öffentlich abgelesen vnd verkündigt worden/folgen der Gestalt.

Kund vnd zu wissen sey jedermänniglich / daß zur Ehren Gottes deß Allmächtigen/zu Ruh vnd Fried der gantzen Christenheit/ vnd sonderlich der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1609. Niderländischen Landschafften/ein vester/auffrichtiger vnd vnverbrüchlicher An vnd Stillstand von allen Thathandlungen beschlossen ist auff zwölff Jahr lang zwischen Königl. Majest. in Spanien/ den Durchleuchtigsten vnsern Obern vnd Fürsten ꝛc. auff einer/vnd den Staden General der Vereinigten Niderlanden auff der andern Seiten: so wol zu Wasser als zu Land/in allen deselben Königreichen/Landen vnd Herrligkeiten/für alle derselben beyderseits Vnterthanen vnd Ingesessene wes Stands oder Wesens die auch seyn mögen/ der Gestalt/daß sie innerhalb gemelter Zeit beyderseits sollen mögen handlen/bleiben vnd vernachtē in obgemelten Landen vnnd Stätten/daselbst so wol zu Wasser als zu Land jhre Kauffmanschafft vnd Handel treiben / in dieselbe widerkehren/vnd jhre Güter vnverhindert geniessen vnd gebrauchē wie solches weitläufftiger auß den Artickeln deß gemeinen Anstands zuersehen.

Derowegen in Namen vnd von wegen jhrer Fürstl. Durchl. allen vnd jeden derselben Vnterthanen vnd Vntersassen scharff vnd ernstlich befohlen wirdt/erwehnten Stillstandt vnverbrüchlich zu halten/dem zu geleben / vnnd im wenigsten nichts darwider fürzunemē/so lieb einem jeden ist zu vermeyden / daß er nicht als ein Friedbrecher ohn einige Gunst/Gnad oder vbersehung gestrafft werde.

Articuln deß Stillstands.

Die Artickel aber so an das Liecht kommen/ (dann man helt dafür daß etliche in Geheim gehalten werden) seind diese.

Erstlich erklären sich hochgemelte jhre Fürstliche Durchleuchtigkeiten so wol in jhrem als Königlicher Ma. in Spanien Namen/daß sie geruhē vnd zu Frieden seind mit den Herrn Staden General der Vereinigten Niderlanden zu handelen in Form vnd Gestalt als freyen Prouintzien/Ländschafften vnd Stände an welche sie kein Anspruch haben/wie sie dann in gedachter Gestalt mit jhnen in dieser gegenwertigen Handlung ein Stillstand gemacht vnd getroffen haben/auff nachfolgendte beding vnd Art ꝛc.

2. Nemlichdz ein guter/beständiger/auffrichtiger vnd vnverbrüchlicher Stillstand in nachfolgendē Zwölff Jahren soll gehalten werden / innerhalb welcher Zeit alle feindliche Thathandlungen wie die auch seyen oder Nahmen haben mögen/ auffhören vnnd eingestelt sollen werden zwischen höchst vnd hochgemelter Königl. Majest. in Spanien/Jhren FF. Durchleuchtigkeiten auff einer/ vnd den Herren Staden General der Vereinigten Niderlanden auff der andern seiten/ zu Wasser vnd zu Landt / in allen Königreichen / Landtschafften/Prouintzien vnd Herrligkeiten/zwischen allen vnd jeden Vnterthanen wes Stands oder Wesens die auch seyen/kein Ort oder Person auß genommen.

3. Ein jeglicher Theil soll behalten vnd thätlich geniessen aller Landtschafften/Stätten/Oerter/ Land vnd Herrligkeit / welche er gegenwertiger Zeit inn hat vnd besitzt/auch bey wehrendem Stillstand auff keinerley weiß oder weg daran verhindert oder vervnruhiget werden: vnter welchē auch die platte Landten / Flecken vnnd Dörffer zu den Stätten vnnd Landtschafften gehörig sollen verstanden vnd begriffen seyn.

4. Die Vnterthanen vnd alle so in dem Gebieth höchst vnd hochgedachter König/Fürstē vnd Staden wohnen/sollen forthin so lang der Stillstand wehret/gute Correspondentz/Freundt vnnd Nachbarschafft miteinander halten / auch keiner den andern dz bey vorigen Zeiten empfangenen Schadens oder Verletzung entgelten lassen.

Es soll auch einer in deß andern Landt frey vnd vnverhindert mögen kommen/sein Gewerb vnnd Handel in guter Sicherheit daselbsten treiben so wol zu Wasser als zu Land. Jedoch wil Königliche Majestät in Hispanien solches verstanden haben allein von deroselben Königreichen / Landtschafften vnd Herrligkeiten/welche in Europa vnter seinem Gebieth gelegen/wie auch von den Orten/Meer vnd Häfen/in welchen anderer König vnd Potentaten vnterthanen/so mit Hochgedachter Königl. Majest. in Freundschafft vnd Bündnuß stehen / jhren Handel vnd Gewerb zu treiben gestattet wird. Was aber belangt andere Ort/ Stätt/Häfen vnd Schifflendungen / so höchstgedachte Kön. M. ausserhalb Europa vnter seinem Gewalt vnd Gebieth hat/sollen wolgemelte Herrn Staden vnd dero Vnterthanen/ohn außtrückliche bewilligung Königl. Maj. in Hispanien alles Handels vnnd Gewerbs an selbigen Orthen sich enthalten vnd müssig gehen.

Doch solle jhnen frey stehen in aller Königen/ Fürsten/Potentaten vnd Völcker Landtschafften/ Stätt vnd Plätzen/da es jnen von denselben vergünnet worden oder noch werden mag/ zu hādeln vnd zu werben nach jrem gutdüncken/auch ausserhalb den vorgesetzten Gräntzen/daran auch alle solche Fürsten / Potentaten / vnd Völcker /so jhnen (den Staden) solches zugelassen oder noch zulassen würden/von dem König/ seinen Amptleuten vnd Vnterthanen/wie auch mit die Holländer oder andere Priuatpersonen/mit welchen sie Handel getrieben haben oder noch treiben würden/mit sollen verhindert oder beschwert werden.

5. Demnach auch eine geraume zeit nötig ist/innerhalb welcher man den jenigen so mit Schiffen ausserhalb gesagten Grentzen gefahren vnnd sich verhalten/solches zu wissen thu/vnd ermahne forthin alles feindlichen Gewalts vnd Thathandlungen sich zu eussern vñ sich zu enthalten: ist beschlossen vnd verglichen/daß so viel dieselbige anbelangt gerührter Stillstand heut vber ein Jahr erst seinē Anfang nemen soll: jedoch da man die zeitung davon eher haben kan / daß alsbaldt alle feindliche Thathandlung eingestelt / so aber nach gesetzter Jahrsfrist jrgent etwas feindliches verübt wordē alsdann der zugefügte Schadt ohn einige Nachlassung wider auffgerichtet vnd erstattet werde.

6. Die Vnterthanen beyderseits/nemblich deß Königs vnd deß Ertzhertzogen/wie auch der Staden sollen nit gezwungen werden mehr Zolls vnd Auffläge zu bezahlen als die Ingesessene selbst / oder jhre Freunde vnd Bundsverwandten/welche am wenigsten mit gedachten Aufflagen beschwert seynd.

7. Es sollen auch die Vnterthanen vnd Inwohner wolgedachter Herren Staden eben dieselbige Freyheit haben in den Landen vnter Königlicher Majest. vnd den Ertzhertzogen gelegen/welche den Vnterthanen deß Königs in groß Britannien in der Friedtshandlung vergünnet ist/ nach laut der Artickeln/ welche insonderheit vnnd in Geheim mit dem Constabel von Castilien gemacht vnd auffgerichtet seynd.

8. Sollen

1609. 8. Sollen auch weder die Kauffleut/Schiffherren/Piloten/oder Schiffgesindt/ noch derselben Schiff/Gelten/Wahren vnd Güter so jhnen zustehen/angeschlagen vnd arrestirt werden durch einig Befelch vnd Mandat in gemein oder besonder oder deß Kriegs oder anderer Vrsachen halben/ wie auch nicht vnter dem Schein das Land dardurch zu beschirmen vnnd zu erhalten/ dieselbe in Dienst zu gebrauchē. Jedoch sollen darvnter nicht begriffen oder verstanden werden all solche Arrestē oder Bekümmerungen/welche ordentlicher weiß Schulden oder anderer Kräfftiger Contracten wegen ergangen / in denen dann nach gewöhnlichem Recht vnnd Billichkeit soll verfahren werden.

9. So viel auch den Kauffhandel/Zoll vnd Auffagen in Niderland betrifft /befunden würde/ dz dieselbe hiebevor zu hoch gesteigert vnd also vngelegenheit dadurch vervrsachet möcht werden/sollen auff anhalten deß einen oder andern theils etliche Commissarien darzu verordnet werden / welche dieselb mit gemeinem Raht zu einer Moderation wo es müglich/sollen bringen/ ohne daß so sie sich nicht wurden vergleichen/ dardurch der Anstandt solte geschwecht oder verbrochen werden.

10. So etwan ein Vrtheil vnd Außspruch wider jemand beyderseits/ dessen sich Niemandt angenommen oder verthedigt/ ergangen vnd gefelt worden in Bürgerlichen oder Criminal sachen/ soll dasselbige Vrtheil an den verwiesenen Personen oder jhren Gütern / so lang der Stillstandt wehret/nicht vollnzogen werden.

11. Bey wehrendem Stillstand soll niemand Freybeutersbrieff oder sonst Represalien vnd Arresten gestattet werden/ohn vorgehende Erkändtnuß der Sachen/dann allein in solchen Fällen /in welchen solche vermög der Keyserlichen Rechten gegründet vnd erlaubt seyn.

12. Es soll keiner in deß andern Hafen oder Schiffländungen anlangen mögen mit einer solcher Anzahl Schiffen oder Kriegsleuten/ darauß man einen Argwohn möcht schöpffen/ ohne Erlaubnuß dessen vnter welchen gemeine Hafen vnd Schifflendungen gelegē /es were dann dz er durch Vngewitter/ oder ander Gefahr deß Meers zu vermeyden/ nötlicher weise dahin getrieben vnnd angeworffen würde.

13. Die jehnige oder die Erben vnd andere befugte derē/welcher Güter auß Vrsach deß Kriegs eingezogen vnd Confiscierт worden/sollen bey wehrendem Stillstand derselben geniessen/ vnnd auß eigner Authoritet vnd Macht derselben besitzung widerumb einnemen/in krafft dieses gegenwertigen Vertrags/ohne daß sie zu solchem end die Obrigkeit sollen ersuchen müssen/vngesehen dz dieselbe Confiscierт/verschenckt / oder durch einige Vertrag oder sonst zu Nachtheil vnd Außschliessung deren so darzu befugt/verbracht vnd verstrebt seynd/doch mit dem Bescheidt / daß so lang sie derselben Güter Abnutzung empfangen vnnd geniessen/sie nichts darvon vermindern/beschweren oder sonst nach jhrem gutdüncken anstellen mögē/ sie hetten dann desselbigen außtrückliche Erlaubnuß von jhrer Fürstl. Durchl. oder den Staden empfangen vnd außgebracht.

14. Vnd dieses soll auch also verstanden vnd gehalten werden/was belangt die Erben deß abgeleibten Printzen von Vranien/wie auch die Forderung vnnd Anspruch so dieselbe haben an das Saltzwerck in der Grafschaffe Burgundien/ welche jhnen sampt dem Gehöltz vnd Ankleb/bleiben vnd gelassen soll werden.

Was aber den Proceß wegen Castell Vellin betrifft/welchen hochgedachter Printz von Vranie wider den Procurator General Königs in Spanien zu Mecheln am Hoffgericht anhengig gemacht/verheissen vnd geloben jhre Fürstl. Durchleuchtigkeitē in guter Trew vnd Glauben/ daß sie jnnerhalb eines Jahrs frist nach Verfolgung deß Rechtens ohne lengern Verzug oder Auffstell den Erben jhr Recht in aller Auffrichtigkeit wollen widerfahren lassen.

15. So durch das Fiscalisch gericht auff einer oder der andern Seiten etwan die Confiscierte Güter verkaufft worden/sollen die jehnige welchē solche von Rechts wegen krafft dieses Vertrags/ zugehören/sich begnügen lassen mit dem Interest deß Werhts oder was sie gegolten/ nemblich dem sechszehenden Pfenning / welcher so lang der Stillstandt wehret / Jährlich bezahlt vnd erleget soll werden: von denen so solche Güter besitzen: anderweit aber soll denselben erlaubt seyn/sich an die verkauffte Grundt vnd Erbgüther zu halten.

16. So im Fall aber dieselbige durch Zuthun vnd Befelch der Obrigkeit ordentlicher weiß verkaufft weren/zu Ablegung der Schulden deren / so dieselbige Güter ehe sie Confiscierт worden/zugehört haben/sollen dieselbige oder jhre Erben vnd die sonsten dessen befugt / macht haben die verkauffte Güter wider an sich zu lösen/ vnd innerhalb eines Jahrs frist / nach dem Beschluß dieses gegenwertigen Vertrags anzurechnen / den Werth erlegen vnnd abzahlen/ nach verflossener Zeit aber soll Niemandt solches zugelassen werden.

Wann auch dieselbe solche Güter an sich gelöst vnd bezahlt/sollen sie damit nach jhrem Gefallen handeln/die kehren vnd wenden mögen/ohne daß sie auff ein newes vmb Erlaubnuß solten müssen anhalten.

17. Doch soll die Ablösung kein statt noch Platz haben in den Häusern/ so in den Stätten gelegen/vnd auß angeregter Vrsachen verkaufft seynd worden/wegen der grossen Vngelegenheit/ Nachtheil vnd Schaden/so denen/welche dieselbe verkaufft/verendert vnd verbessert/daher entstehē/ vnd aber ein außführliche Rechnung vnnd Verzeichnuß davon zu machen viel zu lang vnd schwer fallen würde.

18. So viel aber belangt die Besserung in andern verkaufften Gütern/welche man widerumb an sich lösen mag/so jemand deßhalben würde anlangen/sollen die ordentliche Richter desselbigen Orts sich erkündigen vnd Recht sprechen/immittelst aber die Grund vnd Erbgüter denen/welche solche Besserung liquidirt vnnd erwiesen/ für die Summ vervnterpfend bleiben / jedoch ohne daß sie/so dieselbe erkaufft / sich daran sollen halten mögen/zumend daß sie jhre Bezahlung möchten erlangen.

19. So etwan ein Vestung oder gemein Gebew oder Werck von einem oder dem andern theil mit Erlaubnuß der Oberherrn gemacht vnd auffgerichtet worden/an solchem Endt vnd Orthen/ alles in Krafft dieses Vertrags vnd Widerein-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1609. liefferung vnnd Restitution geschehen soll vnnd muß: sollen die Eygenthumbs Herren sich benügen lassen/mit dem so die ordentliche Richter /so wol wegen gerührter Orthen als deß Rahts Jurisdiction/so sie daselbst haben/zu Recht erkennen werden/es were dann/daß die Partheyen sich deßhalben vnter einander selbst verglichen.

20. Was belangt die Geistliche Güter/Kirchen vnd Stifft/vnd ander Gotshäuser Güther so in den Vereinigten Niderlanden gelegen/vnd aber gehören vnter die Kirchen/Stiffter vnnd Gotshäusen/so vnter J. F. D. Gebieth vnd Gehorsamb stehen/soll was vor dem ersten Janu. deß Jahrs 1607. nicht verkaufft gewesen/wider geben vnd gelieffert werden/sollen auch dieselbe die Besitzung solcher Güter auß eigner Macht vnd Gewalt/ohn Anruffung der Obrigkeit/wider einnemen mögen/vnd derselben so lang der Stillstand weret geniessen/doch darinn/wie obē gemelt/nach jhrem gefallen/nicht disponiren oder verhandelen mögen.

Was aber die belangt/so vor gemelter Zeit verkaufft/oder von den Staden einiger Prouintzien an Bezahlung assignirt vnd gegeben worden/soll an statt derselben Renten von dem Werth/was die gegolten/nemblich der sechszehende Pfenning von der Landschafft/welche solche Güter verkaufft oder an Bezahlung geben/oder assignirt hat/erlegt/vnd die deßhalben versichert werden. Vnnd eben dieses soll auch an Seiten J. F. D. gehalten vnd ebener Gestalt gethan vnnd vollnzogen werden.

21. Die jehnige/welche die Confiscirte Güter wider liefferen müssen/sollen nicht gezwungen werden zu bezahlen/die hinderstellige Renten/Beschwerden/oder sonderbare assignirte vnd auff dieselbe Güter gelegte Schulden/so lang sie derselben genossen: vnd im Fall sie deßwegen angefochten vnd verfolgt würden/sollen sie alles Anspruchs dieses belangent/frey vnd ledig erkandt werden.

22. Es soll auch Niemand wegen der verkauffter/oder sonst beteychen vergliechnen Güter dieselbige zu jchtwas pretendiren vnnd forderen/dann allein die Aufflagen/für welche die Besitzer krafft zu dem End gemachter Verträg verbundē/sampt dem Interest der angelegten Pfenningen/im Fall deren etliche erlegt seind auch nach Aduenant als oben vermelt/vom sechtzehenden Pfenning.

23. Die Sententz vnd Vrtheilen so in Confiscations Sachen ergangen/wider die so die Richter für ordentlich erkand/vnd gebürlicher weiß für genommen/gehört vnd verhedigt worden/sollen für bündig vnd kräfftig gehalten/vnd die jehnige/so denselben widersprechen wöllen/nicht dann in gebürlicher weiß deß Rechtens/zugelassen werden.

24. Von wegen jhrer Hochheiten/wie auch der Herrn Staden sollen in solchen Ort vnd Vestungen/welchen den Eygenthumbs Herrn krafft dieses Vertrags bey wehrendem Stillstandt zu geniessen/widerumb müssen eingeraumbt werden etliche Person gestellt vnnd verordnet werden/welche die Gerichts vnd Policey Sachen zu verwalten/vnd zu verrichten haben.

25. Die rührende Confiscierte Güter vnnd Abnutzungen/welche vor dem Beschluß dieses gegenwertigen Vertrags verfallen/sollen nicht wiederumb herauß zu geben oder zu restituiren können gefordert werden. 1609.

26. Alle Action vnd Forderung auff rührendte Güter/welche von jhrer Hochheit oder den Staden zu Nutz partieulierer Schuldner vor dem 1. Janua. 1607. nachgelassen seind/sollen auff einer vnd der andern seiten erloschen seyn vnd bleiben.

27. Die zeit welche bey wehrendem Krieg/nemlich von dem Jahr 1607. biß auff gegenwertiges Jahr verflossen/soll nicht gerechnet werden einige Præscription darauß zu erheben oder zu nehmen/zwischen denen welche nicht bey einer Parthey sich verhalten.

28. Die/so sich wehrendes Kriegs auff Neutrale Plätze begebenhabē/sollen sich auch der frucht dieses Anstands zu erfrewen haben/vnnd mögen sich nider lassen/da es sie gedunckt/zu jhren alten Wohnungen widerkehren/daselbst sicher wohnen doch daß sie sich selbiger Lands Gesetz vnd Rechten gemäß verhalten/vnd sollen jhnen nicht/von wegen daß sie auff andern Orten/es sey auch wo es wolle/gewohnt hetten/jhre Güter vorbehalten/oder sie derer Niessung beraubt werden.

29. Es sollen bey wehrendem obgedachtem Anstand keine newe Festungen/weder von einer noch der andern Seiten/in den Niderlanden gemacht vnd erbawt werden.

30. Die Herrn vom Hause Nassauw sollen wehrendes vielgedachten Anstands/weder an Person noch Gütern verfolgt noch betrübt werden/es sey von wegen Schulden so durch Weyland Herren Printzen von Oranien vom Jahr 1567. biß auff seinen Tod gemacht/oder aber von wegē hinderstelliger Renten vnd Schulden/so bey wehren den Arrest vnd Einziehung der mit denselben beschwerter Güter verfallen.

31. So etwan durch ein Priuat Person auß sei Befelch Kön. Maj. in Hispanien/deß Ertzhertzogē oder der Staden jchtwas wider diesen gegenwertigen Stillstand/fürgenommen vnd verbrächt würde/soll der Schad an demselben Ort da das verbrechen geschehen/wider auffgerichtet werden/so man anders die Thäter vnd verbrecher daselbst betretten würde/wo aber nit/sollē sie bey der stätt jhrer wohnung ersucht/sonsten aber nirgendt auff keinerley weiß oder weg an Leib oder Gut angehalten vnd verfolgt werden.

Soll auch darumb oder auß dergleichen Vrsachen Niemandt erlaubt sein die Waffen wider an die Hand zu nemen/vnd den Stillstand zu brechē/jedoch/im Fall jemand offentlich Gewalt vnd vnrecht widerfahren/vnd zu keinem Recht kēndte kommē/soll jhm frey stehen in ander weiß vnd weg nemblich/durch Represalien/Arresten/vnd dergleichen in solchen fällen gebräuchlichen Mitteln sich zu versehen vnd behelffen.

32. Alle Enterbung vnd dergleichen dispositionen vnd gemächten so auß Haß deß Kriegs oder Parthey gemacht worden/sollen für Vnkräfftig vnd nichtig/vnd eben ob sie nicht gemacht/gehalten werden.

33. Alle Vnterthanen vnd Inwohner der Landen vnter dem Ertzhertzog oder Staten gelegen/was Stands oder Wesens die auch seind/werdē erklärt für bequē vnd fähig/einer deß andern Erb oder Verlassenschafft/so wol krafft auffgerichtes Testamēts/als ohne Testament/oder ab intestato

nach

1609. nach Recht vnd Gewonheit eines jeden Orths zu empfangen: so auch hiebeuorn einig Erbschafften an jemand gefallen weren/ sollen der oder dieselbe darbey erhalten vnd gehandhabt werden.

34. Alle die im Krieg auff einer oder der andern seiten gefangen worden/ sollen ohne Rantzon vnd Entgeltnuß frey gelassen werden.

35. Damit auch gegenwertiger Vertrag desto besser vnnd vnverbrüchlicher gehalten werde/ versprechen vnd geloben Hoch vnnd wolgemelte König/ Ertzhertzog vnnd Staden respectiue, die Hand darob vnnd daran zu halten / ein jeder in dem seinen / vnnd all jhre Macht vnnd Mittel dahin zu gebrauchen/ die Strassen / Meer / Wasser vnnd Ström für allen Straffen- vnnd Seerauberen/ Freybeuttern / vnnd dergleichen zubefreyen vnnd zu sauberen / vnnd wo die betretten würden / mit ernst vnnachleßlich zu straffen.

36. Versprechen auch / daß sie zu Nachtheil vnd Schwechung gegenwertigen vertrags nichts thun/ oder zu thun gestatten wöllen/ directe oder indirecte, so aber dargegen gethan würde / solche s auffrichten vnd erstatten/ ohne einige Weygerung oder Verzug: vnd zu mehrer vnnd fester Vnterhaltung aller obbeschriebener Artickeln / verbinden sich Höchst- Hoch- vnnd Wolgemelte Herrn respectiue, von jhrent vnnd jhrer Erben vnnd Nachkommen wegen / vnnd zu mehrer Krafft dieser Obligation begeben sie sich vnnd verzeyhen auff alle gesetz vnd gewonheiten /sampt allem demwas dargegen möchte lauffen vnd streiten.

37. Dieser gegenwertige Vertrag soll von Höchst/ Hoch- vnd wolgemelten Herrn König/ Ertzhertzog vnd Staden bestettiget/ bekräfftiget / auch die Bestettigungs Brieff vnd Ratification/ in gebürlicher Gestalt von einem Theil dem andern innerhalb vier Tagen gelieffert werdē. Was aber belangt Königlicher Majestät in Spanien Ratification vnd Bestättigung/ haben jre Fürstliche Durchleuchtigkeiten gelobt vnd versprochen sollen auch verbunden vnnd schuldig seyn /innerhalb drey Monaten dieselbe auch in guter vnnd gebürlicher Gestalt auß zu bringen vnd zu liefferen auff daß wolgemelte Herrn Staden vnnd dero Vnterthanen vnd Ingesessene der Frucht dieses gegenwertigen Vertrags thätlich mögen geniessen.

38. Dieser Vertrag vnd Tractat soll vberall dies gebräuchlich / abgeruffen vnnd verkündigt werden/ vnd so bald die Ratification oder Bestättigung beyderseits von dem Ertzhertzogen vnnd den Staden geschehen / an stundt alle feindliche Thathandlungen auffhören vnnd abgestellt werden.

Dieses ist also verhandelt vnd vertragen in der Statt Antorff/ den 9 Aprill. dieses 1609. Jahrs vnd von Nachfolgendē Herrn als Vnterhandlern vnterschrieben worden: P. Iannin. Elia de la Place. Rich. Spenser. Rodolph. V Vinvvod. Ambrosio Spinola. Richardot. Iuan de Mancicidor. Fr. Iohan Neyen L. Verreyken. Wilhelm Ludvvig Graff von Nassavv. W. von Brederode. Cornelis von Gent. Ioann von Oldenbarnefeld. I. de Maldere. G. de Renesse. G. Hillama. Ioh. Sloth. Abel Conders.

Ehe aber der gemelte Anstand beschlossen wordē seind die Spanische vnd Stadische Reutter widerumb aneinander kommen/ da es widerumb streich geben. Dann nach dem die Spanischen in 600. starck zu Roß vnd Fuß/ mit Graff Heinrichs von Berg Leutenant auß der Schantzen zu Rhurort etlich Gelt nach Lingen confoyrt/ vnnd im zu rück ziehen auß Westphalen gewaltig gestreifft vnd gebrandschätzt/ also mit guter Beut widerkehrt/ vnd sich ins Dorff Mülheim gelegt / seind daselbst etlich Corneten Stadischer Reuter auff sie gestossen derowegen die Spanischen die Kirchen eingenommen / vnnd dapffer herauß geschossen/ etlich der Stadischen erschossen. Als nun die Stadischen ohne Verlust jhnen nicht beykommen können / haben sie etlich Häuser bey der Kirchen in Brandt gesteckt/ vnd die Spanische auß der Kirchen gedämpfft/ deren in sechtzig sampt einem Leutenampt Todt geblieben/ alle jhre Befelchshaber/ welche vor der Soldaten Rantzion Bürg geblieben/ gefangen / vnnd mit abgenommener Beute/ beneben 180. gesattelter Pferd dauon geführt.

1609.

Spanische an der Rur geschlagen.

Wir haben in vorgehenden Büchern deß Frantzösischen Petardierers Monsiers du Terraile vnd seiner Anschläg etlichmal gedacht : nun müssen wir hie gründlich anzeigen / was es doch für ein End mit jhme genommen. Nach dem nu gemelter Terraile vermerckt/ daß seine Anschläg auff der Spanischen Seiten nicht angehen wolten / vnd besorge er möchte darvber eins in die Klammern gerahten : hat er sich zu dem Hertzogen in Saphoy verfügt / vnd angeben/ daß er einen mercklichen Anschlag auff die Statt Genff fürhanden hette.

Monsieur du Terraile begibt sich ins Saphoyen.

Ist darauff mit hochgedachtem Hertzog in Franckreich gezogē/ aber bald darnach hat er samt einem Ingenieur oder Bawmeister/ Bastide genannt/ ein Pilgerfahrt zu vnser L. Fraw gen Loreto angenommen / dahin sie auch beyde zu Fuß gezogen/ vnd im zurück ziehen mit dem Hertzogen von Saphoy gesprochen/ vnd wegē deß Anschlags auff Genff gehandelt/ auch zu dē End in Saphoy verbliebē. Jnmittelst seind die von Genff auß Franckreich vnd andern Orten gewarnet worden/ daß sie sich wol solten fürsehen/ sintemal der von Terraile einen gefehrlichen Anschlag wider sie fürhette: wie aber vnd auff weiß solcher angestelle were/ geschahe keine Meldung. Der König selbst in Franckreich ermahnte die von Genff sie solten sich vor dem von Terraile hüten/ sintemal er wider sie vnd die Berner nichts guts schmiedete/ vnd möchte er wol leyden/ daß sie desselben Person/ wo es jhnen müglich sich versicherten.

Vnd zwar vermeinten die Saphoyer die Glock were schon gegossen : wie dann auch ein Kalendermacher in seinem Kalender der zu Lyon getrucket / die Gewißheit dieses Anschlags offentlich hat setzen dörffen : dahero auch nach gemeltem Kalender viel Nachfragens gewesens. Mittlerweil verhielte sich der von Terraile sampt dem Bastide zu Chambery. Als sie nun eines Tags in dem Ballenspiel sich gebt / vnnd darauff vom Schweiß sich reinigen wolten / fiengen sie vntereinander von jhrem Anschlag auff Genff zu redē.

Dieses nu hörte vngefehr ein Diener desselbigen Hausses / vnnd weil er die Nahmen etlicher Bollwerck vnd Pasteyen der Statt Genff hörte nennen/ lauserte er noch fleissiger zu/ biß er entlich den gantzē Anschlag verstünde/ sonderlich auß diesen

1609. Worten/deß von Terraile/die er gar laut außgesprochen/Ils iont pris, ils ne l'ont pas encore dedire. das ist/sie seind gefangen sie müssen behalten. Weil nun dieser Gesell ein Bruder zu Genff hatte/vnd aber eben dazumal ein Bürger von Genff zu Chambery war/zeigte er demselben was er vernommen fleissig an/ mit Bitt seinen Bruder zu ermahnen/daß er sich von dannen vnd auß der gefahr wolte begeben.

Dieses alles hat der Genffische Bürger so bald er Heim kommen/fleissig angezeigt: Derhalben die Herren vberall gute Kundschafft außgeleget/auch zu dem Ende deß von Terraile Contrafeitung hin vnd her geschickt/wie in gleichem auch die von Bern in jhrem gantzen Gebieth. Nun begab sichs daß ein Diaken oder Almosen Diener von Juerdun/ einem Stättlein den Bernern zugehörig/gen Genff kommen/vnd von dem Syndico deß von Terraile fürnemen verstanden. Bald darnach kompt offtgemelter Terraile sampt Bastide auff Juerdun geritten/vnnd hat deß Stättleins Gelegenheit mit fleiß besichtiget.

Als nun obgemelter Diaken vngefehr in einem Garten gewesen/vnd auß etlichen Vmbständen/ sonderlich aber dem Angesicht abgenommen/ daß es der von Terraile seyn möchte/ hat er sich zu dem Vogt oder Schultheissen verfügt/vnd jhm solches angezeiget/welcher alsbald zween abgefertigt/mit Befelch sie solten sehen wo sie jhren Weg hin nemen/vnd wann sie auff Burgund zuritten/ sie hin reiten lassen.

Als nun Terraile etwan ein halb Meyl nach dem Burgundischen Gebiet gewesen/hat sichs zugetragen/daß sein Pferdt sich hefftig verwundt/ vnd zu hincken angefangen: derhalben er sich entschlossen dieselbe Nacht zu Vittebeuf einem Flecken den Bernern zuständig zu bleiben/vnd desto mehr weil er nicht mehr dann zween Büchsenschüß von der Freyburger Gebieth war/welche er wol wüste/dz sie jm Günstig vnd den Bernern gehessig weren/Hierauff ist einer von den zweyen so jhnen von Juerdun nachgefolgt/ in Eyl vmbgekehrt/vnd den Vogt von allem berichtet/der alsbald vier Reuter sampt dem Burgvogt abgefertiget/mit Befelch/daß sie den von Terraile solten heissen wider vmb kehren vnd den Vogt zu Juerdun ansprechen: wo er aber sich würde widersetzen / sollen sie mit Hülff deß Landtvolcks seiner Personsich versichern. Diese kamen deß Morgens früh gen Vittebeuff/eben als Terraile vnd Bastide zu Pferd wolten sitzen.

Liessen derhalben jnen erstlich durch den Wirt anzeigen/sie könten nicht fortkommen wegen starcker Wacht/sondern müsten vor vom Vogt zu Juerdun Erlaubnuß haben. Bastide wolte die Sach nicht gefallen/ Terraile aber ließ sich angehen/es geb jhm nichts zuschaffen / ob er schon wider vmb kehren müste: hette er aber gewust was er hernach erfahren/er würde ohne Zweiffel ein Schantz mit den andern gewagt haben.

Als er gen Juerdun kommen/vnd vom Vogt abgefragt worden/sagt er/er were auß dem Delphinat/hiesse Paul von Constantz/vnnd wolte in Lothringen ziehen wegen einer Rechtssach oder Proceß/daran jhm viel gelegen. Nichts desto weniger ließ jhn der Vogt in einer Herberg bewahren/biß auff weitern Bescheid.

Vnter andern aber hette man ein grossen Argwohn auff jhn/daß nach dem er zu Vittebeuff vermercket/daß er wider gehn Juerdun kehren müsse/ er einen Brieff verbrant hatte/welchen er an seine Mutter die Fraw von Eriqui geschrieben/darvm allein/wie er biß an sein letztes bekant/dz man daraus nicht mercken solte/wer er were. 1609.

Demnach hat der Vogt von Juerdun denen von Genff alles zu wissen gethan/welcher den Terraile zu erkennen/neben etlichen Rathsherrn/einen Soldaten/der in Flandern vnter jm gedient/ dem er auch zuvor Mündlich viel seiner Anschläg geoffenbaret/abgefertigt.

Als dieser nu gen Juerdun in der Herberg darin Terraile lag/kommen/vngefehr vmb Mittags Essen Zeit/hat er sich alsbald auch in dasselbe Gemach verfügt / vnd an die Tafel gesetzt/ liesse sich doch nichts angehen: so bald jhn aber Terraile ersehen/hat er sich entsetzt/vnd ist gantz bleich worden/ vnd begert stracks zu Bett/vnd stellte sich als wan jhm sehr weh were.

Ließ darnach gemelten Soldaten zu sich in sein Gemach beruffen/vnnd hielte ein gar freundtlich Gespräch mit jhm/zu erforschen ob er dahin kommen were jhn zu erkennen. Als derselbe nu solches bekant/sagte er: Er wüste nicht warumb die von Genff vnd Bern jhme so Gehässig weren/ vnnd wann sie jhn schon vmbbrächten/würde doch sein Todt von dem König in Spanien/dem Ertzhertzogen vnnd Graffen von Fuentes wol gerochen werden. Fienge darauff mit dem So daren an zu handeln/ vnd verhieß jhm 1000. Kronen wan er jhm würde darvon helffen/vnd wolt jhm Bastide hundert also bar geben: aber der Soldat schlüge solches ab/ Terraile aber bate jhn eben wol/er solte Morgen wider zu jhm kommen/er hette etwas Wichtiges jhme zu sagen. Mittlerweil haben die von Genff eine Botschafft an die von Bern abgefertiget/mit Bitt/daß sie den von Terraile sampt Bastide jhnen wolten folgen lassen damit sie recht hinder den Anschlag kommen möchten: welches jhnen auch endlich mit Rath deß Königlichen Gesanden/so zu Solothurn sich damals verhielte/bewilligt worden.

Darneben haben die von Genff auch zu wegen gebracht/daß der Gesell vnd Diener im Ballenspiel zu Cambery/auff ermahnen seines Bruders gen Genff sich begeben. Deßgleichen hat mã Balaine der bey dem von Terraile zu Juerdun gewesen/gen Nantiuel bey Lyon abgefertigt/einen andern Soldaten/welcher Terraine Diener auch gewesen/ vnd von dem Anschlag auff Genff auch etwas von jhm gehört hette/zu holen: welcher zu Lyon vngefehr seiner Spießgesellen einen angetroffen/der jhm bekannt/daß gemelter Terrails Diener jhme offtermals von solchem Anschlag gesaat: von welchem Balaine auch mit Notario vnd Zeugen ein Schrifftlichen Schein vnd Beweiß genommen.

Ist also Terraile dem Syndico von Genff geliefert/vnnd von Juerdun gen Morges geführt worden/allda er ein Zeitlang gelegen/biß man jn endlich den 14. Aprill 1609. nach dem alten Stil/ zu Wasser gen Genff gebracht: Bastide aber hat man zu Juerdun gelassen/damit sie nicht mit einander sprechen vnd practicierten. Als er nun zu Genff abgefragt wordē/laugnet er daß es jemals solte in solche Anschläg bewilligt haben/ sondern sagte er hette es dem Hertzogen allzeit widersahen

ja er

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

09. 1609. ja er verschwur vnd verfluchte sich wo er Schuldt daran hette/wiewol die Herrn jm Gnad anbotten wann ers allein bekennen wolte.

Als er nu auff seinem läugnen bliebe/ zapffete man jhm auß einem andern Faß / vnd hielte jhm seltzame Dinge für/ darab er hefftig erschrocken / gleichwol aber/als jhm der obgemelte Soldat Balaine vnter Augen gestelt worden/wolte er deß wenigsten nicht geständig seyn. Drey Tag darnach hat man Bastide auch gen Genff gebracht / vnnd mit dem Diener im Ballenspiel zu Chambery cõfrontiert/welcher alsbald erkannt/ daß er eben der were so mit Terraile von dem Anschlag gesprochẽ/ vnd jhme ein Abriß auff Papier gereicht hette: sagete auch darbey/er hette eben dieselbe Keyder angehabt/die er noch an hette: welches er zwar bekante/das ander aber alles läugnete.

Als nun der von Chambery auff seinem Wort beständig verblieb / darneben auch noch ein Bürger zu Genff erklärte/daß er vngefehr den Bastide in einem Flecken nicht weit von der Statt angetroffen/vnd mit jhm Mahlzeit gehalten / da jhme dann der Wirt angezeigt/daßgemelter Bastide etlich Abriß von Vestungen bey sich hette/ vnd ohne zweiffel ein Jngenieur oder Bauwmeister seyn müsse.

Jst derhalben zu Recht erkant worden/daß mã Bastide solte auff die Folter legen / welcher zwar zween guter Züg außgehalten / den dritten aber alles bekant. Als man nun Terraile solche bekandnuß in Gegenwart Bastides fürgehalten / wolte er gleichwol nicht bekennen/als er aber gesehen /dz man mit jhme auch denselbigen weg hinauß wolte/ ancke jm der Muth/vnd bekant mit weynenden Augen alles freywillig.

Seine Anschläg aber betraffen die von Genff/ Bern/den Kõnig in Franckreich/vnd die Staden der Vereinigten Niderlandẽ: welche auch alsbald alles zu wissen gethan worden/damit sie sich hüten könten: doch ist nichts offentlich an Tag kommen dann wz die von Genff vnd Bern anlangt. Erstlich bekante Bastide daß er ein Jngenieur were/ vnnd dem Ertzhertzog in Niderlandt lang gedient hette: were sonst ein Student gewesen / vnd hette allzeit lust auch gut verstand zu solchen Sachen die Befestigung betreffent/gehabt.

Hernach hat er sich zu dem von Terraile verfügt/den Anschlag auff Genff zu vollbringen. Habe darauff in bey demselben ein Wallfahrt gen Loreto verricht / im widerkehren aber zu Thurin mit dem Hertzogen Sprach gehalten / wegen deß Anschlags. Als sie nu zu solchem bewilligt/habe der Hertzog dem von Terraile ein Kleinot von Edelgesteinen 300. Kronen werth/vnd 700. Ducaten an Gelt/jme aber 200. vnd 60. Königsthaler verehrt.

Demnach habe er die Statt wol besichtiget / vnd den Abriß dessen was seithero deß nechsten Anschlags von neuwen gebaut worden/dem Hertzog geliffert/welcher sein altes Exemplar darauß verbessert. Wegen deß Anschlags aber habe er vnd der von Terraile nicht einerley Meynung gehabt/weil Terraile wolte/man müste ein Thor vberweltigen er aber hielt solches wegen fleissiger Wacht vñ an der Vrsachen für gefehrlich/vnd schier vnmüglich derhalben müste mans etwan zwischen den Pforten angreiffen: welches auch endlich der Hertzog selbst vnd Terraile für gut angesehen.

Darauff hab er sampt Terraile sich gen Evian begeben/allda sie acht Tag verblieben / zu welchem End er auch von Morges auff einem Marckschiff gen Genff gefahren / vnnd ohn einigen Arawohn alles erkundtschafft / vnd also sampt Terraile wider zu dem Hertzogen gezogen/vnnd angezeigt/daß der Anschlag leichtlich konte ins Werck gerichtet werden/insonderheit an dem Wasser thor die Rue genant / vnd wolten sie selbst darzu sich gebrauchen lassen. 1609.

Es solte aber der Anschlag auff diese weiß angelegt werden. Terraile hatte für 4. oder 5. zimliche Schiff/damit man vmb selbige Zeit das Holtz gẽ Genff führt/zu wegen zu bringen/ vnnd in einem jedweder 150. oder 200. Soldaten bestellen / vnnd oben mit Holtz belegen/die Genffische Schiffleuth aber solte man tod schlagen/ vnd andere auch auff die Genfische Form bekleyden: zweifflent also nit er wolte durch die Pfort gerahten /dieselbe einnemen/vnd die Wacht erlegen.

Mittlerweil solte der Hertzog mit Pferdt vnd Volck/(darzu er guten Schein hatte / wegen der Hochzeit des H. von Nemurs/welche zu Aneey in Saphoy / fünff Meil von Genff solte gehalten werden) sich gefast machen / vnd alsdann ohn verzug zu Wasser vnd zu Land den Nachtruck geben. Dieser Anschlag war zu solcher Zeit / vnnd an solchem Ort angelegt/da wegen des Feldbaws die Statt nit wol besetzt ist/vnd sonderlich zu Essenszeit/ Wann nun Genff erobert/solte man auff die Berner zu greiffen / zu welchem End sie auch derselben Gebieth/ durchspehet vnnd besichtiget hätten.

Wiewol aber der Gräff von Fontes sich außtrücklich solches Anschlags nichts theilhafftig gemacht/ doch sagten sie/hette der Hertzog jnen gewiß zugesagt/dz die Spanier so daherumb sich verhielten / sich gern dazu wolten gebrauchen lassen. Deß von Terraile vnd deß Bastide Bekandnuß kamen mit einander vberein/vnnd haben sie selbst hernach denen von Genff bequäme Mittel angezeigt allen dergleichen Anschlägen fürzubawen oder zu wehren: ja es hat auch der von Terraile auff ein Papier abgerissen/wie vnnd auff was Weiß man alle Thor wider ein Petard oder dergleichen springend Fewerwerck verwahren vnd versicheren könne.

Er gab wol für /wann man würde fürgeben daß er nichts auß der Schul geschwetzt / so würde der Hertzog ohne zweiffel den Anschlag gleichwol fürnemen / vnnd entweder er selbst /oder aber sein Eltester Sohn/leichtlich ertapt werden: aber dz hat er allein dahin angesehen/sein Leben zu erlängern/vnd Mittlerweil kräfftig Fürschrifften zu wegen zu bringen.

Als sie nun hierauff gefragt worden/ ob sie nit wüsten/daß die so zu Friedtens Zeiten wider den gemachten vnd bekräfftigten vertrag/mit solchen Anschlägen vmbgiengen/das Leben verwircket hetten/ mustẽ sie bekennen / Ja : Terraile aber bat man solte jhn einmauren/Bastide /man solte jme doch ein kurtzen Tod anthun/damit er nit in Verzweifflung geriethe.

Jst darauff nach gefelltem Vrtheil Terraile den 19. oder 29. Aprill/enthauptet / Bastide aber den dritten Tag darnach gehenckt worden. Terraile starb gantz vnverzagt/also daß er auch die Farb nit eins veränderte/vnd besetzet in seinem Testa-

ment

1609. ment den Armen 20. Cronen. Bastide beklagte sich hefftig daß er den von Terräle auff der Folier verrathen hatte/vnd sagte er wolte lieber lassen man jhn mit vier Pferden von einander gerissen hette.

Die von Genff haben alsbald mit den Holtzschiffen/an den Thoren/vnd der Wacht solche Fürsehung gethan/daß sie nunmehr dergleichen nicht leichtlich zubesorgen haben. Vnd hette sie sich desto weniger für solchem Anschlag gehütet/ weil kurtz zuvorn als die von Genff wegen etlicher Gewaltthaten der seinen geklagt/ der Hertzog jhnen gar freundlich zugeschriebē (welchs er sonst nie gethā) vnd versprochen in allem gute Freundt vnd Nachbarschafft mit jhnen zu halten.

Dieses ist gewesen das End Ludwigs von Combonfurt/Herrn von Monestier vnd Terraile: darauß wol zu ersehen/ daß es mit gefährlichen Anschlägen gemeinlich ein böses end neme.

Hertzog von Gülch geht mit Tod ab.

Nach dem der Durchleuchtig/ Hochgeboren Fürst vnd Herr/Herr Johann Wilhelm/Hertzog zu Gülch/Cleff vnnd Berg/Graff zu der Marck/ Herr zu Rauenstein vnd Rauenspurg/ den gantzē Winter durch nit recht Gesund noch Kräck gewesen/hat J. F. G. endlich den vier vnd zwantzigsten Martij vmb den Abendt ein grosser Schmertz/ gleichsam das Darm Gicht wie wans nennet angestossen/ also daß J. F. G. dieselbe Nacht wenig geschlaffen.

Wiewol es nu am Morgen vor Mittag ein wenig besser worden / hat sich doch der Schmertz nach Mittag/noben einem ziemlichen Schweiß/ vnd grosser Geschwulst/dermassen vermehrt/ daß J. F. G. denselben Tag nemblich den 24. Martij am Tag der verkündigung Mariæ/Gottselig vnd still im HErrn entschlaffen.

Hierauff hat der Hertzog Ernst von Lüneburg ꝛc. sich vnterstanden das Hauß Flothen in der Herrligkeit Rauenspurg gelegen/einzunemmen/ aber nichts verrichtet.

Deßgleichen hat der Coadiutor deß Stiffts Cölln in vnterschiedlichen Flecken vnd Dörffern Patenten vnd Wapen anschlagen lassen/welche aber bald von den Gülischen/ꝛc. Beamptē wider seind abgenommen worden. Sonsten aber haben von den nechst Interessirten der Durchleuchtigst Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg Churfürst durch N. von Harefelt die Possession zu Düsseldorff Cleff / vnd fast in allen fürnembsten Stätt vnd Oertern einnemen lassen.

Deßgleichen den 5. Aprilnach Mittag der Durchleuchtig/Hochgeboren Fürst vnnd Herr/ Herr Wolffgāg Wilhelm/Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc. bey Düsseldorff mit wenig Personen in der eil angelangt/aber wegen wichtiger Vrsachen von den Rähten erbetten worden/daß J. F. G. gen Benrat auff das Schloß sich begeben / allda sie auch ein gute Zeit verharret/vnnd mittler weil jhr Recht vnd Anspruch zu den Landen in Schrifftē bey den Ständen angeben / welche aber sich entschlossen /keinem Theil sich bey zupflichten/biß der Streit wegen der Succession erörtert vnd beygelegt were: darauff sie auch von Keyserlicher Majestät in dem Regiment continuirt vnd bestettigt worden.

Als nu hernach erstlich die Churfürstliche Brādenburgische Gesandten zu Düsseldorff/ vnd darauff der Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürst vnd Herr/Herr Ernst Marggraff zu Brandenburg/ als zukünfftiger Statthalter seines Herrn Bruders/zu Sigen angelangt/vnd es zubefahren/daß zwischen beyden Chur- vnd Fürstlichen Häusern Brandenburg vnd Pfaltz Newburg leichtlich ein gefehrliche Weiterung vnnd Vnruh/ (dardurch auch der gantzen Christenheit groß Gefahr vnnd Schaden vermuthlich were zugewachsen) entstehen möchte: als haben beyde JJ. FF. GG. durch Vnterhandlung deß auch Durchleuchtigē Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen/ꝛc. sich bewegen lassen/daß sie zu forderst zu Homburg eines theils zusamen kommen/daselbsten jhre FF. GG. ein andere zusammenkunfft in der Statt Dortmundt gegen sieben vnd zwantzigsten May stylo veteri bestimpt vnd nach gepflogener Handlung endtlich dahin verglichen.

Daß erstlich beyde Fürstliche Personen biß zu fernerm gütlichen oder rechtlichen außschlag sich mutua familiaritatis vnd als nahe Verwanden vnd Blutsfreunde einandern freundlichen wollen begegnen vnd wider alle andere anmassungen zu Erhaltung vnd defension der Landen zusammen setzen / vnd innerhalb den nechsten vier oder mehr Monaten/ob etwa der Herr Churfürst zu Brandenburg immittelst selbst bey die Handt kommen möchte/ alles was den rechten Successoren vnd Erben derselben Landen /wie auch dero Vnterthanen zu gutem gereichen mag/bestes vnd möglichs fleiß bedencken/ befürdern vnd anstellen helffen/ vnd darauff den nechsten Tag gen Düsseldorff ziehen/vnd solches den Ständen vnd gewesenen Rähten zu erkennen geben/doch daß jhnen etliche auß der Stände mittel zugeordnet werden. Nachmals vnd biß zu anderwarts besser Bestellung die Regierung der Landen befehlen/vnd folgents so wol vor den regierenden Rähten als den andern Ständen vnd Vnterthanen die Hu'digung allēt halben annemen/vnd sie dem jenigen Herrn schweren lassen/welcher hernechst vnd ins künfftig vnter Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg der rechte Erb vnd Successor in den Gülichischē vnd darzu gehörigen Landen erklärt würde/ wie auch ferner die Fürstliche Begräbnuß anstellen/vnd die Fürstliche Wittib abfertigen wolle/das Archiū versiegeln/den ansuchenden Lehnleuthen Indult geben/Creiß- vnd Reichstage besuchen/vnd alles anders thun vnd verordnen/was der Sachē nohtturfft erfordern wird/dardurch doch keinem Theil an seinem rechten tam in possessorio quam in petitorio etwas benommen /sondern so viel fernerden gut oder rechtlichen außschlag der Hauptsachē anlangt/beyde theilen in dem Standt/wie sie jetzo seind/verbleiben/vnd kein theil immittelst jhm etwas zu Vortheil vnd dem andern zu Nachtheil/ für sich erlangen/vnd hernächst anziehen/wie auch weniger nicht Pfaltz Zweybrücken/vnd dē Marggraffen von Burgaw jhr recht in allwege fürbehalten/vnd durch diese Vergleichung nit præiudiciert seyn/oder werden solle.

In massen auch mehrgemelte Fürstliche beyde Partheyen einander mit Handt vnd Trewen bey Fürstlichen Ehren versprochen haben vnd zugesager/diesem stät vnd fest zu geleben vnd nachzukommen/alles ohne gefehrd.

Hierauff nu haben sich beyde Fürstliche Personen mit einer ansehenlichen Land Ritterschafft

nach

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1609. nach Düsseldorff erhaben / allda sie auch von der Bürgerschafft mit lieb eingenommen / vnnd empfangen worden/vnd jhr Residentz auff dem Fürstlichen Hauß genommen: Baldt darnach sich in dz Fürstenthum Cleue begeben/vnd seind daselbst gleichfals mit einer zimlichen Anzahl der Adelichen Ritterschafft vnd Landtsassen in die Haupt-Statt Cleff/mit grossem Frolocken jedermännigliches/vnd mit fliegenden Fähnlein eingeholt worden/wie auch im herauff ziehen zu Embrich/Reß/Wesel/vnd Duyßburg: vnd haben jhr F. F. G. G. auch allerseits in allen Haupt vnd andern Stätten gebürliche Pflicht gethan: Darauff auch die Landständ deß Fürstenthumbs Cleff vnd Grafschafft Marck gen Duyßburg verschrieben / allda dieselbe jhren F. F. G. G. in Nahmen der Principalen Hauptgelübt vnd Pflicht geleistet: wie in gleichem hernach auch die Ständ deß Hertzogthumbs Berg/vnnd der Grafschafft Rauenspurg sich zu Düsseldorff meistentheils in jhrer F. F. G. G. Hand gelübt/ Pflicht vnd Gehorsamb ergeben haben/in gleichem auch ein gut Theil der Gülischen Ritterschafft/vnnd fast alle Stätt deß Fürstenthumbs Gülich/außgenommen vier/ welche sich auß mangel habender Vollmacht entschuldigt.

Ob nun wol auch viel von der Ritterschafft vñ Stätten deß Lands Gülich sich mit beyden Fürsten auff gewisse Beding eingelassen haben / also daß allein noch vier Stätt vbrig / welche sich wegē gebrech gegebner Vollmacht entschuldigt: ist doch wegen der von den Keyserlichen Gesanden als dē Obersten von Schönberg / wie auch hernach dem Graffen von Hohenzollern publicierten vnnd angeschlagenen Mandaten allerley Bedencken bey männiglich eingefallen/biß endlich auch der Hochwürdig Durchleuchtigst vnd Hochgeborn Fürst Leopoldus Ertzhertzog zu Oesterreich / Bischoff zu Straßburg vnd Passauw/ zu Gülich angelangt/ vnd als fürnembster Keyserliche Commissarius von dem Gubernator daselbsten/Johan von Reuschenberg auff vnd angenommen worden.

Vnd haben J. F. D. zu Anfang jhrer Ankunfft alsbald nicht allein deroselben Vollmacht/sonderlich auch die Keyserliche Mandata eröffnet: gegen welche doch beyde JJ. FF. GG. ein solemnē vnd zierliche Protestation oder Appellationschrifft einstellen vnnd verfassen lassen / darin sie jhr Fügens vnd Recht/wegen eingenommener possession darthun vnd beweisen / vnnd hingegen was jhnen zu wider in obgemelten Mandatis auffgemessen vnd auffgetrungen wird/ableihnen.

Auß diesen nu vnd andern fürgefallenen Vrsachen hat die Sach ein seltzames ansehen gewonnen/also dz man sich vberall eines schweren Kriegs besorgte: insonderheit weil K. M. von Franckreich in grosser Rüstung stunde/ vnnd jhr Kriegsvolck schon hie vnd da auff den Gräntzen liegen hatte:

Ob man nu wol anfänglich besorgte/es möchte der König deß von Niuers Sachen (welcher sich vor diesem auch als ein Mitinteressirter angegeben) behaupten vnd vertheydigen wöllen / hat doch dieselbe sich gegen beyde Churvnd Fürstliche Häuser Brandenburg vnd Pfaltz Newburg erkläret/ daß er jhnen zum eussersten zu wolte Beystandt leisten / auch so wol gegen deß Ertzhertzogen Leopoldi/ als deß Ertzhertzogens Alberti Hertzogens in Braband/ꝛc. Abgesanden/ deßhalben sich rund erklärt.

Insonderheit aber ware zu besorgen/es möchte der nunmehr getroffene Stillstand deß Kriegs in Niderland gebrochen werden/in dem der ein Theil diese/der ander die andere Parthey sich vnterstunde an sich zu ziehen: deßhalben auch J. F. D. Ertzhertzog Leopoldus an die H. Staden General der Vereinigten Niderlanden ein Schreiben abgehē vnd sie ermahnen lassen/daß sie Keys. Maj. Befelch wolten in acht nemen / vnnd beyden Fürsten kein Hülff oder Assistentz leisten. Auff welches hoch vnd wolgemelte H. Staden also geantwortet/daß es darauß wol abzunemen/ sie würdē JJ. FF. GG. wofern sie nicht bey dem Dortmündischen Vertrag vnnd eingenommener Possession gelassen würden/beyspringen.

Immittelst aber haben J. F. D. das Hauß Gülich starck besetzt/vnd prouiantirt. Hingegen haben JJ. FF. GG. auch von dem meisten Theil der Stäncountd Beampten in den sämptlichen Landen Pflicht vnd Handgelübt genommen/auch die fürnembste vnnd wolgelegneste Oerther mit zimlicher Guarnison besetzt. Wiewol nun fast männiglich einer grossen Weiterung vnd Vnruh sich besorgte/vnd zum theil/so lang die Sach nicht geschlichtet/noch besorgt/ist doch zu verhoffen/ vnd Gott darumb zu bitten daß alles zu einem guten vnnd frölichen End: möchte ablauffen/vnd so viel desto mehr / weil nunmehr die Aggregation oder Bestättigung deß Stillstandts von dem König auß Hispanien kommen/mit welcher wir für diß mals dieses vnser Werck beschliessen / vnd lautet also:

1609.

Nach dem J. K. M. gesehen das jehnige / was die Durchleuchtigste Ertzhertzogen Albert vnd Isabella /ꝛc. mit den Staden der Vereinigten Niderlanden wegen eines An- oder Stillstands auff zwölff Jahr beschlossen/ vnd in jhrem Namen bewilligt: als nemen J. K. M. solchs für genem vnd bündig an /loben vnnd bestättigen dasselbe / so viel sie dessen angehet/ in Hoffnung/es sollen die der Catholischen Religion zugethane forthin von gemelten H. Staden wol tractiert vnd gehalten werden.

Ende deß Acht vnd Zwantzigsten Buchs.

Inhalt

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1609.

Inhalt deß Neun vnd Zwantzigsten Bucks.

DAs auff den Anstand in Niderlandt erfolgt / vnd wie sich beyder theil darein geschickt. Die Vereinigte Niderlanden verneweren den Bund/vnd halten Rechnung mit Engelland. König in Spanien bestättigt den Stillstandt. Hertzog von Florentz gehet mit Tod ab. König in Engellandt verbeut auff den Wassern ohne seine Bewilligung zu Fischen/darzu die Holländer vngern verstehē wollen. Jngleichem ernewern die Staden jhre alte Ordnungen/die Fischerey belangent. Die Gräntzvestungen werden in Niderlandt gestercket vnd verbessert. Lillo vnd Flussingen werdē gröſſer gemacht. Deß Printzen von Vranien oder Graffens von Büren Gemahlin köpt gen Breda. Die Edelen beyderseits nemen jhre Güter ein. Engelländer fahren auff Ost Jndien/vnd kommen mit den Holländern in Streit vnd Mißverstand. Auß Ost Jndien kommen etliche Schiff in Holland vnd bringen Zeitung. Der Stillstand wird in Jndien abgekündigt. Seeräuber thun grossen Schaden/ denen verbrennen die Spanier vnd Frantzosen etliche Schiff in den Hafen/bey Thunis. Simon Dantzer begibt sich vnter deß Königs in Franckreich Schutz/vnnd bringt grosse Beut mit sich. Der Persianer schickt ein Bottschafft an den Keyser/Pabst vnd andere Potentaten/ vnd begehrt mit jhnen ein Verbund wider den Türcken zu machen. Krieg in Barbarey zwischen Gebrüdern. Spanier Anschlag auff Larache geht zu rück König zu Fes Muley Sidan fertigt ein Bottschafft ab an die Vereinigte Niderlanden/wegen deß Kauffhandels/vnd begehrt Hülff Die Mohren in Spanien werden auffrührisch vnd auß dem Land verjagt/ vnd in Barbarey geführt. König in Franckreich läst drey Edicten außgehen/1. Wider das Fluchen vnd Schweren/2. wider das Balgen vnd Fechten/3. wider die Banckerottierer: neben etlichen Gerichtlichen Sententzen/so darüber gefellt. König in Engelland/zu Versicherung seiner Person vnd Stands/begehrt von seinen verdächtigen Unterthanen einen Eyd/ welchen der Pabst zu thun verbeut. Derhalben der König ein Schrifft außgehen läst an den Keyser/Könige vnd Potentaten der Christenheit/wie auch mehr andere / dem der Cardinal Bellarmin vnd andere antworten. Ritter Frantz Veer stirbt in Engellandt / wie auch in Niderland der Præsident Richardot/vnd etliche Bischoffen. Es fellt ein grewlicher Hagel. West Jndische Flohe kompt in Spanien an. Spanische Schiff so zu Duynkirchen gebawt fahren hinweg. Meutinierer werden auß Niderland gebannet. Jn Hertzogenbusch wird besatzung gelegt Ost Jndische Gesellschafft sendt Hutson auß ein kürtzern Weg in Jndien gegen Norden zu finden/vnd was jhm widerfahren. Engelländer fahren mit Weib vnd Kindt auff Virginiam/vnd wie es jhnen ergangen. Holländer rüsten wider etliche Schiff auß auff Ost Jndien. Verlauff deß Streits zwischen dem Graffen vnd der Statt Embdē. Ertzhertzogs Alberts Placaten / belangent verbottene Bücher vnnd andere Ergernussen wider die Römische Kirch. Artickel deß Anstands werden erläutert vnd vermehret. Königin in Franckreich gebiert ein Tochter. Printz von Conde fleucht auß Franckreich/vnd wird von dem König verfolgt. Dem Spinola ein stattlich Bancket hält. Groß Wasser in Niderland. Auffruhr zu Alckmar/ Lewarden vnd Vtrecht. Moren werden auff ein news auß Spanien vertrieben. Muley Scheck begibt sich in Spanien. Spinola zeucht in Spanien. Die Friedshändler in Niderlandt beyderseits werden verehrt. Graff Moritz zeucht für Vtrecht/ vnd bezwingt die. König in Franckreich wird ermordt / vnd was darauff erfolgt. Religions Friedt in Franckreich wird bestättiget vnd ernewert. Der Holländer verrichtungen in Ost Jndien vor Mosambique vnd anderstwo. Newe Artickel deß Stillstands in Niderlandt beyderseits bevestiget.

Dieses alles hat sich zugetragen in den Jahren 1609. vnd zum theil 1610. vnter Regierung wie obgemelt.

Welcher

1610.

WElcher Gestalt der Fried / oder Stillstand in Niderland auff 12. Jahr lang gemacht wordē / sampt desselben Artickeln / ist oben vermeldet worden. Demnach aber in dem 7. Artickel den Niderländern die Freyheit vnd Versicherung wegen der Religion in deß Königs vnd Ertzhertzogs Gebieth / betreffend / eben dasselbig / was zuvoren den Engelländern vergünnet vnnd zugesagt worden / als haben wir für ein Notturfft erachtet / erwehnete Artickel / so sie die Heimliche nennen (weil sie vnter denen / so außgangen / nicht begriffen) allhie bey zusetzen: Vnnd lauten also.

1. So jemand (deß Königs in Engelland Vnterthanen) in einem / oder anderem sich vergriffen hätte / vor vnd ehe er in Spanien kommen / sol er / wegen solcher auſſer Spanien begangener Missethat / nicht angesprochen / vnterfragt / oder molestiert werden.

2. So auch jemand in die Kirch nicht gehen wolte / sol jhn niemand darzu zwingen: So er aber dahin sich verfügte / sol er solche Ehr vnd Reverentz dem Sacrament erzeigen / wie allda gewöhnlich: Jngleichem auch / so jhm dasselbig in einer Straß begegnete / sollen sie demselben die gebürliche Reverentz thun / vnd jhre Knie biegen / oder so sie das nicht thun wolten / sollen sie wider zurück kehren in ein ander Straß / oder in ein Hauß gehen.

3. Item / so jemand ein Schiffmann / oder Schiffmannsgesell / oder andere Beampten auff den Schiffen / so jhnen selbst nicht zuständig / auff einige Weiß sich vergriffen vnd mißthäten / vnd der Inquisition wider sie zu procedieren Vrsach geben / sol man allein die Güter / so derselben Personen eygen / aber gar nicht die Schiff / oder Güter / so andern zuständig / anzuhalten / vnd zu arrestieren macht haben. Welches auch von den Verlegern / oder denen / so die Schiff auff jhren Kosten außfertigen / vnd den Factoren verstanden sol werden.

Diese drey Artickel sind eben dieselbige / welche zuvoren die Königin von Engelland durch Heinrich Cobham jhren Gesandten dem König in Spanien hat anbieten vnd fürhalten lassen / wie dann solches zuersehen / auß einem Schreiben Herren Gabriels de Loyasa / welches im Original fürgelegt worden.

Dieses nu ist also geschehen vnd beschlossen in Londen den 2. Septemb. 1604. war vnterzeichnet / Jvan de Velasco.

Neben diesen Artickeln / welche in geheim gehalten worden / auß Vrsach / daß der König in Spanien dem Bapst vnd der Inquisition kein Vrsach / oder Anlaß eines Widerwillens / oder Argwohns geben wolte / ist durch Zuthun der Frantzösischen Gesandten / noch ein andere Erklärung außgebracht worden / belangend die Dörffer vnter die Stätt gehörig / nachfolgendes Jnhalts.

Wir Vnterschriebene deß Allerchristlichsten Königs zu der Niderländischen Friedenshandlung abgefertigte Gesandten / thun zuwissen / daß die Herrn Staden General der vereinigten Niderlanden / wie auch der Herr Printz Moritz / ꝛc. vns gelobt / vnd bey guter Trew versprochen / daß sie in den Dörffern / so in Braband vnter den Stätten / so sie in jhrem Gebieth haben / gelegen sind / nichts newes in der Religion wöllen einführen / vnd gleich wie zuvoren allda die Vbung der Catholischen Römischen Religion gebraucht worden / daß sie es auch darbey wollen bleiben lassen / ohne einige Verhindernuß / Veränderung / oder Ergernuß. Derowegen wir in Namen vnd von wegen Königlicher Majestät angeloben / so fern diesem zuwider etwas möchte fürgenommen werden / daß Jhre Majestät die Herrn Staden dahin vermögen vnd halten wölle / damit solches abgeschafft / vnnd in vorigen Stand wider gestelt / vnnd also / was hierinn versprochen / zu guter Trew vollnzogen werde. Geschehen zu Antorff den 9. Aprilis 1609. war vnterschrieben / Jeannin. Elias de la Place Russi / ꝛc.

1610.

Nachdem nun dieser Stillstand also gemacht vnnd beschlossen worden / sind die abgeordnete Friedeshändler mit sehr herrlichen vnnd stattlichen Bancketen von der Statt Antorff vnd andern verehret worden: Darauff die von den vereinigten Niderlanden / neben den Königlichen Frantzösischen vnd Engelländischen Gesandten widerumb ins Graven Hage in Holland sich begeben / allda jhnen (den Königlichen Ambassadoren) von wegen deß Königs in Hispanien / vnd der Ertzhertzogen stattlich Geschenck an gemüntztem Gold in stattlichen Säckelen / nachgeschickt worden / welches sie doch nicht angenommen / weil solches der Hößischen Gewonheit vngemäß / sondern wider zurück geschickt. Derowegen solches Gelt hernach in lauter güldene Lampetten / Becken / Becher / Schalen / ꝛc. verändert worden / vnd war eines jeden Theil werth geschätzt vber die neun tausent Königsthaler. Jn gleichem haben jhnen die Staden der vereinigten Landen nichts wöllen vorthun lassen / sondern haben gemelten Königlichen Intercessoren auch an lauter gülden Geschirr / einem jedwedern bey dreyssig tausent Brabandische Gülden werth / darneben noch derselben Haußfrawen an Dammasten vnnd feinem Leinwad / jeder bey sechs tausent Gülden werth / den Secretarien aber einem jeglichen eine güldene Ketten von fünff / oder sechs hundert Gülden / sampt einem schönen Schawpfenning / darinn Graff Moritzen Victorien abgebildet / vnnd noch einem jeglichen Diener hundert Gülden verehrt.

Vber dieses hat der Ertzhertzog auch an die / so von der Staden Seitten / wegen der Friedeshandlung beygewohnt / vnnd dieselbe helffen befördern / herrliche Geschäncke vnd Gaben / nach eines jedwedern Gelegenheit / vber geschickt / welche aber nicht anderst angenommen worden / dann so der König von Hispanien die Friedeshandlung würde bestättigen: Wo nicht / solten dieselbe zu dem gemeinen Besten verwend vnd gebraucht werden.

Es haben auch offtgedachte Königliche Ambassadoren vor jhrem Abschied / als Mittler / beygewohnet einer Theilung / vnd Vergleichung deren vom Hauß Nassaw / wegen deß Sterbhauses / oder Verlassenschafft / deß weyland Printzens von Vranien / vnd anderer streitigen Sachen mehr. Diese Theilung streckte diesem

1610. jetzigen Printzen von Vranien/Philips/ꝛc. der dazumal noch in Holland war/ zu grossem Vortheil: Sintemal er zu seinem Vortheil genieſſet wol bey die zehen hundert tausendt Gülden. Dann die Staden entlasten jhn vnnd all sein Eynkommen von einer Rente / fünfftausent neunhundert Gülden Jährlichs betreffend/welches er seinen Stieffschwestern für Außsteuer muste herlegen / darvon die Hauptsumm sich belauffe auff zwey mal hundert tausend Gülden. Sie verkaufften / oder verlassen dem Ertzhertzogen all das Recht vnd Ansprach auff die Grafschafft Alst/vnd die Apteyen Affligem vnd Dronen/so weyland der Printz von Vranien gehabt/ für dreyssig tausend Gülden / so jetzigem Printzen zum besten/ auff zweyen Terminen sollen erlegt werden. Darneben behelt er noch alle andere Güter in Braband/ Flandern / Burgundien vnd Franckreich gelegen/ sampt der Printzschafft Vranien / doch mit dieser Zusage / daß er nichts darvon entfrembden / beschweren / oder dem Hauß Nassaw entziehen soll. Graff Moritzen geben sie an Renten Jährlichs fünff vnd zwantzig tausent Gülden/so mit 500000. Gülden abzulösen / doch also / daß solches strecke zum Abschlag an desselben Vätterlichen Erb. Darneben haben sie dem Printzen von Vranien noch zugelegt 25000. Gülden / zu seiner Reiß anhero.

Darnach ist durch vielgesagter Ambassadoren zuthun / noch eine Vergleichung zwischen dem Printzen von Vranien / vnd Printz Moritzen / mit Graff Heinrichen dem jungen Printzen/getroffen worden: Die Conditionen aber seynd vns noch eygentlich nicht bekandt / allein/ daß Graff Moriß solte behalten / Fliessingen/ Veer / Klundert / Murdyck / Leck/ Polanen/die Statt Grave / vnnd das Land Kuick / vnd nach seines Bruders / deß Printzen von Vranien Tod/ der da Lehzüchter ist / die Grafschafft Vianen / vnd alle Güter im Lützelburger Land gelegen. Graff Heinrich solte haben Gertrudenberg/ Hoch vnd Nider Schwalbe / sampt den Fischereyen/ꝛc. Darauß geben sie sämptlich noch alle Jahr jhrem natürlichen Bruder Justin von Nassaw/1500. Gülden.

Es haben auch die Staden denen vom Hauß Nassaw für Jährliche Besoldung/ oder Vnterhalt verordnet: Erstlich / Graff Moritzen / als Generalen Statthalter / hundert vnd zwantzig tausent Gülden Jährlichs: Seinem Bruder Graff-Heinrichen an statt zwantzig tausend / so er zuvoren gehabt / fünff vnd zwantzig tausend Gülden jährlichs: Graff Wilhelmen von Nassaw / ohne das/ was er von seinem Statthalterampt habe / sechs vnd dreyssig tausend Gülden an Kriegsbesoldung. Der Princessin von Vranien Wittiben ist in gleichem jhre jährliche Pension von zwantzig / biß auff fünff vnd zwantzig tausent Gülden verbessert worden.

Staden vergleichen sich mit Engelland.

In vorgehendem Buch ist vermeldet / was massen die Königliche Ambassadorn mit den Staden in starcke Bündnuß getretten auff den Frieden / für welchen seithero man zu einem Stillstand verglichen/ dessen aber die Gesandten von Engelland / sich mit den Staden nicht vollkömlich haben vergleichen können / wegen Mißverstand / den Kauffhandel / vnd dann auch die Rechnung mit den Landen betreffend. Doch sind sie endlich vor jhrem Abscheyd mit einander vbereyn kommen/auff nachfolgende Weiß. 1611

Als erstlich / was belangt die Engelländische Kauffleut / Aventurierer genant / haben dieselbige von den vereinigten Niderlanden neben den Alten / noch newe vnd mehrere Privilegien erlanget: Vnnd daß sonderlich / wegen der grossen Hülff vnd Beystand / so jhnen in jhrer höchsten Noht / vnnd so schwerem Krieg auß Groß-Britannien geleystet worden: Brachten auch zuwegen / daß dieselbige den Acten vnnd Registern der Landen eynverleibet / vnd durch offentlichen Truck vnd Anschlagung Männiglich zuerkennen geben worden / daß nemlich / forthin niemand von den Engelländischen Kauffleuthen / der nicht von dieser Gesellschafft der Aventurierer sey / solche Güter / oder Waaren soll in Niderlandt bringen mögen / daß auch niemand / es seyen Niderländer / oder andere / auff jhren Namen / solche Güter solle Macht haben hineyn zubringen / bey Verlust der Güter / sondern / daß gemelten Aventurierern / allein allerley Tücher / Kirsayen vnd Wüllenwerck zuverhandelen vergünnet seyn soll / vnnd dieses allein an dem Ort / da sie jhre Residentie nehmen vnd halten werden / allda sie vnter jhrer eygener Privat Gesellschafft sollen Gerichtszwang vnd Macht haben / die anderst eyngebrachte Güter zuverfolgen / vnd zu confisciren / in allen andern Stätten: Vnd wird darbey allen Ampteleuten vnd Obrigkeiten auffgelegt / jhnen hierzu die hülffliche Hand zu bieten / ꝛc. Haben also die Aventurierer den Handel mit den Englischen Tüchern / allein in jhre Hand gebracht / vnnd schliessen auß mit diesen Privilegien / auch jhre eygene Landsleut / so in jhrer Gesellschafft nicht seynd / wie auch die Niderländer vnd alle andere Nationen/dieweil allen Frembden in Engelland ein Zoll / oder Vngelt aufferlegt wird / also / daß die Aventurierer ein jeglich stück Tuchs können acht / oder zehen Gülden besser Kauffs geben / dann die Niderländer vnd andere.

Vertrag zwischen Engelland vnd Niderland.

/ Von den alten Geschichten vnnd streittigen Sachen zwischen Engelland vnnd Niderland/ belangend die alten Verträg / wegen der Commercien vnd Kauffhandels / auß welcher Krafft die Niderländer etliche Zöll vnd Auffiagen zubezahlen nicht schuldig seyn / die Engelländer aber solche Tractaten weder halten / noch auffheben / vnnd vernichtigen wöllen / derenthalben auch Anno 1565. vnd 1566. zu Brück in zweyen Sommeren gehandelt / aber wegen der entstandenen Vnruh vnnd Kriegs / alles auff weitere Provision auffgeschoben worden / ist auff dißmal in Holland kein Meldung geschehen/ wie auch nicht einer newen Aufflag / fünff von hundert / so die Niderländer / angeregten alten Verträgen zuwider/in Engelland bezahlen müssen.

Neben diesen Vortheilen / so die Königliche Gesandten den Englischen Kauffleuten von den vereinigten Niderlanden zuwegen gebracht/ haben sie auch mit gemelten Landen vnd Ständen beschlossen / daß alle Verträge vnd Bündnuß / so zwischen der verstorbenen Königin Elisabeth wie auch dem jetzigen König in Groß-

Britan-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Britannien vnd den vereinigten Niderlanden auffgerichtet worden / in voller Krafft bleiben sollen / so fern dieser Vertrag zuläst. Es solte auch der König sein bestes thun / den Niderländern zu einem Frieden zu helffen / vnnd daran seyn / daß derselbe vnterhalten würde: Solte auch offtgedachte Landen beschützen / wider allen Gewalt / deren / so sie etwan solten kräncken / vnd anfechten wöllen / vnnd in solchem Fall jhnen beystehen / mit zwantzig wol versehenen Kriegsschiffen / 6000. zu Fuß / vnd 400. zu Roß / auff sein eygen Kosten / doch auff den Fuß / der Bezahlung / den die Staden halten: Deß solten die Landen solche Kosten jnnerhalb fünff Jahren / nach geendigtem Krieg wider erlegen. Vnnd sol solche Hülff in drey Monaten / nach dē der Brecher deß Friedens vnd Anfänger wird gewarnet seyn / geleystet werden / es were dann / daß jemand mit offentlichem Gewalt / mit Anhaltung der Schiffen / oder Eynfall wider die Landen etwas fürnehme / in welchem Fall / angeregte Hülff ohn einigen Verzug / auff das erste Begehren folgen sol. Da aber der König in Groß Britannien mit Krieg von jemand angefochten würde / sollen in gleichem die vereinigte Niderlanden jhme beystehen mit zwantzig wolgerüsten Kriegsschiffen / mit 4000. zu Fuß / vnd 300. zu Pferd / oder aber so viel Gelts darschiessen / als zu solchem Volck nötig / welches gleicher massen der König jnnerhalb fünff Jahren nach deß Krieges Endschafft / widerumb erstatten soll.

Es sol aber angeregte Hülff gebraucht vnnd angeleget werden / nach Gutdüncken / oder Belieben / dessen / so dieselbe begehren würde / doch also / daß er mit denē / so jhne feindlich angegriffen / sich in keinen Vertrag einlasse / dann mit Wissen vnd Willen / dessen / so die Hülff geleystet / ꝛc. Hierbey nun war abgeredtet worden / daß diese Bündnuß vnd Vertrag kein Krafft haben solte / dann erst / wann der Fried beschlossen / solte auch dem Bund mit der Cron Franckreich nicht præjudicieren / oder zu Nachtheil strecken.

Wie viel die Staden Engelland schuldig.

Den 26. Junij zuvoren Anno 1608. ist auch zwischen den Abgeordneten deß Königs von Engelland vnd den Staden eine Rechnung / alles deß / so die vereinigte Niderlanden der Cron Engelland schuldig sind / beschlossen worden / welches sich beträgt ein vnd achtzig hundert mal tausent / vier vnd achtzig tausent / vnd achtzig Gülden / zu zwantzig Steuffer das Stück / vnd solte gemelte Summ bezahlt werden zwey Jahr nach dem Fried / jährlich mit sechshundert tausent Gülden / vnd in der Statt Londen alle halb Jahr die Halbscheyd / so lang der Fried währet / erlegt werden.

Diese Abrechnung vnd Tractat ward auch gestelt auff den Beschluß deß Stillstands / doch seynd hernach die Zeit vnd Ziel der Bezahlung verendert worden / daß nemblich / die Schuld solte bezahlt werden mit 400000. Gülden jährlich / nemlich zwey hundert tausent den 22. Septembris Anno 1611. vnnd die andere 200. tausent den 20. Mertz 1612. in Londen / vnnd so fort an / von halb Jahr zu halb Jahr / so lang der Bestand wehret / vnnd seynd hievon auch besondere Verschreibungen vnter Datum den sechs vnd zwantzigsten Junij 1609. geben worden. 1610.

Nach dem nun die Englische Abgeordnete dieses alles verrichtet / vnnd von den Staden herrlich tractieret vnd verehret worden / seynd sie neben dem Ambassador auß Franckreich / vnd etlichen Niderländischen Herren auff den Briel / vnd von dannen nach Engelland gefahren.

Nach beschlossenem Stillstand hat man in Niderland angefangen / beyderseits dem Kriegsvolck abzudancken. Auß Holland ward geschrieben / daß man daselbst fünffzehentausend zu Fuß / vnd zwölffhundert zu Roß abdancken / aber die Obristen / Häuptleut vnd Befelchhabere meysten Theils in Dienst behalten / vnnd die Fähnlein allein auff fünfftzig oder sechtzig Mann bringen solte. Die Abgedancke wurden völlig bezahlt / vnd jhnen noch ein Thaler für Zehrgelt verehret. Von den Frantzosen blieben zwey Regiment / vnnd etliche Reutter / in Dienst / wurden aber von dem König bezahlet / damit er sie brauchen möchte / wo / vnd wann es jhm geliebte.

Die Ertzhertzogen haben auch viel Volcks abgedanckt / vnd so gut sie konten / zu frieden gestellet / in welchem der Marquis Spinola grossen Dienst thäte: Vnd ward ein zimliche Sum Gelts / nemlich / sechs hundert tausent Ducaten auß Spanien durch Wechsel vber zumachen bewilliget.

Die Stände von Brabant vnd andere / waren zu Brüssel bey einander / vnd bewilligten eine grosse Schatzung / damit deß Kriegsvolcks abzukommen / vnnd desto besser zu zukommen / vnnd sich mit den vereinigten Landen zu conformieren / haben sie die güldine Müntz gestaigert / also / daß es fast fünff an hundert / ertrüge.

Das Land vnd Strassen auch desto besser zubefreyen / haben sie Placaten außgehen lassen / in welchen sie den Haußleuten erlauben / die Waffen in die Hand zunehmen / vnd sich selbst zubeschirmen / stelleten auch ein gewisse Sum Gelts auff die / so auff Rauben oder Strassenschänden ergriffen würden.

Es haben auch die Ertzhertzogen das offene Land von dem Spanischen Kriegsvolck entlastet / vnd dasselbig hie vnd da auff die Vestungen vnd Päß gelegt / zu welchem End auff den Castelen zu Antorff vnd Gent mehr Häuser gebawet worden.

Mittlerweil man den Stillstand in Niderland gemacht / verkündiget / dem Kriegsvolck beyderseits abdanckt / vnnd die Jngesessene sich anfiengen zur Ruhe zu begeben / waren die 3. Monaten / jnnerhalb welcher der König in Spanien den Stillstand bestettigen solte / fast zu End gelauffen / welches seltzame Gedancken vnd Geschrey vnter dem Volck erregte. Endlich aber kam den sieben vnd zwantzigsten Julij Zeitung / daß die Ratification / datiert den siebenden Julij / kommen war / eben zween Tag zuvorn / ehe die drey Monaten zum End gelauffen / darauß man spüren möchte / wie schwerlich der König hierzu zubewegen gewesen. Ward also zu End gemeltes Monats der Audientier Verreicken mit den Artickelen deß Stillstands / vn-

1610.

Ratification deß Stillstandes.

ter/oder nach welchen deß Königs Ratification stunde/ins Graven Hage geschickt/ vnd ward dieselbe also in Spanischer Spraach geschrieben.

Su Mag. Haviendo visto lo contenido en esta escrittura de Tregua y capitulation que le he sido embiada por sus muy caros y amados hermanos los Serenissimos Archiduques Alberto y Isabel Clara Eugenia, cerca la Tregua ottroyeda en nombre de su Mag. por su poder, y en el de sus Alteßas, por si mismo con los Estados generales de las prouincias vnidas de los payses baxos. Haviendo lo bien y maturamente considerado, declara que lo aproua, cõfirma y ratifica la dicha Tregua, en quanto la cosa le puede tocar, y manda que se guarda, y compla enteramente por su parte, lo contenido en la dicha escritura y capitulation, por todo el tiempo, que la dicha Tregua durara, y assi lo certifica, y sperando que durante la Tregua han de hazer los dichos Estados de las Provincias vnidas buen tratamiento à los Catholicos: que entre ellos residen. Prometto y asseguro en fee y palebra real, de guardar lo y complerlo puntualmente de lo qual su Mag. ha firmado la presente, y hecho la Sellar con su sello. En Sego via a siete de Julio de 1609. annos. Era firmada. Yo el Rey. mas abaxo, por mandado del rey nostro Sennor. Andras de prada: y sobre sellado con en el sello de su Mag. en cera colorada.

Laut auff Teutsch also:

Nach dem Ihre Majestät gesehen vnd vernommen den Inhalt/deß in Schrifft verfaßten/ vnd von ihren sehr lieben Bruder vnd Schwester/den Durchleuchtigsten Ertzhertzog Albrechten/vnd Isabella Clara Eugenia/ihrer Majestät zugeschickten Stillstands/welchen sie Krafft dero vollen Macht/in Namen ihrer Majestät/ vnd für sich selbsten/mit den General Staden der vereinigten Niderlanden gemacht vnnd bewilliget: Erkläret sich Ihre Majestät/daß sie nach reyffer Verahtschlagung vnd Erwegung angeregten Stillstand/so viel es ihre Majestät angehet/lobe/approbiere vnd bestätige/mit Befelch/daß obgedachten Puncten vnd Artickeln von ihrentwegen/so lang gemelter Anstand wären wird/vollkömlich in allem nachgesetzt/vnd mit guter Versicherung gefolgt werde: Versicht sich hingegen es werden die Staden der vereinigten Niderlanden/mit den Catholischen/so vnter ihnen leben/glimpfflich handelen vnd verfahren: Gelobte also vnd versichert bey Königlichem Glauben vnd Wort/solches alles von Artickel zu Artickel zuhalten/vñ dargegen nichts zuthun. Geben zu Segovia den 7. Julij 1609. war vnterzeichnet.

Ich der König.

In Italien ist gestorben den 7. Febr. 1609. Ferdinand de Medicis Großhertzog zu Florentz/ dessen Testament den ersten Februarij eröffnet worden/in beyseyn acht vnd vierzig Rahtsherren. In der Regierung ist ihm gefolgt sein eltester Sohn Cosmus de Medicis/geboren Anno 1590. den 12. Maij/der vierdte Großhertzog/vnd der Ander dieses Namen. Zu Executoren waren von ihm bestimpt Don Johan de Medicis/ Don Virginio Vrsino/der Cardinal de Monte/vnd die Großhertzogin sein Mutter/welche regieren solte biß er 25. Jahr alt würde. Er ließ seinem Gemahlin/einer Tochter von Lothringen/an Jährlichem Eynkommen 30. tausend Ducaten/sampt Monte Pulciano Petrasancta, vnd andern Herrligkeiten. Seinem andern Sohn Don Francisco/vermachte er das Eynkommen von Chiana vnnd dem Printzthumb Campestrana/welche bey 100000. Ducaten Jährlichs ertragen sollen. Dem dritten Sohn Don Carl/so auch Cardinal/hat er außgemacht bey 70000. Ducaten/sampt allem Haußraht vnd Gütern/so er zu Rom gehabt. Dem vierdten Sohn Don Lorentz/verordnet er bey 50000. Gülden Jährlichs Eynkommens. Von seinen vier Töchtern/verordnet er einer jeglichen 300. tausend Ducaten zur Außsteuer/vnnd was jhnen der eltiste Bruder mehr gönnen würde. Neben diesem allem hat er viel stattliche Besetz vnd Legaten verordnet/war ein weiser vnd Politischer Fürst.

Auß Hispanien hatte man Zeitung/daß die Königin jhren dritten Sohn den 15. Maij Anno 1609. geboren/welcher Ferdinandus genennet worden.

Was auff den Stillstand gefolgt.

Wiewol gesagter massen der Stillstand beyderseits/wie auch von dem König in Hispanien bestättiget worden/seynd doch täglich viel Beschwernussen fürgefallen/dieweil wegen deß Gewerbs vnd Handels/wie auch der Fahrt auff den Strömen vnd Inländischen Wassern/noch nichts gewisses beschlossen/darneben aber die Eynfahrten auff dem Meer/noch besetzt vnnd versperret waren. So wuste man auch noch nicht/was für Licenten vnnd Vngelt der eine Theil von dem andern haben wolten/vber den alten gewöhnlichen Zoll/da dann ein jeder seinen Vortheil darbey suchte. Insonderheit trachteten die Ertzhertzogen darnach/daß sie auß Duynkirchen/oder Ostende/ein Handel/oder Kauffstatt machen möchten. Die von Antorff befliessen sich widerumb zu jhrem vorigen Handel/ Nahrung vnd Wolstand zugelangen. Hingegen wolten die von Seeland die Schiff/so auff dem Meer herkommen/mit vollem Last nicht fürvber fahren lassen/sondern wolten/daß sie die Waaren zuvor in andere Schiffladen/oder verbodemen solten/wolten auch die Licenten nicht gar abthun/sondern allein in etwas verringern.

So wurden auch beyderseits/wegen der General Eynraumung der Erbgüter/viel Klagen eyngebracht/sintemal die/so sie in Besitz hatten/ nicht gern weichen/oder von dannen scheyden wolten/vnd wolte je einer gegen den andern sein Recht behaupten vnd vertädigen: Derowegen dann beyderseits etliche Commissarien/solche Streitigkeit zuschlichten/endlich verordnet worden.

Die Römisch Catholische auß den vereinigten Niderlanden führeten jhre Kinder in der Ertzhertzogen Land/daß sie daselbst von den Bischoffen solten gefirmet werden/vnnd zwar in so grosser Anzahl/daß sich zuverwundern war/ also daß die Kirchen hie vnnd da voll dieser junger Leute waren/welche mit grosser Verwunderung/die köstlich gezierete Kirchen/ge-

schmück.

1610.

schmückte Altar / brennende Kertzen / Orgelen / Kräntz vnd dergleichen / an schaweten. Jngleichem haben die von der reformierten Religion auß Holland vnd Seeland / ja die Predicanten selbst jhre Freund in Braband / Flandern / vnd den Welschen Landen besucht / allda sie auch wol empfangen vnd tractieret worden: Wie dann vnter andern der Herr von Ryhoven / deß alten Ryhovens zu Gent Sohn / sein Vatterland vnd Freundschafft zu Gent besucht / allda jhm von der Statt vn: Raths wegen / der Wein verehret worden.

Staden der vereinigten Landen / zu den Ambassadoren / als ein freye Republic.

Die General Staden der vereinigten Niderlanden / welche von dem Jahr 1581. an / nach dem sie sich auß dem Gehorsam deß Königs von Hispanien / wegen Vrsachen / so in dem dazumal außgegangenem Edict begriffen vnnd erzehlet werden / entzogen / biß auff diese Zeit / für freye Landschafften vnd Ständ haben wollen gehalten seyn / nach dem jhnen durch Mit eluna der benachbarten Königen / Printzen vnnd Herrschafften / von dem König vnnd Ertzhertzogen selbst / solche Freyheit etlicher massen bewilliget vnd bekandt worden: Haben nun jhre Souueraine Authoritet vnd Macht / als freye Ständ / vnd die keinem Herren vnterworffen / mehr vnd offentlicher / dann zuvoren / erzeigen vnd gebrauchen wöllen. Haben demnach jhre Diener an vnterschiedliche Potentaten / in Namen / als Ambassadoren / abgefertiget / vnd dieselbe in solcher Qualitet zu zulassen / begehret: Als an den König in Engelland / den Herren von Schönewall / welcher dahin kam den zwölfften Julij / mit Credentzschreiben datiert den 29. Junij / folgendes Jnhalts:

Daß sie in Betrachtung der vielfältigen vnd trewen jhnen von jetztgemeltem Herren erwiesener Diensten / wie dann Jhr Mayestät selbst / den zehenden April / als er letztmal seinen Abschied von dannen genommen / jhme dessen gute Zeugnuß geben / denselben verehret hätten / mit dem Ampt vnnd Namen eines Originarij Ambassadors / von jhrentwegen bey jhrer Königlichen Majestät / mit demütiger Bitt / daß sie denselben in solcher Gestalt vnnd Qualitet empfangen vnd annehmen / vnnd darneben mit aller Gnad vnd Gunst jhnen vnd jhrem Stand / oder Regiment / wie bißhero / jederzeit gewogen seyn vnd bleiben wölle / wie auch gemeltem Herren von Schonewall / vnd demselben Glauben geben / als jhnen selbsten.

Hierauff hat der König offtgesagten Herren von Schonewall / offentlich empfangen / angenommen vnd tractieret / als einen Ambassador eines freyen Lands vnd Herrschafft / welches die Spanische vbel verdrossen / mussten es aber gleichwol darbey bleiben lassen / weil jhnen zur Antwort geben / daß jhr Herr vnd Meister selbst / sie für solche offentlich erkennt / vnnd in solcher Gestalt mit jhnen gehandelt. Es hatten wol zuvoren vor fünff Jahren die Staden der vereinigten Niderlanden / vielgemeltem Herren / den Titul eines Ambassadors geben / darmit zubeweisen / daß sie ein freye obriste Herrschafft in jhrem Land hätten / wie wir solches im fünff vnd zwantzigsten Buch etwas angerührt / aber der König wolte sich dazumal so offentlich nichts vernehmen lassen / in Ansehung der Freundschafft / mit dem König in Hispanien.

1610.

Hingegen hat der König von Groß Britannien seinen Supplication Meister / Herrn Rudolff Wiewonde / im Augstmonat nach Holland abgefertiget / allda als ordinari Ambassador / sein Residentz zunehmen.

Staden Ambassador zu Venedig.

Es haben auch wolgemelte Herren Staden der vereiniaten Niderlanden / Herren Daniel von der Mylen / an den Hertzog vnd Herrschafft zu Venedig / abgefertiget / als Ambassadorn / vnd begehrt mit denselben eine Bündnuß / wie auch ein Vertrag / wegen deß Kauffhandels / auffzurichten: Welcher im Wintermonat allda angelangt / vnd sehr wol vnd stattlich empfangen worden. Als nun der Papst Paulus V. solches vernommen / hat er benandte Herrschafft ermahnet / vnd begehret / daß jhnen solche Ambassadoren in der Qualitet / nicht gebühret anzunemmen / wegen vieler Vrsachen / vnnd sonderlich / weil solches dem König in Hispanien nicht wol gefallen würde. Man sagt auch / es habe der Papst dazumal jhnen angebotten / jhnen sein zehenden Theil / so er hat / auff die geistliche Güter / nachzulassen / wann sie jhm hierinn würden gelieben / aber die Venedigér haben solches nicht thun wöllen.

Was den König in Franckreich belanget / hatte derselb vor längst der Staden Gesandten in Qualitet eines Ambassadors / auffgenommen: Vnd zwar achtet man / dieses sey nicht die wenigste Vrsach / so die Staden bewegt / den Stillstand anzunehmen / weil nemlich / der König vnnd Ertzhertzog / sie selbst für frey erkanten.

Der König in Groß Britannien hat zu London den sechsten May 1609. ein Placat außgehen lassen / betreffend das Fischen an seinen Meergräntzen / welches den Niderländern / als die solches sonderlich angehet / allerley Nachdencken gab / daß nicht etwan ein Mißverstand darauß entstehen möchte. Haben derowegen für gut angesehen / solches Gebott hierbey zufügen / lautend also.

Königs in Engelland Verbott / wegen Fischerey.

Von GOTtes Gnaden / wir Jacob König in Groß Britannien / Franckreich vnd Jrland / Beschirmer deß Glaubens / Allen denen / so dieses möchte fürkommen / vnser Gnad vnd Gruß / ꝛc. Wiewol wir auß eygener Erfahrenheit in dem Ampt der Königlichen Würden / darinn wir von GOtt gesetzt / vnd demselbigen nun so viel Jahr lang fürgestanden / auch solches mit der That in den Handlungen / mit andern Fürsten vnnd Potentaten gnugsam vnnd Augenscheinlich erwiesen / gar wol wissen / wie fern sich die Vollkommenheit einer Souuerainen Macht streckt / vnnd daß derowegen wir nicht schuldig seynd / jemanden / dann GOtt allein / vnsers Thuns vnnd Lassens / so da rechtlich gegründet / Red vnd Antwort zugeben: Nichts desto weniger haben wir allezeit dahin getrachtet / vnd trachten noch dahin / daß wir bey allen vnsern benachbarten Fürsten vnnd Freunden aller vnserer Handlungen / gern Rechenschafft vnd Genüge thun wöllen / in deme / so derosel-ben Vnterthanen vnd Stände angehen möchte. Haben demnach für gut angesehen / diese freundliche / wolmeynende Warnung vnd Er-

1610. klärung / Jedermänniglich / den solches betreffen möchte / zu guter Nachrichtung / fürzustellen.

Ob wir wol seithero vnser Ankunfft in dieses Königreich / allen vnsern Freunden ins gemein / nach alter Gewonheit / zugelassen / daß sie in vnsern Wassern vnd Meeren / an Groß Britannien / Irrland / vnnd andern vmbliegenden Insulen / fischen mögen / doch mit dem Bescheyd / daß solche Zulassung / oder Brauch nicht strecke / zu Nachtheil vnser Königlicher Prærogativ / oder zu Schaden vnd Verhinderung vnserer lieben Unterthanen / welcher Wolstand in allweg zubefördern / wir vber alle andere weltliche Respecten vns schuldig erkennen: Jedoch / dieweil wir befinden / daß diese vnsere Zulassung / zu mercklichem Abbruch vnserer Königlichen Macht / Anleytung vnd Vrsach gibt / oder mehr dieselbe in Zweiffel setzen möchte / insonderheit aber hierdurch vnsern Unterthanen / so der Fischerey sich gebrauchen / grosses Ungleich vnd Schaden zugefügt wird / als die entweder wegen der grossen Mänge der Frembden / so da die Stell vnnd Oerter da man zufischen pfleget / bekümmern vnd eynnehmen / oder aber / wegen der vielfältigen Injurien vnd Gewalt / so von denselben jhnen angethan wird / gezwungen werden / die Fischerey zuverlassen / oder werden zum wenigsten so vnwillig vnd blödhertzig gemacht / daß sie besser achten / auff andere Handthierung vnnd Nahrung sich zubegeben / darauß dann erfolget / daß nicht allein vnterschiedliche Seestätt vnsers Königreichs / verfallen vnd entblößt / sondern auch die Zahl deß Schiffvolcks / täglich sehr abnimpt / welches zwar / in Betrachtung vnsers Stands vnd Königreichen / deren meyste Macht an guten Schiff vnd Schiffleuten / vnnd also an Brauch der Schifffahrt bestehet / eine sehr wichtige Sach / vnnd von grosser Consequentz ist.

Als hat vns für gut / billich vnd nohtwendig angesehen / nach dem wir mit der Hülffe GOTtes / durch vnsere rechtmässige Abkunfft vnd Geburtsstamm / die Besitzung so wol deß Königreichs Irrlands vnd der beyligenden Insulen / als der Insul Groß Britannien erlangt / auff gute vnd gebürliche Mittel zugedencken / wie wir solche vnd andere daran klebende Inconvenientien abschaffen möchten / gleichwol nicht der Meynung / oder Fürhabens (dessen wir die Erkantnuß jedermänniglich wöllen heimgestelt haben) daß wir vnsern Nachbaren vnd Bundsverwandten solten wöllen weigern / oder entziehen / solche Früchte deß Friedens vnd Freundschafft / die man von vnser Hand gebührlicher Weise zugewarten hat / oder / die da von andern Fürsten / in Unterhaltung deß gemeinen Gewerbs / Handels vnd Wandels / als zu keinem Nachtheil streckend / männiglich vergönnet werden. Haben demnach vns entschlossen der gantzen Welt / durch dieses vnser offentlich Placat / vnsern Willen vnd Meynung zuerkennen zugeben / daß nemlich niemanden / so nicht vnser Unterthan sol zugelassen werden / von Anfang deß Monats Augusti zu fischen auff vnsern Seegrentzen / oder Meeren an Groß Britannien / Irrland / vnd den vmbligenden Insulen / daheroren eine gemeine Fischerey gewesen / er habe dann zuvor von vns / oder vnsern darzu Befelchten / Licent / oder Vrlaub gebührlicher Weiß ersucht vnd erlangt / wie wir dann zu dem End etliche verordnet / nemlich zu London / für die Königreichen Engelland vnd Irrland / vnd zu Edenburg für Schottland: Vnd befehlen / daß solche Licenten an gemelten Orten / für so viel Schiff / Fässer vnd Last / als da außzufahren gemeint / ersucht werden / auff willkürliche Straff / den muhtwilligen Vbertrettern dieses Gebotts auffzulegen.

Geben in vnserm Pallast zu Westmünster / den 6. Maij im siebenden Jahr vnserer Königreichen Groß Britannien / Franckreich vnd Irrland / 1609.

Auff dieses Mandat aber ist in Niderland nichts besonders erfolget / sondern es haben die General Staden der vereinigten Landschafften jhren Unterthanen / so auff die Fischerey außfahren / gnugsamen Schutz vnnd Schirm zugesagt / doch sie darneben gewarnet / daß sie sich der Gebühr verhalten vnd tragen wollen: Vnd gründen sich sonderlich auff die alte Verträge vnd Entrecursen / zwischen Engelland vnd Niderland / welche noch in Krafft stehen / vnd sonderlich dem / so Anno 1495. auffgerichtet worden / wie derselbige in dem ersten Theil dieser Historien / in dem andern Buch eynverleibet zufinden / darauß zuerweisen / daß die Fischerey allezeit frey / vnnd ohne Licent / oder Aufflag gewesen.

Die Staden in Holland vnnd Westfrießlandt / haben in gleichem auch etliche Ordnungen die Fischerey vnd Netz / oder Gewandt auff den Strömen vnnd andern Wassern in dem Land betreffend / gemacht / vnd in Truck außgehen lassen / in welchen sie die alte Ordnungen vnd Placaten / die Fischerey belangend / erneweren / weil dieselbe bey währendem Krieg / in Abgang vnd Vergeß kommen waren. Darauß dann eine ziemliche Thewrung an Fischen entstanden.

Verbieten demnach / daß niemand forthin die kleine Fisch fangen sol / Endten / oder Säwdarmit zumästen / dardurch dann den grossen Fischen das Aaß benommen wird. Item / daß man in etlichen Wassern für einer gewissen Zeit nicht Fischen soll. Deßgleichen stelleten sie Ziel vnd Maß / auff etliche besondere Art zu fischen / so newlich erfunden worden / zu Verderbung der kleinen Fischen / schreiben auch für eine gewisse Maß vnd Weite der Netzen / vnd eine bestimpte Zeit zu fischen / &c.

Vnd dieweil in dem Mund der Mase / Thie vnnd Maeßdiep / viel Seehund sich verhielten / welche dem Fisch / so auß dem Meer in die Ströme auffsteigen wil / grossen Schaden thun / erlaubten sie nicht allein dieselbe zufangen / sondern gelobten für ein jeglichen gefangenen Seehund / fünff Gülden zugeben.

Die Statthalter / Gubernatoren vnd Obriste beyderseits / haben rund vmbher jhre Grentz vnd Frontierstätt besichtiget / vnnd verbessert: Wie dann auch Graff Moritz / sampt seinem Vetter Graff Wilhelm / seinem Bruder Graff Heinrich / vnd seiner Schwester Mann Don Emanuel von Portugal / neben drey Commissarien auß dem Rahr der Staden in Seeland / vñ

von

1610.

von dannen gen Lillo auff der Schelde gefahren/ welche Vestung sie viel weitter haben begreiffen lassen / also daß sie nunmehr für ein mächtige Vestung zu achten/daran sie keinen kosten gesparet/sonderen/wie man erachtet/wol 100. tausend gülden angewend haben. Vnter anderen haben sie ein Newe Kirch von Holtz allda bauwen lassen/weil auff Sonn vnd Feyrtagen von Antorff vnd anderstwoher viel Volcks / ja mit 400. auff einmal ankam / die Predigt zu hören/ wie in gleichem auch auß den Vereinigten Landschafften viel in Braband vnd Flandern liessen/ allda Meß zu hören.

Flissingen wird gröſſer gemacht.

Es send auch Wolgemelte Herrn vnd Commissarien zu Flissingen in Seeland gewesen/ haben die Vestung besichtigt / vnnd die Statt viel gröſſer zu machen verordnet. Wie sie dann ein groß Stuck Lands gegen Osten darein gezogen/ allda sie einen Hafen / oder Schiffländung außgraben lassen / darin etlich hundert Schiff vor Sturm vnd Eyß sich erhalten vnd versichert ligen können: Zwar ein herrlich vnd köstlich werck. Hierzu haben sie erlangt Königl. Maiestat in groß Britannien Bewilligung / als der gemelte Statt noch in Pfandtschafft vnnd Besatzung halt / für die Pfenningen/ so die Land schaffen jhm noch zuthun seind. Daselbsten ist jetzund Engelländischer Gubernator Herr Philips Sidney Vitzgraff von Lille / vnnd ist sein Leutenant der Ritter Wilhelm Brauwes/welche beyde Herren sich wunderlich wol halten / vnd dermassen erzeigen / daß die Bürger mit den Soldaten in guter Freundschafft vnnd Einigkeit leben: In welchem dann vnd anderem sie jhrem König/den Vereinigten Landen / vnnd gantzer Bürgerschafft sonderlichen trewen Dienst erweysen.

Mit diesen vnnd andern Vestungen verhofften die Staden der vereinigten Niderlanden die zwo beste vnd reichste Prouintzen der Ertzhertzogen/nemlich Braband vnd Flandern / etlicher massen im zaum zuhalten / vnd da es zum Krieg wider käme / vnter Contribution zu bringen.

Von Seeland ab führen gemelte Commissarien hinüber nach Cadsand / vnd andere Ort/so die Vereinigte bevoren in Flandern erobert hätten/besichtigten also Schluys/ Eysendyck / Ardenburg / ꝛc. liessen vberall die Vestungen vnnd Bollwercken verbessern / insonderheit weil sie befunden / daß genente Orter täglichs an Inwohner zunamen / dahin dann auch von viel andern der Reformierten Religion zugethanen auß Flanderen ein grosser Zulauff war/ die Predigt zu hören / wie hingegen auch viel Römisch Catholische gen Brück gienzen / oder fuhren / daselbst jhren Gottesdienst zuverrichten.

Die Ertzhertzogen waren sehr bekümmert vnd vnmüssig zu Bezahlung jhres Kriegsvolcks Gelt auff zubringen: Sintemal / die so in Frießland lagen/meistentheils Hochteutsch / offentlich Meutinierten / die von Lingen vnnd Oldenziel hielten jhren Obristen Wilhelm Verdugo vnnd andere gefangen / hatten auch bey 200. Italianischer Reutter / so sie zu straffen dahin geschickt worden / heßlich empfangen / verjagt vnnd geschlagen / zogen darauff nach Groll / fürhabens dieselbe so da in Besatzung lagen / zu zwingen / daß sie mit jhnen musten zuhalten: Endtlich aber ist der Colonell Pompeius Justinianus mit seinem Regiment in die Statt kommen / darauff die Meutinierende zum Theil abgedanckt vnnd bezahlt / zum Theil aber abgedanckt vnnd ohne Paßport hinweg gewiesen worden.

1610.

Princessin von Oranis kompt in Niderländ.

Philips von Nassaw / Printz von Oranien/ hat sein Gemahlin / des Printzen von Conde Schwester / ein Frawlin von dem Königlichen Blut / oder Stamm zu sich gen Breda kommen lassen/welche kurtz dabevoren bey dem Beylager ihres Bruders des Printzen von Conde/ mit der Tochter deß Hertzogen von Momorenzi grossen Constabels in Franckreich/die man für eine von den schönsten Frawen in Franckreich rechnete/gewesen.

Als sie nun gen Brüssel kommen / vnnd der Ertzhertzog sampt der Infantin eben nach Hennegaw gezogen waren / vermeinte sie allda auff jhre Widerkunfft zu warten / damit sie jhnen die Hand küssen / vnnd sie begrüssen möchte. Derowegen der Frantzösisch Ambassador / als sorgfeltig daß nicht etwas / so seines Königs Reputation vnnd Ehr zu nahe / bey solchem fürlauffen möchte / für ein Notturfft erachtete an die Ertzhertzogen gelangen vnd fragen zu lassen/ in was Stand vnd weiß gemelte Princessin sie solte kommen zu begrüssen / als ein Fürstin des Königlichen Bluts/oder als ein Vasallin vnnd Vnterthan.

Als jhm nun darauff zu Bescheid worden/ sie solte als ein Vasallin erscheinen / hat jhr der Ambassador gerahten / sie solte jhrem König solche Kleinigkeit nicht anthun: Derowegen sie sich von Brüssel gen Antorff begeben/ vnnd nachdem sie die Statt etlich tag lang besichtiget / ist sie von dannen nach Breda gezogen.

Als sie nun bey dem Dorff Sundert angelangt/so vnter die Herrligkeit Breda gehöret/ ist sie daselbst von 300. wolgewapneten Haußleuthen empfangen vnnd eingeholt worden / daselbsten dann jhr der Printz jhr Gemahl mit 6. Cornetten Reutter von Breda auch begegnet/ vnnd ward die Princessin mit einer Latinischen Red willkom geheissen.

Von dannen zogen sie auff Breda / allda die Burger 14. Fähnlein starck / trefflich wol außgerüstet vnnd gebutzt / neben dem Raht vnnd Amptleuthen / jhre Erbherren statlich empfangen vnnd auff das Schloß begleitet haben: Darauff bald Graff Moritz mit Graff Heinrich seinem Bruder/vnd Graff Wilhelm seinem Vättern auch auß Seeland dahin zogen / sie zu begrüssen.

Hat also wolgesagter Printz von Oranien für ein zeitlang seine Wohnstätt vnnd Hoffleger auff seinem Schloß zu Breda genommen/ welches doch mit der Staden Kriegsvolck noch besetzt ist / vnter dem Gubernator Justin von Nassaw / vnnd hatte der Printz anders niemand dann sein Hoffgesind bey sich/vnd branchte für sich vnd die seine die Vbung der Römisch

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Catholischen Religion / wie auch auff den Dörffern so in seiner Herrligkeit gelegen.

Graff Herman von dem Berg / der wegen seiner Hauß frawen Marckgraff zu Bergen op Som worden / nam seine Wohnstätt daselbsten / vnd hat in gleichem an seinem Hoff die Vbung seiner Religion vnverhindert / genoß darneben wol 100. vnd 20. tausend gülden jahrliches Einkommens.

Die alte Princessin von Vranien Wittib / von dem Hauß Chastillon / hielte sich ins Grafen Hag: Graff Wilhelm Ludwig als Statthalter / hielt sich in Frießland: Graff Ernst sein Bruder / mit seinem Gemahl des Hertzogen von Braunschweig Tochter / zu Arnheim: Die Wittib von Hohenlo / des Printzen von Vranien leibliche Schwester / zu Buren. Deßgleichen hat der junge Graff von Hochstraten / von dem Hauß Lalain / die Besitzung seines Hauses Hochstraten ingenommen: Wie dann auch sonsten viel vom Adel in den vereinigten Niderlanden ihr Residentz haben / vnd der Früchten deß Friedens geniessen.

In dem 28. Buch haben wir vermelt / welcher Gestalt drey Schiff auß Engelland nach Ost Indien abgefahren / allda einen neuwen Handel vnnd gewerb auff den Gräntzen von Cambaya vnnd Persien zu suchen / nemlich der Trach vnnd Hector / neben noch einer Pinassen / vngefehr hundert Fesser groß / auff welcher Capitein Middelton zu gebieten hatte. Nun ist gemelte Pinaß im außfahren von den andern Schiffen kommen / nichts desto weniger aber stracks auff Bantam zu gefahren / doch alda wenig außgerichtet. Derowegen besagter Middelton auff Ternate / eine von den Molucksischen Inselen / zu gefahren / wider der Holländer zu Bantam raht / die ihm anzeigt / was massen die Spanier von Noua Spania vnnd den Philippinen selbige Insel vberfallen vnnd vnter sich gebracht hätten. Er aber verliesse sich auff den Frieden / zwischen Spanien vnd Engelland / wie auch auff die Kundschafft / so er zuvor auff anderen Raisen daselbst mit etlichen gemacht / in gleichem auch seine beyhabende Paßporten. Hat also in gemelter Insel Glücklich gehandelt / vnnd sein Schiff mit Nägelein beladen / für welche er Geschütz / Pulfer vnnd dergleichen den Spaniern gegeben: Ist auch innerhalb sechs Monaten zu Hauß wider angelangt / auff welcher seiner Widerkunfft jme nicht ein einziges Schiff begegnet. Er brachte mit vnterschiedliche Schreiben der Engelländischen Factoren zu Bantam an die Befelchhabere der Ost Indischen Companey zu Amsterdam / darin sie vber den Hollendischen Admiral Matelieff klagten / daß derselbig mit den Engelländeren in Indien nicht freundlich gehandelt. Auff welches die Holländer für Antwort gaben / sie hetten solches dem Admiral Matelieff fürgehalten / weren aber nicht allein von jhm / sonderen von anderen auch berichtet / wie daß die Engelländer von den Herren Staden vnnd Graff Moritzen verächtelich genug redeten / welches man sich zu jhnen keins wegs versehen hätte / wegen der guten vertrewlichen Freundschafft vnnd Einigkeit zwischen Ihrer Mayestet vnnd den Herren Staden / wie auch Printz Moritzen. So name sie auch sehr frembt / daß nicht allein jetzo Middelton / sonderen auch darbevoren sie den Spaniern Geschütz Pulfer vnd andere Notturfft verkaufft / oder an Negelein vertauscht hetten / welches dann zu jhrer beyder theilen Vntertruckung vnnd verlust des Handels strecken wurde / sintemal die Spanier durch selche Mittel sie auch entlich selbst auß dem Land halten / vnnd wann sie den Besem vberkommen vnd gebraucht / denselben in das Fewr werffen wurden. Es were jhnen den Engelländer / gnugsam bekant / welcher Gestalt die vorige Königin / wie auch noch jetzregierende Königliche Mayestet jederzeit fürs best vnd nötigst erachtet / daß beiderseits Vnterthanen jhren Feinden / als zu Ostende / Duynkirchen vnnd anderstwo im wenigsten keinen Fürschub / oder Hülff thun solten: Welches vielmehr in Indien geschehen müsse / dieweil die Freundschafft / so die Spanier erzeigten lauter gleißnerey were / vnnd auff einer bösen Mutter läge. Beaehrten demnach freundlich / daß sie solcher Handlungen forthin sich müssigen solten / welches dann zu Vnterhaltung guter Freundschafft vnnd Einigkeit gereichen werde.

1610. Es hat aber dieser Streit eigentlich seinen Vrsprung auß dem genommen / daß die Könige von Ternate vnnd Tidor den Holländeren verheissen all jhr Nägleingewächs jnen zu liefferen / welches die Engelländer sehr verdrossen / vnnd derowegen sie auff das Höchst anfangen zu verachten / als daß die Hollender ein schaum aller Völcker weren / vnnd daß sie noch empor schwebten / hätten sie allein der Königin in Engelland zu dancken: Ja sie dörfften solches auch in offentlichen Schrifften durch den Trück außspreiten / welche aber alsbald in Engelland verbotten worden. Capitein Middelton ist stracks darnach zu end des Aprils mit einem Schiff 240. Fesser groß widerumb nach Indien abgefahren / dem Glück weiter nachzusetzen. Wo hier der Streit entstanden.

Die zwey andere grosse Schiff der Trach vnd Hector / seindt mit gutem Glück für Cambaye fürvber biß in das Persianisch Meer gefahren / vnnd haben vmb Ormus her angefangen zu handelen: Als sie aber daselbsten ein Jagschiff mit 20. Mann vnnd etlichen Wahren an Land gesand / seind dieselbe von den Portugiesen vberfallen / vnd gen Goa geführt worden. Derhalben die 2. Engelländische Schiff sich gescheiden / vnd ist der Trach auff Bantam zugefahren / allda sie den Pfeffer so die Engelländische Factoren ein lange zeit hero versamblet eingeladen / vnnd seind in diesem Jahr 1610. im Octobri zu Hauß kommen / mit wenig Volcks / vnnd sehr brestlafft / wie sie dann auch das Ruder auff den Grentzen an Africa verlohren / jedoch seind jhnen zu allem Glück etliche Holländer begegnet / welche sie mit Volck / Proviand vnnd anderer Notturfft etwas versehen. Auff das ander Schiff den Hector wartete man ins nechste Jahr. Diesen Handel nun zu befördern / hat der König in Engelland verbotten / daß niemand Pfeffer in Engellandt bringen mochte dann die Companey / vnnd das Pfund für 30. Engelländische Pfenning zu verkauffen vergünnet / doch nicht höher / dann so viel das Fuhrlohn auff die Märcketen kostet / da doch das Pfund in Holland kaum 18. o-

der 19.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. der 19. Stuyffer gilt. Also fahren die Engelländer auch starck in jhrer Ost Indischen Schifffahrt fort / vnnd haben jetzt noch 4. Schiff auß / bauwen auch noch täglich newe Schiff / vnter andern ein sehr schönes / Trade Auance, sampt einer Pinassen das Pfefferkorn genant.

Zeitung auß Ost Indien.

In Niderlandt hat man nach des Admirals Mateliefs Ankunfft auß Ost Indien nichts vernommen / wuste auch jetztgemelter Admiral von der Floth / so vnter Peter Wilhelmsen Verhuf Anno 1608. abgefahren / nichts zu sagen: Allein hatte ein Englische Pinaß Brieff vnd Zeitung gebracht / wie daß Paulus von Carden Floth auff dem Weg / er aber selbst nach Amboyna gezogen were / vnd allda ein Schiff mit Nägelein beladen / vnd sich nunmehr auff die Raiß rüstete: Neben Bericht / die Spanier weren starck in Ternate / vnd warteten auff mehr Volcks auß den Philippinen / gleichwol hetten die Holländer gegen Ost derselbigen Insel noch ein Vestung in jhrem gewalt: So hette sich zu Bantam zwischen dem König vnd seinen Gubernatoren ein Mißverstand erhebt / were aber durch zuthun jhres fürnembsten Priesters gestillet. Dieses nun war alle die Zeitung die man dazumal auß Indien hatte: Ohne daß etliche Brieff der Portugiesen von Goa abgeworffen / vnter Datum dem 24. Decembris 1608. so vermelden / welcher gestalt ein Herr in Madagascar von den Portugiesen zu Goa hilff wider seine Feind begehrt hab: Darauff der Ertzbischoff zu Goa (welcher an statt des Abgestorbenen Don Martin Alphonso de Castro / das Statthalter Ampt allda verwaltete) Don Juo Perera abgefertigt / welcher zu end des Hewmonats 1608. bey Mosambique 12. Holländische Schiff vnnd 5. Pataſſen / so die Vestung zu bestürmen sich vnderstanden / aber mit verlust 33 Männer / eines Stücks geschütz vnnd zweyer Barcken haben abziehen müssen / angetroffen: Derowegen die Holländer sich von dannen gemacht / vnnd auff Goa zu gefahren / allda sie den ersten Septembris ankommen / vnd außerhalb Schusses 15. tag lang gelegen / der Floth von Lißbon auff den Dienst zu warten / welche im Mertzen mit dem Graffen von Perera außgefahren. Als nun der Ertzbischoff solchs vermerckte / hat er etliche Fusten außgeschickt / d eselbe zu wahrnen: Wiewol es scheinete daß sie gantz vnd gar zerstrewet gewesen / sintemal von den 15. Caracken eine allein den Holländeren ins Gesicht kommen / welche sich selbst an den Strand / oder Land warff / darauß doch die Portugiesen in zweyen Fusten das Volck vnnd meiste Gut saluierten vnnd darvon brachten. Hierauff nun entstund vnter den Spaniern ein Zweiffel vñ Forcht / die Portugiesische Floth würde zu scheitteren gangen seyn / wie dann auch der Ertzbischoff von Goa ein Caravel nach Spanien / solches zuberichten / abgefertigt: Die Holländer aber folgten dem Wind / vnd satzten jhren Lauff auff Malacca zu. Jedoch ist hernach im Hawmonat das Schiff Philippus mit Pfeffer / Zimmet / Indigo vnd Leinwat wol beladen / zu Lißbon glücklich ankommen.

Hollendische Schiff auß Ost Indien.

Jm gleichen seind in Niderland 4. Schiff auß Ost Indien wol angelangt / nemblich / Veer / Bantam / Zeylon zu Pauls Carden Floth gehörig / vnd Goude von der Zehenjährigen Companey / mit Nägelein / Pfeffer / Muscat Nuß vnnd Blüt / auch etlichen Edelgesteinen reichlich beladen: Deren die 2. gröste in Seeland / die 2. kleinste in Holland die Wahr außgeladen. 1610.

Mehr waren noch mit denselben auß Indien gefahren das Schiff Erasmus / vnd das Fama: weil aber diese beyde auff dem Meer bresthafft worden / ist das Schiff Erasmus auff die Insel Mauritius zugefahren / das ander aber widerumb zu rück nach Bantam gekehrt / vnd erwartete man jhrer auff den nechsten Sommer.

Darbevoren hatte der Admiral Warwick den Spaniern ein Schiff abgenommen / welches er etwas abbrechen ließ / vnd vermeint es also in Niderland zu bringen: Als sie aber damit auff das Meer kommen / ist es auch bresthafft worden. Derowegen sie darmit bey Antongil in Madagascar angeländet. Als sie aber befunden / daß sie es nicht könte fortbringen / haben sie so viel Holtz darvon abgebrochen / daß sie ein kleines Schiff darvon gebawt / welches sie gen Bantam an jhre Commissarien abgefertigt / welche nach ingenommenem Bericht das Schiff Mauritius dahin geschickt / das Volck vnnd Wahren einzuladen / vnd in Holland zu führen / vnnd die Carack allda liegen zu lassen. Als nun gemeltes Schiff disseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung / auff die Gräntzen von Guinea kommen / ist es auff das Land verfallen / vnnd schadhafft worden / haben aber zu allem Glück zwey Holländische Schiff daselbst angetroffen / welche das Volck sampt dem gut eingenommen / vnd diesen Sommer / neben einem Indianischen Gesanten / in Holland gebracht haben.

Diese brachten auß Ost Indien Zeittung / daß die Spanier in der Insel Ternate noch weren / die Niderländer aber hätten noch eine von dē Moluckischen Inseln / mit Namen Machian / eingenommen / vnd trachteten die andere auch in Gewalt zu bringen / vnd also den gantzen Handel mit den Negelein an sich zu ziehen / vnnd endtlich auch Ternate widerumb zu erobern.

Jn Niderland war beschlossen / daß man mit erster Gelegenheit noch 7. oder 8. Schiff sampt einer Pinasse / nach Ost Indien außrüsten / vnd mit Paßport des Königs in Spanien vnd der Ertzhertzogen dahin schicken solte / den gemachten Stillstand allda kundtbar zu machen / damit man sich beyderseits darnach zu richten hette.

Meerräuber thun grossen Schaden.

Zu dieser Zeit haben sich viel Meerräuber von allerley Nation zu Wasser begeben / vnd viel Schiff genommen vnd beraubt. Weil sie aber nicht wusten wo sie den Raub hinbringen vnnd verkauffen solten / haben sie jhre zuflucht zu den Türcken genommen / insonderheit in die Hafen zu Thunis / da vorzeiten die berühmte Statt Carthago gestanden / vnnd gen Algier / auch gen Larache vnd anderstwo in Barbarey / allda das Volck sich gemeinlich ernehrt von dem Raub so sie von den Christen holen. Vnter anderen hielt sich allda ein Engelländer / so vorzeiten ein Fischer gewesen / Capitein Warde genant / welcher viel köstliche Schiff den Venedigeren vnd anderen zustendig beraubt hat / vnd nach dem er sehr reich vnd mächtig worden / weil er mit dem Türckischen Statthalter zu Thunis anspannete / vnd die Beut theilete / haben sich noch mehr zu jhm

geschla-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. geschlagen/nemblich Capitein Bischoff/vnd andere / in gleichem ein Englischer Ritter Frantz Verney genant/welcher all sein Erbgut / wol in die 300. tausend gülden werth daheimb verschlemt vnd verdemt hatte.

Simon Danzer. Neben diesen war noch ein fürnehmer Meerräuber / Simon Danzer genant / welcher dabeuoren bey den Staden der Vereinigten Landen als Schiffs Capitain Bestallung hatte. Als er nu auff ein zeit zu Marsilien/etliche Notturfft einzukauffen/angelendet/ hat er mit Huren vnd Buben nicht allein das Gelt/sonderen auch das Schiff schier gantz vnd gar verzehrt / vnnd ward derowegen seines Diensts entsatzt / vnd von dem Schiff abgewiesen. Darauff er alsbald als ein verzweiffelter Mensch / sich mit einem kleinen Schiff zur See begeben/ vnd mit demselben ein grosses erobert: Spannete mit den Englischen vnd Türcken an / also daß sie an Schiffen vnnd Volck sehr starck wurden vnd wol gantze Flohten angreiffen dörfften / so wol in der Enge bey Gribalterra / als auff dem Mittelländischen Meer / ja hatte auff einem Schiff wol 60. stück Geschütz/vnnd 2. oder 300. Mann / also daß die gantze Christenheit sich vor jhnen zu fürchten hatte. Endlich schieden diese zween von einander. Warde hielt sich zu Thunis / Danzer zu Algier / allda sie beyde mit den Baschen oder Obristen der Türcken anspanneten / die neben jhnen die Schiff auff jhren Kosten halffen außrüsten / sintemal diese Meerräuber einem so Vngläubigen vnnd vntreuwen Volck anderst nicht vertrawen dorfften/sondern musten förchten/wo die gefahr vnd schad sie nicht mit angienge / sie möchten von jhnen ermordet werden.

Nach dem nun die Christen ein grossen mercklichen schaden in Verlierung so vieler Schiff empfangen / haben etlich König vnd Potentaten berahtschlagt wie dem zu begegnen/vnnd das Meer zu befreyen/vnd sonderlich haben die Vereinigte Niderlanden begehrt mit anderen Königen hierin anzuspannen / weil die Kauffleuth schutz vnd schirm beahrten / vnd darneben sorglich war / daß die Christen die Türcken lehren solten die Schiff mit Creutzsägelen vnd andern griffen / auff ein andere weiß dann sie bißher im brauch gehabt/zu regieren / vnd der Flieboten oder leichten Schiff sich zu gebrauchen/ da sie doch bißher kein andere dann Galleen vnd Brigantinen zum Krieg gebraucht.

Endlich ist Don Ludwig Faysardo Admiral auß Spanien mit 8. Gallionen nach der Enge von Gribalterra gefahren / in Meynung mit noch mehr andern Schiffen/so Thomas Schorley bey Palermo in Sicilien bey sich hatte / wider diese Seeräuber / oder sonsten auff die Türcken etwas fürzunemen vnd zu versuchen.

Meeräuber Schiff werden verbrandt. In gleichem hatten die Kauffleuth zu S. Malo in Franckreich etliche Schiff auffgerüstet vber welche Obrister war Monsr. Beaulieu / welcher durch Kundschafft vernommen / daß das Fewer in der Seeräuber Schiff / so vnter Thunis vnd Goletta lagen / leichtlich konte gesteckt werden. Begaben sich also auff den Weg nach Thunis / allda jhnen obgemelte 8. Spanische Gallionen begegneten. Als sie nun einander erkennt vnd wegen jhres fürhabens einer den andern abgefragt/ sagten die Spanische sie suchten den Seeräuber Simon Danzer: Darauff die Frantzosen antworteten/ derselbe were nunmehr in Bestallung des Königs in Franckreich / der jhm alles vergeben. Ab welchem die Spanier sich höchlich verwunderten / vnnd fragten die Frantzosen / wo sie dann hin wolten? Sie antworteten/sie wolten fahren nach Goletta/vnd der Seeräuber Schiff allda verbrennen. Darauff die Spanier sagten / solches were jhnen vnmöglich / darzu müste ein grössere Macht vnnd Floth gebraucht werden / welche sie auß Sicilien holen wolten. Die Frantzosen sagten/ wofern sie in derselben gegend etwas verziehen wolten / wurden sie bald vernemen was die Frantzosen thun könten: Spotteten also einer des anderen vnd schieden von einander / jedoch weil es still Wetter/ blieben sie beyde ein weil bey Biserta ligen / vnd hielten sich bey tag von dem Land so viel möglich/ damit sie nicht gesehen würden. Nachdem sie nun miteinander berahtschlagt / vnnd den Anschlag gut vnd thunlich befunden / entschlossen sich die Spanier / weil allein wenig den ersten Angriff thun musten / sie wolten zu Beschützung der Frantzosen die hinderhut halten. Seind also nach Mittag vmb 2. Vhren mit gutem Wind biß vnter die Vestung Goletta gefahren. Darauff ließ Beaulieu der Frantzosen Obriste wol 150. Schüß auff die Vestung abgehen / den Feind abzuhalten: Immittelst aber setzte sich sein Leutinant mit 50. Soldaten in ein Barck/ vnnd fuhren nach der Seeräuber Schiffen zu/ mit grosser Gefahr jhres Lebens / sintemal auß dem Schloß vnnd von dem Land / da wol 40. Stuck geschütz stunden / stätigs auff sie geschossen ward. Kamen gleichwol vnbeschedigt an das vorderste Schiff Magdalena genant / so 350. Fässer groß / vnnd bey 24. Stück geschütz von Metall auff hatte / gehörte zu einem Renegado oder verläugneten Spanier / vnnd war wol das beste/ doch nicht das gröste vnter allen. Nach dem sie nun dasselb in Brand gesteckt/ entstund ein hefftiger Wind / welcher das Fewer in die andere wähete / also daß 33. Schiff vnnd ein Galley gar bald verbranten / weil das Volck auff das Land geflohen war / vnnd kein gegenwehr thete. Von diesen Schiffen waren 6. von dem Gubernator auff Goletta Carossamam außgerüstet / vnter welchem auch war ein Schiff von 6. Malo/ Perlin genant / Item ein Teutsches Schiff/groß 750. Fesser / vnter einem verleugneten Christen auß Corsica / sampt noch einem andern groß 500. Fesser / mit 31. Stücken geschütz: Von drey andern waren die 2. etlicher Niderländer / das dritt eines Genuesers mit Namen Morat/gewesen. Der Bascha von Thunis hatte auch 3. Schiff dabey gehabt/ deren eines hieß Graff Moritz/haltend 750. Fesser/mit 5. Stück geschütz / vnter Saphan Ray auch einem verläugneten Christen. Noch hatte Mahomet Ray 3. Schiff darbey / den Falcken von Portugal/ ein Engelländisch vnd ein Frantzösisch / vber welche lauter verläugnete Christen/ meist Italianer/zu gebieten hatten. Die Galleye kam dem König von Algier zu. Die andere Schiff waren auch allzusammen zuvoren etlicher Genueser vnd Frantzosen gewesen/darunter war eines so in gleichem dem König von Algier zugehörete / vnnd von Constantinopel wol geladen kommen war. Man rechnete daß in den ersten 16. Schiffen vnnd der Galeyen / verloh-

ren oder

1610

610 1610. ren/oder gesenckt seyen worden 435. Stück geschütz / mit viel Güter vnd Waaren / bey 400. tausend Kronen werth. Nach dem sie nun diese herrliche that vollbracht / haben sie den Galeren von Biserta noch etliche geraubte Schiff abgejagt / vnnd frey fahren lassen. Des anderen tags sandte der Gubernator von Goletta Carosseman mit einem Schiffer von Tholon ein Schreiben/in welchem er sich angeben ließ als ob er mit den Seeräuberen nichts zu thun hätte/ vnd rühmte die Frantzosen vnd Spanier / als dapffere Soldaten höchlich / bote ihnen auch allen guten willen vnd hülff an / so sie sich erfrischen wolten: Begehrte darneben etliche Türcken / die sie gefangen hatten / mit Bedröwung/ da sie die ihm nicht wurden zu schicken / wurden sie ihme Vrsach geben an den Christen solches zu rechen/aber niemand antwortet ihm hierauff/ vnd schieden also diese 2. Flohten von einander. Die Frantzosen fuhren nach Malta/allda sie wegen solcher dapfferer that / herrlich empfangen vnd verehrt worden.

Hierdurch waren die Seeräuber sehr geschwecht/ vnnd kamen bey den Türcken in grosse Verachtung. Gleichwol bleib Warde sampt Verney vnd anderen noch allda wohnen / waren aber nicht mechtig gnug alsbald widerumb ein Floth außzurüsten. Es hatte Warde zwar in Engelland etlich mal vmb Perdon vnd Verzeihung anhalten lassen / aber der König wolt nicht darzu verstehen / weil die Venediger / so grossen schaden von ihm gelitten / begehrten / daß er gestrafft würde: Vnnd ließ auch der König zu end Decembris 19. Seeräuber zu Londen auff einen tag auffknüpffen.

Simon Danzer kompt in Franckreich

Nun wöllen wir anzeigen/wie es mit Simon Danzer / dem Seeländischen Meerräuber ergangen / welcher sich meistentheils zu Algier in Barbarey gehalten / vnnd allda seine Beut verkaufft vnnd verhandelt. Als er nun reich worden / hat er vielleicht auß Ermahnung seiner Freunden/ fürgenommen sein bißher gebrauchtes Handwerck zu verlassen / darzu ihn dann die Niderländer / vnnd sonderlich der König in Franckreich nicht allein ermahnet / sonderen auch Verzeihung / ja Schutz vnd Schirm zugesagt: Sintemal sie gefährlich dauchte / daß die Türcken lehrnen solten ihre Schiff auff vnsere weiß / mit Creutzsegeln vnnd der gleichen zu regieren. Hat also gemelter Simon Danzer seinen Anschlag sich auß der Türcken Händ zu reyssen / mit grosser Behendigkeit ins Werck gestellt. Dann als er mit einer zimlichen Beut von der See kommen / vnnd der Türcken viel sich auffs Land begeben / hat er wegen der Beut mit ihnen ein Zanck angefangen / ist also auß dem Scharmützel seinem Schiff zu geeylet/ vnd ist mit Hülff der Christen so an den Ruderen sassen / der Türcken so noch auff dem Schiff waren / Meister worden / hat etliche ins Wasser geworffen / etliche aber gefangen gehalten/ etliche Christen darmit zu lösen: Vnd weil der Wind gut / ist er mit 4. Schiffen nach Marsilien gefahren / vnnd sich vnter des Königs in Franckreich Schutz vnd Schirm begeben/ suchte auch Mittel mit vielen so er beschedigt / sich zu vertragen/wurde gleichwol von etlichen zu Recht angesprochen / als daß er nach dem Tag da er von dem König in Schutz auffgenommen worden/doch etliche Schiff solte beraubt haben. Ist also zu end des Jahrs gen Paris kommen / vnd daselbst von einem/den er zuvoren beraubet/ vnd ins verderben gebracht/wie man sagt / erstochen worden.

1610.

Dieweil der Krieg zwischen dem Türcken vnnd Persier noch währete / hat der König auß Persien ein Bottschafft an den Keyser / Bapst vnd andere Christliche Potentaten abgefertigt. Nach dem sie nun bey dem Keyser ire Werbung fürgebracht (der Zeit genommen sich darauff zu berahtschlagen) seind sie nach Italien gezogen/ allda sie sonderlich zu Rom/stattlich empfangen worden. Der ein war ein geborner Persier/vnnd zog von dannen nach Spanien / der ander war ein Engelländer / Robert Schorley genant/ welches Bruder Anthoni Schorley zuvoren in gleichem Ampt vom König in Persien gebraucht worden / nun aber in des Königs von Spanien Bestallung war/vnd waren diese beyde Brüder von dem Keyser mit dem Titel Grafen des Reichs verehret. Robert Schorley hatte befelch / daß er den Großhertzog von Florentz bewegen solte/den Krieg wider den Türcken zu vollführen/als der zur See mächtig/vnd viel schöner Schiff hatte / deren etliche in Holland gemacht vnd gekaufft worden: Vnd bißhero viel herrlicher Victorien wider den Türcken gehabt/da derselbe hingegen ihm wenig schadens thun kan/weil sein Landt dem Türcken zu weit entlegen.

Persischer Gesandter an den Keyser/ Bapst/ vnd andere.

Diese Gesandten haben auch mit dem Türcken gehandelt vnd Spraach gehalten / welcher bey dem Keyser vnd anderstwo in Teutschland sich für des Türckischen Keysers Bruder außgeben / vnnd erzehlet was massen sein Vatter Mahomet in der Belägerung Erlaw / oder Gran Anno 1596. ihne sampt noch 3. Brüderen zu Constantinopel hinterlassen / allda hernach der Elteste einer Verrähterey bezüchtiget / vnnd auß Befelch seines Vatters erwürget/er aber in Griechenland/daher sein Mutter war/ verschickt worden. Hiezwischen were sein Vatter gestorben/ vnnd habe sein Bruder Achmat / durch Gelt vnd gaben das Keyserthumb an sich bracht / auch alsbald seinen jüngsten Bruder vmbbringen lassen/welches ihm eben auch würde widerfahren seyn/wann nicht sein Mutter ein anderen an sein statt gelegt (der auch vmbgebracht worden) vnd ihne verborgen hette. Er hatte zwar ein offentlichen Krieg wider seinen Bruder angefangen/ ward aber zweymal geschlagen/ vnd entflohe gen Thessalonica / da er sich zu dem Christlichen Glauben begeben/vnd sich Tauffen lassen. Dieses nun hat er dem Keyser selbst erzehlt / der ihm Jährlich 2000. Reichsthaler zu geben verordnet/war auch bey dem Pabst gewesen / vnd hatte den König in Spanien von allem so er wuste/ berichtet: War auch eben dazumal zu dem Großhertzogen von Florentz kommen / vnd mit der Floht von Liuorno heimlich auff einen Anschlag abgefahren.

Nach dem nun obgesagter Schorley seine Commission zu Florentz verrichtet / ist er auff Rom gezogen/da er daß sehr stattlich empfangen worden. Er war gekleid mit schwartzem Sammet / hatte auff seinem Haupt einen Persischen Tulban oder Hut/vnd darauff ein gulden Creutz/

mit E-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. mit Edelgestein versetzt / damit anzudeuten / das er ein Christ / vnd gut Römisch Catholisch were / besuchte alle Kirchen zu Rom da Ablaß zu verdienen war / vnnd da etwas Heilthumbs zu finden. In seiner Commission an den Babst begerte er von demselben in Namen seines Herren des Königs in Persien / daß er etlich bequeme Prediger abordnen wolte / so daselbsten in Persien den Römischen Catholischen Glauben fortpflantzten / zu welchem er sein Hülff anbott / vnnd wolte befordern / daß die Trennige Christen so ihm seinem Reich wohnen / die Armenier vnd Georgianer / sich mit der Römischen Kirchen vereinbaren solten. Item / daß der Pabst einen Nuntium dahin wolte abfertigen / der sein Residentz allda neme / durch welches zuthun man ein Verbündnuß auffrichten möchte wider den Türcken / vnd denselben gleicherhand vberziehen vnd bekriegen: Wie dann Er auch zu demselbigen end bey den Christen einen Ambassador halten wolte. Dieser Gesandter zoge auch von Rom nach Spanien.

Persischer Königbegert Catholische Lehrer.

Diesen Sommer 1609. war auch von dem Türckischen Keyser ein Gesandter kommen / mit etlich geschencken die Bestetigung des Friedens abzuholen / so erstlich an König Matthias in Vngeren zoge / darnach gen Prag zu dem Keyser / dem er auch etliche Pferd / mit köstlichen Sattelen vnd Zeug verehret: Ward im Nouember widerumb mit Köstlichem geschenck abgefertig / doch mit keinem vollkommenen Bericht wegen Bestetigung des Stillstands / weil man fürgab solches müste auff einem Reichstag abgehandelt werden. Derowegen die Türckische Botschafft ihren Abscheid nam / vnd war gar vbel zu frieden.

Dieweil man sich auch vor einer Türckischen Armada förchtete / haben die Christliche Potentaten / insonderheit der König in Spanien / der Großhertzog von Florentz vnd die Malteser auch ein stattliche Armada außgerüstet / darauff wol 14000. Man waren / etwas wider die Türcken fürzunemen.

Krieg in Africa.

In vorgehenden Büchern haben wir angezeigt / welcher gestalt in Africa oder Barbarey die drey Brüder / vnnd des letzten Königs Hamet Sohne / Krieg wider einander geführt / vnd noch führen / nemlich Bucaro / Scheck sampt seinem Sohn Abdala / vnd Sidan. Ob nun wol Sidan der jüngst / vermeint er gleichwol das beste Recht zu haben / als der gebohren von einer nach jhrem gesetz getrawter Haußfraw seines Vatters / mit Namen Lilla Ischana / Insonders aber hat Sidan mit Hülff seiner Mutter / so jhren Schatz für jhn versetzt / wol bey 300. Christen / meistentheils Engelländer / in Dienst angenommen / deren Obrister war Johan Gifford / auß einem alten Edlen geschlecht in Bückinghamschire in Engelland geboren / welcher in Niderland vnter dem Ritter Frantz Veer gedienet / vnd die Kriegskunst wol gelehrnet hatte. Diesen nante der König Sidan auff jhre Spraach Alcalde / welcher Nam allein den fürnembsten Herren geben wird / machte jhn auch zum Obristen vber das Geschütz vnnd Munition / dessen wol 60. Stück waren. Die fürnembst Hauptleuth waren Philips Gifford ein gewesener Goltschmid / welcher seiner Kriegslistigkeit wegen in Niderland wol bekant / Backer / Jacob Isaac / Chambens / Tayler / Fawkes / vnd andere.

Wider diesen Mule-Sidan machte sich Abdala seines Bruders Sohn auff / vnnd zog zu Feld / doch nicht so starck: Darauff den 6. Decembr. An. 1607. beyde Leger zum treffen kommen. Dieweil aber Mule Sidans Volck wegen Niderlag jrer Reutter / die kurtz dabevorn geschlagen waren / ein grosser schrecken vberfallen / darzu auch die Warsager vnd Zeichendeuter / denen die Mooren leichtlich glauben / fürgaben / sie würden denselben Tag kein Glück haben: Als gerichten sie noch in gröster Forcht / also daß / vnangesehen alles auff jhrer seitten mit vortheil bestelt war / Sidans Volck von stund an / als sie jhre Büchsen einmahl abgeschossen / sich in die Flucht begaben / vnd das Geschütz sampt den Frembdlingen oder Christen im stich liessen. Als nun Mule Sidan die schendliche Flucht der seinen gesehen / hat er seiner Leibroß eines an den Englischen Capitein Jan Gifford gesand / mit bitt er solte sich darauff setzen vnd auß der Gefahr machen / vnnd eines besseren Glücks vnnd Tags erwarten: Aber er wolte nicht / sondern gab zur Antwort / demnach der König jhm die Ehe gethan daß er jm das Geschütz vnd Läger vertrawet / wolte er dieselbe mit der Flucht nicht beschmitzen / noch seine Landsleuth vnd Christenbrüder verlassen. Hingegen bat er / es solte der König so viel er könte / das flüchtig Volck wider auff die Bein bringen / er wolte den Feind so lang jhm möglich / auffhalten / vnd würde man jhn bey dem Geschütz lebendig oder Todt finden. Hat also gemelter Gifford sich so lang er konte / sampt den Christen gewehret / ja er warff wegen grosser Hitz das Wambeiß von sich / vnd fochte im Hembd so lang / biß er sieben Wunden empfangen / vnnd endtlich also geblieben. Mule-Abdala hatte zwar befohlen / daß man jn nicht solte entrinnen lassen / als er aber vngefehr darzu kommen / vnd gesehen daß er sich noch Ritterlich wehrete / ließ er jhm zuruffen / er solte allein ruffen / Ala Aulara, das ist / es lebe Abdala / solte jhm das Leben geschenckt seyn. Darauff Gifford antwortete / er wolte für einen viel besseren Herren dann er were / sterben. Von den Christen seind kaum 30. darvon kommen / vnd von den Befelchhabern niemandt dann Isaac vnd Fawkes. Mule-Sidan flohe gen Maroco / hernach aber / sampt seiner Mutter vnd Frawen / gen Tedala / vnnd name all seinen Schatz / auff sechtzig Maulesel geladen / mit sich. Abdala begab sich auch gen Maroco / als er aber allda nichts fand sein Kriegsvolck damit zu bezahlen / verfügte er sich wider zu seinem Vatter Scheck gen Fessa / weil er auch vernam daß Sidan widerumb starck auff den Beinen were.

1610

Jnmittelst hat einer mit Namen Mule Machomet Ben Hamet / der drey gebrüdern Vetter / mit Gelt vnd Freunden ein hauffen Kriegsvolck zusamen gebracht / vnd vnterm schein daß solches dem Mule Sidan zum besten angesehen / kam er zu Maroco leichtlich hinein / allda er sich alsbald selbst zum König auffgeworffen / hat auch mit menniglich auch mit des Sidans Anhang vnnd entronnenen Christen / gantz freundlich gehandelt / denen er Paßport vnd Zehrgelt geben / widerumb nach Hauß zu ziehen. Jn gleichem hatte dieses Mutter in dem Gebirg ein hauffen volcks

versamblet /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. 1610.

versamblet / mit solchem den zweyten Bruder Mule Bucaro/der sich daselbst in einer Vestung hielt/zu besetzen vnnd in jhren gewalt zu bringen. Er aber entran durch ein Loch in der Mawren/ vnd hat sich in ein Meerstättlein mit Namen Salie/in dem Königreich Feß vnter seines Bruders Scheck gebiet begeben.

Zu Anfang des Aprils Anno 1608. hat sich Mule Sidan widerumb zu Feld begeben / da jhm dann Mule Hamet der Maroco inhielt/ nicht weit von der Statt begegnet / vnd geschlagen/vnd ist darauff die Statt von Sidan widerumb eingenommen worden. Eben wol versuchte gemelter Hamet sein Glück widerumb/ ward aber den 18. Julij widerumb heßlich geschlagen / vnnd nach dem er in das Gebirg geflohen / ist jhm daselbst von einem Alcalde mit Namen Asus / so dieser Königen Vatters Rahr gewesen/dazumal aber sich in dem Gebirg auff seinem eigenen Schloß hielte / vergeben worden.

Weil aber Mule Scheck Abdalas Vatter/ sich besorgte / er würde die länge nicht außharren mögen : Hat er widerumb durch einen Italianischen Kauffman mit Namen Johan Etina Mortara / mit dem König in Spanien handelen lassen / mit Verheissung / wie man damals fürgab / in dem er jhm widerumb zu seinen Königreichen verhelffen würde / wolte er jhm einbehendigen diese Seestätt / la Rache/ Salie / Alcazar / vnd andere nicht weit von der Straß Gribalterra gelegene Orten : Auff welche zusag der König in Spanien damals vnter dem Marckgraffen Santacruce / vnnd dem Hertzogen von Ossuna / der in Niderland dem Krieg gefolget/wol 60. Galleen vnd 40. Schiff außrüsten lassen/welche sich im Augstmonat Anno 1608. auff den Meergrentzen an Barbarey sehen lassen / ist aber als bald ein grosse menge Arabier zu Pferd vom Gebirg herab kommen/ jhnen widerstand zu thun. Man sagte dazumal daß der Gubernator zu Larache heimlich Verstand mit jhnen gehabt / aber weil die Spanische zu früh kommen/ehe Mulet Scheck sein Sachen recht anschicken konte / hat man vnverrichter Sachen müssen abziehen/wiewol jhnen zugesagt war/ daß man die Vestung Larache jhnen alsbald einliefferen solte.

Handlung der Staden mit dem König zu Fes.

Jnmittelst diese gebrüder also wider einander Krieg führen/ haben die Staden der Vereinigten Niderlanden/für gut angesehen/weil vnter den zu Schlimps von jhnen erlösten Schlauen/viel Moren vnd Türcken waren/dieselbe in einem Schiff auff jhren Kosten heim zu führen lassen/ nemlich 150. Mann / darmit derselbigen Der Königin zu verehren / vnnd so etwan einige Niderländer allda in gleicher Dienstbarkeit weren/oder noch kommen möchten / denselben auch mit diesem Freyheit zu erwerben. Dieses zu verrichten / ist auß Holland abgefertigt worden Martin Koy von Schiedam/welcher in Barbarey den Bucaro im Regiment gefunden / vnnd von demselben freundlich empfangen/vnnd täglich wol tractiert vnd unterhalten worden. Dieweil aber der Krieg allda eine Beschwernuß vnd Neuwerung vber die andere beybrachte / konte gemelter Agent die Niderländer nicht wol für allem Schaden vnd Vberlast beschützen/sondern musten sie es fast gehen lassen / wie es gieng : Konten doch gleichwol kein Paßport hinweg zu ziehen/erlangen.

1610.

Nun trug sich zu / nachdem Sidan die Königliche Statt Maroco wider erobert / daß die Statt Tetuan / so in der Enge von Gribalterra ligt/von Mule Scheck abgefallen / vnnd ein Botschafft an Sidan abgefertigt / er solte jhnen zu Wasser 400. Mann zuschicken / so wolten sie die Statt für jhn halten. Dieses aber konte Mule Sidan nicht zuwegen bringen / weil er keine Schiff hatte / konte auch den Niderländeren / oder andern so da vnter dem Land lagen/ nicht gebieren. Derowegen obgesagter Martin Koy an die Staden der Vereinigten Niderlanden vnnd an Printz Moritz geschrieben vnnd begehrt / dem Mule Sidan solchen Dienst zu leysten. Darauff die Staden alsbald sich entschlossen / den Admiral Wolfahrt Hermansen/ so vnlangst in Ost Jndien gewesen/dahin zu schicken mit zwey Kriegsschiffen. Wiewol man sich hiermit sehr eylete/ist doch jetztgesagter Wolfahrt Hermansen erst im May allda angelangt/ führte vnter anderem mit sich 4. schöner Mutter Pferd/welche er dem König Sidan von wegen Graff Moritzen/verehren solte : Kam aber zu spat / dieweil Sidan mitlerweil fast das gantze Landt erobert hatte / welches also zugangen.

Nach dem Sidan die Statt Maroco wider erobert / versamblet Abdala / im folgenden Winter wol 14000. zu Fuß / vnnd 2000. zu Roß/vnnd zog darmit auff Maroco zu / welches Sidan zu Tedala erwartet / wol wissend daß vor den grossen Stätten ein Schlacht zu liefern gefährlich ist dem solche Statt zu kompt: Sintemal desselben Volck / so bald ein wenig Gefahr fürhanden / alsbald der Statt zueilt/ ihr Weib / Kind vnnd Güter zu saluieren vnnd zu erretten / wie dann Abdala allhie auch widerfahren.

Mitlerweil aber Abdala auff Maroco zu zog/ war Sidan mit seinem Kriegsvolck vor Fessa gerucket / derowegen jhm Abdala von stundt an folgte / also daß es bald zu einer Schlacht gerieht/in welcher Abdalas Volck/so meistentheils Weib vnd Kinder in der Statt hatte/stracks in die Flucht sich begab/vnd der Statt zueylete / jhr Weib vnd Kinder sampt Hab vnnd Gut/ so viel möglich / zu erretten. Dieses treffen ist geschehen im Januario Anno 1609. nach welchem Abdala sich nach Tremissen / sampt seinem jüngern Bruder Ehaya / vnter des Türcken gebieth / in gleichem Mule Bucaro/der besser einen Münch dann einen Kriegshelden geben / sich auch hinweg machte. Mule Scheck aber nach dem er gesehen daß Sidan vberall die Oberhand behalten/ist mit seinen Weibern vnd Kindern/ wol 70. oder 80. Personen starck/nach Spanie geflohen/allda er von dem König wol empfangen/vnd jhm ein Wohnstett in Algarbie / neben gebürlichem vnterhalt eingeraumbt worden.

Nachdem nun Mule Sidan fast des gantzen Lands mechtig/ hat er vor erst die Statt Tetuan mit Besatzung / so er zu Land darein gebracht/ versehen / vnnd war also Herr worden/vber ein groß vnd mechtiges Land von der Enge Gribalterra an / vber Tetuan / la Racha / Salie/ꝛc.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. vber die Königreich Fessa / Maroco / vnd Sus / mit allen den Meergrentzen / dem Atlantischen Gebirg / biß an die Canarien Insuln / also daß man bey hellem schönen Tag in seinem gebieth jetzgemelte Inseln sehen kan.

Bald darnach kam Zeitung / daß in dem Land Sus ein Mönch oder Heilig der Mahumetischen Religion / mit Namen Sidy Brahey / auffgestanden were / vnnd hette sich für ein Beschirmer des Lands / biß daß ein Heiland / oder Erlöser des Lands käme / auffgeworffen. Dieser nam die Königliche Renten vnd Zöll / vnd bezaite sein Kriegsvolck darmit / als ob er selbst Herr des Land gewesen: Ward aber bald darnach von Mule-Sidans Volck tod geschlagen.

Dieser Ort verstendige vnd erfahrene halten darfür / daß dieser Krieg so leichtlich nicht werde auffhören: Sintemal das Volck sehr vnbestendig vnd leichtfertig ist / halten doch jhre Könige vnd dero Stamm in grosser acht vnnd Würde / also daß sie für grosse Sünd halten / die so darauß geboren tod zuschlagen / wann sies schon wol thun könten / weil sie solche für gesalbte Gottes achten / vnd da sie die beleidigen würden / Gottes straff vnd Rach förchten.

Gesandten auß Barbarey an die Staden.

Mule-Sidan hatte die jm vom Graff Moritz zugeschickte / vnnd von dem Admiral Wolfahrt Hermansen gelieferte Pferd freundlich angenommen / vnnd neben einem freundlichen Abscheid / etliche seiner Pferden mit geben / auch an denselben vnd die Staden ein Alcalde / oder fürnemen Herrn des Lands abgefertigt / welcher im nechsten Jahr 1610. in Holland wol ankommen / wie auch Martin Koy obgemelt / vnnd Paul von Lippelo / Kauffman vnnd Dau de Wert / welcher 15. Jahr lang allda gewohnet / Sebalds de Wert / der die Magellanische Straß durchfahren vnnd beschrieben / vnnd darnach in Zeylon von dem König Fimala vmbbracht worden / Bruder / von welchem wir diesen mündlichen Bericht haben.

Dieser Gesandte Mule-Sidans / Königs zu zu Maroco / ꝛc. war genant / Alcalde Hamon Ben-Bicher / ist in Holland wol vnd stattlich empfangen / vnd nicht mitweniger ehr als einiges Christlichen Potentaten Gesandter tractiert vnd gehalten worden. Er hatte bey sich einen Jüden / mit Namen Samuel Pallache / der in grossem Anhesen bey jhm war / vnd viel vermochte. Sein Credentzschreiben war Datiert den 18. des andern Monats nach jhrer Mahometischen Rechnung im Jahr 1018. Der Jnhalt war / daß er den Vereinigten Niderlanden solte anbieten freyen Handel vnd Wandel / vnnd was dem anklebt / ꝛc. darauff die Staden den 27. Octobr. 1609. antwortet / daß sie solches anerbieten annemen / vnnd hinwider eben dasselbig seines Königs Vnterthanen gestatten wolten / dafern allein den Niderländern solche Zusag würcklich gehalten vnd gelenstet würde. Darneben hatte er noch heimlich etliche Sachen den Staden auffzugeben vnd fürzutragen / weil aber solches wider den König in Spanien war / mit welchem dazumal der Anstand gemacht / kam dieser Anschlag zu Vnzeit / vnnd bey drey oder 4. Jahr zu spät / vnd bleib also ersitzen. Er begerte auch acht oder zehen Schiff / mit 2. oder 3. tausend Mann / die seinem König dienen solten. Dieses aber ward jhm auch abgeschlagen / vnnd sonderlich weil die Herrn Staden sahen daß den 2. Schiffen vnter Wolfahrt Hermansen / die wol 50. tausend gülden gekostet / so geringe / ja schier keine Vergeltung geschehen. Jedoch erlaubten sie jhme so viel / da etwan sein König etlich Schiff / Volck / vnnd andere Gereitschafft von nöten haben vnd begehren würde / solte er so wol als einig ander Christlicher Potentat macht haben dieselbe allda für sein Gelt zu bestellen vnd zu erkauffen. Hiermit bekam dieser Gesandter sampt seinem Juden / sein Abscheid / an welchen viel Niderländische Kauffleuth wegen Rechnung / Ansprach vnnd Forderung hatten / deren viel jhr Güter lieber den Jüden allda / dann den Christen vnd jhren eignen Landsluthen vertrawen / derowegen wann sie betrogen worden / desto weniger Mitleyden mit jhnen zu haben: Des Juden aber ward von des Gesandten wegen verschonet / welcher mit feinem Leinwat vnd andern Hollandischen Früchten verehret worden. Haben jhm also die Staden ein Schiff lassen zurüsten / widerumb nach Barbarey zu fahren / vnnd schickte Graff Moritz etliche seiner Diener mit / allda Barbarische Pferd zukauffen / drren etliche der Gesandte jhm mitgebracht.

Als nun obgemelte Botschafft jren endlichen Abschied hatte / vnd das Schiff zugerüstet vnd bereit war / kam auß Barbarey böse Zeitung / daß nemblich im Augstmonat Mule-Abdala sampt seinem Oheim von eim Volck in dem Gebirg gesterckt / die Statt Feß wider erobert vnnd den Alcalde des Sidans / so wider sie außgezogen / erschlagen hätte. Derhalben der Gesandte von den Herren Staden begehrt / daß sie ein Schiff nach Barbarey senden / vnnd erkündigen lassen wolten / wie es allda im Land / vnnd mit Mule-Sidan stunde. Hierauff antworteten die Staden / es were das best / daß er mit dem ersten sich auff die Reiß begebe: Befohlen doch dem Schiffmann / daß er so lang mit jhm auff den grentzen bleiben solte / biß sie endlich vnnd gewisse Zeitung bekommen: Mit welchem beschied er auß dem Graffen Hag hinweg gezogen.

Hernach hat man vernommen / daß Mule Abdala / Schecks Sohn / der in Spanien entwichen / nach dem er mit dem Landvolck vmb Feß her in Einholung der Zöll vnd Renten vnfreundlich gehandelt / von seinen eignen Vnterthanen verjagt worden / derowegen er sich in das Gebirg begeben / vnd seines Vatters Bruder Bucaro / sampt seinem jungen Bruder Ehaya habe erwürgen lassen: Der gestalt sey Sidan widerumb gen Feß kommen / vnnd der Statt vnnd fast gantzen Königreichs mächtig worden.

Auß Spanien / wie auch von anderen Orten mehr / hatte man Zeitung / daß allda diesen Sommer ein Conspiration entdeckt worden / so die Morisken in Granaten vnnd Valentz fürgenommen / zu welchem end sie viel Waffen von langer zeit her solten versamblet / vnd an den Türcken vnnd König in Barbarey geschrieben haben / sie solten jhnen 20000. Mann zu schicken / denen wolten sie 80. oder 100. tausend auß gantz Spanien beyfügen vnd also des Lands sich

bemächti-

1610.

Conspiration der Morischken in Spanien.

bemächtigen. Wie aber solches alles beschaffen/ hat der Leser auß folgendem Schreiben des Königs an den Hertzog von Lerma zu vernemmen,

Lieber Vätter: Ihr werdet ohne zweiffel noch in frischer Gedächtnuß haben / welcher Gestalt von vns vnd vnseren Vorfahren grosser fleiß angelegt worden / die Morisken (welches die alte Landsassen in dem Königreich Valentz / Granaden / &c. seind) zu dem Christlichen Glauben zu bekehren / vnnd wie gnedig wir mit jhnen gehandelt: Hingegen aber wie wenig solches alles gewürckt hat / ja daß sie täglich hartnäckger vnd verstockter worden / vnnd darneben stetig mit geschwinden Practicken vnnd Anschlägen wider diese Königreichen vmbgangen. Vnnd wiewol die Gefahr vnnd vnüberwindliche Schad / den wir zu erwarten hetten / da wir lenger also zusehen wolten / vns von vielen Heyligen Leuthen / ist für Augen gestellt worden / mit Ermahnung / daß wir bey zeit allem Vnheil fürkommen / vnd GOTT / den diß Volck so höchlich erzürnet / versöhnen wolten: Vnnd also wir mit solchem Ernst vnd strenge / als der sachen Notturfft vnd Missethat erfordert / wider sie verfahren möchten / gleichwol haben wir (sie durch lindere Mittel zur Erkantnuß zu bringen) eine Zusammenkunfft / oder Tagleistung zu Valentz halten / vnd darauff berahtschlagen lassen / ob etwan in dieser Sach / ohne Außbannung vnnd Verweysung das Lands / könte raht geschafft werden.

Nachdem wir aber vernommen / daß so wol die im selben Königreich / als auch die in Castilien in jhrem schandlichen Fürhaben fortfahren / vnd daß sie eben da man wegen eines Beschluß von jrentwegen handelte / etliche nach Constantinopel vnd Marocco abgefertiget / mit dem Türcken / vnd dem König Mule Sidan zu handeln / vnnd zu begehren / daß sie auff folgend Jahr jhre Macht jhnen zu Hülff schicken wolten / jhnen für gewiß zu sagend / daß sie allda / wol 50. tausend Mann finden solten / welche sich zu jhnen verfügen / vnd Leib vnd Gut mit jhnen auffsetzen solten / daß auch der Anschlag sehr leicht were / weil in diesen Reichen wenig Volcks / Waffen vnd andere nötige Kriegsgeretschafft fürhanden: Haben auch darneben heimlich Verstand vnd Correspondentz mit den Ketzeren vnd anderen Fürsten / welche vnser Macht vnd hohes Ansehen dieser vnser Monarchey beneyden / die jhnen auch alle Hülff vnd Beystand solten zugesagt haben. Man hat auch darneben gewisse Kundschafft / daß der Türck / sein Armada desto besser wider vns zu gebrauchen / mit dem König in Persien vnd seinen Rebellen / die jhm bißher werck geben / Fried gemacht / so bearbeitet sich Mule Sidan auch hefftig / sein Reich zu befestigen / zu welchem end er mit den Ketzeren in den Nordischen Landen / so an der See gelegen / gehandelt vnd gebetten / daß sie mit Schiffen vnd Schiffgezeug jme behülfflich seyn wolten / damit also sein Volck in vnsere Königreich herüber zu führen / welches jhm auch verheissen seyn soll: Auß welchem allem die Gefahr / so wir gleicherhand von diesen vnd andern vnseren Feinden vberfallen würden / leichtlich kan ermessen werden.

Nach dem wir nun dieses alles wol vnd reifflich erwogen / vnnd in diesen vnseren Königreichen / insonderheit Valentz / vnnd derselben getrewen Vndersassen / deren gefahr am allersorglichsten / auß schüldiger pflicht / gern aller Gefahr fürbawen wolten / damit auch Gottes Zorn wider dieses so schnöd vnnd abtrünnig Volck / welches so vbelfeltig vnd grewlich sich wider jhn vergriffen / gestillet werden möchte: Als haben wir in dem Namen Gottes / auff welches Hülff wir vns verlassen / als in einer sach die sein Ehr vnnd Glori betrifft / beschlossen / daß auß gesagtem Königreich alle Morisken / auff solche weiß / als jhr hiebey zu vernemen habt / sollen hinweg geschafft vnnd außgeführet werden. Vnd wiewol wir wegen des Eyfers den jhr habt / Gott vnnd vns zu dienen / vnnd dieses Königreich bey gutem Frieden vnnd Wolstand zu erhalten / wir auch an ewer eigen Person (die wir hoch lieben vnd achten) gar nicht zweyfelen / jhr werdet solches alles der gebühr nach / vnd als es in der That vnnd an jhm selbst ist / verstehen / vnd müglichstes Fleiß diesen vnseren Befelch helffen exquieren vnnd volstrecken: Nichts desto weniger haben wir euch hiemit anzeigen wöllen die Vrsachen so vns darzu treiben / vnd darneben ernstlich befehlen / daß jhr allen andren Herren / so in selbem Königreich Morisken vnter jhrem gebieth haben / ein Exempel geben wöllet / vnserem Befelch mit ernst nachzusetzen / vnd darneben zu verstehen gebt / was für ein grosse Gnad wir jhnen noch beweisen / in dem wir sie / die wir doch mit recht an Leib vnd Gut straffen möchten / noch gehen / vnd von jhren rührenden Gütern / so viel mit nemen lassen / als sie für ein zeitlang zu Vnterhaltung jhrer Person bedörffen. Vnnd wiewol es billich (wie wir auch hiemit ernstlich befehlen) daß diesem vnserm willen vnd Gebott mit allem ernst nachgesetzt / vnd kein ander mittel / oder einiger Respect hierin gebraucht werde: Wird es doch nicht vndienlich sein so die andere anmercken vnd sehen werden wie jhr euch hierin verhaltet / damit also ewerm Exempel nach zu folgen. Vnd dieweil wir die Execution des geleids / oder Außführung dieses Volcks vnserm Kriegsraht vnd Obristen Feldherren Don Augustin Mexia anbefohlen haben befehlen wir euch / daß jr mit dem selben gute Correspondentz halten / vnd in allem was wir gebiethen werden / der Gebühr behülfflich seyn wollet. An diesem nun vnd allem anderm was jhr zu Vollziehung dieses vnsers Befelchs fürnemen vnd zu Werck richten werdet / werd jhr thun was einem auffrichtigen frommen Christen vnd getrewen Vasall gebührt / vnnd werdet vns hieran den angenemsten Dienst / so jhr immer thun könnet / erweisen: Werdet darneben von dem Marckgraffen von Carthagena verstehen / was Theil jhr von den gütern vnserer außgesetztem Vnterthanen haben solt. Vnd solt deß gewiß vnnd versichert seyn / daß wir allen schaden vnd vnfall / so da durch ewer abwesen / oder sonsten in diesem stuck euch zu wachsen möchte / in alleweg erstatten wöllen. Was nun ferner die Execution angehet / ziehen wir Vns auff das jehnig was vnser Statthalter von vnsert wegen an ewere Officierer wird gelangen lassen / dem wir auch endlich wollen nachgesetzt haben. Geben zu S. Lorentz den 1. Septem. 1609.

1610.

Auff dieses ward vberall in gantz Spanien

1610.

Moriscken werden heuffig auß Spanien verjagt.

dem Kriegsvolck befohlen/sich mit allen Galleen vnd Schiffen dahin zu begeben/vnd die Mohren helffen in Barbarey vber zuführen / deren / wie man achtete/etlich 100. tausend waren. Etlich zwar dieser armen Menschen seind entflohen wohin sie konten/nemlich nach Italien/Franckreich Langendock / vnd anderstwohin / vnter welchen viel Reiche vnd Habselige Leuth waren/die / wie man sagte / dem König bey 3. Millionen Golds angebotten/so sie vnverhindert vnnd frey wegen jhrer Religion/allda bleiben möchten: Andere aber machte die Rechnung daß der König auff diese weiß mehr von jhnen genieſſen solte. Zu Valentz ward einer dieser Mooren gefunden/Nique genant/welchē man schetzte/daß er wol 300000. Ducaten vermochte/alt bey 60. Jahren/vnd gen Madril gefänglich geführt/weil etliche im Sinn hatten / denselben für jhr Haupt vnnd Obristen auffzuwerffen: In summa sie wurden täglichs in grosser Anzahl in Barbarey / oder Africam hinüber geführt/da sie nicht sehr willkom waren/ sie hätten dann Gelt / oder andere Kleinoten: Vnd ob wol jhnen etwas an Gelt / oder Kleinoten mit sich zu nemen in Spanien verbotten war/ spürte man doch daß in einem Huy fast alles Golt von jnen auffgewechselt oder gekaufft war/ dasselbe mitzunemen. Auß Italien hatte man Zeitung / daß wol 100000. schon in Barbarey vbergesetzt weren/vnd daß der König zu Tremiſſen jhnen in einem lustigen Thal ein Wohnplatz eingeben / entzwischen aber wurden viel von den Arbeiteren ermord vnd beraubt/ viel die vbergeführt / wolt man nicht an Land kommen lassen/ also daß sie wegen gebrech vnd ander Elend auff der Reiß sterben musten.

Darneben ward auch geschrieben / daß noch bey 12. oder 16. tausend sich zwischen zween Flüſſen hielten/vnd mit Schlöſſer/Schantzen / vnnd Geschütz verwaret weren / hetten auch vnter sich einen König erwehlet: Wider welchen Don Augustin Meria mit 12. tausend Mann vnd allem dem Reisigen Zeug were abgeschickt. An anderen Orten bedingten die Mooren/so da Gelt hatten/ selbst etliche Schiff/vnd flohen wohin sie wolten. Ward also Spanien an Volck sehr entblößt/ derwegen man alle Mittel suchte / widerumb Volck in das Land zu bringen: Wie dann der Spanische Ambassador zu Genua bey 500. Bawren heimlich auffgemacht/vnd gen Valentz gesand/da man jhnen Häuser / Land vnd Sand eingab / dieselbe 10. Jahr lang vmb sonst zu gebrauchen / mit welchem aber die Genueser nicht wol zu frieden waren.

Demnach die Historien seind gleichsam ein Spiegel vñ Lehrmeister des mēschlichen Lebens/ so hat mich für gut angesehē allhie etlich heilsame Ordnungen/so von dē König in Franckreich/wid die böse Sitten vnd gewonheiten/so auß dē Krieg entstandē/gemacht worden/einzuverleybē/damit wir Niderländer sehen vnd lehrnen mögen / wie wir vns nach geendigtem Krieg halten sollen.

Die erste Ordnung ist wider das Fluchen vnd Gottsläſteren. Die ander ist wider das Balgen/ oder Kempffen/welches bey den Latineren Duellum genant wird. Die dritte ist wider die Banckerottierer / so da mutwillig auffstehen / vnd jhren schaden vnnd verlust nicht darthun können.

Wider das Fluchen vnnd Schweren seind zwar vor alten zeiten in Niderland gute vnnd löbliche Ordnungen gemacht worden / als von König Philips dem Ersten/ Anno 157. fast dieſes Jnhalts: Deß der so da betretten wurde/geflucht / oder den Namen Gottes geläſtert zu haben/ solt erstlich mit einer Geltstraff belegt werden Zum andermal solte er an ein Pranger/oder Halßeysen offentlich gestelt / vnnd sein Zung durchstochen werden. Zum drittenmal solt er vber die Marckt vnd Strassen außgeeiſſelt / vnd auß dem Land gebannet werden / auch zu ewigen zeitten nicht widerumb darein kommen. Jm nachfolgenden Jahr aber Anno 1518. seind obgesetzte Straff etwas gelindert / in gemein aber ist dieser Ordnung sehr wenig nachgesetzt worden: Derhalben wir vns zum Exempel allhie die Ordnung / so wider das Fluchen vnd Gottsläſteren in Franckreich gemacht worden / sampt der Execution / wie nemblich dieselbe an einem Gottsläſterer vollnzogen worden / setzen wöllen. Vnd lautet dieselb/nach Außweisung der Regiſter des Hoffs/oder Parlaments/also:

Ordnung in Franckreich wider das Fluchē vnd Schweren.

Nach dem der König von seinen Officierern vnd Substituten erinnert/vnd dasselb durch den Procurator general dem Hoff/ oder Parlament fürbracht worden/welcher Gestalt der grewliche Mißbrauch des Fluchens vnd schweren dermaſsen eyngerissen / daß viel ohn einige schew den Namen Gottes/der H. Jungfraw Maria / vnd aller Heiligen/Gott vnd seinem gebott gleichsam zu spott vnd hon/läſtern/schenden vnd schmähen/ vnd daß das Fluchen vnd schweren bey vielen / so gemein/daß sie ohn dasselbe kaum etwas reden/oder fürbringen können/also das gantz nötig/Gottes Zorn zu stillen/hierin gebührliche Einsehung zu thun. Darumb dann auch nicht vndienlich/ daß die alte Ordnungen der vorigen Königen/ S. Ludwigs/Philips/Carls des VIII. Ludwigs des XII. Heinrich des II. vnd Carls des IX. ernewert werden. Wie auch die alte Ordnungen/ so von dem Parlament Anno 1544. 1572. 1575. gemacht worden / vnd begert daß durch Befelch des Parlaments diese Ordnung alle Wochen in dieſer Statt vnd derselben Vorstätten vberlaut gelesen werde / deßgleichen auch in allen andern Stätten vnd Dörfferen / so vnter diesem Gebieth vnd Jurisdiction stehen.

Hat darumb obgemelt Parlament / zu folg der alten darvon außgangener Ordnungen / befohlen vnd befilcht mit diesem/ daß niemand wes stands vnd wesens der auch seye / solle schweren bey dem Namen Gottes / der H. Jungfrawen Maria/oder der Heiligen / auff Straff so in obangeregten Statuten begriffen/ja bey Leibstraff/ da es der sach Beschaffenheit/also erheyschē würde: Befilcht auch allen Dienern/Serganten vnd Officierern der Justitien/daß sie Arrestiren vnd gefänglich annemen sollen alle die jenige / die sie in Fluchen vnd Schweren betretten / oder sonst befinden / damit dieselbe alsbald anderen zum Exempel gestrafft werden. Es sollen auch alle die / so jemand hören Fluchen vnnd Schweren/schüldig seyn dasselbig bey der Obrigkeit anzubringen / vnnd sollen sie den dritten Theil der Straff/oder Geltbuß darvon haben. Dieser Befelch nun vnnd Ordnung soll mit der Trommeten geschall/wie gewöhnlich / offentlich in allen

Strassen

1610.

Strassen dieser Statt / wie auch in Vorstätten außgeruffen werden / wie auch in allen anderen Stätten/Dörfferen / vnnd Orten / da man gewohnt iſt / ſolches zu verkündigen vnnd außzuruffen: Vnd befehlen wir allen Richtern auff dem Land/daß ſie ob dieſer Ordnung fleiſſig hand halten ſollen: Deßgleichen auch allen Statthaltern des generalnProcurators/allen fleiß anzuwenden / daß mit der Execution recht vnnd ſchleunig verfahren werde / bey verluſt jhres Ampts. Gethan in dem Parlament den 6. Junij 1599.

Exempel eines Gottslaſterers ſo geſtrafft worden.

Nun wöllen wir ein Exempel hierbey ſetzen/ welcher Geſtalt dieſe Ordnung vnd Verbott/ an einem Gottslaſterer Niclaus de Mele genant/ exequirt vnd vollſtreckt worden.

Nach dem die von dem Parlament geſehen den Criminal Proceß / ſo der Seneſchall zu Mans/oder ſein Statthalter / auff erſuchen des Königlichen Procurators Generaln/oder deſſen Subſtituten/als Kläger/geführt wider Niclaus de Mele beklagten / ſo an jetzo in der Gefencknuß des Pallaſts in Haffrung ligt / welcher von dem Vrtheil ſo den 14. Maij 1598. von obgedachtem Seneſchall / oder ſeinem Statthalter wider jhn gefelt worden daß er nemblich/ als durch gewiſſe Zeugnuß vberwunden / wegen der begangener Miſſethat offentlich ſolte geſtrafft werden / alſo daß er ſolle mit bloſſem Haupt/Barfuß / mit einer brennenden Kertzen 2. Pfund ſchwer in der Hand/vor der Thür vnd fürnembſten Eingang der Stifftkirchen S. Peters daſelbſt zu Mans/ offentlich vnd vberlaut ſagen vnd bekennen / daß er auß leichtfertiger Boßheit den Namen Gottes gelaſtert habe / deßwegen er dann Gott/ den König vnd die Juſtitie vmb Verzeihung bitten ſolle/vnd dann 5. Jahr lang auß der Grafſchafft Mayne verbannet bleiben/mit verbott jnnerhalb geſagter Zeit in das Land nicht wider zu kommē/ auff Straff ſo in demſelbigen Vrtheil begriffen: Solte darneben 4. gülden Kronen zu Buß erlegen/2. dem König/vnd 2. für die Armen.

Nach dem das Parlament den beklagten angehört / die Vrſach ſeiner Appellation wider obangeregtes Vrtheil verſtanden /vnnd von allem gnugſam Bericht eingenommen / auch erwegen was ſeithero des Königs Procurator general fürgebracht: Als hat es beſchloſſen vnd gevrtheilt daß was ſolche Appellation angehet / gedachter Mele vbel vnnd ohne Vrſach derſelben ſich gebraucht / welches doch alſo erſetzt vnnd verbeſſert ſoll werden / daß gemelter Procurator general als Appellanta minima, für fähig der Sententz wolbefugt/vnd releuirt erkant werde. Vnd weil er auff ſolche Appellation Recht erſucht/ſol zwar obangeregtes Vrtheil (doch den Richtern ohne Nachtheil) für nichtig erklärt ſeyn/aber wegen in dem Proceß angezogener vñ vberwieſſener Miſſethat / ſo haben / die von dem Parlament/oder Hoff vielgemelten Mele verdampt vnnd vervrtheilt/verdammen vnd vervrtheilen auch hiemit daß er ein ehrliche Buß/oder Beſſerung thun ſol vor dem fürnembſten Portal / oder Thür der Hauptkirchen zu Pariß/mit bloſſem Haupt/barfüſſes in ſeinem Hembd / mit einem Baſt / oder Strick vmb ſeinen Hals/eine brennende Kertz 2. Pfund ſchwer in ſeiner Hand haltend / vnnd ſol allda auff ſeinen Knien offentlich vnnd vberlaut ſagen vnd bekennen/daß er böſßlich vñ auß groſſer Argheit den Namen Gottes vnd die H. Jungfraw Maria grewlich vnd Gottloſer weyß gelaſtert habe/welches jhm von hertzen leid ſeye/vnnd bitte derhalben Gott vnd die Juſtitie vmb Verzeihung. Wann nun ſolches geſchehen / ſol jhm durch den Nachrichter die Zung mit einem glüenden Eyſern Pfriem durchſtochen / beyde ſeine Lefftzen auffgeſplitſſen / er aber in Ewigkeit auß Franckreich verbannet werden / mit ſcharpffem Befelch ſolches Bans wol in acht zu nemen/auff Straff/da er innerhalb 4. tag nach Execution dieſer Sententz vnnd Vrtheil in dem Königreich würde angetroffen vnd ergriffen werden / daß er als dann ohn einig Formlichen / oder gewohnlichen Proceß / den nechſten ſoll gehenckt vnnd erwürgt werden. Vber das hat das Hofgericht befohlen/vnd erklärt mit dieſem / daß all deſſelben Güter/zu Nutz des Königs / ſollen verfallen vnd verwirckt ſeyn / von welchen doch 100. Kronen/ vnd ein benente Straff/ oder Buß / ſollen zugeeignet vnd gegeben werden für Brod deren ſo in der Gefängnuß des Pallaſts gefangen ligen. Noch mehr/befilcht/daß der Proceß/ darauß dieſer neuwe entſproſſen / verband werde. Endlich wird männiglich hiemit widerumb verbotten/ daß niemand/weſſtands der auch ſeye / ſolle ſchweren/ fluchen / oder den Namen Gottes leſteren / auff ſolche Straff als obangezogene Decret vñ Ordnungen mitbringen: Vnd ſol dieſe Ordnung vnd Sententz zu Mans in dem Richthauß abgeleſen werden. Iſt alſo an beſagtem Mele dieſes Vrtheil den 17. Januarij 1599. volnzogen worden.

1610.

Ein klägliche geſchicht zweyer Edelen in Engelland.

Die ander nach einem geendigten Krieg / inſonders notwendige Ordnung / ward gemacht wider das Balgen/oder Kempffen / dieweil offtermals auß liederlichen Vrſachen jämmerliche Todtſchläg erfolgten/deſſen wir ein trawrig Exempel/ſo ſich in Engelland zu End des Nouemb. 1609. begeben/hiebey ſetzen wöllen. In dem Hoff allda hielten ſich zween dapffere junge Herren/ nemblich / der elteſte Sohn des Freyherren Warthons / vnd ein Schottländer mit Namen Johan Stuard/ſo dem König etwas verwandt/ ſo die anſehenlichſte vnter allen Hoffleuthen/vnd ſehr gute Freund vnd geſellen waren. Als dieſe einſt mit einander ſpielten / vnnd vber dem Spiel in Zanck geriehten / hieſſe der eine den andern liegen / darauff der Schottländer dem anderen ein Maulſchell gab. Hingegen griff der ander zur Wehr / ward aber von andern gehalten / vnd ſie alſo geſcheiden. Deß andern Tags am Morgen / als etliche Freund beyderſeits ſich bemüheten/ eine Verſönung zwiſchen beyden zu mittelen / hat Warthon den Schottländer herauß gefordert. Seind alſo beyde ein jeder mit einem Lackeyen/ſo die Pferd bewahren ſolten / ein Meil wegs von Londen geritten / giengen in ein Herberg, da ſie ſahen etliche jhrer Freund / ſo ſie ſuchten/fürvber reytten/Proteſtierte einer gegen den anderen/daß ſolches auß keinem Haß / oder Neyd geſchehe / ſonderen ſuchten allein jhre Ehr zu verthedigen/welche ſie mehr achteten/dann die Freundſchafft. Beſtimpten alſo ein Platz zum Kampff/vnd ritten darnach zu / halff auch einer dem anderen vber ein Graben / hieſſen darnach die Lackeyen auff ein ſeytten gehen/beſichtigte einer des andern Rappier vnnd Wambes

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. vmbfiengen einander / fielen auff die Knie / vnd sprachen jr Gebett/unterredten/was für Wundartzt ein jeder haben wolte/lauffen also beyde guts muts auff einander zu mit den Rappieren/vnnd nach zween / oder dreyen stichen fallen sie beyde Tod dahin/ohn einige Red/oder Spraach. Als man solches zu Hoff erfahren / seind beyder Freund gar trawrig worden / der König aber befahl / man solte sie beyde ohn einig Ceremonien/ oder gepreng in ein Grab stecken. Diese jämmerliche Geschicht hat vns Anleitung geben / allhie des Königs in Franckreich gebott / das Kempffen belangend/einzuverleiben.

Königs in Franckreich gebott / wider das Balgen vnd Kempffen.

Vnd erstlich erzehlt der König / welcher Gestalt seine Vorfahren/wegen des Balgens / oder Kempffens/ auß Vätterlicher Fürsorg / unterschiedliche Ordnung gemacht / wie in gleichem Er selbst/Anno 1602. des Inhalts/daß alle die/so da meynen/daß jhnen Leyd vnd Vnrecht geschehen / vnd derowegen jemand zum Kampff außforderen / sollen begangen haben, Crimen læsæ Maiestatis, vnd als solche gestrafft werden / wie auch die/so den Kampff annemen / darzu helffen/ vnd dem folgen: Mit außtrücklichem befelch an alle Amptleuth / solche ohn einig einsehen nach Recht zu straffen/in Hoffnung mit solcher schwerer Straff diese böse Gewohnheit zu hintertreiben vnd abzustellen/ welche allein auß dieser falscher / vnnd in den Hertzen des Adels insonderheit / tieff eingewurtzelter Einbildung herfleußt/ daß sie nemblich / wegen des jhnen zugefügten Vngleichs kein andere Gnugthuung / dann durch Mittel der Waffen suchen sollen / wo sie anderst jhr gebürliche Reputation erhalten / vnd nicht für verzagt vnd blödhertzig gehalten werden wöllen: Wiewol Er in seinem Edict/ von solchen gedancken vnnd vermeinter Vnehr zu befreyen/alles auff sich genommen / was in diesem etwan jhrer Ehr zu nah seyn / oder gehalten werden möchte/ꝛc. Darnach zeigt Er (der König) an/was für ein vngleiche vnd falsche Einbildung solches were/ja der auffrechten vnd vesten Ehre gentzlich zu wider. Derowegen hab er mit Raht der Printzen des Bluts/vñ anderer seiner Ampt leuthen vnd Räthen/rahtsam befunden / folgende Ordnung zu verfassen/vnd den vorigen beyzufügen/mit außtrücklichē Befelch / daß niemand/ ja auch nicht die Königin / oder Printzen des Bluts annemen vnd fürbringen sollen / einige Supplicationen/derer begehren dieser Ordnung zuwider. Ja er schwert vnd Protestiert bey dem lebendigen Gott/daß er nimmermehr einig Pardon/vnd Verzeihung/so da zu Vernichtigung gesagter Ordnung strecke /verleyhen / oder mit jemand auß gunst/oder anderen Respecten/ wegen der hierin begriffener Straff / auff einigerley weiß Dissimulieren wölle. Vnd lautet die Ordnung also.

Artickel dieses Edicts.

Erstlich befehlen wir allen vnseren Unterthanen/wes stands vnd wesens die seyn / daß sie mit einander sollen in Fried vnd Einigkeit leben/vnd keiner den andern vervngleichen / verachten / zu Zorn vnd Haß bewegen/ꝛc. Bey vnser Vngnad vnd Exemplarischer Straff.

2. Wir gebieten daß menniglich solche Personen/so wegen jhres Ampts/ oder Geburt vnnd Stamms / von andern billich sollen unterscheiden werden/in Respect vnd ehren halte.

3. Hingegen sollen all solche Personen sich hüten / daß sie anderen nicht Ergernuß geben/ oder offendieren / dardurch sie jhren gebürlichen Respect verlihrē möchtē: So sie sich aber hierin vergriffen / sollen sie gehalten seyn solches ab zu büssen/nach dem es die Gebühr erfordern wird. 1610

4. Alle Spän vnd geschillen/darvon die Außsprach bey dem Richter stehet / sollen an den ordentlichen Rechtsbanck gewiesen werden: Vnd verbieten wir einige Querel deßhalben zu formiren/oder anzustellen/auff Straff/ daß der solches thut/alsbald seines Rechtens vnd Proceß verlüstig seye.

5. Vnd weil etliche/denen etwan durch zu viel vnbescheidene Boßheit vnleidlich Gewalt vnnd Schmach angethan worden / also / daß sie nicht möglich gedünckt jhr Ehr anderst dann mit den Waffen wider zu erlangen / welche aber hiermit verbotten/derowegē sie entweder durch sich selbst/ oder durch jhre Freund solches zu rechen Mittel suchen/darauß dann allerley Vnordnung/Mord vnd Todschlag Vrsprung nemen: Als wollen wir/diesem fürzukommen / hiemit zugelassen haben/daß dieselbe/so gesagter massen vervngleicht/ an vns/oder vnser Constabel vnd Marschalck der Kron Franckreich jhre Klag gelangen lassen/ vnd Vrlaub zu Kämpffen begehren / welches wir jhnen vergünnen wöllen/so fern wir befinden werden/daß solches jrer Ehr notturfft erheischet.

6. Die so sich in den abgelegenen Landschafften vnd Prouintzen verhalten/ mögen sich angeben bey vnseren Gubernatoren / general Leutenant/oder den nechstgelegenen Amptleuthen/alda jhre Klag fürbringen/vnd den Kampff begehren: Welche dann solchen Span vnnd Streit/ wo möglich/schlichten vnd richten sollen/ da sie aber befünden / daß solches anderst nicht / dann durch den Kampff geschehen könte / sollen sie vns solches zu wissen thun / vnd vnsern Befelch hierüber erwarten.

7. Der so beschüldigt wird/daß er den andern beleidigt / soll gehalten seyn vor vns / vnserem Constabel/Marschalck / oder andern zu erscheinen/da er in Person citiert/oder an seiner Wohnung jhm solches angesagt wurde / des anderen Klag vnnd begehren des Kampffs anzuhören: So er aber nicht erschiene/ sollen im 3. Tag frist geben werden: Da er aber sich als dann noch nicht einstellte/soll er wegen seines vngehorsams/ aller seiner Ehren entsetzt seyn/ vnnd keine Waffen mehr tragen mögen: Darneben soll er an das Parlament/da er sein Wohnplatz hat / verwiesen / vnnd von demselbigen/ als ein Widerspenstiger vnd Verächter vnserer Decreten vnd Ordnungen/gestrafft werden/wie wir dann hiemit allen Parlamenten befehlen / diesem gesagter massen also nachzusetzen.

8. So vielleicht der ein / oder ander Theil gnugsame Vrsach hette / die Richter zu widerlegen vnd auß zu schlagen/soll derselbe sein Zuflucht zu vns nemen/vnd wöllen wir hierin gebührliche Einsehung haben: Dofern aber solches verweigeren / leichtfertig vnnd ohne Vhrsach befunden würde/soll er mit Schand widerumb an dieselbe Richter gewiesen werden/vnd deren Vrtheil erwarten.

9. Der den Kampff begehrt / vnd aber nicht zugelassen wird / als der sich viel zu leichtlich vnd

vnb

616 1610. vmb geringer Vrsach willen erzörnet / sol mit Schand abgewiesen werden.

10. Der Anfänger / so einem andern zu Nachtheil seiner Ehren vnrecht gethan / sol sechs Jahr lang aller seiner Aempter / Ehr / Titul vnd Pension / so er zuvor gehabt / entsetzt seyn vnnd bleiben / auch nicht widerumb darinn gestellet werden / er habe dann zuvor vns vmb Gnad vnnd Verzeihung gebetten / vnnd seinen Gegentheil zu frieden gestellet / in der Gestalt vnnd Weiß / als beschlossen mag werden: Soll auch darneben / was die Restitution belanget / zuvor vnsers Befelchs vnnd Willens / von newem erwarten.

11. Die jenigen / so keine Aempter / Dienst / oder Pensionen haben / sollen verlieren den dritten Theil jhrer jährlichen Renten / welches vor allen andern Lasten / Schulden vnd Handschrifften sol eyngefordert / vnd dahin verwendet werden / wie wir hernacher erklären wöllen. Die aber / von welcher Eynkommen das dritte Theil sich nicht an 200. Pfund belaufft / oder / die so viel Werth nicht haben / sollen zwey Jahr lang gefangen sitzen / an dem Ort / da wir sie werden hinweisen.

12. Der / so jemand in eines andern Namen zum Kampff würde außfordern / oder dem andern solches ansagen / oder vnehrliche Reden zu Ohren bringen / sol ewiglich seines Adels vnnd Waffen verlustig seyn / auch in ewiger Gefängnuß gehalten / oder mit einem schändlichen Tod gestrafft werden / nach Gutfindung der Richter: Sol darneben die Halbscheyd seiner Güter / beweglich vnd vnbeweglich / in Ewigkeit verwircket haben.

13. So jemand / der da vermeint / daß jhm vngleich geschehe / sein Gegentheil selbst zu Kampff außfordert / ehe vnd zuvor er Vrlaub / auff hie befohlener Weiß / ersucht / sol forthin nimmermehr wider einigen Menschē sein Recht mit der Faust verthädigen mögen / ja sol seines Rechts verlustig seyn / vnd im wenigsten nicht einigen Abtrag deß Vngleichs / so er jhm angethan zu seyn vermeint / fordern mögen. Vnd so der jenige / so außgefordert wird / solches an vns / vnsern Constabel / Marschalck / Gubernatorn / oder Leutenant / gelangen lässet / (wie wir zuthun hiermit befehlen) sollen demselben alle Aempter / Dienst vnd Pensionen / so der Außforderer geniesset / gegeben werden / wofern derselbe qualificiert vnd bequem darzu befunden wird / solche zubedienen. So aber der / so da beruffen wird / sich auff dem bestimpten Kampffplatz finden läßt / oder etwas thut / so darzu strecket / ohne daß er vns solches zuwissen gethan / so sol er eben in dieselbige Straf verfallen seyn / als der / so jhn herauß gefordert / vnd werden wir alsdann nach vnserm Gutdünken / was beyder Aempter / Diensten vnd Pensionen belangt / disponieren vnd Ordnung stellen.

14. Da es sich zutrüge / daß diesem vnserm Verbott zuwider / jemand im Kampff den andern vmbbrächt / sol derselbe / auß Krafft dieser Ordnung / der Straff deß Tods vnterworffen seyn / vnd biß zur Zeit zu / daß er möchte in Hafftung gebracht werden / sol er entsetzt seyn vnd bleiben / aller seiner Empter / Officien vnd Pensionen / vnnd noch darüber verloren haben / die Halbscheyd alles Eynkommens von seinen Gütern / zehen Jahr lang / welche angewandt sollen werden zu solchem Brauch / als wir hernach anzeigen wöllen / darvon doch den Erben deß Ertödten / nichts zu gut kommen sol / weil der vnserm Gebott vngehorsam gewesen. So aber beyde Theil in solchem Kampff tod bleiben / sollen jhre Leichnam vnbegraben bleiben / vnd der dritte Theil jhrer Erbgüter dahin verwendet werden / wie wir oben angezeigt / vnnd so sie keine Gürer hätten / sollen jhre Kinder deß Adels verlustig seyn / vnd auff Schatz- vnd Stewer zehen Jahr lang taxiert werden: So sie aber der Taxation zuvorn vnterworffen / sollen sie / als deß Adels / zu ewigen Zeiten / Vnwürdige / außgeruffen werden / vnnd im wenigsten nicht zugelassen werden einig Ampt / oder Dignitet zuvertretten. 1610.

15. Die jenigen / so den Kämpffenden Beystand gethan / vnd einmal die Waffen in Handen gehabt / sollen Leib vnd Gut verwircket haben / vermög vnser voriger Edicten: Vnd so sie allein zugesehen hätten / aber doch mit solchem Fürnehmē sich dahin verfügt hätten / sollen sie kein Waffen nimmermehr tragen mögen / auch aller Aempter / Dignitaten vnnd Pensionen / so sie haben möchten / verlustig seyn. Da sie aber vngefehr darzu kämen / vnd nicht jr bestes thäten / die Fechtende zuscheyden / vnd zuverhindern / sollen sie von jhren Aemptern / Officien vnd Pensionen sechs Jahr lang suspendiert / oder abgesetzt seyn / sollen auch nach derselben Zeit nicht mögen widerumb eyngestelt vnd restituiert werden / sie hätten dann Verzeihung vnd Befelch deßhalben von vns erlangt.

16. Alle die / so persönlich sich in Kampff eynlassen / sollen mit Tod / oder ewiger Gefängnuß gestrafft werden / darneben die Helffte jhrer Güter verloren haben / auch biß zu der Zeit / daß sie in Hafftung gebracht werden / jhres Adelichen Stands entsetzt seyn / vnd jhr Lebenlang von jhren Gütern nichts geniessen mögen.

17. So die Mißethat geschehen were / auff einem Ort / da solches nicht geschehen sol / bezeugen wir / daß neben den obgesetzten Straffen / dieselbe ohn einiges Eynsehen / oder Verzeihung / auff das allerschärpffst sollen gestrafft werden / zu folg vnser Rechten / vnd so wol alter / als newer Ordnungen vnsers Reichs.

18. Vnd dieweil alle Gesetz / wie gut vñ Göttlich sie auch seynd / vnnütz / ja offtermals dem gemeinen Nutz schädlicher / dann beförderlich / vnd dem / so sie gemacht / nicht am rühmlichsten sind / so fern sie nicht der Gebühr in acht genommen / vnd in allen Puncten gehalten werden: Als wöllen wir vnsern sehr lieben Vettern dem Conestabel vnd Marschalcken vnser Cron Franckreich / welchen vber die Spän vnd Streit / die Ehr vnd Achtbarkeit vnserer Vnterthanen belangend / zu vrtheilen gebühret / hiemit außtrücklich befohlen haben / daß sie mit allem Fleiß daran seyn sollen / damit diesem vnserm Edict nachgesetzt werde / daß sie auch hierinn nicht gebrauchen einiger Hand Moderation oder Einsehung / es sey durch Gunst / oder Intercession / wie es auch seyn möchte / vnangesehen / aller Brieff / privat / oder offentlicher Schreiben / vnd anderer Befelch / so man von vns erlangen möchte (welches zugesinnen

1610.

wir hiemit verbieten) vnd das/ so lieb jhnen vnser Gunst vnd Gnad ist/ vnd so fern sie vns begehren zugelieben vnd zugehorsamen.

19. Wir befehlen eben dasselbe auch allen vnsern Beampten vnd Officierern der Ehren/ wie auch allen Statthaltern vnserer Provintzien/ wegen deren/ so vnter jhrem Gebieth stehen/ vnd vor jhnen erscheinen werden/ der Gestalt/ wie in dieser vnserer Ordnung zugelassen wird: Doch mit dem Vorbehalt/ daß vns frey stehe/ darzu/ oder darvon zuthun/ vnd zuvermehren/ die hierinn verfaste Straaff/ nach dem vns die Zeit vnd Notturfft weisen vnd lehren wird/ darmit wir doch einmal dieses vnordentlich vnnd gottloses Kämpffen in vnserem Königreich gäntzlich abstellen (als ein solche Sach/ so da streckt zu Nachtheil vnserer Königlicher Authoritet) vnd vnsere Vnterthanen von so grosser Gefahr deß Leibs vnd Seel/ darinn sie sich täglich so muhtwillig begeben/ befreyen mögen: Welches Kämpfen zwar wir haben erkläret/ vnd erklären mit diesem/ daß es sey mehrlich vnd schändlich/ vnd der rechten vnd warhafftigen Ehr gäntzlich zuwider/ zu welcher jhnen durch diese Ordnung der Weg gemacht wird/ die jhnen auch zu mehrer Ehr vnd Nutz wird gereychen.

20. Vnd damit Gott zu diesem vnserm Fürnehmen desto mehr Gnad vnd Segen verleyhe/ vnd daß es möge gedeyen zu seiner Ehr/ vnd Wolfahrt vnserer Vnterthanen/ haben wir gelobt/ zugesagt vnnd verordnet/ daß wir all das Gelt vnd Genieß/ so auß den Brüchten/ oder Vbertrettungen dieser vnserer Ordnung wird gesamlet werden/ anwenden wöllen/ zu Vnterhaltung der Armen/ vnd insonderheit zu Erbawung eines Königlichen Gasthauses/ wie auch zu Verbesserung der zerfallenen Kirchen in vnserm Königreich/ wöllen auch im wenigsten nicht leyden/ daß all solche Pfenningen zu etwas anders angelegt werden/ bey grosser Straaff.

Hierzwischen befehlen wir/ daß solche Pfenningen behändigt werden/ den Verwaltern deß Spittals zu Pariß/ so dieselbe biß auff weitere Ordnung/ bewahren sollen/ &c. Geben zu Fonteynebleau im Junio 1609.

Ordnung wider die Banckerottierer.

Nun folget die dritte Ordnung/ wider die Banckerottierer/ welche also lautet:

Wir Heinrich von GOttes Gnaden/ König in Franckreich vnd Navarren/ entbieten Männiglichen/ gegenwertigen vnd künfftigen/ vnsern gnädigen Gruß. In meinung alle Vnordnung/ vnd zuviel gemeine Laster/ welche auß vergangener Vnruh/ genommener Freyheit eyngerissen/ fürzukommen/ vnd hingegen die Justitien in jhr altes Ansehen vnd Herrligkeit/ in diesem vnserm Königreich zu widerbringen/ auff daß vnsere Vnterthanen in jhrem Gehorsam erhalten/ vnd gehandhabt seyen/ haben wir bedacht/ daß vnter allem/ dem wir alsbald Raht schaffen müssen/ dieses eines/ nemlich/ der Mißbrauch vnd offenbarer Betrug/ so sich vnter dem schändlichen Namen vñ Prætext deß Banckerots/ zu Nachtheil armer Wittiben vnd Waysen/ auch anderer vnserer getrewer Vnterthanen/ begibt vnd zuträgt/ seye: Dann auß Gelegenheit/ solches Laster nicht nach Gebühr vnnd Verdienst gestrafft worden/ ist es so gemein vnd gleichsam ein Handwerck blieben/ dardurch aber allgemeine Trew vnd Glauben/ vnter vnsern Vnterthanen geschwächt/ vnd alle Handlungen vnd Commercien allerdings auffgehalten/ vnd gleichsam nichtig worden sind.

1610.

Daß aber die alte Könige vnsere Vorfahren/ so wenig/ oder geringe straffen/ auff die Banckerotspieler gesetzt/ ist Vrsach/ daß für Zeit jhrer Regierung/ solche Vntrew vnd verderbte Sitten/ in der Vnterthanen Hertzen nicht also/ als hernacher eyngeschlichen gewesen.

König Franciscus der Erste diß Namens/ vnser hochgeehrter Herr vnd Groß Oheim/ hat auff beschehenen Bericht/ so jhme in der Statt Lyon gethan worden/ im Jahr 1536. geordnet/ daß wider die Banckerottierer/ so mit Betrug fallieren/ jhre Factoren vnd Vnterhändler/ extraordinariter durch Information/ Confrontierung der Zeugen/ vnd andere Weg ausserhalb Rechtens procediert/ vnd nach befundenem Betrug/ die Schuldige/ am Leib gestrafft vnd verdampt werden solten/ zu dergleichen offnen Bußstraffen/ so den interessierten Partheyen am nützlichsten seyn möchten/ als mit dem Pranger vnd Halßeysen/ oder auff andere weiß/ nach Erkantnuß deß Rechtens. Vnd sie also lang/ biß zu völliger vnd endlicher Bezahlung in Gefängnuß behalten solte.

Vnd König Carle der Neundte/ auch vnser geehrter Herr vnd Bruder/ hat auff die Klagen/ so jhm bey der Versamlung der Ständ zu Orliens gehalten/ daß solches Laster deß Auffstehens oder Banckerottspielens/ allzugemein werden wolle/ fürgebracht worden/ verordnet/ daß die jenige/ die mit Betrug fallieren würden/ solten extraordinariter vnd am Leib gestrafft werden.

Welche Ordnungen/ weyland der letzte abgestorbene König/ durch sein Mandat zu Blois/ im Jahr 1579. confirmiert vnd bestätiget hat: Setzende/ daß sein Will vnd Meynung sey/ daß die jenige/ so betrüglichen fallieren/ oder cessionem thun würden/ andern zum Exempel/ gestrafft vnd gezüchtiget werden solten/ vnd doch kein andere besondere Straaff/ wider die Verbrecher statuirt/ welches gesagte Laster/ so gemein gemacht/ daß dessen vnserer Vnterthanen viele nicht allein bereyts erlitten/ sondern noch täglichen mercklichen Schaden erleyden.

Solchen Klagen nun abzuhelffen/ nach gehaltener reiffer Berahtschlagung/ haben wir für ein Notturfft erachtet/ gedachte Straffen wider die Banckerottierer/ vnd betriegliche Cessionierer/ zuernewern/ zumehren vnd zuschärpffen. In Erwegung nun gesagter vnd anderer vns bewegender Vrsachen/ nach Erachtung vnsers Parlaments/ auß guter Wissenheit/ vollem Gewalt vnd Königlicher Authoritet vnd Hochheit: So haben wir gesetzt/ statuiert vnd geordnet/ Wöllen/ setzen vnd ordnen auch/ durch dieses vnser gegenwertiges/ ewiges vnnd vnwiderrufliches Mandat/ daß gleichförmig/ nach vorgemeltes vnsers Herren vnd Bruders/ wegen der Ständ zu Orleans gehaltenen Klagen/ Ordnungen nach/ daß extraordinariter wider die Banckerottierer vnd Schuldner (so zu Betrug der Gläubiger auffstehen/ fallieren/ vnd von jhren Gütern abtretten) jhre Befelchhaber/ Factoren/ vnd Vnterhändler/ was Stands vnd Wesens

die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. die seyen / vnd jhres Betrugs vberwiesen seynd / procediert werde / auch dieselbe zum Abschew vnd Exempel / am Leben / als offentliche Räuber / Landbetrieger vnd Landbescheisser / gestrafft werden sollen : Vnnd angesehen / weil auch solche Banckerottierer mehrmals deßhalben auffgestanden seyn / vnd fallieret haben / daß sie jhre Kinder vnd Erben bereichen möchten / vnd solches jhr bößhafftiges Vorhaben desto leichter zuverbergen / seynd sie gesagten jhren Kindern / Erben / oder andern jhren Freunden / jhre Güter abgetretten / jhnen vbergeben / auff daß sie sie vnterhielten vnd erhielten.

Vmb solcher Mittel willen haben wir hiemit auch erkläret / auch dergleichen Vbergaben / Abtrettungen / Verkauffung / vnd Schenckung der Güter / beweglicher vnd vnbeweglicher / sie seyen gerad zu Betrug der Gläubiger angesehen / oder nicht / vor Nichtig / Vnkräfftig / vnd von keinen Würden / allen vnsern Richtern gebietende / gute Achtung vnd Auffsehen zuhaben / wo im Gegentheil erscheinet / daß gerührte Vbergaben / Cessiones, Schenckungen vnd Kauff / zu Nachtheil vnnd Betrug der Gläubiger gemacht / gekaufft vnd geschehen seyen. Deß wollen wir / daß solche Abtretter / Vbergeber / vnd Verkauffer / als Mithafften gedachtes Betrugs vnd Banckerotts / gestrafft werden sollen. Es ist auch vnser Meynung vnd Will / daß die jenige / so sich für Gläubiger / gesagter Banckerottspieler / angeben / aber in Warheit nicht sind (wie es dann offt durch Vorkauff vnd Verstände zu zugehen pfleget / damit wahre vnd rechtmässige Gläubiger / zu einer Vergleichung vnd Accord verleytet vnnd verführet werden) ebenmässig / als Mithafften vnd Gehülffen mehrgedachtes Betrugs vnnd Banckerotts / andern zum Exempel / sollen gestrafft werden.

Wir inhibieren vnd verbieten auch außtrücklich jederman / gesagter Banckerottierer / Contoren / Factoren / Befelchhaber / Güter / Waaren / Schrifften / auffzuhalten / noch jhnen einigen Trost / Hülff / noch Beystand zugeben / zuleysten / oder zuthun / in keinerley Weiß / noch Weg das were / bey der Straff / mit der / wie vorgesagt / die Mithafften zustraffen seyn sollen. Wir verbieten auch denen / so wahre vnd rechtmässige Gläubiger sind (bey Straaff aller jhrer Schuld vnd Forderung / vnd anders mehr / so sichs zutrüge / verlustig erkant zuwerden) keinen Accord / Contract / noch Verzielungen / mit gedachten Banckerottierern / vnd jhren Vnterhändlern zutreffen / noch zumachē / sondern den Weg Rechtens / zu folg vnsers Befelchs / zu vollführen.

Wir lassen auch einem jedwedern vnserer Vnterthanen zu / die flüchtige außtrettende Banckerottierer / ohne Erkantnuß / oder Zulassung / selbsten zu arrestieren / zu hemmen / vnd dem Rechten vorzustellen / vngehindert aller Gerichten / Arresten / Gebräuchen vnd Gewonheiten / so darwider seyn möchten. Befehlen hierauff ernstlichen / allen vnsern lieben vnd getrewen Räthen / so an vnsern Parlamenten sitzen / allen Vögten / Amptleuten / vnd allen andern vnsern Richtern / die es angehören mag / daß sie gegenwertiges vnser Mandat lassen lesen / publicieren / ein regisstrieren / verwahren vnd halten / nach Form vnd Weiß das inhaltet. Vnd daß vnser General Procurator vñ seine Substituirte / die Hand darüber halten / vnd vns alles / so wider diß vnser gegenwertiges Mandat vnnd Befelch / gehandelt würde / zuwissen machen sollen / bey Straaff solches an jhnen eynzukommen. Dann das ist vnser eygentlicher Will vnd Meynung / vnd auff daß solches allezeit steiff vnd vest bleibe / haben wir vnser Insigel hieran geheneckt / doch in allweg anderwerts vnser Recht / vnd eines jeden / durchauß vorbehalten. So geben zu Pariß im Monat Maij / im Jahr der Gnaden tausend sechshundert neun / vnserer Regierung im Zwantzigsten. Vnterzeichnet.

Henry.

1610.

Zu folg jetzgesetzter Ordnung / ist das Vrtheil / so darinn wider die auffsetzliche Banckerottierer begriffen / an einem Wilhelm Pingre genannt / zu Pariß vollnzogen worden / wie auß folgendem Extract zuvernehmen.

Execution dieser Ordnung.

Nach dem die Supplication Meister deß Königlichen Hofs / als von jhr Mayestät darzu verordnete Commissarien vnnd obriste Richter in diesem Stück / vermög deß Schrifftlichen / am 17. Novembris / Anno 1608. wie auch im vergangenen Mertzen gegebenen Befelchs / durchsehen vnd gelesen den Criminal Proceß / durch M. Ludwig Morell grossen Provost der Constabelschafft vñ Marschalckthumbs der Cron Franckreich / auff Begehren Sebastian Samets / jhrer Mayestät edlen Cammerdiener / vnd Auffseher deß Hofs der Königin / dann auch M. Nicolaus Lancys / Thesoriers der gemeinen Mitteln zum Krieg / neben dem Procurator deß Königs / wider Wilhelm Pingre / eltisten Bürger zu Pariß / Gefangenen darinn er angeklagt wird / daß er betrüglicher Weiß Banckerott gespielet / vnd derhalben geberten / Information wider gemelten Pingre zunehmen / wegen seiner Haffrung : Item / Verbal Proceß auff die in seinem Hauß gethane Durchsuchung vnnd Anzeichnung der Güter : Verbal Proceß deß Provosten / deß Marschalcken von Senlis / welcher nach Valencennes gezogen / zu Folg Königlichen Befelchs / gesagten Pingre gefänglich zuholen / neben der in demselben Ort zu Valencennes geschehener Vntersuchung : Item / auff deß Rahts den 18. Augusti gegebenen Arrest / in welchem erkant wird / daß vnangesehen dessen / was Pingre dargegen eyngewendet / er schuldig seyn sol / vorgedachtem Provosten Morell / zur Antwort zustehen : Item / die Interrogatorien vnd Confrontation der Zeugen : Die Außsag Anthonij vnd Heinrichs Pingre Gebrüder / sampt Steffan Charle / mehrgedachten Pingres Schwager : Noch mehr andere Information / auff die Gefängnuß gemelten Pingres Recellementen / Confrontierungen / Zeugnussen / Copey dreyer von obgesagtem Lancy den 8. Maij vnd 14. Julij 1606. gegebener / wie auch deß Pingre selbst Quittungen / in welcher er sich verbunden / die darinn begriffene Summ / zuerlegen / oder auff sein Begehren / die Quittung wider zubehändigen / dieselbe zuempfangen / auff den Zöllen zu Roan vnd Dion / zusammen ertragend / sieben vnd dreyssig tausend / 900. vnd 33. Pfund / zwölff Schilling / mit der Hinterstellung der Bezahlung / durch gemelten Pingre vberwiesen / an Jacob Minsion vnd Quinal zu Roan / vnd an

M. Ron-

1610. M. Ronsellett zu Dion: Item/Verbal Proceß wegen Ernennung dreyer Wechßler/oder Banckierer / deß vielgedachten Pingres Diebereyzuersehen/derselben Verhörung/von Pingres Gelübden vnd Verheissungen an obgemelten Samet/deren eine ist von 120000. die ander von 5650. Pfund/gethan den 27. vnd 29. Julij 1607. Item/andere an auch obgemelten Lancy/auff den 27. Julij gethane Verheissungen/von neuntzig tausend Pfund/welche er erkandt/vnd mit diesen Worten vnterschrieben/Nevaretur: Dann auch auff Begehren obgesagter Samets vnd Lancys/seine Civile Partheyen zu empfahen: Item/deß Parlaments zu Roan den 6. Decembr. 1602. wider Peter Boßquelle/vnd Jan Siran/Mackelers/oder Unterhändlers deß Wechsels geben Arrest: Den Beschluß gesagter Herrn Samet vnd Lancys/vnd Pingres Antwort darauff: Die durch jhn respective gethane Producten/die durch jhn eyngebene Requesten/vnd deß Königlichen Procurators Beschluß.

Nachdem dieses alles vbersehen/vnd reifflich erwogen: Als haben vorgedachte Commissarien erkläret/vnd erklären mit diesem/daß vielgesagter Pingre gnugsam vberwunden vnd vberzeuget sey/bößhafftiger vnd betriglicher Weiß Banckerott gespielet/seine Sachen verschwiegen/vnd seine Bücher vnd Schrifften versteckt zuhaben. Derowegen haben sie jhn verdammet/daß er ein ehrliche Buß thun sol/ligend auff seinen Knien/in seinem Hembd/mit einem Strick vmb den Halß/vnd einer Auffschrifft/ Wohin sol dieser betrüglicher Banckerottierer gesetzt werden? Haltend in der Hand ein brennende Kertz zwey Pfund schwär: Darnach sol er vor den Officierern deß Pallasts/offentlich sagen vnd bekennen/daß er muhtwilliger/bößhaffiger vnd fürsetzlicher Weiß Banckerott gespielet/vnd sein Gut vnd Vermögen hinterhalten vnd verschwigen: Deßwegen er GOtt/den König vnd die Justitiã vmb Gnad vnd Verzeihung bitte. Demnach sol er von dem Scharpffrichter durch S. Dionysij Straß an die Hall geführet werden/da er obgesetzte Buß thun sol/vnd dreymal an dem Pranger/oder Halßeysen stehen. Wann dieses geschehen/sol er auff die Galeen geführt werden/allda als ein Schlave/oder Leibeygener/dem König ewiglich zu dienen. Weiter haben sie seine eroberte Güter/als confiscieret dem König zugewiesen/doch vor all seine Gläubiger bezahlt/vnd darneben noch 100. Pfund den Armen/vnd sonst zu Christlichen Wercken anzuwenden/zugeleget. Sie haben auch erkläret/vnd erklären in Krafft dieses/daß alle vbertrachten vnd Cessionen/so von gedachtem Pingre seithero den 1. Septembris 1609. gethan worden/gantz nichtig vnnd krafftloß seyn sollen: Befehlen neben dem/daß von denselben vnd andern Gütern genommen sollen werden 7933. Pfund/zwölff Schilling/so dem König zugehören/vnd in obgedachten Lancys Quittung begriffen sind/den Vberschuß aber sol man nehmen/vnd bey die andere Güter legen/wie auch die Schuldē/so man wird in Erfahrung bringen. Der Raht hat darneben jedermänniglich/wes Stands vnd Wesens der seyn mag/verbotten/vnd verbeut mit diesem/daß niemand einigem Banckerottierer Hülff/Beystand/oder Fürschub thun/jhre Güter/Bücher/Register/Schrifften/Haußraht/oder anders/was jhnen zukompt/verstecken/verbergen/oder verschweigen sol/auff Straf/daß sie eben so wol/als die Banckerottierer selbst/so wol an Gelt vñ Gut/als am Leib/nach Gestalt der Sachen/sollen gestrafft werden. Wird auch vielgemelter Pingre verdampt in Schaden vnd Interesse/so vorgedachte Samit vnd Lancy erlitten/wie auch in die Gerichtskosten. Actum Pariß den 2. May vnd den 4. darnach publiciert/vnd an gemeltem Pingre obgesetzter Weiß vollnzogen/welcher darnach widerumb in die Gefängnuß Petit Chasteler genant/geführet worden. 1610.

Dergleichen Placaten vnd Ordnungen sind auch in Niderland vor diesem/wider die betriegliche vnnd flüchtige Banckerottspieler gemacht worden/vnd sonderlich von Keyser Carl dem V. Anno 1531. wie auch hernach Anno 1540. den 4. Octobr.

Welcher Gestalt Jacobus König in Groß-Britannien/sampt seinem Gemahl/Kindern/vnd gantzem Parlament deß Königreichs/einer grossen Gefahr entgangen/so jhm von etlichen Römischen Catholischen Edelleuten/deß obersten Pater Garnets Beichtkindern zugerichtet gewesen/haben wir im 27. Buch weitläufftig angezeigt. Nach diesem nun ist in Versamlung der Reichsständ/die sie das Parlament nennen/verordnet vnd beschlossen worden/daß alle Vntersassen dem König/als jhrem angebornen natürlichen Herren einen Eyd thun solten/demselben in allen Weltlichen Sachen gehorsam/trew vnd hold zuseyn/wiewol den Römisch Catholischen nicht zugemuter ward jhre Religion zuverlassen/sondern allein darumb/auff daß man den vnzimlichen vnd bösen Eyffer/dessen etliche/wegen der Religion sich annehmen/hintertreiben/vnd die/so jhrem König trew vnd hold/von denen/so von deß Papsts Hochheit wegen/alles wider den König wagen solten/vnterscheyde/welchen sie darfür hielten/daß kein trewer Vntersaß/welcher Religion der auch wäre/könte weigeren. Diesen Eyd nun/welcher nach Gutdünken deß gantzen Parlaments formieret vnnd eyngestellet worden/hat vns für gut angesehen/allhie von Wort zu Wort zusetzen/damit der Leser darvon desto besser vrtheilen möge/vnd lautet also.

Ich N. bekenne warhafftig vnd auffrichtig/bezeuge vnnd erkläre in meinem Gewissen vor Gott vnd der Welt/daß vnser König Jacob sey der rechte vnd vnleugbare König vnd Herr dieses Königreichs/vnd anderer seiner Mayestät/Herrschafften vnnd Länder/vnd daß der Papst weder von sich selbst/noch auß einiger Macht vnd Authoritet der Kirchen/oder deß Römischen Stuls/oder auff einige andere Weg vnd Weiß/Macht habe den König abzusetzen/oder mit jhrer Mayestät Königreichen vnd Landschafften zu schalten vnd walten/darvon zu Disponieren/oder einem andern Außländischen Herrn erlauben vnd Macht geben dieselbe zu vberfallen/eyn-zunehmen/oder zuverschädigen/viel weniger jemand jhrer Mayest. Vnterthanen/jhrer Pflicht/Trew vnnd Gehorsams/so sie jhrer Obrigkeit schuldig/zuerledigen/oder denselben Vrlaub zugeben/die Waffen wider jhre Mayestät zuführen/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. ren / Aufflauff / oder Auffruhr zuerwecken / oder einig Gewalt vnd Bekümmernuß / oder Verhinderung jhrer Majestät zu thun / oder wider derselben Person / Stand / Regierung / vnd Unterthanen / in allen J. M. Land vnnd Herrschafften / jchtwas fürzunemen.

Item / Ich schwere vnnd bekenne von grund meines Hertzens / daß vngesehen einiger Erklärung / Excommunication / Bann / Absetzung / vnd dergleichen / so von dem Bapst vnnd seinen Nachkommen / oder sonsten auß eigener Authoritet deß Römischen Stuls wider jhre Majestät / dero Nachfolger vnnd Königreichen ergangen vnd gefellt / oder noch ergehen vnnd gefellt werden möchten / auch hindangesetzt alle Erlassung deß Gehorsams vnd Trew / so der Bapst jhrer Majestät Unterthanen geben / oder noch geben möchte / Ich jhrer Majestät / dero Erben vnd Landen / Trew vnnd Hold seyn vnd bleiben / allen Gehorsam erzeigen / dero Heyl vnnd Wolfahrt nach meinem eusserſten Vermögen befürderen / alle heimliche Conspiration vnd Anschläg / so wider jhrer Majestät Person / Reich / Dignitet vnd Hochheit / vnter was Schein es auch were möchten fürgenommen werden / entdecke wöll vnnd woll mein eusserst Vermögen anwenden / daß ich alle Verrähterey vnd verrähterliche Stücke / so ich würde hören oder wissen / daß wider jhre Majestät / derselben Erben vnnd Nachfolger fürgenommen / denselbigen alsbald kundbar machen wölle.

Ferner schwere ich auch vnd bezeuge / daß ich von grund meines Hertzen verdamme vnnd verfluche die grewliche Gottlose Lehr / daß nemblich solche Fürsten so von dem Bapst in Bann gethan oder vermeintlich abgesetzt seind / von jhren selbst Unterthanen oder einigen anderen mögen vmbgebracht vnd ermordet werden.

Noch schwer vnd glaub ich / bin auch dessen in meinem Gewissen versichert / daß weder Bapst noch jemand mich dieses Eydts / den ich meiner natürlichen Obrigkeit gethan / erlassen / oder darvber einiger Weiß dispensieren könne.

Dieses nun alles bekenne vñ bezeuge ich auffrichtiger Meynung / mit klaren Worten / ohne einige Außflucht / oder zweiffelhafftigen Sinn vnd Verstand / oder auch heimliche Vorbehaltung / von Grund meines Hertzens / trewlich vnd auff Glauben / eines rechten wahren Christens. So wahr mir Gott helffe.

Dieser Ordnung zu folg haben viel Römisch Catholische in Engelland den Eyd gethan / ja auch etliche / so daselbst Priester waren / vnd vnter anderm M. Georg Blackwel / welcher von dem Papst Clemens dem VIII. zu einem Ertzpriester vnd Haupt aller heimlicher Priestern in Engelland verordnet gewesen. Dann als dieser vngefehr ergriffen / vnd darauff solchen Eyd zuthun / ermahnet worden / hat er dasselbige gutwillig gethan / vnd darneben sich bezeuget / er hätte allezeit darfür gehalten / vnd hielte noch darfür / daß ein trewer Unterthan solchen Eyd zuthun sich nicht weigern könne. Bald darnach aber hat der Papst Paulus V. zwey Breuia, oder Bullen in Engelland gesandt / eine Anno 1606. Die andere Anno 1607. in welchen er allen seinen Zugethanen / bey Verlust jhrer Seelen Heil verbeut solchen Eyd zuleysten. Zu demselbigen End hat auch der gelehrte Cardinal Bellarmin ein Sendschreiben an obgemelten Blackwel abgehen lassen / darinn er jhn ermahnet / daß er solle standhafftig bleiben / strafft jhn auch / wegen seiner Forcht vnnd Schwachheit / als der sich zu weit eyngelassen / vnnd dem Römischen Apostolischen Stul nicht vorstünde / wie sichs gebühret / da doch so viel daran gelegen were / ꝛc.

1610.

König in Engelland läst ein Buch außgehn.

Wider diese Brevia, oder Bullen / wie auch deß Cardinals Bellarmins Sendschreiben / hat der König / doch nicht vnter seinem Namen / ein Apologiam geschrieben / vnnd in Truck geben: Darauff alsbald ein Engelländischer Jesuit zu Rom in Engelländischer Spraach geantwortet. Deßgleichen hat ehegedachter Cardinal Bellarmin ein Antwort in Lateinischer Sprach / vnter dem Namen Matthæi Torti / außgehen lassen / in welcher nicht allein jetziger König / sondern auch die verstorbene Königin Elisabeth hefftig angezäpfet wird / wie solches in dem Buch selbst zulesen.

Auff diese zwey Bücher / oder Schrifften / hat der König zweyen Bischoffen befohlen zu antworten / nemlich / auff das Engelländisch / dem Doctor Barlo Bischoffen zu Lincoln / vnd auff das Lateinisch / dem Doctor Andreæ Bischoffen zu Chichester / hat auch obgemelte Apologi vnter seinem Namen / widerumb trucken lassen / vnd derselben ein Vorrede fürgesetzt an den Keyser alle Christliche Könige / Fürsten vnd Stände / in welcher er jhnen fürhält / wie nohtwendig es sey / daß alle Könige / Fürsten vnd Potentaten wol zu sehen / daß jhre Unterſassen von dem schuldigen Gehorsam / Trew vnnd Huld / vnter dem Schein der Päpstlichen Bullen / nicht abgeführet werden. Unter anderm aber vnterstehet er sich zubeweisen / vnd sonderlich auß der Offenbarung Johannis / daß der Papst der Antichrist sey / wie solches in gemelter Vorrede / weitläufftig zulesen. Neben diesem Buch ist noch ein anders in Truck / vnd an Tag kommen / so D. Wilhelm Barcklay / ein Schottländer / der ein Rechtsgelehrter vnnd sehr eyfferiger Römisch-Catholischer Mann gewesen / vnd in Franckreich gestorben / bey seinem Leben geschrieben / aber nach seinem Tod erst von seinen Freunden an tag geben worden: In welchem er mit vielen Vrsachen vnnd Gründen beweisen wil / daß der Papst kein Macht habe / Könige vnd Potentaten abzusetzen / oder die Unterthanen jhres Eyds / Trew vnnd Gehorsams zuerlassen / vnd führet darinn auß / daß solche Meynung vnnd Lehr der Catholischen Religion / vnd dem Römischen Stul sehr nachtheilig sey / vñ ohne zweiffel / da sie also fortgetrieben würde / grossen Schaden vnd Abbruch verursachen werde.

Der König in Groß Britannien hat dem Keyser / allen Königen / Fürsten vnd Potentaten der gantzen Christenheit sein Buch zugeschicket vnd verehret / sehr köstlich ingebunden / mit Gold beschlagen / also daß eines wol bey drey / vier / oder fünffhundert Gülden gekostet / vñ daſſelbig / was darinnen geschrieben vnd begriffen / ermahnet / in gute vnd fleissige Auffacht zunehmen / als das jenige / daran aller Fürsten vnnd Herrn Ehr vnd Wolstand gelegen. Etliche Könige vnd Fürsten haben zwar dieses Buch vnd

Werck

1610. Werck wol auff vnd angenommen / andere aber habens nicht viel geachtet / oder immer sich angehen lassen / daß sie es nicht viel achteten / sonderlich die / so sich vor dem Papst zuförchten hätten / vnd entschuldigten sich deßhalben: Jedoch wolte Männiglich wissen / was doch der König möchte geschrieben haben / insonderheit von einer solchen Materi / so die Hochheit / Macht vnd Gewalt aller Fürsten betriffe.

Dieses Buch deß Königs / ist bald in vielen Spraachen vbersetzt vnd getruckt worden / so haben sich auch viel von den Jesuiten vnd anderen / daran gemacht / vnd dasselb zuwiderlegen vnterstanden: Vnnd sonderlich hat ein Prediger-Mönch / deß Königs in Franckreich Hoffprediger / mit Namen M. Choffeteau / in Frantzösischer Sprach darwider geschrieben / vnnd mit sehr linden vnd freundlichen Worten den König gern eines andern bereden / vnd von seiner gefasten Meynung abziehen wöllen. Ingleichem hat sich hernach der Cardinal Bellarmin / auch selbst herfür gethan / vnd gemeltes Buch / durch die Hechel gezogen. Ob er aber daran zum Ritter worden / wöllen wir das Vrtheil dem Leser heimgestelt haben. Es handelt aber jetztgedachter Cardinal insonderheit von diesen Stücken.

Erstlich / vnterstehet er sich zubeweisen / daß diese Sach deß Königs in groß Britannien andere Catholische König vnnd Fürsten nichts angehe / dieweil er mit Ketzerey behafft / vnd deren sich gar nicht entschütten könne.

Zum andern / macht er erstlich zwischen dem König / vnd dann zwischen jhme / als einem Cardinal / vnd dem König / als einem weltlichen Fürsten / eine Vergleichung.

Zum dritten / wil er beweisen / daß die Fürbitt der Heiligen / die Transsubstantiation, oder Veränderung deß Brods / die Messen / vnd andere dergleichen Puncten nicht new / wie der König fürgibt / sondern alt seyen.

Zum vierdten / sagt er / es könne auß der andern Epistel Pauli zum Thessalonichern am 2. Capitel / keines wegs erwiesen werden / daß der Papst der Antichrist sey.

Zum fünfften / bekennet er / daß das Buch / so vnter Matthæi Torti Namen außgangen / sein Werck sey / ob er schon erheblicher Vrsachen halben / seinen Namen verschwiegen.

Zum sechsten / Antwortet er auff etliche andere von dem König fürgebrachte Stück vnd Sprüch.

Hingegen aber hat der König dem Doctor Andros / so nun Bischoff zu Ely worden / befohlen / auff diesen Tractat deß Cardinals Bellarmini ein Antwort zuverfertigen.

Frantz Veer stirbt. In Engelland ist in diesem Jahr den 8. Septembris mit tod abgangen der weitberühmbte dapffere Kriegsheld / Herr Frantz Veer Ritter / welcher in Niderland vnd sonsten lang gedienet / vnd grosse Sachen helffen verrichten. War erboren auß dem alten Hauß vnd Stamm deren von Veer / von welchen der Fürnembste ist / der Graff von Ochsenfurt. Ist gewesen ein Obrister vber das Engelländisch Kriegsvolck / so den Staden gedienet / vnd darneben Gubernator vber die Start Briel / welche der König in Engelland noch für ein Pfandschilling inhelt / vnd mit Besatzung verwahret: Vnd hat sonderlich zu Ostende sich Ritterlich gehalten / vnd den Spaniern an vielen Orten grossen Abbruch gethan. An seine statt ist zum Gubernator vnd Obristen erwehlet worden / sein Bruder Herr Horatius Veer.

In Niderland ist tods verfahren der alte berühmbte Rahtsherr Johann Richardot / President deß geheimen Rahts / welcher dem König in Spanien / wie auch hernach den Ertzhertzogen grossen Dienst geleystet / vnd fast in allen wichtigen Handlungen / vnd sonderlich in der Friedshandlung mit Franckreich vnd Engelland / auch letzlich mit den Staden der vereinigten Niderlanden gebraucht wordē. Dazumal ward er von den Ertzhertzogen an den König in Franckreich / wegen der Gülchischen Sachen / geschickt / vnnd im Widerkehren / ward er zu Atrecht kranck / vnd starb allda / ward aber zu Brüssel begraben. Er war bürtig auß Burgund / vnd in seinen jungen Jahren von Puchard dem Bischoff zu Atrecht sehr befördert worden. Hinterließ etliche Kinder / Söhn vnd Töchter. Der eine ward Bischoff zu Atrecht / vnd hernach Bischoff zu Camerich / der ander ward ein Apt / der dritte begab sich auß dem geistlichen wider zum weltlichen Stand / vnd einer blieb in der Schlacht in Flandern bey Newport. Der Töchtern eine ward vermählet an den Herrn von Hingene vnd Hoboken / von dem Geschlecht Schetz: Die ander hatte den Herrn von Larchon / so in dem letzten Krieg vnter Spinola tod blieben. Das Ampt eines Presidenten / an deß Verstorbenen statt / hat bißher vertretten der Herr von Salines / ein Spanier / aber in Seeland geboren.

Noch ist in Flandern mit tod abgangen Herr Damant / Bischoff zu Gent / an welches statt / wie man sagte / kommen solte Herr Masius / Bischoff zu Ypern: Deßgleichen ist auch in Gellerland gestorben D. Kuyck / Bischoff zur Rurmund / an dessen Platz D. Saßbout kommen solte.

Zu End deß Augstmonats hat sich in Braband vmb Brüssel her / ein grosser Wind vnnd Vngewitter erhebt / also daß in einem Dorf Galelen genant / Hagelstein eines halben Pfunds schwär / gefallen / vnd an den Früchten / wie an andern Orten mehr / grossen Schaden gethan.

Flothauß West-Indien kompt in Spanien. In Niderland hatte man Zeitung / wie daß in Spanien zu S. Lucas / die Floht auß West-Indien den 24. Septembris wol angelangt / auff welcher Obriste war Don Hieronymus de Torres. Man rechnete / daß sie für den König von Spanien mitgebracht:

Von Terra Firma ein Million / 875. tausend vnnd 358. Regal von achten / oder Reichsthaler.

Von New Spanien / 747. tausend / vnd 363. Regalen.

Zu Havana waren geregistriert 1000. vnnd 490. Regalen.

Belaufft also / was auff dieser Floht für den König mitbracht worden / zwantzig mal hundert tausend / 600. vnd 30. tausend / vnd 207. Regal / oder Reichsthaler / welche die Spanier Pesos nennen.

Für besondere Kauffleut vnnd Particuliere Personen / hat diese Floht mitgebracht:

Erstlich von Terra Firma für Waaren / so sie

dahin

1610.

dahin geschickt / in Gold vnd Silber / 4. Millionen / 386. tausend / 380. Regal.

Von New Spanien / zwo Million / 551. tausend / 945. Regal.

Zu Havana geregistriet 583. tausend 790. Regal.

Belaufft all solches Gelt auff 7. Million 507. tausend / vnd 15. Regal.

Noch an Güter vnd Waaren. Erstlich 2332. Kästen mit Indigo oder blawer Farb.

Noch 530. Kästen voll Kutzenille / auß welchem man die Scharlackefarb macht / vnd wigt ein jeder Kast 5. Aroben / ein Arobe aber ist 28. Pfund.

Noch 86. Kasten voller Dammasts.

Noch 160. tausend Ochsenheut / Item / Lampech Holtz / Salsaparilla / vnd andere Waaren: Welches alles fürwar für ein grossen vnglaublichen Schatz zurechnen.

Von Dunkirchen fahren Schiff nach Spanien.

Es hatte der König von Spanien vor 3. oder 4. Jahren zu Duynkirchen in Flandern / zehen grosse newe Schiff / zwischen hundert vnd dreyhundert Fässer haltend / zimmern vnd bawen lassen / vnd allerley Nationen zu solcher Arbeit gebraucht / welche doch sehr langsam fortgangen / weil zubesorgen / wo der Fried / oder Stillstand keinen Fortgang gewünne / daß man dieselbe in Spanien nicht würde bringen können. Nachdem aber der Stillstand beschlossen worden / hat man mit allem Fleiß daran gearbeitet / vnnd sie endlich all / neben noch zwey andern / vollendet vnd außgemacht. Sind darauff berührte Schiff mit Niderländischem vnd Englischem Schiffvolck versehen worden / vnd also den 18. Octobris von dannen ab auff Spanien zu gefahren: Vnd fuhren darauff viel Spanische Soldaten vnnd Edelleut / deren man nun in Niderland nicht mehr vonnöhten hatte: Item / ein Theil Irländisches Kriegsvolcks / so den Ertzhertzogen in Niderland gedienet hatte. Der Marquis Spinola kam selbst gen Duynkirchen / mit vielen vom Adel diese Floht sehen abzufahren.

Der Ertzhertzogen Zuruckzug.

Die Ertzhertzogen hatten fast allen ihren Kriegsschiffen bey Antorff / auff der Scheld vnd anderstwo abgedanckt / vnd das Schiffvolck nach gehaltener Abrechnung / mit dem dritten Theil jhres Solds in Gelt befriediget. Deßgleichen haben sie auch dem Kriegsvolck zu Land abdancken lassen / dem Keyser zugefallen / in welches Namen der Ertzhertzog Leopold / Bischoff zu Straßburg / ꝛc. Kriegsvolck werben ließ / in den Gülchischen Landen zugebrauchen / also daß / wie etliche rechneten / sie in Besoldung hielten 3000. Hochteutsche / 4000. Italianer vnter zwey Regimenten / 6000. Spanier / 2000. Walen / 2000. Burgunder / 2000. Engelländer vnd Irrländer / neben noch etlichen alten Fähnlein Niderländer vnd Frantzosen. Diese Rechnungen aber seind gemeinlich vngewiß.

Die Ertzhertzogen / entweders jhr Land zu saubern / von den Meutmechern vnnd Schnellriemen / wie man sie nennet / oder vmb anderstwo Dienst zu suchen Anlaß zu geben / haben im Decembri ein strenges Gebott lassen außgehen / wider die so da zuvoren vnter Ihrem Dienst gemeutet hatten / vnd noch im Land waren / in welchem alle dieselbe des Lands verwiesen wurden / vnd laut die Copey des Bans also:

Demnach die Meutereyen so in diesen Niderlanden sich zugetragen / nirgend anderst her entsprossen / dann auß Muhtwill vnd Frechheit deß Kriegsvolcks / mit welchem es so fern gekommen / daß viel vnter jhnen für ein Gewonheit hatten / sich zwey / oder drey mal zu den Meutinierenden zuverfügen / vnd sonderlich die / so etwan ein Ampt bedienet / oder gleichwol als darzu bequeme Personen / mehr Sold vnd Lohns hatten / dann andere / vnd darumb desto mehr schuldig waren / aller Meuterey fürzukommen / vnd die zuverhindern / da sie doch im Gegenspiel dieselbe auff das best sie konten / befördert / vnd damit sie der erzwungenen Contribution vnd Brandschatzung genieſſen möchten / sich alsbald denen / so angefangen zu meuten / beygefügt: Daher dann dem König vnserm Herren / wie auch vns / grosser Schaden erfolgt / zu gründlichem Verderb vnserer Unterthanen / wegen deren jhnen angethanen Trangsalen vnd Uberlast: Derowegen dann gar nicht dienlich vnd rahtsam / daß ein solches Gesindlein vns dienen / viel weniger aber in vnsern Landen wohnen vnd bleiben solte: Als haben wir vns entschlossen / vnnd derselben vns quit vnnd ledig zumachen / wie wir dann hiemit außtrücklich befehlen / daß alle Soldaten / zu Rosß vnd Fuß / weß Stands / oder Nation sie auch seynd / die sich bey dreyen nechsten Meutereyen haben finden lassen / vnd sonderlich die / so einiger Weiß / vnter jhnen ein Ampt vertreten hatten / deß Lands sollen verwiesen seyn / vnd zwischen diesem vnnd den 15. Januarij deß zukünfftigen Jahrs / darauß ziehen / auch nicht widerkehren / auff Leibstraff vnd Verwirckung / alles was sie haben.

Ertzhertzogen verbannen die Meutenierer auß dem Land.

1610.

Vnd dieweil wir vernehmen / daß derselben etliche / entweder mit / oder ohne Paßport / sich halten vnd wohnen bleiben / in vnterschiedlichen Stätten vnd Orten vnsers Gebiehts: Befehlen wir / daß alle die jenige / so der obangedeutē Meutereyen mitpflichtig gewesen / alsbald dieser vnser Ordnung vnd Befelch zufolg / sich auß dem Land machen / auff obgesetzte Straaff / vnangesehen / ob sie schon hie vnd da die Bürgerschafft erlangt.

Zu Vollstreckung dieses / befehlen wir allen vnd jeden vnsern Officierern / Amptleuten / vnd Kriegsrähten / wie auch allen vnsern Beampten in Niderland / daß nach Verlauffung obgesetztes Termins vnd Zeit / sie mit allem Ernst / ohn einige Gunst oder Dissimulation / mit der würcklichen Execution verfahren sollen / wider alle die / so diesem vnserm Gebott nicht würden gehorsamen / vnd mit jhnen nicht anderst handeln / dann mit den Widerspenstigen / Gebandten vnd Verächtern vnsers Gebotts: Mit dem Befelch vnd Anordnung / daß einem jeden / so deren einen lebendig oder tod / nach gesetzter Zeit / lieffern würde / von vnserm geheimen Raht vnd Auditor deß Lägers seiner Mayestät / oder auch von andern vnsern Beampten vnnd Obrigkeiten / in den Stätten vnd auff dem Land in vnserm Gebieth / geben vnnd erlegt sol werden / also bar 25. Cronen / vnnd darneben die Halbscheyd der Güter / so jhnen zukommen / welche wir mit diesem jhnen / die ander Halbscheyd aber dem Königlichen Spital / oder Gasthauß wöllen zugeeygnet haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610.

Damit auch niemand der Vnwissenheit sich entschuldigen möge / befehlen wir vnserm obgemelten Auditorn General / daß er diese vnsere Ordnung vnd Befelch an vnserm Hoff / vnd allen andern gewöhnlichen örtern außruffen vnd verkündigen sol.

Geben zu Brüssel / vnter vnserm Namen vnd Insigel / den 12. Decemb. 1609. S. V. war vnterzeichnet.

Albert /
Vnd / Auß Befelch jhrer Hochheit /
Pratz.

Durch diesen Befelch sind viel gezwungen worden / so hie vnd da sich nidergelassen haten / vnd Bürgerliche Handthierung trieben / wie auch viel Spanier vnd andere / so darinn begriffen waren / widerumb auffzubrechē / vnd auß dem Land zuziehen: Wiewol die / so wol Gelt vnd gute Freund hatten / Verzeihung erlangten. Vnd sahe solches Gebott auff alle Capitain vnd Gubernatorn / die in etwas einiger Meuterey zugestimt hatten / als zu Camerich / Duynkirchen auff dem Saß / vnd anderstwo.

Zu Hertzogenbusch wird Besatzung gelegt.

Es hatten zuvor die von Hertzogenbusch (so eine der vier Haupstätt in Braband ist) verhofft vnd auch begehrt / daß sie bey währendem Frieden der Besatzung gäntzlich möchten enthaben seyn vnd bleiben: Gleichwol aber haben die Ertzhertzogen / vermittelst der Reutter / so vnter dem Gubernator Grobbendonck darinn lagen / bey 400. Fußknecht dareyn gebracht / vnd darnach im November noch 600. Die Bürger wolten sie wol anfänglich nicht in jhre Häuser nehmen / nach dem sie aber gesehen / daß sie vbermannet / vnd jhnen gute Bezahlung / auff die Weiß / wie in Holland gebräuchlich / verheissen / vnd darneben zugesagt war / daß die Contribution der Meyerey von Hertzogenbusch zu solchem End solte angewendet werden / liessen sie sich bereden. Es gieng auch dazumal die Spraach / daß man in der Statt daselbst ein Casteel / oder Schloß bawen solte / damit also die Bürger von der Besatzung zubefreyen / vnd auch / weil diese Statt nunmehr ein Grentzstatt / als nechst an Holland gelegen / worden war.

Auff Ersuchen vnd Anhalten deß Königs in groß Britanien / haben die Ertzhertzogen endtlich nach vielen Außflüchten vnnd Endschuldigungen / den Jesuiten Pater Balduin vnnd ein Hugo Ouen genannt / auß Niderland außgeschafft / welchen zugemessen wird / daß sie der Verrähterey mit dem Büchsenpulver den König vnd das gantze Parlament zu vertilgen / (davon wir oben gemeldet) theilhafftig gewesen. Es hatte der König zwar von den Ertzhertzogen begehret / daß man sie in Engelland schicken solte / jhr Vnschuld allda zuerweisen / vnd sich zuverthädigen / vñ solte man sie alsdann entweder frey erkennen / oder aber dem Ertzhertzogen wider zuschicken / sie der Gebühr nach zustraffen / aber weil man sich deßwegen allerley zubesorgen hatte / ist solches bißher jederzeit glimpfflich abgeschlagen / vnd abgestellet worden.

Heinrich Hutson wird von dē Holländern bestelt ein newe Fahrt durch Norden zusuchē.

Im vorgehenden Buch haben wir Anregung gethan / welcher massen die Befelchhabere der Ost Indischen Company in Holland im nechstverflossenen Mertzen / einen verständigen Englischen Piloten / oder Schiffmann / mit Namen Heinrich Hutson / abgefertiget / durch Nord Osten / oder Nordwesten / einen Weg vnd Durchfahrt auff China vnd Indien zusuchen. Dieser nun ist den 6. April 1609. mit einem wolgerüsteten Fliebot / vnd 18. oder 20. Mannen / zum theil Englische / zum theil Niderländer / von Texel abgefahren / vñ den fünfften May vmb das eusserste Vorgebirg in Nordwegen kommen. Von dannen setzt er seinen Lauff auff Nova Zembla zu / neben der Nordseitten her / fand aber das Wasser jmmer so voll Eiß / als ers in vergangenem Jahr gefunden hatte / also daß keine Hoffnung war / in diesem Jahr ferner zukommen: War auch so kalt / daß jhrer viel / sonderlich die / so zuvorn nicht in Ost Indiē gewesen / sich der Kälte kaum erwehren konten. Als sie nun vnter einander zwyträchtig vnd vnwillig worden / hat jhnen Hutson zwey Ding fürgeschlagen. Das erste war / daß sie fahren wolten biß auff 40. Grad auff Americam zu / zu welchem Fürhaben er am meysten bewegt worden / durch eine Chart / oder Abriß derselbigen Landschafft / so jhm ein Englischer Capitain / Schmidt genannt / auß Virginia zugeschickt / darinn er jhm anwiese / ein Meer / darinn man jhre Wohnung in den Suden konte vmbfahren / biß an die Nordseitten / vnd von dannen inlauffen / in ein Meer gegen Westen. Wo dem nun also gewesen were (wie doch die Erfahrung bißher viel ein anders bezeuget) solte dieses ein sehr grosser Vortheil / vnnd ein sehr kurtzer vnd bequemer Weg gewesen seyn / nach Indien zu fahren. Der ander Fürschlag war / daß sie einen Weg / oder Durchfahrt suchen solten / durch die Straß / oder Enge Davis / welchem sie alle zustimmeten. Sind also den 14. May darnach zugefahren / vnd den Letzten kommen an die Insul Faro / da sie allein 24. Stund lang verharret / biß sie frisch Wasser geschöpfft / vnd eyngeladen. Von dannen fuhren sie / biß auff den 18. Julij / vnnd kamen auff die Meergrentzen von Nova Francia / auff 44. Grad / da sie nach dem Land lauffen musten / einen newen Mastbaum fornen auff das Schiff / weil sie den jhren verlohren / zubekommen / den sie auch mit guter Gelegenheit allda gefunden / gezimmeret vnd auffgerichtet. Dieses Ort befunden sie sehr bequem / Cabbeliaw vnd andere Fisch zufangen / vnd gibt auch allda viel Peltzwerck vnd andere Fell vnd Heut / also daß da wol ein nutzliche Handthierung könte angerichtet werden. Aber das Schiffvölcklein hielt mit den Innwohnern vbel Hauß / vnd namen jhnen viel Dinge mit Gewalt ab: Vnd weil sie zweyerley Nation waren / nemlich / Engelländer vnd Niderländer / wurden sie vnter sich selbst vneins / vñ legt je einer die Schuld auff den andern: Vnd sonderlich fiengen die Engelländer an / sich für den andern zuförchten / weil sie mercketen / daß sie die Schwächsten waren / vnd wolten nichts weiters versuchen / oder ebenthewren. Sind also den 26. Julij von dannen abgesägelt / vnd auff dem hohen Meer blieben / biß auff den dritten Augstmonat / kamen endlich an Land auff 42. Grad / von dannen fuhren sie fort / biß auff den 12. Augustmonat / da sie wider an Land kommen / auff der Breyte / oder Latitudine von 37. vnd 3. Viertheil. Von dannen an hielten sie sich neben dem Land / biß sie kamen auff 40. grad vnd 3. viertheil / vñ funden allda einē guten Eyn-

gang

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610.

gang zwischen zweyen Häuptern / oder Vorgebirgen / in welchen sie den 12. Septembr. ingelossen / war ein so schöner vnd bequemer Fluß / als man finden mocht / breyt / tieff / hatte guten grund zu anckeren an beyden Seitten. Endlich / erreychten sie die Breyte von 42. Grad / vnd 40. Minuten / mit dem grossen Schiff / mit dem Boot aber / oder Kleinern / fuhren sie etwas höher. Fornen an dem Fluß wohnet ein dapffer vnd streitbar Volck / etwas weiter hineyn aber seynd die Innwohner zimlich freundlich vnnd holdselig / hatten gute Leibzucht von allerley Speiß / dergleichen and're Waaren / als Marter vnd Fuchsfell: Item Vögel / Baumfrüchten / auch Weinetrauben weise vnd rohte. Die Engelländer handelten freundlich mit diesem Volck / vnd brachten von allem etwas mit / vnd nach dem sie bey 50. Meilen auff diesem Strom zu Land hineyn gefahren / haben sie sich wider auff die See begeben. Allhie hätten sie wol etwas mehrers können außrichten / wann das Schiffvolck nicht vnwillig wäre gewesen / vnd der Mangel etlicher nottürfftiger Dingen solches nicht verhindert hätte.

Auff dem Meer haben sie berahtschlagt / vnnd konten der Sachen nicht wol eins werden. Ein Niderländischer Schiffmann riehte / man solte auff Terra Nova verwinteren / vnnd den Paß Davis gegen Nordwest suchen. Dargegen war Hutson / der sich vor seinem Volck / so vnwillig / förchtete / weil sie offtermahls etliche heßliche Dräwwort jhnen hatten entfallen lassen / besorgete auch / sie würden den Winter durch gantz außzehren / vnd darnach doch vnverrichter Sachen / wider nach Hauß kehren müssen. So war auch ein gut Theil deß volcks / schwach vñ kranck / sprach doch niemand / daß man wider nach Hauß in Holland fahren solte / welches jhme mehr Nachdenckens gab. Derowegen schlug er für / man solte nach Irrland fahren / vnnd allda den Winter vber bleiben: Welches sie jhnen gefallen liessen. Kamen doch endlich den 7. Novembris gen Dertmouth in Engelland / vnd thäten von dannen jhren Herren in Holland / solches zuwissen / mit dem Fürschlag / da sie noch fünffzehenhundert Gülden an Gelt schicken würden / neben dem Lohn / so wolten sie die Reyß noch eines gegen Nordwest versuchen / doch wolte Hutson sechs / oder sieben Mann nicht haben / sondern andere an jhre statt / zwantzig: Solten von Dertmouth zu Segel gehen den ersten Merß / damit sie zu End desselben / allda seyn möchten / wolten den Aprill vnd halben May / mit Fischen bey der Insul Panar zubringen / vnnd alsdann nach Nordwesten fahren / biß auff halb September. Es ist aber / wegen widerwertigen Winds / lang angelauffen / ehe sie solches haben können in Holland entbieten / vnnd wiewol die Befelchhabere jhnen befohlen / nach Holland zu kommen / ist doch dem Schiffer Hutson von seiner Obrigkeit verbotten worden / nicht auß dem Land zuziehen / sondern solte seinem eygenen Vatterland Dienst thun / wie auch die andere Engelländer / so er bey sich hatte: Welches doch viel frembd nam / daß man einem Schiffmann nicht solte zulassen / denen / von welchen er Dienst vnd Bestallung hat / Rechenschafft zugeben. Man achtete aber / die Engelländer wolten gemelten Hutson / selbst nach Virginia abfertigen / obgemelten Strom / besser zubesichtigen.

Hutson fähret nach Hauß.

1610.

Wie die Engelländer in Virginiam fahren.

Die Engelländische Company von Virginia / darvon wir im 28. Buch Meldung gethan / hat in diesem Jahr grossen Fleiß angewendet jhre Colonias allda zu befördern / zu welchem End sie mehr Privilegien vnd bequemer Befelch von dem König erlanget. Sie hatten sich nidergeschlagen an einem Meerbusem / Chessio poock genant / gelegen in der Höhe von 37. Grad an der Nordseitten / allda sie eine Vestung auffgerichtet / zu Anfang einer Statt / die sie Jaques Towvn, das ist / Jacobs Statt / nach jhres Königs Namen genennet haben. Darneben hatten sie im vorgehenden Sommer ein Schiff vnter dem Capitain Argol dahin gesandt / einen bequemern Weg / oder Fahrt dahin zusuchen / vnd zuentdecken / weil die Fahrt nach Suden auff die Indien / sehr gefährlich ist / vnd sie leichtlich mit den Spaniern möchten in Zanck gerahten. Derowegen sie gemeltem Argol / verbotten / an deß Königs von Hispanien Gräntzen zukommen / oder anzulegen / sondern seinen Lauff also zusetzen / daß er frey wäre / von den Seeräubern / so da in den Engen deß Meers / vnnd vnter dem Land gemeiniglich ligen / vnd also recht zuzufahren / also daß er die Canarien solte Ostwart von jhm ligen lassen / vnnd von dannen recht auff Westen zu fahren / so viel jmmer möglich / vnnd also die Wind allda / den Lauff deß Wassers vnd Ström versuchen vnnd mercken / dardurch fast alle / so diese Reyß nach Norden versucht / seynd verhindert worden.

So nun dieser Weg könte / oder würde gefunden werden / ist nicht ohne / daß darauß obgedachter Company / grosser Nutz / Gemach vnd Versicherung zu wachsen würde / würden auch darneben alle Vrsach deß Zancks vnd Streits / so sich leichtlich zwischen jhnen vnd den Spaniern / erheben könte / abgeschnitten werden: Ja es würden die Engelländer die Halbscheyd der Vnkosten / die sie sonsten müssen anwenden / sonderlich auff die Leibzucht vnd Wacht / ersparen können.

Zu diesem End war gemelter Capitain Argol / den 15. May von Portißmouth abgefahren / nam seinen Lauff auff Sudwest / biß auff die Höhe von 30. Grad / ließ die Canarien Insulen etwan 100. Meil Ostwert von jhm ligen / darnach richtet er seinen Lauff recht nach Westen / vnnd kehrete sich nimmermehr gegen Suden / vnd als er in die Länge von Barmude kommen / fand er den Wind schwach doch also / daß er den 23. Julij in den Hafen in Virginia anlangte. Auff dieser Reyß hat er keinen Strom / oder hinreissend Wasser / oder dergleichen / darfür man sich zuförchten hätte / gespüret: Verrichtete sein Reyß in 9. Wochen / von welchen er doch zwo auff dem Meer / wegen stillen Wetters / herumb getrieben / also daß er vermeynet / er wöll diese Reyß wol gemächlich in 7. Wochen verrichtē / weil der Wind allda nicht so vnbeständig / als anderstwo / vnd die Fahrt gut vñ bequem. Als sie auff dem Meer still lagen / haben sie so viel Fisch gefangē / daß sie wol gantze Schiff damit solten beladen haben / wann sie die Kunst deß Einsalzens / gewust hätten / vnd hatten eben das Vnglück gehabt / daß ein Mann / der die Kunst wuste / auff der Reyß ge-

1610.

storben war: Brachten gleichwol mit etlich Cavear/ das ist/ gesalzen Roggen von den Stören.

Zwytracht vnd Vnordnung der Engelländer in Virginia.

Als nun Capitain Argol in Virginia angelangt/ hat er vnter den Engelländern allda grosse Verwirrung vnd Zwytracht gefunden/ wie auch vnter den Befelchhabern/ weil auß Ehrgeitz je einer deß andern Meister seyn wolte. So hatten sie auch grossen Mangel an Speiß vñ Leibsnahrung/ weil sie zu faul gewesen/ vnd nicht arbeiten wolten/ dardurch sie den Muht fast verlohren hatten. Dann weil sie verhofften/ es solten die Indianer die Handlung mit jhnen also fort treiben/ vnd allerley Notturfft zu führen/ hatten sie die Zeit deß Säens versaumt/ vnnd allen Vorzaht auffgezehret. Als sie nun gar in Verzweifflung gerahten/ sind sie von gesagtem Capitain Argol/ mit den gefangnen Fischen etwas erquicket worden/ begaben sich demnach auch selbst an das Fischen/ vnd suchten jhre Notturfft: Sintemal die Indianer/ nach dem sie gesehen/ daß der Englischen so viel worden/ zurück hielten/ vnd wolten sie gern außhungern/ vnd also sich jhrer ledig machen.

Noch siben Schiff fahren auß Engelland nach Virginia.

Nach dem Capitain Argol auß Engelland abgefahren/ sind allda zur selbigen Zeit 7. Schiff sampt 2. Pinassen/ gebawet vnd zugerüstet worden/ in welchen man bey 500. Mann/ sampt allem/ was man dort nötig haben möchte/ in Virginiam führen solte. Vber diese/ wie auch die andere/ so schon im Land waren/ solte obristen Befelch vnd Gebieth haben H. Thomas Gates/ ein kluger vnnd dapfferer Mann/ welcher in Niderland lang gedienet/ vnnd in Seeland noch ein Fähnlein vnter seinem Leutenant hatte. Dieser nun solte das Regiment führen/ nach einer gewissen jhme mitgebener Instruction vnd Maß. Neben jhm zogen noch die Ritter/ Herr Georg Sommer/ als Admiral/ vnd Capitän Newport/ als Vice Admiral/ mit mehr andern bequemen vnd geschickten Personen: Hatten bey sich zugesigelte Brieff/ darinnen angezeigt ward/ wer dem andern im Ampt folgen soll/ so einer/ oder der ander mit Tod abgienge. Sie solten auch mit führen 30. oder 40. Frawen/ etliche Hengst/ vnd 14. oder 15. Mutterpferd/ etliche Farren vnd Kühe/ wiewol man verhofft/ daß etwan sechs/ oder sieben Tagreiß von der Engelländer Wohnplatz/ wol Kühe würden zufinden seyn: Item Böck vnnd Geissen/ aber keine Schaaff/ damit die beste Nahrung vnd Nutz/ so Engelland hat von der Wollen/ nicht zukräncken/ oder zuentragen/ auch ander Vieh mehr/ wie auch Säw/ so doch schon allbereyt sich allda sehr vermehret hatten.

Werden durch Vngewitter zerstrewet.

Diese Flohr/ nach dem sie langsam gnug außgerüstet worden/ vnd darnach noch lang auff den Meerkusten gelegen/ vnd einer auff den andern gewartet/ ist endlich von Falmuth den 18. Februarij abgefahren/ vnd kamen in wenig Tagen auff die Höhe der Canarien Insulen/ allda sie berahtschlagten/ vnd endlich beschlossen/ daß sie miteinander gegen Suden/ biß an den Tropicum/ vnd von dannen gegen West fahren wolten/ stelleten auch Ordnung/ wie man sich halten solte/ in deme sie durch Vngewitter zerstrewet würden/ oder sonsten von einander kämen/ daß nemlich der Admiral auff West Indien zu/ nach Barvada/ welches ein Insul ist/ nicht weit von S. Dominico gegen Westen gelegen/ schiffen solte/ vnnd allda solte einer sieben Tag auff den andern warten. Als sie nun etwan bey 150. Meilen mit solcher Resolution mit einander gefahren hat sie auff S. Jacobs Tag ein grosses Vngewitter vberfallen/ welches wol bey 48. Stund lang gewähret/ vnnd diese Flohr dermassen zerströwet/ daß auch etliche Schiff jhre Mastbäum verlohren. Doch nach dreyen Tagen kamen vier Schiff wider zusammen/ konten aber von dem Admiral nichts vernehmen: Vnd weil sie guten Wind hatten/ sazten sie jhren Lauff recht auff Virginiam zu/ vnangesehen/ der vorigen Resolution/ vnd kamen in den Hafen zu Jacobsstatt den 2. Augusti. Auff dieser Fahrt 44. Grad gegen Suden von Virginia/ spüreten sie keine Currenten/ oder Wasserström/ welche die Fahrt gegen Nordwesten hindern möchten. Etliche Tag darnach/ kamen die andern drey auch an/ vnnd liessen jhnen fürstehen/ daß der Admiral nach der Insul Barvado gefahren wäre/ wiewol man keine gewisse Kundschafft hatte.

Diese sieben Schiff hatten auff bey vierhundert Mann/ hatten aber kein Haupt/ oder Obristen/ welche fast alle auff dem Admiralschiff waren: Vnd war im Land allda auch noch kein Regiment/ weil keiner dem andern weichen wolte. Herr Georg Percy zwar deß Graffen von Northumberland Bruder/ den sie in dem Land funden/ hatte wol das meyste Ansehen/ wiewol die/ so erst ankommen/ jhm nicht viel Gehörs geben wolten. Derowegen jhrer etliche ein wenig Guts/ was sie haben vberkommen können/ eyngeladen/ vnnd seynd damit nach Hauß gefahren/ als sie aber nahe bey Britannien kommen/ seynd zwey Schiff auff den Felsen im Meer/ zuscheittern gangen/ vnnd alles Volck ertruncken/ außgenommen ein Mann/ der die Zeitung bracht.

Dieser Zeitung vngeachtet/ haben die Engelländer den Muht noch nicht verlohren geben/ sondern widerumb drey/ oder vier Schiff dahin abgefertiget/ mit welchen sie/ als obristen Statthalter schickten/ den Freyherrn Delaware/ mit zimlichem Vorraht vnnd Notturfft von allem/ wiewol sie nicht zweiffelten/ es würde obgemelter Thomas Gates/ sampt anderen/ auff dem Admiralschiff auch wol ankommen seyn. Diese wolten eben denselbigen Weg auch nehmen/ als den richtigsten vnd sicherstẽ/ welchen Capitain Argol/ wie gesagt/ genommen: Vnd hielten viel gewiß darfür/ es würden allda in Virginia noch etliche Engelländer im Leben gefunden werden/ so mit Herr Walther Raleg dahin gefahren/ vnd würde man die finden etwan fünfzig Meilen fern von dem Ort/ da sich diese Newe niedergeschlagen/ dessen man dann etliche Anzeigungen gefunden/ vnnd sonderlich hie vnd da Creutze vnd anders/ in die Bäume geschnitten. Es ward auch in Engelland alles bestellet/ daß man auff künfftigen Frühling/ allerley Handwercksleut dahin schicken solte/ welche alle der reformierten Religion zugethan seyn müsten/ neben vier Predicanten/ welche die Indianer zum Christlichen Glauben bekehren solten: Vnd waren Schmidt/ Zimmerleut/ Sägenschmeider/

1610

1610. der/Fischer/ Küffer/ Gärtner/ Zuckerrohr vnd Weingarten allda zupflantzen/ Saltzsieder vnd dergleichen Handwercker/ auch die/ so da die Schiff auffbawen/vnd sonderlich alles/ was zur Schiffung nötig ist.

Im 28. Buch haben wir angezeigt/ welcher gestalt die Engelländer fürgenommen/ an zweyen Orten in Virginia newe Colonias, oder Inwohner zupflantzen. Nun haben aber die/so etwas mehr gegen Norden auff 42. Grad sich niedergelassen/ widerumb sich von dannen begeben/ schicken doch jährlich etlich Schiff dahin/ vnnd trieben mit den Indianern Kauffmannschafft/ vnnd sonderlich bringen sie von dannen allerley köstlich Peltzwerck/ von Martern/ Füchsen vnd dergleichen.

Schiff auß Holland in Ost Indien.

In den vereinigten Niderlanden hat die Ost-Indische Compañy widerumb 9. Schiff außgerüstet/ welche mit dem Ersten vnter dem Admiral Peter Bott von Amersfort/ mit viel Soldaten/ Frawen vñ Kindern/ den 30. Januar. 1610. abgefahren/ willens ein Zeitlang in selbigen Landen zu bleiben.

Stand in Ostfriesland.

Im 28. Buch haben wir vermelt/ wie es dazumal in Ostfriesland gestanden/ vnd wie Graff Enno seine Gesandten nach dem Hag/ an die Herrn General Staden/ wie auch deß Königs auß Groß-Britannien Ambassador/ abgefertiget/ zu dem End/ daß durch derselben Raht vnd Zuthun/ zwischen jhme vñ der Statt/ ein freundliche Vergleichung möchte getroffen werden. Darauff haben die Herrn Staden drey vnterschiedliche Sendschreiben an die von Embden abgehen lassen/ vnd sie ermahnet im gleichen jhre Vollmächtige zu jhnen abzuordnen/ welches aber die von der Statt etlich mal geweigert/ vnd zum letzten frey vnnd bekent/ sie wären nicht gemeynt/ zu einem Vertrag sich zubegeben/ es hätte dann der Graff jhren Bürgern den Schaden/ so durch sein Anstifften vnnd falsche Paßport denselben zugefügt worden/ zuvorn außgerichtet vnd erstattet/ vnd darneben sie gnugsam versichert/ daß er das jenige/ was er versprochen würde/ trewlich vnd ohn allen Fehl/ leysten wölle. Sonsten wolten sie bey dem Hagischen Vertrag bleiben/ vnnd das Gelt/ so sie Jährlich dem Graffen erlegen mussten/ mitlerweil in Hand behalten. Der Graff zwar vnterließ nicht/ vber die von Embden hefftig zuklagen/ schickte auch seinen Cantzler Thomas Frantz in Engelland/ vnd ließ fürgeben/ er wäre glaublich berichtet/ welcher Gestalt die von Embden Gelt auff sein Leib gesetzt/ jhne zuermorden/ vnd daß sie für hätten/ seinen Sohn zuentführen/ vnnd gen Genff zuschicken/ damit er allda in jhrer Religion aufferzogen würde/ vnd sie also den Meister hernach im Land spielen möchten/ ꝛc.

Dieses nun ließ der König an seinen Gesanden allda H. Rudolff Winwood Ritter/ wie auch die Herrn Staden General gelangen vnd fürhalten/ was für vnredliche Stück solches wären/ befahl auch seinen Gesanden/ vnd begehrte von den Staden/ daß sie wolten jhr bestes thun/ solchen Streit vñ Mißtrawen auffzuheben/ vnd die von Embden keines wegs in so vnbillichem Fürhaben zusteiffen. Die von Embden entschuldigten sich/ vnd laugneten/ daß jhnen solches/ oder dergleichen jemals wäre in Sinn kommen/ also daß bey etlichen der Graff/ als der so vngereimbte Sachen so leichtlich geglaubt/ vnd dörffen außgeben lassen/ nicht viel Ehr damit eingelegt. 1610

Seithero haben die von Embden den Secretarium Alting stätigs in dem Hage gehalten/ mit embsigem sollicitieren vnd begehren/ daß dem Hagischen Vertrag in allem möchte vollkömlich nachgesetzt werden: Deßgleichen thäte auch Graff Enno/ es ward aber alles auffgeschoben/ biß auff zukünfftige Frühling/ weil man dazumal von dem Niderländischen Stillstand handelt.

Darnach seynd beyde Theil/ von deß Graffen vnd deren von Embden Seitten/ auff Anhalten deß Engelländischen Gesandten/ in den Hag beschrieben worden: Vnd ob sie wol erschienen/ ward doch befunden/ daß beyderseits Abgeordnete/ kein vollkommene Macht vnd Instruction hatten/ darumb sie wider zurück gewiesen worden/ dieselbe zuholen. Inmittelst hat Graff Enno in Ostfriesland zu Aurich in dem Herbstmonat eine Versamlung der Landständ beschreiben lassen: Die von Embden aber gaben für/ daß solche Landtäg nach altem Brauch vñ Außweisung der Privilegien vnd Verträg/ in kein beschlossenen Stätten/ oder Schlössern/ sondern vnter dem freyen blawen Himmel solten gehalten werden/ vnterstunden sich auch/ solche Zusamenkunfft zuverhindern/ zu welchem End sie Mandaten anschlagen lassen/ auch etlich Kriegsvolck vnter dem Hauptmann Herman Wessels dahin geschickt.

Als nun diese bey Aurich angelangt/ hat deß Graffen Volck/ vnnd die von Aurich begehrt/ freundlich sich mit jnẽ zuvertragen/ vnd jnen angebotten/ daß sie sie wol in die Statt/ aber nicht auff das Schloß wolten kommen lassen. Mitterweil man hiervon handelte/ ist das Embdische Kriegsvolck vngestümlich in die Statt gefallen/ vnd als etliche von dem Schloß auff sie geschossen/ haben sie dasselbe auch angegriffen/ vnd alles/ was sie gefunden/ geplündert/ auch etliche gefangen genommen/ nemlich/ Juncker Wilhelmen von Knipphausen/ Juncker Han den Drossart/ oder Amptmann/ Doria Wiarda/ vnd deß Cantzlers Schreiber. Sie namen auch die Griete ein/ plünderten aber nichts/ sondern liessen alles Inventarisieren/ oder auffzeichnen. Die von Embden liessen sich verlauten/ daß jhnen solches gar nicht gefiel/ vnd wäre jhrem außtrücklichen Befelch vnd Commission zuwider: Haben auch von stund an die Gefangene loß gelassen/ vnd verheissen/ alles was geplündert/ wider zuerstatten/ wie dann auch geschehen/ mit allem dem/ so noch bey der Hand gewesen/ was aber schon verwandt/ darfür versprachen sie/ was es werth/ zubezahlen. Jhre Obristen vnnd Befelchhabere liessen sie gefangen setzen/ vnnd sonderlich ward Hauptmann Herman Wessels criminaliter angesprochen. Die Staden der vereinigten Niderlanden hat dieses auch sehr verdrossen/ wie sie dann auch die/ so von jhrem Kriegsvolck darbey gewesen/ gestrafft/ vnd etliche Gesandten abgefertigt/ alles wol zuerkundigen/ schrieben auch an die von Embden ernstlich/ daß sie alles restituieren vnnd wider erstatten solten. Die von Embden entschuldigten sich/ mit dem Erbieten/

Embdische Soldaten plündern Aurich.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. daß sie an jhrer Seitten nichts wolten ersitzen lassen / da es allein zu einem vollkommenen vnd beständigen Vertrag kommen möchte. Darnach seynd im Januario 1610. in dem Hag widerschienen / von deß Graffen wegen / Juncker Wilhelm von Knipphausen / vnd D. Dottia Wiarda / welche in seinem Namen erklärten / wie gern der Graff Fried haben wolte / vnnd daß er dahin zugelangen / gern den gantzen Streitt der Herren Staden Außspruch wolte heimstellen / ja wäre bereyt / vmb Friedens willen / all seine Stätt vnd Schlösser jhnen zuvberlieferen.

Beschrei. der Universitet zu Fräcker in Frießland.

Dieweil wir zu End deß vorgehenden Buchs der Universitet zu Leyden in Holland Meldung / dazumal aber auß Mangel guten Berichts / deren zu Franecker in Frießland keine Anregung gethan: Wöllen wir allhie etwas darvon melden / den Außländischen zu guter Nachrichtung / vnd den vereinigten Niderlanden / als die auch bey währendem Krieg / die Studia vnd Künsten / so hoch geachtet vnd befördert / zu Wolgefallen vnd Ehren. Die Statt Franecker ligt in Frießland / im Westergow / zwey Meil von Lewarden / vnd ein Meil von Harlingen / ist wol erbawet / vnd von vielen reichen Bürgern bewohnet / sonderlich von dem Adel / die auch wegen jhrer Dapfferkeit / viel Privilegien haben / vnd geniessen. In dieser Statt ist durch Zuthun Graff Wilhelms von Nassaw / Statthalters in Frießland / eben dazumal / als die vereinigte Niderlanden / wegen deß Printzen von Oranien Tod / in grosser Angst vnd Noht stacken / also daß sie sich der Cron Franckreich zu vnterwerffens willen waren.

Die erste Professorn / oder Lehrer auff dieser Universitet seynd gewesen / in der Theologia / Martinus Lydius / Sibrandus Lubbertus / vnd Henricus Anthonij. In den Rechten / Henricus Scotanus. In der Hebreischen Spraach / Johannes Drusius / ein sehr berühmter Mann: In Griechischer Spraach / Petrus Tiara vnd Lollius Adama / welcher darnach Philosophie Professor worden. Darnach sind in den Rechten gewesen / Julius Beyma / Johann Sand / vnd Thomerus Faber: In der Medicin / Alardus Auletius / Raphael Klinchyl / vnd Augustin Adama. In den Spraachen / Johannes Arcerius / vnd nach jhm sein Sohn Sixtus: In der Philosophi Lollius Adama Professor Logices, Henricus Veno Professor Ethices & Physices, vnd in den Mathematischen Künsten / Adrianus Mettius.

Der erste Curator / oder Auffseher ist gewesen Kempo von Donia / vnd darnach Ubbo Waltinga: Endlich aber sind jhrer vier erwehlet worden / auß Ostergow der von Donia / auß Westergow / Jelger Feytsma / auß den sieben Wälden Elardus Rainalda / so zuvorn Professor der Lateinischen Spraach gewesen: Wegen der Stätt war Gellius Hillama / welche Anno 1609. solchem Ampt mit Lob vnnd Ehren fürstunden.

Es haben auch die Friesen zu Fürschub deren / so die meyste Kosten zu studieren nicht ertragen konten / ein Hauß / vnd darinn ein Oeconomy / oder Bursch verordnet / da man an der gemeinen Tafel für Mundkost deß Jahrs bezahlte 30. Gülden Brabändischer Müntz / an der andern / 40. an der dritten / 50. welche ein jedweder / so darinn sein Kost haben wolte / dem Oeconomo geben muste / das ander aber legten die Landständ zu / ward aber auff ein gewisse Zahl / nemlich / 60. gesetzt. Der erst Oeconomus ist gewesen / Wibrand Heinrichsen / jetziger Zeit aber / Gisbert Fransen. Hatten auch drey Inspectores, oder Auffseher gehabt. Der erst war Heinrich Scotanus / der ander Isebrand Balik / welcher zuvorn Predicant zu Lewarden gewesen / der dritt Johannes Roggius. Vnd diß haben wir den Friesen vnd jhrer Universitet zu Ehren allhie melden wöllen. 1614

In vorgehenden Büchern haben wir angezeigt / welcher Gestalt die Niderländer häuffig auß jhrem Vatterland zum Theil verjagt vnd vertrieben worden / zum Theil selbst hinweg gezogen / damit sie nicht allein deß blutigen Kriegs / Schadens vñ Gefahr / sondern auch deß zwangs in Religions vñ Gewissenssachen abseyn möchten / also daß die Zahl / deren / so außgewichen / seithero deß von Alba Ankunfft Anno 1567. auff etlich hundert tausent geschätzt wird. Diese nun haben sich in Engelland / Franckreich / Teutschland / in die Osterische Landen vnd anderstwohin mit jhrem gantzen Haußgesind / vnd da es ein jeder für sein Handthierung am besten fand / mit der Wohnung / nidergelassen: Jhre Söhn aber / eben / als ob sie kein Vatterland hätten / in Italien / Spanien / Hungarn / Polen Liefland / Türckey / ꝛc. geschickt / etwas zulernen vnd zuerfahren. Vnd zwar sind die Niderländer / wie gnugsam bekant / von Natur vor allen andern Nationen / arbeitsam / künstlich / darneben vnverdrossen / auffrichtig / einfältig / newsgierig / ꝛc. Derohalben sie auch jhr Vatterland desto leichtlicher vnd williger verlassen / weil sie auch in frembden Landen sich wissen zuernehren. Vnd ob wol jederzeit in Niderland künstliche Handwercken gefunden worden / hat sie doch seythero deß Kriegs / vnd nach dem sie von Haab vnnd Gut verjagt / die Noht gezwungen / noch mehr Künsten vnnd Wissenschafft zu suchen vnd zu lernen / wie sie dann in frembden Landen so viel newer Künsten auffgebracht / daß man sich dero verwundern muß / als mit allerley Gewebe / von geblümten Dammast / Seiden / Tischtüchern / Servetten vnd dergleichen / so sie an einem Stück sehr artig / mit allerley gewebenen Figuren der Thieren / Landschafften / Häusern / Bäumen / Menschen / ꝛc. zu zieren wissen / nicht anderst / als ob sie gemahlet wären / vnd dergleichen viel Künsten mehr. Anjetzo wohnet noch ein Mann zu Alckmar / mit Namen Cornelis Trebel / welcher perpetuum mobile, das ist / ein solches Werck / so jmmerdar sich bewegt / machen kan / vnd hat jetzt vnterhanden ein Instrument / oder Clavicimbel / welches von sich selbsten spielen sol / durch Krafft der Sonnenstraalen / welcher Kräfft / vnd wann es schon in einem Keller stünde / er dareyn weiß zuführen vnd zuleyten: Ist jetzo in Dienst / oder Bestallung deß Königs in Groß Britannien / wird auch von viel andern Fürsten vnd Herren / wegen seiner Kunst / begehrt / vnd geehret / als deßgleichen nirgend zufinden.

Da wohnen noch in Teutschland / Engelland

vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

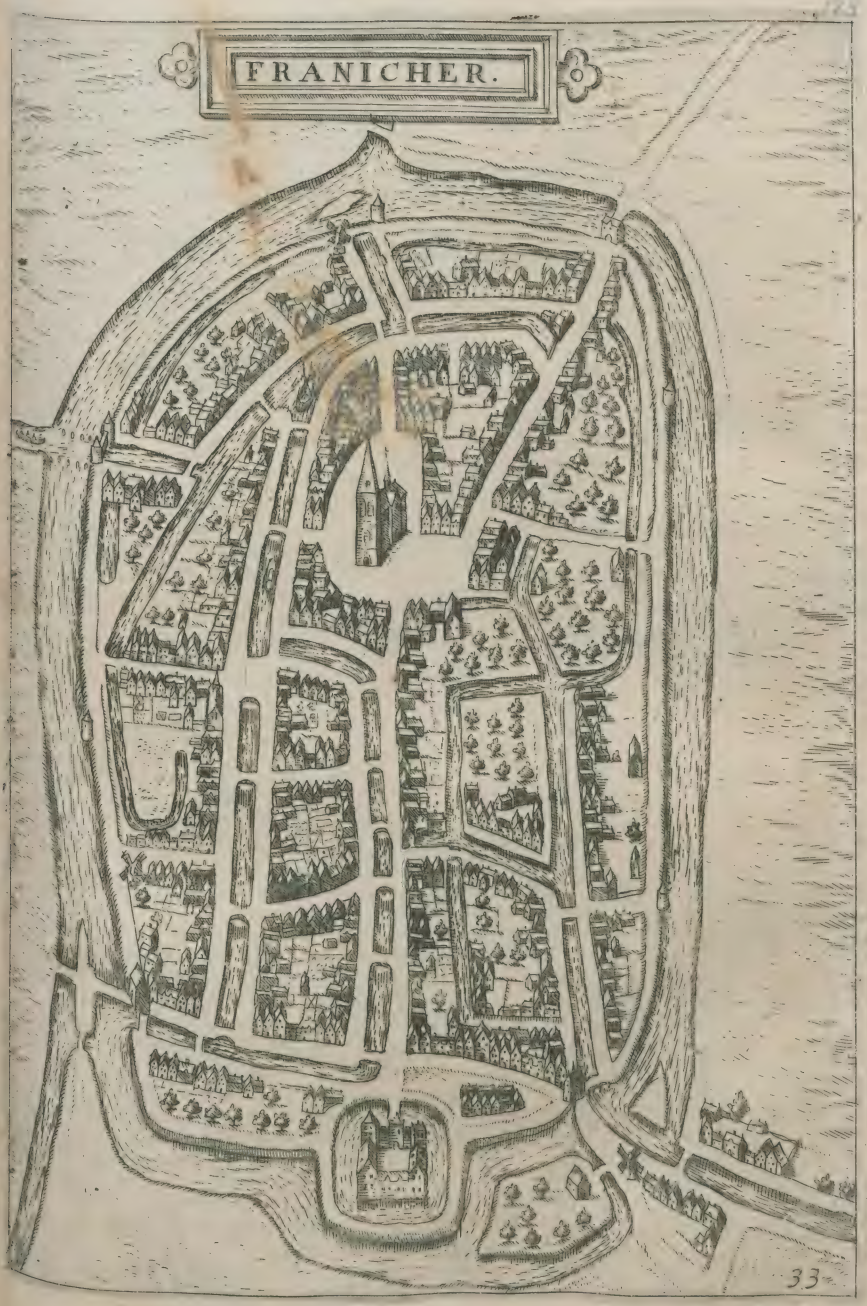

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

16

Bese
der L
siter
Frae
Fruc

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. vnd anderstwo/werden auch vielleicht noch allda wohnen bleiben / viel Welschen / Fleming vnnd Brabender / vnd sonderlich in Engelland zu Nortwick/Colcester/Sandwick / vnnd anderen Stätten mehr. In Teutschland deßgleichē seind sie in viel Stätten hie vnd da verspreitet / als zu Cöln/Ach / Wese/fürnemblich aber haben sie in der Pfaltz gantze Stätt gebauwet/als Franckenthal/allda sie auß einem Closter ein schöne vnnd wolerbawte Statt gemacht haben/genieſſen auch aller Stattrechten vnd Priuilegien / erwehlen vnter vnd auß jhnen selbst ein Obrigkeit / vnd bewahren die Statt mit Bestellung der Wacht/ vnd dergleichen/gebrauchen auch noch die Niderländische Spraach vnd Kleidung / wie auch in Engelland/vnd anderstwo ꝛc.

Allhie können wir nicht vmbgehen anzuzeigen/ welcher Gestalt von jetzgemelten vertriebenē Niderländern die Statt Hanaw in Teutschland auch erweitert/vnd mit einer newen Statt vermehret worden.

Welcher Gestalt die Statt Hanaw erweitert.

Es hat sich zugetragen/daß Anno 1596. viel Niderländer so sich zu Franckfort nidergeschlagen / vnnd ein zeitlang allda gewohnet / mit den Herren / oder dem Raht in ein Vnwillen vnnd Streit gerahten / weil man jhnen jhre zuvorn vergunte Priuilegien beschneiden/vnd darneben in Vbung jhrer Religion Eintrag vnd Verhinderung thun wolte. Demnach haben etliche bey dem jungen Herren Philipsen Ludwigen/Graffen zu Hanaw vnd Reineck/Herren zu Mintzenberg/ einem verstendigen vnd dapfferen Herren / welcher des abgestorbenen Printzens von Vranien Töchter eine zum Gemahl hat/sich begeben / vnd so viel zu wegen gebracht/daß er jhnen ein bequemes Ort vnd Platz an der alten Statt Hanaw/ zwo Meil von Franckfort/ eingeben / vnnd allda zu bawen erlaubt. Die erste fürnemste Anfenger dieses Wercks seind gewesen / Peter Renaus Mahu / Päul Pelts / Hector Schellekē/Cornelis von Dalen / Isaac von Meusenhol/Nielaus Heldenir/Paul Schomberg/vnd andere / so meistentheils dahevoren zu Antorff gewohnet hatten. Diese nun haben im Namen der gantzen Nation mit dem Graffen sich verglichen / daß wie gerührt / er jhnen ein wolgelegen Platz an eim Wasser / die Quinse genant / so nicht weit darvon in den Meyn laufft / eingeben / allda man täglich viel Schiff vnd Nachen von vnd nach Franckfort siehet ab vnd auffahren: Hat darneben rund vmbher wegen Wiesen vnd Weinwachs/so ein schöne Gelegenheit / als man wünschen möchte.

Artickel vom auffbawung der Statt.

Diesen Platz / oder Ort haben die Niderländer verheissen zu erbauwen/vnter gewissem Beding vnd Artickelen / welche mit raht vnd in beyseyn Johan des Eltern / Graffen von Nassaw/ des Printzen von Vranien Gottseliger Gedächtnuß/Bruders / vnd seiner Söhnen / Wilhelm/ Johans/Georgen / vnd anderer / Item/des Oberamptmans vnd Ampteuthen / wie auch des Rahts der alten Statt Hanaw / auff nachfolgende weiß beschlossen worden.

Erstlich sollen sie jhrer Religion freye Vbung haben vnd genieſſen / wie dieselbe jetzo zu Genff vnd in der Churfürstlichen Pfaltz im schwanck gehet.

Sollen macht haben Lehrer vnd Predicanten zu erwehlen vnd zubestellen/welche der Graff bestetigen soll: Vnd sollen mögen Predigen in Niderländischer/Frantzösischer vnnd Italianischer Spraach/dafern solches würde nöhtig befunden werden. 1610.

Allerley Nation sollen dahin zu wohnen kommen mögen / wann sie allein jhres Erbaren Lebens vnd Wandels gute Zeugnuß haben: Vnd ob sie schon keine Burger wurden / sollen sie doch aller derselben Rechten vnnd Freyheit genieſſen mögen/wann sie allein den Eid geleystet / daß sie dem Herrn vnd der Statt wöllen Trew vnd Hold seyn/vnd Jährlich bezahlen/was ein Bürger zu bezahlen schuldig.

Sollen auch Macht haben widerumb hinweg zu ziehen/wann es jhnen gelieben wird / vnd deßwegen nichts zu erlegen schuldig seyn. Soll auch jedermänniglich der Kauffhandel/ins groß/oder klein / frey stehen vnnd vnverhindert zugelassen werden.

Von den Waaren vnnd Gütern / so eingebracht werden / wann das Stuck vber hundert pfund wigt/sollen sie bezahlen einen Batzen / vnd wann es schon noch so groß / ja 1000. Pfund schwer were / es seyen Pack / Fesser oder Körb: Von den außgehenden Gütern / aber soll man nichts zu bezahlen schuldig seyn.

Die jehnige / so da Wein in die Keller legen/ sollen/von einem Fuder bezahlen zween gülden von einer Tonnen Biers aber das dritte Theil eines güldens.

Für Hoff/oder Frondienst/so man dem Herrn schuldig/ soll jährlich von jedwederem Haußgesind bezalt werden zween güld. n / da jemand den Dienst nicht Persönlich leysten wolte.

Der Graff hat angenommen die Statt rund vmb mit einer Mawren / vnd einem Graben so 40. auch an etlichen Orten wol 70. Schuch breit/ zu vmbfangen. Da seind auch drey Pforten/ vnd auffziehende Brucken gemacht / vnd also ist diese newe Statt an die alte mit 5. Paseyen / vnder Bollwercken gehefftet worden. Die Statt innerhalb der Mawren / ist lang drey tausend Schuch/vnd breit bey zwey tausent/ ist auch eine Schifflendung innerhalb der Statt / welche mit einem Canal / oder Außfahrt streckt biß in den Rhein/ein grossen Schuß ausserhalb der Statt/ haben auch allda ein Kranen/ein Wag / vnd ein Kauffhauß.

Den grund in der Statt hat der Graff verkaufft/einen jeglichen Morgen nechst vnd best an dem Marckt gelegen/für 80. gülden / den nechst gelegenen für 60. vnd den schlechtsten für 50. vnd daß zwar ewig vnd erblich. Ein jeder Morgen helt 160. Ruten/ ein jede Rut / 12. vnd ein halben Schuch in die vier Ecken / also daß ein jetweder Morgen sich belaufft auff 25. tausend Schuch.

Da ist allbereit ein schöner Marckt mit wol erbauwenen Häusern von viereckigem rotem Stein gezieret/ist 400. Schuch breiet / allda sie ein herrlich Statthauß/mit einem Thurn/zu erbauwen fürhabens sind: Haben schon zwo Kirchen neben einander von gehauwenem Stein auffgebauwet/ in deren einer man in Niderländischer/in der andern in Frantzösischer Spraach predigt. Es ist auch allda ein schöne vnd wolzugerichte Truckerey/ vnd ein wolbestelte Schul:

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610

seind auch viel schöner Häuser da gebauwet/ vnd vnter andern eines die Arch Noe genant/ so Renat von Mahu von hartem roten Stein bauwen lassen. Die Straassen seind breit 50. Schuch haben zween Wochenmärckt / vnnd auch zween Jahrmärckt/Item ein Marckschiff/ so alle Tag auff Franckfort ab vnd zufahrt.

Diese newe Statt Hanaw ist sehr wol gelegen/ an einem engen Paß / oder Straß / auff Nürnberg / Augßburg / Bamberg / Leipzig/ Franckfort/vnd mehr andere Orten : Hat darneben ein gesunde frische Lufft.

Die newe Niderländische Bürger / haben jhren eigen Bürgermeister vnd Amptleuh / jhr eigen Wacht : Sie ernehren sich meistens theils mit Seyden / mit Ferben vnd Passament machen/Item Boratt / Sayen / Büllen Tücher/ Spanische Tecken / vnd dergleichen zu weben. Sie haben vnter jhnen treffliche Kauffleuth / so den andern vnnd sonderlich der Handtwercks Bursch werck geben / es gibt auch da viel / so mit Perlen vnd Edelgestein handeln/vnd dergleichen Handwercken mehr.

Stätt in Niderland new gebawt.

Wiewol nun durch den Krieg viel Stätt in Niderland verheret seind doch herwider auch etliche fast von neuwem auffgebawet worden : Als Wilhelms statt / von dem Printzen von Branien also genant/Rockenhill/Armuyden/ Eysendick / vnnd die Schantz Lillo / so nunmehr einer Statt gleich/wie andere mehr.

In Franckreich hat die Königin widerumb den 27. Nouemb. ein Tochter geboren / also / daß der König nunmehr bey seinem jetzigen Gemahl ehlich erzeugt hat 3. Söhn vnd 3 Töchter.

Dieweil die Ertzhertzogen sich besorgten/ daß auß dem Stillstand darin einem jedern sein Religion zuzelassen wird / die Römisch Catholische Religion etwan möchte schaden leyden : Als haben sie diesem fürzukommen / den letzten Decembris Anno 1609. ein gebott außgehen lassen/ darin all das jehnige verbotten wird/was/ so wol von andern als jren Unterthanen/ zu Nachtheil vnd Verachtung der Römisch Catholischen Religion möchte gethan vnnd fürgenommen werden. Vnd lautet dieses Gebott also :

Der Ertzhertzogen Mandat wider die Predigten vnd anders.

Die Ertzhertzogen/
Vnseren lieben getrewen / dem Cantzler vnnd vnserem Raht in Braband / vnsern gruß vnnd Gnad.

Demnach wir den wolstand dieser Niderlanden / nach so langwirigen Beschwerden vnnd Trangsalen/zu befürderen/ für gut vnd rahtsam erachtet / mit den Staden der Vereinigten Niderlanden in dem nechst verflossenen Monat April ein Anstand zu beschliessen / vnd deroselbigen Prouintzien Inwohneren freyen Handel vnnd Wandel in allen vnsern Landen zu vergünnen/ mit dem bescheid daß sie sich mit vnseren Unterssassen still vnd gütlich vertragen / vnd nichts so vnserer heiliger Catholischer Apostolischer Römischer Religion (dern wir vns zugethan offentlich bekennen) zu wider thun oder sprechen / oder einige Ergernuß geben : Wie wir dann gehofft haben / daß ein jeder billich sich darnach gerichtet haben solt / sintemal vnser Will vnd Meynung auch anderst nie gewesen ist / dann mit der That/ auffrichtig vnd vollkommen alles zu halten / was in obgemeltem Stillstand vnd Vertrag begriffen ist/ wie wir auch eben desselben hinwiderumb an seitten wolgemelter Staden / nach der guten Meynung vnd Hoffnung / so wir jhrer seits haben/gewertig seynd.

So befind sich gleichwol in der That / daß ein zeitlang hero/etliche vnrühige vnd auffrührische Geister von Tag zu Tag je länger je mehr trachten/so wol durch Predigten vnd andere vnzimlichen bey nächtlicher weil Versamblungen / als andere ergerliche That vnd Worten vnsere gute vnd getrewe Untersassen zu verführen/vnd zu einer Newerung vnd Veränderung zu erwecken/ so vnserm heiligen Catholischen Glauben stracks zu wider ist.

Demnach aber solchem Vbel vnnd Gefahr bey zeit zu begegnen vnd abzuwehren / vnd fürs künfftig fürzubauwen / wir vns schüldig erkennen / haben wir mit gutdüncken vnsers Rahts verbotten / vnd verbieten hiemit / daß niemand/ wes stands vnd wesens der auch seyn mag/so wol deren so in vnserem Land vnnd Gebieth an jetzo handelen vnd wandelen/als vnserer angeborner Natürlicher Untersassen vnnd Inwohner sich solle gelüsten lassen/in den Landen so vnter vnserem gehorsam stehen/zu predigen/ zu disputieren/ oder sonst heimlich / oder offentlich auszustreuwen einige Lehr/so da vnser heiligen Catholischen Religion vnd Glauben / vnd dero Satzungen vnnd Ceremonien zu wider were : Verbieten darneben auch allen den jehnigen / so in vnsern Landen vnd vnserem Gebieth wohnen / daß sie sich bey alle solchen Predigten vnd Versamblungen / so wol ausserhalb als innerhalb des Lands/ nicht sollen finden lassen / auff straff daß die so in desem vnserm Befelch zu wider/angemelte Orter sich zu verfügen wurden gelüsten lassen / nach gutdüncken der Richter desselben Orts/ da sie betretten werden / mit einer wilkürlicher straff belegt werden.

Wir ordnen vnd befehlen auch allen vnd jeden/so anderstwoher in vnser Land vnd Gebieth kompt/vnd daselbsten handeln vnd wandeln wil/ daß so lang sie darin verharren / sich still sollen halten/ vnd im wenigsten kein disputierens / so wol wegen der zeitlichen Regierung/Policey vnd Herrschafft / als der Religion vnd glaubens halben sich vnterwinden / auch nichts reden/ singen / oder fürbringen / heimlich / oder offentlich / vnd sonderlich die Psalmen so von der H. Catholischen Römischen Kirchen nicht zugelassen.

Die nun gesetzter massen sich halten/sollen guter Freyheit vnnd Versicherung geniessen / in massen dieselbe den Unterthanen des Königs in groß Britannien so in Hispanien jhren Handel treiben vnd leben/vermög des 8. Artickels mit jhm getroffener Friedshandlung / versprochen vnnd vergünstiget wird. Da aber jemand wider dieses vnser gebott sich vergreiffen würde/ derselb soll gestrafft werden nach gutdüncken des Richters an dem Ort da solches geschehen / vnd nach Beschaffenheit der Vbertrettung / oder Missethat.

Diesem zu folg / da jemand der Außländischen in eine Kirchen / oder sonst zur Andacht geweiheten Platz sich verfügen würde (darzu jhn doch niemand trinaen / oder zwingen soll) soll er gleichmessige Ehr vnnd Reuerentz / wie

1615

andere

1610. 1610.

andere Unterſaſſen vnnd Inwohner vnſerer Prouintzien/ſo wol bey Verrichtung des Gottsdienſts/als ſonſten/erzeigen. Jn gleichem ſollen ſie auch auff der Straſſen/da jhnen das H. Sacrament des Altars/ oder ſonſt ein Proceſſion begegnen würde / demſelbigen nach Gewonheit vnſers Lands/Reuerentz erweyſen/oder zum wenigſten ab vnd beyſeits tretten/ oder in ein Hauß weichen / gar nicht aber mit der That/ Worten/ oder Geberden etwas fürnemen/ſo zu Ergernuß vnd offentlicher Verachtung gereichen möchte/ bey obgeſetzter Straff.

Was belangt die jenige ſo ſich mit der Wohnung/ſo wol auß den Vereinigten Niderlanden/oder auß andern Königreichen vnd Neutralen Landtſchafften / vnter vnſer Gebiet begeben wöllen/iſt vnſer Meynung / daß nach Außweiſung des 28. Articels vielgemelten Stillſtands/ daſſelb zu thun jedermänniglich erlaubt vnnd frey ſeyn ſoll/doch mit dem Beding/daß ſie gleich andere vnſere Unterſaſſen / der Catholiſchen Religion durchauß gemeß leben / vnnd ferner vnſerer Policey/derſelben Geſetzen / Statuten vnd Ordnungen gehorſam ſeyen vnd nachſetzen/ es werden gleich dieſelbe in vnſerem Namen/ oder der Obrigkeit da ſie wohnen/verkündigt vnd außgeben. So aber jemand dem zu wider thete/oder ſich offentlich einer anderen dann der Römiſch Catholiſcher Religion berühmen dörffte/ derſelbe ſoll als ein Vbertretter vnnd Verbrecher des obgedachten Stillſtands / vnd zerrütter gemeiner Ruh vnnd Frieden/ nach gutdüncken vnd Gelegenheit der Sachen geſtrafft werden.

Vnd damit niemand einige vnwiſſenſchafft dieſes vnſers Befelchs vnnd Ordnung fürzuwenden habe / wöllen vnnd befehlen wir / das dieſelbe alsbald vnd ohn einigen Verzug/in allen Stätten / Dörfferen vnd Orten vnſers Hertzogthumbs Braband vnd des Lands vber der Maſe/da man gewohnt iſt ſolche Verkündigung zu thun/verleſen / außgeruffen vnd angeſchlagen / vnd wider die Vbertretter vnd vngehorſame/ohn einig einſehen/Gunſt oder Zulaſſung/ mit ernſtlicher vnnachläßlicher Straff verfahren / vnd alſo dieſer Ordnung in allweg gelebt vnd nachgeſetzt werde. Dieſes nun / vnnd was dem mehr anklebt/zu verrichten vnd ins Werck zu ſtellen/ geben wir euch den Richtern vnd anderen vnſern Ampt vnd Befelchsleuthen / vollkömmliche Macht/vnd ſonderlichen Befelch.

Wir wöllen auch vnd befehlen allen vnd jeglichen inſonderheit/daß ſie euch in allem dem was angeregt/ohn einig Widerred vnd außflucht gehorſam leyſten. Dieweil es vns alſo gefellt. Geben in vnſer Statt Brüſſel/vnter vnſerm Jnſigel/ſo hierauff getruckt/ den letzten tag Decemb. Anno 1609.

Bey den Ertzhertzogen/in jhrem Raht/
D. Enghien.

Gleicher geſtalt haben die von Flanderen den 29. Januarij 1610. ein Ordnung laſſen außgehen/belangend verbottene Bücher / Paſquillen/ Reimen/Lieder vnd dergleichen / folgendes Jnhalts:

Wir/Preſident vnnd Räht vnſerer gnedigſten Herren / der Ertzhertzogen von Oſterreich/ Hertzogen von Burgundien/Lothringen/ Brabandt/ꝛc. Graffen von Flanderen/ ꝛc. Entbieten vnſern gruß vnd thun zu wiſſen/ꝛc.

Demnach man geſpürt vnd in der That befunden/daß die Ketzer vnd Feind der H. Kirchen/ vnnd vnſers Catholiſchen Apoſtoliſchen Römiſchen glaubens / jhr geſchmeiß vnd gifft vnter den Catholiſchen zu ſäen vnnd zu verbreitten / in die Stätt vnd Orten/ ſo vnter dem Gebieth vnſerer gnedigſten Oberherren vnnd Printzen der Ertzhertzogen gelegen ſeind / täglich vberſchicken vnd bringen durch etliche bequeme von jhnen darzu erkorene Jnſtrumenten oder Perſonen / vnterſchiedliche Bücher / Tractaten/ Reimen/Lieder vnd dergleichen/ die da voll ſeind aller Läſterung vnnd falſcher Lehr / vnd vnſer Heiligen Religion vnnd Glauben ſtracks zu wider / welche ſie auch in groſſer Anzahl verfertigen vnnd trucken laſſen / alles zu dem endt/ daß ſie damit die gute vnd getreuwe Unterſaſſen möchten verführen vnd ableiten von dem gehorſam / den ſie jhren Natürlichen Printzen/ vnnd jhrer fürgeſtelten Obrigkeit ſo wol Geiſtliches als Weltliches ſtands/ ſchuldig ſeind/dardurch die böſe in jhrem böſen fürnemen geſtercket/ die Schwachen gekrenckt vnd die zweiffelhafftige endlich gar zur Verachtung jhrer Religion gebracht werden / in dem ſie ſehen daß dieſelbe ſo offenbar vnnd ohn einige Straff durch obangerührte Bücher/Reimen / Lieder vnd dergleichen Schartecken beſchimpfft vnd beſpottet wird.

Ordnung vnd Mandat deren in Flanderen wider Ketzeriſche Bücher ꝛc.

Demnach aber vns in allweg gebührt / ſo viel vns möglich hierin Fürſehung zu thun / vnd allem Ergerauß zu Nachtheil der Catholiſchen Religion ſtreckend / zu ſtewren vnd zu wehren/ vnd zu verhinderen / daß forthin dergleichen/ wie oben angeführt / Bücher / Schrifften/ Reimen / Lieder / in dieſe Landen ſo vnter dem Gebieth vnſerer gnedigſten Fürſten vnd Herren der Ertzhertzogen ſtehen/ nicht mehr gebracht vnd vnter den Vnterthanen ſpargiert vnd außgetheilt / viel weniger aber von denſelben angenommen/geleſen vnd bewahrt werden/wie dann ſolches JJ. FF. DD. in jhrem ſchreiben Datirt den 24. dieſes Monats außtrücklich haben wöllen.

Als iſt vnſer ernſtliche Meynung vnd Befelch / daß niemand wes ſtands vnd weſens der auch ſey / vnſerer Unterſaſſen oder Außländer/ in dieſe Landtſchafft Flandern einige Bücher/ ſo auſſerhalb des Lands getruckt / eingepackt in Tonnen/ oder ſonſten bringen / oder die Packen auffbrechen ſoll/er habe dann zuvorn ſolches der Obrigkeit ſelbigen Orts zu wiſſen gethan / zum wenigſten den anderen Tag nach dem gerührte Packen vñ Feſſer anbracht. Soll auch der dē dieſelbe zukommen/ein Regiſter aller der darin verfaſter Bücher vnd Schrifftē dem Paſtor / oder andern darzu verordnetē Perſonen vberreichē/in welcher beyſein dieſelbe auffgethan vnd beſichtiget ſollen werden: Vnd da jemand ſolches zu thun vnterlieſſe / ſollen alle ſolche Bücher verwürckt vnd Confiſciert ſeyn. So aber ein/ge verbottene Bücher darunter würdē gefunden/ ſollē dieſelbe in gleichem Confiſciert vnd verbrand/ vnnd ſo wol der ſo ſie gebracht / als der ſo ſie empfangen vnd auffgenommen/oder beherbergt nach gurdüncken vnnd gebühr geſtrafft werden.

Die Bü-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Die Bücher aber so der Catholischen Religion gemeß/vnd ohn einigen Flecken vnnd Argwohn der Ketzerey / solle man dem Kauffman nicht allein folgen lassen / sondern auch Zeugnuß geben/ daß dieselbe besichtigt / vnnd gut befunden worden / welche Zeugnuß vnten an gemeltes Register soll geschrieben werden / vnd soll dasselb dem Kauffman für ein Salueguarde / oder Geleitsbriefs dienen / daß er sie wohin er will / bringen möge.

Ferner verbieten wir in gemein nicht allein den Buchhendlern/sondern allen vnd jeden Personen/daß sie keine dergleichen ergerliche vnd Ketzerische Bücher/Schrifften/Reimen/ꝛc. in diese Landen bringen/sintemal man dieselbe zu leyden keines wegs gemeint: Der aber dieses vnser Gebott vbertretten würde / der soll offentlich gegeiselt/vnd wegen eines jeglichen Buchs vmb 10. gülden gestrafft/ vnnd ewig des Lands verwiesen werden.

Item / so jemand gefunden würde der solche Schrifften/Tractaten/Lieder/Reimen/ vnd dergleichen bey sich gehabt/vnd 24. Vhrlang behalten/ehe er dieselbe den Amptleuthen/oder jemand von der Obrigkeit vberliefert / derselbe soll an Gelt/oder sonsten / nach Gelegenheit der Sachen / vnd gutdüncken der Obrigkeit / gestrafft werden.

Item / so jemand dieselbe auß fürwitz gelesen hette/vnd gleichwol dieselb nicht lobt / oder priese/der soll erstmal zu Straff erlegen 10. gülden/ zum andernmal soll er gehalten werden für ein Zustimmer der Ketzer/zum dritten mal aber / soll er nach gutdüncken des Richters gestrafft werden.

Item/so jemand dergleichen Schrifften gelesen/vnd darnach einem andern mitgetheilt/zugeschickt vnd verkaufft hätte/es were seinem Nachbaren/Freund / Verwandten / oder wer der auch were/ausser oder innerhalb des Orts da er wohnet / derselbe soll für ein Ketzer / vnd der offentlich Ergernuß gegeben/ gehalten / vnnd als ein solcher außgegeiselt / oder in ander weg gestrafft werden / an Gelt / oder mit Verweisung des Lands/nach gutdüncken der Obrigkeit.

Ferner befehlen JJ. FF. DD. allen Obrigkeiten / Richtern vnnd Amptleuthen / daß sie in Namen derselben ersuchen sollen alle Pastoren vnd Predicanten in allen Stätten vnd Dörffern/jhre Gemein vnd Zuhörer fleissig vnd ernstlich zu ermahnen/daß sich ein jeder vor der Seuch vnd Gifft / welches der Feind Gottes vnnd der Christlichen Kirchen / vermittelst obangeregter Schrifften / Reimen vnd Scarteken vnter jhnen außspeyet vnd säet/hüte / vnd daß sie dieselbe nicht allein nicht selbst lesen/sondern auch so viel an jhnen ist / in allweg verhinderen / daß dieselbe von jhren Nachbarn vnd Freunden nicht gelesen werden/sondern in solchem Fall der ordentlichen Obrigkeit was sie erfahren zu wissen machen/damit der Gebühr nach in allem Fürsehung gethan werde.

Geben vnnd beschlossen in offentlicher Versamblung des Rahts in Flandern/in gegenwart gemelter Grafschafft Commissarien / Aduocaten/Procuratoren/Thürhüetern/ vnnd anderer/ den 29. Januar. 1610. vnterzeichnet/

I. Malleau.

Bey den Artickeln des obbeschriebenen Stillstands waren etliche Sachen reseruirt/oder außgestelt/auff welche durch beyderseits Commissarien ferner solte berahtschlagt / vnd wo möglich/ ein Vergleichung getroffen werden. Zu diesem end seind den 19. Septembr. von den Ertzhertzogen nach Holland abgeordnet worden/der Thresorier Robiano/Verreycken / vnd Jan Baptista Mas / welche bey den Staden in dem Hag den 21. Septemb. Audientz gehabt / vnd begert etliche auß jhren Mittel abzuordnen / mit denselben die streittige Puncten vnd Artickeln zuverhandeln vnd zu erklären. Als sie nun jhre Commission aufflegten/ist man gewar worden / daß die Ertzhertzogen sich selbst noch schrieben vnd den Tittel führten/als Hertzogen von Geller/ Graffen von Sutphen / von Holland vnnd Seeland / Herrn von Vtrecht/Frießland/Oberissel vnd Gröningen/ꝛc. darüber die Staden sich hefftig verwunderten/vnd hielten den Gesandten für / daß solches dem Stillstand vnd Vertrag schnurstracks zu wider were / sintemal es sich gar nicht reimete daß die Ertzhertzogen/so auff die Herrschafft vnd Hochheit jetzgemelter Landschafft verzig gethan/ gleichwol derselben Tittelen vnnd Namen / sich noch rühmen vnd gebrauchen wolten. Könten demnach all solche Commission keins wegs annemen/oder darauff einige Handlung eingehen/ damit sie jhrer bekanter vnd gnugsam bestetigter Freyheit nichts nachtheilig zuzögen/ꝛc. Es wolten wol die Commissarij solches entschuldigen/ daß es auß Vnbedachtsamheit geschehen / vnnd daß der König in Engelland auch wol den Tittel eines Königs in Franckreich / vnd der in Spanien von Jerusalem führeten/ꝛc. aber die Staden wolten kurtzumb solches verendert/ oder außgelassen haben. Nach dem nun in begerter Form ein andere Commission den Abgeordneten behendigt wordē/ hat man angefangen zuhandeln/vnd seind die Spanische viel hin vñ wider auff Brüssel gereyset/Insonderheit weil die Stadische von etlichen dingen nicht weichen wöllen/vnd sonderlich die von Seeland fürgaben berechtigt zu seyn/ daß alle Schiff allda auß / vnd die Waaren die man weiter führen will/in ein ander Schiff laden müssen/so sie anderst die See biß auff Antorff zu frey haben wöllen. So wolten die Staden auch nicht vbergebē die Jurisdiction/oder Herrschafft vber Casand/Ostburg/ Wonde/Osterholt vnnd Dungen/vbers Land Kuyck / vber das Fürstlich Einkommen auß dem Reich Newuegen / vber der Wal vnd Mase/vber Twent/ꝛc. Derowegen die Ertzhertzogen die Handlung gern biß auff Ostern außgestelt hetten/als dann mit zuthun der Königl. Ambassadorn darin fortzuschreitten: Aber die Staden wolten auch darin nicht verstehen/biß alles das jhnige was zu vorn im Stillstand begriffen/wurde volbracht seyn. Doch endlich ist den 8. Januar. ein Vergleichung getroffen worden / insonderheit wegen der Confiscierten Güter/nachfolgender Gestalt.

Demnach auß dem zwischen den Abgeordneten der Durchleuchtigsten/ꝛc. Herren Ertzhertzogen von Osterreich ꝛc. einer/vnd dann der Durchleuchtigen Herren Staden der Vereinigten Niderlanden / anderseits zu Antorff den 9. April Anno 1609. getroffenen vnnd beschlossenen Anstand vnd dessen Artickeln etliche Beschwerden

vnd zweif-

1610. vnnd zweiffelhafftige Puncten auch bey den Amptleuthen vnd Vnterſaſſen reſpectiue beyderſeits fürgefallen vnd derhalben für gut angeſehen worden jetztgemelten Anſtand vnd deſſelben Artickel in etwas zu erleutern vnd zu vermehren/ zu welchem endt dann etliche von beyderſeits dar zu Abgeordneter Zuſammenkunfft vnd Handlungen angeſtelt vnd gepflogen worden: Als iſt endlich nach beyderſeits auffgelegter Commiſſion vnd Vollmacht durch nachgeſetzte Herrn Commiſſarien / nemblich von wegen JJ. FF. DD. Herren Balthaſar Robiano / general Schatzmeiſter der Domainen vnd Einkommen höchſtgedachter Ertzhertzogen: Herrn Ludwig Verreycken/ Ritteren / Herren von Hamme/ Kriegsraht/Audiencier / vnd fürnembſten Secretari JJ. FF. DD. Herren Johan Baptiſta Maß/Rahtsherren vnd Aduocaten Fiſcalen des Rahts in Braband/auff ſeyten Höchſtgedachter JJ. FF. DD. vnd dann wegen Hochgemelter Herrn Staden / Juncker Heinrich von Brienen de Alſte/ Herrn von Sindern: Herrn Johan von Oldenbarnefeld/Ritter/ Herr von dem Tempel/Rodenreys/ꝛc. Aduocat vnd Bewahrer der Sigelen/Regiſter vnd Brieffen in Holland vnd Weſtfrießland: Herr Jacob von Maldere/ Ritter/Herr von Heyes / erſter vnd repreſentierend den Adel der Grafſchafft Seeland: Juncker Juſtus vō Ryſenburg/Herr zu Ryſenburg/ erſter Bürgermeiſter der Statt Utrecht: Tinco von Onnama Grietmann vber Schotterland: Juncker Ernſt von Itterſum Droſſart deß Lands Twente: Vnd Juncker Abel Conders von Helven/Herr zu Fan vñ Cantes/den 7. Januarij 1610. im Hage in Holland / vermög beyderſeits gegebener Procuration vnd Vollmacht/ nachfolgende Artickel beſchloſſen vnd vertragen worden.

1. Erſtlich ſollen die Inwohner vnd Ingeſeſſene der Vereinigten Niderlanden in den Landſchafften vnd Prouintzen vnter JJ. FF. DD. gebiet gelegen/vermög vorgemelten Anſtands haben vnd genieſſen aller derer Freyheit/ welche da haben vnd genieſſen die Vnterthanen deß Königs in Groß Britannien (oder Engelland) zu welchē end die Artickel darin dieſelbe gemelt vnd begriffen / von JJ. FF. DD. an alle Obrigkeiten/Amptleuth vnd Regiments Verweſer in den Prouintzien reſpectiue ſollen vberſchickt vnd eingeantwort werden/mit angehencktem Befelch/denſelben nachzuſetzen / vnd in allweg ſich darnach zu richten. Es ſollen auch gemelte Inwohner vnd Ingeſeſſene der Vereinigten Niderländiſchen Prouintzien vberall in dem gebieth JJ. FF. DD. macht haben zu ihrem dienſt ſothane Aduocaten / Procuratoren/ Notarien/ Executoren vnd dergleichen zu beſtellen / wie es ſie für gut vnd rahtſam wird anſehen: Welche auch darzu/ſo fern es nötig/vnd darumb gebeten wird/von den ordentlichen Richtern eines jeden Orts ſollen befelcht vnd authoriſiert werden.

2. Es ſollen JJ. FF. DD. auff das allererſt bequeme vnd ehrliche Orter verſchaffen vnd anweyſen / auff welchen die Leichnam deren ſo von der Staden ſeyten vnter dem Gebieth JJ. FF. DD. ableiben möchten/beſtattet vnd begraben werden.

3. Es ſollen weder JJ. FF. DD. noch die Herrn Staten auſſerhalb ihren grentzen reſpectiue Macht haben einige Beſchwerden oder Auffſlagen von den ein / oder außkommenden Wahren / oder in ander weg zu Waſſer oder zu Land zu forderen/oder zu empfangen. 1610.

4. Die Vnterſaſſen der Herren Ertzhertzogen vnd Staden ſollen reſpectiue in deroſelben Landen vnd Gebieth reciproce genieſſen ihrer alten Freyheiten an den Zollrechten / welcher ſie vor dem Krieg friedlich genoſſen vnd gebraucht haben.

5. Die Handthierung vnd Converſation oder Frequentation zwiſchen beyderſeits Vnterſaſſen reſpectiue, ſoll in keinen weg geſperret / oder verhindert/ſondern viel mehr alle Verhinderung derſelben abgeſtelt / vnd auß dem weg geraumt werden.

6. Alle Güter vnd Rechten / oder Anſprüch/ welche vermög deß Anſtands dē alten Eigenern/ dero Erben/oder andern ſo darzu befügt / wider eingeraumt worden / oder noch müſſen eingeraumt werden / ſollen denſelben Eignern frey ſtehen zu verkauffen / ohne daß es not ſeyn ſoll deſſen beſondere / oder Particuliere Bewilligung außzubringen/vnangeſehen der 13. Artickel offtgemelten Beſtands ein anders außweiſt/ oder mitbringt. Doch ſoll darvon außgeſchloſſen ſeyn der Eygenthumb der Renten / welche anſtatt verkaufften Gütern von dem Fiſco reſpectiue angenommen vnd bekent werden: In gleichem auch die Renten vnd Zuſprüch welche dem Fiſco reſpectiue obligen.

7. Alle verſchwiegene Rechten / Zuſprüch/ Güter / beweglich vnd vnbeweglich / Renten/ Schulden/vnd dergleichen / welche von dem Fiſco beyderſeits vor dem 9. April deß 1609. Jahrs mit guter Erkantnuß vnd Wiſſenſchafft nicht eingezogen worden / ſollen den Eygenern/ihren Erben / oder denen ſo Befügnuß darzu haben/ ſampt allen Früchten/Renten Einkommen vnd Nutzung ihres gefallens darmit zu Diſponiern vnd zu handlen/folgen. Sollen auch die ſolche verſchwiegen oder jre Erben deßhalben von dem Fiſco reſpectiue, vnangefochten bleiben: Hingegen aber ſollen die Eigener/dero Erben/ oder die deſſen befügt / wider männiglich deßhalben / als wegen jhres eygenen Guts / ſich Rechts erholen mögen.

8. Die Bäum welche nach dem letzten tag Januarij Anno 1609. abgehauwen worden / auch die ſo auff dem tag deß beſchloſſenen Anſtands noch auff dem grund gelegen / oder auch die welche verkaufft/aber deſſelbigen tags noch nicht abgehauwen geweſen / ſollen den Eigeneren folgen/vnangeſehen deß verkauffs / vnd ſollen die Eigener etwas deßhalben zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn.

9. Die Früchten / vnd Einkommen auß den Herrſchafften / Landen / Zehenden / Fiſcherey/ Häuſern/ Renten vnd andere dergleichen Einkommen von den Gütern / welche vermöge deß Beſtands / reſpectiue wider eingeraumbt worden / oder noch müſſen wider eingeraumbt werden nach dem 9. tag April 1609. verſchinen/ſollen für das gantze Jahr den Eygenern/ dero Erben/oder die ſonſten darzu befügt / gefolgt werden.

10. Von den verkaufften Gütern abgelöſten

Renten/

1610. Renten/oder Hauptsumma an gelt/ so von dem Fisco Respectiue geschehen/ oder empfangen worden/solle den Eignern deroselben ihren Erbē/oder die sonst darzu Befügnuß habē Schrifftlicher schein ertheilet werden/ welcher jhnen an statt eines Beweiß vnd Vhrkund dienen solle nach Außweysung offterwehnten Bestands/ neben Anweysung der Jährlichen Bezahlung auff einen Rentmeister in derselben Landschafft da dieselbe Güter seind verkaufft/ oder abgelöst worden/welcher auch darin sol mit Namen außgetruckt werden: Vnd sol die Summa/ oder werth derselbigen gerechnet werden/nach dem ersten offentlich/oder sonst gebührlicher weiß gethanen verkauff. Das erste Jahr aber solcher Renten soll verscheinen vnd bezalt werden auff den 9. April des Jahrs 1610.

11. Die von den Confiscierten/ oder eingezogenen Gütern gemachte Hueren/ oder Pachten vngesehen dieselbe vor vielen Jahren gemacht seind/sollen mit dem Jahr 1609. auffhören vnd erloschen/oder auffgehaben seyn/nach Gebrauch/ oder Gewonheit der Orter/ da dieselbe Güter sind gelegen: Vnd sollen die Pachten/so nach dem 9. Tag April/wie obstehet/ gemacht/ an die Eygener geliefert vnd bezahlt werden. Doch ist darbey verglichen/ daß so der so gemelte Güter im Gebrauch hat/einige Kosten an dieselbe für die Früchten der zukommenden Ernd würde angelegt haben/jhm dieselbe nach Gewonheit/ oder Gutfindung des Richters an selbigem Ort da die Güter gelegen/von dem Eygener widerumb erstattet werden.

12. Die Verkauffe der Confiscierten/ oder Eingezogenen Güter/so nach dem Beschluß offterwehnten Anstands beschehen/ wird für krafftlos vnd nichtig erkläret: Wie auch die mit etlichen Stätten absonderlich auffgerichtete Verträg/ergangen.

13. Für die Güter so zur Vestungen/ gemeinen Wercken/oder Gotshäusern sein appliciert vnd zugezogen worden/soll dem Eygener Erstattung geschehen/ nach Außweisung des 19. Artickels offtgesagten Anstands.

14. Die Häuser welche den Privatpersonen wider eingeraumt worden/oder noch müssen eingeraumt werden/ nach Außweisung der Artickelen des Anstands/ sollen beyderseits mit grösser Besatzung/ oder sonsten nicht mehr beschwert werden/dann andere/so des andern theils/ respectiue Vnderthonen/gleiches stand vnd Gelegenheit zustehen.

15. Wo fern etwan in einraumung der Güter vnd Gerechtigkeiten welche da vermög des Anstands müssen eingeraumt werden/ jemand sich beschweren wolte: Soll der Richter desselbigen Orts die wider die Einraumung gerührte Güter/ꝛc. alsobald ins Werck stellen/ vnd hierin den fürtsten Weg vnd Mittel für die Hand nemen: Sol auch die Einraumung vnter dem schein der vnbezalten Capitation/wider den dreyzehenden Artickel des Anstands/gar nicht mögen auffgeschoben/oder außgestelt werden.

16. Da scheinbarlich könte dargethan vnnd erwiesen werden/ daß jemands auff einer oder der andern seitten/ Güter alle mit einander weren Confisciert worden/ alsō daß derselb keine Mittel behalten die Renten/oder Interest seiner Schulden so bey wehrender Confiscation/ oder Einziehung verfallen/ zubezahlen/ soll derselbe nicht allein von den Realen Beschwernussen vnd Renten/zu folg des Anstands/sonderen auch von den generalen vnd Persönlichen lasten der Renten vnd Interest/ so bey vorgesetzter zeit verfallen/befreyet seyn. 1610.

17. Vnter dem Namen der Enterbung auß Haß des Kriegs/ sollen auch die Enterbungen verstanden werden welche geschehen auß denen Vrsachen/ auß welchen der Krieg entstanden/ vnd was mehr anklebt.

18. Niemandt soll auff einer/ oder der anderen seitten directe oder indirecte verhindert werden seine Wohnstätt zu verendern/allein/daß er bezahle was sich deßhalben gebührt: vnd sollen die Verhinderung welche nach beschlossenem Anstandt eingeworffen worden/auffgehebt vnd hinweg genommen werden.

19. Vnter den gütern vnd gerechtigkeiten welche nach außweisung des Anstands müssen wider eingeraumet werden/ sollen auch begriffen seyn die jehnige welche in den Grafschafften/ Burgund vnd Charlois gelegen: Soll auch das jehnige was vermög des Anstandts vnnd dieser handlung/noch nicht wider eingeraumt ist/ mit dem ersten den Eigenern/dero Erben/ oder so darzu befugt/beyderseits vberall trewlich ohn arg vnd list eingeraumt werden.

20. Es versprechen vnd geloben die Herrn Ertzhertzogen vnd Staten deß sie jetzgesetzten Artickeln allen vnd einem jeglichen trewlich wöllen geleben vnnd nachsetzen/ vnnd verschaffen daß denselben gelebt vnnd nach gesetzt werde/ vnter ebenmässiger Obligation als in dem principalen Vertrag begriffen/ eben vnd in alle weg als ob diese darin auch begriffen wert.

21. Endlich ist beschlossen vnd verglichen/daß alle Puncten vnd Artickel des am 9. tag Aprils verlauffenen Jahrs gemachten Vertrags/ in welchen durch gegenwertigen nichts verendert oder nähren erkläret worden/ sollen alle vnd ein jeder besonder ohn einigen Nachtheil vnd vnverkürtzt bleiben: Vnd das jehnig/so von einer/oder andern seitten/Mündtlich oder schrifftlich fürgebracht vnd angezogen worden/ zu niemands Vortheil/oder Nachtheil solle vnd möge/directe oder indirecte gedeutet/ oder außgelegt werden: Sonderen es sollen/ so wol die Herrn Ertzhertzogen vnd Staden/ als andere beyderseits der Niderlanden/respectiue, Ingesessene Printzen/Graffen/Freyherren/Stätt/Edele/ Zünfften/Bürger vnd andere Inwohner wes stands/oder Würden/ die seyn mögen/bey jhrem Recht bleiben/nach Außweisung offtgemelten Vertrags: Vnd sollen Höchst- vnd Hochgedachte Herren Ertzhertzogen vnd Staden innerhalb Mōnats frist nechst künfftig diese Handlung genehm vnd gut heissen/vnd deßhalben einander Brieffliehen Schein in gebürlicher Form ertheilen.

Geschehen vnd beschlossen in dem Hage in Holland/den 7. Januarij Anno 1610. vnnd zu Vrkunt haben dieses beyderseits Abgeordnete vnd Bevolmachte mit jhrem Namen vnd Signatur vnterzeichnet.

B. de Robiano. Verreycken. I. B. Masius Hendrick van Brienen de Alste. Iohan van Oldenbar-

1610. denbarnefeld. I. de Maldre. Iustus van Ryſenburch T. V. Oennama. Ernſt van Itterſum. Ab. Coenders.

Eh aber vnd bevoren man zu dieſer Handlung geſchritten / haben beyde theil jhre Procuration oder Commiſſion auffgelegt. Die von der Ertzhertzogen wegen war geſchrieben in Frantzöſiſcher Sprach / in welcher dieſelbe obgenanten jhren Abgeordneten vollkommene Macht vnd gewalt geben / mit den Staden der vereinigten Niderlanden / wegen Erklärung vnd Zuſatz etlicher Puncten vnd Artickeln des vorigen Zwölffjährigen Stillſtands zu handeln / vnd geloben alles das jenige was in jhren Namen alſo abgehandelt vnd beſchloſſen ſoll werden / ſtet vnd vnverbrüchlich zu halten. Der Staten Commiſſion aber war in Niderländiſcher Sprach beſchrieben eben deſſelbigen Inhalts: Daß alſo beyderſeit ein gute Geneigenheit zu dem Frieden geſpüret worden / wiewol nicht ohn / daß viel vnd mancherley Klagen von einem vnd anderen fürgebracht worden / denen man alſo bald nicht hat begegnen vnd abhelffen können: Es gienge wol das Geſchrey / es würde ein Tauſch getroffen werden etlicher Orter / ſo die Staden in der Ertzhertzogen Land / ſonderlich in Flandern / beſitzen vnd deſſen ſo Spinola in Frießland / oder Trent vnd Twent gewonnen / iſt aber nichts erfolgt / vnd vielleicht nie darvon gehandelt worden.

Ob nun wol in Niderland der Fried zimlich beiderſeits vnterhalten / auch derſelbe in Oſt-Indien verkundigt vnd zu halten befohlen worden / iſt doch daſelbſten allerley fürgefallen / alſo daß die Portugieſen vnd Holländer etlichmal einander auff die Haut griffen / vnd ſonderlich in den Moluckiſchen Inſeln / wegen deß Negelgewächs weil die Portugieſen nicht leiden wolten / daß die Holländer ſo weit ſolte einreiſſen / vnd den Handel mit Specerey allein ſchier an ſich bringen / wie ſie dann inſonderheit mit dem König zu Ternate ſo weit gehandelt / daß er ein Bund mit jhnen gemacht / vnd all Nägelein ſo in ſeinē gebieth wachſen zugeſagt: Zu welchem end ſie auch etliche Feſtungen auffgeworffen / welche darnach die Portugieſen angriffen / alſo daß beyderſeits viel erſchlagen / vnd mit zweiffelhafftigem Sieg gekempfft worden / wie wir vnten an ſeinem Ort erzehlen wöllen.

Printz von Condé flucht auß Franckreich.

Auß Franckreich iſt zu end des Nouemb. in Niderland gen Brüſſel kommen der Printz von Conde / des Königs nechſter Blutsverwandter / noch ein junger Herr / als welcher geboren den 1. Septemb. 1586. Die Vrſach ſeines hinwegziehens / wie man fürgibt / iſt dieſe geweſen. Nach dem er zwar von hohem Stamm geboren / aber doch die beſte Mittel nicht hatte nach ſeinē Städt ſich zu halten / weil ſein Vatter das ſeine faſt all verkrieget / vnd aber nunmehr zu Männlichem alter kommen: Als iſt er vbel zu frieden worden / daß er nun nicht mehr geacht / vnd nicht mit anſehenlichen Empteren / auß welchen er ſich nach ſeinem ſtand halten möchte / wie ſeine Vorfahren zu thun pflegten / verſehen worden. Er hatte zwar von dem König begehrt / daß er Jhm zu einem guten Heuraht verhelffen wolte / vnd zu dem end fürgeſchlagē die Tochter deß Hertzogē von Maine von dem Hauß Lothringen / deß von Guiſen Bruders: Der König aber befande ſolches nicht rahtſam / wegen der alten Feindſchafft / ſo dabevorn zwiſchen dieſen beyden Häuſeren ſich verhalten. Darauff begerte er Vrlaub in andere Länder zu reyſen / vnd ſein Ebenthewr zu ſuchen / aber der König wolte ſolches auch nicht zulaſſen. Endlich hat der König zwiſchen dem Printzen vnd des Conſtabels auß Franckreich Momorenzy Tochter / ſo man für eine der ſchönſten Frawen in gantz Franckreich hielt / ein Heuraht gemacht: Dieweil er aber mit jhr nicht viel güter vberkame / auch zu keinen Empteren / ſo da etwas ſtattlichs nach ſeinem Standt / außbringen möchten / befürdert ward / iſt er noch vbeler zu frieden / vnd darneben von etlichen vnrühigen Geiſtern (dern es allenthalben gnug gibt) bered worden / daß der König ſein junge Fraw / ſo ſehr ſchön / lieb hatte / vnd mit jr Freundſchafft zu machen Gelegenheit ſuchte / ſolte derhalben ſich darvon machen / vnd an ein Ort ziehen da er Willkom ſein wurde. Iſt alſo mit ſeinem Gemahl heimlich darvon auff Landrezy / vnd darnach auff Brüſſel gezogen / alda er vom Päpſtlichen Nuntio / den Ertzhertzogē / vnd dem gantzen Adel wol vnd ſtattlich empfangen worden. Als der König ſolches vernommen / hat er den Hauptman ſeiner Leibguardi Pralin jhm nachgeſchickt / welcher jhn gleichwol nicht antreffen können biß er ſchon in deß Ertzhertzogs Landt geweſen: Erſuchte gleichwol die Ertzhertzogen / daß gemelter Printz jhme gefänckelich vberliefert würde / welches aber die Ertzhertzogen nicht rahtſam dauchte / ſondern theten dem Printzen alle Ehr an / nach ſeines Stands gebühr / gaben jhm auch ein herrlich Loſament ein in dem Naſſawiſchen Hoff / zu Brüſſel / welcher ſeinem Schwager dem Printzen von Vranien zukomt / der auch ſampt ſeinem Gemahl des von Conde Schweſter / dahin kam jhn zu beſuchen.

Obgemelter Capitein Pralin zog von Brüſſel nach dem Hag / vnd begerte an die Staden / ſo der Printz von Conde auch dahin käme / daß ſie jhn einziehen / vnd in Franckreich ſchicken wolten welches jhm auch etlicher maſſen zugeſagt worden. Der König ſchickt darauff ſtracks nach Brüſſel den Marquis von Coeure / welcher neben den allda anweſenden Ambaſſadoren / ſo wol die Ertzhertzogen als vielgemelten Printzen bereden ſolte / widerumb in Franckreich zu kehren: Erbot ſich auch daß alles ſolt verziehen vnd vergeben ſeyn / wie er dann all ſeinen Feindē gethan / vnd was er jhnen jehmalen zugeſagt / allzeit auffrichtig vnd ohne fehl gehalten hatte. Aber diß alles mocht nichts helffen / biß nach des Königs todt / wie wir hernach anzeigen wöllen.

Spinola helt ein köſtlich Bancket.

Nach dem der König verſtanden / was maſſen der Printz von Conde zu Brüſſel ſtattlich empfangen vnd gehalten würde / vnd daß er mit dem Hertzogen von Aumale vnd andern außgebannten Frantzoſen groſſe kundſchafft hielte / hat es jn nicht wenig verdroſſen / vnd deßwegen wider die Rahtgeber vnd Anſtiffter ſolcher Anſchläg allerley Information nemen laſſen: Nichts deſto weniger aber iſt der Printz von Conde ſampt ſeinem Gemahl zu Brüſſel herrlich tractiert / vnd mit ſtattlichen Bancketten vnd andern verehrt worden. Inſonderheit aber hat Marquis Spinola auff der H. drey Königen tag gemeltem Printzen / ꝛc. zu ehren ein auß dermaſſen köſtlich Banckett gehalten / welches wir etwas außführ-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. lich beschreiben wöllen/nicht daß wir ab solchem yppigem Vberfluß vnd Pracht gefallen tragen/ oder andern dem zu folgen/ ein Exempel geben wöllen/sonderen daß man die Eitelkeit der Welt lehrne erkennen.

Nach dem nun Wolgedachter Spinola den Printzen von Conde sampt seinem Gemahl auff drey Königen tag den 6. Januarij 1610. in sein Hauß oder Hoff zugast geladen/ hat er deß Abends vmb 6. yhren nach dem Nassawischen Hof sich verfügt/die Gäste zu holen/war gekleidet mit einer runden Bruch / oder Gesäß / langen Strümpffen/einer Spanischen Kappen/hatte auff seinem Haupt ein Baret mit einem Federbusch. Mit jhm giengen Don Louys de Valasco/der Graff Octauius Visconte/vnd der Graff von Buquoy/mit mehr anderen vom Adel/vnd begleiteten sie nach Hauß.

Als sie an Spinole Losament kommen/da vor der Thür 20. vnd inwendig 30. Moskettierer stunden/seind sie von Don Rodrigo de Lasso vnd dem Hertzogen von Barneuille/mit 24 Fackelen von Weissem Wachs auß der Kutschen gehaben/vnd oben auff den Saal geführet/ vnd allda von der Princessin von Mansfeld/von Velasco vnd Venezey empfangen worden. In der ersten Kammer da sie durch giengen/stunden 4. grosser Tafel / deren zwo vol vergülter Silbergeschirr/ die andere zwo aber voll weisses Silberwercks vnd Christallinen Gläser waren. Von dannen giengen sie durch ein Zimmer mit köstliche Teppichen behangen / vnd dann widerumb durch das dritt/allda ein Baldachin oder Himel zugerüstet war/sampt etlichen Stülen ein wenig auß zu ruhen. Demnach führte man sie in den Dantzsale/ welcher mit 14. gülden vnd seyden Teppichen gezieret war/darin deß Spinola Kriegsthaten gewürckt/ vnd auff 23. tausend Kronen werth geschetzt waren. In dem Saal stunden vnd hiengen bey 80. Kertzen von weissem wachs/ alle mit wolriechendem Biesem zubereitet/vnd 8 Leuchter/ neben noch 12 auff der Taffel / welche mit einem köstlichen kalten Bancket zugerüstet war/ vnd waren die Trachten all mit schönen vergülten Blumen vnd dergleichen Sachen gezieret. Die Princessin von Conde vnd die von Vranien wurden vnter dem Himmel gesetzt / neben der von Conde saß des Papsts Nuntius/neben dem die Princessin von Mansfeld / nach jhr der Ertzbischoff vō Camerich/die Frawen von Venezey von Marle/sampt zwo jhrer Baasen/vnnd die von Ezelande. Auff der ander seytē saß der Printz von Conde/die von Ligny/ der Printz von Vranien/ der Marggraff von Robais / die Gräffin von Bassigny/die Fraw von Therssé / das Fräwlein von Ligny/die Frawen von Chassey vnd Danbose / die Fräwlein Ernestina von Ligny vnd von Velasco. Die drey Stat Jungfrawen der Princessin von Conde / von Vranien vnd von Mansfeld waren/Certeau/Mole/ vnd Cophem vnten an der Tafel saß das Fräwlein Nicolai/ mit Don Pedro de Toledo/ der Ertzhertzogen Almusner.

So bald man zur Tafel gesessen/hörte man ein herrliche Musick von allerley Instrumenten. Spinola gieng selbst hin vnd her/der Hertzog von Aumale stund hinter den 2. Princessin / mit Reden die Zeit zu vertreiben/Don Louys de Velasco dienete der Princessin von Conde mit Tellern/ versetzte die Speiß / holte selbst jhr das trincken/ welches er jhr reichte mit blossem Haupt / vnd stund so lang biß sie getruncken hatte / wann sie nun jhm das Glaß wider geben/reychte er jhr ein weisse Seruett. Die Graffen Viseonte vnd Buquoy dienten der von Vranien auff dieselbige weiß. Don Lasso vnd der von Barneuille waren/ als Hoffmeister/der Graff von Bruan / Diego Meria/Francisco Juarra/ꝛc. Don Jeronymo des Spinole Vätter vnd andere dienten den anderen Frawen für/die Pagien/ oder Leibiungen trugen die Speiß auff/vnd waren dern acht vnd viertzig/16. mit Weissen/16. mit gelben / vnd 16. mit Roten Schlaiern/oder Binden.

Von den Speisen were viel zu schreiben: Da ware allerley gebackens / Olipodrides/ seltzam Salat/vnd vnzehlich dergleichen mehr. In einer Schüssel lagen 12. Feldhüner/ 4. Fasanen/ 6. Kaypaunen/2. Welsche Hennen/ꝛc.

Das vierde Gericht war von allerley Früchtē vnd Zucker sehr vberflüssig/das letzt aber war ein herrliches Schawessen/vnd war alles mit Banderollen/Blumen/Fehnlein vnd dergleichen vergülten vnd köstlich herauß gestrichenen dingen gezieret / daß mans ohn Verwunderung nicht anschawen kondte/in summa es war an keinem ding Gelt/oder Golt gesparet.

Nach der Malzeit / welche bey dritthalb stund vngefehr gewähret/ist das Frawen zimmer ein jegliche in ein Kammer abgewichen / da sie sich zum Tantz fertig gemacht.

Der Printz von Conde führte die Fraw von Velasco zum Tantz/Spinola die Princessin von Conde/Louys de Velasco die Princessin von Vranien/vnd so fort die andere. Als es nun von dē Tantzen in dem Sal sehr heiß war/ namen zween von deß Spinole Hoffjunckern ein jeder ein langen Stecken/vnd schlugen alle die Glaßfenster auß/daß nicht eines gantz blieb. Zu ein Vhr vmb Mitternacht ward ein Collation angerichtet/vnd trugen 25. Leibjungen in vergüldeten Becken/oder Schüsseln allerley köstliche Confecten vnd Lieblichkeit auff / welche die Herrn Ritter vnd Edle den Princessin Frawen vnd Jungfrawen fürsetzten. Nam also die Malzeit zu 2. Vhr nach Mitternacht jhr endschafft.

Man rechnete / daß dieses Bancket zwischen drey vnd vier tausend Kronen gekostet habe/vnd was gleichsam ein Jrrdisch Paradeiß anzusehē/ welches doch bald gleichsam ein Rauch verschwunden. Nach diesem Bancket aber/vnd sonderlich weil die Frantzösische Gesanten bey dem Printzen von Conde hefftig anhielten/ daß er wider in Franckreich kehren solte / darmit er dem König nicht Vrsach gebe jhm seinen Proceß der Gestalt wie dem Hertzog von Aumale geschehen/ zu machen/ da er dann ewiglich auß Franckreich würde müssen verstossen bleyben/ist darauff schier ein Aufflauff zu Brüssel erfolget/weil man fürgab/man wolte den Printzen von Conde ermorden/oder wider seinen Danck in Franckreich führen/darauff der Printz heimlich hinweg gezogen wie oben zum Theil auch gemeldet.

Im Januario dieses 1610. Jahrs hat in Holland vñ anderstwo eine zeitlāg ein grosser Sturmwind auß Nordwesten gewāet / vnnd sonderlich dē 22. vnd 23. gerührtē Monats/dardurch sampt

Grosse Flut in Niderland.

der Spring-

1610.

der Springflut / ein grosses Wasser in das Land getrieben worden / vnd fürnemblich in Northolland / da das Wasser so hoch gestanden / daß dergleichen in 40. Jahren nicht gesehen worden. Das Wasser lieff zu Amsterdam vber die Warmußstraß / S. Anthonis Thamm ward eingebrochen etlicher Ruten lang / das Wasser kam auff Leyden zugeloffen / vnd hätte die Bemster auch wider durchgebrochen. Zu Enckhausen stund das Wasser hoch in der Kirch / vnd an etlichen Orten viel höher / dann vor 40. Jahren in der Allerheiligen Fluth. Jedoch ist wenig Volcks ertruncken / dann daß etlich durch Vnglück in das Wasser gefallen. In summa / dieses Wasser hat in den Stätten vnd Häusern da verderbliche Waaren in gewesen / grossen Schaden gethan / aber an dem Land nicht viel / dann an den Teychen / oder Thämmen / welche man doch wol wider ergräntzen konde. In Seeland ist kein sonderlicher schad geschehen. Zu Antorff stund das Wasser in der Werffpforten. In Flanderen gieng es auch ohne grossen Schaden ab / außgenommen zu Ostende / allda die Neuwe Werck vnd Vestungen verderbt vnd hinweg gespület worden.

Empörung zu Alckmar.

Nachdem Frieden hat sich in Holland in etlichen Stätten ein gefährliche Auffruhr vermercken lassen / vnter anderen zu Alckmar / allda man sich vnterstanden etliche wider Graff Moritzen als Statthalters willen / in den Raht zu bringen / also daß die Schütterey / wie man sie da nennet / in die Waffen kommen / vnd die Schlüssel der Statt sampt dem Rahthauß in jren Gewalt genommen / eh vnd bevoren sie jhre Klagen wider den Raht zu Hoff fürgebracht / da sie doch gleichwol mehr gesteifft dann gestrafft worden. Man hatte etlich Commissarien dahin abgeordnet / welche doch mehr wider die Obrigkeit warē als wider die Vnrühige Bürger. Darnach versambleten sich die Ständ von Holland / vnd stellten ein gewisse Ordnung an / mit welcher sie vermeynten alles zu schlichten vnnd zu richten: Als man aber dieselbe ins Werck stellen wolte / haben sich etliche Bürger / von anderen gesteyfft / darwider gesetzt / vnd wolten kurtzumb den gantzen Raht vnd Magistrat ab vnd verendert haben: Derowegen auch die Staden sich entschlossen alle Bürgermeister / Scheffen vnnd Raht abzusetzen / vnd andere an dero statt zu verordnen.

Zu Lewarden.

In gleichem hat sich auch eine Vnruh zu Lewarden in Frießland auß gleichmessiger Vrsach erhaben. Dann als man daselbsten den 2. Januarij den Raht vnd Obrigkeit nach altem brauch verenderte / seind etliche so selbst gern mit am Bret gewesen waren / vnlustig worden / vnd haben die gemeine zum Aufflauff angehetzt / also daß sie mit Steinen auff das Rahthauß geworffen / vnd die Thür deß Gemachs / da die Herrn versamblet waren / auffgebrochen / welche dann hinten auß sich darvon gemacht. Darnach haben diese Meutmächer vnter sich selbst newe Herrn vnd Obrigkeit erwehlet / vnd gleichsam zu einem Siegzeichen einen Mastbaum vor dem Statthauß auffgerichtet / vnd konte der Hoff in Frießland wenig darwider thun / sonderen musten auff dißmal ein Aug zuthun / vnd es also hingehen lassen.

Zu Utrecht.

Ebener massen ist auff gemeltem Tag nemlich / den letzten Januarij zu Utrecht ein Meuterey entstanden / also daß die Burger zur Wehr gegriffen / die gantze Statt besetzt / die alte Obrigkeit abgesetzt / vnd ein neuwe auffgeworffen haben. Sie schickten etliche Deputierten an Graff Moritz als jhren Statthalter / vnd begehrten / daß er die so von jhnen angesetzt / bestetigen wolte: Welches auch wolgemelter Graff / mit raht vnd gutdüncken der general Staden gethan. Sie wolten die Regierung des Lands verendert haben / sie wolten auch haben / daß die Herrn vnd Räht daselbst anderst solten gekleidet gehen / daß etliche Schatzungen solten abgestellt / vnnd alle vom Adel ohn ansehen der Religion zu der Versamblung der Staden beschrieben werden / ja auch die Geistliche selbs / vnd viel andere dergleichen Puncten mehr. Darauff hat Graff Moritz den 11. Februarij / sampt fünff Deputierten von den Staden sich Persönlich dahin begeben / jhr Klagen so sie wider die Obrigkeit zu haben vermeinten / anzuhören / vnd in allem gute Ordnung zu stellen: Hat doch alles nicht viel verfangen mögen / wie hernacher soll vermeldet werden. Nun wöllen wir auch kurtzlich anzeigen / wie es vmb dieser zeit in anderen Landen gestanden.

Die Ständt in Böhmen / Mähren / Schlesien / Osterreich vnd Hungern / so der Reformierten Religion zugethan / hatten auff diese Versamblung jhr augen scharpff gerichtet / wie auch die Römisch Catholische Fürsten vnd Ständ / so in gleichem zu Würtzburg einen Tag hielten. Zu Hall seind auch auß der Steyrmarck vnd Kernten etliche Gesandten erschienen / vnd begert daß die Fürsten bey jhrem Herrn dem Ertzhertzogen Ferdinando anhalten vnnd Intercedieren solten / daß jhnen die freye Vbung der Religion möchte gestattet werden: Hat aber alles nichts helffen mögen / vnd hat Ferdinandus nicht allein solches nicht bewilligt / sondern auch die Freyheit so sein Vatter vnd Anherr den Vnterthanen vergönnet / jhnen abgestrickt / also daß jhrer viel hinweg gezogen / ja vnter des Türcken Gebieth sich begeben haben / da sie die Freyheit jhrer Religion haben vnd geniesen möchten. Etliche Stätt in Kernten / vnd sonderlich die zu Klagenfurt / vnd Hallenburg an der Draue / wie auch die von Salburg in Crain an der Saw / haben die Jesuiten außgejagt / vnd Evangelische Prediger angenommen / vnd mit den Hungern als jhren Bundsverwanten sich gestercket / jedoch haben sie erstlich gelindere Mittel gebraucht / vnd zu solchem end obgemelte Intercession vnd Fürbitt der Protestierenden Fürsten vnd Ständ ersucht.

In Dennmarck vnd Schweden / ist es im Jahr 1610. zimlich still vnd friedlich gewesen / hernach aber ist zwischen beyden Königen / wie hernach soll gesagt werden / ein schwerer Krieg entstanden. König Carl in Schwedē war kranck / vnd wie man sagte / von dem schlag getroffen / derowegen er seinem Sohn das Königreich solte auffgetragen vnd vbergeben haben. Er führete wider den König in Polen noch Krieg in Liffland / bißweilen mit Glück / bißweilen mit Schaden / vnd ließ in Holland / Engelland vnd Irrland viel Kriegsvolck werben / dessen er ein gut Theil dem Moscowiter Susky wider die Polen zuschickte.

1610. In Polen hat der König in nechstverflossenem Julio sich mit dem Churfürsten von Brandenburg Johan Sigismund / wegen der Administration deß Hertzogthumbs Preussen verglichen. Es wolten die Polen wol fürgeben / daß wann der jetzig Hertzog ohn Männliche Leibserben abstürbe/daß alsdann das Hertzogthumb wider an die Kron Polen solte verfallen seyn: Die von Brandenburg aber geben für / vnd behäupten / daß die Brüder vnd jhre Söhn die nechste Erben seyen/konten aber lang keine Belehnung von dem König erwerben / biß endlich die Sach vertragen worden. Der Adel hienge meistentheils an Polen/die Stätt aber / insonderheit die so der Reformierten Religion zugethan/weil sie besorgten/daß man jnen die Jesuiten auffdringen würde/hieltens mit dem von Brandenburg/der auch in obgemeltem Monat Julio die Huldigung empfangen.

Hernach hat der König in Polen ein grosses Heer versamblet / vnd meinte man nicht anderst es würde wider Schweden gelten / er aber zog darmit fort nach der Moskaw / vnnd belegerte Schmolensko. Dieses ist ein grosse vnd gewaltige Statt/an dem Fluß Neper/oder Borysthenes gelegen/vnd ist die Hauptstatt deß Großhertzogthumbs Littaw/ist zuvoren lange zeit vnter Polē gewesen/aber vor etlich Jahren von dem Moscowiter eingenommen worden: Ist von Italianischen Künstlern vnd Bawmeistern sehr gesterckt worden/also das es ein zimlich harte Nuß zu beissen war / insonderheit weil sie mit vielem gutem Kriegsvolck vnd trefflichen Obristen versehen war. Nichts desto weniger thete der König sein bestes/vnd ließ nicht nach mit schiessen/Graben vnd Stürmen/ist auch endlich mit graben in ein stück der Statt kommen / muste aber wider abweichen/weil die Moscowiter newe Werck vnd Vestungen darwider hatten auffgerichtet. Das Polnisch Kriegsvolck hat darfür grosse Armut vnd Elend gelitten/wie auch die Teutschen / welche wider so strenge Kälte/als in selbigen Landen zu seyn pflegt/mit Kleidern nicht zum besten versehen waren. Die Reussen oder Moscowiter theten zwar jhr bestes die Statt zu entsetzen / gleichwol aber ließ der König nicht nach/biß er sie auch endlich erobert/wie wir hernach anzeigen wollen. Jhrer viel meynen / daß ob schon der König die Statt erobert / er gleichwol so viel nicht darmit gewinnen soll/sintemal ohne zweiffel sein gantes Läger vnd Kriegsheer dardurch muste sehr geschwächt werden/vnnd wol gantz vnd gar getrennet werden: Wie dann der Admiral auß Franckreich Herr von Chastillon ein erfahrner Kriegsobrister zu sagen pflegte / die lange Belägerungen grosser Stätt weren der grossen Läger Kirchhöff: Vnd waren anfenglich/da es nicht glücken wolte / viel Polen nicht wol zu Frieden/biß endlich die Statt erobert worden.

Den König in Franckreich verdroß es sehr/daß der Printz von Conde also darvon gezogen/vnd war er sehr ergrimt auff die so den Jungen Herren / darzu angehetzt hatten / vnd ward die Schuld den Spanischgesinneten meisten theils zugeschrieben. Als nun gemelter Printz zu Brüssel war/ist jm ein forcht eingejagt worden/ als ob man jhm nach dem Leben stünde: Derohalben er auff vnd von dannen durch Cölln nach Italien gezogen/vnd ein zeitlang sich bey dem Statthalter zu Meyland verhalten/ließ aber sein Gemahlin zu Brüssel bey der Infantin. Der König wurde hierüber auff Spanien sehr Gram / vnd zwar desto mehr/weil sein Volck in dem Königreich Nauarra etlich Festungen auffzuwerffen verhindert worden. Er war auch bekümmert wegen deß Niderländischen Frieds / weil zu beförchten das Gülisch wesen möchte demselben ein Kropffstoß geben. Derowegen er sich zum Krieg bereit vnd gefast machte/nam viel Kriegsvolck an/vnd sonderlich Schweitzer/ließ auch viel Geschütz vnd andere gereitschafft zu Pariß vnd anderstwo zu Schiff bringen / vnd auff die gräntzen führen.

Er handelte darneben mit dem Hertzogen von Saphoy von einem Heuraht zwischen dessen Sohn dem Printzen von Piemont / vnd seiner Tochter/zu dem end/wie sichs ansehen ließ/als ob er dem von Saphoy zu dem Hertzogthumb Meiland/welches seiner abgestorbenen Gemahlin des Königs von Spanien Tochter /zur Außsteur/ oder Morgengab verheissen worden / verhelffen wolte: Vnd scheinete daß darumb die Schweitzer bestellt / vnd der Herr von Dedigunieres nicht allein zum Marschalcken / sondern auch zum Hertzogen gemacht worden / welcher zu dem von Saphoy sich begeben / vnd in deß Königs Namen von dem Heuraht vnd andern Sachen handelen solte.

In Franckreich ist mit todt abgangen der alte Marschalck Dornano / Don Alphonso Corso genant / welcher Statthalter zu Burdeaux gewesen. Dieser hat kurtz vor seinem Tod den König hefftig ermahnet/daß die Jesuiten daselbsten deß Königs sachen sehr verhinderlich vnd schädlich weren/vnd der Regierung im Liecht stünden/ wiewol er der Catholischen Religion sehr zugethan war. Alle Empter gab der König seinen Kindern / außgenommen das Marschalck Ampt.

In Spanien hatte man biß in den Winter zu thun die Morißken oder Moranen nach Barbarey vberzuführen/wie oben gerührt / vnd achtete man / daß schon bey 100. tausend auß dem Land waren geführt worden / vnd solten noch 100. tausend hinweg geführt werden. Das meist aber darüber sich zu verwundern/ist dieses/daß der meiste theil dieser Menschen gut Catholisch seind/ in demselben glauben getaufft / zu dem sie sich auch bekennen: Es mag aber alles nicht helffen/ wann sie auß der Morisken stam oder geschlecht seind/welche sie die newe Christen heissen / vnd konten sich mit keiner Bekanntnuß deß glaubens/ oder andern zeugnussen befreyen/ wann sie nicht erweysen mochten / daß jhre Eltern vor langen zeitten Christen weren gewesen. Deß Königs Befelch ist im Anfang so streng gewesen / daß treffliche reiche Leuth/so in Stätten ansehenliche Empter verwalteten / ja Manns vnd Frawen Personen in Klösteren wohnend/weil sie etlicher massen von der Morisken stamm entsprossen/auß dem Land hinweg musten. Wann sie nun in Barbarey an Land kamen/ wurden sie von jhren eigenen Landsleuthen verrahten / vnd als falsche Christen verfolgt vnd tod geschlagen/ derowegen dann viel so die Mittel hatten / sich heimlich darvon machten/ vnd zogen nach Italien/

Wienach mit den Moriskos in Spanien gehandlet.

1610. lien/Franckreich/vnd anderstwohin. Vnd zwar hatte der König von Franckreich jhnen vergünnet in Langedock/ oder Provintzien ein Statt zu bawen/doch ohne Vestung vnd Mawren. Ein zimliche Anzahl hielte sich lang zwischen dem Gebirg/doch endtlich erlangten sie/so viel/ daß man sie mit guter Gelegenheit in Barbarey hinvber führen solte. Als nun derselben ein grosse Zahl angelangt/vnd nach einer Landschafft in Arabiẽ/ die man jhnen eingeben/ziehen wolten/ seind sie von den Arabischen Räuberen angegriffen worden/haben sich aber zu Wehr gestelt/ vnd weil sie stercker/ den Arabern jhre Pferd/ Maulesel vnd Waffen abgenommen. Hernach aber ist das Landvolck zu jhnen kommen/ vnd haben sie mit schönen worten vberredt/ daß sie die genommene Pferd/Maulesel vnd Waffen solten widergebẽ/ vnd in gutem Frieden hinziehen/ als sie aber solches gethan/seind sie alsbald vberfallen die Männer ermordt/ die Frawen beraubt vnd geschend/ vnd sampt jhren Kindern vnd vnwehrbarem gesindlein also verlassen worden/ da sie dann ohne zweiffel entweder Hungers gestorben/ oder von den Wilden Thieren zerrissen worden. An etlichen Orten der Barbarey wolten die Jnwohner die Moristen nicht an Land kommen lassen/ derowegen viel auß hungers Not vnd wegen Vngewitters von den Spaniern ins Meer geworffen worden: Andere aber so geländet/aber gleichwol nirgend ein sichere Wohnung vnnd andere Notturfft haben konten/begerten von den Spaniern vnd den Jnwohnern/daß sie als Schlauen möchten von jhnen angenommen werden/damit sie allein nicht hungers sterben dorfften/welches/ weil es verbotten/auch nicht geschehen konte/ also daß des jammers kein end war. Doch endlich hat der König solchen strengen Befelch etwas gelindert/sonderlich in Castilien/vnd hat gebotten/daß die so vber 50. Jahr/vnd vnter 7. Jahr alt solten mögen vnd müssen bleiben/ die andere aber musten jnnerhalb einer bestimpten zeit das Land räumen/ vnd ward jhnen zugelassen jhre Güter zu verkauffen/vnd mit dem Gelt/Waaren an sich zu erkauffen/möchten aber weder Silber noch Gold mit sich nemen/auch auß keinem Hafen in Andalusia/Granata/Valentz oder Arragon abfahren/ bey Leibstraff. Jst also Spanien an Jnwohneren sehr entblöst worden.

Dieweil vns aber ein Placat / oder Königlicher Befelch/in Spanischer Spraach zu handen kommen/in welchem auff ein newes alle Moristen/ oder newe Christen auß Andalusia vnd andern Spanischen Königreichen gebannet werden/haben wir dem Leser zu gefallen/denselben in Teutscher Sprach hiebey fügen wöllen/vnd lautet also:

Placat in Spanien wider die Moristen.

Don Johan de Mendoza / Margaraff von S. German/Edelman der Kammer S. Mayestät/Rahtsherr deß Königlichen Kriegsrahts vnd Capitain general vber das Geschütz in Spanien.

Demnach Jhre Mayestät für rahtsam angesehen/ mit gutdüncken des Reichsrahts / einen Brieff oder gebott/von dem Secretario Andrea de Prada vnterzeichnet an vns zu schicken/belangend die Außtreibung der Morisken auß Andalusia/den Königreichen Granata/Valentz / vnd Statt Hornachos/ folgendes Jnhalts:

Der König. Dieweil der stand vnd grund einer guten Regierung das gewissen verbindt vnd zwingt auß dem Land zu schaffen vnd zu vertreiben alles das jenig dardurch den guten Vnterssassen Ergernuß geben / oder dem Regiment einig Schad vnd Gefahr zuwachsen/ insonderheit aber das so da zu Verhinderung des Gottesdienst vnd Ehr Gottes strecken möchte: Vnd aber Wir befinden/ daß all diese Jnconvenientien vnd schaden zu besorgen von den Morisken/ oder newen Christen/so in vnsern Königreichen Granata/Andalusia/Murzia/ꝛc. wohnen/(daher dann der Aufflauff in Granata newlich entsprungen) welche jnen fürgenommen vmbzubringen vnnd zu martern alle Priester vnd alte Christen/so vnter jhnen wohnen / zu welchem end sie den Türcken vmb hilff vnd Beystand ersucht vnd angeruffen. Wiewol wir nun diese Auffrührer auß gemeltem Königreich anderstwo hin geschafft / in Hoffnung/daß sie Rew vnd Leid haben / vnd forthin als waren Christen vnd trewen Vnterthanen gebührt/gelebt haben solten/nach vnser Christlicher Anordnung/so wir deßhalben geben: So haben sie doch nicht allein nicht gethan vnd vollbracht das jenige was vnserer Ordnung vnd dẽ Christlichen glaubẽ gemeß/sondern sich in allweg widerspenstig erzeigt / vnd durch solche Verachtung Gott höchlich erzürnt / wie solches abzunemen/auß der grossen Zahl deren so von dẽ Ampt der H. Jnquisition zur Straff gezogen worden. Darneben haben sie viel Mörd / Rauberey vnd andere böse stück an den alten Christen begangen ja sie haben sich vnterstanden einen Bundschuch vnd Verrähterey wider vnser Königl. Kron vnd Landen zu machen/vnd zu dem end bey dem Türcken vmb hülff angehalten: Haben auch andere Potentaten vnd Fürsten/von denẽ sie Beystand verhofften/jhr Personen / Gut vnd Blut wider vns angebotten. Vnd wiewol sie sich dessen gern entschütten wolten/geben doch jhre obgesagte böse stücken solchs gnugsam zu erkennen / sintemal noch niemand jehmaln etwas von obgedachten Anschlägen vnnd verrähterey entdeckt / sondern haben alles auff das höchst geleugnet vnd heimlich gehalten: Darauß klärlich abzunemen / daß sie allzusammen in dem was gegen Gott vnd vns streckt/eines sins vnd Fürhabens gewesen/ da sie viel mehr folgen solten dem Exempel vieler dapfferer Ritter jhres Geschlechts/ von edelem stam/ welche Gott vnd vnseren Vorfahren trewlich gedienet/vnd vns noch dienẽ. Nachdem wir nun solches alles / vnd sonderlich die Pflicht darmit wir verbunden solchem allem fürzubawen / vnd das jenige für die Hand zu nemen / damit die Vermehrung vnsers Königreichs vnd Bekehrung vnserer Vnderthanen möchte befürdert werden/wol vnd reiflich erwogen: haben wir mit raht vnd gutdüncken viel gelehrter vnd eyfferiger Gottsförchtiger Leuth/vns entschlossen/alle Morisken/ oder newe Christen / Mann/Fraw vnd Kinder/wie sie auch seyen/auß vnsern Königreichen Granata/Murzia / Andalusia / vnd der Statt Hornachos zu vertreiben vnd außzuschaffen/sintemal es der Billichkeit gemeß/daß wann ein böses stück oder Vbelthat von einer gemeine oder Collegio begangen wird/auch alle in gemein gestrafft/ vnd dasselbig Collegium außgerottet/ hierin niemands dem minsten oder meisten ver-

1610. schonet/sondern die jenige deren thun zu Verderbung guter sitten vnd eines ehrlichen Christlichen Lebens/wie auch zu Zerrüttung der Stätt vnd Dörffe strecket/alsbald abgeschafft vnd außgemustert werden damit sie die andere nicht vergifften.

Haben demnach befohlen/vnd befehlen krafft dieses/daß alle neuwe Christen / oder Morisken in vnserm Königreich Granaten/Murcia/vnd Andalusia/ wie auch der Statt Hornachos / so wol Frawen als Mann/wes stands / oder alters sie seind/so wol eingeborne als andere / so auß einiger Vrsach/wie die auch were/dahin kommen seind/ (außgenommen die auff den Galleen) innerhalb 30. tagen/nach dem dieser vnser Befelch jhnen fürkommen / auß allen vnsern Königreichen vnd Landschafften / sampt jhren Kindern/ Knechten vnd Dienstmägden / vnd allen Verwandten/groß oder klein / sich hinweg machen/ vnd im wenigsten nicht gelüsten lassen/ wider darein zu kommen / oder allda zu bleiben vnd sich zu verstecken/in einigerley weiß vnd weg. Ist darneben vnser Will vnd Befelch/ daß sie im außziehen jhren Weg nemen sollen durch die Königreichen Valentz vnd Arragon / auch darein nicht kommen/auff Straff/ daß alle so dem zu widergehandelt zu haben befunden / das Leben vnd all jhre Güter sollen verwürckt haben / welche nach vnserer ferner er Anordnüg sollen gebraucht vnd angelegt werden: Vnd soll solche Straff an den betrettenen ohn einigen ferneren Proceß / oder bescheid vollnzogen werden. Gebieten auch wol ernstlich vnd befehlen allen vnseren andern Vnterthanen / daß niemand der da wohnet/oder sich verhelt in allen vnsern Königreichen vnd Herrschafften/wes stands/Hochheit/oder Fürzugs der sich auch berühmt/einiger dieser Morisken auffneme/beherberge/beschirm oder befürdere/ heimlich/oder offentlich /in jhren Landen / Häusern/ oder anderstwo / nach obbestimter Zeit / auff Verwürckung aller jhrer Erbgüter/Lehenschafften vnd Bestungen/ vnd darneben aller Königlicher begnadungen/so sie von vns haben mögen/ welche vnser Kammer/als Confisciert/sollen zugeeignet werden. Vnd wiewol wir gnugsam befugt/an vns zu ziehen alle der obgemelten Morisken / so wol bewegliche als vnbewegliche Güter/ Fahr vnd Hab/ als deren so verletzter Göttlicher vnd Menschlicher Mayestet schuldig : Wöllen wir doch jhnen nach vnser angeborner güte/diese Gnad erzeigen/vñ seind zu frieden/daß sie innerhalb obbestimten 30. tagen mit jhrem Haußraht vnd fahrender Haab jhres willens schalten vnd walten / vnd die mit sich nemen / aber nicht an Gelt/Gold/Silber/Edelgestein/oder dergleichen auch nicht auff Wechselbrieff / sondern allein an Waaren vnd Kauffmanschafften/welche sie von vnseren Natürlichen vnd eingebornen Vntersassen/aber von keinem frembden / erkauffen vnd an sich bringen mögen. Damit aber vielgesagte Morisken innerhalb dieser bestimter zeit so wol was jhre Personen als Haußraht vnd fahrende Haab angehet (sintemal die Erb vnd ligende Güter wir vns zugeeignet / dieselbe zu Gottes Dienst vnd Beförderung der gemeinen Wolfahrt / nach vnserm gutdüncken / zu gebrauchen) alles füglich verrichten mögen : Als erklären wir hiemit/daß wir so lang solche 30. tag währen/wir dieselbe/so wol jhre güter als Personen / in vnseren Königlichen schutz vnd schirm auffnemen/vnd geben Gewalt / daß sie frey vnd vnverhindert mögen gehen vnd stehen / kauffen/ verkauffen / tauschen vnd distrahiren alle jhre Güter/mit jhrem Gelt / Kleinoten vnd dergleichen an sich bringen solche Waaren/als oben angezeigt / vnd dieselbe mit sich hinweg führen/ ohne daß jhnen ausserhalb Rechtens einige Verhinderung oder Gewalt / an Leib/oder Gut geschehen vnd zugefügt werden soll / mit befehl die jenige so hiewider etwas thun würden / als Verbrecher Königlicher Paßporten vnd Salueguardien zu straffen. 1610.

Wir erlauben auch mehrgemelten Morisken / Mann vnd Frawen / solche Waaren zu Wasser oder zu Land/außzuführen / doch daß sie die gewohnliche Licenten vnd Zöll entrichten/mit dem bescheid/wie obgemelt / daß sie nicht mit sich nemen Gold / oder Silber/gemünzt oder vngemünzt/oder andere Waaren so sonsten auß vnseren Königreichen zuführen verbotten / sollen auch keiner Wechselbrieff sich gebrauchen / dann allein was angeht solche Güter vnd Waaren so jhnen außzuführen erlaubt seind : Doch mögen sie wol mit sich nemen / so viel Zehrgeld/ als jhnen zur Raiß / vnnd zur Vberfahrt nötig.

Befehlen nochmal allen Beampten in vnsern Königreichen vnd Herrschafften/ vnd sonderlich an den Obristen vber vnsere Galeen vnd Schiffzeug/daß sie allem was wir allhie befohlen / mit fleiß vnd ernst nachsetzen / vnd im wenigsten nichts darwider thun / oder darwider geschehen lassen / sondern mit allen notwendigen Mitteln hand daran vnd darob halten/daß dieses alles also ins Werck gerichtet werde / bey verlust jhres Ampts vnd Güteren : Wöllen auch daß dieser vnser Befelch offentlich verkündigt vnd angeschlagen werde / auff daß sich niemand der Vnwissenheit entschüldigen möge/Geben zu Madril den 9. Decemb. 1609.

Vnd dieses zwar ist der Inhalt obangeregten Königlichen Befelchs. Auff daß nun derselbe (sagt Johan Mendoza weiter) jedermänniglich möge kund vnd zu wissen werden / Ordne vnd befehle ich daß derselbe an allē Ortē dieser Statt Siuilien/vnd dero angehörigem gebieth verkündigt werde/sonderlich der Vrsachen halber / weil solche Königreichen darin die Morisken wohnen/dieser Statt so nah gelegen/dieselbe auch allhie zu Schiff müssen gesetzt werden : Demnach aber mir von Jhrer Mayestet aufferlegt vnd frey gestelt/das jenige hierin zu thun/was zu des Königs vnd Landes dienst am ersprießlichsten mag erfunden werden : Als wil ich hiemit vielgesagten Morisken / krafft selbiger Macht / vnd wegen vieler erheblicher Vhrsachen/zu jhrem Abzug allein 20. tag vergünstigt haben / ob wol der Königlich befelch von 30. spricht / welche von der zeit an wann dieser befelch verkündigt worden / sollen gerechnet werden : innerhalb welcher zeit sie nicht sollen gehen mögen auß den Dörffern vnd Orten/da sie wohnen/bey Leibstraff / sie hätten dann zuvoren von dem Alcaldo/oder Schultheiß/ welche der Marggraff von Carpio Assistent dieser Statt in einem jeden Dorff/oder Ort verordnen soll/dessen Vhrlaub erlangt : Sollen auch

endtlich

1610.

endlich von darzu verordneten Personen zu Schiff gebracht/ vnd an dē jenigen/ so diesem zuwider im wenigsten handeln/die obgesetzte Straff ohn einige Gnad/ oder Einsehen/ voll nstrecket werden/ wie wir dann dieselbe hiermit für Verwiesene/ oder Verdampte wöllen gehalten haben. Geben zu Sivilien/den 27. Januarij Anno 1610.

Dieser strenge Befelch vnd Bann hat in andern Landen/sonderlich bey denen/ so der Reformierten Religion zugethan/zu mancherley Vrtheil vnd Reden Anlaß geben: Vnd verwunderte sich jhrer viel/daß die Jesuiten/welcher Orden sonderlich gestifft seyn sol/die Vngläubige zu bekehren/deßwegen sie dann auch in Indien vnd die eusserste Länder ziehen/ sich solche Morisken/ oder Spanische Mohren/ dern Spraach vnnd Sitten sie gnugsam erfahren/ auff ein bessern Weg zubringen/nicht gebrauchen liessen/vñ hielten darfür/daß es nit gut were/diese arme Leut zuzwingen/ wie bißher in Spanien der Brauch gewesen/ ein Lateinische Meß zuhören/ der Geheimnuß sie doch nit begriffen/ noch die Spraach verstehen können/ sondern man müste sie in jhrer Spraach durch Predigten vnd Ermahnungen in deß Christlichen Glaubens Artickeln fein mit der Zeit gründlich vnterrichten. Dann so die Türcken der Christen/ vnd sonderlich der Griechen Kinder/ von jhren Eltern nehmen/ vnd in jhrem/wiewol gottlosen Gesetz/vnterweisen/vnd vnterrichten/ also daß sie hernach nicht leichtlich darvon zubringen: warumb solte diß nicht vielmehr an solchen/ so vnter den Christen erzogen werden/vnd leben/ können zuwegen bracht werden/zum wenigsten an den Jungen? Welches dann jres Erachtens/ besser vnd zimlicher seyn würde/daß sie also Hauffenweiß/wie die Schaf/ zum Land hinauß zujagen/ da sie dann entweders ermord vnd vmbbracht müssen werden/ oder von Hunger vergehen vnnd verschmachten. Im wenigsten/meynten sie/ solte ein jeglich Kloster sein bestes gethan/vnd etliche deren zu unterweissen zu sich genom̃en haben. Wiewol wir nun nicht wissen können/ was den König zu solcher Strenge möchte bewegt haben/ jedoch ist nicht ohn/ daß bald darnach eine Änderung/ nach gehabtem Rahtschlag der Herrn Inquisitorn/ erfolgt. Dann weil Klagen fürgebracht worden von den alten Christen/ Mann vnd Frawen/ so sich mit diesen Newen verheurathet/ vnnd aber Krafft dieses Geborts/ mustē geschey den werden/ ist beschlossen worden/daß die alte Christen jhr Ehegatten/ ob sie schon von den Newen wären/behalten solten/ wie auch die Kinder/so vnter 7. Jahren: Als nun die Morisken in Andalusia solten zu Schiff gehen (darzu viel Niderländische Schiff bestellet waren/ sie vberzuführen) ist allda ein so jämmerliches Heulen/ Karmen vnd Wehklagen gewesen/ daß dergleichen nicht viel gehört worden/in dem der Vatter das Kind/das Kind den Vatter/ Freund vnd Vatterland verlassen/vnd ein so elendiglichen Abscheyd nehmen muste.

Im Februario 1610. hatte man auß Hispanien Zeitung/ daß Mule Scheck der vertriebene König von Feß vnd Marroco/von dem König in Spanien empfangen hatte zweyhundert tausend Ducaten/ mit welchen er wider in sein Land kehren/ vnnd in dem Mertz gen Larache solte geführet werden/ allda solte sein Sohn Abdala zu jhm kommen/ vnd wann sie das Königreich wider erobert/ solten sie gemelte Vestung Larache dem König in Hispanien vberlieffern/ welches auch also geschehen/ vnd hat der König in nachfolgendem Jahr den Anschlag widerumb versucht/ welcher jhme folgender Gestalt gerahten.

1610.

Anschlag auff Larache.

Nach dem die Spanische Armada bestehend in neun Galeen darauff dreytausend Soldaten/ vnter dem Marggraffen von Sanct Germain/ vnd andern Obristen fertig/ ist dieselbe von Gibraltar den achtzehenden Novembris außgefahren/ vnnd nicht weit von Arcila in einer bequemen Schifflendung auff Gelegenheit gewartet. Immittelst ist Mule Scheck durch seines Anhangs zuthun gen Larache kommen/ dorffte aber gleich anfänglich gegen die Mohren/ welche den Spaniern sehr gehässig/ von seinem Fürhaben sich nichts vermercken lassen: Gleichwol vnter dem Schein deß Vngehorsams/ hat er dem Alcalde/ oder Obristen der fürnembsten Vestung deß Schlosses an der Statt/ vor dem er sich am meysten besorgte/ das Haupt abschlagen lassen/ dardurch er grossen Schrecken verursacht/ Insonderheit/ als er sich vermercken ließ/ daß er deß Großmächtigsten Königs von Hispanien Hülff vnd Macht bey der Hand hätte. Derowegen jhrer viel sich jhme vnterworffen/ welche er auch auff Vertröstung der Spanischen Hülff/ vnter sein Schutz vnd Schirm genommen/ welche aber anders Sinns waren/ ließ er das jhr verkauffen/ vnd hinweg ziehen: Also daß jhn nunmehr an seinem Fürnehmen nichts verhindern konte/welches den 20. Novembr. auff vnser lieben Frawen Opfferung Abend folgender Gestalt ins Werck gerichtet worden.

Nach dem die Spanische Armada zu Sägel gangen/vnd auff gemelten Tag so weit kommen/ daß sie Larache haben gesehen/ sampt den Vestungen vnd Bollwercken/ vnnd Höhe deß Castels/ daselbst der General den Segel nidergelassen/ vnd die Ancker außwerffen ließ/ vnd befahl/ daß sich ein jedweder solte still halten/ biß auff fernern Bescheyd/ welchs das gantze Läger gethan hat. An der Morgenstund liesse der General die Capitainen zusammen beruffen/sampt den Fürnembsten von der Armada/ vnd hat dieselbe auff nachfolgende Weiß ermahnet vnd angesprochen: Höret jhr fromme Kriegsleut/ wolt mich anhörē/in deme/ so ich euch wolt fürhalten/ wisset/ wie daß der Königlichen Mayestät von Hispanien Wille ist/ daß ich euch auff heut zuerkennen gebe/ die Vrsach dieser vnser glückseligen Reyß. Die Vestung/ welche wir allhie für vns sehen/ sol diesen Tag vnser seyn es sey dann/ daß der Printz vns suche zubetriegen/ so werden sie vns die Schlüssel bringen für der Sonnen vndergang. Last vns die Vestung bestürmen vnd vns annemen als wolten wir die Mawren bestreitten/dann sie werden vns alsbald die Pforten öffnen/ vnd ohn Blutvergessen/ so soll die Vestung dem König zustehen/ so fern der Printz seinen Sinn nicht verändert/ vnd so er vielleicht anders sinns würde/vnd seine Wort veränderte so last vns erzeigen/daß wir ware Spanier seyn/ so lang in vns einige stercke vnd Dapfferkeit ist;

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Greifft dann einen Muht jhr Spanier/ wolauff jhr edle Herrn/wolauff jhre fromme Kriegsleut/ ein jeder gedencke an seine Dapfferkeit vnd alte Stärcke/auff heut müst jhr erscheinen lassen/das jenige/ das jhr ewerm König schuldig seyt / vnd daß jhr ewer Ehr lieb habt / vnd ewers Bluts vñ Leben nicht verschonen wollet : Wolan dann jhr fromme Soldaten / last die Galeen näher heran kommen/vnd laßt vns dapfferlich streiten ohn einige Forcht. Haben also anstund die Sägel auffgezogen / ein jeglicher hat sich fertig gemacht zum Streit / vnd haben zwey Stück Geschütz abgehen lassen/mehr zu einem Zeichen/ oder Loß/ dann zum Gewalt.

Inmittelst hatte der Alcalde von der Statt Befehl / daß/ so er die Spanische Armada sehen würde / so solte er die Schlüssel vberlieffern / vnd die Pforten eröffnen. Welches auch also geschehen / vnd ist der Obriste / der Marggraff von S. German / mit seinem Volck in die Principal-Vestung gezogen / so auff die Niderländische Weiß gebawet ist/ vnd wol für eine der Stärcksten in der gantzen Welt/gehalten wird/hat fünff Thor von Eysen / hohe Wäll vnd tieffe Graben/ sind darinn gefunden worden bey sechtzig Stück Geschütz von Metall / an Pulfer / Kugeln vnnd anderer Notturfft vnd Gereytschafft / wol für zwey Jahr lang gnugsamer Vorraht / vnd sonst alles in grosser Menge vnd Vberfluß. Seynd also die Spanier gezogen in die Vestung Laracke/ ohne Schlag / oder Stöß / ohne das jemand vmbkommen/ vnd auff daß sie sich möchten bevestigen / haben sie etliche Stück Geschütz gestellt/ auff die Eck der Gassen. Hierzwischen sind etliche Mohrē vbereinander gelauffen/wie ein verstreweter Hauffen / vnnd fiengen an zuruffen: Der grosse Türck lebe vnd vnser König : Vnd seynd mit strengem Muht gar grimmiglich auff die Spanier gefallen / aber solches ist jhnen gar bald verbotten / vnd sie zurück getrieben worden/ verlauffende einer hieher / der ander dorthin/etliche nach jhren Häusern / vmb sich selbst/ vnd jhre Reichthumb vnd Schätz zu salvieren / aber die Spanier sind jhnen so dapffer nachgefolget/ also daß sie viel vmbgebracht / auch etlich Plätz geplündert vnd beraubt haben. Dieser Streit hat gewähret drey Stunden lag/ nach welchem man durch die gantze Statt außgeruffen / daß sich ein jeder zu seinem Ort verfügen solte / vnd inhalten jemand weiter Schaden zuzufügen / oder zuverkürtzen / noch auch einige Töchter / oder Weiber zu schänden/ bey Straaff deß Henckens. Der Marggraff hat alsbald die Königliche Fahnen auff das höchste deß Casteels / auffstellen lassen/ vnd ein Post gesand an den Königlichen Hoff/ welcher innerhalb 6. Tagen mit dieser trefflichen newen Zeitung daselbst angelangt.

Aber dieweil der König damaln nicht in der Statt war / so ist er fortgezogen an das Ort / da der König war / vnnd ist zu Mitternacht dahin kommen/als der König in seiner Ruhe war/ vnd hat an der Pforten angeruffen/welche die Pförtner öffneten / vnnd liessen jhn eynkommen / jhne fragend / was er brächte / also hat er seine Brieff vberlieffert / welche alsbald dem König vbergetragen / vnnd der Currier wol belohnet worden/ für die gute newe Zeitung/ so er gebracht. Der König / als er gesehen/ die Hand deß Marggraffen von S. Germain / hat zur Stund gute Zeitung verhofft/sprechend zu seinen Edelen/die damaln vmb jhn waren : Edle vnd fromme Herren / Larache ist vnser / mein Hertz gibt mirs daß es anders nicht seyn kan / vnd der Brieff ist alsbald offentlich verlesen/lautend/ als folgt. Allermächtigster König Philips/ welchem Gott wöll geben ein langes Leben / welches ich euch günne für die Ehr / die jhr mir bewiesen : Auff die Stund / so ist die vnwinbare Vestung Larache kommen vnd gerahten/ vnter ewere Macht vnd Jurisdiction / Ich bin mit gutem Wind vnnd Glück angelangt / für diese wunderliche Vestung (also mag ich die wol mit gutem Fuge nennen / wegen jhrer Grösse vnd Reichthumb) auff vnser lieben Frawen Opfferung Abend/mit dem Vntergang der Sonnen / da wir sahen jhre Thürn vnnd Vestungen mit allen Sachen wol versehen / mit Rüstung vnd Artillerey : Darnach hab ich mein Volck lassen ruhen / die gantze Nacht/fleissig alles versehend/was darzu ermangeln möchte. Deß Sontags Morgens/ so hab ich zwey Stück grobes Geschütz loß gebrandt. Darauff alsbald mir die Schlüssel sind präsentiert worden / welche ich angenommen / vnd bin eyngezogen in die Principal Vestung / mit den besten von den meinen Soldaten. Der Printz hatte allbereyt Anordnung gethan / wie es scheine/vnd der Alcalde von der Statt (welchem dieser Anschlag bewust) hat auff seine Seitten gebracht / viel seiner besten Freunde / zu welchen er sich am meysten vertrawete/ welche die Büchsenmeister solten vmbbringen/so bald sie vnser innen würden werden / welches alles also vollnzogen. Vnsere Soldaten seynd darnach mit wunderlichem Ernst vnd Dapfferkeit auff die Mohren gefallen/also daß kaum etliche haben können entkommen / aber sind meystentheils alle durch das Schwert vmbkommen vnd vertilget. Alsbald darnach / hab ich das Königliche Banier lassen auffrichten in das Allerhöchste/ auff daß es von einem jedwedern solt mögen gesehen werden / vñ solches mit grossem Geschrey ruffende : Daß der Glaub Jesu Christi lebe / darnach hab ich lassen celebrieren das Ampt der Meß / lobend vnd danckend dem Allmächtigen / für diese glückselige Victori. Diß sind die newe vnd frölliche Zeitungen/die ich an euch schreibe : Mich fort befehlend zu ewer Königlichen Majestät Gnaden / mich jederzeit verpflicht zuseyn erkennend / dero zu dienen.

Der König hat sich höchlich erfrewet / als er diß Schreiben hat hören lesen / hat befohlen/ daß man vberall Liecht solte anzünden / also daß man auff allen Orten groß Fest getrieben / vnnd die gantze Welt mag sich wol erfrewen / dann man nun frey sol mögen reysen zur See her vnd wider/sonder einige Gefahr / dann auff heut ist vertilget / die Mordgrub vnd Spelunck der Seeräuber / die Fahrt auff Indien ist auch nunmehr befreyet / daß man sich nicht hat zubefahren für den Türcken / welche / als Verkundschaffter vnd Nachträuber / die fahrt pflegten vnsicher vnd gefährlich zumachen.

In Engelland / Schottland vnnd Irland / war im Jahr 1610. vnd ist/ GOtt Lob/ als noch guter Fried/ wiewol die Statt Londen/insonderheit im vorgehenden Jahr / mit einer grewlichen

Pestilentz in London.

Pesti-

1610. Pestilentz heimgesucht worden / also daß man in den letzten Christfeyertagen die Rechnung gemacht / daß in dem gantzen Jahr 1609. sowol in der Statt / als in den Vorstätten / 11785. Menschen an allerley Seuchen vnnd Kranckheiten gestorben waren / vnter welchen berechnet worden 4240. so an der Pestilentz gestorben / wie dann solche auffzuzeichnen besondere Leut darzu verordnet werden. In demselbigen Jahr sind in gemelter Statt zur Tauff gebracht worden 6388. Kinder / darauß wol abzunehmen / wie Volckreich die Statt Londen seyn müsse. Vnd zwar ist solches auch daher zuermessen / daß vngesehen dieses grossen Sterbens / die von Londen gleichwol in dem Mertz 1610. widerumb drey Schiff in Virginiam abgefertiget / vnter dem Herrn Delaware / mit Befelch deß Königs / daß er allda gute Regierung vnnd Policey solte anstellen.

Neben diesem waren die von Londen vnd andere / noch in Engelland starck im Werck / noch ein andere Coloniam zupflantzen in Irrland / gegen Norden in der Provintz Ulster genant / bey dem Hafen Loug Foyle genant / welcher sehr schön vnd bequem ist / wegen vieler Sümpffen vnd Wasser / so darein auß dem Land lauffen. Das Land ist voll Wäld / Sümpffen / oder stehenden Wassern / hat etliche Hügel vnd Berglin. Daselbsten an einem zimlich vesten Ort Darie genant / wolten sie eine Statt / oder zwo bawen / vnd mit Bürgern auß Londen besetzen / welche eben derselben Privilegien vnnd Freyheit / als die zu Londen / genieſſen solten: Vnd solten der Inwohnern ausserhalb der Statt / einem jedwedern ein Stück Lands geben / vnd zugemessen werden / dasselbe zwey Jahr lang frey von allen Beschwerden vnd Vngelt zubawen / darnach aber solten sie ein Steuffer / oder zween von einem jedwedern Bunder geben / solten die Seefahrt / vnd Fischerey frey haben / vnnd sonderlich den Salm vnd Heringsfang / vnnd ist das Wasser daselbsten vber die massen Fischreich.

Zu diesem End ist vnter den Bürgern vnd Handswercksleuten zu Londen ein grosses Gelt gesamlet vnd auffgehaben worden / die Vestungen zuverfertigen / in Hoffnung / weil das Land zimlich fruchtbar / es werden andere Stätt jhrem Exempel nachfolgen / vnnd in gleichem solche Colonias vnnd newe Wohnstätt pflantzen helffen.

Engelländische Schiffahrt auff Ost-Indien.

Die Engelländische Kauffleut trieben jhre Schifffahrt vnd Handel auff Ost-Indien eben starck / vnd waren diesen Sommer dreyer Schiff gewertig / welche bey Cambaja vnd am Eyngang deß rohten Meers / Kauffmannschafft gesucht hatten: Hatten auch zwey kleine Schiff vnter dem Capitain Middelton dahin geschickt / vnd im Mertz 1610. noch ein new vnd grosses Schiff / ist das gröste / so jemaln in Engelland gebawet worden / Trade Advance, das ist / Beförderung deß Kauffhandels genant / darauff achtzig Mann vnter einem Ritter / auch Middelton genant / waren: Item / noch ein Pinasse / also daß sie nun bey acht Schiff / groß vnd klein / auff vnd in Ost-Indien haben / vnd ward diese Schifffahrt von dem König sehr befördert / sintemal er jhnen ein Privilegium geben / daß sonsten kein Pfeffer / dann von diesen Kauffleuten in Engelland mag gebracht / oder verkaufft werden / bey Verlust der Waar / vnd mögen sie denselben verkauffen für dritthalben Schilling das Pfund / welches mehr dann 25. Steuffer sind / vnd was sie mehr kriegen können.

1610.

Zu Londen waren die Landstände / oder das Parlament / wie mans nennet / versamlet / ein Reformation in etlichen Sachen anzustellen: Insonderheit bemüheten sie sich dem König abzukauffen / ein alt Recht / so der König / als Oberherr / hat / vnd ist dieses. Wann ein Edelmann / oder jemand anders / so da ein Stück Lands / oder Erbgüter besitzet (welches sie in Capite nennen) darvon man dem König Homagi, oder Dienst schuldig ist / mit Tod abgehet / vñ Kinder / so noch minderjährig / das ist / vnter 21. Jahren / hinterlässet / falle solche Güter an den König / als Vormünder der Waisen / vnd weil sie jhm den schuldigen Dienst darvon nicht leysten können / gebraucht er solche Güter / biß sie das 21. Jahr erreicht haben. Diese Vormundschafften nun schenckt vnd gibt der König seinen Dienern zu einer Vergeltung / verkaufft sie auch wol für Gelt / Schuld / oder dergleichen / vnd sind die / so solche Vormundschafften an sich bringen / schuldig / die Waisen / biß in das 21. Jahr jhres Alters zu vnterhalten vnd auffzuziehen / vnnd alsdann mögen sie jhnen jhre Töchter / oder sonst ein andere / nach eines jedwedern Stand vnd Adel / zum Weib geben / stehet aber solcher Heurath dem Waisen nicht wol an / so muß er jhn thewer gnug abkauffen / vnd mit Gelt sich befreyen. Dieses Königliche Recht / oder Gewonheit ist dem gantzen Adel sehr nachtheilig / sintemal die Mutter vnd Freunden jhre eygene Kinder vnnd Verwandten nicht mögen aufferziehen / vñ derselben Güter verwalten / sondern müssen leyden / daß sie vnter frembde Händ kommen / es were dann daß sie sich mit jhnen vertragen.

Königlich Recht in Engelland.

Neben dem haben die Könige in Engelland noch ein altes Recht / daß nemlich jhre Diener / Pourveyeurs genant / alle Notturfft vnd Proviand / als Wein / Specerey / Korn / Fleisch / Ochsen / Schaaff / Vögel / Hüner / ꝛc. Wagen vnd Pferd / vnd alles / was man zu Hof bedarff / männiglich / wer der auch sey / mögen abnehmen / doch daß sie jhnen darfür ein gewisses / welches auch sehr gering / vnd bey weitem nicht so viel / als jenes werth ist / erlegen: Vnd nehmen diese Hoffmeister den Leuten viel mehr ab / dann man zu Hof vonnöten hat / darumb männiglich sucht sich mit jhnen zuvergleichen / vnd geben jhnen Jährlich eine gewisse Pension / daß sie hiervon mögen frey seyn. Dieses nun ist ein grosse Beschwerde / vnd gleichsam eine Schatzung vber die Vnterthanen / derowegen die Landständte sich sehr bemüheten dieselbe abzustellen / vnnd dem König / weil man deß Gelts bedorffte / abzukauffen.

In dieser Versamlung hat der König von dem Parlament / oder Ständen seines Reichs eine Schatzung begehrt / zu Vnterhaltung seines vnd seiner Kindern Hoff vnter welchen der eltiste Sohn der Printz von Walles / bey 17. Jahr die Tochter aber bey 14. Jahr alt / vnd fast Mañbar ist.

In Niderland rüstete sich der Marquis Spinola auff die Reyse nach Hispanien / allda

er we-

1610. er wegen seiner Dapfferkeit / Fürsichtigkeit vnd Mannheit in Kriegssachen / so dann auch wegen seiner Weißheit in Beförderung der Friedeshandlung / grosse Ehr eyngelegt / vnd so wol dem König vnd Ertzhertzogen / als den Niderlanden / merckliche vnd ersprießliche Dienst erwiesen / vnnd derowegen vnter die Zahl der grossen vnd trefflicher Männer mag gerechnet werden / sintemal die dapffere Kriegshelden selten gute vnnd bequeme Friedmacher geben / welche beyde Tugenden doch an Spinola befunden worden.

Spinola wird von den Staden verehret.

Die vereinigte Niderlanden haben diese Tugenden an jhm auch etlicher massen erkennen vñ verehren wöllen: Wie in gleichem auch die Ertzhertzogen schon zuvorn / denen / so wegen der Staden der Friedeshandlung beygewohnet / herrliche Geschenck / als Teppiche / Becher vnd Schalen von lauterm Gold / güldin Ketten / vnd dergleichen / zugeschickt haben / welche sie aber nicht annehmen wöllen / es solten dann Spinola / sampt seinen zugebenen der vereinigten Niderlanden auch annehmen / welches endlich auch geschehen.

Streit vnter den Theologen zu Leyden.

Zu Leyden in Holland auff der hohen Schul ist zwischen etlichen Professorn / wegen der Predicanten ein Streit entstanden / etlicher Puncten der Theologi / vnnd dero rechten Verstand / als von der Wahl Gottes / von dem freyen Willen / von der Erbsünd / ꝛc. welche Fragen zwar mehr auß Fürwitz herfliessen / dann daß sie viel zu Erbawung dienen solten. Zu diesem Streit hat fürnemlich Vrsach gegeben D. Arminius Professor der Theologi / der an deß hoch vñ weitgelehrten vnnd berühmbten Manns Francisci Junij statt kommen war / vnd solche Fragen erstlich allein vnter die Studenten außgeträwet darvon zu disputieren: Nach dem er aber einen Anhang zuwegen gebracht / hat er dieselbige auch in offentlichen Predigten auff die Bahn gebracht / vnd etwas hefftiger getrieben / also daß er andere Worten vnd Weiß zureden / dann bißher vnter den Reformierten beschehen / gebraucht / vnnd in Summa von der Lehr in diesen Puncten / wie bißher verstanden vnnd angenommen worden / etwas abwiche. Diesem Arminio hat sich Franciscus Gomarus / auch Professor der Theologi / neben noch mehr andern / entgegen gesetzt / vnd zwar erst Mündlich in der Schul vnd sonsten / da sie mit einander disputiert. Nachdem aber obgemelter Arminius diesen Winter mit Tod abgangen / sind auch etliche Bücher vnnd Schrifften in Truck vnnd ans Liecht kommen / was nemlich in angeregten Disputationen wäre gehandelt worden / da dann ein Theil den andern ziemlich hart vnd schimpfflich antastete / also daß solches nicht zu geringem Ergernuß reychte in dem die Liebe Gottes vnd deß Nechsten / durch solche vnnötige Streitigkeiten so weit zurück gesetzt werden. Jedoch / war Männiglich der Hoffnung / es würde solcher Streit in nechsten Synoden / oder Versamlungen der Lehrer / vermittelst der Obrigkeit Eynsehen vnd Authoritet nider gelegt werden / welches am füglichsten geschehen kan / so man allein von solchen Puncten redet / wie die H. Schrifft darvon redet / vñ nichts newes auffbringt.

Die Staden der vereinigten Niderlanden waren diesen Sommer entschlossen / etliche Gesandten an jhre Bundsverwandten / die Könige in Franckreich vnd Groß Britannien abzufertigen / mit stattlicher Gesellschafft / sich zubedancken / wegen der Sorgfältigkeit / Arbeit / Mühe / Authoritet / Raht vnd That / so sie zu Beförderung deß Friedens angewant: Vnd dann ferner zu bitten / daß beyde JJ. MM. so wol die Vnterhaltung deß Stillstands / als die gantze Regierung der Staden / vnnd in Gemein den Wolstand der vereinigten Niderlanden / jhnen wöllen befohlen seyn lassen.

Zu dieser Bottschafft waren abgeordnet nach Franckreich der Herr von Brederode / der Herr von der Mylen / vnnd andere: Nach Engelland der Herr von Warmont / der Syndicus von Dordrecht / neben noch mehr andern.

Newe Vnruh zu Vtrecht.

Hie oben in diesem Buch haben wir Anregung gethan einer Empörung zu Vtrecht / so sich den letzten Januarij erhaben. Wiewol nun gute Hoffnung war / es solte alles alsobald gestillet werden / haben doch etliche vnrühige Gesellen / so der Landen Wolfahrt vnd Ruh nicht gern sehen / widerumb ein newen Lermen angefangen / vnnd sich vnterstanden mit Gewalt vnnd Waffen / das jenige / was sie begehrt / nemlich / eine Veränderung der Regierung / zuwegen zubringen. Derohalben sind die Herrn General Staden gezwungen vnd getrungen worden / fernerm Vnheil fürzubawen / vnd solchem Muhtwillen zu stewren vnd zuwehren / vnnd also sich entschlossen / die Auffrührische mit gemeiner Macht zubezwingen / vnd die Statt zubelegern. Eh sie aber solches an die Hand genommen vnd zu Werck gestelt / haben sie an alle Staden der sonderbaren Prouintzien ein Sendschreiben / zu Rechtfertigung dieses jhres fürnemens / welches allein streckte zu Erhaltung jhrer gebührlicher Authoritet vnd Wolfahrt deß gantzen Lands / abgehen lassen. Weil aber in demselben die gantze Beschaffenheit dieses Handels eigentlich zu vernemen / wöllen wir dasselbig allhie einverleyben / vnd lautet also:

Edle / Ehrveste / hochgelehrte vnd Fürsichtige Herrn / insonders gute Freund. Es ist männiglich kund vnd offenbar / daß in den ersten zehen / oder zwölff Jahren / nach dem die nähere Vnion dieser Landschafften in der Statt Vtrecht gemacht vñ beschlossen worden / daselbsten etlichmal durch böse vnrühige vnd friedhässige Gesellen allerley Newigkeit vnd vngebührliche Sachen / gewaltsamer vnnd auffrührischer Weiß sind fürgenommen / doch jedermal mit grosser Mühe / Arbeit vnd Vnkosten nidergelegt / geschlichtet vnd gedämpffet worden / auch alles durch weise Regierung S. Excellentie / als Statthalters / vnd der ordentlichen Obrigkeit allda bißhero / so wol in der Statt / als auff dem Land / in gutem friedlichen Stand vnd Wesen / in die zwey vnd zwantzig Jahrlang erhalten worden / biß Anno 1606. als der Marggraff Spinola / mit einem grossen Heer / wegen deß Königs von Spanien vnd Ertzhertzogen daher kam / vnd sich vnterstund vber die Wahl vñ Issel zu setzen / da dann etliche Zeichen einer Auffruhr sich sehen liessen / ohne Zweiffel angestifftet auß deren Zuthun / so je vnd allweg den Stand der vereinigten Niderlanden zufällen / vnd dero Wolfahrt zu verhindern sich beflissen.

Wie-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Wiewol nun dazumal diesem andräwendem Vnheyl vnd Vnruh/ durch fleissige Wacht vnd Sorg/ auch Mannliche Dapfferkeit deren/ so damals auß der fürnembsten Ritterschafft das Regiment in der Statt verwaltet/ begegnet/ vnd alles gestillet worden: Haben doch angedeute vnruhige böse Menschen nicht feyren können/ sondern durch ihr Anstifften wider den Wolstand dieser Landen/ vnnd die wahre Christliche Religion/ so viel zuwegen gebracht/ daß etliche von der Gemeine/ so da nach nichts anders/ dann nach Newerung vnd Veränderung/ vnnd also folgends nach dem Vntergang der Statt vnd Landschafft Utrecht/ vnd in Gemein aller der vereinigten Niderlanden trachteten/ in nechstverflossenem Januario zur Wehr griffen/ Fürhabens/ Bürgermeistere/ Schöffen vnd Raht/ welche etwan vier Monat dabevorn/ nach alter beschworener vnnd nunmehr bey zwantzig Jahren gebrauchter Ordnung/ ordentlich erwehlet/ vnd von S. Excellentie/ als Statthaltern/ bestättiget waren/ daß sie solche Empter respective, biß auff den 1. Octobris dieses lauffenden 1610. Jahrs bedienen solten/ mit Gewalt vñ gewapneter Hand jhrer Empter vnd Diensten zu entsetzen/ vnd darneben solche zu Bürgermeisteren/ Schöffen vnd Raht zuverordnen vnd einzustellen/ welche sie zu Vollnführung jhres bösen Willens vnd Auffsatz bequem vnd geneigt befunden.

Ob nun wol S. Excellentie/ mit Raht vnd Gutdüncken der General Staden (mehrerm Vnheil abzuwehren) doch nicht ohne grosse Beschwerd vnd Bekümmernuß jhnen hiemit beliebet vnd bewilliget/ in Hoffnung/ es solte die Gemeine obangemelter Statt/ Krafft der Verheissung vnd Gelübd/ deren/ so solches forderten/ damit allerdings zu Ruh gestellet werden.

Haben gleichwol vorbesagte vnrühige böse Menschen vnnd Feind der Wolfahrt deß Vaterlands/ widerumb zuwegen gebracht/ daß die Gemeine die Waffen nicht hat wöllen ablegen/ vor vnd ehe durch Bedräwung vnd andern vngebührlichen Proceß/ etliche Mittel/ oder Contributionen vnnd Vngelt/ so vor rechtmässiger Weiß nach dem Landrecht/ zu Bezahlung deß Kriegsvolcks/ vnd Beschützung deß Lands/ bewilliget gewesen/ abgeschafft worden.

Nach dem S. Excellentie vnd andere/ so wol auß den Deputierten der General Staden/ als dem Raht der Staden/ gen Utrecht sich persönlich verfügt/ alles füglicher Weiß zuschlichten/ vnd die Bürgerschafft vnnd Gemeine wider zu Ruh vnd Fried zubringen: Ist es doch durch mehrberührter vnrühiger Leut Anstifften/ dahin kommen/ daß etliche deß böswilligen Pöfels zu vnterschiedlich mahlen/ bey Tag vnd bey Nacht sich widerumb in die Waffen begeben/ haben andere jhre Mitbürger darzu gezwungen/ die Fähnlein zu einem Zeichen der Auffruhr/ außgesteckt/ viel vnbillliche vnnd frevele Stücke angerichtet/ vnd allerley Dräwworten sich vernehmen lassen/ ja/ haben an etliche der Staden zu Utrecht offentlich Gewalt angelegt/ sich verlauten lassen/ daß sie noch etliche auß seiner Excellentie Losoment mit Gewalt habē wolten: Haben darüber von hochgemelter seiner Excellentie vñ der Staden Abgeordneten kurtzumb haben wollen/ daß man ohne längern Verzug/ noch auff denselben Tag/ das jenige/ was sie begehrt/ die Grundvest der Regierung der Statt vnd Lands betreffend/ eynwilligen vnd beschliessen solte: Darneben streweten sie vnter dem Volck mancherley erdachte vnd vnwarhafftige Zeitungen vñ Calumnien auß/ eines Tags/ daß man fürhätte/ Kriegsvolck in die Statt zubringen/ deß andern/ daß in andern Stätten der vereinigten Niderlanden eben dasselbig/ was sie jetzo angefangen vnnd trieben/ auch im Schwanck gieng/ vnd daß zu Lewarden etliche Bürger mit dem Schwert wären hingerichtet/ weil sie sich desselben Ampts vnterfangen: Seynd auch mehrmalen so wol in offentlichen Versamlungen/ als sonsten den Abgeordneten der Herrn Staden/ mit allerley vngebührlichen vnnd vnhöfflichen Manieren vnnd Geberden begegnet: Vnd nachdem durch zuthun S. Excellentie vnd offtgemelter Abgeordneten/ so weit gehandelt vñ bewilliget/ daß zu der Versamlung der Herrn Staden der Statt vnd Lands Utrecht/ alle vnd jede derselben/ solten frey in die Statt kommen/ darinn bleiben/ ab vnd zu reysen mögen/ dasselbig auch durch S. Excell. vnd Abgeordnete schrifftlich verfaßt worden/ sind sie widerumb ohne Vrsach zurück gefallen/ vnnd haben sich dessen beschwährt. Ja sie sind endlich dahin gerahten/ daß etliche der Fürsteher selbst/ sich vernehmen lassen/ die Gemeine wölle weder S. Excellentie/ noch die Abgeordnete der General Staden auß der Statt nicht ziehen lassen/ sondern kurtzumb haben/ daß hochgemelte S. Excellentie deß Eyds/ damit er den Staden/ der Statt vnd Land Utrecht/ vermittelst Commission deß Gubernaments/ verpflichtet/ erlassen werde.

1610.

Auß diesen nun vnd andern vngebührlichen Thathandlungen/ sind die Herrn General Staden bewegt worden/ neben den anwesenden Königlichen Gesandten von Franckreich vñ Groß-Britannien/ so auch dem Raht der Staden zu Erhaltung der Authoritet/ in gleichem der Vnion vnnd Verbündnuß (als an welchen/ nechst Gottes Gnad/ der Wolstand deß gantzen Lands hanget) reifflich zu rahtschlagen/ haben sich auch zu solchem End gen Woerden verfügt/ vnd dahin S. Excellentie vnnd dero Herrn Bruder Printz Heinrich/ wie auch die Abgeordnete der General Staden vnd deß Stadischen Rahts/ sampt der Ritterschafft vnnd Deputierten der Statt vnd Stätten deß Lands Utrecht beruffen/ vnd dahin bearbeytet/ daß die streitige Puncten möchten erlediget vnd geschlichtet/ vnd alles wider zu guter Ruh gebracht werden. Ob nun wol die Abgeordnete vnnd Gemeine der vier Stätt deß Lands Utrecht sich hierzu gehorsamlich haben bewegen lassen/ sind doch die von der Statt Utrecht in Gebrech blieben/ ja haben begehrt/ es solte seine Excellentie widerumb in die Statt kommen/ vñ allda (das ist vnter dem Gewalt jhrer Waffen) den Streit richten vnnd schlichten. Wiewol sie nun ernstlich ermahnet worden/ daß sie solches S. Excell. im wenigsten nicht zu muhten sollen/ vnd darauff die Versamlung zu Woerden sich gescheiden: Haben sie doch solches alles wenig geachtet/ auch kein Antwort auff gegebenen Abscheyd erfolgen/ sondern allein ein schlechtes vnd zur Sach vntaugliches Send-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. schreiben an seine Excellentie abgehen lassen. Derowegen obgemelte Königliche Gesandten/ die Herrn General Staden / seine Excellentie vnd Raht der Staden für gut angesehen/die angesetzte Regierer der Statt Vtrecht/von newem zuermahnen / sich nachdem zu Woerden jhnen ertheilten Abscheyd zurichten/es were dann / daß man Stadischer Weise / nach altem vnd schwebenden Brauch in der Statt eine Versamlung anstellen wolte/auff welchen Fall sie zuvorn solten vier Fähnlein Soldaten in die Statt nehmen/damit jedermänniglich/ so da zu thun frey vnd vnverhindert erscheinen / vnd sein Commission verrichten möge / auch die gute gehorsame Inwohner vnnd Bürger der Statt wider allen Gewalt vnd vngebührlichen Proceß an Leib / oder Gut beschirmet werden : Auff welches sie ein gantz vnbehörliche vnd nichtsgültige Antwort/zu Verminderung der gemeinen Authoritet der Herrn Staden / wie auch der beschworenen Union/ Bündnus vnnd Vertrag schrifftlich gegeben / auch in andere vmbligende Stätt zu Beschönung jhres Fürnehmens/geschickt.

Hierauff nun ist widerumb in Versamlung der Staden berahtschlagt / vnd endlich beschlossen worden / daß man solchem vnbillichen Fürnehmen mit der That begegnen solle : Welches wir E. E. hiermit zuwissen thun / auff daß dieselbe die wolgegründe Vrsachen dieses vnsers Beschluß verstehen mögen : Vnd thun E. E. in Schutz deß Allmächtigen befehlen. Datum Hage den 30. Mertz 1610.

Vtrecht wird von Staden belägert.

Als nun die von Vtrecht sich nach der Staden Will vnd Meynung nicht schicken wolten/ ist auff derselben Befelch Graff Heinrich von Nassaw mit Reutter vnd Knechten darfür gezogen : Als aber die Bürger den Ernst vermerckt/ ist durch Vnterhandlung der Königlichen Gesanden endlich alles verglichen worden / der Gestalt / daß die Bürger die Waffen ablegen vnd Besatzung eynnehmen solten. In der Statt ist Graff Ernst zum Statthalter gestelt/ vnd nachfolgendes Edict den 1. Junij 1610. publiciert vñ abgelesen worden.

Der Land / oder Regierungs Raht der vereinigten Niderlanden / Allen denen / so dieses hören/oder lesen / Heyl vnd Wolfahrt. Demnach wir den 13. May dieses Jahrs / durch ein offentlich Außschreiben jedermänniglich ermahnet vñ befohlen haben/daß/ wer da etwas wider die Regierung / oder Rechnung der Herren Staden von Vtrecht etwan wüste / oder könte fürbringen / darinn der Gemeine der Statt / oder Land im wenigsten wäre zu kurtz geschehen / der solte dasselbe frey vnd künlich vns zuversehen geben/ oder in Geschrifft verfassen / vnd innerhalb acht Tagen vns vberlieffern. Weil aber in bestimbter Zeit niemand sich angeben / dann allein erstlich Juncker Reinhard von Aßwin / Herr von Brakel/vnd darnach Herr Dieterich Canter vñ Heinrich von Helßdingen/vnter welchen der von Brakel etliche Puncten allein Mündlich fürgebracht / welche wir doch alsbald auß seinem Mund haben auffzeichnen / vnd schrifftlich eynstellen lassen / die zween Letzte aber / nemlich Canter vnd Helßdingen bey 74. Artickeln schrifftlich vbergeben/ vnd mit jhrer eygner Hand vnd Namen vnterzeichnet / welche wir auch sampt vnd besonder / einen nach dem andern mit sonderlichem Fleiß vnd Ernst vberlesen / vnd reifflich erwogen / aber nach gethaner Vbersehung aller Rechnungen vnd von jhnen angezogener Documenten vnd Beweisen/befunden (wie wir solches hiemit offentlich jedermänniglich zuversehē geben) daß etliche der fürgebenen Artickeln falsch vnd vnwahr / etliche vngereimbt / vnd auß einer bösen Folg/oder Consequentz gezogen/ die andere aber nicht viel Bedenckens werth.

1611.

Als wöllen wir hiemit allen vnd jeden ein ewiges Stillschweigen aufferlegt / vnd befohlen haben/daß niemand/wes Stands/oder Wesens der auch sey / sich forthin unterstehe / die Herrn Staden von Vtrecht vnd dero Deputierte/ Officierer vnd Diener / directe, oder indirecte, in was Platz vnd Ort/ heimlich / oder offentlich / es auch seyn mag/zu lästern / schelten / oder anderer vngebührlicher Weiß mit Worten / oder Wercken anzugreiffen : Gebieten darneben ernstlich/ daß ein jedweder gemelten Herrn Staden vnd dero Befelchten alle gebührliche Ehr vnd Gehorsam erweise/als jhrer ordentlicher Obrigkeit/ wie es allen guten vnd getrewen Vnterssassen eygnet vnd gebühret : Auff Straaff / daß die / so diesem zuwider thun würden / alsbald ohn einige Gunst vnd Eynsehen / als Zerstörer deß Friedens / vnd offenbarliche Lästerer / andern zum Exempel / gestrafft sollen werden. Actum Vtrecht den letzten May 1610.

Quintag zu Schwäbisch Hall.

In Teutschland demnach wegen deß Gülchischen Successionsstreit/ davon wir hernach weitern Bericht thun wöllen / die Sachen zu einer gefährlichen Veränderung sich ansehen liessen/ haben etliche Churfürsten vnd Ständ der reformierte Religion einen Tag gen Hall in Schwaben außgeschrieben/ vnnd von einer nähern Vnion gehandelt / auch wie man sagt / dieselbe beschlossen. Vnd ist darauff von jhnen Fürst Christian von Anhalt zum Feldobristen angenommen worden. Da sind erschienen nachfolgende Herrn vnd Fürsten.

1. Der Churfürst von Brandenburg selbsten.
2. Jhrer Churf. Gn. Herr Bruder / gewesener Bischoff zu Straßburg.
3. Pfaltzgraff Johan zu Zweybrück.
4. Pfaltzgraff Philips Ludwig / neben beyden dero Söhnen / als Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm/vnd Pfaltzgraff Augustus von Newburg.
5. Marggraff Joachim Ernst von Onolzbach.
6. Hertzog von Würtenberg.
7. Marggraff von Durlach vnd Baden.
8. Fürst Christian von Anhalt.

Graffen.

1. Graff Philips Ludwig von Hanaw Münzenberg.
2. Graff Otto der Jünger von Solms / Churf. Pfaltz Ober Marschalck.
3. Graff Johan Nassaw Dillenberg.
4. Graff von Oetingen.
5. Graff Friderich Magnus von Erbach.
6. 7. Graff Wolffgang vnnd Graff Georg Friderich von Hohenloe.
8. Graff Krafft / 9. Graff Wolffgang von Solms.

10, 11. Zween

1610.

10. 11. Zween Graffen von Löwenstein zu Wertheim.
12. 13. Graff Ludwig Eberhard/vnnd Graff Philips Henrich von Hohenloe/zu Waltburg.
14. Graff Gottfried von Castel.
15. Graff N von Schwartzenburg.
16. Otto Wylo Rheingraff.
17. Graff Johan Ludwig von Leiningen.
18. Graff Johan Jacob zu Eberstein.
19. Graff Wilhelm von Mansfeld.
20. Graff von Bentheim.

Freyherrn.

1. Herr Wilhelm Schenck von Limburg.
2. Schenck Albrecht.
3. Schenck Carol.
4. Schenck Erasmus.
5. Schenck Eberhard.
6. Herr von Sainsheim.
7. Herr Hanß Albrecht von Wolffstein.

Fürstliche Gesandten.

1. Fürstliche Hessische.
2. Fürstliche Brandenburgische von Culmbach.

Zu diesen sind noch mehrer Stände / vnd in 15. Reichsstätt Gesandten / auch deß Königs in Franckreich Ambassador mit vielen Personen allda ankommen.

Was aber die reformierte Stände zu solcher Versamlung vnd Vnion bewegt / wöllen wir hernach anzeigen / vnd jetzo kürtzlich / was in Indien fürgelauffen/erzehlen.

Holländer Verrichtung zu Ost Indien.

Oben ist vermelt worden / was gestalt zwo Flothen eine vnter dem Admiral Paul von Carden / die ander vnter Peter Wilhelmsen Verhuf / auß Holland abgefahren. Was nun Paul von Carden belangt / den wir den 10. Augusti 1606. bey dem Vorgebirg Lopo Consalvo gelassen / ist derselb allda / wegen deß vngestümmen Wetters ligen blieben / biß auff den 28. Octobr. Da er nun von dannen gesägelt / ist er den 29. Martij 1607. an die Insul Mosambique kommen/ vnd hat mit acht Schiffen zum Hafen hineyn gesetzt/auch drey von den Schiffen / so auff Goa zu abfahren/die doch meystentheils leer waren/erobert/die zwey verbrand / vnd das dritt für ein Jagtschiff zugerüstet. Darnach ist er den ersten April mit 650. Mann auff das Land gezogen / die Portugiesen aber seyn alsbald auff das Schloß gewichen: Derowegen der Admiral jhm fürgenommen / solches zubelägern / wie dann auch geschehen / vnnd darfür biß auff den 14. May ligen blieben / innerhalb welcher Zeit auß den dreyen Battereyen / oder Schantzen/ Orange/ Nassaw vnd Carden 724. Schüß auff das Schloß/vnd von demselben 170. geschehen. Wiewol nun die Holländer mit den Lauffgräben fast an die Mawer deß Schlosses kommen/haben sie doch endlich wegen deß vnbeständigen Wetters / vnnd Kranckheit / so vnter sie kommen/vnverrichter Sachen abziehen müssen/ nach dem sie 18. Todten am Land gelassen/ vnnd 56. Verwundte zu Schiff gebracht. Als sie nun wider von dannen sägelten/haben sie das Schiff Zirickzee durch Versaumnus verlohren / weil es an Grund kommen: Sind also endlich zu Majotte ankommen / allda sie sich mit allerley Notturfft/ die sie in grossem Vberfluß gefunden/versehen/ vnnd ein gantzen Monat lang erfrischet/ hernach aber in Hoffnung / noch etliche Spanische Schiff zuerttappen/widerumb nach Mosambique gefahren / vnd den 4. Augusti allda angelangt. Ob sie nun wol drey grosser Karacken daselbst gesehen / dorfften sie es doch nicht angreiffen/weil sie vnter dem Geschütz deß Casteels lagen/blieben nichts destoweniger noch eine Weil da ligen/verhoffend/es würden noch mehr andere dahin kommen. Als sie aber vergeblich biß auff den 26. Augusti gewartet / sind sie wider zu Sägel gangen / vnd zu Anfang deß Octob. auff die Indische Meergrentze kommen / vnnd etwan zehen Meil Wegs von Goa Nordwerts / ein Karack Nostra Dame de Loreto genannt / erobert / welche die Portugiesen selbst an Grund gejagt/die Holländer aber / nachdem sie darauß genommen / was jhnen dienete / verbrandt haben. Nach dem sie nun bey drey Wochen lang bey Goa her gelegen/ vnd doch kein Ebentheuer vernehmen konten / haben sie die Sägel widerumb auffgezogen / vnd sind nach Calecut vnd nechstgelegene Oerter gefahren / allda sie die Freundschafft mit dem Sammorin / das ist dem grossen König/ernewert. Von dannen haben sie jhren Lauff nach Malacca gesetzt / aber wegen deß widerwertigen Stroms vnd Winds / nicht dahin kommen können / sondern haben müssen auff Bantam zu fahren. Demnach sind sie mit der gantzen Flott auff Amboina zu gesägelt / von dannen sie zwey Schiff gen Banda abgefertigt/ Specerey einzuladen: Die andern haben sich begeben auff Ternate / weil aber der Feind jhnen allda zu starck / wenderen sie sich nach der Insul Machian/allda sie den 21. Julij 1608. die Hauptstatt Taffa mit 300. Niderländern / vnnd sechshundert Indianern von Ternate erobert. Diese Statt hat von alters her dem König von Ternate zugehört / ist jhme aber von dem König zu Tidor entwältiget/vnd bey viertzig Jahr lang eyngehalten worden: welche zubewahren zwey Holländische Schiff / nemlich / Walchern vnd China / den ersten Julij darfür ligen blieben / da zu gleichem End die Holländer drey Schantzen gelegt. Nach diesem hat der Admiral etliche Schiff hin vnd her abgefertigt/ jhre Ladung eyn zunehmen / er aber hat sich mit zweyen Schiffen Banta vnd Pantani wider vor Ternate gelegt/ nachdem er aber vernommen / daß er dem Feind an einem Ort/ Chaul genant/ etwan 30. Meilen fern von Ternaten Ostwert / grossen Abbruch thun könte/weil er von dannen her viel Proviand vnd Notturfft bekam/ hat er sich mit 74. Mann in einer Frégate dahin begeben / das Ort erobert/vnd die Spanier / so in Besatzung allda gelegen / gefangen hinweg geführt: Im Widerkehren aber sind jhnen zwo Spanische Galleen begegnet / welche deß Admirals Frégate angegriffen/vnnd endlich erobert / also ward der Admiral von Carden/ sampt den andern / gen Ternate gefänclich gebracht / da wir jhn jetzund lassen / weil wir seythero kein gewissere Zeitung haben.

Wie es dē Admiral Peter Wilhelms Verhuf in Indien ergangen.

Nun wöllen wir ferner anzeigen / wie es dem andern / nemlich / Peter Wilhelmsen Verhuf ergangen. Nach dem er im April 1609. mit 9. Schiffen an die Insul Banta angelangt / vnd vernommen / daß die Innwohner / wann keine Holländische Schiff allda lagen / alsbald den

1610. Holländischen Factoren vnnd Kauffleuten viel Vbertrangs vnnd Leyds anthäten / wie sie auch dabevorn etliche ermordet / etliche zwingen wöllen jhre Religion zuverläugnen / haben darneben die Wehr vnnd Vestungen an jhren Häusern nidergeworffen / den Innwohnern verbotten auß den Häusern zugehen/die Waaren vnd Güter mit Gewalt auß den Läden vnnd Packhäusern geholt/vnd auff Borg genommen / auch so theur geschätzt/wie sie selbst wolten / also vnd der Gestalt / daß gemelte Factoren / den Kauffleuten zuerkennen geben / wie daß sie sich nach einem andern Ort ein Packhauß auffzurichten / vmbsehen müsten / weil man das / da sie jetzt waren/jhnen nicht länger gestatten wolte.

Als nun der Admiral solches vernommen / vnnd darneben den Inhalt seiner Commission vnd Befelchs wol vberlegte / vnd befund / daß es gantz hochnötig wäre / daselbsten eine Vestung auffzurichten / weil zubeförchten / die Portugiesen würden sonst eben dasselbige an die Hand nehmen : Hat er mit Bewilligung der Innwohnern angefangen eine Schantz/Nassaw genant/ in der Insul Nera auffzuwerffen : Weil aber die von Banta solches mehr auß Forcht / dann gutem Hertzen bewilligt / vnd anfiengen deßhalben vnlustig zuwerden / wie sie dann von Natur trotzig vnnd hochmühtig seynd / auch vber jhre Freyheit starck halten / haben sie alle Mittel gesucht vnd angewendt / solches Werck zuverhindern. Als sie nun gemerckt / daß die Holländer jhnen leichtlich vnd viel zu viel vertraweten/ haben sie sich lassen angehen/daß sie widerumb vnd auff ein newes ein jmmerwährenden Frieden vnd Vertrag mit jhnen machen wolten: Zu welchem End sie ein gewissen Tag bestimpt / nemlich/ den 22. May 1609. auff einem Ort / so etwan ein Viertel Meil von der Vestung gelegen / Queac genant / dahin bey tausend Mann jhres besten Volcks / sich in der Nacht begeben/vnd sich allda versteckt. Es hatte der Admiral denen von Banta zu Leibbürgen geben / den Fiscal Johan Moll / sampt noch einem andern / vnnd zweyen Dienern / hingegen aber hatte er von denen von Banta keine Bürgen genommen / weil er darfür hielte/sie würden/wegen der Holländer grossen Macht / nichts wider sie dörffen fürnehmen. Darauff sind Jacob Braun/Jacob von Gronwegen / vnd der Capitain Cronenberg mit 200. Soldaten neben dem Strand hergezogen. Weil nun die von Banta sich angeben liessen / daß sie nicht zu dem Admiral kommen dorfften / als die sich für den Soldaten förchteten / ist er auff gut Vertrawen vnnd Glauben mit den zweyen obgemelten / einem Dolmetsch vnnd vier Dienern/in ein Wäldlein zu jhnen gangen / vnd ließ den Capitain Cronenberg auff dem Strand / sampt seinen Soldaten / in Schlachtordnung stehen. So bald er nun dahin kommen / ist er von jhnen jämmerlich ermordet worden/sampt allen denen / so er bey sich gehabt. Dann es vermeyneten die von Banta nicht anderst / so bald die Obristen hingerichtet / würden die Schaaff sich zerstrewen vnd von einander lauffen/welches aber weit anderst außgeschlagen / sintemal die Holländer hierab hefftig ergrimmet/ mit gantzer Macht fortgezogen/vnd haben alle Innwohner auß jhren fünff Stätten / in der Insul Nera/ Rota/Hudack/Quer vnd Labbetacka/ vertrieben vnd verjagt/vnd also die gantze Insul eingenommen/welche auch in dem Vertrag/so der Vnter-Admiral Simon Jansen Hun / mit denen von Banta hernach gemacht/den Holländern für eygen ist zuerkent worden.

Nachdem dieser Mord von denen von Banta erzehlter massen begangen / meyneten sie zwar die Holländer / so auff dem Strand stünden / zu vberrumpeln / aber funden nicht allein Widerstand / sondern wurden auch / wie gesagt / heßlich zurück getrieben / daß sie in die Statt Hudack weichen musten. Darauff der Capitain in den Wald gezogen/vnd die rödten Leichnamen geholet/die deß andern Tags in der Vestung Nassaw begraben worden.

Stillstand in Niderland wird ernewert.

In Niderland/nachdem die Staden der vereinigten Niderlanden die possidierende Fürsten in Beschützung genommen / vnd derhalben einige Præparation vnd Gereitschafft machten/wie hingegen die Ertzhertzogen von Oesterreich auch scheineten/daß sie sich deß Keysers/ oder Leopoldi würden annehmen / vnd aber zubeförchten / daß dem Stillstand hierdurch möchte ein Stoß gegeben werden / ist endlich derselbe auff den 24. Junij ernewert/ vnnd etliche streitige Artickel nachfolgender Weiß hingelegt worden. Vnd lautet das Schreiben der Staden/der vereinigten Niderlanden also:

Die Staden General der vereinigten Niderlanden/Allen den jenigen/ so dieses gegenwärtiges werden sehen / oder lesen / Heyl vnd Wolfahrt / vnd thun hiemit zuwissen / daß/ nach dem wir gesehen vnd gelesen / die Artickel / so den 24. Junij 1610. allhie in dem Hage / zwischen den Herren Johan Baptista Maes / Raht vnd Advocat Fiscal / in Namen vnnd von wegen der Durchleuchtigsten Albert vnnd Isabella Clara Eugenia/Ertzhertzogen von Oesterreich / ꝛc. als dero Vollmächtigen / vnd zwischen vnsern Deputierten abgehandelt vnnd vertragen worden/ zu mehrer Bevestigung deß Anno 1609. Jahrs/ im April zu Antorff gemachten vnd beyderseits bestättigten Stillstands / wie auch der nähern von beyderseits darzu verordneten Commissarien/im nechstverflossenen Januario gemachter Erklärung / vnnd aber nötig befunden worden/ daß noch etliche Puncten vnd Artickel zu mehrer Versicherung obgedachten Vertrags / erläutert vnd verglichen würden / zu welchem End dann gemeltem Herrn Maes / von JJ. FF. DD. Commission vnd Vollmacht auffgetragen/auch von demselben vnd vnsern Abgeordneten / nemlich/Juncker Heinrich von Brienen/ Herrn von Sindern / Johan von Oldenbarnefeldt Ritter/ Herrn von dem Tempel vnd Roderis/ ꝛc. Advocaten vnnd Bewahrer deß grossen Sigels / der Brieffen vnd Register / in Holland vnd Westfriesland : Jacob Magnus Eehenman der Provintz Seeland / vnnd alten Bürgermeister zu Middelburg : Tinco von Onnema / Grietman vber Schottland : Jan Jellisen Bürgermeister der Statt Schwoll : Vnd Juncker Eylko Clanth zu Stedum Höffling / ꝛc. so lang gehandelt/vnd endlich den 24. Junij Anno 1610. nachfolgende Puncten vertragen worden. Erstlich/ daß so lang mehrgührter Stillstand währen wird / die Ertzhertzogen nach dem letzten Tag

dieses

1610.

dieses Monats Junij / auff dem Maaß vnnd Reinstrom alle Zöll/so vor dem Krieg vnter dem District / oder Grentzen der vereinigten Niderlanden resortiert vñ begriffen gewesen/ gäntzlich sollen auffheben vnnd abstellen / vnter welchen auch begriffen seyn sol / der Zoll von Seeland/ also daß derselbe weder zu Antorff / noch anderstwo/von wegen JJ. FF. DD. solle empfangen werden/ doch mit dem außtrücklichen Bescheyd vnd Beding / daß die Herrn Staden von Seeland hingegen/nach obbestimbtem Tag/ auff sich nehmen/vnd von derselben Zeit abbezahlen sollen die Jährliche Renten/ die auff gemelten Zoll von Seeland/ vor dem Jahr 1572. besetzt/vnnd deren/die Eygener vnd Rentheber vor dem Krieg in Possession vñ Empfang sind gewesen: Welches in gleichem auch alle der anderer Zöllen Eygener thun sollen. Was die Landschafft Twent belangt / lassen die Ertzhertzogen dieselbe/so lang der Bestand währet / vnter der Herrn Staden General / vnd der Landschafft Overissel Gebieth/ doch behaltē sie jnen dieses außtrücklich für/ daß/ was das Stück vnd Vbung der Religion belanget/alles in dem Stand/darinn es zu der Zeit/da der Bestand beschlossen / gewesen / gelassen / vnd keine Newigkeit darinn fürgenommen/ auch die Officierer/oder Beampten / so von den Ertzhertzogen dahin verordnet gewesen / wegen jhres Diensts vnd fürgegangener Sachen / nicht vntersucht/ oder zu Red gesetzt werden sollen. Hingegen sollen hochgedachte Ertzhertzogen von dem letzten Tag an dieses Monats Junij/ keine Contribution mehr von jhrentwegen auffheben/ oder eynfordern lassen : Vnd sol jhnen bleiben die Statt Oldensiel/wie auch die Statt vñ Schloß Lingen/ mit allen jhren Zugehörungen vnd Ankleb. Was die Fraw Gräffin von Solms betrifft / sollen JJ. FF. DD. es schleunig dahin richten/ daß wolgedachte Fraw in Possession der Lehen Kessel vnd Kriechenbeck / sampt dem Nutz vnd Früchten / so seithero dem gemachten Vertrag / oder Stillstand gefallen / gestellet werde/ doch ohne Præjuditz vnnd Nachtheil der Action vnd Ansprach/welche so wol JJ. FF. DD. wegen Schmälerung / vnd dann auch wegen vnerfindliches Beweiß etlicher Stücken / so vnter gedachtem Lehen begriffen / als auch der Graff von Solre vnd andere / dero Vasallen vnd Lehenleut haben möchten. Darvon die Sententz vnd Vrtheil/ bey dem hohen Raht zu Mecheln/ stehen sol. Die Restanten / oder hinterstellige Contribution deren von Braband / so die Staden forderen/betreffend/ wofern das dritte Theil derselben alsbald erlegt wird / sollen die Herren Staden General/was den Rest belangt/mit sich in aller Red vnnd Billichkeit handeln lassen. Vnnd sol diese Handlung von hochgemelten Herrn/ Ertzhertzogen vnd den General Staden innerhalb eines Monats/bestättiget / vnnd deßwegen beyderseits Briefflicher Vrkund in gewöhnlicher Form vberlieffert werden/ꝛc. Actum vt supra, &c.

Bestättigungsbrieff der Staten.

Demnach haben beyde Theil jetztgemelten Vertrag ratificiert vnd bestättiget / vnd erstlich die Herrn Staden / laut folgender Vrkund: Wir die Staden General der vereinigten Niderlanden / nach dem wir gesehen / gelesen / vnnd reifflich erwogen / obbeschriebene vergliechene Puncten vñ Artickeln / haben dieselbe angenommen/approbiert/bestettiget vnd bekräfftiget/nehmen an / approbieren / bestättigen vnd bekräfftigen / dieselbe Krafft dieses / versprechen vnnd verheissen in guter Trew vnd Glauben / dieselbe in allen Puncten vnd Artickeln zuhalten / als ob dieselbe von vns selbsten wären verhandelt vnd tractiert worden/ wollen auch nimmer wider dieselbe thun/oder jchtwas fürnehmen / oder gestatten/daß von andern etwas darwider gethan/oder fürgenomen werden solte/auff einigerley Weiß/ directe, oder indirecte, verbindend darüber vnsere vnd vnserer Nachkommen Güter. Deß zu Vrkundt haben wir an gegenwertiges vnsern grossen Jnsigel geheneckt/ vnd vnterzeichnet. Actum in dem Hag den 6. Augusti 1610. war paraphiert: L. Biesman. Vnten stund geschrieben: Auß Befelch der hochgemelten Staden General / Jn Abwesen deß Griffiers / Eylko Clauth.

Die Ratification / oder Bestättigung dieses Vertrags von den Ertzhertzogen gegeben / laut also:

Ratification der Ertzhertzogen.

Albertus vnd Jsabella Clara Eugenia Jnfantin in Spanien von Gottes Gnaden Ertzhertzogen zu Oesterreich/Hertzogen in Burgundien/ Lothringen/ Braband/ Limburg/ꝛc. Graffen zu Habsburg/Flandern/Artois/ Burgundien/ Tirol/ꝛc. Pfaltzgraffen in Hennegaw/ꝛc. Marggraffen deß H. Römischen Reichs/ꝛc. Allen / so gegenwertiges Schreiben sehen / lesen / oder hören lesen werden / vnsern Gruß vnd Gnad/ꝛc. Nach dem wir gesehen vñ erwogen etliche Puncten vnd Artickel/so auff den 24. Tag Junij dieses lauffenden Jahrs 1610. in dem Hag zwischen den vnsern / vnd dann der Staden General der vereinigten Niderlanden Deputierten vnd Abgeordneten/ zu mehrer Bevestigung deß dabevorn gemachten zwölffjährigen Stillstands / vñ der darauff erfolgten nähern Erklärung vnnd Zusatz / abgehandelt / vergliechen vnd vertragen worden / welche Puncten vnd Artickel wir / so wol für vns / als für vnsere Erben vnnd Nachkommen / für gültig erkennen vnd halten/ haben dieselbe approbiert / bestättiget vnd bekräfftiget/ approbieren/bestättigen vnd bekräfftigen die hiemit / geloben vnd versprechen bey vnsern hohen Fürstlichen Worten / dieselb vnverbrüchlich zuhalten/auch nichts dargegen fürzunehmen / oder zugestatten / daß etwas darwider fürgenommen werden solte / directe, oder indirecte, in einigerley Weiß. Deß zu Vrkund haben wir diesen gegenwertigen Brieff mit vnsern eygnen Händen vnterschrieben / vnd vnsern grossen Jnsigel daran hencken lassen. Geben in vnser Statt Brüssel den 6. Tag Augstmonats / Anno 1610. war geparaphiert: S. V. Vnterzeichnet: Albert. Jsabell. Auff dem Falt stund geschrieben: von den Ertzhertzogen. Vnterzeichnet; Verreycken. War versigelt mit dem grossen Sigel JJ FF. DD. in rothem Wachs / hangend an einem doppelen Stert von Silber / rother vnd blawer Seiden.

Straßburgisch wesen.

Jn Teutschland hat sich in diesem Jahr ein gefährliches Wesen / vnnd sonderlich im Stifft Straßburg vnnd Passaw erhaben / dieweil jhr Bischoff der Ertzhertzog Leopoldus sich mit dem Gülchischen Wesen eyngelassen / vnnd zu Be-

1610. hauptung seines Intents/ viel Kriegsvolck in beyden Stifften werben lassen. Derohalben sich etliche Protestantische Fürsten / sonderlich die Nechstgelegene/auch auffgemacht/ vñ sonderlich in dem Stifft Straßburg / solches deß Ertzhertzogen geworbenes Kriegsvolck zutrennen fürgenommen. Ist endlich das Chur-Pfältzische/ beyder Marggraffen von Anspach vnd Baden/ deß Hertzogen von Wirtenberg / vnd anderer vnierten Stände / Kriegsvolck im May in das Elsaß / oder Stifft Straßburg/ vnnd nach etlichẽ Scharmützeln den 28. May für das Schloß Dachstein gerucket / vnnd alsbald das Stättlein mit vierzehen Schüssen gegrüßt/so aber all vergebens abgangen / darauff man Lermen geschlagen / vnd ein starcken Anlauff gethan / so zwey Stund lang gewähret / aber auch wenig verrichtet / dann sich die im Stättlein so Mannlich gewehret / daß zween Capitain / darunter der eine Hauptmann Sturm genant/ ein Fänderich vñ 100. Soldaten geblieben / zween Fänderich vnd 50. Knecht verwundet worden / darnach sind sie mit Schantzen fünfftzig Schritt nahend an die Statt/ vnd gar biß an jhre Schantzen kommen/ daß sie einander mit reden verstehen konten / haben auch drey Tag mit vnauffhörlichem Schiessen (dann vber 500. Schüß darauff geschehen) das Stättlein dermassen zugericht / daß / nachdem man nun dem Stättlein Dachstein / hart zugesetzt / solches hergegen mit allerley Kriegsmunition nicht nach dem besten versehen gewesen (dann die Leopoldischen nicht anders vermeinet/die Fürsten würden Moltzheim belägern/dahero das wehrhafftig Schloß Dachstein desselben alles entblöst/ vnd nach Moltzheim geführt) also habens die Bürger mit gewissen Conditionen auffgeben/die Soldaten aber / so darinn gewesen in 350. mit jhren Seittenwehren / Sack vnd Pack / darauß gezogen / doch schweren müssen / jinner 3. Monaten wider die Fürsten nicht zu dienen.

Demnach ist der vnierten Fürsten Kriegsvolck für Moltzheim geruckt/vnd nachdem sie daselbsten etliche harte Stöß außgestanden/ hingegen aber die Wäll vnd Mawren der Statt also zerschossen / daß die Besatzung sich nicht länger trawete zuerhalten: Als ist mit dem Grafen von Solms Gubernator gehandelt worden / daß er vnd all Venturieri / sampt jhrem Gesind / vnnd Pagagien/frey sicher/deßgleichen die Guarnisonen zu Rossz vnd Fuß / mit jhrer Gewehr / fliegender Fahnen / brennender Lonten / Sack vnd Pack/jedoch/daß sie kein Bürger pfänden / außziehen mögen: In der Clerisey sol nichts geändert / jedoch / daß sie sich deß Reichs Constitutionen vnd Religionsfrieden gemäß verhalten/ wie in gleichem jhnen an jhrem Kirchenornat nichts verderbt / auch Kirchen/ Klöster/ Stiffter vnnd Ordensleuten in jhrem Stand vnnd Esse gelassen werden/den Bürgern/so wol/als andern/sollen jhre Religion vnd Gewissen frey / vnd jedem erlaubt seyn/ gar darauß zuziehẽ / oder zubleiben/ auch das jhrig zuverkauffen/oder zuverendern.

Für jhre Krancken / Verwundten vnnd Pagagien sollen sie Wagen nach Zabern nehmen/ vnd Geissel hinterlassen / daß sie solche wider liefern wollen. Proviand/ Geschütz/Munition vnd was dem anhängig / sol alles darinn bleiben auser ein Stück / so jhre Fürstl. Gn. jhnen mit geben wollen.

1910 Alle gefangene Neutter vnd Knecht / sollen ohne Rantzion gegen einander wider ledig gelassen werden/doch sollen in diesem Accord nicht begriffen seyn / die jenigen / so bereyt geschworen/ wider die Fürsten nicht zu dienen/ deßgleichen die verlauffene vnnd mißthätige Personen: Die gantz Guarnisonen sol frey/sicher Gelait nach Zabern zuziehen haben / jhnen allen auch/ sampt dem Graffen / biß morgen an den Tag / Treves gehaltẽ/ sollen aber morgẽ zu zwölff Vhren außziehen/vnd Jhren Fürstl. Gn. die Statt eynhändigen / dessen zu Vrkund ist zu beyden Theilen dieses also zuhalten vnterzeichnet worden / Actum den 28. Junij stylo veteri.

Demnach nun der Vnierten Volck / das Bißthumb Straßburg offentlich mit Gewalt angriffen/ vnd nicht allein gedachte zwey Stättlein/sondern auch andere mehr/erobert / daher dz Land beyderseits verhergt vnd außgöst worden/ auch an andern Orten viel Schadens thäten/ auch den Keyserlichen Herold vnnd Mandaten sich nicht sehr erschrecken liessen/als hat jhr Keyss. May. dem Hertzogen in Bayern zugemuhtet/die Execution zu vollnziehen / vnd die vngehorsame Ständ zum Gehorsam zubringen / der sich aber dessen entschuldiget / wie auß nachfolgendem zusehen.

Der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr/ Herr Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- vnd Nider Bayern/ ꝛc. hat in der Person angehört vnnd verstanden/ was der Röm. Keyss. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majest. Vnsers allergnädigsten Herrn Abgesandter/ Der Wolgeborne/Herr Hanß Georg Graff zu Hohen Zollern / hochgedachter Jhrer Mayestät Raht/ vnd Reichs Hoffraht Præsident / bey J. F. D. so wol anfangs Mündlich vorbracht/ als hernach in Schrifften vberreycht / vnd thun anfangs gegen der Keyserl. Mayest. der Keyserlichen anbefohlenen Gnad vnnd Gruß J. F. D. gehorsambst bedancken/vnd lassen J. Keyss. Majest. herentgegen auch dero vnterthänige Dienst gantz gehorsambst entbieten/ neben diesem Vermelden / daes Jhrer Mayest. wie Jhr Durchl. zu Gott hoffen / vnnd wündschen/an beständiger Leibs Gesundheit / glücklicher Regierung / auch all andern deroselbst eygen Willen vnd Begehren nach ergieng/solches jhrer Durchl. mehr/als jhro selbst Wolfahrt zuvernehmen / vorderst lieb vnd angenehm/ sich beneben Jhrer May. zuweitern Keyss. Hulden vnd Gnaden allervnterthänigst befehlend.

Rechter Hauptsach aber vernehmen Jhre Durchl. deß Herrn Abgesandten Werbung dahin gestelt / demnach Jhre Mayest. gegen etlich Vnierten Protestierenden Chur-Fürsten / vnd Ständen / auff dero weitern beharrlichen Trutz vnd Vngehorsam / zu Erhaltung derselben Reputation vnnd Hochheit / auch Manutenierung der geliebten Justitien/ ein würckliche Execution vnd Demonstration vorzunehmen entschlossen/ Inmassen dann die an jetzo zu Prag / anwesenden Chur: vnd Fürsten Jhrer Mayestät Execution anzuordnen an die Hand geben / daß dahero Jhre Mayest. allergnädigst jhre Fürstl. Durchl. ersuchen / Sie wolten derselben zu Ehren vnd

danck-

1610. danckbahrigem Gefallen/erstbesagte Execution auff sich nehmen / damit auch jhre Durchl. der Keys. May. sonderbare Affection gegen deroselben verspüren / seyen jhre Mayestät geneigt mit jhrer Fürstl. Durchleucht. ein vertrewliche Correspondentz/damit jeder theil in begebenen Nohtfällen/ sich auff anderer würckliche Assistentz vnd Hülffreichung gewiß zuverlassen habe/anzustellen/gestaltsamb / solches alles deß Herrn Abgesandten vberreycht Memorial/mit mehrerm mit bringt.

Welches alles Jhre Durchl. die Sachen erheischender Notturfft in gebührende Deliberation gezogen / vnd erklären dieselbe sich gegen besagten Herrn Gesandten.

Folgender Gestalt/daß ob wol Jhre F. D. so willig/als geneigt / Jhrer Mayestät gebührenden Gehorsam vnd schuldigste Dienstwilligkeit zuerzeigen/so befinden doch J. Durchl. diese Sachen also beschaffen / daß dieselbe auß all hochbewegenden vernünfftigen Vrsachen sich mit dieser Execution nicht können / noch mögen beladen: Damit aber jhre Mayestät allergnädigst sehen vnd spüren / wie trewhertzig sie es mit Jhrer Mayestät meynen / seyen sie deß gehorsambsten Erbietens/da ins Gemein alle so wol Catholische/ als Protestierende gehorsambste Stände deß Reichs / sich dieser Sachen eynhellig vnnd eynträchtig werden vnternehmen / wie nemlich Jhrer Mayest. gebührende Reputation/auch Fried/ Ruhe/vnd gleiches Recht im Reich würcklich zu manutenieren/ daß alsdann jhre Durchl. derselben öffterer beschehenen Erklärung / mit vnd neben besagten gehorsamen Ständen das jhrige trewlich darbey thun wolten / was zuerhaltung Jhrer Mayestät Authorität vnd Hochheit/ auch heylsamen Justici jmmer dienst vnd ersprießlich seyn kan. Was dann nun die von jhrer Mayest. allergnädigste angebottene Correspondentz betrifft/thun sich seine Fürstl. Durchleucht. dessen gantz gehorsambst bedancken/vnd verhoffen/ daß Jhre Mayestät bißher in viel Weg merckelich erfahren/wie gegen deroselben Jhre Durchleucht. vnterthänigst vnd mit allen Trewen wol affectioniert/darbey sie dann gedencken beständig zuverharren/ dahero halten es seine Fürstl. D. für gantz vnzweiffentlich / Jhre Keyserl. Mayestät werde hierauß gnädigst schliessen/ daß an seiner Durchleucht. auff dißmal gar nichts ermangelen werde/inmassen dann auch J. F. D. dero gehorsames Vertrawen zu J. Mayest. setzen / die werden J. Durchl. auch hinfüran nicht weniger mit Keyserlichen Gnaden gewogen seyn / vnnd verbleiben / als dieselb Jhr Mayest. mit gehorsambster Devotion sich verobligiert erkennen / vnd wissen. Diß haben Jhre Durchl. dem Herren Gesandten / dem sie mit gnädigem guten Willen gewogen/zur Resolution gnädigst nicht verhalten wöllen.

Der Chur vnd Fürsten / so zu Prag versamlet / schreiben an etliche Stätt der Vnierten.

Hieoben ist gemeldet / welcher massen etliche hohe Stände deß Reichs ein Vnion zu Hall in Schwaben gemacht. Demnach aber dieselbe Keyserlicher Mayestät/wie auch etliche zu Prag anwesenden Chur : vnd Fürsten nicht gefallen wollen : Als haben sie ein Schreiben an etliche Stätt abgehen lassen/folgenden Inhalts:

Vnsern Gruß vnnd gnädigsten Willen zuvor / Ehrsame liebe Besondere. Wir werden glaublich berichtet / was Gestalt jhr euch vnlangsthin mit etlichen Chur-Fürsten vnd Ständen in ein sondere starcke Verbindung eyngelassen/vnnd denselben zu Außführ vnd Behauptung all vnd jeder jhrer Intention vnnd Vorhaben / eine würckliche Hülff vnnd Beystandt zugesagt / auch mit sonderen eygenen vnnd gewissen Conditionen versprochen haben solten. 1610

Wiewol wir nun darneben weniger nicht berichtet worden / auch es zum theil ewer eygene von euch gegebene Schreiben vnd Erklärungen außweisen/daß gemelte Verbündnuß zur Handhab vnd Versicherung deß periclitierten Religion vnd Prophanfriedens/so dann zu nohtwendiger ewerer Defension vnd Errettung / zu keines andern Stands aber Lesion/oder Offension/ zumahl aber der Röm. Keyserlichen Mayestät/ Keyserl. Authorität nicht zuwider gemeynt sey/ auch daß jhr deß vngern bey jemand vngütlich beschuldigt seyn wollet : So befinden wir doch auß dem im Reich ein Zeithero vorgangen/auch theils noch gantz vnverantwortlich währenden Verlauff so viel / daß der Effect solcher Vnion ewer vorgewandten Entschuldigung vnnd vorgebener Intention allenthalben gestracks zuwider lauff/können auch nit sehen/ mit was Schein vnd Prætert derselbe / als welche vnwissend allerhöchstgedachter Keyserlichen Mayestät wolauffgerichten heylsamen Reichsverfassungen zugegen / vnd also den Rechten so wol / als vnserem Oberhaupt / im Reich / wie nicht wenigers/ allen friedliebenden Ständen zuwider auffgericht/mit einigem Fug entschuldigt werden können.

Dann obwol fürs erst/ die Gefährligkeit jetziger Zeit läufften/vnd die Bevestigung deß Religion vnd Prophanfriedens vorgeschützt / vnnd gleichsam daher die Vrsach genommen werden wil/so wissen wir vns doch nit zuerinnern / glauben auch nicht/daß ein einzig friedfertig Stand/ die im H. Reich hochberühmte Constitutiones vnd Satzungen vom Religion vnnd Prophanfrieden/ je in gefehrlichen Streit gezogen haben sol / so sind auch in gemelten Satzungen / gegen die Verbrecher / vnd diejenige / so denen widersagen / vnd vngehorsamlichen nicht geleben wollen/solche Versehungen angehefft vnd beygesetzt/ deren sich die Beleydigten auff allen begebenden Nohtfall/ohne solche eygenwillige/vngereimbte/ thätliche Handhabung / mögen gebrauchen / zugeschweigen/daß eben solche Confoderation nicht allein das vorgeben Intent nicht erlangt / sondern so viel mehr gehindert / gemeiner Fried/ so wol in Religion/als Politischen Sachen/ gäntzlich turbiert / Männiglich bey seinem Exercitio vnd zeitlichem Stand beschwäret/vnd mehr/als jemals / oder bey Menschen Gedencken geschehen/wider alle Recht/ Gebühr vnd Billigkeit beträngt wird : So haben auch die ein Zeithero im Reich vorgenommener hochbeschwerlicher Landfriedbrüchige Durchzüg vnnd Eynlägerung/ in dem man fürs erst beyde Stiffter / Bamberg vñ Würtzburg/vnd hernach/als diese in Grund verderbet vnnd außgefressen / Speyer vnd Straßburg / noch biß auff diese Stund / auch zum theil andere mehr/mit gewehrter grosser Mannschafft feindlich vberfallen/vnd eingenommen/die arme

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. fürhin erschöpffte Unterthanen geplündert/ geschlagen/ auch mit Brand vnd mehrerm Ungemach also betrohet vnd beängstiget/ daß man ein mehrers bey offenen abgesagten Feinden nicht wol vernehmen können/ vnd daß man vber diß zu desto besserm Durchtring vnd Außführung solchen vnverantwortlichen Gewalts/ nicht allein hohe ansehnliche Summ Gelts zugelegt/ sondern auch alle Notturfft an Munition vñ Proviand subministriert/ ja auch endlich wider außtrücklichen Inhalt obgemelten Landfriedens/ den offenen weiten Weg vnnd Durchzug/ wie von euch den Straßburgern newlich beschehen/ zu mehrer Beförderung gestattet vnnd zugeben/ gnugsam vnd vberflüssig an Tag vnnd zuerkennen gegebē/ ob man ewers theils in terminis defensionis, oder nicht vielmehr præconceptæ offensionis dißmals versehen/ vnnd ob zu diesem allem von den beleidigten gehorsamen Ständen/ als denen allbereyt zuvor/ ansehenliche Dörffer vnd Empter/ ohn einigen erheblichen Grund abgezwackt vnnd entzogen gewesen/ auch die geringste Anläß gegeben worden seyn. Dahero dann erfolgt/ ob hierdurch allerhöchstgedachte Key. Majest. bey gebührendem Respect erhalten/ oder ob nicht vielmehr (sintemal diese Gebährungen vnd attentata derselbē im Reich promulgierte Gesetzē/ vnd außgangenen sonderbaren Mandaten gantz vnd stracks zuwider lauffen/ vnd Männiglich zu gleichmässiger böser Consequentz/ Nachfolg vnd Ungehorsam/ Thür vnd Thor öffnen) nicht allein derselben/ sondern aller friedliebender Chur: Fürsten vnd Ständen/ biß daher mit höchstem Ruhm vnd Auffnehmē erhaltener Reputation/ darbey jhr vnnd andere Stätt/ ewer bestes Gedeyen gehabt/ deprimiert/ geschwächt/ vnnd wol gäntzlich zu Grund gericht worden/ darzu euch gleichwol die wenigste Anläß gegeben/ noch jemand/ wofern jhr anderst euch solcher unverantwortlichen Händel entschlagen/ vnnd nicht theilhafftig machen werdet/ zu geben gedencket.

Wann dann die Sachen erzehlter massen beschaffen/ vnd der für augenschwebender euentus gnugsam zu erkennen gibt/ wohin die auffgerichte mehrangezogene Union vnnd Bündnuß gemeynt/ auch wie wenig dieselbe ewerem Vorgeben gemäß/ durch die vorgewendte Schein entschuldiget/ vnnd beschönet werden kan.

Als haben wir fernern Umbgang nicht nehmen wöllen/ euch deßwegen gebührlich anzulangen/ gnädiglich gesinnent/ jhr wöllet solches im Grund erwegen/ die endlich Zerrüttigkeit vnd Verderbnuß/ so auß solchen Consiliis, dem gantzen Reich/ vnd euch insonderheit vnaußbleiblich entstehen vnd erfolgen wird/ reifflich bedencken/ euch eines bessern/ vñ sonderlich ewers verpflichten schuldigen Gehorsams vnd Respects/ gegen mehr allerhöchstgedachte Keyserliche Mayestät vnd deß Reichs erinnern/ vnnd euch dem zuwider/ einiger Verbündnuß nicht theilhafftig machen/ noch denen/ so jetziger im Reich befindlicher Auffruhr vnd Empörung Vrsacher sind/ einige Hülff/ Beystand/ oder Vorschub/ mit Gelt/ Munition/ vnnd Provision/ noch sonsten in andere Weg leysten/ euch derselben gäntzlich enthalten/ vnd also erzeigen/ wie gehorsamen Unterthanen vnd verpflichte deß H. Reichs Ständen ohne das gezimt/ auch ewer Voraltern mit empfundenem GOttes Segen/ löblich gethan haben. Dann in Verbleibung dessen/ vnd da alle Erinnerungen vnd wolmeynende Abmahnungen in Wind geschlagen/ vnd ausser Acht gelassen werden solten/ habet jhr auff solchen vnverhofften Fall/ leichtlich zuerachten/ daß wir neben andern gehorsamen Ständen nicht unterlassen werden/ zu Erhaltung mehr vnd offt angeregter Keys. vnd deß Reichs Hochheit/ so wol auch anderer vnschuldig beleydiger Stände/ so sich solcher beschwerlichen eyn vnd Vberfall vnauffhörlich beklagen/ nohtwendiger Defension vnnd Rettung auff solche Mittel zugedencken/ dardurch solchem Vnheil wol remediert werden/ euch vnd ewern angehörigen Unterhanen aber/ als die jhr euch vom Reich/ vieler ansehenlichen Privilegien zuerfrewen habt/ zu geringem Vortheil außschlagen könten/ in deme dann billich der allbereyt durch ewer Hülff beschehenen Beleydigung halber J. May. gebührende Bestraffung vnnd Andeutung fürbehalten/ so wir euch/ denen wir mit Gnaden vnd allem Guten/ auch gnädigsten geneigten Willen wol beygethan/ erheischender Notturfft nach/ nicht verhalten sollen/ Datum Prag den 22. Junij Anno 1610.

1619

Wie aber die vnierte Ständ sich entschuldiget/ wöllen wir hernach auß jhren offentlichen Außschreiben anzeigen.

König in Franckreich ermord.

Den 14. May/ den nechsten Tag/ nach dem die Königin gekrönet worden/ hat sich der König in eine Gutsch gesetzt/ vnd allein mit etlich wenigen seines Hoffgesinds/ nach dem Zeughauß fahren wöllen. Als er nun nicht fern von den Innocenten/ das ist/ den vnschuldigen Kindlein genant/ gewesen/ ist ein Karch der Gutschen entgegen kommen/ dardurch der Fuhrmann etwas hat stillhalten müssen. Mittlerweil thut sich ein verruchter Gesell herfür/ Frantz Navaillac genant/ von Angoleme bürtig/ verfügt sich an die Gutsch/ vnd gibt dem König/ mit einem langen darzu gemachten Messer/ zween Stich/ einen auff die Schulter/ der doch nicht mehr/ dann die Haut verletzete/ den andern aber zwischen der fünfften vnd sechsten Ripp/ der gieng biß an die Hole Ader an dem Hertzen/ also daß der König alsbald die Spraach verlohr/ weil jhm das Blut häuffig zum Mund herauß ranne. Nach dem nun der Thäter ergriffen/ führete man den König stracks nach dem Pallast zu/ allda er alsbald seinen Geist auffgab/ seine Händ vnd Augen gen Himmel erhebend/ vnd damit bezeugend/ daß er/ als ein wahrer vnnd Catholischer Christ sterben wolte. Dieser so vnversehener Tod hat nit allein in Franckreich/ sondern auch in viel andern Landen/ grosse Trawrigkeit vnnd Enderung verursachet: Wiewol auch etliche waren/ die ab dieser Zeitung nicht sehr erschrocken/ weil allem Ansehen nach/ der König etwas seltzams im Sinn haben muste/ vnd da er vielleicht länger gelebt hätte/ wol ein wunderbarliche Veränderung solte geben haben.

Urtheil wider den Mörder.

Nach dem der Mörder gefangen/ vnd examiniert/ auch etlichmal gepeinigt worden/ hat endlich das Parlament folgendes Vrtheil wider jn gefället.

Nach dem die Kammern deß Hoffgerichts/

nemlich/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. nemlich la Tournelle / vnd del' Edict / durch die darzu verordnete Presidenten vnd Commissarien gesehen vnd gelesen den Proceß / gestellt durch deß Königs general Procurator wider Franz Ranaillac/Practicien von Angolem/ so gegenwertig in dem Pällast zu Paris gefangen ligt/neben allerley Instrumenten/Interrogatorien/Bekäntnuß/ Confrontierung der Zeugen/ sampt dem Beschluß / so deß Königs Procurator general gegeben : Deßgleichen nachdem sie gehört / untersucht vnd erwegen alles dessen gemelter Ranaillac beschuldigt worden / wie auch den Verbalen Proceß vnd Interrogatorien / so jhme auff der Folter den 25. dieses Monats fürgelegt worden.

Nach reyfflicher Erwegung / dieses vnd alles anders/hat obgemeltes Hoffgericht erklärt / vnd erklärt mit diesem / daß gesagter Ranaillac mit recht angeklagt/auch vberzeugt worden / daß er *Crimen læsæ diuinæ & humanæ Majestatis* begangē/in dem allerhöchsten grad / wegen deß abschewlichen vnd verfluchten Mords vnnd Todschlags/ den er an der Person Heinrich deß 4. Königs in Franckreich/ꝛc. Hochmilter vnd Christseligster Gedächtnuß / begangen. Derwegen zu Straff solcher grausamer Vnthat/mehrgemeltes Parlament oder Hoffgericht jhne verdampt hat vnd verdampt mit diesem / daß er erstlich ein ehrliche Buß oder Penitentz vor der fürnembsten Kirch zu Paris thun soll/dahin man jhne Nackēt in seinem Hembd auff einem Karren führen/ vnd ein Wachskertz von zwey Pfunden in die Hand geben/er aber allda offentlich sagen vnd bekennen soll/daß er verrähterischer weiß gemelten sehr bösen/abscheulichen vnd verfluchten Mord begangen / vnd den König mit zweyen stichen eines Messers vmbgebracht / welches jhm hertzlich leyd seye/ vnd bitte Gott / den König vnd die Justiti vmb Verzeihung. Von dannen soll man jhn bringen an das Ort La Crene genant/ vnnd allda auff einem Gerüst mit glüenden Zangen/ an den Brüsten/Armen / Hüfften vnd dicke der Beinen zerreissen/darnach soll man jhm die rechte Hand mit welcher er solche Mordthat begangen / das Messer darin haltend / mit Schwefel vnnd Pech abbrennen / vnnd in die Wunden da er mit glüenden Zangen gerissen / geschmeltztes Bley/Pech / Wachs vnd Schweffel giessen. Wann dieses also geschehen / soll sein Leichnam mit 4. Pferden von einander gerissen/seine Glieder zu Aschen verbrent / vnd in die Lufft geworffen / seine Güter aber alle vnd jede wo die seyn mögen/Confisciert werden. Darneben befilcht das Parlament/daß / das Hauß darin er geboren/soll nidergeworffen vnd zerstöret / vnd auff demselbigen Ort kein Hauß mehr zu ewigen zeiten gebawet/oder einige Wohnplatz oder Gebäw darauff auffgerichtet werden / doch daß der dem solches Hauß zukompt/zuvor vergnüget vnd bezalt werde. Ferner hat auch vielgedachtes Parlament vnd Hoffgericht erklärt / vnd erkläret in Krafft dieses/daß innerhalb 5. tagen nach dē dieses Vrtheil vnd Arrest mit klang der Trometen zu Angolem wird außgeruffen vnd verkündigt seyn / gesagtes Franz Ranaillacs Vatter vnnd Mutter alsbald dieses Königreich raumen/ darauß ziehen/vnd zu ewigē tagen nicht mehr darein komen sollen/auff straff im fall sie darwider thetē/ vnd ergriffen würden / daß sie als dann ohn einige form vnnd Gestalt eines Proceß sollen gehenckt vnd erwürgt werden. Befehlen darneben allen seinen Brüderen / Oheimen / Vätteren vnd Verwandten / daß sie den Namen Ranaillac nicht mehr führen / sondern in ein andern verendern sollen/bey Leibstraff. Dem Substituten aber deß Königlichen Procurators gebeuth offtgedachtes Parlament / daß er dieses Arrest vnd Vrtheil gesagter massen soll verkündigen/ vnd volnziehen / den Ranaillac aber zuvorn widerumb auff die Peinbanck oder Folter legen lassen / seine Mitpflichtige von jhm zu erforschen. Gethan den 27. May 1610. war unterzeichnet/ Voisin.

1610.

Dieses Vrtheil nun ist angedeuter Gestalt an gemeltem Ranaillac den 27 May 1610. vollnzogen worden : Was aber seine Bekandnuß betrifft/ist darvon wenig an tag kommen. Allein hat hernach das Parlamēt ein Buch eines Spanischen Jesuiters Marianæ genant / offentlich verbrennen lassen weil darin etliche Wort gefunden/welche das ansehens haben / als ob sie den Mörder so König Heinrich den III. vmbgebracht sampt seiner That etwas verschönen vnd preysen wöllen/welche vielleicht dieser armselige Mensch gelesen/vnd dergleichen zu thun gedancken darauß geschöpffet soll haben.

Das meiste darüber sich zu verwunderen / ist daß sich auff ein so unversehenen schröcklichē Fall kein Auffruhr / oder Vnheil erfolget / welches nechst Göttlicher Gnaden/der Weißheit der Königin vnd aller Herrn vnd Officierer des Königreichs zugeschrieben wird. Dann stracks deß andern Tags haben sich die Fürsten deß geblüts (wiewol der von Conde nicht da / aber bald darnach von der Königin wider eingeruffen/ vnd in grösser Ehr vnd Stand / als zuvorn gesetzt wordē) der Conestabel/Cantzler Marschalck sich in dem grossen Saal deß Pallasts versamblet/vnd deß entleibten Königs Sohn Ludwig den XIII für jhren angeborenen vnd rechtmessigen König erklärt/vnd den 25. May außruffen lassen : Doch weil er noch jung von jahren jhme vermög deß vom König selbst gemachten Testaments vnd Ordnung / die Königin für ein Regentin fürgesetzt. Darauff haben täglich so wol die Reformierte als Römisch Catholische dahin sich bearbeitet / daß sie jhrem neuwen König ehr vnnd wollgefelligen Dienst erweysen möchten. Damit aber wegen der Religion kein Auffruhr/oder Zerrüttung entstehe/hat der König sampt seiner Fraw Mutter vnd dem gantzen Parlament/das von seinem Vatter zu Nantes gemachte Edict / den Religionsfrieden betreffend/ernewert vnd bestätiget / folgender Gestalt:

Ludw. xiij. König in Frāckreich.

Nachdem ein offentlich Schreiben zu Pariß den 22 tag May gedatiert / gebührlicher Weiß vnd Gestalt abgelesen/inhaltend den willen vnd endlich Meynung deß Königs/wegen Vollstreckung vnd Vnterhaltung deß Edicts zu Nantes vor der zeit gemacht sampt desselben Artickelen/ so der abgeleibte König seinen Vnterthanen/ welche sich zu der Reformierten Religion bekennen/eingewilligt vnd vergönnet : Darnebē auch auff solches der general Procurator deß Königs Nicquet/welcher bey dem beschluß vorgesagtes

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Schreiben persistierte vnd verbliebe / angehört worden.

Das Parlament hat befohlen / vnd befilcht mit diesem daß auff den vmbschlag gemeltes offenes Schreibens gestellt soll werden / daß sie offentlich abgelesen vnd registriert seyen in den Registern jetzgemeltes Hoffs oder Parlaments/ damit dem Inhalt gesetztes Schreibens / nach Form vnd gestalt desselbigen / nachgesetzt werde: Zu folg dem Beschluß gemeldtes Parlaments auff die Verification vorgesagten Nantischen Edicts/desselben Artickelen / vnd Form deß Lebens darin vorgeschrieben.

Deßgleichen ordnet vnd befilcht vorgesagtes Parlament / daß die Vidimus mehrgemeltes Schreibens / sampt diesem gegenwertigen Beschluß / in alle Empter vnter diesem gebieth gelegen/gesand/gelesen/verkündigt vnd in einer jeglichen Gerichtskammer geregistriert vnd eingeschrieben werden / damit sich niemand der Vnwissenheit zu entschüldigen habe. Der Inhalt aber mehrgesagtes offenen Königlichen Schreibens lautet also:

Wir Ludwig/von Gottes Gnaden/ König in Franckreich vnd Nauarren / entbieten allen denen so gegenwertiges Schreiben sehen oder hören lesen/vnser Gnad vnd Gruß.

Wiewol nach dem vnseligen vnd verfluchten Mord vnsers geliebten Herren Vatters / deß jüngst abgeleibten Königs / (dessen Seel Gott gnedig seyn wolle) die Königin vnd Regentin vnser geliebte Fraw Mutter / noch stetigs die Threnen in den Augen / vnd die Betrübnuß im Hertzen hat vnd behelt: Hat sie doch nicht vnterlassen mit grossem Mut vnd Vorsichtigkeit dahin sich zu bearbeiten / daß solche trawrige Geschicht vnd That vnser Person vnd würde noch auch diesem Königreich vnd vnseren Vnterthanen zu schaden vnd Nachtheil möchte gereichen: Als die sich dieser Pflicht schuldig vnd verbunden helt vnd weist/nicht allein auß Natürlicher Liebe vnd Zuneigung gegen vns/ sondern auch wegen jhres tragenden Ampts/als die erklärt ist zur Regentin dieses Königreichs / vnd deren in dieser fug vnd Qualitet / auff begehren vnd eintrechtige Zustimmung der Fürsten vnsers Bluts/wie auch andere Printzen/Prelaten / Paren/ Officierer der Kron vnd deren vom Parlament / zu diesem ende / als wir auff vnserm Gerichtsstul sassen/versamblet / die Vorsorg vnd Verwaltung der Sachen dieses Königreichs anbefohlen vnd vbergeben worden / darin jhr bißher angewendte arbeit so glücklich/vnd die Zuneigung aller vnserer frommen Vnterthanen/ so dazumal vmb vnd bey vns gewesen/ wie auch der Bürger vnd Inwohner vnserer guten Statt Pariß / so groß vnd auffrichtig gegen vns gewesen/daß wir an denselben kein gebrech an trew vnd gehorsam spüren können: Wie wir darneben auch täglich berichtet werden/daß in allen andern Orten vnd Stätten vnsers Königreichs alle vnsere Vnterthanen/so wol die Catholische als der vermeynten Reformierten Religion zugethane / allerley Stands vnd Würden/mit einem löblichen Eyfer dahin trachten/daß einer den andern in willigem gehorsam jhres handels vnd wandels vbertreffe/damit sie einige Zeugnuß jhrer Trew vnd Pflicht gegen vns möchten erzeigen vnd beweysen: Welches wegen dann wir dem lieben Gott wol zu loben vnd zu dancken haben / vnd zu verhoffen/ gleich wie es jhme zu vor gnedig gefallen hat dieses Königreich in grosser Gefahr vnd sorglichem Zustand zu behüten vnd zu bewahren/ vnd so viel hundert Jahr in blühendem Stand zu erhalten / daß er auch durch seine Gnad vnd güte vnser junge Jahren in seinen Schutz vnd Schirm werde nemen / vnd vns zeit vnd Mittel geben in Gottesforcht vnd Tugend auff zuwachsen/damit wir vnseren hohen Stand vnd Würde/darzu er vns erhaben/zu seiner Ehr vnd Herrligkeit gebrauchen: Welches wir jhn von hertzen bitten / daß er in vns vollbringen wölle/ vnd vns eingeben solche Räht vnd Anschläg/welche vnsere Vnterthanen in Gottesforcht wol vnd glücklich zu regiern / vnd dieselbe in rechter Liebe/Fried vnd Einigkeit zu erhalten / erfordert werden / als welche da die rechte vnd eintzige grundfest ist/darauff nechst Gott / die Versicherung / Feste vnd Erhaltung dieses Königreichs beruhet: Sintemal die Erfahrung die vorgehende Könige gelehrt / daß die Vnsinnigkeit vnd Krafft der Waffen/die von der Catholischen Apostolischē Römischen Kirchen abgewichene widerzubringen/nicht allein nicht ersprießlich/ sonderen auch schädtlich gewesen: Dahero sie bewegt worden ein gelinder fürträglicher Mittel an die Hand zu nemen / in dem sie jhnen die Vbung jhrer vorgemelter Religion / darzu sie sich bekenneten / zugelassen: Zu welchem end vnser geliebter Herr Vatter Christmilten angedenckens/ein Edict zu Nantes gemacht/dardurch alle seine Vntersassen zu vereinigen / welches Edicts Vnterhaltung sampt der darin vorgeschriebene Form vnd Gestalt deß Lebens vnd Wandels/vnter jhnen / ein sichere Ruh vnd Frieden fortgebracht/welcher auch ohn einige Trennung biß dahero stetig gewehret vnd erhalten worden. Ob nun wol jetzgemeltes Edict ewig vnd vnwiderrufflich/vnd deßhalben ohne Noht/ daß es mit einer newen Erklärung befestigt werde: Nichts desto weniger damit vnsere Vnterthanen vnsers guten willens vnd Meinung solches Edict / zu wolstand vnd ruh aller vnserer Vnterthanen / so wol der Catholischen als der vermeinten Reformierten Religions verwandten streckend/zu vnterhalten / versichert seyn vnd bleiben: Thun kund vnd zu wissen/daß nachdem dieses in gegenwart der Königin Regentin / vnserer geliebten Fraw Mutter / in Berahtschlagung gezogen worden/wir auß gutem Raht derselbigen/ neben den Fürsten vnsers geblüts/ auch anderer Printzen/Hertzogen / Paren/Officierer vnser Krone/ vnd viel fürtrefflicher Personen vnsers Rahts/ haben gesagt vnd befohlen / sagen vnd befehlen/ wöllen vnd setzen/daß das vorgemelte zu Nantes gemachte Edict/sampt allen desselben Artickelen/ so jhnen eingewilligt/ wie auch die Form deß Lebens/ so auff die Außlegung vnd Volnziehung offtgemelten Edicts geben / vnd demselbigen zu folgen gemacht / sollen gehandhabt vnd vnverbrüchlich gehalten / auch die verbrechere / als verstörer deß gemeinen Friedens / mit ernst gestrafft werden: Zu welchem end wir allen vnseren Beampten wol scharpff einbinden sorgfeltige Hand daran zu halten / auff Straff solches gegen vns zu verantworten / vnd gleiche

Straff

1610.

Straff / als die so dargegen thun würden/zu erwarten.

Befehlen demnach allen vnsern lieben getrewen Rähten/wie auch den Landen/vnd bedienten vnsers Hoffs vnd Parlaments zu Roan / daß sie gegenwertiges lassen ablesen / verkündigen/ vnd Registrieren / auch demselben in allen Artickelen / vermög desselben Form vnnd Inhalts/ nachsetzen/auch im wenigsten nicht zugeben/ oder leyden/daß etwas darwider auff einigerley weyse vorgenommen vnd gethan werde. Dann solches vns also gefellt. Zu vhrkund haben wir vnseren Insigel an dieses Schreiben lassen hangen.

Geben zu Pariß den zwey vnd zwantzigsten tag Maij in dem Jahr 1610. vnsers Reichs in dem ersten. War vnterzeichnet / De Bois Luesque.

Streit in den Gülichischen Landen wegen der Successiõ.

Nachdem Herr Johan Wilhelm/ Hertzog zu Gülch/Cleff vnd Berg / Graff zu der Marck/ Ravenspurg vnd Mörs/Herr zu Ravenstein/ꝛc. den fünff vnd zwantzigsten Mertze Anno 1609. Ihrplötzlich gnug mit Tod abgangen / hat sich alsbald wegen der Successiõn ein gefehrlicher Streit erhaben.

Vnd zwar erstlich haben etliche Commissarien in Namen vnd von wegē deß Churfürst zu Brandenburg Johan Sigismundi/ꝛc. welcher Hochgemelten Fürstens eltister Schwester Tochter zur Eh hat/die Possession eingenommen : Darauff auch bald der Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff zu Newburg/der andern Schwester eltister Sohn/selbst vor Düsseldorff ankommen/ aber von den Rähten vnd Ständen abgetheidigt worden/daß er sich gen Benrad begeben / von dannen er auch gleichfals durch Brieff/Anschlagung der Wapen/vnd andere dergleichen Actus hie vnd da die Possession apprehendirt vnd eingenommen.

Damit man aber die Sach gründlich verstehe/wöllen wir die Beschaffenheit kürtzlich anzeigen.

Hertzog Johan Wilhelm ist gewesen ein Sohn Wilhelms Hertzogs zu Gülich / Cleff/ꝛc. Dieser hat zum Vatter gehabt Johan Hertzogen zu Cleff vnd Grafen zu der Marck/ꝛc. welcher sich vermählet mit Fräwlein Maria Hertzog Wilhelms zu Gülich vnd Berg / eintziger Tochter / vnd also durch diesen Heuraht die Fürstenthumben Gülich vnd Berg zu seinen Erblanden Cleff vnd Marck gebracht / auch dero Inuestituram vnd Belehnung von Keyserlicher Mayestet/ vnangesehen deß Hauß Sachsen Forderung vnd Pretension erlangt/wie dieselbe dann neben andern Stücken mehr in Truck außgangen. Es hat aber vorgemelter Hertzog Johan mit Maria gezeugt einen Sohn/nemblich Wilhelm/ so nach seines Vatters Tod zum Regiment kom̃en/vnd drey Töchter/Sibyllam/Annam vnd Ameliam. Sibylla ist mit Johan Friederich Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen (der hernach von Keyser Carl im Schmalkaldischen Krieg gefangen/ vnd der Chur entsetzt) vermählet worden / mit dem beding/ dafern gemelter Hertzog Johan vnd Maria mit Tod ohne Mannliche Leibserben/ abgiengen/daß alsdann die Gülische Fürstenthumb vnzertheilt an den Churfürsten zu Sachsen vnd sein Gemahlin/vñ dero Mannliche Leibserben fallen solten : Vnd solten die zwey andere Töchter / nemlich Anna so dem König in Engelland vermählet/aber von im verstossen wordē) vnd Amelia so vnverheuraht gestorben/ mit einer gewissen Summ Gelts befridigt vnd abgewiesen werden. Nach tödlichem abgang Hertzog Johans / ist Hertzog Wilhelm sein eintziger Sohn jhme im Regiment gefolget / vnd hat alle die Landschafften ererbt. Dieser hat anfencklich sich an Franckreich gehenckt / wider Keyser Carl Krieg geführt/doch endtlich sich ergeben müssen: Hat darauff Anno 1546. Mariam Königs/vnd hernach Keyser Ferdinandi Tochter zur Eh genommen/vnd neben andern Freyheiten zuvorn ein solches Priuilegium erlangt / daß dofern er sampt seiner Gemahlin ohne Mannliche Leibserben Todts würde verfahren / daß alsdann die Töchteren der Landen fähig seyn solten. Weil nun auß diesem Priuilegio vnd dessen Verstand die meiste Streitigkeit wegen der Successiõn herfleust / wollen wir dasselbig von Wort zu Wort hiebey setzen/vnd lautet also :

Priuilegium der Successiõ.

Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden/Erwöhlter Römischer Keyser/ zu allen zeitten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungaren/Böheim/Dalmatien/Croatien/vnd Schlavonien/ꝛc. König/ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr/zu Kärnten/zu Krain / zu Lutzenburg/zu Wirtenberg/Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mehren/Ober vnd Nider Laußnitz/Gefürster Graffe zu Habsburg / zu Tirol/zu Pfird/zu Kiburg vnd zu Görtz/ꝛc. Landgraffe in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnnd zu Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich / Daß vns der Hochgeboren / Wilhelm Hertzog zu Gülich/ Cleue vnd Berg / Graffe zu der Marck vnd Ravenßberg / Herr zu Ravenstein / vnser lieber Oheim / Schwager vnnd Fürst / ein Priuilegium so sein Lieb / von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Carln dem Fünfften Römischen Keyser / vnserem lieben Herrn / Vättern vnnd Schwäheren/ Hochlöblicher Gedächtnuß / erworben/ gehorsamlich vorbringen lassen / darin Ihre Keyserliche Mayestet jetztgedachtem vnserem lieben Oheim / Schwager vnnd Fürsten / Hertzog Wilhelmen zu Gülich / diese besonder Gnad vnnd Freyheit gethan vnnd gegeben / also wann es sich fügen würde / daß sein Lieb mit der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin / Frawen Maria / gebornen Königin in Hungern vnnd Böheim / Ertzhertzogin zu Osterreich / Hertzogin in Burgund / ꝛc. vnnd Gräffin zu Tirol / ꝛc. Vnserer freundtlichen lieben Schwester / seiner Lieb Gemahl / keinen Ehlichen Mannlichen Leibs Erben erzeugte / oder gleichwol Eheliche Leibs Erben mit jhrer Lieb erwürbe / die aber folgends vber kurtz / oder lang / ohne Eheliche Mannliche Leibes Erben abgiengen / daß alsdann / so kein Ehelicher Mannlicher Leibs Erb/

von sei-

1610. von seiner Hertzog Wilhelms Lieb geborn/mehr vorhanden ist/seiner Lieb Fürstenthumb/Land vnd Leuth/so von jhrer Mayest. als damals Römischen Keyser/vnd dem Heyligen Reich zu Lehen rühren/auch sein Hertzog Wilhelms Eheliche Töchtern/mit bemelter vnser lieben Schwester/Königin Maria/seiner Lieb Gemahel Ehelichen erworben/oder wo derselben keine dazumahl im Leben/vnd aber ein oder mehr Ehelich geboren Leibs Erben vorhanden weren/als dann auff derselben seiner Lieb Töchteren nachgelassene Eheliche Mannliche Leibes Erben/so derselben zeit im Leben seyn/fallen/kommen/vnnd jhnen folgen vnd zustehen sollen/vnnd in solchem Fall jhnen vnd jhren Ehelichen Mannlichen Leibs Erben/wo sie deren einige hinderliessen/von jhrer Käyserlichen Mayestät/oder jhren Nachkommen am Reich zu Lehen gnediglich verliehen werden sollen/alles fernern Inhalts angeregtes Käyserlichen priuilegij/so von Wort zu Wort hernach geschrieben steht/vnd also lautet:

Wir Carl der Fünfft/von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeitten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Castilien/zu Arragon/zu Leon/beyder Sicilien/Hierusalem/Hungern/Dalmatien/Croatien/Nauarra/Granaten/Toleten/Valentz/Gallicien/Maiorica/Hispalis/Sardinien/Cordoba/Corsica/Murcien/Giennis/Algarbien/Algiezern/Gibraltar/der Canarischen vnd Indianischen Insulen/vnd Terræ firmæ vnd deß Oceanischen Meers/rc. König/rc. Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/zu Lothring/zu Braband/zu Steyr/zu Kärnten/zu Crain/zu Limburg/zu Lützelburg/zu Geldern/zu Calabrien/zu Athen/zu Neopatrien vnd Wirtemberg/rc. Graffe zu Habspurg/zu Flandern/zu Tirol/zu Görtz/zu Barcinon/zu Artois/zu Burgund/Pfaltzgraffe zu Hennegaw/zu Holland/zu Seeland/zu Pfird/zu Kiburg/zu Namur/zu Rossilien/zu Zeritania vnd zu Zütphen/Landgraff im Elsaß/Marggraff zu Burgaw/zu Oristani/zu Gociani/vnd deß Heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/Cathalonia/Austuria/rc. Herr in Frießland/auff der Windischen Marck/zu Portenaw/zu Biscaya/zu Salins/zu Salin/zu Tripoli/vnd zu Mechlen/rc. Bekennen offentlich/vñ thun kund allermänigklich mit diesem Brieff/als jetzo der Hochgeborne Wilhelm Hertzog zu Gülich/Cleve vnd Berg/Graff zu der Marck vnd Ravenspurg/Herr zu Ravenstein/vnser lieber Schwager vnd Fürst/deß Durchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten/Herrn Ferdinanden/Römischen/zu Hungern vnd Böheimb/rc. Königs/rc. Ertzhertzogē zu Osterreich/Hertzogen zu Burgund/rc. vnd Graffen zu Tirol/rc. vnsers freundlichen lieben Bruders Tochter/die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin/Fraw Maria/geborne Königin in Hungern vnd Böheim/rc. Ertzhertzogin zu Osterreich/Hertzogin zu Burgund/zu Steyr/zu Kärnten/zu Cram Tyroll/rc. vnser freundliche liebe Mumen/nach Göttlicher vnd der heiligen Christlichen Kirchen Ordnung zu dem Sacrament der heiligen Ehe genommen/vnnd vns demnach demütiglich angeruffen vnd geberten hat/daß wir seiner Lieb/vnd derselben Gemahl/von Römisch. Keys. May. macht vnd Gewalt/diese besondere Gnad vnnd Freyheit zu geben gnediglich geruheten/wo es sich fügte/daß er bey vnd mit gemelter seiner Gemahl/vnser Mumen/in wehrender Ehe nicht Söhne/sonder Töchter vberkäme/oder gleichwol Söhn vberkäme/die aber vor den Töchteren/oder derselben Ehelichen Leibs Erben ohne Eheliche Mannliche Leibs Erben Tods halb abgiengen/daß alsdann auff die Töchtere/so von jhm vnd gedachter vnser Mumen seiner Gemahl Ehelich geborn/alle vnd jede seiner Lieb Fürstenthumb/Graffschafften/Herrschafften/Land vnd Leut/die von vns als Römischen Kayser/vnd dem Heyl. Reich zu Lehen rühren/fallen/kommen vnd jhnen zustehen sollen/Sie auch derselben Lehen/durch jhre Träger zu empfangen tügentlich vnd geschickt seyn/vnd jhren vnd jhren Ehlichen Mannlichen Leibs Erben/von vns/vnd vnsern Nachkommen am Reiche zu Lehn verliehen werden: Also haben wir angesehen die Mannigfaltige/getrewe vnverdrossene vnd willige angeneme Dienste/die der bemelt vnser Schwager Hertzog Wilhelm vnd seine Voreltern vnsern Vorfahren am Reich/vnd vns so offt vnd dick gethan haben/vnd sein Lieb vns noch täglichen thut/vnd fürbas zu thun sich erbeut/auch wol thun kan vnd mag/vnd auch von wegen der sonderbarn Gnaden/die wir zu jhme vnnd bemelter vnser Mumen seiner Lieb Gemahl tragen vnd haben/Darumb mit wolbedachtem Muth/gutem stattlichen Raht vnd mit rechtem wissen/dem obbemelten vnserem Schwager/Hertzog Wilhelmen/vnd seinen Ehlichen Leibs Erben vnd jme mit gedachter vnser Mumen/Königin Maria Ehelich erworben/diese besondere Gnad vnd Freyheit gegeben vnd verliehen/Wir geben vnd verleihen auch jhnen dieselbe von Röm. Keyserl. macht vnd Vollkommenheit/wissentlich in Krafft diß Brieffs/also wann es sich fügen würde/daß gedachter Hertzog Wilhelm mit obgedachter seiner Lieb Gemahl vnser Mumen/keinen Ehelichen Mannlichen Leibs Erben vberkäme/oder gleichwol Mannliche Leibs Erben mit jhrer Lieb erwürbe/die aber nachgehends vber kurtz/oder lang ohne Eheliche Mannliche Leibs Erben abgiengen/daß alsdann so kein Mannlicher Ehelicher Leibs Erb/von sein Hertzog Wilhelms Lieb erboren/mehr vorhanden ist/obgenante seiner Lieb Fürstenthumb/Land vnd Leut/die von vns als Röm. Keyser/vnd dem H. Reich zu Lehen rühren/auff sein Hertzog Wilhelms Eheliche Töchtern/mit gedachter seiner Gemahel/Königin Maria/vnser lieben Mumem/Ehelich erworben/oder wo derselben keine dazumal im Leben were/vnd aber von einer oder mehr/Ehelich geboren Leibs Erben vorhanden weren/alsdann auff dieselben seiner Lieb Töchteren nachgelaßnen Eheliche Mannliche Leibs Erben/so derselben zeit im Leben seyn/fallen/kommen/vnd jhnen folgen vnd zustehen sollen/vnd in solchem fall jhnen vnd jren Mannlichen Leibs Erben/wo sie deren einig hinder jhnen verlassen/von vns/oder vnsern nachkommen am Reich/zu Lehen gnedialich verliehen werden sollen/vnd gebieten darauff allen vnnd jeden vnsern vnd deß Heyl. Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnnd Weltlichen Prelaten/

1610.

Graffen/

10. 1610. Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeynden / vnd sonst allen andern vnseren vnd deß Reichs Vnterthanen vnd getrewen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyn / ernstlich vnd vestiglich / von Römischer Kayserl. Macht / mit diesem Brieff / daß sie obbemelten vnseren lieben Schwager Hertzog Wilhelm vnd seine Erben / bey solcher Gnad vnd Freyheit gäntzlich vnd geruhiglich bleiben / derselben gantz vnd gar gebrauchen vnd geniessen lassen / Sie daran nicht verhindern noch bekümmern / noch jemand anderm zu thun gestatten / in kein weiß noch wege / als lieb einem jeden sey Vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnad vnnd Straff zu vermeidē / daß wo jemād / wer der wer / wider diese obbeschrieben vnser Gnad vnd Freyheit freventlich thäte / oder zu thun vnderstünde / der vnd die sollen in vnser vnd deß Heyligen Reichs schwere Vngnad / vnd zu rechter peen vnd straff hundert Marck Lötigs Golts verfallen sein / halb in vnser vnd deß Reichs Kammer / vnd den andern halben theil obgemeltem Hertzog Wilhelmen / oder seinen Erben / so also wider obbeschrieben vnser Gnad vnd Freyheit beschwert / verhindert oder bekümmert seyn / oder angefochten werden / gäntzlich vnd vnnachläßig zu bezahlen / das meynen wir ernstlich / Mit vrkund diß Brieffs / besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel.

Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Regensburg den Neunzehenden tag deß Monats Julij / Nach Christi vnsers lieben Herren Geburt / Tausent / Fünffhundert / vnd im Sechs vnd vierzigsten / vnsers Keyserthumbs im Sechs vnd zwantzigsten / vnserer Reiche im Ein vnd dreyssigsten Jahren.

Carolus V.

Naues.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

Johan Obernburger

Vnd vns darauff demütiglich angesucht vnd gebetten / daß wir als jetzt Regierender Römischer Keyser / seiner Lieb solch erlangt Käyserlich Priuilegium / Gnad vnd Freyheit zuvernewern / zu confirmirn / zu bestätten vnnd zubekrefftigen gnediglich geruheten / in massen seiner L. dasselb Priuilegium jüngst hiebevor von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Ferdinand / Römischen Keyser / vnserm geliebten Herrn vnd Vattern Hochmilder seliger Gedächtnuß / auch confirmirt vnd bestättet worden / Deß haben wir angesehen deß bemelten vnsers lieben Oheim Schwager vnd Fürsten / Hertzog Wilhelms zu Gülich steissig vnd zimlich bitte / auch die mannigfaltige / getrewe / angeneme / nützliche vnd wol ersprießliche dienste / so seiner Lieb Voreltern / vnd sein Lieb selbst / vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Keysern vnd Königen: auch vns vnd dem Heyl. Reich / offt vnd dick bewiesen haben / vnd sein Lieb vns noch Täglichen thut / vnd fürbaß hin zu thun vrbietig ist / auch wol thun mag vnd soll / darumb mit wolbedachtem Muth / gutem zeitigem Raht vnnd rechtem wissen / gedachtem [vnserm] lieben Oheim / Schwager vnnd Fürsten / ob eingeleibt Käyserlich Priuilegium / Gnad vnnd Freyheit gnediglich ernewert / confirmirt / bestätigt vnnd bekrefftigt / Ernewern / confirmiren / bestätten vnd bekräfftigen die auch von Römischer Käyserlicher macht / vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft diß Brieffs / vnd meynen / setzen vnnd wollen / daß solch Priuilegium in all seinen worten / Clausulen / Puncten / Articulen / Meynung vnd begreiffungen / gantz kräfftig seyn / stät vnd fest bleiben vnd gehalten werden / vnd mehr benante vnser lieber Oheim / Schwager vnd Fürst / Hertzog Wilhelm zu Gülich / vnd seiner Lieb Eheliche Leibs Erben / sich dessen nach seinem Inhalt würcklich erfrewen / gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen / von allermänniglich vnverhindert. 1610.

Vnd gebieten darauff allen vnnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Prelaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landhaupten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflägeren / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeisteren / Richteren / Räthen / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen anderen vnsern vnd deß Heiligen Reichs Vnterthanen vnd getrewen / von obberürter vnser Käyserlicher macht ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / vnd wöllen / daß sie offtbemelten vnsern lieben Schwager vnd Fürsten / Hertzog Wilhelmen zu Gülich / vnd seiner Lieb Erben / bey obbegriffener Käyserlichen Gnad vnd Freyheit / vnd dieser vnser Confirmation gäntzlich vnnd geruhiglich bleiben / vnd derselben gebrauchen vnd geniessen lassen / Sie daran nicht verhindern / noch darwider betrüben / bekümmeren / oder beschweren / noch das jemandts anders zu thun gestatten / in kein weiß noch wege / als lieb einem jeden sey / vnser vnd deß Reichs schwere vngenad vnd Straff / darzu die Peen in obbeschriebenem Weyland vnsers lieben Herren Vätters vnd Schwagers / Käyser Carls Hochmilder Gedächtnuß / begnadungs Brieff bestimpt / zu vermelden / die ein jeder / so offt er freuentlich hiewider thete / vnd halb in vnser vnnd deß Reichs Kammer / vnd den andern halben theil vielbenantem vnserem lieben Oheim / Schwager vnd Fürsten Hertzog Wilhelmen zu Gülich / oder seinen Erben / so also wider obberürte Gnad vnd Freyheit beschwert vnnd betrübt worden / vnabläßlich zubezahlen / verfallen sein sollen. Das meynen wir ernstlich / Mit Vrkund diß Brieffs besigelt mit vnserem Keyserlichen anhangenden Insigel / Geben in vnser vnd deß Heyl. Reichs Statt Augspurg / am Ein vnd zwantzigsten tag deß Monats Aprilis / nach vnsers lieben Herrn Geburt / Fünffzehen hundert vnd im Sechs vnd sechtzigsten / vnserer Reiche deß Römischen im Vierdten / deß Hungarischen im Dritten / vnnd deß Böhemischen im Achtzehenden Jahren.

Maximilian.

Daniel Archiepiscop. Mogunt. per German. Archicancellarius.

Vt. I. V. Zasius. D.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

L. Kirchschlager.

Dieses

1610. Dieses obgesagt Priuilegium nun haben nicht allein beyde Possiderende Theilen / als Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg / sonderen auch die andere / nemblich Zweybruck vnd Burgaw auff jhre seytten gezogen / vnd ein jedweder sein Recht dahero vnterstanden zu beweysen: Wie auß den Schrifften / so deßhalben in Truck außgangen / zu ersehen.

Nach dem nun der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vnd Herr / Ernst Marggraff / ꝛc. deß Churfürsten zu Brandenburg Bruder / als von desselben wegen Administrator auch ankommen / vnd es sich zu einer gefehrlichen Weitterung ansehen ließ / in dem kein theil dem anderen in der Possession etwas bevor geben wolte / Als ist durch vnterhandlung Moritzen Landgraffen zu Hessen / zu Homburg eine Tagleistung gehalten / aber nichts verrichtet / vnd darauff von beyden Partheyen widerumb ein Zusammenkunfft zu Dortmundt bewilligt / vnd endtlich auff Pfingst Montag die sach dahin verglichen worden.

Daß erstlich beyde Fürstliche Personen / biß zu fernerem güt: oder rechtlichen Außtrag sich Iure familiaritatis, vnnd alsnahe Verwandten vnd Blutsfreundte mit einander wollen begehen / vnd wider alle Anmassungen / zu erhaltung vnnd defension der Landen / zusammen setzen / vnd jinnerhalb den nechsten vier Monaten (ob etwan der Herr Churfürst zu Brandenburg immittelst selbst bey die Hand kommen möchte) alles was dem rechten Successoren vnd Erben deroselben Landen / wie auch dero Vnterthanen zu gutem kommen / vnd gereichen mag / bestes vnd müglichstes fleiß bedencken / befürderen / vnnd anstellen helffen / vnd darauff der nechster Tagen gen Düsseldorff ziehen / / vnnd solches den Ständen vnnd gewesenen Rähten zuerkennen geben.

Wie auch ermelten Rähten / doch daß jhnen etlichen auß der Ständen mittel zugeordnet werden / nochmals / vnd biß zu anderwerts besser Bestallung / die Regierung deroselben Landen befehlen / vnd folgends so wol von den Regierenden Rähten / als den andern Ständen / vnnd Vnterthanen / allenthalben die Huldigung einnemen / vnd sie dem jenigen Herren schweren lassen / welcher hiernechst vnd in künfftig vnder Chur Brandenburg / vnd Pfaltz Newburg der rechte Erbe vnd Successor / zu den Gülischen vnd darzu gehörigen Landen erklärt: Wie auch ferners die Fürstliche Begräbnuß anstellen / vnd die Fürstliche Wittib abfertigen wollen / das Archiuum versiegeln / den ansuchenden Lehnleuten jndult geben / Creiß: Vnd Reichstage besuchen / vnd alles anders thun vnd verordnen / was der Sachen Notturfft erforderen wird / dardurch doch keinem Theil / an seinem rechten / tam in possessorio, quam petitorio, etwas benommen / sondern / so viel ferners den gut / oder rechtlichen Außtrag der Hauptsachen anlanget beyde theil in dem Stand / wie sie jetzo seind / verbleiben / vnnd kein theil immittels jhme etwas zu vortheil / vnd dem anderen zu nach-heil für sich erlangen / vnnd hernechst anziehen: Wie auch weniger nicht Pfaltz Zweybrücken / vnd dem Marggraffen zu Burgaw jhr Recht in alle wege fürbehalten vnd durch diese Vergleichung nicht preiudicirt seyn / oder werden soll. 1610

Jn massen auch mehr hochgedachte Fürstliche beyde Partheyen einander mit Handtreuwen / bey Fürstlichen Ehren vnd Trewen haben versprochen vnd zugesagt / solcher Versprechung steet vnd vest zu geleben vnd nach zu kommen / Alles ohn Geferden. Zu Vrkund ist dieser Abscheid in triplo verfertigt / von mehr Hochgedachtem Landgraffen Moritzen zu Hessen / als hierzu erbetten Vnterhändler / auch beyden Fürstlichen theilen / mit eigenen Händen vnterzeichnet / Jhrer F F F. G G G. allerseits Fürstliche Ringspittschafften bekräfftigt vnnd bestätigt / So geschehen Dortmunt am letzten May / 1609. stylo Veteri.

Nach diesem vertrag haben beyde Fürsten gesampt solches fast allen Potentaten / insonderheit aber dem König in Franckreich / Engelland / dem Ertzhertzogen / wie auch den Staden der Vereinigten Niderlanden / zu verstehen geben. Der König in Franckreich / Engelland / sampt den Staden / liessen jhnen solches sehr wolgefallen / ermahneten sie auch mit Schreiben darbey fest zu verharren / vnnd boten jhnen alle mögliche Hülff an: Wie aber der Ertzhertzog solches verstanden vnd auffgenommen / erscheinet auß J. F. D. hernach beygesetzten Schreiben.

Demnach auch der Keyserliche Commissarius Herr Hans Reichart von Schönenberg den zwischen beyden Fürsten getroffenen Vertrag vernommen / hat er nach folgender weiß protestiert.

Kund vnd wissent sey männiglichen mit diesem offenen Jnstrument / daß als man zahlt nach Christi Jesu vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt tausend sechs hundert neun / in der siebenden Römer Zinßzahl / zu Latein Jndictio genant / bey Regierung deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / vnnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphen deß andern dieses Namens / erwelten Römischen Keysers / zu allen zeitten mehrern deß Reichs / in Germanien / ꝛc. vnsers allergnedigsten Herren / Jhrer Mayest. Reich deß Römischen vnd Böheimischen im vier vnnd dreyssigsten / vnd deß Hungarischen im sieben vnddreissigsten Jahren / an. 7 Freytag den 22. Monats Junij zwischen neun vnd zehen Vhren vormittags zu Dortmund in Casparen Sollings Secretarij daselbsten Behausung auff der hindersten Cammern / vor mir Notario vnd den herzu erbettenen Gezeugen / hernach benent / eygener Person kommen vnd erschienen ist: Der Wol-Edle / Streng vnd Ehrnvester Hans Reichard von Schönenburg / der Römischen Keyserlichen Mayestät Hoff Kriegsraht / Harrschier Hauptman / vnd an jetzo der Gülischen Landen verordneter Commissarius / vnd einen in seinen Handen gehabte schrifftlich Protestation Zettel mir vberreicht / vnd dabey mich als einen Keyserlichen offnen Notarium requirirt, jhme darüber ein oder mehr offnen Jnstrumentum zuverfertigen / vnd dem nechst der gebür zu Jnsinuiren / auch was mir darauff zur antwort be-

1610. wort begegnen möchte/ fleissig in notam zu nemen/welches ich dann tragenden Ampts wegen zu thun mich schuldig erkent / vnd gegenwertiges Instrument darüber begriffen. Obgemelter Protestation zettel ist neben der Vberschrifft dieses nachfolgenden Inhalts: Dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bäyeren / Graffen zu Veldentz vnnd Spanheim / ꝛc. meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn/ꝛc. Nach dem die Röm. Käyser auch zu Hungeren vnd Böheimb Königl. May. vnser allergnedigster Herr / mich beneben dem Herrn Graffen von Zollern Keyf. Mayest. Reichs Hoffrahts Presidenten / vnd Hanß Heinrichen von Newhausen / jhr Käyf. Mayest. Reichs Hoffrahr/gleich nach Absterben/ Weyland deß Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten/ Hertzogen Johan Wilhelms Fürsten zu Gülich/Cleue vnd Berg/ꝛc. Hochseliger Gedächtnuß / in diese Gülische Fürstenthumb vnd Land gesand/vnd gnedigst anbefolhen / der Regierung beneben der Fürstin Fraw Wittiben/ vnd den von Ihr Käyserl. Mayest. darzu verordneten Räthen beyzuwohnen / vnnd möglichstes fleisses/auffsehen zu haben / damit diese Land vnd Stätte im Fried / Ruhe / vnd Einigkeit der Vnion gemeß erhalten werden/auch keinen Interessirenden Chur : vnd Fürsten / oder jemands anderen/keinen Zugang in die Regierung zugestatten/biß so lang durch Ihr Käyserl Mayest. der rechtliche Außspruch / wem die Succession gebührt / zuerkand werde / oder aber alle Interessirende in der güte verglichen weren.

Wann dann immittelst zu kommen / daß beyde Interessirende Chur vnd Fürsten / jhre Gewalthaber vnd Gesandten diesen Gülischen Fürstenthumben sich in der Person genähert/ vnd an jetzo zu gütlicher Vergleichung/wie man darvon sagt / auch tractiert vnd gehandelt werden möchte/daß einer oder der ander sich der Regierung zu vnderfangen / oder beyde solche zu bestellen / sich vereinbaren vnd vergleichen möchten : Welches Ihrer Keyserl. Mayest. Verordnung zu wider/ also Ihr Keyserlich Mayest. Hoch Keyserlichs vnd Obersten Lehen Herrens Ampt respect nicht in acht genommen solt werden / zu dem daß auch allerhand Werbung vnd Bestallung solten im Werck seyn/diese Lande ohne vorwissen vnd Bewilligung Ihr Keys. Mayest. als obersten Richter in diesen Lehens sachen zu Innadirn/ dafür gemelter Herr Käyserliche Gesanter / in abwesen seines Collegæ für seine Person vnderthänig bitten thut / vnnd auff solchen Fall im Namen jhrer Majest. omni solemni modo protestirt haben will / da dergleichen vorgenommen würde / daß es Ihrer Keyserl. Mayest. gnedigsten rechtmessigen verordnungen zu wider vnnd vngemeß/sich hiemit offentlich erklärt zu contradiciren vnd widersprechen / in aller bester form vnd weiß/als im Namen Ihrer Keyserlichen Mayestät sich gebürt/vnd er Herr Gesanter thun kan/ mag vnd soll/ welches ehegemelt Keyserlicher Mayestät Gesandter in abwesen seiner mitverordneten beyden Interessirenden nicht hat können verhalten/vor sein Person vnderthänigst bittend/weil jhme von Ihr Keyserlichen Mayestet anvertrawter Commission wegen dergleichen stillschweigend hingehen zu lassen / nicht gebüren will / auch vnverantwortlich ist / Ihr Fürstl. Gnaden wollen jhnen deßwegen gnedigst entschuldigt haben / vnd Höchstgemelten Keyserlicher Mayestet respect jeder zeit in acht haben. Hiemit Euwer Fürstlichen Gn. sich vnderthänigst befehlent/ Datum Dortmund den eilfften Junij/Anno 1609.

E. F. G. vnderthenigst gehorsambster
Hans Reichard von Schönenberg.

Demnach aber alle Keyserliche Mandata allhie einzuverleiben v. el zu weitläufftig/wöllen wir hie allein das poenal Mandat / darauß hernach die andere geflossen / hiebey setzen. Welches also lautet:

Wie Rudolph der Ander von Göttes Gnaden/ Erwölter Römischer Keyser/zu allen zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungeren/Böheimb/Dalmatien/Croatien vnd Schlauonien König / Ertzhertzog zu Osterreich / ꝛc. Graff zu Tyroll / ꝛc. Entbieten N. vnd N. allen den jenigen was Würden/Stand vnd Wesens die seyn/so zu den/durch tödlichen abgang / Weyland deß Hochgebornen Johan Wilhelmen Hertzogen zu Gülich/ Cleue vnd Berge / vnsers lieben Vättern vnd Fürstens / erledigten Fürstenthumben/Graff/Herrschafften/Gütern / beweg/oder vnbeweglichen / Lehen / oder Eygenthumb/wie die jmmer namen haben mögen/ Anspruch oder Forderung zu haben vermeynē/ Vnser Gnad vnd hiemit zu wissen. Ob wol in gemeinen beschriebenen Rechten/ auch deß heiligen Reichs Constitution vnd Ordnungen heilsamlich vnd wol versehen / daß niemands wer der auch sey/eygenes Gewalts/das jenige / darzu er Spruch/oder Anforderung pretendirt / vnd vorwend. t/Innadiren/occupiren / oder desselbigen sich de facto mechtigen/sondern rechtliches Außtrags rühiglich erwarten/vnd dessen sich settigen lassen solle/So kompt vns doch von vnderschiedlichen Orten berichts weiß vor /was massen diesem zu wider vnd entgegen / etlich auff erfolgten Todfall/ Weyland obgedachten vnsers Vätteren/Johans Wilhelms Hertzogen zu Gülich/ in angeregten Fürstenthumben vnd Landen/sich nicht allein allerhand Thätlichkeiten anzumassen / sondern auch ohne einige vorhergangene rechtliche Erkandnuß/der Possession obgemelter Landen / dero Pertinentien vnd zugehör zu nähern vorhabens seyn solten.

Wann aber dardurch gleich grössere Vngelegenheit erweckt / vnd nicht allein diesen Landen/ sondern dem gantzen Heil. Reich grössere Gefahr/Vnruhe vnd Schaden zugezogen werden köndte/vnd wir in dergleichen Fällen / so wol tragenden Keyserlichen Ampts halber / als auch nach Außweisung deß H. Reichs sonderbaren Constitution vnd Ordnungen /zeitlich gebürendes einsehen vorzuwenden schuldig vnd geneigt/ Hierumb vnd zu verhütung ferneren grössern Vnwillens/Empörung/ Vnrahts / vnd thätlicher Handlung / so ist von vns nachfolgendes Gebott/ohn einige Ein oder Widerred zu volnziehen/erkand/ darumb auß Keyserlicher Macht vnd Ampts wegen / allen den jenigen / so der Succession halber / oder in andere Weg Forde-

T rung

1610. rung zu dieſen Fürſtenthumben / Graff-Herrſchafften / Gütern/beweg / oder vnbeweglichen/ Lehen oder Eygenthumb zu haben vermeinen/ bey Peen vnd Straff auff ſoche Fäll / in obangedeutet gemeinen beſchriebenen Rechten/ſo wol in vnſern vnd deß H. Reichs Conſtitution vnd Ordnungen begriffen/Ernſtlich gebietend / daß ſie ſich biß zu fernerer vnſerer Erkantnuß aller thätligkeiten vnd einnemungen gäntzlichen enthalten/alles in dem Stand / darinnen es bey ableiben deß verſtorbenen Hertzogen gefunden / oder wir als Römiſch. Keyſ. Lehenherr vnd vnmittelbarer Obriſter Richter es verordnen möchten/verbleiben laſſen/vñ keiner Neuerung/ oder Verwaltung vnderſtehen/wie wir dann dazwiſchen allbereit deß Orts / was de facto were attentirt vnd fürgenommen worden / daſſelbe von obberürter vnſer Keyſ. Macht / als ohn daß vor ſich ſelbſt vnrechtmeſſig / null vnd nichtig Caſſirn/annullirn/auffheben /vnd in alten vorigen Stand reſtituiren vnd ſetzen / Damit aber niemand ſich verzogenen / oder verſagten Rechtens zubeklagen/ſonder jedermänniglich darauß zu ſpüren habe/daß wir dißfals was ſich geziemet vnd gebürt/ordentlich zu erkennen / vnd außzuſprechen geneigt vnd bereit ſeyn:

So haben wir obverſtandenen vnſerem Mandat/die Edictal Citation anhängen wollen / auff daß ſolches zu jedermänniglichs wiſſenſchafft gelangen möge / Heiſchen vnd laden darauff alle vnd jede / ſo wie obſtehet / dieſer Fürſtenthumb vnd Landt halben jchtwas zu ſuchen / oder Pretendiren vermeinen/von mehr berürter Vnſerer Keyſerl. Macht / vnd ex officio hiemit / daß ſie innerhalb 4 Monaten / den nechſten von Dato diß an zu rechten/ſo wir hiemit vor den erſten / andern/dritten/vnd letzten/ endlichen Rechtstag ſetzen vnd benennen peremptorie, oder aber da derſelbe nicht ein Gerichtstag ſeyn würde / den nechſten Gerichtstag hernach ſelbſt / oder durch dero vollmächtige Anwalt / an vnſerm Keyſ. Hof/ welcher ende derſelbe der zeit ſeyn möchte/ zu erſcheinen / dero pretendirte Forderung zu/ oder Anſpruch / wie die Namen haben / nichts außgeſchloſſen / gebürender maſſen vor vnd anzubringen / vnd dieſer Sachen / biß zu vollkommentlicher Erörterung abzuwarten.

Wann nun hierauff die jenige wie obſtehet/ ſo Zuſpruch zu haben vermeinen / kommen vnnd erſcheinen / oder nicht / ſo wirdt nicht deſto weniger auff der Gehorſamen / oder deren Anwald anruffen vnnd erforderen / hierinnen im Rechten gehandelt vnd procedirt werden/wie ſichs dann ſeiner Ordnung nach gebürt.

Wir ſetzen vnd wollen auch von mehr berührter vnſer Keyſ. Macht/ daß dieſe vnſere Keyſ. Ladung in allen deß Heyl. Reichs Kreiſſen / den Güliſchen Fürſten humb vnnd Landen / alſo in offen Edictsweiß angeſchlagen vnnd verkündet / vnnd einem jeden / da ſie demſelben vnder Augen / oder in die gewohnliche Behauſung vberantwortet / oder verkündet worden were/ binden ſolle/Nach dem wiſſe ſich ein jeder zu richten.

Geben auff vnſerm Königlichen Schloß zu Prag den vier vnnd zwantzigſten Maij / Anno 1600. vnſerer Reiche deß Römiſchen im Vier vnd dreiſſigſten/deß Hungariſchen im ſiben vnd dreiſſigſten / vnd deß Böheimiſchen im vier vnd dreiſſigſten. 1610.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Maieſtatis proprium.

L. von Stralendorff.

Got. Hertel.

Dieſem Verbott / Inhibition vnd Caſſation haben JJ. FF. GG. nicht allein widerſprochen/ſondern auch cum proteſtatione abnemen laſſen. Vnd iſt nicht ohn/daß hierdurch in vieler gemühter ein ſonderliche Verenderung erweckt worden inſonderheit da man vernommen/ daß noch andere Intereſſenten / darvon vnter dem gemeinen Volck niemand gewußt/ als das Hauß Sachſen / der Hertzog von Niuers / der Graff von der Marck / ꝛc. ſich angeben. Die Fürſtliche Räht zwar ſtunden in groſſem bedencken / derowegen auch jhrer etliche vmb Erledigung jhrer Dienſten gebetten. Was die Fürſtliche Wittib belangt / hielt Jhre Fürſtliche Durchleucht ſich gantz ſtill / biß endlich wegen jhres Witwenſtands ſie abgefertigt / vnd etliche Empter jhre eingeben worden. Darauff ſie neben jhrem Herrn Bruder dem Marggraffen von Pontemuſſon/ſich wid erumb nach Hauß begeben : Da ſie dann nicht lang gelebt/ſonderen ohne zweiffel auß Leyd vnd Betrübnuß vngefehr in Jahrs friſt mit Todt abgangen. Immittelſt haben viel auß der Ritterſchafft vnd Adel ſich zum Handſtreich mit den Fürſten eingelaſſen/ auß welchen die erledigte Empter zum theil beſetzt worden.

Neben obgeſagtem von Schönenberg iſt bald hernach noch ein ander Keyſerl. Commiſſarius/ nemlich Herr Johan Georg Graff zu Hohen Zollern/ꝛc. Keyſerlicher Mayeſtet Reichs Hoffraht Preſident / zu Cölln ankommen. Ob nun wol die Fürſten denſelben von Düſſeldorff auß jhres zu Dortmund getroffenen Vergleichs berichtet / vnnd gebetten / es darbey zu beruhen laſſen / damit nicht die Vnterthanen noch weitter jrre gemacht würden: Hat doch derſelbig zu folg ſeiner Commiſſion nicht allein an beyde Fürſten / ſonderen auch an die Landſtände ein Schreiben abgehen laſſen / folgenden Inhalts.

Edle/Geſtrenge/Veſt/vnd Hochgelehrt/auch Ehrentachtbare dieſer Fürſtenthumb Gülich vnnd Berge löbliche Herren Räht vnnd Stände.

Es ſtellet der Römiſchen Keyſ. Mayeſt. vnſers allergnedigſten Herrn gegenwertiger Commiſſarius/der Hoch vnd Wolgeborn Herr/Herr Johan Georg Graff zu Hohen Zollern/Sigmaringen vnd Vehringen/ Herr zu Heigerloch vnd Wehrſtein / deß H. Römiſchen Reichs Erbkämmerer/ꝛc. in keinen zweiffel / es werden ſich dieſelbige noch guter maſſen zuberichten wiſſen / was Geſtalt für dieſem/am fünfften May nechſthin zu Düſſeldorff von jhrer Gnaden Mitcommiſſario dem Wol Edlen vnd Geſtr. Herrn Hans Richarden von Schönenberg/ꝛc. in zimlicher Anzahl aller dieſer Güliſchen Fürſtenthumb vnd Landen/Rähten/ Ritter / vnd Ständen/ꝛc. proponirt/vnd vorgetragen / daß zu Erhaltung ruhe/friedens/vñ Einigkeit in dieſen hochbetrübten Landen kein ander füglicher / vortraglicher/

vnd ver-

1610. vnd verantwortliches mittel seyn köndte / dann daß nunmehr nach zutragenden leidigen fall Weyland J. G. Hertzogen zu Gülich/ꝛc. Christseliger Gedächtnuß absterbens/derselben hinterlassene Fürstenthumb/vnd Landen/biß durch jhre Mayestet / als regierenden Römischen Keyser Ober: vnd Lehenherrn / das jenig was recht ist/ erkennt vnd außgesprochen/oder sonsten die Sachen allerseits in der Güte verglichen / vnd also interims weiß/ohne verfang vnd præiudicio eines jedwedern/sich Vnirt vnd verbunden halten sollen/alles fernerem Inhalts angezogener Keyserlichen Proposition.

Wann nun darauß̃en anders nichts zu vernemen/dann das allerhöchst gedachte Key. M. die hiebevorn durch Räthe / Ritter vnd Stände wolbedacht vnd vnderschiedlich verfaste Vnion, in effectu allergnedigst / nicht allein confirmirt vnd befestiget / sondern auch dieselbe gebürlich vnd vollkommentlich zu effectuirn / anbefohlen/ jedoch J. M. aller solcher Sach̃ erkantnuß/welche Fürstenthumb/vnd Graffschafften berühren/ vermög deß H. Reichs constitution vnd Ordnung in all wege fürbehalten/darüber aber von gemelten Räthten / Ritter vnd Ständen biß dahero kein Resolution oder Antwort erfolgt / so wollen demnach jhre Gn. die anwesende Räthe vnd Land Ständ / angeregter proposition / vnd derselben Inhalts nochmalen erinnert / vnd sie ersucht haben / sich förderlichst darüber zu erklären.

Vnd dieweil solche verfaste / vnd durch die Käys. Mayest. angedeuter massen allergnedigst bestätigte Vnion zu keinem andern end / dann allein zu handhabung deß geliebten Friedens/wie oben erklärt/gestelt/vnd aber nunmehr jhrer Gn. nicht ohne Befrembdung für kommen / daß etliche Stände ausser derselben schrancken geschritten vnd ferner darzu angeleitet werden möchten / darneben sich allerhand werbungen offenbaren / vnd Kriegsleut in Stätten vnd Landen sich sehen lassen / dahero zu besorgen / daß der Band angezogener Vnion zerrissen / vnd wo dem nicht zeitlich vorgebawet werden wolle / als dann die Landen vnd Vnterthane ins eusserste verderben vnd vnheil gestürtzt werden könten / in massen jhre Mayest. solches auß Vätterlicher Sorgfeltigkeit / vor langst sich befürcht. So seind jhre Gn. vermög habenden Befelchs vnd Instruction genötigt / solches den anwesenden Landständen/wol meynentlich fürzuhalten / vnd darbey zuermahnen sich gerürtem puncto Vnionis allerdings gemeß zuverhalten / vnd daran zu sein / daß die Land vnd Vnderthanen in jhrer May. vnd deß heyligen Reichs gewalt/vnd gehorsamb gehalten/davon keines wegs entzogen/auch jhrer Majest. verordneten Commissarijs gebürender gehorsam erwiesen/darzu wider allethätliche einfell sich vngespart/ eusserstem vermügens schützen vnd retten sollen. Als auch Hochgemelte jhre Mayest. diese weit außsehende Sachen sich ferner Vätterlich haben angelegen seyn / vnd derwegen für wenig tagen edictales Citationes cum annexa inhibitione de non offendendo vel via facti quidquam attentando, & si quid attentatum fuerit, reuocando & annullando, gegen alle vnd jede anmäßliche Interessenten zu Düsseldorff/ꝛc. offentlich anheffren lassen / vnd dann laut/deß vor diesem / im Jahr 96. am 17. Februarij zwischen Chur: vnd Fürstlichen geschwägerten auffgerichten Planwischen Vertrags / ein jeder theil sein habend recht/auff gebührlich Erkandtnuß gütlichen entscheids/oder Freund: Vnd rechtlicher außtragen stellen / vnd sich damit begnügen/vergleichen vnd vereinigen lassen / auch immittels biß Erkandtnuß gütlicher oder Freundlicher Vergleichung/oder rechtlicher Vertragung / keiner wider den andern mit einnemung der Landen / oder sonsten ichtwas vornemen/oder suchen soll. 1610.

Jedoch solches alles mit sonderem fürbehalt Jhrer Käys. Mayest. a's deß Oberhaupts vnd Lehenherren allergnedigster Verwilligung: Wie solches obangezogener Vertrag / welcher durch Höchst: vnd Hochgedachte Chur: vnd Fürstliche Personen bey Fürstlichen Ehren vnd mit jhren eigenen Händen vnd auffgedruckten Pittschafften bekräfftigt vnd bereits vorkommen / ferner außweiset / als haben die löbliche Stände leichtsam zu ermessen / daß jhnen desto weniger verantwortlich sein woll bey angefangenen obberürter Rechtstand/vorab Contra placita principum extra limites vnionis zuschreitten/viel weniger einige Thätlichkeit von einem/ oder anderen Theil jnen selb zum eusserstem Verderb vnd Vnheil zu verstatten.

In mehrer Betrachtung/das vielberürte Vnion/von den Gülischen vnd Bergischen Landständen zu vnderschiedlichen mahlen reiterando endlich approbiert/vnd bey lebzeiten Jhrer F. G. Hertzogen Johan Wilhelms hochmilten andenckens/durch Jhre Mayest. allergnedigst befestiget/auch von den Cleuischen Räthen/ Ritter vnd Ständen nunmehr angenommen vnnd Landirt.

In massen neben dero Keys. Mayest. in vnd ausser dem Reich gesessene Potentaten/vnd Regenten zu Abwendung aller besorgter / vnd für Augen schwebender Gefahr/ vnd Widerwertigkeit/vnd zu Erhaltung deß Freundlichen geliebsten wesens vorangezogene hochbetheurte Vnion/nicht allein gelobt vnd gut geheissen / sonder auch darzu / laut vnterscheidlich außgefertigten Schreiben/die löbliche Stände mit sonderem ernst/vnd theils wie es sich ansehen leßt / fast bedrewlich ermahnet.

Vnd demnach viel berürtes pactum vnionis nicht kan oder mag bestendialich effectuirt / viel weniger in gutem wolstand vñ esse gehalten werden/es sey dann deßwegen vnd zu mehrer Handhabung jhrer Mayest. vor diesem gethaner Versehung vnd Verordnung ferner directorium angestellt: So haben jhre G. sonderlich Befelch/ wie auch dero mit Commissarius mit den Räthten vnd Landständen gleichfals trewhertziger Wollmeynung zu vnderreden/ wie solch Directorium am füglichsten weitter anzustellen / die anbedrewte vnd besorgte Gefahr abzukehren / vnd nothwendige Defension allenthalben anzuordnen / vnd mit wenigster beschwer der Landen zu vnderhalten / in massen deßwegen vnd zu steiffer erhalt vnd Handhabung solches Directorij bey jhrer Keyserl. Mayest. nicht wenig nutz vnd förderlich zu sein bedacht / daß so wol die Räht vnd Hauptleuth der Vestungen/als ins gemein

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. alle Landstende jhrer Mayest. verglobt werden sollen.

Vnnd ob wol vielleicht angedeutet werden wolte / als solten sich jüngsthin beyde Chur vnd Fürstliche Häuser Brandenburg vnd Newburg jhres theils vereinbaret haben / deßwegen mehr angezogener Union vmb so viel Satisfaction beschehen/So wissen sich doch die Stände zu berichten/daß mehr Hohehäuser vnd Potentaten fürhanden vnd bereits sich angeben / welche gleichfals zu diesen Fürstenthumben vnd Landen Interesse pretendiren / Gestalt auch angezogene Vereinigung nicht schluß : Vnd endlich/sondern per modum interim auff vier Monat allein gerichtet/ derwegen all solche Temporal vnd prouisional Vereinigung / die löbliche Stände nicht bewegen sollen / von mehrbesagtem vnd mittels Eyds betheurten pacto vnionis abzutretten/dero zuversicht/es werden Räht/Ritter/ vnd Ständ hierüber sich dermassen vnverweißlich resoluiren vnd erklären / daß Jhre Keyserl. Mayest.darab allergnedigst gefallen haben / vnd jrer der Ständen schuldigsten gehorsamb würcklich vermercken/dann auch jhren Weib vnd Kinder selbst zu sonderen wolstand / vnd ersprießlichen gedeyen/gereichen würd. Sondern auff den vnverhofften fall der Widersetzlichkeit/die höchste Keyserl. Vngnad vnd verderbung der Land / gewißlich zu befahren / welches zwar jedwedern nach stands gelegenheit beschwerlich sein vnd fallen würde/&c.

Kurtz darnach ist Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg vnd Passaw in gleichem/ als fürnemster Keyserlicher Commissarius / mit zwo oder drey Personen zu Gülich angelangt/vnd von dem Amptman Johan von Rauschenberg / der sich von Düsseldorff heimlich hatte hinweg gemacht/auff vnd angenommen worden: Vnd hat zwar erstlich mit Papier vnd Keyserlichen Mandaten die Sach angriffen/als aber solches nicht helffen wöllen / hat er sich vmb Kriegsvolck beworben / daß also der Gülische Krieg sich angespunnen / dessen fürnembste Geschichten wir kürtzlich erzehlen wöllen.

Vnter dessen haben beyde Fürsten der Gülischen Land Lehenleut vnd Beampte nach Düsseldorff beschrieben / vmb zu vernemmen / was sie sich im Falle der noth von jhnen zu versehen / die haben auch zur Defension viel Volck zu Roß vnd Fuß werben/vnd viel Kriegsnotturfft nach Düsseldorff/so wol Ertzhertzog Leopold nach Gülich/führen lassen.

Vmb den 29. Sept. haben die Gülische Reuter in zimlicher anzahl ein Streiff fürgenomen/ vnd ein Karn mit Rüstung / so beyde Fürsten nach Aldenhofen der Besatzung darin zu Roß vnd Fuß geschickt/ antroffen / vnd weil die Confoy zu schwach/ haben sie dieselbe vmbzingelt vnd gefangen mit sampt dem Karren vnd Rüstungen nach Gülich geführt.

Demnach in die Statt Aach vnterschiedliche bedeckte Wagen vnd Karren mit Kriegssachen beladen / von Lüttich vnd anderen Orthen einkommen/vnd in einem verdächtigen Hauß abgeladen/auch sich viel Spanische Soldaten eingeschleifft/als haben die Bürger solch Hauß besichtigt/vnd nach Befindung allen Soldaten ernstlich befohlen/wider hinauß zu ziehen / darauff die Thor mit stärckerer Wacht bestelt / vnd besser auffsehens gehalten worden.

Vmb den 20. Octobr. hat Ertzhertzog Leopoldus sein geworbē Kriegsvolck mustern/zu Lüttich viel Becker/Bräwer / vnd Kolengräber annemen/die Wagenmühlen / so der Marchese Spinola vor 3. Jahren zu Cölln verfertiget / kauffen vnd nach Gülich führen / auch vor der Vestung etliche Lauffgraben vnd Beschantzungen machen lassen.

Hingegen haben beyde Fürsten den 29. diß theils jhr geworben Volck auch mustern / vber Rhein ins Land Gülich führen / vnd in vnderschiedliche Stätte/Dörffer vnd an die Pässe legen / auch newe Mandaten wider die Geistlichkeit im Land anschlagen vnd bey höchster Straff vnd verlust jhrer Renten vnd Prebenden verbieten lassen / daß sie Ertzhertzogen Leopolden zum Krieg nichts contribuiren sollen / in gleichem/ daß sich die Vnderthanē der Religion vnd Succession halben / freundlich mit einander begehen vnd vertragen sollen/wie auch / daß sich männiglich jhren gethanen Eyd vnd Pflichten gemeß erzeigen / vnd sich durch deß Ertzhertzogen Leopolden/angeschlagene Mandaten / vom Gehorsam nicht abwendig machen lassen solten.

Nach dem beyde Fürsten von Brandenburg vnd Newburg auß dem Cleuischen Land (da sie fast allenthalben von den Stätten wol empfangen/vnd tractiert worden/auch die gemühter der Einwohnere zu jnen gantz affectionirt befunden) gen Düsseldorff wider gekehrt / ist der Landtag alsbald angangen / vnd seind den anwesenden Ständen diese folgende puncten fürgehalten worden.

1. Daß vor erst beyde jetztgemelte Fürsten zu behuff deß jenigen so am besten zu deren Gülischen Landen Succession berechtiget/ derselben Possession vnd Verwaltung angenommen / biß zur endlichen Vergleichung in der Güte / oder aber beyderseits beliebte rechtliche Erörterung / jedoch ohne nachtheil deß abgestorbenen Hertzogen beyder Interessirten Schwesteren/ oder anderen habenden Interesse/noch der Römischen Keyserlichen Mayest. Lehens gerechtigkeit.

2. Die Fürstliche Begrebnuß mit der Stenden Raht vnd gut achten zu beförderen.

3. Der Fürstl. Wittib wegen der Heirahts pacten vnd Wittumbs Verschreibung Contentement zu thun.

4. Von den Ständen beyden Fürsten/in namen jhrer Principalen / zu behuff dessen welcher am besten zur Succession berechtigt/ Huldigung zu empfangen.

5. Die Ständ bey Christlicher Religion vnd Freyheiten zu handhaben.

6. Rechts vnnd Politische Ordnungen zu verfassen/hinderlassene Räht vnd Fürst. Beampte zu continuirn / jedoch auff newe gebürliche Bestallung vnd pflichten / vnd daß gedachten Rähten auff den Cantzeleyen etliche von den Landständen adjungirt werden sollen.

7. Wegen etlicher außländischen pretension/ auch dieser zeit gefehrliche läuffen/ auff bequeme defension mittel zu trachten.

Ob nun wol die anwesende Räht vnd Landstende zu Düsseldorff / deren noch etliche außgeblieben/

1610. blieben/sich noch etwas bedacht/ auff der Fürsten Proposition zu antworten / vornemlich weil der Graff von Hohen Zolleren seine Proposition in namen Keys. Mayest. so hoch vnd ernsthafft fürgebracht/haben sie endlich (außgenommen etliche von den Räthen vnd Ampteuten) sich darauff zu antworten sich erbotten / vnnd sonsten mit den Fürsten noch eingelassen.

Immittelst hat der König von Franckreich so wol an beyde Fürsten/als die samentliche Landstände geschrieben / als daß Ihre Mayest. Ihrer FF. GG. Vergleichung zu Dortmund mit grosser begehren vernomen / vnd dero wegen jhnen gegen alle die jene so auff gedachte Landen ohne Befugnuß weiters / als den rechtmessigen Successorn würden pretendiren/alle Hülff vnd Beystand zu leisten angebotten. Welches schreiben/dann ein grosse Veränderung der Gemüter gemacht.

Hingegen hat J. F. D. Ertzhertzog Albrechts Schreiben vnd Antwort auff durch beyder Fürsten Abgesandte / Matthias von Wachtendonck Rittmeistern / vnd Doctor Lämblein gethane Werbung / auch bey etlichen ein seltzames ansehen gehabt/weil darauß zu spüren/daß der Dortmündische Vertrag J. F. D. gar nicht gefallen wöllen Vnd lautet J. F. D. Schreiben also:

Der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr / Herr Albrecht/Ertzhertzog zu Osterreich/ꝛc. Vnser gnedigster Herr hat das jenige/was in Namen vnd von wegen der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/zu Stättin in Pomern/der Cassuben vnd Wenden/Hertzogen/ꝛc. Vnd dann Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Bayern/ꝛc. die Edele vnd gestrenge Matthias von Wachtendunck / vnd Ludwig Andreß Lämblein Fürstl. Pfaltz Newburgischer Raht / vnnd Pfleger zu Richertshouen/ꝛc. Nechst Vberantwortung eines Credentzbrieffs Ihrer F. D. so Schrifftlich als Mündlich/vnderthänigst an vnd fürbracht/ außführlich wol vernommen. Thun sich darauff gegen J. FF. GG. dessen zuentbotten Freundlichen Gruß/fleissig bedancken/ vnd so viel die gethane fernere Erinnerung belangt/daß nemblichen jetzthochermelte Ihre FF. GG. von dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Johan Sigismund Marggraffen zu Brandenburg / deß heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürsten / in Preussen/ Stättin/Pomeren/der Cassuben vnd Wenden Hertzogen / vnd dann der Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürstin Frawen Anna Pfaltzgräffin bey Rhein / Hertzogin in Bäyeren/ geborner Hertzogin zu Gülich/Cleue vnd Berg/ꝛc. als nechste Successoren vnd Erben in die Gülische Fürstenthumb vnd Landen / derselbigen als in jhrer Churfürst. vnd Fürst. GG. namen zu naheren abgefertigt/vnd als anfänglich/zwischen allerseits Ihrer FF. GG. deßwegen Streit vnd Mißverstand eingefallen / jedoch derselb zu verhütung Kriegs vnnd vnruhe im Heyligen Reich/erhalt vnd Pflantzung weyterer Freundschafft vnter den Chur vnd Fürstlichen Häusern/Abwendung endlichen verderbs solcher Fürstenthumb / vnd Landen/auch Stifftung friedlichen wesens / mit den Benachbarten Chur: vnd Fürsten/so weit auff gute wege vorberahtlich hingelegt / daß mit Gottes segen in kurtzem der Hauptsachen ein gutes End darab zu verhoffen/ in massen dann der auch Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürstin vnd Frawen Magdalena Wittib/Pfaltzgräffin bey Rhein / Hertzogin in Bäyeren/ꝛc. wie nicht weniger dem auch Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten/Herren Carlen/deß heiligen Römischen Reichs Marggrafen zu Burgaw/vnd Landgraffen zu Nellenburg/ wegen Seiner Fürstl. Durchl. geliebter Gemahlin / der auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin / Frawen Sibylla / Marggräffin zu Burgaw/ꝛc. Als beyden gebornen Hertzoginnen zu Gülich/Cleue vnd Berg / bey solchem Vertrag jhr Recht in allweg vorbehalten / vnd dardurch jhrer FF. GG. nicht zu preiudicieren/ vergleichen/wie dann jhre FF. GG. im Werck seind die Beförderung zu thun/damit die Sachen jhrer Fürst. GG. gleichfals freundlich vnd aller billigkeit nach/abgehandelt werden/alles der Römischen Keyserl. Mayest. vnserem Allergnedigsten Herren / vnd dem Römischen Reich deren Recht/ gebührenden Authoritet / Respect vnnd Hochheit vnbenommen / vnd nun mehr darauff Ihre FF. GG. vnlangst in berürten Fürstenthumben angelangt weren / in Meynung mit hochernenten Abgeleibtes Hertzogen zu Gülich/ hinderlassenen Räthten/vnd Ständen / wie die Regierung biß daran der Hauptsach ein güt oder rechtlicher außschlag gegeben/diesen Fürstenthüben vnd Landen vnd derselbē Vnderthanen zum besten anzustellen/zu bedencken/ vnd sonsten ferner die Notturfft anzuordnen / daß auch zu dem End vor wenig tagen / aller der Landen Stände beysamen kommen/vnd Ihre FF. GG. hochermelte Ihre Fürstl. Durchl. solch getroffene Vergleichung vnd allerseits dero verwandtliche Vätterlichen Intention freundlichen offenbahrē wöllen/mit Vätterlichen dienstlichen begeren J. F. D. wollen dieselb nicht allein jhro gefallen lassen/sondern auch da andere dem Frieden vngeneigte solche auff vngleiche wege auß deuten wolten jhnen deßfals keinen Glauben beymessen/ vñ Jrer FF. GG. Brudeꝛ vnd Fraw Mutter/ auch Jhren FF. GG. zu Abwendung alles zerstörlichen Friedhässigen wesens alle Vätterliche verwandliche Affection erweysen / Jhr Kriegsvolck vor allem ein vnd außfällen / durch vnd abzügen abmanen/vnd insonderheit den Obersten Pompeio Justiniano mit seinen vnterhabendē Reutern vnd Knechten / so in dem Lande zu Gülich vnersucht Jhrer FF. GG. sein Quartier genommen/vnd den Vnterthanen daselbst nicht wenig schaden zugefügt haben solle / von dannen abzuziehen / vnd deß H. Röm. Reichs Constitution vnd Landfrieden / gemeß zu erzeigen befehlen. Darauff haben die Herren Gesandten / Jhren FF. GG. gehorsamlich anzufügen/daß Jrer F. D. jhre solche gethane Erinnerung von Jhren FF. GG. auch wegen dieser Succession eingefallen Streit vnd mißverstand / biß zu guten / oder rechtlichem außtrag der Hauptsach vnter einander vorberahtlich verglichen / hette seinen weg. Daß darbey anderen jhren mit Interessenten jhr gerechtsame/in alle weg vorbehalten/ were billich: Daß der Röm. Keyserl. Mayest. vnnd dem H. Reich/deren Recht/ gepürende Au-

1610.

1610. thoritet / Respect vnd Hochheit vnbenommen/ hetten Ihre F.D. wol gemeynet solle/so wol Ihrer FF.GG. vnd dero Chur: vnd Fürstl. Principalen Will vnd Meynung seyn / als sie darzu Gott vnd die Welt/auch alle Rechten / vnd die Ersambkeit/verobligieren / verbinden vnd anweysen there/ꝛc.

Ob aber Ihrer FF. GG. bißheriges verfahren vor der Welt / vnd allen Vnpartheyschen friedliebenden Potentaten / Herrschafften vnd gemüteren solchs nach jhrer Interpretation verstanden werde/vnd verstanden werden solle/ dessen mögen sich Ire FF.GG. ab dem Verlaufft vnd jhren eygenen gedancken zum besten erinneren. Vnd verhoffeten Ihr Fürstl. Durchl. Ihre FF.GG. werden deß jenigen was Ihre F.D. an dieselbe / sonderlich an Ihre F. Gn. Marggraff Ernstē vnderm 12. vnd an Ir F.G. Wolffgang Wilhelm / vnderm 8. Junij jüngsthin freundlicher wol Meynung gelangen lassen / noch ohne allen zweiffel wol ingedenck seyn: Also wüsten auch Ihre FF. GG. gar wol / wie freundlich/ trewlich/vätterlich/vnd wol meynētlich J. F. D. zu mehrmaln sich gegen der erledigten Landen nachgelassenen Nähten vnd Ständen erklärt/ alles zu dem end/damit dieselbige sich / so wol zu folg jhrer habender Pflicht / als gegen Ihrer F. Durchl. Person getane gelübden vnd zusag zuverhalten / vor jhrem Exercitu vnd Kriegsmacht/vor aller Gefahr vnd besorgten thätlichen vberzug/vnd einfall/sicher vnd frey wissen/ vnder solch gegebener Sicherheit biß zu gebürender erkandnuß der sachen trewlich vnd männiglich vnbehindert beysamen leben / auch insonderheit die Chur vnd Fürsten / Interessenten den Landen/ vnd Vnterthanen/mit allen sachen vnd zumutungen/als geschehen / gnediglich verschonen jhr gerechtsame friedlich vnd auff gepürende billiche maß vnd form bey jhrem vor Gott vnd der Welt vorgesetztem vngezweiffelten Richter / Haupt vnd Obrigkeit suchen/ vnd außführen / vnd entzwischen die Landen ohne alle vnnötige suspicion vnd hinderdencken / in jhrem friedlichen Wolstand vnbetruckt lassen solten / wie dann solches nun mehr vast kundt vnd offenbar were männiglich. Derowegen Ihre F.D. in Hoffnung gestanden/Ihre FF.GG. wurden alles vernünfftiglich in Acht genommen/jhre gedancken vor allen dingen zu der gebühr vnd schüldigen gehorsam gegē Ihre Keyserl. Mayest. vnd dem H. Reich gestellt/ dieselbe als jhren Herrn / Haupt vnd Obrigkeit erkent/ vnd vmb Administration Rechtens angeruffen/vnd nicht also gegen gefallens thätlichen widerrechtlicher weiß vnd zuversicht Ihrer Käyserl. Mayest. sich in die Possession der erledigten Landen eingetrungen haben/ꝛc. wie dem allen/ so liessen es J. F. D. in seinē Werth/ vnd stellten es zu Ihrer FF.GG. Verantwortung. Herren derselben gleichwol diß freundlich guter Meynung vnangefügt nicht lassen wollen/noch können/vnd ermahneten Ihre FF. GG. nochmaln/ Sie wollen solches alles weißlich vnd wolbedencken/was jhnen zuthun stehet / damit die Landen/vnd Consequenter das H. Reich vnd geliebtes Vatterland/Teutscher nation: sampt der gätzen Christenheit bey Ruh / Fried vnd Einigkeit erhalten / vnd nicht etwan in ewige Zerrüttung gestewrt werden/ so künfftig Ire FF. GG. vnd dero Fürstl. Principaln / vielleicht mehr als jemandten gerewen möchten / sonderlich da sie die Authores seyn würden. Was sonsten Ihre FF. GG. für newe verordnungen an jre der ort grāntzende Garnisonen / sonderlich an den Obersten Pompeio Justiniano begehren / vermeyneten Ire Fürstl. Durchl. deren there vor dißmal weiter nicht von nöten/ weiln eines theils Ire F.D. allbereit vorhin gedachten Garnisonen die Gebühr gnugsam eingebunden / vnd dieselbe sich künfftig zuverhalten wissen / Vnd anders theils ermelter Oberster/als sie berichtet / allbereit mit seinem vnderhabenden Kriegsvolck auß dem Land zu Gülich fort/ vnd nach seiner angewiesnen Besatzung gezogen: Welches jre F.D. den Herrn Gesandten/zu dero gnedigster Erklärung hiemit anfügen wollen / der zuversicht dieselbige werden solches Ihren FF. GG. zu jhrer chister hinkomst nach dero jetzigen Hoffleger gehorsamlich/wol zu referirn wissen / vnd seind jhnen mit Gnaden gewogen. Geben vnder offt höchster ernanter Ihrer F.D. auffgetruckten Fürstl. Secret Jnsigel / in vnser Statt Brüssel in Brabād/am 11. Julij/Anno 1609.

1612. Wiewol nun neben dem J. F. D. auch viel Kriegsvolck hie vnd da/vnd sonderlich den grentzen deß Gülischen Lands ligen hatte / vnd jederman erachtete/es were dahin angesehen die Fürsten damit zu bekriegen / vnd den Keyserlichen Mandaten zu gehorsamen zu bezwingen: Jst es doch verblieben/weil nicht allein die H.H. Staden / sondern auch Franckreich vnd Engelland/ neben den Vnirten Protestirenden Ständen die Fürsten handzuhaben gesinnet zu seyn sich erklärt hatten.

Es haben aber Hochgemelte Fürsten zuvor vnderschiedliche Botschafften vnd schreiben an den Ertzhertzog Leopoldum zu Gülich geschickt/ darin sie jhre Sach vnd Possession Justificieren vnd auff die seine antworten: Deren eines weil fast das fürnembste Fundament darein begriffen/also lautet:

Hochwürdiger / Durchleuchtiger vnd Hochgeborener Fürst / freundtlicher Lieber Herr Oheim vnd Vätter/E. L. Schrifftliche Erklärung/ vber das jenige/so wir vor diesem durch vnsere zu E. L. Abgesandten wolmeinend erinneren/ berichten vnd werben lassen / haben wir dieser tagen empfangen / aber deß Jnhalts nichts befunden/wie wir vns nach Gelegenheit deß jetzigen dieser Landen zustands zu E. L. billich versehen sollen/ Sintemal der Concipist sich in viel weg verstossen/vnd hin vnd wider dermassen harte vnd anzügige Wort eingemenget / damit vnser billich / der Verwandnuß vnd Fürstlichen stands/auch Chur: vnd Fürstlicher Häuser halben verschonet werden sollen. Vnd ob wir wol nicht gemeint seyn / auch nicht Vrsach haben/ E. L. vnd vns selbsten mit weiterer verdrießlicher Schrifftwechßlung zu bemühen / Sintemal wir E. L. für vnsern Richter nicht erkennen/ vnd ist derselben wol bewust / was es mit den Chur: vnd Fürsten deß Heyligen Reichs/ vnnd also auch vnsern Chur vnd Fürstlichen Principaln für eine Beschaffenheit habe / vnd welcher Gestalt gegen denselben zu recht procediert vnnd verfahren werden solle / damit aber E. L. der Sachen gründlichen bericht / vnnd dahero desto

mehr

19. 1610. mehr Vrsach haben/ von der angefangenen vnd in viel Weg de facto, vnd sonsten durch Gebott vnd Verbott/ vnd andere Actus, die niemand/ als vns/ vnd vnsern Chur- vnd Fürstlichen Principaln gebühren/ beharrender Turbation abzustehen/ vnd dardurch fernere besorgende Vnruhe/ vnd diesen Landen daher zuwachsendes Vnheyl zuverhüten / so haben wir noch zum Vberfluß auch diese vnsere wolmeynende Antwort vnnd Erinnerung E. L. anzufügen nicht vmbgehen können.

Vnd lassen zwar für das Erste an seinen Ort gestelt seyn/ was E. L. von der Röm. Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ für Commission/ Gewalt vnnd Befelch auffgetragen seyn mag: Sintemal wir dieselbige in Originali noch nie gesehen / wann sie aber allein deß Inhalts seyn solten / wie die an vns vnter Dato den 7. vnd 11. Julij/ außgefertigte Keyserliche Schreiben/ vnd hin vnnd wider publicierte Mandata mit sich bringen.

So haben E. L. auß beyligendem Abtruck zu jhrer Nachrichtung zubefinden/ was wir dargegen zu Verwahrung vnserer Possession vnnd Rechtens/ für ordentliche Mittel fürgenommen/ darbey wir es dann lassen bewenden / vnd wöllen vns der Billigkeit nach getrösten / E. L. werden vns darwider zubeschwähren nicht gemeynet seyn: Dann wir auff den widrigen Fall gedrungen werden/ vns gebührlich zu defendieren / wäre auch E. L. erbieten zuwider/ in dem sie sich zu vnterschiedlichen mahlen dahin lauter erkläret/ daß sie zu keiner Weiterung im geringsten keinen Anlaß / oder Vrsach geben wolten/ vnd daß sie eben darumb nur mit so wenig Personen/ auch ohne Wehren vnd Waffen in diese Land kommen seyen.

Daß aber E. L. zu Gülich fürgenommene thätliche Resigierung vnserer Patenten vnnd Wappen/ so wir zu Anzeigung vnserer Possession etliche Monat zuvor / ehe E. L. dieser Orten kommen/ haben anschlagen lassen / damit zu entschuldigen vermeynteten / weil allerhöchstgedachte Keyserliche Mayestät bereyt vor vielen Jahren/ vnd noch bey Lebzeiten deß nechst abgestorbenen Fürsten vnd der benachbarten Landen halben / diese Vestung in sondere acht vnd Vorsorg genommen: Darüber könten wir einen jeden Vnpartheyischen judicieren lassen/ wie vngütlich es seye/ einem Fürsten deß Reichs/ einem rechtmässigen Erben / vnd titulierten Besitzer/ der gestalt in seine Possession zugreiffen/ vnd vnter dem Schein deß Friedens das seinige ohn erkant Rechtens/ selbst eygner Authoritet zu entziehen: Dann daß allerhöchstgedachte Key. May. dergleichen zuthun/ befohlen haben sollen/ ist darumb nicht zuvermuhten / weil aller anderer Orten vnd auch hier/ da sich Jhrer Key. May. Commissarij eine gute Zeit auffgehalten/ dergleichen nie tentiert worden / auch billich nicht tentiert werden sollen.

Vnd seyn E. L. in dem vbel berichtet / daß die Possession durchauß nicht vacua gewesen seyn sol: Sintemal das Gegenspiel am Tag / vnnd dem Amptmann zu Gülich selbsten wol bewust ist/ daß er die Vestung Gülich/ nicht für sich/ sondern in vnserm / als der rechtmässigen Successorn Namen verwahren sollen / welcher auch zu solchem End nicht allein gutwillig geschehen lassen / daß vnserer Principaln Wappen daselbsten auff vnd angeschlagen worden / sondern hat sich auch schrifftlich gegen vns erkläret / daß er solche Vestung niemand andern / dann den rechtmässigen Successorn zum besten zuhalten vnnd custodiern wölle / welches jhme auch seinem geleysten Eyd vnd Pflichten nach / so er seiner voriger Herrschafft / vnd dero Erben gethan / oder ja zuthun schuldig gewesen / gebühret / in sonderer Betrachtung / daß weyland vnser geliebter Herr Oheim vnd Groß Herr Vatter / Hertzog Wilhelm zu Gülich/ &c. hochlöblicher vnd seliger Gedächtnuß/ diese ansehnliche Vestung von Grund vnd von newem mit S. L. vnnd G. eygen Gelt erbawen / vnnd bißhero mit grosser Mühe vnd Kosten vnterhalten lassen. Da dann jedermänniglich gern frey bekennen würde / daß sich der Orten niemand einer Possession könte berühmen / er wölle dann wider Göttliche vnnd weltliche Recht / den natürlichen Erben vorhalten / was jhnen von Rechts/ vnd Billichkeit wegen gebührt.

1610.

Vnd könten wir beneben nicht verstehen / wer doch die jenige Personen seyn mögen/ so bey E. L. angeben worden/ daß sie bey Lebzeiten deß jüngst verstorbenen seligen Fürsten / allerley friedbrüchige vñ straffmässige Exceß begangen / vñ nunmehr bey so beschaffener Gelegenheit diese Lande noch ferner in Vnruhe zusetzen / auch darunter impunitatem zusuchen / sich unterstehen solten. Daß vns von dergleichē Personē nichts bewust/ vnd sollen E. L. vns zutrawen / wann einer vnserer Leute solcher Sachen vberzeugt/ daß wir wolten vns also erzeigen / daß E. L. vnd Männiglich zuspüren / wir zu dergleichen gar keinen Gefallen tragen / vnd müssen wir diesen Anzug desto fleissiger in acht nehmen / weil E. L. unter andern auch melden / daß mit solcher friedbrüchiger vnd straffwürdiger Leut Raht vnd Zuthun/ (wie es sich ansehen lasse) seithero E. L. Ankunfft viel unterschiedliche Stätt / Häuser vnnd Flecken / deß Fürstenthumbs Gülich / der Keyserlichen Mayestät befehlen Mandat vnd Meynungen è diametro zuwider/ mit bewehrter vnd thätlicher/ vnd gewaltsamer Weiß / erobert vnd eyngenommen / auch daselbsten starcke Besatzungen hinderlassen worden. Dann sol es der Concipist dahin verstehen / daß wir theils in gesambt/ theils aber absonderlich/ vnd durch vollmächtige Gesandten / hin vnd wider die Huldigung eynnehmen / vnnd die inhabende Oerter zu Verhütung frembder Invasion versichern lassen / hätten E. L. verständiglich zuermessen / daß wir zu Verthädigung vnserer Fürstlichen Reputation vnd Ehren anderst nicht thun köndten / als dem jenigen Diffamanten/ so E. L. solche vngegründe Sachen fürträgt/ diese vnleidenliche injuriam widerumb anheim/ vnd in seinen Busem zuschieben.

Dann wir/ Gott Lob/ von keinem Ehrliebenden beschuldigt werden können / daß wir jemaln mit dergleichen verleumbden Personen wissentliche Gemeinschafft gehalten. Sind auch einiger handthätlicher vnnd gewaltsamer Occupation gar nicht geständig/ sondern / was wir mit angezogener Huldigung vnd Besatzung bißhero gethan/ vnd noch ferner fürnehmen müssen/ das ist

1610.

weder allerhöchstgedachter Keyserl. May. als vnserm von GOtt fürgesetzten allergnädigsten Ober- vnd Lehenherrn / noch E. L. oder jemand andern zu Despect / Verkleinerung / oder Nachtheil / sondern eintzig vnd allein zu Besterck- vnd Erhaltung vnserer inhabender Possession angesehen.

Bitten auch E. L. gantz freund- vnd dienstlich / im Fall derselben ein anders eyngebildet werden möchte / sie wollen denselben keinen Glauben beymessen / sondern es vnser vnumbgänglichen Nottursst zuschreiben. Dann wir bißhero nicht einmal erfahren / vnd seynd erst dieser Tagen widerumb glaublich berichtet worden / daß sich allerhand Kriegsvolck vber die Grentze vnserer Fürstenthumb Gülich vnd Cleve hin begeben / dahero vns der Schuldigkeit nach obgelegen / die Fürsehung zuthun / daß vnsere in Vollmacht anvertrawete Land vnnd Vnterthanen / wider vnbillichen Gewalt verthädiget vnd defendiert werden.

Vnd weil hierauß klärlich erscheinet / daß E. L. gar keine Vrsachen haben / sich länger zu Gülich auffzuhalten / viel weniger dergleichen Kriegsrüstung / wie eine Zeithero geschehen / fürzunehmen: So haben E. L. freundlich zuermessen / mit was Sorg sie nunmehr länger auffhalten könten / vnd da es beschehen / was solches für ein frembd Ansehen vnd Nachdencken jnn- vnd ausserhalb deß Reichs / vervrsachen werde.

Dann wir ja nicht hoffen wöllen / daß E. L. sich wider vns so fern bewegen lassen / oder die Gedancken schöpffen werden / als ob wir zu der Keyserlichen Mayestät vnd E. L. Despect / Schimpff vnd Verkleinerung / die Keyserliche mit eygner Ihrer Mayestät handen / vnterzeichnete Mandata hinweg gerissen / den Herolden an seinem Ampt verhindert / vnd damit offentlich zuverstehen gegeben haben sollen / daß wir allerhöchstgedachter Keyserl. Mayest. jhren gebürenden Gehorsam gäntzlich entziehen / vnnd zu Elndierung der heylsamen Justitien / weder Gebott / noch Verbott annehmen / vnd zugleich Parthey vnd Richter seyn wollen.

Dann wir vns dessen allen / GOtt Lob / für GOtt vnd der Welt vnschuldig wissen / vnd haben E. L. auß beyligendem truck / noch zuvernehmen / was vns fürnemlich bewegt / vnd gleichsam genötiget habe / wider die vngehört vnser / vñ Mangel gnugsamen Berichts außgangene Mandata nicht allein zu excipiern vnd provociern / sondern auch dieselbige mit gebührender Reverentz zu vns zunehmen. Darbey wir es dann lassen bewenden / vnnd gedencken solcher Provocation / vnd was derselben anhängig / beständiglich zu inhærieren / wollen auch nicht zweiffeln / alle Fried- vnd Rechtliebende Potentaten / Chur- vnd Fürsten / die der Sachen gründlichen Bericht haben / werden vns hierinnen beyfallen / vnnd bey dem heiligen Reich / darzu wir vns jederzeit erbotten handhaben helffen. Darbey wir dann E. L. nicht konten vnerjnnert lassen / daß es von vielen vnverdencklichen Jahren / bey vnserm Geliebten Vatterland / der freyen Teutschen Nation / vnd sonderlich den Chur vnd Fürstlichen Häusern nie herkommen / oder gebräuchlich gewesen / die Chur- vnnd Fürsten / so vmb Fürstenthumb / Graff- vnd Herrschafften streiten / der Gestalt / wie an jetzo geschehen wollen / durch offentliche angeschlagene Edicta zu citiern / sondern es geben so wol die gemeine Lehenrecht / als der alten Teutschen Gebrauch vnd Herkommen zuerkennen / wie es in solchen Fällen solte gehalten werden.

1610.

So wissen E. L. selbsten / vnd thut es die tägliche Practica vnd Erfahrung außweisen / daß die Exceptiones sub- & obreptionis wider alle Mandaten zulässig / vnnd würde den Chur- vnd Fürsten vbel gerahten seyn / wann sie ohne Vnterscheyd / auch denen Befelchen / stracks vnd ohn einige Eynred / müsten gehorsamen / so entweder auff eines Theils Anruffen / oder auff vngleichen Bericht (wie leyder / nur zu offt ein Zeit hero / vngehindert / darwider hiebevor vnd noch / jetzt in viel Weg schier von allen Ständen eyngewendten wolgegründten Beschwärungen / geschehen) pflegen ertheilt zuwerden: Vnd weil wir vns jederzeit erbotten / wie noch einem jeden / so vns / oder vnsern Principalen / vnd diesen vnsern innhabenden Landen / Spruch vnd Forderung zuhaben / vermeynen / an gehörigen Orten gut- oder rechtliche Red vnnd Antwort zugeben / auch dem jenigen / was die ordentliche vnd rechtmässige Erkantnuß mit sich bringen würde / vnweigerlich vnnd gebührlich nachzukommen / vnd zwar das alles sub necessaria cautione, da es begehrt werden solte: So lassen wir E. L. selbsten erkennen / ob man vns mit fügen beschuldigen könte / daß wir zu Elndierung der heylsamen Justitien / weder Gebott / noch Verbott annehmen / vnd zugleich in einer Sach Richter vnd Parthey seyn wöllen. Es wird auch mit fugen vns niemand beschuldigen können / als ob wir frembde Potentaten vnnd Stände auffwickelten. Dann ob wir wol nicht in Abred seyn / weil wir vnsers Verhandlens gar keine Scheu tragen / daß wir auch etlichen außländischen vnd vnpartheyischen Königen von vnserer Befügnuß / eyngenommener Possession vnd getroffenen Dortmundischen Vergleich / Bericht gethan / vnd darauff so viel Erklärung erlangt / daß sie nicht allein solch vnser Vorhaben / für recht vnd billich halten / sondern auch zur Defension wider vnbillichen Gewalt sich angebotten: So mögen doch E. L. vnsern Principaln / vnnd vns selbsten / deß Verstands achten / daß wir die jenige Pflicht / damit die Chur- vnd Fürsten der Keyserlichen Mayestät / vnd dem H. Reich zugethan / von der andern / von alters wolhergebrachten Correspondentz / mit den benachbarten Potentaten / GOtt Lob / zu vnterscheyden wissen / wann jhnen etwas vnzimliches zugemuhtet werden solte / daß sie solches selbsten nicht gut heissen / oder eyngehen würden / wolten wir vns dargegen zur Gebühr zuverwahren / vnd wie recht ist / zu defendieren nicht vnterlassen.

Was dann die Principal Successionsach an sich selbsten betrifft / stellen wir die Außführung derselben / an seinen Ort / vnd vernehmen gleichwol gern / daß E. L. selbsten befinden / daß die angezogene Keyserliche Mandata auff keine Cassation vnsers Rechtens / Zuspruchs / oder Forderung an diesen vnsern innhabenden Fürstenthumben vnd Landen gerichtet seyn. Es beruhet aber vnser Recht / nicht allein in Außführung deß petitorij, sondern in commodo possessio-

nis, wel-

1610. nis, welches vns solcher Gestalt / wie E. L. vermeynen / ohne Rechtliche vnd ordentliche Erkantnuß nicht kan benommen werden / Sonst müssen wir vns wider vnsern Willen bezeugen / daß wir der allgemeinen Keyserlichen Rechten / vnd deß Heiligen Reichs Landfriden / so einen jeden Besitzer der Handhab vertröstet / nicht könten geniessen. Welches aber die Röm. Keyserl. Majest. als ein miltreicher vnd gerechter Keyser / nicht würde geschehen lassen / vnd könte ihre Majestät diese vnsere innhabende / vnd deß Heiligen Reichs Lehen / Fürstenthumb vnd Landen / von jedermänniglich thätlichen An- vnnd Vberfall nicht besser versichern / dann daß wir bey vnser rechtmässig erlangter vnd innhabender Possession / wie sichs / vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen / gebühret / gelassen / vnd andere / so interesse pretendieren / an vns / als die Besitzer / vnd welche / wie obgemelt / zu gůt vnd Rechtlicher Außführung erbietig vnd gesessen seyn / gewiesen werden.

Dann daß E. L. fürgeben / es haben ihre Majestät nicht allein noch bey Leben deß jüngst verstorbenen Fürsten / die Regierung dieser Landen / in ihrem Namen bestellen vnnd führen lassen / sondern auch nach S. L. tödlichen Abgang alsbald den hinderlassenen Räthen befohlen / dieselbig in Ihren Namen / vnd in dem befundenen vorigen Stand zu continuiren / vnd keinem dargegen etwas eynträgliches zugestatten: Item / daß auch Ihre Mayestät die sämptlichen Landständ zur Vnion vermahnet / vnd solches alles auch ohn einige Eynred / von den Räthen / Land-Ständen vnnd Officierern / gehorsambst angenommen / würcklich vollzogen / vnd eine geraume Zeit continuirt worden: In dem befinden wir E. L. abermalen sehr vngleich informieret seyn / vnd hat damit diese gründliche Beschaffenheit / Als nicht allein weyland Hertzog Wilhelm zu Gülich / Cleve vnd Berg / ꝛc. zu einem sehr hohen vnnd vnvermöglichen Alter / sondern auch Hertzog Johan Wilhelm / ꝛc. in eine solche Blödigkeit deß Leibs vnd Gemühts gerahten / daß Ihre LL. vnnd G. dem Regiment nicht wissen vorzustehen / haben mehrgemelte Hertzog Wilhelms L. vnd G. solchen ihren leydigen Zustand in Anno 1590. nicht allein mehr allerhöchstgedachter Keyserlichen Mayestät / als dem Obersten Lehenherrn / sondern auch dero Töchtern vnd ihren Vertrettern zuerkennen gegeben / vnnd dieselbe allerseits vmb Raht vnd Beystand ersucht / Darauff auch erfolget / daß Anno 1591. Ihre Mayestät dero Gesandten vnd Commissarios hiehero verordnet / vnd die interessierte Fürsten / theils in der Person / theils aber durch ihre Vertretter vnd Gesandten allhie erschienen / welche alle sämptlich neben denen damaln allhie versamleten gemeinen Gülchischen / Clevischen / Bergischen / Marckischen vnnd Ravensbergischen Landständen Bedencken vnd deliberieren helffen / wie die damaln befundene Mängel abzuwenden / vnnd das Regiment so wol zu Hoff vnd in der Cammer / als bey der Oeconomia in eine bessere Verfassung gebracht werden möchte.

Als man aber der Sachen nicht allerdings einig werden konte / vnd folgends in Anno 1593. durch das mehrer der Clevischen / Bergischen / Marckischen vnnd Ravensburgischen Ständen / für gut angesehen worden / den interessierten Fürsten die Curatel vnd Administration der Landen zu committieren / haben darauff so die bemelte Landständ / als auch die interessierte Fürsten eine ansehnliche Schickung an den Keyserlichen Hoff fürgenommen / vnnd Ihre Majestät vmb Ertheilung vnnd Confirmation solche Curatel ersuchen lassen. Weil aber inmittelst Anno 1594. der Reichstag / vnd folgends auch andere Verhinderung eyngefallen / Ihre Mayestät auch in Hoffnung gestanden / es werde sich mit der Zeit zu etwas Milderung schicken / vnd die Blödigkeit nicht continuiren: So haben sie solch Begehren zu weiterem Nachdencken gezogen / vnnd sich vnter Dato Prag den achtzehenden Septembris Anno 1595. dahin resolviert / daß Ihrer Mayestät Principal vnnd fürnembstes Intent seye / vnnd sie von Hertzen wündschen / auch ihro angelegen seyn lassen / alle Mittel zu tentieren / zu pflegen vnnd zuversuchen / ob mehrgedachtes Hertzogen Gesundheit sich also verbessern vnd erholen möchte / daß durch seine L. selbsten dero Land vnd Leut / ohne jemands Zuthun / regieret vnnd versehen werden könte. Darbey auch Ihre Mayestät diese lautere Erklärung angehängt / was inmittelst für Bestellung möchte fürgehen / daß solches den Herrn Interessenten an ihrem angegebenen Befügnuß vnnd gebührlichen Rechten zu gar keinem Præjudicio, Schaden / oder Nachtheil gemeynt seyn soll. Gantz ohne / daß Ihre Majestät sich jemaln vernehmen lassen / die Regierung in ihrem Namen zuführen / sondern es ist beweißlich / daß nicht in Ihrer Mayestät / sondern in deß Hertzogen / als deß Landsfürsten Namen / alle Befelch außgangen / die Reichs- vnd Kreyßtäge besuchet / die Rechtfertigungen activè vnnd passivè geführet / die Pflicht von den Räthen / Ständen / Beampten / Dienern vnnd Vnterthanen auffgenommen / Kauff getroffen / vnd sonsten alles / so einer Regierung anhängig / solcher Gestalt verrichtet worden.

Vnd ob wol den 24. Julij / Anno 1605. etliche Räht sich angemast / eine vermeynte Ligam vnd Vnion vnter sich zu ihrem Vortheil auffzurichten / So haben doch nicht allein die Landständ darzu ihren Consens nicht gegeben / sondern es ist auch / als ein kundbare Nullitet vnd res pernicioſi exempli von den Interessenten jederzeit widersprochen / vnd die Räht daher bewegt worden / die Interessenten durch sonderbare Schickungen zuersuchē / daß ihre LL. noch bey deß Hertzogen Leben sich verglichen / wie es eveniente casu, vnd biß zu Außtrag der Sachen / mit der Regierung vnd Administration der Landen solte gehalten werden. Zu dem es auch bekant vnd vnlaugbar ist / daß kurtz vor vnsers Oheims vnd Vettern / Hertzog Johan Wilhelm / ꝛc. seligen Absterben / die sämptliche Landständ bey verschiedenen Landtägen dahin getrachtet vnd geschlossen / in der Regierung eine Reformation dem Hertzogen vnd S. L. Erben zum besten fürnehmen. Gestalt sie dann gleich auff seiner L. tödlichen Abgang der Räht / Pflicht vnnd Bestallungen für erloschen gehalten / vnnd der Regierung selbsten / doch nicht in Namen der Keyserlichen Majestät / sondern zu Behuff deß rechtmässigen Successoris sich vnternommen / vnd ob wol

1610.

nicht

1610. nicht ohne/daß auff etlicher Räht Anweisung/allerhöchstgedachte Keyserl. Mayest. gern gesehen/ daß die Regierung noch ferner in dem Stand/ wie es nach erfolgtem Todfall gefunden/ continuirt worden: So hat doch die Fürstliche hinderlassene Wittib / Bedenckens gehabt / dem rechtmässigen Successori fürzugreiffen: Vnd ist also darauff ferner erfolget / daß in vnserer Principaln Namen / die Possession hin vnd wider mit Worten vnd mit der That apprehendieret worden / Vnd haben in vielfältiger Tractation / so wir mit den Landständen gepflogen / anderst nie vermercken können / dann wofern wir beyderseits mit einander vergliechen seyn würden / daß sie/ als gehorsame Vnterthanen sich erzeigen / vnnd vns an der würcklichen Possession im wenigsten nicht verhindern wolten.

Darauff vnd weil wir zu solcher Zusammensetzung / auch vom Keyserlichen Commissario selbst / deßgleichen von vielen andern vnsern Verwandten / Potentaten / Chur-Fürsten vnd Ständen vielfältig erinnert worden / ist endlich der Dortmündische Abschied erfolgt / vnd wir in allen diesen Fürstenthumben vnd Landen / mit Frewden vnnd gutem Willen auff- vnd angenommen worden: Auß welchem allem E. L. Handgreifflich abzunehmen / wie so gar keine rechtliche Vrsachen vorhanden seyen / vns solcher Gestalt / wie eine Zeithero geschehen/ vnnd noch täglich je mehr vnd mehr geschicht / zu turbieren. Darumb vns auch E. L. nicht verdencken können/ daß wir auff Mittel vnd Weg trachten/ vns bey so beschaffenem vnserm Rechten/wie wir zuthun befugt / vnnd die Mittel zuhaben/ verhoffen/zuschützen / anders wüsten wir es auch gegen vnsern Principaln vnd der Posteritet nicht zuverantworten.

Daß dann folgends vnd nach apprehendierter vnserer Possession/ die Keyserliche Mayestät alle Thätlichkeiten verbotten / das lassen wir an seinen Ort gestelt seyn / vnd haben vns darauff in Schrifften durch offene Patenten dermassen erkläret / daß darauß jedermänniglich vnser rechtmässig Intent zuspüren / Darbey wir es auch noch zur Zeit lassen verbleiben / vnd halten vnnötig seyn / diß Orts weitläufftig zu disputieren/was andere Pretendenten vervrsacht haben mag/sich der Possession zuenthalten/ vnd in petitorio jhre prætensiones außzuführen/ wir aber seyn nicht schuldig vmb eines andern Contradiction willen / vns der erlangten Possession zubegeben/oder zu Klägern machen zulassen/wie E. L. dessen von vns mehrmaln getrewer vnnd guter Wolmeynung erinnert worden/ Setzen auch in keinen Zweiffel / wann E. L. selbsten ein solcher Fall/nach GOttes Willen/begegnet/sie würden sich gleichen Rechtens gebrauchen/ vnd durch ihr Exempel keine Newerung / oder böse Consequentz / zu Abbruch der Teutschen Libertet vnnd Rechtens eynführen lassen.

Was aber andere frembde außländische Potentaten bewegt / diß vnser rechtmässiges Vorhaben nicht allein blößlich zu approbieren / sondern auch für sich selbst / vnnd ohn einige Anreyzung / mit jhrer angebottenen Assistentz zuversichern/das werden E. L. ohne zweiffel/ auß jhren schrifftlichen vnd mündlichen Resolutionen verstanden haben.

Wöllen demnach E. L. hiemit nochmaln im besten geberten vnd gewarnet haben / sie wöllen sich in diesem Werck nicht verlauffen / noch zu frembder besorgender Invasion / oder anderem Ernst Vrsach geben / dann gewißlich sonsten daher anders nichts / dann schädliche Zerrüttung vnnd Abreissung / dieser deß H. Reichs ansehnlicher Frontier Landen zugewarten. Auff welchen vnverhofften Fall/ wir hiemit vor Gott/ vnd der Welt/ wöllen entschuldiget seyn / vnd es die jenigen verantworten lassen / so vber so vielfältige vnnd trewhertzige Warnungen / allein etlicher Privat Respect willen darzu Vrsach geben. 1910.

Daß nun E. L. ferner in der Opinion seyn/ daß vnsere Principaln es selbst von Anfang / bey der angemasten Keyserlichen Verordnung der Regierung vnwidersprechlich beruhen lassen/ vñ daß schließlichen vnd zum Vberfluß vor vnserm allhie genommenen Eynzug der Keys. Mayest. Inhibition zeitlich genug insinuirt vnd verständigt worden. Damit hat es die Beschaffenheit/ daß wir vnd vnsere Principaln von einiger Keyserlichen Verordnung / so nach Absterben deß Hertzogen geschehen seyn sol / das wenigste nicht gewust/ ausserhalb / daß etliche von den Nähren sich vernehmen lassen / daß Jhrer Keys. Mayest. Meynung dahin gerichtet / die Regierung noch fürter/biß zu anderer Bestellung / in dem verlassenen Stand / durch die Fürstliche Wittib vnnd hinderlassene Räht zu continuiren. Es ist aber weder eines / noch das ander in effectum kommen / sondern die Landstänt ins Gemein/ haben dem rechtmässigen Successorn zum besten / sich der Land Regierung vnnd Defension vnternommen / vnd fürter vns dieselbig auff die Maaß / wie E. L. zuvor offtmals berichtet worden/ vnd der Düßburgischer Reverß außweiset/ abgetretten/ vnd vbergeben/ Vnd würdet vns in dem gar vngütlich zugelegt / als ob wir theils der Landständen/ durch langwährende Auffhalt vnd Verhinderung deß Abzugs/ wider jhren Willen zum Handstreich genötiget/ andern aber immittelst jhre Häuser / mit gewehrter vnd thätlicher Hand eyngenommen. Dann sich dergleichen in facto gar nicht / sondern vielmehr dieses warhafftig befinden wird / daß wir noch der Zeit/ wie befugt wir auch darzu seyen/ zum Gehorsam niemand gezwungen / sondern alles mit jhrem guten Willen gehandelt/vnd vns etlicher Ampthäuser / daran deß Paß halben am meysten gelegen / auff jhre der Landstände selbst eygene Anweisung / vnd zu vnserer vnd der Vnterthanen Versicherung/so fern gemächtiget / daß wir dieselbige wider vnbilligen Eynfall / mit gebührender Besatzung versehen. Ob nun dieses eine vitiosa possessio, oder nicht vielmehr ein solches verhandlen seye/ so den Rechten vnnd deß Heiligen Reichs Constitutionen gemäß/darüber könten wir einen jeden Vnpartheyischen / vnnd sonderlich die jenigen/ denen in solchen Fällen die Cognition gebühret / judiciern lassen / darzu wir vns auch hiemit salvo tamen interim possessionis commodo & remota omni turbatione, in bester Form wöllen erbotten haben: Vnd seyen der gäntzlichen zuversicht / die Keys. May. selbsten / werden allergnädigst ermessen / daß wir zu mehrberührter vnserer Possession / nec vi, nec

clam,

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. clam, nec precario, sondern frey offentlich ohne einigen Gewalt / oder Widerstand kommen/sintemal Ihr Mayestät bey den Actis befinden werden / so bald vnsere Principalen deß Todfalls vnd erledigter Successionberichtet worden / daß sie nicht allein Irer Mayest. bald hernach schrifftlichen zuerkennen gegeben / was sie / wegen Apprehendierung der Possession/ für Verordnung gethan/ darbey es dann Ihre Keyserliche Mayestät ohne einige Inhibition / oder Widersprechung so lang verbleiben lassen/ biß wir allhie vnsern Eynzug genommen/welchen E. L. für vngewöhnlich/oder je aufs wenigst für vnerlaubt/der Vrsachen nicht halten können / weil es eben in diesem löblichen Hauß bey nahend vor hundert Jahren nach Absterben deß ältn Hertzog Wilhelmen zu Gülich / ꝛc. so der Letzte desselben Namens / gewesen/ vnd also gar in vngleichem Fall auch also observiert worden. In dem Hertzog Johans von Cleve an statt S. L. Gemahlin / so Hertzog Wilhelms einzige Tochter / gewesen/ sich der Possession deß Fürstenthumbs Gülich vnd Berg / auch der Graffschafft Ravensberg selbst eygener Authoritet vnternommen/vnd dabey geblieben / vnangesehen das Churfürstliche Hauß Sachsen/ darzu auch interesse pratendirt gehabt.

Gleicher Possession haben sich auch nach Abgang deß Mannlichen Geschlechts der Gefürsten Graffen zu Hennenberg / die Chur- vnd Fürsten deß löblichen Hauses Sachsen gebraucht / vnangesehen der Succession halben zwischen jhnen starcke Differentien gewesen / so auch auff den heutigen Tag noch vnerörtert sind / vnd inmittelst die Land per modum prouisionis administriert werden : Wie es dann mit Inhabung deß Fürstenthumbs Grubenhagen/ so zwischen Braunschweig vnd Lünenburg streitig / beschaffen / das ist jedermänniglich bewust/ vnd könten dergleichen post judicia mehr angezogen werden. Ist auch nicht zuzweiffeln. E. L. werden in jhrem eygenen löblichen Hauß Oesterreich nicht nur ein Exempel finden. daß es in gleichen Fällen eröffneter Succession mit Eynnam der Possession auch also/wie von vns rechtmässig geschehen/observiert worden/ vnd derewegen billich vns nicht zu mißgönnen / was andern erlaubt ist.

Was dann schließlich die zu End vnserer Gesandten Werbung anghängte Verwahrung betrifft / haben E. L. auß obiger Erzehlung selbsten vernünfftiglich zuschliessen vnd zuermessen/ daß dieselbig dahin gar nicht gemeynt ist / gegen die Keys. May. als die höchste Obrigkeit vnd Lehenherrn / oder auch E. L. etwas widerrechtliches/ oder feindseliges fürzunehmen. Dahin auch E. L. billich nicht verstehen sollen/daß wir zu Verwahrung deß Paß / zu Mültheim Geschütz dahin führen lassen. Dann so lang wir bey vnserer angezogener rechtmässiger Possession vnperturbiert gelassen/vnd darwider nicht beschwärt werden / hat sich niemand gegen vns einiger Thätlichkeit zubefahren / sondern gedencken vns vielmehr aller Friedfertigkeit zubefleissen. Auff den vnverhofften widrigē Fall aber könten wir nicht fürüber / gegen die Turbatores , wer die auch seyn mögen / die gebührende in allen Rechten zugelassene Defensions Mittel / zu Handhab deß heiligen Reichs heylsamen Constitutionen/auch vnsere vnnd vnserer Principalen habenden Rechtens vnnd Teutscher Freyheit zugebrauchen. 1610.

Dann daß E. L. den Dortmündischē Vertrag vnd darauff verfolgtes erfahrē/ vor hochpræjudicierlich/nachtheilig vñ nichtig anziehen/das thun wir hiemit solennirer widersprechen / vnd wissen E. L. diß Orts einige Cognition nicht einzuraumen/sondern bitten vielmehr E. L. gantz freundvnd dienstlich / so lieb E. L. ist diese ansehnliche Lande bey dem heiligen Reich in Fried vnd Ruh zuerhalten/ vnd vnschuldiges Blutvergiessen zuverhüten / sie wöllen doch obangezogene vnsere vnwidertreibliche fundamēta jhrem hocherleuchten Verstand vnd Discretion nach zu Gemüht ziehē/vñ sich keinerley vngleichen Affect zur Vnruh bewegen lassen : Sondern bedencken / wann in so offenbaren klaren Sachen/ vnd auff vnser so vielfaltig Erinnern vnnd Rechtserbieten gegen vns der Gestalt verfahren werden solte / daß es gewißlich zu einer solchen Weiterung möchte gereychen die nicht allein diesen Landen/sondern auch allen Benachbarten/ bevorab denen/die sich dieser Sachen wider vns via facti beypflichtig machen wolten/ vnd dem gantzen heiligen Reich zu vnwiderbringlichem Schaden würde gereychen / auff welchen eussersten vnd vnverhofften Fall wir vnsere vorige Protestation hiemit nochmaln widerholen / vnnd wollen deß besorgenden Vnglücks halben vor Gott vnd aller Welt entschuldiget seyn : So E. L. wir zu dero endlichen Nachrichtung vnnd vnserer vnvmbgänglichen Notturfft nach/nicht sollen verhalten/vnd seynd sonsten derselben angenehme Freund- vnd Vetterliche Dienst zuerzeigen wolgeneigt. Datum Düsseldorff den zehenden Septembris stylo veteri, den ein vnd zwantzigsten Septembris stylo nouo, Anno Ein Tausend Sechshundert vnnd Neun.

Ernst/Marggraff zu Brandenburg/ꝛc.

Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein/ꝛc.

Auß diesem Schreiben / wie auch auß aller Zurüstung/ mercket Ertzhertzog Leopoldus wol/ daß es darbey nicht bleiben würde / derowegen er sich auch vmb mehr Kriegsvolck beworben / vnd sonderlich die/so zuvorn bey seinem Vetter/ dem Ertzhertzogen Alberto in Dienst gewesen / angenommen.

Mittlerweil aber streyfften die inligenden Soldaten hin vnd her / setzten alle nechstgelegene Dörffer in dem Gülchischen Land auff Brandschatzung/ holeten die Bergische vnd andere/so sie könten antreffen / auß dem Land / ja von jhren Betten hinweg / hielten sie gar vbel / vnd zwungen sie viel grösser Rantzion zuverheissen/ als jhrer etliche geben konten.

Hingegen feyrete der Fürsten Kriegsvolck auch nicht / ritten vnd liessen hin vnd her durch das Land/ in Summa/ der arme Bawersmann muste vberall das Gelach bezahlen.

Im Mo-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Im Monat Novemb. seynd der Fürsten von Brandenburg vnd Pfaltzgraff Newburg Abgesandte zu Londen in Engelland/angelangt/ vnd vom König mit grossen Ehren empfangen/vnd stattlich tractiert worden.

Nach dem sie nun auff jhr Anbringen gute Satisfaction von Jhrer May. erlangt/ sind sie von dar in Holland gesägelt/ vnd im Hag gleichfals stattlich empfangen/ vnd mit gutem Content von den Herrn Staden dimittiert worden/ vnd also glücklich zu Düsseldorff wider ankommen.

Den 12. Novemb. ist ein Königl. Gesandter auß Franckreich/Herr Bongars den Rhein herab zu Düsseldorff ankommen/ vnnd nach Verrichtung seiner Commission herauff in Teutschland zu andern Fürsten vnnd Herrn sich begeben.

Vmb den 26. Novemb. sind von den Brandenburgischen Reutern/ so zu Mülheim in Besatzung lagen theils außgezogen/vnd bey Rodenkirchen von einer andern Parthey/ die im Halt gelegen/ angesprengt worden/ darüber beyderseits etliche blieben.

Dessen vngeacht ist der Oberste Blasius von Altenhofen mit theils Reutterey vber die Maaß gezogen/ein Company Gülchischer Reutter angetroffen/solche zertrennt vnd geschlagen/in welchem Treffen er auch verletzt worden.

Hergegen haben die Gülchischen bey nächtlicher weil das Schloß vnnd Stättlein Hampach/ darinn damaln nur 120. Reutter vñ 100. Fußknecht gelegen/ vberfallen wollen/ die haben sich dermassen gewehrt vnnd herauß geschossen/ daß sie mit zimlichem Verlust wider haben weichen müssen/ derwegen die Besatzung versterckt/ vnnd das Stättlein mit Hülff 200. Bawern starck verschantzt worden.

Nach diesem hat Graff Johan von Nassaw/ mit etlichē Werckmeistern im Bergischen Land theils örter visitiert vmb starck zumachen/ darneben verordnet/ etliche Schantzen zu Versicherung deß Paß/ auff vnd vber den Rhein zumachen.

Den 4. Decembr. ist Fürst Christian von Anhalt gen Straßburg angelangt/ da eben gemelten Tag/daselbst ein groß Sturm vnd Donnerwetter sich erhaben/welches am Münster oben in die Cron geschlagen/ was solches zubedeuten/ ist Gott allein bewust. Von dannen hat gedachter Fürst/ in Franckreich nach Pariß seinen Weg genommen/ allda er vom König mit Ehren empfangen worden.

Vmb den 8. Decembris hat der Pfaltzgraff von Newburg/sampt dem Grafen von Solms/ an statt deß Marggraffen von Brandenburg/ das Kriegsvolck zu Rosß vnd Fuß versamlet/ vnd damit vber Rhein gesetzt/ vnd demnach die Statt Deuren durch obgemelte Mandat/ vnd deß von Ertzhertzogen Leopolden geschickten Commissarij Bedräwung/von den Fürsten sich wenden/ vnd gar kein Volck von jhnen in Besatzung nehmen wöllen/ als hat gedachter Pfaltzgraff das Kriegsvolck vmb die Statt her logiert/ vnnd mit Gewalt zu seinem Gehorsam zubringen vorgenommen. Wie nun die Bürger den Ernst gesehen/ haben zwar theils zu Auffgebung sich widersetzt/ die meysten aber den Fürsten eyn- 1610.

zulassen beschlossen/ weil aber die Obern mit den Schlüsseln nicht herfür gewolt/ vnd sich verborgen/ als haben die Bürger mit Schmidthammern die Schloß an den Pforten geöffnet/ vnd den Fürsten eyngelassen/ welcher von den Bürgern die Eydspflicht genommen/ vnd etliche Straaffbare eynziehen lassen/ auch einen vom Adel/ so die Bürger wider die Fürsten verhetzt/ vnd hefftig mit Worten vnnd Bedräwung wider die Fürsten gewesen/ nach Düsseldorff führen lassen. In die Statt hat der Pfaltzgraff vier Company zu Rosß vnd Fuß in Besatzung gelegt/ vnd Graff Friderichen von Solms zum Obersten darinn verordnet/ auch ein gewisse Ordnung jhres Vnterhalts gemacht/ damit die Bürger nicht beschwärt werden möchten/ wiewol dasselbige also nicht erfolgen wollen/ vnnd das Kriegsvolck den Bürgern nicht allein daselbsten/ sondern auch anderstwo zimlicher massen beschwärlich gewesen. Aber so geht es in dem Krieg zu.

Weil nu zu gedachter Belägerung der Statt Deuren die Reutterey auß Altenhofen auch erfordert worden/ vnd die Gülchische solches zu jhrem Vortheil in acht genommen/ haben sie zu früher Tagszeit darvor zukommen/ vnd es zu vberraschen entschlossen/Demnach aber die Reutterey von diesem Vornehmen Kundschafft gehabt/ vnd gleich ein Stund vor der Gülchischen Ankunfft/wider eynkommen/ als seynd sie vbel empfangen/abgetrieben/ vnd viel erschlagen vnd erschossen worden/ solches zu rechen/ haben sie in jhrem Abzug/ das Hauß Rorig/ nicht weit von Linnig/ vberrascht/ vnd eyngenommen/auch was sich zur Gegenwehr gesetzt/ohne Gnad vmbgebracht.

Vnterdessen ist ein Königliche Dennemärckische Bottschafft zu Düsseldorff angelangt/ vnd mit grosser Ehr empfangen worden. Es sind auch widerumb Chur- vnd Fürstliche Sächsische Gesandten/ nemlich/ die Edlen/ Ehrvesten vnd Hochgelehrten Herr/ Jacob Schröter der Rechten Doctor/ vnd Herr Peter Fuchs/so zuvor bey Ertzhertzogen Leopold zu Gülich gewesen/allda ankommen/ jhre Werbung ist vngefähr diese gewesen/daß jhr Churfürst. Gn. von Sachsen vñ Consortes in Erfahrung gebracht/ daß beyde Fürsten jhre innhabende Possession/ deren sie widersprechen/ gegen Keyserl. Mayest. außgangene Mandata/armata manu zubehaupten vnnd zu continuiren gedencken solten/ darüber sich dann die außländische Potentaten mit hineyn schlagen/ vnd den Landen ein groß Verderben zugefügt werden möchte/ begehrten derowegen/ daß solches eyngestelt vnnd abgeschafft werde/vnd Jhre F. F. G. G. sich vor der Keyserlichen Mayestät/ als gebührendem Richter/ vor welcher Jhre Churfürstl. Gn. auch jre Ansprüche auff diese Land außzuführen gemeynt wären/eynlassen wolten. Hierneben haben gedachte Gesanten etliche getruckte Exemplaria Deductionis Juris Saxoniæ zu den streitigen Landen/ vnnd dann den Ständen ein besonder Schreiben von dem Chur- vnd Fürstlichen Hauß Sachsen/ vberreycht.

Den 19. Decembris sind zu Cölln obgesetzte Keyserliche Mandata durch einen Herolden offentlich an vnterschiedenen Orten/angeschlagen

worden/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. worden / derowegen die zweyte Appellation von beyd̃ Fürsten vnd Herren / Herrn Ernst Marggraffen von Brandenburg / vnd Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffẽ / ꝛc. als dritte an statt vnnd von wegen dero in den Gülchischen Fürstenthumb vnd angehörigen Provintzen / Landstände / Rähte / Beampten / Diener / Vnterthanen / Schutzverwanten vñ geworbenen Kriegsleuten / ꝛc. in puncto retinendæ possessionis, publiciert worden. Vnd lautet diese zweyte Appellation also:

Die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Ernst Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. Hertzog / ꝛc. Vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / ꝛc. Hertzog / ꝛc. in habender Vollmacht der Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johann Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerern vnd Churfürsten / ꝛc. Vnd Frawen Annen Pfaltzgräffin bey Rhein / in Bayern Hertzogin / ꝛc. Ihrer F. F. G. G. geliebter respectivè Herrn Bruder vnd Mutter / thun in Gegenwart ewerer der Notarien vnnd erforderten Zeugen folgenden Bericht.

Demnach die allgemeinen Rechte heylsamlich verordnen vnd zugeben / daß ein jedweder wegen zugezogener vnnd empfangener Beschwärnussen / Gerichtlichen / oder auch ausser Gerichtlichen / Gegenwertigen / oder künfftigen / wie die Namen haben mögen / nicht allen für sich principaliter, sondern auch / als ein Tertius seines mit eynlauffenden interesse halb / zuvorab eine Obrigkeit vnd Herrschafft / wegen dero Vnterthanen vnd Zugehörigen von einem jeden Richter / mediato siue immediato, ordinario, siue delegato, ad superiorem, siue committentem, quinimo ab eodem ad eundem, beruffen / appellieren / oder supplicieren möge: Vnnd dann kurtz verlittener Zeit abereins etliche Proceß vnd Eventual Achtserklärung / so zu Prag den 6. Novemb. dieses außgehenden sechszehenhundert vnd neunden Jahrs datiert / wider die geworbene Kriegsleute / Beampte / Räht / Diener / Stände / Vnterthanen vnd Schutzverwandten der Fürstenthumb Gülich / Cleve vnd Berg / vnnd dero zugehöriger Graff- vnd Herrschafften / vnter dem Namen der Röm. Keyserl. Mayest. auß sonderm Befelch Ertzhertzogs Leopoldi / Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw / ꝛc. als angegebenen Keyserlichẽ vornembsten Commissarij erstmals zu Deuren / daselbst sie doch nicht angenommen / hernacher den 19. Decemb. N. Cal. selbigen Jahrs in deß Heiligen Reichs Statt Cölln (davon allererst diese nechst verschienene Tag gnugsamer Bericht eynkommen) durch einen Herolden exequiert / vnnd offentlich an verschiedenen Orten angeschlagen worden.

Warinn hochgedachte gewalthabende Fürsten / sich JJ. FF. GG. Herrn Principaln Vnterthanen / Beampte / vnd zu jhrer Defension geworbenes Kriegsvolck zum eussersten graviert vnd beschwärt befinden / Vnd wofern demselben durch dienliche zugelassene Rechtsmittel nicht begegnet würde / noch ferner beschwäret zu werden / billich förchten: Auß Vrsachen / weil vber vielfältige anzügliche Aufflagen / deren so thane Mandata vnd Eventual bannimenta voll seyn / darinn

Erstlich / ein vnerhörte Sententz begriffen / so ohne einige vorhergehende Erkantnuß / vnd vngehört der Partheyen Notturfft ergangen / Vnnd aber die Recht vnzweiffenlich vermögen / quod quilibet pro suo jure sufficienter sit audiendus, & quod sententia causæ cognitione omissa, & parte altera non audita, ipso jure sit nulla.

Fürs ander / weil Jhre F. F. G. G. vnd dero Chur- vnnd Fürstliche Principaln / nicht allein jhrer wolerlangten rechtmässigen Possession / sondern auch dero gantzen zustehenden Rechtens darinn benommen vnnd entsetzt werden / da dieselbe de facto entgegen dem spoliato allerhand behülffliche remedia darwider verordnen / deren er sich zugebrauchen / vnnd vermittels / welcher er ante omnia muß restituirt werden.

Fürs dritte / weil auch Jhren FF. G. G. vnd dero Principaln darinn abgeschnitten vnd verweigert wird / was sonsten dem allergeringsten Vnterthanen im Reich vergönnet vnd zugelassen / nemlich die erledigten Erbschafften / vnersucht der Obrigkeit / oder Richters eynzunehmen vnnd besitzen / warauß / wann solches also ergehen solte / ein zumal grosses absurdum erfolgen würde.

Fürs vierdte / weil es auch wider die verschiedene / vielfältige / außtrückliche / Keyserliche concessiones vñ confirmationes laufft / die da nicht allein dergleichen apprehensionem possessionis auffm Fall den darinn benanten Erben zulassen / sondern auch bey hoher Peen die Ständ vnd Vnterthanẽ dahin / vnd zu Genehmhaltung derselben verweisen vnd gebieten. Atqui Imperatori vnus debet esse calamus & vna lingua, constans & ac perpetua debet ejus esse voluntas tanquam in fonte justitiæ. Conuenit enim Principibus verbum illud: Semel locutus est Deus: & quod scripsi, scripsi.

Fürs fünffte / weil es auch der Keyserlichen Capitulation / deß Heiligen Röm. Reichs Constitutionibus, vnd dero Executions Ordnung / ja auch dem Fürstlichen Herkommen vnd Gewonheiten / die da wöllen / daß ein jeglicher Fürst im Reich in guter Bereytschafft sitzen / vnd in seinen Landen solche embsige Vorschub thun solle / damit sie vor allem feindlichen Vberfall vnnd Eyngriff gesichert / vnd der benachbarten Kriegshülff desto baß vnd füglicher geniessen können / entgegen ist. Atqui nihil magis Majestati regnantis conueniens est, quam legem, quam semel tulit, tutari; Et consuetudines præsertim illustrium pro lege habentur, à qua ipsis nolentibus non recedendum.

Fürs sechste / weil es auch jhr FF. GG. mehrmaln gethaner Oblation de præstanda sufficienti cautione, dahin Jhr FF. GG. sich nochmals auffs kräfftigst anbieten / Schnurstracks entgegen laufft / da doch die Rechte auch sagen vnd wollen / quod vadari paratus nullo modo grauari debeat. Zugeschweigen endlich / daß in so thanen vermeynten Mandatis vnd Achtserklärungen / weder der Prætendierenden vnnd Supplicanten Nam / noch der Vrsachen deß

1610.

1610. Keyserlichen Vorhabens/ noch der Kläger Intention vnd Vorbringen exprimiert/ oder zubefinden/ welche defectus an jhnen selber sothane Mandata verdächtig/ null vnd nichtig machen/ vnd in das Ansehen setzen/ als wann sie à judice non implorato, wider der Recht heylsame Verordnung ertheilt vnd fürgebracht wären.

Hierumb so wollen mehr hochgedachte Ihre F. F. G. G. vor sich/ jhre Principaln/ Beampte/ Stände/ Vnterthanen vnnd angehöriges geworbenes Kriegsvolck/ wegen sothaner vber die Maß grossen vnd vnbillichen Beschwerungen/ vnd in specie, wegen deren sub & obreptitie vbel außgebrachten Mandaten vnd Processen/ so/ wie oben außgeführet/ in jure & facto vnbeständig/ vnd auff lauter solche præsuppositagegründet/ sampt vnd sonders omni meliore modo, salva notoria nullitate, wie es zu Recht am besten vnnd förmblichsten geschehen sol/kan/oder mag/sich beruffen/ vnd von der Römischen Keyserlichen Mayestät/ vnd dero Commissario/hinwiderumb an dieselbe/ ceu à Cæsare male informato ad melius informandum & committentem, vnnd das gantze Heilige Römische Reich/ Chur Fürsten vnd Stände/ oder wo sonst diese Sach/ jhrer Art vnnd Eygenschafft nach/ hingehört/ vorbehalt aller Rechtlichen/ beschriebenen vnd eyngeführeten Wolthaten/insonderheit der Wolthat l. per hanc, C. de temp. & rep. appell. seu consul. suppliciert vnd appelliert haben: Vnterwerffen darauff denselben sich/ Jhre Räht/ Dienere/ Kriegsvolck/ Beampte/ Vnterthanen/ Schutzverwandten/ vnd in Summa diese gantze Sach/ vnnd was darzu gehöret/ oder zugezogen werden mag/ der respectivè vnterthänigsten/ freundlichen vnd gnädigen Zuversicht/ Sie darbey gegen vnrechtmässige Gewalt vnd Vbereylung/ Schutz/ Schirm vnd Vertrettung wol finden vnd haben werden. In massen Ihre F. F. G. G. sich dann zu Rechtlicher Prosequierung dieser respectivè Supplication vnnd Appellation/ vnd fernerer Anzeigung vnnd Außführung jhrer Gravaminum hiemit anerbotten haben wollen.

Vnd gesinnen darauff an euch Ehrn Notari instanter instantius & instantissime, diese Appellation ad notam zu nehmen/ JJ. FF. GG. Apostolos Testimoniales darüber mitzutheilē/ vñ vmb die Gebühr ein/ oder mehr Instrumēta zubegreiffen/ dieselbe auff Pergament zu ingrossieren/ vnd hernach an gebührenden Orten zu insinuiren/ vnd in Summa alles darbey zuverrichten/ was deßfals ewers Ampts ist/ vnnd euch zuverrichten zustehet/ damit JJ. FF. GG. deren der Notturfft nach/ sich zugebrauchen haben mögen.

Darüber nun auff all solche gnädige Requisition wir Notarien vnsers tragenden Ampts/ starck erinnert/ So haben wir nach Empfahung obangeregten inserierten Appellationzettels gegenwertig Instrumentum loco Apostolorum Testimonialium, so viel solches Eyds halben vnd zu Recht/ salua tamen Imperatoria Majestate & sine vlla ejus læsione, sich gebührt/ vnd ferner nicht/darvon protestierend/ darüber verfertigt/vnd mitgetheilt. Geschehen im Jahr/Indiction/Keyserthumb/Monat/Tag/Stund vnd Mahlplatz/ als obsteht/ in beyseyn vnd anhören der Ehrnhafften vnd wolerfahrnen/Johannen Sontag vnd Jacoben Vlodorff/als beyden hierzu sonderlich beruffenen glaubhafften Gezeugen.

Nun wöllen wir/ was sich ferner zugetragen/ kürtzlich anzeigen.

Demnach Fürst Christian von Anhalt zu seiner Ankunfft bey Königl. Mayest. in Franckreich alsbald Audientz gehabt/ vnd auff sein Anbringen willfährigen/ vnnd guten Bescheyd bekommen/ ist er vngesäumpt nach den Niderlanden postiert/ daselbst er von den Herrn Staden vnd Graff Moritzen auff sein Werbung ebenmässige gute Satisfaction erlangt/ vnnd also fort nach Düsseldorff kommen/ allda beyde Fürsten von Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg jhn mit grossen Ehren empfangen; Von dannen ist Jhre Fürstl. Gn. mit dem Pfaltzgraffen von Newburg hinauff zu der Protestierenden Chur vnd Fürsten/ Graffen vnd anderer Stände Versamlung/ nach Schwäbischen Hall verreyset.

Vmb den 9. Januar. hat der Fürsten Kriegsvolck das Schloß Glesch/ welches Ertzhertzog Leopold zu Roß vnd Fuß besetzt gehabt/ mit Gewalt angriffen: Als nun die darinn den Ernst gesehen/ daß sie ohneracht jhrer dapffern Gegenwehr/ möchten vbereylet werden/ haben sie sich endlich ergeben/ vnnd also mit jhrem Gewehr/ Sack vnd Pack/sampt den Pferden/ nach Gülich abgezogen.

Mittlerweil seynd von einem Graffen von Mansfeld dreyhundert Reutter vor Ertzhertzog Leopold geworben worden/ mit denen er das Stättlein Schleyden/ vnversehens vberfallen/ die Mawren mit einem Petard gesprengt/vnd so hineyn kommen/ vnnd die Jnnwohner geplündert. Wie solches Graff Friderich von Solms Gubernator zu Deuren/vernommen/ hat er sich mit 60. Soldaten zu Fuß/vnnd 600. zu Roß/ sampt einem Stück Geschütz auffgemacht/ gedachtes Stättlein wider berennt/ vnd auffgefordert. Als nun der Graff von Mansfeld mit den seinigen sich auff den Mawren dapffer zur Gegenwehr gestellet/ hat der Graff von Solms ein Pressa schiessen/ vnnd den halben Theil seiner Reutterey absteigen/ vnd mit vorgedachten 60. Soldaten/ einen Anfall thun lassen/ welchen sie mit solchem Ernst verricht/ daß der Feind den Rücken gewendt/ vnnd sich auff einen vesten Thurn/darinn retiriert. Nach dem aber vorgedachter Graff von Mansfeld gesehen/ daß er nit entrinnen können/hat er sich/ sampt 30. Edelleuten/ gefangen geben/ so nach Deuren in Verwahrung geführt worden/ Alles was zuvor geraubt vnd geplündert/ sampt allen Pferden/ist den Vberwindern zur Beut zu theil worden/ die Reutter/ so nicht in der Gegenwehr vmbkommen/ vnd geblieben/ haben nit allein jhre Roß/ Rohr vnd Gewehr im Stich gelassen/sondern auch jhre gute Kleydung/ damit sie sich kurtz zuvor außstaffiert/gegen Verschlissene vertauschen/vnd also fort passieren müssen.

Hingegen seynd bey hundert Soldaten zu Fuß/ so auß Berchem gedachtem Graffen von Solms/zu ziehen/ vnnd Assistentz thun wollen/ 500. Gülchischen zu Roß/ welche ein Convoy

1610.

nach

610 1610. nach Cölln verricht / auffgestossen / von denen sie vngeacht jhrer starcken Gegenwehr / dermassen vmbringt vnd angegriffen worden / daß deren etliche vmbkommen / in siebentzig gefangen / doch nach erlangter Rantzion / wider ledig gelassen worden.

Vmb den 8. Februarij hat Ertzhertzogen Leopoldi Kriegsvolck das Hauß Kalckhofen nicht weit von Aach / eyngenommen / bevestigt / vnd mit Reutter vnnd Knechten besetzt gelassen / solches wider zuerobern ist Graff Friderich von Solms Gubernator zu Dueren in 2000. zu Roß vnd Fuß / mit etlichem Geschütz nach wenig Tagen darfür geruckt / mit Gewalt angriffen / vñ in kurtzem ohn sonderliche Gegenwehr mit Accord wider eynbekommen / vnd die Gülchische / so in 200. starck gewesen / mit jhrer Seitenwehr abziehen lassen / hinderlassend den Vberrest neben etlichen Pferden vnd der Munition.

Als nun der Graff gedacht Hauß wol besetzt / vnd nach Notturfft versehen / ist er alsbald von dannen / vnnd mit andern Graffen vnd Herrn vor das Hauß Bredenbend geruckt vnnd belägert / die Besatzung aber darinn hat sich mannlich vnd dapffer zur Defension erzeigt. Ob nun wol der Marggraff von Brandenburg / so persönlich ins Läger ankommen / kein Gefallen getragen / einig Volck / Kraut vnd Loth an diesem Ort noch zur Zeit zuverspielen / nichts desto weniger ist die Belägerung continuirt worden. Vnter deß hat Ertzhertzog Leopold etlich hundert newgeworbene Soldaten / darunter viel Spanische Meutinierer zu Roß vnnd Fuß vber die Maaß eylends / weiln die Belägerte an Pulfer grossen Mangel gehabt / nach Gülich kommen lassen / vnd bey nächtlicher weil in 170. Mußquetierer vnd 6. Company zu Roß / neben 4. Stück Geschütz nach einem Büschlein / nicht weit von Bredenbend gelegen / geschickt / von welchen in dreyhundert Mußquetierer / deren ein jeder ein Säcklein mit Pulfer getragen / durch einen Bawren durch den Moraß / da es am seychsten gewesen / zum Schloß vnversehens geführt worden / welches der Fürsten Volck endlich innen worden / vnd mehrertheils noch im machieren erschossen.

Hierauff die Gülchischen der Fürsten Läger angefallen / sind aber mannlich empfangen worden / warvber der Graff Albrecht Otto vö Solms / in dem er dem Volck zugesprochen vnd angetrieben / beneben dem Herrn Otto von Palant vnd einem andern Obersten erschossen worden. Von der Fürsten Volck sollen in 40. vnd von Gülchischen in 200. mit einem Obersten / vmbkommen seyn.

Als nun der Marggraff von Brandenburg gesehen / daß das Läger an Volck zu schwach vnd das Gewässer / wegen stätigen Regens vberhand genommen / auch die Gülchischen auff Dueren / oder andere Ort / etwas tentieren möchten / als hat jhre Durchl. resolviert mit dem Läger / biß auff bessere Gelegenheit abzuziehen. Nach diesem haben die Gülchischen das Schloß Nörig / so vor keinen Gewalt / eyngenommen.

Demnach auch der Capitain auß der Schantz zu Oberaussen vmb Gelt zuholen nach Gülich gezogen / haben seine Soldaten inmittelst jhre Corporalen außgeschafft / vnd mit beyder Fürsten Commissarien tractiert / daß sie für jhre hinderstellige Besoldung solch Ort vor 1200. Königsthaler gelieffert / so bald hierauff geschleufft worden. 1610.

Als nun Ertzhertzog Leopold gemerckt / daß die Fürsten mit Hülff jhrer Assistenten / mit Gewalt daran wolten: Ist er darvon gezogen / nachdem er zuvorn sein Silbergeschirr zu Bezahlung deß Kriegsvolcks zerschneiden lassen / vnd hat dem Amptmann Rauschenberg die Bewahrung befohlen: Vnd haben die inligende Soldaten grobgnug mit den Haußleutē gehandelt / biß endlich / wie wir jetzt vermelden wöllen / die Vestung belägert worden.

Gülich von Graf Moritz belägert.

Nachdem Graff Moritz / neben dem Fürsten von Anhalt / vnd Monsieur de Chartres, Obristen deß Frantzösischen Kriegsvolcks / so den Fürsten / nach langem Verzug vnnd Vmbziehen / endlich zuhülff kommen / die Vestung Gülich belägert / haben sie mit allem Ernst sich derselben zugenähert / auch endlich die Aussenwerck vnnd halbe Mond / wie mans nennet / mit Stürmen erobert / da dann zimlich viel Volcks geblieben. Vnd wiewol man vermeynt / daß man mit Miniern / oder Graben wenig würde außrichten können / hat man doch dermassen gearbeytet / vnd mit wunderbarlichen Instrumenten so viel zuwegē gebracht / daß man etliche Gallereyen (man sagt von 7. oder 8.) oder verdeckte Gäng vnter die Bollwercken deß Casteels gebracht / vnd Pulfer darinn gestellt hat / in willens dieselbe zusprengen / vnd also an allen Seitten den Sturm anzulauffen.

Zu welchem End vnd ein Bresse / oder Lücken zumachen / die von aussen den letzten Augusti / mit etlichen vnd dreyssig groben Stücken / so fast nahe / vnd schier auff dem Graben deß Casteels gestanden / grausamlich zuschiessen haben angefangen / dergestalt / daß / ob wol die Belägerte zuvoren sich gantz frewdig erzeiget / vnd mit Fewerwerck vnnd andern Instrumenten / wiewol vergeblich / die Gallereyen zu verderben besses Fleisses sich vnterstanden: Ist jhnen doch endlich / weil sie von keinem Entsatz höreten / vnd auch die grosse Gefahr / darinn sie stunden / jhnen angedeutet worden / der Muht entfallen / also daß sie angefangen zu Parlamentieren / vnnd endlich sich ergeben haben / auff nachfolgende Artickel.

Vbergebūg Gülich.

Nachdem hiebevorn J. J. F. F. G. G. von Brandenburg vnd Newburg weyland Königlicher Mayestät in Franckreich Heinrich dem Vierten Christmilter Gedächtnuß versprochen vnd zugesagt / daß sie in den Fürstenthumben Gülich / Cleve / vnd Berg / vnd andern darzu gehörigen Landschafften vñ Stätten / so sie jetzund in Besitz haben / keine Enderung der Catholischen Apostolischen Römischen Religion eynführen / sondern derselben freye Vbung jedermänniglich zulassen vnd vergönnen wöllen: Als verheissen hochgedachte Fürsten nochmaln / daß sie demselbigen nachsetzen / vnnd alle geistliche Personen in jhren Schutz vñ Schirm nehmen / vnd sie jhrer Privilegien / Freyheiten / Renten vnd Eynkommens / frey vnnd vnverhindert genieſſen lassen wöllen.

Der Gubernator / Befelchhaber vnnd Soldaten in der Statt vnnd Schloß Gülich / sollen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. JJ. FF. GG. jetztgedachte Statt vnd Schloß/ mit allem Geschütz / Artillerey/ Kriegsgerhät vnd Instrumenten / vngeschänd vnd vnzerbrochen vor jhrem Außzug vberliessern/auch im wenigsten nicht durch Lonten / oder andere Instrumenten/einig Fewerwerck eynlegen vnnd so deß etwas / oder dergleichen befunden würde / soll dieser Vertrag hiemit auffgehaben seyn vnnd bleiben.

Vermittelst dieses Vertrags solle dem Gubernator/ Capitainen/ Befelchhabern vnd Soldaten erlaubt seyn mit jhren Waffen / Pferden vnd Pagagien / wohin sie wollen / außzuziehen/ zu welchem End jhnen jhre Pagagien vnd Verwundte zuführen eine Anzahl Wagen solte gelehnet werden.

Sollen auß gemelter Statt vnd Schloß mögen außziehen mit Trommenschlag/brennenden Lonten / Kugeln im Mund / vnd mit fliegenden Fähnlein.

Die Officierer deß Ertzhertzogen Leopoldi/ vñ all andere/ so wol geistliche Personen/ als Weltliche / welches Stands vnd Condition die auch seynd//sollen in gleichem mit jhrem gefolg / Büchern vnd Pagagie frey vnnd vnverhindert mögen außziehen.

Der Gubernator sol denen/so JJ. FF. GG. darzu verordnen werden / zuhanden stellen alle Schrifften vnnd Briefflíche / oder andere Vhrkunden / vnnd nichts darvon entfrembden / oder hinderhalten.

Die Obrigkeit vnd Bürgerschafft sollen bey jhren Privilegien gehandhabt werden / welche aber hinweg wöllen ziehen/ sollen solches mit jhren Waffen vnd Pagagie frey thun mögen.

Nachdem der Vertrag beyderseits angenommen/sollen von JJ. FF. GG. wegen alsbald etliche in die Vestung hineyn geschickt werden / obgesagte Schrifften/ Artillerey / Munition vnnd andere Gereytschafft so allda vorhanden / zu empfangen.

Es sol gemelter Gubernator auch verschaffen/daß die Besatzung auff Bredebend gleicher gestalt/als die zu Gülich außziehe.

Sol auch loß geben alle Gefangene / doch daß sie die Vnkosten vñ Zehrung zuvor erlegen: Wie in gleichem alle Pferd / so vor der Belägerung genommen worden.

Darneben sol mehrgemelter Gubernator in Besitz vnd Geniessung aller seiner Güter / wie die jetzo sind / sampt allen Privilegien vnd Freyheiten gelassen/vnd von niemand / wegen der bey diesem Krieg verlauffener Sachen/angesprochē/ vnd perturbirt werden / jedoch mit dem Beding/ daß er hochgemelten Fürsten ebener massen / als andere vom Adel/den Eyd trew vnd hold zuseyn/ leyste / vnd deßwegen innerhalb drey Monat sich erkläre.

Sol offtgedachten Gubernator / Hauptleuten/Befelchhabern vnd Soldaten / so jetzo in der Statt vnd Schloß Gülich sich befinden/ frey stehen an andere Oerter wohin sie wolten / ausser JJ. FF. GG. vnnd der Vnierten Niderländischer Provintzien Gebieth/sich zubegeben / in guter Sicherheit 40. Tag lang verbleiben/vnd von hochgedachter Fürsten Volck / oder dero Helffern nicht angesprengt werden/jedoch/ daß gemeltes Kriegsvolck / so in der Röm. Keys. Mayest. Dienst seynd / im wenigsten nichts feindlichs wider der Fürsten / oder der Niderländischer Staden Landschafften vnnd Vnterthanen verüben. 1610.

Sollen die zu Gülich zween Capitainen zu Geisseler/oder Leibbürgen stellen/biß die Wagen vnd Pferd / so man jhnen mitzugeben versprochen/widerumb kommen.

Dieses / wie obgeschrieben / sol auff Morgen/ den 2. Septembr. alsobald ins Werck gerichtet vnd vollnzogen werden.

Also gethan im Läger vor Gülich den 1. Tag Septemb. Anno 1610.

Was die Zahl deren/ so inn vnd ausserhalben geblieben/betrifft/ist nichts gewisses zuberichten. Auß der Statt sind gezogen bey 1500. Mann vnter 12. Fähnlein / vnnd haben den Weg auff Mastricht genommen. In der Fürsten Läger ist vnter andern dem Fürsten von Anhalt ein Pferd vnter dem Leib / mit einem groben Stück / erschossen / vnd Sindenisky dem obristen Wachtmeister in der Staden Läger vnnd Gubernator zu Grave / ein Bein abgeschossen worden / daran er gestorben. In gleichem ist ein Frantzösischer Capitain / mit Namen de la Force / mit einer Mußquetkugel erschossen worden. Sonsten weiß man von keinem Namhafften zusagen.

Demnach nun seythero in der Gülchischen Sachen wenig fürgenommen worden / sondern beyde Fürsten / wider männiglichs Vermuhten/ in rühiger Possession geblieben/darzu sonderlich viel geholffen / daß durch den Eynfall der Leopoldischen / oder Passawischen Soldaten / in die Statt Prag / fast alles vber vnnd vber gangen/ vnnd am Keyserlichen Hoff / durch Vnruhe/ vnnd Crönung deß Ertzhertzogen Matthie / ein grosse Veränderung fürgefallen : Als wollen wir es auch auff dißmal darbey bleiben lassen/ doch zuvor allein einer Vnterhandlung Meldung thun.

Gülchische Vnterhandelung zu Cölln.

Bey währender / wie auch nach Belägerung der Vestung Gülich / seynd Jhre Fürstl. Gnaden Ludwig Landgraff zu Hessen Darmstatt/neben den Maynzischen vnd Braunschweigischen Räthen zu Cölln ankommen / eine gütliche Vnterhandlung allda wegen deß Gülchischen streits zupflegen. Darauff haben beyde Fürsten auch etliche jhrer Räht/dahin abgeordnet / welche den 4. Septemb. hochgemelten Vnterhändlern fürgehalten.

Erstlich/Ob Meynz/ Braunschweig vñ Hessen dieser Handlung / als willkührliche arbitratores sich vnternehmen.

Zum andern / Ob sie bevollmächtigt ohne zurück bringen/zuschliessen.

Zum dritten / Was für eine Beschaffenheit mit der von S. F. G. im Schreiben angedeuter Commission deß Herrn Churfürsten zu Trier/ vnd Herrn Graffens zu Hohen Zollern / damit JJ. FF. GG. mit jhren Assistenten auff eines vnd anders sich haben zu resolvieren / wie sie bißhero auch anders nichts gesucht / als daß sie wider Recht nicht beschwäret würden : Also begehrten sie noch / vnnd seyen zur Handlung geneigt / vnnd neben Danckſagung vor gespürter Guthertzigkeit / hofften sie J. F. Gn. helffen werden/damit Gewalt mit vnbillchem Gewalt nicht

beschwä-

1610. beschweret werde. Das gereyche S. F. Gn. zu Ruhm/vnd zu Ruh vnd Fried im H. Reich/ vnd seyen es JJ. FF. GG. freundlich zuverschulden geneigt.

Hierauff ist folgenden Tags vom Herrn Landgraffen vnd J. F. Gn. zugeordneten diese Antwort erfolgt.

Es hätten erstlich beyde Fürsten sich auß denen an J. F. Gn. vnd deren Herrn Principaln von Prag auß abgegangenē Schreiben freundlichen zuerinnern/was Gestalt die daselbst gewesene Chur- vnd Fürsten/ auß gurer trewhertziger Affection vnd Verwandnuß / Correspondentz/ auch gemeines Besten willen / auch Pflichten halben sich dieser Sachen vnnd Handlung vnternommen/ vnd zu dero Behülff die drey Chur- vnd Fürsten an jhrer aller statt / vermög mitgegebener in gesampt von jhnen allen außgefertigter Instruction hiehero vermocht / Handlung zupflegen: Inmassen zu seiner Zeit würde vernommen werden / zuversichtlich die darinn verfaste Mittel ehrbar / billich vnd allen Interessenten an denen Gülchischen Landen nicht vnannemlich seyn werden/ darauß zuvernehmen / daß sie nicht / als Arbitratores in der Hauptsachen/ sondern als gütliche Vnterhändler sich interponierten / damit die depositio armorum erlangt/ vnnd alles biß zu Außtrag deß Hauptwercks in rühigen friedlichen Zustandt gebracht werden möge.

Zum andern / Daß die Instruction auff gewisse Mittel gehe / wenn dieselbe angenommen würden / hätten die Herrn Deputierten darauff wol vnd pure zuschliessen. Dieweil auch J. Keyss. May. selbst solche Mitteln jhrer letzten Resolution approbiert/ vnd damit man desto verbindlicher auff dieselben / vnnd was denen anhängig vnd dienstlich ist/ handeln könte / Hätte J. Keyss. Mayestt. Keyserliche Commissarios zugleich zur Stell abzuordnen / allergnädigst bewilliget / damit was vorlauffen würde / mit deren Raht vnd wegen J. Keyss. Mayestt vollnzogen werden möge. Alles vermög der Keyserlichen vnnd auch der Chur- vnnd Fürsten respective Instructionen/ꝛc.

Auff die dritte Frag/daß J. F. Gn. begehrten wider Recht nicht beschwäret zuwerden / da sey allerhöchst gnädigste Key. May. anders nichts/ als zu vnpartheyischer Rechts Ertheilung geneigt / wie die Handlung dann mit mehrerm würde außweisen. Doch wolt man sich auch zu J. F. Gn. versehen / sie würden keine Thätlichkeit fürnehmen / sondern arma deponieren / Außläger vnd Licenten abschaffen/ dann ohne das zubesorgen/Keyss. Mey. die Eynnehmung Gülch hoch empfinden werde.

Sonsten sey keiner Dancksagung vor die Bemühung der Herrn Deputierten / vonnöhten / dann sie sich schuldig erkeñen/ was zu gemeinem Fried vnd Ruh dienlich / nach Möglichkeit zubefördern: Wie dann die Mühe von jhnen zu keinem andern End vbernommen worden. Mit angehängtem gebührlichen / freundlichen vnnd vnterthänigen Erbieten.

Hierneben ist zwischen den Key. Herrn Commissarien / vnnd beyder Fürsten Brandenburg vnd Pfaltz Newburg Abgesandten / wegen deß Orts/zu der Handlung zu deputieren viel Difficultirens vorfallen / in dem beyde Fürsten lieber gesehen / daß / wo solche nicht nach Franckfurt / doch gen Dortmund / oder Essen möchte verlegt werden. Weil aber die Keyserl. Herrn Commissarien deßhalben in jhrer Instruction kein andern Befelch gehabt / dann in der Statt Cölln der Tractation außzuwarten / als ist es darbey bewendet / vnd den 18. Septembris von den Chur- vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern die erste Proposition beschehen: Folgenden Inhalts: Es hätten sich die Herrn Abgeordnete guter massen zuerinnern: Was Gestalt Jhre Churf. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Gnaden / vnd der Gesandter sich der hochbeschwärlichen in den Gülchischen vnd andern darzu gehörigen Landen entstandener Vnruh halben einer Commission anhero entschlossen / sonderlich aber vnter Dato den 30. verflossenen Monats Julij jüngst hoch vnd wolgedachten J. L. vnd F. Gn. Brandenburg vnd Pfaltz Newburg/ als Hauptprincipalen/vnn deren Gevollmächtigten /ein gewissen Tag jhrer Ankunfft anhero/ als nemlich/ den achtzehenden nechstverflossenen Monats Augusti Newen Calenders / namhafft gemacht vnnd zugeschrieben. Warüber gleichwol von der Chur Brandenburg ein geringe Dilation auß etlichen bewegenden Vrsachen gesucht vnd begehrt worden.

1610.

Daß nun J. Chur- vnd F. G. darauff sich so freundlich vnd gutwillig zu solcher Commission accommodiert / vnd jhre Gesandten anhero verordnet / dessen thät man sich gegen J. Chur- vnd Fürstl. Gn. freundlich / vnterthänigst vnd vnterthänig bedancken / in dem darbey verspüret wird/daß jhnen solche Commission nicht mißfällig gewesen / vielmehr aber den zu Prag beysammen gewesenen Chur- vnnd Fürsten gute Intention nicht vbel auffgenommen worden/wie sie dann anderst nicht / als getrewlich / vnd zu dem End gemeynt wären/wie Jhr Chur- vnd Fürstl. Gn. auß denen beschwärlichen Weitläufftigkeiten / darinn sie sich noch zur Zeit bey den Gülchischen / Cleve vnd Bergischen Landen befinden/nach billichen Dingen gerahten / vnd so wol an denen Orten / alle Sachen in bessern Stand zubringen/als auch die benachbart Vnschuldige/ vnnd in Gemein alle Stände deß Reichs in beliebter Ruh vnd Friedfertigkeit erhalten werden möchten.

Gestalt dann J. Churf G. F. D. vnd G. gern allesampt in der Person dieser Handlung beygewohnet hätten / da sie nit darvon anderer obligender hoher Vrsachen halben verhindert wordē wären / gleichwol zu mehrer der Sach Beförderung auß jhrem Mittel darzu erbetten / zuvor höchst vnnd hochgemelter Chur- vnd Fürsten / Meyntz / Braunschweig vnd Hessen / dieselbige mit nottürfftiger Instruction vnd Credentialen / sampt vnd sonders versehen / die sich dann auch solcher Commission dem gemeinen Wesen zum besten vnternommen / Auch J. F. Gn. der Herr Landgraff von Hessen mit Hindansetzung jhrer selbst eygenen Fürstlichen Obligen vnnd Geschäfften/ sich anhero begeben / deß Hertzogen zu Braunschweig F. Gn. auch in kurtzem verhoffentlich anlangen wird. Inmittels gleichwol / vnd bißzu jhrer Ankunfft dero Räht vnd Gesandten darzu verordnet / Jhr Churf. Gn.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. von Meyntz aber/wegen jhrer zu Prag vnversehenen längeren Verharrens/ jhre Subdelegierte mit gnugsamen Gewalt vnd Befelch anhero abgefertiget vnd deputiert hätten. Vnd würden die Chur- vnd Fürstliche Gesandten ohn vnser weitläufftige Erzehlung selbst wissen/wie die beschwärliche vor Augen schwebende Vnruhen an denen Orten ein Anfang genommen/wie weit sie sich auch in kurtzer Zeit verlauffen/ welches denen zu Prag beysamen gewesenen Chur- vnd Fürsten/ dann desto mehr bekümmerlich vorkommen vnd zuvernehmen gewesen/dieweil sie gleichwol bedüncken wöllen/ daß höchst vnd hochgemeltes Churfürstl. Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen theils gestalten Sachen nach/nicht wol befügt/in einer so wichtigen Sachen/ da so viel Interessenten concurrieren/ vnnd derenthalben nohtwendig auff den rechtlichen Außschlag gestellet werden müssen/die Keyserliche Mayestät auch denselben vnpartheylich zu ertheilen/in allen jhren Erklärungen sich angebotten/ so gleich zu den Waffen zugreiffen/ dieselbige fast wider Jhre Mayestät selbst anzuheben/ vber das auch sich bey frembden Potentaten vmb Assistentz zubewerben/ vnnd dieselbige mit jhrem Kriegsvolck auff deß Reichs Boden zuführen: In Betrachtung Jhrer Chur- vnnd Fürstl. Gn. nicht vnbewust/ daß man in Krafft deß H. Reichs Constitutionen nähere Mittel in dergleichen prætendierten Befügnussen haben können/vnd ohne das dergleichen thätliche Fürnehmen vielmals vngleich laußzuschlagen pflegen.

Dann ob man wol auß etlichen Jhrer Chur- vnd F. Gn. hin vnd wider ergangenen Entschuldigungs Schrifften/ deren zu Prag denen daselbst gewesenen Chur- vnd Fürsten/ noch zwo von Churfürsten Brandenburg vnd Pfaltzgrafen Philips Ludwigen/Chur- vnd Fürstl. Gn. eynkommen/so viel zuvernehmen/auß was Vrsachen sie so wol jhrer angegebenen Possession berechtiget/ als auch in solcher Sachen sich der Keyserlichen Mayest. oder in jhrem Namen deß Reichs Hoff-Rahts Cognition zu vntergeben nicht schuldig zuseyn erachten: So erwegen es jedoch Jhr Churf. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Gn. dahin/daß nicht vnbillich/ darbey zugedencken/ daß andere Interessenten jhnen vielleicht nicht weniger Berechtigung möchten eyngebildet haben.

Vnnd da man gleich auch Jhrer Mayestät Reichs Hoff-Rahts halben/ gegen etliche darinnen begriffene Personen in particulari erhebliche exceptiones eynzuwenden gehabt/ daß doch demselben Raht zuschaffen gewesen/ vnnd darumb das gantz Corpus deß Reichs Hoff-Rahts/ nach demmal Jhrer Mayestät Jurisdiction in diesem Fall auff den Reichs Constitutionen vñ Ordnungē fundiert ist/nicht gantz recusiert werden können. Welches zwar darumb nicht erinnert wird/als wann J. F. Gn. vnd andere zu dieser Sachen deputierte Chur- vnnd Fürstliche Räht vnnd Gesandten die Sachen für sich allenthalben determinieren wolten/ sondern/ daß J. Chur- vnd Fürstl. Gn. dero anwesende Räht vnd Gevollmächtigte/ deren zu Prag gewesenen Chur- vnd Fürsten Nachdencken dahin gelender/ befinden mögen/daß gleichwol bey so zweifflichen Sachen viel billicher gewesen/ sich nicht so gleich in die Thätlichkeit zustellen/als welche nimmermehr ohne grosse Zerrüttung vnd Schaden abgehe.

1610.

Wie aber dem/dieweil Jhre Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Gn. verspüret/ daß vielgemeltes Gülchisch Wesen gar zu hoch vnnd weit auffbrennen wil/ vnd dahero letzlich dem gantzen H. Reich/ vnd allen dessen Ständen vnwiderbringlicher Schad entstehen/ beneben auch J. Chur- vnd F. Gn. hohen Chur- vnd Fürstlichen Häusern keinen sondern Vortheil bringen könne: Haben sie jhnen solch Werck desto mehr angelegen seyn lassen/ vnnd demnach sie ohne daß auff Erfordern der Röm. Keyserl. Mayest. anderer hochwichtigen Sachen halben zu Prag bey einander begriffen gewesen/ dasselbige (sintemal auch Jhre Mayestät jhr räthliches Bedencken darunter begehrt) mit in Berahtschlagung gezogen/alles getrewliches Fleiß erwogen/ vnd sich so viel möglich/bearbeytet. Nach dem sie Jhrer Keyserl. Majest. wegen J. Chur- vnd Fürstl. G. so thätlichen verfahren fast hoch offendiert befunden/ dieselbe durch inständig Bitten/ dahin zu disponieren/ daß sie nicht allein ein Zeitlang vnd nach Befindung J. Chur- vnd F. Gn. gehorsamer Bezeigung/ daß sie/nemlich alle Kriegsverfassung vnd vorgenommene Thätlichkeiten eynstellen/ die arma deponieren/vnnd sich gleich andere Interessenten/J. Keyss. May. schon vielmals anerbotten vnpartheyischer Erkandtnuß vnterwerffen/ gnädigst gewilligt/ die Executorial-Proceß (darzu sich Jhre Mayestät gleichwol gnugsam vervrsacht vermessen) zu suspendieren/ sondern auch/ da man vnbedenckliche Mittel vorschlagen würde/ dardurch denen bißhero Jhrer Chur- vnnd Fürstl. Gn. theils prætendierten Difficulteten etlicher massen/ biß zur rechtlichen Außschlag Raht geschafft werden möge/ daß sie auch in dem jhnen zu gnädigst vnd freundlichen Ehren/ vnd auff eingereumbtes inständiges bitten/ doch auff zuvor erfolgte würckliche Abschaffung aller Kriegsverfassung der Waffen/vnnd Verschonung der Land vnd Leut/sonderlich aber auch der benachbarten Willen/allergnädigst darinn willigen vnd verstehen wolten.

Dahero J. Churf. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Gn. dann bewogen worden/ jhr erstes mit eygenen Currier an mehr hochgedachter Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg/Chur- vnd F. G. gethanes Schreiben/ abgehen zulassen/ vnd derselbige zu förderlicher Hinlegung der Waffen/ auch aller anderer fürgenommener Thätlichkeiten vnnd Kriegs Anstalt/ deßgleichen auch sich Jhrer Mayest. Cognition zu vntergeben/zuerinnern. Gestalt dann zu mehrer Beförderung der vorstehendē Handlung von J. F. G. dem Herrn Landgraffen von Hessen/ erstlichen von Bonn auß absonderlich/ vnd hernach widerumb allhie/ mit vnd nebē den anwesenden Chur- vnd Fürstl. Gesandten/ auß freundlicher/ auch vnterthäniger trewer Affection vnnd Intention/ auch beschehen.

Wiewol man nun guter Hoffnung gelebt gehabt/ es würden solche wolmeynende Erinnerung vnd Vermahnung/ als zu der Chur- vnd Fürsten selbst/ vnnd allgemeinem Wesens be-

sten ge-

1610. sten gericht / wol vermerckt vnd auffgenommen / auch gewürige statt gefunden haben : So haben jedoch J. Chur : vnd F. G. Fürstl. Durchl. vnd G. mit nicht geringer Bekümmernuß verstanden / was gestalt auff seiten der pretendirenden Chur : vnd Fürsten nicht allein jhr geworbenes Kriegsvolck nicht abgeschafft / sondern sich mit Hülff der Königl. Würden in Franckreich / so dann der General Staden in dem Niderland noch mehr / vñ vmb viel tausend Mann gestärckt / einen solchen mächtigen Zug ins Reich geführt / dardurch andere gehorsame vnnd friedliebende Ständ erstlich mit gewalt vberzogen / jhre arme zuvor erschöpffte Vnderthanen ins eusserste Verderben gesetzt / vnd mit denselbigen also gebaret worden / als wann es ins Feinds Land were. Hernacher vnd als man bereits allerseits dieser Commission einig gewesen / vnd man derwegen billich biß zu Außgang derselben aller Feindlichkeit Einstellung / vnd der Chur Brandenburg selbst beschehenem andeuten nach / keine achtbare Handlung darauß machen sollen / die Vestung Gülich / welche J. Mayest. allen Interessenten zum besten Landkündig besitzt / vnd mit dero Leuthen besetzt gehabt / mit Heerskrafft belägert / dieselbe mit vnauffhörlichem Schiessen fast gäntzlich verderbt vnd zerrissen / auch entlich gar eingenommen / den von Jhrer Mayestät darin gesetzten Obristen vnd Amptman / sampt seinen bey sich habenden Leuten darauß verwiesen / sich derselben impatronirt / vnd Jhre May. jhrer Possession mit Gewalt vnd dem Schwerd entsetzt vnd destituirt / da doch wann / wie nunmehr vorgeben werden will / einig Vngebür auß der Vestung beschehen / dessen billich Jhre May. vor allen dingen anlangt / vnd vmb Abschaffung derselben gehorsamlich ersucht / vnd nicht eygenwilligen gewalts hette verfahren werden sollen.

Wie hoch nun J. Mayest. durch diese Verfahrung bewegt / vnd wie hoch sie diesen Verlauff zu Hertzen genommen haben werden / was die interponirende Chur vnd Fürsten auch darüber vor gedancken geschöpfft / vnd wie mercklich dasselb allenthalben empfunden werde / solches stellet man zu bedencken anheim. Letzlich aber ist dabey zu förchten / daß durch solche geberungen der Handlung wenig Vorträglichkeit geschafft vnd der Weg darzu vorbereytet worden : In dem nunmehr J. May mit gepfandten Händen (dessen sich die Fürsten für diesem gantz höchlich in ebenmessiger Handlung allhie beschwert) tractiren lassen solle.

Wann aber mehr vnd Obhöchstgedachte J. F. G. Fürstl. Durchl. vnnd G. sich bey dieser Handlung vor allen dingen verpflicht vnd verbunden erachten / dahin zu sehen / wie aller höchstgedachter Keyf. Mayestät Ehr / Reputation vnd Keyf. hochheit erhalten werde / darzu sie dann die pretendierende Chur vnd Fürsten / jhrer vielfaltig beschehenen Erklärung gemeß verhoffentlich auch geneiget vnd schuldig befinden werden : Sie aber bey sich nicht befinden / wie ohne Verletzung derselben / da nicht alles in den Stand darinn es bey außschreiben / vnd Einwilligung der Handlung gewesen / widerumb gesetzt werden solle / in der Commission fortgeschritten werden können : So wolle sich dem allem nach die Deputirte Chur vnd Fürsten / der Keys. May. dem H. Reich / vnd zu dessen Nutz vnd Frommen weniger nicht verpflichtet vnd verbunden) versehen / sie werden vor allen dingen J. May. mehr gemelte Vestung Gülich widerumb restituiren / alles in dem Stand / darinnen es bey Einwilligung der Handlung gewesen widerumb stellen vnd richten / vnd die bey sich habende Soldaten vnnd Kriegs Verfassung / wie dann auch die auff dem freyen Rheinstrom ohnherkommene Licenten vnnd Außlager abschaffen : Were man als dann der tröstlichen Hoffnung / es würde die vorhabende Handlung einen guten glücklichen Anfang gewinnen / sich Mittel vnd Weg befinden dadurch alles zu e. wünschtem Effect kommen vnd gelangen : Mehr offt vnd allerhöchstgedachte Jhre Keyserl. Mayest. Keyserlich Authoritet / aller Interessenten Recht vnd Gebür / wie auch im H. Reich / Ruh / Fried vnd Einigke t / vnd die alte vnter den Teutschen Chur vnd Fürstlichen Heusern herkommen Vertrewlichkeit erhalten vnd restituirt werden möge / Vnd würde dasselb zu dem es der Billichkeit gemeß / Jren Chur vnd F. G. zu einem wehrenden Ruhm gereichen / Jre Churf. G. auch Fürstl. Durchleuchtigk. vnd G. zu allen angenemen Diensten vnd willen hinwider verbinden / ꝛc.

1610.

Auff diese Propositiõ haben beyder Fürsten gesandten / also geantwort. Was in Namen vnd von wegen der Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn denen Chur vnd F. Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen abgeordneten Rähten / ꝛc. bey entschlossener vnd bewilligter Tagsfahrt anfangs auß einer abgefasten Schrifft vorgelesen / nachmals auch Copeylich communicirt worden / das haben sie die abgeordnete vnd Rähte vnderthänigst / vnderthenig / freundlich vnd dienstlich angehört vnd vernommen / Bedancken sich E ngangs deß gnedigsten / gnedigen vnd freundlichen zu entbietens / vnderthänigst / vnderthän g / freundlich vnd dienstlich / vnd mögen sich guter massen / auß vbersandten / so wol an die Chur vnd Fürst. Principaln / als auch an die Herren in Vollmacht possidieren de Fürsten gelangete Wechselsch. eben / wol entsinnen / was Gestalt von höchst. hoch vnd wolgedachten Jhre Churf. G. G. Fürstl. Durchl. vnd G. G. auch Gräfflichen Gnaden / diese angefangene gütliche Tractation vnd Handlung bedacht vnd entschlossen / vnnd folgends von Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg F. G. anfenglich zwar an Seiten Chur Brandenburg auff gewisse Maß / endlich aber pure vnnd schlechter ding approbieret / bewilliget vnd eingangen worden. Wie nun an J. Churf. G. G. F. D. vnd F. G. vnd deß Herrn Abgesandten wolmeynlichen Hertzen vnd auffrichtiger Trew / niemals einiger zweiffel gefast worden : Also wissen sie auch anderst nicht / dann daß vmb so viel eher vnd mehr / J. Chur vnd F. G. G. zu angetragner Handlung / gutwillig verstanden / vnd sich darzu accommodirt haben. Darumb es deßwegen einiger Danckſagung gantz vnvonnöten / zweiffeln auch gantz nicht / J. Chur. vnd F. G. G. so gethane Bemühung vnd Trewhertzigkeit / gegen J. Churf. G. G. F. D. vnd G. G. samptlich / insonderheit aber denen / so sich zu dieser Deputation

1610. vnbeschwert vermögen lassen / wöllen zutragender Gelegenheit nach freundlich erkennen / vnd vermögens danckbarlich erwideren werden.

Daß aber hierneben die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische Abgeordnete vnd Räthe wissen solten / daß von seiten jrer gnädigst vnd gnädiger Herrschafft / dieser leyder erregter Vnruhe ein Anfang gemacht seyn solte / wollen sie jhnen gleichwol sothanes vnverdientes Zulegens nicht versehen / sondern wissen viel mehr dieses / vnd ist nunmehr notori vnd weltkundig / daß all dieses Vnwesens / Kriegs / Vnruhe / Verderb vnd Schadens / so diesen ohne das genug betrübten / hochbeschwerten Landen ein zeitlang zugewachsen / nicht von jhrer gnädigst / vnd gnedigen Herrschafften / so dessen gern gefüriget seyn wollen / sondern eintzig vnd allein von jhren Mißgünstigen / vnd gemeiner Ruhe vnd Wolstand hässigen berühren / denen sie es auch vor Gott vnd den Menschen zu verantworten anheym geben. Dann mit was gerechtem vnd billichen Fug vnd Grund man erstlich die vacierende Possession dieser Fürstenthumben / neque vi, neque clam, neque precario, auch nicht ohne vorwissen der Keyserl. May. sondern bona fide & legitimo titulo apprehendirt / vnd dieselbe biß dahero mit besonderem Frolocken vnd Glückwünschung der Stände vnd Vnderthanen jmmen gehabt vnd quiete continuirt / darvon ist allbereyt zum Vberfluß in verschiedene Schrifften gehandelt vnd außgeführt worden / vnd bedarff nicht weiter diß Orths vnnötig repetirt werden. Dahero man dann auch billich bey sothaner einmahl wol erlangter Possession / rühig vnd vnturbirt von Rechts vnd aller Billichkeit wegen gelassen werden solle. Wann es aber vber alles Rechts erbieten / ꝛc. erwidern vnd bitte / dahin nicht zubringen gewesen / sondern die Possidierende Fürsten / ehe der Vestung Gülich thätlich solirt / vnd gegen theil auch zu dern gewalthätigen Defension / vnd Widerhaltung frembdes Kriegsvolck angenommen vnd dahin eingelegt / ferner die armen Vnterthanen außgeplündert / geraubt / gefangen / rantzionirt / mit Brand bedrewet vnd beschediget / vnd andere feindliche Beginnen mehr getrieben vnd vnaufhörlich continuirt worden / So hat man auch darwider das jenige was pro recuperatione ablatorum, & sui suorumque defensione die natürliche vnd alle andere Rechte dem beschwerten in solchen Fällen nachlassen vnd billigen / billich notwendig an die Hand nemmen müssen / Dahero dann vnschwer zu sehen / vnd von jeden Vernünfftigen leichtlich zu erkennen / ob einige Thätlichkeit auff seiten der possidierenden Fürsten / oder dern Chur vnd Fürstlichen Principaln hierunder vorgangen / vnd ob die Vnruhe von J. Chur: vnd Fürstl. Gn. oder dem Gegentheil herrühre / vnnd seinen Anfang gewinne.

Vnd ob wol mehr Pretendenten vorhanden seyn möchten / die jhr vermeintes Recht gleichmessig außzuführen vorgeben / so können jedoch die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische abgeordnete vnd Räthe gar nicht absehē / daß darumb die Possidirende / jhrer wolerlangter Possession de facto zu destituiren / oder zum Fall solches tentiret / jhnen das zulässige Defensions Mittel / so im H. Röm. Reich nicht vnbreuchlich noch vnrecht / benommen seyn solte / weniger / daß sie mit fug / als wann sie die Arme wider J. Keyserl. May. selber / die sie je vnd allezeit / wie auch an noch / mit vnderthenigster gehorsamster Reuerentz billich respectirt / vnd ferner zu respectiren gedencken / erhaben / vnd erdacht werden können.

1610.

Vnd weil solches alles / vnd was dem mehr anhängig vberflüssig J. Keyserl. May. bey Hoff vnd sonsten demonstrirt / so hetten die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische abgeordnete Räthe / jhnen auch wol einer solchen Proposition versehen / darauß sie nähere Mittel / so zum Frieden annemblich vnd dienlich befinden mögen: Darumb sie dann vnderthenig vnd freundlich die Herrn Churf. vnd F. Deputirte vnd Subdelegirte erbetten vnd gesuchet haben wollen / sich mit sothanenen vnverhofften / vnannemlichen Postulaten / sonderlich was die Abrettung der recuperirten Vestung Gülich / die mit so schweren grossen Vnkosten / durch vbergab deß vorenthaltenden Gegentheils / wider erlangt vnd zu recht gebracht / betrifft / nicht lang auffzuhalten / sondern andere erheblichere Mittel vorzuschlagen / war durch diese wolgemeynte Handlung ohne lengern beschwerlichen kostbaren verzug jhr gewünschtes Ende erreichen möge / Dann ehe zuvor die Possidierende Fürsten vnd deren Chur vnd F. Principaln / dero wol erlangten Possession versichert / vnd sonsten billiche Mittel vorgeschlagen vnd erzeiget werden / wie nemlich ex adverso gleicher Gestalt die arma aller seits deponirt / die scharpff vnd vnerhörte geschwinde Executions proceß auffgehaben / alle andere vnbillicheturbationes abgeschafft vnd erbotten / die Expensen refundirt / vnd solches alles idonee genugsam cauirt / auch welchen Chur vnd Fürsten deß Reichs neben Jhr Keyserl. Maiest. die Cognition vnd Erkandtnuß der Haupt sach zwischen den Possidierenden vnd anderen Pretendirente Chur vnd Fürsten committirt vnd angetrawet werden solle / sehen die Chur Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische nicht / wie man zu fernerer fruchtbarlichen Handlung gelangen könne / Jhre Churf. Gn. wie auch den andern Chur vnd F. GG. Subdelegirten sich hiermit vnderthänigst / freund vnd dienstlich recommendirend. Signatum Cölln den 10. Sept. A. Calend. Anno 1610.

Nach vielfältiger Handlung / bey deren sich auch der von Newburg Persönlich finden lassen / ist gleichwol nichts außgerichtet worden / wie auß folgender der Fürsten Räthen Quadruplica zu vernemen.

Die Chur vnd Fürst. Brandenb. vnd Pfaltz Newburgische Deputirte hetten vernommen / was J. F. G. zu Hessen / vnd dero zugeordnete Herrn Subdelegirte jhnen abermaln anzuzeigen beliebt. Vnd als sie ein Notturfft befunden / sich darvber zu vnterreden / so baten sie kein Verdruß zu haben / daß sie ein kurtzen Abtritt nemmen möchten / Tratten darauff ab / vnd liessen in rediu durch Herrn D. Erasmum anzeigen:

Die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfaltz Newburgische Abgeordnete hetten / die jhnen gethane Anzeig nicht allein deliberando erwogen / sondern sich auch einer einmühtigen Erklärung vergliche / vnd seiner Person vnderthänig vorzu-

bringen

1610. bringen anbefohlen / Vnd befinden die vorgefallene Anzeig auff 3. Puncten gegründet. Et ita repetitis prioribus, zeigt er ferner an.

I. Daß erstlich angezogen wird/worin etwan die Possession gegründet vnnd zugelassen seyn möchte/stünde an seinem Ort: Man wolte dafürhalten / daß nicht allein auß vorigen Resolutionen / sondern auch auß vielen Schrifften/so naher Prag abgangen weren / vnd dann auß denen in Truck verfaßten deductionibus zu sehen seyn würde/Daß J. Chur- vnd F. G. G. auß fugen zur Possession gegriffen/ vnd biß dahero darbey verblieben. Dann als der Hertzog von Gülich verstorben/were pollicito in statum vacuum gerahten/vnd als solches geschehen/hetten J. Chur- vnd F. G. nemine contradicente possessionem apprehendirt vnnd vorgenommen / auch alle actus exercirt / wie dann solches alles J. Keyserl. May. were notificiret worden: Darauß anders nicht abzunehmen gewesen/dann daß Ire Keyserl. Mayest. weil dieselbe darüber still geschwiegen/ damit zu frieden gewesen. Wie nun J. F. G. vnd die Gesandten nicht gemeint deß wegen mit jhnen ferner zu disputirn / also hetten sie auch die Sachen nicht weiter zu grauirn / vnd wolten es dabey bewenden lassen/ daß sie die Possession nicht weiter zu culpiren gedächten / sondern an seinen Ort stelleten/in massen sie auch dafür wolten gebetten haben.

II. So viel das medium sequestri anlangen thete/da befunden die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfaltz Newburg. daß einem possessori sein einmal erlangte Possession nicht auß Handen zu lassen / sehe nicht wie auff solche Mittel zu bawen/noch J. Chur- vnd F. G. G. zu zu muthen/ Einmal were es im Rechten versehen/daß ein jeder bey seiner rechtmessigen Possession gelassen/ vnd ohne Recht darauß nicht getrieben werden solte/sondern was jhm das Recht zuspreche / daß er sich daran soll benügen lassen.

So viel Sachsen angelangt / stünde man in den Gedancken / Sachsen würde sich mit dem jenigen / was dißfals die Rechten mit sich bringen/contẽtiren lassen/vnd nichts thätlichs vornẽmen/Vnd wurden J. F. G. vnd die Gesandten sich zuerinnern wissen/daß præuentio in solchen Fällen statt habe / vnd köndten sie das wol asseverirn/wann Sachsen tranquille possessionem apprehendirt/vnd sich zur Caution erbotten hette daß J. Chur- vnd F. G. G. an Sachsen nicht mehr würden begert haben / Darumb sie der vnterthenigen Zuversicht weren / man würde mit jhrem Erbieten zu frieden seyn.

Man müste zwar gestehen / daß Sachsen ein mächtig Hauß were/wolten aber hoffen / Sachsen würde nichts wider sie als nahe Verwandte/ so der Justitien zu wider were/vornemmen. Vnd da auch Sachsen sich damit wolte verführen lassen/daß sie von der Keyserl. May. inuestituram erlangt/zweiffelte man doch nicht/sie würden von jhren Räthen so viel erinnert werden/daß solches nicht bestehen köndte/ sondern J. Chur- vnnd F. G. G. zu tragen/vnd dabey bedencken/ wie wenig jhnen die erlangte inuestitura abusiua vorträglich seyn werde. Weil es dann die Gelegenheit/ wolten sie sich versehen/Sachsen würde in Ruhe stehen/sich an Gleich vnd Rechte benügen lassen/ vnd den beyden Chur- vnd Fürsten nicht weiter zusetzen. Da aber ein anders via facti vorgenommen werden solte/hette der Allmechtige jhnen biß dahero bey gestanden / weren auch vertrawens/ daß sein Göttliche Allmacht ferner nicht von jhnen abstehen würde. 1610.

Betreffend: Daß man etliche Mittel vorschlagen solte/da hetten J. F. G. vnd die Gesandten sich zu erinneren/ was die Herrn Deputanten mehrmal auß Prag geschrieben/daß sie Mittel vorschlagen wolten / so beyden Theilen gefällig. Sie jhres theils weren darzu nicht instruirt/ gleich wol were anfenglich etlicher Mittel halben Anregung beschehen. Da nun solche Mittel billich seyn würden / oder aber da man mit den Königl. vnnd Churfürstl. oder andern Gesandten hierauß tractieren wolte/hetten sie es jnen heymzustellen. Zum fall man aber dessen Bedenckens trüge/wolten sie gebetten haben dieselb Mittel/so zu Einbringung Friedens diensam/an Hand zu geben: Wolten sie das jhrig darbey thun/ vnd jhren Herren Principaln zu wissen machen/ damit jhres theils kein Mangel erscheine.

III. Den Puncten mit den angesetzten Licenten vnd Impositen belangend / were J. F. G. vnd den Gesandten mehr als wissend / was für ein Noturfft die Chur vnd Fürstl. Partheyen darzu bewogen hette/vnd würde darauß zu befinden seyn / daß solches allein zu jhrer Defension gemeint sey. Dann als J. Chur- vnd F. G. G. kein Gehör haben können / sondern jmmerdar verfolgt / vnd betrangt worden/ vnnd verlust an Gütern erlitten/auch den Kriegskosten allein zu tragen jhnen vnmöglich gewesen / so hetten sie auch auff solche Mittel/so nicht vnbillich seyẽ/ gedencken müssen / In massen bey den Benachbarten noch Exempla bevor weren: Sie hielten wol darfür/den Churfürsten bey Rhein vnd jren Unterthanen würde beschwerlich fallen / solche Licenten zu continuiren: Weil es aber an dem daß solche Licenten bleiben müsten biß J. Chur vnd F. G. G. alles Vberfals gesichert weren/ so könten solche Ding nicht separirt werden / sondern müsten also bleiben. Solten aber diese Ding auff einen Abschlag gerichtet werden/ so zweiffelten sie nicht / J. Chur- vnd F. G. G. sich dieses Paß halber auch also bezeigen würden/ daß man damit wol zu frieden. Hette zwar das Ansehen/ als wañ solche Gabella den Reichs Constitutionen zu wider. Man wüste sich aber zu erinnern dieselbe zuzulassen/dahero zu schliessen/ daß solche constitutiones nicht vniuersaliter, sondern cum limitibus zu verstehen seyen. Vnd weil sie andern zu Erleichterung der Vnkosten zugelassen/ wolten sie hoffen / sie würden diesen beyden possidierenden Fürsten ebenmäss g zugelassen seyn.

Befremde sie nicht wenig/daß angeregt worden/J. May. möchte bewogen werden executionem ergehen zu lassen/zweiffelen nicht/ J. May. hier vnter die Billichkeit bedencken/vnd nicht alles quod licet practiciren würde/ darauff stünde der Chur- vnd Fürsten Freyheit/daß sie bey Recht vnd Freyheit gelassen werden solten / dahin sich Ihr. May. auch so hoch verbunden hett / solten sie aber vngeachtet dieses beschwert werden / were jhr Recht ärger als eines geringsten Bawern: Dann niemand zu condemniren / er sey dann zuvor gehört. Da es nun den vornembsten Seu-

len ab-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. sen abgeschlagen werden solte/hett man zuerachten / wie mißfällig es dem Allmächtigen seyn wurde. Man wolte aber J. May. ein bessers antrawen/vnd nicht hoffen / daß man so geschwind mit der Execution verfahren würde / weil man sich zu erinnern / Als der Admirant von Arragonien vor Jaren in deß Reichs Boden eingefallen/vnd J. Mayest. darvnter ersucht worden/ daß J. Mayestät die Execution in gestellt / vnd dieselbe darumb abgeschlagen/damit Fried vnd vnd Einigkeit im Reich erhalten werden möchte. Wohin nun J. May. damal gesehen vnd bewogen worden/die gebettene Execution gegen einem frembden Fürsten einzustellen/ Also wolten sie sich auch versehen / daß bey bekandten vnd im Reich eingesessenen Chur-vnd Fürsten kein Anfang gemacht werden solte.

Dörffte sonsten keiner Entschuldigung/dann sie zu den zu Prag versambleten Reichs Ständen das vertrawen hetten / daß sie als jhre nahe Verwandte auch zum Theil Glaubens genossen zu schädlichen Consilien nicht verstehen würden/ Vnd solten sie deß Orts viel Anzeig thun / was es mit den Bambergischen / Würtzburgischen vnd Straßburgischen Einlägerungen für ein Beschaffenheit habe/So weren sie derselben vnberichtet/hetten auch deßwegen kein Instruction oder Memorial von jhren Herrn/ sintemal J. Chur-vnd F. G. Meynung were gütliche Mittel anzuhören. Darumb daß sie kein andere Erklärung thun köndten / wolten sie gebetten haben / sie für entschuldigt zu halten / vnnd jhre Antwort besser als sie vorbracht / zu verstehen/&c.

Bey dieser Quadruplica ist es dißmals beyderseits verblieben / vnd haben den Verlauff die Herrn Chur-vnd Fürstl. Vnterhändler den Keyserl. Commissarijs/dergleichen die Chur vnd Herrn Fürstliche Brandenburgische/Pfaltz Newenburgische Gesandten jhren Principalibus zu referiren/vnd fernern sich Bescheids zu erholen erbotten.

Auff diese Antwort / haben die Chur-vnnd Fürstliche vnderhändler nachfolgenden Abschied geben.

Was die Chur vnd Fürstl. Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische Gesandten gestrigs Tags vor ein anzüglich Verweiß schreiben / in loco directorij eingeben lassen / solches ist den anwesenden Chur-vnd Fürstl. Deputirten vnterthänig/dienst-vnd freundlich referirt vnd vorgelesen worden. Vnd gleich wie sie bey dieser gantzen Handlung solche Aufflagen nicht verschuldt/noch darumb sich derselben versehen/also wollen sie auch nicht darfür halten / daß die Gesandten dessen von jhren gnädigen Chur-vnnd Fürsten befelcht seyen / Gestalt sie sich auff die gantze Verlauffenheit gezogen / vnnd solche vnverdiente Verweiß vnnd Beschuldigung/ so jhnen vngütlich zugemessen worden / hiemit außtrücklich widersprochen haben wollen.

Auff diese letzte Antwort nun hat sich diese verpflogene Handlung gäntzlich zerschlagen / deren verlauff der Röm. Keyserl. Mayest. von deroselben hoch vnd wol ansehenlichen Commissarijs/ Herrn Lothario Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Trier/&c. vnd Herren Johan Georg Graffen zu Hohenzolleren/&c. von Cölln auß aller vnderthänigst zugeschickt worden/ Seind also hoch vnd wolgedachte Herrn Commissarien sampt den Herrn Vnderhändleren / in gleichem J. F. G. Hertzog Johan Casimir zu Sachsen / wie auch beyderseits Gesandten von dannen gezogen/ vnd ist es biß noch daher in vorigem stand verblieben. 1610.

Oben haben wir kürtzlich angemeld / wie daß der König in Franckreich Heinrich der 4. in dem er sich zum Zug in Teutschland fertig machte/ erstochen worden. Demnach aber von dieser That mancherley Meynung vnd Reden vmbgangen / als wollen wir allhie die Bekäntnuß deß Mörders / wie die in Franckreich außgangen / kürtzlich vnnd Summarischer weiß erzehlen.

Nachdem Frantz Ravaillack / geborn von Angoleme/ein Procurator oder Practicus in Gerichtssachen/ solche abscheuwliche that verrichtet/ vnd höchstgemelten König mit zweyen stichen in seiner Kutschen erlegt / auch darüber ergriffen/ vnd erstlich vnterfragt worden / was jhne zu solchem bewegt/hat er geantwortet / die Predigten vnd Reden die er gehört/vnd darauß verstanden hätte/warumb es nötig were den König vmbzubringen / wuste auch viel von einem Tyrannen zusagen /vnd allerley vnterscheid herfür zu bringen. Mit diesem vorsatz den König vmbzubringen / hette er vor drey Wochen gen Pariß sich verfügt / vnd solches darumb / weil derselbe die Hugenoten/wie mans nennet/nicht hette wöllen oder können wider zur Römischen Religion bringen. Zu diesem hätten jhne auch bewegt besonderliche gesichten vnd gedancken / welche er auch etlich Geistlichen vnd sonderlich einem Jesuiter P. Aubigny genant/geoffenbaret/ Als vnter anderem/ als er einmal das Fewr hette wöllen anblasen / hette jhn nicht anderst gedaucht/ dann es flögen jhme ein hauffen Ostien vmb den Kopff/&c. Aber der Jesuiter hätte jhm hierauff geantwort/ es weren lauter Phantaseyen / solte heimziehen/vnd darfür sein Rosenkrantz fleissig betten. Hette immittelst sein bestes gethan/den König selbst anzusprechen / vnd zu ermahnen/ daß er die Hugenoten bekriegen solte / were aber dann durch diß / dann durch jenes verhindert worden. Hierauff were er heimgezogen / vnd einem Barfüsser Mönch gebeichtet: Sey darnach wider mit vorigem Vorsatz gen Pariß gezogen/ doch bald anders Sinns worden / vnd hab sich wider auff den Weg nach Hauß zu begeben/ bey sich habend ein langes Messer so er zu solchem end zu Pariß bekommen/welchem er bey Stampes an einem Karren den Spitz abgebrochen: Als er aber bey dem Crucifix daselbsten fürvber gangen/sey jhm sein alter Fürsatz wider zu Sinn kommen/nemblich den König vmbzubringen/zu welchem end er den Spitz am Messer wider gemacht vnd gescherpfft habe.

Als man nun jhn weiter gefragt / weil er für sein Person kein Vrsach habe einer solchen grewlichen that sich zu vnterfangen/müste er von anderen dahin bewegt vnd bestellt seyn: Hat er geantwortet/daß jhn auff der Welt nichts anders darzu bewegt habe/ dann daß er von den Soldaten gehört/Wann der König der seine Anschläg heimlich hielt / auch wider den Pabst ein Krieg

anfienge/

1610. anfienge/wolten sie jhm gern folgen vnd jr Leben wagen. Dieses nun hab jhn dermassen verdrossen daß er jhm gäntzlich fürgenommen den König vmbzubringen/weil derselbe der Teutschen Ketzer sich annemen wollen/ daran er ohn zweiffel dem Bapst schlechten dienst thun würde. Da er nun ein Krieg wider den Babst würde anfangen/wer eben so viel/ als ob er gegen Gott selbst wurde kriegen / sintemal der Pabst Gott / vnd Gott Bapst/vnd also eins weren.

Ob nun wol die Richter allen müglichen fleiß in allen jhren Fragstücken dahin gewendet / von jhm zu erfahren / ob vnd von wem er zu solcher that angestifftet were / hat er doch niemaln das wenigst bekennen wollen/ sondern ist biß zum letzten/ ja auch im tod darauff geblieben / daß ers allein auß eigenem Willen vnnd Fürsatz gethan habe.

Vnter anderm als er auch gefragt worden/ ob er sich ab einer so grewlichen that nicht entsetze/ vnd rew vnd Leid habe/hat er geantwort / Es rewete jhn wol daß ers gethan hette/ jedoch weil ers zu Gottes Ehr gethan / verhoffte er derselbe würde jhn auch erhalten vnnd nicht verlassen.

Dieses nun ist fast das fürnembst/was gemelter Ravaillack außgesagt vnd bekandt hat / darauff das Vrtheil gefellt worden/ erstlich daß er in dem Hembd/mit einer zweypfundigen Kertzen in der Hand / vor der Hauptkirchen sein grewliche that bekennen/vnd Gott/vnd die Justici vmb Verzeyhung bitten solt; Darnach solte man jhn auff dem gemeinen Richtplatz auff ein gestell bringen/ daselbst an den Brüsten / Armen / Schenckelen vnd waden mit glüenden Zangen pfetzen / sein rechte Hand/damit er den todtschlag gethan / mit Sulpher vnd Bech abbrennen / darauff in die Wunden / da er mit glüenden Zangen gerissen/ geschmoltzen Bley/Oel/Pech/Wachs vnd Salpeter giessen/endlich mit vier Pferden von einander reissen / die Stück vnd alles mit Fewr verbrennen/vnd die Esch in den Lufft werffen. Darneben solte das Hauß darin er geborn / abgebrochen/vnd in Ewigkeit nimmermehr auffgebawt werden / sein Vatter vnd Mutter solten deß Lands ewig verwiesen seyn/sein andere verwanten aber solten den Namen Ravaillack verendern / er aber zuvor noch einest auff die Folter gelegt werden.

Dieses nun ist den 27. Maij also am gemelten Ravaillack wie oben gesagt/ vollnzogen worden/ auff welchen das Volck sich so erbittert erzeigt/ daß sie nicht allein nicht für jn bitten wöllen/ sondern so bald er gerichtet/vber die stücker gefallen/ dieselbe zerhauwen / zerstochen vnnd geschlagen/ vnd durch alle Gassen vnd Kot geschleifft haben also daß der Nachrichter wol zu thun gehabt / biß er sie wider zusammen gesucht / vnd hie vnd da verbrent hat.

Stracks darauff hat die Sorbona zu Pariß auß Befelch deß Parlaments ein Versamblung vnd Consultation gehalten / darin eines Jesuiters mit Namen Mariana Buch verdampt / so hernach offentlich verbrant worden / als darin der so den vorigen König Heinrich den dritten/ vmbgebracht/etlicher massen gelobt / vnd sonst mehr ergerliche Propositiones gefunden worden.

Damit aber ruh vnd Fried im Reich erhalten 1610.
wurde/haben Jhre May. das Religions Edict von newem bekräfftiget / auch sonsten etliche Statuten zum theil cassirt/zum theil von newen gemacht vnd befestiget.

Demnach in Niderland bey wehrendem Stillstand sich in nechsten Jahren wenig denckwürdiges zugetragen/wöllen wir kürtzlich anzeigen was anderstwo sich begeben.

Oben ist gemeld / welcher gestalt Ertzhertzog Leopold ein zimlichen zeug zu Roß vnd zu Fuß bey einander gehabt. Nachdem nun ein theil desselben zu Passaw ein zeitlang gelegen / vnd viel schaden gethan / seind sie endlich auffgebrochen/ vnd vnter dem Obristen Rame vnd anderen/ durch Oesterreich hin durch auff Prag zugezogen/ da sie dann also gehauset/ als ob sie in deß Feinds Land weren: Seind auch in die Statt Prag auff die kleine Seitten kommen: Weil aber die andere Stätt sich zu wehr gestellt/vnd nicht allein die Behmische / sondern auch die Osterreichische/ Mehrische vnd Schlesische Stend / ja König Matthias selbst wider dieselbe zum Anzug sich gerüstet / haben sie sich auß dem Staub gemacht/ vnd erstlich auff Beraun/darnach auff Budweiß den weg genommen/vnd der Statt sich bemechtiget / auch von dannen auß vnwiderbringlichen schaden dem gantzen Land zugefügt.

Immittelst ist den 24. Martij König Matthias bey Prag mit einem stärcken zeug angelangt/vnd auff das stattlichst eingezogen/darauff haben die Böhmen in gehabter Audientz jhre beschwerden vbergeben/vnd alsbald etliche Keyserliche Räht vnd Diener einziehen lassen. Hernach ist den 11. April ein Landtag gehalten worden/ darauff allerley vmbaangen: Vnd wiewol etliche Chur vnd Fürste/insonderheit Sachsen die Böhmen ermahnet bey Keyserlicher Mayest. zu halten/ hat es doch nichts helffen mögen/ sondern ist Matthias / nachdem er auff gewisse Beding vnd zusag mit den Böhmen abkommen/den drey vnd zwentzigsten Maij zum König angenommen/vnd gekrönet worden: Welcher darauff den Passawischen zu Budweiß ein Verzieg ertheilt / also dasselbig Volck in einem huy verloffen vnd verschwunden. Deßgleichen seind hernach Jhre Mayestet auch in den Mehrischen/ Schlesischen/vnd anderen Landen/ nach dem sie zuvor wegen der Religion mit den Ständen sich verglichen/eingehuldet worden/vnd zu Prag als bald etliche Kirchen von den Euangelischen erbawet worden.

In diesem Jahr hat sich ein schädlicher Krieg zwischen dem König in Dennmarck vnd dem in Schweden erhebt. Die Vrsachen so der von Dennmarck in seinen Absagsbrieff anzeucht/ seind diese: Daß der von Schweden jhme in dem Königreich Norwegen vielfeltig eingegriffen/ allda Blochheuser bawen lassen/seine Vnterthanen beraubt/die Fahrt auff Rigä/ Chur vnd andere Ostlanden verhindert / eines newen Tittels zu nachtheil sich gebraucht / vnnd dergleichen mehr/ꝛc.

Ist darauff der von Dennmarck den 2. Maij auß seiner Vestung Christianopel für die Statt vnd Vestung Calmar gerucket / vnd ob wol die Schweden etlich tag lang dapffer herauß geschossen vnd gefallen / ist doch endlich der von Den-

marck

1610. marck den 28. der Statt mit Gewalt mechtig worden/da dann beyderseits viel geblieben / die Schweden aber haben sich in das Schloß begeben / welche zu entsetzen König Carl zwar selbst mit einem starcken zeug zu Wasser vnnd zu Land ankommen / vnd viel scharmützel mit den Denen / darbey beide theil kein Seiden gesponnen / gehalten/ Insonderheit aber ist den Schweden mit Christianopel gelungen / welche sie erobert in dem sie sich als Freund gestellt / auch zu dem end jhre Fähnlein gezeigt / die sie doch zuvor den Denen im scharmützel genommen / als sie nun als Freund eingelassen worden / haben sie sich der Vestung bemechtigt/ dieselbe geplündert (da sie dann ein grosses Gelt gefunden) aber bald darnach verlassen. Wiewol nun solcher Verlust ein grossen schrecken in dem Denischen Läger verursacht / haben sie gleichwol in Belegerung deß Schlosses Calmar embsig angehalten/ vnd vnangesehen die Schweden mit einem starcken Läger nicht weit von dannen gelegen / vnd etlichmal die Vestung zu entsetzen sich unterstanden/haben sie doch nichts schaffen mögen/sondern ist gemelte Vestung endlich den 3. Augusti dem König in Dennmarck mit Accord vbergeben/ vnd vber die 108. Metalln Stuck / ohne die Eyseren / deren ein grosse Anzal / darinn gefunden worden.

Nichts desto weniger aber haben sich die Schweden wider gestercket / vnd den Denen starcken widerstand gethan / da dann beydes theils viel in das graß gebissen haben / auch den König von Dennmarck das Vnglück schier selbst getroffen. Jetzo verlauret es habe ermelter König die Vestung Helsenburg auch erobert. Vnd ob wol immittelst der Schwedische König Carl tods verfahren (an dessen statt sein Sohn alsbald von den Ständē für ein König angenommen worden) geht doch der Krieg eben dapffer fort/ wiewol viel Potentaten ein Vergleichung zu mittelen sich unterstanden/insonderheit der König in groß Britannien / vnd die Staden der Vereinigten Niderlanden / als dero Unterthanen solcher Krieg/wegen deß Zols im Sund/vnd gesperrten Schiffahrt / hochschädlich ist. Den Außschlag müssen wir Gott vnd der Zeit befehlen.

Welcher gestalt der König in Polen die Statt Schmolensko belägert/ist oben angedeutet worden. Demnach nun dem Kriegsvolck solche Belägerung fast Mühselig gefallen / haben sie beschossen mit einem Sturm jhr Heil auff das eusserst zu versuchen: Welches sie also den 12. Junij 1611. ins Werck gerichtet. Erstlich haben 200. Teutschen mit 16. Sturmleitern zwischen der Alten vnd newen Statt die Maur erstiegen/vnd alles nidergehawen. An der andern seyten gegen Mitternacht an dem Fluß Neper ist ein Mina gegraben gewesen/welche zersprengt/vnd seind der Herr Marschalck vnd Kawaler da hinein geruckt/gegen Auffgang ist Herr Kamieniecky mit den Cosaggen vnd etlich Sturmleyteren angeruckt/darbey sind gewesen 140. Moscowiter / so dem König zugefallen/vnd auch 25. Rundatzirer/ in allem 600. Mann. Den vierdten Angriff hat der Herr Starost Jelenßky an dem Ort gethan/ da vorm Jahr ein Pressa geschossen / vnd darauff vergeblich gestürmt worden / jhr Königliche Mayest haben selbst den Anfall angeschawt/ vnd durch jhre Gegenwart das Volck behertzt gemacht. Da nun der Feind gemerckt/daß er an allen Orten zu wehren hette/hat er angefangen sich in dem fürnembsten Rundel zu befestigen / darauß er den Stürmenden vnd denen so die Leytern angelauffen / schaden zufügen möchte. Die Königischen stürmeten das Rundel/darinnen der Beutzy gelegen/welchem der Szin 300. Schützen zu hülff geschickt/Der Feind hat angefangen Sturm zu leuten / hergegen die Königischen die Trommeten vnd Trummelen gehen lassen / davon der Feind in grossen Schrecken gefallen / er wehrete sich aber tapffer. In deß hat der Herr Weiher von den alten Schantzen mit seinen Teutschen auch die Leytern angeworffen / vnd in dem der Feind seine gantze Macht angewend/hat der Herr Kawaler das Pulfer in der Mina angesteckt/welches in 12. Klaffter lang die Mawren nidergeworffen / darvon dann dem Feind der Muth gantz vnd gar entfallen / also daß er sich nicht mehr zur Wehr stellete.

Folgends ist der Marschalck in das Schloß gefallen/vnd hat der Herr Weiher/mit dē Teutschen etlich Rundel bewahret / vnd den Beutzy gefangen genommen/vnd bey jm fast in 60. Moscowiter nidergehawen/weil aber die Königischen besorgten / daß sich der Feind auß dem Closter möchte zur Wehr stellen/wie er dann willens gewesen / vnd doch jhm an einem Hauptman gemangelt/haben theils dem Geschütz zugeeylet vnd beydes erobert/Hierauff hat das Kriegsvolck sich zertheilet in alle Gassen vnd Orter/ die Fähnlein verlassen vnd zu plünderen angefangen / weil aber ein Fewer Nordwestenwinds auffgangen/ vnd weil man nicht beyzeiten gelöscht / vberhand genommen / ist jhnen das Plündern bald vom Fewr verbotten worden / Es ist auch deß Feinds Pulffer etlich tausent Saltzthonnen voll angangen welches das Zeughauß/Closter vnd Schloß zersprengt / dardurch viel Moscowiter verfallen vnd auffgeflogen/Man weiß nicht/ob das Pulffer die Moscowiter selbst angezündt / oder ob es das gemeine grosse Fewr / so die Statt biß auff den vierdten theil verzehrt/angetroffen/Es ist ein Jammer ein solche reiche Statt im Brand zu sehen gewesen / da man acht Tag lang an der Beute gnug zu plündern gehabt / jedoch hat ein jeder etwas bekommen/einer mehr als der ander/ deßwegen ein grosse Vneinigkeit zwischen den Polen vnd Teutschen entstanden/in dem die Polen gewolt/daß man die Beut zuhauff tragen vñ gleich theilen solt/solches haben die Teutschen/als welche die förderstē im Anlauff gewesen/ nicht thun wollen/wie auch die Vngarn. Der Szein/ oder Weywoda so Oberster darin gewesen / ist mit dem Metropolitano oder Patriarchen lebendig gefangen bekommen worden / sagten daß im Anfang der Belägerung vber 200000. Seelen oder Menschen / Klein vnd Groß / Jung vnd Alt in der Statt gewesen/welche Anzahl man in der Eroberung zum wenigsten gespüret / ohn allein daß man auff den Gassen von Mann vnd weibspersonen viel Krancken / weil ein schwere Seuch darin im schwang gangen/gefunden/daran die Polen jhre Ritterschafft bewiesen. Es sind bey 3000. von den Moscowitern im Einfall erschlagen worden / jhrer viel hat das Fewer in

Häusern

1611.

Häusern verzehrt / von den Königischen ist ein zimlich Anzal blieben / vnd vom Pulffer jhrer viel beschediget worden. Bey 200. grosse stück Geschütz sind darinn gefunden worden / an Kraut / Loth / Korn / Haberen / Pferd vnd allerley Viehe vnd Vorraht / ist bey den Belägerten noch gnugsam gewesen / die Mawren der Statt ist 5. Klafftern dick befunden worden / vnd die Blancken so breyt / daß 2. Wagen darauff einander wol weichen mögen. Wegen dieser Victory ist zu Dantzig ein besonderer Feyertag / nemlich den 27. Alten Junij angestellt worden / da dann in allen Kirchen erstlich gepredigt worden / ein offentliche Dancksagung von allen Cantzelen mit gewisser vorgeschriebener Form geschehen / nachmals hat man den Tag mit abschiessen vieles groben Geschützes / so auff die Wälle geführt worden / zugebracht / Man hat auch Kön. May zu Ehren ein offentliche Fechtschul auff freyem Marck nachmittag gehalten / vnd zu Nacht stattlich Fewerwerck geworffen.

Welcher gestalt wegen deß Passawischen Kriegsvolcks Einfall König Matthias sich Persönlich gen Prag begeben / ist oben vermeldt. Darauff haben so wol die Böhmische als Mehrische vnd Schlesische Ständ hefftig gerungen / vnd nicht nachgelassen biß sie von Key. Mayest. jhres Eids erlassen seindt worden.

Ertzhertzog Matthias zum König in Böheim gekrönt.

Nachdem nun König Matthias mit den Böhmischen Ständen deß Neuers halb den 23. Maij abkommen / nemlich alle vnd jede jhre Privilegien vber die Religion vnd andere politische Sachen / auch alle Freyheiten / Rechten / Lands Ordnung / löblich gute alte Gebreuch / Satzungen / gleich wie auch die Landschlüß / besonders so in Jahren 1608. vnd 1609. beschehen / zu approbiren / renouirn / vnd mit einem Mayestätbrieff zu confirmiren / hat man alsdann erst Nachmittag zur Krönung griffen / vnd als der König sehr stattlich in einem Violbraunen güldenen Stuck / vngeacht es sehr geregnet / biß zur Kirchen geritten / ist er mit den Ständen alsbald in S. Wentzeßlai Capell / allda die Böhmische Cron (so eines grossen Schatz werth) verwaht gewest / gangen. Nachmals hat jhn der Herr Cardinal von Dietrichstein mit anderen Bischoffen vnd Cleriseu / auß der Capellen zum hohen Altar geführt / welchen die Stände (da jederzeit deß Königreichs Böheim Marschalck das bloß Schwerdt vor jm getragen) begleitet / vnd ist das Scepter / das Schwerd / gülden Apffel vnd Cron auff den Altar gelegt worden / allda er hinder dem Cardinal ein gute weil knyend geberet / bald darauff hat sich der König in sein Session vnter ein zugerichten Himmel begeben / vnd nach viel abgelesenen Ceremonien mit eingelegten Fingern in das Buch die Eydspflicht geleyst / darauff man jn an Händen vnd Rucken balsamirt / vnd viel Segen darzu gesprochen / auff welches einer das Schwert so auff einem Buch zur lincken Hand deß Altars gelegen / dem Cardinal geben / der solches dem König mit einem Gebett vmbgegürtet / ferner ist das Scepter / dann der gülden Apffel vnd Ring mit vnterscheidenen Ermanungen erfolgt / darbey dann die Geistliche / sonderlich der Clesel sich viel bemühet: Hernach ist der öberst Burggraff auff die Büne zum Cardinal getretten / vnd die Böhmischen Stände so hinder vnd vmb den König knyend gewest / samptlich gefragt / Ob sie gegenwertigen König Matthiam zu Vngaren für jhren König halten vnd erkennen wolten? Darauff sie alle zum drittenmal / Ja / Ja / vberlaut gesagt / Auff dieses hat der Burggraff die Cron vom Altar genommen / in dem der von Walstein dem König ein roth samatin Heublin / hernach der Cardinal die Cron auffgesetzt / Nach vollendtem Gebett hat man musicirt / Endlich haben die gesampte Stände einer nach dem anderen mit 2. Fingeren auff die Cron legend geschworen / nach welchem der König jhrer 2. zu Ritter geschlagen / vnter dessen hat man auff dem Schloß starck gelent / vnd 24. grosse Stück zumahl loß gehen lassen / vnd die Soldaten dreymal das Salue geschossen.

1611.

Das Ampt zwar hat biß zu 5. Vhr gewehrt / wie solches fürvber / haben sich deß Königs Leibguardi als 50. Trabanten vnd 50. Musquetierer in roht Sammat vnd weiß Atlaß bekleidet / auch rot samatin Pareten mit grün / roth vnd weissen Federen gezieret / in die Ordnung gestellt / denen die edle Knaben / hernach die Landstände / Item / deß Königs Cammerherren vnd Räht / dann 3. Herolden / als Vngaren / Oesterreich vnd Mähren in jhrem Habit / vnd auff dieselbe 2. Marschälck / als Böheim vnd Oesterreich mit blossen Schwerden / neben Ertzhertzog Carln Bischoff zu Preßlaw gefolgt / nach solchem der König in seiner Königlichen Cron / auch folgend die Bottschafften dem Saal zugangen. Wie man auß der Kirchen kommen / hat einer etlich gülden vnd silberen Müntz außgeworffen / darumb es ein groß geräuff abgeben / auff welcher einer seiten deß Königs Bildnuß mit dem Tag der Krönung / auff der andern seiten aber ein Storck eine Schlang in dem Schnabel haltendt / mit diesen Worten / Salutem ex inimicis nostris, gestanden hat. Auff welches sich dann der König in der Landstuben zur Taffel gesetzt / auff der rechten Hand neben jhm ist ein vergült Becken gestanden / darein er den gülden Apffel vnd Scepter gelegt / darneben der Cardinal / zur Lincken Ertzhertzog Carl / hernach die Bäpstliche / Spanische vnd Florentinische Bottschafft / auch der Fürst zur Lignitz vnd die Abgesandte vnd Ständ gesessen / darbey sich der König sehr lustig erzeigt / vnd ist man biß 9. Vhr beysammen verblieben.

Von dem Krieg zwischen Dennemarck vnd Schweden ist oben gemelt. Demnach aber die Vrsach desselben in nachfolgendem Absagsbrieff außgeführt / haben wir denselben allhie setzen wöllen.

Krieg in Schwedt.

Wir Christian der Vierd von Gottes Gnaden / in Dennemarck / Norwegen / der Gothen vñ Wenden König / ꝛc. Hertzog zu Schleßwick / Holstein / Störmarn vnd Dietmarschen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc. Entbieten vnd thun zu wissen dem Großmächtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Carl dem 9. der Schweden / Wenden / vnd Gothen König / ꝛc. vnserem Nachbawren / Demnach E. L. wol bekand / wie trewlich E. L. wir in vnsern offentlichen Patenten vnd Schreiben / auch die Reichs Räht vnd Stände in Schweden gewarnet / daß E. L. sich enthalten wolle deß jenigen / so vnserer König vnnd Reichshochheit Reputation zu Verkleinerung gedeyen möchte / welches aber biß

1611. hero bey E. L. keine Frucht hat schaffen mögen/ sondern allein dahin gearbeitet worden / daß man vns mit dem ewigwehrenden Embtrieb wolle auffhalten vnd vns darauff weisen / Inmittels aber E. L. fortfähret mit den newen Titeln vnnd Privilegien in vnserm Königreich Norwegen/allda Blockhäuser bawen/ vnd vnsere Vnderthanen plünderen vnd beraubenlassen/ wie gleichfals auch dadurch der Handel zur See/ auff Riga/Churland vnd andere Ostlanden verhindert vñ Abbruch leidet/vnangesehē wir alle die Mittel gebraucht / welche der Stettinische Vertrag mit bringet/darauß wir nicht anderst schliessen können/dann E. L. alle nachbarliche Freundschafft/so diese Königreich vnter sich gehabt/ hinder die Thür gesetzt vnd auff gehaben / demnach aber wir E. L. zuvor gewarnet haben / aber damit nichts außgerichtet : Als haben wir mit vnseren lieben Rähten den Beschluß genommen/ daß wir E. L. vnd die Cron Schweden nicht erlassen wollen / so viel vns das wird möglich seyn/ dieselbe mit offenbarem Krieg zu Wasser vnnd zu Land / auff welche weiß vnd wege solches geschehen kan / dasselbige ins Werck zu stellen/ wie solches einem löblichen König / Potentaten vnd löblichen Kriegsman wol anstehet vnnd gebüret/ welches wir E. L. bey zeiten durch diesen gegenwertigen Herold haben wollen zu wissen thun. Hiemit wollen wir vor dem Allmächtigen Gott im Himmel auch vor Röm. Keys. May. vnd vor allen Königen/ Churfürsten / Herrn vnd gemeinen Ständen auffs zierlichst bezenget/vnd vns entschuldigt haben / daß wir zu diesem Krieg höchlich vervrsacht vnd nicht vmbgehen können/wofern wir anderst ein theil vnserer Land vnnd Reputation nicht verlieren wollen/ welches zu leiden keinem ehrlichen Herren / oder König nicht geziemet. Was nun vns für Vnglück / Schaden vnd Vngelegenheit hiervber wird erfolgen / hat E. L. vor dem Allmächtigen Gott zu verantworten / vnd vns nicht zuzumessen / als die wir durch das trutzig vnd böß vornemen (darinn E. L. vns von Jahr auff Jahr gezwungen) vervrsacht sind worden. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Koppenhagen den 14. April/Anno 1611.

Kön. May. in Dennemarck vnd Norwegen/ ꝛc. Schreiben an die Schwedische Reichs Räthe vnd Stände lautet also.

Wir Christian der Vierd von Gottes Gnaden/in Dennemarck/Norwegen/Wenden / vnd Gothen König/ꝛc Hertzog zu Schleßwick / Holstein/Stormarn vnd der Dietmarsen / Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ꝛc. Entbieten euch Schwedischen Reichs Räthen vnd Ständen/Graffen/ Freyherrn / Bischoffen/ Edelleuthen/Clericken/Kriegsbefelchshabern/Bürgern vnnd allen Einwohneren vnsere Königliche Gnad vnd Gunst durch Gott den Allmächtigen zuvor. Edle / Wolgeborne / Ehrnveste / Erbare / Mannhaffte vnnd Wolgeachte Schwedische Reichs Räthe vnd Stände / Diese gegenwertige / wanckelhafftige vnd gefährliche Zeit/ darinnen beydes wir vnd andere mehr Herrn vñ Respubliken schweben / wie auch allerhand Anmuthung vnd Eindrang/welche sich zugetragen in vnsern Reichen Dennemarcken / Norwegen/ vnd deren vnterligenden Prouintzen / vnd von Seiner Lieb in Schweden vnserm Freund vnd 1611.
Nachbarn / ewerm gnädigen König vnd Herrn Vns/vnsern Reichen/ vnnd denen Einwohnern vnd Vnderthanen zum Nachtheil vnd præjudicio werden fürgenommen / vnd ein Jahr nach dem andern je mehr vnd mehr vermehret / ist ein Vrsach / warumb wir mit diesem vnserem Patent/welches wir jetzt in offnen Truck haben lassen außgehen / ewere Herrligkeit vnd Gunsten lassen besuchen. Dann ob wol die pacta fœdera, wie auch der Stättinische Vertrag / so zwischen dieser Reiche Königen vnnd deren Vndersassen seynd auffgerichtet / genugsam außweisen / wie sich das eine Reich gegen dem andern zu verhalten habe/wird doch eine Zeit nach der andern auff ewer seyten/ihr lieben Herrn / so viel Newes eingeführt/welches sich zuvor/ bey vorigen Schwedischen Reichs Königen seligē vnd hochlöblicher Gedächtnuß / zu J. L. Regierungs zeitten nicht haben zu getragen/noch vns/oder vnseren geliebten Rähten bewust/sondern seind eytel Novitetē vnd Fünd/welche scheinen als haben sie ihr Fundament auß eigenem Nutzen vnd Begierlichkeit/ deß Schwedischen Reichs jährliche Einkunfft zu vermehren vnd dieselbigen Reichs Grentzen vnd terminos zu erweitern/vnd mit Herrlichkeit vnd Hochheit zu verbessern: Vnd weil jr lieben Herren / so wol auch andere Schwedische Reichs Gliedmassen vnd Vndersassen / welche dessen so sich zwischen diesen Reichen begibt / geringe wissenschafft tragen/ vnd daher leichtlich auß vnvollkommen Bericht / entweder vns bedencken können/als geben wir zur Vnrichtigkeit Vrsach / oder aber das jenige/welches vns vnd vnsern Reichen von S. L. in Schweden wird angemuhet/ geschehe auß Noth / oder billicher rechtmessiger Vrsach/Als wollen wir in diesem vnserm Patent zu erkennen geben/ vnd etwas repetiren von dem/ so vns vnd vnserm Reich seyt Anno 1603. nach dem die Flackenbeckische Zusammenkunfft geendiget war/widerfahren ist/sein der Zuversicht/ daß solches nicht allein in guter Meynung werde eingenommen / sondern auch daß solche vnsere Erinnerung vnd Vermahnung dahin gerichtet werden möge / daß das jenige was vnrecht vnd wider die Gewonheit ist/abgeschafft/ vnd hernacher nicht mehr ins Werck gestellet werde/ damit nicht Vnglück / vnd Vngelegenheit dem Reich davon zugefügt/vnd sonsten/welches dem gemeinen Reich zu Nutz vnd Gedeyen gereicht / nicht möge verhindert werden.

Auß diesen Handlungen vnd Acten/so auff der Flackenbeckischen Zusammenkunfft Anno 1603. von beyder Reich Commissarien zugesagt worden/daß sie sich wollen befleissigen bey vns zu wege zu bringen / daß wir auff eine zeitlang keinen vnsers Reichs Vndersassen nach der Statt Riga wollen passiren lassen/dieweil durch solche Rigische Segelation der Cron Schweden grosser Abbruch geschehe / wir auch seyther dessen haben auff etliche Jahr lang S. L. in Schweden zu willen/vnd wolgefallen nicht wollē entweder vnsere eygene Vnderthanē oder auch Frembde nach Riga zu segeln/passiren lassen / sondern wer solches thun wolte/möchte es auff sein eigen Ebenthewer vnd Glück thun/ der Hoffnung / es solte nur ein geringe Zeit wehren / vnd der Zweytracht zwischen Schweden vnd Polen mit dem ersten ein

ende

1611. ende nemmen/haben auch solcher massen dasselbe fortgesetzt vnd befördert / welches der Cron Schweden zu Nutzen vnd Vortheil gereichen köndte / vnd hindan gesetzt den Profyt / Nutzen vñ Beförderung/welchen wir selbsten vnd vnsere Vnderthanen hettē genieſſen können. Vnd ob wir wol nicht verpflichtet solches schlecht einzugehen vnd zu bewilligen/oder die fœdera so zwischen vnseren Reichen seyn / vns hierzu schlecht simpliciter (wie S. L. in Schweden haben will) obligiren/seind wir doch der gewiſſen Vermuthung gewesen / daß solcher vnserer Freundschafft anzeig/ ja zum aller geringsten in freundlicher vnd guter Meynung/vnd mit Danckbarkeit solte auff vnd angenommen werden. Aber wie vnd welcher Gestalt S. L. in Schweden dieser vnser Gutwilligkeit gebraucht/vnd was Danck vnd Belohnung wir darfür empfangen/iſt auß nachfolgender Willführ zu ersehen.

Erſtlich befindet sichs / daß die Schwedische Außläger nicht allein groſſen Schaden zugefüget / vnd hart gehandelt haben mit denen so nach Riga zu segeln sich vnterstanden / neben andern Seefahrenden/so auff die Preuſſische Stätte segeln wollen/ vnd nicht in willens gewesen einigen Handel auff Riga zu führen / seind doch dieselbe vnter dem Schein als ob sie solches thun wolten/ von den Schwedischen Außlägern geplündert/ Schiff vnd Guts beraubet vnd sonsten vbel mit jhn gehandelt Gleicher massen vnter deß wir also temporiſiren/vnd der Schwedischen Cron mit der Rigiſchen Segelation favoriſiren / iſt weder vnserer eygener Vnderthanen Gut / noch vnser vnnd deß Reichs Ströme von den Schwedischen Außlägern verschonet / sondern vnterschiedlicher massen mißgebraucht. In diesem jetzlauffenden Jahr hat S. L. in Schweden ein Patent in Truck außgehen lassen/ darinnen verbotten nach Riga vnd Churland zu segeln bey Schiff vnd Guts verluſt / wo sie von der Schwedischen Flote vberkommen werden. Vnd ob wol solche offentliche Mandata der Gewonheit nach von Herren vnd Fürsten bißweilen/ gegen Frembde/die jhnen nichts beykommen/ oder denen sie wenig guts gönnen / gebrauchet werden / pflegen sie doch eine Diſcretion vnd vnderscheid zu halten / zwischen solchen Frembden vnd Jhren Nachbaren / welchen noch pacta vnd fœdera gebüret zu respectiren / vnd mit keiner Billigkeit zu solchem Zwang vnd necessitatem wie andere/ können obligirt werden. Zu dem seynd dieselbe Patenten versandt / nach vnser Kauffstatt Helſinger / daß sie allda von vnsern Zöllnern solten angeschlagen werden/vnd iſt darbey kein Schreiben an vns/ oder einigen Officirer geschrieben / darinnen begehrt / daß solches möchte gestattet werden/worauß zu erachten/daß S. L. in Schweden vns gantz gering achten. Vñ damit die vorerwehnte Rigiſche vnd Churländische Segelation / welche etliche Jahr lang nit iſt von vnsern Vnderthanen / oder Frembden vnverhindert gebraucht / wie auch damit S. L. in Schweden vnderschiedliche Mandata vnd inhibitiones solcher Segelation halben/vns vnd vnseren Reichen/an Hochheit/Regalien/vnnd sonst anderer Massen zum præiudicio nicht gereichen möchte/als wann wir / oder vnsere Reichen solchen Mandaten vnd Jnhibition vntergeben weren/nicht weiter segelen/oder Nahrung brauchen möchten / dann wie S. L. Schweden gestatten vnd bewilligen wolten: Als haben wir den 31. Martij dieses Jahrs/den Schwedischen Reichs Rähten zu schreiben lassen/daß sie bey jhrem anädigen Herrn anhielten/ daß hernacher die Rige/ vnd Churlandsfahrer vnverhindert möchten passiren/vnd die Seeräuber / welche die Schwedische Außläger in der Oſtsee pflegten zu gebrauchen/auch möchten abgeschafft werden/ Wo fern aber solches nicht geschehe / wolten wir solch jhr Anschläg verhinderen / vnd darwider thun / daß beste daß wir können / mit begeren/ daß sie sich auff solches Schreiben erklären möchten. Aber weil damals nur etliche wenige deß Reichs Räthe/auff dem Koniglichen Hoff gegenwertig gewesen/iſt zu der Zeit auff solche vnser Gewerb keine Antwort erfolget / sondern den 12. Tag Julii haben die Schwedische Rähte an vnseren Reichs Raht geschrieben / daß jhr gnädiger König auff diese Zeit wolte die Paſſiren lassen / welche nach Riga begleytet würden/aber daß sie hinfort nicht wider kommen solten / wo fern sie nicht jhr eygen Ebentheur stehen wolten. 1611.

Durch solch Schwedisch Mann/vnd Außrüſtung jhrer Schiffsflote seind wir vervrsacht/ nicht ohne geringe Vnkosten/ diesen vergangenē Sommer auch 2. solcher Schiffflote in die Oſtsee lauffen zu lassen/welche die vorerwehnte Rige-vnd Churlandsfahrer nach Riga/vnd von dannen wider zu rück geleyten / vnd assecuriren köndten / vnd solche Gewalt vnd Plünderey/so auff vnsern Strömen geschicht / oder auch vnsern Vnderthanen so sich der Oſtsee gebrauchen/ widerfähret/zu verhinderen/Auch haben wir vnseren abgefertigten Admiraln vnnd Capitain gnädigſt befohlen / daß sie sich gegen die Schwedische Außläger nicht anderſt dann freundlich erzeigen vnd verhalten sollen/doch so ferrn die vorerwehnte Rige-vnd Churlandsfahrer von der Schwedischen Flote muthwillig vnd feindlicher weiß angegriffen/oder verhindert würden / oder auch so sie auff vnsern Strömen / oder an vnser Reich Vnderthanen einige Gewalt / oder Plünderey vbeten/ solten sie (vnsere Königliche Reputation vnd vnserer Reich hochheit zu erhalten) jhnen solchen Widerstand vnd Abbruch thun/wie sie beſt köndten / vnd jhnen Gott der Allmächtige Glück vnnd Gnad darzu geben würde.

Vnd nach dem wir etlicher massen zu erkennen geben was vns vervrsachet 2 vnser Schiffsfloten in die Oſtsee vergangenen Sommer abzufertigen/vnd die Rige-vnd Churlandsfahrer bey solcher Floten zu assecuriren / Als können wir nicht fürbey gehen/zu berichten / was in vnserem Reich Norwegen in Norland vnnd Wardehuß Gebiete/vns von S. L. auch Schwedischen Commiſſarien / so auff der vorerwehnten Flackenbeckiſchen Zuſammenkunfft Anno 1603. verordnet waren / vnter andern fürrecht außgesagt/daß der Cron Schwedē gebüre zu genieſſen/ den halben theil aller Gerechtigkeit / so die Seelappen von Titisförd biß gen Malanger geben/ vnd der Cron Norwegen nicht mehr dann den andern halben theil folgen zulaſſen / vnd weiter von Malanger biß gen Weranger gebüren zweē theil der jährlichen Gerechtigkeit / so erwehnte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. Seelappen außgeben / der Cron Schweden/ nach der Vnterhandlung so sie mit den Reussen einer Zweytracht halben/ Anno 1595. auffgerichtet / vnd der Cron Norwegen nicht mehr denn den dritten Theil allein folgen zu lassen. In gleichen helt auch derselbe deß Schwedischen Rahts Sententz in sich/daß vorerwehnte Cron Schweden recht habe/zum Volck/Land/ Wasser / Holtz vnd Feld/vnd gebüre jhr alle Hochheit in Geistlichem vnd Weltlichem Recht zu geniessen / vnd aller anderer Nutzen / nach dem sie allein / oder auch mit der Cron Norwegen gleiche / oder auch mehr Schatzung auffhebe. Ob wir nun wol nicht der Cron Schweden jhre gewöhnliche blosse Gerechtigkeit bey denselbigen Seefinnen verneinen / so weit dieselbe von Alters her von jhnen pflicht genommen vnd auffgehaben worden/ Ist dennoch nicht solche Hochheit / Herrlichkeit vnd Jurisdiction einiger zeit der Cron Schweden gefolgt/viel weniger vorige König in Schweden sich solch Regalien vnnd Hochheit in vnserm Reich Norwegen zuerkannt/ehe S. L. in Schweden (jetzt regierend) solches erstlich angefangen/ auff die Bahn gebracht/vnd ohn alle Mittel vnd Weg gebraucht/welcher gestalt S. L. sich in vorerwehntem Orth Lands Possession vnnd die Westsee kondte impatroniren/vnd dieselbe in seinen wircklichen Gebrauch vnd Besitzung einbekommen.

In S. L. Krönung / welche geschehen Anno 1607. ist der gewöhnliche Schwedische Reichs Titel verendert vnd verbessert mit diesen Worten: Lappen in Nordland/ꝛc. König. Mit welchen Worten S. L. scheinet zu confirmiren das Vrtheil vnd Sententz/so vielerwehnte Schwedische Commissarien in der Flackenbeckischen Zusammenkunfft/wegen der Lappen in Nordland / vnd deß Lands eygenthumb gesprochen vnnd außgesagt haben. Was S. L. meynen mit diesen Worten / welche in seinem Titel werden eingeführt: Der Cajaner/ꝛc. König/ist vns noch zur Zeit vnbewust.

Vber das titulirt sich einer mit Namen Balthaser Beck zu Horn/ein Statthalter vber Westerbotten / alle Lappemarcker vnd Wester Seelappen / vnd daß er in Befehlung habe die Seelappen/so in erwehntem Tractu wohnen / vnd thut mit seiner Gesellschafft den armen Seelappen grosse Beschwerung/vnangesehen/daß nie zu keiner Zeit von vorigen Königen in Schweden an den Orthen solche hohe vnd grosse Officirer seind gehalten. Auch ist vorgenanter Balthasar Beck mit anderen Schwedischen Vögten vnd einer anzahl Knechte hinvnter kommen vom Feld vnd an die Westsee in vorerwehnte Gebiete/von den Seelappen Schatzung auffzuheben/ nicht allein an den Orten/an welchen vorige Könige in Schweden für dem letzten Krieg Anno 1563. angefangen Schatzung begert / sondern an vielen andern Orten / an welchen von jhnen kein Tribut ist empfangen. Es seind auch dieselbige Vögte nicht zu frieden / die Schatzung in gewöhnlichen Wahren auffzuheben / sondern zwingen die arme Leuth auch Visch vnnd fast höhere Tribut dann sie pflegen / zu geben / vnd zwingen sie auch auff eine zeit etlicher Jahr Landtskewre zu geben / vnd welche Seelappen nicht wollen so viel geben wie sie forderen/denselben nemmen sie es mit Gewalt. Deßgleichen ist in Alten Eiff/in vnserem Gebiet Wardehuß vnten bey der Seekanten/ da zuvor niemals Wohnungen seynd gebawt gewest / vnd nicht einer der Schwedischen Officirer residirt oder gewohnet/ ein Blockhauß angefangen zu bawen / Vnd nachdem wir durch vnser Mandat den Seelappen auffgelegt / daß ein jeder zu einem Kriegsschiff soll außgeben 1. Thaler / hat ein Schwedischer Vogt mit Namen Erick Johansen/mit seinem Schreiben an den Amptschreiber zu Wardehuß dargegen protestirt/von wegen deß Königs auß Schweden/vnd füraeben/daß er solches auß sich selber ohn vnseren Willen vnd Befehl thäte/ wo fern auch solches nicht nach bleibe/wolte er seines Herrn wegen doppelt so viel Schatzung von den Seelappen auff fordern. Solch Vnrecht vnd Gewalt so vnsern Vnderthanen in vnserm Reich Norwegen/ von Balthasar Beck vnd andern Schwedischen Vögten widerfährt/ hat vns verursacht / an vnsern Amptman auff Wardehuß/vnsern geliebten Clawes Gagge/ ein gemeine Missiue außgehen zu lassen/ welcher gestalt er sich gegen erwehnte Schwedische Vögte zu verhalten hette/vnd daß er solch jhr Gewalt mit gantzer Macht stewren/vnd verhindern solte. In derselben Meynung mutatis mutandis ist auch geschrieben an vnsern geliebten Hartwig Bilde/ Befelchhaber vber Nordland / welche vnsere Brieff seynd datirt zu Schunderburg den 20. Februarij Anno 1609.

Was für Seepaß S. L. in Schweden selbst außgeben auff die Nordländische vnd Wardhusische Wasser / vnd auff die Hafen vnd Förde/ welche in vnserm Reich Norwegen seyn gelegen/ dahin doch niemals die vorige Könige in Schweden kein Schiff haben abfertigen lassen/ deßgleichen die Instruction so S. L. Anno 1607. einem mit Namen Peter Donkercker gegeben hat/welcher die Hafen vnd jhre Tieffe in erwehntem Gebiet erfahren solte/auch wie weit dasselbe Seepaß vnd Instruction sich strecken/vnd zu was Effect vnd endt dieselben dirigirt/gibt deß Brieffs stylus gnugsam zu erkennen/ Der Seepaß sub dato Vpsal den 19 Nouemb. Anno 1608. Vnd die Instruction sub dato Stockholm den 12. April. Anno 1607.

Die Priuilegia so der newen Statt Gotenburg von dem König in Schweden seind gegeben vnd mitgetheilt / seind derselbigen newen Statt vnd jhren Bürgeren nicht gegeben zu einem gewöhnlichen Gebrauch vnd Narung allein / wie sonst andere newe Stätte damit pflegen begnadet zu werden/wann sie erstlich fundirt / sondern es scheinet / S. L. vnd der Schwedischen Cron selbsten/zu solch einer newen Einkunfft vnd Gerechtigkeit/welche die Könige in Schweden zuvor nicht gehabt/gegeben zu sein/vnd gereichen vnserer Reich Regalien vnd Vnderthanen zu Schaden Abbruch vnd gröstem Vnrecht. Denn darin stehet erstlich / daß genannte Gotenburgische Bürger freye Fischerey zu geniessen haben / von Titis forde biß gen Weranger in Finneforte/ welches sich in die länge vber 50. wege Sees erstreckt/vnd ist ein grosser theil vnsers Reich Norwegen/in welchem tractu wir dem Könige in Schwedē nicht ein fußbreyt Erde geständig seyn. Zu dem sollen die Gotenburgische Bürger in

1611.

jhrer

1610. ihrer Statt/J. L. in Schweden beydes von trucken gesaltzenen Fischen/welche sie also in vnsern Gebieten Nordland vnd Wardhuß bekommen/ vnd nach Gotenburg führen/das zehende Schiffpfund lieffern vnd geben / oder den zehenden Theil. Vñ ob wol vor dieser Statt Fundirung in Schweden Kauffstätte gewesen seyn / vnd von ihren Königen gute Priuilegia gehabt / so solch Werck an sich selbst löblich vnd recht were/köndte sich solche Licentz auff alle Kauffstätte/so im gantzen Reich Schweden seyn/erstrecken.

Es begibt sich offtmals daß frembde Nationē/ oder auch ein theil auß vnsern eygenen Vnderthanen allhie in vnserm Reich Dennemarcken begeren ihre Fischerey zu gebrauchen / in vorbenanten vnsern Gebieten Nordland vnd Wardhuß/so muß jnen doch solches nicht gestattet werden/ehe sie darauff vnsere eigene Brieff vnd Begnadung erlangen/vnd müssen sich gäntzlich verpflichten/keine Kauffmanschafft mit Norwegischen Reichs Vnderthanen der Orten zu treiben/weil sie nicht geschworne Bürger in Bergen oder Truntheym seyn / welchen allein erlaubt auff benante Stätt Kauffmanschafft zu treiben vnd keinen andern.

Gleicher massen hat S. L. in vergangenem Sommer etliche Schiff zurüsten lassen/welche auß Schweden sich nach Wardehuß begeben solten/staffiret mit allerhand Notturfft/welche auch Wahr inne hatten / daselbst mit Visch vnd anderm zu verwandelen. Vnd dieweil erwehnte Schiffs Abfertigung nach benantem vnserm gebieth Wardhuß nicht gebräuchlich/seind sie etliche Tag in Oresund arrestiert/vnd da jnen von dannen zu segeln erlaubet/sind sie ermahnet/daß sie sich vnserer erwehnten Ströme vnd Hafen/ daselbst Kauffmanschafft vnd andere vngebürliche Dinge zu treiben/enthielten/so fern sie nicht/ als Feinde wollen auffgenommen werden / welches wir auch dem Schwedischen Gesandten D. Nicolao Hoff/welcher dazumal allhie vorhanden gewesen/haben vermelden lassen.

Mitler zeit weil solches/wie obgemelt/ein Jahr nach dem andern geschicht/vnd in Nordland effectuirt wird:

1. Hat der Schwedische Reichs Raht viel Schreiben an vnsern Raht lassen außgehen/ darinn begeret wird / daß wir vns erklären wollen wegen eines Vnterhändlers/damit die zweyträchtige Sach verhandelt/vnd ein newe Zusammenkunfft auff den Grentzen möchte angestelt werden.

2. Zu dem auch haben sie sich in demselbigen jhrem Schreiben jhres gnädigen Herrn wegen beschweret/der Ding halben/die ein geringes auff sich haben/wenn sie nur recht erwogen / vnd doch gleichwol von jhnen hoch auffgemutzt werden/ als weren sie wider den Stettinischen Vertrag (von welches Stettinischen Vertrags Repetirung fast alle jhre Brieff voll seyn) vnd in einem Schreiben an vnsern Raht/werffen sie vns für/ als hätten wir vns gegen sie mit allerhand Gewalt wie Feinde erzeigt.

3. Deßgleichen hat S. L. auß Schweden von Elßburg vns selbst zugeschrieben/vnd nun newlich vnsern geliebten Reichs Raht mit S. L. Schreiben/derselbigen Sachen halben/gnädigst besucht.

4. Im verlauffenen Monat Majo/hat S. L. 1610. seinen Gesandten / den Ehrenvesten vnd Hochgelehrten D. Nicolaum Hoff allhie in vnserem Reich gehabt / welcher doch bey vns kein Audientz erlangt.

Welche vier Accidentien (damit keiner deß Schwedischen Reichs Vnderthanen Vrsach haben möge / dieselbe vns vbel außzudeuten) nachfolgender massen wir wollen erklärt haben.

Was belangend ist sein begeren / daß wir einen Vnterhändler nennen wollen / vnd bey den Gräntzen ein newe Zusammenkunfft halten/haben vnsere Commissarien/ehe sie von der Flackbeckischē Zusammenkunfft weggeschieden seyn/ auff vnser seiten einen Vnterhändler ernennt/ nemlich den Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Joachim Friderich/Churfürstē zu Brandenburg/ꝛc. vnsern geliebten Herrn Vatter/hochlöblicher Gedächtnuß/auch seind die vorgenante Schwedische Reichs Commissarien von vnserm Raht ermahnet vnd gebetten / daß sie jhres gnädigen Herren wegen entweder auff hochbemelten Churfürsten bewilligten/oder auch einen anderen Vnterhändler namhafftig machten / damit sie sämptlichen daselbst in loco köndten nach dem Stättinischen Friedsvertrag procediren. Aber die Schwedische Reichs Commissarien wolten dieser beyder Willkören keine annemmen / vnd seind also beyder Reichs Commissarien darvon gezogen. Hernechst haben wir nach S. L. in Schweden eygen Fürschlag vnd beger bewilligt / daß der Hochwirdige / Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Heinrich Julius / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. vnser geliebter Schwager / als ein Vnterhändler vnd mediator möchte versuchen/ob diese zweyträchtige Sach zwischen vns vnd S. L. in Schweden in Freundlichkeit köndte vertragen werden / vnd ist zur selben Handlung nach vnser beyder Ja vñ Bewilligung verabscheid/simpliciter, vnd ohn einige Condition / daß in der Statt Wißmar den 12. Tag Sept. Anno 1608. beyder Reichs Vollmächtige/für hochbemeltem Hertzog Heinrichen selber/oder S. L. Commissarien erscheinen solten / zu welchem Tag vnd Statt hochbemeltes Hertzog Heinrichs Rähte vnnd Commissarien erschienen sind / wir auch haben gleicher massen allda zur selbigen zeit vnsere Vollmächtige gegenwertig gehabt / welche auch von vns in befelch hatten / etliche Tage der Schwedischen Commissarien ankunfft zu erwarten/wo sie nicht alsbald da gegenwertig gefunden würden/so lang vns solches mit glimpff zu geschehen gut dauchte/ vnd es vnserer Königlicher Reputation nicht zu nahe were. Vnnd ob wol der Schwedische Raht/so auff vorbenante Wißmarische Zusammenkunfft verordnet war/zu Calmar/weil sie keinen gutē Wind hatten/den 5ten vnd zwantzigstē Augusti gelegen/haben sie sich doch nicht auff die Reyse zu Land begeben/sondern jren Botten abgefertigt an vnseren Raht in Coppenhagen/mit Vermeldung / daß sie allda angelangt / vnnd gern zu Wißmar erscheinen wolten / Wo aber die gute Herrn selbst weren zu Land fortgereyset/da sie jhren Botten abfertigten / were die Wißmarische Handlung nicht versäumet worden. Vnd nach dem keiner der Schwedischen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1610. Commissarien auff bestimpte Zeit / oder etliche Tage hernacher erschienen / seind vnsere Gesandten vngehörter vnd vnverrichter sache von dannen gezogen. Vnd nach dem wir bey den Gräntzen / dem Stettinischen Vertrag nach / einen Fürstlichen Schiedsman haben namhafftig gemacht/vnd deßgleichen durch vnsere Commissarien begehrt / daß sie auch dasselb thun wolten/ welches sie doch nicht haben eingehen wollen/auch haben wir vergebens vnsere Vollmächtige nach Wißmar geschickt / vorbenannte Sach zu tractirn/Hierüber ist nach S. L. Anforderung vnd begern etlich mal zuvor bey den Gräntzen Zusammenkunfft gehalten/vnd doch wenig den Vnterthanen zum besten damit außgerichtet. Welche Vmbstände vns vervrsachen/ hernacher entweder einen Schiedsman zu nennen / oder auch in einige Zusammenkunfft bey den Gräntzen/nach S. L. begerē/nicht zu bewilligen sondern wollē es beruhen lassen/biß so lang Gott der Allmächtige Gelegenheit vnd Raht gibt/dieselben abzustellen vnd zu enden.

Der Schwedische Reichs Raht beschweret sich in jhrem Schreiben / als handelten wir dem Stettinischen Vertrag zu wider / vnd werffen vns für / daß wir vns gegen sie wie Feinde verhalten/so vermeynen wir / daß keinem besser als jhnen selber bewußt ist / was für Nachbarschafft wir gehalten haben mit der Schwedischen Cron Vnderthanen / beydes mit denen so da wohnen bey vnserer beyder Reich Grentzen / als auch andern so ins Reich kommen/jhren Handel darinn zu treiben / oder sonst nothwendige Gewerb zu verrichten hatten. Vnd nach dem die Freundschafft so sich zwischen beyden Reichen gebüret/ nicht darinn bestehet/daß man den Stättinischē vertrag offt repetire / vnd viel Schreiben damit fülle / sondern viel mehr darinn daß ein jeder sich lasse genügen mit dem Theil / den jhm Gott gegeben hat/vnd andere vnbeleydiget lasse/ weil wir vns auch/nechst Göttlicher Hülff / gnugsam in den Sachen/so vns also zugemessen werden/entschuldigt wissen / so lassen wir solche Schwedischen Rahts Brieffe vnd Klage bey seinen Würden beruhen. Denn daß wir gnädigst vnseren Ampteuthen auff Wardehuß vnd in Nordland befohlen/vnter dato den 20. Febr. deß vergangenen Jahrs / darzu seyn wir höchlich durch S. L. Officirer Tyranney vervrsachet.

Belangend die zwey Schreiben/welche S. L. vns vnd vnseren Rähten zu vnterschiedlichen Zeiten zugeschrieben haben / darauff hetten wir auch gern S. L. geantwortet / wo nicht der newe vnd vngewöhnliche Titel/welchen S. L. in seiner Königlichen Krönung/vns zum præiudicio sich zugemessen/solches (wie auch anders mehr) vervrsacht hätte.

Daß S. L. Gesandter sein Gewerb vnd Mandata nicht hab verrichten können / sondern vngehörter Sach widerumb ist weg gezogen / verhelt es sich also/daß wir vorerwentem Gesandtē gnädigst offerirt/daß er auff ein gewisse Zeit bey vns selbst solte Audientz bekommen / doch liessen wir gnädigst von jhm begeren / daß er seines gnädigsten Herrns newen Titel von Nordland (welcher vns zu nahe vnd zum præiudicio ist) nicht wolle einführen/sondern viel lieber den Titulum abbrevirn / weil solches auff vieler Herrn Höffen geschicht/vnd in vsu ist / sonsten köndten wir jhm die Persönliche Audientz nicht gestatten. Wie ermelter Gesandte hierin sich entschuldiget/ liessen wir jhm vermelten/daß er vnserem Raht/ so darzu deputirt würde / sein Gewerb möchte antragen/welches er sich auch zuthun beschwerte. Darnach ist von jhm begert / daß er schrifftlich mit vnserem Raht handeln wolle / weil er sich aber humaniter vnd mit guter Bescheidenheit entschuldiget/daß solches seiner Instruction welcher terminos zu vberschreiten / jhm als einem Diener/nicht gebüren wolle/nicht gemeß were/ hat er sich vngehörter Sachen wider auff die Heymreise begeben. Vnd damit vns nicht müge zugemessen werden / als wolten wir erwehnten Königlichen Legaten zu keiner Audientz gestatten / haben wir zu vnser Entschuldigung dieses hiebey wollen zu erkennen geben. 1610.

Vnd nach dem kürtzlich auß den vorbenannten Actis, so meystentheils nach der Anno 1603. Flackenbeckischen zusammenkunfft ins Werck gestellet/vnd S. L. in Schweden vervrsacht / zu ersehen ist/daß vns vnsere Einkommen vnd Gerechtigkeit im Orsund nicht ein geringes verkürtzet wird/vnd da die Nigische vnd Churländische Segellation also lenger vnsicher bleiben solte/vñ der Schwedischen Außlägeren vnd Capitänen (vnder welchen öffentliche verlauffene Schelmen seyn) Plünderey vn Rauberey länger solte wehren vnd continuirt werden / würden gar wenig gefunden / so in die Ostsee zu kommen begeren/sie weren dann darzu gezwungen/vnd wolles ebenthewren/vnd jhr Schiff vnd Gut in Gefahr setzē. Darnach wird auch vnsern eygenen Reichs Vnderthanen jhre Nahrung in der Ostsee/ welches der gröste Vortheil vnnd Profyt ist/den sie von jhrer Segellation vnd Handthierung haben können/benommen.

Den Seefahrenden Leuthen frembder Nation/so vns im Sund Zoll vnd Tribut geben/ob sie wol wider alle Billigkeit auff vnserer Reiche Strömen/von den Schwedischen Außlägern geplündert/vnd vbel mit jhnen gefahren wird/bißweilen auch gezwungen in Schwedē mit Schiff vnd Gut zu lauffen/ jhre Wahr zu der Schwedischen Cron zu verhandlen / vnnd hernacher in Bezahlung Brieff / so Innweiser genant werden/jhne zum geringen Nutzen / bekommen/ist dennoch bißhero jhnen von vns nicht geholffen/ weil wir in dieser vngelegenen Zeit der Cron Schweden nichts anmuthen wolten / sondern haben wegen Freundschafft vnd Nachbarschafft darzu connivirt / welches/ weil es je mehr vnd mehr wird mißbrauchet/vñ von S. L. in Schweden dahin gedeutet / als solte solches auß Pflicht geschehen/vnd daß vns gebüre alles / wie es nur S. L. zu Paß kompt/zu gedulden.

Vnd nach dem solches / welches dermassen in der See wird fürgenommen / wider vnserer Reich Regalien vnnd Hochheit strebt / vnnd hernacher vns vnd vnseren Reichen zum præiudicio gereichen könte / können wir es nicht lenger passiren lassen / vnnd so fern es nicht geendert wird / werden wir vervrsacht dienliche Mittel hierin zu gebrauchen / den Theil / darzu wir vnd vnsere Reich berechtiget seyn/ zu erhalten.

Jn vnserm Reich Norwegen in Nordland

vnnd

1610. vnd Wardhuß Gebieth / wird mit den armen Lappen / so bey der Seekante wohnen / vngewöhnlicher Weiß fortgefahren. Deßgleichen erkent sich S. L. in Schweden gleich / oder auch mehr / als wir / zu deß Norwegischen Reichs Hochheit / Regalien vnnd Gerechtigkeit vber die Stätte / gleich als solten wir vnsere Regierung in Norwegen zu halb haben / mit dem König in Schweden / vnnd nicht allein absolute derselben geniessen / wie wir bißhero vnd vnsere Vorfahren gethan haben / welches der Schwedische newe Titul (den S. L. anders / als vorige hochlöbliche Schwedische Könige geführet haben / annimbt / vnd damit de facto vnd reipsa von dem Stättinischen Vertrag zuretten scheinet) gnugsam zuerkennen gibt. Dieselbe S. L. Intention vnd Anschlag bekräfftiget auch die Flackenbeckische Sententz / die Gotenburgische Privilegien / vnnd andere Protestationbrieff / welche sich zu vnserm præjudicio vnnd vnserer Vnterthanen Abbruch allzuweit strecken.

Welcher Gestalt mit vnserer Reich Vnterthanen / so in Schweden Kauffhändel zutreiben sich begeben / gehandelt wird / in dem auf jhr Gut / Zöll vnd Tribut gelegt wird / vnd dennoch allen guten Leuten / so Gerechtigkeit lieben / vnnd deß Reichs Gewonheiten vnd Praxin verstehen / bekant ist / wie deß Vertrags Wort vnd Meinung seyn / daß deß einen Reichs Vnterthanen in dem andern für Zoll frey solten seyn / so ist doch solches in vergangenen Jahren von S. L. in Schweden anderst gedeutet / vnserer Reich Vnterthanen zum Schaden vnd Abbruch an jhrer Nahrung.

Doch weil diß vnser Scriptum fürnemlich auff diese zwey Capita ist dirigiert / nemlich / auff die Verhinderung deß Rigischen Fahrwassers / sampt der Plünderey / so von den Schwedischen Außlägern in der Ost See geschicht / vnnd darnechst auff den Eyndrang / Vnrecht vnnd Vberlast / so vns von S. L. widerfähret / in Nordland vnnd Wardhuser Gebieth / so wollen wir nichts weiter / entweder dieses / oder anders berühren.

Vnnd nach dem vnserer Reich Gelegenheit nicht zustattet / daß wir solch Vnrecht vnd Eyndrang länger dulden vnd leyden können / so vns von S. L. in Schweden fürsetzlich / vnd ohne erhebliche Vrsach vnd Noht widerfähret / vnd ein Jahr nach dem andern / solche böse Nachbarschafft sich je mehr vnnd mehr vermehret vnnd zunimbt / angesehen / als scheinet solches herzukommen / auß einer bösen Affection gegen vns / oder auch auß eygenem Nutzen vnd Begierligkeit das Schwedische Reich zuverhöhen / vnnd vnsere Reich zuverringern: Wir auch nicht wissen / daß wir solches gegen S. L. vnd deß Schwedischen Reichs Vnterthanen im geringsten verschuldet haben / sondern vielmehr derselbigen Schwedischen Nation in vnsern Landen vnd Reichen zum besten befördert vnd behülfflich gewesen / welcher massen es hat geschehen können.

Damit nun Männiglich / Schwedischer Reichs Räht / Stände vnd Vnterthanen / vnser Freunde vnnd Nachbaren / der Sachen / so zwischen den Reichen in diesen verlauffenen Jaren / nach dem die Flackenbeckische Zusammenkunfft geendigt / sich zugetragen / desto bessern warhafftigen Bericht haben / vnd sich nicht von andern / die erwehnten Sachen anderst / wie geschrieben / vnnd fürgeben wöllen / verführen lassen mögen / haben wir diß vnser Schreiben vnnd Patent in offenen Truck lassen außgehen / neben andern etlichen Documenten / so diß vnser Schreiben erklären vnd bekräfftigen. Begehren derowegen günstiglich / die Schwedische Reichsstände wöllen die erwehnte zwo Sachen / in welchen vns beydes in der West vnd Ostsee vnrecht widerfähret / in Bedencken nemen / dieselbe erwegen / vnd mit jhrem gnädigen Herrn vnd Könige also mitteln / daß solch Vnrecht vnnd Eindrang wircklichen vnd in der That möge abgeschafft werden / vnd vnsere Reich für solcher S. L. Molestation vnnd Anmuhtung eins für alles möge befreyet werden.

1610.

Damit / wo fern S. L. in Schweden den newen Titel / wegen der Lappen in Nordland / nicht wird abstehen / vnnd die andere von S. L. Beschwerung auch abgeschafft werden (doch nicht mit Brieffen / oder Disputation / sondern reipsa vnd in d. That / vnd also / daß wir vñ vnsere Nachkommen / damit können versichert seyn) Wir nicht vervrsacht / die Mittel für die Hand zunehmen / durch welche S. L. newe fürgenommene Thaten können gehindert werden / vnd wir vnsere Reich mit jhren Regalien / Hochheit vnd andern Herrligkeiten / friedlichen geniessen vnd behalten können.

Welches wir euch Schwedischen Reichs-Räht / Stände vnd Vnterthanen / vnsern geliebten Nachbarn vñ Freunden / zu einer glaubwürdigen Erinnerung günstiglichen wöllen wissen lassen / damit Weitläufftigkeit vnd Vngelegenheit / so hernacher zwischen diesen Reichen auß vorerwehnten Sachen entstehen könte / bey Zeiten möge vorkommen werden. Befehlen euch hiemit sampt lich vnnd sonderlich dem Schutz Gottes deß Allmächtigen an Leib vnd Seel. Geben auff vnserm Schloß Koppenhagen / vnter vnserm Signet / ꝛc.

Zu Anfang deß Aprilis sind zwey Schiff / so die Admiralitet zu Amsterdam auff Nova Zemla vnd Wigatz / den Nordischen Passz nach Ost-Indien zufinden / zugericht / abgesägelt / in Hoffnung / sie werden einen Weg durchs Eyß / oder sonsten finden / vnd glücklich wider zurück kommen / ihr Verrichten wird die Zeit lehren.

In Holland ist dieser Zeit die heilige Bibel / New Testament absonderlich vñ andere Lehrbücher / in Spanisch vnd Portugesischer Spraach getruckt / das vnwissend Volck darinn zu unterweisen.

Vmb den vierzehenden April / hat der Frantzösisch Ambassador im Haag in Holland residierend / Schreiben auß Franckreich bekommen / deß Inhalts / daß der Bapst vnnd seine Adhærenten sich starck bemüheten / der Königin in Franckreich zu persuadieren / daß sie sich / als ein gehorsame Tochter deß Römischen Stuls / nunmehr sich eins bedencken / vnd nicht länger außstellen wölle / alle die Bündnussen vnnd Correspondentz / so der letzte entleibte König Henricus IV. höchst Christlichen Andenckens / mit verscheidenen Ketzerischen Potentaten vnd Herrschafften gehabt / vnnd durch hochgedachte Königin

1610.

bißhero noch unterhalten worden / thätlich zu quittieren vnnd abzutretten / vnd fürs erste das Kriegsvolck / so Ihre Mayestät noch in Dienst der vereinigten Provintzen hält / remandieren: Es sol sich aber die Königin deß Epilogi von Wölffen erinnert haben / die an die Schaaff begehrt / die Hunde von sich zuthun / alsdann wolten sie gute Freund zusammen seyn / vnnd bleiben.

Nachdem Ertzhertzog Matthias in Böhmen zum König gekrönet / hat den 11. April der Böhmische angestellete Landtag seinen Anfang genommen / die Stände haben jhre Beschwärden bey zehen Bogen lang concipiert / Die Keyserl. Proposition ist den 12. diß / den Ständen folgendes Inhalts vbergeben worden:

Weiterer Verlauff in Böhmen.

Demnach die Römische Keyserliche / auch zu Hungarn vnnd Böheim Königliche Mayestät / vnser allergnädigster Herr / auff aller drey Stände deß Königreichs Böhmen / dero getrewen vnd lieben Vnterthanen vnterthänigstes Bitten / diesen General Landtag auff das Prager Schloß außgeschrieben haben / so können Ihre Keyserliche Mayestät nicht verhalten / daß dieselbe auß Brüderlicher Liebe vnd Neygung / mit welcher sie dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Matthiasen König in Vngarn / als dero elteſten Brudern gewogen seyn / auch wegen Nutz vnd Frommen dieses Königreichs / auff das künfftige / wann der Allmächtige Ihre Keyserliche Mayestät auß dieser Welt / durch den zeitlichen Tod abfordern würde (welches der Allmächtige GOtt langwirig vnnd gnädiglich verhüten wölle) nicht etwan Zerrüttung vnnd Widerwillen deßwegen sich erregen / dieses gnädiglich gewilliget / daß obgemelter Ihrer Mayestät Herr Bruder / weiler vor diesem mit allergnädigster Bewilligung Ihrer Mayestät / zum designierten König in Böhmen angenommen worden / bey diesem Landtag zum König in Böhmen / dem alten Brauch nach / publiciert vnd gekrönet werde: Seyn derohalben Ihre Keyserliche Mayestät zu den Ständen / der gäntzlichen Hoffnung / daß sie sich / wegen der Crönung / zum König in Böhmen / bemeltes Ihrer Mayestät Herrn Bruders / willig erzeygen / vnd sich eines ehesten vnd gewissen Tags / in welchem die Crönung möchte fürgenommen werden / mit Ihrer Keyserlichen Mayestät gehorsambst vergleichen / Es werde der König in Hungarn / auch ohne Zweiffel / alles das jenige / was Ihr Keyserliche Mayestät / vnd dero Vorfahren Könige in Böhmen / wegen deß Juraments vnd all andern darzu gehörigen Sachen / gethan haben / vermög vorig löblichen Exempel / ebenfals mit gnädiger Willfährigkeit vollnziehen / gleichmässig auch die Stände / was sie zuthun schuldig / wie getrewen Vnterthanen gebühret / leysten / vnnd in dem sich gehorsambst vnnd vnterthänigst erzeygen: Jedoch / weil noch etliche Artickel zwischen Ihrer Keyserlichen Mayestät / vnd dem König / auch den Ständen dieses Königreichs / vnd den Abgesandten / auß den incorporierten Landen / so eylends nicht erörtert / vnnd in diese Proposition eyngebracht werden können / haben ihr Keyserl. Mayest. jhr dieselbe / biß zur weitern Handlung vnd Erörterung / bey diesem Landtag vorbehalten. Vnd Ihr Keyserl. Mayest. seynd jhnen den getrewen Vnterthanen mit Keys. vnd Königl. Gnaden gewogen. Publicatum auffm Prager Schloß in der Landstuben / den zwölfften April.

Ferner begehren Ihre Mayestät dero Hoffstatt mit Wein / Ochsen / Getreyd vnd andern / zu vnterhalten / Alle verpfändete Herrschafften zulösen / Alle Ihrer Mayestät Diener zubezahlen / vnd wie sich ihre Mayestät gegen den Ständen vergleichen werden / Den Titul deß Königs in Böhmen wöllen sie die Zeit jhres Lebens behalten / auch Macht haben / inn / vnnd ausser deß Königreichs zu residieren / Die Geheime / oder Böhmische Räht / sol man der Gefängnuß entledigen / allerseits ein Perdon auffgerichtet werden / vnd kein Theil dem andern / etwas verweisen.

Vmb den fünffzehenden April sind in vierzehen Schworacken / so die Mönch zu Maria ad Niues tod schlagen / vnnd das Kloster verwüsten helffen / in der Altstatt Prag auffgehenckt worden.

Den achtzehenden Aprilis ist ein Bottschafft auß der Wallachey zu Prag ankommen / welche bey König Matthia vmb Hülff wider den Gabriel Batthory in Siebenbürgen / sollicitiert / weil derselbe in Wallachey eingefallen / das Land verhergt / geplündert / vnnd den Radul Weyda darauß vertrieben.

Den 21. diß / ist von der Schlesischen Landschafft ein stattliche Botschafft / darunter der Hertzog von Brieg mit 150. Pferden zu Prag ankommen / die hat den 23. diß / bey Keyserl. Mayt. vnnd nach derselben die Laußnizischen Gesandten schrifft- vnd mündlich Audientz gehabt / dahin sind auch die Mährischen Gesandten angelanget.

Vmb diese Zeit hat der Churfürst von Sachsen den Böhmischen Ständen gar ernstlich geschrieben / vnd dieselbe hoch ermahnet / daß sie sich mit allem Fleiß dahin bearbeiten sollen / wie die entstandene Vnruhe auff das allerleidenlichste möge gestillet vnd auffgehaben werden / auch Ihre Keyserliche Mayestät / als jhren König / welcher nicht allein die Cron Böheim / sondern auch das gantze Römische Reich vber 35. Jahr / friedlich vnd rühig guberniert / diß Wesens für entschuldigt halten / sondern daß solches allein durch böse Leut herrühre / welche / wo sie zu der Gebühr angesehen werden / man vieles Vnheyls gevbriget seyn können / doch sollen sie hierinn gute Bescheidenheit brauchen / vnnd der Vnschuldigen verschonen / vnnd mehr nicht thun / als jhnen die Leges Regni selbst weisen / da sie aber weiter greiffen / vnnd die Reichs Hoff- oder gemeine Räht molestieren wolten / so hätten sie zubedencken / daß es Res mali exempli, vnd nicht allein Ihr Keyserliche Mayestät hoch empfinden / sondern auch die Churfürsten vnd Stände im Heiligen Reich / hefftig offendieren / vnd hernach jhre Entschuldigung wenig helffen würde / solten derowegen all jhre Consilia dahin richten / damit jhre beständige Trew vnd Gehorsam gegen Ihrer Mayestät / jhrem König / gerühmbt werde / auch allen Despect verhüten / vnnd Ihre Mayestät in jhrem hohen Alter ferner nicht betrüben.

Jhre Churfürstliche Gnaden hat auch dem

Hertzog

1611. Hertzog von Braunschweig geschrieben / daß seiner Liebde von Key. May. nicht außsetzen solten / vnd den König erinnern / auff die Crönung nicht zudringen / vnd Ihre Keyſ. Mayeſt. in ihrem hohen Alter ferner nicht mehr betrüben / ſondern vielmehr ſich ſelbſten vnd ihr hochgeehrtes Hauß in acht haben / dann ſolches würde dem Vertrag / wie auch Königl. Mayeſt. Proteſt faſt zuwider lauffen / dann Ihr Königl. May. der Succeſſion allbereyt durch die Stände ſchon gnug verſichert ſeyen.

Den 25. diß iſt ein Churfürſtlicher Maynziſcher vnd 2. Sächſiſche Geſandten zu Prag angelangt / die haben gleich deß andern Tags bey Keyſ. May. Audientz gehabt.

Den 26. diß / iſt König Matthias Nachmittags zwiſchen zwey vnd drey Vhren / ſampt dero gantzen Hoffgeſind / auß der Altſtatt auff den Reiſchin in deß Land Hoffmeiſters S. Behauſung [eyngezogen / vnnd wol mit 1500. Pferden von den Böhmen begleytet worden. Wenig Tag zuvor iſt Fürſt Sigiſmund Bathori / ſo ein geraume Zeit hero in Verhafft genommen geweſen / wider auff freyen Fuß geſtellt worden / der hat ſich hart beklagt / daß jhm in ſeiner Cuſtodi die Truhen eröffnet / vnd faſt alles Gelt vnd Kleinoder auff 90000. fl. werth / biß auff ein geringes darauß entwendt vnd genommen worden.

Den 4. May hat der König etliche Commiſſarien zum Paſſawiſchen Volck nach Budweiß geſand / der Bezahlung halben mit jhnen zuhandeln / damit ſie einsmals auß dem Land kommen möchten.

Vmb den 12. May habē die Böhmiſche Stände die gemeine Artickel / vber welche ſich der König vor der Crönung reſolviern ſollen / in beyſein der Mähriſchen Abgeſanden / offentlich verleſen laſſen / Folgenden Inhalts:

1. Alle vnd jede Priuilegia, Statuta, Verträg ſub vna & vtraq; die mit den Schleſiern auffgerichte Vnion in Religionsſachen / vnd alles andere in zweyen Wochen nach der Crönung / zubeſtätigen / jedoch ſollen die wider Recht vnd Gewonheit beſchehene Exceſſus nicht in Regulam gezogen werden.

2. Nach der Keyſ. Pflicht vnd Dienſterlaſſung in vier Tagen nach der Crönung / alle Empter zuernewern vnd zuerſetzen / vnd ſollen hierzu auß den Ständen 30. Perſonen verordnet werden / mit welcher Gutachten vnd Raht / der König die künfftige Officia vnd Dienſt zuerſetzen haben ſol.

3. Die Seſſiones der Officierer vnd anderer Diener außzumeſſen.

4. Auff den Fall in den Kreyſſen Zuſamenkunfften auch ohn deß Königs Requiſition zuhalten / vnd in Sterbensläufften nach der Officierer Gutachten / die Cantzley / Cammern vnd andere Officia an andere Ort zuverlegen.

5. Daß die oberſten Land-Officierer zu gemeiner deß Lands Beſchützung auff den Nothfall Kriegsvolck zuwerben / Macht haben ſollen / da Ihr Königl. Mayeſt. auff Anhalten der Officierer / ſich nicht ſo geſchwind reſolvieren könten.

6. Ein richtige Defenſion-Ordnung mit den incorporierten Landen zuſchlieſſen.

7. Eine Conföderation mit den Vngarn vñ Oeſterreichern / auff ein gewiſſe Anzahl Reuter vnd Knecht auffzurichten. 1611.

8. Die habende Erbeinigung mit den drey weltlichen Churfürſten auffs beſte möglich / zuvermehren.

Endlich / haben die Mähriſche Stände jhre Gravamina, ſo ſie dem König vor der Crönung / mit Raht der Böhmen / fürhalten wöllen / in neun vnd viertzig Artickel verfaßt / auch offentlich verleſen laſſen / die gröſten Beſchwärungen ſollen vber die Böhmiſche Cantzley gangen ſeyn.

Den 13. May haben jhre Keyſerl. Mayeſt. den Herrn Landgraffen von Leuchtenberg / Herrn von Mollart / vnnd Herrn von Minckowitz / an König Matthias abgeordnet / mit Befelch / jhre Reſolution auff der Böhmen vnnd anderer incorporierten Landen Abgeſandten / der Crönung vnd Eyds Erlaſſung halber / beſchehenes Begehren / dem König Matthias zu vbergeben / Darauff der König einen Außſchuß / acht von Herrn / acht von Rittern / vnd acht vom Bürger Stand zu ſich erfordern / vnd jhnen obgemelte Keyſerl. Reſolution zuſtellen laſſen.

Nachmittag iſt der Cardinal von Dietrichſtein / ſo von König Matthia beſchrieben worden / zimlich ſtarck zu Roſſ vnnd Gutſchen zu Prag angelangt / der Crönung beyzuwohnen.

Den 15. May iſt auff der Böhmiſchen Stände ſtarckes Anhalten / ein Keyſerlicher Herold mit dem von Jhrer Mayeſtät / vnnd dem Vice-Cantzler Stralendorff / auch einem Secretarij vnterſchriebenen Achtsbrieff nach Budweiß mit zwölff Pferden geſand worden / die Paſſawer / wofern ſie ſich mit den Königlichen Commiſſarien nicht vergleichen würden / in die Acht zuthun.

Nachmittags haben die Böhmiſche Ständ 22. groſſe vnnd kleine Stück Geſchütz auß dem Keyſerl. Zeughauß nehmen / vnnd hinauß auff S. Lorentzen Berg führen laſſen / daſelbſt nach der Crönung loß zubrennen.

Folgende Artickel hat der Hertzog vō Braunſchweig / vnnd der Churfürſten Abgeſandten zu Vergleichung beyder Herrn Gebrüder / fürgeſchlagen:

1. Sol der Contract Anno 1608. vor Prag auffgerichtet / vnd von newem beſtätigt.

2. Der König auff Zulaſſung deß Keyſers / zum König in Böhmen / wie Keyſer Maximilian / gekrönet werden.

3. Das Paſſawiſch Volck abzudancken vnd zuſtraffen.

4. Daß beyde Theil kein Volck werben / noch einer etwas wider den andern Theil handelen ſoll.

5. Die böſe Diener zu beyden Theilen ſtraffen.

6. Sol dem Keyſer die Verwaltung deß Königreichs verbleiben.

7. Beyde Theil newe Diener / doch mit der Stände wiſſen verordnen.

8. Der König in Hiſpanien vnd Ertzhertzogen ſollen dieſen Vertrag beſtätigen.

9. Der Keyſer den König den Churfürſten zu einem Römiſchen König commendieren.

10. Der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611.

10. Der König sein Residentz zu Wien haben/ꝛc.

Den 16. May sind der Schlesier/ Ober- vnd Niderlaußnitzer eyngebrachte Grauamina, König Matthias vor der Crönung fürgetragen/ offentlich im Landtag abgelesen worden/ in solchem haben sie sich allermeist/ wegen vieler Turbierung der Justitien/ durch allerhand Befehl beschwert.

Darauff seyn der Prager Stätt Artickel/ so Jhr Königl. Mayest. auch vor der Crönung erörtern möge/vorbracht worden/ deren fürnembste/wie folgt:

Erstlich ihre Privilegia zubestättigen.

2. Die Prager Stattmawren/ zusampt denen daran gebaweten Häusern/ derē der Schloß Hauptmann sich gebraucht/ zu Verhütung vieles Vnrahts/ vnnd damit die Mawren gebessert werden mögen/ der Statt Prag eynzuraumen.

3. Die Musterung in den Stätten halten zulassen.

4. Der Hofhandwercker Freyheitbrieff aufzuheben.

5. Die Rahtstell alle mit Böhmischen Leuten zubesetzen.

6. Der Geistlichkeit in den Stifften zu Prag Jurisdiction zu restringieren.

7. Vber die Landgeschlossene Onera den Ständen durch die Cantzley nichts mehrers auflegen zulassen.

8. In den Appellation-Raht vier Personen/vermög der ersten Fundation Keysers Ferdinandi Anno 42. auß den Pragern eynzusetzen.

Daß die Juden entweder gar auß dem Königreich vertrieben/ oder an gewissen Orten jhre Handlung zutreiben/ jhnen verstattet werden möge: Item/ daß sie zu einem Zeichen ein gelbes Fläcklein an jhren Kleydern tragen/auch keine Häuser mehr bawen sollen.

Weiterer Verlauff zwischen Dennemarck vnd Schweden.

Zuvor ist vermeldet worden/ was Gestalt der König in Dennemarck dem König in Schweden einen offenen Krieg/durch einen Absagbrieff ankünden lassen/ welcher dann durch einen Herold Nicolaus de Wahl vnd Magnus N. einen Trommeter vom König in Dennemarck dem König Carln zugeschickt worden/ vnd nach dem sie nicht widerkehrt vnd kein Antwort von dem Schweden erfolget/ ist darauff den zweyten May der König auß Dennemarck von Christianopel/mit seinem gantzen Heer nach der Statt vnd Vestung Calmar zugezogen/ die erste Tagreyß nam jhre Mayestät auff ein Dorff Hechbost genannt/ vber Nacht allda zubleiben/ darinn dreyhundert Schweden gewesen/ hatten alle Brücken abgeworffen/ die der König also bald wider machen lassen/ vnd hat jhr Mayestät mit 80. Reuttern vnd 100. Mußquetierern/den Schweden nach setzen lassen/so aber darvon kommen.

Den dritten May ist jhr Majestät wider fortgeruckt/ vnd vmb 1. Vhr auff ein Viertel Meil vor Calmar angelangt/ allda haben gehalten hundert vnd fünfftzig Schwedische Reutter in einem Busch/ in welche der König selbst/ mit Joachim Bilover vnnd andern vom Adel/ gesetzt/ vnd zween darvon erlegt/ vnnd einen gefangen bekommen/ die andern biß an die Statt gejagt.

1611.

Calmar wird belägert.

Folgends ist das gantze Kriegsheer angezogen/ vnnd an etlichen Orten das Feldläger vmb Calmar geschlagen/ die Schweden in der Statt haben von zwey Vhren/ biß auff den Abend auß grobem Geschütz sieben vnd neuntzig Schüß gethan.

Den dritten diß/hat der König ein Trommeter/ sampt der Heerbaucken/ mit einem Schreiben an die Statt geschickt/ habens aber nicht annehmen wöllen.

Den vierdten diß/ Morgens früh vmb drey Vhren/ haben die Schweden widerumb angefangen zuschiessen/vnd biß auff den Abend achtzig Schüß gethan/ sind auch selbigen Tags sechsmal auß dem Norder Thor gefallen vnd scharmützelt/von den Dennemärckern sind achtzehen/ vnd von den Schweden in funfftzig geblieben/zu Abends vmb neun Vhren sind sie widerumb auß dem Wester Thor gefallen/ in Meynung/ die Dennemärcker vnter das Geschütz zulocken/ im Abzug wurden etliche Schweden von den Dennemärckern ertapt/ welche außsagten/daß Graff Johan mit 10000. Mann die Statt zuentsetzen beschlossen/ vnnd jhr König Carol selbst/ alle Stund mit 14000. Mann zu Calmar erwartet werde.

Den fünfften diß/ sind die Schwedischen zu Rossz in acht vnd achtzig starck/ auß der Westerpforten gefallen/ mit denen die Dennemärcker scharmützelt/ sechszehen erlegt/ vnd zween gefangen/ der Dennemärcker sind zween beschädiget/ vnd einer/sampt dem Rossz/tod blieben. Kurtz darnach hat der König selbst/ hart vor der Statt gehalten/ in dem ist auß einem Falckenetlin jhrer Mayestät Hof Junckern einem/Sigismund von Cudintz/ der Kopff abgeschossen worden/ daß das Blut dem König auff den Kragen/ vnnd Joachim Bilover das Hirn vmb den Kopff gesprungen/ der Erschossene ist auff dem Pferd sitzen blieben/ einen Schritt/ oder acht/da der König jhn vom Pferd herab hat nehmen lassen.

Den sechsten diß/ hat der König zu 7. Vhren anfangen lassen zuschiessen/ mit vier halben Carthaunen durch die Häuser/ Thürne vnd Rundelen/vnd zimlich Schaden gethan: Selbigen Tags sind noch sechs Fähnlein Fußvolck ankommen/ vnter dessen ein Büchsenmeister ein Westphälinger/ der Vestung zugelauffen/ vnnd weil er also bald in die Statt nicht können eyngelassen werden/ hat er sich den Wall heran begeben.

Den achten diß/ hat der König stärcker/ als zuvor nie/ auff die Statt lassen schiessen/ von Morgen vier Vhren an/biß Abends vmb neun/ mit sechs halben Carthaunen vnd zwölff Feldschlangen/ dardurch die Statt sehr beschädiget worden.

Es hatten die Schwedischen Bawren dem König von Dennemarck zugeschrieben/ vmb jhre Dörffer/ so sie verlassen/ nicht abzubrennen/ dargegen ein Schwedischer Edelmann den König auch verständigt/ wann jhre Mayestät Proviand begehreten/ solte jhre Mayestät etliche Rüstiwägen zu jhm schicken/ welches der König gethan/ vnnd mit funfftzig Mußquetierern con-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. foyren lassen / als solche kommen / hat sie der Edelmann durch die bey sich habende Bawren alle tod schlagen lassen: Darauff der König befohlen / alle Schweden wider todt zuschlagen / jhre Wohnungen zuverbrennen / vnd nichts zu schonen.

Den 28. May hat der König starck auff die Statt Calmar schiessen / darnach ein Sturm anlauffen lassen / so aber nicht angehen wollen / vñ mit Verlust beschehen / derhalben hat jhr Majest. mit allem Geschütz noch eyfferiger darauff schiessen / vnd vnter deß das Loß werffen lassen / welche Fahn zuförderst den Sturm angehen solte / allda ist das Loß auff deß Königs Fahn gefallen / vnd also der Hauptmann auff Crenenburg / Caspar Mildewitz mit seinem Volck voran / Capitain Norle / vnd also andere mehr / wie es das Loß bracht hat / gefolgt / vnd einen gewaltigen Sturm an einem Ort / da die in der Statt es nicht vermuhtet / angelauffen / vnnd also die Statt erobert / darinnen viel Geschütz / so auff den Strassen an einem jeden Eck / da man der Dennemärcker Eynfall besorgt / gestellet gewesen / bekommen / der Dennemärcker sind in 40. blieben / vnd der Hauptmann Caspar Mildewitz geschossen worden. Es hat der König befohlen / der Weibspersonen vnnd Kinder zuverschonen / weil aber die Weiber von dem Wall vnnd Mawren sehr eyfferig mit Steinen geworffen / vnd viel beschädiget / sind sie gleich den Mannspersonen / vmbgebracht worden / etliche der Fürnembsten haben sich in die Vestung salviert / der Priester wolte sich retiriern / in dem er in die Kirche gelauffen / vnnd sich vor den Altar gestellet / bittend seiner zuverschonen / wurd aber daselbst erschossen / vnd ist darnach König Christian selbst mit vielen vom Adel in die Kirch gangen.

Deß andern Tags hat jhr Königl. May. an die Guarnison in der Vestung gesonnen / ob sie sich ergeben wolte / hat aber noch zur Zeit nichts darvon vernehmen wöllen / derwegen der König in der Statt an einem Ort / da man von der Vestung nicht so grossen Schaden thun kan / ein Blochhauß vnd Schantz mit Balcken vnd Erden gefüllt / der Vestung mit Schiessen darauß zuzusetzen / bawen lassen. Von Königs Carlen Schiffen / so vor der Vestung Calmar gelegen / sind vom Admiral Christian Manduvel / fünff derselben in Brand gesteckt / vnnd darvon schön Geschütz bekommen worden.

Passawisch Volck abgedanckt vnd auß Böhmen gefüh̃et.

Zuvor ist gemelt / wie König Matthias seine Commissarien gen Budweiß zu dem Passawischen Kriegsvolck / Tractation mit jhnen zupflegen / abgefertiget / auch wie der Keys. Herold mit Bedräwung der Acht gefolgt / darauff dann gegen Bezahlung einer ansehnlichen Summa Gelts / vnnd eines General Perdons von Kön. Mayest. den 11. Junij diß Volck ein halbe Meil von Budweiß abgedanckt vnd bezahlt worden / vnd weil viel Knecht nichts mehr eynzunehmen gehabt / als haben die Befelchshaber / Zahlmeister denselben / wegen mehrerm Frieds / jedem drey / vier in sechs fl. Ritterzehrung verehren müssen: Nach Eynnehmung deß Gelts / hat diß Volck sich bald auß dem Staub gemacht / entgegen die Bürger in Budweiß / jhre Statt besser in acht genommen / vnnd ob wol deß Königs Oberste sie mit Volck besetzen wöllen / hat man sie doch nicht eyngelassen / Deß Königs Perdon den Passawern mitgetheilet / ist folgendes Inhalts: 1611.

Wir Matthias / Entbieten allen vnnd jeden Obersten / Leutenant / Rittmeistern / Hauptleuten / Fänderichen / Niderbefelchhabern / Mitreutern vnd Knechten deß Passawischen Volcks / vnser Gnad / vnd habt euch gehorsambst zuerinnern / welcher massen jhr wider alle zwischen der Röm. Keys. May. ꝛc. vnserm freundlichen geliebten Herrn Brudern vnd vns auffgerichten / vnd von Chur- Ertz- vñ Fürstē jhewer bekräfftigten Verträg / nicht allein in vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich / ꝛc. ob der Ens / sondern auch gar in vnser Königreich Böheim eyngefallen / darinn mit Raub / Mord vnd Brand / vnaußsprechlichen Schaden gethan / dardurch wir Vrsach gnug gehabt / mit vnsern vnnd vnserer Königreich vnd Länder geworbenen Kriegsvolck / auch andern auß dem Heiligen Reich vns anerbottenen Hülffen / euch zu vberziehen / wolverdiente Bestraffung gegen euch fürzunehmen / wie dann höchsternante Jhre Keyserl. Mayestät die Acht vber euch / auff Begehren vnnd Anhalten der Böhemischen Stände / allbereyt auch ergehen lassen. Wann wir aber auß angeborner Gütigkeit / mehr zur Güte / als Schärpffe geneygt / also haben wir euch zuvor durch sondere vnsere ansehenliche Commissarien gütliche Handlung fürgeschlagen / vnnd mit der Perdon / alles eweres vnverantwortlichen Verbrechens / euch vertrösten / vnd zusagen lassen wollen: Vnd weil jhr vnser Gnad vnd Milte beherzigt / vnnd solch vnser Vätter- vnnd Königlich Wolmeynen bey euch verfangen lassen / der Abdanckung statt zuthun gehorsambst erbotten / vnnd dahin eyngewilliget vnd versprochen / vor Empfahung der accordierten 173000. fl. vnd gebührlichen Paßporten vns einen Eyd zuschweren / daß jhr wider vns / vnsere Königreich vnd Länder / jnner sechs Monat euch in keines wegs werben / oder gebrauchen lassen / Wehr vnnd Waffen niderlegen / Crumaw / Budweiß vnd eyngenommene Oerter / mit aller Munition vnd Proviand völlig abtretten vnnd restituiren / vnnd ohne der Bürger vnnd deren Güter / so darinn gebracht worden / Raub vnnd Spolia verlassen wöllet: Als haben wir zu Werckssetzung deß auffgerichten vnnd durch eweren gevollmächtigten vnterschriebenen vnd gefertigten Accord vnnd Vergleich / ausser deren von vnsern Commissarien benannten Personen / euch Obersten / Leutenant / Rittmeistern / Hauptleuten / Fänderichen / Niderbefelchshabern / gemeinen Mitreutern vnd Knechten / den angedeuten vnd versprochenen Perdon / nach Vollzug ewers gehorsambsten Erbietens / vnnd Eynwilligung hiermit gnädigst ertheilen vnnd geben wollen / also vnd der Gestalt / daß alle vnd jede ewer vor diesem bewiesene vnnd hochsträffliche Eynfälle / Gewalt / Raub / Mord vnnd Brand / Krafft dieses vnsers Königlichen Patents / vnnd hinfüro gegen ewer keinem nichts thätliches fürgenommen / weiter nicht gehandelt / noch geäfert / sondern all ewer vorigen Ehr vnd Redlichkeit / völlig hiemit restituiret vnnd wider ersetzt seyn sollet / wie wir dann hiemit

euch

1611. euch Hauptleuten allen völligen Gewalt geben/ vnd gnädigst befehlen / daß jhr all ewer vntergebene Befelchshabern/ Soldaten/ alsdann/ wann alles vnd jedes von jhnen/ dem Vertrag gemäß/ vollnzogen worden / auff solchen Accord vnd ertheilten vnsern gnädigsten Perdon/ die Paßporten alsbald abgefertiget / jhnen angehändigt / vnnd also diesem getroffenen Accord / schuldiger Pflicht nach / ein völlig Benügen leysten / vnnd hernach allen vnd jeden vnserer Königreich vnd Länder/ Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeiten/ Landrichtern/ Innwohnern/ Vnterthanen aufferlegen vnnd gebieten / die andern aber / was Stands/ oder Würden dieselben seyn/ jedem der Gebühr nach / freundlich vnd gnädig ersuchen/ daß sie auff diß vnser gegebenes Perdon/ alle vnd jede vorbenante Befelchshaber / gemeine Soldaten vnnd Reutter / gegen Fürweisung jhrer Paßporten / aller Orten nicht allein frey/ sicher passieren / ohn einige Gefahr vnd Rechtfertigung / durchziehen lassen / sondern auch jhnen allen Vorschub / Hülff vñ Beförderung auß dem Land erzeigen vnd erweisen. Geben in vnserer Königlichen Statt Prag den letzten May/ Anno 1611. deß Vngarischen im Dritten / deß Böhmischen im Ersten Jahr.

Aufflauff in der statt Aachen sich begeben.

Den fünfften Julij hat sich in der Statt Aachen ein Aufflauff zugetragen / in welchem die Bürgerschafft die Waffen an die Hand genommen/ deß Rahthauses vnd Stattpforten sich bemächtiget/ das Jesuiter Collegium eyngenommen / vnnd sie darauß geführet: Die Vrsach vnnd Vrsprung dessen / ist in nachfolgendem Schreiben / so die Evangelische Bürgerschafft an die Herrn Commissarien so von jhren Obern dahin die Sach zu mitteln / verordnet worden/ gethan/ zuvernehmen:

Edle/ Gestrenge / Ehrnveste / Hochgelehrte/ Hochachtbare / Fürstliche Gülchische / Clevische vnd Bergische Räthe vnd Commissarij / Großgünstige Herrn/ ꝛc. Nachdem sich allerhand Irrsal vnnd Mißverstand / zwischen einem Erbarn Raht vnnd Gemein dieses Königlichen Stuls vnd Statt Aach/ eine Zeitlang erhalten/ also daß die Sach endlich am fünfften Julij dieses 1611. Jahrs/ zum Auffstand leyder gerahten / vnnd aber die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herr Ernst Marggraf zu Brandenburg/ in Preussen / zu Stettin / Pommern/ Crossen/ Jägerndorff/ Hertzog/ vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ zu Gülich / Cleve vnd Bergen/ vnsere gnädige Fürsten vnd Herrn/ ꝛc. sich auff der Religions zugethaner Bürger vnterthäniges Anhalten/ gnädig gefallen lassen / E. Herrligkeit vnd G. hieher zu committieren vnd abzuordnen/ dieselbe sich auch mit dieser Commission gemeiner Bürgerschafft / zum guten beladen lassen/ obangedeute Gebrechen in der Güte zu entscheyden / vnnd in Richtigkeit zubringen/ auch obgemelte Religionsverwandte Bürgerschafft mit einem Erbarn Raht zuvergleichen / vnnd alles zum friedlichen Wesen zubringen / so thut gegen hochermelte JJ FF. GG. ernennte Religions-Bürgerschafft / sich dessen vnterthänig / vnd gegen E. Herrligkeit vnd G. vnterdienstlich bedancken. Vnnd weil in erwehnter Bürgerschafft Vermögen nicht stehet / solche hohe Gnad gegen JJ. FF. GG. nach Gebühr zuvergelten / daß sie solches mit jhrem embsigen Gebet/ bey Gott dem Allmächtigen/ vnd vmb JJ. FF. GG. zeitlichen vnd ewigen Wolstand/ vnterthänig zuverbitten/ vnd E. Herrl. vnnd G. dißfalls auff sich genommene Mühe eusserstes Vermögens zuverschulden/ jederzeit wöllen geflissen vnd bereytwillig erfunden werden. 1611.

Damit dann E. Herrligkeit vnd G. die Vrsachen obangedeuter Irrsalen vnd daher erstandener Vnruhe vnnd Wesen / sich offterwehnte Bürgerschafft / gegen einem Erbarn Raht beschwärt / großgünstiglich vernehmen möchten/ so kan denselben offtgemelte Bürgerschafft / vnterdienstlich anzuzeigen nicht vmbgehen / daß die Anzahl der Religionsverwandten in dieser Statt Aach / sich vor dreyssig / vierzig vnd fünffzig Jahren / durch GOttes Segen dermassen gemehret / daß der meyste vnnd fürnembste Theil der Bürger / sich zu der Augspurgischen vnd reformierten Confession bekant haben / dermassen / daß die Religionsverwandten nicht allein bey der gemeinen Bürgerschafft / sondern auch bey einem Erbarn Raht wol zwey Tritheil gemacht haben/ vnd daß also der vorige Raht/ die öffentliche exercitia der Religion anzustellen erlaubt vnd zugelassen hat.

Darauff dann erfolgt / daß die hiesige Geistlichkeit die andern Bürger/ so sich Catholisch genennt / zum widersetzlichen Eyffer erregt / vnnd durch Mittel derselben / allerhand Vnruh in der Statt angerichtet / alle benachbarte Fürsten vnd Herrn wider den vorigen Raht angeruffen / vnd denselben mit den offentlichen Exercitijs der Religion abzuschaffen / eusserstes Vermögens sich beflissen haben/ vnd als sie aber durch solche Mittel / jhr vorgenommen Intent durchzubringen nicht vermöcht/ daß sie endlichen die Sach an der Römischen Keyserlichen Mayestät vnsers allergnädigsten Herrn Hoff bracht / vnnd daselbst so viel erhalten haben / daß der vorige Raht / durch die in Anno 93. den 30. Junij ergangene Keyserliche Resolution removiert / vnd die offentliche Exercitia der Religion/ mehrgedachter Bürgerschafft mit dem höchsten Betrübnuß vnnd Hertzenleyd abgenommen / die Religionsverwandte mit grossen Geltstraffen/ so sich auff viel tausent Reichsthaler ertragen / beladen / die heimliche Exercitia der Religion verhindert vnd gestrafft / auff die Eynsegnung der Eheleute/ Kindertauff / Begräbnuß der Todten / besondere Geltstraffen gestellt / die Bürgerliche Freyheit den Religionsverwandten in viel Weg geschmälert / vnnd die alte Wahl der Religionsverwandten / nach laut deß alten Gaffel- oder Zunfftbrieffs / (darbey die Bürger sich jederzeit wol befunden) den Religionsverwandten gänzlich abgestrickt worden / also daß denselben auß dem Jahr 98. biß anhero/ vnsägliche Trangsaln/ Betrübnuß vnd Schaden (dardurch etliche ins eusserst Verderben gesetzt / vnd andere jhr Vatterland verlassen / vnnd sich ins Exilium begeben müssen) zugefügt worden / vnd dieselbe / welches das allerbeschwärlichste ist / die Exercitia der Religion so viel Jahr lang mit grossem Hertzenleyd entrahten müssen.

Ob nun wol durch gnädige Schickung Gottes sich begeben / daß J. FF. GG. die offentliche

Exer-

1611. Exercitia der Religion bey der Weyden auff dem Busch anzustellen / vnd männiglich dieselbe anzuhören gnädiglich erlaubt / vnd gemeine Bürgerschafft der Statt Aach / wie auch die Unterthanen deß Reichs / sich dessen zum höchsten erfrewet/vnd derowegen solche Predigten daselbst in zimlicher Anzahl visitieret vnnd besucht haben.

Vnd ob wol auch ein solch Christlich Werck in vorangedeuter Keyserlichen Resolution/mit dem geringsten Wort nicht verbotten/ vnnd keines wegs mit einiger Red / Billigkeit/ oder Fugen/ in dieser freyen Reichsstatt / da das Regiment / zwischen gleichen freyen Bürgern in democratia bestehet/ verbotten werden kan / weil man die Exercitia Göttliches Worts / in der Statt nicht leyden wil / ausserhalb der Statt auff anderer Herrn Grund vnnd Boden / die Predigt Göttliches Worts / solte visitieren mögen.

So hat sich doch in der That begeben / daß ein Erbarer Raht auch solche Predigt ausserhalb dem Reich / auff Fürstlichem Grund vnnd Boden zu der Weyden vnnd zu Stollbergen den Bürgern vñ Reichs Unterthanen zubesuchen/ nicht gestatten wöllen/ sondern dieselbe durch ein offentlich angehangen Edict bey deß Rahts Straaff/verbotten / vnnd etliche Bürger vnd Reichs Unterthanen (ob gleich deren etliche auff Gülchischen Forstgütern wonhafftig sind) mit Pforten Gebott / auch mit Geltbussen bestrafft hat.

Dann ob wol Johan Moll der Alt / vnd Johann Moll der Jung / zu der Weyden bey dem Feld auff Gülchischen Forstgütern / sich häußlich verhalten haben / so hat sich doch begeben/ daß ein Erbarer Raht dieselbe / wegen Visitation berührter Predigten / ins Graß zugehen gebieren lassen / vnnd wiewol sich dieselbe ausser dem Reich von Aach / von deß Rahts Gebieth begeben / vnd sich auff Gülchischem Grund vnd Boden/nemlich/auff der Quember / mit Wohnung nider gethan / vnnd sich biß anhero daselbsten verhalten haben / so ist doch gedachter Johan Moll der Alt / deß Graßgebotts / biß auff gegenwertige Stund nicht erlassen / vnnd hat gedachter Johann Moll der Junge / acht Thaler dem Raht zu Abtrag erlegen müssen / damit er deß Graßgebotts erlediget werden / vnnd der Statt mit seiner Handthierung gebrauchen möge.

In gleichem hat sich auch zugetragen / daß ein Erbar Raht Mattheisen Clements vnd Mattheisen Arrets / darumb daß sie angeregte Predigten zur Weyden visitiert / auff zwo dieser Stattpforten/vnd Werner von Zaverin/ Leonharden Craten den Jüngern / vnnd Peter Clarmund ins Graßhauß / darumb/ daß sie die Predigt zu Stollberg angehört / wider alt Herkommen vnd Bürgerliche Freyheit (wie beyligende Beschwärden mit mehrerm außweisen) zugehen gebotten / vnd bemeltem Mattheisen Clements eine Buß von 50. vnnd Mattheisen Arrets 25. Goldgülden/zur Abtrag/vnd aber den vbrigen dreyen Personen / jedem ein Mütt Rocken zubezahlen aufferlegt.

Vber welchem allem dann auch die Religionsverwandten in Erfahrung kommen / daß noch vber 200. Personen angeschrieben / welche obgedachte Predigt visitiert / vnnd daß der eine vor/der ander nach / biß sie alle zur Straaff gebracht/auff die Pfortzen / oder ins Graß zugehen gebotten/ oder mit andern Straaffen gegen dieselbe verfahren werden solte / damit also durch solch Mittel das exercitium religionis jhnen gäntzlich abgestrickt werden möchte. Ob nun wol vorberührte/ mit den Pfortzen vnd Graßgebott verhafft gewesene Bürger / jhre defensiones bey einem E. Raht supplicierend/ mehrfältigen vorbracht / vnd vmb Erledigung der Pfortzen vnd Graßligens in aller Unterthänigkeit supplicierend angehalten vnd gebetten.

1611.

Vnd ob wol auch Jhre FF. GG. zu Gülich/ nicht allein schrifftliche intercessiones vor berührte Bürger / an ein Erbarn Raht gelangen lassen / sondern auch jhre ansehenliche Commissarien hiehin abgeordnet / vnd bey einem Erbarn Raht vmb Erledigung gedachter verhaffter Bürger/vnd daß keinem die Visitation berührter Predigten/ ferner verbotten werden möchte/ anhalten lassen : So hat sich doch in der That begeben/ daß ein Erbar Raht solche ansehenliche intercessiones in keine acht genommen/sondern den Herrn Fürstlichen Commissarien D. von der Heggen in so geringem Respect gehalten/ daß man seine Ehrnvest allhie ein geraume Zeit auff deß Rahts Erklärung warten lassen / vnnd gleichwol dieselbe keiner Antwort gewürdiget hat/der Gestalt / daß dieselbe nach langweiligem verdrießlichem Abwarten/vnverrichter Sachen von hinnen verreysen müssen / vnnd daß demnach bey Churfürstl. Durchl. von Cölln Raht gesucht / auch erhalten / vnd alsbald nach derselben Verreysen / gegen die Verhaffte / mit aller Strenge verfahren / vnd dieser Rahtschluß am fünfften Tag dieses Monats Julij gemacht worden/ wofern vorernente fünff Personen / die jhnen von dem Raht aufferlegte Straaff / bey dem Tag (nemlich/den fünfften Julij) nicht erlegen werden / daß jhnen die Bürgerliche Gerechtigkeit vnd häußliche Bewohnung auffgekündigt seyn solte/also daß dieselbe eins mals mit Weib vnd Kind/von Hauß vnd Hoff/ins Elend verwiesen worden.

Nach dem nun gemeine Bürgerschafft alle Beschwernussen/ so derselben auß dem Jahr 98. biß anhero mit Abnehmung der offentlichen Exercitien der Religion / mit Verneuerung deß Rahts/mit den Achtserklärung/ vnd darbey angenommenen vnträglichen Geltstraffen / ingleichem mit der Bussen / so sie wegen Eynsegnung der Eheleuten vnnd Kindertauff / so geraume Zeit neben andern jhnen zugefügten Schaden bezahlen müssen/zu Hertzen vnd Gemüht geführet / vnd darbey betrachtet / wann sie auch diesen Verbotten vnnd Straaffen stillschweigend länger zusehen solten / daß alsdann den Religionsverwandten/durch solch Mittel alle Exercitia der Religion / auch an frembden Orten benommen/ vnd dieselbe dardurch viel schwärlicher dann zuvor durch das Sendgericht gestrafft / vnnd ein guter Theil der Bürger / welche so grosse Geltstraff zuerlegen nicht vermocht/ auß jhrem Vatterland ins Elend verjagt / vnnd die Statt von dem meystentheil der Bürger / gelediget werden müste.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. Als hat sich begeben/daß ermelte Bürger/sich hin vnnd wider in der Statt vber solche Beschwärnussen besprochen/vnd dahin geschlossen/daß sie sich in aller Still vnnd zimlicher Anzahl auff das Rahthauß verfügen/ den Herrn Bürgermeistern / Ampträgern vnnd Syndico jhre Beschwärnussen/ vnd daß vor angeregte Außweisung vnd Bestraffung der Bürger/ denselben vnleidlich weren/ anzeigen/ vnnd vmb Abschaffung derselben anhalten wöllen/auch sich derowegen auff das Rahthauß begeben / vnd bey denen daselbst anwesenden Herren / Bürgermeistern / Ampträgern vnd Syndico Audientz begehrt: Weil aber dieselbe den Bürgern kein Audientz gestatten wollen/ sondern sich mit runden Worten erkläret/ daß sie die Bürger anzuhören nicht begehreten/ vnnd dieselbe von dem Rahthauß schimpfflich abgewiesen/ vnd solches auff dem Marckt vnter dem gemeinen Mann ruchtbar worden: Also ist erfolgt/daß die Bürger dardurch zu sonderlichem Vnlust bewegt worden/ daß darauff etliche wenig junge vnbesonnene Leut Lermen geschryen / daß dardurch ein vnversehener Aufflauff beschehen/vnd gegenwertiger Auffstand vervrsacht worden.

Nachdem nun E. Herrligkeit vnd G. auß oberzehlten vnd andern hiebey gelegten Beschwärnussen klärlich ersehen/ wie vnd welcher Gestalt die Religionsverwandten von Anfang dieser jetzigen Regierung/ biß anhero/ wider den Religionsfrieden / wider dieser Statt vhralten Gaffelsbrieff / wider dieser Statt habende Keyserliche vnd Königliche Privilegien/ wider alle Bürgerliche Freyheit vnd alt Herkommen/ beschwärt/ betrübt/ vnnd in viel Weg beschädiget worden/ E. Herrligkeit vnd G. sich auch vngezweiffelt zuberichten wissen/ daß der außwendigen Predigten bey der Keyserlichen Resolution mit dem geringsten Wort nicht gedacht/ vnnd dieselbe viel weniger verbotten worden/vnd ein Erbar Raht gleichwol ohn allen Fug / seinen Bürgern die Predigt auff anderer Herren Grund vnd Boden anzuhören verbotten / dieselbe mit so schweren Straaffen belegt / vnnd mit Außweisungen vnnd andern Straaffen gegen alle vnnd jede in Gemein zuverfahren vorgenommen/ keine defensiones, supplicationes, noch so stattliche JJ. FF. GG. intercessiones, noch derselben Commissarios in acht nehmen/ die Herrn Bürgermeister / Ampträger vnnd Syndicus, auch jhren eygenen Mitbürgern/ in einem so hohen/ wichtigen vnnd weitaußsehenden Werck keine Audientz verstatten wöllen/ sondern dieselbe schimpfflich abgewiesen haben/ also daß durch solche vnd dergleichen eines Erbarn Rahts strenge Verfahrung/ gegenwertiger Auffstand/ vnd alles darinn besorgtes Vnheyl vervrsacht worden.

Als ist an Ewer Herrligkeit vnd G. vnser vnterdienstlich Bitten/dieselben hierbey ligend vnd offtgedachter Bürgerschafft vnd Vnterthanen deß Reichs lange Zeit vnd vielfaltige begegnete Beschwärnussen/ großgünstiglich zu Hertzen vnd Gemüht führen/vnd dieselbe einem Erbarn Raht vorbringen/ vnd die Sachen dahin befördern wöllen / daß der alte Gaffelsbrieff wider in esse gebracht/ vnnd der Raht/ vermög desselben/ so wol mit Religionsverwandten/ als mit Catholischen Bürgern bekleydet / den Religionsverwandten die Exercitia der Religion/ so wol inn- als außwendig der Statt frey gelassen/die Jesuiter auß/ vnnd alle beyligende Beschwärnussen abgeschafft/ remediirt vnd gebessert/ein beständiger Pacifications Receß/mit seinen gebührenden vnnd nohtwendigen Clausulen zwischen gemeiner Burgerschafft auffgericht/alle Vnruhe gestillet/ vnd alles zum vorigen friedlichen Wesen gebracht werden möge/ daran erzeigen E. Herrligkeit vnd G. ein Christlich rühmlich Werck/ so zu gemeiner Bürgerschafft Wolstand vnd Gedeyen gereychen wird/ vnnd wöllens vmb dieselbe wir eusserstes Vermögens mit vnsern geringen Diensten zuverschulden / willig vnnd geflissen erfunden werden.

E. Herrl. vnd G.

Dienst vnd bereytwillige

Vorerwehnte Religionsverwandte zugethane Bürgerschafft der Statt Aach.

Keyserlicher Herold insinuirt der Statt Braunschweig seine Commission.

Zuvor ist vermelt/ wie ein Keys. Herold mit der Achtserklär[ung] oder Bedräwung wider die Statt Braunschweig von Prag außgefertigt worden/ solcher/ als er dahin kommen/ ist er gewarnet worden/ vor der Statt/ damit jhm vom gemeinen Mann kein Vngelegenheit widerfahre/zubleiben/zu dem sind etliche Rahtsherrn herauß kommen/ vnnd jhn in seiner anbefohlenen Commission angehört/ vnd das Keyserl. Mandat in gebührender Reverentz angenommen. Weil aber eine Beschuldigung wider bemelte Statt erfolgt/ als solte sie Mordbrenner in deß Hertzogen von Braunschweig Land außgeschickt haben/ als hat sie nachfolgende Entschuldigung hinwider in Truck publiciert:

Wir Bürgermeister vnnd Raht der Statt Braunschweig / werden glaubwürdig bericht/ was Gestalt vnterm Dato den 9. Julij jüngsthin/in Namen deß Hochwürdigen/Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Heinrich Julij/postulierten Bischoffs zu Halberstatt/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ꝛc. vnter Subscription D. Georgij Eberlings/ein fast herb vnd bitter Anschlag in J. F. Gn. Fürstenthumb/ Stifften vnd Landen hin vnd wider affigiert/ vñ vnter andern vngereumten Händeln/ Wir/auch zehen Männer/ Geschickte/ Giltmeister/ Hauptleute vnd gemeine Bürgerschafft vbel angegossen werden / als wann wir nicht allein noch diese Stund allerhand feindlicher Bedräwung / mit Rauben/ Plündern vnd Außfallen/ beydes heymlich vnd offentlich vns vernehmen lassen/ vñ zu dero Behuff/ vns von newem mit Reutern vnd Knechten gefaßt machen/sondern auch zu ebenmässigem Ende vnterschiedliche Kundschaffter vñ Mordbrenner/(davon allbereyt sieben in J. F. G. Hafft gerahten) in J. F. Gn. Fürstenthumb außgefertigt haben solten/alles zu sonderem Despect vnd Verkleinerung der Röm. Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn/vnd deß gantzen H. Röm. Reichs/ꝛc.

Ob wir

1611.

Ob wir nun wol vns keinen Zweiffel machen / es werden alle vnpartheyische Biderleut / denen solche Fürstliche Patenten zulesen fürkommen / deren offenbaren Vngrund / auch zu was Zweck damit von den Anstifftern gezielet werde / leichtlich erkennen / vnd vns dieser hochbeschwärlichen Aufflage wol entschuldiget halten.

So erfordert doch vnser vnvermeidliche Ehrennotturfft / solches stillschweigend nicht passieren zulassen. Bezeugen demnach vor GOTtes Angesicht / auch allerhöchstgedachter Röm. Keyserl. Mayestät Churfürsten vnnd Ständen deß H. Reichs / vnsers allergnädigsten / gnädigsten / gnädigen vnnd günstigen Herrn hiermit offentlich / daß vns nie zu Sinn kommen / zu jhrer Keyserl. Mayest. vnnd deß H. Reichs Despect vnd Verkleinerung / das aller geringste zu attentiern / noch auch solche feindliche Bedräwungen in geheym / oder offenbar von vns zu geben / viel weniger zu demselben Ende Kundschaffter / oder Mordbrenner außzuschicken / können vnnd wollen auch nimmermehr glauben / daß vnter vnser Gemeinheit ein einiger so vnbedachtsamer vnd vermessener Mensch gefunden werden solte / der mit Mordbrennen Gemeinschafft zuhaben / sich zubehencken vnd zubeschmitzen in seine Gedancken genommen hätte / sondern daß mit solcher hoch-Ehrverletzlichen Beschuldigung / vns / vnnd den andern löblichen Ständen dieser Gemein vnnd gantzer Statt / kundlich Gewalt / zu viel vnd vnrecht geschicht / daß auch dem ersten Authorn vnnd Außgebern dieser schrecklichen Verleumbdung / dieselbe wider vns in Gemein vnd einem jeden insonderheit / wie recht / darzu thun vnd zuerweisen / in alle Ewigkeit vnmöglich fallen soll.

Seynd aber inmittelst gar nicht in Abreden / daß wir / als die vor 5. Jahren zuviel getrawet / vnd aber dardurch in diese schwäre Last vñ Noht gerahten / nebenst der Beruffung / vnd anderer gegen die Achts Erkantnuß eingewandter dienstlichen Rechtsmittel / eine zimliche Besatzung in die Statt / zu vnser vñ der vnserigen nohtwendigen Defension / Schutz vñ Rettung zubringen / vns angelegen seyn lassen / daher vns vnsern sichern Verhoffens / niemand vngütlich wird verdencken können.

Ziehen derowegen solche atrocissimas injurias mit außtrücklicher Widersprechung derselben / so wol auch deß gantzen Inhalts angeschlagenen Edicti, vor vns vnd Mitbenante hiemit zu schmertzlichen Gemühtern / vnd behalten derselben gebührliche Andung vnd rechtmässige Verfolgung an gehörigen Orten vnd Enden / vns allerseits außtrücklich bevor / darvon in bester beständiger Form Rechtens / hochfeyerlich bedingend.

Ersuchen auch hiemit jedermänniglich zum allerfleissigsten / solchen grewlichen Aufflagen durchauß keinen Glauben beyzumessen / sondern vielmehr vns / sampt vnd sonders / vnser kundlichen Vnschuld / vnnd wider die nichtigen Processen auß hochdringender Noht fürgenommenen heylsamen Juris remediorum genoßbar empfinden zulassen / das seynd wir vmb einen jeden / nach Stands Gebühr vermögends zuverdienen / willsam vnnd erbietig. Geben auff vnser Newen Statt Braunschweig / den 25. Julij Anno 1611.

1611.

Sonst hat die Statt Braunschweig / ob wol jhr von den Hertzogischen die Päß fast alle verlegt / auff Gutachten etlicher Reichsstände / still vñ patient / so viel möglich / noch zur Zeit sich verhalten.

Ferner Relation den Auffstand in Aach betreffend.

Wir haben hieoben eine Supplication der Evangelischen Bürgerschafft zu Aach / an die Fürstliche Gülchische Commissarien gesetzt / darauß die Vrsachen deß entstandenen Auffstands etlicher massen abzunehmen / diese / nemlich / daß der Raht zu Aach etliche Religionsverwandten / vmb deß willen / daß sie die Evangelische Predigten / in den benachbarten unter Gülchischem Gebieth gelegenen Orten besucht / nicht allein in die Bürgerliche Hafft / auff der Pfortzen / nemlich / vnd ins Graß hat gebieten / vnnd solch Gebott / nicht vermög altem Herkommen vnnd Bürgerlicher Freyheit / jhnen mit einem (wie in den Graßgebotten bräuchlich) oder zween Rahtsdienern (wie in den Pfortzengebotten erfordert wird) fürs Haupt / oder in der Person / sondern solcher Bürgerlichen Freyheit zuwider / etlichen allein an jhren Häusern / mit diesem Bedräwen hat verkünden lassen / wofern sie sich zur Pfortzen nicht würden gebieten lassen / daß man mit dem Bann / oder Verweisung der Statt / oder anderer Straaffen wider sie verfahren solte: Etliche aber / so auff dem Rahthauß gewesen / vnd sich daselbsten verhalten wöllen (weil an demselbigen Ort solche Gebott nicht geschehen / noch verkündt werden können) mit Gewalt / vnd allerhand Bedräwung darvon abgedrungen / vnnd also jhnen das Gebott verkünden lassen / sondern auch dieselbe folgends / als sie sich in der Hafft eyngestellet / vnd ins Graß vnd auff die Pfortzen gangen / mit schwärem Gelt / vnd andern Straaffen belegen wollen. Vnd als sie sich derselben beschwärt / vnd vmb Erlassung gebetten / vnnd etliche Wochen in solcher Hafft verhalten worden / sol der Raht wider sie (vngeachtet die Fürsten von Gülich / jhres darbey habenden interesse wegen / an den Raht / für die verhaffte Bürger / zum zweyten mal mit Ernst geschrieben / auch jhre ansehenliche Gesandten deßwegen dahin gesandt / vnd Relaxation der Verhafften ohne Entgelt / begehrt) endlich decretiert haben / daß die Verhaffte entweder die jhnen auffgelegte Straaffen erlegen / oder aber der Statt verwiesen / vnd jhnen die Bürgerliche Freyheit vnd häußliche Wohnung auffgekünd seyn solte.

Welches Decret in dem auch der Bürgerlichen Freyheit zuwider seyn sol / daß einem jeden Bürger / der in solche Hafft geboten wird / frey stehen sol / sich in solcher Hafft so lang zuerhalten / biß er sich mit dem Raht verglichen / also daß auch etliche Bürger vor diesem / viel Jahr lang / in solcher Hafft sich verhalten haben.

Als nun solch deß Rahts Decret / den Verhafften verkündigt / vnd vnter die gemeine Bürgerschafft vnnd Religionsverwandten lautbar worden / haben etliche derselben in zimlicher Anzahl / doch in aller Stille / ohn einige Wehr / oder Waffen / sich auff das Rahthauß verfügt / vnnd bey den Herrn Bürgermeistern vnnd andern Ampträgern vnnd Rahtsherrn / vber solch be-

1611. schwerlich vnd Bürgerlicher Freyheit widriges Decret / sich beklagen wollen: Als sie aber fürs Rahthauß kommen / hat man jhnen die Thüren alsbald versperrt / vnd jhnen durchauß keine Audientz geben wöllen / sondern dieselbige schimpfflich abgewiesen.

Da nun solches vnter der Bürgerschafft vnd dem gemeinen Mann ruchtbar worden / haben darauff etliche wenig junge vnbesonnene Leute Alarm geruffen / vnnd also einen vnversehenen allgemeinen Aufflauff erweckt / dardurch folgendes gemeine Bürgerschafft vnd Religionsverwandten dahin bewegt seyn worden / die Schlüssel der Stattpfortzen in jhren Gewalt zubringen / vmb dieselbige auf dem Rahthauß zubewahren / auch vnter jhnen starcke Wachten anzustellen.

Darzu sie desto mehr vervrsacht worden / daß alsbald nach diesem Auffstand / etliche Gesandten von Braband in die Statt Aach kommen / welche jhren gnädigen Fürsten vnd Herrn / vermög etlicher mit dem Raht zu Aach Anno 1601. auffgerichten Accordaten / als protectorem, defensorem vnnd Obervogt der Statt angeben / auch andere mehr Jhrer Fürstl. Durchl. competierende Gerechtigkeit prætendiert haben / mit grossen starcken Bedräwungen wider die Religionsverwandten.

Welches nicht allein der gemeinen Bürgerschafft vnd Religionsverwandten / sondern auch denen zu Aach anwesenden Fürstl. Gülchischen Commissarien (welche von jhren gnädigen Fürsten vnd Herrn / auff der Bürger vnd Religionsverwandten vnterthäniges Ansuchen / die entstandenen Vnruhe zu Aach zustillen / vnnd die Streittigkeiten / zwischen dem Raht vnnd Bürgerschafft in der Güte zuentscheyden / dahin abgeordnet waren) ein groß Nachdencke gemacht / vnd Vrsach gegeben sol haben / gedachten Brabändischen Commissariis in solchen prætentionibus nicht allein zu widersprechen / auch jhre Credentzen / weil darinnen solcher prætendierten Gerechtigkeiten Meldung beschehen / nicht anzunehmen / sondern auch dahin zu trachten / daß sie solche zwischen dem Raht Anno 1601. vnd dem Hertzogen von Braband auffgerichte Accordaten bekommen / vnnd deren Inhalt vernehmen möchten.

Vnd haben demnach die Bürger vnd Religionsverwandten deß Rahts Syndicum vnnd Secretarium mit jhrem Geleyt auff das Rahthauß geführt / vnnd durch dieselbe jhnen solche / wie auch die alte Accordaten / so vor hundert vnd etlich Jahren zwischen Hertzog Carln von Burgund vnd der Statt Aach auffgerichtet worden / auffsuchen / vnnd durch Notarien vnd Zeugen Copiam, oder Abschrifft derselben genommen / vnd darauß befunden / daß zwischen den newen vnd alten Accordaten ein grosse Vngleichheit / in dem / daß die alten Accordaten nicht durch Burgermeister / Schöpffen vnnd Raht allein / sondern auch zugleich durch gemeine Bürger vnd die gantze Gemein / die Newen aber allein durch Bürgermeister vnd Raht / ohne Vorwissen der Gemein / auffgerichtet seyn / vnd daß in den newen Accordaten der Raht der Religion halben (da doch in den Alten derselbigen / mit keinem Wort gedacht wird) gegen den Hertzog von Braband / für sich vnnd seine Nachkömmlinge reversiert / daß er allein der Römisch-Catholischen / vnnd keiner andern Religion / oder Secten Exercitien / wie dann auch sie die Secten selbst nicht gestatten / auch nimmermehr einige Veränderung besagter Catholischen Religion / in jhrer Statt zulassen solle / also vnd der Gestalt / da durch den jetzigen Raht / oder deß Nachkömmlingen einiger anderer / dann besagter Catholischer Religion Exercitia vngestrafft zugelassen werden solte / daß sie damit jhrer alten von Hertzog Carln vnd Burgund jhnen vergünten vnnd veraccordierten Privilegien vnnd Zollfreyheiten / sich keines wegs weiter zuerfrewen / noch dieselbige zugenieſſen haben sollen. Auch daß sie Jhrer Fürstl. Durchl. in Braband Feind / Rebellen / oder derselben Verbandten / nicht vnterhalten / oder Vnterschleyff geben / vnd in jhrer Statt keine Wohnung verstatten / sondern dieselbige / auff Begehren Jhrer F. D. vertreiben vnd von sich außjagen / auch kein Kriegsvolck in jhrer Statt auffhalten sollen / dardurch J. F. D. Vnterthanen beschädigt werden könten.

Weil nun solche Accordaten / sich ansehen liessen / dahin gemacht zuseyn / die Statt zuverbinden / daß sie sich mit den Staden / oder andern Evangelischen nicht eynlassen solten / oder könten / hats bey den Religionsverwandten allerley Verdacht genommen.

So sol auch in solchen newen Accordaten der Hertzog von Braband jhme außtrücklich reserviert vnd vorbehalten haben / daß jhm dieselbige an allen seinen andern in der Statt Aach competierenden Rechten / Prætensionen / Actionen vnnd Zusprüchen / so wol wegen der Obervogtey / Mumberschafft / oder Mayerey zu Aach / als andern derselben einiger Gestalt gebührenden Gerechtigkeiten / nicht nachtheil- oder præjudicierlich seyn sollen.

Vber welche newe Accordaten nicht allein die Bürger vnnd Religionsverwandten zu Aach / sondern auch die Fürstliche Gülchische Abgesandten grosse Klag führen sollen / weil die Vogtey vnd Mayerey / auch Protection / Schutz vnd Schirm zu Aach keinem andern / als Röm. Keyserlicher Mayestät vnd den Fürsten von Gülich gebühre / welche Fürsten von Gülich / auch den Vogt vnd Mayer daselbst vber Menschengedencken constituirt / der Raht vnnd Bürgerschafft auch niemals keinen andern Protectorem, wie auch einen andern Vogt / oder Mayer / als denen / welchen besagte Fürsten von Gülich / jederzeit verordnet / erkant hat. Vnd weil durch solche newe Accordaten die Statt Aach nicht allein jhrer alten Freyheiten beraubt / sondern auch vom Heiligen Röm. Reich vnter deß Hertzogen von Brabands Jurisdiction leichtlich gebracht werden solte / welches die Bürger / sonderlich aber die Religionsverwandten / welchen fürnemlich dem Religionsfrieden / vnnd darüber auffgerichter Constitution zuwider / jhre Freyheiten dardurch abgestrickt werden / wider den Raht / für ein hohe vnleidliche Beschwärnuß anziehen.

Vnter andern sollen sie auch diese Beschwärnuß fürbringen / daß jhnen nicht allein die Predigten in andern / sonderlich den benachbarten

Fürst-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. Fürstlichem Gülchischen Gebieth (welche Fürsten der Statt Schutzherrn seynd) zu visitieren verbotten/ vnnd deßwegen mit hohen Geltstraffen belegt werden/ sondern auch/ daß jhnen jhre vhralte Freyheit/ auff den Zünfften tüchtige Personen zum Rahtsitz zu præsentieren/ wie von Alters herkommen/ abgestrickt/ vnnd darzu auch jhnen nicht gestattet werden wil/ einige Religionsverwandten/ zu Gräven/ oder Zunfftmeistern vnnd andern Aemptern/ zuerkiesen.

Item/ haben sie auch vber die Eynnehmung der Jesuiter/ in der Statt hefftig geklagt/ auß dieser Vrsachen/ daß durch ein Erbarn Raht Anno 1556. den 1. May/ zu Aach (wie auch in etlichen andern Landen geschehen) ein Statutum auffgerichtet worden/ darinnen caviert vnd verordnet/ daß hinfüro keine Privat-Häuser/ noch Hoffstätte/ zu geistlichen Immuniteten geweyhet werden sollen/ damit bey hohen Herrn vnnd Gericht/ die habende Ober- vnnd Gerechtigkeit nicht geschmälert/ der Stätt Läste dardurch nicht vermehret/ vnd andere Schäden dardurch vervrsacht werden. Vnd demnach die Jesuiter jhre Häuser wider solch Statutum an sich bracht haben sollen/ vnnd dieselbige durch wenig Leut/ ohne gemeiner Zunfft/ Wissen vnnd Bewilligung/ ja wider derselben Danck vnnd Willen eyngeführt/ vnd allerhand gefährliche Societäten von jhnen auffgerichtet worden/ in welche Societäten auch die fürnembste deß Rahts vnd andere Bürger zu Marienbrüder (wie sie sich nennen) gemacht worden/ welche Marienbrüder sich gegen jhnen/ den Jesuitern/ dermassen verpflichten solten/ daß sie jhnen/ den Jesuitern/ auff bestimpte Tage beichten/ vnd denselben alles/ was sie im Raht/ vnnd in der Statt/ von einem/ oder andern jhren Mitbürgern gesehen/ oder gehört/ offenbaren müssen/ damit sie also jhre Räht/ Anschläg vnnd Predigten darnach zurichten vnd anzustellen wissen.

Item/ ob wol vermög deß alten Gaffelbrieffs/ die Rahtsverwandten mit den Verständigsten jhrer Gaffel/ oder Zunfftgenossen/ in wichtigen Sachen sich zu befragen vnnd berahtschlagen schuldig/ daß doch alle deß Rahts vnd gemeiner Bürgerschafft Heimlichkeiten den Jesuitern geoffenbaret/ vnnd bey jhnen aller Raht genommen/ ja die wichtigsten Sachen auch an frembden Orten offt berahtschlagt vnnd beschlossen werden. Item/ daß der Raht wider alt Herkommen ohn der Gemeinde Bewilligung/ den Jesuitern eine Rent vber die ordentliche Tax/ nemlich 800. Thaler Jährlichs/ so in der Hauptsumma 16000. Thaler erträgt/ auß dem gemeinen Bürgergelt zu bezahlen versprochen: Solches alles wollen die Bürger vnnd Religionsverwandten ab/ vnd die Jesuiter auß der Statt geschafft/ auch darneben von den gemeinen Eynnamen vnnd gesamleten Türckensteuren/ wie auch vber das Speycher- vnd Soldatengelt/ Item/ von der Armen Gelt/ von deren Provisoren/ vnnd anderer Beschwärden mehr/ so allhie zuerzehlen viel zulang/ Richtigkeit zuhaben begehren.

Inmassen sie dieselbige den Fürstlichen Gülchischen Abgesandten schrifftlich zugestellt/ bey welchem sich auch der Raht anfangs eyngelassen/ so bald aber deß Hertzogen von Braband/ vnd folgends Churf. Cöllnische Gesandten ankommen/ ist der Raht wider wendig worden/ vñ sich bey besagten Brabändischen vñ Churfürstl. Cöllnischen Gesandten eynlassen wöllen/ die Religionsverwandten aber haben dieselbige recusiert/ vnnd wollen allein bey den Fürstl. Gülchischen/ bey denen man den Anfang gemacht/ vnd weil die Fürsten von Gülich/ vnzweiffentliche Schutzherrn der Statt Aach sind/ verbleiben. Ob nun der Raht sich wider dahin lencken/ vnd vermittels derselben/ wie man verhofft/ alle Streitigkeiten verglichen vnd hingelegt werden sollen/ öffnet die Zeit.

1611.

Demnach der Coadjutor zu Bonn in der Herrligkeit Gravel/ so Graff Moritz inn hatte/ einen streitigē Schlagbaum/ so jhr Excell. haben dahin setzen lassen/ zum dritten/ oder vierdten mal mit Schützen haben abhawen lassen/ vnd S. Excell. keiner Jurisdiction allda gestehen wollen/ als hat Graff Moritz vmb den 18. Julij einen eygenen Trommeter nach Bonn zu jhrer Durchl. gesand/ vnd Restitution/ sampt allen angewendten Vnkosten dessen begehrt/ im Gegenfall aber/ wo nicht/ müste er nohtwendig kommen/ vnd sich/ so viel möglich/ deß Schimpffs vnd Schadens rechen. Als nun der Coadjutor den Ernst vernommen/ hat jhr Durchl. gesinnen/ daß beyder Herrn Deputierten zu Mörß beysammen kommen solten/ diesen Streit in der Güte hinzulegen.

Vmb den 20. Julij ist ein Holländisch Schiff auß Dennemarck zu Amsterdam ankommen/ mit avisо, daß in 700. Schiff im Sund ligen/ denen der Paß vom König in Dennemarck verschlossen/ in Meynung/ ein newe Stewer vnd extra Zoll jhrer Mayestät zu lieffern/ darwider so wol die Stadische/ Dantzische/ als andere Gesandten solenniter protestirt/ mit fernerm Vermelden/ daß die Schweden/ die Statt Lutku/ so Dänisch/ auch außgeplündert vnnd verbrandt/ vnd die Statt Calmar/ darinn die Dänen viel Kriegsmunition vñ allerhand Vorraht nach der Eroberung gebracht/ auß der Vestung in Brād geschossen/ derhalben die Dänen solches wider verlassen müssen/ dessen aber vngeacht/ sey die Belägerung der Vestung Calmar von den Dänen continuirt wordē. Jngleichem sey die Statt Elßburg in Schweden/ mit einem andern Dänischen Läger vmbgeben.

Vmb den 22. diß/ ist ein Persianische Bottschafft mit 28. Personen auß Spanien zu Amsterdam angelangt/ mit Vorgeben/ wie daß den vnierten Landen jährlich von seinem König vor etlich Million Seiden vnd Indigo, auch an Edelgestein/ so auß Jndien durch Persiam passieren müssen/ zuverhandeln/ vnnd grosser Nutzen bey dieser newen Navigation/ auch viel besser Gewinn/ als bißhero in Ost Jndien zuerlangen geweest/ angebotten werde. Solches ist denen von der Ost Jndianischen Company verdächtig vorkommen/ besorgend/ weil er Gesandter 18. Monat in Spanien gewesen/ er werde die Instruction darinn bekommen haben/ sie von jhrem starcken Handel auff Jndien abzuwenden/ oder auff newe schwere Zurüstung in vnträglichen Kosten zubringen. Weil nun diesem Gesandten schlechte Ehr von den Herrn Staden erzeigt/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. vnd geringer Vnkosten auff jhn gewendet worden/ hat er sich von dannen in Engelland begeben / vielleicht diesen vermeynten guten Vorschlag den Engelländischen Aventuriern auffzutragen.

Hierauff sind vier Holländische Schiff auß OstIndien mit Specerey vnd köstlichen Wahren reich beladen/zu Amsterdam angelangt/ referierend/daß die Spanischen in Guinea abermals drey Holländische Schiff mit Gewalt genommen/vnd etliche Centner an Gold/neben andern Wahren/vnd den Admiral Paulus von Carden gefangen bekommen.

Dieser Zeit hat Graff Moritz im Haag vor der Ambassadorn von Franckreich vnd Engelland Behausung/ ein stattlichen Turnier vnnd Ringelrennen halten lassen/ in welchem stattliche Kleinodien / aber von Graff Heinrich Friderichen von Nassaw/das Beste gewonnen worden.

Zusammenkunfft der vnierten Chur-, Fürsten vnnd Stände zu Rotenburg gehalten.

Im Monat Julio haben die vnierten Chur-Fürsten vnnd Stände zu Rotenburg an der Tauber eine Versamlung gehalten/dahin Keyserliche Mayestät jhre Gesandten / als Herrn Heinrich Günteroth / den Herrn von Westernach/vnd Herr Zachariam Geitzköffler/ mit einer Instruction geschickt/ vnter andern ist von den vnierten Chur-Fürsten vnd Ständen/den Gesandten zu Gemüht gezogen worden / der Verlauff mit Donawerth/ vnd was sich bißhero mit dem Gülchischen Wesen verhalten: Item/ mit deß Passawischen vnnd Elsässischen Kriegsvolcks Werbung vnnd Verrichten/ Item/ die Verfolgungen gegen die Evangelischen im Reich/ so hin vnnd wider sich täglich mehreten/ ꝛc. wo solchen vnnd andern Beschwärden nicht geholffen würde/ daß sie selbst jhr Bestes prüffen müsten.

Es ist auch dahin ein Gesandter von König Matthia/nemlich/der Herr von Polheim/ angelangt/ durch welchen vnter anderem die Stände Königliche Mayestät ab exemplo erinnern lassen/ etlicher seiner Rähten Rahtschlag/ so dem Bapst vnd König in Hispanien verlobt/ nicht so viel nachzuhengen: Item/ sind auß Franckreich/vom König auß Engelland/ von den Herren Staden/ von den Genffern vnterschiedene Currier mit Schreiben an die vnierten Chur-Fürsten vnd Stände angelangt/ vnter anderm deß Inhalts/ daß mit den vnierten Chur-Fürsten vnd Ständen sie gute Correspondentz halten wolten.

Vnter anderm haben die Vnierten Chur-Fürsten vnd Stände eine Vestung im Hertzogthumb Würtenberg in Vorschlag genommen/ daselbst jhr Contribution vier Regiment zu Fuß vnd 3000. zu Roß/im Fall der Noht darvon zubesolden/zu reservieren: Deß Braunschweigischen vnd Aachischen Wesens/ Item/ der vertriebenen Religionsverwandten auß der Statt Cölln vnd Bißthumb Bamberg ist auch Meldung geschehen. Was sonsten tractiert/ist in geheym gehalten/vnd noch viel Graffen vnd Stätte in die Vnion eyngenommen worden. Es solten die fürnembste Gravamina auff künfftigen Churfürsten Tag zu Nürnberg/durch den Administratorn der Chur Pfaltz vnd Churfürsten von Brandenburg/auch vorgetragen werden. Zu forderst haben die vnierten Chur-Fürsten vnnd Stände GOTT dem Allmächtigen vor seine gnädige Disposition alles deß Vnionwercks/gedanckt/ vnnd sich resolviert/zu Beschützung der Religion/Vatterlands vnd Freyheit/ Gut vnd Blut auffzusetzen.

Kurtz zuvor/nachdem die Ständ nach Hauß zuziehen sich gerüstet/ ist von Ertzhertzogen Leopold/der Freyherr von Kriechingen allda auch ankommen/seine Werbung vnd erlangter Bescheyd/ist vnbewußt.

Dieser Zeit haben die Herren Staden eine Versamlung im Haag gehalten/ vnnd sonderlich berahtschlagt/wegen/ wie zuvor gemelt/die Spanischen in OstIndien vnd Nova Guinea, jhre Schiff vnd Leut so feindlich angefallen/vnd vbel tractiert/ auch nicht nachzulassen gesinnet/ biß sie die Holländer gar dero Orten vertrieben/ wie sie sich dann darzu mit gnugsamer Macht rüsteten: Derowegen zu Amsterdam/Fliessingen vnnd Roterdam/ zwölff gewaltiger Schiff auch zugericht worden/ehest nach OstIndien zusägeln/vnd den Spanischen zubegegnen/ warüber die Matrosen vnnd Botsgesellen sehr frewdig sich erzeiget. Jngleichem sind noch andere acht Kriegsschiff zugerüstet worden/ die Seeräuber/so die Seefahrt hinderen/zuvertreiben. Zuvor aber haben die Herrn Staden alle die jenige/so auß gedrungener Noht/ sich in die See auff Freybeutten begeben/ gegen künfftigen October eynfordern/vnnd einen General Perdon ankünden lassen/ darauff ein vornehmer Holländischer Schiffpatron in der Herrn Staden Dienst sich begeben wollen/ aber von einem Engelländischen Meerräuber schändlich betrogen worden/ in dem sie hefftig an einander gerahten/ vnd scharmützieret/also daß der Engelländer parlamentieren müssen/ vnnd endlich bey dem Holländer eine Collation gehalten/ vnd alles verziehen vnd vergeben worden. Andern Tags aber/ als der Holländer mit etlich der seinigen auff das Englisch Schiff kommen/vnd vermeynt/er solte in gleichem auch wol tractiert werden/ist er von den Englischen mit den seinigen erstochen/ vnd vber Bort geworffen worden/das Schiff hat der Engelländer mit aller Beut darvon geführt. Diesem Holländischen Freybeutter war schon der Herrn Staden Perdon zukommen/ vnnd wolte nach Hauß reysen/ hatte so viel Beutten erobert/ daß er sich erbote/ was er den Kauffleuten/so vnter die vereinigte Provintzen gehörend/ genommen/zu restituiren.

Neben dem haben die vnierte Provintzen all jhr Kriegsvolck in Bereytschafft gehalten/ vnangesehen/daß ein General Frieden zu veraccordieren jhnen vom Ertzhertzogen Alberto angebotten worden/ Seine Guardy hat Graff Moritz alle Morgen ein Zeithero in Waffen vben/ darneben allen Gubernatorn der vnierten Stätt Vestungen vnnd Schantzen ernstlich befehlen lassen/dergleichen auch zuthun.

Vmb diese Zeit ist der junge Landgraff von Cassel in Holland stattlich empfangen/ vnd tractiert worden/von dannen ist er nach Engelland geschickt/ daselbst jhm vom König grosse Ehr erzeiget/ vnnd vnter anderm ein Kleinoht zehen tausend Cronen wärth / verehret worden.

Wittens Verlauff in Niderländen.

1611.

Den

1611.

Weiterer Verlauff zwischen dem Dennemärckern und Schweden.

Den 17. Julij zwischen 8. vnd 9. Vhrn Morgens / als die Dänen die Trummen geschlagen / daß man zur Predigt kommen solt / hat die Schwedische Besatzung in der Vestung Calmar vom Thurn das Loß ins Schwedische Läger geben / darauff sind 11. Fähnlein Schweden an eine Dänische Schantz angelauffen solche einzunemmen / sie sind aber zum zweytenmal von den Dänen abgeschlagen worden daß an einem Orth der Schantz 118. ligen blieben / Jn mittelst hat die Besatzung auß dem Schloß auch ein außfall vnterschiedlich / nemlich auff das Dänisch Läger vnd auffs Stättlein Calmar gethan / die auffs Läger geeylet / sind vbel empfangen vnd bey 128. erlegt vnd in 3. Brunnen geworffen worden / die andere sind ins Stättlein gefallen / der Dänen Lauffgraben eingenommen / das Stättlein angezündt / vnd alles verbrand.

Es hatten die Dänen 60 gefangene Schweden / so täglich im Läger arbeyteten / wie solche den Allarm vermerckt / haben sie allerhand Jnstrumenten erwischt / vnd zu den Dänen auch eingeschlagen / vnd etliche ertödtet / die Dänen aber sind jhrer kurtz mächtig worden / vnd alle nidergehawen / daß nicht einer beym Leben gelassen worden.

Den 10. diß in der Nacht haben die Dänischen die Schweden widerumb auß dem Lauffgraben vnnd Stättlein geschlagen / vnd das Fähnlein genommen / hingegen die Schwedische Besatzung auß der Vestung die gantze Nacht mit Hagel vnauffhörlich geschossen / dadurch viel Dänen geblieben / vnd viel verwundt worden.

Den 20. diß sind 9. Dänische Kriegsschiff ankommen / vnd nahe bey den Schwedischen geanckert / Darauff den zwey vnd zwantzigsten diß gegen Nacht beyderseits Schiff gewaltig mit einander scharmützirt / die Schwedischen aber haben sich auff die Flucht begeben / darauff die Dänischen 2 Eyländer / warauff die Schweden sich beschantzt / eingenommen / den Fendrich vnd Leutenant mit 130. Wehren gefangen / ein halbe Canthaun vnnd 2. halbe Feldtschlangen erobert.

Den 23. vmb den Mittag sind die Dänischen mit gantzer Macht vor das Schwedische Läger gezogen / den Schweden ein Schlacht angebotten / vnd biß zu 4. Vhren gegen Abend in guter Ordnung gehalten / die Schweden aber haben sich auß den Schantzen nicht wagen wollen.

Selbigen Tag haben die Dänen den Schweden ein Boyert vnd etliche Jachten genommen / darinn in 36. Stück Geschütz vnnd gute Beut bekommen / Sie sind auch auffs dritte Eyland / darauff bey 350. Schweden vnnd Finnen gewesen / gefallen / welche Quartier begert / so der König von Dennemarck bewilligt / vnd sie ans Land setzen lassen / allda haben die Dänen drey Stück Geschütz / vnnd zwey Fähnlein bekommen. Deß Tags ist Hertzog Georg von Lüneburg doch nicht tödlich / geschossen worden.

Den 24. zogen die Dänischen wider auß mit voller Kriegsmacht / den Schweden ins Läger zu fallen / aber da sie außkamen / waren die Schweden alle hinweg geruckt / die Dänen zogen jhnen ein halbe Meil nach / vnd jagten jhnen 4. Feldstück ab / darnach schlug der Schwed sein Läger 2. Meil darvon / bey einer Kirchen genant Rußbierg / mitlerweil sandte der Dänische Admiral ein Schiff auß genant der Stern / welches mit Krancken vnd gefangenen Schweden nach Copenhagen hat lauffen sollen / hatte jnn 22. Eyserne Stück / ward aber von den Schwedischen Schiffen auffgefangen.

1611.

Den 25. diß ist dem Feind eines seiner besten Schiff in Brand gesteckt.

Den 26. hat der Schwed all seine Schiff / so hinder Calmar gelegen / selbst in Brand gesteckt.

Den 28. ist Hertzog Ernst / Hertzog Philip vnd Marcus Printz mit jhrer Reuterey zu den Dänischen ins Läger kommen.

Den 30. zog der König von Dennemarck frühe auß für König Carls Läger / mit 8000. Mann / welches 2. Meil von Calmar / bey einer Kirch genant Rußbierg lag / vmb allda ein Schlacht mit jhme zu thun / aber König Carl wolte sich auß seinem Vortheil nicht begeben / also / daß der König von Dennemarck wider hat wollen abziehen / da sandte der Schwed 3. Fahnen Reutter auß / mit den Dänischen zu scharmützen / aber die Schweden wurden eingejagt / vnd 300. jhres besten Kriegsvolcks darvon erlegt / von den Dänischen aber blieben etliche vom Adel / vnd vngefehr 20. oder 30. Pferd wurden erschossen / auch haben die Schwedische Gefangene bekandt / daß König Carl verlohren hab bey 5500. Mann von seinem besten Kriegsvolck / von dem Tag an als Calmar belägert ward biß auff dato / ohn etlich hundert Gefangenen die nach Dennemarck geführt seyn / von den Dänischen sollen nur in tausend geblieben seyn / ohn die verletzt / der gröste theil von König Carls Kriegsvolck sollen Bawren seyn / von seinem eigenen Landvolck.

Den 3. Augusti hat der König von Dennmarck die weitberühmte Vestung Calmar mit Accord eingenommen / vnd ließ das Volck frey außpassiren / mit so viel ein jeder tragen kondt / vnnd bekam jhr Mayestät auff der Vestung 108 Metalln Stück / ohn die Eysern deren ein grosse Anzahl war / deßgleichen bekam jhr Mayestät auch 6. Kriegsschiff / die beym Schloß lagen.

Den 4. diß hat jr May. zum erstenmal Mahlzeit auff dem Casteel gehalten.

Den 5. diß hat der König auß Dennemarck 18. Metalln Stück an einem verborgenen Orth gefunden.

Den 6. hat sich der Schwed widerumb mit 2. Cornet Reutter sehen lassen / als aber die Dänen außgeruckt / haben sie sich wider zu Holtz eingepackt. Diesen Tag haben die Oländer dem vom König auß Dennemarck an sie geschickten Trommeter die Antwort geben / wer das Castel Calmar innhett / dem gehöre auch das Land.

Den 7. seind deß Königs auß Dennemarck Reichs Räht vber nach Oland gezogen / vnd hat der König darneben 4. Fähnlein Volcks vbergesand.

Den 8. ist der König auß Dennemarck selber nach Oland gezogen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. Was ferner erfolgt / soll hernacher angezeigt werden. Nun wöllen wir die Vergleichung zwischen Keyſ. May. vnd König Matthia kürtzlich andeuten.

Erſtlich bey der Keyſerl. Reſidentz ſoll das Schloß oder Retſchin ſampt der Schloßkirchen vnd Garten mit aller Zugehör verbleiben / auch der Schloß Hauptman vnd Thorſchützen ihrer Keyſerl. Mayeſt. geſchworen ſeyn. 2. Die Keyſerl. vnd Hoffmarſchalckiſche Juriſdiction ihrer Keyſerlichen Mayeſtet vngeirret vnd vollkommenlich verbleiben. 3. Die Führung deß gemeinen Namens im Böhmiſchen Regiment / ſoll auff künfftigen Landtag tractiert werden. Vnd zum 4. ſoll der König dem Keyſer wegen Abtrettung der Landen / jährlich zur Vnderhaltung 300000. fl auff 2. Termin/als Georgi vnd Galli geben.

Folgende Puncten haben Keyſ. May. alle zu Erkandnuß der Chur-Reichs Fürſten vnnd Ständen geſtellt/Als erſtlich/daß ihr May. durch die Länder verſichert werden. 2. Das Schleſiſche donatium gantz bleiben. 3. Gleichfals was vom Böhmiſchen Geſchenck reſtirt. 4. Von Herrſchafften ſollen ihr May. vier ohn alle Beſchwerden haben/als Bardowitz/ Brandeiß / Liſan vnd Petzeraw. 5. Conſentirt der König/daß ihr Keyſ. Mayeſt. mit 200000. fl. frey zu diſpenſiren hab. 6. Die Böhmiſchen Geſchenck ſollen in acht genommen werden. 7. Mit Tyroll wil der König halten was er zugeſagt. Vnd zum 8. mit Ertzhertzogen Alberto ſoll es/wie das jüngſt Decret vermag/gehalten werden.

Hierneben hat an Keyſ. May dieſe 4 Puncten König Matthias geſonnen / Erſtlich daß Keyſ. May. ihn König Matthiam bey den Churfürſten recommendiren wolte. 2. Die Reichshülff zu den Vngariſchen Grentzen zu befördern. 3. Das Trühelein mit den Oeſterreichiſchen Priuilegien vnd innligenden Vrkunden ihm folgen zu laſſen. 4. Die Inueſtitur oder Lehen zum Königreich Böhmen ihm zu ertheilen.

Auff welch begeren Keyſ. May. ſich ſo viel erklärt / Erſtlich wollen ihr May. dem König die Commendation an die Chur-Reichs vnd Fürſten Stände quantum licet ertheilen. 2. Die Beförderung der Reichshülffen ſollen auff einen Reichstag verſchoben werden. 3. Das Trühlein mit den Oeſterreichiſchen Priuilegien/ſo ire May. hiebevor von Wien abholen laſſen/ſoll dem Könia mit Condition (daß/wann es der Keyſer bedörffen würde/wider hergeben wolle) gefolgt/ Vnd letztlich die Lehen wegen der Cron Böheim inner Jahr vnd Tag verliehen werden.

In vorgehenden Büchern iſt angeregt worden /welcher Geſtallt der Hertzog von Braunſchweig die Statt mit Liſt angegriffen / doch mit ſchaden wider weichen müſſen. Nachdem Er nun geſehen / daß er mit Gewalt nicht viel konte außrichten / hat Er ſich gen Prag begeben / daſelbſt Keyſ. Mayeſt. gute dienſt geleiſtet vnd es ſo weit gebracht/daß die Röm. Keyſerl. Mayeſt. ein Achtserklärung / ſampt dero darzu gehörigen Denunciation / Citation vnd Mandaten wider die Statt Braunſchweig ergehen laſſen / in maſſen dieſelbige zu Halberſtatt/auff dem daſelbſt gehaltenen Niderſächſiſchen Creyßtag den 27. Junij dieſes 1611. Jahrs/von J. Keyſ. Mayeſt darzu deputierten Kriegsoberſten / Reichs Hoff Appellation vnd Lehen Räthen / Herren Georg Friderichen Graffen von Hohenloe / vnd Herrn zu Langenburg / Ehrenfried von Minckwitz/ Freyherrn zu Minckwitzburg / Felixen Rudigeren/Johan Baptiſta Eyſen/vnd Otten Melandern der Rechten Doctoren / durch J. Keyſerl. May. Herolden anfänglich auff dem Rahthauß in gegenwart der ſamptlichen Nider Sächſiſchen Ständen Bottſchafft vnd Geſandten publicirt/vnd alsbald darauff mit gehörenden Solenniteten vnter offenem Himmel auff im Marck denuncirt worden.

1611.

In Sachen Herrn Heinrich Julij Hertzogen zu Braunſchweig/ꝛc. vnd ſeiner Landſtende/ Klägern eins / wider Burgermeiſter / Rahts/ Rahtsgeſchworne / Zehnmanne / Geſchickte/ Güldenmeiſter / Hauptleuthe vnd gantze Gemeinde der Statt Braunſchweig / Beklagte anders theils/mandati auocatoria; Demnach Beklagte dem ex officio erkandten vnd den 19. Martij Anno 1606. ſolenniter inſinuirten Keyſ. Mandat, wie dann auch ihrer ſelbſt darauff den 1. April / jetzermelten Jahrs vbergebenem Inſtrumento, verſprochener vnd zugeſagter Parition / vnd dann ſchließlich dem hernachmaln vmb ihrer freuentlicher/widerrechtlichen / Landtfriedbrüchigen Thätlichkeiten willen / ferner erkandten / vnnd ihnen abermals den 15. Junij Anno 1606. durch einen Keyſerlichen Herolden inſinuirten / vnnd offentlich publicirten Achtsbrieff / oder Declaratoriæ ac Denunciationi Banni, (deren Execution allein auß Keyſerl. Gnaden / auff acht Tag die nechſten nach der Publication verſchoben geweſen) kein gnügen geleyſtet / ſonderen viel mehr allen vorgenanten/ſo ernſtlichen vnd hochverpœnten / widerholten Keyſerlichen Gebotten vnnd Verbotten wie dann ihrer ſelbſt eygen inſtrumentirten Zuſag vnd Verſprechen ſtracks zu wider vnnd entgegen gehandelt / das iſt gefährlicher/betrieglicher/muthwilliger vnd feindlicher weiß / mehrfaltige Landfriedbrüche wider den Hertzogen vnd ſeine Landſtände / Leuth vnd Güter / Geiſtlich vnnd Weltlich verübet / Hierumb ſo iſt allem Vorbringen nach ferner zu Recht erkent/ daß vnangeſehen der Beklagten hernach geſchehenen nichtigen Einwendens / die vorigen den 15. Junij Anno 1606. ihnen inſinuirte vnd cum termino ſuſpenſiuo damals publicirte Keyſerl. Vrtheil / nunmehr pro pura & ſimplici erklärt/ vnnd Beklagte/ohn einigen fernern Vorbehalt/ wegen mehr erwehnten ihres Vngehorſams/ vnd verübten widerrechtlichen Thätlichkeiten/ in offt höchſtgedachter Keyſerl. Mayeſt. vnd deß H. Reichs Acht gefallen zu ſeyn/erklärt / denuncijrt vnd publicirt werden ſollen / In maſſen dann J. Keyſ. May. Sie darein hiemit erklären/ denuncijren vnd publiciren / auch nothurfftige Proceß darvber erkennen. Signatum zu Prag/ vnter J. Keyſ. Mayeſt. auffgedruckten Secret Innſigel / den 19. Tag deß Monats Martij/ Anno 1610.

Rudolph/ꝛc.

God. Hertel.

Denunciatio.

In der Execution Sachen Herrn Heinrich Julij Hertzogen zu Braunſchweig/ꝛc vnd ſeiner

Lande-

1611.

Landstände Klägern eins/wider Bürgermeister/ Raht/Rahtsgeschworne / Zehenmänner / Geschickte/Güldenmeister/Hauptleuthe vnd gantze Gemeinde der Statt Braunschweig / Beklagte anders theils/Nach dem jetztgedachte Beklagte/ auff Anklage vnd Verfolgen / obgedachter Kläger durch die Römische Keyserl. Mayestet vnsern allergnädigsten Herren / in die Peen deß Landfriedens/auch mehr höchstgedachter J. Keys. May. vnd deß H. Reichs Acht mit Vrtheil vnd Recht gesprochen v. derklärt worden / Hierumb so denuncirten vnd verkünden Ihr Keyss. May. mehrernente Beklagte/als offenbare Echter / in J Keyss. May. vnd deß H. Reichs Acht / setzen sie auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben jhre Leibe/Haab vnd Güter / dem klagenden Theil vnnd allermänniglichen. Signatum zu Prag/vnter J. Keyss. May. auffgetruckten Secret Innsigel/den 19. Tag deß Monats Martij. Anno 16 0.

Rudolph/ꝛc.

God. Hertel.

Citatio an die Statt Braunschweig.

Der Röm. Keyserl. auch zu Vngarn vnd Böheym / Kön. May. ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn verordnete Commissarij.

Wir Georg Friderich Graff von Hohenloe/ Herr zu Langenberg / Ihr Keyserl. Mayest. Kriegs Raht vnd Oberster vber 2000. Pferd/ Vnd wir Ehrenfried von Minckwitzburg vnd Reichs Hoff Raht/Felix Rudiger / Johan Baptista Eysen / vnd Otto Melander der Rechten Doctörn/auch alle höchstgedachter Keyss. Mayestät Appellation vnd Lehen Räthe im Königreich Böheym / Fügen euch Bürgermeister/ Raht vnd Hauptleuthen/Güldenmeistern / Zehenmannen vnd gantzen Gemeinden / Bürgerschafft der Statt Braunschweig hiemit zu wissen / daß in der Landfriedbrüchigen Klag vnd Sach/die zwischen dem Hochwürdigen/ Durchleuchtigen vnnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herrn Heinrich Julio/ postulirten Bischoff zu Halberstatt vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. Wie auch S. F. G. Erbarer Landschafft an einem : So dann euch obbenannten anders Theils / am Keyss. Hoff nunmehr etliche Jahr hero sich erhalten / von aller höchstgedachter Key. May. ein rechtmessiges Vrtheil verfaßt / vnd deroselben Publication allergnädigst anbefohlen worden. Wann dann in J. Key. May. angelegenen Sachen eine Versamlung deß löblichen Nider Sachsischen Kreyses auff den 25. Junij. A. oder 5. Jul. N. Cal. dieses instehenden Jahrs / in der Statt Halberstatt außgeschrieben vnd angestellt / vnd auff solcher Kreyßversamlung gedachte Vrtheil zu publiciren / vns aller gnädigst darbey auffgetragen: So haben Wir vns diesem aller vnderthänigst zu gehorsamen / schuldig erkennt/vnd seyn entschlossen / auff angestimptem solchem Kreyßtag vermittelst Göttlicher hülff zeitlich einzukommen. Citiren vnd erfordern demnach krafft habender Keyss. Commission Wir euch hiemit sampt vnd sonders / daß ihr entweder für euch selbsten in der Person / oder durch ewere gnugsame gevollmächtigte Gewalthaber / auff ernannten 25. Junij deß Alten / oder sonst den 5. Julij deß Newen Calenders / vor Vns den verordneten Commissarien / in Halberstatt / den folgenden Tag zu rechter früher Tagzeit auff im Rahthauß oder andern Ort/da die Versamblung gehalten werden wird/vnaußbleiblich erscheinet / vnd die Eröffnung der verfaßten Vrtheils gebürenden Gehorsams anhöret / Mit der Verwarnung jhr erscheinet gleich also/oder nicht / daß ewers vngehorsame Aussenbleibens vngeachtet / laut habender special Instruction nichts desto weniger Wir verfahren werden / darnach ihr euch endlich zurichten. Geben zu Prag den Junij deß 1611. Jahrs.

1611.

Befehlich an die Hänsee Stätt vnd andere lautet also.

Liebe Getrewe/ Demnach auff anruffen vnd rechtliches verfolgen deß Hochgebornen Heinrichen Julij / Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg / ꝛc. vnsers lieben Oheims vnd Fürsten/an vnserm Keyser. Hoff / Burgermeister/ Raht vnd gantze Gemeinde der Statt Braunschweig vnlängst wie jhr werdet vernommen haben in Vnsere vnd deß H. Reichs Acht erklärt/ auch darauff dem Herkommen vnd Gebrauch gemeß/für vnd als solche vnsere vnd deß Reichs vngehorsame Echter offentlich denuncirt/ außgeruffen/auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt/ vnd jhr Leib / Haab vnd Güter ermeltes Hertzogen L. vnd sonst männiglich erlaubt worden/ So zweiffeln wir zwar nicht / jhr werdet Euch selbst der Schuldigkeit zu bescheiden / vnd für Schaden zu hüten wissen. Zu allem Vberfluß aber haben Wir Euch dessen hiemit erinnern wollen / bey den Pœnen vnsern vnd deß H. Reichs Constitutionen vnnd Satzungen von Echtern vnd Echtershelffern einverleibt / ernstlich gebietendt/daß jhr weiter denen von Braunschweig/ als wie gehört/offentlich deß H. Reichs Echtern kein Vorschub/ Hülff / oder Handreichung/es sey mit Volck/Gelt/Proviant/oder Receptation vnd Behausung erweiset / sondern Euch jhrer so lang vnd viel / biß daß sie jhren hochsträfflichen Vngehorsam / verübten vnleidenlichen Muthwillen erkennet/ vnd widerumb mit vns dem H. Reich versönet / entschlaget vnd enthaltet / als als lieb euch ist / obgedeute auff Echtershelffer verordnete Pœnen zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich. Datum Prag den 4. Martij/ Anno 1161.

Diese Achts Erklärung ist nicht allein wie zuvor gemelt / der Statt Braunschweig durch den Keyss. Herold insinuirt / sondern auch folgends zu Lübeck / Hamburg / Bremen/Magdeburg / Lüneburg affigirt worden / dargegen die Statt Braunschweig einen Gesandten mit einer starcken Protestation/dem Vice Cantzler solche zu vberantworten/nach Prag gesand / Weil aber solche anzunemmen verweigert worden / ist der Gesandte darvon gezogen / solche auff dem Churfürsten Tag / so zu Nürnberg sol gehalten werden / zu vberliefferen / dahin dann nachmaln Keyserl. Mayestet die Sachen auch verschoben/ vnd diesem langwirigen Streit zu remediiren vor Wolfahrt angesehen haben.

Dieser zeit sind viel Türcken / so wider den Persianer außgezogen / nach Hauß gekehrt/ die haben zu jhrer Entschuldigung angezeigt / daß im Türckischen Läger wegen allerhand Nothurfft viel Volck gestorben/dann der Persianer

nicht

1611.

nicht allein die vom Türcken eroberte / sondern auch sein Landschafft / so er nicht zu erhalten getrawt/auff viel Meil wegs verwüstet / damit die Türcken kein Profiant finden sollen/wie sie dann offt viel Tag ziehen müsten / ehe sie ein Orth antreffen/da sie Profiant mögen haben/Sonst hat der Persianer bey Tauris sein Läger geschlagen/ vnd sich gerüstet / den Türckey ein Schlacht zu lieffern / derwegen der Vezier vmb Volck vnd Gelthülff nach Constantinopel geschrieben.

Streittigkeit zwischē den Possidirenden Fürsten vnd der Statt Cölln.

Demnach dieser Zeit zwischen beyden Possiderenden Fürsten der Gülchischen Landen vnd der Statt Cölln ein gefehrlicher Streit sich erhebt / wöllen wir desselben Vrsach vnd Gelegenheit auß den darvon außgangenen Schrifften anzeigen.

Weil ein E. Raht der Statt Cöllen jhren Bürgern durch offterwiderte Mandaten ernstlich befohlen/ daß sie die Reformirten sonderlich zu Mülheim angestellte Predigten nicht besuchen solten/auch die vbertrettere mit Gelt straffen belegt/den andern so solche geweigert / die Bürgerschafft auffgekundet: Haben etliche bey beiden Fürsten sich angeben / darauff bald berahtschlagt worden / wie man die Freyheit Mülheim zu einer statt machen/vnd also nicht allein den vertriebenen vnterschleyff geben / sondern auch noch andere dahin ziehen möchten: Darauff beyde Fürsten solches werck angefangen / vnd erstlich ein Schreiben außgehen vnd anschlagen lassen folgenden Inhalts.

Von Gottes Gnaden / Deß Churfürsten zu Brandenburg / in Preussen / zu Gülich/ Cleue vnd Berg/ꝛc Hertzogen/ꝛc. Vnd Frawen Annen Pfaltzgräwinnen bey Rhein / in Bayern/ zu Gülich/Cleue vnd Berg/ꝛc. Hertzogin/ꝛc. Gewalthabere / Wir Ernst Marggraue zu Brandenburg / in Preussen/ꝛc. Hertzog/ꝛc. deß Ritterlichen S. Johans Ordens in der Marck/ Sachsen/Pommern vnd Wendland / Meister. Vnd wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein / in Bayern/zu Gülich/Cleue vnd Berg/ ꝛc. Hertzog: Thun kund vnd fügen allermänniglich / was Würden / Stands oder wesens die seyen / denen diß zusehen / lesen oder hören fürkommen wird/hiemit zu wissen. Demnach Weiland die Hochgebornen Fürsten / Herr Wilhelm vnd Herr Johan Wilhelm Vatter vnd Sohn / beide Hertzogen zu Gülich / Cleue vnd Berg/ꝛc. Christmilden andenckens/die Freyheit Mülheim am Rhein zu einer Statt zu erweiteren angefangen: Daß wir darumb solch angefangen Werck fürters zu continuiren / vnd angezogene Statt mit mehrern Immuniteten vnd Priuilegien zuversehen vnd auff zubringen auch einen Hauen vnd Werff daselbst erbawen zulassen/fürgenommen vnd entschlossen: Vnd verordnen gnedig / Daß ein jeder/so daselbst zu bawen/zu wohnen vnd sich heußlich nider zuthun begirig/sich bey vnseren dahin verordneten Commissarien sampt vnd sonders angeben solle / bey welchen er allen bericht / wie er sich zuverhalten/ finden wirdt.

Vnd damit man wissen vnd gesichert sein möge/was für Priuilegia vnd Freyheiten / wir für erst/denselben so sich der Gestalt zu Mülheim niderlassen vnd allda bawen werden / zu verleyhen vnd zuverstatten gemeint/So haben wir die fürnembste Articulen hernach beschrieben / hiemit publiciren vnnd einem jedwederen notificiren wöllen.

Erstlich soll einem jeden einkommenden das Burgerrecht daselbst/zehen Jar lang vnentgeltlich durch Bürgermeister vnnd Raht ertheilt werden.

Zum andern / Sollen berürte newe einkommende aller Priuilegien vnd Freyheiten / so die von Mülheim albereit haben / vnd sonsten/ deß Orts vblichen herbracht / (welche nicht geschmelert / sondern sie dabey hinfüro auch gelassen/vnd gehandhabt werden sollen) gleich anderen eingebornen / vehig seyn vnd gebrauchen mögen.

Zum dritten / Sollen alle die jenigen/so sich gehn Mülheim mit der Wohnung zubegebē vorhabens/Erbare/Fromme leuthe seyn/vnd deßhalben gebürliche attestationes fürbringen.

Zum vierdten / Wollen wir neben der Römischen Catholischen/auch beyderley Euangelische Religionen/vnd deren frey offentliches Exercitium, in Kirchen vnd Schulen daselbst zulassen/ gestatten / vnd deßhalben nottürfftige versicherungen ertheilen.

Zum fünfften/Wollen wir auch die jenige/so sich dahin begeben vnnd in obgehörte Frey vnd Gerechtigkeit heußlich niderlassen werden/in besonders gnedigen vnsern schutz vnd schirm auffnemē/Auch was zu nötiger Erbawung vnd Versicherung all solcher Statt nutz vnd dienstlich zu sein befunden wird / förderlichst verordnen vnd zu Werck richten lassen.

Zum sechsten/wollen wir alle materialia, so innerhalb zehen Jahren den nechsten / zum baw der Statt Mülheim zugeführt vnd gebraucht werden/in vnd durch vnser gebiet Zoll: Vnd Licentfrey passiren lassen.

Zum siebenden / Wollen wir den einwohnern zu Mülheim den Vorkauff in Materialien zu allerhand manufacturen vnd victualien / in den Fürstenthumben Gülich / Cleue vnnd Berg/ vnd darzu gehörigen Landen / der gestalt gnedig gestatten/daß sie von denen sachen / so von den einländischen zuvor nicht gekaufft sind/denselbigen Vorkauff vor anderen frembden vnd außländischen dieser Fürstenthumb vnd Landen haben sollen.

Endlich/Was andere mehr Priuilegien vnd Freyheiten betrifft / so denen von Mülheim vber die vorigen verliehen vnd gegeben worden sind/ Davon wird ein jeglicher bey obberürten vnseren Commissarien gute Nachrichtung finden. Signatum Cleue den 12. Martij/Anno 1612.

Der von Cölln Schrifften wegen deß Baws zu Mülheim.

Hierauff haben die von Cöln nachfolgende Schrifft lassen außgehen/jhre besondere/ deßhalb jhnen gegebne Priuilegia/anziehend/wie darauß zu ersehen.

Wir Bürgermeistere vnd Raht deß Heyligen Reichs Freyer Statt Cöllen/Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen/was Gestalt wir newlicher tagen durch einen offenen publicirten druck berichtet / als solten die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Ernst Marggraue zu Brandenburg / in Preussen/ꝛc. Hertzog / deß Ritterlichen S. Johans Ordens in der Marck/Sachsen / Pomeren vnd Wendland/Meister/ vnd Herr Wolffgang Wilhelm

Pfaltz.

1611. Pfaltzgraffe bey Rheiw/in Bayeren/zu Gülich/ Cleve vnd Berg/ꝛc. Hertzog/das Dorff Müllheim/aller nechst vnd dieser Statt auff jener seiten Rheins/gelegen / zu einer Statt zuerweiteren/ mit Immuniteten vnd Priuilegien zuversehen vnd auffzubringen / auch einen Hafen vnd Werff daselbsten erbawen zulassen/insonderheit aber einen vorkauff in materialien zu allerhand manufacturen, vnnd Victualien für anderen außländischen zuverstatten gemeint seyn / befinden auch/daß so wol jre FF.GG.mit solcher Befestigung/ würcklich / vnd thätlich / als andere frembde / außländische mit Erweiterung / vnd Auffrichtung vnderschiedlicher Häuser/ vnd newer bew starck verfahren / vnd dazu allerhand materialia an Holtz/ Stein / vnd anderen vorrath/zu mehrer Vertheurung dieses Orths/ einkauffen/vnd verführē lassen. Nach dem aber solches zu dieser Statt hohem Nachtheil / schaden/ verderb / vnd mercklichen præiuditz gereichen thut / vnd darzu der alten mit dem Fürstlichen Hauß Gülich vnd Berg/von etlich hundert jahren wol vnd löblich herbrachter Nachbarlicher Correspondens, auffgerichten Erbverträgen/ vnderschiedlichen erhaltenen Keyſ. vrtheilen/vnd Executorialen, dero Gestalt zugegen streitet/daß wir es gewißlich dafür halten/wann Hochgemelte jhre FF. GG. (Welche sich dann vielmahls für diesem zu deren steiffer Vnderhaltung gegen vns gnedig mündt. vnd schrifftlich erklärt /) wie auch andere ins gemein / deren im grund vnd vmbständtlich bericht gehabt / es würde so wenig die vnderstandene Befestigung / vnd Erweiterung/als bewilligter vorkauff der materialien,zu den manufacturen,vnd insonderheit der Victualien, welcher ohn dem in deß H.Reichs Constitutionibus vnd Policey Ordnung höchlich verbotten/den ansuchenden dieser Statt vbel gewogenen zu Behinderung der freyen Commercien,vnd nachtheil dieser Burgerschafft verstattet vnd eingeraumet worden seyn.

Damit dann ein jeder dessen wahre vnnd gründtliche Wissenschafft habe / ist erstlich vnleugbar / daß vnder andern habend in verträgen vnd Concordaten Weyland Graff Adolpff von dem Berg/ vnd dessen Bruder Graff Heinrich/ Herr zu Windecken/sich mittels geleysten Aydts im Jahr ein tausend zweyhundert achtzig sechs gegen vnsere Vorfahren / vnd dieser Statt für sich /vnd jhre Nachkommen verschrieben / vnd verbunden / von der stundt an zu ewigen zeiten keine Vestung/oder Schloß zwischen Deindorff vnd Zündorff/auff dieser oder jener seitē Rheins Vfern zu erbawen/ vnd anzustellen / noch anderen dergleichen zuthun zu gestatten / sondern viel mehr dasselb neben / vnd mit vns mit aller macht zu behindern / Vnd als nachgehender zeit demselben zugegen Weylandt Hertzog Wilhelm/vnd folgents Hertzog Adolff von dem Berg in specie zu Mülheim / vnd Monheim / vnterschiedliche Bollwerck / Graben / vnd andere newe Bäwe auffrichten lassen/ vnd darüber diese Statt mit jhren FF.GG.in beschwerlichen streit / vnruhe/ vnd differentien gerachen/hat Weyland Keyser Sigismund hochlöblichster gedächtnuß auß Königlicher macht vnd authoritet, zu Stillung alles verderblichen vnwesens / vnd Sicherung der Keyserlichen Landstrassen / vnd Ströme nechstgemelte Bäw vnnd Vestungen in seiner M.händ/ macht vnd Gewalt genommen / auch endtlich auff beyder theil beschehene Heimstellung/nach allerseits verhörten bericht/eingenommener kundtschafft/Brieff vnd Verträgen/cum plena causæ cognitione, auff dem Reichstag zu Costnitz im Jahr ein Tausent vier hundert siebenzehen mit wolbedachtem muth/raht / vnnd zuthun vieler Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs zu recht erkent/entschieden / vnd gesprochen/daß viel gedachte Bäwe vnd Bollwerck zu Müllenheim/vnd Monheim gentzlich vnd gar abseyn/vnd ohn einigen eintrag vnd verzug abgethan werden/ auch solch gesprochen Recht gantz vnd feste/immermehr gehalten werden vnd verbleiben sol/ꝛc. Es haben auch zu dessen würcklicher Execution Jhr May. alsbald durch Georgen von Zedelitz/Rittern / auß sonderlichem befelch an beyden vorgemelten örtern alles an Graben-Mawren/Plancken / Eckeren / Bergfrieden vnd allen andern / war an die seind / nichts außgenommen/gentzlich vnd gar abthun / niderbrechen/vnd schleiffen lassen. Vnd ist dasselb nicht allein zu mehrer Bekrefftigung vnnd stätenhaltung von den gefolgten Hertzogen zu Gülich / Cleue vnnd Berg/ꝛc. absonderlich vnnd coniunctim durch newe gegebene Brieff vnnd Siegel confirmirt,vnd bestettigt / sondern auch mehr gemelter Orth Müllheim vber ein hundert sechtzig Jahr/biß auff Weyland Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / Cleue vnnd Berg gantz offen/ vnd vnbefestiget verblieben/ vnd gelassen/vnd ob wol nicht ohn / daß jetzt hochgemelter Hertzog Wilhelm im Jahr ein tausent fünff hundert achtzig sieben/von newen den Flecken zuerbawen/vnd zu muniren vnderstanden / haben doch vnsere Vorfahren alsbald nouum opus nuncijrt,vnnd Mandata sine clausula de demoliendo am hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht außbracht / Auch so weit verfolgt/ daß am sechszehenden Octobris gefolgten ein tausent fünffhundert neun vnd achtzigsten Jars/ für gewendter einreden vnverhindert / mit vrtheil vnd recht/so in rem iudicatam ergangen/erkent/daß Jre F.G.vermög außgangenen Mandats / vnd bey peen acht Marck lötigs Goldts/ ohn allen verzug / den geklagten newen Baw/ vnd Befestigung einstellen vnnd beruhen lassen/ Dabeneben alles was seithero gemacht / auffgerichtet/erbawet/vnd vollnführet worden / auff Jhrer F.G.eigenen kosten demolijren, niderlegen/vnd in vorigen stand stellen/setzen / vnd richten sollen / Jn massen dann Jhr F. G.gleicher Gestalt demselben zu folg von der zeit ab/ mit weiterm bawen / vnd befestigen eingehalten haben. Nicht weniger ist / so viel den vorkauff vnd Victualien betrifft/zwischen den vorigen Hertzogen zu Gülich / Cleue vnd Berg / ꝛc. absonderlich/vnd coniunctim mit Raht / zuthun / vnd Bewilligung der Räthe / Ritterschafft / vnd Ständen aller Landen/vnd dieser Statt vorfahren für vielen Jahren gewilligt / vertragen vnd abgeredt, daß auß nechstgemelten /vnd allen andern deroselben Fürstenthumb / Graff / Herrschafften vnnd Landen der Freye / vnnd feyle Kauff zu Wasser vnd Land frey vnbehindert/ohn einig verbot vnd auffhalten/ auff vnnd von der Statt Cölln zu den Ewigen Tagen gelassen/

1611.

gegeben/

1611. gegeben / vnnd hinwider genommen werden sol.

Wann nun die Sachen im grund fürgesetzter massen beschaffen/vnd Wir vber diß alles ins gemein von Keysern vnnd Königen sonderlich priuilegirt, vnd bey namhafften peenen einem jeden verbotten/keine Bäwe / Schlösser/Munition/oder Besestigung in solcher nähe / so wol zu dieser Statt / als fürnemblich der vmbligenden Prouincien/Landen/ vnd ins gemein deß Heyligen Römischen Reichs/dessen Landstrassen vnd Ströme gefahr / schaden / vnnd nachtheil an: vnd auffzurichten / so haben wir vmb so viel weniger zu dieser Statt / vnd deß Heyl. Reichs gemeiner wolfahrt sonderlich geleisten Aydt / vnd schüldiger pflicht halben vmbgehen sollen vnd mögen / dieses durch ein offentlichen Druck vnd beygefügte glaubwürdige Abschrifften vorangemelter Verträge / Keyserl. Vrtheilen vnd Executorialen zu männiglichs wissenschafft zu bringen/allem widrigen fürgeben vnd beginnen außtrücklich zu contradiciren, einem jedem hiemit nouum opus zu nuncijren, vnd so wol für der peen vielgemelter Keyserl. Priuilegien/Vrtheilen / vnd Executorialen/als künfftiger Abschaffung alles dessen / was demselben zu gegen auffgebawet worden / vnd hinfürter erbawet werden möchte / darauff wir endlich zuverfahren bedacht / zu warnen / Insonderheit aber vnsern veraydten Bürgern vnd eingesessenen bey Vermeidung jetztgemelter straffen ernstlich zu verbieten / keine Häuser noch einig ander gebew auffzurichten/oder auch darzu Holtz / Stein/vnd andere materialia zuverlassen / ab- vnnd außführen / darnach sich dieselbe vnd ein jeder zurichten. Also gegeben den siebenden April / Anno 1612.

Copey von obgedachter Priuilegie.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen zeiten mehrer deß Reichs/ vnd zu Vngarn/Dalmatien/Croatien /2c. König/bekenner: vnd thun kund offenbar mit diesem Brieff allen den die jhn sehen / oder hörten lesen/ Vnd ob die Römisch Königlich Würdigkeit/ darin vns der Allmechtig Gott durch seine lauter güte mit embsigen sorgen ohn vnderlaß mahnet fürsichtig/ vnd erbiedtsam zu seyn / wie wir von allen vnsern / vnd deß Reichs vnderthanen vnd getrewen/vngemach/ Kriege / vnd vnfriede treiben vnd jn vrede / gemache vnd ruhe schaffen vnd bestellen/doch ist vns hertz / so viel mehr vnd hitziglich entzündt/vnd geneigt/wo zwischen vnser vnd deß Reichs vordristen gelidern / den Churfürsten vnnd auch andern mächtigen Fürsten zweytracht vnd Kriege seind/deß wir vns die zuversünen vnd hinzulegen/so viel mehr vnd ernstlicher erbieten/so viel dardurch solches zweytracht vnd Kriege willen/vns vnd deß Reichs friede/gemeiner nutz vnd mehr Lande vnd Leuthe schwärlicher betrübet / vnd verderblicher gemacht werden/Wann nun gemeiner nutz vnd sonderlichen vns vnd deß Reichs Ströme deß Rheins vnd andere strassen vnd wege durch die zweytracht vnd Kriege/die sich zwischen dem Ehrwürdigen Dieterich Ertzbischoff zu Cölln deß Heyligen Römischen Reichs in Italien Ertzcantzler / vnseren lieben Neuen vnd Churfürsten/seinē Stifft/ vnd auch der Statt vnd Bürgern zu Cölln / vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen an einem/ vnd dem hochgebornen Adolffen Hertzogen von dem Berg/vnd Graffen von Ravenßberg/vnserem lieben Oheimen vnd Fürsten / an der anderen parthey ergangen haben / jetzt viel zeites betrübet vnd verhindert gewest/vnd auch jhre Lande vnd Leuthe vnd manch jhr Vnderthane von beyden seyten täglich beschedigt/vnd an Leib vnd Gut verderblich gemacht seynt / daß vns Königlich gemüt also beweget hatte/daß wir vns in vns selbs persone gen Cölln vnnd gen Aach negste fügten / solch zweytracht vnd Kriege zu schlichten/vnd wann wir zu derselben zeite / nach dem vnd dann beyd vorgemelte Parteye jhre Sache an vns stalten/vnd der auch gentzlich an vns kämen / vmb etwa viel stücke vnd puncte zwischen jhn mit rath vnd hilff vns vnd des Reichs Fürsten eins theils/vnd etwa viel andere Räthe/Greuen/Edeler vnd getrewer außsprachen/ als dann daß vnsere König-May-Brieff in gleicher Partheye darüber gegeben jnne halten / vnd darumb daß wir deßmahls vmb diese nachgeschriebē zweē puncte/als mit namen von Zolle wegen/vnd auch von newer Bewe vnd Bollwerck wegen / die von dem vorgemelten Adolff binnen dem vorgemelten Kriege beschehen vnd gemacht seind/ kein ende treffen künden/ dieselbe zween puncten vor vns gen Costens/mit der jetztgemelter beyder parthey wissen vnd willen zügen / vnd daß dieselben partheye beyder seyds recht vnd redlich willkürten / als dann / daß von derselben zweyer puncte wegen / in der vorgemelter vnd Königl. May. brieff vnder anderen puncten begriffen ist/ mit solchen wörteren / Item auff den puncten der da lautet/so soll der vorgemelter Hertzog von dem Berge/niemands zollen noch zu Land / vnd auch die in dem Stifft von Cölln gesessen seind nach Außweissunge solcher Brieffe / die er vnd seine Aldern vnd vorfahren darauff gegebē hand/ die er vernewen soll / darauff antwort der vorgemelter Hertzog von dem Berg/ daß sein Vatter selige die Zolle von den Römischen Keyser vnsern Vettern vnd Könige/vnserem Vatter vnd Bruder/vnd auch einem andern Römischen König vnsern Vättern/vnd noch einē anderen Römischen Könige der sind gewest ist / vnd von dem heiligen Römischen Reiche auch zu lehn empfangen hat/deß der Brieffe hat / da niemand außgescheiden noch gefreyet ist / die vorbaß an jhn gekommen seind von seinem vattere/ oder von jhm/ an seinen Zollen jchts hinderen/oder vnstade den sollen in dem rechten / da man dem Reiche seine Lehen nicht minneren mochte/darzu vnd auff den punct haben beyde theil gewilkurt/ daß dieselben beyde theil darumb deß Puncts/ nach dem rechten an vns blieben seind / vnnd zwischen heut vnnd vnser lieben Frawen tag Liechtemessen nechstkünfftige / solle jhre jegliche partheye jhre freunde zu vns gen Costnitz / oder wo wir als dan sein werden / mit seinen rechten Brieffen vnd kundschafften senden / vns der Sach en gelegenheit lauterlich zu vnderweissen / vnd wir sollen darumb zwischen hinne vnnd S. Georgen tag nechstkünfftigen außsprechē. Itē/ auff den punct der da lautet / So soll der vorgemelter Hertzog von dem Berg Müllenheim vnd Monheim die bewe in diesem Krieg gemacht seind / gründlich abbrechen / darauff antwort der vorgemelter Hertzog von dem Berge / das Müllenheim vnd

Monheim

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. Monheim sein alte Vätterliche Erbe seyn / vnd seine Eltern vnd Vorfahren/dieselbe begriffen/ besetzet/vnd gefreyet haben/dieselben auch in seiner Herrlichkeit vnd Palen statt / vnd hoffet vnd meinet/ was er daselbst gebawet habe / das habe er mit Rechte mögen thun/ vnd habe daran niemandts zu kurtz gethan / vnd seye deß nicht schuldig abzubrechen/vnd man solle jn lassen bey seinen vätterlichen erben bleiben/darauff hat der Ehegemelter Hertzog gewilkürt / vnd ist deß bey vns Mayestat zu dem rechten blieben / also daß er dieselbe Bäwe in vnser Hände geben / vnd stellen solle / in solcher massen dann beyde partheye jhre freunde auff vnser lieber Frauwen Liechtmessen nechstkünfftigen/ oder dazwischen zu vns senden sollen/jhre recht vnd kundschafft darvon zu geben so wollen wir den außspruch zwischen hie vnd S. Georgen tag negstkünfftig zum rechten thun vñ sprechen. Vnd were/ daß ein jeder beyde Partheyen auff vnser Frawen tag vorschrieben jhre Freunde nicht sendent / So mögen wir vmb die vorgemelte außsprüche zwischen jhn zu dem rechten in dem vorschrieben zielen außsprechen / beschehe das aber nicht von jhn in der obgemelter zeit: So wollen vnd sollen wir dem ehegemelten Hertzogen von Berge/die vorgeschriebene Bäwe zu seinen henden in antworten vnd geben / vnd wann die vorgemelte partheyen beyde also vor vns gen Costen tz nach jnnhalt der vorgeschriebenen zweyer puncte kommen seind/vnd wie sie bey der Brieffe/Rede/widerrede/nachrede/ vnd was sie vns fürbringen wolten / mit sampt dem Ehrwürdigen Ertzbischoff zu Graen / deß heyligen Stuels von Rom Legaten/ vnserm Cantzler/ tc. vnd viel andern Edlen vnd Doctoren eigentlich vnd gäntzlich verhört/vñ mancherley Keyserliche vnd Königliche Brieffe / vnd außsprüche / vnd ander Brieffe von der vorgemelter Zolle wegen von langen zeiten bißher gegeben / vnd darvon lauter vernommen haben/ Darumb mit wolbedachtem muthe / gutem Raht der vorgemelter Fürsten/Geistlich vnd Weltlicher/Graffen/Edeler/Doctorn vnd getrewen / haben wir Gott vnd die Gerechtigkeit alleine vor Augen gehabt/ von der vorgemelten zolle wegen zum rechten gesprochen / daß Brieffe deß vorgemelten Adolph Vatter vnd Mutter in der den Ehrwürdigen in Gott Vatteren Ertzbischoffen vnd dem Stifft zu Cölln / vnd auch den Bürgern der Statt Cölln / von der vorgemelter zolle wegen gegeben haben / vnd auch die darauff verwilkurt außgesprochen rechte von solcher zolle wegen gemacht sind/als dann die lauten / vnd der vorgemelter Adolph die zu halten gelobt / versprochen vnd geschworen hat / nach inhalt der anlaß vnd andere Brieffe darüber gegeben / daß die derselb Adolph halten vnd nachgehen/vnd gnug thun soll / ohn alle argelist vnd geuerde. So dann auff den vorschrieben andern Artieul lautend von der newer Bäwe vnd Bollwerck wegen / haben wir auch mit wolbedachten muth / gutem raht der vorgemelter Fürsten / Graffen/Edeler vnd getrewen/ vnd mit rechter wissen / vnd auch mit willen vnd wissen deß ehegemelten Adolphs / vnd darzu von der Macht wegen/damit wir vns deß vorgemelten Dieterichs hierin gemechtigt haben/ gesprochen vnd entscheiden / daß die vorgemelte newe Bäwe vnd Bollwerck zu Müllenheim vnd zu Monheim an deß jetzgemelten Adolphs seitten/ vnd die newen Bäwe vnd Bollwerck zu Wesseling/zu Deutz vnd zu Nyle / an deß jetzgemelten Dietrichs vnnd deß Stiffts von Cölln seitten/ gentzlich vnd gar abe seyn / vnd abgethan werden sollē ohn allē intrag vñ verziehen/als wir auch die vnsern darzu schicken wollen / zu sehen vnd zu bewehrn daß solch abthun gäntzlich vnd vnverzüglich gethan werde/alle argelist vnd gefährde hierin gentzlich außgescheiden / vnd darumb daß diß vns vorsprechen Rechte gantz vnd veste vmbbermehr bleibe/darumb gebieten wir/von Römischer Königlicher macht/den vorgemelten beyden partheyen vnd jr jeglicher ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieffe / daß sie vnd jhr jeglich den vorschrieben außgesprochen rechten vnd entscheidungen fürbaß me genug thun/den nachgehen / vnd die auch vestiglich halten vnd vollführen sollen/ bey vnsern vnd deß Reichs hulden. Mit vhrkundt diß Brieffs versiegelt mit vnser Königlicher May. insigel Geben zu Costens nach Christi geburt vierzehenhundert Jahr vnd darnach in dem Siebenzehenden Jahre deß nechsten Donnerstags von S. Georgen tag/vns Reichs deß vorgemelten/tc. in dē 31. vnd deß Röm den 17. Jarē. 1611.

Dieses der Cöllnischen Schreiben haben hernach die Fürsten folgender Gestalt beantwortet.

Von Gottes Gnaden / deß Churfürsten zu Brandenburg / in Preussen / zu Gülich / Cleve vnd Berg/tc. Hertzogen/tc. Vnd Frawen Annen Pfaltzgrävin bey Rhein/in Bayern / zu Gülich/ Cleve vnd Berg/tc. Hertzogin/tc. Gewaltha bere/ Wir Ernst Marggrave zu Brandenburg / in Preussen/tc Hertzog/tc. deß Ritterlichē S. Johans Ordens in der Marck/ Sachsen / Pomern vnd Wendland Meister. Vnd wir Wolffgang Wilhelm/Pfaltzgraff bey Rhein/in Bayern/zu Gülich/Cleve vnd Berg/tc. Hertzog/tc. Fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen. Demnach vns eusserlich fürkommen / was massen in der Statt Cölln in namen Bürgermeister vñ Rahte ein in truck außgegebenes Patent angeschlagen/ vnd sonsten hinder vns hin vnd wider spargirt/ darin vnder andern erzelt / als solten wir das Dorff Müllenheim / allernegst der Statt Cölln (welche beyde qualitates gleichwol augenscheinlich vnbegründet angeben) zu einer Statt zuerweitern/mit Immunitetē vnd Priuilegien zuversehen vnd auffbringen / einen Hafen vnd Wärff daselbst erbawē zu lassen/Insonderheit aber den Vorkauff in materialien zu allerh nd manufacturen vnd victualien der Bürgern vnd Einwohneren für andern außländischen zuverleihen vnd zuertheilen gemeint seyn / welches zu ermelter Statt hohem nachtheil / schaden / verderb/vnd mercklichem præiuditz gereichen thete/ dazu der vor alters mit dem Fürstlichen Hauß Gülich herbrachter nachbarlicher correspondentz/ auffgerichten Erbverträgen / angemasten Keyss. vrtheilen vnd executorial/auch deß Reichs Constitution vnd Policey ordnungen zugegen laufen solt/Derhalben sie solchs contradicirt vnnd jhren Mitbürgern keine Häuser noch einig ander gebäw daselbst auffzurichten / oder auch darzu Holtz/Stein vnd andere materialia zuvberlassen/ ab vnd auß zu führen ernstlich verbotten.

Wiewol nun vnsers ermessens ein jeder wel-

1611. chem dieser ort Müllenheim bekant / derselben narraten augenscheinlichen vngrund vnd vnerheblichkeit leichtsam spüren vnd erkennen mag/ Dannoch damit denen/welchen das Werck vnkündig vnd der Sachen nicht berichtet seyen, vnser rechtemessiges löbliches intent vnd wolbegrün de befügniß offenbar werden vnd zu wissen kommen möge:

So haben wir allerhand vngleichen gedancken fürzubawen/vnd damit niemand durch dero von Cölln vnzeitiges außstrewen irr gemacht/ nachbeschriebenen bericht vnd Ableinung/zu der Cölnischen fürbringens Hindertreibung/zu publiciren / vnd gleichfals in Truck zu geben eine Notturfft erachtet.

Dann erst ich nicht ohne/daß zu Anfang vnd also balden wir in namen vnserer Chur: vnnd Fürstlicher principalen dieser erledigten Landen Possession eingenommen/ vns deroselben Underthanen bechaurlich geklagt / daß sie von den Cölnischen mit newen Auffiagen auff die Waarē beschwert wurden/ꝛc. Fürs ander haben sonderlich die Bergische angeben daß sonderlich im nechstē Niderländischen Krieg sie deß jrigen offtermals beraubt worden/weil keine Festung/oder zuflucht der Orten fürhanden/derowegen auch die Stend Hertzog Wilhelmen zu Gülich/ꝛc. Christseligen andenckens offtermalen / daß S. L. damit die Freyheit Mülheim vmb etwas mehr versichert/ vnd die vmbhero gesessene Underthanē retirada vnd zuflucht in zeit der Noth dahin nemen möchten/bewilligen vnd sich gefallen lassen wolte/auff gehalten verscheidenen Landtägen/angesucht vnd gebetten/biß endtlich S. L. ein solches bewilliget/ vnd im verlauffenen 87. Jahr dessen ein Anfang gemacht. Benebens dem allen vns gläubliche anzeig beschehen / als zwischen dem Magistrat vnd Bürgerschafft der Statt Cölln / der gemeinen Einkommen vnd gefälle halben / allerhand differentien entstanden/daß daher gerürter Magistrat solche Bürgere vnterem schein / daß sie verbottener Religion sein solten/in nechst verwichener langgewerter winterlicher kalter zeit für vnd nach algemach mit Versperrung jhres handels/Laden/Häuser vnd sonsten durch verbott jhrer Empter vnd Nahrung / auch abzwingen vnträglicher bruchten / zu jhrer grossen vngelegenheit der Statt vertrieben/welche sich bey vns angeben / der Cölnischen grausamen Verfolgung vnnd im heyligen Reich vnerhörter Tyranney beklagt / vnd daß sie als Evangelischer Religion bekennere sich vnter vnsern schutz vnd schirm zu Müllheim heußlich niderlassen / daselbsten bawen/vnd jhre Nahrung treiben möchten/ vndertheniges embsiges fleisses angesucht vnd gebetten/so wir auch in Betrachtung jres erbärmlichē zustands / vnd daß sie Christen menschen weren/ auß Fürstlich Christlichen mitleiden/ vñ ansehen jres erbaren vorhabens/jnen auß gnaden bewilliget / sie in vnseren schutz vnd protection auffgenommen/vnd daselbst zu Mülheim sich nider zu lassen/mit sicherer conditionen / wie solche zwischen vns vnd jhnen verglichen/verstattet.

Daß aber nun Bürgermeister vnd Raht zu Cölln/dasselbe zu jhrem vnd der Statt preiuditz oder einicher æmulation anzusehen vnd außzudeuten/vnderstehen wollen/ Solches ist an jhme selbsten auß angedeuten klaren vngründen bawfellig / vnd bestendig zu widerlegen vnschwer. Dann ob gleich sie zu forderst/Müllenheim/jrem wohn nach/ etwas schmähelich ein Dorff nennen/ inmassen für diesem gleichfalls etlich mahl vnd sonderlich als sie das Keyserliche mandatum sub & obreptitie per suppressionem veri & suggestionem falsi, am Keyserlichen Cammergericht außgewürcket/auch beschehen/ Davon weiset der Augenschein das gegenspiel klärlich auß/Vnd ist ohne dem notorium, daß Müllenheim für 10. 20. 30. 40. 50. vnd mehr /ja vnerdencklichen Jahren/ mit Pforten/ guten Graben / darauff starcke Stacketten vmbher gestanden/ versehen / Inmassen ohne solche qualitates keinOrt den namē einer Freyheit erlangen/oder haben kan / Darzu mit Stattrechten/Burgermeisteren / Schessen/vnd einem besonderen Siegel / gleich anderen Stätten priuilegirt vnd begnadigt gewesen vnd noch/Benebens dem vnleugbar war / daß Weyland Herr Wilhelm von Gülich / Hertzog von dem Berg/Graff zu Ravenßberg vnd Herr zu Blanckenberg Anno 1393. vorbemelte Freyheit/derselben Bürger vnd Einwohnere / dermassen priuilegiirt/daß sie inner 4. nach einander folgenden jarn schatzfrey seyn/vnd immittelst sich verwahren möchten/wie beschehen/ auß welchem handgreiflich bescheinet / daß Müllenheim zur vngebür vnnd mit vngrundt nouum opus, auch ein Dorff/vnd das es allernegst vnder Cöllen / da es doch schier eine stund davon entlegen/ von den Cölnischen baptizirt vnd höhnisch genent werden wolte. So sollen auch die materialia, als Holtz/Stein/Kalck/Eysen / Bley / vnd dergleichen / vmb dieses zu Müllenheim angefangenen Bawes willen / zu deren von Cölln nachtheil nicht einkaufft noch verthewret werden / Sintemal dessen vnd dergleichen in den Fürstenthumben Gülich vnd Berg/Gott lob/so viel vmb gelt/ feil vnd fürhanden / daß die Cölnischen so wol auch die Müllenheimische vnd andere/ wann nur die Gebür / dafür prestirt / damit gnugsamlich versehen werden können.

Ist sonst frembd zuvernemmen / das die Cölnischen sich dessen durch vns/vnsern Underthanen zugelassenen vorkauffs zubeschweren vnderstehen vnd fürbringen dörffen/Jn Erwegung sie der Statt Cölln Bürgern dergleichen vorbehalten / Vnd ohne daß die beschriebene Rechten vermögen / quod in emptionibus frumenti & aliarum rerum necessariarum oppidani & subditi exteris merito præferantur, Vnd seind wir nicht desto weniger mit beyderseits gebrauchtem vorbehalt/den angezogenen alten verträgen / als viel die freie ab- vnd zufuhr zum feilen kauff anlangt/deme am neunzehenden Julij/Anno 1530. datirtem vnd im Truck außgegebenem Fürstlichem Patent einzufolgen/ vnd demselben / wofern die Cölnischen vns darumb der gebühr ersuchen/sich demselben gemeß zuverhalten / vnd daß zu endt der selben wider sie / jhre Mitburger vnd Einwohnere / inserirt mandatum inhibitorium cassiren werden / nachzugehen geneigt.

Das sonsten die Cölnischen ferners sich auff die alte zwischen dem Fürstlichen Hauß Gülich/ vnd jhnen eingegangene Erbverträge referiren/ vnd dieselben so stattlich auff die Bahn bringen dürffen / Solches kompt vns nicht weniger be-

frembt

61 1611. frembt für / Sintemal wir Anfangs zu eingetrettener possession vnd Regierung dieser Landen vns außtrücklichen rund erkläret/daß wir nichts liebers sehen / wünschen vnd vns angelegen seyn lassen wolten/als mit den benachbarten/ darunder sie ja mit gemeinet gewesen/gute friedfertige vertrawliche correspondentz / freund : Nachbarschafft vnd Verständnuß zu erhalten/Inmassen auch zu dem ende/die Cöllnischen vmb Ernewerung der alten Erbverträge / welche gleichwol/ wie wir berichtet / nur auff hundert Jahr gestelt/ vnd der Zeit schon verloschen gewesen / ansuchen lassen / welches sie nicht allein abgeschlagen/ sonderen fürters gegen vns vnnd die vnserigen sich gantz widersinnisch erzeigt / in dem sie gegen solcher Verträge innhalt / vnsere widerwertige vnd feinde auffgehalten / vnderschleifft / in jhren Schutz auffgenommen / dieselben in der Statt Cölln gefehrliche conventicula vnd bey künfften/so demnach dem Magistrat nicht vnbewust gewesen/gehalten/ allerhand famoß schrifften daselbsten wider vns vnd vnsere gehorsame getrewe Dienere/trucken/anschlagen vnd spargiren lassen/gern zugesehen vnd verstattet / Wie wir dann der gleichen stücke gnug/da nötig/ vnnd wir vns hiemit per expressum vorbehalten / deduciren vnd beweißlich darthun köndten.

Gleichfals werden auch die durch Weilandt Graff Adolphen zu dem Berg vnd dessen Bruder Henrichen Herrn zu Windeck/ vermeintlich gethane versprechnussen de non ædificando castro seu munitione, auch folgendts durch Keyser Sigismundum gefelts Laudum, vnd darauff gefolgte vermeinte Execution / hieher gantz impertinent vnd vnzeitig angezogen / in Erwegung deß orts kein ander intent dann wie Müllenheim zu erweittern/vnd so wol für die/von den Cöllnischen vnerhörter weiß vertriebene Religions verwanten/als auch andere so daselbst zuwohnen lust : Vnd begierig etliche Häuser zu erbawen/ vnd sonsten für vnversehenem ein / vnd vberfal etlicher massen zu versichern. Vnd jrret hieran nicht / wann gleich obgemelt beyder Gräfflicher gebrüder Verheissung geschienen werden könte/ wie nicht/weil dieselbe nicht pro constituta seruitute, sed potius obligatione personali , zu achten/Angesehen doch folgends Anno 1303. vnd also 107. Jahr nach jetzt angeregter berühmter zusage/durch Herren Wilhelmen von Gülich/Hertzogen von dem Berg/Graffen zu Ravenßberg vnd Herrn zu Blanckenberg / wie derselbe die von Müllenheim auffs new privilegirt vnd versicheren lassen/alles abgethan vnd erloschen. Vnd haben sich die Cöllnische deren ohn contradiction wissendlich begeben / welche caula admittendæ seruituris im Rechte wol begründet. Vmb so viel destomehr / weil auch hernacher Hertzog Adolpff wehrenden Kriegs / wider Ertzbischoff Dieterichē von Cölln/zu Müllenheim (jedoch dē Rheinström höher an/ausser der Freyheit Müllenheim) einen Turn-oder Bollwerck ohne der von Cölln einrede / oder widersprechen auffrichten lassen/ vnd dergleichen seruitus domals nicht prætendiret worden / sondern was durch Keyser Sigismundum laudirt/ vnd gesprochen / solches zwischen Bischoff Dieterichen von Cölln / deme die Statt auß Keyserlichem befelch / hülff geleistet/ vnd ob wol gemelter Hertzog Adolffen / welche beyde Krieg geführet / vnd respectiue auff deß 1611. Ertzstiffts/vnd Bergischen grund/ gegen einander Bollwercken gebawet / der Krieg aber domaln niedergelegt gewesen/ex pacto & publicæ pacis ergo fürgelauffen/vnd damit das Rauben vnd Kriegs verderben nicht weiter einreissen möchte/befohlen worden/qua causa nunc cessante, effectus locus esse non potest, Jedoch dessen alles vnbegeben/ist gleichwol der Cöllnischen error facti auß bewerten historien / jhrer eigenen Chronicken/ ja höchstgedachtes Keysers Sigismundi laudo zu remonstriren vnnd abzumercken / sintemaln solches nicht auff die Freyheit Müllenheim/sondern durch beyderseits kriegende theilen erbawte Bollwercken / deren eins zu Ryle allernegst vnter Cölln / das ander ein gut stuck weas oberhalb Mülheim fundirt gewesen/ darauß sie vber Rhein gegen einander geschossen/ vnd dem Land allenthalben grosser Schad zugefügt worden/angesehen/Inmassen dann in selbigem laudo denen beyden / einige Stätte oder Freyheiten zu erbawen / gar nicht verbotten/welches sonsten dem laudo expressis verbis hette müssen inserirt vnd cautt seyn/ in Gestalt daher abzumercken/daß der Cöllnischen prætension ex Imperatório laudo gar keinen Schein hat / vnd vhalben angedeuter Keyſ. spruch propter ignorantiam facti, gantz impertinenter hieher angezogen. Eine gleiche Gestalt hats auch mit der demolition, welche wann die Cölnischen befügt gewesen nicht auff jr/sondern ædificantis kostē vermög der Rechten beschehen sollen / Aber von Seiner deß Hertzogen L. prece & precibus, vnd auff jhren selbst kosten zuthun vergünstiget / Sic enim habent verba Chronic. Meridt kostet die Statt das abbrechen vnd auch an den Herren zu werben/daß sie jhren willen darzu gaben / daß sie das geschehen liessen/ꝛc. Auß diesem können verständige erbare Leute ermessen/ mit welchem vngrund am Keyſ. Cammergericht Mandatum inhibitorium & demolitorium im lengstverflossenen 88. Jahr expracticirt/vnd darauff ohne einig repliciren der Cöllnischen mit dem decreto partionis verfahren seye/welch decretum , so an seiten Gülichs mit Erbietung rechtmessiger Caution folgend auffgehaben/vnd an dem gestanden daß man in der Haupsachen de iure prætentorū impetrantium & nuntiantiū handlen sollen/dannoch nunmehr vns vergeblich vorgeruckt / in Betrachtung immittelst mit reparation der Wälle vnd Gräben/auch Erbawung vieler häuser allda zu Müllenheim verfahren worden.

Die allegirte Keyserl. vnd Königl. privilegia/ darin keine Bäwe/Schloß/munition/oder befestigungen in solcher nähe zu Gefahr vnd Schaden der vmbligendē provincien/ deren Landstrassen vnd Ströme auffzurichten / verbotten seyn solte/belangend / Da wollen wir vns hiemit zum zierlichsten bezeuget haben / daß auff fleissig nach forschen wir davon vberall keine Nachrichtung erlangen mögen/sondern haltens dafür / wo fern die Cöllnischen dessen ichtswas beständigs fürzuweisen/daß solches gleichwol diesen Landen / vnd dero vorhin in Regierung gelebter löblicher Fürsten erhaltenen Keyserl. vnd Reichs regalien im geringsten præiudiciren könte noch möge. In Erwegung/Quod Privilegia sine præiudicio & diminutione iuris tertij intelligenda sunt. Vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1611. ist mehrgemelte Freyheit rings vñ mittē im Fürstenthumb Berg vndisputirlich gelegen/ wie den Cölnischen wol bewust/vnd sie für wenig jahren bey Vergleitung der Ochsen nach jhrem marckt nicht vngestendig gewesen / wie auch die Erbawung der Häuser zu Müllenheim eben so wenig ad ipsorum injuriam & præiudicium, als die so binnen Cölln erbawet/den Mülheimischen nachtheilig seyn / mit warheits bestand außgedeutet werden kan. Vnd wann gleich hierauß den Mülheimischen vnd andern dieser Landen Vnderthanen einiger nutz vnd vortheil an Narung vnd sonsten zu wachsen würde / Solches solten die Cölnischen jhnen billich nicht mißgünnen/ Sintemal sie den mehren theil / deren so sich jetzt daselbst niderlassen vnd bawen/auß jhrer Nahrung vertrieben / solten sich auch daran nicht ergeren/ viel weniger können solche vnsere löbliche Fürstlich vnd Christliche vornemen/von vnpartheyschē verstendigen für vnrechtmessige verbottene hendel geachtet werden. Siquidem qui suo jure vtitur, nemini injuriam facit, & qui in agro suo fodiens vicini fontem avertit, de dolo non tenetur, si non animo nocendi vicino sed agrum suū meliorem faciendi id fecit. In massen dañ was zu Müllenheim mit graben vnd auffwerffen angefangen/solchs nur defensiue vnd zu Abwendung antroender besorgender widerwertiger anschläge vnd praticken auch bedrowungē beschicht/ kan auch nicht zur Vestung / sonder allein einer blossen Statt angesehē werden/dann ein anders ist ein Vestung/vnd ein anders eine Statt / ob gleich dieselb mit Mawren vnd Wällen vmbzogen/wie dann dergleichen Vestung vnd Flecken beym Rheinströ hin vnd wider/auch nahe bey den Stätten zu ersehen vnd erfindlich. Derwegen höchlich zuverwundern/ warumb die Cölnischen jetzt vmb Müllenheim / vnd nicht so hoch vmb Deutz/ welchs recht vber vnd für Cölln gelegen/ vnd für Jahrs frist vil stärcker befestiget / eifern. Letzlich die durch die Cölnischen vermeintlich angezogene besorgende Gefahr vnd Vnsicherheit der Ströme vnd Landstrassen betreffend/da wollen wir sie der verlauffener Jahren exempeln als mit kriegsschiffen/auch zu Landen allerseits kriegende theilen für vnd nach langs Müllenheim auff vnd ab gezogen/ vnd sich auff den Rheinstrō für die Statt Cöln gelegt / auch die Freyheit Müllenheim/wo fern solche mit guarnison nicht starck besetzt gewesen etlichmal vberfallen vñ vergewaltigt hetten/hiemit erinnert vnd dabey zugemüt geführt haben/Ob nicht die vorhabēde Vermehrung der Bürgerschafft zu Müllenheim zu besserer Versicherung deß Rheinstroms vnnd Landstrassen / als im widerigen fall vnd geringer anzahl / da man feindlicher vberfälle vnd anschläge gewertig/gereichen vnd dienen solle.

Wann nun auß vorerzelter vmbständlicher warer Deduction / auch mehr andern vrsachen vnd motiuē/so wir auff dē Notfal fürzubringen vns fürbehalten / vnser Fürstlich geneigtes gemüth gegen die benachbarten / auch die gnedige affection zu dieser Landen Vnderthanen vnd getrewen Vndersassen klärlichen erscheinet / vnnd daß man mit vorhabendem Baw/ ohne jemand zu injurien, præiudirz oder nachtheil zuverfahren wolbefügt/gnugsamb dargethan/Im gegenfall aber der Cölnischen vnzeitige Widersetzligkeit/welche anders nicht/als auß vnser widerwertigen mißgünstigen / friedhässigen Anstiffung/ theils wegen Priuat gefasten Haß / theils vnterem schein vnd farben der Catholischē Religion/ die wir niemals zu behindern gemeint/herfliessen handgreifflich vnd Sonnenklar herfür leuchtet/ So wollen wir demnach männiglichen / denen dieses zuverlesen fürkommen wird/nach eines jeden gebür/freund: günst: vnd gnediglichen erinnert/auch hiemit begeret haben / den Cölnischen in jhrem vnerfindlichen anbringen/damit sie diesen Landen ein vnzimbliche seruitutem, wider Gott/alle Rechte vnd Billigkeit auffzudringen vnd vber den Halß zulegen / vermeinen wollen/ keinen glauben beyzumessen / auch sich deßhalb nicht anfechten/irr oder abwendig machen zulassen: Sie die Cölnischen aber benebenst getrewlich ermanet haben/dē Vrsprung dieses Wercks etwas gründlicher mit mehrerm nachdencken/ zuerwegen vnd zubehertzigen/ vnd sich gegen vns vnd die vnserigen / zu etwas besserer nachbarschafft vnd Correspondentz/als bißher beschehen/ zu schicken / vnnd das außgelassen vermeints Mandat / zu Verhütung dergleichen verbotten vnd anderer inconuenientiē auff zuheben/vnd zu Cassiren/auff welchen fall wir zu gleichmessiger nachbarschafft vnd correspondentz geneigt / Auch wo fern sie von jhrem wiewol vnbilligen vorsatz vnnd widersprechen nicht abzustehen vermeinen wurden/seind wir vrbietig in vnserer Vorfahren LL. für diesem gethanes rechtmessiges anerbieten/belangend die offerirte caution vnd den Außtrag Rechtens widerumb zu tretten / vnd was künfftig zu recht erkant werden mag/Fürstlichen einfolgen / dahin wir vns nachmals / auch für vns selbst zierlichst offeriren. Geben zu Cleve vnder vnsern hernach getruckten Secret Siegeln am 7. May.

Was nun die Statt Cöllen hierauff geantwortet/soll hernach angezeigt werden.

Den 20. Junij ist der Churfürst von Sachsen gegen Abend plötzlich kranck worden / vnd als der schlag darzu gerahten/ist jhr Churf. G. den 23. hernach ein Viertelstundt nach 10. Vhrn in der Nacht seelig tods verfahren. Es hat vmb den 17. Julij zu Mülhausen in Thüringen ein Churfürsten Tag sollen gehalten werdē/ ist aber durch diesen trawrigen Fall verhindert / vnd verschoben worden/dahin dann an statt Keys. May. der Bischoff von Speyer/Landgraff Moritz/der von Westernach vnd Herr Christoff Pflug solten deputiert worden seyn. Wegen dieses vnversehenen Todfalls hat nachmaln den 10. Jul. Keys. May. den Herrn Hanniwald deß verstorbenen Churfürsten Gemahl vnd Herrn Gebrüder das Leid zu klagen/nach Dreßden abgefertiget/auch die Indult an Hertzog Hans Georgen von jhrer May. mitgeben worden / die Possess der Chur Sachsen stracks anzutretten/neben freundlichem ersuchen/in vertrewliche Correspondentz/ wie sein Herr Bruder gewesen/gegen jhrer Keyserl. Mayest. zu verharren/vnd das jenig zu præstirn/was zu Erhaltung jhrer May. Person die Notturfft erfordert/dargegen Sie jm auch thun wolle. Es haben die Key. Commissarien etliche Præsenten von allerhand schönen Künststücken eines grossen Werths / in Namen Keyserl. May. solche dem newen Churfürsten zu verehrē/

1611.

mit ge-

611 1611. mit geführet. Zu dem ende hat König Matthias den Herrn von Losenstein auch dahin abgeordnet. Die Begräbnuß ist den 4. Augusti nachfolgender weiß gehalten worden.

Erstlich in ein Gassen vom Schloß biß an die Creutz Kirchen von Soldaten mit Trawer Kleydern vnd jhrer Rüstung gantz vnderscheidlich gewend/ auff beyden Seiten gar schwartz bestellt gewesen. Seind 9. vom Adel mit einem Marschalck voran gegangen: Der Bassist hat ein Crucifix vorher getragen/ Die Schüler so 200. schwartz bekleydet/ gefolgt. Die Pfarherren/ so 30. gewesen: Hoff Musicanten/ Capellisten vnd Instrumentisten 3. Postreuter: Kesselbaucken gantz vberzogen/ Trommeter mit den Trommeten gantz von Damast vberzogen/ darinn die Churf. Wapen gestanden: Marschalck: Hoff Junckeren: Lackeyen: Folgends Hertzogs Hans Georgen jetzigen Churfürsten Marschalck/ Edelleut/ Trommeter/ Lackeyen vnd Land Junckern: 21. Wapen: 21. Pferd/ welche je zween vnd zween Edelleut geführt: Ein Küris so 800. fl. kost: Das Chur Schwerd: Das Chur Sigel: Der Chur Hut: Die Leich/ vnd auff der Leich ist die Wehr/ so jhre Churf. G täglich getragen/ gelegen: Hertzog Hans Georg: Hertzog Augustus: Fürsten/ Graffen/ vnd ein grosse Menge vom Adel: Trabanten: Churf. Wittib von 2. Fürsten begleyt: Folgends andere Fürstliche vnnd Gräffliche Weibspersonen: Adeliche Weiber: Jungfrawen: Cammermägd: Cantzley Herren: Beyder Hertzogen Officierer: Der Rähte der Statt Dreßden vnd Bürger: Reuter Ober vnd Nider guardy.

Den 7. Februarij 1612. ist der Churfürst vnd Ertzbischoff von Cölln zu Arnsberg todts verfahren den 26. deren nach Mittag ist der Administrator Hertzog Ferdinand in Bayeren/ mit etlich 100. Pferden/ sampt der gantzen Ritterschafft zu Cölln eingeritten/ der Churf. Begrebnuß bey zuwohnen/ der hat ein Company Carbiner Reuter vnd etliche Trabanten bey sich gehabt/ vnd ist in den Cöllnischen Hoff eingezogen. Gemelten Tag abends ist die Churf Leich/ mit Begleitung der Westphälischē Ritterschafft/ in einer Senfften nach Deutz gebracht/ vnd in die Abtey getragen/ daselbst mit einem Bischofflichen Habit angezogen/ den Bischoff Stab auff die Rechte/ das Schwert auff die Lincke Seiten gelegt. Folgenden tags herüber den Rhein gefürt/ daselbst von den Saltzmütter biß durch die Müllegassen fortz/ allda durch die Schöpffen deß hohen Weltlichen Gerichts ferners mit grosser solennitet in die Thumbkirchen S. Peter genandt/ in folgender Ordnung getragen worden: Erstlich sind auff beyden Seitē acht Fehnlein Bürger in Waffen gestanden/ welche alle die Wehr vnder sich getragen/ darzwischen hat man anfenglich 32. lange Liechter/ an welchem jedem ein Schild angehangen/ vor getragen/ denen seynd gefolgt die Capuciner/ die Observanten/ Creutzbrüder/ Carmeliter/ Augustiner/ Barfüsser/ vnd die Prediger Mönch/ Als dann die drey Abteyen Benedictiner Ordens/ die Herrn von S. Martin/ von Pantaleon/ vnd die von Deutz/ denen sind gefolgt die 8. Stiffter mit jhren Schüleren/ die von S. Georgen/ S. Margreten/ von S Andreæ/ von den Apostolen/ S. Cunibert/ S Severin/ S. Gereon/ vnd hohe Thumstifft: Weiter seind gangen die Prælaten der obgemelter Stifftē/ darnach die 3. Epte/ Folgends der Graff von Manderscheid als Thum Dechant/ der Graff von Styrumb/ der Graff von Limigen/ Westerburg/ der Bäpstliche Nuncius vnnd die gantze Ritterschafft dieses Stiffts: Auch 12. Personen in Trawerkappen/ Mehr der Statthalter/ nach diesem wurden J. Churf. Durchl. 2. Wapen neben einander/ darauff dann die Churf. Leich mit Begleitung 32. brennender Windliechtern/ getragen: Auff welche J. F. D. Herr Coadjutor in einer Trawerkappen/ vnnd derosell en Trabanten mit vmbgekerten Hellebarten/ auch Rähr: Letzlich die 6. Bürgermeister vnd Raht/ deren Statt Liberey mit weissen Stäben in Händen gefolget: Die Leich hat man im Chor nider gesetzet/ vnd daselbsten biß auff den Sambstag gelassen/ da sie dann in ein Zinnen Sarck gelegt/ dann heimliche Meß gehalten/ vnd vmb 11. Vhren ins Grab/ gerad vor den heiligen 3. Königen gesetzt worden. J. Churf. Durchl. haben 29. Jahr dero Stifft vorgestanden vnd wol regirt. An seine Statt ist der Coadjutor Hertzog Ferdinand zum Bischoff erwehlt/ oder vielmehr bestettiget: Darnach auch zu Lüttich/ Münster/ vnnd andern Orten zum Bischoff angenommen worden.

1611.

Im Anfang deß Jahrs 1612. den 20. Januarij newen Stils/ ist der Durchleuchtigst/ Großmechtigst Fürst vnd Herr/ Herr Rudolph der 2. Erwehlter Römischer Keyser plötzlich gnug mit todt abgangen. Was Ihre Mayest. sonderlich in den letzten Jahren Jhrer Regierung für Beschwerlichkeiten außgestanden/ ist zum theil auß vorgehenden geschichten abzunemen. Weil auch Jhrer Mayestet Diener vnd Haußverwandten theils seltzam gehauset/ seind jhrer viel in Hafftung genommen/ doch endlich mehrertheil wider loß gelassen worden: Außgenommen einer Rutzky genant/ der sich in der Gefängnuß erhēckt hat. Nach Ableyben jhrer Mayest. haben der Hertzog von Braunschweig/ vnd andere die fürnembste Kammern vnd Sachen versiegelt/ biß zu Ankunfft König Matthias/ welcher alles inventarisiren vnd auffzeichnen lassen: Ist ein vnglaublicher schatz/ vnd wie etliche fürgeben/ in 17. Million werth gefunden worden/ hingegen war die Schuld so man dem Hoffgesind vnd anderen zu thun/ auch nicht gering.

Rudolph 2. Keyser stirbt.

Ende deß Neun vnd Zwantzigsten Buchs.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612.

Das Dreyssigste Buch / Niderländischer Historien.

Inhalt deß Dreyssigsten Buchs.

NAch dem Abgang Keys. Mayestet/wird ein Wahltag gen Franckfurt außgeschrieben. Zwischen dem Ertzbischoff von Saltzburg vnd Hertzogen in Bayern erhebt sich ein Vnruh/darüber der Ertzbischoff gefangen wird. Die von Cölln antworten auff der Possidierenden Fürsten Schrifft / den Baw zu Mülheim belangend. Churfürsten deß Reichs kommen gen Franckfurt/ vnd schreitten zur Wahl eines Römischen Keysers. Ertzhertzog Matthias wird durch eintrechtige stimm aller Churfürsten zum Römischen Keyser erwehlet/vnd darnach gekrönet : Darbey außführlich/mit was Ceremonien solches alles verrichtet worden. Beschreibung eines gantz gebratenen Ochsens/wie auch mit Wein springenden Brunnens. Holländer erlangen Freyheit vom Türckischen Keyser in seinen Landen vnd Gebieth frey zu handeln vnd zu wandeln: Schicken einen Ambassador an denselben / welcher mit grossem gepreng für den Türckischen Keyser gebracht wird. Copey deß Türckischen Keysers Schreiben an die Herrn Staden der Vereinigten Niderlanden. In Barbarey thut sich ein newer König herfür/vnd verricht seltzame sachen. Eines Türckischen Bassa Schreiben an die Staden. Præsenten so der Holländisch Ambassador dem Türckischen Keyser verehret. In Franckreich wird zwischen dem Jungen König vnd deß Königs in Spanien eltester Tochter/ vnd dann zwischen dem jungen Printzen in Spanien vnd der Königin in Franckreich eltester Tochter ein doppelter Heuraht getroffen. Hertzog von Mayne zeucht in Spanien solchen Heuraht zu bestettigen. Der Keyser hält seinen Einritt zu Prag. In Holland kommen zwey Schiff auß Ost Indien. Die Kauffleuth der Vereinigten Niderlanden so auff Ost Indien handeln/klagen vber der Spanier daselbsten Gewalt vnd Beraubung. Deßgleichen suchen die Spanier die Engelländer auß Virginia zu vertreiben. Churfürst zu Brandenburg wird von Meuchelmördern angesprengt. König in Barbarey ein Zauberer/wird geschlagen. Berner besorgen sich wegen Saphoy/vnd halten gute Wacht. Denmerckische vnd Lübeckische greiffen einander an zu Wasser. Friederich V. Churfürst/Pfaltzgraff zeucht nach Engelland sich mit deß Königs Tochter zu vermählen. Weiter verlauff mit Mülheim. Gülische Ständ supplicirn an Keyserl. Mayestet. Erdbidem in der Graffschafft Marck vnd anderstwo. Es erscheint ein newer Comet. Spanische Schiff in Indien leiden schaden. Printz in Engelland gehe mit Todt ab. Keyserliche Commissarien kommen gen Aach/den streit zwischen beyder Religion verwanden zu vergleichen. Churfürst von Cölln helt seinen Einritt zu Lüttich. Der Ritterliche Orden deß Hosenbendels wird vom König in Engelland Graff Moritzen verehret. Pfaltzgraff Churfürst wird mit deß Königs in Engelland Tochter vermählet. Catholische Ständ halten ein Tag zu Franckfurt. Zwischen Dennmarck vnd Schweden wird fried gemacht. Wegen deß Gülischen streits wird ein Deputation Tag zu Erfurd angestellt. Wetzlar wird von dem Landgraffen von Darmstatt eingenommen. Sachsenstätt in Siebenbürgen klagen vber deß Bathori Tyranney. Außschreiben eines Reichstags. Keys. Mayestet Einzug zu Regenspurg. Proposition daselbsten den Ständen deß Reichs fürgehalten. Heimführung deß Pfaltzgraffen Churfürstens Königlicher Braut/vnd Hochzeitlich Fest zu Heidelberg. Grauamina der Evangelischen Ständ / vnd was sich sonst mehr bey wehrendem Reichstag begeben. Ableinung deren von Müllheim wider die von Cölln. Siebenbürgen wird von den Türcken angegriffen. Was in Ost Indien zwischen den Stadischen vnd Spanischen/deß gleichen anderstwo biß auff Anfang/deß 1614. Jahrs sich zugetragen.

Im

1612.

Pfältzische Botschafft in Engelland.

IM Frühling dieses Jahrs ist auff Gutachte der Fraw Wittib Mutter / wie auch deß Herrn Administrators der Chur Pfaltz / ein stattliche Bottschafft / darunter der Graff von Hanaw der Fürnembst gewesen / nach Engelland abgefertigt worden / von einem Heuraht zwischen dem jungen Churfürsten vnd deß Königs einzigen Tochter zu tractieren. Welche auch daselbsten wol angelangt. Als sie nun deß vorigen Tags gen Gravesand / vngefehr zwo Meilen von London ankommen / in willens daselbsten außzuruhen / vnnd Ihr Königliche Mayestät solches vernommen / haben sie noch selbige Nacht etliche fürnehme Herren / sampt vielen Leuten vnd Schifflein / oder Barcken abgesandt / welche gemelte Herrn Abgesandten biß gen London begleytet haben / allda jhnen so bald sie auß dem Schiff gestiegen / sieben deß Königs Gutschen auffgewartet / so sie nach dem Losament geführt / welches vor dem auß deß Königs Befelch bestelt vnnd stattlich zugerüstet gewesen.

Graff von Hanaw geht mit tod ab.

Nach dem nun wolgemelte Botschafft jhre Werbung allda zu dero Begnügen verricht / sind sie von Königl. May. mit herrlichen Geschencken verehrt vnd abgefertiget worden / also durch Holland widerumb in Teutschland kommen. Bald hernach ist der Graff von Hanaw mit Tod abgangen / fast in seinem besten Alter / zwar ein feiner vnd geschickter Herr / dem noch ein länger Leben wäre zuwünschen gewesen.

Nach Abgang / wie auch noch bey Lebzeiten König Heinrichs deß IV. in Franckreich / ist von den Spaniern vielfältig von einem Heuraht zwischen beyden Cronen gehandelt worden: Mann hält es aber darfür / daß / wann der König bey Leben blieben / solches nicht leichtlich solte geschehen seyn. Nachdem aber derselb Tods verfahren / ist nicht allein ein einzeler / sondern auch doppelter Heuraht getroffen worden.

Die angestelleten Freudenfest zu Pariß sind sehr herrlich verrichtet worden / allda man auch ein stattlich Schloß auffgebawet / darinnen allerley künstliche Fewerweck gewesen. Es sind 20. Companien jede mit 20. Trommeten / vnd 10. Triumphwägen mit Kriegsrüstung geziert / deren Roß seyn / wie Löwen / Elephanten / Tyger vnd Leoparden bekleydet gewesen / auffgezogen. Dann seind wider auffgezogen 50. Lantzen / oder Speerreuter / vnd 30. schöne Roß / welche die Estaffiers an der Hand geführet. Hernach andere 50. Estaffier besonder / welche theils als Türcken / wilde Männer / vnd alte Römische Soldatein gekleidet gewesen / denen sind gefolget 50. gefangene Könige an Ketten geschmidt / 50. Edelknaben auff schönen Spanischen Pferden / Also daß jede Compagnia mit 120. Personen stattlich auffgezogen / derer Kleider sind alle mit Perlen Diamanten vnd anderen edlen Gesteinen versetzt gewesen / deßgleichen jhre Roß an den Stirnen schöne Stärten vnd Diamanten gehabt / daß es also nicht bald herrlicher gesehen. Wie denn täglich / so lange diß Fest gewähret / 120. grosse Stück loß gebrennet worden. Als man auch das Fewerwerck abgehen lassen / hat man aller orten schöne Laternen mit Liechtern von mancherley farben bey Nacht außgehenckt / welches sehr schön gesehen. Wie nun obermeldte Compagnien von den Thurnieren Nachts zu 10. Vhr wider abgezogen / sind sie in voriger Ordnung bey deß Spanischen Ambassadors Losament fürvber passiret / welcher denn gantze Hände vol Geld zum Fenster außgeworffen / so manchem wol zu statten kommen. Der Hertzog von Meyne ist nach Osteren mit zimlichem Volcke vnd stattlichen Præsenten nach Spania / wie auch der Marschalck von Bonellion nach Engelland / verreiset / mit demselben König eine Heyrath vnd wichtige Sachen zu tractiren. Der Printz von Conde vnd der Graffe Soyllon aber / seyn noch nicht gen Hofe kommen.

1612.

Dieser zeit hatte man Zeitung / daß die Königin von Dennemarck / als sie eine zeitlang schwach vnd vbel auffgewesen / Todes verschieden sey / confirmiren auch das treffen zwischen beyden Königen von Dennemarck vnd Schweden / als nemlich / daß jhre Mayest. von Dennemarck mit 7. Corner Reutern in Schweden gezogen / vermeinent den jungen König / welcher mit etlich tausent Mann an einem gewissen Ort gelegen / zu schlagen / ist aber alsbald von den Schweden vmbringet worden / vnd lang mit einander gestritte / doch endlich ist der König von Dennemarck wunderbarlich da von komen / hernach im zurück kehren gezwungen worden / widerumb sich da durch zu schlagen / darüber jhr auch zimlich viel geblieben / vnd ist der König in Dennemarck damals in höchster Gefahr gewesen. Sonst haben die Dennemarckischen im ersten treffen mit dem Schweden sich tapffer gehalten / vnd der Schweden / weil sie viel stärcker gewesen / in die 500. erleget / vnd zimliche Beut bekommen / auch deß Königs Pferd vnd Zeug / neben etlichen Fähnlein vnd andern Sachen erobert / vnd zu Koppenhagen eingebracht.

Den Frühling dieses Jahrs seind mit dem vngestümmen Wetter vnnd Sturm Wind hin vnd wieder viel Schiff gescheidert vnd zu grund gangen / wie man vberall gesehen.

Zu end deß vorgehenden Buchs ist vermeldet worden / welcher gestalt Keyser Rudolphus zwar vnversehens ganz mit Tod abgangen. So bald nun die Zeittung von deß Keysers Todt erschollen / haben erstlich der Churfürst von Sachsen / den 3. Januarij / darnach Philips Ludwig Pfaltzgraff zu Newburg / vnd endtlich auch Pfaltzgraff Johan von Zweybrücken / als Vormündere der Chur-Pfaltz / ein Schreiben außgehen lassen / vnd deß Vicariats im H. Röm. Reich Fränckischen vnnd Sächsischen Rechtens sich vnterfangen. Dieweil aber der von Zweibrück dabevoren von Keyserl. Mayest. vnd dem Churfürstlichen Collegio zugelassen worden / ist er auch bey solchem Ampt deß Vicariats / wie auch der Chur Administration verblieben.

In gleichem hat auch der Churfürst von Maintz als dem solches Ampts halben gebührt / einen Wahltag gegen Anfang May gen Franckfurt außgeschrieben / dahin dann alle Churfürsten sich selbst Persönlich / außgenommen Brandenburg / so in Preussen sich damaln verhalten / begeben haben: Insonderheit ist König Matthias mit seinem gemählin / einem Frawlein von Insbrück / mit welcher er sich jüngst zu end

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. verflossenen Jahrs vermählet/ sehr stattlich erschienen.

In dieser Zusammenkunfft haben die Churfürsten einander gantz freundlich besucht/ vnnd vertrawlichen conversiert: Vnnd wie wol die Rahtschlagung wegen der Wahl sich etwas verweilet/ vñ man schier nicht gewust/ wo es hinauß wolte/ ist doch endlich König Matthias in Hungarn vnd Böheim eynhellig zum Röm. König vnd Keyser erwehlet worden.

Höchstgemelter Keyser ist gewesen einer mittelmässigen Statur/ doch mehr kurtz/ dann lang/ zimlich dick von Leib/ von Natur sanfftmütig/ vñ zum Frieden geneigt/ ein Liebhaber der Künsten/ sonderlich aber deß Mahlens vnd der Alchimy/ zimlicher Gesundheit/ welche doch mit dem Alter sehr abgenomen/ sonsten Melancholischer Complexion/ dahero er sich auch wenig sehen lassen.

Demnach im Jahr 1611. der Ertzbischoff zu Saltzburg/ vnnd Ihre Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern/ in was Streitigkeit gerahten/ so mehrertheils deß Saltz halben/ entstanden seyn solte/ wöllen wir desselben Anfang vnd End kürtzlich erzehlen.

Dann/ als Ihre Fürstl. Durchl. in Bayern einen newen Weg/ das Saltz darauff herauß zuführen/ gemacht/ haben denselben deß Ertzbischoffs Volck/ wider verhawen/ den Zoll auch etwas graviert/ welches Ihre Fürstl. Gn. zu Saltzburg/ auch nicht gedulden wöllen.

Saltzburgische Vnruhe.

Also hat ermelter Bischoff/ das Stättlein Berchtolzgaden/ da dann ein fürnehmes/ vnnd mit Edelleuten besetztes Closter ist/ ohne Widerstand/ eyngenommen/ mit dem Fürgeben/ daß jhm noch etliche tausend Gülden/ von dem Coadjutor zu Cölln/ auff ermeltes Closter/ restieren zubezahlen/ welches er nach Bezahlung solches Gelts/ zu restituiren/ vrbietig: Daher Ihre Durchl. in Bayern vervrsacht worden/ sein hievor außgewehltes Landvolck in Eyl auffzumahnen/ welches Ihre Fürstl. Durchl. sampt dero Carabiner Reutern/ neben einem Regiment geworbener Soldaten/ vnnd also in zehen tausend starck/ mit etlichen Feldstücklein/ wider gedachten Ertzbischoffen fortgeschickt/ welche dann nach beschehener Musterung/ das Stättlein Dietmanningen/ an der Saltza ligend/ darinn etliche Saltzburgische Soldaten gelegen/ angriffen/ das Stättlein hat sich zwar bald ergeben/ die im Schloß aber sich etliche Stund lang herauß schiessend/ dapffer gewehret/ wie sie dann einen Florentinischen Hauptman/ vnd etliche Soldaten erschossen/ doch endlich auch accordiert/ vnd sich ergeben/ haben also Ihrer Fürstl. Durchl. Volck das Stättlein vnd Schloß erobert/ darinnen sie zween Hauptleut/ sampt andern/ gefangen genommen/ die darinn gelegene Soldaten/ so mehrertheils Wallohnen gewesen/ hat man wehrloß abziehen lassen/ welche in das Stättlein Lauffen gewichen.

Vnter dessen sind Gesandten von dem Thumb Capitel zu Saltzburg/ bey dem Hertzogen in Bayern zu Burckhausen erschienen/ welche aber auff jhr Anbringen schlechten Bescheyd erlangt/ sondern auff den ankommenen Bericht/ das Dietmanningen erobert/ in den Arrest genommen/ vnd weiterer Befelch gegeben worden/ auff das Stättlein Lauffen zurücken.

Als man nun auff Lauffen im Fortzug/ kommen andere Saltzburgische Gesandten zu dem Feldobristen/ der sie absonderlich angehört/ welche er forter mit guter Beleytung/ nach Burckhausen zu Ihrer Fürstl. Durchl. gesandt/ der Feldobrist hat entzwischen mit dem Fortzug ingehalten. Gemelte Gesandten haben jhre Fürstl. Durchl. berichtet/ daß der Ertzbischoff bereyt gewichen/ vnnd das hochwürdig Thumb Capitel jhre Fürstl. Durchl. vnterthänig ersuche/ den vorhabenden Kriegs Proceß eynzustellen/ vnnd in allem guten bey jhnen zu Saltzburg eynzuziehen/ da jhm dann die Schlüssel zu der Statt sollen eyngehändigt werden.

Die Außweichung deß Bischoffs zu Saltzburg/ ist folgender Gestalt zugangen. Als nun jhre Fürstl. Gn. hinweg zuweichen/ resolviert gewesen/ haben sie biß in zwölff Wägen/ seine beste Güter/ darbey ein namhaffte Baarschafft/ vorangeschickt/ vñ alsdann fast allen seinen Thumhern vnd Hoff Junckern/ ein stattlich Pancket gehalten/ sich bey jhnen frölich erzeigt/ nach Vollendung desselben/ hat sich der Bischoff/ gegen jhnen/ der Erscheinung bedanckt/ vnd zugleich von jhnen Vrlaub genommen/ sagende: Behüte euch GOtt alle liebe Herrn/ Sehet euch vmb einen andern Herrn vnd Patronen/ meines Bleibens ist nicht mehr. Auff solches haben jhn die Herrn hoch ermahnet vnd gebetten/ nicht von jhnen zuweichen/ vnd sie also in Kriegsgefahr stecken zulassen: Er solte sich ehe mit jhrer Fürstlichen Durchl. gütlich vergleichen/ vnd die fürgeschlagene Mittel vnd Conditiones eyngehen/ vngeachtet aber solcher Ermahnung/ ist er darvon gefahren: Darauff sich dann das Thumb Capitel/ wie vor angedeutet/ an jhre Fürstliche Durchl. ergeben/ welcher dann den 26. Tag Octob. mit sechs hundert Pferden zu Saltzburg eyngezogen/ vnnd mit Frieden/ mit einer herzlichen Procession eyngeholt/ stattlich empfangen/ vnd in deß Bischoffs Zimmer losiert/ auch herzlich tractieret worden. Als nun der Fürstliche Bayerische Feldobrist auff Lauffen kommen/ ist jhm solches Stättlein auch gutwillig eyngehändiget worden.

Nach solchem Verlauff haben Ihre Fürstliche Durchl. etliche Soldaten zu Roß vnnd Fuß/ dem entwichenen Bischoff nach gesandt/ jhne/ wie auch das gefloheret Gut/ wider zubekommen.

Der Bischoff ist/ wie gemelt/ mit wenig der seinen außgerissen/ als er nun auff Kerndten zu/ in der Flucht gewesen/ hat der Currier/ so jhne geführt/ vnversehens still gehalten/ vnd ob woln der Bischoff jhn fort zureiten ermahnet/ hat er doch nicht gewöllt/ sondern geantwortet: Er were nicht mehr sein Diener/ darauff er sich mit mehr andern zurück gewendet/ vnd den Bischoff verlassen/ welcher hernach in einen Flecken kommen/ da er nur noch ein Meil Wegs gehabt/ daß er sicher gewesen/ in demselben Flecken ist er von dem Obristen von Haßlang vnnd etlichen Soldaten/ im Wirtshauß/ da er sich gantz nichts besorget/ gefänglich angenommen/ folgends in Verwahrung/ sampt seinen Brüdern/ auff Werffen geführet worden/ da er dann mit

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

612. 1612. etlichen Soldaten / verwahrlich gehalten worden.

Deß Bischoffs geflöhete Güter Wägen / hat man 9. dahin gebracht / die man auff dem Kärndnerischen Boden bekom̃en / vnd sol man ein grosse Baarschafft an Gelt / Silber vnd Kleinoden / so eines grossen Schatzes wärth / jedoch alles mit seinem Wappen / so er selbst machen lassen / gefunden haben.

Weiln dann der Bischoff in Verwahrung gebracht / haben Ihre Fürstl. Durchl. dero Landvolck wider nach Hauß ziehen lassen / vnd theils Kriegsvolck abgedanckt / die Vbrigen aber hat er in Dietmaningen / Lauffen vnd Saltzburg / in Besatzung vnd Guarnison gelegt. Zu Abdanckung aber der Reutter / haben die Bürger in Saltzburg 20000. Gülden vnter einander hergeben.

Weiln Ihrer Fürstl. Durchl. fürkommen / daß sich gedachter Bischoff in seiner Verhafftung etwas kleinmütig erzeyge / haben Ihre Fürst. Durchl. jhme vermelden lassen / sich wol zu gehaben / dann jhre Fürstl. Durchl. den Sachen schon recht thun wöllen.

Es hat aber der Bischoff vor seinem Abweichen / zwey Schreiben in dero Zimmer hinderlassen / in dem entschuldiget er sich der Auffiag / als ob er mit den Protestierenden Chur- vnnd Fürsten correspondierte / dahero auch kein guter Catholicus were / daran beschehe jhm aber vnrecht / dann er bey dem Catholischen Glauben leben vnd sterben wölle / so wisse er auch wol / daß er wider Ihre Fürstl. Durchl. gehandelt / begehre derowegen Gnad vnd Verzeihung. In dem andern begehrt er an ein hochwürdig Thumb Capitel / weiln er so lange Jahr regiert / vnd nunmehr eines hohen Alters / erbiete er sich gleichwol das Ertzbisthumb zu resignieren / doch daß man jhme ein jährlich Deputat / seinen Stand noch ehrlich hinauß zubringen / verordnen wölle / vnd wie hernach vermeldet worden / sollen die Sachen mit dem Ertzbischoff in gutem Vergleich stehen / dañ jhme das Thumb Capitel zu jährlicher ferner seiner Vnterhaltung / dreyssig tausend Thaler offeriert vnd bewilliget haben.

Darvon hernacher / Jetzo wöllen wir andere Geschichten erzehlen / vnd erstlich den Mülheimischen Baw belangend / was die Cölnische auff vorige Schrifft geantwortet haben.

Wir Bürgermeister vnd Raht deß heiligen Reichs freyer Statt Cölln / thun kund hiemit / vnd fügen jedermänniglich zuwissen: Als vns abermaln / ein offen vnter Namen beyder Possidierenden Chur- vnd Fürsten dero Gülchischen Fürstenthumb vnd angehöriger Landen / in vnserem vngezweiffelten territorio anmaßlich auffgeschlagen Patent vorkommen / darinn zu Ablehnung deß erst in Druck außgangenen Fürstlichen Gülchischen Patents / vnnd Publication deß Mülheimischen vnterstandenen Bawes vnd Bevestigung / von vns hingegen nohtränglich vorgestelte Contradiction vnd deren rechtmässige Behauptung / zwar mit höchstem Fleiß zusammen getragen / vnd gefärbtem Schein / im Grund aber ohn einig Fundament juris & facti bestritten werden will.

Ob dann wol der Vngrund solchen widrigen Patents / auß dessen eygenem vnschließlichen Inhalt sich selbst offentlich an den Tag ergibt / vnnd wir zu dergleichen Wechselschreiben kein Lust / oder Gefallen tragen / dernhalben auch biß dahin zurück gehalten: Dieweil wir dannoch darauß befunden / daß etliche Sachen allein zur Verbitterung / vnd höchster vnserer Ehren Verkleinerung / vnverschuld / darzu vnnötiger Ding / wie auch bey der Hauptsachen fast alles in facto höchstgemelten possidierenden Chur- vnd Fürsten / von vnsern vnd dieser Statt widerwertigen mit vngleicher Eynbildung vnd vnerfindlichem Bericht vorbracht worden: Damit dann so wenig / Ihr Chur- vnd F. G G. als auch andere vnser Stillschweigen vngleich / vnnd dahin auffnehmen: Als ob die Sachen angebener massen in Warheit sich verhalten thäten / oder wir mit Bestand nichts dargegen eynzureden wüsten: So seind wir / fürnemlich zu Rettung vnserer / Gott Lob / wolherbrachten Ehren / vnd im Reich bekanten Namens endlichen bemüssiget / vnd fast gegen vnsern Willen gedrungen worden / diesen Gegenbericht widerumb in Druck außzugeben / vnd gleicher Gestalt durch offentlichen Anschlag zu publicieren. 1612.

Vnd lassen also Anfangs die im Eyngang deß Gülchischen Patents eynverleibte Bestreitung / daß Mülheim ein Dorff / vnd allernechst bey Cöln gelegen sey / auff jhrem kundbaren Vnwärth ersitzen: Sintemaln ipsa rei evidentia, so männiglich biß daher vor Augen gestanden / gnugsamb an den Tag gibt / wie es mit beyden qualitatibus beschaffen / vnnd wer seines Angebens / oder Bestreitens / am besten befugt sey.

Was aber den zu Mülheim vnterstandenen Baw hauptsachlich betrifft / wil derselb vor erst mit dem Angeben / als solten die Bergische Vnterthanen / allhie zu Cöln mit allerhand vngewöhnlichen / vnd vor acht / oder zehen Jahren erstlich eyngeführten vnerhörten Impostẽ / Zöllen vnd Außlösungen / sehr gravirt vnnd beschwärt seyn / justificiert werden / wie aber nichts in specie darvon gemelt / also wissen wir vns solcher vnerfindlicher Aufflagen zumaln frey / vnnd darnebens wolgesichert / daß wir derselben so wenig vberzeugt / als daher mit einigem angedeuter massen verweißlichen verhöhen / solten verdacht werden kömen.

Hingegen aber ist notorium, Reichs vnnd Landkündig / mit was hochschädlich vnd vnleidenlichen gedoppelten Licenten / Impostẽ / vnd Confoygelt / gegen deß heiligen Reichs Constitutiones vnd offenbare güldene Bull / alle Commercien, Wahren vnd Victualien / nichts außgenommen / zu Wasser vnd Land / an vnterschiedlichen Oertern oben vnd vnter dieser Statt / in nechstvergangenen Jahren / durch armiert / vnd auff dem Rheinstrom eyngeanckerte Schiff / angestellte Licentmeistere vnnd andere Officier belegt / angeschlagen / graviert vnd beschwäret / vnd daß solch Gravamen, vnangesehen vielfältigen Anhaltens / auch der Röm. Keyserl. Mayest. als deß höchsten Haupts / ergangener Befelch / vnd deß hochlöblichen Churfürstlichen Collegij auß Nürnberg beschehener stattlicher Außführung / vnnd wolgegründter Erinnerung vnnd Ersuchen / vmb förderliche Abschaffung / dannoch biß dahin nicht abgestellet / sondern einen Weg / wie

den

1612. den andern eben starck continuirt vnd verfolgt/ vnd dardurch so wol aller anderer/ als der nechst angrentzend: Vnd benachbarter Chur-Fürsten vnd Stände Vnterthanen/ hart gedruckt/ bey diesen ohn das thewren Zeiten/ noch höher beschwäret/ vnnd was diß Orts vns zu imputieren vnterstanden/ mit mehrer vnd kundbarer Fug vnd Vrsachen retorquiert werden kan.

Zugeschweigen/ wann gleich durch vns etwas newes auffgesetzt worden/ wie nicht/ daß dannoch darumb von den Alten beeydten Erbverträgen/nicht abgetretten/ vnnd Mülheim gegen deren außtrücklichen Jnhalt/ vnd deß hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts Erkantnuß/ Vrtheil vnnd Rechtspruch/ muniirt vnd bevestiget/ sondern vielmehr dem geklagt: Aber vnerfindlichen Gravamini, durch bestimpt vnd von Alters auff Sambstag nach Cöllner Gottestracht verordnete jährliche Nachbarliche Communication/ seine Nichtigkeit wol gegeben/ vnnd darbeneben die Erbverträg vnverbrochen gehalten werden sollen vnd können.

Die zweyte vnd fast fürnembste Vrsach der Bevestigung/ wird in obgemeltem letzten Gülchischem Patent/ auff die hiebevor von allerseit Niderländischen vnnd Cölnischen kriegenden theilen gethane Eynfäll/ vnnd darauß erfolgte Beschädigung/vnd daß es nur defensive, zu Abwendung besorgender Anschläge vnd Practiken gemeynt seye/fundiert.

Weil aber dasselb in Processu Mandati Demolitorij & Inhibitorij von den Fürstlichen/ Gülchischen vnnd Bergischen auch vorgeworffen/ aber am Keys. Cammergericht zu Speyer/ als vnerheblich verworffen/ aberkent/ vnnd solchen Eynwurffs vnverhindert/ partitio auffer legt vnnd befohlen worden/ solche Erkäntnuß auch sine petitione reuisionis, in jhre Würcklichkeit vnd rem judicatam ergangen ist vnnötig sich damit auffzuhalten/ sondern wil man dargegen obgemelt Vrtheil vnd erwonnen Recht gestellet haben.

Wie auch ohne das ein vnschießlich Argument ist/die Bergische Vnterthanen haben/ wegen der vber vnd Eynfäll/ ein Retirada, oder Asyll/ darauff sie in solchen Nöhten jhre Zuflucht nehmen/ vonnöhten/ derwegen muß Mülheim contra pacta jurata, atque rem in supremo consistorio nuperrime, & non minus ante multos annos Cæsarea Sigismundi Imperatoris authoritate, Electorum & Statuum Imperij adhibito consilio, jure & justitia dictante, judicatam & decisam, bevestigt werden/ dann keinem seiner eygener Noht/ oder Nutzbarkeit halber/ von beschlossenen/ destoweniger so thewer vnnd hoch bekräfftigten Erbverträgen/ vnnd darauff vnterschiedlich erhaltenen Vrtheilen/ gegen vnd ohn deß andern theils willen/ abzutretten/ vnnd denselben zuwider zuhandeln in recht erlaubt vnd zugelassen: Wie dann auch im Fürstenthumb Berg/ so wol am Rheinstrom/ als auff dem Land mehr andere Oerther vorhanden/ daher die Vnterthanen bequemer/ zeitlicher vnd mit mehrern Nutzen vnnd Gelegenheit sich vnd das jhrig retirieren/ schützen vnnd verthädigen können vnd mögen/ daß derhalben vnnöhtig gewesen/ eben diesen verbottenen Ort/ wider außtrücklichen Jnhalt/ mehrberührter Erbverträg/ auff anstifftung der widerwertigen/ vns vnnd dieser Statt zur Gefahr/dann auch vnsicherheit des gantzen Landts vnd herumb ligender Prouincien/abbruch vnd schmelerung wol herbrachter berechtsamkeit/vnnd in manifestissimam æmulationem darzu vorzunehmen/ vnd dero gestalt mit viel hundert stetig bewehrten Leuten zu befestigen/ oder noch den Rheinstrom mit armirten Kriegsschiffen zubelegen/ sonderlich bey diesen/Gott lob/etwas baß ruhigen Zeiten/ bey denen man der vber vnnd einfäll/wol gesichert/frey vnnd ledig/vnnd keiner befestigung nötig ist.

So mag auch hierzu das jenig/was weyland hochlöblicher Gedächtnuß Hertzog Wilhelm eben an diesem streitigen Ort/ mit vnderstandener Munition vnd Bevestigung in Anno 1588. vorgehabt/viel weniger daher iustificirt werden/ Sintemal solcher attentierter Baw vnnd Munition am Keyserl. Cammergericht/vor eine verbottene Thätlichkeit erkent vnd angesehen/vnd derenthalben jhren F. Gn. solchen Baw abzuschaffen mit Vrtheil vnd Recht/ vnd bey Vermeidung anbedräwter Peen auffer legt vnd befohlen/wie auch Jhre F. Gn. auff solch ergangen Vrtheil/ den angefangenen Baw eyngestellt vnd vnvollnzogen/ biß auff diese Newerung/ligen lassen.

Daß aber ferner darbey in vers. benebens dem allem/ꝛc. die allhie vor vngefehr dreyen Jahren/ von etlichen vnfriedsamen Leuten/ welche den statum reipublicæ, in Religion vnd Prophansachen/ gäntzlich vnd zumaln zu evertieren geneigt gewesen/ angesponnene Vneinigkeit dahin vnbefugter Dingen/ mißdeutet werden wil/ als wann dieselb/wegen gemeiner dieser Statt Eynkömbsten vnd Gefäll entstanden seyn soll: Ob gleich dieses zu Berechtigung deß Mülheimischen Baws eben so viel/ als nichts/ vorträglich ist/ sondern mehr zu vnverschuldter Verkleinerung/ als der Sachen Notturfft eyngeführt wird/ vnd wir diß Orts niemand darvon Red vnnd Antwort zugeben schuldig/ beschicht vns doch daran Gewalt vnd Vnrecht/ vnd seynd jhre Chur- vnd Fürstl. Gn. darbey der Sachen vnd Verlauffs viel zuweit berichtet: Solten auch billicher deß jenigen/ was der nechstverstorben Hertzog Johann Wilhelm/ Christseligsten Gedenckens/ eben bey der Zeit/ vnter Jhr Fürstl. Gnaden eygener Hand an vns geschrieben/ vnd für ein Zeugnuß gegeben/ erinnert worden seyn.

Dann wir in Bedienung vnser Empter vnd Verwaltung dieser Statt Gefäll/ Eynkömbsten vnd ærarij publici durch Göttliche Verleyhung/ dermassen ohne Ruhm zumelden/ erbar/ auffrichtig vnnd vnverweißlich vns erzeigt vnd verhalten/ daß so wenig einig böser Verdacht/ als vnrichtige That sich darbey befunden/ oder nochmals befinden sol/kan/oder mag/es hat aber der Außgang vnnd das Werck selbst/ wie Statt- vnd Landkündig ist/ gnugsam offenbaret/ auch die Benachbarte auff gleichen Schlag angestellte/ vnnd zu vorgesetztem Intent außgeführte Exempel zu erkennen geben/ wohin die erregte Commotion dieses Orts angesehen gewesen.

So bestehet auch die dritte Vrsach vnterfan-

gener

1612. gener Munition/ daß wir die fürnembste Kauff- vnnd Handelsleut allein der Religion halben/ mit vnerhörter Tyranney der Statt vertrieben/ auch etlichen die Laden vnnd Handlung gesperret/vnnd daher Ihre Chur- vnd Fürstl. GG. bewegt haben solten/die Außgeschaffte/ auff vnnd anzunehmen / vnnd mit geklagter Bevestigung in Mülheim zuversichern/im geringsten nicht.

Dann fürs erst seyn wir der beschuldigten Außschaffung namhaffter Kauff- vnd Handelsleut nicht geständig/ vnnd sol sich vielweniger befinden / daß wir dieselben/ oder sonsten einigen andern Bürgern/ der das Bürgerrecht bey vns herkommener Massen erworben/ vnnd sich darbey still/rühig/ vnnd vnsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt vnnd verhalten / wegen der Religion vertrieben / sondern hoffen vielmehr / das Lob vnnd Ruhm darvon zutragen/ daß wir vns jederzeit so lind/ milt/ vnnd mässiglich mit den Religionsverwandten gehalten/daß sie mit Fug vber vns zuklagen keine Vrsach haben werden.

Gestehen gleichwol darbey gantz gern/daß wir die jenige/welche nicht rühig/ noch still seyn/ oder dieser Statt Politischen Satzungen vnd Ordnungen schuldiger Gebühr/ vermög Bürgerlichen Eyds/ gehorsamlich sich vntergeben/ sondern Newerung vnd Empörungen stifften wollen/bey vns nicht leiden / noch befördern können/ sondern deren etlich wenig/so Catholisch/als Religionsverwandten geringen Standsleut/ gehörter vnnd keiner anderer Vrsachen halben/ gleich wie solches die Rechten vnnd deß heiligen Reichs Constitutiones vnverwehrt zulassen/ auch bey allen andern deß heiligen Reichs hohen vnnd nidern Ständen herkommen vnnd vnverbotten ist / die Bürgerschafft auffgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abred / als etliche auß der Bürgerschafft / sonderlich Handwercker/dern Knecht/Jungen vnnd ander Gesind/ Manns vnnd Frawenpersonen / nach denen zu Mülheim vnterschiedlicher Religionen angestellten Predigten gantz Häuffig vnd in grosser Anzahl außgelauffen/ vnd wir/ als die Obrigkeit auff vielfaltig starckes Bereden der gehorsamer Bürgerschafft / solch Außlauffen / allerhand befahrten/ vnd an andern örtern gefolgter Inconvenientien halber / bey sicher auffgesetzter Straff ernstlichen verbotten / daß gleichwol etliche bey jhrem vorsetzlichen Muhtwillen verharret / vnd so wenig gehorsam seyn / als die Straaff erlegen wollen / sondern deren Theils von sich selbsten außgezogen vnnd abgetretten / daß sie vns diß Orts nichts vnbillichs imputieren können/ sondern jhr Vnheyl jnen selbst vnd jrem vnverantwortlichem vngehorsam zuschreiben mögen.

Ob aber solch Außlauffen vnnd daher vervrsachter Vngehorsamb vnnd Widerspennigkeit/gegen eins jeden von GOtt vorgesetzte rechte vnnd ordentliche Obrigkeit / auch Auffnehmvñ Zulassung derselben mit den Rechten/Reichs Constitutionen/auch vnsern Vorfahren auffgerichten Verträgen/ähnlich vnd gemäß/ vnd darumb Mülheim contra remtories judicatam & executam, zu einer Statt auffgerichtet vnd bevestiget werden möge/ wöllen wir zu anderer vnpartheyischer Erkantnuß vnd Ermessen gestellet seyn lassen.

1612. Sonsten hats der gesperten Laden vnd Handlung halben diese Gelegenheit/ daß vermög vralter herbracht vnnd vnverruckter Statt Ordnung/keinem Frembden vnd ausserwarts Gebornen / mit offenen Laden zuhandeln / vnd mit der Elen/oder Gewicht / ins klein feyl zuhaben / vnd außzuverkauffen verstattet oder zugelassen wird/ er habe dañ zuvorn die grosse Bürgerschafft / wie mans nennet / erkaufft / vnd darzu bestimpt vnd verordnete pacta, Beding vnd conditiones, vermit elst leiblichen außgeschwornen Eyds / angenommen / versprochen / vnnd bey Verlust erworbener Bürgerschafft / verbindlichen zugesagt.

Dieweil nun wir in Erfahrung bracht / daß etlicher gesagter massen zur grossen Bürgerschafft Auffgenommene / sich den beschwornen pactis, Beding vnnd conditionibus, nicht gemäß / sondern anders verhalten / vnd damit das Bürgerrecht / vermög eynhabender Bürgerbrieff/selbst/ vnd proprio facto verwirckt: So haben wir gute Fug vnd Vrsach gehabt / denselben die Laden zuverschliessen / jedoch der Gestalt/ daß jhnen dardurch die Beywohnung vnd ins Groß zuhandeln nicht benommen/ sondern offen vnd frey gelassen worden.

Vnd ist auß dem allem leichtlich zuermessen/ mit was höchster Vnfugen vnverschulder Verkleinerung/ wir vnerhörter Tyranney beschuldiget werden.

Wollen aber zu Rettung wolherbrachter Ehren / angeregtem Außschreyen außtrücklich hiemit widersprochen / vnnd die dardurch zugelegte Injurias, mit gebührender Hülff Rechtens/ abzuwenden vns vorhalten haben / vnabfälliger Sicherheit/ Gestalt / wir solchem straffbarem Laster niemaln hold / noch zugethan/ sondern jederzeit Feynd gewesen / vnnd vns in allen Politischen vnnd Religionssachen jederzeit also bescheydentlich verhalten / daß wir vnser Thun vnd Lassen vor der Römischen Keyserlichen Mayestät vnserm allergnädigsten Herren/ einzigem Haupt vnd höchster Obrigkeit/ wol zu justificiern vnd zuverantworten getrawen / daß vns auch also niemand fürgeruckten Lasters in Verdacht bringen/viel weniger schuldig machen wird.

Ob dann wol zu Begründung geklagter Bevestigung weiter vnd zum vierdten angeben / es solte Mülheim von Alters nicht allein mit Pforten beschlossen / sondern auch mit Bürgermeistern / Schöpffen vnd eygenem Sigel versehen gewesen seyn/vnd noch: Ist doch solches am löblichen Keyserlichen Cammergericht einmal durch Vrtheil vnd Recht / als vnerheblich verworffen/ vnd ohn dem der Vngrund solchen Angebens/ vnd was es mit den Schöpffen / Gericht vñ Sigel vor eine Gelegenheit habe/männiglichen/sonderlich den Benachbarten vnd Eynländischen selbst / dermassen kundbar / daß es vber schlechte Contradiction / fernerer Außführung nicht bedarff.

Gleiche Meynung hats mit der zum fünfften angezogener Schatzbefreyung/ die den Mülheimischen von weyland Hertzog Wilhelmen Anno 1363. auff vier Jahr vmb sich etwas zu-

verst-

1612. versichern/ohne Wissen vnd Verwilligen vnserer Vorfahren/gegeben seyn solte/in Ansehung solch vngestanden vorgeben/ so wol durch deß hochlöblichen Keyserlichen Cammergerichts/ als auch Keyser Sigismundi im Jahr 1417. ergangenen Vrtheilen vnd gefolgte Executoriales, als vnrechtmässig vnd vnerheblich aberkant/ auch wegen deß vorgehenden Erbvertrags/ dem Ihr F. Gn. nicht contraveniiren können/ noch mögen/würcklich abgeschafft worden.

Gestalt auch den Mülheimischen vnd ferners den jenigen/ welche sich daselbst niderlassen vnnd bawen werden/zugeeygneter Vorkauff aller Victualien vnd Materialien/mit dem/daß im Fürstenthumb Gülich vñ Berg/so viel Holtz/Stein/ Kalck/Eysen/Bley/vnd dergleichen Materialien vorhanden seyn sollen/ daß die Cöllnische vnd Mülheimische/ja auch andere/darmit gnugsam versehen werden könten/ nicht zuentschuldigen/sondern darauß vielmehr zuschliessen/daß solcher Vorkauff/ohn Noht/ allein vns vnd den Vnserigen zu vnverschulder Beleydigung zugelassen/vnnd dasselb gegen außtrücklichen Inhalt/ der alten Erbverträgen/ darinn außtrücklich vnd verbindlich versprochen/ auß allen Landen/Stätten/Herrligkeiten vnd Gebieten/ die Zu- vnd Abfuhr auff die Statt Cölln/ohn einige Verhinderung/ Verbott/ oder Eyntrag/ auch feilen Kauff vnnd Proviand folgen zulassen/zugeben vnd zunehmen.

Vnverhindert gethaner Eynred/daß berührte Verträg allein auff hundert Jahr verfast/ vnd solche Jahrzahl allbereyt/ verflossen seyn solte/Sintemaln deren klarer Inhalt/darauff wir vns dißmal referiern/das contrarium bewähret/ vnd führen in specie die Bevestigung zu Mülheim betreffend/darüber außgebenen verbindlichen Vertrags eygentliche lautere runde Wort/ damit beyde Gebrüdere/ der Zeit Graffen von dem Berg/bey jhrem Eyd vnd gutem Glauben/ vor sich vnd jhre Successorn/vnsern Vorfahren der Statt vnnd Bürgern von Cölln gelobt/ versprochen vnd zugesagt/ daß sie/noch jhre Nachkömlingen/ von dero an zu keiner Zeit zwischen Rheindorff vñ Sudendorff/ auff dem Vfer deß Rheins/an einer/oder der andern Seitten/ keine Bevestigung machen/ noch gemacht zuwerden/ gestatten sollen/gnugsam auß/ daß dieselb nicht auff sichere Zeit gestellet/ sondern ewigwährend seye.

Daß aber diesem zugesetzt worden/jhre Chur- vnd FF. GG. hätte sich hiebevorn/zu Ernewerung der alten Verträg gnädig erbotten/ wir aber solches abgeschlagen: Dem zugegen/ wird sich auß vnser der Zeit mitgetheilter schrifftlicher Resolution befinden/ daß wir vns zu wolherbrachter Correspondentz vnd Vnterhaltung der alten Concordaten vnd Verträg willig/vnnd ferners in vorgefallenem Successionsstreit/ dahin erkläret: Weil die Röm. Keys. Mayestät die Hand an das Werck geschlagen/ daß wir derohalben/verhoffter gütlicher Vergleichung/oder förderlichen Endscheyds/erwarten müsten. Vñ inmittelst/der Keyserl. Mayest. Authorität allein außgenommen/vnd vorbehältlichen in allem vbrigem guter nachbarlicher Willfahrung/ den Verträgen allenthalben/auch Reichs Constitutionen/Chur-Fürsten vnd Ständen/gemäß erzeigen wolten/ deßhalben vns auff vnsere schrifftliche Erklärung/kürtze halber/beziehend.

1612.

Vnd gestehen durchauß nicht/ daß wir jhre Chur- vnd FF. GG. Feind auffgehalten/ vnterschleyfft/ vnd in vnsern Schutz auffgenommen/ viel weniger/ daß wir denselben gefährliche conventicula, wissentlich/ gestattet/ oder Famosschrifften drucken/anschlagen vnd spargiern lassen/Gestalt/als einsmals ein vngleiche Schrifft Parænesis intitulirt, vorkommen/wir die Exemplaria hinweg nehmen/ vñ den Drucker darumb bestraffen lassen.

Sonsten ist wol nicht ohn/ daß bey Antritt der Gülchischen Landen Possession/etliche Keys. Commissarien dieser Ort angelangt/ auch vnterschiedliche Keyserliche Mandata allhie publicieren vnd anschlagen lassen: Wir können aber nicht vermuhten/ daß dieselbe damit gemeynt seyn/ oder vor Famosschrifften auß geben werden solten/wiewol vns ohn dem viel lieber gewesen/wir hätten damit verschonet bleiben mögen/ der anbefohlener Publication aber vns de facto zu widersetzen/ hat schuldigen Gehorsams halben sich nicht gebühren wöllen/ haben gleichwol zu Abwendung alles vngleichen Verdachts vnd Vortsetzung guter nachbarlicher Correspondentz vnd Verständnuß dessen fürters abzukommen/ allen möglichen Fleiß angewendet/ vnnd darvor bey der Röm. Keyserl. Mayest. hochlöblichster Gedächtnuß aller vnterthänigst gebeten.

Was dann ferners wider den dieser seits vorbrachten Vertrag beyder Gräfflicher Gebrüder von dem Berg/de Anno 1286. in vielgemeltem Patent angezogen/ solches alles ist in viel angezogener Sachen Mandati inhibitorij & demolitorij abgevrtheilt/vnd wird exipsis verbis contractus gnugsam refutiert vnd abgelehnt.

Dann daß es mera obligatio personalis seyn sol/ ist vorangezogenen Worten deß Vertrags/ darinn wolgemelte beyde Gräffliche Gebrüder nicht allein jhre eygene Personen/ sondern auch alle jhre Successores, expressis verbis obligiert vnd verbunden/ gestracks zugegen/ vnd werden ohn dem/vermög der Rechten/alle pacta contrahentium realia & ad hæredes transitoria vnnd nicht personalia erachtet vnd gehalten/ auch das Juramenti vinculum ad hæredes & successores, extendirt, sonderlich aber/ wann die nachgefolgte Hertzogen solche alte Erbverträg selbst beliebet/ angenommen/ vnd vnverbrüchlich zuhalten versprochen/ wie dann diß Orts etlich mal mit Bewilligung der Rähte/ Ritterschafft/ Stände/vnd sammentlicher Landschafft beschehen.

Vnd ist derhalben vnbegründ/ als solte wolgemelter Herrn Gräfflicher Gebrüder Promission vnnd Gelübd/ durch vorangeregte Hertzog Wilhelms Anno 1393. ertheilte Schatzbefreyung abgethan vnnd erloschen seyn/ oder vnsere Vorfahren sich deß pacti vnd daher währender Berechtsamkeit begeben haben: Sintemaln hochgemelter Fürst wider seiner Vorfahren/deren Erb Ihr F. Gn. gewesen/vereyde Verträg/ parte altera dissentiente & contradicente, keine Privilegia ertheilen/oder die Bevestigung deß Dorffs Mülheim erfolgt/ sondern zumaln vnd gäntzlichen hinderblieben/ daß daher/ oder auch sonst keine renunciatio vel remissio pacti vnsers

Theils

1612. Theils erzwungen / oder beygebracht werden kan.

Dann was weyland Hertzog Adolphs darzu angezogenen Baw / de Anno 1416. betrifft / demselben haben unsere Vorfahren sich so viel und lang widersetzt / und darüber geklagt / daß derselb endlich per sententiam Cæsaris Sigismundi aberkant / auch die unterstandene munitiones, Gräben / Mawren und Bollwercken executivè ab und nider gerissen worden.

Und wiewol darbey vorgeben wird / daß dero Zeit geklagter Baw / nicht umb oder umb Mühlheim / sondern höher und fast über Nyll sich befunden haben / und also das laudum auff jetzo vorgenommene Bevestigung deß Dorffs Mülheim nicht zu extendieren seyn solle: So weisen doch die Vrtheil und außgangene Executoriales, auch die alte vestigia im Widerspiel so viel auß / daß abgeschaffter Baw eben in loco zu Mühlheim gelegen / dahin geliebter Kürtze halber / gezogen.

Ohne dem aber / dieweil das pactum vermag und nachbringt / daß zwischen Rheindorff und Sudendorff keine Bevestigung geschehen / noch verstattet werden solte / seyn alle so wol zu Mühlheim / als außwarts / unten und oben / intra desinitos terminos angestelte munitiones unter berührtem pacto, und darauff fundirtem Laudo unvermeyntlich begriffen und gleichsam verbotten.

Dergestalt / daß unvonnöhten gewesen / in berührtem laudo in specie zu cavieren / daß keine Statt / oder Freyheit zu Mülheim gebawet werden solte / dieweil nicht allein in viel angezogenem pacto und Vertrag von beyden Gräflichen Gebrüdern / vor sich und ihre Nachfolgende versprochen / inwendig bestimptem Bezirck überall keine Munitiones, oder Bevestigung vorzunehmen und zuverstatten / sondern das laudum und executoriales auch dahin gerichtet / daß alles / was zu Mülheim an Gräben / Mawren / Plancken / Ärckern / Bergfrieden und andern Dingen / waran die seynd / nichts außgenommen / gäntzlich und gar abgethan / gebrochen und geschleyfft / und damit gnugsam zuverstehen geben worden / daß auch der Ort keine Statt / oder darzu gehörige Munition und Versicherung erbawet werden sollen / können / oder mögen / desto weniger / dann der jetzige Baw / als mehr zur starcker Hauptvestung / dann einer schlecht und gemeiner Statt begriffen / und Augenscheinlichen gericht / zulässig seyn kan.

Gleichen jrrig / wird auß anmaßlicher Cöllnischer Chronica angezogen / daß unsere Vorfahren die Niderlegung deß Mülheimischen Bawes / weyland hochlöblicher Gedächtnuß / Hertzog Adolphen mit Gelt abbewilligt / darnebens das Abreissen auff jhren Kosten über sich genommen haben solten.

Dann fürs erste erkennen wir anmaßliche Chronicam vor die unserige / oder eine bewährte Histori nicht / sondern vor ein unwährt fabulos und offentlich verruffen Gedicht / sonderlich da wir bey diesem puncto das gerechte wahre contrarium mit eynhabenden Originalbrieff und Sigeln gestrack bewehren können.

Zum andern aber / und wann die Chronica fide digna, so were darauß unser Jus und Berechtsamkeit vielmehr / und eben diß zubestättigen / daß hochermelter Hertzog Adolph zu gedachter Bevestigung unser Vorfahren Bewilligung ersucht / und remporaliter auff veste Versprechung / dieselb nach geendigtem Krieg widerumb nider zureissen / erlangt habe. 1613.

Zum dritten / ist Mülheim und daselbst gemachter Baw / tempore sententiæ und außgangener Executorialien / nicht in deß Hertzogen / sondern längst zuvor in Macht und Gewalt der Keys. May. und also dem Hertzogen jchtes abzuwilligen / ohnnoht gewesen / wie auch die demolitionis Unkosten / nicht ex debito, sondern / wie die Executoriales außweisen / auff Begehren der Key. May. und derselben allergnädigst Versprechen / solches gegen unsere Vorfahren und diese Statt wider gnädiglich zuerkennen / übernommen / auch in andere Weg widerumb erstattet worden.

Wie unbeständig aber auß vorigen gnugsamb abgelehntem Vorgeben / ferners inferiert wird / daß offberührt Mandatum inhibitorium & demolitorium sub & obreptitie außbracht seyn solle / hat der Sachen Außschlag und gefolgte sententia Cameralis gnugsamb geoffenbaret / und kan keine Unbilligkeit deß decreti paritionis, ab dem / daß wir auff eynkommene Exceptiones nichts repliciert / ermessen werden / sondern befind sich die Unerheblichkeit solcher Exceptionum, dannenhero nur desto handgreifflicher / daß wir allein per generalia darauff beschlossen / und Judex post longam & plenam causæ cognitionem die Parition / beschehener Eynred unverhindert / injungiert und befohlen.

So ist auch ein unbegründ Fürgeben / daß solch decretum per oblationem cautionis hernacher auffgehaben seye / seitemaln auß den Acten / quæ notorium inducunt, zu beweisen / daß die oblatio cautionis lang vor dem decreto auch angebotten / aber deren unangesehen paritio Mandati injungirt und auffferlegt worden / ungezweiffelt / wegen dessen / daß wir alsbald und in continenti durch vorbracht / und Gerichtlich agnoscierte Original beschworne Erbverträg / und Keyser Sigismundi Vrtheil und Executoriales unser befugte Eynred vñ gethane Nunciation / noch intra tres menses beständig und vollkömlich erwiesen.

Ein gleichmässig und schließlich Argument ist es / die Mülheimische haben nach dem decreto paritionis mit Reparation der Wäll und Gräben / auch Erbawung vieler Häuser / verfahren: Und also gegen das Decret gröblich attentiert / Also kan solch Decret nicht mehr vorgerucket werden / dann / wann gleich dasselb zuerweisen / weil dannoch diese illatio ex vitioso & prohibito facto hersteußt / und mit keinem Schein berechtet werden kan: Wöllen wir dieselb auff jhrem Ungrund ersitzen lassen / und haltens darfür / daß eine bessere Consequens seyn möchte: Die Mülheimische haben dem decreto nicht pariert / sondern dem zugegen / mehr gebawet und attentiert / Ergò seyn sie in pœnam zu declariren, vñ eins mit dem andern zu demoliren schuldig.

Die darnach folgende Bestreittung der Privilegien und Rechten / darinn verordnet / keine

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. newe Bäw / Schloß / Munition / oder Bevestigung in solcher Nähe / zu Gefahr vnd Schaden der benachbarten Herrschafften / Ständ vnnd Provincien / auff oder anzurichten: Ist gleichfals in berührter Sachen Mandati am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht / bey den exceptionibus vorgeworffen/vnd darauß/wie fast alle vorige argumenta hieher gezogen / vnd widerholet/weil aber deren allen/ vngangesehen/ partitio injungirt, läßt mans billich bey erwunnenem Rechten verbleiben / wie wir auch dernhalben vns so wol auff die alte Verträg / als auff die gemeine Rechten hiemit referiern vnd ziehen.

Daß aber hierbey ein Vnterscheyd gemacht werden wil/ zwischen einer Statt vnd Vestung/ kan darumb nicht bestehen / weil in den Erbverträgen alle munitiones verbotten / vnd die Keyserliche executoriales gnugsam erklären / was auß dem Wort/Munition/zuverstehen/nemlich/ was zu Mülheim an Gräben / Mauren / Plancken/ Erckern / Bergfrieden / oder andern Dingen / gebawet: Es werden auch die Stätt gemeinlich / sonderlich bey diesen Zeiten / also auffgebawet/daß sie mehr ein Vestung in sich begreiffen / als schlechte Schlösser / Häuser vnd munitiones, dergleichen bey diesem Baw auß dem Abriß gnugsamb zuversehen / daß es nicht ein schlechte Statt / sondern ein starcke Vestung zu dem End seyn solle / damit / wie vorgeben / vnter andern die eynziehende Kauffleut gnugsam darinn gesichert.

Wir wissen vns auch nicht zuerinnern / daß wir jetzo mehr diesen Baw zu Mülheim eyffern/ als vor diesem zu Deutz bey gleich vnnd mehr schädlichem beginnen beschehē seyn solte / Dann ob wol zu Deutz ein solche Bevestigung nie / sondern hiebevorn allein ein schlechte Brustwehr auffzuwerffen vnterstanden / haben wir dannoch solches mit allem Fleiß geandet / vnd still schweigend nicht zugesehen / sondern wie die schrifftliche ergangene Tractaten klärlich außweisen / so viel darzu gethan / daß solch Werck zurück gangen/ vñ vnvollnzogen blieben: Vnd wir also niemain anders gesucht/ vñ noch nicht suchen / dann daß wir bey wolherbrachten Rechten an beyden örtern / vnnd darüber allerseits auffgerichten Verträgen / mögen manuteniert / geschützt vnd gehandhabt werden.

Es werden aber Ihre FF. GG. darbey sich gnädig erinnern / daß / wie die von Deutz / die Verträg zuhalten / vnd die Bäw eynzustellen in Krafft derselben von ihren Vorfahren angehalten worden / daß sie gleichfals nicht weniger verhafft vnd verbunden sich den Verträgen gemäß zuerzeigen/vnd diesen streitigen Baw zurück zustellen.

Daß dann letzlich durch den vorgenommenen Baw/ die Ström mehr befreyet werden solen / können wir daher nicht ermessen/noch befinden/weil der Rheinstrom mit armierten Kriegsschiffen belegt / vnnd dardurch alle Kauff- vnd Schiffleut/ Handel vnd Wandelsleut/mit Bedräwung/Schiessens vnd Gewalts/ angedrungen: Auch zu Entrichtung der verbottener Eicenten benötigt / vñ eher nicht dimittiert/ sonsten vnsern Bürgern darbey gröss Despect/ Verkleinerung / vnd andere vnnachbarliche Händel/ mit schlagen vnd anhalten zugefügt werden.

Wann dann hierauß gnugsam erscheinet/daß alle in auffgeschlagenem Patent angezogene Argument/entweder in facto jrrig / oder sonsten vnerheblich / auch vor langer Zeit per sententiam Cæsaris Sigismundi, welches von Ihr Chur- vnd FF. GG. Vorfahren/mit beschlossen/approbiert/bewilligt/vnd vor rechtmässig erkant / vnd abermals durch deß hochlöblichen Keyserl. Cammergerichts Anno 1589. eröffnet Vrtheil verworffen vnd aberkant.

So stehen wir nochmals in der zuversichtiger Hoffnung / höchstgemelte Chur- vnnd Fürsten/ als Liebhabere der Gerechtigkeit / werden auß diesem vnsem Bericht / sich zu Abwendung vorgenommenen Bawes gnädig bewegen lassen / vnd vns wider die vhralte Erbverträg erhaltene Recht vnd Vrtheil / bey so offener Fug nicht beschwären / sondern ihrer hochlöblicher Vorfahren Fußstapffen gnädig insistieren / vnd die vorigen Zeiten zu beyder Theil / auch deren Unterthanen vnd respective Bürgern ersprießlichen/ Nutzen/Wolfahrt vnd Gedeyen aufgericht/ vnd erhaltene Correspondentz continuiren vnnd verfolgen. Also geben den zwantzigsten Julij/Anno 1612.

Vmb diese Zeit hat die Durchl. Herrschafft zu Venedig / durch den hohen Raht der Zehner/ oder Consilio di Diece, den Ritter Angelo Badario, Alberti deß Ritters Sohn/ demnach er publicè citiert worden / aber aussen geblieben/ vnd sich nicht eyngestellet/ folgender Gestalt condemniert / wie dann solcher jhr Auß spruch allda in offentlichen Druck ist außgangen: Daß nemlich/ weil gedachter Angelo nun lange Zeit hero/ von einem grossen Potentaten Bestallung empfangen/ alle geheimiste Sachen derselben Reipubl. zu offenbaren/ wie er dann solches gethan/ in dem er den außländischen Potentaten meuterischer Weise dahin gereytzt / daß er etlicher jhrer Unterthanen Trew vñ Gehorsam von der Venediger Republ. abgewand/ vnd wider dieselbig auffgewickelt. Weil er auch zum öfftern in geheim vnderschiedlichen Fürsten vnd derselben Dienern zugeschrieben/ auch vielmal nächtlicher Weil mit der Fürsten Dienern gar heimliche Zusammenkunfften vnnd Gespräch gehalten: Derwegen er Angelo Badoer mit allem seinem Geschlecht in Ewigkeit deß Adels entsetzt / auch sein Name in den Büchern der Avogaria deß Communs außgelescht sol werden. Beneben sey er bandiert/oder verbant auß der Statt vñ Hertzogthumb Venedig/auch allen andern Ländern/ Staden vnd Orten derselben Herrschafft / zu Land vnd zu Wasser / auch allen Kriegs vnd andern Schiffen / zu ewigen Zeiten: Vnd so er ergriffen wird / sol man jhn in die Statt Venedig bringen / vnd allda zu gewöhnlicher Stund zwischen den zwey Seulen bey S. Marco durch den Scharpffrichter an einen hohen liechten Galgen an Halß hencken / vnd erwürgen / vnd so er vom Leben zum Tod gebracht / sol man seinen Leichnam an einen Fuß / an gemelten Galgen / auffhencken/ da sol er bleiben vier vñ zwantzig Stunden lang.

Auff jhn wird geschlagen/ daß/ wer jhn in der Venediger Gebieth fangen / oder vmbbringen wird / der sol haben 4000. Ducaten: Wer jhn aber in außländischen Herrschafften fängt / oder

vmb-

1612.

vmbbringt / dem sol man erlegen 6000. Ducaten. Er sol auch Macht haben ein Banditen zu erledigen/weß Stands auch derselbige seyn mag/ welcher jhm in der Venediger Land wird Hülff/ oder Unterschleiff geben/dessen Güter sollen der Herrschafft verfallen seyn/ vnd wer denselbigen anklagt / oder auch durch ein Zettel anzeigt / der sol den dritten theil von solchen Gütern vñ 500. Ducaten von der Herrschafft empfahen / sein Nam in geheim gehalten werden. So jemand in Erfahrung käm/wo gemelter Angelo sich in der Venediger Gebieth würde auffhalten / vnd solches der Obrigkeit zu Venedig wird zuwissen thun / es sey durch Schreiben / oder ander Weg/ vnd daß man jhn Angelo darüber bekäm/ der sol haben 2000. Ducaten/ vnd Macht haben einen Banditen zuerledigen. Wer jhn fangen vnd der Obrigkeit lebendig wird liefern/der sol neben obgemeltem Gelt auch Macht haben 2. Banditen/ sie seyn auch wer sie wöllen / zuerledigen. Es sol auch dieser auff keine Weiß oder Weg jmmermehr von diesem bando können erledigt werden/ vnd wann er gleich andere vñ noch ärgere Banditen solte vmbbringen/vnd so jemand wider diesen bando was fürbrächt/der sol 1000. Ducaten verfallen seyn/all sein Haab vnd Gut/gegenwertiges vnd zukünfftiges sol der Herrschafft eyngezogen werden. So jhm jemand er sey Edel oder Vnedel/geistlich oder weltlich/ in der Venediger Gebieth würde Hülff thun/Unterschleiff geben/ oder jhm schreiben / auch in andern Landern / deß Güter sollen alle eyngezogen werden / ist er vom Adel vnnd kömpt ein / sol er 10. Jahr in der Gefängniß gehalten werden / kömpt er nicht eyn/ zu ewigen Zeiten verbannet seyn : Ist er nicht vom Adel/ sol er 10. Jahr in Galeen angeschmidet rudern : Vnd wer ein solchen anzeigt / der sol den dritten theil seiner Güter bekommen / vnd 500. Ducaten von der Herrschafft/ vnd Macht haben ein Banditen zuerledigen. Welcher künfftig würde wissen/wo er Angelo sich auffhielt/vnd es der Obrigkeit nicht zuwissen thut/ so man solches jnnen wird / sol er / wie obgemelt / die jhm Hülff oder Unterschleyff geben/gestrafft werden. Wo dieser Angelo Badoer in eine Statt/ Marckt/oder Dorff kömpt/sol man von stundan mit Glockensturm vber jhn schlagen/ vñ allen müglichen Fleiß gebrauchen / jn lebendig oder tod zubekommen : Vnd in solchem Fall / sol dieselbig Commun / von deren er lebendig oder tod bekommen wird / auch eine Zeitlang von Stewer vnd Zinß befreyet seyn / auch das obgemelte Gelt vnnd Macht erlangen: Da aber ein solche Gemein jn würde lassen entrinnen / sollen die Beampten derselben 10. Jahr entweder in Gefängnüß oder in den Galeen eyngeschlossen seyn. Dieser Bando sol auch alle Jahr/ so lang der Angelo lebt/ zu Venedig bey S. Marco vnd an Rialt durch den Avogador außgerufft/ vñ solches auch gedruckt/ vnd allen Beampten zu Land vnd zu Wasser/ auch den Botschafftern jn der Fürsten Höfen zugeschickt werden. Da man auch in Erfahrung brächte / wo er Angelo sich würde auffhalten/sol die Herrschafft jn begehren von jeden Potentaten/er sey gleich wer er wölle/ vñ allen müglichen Fleiß anwenden/jhn zubekommen.

Die Staden haben auch ein Edict außgehen lassen/daß alle Geistlichen/vnd alle andere/ so der Röm. Religion zugethan/ so sich jetzo vnter jhrer Jurisdiction befinden/oder noch darinn begeben werden / jhre Unterthanen auch keine Kinder bey den Jesuitern lassen / vnnd die jenigen/ so an jetzo bey jhnen/jnner 2. Monat zurück ruffen sollen. Vber das sollen auch die donationes, oder dispositiones, so denselben Schulen vnd Collegien beschehen/ Krafftloß seyn/auch niemand/so dem Papst verpflichtet / einig Ampt verliehen werden / biß er sich desselben Eyds entledige / vnd daß er sich hinfort bey keiner Messen / Conventiculen/vnd andern Catholischen Vbungen wölle finden lassen/verspreche. Es sollen auch in den vereinigten Niderlanden kein Geltstewer/zum Behelff einiger Kirchen / Convent/ oder Kloster aufgehebt/oder geschickt werden/ alles bey schwärer Straaff dem Edict eynverleibt.

Nun wöllen wir ferner die fürnemsten Geschichten dieses Jahrs/so sich anderswo begeben/ mitlerweil in Niderland alles still/anzeigen.

Damit wir nun zu der fürnembsten vnd gedenckwürdigsten Handlung / so sich in diesem Jahr begeben / nemlich / zu der Wahl eines Römischen Königs schreiten/wollen wir dieselbe etwas Vmbständ vnd gründlich erzehlen/vnd erstlich/was die Wahl eines Römischen Königs betrifft : Sintemal viel den rechten Grund nicht wissen.

Demnach so wol auß den Historien / als auch alten vnd newen Reichs Acten vnnd Handlung bekant vnd offenbar / daß von vielen vndencklichen Jahren bey dem heiligen Römischen Reich/ Teutscher Nation / bräuchlich gewesen / wann entweder regierende Römische Keyser zu hohem Alter kommen / oder sonsten andere erhebliche/ wichtige Vrsachen fürfallen / daß neben denselben / noch ein Römischer König/ durch deß Heiligen Reichs Churfürsten / Inhalt der Güldenen Bull / von Carolo IV. höchseligster Gedächtnuß/Anno 1356. zu Nürnberg auffgerichtet/erwehlet worden / damit also der Keyser / als das höchste Haupt der gäntzen Christenheit / in Verwaltung deß H. Röm. Reichs / einen Gehülffen haben / oder auff den Fall er mit Tod abgehen würde / das Reich mit einem andern versehen/ vnd dardurch allerhand Vnheyl / Weitläufftigkeiten vnd Zerrüttung möchten verhütet werden: Jnmassen dann fürnemlich an Wenceslao vnd Maximiliano I. welcher noch bey Lebzeiten Caroli IV. vnd Friderici III. Deßgleichen Ferdinando / welcher in Zeit Caroli V. seines Bruders Regierung/ so dann noch bey Menschlichen Jahren an Maximiliano II. vnd Rudolpho II. als welche bey Leben jhrer Vätter / zu Römischen Königen vnd künfftigen Keysern erwehlet worden/zusehen.

So haben darauff sonder zweiffel auß eben vorgemelten Vrsachen/fürnemlich aber/wegen der Gefahr/ darinnen das H. Römische Reich begriffen / vnnd dann zu Verhütung allerhand Vngelegenheiten / so bey den Interregnis gemeinlich zuentstehen pflegen / deß H. Römischen Reichs Churfürsten/ beneben dem Herrn Administratorn der Churfürstlichen Pfaltz / vnd den Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten / auff dem zu Nürnberg im October / deß nechstverschienem 1611. Jahrs gehaltenen Churfürstlichen Collegialtag / vnd also noch bey Leb-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. zeiten der nechstgewesenen Römischen Keyserlichen Mayestät/ Herrn Rudolphi II. vnsers allergnädigsten Herren/ hochlöblichster Gedächtnuß/ sich der Wahl eines Römischen Königs/ vnnd also auff den vnverhofften Fall/ höchstermelten Keyserlicher Mayestät Absterbens beständigen Successoris im H. Röm. Reich verglichen/darzu auch den 21. Monatstag Maij dieses 1612. Jahrs in der Statt Franckfurt am Mayn: Als welche Inhalt der Gülden Bullen zur Churstatt verordnet/ bestimpt vnd angesetzt/ vnd ob wol höchstermelte Römische Keyserliche Mayestät/ den zwantzigsten Februarij dieses Jahrs/ nach dem vnwandelbaren Willen deß Allmächtigen GOttes/ mit Tod abgangen/ vnd dannen hero Inhalts angeregter Gülden Bullen/ die Wahl in Monatsfrist fürgenommen werden sol/ so ist es ohne Zweiffel/ auß allerhand erheblichen Vrsachen bey dem Anfangs bestimpten vnd angesetzten Tag zur Königl. Wahl verblieben.

Churfürsten kommen gen Franckfurt.

Vnd sind demnach Sontags den 20. May dieses 1612. Jahrs in der Statt Franckfurt eynkommen/ der Hochwürdigste/ Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Johann Schweickhard Ertzbischoff zu Maynz vñ Churfürst/ vnd Herr Ferdinand Ertzbischoff zu Cölln vnd Churfürst. Deßgleichen die auch Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürsten vnnd Herrn/ Herr Johan Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ der Churfürstlichen Pfaltz Tutor vnd Administrator/ so dañ ỽ Durchleuchtigst/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johann Georg Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürsten/ beyde derselben Zeit deß H. Röm. Reichs Fürsteher vnd Vicarij/ꝛc.

Vnd dann folgenden Montags den 21. May der auch Hochwürdigst Fürst vnd Herr/ Herr Lotharius Ertzbischoff zu Trier/ deß H. Röm. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelaten Ertzcantzler vnd Churfürst. Wie auch darauff zu Abend deß Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg/ deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerern vnd Churfürsten/ in Preussen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ Stetin/ꝛc. Hertzogen/ꝛc. Abgesandte.

Endlichen aber Mittwochen den 23. May der Durchleuchtigste/ Großmächtigste Fürst vnnd Herr/ Herr Matthias der Ander/ zu Hungarn vnd Böheim/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnd Würtemberg/ Marggraff zu Mähren/ Graff zu Tyroll/ꝛc. mit einem starcken wolgerüsten reysigen Zeug/ darunter in die hundert Archibusierer Reutter gewesen seynd/ eyngeritten.

Als nun deß Heiligen Reichs Churfürsten Maynz/ Trier vnd Cölln/ wie auch der Churfürstlichen Pfaltz Administrator/ der Hertzog zu Sachsen/ vnd die Churfürstliche Brandenburgische Abgesandte/ wie gemelt/ eynkommen gewesen/ sind sie erstmals ermeltes Mittwochen den 23. May samptlich/ wie auch hernach offtermal auff dem Römer/ oder Rahthauß in einer darzu sonderlich zugerichten Stuben zu Raht gangen.

Sambstags den 26. May Vormittag/ hat erstlich der Raht der Statt Franckfurt/ den samptlichen Herrn Churfürsten/ wie auch dem Brandenburgischen Abgesandten/ welche auff dem Saal im Rahthauß/ auff einer etwas erhöheten Bühn/ in jhrer Ordnung auff schwartzen Sammeten Stülen gesessen/ offentlich in beywesen vieler Personen/ das Juramentum de securitate præstanda, Inhalt der Gülden Bull/ præstieret.

Welchen Eyd dann auch so bald hernach die Bürgerschafft/ vnd die vom Raht angenommene Soldaten auff dem Platz für dem Rahthauß Angesichts der Herrn Churfürsten/ so oben auff dem Saal an den Fenstern gestanden/ gleicher gestalt geleystet.

Folgenden Tag hernach haben die Herrn Churfürsten je zuweiln/ vnd fast alle Tag/ wie zuvor/ jhre Sessiones vnd Rahtschlagungen/ an obgemeltem Ort/ gehalten/ vnd endlich den 31. Monatstag Junij/ so zur Wahl destiniert vnd angesetzt/ welche dann auch an demselben fürgenommen/ vnd verrichtet worden/ wie hernach folgen wird/ verfahren.

Dienstegs den 2. Junij/ an dem Tag für der Wahl/ hat der Raht der Statt Franckfurt Vormittag in der Statt/ mit der Trummel vmbschlagen vnd außruffen lassen/ daß alle vnd jede frembde Personen/ vnnd die jenigen/ so nicht in der Herrn Churfürsten Comitat begriffen/ oder mit Eyd vnd Pflichten einem Erbarn Raht zugethan/ sich so bald auß der Statt begeben sollen/ vnd darauff Nachmittag die Statthor zuschliessen lassen.

Mittwochen den 13. Junij Anno 1612. ist die Königliche Wahl fort gangen/ vnd erstlich/ die Bürgerschafft in der Rüstung an vnterschiedlichen Orten der Statt/ versamlet vnnd verordnet/ auch von dem Römer an/ biß an S. Bartholomæi Kirchen zu beyden Seiten gestelt worden/ wie sich dann auch der Mehrertheil auff das zierlichst herauß gebutzt.

Nachmals hat der Raht eine grosse Glocken/ welche sonst die Sturmglocken genannt wird/ ein halbe Stund/ biß auff 7. Vhrn/ leutten lassen. Nach 7. Vhrn aber haben sich die sämptliche Herrn Churfürstē auff dem Römer/ oder Rahthauß versamlet/ dahin sie dann auf das herrlichst geritten kommen/ vnd als sie auff demselben fast eine Stund verharret/ vnd in einem besondern Gemach vnd Stuben jhre Churfürstliche Habit angezogen/ auch sich in der obgemelten grossen Rahtstuben widerumb versamlet/ sind sie vmb 8. Vhren in solchem Habit von dem Rahthauß herunter gangen/ zu Pferd gesessen/ vnd in folgender Ordnung nach S. Bartholomæi Kirchen geritten.

Erstlich/ ist vorher gangen ein grosse Anzahl Churfürstlicher Adelicher Rähte/ vnd Diener/ welchen zu Pferd gefolgt/ der Herrn Churfürsten zu Maynz vnnd Trier Hoff vnd Erbmarschalck Johan Philips von Hohen Eck/ vñ Melchior Herr zu Eltz/ deren jeder ein Schwerdt in einer vergülden Scheyden für sich geführet. Nach jhnen sind neben einem jeden geritten/ der Hochwürdigst in GOtt Fürst vnd Herr/ Herr Johann Schweickhard Churfürst zu Maynz/ vnd der Hochwürdigst in GOtt Fürst vnd Herr/

Herr

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. Herr Lotharius Ertzbischoff zu Trier mit Churfürstlichen Habit/ inwendig mit weissen Hermelin gefüttert / wie auch vnten herumb darmit außwendig belegt/ angethan / vnd eine von gleichem Zeug zugerichte Hauben/auff dem Haupt tragend.

Ferner sind geritten / deß Ertzstiffts Cöln vnnd deß Königreichs Böheimb Erbmarschalcken / deren der Cölnische ein Schwerdt in einer vergülden / der Böhmische aber in einer rohten Sammeten Scheiden vor sich geführet. Auff welche alsbald gefolgt / der Hochwürdigste vnd Durchleuchtigste Fürst vnnd Herr / Herr Ferdinand Ertzbischoff zu Cölln auff der Rechten/ vnnd die Königliche Mayestät / als König zu Böheim vnd Churfürst auff der andern Seiten/ deren dann jhr Churfürstliche Durchleuchte/ einen den vorigen gleichförmigen Rock vnd Hauben angetragen : Die Königliche Mayestät aber mit der Königlichen Cron gezieret gewesen / vnnd sonsten auch einen von rohtem Sammet gemachten / vnnd mit Hermelin gefütterten / vnd außwendig belegten Rock angetragen.

Nach diesem seynd gefolgt Pleickhard von Helmstätt / der Chur Pfaltz : Vnd Herr Maximilian von Pappenheim deß Heiligen Reichs Ertzmarschalck / vnnd jeder ein Schwerdt in einer vergülden Scheiden für sich geführet / wie die vorigen / welchen endlich nachgeritten / der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Johan Pfaltzgraff bey Rhein / Churfürstlicher Pfaltz Administrator zur Rechten / Herr Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Gülich/ Cleve/ vnd Berg/ &c. Churfürsten in der Mitten / vnd Herr Adam Gantz Edler Herr zu Puttlitz/ &c. als Churfürstlicher Brandenburgischer Abgesandter zur lincken Seitten / vnter welchen beyde Herrn Pfaltz vnd Sachsen / jeder auch ein rohten doch von Sammet gemachten Rock inwendig mit Hermelen gefüttert/vnd außwendig darmit belegt / angehabt / vnnd gleich den andern geistlichen Churfürsten eine Hauben auffgetragen. Der Brandenburgische Abgesandter ist gantz Schwartz in gewöhnlicher Kleydung geritten/welchem dann auch / weil jhre Churfürstliche Gnaden von Brandenburg nicht selbst zugegen gewesen / kein Schwerdt fürgeführt worden.

Demnach sie nun in solcher Ordnung / zwischen die auff beyden Seiten in Rüstung stehende Bürgerschafft/biß zu S. Bartholomæi Kirchen kommen/sind sie daselbst bey der hohen Thür abgestiegen/vnd in die Kirchen gangen.

Da dann so bald die Churfürstliche Trommeter / deren ein zimliche Anzahl gewesen / vnd auff einem in der Kirchen gemachten Lettner in der Höhe gestanden / allesampt angefangen zu blasen/darunter andere die Heerpaucken geschlagen / welches ein grossen Schall vnd Resonantz von sich gegeben / auch so lang continuirt worden / biß die Churfürsten alle sampt in das Chor kommen / welches damahl vmbher mit schönen köstlichen von Seiden vnd Golt gemachten Tapezerey behengt / wie auch der Churfürsten Sitz mit schwartzem Sammet vnnd Küssen / ausserhalb deß Königs von Böheim Sitz vnd Stul/ so mit einem gülden Stück auffs herrlichst gezieret/vnd vmbhengt gewesen. Vnd als nun die Churfürsten in solches Chor in die verordnete Sitz sich begeben/nemlich/zur rechten Hand deß Chors/Maintz/Böheim vnd Pfaltz/in der Mitten deß Chors/Trier/ vnd auff der lincken Seiten Cöllen/ Sachsen vnnd Brandenburgischer Abgesandte/ sonsten auch etliche deren fürnembsten Räthen / vnnd dann die Clerisey hineyn gelassen / vnnd dann darauff der Chor durch den Herrn Erbmarschalcken von Pappenheim/ beschlossen worden : Alsbald hat man die Orgel zuschlagen / vnd das Veni sancte Spiritus zusingen angefangen / welches dann durch die auff dem Chorlettner stehende Musicanten vollendet. 1612.

Nach solchem hat der Suffraganeus Moguntinus das Ampt d. H. Messß / zuhalten angefangen. Pfaltz aber / deßgleichen Sachsen vnnd Brandenburg / welche dem Sacro beyzuwohnen nicht pflegen / sind wider abgetretten / vnnd haben sich in eine neben dem Chor stehende Capellen/ sampt den jhrigen begeben / daselbst biß nach verrichter Messß / so mit stattlicher Music gehalten worden/blieben. Darauff wider herauß in jhre Sessiones gangen / hat man den Hymnum Veni creator Spiritus zu singen angefangen / vnnd als derselbe außgewesen / seynd die Churfürsten / sampt dem Brandenburgischen Abgesandten / für dem Altar erschienen/ jeder (ausserhalb der Brandenburgischer) hat einen Marschalck mit dem Schwerdt in der Scheiden fürgehen gehabt / vnnd vermöge der Gülden Bull / das Jurament geleystet : Endlich sind sie alle auff den obristen Staffel an dem Altar getretten / sich gegen dem Vmbstand gewendet / allda der Churfürst zu Maintz in der Mitte stehend / angefangen / die Vrsachen jhrer Zusammenkunfft / nemblich / Jnhalt der Gülden Bull / den Eyd für der Wahl zuleysten/zuvermelden: Auch darauff zum ersten den Eyd / so jhm von dem Churfürsten von Trier vorgehalten worden / geleystet. Hernach aber den andern Churfürsten den Eyd gleicher Gestalt fürgelesen/welchen sie dann sie alle geschworen.

Es hat auch jhre Churfürstliche Gnaden zu Maintz zween Notarios diesen Actum ad notam zunehmen/vnd darüber eins/oder mehr Jnstrument auffzurichten requiriert/ darzu sich dann dieselbe erbotten/ vnd die Adeliche vnnd andere Vmbstände alle deßwegen zu Zeugen erfordert/ vnd gebetten.

Nach geleystem Eyd seynd die Churfürsten wider in jhre Stül getretten / vnnd als hernacher das Antiphon Veni sancte Spiritus, sampt den dazugehörigen Collecten / gesungen worden/haben sie sich der Ordnung nach / in die Keyserliche Capell/der Chur Cammer / so ein schmal vnd langlecht Gewelb / sampt einem wolgezierten Altar darinnen / gleich neben dem Chor stehend / vnnd damaln mit schönen von Seiden vnd Gold gewürckten Tapezereyen behengt gewesen/zur Chur begeben.

Es ist auch damaln auff dem Chorlettner / für den jungen Herrn Pfaltzgraffen ein Sitz zubereytet/vñ mit einem güldenen Stück behengt/ deßgleichen oben auff dem Kirchengewölb gegen der Chur Cammer vber / an dem mittlern Fen-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. ster/der Königin/vnd deren Frawenzimmer ein Ort zugerichtet/vnnd mit Tapezereyen bedeckt worden/darvon man alles das jenige/was in dem Chor gehandelt worden/wol hat sehen können.

Demnach nun die Churfürsten bey nahend ein Stund in der Keyserlichē Capell/oder Churr Cammer gewesen/vnd inmittelst jhre fürnembste Rähte zum zweyten mal hineyn gefordert worden/vnnd wider abgetretten/seynd endlich die Churfürsten auch herauß kommen: Erstlich/Jhr Churfürstliche Gnaden Mayntz/darnach Cölln vnnd Trier/welche die zu Hungarn vnd Böheim Königliche Mayestät/als erwöhlten Römischen König/in der Mitten geführet. Letzlich/seynd gefolget Pfaltz/Sachsen vnnd Brandenburg/vnnd haben darauff die Trommeter samptlich in der Kirchen widerumb angefangen zu blasen/vnnd die andern die Heerpaucken darunter zuschlagen/welches ein groß Gethön vnnd Schall in der Kirchen gegeben/wie dann nicht weniger alle grosse Glocken auff dem Thurn zum Frolocken angezogen vnnd geleutet/auch das Geschütz auf den Wällen der Statt hin vnnd wider für Frewden abgelassen worden.

Jnmittelst ward die new erwehlte Königliche Mayestät zum hohen Altar im Chor geführet/da dann Jhr Königliche Mayestät auff der höchsten Staffel nider gekniet/die Churfürsten aber neben seits stehen blieben/vnnd ist also bald darauff das Adjutorium nostrum in nomine Domini. Item/der Psalm In virtute tua lætabitur Rex, &c. sampt darzu gehörigen Gebetten/vber den new erwehlten König gesprochen/vnd nach Endung desselben/der König durch die Churfürsten auff den Altar gesetzt/vnnd alsbald das Te Deum laudamus, zu dreyen Chören: Erstlich auff der Orgeln/nachmaln die Music/vnd dann mit den Königlichen vnnd Churfürstlichen Trommetern/biß zu End/gesungen worden.

Vnd als solches auß gewesen/ist die eine Thür gegen der rechten Hand deß Chors/wirumb eröffnet/die Königliche Mayestät von dem Altar herab gehaben/vnd durch die Churfürsten vnnd Brandenburgischen Gesandten/durch den Chor auff eine Bühne/so hieraussen vor dem Chor in die Höhe zubereytet/vnnd mit Tappetzereyen allenthalben bedecket vnnd vmbhangen gewesen/geführet worden: Auff welcher Bühne sieben Stül mit schwartzem Sammet vberzogen/für die Churfürsten/vnnd sonst noch ein Stuel/ein Staffel höher/vnnd mit einem güldenen Stück behänget/gestanden/auff welchen der new erwehlete König gesetzt worden/die Churfürsten aber der Ordnung nach/sich in die andere Stüel gesetzt/nemlich/Mayntz vnd Pfaltz zur Rechten/Cöllen/Sachsen vnnd Brandenburg zur lincken Hand/vnd Trier in der Mitten: Vnnd haben Pfaltz den Reichs-Apffel/Sachsen das Schwerdt/vnd Brandenburgischer Abgesandter das Scepter in den Händen gehabt.

Jnmittelst/vnnd biß sich die Churfürsten/der Ordnung nach/gesetzt/haben die samptliche Trommeter auffgeblasen/vnd die Heerpaucken darunter geschlagen. Vnd als dieselbigen auffgehöret/die Proclamation durch den Hochwürdigen Herrn Georg Friderich Greiffencla von Vollratz/Thumbprobst zu Mayntz/vnd Wormbs/dieses vngefährlichen Jnhalts/beschehen.

1612. Nach dem das heilige Römische Reich/durch Absterben weyland deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Rudolphi deß Andern/Römischen Keysers/Hochlöblichster Gedächtnuß/ledig worden/hätten die anwesende Herren Churfürsten/vnd derselben Gesandte Bottschafft/wie sich solches deren darüber gemachten Keyserlichen Gesetz gebühret/der Wahl vnnd Chur eines andern Haupts/sammentlich vnd eynmühtiglich vergliechen/vnnd den Durchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Matthiam den Andern/zu Hungarn vnnd Böheimb/ꝛc. König/Ertzhertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Römischen König vnd künfftigen Keyser ernant/vnd gewehlet.

Solche Wahl ward von wegen der Herrn Churfürsten/vnnd deren Bottschafften Männiglich hiermit kund gethan: Zu dem Ende/damit jederman hochermelte Königliche Majestät/für einen erwehlten Römischen König/zu ehren vnnd zu halten wisse/wie sichs gebühret.

Nach solcher Publication haben sich die Trommeten vnnd Heerpaucken/mit grossem Schall vnd Gethön hören lassen/vnd seynd darauff die Churfürsten mit der Kön. May. auffgestanden/vnd die Bühn herab gangen: Erstlich/Trier/darauff die drey weltlichen Churfürsten/sampt dem Brandenburgischen Abgesandten/neben einander/nemlich/Pfaltz mit dem Reichs-Apffel/auff der Rechten/Sachsen mit dem blossen Schwerdt/in der Mitten/vñ Brandenburg mit dem Scepter/auff der lincken Seiten. Auff welche gefolgt die Röm. Kön. May. vnd neben derselben Mayntz zur Rechten/Cölln zur lincken Hand/doch etwas hinterstich/sind also zur Kirchen hinauß gangen/vor der hohen Thür auffgesessen/vnd in jetztgemelter Ordnung naher Jhr Königl. Mayest. Palatio der Behausung zum grossen Braunfelß geritten/vnd Jhr Kön. Majest. biß dahin begleytet. Vorher aber sind gangen/erstlich/die Hoffdiener/nachmaln die Churfürstl. Sächsische/nach jhnen der andern Churfürsten/wie auch vnd nach diesen/die Königliche Trommeter vnnd Heerpaucken/welche je ein Parthey vmb die ander/auffgeblasen. Endlich/der Churfürsten fürnehme Rähte/vnnd nach jhnen die Churfürsten/sampt der Königl. Mayestät in vorgemelter Ordnung. Vnd ist also die Königliche Wahl/mit Verleyhung Göttlicher Gnaden/allerdings glücklich vnd wol abgangen/vnd die zu Hungarn vnd Böheim Königl. Majestät Matthias der Ander/ꝛc. mit eynhelligem Consens der samptlichē Churfürsten/auch jedermänniglichs Frolocken vnnd Gratulation zum Röm. König/vnd Haupt deß H. Reichs erwehlet worden.

Nachdem nun die Keyserliche Wahl gehörtermassen vollendet/seynd gleichsfals nachfolgender Tagen die Herrn Churfürsten Vormittag in der gewöhnlichen Rahtsstuben/auff den Römer/zusammen kommen/vñ daselbsten von vorgefalle-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612 gefallenen wichtigen Reichshandelungen/ sonderlich aber / wie es sich ansehen lesset / von der erstandenen controvers zwischen den Chur: vnd Fürstl. Häusern/Sachsen / Brandenburg/ vnnd Pfaltz Newburg / wegen der Fürstenthumb Gülich vnd Cleve/zu tractieren. Nach gehaltner Malzeiten aber (allda dann vnterschiedliche stattliche Pancketen/ vnd zusammenkünfften / zwischen den Herren Churf. auch anderen beywesenden Reichsf. welche sich nach vollendter Wahl alsbald zu Franckfurt in grosser Anzahl befunden/gehalten worden) sich mit schönen Ritterspielen / Jagten vnd Ringelrennen / belustiget / vnd zum offtermaln/ vnder dessen die Keyserl. Krönung zubereitet / sich freundlichen zusam̃en befunden / biß endtlichen auff Sontag den 24. Monats Tag Junij / die Keyserl. Krönung selbsten wie hernach folget / mit herrlicher Solennitet vnd Pracht angestellet / vnd glücklich verrichtet worden. Gott woll jhrer Königl. Mayest. sampt deren lieben Gemählin beständige Leibs Gesundheit / friedliche Regierung vnnd wider deroselben Feinde Sieg vnd Heil gnediglich verleihen vnd mittheilen.

Bißher ist angezeyget vnd vermeldet worden/ was vor/vnd bey dem Actu Electionis, fürnemlich fürgangen vnd gehandelt worden. Folget nun mehr in der Ordnung die Krönung selbsten/welche dißmahls auch zu Franckfurt ist fürgangen vnd verrichtet worden. Dann ob wol vnter andern auch in der Gülden Bull versehen vnd verordnet / daß die Wahl zu Franckfurt / die Erste Krönung aber zu Aach / vnd der Erste Hoff zu Nürnberg gehalten/vnd celebrieret werden sol. So haben jedoch Römische/auch zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayestat / sich mit den Anwesenden / deß Heyligen Römischen Reichs Churfürsten / vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administratorn/vnd dem Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten / nach beschehener Wehlung verglichen/ daß auß gewissen bewegenden Vrsachen dißmals die Krönung nicht zu Aachen/sondern zu Franckfurt fürgehen solle/ inmassen dann bekandt/daß solcher Actus Coronationis nicht allezeit zu Aachen / sonderen auch andern orten/ als sonderlich An. 1562. zu Franckfurt/ vnd Anno 1575. zu Regenspurg celebrieret worden.

Weil denn zu vorstehender solcher Krönung Sontags 24. Monats tag Junij dieses 1612. Jahrs bestimpt gewesen/als seind dessen bey zeiten die beyde Stätt Aach vnd Nürnberg avisieret worden/die jenige Sachen / so zur Krönung von Alters hero gebreuchlich vnd bey jhnen verwahrlichen gehalten werden / anhero zubringen/ wie dann beschehen/deßgleichen seind sonsten allerhand Præparatoria gemacht worden / nemblich hat man in Sanct Bartholomei Kirch Lettner auff beyden seiten deß Tauffsteins gegen Nidergang / wie auch gegen Mittag ein hohe Bühne auffgeschlagen vnd machen lassen. Welche alle mit schönen köstlichen Tapezereyen behengt vnd bedeckt worden / ferner ist auff dem Platz für dem Römer oder Rathauß ein grosse Hütte von breteren / den Ochsen darein zu braten/wie auch noch eine im Hoff hinder dem Rathhauß zur Küchen wegen deß fürhabenden Königlichen Panckets angerichtet gewesen / so hat auch ein Erbar Raht der Statt Franckfurt/den Weg vom Rahthauß an biß an S. Bartholomei Kirchen mit Bawholtz belegen / vnnd ein Brück darauff machen lassen / der springende Brunnen aber ist in mittels auch gleich einem grünen holen felsen / zugerichtet/vnd ferner an der höhe ein grosser Krantz vnd in der mitten desselbigen ein schwartzer zweyköpffiger Adeler mit einer vergülden Kronen gezieret auff einer runden Kugel / neben dem Krantz aber auff beyder Seiten zween Löwen gestanden. 1612.

Deßgleichen auch ist der Saal auff dem Rahthauß/welchen ein Erbar Raht zu Franckfurt kurtz zuvor von newem machen/ vnd gleich einem Gewelb oben in die rundte zurichten lassen/mit schönen künstlichen vnd grossen Tapezereyen behengt/vnd in demselben / die Helffte mit Holtz vnd Brettern eines Trits hoch erhöhet/ vnd mit rotem Tuch bekleidet worden / darauff man die Churfürstliche Taffeln in folgender Ordnung gesetzt / nemblich an den Fenstern gegen dem Platz / ist in der mitte noch ein Stuck fünff Staffel hoch gemacht/mit rotem Tuch belegt vnd darauff die Königliche Taffel gesetzt worden.

Herunter aber vnnd auff der rechten Seiten seyn gestanden drey Churfürstliche Taffeln / die Erste für jre Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃z/ die ander für die Königliche Mayestät in Böheimb/vnd die dritte für den Herrn Administratoren der Churfürstlichen Pfaltz.

Ferner auff der Lincken seiten seind abermals drey Churfürstliche Taffeln gestanden/ nemblich oben eine für jhre Churfürstliche Gnaden zu Cölln/nach solchem eine für jhre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen/vnd dann zu ende eine für jhre Churfürstliche Gnaden zu Brandenburg/ in der mitten aber vnd stracks gegen der erhöheten Königlichen Taffel vber / ist eine gestanden für jhre Churfürstlichen Gnaden zu Trier / vnd seind sonsten vber alle solche Taffeln/ oben schöne köstliche/von Sammet/Seiden vnd Gold zugerichte decken / oder Himmel in der höhe auffgemacht vnd gehenckt / auch bey die Taffeln besondere Tisch vnd Tresor/darauff das Silbergeschir gestellt worden/alles gantz prechtig vnd Heroisch zusehen. In dem einen Eck deß Saals hat man auch einen Leitner für die Musicanten zugericht vnd mit rotem Tuch bedecket.

Als nun Sontag der 24. Junij herbey kommen/seind die Statpforten zugehalten worden/ die Bürgerschafft aber in jhrer Rüstung/sonderlich aber die jenige/welche von dem Königlichen Palatio von dem Rahthauß an biß an Bartholomei Kirchen gestanden/zierlich vnd wol gebutzt erschienen.

Darauff hat man auch vmb fünff vnd hernach zu vnderschiedlichen mahlen biß vmb sieben Vhrn die grosse Glock am Morgen frühe leuten lassen.

Darauff erstlich die zween Geistliche Churfürsten als Trier vnd Cölln in Churfürstl. Habit/gleich am Wahltag/ bald hernach Maynt̃z in einem langen schwartzen Talar naher gemelter Bartholomei kirchen kom̃en/daselbst in der Liberey von der Statt Aach vnd Nürnberg abgeordneten/die Keyserliche kleinodien so dieselbe dahin zu liffern pflegen/empfangen/hernach den Chur-

1612. fürstlichen Habit abgelegt/vnd jhre Pontificalia angezogen.

Nach solchem aber bald nach sieben Vhrn ist jhr Churfürst. Gnadē zu Mäyntz wider auß dem Chor mit stattlichem Habit vnd Pontificalien gezieret / beneben dem Herren Thumbprobst von Mäyntz/zween Ministrantē als Hugo Cratz von Scharpffenstein vnnd Thumcapitular zu Mäntz vnd Wormbs / Probst zu Franckfurt/ vnd Georg Anthonij zu Rotenstein Canonico Capitulari vnd Ertzpriester / da denn jhr Churfürstliche Gnaden die Kron / der Thumbprobst den Reichs Apffel / vnd bald darauff Trier das Schwerd/Cölln aber ein Scepter herauß bracht welches sie alles auff den Creutz Altar vor dem Chor / vor welchem dieser Actus coronationis solte gehandelt werden / gelegt / vnd allerhand Præparatoria angestelt.

Es ward auch bey vnd neben vorgemeldten insignien noch ein Schwerd in einer Scheiden/ einem Türckischen Sebel gleich auff den Altar gelegt/als es sich aber ein weil mit der Ankunfft jrer Mayestät verzogen/ haben sich die Geistliche Churfürstē sonderlich Mäyntz / als Consecrator auffs herrlichst in sein Pontificalien gezieret / ein weil auff jhre Stül gesetzet vnd jhrer Mayestät erwartet. Die weltliche Churfürsten aber seynd nach sieben Vhr in jhrem Churfürstlichen Habit zu dem Königlichen Palatio geritten / dahin sich dann neben denen Räthen sonsten alle anwesende Weltliche Fürsten / Graffen vnd Herrn in grosser Anzahl begeben/die Königliche Mayestät von dannen in die Kirchen zur Krönung zu begleiten/welches dann vngefehr vmb acht Vhr in folgender Ordnung verricht vnnd geschehen:

Nemblich seind anfangs gangen drey Churfürstliche Sächsische Trabanten in zierlicher schwartz vnd gelber Kleidung / denen gefolget/ Herr Maximilian von Pappenheimb / deß Reichs Erbmarschalck/einen Stab in der Hand tragend/nach jhm der Hoffmarschalck sampt jhren Dienern / vnd darauff viel Churfürstliche Räthe / vnd andere Adelichen personen / nach solchen der Statt Franckfurt abgeordnete /vnd nach jhnen andere / auch Churfürstliche Räthe/ welche Personen doch/ wegen eingefallenem regen Wetter/einander nicht so ordentlich nachgefolgt/sonder zertheilet / vnd von einander gangen.

Als aber der Regen etwas nachgelassen / sind zu Fuß gangen / viel Gräffliche vnnd Herren Stands Personen/vnd jhnen darauff zu Pferd nachgeritten/die Anwesende Fürsten / deren in die zwantzig gewesen.

Nach den Fürsten seind geritten drey Ehrnholden/neben einander auff weissen Pferden/jhn jhrem Habit / deren jeder ein weissen langen stecken in der Hand getragen / deren einer so zur rechten geritten / deß Königreichs Böhmen/der mittel deß Königreichs Vngarn / vnd der dritte auff der lincken seiten/der andern Königreich insignia,so auff jhren / von Atlas gemachten Röcken genehet gewesen/angetragen. Jhnen ist deß Reichs Ehrenhold allein / mit deß Reichs Adler/ auff seinem Habit gezieret / auff einem weissen Pferd/vnd gleichfals einen weissen stecken in den Händen tragend nachgeritten.

Endlich seind hernach geritten der Churfürstlichen Pfaltz Administrator/in Churfürstlichem Habit / deß Reichs Apfel in der Hand tragend/ vnd neben Jhrer Churfürstliche Brandenburgischer abgesandter in gewöhnlicher Kleydung/ deß Reichs gülden Scepter in den Händen tragend. Nach jhnen allein der Churfürst von Sachsen / auch in Churfürstlichem habit mit dem blossen Schwerd/ vnd darauff die Königliche Mayestät in Churfürstlichem habit vnd hauben vnder einem schönen Himmel/welchen sechs Personen deß Nahts der Statt Franckfurt darzu verordner Jhrer Mayestät obgetragen haben. Zuvor aber/vnd fast ein halbe stund / ist die Königin/beneben viel Fürstin/vnd Frawenzimmer in die Kirch kommen/vnd sich auff einen / darzu sonderlich zugerichten Letner vmb das eck bey der grossen Orgelen begeben. 1612.

Nach dem nun in vorerzehlter Procession Jhre Königliche Mayestät vber vorgemeldte/ insonderheit zugerichte Brücken an S. Bartholomeus Kirchen kommen / seind die drey Geistliche Churfürsten sampt deren Assistenten/ so zween Suffraganej vnd jhre Pontificalia angetragen/vnd den andern zugeordneten / Geistlichen Personen / vnder deren einer das Evangelium/der ander aber ein rhuribul getragen / Jhrer Königlichen Mayestät in der Procession biß an das Kirchthor entgegen gangen / der Churfürst zu Mäntz als Consecrator ist Pontificaliter angethan gewesen/ein Jnsul auffgehabt/ vnd Jhrer Churfürstlichen Gnaden / ist das Creutz vnd der Stab mit den königlichen sigillen vorgetragen worden / deren dann auch zween so auff die Jnsul vnd Stab gewartet / nachgefolgt.

Demnach aber die Königliche Mayestät in die Kirchen kommen / seind sie vor dem Consecrator stehen blieben/welcher dann vber jre Mayestät das Gebett gesprochen/ vnd nach Endung desselben mit den andern Geistlichen Personen naher dem Altar gangen/vnnd das Creutz vnnd den Stab mit den Jnsigelen fürtragen lassen.

So haben die Assistenten die Königliche Mayestät zwischen sich genommen / vnd zum Altar geführt: Vor Jhrer Mayestät seind gangen die Weltliche Churfürsten mit deß Reichs insignie/ vnd Keyserlichen zierden / vnd nach Jhrer Mayestät beyde Churfürsten Trier vnd Cölln / Jn mittel ist der Antiphon, Ecce mitto Angelum, &c. durch die Musicanten gesungen / vnd durch die Weltliche Churfürsten so Königl. Mayestät zum Altar geführt hatt/ein wenig bey demselben mit den Jnsignien stehen blieben/Nachmalu aber solche insignia/Jhren Erbmarschalcken vberreicht/vnd jhre Sessiones eingenommen. Die Sessiones aber seind folgender Gestalt geordnet/nemblich/ist für dem Altar ein schöner Bettstul für Jhrer Mayest. Königlichen Stuel / alle beyde mit einer farb gülden stucken/auff das statlichst vmbhängt / hinder demselben Königlichen Sitz/andere zween Stuel für die Assistenten / oder Suffragneis. Neben diesen beyden aber ein wenig hinder Jrer Mayestät Königlichen Stul/ noch zween grosse Stül vmbhero mit roc Sammet behengt/einer zur rechten für Trier/zur lincken für Cölln zugericht gewesen / neben dē Trie-

rischen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. rischen herabwartz / gegen Nidergang zu dem Tauffstein / seind die Weltliche Churfürsten / gegen vber aber Cöllen seind die Bottschafften gesessen. Als nun der Antiphon / Ecce mitto Angelum außgesungen worden / haben die Weyhbischoff die Königl che Mayestät für den Altar auffs herrlichste in Pontificalibus gezieret / zu einem nidrigen darzu zugerichtē Bettstul geführt / da dann Ihre May. nider gekniet / vnd von dem Consecratore etlich gebett gesprochen worden / darauff die Assistenten oder Weyhbischoff / Ihre Mayestät wider in jhr Regium Solium, darüber auch ein schöner Himmel gezogen gewesen / beneben den Churfürsten Trier vnd Cölln geführt / vnd auch jhre verordnete Sessiones wider eingenommen. In mittels hat sich der Consecrator zum Ampt der H. Meß geschickt / welche auch so bald darauff verrichtet worden. So bald aber der Sequens geendet / vnd ehe das Evangelium angefangen / hat Ihr. Kön M. den Churfürstlichen habit / so Sie biß dahero angehabt abgelegt / vnd von den Assistenten beneben Trier vnd Cölln / vor den Altar / an den vorgedachten Bettstul geführet worden / da dann Ihre Mayest. nider gekniet / wie nicht weniger auch der Consecrator, sampt den Bischoffen vnd andern Geistlichen Vmbständen.

So bald hat man die Litaney / vber die Königl. Mayest. gelesen / vnd gebettet / biß auff den Versicul / Vt nos exaudire digneris, Da dann der Consecrator auffgestanden / vnd den baculum in der Hand haltend / gebetten / Vt hunc famulum tuum Matthiam in regem el gere digneris. Darauff der Chor geantwortet / Te rogamus, &c. der Consecrator fortgefahren / Vt eum benedicere, sublimare & consecrare digneris: Chorus abermal geantwortet / Endlich der Consecrator gebetten / Vt eum ad Regni & Imperij fastigium perducere digneris. Chorus darauff wider geantwortet. Als nun solches geschehen / haben die Capellān die Litaney vollendet vnd darauff die Königl. Mayest. sampt den Assistenten, vnd männiglich wider auffgestanden / alsbald hat man dem Consecranten die Insul auffgesetzt / vnd den Stab in die Hand geben / welcher die Königl. May. in Lateinischer Spraach gefragt / Ob jre M. den allgemeinen Christlichen Glauben behalten / die Catholische Kirch beschirmen / die Gerechtigkeit Administriren / das Reich vermehren / wie auch arme Witwen vnd Weysen beschützen / vnnd Ihr Bäpstliche Heyligk. gebührende Ehr erzeigen vnnd beweisen wölle. Demnach nun Ihr May. hierauff vnd ein jede frag Ja geantwortet / sind Ihr Mayest. auß dem Bettstul etwas neher zum Altar getretten / vnd daß sie denselben also nachkommen wollen / ein leiblichen Eydt gethan. Der consecrator hat sich auch gegen den Anwesenden Chur-Fürsten / vnd Graffen vnd dem gantzen vmbstand gewendet / vnd dieselbige in Lateinischer Sprach gefragt / ob sie Ihrer May. sich vnderwerffen / dessen Reich bestettigen / vnd seinen Gebotten vnd Befelch gehorsam leisten wollen / nach der Lehr deß Heyligen Apostels Pauli / daß jederman der Oberkeit sich vnterwerffen / vnd gehorsam seyn solte / es seye dem König als dem Obersten / ꝛc. Demnach die Churfürsten vnd der Vmbstand / mit lauten Worten geantwortet / Fiat, Fiat, Fiat, ist Ihre Mayestät zu dem nidrigen Bettstul vom Altar geführet / daselbst sie nider gekniet / vnd der Consecrator erstlich die Benediction / vber dieselbe gesprochen. Darauff vnd als Ihre Mayestät zur Salbung entblöst worden / das Oleum in die Hand genommen / vnd jhre Mayestät erstlich das Zeichen deß Creutz auff den Hauptschedel / nachmaln zwischen den Schulderen vnd endlich an dem rechten Arm / zwischen der Hand vnd Elnbogen gesalbet / vnd zu jeder Vnction diese Wort gesagt / Vngo te in Regem, de oleo sanctificato, in nomine Patris & Filij & Spiritus sancti, die Musicanten haben darauff gesungen / vnd in mittels der Consecrator Ihre M. auch die Hand gesalbet. Als nun solches verrichtet worden / haben die Bischoffen vnd Assistenten Ihre Mayestät durch den Chor / die Sacristey / oder Churcapeln geführet / das Oleum wider abgedrucknet / vnd derselben die Alte Keyserliche Kleidung vnd Pontificalien / so von Nürnberg anhero gebracht worden / als sonderlich die Kniestieffeln / einer langen Alben / vnd darvber ein lange Stolam vmb den Hals Creutzweiß vber die Brust angethan / vnd also in gestalt eines Diacon oder Priestern bekleidet / darauff beneben den Churfürsten widerumb in vorgemelten / Ihr Mayest. zubereyten Stul / so in mittels etwas näher zum Altar gerückt worden geführet / da dann der Consecrator die Benediction abermals vber dieselbe gesprochen / auch etliche verß gesungen / die Canthorey geantwortet hat. Da solche Benediction vnd Gebett vollendet haben beyde Churfürsten Trier vnd Cöllen / ein Schwerd fast einem Sebel gleich / so Caroli Magni gewesen / vom Altar / darauff solches (wie vorgemelt) neben der Kron vnd Scepter gelegt worden / genommen / dasselbe Ihr Mayestät bloß in die Hand geben / darzu der Consecrator gesprochen / Accipe gladium per manus Episcoporum, &c. Darauff das Schwerd wider in die Scheyden gesteckt / vnnd Ihr Mayestät durch die Weltliche Churfürsten angegürtet worden. Hernach hat der Consecrator Ihre Mayestat einen Ring / so vom Altar gereicht worden / mit besondern Worten an den Finger gesteckt / wie auch hernach das Königliche Scepter / vnd deß Reichs Apffel / so gleichfals von dem Altar gelangt worden / in die hände / nemblich das Scepter in die rechte / vnd den Apfel in die Lincke Hand geben mit diesen Worten / Accipe virgam virtutis & æquitatis, &c. Nach welchen Ihre Mayestät den Scepter / dem Churfürstlichen Brandenburgischē Abgesandten / den Apffel / aber Chur Pfaltz Administratori zu gestelt. Darauff die drey geistliche Churfürsten / nemlich Meyntz / als Consecrator / vnd dann Trier vnd Cölln / die Kron vom Altar genoñen / vnd dieselbige sampt-lich / Jrer Mayestät auffgesetzt / der Consecrator besondere Wort darzu gesprochen / Accipe Coronam Regni &c. Darauff Jre Majestät / von dem Bettstuel auffgestanden / gibt Chur: Pfaltz Administratori den Apffel / Brandenburg das Scepter / wird darnach von Trier vnd Cöllen an den Altar geführet / Schwur also in solchem habitu, ein Eyd / das jenige / was einem frommen Keyser gebühret / zuthun vnd zuhalten.

1612.

Demnach nun der Eyd geleistet / vnd also der actus Coronationis mitten in der Kirchen / für

dem

1611. dem Creutz Altar vollendet/ist zum aller statlichsten/figuriret/vnd herrliche Music gehaltē worden. Darnach auch Jre Mayestät zum Opffer gangen/darauff ebenmässig/ auch das H. Hochwürdige Sacrament / sub vna specie , von J. Churfürstlicher Gnaden zu Mäyntz/als Consecratore empfangen. Hernach haben Trier vnnd Cölln Jhre Mayestät zwischen sich genommen/ vnd dieselbige auff eine gegen Mittag zugerichtete/hohe Bühne/dero Boden mit schönem Rotem Tuch belegt/neben hero die Wändt/mit schönen Tapezereyen behengt/geführt. Vorher sind gangen die Weltliche Churfürsten/ vnd Brandenburgischer Abgesandter mit den Kleynodien/ der Consecrator aber/ Assistenten , vnd Capellan/vnd viel andere Personen mehr/in der Procession hernach gefolgt/ vnder deß die Musicanten gesungen / hernacher haben die Geistliche Churfürsten Jhre Mayest. in einen/ auff solcher Bühn zugerichten Stuel/vber welchem ein schöner Himmel gehengt gewesen/ gesetzt / vnd der Consecrator darüber ein besonder Gebett gesprochen / nach welcher Vollendung das Te Deum laudamus / durch die Musicanten vnnd Trommeter gesungen vnnd figuriret worden. Hernach hat Jhr Churfürstl. Gnad zu Mayntz/ für sich vnd von wegen der andern Churfürsten/ Jrer Mayest. glück gewünschet/ vnd deroselben das H. Römische Reich / sampt allen dessen Chur: Fürsten/vnd andern Ständen auffs fleissigst befohlen.

Als solches geschehen/ist der Consecrator beneben den Assistenten, vnd andern Geistlichen/ wider zu dem Altar gangen / Jhr Mayest. aber auff dem Stuel sitzen/ vnd bey derselben die andern Churf. stehn blieben/da dann J. M. etliche Gräfliche/auch Herrnstand vnd Adeliche Personen hernach benent / mit Keyser Caroli Magni Schwerd zu Rittern geschlagen/nachmaln aber das Schwerd dem Churfürsten von Sachsen geben/ vnd von solcher hohen Bühne widerumb herab in den vorigen Stuel / vor dem Altar geführet / vnder dessen dann auch das Ampt der Meeß mit den gewöhnlichen Gebetten vnd singen vollbracht vnd vollendt worden. Vnd als solches geschehen/ hat sich der Consecrator sampt Trier vnd Cölln / sampt den Assistenten durch den Chor in die Sacristey begeben / die Pontificalia ab/vnd jhren Churfürst. Habit wider angeleget / darauff wider herauß zu der Keyserlichen Mayestät/vnd den andern Churfürsten/ so Jrer vor dem Altar gewartet / gangen. Jnmittels seind zween Geistliche/deß Keyserlichen Stiffts zu Aachen/mit weissen Chorhembdern angethan zu Jhrer Mayest. getretten / deren ein jeder ein Buch getragen / vnter welchen das ein sehr köstlich in Sammet/das ander etwas schlechter eingebunden gewesen / auß welcher einem Jhr Mayestät etwas fürgelesen/die auch dasselbe darauff geküst/ vnd also dē gewöhnlichen Gebrauch nach zu einem mit Canonico ermeltes Stiffts angenommen worden. Als nun also alles in der Kirchen verrichtet worden/vnd es nun an dem / daß man herauß gehen solt/ist die Kirch eröffnet/vnd das Volck herauß gelassen worden : Zuvor aber hat man die hültzne Brucken von der Kirchen an biß an den Römer oder Rathhauß / auff welchem hernach das Königliche Mahl gehalten worden/mit rotem Tuch bedeckt / vnd mit Laub vnd Graß bestrewen lassen : Darauff die Procession auß der Kirchen naher dem Römer/ oder Rahthauß / auff welchem damaln die Königl. Mahlzeit gehalten worden / folgender Gestalt geschehen. Erstlich ist vorhergangen das Hoffgesind / deren viel Jhr Kön. M. auch Chur vnd Fürstl. vnd anderen Räthen / vnnd Adelichen Personen/ vnterschiedlich gefolget / hernach die Sächsische/ wie auch der andern Churfür. vnd Kön. Trommeter vnd Heerpaucken / welche je ein Parthey vmb die ander auffgeblasen. Nach jhnen viel Graffen vnd Fürsten / welche dieses mahls alle zu Fuß gangen / vnd nicht wie zuvor/ geritten: Denen seynd nachgangen die Königl. Ehrnholden / welchem gefolgt zu Fuß die Churfürsten: Erstlich Trier allein / nach jhm Pfaltz vnd Brandenburg neben einander mit dem Apffel vnd Scepter : Nach jhnen Sachsen allein mit dem blossen Schwerd / vnd nach demselben ist gangen die Königliche Mayestät mit der Kron/vnd anderen Königlichen Kleidungen/so von Aach vnnd Nürnberg zu solcher Krönung hergebracht vnd gebrauchet worden / gezieret/ vnter einem schönen Himmel/ welcher von etlichen deß Raths zu Franckfort getragen worden. Nach Jhr Mayest. vnd dem Himmel seynd gangen beyde Churfürsten Mayntz vnd Cölln / vnd nach jhnen andere mehr Geistliche vnd andere Personen in grosser Anzahl. Endlichen aber seind geritten etliche Archibusierer / vnd für denselben / welche die Newe Königlich Müntzen von Gold vnd Silber außgeworffen. Es ist aber das Tuch/als vorgemeld/so auff die Brucken gelegt/ so bald nur die Procession fürvber / von dem Volck preiß gemacht/auch an theil Orten denen so in der Procession gangen fast vnter den Füssen entzogen / zerschnitten vnd zerrissen worden. Jnmittels aber als die Krönung in der Kirchen fürgangen/seind die Königl. vnd Churfürstliche Taffelen / auff dem Saal im Rahthauß sampt den Credentzen zum herrlichsten geputzt vnd zugerichtet worden. Ausserhalb Brandenburg deren Churfürstl. G. Taffel zwar gesetzt/mit einem Himmel behengt / vnd mit rohten Sammeten Decken bedecket/aber kein Essen hernach darauff getragen worden, weil Jhr Churfürstliche Gnaden in der Person nicht zu gegen gewesen. Gleicher Gestalt ist es mit der Taffel / so für den König in Böhem als Churfürsten / zugerichtet gewesen / gehalten worden / Weil die Königliche Mayestät/ob sie wol zugegen/ doch als nunmehr Römischer Keyser jre Taffel / vermög der güldē Bullen/in der Höhe gehabt.

1612.

Demnach nun Jr Königliche Mayest sampt den Chur: vnd andern anwesenden Fürsten vnd Comitat / auff den Saal kommen / vnd sich zur Taffel setzen wollen / hat der Churfürst von Sachsen innhalts mehr angeregter güldē Bullen sein Ampt zuverrichten sich in seinem Churfürstlichen Habit / vnd mit dero Räthen vnd Trabanten begleytet vom Saal wider herab/ vnd vnten im Rathhauß zu Roß begeben / herauß auff den Platz vnd daselbst in einen grossen hauffen Haberen/so daselbst hin am Morgen geschüttet worden/geritten/vnd das silberne Stimmern/so Jhr Churfürstliche Gnaden in Händen getragen/ mit Habern erfüllet / mit dem

silbern

612. 1612. silbern Strich abgestrichen / vnd einem Diener geben / nachmalen das Simmern vnd Strich dem Erbmarschalcken von Pappenheimb zugestellet/vnd wider nach dem Rahthauß geritten: Im hinauß vnd einreiten haben Ihr Churfürstliche Gnaden Trommeter statlich auffgeblasen/ Sobald aber Ihr Churfürstliche Gnaden hinweg kommen / ist das vmbstehende Volck darein gefallen/ Säck vnd anders gefüllet / sich darmit geworffen/vnd also darmit vmbgangen / daß der mehrer Theil darvon verwüstet/zertretten / vnd auch viel Gassen darmit bestrewet worden.

Nach dem Churfürsten von Sachsen ist gleicher Gestalt auß dem Rahthauß geritten komen/ der Churfürstl. Brandenburgische Erbmarschalck/vnd ein Silbern Handbecken / sampt einem Gießfaß vnd Servieten/ so auff dem Platz bey der Küchen auff einen Tisch gestelt worden/ abgeholt / vnd wider nach dem Rahthauß geritten/deme die Trommeter gleicher Gestalt im auß vnd einreitten auffgeblasen. Endlichen ist herauß geritten komen der Administrator der Chur Pfaltz in Churfürstlichem Habit vnd etliche silberne Platte mit essen speiß/so gleichfals auff einen bey der höltzern Küchen gesetzten Tisch gestelt worden/abgeholt/deren Fürstlichen Gnaden noch andere mehr trachte vnd Schawessen nachgetragen / vnd sonst gleich den vorigen im auß vnd einreiten auffgeblasen worden. So bald solches geschehen / hat das Volck mehrer theils mit aller vngestüm in die Küchen / darinn der gantze Ochs gebraten worden/gerungen / da ein jeder etwas von demselben zubekommen verhofft: Theils haben angefangen die Hütten abzubrechē wie dann in kurtzer zeit / sowol der Ochs als die Küchen/durch das Volck zerschnitten/ zerrissen/ vnd gar mit einander hinweg getragen worden. Inmittelst haben die samptliche Trommeter zu Hoff geblasen / vnd nach solchem jhre Mayestät sich wie auch hernach die Churfürstē beyde Geistlich/vnd Weltlich / als sie inhalts der Gülden Bull jhre Empter verrichtet/zu den verordneten Tafelen gesetzt / da denn statliche ansehenliche Schawessen vnd Trachten auffgetragen / vnd sonsten alles Königlich vnd herrlich zugangen/ Vnd ein mercklicher Schatz vnd Apparat von Gold Kleinodien / von Silbergeschirr von alter newer / vnd künstlicher arbeit / deßgleichen ein stattlicher Zierat von Güldenen stücken/Tapezereyen / sammat vnd seidenen Himmeln vnd decken/vnd andern Sachen zu sehen gewesen.

Welcher gestalt auch/ der für dem Rahthauß stehende springende Brunnen zugericht gewesen/ist droben angezeigt: Es sein aber damahlen kleine röhrn vnter dem Pflaster her / von einer Behausung oben an solchem Platz biß in den Brunnen geleitet worden/dero Gestalt / daß als die Königl. Mahlzeit angangen auß dem zweyköpffigen Schwartzen Adler so im Krantz gestanden/wie auch auß der Kugel vnd den Löwen / anfangs weisser / hernach roter Wein vnterschiedlich gesprungen/ welcher dann zu solchem ende in gedachte Behausung oben auff zu desto besserem fall in fässer gelegt worden. Darbey ein grosses geträng vom Volck gewesen/vnd hat zwar jederman dem es nur herbey zukommen möglich gewesen/darvon getrunckē / da einer seinen Hut/ der ander einen Krug / der dritte was er nur bekommen mögen/ vnter gehalten. Theils seind zum vortheil gar auff den Brunnen gestiegen. In summa es ist ein solch Geträng gewesen/daß dardurch mehr Wein verschüttet vnd außgelauffen/als den Leuthen zu gutem kommen mögen. Wie es dann auch endlich dahin gerahten/ ob schon noch viel Wein vorhanden gewesen/vnd noch ein gute weil lauffen können/daß das vngestümme Volck den krantz Löwen vnd Adler vmbgerissen/vnd hinweg getragen vnd also nichts vor demselben sicher seyn/noch bleiben können/sonderen alles preiß gemacht / vnd dannen hero auch der eingelegten kleinen Röhren nicht verschonet/ sondern auß der Erd herauß gezogen / vnd genommen worden. 1612.

Als nun das Kön. Pancket / darbey sonst noch in die etlich vnd zwantzig Fürstliche Personen an einer besondern Tafel gesessen / biß nach fünff Vhrn gewehrt / vnd alles mit Trachten/ Tranck/auffwarten/Musicken vnd andern / wie leichtlich zu erachten auffs herrlichste zugangen/ ist man nach fünff Vhren wider auffgestanden/ vnd haben sich die Königl. Mayest. wider zu jrem Palatio begeben / welche die Churf. vnd andere Fürsten biß dahin beleitet / vnd ist also die Königliche Krönung vnd Pancket alles gantz herrlich vnd zierlich für gangen vnd verrichtet worden.

Es hat auch ein Erbar Raht der Statt Franckfurt zuvor ein viereckt Hauß mit 4. an den ecken / vnd in der mitten einem höhern Türnlein/als ein Fewerwerck gantz schön vnd lustig zurichten lassen / welches dann an diesem vnnd biß auff folgenden Sambstag eingestelt worden / dann es an dem Tag der Krönung angezündt werden sollen / weil aber nicht allein vnstät Wetter / sondern auch sonsten verhinderliche Vrsachen eingefallen/ ist es dieses mahl verblieben.

Nach diesem ist auch Jhrer Keyss. May. Gemahlin/die Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin vnd Fraw/ Fraw Anna / zu Hungarn vnd Böheim Königin / Ertzhertzogin zu Oesterreich/ ꝛc. Dienstags 16. Junij Anno 1612. in Franckfurt zur Römischen Königin mit folgender Solennitet gekrönet worden.

Montags den 15. Tag Junij 1612. hat Ihr Königliche Mayest. Gemahlin gekrönet werden sollen / ist aber auff eingefallene Verhinderung biß auff den folgenden Dienstag den 16. Junij verschoben worden/ an welchem tag zu Morgen frue gleichfals zu vnterschiedlichen mahlen mit den grossen Glocken/wie bey Jrer Mayest. Krönung in S. Bartholomei Kirchen geleutet worden. Nach sieben Vhren kamen die beyde Geistliche Churfürstē Trier vnd Cölln in jrem Churfürstlichen Habit in die Kirch / giengen in das Chor / vnd legeten denselben Habit ab / vnd die Pontificalia an / Maintz aber ist etwas früher hinein kommen. Nachmahln wurden das Scepter/der Apffel vnd die Kron auff dē Altar gelegt/ inmittels haben sich die Weltliche Churfürsten/ vnd abgesandten beneben vielen andern Fürsten Grassen vnd Herrn sampt deren Rähten/bey vñ in dem Keyserlichen Palatio versamlet nach acht vhrn in der Procession naher S. Bartholomei Kirchen / vnd zwar anfangs die Adeliche Rähte officirer vnnd Beampten sampt vielen andern

Herren

1612. Herrn vnd Graffen vorhergangen / jhnen nach seind geritten die gnwesende Fürsten / folgends die vier Ehrenholden / allerdings wie bey Jhrer May. Krönung / darauff seind zu Pferd gefolgt / die weltliche Churfürsten / nemblich Churfürstlicher Pfaltz Administrator in Churfürstlichem Habit mit dem Apffel auff der rechten / der Chur. Brandenburg Abgesante in der mitten / vnd der Churfürstliche Brandenburgische Marschalck mit dem gülden Scepter auff der lincken seiten. Nach jhnen ist zu Fußgangen der Erbmarschalck von Pappenheim / vnd in der Hand eine lehre scheiden getragen / deme der Churfürst zu Sachsen in Churfürstlichem Habit mit dem blossen Schwerd / vnd endlich die Königliche Mayestät abermahls mit der Kron vnd den Keyserlichen Pontificalien angethan / nachgeritten / deren in die etlich vnnd zwantzig schöne Gutschenwägen nachgefahren / in deren ersten die Königin allein / in den folgenden aber das Frawenzimmer vnd viel Fürstliche vnd Gräffliche personen gesessen / vnnd naher gemelter Kirchen gefahren.

Als sie nun zur Kirchen kommen / ist die Königliche Mayestät in besondern Stul / so zur rechten Hand / neben dem darin jhre Königliche Mayestät in jhrer Krönung zu sitzen pflegen / gestanden / die Königin aber in diesen letzten gangen / darauff der Suffraganeus Moguntinus sich zur Meß bereitet / vnd kamen in diesem die Geistliche Churfürsten / mit jhren Pontificalien angethan / auß dem Chor / so ward auch die Königin von den beyden Churfürsten Trier vnd Cöllen / zum Stul geführet / da sie dann ein weil in einem Buch gelesen / sonsten ward auch für jhrer Mayestät / welche wie vorgemeld in einem Stul zur rechten Hand gestanden / die Kron vnd Scepter gehalten.

Vnter deß ließ jhme Maynz die Jnful auffsetzen / vnd den Bischofflichen Stab in die Hand geben / gieng also für den Altar / vnd wendet sich zur Königin / jhre Mayestät aber ließ sich gleichesfals die Kron auffsetzen / nam den Scepter in die rechte Hand / vnd den Reichsapffel in die Lincke / gienge für den Altar / kniet also nider für jhrer Churfürstliche Gnaden zu Maynz / bate mit sonderlichen worten / jhrer Mayestät gemahlin zu einer Römischen Königin zu krönen / stunden bald wider auff / vnd giengen in jhren Stul. Der Königin Bettstul aber wurde besser für den Altar gerucket / vnd sie durch Trier vnd Cölln / darzu geführet / da sie dann samptlich nidergekniet / vnd gebettet / sampt den Suffraganeis vnd Allistenten. Darauff fragte Maynz die Königin / ob sie zu einer Römischen Königin begehrte gekrönet zu werden. Nach beschehener Antwort beteten sie widerumb / stunden bald hernach auff / vnd wender sich Maynz zum Volck vnnd bettet.

Nach solchem ward die Königin vmb den Hals etwas entblösset / vnd gesalber / darauff von Trier vnd Cölln wider auffgehaben / vnd in das Chor geführt / denen die Suffraganei sampt etlichen Frawenzimmer nachgefolgt / darinnen sie mit einem stattlichen Königlichen stück angethan / welches ein langen schweiff gehabt / so jhr nachgetragen worden. Als sie wider auß dem Chor vnd in den Bettstul geführet worden / haben die sampteliche Geistliche Churf. die Kron vom Altar genommen vnd jhr dieselbe mit sonderlichen Worten auffgesatzt / auch den Scepter in die rechte / den Apffel in die lincke Hand geben / mit welcher insignien sie also nach beschehener benediction wider in jhren vorgemeldten Stul gangen. Da dann Trier das Scepter / Cöllen den Apffel wider von jhr abgenommen / vnd auff den Altar gelegt / wurde aber wider von beyden Churfürsten zum Opffer / vnd von dannen abermals in jren Stul geführet / in dessen aber wurd stattlich figuriret / vnd als solches geschehē / vnd die Communion fürgehen solte / führet Trier vnd Cöllen die Königin abermals zum Altar vnnd empfieng die Königin das Heilige hochwürdige Sacrament / hinder jhr kniet Trier zur rechten / Cölln zur lincken. Nachdem nun das Sacrum gar verrichtet / wurde der Königin die Kron widerumb auff das Haupt gesetzt / vnd von etlichen auß dem Frawenzimmer auffgebunden. Darauff giengen die Geistliche Churfürsten wider in das Chor / legten die Pontificalien wider ab vnd den Churfürstlichen Habit an / kamen bald wider herauß zu den Weltlichen / welche vnterdeß bey jhrer Mayestat stunden / giengen nach der grossen Thür zur Kirchen hinauß / daselbsten zu Pferd in der Ordnung / wie im einrit. Jhrer Mayestät folgt zu Kutschen die Königin mit der Kron vnd dem gülden stück geziert / allein auff der Kutschen. Nach derselbigen die andern Fürstinnen / Gräffenliche personen vnd Frawenzimmer. Vorher aber giengen wie bey jhrer Mayestät / die Königliche Trommeter / welche auch zuvor je eine partheyen vmb die andern auffblieſſen / biß in das Rahthauß / allda oben auff dem Saal / abermals ein Königliches Paneket / auff darzu vnterschiedlichen Taffeln zugerichtet gewesen. Nemblich sassen Jhre Mayestät benebē jhrer Gemahlin der Königin an einer Taffelen allein / so einen Tritt höher denn die anderen vnd oben in der mitten deß Saals gestanden / auch mit einem schönen Himmel bedeckt / vnd zu rück die Wand mit einē Güldenen stück behengt gewesen. Stracks für dieser Taffel doch herunter auch in der mitte deß Saals / wurde noch eine Taffel der lenge nach / gleich jhrer Mayestät Taffel gesetzt / an welcher die Churfürsten / nemlich gegen der rechten hand jhrer Mayestät / erstlich Cöllen / darnach Trier / gegen der lincken aber Pfaltz / Sachsen vnd Brandenburgische Abgesandten sassen / Auff beyden seyten aber an der Mawren / so alle noch mit schönen Tapezereyen behengt gewesen / wurden gleichfals lange Taffeln / für die Fürsten vnd deren Gemahlin auch andere Fürstliche Frawenzimmer / vnd denn baß herunter andere mehr Taffeln für Graffen vnd Herrn stands personen gesetzt. Vnd dabey weniger nicht / als den Sontag zuvor / stattliche Schawessen / deßgleichen köstliche Speisen vnd Trachten auffgetragen. Darbey auch ein liebliche Music zu hören / vnd in Summa alles auffs herrlichst vnd zierlichst angestelt gewesen.

Als nun solches Königliche Conuiuium auch vollendet / haben die Fürsten vnd Herrn jre Majestet / vñ die Königin wider in dero Palatium begleitet / vnd daselbsten jhren abscheid genommen.

Es ist aber auff dem Roßmarck auch ein Renplatz / zum Ringelreñen angericht gewesen / Dar-

1612.

auff sich

1612. auff sich die Fürsten/Graffen vnd Herren / die zeit der Wahl vnd Krönung vber zu offtermalen erlustigt haben. Sonderlich aber ist Mitwoch den 27. Junij ein stattlich Ringelrennnn angestellet worden/ bey welchem Ihr Königliche Mayestät selbsten beneben fast allen Fürsten / Graffen vnd Herrn erschienen/darzu auch stattliche / ansehenliche Pocaln vnd andere Zugaben verordnet gewesen/vnd zum besten geben worden. Desselben Tags zu Nacht ist ein Königlicher Tantz auff mehrgemelten Rahthauß angestellt worden/darbey Ihr Königliche Mayestät / beneben der Königin / vnd vielen Fürstlichen vnd Gräflichen Personen gewesen / welcher dann auch so fast biß gegen Tag Continuiret worden. Sambstag den 30. Junij / als das Regēwetter etwas nachgelassen / hat man das Fewerwerck gegen Nacht ein wenig vor Neune auff dem Mayn lassen anzünden / welches mit außwerffen der Fewer Kugelen vnd Racketten zimlich lang gewähret / vnd wol abgangen: Darneben dann nicht allein auch Wasser kuglen angezündet / sonderen auch auff den Wällen der Statt/gegen dem Mayn zu das grosse Geschütz loß geschossen worden / daß es/ weil es bey der Nacht gewesen / zimlich gesehen/ erschollen vnd gehöret worden ist.

Vnd seynd demnach dieses die fürnembsten Sachen/so bey den Krönungs Tagen vorgangen / vnd dißmahls in Eil zusammen getragen vnd beschrieben werden können/ꝛc.

GOtt als der höchste König / vnd Herr aller Herren/gebe Gnad / daß alles zu forderst zu seinen Ehren / deß H. Röm. schen Reichs Wolfahrt vnd gedeyen/vieler Menschen heyl vnd besten dienen vnd gereichen möge: Der wölle auch Ihrer Keyserlichen Mayestät vnd dero gemahlin/beständige Leibs Gesundheit / friedliche Regierung/vnd Sieg wider dero Feinde / vnd alle Wolfahrt Zeitliche vnd Ewiglich geben vnnd verleyhen/Amen.

Holländer erlangen Freyheit vō Türcken etzliche Reysse.

Nun wöllen wir ein wenig widerumb in Niderland kehren/allda man nunmehr nicht viel an den Krieg / sonderen die Handlung allein zu befürderen gedencket. Dieweil aber das gewerb auff die Orientalische Landen / insonderheit auff Alexandria in Egypten vnd andere vnter deß Türcken gebieth gelegene Stätt grossen gewinn / so wol ins gemein als besonder inbringt/ haben sich die Staden dasselb zu befördern sehr bemühet/ auch endlich bey dem Türckischen Keyser Vrlaub vnd Freyheit erlangt durch alle seine Landen zu handeln vnd zu wandeln.

Vnter anderem aber hat ein fürnehmer Bassa zu dem end an die Herrn Staden vnnd Graff Moritzen nachfolgendes schreiben lassen abgehen.

Dem herrlichen vnd Glückseeligen vnter den Nazarenischen Fürsten/Meinem von hertzen geliebten dem Hoch vnnd Wolgebornen Herrn Graff Moritzen vnd den Staden / welche die Göttliche May. behüte / segene vnd in Gesundheit erhalte / wie es jhnen vnd andern vnsern geliebten Freunden geziemet/ich füge jhnen zu wissen / daß ich Hali Bassa Vezier vnd geheimer Raht im Namen meines grossen Keysers/dieses gegenwertige schreibe / vnnd leist mein großmächtigster Keyser jre Excellent sämptlich gantz freundlich vnd von hertzen grüssen. Bericht E. wer Excell. daß ich dero geliebtes Schreiben mit viel andern der H. Staden zu recht empfangen habe/ auch/ als dasselb in vnser Spraach vertiret worden/solches abiesent wol vernommen / vnd hat mich der gute will/so dieselbe H. Hertzogen zu meinem Keyser tragen / vber die massen hoch erfrewet/habe auch jhr obgedachtes Schreiben meinem Großmächtigen vnd glückseligen Keyser selbst vorgelesen/welcher eine vollige Satisfaction Ihres edelen hertzen darauß bekommen. Weil dann vnser Freundschafft in alle wege erfordert/ daß wir in kurtz ein ander sehen/nicht mit Brieffen / sondern auch durch beyderseits Gesandten die Mündlich mit einander reden können damit wir vollige Freundschafft mit müglichem fleiß machen/vnd diß Negotium zu ende bringen/ wie er denn in angeregten seinen Schreiben avisiert/ daß er bereit den Cornelio Haga, an meines Großmächtigsten Keysers Pforten abgefertiget/der zu Land reiset/ welcher als ich vernomen/ daß er an die Polnischen gräntzen gelanget / vnd nun seinen Fuß in meines Keysers Reich setzen wolle/hab ich alsbald meinem groß vnd glückseligen Herren zu wissen gemacht/daß gedachter Gesandter selbiger Orten ankommen sey/daß derowegen von nöhten Keys. Patenten bey eigner Post dahin abzufertigen/damit er auff der Reise nicht alleine nicht verhindert / sondern auch gebührlicher weise empfangen vnd verehret werde dieweil er aber selbst / wo er sey / nicht berichet/ haben jhn die vnsern nicht angetroffen / vnd also wider zu rück kommen / welches mir hertzlich leid ist.

Weiter soll Ewer Excellentz berichtet seyn/daß wir alsbald nach Empfahung jhrer Brieff ein grossen General Raht mit allen Veziern vnnd Geheimen Rähten gehalten / denen ich fürgebracht/daß besagter Haga auff dem Wege sey/ist darauß geschlossen worden / daß derselbe zu vnserm Großmächtigen Keyser kommen soll/allda jhme alle Notturfft verschaffen / wie sich vnser Freundschafft geziemet / vnd soll jhme die glückselige Pforten vnsers Keysers offen stehen / erwarten derohalben seiner mit grossem verlangen der soll also empfangen vnd verehret werden/ wie sichs geziehmet/weil wir der H. Hertzogen vñ Ewer Excell. so guten geneigtē willen gegen vnsers Großmächtigen Keysers Person verspüret.

Vnd bezeugen hiemit von newen von gantzem hertzen vnsern gegen euch habenden geneigtē willē/vnterlaßt nur nicht mit allē fleiß zu bestellē/ damit Ewere Bottschafft so in diesen Reich rēsidiren solle/sich auffs eheste/wo müglich/allhero begebe/welche von vnserem Großmächtigē Keyser gerne gesehen vnd geliebet werdē wird/ wie in gleichen von vns Bassen allen mit einander. Belangend die Gefangenen in Barbaria welche jhr begehret loß zumachen/wisset/so bald ewer Bottschafft an der glückseligē Pforte meines Keysers anlangen wird/derselben die Hand geküsset / vnd von jhme freundlich empfangen werdē wird/ als dann wil ich meinem Keyser fürbringē/daß nicht allein diese Niderländische gefangene der vnirtē Prouintzen Vnderthanen/sondern auch alle naven vnd anders frey gelassen/vnd werdē sie mehrers erhalten/als jhre Bottschafft begehrē wird.

Ich verbleibe deß Herrn Graffen jederzeit vō Hertzē guter Freund/der wolle mir die Freūd-

1612. schafft erweisen/ vnd die H. Hertzogen derselben Prouintzen von meinet wegē trewlich Salutirn. Er mag mir als bald wie seine angeneme Briefe senden/dann dern ansehen ist mir eine besondere Frewde vnd Trost.

Zu Wien haben sich die Flagellanten von der Capuciner Kirchen auß/ biß in die Schloß oder Thumbkirchen in gewöhnlichen Proceß / vnd so weit wider zu rück geweitzschet/deren 30. Par gewesen/ denen seind alle Stück deß Passions/ als Schwerd Malchi Ohr / die Nägel / Peitzschen/ Würffel/Rock/Spieß/Schwā/Creutz/ vñ and's vorgetragen worden/welchen erstlich die Musica/ darauff die Capuciner (so sich aber nicht selbsten gegeisselt) darnach Papistisch/ Spanische vnnd Venedische Bottschafften/andere Land Officir/ vnd eine vberauß grosse mēge Volcks/doch meist nur darumb daß es zu schawē möchte/ nachgefolget/Ihrer 3. haben sich so sehr Castigiert/das vngeacht man sie offt mit Wein vnd Essig gelabet/ in starck Ohnmacht gefallen / vnd theils mit der Haut bezahlen müssen.

Nun wöllen wir ferner auch obgemelten Holländischen Ambassadors Reiß vnd Ankunfft gen Constantinopel vermelten.

Holländer erlangen Freyheit vom Türckischen Keyser.

Nachdem der Ambassador der Herren General Staden der vereinigt-ē Niderland/ auß Holland abgefahren/hat er jhm vorgenommen durch Hungerland zu reisen/aber als er darin vielfältig durch die Diener deß Bapsts vñ Königs in Spanien/welche zu Wien in Oesterreich jr Residentz haben/verhindert / ist er genöthiget worden seine reise zu nemen durch einen etwas vngewöhnlichē Weg/da er dañ erstlich gefallen in die Hände deß Ertzhertzogs Ferdinandi von Grätz / welcher jhn gar scharpff hat examiniren lassen/vnd sich bemühet/jhn von seinem fürnemen/so jmmer möglich/ abzuwenden/Von dannen ist er zu Wasser fortgezogen von einer Insel zu der andern/biß er endlich nach erlittenem vielem Vngemach (weil deß Orts ein harter Winter war)glücklich vnd wol/ als er sechs Monden vnter Wegs gewesen / in Constantinopel angelangt/da er dañ den 1. Maij deß 1612 Jahrs Audientz gehabt bey dem Türckischen Keyser/zu grosser Ehre vñ Reputation der vereinigten Lande/oder der Herrn General Staden/welches denn folgender massen fürgangen.

Es ward der Ambassador zu Hoff geholet von dem Spachier Aga, welcher der Oberste ist vber die Reuterey/vnd dem Chiaus Bassa, Obersten vber alle Edelleuthe deß Hoffs/begleitet von hundert Chiausen allen zu Pferd / wie man die Gesandten der aller grösten Monarchen vnd Könige zu Hoff pfleget zu holen. Der Ambassador hatte seine ordinari Gesellschafft vermehret mit etlichen Niderländern/die damals zu Constantinopel waren/durch occasion etlicher Niderländischē Schiffe/so daselbst in dem Hafen lagen / deßgleichen auch mit noch etlichen guten Freunden / so wol von den Inwohnern als anderen Nationen daselbst / mit denen er vorzeitten in kundschafft komen war/dardurch dann die Ehre der vereinigten Lande/so wol von dem Türckischen Keyser als von allen Bassen vollkömlich ist bewert worden.

Der Chiaus Bassa hatte den Ambassador zu einem zeichen von grosser Affection/ reiten lassen auff seinē besten Leibpferdt/sehr stattlich zugerichtet vnd gesatteli/darinn dañ die Türckē mehr als alle andere Nationen jhren Pracht vnd Gewalt fürnemlich wollē sehen lassen/seind dēnach in solcher Solennitet zu paren vorne außgeritten alle obgedachte Chiausen oder Edelleuth deß Türckē/ sehr köstlich gekleydet mit Röcklein von gülden Stückē/ Samet vnd Seidē gemacht/auff welche folgtē jre diener vñ etliche Janitsaren zu Fuß gehend/sampt zwey.n Dragomañen (welches seyn Dolmetschē) zu Pferd/vnd nach denselbē kam der Ambassador/benebē dē Spachier Aga vñ Chiaus Bassa/von seinem eygenē Volck begleytet/welche als Edelleuthe/auff jre Art/ die Hand jrē Keyser küssen / vnd ritten also mit grossem Zulauff deß Volcks/nach dē Serrallo od' Keyserl. Pallast. Als sie in die Erste Pfort deß Pall-sts kamē/ hat der Chiaus Bassa dē Ambassador v' lassen/vñ ist etwas vorn auß geritte/die Bassen d' Ankunfft deß Ambassadors zu verständigē/vnd stundē in dieser ersten Pforten vng. fehr 60. Capitsiern/ welches Pförtner seyn. sampt einem Capitān vber sie/die Wacht zu haltē. Nachmals als sie vor die ander Pfort deß Serrallo komen/ist der Ambassador vō Pferd abgestiegē/vnd ward geleytet vnder dē Armen von dē Peichis Bassa/Oberster der Lackeyē/ welcher mit einē gülden Stück bekleydet war/ vñ Ampts halber gewohnet ist/die Geschencke vor dē Türckischē Keyser zu bringen / für dieser andern Pfort stundē vngefehr 100. Capitsier sampt vier Capitānē/die Wacht haltēd/vñ in der Pfort warē vngefehr 300. Soubbassen welches Cap.tānē der Janitsarn seyn/vñ grosse weise Federen/ den Pfawfederē gleich auff dē Haupt tragen/daselbst steigē alle Bassen von dē Pferden ab/vnd gehē zu Fuß ins Diuano, welches ist die Rahtstube / da alle Bassen mit dē primo Vetzier, represēntirē de die Person seines Keysers/4. Tag in der Wochen zusamen komen/offentliche Audientz gebē/vñ alle Händel deß Reichs ordiniren vnd bestellē/als sie durch diese Pforte komen warē/stundē daselbst in der Ordnung/vnter zw.yē langen Gängē/mit Marmelsteinē Seulē vnderseţt/auff der einē seitē der Janitsar Aga/der Oberste vber alle Janitsarē vnd Fußvolck in gantz Türckeyē ist/mit zehen tausend Janitsaren / auff der andern Seiten der Spachier Aga / oder Oberste vber die Reuterey/ mit zwey tausend Spachien oder Reuter/die alle sampt mit gebückten Haupterē/auff art der Türcken dem Ambassador im fürvber gehen Reuerēz thatē/vnd wider vom jhm empfiengen. Hie ward der Ambassador empfangē von dem Kihaia oder Statthalter vber alle Capitsier/vnd von dē Chiaus Bassa/welches beyde sehr grosse ansehenliche Personen seyn/diese haben jn begleytet ins Diuano, in dem sie vor jm hergangen/ein jeder mit einem langē silberē vbergüldtē Stab in der Hand/ sehr prächtig bekleydet/mit Kleydern von gülden Stücken/welches denn die gröste Ehre ist/so man jemand daselbst zu Hoff anthun kan.

Im Diuano satzte sich der Chahimachan samt allen Vetzier Bassen / welche die Häupter vnd Oberste Rahtsherren deß Türckischen Keysers seyn/gegē dē Chahimachan vber ward ein Stuel gesetzt vor den Ambassador/auff seiner rechtē seiten (welches bey dē Türcken für die vnwirdigste gehaltē wird) sassen Mahomet Bassa/der Admiral vber die See/verehlicht mit der elteste Tochter deß Keysers/Joseph Bassa/Chalil Bassa vñ der Nischantzi Bassa/verehlicht mit der Basen deß

Keysers/

1612. Keysers/dessen Ampt ist/ daß er den Namen deß Keysers schreibt auff alle Mandat vnd offene Instrument/so wegen jrer Mayestät außgehen. Auff der andern seiten deß Chaimachan, ein zimlichen Streich von jhm/sassen die zween Cadileschers/oder Oberster Richter vber das gantze Reich von Türckeyen/ vnd auff einer Banck darneben der grosse Tresorier/ so zu gleich auch ein Vetzier war/ Darneben in einer Cammer sassen vngefehr 300. Secretarien vber die Financien/deren ein jeder die Rechnungē halten von vnterschiedlichē Prouintzīē/vñ etliche Schreiber vnter jm hat.

Als man ein zeitlang mit dē Bassen Spraach gehaltē/hat man vier silberne runde Taffeln hineingebracht/deren eine gestellet worden zwischen dē Ambassador Chaimachan, vnd die ander ward gestellt vor die andern Bassen / die dritte vor die Cadileschers vnd Tresorier / die vierdte vor den Nischantzi Bassa vnd die seinen/da sie denn sehr stattlich mit vielen Gerichten tractieret worden in grossen Proceleinē Schüsselen / also daß nicht mehr als ein Gericht auff einmahl auffgetragen worden / vnd hat der Ambassador an der einen Tafel mit dem Chahimachan , dem Capitain Bassa vnd Dahut Bassa gessen/ Mitten vnter der Mahlzeit ward einem jeden Bassen/vnd auch dem Ambassador auß güldenen Schüsselen zu trincken gebracht Sorbetta, welches ist ein Tranck von Wasser/Zucker vnd Limonensafft gemacht/ vnd mit Ambra vnd Bisem gemischt / vnd trancken hernach nicht mehr / weil die Türcken sehr messig im Trincken seyn vnd kein Wein von jhnen gebraucht wird. Der Murpat Emini oder Oberste von der Küchen deß Türckischen Keysers/welcher vnter jhm mehr als 2000. Diener hat/stund selbst vor der Taffel auffzuwarten/vnd warē neben jm noch vngefehr hundert Fürschneider vnd Credentzer / allesampt in güldene Stück gekleydet/so zu Tisch dieneten vnd anrichteten.

Der Chachimachan gab dem Ambassador auß einer jeden Schüssel die auffgetragen ward das erste / vnter deß aber wurden die Edelleuthe vnd jhre Diener vnter einem Gang besonders getractirt mit vngefehr 300. Gerichten/deßgleichen wurden auch gespeiset die Janitsaren : Item die Spachien vnd andere Diener / also daß diese Mahlzeit gekostet hat vngefehr in 6000. fl. in massen der Tresorierer solches zur Rechnung gebracht hat.

Als die Malzeit (welche vngefehr eine Stund gewehrt) verrichtet worden/ ist der Ambassador kurtz hernach auffgestanden/vnd als er jrem Gebrauch nach die Bassen gegrüsset hatte/ auß dem Divano gangen / sich zur Audientz verfügende/ welches mit folgender Solennitet zugangē/ Als er auß dem Divano kommen / stunden daselbst auff der rechten Hand/die obgemelte Kihaia der Capitsier sampt dem Chiaus Bassen/ vergesellschafft mit 300. Capitsierer vnd 500. Chiausen/ so der Ankunfft deß Ambassadors erwartetē/auff der lincke Hand saß der Cantzler deß Reichs/ mit vngefehr 100. Secretarien / so alle mit einander auffstunden den Ambassador zu begrüssen / vnd daselbst ist der obangedachte Peichis Soubbassi zu jm kommen/jn zu empfangen / er führte jn an einen Stul mit Tapezereyen stattlich behangen/ als er nun daselbst nidergesessen / sampt der Gesellschafft seiner Edelleuthen/so mit jhm gangen waren/dem Türckischen Keyser die Hand zu küssen/seind jhnen von dem Chasinadar Bassa/welcher groß Tresorierer ist vber den Schatz von aussen/gebracht worden/viertzehē Röcke/von Brocado/oder gülden Stücken gemacht/ aber deß Ambassadors Rock ward genomen auß dem Schatz besonders/vnd dasselbe wegē sonderlicher Gunst vnd guter Affection/diese Kleyder sein dem Ambassador vnd seinen Edelleuten vnter die Mäntel angethan worden / durch die Obersten derselben die den Schatz bewahren/ so die Italianer pflegen zu nennen Capo della guardo robba. Nachmals ist der Chahimachan sampt allen Vetzier Bassen fein ordentlich nach einander gegangen / nach der Cammer Audientz / da der Türckische Keyser sich gesetzt hatte. Der Ambassador ist also bald auff gestanden sie zu grüssen / vnd widerumb den Gruß von jhnen empfangen/hat jhnen auch würcklich nachgefolgt/begleitet mit obangedachter seiner gesellschafft biß an die Pfort / vor der Cammer der audientz/ stunden vnter einē Gang welcher sehr köstliche auff Marmelsteinen Pfeiler gebawet / vnd mit Marmelsteinen gepflastert war/an der einen seiten vngefehr in 200. Fürschneider oder Credentzer/ sampt dem Teschneger oder Credentzer Bassa/ so die Speise für den Keys. auffragen/auff der andern seiten aber vngefehr 100. Eunuchi oder beschnittene Kämmerling/ so allezeit auff den Keys. wartē/vnd in grosser Authoritet oder ansehē seyn/getleidet in weiß Brocado/ Auff der rechten Seiten vnter einem langen Gang werden die Geschenck oder Præsenten öffentlich vnd für aller Welt zu bezeugen/ gehalten/von den Capitsier/ein jeder Stück / so wol groß als kein besonders vnd von einem besondern Capitsier / vnd das nach gewonheit deß Lands/vmb also den Pracht desto grösser zumachen/sintemal es für ein grosse Ehr gehaltē wird/ wenn viel Capitsier die Geschenck getragen haben/welche also ordentlich mit denselben je einer nach dem andern vor dem Keyser fürvber gehen.

Vor der Audientz Cammer stunden zwölff Capitsier Bassen mit silbern vnd vergülden Stäben in den Händen/welche zu paren/erstlich den Ambassador/vnd darnach seinen Dragoman oder Dolmetschen sampt allen seinen Edelleuten vnter den Armen haltende/geleitet oder geführet haben/biß für den Keys. vmb jrer May. die Hand zu küssen/Jre May. hat gesessen vnter einem sehr köstlichen Gezelte welches auff vier Marmelsteinen Seulē gestanden/vnd ein wenig von der Erden erhaben war/auff einem Stuel / bedeckt mit sehr köstlichē Tapezereyen/welche so gar mit Diamanten/Rubinen/Perlen vnd andern köstlichen Edelgesteinen durchstickt/ vnd versetzt waren/daß es anzusehē gewesen/ als ein Himel voller Sternen. Es stunde aber neben Jrer M. Schreibzeug/ mit sehr schönen Steinen gezieret/ vnd die gantze Cammer ward behenget vnd bekleydet mit sehr köstlichen Tapezereyen/gemacht mit erhabenen güldenen Blumwerck/ auff einem Rothen Carmesinen sammeten Grund / das Obertheil deß Gemachs war gemacht in Gestalt eines runden Gezelts / sehr köstlich mit Golt vnd vnterschiedlichen Laubwercken gezieret. Diese Cammer die nicht fast groß ist/wird geschetzt/nach dem sie zur zeit der Audientz gezieret wird / auff ein Million Vngarische Ducaten werth zu seyn.

1612. Nach dem der Ambassador für den Türckischen Keyser kommen / hat einer von den Capitsier Bassen J. May. den Rock ein wenig auffgehaben/welchen der Ambassador niderbückend geküsset hat / vnd als er nachmals die gewönliche Reuerentz Jr. May. gethan/haben jn zween Capitsier Bassen/ etwas hinder sich geführt/an die eine seite der Cammer/da ein Setz in der Mawer fein außgehawen vnd mit köstlichen Tapezereyen vnd sammeten Küssen zubereytet war / sintemal es nicht der gebrauch ist/daß sich die Ambassadorn nidersetzen/die zween obgedachte Capitsier Bassen blieben neben dem Ambassador stehen / vnd ward auch hernach der Dragoman für dē Keyser vnd widerumb zu ruck oder hindersich bey den Stadischen Ambassador geführt/welchem zwölff Edelleuth/ein jeder besonders auch nachgefolget. Nachmals hat der Primo Vezier oder Chahimachan ein Supplication vor dem Keyser verlesen/deren Jnnhalt kürtzlich war daß jhre Mayest. belieben wolte / gegenwertigem Ambassador großgünstig Audientz zu geben.

Darnach hat der Ambassador seine Propositionn gethan in Lateinischer Spraach/welche durch den Dragoman also bald auff Türckisch ist fürgebracht vnd erklärt worden/als nun solches geschehen/vnd der Ambassador seine Credentzschreiben/beneben obgedachter Propositionn beschriebē/ in einem Säcklin von gülden Stücken gemacht deß Orts Gewonheit nach/durch seinē Dolmetschen an den Chahimachan vberlieffern lassen/ hat er wider Reverentz an J. May gethan/vnd ist hindersich trettend zur Cammer hinauß gangen/ also/daß weder Jhre May. noch jemand von den Bassen etwas geantwortet / sintemal solches daselbst nicht gebräuchlich/vnd ist also fort gegangē zwischen einer grossen mēge von Hoffleuthen vñ Zusehern/biß auß der obgedachtē Pforten/grüssende auff beyden seiten den Janitsar Aga / vnd Spachier Aga/von welchē er hinwiderumb/deßgleichen auch von den samptlichen Janitsarn vñ Spachien/wie zuvor/gegrüsset wordē. Ein wunder ist es/daß an diesem Türckischen Hoff/ wenn man Raht helt/welches ordentlich vier mal in der Wochē geschicht/in die 30000. Menschē daselbst zusamen kommen/so alle in Diensten jrer May. vnnd beneben den Bassen/so gar still stehē/daß es scheinet als ob es stumme Götzen/oder Bilder werē.

Als nun der Ambassador mit den seinen wider zu Rosß gesessen/hat man jn auff ein seit geführt wie gebräuchlich / auff daß er den Hoff deß Türckischen Keysers solte sehen / jhme selbst zu Ehren / vnd zu Erweisung der Grösse deß Hoffs/ ließ man fürvber passirn erstlich alle Janitsaren/ vngefehr 10000. in der Zahl/mit grosser Vngestümm zur Pforten hinauß lauffend/vnd zogen also fürvber wol bekleydet / aber sonder Gewehr/ darnach folgeten vngefehr 500. Solachien oder Bulucbassen/welches seyn die Corporal vnd andere Officirer der Janitsarn/nachmals vngefehr 400. Soubassen/mit langen weissen Federn auff den Häuptern/welches seyn Capitainen/darauff folgete zu Pferd der Stampel Aga / welcher der Oberste ist vber alle Samoglanen / welches seyn gewisse Jünglinge vnd Kinder / so dem Türckischen Keyser zu Tribut gegeben werden / Ferner die Peichymalgen / Janitsaren / Agasschen/die Secretarien der Janitsaren/der Solach Bassa Oberster nemlich der Solachien / der Tsagerschi Bassa/oberster Jagtmeister/der Chahageabi/ oder Statthalter deß Janitser Agi vnd sein Substitut, darnach folgeten wider zu Fuß 100. Soubassen/vnd ferner der Janitser Aga / Oberster vber alle Janitsern/welchen folgeten hundert Menegesi / alle mit Reimen von Brocado auß einer Hand vmbgürtet / welches zugleich auch Janitsarn seyn/vnd jeder ein Fackel vor dem Aga tragen/wenn er deß Nachts herumb gehet zu Constantinopel / in massen denn alle grosse Vezier vnd Bassen alle Nacht in eigener Person verobligirt vñ gewohnet seyn zu thun/ der Boßheit der Vbelthäter vorzukommen / wie sie denn allzeit ein Scharpffrichter mit herumb gehend haben/ vmb alle die jenigen/so sie finden in einiger Mißhandlung/ja alle die sie nur auff der Gasse finden/ nach Gelegenheit der Sache / würcklich zu straffen/es sey gleich mit dem Todt/oder anders.

Als nun der Hauff in solcher Ordnung fürvber gezogen war / ist der Ambassador widerumb nach seinem Losament zu begleitet vnd geführt worden / seyn jhme auch zur extraordinari Ehre von den Bassen zugesandt worden / zween Peichen oder Lackeyen / welche silberne vnd vergülte Paret tragen / vnd in grosser anzahl neben dem Pferd J. May. herlauffen/welche ob sie wol niemand anders / ja auch nicht den grossen Vezier Bassen gewohnet seyn auffzuwarten/dennoch dē Ambassador auff jeder seiten deß Pferds gangen/ vnd biß an sein Losament begleitet haben.

Vber der Freundschafft vnd Verbündnuß zwischen dem Türckischen Keyser vnd den Niderlanden gemacht/seyn alle Türckē sehr froh wordē/ also das es geschienen als ob dieser ein Triumphtag were/vnd hat man von derselbē zeit alsobald angefangē zu redē/so wol von loßlassung der Gefangenē/als von dē Handel vñ Kauffmanschafft zu welchē ende schon allbereit in Barbarien vñ an anderen Orten befehl vom Türckischen Keys. geschehē mit erklerūg deß friedens zwischē J. M. vñ dē Herrn Stadē/daß man die Holländer võ nun an haltē vnd tractierē soll/als deß Sultans Freūde/vnd ist also diese vnderhandlung mit dem Türckischen Keys. vollendet / mit so grosser Ehr vnd Reputation der Niderlande/ als jñer hat geschehen können / da die Recapitulation derselben beschlossen/vnd der Keyserl. Bescheid mit J. May. Namen bezeichnet / vnd mit seinem darunter geschriebenen Eyd befestiget/ dem Ambassador zugestellt vnd vberlieffert worden den 6. Julij/nach dem sie zuvor etlich Tag lang von jhm durchsehē/ durchlesen / vnd an allen mangelhafften Orten corrigirt vnd verbessert worden/in beysein derer Leuthe/so der Türckischē Spraach erfahrē/darzu von dē Ambassador besonders ersucht vnd erbettē.

Haben also die vnirte Niderlande von dem Türckischē Keys. die besten vñ gewissesten Freyheiten bekom̃en/als jemand vor diesem gegeben vnd mitgetheilet worden/was etwan den Frantzosen/ Engelländern vñ Venetianern ins gemein/oder jemand vnter jnen insonderheit/durch ein sonderliche Gunst/zugelassen worden/dasselbe ist alles in dieser Recapitulation specificirt/vnd benebē vielē andern Freyheiten / so einem vnter den andern zugelassen worden/außtrücklich gesetzt wordē die Holländische Gefangene vnd Schlavē/seyn vom Sultan/so wol in der Recapitulation/als in den

Brieffen

1612. Brieffen an die Herrn general Staden abgesand frey erkläret worden/ also daß auch die jenigen so jemand mit Geld erkaufft haben/nicht ein Pfennig wider fordern können / sondern jhr auß gelegt Gelt / an den jenigen wider forderen mögen/von welchen sie diese Schlaven erkaufft/vnd bekommen haben / vnd ist dieses alles von dem Ambassador/durch Gunst so er erlangt / in ein so gute Ordnung gebracht / daß mit der Zeit niemand von den vor diesem von Türcken gefangenen Hollandern wird gelassen werden.

Copey deß Türckischen Keysers Schreiben auß Constantinopel an Graff Moritzen vnd General Staden der vereinigten Niderlande geschrieben.

Sultan Achomat Cham / ein Sohn Sultan Mahomet Cham allzeit glückselig : Ehre der Hochheit vnd Herrlichkeit der Christenheit / Oberste der Excellentz vnd Hochheit deß Gesetzes Christi/Regierer der Verwaltung deß gemeinen Volcks der Christenheit / vorsteher der Ehre vnd Billichkeit/Herrn von Macht vnd Ehre / Meister der Prouincien so vnterworffen im Niderland/nemlich Gelderland/ Holland / Seeland/ Utrecht/Frißland/Ober Yssel/ Gröningen vnd Gröningerland/ die gewesen seyn in den Orientalischen Indien vnd vielen Königreichen/ Herren vnd Meister vber alles das jenige so obgesetzt/ derselben Ende sey Gottselig.

An vnserm Keyserlichen Hoff / welcher ist ein Seule aller andern Könige in der gantzen Welt/ vñ ein Beschützung deß Herren vnd Fürsten/ ist erschienen der Ehrnveste von Euch den grossen Herren deß Gesetzes der Christenheit/Abgesandter Cornelius Haga / dessen Würde müsse vermehret werden/ durch dessen hand ist vberlieffert worden Ewer Herrlichkeit Schreiben wegen Freundschafft/dessen Innhalt dieser ist/daß nach dem jr vernommen vnd erfahren habt die Gelegenheit vnsers Königlichen Hoffs/jhr in eweren Hertzen seyt bewegt worden / vnsere innerliche Freundschafft zu erlangen/dieselbe auch zu publiciren / vnd diesen Accord vnd Verbündnuß zu machen / solches allezeit zu erhalten/ weil ewer Wille allzeit sehr groß gewesen / zu behalten die Lieb vnd Freundschafft an dem Königl. Hoff vnser May. vnd zu erkennen ewere gute Affection vñ Zuneigung gleicher gestalt/wie sie die andern Könige/so mit vnser May. Freundschafft gemacht/ erkennet haben/begerend von vns gehalten zu werden in der Zahl der andern Könige vnd Freunde vnsers Königl. Hoffs/vnd daß wir Euch wolten lassen zukomen vnser Königl. Recapitulation/ ebener Gestalt/wie wir dieselbe auch anderen Königen der Christenheit gegeben haben / vnd daß solches alles möchte geschehen mit Auffrichtigkeit vnd Getrewlichkeit/vnd was deßgleichen mehr an vns schrifftlich begert worden/Als nun diß Ewer Begehren an vnserm Königlichē Hoff fürbracht/ vnd wir alles wol verstanden/ so haben wir durch gnedige Zulassung vberflüssige Macht gegeben/ die Königliche Recapitulation nach laut der andern Könige/vnd ewerem eygenen begeren gleich zu stellen/vnd das noch mehr / als von ewerentwegen ist begeret worden/ haben wir solches alles verwilliget vnd conformiret mit vnser Königlichen Recapitulation/auch befohlen/ daß in allen Landen vnser Reiche, da ewere Schlaven mögen gefunden werden/dieselben also bald frey vnd loß gelassen werden / alles nach innhalt obgedachter vnser May. Recapitulation. Es hat auch obgemelter ewer Ambassador mit grosser Ehr vnnd Moderation/deßgleichen auch mit aller angenemen Beliebung seinen Dienst in anbefohlener Legation/vmb welcher willē er ist außgesand worden/in allen Puncten/belangend die Gutthat vnser Freundschafft verrichtet / hat auch mit sehr grosser Gunst ewer Begeren verrichtet / vnnd so bald er für vnser May. kommen / hat er mit seinē eygenē Mund gered in obgedachter Sache alles was jhm von euch anbefohlē worden/welches wir denn wol verstanden vnd mit grossem Wolgefallen eingenommen haben/benebē eweren Præsenten/so vns von euch zugesand worden/ welche wir bewahren wollen im Gesicht vnser May. wie wir deñ auch dieselbe Præsenten/als auch dē Ambassador selbst mit sehr gutem Hertzen empfangē haben / Die Gewonheit ist von Alters bey vnser May. daß vnsere Pforten von Gnade vnd Gunst gantz vnd gar / zu allen Zeiten vnd für alle offen stehen / fürnemblich aber für die jenige so anhero kommen / vnd vertrawliche Freundschafft begeren/welchen es denn billich ist / alle Ehre/ so viel möglich/zu erzeigen. Derhalben sagen wir/wenn diese vnsere gegenwertige Brieff zu euch komen/ daß sichs gebüren wil/daß die obgedachte Freundschafft vnd Correspondentz mit vnserem Königl. Hoff stets vnd fest gehalten werde gleich ewern Brieffen / so an vnsern Königl. Hoff abgesand worden/vnd in eben der Gestalt wie der König in Franckreich vnd der König in Engelland vnsere freunde/ von alten zeiten biß auff diese gegēwertige Stund / die gewöhnliche Freundschafft erhalten / Eben dasselbe versehen wir vns auch zu euch / daß jhr nemblich halten werdet das jenige/ so von ewerentwegen verheissen wordē/ vnd noch mehr/auff das vnser Freundschafft innerlich/fest vnd stetig bleibe/ sollet jr vns offtmals mit ewerē Schreiben ersuchen/vnd eweren Zustand vñ Gesundheit zu wissen thun/wir aber wollē nicht vnderlassen zu vollbringē alles das jenige so zu ewerem Nutzen dienlich seyn mag / mit aller Gunst vnd gnädigem Willen/so viel immer möglich ist/ auch sol sich vnsere Freundschafft allezeit vermehren/vnd je lenger je besser werden / daran jhr kein zweiffel haben sollet. Geschriebē in der helffte deß Mondts Hematil Elebla, im Jahr 1021. in der Statt vnd Königl. Hoff zu Constantinopel/welche Gott bewahre für allem Vbel vnd Vnglück.

Dieser Brieff deß Sultans ist geschrieben an seinem Königlichen Hoff zu Constantinopel/den 1. Jul. Anno 163. nach Art der Christen.

Vmb den 6. Augusti deß verschienen 1612. Jar hat ein Christen Kauffman auß Barbarie/ darinn er etlich Jahr hero handthieret / avisirt / daß ein newer König der Orthen sich auffgeworffen/ genant Muley Hamet Ben Abdela , der sich schreibet einen König vber zwey Meer vnd Land naher China zu / vmb Fried in der Welt zu machen/erfahrner im Gesetz Gottes vnd Bestreiter der Vngläubigen / Es ist dieser Kauffman im Gezelt dieses newen Königs gewesen / vnd persönlich mit jhm geredt/Sein Schreiben ist darnach folgendes Jnhalts.

P.P. Die gelegēheit vñ Wissenschafft des auffgeworffenen Königs in Barbaria /, Muley Hamet Ben

1612. met Ben Abdela, ist kommen von Sahara, gelegen an dem Wasserfluß/Lued Esura genant/von welchem die Mohren schon vor lengst/ wie sie sagen/ein Propheceyung gehabt / daß ein solche Person König werden soll / ist aber vnbekant gewesen/außgenommen etlichen hohen Personen/ jetzunder aber geoffenbaret / daß er dieselbe Person sey/darvon die Weissagung meldet.

Anfänglich sagen sie daß vor hundert Jarē von einem Facquer oder heiligen Mann ein Trom̃el seinē Sohn vberlieffert wordē/mit befehl/dieselbe zu verwahren/biß daß einer Hamet Ben Abdela genant/kommen vnd darnach fragen würde/weñ er dañ dieselbe würde anfangen zu schlagē/vñ mit seinen Dienern zu Feld zu ziehen/sollen allen verschiene Sachen ernewert/vñ der Fried wider ins Land gebracht werden. Nun sagen sie daß er diese Trom̃el gefundē hab/vñ zwar vngefehr vor zweyē Jaren ist es jederman bekant worden/daß er von seinem Hause zu Feld gezogen mit 3. oder 4. Dieneren/2. Pferden/ 1. Maulesel vnd 2. Camelen/ ruffende/Beystand vñ vor die Warheit zu streiten/bald haben sich zu jm funden vngefehr 180. zu Pferd vnd 200. zu Fuß/mit welchen er fortgezogen/das Geschrey ist gen Morencos kommē von diesem newē König oder Levantado. Der König Muley Zydan hat bald hernach sein Heer außgesand/dessen Oberster war Alchays Elmis mit vngefehr 40000. Mann/vnd dieser Levantado hatte bey sich vngefehr 300. Mañ/ seyn also vmb die gegend Draza zusam̃en kommen / vnd als er dem Alchays Elmis hat wollen ein Schlacht liefferm/ hat sich sein Volck sehr verwundert/daß er mit so geringē Volck/gegē ein so gewaltig Kriegs volck sich wolte vnderstehen zu streiten/haben also wollē die Flucht an die hand nemmen/ aber er hat sie im Glauben also ermahnet/ daß sie getrost nach dem Feldläger deß obgedachten Alchays Elmis gezogen. Als sie nun nahe bey das Feldläger kommen/ haben sie beysam̃en gefundē ein grosse Menge zu Roß vnd Fuß/ so vor sie her auff jre Feinde zugezogē/vñ fast tapffer auff sie zugeschlagē/biß sie dieselben in die Flucht gebracht haben / also daß als Muley Hamet Ben Abdela an dē orth kam da seine Feinde gelegē/er in die 5000. tod/ vñ die vberigē in der Flucht gefundē/da doch sein Volck noch keine Hand an sie geleget/ welche also ferner Jre Feinde verfolgt/vnd den Sieg erhalten haben.

Ein Tag oder zween hernach / als er mit seinem Volck fortgezogen vnd gantz müd worden/ vngefehr aber an einen Fluß kommen/da sie musten fürvber ziehen/ hat er alle seinem Volck verbotten/daß sie weder deß Wassers trincken / oder jhre Leiber darinn baden vnd wäschen solten oder deß Todts sterben müsten / Solches haben jhrer etliche drey oder vier Personen nicht geachtet/als sie aber von dem Wasser getruncken/seind sie bald hernach gestorben. Darvon hernach weiter. Jetz wöllen wir das Schreiben deß Türckischen Veziers an die Staden hiehey setzen.

Ehre von der Herrligkeit vnd Vortreffligkeit der Christenheit / Fürst der Vortreffligkeit vnd Regierung deß Gesetzes Messie/Gubernator der Regierung vnnd Herrschafft deß Volcks der Christenheit/Beschützer der Beliebung / vnd die Ehre vnd Gewalt der Herrn general Staden der gebnirten Niderlanden / vnd Herrschafften aller anderen jhnen vnterworffenē Orten/Ewer Ende sey Gott/ vnd die Gnade vnd Gunst Gottes sey mit euch. Die Gleichförmigkeit der Freundschafft welche solchen Herrn gebüret/vnd der gewönliche Friede von dem grossen Keyser der Türcken / welcher jetzund gegeben vnd verliehen worden euch meinen Herren / zum Zeichen der Liebe vnd Beständigkeit der Freundschafft/Vnd diß ist das jenige / so ich jetzund sagen werde mit der Hülff vnsers Herrn deß allerhöchsten Gottes/der bewahre vnd behüte meinen König / vnd Bewahrung vnnd Krafft vnsers heiligen Propheten der in der Herrligkeit ist/ vnd in der Ruhe bey Gott/in dessen Huldē befohlen sey der König vber Land vnd Meer/ein Herrscher in Osten vnd Westen / Herr vber Mecha vnd Jerusalem/der frömbste in der gantzen Gemeine der Jnwohner der Welt/mit Gnad vnd Sanfftmütigkeit / ein gerechter König/den Gott lang erhalte auff Erden / sein Königreich vnd seine Hochheit vnd Ehre/welches ist ein Auffenthalt in Armut allen Creaturen/vnd ein zuflucht aller Armen Bedrängten/ein erhalter der Ordnung deß H. Gesetzes/König in Arabien vnd Asien / Herrscher vber die mächtigste Monarchey / welche erhalten wird durch die krafft Gottes / welcher ist ein König vber alle Könige/vnd der sein vertrawen hat auff die Trewe deß wahren vnd festen Gottes/der grosse vnd mächtigste Herr/vnser gnediger vnnd mächtiger König Sultan Achomet Chan/Vorsteher deß Alcoranes/welchen Gott der allerhöchste wölle erhalten/ seine Krafft vnnd sein Reich/ vnd lasse jn berühmbt werden in der gantze Welt wegen seiner Wolfahrt vnd Tugend/ &c. An seinem hoch erhabenen Königl. Hoff/ welcher ist ein Seule vnd Beschützung aller Herrschafft vnd Klarheit der Welt / vnter der stärcke der Macht vnd gewalt der Könige/ist komen ein versiegelter Brieff von ewer getrewē Freundschafft/zugleich sampt ewerm Ambassador/welcher ist der Principal der Durchleuchtigen deß Gesetzes der Christenheit/ vnd der grossen Herrn der Nation von Christo/ Cornelius Haga / dessen Würde hoch vermehret werde/ welcher nachdem er an diesem Königl. Hoff ankomen/bezeuget vñ erkläret hat die Freundschafft vnd Getrewligkeit / wie auch die Ehre von ewer Gutgünstigkeit. Nach solchē ist obgedachter ewer Ambassador etliche Tage allhie geblieben ein wenig außzuruhen / als der von seiner mühsamen Reyse fast abgemattet / vnd nicht wol zu passe war/nach gehaltener Ruhe von etlichen Tagen/hat er mir zu erkennen geben seine Meynung / wie derselbe vberein komme mit ewerem Willen/vnangesehen/daß wegen vnsers Keysers/wir jhm bewiesen haben die Tugend vñ Ehre so er verdienet hatte / so haben wir ewer Hochheiten Schreiben abcopirt / vnd die Substantz oder Jnnhalt derselben mit vorwissen vnd Raht der Herren Vezier vnd Diener in solchen Sachen/auch mit Raht vnd gutachten der Weisen vnd Verständigen in vnserm heiligen Gesetz/ beneben ewer Freundschafft / guten Willen vnd hertzliche gute Zuneigung gebracht an den Spiegel der Klarheit vnd Liecht der Welt jhrer Mayestät/welches Reich Gott behüte vor Schaden oder Verderben so in die Welt kommen. Vnd nach dē wir befunden haben die Sache gerecht zu seyn/auch auß ewern Brieffen die Freundschafft von ewerer Hochheit erklären/hat jhrer May sol-

1612. ches sehr

1612. ches sehr wol gefallen / vnd ist so hell erschienē als die Sonne/auch ist vber das wegen jrer May. der Befehl geschehen / daß man vber die Sach von ewer Hochheit halten mit grosser Ehrerbietung/ Respect vnd Reverentz/ vnd daß man dieselbe sol zuwerck richten. Es ist auch bald darauff bestellet/vnd auß eygener Bewegung consentiert vnd verwilliget worden / daß ewer Ambassador solte zu Hoff kommen / vmb seine Reverentz zuthun/ da dann alsbald hernach obgedachter ewer Ambassador von ewer Hochheit wegen / in sehr zierlicher Ordnung erschienen / vnd mit gebührlicher Beliebung seine Reverentz an jhre Mayest. gethan hat / da er dann beneben all seinem Beystand/bekleydet gewesen / mit einer herrlichē Kleydung deß Reichs / vnd man hat jhm die Ehr angethan vnd erzeiget/deren er währt gewesen / vnd Jhr Mayest. hat dem wolgedachten Herrn Ambassador ewer Hochheit befohlen / daß er sol daselbst bleiben in Dienst an dem Königl. Hoff/wie gebräuchlich ist bey allen andern Ambassadorn vnd Gubernatorn deß Reichs / so wol / als auch die Herrn Vetzier / vnd die Verwalter deß Gesetzes/ vnd insonderheit die die Obersten seyn vnter den Gesetzgebern bey den Türckern / vnd der ein Herr ist der heiligen Muffti Essendi/ sampt auch den Herrn Cadi Esquieri (so werden genant die Grossen deß Reichs) vñ allen Gubernatorn/ mit dern samptlichen Consens vnnd Verwilligung gehandelt worden / wegen der Freundschafft vnd hertzlichen Zuneigung ewers guten Willens/ vnd nach dem solches alles ist gebracht worden/ an die Klarheit vnd den Monarchen der Welt/ den Großmächtigsten vnd Rechtwürdigen König (den Gott bewahre) mit der Hülffe Gottes vnd seiner Gnade hat seine May. mit gutem Hertzen angenommen vñ acceptiert ewre Freundschafft/setzend dieselbe in die Zahl / deren/ die gute getrewe Freundschafft an seinem Königl. Hoff erhalten / welche mit seiner Gunst vñ Gnade ohne auffhören/allezeit respectiert vnd begabet werden/wie dann darnach sein Majest. befohlen/ daß wir die Recapitulation stellen vnd schreiben solten / fast nach ewerm eygnen Willen vnd Beliebung/deßgleichē auch ein Schreiben seiner Majest. Vnd ich hab auch meines theils/als ewer guter Freund / diesen gegenwertigen Brieff schreiben wöllen / auß Freundschafft vnd guter Affection / welchen wir hiemit vbersenden an ewere Hochheiten / GOtt gebe / daß solches zur guten Stund geschehen möge / vnd daß diese Freundschafft wol gerahte/welche gemacht ist mit gutem Hertzen vñ guter Affection/ dann es ist ein grosse Sach / daß der Herr der König vom Ottomannischen Hauß / vnnd der Keyser aller Herrn der Welt/vnser großmächtigster Herr König/ nunmehr stehet in solcher vertrawlichen vesten Freundschafft mit ewer Hochheiten / daß alle mögliche Freundschafft/vñ alle Ehr/so von seiner Hand herrühren kan / ewer Hochheit sol erzeigt werden/ welches er dann auch in der Recapitulation gnugsam erwiesen hat / der gestalt / daß alle Verbündnussen vnnd Verheissungen in seinem Reich gemacht / observiert vnd gehalten werden sollen vnd ich ewer Hochheiten Freund wil nicht vnterlassen/euch zuerzeigen alle Ehr/so viel möglich/vñ wir wöllen nicht zulassen / daß der geringste Schade / oder Vnglück ewer Herrligkeit vnd deroselben Vnterthanen in diesen vnsern Landen widerfahre/sintemal vnser gerechter vnd tugendsamer König / (den Gott bewahre) deßgleichen auch sein Wort/vnd den Verheiß seiner Majest. stet/vest vnnd kräfftig ist zu aller Zeit / in dem der Wille seiner May. alle Zeit gut vñ zum Frieden geneigt ist vñ bleibet/auff daß die Völcker allezeit friedlich bleiben/vnd vnter dem Schatten seiner Majest. gantz rühig vñ von hertzen wol zu frieden seyn mögē. Derhalben so lang mit Gottes Hülff ewre Freundschafft wehren wird/so lang sol auch diese innerliche Freundschafft bestehen vñ bekleiben/welche gemacht ist durchs Mittel vnser aller/ vnd habt das für gewiß daß ich/als ewer Freund in all ewern Sachen / die nötig seyn / vnnd in allen ewern Sachen nit fallieren wil / in einigem Punct/darinn man meiner wird vonnöhten haben/ auff daß diese Freundschafft gemacht werde in all dem jenigen / so ich noch bißher ins Werck gerichtet hab/so viel desselben durch meine Zung/ oder mein Wort hat kōnen zuweg gebracht werden / gleich wie wir das Glück gehabt haben / solches zuvollenden/ also wöllen wir noch ferner mit all vnserm vermögen daran seyn / vnd Fleiß anwenden/daß die Recapitulation/so allbereyt zwischen vns gemacht worden/ allzeit möge erhalten werdē/vñ seyt deßhalbē gewiß/daß alldieweil kein Mangel/oder Beschwerlichkeit auf ewrer Seitt bey diesem Friedē vorfelt/ ich ewer guter Freund seyn vñ bleiben werde/wie auch die andern Herrn Vetzier / sampt den Meistern der Rechte/vnd allen Dienern an deß Königs Hoff / wie auch die jenigen/ die im Dienst seyn / deß Reichs vnd vnsers grossen Herrn deß Königs / (den GOtt bewahre) mit Gottes Zulassung vnd seiner Hülff/ thun wir alle die Verheissung wie wir allhie vorhanden seyn klein vnd groß / daß von dieser Zeit an/ es keines wegs mangeln sol an einem Punct der Königlichen Recapitulation vnsers Herrn/ vnd nicht darwider sol gehandelt werden. 1612.

Ist demnach auff ewer Seitten auch vonnöhten/ recht vnd billich / daß ein ernstlicher Befelch gegeben werde an ewere Capitäne / Schiffer/ Kauffleut vnd Admiral/ so auff dem Meer fahren / deßgleichen auch jhren Schifknechten vnd Botsleuten / vnd durch das gantze Land vnsers Reichs/weder an jhren Castelen/oder Flecken/ so vnter dem Gebieth von seiner Majestät seyn / ja der gantzen Nation kein Vngemach vnnd Beschwärlichkeit / Schaden vnd Hindernuß zufügen sollen. Zwar die Freundschafft vnd Friede/ deßgleichen ewer grosse Macht / welche erwiesen worden/an die Mayestät der Könige / vnd an die Crone aller Fürsten / dem Grösten aller Herrschafften / Verwalter alles Guten / dem Großmächtigsten vnserm rechtmässigē König/ ist jhm sehr lieb vnd angenehm gewesen / dergestalt / daß ewer Ehr bey S. Kön. May. allezeit soll fürgezogē werdē für alle andere Sachen/vnd daß dieselbe für die Augen seiner May. zum besten sollen angesehen werden/dieweil es jhrer May. Meinung ist/daß die Leut allzeit gerühig seyn/ vñ daß jhnen solches bey allen/die Gott geschaffen/seinen Fortgang haben vnd vollzogen werden sol: Als sagen wir zum Beschluß/ daß so wol auff ewer Seiten alles dz jenig / so in ewerm Schreiben zum Frieden dienlich/verheissen worden/ stet vñ vest müsse erhalten werden / der jnnerlichen vertrawlichen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612 Freundschafft/so euch von Hertzen vnd Gemüth erzeigt worden/gantz gleichförmig vñ gemäß/auf daß in künfftiger Zeit alle vnsere Sachen jhren Fortgang je länger je besser haben mögen/ welches wir hoffen zu GOtt/daß an allen Orten der Welt/da König vnd Herrn/die Freunde/so von dieser vnser Freundschafft vnd gemachten Frieden hören werden/sich erfrewen/die andern aber darüber erschrecken/vnd groß Bekümmernuß empfinden werden/ GOtt wölle alle diese Sachen zum guten Ende bringen/vñ zu ewer Wolfahrt richten.

Was sonsten belanget ewern vielgedachten Ambassador/derselbige sol gesegnet seyn/dann er so wol in der Sache seiner Legation/als auch in dem/so noch vbrig war/in allen so wol gemeinen/ als besondern Particularstücken/allen Fleiß angewendet hat/als jmmer möglich zuthun gewesen/dann er nichts mangeln lassen/an keinem Ort/vnd in keiner Sach/oder Handlung/an jrgend etwas/so er zu glückseliger Verrichtung dieser Handlung nötig zuseyn/erachten mögen: Vnd fürnemlich/als er für vnsern Großmächtigsten König (GOtt wölle seiner Mayestät Glück geben) kommen/ist er mit solcher Ehrerbietung vnd Beliebung erschienen/daß es Jhrer Mayestät sehr wol gefallen/vnd dieselbe ein gut Genügen an seiner Person gehabt/dann er sich in allen Sachen also verhalten/daß nichts mehr von jhm hätte können erfordert werden/vnnd man sagen mag/daß er in der That ein solche Person/zu halten die Reputation/sey/als einem Ambassador zuseyn geziemet: Jnmassen dann auch alle Vezier vnd alle andere Herrn am Königlichen Hoff sich so höchlich verwundert/vnd gesagt haben/daß ein jeder der in solchen Sachen zugebrauchen/also wie er beschaffen seyn sol. Es hat sich ein jeder zum höchsten verwundert/vber seine Gebärde/Sitten/Handel vnd Wandel/ vnd weil man so wol mit jhm zufrieden gewesen/ ist der Befehl geschehen/daß er an deß Königs Hoff bleiben sol/Ewer Hochheit sol jhnen belieben lassen/diß wol in acht zunehmen/daß ein solcher/als er/wol würth sey/hochgeachtet zuwerden.

Weiters weiß ich auff dißmal nichts zuschreiben/sondern/wie von allem gnug Bericht gethan/also wündsche ich/daß ewere Hochheiten in guter Ruhe vnd Frieden bleiben mögen. Gegeben im Anfang deß Monats Giamati Elebla/ Jm Jahr 1021. in der Statt Constantinopel/ die Gott bewahre.

Folget nun noch ein ander Schreiben diesem fast gleichförmig.

Herrschafft vnnd Hochheit deß Christlichen Gesetzes/vnd die Ehre der Nation Messiæ/Generaal Staden der Niderlanden vnd Printz Moritz/was ich euch zuerkennen zugeben habe/ist diß nachfolgende:

An dem Königlichen Hoff deß Großmächtigsten Königs/hocherhabenen Herrschers/vber die Regierung der Welt/vnd deß Tempels/Beschützers der Gerechtigkeit/vnd Auffbawers der Stätte/deß grösten vnd mächtigsten Königs vñ Monarchen der Welt/ dessen Herrligkeit beständig bleibe/vnd dessen Reich währe biß an den Tag deß Gerichts/habt jhr in diesem Jahr vbergesandt ewere Briefe vnd Ambassador/ vmb zuhandeln/wegen Freundschafft vnnd Reverentz mit dem hohen Hoff/daran ewer Liebe gethan haben/ein Ding/das sehr wol bedacht vnnd sehr angenehm gewesen/dann der König von dem Hauß der Ottomannen (welches GOtt vermehren wölle) in seiner Macht vnd Gewalt bestehet/biß zum Ende der Tage/vnd biß auff diese Zeit haben alle die jenigen/die da haben wollen Freundschafft machen/vnnd Fried halten/mit seinem Königlichen Hoff/noch in keiner Gestalt einigen Schaden/oder Verlust gespüret/sondern sie haben guten Nutz vnd Gewinn darvon gehabt/welches wissentlich ist durch die gantze Welt/vnd bekant vnter allen Völckern/sonderlich aber bey denen/die der Großmächtigste König (welchem GOtt seine Tage verlängen wölle) versichert seiner Zusage/vnd die auch auff jhrer Seitten/sich befleissigen/den Frieden zuerhalten/welchen Jhre Mayestät/noch vielmehr Gnade vnd Miltigkeit erzeiget/welches dann ein Vrsach ist/daß ins Künfftig ewer Freundschafft vnd Fried gantz beständig seyn wird/vnnd daß nichts seyn wird/darumb der Fried möchte können gebrochen werden: Sollet derhalben dem Türcken die Freundschafft thun/wie sichs gebüret/sintemal im Reich deß Türcken/weder euch/ noch eweren Schiffen/kein Schade/oder Verdrieß im geringsten widerfahren sol: Jn summa/dieweil wir Freunde vnter einander seyn/ vnnd mit den Freunden Freundschafft halten/ vnd Feinde der Widerwertigen seyn werden/ wird je mehr man darinn fortfähret/die Gutthat bey Jhrer Mayestät befördert vnd vermehret werden/dann in dieser Sach alle mögliche Gunst erscheinen wird/angesehen/daß so viel Nationen vnnd Völcker gewesen/die sich bemühet haben/solches abzuwenden vnnd zuverhindern/daß es zu keinem guten Ende kommen/vñ ins Werck möchte gerichtet werden.

1612

Darumb haben wir gesagt/in Betrachtung/ daß ewere Mißgönner ein solch Vbel an euch begangen/daß Vrsach gnug vorhanden/warumb diese Verbündnuß vnd Freundschafft vest gemacht werde/wie euch dann auch ewren Briefen gemäß/die Königliche Recapitulation gegeben vnd verheissen worden/daß man thun sol/alles was sie begehren/dann weil wir erachtet vnd befunden/daß nicht wenig Vrsachen waren/diesen Frieden zumachen vnd zubestättigen/hat vnser mächtigster König ewere Freundschafft mit Begnadung angenommen/vnd ist die Freyheit allerdings ewerem Brieff gemäß geschrieben worden/denn es ist in allen diesen Sachen nichts vbergangen worden/das nicht nach ewerm Willen were verrichtet worden/vnd ewer Ambassador Cornelius Haga/den ewer Liebde anhero abgesandt haben/ein Mann vortrefflich von Gunst vnd Ehre/hat es alles verrichtet/vnd zu Ende geführet/auch in allen Sachen ein solchen Fleiß gethan/als möglich gewesen: Zwar ein solcher Mann/als er ist/sol billich ein Ambassador seyn/ ja er ist für allen andern/wol würth/ein solch Ampt zu tragen/die Vrsach ist diese/daß alle die jenigen/so sich in dieser ewer Sach haben gebrauchen lassen/sich also verhalten/daß sie Schande darvon bekommen. Sollet demnach vor allen Dingen euch dahin bemühen/daß dieser Fried

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. ser Fried vnd Freundschafft / ist in allewege euch vnnd ewern Stätten sehr nutz vnd zuträglich / vñ eben auff solche Weise / wie jhr diese Freundschafft bestättigen vnd erhalten werdet / also wollen wir vns auch befleissigen / derselben in allem ein Gnügen zuthun / dann vnser grossmächtigster König (den GOtt bewahre) ist ein gutthätiger vnnd freundlicher König / der seinen Freunden alle Gnade vnd guten Willen / so viel möglich ist / erzeiget / ist auch ein sehr grosser mächtiger Keyser von grosser Ehre / dessen Gebrauch ist allezeit guts zuthun. Was hierauß abzunehmen / ist alles zu Erhaltung dieses Friedens gerichtet / darbey jhr dann thun wollet / alles was möglich ist. Moses Jerusalmi hat sich lassen gebrauchen in eweremDienst / so viel jhm möglich zuthun gewesen / hat mir auch zuerkennen geben / alle ewere Sachen: Der Friede sey mit euch.

Es sind von mehrgemeltem Ambassador nachfolgende Geschenck præsentiert werden.

Erstlich / drey Paradeyßvögel / welche auff zwey tausent Thaler geschätzt / vnnd mit grosser Verwunderung von den Türcken angesehen worden.

Item / zween Becher von Crystall di Montiniana.

Item / 4. Trinckgeschirr von Fischbeyn künstlich außgearbeitet.

Item / 40. Stück von allerley Farben Atlaß.

Item / 5. Stück schönen Sammet.

Item / 5. Stück Dammasken.

Item / 5. Stück geelbraunen Dobin.

Item / 5. Stück vngewässerten Dobin.

Item / einen Elenlang von Helffenbein dedräheter Stab / mit allerley künstlichem vnnd schönen Blumwerck / so sich allgemach daran verlieret.

Item / auß der massen schön vnd zart in einem Crystall ein Papagey gemacht / so künstlich vnd schön / daß man nicht / wo derselb hineyn gebracht / sehen kan.

Item / etliche lange Handzwelen / auß dermassen schön von Blumwerck.

Von dem doppelten getroffenen Heurath zwischen Spanien vnnd Franckreich / vnd wie zu Pariß deßwegen triumphiert worden / ist männiglich kündig / folgends aber ist von wegen der Cron Franckreich der Hertzog von Mayne in Spanien gesand worden / welcher im Augusto zu Madrill sehr stattlich seinen Eynzug gehalten / dann er vber hundert Reyßwägen / beneben den Præsenten von hundert tausent Cronen währt mitgebracht / der König hat jhn solenniter empfangen / vnd grosse Reverentz erweisen lassen: Es hat vnter andern Pancketen der Duca de Lerma jhn in einem Garten zu Gast gehalten / in welchem alle Brunnen etliche Stund mit Wein geflossen / Die Heyraths Notel sind in S. Ludwigs Kirchen in Madrill in beyseyn gedachter zween Hertzogen / Bäpstlichen Nuncij. Florentinischen Ambassadors vnd anderer grossen Herrn publiciert worden / Vnter den Heyraths Capitulationen ist begriffen / wann die Infanta ein Wittib werde / wider mit dem Heyrathgut nach Spanien reysen möge. Das Heyrathgut beyder getroffener Heurath zwischen Hispanien vnd Franckreich / sol beyderseits seyn fünffmalhundert tausend Cronen Paarschafft / fünfftzig tausent Cronen Kleinodien / zwey tausent Cronen Jährlichs Eynkommens / so man jeder Princessin lieffern sol. 1612.

Der König in Hispanien hat dem Hertzogen von Mayne vor seinem Verreysen wider nach Franckreich 500000. Kronen am Abschlag der Summa / so Jhr Mayest. Vatter deß Hertzogen Vatter schuldig verblieben / beneben 6. schöne Pferd mit Damast bedeckt / vnnd dem Kön. Wapen insignirt / seinem König zu bringen / zustellen lassen.

Demnach wir oben angezeigt / welcher massen die Keyserliche Wahl vnnd Krönung zu Franckfurt / fürgangen: Wöllen wir auch jetzo deroselbigen Eintritt zu Prag beschreiben.

Eyntritt deß Keysers zu Prag.

Auff Sonnabend den 28. Julij zwischen 5. vnd 6. Vhren nachmittag ist Jhre Kayserliche Mayestät vnd dero Gemahl glücklich vnnd wol allhero gelanget / vnnd auffs Schloß in die alten Keyserlichen Zimmer / welche mit vber auß schönen vergülten Tapezereyen zugerichtet gewesen / eingezogen / der Einzug hat etwa eine Stunde gewehret / vmb den Mittag ist die Oesterreichische Ritterschafft etwan zweyhundert Pferd / welche etlich Tage zuvor allhier ankommen / dann die Böhmische Ritterschafft in dreyhundert Pferd / der Hertzog von Teschen mit hundert vnnd fünfftzig Pferd / so meistentheils lauter Rittmeister vnd Befelchsleut / vnnd also fast vnter allen / die fürnembste Reuterey gewesen / vnnd der Hertzog von Braunschweig (aber nur zu Gutschen) hinauß vber den Weissenberg geritten vnd gefahren / nicht weit vom Stern / allda jhre Königl. Mayestät das Mittagsmahl eyngenommen / gehalten / vnnd allda auff Jhre Mayestät gewartet / die Bürgerschafft auß allen drey Prager Städten aber / so zehen Fahnen starck gewesen / ist an vnterschiedlichen Orten / als auff dem Schloß / auff dem Platz vor deß Ertzbischoffs Hauß / auff dem Ratschin / vnd also fortan weiter hinauß Fahnenweiß in Ordnung gestanden. Jm hereyn Zug sind jhrer Keyserlichen Mayestät Leibroß / deren etwa in 60. gewesen / vnd dann etlich zwantzig Gutschwägen mit allerley Hoffgesind vorankommen / darauff die Oesterreichische Ritterschafft / welcher der Herr Hoff Marschalck von Lossenstein vorgeritten / dann der Hertzog von Teschen mit seiner Company Reutter / die Böhmische Ritterschafft vnd etwa drey oder vier Gutschwägen / vnd auff dem Letzten der Hertzog von Braunschweig vor Jhrer Keyserl. Mayest. Wagen / vnd darauff Jhr Keys. May. vnd die Keyserin in einem offenen Wagen / jhre Mayest. in einem schwartzen Teutschen Kleyd / vnd die Keyserin gleicher Gestalt in einem schlechten schwartzen Kleyd / vnnd hinder derselben die Archibusier vnd etlich andere Reutter vnd Gutschwägen gefolget.

Als nun Jhre Keyserliche Mayestät vber den Ratschin hereyn gezogen / ist ein Schifferdecker auff dem Schloßkirchthurn oben auff dem Knopff gestanden / welcher eine grosse Landsknechte Fahne in Händen geführet / vnd offt geschwungen / biß er Jhre Mayestät nicht mehr sehen können / ein wenig vnter jhme außwerts deß

Thurns /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. Thurns/hat ein Heerpaucker mit zweyen Kesselpaucken sich dapffer hören lassen/ vnnd als Ihr Mayestät ins Schloß hineyn kommen/ ist derselbe die Catholische Clerisey entgegen gangen/ vnd sie/wie auch die Keyserin/vnter einem Himmel hineyn in die Kirchen begleytet/vor den grossen Altar/ da sie nider gekniet/ vnnd dem lieben GOtt gedancket/ darnach/ als sie wider auß der Kirchen vnd in ihre Zimmer kommen/ sind alsbald alle grosse Geschütz nach einander drey mal loß gebrannt worden: Hernach hat die Bürgerschafft/ doch jeder Statt besonders/ auch Ihre Mußqueten vnd Rohr drey mal loß geschossen/ vnd also ein jeder sich wider nach Hauß verfügt/ ist also/GOtt Lob/wol abgangen.

Sontags den 29. Julij haben die Jüden eine grosse Procession/ dieweil der Eyngang gleich auff ihren Sabbath beschehen/haben sie desselben Tags dißfals nichts fürnehmen wollen/ gehalten/ sind aber auß ihrer Statt nicht kommen/ erstlich/ sind gangen zween Juden/ wie Soldaten mit Feldzeichen/vñ Scepteren in ihren Händen/denen gefolgt 60. Juden mit weissen Atlaß/ etliche mit Gold gestickten Röcken/nach dem wider drey mit Feldzeichen/wie Soldaten/vnd darauff 120. in lauter Fuchsbeltzen/vnd dann wider fünff Soldaten/ denen gefolgt 60. Paar mit lautern Dammasten vnd Sammeten Beltzen/ vnnd dann wider 60. Paar mit Marterbeltzen/ folgends etliche in lauter weiß auffgezogen/ auff diese Acht mit einem Himmel/ daran die Zehen Gebott getragen worden: Letzlich/ hat einer dem Keyser vnd der Keyserin Glück gewündscht/sonderlich/ daß der Gott Abraham/ Isaac vnd Jacob sie segnen vnd schützen wölle/darbey sich dann viel tausend Personen/ wie auch die Keyserliche Räht vnnd Frawenzimmer/ vnnd sonsten von Hoff solches zusehen befunden haben.

Vmb dieselbige Zeit sind zwey reiche Schiff mit Pfeffer/Näglein/Seiden/vnd andern köstlichen Wahren beladen/ auff 60. Tonnen Golds geschätzt/ auß den Moluccis in Ost Indien/ das eine Seeland/ das ander in Dessel angelangt/ daher die Kauffleut deß durch die Seeräuber erlittenen Schadens Ergetzlichkeit bekommen/ die bringen Zeitung/daß die/ so verschienene Weyhnachten nach Ost Indien außgefahren/ vnter Wegen ein newe Insul erfunden/ so gar reich von allerley Specereyen vnnd andern Gewächsen.

In Vngarn auff dem zu Caschaw gehaltenen Landtage den 18. Julij ist wegen deß Geschreyes/so der Siebenbürger vnd Türcken halben entstanden/ beschlossen worden/ daß jede Spanschafft eine gewisse Zeit sollen vnterhalten/vnd für das Gelt hierzu vom Herrn Palatino Forgatschen Sorg tragen sol/ ein gewisse Zahl/deren/so man im Fall der Noht/wider den Erbfeind gebrauchen möge. Deßgleichen sollen dieselbe in guter Bereytschafft stehen/ auff allen Fall vnd Auffforderung ohne Versaumung zu erscheinen.

Zu Anfang deß Septemb. haben die Negotianten/so nach Ost Indien handeln/sich bey den General Staden vnnd Graff Moritzen vmbständlich beklagt/ was massen die Portugiesen vngeacht deß Anstands vnnd dißfals gemachten Conditionen/ die jhrigen gantz auß Ost Indien zuvertilgen/ vnnd jhnen die Commercien zubenehmen/all jhr Macht anwendeten/ were derwegen vonnöhten/hinwider auff andere Mittel bedacht zuseyn: Welche Propositiõ die Herrn Staden/ sampt Graff Moritzen/ zu eyfferigem Gemüht gezogen/vñ sich resolviert/ erstes Tags noch dreyssig Schiff/ mit allerhand Notturfft vnd Kriegsvolck außzurüsten/ mit aller Macht sich den Spaniern zuwidersetzen/vnd jhres erlittenen Schadens zu widerholen.

1612. I

Ebenfals haben die Kauff- vnd Handelsleut in Engelland gegen jhrem König sich beklagt/ daß sie in India von den Spaniern vnd Portugiesen so vbel tractiert würden/ welche auch im Werck wären/ die Insul Virginia anzufallen/ zubekriegen/vnd die Englische Nation gantz auß West Indien zuvertreiben/darzu dann die Spanier viel Gallion vnd Kriegsschiff zurüsten thäten: Derowegen hochgedachter König auch befohlen/ etlich mehr Kriegsschiff außzurüsten/ vmb der Spanier Tentiern vorzukommen/ vnd die Fahrt nach Indien zuversichern. Es hat der Spanisch Ambassador vber diß am Königlichen Hoff zu Londen vnverschämpt dörffen sollicitieren/ daß die Engelländer das Land Virginia gutwillig raumen solten/ welchem zur Antwort worden/ wann er anders nichts zu tractieren/ er wol seines Wegs nach Hauß ziehen möchte.

Gedachte Landschafft sol in jhrem Bezirck/ noch eins so groß/ als Engelland/ vnd fruchtbarer/als kein in Europa seyn/ dann das Erdreich deß Jahrs zwey mal trägt/ Türckisch Korn/ Citronen/ Melonen/ Oranienäpffel sind daselbst vberflüssig/vnd ein gute gesunde Lufft.

Churfürst von Brandenburg vō Meuchlern mörderlich verwundt.

Den 24. Septemb. ist ein Schiff von Dantzig in Holland ankommen/ mit Aviso/ daß der Churfürst von Brandenburg von zween Soldaten mit Rappieren im Wagen vberfallen/vnd in einen Arm verwund/ vñ deren einer von Trabanten nidergeschlagen vnd gefangen worden/ (der ander im Finstern entrunnen) der hat vorgeben/ sie hätten jhn für einen Kauffmann gehalten/ vnd schätzen wöllen. Wegen dieses vnd anderer Mörderey halben/ sonderlich vmb Elbing herumb begangen/hat Ihr Churf. Gn. Befehl gethan/alles Herrnloß Gesindlin vnd Bettler auffzufangen/ deren dann hierauff im Fürstenthumb Preussen/zu Königsberg/Helßberg vnd andern Orten viel eyngezogen worden/ welche mit Erkündigung durch die Tortur schreckliche/ abscheweliche/ vnerhörte vnd Teuffelische Mörderey bekant/ haben sich in ein gantz Kartenspiel außgetheilt gehabt.

Muleyhamet Ben Abdala Küng von Marocco wider geschlagen.

Wenig Tag nach diesem ist ein ander Schiff in Holland auß Barbarien/andere Zeitung von dem newen König Muley Hamet Ben Abdela mitbringend/ ankommen/ daß er/ nemlich/ vom König von Marocco/ welcher all seine Macht daran gestreckt/ wider auß dem Land geschlagen/ vnd die Statt Marocco auch von jhm wider erobert worden/vnd daß offtgedachter Muley Hamet Ben Abdela/ welcher vor ein Sancto gehalten worden/ein grosser Zauberer sey/ auch alles/ so er bißhero verrichtet/ durch Zauberey zuwegen bracht/ welche Kunst der König vom Marocco jhm auffgethan vnd zunicht gemacht.

Es haben die Berner vmb diese Zeit widerumb fleissige Wache halten lassen/ weil sie vernom-

1612. nommen / daß der Hertzog von Saphoy trachtete die örter Buovo vnd Balliagi / nahend dem Genffer See / so in vorigen Kriegen von Bernern / sampt mehr andern Landschafften erobert worden / wider eynzunehmen / derwegen sie jhre Bundsgenossen vmb im Fall der Noht angeruffen ; Sie haben den Gubernator zu Morchis enthaupten lassen / weil er mit den Saphoyern ein Verstand gehabt / ein vest Ort zu vbergeben / bey welchem auch dreyssig tausend Cronen Barschafft gefunden / vnnd confisciert worden.

Die Saphoyer sollen auch wider ein Verstand auff Genff gehabt haben / welcher entdeckt vnnd etliche Verrähter gefangen vnnd gericht worden. Es sol hochgedachter Hertzog die Berner an das Keyserliche Cammergericht / wegen Prætension gedachten eroberten Lands citiert haben / haben aber allda in Rechtfertigung sich eynzulassen für vnnöhtig / vnd nicht schuldig sich erklärt.

Die Grawbünder haben sich erklärt / wo es zur Fauſt kommen solte / den Bernern Hülff zuthun / so solt hingegen dem Saphoyer auß Meyland Hülff erfolgen.

Die Evangelische Schweitzer sollen auff jhrem Landtag dem Hertzogen von Saphoy diesen Bescheyd ertheilt haben / daß die Berner jhm nicht allein von seinen begehrten Orten nichts eynraumen solten / sondern begehrten auch den Rest / so sie dem Duca Emanuel / wegen jhrer Hochheit geliehen / bezahlt zuhaben. Entgegen sollen die Catholischen Schweitzer auff jhrem Landtag / welchen sie auff deß Hertzogen von Saphoy Vnkosten gehalten / decretiert haben / daß die Berner von den eingenommenen Landen dem Hertzogen etwas Gelt geben / vnd dem Bißthumb Losanna seine Güter restituiren / oder bekriegt werden solten.

Die Berner haben nach diesem ein Ambassador nach Franckreich abgeordnet / der Königin den Beschluß deß von den Evangelischen Schweitzern gehaltenen Landtags / vnd die Differentz zwischen jhnen / vnd dem Hertzogen von Saphoy zu berichten / sonderlich / weil die Valesaner von dem Hertzogen schon in Bann erkläret / vnd jhr Alteza nicht weit von jhren Confinen eine Brücken vber den Rhodan geschlagen / vnnd mit vier Stücken Geschütz besetzt / vber solche ein freyen Passz auß Saphoy zuhaben.

Dennemärckischer vnd Lübeckische greiffen einander an.

Den 6. Octobris haben die Dennemärckischen auff zwantzig Lübeckische Schiff / so theils zu Travemunde / theils ausserhalb dem Blockhauß auff der Reide gelegen / vnnd nach Schweden gedachten zusägeln / einen feindlichen Anschlag gehabt / derhalben mit in 25. grossen Orlog / oder Kriegsschiffen wol armiert / früh Morgens mit einem nähelichten Gewitter / auff der Reide feindlicher Weiß ankommen / durch die Lübeckische Flota hin vnd wider durchgelauffen / vnd mit grossen Stücken auff dieselbe geschossen / in Meynung wegzunehmen / oder in Brand zustecken / wie dann solches leichtlich hätte geschehen mögen / wann es GOtt nicht wunderbarlich verhütet / auß Vrsachen / man war keines Vberfalls vermuhten / derowegen auch die Schantz vnnd Blockhauß nicht wol versehen war / wie es wol billich hätte besser seyn sollen / zu dem waren alle Schiffer vnnd Botsgesellen in der Statt Lübeck / vnd thäten Rechnung / daß auch auff den grösten Schiffen vber vier oder sechs Puckers / oder Schiffknecht nicht waren / die dann solche Schiff nicht regieren / noch einige Ancker leichten konten / derowegen sie die Ancker geschlippet vnd abgehawen / vnd die Schiff vnbeschädiget allgemach bey das Blockhauß an Strand getrieben / von welchem die Dänischen mit schiessen abgehalten worden. Mittler Zeit kam das Geschrey darvon in die Statt / da sich dann die Schiffer vnnd Botsgesellen nicht säumeten / nach Travemunde zu fahren / reitten / lauffen / rennen / vnnd ob wol die Dänischen all jhr bestes mit Schiessen thäten / auß grossen vnd kleinen Stücken / damit die Lübeckischen nicht an jhre Schiff kommen solten / so haben sie doch solches nicht geachtet / vnd sind bey grosser Menge jhren Schiffen zu gefahren / vnd darnach den gantzen Tag auff viel hundert Schüß gegen einander geschossen / biß an den finstern Abend : In der Nacht vber haben die Lübeckische jhre Schiff alle vom Strand widerumb abgewunden / vnd den Morgen deß 7. Octob. jhre Flaggen vnnd Fhänlein fliegen lassen / das Rohte oben / das Weisse vnten gekehrt vnd gebetten / ein Erbarer Raht wolte erlauben / daß sie möchten zu der Dänen hinauß lauffen / sie wolten sie durch GOttes Hülff einholen / dann die Dänischen konten mit dem Wind nicht weglauffen / mit dem sie kommen waren / zu dem hatten sie vorigen Tag jhr Kraut vnnd Loht fast vergeblich verschossen / also daß auff der Lübeckischen Seiten niemand beschädigt / hergegen der Dänischen viel erschossen worden : Aber es wolte ein Erbar Raht der Statt / zu diesem Vorhaben nicht einwilligen / vnd hatte gnug zuthun / den Schiffen vnd Botsgesellen abzuwehren / sind also die Dänischen mit jhrer selbst Schaden ohn einig Verrichten / darvon kommen.

Ob nun wol der Dänisch Admiral an einen Erbarn Raht der Statt / begehrt / daß die Lübeckische Flota auff ein geraume Zeit nicht nach Schweden ablauffen solte / hat doch kein Burger einwilligen wöllen / sondern sind zu End deß Octobris 9. Schiff wol armiert vnd den 7. Novembris andere Neun / gleichfals auffs best gemuntiert / nach Schweden gesägelt / vnnd jhr Glück vnd Wolfahrt Gott heymgestelt / deß Intens / wo sie solten von den Dänen angefallen vñ bestritten werden / mannlich mit jhnen zukämpffen. Wegen dieses Vberfalls / hat der Raht der Statt Lübeck ein Anzahl versuchte Soldaten / auch Rittmeister / Hauptleute vnd Befelchhaber angenommen.

Gegen Anfang deß Octob. ist der junge Churfürst von Heydelberg / den Heuraht in Engelland / darinn man vberauß stattliche Præparation auff seine Ankunfft gethan / zu vollnziehen / mit 8. Schiffen den Rhein / hinab vorbey Cölln gefahren / deme man daselbst zu Ehren das Geschütz auff dem Bollwerck am Rhein loß gebrand / hat selben Tags zu Mülheim angelendet / da er dann den jungen Churfürsten von Brandenburg / sampt dem Pfaltzgraffen von Newburg / mit mehr andern Herrn gefunden / bey welchen er ein Stund sich auffgehalten / in

der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. der Eyl etwas gessen / vnnd den newen Baw / so nochmaln continuirt worden / besehen / forter nach Düsseldorff / Wesel vnnd Schencken Schantz / von hochgedachten Chur- vnd Fürsten begleytet / gefahren / daselbst Graff Ernst Casimir / sampt zween von den Herrn Staden / vnd viel Capitän auffgewartet / ihre Churfürstl. Gn. zu empfahen / dahin hat Graff Moritz 10. Jagschiff geschickt / in welche die Heydelbergische sich begeben / vnd ihre Schiff mehrentheils stehen lassen.

Den 9. Octobr. ist hochgedachter junge Churfürst (nachdem Ihr Churfürstl. Gn. zu Dordrecht vnnd Roterdam ihr Nachtläger gehalten / vnd von dem Magistrat vñ grossen Zulauff deß Volcks / herrlich dero Orten empfangen worden) Nachmittag im Graven-Haag in Holland glücklich angelägt / die Bürgerey vñ Frantzösisch Regiment sind biß vor die Statt in voller Ordnung gestanden / Graff Moritz / Graff Wilhelm / Printz Heinrich Friderich / Graff Johan Ernst von Nassaw mit den beyden Frantzösischen vnd Engelländische Ambassadorn / sampt einer grossen Anzahl vom Adel / sind jhr Churfürstl. Gn. entgegen gefahren / vnd auffs allerstattlichst empfangen vnd eyngeholt.

Den 15 diß / ist jhr Churfürstl. Gn. mit Printz Heinrich Friderich / Graff Johan Ernst von Nassaw vnd den fürnembsten deß Hoffgesinds / von dannen gezogen / etlich fürnehme Stätt zubesehen / vnd erstlich nach Leyden kommen / die Academiam zubesichtigen / daselbst dann der Rector mit einer Lateinischen Oration jhrer Churfürstl. Gn. congratuliert / folgends sind sie auff Harlem gefahren / allda vom Raht wol empfangen vnd tractiert worden: Folgendes Tags zu Amsterdam ankomen / allda ein grosses Zulauffen vom Volck gewesen: Nach Beschawung aller Ort der Statt / vnd was allda denckwürdiges / hat jhr Churfürstl. Gn. zu Schiff auff das Harlemer Meer sich begeben / in Meynung / zu Wasser auff Harlem wider zurück zuschiffen: Als sie aber etlich wenig Stund gefahren / ist ein solche Tempest vnnd grewlich Vngewitter entstanden / daß man nicht anderst gemeynt / als daß alles zu Grund gehen würde / hat aber Gott noch geholffen / daß die Schiff vngefähr anderthalb Meil von Leyden an Land gesetzt / daselbst dann die Bawren etliche Wägen dargeben / vnnd also vollends zu Land nach dem Gravenhaag wider gezogen. Wegen dieser gefährlichen Tempest / darauß der junge Churfürst gnädig von GOtt mit seinem Comitat erlöset worden / hat man in offentlicher Predigt / GOtt Dancksagung gethan. In diesem Sturm sind vier Schiff im Tessel / vnnd sonst noch andere Fünff zu Grund gangen / vnd Acht / darvon man die Güter fast alle / doch naß / salviert / sehr beschädiget worden.

Diese Tempest hat im Portu zu Lisabon in Portugal ein grosse Anzahl Schiff mit Zucker / Specerey vnnd andern Wahren / auch verderbt vnd zu Grund gerichtet / daß der Schaden auff etlich Million Gold geschätzt worden / dergleichen were noch mehr Schiffen widerfahrē / wann sie nicht bey Zeiten in Sicherheit gebracht worden. Es hat der Sturmwind die Dächer deß Orts abgehebt / vnd sind viel Leut vnd Vieh beschädiget worden. Es haben die Holl- vnd Seeländische Kauffahrer auff dem hohen Meer in solcher Tempest / auch grossen Schaden vnnd Schiffbruch erlitten / vnter andern hat ein groß Amsterdamisch Schiff 24. tag ohn Mast / Seyl vñ Ruder auff dem hohen Meer geschwebt / ist endlich zu Schövelingen gestrandt / die Schifflent sind herauß geschwommen / vnnd sich / vnnd was leichte Wahren / salviert. 1612.

Nach obgedachter Tempest / hat der König in Engelland drey seiner grösten Kriegsschiff / mit theils fürnehmen Herrn / nach dem Briel in Seeland geschickt / jhr Churfürst. Gn. daselbst zu empfangen vnd zubegleyten / mit diesen hat man vermelt / daß zu Londen zween Jesuiter / so in weltlicher Kleydung herumb geschlichen / vnd wider deß Königs Mandat daselbst sich finden lassen / gefänglich eyngezogen worden / solt auch auff einer Jagt auff den König gezielt / vnd zween Meuchelmörder gefangen worden seyn.

Den 25. deß Morgens frühe vmb 7. Vhren ist der junge Churfürst auß Gravenhaag (nach dem jhr Churfürstl. Gn. von den Herrn General Staden gantz lieblich den Abschied genommen / vnd von denselben mit einem Kleinod von 16000. Gülden währt / vnd sie hinwider von jhrer Churfürstl. Gn. mit etlich Fuder Rheinischem Wein verehret worden) von Graff Moritzen / Graf Wilhelmen / Printz Heinrichen / Englischen Ambassadorn / vnd Obersten von Schönberg begleytet / nach Delfft gefahren / daselbsten von einander geschieden / Jhr Churfürstliche Gnaden sind mit jhrem Comitat in Graff Moritzen Jagt- vnnd andern kleinen Schiffen / biß an die grosse Kriegsschiff / so in der Tieffe deß Stroms / in der Maaß vor dem Briel fertig gelegen / geführt worden / von dannen vnter Loßbrennung deß groben Geschützes / mit erwündschtem Nord-Ostwind in die offenbare See / vnd vber den Oceanum nach Engelland zur Resier deß Flusses Tamesis gesägelt.

Demnach auff die Widerkunfft deß Marchese Spinola von Prag nach Brüssel allerhand Reden außgesprengt worden / daß jhm / nemlich / wo kein Parition der Keyserl. Mandaten erfolgen wird / die Execution mit Ertzhertzogen Alberti Kriegsvolck vber den Mülheimer Baw vnd Statt Aach solt anbefohlen seyn / als haben die Herrn Staden beyde Fürsten zu Düsseldorff / ein wachendes Aug zuhaben / nicht allein ermahnt / vnd nachmaln Hülff versprochen / sondern haben auch neben dem König in Engelland Intercession Schreiben mit der possidierenden Fürsten Gesandten zu Keyserlicher Mayestät geschickt. Weiterer Verlauff wegē Mülheim.

Es haben auch die Herrn Staden an die Königin in Franckreich geschrieben / vnd vmbständlich begehren lassen / jhre Mayestät geruhe doch die vorstehende Gefahr / bey den benachbarten Gülchischen Landen / zu Beschirmung der benachbarten Fürsten / jhre Allianz dermassen behertzigen / damit entweder durch eine Legation durch dero Mayestät Intercession Schreiben / bey der Röm. Keyserl. Mayest. der vorgenommene Ernst einer Execution wider den Baw zu Mülheim / dem Marchese Spinola vnnd den Spanischen / etwas ins Reich feindlich zu attentieren / gewehrt / vnd fernerem Vnheyl vorkommen /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. men/hergegen Fried vnd Ruhe in der Christenheit erhalten werden könte / auff den widrigen Fall müsten sie ihren Benachbarten die versprochene Assistentz leysten / verhofften auch / es werden Ihre Majestät der gemachten Ordnung deß verstorbenen Königs / hierinnen folgen / dann sonsten die offentliche Infraction deß Friedenstands zubesorgen.

Hingegen haben die Cöllnischen wider etliche Deputierten nach Prag abgefertiget / Ihr Majestät zuberichten / daß die possidierende Fürsten deroselben Mandaten noch nicht pariert / nicht allein die Außläger vnd Licenten auff dem Rhein nicht abgeschafft / sondern den Baw zu Mülheim continuirten / darneben vmb die Execution anzuhalten.

Weil nun den Landständen der Fürstenthumb Gülich / Cleve vnnd Berg / vnnd darzu gehörigen Landen / allerhand Practicken auch vor Augen geschwebt / haben sie nachfolgende Supplication an Keyserliche Majestät ergehen lassen.

Supplication der Gülchischen Stände.

Allerdurchleuchtigster Keyser / ꝛc. Ewer Keyserlichen Majestät seyn vnser allervnterthänigste gehorsambste Dienste / jederzeit mit behörendem Fleiß zuvorn / allergnädigster Herr: Demnach wir samptliche Landstände der Fürstenthumb Gülich / Cleve vnd Berg / auch der Grafschafften Marck vnnd Ravensperg / mit sonderer hertzlicher Frewde aller vnterthänigst vernommen / daß Ewer Keyserliche Majestät durch Schickung deß Allmächtigen / vnnd ordentliche Wahl / zum Römischen Keyser vnnd Oberhaupt der Christenheit / erwehlet worden / als haben wir nicht geübriget seyn mögen / zu erlangter Keyserlichen Dignität / Ewer Keyserliche Majestät allervnterthänigst zu congratulieren / vnnd vns derselben zu schuldigem Gehorsam vnd eusserst vermögenden Diensten / allervnterthänigst anzubieten / GOtt den Allmächtigen höchstes Fleisses bittend / Er wölle Ewer Keyserliche Majestät zu Keyserlichem Wolstand / beständiger Leibsgesundheit / friedfertiger Regierung / dem H. Reich zu sonderlichem Aufnehmen vnd Gedeyen / lange Zeit Vätterlich erhalten.

Darneben können Ewer Keyserlichen Majestät wir erheischender vnser Notturfft nach / allervnterthänigst zuerinnern nicht vnterlassen / sind auch dessen ausser allem Zweiffel / vor diesem / mit seinen Vmbständen allervnterthänigst berichtet worden / was Gestalt auff den leydigen Fall vnnd tödtlichen Hinntritt / deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johanns Wilhelmen / ꝛc. vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn hochlöblichen Angedenckens / die auch Durchleuchtigste / Hochgeborne Fürsten / Fürstin / Herrn vnnd Frawen / Johann Sigismund Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburg / ꝛc. vnnd Fraw Anna Pfaltzgräffin bey Rhein / ꝛc. sich zu diesen Fürstenthumben vnnd Landen genahet / vnd derselben erledigten Besitz widerumb würcklich ergreiffen lassen / also daß auch Ihr Chur- vnnd Fürstl. Gn. darauff die sämptliche Landstände / durch deren Handgelübde sich pflichtig vnnd vnterthänig gemacht / nach Beschehung derselben aber / vnterschiedliche Prætendenten allerhand Anforderungen auff diese Fürstenthumb vnnd Lande für vnd eyngewendet.

1612.

Ob wir dann wol der vnterthänigen Zuversicht leben / sintemal in den gemeinen beschriebenen Rechten / vnd deß Heiligen Reichs hochverpeenten Constitutionen heylsamlich versehen / daß niemand / weß Würden / oder Stands der auch sey / den andern an seiner rechtmässig erlangten Possession beeynträchtigen / sondern sich vielmehr an ordentlichen Wegen Rechtens ersättigen lassen sol: Es werden die jenigen / so auff diese Lande einige Prætension / Spruch / oder Forderung vorzuwenden / solcher ihrer Anforderung halben jchtwas mit feindlicher Zusetzung / gegen diesen Landen zu attentieren nicht / sondern vielmehr durch gute vnd rechtliche Außträge solches erst außzuführen gemeynet seyn.

Dieweil jedoch diesen Landen von allerhand Gefahr / vnd sonderlich / daß durch Kriegsmacht etwas gegen dieselbigen attentieret werden wölle / anbedräwet wird / so haben wir nicht zu weniger für eine höchste Nohtwendigkeit erachtet / Ewer Keyserliche Majestät / als das von GOtt fürgesetzte Oberhaupt der gantzen Christenheit / vnd zu deren wir bey jetzigem Antritt Ihrer Keyserlichen Regierung / das allervnterthänigste Vertrawen setzen / dieselbe nicht weniger auch diese Landen (als welche ohne das bey dem außgestandenen Niderländischen Kriegswesen / durch vielfältige Eynlägerungen vnd beharliche hochverderbliche Durchzüg / gäntzlich erschöpfft vnd außgeöset) bey dem Schutz der Zeit possidierenden vnserer gnädigsten Herrschafft / biß zu gebührender Güt / oder rechtlichen Außtrag gnädigst handhaben / vnnd nicht allein / was zu dieser vnnd der Benachbarten / sondern auch deß gantzen Römischen Reichs Conservation / Fried vnd Ruhe gereychen mag / auß Keyserlicher Authorität allergnädigst vorzustellen nicht vngeneigt seyn werden / dahin allervnterthänigst zuerbieten / sie wollen allen den jenigen / so noch einige Forderung ferner prætendiren / allergnädigst befehlen vnd erinnern / daß doch von allen vorhabenden feindlichen Zusetzungen eyngehalten / vnd vermög obangezogener Rechten / deß heiligen Reichs Constitutionen vnnd Satzungen / an Güt / oder rechtlichem Außtrag der Sachen / darzu sich dann höchstgedachte Ihre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden jedesmal anerbotten / ein gut Begnügen geschöpfft / vnnd alles dahin zu Verhütung beforglicher Inconvenientien gestellet werden möge.

Solches alles / welches zu Conservation alles beständigen friedlichen Wesens deß geliebten Vatterlands / vnnd deß gantzen Romischen Reichs gereycht / thun gegen Ewer Keyserlichen Majestät wir vns allervnterthänigst getrösten / seyn auch vmb dieselbe solches zuverdienen / ꝛc. Datum den achtzehenden Octobr. Anno 1612.

Den 29. Octobris ist der Churfürst von Heydelberg / Friderich der Fünffte / zu Londen glücklich angelangt / vnd von dem Hertzogen von Lenor / in deß Graffen von Essex Hoff begleytet / vnd darinn eynlosieret worden / Ihr Königliche Majestät / die Königin vnnd junge Printz haben Ihr Churfürstl. Gnaden auffs stattlichst

1612. empfangen/vnd hat man auff den Thürnen vnd Schiffen / mit grobem Geschütz gewaltig geschossen / ist nicht allein an Königlichem Hoff/ sondern auch bey allem Volck/ grosse Frewd gewesen. Ihrer Churf. Gn. sind zu Ehren allerley Kurtzweil zur Ergetzlichkeit angestelt/vnd gehalten worden/ darbey dann dieselbe sich also wissen zuverhalten/ daß sie nicht allein von Kön. May. sondern von Männiglichen gelobt vnnd geehret worden.

Erdbidē in der Graffschafft Marck vnd andern Landschafften mehr vorgangen.

Auff den 7. Novembr. dieses Jahrs/ hat man deß Morgens vmb 4. Vhr zu Bielfeld vnd beygelegenen Orten/ ein Gethön/ als ob ein Carthaun von weitem abgieng/ gehört / bald darauff entschütteten sich alle Gebäw / vnd zitterten dermassen / als ob es alles vber einen Hauffen fallen wolte.

Dieses nun war der Anfang deß gemelten Erdbidens / dessen man vielleicht/ sonderlich/ bey den Ruchlosen / so viel nicht solten geachtet/ oder demselben Glauben geben haben / wann nicht stracks hernach den 8. Novembris ein Viertelstund vor 9. Vhrn Nachmittag / gleichmässiges Gethön vnd Zittern / were empfunden worden. Hierauff den 9. Novemb solches Erdbiden noch viel härter angehalten/ vnd nicht allein / ein oder zweymal / sondern zu 6. oder 7. maln sich erzeigt/ also daß es den gantzen Tag gewähret / zwar mit grossem Schrecken der Leut vnnd Jnwohnern/ die fast nicht wusten/ wo sie auß / oder hin solten/ das Wunderlichste aber ist / daß solches 4. Wochen continuirt/ vnd fast alle Tag ein Zittern der Erden / oder sonst was merckliches gehört worden.

Durch diß berührt Erdbiden seyn in gemelter Statt Bielfeld / viel Rauchfäng eyngefallen/ auch haben sich die Stattmawren zerrissen / vnter andern Gebäwen hat daselbst das Closter der Observanten / an etlichen Orten mercklichen Schaden erlitten / vñ insonderheit an dem Thor der Kirchen/ welches durch solche Erdbiden zerrissen worden.

Es ist aber solch Erdbiden nicht allein zu Bielfeld / sondern auch an andern Orten in Westphalen/ als zu Wittenbruch im Stifft Osnabruck / auff dem Gräfflichen Schloß Reill/ welches auch solche Rissz bekommen / gleichfals zu Hernitta / Item/ in der Graffschafft Lipp/ wie auch zu Offel / vnd mehr andern Orten/ mit grossem Schrecken deß Volcks / gespüret worden.

Es hat sich auch vielberührtes Vngestüm/ auff dem Fürstlichen Hauß Sperrenberg dermassen erzeigt / daß die Ziegel von den Dächern gefallen / vnd daß Männiglich nicht anders vermeynt / dann daß alles zu Boden vnd in Grund versincken würde/ derwegen auch vnter die Soldaten ein solche Forcht kommen/ daß sie nicht gewust/ wo sie hin sollen/ vnd wenig Lust hatten darauff zubleiben.

Daselbst/ wie auch zu Bielfeld / vnnd anderstwo / seynd die Schüsseln / Kandten vnd dergleichen/ von den Wänden gefallen / Jn Summa/ es ließ sich alles ansehen / als ob alles vber vnd vber gehen / vnnd auff ein Hauffen fallen wolte / so hat man auch gesehen / daß bey hellem stillem Wetter/ die Bäum auff dem Feld gestanden/ vnd gezittert / eben als ob sie danteten/ vnnd ein grosser hefftiger Wind were / den man dazumal im wenigsten nicht gespüret: Es sollen auch die Soldaten auff der Wacht/ auch andere mehr fewrige Zeychen in der Lufft / vnd auch streitend Kriegsvolck im Feld / vor einer imaginierten Statt / so nach maln verschwunden / gesehen haben: Was solches bedeutet/ ist Gott/ der vns solches zur Warnung vñ Vorbotten sendet / allein bekant.

1612. Newer Cometstern in Böhmen gesehen worden.

Es hat sich vmb diese Zeit etliche Tag hero am liechten Tag in Böhmen/ ein newer Cometstern am Himmel sehen lassen / von welchem vnderschiedliche Außleg- vnd Deutungen / von den Gelehrten / auch gemeinen Leuten / beschehen / Solcher Cometstern hat sich nachmaln den dritten/ vierdten vnd fünfften Decemb. auch zu Tagszeit zu Prag sehen lassen / hat geleuchtet / weil die Sonn jhm den Schein mehrertheils benommen / wie ein Diamant: Ein solcher Stern sol 4. Wochen vor der Passawer Eynfall/ zu Prag auch gesehen worden seyn. Viel Catholische haben diese Zeit sich zur Evangelischen Religion gewendet/ welche die Predigten in der Altenstatt besucht gehabt.

Vnlangst zuvor ist ein halbe Meil von Wien auch ein Wunderzeichen am Himmel erschienen / nemlich / ein Todten Sarch / welchem ein grosse Anzahl Volcks in schwartzen Klagkleydern gefolgt / vnd fast ein gantze Stund gesehen worden.

Gegen Anfang deß Novembris / seynd drey Schiff auß den Orientalischen Jndien/ doch mit wenig Wahren zu Lisabona in Spanien angelangt/ weil sie zu Goa nicht Ladung gnug finden mögen / wegen daß jhrer Nation Schiff / so vor einem Jahr auß China gefahren/ 150. Meil von Goa vntergangen / welcher Schaden auff vier Million währt geschätzt wird / ohn das Geschütz/ vnnd in 2000. Personen/ so darob verdorben: Deßgleichen ist auch der Gallion mit dem Tribut von Callano für den König in Spanien/ mit mehr andern Schiffen / zu Grund gangen. Endlich / ist die West-Jndianisch Flotha desto reichlicher/ nemlich/ 11. Million reich in Spanien ankommen. Es sind auch 9. Holländische Schiff auß Cypern vnnd Levante / mit 3000. Ballen Baumwoll / auch vielen Ballen Seiden / auff 30. Thonnen Golds währt zu Amsterdam angelangt/ dessen sich die Kauffleut auff vorerlittenen Schaden wider etwas erfrewet.

Jn Engelland den 16. Novemb. vmb 8. Vhr Morgens/ ist deß Königs älterster Sohn/ der junge Held Heinrich Printz von Walles / tods verschieden/ darüber vnter etlichē Sorten Standspersonen in zweiffel gezogen worden / ob er eines natürlichen Tods verblichen / oder mit Gifft auffgeopffert worden / / so aber seine Kranckheit ein Apostem im Leib gewesen seyn.

Folgends den 7. Decemb. ist dieser verstorbene Printz zur Erden bestattet/ vnd vngefehr von tausend Personen/ so alle im Leyd gangē/ begleytet worden: Die Procession war sehr trawrig anzusehen: Erstlich/ giengen etlich hundert Personen arme Leut / welche der König sämptlich kleyden lassen: Hierauff folgten zween Trommelschlager vnnd ein Pfeiffer / wie auch etliche Trommeter/ welche gar trawrig vnnd leiß schlugen vnnd pfiffen: Fast mitten in der Procession

giengen

1612. giengen vngefähr 24. Musicanten mit schönen Casacken / wie die Bäpstischen Meßpfaffen / wann sie Meß halten / zutragen pflegen / sungen gantz laut: Sechs Pferd wurden vorhergeführt/vnd vor jedem ein Fahn/Nach diesen ward getragen deß Printzen Küriß/Gewehr/Sporn/Cron/vnd anders: Darauff folgte ein Wagen mit sechs Gutschenpferden / alles schwartz vberzogen/Im Wagen stund der Sarch/darinn der verstorbene Printz lage / Auff dem Sarch war sein Bildnuß sehr schön in Wachs possiert / war sehr schön geschmückt / auff dem Haupt ein vergüldete Cron / ein weiß Wammes von Silbertuch / mit Leibfarben Blumen gestickt / darüber ein Casack von rohtem Sammet mit Gold bordiert/ein Violbraun Atlaß Feldzeichen/ mit güldenen Spitzen / vmb den Halß ein gülden Kettlein/mit Muscheln/schwartz Sammete Hosen/ mit güldenen Passamenten/leibfarben Strümpfen / weisse Schuch/mit Schuchrosen/ ein schön par Handschuch mit Gold gestickt / in der Hand ein vergüldeten Stab/ hätte vmb einen blaw sammeten Rock / vnten mit Beltz gefüttert / wie die Chur Röcke / vber jhm ward von sechs Adelichen Personen ein schwartzer Himmel getragen/ auff jeder Stang ein schöner Federbusch von allerhand Farben/ vnnd mitten oben auff dem Himmel auch einer / hinder dem Wagen gieng deß verstorbenen Printzen junger Bruder/ ein Herrlin von neun Jahren/dem folgte der junge Churfürst von Heydelberg/nach demselben die Graffen/ vnd nach jhnen ein schöner weisser Hengst mit Sattel vnd Zeug/ gantz wol mit Perlen gestickt / solcher sol dem verstorbenen Printzen/vom Hertzog von Saphoy seyn verehret worden.

Was in der Westmünsterischen Kirchen/ darin der verstorbene Printz zur Erden bestattet worden/ vorgangen / hat man vor grossem Gedräng /nicht eygentlich observieren können/ ohn daß sein possiert Bild/darin in ein Schanck/ da die andere Könige vnnd Königin innen stehen/ gesetzt worden: Es sol auff 25000. Elen Tuch auff diese Begräbnuß verwandt worden seyn / der König hat es alles / so wol für seine/ als deß jungen Churfürsten Leut/gegeben. Die Gräffliche Personen haben Röck getragen/ wie Mönchskappen: Erstlich/ mussen sie anthun ein langen Rock mit grossen Ermeln/ vber denselben ein langen Mantel / mit einem Schweyff von drey Elen lang/darnach ein klein Mäntelin/ wie das Frawenzimmer pflegt zutragen. Der König/ Königin vnd Princessin sind / wie gebräuchlich / nicht mit in der Procession gangen.

Ihr Königl. May. haben ein tröstlich Wort jhr selbst mit diesen Worten zugeredt: Weil es dem lieben GOtt also gefallen/ daß Er meinen ältesten Sohn zu sich fordert / so dancke seiner Göttlichen Allmacht ich / daß mir dieser (verstehend den jungen Churfürsten von Heydelberg) dargegen zu einem Sohn bescheret worden.

Der Vermählung halben deß jungen Churfürsten/ mit deß Königs Tochter / ist in Engelland vnnd Schottland / in allen Kirchen vor den glücklichen Forgang / ein gemein Gebett angestellet worden.

Den 28. Novembris sind Keyserliche Commissarien zu Aachen zur Vergleichung deß daselbst streitigen Wesens angelangt / welchen die Herrn Bürgermeister vnd Amptsträger entgegen geritten / vnnd mit einer Fahnen Bürger/ zwey Fähnlein Soldaten empfangen: Solche haben jhre Commission den Herrn Bürgermeistern vnnd Raht eröffnet / folgenden Inhalts:

Erstlich / daß Keyserliche Majestät die abgestelte Bürgermeister / wie gleichsfals die Jesuiter / auff dero am Keyserlichen Hoff angelangtes Klagen/in dero Schutz vnd Schirm genommen/mit Befehl/ solche hinfüro vnmolestiert zulassen.

II. Daß jhr Keyserliche Mayestät in dieser Sachen der oberste Richter sey / vnd dahero begehren/daß die Regimentsführer (damit Bürgermeister vnnd Raht gemeynt) Jhrer Mayestät die gantze Sachen heymstellen / vnnd dero Verordnung vnnd Außschlag sollen gewärtig seyn.

III. Daß man alle Diener/ Officierer vnd Soldaten abdancken solte.

IV. Daß man die Schöpffen die Justitia administrieren lassen solte/vnd so man dem nicht nachkommen würde/solt es jhrer Mayest. an keinen Execution Mitteln mangeln.

Wegen dieses Vortrags haben die jetzige Regimentspersonen in Aach an mehrentheils protestierende Chur- vnd Fürsten/wie auch die Herren Staden Gesandten abgeordnet / sich zubefragen / wessen sie sich zuverhalten vnnd zugetrösten / im Fall sie wegen der Keyserl. Execution angegriffen würden / sich hierneben gegen den Keyserl. Commissarien auff der Chur-Pfältzischen Gesandten transactionem in Zeiten deß Vicariats/referierend.

Den 21. Decembris ist der Hertzog von Mantua/nach dem er fünff Tag am Fieber kranck gelegen / vnversehens mit Tod abgangen / welchem auch andern Tags sein erstgeborne Tochter nachgefolget / vnd weil er kein Mannliche Erben hinderlassen / als ist das Regiment seinem Bruder dem Cardinal Gonzaga / heimgefallen / der dann von dem Bapst Erlaubnuß erlangt / jhrer Heiligkeit den Cardinal Hut vberantwortet / vnnd gebetten / daß er sich verheurahten möchte / welches jhm dann bewilliget / vnnd von Rom durch die Cardinäl / nach Monreal begleytet worden / die Possession deß Mantuanischen Fürstenthumbs eyzunehmen/ darauff hat alsbald der Hertzog von Saphoy Monferrat mit Gewalt angegriffen/vnd eyngenommen / dardurch grosse Vnruh in Italien erweckt worden.

Ob wol ein Zeitlang hero der Baw zu Mülheim / wegen ergangenen Keyserlichen Mandaten/mit wenigerm Ernst / als zuvor continuirt/ vnd auch etliche Kauffleut daselbst zubawen hinderstellig gemacht worden / so hat doch nachfolgendes Schreiben deß Königs in Franckreich/ an die possidierende Fürsten sub dato den 26. Januarij/die Mülheimer in etwas animirt/folgenden Inhalts:

Hochgeborne liebe Oheim / nach dem wir Ewer Liebden Begehren/ auß deß Graffen von Schwartzenburgs Schreiben vernommen / daß

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1612. wir/nemlich die Sach deren von Aach/wie auch Mülheim/vns solten lassen befohlen seyn/mit vnser Authorität vnnd Recommendation bey Keyserlicher Majestät deroselben Vorschub zuthun: Als haben wir vnsern Dienern/so an demselbigen Ort sich befinden/aufferlegt/hierinn von vnsert wegen keinen Fleiß zusparen/vnd alles/was so wol in diesem/als anderm zu ewerm Dienst vnd Wolstand gereichen mag/zu verrichten/wie jhr solches von dem Herrn de Villiers Hottmann/mit weiterem habt zuvernehmen/ꝛc.

Vnd demnach einer vnd der andern Sachen halben ein Differentz zwischen beyden possidierenden Fürsten dieser Zeit sich erhalten/hat solches dem König in Engelland sehr mißfallen/derwegen ein trewhertzig Schreiben an Jhr FF. GG. abgehen lassen/vnd sie zur Einhelligkeit ermahnt/damit den Landen kein Vnheil zuwachsen/vnd der Gegentheil dardurch möcht gestärcket werden.

Dergleichen die Herrn Staden beyde Partheyen auch der heylsamen Einigkeit erinnert/wolten nachmaln aller Nachbarlichen Assistentz hierneben sich erbotten haben.

Den 27. Januarij hat der newe Churfürst von Cölln/mit grosser Solennitet vnd in fünffzehenhundert Pferden/in der Hauptstatt deß Bißthumbs Lüttich/seinen Eynritt gehalten. Die Lütticher haben in vnderschiedlichen Libereyen in schöner Ordnung sich erzeigt: Einen zimlichen Weg vor der Statt sind etliche Gebäw zugericht gewesen/auff welchen allerhand Kurtzweil angestelt vnd zusehen gewesen. Als Jhr Churfürstliche Gnaden von dem Hertzogen von Lothringen/Frantzösischen Gesandten/sampt andern fürnehmen Graffen vnnd Herrn begleytet/in die Statt geritten/ist ein schöne Jungfraw mit einem güldenen Schlüssel/an der Pforten gestanden/welchen sie Jhr Churfürstlichen Gnaden præsentiert/vnd in Spanischer/Lateinischer vnd Frantzösischer Spraach Glück gewündscht/welches Jhrer Churfürstl. Gn. sehr wol gefallen/vnnd die Jungfraw statlich verehret.

Nach dem nun Jhr Churfürstl. Gn. in Bischofflichen Pallast kommen/ist darinn deß verstorbenen Bischoffs Bildnuß in Wachs possiert/auff einem Stul gesessen/darbey sich der Churfürst nider gesetzt/darauff ein grünes Kräntzlein/von dem verstorbenen Bischoff/genommen/vnd dem Churfürsten auffgesetzt worden/mit Wündschung/daß derselb so friedlich/als der Vorige/regieren möchte. Jhrer Churfürstl. Gn. sind erstlich von den vierzehen Stätten/so das Bißthumb vnter sich hat/vierzehen feyßter Ochsen/mit vergüldeten Hörnern/ein grosse Anzahl feyßte Hämmel/vnnd sonst viel schöner Sachen verehret/vnnd hernach von dem Raht der Statt/auß dem Pallast auffs Rahthauß begleytet/vnd nach dem der Eyd geleystet/ein stattlich Pancket gehalten worden/in welchem Jhr Churf. Gn. die Jungfraw/so derselben die Schlüssel der Statt/entgegen gebracht/neben sich gesetzt. Die Jesuiter haben auff dem Marckt ein stattliche Comedy agiert/ist alles glücklich abgangen.

Vmb den 28. Januarij ist von dem König in Engelland ein Herold in Holland ankommen/mitbringend die Garettera, oder Orden deß Hosenbands/dieselbe Graff Moritzen zu præsentieren/der ist von jhrer Excellentz vnnd deren Bruder Printz Heinrich Friderich/sampt andern viel fürnehmen Herren/gar stattlich empfangen/vnd auß jhrer Excellentz Küchen vnnd Keller auffs köstlichst/mit den seinen gespeist vnd gehalten worden.

1614. Orden deß Hosenbands vom König in Engelland Graff Moritzen verehrt.

Das mitgebrachte Kleinod/deß Königlichen Hosenbands vnd Ritters S. Georgen/ist mehr denn von zwey tausent Personen beschawet worden/sol auff 18000. Gülden währt seyn/von lauter gülden Stücken/mit Diamanten vnnd andern köstlichen Edelgesteinen gearbeitet/sol das jenige seyn/so weyland der letzt entleibte König in Franckreich/Henricus IV. getragen/vñ nach dessen Tod/wie bräuchlich/wider in Engelland restituirt worden.

Den 4. Februarij ist Königlicher Majestät in Groß Britannien zu Ehren ein stattlicher Triumph im Haag gehalten worden/vnnd hat man erstlich/den Königlichen Herold/Nachmittags zu den Königlichen Ambassadorn begleytet/welche etwa ein Stund hernach auff zwo Gutschen gen Hoff gefahren/sind allda bey Graff Moritzen wol mehr/als ein Stund verblieben. Inmittelst sind drey Fähnlein Bürger auffgezogen/haben sich in voller Schlachtordnung auff den Vorhoff verfügt/Seiner Excellentz vnnd Printz Heinrich Friderichs Guardi/auch die Frantzösisch Company deß Obersten Chastillon/sind ordentlich biß in den intersten Hoff/auffgezogen/vnd haben sich die Mußquetierer an eine/vnd die Doppelsöldner an die andere Seitten gestellet/da sie von S. Excell. Gemach/biß an den Saal/da sich die Herrn Staden versamlen/eyen weiten Gang gemacht.

Nach drey Vhren ist Graff Moritz auß seinem Gemach/zwischen dem Englischen Ambassador zur Rechten/vnd Königlichem Ehrnhold (der von Violbraunen Sammet vnd mit Gold gestickten Wappen/einen köstlichen Rock getragen) zur lincken Hand/zu vorgedachtem Saal gangen/vor vnd nach haben 16. Trommeter in der Ordnung starck geblasen/die anwesende Graffen/Herrn vnd vom Adel/sind in schöner Ordnung gefolgt: Im Saal hat der Hoffprediger ein Vermahn- vnd Danckſagung gethan/darauff die Præsentation vnd Ceremonien deß Ordens/mit Graff Moritzen verrichtet worden/nach welchem alsbald die Bürger vnd Soldaten ein Salve geschossen/vnd in 36. Stück groß vnd klein Geschütz/an drey vnterschiedlichen Orten gepflantzt/loß gebrandt/zum drittenmal widerholet/vnd die grosse Victori Glocken geleutet worden.

Abends hat jhr Excellentz ein stattlich Pancket gehalten/vnd vmb 10. Vhrn in der Nacht/auff deß Königs Gesundheit alles Geschütz/noch einmal trefflich abgehen lassen. Es sind auch an vielen Orten/so wol inn- als ausserhalb deß Hoffs/vnd dann auffm Marckt stattliche Fewrwerck gemacht worden.

Der Ehrnhold/so nicht allein von Graff Moritzen ein güldene Ketten vnnd Kleinodien in 7000. Gülden/sondern von den Herrn Staden absonderlich begabt worden/ist den 6. Februarij

von

1612. von dannen mit gutem Wind wider nach Engelland gesägelt.

Die Jährliche Pension deß Ordens sol tausent Pfund Sterling seyn / Solthem war der junge Churfürst von Heydelberg auch incorporiert worden.

Es hat Graff Moritz allen Schaden/so durch gedachten Triumph vnd Schiessen an Häusern vnd Fenstern zu Gravenhaag beschehen/auff seinen Vnkosten reparieren lassen.

Den 24. Februarij ist zu London ohne sonderlich Pomp / wegen Trawren deß verstorbenen Printzen / in beyseyn einer grosser Menge Volcks / mit grossem Frolocken vnd Glückwündschung die Eynsegnung in der Königliche Capellen celebriert / vnd zwo Stund hernach ein stattlich Pancket gehalten worden / in welchem an der öbersten Tafel die Princessin allein / auff der rechten Seiten Ihre Churfürstliche Gnaden/gegen vber der junge Printz von Groß Britannien / nach jhm der Venedisch Ambassador vnd Graff Heinrich Friderich von Nassaw/ hernach die Ritter deß Hosenbands / vnnd Frantzösisch Ambassador/vnd Frawenzimmer/ wie auch deß Abends in gleicher Ordnung gesessen. Man hat zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden Widerkunfft in Holl- vnd Seeland stattliche Præparation gemacht/ dieselbe mit der Princessin herrlich zuempfahen. Vnter der Heurahts Rotul sol verfast seyn/daß der Churfürst nach dem Tod deß Königs vnd jungen Printzen / in der Regierung succedieren solte : Zur Heurahtsgab sol Ihrer Churfürstl. Gn. 400000. Francken bar/ vnd 100000. für Jährliche Pension versprochen seyn.

Gegen Anfang Martij haben die Catholischen Chur-Fürsten vnd Stände/als die Churfürsten von Maintz/ Cöllen / Trier / Ertzhertzog Maximilian/ Ertzhertzog Ferdinand von Grätz/ der Hertzog in Bayern/der Ertzbischoff zu Saltzburg / die Bischoffen von Würtzburg / Eychstatt/Freyssingen / Paderborn/ Augspurg / Costnitz / Trient / Basel/ Speyer/ Münster / Bamberg/Straßburg vnd Passaw/die Aptey zu Fulda/ zu S. Haymeran in Regenspurg / zu Salmeßweiler vnnd Weingarten / der Graff von Leuchtenberg / der Johanniter Ordens Meister/ Herr Marx Fugger / der Prælat zu Keysersheim / der Probst zu Elwangen / der Graff von Riedberg / die Statt Cöllen / Schwäbischen Gmünd / Weil / der Dechant vnnd Capitel deß Stiffts Odenheim/ ꝛc. ihre Gesandten / vnd etlich wenig nur ihr Schreiben zum angesetzten Bundstag vnd Rahtschlagung gen Franckfurt am Mayn geschickt.

Demnach/ wie vor diesem vermelt / dem König in Dennemarck viel Volcks/ vnnd darunter ein gute Anzahl seines Adels in Schweden/ in Scharmützelen / vnd durch allerhand Vngemach vnd Seuchen geblieben / darauff auch sich wider auß dem Feld vnnd zurück begeben müssen: Vber das seine Armada zur See gegen der Schwedischen / auch nicht viel fruchtbarliches verrichtet / in dem die Schweden zu Land vnnd Wasser täglich sich also gestärckt/ daß es das Ansehen gehabt / als ob sie der Cron Dennenmarck an Macht vberlegen/vnnd widerumb ein grossen Schaden zufügen würden / als ist endlich eine Zusammenkunfft ein Frieden zu tractieren angestellet worden / welchem der König in Dennemarck selbst beygewohnt/ vnd darzu vier Reichs-Räht auß Schweden erschienen / darauff dann ein Accord deß Friedens getroffen / vnd die fürnembsten Artickel folgende seyn sollen : Daß zu forderst der König in Dennemarck die Vestung Calmar vnd die Insul Oeland restituiren/ Helsenberg aber ein Zeitlang/ biß ein Summa Gelts/ so meystentheils alte Schulden seyn sol / von der Cron Schweden erlegt werde/inbehalten : Zum dritten / die Schweden sich eines sondern Tituls / dessen sich König Carl in præjudicium deß Königs in Dennemarck gebraucht / verzeihen solten.

1612.

Ob man wol vermeynt / der Churfürst von Brandenburg würde sich nach Erfurt auff den angesetzten Tag der Gülchischen Landen Possession betreffend / eynstellen / so hat doch Ihr Churfürstliche Gnaden sich ihres Außbleibens/ weil dieselbe nach der langen Preussischen Reyß/ zu dero Ankunfft zu Berlin wichtige Sachen abzuhandeln befunden/entschuldiget. Weil aber zu solcher Tractation von Keyserlicher Mayestät der Hertzog in Bayern / Marggraff Christian / Landgraff Moritz / Landgraff Ludwig zu Hessen / vnd der Graff von Hohenzollern allergnädigst deputiert worden : Als ist den 5. diß/die Proposition im Namen deß Keysers / auff dem Rahthauß daselbst beschehen/vnd Landgraf Ludwig darauff in Person zum Churfürsten von Brandenburg verreyset: Der Fürst von Neuwburg aber seines Theils sich resolvirt / das Hauß Sachsen in Possession keinerley wegs eynzunehmen.

Dieser Zeit hat man Aviso auß Ost-Indien bekommen/daß die Portugesen vnter Don Johann de Silva den Holländern grossen Schaden vnd Abbruch zugefügt / vnnd auß der Insul Ternate / wie auch auß der Hauptstatt Chilola / allda sie zwey Fortezen gehabt / vertrieben/ Entgegen haben die Holländer die Statt Bantam / sampt dem Castell in ihren Gewalt bekommen / vnd mit Willen der Inwohner / mit gnugsamer Guarnison vnd gegen allen Gewalt versehen.

Hernach aber hat man vernommen / daß die Holländer mit den Portugiesen ein Treffen gehalten/ deren viel erlegt / vnnd gemelten Sylva/ sollen gefangen haben.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen / ꝛc. vnd der Statt Wetzlar / wegen der Erbvogtey vnd Schutzhaltens ein Differentz bißhero sich erhalten / als hat Ihr Fürstl. Gn. ihren Außschuß etlich tausend starck auffgebotten / zu Giessen versamlet / vnnd nach Ordnung desselben / mit 9. Stücken grob Geschütz/beneben ihr Fürstl. D. Herrn Brudern Landgraff Friderich in aller Stille von dannen fortgezogen / vnd zu früher Tagszeit vor Wetzlar kommen / der Thürner / als er das grosse Volck gesehen / hat alsbald angefangen Alarm zublasen / darauff dann ein Bestürtzung in der Statt erfolgt/derwegen/als in zwo Stund was zuthun / die Deliberation sich verweilet / hat vnter dessen Ihr Fürstl. Durchl. drey Stück pflantzen / scharpff laden / vnnd auff die Statt richten

1612. lassen/hierzwischen sind die Thor geöffnet/ der helle Hauff eyngezogen/vnd das Geschütz/sampt aller Kriegspraeparation/ als Schauffel/ Pickel/ Leytern/ ꝛc. auff den Marckt geführet/ das Volck eynlosieret/ vnd außgeruffen worden/ den Innwohnern/ vber Essen vnnd Trincken/ nach Nottursfft/ weiter keinen Schaden zu zufügen/ mit Anschlagung dieser Salve Guardia: Deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Ludwigen/ Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzen Elnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn vnnd Nidda/ ꝛc. Keyserlichen Erbvogts/ vnnd Schutzherrn der Statt Wetzlar. Nach dem aber Ihr Fürstliche Durchleucht den Erbvogt eyngesetzt/ vnnd denselben schwehren lassen/ hat Ihr Fürstliche Durchleucht dem Volck widerumb außzuziehen Befelch geben/ vnd von der Statt Deputierte nach Giessen/die Differentz vollends hinzulegen/ zu schicken begehrt.

Sachsen-Stätt in Siebenbürgen beklagē sich höchlich bey Keys. May. vber den Bathori.

In Siebenbürgen ist es in diesem Jahr sehr vbel gestanden/ dann ob wol der Bathori Gesandten vnd Geschäncke an Keyserliche Mayestät geschickt/so hat doch der Keyserliche Gesandte von Constantinopel avisiert/ daß der Bathori nichts guts im Schild führe/ sonderlich/ weil er auch Gesandten mit stattlichen Præsenten zu dem Sultan geschickt/ vnd daselbsten mit den Bassen viel heimliche Tractationes gehalten.

Wegen seiner geübten Tyranney aber haben die Sachsen Stätt in Siebenbürgen ihre Gesandten zu Keyserlicher Mayestät nach Wien auch abgefertigt/ die sind in Bawrenkleydern durchs Land kommen/ haben grosse Klag wider jn geführt/wie solches auß nachfolgentem schreiben an die Chur-Sächsische Abgesandten/so sich bey Keys. May. die Lehen zuempfahen/befunden/ zuvernehmen.

Hoch vnd Wolgeborne gnädige Herrn/ Das Sächsische Volck in Siebenbürgen/ welches solche Landschafft von vielen Jahren her innegehabt/ auch dieselbige mit stattlichen Stätten/ herrlichen Flecken vnd Marckten gezieret/ ist vor Zeiten von den mächtigsten Keysern jhnen eyngegeben/ mit fürtrefflichen Freyheiten geziert/ vnd wegen jhrer trewen Standhafftigkeit vnnd standhafften Trew/ biß anhero in jhren innegehabten vnd noch innhabenden Grentzen stäts erhalten worden.

Nun aber ist gedachtes Volck von dem Gabriel Bathori wider seinen selbst gethanen Eyd vnd Pflicht/ wider das gemeine Landrecht/ nur allein zu ewiger vnaußsprechlicher Schmach vnd Spott deß Großmächtigsten Vngarischen Königs vnnd Keysers/ jhrer Freyheit beraubt/ vnd also angefochten/ daß es bald/ vnangesehen/ der Christlichen Religion/ welche wir alle eynmühtig bekennen/ in Grund verderbt vnnd verwüstet worden. Dann vom ersten Jahr seiner grausamen Regierung/ hat er mit mancherley List vnnd Betrug/ das älteste Geschlecht der Sachsen/ außzujagen/ vnd gantz vnd gar zuvertilgen gedacht/ weil er die allerreichsten vnnd ansehnlichsten Männer/ die er verrähterischer Weiß zu sich gebracht/ mit schwären Gefängnussen geplagt/ vnnd jhm dardurch gleichsamb Leibeygen gemacht/ wie er auch Herrn Johann Bennern/ einen ehrlichen vnnd fürtrefflichen Mann gethan/ den er noch (nicht darumb/ also solte er mit Königl. Mayest. welches doch von gedachter Königlicher Mayestät/ fälschlich außgegeben/ den Batthori vmbzubringen/ in Verbündnuß gestanden seyn/ sondern/ weil er auß Teutschland groß Reichthumb/ Gut vnnd Gelt mit sich gebracht/ auch nicht deß geringsten Ansehens vnter den Siebenbürgischen Sachsen gewesen) in die drey Jahr nun gefänglich helt.

Weiter hat er andere mit den allergrewlichsten Gefängnussen bey solcher langer Zeit gehalten/auch viel von den ehrlichsten Matronen/ biß er alles das/was sie rechtlich besessen vnd innegehabt/gleichsam außgesaugt/ vnd von jhnen bekommen.

Wie er aber nun durch grewliche/ vnleidenliche/ auch vnendliche Achtungen/ auch vnbillliche Stewer/ wider alle Recht vnnd Billichkeit/ auffgelegt/ das ansehnliche Volck noch nicht gäntzlich verderbt seyn/gemeynet/ vnnd gesehen/ hat er die Haupetstatt der Sachsen/ welche die Hermanstatt genant wird/ die doch biß anhero von allen Völckern vnd Nationen/ mit Verwunderung/ hoch gehalten/durch viel vnnd mancherley List/ seinen Heyducken zu plündern vbergeben/ die nicht allein diß mit grosser Blutdürstigkeit gethan/ sondern/ das noch ärger ist/ auch Gottseligen Ohren abschewlich zuhören/ haben sie die Jungfrawen/ Wittwen/ Verheyratte vnnd ehrliche Personen/ erbärmlicher Weiß genohtzüchtiget/ verlassene Waysen ohne allen Vnderscheyd/ ohne einige Auffmerckung/ oder Achtung deß Stands/ Geburt vnnd Herkommens/ ohne Mitleidung/ vnnd deß Alters/ ohne Erbarmung/ jhrer aller Verlassenschafft beraubet/ vnnd ist also das hochlöbliche vnnd berühmbte Regiment dieser Statt/ nach Wegnehmung der Statuten vnnd alten Gebräuch/ also geschändet vnnd befleckt worden/ daß es nicht anderst/ als ein eytel Barbaries anzusehen ist. Alle Bürger vnnd Jnwohner/ welches zuerbarmen/ nach außgestandenen/ vbelen vnnd vielen Gefängnussen/ seynd noch von Hauß vnd Hoff/ Leut vnd Land verjaget/ daß sie also viel ärger/ als die Juden/ zu jetzigen vnsern Zeiten/ hin vnnd her zerstrewet/ sich verborgen halten müssen/ vnnd solches alles hat er nicht allein den Bürgern in der Hermanstatt bewiesen/ welche er Vrsach zusuchen/ Verrähterey/ doch fälschlich bezüchtiget/ weil jhnen diß noch nicht/ weder durch Schrifften/ oder lebendige Zeugen/ hat erwiesen können werden/ sondern auch allen angefochtenen Wittwen vnschuldiger Weiß/ die jhre Güter anderstwohin/ wegen besserer vnnd sicherer Verwahrung gebracht/ Kirchen vnnd Schuldienern jhre erbliche Häuser/ vnnd alles/was sie bewohnet/ vnnd vermöcht/ genommen/ jhre Jährliche Eynkommen geringert/ vnnd sie gantz zu Bettlern gemacht: Vnd ob wir schon solch grewlich Tyrannisch Gemüht vnnd Wesen deß Batthori vernommen vnd gesehen/ auch die nahende Gefahr vñ Vntergang deß Sächsischen Volcks in Siebenbürgen vermerckt/so haben wir doch niemals/ wie wir mit GOtt/ dem niemand liegen/ noch

1614.

betrie-

1612. betriegen kan/ bezeugen können / ichtwas wider jhn den Batthory fürgenommen / sondern alles diß göttlicher Hülff befohlen/auch gleichsam als schon nidergeschlagene / gedultig getragen / in Hoffnung von dem mächtigen vnnd frommen König der Vngarn / wie auch deren fürnemen Herrn deren Kriegs-Räthen vnd Leuthen/Hülff vnd Beystand wider dem Batthory (der nun jetzo von dem Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten Herrn Radulio Weywoden in der Wallachey geschlagen / vnd in die Herman statt mit wenig der seinen gejagt worden) zu bekommen/ vnnd von gegenwertiger Gefahr erlößt zu werden/vnd nicht ohne Vrsach vnd vergebens widersetzten wir vns einer solchen Macht/ wo wir nicht vermeynten Göttliche vnd Menschliche hülff solte vnd würde vns widerfahren/weil wir allein die Vnbillichkeit vns beschehen / rechen. Wir haben vns demüthig vnter Kön. May. Schutz begeben/vnd fast in die 2. Jahr mit viel Blutvergiessen beyderseits/erweisen wir jhrer Keyſ. vnd Kön. May. vnser trewe Standhafftigkeit. Vnd nach dem auch das Kön. Kriegsvolck / auß was Vrsachen können wir nicht wissen / ehe es den Feind gesehen/ohne willen vnd wissen der Obersten vnd Hauptleuth auß Tralingia sich weg begeben / hat offtgedachter Batthory mit seinen Heyducken/Zeckeln / Türcken vnnd Tartarn die schwachen Stätte / welche sich nicht auffhalten können/vnter seinen Gewalt gebracht / vnd die Statt Meggum/die er mit Gewalt bezwungen/ nicht allein vmb viel tausend Cronen geschätzt/ sondern auch die Kriegsknecht die genommene Beut durch die gantze Statt führen lassen / er aber zu Hohn vnd Spott/als er auff seinem Pferd gesessen/darvber triumphirend zugeschawt / Als er darnach von der Cronstatt / die er mit so viel tausent Mañ belägert gehabt/spöttlich vñ schandlich müssen abziehen / hat er die Vorstatt vnnd den gantzen herrlichen Vmbkreiß Barriæ, darinnen eytel Sachsen gewohnt/ mit Schwerd vnnd Fewr verderbt/das Barbarische Volck hat auch viel Leuth jung vnd alt in ewige Gefängnuß geführt / außgenommen die jenigen / welche der Bathori selbst dem Türckischen Keyser verehrt/ Andere/welche jhrer Kön. May. allezeit getrew gewesen/in Stücken zerhawen lassen / etliche von hohen Bergen / Gebäwen vnd Thürnen hervnder gestürtzt/viel bey den Füssen auffgehenckt/viel den Pferden mit außgestreckten Armen vnnd Beynen an die Schwäntz binden lassen/solche zu zerreissen/andere an Bäum gebunden/ mit Hacken vnd vnd Musquetē zu erschiessen/etliche mit glüenden Zangen zu zerreissen befohlen/25. von dē aller fürnembsten vnd stärcksten Sachsen/ hat er in einē Tag bey der Statt Gaudin an die Spieß zu stecken verordnet/vnd welches schrecklich zu sagen/hat er sie gezwungen / daß ein guter Gesell/ den andern selber auff stecken müssen / er aber ist darbey gestanden solches anzusehen / vnd sein Höhnisch Gelächter darvon getrieben / den allerletzten aber vnter gedachten / hat seiner Kriegsknecht einer/als er jhm die Hände auff den Rücken gebunden / vnd die Füß hinder sich zusammen gezogen/auch ein schwere Last von Steinen auff den Rücken gelegt/ auffgehenckt. Nicht einen vnter den Sachsen / welches sie zwar sehr kräncket/hat er bey lebē gelassen/läßt auch noch keinen/so er jhn nur bekommen kan leben / sondern hat im Sinn vnd Muth/das Sächsische Volck in Siebenbürgen/ welches doch von Teutschem Geblüt entsprungen vnd seinē Anfang hat/gentzlich außzurotten vnd zu vertilgen / von jren Gütern sein Kriegsvolck zu halten / vnd außzuzahlen/ vnd in jeglicher vnserer Statt sein Tyranney frey vnd vnverhindert / weil er sich auff sein Stärcke verläßt/zu vben/hat derwegen zwo Prouintzen fürtreffliche Vestungen der gantzen Christenheit in der Wallachey / vber den Alpen vnd Moldaw betrieglicher weiß dem Türckischen Keyser vnter seinen Gewalt gebracht vnd vnterworffen / darauß fromme Gottselige Fürsten vnd Herrn/die in Christlicher Verbündnuß gestanden verjagt/nur allein darumb / daß wann er etwa Gelegenheit vberkommen / die Christen zu betriegen/jhre Landschafften mit keinerley verwahrungen solcher Vestungen / möchte versichert seyn / köndte auch dannenhero Barbarische Völcker/wie vnd wann er wolle bringen/ also alles mit Fewr vnd Schwerd verhergen vnd verderben.

1612.

Wann wir nun derowegen mit so vielen mancherley vnendlichen Gefahr vnnd Mühseligkeiten betrangt / auch mit vnbillichkeiten beschwert seyn / als haben wir bey vns beschlossen/ Hülff vnd Beystand von denen zusuchen / die vns mit Sitten / Gebräuchen / Gottesforcht/ Glauben / Freundschafft / ja Blutverwandtschafft gar nahe zugethan seyn / weil wir in volliger Hoffnung vnd guter Zuversicht stehen vnd schweben/sie werden solche Vnbillichkeiten nicht anderst/ als wann sie jhnen widerfahren weren/ von vns weg treiben/ auch nicht zulassen / daß wir gleichsam jhr Nation selbsten von einem solchen jungen Tyrannen getruckt solten vndergehen / jhnen solches keines wegs lassen nachsagen/wo wir vmb Hülff bey andern Potentaten vns bewerben möchten/vnd wo die Christen nicht bald mit jhrer Hülff vns beyspringen werden/ so seind wir arme / elende vnd verberbte Sachsen allhie in Siebenbürgen / bewogen / durch deß Samsonis Exempel gezwungen / vberall an allen Orthen/es sey wo es nur wölle / Beystand wider den Batthory auffzubringen/welches dañ dem Königreich Vngaren / auch der gantzen Christenheit ein vnvberwindlicher Schaden seyn/vnd zu jrem eussersten Verderben gereichen würde.

Derowegen O Hoch vnd Wolgeborne Herrn/ die jhr jetzo von dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen / Churfürsten/ ꝛc. zu jhrer Keyserlichen Mayestät Abgesandte seind / bey deroselben auch täglich euch auffhaltet/kommen wir Demühtig zu E. G. im Namen vnd von wegen deß gantzen Sächsischen Volcks in Siebenbürgen/vnderthänig bittend / sie wollen auß rechter Teutscher ansehenlicher Hochheit vnd Großmütigkeit / durch solch vnser Elend bewogen / vnserthalben bey Keyserl. vnd Königl. May. vmb Hülff vnd Beystand anhalten / da sie darnach widerumb zu jhrem gnädigsten Fürsten vnnd Herren durch Göttlichen Schutz nach Hauß gelangen werden/auch vor vnd nach bey jrer D. auch allen Sächsischen Ständen/vnser instehendes Vnglück vnd für Augē schwebende

1613. Gefahr erzehlen / auch darauff bedacht zu seyn/ wie solche Orth vor Alters von den Vorfahren zu Mehrung vnd Fortpflantzung dieses herrlichen vnd vhralten Geschlechts der Sachsen / geehret/gemehret / vnd mit viel Freyheiten begabt/ möchten errettet werden / damit selbige dieser grausame Tyrann nicht gäntzlich in Verderben/ durch Außrottung der vnsern brechte/ wo solches von jhnen beschehen/würde jhr Nam/Ruhm vnd Ehr in allen Orten der Welt erschallen / nimmermehr vndergehen/wir wöllen hingegen allen fleiß nach vermögen anwenden/damit wir solche Mühe vnd Arbeit/die vnsert wegen solte herkommen/keines wegs in vergeß stellen / viel mehr dahin zu gedencken / wie solches von vns widerumb möchte nach Danckbarkeit verschuldet werden/ Offeriren hiemit Hoch vnd Wolgeborne Herrn E.G. im Namen vnd von wegen aller Sachsen in Siebenbürgen vnser vnderthänigste vnd bereytwilligste Dienst. Datum Wien den 24. Feb. Anno 1613.

Zu Anfang deß December. sind die Türcken in Siebenbürgen gefallen / etliche Märckt vnd Dörffer geplündert/sonderlich einen schönen Flecken/Naar genannt/verbrand / vnd viel Seelen hinweg geführt. Damit aber der Polnisch Oberste vor weitern vnversehenen Einfällen der Feinde in Polen selbig Land assecuriren möcht/ hat er mit dem von Türcken eingesetzten Weyda in der Wallachey ein Anstand gemacht.

Es soll auch der Türck vber jetzgemeltes die Statt Schorat in 8000. starck vnversehens eingenommen / vnd den Obersten sampt viel Soldaten im Harnisch verbrand haben/ hernach auch vor die Statt Glo / Nachtszeit im Nebel kommen seyn / drey Thor mit Petarden gesprengt/die Christen jung vnd alt/theils erschlagen/gespießt vnd auff die Pasteyen gesteckt/theils gefangen/ vnd den Obersten Clarath sampt den Befelchhabern von einem Thurn ins Wasser gestürtzt/förter die Statt mit 1000. Mann besetzt haben/der wegen Keyf. Mayest. ein Currier zum Bassa gen Erlaw abgefertigt / nachmals zu erkündigen/ ob man sich Friedens oder Kriegs zu versehen/im letzten fall dem Obersten Trosi Befelch geben / das Auffbott deß zehenden Manns in Ober-Vngarn ergehen zu lassen / solche Orth wider zu erobern.

Vmb selbige zeit hat Keyf. May. einen Reichstag gen Regenspurg außgeschrieben: Wie auß folgendem zu ersehen.

Außschreiben deß Reichstags zu Regenspurg.

Wir Matthias/ꝛc. Nachdem wir durch schickung deß Allmächtigen zu der Würd vnd Hocheit deß Keyserthumbs erhebt worden/haben wir all vnser Sinn vnd Gedancken (in massen vnsers tragenden Ampts Schuldigkeit erfordert) dahin gewend/wie das H. Römische Reich vnser geliebtes Vatterland Teutscher Nation / mit Raht / Hülff vnnd Zuthuung deß H. Reichs/ Chur/Fürsten vnd Ständ zu gewünschter Ruh/ Fried/Einigkeit vnd Sicherheit gebracht/zu förderst aber die geliebte Justitia (als die Grundfest alles Wolstands vnd heilsamen Wesens) durch deren Steckung man eine zeit hero in allerhand Vnvertrewlich- vnd Mißhelligkeit/auch Kriegsverfass- vnd Gegenverfassungen gerahten/Item vnsers Keyf. Cammergerichts Visitationes widerumb in jhren gang gerichtet / welcher Gestalt alle vnd jede von obgemeltes Cammergerichts Vrtheiln gesuchte Reuisiones erörtert/die Cammergerichs Beysitzer an zahl vermehret / derselben Besoldung etwas verbessert/die durch die vnterscheid der Calender verursachte vielfältige Ferien abgeschnitten/vnd berürter Calender halben (daran auch den Commercien viel gelegen) durchgehende Gleichheit getroffen/die vnerörterte dubia erlediget / auch andern geklagten Beschwerungen abgeholffen/ vnd also im H. Reich das alt/gut/redliche vertrawen/einmuhtige Zusammensetzung angerichtet/vnd dermassen befestiget werden möge/ damit man auff den androhenden Nothfall gegen den allgemeinen Erbfeind der Christenheit den Türcken / zum widerstand bereit vnd gefast/wie auch jhm zeitlich zu begegnē/in Ansehung/daß der Bruch deß geschlossenen Frieden Anstands / bey jhm vmb so viel desto mehr zu besorgen / weil er / wie allerhand Zeitungen vnd Bericht je lenger je mehr mit sich bringen/an der Einnemung Moldaw vnd Wallachey/auch anderm / was wider die geschlossene Capitulation gegen Siebenbürgen/durch dessen verlust vnser Cron Hungarn / vnd nachfolgig dem H. Röm. Reich eusserster Gefahr zu wachsen möchte/fürgenommen worden / nicht ersätiget/sondern nachdem er/wie für gewiß einkompt/ den Frieden mit dem Persianer geschlossen/ sich starck bemühet/allerley gefehrliche factiones anzustellen/vnd dadurch jetzt angedeutes Land noch vor / oder auch ohn einen offenen Feldzug desto besser in seinen Gewalt zu bringen / wie er dann gegen die jenige/welche wir nach Constantinopel geschickt/obbestimpte Friedens Capitulation in Disputat ziehet/vnd Siebenbürgen für sein Eygenthumb haben wil. Neben dem/ wann es mit dem Erbfeind zum Friedbruch gelangen würde/ wie vnnd was Gestalt man zur nothwendigen Rettung / vnd da auch schon das Wesen in gegenwertigem Standt verbliebe / zu vnderhalt vnd wider Erhebung der Vngarischen Grentzen/als deß H. Reichs Vormawer/zu einer gutherzigen vnd freywilligen hülffe kommen möge/ in Betrachtung vnserer so schwer angerettenen Keyf. Regierung/bey welcher wir die beschehene bewilligungen / nicht allein allerdings auffgewendet zu seyn / sondern auch ferner befunden/ daß man zu dem so lang gewehrten Türcken Krieg vnser löblich Hauß Oesterreich/auch dessen Königreich vnd Erblanden einkommen vnd gefälle/auffs eusserst angegriffen/zu geschweigen daß auch der eigenthümblichen Cammergüter vnd vnderschiedlicher Herrschafften/ auch andere vnsers Hauß Nutz vnd ansehnlicher Gerechtigkeiten nicht verschonet worden. Weil auch offenbahr/welcher massen das schedliche Müntzwesen/je länger je mehr vberhand nimpt / auch was vor Beschwer dardurch / so wol den Herrschafften als Vnderthanen zugezogen wird / wie der Mangel verbessert / vnnd dann deß Reichs Matricul zu folg deß Anno 1603. gemachten Reichs Abschieds eines ergentzet/auch die moderationes fürgenommen / vnd in mehrere Richtigkeit gebracht werden mögen. Sintemal wir dann in gnädigster Erwegung / ob verstandener deß H. Römischen Reichs obligen vnd denselben androhende Gefehrligkeiten / bey vnserer zu Franckfurt gehaltenen Wahl- vnd Crönungs-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. versamblung / der vnvmbgänglichen Notturfft erachtet/einen allgemeinen Reichstag anzustellen/in massen wir dann der daselbst angewesenen Churfürsten / wie auch deß Administratoris der Chur Pfaltz LLLL Liebden/vnd den Churf. Brandenburgischen Gesandten dessen freund vnd gnediglich erinnert/mit begeren/als der sampelichen Churf. LLLL Liebden / jhnen die förderliche Haltung erstgehörtes Reichstag nicht zu wider seyn/ sonderen dem vblichen herkommen nach / darzu jhren Collegial Consens ertheilen wolten / der vns nicht allein erfolgt / sondern sie haben auch vnsere hierzwischen gethane Erinnerung/so weit in acht genomen/daß sie jhnen an statt vnser vnd deß H. Reichs Statt Nürnberg/als sonsten vermög der Gülden Bull/nach Anweisung obangeregtes Churf. Collegial Consens gebührenden Orth/bevorab/weil bey vns der Raht jetztbenanter Statt Nürnburg allerhand erhebliche Vrsachen fürbringen lassen/vmb deren willen man jr der Statt mit mehrgedachten Reichstag für dißmal gnedigst zu verschonen gebettē/die Statt Regensburg zur Malstat/auff zeit den 24. April Newen Calend. so da seyn wird Mitwoch nach Misericordia Domini, obgemeltes 1613. Jahrs/ der Gestalt beliebenlassen/daß gleichwol diese angedeute Verordnung vorangeregter Güldener Bul künfftiglich vnschädlich seyn soll. Hierauff seyn wir entschlossen/ mehrgedachten Reichstag auff erst angezogene zeit im Namen Gottes ins Werck zu setzen / vnd in obbemelte vnser vnd deß H. Reichs Statt Regenspurg/vermittels Göttlicher gnaden / in eigner Person gewißlich zu erscheinen/vnd den Sachen alsbald einen Anfang zu machen. Verkünden euch demnach bestimbten tag vnd Mallstat mit diesem Brieff gnediglich begehrend/auch von Röm. Keys. Macht bey den Pflichten vnd Schuldigkeiten/damit jhr vns vñ dem H. Röm. Reich zugethan/ernstlich befehlend daß jr hindangesetzt aller anderer Geschäfften obangedeuten Tag zu Regenspurg / durch etliche auß ewerm Rahtsmittel besucht/vnd dieselbē vō gemeiner Statt wegen mit anugsamen Befelch wie herkommen vñ gebräuchlich/ohne hinder sich bringen vnd einmischen frembder daher nicht gehörigen Händeln abfertiget/mit vnd neben vns/ auch Chur-Fürsten vnd gemeinen Ständen deß H. Reichs/von obangedenten/oder etwa hierzwischen noch weiter fürfallenden Puncten vnd Nothwendigkeiten/die wir ebenmässig fürtragen lassen möchtē/zu rahtschlagē zu handeln/zu schliessen /vnd euch hierinnen gehorsam erzeigt / damit durch ewerer Gesandten langsamen erscheinen/oder außbleiben/oder vnvolkōmene Befelch vnd Abfertigung/die Sachen in keinen Auffzug/ auch die erscheinende Stände mit vergeblichen Kosten/Verlierung der zeit vnd andern Anstatten nicht auffgehalten/ sondern in Berahtschlagung deß gemeinē Besten schleunig fortgeschritten/tractirt vnd geschlossen werde/ dessen wöllen wir vns zu euch veranlässig versehen / vnd jr thut auch daran nebē der Schuldigkeit vñ ewerer selbst Notturfft vnseren angenemen Willen vnd endliche Meynūg. Dañ ob schon jr angeregter massen nicht erscheinet/wird doch euch desto minder von gemeiner Statt wegē obligē das jenige/was durch vns vnd die erscheinende Churfürstē/Fürsten vnd Stende / oder der abwesenden Rähte/ Botschafften vnd Gesandtē verabschiedet wird/ neben andern Abwesenden zu vollziehen / solches wir euch nicht verhalten wollen/sich darnach wissen eigentlich zu richten/denen wir mit Keys. G. vnd allem guten wol gewogen. Geben in vnser Statt Wien den 30. tag deß Monats Decembr. Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt 16. 12. Vnserer Reich deß Römischen im 1. deß Vngarischen im 5. vnd des Böhmischen im andern Jahren.

1613.

Einritt zu Regenspurg.

Ob nun wol auß etlichen verhinderungen viel vermeint dieser außgeschriebene Reichstag werde stecken bleiben/hat doch der endlich seinen fortgang gehabt/vnd Jhr Mayest. sich selbst gen Regenspurg begeben. Der Einritt ist folgender massen zugangen.

Nachdem die Herrn Churfürsten / auch andere anwesende Bischoffe/Herren Ritterstands/ so wol auch die Statt Regenspurg vernommen/daß Jr Keyserl. Mayest. von Lintz auß Oesterreich/nach Traubling / so ein Meil wegs von Regenspurg gelegen / mit dero Keys. Gemahel/ vnd gantzem Hoffläger allbereit ankommen/vnd dero Keyserl. Einzug/ auff folgenden Sontag/ als den 4. Augusti vmb 12. Vhr zu Mittag / zu vollenden vorhabens / hat der Statt raht grosse stück vnd andere kleine Geschütz auff die Thürn vnd Wall stellen lassen/damit Jr Keys. May. zu gratuliern vnd empfangen/ neben dem haben sie auch jhre Bürgerschafft / welche in 8. Fähnlein getheilt schön vnd herrlich geputzt gewest/ auffgeführt/von welchen 2. vor das Thor/da der Einzug beschehen solt / auff jede Seitten eines geordnet worden/vom Thor an/in der Statt biß zur Thükirchen / sein von den andern 4. auff jederseiten losiert worden / vnd endlich bey der Thumbkirchen/die letzten zwey/in voller Schlachtordnung gehalten / Jhr Keyserl. Mayest. ꝛc. zu dero ankunfft / zur Kirchen mit dem Salue anzunemen/vnd zu empfahen. Als sie bemelten Sontag vmb 1. Vhr kommen/sein die Herrn/ Geistliche Churfürsten/Bischoffen vnd andere Herrn/ vnd Ritterstands/so anwesend/vnd sich bey Jhre Churfürstliche Gnad von Maintz gesamlet/mit grosser Solenniter/vnd jrem besten vnd prächtigen Schmuck vnd kleinoten/an Roß vnd Mann zur Statt hinauß begeben / vnd ohne gefehr 4. meil wegs von der Statt Jr Keys. May. die bey der Keyserin auff dem Wagen gesessen/vnd auch abgestiegen / vnd etwan bey 6. Schritten / den Churfürsten/ꝛc. entgegen gangen/empfangen/in Empfahung aber/haben jr Keys. May. den Hut in der Hand gehalten/hernach aber / alsbald wider auffgesetzt/vnd die Annemung der Churfürsten/so wol deß gantzen Röm. Reichs von dē von Maintz angehört/jr Keys. Mayest. darauff selber geantwort/nach vollendter Antwort / haben sich Jr May zu Roß begeben/die bemelte Churfürsten/Fürsten/Bischoffen / andere fürneme Herren/haben sich endlich zu der Keyserin Wagen zu genahet/allda die Keyserin/so im Wagen gesessen vnd abgestiegen/angenommen / neben welcher seind alle Ritterschafften/der anwesenden Reichsständen / vor dem Keyser vnd Keyserin/in nachgesetzter Ordnung fürvber geritten/Als:

Erstlich vnd anfänglich seyn 2. Trommeter geritten/nach jhnen 30. Pferd / von allerley vermischten Farben.

Zum

1613.

Zum andern / zween Trommeter / vnd 24. Carbiner Reutter / so jre Büchsen auffrecht gehalten.

Zum 3. der Chur-Fürst/vnd Bischoffe Stallpartheyen/36.

Zum 4. sein 9. Edelknaben in Roter Liberey/ so schwartze Hüt / rot vnd weisse Federen gehabt/ dem von Trier zugehörig. 60.

Zum 6. ein vntermischte grawe / blawe / vnd rote Liberey/50.

Zum 7. seind geritten ohne Liberey/30.

Zum 8. Edelknaben mit plaw Atlessen Wammesteren/vnd schwartz Sammeter Liberey / vnd Hosen/auch anhangenden ketten geritten / so den Landgraffen gehört.12.

Zum 9. seind nach diesen 2. Trommeter / mit schwartz vnd weisser Liberey gefolgt/vnd dem von Cölln zugehört/82.

Zum 10. dessen von Maintz Edelknaben/ vnd Stalpartey/ in schwartz vnnd brauner Liberey/70.

Zum 11. dessen von Saltzburg Carbinerreutter mit schwartz vnd gelber Liberey/ vnd 1. Trommeter/33.

Zum 12. dessen von Cölln/ 1. Trommeter/vnd seine Carbiner mit schwartz vnnd weisser Liberey/27.

Zum 13. seind 3 Trommeter geritten/ welchen 24. vom Adel auffs prächtigst mit Ketten vnnd Kleinodien geziert/so dem von Trier gehört / gefolgt/27.

Zum 14. widerumb 3. Trommeter/ denen 30. Edelleuth / so auffs schönste vnnd herrlichste gekleydt gewesen / vnd dem von Maintz zugehört/ gefolgt/solchen seind 2. Thumherren nachgeritten/35.

Zum 15. abermaln 3. Trommeter vnd 30. Edelleut/so dem von Speyr vnd Aichstet zugehört/ auch herrlich/prächtig vnd stattlich/18.

Zum 16. seind 2. KesselPaucken / vnnd 6. Trommeter kommen / welche dem von Maintz gehört/vnd 70. Roß bey jhnen / ansehenlich vnd Polit.

Zum 17. der Herren Chur-Bischoffen vornembste Räth/Edelleut vnd Herren/59. Pferd/ gar schön vnd statlich mit angehencketen gülten Ketten vnd kleynodien / welchen 6. Trommeter vorgeritten.

Summa der Reichsständer Roß/so dem Keyser entgegen gezogen/thut 640.

So weit reichet der Chur vnd Fürsten / Bischoffen / vnd der anwesenden Reichsständen Ritterschafft / so den Keyser den 4. Augusti zu Regensburg einbegleit.

Volget deß Keysers bey sich habende Ritterschafft/so mit Jr. Mayestet kommen/vnd sich bey Straubing gesamblet / welche die Reichsstände in allem gar weit vbertroffen / ist gegen einander wie Sonn vnd Mon gewest/vnd wann deß Keysers Volck den Einzug nicht gezieret/were es ein schlechter einzug gewest/wie folgt.

Zum ersten sein zwey Glieder Trommeter/in jeglichem Glied 7. geritten / mit rot vnd weisser Liberey/Hüt/dergleichen Federbüschen/auff Oesterreichisch/welche sehr künstlich geblasen/14.

Zum andern/drey Ein/penniger mit schwartz vnd gelber Liberey / auch dergleichen Federbüschen/3.

Zum 3. deß Keysers Quartiermeister allein.

Zum 4. Oesterreichische Edelleut / so auffs schönste mit Kleidung vñ ketten geziert gewest/36.

Zum 5. ein wolgeputzter Hungar mit einer Copi vnd vmbhangender Luchshaut / Herrn von Landaw angehörig. 1.

Zum 6. seind 55. Leibroß auffs aller prächtigsten/mit aller schönsten Sattelen / davon nicht gnugsam zu schreiben/vnd anderer zierde von Edelgestein/vnd kleinodiē gefolget/welche dē Herrn auß Böhem/Schlesien/vnd Mehrē zugehört. 55.

Zum 7. nach diesen seyn kommen/ in rot / vnd weisser Liberey/auch der gleichen Federbuschen/so bemelten Ständen zugehört. 213.

Zum 8. Herren von Tieffenbach Edelknaben in brauner Liberey/in Tuch/ wie auch dergleichen Federbuschen geritten/9.

Zum 9. Herren Graffen von Fürstenberg Obersten Hoffmeisters Edelknaben vnd Edelleuth/in tunckelgrüner Liberey / vnd schwartzen Federbuschen/18.

Zum 10. der Keyf. May. Räthe/ auch sonderlich Edelleut/20.

Zum 11. widerumb in rot vnnd weisser Farb Liberey/vber 150.

Zum 12. Jhr Mayest. Stallknecht/in schwartzer Liberey mit gelben Strichen/vnd dergleichen Federbuschen/24.

Zum 13. zween Trommeter in gemelter Liberey/welchen 2. gefolgt / deren einer gleich einen Affen/welches ein rotes Röcklein angehabt/ auff der Achsel gehalten/ der ander hinder jhme einen Luchsen sitzen gehabt. 4.

Zum 14. deß Keysers Leibroß/welche prächtig geputzt gewest. 48.

Zum 13. die Edelknaben / mit schwartz vnd weisser Liberey/alles von Sammet vnd Seiden/ vnd Spanischen Pareten/darinnen jhr schwartz weisse vnd gelbe Federbuschen/auch auff schönen Türckischen Rossen gesessen / auff welchen von Gold vnnd Perlen gestickte Sättel gelegen/24.

Zum 16. Einer/so Jhr. Mayest. die Lantzen in voller Rüstung/auff welcher Sturmhut ein vberauß grosser Federbusch von schwartz gelb vnd weissen Federn/geführt.

Zum 17. ist wider einer in voller Rüstung geritten/1.

Zum 18. ist der Edelknaben Preceptor / mit 2. Roß bereitteren geritten. 20.

Zum 19. Sein die zween Heerpaucker / mit 18. Trommeter/alle in schwartz / gelb vnd weisser Liberey/von Sammet vnd weissen Taffet geritten/20.

Zum 20. Die Truchsessen / Hoffdiener/ Junge Behmische / Oesterreichische / Schlesische vnnd Mehrische Herren vnnd Edelleut / der bey 80.

Zu 21. die Behmischē/Oesterreichische/Schlesische vnd Mehrische Landherrn/ auff das prächtigest/welches mit Verwunderung zu sehen gewesen/was sie für ansehenliche Kleidung/Ketten vnd kleinodien vmb sich gehabt/auch was für ansehenliche Reiger vnd Paradeiß vogelpüsch/ohne die andere/so auff den Rossen gesteckt/ja am jhren Hüten geführt/vnder welchen die 2. Herrn von Tieffenbach Herr Sigmund vnnd Herr Fride-

1613. rich/dann auch Herr Hans von Tscherenhas vber alle andere Herren / am prächtigsten auffgezogen / daß man vor güldenen Pasament keinen zeug am Wammes vnd Hosen erkennen können/auff der seiten der Herren ist Herr Hoffmarschalck auff vnd nider geritten / vnd das Regiment in der Hand gehalten. Roß. 53.

Zum 22. seind Graffen geritten/ die Herren Graffen die Jüngern von Fürstenberg.

Zum 23. Herr Graff Georg Friderich von Hollach/vnd Herr Graff von Mansfeld Röm. Keyserl. Trabanten Hauptman.

Zum 24. Der Hungarisch vnd Böhmisch Cantzler/2.

Zum 25. Herr Landhoffmeister auß Behem/ Herr Adam der Jünger vō Wallstein/gar allein.

Zum 26. Herr Oberster Hoffmeister / Herr Gr. von Fürstenberg/Herr Oberster Stallmeister/Herr Maximilian von Liechtenstein / Herr Oberster Cammerer von Meggaw.

Zum 27. Die zween Landgraffen auß Hessen/ vnd Darmstat/neben jhnen Hertzog Carl Friderich/von Münsterberg/auß Schlesien / ohn gefehr von 8. Jahren.

Zum 28. Der Churfürst von Trier allein geritten/in einē langē Damesten schwartzen Rock.

Zum 29. D. 65. Ehrnholten / der Vngerisch/ Böhmisch / vnd Oesterreichisch mit einander/ vnd d. 62. Reichs Ehrnholten auch mit einander in jhrem Habit.

Zum 30. der Erbmarschalck / Herr von Pappenheim/so in einem schwartzen tafteten Kleyd auffgezogen/hat Jhr Mayest das Schwerd fürgeführt.

Zum 31. Seind Jr Keys. May. in einem weissen Goldstückenen Kleid / welches von Perlen/ vnd Edelgestein / verbrembte Borten gehabt/ vnd einem weissen Hut / einem weissen Reigerpusch /auch einen von Pomerantzen geschnitten Sammeten Mantel / so mit weissen Goldstück gefütert gewest/ ein Silbernes Rappier / vmb sich habend güldenes Flüß / auff einem falben Roß/welches zierde vnd Zaum/ so wol auch der Sattel/alles von Perlen vnd Edelgesteinen gestickt gewest/geritten / neben jhme auff der seiten / seyn die Trabanten in jhrer goltgelben schwartz vnd weisser Liberey / auffhabenden sameten Pareten / vnd dergleichen Federbuschen gangen.

Zum 32. die zween Churfürst Maintz vnnd Cölln/auch in schwartzen Röcken.

Zum 33. ist die Keyserin in jhrem Brautwagen/so vbergult gewest/gefahren / auff welchem ein auffgerichter Löw von Silber/vnd einer vergülten Kron gestanden/inwendig hat die Keyserin in einem schwartzen Sammet / mit silbern Posament vberzogen Stul/gesessen/ bey jhr die Hoffmeisterin/die Gu scher in goldstucken Kleider/welche sie auff der Hochzeit angetragē gehabt.

Zum 34. ist Herr von Lamberg / der Keyserin Hoffmeister vnd Santelir / vnd hinder jhnen 2. Kammer Diener geritten.

Zum 35. der Keyserin Frawenzimmer / vnd 4. Wägen.

Zum 36. die Hartschier in schwartz halb vnd weisser / von Sammet gemachter Lieberey/ Schwartzen hüten/vnd schwartz gelb vnd weissen Federpuschen.

Zum 37. Keys. Curier mit jhren angehencketen Adlerzeichen. 1613.

Zum 38. allerley schlechte Reutterey bey 20. Rossen.

Zum 39. deß Keysers Leibwagen.

Zum 40. deß von Maintz/Cölln / vnd Trier Leibwagen / auch andere Fürsten Bischoff vnd Herrn/der vber 200. gewest.

Als nun jhr Keys. May. der Ordnung nach/ ans Statt Thor kommen/hat der Statt Raht mit einem gelb Damasken Himel/ vnd Schlüssel / stehend gewart/an welchem Himel ein grosser Zweyfacher Adler gemacht gewest / auff den Stangen deß Himmels seind kleine doppelte Adler / von Silber vnd vbergült gemacht worden/ welchen Himmel 6. Rahtsherren getragen / zu Ankunfft deß Keys. aber sein die Stück auff den Pasteyen loß gebrent worden / vnd Herr Statt Kammerer mit Vberantwortung der Schlüssel ein klein Sermon gethan dieselb empfangen/vnd wegen der Statt Regenspurg angenommē/darauff Herr Reichs Vicecantzler von Vlm an stat Jrer May. geantwort / welches als auffs lengst ein stund gewehrt/nach diesem allem/ist der Himmel vber jr May gezogē/vnd zū Thor hinauß zur Thumkirchē/durch die Statt begleitet wordē/wie jr May. nicht wol recht zur Kirchē kōmen / haben die Fänlein/welche bey der Kirchē/in jr Schlacht ordnung gehalten/ein Salue geschossen/darnach hat die Clerisey/welche auff der Stiegē in d Kirchen/mit einē rotē Himel gewartet/auch empfangen vñ angenomen/vnter welchē 6. Bischoffe gewest/wie nun der Keys. sampt der Keyserin in die Kirchen kommen/ist die Kirchen alsbald gesperrt wordē/vnd weil sich die Pursch so hart zur Kirchē gedrunzē/ haben viel vorneme von den Trabantē schlege einnemen müssen / in der Kirchē ist das Te Deū laudamus gesungen/die Orgel geschlagē vnd der Keys. vnd Keyserin vorm Altar knient/ vom Bischoff zu Regēspurg/neben welchē 2. andere Bischoff gestanden/die benediction empfangen/nach diesem sein in gemelter Thumkirchen/ alle Glocken geleutet vnd letzlich auß der Kirchen in den Bischoffs Hoff in jre Losamenter begleitet worden / da sein die Stück zum andern mal loß gebrant worden/als en aber zu Tisch gesessen/zum dritten mal/nach solchem allen / syn die Chur vnd Fürsten / Bischoffen / wider zu jhrem Losament zugezogen vnd der Keyserlich Einzug vmb 6. Vhr auff den Abend beschlossen worden.

Neben obgemelten Chur-Fürsten vnd Herrn Stands Personē/so zu Regenspurg albereit sich befinden/war man noch daselbstē gewertig/Erstlich deß Churf. zu Sachsen/an welchen Jr May. gnedig gesinnen lassen in der Person zu erscheinen. Der Chur Pfaltz Abgesanden sollen sein d Herr von Wineberg/D. Camerarius/D. Pastor/vnd D. Schlöer. Von der Chur Brandenburg seind abgeordnet/Abrahā Herr vō Dohna/D. Pruckmā Vicecāntzler/Ottho Schliehē geheimer Raht/ ꝛc. So haben auch Landgraff Moritz von Hessen/ wie auch der Marggraff von Badē jre Gesandtē dahin abgeordnet/ weil beyde Fürsten persönlich dahin zukomen sonderlich wegē deß Fürstl. Heyrahts zwischē deß Landgraffen eltistē Sohn vnd deß Marggraffen Tochter (dero Heimführung nun vorhandē) verhindert worden. Der Hertzog

von

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. von Bäyern / als dessen gebiet nicht weit abgelegen / soll sich erklärt haben auch in Person mit wenig Leuten einzustellen. Deßgleichen war man deß Marggraffens von Anspach täglich alda erwartend: Welchem wie verlaut/Ihr Keys. Mayest. die Proposition deß Reichstags fürzutragen/weil der von Braunschweig / der solches sonst thun sollen/newlich zu Prag mit Todt abgangen/solle auffgeben haben.

Folgt nun was auff jetzigem Reichstag den anwesenden Chur-Fürsten vnd Ständen/in namen Keys. May. fürgehalten worden.

Die Römisch Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheim b. Königl. Mayest. ꝛc. vnser aller gnedigster Herr/ꝛc Setzen in keinen zweiffel es werden die anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnnd Stend/auch der anwesenden Ständ Botschafften vnd Gesandten/auß Ihrer Keyserl. Mayest. Reichstag Außschreibung derselben trew / vnd vätterliche Lieb/vnd Sorgfeltigkeit/welche sie zu deß H. Reichs vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation fried vnd Wolstand tragen/ nach Notturfft verstanden haben.

Wie nun Ihr Keys. May. fürderst zu sonderbarem Danck / auch angenehm freundlich vnd gnedigem gefallen/erkennen daß vorbenande anwesende Churfürst. Fürsten vnd Ständ / Ihr Keys. May. vnd dem H. Reich zu ehren/Nutz vnd Wolfahrt / in selbst eigner Person zu vorberürtem angehenden Reichstag / gehorsam vnd gutwillig erschienen / die abwesende aber jhre ansehenliche Räht / Botschafften vnd Abgesanden h. chero abgefertiget/ Also haben Ire Keys. May. für ein Notturfft erachtet / die Vrsachen obgemelden Reichstags etwas doch in müglichst verkürtzt/zu widerholen. Vnd ist an dem das höchstgedachte Keys. May. als sie auff Christliches ableiben/Weiland deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Rudolphen deß andern Röm. Keysers jhres geliebten Herrn vnnd Bruders Seligster Gedächtnuß / auß Fürsehung deß Allmächtigen / auch durch einhellige Wahl dero deß H. Reichs Churfürsten zum Röm. König ordenlicher weiß erkoren / vnd solche hohe Würde Göttlicher allmacht/zu Lob vnd Ehr/auch gemeiner Christenheit vnd vorab dem H. Reich / vnd geliebten Vatterland zu Nutz vnd Wolfahrt vber sich genommen/darauff auch zu einem Röm. König / vnd zukünfftigen Keyser verkündt vnd gekrönt worden / mit getrewem fleiß dahin getrachtet/welcher massen das H. Röm. Reich bey dessen Hochheit / Ehre / Stand / Würden vnd frieden bestehen/vnd erhalten/daß jenige was zu Spaltung/Zweytracht/Abbruch vnd Schmelerung gereichen möchte/verhütet/oder doch das so bereit eingerissen vermittelt vnd in gut getrewlichen Wolstand gesetzt werden / vnd man allerseit s bey den hievor auffgerichten heilsamen Satzungen / auch gleich vnd recht vnverhindert vnd beständig verbleiben möge. Zu welchem ende Ire Keyserl. Mayest. die förderlich Anstell vnd Außschreibung einer allgemeinen Reichsversamblung für das best/vnd im H. Reich in dergleichen fällen/herkommene mittel befunden / vnd haben sich demnach wegen Haltung derselben / noch zu Franckfurt / alsbald nach fürgangener Wahl/ vnd Crönung mit den daselbst angewesenen Churfürst. wie auch dem Administratore der Chur Pfaltz vnd deß Churf. von Brandenburg abgesanden verglichen / vnd dieselben hernach auff vorgangene Absendung / vnd Ersuchung/ vnd darüber allerseits erfolgend Beliebung in dieser jhrer Mayest. vnd deß H. Reichs Statt Regenspurg nach Mitwoch nach Misericordia Domini, das ist din 24. Tag verstrichenen monats Aprilis/außschreiben lassen/bey angedeuter Reichsversamblung von obgemelten H. Reichs schweren obligen / fürnemblich aber wie das gesperte Iustici vnd Cammergerichts wesen vermittels steiffer vnd vnbrüchlicher Haltung deß bey so hohen pflichten versprochenen Religion vnd Profanfriedens in seinen richtigen lauff widergebracht/ daß dahero entstandene länger je mehr zunemmende mißtrawen / auch erfolgte verfass. vnd gegenverfassungen abgestelt / durch was mittel der gemeinen Christenheit erbfeinds deß Türcken friedbrüchigem vorhaben zu begegnen / vnd vorgedacht Vatterland darvor zubeschirmen/wie die eingerissen / vnd von Tag zu Tag stets vberhand nemenden Vnordnung/vnd mißbrauch im Müntzwesen abzuwenden / vnd dann die Reichs Matricul widerumb zuergentzen/alles fleisses zuerwegen / zuberahtschlagen vnd endschliessen.

1613.

Vnd demnach nun zum Werck / vnd erstlich den Punceten deß Iustitiwesens zuschreiten/so ist ohn Außführung männiglich bewust / wie beschwerlich die lieb Iustitia ein gute zeithero am Keyserl. Cammergericht gespert / wie lang die Järliche Visitationes angestanden/welcher massen von etlichen ein weit aussehender vnderschiedt vnd außsetzen etlicher zur revision beruffner Sachen auff die Bahn gebracht worden / also man durch Extraordinari deputationes dasselbige den Reichs abscheiden zufolgen / visitirn vnd alle vnd jede revisiones Sachen erörttern sollen/ dar auß nicht geringes mißtrawen auch gefährlich verfaß- vnd gegenverfassungen dermassen entsprungen / daß im fall Manglung der zeitlichen Begegnung anders nicht als endlicher Vndergang obberürtes religion vnd Profahn friedens erfolgen/dahero dann allerhands feindseeligkeiten / wie vnser geliebtem Vatterlandt / von den vmbfliegenden empörungen vnd Kriegen von vielen Jahren hero angetrohet / gleichsamb einstens ins Heilig Reich gezogen / vnd zu desselbigen gäntzlichen verderben darinnen außgeführt werden mögen.

Wann dann billich einhellig auff mittel vnd weg getrachtet / durch welche diesem schädlichen mißtrawen Raht zuschaffen / vnd die liebe Iustitia vnd deß Cammergerichts wesen / widerumb in jhren gang zubringen: So weiset der letzte Anno 1603. allhie gemachter Reichs abschied auß/ weil diß Werck damals fürgefallener Verhinderung wegen/nicht erledigt werden mögen/daß es gleichwol in dem Stand/darinn es zur selbigen zeit gewesen (doch weder einem / noch dem andern theil zu schädlichem verfangen) biß zur ander Gelegenheit/verbleiben sollen/mit dem anhang/auff daß doch demselben der mal eines abgeholffen würde/so wolte ob höchstbenanter Jrer May. geliebter Herr vnd Bruder Keyser Rudolph Christmiltester Gedächtnuß / mit Raht vnd gutachten deroselben Churfür. hierzu ein andere Zusammenkunfft fürnemmen / vnnd

Jren mit

1613. Ihren mit allem fleiß angelegen seyn lassen/ darmit jedermänniglich sich durch gehenden gleichmessigen rechtens erfrewen möge.

Nun kan allen hierunter erwogenen Vmbständen nach diß Werck füglicher nicht / als bey einem allgemeinen Reichstag erörtert werden/ weil es das gantze Reich angehet/ vnd von Ihrer Keyſ. May. mit aller Churf. Fürſten vnd Ständ gutachten abgehandelt werden ſoll. Derhalben ſo haben Ihre Keyſ. May. ſo wol/als dero Herr vnd Bruder/ Fürſehung gethan / daß hierzwiſchen in den obgemelts 1603. Jahrs angeſtandenen Puncten / etliche vorbereitungen gemacht/ inmaſſen erſtlich die Cammergerichts Ordnung widerumb erſehen/vnd was ſeithero Anno 1555. durch Reichs vnd Deputations tag Abſchied/auch vnterſcheidliche Viſitationis memorialia darinnen geendert/ernewert vnd verbeſſert in ein ſonderbar Buch getragen worden/ Vnd beruhet diß Werck/jetzunder allein auff Jrer May. vnd der Ständ/oder Jrer Räht/Bottſchafften/vnd Geſandten abhören / weiterer Erwegung/ vnnd ſchließlicher Genehmhaltung.

Darneben begern Jhr Keyſerl. May freundt vnd gnediglich / es wollen Churf. Fürſten vnnd Ständ/auch dero Räht/Bottſchafften vnd Geſandten obangezeigten vmbſtänden / ſonderlich aber wie die Viſitationes bey dem Keyſerl. Cammergericht/ widerumb in den gang zu bringen/ welche Geſtalt alle vnd jede reuiſiones vermög hievor hergangnen Reichs abſchied zuerörteren/ die zu viel gemein gemachte reuiſiones abzuſtellen: Item wie die noch vnerörterte Cammergerichts dubia zuentſcheiden / vnd künfftigen weiteren vnnötigen dubiis vorzubawen/welcher Geſtalt deſſelben grauaminibus abzuhelffen / auch der Beyſitzer offt geſuchte Beſoldung vermehr vnd Verbeſſerung ins Werck zu ſtellen/ ſo dann auff was weg der Vberhauffung / ſo vielfeltiger Sachen am Keyſ. Cammergericht zubegegnen/ vnd der Proceſs etwan mehr abzukürtzen / die groſſe anzal der beſchloſſenen ſachen zu Expedirn die gedoppelte Ferien, vnd die Calender (dahero dann groſſe Vnordnung / ſo wol in Camera als ſonſten im H. Reich wegen der Commercien vnd andern erfolgen) abzuſtellen. Item/welcher Geſtalt im H. Reich den vberhand nemenden Thätlichkeitē zu ſtewrē/vnd andere beym Reichs tag 1603. mehr fürgetragene / aber zu groſſem nachtheil deß H. Reichs angeſtandenen puncten in dieſem Articul deß Inſtrui vnnd Cammergerichts weſen zu erledigen/auch was etwan Jhre Keyſ. May. dieſem werck zū beſten ferner anbringen laſſen möchten / darüber jhrē wolmeinend bedencken zuſammen tragen / vnd was Geſtalt demſelben beſtändig zu helffen / Jre Keyſ. May. dero gutachten abergeben/ inſonderheit aber dahin bedencken/daß ſolch hoch notwendig Werck/ ſo viel ſich thun leſt/ auff kein andere zuſammenkunfft gewieſen werde/weil dergleichen verſchiebungen der Erfarung nach wenig nutzen / ſondern neben verluſt der zeit/vnd mercklichen vnkoſten/das was vorhin d beſt geweſt/dardurch noch mehr verwirret vnd ärger worden / vnd diß ſo viel den erſten Puncten gegenwertigen Keyſerl. fürtrags betreffend. Was fürs ander die Verſicherung vnſers geliebten Vatterlands anlanget/iſt Churf. Fürſten vnd Ständen gleichfals vnverborgē mit was eyfferiger Sorgfeltigkeit/mercklicher Gefahr vnd koſten der Keyſ. M. dero geliebter Herr vnd Bruder/ Keyſ. Rudolph miltſter Gedächtnuß jhme ſo wol in Fried als offenen Kriegs zeiten die Beſchützung der Hungariſchen gräntz / auch Abhaltung deß Türcken macht/von den anreinenden Chriſtlichē Hungariſchen vnd andern Landen jederzeit habe angelegen ſeyn laſſen/wie auch jetzige Keyſ. M. gut vnd Blut vnverdroſſen auffgeſetzt/durch was emſige Bemühung ſie mit dē jetzigen Türckiſchen Sultan Achmet nach langwierig geführtem offenem Krieg gegen drey nacheinander gefolgte Türckiſchen Sultanen/ den 20. jährigen friedens anſtand/ſo vom 2 tag Jenner deß verſchienen 1607. Jahrs angefangen/erhandelt vnd beſchloſſen/damit das Reich Teutſcher Nation/wie auch Jrer May. Königreich vnd Erbland von den außgeſtandenen beſchwerungen / ſich widerumb erholen/vnd zu dem alten wolſtand gelangen mögen.

1613.

Wiewol nun ſolcher friedenſchluß mit leiblichem Eydt / vnd vnterzogener Handſchrifften beyderſeits am zierlichſten beveſtigt worden/auch in deſſen dritt vnd 6. Articul/lauter verſehen vnd zugeſagt/wie es in Zeit ſolches friedens anſtand mit den Chriſtlichen Landen vnd Prouintzen/vnd inſonderheit mit Siebenbürgen nach deß Botſchkay tödlichem Abgang gehalten werden ſolle/Nemblich daß in wehrendem Friedens anſtand den Chriſtlichen Königreichen vnd Prouintzen kein nachtheil/oder ſchaden zugefügt werdē/vnd keines wegs geſtattet/oder zugelaſſen weiter mit offenem gewalt/noch heimlichē practicken vnter was ſchein es geſchehe /etwas darvon einzunemen/abzuzwacken / niemands zu fahen/oder böſen Leuthen/bevorab eines / oder andern theils Feinden vnder ſchlaiff zu geben / darzu was in Siebenbürgen oder anderwarts / damals dem Botſchkay gelaſſen worden / daß es damit bey dem Wieneriſchen Vertrag vnd Pactis verbleiben/in welchen außtrücklich verſehē/ daß Siebēbürgen vnd anders was dem Botſchkay gelaſſen wordē/nach ſeinem tödlichem abgang / ohne eheliche Mannliche Leibserben (wie bald darauff beſchehen) an den rechtmeſſigē König in Hungarē vnd nachfolgig zu der Hungariſchen Cron fallen ſolle : So hat doch dieſem zuwider/ jetzgedachter Sultā / durch vnruhig friedheſſige Leuth nach dem gemachten Perſianiſchen Friedens anſtand vñ Stillung ſeiner Rebellē/ſich ſo weit einnemē/ vnd bewegen laſſen / daß er angezogenē Friedens Articul ſtracks zugegen / ſich der Wallachiſchen vnnd Moldawiſchen Prouintz nicht allein allerdings bemächtiget/ſonderen auch zu ſeinem vortheil in Siebenbürgen gefährlichen zweyſpalt erweckt / dieſelbige mit Hülff vnd beyſtand vnderhalten/vnd die gemüter gegen einander verhetzet/ wie er dann von demſelbigen noch nicht außſetzet/ alles zu dem end die Siebenbürgiſche Prouintz/ wann ſie durch innerlichen zweyſpalt geſchwecht/ durch jälingen vberfall/deſto leichter in ſein Gewalt zu bringen / darumb er dann allbereit ſeine gräntz noch im Winter ſterckē/in der Wallachey ein Namhafft Kriegsvolck vnderhalten / auch ſolche Vorbereitung allenthalben machen laſſen/ darauß bald abzunemmen ob vnd wie er geſinnet vorangezogenen hochbeheurten vnd bekräfftigten Friedens anſtand zu halten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Ob wol aber Jhre Keyserl. Maiestet zu erhaltung des lieben friedens jren abgeordneten Andream Negroni an die Türckische Pforten nach Constantinopoli geschickt/ vnd vber die angefangene zerstörung des Friedens geklagt/ mit starcker vermanung sie/ die Türcken Siebenbürgen vnd andern Jhr Keys. Mayest. Länder den friedenschluß zu folgen halten solle / so hat doch darauff mehrgedachter Türckischer Suldan sich lautter erkläret/ er könt wol/ vnd werde von Siebenbürgen davon er jhrer Mayest. vnd der Christenheit kein Stein gestendig / gar nicht außsetzen/ wie solches obgemeltes Negroni relationes vnd des Obristen Begir Nassuff Bassa/ zumal auch dessen Bassa von Ofen vnderschiedliche schreiben/ so wol an Jre Keyserl. Mayest. als dero fürneme Diener (welche seithero vielen Churfürsten Fürsten vnd Stend mitgetheilet worden) nicht allein zu erkennen geben / sondern es haben die Türcken noch newlich die auffboth aller Orten ergehen lassen / vnd den gehüldigten dreyfachen Tribut aufferlegt/ viel Güter in jre Barbarische behüldigung durch enserste verfolgung von newem genötigt/ viel Vieh vnd Leut/ darunter auch des Adeliche geblüts nit verschonet worden/ theils feindlich nidergehawen / theils in ewige dienstbarkeit hinweg geführt / an vnderschiedlichen örtern brenner mit Gelt bestelt / deren etliche newlich an frischer That ergriffen/ auch allbereit jren gebürenden Lohn empfangen / daran zwar die Türcken noch nit ersettiget / sondern noch biß in 200. Dörferen des allerschönsten fruchtbarlichsten Lands in Hungarn diß vnnd jenseits der Tonaw/ gar biß an den Teutschen bodem / in jre huldigung gantz beruhentlich auffgefordert. Zu welchem ende die allbereit feindliche Streiff fürgenomen/ vnd sich je lenger je stercker versamlen/ den rest auch zu bezwingen / neben außtrücklichem fürgebē/ Daß jnen Jr Suldan zugelassen durch offenen gewalt / vnnd mit demselben zubezwingen / jetwederen der gehuldigten zehentem Hauß ein Wagen zu bereitschafft zu halten gebotten/ zu Esseck gedoppelte Schiffbrücken schlagen lassen/ vnd ist meñiglich bewust daß mehr gedachter Suldan Achmet zu vollendung seines friedtbrüchigen vorhabens gleich zu verschiener Frülingszeit sich persönlich herauß warts befunden/ vnd alles zu einem starcken vberfall angestellt / vnnd ob er schon den Weg widerumb nach Constantinopel genomen/ hat er doch viel Volcks selbigē orts in bereitschafft gelassen/ dessē Haupt intent gleichwol ein zeitlang verborgen/ aber allen kundschafften nach ist es auff Siebenbürgen vnd Ober Hungern angesehen gewest/ damit er dē Außschlag gegenwertiger Reichsversamlung zu erwarten listiglich verzogen/ hier zwischen aber ist nunmehr von vnderschiedlichen orten/ auch von dem Bathori selbsten kundtschafft eingelangt/ daß die Türcken mit zweyen Kriegsheeren die Siebenbürgen vberfallen / vnd man in sorgen stehet/ daß es zu belegerung Lippar/ Geneo vnd Wardin kommen möchte / es sey auch ein Türckischer Chiaus zu den Cronstetten abgefertiget worden / dieselbe wie auch der orten wohnende Sächsische Nation zur huldigung zubringen.

Nun geben die vorgehende Reichs Abschied/ alle Historien vnd selbiger Land gelegenheit vberflüssig zuerkennen / warumb Weiland Jhrer Keyserl. May. geliebter Anherr Keyser Ferdinand hochlöblicher gedächtnuß/ vnd alle volgende Römische Keyser sich vmb Siebenbürgen so starck annemen vnd auff abhalten deß Türcken bedacht seyn müssen/ weil nichts gewissers als daß er im fall nachsehung sich seines beginnens wider die Christenheit viel ein mehrers als niemals durch ein offenen Feldtzug erhalten vnd gewünschte gelegenheit haben möchte/ eben außselbiger Siebenbürgischer Provintz gantz Hungern vollends vnter sein grewlich Joch vnd dienstbarkeit zubringen/ oder aber (wann ers jm gelegenlicher zu seyn erachte) das Königreich Hungeren gar auff ein seiten zu setzen/ liegen zu lassen / vnd also gleich vielbemeltes heil. Reich vnd geliebte Vatterland vnversehens vberfallen/ weil dem Augenschein nach die Päß alle vnden herauff in Siebenbürgē von natur beschlossen in welchem man seine macht mit wenigerem wol auffhalten kan/ hierinwardts aber gegen dem Teutschland mehrertheils offen sein/ vnd möchte also nach erlangung diß vortheils/ Ober Hungern zuhuldigen getrungen werden / vnd jhme durch Schlesien/ den Oderstraum hinab vnd anderwerts bey den angrentzenden Mehrischen / den Oesterreichischen Landen alles nach seinem Tyrannischen willen anzustellen vnd zuvollbringen frey stehen/ so bald dann diese deß geliebten Vatterlands vormaur vnd Prouiand Casten / der nicht ohne grosse vrsachen vor 800. Jahren von Teutschen Keysern mehrertheils mit Teutschen Colonis besetzt worden/ hinweg/ würdt man im H. Reich wenig hilff mehr haben mögen deß Erbfeindts Kriegsschwöll zu widerstreben/ hingegen könte er all sein Kriegsvolck in Siebenbürgen vberwinteren/ das vor diesem gar auß Constantinopel / Armenia Egypten/ Anatolia, vnd weit in Asia entlegenen orten herauß ziehen müssen/ auch manchmal sein gantze Kriegsmacht daß dieselbig nicht herauß ziehen können/ auffgehalten worden: vnd müste also aller menschlicher vernunfft nach / der endliche vndergang der werthen Teutschen Nation/ welche man bißhero so thewr vnd dapffer gehalten/ erfolgen.

Vnd wann auch schon die friedbrüchige erklärung von obgenantem Erbfeind weder geschehen/ noch auch sein vorhaben in der Moldaw vnd denn jetzo in Siebenbürgen zu werck gerichtet were/ sondern man gleich in ruhe vnd frieden verbleiben könte/ so ist doch abermal Landkündig vnd offenbahr/ auch etlich ansehenliche Fürste/ Stände vnd Mitgliedern deß Reichs die sich im nechsten verschienen Krieg dieser ortē befunden vnd gebrauchen lassen/ nicht vnbekandt / wie es mit den weitläufftigen sich in die 200. meil erstreckenden Grentzē leider beschaffen. Dann ob wol nach der zeit in Ober Hungaren zu Beschützung Schlesing vnnd der angrentzenden Chur- vnnd Fürstenthumb/ deß Ober Sächsischen Cräisses/ Sackmar/ Toggay/ Calo/ vnnd Onoth/ in Vnder Hungarē/ zu Rettung Mähren/ vñ Böheim/ Wiwar oder Newhäußlein/ gegen Osterreich die Vestung Raab/ sampt darzugehörigen Häusern noch vorhanden/ so seyn doch diese Hauptvestungen/ vnnd die darzwischen gegen dem Plattensee vnder Traw/ auch disseits der Tonaw die Vercksstättische vnnd Ober Hungarischen auch zu dem Bahnamt gehörige/ die Crabatischē/ Windisch

vnnd

1613. vnd Zengerischen an das Meer stossende Gräntzhäuser (zu dero Järlichen Vnderhaltung dieser zeit bey Anderthalb Million gülden von nöthen) der Notturfft nach nicht versehen / gegen dem Land Oesterreich vnnd Steyr aber vnnd daran stossenden Creyß / nach dem Canisa verlohren / kein Hauptvestung mehr vorhanden.

Vber dieses hat der leidige Augenschein / vnd die Erfahrung etlich Jahr hero sonderlich bey jüngsten Siebenbürgischer vnd Ober Hungarischer Empörung zu erkennen geben / daß mit etlich wenig Hungarischen schlecht vnd vbel bezalten Kriegsleuthen die obgemeldte Grentzhäuser zu genügen nicht besetzt / viel weniger die anreinende Ihrer May. vnd andere der Teutschen Nation Länder / für deß Erbfeinds fürbrechen versichert / dannen hero zu diesen gedancken sich billich niemandts bereden lassen soll / als wann solche der Christenheit vnnd fürnemblich deß Reichs Frontir Teutsches vnd Außländischen hilff / bey jetzigen zeitten weniger als vor empören könten / weil durch leidigen verlust der Vestungen Erlaw / Crain / Canisa / vnd vieler anderer Gräntzhäuser / deß Erbfeinds Schwöll / den Oesterreichischen / Mehrischen vnd nachfolgig andern hinderligenden Teutschen Landen / viel näher beykommen / vnd derowegen höchst vonnöhten durch die noch vorhandene Vestungen vnd Gräntzen den jähenlichen friedbruch dieses Feinds auffzuhalten / auch der Notturfft nach vñ guten theil mit Teutschen widerumb zu besetzen / wie dann auch die vnvmbgenglich Notturfft erfordert / daß nicht allein gegen Canisa 2. Vestungen wider zugerichtet vnd aufferbawet / sonderen auch alle andere in abgang vnd Bawfelligkeit gerahtene Gräntzhäuser widerumb versehen / vnd gesterckt / darzu dann Ihre Keyss. May. (damit sie auff den verzug beruhende Gefahr verhindert werde) auß getrewer Sorgfeltigkeit bereit einen anfang zu machen im Werck seyn.

Weil aber dero Königreich vnnd Erbland / durch die langwirige außgestandene Krieg deromassen auffs eusserst erschöpfft / auch dero Cammergüter (so in dem H. Reich dißfals schon in das 6. Jahr verschonet geblieben) so tieff ersteygert / daß ohne der Churf. Fürst vnd Stend frey willige ersprießliche mittel obberürte Gräntzen zu erretten vnd zu vnderhalten vnmöglich: Also können vnd sollen Ire Keyserl. May. nicht vmbgehen deß Heiligen Reichs Churfürst. Fürsten vnd Ständ / dieser vnvmbgenglichen Notwendigkeit / vnd darbey ferner Vätterlich / was massen dieser Feind nunmehr weit vber Menschē gedencken ohn vnderlaß dem Reich Teutscher Nation nachtrachtet / kein Friedlichen anstand / da er seinen vortheil vnd Gelegenheit immer ersehen könte / niemals auffrichtig gehalten / auch ohne zweiffel sich allbereit auffs eusserst bemühet / vnd vnderstanden hat / sein Fuß gar auff deß Reichs bodem zusetzen / da er nicht herzwischen auß sonderbarer Schickung Gottes durch den König in Persia vnd seine Rebellen auffgehalten worden were / daß er aber bey gegenwertigem stand mehr wargenommen / vnd seinen vortheil nicht auß der Acht lassen wurd / so sehen Jre Keyss. May. nach reifflich hiervber gehaltenem Raht (im fall der Türck auff seinem friedbruch / wie nicht wenig Nachrichtung erscheinet / beharren wolte) wie kein ander mittel / dann daß dieser sorgliche Stand Churf. Fürsten vnd Stenden / wie auch dero Räht / Bottschafften vnnd Gesandten bey dieser Reichsversamblung fürgetragen / vnd zu Errettung deß liebē Vatterlands ein beharliche Militia auß denen versehen vnd mit solch ē mittelen auffgerichtet werde / welche Höchsternanter Irer May. geliebter Herr vnd Bruder / vñ nechster Vorfahr Keyss. Rudolph / löblichster Gedächtnuß / Churf. Fürsten vnd Ständen allhie zu Regenspurg im Jahr 1607. bey damals vertagter Reichsversamblung fürtragen lassen / sintemal ohn solche vorverstandene beharliche militia / Inmassen vieler ansehenlich vnd Kriegs verständige Weilandt voriger Keyserl. May. vnd Liebden vbergebene gutachten / auch von Ihrer May. selbsten mit viel Kriegs erfahrnen gehalten vnd fürgeloffene berahtschlagungen mit sich bringen / vnmöglich ist / diesem Erbfeind / vñ dessen Macht zu widerstehen / oder sich darvor zu beschützen. Da aber noch zur zeit auff solche weiß / wider alles verhoffen / nichts zu erheben / lassen die Röm. Keyserl. May. Churfürsten / Fürsten vnd Stend vnd der abwesenden Räht / Bottschafften vnd Gesanden gnediglich vnd Vätterlich ersuchen / sie wollen zu Beschützung der Gräntzen vnd bevorab gegen einen deß Erbfeind jälingen einbruch / auch etwas Erleichterung anderer Irer May. hart antringendem anligen / auff fünff Jahr lang jedes 30. Monaten Römischen zugs zu zweyen terminen nemlich auff Lætare vnd Michaelis / an guten groben Sorten / nach dem Valor wie man sich bey jetziger Reichsversamblung zu vergleichen / in den gewönlichen Legstätten ohn einige Defalcation richtig zumachen / gutherzig bewilligen / vnd es mit vnfehlbarer Entrichtung derselben dahin stellen / daß den Säumigen Ständen allt verlängerte Exceptiones vnd Einwenden wider die Fiscalischen proceß / deren man sich bey voriger bewilligungen / wie die Erfahrung zuerkennen geben / gebraucht / vnd dardurch die gemeine obligen zu grossem Nachtheil nicht wenig auffgehalten vnd verhindert worden / auch die eigennutzige Hinderhaltung vnd Auffwechselung der Sorten / der jenigen Diener denen die Contributiones in gebürender zeit zuerlegen anvertrawet würden / vermitten bleiben mögen.

1613. Auff den fall aber vnder dessen der Frieden von dem Erbfeind / oder seinem anhang Eygentlich gebrochen werden solte / welches die zeit in Siebenbürgen bald zuerkennen geben / so würde ja besser vnd fürträglicher seyn die werthe Christenheit / vnd das geliebte Vatterland Teutscher Nation seye embsig bedacht vnd auff den Notfall gefaßt / seinem gefährlichen vnd blutdürstigen anschlag für zukommen / als daß man jn den vortheil gewinnen vnd hinweg nemmen lasse / Weil Siebenbürgen an sich / seiner Gelegenheit nach also beschaffen / daß man ihn darvon leichtlich abhalten / oder hingegen da er bereit deß Lands mächtig seyn solte / darauß ohn Verlierung guts vnd Bluts / nicht mehr würde bringen können. Also vnd auff solchen erfolg / so wolten Churf. Fürsten vnd Stende deß Reichs / oder der abwesenden Räht / Bottschafften vnnd Gesandten vber obgeschriebene 30. zum Zuschuß Järlich noch 20. Monat auff ob angeregte zeit / vnd auch in dem angedeuten Valor zuentrichten / gleicher ge-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. stalt gutherzig bewilligen/vnd lassen Ihre Keyſ. May. Churfürſt. Fürſten vnd Ständen heimſtellen/ob ſie von ſolchen 20. Monaten ein anzahl Teutſches Volcks zu Roß vnd Fuß ſelbſt werben lassen/oder ſolches zu Irer May Anordnung ſetzen mögen.

Demnach aber der Augenſchein in hievorigen Türckiſchen kriegen vnd Veldzügen zuerkennē geben / was für groſſe beſchwerligkeiten erfolg/ vnd wie viel gute Vorhaben zu rück gangen/ oder nicht zu recht geſetzt worden / weil die verabſchiedete hülffen von vielen Ständen theils langſam erlegt/auch je zu zeiten wol gar hinderhaltē worden/dahero der gutherzig vñ willige Ständ hülffen / ob ſchon dieſelben recht vnd in gebürender zeit einkommen/zu dem verabſchiedenen ende bey weitem nicht erklecken mögen / vnd man ſich alſo ſtäts der ſchedlichen wechſel laſt gebrauchen/vnd in vergebliche groſſen ſchulden laſten einſtecken/ vnd verderben müſſen / hierumbeit erfordert die vnvmbgenzliche Notturfft / vnd werden Churf. Fürſten vnd Ständt deß Reichs/auch der abweſenden Räth Bottſchafften vnd Geſandte hiemit gleicher Geſtalt Freund: vnd gnediglich erſucht vnd ermahnet / es mit dieſer jetzt verhoffender bewilligungen/wie auch der alten noch in groſſer Summa Außſtendigen Reichs vnd Kreyß Cōtributionen halben alſo anzu ſtellen / damit eins ſo wol als das ander/vnfehlbarlich mit Abſchneidung aller Exceptionen, außred vnd behelff abbezahlt/vnd man deß Key. Cammergerichts Fiſcaln Proceſſen ſich in eim vnnd anderm gehorſamblich bequeme / ſintemal je nicht zu ſehen iſt/ was die Auffhaltung Reichs vnd Creyßverſamblungē jähende groſſe mühe vnd vnkoſten nutz ſeyē wann man ſich darbey deß würcklichen effects, entweder gar nicht oder doch zu der verabſchiedenē zeit/vnd in der bewilligten maß nicht zu getröſten haben ſolle. Vber dieſes wollen Churfürſten/ Fürſten vnd Stände/zu aufferbawung obberürten zwo newer Veſten gegen Canisa/wie auch zu Reparirung der Veſtung Wien ein freywillig hülff biß in die 10. Monat Römiſchen Zugs mitleidenlich vber ſich nemen/vnd zu den obverſtandenen Monaten/entrichten laſſen.

Dargegen erklären Ihre Keyſ. Mayeſt. ſich allergnedigſt/daß ſie ihres theils zu keinem offenen Krieg Vrſach geben / ſonder zu Erhaltung deß geliebten Friedens alle euſſerſte mittel fürwenden/auch für ſich ſelbſten auſſerhalb gezwungener noth/vnd Gegenrettung/einigē Krieg fürnemen/ſondern viel mehr Ire getreuwe Königreich vnd Erbland (ohngeachtet ſie die zeit vber/ durch die an vnd Abzug/ Einlägerung vnd Muſterplatz/auch andere anſehenliche vnd beharrliche hülff gleichſamb auffs marck außgeſogen wordē) auch jrer Keyſ.M. ſelbſten noch reſtierēde Cammergüter vnd eigenes vermögens/neben Auffſetzung jres Keyſ. Leibs/nicht weniger dann hievor in vnderſchiedlichen Feldtzügen wider dieſen Erbfeind für das liebe Vatterland geſchehen (da es die Nöth erforderen würde) vngeſpart vnd vnverſchonet darzu ſtreckē nicht vnderlaſſen.

Es wöllen auch Ihre Keyſ. May. auch vber diß zu Rettung Teutſcher Nation nicht vmbgehen/vnd jr mit fleiß angelegen ſeyn laſſen/frembd Außländiſche Chriſtliche Potentaten / Fürſten vnnd Communen / deßgleichen die gefreitten Reichs Ritterſchafften vmb erſprießliche Zuthuung gleichermaſſen zuverſuchē vñ zubehandlē. Darauff iſt abermals jr Keyſ. May. Freundt: vnd gnediglich geſinnen/weil diß alles wiſſentlich vnd zu Verſicherung deß heiligen Reichs/ja eines jeden Leibs Haab vnd gut gereycht / es wollen Churfürſt. Fürſten vnd Stände / oder dero Räht/Bottſchafften vnd Geſandten ſich hierüber einer gutherzigen Willfährigen Erklerung ohnverlengſt vereinigen vnd entſchlieſſen.

1613. Diß alles ſoll dem heiligen Reich vnd deſſen Ständen an habenden vhralten Freyheit zu keiner verdencklichen gefahr reichen/ vnd wollen zu gleich Ihr Keyſerl. Mayeſt zu jeder fürfallender Gelegenheit/ der Chur : Fürſten vnd Ständen verhoffende trew eyfferige / lobwürdige Erzeigung in Freundſchafft / Keyſerlichen Gnaden / vnnd allem guten danckbarlich erkennen.

Als auch auff dieſen beyden deß 1594. vnd 98. Jahrs allhie gehaltenen Reichstägen für ein ſonderbare Notturfft gehalten worden / in Berahtſchlagung zu ziehen/wie vnd welcher Geſtalt in Reutern vnd Knechten beſtallungen / welche auff ein ſolche Vnerſchwincklichkeit geſtiegen/ ein Mäſſigkeit zu machen / krafft deren / durchgehende Gleichheit gehalten / vnd von Obriſten/ Rittmeiſteren / Hauptleuthen / ſo wol andern Befelchshaberen / vnnd Kriegsvolck viel mehr auff Rettung vnſers geliebten Vatterlands vnd einen ehrlichen guten Namen/als auff das eygene Vortheil vnd genieß geſehen werde : Vnd aber diß bey obangedeutten Reichstägen verblieben/dahero die Beſtallungen / vnd dero vortheil noch vnerträglicher worden / auch vnder dem Kriegsvolck deßhalben viel Vnordnungen vnd Widerſpennigkeit erwachſen / So ſehen Ihre Keyſ. May. nochmals gern / vnd erfordert die Notturfft daß bey jetziger Reichsverſamblung/ durch deß H. Reichs anweſende Ständ/vnd den anweſenden Rähten/Bottſchafften vnd Geſanden/hievon geredt/vnd beſchloſſen/auch fürnemblich erwogen werde / ob nicht allenthalben die bar Bezahlung anzuſtellen/vnd zu halten/vnd durch ſolch mittel ſchädliche vervortheilungen vnd andere nachtheilige ſachen abgeſchnitten / vnd ſich weder der Oberſt Rittmeiſter/oder Hauptleuth/ noch auch der gemein Kriegsman zu beſchweren/ oder vielleicht ſonſten nützliche anordnunge in maſſen bey andern benachbarten beſchehen / angeſtelt/oder zu werck gericht werden. Darzu alsbald der abgang Reutter oder Knecht vermercket/ daß man mit denen bewilligungen deſto weitter gelangen könne/vnd ein mercklichers außgerichtet werd. Vnd wil hiemit Höchſtgedachte Keyſ. Mayeſt. den andern Puncten Ihrer Reichs tag Propoſition deß Türckens verbrechens halben auch geendet haben.

Der 3 Hauptarticul ſo dem Keyſerl. Reichstag außſchreiben vnd dieſem Reichstag einverleibt/iſt das Müntzweſen/vnd wie doch eines bey demſelben eingeriſſenen vnd je länger je mehr verhand nemmenden vnordnungen zu begegnen ſeye/weil es allgemeinem Nutz zu nachtheil nun mehr damit ſo weit kommen / daß man mit dieſem ſo hohen Regal/ſchädlich vnd vortheilhaffte Handtierung treibt/ auch ein jeder in Müntzen mit dem Corn vnd Schrott ſeines gefallens

vmbge-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. vmbgehet/die Kauff vnd Handelsleuth/den Valor der Sorten von einer zeit zur andern steigern oder ringern / nach dem es einem jeden Particular gewinn am besten kompt.

Demnach diß Werck nirgends besser / dann auff einer Reichsversamblung verrichtet werden kan/als haben Jre Keyſ. May. nach Außweisung deß Reichs abschied / Anno 1603. in jhrem Keyſerl. schreiben vom 22. Decembr. jüngſt abgewichenen 1612. Jahrs jedwedern Reichs Creyß absonderlich zu ermahnen nicht vnderlassen / jhr gutachten (da es bißhero erwunden) zusamen zu tragen/in die Mäntzische Cantzley zuschicken/vnd auch darzu auß jedem Craiß/ entweder die deputierten Müntz Ständ / oder in Müntzwesen erfahrne geübte Leuth/sampt dē Wardeinen anhero nach Regenspurg zuschicken / auff daß vnderwehrender Reichsversamblung in einem besondern Raht/das jenige fürgenommen / vnd erwogen werde / was dieses wichtigen eigenmätzigen wesens halben zu thun/darneben auch das jenige in steiffe Rahtschlagung zu ziehen/was die Craiß außschreibende Churf. Fürsten vnd Stände zu guter vorbereit vnd Vollendung dieses wercks noch sonsten dienlich zu seyn befinden werden. Vnd so dann Jre Keyſ. May. gentzlich hoffen/es werde allenthalben vollnzogen seyn: Also ersuchē sie Chur-Fürsten vnd Stände / oder dero abwesende Räthe/Bottschafften / vnd Gesandte / sie wollen gute Beförderung thun / damit neben Versicherung die hievor beschehenen Keyſ. Verträg vnd ander schrifften / welche hin vnd wider diß Puncten halb fürkommen / die sachen nicht lenger eingestelt / Sondern der gemeinen Bürgers erheischenden hoher Notturfft nach diß falls allhie ein Gewißheit beschlossen / auch ein durchgehende gleichheit hinfüro vest vnd vnverbrüchlich vollnzogen vnd gehandelt werde.

Zum 4. Nachdem die Reichs Matricul in grossen abgang vnd Ringerung gerahten / also/ daß von denen An. 1521. in Wormbs dem Röm. zug angeschlagenen 4000. zu Roß vnd 20000. zu Fuß nicht der halbe theil der zeit von den Stēden deß Reichs richtig vertretten worden / zu geschweigen/daß jhr viel noch moderationem suchen/andere aber/ auff eine gewisse zeit moderirt worden/so an jetzo nicht mehr nach dem alten Anschlag Contribuiren theils aber welchen die Contribution erhöhet / von den moderationibus appellirt haben: Vnd aber offtgemg angezeigt worden/wie hoch vnd wie viel der Keyſ. May. so wol als deß heiligen Reichs Ständen in gemein an Ergentzung angedeuter Reichs Matricul/wegen der Reichs Anlagen/der Executions Ordnung vnd andern gefällen mehr gelegen:

Als wollen Jre Keyſ. May. nicht weniger in Hoffnung stehen/ es werden alle vnd jede Craiß die jnen durch jüngste Reichs Abschied de Anno 1582. 94. 98. vnd 1603. auffgetragene vnd vnlängst durch Keyſ. May. schreiben vō 22. Octobr. nechſtē widerumb anbefohlene inquisitiones nunmehr einest volnzogen/vñ in die Mäntzische Cantzeley vberschickt haben. Darauff ersuchen Ihre Keyſ. May. Chur/Fürsten vñ Stände/oder dero Räthe/Bottschafftē od Gesanden/auff mittel vñ weg ebenmässig zu gedencken / wie diesem hochnottwendigen Werck vnder dieser jetzt wehrender Reichsversamblung ebenmässig abzuhelffen.

Nach diesem obgesetzten Articul lassen jre M. in der Chur-Fürsten/Ständen/vnd der abwesenden Räht/Bottschafften vnd Gesandten bedencken stellen/Demnach dem H. Reich vor Jahren vnd sonderlich auch zur jetzigen zeiten etliche ansehenliche Stätte/Land vnd Güter durch frembde Potentaten vnd Communen entwendt / vnd von denselben Thärlicher weiß inbehalten werden/welcher Gestalt/vnd durch was fügliche mittel dieselbe widerumb herzu gebracht / vnd wie noch weitterem abgang vorkommen vnd begegnet werden möge. 1613.

Zum beschluß/Nachdem durch den Sessionstreit bey allen Reichstägen/ die gemeine Handlung mit jedermans grosser beschwerd gesperrt vnd verhindert werden / sich auch von einem Reichstag zum andern hauffen: So erholen jre Mayest gleichwol die Keyſerl. Erklärung welche Anno 1576. 82 94. 98. vnd 1603. geschehen / daß es nemblich bey den hievor verfasten Processen vnd außschreiben/auch nach Complirten Actis/ daran die Partheyen selbsten nicht seumig seyn sollen/Jre May. vrbietig sampt etlichen auß den mittelen deß Heyl. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständ/oder Räthe hierzu deputirten Personen/ Ihr was hierunder einkommen/referiren zu lassen / auch was Recht sein würde / als dann zuerkennen.

Immittelst aber/wollen die Partheyen selbste allerseits ein veranläßlichen bericht erheben / wie weit ein jeder in seinem schwebenden Proceß verfahren/vnd sich biß zu end der Sachen interims mittel erwindlich vergleichen / darmit man sehe/ daß sie mehr das gemeine wesen dann Jhrer sonderbar eygene bedencken vnd anligen vor Augen haben/auch so wol in Sessionen vnd votirn sich freundtlich / nachbarlich vnnd gegen einander schiedlich erzeigen.

Das sein die Articul vnd Stuck welche Jhr Keyſ. May vor dißmal Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / wie auch der Abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesanden fürtragen zu lassen/für nötig befunden.

Dieweilen dann an all derselben förderlichen Erledigung deß gantzē H. Reichs wolfahrt hafftet/so gesinet jr Keyſ. May. an die Stände so wol der Räht/Bottschafften vnd Gesandte sampt vñ sonders/hiemit widerumb gantz freund vnd gnediglich/sie wollen jhnen die Keyſ. Propositiō vñ dabey Vätterliche angeheffte erinerung/auch vnderschiedliche notdringenliche gemeinnutzige begehrē/zu schleuniger erörterung/vnd verabschiedung trewhertzig vnd fleissig befohlen seyn lassen.

Vnd sich hierynder dermassen einmütig/vordersamb vnd rühmlich bey dieser Jhrer Keyſ. May. ersten Reichsversamblung erweisen / wie Jrer Keyſ. May. gutes vertrawen zu jhnen vnzweiffentlich gestelt ist/ꝛc.

Dieses ist/was auff nochwehrendem Reichstag ist fürgetragen worden: Gott gebe daß alles zu einem glücklichen ende ablauffe.

Oben ist angezeigt worden/welcher massen der Junge Pfaltzgraff Churfürst nach Engelland geräiset/sich allda mit deß Königs eintzige Tochter zu vermählen. So ist es nun an dem/daß wir allhie ferner vermelden / welcher Gestalt solches alles abgeloffen / in gleichem auch was sich bey vnd nach der Heimführung begeben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613.

Als nun die zeit deß Hochzeitlichen Fests herbey ruckete / hat man allbereit allerley kurtzweil angefangen vnd sehen lassen. Wie dann den 11. tag Februarij Anno 1613. zu London auff dem Fluß Thamis/gerad gegen dem Königl. Schloß Witthal genant/deß Abends vmb die Acht vhrn/ ein stattlich Fewerwerck / zu dem Eingang deß Frewden Festes der Königlichen Hochzeit/gehalten worden.

Den 13. tag Februarij / war zu sehen Pugna naualis, ein Schlacht zwischen etl. chen Türckischen Galleren vnd Fusten/entgegē einer Englischen Armada. Anfangs war der fluß Thamis, ausserhalb deß Passes zu dē Königl. Pallast/auff ein Englische Meil lang / mit Frachbotten/mit Mastbäumē zusamen gefesselt/beschlossen/damit niemand darinn zu schiffen macht hette / ausserhalb denen so zum treffen bestelt gewesen. Auff welchem gleichwol Brücken zugericht waren/wie auch auff beyder seit am vffer deß Wassers / daß männiglich wol zusehen konte. Ihre K. W. der Jung Printz/Ire Churf. Gn. vnd die Princessin haben in der Königin Gallerie/vor dem Pallast/ auffs Wasser gebawet/dieser Kurtzweil zugesehē. Erstlich war ein Speul oder Wachtthurn / von Holtz vnd Brettern gezimert / mit Tuch vberzogen/vnd Steinfarb gemahlet/oder angestrichen/ jenseit deß Wassers gesetzt. Darauff ein Stück Geschütz geführet/vn ein Pechthonlein/das Zeichen mit fewr vnd Losungsschuß zu gebē von der Ankunfft deß Feindes. Vngefehrlichen zween Musquettenschüß davon/war ein Castell vō Holtz gleichmessig mit gemahltē Tuch vberzogen / mit dreyen Thürnen/derē der mitler etwas höher vnd spitz gebawet worden/so sich halber auff das Land vñ halber in das Wasser erstreckt/mit einē Wall vmbgeben. Auff dem mitleren Thurn/war ein blawer Fahnen/mit deß Türcken Wappen/ einē halben Mon außgesteckt. Vnd ward die Festung gegen dem Land mit kleinen Thürnlein: Gegen dem Wasser/mit einem schönē Port/welcher wol beschlossen/vnd zum eingang mit zweyen Thürnē verwahret/alles mit gemalten Tücheren. Im mittē deß Ports/seind viel kleine Schifflein mit auffgesteckten Fahnen zu sehen gewesen. Vor vnd vmb diesen Haffen haben gehalten viertzehē Galleren / vnnd ein Gallion mit zwo Fusten. Vngefehrlichen vmb drey Vhren / als die Flut deß Meers ankomen / ist erstlich ein Venedische Nauen/mit einē fliegenden Fahnen / auff welchē St. Marxen Löw gemahlet / zum Vortrab/wie auch ein Caracka/vnd ein ander Schiff ankommen. Darauff also bald nach gegebenē Zeichen vñ Losung vō der Warth/drey/oder vier Gallern zugefahren/mit jhnen gestritten/vnd jnē dermassen zugesetzt/biß sie die erobert/jhre Fahnen geendert/vnd an St. Marxen stell / Türckische Fahnen auffgesteckt. Nach diesem ist die Englische Armada nach der Ordnung / zuforderst der Admiral (auff welchem in dem mittelsten Mast/ein Fahnen mit dem Englischen / auff dem fordern Mast ein Fahn mit dem Pfältzischen Wappen) herab gefahren/welchē zwey andere Schiff gefolget. Das dann die Türckische Wacht auff dem Thurn mit einem Losungsschuß/vñ Anbrenung der Bechthunnē/den Türckē kundt gethan. Darauff auß der Festung auch ein Warnungsschuß erfolget/vnd der Lermē vnder jnen geblasen worden. Darauff die Türcken auffbrochen/ vnd den Englischen Admiral/erstlich mit zwo Gallē hernacher auch mit dem Gallion angegriffen. Die vbrige Englische Schiff/so in 16. gewesen/wurden auch also bald von Galleren vnd Fusten vmbringet/ welche sich von einem zum andern gelencket/vnd hefftig auff einander getroffen. Der Admiral aber hatte sich hindurch geschlagen/vnd seine Station gegen dem Castell vnd Vestung eingenommen/auch daselbsten geanckert. Darauff auß der Vestung gegen dem Admiral gewaltig starck geschossen. Jn zwischen haben die Gallerē/ vnd die andere Schiff auch an einander gesetzt/ biß daß endlich noch drey Schiff auch zu dem Admiral geanckert. Nach diesem ist auch der Vice Admiral herbey gefahren / welcher dann ebener gestalt/beneben andern bey sich habenden Schiffen/die Türckischen Galleren / in der gegend deß Königl. Pallasts/angesprengt/da sie dapffer mit gewaltigem schiessen mit einander gestritten. Aber dessen vngeachtet/hat der Vice Admiral durch geschlagen/vnd sich in der mitten deß Flusses geanckert/ etwas höher auffwerts als der Admiral. Welchem die andere Schiff gefolget/vnd sich gegen dem Port vber/gelegt. Jnmittelst haben sich die Türckische Galleren / allgemach nach jhrem Hafen/vñ an die Festung gelegt. Als sich nun die gantze Englische Armada fast widerumb versamlet / hat der Admiral ferners mit etlichen Schiffen an den Haffen/vnd die davor ligende Schiff gesetzt. Da abermal ein starckes schiessen / von allen Schiffen vnd Gallern / wie auch auß der Festung/vnd auff dem Land / mit Land- vnd Cammerstücken vnnd Mörsern geschehen/welches ein solchē Rauch verursachet / daß man schier nichts sehē könnē. Welches schiessen etlich mal beyderseits erneuert/vnd endlich in dem Portu/ langlechter weise/ein fewr entstanden/als wañ vnderschiedene häuser in einer Statt breneten. Darauff abermals hefftiges schiessen/dröneten/lermen blasen/ vñ ein solch gethümb erfolget/als wañ ein Statt solt eingenommen werden. Vnd seind/wie man darfür helt / in die 1200. schüß mit groben vnd Cammerstücken/in allē geschehen. Vnd hat sich also die Schlacht geendet/ nach dem sie in Drittehalb stund gewehret. Dann die Nacht angefangen einzufallen. Welches alles sehr lustig zu sehen/vnd ein modus pugnæ naualis gewesen.

1613.

Den 14. tag/ist Jhrer Kön. W. hochlöblichem zusagen nach/die Königliche Hochzeit/Beylager vnd Frewdenfest/zu London in dem Königlichen Pallast Witthal / folgender massen gehalten worden. Anfenglichen ist zu wissen / daß deß Abends zuvor/Jrer Kön. W. Oberster Cammerherr/Graff von Suffolcke/durch ein andern/Ceremonienmeister anzeigen lassen / wie daß Jhre K. W. entschlossen/wegen enge der Capellen/vnd damit desto besser Ordnung gehalten/dero Printzessin/allein mit dero zu geordneten comitat von vnverheyrahten Jungfrawen / in die Capell zubegleiten / vnd daß Vnser gnedigster Herr/auch nur mit etlich wenigen vnverheyrathen Personen/wie dieser orten herkomen/als Printz Heinrichen/zweē Graffen/ dem Obersten von Schönberg vnd dann etlichen Jungen Graffen/vñ Baronen/ durch dero Gallerey in die Präsentz Cammer in die Kirche geführt / vnd mit den selbigen herauß gehen sollen. Herrn Großhoffmeister vnd

Räthen

1613. Räthen aber/wie auch den vbrigen Graffen vnd Herrn/wolten sie gewisse Ort anweisen lassen/ die Ceremonien zusehen. Vnd ist erstlichen im Hoff/ vnnd auff der Mawren/so den Vor- vnd Mittelhoff vnderscheydet/ ein grosser Saal von Holtzwerck/vngefährlich 140. Schuchlang/vnd 40. Schuch breyt/auffgebawet/welcher inwendig stattlich mit Tappezereyen/ vnd eben denselben/so bey der Verlöbnuß in dem grossen Saal gewesen / die Victorien wider die Spanische Schiff-Armada repræsentierende/ bekleydet gewesen. Darüber oben an/ein Königlicher Thron vñ Vberstock/vnd an deßelbigen ein lange Tafel/ biß zu Ende gerichtet. Von diesem Saal an/ biß zu dem eussern Guardien Saal/ vber dem Hoff hin/ist ein Gerüst/ vngefährlichen vier Schuch hoch/vnd zehen breyt/ mit Geländern auff beyden Seitten/geführt worden. Der gewöhnliche Audientz Saal/ wie auch der eusserste Eyngang vnd Saal im Schloß ist/ mit Gestellen/ Theaterweiß/ zu den Auffzügen vnd Baletten zugericht worden.

Darauff den 14. Tag/Morgens/gedachte vnsers gnädigsten Herrn Großhoffmeister vnnd Nähte/wie auch die anwesende Graffen/Herrn/ vom Adel/ vnnd andere Officierer/ vor der Kön. W. Gemach erschienen/ vnnd seynd durch deß Königs Audientz Cammer/Gallerien/Præsentz-Cammer/Guardien Saal/ von vorbesagten Obersten Chamberlan/ biß in die Capellen begleytet/ vnd in die Stüle zur Lincken Hand/ welche den Königlichen hohen Nähten/ Graffen/Rittern vnd Herren/ verordnet gewesen. Die vbrigen vom Adel vnd andere aber/ hat man an vnderschiedliche Ort eyngetheilet/ daß sie gleicher gestalt die Procession sehen können. Vnd haben Ihre Kön. W. bey Leibsstraff verbieten lassen/ daß ausserhalb die zu Begleytung der beyden Fürstlichen Hochzeitern/ dere hohen Nähte/Bischoffen/Ritter/die auff Ihre Königl. Würd. zu warten verordnet/ oder von dero obersten Cammerherrn hineyn gewiesen/ sich niemand in die Capellen eyndringen sol. Zu besserer Sicherung vnnd Vorsehung / sind obgemelte Saal vnd Durchgänge/ mit Ihrer Königl. W. Adelichen Auffwärtern/(deren jeder ein vergüldete Parten/ mit einem Kolben geführet/ vnd den vbrigen gewöhnlichen Guardien besetzt worden. In der Capellen ist der Altar/ mit gewöhnlichen vergüldten Becken/Pocalen vñ Leuchtern/wie auch vbergüldtem Buch gezieret/ vnnd vmbher mit drey Stück Tappezerey/in der Mittē Petri vnd Johannis Außgang auß dem Tempel/vnd Heylung der Krancken: Auff der Rechten/ Ich bin ein guter Hirt: Vnd auff der Lincken/die Historia von der Hochzeit zu Cana/ bekleydet gewesen. Auff beyden Seitten/ sind die nobiles Cantores Capellæ, beneben dem Bischoff von Bättes vñ Walles/vnd zween andere Geistliche gestanden. Mitten in der Capellen ist ein langlecht Gestell/ vngefährlichen vier Schuch hoch/auffgerichtet/ vnd beyderseits mit köstlichen Tappezereyen/ der Boden aber/mit Türckischen Tapeten belegt gewesen. Darauff zween Königliche Stül mit Lehnen/ gegen einander vber/ vnd auff der Rechten Seitten/ zween andere rohte sammete Stül ohne Lehnen/ auff der Lincken aber/ dergleichen Stül einer/doch etwas nidriger/gestanden.

Vngefährlichen vmb 11. Vhren/ist zur vordest vnser gnädigster Herr/ in einem weissen seidenen Atlaß/mit Silber bordierten/ vnd durchauß gewürckt ē Kleyd vnd Mantel/welcher mit weissem Beltz gefüttert/vñ darüber deß Grossen Ordens Halßband/ mit dem daran hangenden Ritter S. Georgen/ vnnd einer Diamanten Ketten/ auch einem weissen obgesetzter massen gestickten Hut vnd Federbusch/sampt einer Hutschur/ mit vielen grossen Diamanten versetzt/gekleydet vnd gezieret/in die Capellen kommen/vnd von Printz Heinrichen von Nassaw/ dem Graffen von Rochester/ vnd etlichen andern jungen Englischen Graffen/sampt den Graffen von Wittgenstein/ vnnd Löwenstein / wie auch den Obersten von Schönberg/erstlichen an dem Altar/von dannen aber durch den Ober Cammerherrn auf das Gestell/begleytet worden. Darauf alsbald die Princessin auff der Rechten/ von dem Printzen von Groß-Britannien/ auff der Lincken/ von dem Graffen von Northampton geführet/ vnnd in gantzem weissen Seiden Atlaß / durchauß mit Silber gestickt/ vnd an dem Halß/ wie auch an der Brust/ vnd am lincken Ohr/ mit stattlichen Kleinodien: Auff dem Haupt vnd hangendem Haar aber/ mit einer von Diamanten vnd Perlen in einander gearbeyteten Cron/vnd vielen im Haar eyngeflochtenen Diamanten/ vnd grossen Perlen geschmuckt gewesen: Deren Schweyff dreyzehen Fräwlein/ nach/ biß auff gesetztes Gestell/getragen. Nach diesem sind erstlich der Ertzbischoff/ Bischoffe/ Cantzler vnnd hohe Nähte/ Graffen vnnd Ritter/ wie auch Herrn der Geheimbsten Cammer/ gefolget/ vnd auff dieselbe Ihre Kön. W. in einer gantz stattlichen/ vnd mit vielen Diamanten gezierter Kleydung: Vnter welcher ein Spanisch Mäntelein/ vnnd Capoten/mit grossen Diamanten/ biß hinab auff den Saum besetzet. Vnd hat der Graff von Arondel/deroselben das Schwert vorgetragen. Kurtz hernacher ist auch die Königin/ in einem weissen Daffetin Rock bekleydet / mit vielen vberauß groß/ vnd schönen Diamanten vnd Perlein geschmückt/ mit den verheuraten Gräffinen/ vnd anderem Adelischen Frawenzimmer/ in grosser Anzahl/vnd köstlich bekleydet/in besagte Capellen kommen. Da sich dann Ihre Kön. W. auff den Stul zur Rechten: Neben deroselben jhr Churf. Gn. vnd hernach Printz Carle: Gegen vber aber die Königin/vnd Princessin/ gesetzt. Neben dem König/ auff der Rechten ist gestanden/ gemelter Graff von Arondel/ mit dem Schwert/ vnd zur Lincken an der Stiegen/ der Bischoff Coventrienſis, vñ an jhme der Graff von Northampton. Auff der andern Seitten/ der Viconte de Lisle/ vñ Monsieur Caren/ der Königin jhr Cammerherr vnd Hoffmeister. In der Mitten aber/ die Gräfin vō Arondel. Diesem nach sind die Fräwlin abgetretten. Vnd hat die Fraw von Harington/den Schweyff der Princessin/ auffgehalten. Es ist auch Printz Heinrich von Nassaw/ auf dz Gestell gefordert/vñ bey hochgemeltem Printzen gestanden. Da sie nun obgesetzter massen/ein kleine Zeit gewartet/ ist inmittelst so wol auff der Orgel/als sonst/figuriert worden. Darauff der Bischoff von Bätes vñ Walles/ auf die Cantzel getretten/vnd nach verrichtem Gebett/ vor Ihre Kön. W. Printz Carl/Ihrer Churf. Gn. vnd der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Princessin Wolfahrt (Darbey zu notieren/ daß biß anhero allezeit die Princessin vor/ vnnd Jhre Churfürstl. Gn. zu letzt genandt worden) hat er den Text von der Hochzeit zu Cana außgelegt/ die Einsetzung/ vnd den rechtmässigen Gebrauch deß Heurahts erklärend. Nach vollender Predigt/ hat er abermal das Gebett/ zum beständigsten Segen dieses Heurahts/ gethan/ welches mit einer stattlichen Music/ der 123. Psalm/ beschlossen. Darauff der Ertzbischoff von Candelberg zum Altar/ vnnd von dem auff das Gestell getretten/ beneben dem Ertzbischoff von Bätes vnd Walles/ vnnd nach gewöhnlichem Eyngang/ von dem Zweck vnd Heurahts/ beyde Fürstliche Personen/ auffs höchst erinnert/ vnd bey der Warheit/ so sie vor GOttes Gericht zusagen schuldig/ vermahnet/ anzuzeigen/ Ob sie nachmaln einige rechtmässige Vrsach wüsten/ dardurch dieser jhr vorstehender Heuraht möchte/ oder könte gehindert werden? Als sie nun bezeuget/ daß sie von keiner Hinderung Wissenschafft hätten/ hat er beyde Fürstliche Personen zusammen geben/ vnnd hernach zu dem Vmbstand gesagt:

Demnach Friderich vnd Elisabeth/ mit einander in diese Eheverlöbnuß gewilliget/ vnd solches vor GOtt/ vnnd dieser Christlichen Gesellschafft/ bekennet haben/ auch einander die Trew versprochen/ vnd solches mit Vbergebung deß Rings/ vnnd Zusammengebung der Händ/ bestättiget/ als erkläre ich hiemit sie beyde für Mañ vñ Weib/ im Namen deß Vatters/ deß Sohns/ vnd H. Geistes.

Nachdem solches auch verrichtet/ sind beyde Eheliche Verlobte/ mit einander zu dem Altar gangen/ da sie beyde nider gekniet. Vnd hat der Ertzbischoff abermals gebettet. Darauff man abermals musiciert. Vnd sind sie beyde widerumb/ der Churfürst allzeit zur Rechten Hand/ auff das Gestell getretten. Vnd hat der König jhnen Glück gewündschet. Vnd ist also bald von etlichen Herrn/ das Confect/ vnd ein Becher mit Wein auffgetragen/ vnd erstlich dem König vnd Königin/ hernach Jhrer Churfürstl. Gn. vnnd der Princessin/ vorgesetzt worden.

Inmittelst ist der König der Herolden/ sampt andern Vier seiner Gesellen/ in gewöhnlichem Habit herfür getretten/ vnnd nach gethaner Reverentz/ nachfolgende Wort gesagt:

Glück/ Heyl/ vnd Wolfahrt/ wölle GOtt der Allmächtige/ dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friderichen/ Pfaltzgraffen/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnnd Churfürsten/ wie auch der Durchleuchtigsten/ hochgebornen Fürstin/ Elisabethen/ deß Großmächtigsten Fürsten Jacobi/ in Groß Britannien/ Franckreichs/ vnnd Irrlands Königs/ Fidei Defensoris, einziger Princessin vnd Tochter/ als newen Eheleuten/ jhr Lebenlang verleihen.

Darauff Jhre Churfürstl. Gn. mit derselben Comitat auß der Capellen gegangen/ hernacher die Princessin/ neben jhrer vorigen Gesellschafft/ vnd dann der König/ Königin/ vnnd Printz von Groß Britannien. Da dann höchstgedachte Princessin/ von dem Hertzogen von Lenox auff der Rechten/ vnd von dem grossen Admiral auff der Lincken Seitten/ durch den grossen Saal/ vber das Gestell im Hoff/ biß in vorgemelten Neben Saal/ begleytet worden. Im fürübergehen/ hat der gantze Vmbstand mit grosser Freyd/ zu vnderschiedlichen maleti/ in Englischer Spraach geruffen/ VIVAT PALATINVS ELECTOR. ET DOMINA PRINCIPISSA ELISABETHA. Darbey dann dieses zumercken/ daß der Frantzösische/ Venedische vnnd Stadische Gesandte/ diesem gantzen Actui, als darzu geladen/ beygewohnet/ vnd jhre Session/ oben in deß Königs vnd der Königin Cabinet gehabt. Vnd ist der Spanische auch geladen worden/ hat sich aber wegen seiner Kranckheit entschuldigen lassen/ wie auch der Ertzhertzogische sich der wegen anderer Vrsachen excusiert.

1613.

Nach diesem ist auch der König/ die Königin/ vnd der Printz/ durch den besagten auffgerichten Gang/ in den Nebensaal gangen/ wie auch die Princessin wider in jhr Gemach abgetretten. Inmittelst haben die Trommeter auffgeblasen/ vnnd hat man die Speiß auff die Taffel getragen/ welche von 26. Personen auff jeder Seitten/ besetzt gewesen. Bald hernacher hat Jhre Churfürstl. Gn. die Princessin/ welche einen andern Rock angethan/ widerumb in den Saal begleytet. Vnd ist die Princessin oben allein/ auff dero Rechten Hand/ Jhre Churf. Gn. auff der Lincken/ Printz Carle/ neben Jhrer Churf. Gn. der Frantzösische Gesandte/ vnd ein Vorschneider: Hernacher Printz Heinrich von Nassaw: Auff der andern Seitten aber/ neben dem Printzen/ ist fast ein Platz leer gestanden/ vnd darnach der Venedische vnnd Stadische Gesandten gesessen. Die vbrige Stelle seynd von den andern Graffen/ Rittern/ wie auch Großhoffmeistern/ Herrn vnd Nähten/ auff einer Seiten/ vnd auff der andern Seitten mit Damen/ besetzt worden. Vnd hat diese Mahlzeit fast drey Stund gewähret. Die vbrigen Junckern seynd in einem vntern Saal gespeiset vnd tractieret worden.

Nach ingenommener Mahlzeit/ seynd die Printzen vnd Princessin zum König in das Gemach gangen. Vnd ist gegen Abend ein Tantz/ von etlichen jungen Graffen vnd Gräffinen/ gehalten worden. In welchem vnter andern Milord Hays/ seine Dapfferkeit vnnd hohen Verstand/ mit Anstellung allerhand Frewdenspiel sehen ließ/ mit künstlichen Inventionen. Welche auß einem darvon getruckten Frantzösischen Extract/ in Teutsch gebracht.

Nach Endung dessen/ seynd Jhre Königl. W. vnd die Königin/ der junge Printz/ vnd beyde Hochzeitliche Verlobte/ beneben den anwesenden Graffen/ Rittern/ Adelspersonen vnd jhrem Frawenzimmer/ in vorgemelten Nebensaal/ geführet worden/ darinnen ein köstlich Pancket von allerhand Zuckerwerck/ Confect/ Marzepanen/ auch herrlichem Getränck zugericht gewesen/ allda sich jederman lustig gemacht.

Nach gehaltener Collation/ die bald biß gegen den Tag gewähret/ haben Jhre Königl. Würd. beyde Fürstliche Newvermählte/ in jhr Cammer begleytet. Da dann von den Herrn vnd Frawenzimmer/ dem Landbrauch nach/ vnd altem Herkommen gemäß/ Jhrer Churfürstl. Gn. das Hosenband abgenommen. Vnd nach dem solches geschehen/ sind die Hochzeitliche Verlobte/ von

Jhrer

1613. Jhrer Kön. W. ferner in die Schlaaffkammer geführt / vnnd nach gesprochenem Segen / allein darinnen blieben. Denselben Abend hat man auch auß Befelch deß Mayors der Statt Londen / in allen Gassen Frewdenfewer angestelt / vñ biß nach Mitternacht / alle Glocken zu einem Frewdenzeichen geleutet / alles wolherkommendem Englischen Brauch nach.

Den folgenden Tag / haben Jhre Königl. W. der Princessin etliche Kleinodien verehrt. Vnd hat man widerumb in dem Neben Saal Taffel gehalten. Darauff Nachmittag ein sehr lustig vnd kurtzweilig Ringelrennen gehalten worden. In dessen Auffzug Jhre Mt. zwischen dem jungen Printzen / dero Sohn / vñ dem Churfürsten / dero Tochterman / ritte. Denen folgte der Fürst von Lenox / beneben andern Graffen / Herrn vnd Rittern / allerhand Nationen / sampt dem Herold vber die Waffen der Rüstmeistere. Der oberste Kämmerling hielt durch seine Diener / das gemeine Volck in guter Ordnung / damit es keine Hindernuß vervrsachte. Die Königin vnd jhre Tochter / begleytet von andern Fürstinnen / vnd Gräffinnen / vnnd Frawenzimmer hohes Stands / sassen in einem Saal / darauß sie solchem Ritterspiel zusehen konten. Den Anritt thät Jhre Königl. W. vnd führet das Ringlein dreymal hinweg. Darauff folget der Churfürst Pfaltzgraff / sein Tochtermann / vnnd nam den Ring zweymal auff einander. Der Printz Carle rent hernach / vnnd führet den Ring in fünff Rennen viermal hinweg. Nach diesem renneten auch der Fürst von Lenox / die Graffen / Arondel / de Dorset, de Haddington, beneben andern Graffen / Herrn / vnd Rittern. Darauff wurden die Dänck-vnd Verehrungen außgetheilet / nach dem ein jeder durch Ritterliches Rennen verdienet hatte.

Nach dem Königlichen Nacht Jmbiß / ist ein sehr köstlich vnd lustig Spiel gehalten worden / wie darvon in eygenen außgangenen Schrifften zu lesen.

Nach diesem Frewdenfest vnd Hochzeitlichen Ehrentagen / hat sich von Tag zu Tag allerhand Kurtzweil / mit Rennen / Comedien vnd andern Spectackeln zugetragen / die Zeit zuvertreiben.

Vnd nachdem Jhre Churf. Gn. den 25. Tag Februarij / mit der Princessin / in den Lust vnd Thiergarten spatzieret / sich daselbsten zuerlustigen / hat Jhre Churf. Gn. Vrsach genommen / die Princessin / welche sich frölich erzeiget / noch mehr zuerfrewen. Derowegen den Anstalt gemacht / daß Jhrer Churfürstl. Gn. Wagen / so erst kürtzlich von Pariß nach Londē war ankommen / von sechs schöner Pferden gezogen / in gemelten Thiergarten geführet wurde. Welcher Wagen / dieweil er vber die massen stattlich zugericht / kunstreich gemacht / vnd köstlich bekleydet / von Gold vñ Silber / vnd Seiden gestickt / von denckwürdigen Historien gewürckt / vnd mit geschnitzten lebhafften Bildern gezieret / vnnd auff das stattlichst gemahlet / der Princessin sehr anmühtig ware zusehen. Derowegen Jhre Churf. Gn. Vrsach genommen / jhr der Princessin (deren solcher Wagen allein auch zu Ehren gemacht / vnd bestelt worden) solchen zu präsentieren vnd zuschencken. Welchen die Princessin mit sonderer Feundlichkeit zu grossem Danck / in Frewden angenommen.

1613. Den 26. Tag Februarij seynd Jhre Churfürstl. Gn zu der Königl. W. nach Newēmarckt verreyset / von dannen Jhre Churfürstl Gn. beneben dem Printz Carle / auff Jhrer Königl. W. Anregung / nach Canterberg verruckt / die Vniversität der Enden zubesichtigen. Da dann Jhre Churfürstl. Gn. mit dem jungen Printzen sehr stattlich / mit einer Lateinischen Oration (darinnen die Vniversitet zu Heydelberg / vnd was fürnehme gelehrte Leut / auß beyden Vniversitäten einander zukommen / sehr hoch gerühmet) empfangen / vnd auch der zu Ehren / vnderschiedliche Comedien / als auß dem Terentio vnd andern / seynd gehalten / vnd endlich drey Doctores, mit gebürlichen Ceremonien vñ Solennitäten / creiret worden. Vnd sol allhie nicht vnvermeldet bleiben / daß da Landbräuchlich / mit Königlichen / Fürstlichen / Gräfflich vnd Adelichen Personen / das Album vnd die Matricul / durch Eynschreibung dero Namen / zu zieren / zu autentisiren / vñ also derselben patrocinij sich zuberühmen. Da dann die junge Herrn vnter die Magistros, die aber etwas studiert / oder Alters halben mehr zu respectiren / vnter die Doctores eyngeschrieben / vnd also pars Senatus Academici werden / auch jederzeit / wann sie zugegen / jhre Vota in Senatu haben. Welches bey jhnen also geschicht vnd zugehet / daß hohe Personen / bey sitzendem Raht der Vniversität / sich in einem sondern darzu gebräuchlichen Habit / in einer Toga oder langen Rock / ohn welchen niemand in Raht zugehen / oder zuzusehen gestattet wird / erscheinen müssen / solcher Ehr annehmen / vnd jhre Namen eynschreiben. Vnd werden gegen hohen Personen (ausserhalb deß Habits) fernere Ceremonien nicht gebraucht. Wenn aber andere Personen in Doctores, oder Magistros promoviret werden / brauchē sie eben die Ceremonien / wie in Teutschland auch gebräuchlich / vnd etwan mit mehrerm Gepräng. Ehstgemeltem Herkommen gemäß / haben auff der Vniversität Begehren dazumal der Printz Carle / der Printz von Lenox / beneben etlichen andern Englischen Herrn / die vorgemelte Kleydung / oder Togam angezogen / sich in Senatu Academico eyngestelt / vnnd darauff jhre Namen zur Matricul der Vniversität geben. Welchem Actu niemand (allein Jhre Churf. Gn. vnd dero Großhoffmeister / jedoch cum protestatione, sine Toga zuzusehen vergünstiget worden. Vber das alles sind J. Churf. Gn. wie auch der junge Printz / vnd Fürst von Lenox / mit jhrem Comitatu von der Vniversität sehr stattlich tractiert / vnd in allen Ehren gehalten worden. Darauff sie mit gebührlicher Danckſagung jhren Abschied genommen / vnd wider nach Londen verrucket.

Da solches die Vniversität zu Orenfurt erfahren / haben sie nicht vnterlassen / Jhre Churf. Gn. durch eine Legation vnterthenig zuersuchen / vnd bey jhnen eynzukommen / zubitten / darneben altem Herkomen vnd Brauch nach / mit einem par Händschuch zuverehren. Dieweil aber Jhre Churf. Gn. in der Person / dahin zureysen / auß erheblichen Vrsachen sich entschuldiget / gleichwol die verehrete Händschuch in Gnaden angenōmen / haben sie zur Danckſagung / ein güldine

Ketten

1613. Ketten/ beneben Ihrer Churfürstl. Gn. Bildnuß/hinwider verehren lassen. Darauff Ehrngemelte Universitäts Consistoriales, gegen Ihre Churfürstl. Gn. für solch Ehrenpresent sich unterthänig bedancket/ vnnd neben Offerierung Ihrer Matricul/ so sie erst gantz ernewern lassen/unterthänig gebetten/daß Ihre Churf. G. mit dareynschreibung dero Namen/ ihre Universität würdigen wolten. Auff welches Begehren Ihre Churfürstl. Gn. sich gantz gnädig erzeigt/ vnnd Ihren Namen unter das Collegium S. Ædis Christi, mit eygener Hand unterschrieben. Dessen die Abgesandten sich höchlich erfrewet/ unterthänigst bedancket/ vnd Ihren Churfürstl. Gn. alle Wolfahrt gewündschet. Dieweil aber Ihre Churf. Gn. unrahtsam befunden/in die Harre/ so viel ihres Volcks bey sich zubehalten/ haben sie den Mehrerntheils Ihres Gesinds/abgefertiget/ vnnd wider nach Heydelberg geschickt/ also daß uber fünffzig Personen dazumal in Ihrer Churfürstl. Gn. Comitat nicht verblieben.

Vnd ob wol bey denen/ der Länge nach/ oberzehlten Ritterlichen/Hochzeitlichen/ vnd folgenden Festen/die Königl. W. sich jederzeit ziemlich frewdig sehen vnd spüren lassen/ist doch noch stätigs etwas Trawrigkeit/ in dem Vätterlichen Hertzen/ auß angeborner natürlicher Liebe/ Ihres in GOtt seliglich abgeschiedenen Sohns/ deß Printzen von Walles/ angehangt. Solchem/so viel möglich/zubegegnen/ vnd alles Leyd vnd Trawrigkeit abzulegen/haben Ihre Königl. Würd. Vrsach genommen/den 24. Tag Martij/ (den gleichwol zuvor auch Ihre Königl. Würd. mit Frewden hat pflegen zubegehen/ dieweil sie auff gemelten Tag/ Erstlich/ in die Regierung deß Großmächtigen Königreichs Engelland eyngetretten) mit mehrer Solennitäten vnnd Frewdenspielen zubegehen/ auch deßwegen alle Kleydung abgelegt/ vnnd solch Fest/ mit Ihrer Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin/ der Princessin/ vnd dem jungen Printzen/ neben andern Fürsten vnd Herrn/in allen löblichen vnd ehrliebenden Pancketen/ Gespräche/ vnd einem Ritterlichen Thurnier/ zu welchem zwantzig Herrn/ alle in Küriß/ sehr stattlich gewapnet/ verordnet worden/ mit sonderen Frewden zuzubringen. Welches auch alles glücklich abgangen.

Nach diesem Festtag/ sind Ihre Churf. Gn. sampt der Princessin/ in den Thurn zu Londen gefahren/ daselbsten alles besichtiget. Vnd da man ihnen zu Ehren/ das groß Geschütz darinnen loß gebrandt/ hat die Princessin selber bey einem Fewer geben/ vnd das loß geschossen. Es ist aber dieser Thurn ein alt Königlich Schloß/ eines grossen Begriffs/ darinnen viel Gefangene auffenthalten werden.

Nachdem aber Ihre Churfürstl. Gn. ein stätiges Anliegen hatte/ wider zu Ihren Land vnd Leuten/ vnd vielgeliebter Fraw Mutter zukommen/ zum theil dero Regierung/ sich von Tag zu Tag zu unterwinden/ zum theil auch seine Fraw Mutter/den Herrn Administratorn/ Geschwisterich/ vnnd Befreunden/ seiner empfangenen vnd erlangten Herrligkeit/Frewd vnd Ehr theilhafftig zumachen: Derowegen haben Ihre Churfürstl. Gn. nicht unbillich/ Vrsach genommen/ Ihre Kön. W. in Groß Britannien/ Ihren Herrn Schwäher vnd Vattern/ vnd gnädigste Erlaubnuß zubitten/mit seiner Hertzallerliebsten Gemahlin/in sein liebes Vatterland zuverreysen. Welches Fürnehmen Ihre Königl. W. nicht unrahtsam befunden. Derowegen solcher Reyß einen Anfang zumachen/ haben sie entschlossen/ zuvor das Osterfest mit einander zuhalten/ vnd darnach die begehrte Reyß/in dem Namen GOttes vorzunehmen/ vnnd anzustellen. 1613.

Seynd also Ihre Königl. W. sampt Ihrem Sohn vnnd Tochtermann/ dem Churfürsten/ vnd seiner Gemahlin/ auff den heiligen Ostertag/ zuvor zu dem Tisch deß HERRN gangen/ vnd haben das H. Nachtmal empfangen/ GOtt zu Ehren/ vnnd den Unterthanen zu einem guten Exempel. Dardurch der gemeine Mann höchlich verursacht worden/Ihre Churf. Gn. als ein wahren Religionsgenossen/ desto höher zuachten/ vnd mehr zulieben vnd zu ehren. Vnd ob wol zuerachten/daß es Ihrer Königl. W. wie auch der Fraw Königin/ sehr schmertzlich vorkommen/ Ihre eintzige vnd vielgeliebte Tochter/ nach dem Hertzbrechenden Verlust ihres Hertzlieben erwachsenen eltesten Sohn/ auch gleichsam zuverlieren/ vnd einen so fernen Weg/ vber Meer vnd Land von sich zulassen: Jedoch/ haben Ihre Kön. May. auß hocherleuchtem Verstand/ vnd angeborner Milte/ die Würdigkeit vnd Schuldigkeit deß heiligen Bands/ deß von GOtt geordneten Ehestands/ betrachtet/ vnnd solches angedeuter Affection/ gantz billich vnnd Vätterlich vorgezogen.

Derowegen dem vorangedeuten Abreysen einen Anfang zumachen/haben Ihre Kön. W. dero Sohn vnd Tochtermann zubegleyten/ vnnd noch etliche Tag mit Jagten/ vñ anderer Kurtzweil/ auff dem Land auffzuhalten/ endlich entschlossen. Als Ihre Churf. Gn. solches verstanden/ seynd Sie zuvor zu allen anwesenden Ambassadorn gefahren/ dieselben begrüsset/ vnd haben einen freundlichen Abschied von ihnen genommen. Die dann Ihrer Churfürstl. Gn. hingegen valediciert/vnd ein glückselige Widerkehr/ zu dero Land vnd Leuten/ gewündschet haben.

Den 10. Tag Aprilis Nachmittag/ seynd Ihre Königl. W. mit der Königin/ dem Printz Carle/Ihr Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin/ der Princessin/ sampt den Herrn Commissariis/ neben andern Herrn vnnd Adelspersonen/ auß dem Königlichen Hauß Witthal/ zu Schiff getretten. Vnd da Ihre Königl Würd. durch die Brücken/ vnd bey dem Thurn fürüber gewesen/ hat man alle grosse Stück auff dem Thurn/ vnd sonsten am Ufer deß Lands/loß geschossen. Deßgleichen von den Schiffen/so beyderseits auff der Reste/ mit ihren fliegenden Fahnen gelegen/ auch geschehen/ Ihre Churf. Gn. vnd die Princessin/ mit solchem Frewdenschiessen zubegleyten/vnd ihnen zu valedicieren. Denselbigen Tag seynd Ihre Königl. Würd. zu Grenwich ankommen/vnd noch den Abend/ mit beyden Printzen auff das Gejägt geritten.

Den 11. Tag Aprilis/ ist man still gelegen/ vñ hat die Predigt angehört/da dann viel Volck erschienen/ so auß Londen nachgefolgt/ vmb Ihre Churfürstl Gn. vnd die Princessin/ noch einmal

zusehen

1613. zusehen. Da man denn jedermänniglichen zugelassen. Ist auch etlichen/die es begehret/die Hand zuküssen gestattet worden.

Den 13. Tag/ sind Ihre Königl. Würd. fortgereyset/unter Wegen bey einem Jubilierer den Mittag Abstand gehalten/ vnd gegen Abend zu Rochester ankommen. Welchen der Gubernator/oder Statthalter/mit siebentzig Pferden entgegen geritten/ Ihre Königl. W. mit dem gantzen Comitat eynzubegleyten. Allda Ihre Kön. W. von dem Raht der Statt herrlich empfangen/vnd Ihre Churf. Gn. sampt der Princessin/neben gebührlicher Glückwündschung/ mit einem vergülden Silbergeschirr seynd verehret worden.

Den 14. Tag/ seynd Ihre Kön. W. mit dem Printz Carle/ Ihrer Churfürstl. Gn. vnnd der Princessin/ auß spatziert/ etliche Galleren vnnd Schiff zubesichtigen. Vnd zur Widerkehr haben Ihre Churfürstl. Gn. noch vor der Mittagsmalzeit von der Königin/ seiner geliebten Fraw Schwieger Mutter/ einen freundlichē Abschied/ mit gebührender Reverentz/genommen/mit Ihrer Kön. W. Mahlzeit gehalten/ vnd nach Vollendung derselben/ endlich auch Ihre Kön. W. als dero Herrn Vatter vnnd Schwäher/ mit Kindlicher Ehrerbietung vnnd schuldiger Reverentz das Valete gegeben. Wie dann von der Princessin an beyden Orten/ bey dem Herrn Vatter/vnd der Fraw Mutter/ nicht ohne grosse Bewegung/der natürlichen Affection vñ Zuneygung der Hertzen/ Augen vnd Mund/ auch beschehen. Darauff Ihre Königl. Würd. wider nach Greenwick verreyset. Aber Printz Carle wolte auß Brüderlicher Liebe/ so er beydes zu Ihrer Churfürst. Gn. vnd der Princessin/seiner vielgeliebten Schwester hatte/ sie noch ferner begleyten. Haben also mit einander zu Sintinborn das Nachtläger genommen/vnnd sind folgenden Tag/ mit dem gantzen Comitatu zu Canterberg ankommen. Da jhnen der Adel auff dem Land/in die achtzig Pferd entgegen geritten. Aber der Gouverneur der Statt/ sonsten Major genant/hat Ihrer Churfürstl. Gn vnd dero Gemahlin/ wie auch deß jungen Printzen/ für der Pforten/ mit etlichen vom Adel in rohten Talaren bekleydet/ sampt den fürnemsten deß Rahts/ erwartet/ sie daselbsten mit einer Oration empfangen/ vnd biß an die Kirchen in der Statt begleytet. Da der Decanus mit den Canonicis, jhrer erwartet/ mit einer Oration sie empfangen/vnd in den Chor begleytet. Allda man ordinarias Vesperas gehalten/ vnnd nach vollendem Gottesdienst/ auß der Kirchen/ in deß Decani Hauß geführet/ vnd losieret worden/ vnd Printz Carle nechst darbey/ in eines Doctors Behausung. Allda ist Printz Carle noch biß in den fünfften Tag/bey Ihrer Churf. Gn. vnd der Princessin/verharret.

Inzwischen hat sich/ auß Anstellung deß Obersten Schönbergers/als Obermarschalcks/der Comitat getheilet. Vnd seynd Ihre Churf. Gn. mit der Princessin vnd Königl. Commissariis/ sampt dero Comitat/ mit sehr wenig von den jhrigen/ als dem Herrn Großhoffmeister/ Herrn Obristen Schönberger/ einem Junckern/ Doctor Rumphen/ Cammerdiener/ Page vnd Lackeyen/ zu Canterberg verblieben. Der gantze Rest Ihrer Churfürstl. Gn. Graffen/ Edlen vnd Officierer/ seynd noch selbigen Tags/ nach Margett vereyset/ vmb daselbst erste Gelegenheit zu Schiff zutretten/vñ in Seeland jhrer Churf. Gn. zu erwarten. Welches doch wegē widerwertigen Winds vor dem 20. Tag Aprilis nicht geschehen konte. 1613.

Den 20. Tag Aprilis/ seynd sie gegen Abend zu Schiff (welches l'Aduantage genennet ward/ getretten/ die Sägel auffgezogen/ vnd in GOttes Namen fortgefahren. In dem fürüber fahren/ hat der Gouverneur deß Schiffs/ darauff sie fuhren/dem Admiral zu Ehren/ einen Sägel streichen lassen/ vnnd denselben (dann es also bräuchlich) mit sieben Salve Schüsse/den Vice-Admiral mit fünff/vnd den andern Admiral mit dreyen/ auß geladenen Stücken geehret vnd begrüsset.

Vnd weil der Wind gut/ ob er wol schwach/ sind sie doch deß andern Tags/den 21. April/ auff fünff oder sechs Meilen nahe bey Flissingen ankommen/vnnd daselbst im Ancker/ die Nacht vber/ verblieben. Bey dem Nachtessen hat der Gouverneur/ oder Capitain deß Schiffs/zu vnderschiedlichen mahlen auff Ihrer Königl. W. vnd Ihrer Churfürstl. Gn. Gesundheit getruncken/ vnnd allzeit auff eines jeden Gesundheit drey Stück loß brennen lassen.

Den 22. Tag Aprilis/seynd sie zu Fliessingen ankommen/ den Port vnd Statt mit 7. Stücken begrüsset. Denen die von der Statt mit drey Stücken wider geantwortet. Darauff sie geanckert. Alsbald seynd etliche Jagten kommen/Ihrer Churf. Gn. Angehörige eynzuholen. Aber der Capitain wolte sie nicht außsteigen lassen/ sondern bey dem Mittag Imbiß behalten. Vnd befahl alsbald zwantzig Toy standart/ das ist/lange Wimpeln/vnd drey Fahnen fliegen zu lassen: Liesse sie bey dem Essen stattlich tractieren/vnd fieng selber an/ auff vnderschiedene Gesundheiten zutrincken/ bey denen man auch allezeit die Stück muste loßschiessen: Als auff der K. W. Gesundheit/mit 5. Stückē/ auff jrer Churf. Gn. mit dreyē auff Printz Carls/mit dreyē/ auff Printz Moritzen/ auch mit dreyen. Nach ingenommener Mahlzeit vmb 4. Vhr Nachmittag/ sind sie mit jhren Sachen zu Land gefahren/vnd (GOtt Lob) glücklich zu Flissingen sich vnd jhre Sachen eyngebracht. Da sie auch alsbald wol losiert/Ihrer Churf. Gn. waren erwartend. Eben diesen Tag/ ist das Niderländische Schiff/ welches die Königliche Officierer/ vnd allerhand Provision/ auch Bettgewand/Tapezereyen/vnd dergleichen geführt/ auch ankommen. Vnd haben gemelte Officierer/ auß Kön. W. Befelch/ Churf. Pfaltz Diener vnd Comitatum durchauß frey gehalten/ biß auff den 28. Darnach haben die Staden in Seeland die Befreyung angefangen.

Printz Carle/ wie oben gemeldet/ verharrete noch bey Ihrer Churf. Gn. vnnd der Princessin zu Canterberg/ biß auff den 21. Tag Aprilis. Da endlich/nach vielem freundlichen Gespräch/ vnd hertzlicher Vmbfahung/ ein Brüderlicher Abschied vom Printzen genommen worden. Welcher seinen Weg zurück auff London/ jhre Churfürstl. Gn. aber/sampt der Princessin/vnd Herrn Commissariis/ jhren Weg auff Margett angestelt/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. stellt / auch noch denselben Abend zu Schiff getretten sind.

Es war aber dasselbe Schiff / darauff Ihre Churfürstl. Gn. sampt dero vielgeliebten Princessin losieret / der obriste Admiral vnnd Printz Royal genennet / dieweil es der Printz Heinrich hochseligster Gedächtnuß / für sich selbsten hatte bawen lassen. Vber welches zu einem Obristen Admiral geordnet war / der Graff von Nottingam, ein fürnehmer erfahrner Herr / der zuvor Anno 1588. durch Ritterliches Gemüht / vnd erfahrne Geschicklichkeit / die gewaltige Armaden der Spanier / hat helffen schlagen vnd verjagen. Vnnd war dieser Printz Royal / noch nie gebraucht / sondern zu dieser Reyß das erste mal zu Wasser kommen. Seine Länge war vnten 115. Schuch / jeden Schuch 12. Daumen breyt zurechnen. Die Breyte 46. Schuch / die Höhe 56. vnd die Länge oben / 230. Schuch. Vnd war dazumal mit 54. grossen gegossenen Chartaunen / alle geladen / armiert / vnd mit 600. Mann ordinarie bedienet. Seine Ladung war von 1500. Thonnen / oder 750. Last. Vnd innwendig von schönen saubern vnderschiedenen Gemachen gebawet gewesen / daß in die 100. Personen raumlich / ohn einige Hindernuß / ihre Losamenter darinnen haben konten. Vnd hat das gantze Schiff mit seiner Zugehör / jedoch das Geschütz außgenommen / gekostet 26000. pf. Sterling. In diesem Schiff nun war Ihre Churf. Gn. sampt der Princessin / vnd dem Herr von Haringthon / mit ihrer Gn. Gemahlin / allein losiert / die von dem Graffen Nottingam sehr stattlich gehalten / vnd Königlich tractieret wurden. Auff dem andern Schiff vnd Vice Admiral / so Anna Royal genant / dessen Oberster Gouverneur / Nord Essingam / auch ein fürnehmer Herr vnd erfahrner Marinier / geordnet / war der Fürst von Lenox eynlosieret / der Königl. May. Obrister Commissarius. In dem Dritten / so Assurance genant / dessen Gouverneur Munsong / Vice Admiral auff der engen See / war eynlosieret der Graff von Arondel / Königl. W. in Engelland Gesandter / oder Commissarius. In dem vierdten Schiff / Repulse genant / dessen Oberster war ein Herr von Manßfeld / der sich Thesaurarium Regium rei Nauticæ nennete / ein Schatzmeister vber alle Königliche Schiffahrten / war losiert Vice Comes Lile / auch Königl. W. Commissarius. In dem Fünfften / so Lyon Rouge / oder der rohte Löw genant / war eyngeordnet der Herr General / Eduard Cicill / Ritter / vnd der Königl. W. Commissarius / vnd seine Gemahlin. In dem Sechsten / Distein genant / war losieret der Herr Doctor Martinus / Königl. Mt. Commissarius. In dem Siebenden / Phönix genant (war diese Reyß Dernier Admiral) vnd war Gouverneur / Capitain Chapman / darinn Herr Levinus Muncke losiert / Kön. W. Commissarius. Nach diesen folgten noch viel kleine Schiff / so man Bey Nachen nennet / darinnen die Officier vnnd allerhand Gesindlein / sampt dem Gepäcke / die folgten / wie ein halber Mond / alle dem Admiral nach. Wo der den Sägel hinwendet / mustē sie auch sägeln.

Nachdem nun Ihre Churf. Gn. wie oben gemelt / den 21. Tag Aprilis / zu Schiff getretten / in Meynung / beneben den andern / mit dem Ablauff oder Flutte deß Meers / fortzuschiffen / befand man den Wind gantz zuwider / daß man nohtwendig anckern muste / vnnd allda auff guten Wind / biß in den andern Tag / erwarten. Aber den 22. Tag / gegen Abend vmb 4. Vhr / hat sich ein solche Vngestüm erhaben / daß die Schiffserfahrne für gut angesehen / wider zurück nach Margett zufahren. Allda sie biß auff den 25. Tag Aprilis verharret. Es hatte aber Printz Moritz einen fürnehmen / der Schiffkunst vber die massen erfahrnen Mann / Herrn Samuel Morum / der Professor rei Nauticæ genennet ward / mit zween Pincken / Ihrer Churfürstl. Gn. vnd der Princessin / entgegen gesand / sie zu begleyten / vnd den Weg / durch vnd vber die gefährliche Sand / nach Fliessingen zuweisen. Welches zuthun er sich anerbotte / vnnd mit allem Fleiß auffwartete.

1613.

Ob wol den 25. Tag Aprilis / der Wind noch widerwertig / jedoch / dieweil das Wetter hell / war der Schiffherrn Meynung / mit dem ablauffenden Meer sich auff die Reyß in GOttes Namen zubegeben: Wie auch geschach. Dann man vmb die zehen Vhrn wider zu Schiff tratt / vnd fuhr mit der Flutten / biß gegen die Nacht / da man anckerte. So fuhr dem Admiral obgemelter Morus / mit seinen Pincken allzeit vor. Wann man aber anckerte / legte er sich auch zu Ancker.

Den 26. Tag Aprilis / ist man wider mit der Flut deß Meers / fortgesägelt / so weit man gekont / vnd also den 27. Tag / nicht weit von Ostenden / die Nacht geanckert.

Den 28. Tag Aprilis / haben die von Ostenden / die Armada gekennet / vnnd dieselbe mit gewaltigem Schiessen begrüsset. Wie nicht weniger von denen in der Schleuß / auch geschehen. Demnach man solch gewaltig Schiessen gehöret / auch Printz Moritz seine Zeitung zuvor schon gehabt / wann Ihre Churfürstl. Gn. auß Engelland abgefahren / vnd wo sie fast alle Nacht geanckert / auch beylaufftig ihre Ankunfft wissen konte: Derowegen seynd Ihre Excellentz / mit Printz Heinrichen / vnnd dem Printzen von Portugall / Ihrer Churfürstl. Gn. vnd der Princessin / entgegen gefahren / vnd haben dieselben auff drey Meil von Fliessingen / im Acker angetroffen. Da dann alsbald die Printzen alle Drey / sich auß ihren Jagten begeben / vnd auff den Admiral / Ihre Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin / zuempfangen sich verfügt. In welchem die Königliche Commissarij sich auch allbereyt befunden. Vnd ob wol nach beschehener Empfahung / die Printzen wider zurück gewolt / seynd sie doch auff Ihrer Churf. Gn. Begehren / wie auch deß Herrn Admirals / deß Graffen von Nottingam / vielfaltig Bitten / verblieben / vnd den Nacht Imbiß / so sehr stattlich zugericht gewesen / eyngenommen. Vnd ist Ihre Excellentz / auch die Nacht bey Ihrer Churf. Gn im Schiff verblieben. Die andere haben sich / jeder in sein verordnet Quartier / verfügt.

Folgenden Tag / den 29. Aprilis / nach eyngenommener Mahlzeit / tratt Ihre Churf. Gn. die Princessin / wie auch die Herrn Commissarien / auß dem Admiral / in ein Englisch Barcke / so mit rohtem Sammet bedeckt / vnnd zwantzig Ruder armiert ware / darauff zwantzig Englische Bots-

knecht

1613. knecht alle in rohten vnd weissen Zeug gekleydet/ die sie nach der Statt Flissingen führeten. Zuvorderst der Barcken / sassen drey Englische Trommeter / die sehr lieblich anfiengen zublassen. Darauff der Admiral/ vnd die andere Conserven/zu Anzeig der (Gott Lob) glückseligen vnd frewdigen Ankunfft / alle ihre Stück loß brenneten / daß es vber das Meer vnd gantze Land erschallete. Da sie nun bey der Statt Flissingen ankommen / seynd allernechst bey den Träppen/ so zu dem Außsteigen bereyt waren / die Herrn Staaden von Seeland gestanden / Ihre Churfürstl. Gn. sampt der Princessin / wie auch die Königl. Commissarios/der Gebühr zu empfangen / welche beneben den dreyen Printzen / durch die Statt / deren Gassen beyderseits mit wolgerüsten Bürgern vnd Soldaten besetzt/in Printz Moritzen Schloß eyngeführet/ loſiret/ vnd Königlich tractiert worden. Mit was Triumph/ Frewdenschiessen / vnnd Frolocken der gantzen Bürgerschafft / alles zugangen / ist nicht zubeschreiben. Insonderheit hat die Bürgerschafft höchlich gerühmet / die grosse Demuth an Ihrer Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin/ daß dieselbe nicht allein zu Fuß/ sondern gantz vnbedeckt/ von Männiglich zusehen / bey ihnen eynzukommen sie gewürdiget. So bald Ihre Churf. Gn. die Princessin vnd Herrn Gesandten im Loſament gewesen/ haben die Musquetierer alle mit einander auff einmal loß gebrant. Darauff in der Statt 32. grosser Stück auch loß geschossen worden. Inzwischen ist die Englische Armada / auch bey der Statt ankommen / vnnd vor dem Port mit gewaltigem Schiessen/ die Statt zubegrüssen/geanckert. Welche von andern Schiffen/ vñ der Statt Geschütz / hinwider sehr stat lich / mit trefflichem Schiessen empfangen worden. In dem Printzen Hoff / haben die Trommeter sehr lieblich auffgeblasen. Darauff der Nacht Imbiß erfolgt / vnd gehalten worden. Nach dem Nachtessen ist ein stattlich vnd kunstreich Fewerwerck / von Drachen vnnd andern fliegenden Fewern / Ihrer Churf. Gn. vnd der Princessin zu Ehren/ gehalten worden.

Den 30. Tag Aprilis / sind Ihre Churf. Gn. wegen etlicher bey den Herrn General Staaden hochwichtigen Geschäfften zuverrichten / mit etlich wenig Herrn vnd Dienern nach Mittelburg gereyst/ vnd den 1. Tag May/ zu Dortrecht glücklich ankomſen. Allda J. Churf. G. von dem Raht der Statt/ erstlich in die Kirch/ dieselb zubesichtigen/ darnach in die Behausung/ darinnen Ihrer Churf. G. Fraw Mutter die Churfürst. Wittib/ Fraw Jitliana Loysa/ geboren/ geführet worden. Nach dem Mittag Imbiß/ sind J. Churf. G. auff Roterdam/ vnd folgend in Hag den 2. May/ selben Abends / glücklich ankommen. Darauff sie den 3. May/ vmb 10. Uhren/ in der Herrn General Staaden versamleten Raht gefahren/ vnd bey denselben wichtige Sachen/ auch was ihre Kön. W. in Groß Britannien Ihrer Churf. G. anbefohlen / der Gebühr fürgebracht. Nach Mittag seind die Herren General Staaden zu J. Churf. Gn selber koſen / vnd bey dero biß Abends vmb 7. Uhr/ verharret. Wie nicht weniger folgenden Tags/ den 4. May/ auch geschehen/ da die Herrn Staaden wider ein lange zeit bey ihrer Churf. G. in dem Loſament verharret/ vnd obgemelter Sachen endlichen Außschlag / auff Ihrer Excellentz/ Printz Moritzen/ ankunfft differirt.

1613. In zwischen ist Ihrer Churf. G. Gemahlin/ welche der Graf von Nottingam Amiral, neben dem Burgermeister von Flissingen/ vnd andern vielen Herrn/ auch helffen begleitẽ/ mit den Herren Königl. Commissariis vñ gantzem Comitat/ von Printz Moritzen/ Printz Heinrichen / vnnd dem Printzen von Portugall / nach Mittelburg geführet / alda die Princessin mit 20. Companien Soldaten stattlich empfangen/ vnd in die Abtey daselbst einloſiret worden.

Sontags den 2. Tag May/ seind die 3. Printzen mit Ihrer Churf. Gn. Gemahlin/ vnnd etlichen auß den Herrn Commissariis/ in die Frantzösische / die andere in die Englische Predigt gefahren / da dann deß Herrn Admirals / Graffen von Nottingam / Hoffprediger / die Predigt gehalten. Nach der Predigt / wurd die Königliche Princessin / beneben den Königlichen Commissariis vnd andern fürnehmen Herrn / so sie von Flissingen begleitet (auß sonderbarer Anstellung deß Rahts) von den dreyen Printzen auff das Rahthauß begleitet / allda den Mittag Imbiß/ beneben etlichen auß den Herrn Staden/ in Frölichkeit eynzunehmen. Da sie dann sehr herrlich/ ja Königlich tractiert worden. Vnd ist die Taffel mit 80. Personen / von eytel hohen vnd fürnehmen Herrn vnd Frawen besetzt gewesen. Da dann der Princessin von andern / als der zu Ehren solcher Imbiß angestelt worden/ groß Reverentz / vnd gebührliche Ehr erzeigt vnd erwiesen worden.

Deß folgenden Tags / den 3. May / hat der Graff von Nottingam/ Amiral/ beneben andern Herrn/ so die Princessin von Flissingen begleitet/ einen gebürlichen Abscheyd genommen / vnd sich wider zurück zu seiner Armada verfügt. Wie dann nicht wenigers die Churfürstl. Princessin/ durch Printz Moritzen vnd die andern begleitet/ ihren Weg fürter nach Dortrecht zu genoßen/ aber vnter Wegen durch widerwertigen Wind gehindert/ zu Wilhelmstatt vbernacht verbleiben müssen/ vnd also erst den 4. Tag May / zu Dortrecht wol ankommen/ in deß Printzen Hoff loſiret worden / das Nachtläger daselbsten gehalten/ vnd folgenden Tag / nach Roterdam gefahren. Allda Ihrer Churf. G. (so auß dem Hag zurück/ vmb jhrer Gemahlin daselbst zuerwarten / vnnd sie zuempfangen/ gereyst waren) beneben andern mehr / vnd sonderlich Graff Ernsten Gemahlin/ welche der Princessin sehr nahe verwandt / dero vielgeliebter Gegenwart erwartet / vnd nach ingenommenem Mittag Imbiß / noch denselben Abend/ den 5. Tag May / in dem Hag glücklich ankommen / vnnd stattlich so wol von der Bürgerschafft / als der Guardien seiner Excellentz/ eynbegleytet vnd empfangen worden. Es ward auch Ihrer Churf. Gn. vnnd der Princessin zu Ehren/ nach dem Nachtessen/ ein schöne Comedien in Frantzösischer Spraach gehalten.

Folgenden Tags / den 6. May / sind Ihre Churf. Gn. mit der Princessin vnd Printz Moritzen auff die Jagt in den Busch geführet worden/ allda jhre Kurtzweil zuhaben: Da dann die Princessin selbst ein Wild geschossen / vnnd im Jagen grosse Frewd gehabt. Darauff man wider nach Hauß gereyst. Vnd ward nach dem

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Nachtimbiß/ abermals ein lustige Comedien gehalten.

Deß andern Tags/ welcher war der 7. Tag May/ hat man Raht gehalten/ vnnd seynd Ihre Churfürst. Gn. mit Ihrer Excellentz/ Printz Moritzen/ in der Herrn General Staaden Versamlung auch erschienen. Nach endlicher Verrichtung ihrer Geschäffte/ seynd Ihre Churfürstl. Gn. mit dero Gemahlin/ nach Schewlingen gefahren/ allda die Windwagen zubesichtigen. Darauff sie auch ein Stück Wegs fortgefahren: Aber weil der Wind schwach/ solches eyngestelt/ wider in ihre Gutschen gesessen/ dem Hag zugeeylet/ vnd den Nacht Imbiß im Losament gehalten.

Den 8. Tag May/ deß Morgens vmb 7. Vhren/ haben Ihre Churf. Gn. welche des Tags zuvor/ von den Herrn General Staden allbereyt ihren gebührlichen Abscheyd genommen; Auch von ihrer Excellentien/ Printz Moritzen/ Printz Heinrichen/ vnd Printzen von Portugall/ neben gebührlicher Dancksagung/ das Valete begehrt/ Denselben sein hertzliebste Gemahlin (die Ihre Churf. Gn. in ihrer Excellentz Verwahrung vnd Schutz/ bald nachzufolgen/ hinderliesse) zum höchsten commendiert endlich seiner hertzliebsten Gemahlin/ dieselbe in kurtzem/ mit Frewden wider zusehen/ auch valediciert/ vnnd sich auff den Weg begeben/ seine nohtwendige Reyß nach der Pfaltz zubefördern/ vñ zur gegenwertigen Heimführung Anstellung zuthun.

Nach Ihrer Churf. Gn. Abreysen/ hat Ihre Excellentz/ der Princessin/ vnd den Herrn Commissariis/ zu einer Ehrnkurtzweil/ seine Guardien/ sehr stattlich mit Wehren staffiert vnd außgebutzt/ in das Feld geführet/ vnnd ansehnliche Kriegsvbungen mit ihnen vorgenommen. Gemelten 8. Tag/ sind Ihre Churf. Gn. zu Vtrecht ankomen/ allda von dem Raht der Statt/ stattlich empfangen worden.

Darauff Ihr Churf. Gn. sich aller Ehrerbietung in Gnaden bedanckt/ den zugerichten Solennitæten bey dem Nacht Imbiß beygewohnet/ vnnd nach genommenem Abscheyd/ deß andern Tags in vorgenommener Reyß/ fortgeeylet/ Nimmegen die Statt betroffen/ allda Collation gehalten/ vnnd fürter das Nachtläger in einem geringen Dorff genommen/ vnd den folgenden Tag biß auff Mörs kommen/ den Mittag Imbiß allda genommen/ vnd den 10. Tag zu Mühlheim glücklich ankomen/ daselbst die Nacht außgeruhet/ den 11. Tag/ auff der Post dermassen eylend fortgeritten/ daß Ihre Churf. Gn. den 13. May/ Abends zwischen 5. vnd 6. Vhrn/ zu Heydelberg frisch vnnd gesund/ mit wenig Pferden ankommen.

Der Ort/ so zu Empfahung der ankommenden Princessin verordnet gewest/ war in einem freyen ebnen Feld/ ein halbe Meil Wegs vnter Heydelberg/ zwischen dem Necker vñ Bergstrassen/ gegen Ladenburg zu: Gleichwol man sich/ zu Verschonung der Früchten vñ deß Getreyds/ so viel möglich/ eynziehen müssen. So war recht am Necker/ vnterhalb dem Dorff Wiblingen/ eine Schantz/ oder Batterey aufgeworffen/ vngefehr 36. Schritt breyt/ vnd 156. Schritt lang/ mit einem zimlichen Lauffgraben vmbgeben/ vñ gegen dem Feldläger vber/ mit 26. halben Cartaunen/ Nohr vnd Feldschlangen besetzt. Zwischen jedem Stück/ stunden zween Schantzkörb. Vnd ist zu solchem Geschütz/ ein nohtwendige vnd gebührliche Anzahl Büchsenmeister vñ Handlanger bestelt vnd verordnet gewest. Vber welche Batterey vnd Geschütz/ Jost Nold/ Churfürstl. Pfaltz Zeug vnd Artelereymeister/ Commendament gehabt. Bey 2000. Schuch von obgemelter Schantz/ oder Batterey/ war ein zimlich geraumes Feldläger außgezeichnet/ darein 15. Fahnen Fußvolck/ mit ihren vngefehr 300. Soldatenzelten/ alle von Zwilch/ vnnd auff einerley Gattung vnd Grösse gemacht/ losiert werden solten/ in die Vierung fein eigentlich vñ ordentlich auffgesteckt/ mit seinen offnen Eyn vnd Außgängen/ oder Strassen vnd Creutzgassen/ wie solches auß dem Kupfferstück eygentlicher zu ersehen. Jetzgemelte Soldatenzelt/ sind in drey Reihen/ vnd gewisser Weiten/ von einander/ außgetheilet vnd auffgeschlagen gewesen/ also daß auff jeder Seiten/ forn an viertzig/ vnd hinter denselben wider viertzig/ vnd dann hinter diesen/ zwantzig Gezelt gestanden. Inwendig mehrbesagten Lägers/ waren vnderschiedliche/ so runde/ so breyte vnd lange grosse Zelten/ für den General Obristen/ Obristen Leutenant Kriegs Commissario/ Pfenningmeister/ auch Hauptleut/ das gröste aber/ vor den Zeugwart/ Munition vnd Gewehr/ auffgeschlagen. Zu End dieses Lägers/ vñ gegen dem Dorff Dossenheim/ oder Gebirg/ hatten die Marcketenter/ Garküchen/ vnd andere/ so Proviand zugeführet/ ihre Zelten/ Hütten vnd Gelegenheit/ mit welchen das Läger gegen der Bergstrassen/ beschlossen gewest. Daselbst man allerhand Victualien/ gesottene/ gebratene vnnd gebackene Speiß/ Gemüß/ vnd fast was der Mann zu essen begehren möchte/ wie auch Getranck an weissen/ rohten/ Rheinischen vnd Landwein/ Jrem/ Bier/ vmb zimlichen währt/ zur Notturfft käufflich bekommen mögen. So waren auch nicht weit von der Batterey/ gegen Ladenburg zu/ drey schöne grosse Herrn Zelten auffgeschlagen/ in der Form/ wie kleine Schlößlein/ in die Viere/ an jedem Eck mit einem Thürnlein versehen/ vnd in der Mitten ein schöne Zelt/ je eine anderst/ als die andere/ formiert. Darinnen man einen Abstand vnd Collation halten sollen.

1613. Dieweil aber Ihre Churfürstl. Gn. Fraw Mutter die Churfürstl. Wittib/ vnnd der Herr Administrator/ jhres Verreysens/ vnnd daß sie Ihre Gemahlin in dem Haag hinderlassen würde/ zeitlich zuvor berichtet gehabt/ hat der Herr Administrator die Anordnung gethan/ daß alsobald der Burggraff von Altzey/ Philips Freyherr/ zu Winnenberg vnd Beylstein/ naher Heydelberg beschrieben/ mit gnugsamer Instruction vnd Credentzschreiben/ nach dem Haag zu der Princessin auß Engelland/ vmb derselben/ wegen Churf. Pfaltz/ vnterthänig auffzuwarten/ vnd anhero zubegleyten/ alsbald abgefertigt worden. Darauff Ihre Gnaden solchem gehorsamlich nachzukommen/ sich auff den Weg begeben/ vnd den 9. Tag May/ in dem Haag glücklich angelangt/ folgenden Tags Audientz bey der Princessin begert/ die ihr befohlene Werbung angebracht/ vñ die Credentzschreiben/ so jhre Gn. von dem Herrn Administratore gehabt/ der Gebühr vbergeben/ selbigen Tags/ haben die Herrn Sta-

den/

1613. den/der Königlichen Princessin auß Engelland/ als newer Churfürstin/ mit gebührlicher Glückwündschung zu dem erwündschten Heurath/ stattliche vnnd Königliche Präsenten offerieren lassen/von köstlichen Tapezereyen/ kunstreich gebilden Tüchern/ wunderbaren köstlichen Indianischen Sachen/welche hier zu specificieren ohnnöhtig / so von der Princessin mit gebührlicher Dancksagung angenommen/ vnd alsbald von den Herrn Staden/ein freundlicher Abscheid vñ Valete genommen worden. Nach der Mahlzeit ist die Princessin / wider mit jhrer Excell. auff dz Jagen gereyst/ darauff in jhr Losament sich verfügt/ vnd alles zum Abreissen verfertigen lassen.

Wie dann alsbald den 11. Tag May die Königl. Princessin sich mit den Herrn Comissariis/ durch Printz Moritzen vnnd andere/ sonderlich Graff Ernsten Gemahlin/ jhrer der Princessin naher Verwandtin/ accompagniert / auß dem Haag verreyser/vñ zu Leiden/ da die gantze Bürgerschafft sie zu empfangen / in Rüstung gestanden/ins Printzen Hoff eynlosieret worden.

Den 12. Tag/ist man fort naher Harlem verreyst/in dem Statthauß eyngekehret / die Statt besichtiget/vnd das Nachtläger da gehalten worden.

Den 13 Tag/hat man den Weg nach Amsterdam genommen / da jhre Excell. Printz Moritz/ neben der Fraw Churfürstin vnd Königl. Commissariis/zu Land/ alle glücklich vnd wol ankommen. In der Statt Amsterdam/ war die Bürgerschafft vber die massen stattlich gewapnet/ theils Muscatierer/ theils mit Picken/so alle von Indianischen Stangen gefast gewesen. Zum Eyngang / da sie solten von dem Schiff zu Land tretten/war von Holtz vñ Brettern ein Brücken gemacht/mit Tuch bekleydet/darauff sie gangen/ biß an die Gutschen/ oder Wagen / darauff die Princessin gesetzt vnd eingeführet worden. Welches nechst bey der Wag geschehē. An der Strassen nach der Bürsch/war ein schöner Arcus Triumphalis auffgericht / darauff sich Personen in lerhand frembder Gestalt sehen liessen. Unter andern auch eine/so die Königl. Princessin selber repräsentierte / in der Person Thetidos Nerei Tochter / Achillis Mutter. Als man vber die Brücken kamen/da man in deß Printzen Hoff gehet/war wider ein stattlicher Arcus Triumphalis auffgericht/darin etliche Comedianten spieleten/nur mit Gebärden/ ohn einige Red. Aber es hat nicht jederman jhr Fürnehmen / weil nichts schrifftlichs zusehen/verstehen können. Endlich/ ist die Princessin/ in deß Printzen Hoff / in jhr verordnet Losament/geführet worden.

Den 14. Tag / ist man zu Amsterdam still gelegen/war etwz heßlich Wetter. Jedoch hat jhre Excell. die Princessin herumb führen lassen / die newe Bürsch vnd andere schöne Gebäw zubesichtigen. Da da dann vnter wegen/in den Canalen/ nechst der Bürsch/ allerhand Kurtzweil auff dem Wasser angestelt worden / mit auffgehengten Gänsen/so die Fischer/oder Schifflent haben sollen herunter reissen / darüber viel in das Wasser gefallen / welches ein sonder Kurtzweil zusehen gewesen.

Den 15. Tag/ist man zu Amsterdam auffgebrochen/vnd nach Utrecht verreyset. Da allbereyt vor der Statt 17. Companien Soldaten zu Fuß/vñ 3. Company zu Rosß/der Princessin erwartet/vñ einbegleytet. Welche der gantze Raht vnter der Statt Pforten empfangen/vnd biß zu dem Teutschen Hauß begleytet. Allda die Herrn Staden die Princessin empfangen / vñ eynlosirt haben. Es ist aber sonderlich zumercken denckwürdig/ daß die Princessin durch gantz Holland/ in alle Stätt/ da sie durchgereyset / vnverhelet vnd vnbedeckt/eyn vnd außgefahren/damit sie jederman sehen möchte: Welches jhr für ein grosse Demuth außgelegt worden ist / also daß sie dardurch nicht wenig Ehr erlangt hat. 1613.

Den 16. Tag/ist man zu Utrecht still gelegen. Da hat jhre Excellentz die Princessin auff einen Thurn geführet / vmb das Land zubesichtigen/ darauf man bey schönem hellem Wetter/vber die 30. vmbligende Stätt/gantz artig sehen kan. Vñ ist allda ein stattlicher Imbiß zugericht / vnd die Princessin Königlich tractiert worden. Vñ dieweil die Staden den Königl. Gesandten begehrten sondere Ehr zuerzeigen / fiengen sie an / auff jhrer Kön. W. in Groß Britannien Gesundheit zutrincken/wie auch auff J. Churf. G. deß Printzen auß Groß Britannien / Printz Moritzen/ꝛc. Vnd sind bey jeder Gesundheit 15. grosser Stück loß geschossen worden.

Den 17. Tag/ist man von Utrecht nach Rehne gefahren / vnd sind vnter Wegen jhre Excell. Printz Moritz / vnd die Princessin/auff die Jagt geritten/denen Graff Heinrich vorkommen/vnd mit seiner Company Reutter auf eim Berglein gehalten/welche zu der Princessin Ankunfft/ jhre exercitia dermassen gehabt / als wann sie mit einem gegenwertigen Feind ernstlich zukriegen/ oder zutreffen hätten. Im Eynzug war ein Frantzösische Company zu Fuß/ in guter Gewehr vnd Rüstung die Princessin zu empfangē geordnet.

Den 18. Tag / sind sie fort nach Arnheim gereyst. Da auff ein Meil Wegs von der Statt 3. Cornett Reutter/jhnen entgegen kommen/ die Princessin eynzubegleyten. Auff dem Marckt aber/ haben 7. Company Fußvolck auffgewartet. Vnd ist die Princessin in Graff Ernsten Losament / von seiner Gemahlin / jhrer nahen Muhmen/sehr freundlich empfangen / losiert vnd tractiert wordē/auch ein Tag daselbsten / sampt dem gantzen Comitat still gelegen. Daselbst auß Anstellung jhrer Excell. 3. Company Reutter ankommen / die Princessin den Rhein hinauff zu begleiten.

Den 20. Tag/ist die Princessin (deren Graff Ernsten Gemahlin das Geleit geaeben) mit Printz Moritzen vnd den anderen/nach Emerich (so im Cleuischen Land gelegen)vber die Jssel gegen Abend ankommen.

Vnd den 21. Tag/ vor jhrem Abreisen/in der Jesuiter Kirchen gefahren / die zu besichtigen. Von dañen ist Graff Ernsten gemahlin/geborne Hertzogin auß Braunschweig / nach genommenem Abscheid/ wider zu rück gereiset. Vnno haben sein Excellentz mit der Princessin vnd comitat/gegen Niderwesel den weg genommen. Vnderwegens ist jhnen/alß ein Gesandter / der Gubernator von Rheinberg auffgestossen / der sich bey der Princessin anzeigen lassen/vnd nach dem jhm von jhrer Excellentz Audientz verstatter / hat er erstlich der Princessin Glück gewündscht/ daß Jhre Churf. Gn. an jhrer Durchl. Ertzhertzogs

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Alberti/ seines gnädigsten Herrn/ Gräntzen ankommen/ hernach zwey Credentzschreiben/ eines vom Ertzhertzog Alberto/ das ander von der Isabella/der Princessin/präsentirt/ welche die Princessin der Gebühr angenommen/vnd mit wenig/ aber satten Worten/den Abgeordneten wider geantwortet. Nach diesem stillstand ist man wider fortgereyset. Nechst bey Wesel/sind erstlich acht Fahnen junger Gesellen vñ Bürger/wol gerüst/ vor der Statt gestanden/ die Princessin erwartend. Die/vnd der Adel der Statt/sind mit noch 50. Bergischen Bawren zu Pferd/gantz wol mit Pistolen vñ Carbinern gerüst/der Princessin entgegen geritten/sie stattlich empfangen/ vnd beneben jhrer Excellentz Reuterey (so die Princessin vnd jhren gantzen Comitat/von Arnheim biß dahero begleytet) in die Statt/ biß zu dem verordneten Losament geführet/ da sie von dem Statt Raht wol losiert/ vnnd stattlich tractieret worden.

Den 22. Tag Aprilis/ ist man Morgens früh vmb 7. Vhren auffgewesen/ hat den Weg nach Düsseldorff genoñen/zu Düßberg (von andern Teutschberg genant) einen Abstand vnd Collation gehalten/ vnnd im Fortreysen den jungen Churfürsten von Brandenburg/ Herrn Georg Wilhelm/mit 100. Pferd im Feld auffwartend/ die Princessin vnd andere Herrn/zuempfangen/ angetroffen. Wie dann nicht weniger die gantze Bürgerschafft/ auch vor der Statt jhrer Ankunfft erwartet. Sind also Abends vmb fünff Vhren/beneben jhrer Excell. Reuterey/ in guter Ordnung eyngeritten/ vnd in das Schloß/ darinn die Princessin losiert/begleitet worden.

Den 23. Tag Aprilis/ ist man zu Düsseldorff still gelegen/ dahin die Herrn der Statt Cöln/etliche Deputierte abgeordnet/ die Princessin vnd jhre Excellentz in jhre Statt eynzuladen.

Den 24. Tag Aprilis/ ist man fort auff Mülheim gereyset/ hat vnter Wegen im freyen Feld vnter den Bäumen/ eine Collation gehalten. Vnd sind jhre Excellentz mit der Princessin vmb Mülheim gefahren/ den Circuitum zubesichtigen: Von dannen nach Teutsch/ da allbereyt etliche deß Rahts auß Cöln/ auffgewartet/ die Princessin vnnd jhre Excellentz/zu empfangen. Im vberfahren ist die Princessin vnd jhre Excellentz/ mit grossem Schiessen stattlich empfangen/vnd mit drey Fähnlein/ durch die bewapnete Bürgerschafft/in jhr Losament begleytet/ vñ der Reuterey jhrer Excell. zuständig/ von der Statt ein halb Fuder Wein verehret worden.

Den 25. Tag Aprilis/ ist man still gelegen: Vnd ist Nachmittag die Princessin/ mit jhrer Excellentz/ beneben den Königl. Commissariis/ Printz Heinrichen/ vñ Printzen von Portugall/ von etlichen Herrn deß Rahts/begleitet/auff das Rahthauß gefahren. Allda sie sämptlich von dem Raht/ mit einem stattlichē Pancket empfangen/ hernach in etliche Kirchen/wie auch in den Thum geführet/da jhnen allerley Reliquien/vnd darunter auch S. Vrsula gezeigt worden. Dieweil man aber von Cölln auß/mit den Wagenfuhren nicht folgen kondte/ wurden 20. Schiff bestelt/ vmb der Princessin/wie auch der Herrn Gesandten/Comitat vnd Gepäck/den Rhein hinauff zuführen.

Den 26. May/haben jhre Excell. Printz Moritz/Printz Heinrich/ vnd der Printz von Portugall/von der Princessin/vñ den Königl. Gesandten/ jhren Abschied genommen/ vnd sich auff einer Jagten/so jhre Excell. hat lassen nachführen/ wider zurück begeben. Aber die Princessin ist mit den Königl. Commissarien/ durch deß Ertzbischoffs vnd Churfürsten von Cöln Abgeordnete/ zu Land/ auß der Statt/ den Rhein auffwerts/ biß gegen Mundorff (so beyden possidierenden Fürsten zuständig) vber geführet worden. Da der junge Churfürst von Brandenburg jhrer erwartet/ auch eine Collation im freyen Feld auff dem Grünen/angestelt. Allda man die Morgenmahlzeit eyngenommen. Vnd dieweil obgemelte/ der Churf. Pfaltz von Heydelberg abgeordnete Schiff/ daselbst allbereyt waren ankommen/ vnd auffwarteten/ ist die Princessin in jhr zugeordnetes Schiff/welches jhr/wegen der hüpschen Gemach/ sehr wol gefallen/ durch den jungen Churfürsten von Brandenburg/ daselbsten eyngeführet worden. Wie nicht weniger die Herrn Commissarij/in denē darzu verordneten Schiffen/jhre Losamenter auch genommen. Darauff der junge Churfürst von Brandenburg seinen Abschied/von der Königl. Princessin vnd Commissarien auch genommen/vnd wider zurück vereyset. Aber die Princessin ist mit jhrem Comitat/ so ohngefehr in die 30. Schiff außgetheilet/ den Rhein hinauff fortgefahren/ vnd denselben Abend zu Wintternum/ beyden possidierenden Fürsten zuständig/ ankommen/ vnd von etlichen Fahnen Fußvolck/ stattlich empfangen. Hat auch das Nachtläger daselbsten vollbracht.

1613.

Den 27. tag/ ist man morgens früh wider zu Schiff gangen. In dem sie nun den Rhein hinauffer gereyset/ seyn sie von der Statt Bonn mit Musquetierern/vnd grossen Stücken stattlich empfangen/auch mit einem Faß Weins von dem Raht der Statt verehret worden. Darauff sie gegen Abend zu Andernach glücklich ankommen/zu Pferd vñ Fuß/wegen Jhrer Churfürstl. Gn. des Bischoffs von Cölln/ stattlich empfangen/in das Schloß begleitet/ herrlich tractiret/ vnd frey außgehalten worden. Folgenden Tags ist man zu rechter Zeit/ zu Coblentz/ in einer hüpschen Statt/ (so den Namen von zweyer Schiffreichen/ daselbst zusammen stossenden Wassern/nemlich/ des Rheins vnnd der Mosel/ Confluentia, darauß die Teutschen corruptè, Coblentz gemacht/ bekommen) angelangt/ dem Bischoff von Trier zuständig/ daselbsten in dem Bischofflichen Hoff einlosiert/ vnnd eine stattliche Mittagmalzeit von allerhand herrlichen Fischen/ weil es ein Fasttag/ vnd stattlichen Weinen sehr wol tractiret/ vnnd allerdings außgehalten worden. Mit was gewaltigem Schiessen auß der Statt/ auff der Brücke vber die Mosel/ vielmehr aber auß der gewaltigen Vestung Hermanstein/auf dem hohen Felsen gegen der Statt vber gelegen/ zur Ankunfft vnnd Abreysen/ die Princessin begrüsset worden/ ist nicht gnugsam zubeschreiben.

Von Coblentz/ nach gehaltener Mittagsmahlzeit/ tratt man wider zu Schiff/ vnnd nam das Nachtläger in der Statt Braubach/ dem Landgraffen von Hessen zuständig. Da dann die Princessin von den Landgräfflichen Abgeordneten vnd Beampten/ sehr stattlich empfan-

pfan-

1613. pfangen/ vñ allda nicht allein den Nacht Imbiß/ sondern auch deß Morgens zum Früstück/ gantz wol vnd herrlich tractiert worden. Vmb die eylff Vhren/ ist man allgemach auff St. Goar zugerücket/ vnter Wegen von den Bergschlossen mit schiessen stattlich begrüsset/ zu St. Goar von den Landgräfischen Rähten vnd Beampten wol empfangen/ allda vbernachtet/ vnnd folgenden Sontags außgeruhet. Daselbsten der junge Pfaltzgraff/ Herr Johann Casimir/ vnd Wilhelm/ Freyherr zu Winnenberg/ Oberamptman zu Creutznach/ von Churf. Pfaltz abgeordnet/ die Princessin zu empfangen/ zu jhnen kommen/ vnnd sie ferners herauffwerts begleytet. Wie sie dann deß Morgens früh vmb sieben Vhren auffgewesen/ vnd bey Oberwesel/ Caub vnd Bacharach/ wegen Vnsicherheit eyngerissener böser Lüfften/ fürüber passiert.

Demnach aber aller Anstalt zu Heydelberg zu der Heimführung in zimlicher Ordnung ware/ hat Jhre Churf. Gn. sich länger nicht auffhalten wöllen/ sondern sich mit etlichen wenig Pferden/ vber den Rhein/ naher Geilßheim begeben. Da dann allbereit/ ein anschnliche Ritterschafft/ beneben 4. Fahnen wolgerüster Soldaten Landvolck/ Jhrer Churf. Gn. auffzuwarten/ sich eyngestelt hatten. Vnd dieweil Jhre Churf. Gn. gewisse Nachrichtung hatte/ daß dero Gemahlin allbereit bey Bacharach herauff/ begaben sie sich/ beneben Pfaltzgraff Friderich Casimir/ auff eine Jagten/ der Princessin entgegen zufahren. Wie sie dann mit Frewden einander bald begegnet/ empfangen/ vnd naher Geilßheim fortgeeylet. Dieweil aber die Ankunfft der newen Churfürstin schon am gantzen Rhein erschallet/ hatte Jhre Churfürstl. Gn. der Ertzbischoff von Meyntz/ Gesandten nach Bingen abgeordnet/ daselbsten auffzuwarten/ vnd Jhre Churf. Gn. sampt dero Gemahlin/ naher Maintz freundlich eynzuladen. Welches auch im fürüber fahren der Gebühr verrichtet/ vnd von Churf. Pfaltz wol auffgenommen worden. Es hat auch der Raht/ vnd das Thumb Capitel zu Bingen/ im fürüber reysen/ Jhre Churfürstl. Gn. vnd die Princessin mit Wein vnterthänigst zuempfangen vnnd zu verehren nicht vnterlassen. Sind also Jhre Churfürstl. Gn. mit dero hertzlieben Gemahlin/ diesen Tag zu Geilßheim in der Churf. Pfaltz (GOtt dem Allmächtigen sey Lob vnnd Ehr) frisch/ gesund/ glücklich vnd wol ankommen/ zu dero Ankunfft Jhre Churfürstl. Gn. sampt dero Princessin/ stattlich empfangen/ vnd mit vielen schönen darzu verordneten Gutschen erwartet worden. Darauff Jhre Churf. G. zu Land gestiegen/ vnd in den Gutschen/ beneben dem Herrn Königl. Commissariis/ auff das Rathhauß/ so zuvor darzu außgerüst vnnd zubereyt gewesen/ begleytet vnd losieret. Zu dero Eynführung vnterschiedliche Salve von den sämptlichen wolgerüsten 4. Fahnen Soldaten seynd geschossen worden. Allda man auch das Nachtläger gehalten/ vnd deß andern Tags/ nach dem Morgen Imbiß/ da zum wenigsten in 150. Tisch gespeiset worden/ wider zu Schiff getretten/ vnnd zu Maintz glücklich ankommen. Da dann Jhre Churf. Gn. sampt der Princessin/ neben vielen Frewdenschiessen/ mit zweyen Fahnen Fußvolck empfangen/ vnd von den Churf. Meyntzischen Abgeordneten/ in das Churfl. Schloß daselbst begleytet/ Jhre Churf. Gn. in deß Ertzbischoffs/ die Princessin aber in deß Keysers Gemach/ stattlich eynlosieret worden. Nach gehaltener Nachtmalzeit/ welche vber die massen herrlich in aller Abundantz zugericht gewesen/ seynd Jhre Churf. Gn. vnnd dero Gemahlin zu Ehren vnnd glücklicher Ankunfft/ zwey stattlicher Fewerwerck/ eines in dem Schloß/ das ander ausserhalb am Rhein/ angezündet/ mit gewaltigem Frewdenschiessen gezieret/ gehalten worden. Auch sind Jhre Churf. Gn. von dem Raht der Statt Meintz/ mit einem Fuder Weins/ vnnd vier vnd zwantzig Malter Habern/ zur glücklichen Ankunfft verehret worden. 1613.

Folgenden Mittwochs/ nach dem Jhre Churfürstl. Gn. mit dero Princessin/ etliche Kirchen/ vnd andere Sachen besichtiget/ vñ das Früstück eyngenomen/ ist man wider zu Schiff getretten/ desselben Tags zeitlich/ allernechst bey Oppenheim/ vnter dem Zollhauß/ zu Land gestiegen/ auff die darzu verordnete Gutschen gesessen/ von der Bürgerschafft/ so in jhrer Rüstung gestanden/ in die Statt begleytet/ vnd folgends in deß Edlen/ Wolffgang Kämmerers von Wormbs/ genant von Thalburg Behausung/ eynlosiert worden. Vnd ist allda/ so wol mit auffgeworffenen Schantzen außerhalb der Statt/ vnd vielen Frewdenschüssen auß groben Stücken/ Doppelhacken/ vnd sonsten/ als auch in andere wege/ nichts gespart/ noch vnterlassen/ was J. Churf. Gn. vnnd der Königlichen Princessin zu vnterthänigsten Ehren/ der Ort zu thun man gewust vnd vermocht hat. Der Statt Raht hat seine vnterthänigste Glückwündschung vnd Empfahung/ wie auch Anerbietung aller schuldigen gehorsamen Dienste/ durch den Edlen Reinhard von Gemmingen/ vorbringen/ vnnd darneben Jhre Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin/ mit einem schönen hohen vergüldten Pocal/ zwölff vergüldten Confectschalen/ ein Fuder Wein/ 25. Säck Habern/ vnd in die zween Centner grosser Fisch/ vnterthänigst verehren lassen. So hat im Namen deß gantzen Ampts/ der Landschreiber daselbsten/ Doctor Bartholomæus Agricola, zur vnterthänigsten Glückwündschung/ ein Panegyricum, oder Oration/ gedruckt vbergeben vnnd offeriert. Ferners/ hat der Raht vnnd Bürgerschafft innerhalb der Statt/ zwo sehr stattliche Triumphpforten/ mit sonderbaren/ vnd theils diese Statt allein angehenden/ auß den Hieroglyphicis vnd Historien zusammen gefügten Inventionen/ geziert/ verfertigen vnd auffrichten lassen/ darauff im Eyngang eine Music von Zincken vnnd Posaunen gestanden/ wie deren eygentlicher Abriß in Kupfferstücken zufinden.

Vnd demnach die Princessin der langwierigen Wasserreyß zimlich vberdrüssig worden/ haben Jhre Churfürstl. Gn. sampt dero Gemahlin/ vnd den Herrn Königl. Commissariis/ den Weg auff schönen Wagen vnd Gutschen/ neben einer stattlichen Reutterey begleytet/ Freytags den 4. Julij (dann sie den 3. zu Oppenheim still gelegen) zu Morgens vmb zehen Vhren/ auff Wormbs zugenomen. Vnd ob wol Jhre Churf. Gn. von dem Raht der Statt Wormbs vnterthänigst ersucht/ einen Abstand vñ Untertrunck

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. bey jhnen gnädigst eyzunehmen: Jedoch/weil Jhre Churfürst. Gn. etwas zu früh vnd vnversehens (da man noch nicht allerding fertig war) ankommen/ist kein Abstand geschehen. Sondern vor dem Kauffhauß/da sich der Statt Wormbs Stättmeister vnd andere deß Rahts/ sehen liessen/die Jhre Churfürstl. Gn. vnd dero Gemahlin/ begehrten zu empfangen/ hat man auß Befelch deß Churfürstlichen Marschalcks/ nechst dem Kauffhauß/ still gehalten. Allda Jhre Churfürstl. Gn. sampt dero Gemahlin/ auff der Gutschen sitzend/ von dem durch den Raht der Statt darzu verordneten Oratore, mit gebührlicher Glückwündschung empfangen/ eine silbern vbergülden Gießkanten vnd Becken/ auch beneben einem Fuder Wein/ vnd einen Wagen mit Habern/ neben Entbietung vnterthänigster Diensten/ verehret worden: Mit vnterthänigster Bitt/ Jhre Churfürstl. Gn. wollen jhr gnädigster Schutz vnd Schirmherr seyn/ bleiben vñ verharren. Welches alles von Jhrer Churf. Gn. darzu verordneten mit gewöhnlicher Danckſagung angenommen worden. Darauff Jhre Churf. Gn mit dero Gemahlin vnd Königlichen Gesandten/ jhren Weg nach Franckenthal genommen.

Den 4. Tag Julij Anno 1613. Nachmittag vmb zwo Vhren/ist Jhre Churf. Gn. sampt dero vielgeliebten Gemahlin vnnd gantzen Comitat/zu Franckenthal glücklich ankommen. In welcher Statt allbereyt zuvor/ vnnd sonderlich auff denselben Tag mit Verwundernuß zusehen gewesen/ der gantzen Bürgerschafft dapfferes Gemüht/Fleiß/vnd begierige Bemühung/ mit dero sie sich gefast vnnd bereyt gemacht/ Jhre Churfürstl. Gn. vnd dero Königlichen Gemahlin/ zum herrlichsten vnd zierlichsten/ vnterthänigsten zuempfangen. Ein Theil rüstet sich mit seinen Kriegswehren/ ein Theil mit zierlicher Kleydung: Etliche führeten Meyen für die Häuser/ zum Frewdenspiel zubekleyden: Andere zierten die Strassen mit Blumen/ Krätzen vnd Rosen: Andere bemüheten sich mit Zurichtung kunstreicher Fewerwerck. In Summa/es war keiner vnter den Geringsten/ viel weniger vnter den Fürnemsten/der seinem Beruff/zu solchem Ehrenfest vnd Eynzug/ nicht mit höchstem Fleiß vorstunde. Wie sich alles/neben dem/was sich da zugetragen/ auß jhrer eygenen Bürger/ die deßwegen Vertröstung gethan/ nunmehr sonder zweiffel in Truck verfertigten Kupfferstücken vnnd Relation/ vmbständlicher zuvernehmen wird. Dann dessen allhie/gleichwol in etwas Meldung zuthun/ vonnöhten seyn wollen.

So bald erstlich von dem Thurn das Zeichen Jhrer Churfürstl. Gn. Ankunfft gegeben ward/ ist durch sonderbare gute Verordnung/gleich als in einem Augenblick/ die gantze Strassen/ von dem Wormbser Thor/ biß an die Schaffnerey/ mit schönen wolriechenden Rosen/Blumen vnd Kräutern/gleichsam bedeckt vnd bestrewet gewesen. Den gegenwertigen Churfürsten sind alsbald in die 60. Bürger zu Pferd in einerley Liberey/alle in blaw Casacken/ mit goldgelb/ vnnd weissen Schnüren verbrembt/ grawen Hüten/ vnd grünen Federn gezieret/ mit jhren Carabinern vnd andern Wehren wol gerüst vnd gezieret/mit fliegenden Fahnen/ vor der Statt entgegen geritten/ vor dem Thor auff dem freyen Feld/vñ den Wagen (darumb Jhre Churfürstl. Gn. mit dero vielgeliebten Gemahlin gesessen) Spornstreych gerant/vnd darauff/ beneben beyden Companien deß Außschuß/ mit Salve vnnd Frewden schiessen/ Jhre Churfürstl. Gn. sampt dero Princessin vnd gantzen Comitat gegrüsset/ empfangen/vnnd mit grosser der gantzen Bürgerschafft Frewd vnd Frolocken in die Statt begleitet. Zu dero Ankunfft wurden alsbald zehen grosser gegossener Stück/ vñ hernacher viel kleine Feldstücklein/zu Erzeigung der Frewden/auff dem Wall/ mit etlich vnnd funfftzig gewehrter Mañ bewahret/loß geschossen. Von dem Statthor biß an den Marckt inwendig der Statt/sind gestanden zwo Company Musquetierer/ eine in die ander auff 100. Mann starck/ deren die ersten in altem Römer Habit/röhter Farb/ die andern in Grün/ auff Türckisch gekleydet/ auff beyden Seiten außgetheilet. Den Triumphbogen vnd dessen Beschreibung/ sind in die andern davon außgangenen Schrifften zufinden.

Nach den jungen Knaben obgemelt/ waren zwo Company Musquetirer/ deren die eine gantz schwartz im Gesicht/vñ vber den Leib mit schwartzem Schechter bedeckt vnd an statt der Schürtz/ mit gelben kurtzen Hosen bekleydet: Die andere aber/als Jndianer/blawe Hosen/ vnd sonsten/ als wann sie nacket/in Leibfarb bekleydet. Diesen folgten nach ein Company/ von junger Mannschafft/in die 200. starck. Daß also von dem Thor biß an die Schaffnerey/ die Gassen beyderseits besetzt gewesen. Hart an dem Thor der Schaffnerey/ oder deß Fürstlichen Hauses/ ist ein klein Theatrum aufgericht gewesen/so von den Goldschmiden der Statt Franckenthal/auf jhren Kosten angestelt. Darauff sie Jhre Churf. G. sampt dero Gemahlin/ mit einer herrlichen/ vnnd sehr lieblichen Music/allerhand Seitenspiel vnd Jnstrumenten empfangen.

Nach dem Jhre Churf. Gn. in das Fürstliche Hauß kommen/ seynd sie etwas in der Höhe/ vber dem Thor/ in einem Tabulat/ oder Gallerien/beneben viel grossen Herrn gestanden/ da sie gerad in die Statt haben sehen können. Denen zu Ehren/ erstlich/ die Compania der Ritterschafft wider erschienen/die in dem fürvber Reiten alle mit einer sonderbaren Behendigkeit/jhre Carbiner loß geschossen. Nach diesem ist gefolgt der Edel vnd Mannhafft/ Capitain Affenstein/ mit dem Außschuß der Statt/ mit fliegenden Fahnen/ sehr wacker gerüst/ bewehrt vnd bekleydet. Denen ist gefolgt/ein Fahn in Romanischer Kleydung vnd Wehren. Diesem/ ein Fahnen Türcken/ gantz gekleydet/nach jhrer Art bewehret. Diesem/ ein Fahnen schwartzer Mohren/deren Fänderich vor andern/ sich zierlich gehalten. Diesem/ein Fahnen Jndianer/ oder Persianer. Darnach eine Fahn junger Knaben/ die waren alle grün gekleydet/wie auch jhr Fahn gantz grün war/ vnd darinnen mit güldenen Buchstaben/ ALIQUANDO MAJORA, wie gemelt: Endlich ein Fahnen Handwercksgesellen/ auch gantz sauber bekleydet/vnd außgerüstet.

Deß andern Tags/ gegen Abend vmb acht Vhren/ haben sich die vorgemelte vier Companyen/ so mit jhren vnderschiedenen Kleydungen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. die Vier theil der Welt bedeutet / in die Statt Troien begeben / mit Ihren Fahnen vnd Wehren/die Statt zu vertheidigen. Bald darauff ist die Reutterey kommen / so die Statt berent vnd auffgefordert. Welcher die beyde Außschuß fähnlein gleich gefolget / vnd auff Drey viertel stund an einander/die Statt gestürmet. Dagegen sich die in der Statt nicht allein jnnerhalb der Mawren / sondern auch durch vnderschiedliche außfäll vnd scharmützel sehr stattlich mit schiessen gewehret/darunder auch viel Ragetlein geworffen/ daß also nichts als schiessen vnd krachen gehört worden. Nach solchem gewaltigen sturm / ist der Feind abgezogen / vnd hat das grosse Pferd vor der Statthor stehen lassen. Darauff die in der Statt sich gefrewet/vnd das Pferd in die Statt geführet. Bald darauff ist in der Statt ein Zeichen mit Fewer auff einem Thurn gegeben worden. Darauff sich der Feind wider zu der Statt gewendet/ durch Macht der Ritter/oder Soldaten/so auß dem Troianischen Pferd gesprungen/ mit Gewalt eingefallen/die in der Statt auß gejagt/vnd erstlichen beyde Thürn / so von Fewerwerck zugericht gewesen/angezündet / vnd folgends / als ob sie die Mawren gantz zersprengen wolten / allerhand lauffende fewer geworffen. Welches alles sehr künstlich/artig / vnd also wol/ ohne einigen schaden abgangen / das Ire Churf. Gn. sampt dero Gemahlin/vnd beywesende Fürsten vnd Herrn/einen gnedigsten gefallen/ vnd sonderbare lust daran gehabt. In dieser Statt Fräckenthal haben Ihre Churf. G. dero Gemahlin außruhen lassen/ vnd haben sich nacher Heydelberg begeben / vmb dero Ankunfft zu erwarten/ dieselbige zu empfangen vnd ein zubegleiten.

Den 7. Tag Junij waren allbereit bey Ihrer Churfürstl. Gn. dero Frewdenfest vnd Heimführung bey zuwohnē/ viel Fürstliche Personē/ auch Graffen/Herren / vnnd vom Adel / in zimlicher Anzahl zu Heydelberg beysammen/ vnd ankommen. Als erstlich der Durchleuchtigst vnd Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Johan/Pfaltzgraff bey Rhein/Vormund vñ der Churf. Pfaltz Administrator/Hertzog in Bayern / Graff zu Veldentz vñ Sponheim/rc. wie auch jrer Churf. Gn Herr Brüder/der Durchl. vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Ludwig Philips/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Beyern/rc. Sampt denen zum Churf. Hoffstaden gehörigen Graffen/Herrn/ Junckern vnd Officirern / auch 25. verschriebene Graffen vnd Herrn/14. Oberampteleuten/ wie auch in grosser Anzahl vom Adel vnd zum auffwarten beschriebenen Ampts vnd verrechneten Dienern zu Pferd. Es ware auch ankommen/ die Durchl. Hochgeborne Fürstin vnd Fraw / Fraw Magdalena / Pfaltzgräffin bey Rhein/in Bayern/ zu Gülich / Cleve vnd Berg/ Hertzogin/Gräffin zu Veldentz vnd Sponheim/ auch zu d Marck/Mörß/ vñ Ravenspurg/ Fraw zu Ravenstein/Wittib/rc. sampt dero vielgeliebten Tochter/Frewlein Amelia Jacobe / vnd eine Frewlein von Wied. In gleichen waren zu gegen die Durchl. Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herr Friderich Casimir / vnd Herr Johan Casimir / Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Bayern/Graffen zu Veldentz vnd Sponheim/rc. beyde Gebrüdere / mit jhrem Adel vnd Ritterschafft. Ferners war ankomen d Durchl. Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Joachim Ernst / Marggraff zu Brandenburg/in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch zu Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen/rc. Jn dero Fürstl. G. Comitat war erstlich der Durchl. Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt/ Graff zu Ascanien / Herr zu Zerbst vnd Bernburg rc. Vnd ferners Herr Wilhelm/ Graff zu Manßfeld/Fürstl. Brandenburgischer geheimer Raht vnd Obermarschalck/ Gr. Heinrich Wilhelm zu Solms/ Graff Heinrich Wilhelm zu Eisenberg/ Graff Ernst zu Manßfeld/ Obrister Herr Moritz zu Griechingen/Erasmus Herr zu Limburg/vnnd der Freyherr zu Falckenstein/ sampt einem stattlichen Adel vnnd Ritterschafft. Jn gleichem war ankommen/der Durchleuchtig vnnd Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Johan Friderich/ Hertzog zu Würtenberg vnd Teck/Graff zu Mümpelgart/Herr zu Heydenheim/rc. sampt jhrer Fürstl. G. Herrn Brüdern/denen auch Durchleuchtigen vnd Hochgebornen/Fürsten vnd Herrn/Herrn Ludwig Friderich Achilles, vnnd Herr Magnus/ Hertzogen zu Würtenberg vñ Teck/ Grafen zu Mümpelgart / Herrn zu Heydenheim/rc. mit Herrn Krafft / Graffen zu Hohenlohe / Herrn zu Langenberg/Obristen/Herrn Philipsen/ Graffen zu Oettingen/vñ Obervogt zu Heydenheim. Herrn Ludwig Eberhard / Graffen zu Hohenlohe / vnd Herrn Georgen / Freyherrn zu Mörßburg / vnd Herrn Bettfort/beneben einem ansehnlichen Adel vnd Ritterschafft. Vber hochermelte Personen war noch ferner angelangt der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Christian Fürst zu Anhalt/ Graff zu Ascanien / Herr zu Zerbst vñ Bernburg/rc. Churf. Pfaltz Statthalter in der Obern Pfaltz / wie auch dero Fürstl. Gn eltester Sohn/Christian der Jünger/ sampt Herrn Christoff Burggr. Herrn von Thonaw/ vnd Graff Friderich Casimirn von Ortenburg/ neben andern Adelichen Rittern vnd Dienern. So hatte sich auch in der Person eyngestelt / die Durchleuchtige/Hochgeborne Fürstin vñ Fraw/ Fraw Anna/ Marggräfin zu Baden vnd Hochberg / rc Geborne Gräfin vnnd Fraw auß Ost-Frießland/Wittib / mit einem fürnehmen Adel. Ferners hatte der Durchleuchtig vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Georg Friderich/ Marggraff zu Baden vnd Hochberg/ Landgraff zu Susenberg Herr zu Rötteln vnd Badenweiler/rc. zur Churf. Heimführung abgesand/Herrn Georgen von Falckenstein/Freyherrn zu Dachsburg/vñ Johan Reinhard von Mosbach/Fürstlichen Marggräfischen Badischen Raht / vnnd Obervogt zu Pforzheim: Denen Ernst Friderich Hornecк von Hornberg/ Fürstlicher Marggräfischer Badischer Stallmeister/warzu geordnet. Weil aber die Specificierung aller anwesenden Graffen/Herrn/ Ritter/ vnd vom Adel / wegen der grossen Anzahl/allhie etwas zu weitläufftig werden wil / vnd man in denen hinten angedruckten/ Furir vnd Futter Zetteln / ob wol nicht so gar genaw / jedoch zimliche / vnnd so viel dem Drucker zuwegen zu bringen möglich gewesen/ Nachrichtung finden kan: Als wird vor vnnötig erachtet/den Leser damit allhie auffzuhalten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Da nun in dem lieblichen Monat (so billich von vns dißmal Vnio kan genennet werden/zum theil wegen der Vereinigung der beyder/Königlichen vnd Churfürstl. Häuser/viel mehr aber wegen deß köstlichen Perleins/so Jre Churf. Gn. in dem Königreich Groß Britannien erobert/vnd durch Gottes Gnad anhero gebracht) der Siebende tag in diesem Monat Junio herbey kommen/dessen tags zahl der Monat selbst inhelt/vnd welcher tag seinen namen Benignitatis, das ist/ aller Gütigkeit/mit sich gebracht/auch durch sein holdseligen Sonnenschein nicht allein die Churstatt Heydelberg/sondern das gantze Land mit grossen frewden vberschüttet/vnd begierig gemacht/das Englische kleinot vnd Perlein jres Landsfürsten frewd/zier/vnd schmuck/zu sehen vnd zu empfangen: Haben Jhre Churf. Gn. gemelden tags/vmb die zwölff Vhren/beneben dem Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herrn/Herrn Johan Pfaltzgraffen bey Rhein/Churfl. Paltz Administratorn/ꝛc. vnd hochermeldten Fürsten Graffen/vnd Herrn/sampt dero Ritterschafft/ herrlich bekleidet vnd wol gerüst/in guter Ordnung/auß seiner Residentz vnd Churstatt Heydelberg die Königliche Braut ein zuholen/Sich auff ein halb meil wegs naher Ladenburg/nechst obgemeldtem feldläger/der Heimführung zu ehren zugericht/begeben. Vnd ist solcher reissiger Zeug in folgender Ordnung außgeritten. Vor der ersten truppen/ritten Drey Trommeter. Denen folgte der Gestreng Edel vnd Veste/Juncker Philips Jacob von Affenstein Chur. Pfaltz Vnter Marschalck/mit seinem Regiment/vnd führete nach sich ein ansehnliche Company mit Bandelier Rohren vnd Seitenwehren wol gerüst in roten Röcken/mit weissen silbern Schnüren verbremet/gekleidet/so meisten theils Churf. Pfaltz Vnder Amptleuth/Verrechnete diener/ vnd Ampt Knecht gewesen. Diesen folgeten wider drey Trometer. Darauff kam Churf. Pfaltz Jägermeister/der Gestreng/Edel vñ Veste Philips Wolff von Fechenbach. Der führet nach sich ein Companie in gantz grünen Röcken gleichfals verbremet/so mehrertheils Forstmeister/ Forstknecht/Jäger vnnd dergleichen/alle mit Rohren vnnd Wehren wol versehen vnnd außgerüst. Bald folgte Churf. Pfaltz/vnd deß Herrn Administrators Marstall Knecht vnd Einspenige/so die Liuree gefürt/sampt der Chur: vñ Fürsten Handroß. Wie nicht weniger der Chur vnd Fürsten leib Jungen/schön geschmuckt. Die hat geführt/Churf. Pfaltz Rüstmeister/Christoph Mattersmüller/Bereitter. Hierauff kam Churf. Pfaltz Marschalcks Vorweser/mit den fürnembsten Chur: vnd Fürstlichen Officianten vnd Befechlshabern. Auff diese ritten 24. Trommeter in zwo Truppen mit zwo Heerpaucken/ in vnterschieden Liureen Churf. Pfaltz vnd Wirtenberg. Folgten die Churf. vnd Fürsten selbsten/ als erstlich Churf. Pfaltz Administrator/Jhre Churfürstl. Gn. in der mitte vnd der Marggraff zu Anspach/auff der Lincken. Diesen ritten nach/ der Junge Printz/Pfaltzgraff Ludwig Philips/ vnd Fürst Christian von Anhalt der Jünger. Diesen folgten die Hertzogen von Würtenberg nebē andern Fürsten/wie auch alle Graffen/Herrn/ vnd Fürstliche Cammer Junckern. Hernach kamen geritten/der Fürsten vñ Graffen Sattelknecht/mit der Herrn vnd Graffen Handrossen. Darauff kamen die Chur- vnd Fürstl. Pfaltzische/Anspachische/Würtenbergische vom Adel. Die wurden geführt/durch Graff Wilhelm von Mansfeld Anspachischen Ober Marschalck/vnd den Würtenbergischen Marschalck. Darauff folgeten die von Churf. Pfaltz beschriebene vom Adel vnd Lehenleuth. Die führet Friderich von Flörßheim zu klein Heñspach/Reinisches Kreiß Rittmeister. Auff diese fieng an der vbrige reissige Zeug/der Anspachischen/Würtenbergischen/vnd der Anwesenden Fürste Marstall zu folgen. Welche durch Ludwig von Weiler/Reutter Hauptman/geführet worden. Auff welche der Fürsten/ Graffen/vnd Herrn Diener/vnd letzlich der Lehenleut vnnd beschriebenen vom Adel/Diener vnd Jungen gefolgt.

1613.

Vnd ob wol die ankemmende frembde gäst vnd Engelländer/anfenglichs/da sie auff Churfürstl. Pfaltz grund vnd boden angelangt/vnd gesehen/welcher massen man aller orten/vnd bey allen Mittag vnd Nachtlägern/mit wol gebutzten Companien Soldaten/so das Pulver wol riechen mögen/vnd wie Soldaten gebürt/sich zu verhalten gewüst/auffgezogen vnd fertig gewest/ sich keines anderen bereden lassen wöllen/als daß es alles auff ein kurtze zeit/vnd zu diesem Einzug vmb Sold frembdes geworbenes Volck/ vnd keines wegs vnderthanen vnd Landvolck weren: So haben sie doch/je weiter sie in das Land geruckt/in der Erfahrung ein anders befunden/ sich eines andern bereden/vnnd diese Verfassung jhnen desto mehr gefallen lassen. Nun den zum Einzug gemachte anstalt fürters vnd auffs kürtzeste zu erzehlen/so ist Sontags den 6. tag Junij zuvor die Sach angeordnet gewest/daß nach Mittag von vnder schiedenen orten/vnnd nechst gelegnen Emptern/15. Compagnien Soldaten deß Außschuß/eine in die ander 300. Mann starck (jede vngefehrlich von 200. Muscatierer vnd 100. lange spieß/wie dieselben im Kupfferstuck vnd Entwerffung deß Feldlägers mit Numeris, vnd Namen verzeichnet zu finden) wol staffirt/nach einander von allen seiten ankommen/vnnd zu jhrer Ankunfft jede Company vor dem Läger heraussen in der Schlachtordnung halten blieben/so lang biß sie vom Pfenningmeister abgezehlt worden/vnd man dahero eigentlich wissen mögen/wie starck man an Volck seye. Nachgehends hat man sie in das Läger rucken/ jhre mitgebrachte Soldaten Zelt/an bestimbte orten auffschlagen/sich losiren die Muscatierer Pulver vnd Lonten holen/die Capitain das verordnete Gelt auff jhre Compagnien empfahen vnd außzahlen lassen. Jst also das Läger in gar kurtzer zeit/auff den zuvor angezeigten drey seyten ordentlich geschlagen/vnd mit lust anzusehen gewest. Endlich nun/als ein jeder sich zur Nottufft wol zu versehen zeit genug gehabt/vnd die Sonn vndergangē/seind die Schildt vnd Schar wachten/nach Kriegsgebrauch/allenthalben an gehörigen orten bestelt/das runden stundlich gehalten/vnnd Morgends früh die Wachten mit Trumel vñ Pfeiffen widerumb abgeführt worden.

Den folgenden Montag/als den 7. tag Junij vor Mittag/hat der Wolgeboren/Herr Johan/ der Elter/Graff zu Nassaw/ꝛc. als Feldobrister/ beneben dem Obristen Leutenant/Henrich Die-

1613. terich von Schönberg/ Churfürstlicher Pfaltz Burggraffen zu Starckenburg/ ꝛc. obgemelte Fünfzehen Fähnlein Fußvolck/ordentlich vō allen seitē/auß dē Läger in dz Feld führē lassen/ auß denselben Cōpagni-/fünff vnterschiedliche truppen gemacht/ vnnd alzeit drey Fahnen in einen hauffen oder Schlachtordnung/zehen mañ hoch/ dermassen vnderschieden/ außgetheilt vnnd gestelt/daß vornen vnd in fronte zwo vnderschiedliche Schlachtordnung/ in jhrer gewissen weite vnd proportion gegen der Batterey zu/vñ hinder denselben 300. schuch weit zu ruck/ die dritte Schlachtordnung/der ersten auff der rechtē seitē: die vierte troup oder Schlachtordnung/zwischen den zwo erstē vnd vorderstē: vñ endlich die fünffte/der zweiten auff der lincken seiten: alle in gleicher vnd außgezeigneter dissantz/weiten vnd intervallis gehalten/ vnnd deß Anzugs der frembden Gäst erwartet haben. Von jeder jetzgemeldter fünff absonderlichen Schlachtordnungen vnnd hauffen/haben am ersten glied die Hauptleute/ Leutenant vnd Befelchshaber/ wie auch hinden vnd auff den seiten: vnd etwas besser darvon/ die drey Fenderich/vor den Doppelsoldnern/ mit jhren fliegenden Fähnlein/ vnd vor denselben alle Trommenschläger vnnd Pfeiffer/ vnnd etlich schritt besser fürwerts/zwey Feldstücklin jhre stell gehabt/so wol im marchiren als stillhalten. So ist bey allen trouppen versehen vnd verordnet gewest/was orts oder seiten/ der an vnnd fürüberziehend reisige Zeug anfenglich herbey kommen/ vnd die hauffen zu besichtigen sich neheren würde/ daselbst hin sie sich auch mit den Fahnen/ Spielleuten/ gantzem Leib vnd Gesicht/doch mit vnverruckter Schlachtordnung/wenden/ kehren vnnd hernacher widerumb/ wie erstlich/ stellen solten.

Als nun die sampteliche Fürsten vnd Herren mit dem gantzen reisigen Zeug/ darüber der Gestrenge/Edle vnd Veste/Pleickhard von Helmstett/Obrister vnd Ritter/Churf. Pfaltz Obermarschalck/ vnd Vicedomb zu Newstatt an der Hart/commendirt/ins Feld kōmen/ seind Jhrer Churf. Gn. truppen mit den drey Adelichen truppen/ zu dem Fußvolck bey dē rechtē flügel geruckt vnd allda gehalten. Jrer Churfl. Gn. Marstall/ Pages vnd Leibroß/beneben der Grafen Hädroß/ vnd aller Herren Sattelknecht/ seind hinder jhnen beyseits in zwo troppen halten blieben. Die andere vnd übrigen trouppen sambtlich/ denen Churfl. Pfaltz Vndermarschalck/der Edle vnnd Veste/Philips Jacob von Affenstein/ commendirt/auff dem lincken flügel bey dem Fußvolck gehalten. Biß daß zur ankunfft der Princessin vnd Jres Comitats/ Jhre Churf. Gn. mit den sambtlichen Fürsten/Graffen Herren/vnd Adel/ in jren trouppen ab/vñ die Königliche Princessin vnd Commissarien auß jhren Kutschen gestiegen/ auch das Geschütz auff die drey antratten vnd loßbrennung der flügel in allē Squadronē deß Fußvolcks (wie jetzt erzehlt werden sol) loßgebrandt. Nach dem alle Reutterey für der Princessin Kutschen fürüber/vnd man darauff sich zu dem Einzug gerüstet hat. Dann so bald die ankommende Princessin vnd Churfürstin mit jhrē Comitat auff der Ladeburger strassen/ sich von fernen sehen lassen/ haben alle fünff trouppen Fußvolck/gleichwol ohne befelch/ sondern auß mißverstand/ein salve geschossen/seind hernacher in voller Schlachtordnung samentlich etwas gegen der schantz zugeruckt/ vnd so bald der Feldobrist ein zeichen geben/still gestanden. Darauff die vor sich haltende Feldstücklein loßgebrandt/ allenthalben lermen geschlagen vnnd von allen Muscquetiern einmal herüb gliederweiß geschosst/ vñ vō dē doppelsoldnern die spieß gesteckt wordē. Gleich darauff ist das groß geschütz in der Batterey ordentlich abgegangen. Hierauff vñ zū andern mal/ist man mit allē hauffen in voller Schlachtordnung fortgerückt/vñ gleicherweiß wie zuvor/ von allen Muscatirern gliederweiß/ vnd dēnach in der Batterey mit allen Stücken/ geschossen worden. Letzlich vnnd nach dem die empfahung solenniter verricht/alle Reutterey vnd die meistē Gutschen vorüber vnd nach Heydelberg passiert/ die Reiß vnd Packwägen zurück vnd stillhalten müssen/vnd also deß hefftigen schiessens halben/ vnder den reisigen vnd sonderlich den Gutschen vnd Wagenpferden/sich keines außreissens oder sonsten einer vnordnung vnnd nachtheils weiter zu befahren gewest/ist von allen fünff hauffen/ befohlener massen samptlich ein salue, vnd gleich darauff auß allen Stücken vnnd der Batterey aber etwas geschwinder weder vormals/ vnd also ernstlicher/loßgebrant worden/ dergestalt daß es der gantze fortgeruckte Comitat bescheidenlich genug hören vnd vernemen können. So bald aber die Princessin auß Groß Britannien beym Feldläger ankommen/ sind Jhre Churfl. Gn. wie auch alle beywesende Fürsten/ Graffen Herrn/ vnd in derselben trupen haltende vom Adel/ von jhren Pferden gesprungen. Vnd als Jre Churf. Gn sampt dem Herren Administratorn/vnd den Herrn Marggraffen von Anspach/ zu der Princessin wagen giengē/Sie zu empfangen/spranz auch die Princessin mit auffthun deß wagens herab. Welche Jhre Churfl. Gn. freundlich vmbfangen/wie auch der Herr Administrator vnd andere versamlete Fürstē/Graffē/Herrn vnd vom Adel empfangen habē/ vnd weil sie zu reiten nicht begerete/von Jrer Churfl. Gn. sampt dem Herrn Administratore/ vnnd dem Herrn Marggraff von Anspach/zu einem andern Wagen (welcher sehr statlich/inwendig vnd außwendig/mit Gold/Silber/vnd Seiden gesticket/vnd auß der massen kunstreich zugericht) begleitet/vñ darauff gesetzet worden. Da dann beyder Herrn Commissarien/Herrn Arondels/vnd Herrn Haringthons Gemahlin/ auff gemeldten Wagen/ der Princessin/Jhr gesellschafft zu leisten/ zugesetzt worden. Vnd ob wol der anstalt gewesen/in dem Churf. Gezelt einen Abstand vnd Collation zu halten/jedoch weil regenwetter einfallen wolte/befand man rahtsamer/ die Heimführung zu befürdern/vnd sich ferner des ends nicht auffzuhalten. Fieng also die Reuterey an/ sich zu wenden/vnd den weg wider nach Heydelberg in folgender Ordnung zu nemen.

Erstlich ruckte wider herfür/mit seiner Truppē der Rotröck/Churf. Pfaltz Vndermarschalck/ dem Eintritt ein anfang zu machen. Demē Churf. Pfaltz Jägermeister/mit der zweitē truppen seiner Grünröck folgete. Nach diesen waren geordnet Churf. Pfaltz Lehenleuth/ vnd Adelicher beschriebener/Dienere. Diesen folgten/ der anwesenden Graffen vnd Herrn Reisige. Auff

1613.

solche

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. solche kamen geritten / Anspachische vnd Würtenbergische Einspennige/mit jrer Herren Marstall. Darauff warden eingetheilt die Rheinische Adeliche Ritterschafft / so die Königliche Princessin vber Rhein biß nach Franckenthal/vnd von Franckenthal biß anhero begleitet hatten / vnd wurden geführet durch Johan Michael Obertrant/Rittmeistern. Diesen folgten / obgemelte Truppen / der von Churfl. Pfaltz beschriebenen vom Adel vnd Lehenleuth. Denen ritten nach Churfl. Pfältzische / Anspachische/ Würtenbergische vnd andere Fürstl. Hoff Junckern. Denen folgten hochermelter Fürsten vornembste Officianten vnd Befelchhaber. Darauff folgte der Churfl. Pfaltz Marstall/wie oben gemeldet / vnd ferners der anwesenden Fürsten/wie auch Chur: vnd Fürstlicher Pfaltz / sampt der Princessin Leibroß. Auff diese ritten/die anwesende Graffen vnd Herren / sampt den Chur- vnd Fürstlichen Cammer Junckern/vnd Fünffzehen Alten/vmb Churfl. Pfaltz wolverdienten/ vom Adel. Darauff folgte ein Heerpauck / mit vorherreitenden Trommetern / in vnderschiedlicher jhren Herrn Liverey : Vnd kame Herr Christian der Elter/ Fürst zu Anhalt/neben hochgedachten/den Drey Jüngern Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herrn Ludwig Philips / Herren Friderich Casimir/vnnd Herrn Johan Casimir/wie auch den Drey Jüngern Hertzogen von Würtenberg / Herrn Ludwig Friderichen/Herrn Friderich Achilles/ vnd Herrn Magnus/vnd den Zween Jüngern Fürsten zu Anhalt / Herrn Joachim Ernsten/ vnd Herrn Christian. Auff welche kamen in einer Gutschen/ der vornembste Königliche Commissarius auß Engelland / der Hochgeborne Fürst von Lenox/vnd der General Cicill. Vnd folgten Vier Stallmeister. Auff welche widerumb eine Heerpauck mit Trommetern / in Pfaltz Liverey/ verordnet. Vnd sind also der Herr Administrator/Hertzog Johans Pfaltzgraff/Jre Churfl. G. Pfaltzgraff Friederich / Herr Joachim Ernst/ Marggraff zu Anspach/vnd Herr Johan Friderich/ Hertzog zu Würtenberg/die nechsten vor der Princessin Wagen geritten. Denen dann gefolget / Jhrer Churfl. Gn. Gemahlin/die Königl. Princessin auß Engelland / beneben zween Englischen Gräffinnen / der Herrn Commissarien Gemahlin/so Jrer Churfl. Gn zugeordnet. Auff diesen Wagen waren geordnet zu folgen/ 6. Pages d honneur in Liuree , auff schön gezierten Pferdē. Diesen folgeten die vbrige Herrn Königlichen Coīissarien: hernacher derselbē Gemahlin vnd alles der Princessin Frawenzimmer: alle in vberauß schönen/von Gold gestickten vnd Sammeten Gutschen/geführet: vnd endlich ander zugehöriges Gesindlein/auff Gutschen vnd Wägē.

Nach dem sich nun die Reutterey bey Newenheim an dem Necker / gegen Heydelberg / der Brücken zu sehē ließ/ward in der Vorstatt/vom Kranen an/biß zu dem weissen Thurn / nach der Leng deß Neckers lauff/von 67. Feldstücken/ wie auch von allen thürnen in der Statt/vnd Vorstatt/ein salue mit gewaltigem schiessen gegeben. Welches/wegen deß Gebürgs/ ein grossen widerhall verursachte. In dem nun Jre Churfl. G. sampt der Princessin/ an den Necker gegen dem roten Bühel kommen waren/ließ sich ein andere kurtzweil/ von den Fischern auff dem Necker angestelt/sehen. Erstlich war gesteckt auff einen eisernen Pfal ein höltzen Faß / mit farben gemahlet/welches in der höhe vier Thürnlein/vñ auff jedē thürlein ein blawes fähnlein/ vnd in der mittē deß Fasses obersten boden/ auch ein fähnlein hatte: Vnd saß in jedem thürnlein ein Hun. Solches faß zu bestreiten vnd vmbzustechen waren geordnet zwölff Nachen/auff jedem Nachen vier Personen/mit jhren Spiessen / so vornen eisen hatten. Dieser wassersichtigen ritter spiellent waren zwey Schallmeyer. Vnd war daß Fas also auffgesteckt/daß es so bald es getroffen ward/herumber liess/vnd sich trähete. Deßhalben gefehrlich war/solches recht zu treffen. Dann mancher sich selber darüber in das Wasser stiesse. Damit aber die wassersüchtige Ritter/ welche zuvor auß Churfürstl. Begnadigung zimlich in den Weingläsern gestochen/desto mehr lust zu diesem wasserkampff hetten/war einem jeden / so ein Reiff vom Faß stiesse/ein halber Daler zur Verehrung verordnet. Vnd wann einer der thürlein eins traff/daß sich das thürlein öffnete / flog ein Hun herauß. Welches kurtzweilig zu sehen/vnd viel lachens vervrsachte. Ferner war ein grosser Hunpelnachen / etwas besser oben vber dem Kranen/ in einen ancker geheneckt / darauff zween schnapgalgen auffgericht gewesen/an welchem jeden ein Ganß an die Füß hart gebunden auffgehencket welchen die wassersichtige thurnierer die Hälß abreissen solten. So doch viel Gefahr genommē. Dann mancher darüber zeitlich im Necker gelegen. Damit sie aber deß badens nicht verdrüssig/ war einem jeden/ so den Hals von der Gans abgerissen / ein halber Daler zum besten geordnet. Vnnd seind gleichwol bey solchem schimpff viel Gänsen die hälß abgerissen worden. Daß also dieser Wasserthurnier/ nicht ohne sieg vnd stattlichen gewin / jhren ritterlichen thaten gemäß/ wiewol mit einem nassen Danck / in zimlicher Feuchtigkeit abgangen.

Zum Eintritt/vnd einfahrt / nechst der Brücken/seynd drey Compagnien vnd fehnlein Soldaten gestanden: Zwo gegen dem Gebürg vnder der Brücken: vnd eine vber der Brücken. Welche mit vnderschiedlichen frewdenschiessen/ Jhre Churfürstl. Gn. vnnd die Princessin empfangen vnd einbegleitet. Dergleichen dann von dem Geschütz am Neckar vnd von allen Thürnen auch widerumb geschehen.

Als sie nu vber die Brücken/ gegen der Statthor sich nahete/ stunde auß deß Schultheissen zu Heydelberg/Doctor Johann Boschen/vnd eines Ersamen Raths anstellung am eintrit der Neckerbrücken auff dem Portal gemahlet / zwischen den beyden Chur vñ Königlichen Wapen/Pfaltz vnd Engelland ein Himlischer Engel/so dieselbe mit beiden handen zusammen gehalten / vnd dabey geschriben / Deus Coniunxit. Fürters ist die gantz Brückhe / darauff beyseits die seiten bretter / vmb mehrern liechts vnnd abwendung deß Staubs willen/außgeschlagen/mit Meyen bestecket vnd geziert gewesen/das sie mehr einer schönen lustigen Gallerien in einem Garten/ dann einer Brücken gleich geschen.

In der Statt waren die gassen mit Graß vnd Blumen bestrewet / vnd die Heuser mit grünen meyen besteckt / vnd an vielen orten mit grünen Kräntzen vber die strassen/daran der Chur-Pfaltz

Wappen/

1613. Wappen/in drey vnderschiedlichen schiltē/sampt allerhand frembden früchten in grosser anzahl mit gold geziert/ gehenckt. Auff dem Marckt gegen dem Rathauß/waren drey Fahnen Soldaten mit Musquetten vnd langen Spiessen geordnet/Ihre Churfürstliche Gn. vnd dero Gemahlin im fürüber reisen/ mit frewdē schüssen zu empfangen. Am ende deß Marckts/zum eingang der Oberstrassen/war vō Schultheiß/Burgermeister vnd Raht der Statt Heydelberg/ ein schöne Triumphpforte auffgericht/mit der Königlichen Mt. in Engelland Wapē vber dē eingang gezieret/ vñ in die runde vber dē Portal geschriebē: Dominus custodiat introitum tuum. Das ist Gott bewar Ewern Eingang. Vnder dem bogen war vberzwerg an einem seidnen Band schwebend ein Güldene Cron aufgehenckt/ welche von zweyen jungen Knabē/in dē die Princessin durch gefahren/mit dem Band/gleichsam Sie damit zu krönen/biß auff den himel Ires wagens nidergelassen/vnd nachmals wider in die höhe gezogen. Inwendig war der gantze Arcus mit Ephew vnnd schönen blumen/anhangenden Pomerantzē/Citronen/wie auch Quetschē/Pfirsing/vñ allen andern in Teutschland wachsenden baumfrüchten/ in grosser anzahl geziert / vnd mitten durch ein schöner krantz.

Von diesem Arcu biß an das Speyrer Thor hinauß/ist die Burgerschafft in zimlicher anzahl/vnd wol staffirt / in der Rüstung gestanden/ vnnd gleicher gestalt die gantze Strassen mit obbeschriebenen Gehengen/ vō allerhand früchten vnd hochgemeldten Wapē/gezieret gewesen. So hatt auch ein Ersamer Raht die Statthor renoviren lassen/vñ die Burgerschafft mit den wachten / wie auch auffnemmung vnnd gebürlicher tractirung der in so ansehenlicher summ auff etlich tausend einlosirten vnd ankommenen frembden Gästen sich frewdig vnd willig eingestelt.

Es waren aber bey dē Eingang deß Marcks/ zwischen der Kirchen vnd Häusern auff der seiten/fünfzehen alte/ansehliche/wolverdiente vom Adel/von jhren Pferden abgestigen / die Königliche Princessin vnnd newe Churfürstin zu begleiten: deren Drey/als Albrecht von Rosenberg/ Wiprecht von Büdingen/Churfürstl. Pfl. Raht vnd Fauth zu Bretten/vnd Engelbert von Lautern / Churfürstl. Raht vnd Fauth zu Heydelberg/vor dem Wagen/die andern zwölff/ auff jeder seyten sechs/neben dem Wagen hergangen/ vnd die Princessin biß in das Schloß zum Abstand begleitet.

Vor dem Statthor / den Graben hinauff/ waren vier vnderschiedliche Arcus Triumphales oder Ehrenpforten / von der Löblichen Universitet zu Heydelberg aufgericht / wie deren abriß in Kupfferstücken zu sehen. Der Erste Arcus war der Philosophischen Facultet/der ander der Medicorum/der dritt der Rechtsgelehrten/der vierdt der Theologen.

Als nun die Princessin bey dem Portal der Medicorum ankam/empfienge sie der Universitet Magnificus Rector, mit einer Lateinischen Oration/vnd wündschet jhr/ im Namē der gantzen Universitet/Glück/Heil vnd Wolfahrt / zu dem heiligen Ehestand vnd frölicher ankunfft in diß vnser Vatterland/mit angehengter Bitt/ dz Ihre Churfürstl. Gn. Ihr die alte Universitet/ wolte lassen in gnaden befohlen sein. Auff welche Red der Oberste von Schönberg / dem Rectori, wegen der Princessin fürtzlich widerumb geantwortet. Es war auch bestelt / daß durch ein jungen Knaben/der Princessin in einē Körbelin presentirt vñ verehret wurdē allerhand Früchte/ von Pomerantzen/ Citronen Datteln / Feigen/ vnd Kirschen/ Welches Ihre Churfl. Gn. nicht allein in gnaden angenommen/sondern auch also bald von den früchten mit lust gegessen. 1613.

Als nun die Königliche Princessin vnd newe Churfürstin/sich zu dem Schloß nahete/verfügte sich die Churfürstliche Wittib / beneben andern Fürstlichen / Gräfflichen vnnd Adelichem Frawenzimmer/auß jren Gemachen inwendig dem Schloß / vnd stelten sich von dem schnecken bey dem grossen Saal/in zierlicher ordnung/eine nach der andern / daß also der Gang wehret biß zu der Silberkammer. Vnd stunde erstlich die Churfürstliche Wittib/ deß Churfürsten Fraw Mutter/Fraw Juliana Loisa. Darnach des Herren Administratoris Frauw Mutter. Folgte deß Herrn Administratoris Gemahlin: ferners die Marggräffisch Wittib: Frewlin Christina/ des Herren Churfürsten Herrn Vatters Schwester/ Fräwlin Catharina/ vnd Fräwlein Charlotta, beyde Jrer Churfl. Gn. Schwestern/ Fräwlin Amelia / der Churfürstl. Wittiben Schwester: Vnd deß Herrn Administratoris Schwester/Fräwlein Amelia Jacobe / wie auch sein Töchterlein. Diesen folgeten das Gräfflich vnd Adeliche Frawenzimmer / alle sehr herrlich/ reich vnd zierlich bekleidet.

In zwischen kam Ihre Churfürstl. Gn. sampt dero hertzallerliebsten Gemahlin/ vnd Königlichen Princessin / in dem Chur Hauß Schloß Heydelberg/glücklich an. Vnd ward zum Eingang deß Vorhoffs/ von einem Fahnen Soldaten vnd Musquetirer mit frewdenschiessen empfangen.

Mitten fast in dē vorhoff des Schlosses ist gestanden/ein schöner von holtz auff gerichter vnd gantz vbermahlter Bogen/ welchen man seiner grösse / Schönheit vnnd Kunst halben / wol das Hauptportal aller der andern heissen mag/ dieweil er alda nit als ein Arcus, sonder als ein hohes Hauß vnd Palatium gestanden/ auff die 65. schuhe in der Höhe/36. schuhe in der Breite/ vnd 25. in die Tieffe haltend. Auff welchem beyderseits die hiebevor zwischen der Cron Engelland vnd hochfürstlichem Hauß Bayrn vnd Chur Pfaltz fürgangene wolgerathene Heurat / beyden höchstermelten Häusern zu besonderen Ehrē vnd boni ominis ergo diesen jetzigē erwünschtem Heurat gemeynet / memorirt vnd abgebildet worden. Auff der seiten des einzugs gegen Occident, stunde weyland der Mechtige Fürst vnd rechte Teure Helt/ Henricus genant Leo (welche seine mißgönstige Superbum genennet) Dux Bavariæ & Saxoniæ. Welcher in dem Jar Christi 1168. Mechtildin König Hērich des zweiten von Engelland Tochter zur Ehe bekommen hatt. Wie dann sie beide einander die hand gebē/ vnd beide Flüß Danubius vnd Tamesis, das Bayerland vnd Engelland bedeutend/jhnen an den seitten ligen. Durch welchen herrlichen vnd sonderlich vō Gott gesegneten Heurat/ nit allein alle wolfahrt vñ auffnemmen dem hauß Chur

Pfaltz/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Pfaltz/ sondern gar das Esse vnd Substantz derselben (also zu reden) herrühret. Sintemal auß dieser Ehe entsprossen seyn/ nebein Hertzog Otto ne von Braunschweig (so hernach Anno 1199. Römischer König zu Cölln erwehlet worden/ vnnd in possessione der Teutschen Kron/ gegen vnd wider Philippum in schismate electum, auch nach desselben tod/ biß in sein end geblieben/ vnd neben Hertzog Wilhelmo (von deme die heutige Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg her posteriren) noch ferner Hertzog Henrich von Braunschweig/ welcher in seiner jugend vmb das Jar 1195. Pfaltzgraf Conrads vom Rhein (der Kayser Friederich des Ersten/ genandt Barbarossæ, leiblicher Bruder gewesen) einige Tochter Agnes/ damals in dem Hauß Stalecky oder Bacharach/ ehelich erworben: Vnnd nach dem er jhme Keyser Friderich viel tapffere vnd angeneme dienst/ sonderlich in dessen Feldzug nach Apulia erzeiget/ nach seines Schwehers Conradi abgang/ mit der Pfaltz bey Rhein belehnet worden. Welche hernach auf seine Tochter Agnes kommen/ die Hertzog Otto von Bayern/ Hertzog Ludouici vnnd Königin Ludimillæ von Böheim Sohn/ vmb das Jahr 1215. ehlich gefreyet/ mit Jhr die Pfaltz bekommen/ auch damit von Kayser Friderico II. vnd mit etlichen derselben particular Stücken von den jenigen Stenden/ davon sie zu Lehen gerühret/ belehnet worden/ vnd solche auf seine posteriret/ die jetzige Pfaltzgraffen bey Rhein vnd Churfürsten/ nun in die vierhundert Jahr/ glücklich transmutiret hat. Von welchem die alte bekante Verßlein reden:

Otto der erst Pfaltzgraf bey Rhein/
Hat Pfaltzgraf Heinrichs Töchterlein/
Mit Mannheit ers also erfecht/
Des Reichs Chur blieb seinem Geschlecht.

Also daß man sagen kan/ vnd bekennen muß/ daß alle die hochlöbliche Fürsten beider Stämme/ Pfaltz vnnd Bayrn/ so viel deren auf diesen tag durch Gottes gnad regiren vnd leben/ auß diser beyder Hochfürstlicher personẽ/ Henrici Leonis vnnd Königin Mechtilden/ Leuden vnnd Geblüt herkommen/ vnd derhalben billich solcher Jhrer hochgeehrter Progenitoren gedechtnus/ der natürlichen schuldigen Affection nach/ in hohen Würden vnd Ehren zu halten. Solches alles ward in dem Arcu mit kurtzen vnd wenigen Seniariis angedeutet.

Als nun Jhre Churf. Gn. biß in den Hof Jhre Gemahlin die Princessin begleitet hatte/ sprang Jhre Churf. Gn. vom pferd/ wie auch der Herr Administrator, vnd die andere Fürsten/ Grafen vnd Herren. Vnd trat Jhre Churf. Gn. erstlich zu dem Wagen Jhren Königlichen Schatz zu empfangen/ vnd herab zu heben. Darauff die Königliche Princessin also bald der Herr Administrator vnd der Herr Marggrafe von Anspach auch empfangen/ vnd beneben vorhergehender Jhrer Churf. Gn. Sie zu der Churf. Wittib/ der Fraw Mutter/ welche albereit Jhnen entgegen gieng/ zugeführet. Mit was freuden/ hertzlichem empfahen/ vnd lieblichem küssen/ diese beyde Churfürstin/ Mutter vnd Tochter/ einander empfiengen vnd begrüsset/ ist mehr zu gedencken/ als zu beschreiben. Dann es mit solcher mütterlicher vnd kindlicher begierd/ zierd/ vnd anmuhtung geschehen/ daß es den gantzen ymbstand beweget/ auch hertzlich vnd höchlich erfreuet hat. Nachdem nun die new ankommende Churfürstin/ die andere Churfürstl. Frawen vnd Frawlin alle/ vnd sonderlich des Herren Administratoris Töchterlein/ auch mit einem freundlichen Kuß begrüsset/ vnd dem vbrigen Gräflich- vnd Adelichen Frawenzimmer/ mit zierlicher gebürlicher Ehrerbietung/ Jhren gruß angedeutet/ seind Jhre Churf. Gn. von dem Herrn Administratore, vnd dem Marggrafen von Anspach/ beneben dem Herrn Churfürsten/ in Jhr verordnet Gemach begleitet worden. Welcher das Frawenzimmer gefolget. Hernacher seind auch der König W. Commissarii vnd gesandten von Jhrer Churf. Gn. wie auch den Herrn Administratore, vnd andern anwesenden Fürsten empfangen/ vnd in Jhre verordnete Losamenter eynbegleitet worden.

Folgenden Dienstags ward ein danckpredig in allen Kirchen der Statt Heydelberg/ wie auch von dem Ehrwürdigen vnd wolgelehrten M. Abrahamo Scultetο in dem Churf. Schloß gehalten/ daß GOTT der Allmechtige Vatter/ nicht allein zu dieser Königlichen vnd Churfürstlichen ehelichen vermählung/ seinen reichen segen gegeben/ sondern auch hochgemelte newe Eheleute/ zu Wasser vnd Land/ friedlich/ sicher vnnd gesund erhalten/ vnnd biß in das geliebte Vatterland gnediglich begleitet hette: vnd daneben gebetten/ daß Hochgedachter Heurath zu forderst zu Gottes Ehr/ vnd dann dem Vatterland zu ersprießlicher wolfahrt/ glücklichem auffnehmen/ vnd erwündschtem Gedeyen gerahten möchte. Wie auß der gedruckten Copien außführlich zu vernemen.

Nach vollendung der Kirchen Ceremonien ist man kurtz hernach zur Churfürstlichen Tafel vnd Mittagmalzeit erschienen: welche also angeordnet gewesen. Der Churf. Princessin/ vnnd Fraw Mutter/ beneben des Herrn Administratoris Frawen Mutter/ auch seiner Gemahlin vnd Marggrävischen Wittiben/ Wassergeber seind gewesen/ Graf Johan von Naßaw der die Handzwehel getragen: Graf Ludwig von Erbach/ das Becken/ Graf Ludwig von Witgenstein/ das Gießbecken: Pleickhard von Helmstatt/ Ritter/ Obrister/ vnd Obermarschalck/ hat die Zwehl empfangen. Der Chur vnd Fürstlichen Mannspersonen Wassergeber sind gewesen: Rheingraf Johan Casimir/ mit der Handzwehl: Rheingraf Otto/ mit dem Becken: Graf Reinhard von Solms/ mit dem Gießbecken: Graf Johan Ludwig von Naßaw/ empfieng die Zwehel. Den Fürstlichen Frawlein haben zu Wassergeben auffgewartet: Graff vom Lewenstein/ mit der Handzwehl: Graf Philips Georg von Leiningen/ mit dem Becken: Graff Reinhard von Witgenstein/ mit dem Gießbecken: Graf Wolff Henrich vō Ysenburg empfieng die Handzwehel. Das vierte Wasser ward gegeben/ durch Graf Philipsen von Leiningen/ mit der Zwehel: Graf von Ortenburg dem Elter mit dem Becken: Graf von Ortenburg dem Jüngern mit dem Gießbecken: Vnd dem von Landschad/ obristen Leutenant/ der die Zwehel empfangen.

Die Session der Churfürstlichen Tafel/ war

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. also geordnet. Oben an ward gesetzt die Königliche Princessin vnnd Newe Churfürstin / gar allein. Zu dero Rechten auff der seitten der lenge nach der Tafel/ward gesetzt der Fürst von Lenor/ Königlicher Würden auß Groß Britannien Commissarius. Darnach blieb eine stell ledig/ vor den Vorschneider / welcher war Graff Ludwig von Witgenstein. Darnach ward gesetzt Pfaltzgraff Friderich Churfürst. Folgends der Graff von Arondel/Königl. W. Commissarius. Folgends der Herr Administrator. Darnach war wider ein platz ledig vor ein Vorschneider/ welcher war Rheingraff Johan Casimir. Folget der Graff von der Insel/Ihrer Königl. Mayest. Commissarius. Diesem folgte der Herr Marckgraff von Anspach Fürst Joachim Ernst: Vnd der Freyherr von Haringthon/Königl. Mayest. Commissarius. Vnden an der Tafel wurden gesetzt Fürst Christian von Anhalt der Elter/vnnd der Hertzog von Würtenberg / Fürst Johan Friederich. Auff der andern seitten/ der lenge nach der Taffel/ward gesetzt der Churf. Princessin zur Lincken / die Churfl. Wittib vnnd Fraw Mutter: Deß Herrn Administratoris Fraw Mutter: Die Fraw Administratorin: Die Marggräffische Wittib: Frawlin Christina: Frawlein Catharina: Frawlein Charlotta: Frawlein Amelia: Frawlein Amelia Jacobe: Vnd Frawlein Magdalena Catharina.

Die Truchsessen auff die Churfürstliche Tafel geordnet/sind gewesen/ Carle von Helmstatt/ Bernhard von Mentzingen/Friederich Plickard von Landschad / Balthasar von Rottenstein/ Wolff Wilhelm von Bettendorff/Philips Ludwig von Flehingen/Otto Spiegel/Georg Wolff von Wildenstein/Philips Heinrich von Bobenhausen / Peter von Helmstatts Sohn. Den Wein haben getragen: Graff Ludwig von Erpach der Princessin: Reingraff Otto / Obrister vnd Ritter/dem Churfürsten: Vnd haben noch mehr auß Ihrer Churfl. Leuten da bey auff gewartet: Reinhard von Solms vnnd Carle Schenck von Winterstatten / der Churfürstlichen Wittib: Graff Georg Philips von Leiningen/dem Herrn Administratori: Darbey Ihrer Fürstl. Gn. Cammer Junckern einer: Schenck Heinrich von Limpurg Herrn Administratoris Gemahlin: So dann Friederich Casimir von Affenstein: Frawlein Christina / der Burggraff von Altzey/ Herr Philips von Winneberg/ beneben eim Jungen. Frawlein Amelia/Hans Christoph von Flörßheim / beneben eim Junzen. Frawlein Catharina/der Graff von Löwenstein/ beneben eim Jungen. Frawlein Charlotta/Herr Wilhelm von Winnenberg / vnd ein Junge. Herrn Administratoris Töchterlein/ der Elter Graff von Ortenburg / vnd ein Junge. Den Herrn Commissarien haben trincken getragen/ Christoph von Wallbrunn/Bernhard von Mentzingē der jünger/Berlinger/Fauſt von Stromberg. Wein Marschalck sind gewesen/Eberhard von Dalberg/Wolff Conrad Greck / Gottfried von Sickingen/Friderich von Flörßheim/Hans Christoph von Degenfeld. Ferners sind stättigs bey der Taffel zu bleiben verordnet gewesen/ Rittmeister Obertraut / Reinhard von Gemmingen/Johan Dieterich Knebel / alter Stallmeister/Johan Friederich Riedesel.

Die andere Fürstliche vnd Gräffliche Mann vnd Weibs Personen/ seind auch jhrem Stand vnd Ehren gemäß / gebürlich durch den Stab beyder Marschalck / zur Taffel angewiesen worden. Ohnnötig alles allhie nach der lenge zu beschreiben. Wie dann auch für vberflüssig geachtet worden die Churfl. tractation im Essen vnd Trincken/Schawessen/vnd andere zugehör / allhie zu erzehlen. 1613.

Nach vollendetem diesem Mittag Imbiß / ist zur kurtzweil/ein Fürstlicher Ehren Tantz in dem Gläßin Saal gantz zierlich gehalten worden. Vnd gegen Abend vor dem Nachtimbiß / seind mitten in dem Churfürstlichen Schloß zu Heydelberg/Fünff Trommeter/in Violbraun Sammet/mit güldenen Borten gebremer/stattlich bekleidet/zu Pferd/mit jren Silberen Trommeten auffblasend/erschienen / vnd haben auff einem schönen Pferd/mit grünem Sammeten Sattel vnd Zeug gezieret/auffgeführet/ jrer Churfürstl. Gn. Cammerschreiber einen/der vor männiglich Chur-Fürsten/Graffen/ vnd der Adelichen Ritterschafft / deß Freyrennen vnd Pferdthurniers Cartell/offentlich abgelesen: Welches publication/mit gleichmessigem Auffzug vnd solennitet in der Statt Heydelberg / auff dem freyen Marckt/auch geschehen. Welcher Thurnier anderstwo weitleufftig beschrieben.

Nach dem Nacht Imbiß ist zu Abend vmb 11. Vhren/ein schön Fewerwerck auff dem Necker/ oberhalb der Brücken/ auff 3. vnderschiedlichen Flötzen/je einer 80. guter schrit von dem andern/ gegen dem Churfürstlichen Schloß vber / durch den kunstreichen / Wolffgang Harnisterr den Jüngern von Straßburg / angeben / außgefertigt/vnd auffgericht/ angezündet (dessen Abriß bey den Kupfferstücken zu sehen) vnd nach dem es vber zwo stund gewehret / glücklichen vnd wol geendet worden. Vnd ist in allem also beschaffen gewesen/wie die Beschreibung nachfolgend gebē wird. Das oberste vnnd vnderste Werck waren beyde ein ander in allem gleich zugericht / vnd gemacht: Nemlich zween/Acht schuh hoch vnd fünff Schuhe im Diameter weit oder dicke / achteckige thürn/welche beyde von viertzehen hundert Eisener Spitzschlägen/deßgleichen Sechtzehen zweypfündigen steigenden Rageten zugericht gewesen. Auff diesen beyden Thürnen aber stunden noch ferner zween gevierte kleine Thürn / welche an allem / jeder acht Schuh / zehen vnd ein halben Zoll/ in der Höhe / vnd ein Schuh / zehen Zoll in der breite hielten / beyde von Neunhundert Sechtzig außfahrenden Schwirm Fewern gefertigt. Das Mitlere/gröste vnd Hauptewerck/ ware in form eines Schloß / oder Castels / von Sieben gestöcken/volgender weiß auff gebawet/ vnd zugerichtet. Das vndere Stockwerck/ oder Pastemen/war zehen Schuh hoch vnd viertzehen Schuh in der viere breit. In welchem/vnderschiedlicher orten/auff Sechshundert außfahrende Schwirm Fewer / darunder dann auch viel schöner hellscheinender Sternkugeln / eingesetzt worden. Auff den zinnen dieses Castels / waren drey vnderschiedliche / durch vier vnd zwantzig starcktreibende Fewer/gantz kunstreiche/vmblauffende Zeig Vhren zu sehen. Volgents der Mitlere auff jetzt gemeldt Stockwerck gesetzte Thurn/war in der viere/ Vier Schuh / Acht Zoll breit/vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Acht schuh hoch / der von Tausend dreyhundert achtzig sechs / außfahrendem Schwirm Fewern vnd dann Vierhundert vnnd achtzig schlagenden Fewern zugericht gewesen. Auff diesem Mittleren Thurn stunde noch weiter ein Achteckiger/in allem Neun schuh zehenthalb Zoll / hoher/vnd zween schuh/zehen Zoll im Diameter dicker/oder breiter Thurn/welcher von Neunhundert Sechtzig Vier / außfahrenden Schwirm Fewern zugericht wordē. Letzlichen auff mehr gedachten vnter Stockwerck/ stunden auff den vier Ecken/vier ein ander gantz gleiche Thürn / jeder Zehen schuh / Neun Zoll hoch / vnd Drey schuh/ Drey Zoll in der Vierung vnden/ oben aber bey den zinnen zween Schuh / fünff Zoll breit/ oder dick. Welche sampt lich mit Siebenhundert neüntzig Zwey auß fahrenden Fewern / darunder viel der hell scheinenden Sternkugeln / vnd dann ferner Achtzehen hundert vier vnd zwantzig schlagenden Fewern/verfertigt gewesen. Zu diesen jetzt gemelden Dreyen Fewerwercken ist noch weiter zugericht worden. Erstlich hundert auff dreypfündige/vnd hundert auff zweypfündige/steigende Rageten/so theils mit starcken schlägen/theils anderen außfahrenden Stern vnd Regenfewern eingesetzt gewesen. Bey welchen dann auch ein Rager/so vber sechs vnd dreissig Pfund gewogen/gemacht worden. Ferner waren auch zu gemeltem Werck geordnet zwantzig zimlicher grosse Wasserkugeln/darunder aber eine/ die gröste / Sechtzig sieben pfund am gewicht gehalten. In welchen Wasser Kugeln samptlich auff Neunhundert funfftzig Sechs außfahrende Schwirm Fewer/ darunder auch sonderlich Sternkugeln/ eingesetzt gewesen. Zum letzten waren auch Drey spreng kugeln/auß Fewermörsern/oder Bölern zu werffen / jede Kugel auff etlich vnnd zwantzig Pfund schwer/samptlich mit Regen vnd Stern fewern/auch zweyhundert sechs vnd zwantzig Eiserne Sprengkugeln/zu diesem Werck gefertigt. Vnd ist also nun dieses gantzen wercks Summa aller Außfahrenden Schlagenden vnnd Steigenden Fewer gewesen/Zehen tausend/Funfftzig neun Welches folgender Ordnung nach / angezündt/gebrent/vnd geendet worden.

Anfenglich seind nach gegebener Losung durch Drey schüß auß dem Churfürstlichen Schloß/ ober vnd vnder halb deß Fewerwercks am Necker/auff dem Land/ zwo drey Pfündige steigende Rageten geworffen. Welches Rageten werffen/auch volgents gleicher Gestalt / je eines vmb das ander/biß zu end deß Fewerwercks / also geübt worden. Nach welchen beyden ersten Rageten/liesse man ferner die grosse Raget / so vber dreissig sechs Pfund/wie vorgemeldt / gewogen/ mit dick / vnd sehr starck rauschendem Fewer in die Lufft steigen. Darauff dann das Obere Fewerwerck durch ein lauffend Schnurfewer entzündet worden / vnd nach dem dasselbig biß auff den vnderen Achteckigten Thurn / außgewürckt/vnd in demselben sich entzündet / als hat man dem Mittleren hauptwerck gleicher Gestalt Fewer geben. In dem nun auch dasselbige in zimliche starcke ordentliche operation kommē / da ist auch dem andern vnd dritten Werck gleicher weiß Fewer geben worden. Daß also hierauff / alle drey Werck samptlich mit stetiger Außwerffung vieler schwirm Fewer vnd schöner Sternkugelen / in zierlicher rechter Ordnung vnd Würckung/im Fewr gestanden. Darunder dann sonderlich das Hauptwerck am meisten vnd fürnembsten verrichtet. Bey welchem allen auch zu vnderschiedenen mahlen/auß Fewrmörsern/oder Bölern/die drey Sprengkuglen / von dem Land gegen vnd vber das Fewerwerck / sind geworffen worden. Welche sich dann in der Lufft von einander gethan/vnd zersprungen / vnd mit zierlicher künstlicher Würckung gantz hell scheinende schön zwitzerende Regen vnd Stern Fewr sehr weit außbreitend / mit vielen schiessen vnd krachen/von sich biß herunder geben. Wie auch ebenmässig vnder solchem/die Wasserkuglen/weit oberhalb deß Neckers/auß Schiffen / vnderschiedlich/je eine nach der anderen / seind geworffen worden / vnd volgender Gestalt abgangen. Etliche / nach dem sie ein gute geraume weil im abfliessen / mit sehr hoch dick funckendem vnd starck rauschendem Fewr/gleich einem hochsprudlendem Röhrbrunnen sich erzeigt / haben solche endlich sehr viel außfahrende Schwirm Fewr/ zum theil mit einander/zum theil einzig nach einander/auß dem Wasser von sich geben. Etlich kuglen aber / nach dem sie eben messig im abfliessen eine zimliche weite / allerdings vnder dem Wasser/daß man kein Fewr gesehen / vnerlöschlich gebrunnen / haben endlich wider andere kuglen von sich auß dem Wasser brennend/in die höhe geworffen. Welche sich in der Lufft künstlich auff vnd von einander gethan / vnd viel außfahrende Schwirm Fewer von sich geben. Wie dabey vorgemelte gröste Wasserkugel beneben sehr dick starck brennendem Fewr/nach vnd nach/ viel Schwirm Fewr vnd Sternkugelen in die Höhe außgeworffen/vnd solches im abfliessen deß Neckers/eine sehr grosse weitte/als weit man sie ersehen können/getrieben/vnd stattlich operirt hat. Ist also auch endlich ermeltes gantz Triumph Fewrwerck / nach dem selbiges vber zwo stund lang vnauffhörlich gewehret / mit männiglichs gutem content vnd wolgefallen/ glücklichen/wol vnd in guter Ordnung abgangen vnd vollendet worden. 1613

Nach dem drey Tag/mit Thurnier/Ringrennen vnnd andern Ritterlichen vbungen zugebracht/ ist den zwölfften Junij darauff / Ihren Chur: vnd Fürstlichen Gn. zu einer Erquickung/ vnd dem hochlöblichen Frawenzimmer zu sonderem lust/ein Jagen angestelt worden. Es hat jre Churfürstl. Gnaden auff ein meil wegs von Heydelberg/ein schön Schloß vnd Lusthauß/Schwetzingen genandt/ darbey es ein stattliche vnd sehr grosse wildfuhr / von hochwild in einem gewäld/ die Schwetzinger Hard genand / so sich auff die zwo meil wegs erstrecket. In welcher gegend/ sonderlich bey dem schönen Hauß / so ein Jaghauß/mitten im Wald / zum lust auff gebawet / das hohe Wild Sommers vnd Winters zeitten gehegt / daß man desselben offtmals in grosser meng zu 100. 200. 300. ansichtig wird. Da dann Jhre Churfl. Gnaden in kurtzer zeit einen herrlichen lust haben können. Wie auch dißmals geschehen. Dann in gemeltem Schwetzinger Hard / an dem Ort im Förich genant ward solch Lustjagen/also angestelt/ das erstlich der Lauff / darinnen man mit Lantzen gerennet/in sechs Quartier auß getheilet worden.

Das

1613.

Das erste/ der Churfürstl. Princessin/ sampt dero bey sich habenden Frawenzimmer vnd Officirern.

Das ander/ Ihrer Churfl. Gn. selbsten.

Das dritte/ jhrer Fürstl. Gn. dem Administratori.

Das viertte/ Ihrer Fürstl. Gn. Johan Friederich/ Hertzogen zu Würtenberg ꝛc.

Das fünffte/ Ihrer Fürstl. Gn. Joachim Ernsten/ Marggraffen zu Brandenburg.

Das sechste/ Ihrer Fürstl. Gn. Christian zu Anhalt/ wie auch anderen Engelischen Graffen/ Herrn/ vnd vom Adel. Es haben aber Ire Chur: vnd Fürstliche Genaden ein sehr grossen lust vnd kurtzweil bey diesem jagen gehabt/ vnd sonderlich die Churfl. Princessin/ welche dem Wild dermassen nachgerennet/ daß es zu verwundern/ vnd in dieser Lands art etwas frembdes zu sehen gewesen. Dann jhre Churfl. Gn. auß Ihrem Pallester zwölff Thier geschossen/ auch endlich einen Hirsch/ der dazumal albereit Sechs endt verreckt gehabt/ auff dem Pferd geschossen/ vnnd hinder dem bug getroffen vnd erlegt. Dessen jhre Chur: vnd Fürstl. Gn. sich höchlich verwundert. Vnnd nach dem man bey diesem Lust agen/ mit grosser kurtzweil in die fünff stund zugebracht/ vnnd auff die dreissig stück Hirsch vnnd Wildpret gefangen worden/ hat sich solch lustjagen geendet/ vnd seind Ihre Chur: vnd Fürstliche Gn. beneben dero hochlöblichen Gemahlin/ vnnd Frawenzimmer/ wider nach hauß geritten.

Folgenden Tags den 13. Junij/ auff den Sontag/ hat man der Christlichen Predig/ vnd gebett abgewartet. Hernach den Chur: vnnd Fürstlichen Mittagimbiß gehalten/ vnd nach essens/ dieweil man Regenwetters wegen/ nicht wol im Lustgarten Ritterspiel anordnen können/ einem Kübelrennen zu Hoff zugesehen. Darauff folgenden tag den 14. Junij/ Ihre Fürstliche Gn. der Hertzog von Würtenberg/ sampt dero Herrn Brüder/ vnd gantze Comitat/ ein freundlichen Abschied genommen/ vnd wider nach hauß verfügt.

Den 19 Tag Junij ist zum beschluß der Churfürstl. Heimführung/ ein Kopffrennen gehalten worden/ auff gewöhnlicher Rennbahn/ in Ihrer Churfl. Gn. Lustgarten/ Vnd seind jedes mal Drey Köpff auff der Rennbahn auffgesteckt worden: Nemblich der erste auff einen zimlichen hohen stock/ der ander etwas von dem ersten/ auff einem nidrigen stock/ der dritte aber zwischen diese beyde/ vnd gegen vber auff die ander seiten auff einem kleinen stock/ so nahe auff der erden gestanden. Nach solchen auffgesetzten Köpffen ist man in voller Carrir aerēnet. Nach dem Ersten/ mit der Lantzen vnd Copy. Wann nun der jenige/ so gerennet/ den Kopff weg genommen/ daß er an der Lantzen stecken bliebe/ hat der Ritter die Lantzen/ sampt dem daran steckenden Kopff von sich geworffen/ welche als dann ein ander den Herrn Judicirern zugeführet. Der Ritter aber rennete in einer Carrir fort wider die Rennbahn hienunder/ vnd als er zu dem andern Kopff nahete/ zoge er einen Wurffpfeil/ so er zwischen Sattel vnd Schenckel verborgen gehabt/ herfür/ vnd warff nach dē zweyten Kopff/ vnd rennet wider fort die Bahn hienauff/ vnd zog in vollem rennen sein Schwerd auß vñ stach nach dem dritten Kopff/ so nechst bey der erden stunde. Wann er den Kopff getroffen hatte/ das er stecken blieb/ ritte er selb damit zu den Judicierern/ Ihnen denselben zu vberantworten.

Hat also die Churfl. Hochzeit ein end genommen.

Nun wöllen wir weiter anzeigē/ was bey wehrendem Reichstag zu Regenspurg fürgeloffen/ allda die Protestanten dē Kayser jre Beschwerden in nachfolgender Schrifft vbergeben.

Aller Durchleucht. Großmächtigst. Vnüberwindligster Römischer Kayser/ Allergnedigster Herr/ E. Röm. Kay. May. ꝛc. kan ein guter theil der Evangelischen Religion zugethaner Churf. vnd Ständ zu gegenwertigem ansehnlichen Reichstag abgeordnete Räht Bottschafften vñ Abgesandten auß allerseits habendem gemessen befelch/ allervnderthenigst nit verhalten/ welcher gestalt nun viel Jaren hero/ Insonderheit aber bey Regierung der Jüngst abgeleibten Kayserl. Maiest. ꝛc. Aller Christseligster gedächtnus/ die Evangel. Ständ vnderscheidlich jhnen mercklich obligenden beschwerungen wegen/ sich in viel weg graviert befunden/ deßwegen mehrfältig geklagt/ vnd vmb derselben allergnedigste abschaffung vnd milterung gebetten/ wie dann E. Kay. May ꝛc selbsten dessen/ was bey vorigen Reichstägen/ denen sie/ als damahlen verordneter hoch. Commissarius zum theil bey gewont/ hierunder vorgangen/ vnd selbst erfahren/ noch in ohnentsuncken Andencken seyn wird/ Vnnd ob wol sie die Evangelische Ständt jeder zeit dero Vnderthenigstē zuversicht vnd hoffnung gelebt/ daß aller höchstgl. verstorbene Kayserl. Mayest. ꝛc. derenmahl eines beschehenen vertröstungen nach/ solchen beschwerungen jr abhülffliche maß gegeben/ vnd sich selben vieler vngelegenheit entvberigt haben würden: So hat es doch wider alle zuversicht dahin nit gelangen mögen/ vnnd sichs darmit von einer zeit zur andern verzogen/ biß endlich Gott der Allmächtig jre Keyss. May. auß diesem leben gnedigst abgefordert.

Demnach dann nunmehr E. Kay. May. ꝛc. durch verleihung deß Allmächtigen/ zur höchsten Würden vnd Dignitet deß Kayserthumbs erhaben vnd zu E. Kay. May. gemelte Evangel. Churfürst. vnd Ständt (bevorab weil E. Kay. May. ꝛc. vor diesem vnd ehe sie zur Kayserl. hochheit kommen/ sich darzu gantz geneigt erklärt haben.) das vnfelbar vertrawen geschöpfft/ daß gleich wie sie zu erhaltung fried/ rune vnd rechtschaffen vertrawens im H. Reich ein löb: Kayss. gemüht tragen/ also werden sie auch Ihr Kayss. bemühung dahin anwenden/ damit alles das jenig so demselben verhinderlich vnd abbrüchig auß dem weg geraumt werden möge. Auß welchem allervnderthenigsten vertrawen sie bey diesen Ewer K. M. erstem Reichstag derselben jr anligen vnd beschwerungen/ ebenmässig vortragen/ vnd vmb allergnedigste schleunige hülff so offt gebetner entledigung vnd milterung ansuchen lassen/ vnd Ewer Kay. May. darbey versicheren wöllen/ daß jhnen auff dieser gantzen welt nichts erfrewlichers/ liebers noch angenemmers seyn würde/ als wann sie derenmahl eins in jhren beschwerungen erleichterung empfinden/ vnd darauf mit jren mitständen/ den andern

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Churfürsten vnd Ständen deß Reichs also nahend anverwandten gliedern eines Leibs/in ruhe/ fried/Einigkeit/gleichen Verstand/vnd vngeferbtem vertrawen leben/vnd mit vnd beneben denselben E. Keyſ. May. hingegen als dem allerhöchsten geehrten Obristen haupt/ desto williger die Hand/so es die Noth erfordert/bieten solten.

Vnd damit Ewer K. Mayest. warumb sich die Evangelischen Ständt beschwert befinden/ vnd vmb Milterung bitten/kürtzlich vernemen mögen: So ist es anfenglich an dem/daß Ewer Keyſerl. Mayest. sich selbsten aller gnedigst erinnern/wie ein gute zeit hero von den Evangelischen/ vnd auch von andern Ständen geklagt worden/daß bey dem Keyſ. Hoffraht aller hand vnordnungen/vnd beschwerungen eingerissen/in dem sonderlich derselbe die Jurisdiction also weit erstrecken/vnd jhme ein solche vnlimitierte macht vnd Gewalt vber die Ständ deß Reichs beydes in Prophan: vnd Religion sachen zu Cognosciern zueignen wöllen/welches zumahl vnerträglich/ vnd den alten deß Reichs vnd Cammergerichts ordnungen durchauß entgegen vnd zuwider/in denen außtrücklich vnd vielfeltig versehen/ wohin jede Partheyen vnd Sachen/vnd für welchen Richter sie gehörig vnd gewisen werden sollen/dahero es auch nicht allein der Keyſ. M. sondern auch deß Heyl. Reichs vnd dessen Ständt höchstes vnd letztes Gericht ist vnd genent wird/ von welchem auch Ewer Keyſ. May. Hochlöblichste vorfahren im Reich Röm. Keyſer jnen ein mehrers nicht vorbehalten/als daß sie in cauſis fractæ pacis, vnd wann es vmb Fürstenthum: Graff- vnd Herrschafft/so von dem H. Reich zu lehen herrüren/vnd einem/oder dem andern theil ab/oder zugesprochen werden sollen/die Cognition allein für sich haben vnd behalten wöllen/alle andere Sachen aber obgesagtem Cammergericht/nach Außweisung derselben Ordnung zu Cognosciren vbergeben vnd hingewiesen/darumb sich die Evangel. Churf. vnd Ständt zu E. K. M. vnderthenigst getrösten/Sie werden es in dero K. Regierung bey solcher Ordnung als publica vnd pragmatica ſanctione gern verbleiben lassen/vnd nicht gestatten/daß jnen nem/oder andern derselben zu Abbruch vnnd der Ständt Beschwerung etwas verhandlet werde/zweifflen darneben auch nicht daß E. K. M. in hoch vnd wichtigen Sachen die etwan gantze Fürstenthü Graff- vnnd Herrschafften betreffen/nach dem Exempel der vorfahren im Reich/wie vor diesem gebräuchig/mit Raht vnd Zuziehung Chur- vnd Fürsten zu halten jhr nicht entgegen lassen seyn werden.

Dieweil dann jetzt angeregte Reichsverfassung vnnd Cammergerichts Ordnungen klar vnd richtig/so haben sich die Evangel. Ständ biß dahero nicht vnbillich zubeschweren gehabt/daß sich gemelter Hoffraht derselben Ordnung zuent gegen vnderfangen/in Religions Sachen vnnd dessen frieden betreffent ohn allen vnderscheidt Mandata ſine Clauſula, dardurch die Evangelische Ständ zum höchsten befart/vnnd also gar leichtlich vnd geschwind/vmb all das jenig gebracht werden können/zu erkennen/dergleichen gantz beschwerliche Commiſſiones auch so gar in Sachen bemelten Religionsfrieden betreffent außgehen lassen/dahin gerichtet/daß in solchen Commiſſionibus die Commiſſarij vſque ad concluſionem cauſæ procedieren, vnd hernacher die Sachen an Keyſ. Hoff zu entlicher außspruch vberschicken solten/welches aber nicht allein den außträgen zu abbruch/sondern auch den Partheyen selbst nicht zu geringen beschwerungen gereichen thut/in dem jhnen durch diesen weg/die sonst habende beneficia appellationis & reuiſionis (welche doch jhr der Ständ vnmittelbar vnderthanen genieſſen/vnd also melioris conditionis als sie die Ständ selbst seyn) müssen benommen werden. So hat auch die Erfahrung biß dahero geben/daß zu dergleichen Commiſſionibus entweder lauter Römisch Catholisch Commissarien verordnet (wie vor diesem der Statt Aach/ Hagenaw/Dinckelspiel/Kauffbeuren/Weil vnd andern mehr widerfahren) oder da gleich etwa Evangel. darzu gezogen/sey doch der endlich außschlag beym Reichs Hoffraht/welcher bißher mit fast lauter Röm. Catholischen besetzt gewesen gestanden/vnd also die Sachen nicht weniger in obligender Gefahr hinauß gelauffen.

Neben diesem hat man sich auch vnderstanden wider die Evangelischen Ständ deß Reichs gantz gefährliche vnd preiudicirliche Inquiſitiones in derselben Cammergütter/gefell vnd einkommen anzustellen/welches vor diesem vnerhört/vnd damit Churfürsten vnd Ständ billich verschont werden solten.

Deßgleichen hat man auch etwa in denen Sachen/so bereit im Cammergericht/auch Fürst. Hoffgericht anhengig gemacht worden/inhibiren vnd solcher litis pendentz vnerachtet/dieselbe an den Keyſ. Hoff zu ziehen/wie auch wol die jenige Sachen/darin bereit die Vrtheil gefast vnd nun auff der Publication gestanden/abzufordern sich vnderstanden/zugeschweigen/wie die Reichs Conſtitutiones mit gantz nachtheiligen preiudicijs declarirt/welches doch niemand als der Keyſ. May. vnd den sampt lichen Ständen deß Reichs zustehen vnd gebüren thut/deßgleichen auch die Ständ deß Reichs mit vngewönlichen vnd deß Reichs Conſtitutionibus zuwiderigen Reſeruatorijs beschwert werden wöllen/ welches alles/vnd was dergleichen seyn mag/sein solche Sachen/derowegen sich vielgedachte Churfürsten vnd Ständ/nun etlich Jahr her zum höchsten beschwert befunden/vnd jrer vnvermeidentlichen Notturfft nach nicht vnderlassen können/solches E. K. May erkennen zugeben/daneben vnderthenigst zu bitten/daß dieselbe allergnedigst geruhen wolten in Wehrung der allergnedigst. Keyſerl. May. Regierung (vmb deren Keyſ. langen lebens Fristung berürte Evangel. Stände den Allmächtigen inniglich bitten.) es bey den alten Reichs verfassungen vnd Cammergerichts Ordnung/der Ständ Confirmirte Inſtantien vnd außträgen/auch dero vnderthanen verwandte vnd angehörige bey jren ordentlichen Inlendischen Rechten vnd Gerichten verbleiben zulassen/vnd sie darwider mit dergleichen Proceſſen nicht ferner zu beschweren/Sondern jederzeit in zutragenden fällen die Sachen an gehörige Ort/vnnd wie in den Reichs abscheiden/ vnd Ordnungen begriffen/für Richter vnnd Gericht remittiren vnd weisen/vnd also deß H. Reichs Ständ vnd Vnderthanen nicht geringer/als die Ständ in andern Königreichē vñ Erb

lendern

1613. ländern/ dern eines theils Erblich bey denen auch keine sonderbare Capitulationes vorhanden/vnd demnach jhre gewisse Landgericht/allein auß jrẽ Landsgenossen besetzt/ vnd darzu noch alle beneficia iuris beuor habẽ schutzen vnd halten/ deßgleichen der Ständ hoff: vnd andern wol bestellten Gerichten keinen eingriff oder abbruch thun/auch dem Kay. Cammergericht (ohne einige Inhibition / Auocation oder dergleichen.) seinen starcken lauff zu lassen / die beschwerliche vielfältige Commissiones inquisitiones, conseruatoria vnd Euocationes abzustellen / vnnd zu vnderlassen/vnd sonsten in dem E Kay. May. in der Cammergerichts ordnung vorbehaltenen fällen/ vnd wann die partheyen auß gutem willen die Jurisdiction an E.K.M. Hoff prorogiert/dero Hoffraht deß Processes vnd Pendentierens halben E. K. M.rc. versprechung nach/ ein solche den Reichs Constitutionibus vnnd Cammergerichtsordnung gemeßen Hoffrahts ordnung für zuschreiben/damit die Iustitia vnpartheilich administriert / vnd niemandt sich der partheiligkeit mit fug nit zu beschweren/das auch solches alles die sem Reichstag außtrücklich einverleibt/vnnd dardurch die alte Reichsordnung der verfassung vnd abscheid auch der Ständ außträg Priuilegia/ Libertet vnd löblich herkommen confirmirt werde/insonderheit aber der betrübtẽ Statt Donawert/ welche nicht weniger durch geschwinde Mandata vnd Executions proceß in gegenwertigen jamer vnd Elend gesetzt/ die jüngst verstorbener K.M. Christseligen gedechtnuß ohn einige Condition versprochene restitution dermaln einiges erfolgen vnd zu werck gericht werden möge / sintemal jeden Evangel. Stenden des Reichs gantz vnmöglich vnd vnleidenlich fallen wil/ dergestalt 2. höchste Kayss. gericht zugleich zuertragen/das Cämergericht zu vnterhalten / vnnd nichts desto weniger mit grosser vnnd oftermals vnerschwinglichen vnkosten vor dem Kayss. Hoffraht/ sich ohn allen vnterscheidt/ mit allen vnd jeden sachen einzulassen/ daß also dergestalt entweder bemelt Cämerger. auffzuheben/ oder selben verfassung gãtz vnd vnzertrent gelassen werden müsse/ wie dann zu E. Kay. May.rc. Sie die Ständ das gentzlich vertrawen gesetzt / daß sie zur hand hab solcher ordnung aller gendigst geneigt sein werden.

Demnach fürs ander auch an dem Kay. Cammergericht sich ein zeit hero vnderscheidliche mengel vnd vngleichheit erzeigt/ vnd ein hohe nohtturfft sein wöllen/auch derselben wegen gebürende maß zuverordnen. So habẽ E. K. M.rc. die Euangel. Ständ auch hierein vmb gnedigste verhelffung gehorsamlich anlangen wöllen/ vnd seind Anfenglich in deme nit wenig beschwert daß ein zeit hero das Kayss. Cammergerichte vnnd Presidenten Ampt allein mit Römisch. Catholischen bestelt / auch fast das ansehen gewinnen will / als wann obgedachtes Cammerrichter Ampt auff einen stand gleichsam allein perpetuiret werden wolte / da doch den Reichs Constitutionibus vnnd der ordnung viel mehr gemeß/ daß ein Weltlicher Cammerrichter vnd derselb zu bekommen von einem Geistlichen angenommen werden soll/wie dann solches von anfang deß Cammergerichts von Anno 1569. löblich practiciert rc. In welcher zeit vnderschiedliche Weltliche Fürsten/ Graffen vnnd Herren vnd ein eintziger Geistlicher solch Hoff Cämerrichter Ampt bedient hat. Ewer May. seind auch vor diesem bericht worden / was sich vnder jüngst vorgewesenen deß H. Reichs Vicariat mit dem Wolgebornen Herrn Schenckheinrich von Limburg verlauffen. In dem als derselbvon den beyden deß H. Reichs Vicariis Pfaltz vnnd Sachsen rc. an statt deß Graffen von Hohenzolleren/ welcher sein Presidenten Ampt resigniert/vnd schon aller dings abgezogen gewest/ sein Hauß auffgekündet: Gemahl vnd gesind bereit hinweg geführt / Vnnd wie notorium das Valet gehalten gehabt/ den Cameralibus Presentirt worden/mit nit geringem schimpff vnnd verkleinerung des H. Reichs Vicariats abgewiesen / hingegen der von Zollern von den Catholischen Cameralibus heimlich wider gefordert worden / alles allein in ansehung der Religion/ob gleich fürgewendt werden will/ als hette der von Zollern nicht resigniert/so sich aber wie zuuor als hernach anderst befunden hat/ hoffen vnnd bitten derowegen die Euangel. Ständ Ewer May.werden vnd wöllen dergleichen den Herrn Vicariis angethane widerige begegnuß Cameralibus nit gut heissen/ sondern jro gnedigst belieben lassen in ankündigen deß rechten grundts/ die der zeit gehaltne Protocolla vnverzogẽlich/vnd noch bey diesem Reichstag ab zufordern / vnd den Ständen zu Communiciern/vnd auch ins künfftig bey bestellung der Camerrichter vnnd Presidenten Ambter ein billige durchgehende gleichheit / vnd der beyder Religions verwanten Ständen zuhalten/ Insonderheit die bey obgemelten interregno von beyden Herrn Vicariis Chur. Pfaltz vnnd Sachsen vermög getragen Ambts verübte Actus vnd handlungen nun mehr zu Confirmirn vnd vnder andern die bey der Statt Aach zuverhütung grossen Vnheils vnd blut vergiessung vnd zuerhalten friedens vnumbgenglich auff deß einen theils beharliche widersetzung verstatteter Rahts vnnd Regiments beställungen wie nicht weniger das remissoriale decretum so in den zwischen Burg vnd Statt Fridberg sich erhaltnen beschwerlichen/ vnnd zuvor guten theils am Kay. Cämergericht hangend streitigkeiten ertheilt worden / So dann die wegen der Statt Biberach angeordnetr Commission darunder E.May. zu vnderschidlich mahlen ersucht worden/jhr aller gnedigst belieben lassen.

1613.

Vnd könden Ewer Kay.May. die Euangel. Ständt bey diesem Puncten gehorsamlich zuberichten nicht vmbgehn/ als bey wehrenden Vicariat vnnd eben zur zeit/ da das Kay. Cammergericht/ noch mit keinem Vicariat Jnsigel versehen gewesen vnd also keine Proceß außfertigen können/Georg Friderich von Dingen wider seinen Vettern auch von Dingen vmb Proceß bey Churpfaltz als Vicario angesucht. Das dieselben erkant/aller seidts Partheyen insinuirt/darauff ordentlich gehandelet. Vnnd nach dem das Vicariat auff E. K. May. wahl zum ende gelauffen/diese sachen ans Kay. Cämergericht / dahin sie gehörig / gewiesen worden.

Nach dem nun gedachter Georg Fr. võ Din-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. gen citationem ad reassumendum begert / vnd zugleich die Vicariats Acta verschlossen in originali mit eingelegt/seyn jme nicht allein die processus pure & simpliciter abgeschlagen / sondern auch die Edierte Acta also verschlossen/vnd vneröffnet wider zugestält worden / darauß vnzweiffentlichen scheint/wofür bey dem mehrertheil der Cameralium diese der beyden Churf. Häuser Pfaltz vnnd Sachsen Vicariats gerechtsamen gehalten vnd angesehen werde/derowegen E.M. ebenmässig aller vnderthenigst ersucht wird / daß sie auch deßwegen Erkundigung einziehen vnnd jhnen Cameralibus nicht gestatten wollen/sich dergleichen vnverantwortlichen procedierens wider so Vornemer Churf. Häuser höchste Regalia anzumassen.

Nicht weniger ist auch dieses beschwerlich/ daß bey dem Cammergericht in Annemung der Assessoren die Evangel. wann sie gleich gnugsam Qualificiert einzig wegen der Religion zu rück gesetzt/vnd denselben andere offt von sehr geringen qualiteten / die etwan auch der Rechten vnd Reichs Constitutionen wenig erfahren vorgezogen worden / dardurch dann die hoch vnd nothwendige vnnd billichmässige paritet der beyder Religions verwandten Assessorum aller dings gefallen / gestalt dieser Zeit der Evangel. an der Zahl in allem nun 11. oder 12. die andern aber alle der Römischen Religion zugethan seyn.

Ersuchen demnach Ewer Keyſ. May. die Evangel. Ständ aller vnderthenigst / auch hierin ein durchgehende gleichheit der Religion halben zuhalten/Vnd es dahin zurichten/daß das Cammergericht/ wie auch alle Räht von beyder Religions verwandten in gleicher Anzahl besetzt/auch die Acta gleichlaß getheilt werden/damit sich kein theil der Partheiligkeit zubeschweren haben/ welche gleichheit auch in der Cantzley vnd Lesern billiglich halten/vnd anordnen zulassen / Ewer K. M. ebenmässig aller vnderthänigst gebetten seyn wollen / was an dem Ordinarij Visitationibus gelegen halten wir ohne noth E Keyſ. May. darvon viel Außführung zuthun / Allein bitten wir im Namen vnsers Herrn Committenten gehorsamlich E. M. wollen daran seyn / das dieselben förderlich wider in jhren gang bracht/ vnd hierin kein Fürst deß Reichs / wie Pfaltz Zweybrücken vnd andern geschehen wol vmbgangen/dieselben auch wegen deß vnnötigen Magdenburgischen Session streits auffs wenigst in diesem fall / da die visitatio Cameræ Res mere politica, vnd also vmb die Religion nicht zuthun / nicht länger auffgehalten werde / zumahl weil Er der Ertzbischoff zu Magdenburg neben Sachsen Ratione deß Sächsischen Kräyß die presentation hat/vnd thut auch zu dem Cammergericht seyn gebür leisten / als der die Onera deß Reichs mittragen muß. Es wird auch am Cammergericht diese Vngelegenheit gespürt / daß die Römische Religions verwanden Mandata sine Clausula auff den Religion frieden vnd ander Proceß wider die Evangelischen erkent/diesen aber wider jene auch in casibus similibus entweder abgeschlagen/ oder aber die Supplicationes vnexpediert liegen bliben.

Auch die jenige Vhrkundt so in vim probandi neben der Supplicationen eingeben / wol gar zu rück vnd hinderhalten worden / wie auch gleicher massen den Prouincialen Ordensleuthen/ auch andern Geistlichen / so keine Ständt deß Reichs sein in Religions Sachen wider die Evangel. Proceß erkent werden / welches alles den Reichs Constitutionibus vnnd besonder dem Religionfrieden zu wider bey denen Cameralibus abzuschaffen / Ewer May. aller vnderthenigst gebetten seyn wollen / wie auch zugleich dieselbe dahin anzuweisen / daß sie der Ständt Priuilegia Statuta vnd rechtmässige gewonheiten/ so wol in Erkennung der Proceß. Als auch in iudicando nach Außweissung der Cämergerichts Ordnung besser / als bißhero beschehen / in Achtung nemmen. Ebenmessig beschwerungen haben auch die Evangelischen Ständt ein zeit hero bey dem Rottweilischen Gericht befunden / in dem sie der Priuilegierten Ständt vnderthanen mit nichtigen Processen anzufechten sich vnderstanden / welchem Gericht zu inhibieren auch der Ständt jhre Priuilegia Rechten vnnd verträg ohne einruckung newlicher beschwerlichen Clausulen dieses Rottweilische Gericht betreffent/ bevorab der Ehehafften wegen zu Confirmiren Ewer Keyſ. Mayest. aller vnderthänigst gebetten seyn wöllen / Bey Außschreibung der Reichstägen / vnd bey desselben vorgehenden deliberationibus hat den Ständen bißhero eintrag beschehen wöllen / wie in der Reißischen Kriegs Expedition / vnd in der Thonawärtischen Sachen. vnderstanden worden. So hat man auch bey vorigen Reichstägen etlich Evangelische Ständ ohne rechtmessige Vrsachen jhre Sessiones nicht gestatten wöllen/wie auch an jetzo wider gespürt wird/vnd dardurch etliche Vota im Fürsten Raht auff der Weltlichen Benck abgehen/etliche aber werden zu den Reichstägen gar nicht beschrieben / theils Euangel. Ständt auch zu mahl newliche Indulta auffgetrungen/ welches alles abzuschaffen / vnnd in ein billichmässige Gleichheit vnnd Ordnung zu benügen Ewer Keyſ. May. aller gnedigst gereichen wöllen.

Sintemal aber auch die Evangelischen von den jenigen Ständen / so der Römischen Religion zugethan/ sich noch in andern puncten beschwerd befunden / Inmassen hiebevor auß denen einkommen Schrifften mit mehreren zuvernemen ist / So haben sie nicht vmbgang nemen können / dieselbe in möglichster kürtze jetzo widerumb zuerholen/ vnd E. K M. aller vnderthänigst vorzubringen / mit hochfleissiger bitt E. Keyſ. Mayest. wöllen dieselben durch dero Keyſerlichen zuthun Authoritet / vnnd interposition dahin mittlen/damit solche beschwerden zwischen den Ständen in güte hingelegt / die Evangelischen deren entladen/vnd also ein beständig rechtschaffē vertrawen vnder jnē gepflantzt/auch fried vnd wolstand im Röm. Reich erhalten werden möge.

Vnd Erstlich beschweren sich die Evangelische Ständ / das obwolen der Religionfrieden zu dem ende auffgericht/daß durch denselben als ein heilsam ewig wärend Band zwischen den Ständen beyder Religion gut vertrawen erhalten/ vnd fortgepflantzt würde / Jedoch derselbe von etlichen friedhessigen in ein vngleichen Verstand gezogen nun für ein Tolerantz/vnnd Interim gehalten/ auch ferner fürgeben werden will/

als/ob

1613. als ob die jenigen / welche nicht von dem Religionfrieden zu der Evangelischen Religion getretten / solches nachmal zuthun nicht Macht haben / auch keinem Evangelischen Stand die Reformation seiner Landen / darinn gelegener Stifft vnnd Klöster zugelassen / die vnter weyland Keyser Ferdinandi Hand vnd Sigel Anno 1595. gegebene Declaration vnkräfftig seyn solle.

So gereycht den Evangelischen Ständen / auch dieses nicht zu geringer Beschwärung / daß etliche fürnehme Ständ auff der Geistlichen Banck von jhren gebührenden Sessionibus abgehalten / Theils auch gar nicht beschrieben / noch jhre Gewalt angenommen werden / vnangesehen / dieselben zu solchen Prælaturn rechtmässig / vnd vermög deren Stiffts Statuten Herkommen erwehlt vnnd postuliert worden / allein auß der Vrsachen / daß sie zu der Evangelischen Religion bekehren / welches zu höchster Schmach vnd Verkleinerung / aller Evangelischen Ständ / wie auch zu mehrer Mißtrawen / vnter den Ständen gereychen thut.

Neben dem es auch im H. Reich / ein fast vnerhört Ding / daß ein gehorsamer Stand / der seine onera neben andern gutwillig trägt / seiner Dignitet / ohne vorgehende rechtmässige vnpartheyische Erkantnuß entsetzt / vnd also ab executione wider denselben angefangen sol werden: So werden auch die Juramenta vnd pactata auff den hohen vnd andern Stifften / auch Ritter vñ dergleichen Orten / dermassen geschärpfft / daß den Evangelischen aller Zutritt zu derselben abgeschnitten würde / wie man auch ingleichem / der Evangelischen in jhren Märckten / Dörffer vnd Gütern / so in eines der Römischen Religion zugethanen Stands Obrigkeit gelegen keine Evangelische Diener mehr zu lassen wil / zu welchen beschwerungen / weil die Bäpstliche Nuntij nicht geringen Vorschub thun / werden E. Key. May. allervnterthänigst ersucht vnnd gebetten / Dem Papst zu Rom vnd seinen Nuntiis, solchen Gewalt im Röm. Reich nicht zugestatten / viel weniger aber eynzuraumen / daß er zu nicht geringem Schaden vnd præiudicio der Ständt deß Reichs sich vnternemen / im H. Reich Teutscher Nation in Ehrsachen in Gradibus etiam de iure diuino prohibitis zu dispensieren / dessen Exempel vnter fürnehmen Personen / noch new vñ bekand dardurch der hohern Ständ Vasalli wider dero willen auffgetrungen werden. Jngleichem wöllen Ew. Keyserl. Mayest. nicht zugeben / daß durch gemelter Nuntiorum mittel (mißtrawen) vnter den Ständen angestifftet vnnd gepflantzt werde.

Ferners werden der Evangelischen Ständ Vnderthanen vngeacht durch den Religion frieden zu perdirter geistlicher Jurisdiction / in causis matrimonialibus wie auch Decimarum & Noualium, für die Päpstliche Römische consistoria / vnd Geistliche gericht / gezogen. Welches denselben vmb desto beschwerlicher / das sie sich einem Gericht / da sie keines vnparteyischen rechtes sich zuvergewissen haben / vnderwerffen sollen.

So ist auch dem Religionfrieden vnnd der Christlichen Lieb zu wider / das an Röm. Catholischen Orten der verstorbenen Evangelischer Todte Cörper an vnehrliche Ort gewiesen / vnd ohn gebürlicher Leut vñ solennitet begraben werden. Wie an vnderschiedliche orten beschehen / deßgleichen den Evangelischen allerdings nicht verstattet werden wil / jhr Exercitium religionis 1613. ausser den Römischen Catholischen Orten zubesuchen: Ja es wil jhnen auch jhr Auffenthalt / vnter denselben verwehrt / vnnd sie an statt deß freywilligen vngezwungenen Außzug / so den Vnterthanen zu einer sonderbaren Wolthat / in Religionsfrieden gegönnet / das Jhrige in einer engen bestimpten Zeit / welches doch vnmöglich vnd vnpractcierlich zuverkauffen / vnd noch darzu die Nachstewer darzu erlegen / gezwungen / hingegen aber jhnen jhre Geburtsbrieff / Abschied / vnd Zeugnuß ehrlichen vnterhalten / Ja wol jhr anererbte Vatter- vnd Mütterliche Güter selbst / vorenthalten / vnd nicht gestattet wird / daß sich derselben Freund / jhrer in solchen Nöhten annehmen.

Mehrbesagten Religionsfrieden ist auch dieses zuwider / daß etliche Römisch Catholische Ständ auff der Provincialen vnbefugt Klagen / die Rent / Zinß vnd Eynkommen den Klöstern / so vnter den Evangelischen Herrschafften vnnd Stätten ligen / auß jhrer Obrigkeit nicht folgen lassen wöllen / auch in Reichsstätten / wann von einem Evangelischen dem Ministerio etwas legiert / die Nachstewer / allein odio Religionis darvon eyngezogen / ob gleich das Legatum in derselben Obrigkeit verbleiben / deßgleichen der Evangelischen Ständ hinderlassene arme Waisen / in die Hospital nicht eyngenommen / oder da sie gleich eyngenommen / vnd sich zur Römischen Religion nicht bequemen wöllen / wider darauß gestossen werden. Nicht weniger ist es bißher dahin kommen / daß vngeachtet die Reichsstätte / das Exercitium Religionis, vnnd jhre Evangelische Prediger auch vor dem Religionfrieden gehabt. Dieselbigen jedoch an jetzo auff dem Land in jhren Gebiethen abgeschafft werden.

So werden auch ferners den Ständen deß Hochl. Reichs durch das Landgericht Schwaben merckliche Beschwärungen zugezogen / darwider weder Mandata Cameralia jchtwas verfangen / noch einige appellationes ad Cameram verstattet werden: Vnd wöllen darumb auch die Evangelische Ständ Ewer Keyserl. Majest. allervnterthänigst ersuchen / daß sie neben den Ständen deß Reichs / dem Cammergericht befehlen wöllen / die daselbst hafftende Oesterr. Exemption vnd Appellationsachen zubefördern.

Biß dahero hat man sich auch vnterstanden durch Deputations Tag alle Sachen gleichsam durchzutringen / auch die Stände / so zu solchen Deputationen gezogen / vnnd mehrertheils der Römischen Religion zugethane Ständ sind zu perpetuiren / welches aber den Evangelischen Ständen zumal præjudicierlich / vnnd von denselben vnterthänigst gebetten wird / daß E. Keyserl. Mayest. auff billigmässige durchgehende Gleichheit / sonderlich bey den künfftigen Extraordinari Revisionibus gedencken vnd Verordnung thun wil.

Jngleichem haben die Evangel. Ständ bey den vorgewesenen Reichstägen / sonderlich im

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Fürsten Raht gespürt/ vnd vermerckt/ daß man so wol in Religion/ als auch freywilliger Contributionsachen auff die mehrere Stimmen hinauß gehen/ auch wol der Evangelischen Ständ Vota, da sie gleich mit einander eynstimmig/ nicht in die Relation bringen/ noch sonst etwas gelten lassen wöllen/ welches aber den Evangelischen vmb deßwillen zumahlen verfänglich/ weil die Röm. Catholischen vngleich mehr Vota, als die Evangelischen haben/ vnnd dieselben in allen Consultationibus vbereinstimmen können/ auch im Fürsten Raht viel auff der geistlichen Banck/ entweders gar nichts/ oder je gar wenig bißhero contribuirt/ vnd gleichwol andern Ständen in ihren Säckel zu votieren sich nicht scheuen/ wie dann auch offt zugeschehen pflegt/ daß im gemelten Fürsten Raht/ der bey einer Sachen interessierte Stände derselben Berahtschlagung beywohnen/ auch wol selbsten mit votieren/ wie hievor mehrmaln beschehen.

Vñ köñen einmal die gravierte Evangelische Ständ/ diß vnleidenliche Procedieren länger nicht gedulden/ als dardurch sie von Land vnd Leuten/ vnd aller zeitlichen Wolfahrt jedesmals votiert/ vnd also gar zu Grund gerichtet werden können/ vnnd da es die Meynüg halten solte/ sie bey dergleichen Versamlung wenig zuthun haben/ vnnd nur allein deß grössern vnd mehrerntheils belieben/ vnd Außschlags sich würden vnterwerffen müssen/ darwider sie doch/ wie zuvor offt/ als auch jetzo nochmals einmal für alles zum kräfftigsten protestiert/ vnd dargegen alle Notturfft vorbehalten haben wöllen.

Welche Beschwärungen alle E. Keyf. May. verhoffentlich/ also beschaffen/ befinden werden/ daß sie gleichwol darauff stehen/ daß die Evangelische Ständ grosse vnnd vnvermeidliche Vrsachen haben/ deren Abschaffung vnd Milterung nachmals gantz inständig zusuchen/ zu dem Ende an Ewer Keyserl. May. deroselben vnterthänigstes vnd gehorsambst Bitten gelangt/ Ewer Keyf. May. wöllen/ als ein friedfertiger milter Keyser/ welcher vnter den gemeinen Ständen deß Reichs/ vnangesehen der Religion/ oder andern Respect/ ein gleichmässiges æquilibrium zuhalten/ Keyf. geneigt/ ihre Sorgfältigkeit dahin anwendē/ damit bey gegenwertigem Reichstag in oberzehlten Beschwärungen/ allergnädigste Maß/ Raht/ Erledigung vnnd Linderung/ wircklich erfolgen: Vnd also die Evangelische Ständ spüren vnd empfinden mögen/ daß Ewer Keyf. Majest. gleich/ wie guten Theils derselben zugehörige Ständ vnnd Vnterthanen in dero Königreich vnd Erblanden/ dero Beschwerden erhebt/ also auch so viel Churfürsten vnd Ständen deß Römischen Reichs nicht gemeynt seyen/ in ihren Obligen/ Nöhten vnd Trangsaln gantzlich stecken/ vnd darinn gleichsam gar verderben zulassen/ sondern vielmehr das Keyserlich Gemüht tragen/ daß sie vnter den gemeinen Ständen bey der Religion/ ein durchgehende Gleichheit/ vnd in Ertheilung Recht vnnd Gerechtigkeit/ einen wie den andern/ halten/ vnd niemand wider Recht/ Billichkeit/ habende Privilegia/ Freyheit vnnd löblich Herkommen beschwären lassen werden/ welches dann auch das eintzige Mittel/ dardurch nicht allein ferner Mißtrawen vnd Gefährlichkeit/ vnter den gemeinen Ständē deß Reichs/ vorkommen vnd verhütet/ sondern auch das allbereit Eingerissene/ wider auffgehebet/ vnnd also das alte Teutsche Vertrawen/ widerbracht/ beständig erhalten/ vnd jmmerfort gepflantzet werden kan: Vnnd weil diese Beschwärung nicht new/ sondern wie gemelt/ hievor offtmals geklagt/ die jenigen auch/ so darbey interessiert zuseyn/ vermeynen möchten/ gnugsamlich allbereit darüber gehört worden/ so verhoffen die Evangelische Stände/ es werde die gebettene Abhelffung/ ohne einig gefährlichen vnd beschwärlichen Auffhalt vnd Verlängerung erfolgen können: An dem erzeigen Ihr Keyf. Majestät ein rechtes Keyserliches Werck/ den beschwährten Evangelischen Ständen/ eine hohe Gnad vnd nicht geringe Beförderung dieses E. Keyserl. May. ersten ansehnlichen Reichstags/ bey welchem hingegen gedachte Stände/ auff solchen Fall in allem dem/ was zu Ewer Keyserl. Majest. Nutz vnd Wolfahrt/ Ehr vnd Reputation jmmer gereychen mag/ mit eynzurahten/ zuthun vnd zuleysten/ nichts vnterlassen werden/ vnd sind hierauff Ewer Keyserl. Majest. wir die vnterschriebene Räht/ Bottschafften vnnd Gesandten/ willfähriger Resolution allervnterthänigst gewärtig. Actum Regenspurg den 17. Augusti im Jahr 1613.

1613.

Nachdem nun jhnen von Key. May. kein endlicher Bescheyd hierauff erfolgt/ haben sie an dieselbe ein ander Schreiben vbergeben/ folgenden Inhalts:

Allergnädigster Herr/ wohin sich Ewer Keyf. Majestät auff vnser durch etliche auß vnserm Mittel Abgeordnete/ bey deroselben ingesampten vnserm Namen gethanes allervnterthänigstes vnd vnvmbgängliches Anbringen/ vnd zugleich vberreychte Klagen der Evangelischen Ständen Gravamina, so wol für sich allergnädigst erkläret/ als auch nach der Hand/ durch ihre geheime Räht ferner zu Gemüht führen/ vnd darbey erinnern vnd begehren lassen/ das alles haben wir auß derselben vmbständigen Relation verstanden/ vnd die Sachen dahin fürtzlich eyngenommen/ daß sich Ewer Keyserl. Majest. gnädigst erinnern/ auß was erheblichen Vrsachen/ auch auff erlangten eynhelligen Consens vnnd eynrahten deß Churfürsten Collegi hindan gesetzt/ dero eygenen mercklichen Obligen vnd Vngelegenheiten/ diesen Reichstag außgeschrieben/ vnd in der Person besucht/ zu dem Ende fürnemlich/ daß deß H. Reichs gemeine Sachen vnd Notturfft berahtschlagt/ Fried vnd Recht in dem selben Reich erhalten/ zugleich auch gemeine Beschwärden/ deren Ewer Keyf. Majest. auch von andern Ständen vbergeben worden/ erörtert werden möchten: Es sollen aber durch diese Particularsachen die gemeine deliberationes billich nicht gehindert werden/ in deme der Natur/ aller Völcker Recht/ der Gülden Bull/ deß Reichs Constitutionen/ vnd dem richtigen Herkommen gemäß/ daß in dergleichen Berahtschlagung die Majora die wenigere an sich ziehen/ vnd man sich derowegen ferner nicht absondern/ vnd Ewer Keyf. May. den Reichstag in effectu, wie es dann auff den widrigen Fall/ vngeacht man ein anders vorgeben wolte/ geschehe/ nicht schwer machen/ thäten sie solches noch Ewer Keyserl. Majest. Vätterlich/ vnnd ernstlich versehen/

wir

13. 1613. wir der klagenden Evangelischen Churfürsten vnd Ständ (deren eins theils E. Key. May. viel eines andern / so wol für sich / als auch die Jhrigen zuvor vertröstet) Abgesandten / Räht vnnd Bottschafften / würden sich bey den gemeinen Deliberationibus widerumb einstellen / vnd das gemeine Werck nicht auffhalten / weren hingegen Ewer Keys. Mayest deß gn. Erbietens / die hinc inde einkommene Beschwärungen zuersehen vnd nachzudencken / wie denselbigen noch bey gegenwertigem Reichstag auch abgeholffen werden möchte / zum Fall man aber auff dieser Newerung verharren solte / würden Ew. Keys. May. auch anders nicht können / als bey dero Resolution endlich bewenden lassen.

Daß nun E. Keys. May. mehrernenten Deputierten / die gesuchte Audientz so gnädigst verstattet / die Gravamina von denselben eingenommen / vnd sich darauff Keyserl. erbotten / solchen durch billichmässig abhelffen / Raht zuschaffen / dessen thun wir vns gegen E. Keys. May. beydes an statt vnserer allerseits gnädigst gl. vnnd gnädigen Herrschafften vnd Obern / vnnd für vns selbst allervnterthänigst bedancken / Jhr Keyserl. May gnädigst Erbieten vnd Vorhaben / in ebenmässigen Gehorsam acceptieren / wollen nicht vnterlassen / dasselb gedachten vnsern Herrschafften vnnd Obern förderlich zuzuschreiben / die es dann nicht weniger mit Verlangen / vnnd gern vernehmen werden / wie dann E. Keys. May. zu denselben das gewisse vnd sichere Vertrawen haben / vnd tragen mögen / wo sie nicht durch die eusserste Noht weren getrungen worden / E. K. M. die jhnen nun lange Zeit vnd Jahr obgelegene Beschwärden vorzubringen / vnnd bey derselben / als jhrem einigen vnnd höchsten Haupt anzusuchen / daß sie gewißlich Ew. K. M. hierunter / wie billich / in allweg würden verschonet haben: Da auch wir / als vnserer Herrschafften vnnd Obern getrewe Diener / einen andern / als diesen außgetruckten ernstlichen Befelch gehabt hätten / solten E. K. M. gleicher gestalt von vns vnbehelligt geblieben seyn / dieweil aber vnser habende Befelch dahin / wie gemelt / gehen: So fern sind wir nochmals der allervnterthänigsten Hoffnung vñ Zuversicht / vnd bitten gantz gehorsamlich / E. Keys. May. wöllen / vñ werden vns vnser Verrichtung halben in keinen Vngnaden bedencken / sondern vielmehr daß wir / als Diener / deme / so vns anbefohlen nachsetzen müssen / allergnädigst für entschuldigt halten.

Vnd ob woln wir auch an jetzt fast vngern darzu kämen / daß wir Ew. Keys. May. bemühen / so wil es doch vmb etlicher an E. Key. M. begebenden vnsern allerseits Herrschafften vnnd Obern Notturfft erfordern E. K. M. vnter|Augen zugehen / vnd derselben bey diesem gantzen Werck habende Intentiones, Meynungen vnd Gedancken zuentdecken / damit Ew. K. M. in der That spüren / dz sie durch solche beschehene Erklärung / vnd darauff begehrt Abschaff- vnd Milterung jhrer Beschwärden / vnd was sie vns deßwegen für Befelch vnd Instructiones mit gegeben / vñ was wir biß dahero / als Diener / demselben gemäß gethan vnd verrichtet / keines wegs gemeynet / sich bey gegenwertigen Ew. K. M. ersten Reichstag derselben gleichsam in den Weg zulegen / vñ solchen Reichstag entweder gar zuverhindern / oder auffs wenigst schwär zumachen / vnd ist solchem nach an deme / als vielgemelte vnsere Herrschafften vñ Obern / die gründliche vrsachen / vmb welcher willen der in An. 1611. vorgewesene Reichstag gäntzlich ohne Frucht abgangen / vñ zerschlagen worden / bedacht / vñ darbey erwogen / da auch für dißmal solche vrsachen entweder nicht gäntzlich auß dem Weg geraumbt / oder sonst zum wenigsten nicht verhütet werden solten / daß es eben die damalige Vngelegenheit erreychen / vnd Ew. K. M. zu dem jhr bey Anstell- vnd Außschreibung dieses Reichstags vorgenoñen Jntent schwärlich gelangen möchte / daß sie vnsere Herrschafften vnd Obern den rechten Weg zuseyn erachten / E. K. M. vberreychte Gravamina begriffen zueröffnen / vnd dahero Hülff vnd Raht zubegehren / vñ zuerwarten / in vnzweifflicher Hoffnung / wann diesem obstaculo abgeholffen daß E. Key. May. den vnverlangten vnd würcklichen Effect dieses Reichstags in der That empfinden würden / zu diesem einigen vnd keinem andern Ende haben vnsere Herrschafften vnnd Obern / vns Befelch auffgelegt / E. Keys. May. jhre Beschwärungen vor allen andern deliberationibus zueröffnen / vnnd vmb Abschaff- vnd Milterung allervnterthänigst zu bitten / vnd haben darbey gleich dieses bedacht / wann gleich die deliberationes vorgenommen / vnd vom puncto justitiæ, darinn zwar viel der Beschwärungen mit lauffen / nach Ewer Keys. May. Außschreibens vnd Keys. Proposition den Anfang machẽ / darbey aber vom andern Theil in einem vnd dem anderm / sonderlich aber in den Sachen / die den Religionsfrieden entweder vor sich / oder cõsequenter betreffen / vñ demselben anhangen / mit vberstimen vbereylet werden woltẽ / daß dasselb nicht allein vngelegenheit / verhinderung vñ auffschub vervrsachen / sondern E. K. M. auff obgesetzten Weg / dessen alles entvbrigt seyn / vnnd bleiben könten / dann je einmal vnsere gnädigste gl. vnd gnädigste Herrschafften vñ Obern / dieses nicht für das geringste Gravamen halten daß sie in all vñ jeden auch Religionfrieden betreffenden Sachen / durch die Majora, die der ander Theil im Fürsten Raht vngezweiffelt für sich hat / vnd jederzeit nach seinem Willen machen kan / sich dergestalt gefährlich binden / vnd sich also wol gantz vnd gar von Land vnd Leuten / vnd aller jhrer Wolfahrt votieren lassen solten / vnd ob zwar in der Güldinen Bullen der Majora gedacht wird / so redet doch dieselbe in gewissen Fällen: Vnd hat es der Zeit der Religion halben gar ein andere Beschaffenheit gehabt / nachdem auch der Religionsfrieden seithero auff vielfältige vorhergangene Tractatus getheydigt / vnnd erhandelt / vnd hernach ins Gemein verabscheyder / vnnd auffgericht worden / so können wir denselben vnd zu dessen Extension / oder Eynziehen / keine Majora gelten / gestalt sich dann bey dem in An. 1603. vorgewesenen Reichstag / da der Punctus justitiæ auch vorgenommen wordẽ / der ander Theil selbst in denen vorgefallenen den Religionfrieden betreffendẽ Sachen im Fürstenraht in kein votiren sich eynzulassen vnterstanden / sondern derselben Ständ Meynung ex vno ore den Evangelischen Ständen vorgetragen vnd eröffnet worden / welches dann so wol dem Passawischen Vertrag / als den Reichshandlungen in puncto deß Religionfriedens / vnd also in deß

1613.

Reichs

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Reichs Versamlung ein widriges eyngeführet/ vnd behauptet werden wöllen / solches im Namen aller drey weltlicher Churfürsten vñ Stände ins gemein/ zum stärcksten contradiciert / vnd verworffen worden. So wissen sich auch vnsere gnädigste gl. vnd gnädige Herrschafften vnd Obern keines Wegs zuerinnern / daß in einigen andern Reichs Constitutionibus, versehen vnd verordnet / daß die Majora in all vnd jeden Sachen ohne Vnderscheyd/ die wenigere Stimmen an sich ziehen solten : Vnd weil auch bey gegenwertigem Reichstag allbereyt so viel zu spüren gewesen/ was es bey den künfftigen Deliberationen der Majorum halber/ für eine Meynung haben würde / hat vns vmb so vielmehr obligen vnd gebühren wöllen / vnsern dißfalls habenden Befelch / weil dieses / wie auch andere Gravamina nicht nur einen / oder den andern Privatstand/ sondern ins gemein alle Evangelische Stände betreffend/ nachzusetzen/ vnnd abhelffen zulassen/ was an schleuniger Expedition vnnd Beförderung dieses Reichstags immer verhülfflich seyn mag / wie dann die Exempel daß dergleichen mit Vbergebung gehabter Gravamina bey andern Königreichen vnnd Erblanden / darinnen keine freye Stände nicht weniger geschicht / mit sich bringen/ auch an sich selbsten der Natur / vnd aller Billichkeit gemäß ist / daß man alsdann erst rahte /helffe vnd thue/ wann die Impedimenta, so die Ständ vnd Vnterthanen / daran hindern auß dem Weg geraumbt werden/ daß also Ewer Keyf. May. habende Zuflucht/ vñ gesunde Hülff sich einiger Newerung nit theilhafftig gemacht/ sondern das jenige gethan / was ihre eusserste Notturfft erfordert / im H. Reich nicht vngewöhnlich/vnd sonderlich der Vrsachen Beschaffenheit nach / so langer Zeit getragener Gedult/ vnd vber etlich 20. Jahr angelauffen Vertrößungen gemäß: Vnd können Ewer Key. May. wir im Namen vnserer seits aller Herrschafften vnd Obern aller vnterthänigst zuerinnern nicht vnterlassen / daß Ewer Keyf. May. wir vmb beförderlicher Abhelff- vnnd Milterung der vberreichten Beschwärden/ vnd andern auch darumben gehorsambst zuersuchen ein Befelch/ weil ein guter Theil deroselben Ort nach/ also beschaffen/ daß sie in den Stätten nicht fürgenommen/ oder delieberiert werden können / sondern dero Erörterung fürnemlich in Ewer May. Handen vnd Macht stehen/ vnd doch also beschaffen / daß ohne derselben Richtigmachung in dem Puncto Justitiæ schwerlich fortzukommen / die vbrige aber/ so den Majoribus vnterworffen / vnsern Herrschafften vnd Obern / zumahl beschwerlich fallen müssen / in deme solcher Gestalt der ander Theil zugleich Part / vnd Richter seyn / vnd alles nach seinem Willen schaffen würde / da hingegen/ wann die Evangelischen die mehrere Stimmen haben solten / sie selbst ein solches Gravamen keines Wegs gedulden würden / auch das gefallene Vertrawen auffzurichten / vnmüglich ist / da man sich dergleichen Vberstimmens befahren muß.

Wann dann Ewer Keyf. May. auß diesem allem allergnädigst zuvernehmen: Wohin vnserer Herrschafften vñ Obern Intention vñ Meynung gerichtet ist / daß sie/ nemlich / durch diesen vorgenommenen / zu Abhelffung ihrer Beschwerden nicht gemeynt / Ewer Keyserl. May. diesen Reichstag schwär zumachen / vnnd sich von den deliberationibus abzusondern / sondern vielmehr zubefördern/ als langet an Ew. Key. May. vnser im Namen derselbē nachmaliges allervnterthänigstes Bitten/ Ewer Keyf. May. wöllen solches alles in Keyserlichen Gnaden auffnehmen vñ vermercken / die hochnohttringende Vrsachen/ die vns noch von der Zeit von den deliberationibus abgehalten/ vnnd Ewer Keyf. May. bey dem gestrigen Anbringen vermeldet worden/ in Keyserlichen Gnaden erwegen / vnnd es allergnädigst dahin richten/ daß es der geklagten / vnd jetzo kürtzlich erholten Beschwärungen / so wol den jenigen/ die in Ew. Keyf. May. Händen/ vnd Machten stahn / ihre abhelffliche Maß gegeben/ als der andern halben weit allerseits außsehenden Dingen / solche vnpræjudicierliche Vermittelung / vnd gute fruchtbarliche Fürsehung geschehen / damit vnter den sämptlichen Ständen deß Reichs gutes Vertrawen widerbracht / vnd dasselb Reich / sampt dessen Gliedern in gutem Wolstand / vnter Ewer Keyserl. May. als dem Haupt erhalten mögen / dardurch wird dieser Reichstag vnserer Obern vnnd Herrschafften/ Wunsch vnd Begehren nach / befördert / vnnd haben auch Ewer Keyserl. May. sich dessen allergnädigst zuversehen / daß vnsere Herrschafften/ vñ Obern/ wann jhnen dergestalt jhrem Anligen dermal eins abgeholffen/ bey Ewer Key. May. jhre Möglichkeit hinwider leysten / vnnd sich dermassen erzeigen werden/ damit Ewer Keyf. Majest. spüren / daß Wort vnd Werck bey einander seyn / vnd bitten wir für vnsere Personen allervnterthänigst E. K. May. wöllen vns / als Dienern / daß wir vnser voriges Bitten vnd Entschuldigung hieher widerholen müssen / in Vngnaden nicht verdencken / die wir in den Schutz deß allerhöchsten / zu langwiriger Keyserlicher Regierung vnnd beständiger Leibs Gesundheit/ deroselben aber vns zu Keyserlichen Gnaden allervnterthänigst / vnnd gehorsambst befehlen. Datum Regenspurg / den 20. Augusti Anno 1613.

Darauff die Correspondierende ein andere Schrifft eingeben/folgendes Inhalts:

Allergnedigster Herr / wir setzen in keinen zweiffel/ Ewer Käyserl. Majestet werde zur hand gebracht worden seyn / das jenige / was wir bey deroselben auff bey vbergebung vnserer gnedigsten/ gn. vnd günstigen Herrschafften vñ Obern/ bißher Empfundener beschwerten erfolgte Resolution vnvmbgenglich auß habenden gemeßnen befelchen ferner vnderthenigst in Schrifften angebracht vnd gebetten.

Wann wir nunmehr Ew. Käyserl. Maiestet allergnedigste gebürige erklärung mit verlangen erwarten/ auch der guten Hoffnung vnd Zuversicht geleben Ewer Käyserl. Maiestät dieselbe dero Gelegenheit nach/ vns ehist möglich werden widerfahren lassen/ vnnd derwegen Ewer Käys. Majest. mit verdrießlichem Anhalten vnnd Anmahnen/ wie auch solicitirn/ gern verschonet seyn möchten/ dieweil aber gestrigs Tags auff heut in die 3. Reichs Räht abermahl angesagt worden/ vnnd auß den Ewer Käyserl. Majestet vorhin angedeuten verhinderung / biß Ewer Käyserl. Majestet vns mit willfähriger Resolution aller-

gnädigst

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. gnädigst versehen / wir von solchem Rahtsgang nachmaln abgehalten worden / so haben wir nicht unterlassen können / Ewer Keyserliche Majestät allerunterthänigst zuersuchen und zubitten / daß sie allergnädigst geruhen wolten / sich dero gnädigsten Belieben nach / so förderlich möglich / auff bedachte unsere fernere Schrifften erklären / seitemal allerseits unser gnädigste gl. und günstige Herrschafften und Obern nicht gemeynet / sich von den deliberationibus abzusondern / ohne grosse erhebliche Ursachen / oder Ew. Keys. Mayest. diesen Reichstag schwär zumachen / sondern sehen nichts liebers / dann daß sie nur umb so viel Willfahrung finden / daß die obstacula, die bißher im Weg gelegen / und unter den gemeinen Ständen deß Reichs / das verspürte Mißtrawen widersagt / zuforderst auß dem Weg geraumbt werde (wofern man jhrem eintzigen Wundsch nach / darzu gelangen solte / wie zu Ew. Key. May. sie nochmaln die unterthänige Hoffnung tragen / Ewer Keyserl. Mayestät gewiß in der That zuspüren haben / daß / was sie unsere Herrschafften und Obern gethan / und gesucht dasselbige alles und allein zu Beförderung deß Reichstags / wider Auffrichtung deß gefallenen Vertrawen / und der lang erwündschten Erörterung und Richtigmachung / deß Justitz Wesen / darnach viel Arme und unschuldige Partheyen seufftzen / vermeynt / und angesehen gewesen / dessen Ew. Keyserliche Mayestät wir an statt unser Herrschafften und Obern hiemit nochmaln versichert haben / und darauff gegenwertige Resolution / neben Widerholung vorhin angewendter Entschuldigung / gehorsambst erwarten wöllen / damit mehrgedachte Herrschafften und Obern / wessen sie sich zugetröstten / wissen mögen / dieselb Gottes Schutz zu allem Keyserlichen Wolstand trewlich befehlend. Signatum Regenspurg den 20. Augusti Anno 1613.

Hierauff hat solches Keyserliche Majestät den Churfürsten / sampt nachfolgender Schrifft zugestellt.

Die Römische Keys. Majest. unser allergnädigster Herr / haben in Gnaden befohlen / denen drey anwesenden geistlichen Churfürsten / wie auch deß Churfürsten von Sachsen Räht / Bottschafften und Abgesanden / neben ligend / zu übergeben / und communiciern / was Jhre Keys. Majest. dieser Tagen von etlichen / welche sich / wie zusehen / der Correspondierenden Chur-Fürsten vñ Ständ / zu gegenwertigem Reichstags abgeordnete Räht und Abgesanden intituliren / für underschiedliche Beschwärungen und Begehren eyngereycht worden : Darüber sie zwar gleich Übergebung der ersten Schrifft / von jhrer nach Keyserlichen Mayestät selbst / aller Gebühr und Billichkeit nach / beschieden / und daß sie die allgemeine Reichs Consultationes vorsetzlich länger nicht auffhalten wöllen / starck ermahnet worden / wie jhnen also bald mündlich Communication beschehen.

Sintemal dann Jhr Churfürstl. Gnaden gl. auch ernente Churfürstliche Sächsische / auß jhrer schrifftlichen fernern Erklärung zusehen / in was schädlich und gefehrliche Weitläufftigkeit / und Verlängerung / die allbereyt proponierte hochnötige Reichspuncten / dem gemeinen Wesen / zu sonderm Nachtheil und Abbruch / gesetzt werden wöllen.

1613. Hierumben so ersuchen Jhre Keyserliche Majestät Hochermelte Jhre Churfürstliche Gnaden gl. gl. Sie / und die Sächsischen Gesandten / hiemit Freundl. und in Gnaden / Sie wöllen obangeregte Weitläufftigkeiten / mit dem förderlichsten in reiffe Berahtschlagung ziehen / und Jhrer Keyserlichen Majestet / darüber Jhr wolmeynend Gutachten / was zuthun / ob auch für rahtsamb ermessen werde / daß soiches alles den andern Fürsten und Ständen / oder derosselben Räht / Bot schafften und Gesandten / welche zu Deliberierung abgehörten Reichstagspuncten zu schreitten / jhnen nicht zugegen seyn lassen / umb gleichmässiges Gutbedüncken zu communicieren / unbeschwert zueröffnen / zu erkennen geben.

Das seyn Jhre Keyserliche Majestet gegen Jhren Churfürstlichen Gnaden gn. gl. Ständ / den Sächsischen Abgesandten / mit Keyserlichen Gnaden / und allem guten Willen zuerkennen geneigt / Signatum Regenspurg / unter Jhrer Keyserlichen Majestet auffgetruckten Secret Jnsigel / den zwey und zwantzigsten Augusti / Anno Ein Tausend Sechshundert und Dreyzehen.

Was die Römische Keyserliche Majestet / unser allergnädigster Herr / an die allhie anwesende drey Geistliche Churfürsten / wie auch die Churfürstliche Sächsische Räht und Abgesandten / neben Communicierung / dessen / so Jhrer Keyserlichen Majestet dieser Tagen von etlichen / welche sich der Correspondierenden Churfürsten / Fürsten und Stände / zu gegenwertigem Reichstag abgeordnete Räht / Botschafften und Gesandten intituliern / Beschwerungsweiß übergeben worden / allergnedigst gelangen lassen.

Das haben jetztgedachte Churfürsten / zusampt den Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten / in unterthänigstem Gehorsam verlesen und verstanden / auch nicht unterlassen / dasselb den löblichen Fürsten / und Stätt Räht (ausserhalb deren / so zu berührter Correspondentz nicht gehörig) als ein gemein Werck zu communicieren / welche auch mit / und beneben denselben solch Keyserlich Decret / zugesandter nohtwendiger Erwegung und Deliberation gezogen.

Wann dann gedachte drey Reichs Räht / ausser den Correspondierenden / mit sondern hohen Frewden verstanden / daß Jhre Keyserliche Majestet / vorgemelten Correspondierenden Rähte und Abgesandten / bey Überreichung jhrer erstlichen außführlichen Schrifften zu Gemüht führen lassen / auß was erheblichen Ursachen / auff erlangten eynhelligen Consens / und einrahten deß Churfürstlichen Collegij , hindan gesetzt dero eygener mercklicher Obligen / und Ungelegenheiten / Jhrer Keyserlichen Majestet diesen Reichstag außgeschrieben / und in der Person besucht / und dasselb wol vornemlich darumb / daß darbey deß Heiligen Reichs gemeine Sachen und Notturfft / berahtschlagt / auch Fried und Ruhe / in dem Röm. Reich erhalten / zugleich

auch

1613. auch gemeine Beschwärden/ derer Ihrer May. auch von andern Ständen vbergeben worden/ erörtert werden mögen/ vñ daß durch diese Particularsachen/ die gemeine deliberationes billich nicht gehindert werden sollen/ in der Natur/ aller Völcker Recht/ der Güldin Bull/ den Reichs Constitutionibus, vnd dem richtigen Herkommen gemäß/ daß in dergleichen Berahtschlagungen/ die Majora den weniger Theil an sich ziehen/ vnd daß man sich derowegen nicht ferner absondern/ vnd Ihre Keyserl. Majest. den Reichstag schwär machen/ da beneben auch sie dahin vermahnet/ sich bey dē gemeinen Deliberationen widerumb eynzustellen/ vnd das gemeine Werck nicht abzuhalten/ mit dem angehefften gnädigsten Erbieten/ die allerseits eynkommene Beschwärung zuersuchen/ vnnd wie denselben nach/ bey gegenwertigem Reichstag auch abgeholffen werden möchte/ Nachdenckens zuhaben.

So thun sich vorgemelte drey Reichs Räht gegen allerhöchstgedachte Keys. Mayest. dieses ertheilten/ gerechten vnnd billichmässigen Keyserlichen Bescheyds/ wie nicht weniger dero beschehenen allergnädigsten Communication gehorsamlich bedancken/ vnd sintemal jetztgemelter Bescheyd/ den rechten Reichs Constitutionen/ auch allen vhralten löblichen Gesetzen vnnd Gebräuchen deß heiligen Reichs gemäß/ sich auch in der Correspondierenden anderer Schrifft einiger erheblichen Vrsachen nicht befindet/ warumb Ihr Keyserl. Mayest. von solchem Anmahnen/ wolbedächtlichen gegebenen Keyserl. vnnd vnpartheyischen Resolution abzusetzen Vrsach haben sollen.

So gelangt demnach an Ihre May. mehrgedachter drey gehorsamer Reichs Räht (ausser den obberührten Correspondierēte) gehorsamste flehenliche Bitt/ sie geruhen bey solcher Ihrer Keyserlichen Resolution/ vnd gegebenen rechtmässigen Bescheyd allergnädigst zubestehen/ gegen offtgenanten Supplicierenden nachmals zuwiderholen/ vnnd daß sie aller fernern Eynred vnverhindert/ dem vhralten löblichen Gebrauch/ auch der Schuldigkeit nach/ sich länger von den Consultationibus nicht absondern/ sondern den mehrern allbereyt gemachten Schluß der Billichkeit nach/ recommodieren/ vnd den Deliberationen forderst beywohnen wolten/ mit gehörigen/ vnnd hierzu nohtwendigen Keyserl. Ernst/ vnd Eyffer anzuweisen/ an deme erweisen Ihre Keyserl. Mayest. was zuerhaltung deß Heiligen Reichs Wolstands vnnd löblicher Gewonheit/ auch derselben Hochheit vnd Reputation gereychet/ vnd sind es mehr offtgedachte hoch- vnd löbliche Reichs Räht/ in beharlichen vnterthänigsten Gehorsam zuverschulden/ so willig/ als schuldig: sich damit Ewer Keyserliche Mayestät zu Keyserl. Hulden vnd Gnaden allervnterthänigst befehlend. Signatum Regenspurg/ den 23. Augusti Anno sechszehenhundert vnd dreyzehen.

Der Römischen Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn ist gehorsam fürgebracht worden/ weß zufolg Ihr Keyserl. Mayest. jüngsten gnädigster Anordnung von dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/ Marx Sittichen Ertzbischoffen zu Saltzburg/ Legat deß Stuls zu Rom/ vnd deß hochlöblichen Hauß Oesterreichs die Anwesende vnnd zu gegenwertiger Reichsversamlung verordnete Commissarien vnd Abgesandten/ als Directores im Reichs Fürsten Raht in der Sessionsachen/ zwischen dem Fürstlichen Hause Meckelnburg/ vnnd den vier alternierenden Häusern/ Pomern/ Wirtenberg/ vnd Baden/ zum zweytenmal gehandelt/ vnnd was hinc inde so wol Münd- als schrifftlich zu Bescheinigung eines/ vnd deß andern Theils Rechtens/ fürnemlich aber/ deß streitigen possessorij halben für- vnd angebracht/ auß welchem/ Gestalt bey erstgeflogener Tractation/ die Sach (doch auff Ihrer Mayestät Ratification) dahin vermittelt worden/ daß vnter jetztgemeltem jetzigem Reichstag/ bey Eröffnung der Keyserlichen Proposition/ auch folgends in der ersten Congregation deß Fürsten Rahts/ vnnd also zweymal die Meckelburgischen der andern obgemelten vier Fürstlichen Häuser der gestalt eynnehmen/ daß auff mehr angeregter jetziger Reichs Versamlung/ Meckelnburg allwegen zween Tag den andern Häusern vor/ vnnd den dritten Tag nachsitzen solle.

Nun ist auff der Fürstlichen Pomerischen Gesandten hernach beschehene Ankunfft erfolget/ daß sie den Fürstlichen Meckelburgischen/ die Alternation nicht mehr/ dann einmal gestatten wöllen/ darneben haben auch Ihr Keyserliche Mayest. auß obernenter Commissarien vnd Directorn/ gehorsambster Relation vernommen/ daß obangedeute Handlung vnd Vermittlung von aller Seiten gestanden/ mit diesem Vorbehalt eyngegangen/ im Fall jhre Herrn Principaln wider verhoffen/ die vorangezogene Interimsmittel nicht annehmen/ oder eynwilligen würden/ daß alsdann angedeute Handlung gäntzlich gefallen/ vñ pro nonacta gehalten werden/ auch die Sach allerdings in dem Stand/ wie sie darvor gewesen/ vngeändert verbleiben solle.

Demnach aber nicht gut were/ Ihre Keyserliche Mayestät auch nicht wol gestatten können/ daß durch dergleichen Privat vnnd Vorbehalt/ das Christlich nohtleidende Wesen gehindert/ vnnd die allgemeine Berahtschlagung der Keyserlichen Proposition auffgezogen/ auch so fürnehme vnd Hochfürstl. Häuser einer/ vnd anderseits bey diesem so schwären Reichs Obligen/ von dem Fürsten Raht abgehalten werden sollen.

Hierumben so erklären jhre Keyserliche Majest. sich hiemit gnädigst/ daß sie es zwischen mehrgedachten streitigen Fürstlichen Häusern/ für dißmal/ vnnd vnter gegenwertiger Reichs-Versamlung/ bey angemelter Vergleichung (doch nur Interimsweiß/ vnnd daß solches einem/ vnnd dem andern Theil/ weder in possessorio, noch petitorio zu Nachtheil gereyche) biß zu Außtrag der Hauptsach/ erwenden/ oder daß es loco mōtaneæ possessionis bey vielgemelter jetziger Reichs Versamlung/ wie vorgehört/ keinem Theil zu Nachtheil (da es anderst beyden Theilen annemlich vnd gefällig) also gehalten werde/ daß das Fürstliche Hauß Meckelnburg dreymal nach einander den Vorsitz haben/ vnd hergegen zweymal nacheinander den obgenanten vier Fürstlichen Häusern/ nachsitzen sollen. Versehen sich Ihre Keyserliche Mayestät

sich

sich zu einem vnd andern Theil gnädigst/ sie werden sich dieser Ihr Keyserl. Mayest. Interims-Anordnung gutwillig zubequemen/ vnd den allgemeinen deß heiligen Reichs Berahtschlagungen nunmehr beyzuwohnen / endlich gemeynt seyn. Diß haben Ihre Keyserliche Mayestät beyden Theilen zum Bescheyd anzumelden/ befohlen/die seyn vnd bleiben allerseits Gesandten mit Gnaden wolgewogen. Signatum Regenspurg/ vnter Ihrer Keyserlichen Majestät auffgedruckten Secret Insigel/ den 26. Augusti Anno 1613.

1613.

Hernach haben die drey Geistliche Churfürsten/ wie auch Chur Sächsische Rähte/ auff der Correspondierenden Ständen / andere eyngebrachte Sachen vnd Schrifften ihr Bedencken geben/nachfolgender Gestalt:

Der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnnd Böhem Königl. May. vnserm allergnädigsten Herrn:

Sagen die anwesende Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/auch der abwesenden Rähte/Bottschafften vñ Gesandten/ vnterthänigsten gehorsamsten Danck/ daß Ihre Keyss. May. ihnen so wol ihre anderwerte/ den Correspondierenden Ständen/ Rähten vnnd Gesandten/ gegebene rechtmässige Resolution/ als auch das jenige/ so jetzo gedachte Gesandten/ zu Behauptung jhrer vnzimlichen Præpostulaten / damit sie Ihrer May. billich hätten verschonen sollen/ noch weiters in einer weitläufftigen Schrifft gesucht/ vnd eynbracht/allergnädigst communicieren lassen/vñ haben darauff keinen Vmbgang genommen/ solche beyde Schrifften zuersehen/ vnnd in nohtwendige Berahtschlagung zuziehen / auch darbey mit sonderem hohem Trost vernommen/ daß Ihre Keyss. May. bey ihrer einmal hierin gegebenen Keyserl. gerechten vnd vnpartheyischen Erinnerung bestanden/ vnd die jenigen/ so sich vnnöhtiger newerlicher Weiß/ von den Rähten absondern / zur Gebühr / vnnd dem Herkommen nach/ mit Keyserlichem Eyffer vermahnet vnd angewiesen haben.

Nun hätten gedachte Churfürsten vñ Stände/vnd der abwesenden Räht vnnd Bottschafften/ jhnen nimmermehr die Gedancken machen können/daß man anderseits solchen vnderschiedlichen Keyserlichen trewhertzigen Erinnerung/ vngeacht auff vorigen gefasten Wahn/ vnd Intent / so starck bestanden seyn solte/ können auch nicht befinden/ daß man zu deralcichen weit außsehenden Trennung vnd Auffbruch/ gleichsam in limine consilij einige befugte Vrsach haben können: So seyn auch die in vorigen vnd letzten jhren Schrifften angezogene Motiven/ allbereyt vor diesem/ zu allem Genügen abgelehnet/ vnd weren die Catholische Stände/ vnd dero Abgesandten / noch weiters vhrbietig vnd gefast/da dißfals noch einiger Mangel bevor/ vnd darüber mehrere Außführung vor nöhtig ermessen werden solte / dieselbe mit solchem Bestand zuthun/ daß der Supplicanten vnfug/ wie nicht wenigers auch die von vorigen Reichshandlung vnd Abschieden angezogene Exempel/ jhnen zu jhrem Vorhaben im wenigsten nicht vortragen/gnugsam vnd handgreifflich verspürt werden solte.

Dieweil man aber vermerckt/ daß durch dergleichen Disceptation dem Werck nicht allein wenig geholffen/ sondern nur zu mehrer Weitläufftigkeit Anlaß gesucht/ vnd jmmer was weiters vñ mehrers zu Bahn gebracht/ gestalt dann die gehorsame Stände etlicher vorgangener Betrohungen halben in den letzten Schrifften nunmehr auch vngütlich beschuldiget werden wollen/ deren sie sich doch im geringsten nicht wissen zuerinnern/vnd dardurch die Zeit nur vergeblich hinbracht wird.

So können demnach mehrgedachte Chur-Fürsten vñ Ständ/ auch der abwesenden Bottschafften vnd Gesandten bey sich (Ihr Keyserlichen Majest. gleichwol vnvorgegriffen) nicht befinden/daß Rähtlich seyn werde/ sich mit berührten Correspondenten in weitläufftige Wechselschrifften eynzulassen / Sondern geleben vielmehr der billichmässig vnterthänigsten Hoffnung/dieselbe werden bey vorigen gerechten Resolutionen nochmals allergnädigst verbleiben/ vnnd der Correspondierenden Ständ Gesandten/noch einest mit Keyserlichem Ernst vermahnen/sich der Gestalt/ zu Ihrer Mayestät vnd deß Reichs höchster Verkleinerung / auch der anwesenden gehorsamen Ständ mercklichen vnkatten nicht länger auffzuhalten/ sondern den angefangenen consultationibus altem löblichen Gebrauch/vnd den Rechten nach/ wie sichs gebührt/ zu näheren. Solten aber vber Ihr Mayest. so beharrliche vnd widerholete trewhertzige Vermahnung vnnd Erinnerung / die Correspondierende auff jhrem vnzimlichen Intent ferner beharren/ auch vnterm Schein der angezogenen Motiven/in der gemachten Trennung bleiben/ vñ sich von den Reichsrähten gäntzlichen separiren wollen / auch vielleicht darauff dieser angefangene Reichstag (das GOtt gnädig verhüten wölle) ohne Frucht dissipiert/ vnd zerschlagen werden/ können offtgemelte gehorsame Ständ/ vnd der abwesenden Gesandten Ihr Keyserl. Majestät selbst/ja Männiglich vnpartheyischen Gemühts erkennen lassen/wer an solchem vnd allem darauff folgenden Vnheil/ vnnd ob denselben / so mehrertheils auff jhrer Keyserlichen May. allergnädigstes Außschreiben/ in der Person/ allhie gehorsamlich erschienen/ vnnd nun allbereyt ein geraume Zeit / mit vbermässigen schwären Kosten/in Leibs Gefahr/ sich dieser Ort auffgehalten/auch jhres Theils/ in dem Berahtschlagen/ wie herkommen / vnnd Ihr Majestet allergnädigstem Begehren vnd Geheiß nach/ fortzufahren vhrbietig / oder nicht vielmehr jenen / so mit gemessenen engen Befelch/vnd vngewöhnlichen Instructionen/ auch gewissen præjudicierlichen præpetitis vnd vorgeberen / die jhrigen abgefertiget/vnd keinen heylsamen Erinnerungen vnd Erbieten statt noch Raum geben wöllen/deßwegen die Schuld auff vñ zu zumessen/auch wer die jenigen seyn/so zu Facilitierung deß Reichstags geneigt / oder denselben biß dahero vergeblich auffgehalten/ warüber sie alles künfftiges Verweiß halben/ sich wenigers nicht hiemit bedingt haben wöllen. Sich damit Ihr Keyss. Mayest. zu jmmerwährenden Keyserl. Gnaden gehorsambst empfehlend. Conclusum in consilio Imperiali. Regenspurg/ den sechsten Septembris/ Anno 1613.

Wie nun der Correspondierenden Abge-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. sandten auß dieser Schrifft vermerckt/ daß der ander theil noch gar nicht gesinnet / jhren voreyngebenen præpetitis einigen Platz zu geben/ sondern/daß sie starck darauff tringen / man solte vnerörtert solcher Gravaminen / zum Rahtschlag schreitten / haben sie in Namen jhrer Obern/widerumb nachfolgende Schrifften eyngeben.

Allergnädigster Herr / Ewer Keyserlichen Majestät auff vnser jüngsten vnnd unterthänigsten vbergebene nohtwendige Schrifft verfaste Resolution / haben wir mit aller unterthänigster Reverentz empfangen / vnnd auß dero Verlesung Ewer Keyserlichen Mayestät gnädigste Meynung dahin angenommen / dieweil dieselbig auff reiffe Erwegung in gemelter vnserer Schrifft / nichts so erhebliches erfunden / welches Ewer Keyserliche Mayestät zu Veränderung jhrer vorigbillicher vnnd gerechten Vermahnung / Erklärung vnnd Erbieten bewegen könte / oder möchte / daß sie es darbey nachmals verbleiben liessen/ vnnd darbey deß gnädigsten Erbietens weren / da einer / oder der ander unter Fortsetzung deß Reichstags Constitution beschwert zuseyn/vermeynen wolte/daß demselben seine Notturfft / Ewer Keyserlichen Mayestät anzubringen vnbenommen seyn solte / darauff Ewer Keyserliche Mayestät dero tragendes Ampt in obacht haben / vnnd nach Inhalt deß Religion vnnd Prophanfriedens/ so wol auch anderer Reichs Constitutionen/ vnnd der Rechten / sich also erklären wolte/ daß niemand sich zubeschwären Vrsach haben solte.

Nun hätten wir vns zwar an statt vnserer Herrschafften vnd Obern/ allerunterthänigst getröstet/ vnd versehen/ Ewer Keyserliche Mayestät würde vberreychte Schrifften/vnd die darinnen außgeführte vnzweiffentlich wolgegründte Motiven / dergestalten zu Keyserlichem miten Gemüht gezogen/ vnnd sich darauff in Gnaden also willfährig erklärt haben / damit vnsere Herrschafften vnd Obern / Ewer Keyserl. Mayestät dem gantzen Heiligen Reich zum besten / insonderheit aber zu Beförderung dieses Reichstags wolgemeynte Intention zu verhoffenden Effect gebracht werden möchte: Daß aber Ewer Keyserlichen Mayestät Erklärung/noch zur Zeit anders gefallen / dasselb vernehmen wir mit eben so grosser Betrübnuß/als etwan dem Andern theil/ dardurch sonderer hoher Trost widerfahren seyn mag/ vnnd müssen es nachmaln gäntzlich darfür halten/daß Ewer Keyserl. Mayest. zu dieser abermaligen Resolution nicht auß dero eygnen Bewegnuß/ welche wir zu einem viel bessern Intent gerichtet wissen / als durch gedachtes Anderstheils / zwar etlicher massen scheinlich / aber im Grund der Warheit passioniert / vnd partheylichen Raht geben / also bewogen worden / welches aber gleichwol vnsern Herrschafften vnd Obern/ nicht wenig beschwerlich zuvernehmen seyn würde / auch im heiligen Reich vnnd Ewer Keyserl. Majestät verhoffentlich/ durch trägige bequeme schleunige Interposition hinfürter der Sachen viel ehe Raht vnd Hülff schaffen werden / gestalt es deroselben hochgeehrte Vorfahren am Reich/ Römische Keyser vnnd Könige in dergleichen beschwerlichen Fällen/mit Nutzen vnd dero grossen Ruhm tractiert / vnnd desto weniger Difficulteten darbey gefunden haben. Vnnd weil es nachmals an dem/daß die in vnsern vnderschiedlichen auff habenden Befelch/ Ewer Keyserl. Majest. vnterthänigsten vberreychten Schrifften angezogene / vnnd in den Reichs Abschieden vnd sonsten gegründten Fundamenta / noch zur Zeit nicht allein gar nicht abgeleinet / sondern auch / wie es scheinet / in geringe Consideration gezogen / weniger aber vnserm billichmässigen Begehren statt geben würde / so können wir anderst nicht/ als solche vnsere Schrifften hieher zu widerholen / vnd Ewer Keyserliche May. nachmaln zubezeugen/daß/ so lang die von vns zu genügen angezogene vnd erwiesene Hinderungen/ durch wirckliche Abhelffung vnd Remedierung der beschwärden / nicht auß dem Weg geraumt/ daß es gleichsam ein vnmöglich vnd præjudicierlich Ding / daß zu dem Hauptwerck vnd dem ersten Puncten / Ewer Keyserl. Mayestät Proposition (ob sie schon mit den Churfürsten / vnnd Ständen wol einig seyn / auch vnsers Wissens solches Modi halben / nie kein Differentz allhie gespürt worden) mit rechtem Nutz vnd Frucht geschritten werden könne/oder möge/ wie solches in vnser jüngsten Schrifft außführlicher vnd etwas weitläufftiger angezogen / vnnd die vnderschiedliche Puncten in gedachtem ersten Articul/ Ewer Keyserl. Mayestät Propositionem gleich zuerkennen geben / als von der Cammergerichts Ordnung / Ordinari visitationen vnnd Untersuchungen gehandelt werden solle / da in demselbigen/wie man es vor hat/die Majora wöllen behauptet werden / daß man eben in die Vngelegenheiten wider eynlauffen vnnd gerahten würde / darüber der letzte Reichstag zerschlagen worden / darbey dann nicht allein die Zeit verlohren / alle Mühe vnnd Arbeyt vmbsonst angewendet/vñ das Mißtrawẽ nicht allein nit auffgehaben / sondern dardurch noch mehr erweitert vnd vermehret würde / vnnd eben darumb/weil sich bey gesagten ersten Puncten/ so schwäre obstacula befinden/ ist es vnsern Herrschafften vnd Obern zuthun gewesen / keines wegs aber / daß man hätte nicht zugeben wöllen / den Puncten Justitiæ in den Berahtschlagungen den Ersten seyn zulassen / wie vns dann / verhoffentlich/ der Andertheil / mit Fug nicht wird zumessen können.

1613. Vernehmen derowegen auß jetziger Keyserlicher Mayestät Resolution / mit desto mehrer sorgsamen Nachdencken / daß deroselben ein anders vnnd widerwertiges eynzubilden / unterstanden wird/als wann der Status causæ circa modum procedendi bestünde / da es doch anderst nicht/als besagter massen/ bewendt / vns zu allem Vberfluß auff vnsere Schrifften ziehend/ vnd darbey zum kräfftigsten bedingend / daß vnserer Herrschafften vnnd Obern Meynungen/ Gemüht vnnd Gedancken/ zu Stärckung dieses Reichstags/deſſelben Verhinderung / oder/ daß sie/wie sie vngütlich beschuldiget werden / keine Justitiam leiden / sondern ein anders zu Ewer Keyserlichen Mayestät/ vnd deß Reichs höchsten Verkleinerung / mit vnzimlicher Præpostulation præjudicierliche præpetitis, vnnd vngewöhnlichen Instructionibus, vnd was deß dings mehr / durchtringen wolten / niemals gerichtet/

sondern

519 1613. sondern diß ist allein ihr einiger Wundsch vnnd Vorhabẽn gewesen/wie doch bey diesem Reichstag in denen Sachen/auß welchen bißhero gleich auß einer Brunnenquell/alles das Mißtrawen vnter den Ständen deß Reichs/geflossen/ein solch bequem vnd eynträglich Mittel zu Werck zurichten/dardurch Fried/Ruhe/vnnd ein gut Teutsches Vertrawen/nicht nur mit blossen Worten/sondern in der That auffrichtig vnd beständig wider gebracht/vnd auff die liebe Posteriter gepflantzet/vnd dergestalt im heiligen Reich wider auffgerichtet/auch Ewer Keyserlichen Majestät desto leichtere vnd gewirtiger behülffliche Hand ins Gemein/ohne eines/oder deß andern Stands Beschwärung gebotten werden könte: Bey solcher vnser Herrschafften vnd Obern/richtiger Intention vnd Erklärung liessen sie es/wie es der Sachen Beschaffenheit nach/selbsten/vnd gar nicht Ew. Keyss. May. etwas widerliches zuvermuhten/nochmals bewenden/sind auch keiner andern/als allein dessen befelcht/bitten auch aller vnterthänigst/Ewer Keyserliche Mayestät wöllen jhr kein widriges eynbilden/oder von andern jhrer ebenmässigen Intention/die vielleicht nicht versichert/sich darzu bewegen lassen/weiln zumaln Ewer Keyserl. Mayest. allbereyt vorhin zugegen erkennen geben worden/was vnsere Herrschafften vnd Obern/für mercklich vnd groß Bedencken haben/sich der Gestalt ohne allen Vnderscheyd in den Majoribus, so wol in gemelten Punctẽ Justitiæ, als andern jhren Gravaminibus, die nicht allein wenig/sondern ins Gemein die Evangelische Ständ betreffen: Sintemal solche an jetzo newe Exempel/vnd wider vorig vor offt/auch von dem andern Theil selbst practicierlich Herkommen behauptet/vnnd durch gedrungen werden wöllen/dardurch freye Stände deß Reichs/vmb jhre Libertät vnnd alle Wolfahrt/vnter ein ewiges Joch gebracht würden: Darvor sich doch der ander Theil/biß dahero seines Theils selbsten/bey Reichs- vnd Kreyßtägen so fleissig gehütet/vnd mit allerhand protestationibus vnd Handlungen/absonderlich verwahret/die dieser Zeit beklagten Beschwärungen also beschaffen/daß/da sie deß andern Theils votiern vnd vberstimmen vntergeben werden solten/Sie/als Part vnd Richter zugleich procedieren würden: Dahero vnsere Herrschafften vnnd Obern/in eusserſten vnnd vnwiderbringlichen Schaden gerahten müsten/Darzu man es aber/weiln deroselben fast der Mehrertheil in den Religionfrieden/vnnd andern Reichs Constitutionibus, in denen durchauß vnd ſua natura keine majora statt haben können/mit einlauffen/nicht kommen lassen kan.

So müssen wir vnsern habenden Befelch/zu Vorkommung eines Augenscheinlichen Schadens vnd Vnheils/deß gemeinen Evangelischen Wesens/auch voriges vnterthäniges Bitten vñ Begehren/hero nochmals widerholen/vñ es darbey nohtwendig allerdings bewendẽ lassen. Wir nehmen zwar E. Keyss. May. allergnädigstes Erbieten/mit vnterthänigstem Danck an/vñ setzen in dero Keyserl. Mayest. Gemüht gantz keinen Zweiffel.

Weil wir aber vnserer Herrschafften vnd Obern E. Keyss. May. Willen allbereyt gehorsam vorgetragen: So geleben wir nochmals der allervnterthänigsten Hoffnung vnd Zuversicht/sie werden denselben gebettener massen/sonderlich denen/die in Keyserl. Mayestät Händen vnnd Macht stehen/vor allen andern/vnnd dann den vbrigen auff die im Reich herkommende vnnd vor allen andern Hauptdeliberationen jhre Erörterung vnd Vergleichung/durch ein allerseits annehmliche Interpoſition vnd Handlung/darumb wir abermals zum inständigſtẽ bittẽ (Sintemal der Mehrertheil der Beschwärden/in dem Religionfrieden/darinn vnsere Herrschafften vnnd Obern/keiner præjudicierlichen Decision statt geben können/sondern wenn man eines vngleichen Verstands/vnd als Part vnd Gegenpart ist/durch freundliche Vergleichung geschlichtet/vnd hingelegt werden muß/mit eynlauffen) verschaffen vnd erhandlen lassen/so wird auch/verhoffentlich/vnserer Herrschafften/theils da vngeacht so billichmässiges Bitten vnd Erbieten/dieser Reichstag ohne Frucht abgehen/ohne Schew auch wo nöhtig/in offenem Truck gegen aller Welt darthun/vnd erweisen lassen/wer an solchem allen/vnd dem darauß erfolgten Vnheil schuldig/vnnd wessen sonsten vnsere Herrschafften vnd Obern/gegen Ewer Keyss. May. dergestalt affectioniert/daß sie an jhrer Auffrichtigkeit vñ schuldigem Gehorsam/keinem andern Stand weichen werden/hoffen auch nicht/daß Ew. Keyserl. Mayest. selbst/vnnd dero rühigem Keyserlichen Regiment/solches zu einem Vngehorsam (wie der ander Theil es zu seinem Glimpff vnnd Vortheil gern sehen/vnd gleichsam an die Hand gibt) deuten vnd verstehen werden: Als die auch biß dahero zuversichtiglich in der That ein anders erfahren/vnnd nach vns künfftig verspüren solten/seynd also Ewer Keyss. May allergnädigst endlich- vnd willfährigen Resolution hierüber gewertig/dero wir vns zu Keyss. Gnaden gehorsamst befehlen. Datum Regenspurg/den letzten Augusti Anno 1613.

1613.

Weil sich nun der Bescheyd auff vorige Gravamina, noch länger verzogen/haben offtgemelter Correspondirender Chur-Fürsten vñ Ständen Bottschafft/widerumb ein Anmahnungs-Schreiben vmb förderliche Resolution ingeben/folgenden Inhalts:

Allerdurchleuchtigſter/allergnädigſter Herr/daß Ew. Keyss. May. vnser endliche Erklärung/auff deroselben in puncto vberreychten Gravaminum in Schrifften vns zugestalten Resolution vnlangst der Gebühr/allergnädigst vberlieffert worden/dareyn setzen wir gantz vnd gar keinen Zweiffel/haben auch vnsern allerseits gnädigſten/gnädigen vnd günstigen Herrschafften vnnd Obern/was bißdahero im gantzen Hauptwesen fürgelauffen/jederzeit/insonderheit letztes mals/wohin Ewer Keyserliche Mayestät sich zum andern mal schrifftlich erkläret/vnd wir darauff auß vnvmbgänglicher Notturfft ferner eyngewendet/mit allen Vmbständen zugeschrieben/vnter dessen aber ein mehrers nicht thun können/noch sollen/als in Gedult gehorsambſt zuerwarten/wessen sich Ewer Keyserliche Majestät darauff dero Belieben/vnnd Gelegenheit/auch der Sachen Beschaffenheit nach/endlich vnnd allergnädigst willfährig erklären wurden: Solten Ewer Keyserliche Mayestät

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. dessen allergnädigst versichert seyn / daß wir dieselbige für vns selbsten / biß dahero die Erklärung erfolgt/wol vnd billig verschonen/vnnd mit Annehmung vnmolestiert gelassen haben wolten.

Demnach vns aber guten Theils von vnsern Herrschafften vnd Obern / befohlen vnd begehrt worden / daß wir sie förderlich hinwider berichten wolten/was Gestalt vnd wohin Ewer Keyſ. Majestät endliche Erklärung allergnädigst gestelt / vnd wessen sie sich in jhren hochanligenden Beschwärden / vnd billichmässigen suchen dermal eins würcklich vnnd vnfehlbar zugetrösten/ damit nach der Hand in den gemeinen deliberationibus mit desto mehrern Nutzen zu Ew. Majest. allergnädigsten Satisfaction / vnnd zu deß Heiligen Reichs Wolfahrt / ohne längere vergebliche Zeit vnd Kostspendung verfahren werden möchte/vnd ermessen/daß es wider Ew. Keyſerl. Majestät miltes Gemüht vnnd Willen/ vnvermeyntlich allein dahero / daß sich der ander Theil zu dem vnserer Herrschafften vnd Obern/ theils hocherwündschten / vnnd zu Erhaltung Fried/Ruh vnd beständigen Vertrawens / zwischen allen Ständen/auch Ewer Keyſerl. May. selbst eygene Reputation im Heiligen Reich gerichten vnd vnzweiffentlichen klagenden Ziehl vnnd scopo bißhero nicht lenden wöllen / etwas verzogen.

So hat vns theils vnserer Herrschafften vnd Obern/tragenden hohem Verlangen / ein schuldiges Genügen zuthun / theils sonsten vns / als Dienern / welche bey jhrer Herrschafft der Fleiß vnd Sorgfältigkeit halben / einigen Verweiß nicht auff sich laden wöllen / E. Keyſerl. Majest. mit einem kurtzen Memorial vnnd Anmahnung aller gehorsambst / vnnd in grosser Hoffnung sie solches in Vngnaden nicht vermercken werden/ anzulangen / vnd höchstes Fleiß zu bitten Ewer Majestät geruhen nunmehr sich gegen vns auff diese letzte Schrifft/ sonderlich der begehrten Interposition halben/ allergnädigst willfährig zuerklären/ oder da vielleicht der Aufhalt bey dem andern Theil bestehen möchte / es bey demselben dahin zurichten / damit ferner Verlängerung vnd Zeit / auch Kostspendung verhütet/ vnnd vnsere gnädigste/gnädige Herrschafften vnd Obern/mit einer gewirigen Resolution erfrewet werden: Demnach je einmal dero suchen der Billichkeit gemäß/vnd von vnsern Herrn vnd Obern/zu gemeinen vnd deß Heiligen Reichs Fried vnd guten langwirigen Wolstand / so jhnen nicht nur mit blossen Worten / sondern mehrerntheils gebornen Teutschen Chur-vnd Fürsten/ wie auch den andern Ständen / mit auffrichtigen trewen Hertzen eyfferig/vñ in der That angelegene Sachen/angesehen / auch eben durch das jenig / was sie bey Keyſ. Mayest. suchen/die liebe Justitia vnd andere deß Reichs Nohtwendigkeiten / nach aller Möglichkeit zubefördern gemeynt seyen / damit sie hernechst mit desto willigern vnd Fürstl. Gemüht Ewer Majestet jhre Trewhertzigkeit erweisen mögen / das wird vnsern Herrschafften vnnd Obern / zuvernehmen / vnd zu gehorsamer Danckbarkeit nicht geringer Anlaß seyn. Erwarten also Ew. Keyſ. May. allergnädigste vnd förderliche Erklärung / vnd thun deroselben wir für vnsere Personen / zu Keyserlichen Gnaden aller vnterthänigst gehorsambst vns befehlen. Datum Regenspurg den 10. Septembris/Anno 1613. 1613

Dieweil nun Keyserl. May. nicht allein auff dieses / sondern auch all andere vorige der Correspondierenden Schreiben der andern Churfürsten Bedencken begehrt / haben dieselbe darauff dieses verfassen/vnd den 24. Septembris in offenem Raht verlesen lassen.

Deß heiligen Reichs hoch vnd löbliche Chur-Fürsten vnd Stände / vñ der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten / haben auß Verlesung deren/von den Correspondierenden vbergebenen letzten Schrifft vnd Anmahnung gantz vngern vernommen / daß sie vber der Keyserlichen Majestet so vielfältige trewhertzige Väterliche Erinner-vnnd Vermahnung / nicht allein auff vorigem jhrem vnzimlichen Begehren/ einen weg/als den andern bestehen/sondern auch den friedfertigen gehorsamen Ständen / so auff Jhrer Majestät Allergnedigst : Außschreiben mehrertheils in der Person erschienen / vnd biß auff diese Stund mit Verlassung Land vnnd Leuth / vnerschwinglichem Kosten/ Ja Leibs vnd Lebensgefahr auffgewendet/ vnnd zu Consultierung der Keyserlichen Proposition vberwillig vnnd vnbiegig gewesen / wie noch / gleichsam die Schuld zumessen wöllen : Als ob sie an Fortsetzung gemeiner deß Reichs Notturfft / Schuld vnnd Vrsach hätten : Da doch Jhrer Keyserl. Majestet allergnädigst bewust / wer die jenigen seyn/so sich von den gemeinen Consultationibus vnd den mehrern biß dahero abgesondert / vnnd mit jhren præpetitis Jhre Majestet vnd gedachte deß Reichs anwesende Ständ / beyder Religionen / vnnd der abwesenden Räht auffgehalten. Nun haben gedachte deß Reichs Chur-Fürsten vnnd Stände / auch der abwesenden Räht / die ein Zeit hero andern Theils einkommenden Schrifften erwogen/vnd befunden/daß man je länger je weiter gehet/auch nunmehr jhre Keyserl. May. vnd dero Keyserlichen Decision vnnd Authoritet zu disputieren / kein Schewen trägt.

Derowegen dann sie nicht sehen könten / wie Jhre Majest. zu fernerer Schrifftwechslung eynzurahten / achten aber darneben gantz vnbillich / vnnd dem löblichen Herkommen im Heiligen Reich stracks zuwider seyn / daß etlicher Particular Ständ halben/die vbrige gehorsame auffgehalten / vnd deß Reichs Notturfft ausser Acht gelassen werden solte.

Dieweil aber vber diß allerhand Impedimenta vnd Difficulteten vorhanden/sich auch die vnbequeme Winterliche Zeit annahet / vnnd die durch Verhencknuß Gottes vorhandene Straf der gefährlichen Pestlufft dieses Orts / je länger je mehr eynreissen möchten: So wöllen demnach mehrgemelte Chur : Fürsten vnnd Ständ vnterthänigst verhoffen / Jhre Keyserliche Majestet werden dero hocherleuchten Verstand nach/ als ein gerechter Keyser/das jenige hierbey thun/ was sich den Rechten / Reichs Constitutionen/ dem löblichen Herkommen / vnd der Billichkeit nach/gebührt/auch für sich selbsten (sintemal ohne das den friedfertigen gehorsamen Ständen/ vngütlich zugelegt werden wil / als ob sie Jhrer Keyſ. May. wider dero bessere Neigung vnd Inclination/

1613. clination / zu widerwertigen Vnordnungen bringen solten/) die allergnädigste Versorgung thun / damit vermittelst vnpartheylich durchgehende Justitia, das Reich in gutem Wolstand erhalten / vnnd dessen Wolfahrt / wegen etlicher Particular Stände nicht zurück gesetzt werde / sondern mehrern Zerrüttungen / vnnd dergleichen künfftigen Dräwung der Gebühr vorgebawet werden möge / auch darneben Ihre Keyserliche Mayestät gehorsambst empfehlend. Datum Regenspurg / den 24. Septembris Anno 1613.

Weil nun dieses fast darauff gieng / daß die meyste Stimmen statt haben sollen / haben vielgemelte Correspondierende/etliche Fäll verzeichnet vnd vberreycht / darinn sie nicht zulassen könten / daß die Majora den Vorzug haben solten/ nemlich/in diesen:

Erstlich/in Sachen/die Religion/oder das Gewissen betreffend / daß nemlich ein / oder mehr Stände/halten oder glauben sollen/das der mehrertheil zuglauben vnnd zuhalten / vor gut / recht vnd billich achten.

Zum andern/In Contribution Sachen/dieweil keiner dem andern/mit Votieren/Gelt außzugeben/vorschreiben kan: Vnd wann schon solches geschehe / würde doch vnmüglich seyn / daß man den angesetzten quotæ Numerum, bezahlen könne/theils/weil die Schätz/oder Rentkammern keinen Vorraht haben/theils auch/weil die Vnterthanen / mit Raub vnnd Außlauff der Kriegsleuten / Mißgewächs / Thewrung / Pestilentz/vnd Absterben der Pesten / dermassen geplagt/verdorben / vnnd außgemergelt seyn / daß sie nicht zahlen/oder contribuiren können: Wie dann auch gnugsam offenbar ist / daß eine Provintz nicht so reich vñ mächtig ist / als die andern/ vnd derhalben auch nicht / was andere wol thun können/zahlen kan. Neben dem/ ist die Contribution ein freywillige Hülff/ vnd können die Majora vota in Vbung vnd Freywilligkeit nicht statt haben.

In Sachen / so die Keys. Cammer angehen: Dann es kan dero Lauff / durch die Majora weder mit Gebott/Abbruch/oder Zusatz: Wie auch durch Ihre Keys. Mayest. selbst nicht verhindert werden.

In crimierten/privilegierten vnd Immunitæten Sachen/dero Stand kan weder mit alten/ noch newen Privilegien / oder Begnadungen/ durch die Majora vernichtiget/ widerruffen/oder abgeschafft werden.

Was den Religionfrieden / vnnd dessen Anhang belanget / darinn können die Majora nicht statt greiffen: Weil er hernachmals per majora widerumb vernichtet vnd auffgehaben werden kan.

In Sachen / darinnen von deß gemeinen Vatterlands Wolstand / Heyl vnd Rühigkeit/ gehandelt wird/werden die Majora außgeschlossen/weil dardurch ein / oder mehr Stände in den Bann erklärt/ vnd jhnen also jhre Landschafften entzogen werden können. Item/so die Majora in gemeinen Reichsversamlungen zugelassen werden/ können die Reformierten in Zusammenkünfften vnd Kreyssen / an den Orten / da sie die Papisten an Zahl vbersteigen/ gleicher gestalt die Majora an sich ziehen.

In Sachen / darinnen die Römisch Catholischen / mit den Evangelischen zweyträchtig vnd streitig sind / werden die Majora außgeschlossen/ dieweil einer nit zugleich einer Partheyen Ampt vertretten / vnnd auch durch die Majora, der Gegenparthey jhr Recht benehmen / oder auffheben kan. 1613.

In Sachen/so mit der Gerechtigkeit streiten/ Exempli gratia: Wann einem zugelassen/ geistliche Güter / Klöster vnnd dergleichen / zu eines Herrn Tisch / oder Schatzkammer zuzueygnen/ wird prætendiert/vnd vermeynt / daß einem andern solches auch zuthun zugelassen sey/oder aber so viel Rechts habe/solche geistliche Güter/allein zu Gottesdienst/Schulen/ Kirchen/ Hospitaln/ vnd nicht zu eines Herrn Tisch/oder Schatzkammer/zu wenden.

In befreyten Gerichten / werden die Majora nicht gefordert/ damit den Ständen jhre darinn habende Freyheiten/nicht entnommen/oder darinnen einiger Weise verletzt / oder betrogen werden.

Die Reichs Constitutionsachen/Executions-Ordnungen/Gülden Bull/vnd dergleichen/ anbelangend in denen kan gleichfals durch die Majora, etwas widerwertiges statuirt / oder gäntzlich abgesetzt werden.

In Verträgen der Geschlechter / Verhandlungen/Verhindernussen vnd dergleichen / werden die Majora auffgehaben: Dann solche erleiden keine Veränderung / Zusatz / Erklärung / oder Außlegung/durch die Majora. Wie dann der König in Böhmen / die Churfürsten Pfaltz vnd Sachsen/im geringsten nicht gedulden werden/ daß jhre Handlungen vnnd Verträg / durch die Majora vernicht vnd auffgehaben werden sollen. Deßgleichen seyn die Verbündnussen vnd Bruderschafften / zwischen dem Hauß Sachsen / Brandenburg vnd Hessen/den Majoribus votis nicht vnterworffen / sondern müssen allhie weichen.

In Sachen / so ein Gemeine Verwilligung erfordern/ist nicht gnug/daß nur etliche verwilligen: Dann nach den Reguln / muß das jenige/ was ein Gemeine anrühret/auch von der gantzen Gemeine / vnnd nicht von etlichen bewilligt vnd eyngangen werden.

Nach vielgehaltenen Rahtschlägen / darbey sich doch die Correspondierende nicht finden lassen / sondern à part Raht gehalten / ist von den Catholischen / wie auch dem Churfürstlichen Sächsischen Abgesandten / vnd den Landgraffen von Hessen zu Darmbstatt / beschlossen worden/ man sol andere Puncten für dißmal hindangesetzt / allein wegen der Contribution sich berahtschlagen/ wider welches gleichwol die Correspondierende stracks protestiert haben. Doch dieses vnangesehen/haben die in der Churfürsten Raht 12. die im Fürsten Raht aber 30. Monat in zwey Jahren auff 4. Terminen/ Contribution zuerlegen bewilliget / welches der Keyser auch also angenommen vnd confirmiert / auch den Reichs-Abschieden einverleiben lassen. Ist darneben verabschiedet / daß der Reichstag auff zukünfftigen Majo 1614. solle reassumiert/vnd dann wegen der Gravaminen vnd anderer vnerörterten Puncten gehandelt werden. Darauff die Fürsten vnd Bottschafften / der eine vor / der ander

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. nach/ hinweg gezogen/ wie auch der Keyser selbst den 23. Octobris auffgebrochen/ vnnd auff Lintz verruckt/ daselbsten er/ wie verlaut/ weil die Pest zu Wien vnd Prag/noch grassiert/ sein Winterläger halten sollen.

Zu obgemelter Bewilligung hat viel geholffen/daß eben dazumal Zeitung kommen/welcher gestalt die Türcken vñ Tartern viel 1000. starck in Siebenbürgen gefallen/ vnnd die Sachsenstätt hart beängstiget/ zum theil auch eyngenommen/also daß der Bathori/weil er sich zu schwach befunden/weichen müssen/ vnd auff sein Schloß Somlio sich begeben. Wider diesen Eynfall hat der Keyserlich Ambassador zu Constantinopel Herr Negroni hefftig protestiert/ vnnd ob wol der Türckisch Keyser sich verlauten lassen/ als ob solches wider seinen Willen were/ auch seinem Kriegsvolck wider zurück entbotten/ hat sichs doch befundē/daß es lauter Betrug vñ Gleißnerey gewesen/ wie dann die Türcken/ nach deß Batthori Abweichen/ mit Brennen/ Rauben vnd Todschlagen/ noch viel vbeler/ dann zuvor/ gehauset.

Nachdem wir/ was auff diesem Reichstag fürgangen/ etwas außführlich erzehlet/ wöllen wir auch etwas von andern Sachen hierzu fügen.

Oben ist gemelt/ welcher Gestalt ein Streitigkeit zwischen den Gülchischen vnnd Statt Cöln/ wegen deß Baws zu Mülheim entstanden/wie wir dann auch zu besserer Erklärung/allerley deßhalben außgangene Schrifften vnnd Mandaten diesem eynverleibt haben. Weil nun nach der Zeit/ die von Mülheim ein andere Schrifft/ so sie Wolgegründten Bericht/intituliert/ an Tag geben/ wollen wir dieselbe zu besserer Nachrichtung auch hierbey setzen. Lautet also folgender Gestalt:

Ob wol wir vns keinen Zweiffel machen/ es werden bey Ewer Keyserlichen Mayestät/ vnsere gnädige Fürsten vnnd Herren vns versprochener massen/ der Gebühr vertretten/ so haben wir doch auff Ewer Keyserliche de dato deß zweyten Julij auß Franckfurt/ vnd auch folgends den eylfften Septembris auß Prag nechsthin/ gegen den Mülheimischen Baw/ durch Cölnischen Rahts vnerfindlichen Narrata, vnd vnbegründte indiscretam petitionem, sub & obreptitie erpracticierte Mandata/ vnnd angeheffte pœnalitates, Wir Nachbenante vnschuldig beklagte/vnd andere/denen Ewer Keyserliche Majestät außgangen Decretum insinuirt worden/ in aller Unterthänigkeit/ doch mit Vorbehalt/ aller heylsamer Notturfft vnnd citra derogationem, Ewer Keyserlichen Mayestät Hofgerichts Jurisdiction/ zu berichten nicht vmbgehen sollen/ daß wir auß obangedenten Cölnischen/der Warheit vnd Rechtens vngleichen suggestionibus, vnd dardurch von Ewer Keyserl. Mayestät außbrachten Mandaten nicht entsinnen/oder bedencken können/ wo von wir ablassen/vnnd deß Ablassens Documenta der Gebühr beybringen sollen/in Ansehung mehrgemelte vermeynte Cölnische Narrata, vnnd petitio keinen einzigen Artickel mit sich führen/ der auff jemanden/ der vnschuldig beklagten Privatpersonen/ könte appliciert werden. Inmassen dann auch ein Raht zu Cöln/ vnser keinen in specie vnd distincte mit einigem Special facto weiß zubeladen.

1613

Insonderheit/was anlangen mag/ ohne allen Fug geklagte Direction, Raht/ That/ Verkauffen einiger Bawplätzen/ Bawens/ vnd Bevestigens/ insinuirter novi operi Nunciationis, vnd Verbotts einigen newen Wercks/so (ihrem Angeben nach) in sich selbsten vnnachlässig/ vnd wider Rechtlich seyn möchte. Daher vns befrembd ex qua causa aut facto die von Cöln ihre angesponnene vnbefugte Action gegen vns erzwungen haben/bey E. Key. May. vnsere Personen also zu diffamieren/ ja auch durch offenen Truck bey gantzer Christenheit zuverunglimpffen/ vnnd verhaßt zumachen/ alles ohne einigen beständigen Bericht/ deß Facti, der Personen/ der Namen. Kan vnbefugtē Klägern nicht helffen/ ob sie eynwenden würden/ es hätten etliche auß vnsern Mitteln privatas ædes, theils von newem erbawet.

Fürs erst/dieweil besagte Cölnische vnerfindliche Narrata, vnd darauß vnschließliche gezogene petition, sich fundiern auff impertinenter allegierte Rechten/ so allein æmulationes & injuriam, non autem extructionem, multo minus extensionem oppidi simpliciter verbieten.

Weil auch/ für das ander/ privata ædificia nach Notturfft zu erbawen/ nicht in gemeinen Rechten/ viel weniger Ewer Keyserlichen Majestät hochangedeuten Mandaten/ allerwenigsten in angegebenen vermeynten Cölnischen novi operis Nunciationibus inhibirt, oder verbotten.

Sondern allein solchen Wercken/ so in sich selbsten vnzulässig/ vnd widerrechtlich: Vnd aber in specie zu Mülheim Häuser zu erbawen/ von vnverdencklichen seculis her/ eben so frey gestanden/als in der Freyheit Teutsch/so è Diametro recht gegen Cöln vber ligt/ ja auch/ als zu Cöln selbsten. Wie dann auch vor viel vnd wenig Jahren/ fürnehme Cölnische Bürger/ ansehnliche Häuser/ ohne einigen Cölnischen Rahts eynsperren/ dieses Orts gebawet/ dahero dann zu sehen/ wie vbel die Cölnische Instantz in jure würde bestehen.

In facto noch vbeler/ sintemal in specie in E. Key. May. außgangenem Mandat/angezogener Petrus Christian/ in der alten Freyheit Mülheim/ auf alte verwüstete Bawplätz/in der Taubengassen genant/ etliche wenig kleine Zinßhäuser gebawet.

Stephan Lespier vnd Johan Geich/in berürter alter Freyheit/ auff fundamenta, davon noch Anno 1580. auff Pfingstmontag/die darauff stehende Häuser/durch vnversehene Brunst/ verwüstet/ vnweit neben zweyen ansehnlichen Häusern/ so vor wenig Jahren Christian Schönenberg/ Cölnischer Bürger/ ohne einige Eynred/ Cölnischen Rahts/erbawet hat.

Also hat auch Reinhard Gartzweiler auff einen Platz gebawet/darauff vormals das ansehnliche Hauß dieser Freyheit gestanden/ da etwan Hertzog Wilhelms/ Christmilten Andenckens/ Müntzmeister gewohnet/ vnnd aber auch Anno 1580. mit angedeuter Brunst/vergangen: Darbey noch vor wenig Tagen vhralte Fundamenten in der Erden gefunden worden.

Albert

1613. Albert Steinwegk/auff Fundamenta / deren oberbaw bey Menschen gedencken alters halben verfallen/vorzeiten das Hauß deren von Ahren/ Lateinisch de Aquila genant/deren in priuilegijs Mülheimensibus Meldung geschicht/ sollen von Römischen geschlechteren gewest seyn. Martin (in Mandato Peter genent) Johan vnd Heinrich von Bruck gebrüder / seind originarij ciues zu Mülheim vnd daselbst erzogen / vnder welchen Martin vnd Johan / jhre Haußhaltung daselbst jederzeit biß an noch continuiert. Der Martin von Bruck hat Anno 1610. auff eine platz/darauff mehr als vor 100. Jahren ein Hauß gestanden/ die kalte Scheur genant / so er vngefehr vor 12. Jahren/oder lenger gekaufft/zu seiner selbst Notturfft/weil er keine eigene Behausung gehabt/etliche fundamenta angefangen zu legen. Dieselbe Anno 1611. successiue etwas erhöhet / folgents anfangs verlauffenen Sommers / biß ans erst gestöck gebracht/gantz ohne das jhm einige Nunciatio noui operis geschehen/wiewol die Hauptplatz an der Anfurt gelegen/da alle Cöllnische/so von vnd nach Cölln zu Wasser fahren wollen/ passiren.

Johan von Bruck gleichfals / weil er keine eigene Behausung gehabt / hat Anno 1610. im Maio/einen alten Baw/ sampt beyligender verbranten Bawplätzen/ von seinen blutsfreunden erkaufft/Anno 1611. post elapsa tractus fatalia, theils den alten Baw versetzt vnnd verbessert/ theils die alte verbrante fundamenta erneuert/ vnd biß ans erste Gestöck / zu seiner eigener Notturfft außgeführt / allein / damit er einen eingang haben möchte/ wenn er durch besorgten abgang seines an jetzo achtzig Jährigen Vatters/ die Behausung/so er nun bewohnet/darzu er nur zum sechstentheil proprietarie berechtigt/ (wens Gott / vnd das loß also gibt/) verlassen muste/ mit welchem Baw / er aber in gesagtem 1611. Jahr in Nouembri auffgehört / vnd nunmehr in anderthalb Jahr / wegen ehehaffter vnnd beweglicher Vrsachen/still gehalten/ohne das jhme auch einige operis noui Nunciation vorkommen.

Henrich von Bruck/hat ebenfals Anno 1610. von Bruckischen consanguineis ein stück familiaris eiusque oppidani prædij, so von vnerdencklichen Jahren mit etlichen Bäwen besetzt gewesen / gekaufft / darauff er zu seiner eigenen Notturfft auß noth / Anno 1611. zu bawen angefangen / vnd seinen Baw selbiges Jahrs im December. absoluirt vnd bewohnet / ebenmessig ohne einige noui operis interponirte Nunciation.

Alles was die von Brück angehet / bevor vnd ehe man von nachmals vorgenommener Erweiterung dieser Freyheit ichtwas gewust.

Neben nechstgemelten Henrichen von Brück/ vnd dessen cohæredes hat auff ein stuck angedenten prædij Oppidani, Henrichen Velthausen gebawet/zu seiner eigen Notturfft / weil er ohn alle fuig durch Cölnischen Raht / mit geschwinden vnd scharpffen processen/genötigt seine zu Cöllen habende Wohnung zu verlassen/ darumb allein/ daß er zu Mülheim Evangelische predigt angehöret.

In summa/mit allen vorgehenden gebäwen/ ist die Freyheit Mülheim vmb gar nichts erweitert worden.

Was Gerharten Newkirchen vnd Johann Brül/Jacoben Venturin/so gleich wol in mandato de dato 22. Julij nicht benant / auch jhnen nichts insinuirt/ vnd mehr andere anlangt / ist nicht ohne / daß sie ausser dem alten Graben gebawet/aber wahr/daß man von vnverdencklichen Jahren/dessen in vblichem brauch allhie zu Mülheim gewesen vnd noch ist/vnd ist Land/vnd nachbar kündig / daß man von alters allhie zu Mülheim drey suburbia gehabt / nemblich eins auff der Bach/das ander auff dem Kamp / das dritte vnder Holtzern genant / deren erstes vor aller Menschen gedencken mit einem graben vmbfangen gewesen. 1613.

Das ander vnder Hölzeren ist Anno 1588. mit eingezogen / das dritte aber auff dem Kamp mit Jüngst vorgenommener Erweiterung incorporirt worden.

Auch wahr/daß in nechst gemeltem suburbio, auff dem Kamp vor der Büchheimerpforten von alters hero / etlich viel Häuser auff vnderschiedlichen vicis gelegen/ vnd etlich außgenommen/so vor wenig Jaren abgebrand/noch ligen.

Wahr zum dritten/daß vor angeregter Buchheimer auch obangedeuter pforten vnder Hölzeren weit zum Feld hinauß von Vhralten zeiten vnd fern vber aller Menschen gedencken Steinwege geführt gewesen / vnd an vnderschiedlichen orten sich noch befinden / dann auch newlich auffgeworffener bezirck sich weiter nicht/auch an etlichen orten nicht so weit erstreckt / als gemelte Stein wege/ vnd darauff respective anstossende Häuser hinauß gelegen sind.

Endlich vnnd zum vierten wahr / daß ausser dem graben von einem Steinwege zu dem anderen / nemblich von der Dunwalder auff die Büchheimer Strasse vnd beyligend Suburbiū, auffm Kamp zwergstrasse sich erstreckt / von alters die Lange gaß genent/an welche obangedeute mit beklagte Newkirchen/Brull/vnd Venturin gebawet haben/auff solche prædia, die mann von vnerdencklichen Jahren hero zu bawen in vblichem brauch gewesen.

Was Henrichen/Peter/Gerharden von dem Creutz / Niclaussen Nuts / Hansen Flagelet/ Christian Willoqueaw / Jeremiam Petersen/ Christian Quintin / vnnd N. Sonneman anlangt/ist gantz ohne/daß sie ichtwas zu Mülheim gebawet.

Gerhard Beckman offener Keys. Notarius, (welcher in Ewer Keyserl. Mayt. auß gangenem mandato nicht benent/dasselb jhme auch nicht insinuirt worden) hat von vnsern Gnedigsten Fürsten vnnd Herrn durchauß keinen befehl einige Graben / Wällen / oder andere gemeine Gebäw machen / vnd auff führen zu lassen / hat auch für sich selbst weder platzen gekaufft/ noch zu bawen angefangen / sondern nur von deme / so hiebevor allhie in Ihrer F. F. G. G. nahmen vnd sonsten empfangen / vnd außgeben worden/ Rechnung zu thun / weiß also nicht worinnen er Ewer Keyserl. Mayestät Decret (welches in seinem abwesen seiner Haußfrawen anmaßlech insinuirt worden) pariren vnd gehorsamen solle.

Auß welcher Inductione priuatorum ædificiorum gnugsamb erscheinet / daß vnschuldig beklagte priuati nichts vnzuläßigs / nichts wider-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. rechtliches/nichts gegen gemeine Rechten / oder Ewerer Keyserl. Mäjestat Mandata, ja auch der Cöllnischen operis noui nuntiationes verwirckes.

In Ansehung/ nicht alsbald ein Statt gebawet wird/ wo viel verfallene verbrande verwüste Häuser auffgebawet werden / dann solches auff Dörffern wol geschicht/dardurch dieselbige doch nicht alsbald zu Stätten werden.

Ist auch gar vnbegründet / was die Cöllnischen von der Æmulation herfür gezogen / weil die bawende auß Noth vnd zu jhrer Notturfft gebawet/ ohne Verachtung Cöllnischer operis noui Nunciation, welche oberzehlten mehrentheils gar nicht Einem non in opere præsenti: Vielleicht einem / oder zweyen nur per preces insinuirt, dieselb auch in sich selbst euidenter iniusta ist.

Was ein Ehrbar Raht zu Cölln sich / wegen besorgten vntergangs Jhrer Nahrung welcher auß Vnsicherheit der Strassen entstehen möcht/ vnd aber beyde geklagter Vntergang der Nahrung vnd Vnsicherheit/auß dem Mülheimischen Baw erspringen solte/sich anmaßlich beklagt/ ist nicht allein der Vernunfft vnd gemeiner/ sonderen auch specialen dieses Orts verlauff vnd Erfahrung voriger Jahren geschichte / so gar zu wider/daß es sich ansehen lässet / Ein Raht hab auff solchen verlauff wenig acht gehabt/ vnd sich durch der Handlung vnd derselben Sicherheit/ nicht allein vnverstendige / sondern auch gemeiner ruhe vnd frieden widerwertige / viel zu milt berichten lassen / Jn Ansehung auch den Cöllnischen Bürgern guten theils bewust / vor erst die Nahrung vnd Handlung betreffend / daß die in Anno 1588. ohn gefehr vorgenohmene Erweiterung dieser Freyheit/nicht allein Cöllnische Nahrung nicht geschmelert / sonderen / wie vnschwer zu beweisen / vmb ein ansehlichs verbessert hat/ vnd die Cöllnische auß eintzigem Mülnheim wol so viel geltes gelöset / als sie auß viel anderen nechst vmbligenden Flecken/Dörfferen/ ja auch wol Stetten gethan.

So viel die Sicherheit der Strassen angehet / wissen sich viel guter sonst vnpartheyischer Leuth gar wol zu berichten/ was es Anno 78. 79. 80. vnd folgende Jahr / bey Cöllnischem Krieg/ vor eine Jämerliche Gelegenheit vmb die Statt Cölln her gehabt / also daß an beyden seiten Rheins nicht eine eintzige Straß sicher geweßt. Ja so vnsicher / daß männiglich / so auff denselben gewandert/geplündert/verwundt/gefangen/ gespannen/todtgeschlagen / vnnd wenig vnder denselben vnbeschädigt auff Cölln haben anlangen können / da diesem zu Remediren Cölnischer Raht weng Consilij aut operis beygeschossen.

Nach dem aber von Hochernantes Hertzogen Wilhelms Fürstl. G. Christmilten andenckens/ durch diesen Jammer / vnd deßwegen vielfaltig beschehenes klarmen/weinen/bitten / vnd flehen der Vnderthanen zu Jhr F. G. diese Freyheit vmb etwas besser versichert vnnd besetzt worden/ ist diß Fürstenthumb Berg / Jnsonderheit der Paß durch die Freyheit Mülheim / vnd zwar allein vnder allen Passen der vmbligenden Prouintzien bey der Zeit verschlossen ein Rheinstrom/ da die Niderländische Commercien auff vnd von Cölln zu Land nur allein durch Mülheim sicherlich getrieben/ab vnd zugeführt/in solche Sicherheit durch Gottes gnade gesetzet / daß nicht allein andere vmbliegende/so dessen genossen / sondern auch die Cölnische selbsten erkennen können /daß solcher Baw zu sehr grossem vortheil der Statt gerahten/vnd männiglich der Zeit/auch wol Cölnische Bürger selbst / so ausser der Statt jhre Nahrung suchen müssen / dieses halb Gott dem Herrn gedanckt / vnd sich verlauten lassen / daß wann Mülheim nie gebawt were / sie es noch mußten helffen bawen. Wollen geschweigen/ Jm gegentheil der Gefahr vnd Vnsicherheit / deren man sich auch lang nach geendigtem Cölnischen Krieg zubefahren gehabt / in dem geringen Spatio, so zwischen Bergischem Hertzogthumb vnnd der Statt Cöln im Stifft Cöllen / allernechst vor Cölnischer Statt Gründeln/am Warff vnd Pforten gelegen/welche also beschaffen / daß die reisenden/so durch Hertzogs Wilhelms Seliger F. G. Hertzogthumb Berg von Düsseldorff/ Beyenburg/Wipperfürd/ Sigberg / langs jetzt gemelten Hertzogthumbs/ munitiones vnd eingelegte præsidia, Frey sicher durch Mülheimische damals erbawte præfectur begleitet / so bald sie vber deren limites kommen / offtmals angesprengt/beraubt / in hecken vnd streuchen hinweg geführt/elendig Tormentirt, in höchste Armut gestürtzt worden/deren doch viel durch Mülheimischen præsidien vnd Bürgerschafft hand zu vnderschiedlichen zeiten errettet.

Also daß noch in ferunre Belli Colonienlis, auch ehe vnd zuvor Mülheimische reparation vorgenommen/ wol gantze Nachen vnd Schalden/so mit Menschen vnd Wahren beladen/vnd vor der Statt Cölln auffm Rhein von Streiffern vnverhindert weggenommen / durch Mülheimische Bürger recuperirt vnd restituirt worden dahin gegen auch Mülheimische Bürger jhre Ochsen vnd andere Wahren / so sie durch das Bergische Fürstenthumb / vnd consequenter durch Mülheim vber Rhein vnnd hochgedacht vnser G. F. vnd Herrn frey sicher gebiet gebracht nach aller gehabter mühe/arbeit vnd vnkosten gestracks vor Cölnischen Gründeln / jämmerlich indefensi beraubt/vnd ins eusserst Armut gesetzt worden seind.

Darauß post longas miserias erfolgt/daß etwan zur zeit deß Cölnischen Ochsenmarcks/ auff bittlich anhalten der Kauffleuth / damit jhme auch allernechst vorgemelter Statt Cöllen pforten vnd grindelen gnedige Sicherheit verschafft werden mögen / Weiland Johann Wilhelms F. G. hochlöblichen andenckens auff auffer reinischen vber zwischen der Freyheit Mülheimb vnder der Statt Cölln aliqualis munitio, eine kleine Schantz zum Schutz der reisenten in ansehen der Statt Cöllen auffwerffen / vnd mit Soldaten besetzen lassen. Die aber durchs Ertzstifft Cölnische Vnderthanen bey nächtlicher weil etlichmal eingerissen/vnd hingegen durch die Fürstliche Gülische reficirt worden.

Daher als folgends Weiterung entstanden/ vnd an seiten deß Ertzstiffts Ems / vnd Gülichs anderseits zur Wehr gegriffen worden / ist die Statt Soltz der Güliche mit hülff bey gesprungen / vnnd hat mit zu thun der erbawten schantz vnnd grobes Geschützes damit zuerwidertem

Mülheim

1613. Mülheim auff dem vfer deß Rheins ligend Nodel / oder Pastey zu Beschützung vber Rheinischen vfers vnd Felds besetzt weren/hoch gemelter Ihrer F.G. beschehen gleid mit gewerter Hand verthedigē helffen / auch wol bey nächtlicher weile Mülheimische Schiffleuth auff jhrer Statt vntersten nach Mülheim zu / stehende Thurns / die Wacht halten / vnd mit Speiß vnd tranck reichlich versorgen lassen.

Vnd hat also auch dabevorn/den Cöllnischen Bürgern Mülheimische Nachbarschafft vnnd Correspondentz dermassen beliebet / daß ob wohl jhr eigen Bürger / Johan Bitter ein zu Mülheim von newem außgeworffen Bollwerck/ vnd etlich vnderschiedliche bey jrnem daselbst habenden erbe ligende Stücken Waldes auff seine eigene nicht geringe Costen vollends auff gemacht/ vnd bestercket / so ist doch jhme solchs von Cölnischen Raht/dem es nicht vnbewust seyn können/ niemals verübelt / weniger eine Verhinderung gethan worden/ sondern ist von ehegemelten Johan Bitteren/vnd dessen erben/gesagt Bolwerck von der zeit an bey Fürstlicher Cantzley geschehener zusag nach/ in seinem esse vnd wessen erhalten/wird auch noch daher/Bitters Bolwerck genant.

So ist auch einem Erbarn Raht zu Cölln wohl bewust/daß seithero dem Jahr 1590. Mülnheimische Burgerschafft zu jhrer Defension, etliche noch imperfecta Propugnacula vollends außgemacht/vnd jhre Pforten (deren sie etliche durch einen dahin beruffenen Keyserlichē Notarium, so ein Cölnischer Bürger gewesen vnnd noch ist/zuvor ordentlich beschrieben/vnd sich darvon glaubwürdige Instrumenta herauß geben lassen) vnnd eine deroselben Anno 1604. die andere 1606. theils transferirt / theils new erbawet.

Diesem nach / dann vnsere jetzige Gnädigste Fürsten vnd Herrn / daß nach Cölln zu außsehende Bolwerck / vnd daran schiessenden Wall/ Anno 1609. vnd 1610. auffmachen/ vnnd mit Stacketten vnd grobem Geschütz besetzen lassen. Dargegen die Colnischen nichts eingewendet haben.

Welche Nachbarliche vnnd freundliche jetzt erzehlete Correspondentz/so mit viel anderen Exempelen/so allhie zu erzehlen zu lang fallen würde/zubeweisen/ bestendig gewehret / so lang biß Ihre FF. GG. die Liebe Freyheit vnd Vbung Evangelischer Religion zu Mülnheim gnediglich gestatter/ vnd Cölnischer Bürgerschafft ein guter theil zum gehör daselbst angestellter Christlicher Predigten zugelauffen/dahero ein theil der Römischen Catholischen Prediger/jhre Predigten also geschärpfft/daß sie nicht allein den gemeinen Mann/sonderen auch den Cölnischen vnnd dieser Freyheit Erbarn Raht gegen die Religionsverwandte Jhrer Statt Gottselige Erbare Bürger/nicht allein/ sondern Jhre FF. GG. also erbittert / daß den gutherzigen zu Gott vmb Auffhebung alles besorgenden vnfals vnauffhörlich zu seufftzen Vrsach vnd Anlaß gegeben wird.

Betreffend von einem Erbarn Raht zu Cölln eingewendte mit dem Hauß Bergk habende Erbverträge / Keyserlich Laudum, angeben Speyrischer höchstlöblicher Keyserlichen Cammer vrtheil / ob wohl hochermelte vnsere G.G. F.F. vnd Herrn Ewer Mayest. hierüber zur genüge berichten lassen / so haben wir dannoch E. Keyserl. Mayest. was wir das factum betreffend / durch eigene vnnd andere Erfahrung in wissenschafft bringen können / aller vnderthenigst zu referirn nicht vmbgehen können.

1613. Vors erst ist gantz ohn/daß vnsere in Gott ruhende herr schaffe Weiland Graff Adolff zu Berge jemahlen mit der Statt Cölln pacisciert hab/ zwischen inter aut infra Reindorff vnd Südendorff keine Vestung zu bawen / wie ein Erbar Raht angegebenen Erbvertrag verteutschet hat.

In Ermessung die præposition infra niemals zwischen/sonder allezeit vndē/auch zu wohlgemelden Graff Adolphs zeiten verteutscht worden/vnd deßwegen infra Reindorff vnd Südendorff nicht heisset zwischen Reindorff vnd Südendorff/sonder vnden an Reindorff vnd Südendorff/vnd biß in Littore Rheni, in Littore, sag ich/daß dahero seinen Namen hat/ quod ibi alludant fluctus.

Gantz ohne/vielmehr/daß wolgemelter Graff pacisciert, daß er infra Mülheim in Littore Rheni aliquam munitionem siue castrum nicht bawen wöllen.

So ist auch admodum incertum welches Reindorff in pactum kommen/in Ansehung allernechst vnder Bonn ober Cölln zwey Rheindörffer eins ab hac, das ander ab illa parte Rheni, das dritte Reindorff vnder Mülnheim / ab hac parte allein gelegen.

Nun ists auß angeregtem pacto offenbar/daß Rheindorff vor Südendorff gesetzt wird/vnd ist aber nicht bräuchlich / vt ab inferiori fiant enumerationes, sed à superiore, wie dessen Exempel etlichmal zu sehen im Keys. Laudo, in Erzehlung Mülnheims vnd Monheims/dahero / auch auß dem / das weder vnder Rheindorff noch Mülheim/vnter Herrn Heinrichs Herrn zu Windeck gebieth gelegen haben/starck zu præsumirn, daß die beyde Ober Reindorffer ab hac & illa parte Rheni ligend in pacto gemeld gewesen. Daran nicht jrret / daß beyde obgesagte Rheindorffer jetzt nicht allerdings Bergischer Jurisdiction seyen / In Betrachtung auch der tractus zwischen Südendorff vnnd vnder Rheindorff ab hac & illa parte Rheni nicht allerding Hochgenantem Bergischem gebiet vnderworffen / dahero abermals starck zu presumiren / daß wolgemelten Graffen vnd Herrn Adolphs vnd Heinrichs/mehrgemeltes pactum Müllheim nicht betreffe.

Zum dritten gantz ohne/ daß durch die zusage non ædificandæ Munitionis siue Castri, idque in littore Rheni so viel heisse als habende oppida, vnd deren auch habende ansehenliche propugnacula vnd munitiones einreissen / darauff sich ansehen lest/als wann ein Erbar Raht jetziger zeit intendire.

Hergegen offenbar / daß zu Graff Adolphs zeiten albereit Mülheim ein oppidum, vnnd dessen Bürger oppidani gewesen / denen Graff Adolph Anno 1322. Jhre habende Priuilegia nicht so sehr gegeben/als confirmirt / auch offenbar/daß damals Mülheim albereit mit vnder-

schiedli-

1613. schiedlichen Bollwercken/dreyen Pforten/ꝛc. vnd Graben munirt/vnd ist auß Cæsare, Tacito vnd Cöllnischen Statthauses/ auch Mülheimischen Monumentis durch starck presumtion zu assumiren vnd Concludirn / daß es allbereit zu Julij Cæsaris zeiten/ein oppidum Ciuitatis Vbiorum gewesen/vnd von Cæsare noch mehr mit einem starcken Walle munirt worden seye.

Zum vierdten gantz ohne daß die promissio non ædificandæ alicuius munitionis vel castri in littore Rheni, alle vnd jede munitiones etiam riparum ample&iren solle/In ansehen contraria exempla zwischen Südendorff vnd vnder Reindorff zu finden / als allernechst ober Cöllen das Stein Rondel in ipso littore Rheni zu Rodenkirchen/darauff die Kirch ligt. Gleichfals zu Mülheim daß Rondel/ darauff auch daselbst ein Capell stehet/vnd nun etliche Jahr hero/wie oben gemelt/mit grobem Geschütz / darzu ein Raht zu Cölln etwan Räder gelehnet / zu defension deß Reinstroms besetzt gewesen/ dabeneben castrum siue casa alta, & stricta inde dicta, quod multa non egeat custodia, von vnerdencklichen Jahren her.

Wie auch zu Stainheim/ Juncker Johan zu Stammen allernechst am Reinischen Vfer/ Casam altam & Strictam mit einem Graben munyrt besetzet.

Wollen geschweigen/deren so eben vnder Südendorff zu Portz/Ensen/vnd allhie zu Mülheim auch zu Wißdorff mit der zeit deß Rheins Wasserfluts weg gerissen.

In ferner Betrachtung/daß ein grosse differentz ist / inter munitionem simpliciter sic dictam, so eine Schantz genennet wird / & Oppidum Munitum so eine Freyheit/oder kleine Statt jedesmals genent / wie auch Munitiones riparum & viarum. Endtlich vnd sonderlich zu Consideriren/die clausula restrictiua in littore Rheni, inter eas, daß sie beyde Gräffliche Brüdern weiters nicht astringirt als littus Rheni infra locos supradictos: Daher auch die promissio ad vicinas ripas & agros nicht extendirt werden/ Wie denn in effectu die Cöllnische weiters nicht verstanden/ wie mit vielen Exempeln zubeweisen/als in specie, daß vnferr von dieser Freyheit Juncker N. Rodenkirchen / Patricius vnnd Rahtsverwandter zu Cölln die Issenburg/ olim vermutlich Castrum Isidis mit außgemawrten Wassergraben / Pforten / Hain / Meyen/ Schlagbäumen/ also befestigt/ das Mülheimer Graben kinderwerck darbey seyn / wöllen geschweigen deß am Schlagbaum zum Bruche in Mülheimischer Burgerschafft vnd Libertet gehörigen Hausses / so Juncker Suderman auch Colonien sis Patricius besitzet/vnd vor nicht vielen Jahren mit stattlichen Wassergraben/Pforten Schlagbrücken / munirt worden/ vnd noch vnderhalten wird/auch geschweigen der Heusser Fischenich/Herren Mülheim Efferen/ Pesch/ so aller nechst vmb Cölln an der andern seiten Reins ligen / auß welchen auch wol Vnsicherheit vnnd Schaden entsprossen.

Was zum zweyten von seiten Cöllnischen Rahts angebenes Keysers Sigismundi de Anno 1417. laudum betrifft/ist auß demselben kund vnd offenbahr/das ire Keys. Sigismundi May. offentlichen Vnderscheit machet/zwischen zweyẽ streittigen puncten / der Zeit sich verhaltent zwischen Herrn Dieterichen Ertzbischoffen vnd auch Statt vnd Burgern zu Cölln eins / vnd Herrn Adolphen Hertzogen von Berg/ꝛc. andertheils/ als nemlich von wegen der Zölle / vnnd ferners von newer Bewe/vnd Bollwercks wegen/ so von Hertzogen Adolph im Kriege gemacht. Von der Zölle wegen/als zu welchem puncten dem ersten ein Statt Cöllen neben dem Ertzbischoffen interessirt seye. Zum andern aber als von den newen Bäwen vnd Bollwercken habe Ihre Mayestät mit wissen vnnd willen Hertzogen Adolphs/vnd der macht damit Ihre Mayestet sich Ertzbischoffen Dieterichs gemechtiget hetten auß gesprochen. Daher scheinbar / daß zu den newen Bewen / absonderlich zu reden/ die Statt Cöllen nicht interessirt gewesen / deßwegen auch den Bürgern vnnd Statt Cöllen neben dem Ritter Zedelitz die Execution vber die newe Bäw vnnd Bollwerck / so in dem nechst gesagtem Krieg zu Mülheim vnd Monheim gemacht waren/von Ihrer Mayestet änbefohlen / zu dem auß demselben Keyserlichen Laudo offenbahr/ als in demselbigen nicht das oppidum Mülheim / so notorie allbereit hundert Jahr zuvoren bey weniger Herrschafft oppidum, vnnd dessen Bürger oppidani genent / vnnd stattlich privilegirt gewesen/auch nicht alle vnd jede newe Bewe daselbst / viel weniger was Hertzog Adolphs vorfahren zu Mülheim begriffen/befästet vnd befreyet haben/auch selbst nicht was Hertzog Adolph in zeit friedens daselbst bawen lassen/sonder allein als solche newe Bewe vnd Bollwerck aberkent worden/so vor Hertzog Adolph in deme Laudo vorhin gemelten krieges beschehen vnd gemacht.

Endlich ist die Execution auff keine andere Bäwe/dann auff mehrgemelte newe Bollwerck vnd Bäwe befohlen vnd ergangen. Inmassen vbrige vorhin auffgerichte Graben / Mawren/ Plancken/Ecker / Bergfrieden / was dern von alters gewesen/noch heutigen Tag zu demonstriren / etlich wenig noch vor wenig Jahren mutirt seyn / per surrogationem nouorum ædificiorum, wie dann hiebeyoren An. 1587. die Freyheit Mülheim befunden / mutirt mit doppeln Graben drey vornemer Pforten / nemlich Hölzer Pforte/Bochheimer Pforten/Bachpforten/ Ferners mit obgedachten steinen Rondel in littore Rheni, vnd in eodem littore der Pallaeder Mawren olim vermutlich Apollinis ara murus genennet/auch auß vnd inwendig vielen Bergfrieden/als benentlich/der Burg / der Schulen vbi locus carceris, dem Strunier hause / allein in der Freyheit / in suburbio Vnderhöltzeren der Lichtburg/auch noch innen vnnd ausser dem Graben/so seither Anno 90. etliche auch noch inwendig 10. 8. 6. Jahren alters halben abgelegt/ vnd mit andern newen Bäwen besetzt. Hingegen nicht ein eintzig indicium zuerweisen / daß in oppido Mülheim jemals Ichtwas nidergelegt sey / ausser altem bezirck aber dieser Freyheit/ befinden sich etliche ruinen eines vorzeiten befestigten Hauses Lombarden Hauß genant/dessen locus vnd pertinentiæ vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn zustendig / aber vngewiß wenn solches verfallen/ daher euidenter zu ermessen/ daß auch Keysers Sigismundi Mayestet nicht

andere

1613. andere ablegen lassen / als aliquas Munitiones siue Castra, das ist newe Bäw / Bollwercken / Schantzen / vnnd an denen gewesene Graben / Plancken / Ercker / welche damals / wie gemeinlich allein in Kriegszeiten gebraucht werden / vnd wegen eingelegten Kriegsvolcks Strom vnnd Strassen vervnsicherten.

Hergegen per consequentiam das oppidum Müllnheim / so zur Sicherheit habitantium & conuentium antiquitus erbawet / vnd folgends darzu continuirlich / auch der Statt Cölln eingesessener mercklich gedeyen / bey seiner natürlicher Libertet vnd Gerechtigkeit bestettigt vnd gehabt. Ist endlich hieby zubedencken / daß solche Gräffliche promission der Freyheit Mülheim an jhrer Gerechtigkeit & iure quæsito keines wegs nachtheilig seyn könne.

Die an seitten Rahts berürte Speyrische Keyserlichen Kammergerichts definitiuam belangend / Ist notori, daß ein Erbar Raht der Statt Cölln die Sache nicht prosequirt / ohn daß dieselbe / der Freyheit Müllnheim / als viel sie darzu Interessirt / nicht prejudicirn können / als welche nicht allein in vhralter Possession ist der Freyheit sich selbsten zu befestigen von vnerdencklichen Jahren per aliquot secula gewesen / vnnd ohne einige einred biß auff heutigen Tag verblieben / sondern auch durch nechst gedeute Cöllnische Verweilung vnd desertion jres gegen dern Gnädige Obrigkeit allein angefangnen Proceß per continuationem libertatis auitæ & concurrentem fere triginta annorum præscriptionem, abermals bestettigt worden.

Wann dann Cölnische Narrata an vns beklagten priuat Personen vnd vnserem thun vnerfindlich / vnd deren petition nicht einen eintzigen Articul in sich begreifft / der auff vns applicirt werden könte / Gantz ohn auch / daß der Statt von Cöllen durch Keyserl. oder Königl. Priuilegia / oder Fürstliche Erbverträge / mehr ohne / durch einige andere Rechtens mittelen in Mülheimer pomærijs aliqua seruitus acquirirt, Hingegen kundbar / daß mehrgemelt beklagt priuat Personen / theils auffgehabte eigene Erbschafft / viel vnd wenig Jahren bevor dieser controuersien ohne ein ge eynsprach / ja mit Gratulation der Cölnischen / theils nach angesponnener gemelten Controuersien / doch alle ohne noui operis interponirte Nunciation, zweyen die ohngefehr in opere præsenti, imo euidenter iniuste infinuirt, theils nichts ne priuatim quidem allhie gebawet.

Mülheimer Baw auch nicht zu Vnsicherheit / sondern grossen Sicherheit der Strassen vnnd Rheinstroms / nicht zu einigem Schaden / sonder grossen Vortheil der Statt Cölln / auch benachbarten Prouincien von alters her continuirlich gerahten.

Mülheim ein vhraltes vngezweiffelt oppidum Vbiorum gewesen / vnnd in natürlicher Libertet vnd brauch ohne / oder mit Hülff der Hohen Obrigkeit sich selbsten zu befestigen biß auff heutigen Tag nicht allein verbleibt / sondern auch darinnen durch verscheidene Fürstliche concessiones vnd Priuilegia / wollen geschweigen Cölnischer Statt nachbarliche Correspondentz vnd desertion dessen vnbefügten Proceß / so wider Hochgemelten vnseres in Gott ruhenden Gnädigen Fürsten vnd Herrn / Hertzogs Wilhelms Fürstliche Gn. Ehrngemelte Statt mag ehrzeits angesponnen haben / Endlich per continuationem libertatis auitæ & concurrentem multorum annorum præscriptionem expresse & tacite darinnen confirmirt vnd bestettigt.

1613.

Als gelangt an Ewer Keys. May. vnser vnderthenigst Bitt vnd begeren / dieselb Allergnedigst anbefohlener Partition vnd Vnderlassung Bawes vnd befestigens / als die wir noch nichts verbottenes angefangen zu erlassen: Mülheim auch vnser Respective Vatterlandt vnd auitæ olim amplissimæ Vbiorum ciuitatis oppidum & sedem, bey diß daher continuirten Libertet / vnnd nachbarlicher mit der Statt Cölln gehaltener freundtschafft vnd correspondentz zu handhaben / Endlich vnser Allergnedigster Keyser vnd Herr seyn / vnd mit Keys. Gnaden gewogen zu verbleiben.

Welches wir mit vnserm zu Gott demütigem gebett / vnd gegen E Keys. May. vnderthenigsten gehorsam gern eusserst fleisses beschulden wollen / Dieselbe in Allergnedigsten Schutz vnnd Schirm deß Königs aller Königen vnsers geliebten Herren Jesu Christi empfehlend. Molani Vbiorum. Anno 1613.

Neben dem ist noch ein andere Schrifft fast gleiches Inhalts außgangen / welche wir auch hieher setzen wöllen.

Andere Defension Schrifft deß Mülheimischen Baws.

Nach dem nunmehr nicht allein im Heyligen Reich / sonderen auch darauß in etlichen Königreichen / Fürstenthumben / vnd Republiken erschaller / vnd kundbar worden / was Gestalt die Regierende Fürsten der Gülischen / vnd Cleuischen / auch mehr andern darzu gehörigen Landen / von Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln bey der Römischen Keyserlichen Mayestat / gleich auch dem Keyserlichen Wahltag zu Franckfurt ehe vnnd zuvor Ihre Mayestat zu dero Keyserlichen Residentz gelangen mögen / vnd kaum eingetretten / gantz vnbefügt / vnnd vnverantwortlicher weise / Ja auch sehr schmehlichen traducirt / vnd beschuldiget: Als wann Ihre FF. GG. nicht allein gegen die Rechten / vnnd viele deß Heyligen Reichs Constitutionen / zu Wasser vnd Land / hochbeschwerliche Licenten / vnd gewaltthätige zunötigungen angestellt:

Sondern auch gegen deroselben angemaste Keyserliche Priuilegia / Erbverträg / Laudum, vnd Vrtheil / jhre in Vollmacht anbefohlene vnd inhabende Freyheit Müllenheim / zu einer Statt erweitern / vnd derowegen die zufuhr aller materialien auff die Statt Cöllen verbietten / den Rheinstrom mit einem newen Außläger / besetzen / vnd daselbsten zu Müllenheim / einen weiten streich zum Feld hinein / Graben auffwerffen / auch Bollwerck / Brustwehren / vnd andere munitiones, spretaintiatione noui operis, ad æmulationem der Statt Cöllen / hetten anlegen lassen / der Gestalt / daß gemelter Statt verderben / nachtheil / vnd endlicher vndergang / zu Abbruch vnd Schmelerung deß H. Reichs / darauß zu befahren seyn solt.

Vnnd durch solche allerdings vnerfindliche narrata, daselbst zu Franckfurt auffm Wahltag / loco & tempore non conueniente, so wol etliche deß Heyligen Reichs Chur Fürsten hinter-

gangen /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. gangen/als auch Ihre Keyserl. Mayest. selbst dahin bewegt/daß denselben narratis glauben zugestellt/vnnd also bald darauff/gleichsam die Statt in præsentissimo periculo verfire, den Burgern alle Nahrung abgeschnitten/ der Rheinstrom geschlossen/alle commercia, so wol zu verderben der Vnderthanen / als deß Heyl Reichs Churfürsten am Rhein auffgehalten / vnnd verhindert/die Landstrassen vnsicher gemacht / auch wegen vnterlauffenden Interelle vieler Stände metus armorum zu besorgen/Ihre Regierende Fürsten/vnd deren Chur. vnd FF. Principalen (welche gleichwol Ihrer Keyserl. Mayest. zu vnderthenigsten diensten vor langst deuouirt, vnd derwegen sich viel eins andern versehen solten) zumahl vnverhört/wider dieselbige/Ire diener/Commissarien / Vnterthanen vnd Schutz verwandten/die jenige auch / so sich der Newen Müllenheimischen Erweiterung im geringsten nicht angenommen/sondern in die vhralte Freyheit Müllenheim / auff ihr eigen Erbschafften/ vnd sonsten auff platzen / da vorhin Häuser gestanden / gebawet / ein gar scharpffes pœnal Mandat, sub dato Franckfurt den 2. Julij nechst abgewichenen 1612. Jahrs abgehen lassen.

Dahin gerichtet/daß ihre F.F. G.G. vnd dero Commissarien/ohn alle einrede/ den zu Müllenheim vorhabenden Baw/nach Insinuirung solches Keyserl. Mandats / bey poen hundert Marck lötigs Golds / alsbald allerdings abstellen: Denselben / so wol an diesem / als auch andern gegen der Statt Cölln / so nahe gelegenen örteren ferner im geringsten nicht fortsetzen/sonderen alles in vorigen stand stellen / vnd in demselben verbleiben lassen/Darneben auch mehrgedachte Statt Cölln/mit Sperrung der Victualien / vnd andere notwendiger zufuhr / weiter nicht beschweren/die den zu wider viel oder wenig ergangene befelch gentzlich cassiren/auch künfftig ferner nicht erneweren: Deßgleichen der Licenten vnd Impostẽ/vnd deß Bawens enthalten/ vnd daß solchem Keyserl. Gebott / alles seines inhalts gehorsamblich gelebt / inwendig sechs vnd dreissig tagen/den nechsten nach der Insinuation/an Ihrer Keyserlicher Mayest. Hoff / welcher örter derselbe auch seyn würde/gläublich anzeigen / oder da sie solchem nicht nachkommen würden/als dann in obbestimpte hohe poen mit der That gefallen zu seyn/erklärt zu werden / vernehmen solten.

Vnd obwohln Ihre FF. GG. nicht allein für sich selbst/sondern für die/so in solchem geschwinden Mandato begriffen/als ihre gehorsame Diener/Commissarien Vnderthanen / vnd Schutzverwandten / solchen kurtzen terminum allergehorsambst angesehen/vnd Ihre Keyserl. Mayest. in schrifften/citra tamen prorogationem iurisdictionis, vmb einen geringen anstandt / die vnbegründte Klag / vnd darauff vnversehens erfolgt Mandat / an dero Chur: vnd FF. principalen gelangen zu lassen / aller vnderthenigst ersucht/ vnd zugleich eine genugsame caution zu Versicherung der Statt Cölln eingeschickt / mit Fürstlichem versprechen / daß Ihre Keyf. Mayst. sie ohn lengst durch eine Schickung besuchen/ vnd dardurch / daß die Sachen viel anders/als die vnbefügte Kläger vorgeben/beschaffen/ allervnderthenigst berichten lassen wolten / Darauff auch folgends dero bestendigen bericht der Sachen/Ihrer Keyf. Mayest. aller vnderthänigst vor vnd anzubringen / gebetten / / geklagte Sachen dem Ordentlichen Rechten/ nemlich dem Keyf. Cammergericht / dahin vermög deß H. Reichs verordnungen/dieselb/vnd nicht für deß Reichs Hoffgericht gehörte/vnd da ohne das / der Licenten vnd Müllenheimischen Baws halben / alt noch rechts streit were/allergnedigst befohlen sein zu lassen. 1613 16

Vnd solches vmb so vielmehr / weil kein periculum in mora, noch einiger metus armorum: (angesehen niemand/sonderlich deß Baws halben/mehr dann die Statt Cöllen/ hiebey interessirt) vorhanden/vnd man derselben/ per præstitam cautionem demolitoriam gnugsame Versicherung geleistet hette / daß jedoch solches alles bey angeregten Hoffrähten nicht verfangen/ sonderen von denselben ein vermeint decretum partitionis ganz beschwerlich ertheilt werden wollen / inmassen man derowegen Protestieren vnd Appelliren müssen.

Damit nun männiglich/hohen / mittel / vnd nidrigen stands/in vnd ausserhalb deß Heyligen Römischen Reichs / Bürgermeister vnd Rahr zu Cöllen vnfug kündig werden/vnnd deroselben vnwarhaffte calumnien / vnd hochschmähliche anzug/auff Ihren F.F. G.G. vnnd dero Chur: vnnd F.F. principalen nicht ersitzen bleiben mögen:

So ist zu Verthedigung Irer F.F. G.G. ehr vnd reputation/auch der Landen Recht vnd Gerechtigkeit / vnd dero im Keyserlichen Mandato vnd decreto, benandter Diener / Vnderthanen vnd schutzverwanden vnschuld / für eine hohe Notturfft erachter worden / die wahre Vrsache/ der zu Müllenheim in Ihrer FF. GG. vnzweiffelichem territorio vorgenommener Erweiterung vnd Baws/auch der angestelten Licenten / Beschaffenheit kurtzlich zu deduciren / vnd offentlich vor Augen zu stellen.

Vnd ist man zu forderst Bürgermeister vnd Rath der Statt Cöllen durchauß nicht gestendig/daß der Abriß/so Keyserl. Mayest. von ihnen vbergeben/darin sie gantz calumniose, Bollwercken vnd andere munitiones jres gefallens mahlen vnd absetzen lassen, dem Baw gleich vnd ähnlich seye/wie auch nicht/daß bey solcher Erweiterung in opere præsenti, Ihren FF. GG. oder deroselben Commissarien deß gebäws directoren/jemahlen nouum opus, vermög der Rechten/nunciirt.

Viel weniger/daß solch Werck an sich selbsten widerrechtlich / auch daß man eine Vestung / zu mehrbemelter Statt Cöllen æmulation, deß Orts zu bawen vorgenommen / deßgleichen daß man die zufuhr aller materialien / vnd victualien/auff die Stat Cöllen verbotten / vnd derwegen ichtwas in Ihrer F.F. G.G. Landen publicirt habe / vnnd werden mehrgedachten Bürgermeister vnd Raht / daß solches beschehen/mit warheits bestand nimmermehr darthun können.

Diß aber ist darauß augenscheinlich zu mercken/daß sie damit vmbgehen/wie mit solchen vñ dergleichen geschwinden vnerfindlichkeiten / damit sie zu jhrem intent kommen / vnd die Regie-

rende

1613. rende Fürsten/bey Keyserl. May. vnd deß Heyl. Reichs Chur- vnd Fürsten / vnd Ständen Odios machen mögen / darumb man auch nicht vnbillich/von solchem vnd dergleichen vngebürendem vnnachbarlichem wesen sich hiemit vor ihrer Keys. May. allen Churfürsten vnd Ständen deß Heyl. Reichs/ auch benachbarten Königen vnd Potentaten offentlich bezeugen vnd bedingen thut.

Daß auch das gering Gleid / oder Confoygeld / deren von andern / Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln sich hoch beschweren/ der zeit vnd Gelegenheit nach nicht wider die gemeine Rechten vnd Reichs Constitutionen lauffen/ vnd auß eigen Nutz/zu beschweren / der zu Wasser vnd Land durchgehender wahren vnd güttern angeskelt / noch da durch die passierende Schiff/Kauff- vnd Wandersleuth vergewaltet/ können die bescheidene ab dem Vrsprung / vnd wie mann erstlich in diesen Landen zu solchen extraordinariis exactionibus kommen / leichtlich ermessen.

Nemblich/daß diese Landen hiebevor / durch allerhand vielfaltige der Keyserl. Mayest. vnnd deß Heyligen Reichs Ständen/bey vnterschiedlichen Reichs vnnd Crayßtagen geklagte durchzug / Einlagerung / vnnd verhergungen/ etliche Million golds: Landt deßwegen eingenommen/vollstendigen Schein / vnd kundschafften/ so man zu seiner zeit auff zu legen gefast / Schaden erlitten/ vnd deßwegen ohne extraordinari mittel/weil insonderheit etliche der Armen Vnderthanen von dem ihrigen verlauffen / andere ihre Häuser / Ecker / vnnd Güter viele Jahre/ wüst vnd vngebawet ligen lassen / dem Heyligen Reich nicht hetten conseruiert werden können.

Dann ob gleich der Fürstenthumb vnd Landen einwohnere/vmb steweren eingewilliget / vnd baygeschafft/die Hochlöbliche abgelebte Fürsten auch selbst/auß dero Cammer Gütern zu defension/Versicherung / vnd Erhaltung Land vnnd Leuthen / all ihr vermögen angewendet / vnd dermassen sich angriffen / daß es zu zeiten an dero Fürstlichen Stand Erhaltung gemangelt/ zu geschweigen / daß man dem Heyligen Reich den auferlegten anschlag nicht erstatten können : So hat doch solches alles gegen einem so stettigen immerwehrendem trangsal vnd schaden nicht erklecken mögen/weil von deß Heyligen Reichs Chur-Fürsten vnnd Ständen / wie instendig vnnd Klaglich auch darumb fast bey allen Reichs vnd Crayß vesamblungen angesucht/ niemahlen einige wirckliche defension, hülff vnd Beystand/wie gleichwol / vermög deß Heyligen Reichs Abscheid vnnd Executions Ordnung/ billich geschehen sollen / geleistet werden wollen.

Vnd demnach die jetzt Regierende Fürsten/ bey Anrettung Ihrer Regierung / die Landen nicht allein in solchem erbärmlichen Zustand gefunden / sonderen noch vber das selbst erfahren/ vnd erdulden müssen / daß man sie auff anrieb deren widerwertigen / vber alles recht erbieten/ mit fast geschwinden processen / vnd feindlichem Gewalt/vnter mannicherley prætexten vnverschuldter ding angriffen/ohne daß dieselben/ auß denen ihrer Keys. May. selbsten wol bekandt Vrsachen von dem Keyserl. Hoff einiger manutenenz gewertig seyn können:

1613.

So ist abermahl erfolget/daß die Landen von newem in fast vnüberwindliche beschwerden gerahten/ zu deren Erleichterung ihrer FF. GG. principalen / etliche Million golds/mit grossem Irem vnstatten zugeschossen / vnd desto weniger nicht/notrenglich Vrsach nemen müssen / auff gut befinden dero Landschafft/die zuvor angedeute subsidia,in mangel der Reichshülffen / vnd zu behueff derer vorhin in abgang gebrachten Zolsgerechtigkeit/zu continuiren.

Darin gleichwol Ihre FF. GG. eine solche moderation gebraucht / daß sich dessen zu beschweren niemand / sonderlich aber die Statt Cölln nicht Vrsach hat / als welche ohne Noth vnd bey Ihrem friedsamen wesen / von dieser Landen vnderthanen / in einem Monat mehr/ dann jre FF. GG. von den Cöllnischen im gantzen Jahr erheben/Inmassen solches Landkündig vnd zu seiner zeit männiglich vor Augen gestelt werden sol.

Vnd weil vmb gleichen respects willen / hiebevor auch andere benachbarte Chur-Fürsten/ vnd Stände deß Heyligen Reichs / als Cöllen vnd Burgund/die doch solchen grossen Schaden vnd trangsal nicht erlitten/ dergleichen extraordinaria subsidia an die Hand genommen/hetten zwar Burgermeister vnd Raht der Statt Cölen/Hochgedachte Fürsten derwegen keiner Newerung zu beschulden / vnd vber dieselben mehr als vor benente benachbarte Reichs Ständt/ zu klagen gehabt/wann sie nicht eben Ire FF. GG. für andern anzufechten jhn vorgenommen hetten.

Dann jre Churf. Gn. von Cöllen zu Keysers werth/vnd das Hauß Burgund zu Rheinberck/ die vor vielen Jahren angestelte vberauß hohe/ vnd diß gering Conuoy geld gar weit vortreffende Licenten/noch auff hentige Stund/bey dero so lang gewehrtem frieden / zwar zu mercklichem abgang Ihrer FF. GG. Zolle/continuiren vnd verfolgen thun.

So hat auch zu seinem eigen nutzen/das Cöllnische Thumb Capittull (so doch vom Reich keine regalia niemahlen erlangt) sich in Newlichkeit zu Zoenß einer newen zuvor vnerhörten impolition,welche sie das Capittelgeld nennen/ angemast.

Wie ingleichem / Burgermeister vnd Raht der Statt Cölln selbst/zumahl vnbillicher weiß/ vnd diametro den alten concordaten vnd herkommen zuwider/ newe imposten vnd vngelder/ zu jhrem priuat vortheil/pro suo arbitratu, angestelt/solche auch newlich erhöhet/vnd sich deren zu vnleidlichem nachtheil Ihrer FF. GG. vnnd anderer deß Heyligen Reichs vnderthanen gebrauchen.

Weil nun auch Ihre Keyserl. Mayest. solches bey denselben/vnd andern vngeandet lassen/So hette man sich wol versehen / deroselben allenius würde in hoc casu tam necessario defensionis & salutis Patriæ, Ihrer FF. GG. biß zu besserem zustand/gleichfals nicht gemangelt haben / vornemlich/da kund vnd offenbahr/daß die Constitutiones imperij,welche verbieten newe Impositen anzustellen / demselben mit nichten zuwider seyn. Neque enim iura positiua excludunt, vel

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. tollunt iura gentium, & naturalia defensionis & necessitatis, quæ Legibus carent, & exempta sunt, & necessitate cessante, vel per se corruunt.

Inmassen dann die Institution vnnd anlag der newen Impositen / derwegen allein so hoch verpoent vnd verbotten / dieweil in den Reichs verfassungen außtrücklich versehen / daß ein Stand dem andern in zeit der Noth/mit würcklicher Assistentz bey zu springen/vnd gleichsam per modum contractus & obligationis zu helffen verbunden ist / aber demnach man dieser heilsamen Satzungen diß Orts / so viel Jahr hero nicht hat geniessen können/Seind nicht weniger jetzt Regierende / als die in Gott ruhende Fürsten verursachet worden/solcher mittel sich zu gebrauchen/welche die Natur / Zeit vnd Gelegenheit selbsten an die Hand geben haben/ von welchem man auch mit nichten abzusetzen weiß / so lang die Landen noch in schweren lasten vnnd trangsalen stecken / vnd mit grossen Gefehrlichkeiten vmbringt seyn/vnd von einem vnd andern vnbefügter weyse aubedröwet werden.

Zwar daß vieler incidentien halben/alle Sachen/noch immer dar gar schwürig gemacht/vnd also in hoc ipso momento respirationis, nicht weniger dann vorhin/zu gedencken/wie man sich in Romano imperio conseruiren möcht/solches gibt die täglich Erfahrung.

Nicht desto weniger aber seyn Jre FF. GG. wiewol auch der Licenten halber am Keyserlichen Cammergericht zu Speyer mit der Statt Cölen litis pendentz ist/vnd sie billig darüber nicht zu beschweren / dahin erbietig / wann Keyserl. May. ihr allergnedigst gefallen lassen wolten /zu verschaffen / daß diesen Fürstenthumben vnnd Landen auff den nothfal/ die Ordentliche Reichshülff gefolget/ auch die jenige / so zu denselben prætensiones zu haben vermeinen / zu ordentlichem Rechten verweisen/vnd jhnen alles ernstes eingebunden werde / sich daran ersettigen zu lassen / vnd also dieselben auß der Vnsicherheit vnd Gefahr/in rechte Sicherheit zu setzen/ dann auch alle oben gemelte benachbarte Chur- vnnd Fürsten / das Thumb Capitul/vnd Statt Cölen selbst/vnd wer sie sonst seyn möchten/zu gleich messiger Linderung (wie bereits diß orts dieselb vorgenommen) hin zu weisen / damit die commercia jhren gebürenden vnverhinderten lauff haben mögen/ daß Jhrer Keyserl. Mayest. als dann sie sich dißfals aller vnderthenigsten vnnd gehorsambst vntergeben vnd submittiren wollen.

Betreffend dann noch die Erweiterung der Freyheit Müllenheim/seind zwar die auß Keys. Mandat / vnd auß der Cölnischen vngleichem bericht angezogene narrata. die Befestigung vnd æmulation, wider die Statt Cölln betreffent/ vnd daß dagegen nunciatio noui operis, geschehen seyn solt / gantz frembd zuvernehmen/ weil Jhre FF. GG. daselbsten niemahl eine Vestung / Castrum, oder Munition, (derwegen man allein mit Cölln zu thun / vnd am Keys. Cammergericht litis pendentz hat) zu bawen/ wie auch noch nicht/gemeint gewesen/ allein daß auß Christ- vnd Fürstlichem mitleiden / auff vielfaltig / gantz flehelich vnnd instendig anlauffen etlicher auß Cölln gantz vnzeitig vnd vnbescheidener weiß / vertriebener Kauff vnd Handwercksleuth / jhnen zu Müllenheim einen platz/ zu notwendiger vnd sicherer Wohnung / auch zu Erhaltung der Commercien, vnd Manufacturen/damit sonsten dieselben ehrlichen leuth auß diesem Reichs Eräyß entweichen müssen/ genediglich einraumen/ vnd darumb hero/ securitatis ergo, einen Graben auffwerffen lassen.

1613.

Gantz ohne aber / daß solches ad æmulationem der Statt Cölln geschehen/ohne auch/daß Jhren FF. GG. oder den jenigen / derwegen/ von Bürgermeister vnd Nahr der Statt Cölln nouum opus gebürlicher weiß nunciirt. vnd daß mit solchem Werck gegen einige Erbvertrag/ Keyserlich Laudum. vnd vrtheil gehandelt were. Wiewol Jhre FF. GG. zum vberfluß vnd Vorsorg/vnangesehen/wie erst gemelt/ kein nunciatio noui operis vorgangen / dem allem per oblationem & præstationem realis cautionis vorkommen / vnd also dieselben durchauß indemnisieren lassen / vnnd dardurch eine freye hand auff dem jhrem zu bawen behalten haben/ dieweil zu Recht versehen : Quod etiam post opus nouum nunciatum impune ædificet, qui satisoffert, cum facta oblatione, quamuis non acceptata, vtrique consultum sit, tam ei, qui nunciauit, quoniam cautum habet de opere restituendo, quam ei, cui nunciatum est, quia amolitio eius non impeditur.

Vnd in specie die von Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln angezogene Æmulation belangend/Ob wol dieselb zu recht nicht vermutet/vnd dahero das Contrarium zu beweisen vnnötig: So kan jedoch daß/geklagter massen/ ad Æmulationem das geringste nicht vorgenommen sey /hierauß hand greifflich abgenommen werden/daß jhre FF. GG. solchen geringen newen Baw / nicht proprio motu angefangen/ sonderen darzu / wie obgedacht durch die ausser Cölln vertriebene vornehme Kauff vnd Handwercks leuth bewegt worden/welche sonsten / da sie in der nahe kein verbleibens/ausser dem Heyligen Reich sich begeben/vnd also in diesen Landen zu nicht geringem abgang der gemeinen commercien/vnd manufacturen/ vervrsacht gehabt hetten.

Warauß dann erscheinet/daß Jre FF. GG. deßfals auch gantz vngütlich einiger Zerstörung deß Heyligen Reichs commerciorum beschuldiget worden / weil vielmehr dieselbe solche commercia durch diesen Baw dem Heyligen Reich erhalten/auch den armen betrangten mitleidenlichen vnterschleyff gegeben / vnd Fürstliche Beförderung erzeigt haben. Peruersissime namque insimulatur is qui ædificat, & conseruat destructionis; neque vlla ratione, qui sui suorumque commodi, imo publicæ vtilitatis, & euitandi periculi ac securitatis causa ædificat, ad æmulationem ædificare, dici potest. Istud enim demum ad æmulationem fieri censetur, quod factum ædificanti non prodest, & alteri nocet, imo quod animo nocendi suscipitur.

Welches allhie keinerley Weiß gesagt werden kan/demnach nicht allein diesen / sondern auch den benachbarte Landschafften auß Erweiterung vnd Auffnehmung der auß Cölln vertriebener

Kauff-

1613. Kauff- vnd Handwercksleuth / ein mercklicher vortheil erschiessen sol/ vnd da je den Cölnischen hiedurch etwas abgehen möchte / so haben sie es jhnen selbsten zuzumessen/ daß sie so viel ehrlicher Leuth durch allerhand vnerträgliche trangsalen/ Schatz vnd auffandungen / vnverschulter weise von sich gekehrt / vnd gleichsamb in Ellend vertreiben wollen : Ita quod ipsis recte obiiciatur: Quod quis ex sua culpa sentit, non intelligitur damnum sentire.

Wiewol auch Jhre FF. GG. durchauß nicht gemeint/die Cölnischen zubehindern / daß sie mit jhren Vnderthanen commercia vnd Handlung frey treiben mögen.

Vnd wann gleich dieselb eine Vestung zu Müllenheim zu bawen bedacht weren / So köndten dannoch sie derwegen einiger Æmulation füglich nicht beschuldiget werden / weil gemeins Rechtẽs ist: Quod illi qui Castra & Oppida munitissima, in confinibus suarum Regionum, ad sui subditorumque suorum tutelam & defensionem ædificant, ad alterius Principis vel Ciuitatis confinis æmulationem ædificare non censeantur.

Dargegen aber die Statt Cöllen mit besseren fügen deß Beuestigens / vnd Entfreyung deß Rheinstroms (darauff sie doch durchauß nicht zu dominiren noch zu gebieten) zu beschuldigen/ weil sie newlicher zeit gegen diesen Landen auff dem Rhein ein groß Bollwerck gelegt/wie dann auch in die Herrligkeit Rihel / ad ipsam ripam Rheni, mit Erbawung vnd Auffrichtung newer Häuser/starcker Ring zmawren/Dörnen/ Heggen/vnd Stacketten / den Rheinstrom dermassen vnsicher gemacht/daß zu vielen mahlen beyde Niderländische kriegende theil / daraussen den auff vnnd abfahrenden Schiffen vnnd Handelsleuthen grossen Schaden zugefügt/vnnd im Jahr 1598. das Hispanische Kriegsvolck eben auß denen also beuestigten örteren / etliche Niderlendische Schiff beschossen / vnd abgetrieben vnd derwegen nicht allein Jhre FF. GG. sonderen auch andere deß Heyligen Reichs Stände von vergemelter Entfreyung deß Rheinstroms billich zu klagen / vnnd deßhalben gebürendt Einsehung zuthun/ gute fug vnd Vrsach gehabt hetten.

So ist auch nicht für eine geringe Æmulation der Statt Cöllen zuhalten/ daß sie die jenige Kauff- vnd Handwercksleuth / welche sich beschweret nach jhren newlich auffgerichten Statuten / der Römischen Catholischen Religion beyzupflichten / nicht allein in der Statt nicht dulden wollen / sonderen auch dieselben/sampt jhren Commercien vnd manufacturen / Jhren FF. GG. vnd deren Landen mißgönnen / da sie doch sonsten hetten leiden müssen/daß sie andern frembden zugezogen/vnd der Gestalt / die Gülichische vnd Bergische Landen/ so da von biß daherozimliche Nahrung gehabt deren enteussert vnd entsetzt worden weren. Dann sie sonsten dieser newer Erweiterung einiger Vestung halben sich keinerley weiß zu beschweren / weil die einen gutten streich wegs von Cölln entlegen/ vnd den Rhein darzwischen zu guter Versicherung hat/zu geschweigen / daß die grosse Statt von dem geringen oppido (so sie auch verächtlich/ doch contra euidentiam facti, ein Dorff genent) ohnangesehn/es vmb etwas erweitert/sich solt zu fürchten haben. 1613.

Also daß darab gründtlich zuvernehmen/daß Jhre FF. GG. mit diesem Baw / die terminos naturalis libertatis & facultatis, qua vnicuique in re propria pro libitu voluntatis ædificare licet, keinerley weiß vberschritten / Ja nichts anders / als die Hochlöbliche vorfahren/ zu vnterscheidlichen mahlen / mit Erweiterung der Freyheit Müllenheim gethan / vorgenommen haben.

Dieselben Jhre FF. GG. auch wol erleiden mögen/Ja erwünscht hetten / daß Burgermeister vnd Raht der Statt Cöllen/bey jhren Burgeren vnd Einwohnern / etwas mehr Bescheidenheit gebraucht / vnnd die Kauff vnnd Handwercksleuth / deren etliche viel bey jhnen gebohren/vnd stattlich beerbt / etliche auch bey denen Niderländischen zerstörungen wissentlich/gegen Erlangung jrer Jurium/von jnen zu Burgern vnd Einwohnern auffgenommen / die Statt mercklich auffbracht/vnd verbessert/also der Religion halben vnd sonsten durch die newe hitzige Statuten/nicht außbenötigt vnd verjagt/ noch dieselben Jhren FF. GG. vnd andern zugetrieben/vnd damit diesen vnnötigen streit nicht verursachet hetten.

Ferner/die Beschuldigung/daß jre FF. GG. mit dieser Erweitterung vnd newem Baw zu Müllenheim / spreta nunciatione noui operis solten verfahren haben/belangendt/ist man/wie oben angezeigt/nicht gestendig / daß in dem neuwen bezirck/Jhren FF. GG. oder deren Commissarien/vnd Directoren desselben Wercks / oder auch den Werckmeisteren offentlich / in re præsenti, wie sich zu recht gebürt/jehmals einige nunciatio noui operis, beschehen/vnd wann die schon beschehen were / doch solche per præstationem Cautionis der gebür hinderstelt / daß deßwegen deß Keyserl. Mandats vngehindert / mit dem Baw wol verfahren werden mögen/weil de iure communi & Camerali, solche Mandata per præstationem Cautionis, alsbald erledigt/ vnd operis noui nunciatio ipso iure remittirt würd.

Securus siquidem est nuncians, postquam ei cautum est, nec quidquam interest, iure quis an non iure ædificet, ita vt Prætor in loco controuerso opus deinceps fieri permittat, ædificanti vim fieri vetet, imo mandatis pœnalibus eum defendendum censeat.

Derowegen dann Jhr FF. GG. in sothanen rechtmessigen/dem Heyligen Röm. Reich / vnd deren in Gewalt habende Landen hocherspriesslichem Baw / solchen offenbaren Rechtens wegen/durch einige pœnal mandaten nicht verhindern mögen.

In sonderlicher Erwegung/die Caution von beyden Chur- vnd Fürstlichen Brandenburg- vnd Pfaltzgraff Newburgischen theilen / der Statt Cöln geleistet/vnd dardurch / was angebürenden örtern/solchen geringen streitigen grabens wegen/erkand werden möchte/ leichtlich abzutragen vnnd sie die Cölnischen gnugsam versichert seyn/wie auß deren jhnen eingehändigten Caution mit mehrem zuvernehmen.

Wiewol auch/wann gleich nuntiatio noui operis, von den Cölnischen/der gebür/ nemlich of-

1613. sentlich/vnd in opere præsenti geschehen / wie doch nicht/man deßfalls sich daran nicht kehren/ noch mit der vorgenommener Erweiterung einhalten dörffen.

Angesehen/Quod de iure impune spernatur nunciatio, si dilatio periculum vel graue damnum ędificare volenti allatura sit. Nam in his quoque contemnendam putauit IC. noui operis nunciationem. Quis enim, inquit, dubitat, multo melius esse, omitti operis noui nunciationem, quam impediri operis necessarij extructionem?

Nun ist aber diß fals offenbar/daß die hohe vnvmbgengliche Notturfft / von wegen der besorgenden/vnd/leyder/dieser örter mehr/als zu viel kundbarer streiffereyen/die Auffwerffung solches grabens erfordert hat.

Dieweil zwischen Düsseldorff vnd Sigburg/ so acht meil wegs von einander / kein verwahrter Orth/daß damahls vor eynstehendem Winter mit dem Baw geeilt/ vnd also die auffgenommene Kauff vnd Handwercks leuth zu Mühlnheim/sampt ihren Commercien/Manufacturen vnd Handthierungen / von gefehrlichem vberfall vnd Betrangnuß befreyet/vnd etlicher massen in Sicherheit gestellt werden müssen. Bevor ab weil sie ohne solcher Versicherung sich daselbsten in das offene Feld nider zu thun / vnd zu bawen beschwert / vnnd wann solch in eyl nicht beschehen mögen/an andere örter zuverziehen /sich rundlich erklärt vnd verlauten lassen.

Zu geschweigen/daß auch in diesem fall / propter præiudicium litis pendentiæ Spirensis, mit dem Baw desto weniger eingehalten werden sollen/damit nicht Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln/solches in künfftig zu ihrem Vortheil vnd Besterckung der von jhnen angegeben Seruitut, oder auch in vim prætensæ Rei iudicatæ, deren man doch durchauß nicht gestehet/ anziehen können.

Was dann auch die Hauptsachliche Fundamenta der Statt Cöllen / nemblich den angezogenen Erbvertrag / das Laudum Regis Sigilmundi, vnd angemaste Rem in Camera Imperiali iudicatam belangen thut/ hat man zwar deren sampt vnd sonderlich wegen/ mit dem Baw nicht inhalten / viel weniger denselben vnterlassen dörffen.

Dann so viel zuforderst berührten vermeinten Erbvertrag betrifft (da derselb gleich in forma probante hinter den Cöllnischen were / de quo adhuc dubitatur, weil bey diesem Fürstlichen Archivo davon keine Nachrichtung) würde darauß erscheinen müssen/wann er bestendig/die Graffen vnd deren posteritet verbinden / vnnd pro discreta, ex causa & certa scientia facta obligatione gehalten werden sollen (wie dann niemahls darfür gehalten worden/) daß bey Auffrichtung desselbē solche stück requisita gebraucht worden/die in der gleichen fällen/so wol die Rechte/als vbliche observantz notwendig requiritē vnd erfordern thun / deren gleichwol keines mit einem einzigen Wort nicht bedacht/vnd diß Orts auch ferner außzuführen für ein vnnoth erachtet wird.

Daß aber ist einmal gewiß/ daß so wol beyde Graffen Adolph von dem Bergk / vnnd Herr Henrich von Windecken/welche den angemasten Vertrag auffgericht haben solten/als jhre Successores im Fürstenthumb Berge/sonderlich aber die Hochlöbliche nechstabgelebte Fürsten vnnd Herren/Herr Wilhelm / vnnd Herr Johannes Wilhelm/hochlöblicher Gedächtnuß/solche promission dahin nicht verstanden / noch sich dardurch verbindē lassen/daß sie die Freyheit Mülnheim/nicht mehr/solten befestigen/noch für einen vberfall versichern mögen.

1613.

Dann vnlegst/nach angegebener promission/ hat Graff Adolff von dem Berg der Freyheit Mülnheim Priuilegia oppidanorum, vnd daß sie sich befestigen mögen / Anno 1322. verliehen/ wie solch Priuilegium vorhanden / vnd da die Cöllnische die Jhrige berümte Priuilegien an Tag werden kommen lassen / solches jhnen entgegen auch solle angezeiget werden.

Welches Priuilegium folgende Graffen vnd Hertzogen von dem Berge / nicht allein confirmiert/sondern wie zu seiner Zeit auch beglaubte copia solle vorgelegt werden/verbessert.

Gestalt/daß von der Zeit/auch dieselben Freyheit mit Pforten/Graben/Staketten vnd zweyē steinern Bollwercken gegen dem Rhein/auff deren eins man ein geraume zeit/in conspectu der Statt Cölln vnd deren wissentlich/grob Geschütz gebraucht vnd erhalten/versehen geweſt/vnd biß anhero blieben ist.

Wiewol auch wann gleich der angezogene Vertrag der gebür auffgerichtet gewesen/vnnd erwiesen/könte dannoch derselb auff diese heilsame Erweiterung / vnd die daselbsten angestelte Commercia vnd Manufacturen nicht gezogen/ noch Jhre FF. GG. dardurch an jhrem vorhaben behindert werden.

Jn Betrachtung/dasselb in vermeintem Vertrag nicht erwehret / ja zu zeit desselben darauff nicht gedacht worden / wie dann Müllenheims nicht einmal Meldung darin geschehen.

Pactā autem, etiamsi iurata sint, imo ipsum iuramentum, respiciunt statum præsentem, non ius superueniens, de quo cogitatum non erat, suntque stricte interpretanda, nec vltra id, quod in illis expressum non est, extendenda.

Dahero keines wegs gesagt / oder geschlossen werden kan/weil der berühmte Vertrag zwischen Sundorff vnd Reindorff gegen dem Rein/ k. in castrum, oder munition gestattet / daß darumb auch die Anstellung eines municipij zu Müllenheim/Verwehrung der Gewerb/oder der gleichen gemeinen Nutz vnnd Handthierung verbotten seyn solten.

Dann daß Jre FF. GG. der endt keine Munition vnd castrum gegen die Statt Cöllen zu bawen gemeint geweſt/vnd noch nicht seye/dessen können dieselben sich Fürstlicher Auffrichtigkeit wol bezeugen.

Es were dann/ daß vber alle zuversicht / die Statt Cölln/oder andern jre FF. GG. vnd dero gehorsame Vnderthanē daselbst zu Müllnheim/ feindlich anzugreiffen sich belüsten lassen wolte/ auff welchen vngebürenden fall man der notturfftigen defension daselbsten so wol/als anderen orten/wo die auch seyn möchtē/gebrauchē müste/ welche defension dann durch keine angemaste Verträg/Priuilegia/noch einige Rechten abgeschnitten vnd behindert werden könte.

Wie

1613. Wie dann auch der schlechte Grab/vnd Brustwehr / welche allein den Platz darinn die verwichene zubawen gemeint / zu befangen gemacht/ den geringsten schein einiger Munition vnd Caßri nicht haben kan / Ja daran kein einzige Pasey / dern doch etliche vmb die alte Freyheit Mülnheim gelegt/zu befinden/ wiewol Bürgermeister vnd Raht zu Cölln mit Vnwarheit geklagt/daß ihre FF. GG. daran Bollwercken hetten bawen/vnd auffrichten lassen.

Vnd solten darumb offtgemelte von Cölln solchen vermeinten Vertrag/auff diese newe Erweiterung zu extendiren sich billich enterben/in sonderlicher Betrachtung/ daß sie auch bey vorigen zeiten/ vnd tempore Regis Sigismundi Anno 1417. denselben nicht auff die Ban bringen dürffen/wie dann desselben / wiewol jetzt so hoch darauff gepocht wirt/bey dem Laudo, so sie gegen diesen newen Baw pro secundo fundamento setzen / darin sonsten dero zeit streitenden theilen Iura angezogen/im geringsten nicht gedacht/oder einige Meldung geschehen ist.

Vnd solches ohne zweiffel auß den Vrsachen/ daß die von Cölln / der zeit Raubhäuser genant worden/verstanden/ oder aber darauff zu fundiren sich getrawen/ vnd also sich dessen vltro begeben gehabt.

Dann schon vor König Sigismundi zeiten/ so Anno 1410. in die Regierung getretten / Mülenheim ein oppidum gewesen, wie obangezeigt/ vnd von der Landherrschafft / vnd jhren Nachfolgeren darzu insonderheit Priuilegiert worden.

Also daß der so hoch angezogene nichts würdiger Vertrag / da er in rerum natura gewesen/ contrario viu, & præscriptione plus quam centenaria, quæ vim constituti habet, & qua præscribuntur, quæ de iui natura etiam non sunt præscriptibilia, nunmehr durchauß erloschen vnd auffgehaben were.

Wol erwogen/daß Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln selbst / von dero zeit vnd vielen Jahren anhero / Mülnheim für ein Freyheit jederzeit erkant/vnd vermög einer vnter jrem grossen Siegel de An. 1514. Bürgermeister vnd Geschworen derselben Freyheit Mülnheim/gegebener Obligation/also/ nemlich eine Freyheit genant haben.

Welche Freyheit Mülnheim / dann seithero demselben 1514. Jahr/sich nicht gemindert/ sondern mehr vnnd mehr vnnd dermassen gebessert/ daß sie vnter der Bergischen Freyheiten / so im Matricul/ als jren Anschlag / die vornembst ist/ derowegen auch billich allnoch/vnd hinfurter von den Cöllnischen darfür gehalten / vnd gegen dero besser wissen/ja eigene Verschreibung vnd Siegel/jetzo nicht verklemerlich vnd böslich ein Dorff genant/viel weniger pretendirt werden soll / daß jhre FF. GG. daselbst auff dem Jhrigen jhres gefallens nicht solten bawen/ noch ehrliche Leuthe/ welche sie die Cölnische vnverschulter weise vertrieben/auffnehmen / vnd damit dero inhabende Lande besetzen/vnd verbessern mögen.

Dann daß man die vortreffliche Kauff- vnd Handwercks Leuth/vor der Freyheit Mülnheim/ weil im alten Gebäw kein platz/dieselben zubeherbergen / dieselb auch anders wohin zu weisen / so wol bedencklich/als vnfüglich gewesen/in offnem Feld ohn einige Versicherung / solt haben sitzen lassen/ wolte der Christlichen Liebe / natürlichen Rechten vnd Billigkeit gantz vnd zumahl zu wider gewesen seyn. 1613.

Was dann auch König Sigismundi Laudum, vnd darüber ertheilte Executoriales betrifft/ sein dieselben ebener gestalt zu Zerstörung dieser newer Erweiterung/vnd Auffnemung der vertriebener Kauff- vnnd Handwercks Leuthen durchauß vndienstlich.

Angemerckt/daß durch Jhr FF. GG. solches auffnemen/Erweiterung / vnd die Gebäw mit Graben vnd Wällen zuversehen / im geringsten nicht benommen noch verbotten/ ja dasselb laudū auch deß vermeinten Erbvertrags haben / der Statt Cölln zu gutem nicht außgelassen / weil vber solchen Vertrag / inhalt desselben Laudi, nicht veranlast.

Gestalt dann auch durch solch Laudum, die Mülheimische Freyheit/nicht viel weniger ichtwas / so zu friedens zeitten daselbsten gebawet/ auffgehaben/vnd geschleifft worden/sondern augenscheinlich bey solchem Laudo zuersehen / als Ertz Bischoff Dieterich zu Cölln / darzu sich die Statt Cölln geschlagen / vnd Herr Adolph Hertzog von dem Berge / vnnd Graffe zu Ravensperg/gegen einander Krieg geführt / vnd einer an dieser/der ander an jener seitten Rheins/ newe Bäw vnnd Bollwercken gemacht / dardurch beyder theilen Landt / Leuth vnnd Vnderthanen beschedigt vnd verderbt/daß dieselben solche gebrechen/als mit namen der Zoll / vnd solcher neuwer Bäw vnd Bollwercken wegen/welche bey gemelten Kriegen auffgericht vnd gebawet worden/Jhrer Königlichen Mayest. Herrn Sigismund willkürlich vbergeben/vnd von derselben eines außschlags darüber gewertig seyn wollen.

Gantz ohne aber/daß darbey deß oppidi vnnd Freyheit Mülheim/vnd dern Befestigung/so die vorigen Graffen von dem Berge hundert vnnd mehr Jahren zuvor daselbsten zu Müllenheim auffgerichtet/einige Meldung geschehen/viel weniger dardurch abgeschafft werden/sintemal / damals darüber kein Streit gewesen/wie derselben derwegen auch in solchen compromiss nicht gestellt/vnd also/wie gemeld darüber nicht/sondern allein vber die newe Bäw vnd Bollwercken / in demselbigen Krieg auffgerichtet (wie solche restriction in dem Krieg / vnd dabey beschehenen Bäwen/außtrücklich jedesmals vnterschiedlich bey dem laudo beschehen:) laudirt werden.

Jnmassen dann auch die Freyheit Mülheim/ solches laudi vngehindert / jhre alte Bollwerck Pforten / Bergfrieden/ vnd Graben behalten/ dieselben auch noch / biß auff diese stunde daselbsten vorhanden.

Gantz ohne auch/daß darbey einigen Erbvertrags/oder seruitut/damit man der Statt Cölln verpflicht seyn solte/gedacht/Ohne auch/daß Ertzbischoff Dieterichen dabey etwas / gegen Hertzog Adolphen vom Berg/zu erkandt were.

Viel mehr ist dahin gesehen worden/daß durch solch laudum, zwischen denselben kriegenden theilen/Gleichheit gehalten / vnd so viel ein als andern theils bey solchem Krieg (vnd weiter nicht) gemachte newe Bäwe vnnd Bollwercken abgeschafft vnd nider gelegt würden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1613. Mülheim ist ein oppidum vnd Freyheit bliben/vnd durch solch laudum zu keinem Dorff gemacht/gestalt dann die Statt Cölln hernacher/ vnd jederzeit / laut jhrer versigelter Verschreibung die Anno 1514. gemachte newe Bäw vnnd Bollwercken davor auch erkant/ vnd eine Freyheit genant hat.

Daß höchst zuverwundern / wie Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln / so vngleich hiebeuor in truck geben dörffen/ daß durch solch laudum, der vorigen Hertzogen zu Berg/ vnd mit namen/Hertzog Wilhelmen/Hochseligen andenckens/zu Mülheim auffgerichte Bäw vnd Bollwercken solten abgeschafft seyn/da doch wie nun zu mehrmahlen gesagt worden/ deren in Königlichem laudo durchauß keine Meldung gethan/dieselben auch / lauth der Executorialn/ nicht abgeschafft/sondern noch wie vor zu Mülheim im augenschein erfindlich seyn.

Ja/was mehr ist / nechsten Jahrs/nach dem Königs Sigismundi laudum publicirt/vnd außgesprochen seyn sol / nemblich Anno 1418. hat die Statt Cölln sich eben mit Hertzog Adolphen von dem Berge / auffs new verglichen/ daß berürter Hertzog sein Lebenlang gegen Cölen nicht bawen solt / welcher vertrag zwar vnnötig geweest / wann der vermeinte Vertrag de Anno 1417. Jhne darzu schon verbunden / vnd sie derwegen allbereit Versicherung gehabt hetten.

Dieweiln nun solch laudum Rechtens wegen strictissime zu Interpretirn vnd weiter nicht/als compromittirt / nemblich auff die bey solchem Krieg angestelte / vnd auffgerichte Newe gebäw zuverstehen /, wie auch dabey das laudum, vnnd darüber ertheilte Executoriales bewenden / so kan dahero auff diese jetzige Annemung / der Kauff- vnd Handwercksleuth/ vnd was denselben zu Versicherung vnd Trost / daselbsten vorgenommen/nicht geschlossen werden / vornemblich / weil die Strassen vnnd Ströhm dardurch nicht vnsicher gemacht / sondern zu Erhaltung vnd Verbesserung deß Heyligen Reichs commercien / vnd handthierungen alles angesehen/ vnd gedeylich ist.

Ebener massen/kan auch der Cöllner drittes fundament/nemblich die angemaste res iudicata, oder Decretum partitionis , so am Keyserl. Cammergericht den 16. Octobris Anno 1589. ergangen / die vorgenommen Erweiterung nicht verhinderen/Angesehen / Dieselb damals noch nicht in rerum natura gewesen / vnd also keinerley weiß darauff in solchem Proceß gedacht / viel weniger dabey bestritten worden.

Vnd mag auch dißfals / vmb so viel weniger Exceptio rei iudicatæ statt finden / weil auß der zeit geführten Proceß Protocoll/vnd Actis, gutter massen erscheinet/ daß solch Decretum Partitionis, so vor vielen Jahren zu Speyer ergangen/nicht auff den angemasten Erbvertrag vnd laudum, darauff Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln sich jetzo begründen / gerichtet/ sondern daß man allein die damahlen geschehene vnd beschienene nunciationem novi operis, so lang in acht genommen / biß man ex hac parte realem cautionem præstiert, vnd also dem Mandat ein genügen/vnd in effectu, die auffergelegte partition geleistet/Angesehen / das Mandat außtrücklich vnd im Buchstaben vermöcht/ mit dem Baw so lang einzuhalten / biß mit Recht/ oder sonsten gebührende remission erfolgt / welches per præstationem cautionis der zeit geschehen.

1613.

Weil man nun dieser zeit gleichfals/ auff eine blosse vnd in Mandato Cæsareo narratam, & iactitatam nunciationem (welcher gleichwol / wie obgemelt Jhre FF. GG. deren Commissarien vnd directoren deß Wercks in opere præsenti vorkommen) zu vberfluß realem cautionem præstiren , vnd Bürgermeistern vnd Raht zu Cölln würcklich insinuiren lassen / so hats damit gleiche Meinung/vnd im fall die geleiste caution nicht sufficient zu seyn erkant werde / so haben Jhre FF. GG. sich zum vberfluß zu gnugsamer/vnd mehrer Versicherung anerbotten / daß also die Statt Cölln der angemasten streitigen Vestung halben/so doch nur ein schlechter grab ist/leichtlich versichert seyn möge.

Was dann endlich auch der Cöllner in narratis Mandati, berühmte Priuilegia belangt / haben sie dieselben niemahlen edirt/ derowegen solche auch an jhren vnerheblichen Ort gestelt werden/vnd helt mans Rechtens wegen darfür/daß dieselben tertijs nicht nachtheilig seyn können.

Neque enim Priuilegia præsumuntur, sicut nec præsumitur, Imperatorem per Priuilegia alicui indulta tertio nocere velle, nedum quod Colonienses prætendere possint, Duci Montensi non licere , propter sua nunquam visa Priuilegia , Ditiones suas contra incursiones Latronum & prædonum munire, suisque subditis refugium exstruere, & ita illos protegere maxime in illo loco , vbi deprædationes & latrocinia vigere solent, quo nihil foret durius, & magis absurdum.

Auß welchem allem man sich dann keines zweiffel macht / männiglich werde leichtlich abzunemen haben / daß Jhre FF. GG. von Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln / bey Keyserl. Mayest. viel zu mildt angegeben / ja gantz calumniose beklagt worden seyn : Vnnd daß dermahlen eins sie durch ordentliche weg Rechtens/darzu man sich jederzeit beruffen/wie noch/ sich besserer Bescheidenheit gegen Hochgedachte Jhre FF. GG. vnd deren Chur: vnd FF. Principalen (welche jhnen auß diesen Landen jederzeit allerley notturfftige Victualien vnd Materialen gantz gnedig vnd miltiglich folgen lassen/ vnd keinerley weiß jhrem andichten nach/ dieselbe versperren) zu gebrauchen/dieselben auff dem jhrigen gegen zum vberfluß / jhnen geleistete genugsame Caution/ rühiglich bawen zu lassen/ auch die vertriebene Kauff vnnd Handwercksleuth nicht zu beeinträchtigen/ sondern vielmehr gute Nachbarliche Einigkeit zu halten/vnd zu befürderen/angewiesen werden sollen. Darzu dann gleichfals jre FF. GG. vnd dero Chur: vnd FF. Principalen jhres theils/ genedigst vnd gnediglich geneigt vnd erbietig seyn.

Wo fern aber Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln solch billichmessig/gnedig vnd milt erbieten / zu nachtheil jhrer gemeiner Bürgerschafft / mutwillig vnd vermessentlich verachten werden/so bezeugen sich Jhre Chur: vnnd FF.

GG. vor

61) 1613. GG. vor GOtt / Ihrer Keyserl. Mayest. allen Chur-Fürsten vnnd Ständen deß H. Reichs / vnd sonsten Männiglichen / daß sie an allem Vnheil / so darauß entstehen möchte / vnschuldig seyn wollen.

Oben haben wir weitläufftig erzehlt / was auf dem Reichstag dieses Jahrs zu Regenspurg vmbgangen. Damit nun der Leser wissen möge / was daselbst endlich beschlossen / haben wir den Reichs-Abschied allhie wöllen nach der Copey / so vns zukommen / hierbey fügen / laut folgendes Inhalts.

Abschied deß Reichstags zu Regenspurg.

Wir Matthias / von GOttes Gnaden / ꝛc. bekennen / vnd thun kund Allermänniglichen / nachdem wir auff Christliches Ableiben / Weyland deß Durchleuchtigsten / Fürsten vnnd Herrn / Herrn Rudolphen deß Andern Röm. Keysers / vnsers geliebtsten Herrn vnnd Brudern seligster Gedächtnuß / durch Fürsehung deß Allmächtigen: Auch durch eynhellige Wahl / vnser vnd deß heiligen Reichs Chur-Fürsten / zum Römischen König vnnd zukünfftigem Keyser / ordentlicher Weiß eynhelliglich erkoren / verkündet vnd gekrönet worden / Daß wir gleich alsbald mit getrewem Fleiß dahin getrachtet / welcher massen das H. Römische Reich vnd geliebte Vatterland / bey dessen Hochheit / würden / Ruhe vnd Fried bestehen vnnd erhalten / das jenig was zu Spaltung vnnd Zweitracht / Abbruch / oder Schmelerung gereichen möge / verhütet / auch was allbereit eingerissen vermittelt / vnnd wider in guten gedeylichen Zustand gesetzt werden / Also man allerseits bey den hieuor auffgerichten heylsamen Satzungen / auch Gericht vnnd Recht vnverhindert / vnd bestendig verbleiben möge.

Zu welchem End wir mit einmütigem Consens samentlicher vnser vnd deß heyligen Reichs Chur Fürsten ein gemeinen Reichstag allhero in vnser vnd deß heyligen Reichs Statt Regenspurg den 24. Aprilis negstverschiedenen angesetzt vnd außgeschrieben / zu welchem wir vns vnverhinderet anderer vnserer Königreich vnd Erblandt viellerley obligen / eigner Person eingestelt / deß gnädigen Vätterlichen Gemühts / Willens vnd Meynung / neben zimlichem Raht vnd Zuthun vnser vnd deß Reichs Chur Fürsten / Fürsten vñ Stände / allerley deß heiligen Reichs vnnd lieben Vatterlands / sonderlich aber / die in vnserm Keyserlichen Außschreiben vnd Proposition begriffenen Sachen vñ Obligen / wie nemlichen / das geschwächte Justici vnd Cammergerichtswesen / vermittelst steiffer vnd vnverbrüchlicher Haltung / deß bey so hohen Pflichten / versprochenen Religion vnnd Prophanfriedens / in seinen richtigen Lauff wider gebracht / das dahero entstandene vnnd je länger je mehr zunehmende Mißtrawen / auch erfolgte Verfaß- vnd Gegenverfassungen abgestalt / durch was Mittel gemeiner Christenheit Erbfeinds / deß Türcken friedbrüchigem Vorhaben zubegegnen / vnd vorgedachtes geliebte Vatterland / darfür zubeschirmen: Wie die eyngerissene vnd von Tag zu Tag vberhand nehmende Vnordnung vñ Mißbrauch im Müntzwesen abzuwenden / vnd dann die Reichs Matricul widerumb zuergäntzen / alles Fleiß zuhandeln / vnd durch herbrachte Weg zu erledigen / wie wir dann deßwegen an vns keinen Mangel haben erscheinen lassen. Es seynd auch vnsere vnnd deß heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / in guter Anzahl / vnd die Abwesende durch ihre Räht / Bottschafften vnd Gesandten / bey vns gehorsamlich erschienen. 1613.

Dieweil aber bey währendem Reichstag / der Erbfeind gantzer Christenheit / der Türck / wider die geschworne Friedens-Articul / Siebenbürgen mit grossem Gewalt vberfallen / dahero vnser Königreich vnnd Erbländer / welche nunmehr der Gefahr viel näher worden / vnser Zunahung vnd Gegenwart / vnnd zu nöhtigem eylenden Widerstand / vermittelst haltender Landräg / zeitiger Fürsehung / so viel immer möglich / zu thun / zum höchsten erfordern / zu deme es der eyngerissenen Sterbensläuff halben / allhie je länger je mehr sorglicher werden wollen.

Diesem nach haben wir auß erzehlten vnnd andern Vrsachen vnnd Ehehafften / die vnser Keyserlich Gemüht billich darzu bewegen / diesen Reichstag erstreckt vnd verlegt / erstrecken vnnd verlegen auch denselbigen hiemit wissentlich / in Krafft dieses vnsers Abscheyds / auff den ersten May / nechstkommende in vnsere vnd deß Heiligen Reichs Statt N. also daß alle Churfürsten vnd andere Stände deß Reichs / in Ansehung der vnvermeidlichen deß Heiligen Reichs beschwärlichen Sachen vnnd Obligen / auff bestimpten Tag zu N. selbst in eygner Person erscheinen / vnd die / so Leibs Schwachheit / oder anderer kundlicher vnd offenbarer Verhinderung halber / nicht erscheinen mögen / vnnd dann auch vnsere vnd deß Heiligen Reichs Stätt / ihre vollmächtige Bottschafften vnd Gewalthabere / mit vollmächtigem Gewalt ohne hinder sich bringen / gewißlich schicken / vnd daselbsten die gemeine deß Heiligen Reichs Sachen / sonderlich aber die Puncten vnnd Articul / so auff diesem Reichstag allhier erledigt vnd verrichtet werden sollen / Räthlich berahtschlagen / schliessen / vnnd zu widerkehrlicher Execution / Vollnziehung vnd Handhabung bringen helffen sollen: So seynd wir auch auff solchen bestimpten Tag zu eygner Person / vermittelst Göttlicher Gnaden einzukommen / vñ mit Raht vnd Zuthun samptlicher Reichs Stände / alles das zu Erledig- vnd Abwendung deß H. Reichs Beschwärden / vnd zu Pflantz- vnd Handhabung Fried / Ruhe / Einigkeit / vnd recht dienst- vnd förderlich seyn mag / zu handeln vnnd zuverrichten / gnädiglich entschlossen.

Vnd damit solches alles desto sicherer vnnd beständiger also würcklichen erfolge / so ermahnen vnd erinnern wir alle vnsere / vnnd deß Heiligen Reichs Chur- Fürsten vnd Stände / Vnterthanen vnnd liebe Getrewen / hiemit freundvnd gnädiglich / vnnd wollen ihnen allen vnd jeden / wes Würden / Stands vnnd Wesens ein jeder seyn mag / in Krafft dieses Abschieds ernstlich aufferlegt vnd gewolt haben / daß sie den in Anno 1555. auffgerichten vnd seithero so manchmalen zugesagten vnnd hochbetheuerten Religion / Prophan- vnd Landfrieden / vnnd desselben Handhabung / auch andern heylsamen Satzungen vnd Ordnungen / in allen ihren Puncten vñ Artickeln zu allē Theilen vestiglich vnverbrüchig

1613. halten vnd vollnziehen / keiner den andern denselben zuwider in einige weg anfechte/ betrübe/ oder vergewaltige/ sondern Männiglich bey gleich vnnd recht / vnnd ein jedweder bey dem seinigen richtig gelassen / hingegen alle Empörung vnnd Thathandlung / Erhöhung der Zöll vnd Mautten/Anstellung vngebührlicher Licenten / Sperrung der Commercien vnd Victualien / vnd zumal aller Gewalt vnnd Vnfried gäntzlich verwehrt/abgethan vnd vermitten bleiben. Inmassen solches alles stät / vest vnd vnverbrüchlich zuhalten / wir den Ständen bey vnsern Keyserlichen wahren Worten/ herwider sie / vnsere vnnd deß H. Reichs Churfürsten/Fürsten vnd Stände/vñ an der abwesenden statt dero Räht/ Bottschafft vnd Gesandten/ vns bey jhrem Trew vnd Glauben / auch allerseits Eydspflichten einander zugesagt/vnd versprochen haben/auch solches hiemit vnd in Krafft dieses Abschieds / zusagen vnd versprechen thun.

Damit auch der prorogirte Reichstag künfftig desto fruchtbarer abgehen möge/ so wöllen wir an allem deme/was zu besserer Facilitierung jmmer dienlich seyn kann / an vns nichts erwinden lassen/wie wir dann zu solchem End Vorsehung gethan/daß hiezwischen in denen auff dem gleichfals allhier in Anno 1603. gehaltenen Reichstag außgesetzten Puncten / etliche nutzbare Vorbereytung gemacht / vnnd insonderheit vnsers Keyserlichen Cammergerichts Ordnung widerumb ersehen / vnd was seithero Anno 1557. durch Reichs Deputation vnnd Visitation Abschied vnd Memorialia darinnen geendert / vernewert vnd verbessert / in ein sonderbares Buch zusammen getragen / vnnd in Truck gebracht / welches auch jedem Stand / auß der Churfürstl. Mayntzischen Cantzley zu dem End communiciert vnd zugestelt worden / sich darinnen biß auff nechste Zusammenkunfft / aller Notturfft nach / zuersehen/den Inhalt reifflich vnd wol zuerwegen/ vnd einer schließlichen Genehmhaltung darüber zuerklären.

Wann aber immittelst dieses währenden Reichstags / vorgenenter Erbfeind / der Türck/ hindan gesetzt/deß mit jhme gemachten zehenjährigen Friedenstands/ Siebürgen meyneydig vñ friedbrüchiger Weiß vberzogen/ solche Provintz fast gar occupiert/ vnd darinnen grausamlich tyrannisiert / der Batthori mit der Flucht gegen Hungarnwerts auff Somlio sich salvieret / die Türcken vnd Tartern in Ober vnd Nider Vngarn feindlich eynfallen / Darauß leichtlich abzunehmen/ vnd zuermessen / in was höhere Gefahr vnnd Noht / neben obgemelten vnsern Königreichen vnnd Erbländern nechst folgiglich/ auch das gantze H. Röm. Reich / vnnd das liebe Vatterland Augenscheinlich begriffen / auch wie gar keine Zeit / Mühe vnd Vnkosten weiters zuverweilen/vorangedeutem vnsers vnd deß Heiligen Reichs gewaltigen Erbfeinds friedbrüchigem Beginnen vnd Vorhaben vnsaumlich/vnd mit der That zu stewren / dieweil sich sonsten leichtlich begeben könte / ja fast kein anders zugewarten / als daß derselb mit seiner Macht ferner fortbrechen/vnd auff der Christenheit Grentz das jenige werde zuwerck setzen / welches hernach mit vielem Gut vnnd Blut nicht widerstattet / oder hereyn gebracht werden könte.

Darzu er an jetzo so viel leichter gelangen könte / weil die angrentzende Christliche Vestungen am Baw mercklich abgangen / auch an der Hülff entblöset seyn.

Hierumb so haben sich die erschienene Churfürsten vnd Ständ/auch der abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/zu nohtwendiger Berahtschlagung/wie solcher vor Augen stehender grossen Noht vnd Gefahr/ deß gantzen lieben Vatterlands/ohne alle Verzüglichkeit vñ Aufschub in etwas ersprießlich begegnet / abgewerth vnnd vorgebawet werden möge / in hochnöhtige friedsame Deliberation vnd Berahtschlagung gezogen.

Vnd wiewol sie jhr vnd jhrer Herrschafften/ vnd deroselben angewandte vnnd zugehörigen Vnterthanen höchste Vngelegenheit/Erschöpffung vnnd andere Beschwärungen / mit gnugsamen Vmbständen / sonderlich auch / wie man in dieselbige / durch die hiebevor so lang continuirte Reichshülff / auch immittelst mit eyngefallenen Durchzügen/vnterschiedliche mißwachsende Jahr / vnd andere widerwertige Zuständ gerahten / nottürfftig erklärt : Inmassen vns auch dieselbe mehr / als nur zuviel bekant/vnd wo die Noht so gar groß nicht gewesen / billich bewegen können vnnd sollen / der Ständ mit dergleichen Auffforderung zuverschonen.

Nichts destoweniger aber darneben jhre Meinung so viel eröffnet / daß sie die gemeine Noht darfür ansehen / vnnd so fern zu Gemüht ziehen/ deren vor allen andern sonderbaren Anligen/ Raht zu schaffen seyn wölle/ haben sie die erschienene Ständ für sich selbst / die Abgeordnete aber auß habenden Befelchen jhrer gnädigsten vnnd gnädigen Herrn vnd gebietender Obern / zu Erhebung der grossen Gefahr / vnnd möglicher Abhaltung deß Erbfeindes weiter eynbrechendes Gewalts / von der lieben Christenheit / auch Erhaltung Fried/ Ruhe/ vnd Recht / jnner dem geliebten Vatterland / also demselben zu Trost/ vnd vns zu sondern Ehren / sich einer freywilligen mitleidenlicher Hülffleystung an Gelt / auff dreyssig Monat/dem einfachen Römerzug nach/ in zweyen nechst auff einander folgenden Jahren / vnnd vier hernach bestimpte Zahlen/ in den hierzu verordneten gewöhnlichen Legstätten / als Franckfurt/ Nürnberg / Augspurg vnd Leipzig/ an guten gangbarn Müntzsorten / in dem Valor / wie sie in jedem Land ins Gemein gangbar vnd geb zuerlegen entschlossen/dergestalt/daß an solchen dreyssig Monaten deß nechstkünfftigen 1614. Jahrs/ funffzehen Monat zu zwo Zahlen/ als auff Lætare vnd Michaelis, vnd deß folgenden 1615. Jahrs / zu denselben zween Terminen gleichergestalt funffzehen Monat / vnnd also in solchen vier Fristen der dreyssig Monat / allerdings für voll / vnd ohne Defalcation vnnd Abzug voriger anticipierten Hülffen/ sollen entrichtet vnnd abbezahlt werden. Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten vnnd Ständ / wir dann / als ein ansehnliche eylende Hülff / zu sonderm hohen Werck verstanden haben/ vnnd wolten dieselbe zu aller vorfallender Begebenheit/ gegen Chur-Fürsten vnd Ständen in Keyserlichem Gemüht/ Freundschafft / vnd allem guten erkennen: Seynd auch deß günstigen Gemüts/ damit diese Hülff desto erklecklicher fall / vnd ein

1613.

Stand

1613. Stand vor dem andern nit beschwert werden möge/ es dahin zurichten/ damit ein durchgehend Werck/ auch was an den vorigen Reichshülffen/ bey einem/ oder anderm Stand/noch restirend seyn mag/ eyngebracht/ so dann in allweg im H. Reich Fried/ Ruhe vnd Recht/ beharlich erhalten werde.

Vnd damit dem Erbfeind aller Ort desto mehrer vnd ersprießlicher begegnet werde/ wollen wir auch nicht vnterlassen/ wie es dann bißhero ohne das bey allen vorgestandenen Nohtfällen nicht verblieben/ so wol vnser Königreich vnd Erbland/auch vnser selbst Eynkomen/Cammergüter vñ Gefäll/so viel immer erschwinglich/ noch ferner zu Rettung der Christenheit vnd Teutscher Nation getrewlich mit anzuwenden/ sondern auch die Päpstliche Heiligkeit/vnd andere außländische Christliche Potentaten/ Fürsten vnd Communen/ nicht weniger die gefreyte Reichs Ritterschafft/ die Hänse vnd Seestätt vmb gleichmässige vnd gutherzige Assistentz vnd Beysprung zu ersuchen/ vnzweiffenlicher Zuversicht/ sie werden jhre zu gemeiner Sicherung vñ geliebten Christenheit vñ Vatterlands Teutscher Nation/gerichte wol eyferige Neigung/ nit weniger mit einem wolergiebtgem vnd erkecklichem Zuschutz/auch erweisen. Vnd demnach vns von Chur-Fürsten vnd Ständen/ die Direction vnd Disposition der jetzigen Reichshülff abermaln vertrawet/vnd heimgestelt/auch darneben vnderschiedliche nützliche wolmeinende Erinnerung darbey angehefftet/so wollen wir solche in guter Obacht haben/ vnd vns angelegen seyn lassen/alle nohtwendige Fürsehung darbey zuthun/ damit solche Gelthülff allein zu obgedachter gehöriger Notturfft/ darzu sie vns von den Ständen gutherzig bewilliget worden/vnd nirgend anders wohin verwendet/ auch den Windisch- vnd Crabatischen Grentzen etwas daran zu Stewr kömen werde. Gleichergestalt vns auch angelegen seyn sol/wegē der Reichsständ vns vbergebener beschwärungen/ das jenige zubefördern/ was vnserm Keys. Ampt gebürt/den Reichs Rechten vnd constitutionibus gemäß/ zu erhaltung innerlicher ruhe vnd fried/ guter vertrewlichkeit vnter den Ständen/ vnd alles wolstands/auch gleichmässiger Justitien im Reich dienstlich seyn wird: Nachdem es nun mit obgedachter hülff/ die kundliche gelegenheit hat/daß sie auß getrewem mitleidenlichē eyfer gegen der angefochtenen Christenheit/vñ durch deß Christlichen blutdürstigen Erbfeinds gewalt hochbetrübten Landen/allein zu trost vñ rettung derselben/ auch ruhe/ fried vnd sicherung vnsers geliebten Vatterlands/ Teutscher Nation/ vnd aller derselben angewandten/ gemeynt: So sol einer jeden Obrigkeit/ wie rechtmässig herkomen/vñ recht ist/(darüber dann niemand mit der that zubeschweren) frey stehen vñ zu gelassen seyn/jhre vnterthanen geistlich vnd weltlich/ die Exempt, oder nit Exempt, oder gefreyt/niemand außgenommen/ mit stewr zubelegen/ doch höher vnd weiter nicht/ dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstrecken thut.

Vnd dann/ daß den Vnterthanen zuvorderst eygent/vnd außtrücklich diese bewilligte hülff kundbar gemacht/ in dem auch einer jeden Obrigkeit/ die ermte vnd erschöpffte Vnterthanen/ mit Abforderung solcher Contribution/ so viel möglich/ vnd sich thun lassen kan/zubedencken wissen wird.

Demnach sollen die Vnterthanen auf vorbemelte ersuchung jhrer Obrigkeit/ jeder seine gebührnuß vnd auferlegte stewr vnweygerlich darzu geben/vnd zubezahlē schuldig seyn. Darneben auch die Capitul bey hohen Stiffren/ wie auch derselben Vnterthanen jhrē Ertzbischoffen vñ Bischoffen/ deßgleichen die Stätt vnd jhre ingesessene Bürger/ auch die vermögliche Hospitälen/ vnd dergleichen/so Chur-Fürsten vnd andern Ständen ohne Mittel vnterworffen/denselben in dieser hülf auch zu stewr kommen/ vnverhindert aller Verträg/ Obligationen Statuten/ gebrauch/ gewonheiten vnd herkomen/ so einig Stifft/oder Statt/ mit jhren Ertzbischoffen/ Fürsten vnd Obrigkeiten in diesen Fällen haben/anziehen vnd vorwenden mögen. 1613.

Vnd damit sich niemand dieser Stewr zu entschüttē/ sonder vnweigerlich einer jeden Obrigkeit/ erlegt vnd vnsaumlich bezalt vnd entrichtet werde/ so habē wir vns mit den Chur-Fürsten/ vñ Ständen/Rähten/Bottschafften vnd Gesandten/vñ sie sich hinwider mit vns verglichen/Setzen vñ wollen darauf/auf den Fall/die Vnterthanē in den Stätten vñ Dörffern in vngehorsamer widersetzligkeit befunden/ vñ jhre gebürende vñ auferlegte Anlag/ zu bestimpten Terminen vñ Zahlungen nit liefern würden/daß sie in pœnam dupli, mit der That vnwidersprechlich gefallen/ vñ derhalbē jhre gebürende vnd gesetzte Anlag jhrer Obrigkeit gedoppelt zubezahlen schuldig seyn/ auch darzu von derselbē jrer Obrigkeit/ durch gebürliche mittel vñ weg/vermögen vnd angehalten werden sollen/ darwider auch solchen widersetzlichen vngehorsamen Vnterthanen/oder säumigē gegen jrer Obrigkeit an vnserm Keys. Camergericht keine Proceß erkant werden. Dargegen aber sollen Chur-Fürsten vnd Ständ/ vorgesetzter jhrer Vnterthanē verweigerung/ oder widersetzlichen Vngehorsams halben/ an vnserm Cammerg. zueynbringung der aufgesetzten Anlag vñ verwürckten Peen dupli Mandata pœnalia ad solvendū mit angehengter Ladung/wie recht/ darzu thun/ daß sie jhre schuldigkeit/ wie gemelt jhrer Obrigkeit selbst erkent/ oder zusehen vnd zuhören/ in die cōminirte Peen gefallen zuseyn/zuerklären/ außzubringen vnd zuerlangen macht haben. Darumb Camerrichter vnd Beysitzer den Obrigkeiten auf jhr ansuchen/ solchen gebürlichē Proceß erkennen/darauff förderlich mit abkürtzung aller verzüglichkeit verfahren/ vnd was recht ist/ergehen lassen sollen. Vnd sol auff dergleichen Mandata ergangener Parition/ oder Declaration/ Vrtheil effect/ durch von dem condemnierten theil vorgenomene Revision (welche zwar keinem zuverweigern/ nicht zususpendiert/sondern mit Execution einen/ als den andern weg/vnverzüglich verfahren werden.

Da aber einiger Stand/wer der auch sey/ seine gebür auffangesetzte Ziel nit erlegen/vñ sich säumig vñ vngehorsam erzeigen würde/ sol derselb/ inmassen/wie zuvor mehrmals statuirt/ gesetzt vnd verordnet/in die Peen der Acht/ oder Privation gefallen seyn/ auch vnser Cammer Procurator Fiscal/ gegen denselben Ladung/ zusehen vnd zuhören/ sich in die verwirckte Peen verfallē zuseyn zuerklären/ außbringen/vñ darauff gantz schleunig verfahren/ darumb auch vnsern Cammerrichter vnd Beysitzern hiemit befohlen wird/ in solchem förderlich zu procediren/vñ kein verzüglichkeit zuverstatten. Vñ damit nit nötig/gegen den säumigen/ auff alle vnd jede verfallene Ziel/ durch den Fiscal newe Proceß außzubringen/vñ mit newem Vnkosten verkündigen zulassen: Ordnen vnd wöllen wir/daß vnsers Keys. Camerg. Procurator Fiscal/in dieser Reichs stewr in der ersten Ladung/ die gantze eyngewilligte hülff/ vnd alle Ziel außtrücklich benennen vñ setzen lasse. Wo dann solche Ladung einmal gegen den

säumi-

1613. säumigen verkündet vñ reproducirt/hat er dieselbe zu allen folgenden erscheinendē Zielen zu repetirn/ vnd also ferner darauff der gebür zu procediern.

Darneben sollen auch Cammerrichter vñ Beysitzer macht vnd gewalt haben/nach gelegenheit der vmbständ/vñ zu richtiger Eynbringung der Anlagen/die säumige an stat verwirckter Acht/oder privatim in anschnliche Geltpeen (wie auch dē Landfrieden einverleibt) zu declariern/ vnd darauff zu schleuniger Execution/wie zuvor im Speyrischen Reichs Abschied An. 70. vnd zu Augspurg 82. statuirt vnd versehen/mit Recht zuverfahren.

Vnd damit vnsers Keys. Cammerg. Procurator Fiscal wissen möge/ welche Ständ jhre gebürnuß zu jedem theil erlegt/ oder daran säumig worden/ sollen die verordnete Legstätt schuldig seyn/ nach außgang eines jeden Termins/ jnnerhalb 3. oder 4. Wochen/vnserm Keys. Fiscal eine verzeichnuß/was ein jeder Stand bey jnē erlegt/vnsäumig zu fertigē/ darnach er sich seines tragendē Ampts/ gegen den säumigen der gebür zugebrauchen.

Dieweil aber vor diesem befunden/ daß wider solche Fiscal. Proceß allerley schrifftliche vñ weitläuftige exceptiones an vnserm Keys. Cammerg. eynzuwenden angemaßt werden/ so sollen Cammerrichter vnd Beysitzer/ wie auch jhnen hiemit auferlegt wird/auff solche vnd dergleichen einkommende exceptiones ob sie relevantes, frivolæ, oder nicht/ fleissig auffmerckens haben/ jhr effectū imponirn/ vnd hierinnen/wie sich von Rechts wegen gebührt/ schleunig vñ förderlich procediern. Vnd diß so viel den hiebevor verstandenen Puncten/ der eylenden hülff wider den Türcken belangt/ bey welchem wir die Chur-Fürsten vñ Ständ/vñ dero Räht/Bottschafften vñ Gesandten/auch noch ferner deß jenigen zuerinnern nit vnterlassen/was in obgemelter vnserer zuvor eröffneter Reichstags Proposition/ so wol wegē Deliberier- vñ zu Werckstellung einer newen bestallung/ auf das Kriegsvolck zu Roß vñ Fuß/ als auch wegen deß Müntzwesens/ welches gleichfals ein hohe notturft auf sich trägt/mit mehrerm angedeut/vnd zu gemüht gezogen worden.

Dieweil aber wegen allerhand/theils obverzelten/ theils anderwerts befundenen hinderungen/ solche beyde Puncten diß orts vñ zeit nit erledigt werden mögen: Als habē wir dieselbe mit der Chur-Fürsten vnd Ständ/vnd dero Räht/Bottschafften vñ Gesandten/gesamptem Raht vnd Gutachten/ biß auf nechst bevorstehende Reassumption dieses Reichstags verschoben.

Wir wöllen jedoch die Verfügung thun/damit zu auffrichtung der gemelten Kriegsbestallung/ so wol vnsere Kriegsverständige/als auch der Kreyß-obristen gutachten zusamen getragen/ die newe bestallung auff Reuter vnd Fußvolck begriffen/ mit den Chur-Fürsten vnd Ständen aufs förderlichst communiciert: Auch der Müntz halber/ das jenige völlig angeordnet/was bey vorigen Reichsversamlungen beschlossen/ vnnd in Abschied gebracht/ daß auch in allen Kreyssen deß Reichs fernere Steigerung/durch eynstellung der vbermässigen Müntzsorten vorkomen werde. Vñ sol auch für dißmal die bey jetzigem Reichstag gehaltene Session/wie auch desselben Subscription niemand an seinem hergebrachten gebrauch in einigem nachtheilig/oder etwas præjudicierlich seyn.

Wiewol dann letzlich nach altem Herkommen/ gewonheit vñ gebrauch vnserer löblichen Vorfahrē am Reich/nach außweisung der gültē Bull/vn. ser erster Königl. Hoff/ in vnser vnd deß H. Reichs-Statt Nürnberg gehalten werden solle: Vnd aber wir ein solchen Hof vorzunemen vnd zuhalten verhindert worden/ vnd dieser zeit auß erhebliche Vrsachen/diesen vnsern ersten Reichstag anhero gen Regenspurg verlegt/so sol hierdurch gemelter vnser/ vñ deß H. Reichsstatt Nürnberg/ an jhrem altem Herkomen/gewonheit vñ gebrauch/auch der gültē Bull/ haltung halben/deß ersten Kön. vnd Key. Hofs/ daselbst zu Nürnberg nichts derogirt/abgebrochē/ oder benomen seyn/dieses auch/ wz nach vnser jetziger zeit Gelegenheit deß Reichstags halben vorgangen/ ins künfftig zu keinem Exempel/ oder Folg/ genanter Statt Nürnberg zu Nachtheil gezogen/oder eyngeführt werden. 1613.

Solches alles vnd jedes/so obbeschrieben stehet/vnd vns Keyser Matthiassen berüren thut/ geredē vñ versprechen wir bey vnsern Keys. Würden vnd Werten/ stät/vest vnd auffrichtiglich zuhalten/ zu vollnziehen/ dem stracks nachzukommen/vnd zugeleben/sonder Gefehrde.

Deß zu Vrkund haben wir vnser Keyserlich Jnsigel an diesen Reichs-Abscheyd thun hencken.

Vnd wir die erscheinende Churfürsten/ auch die verordnete Churf. vnd anderer Ständ/Räht/Bottschafften vnd Gesandten/die erscheinende Prelaten/ Grafen vnd Herrn/ auch der abwesenden Bottschafft vnd Gewalthabere hernachbenant: Bekennen auch offentlich mit diesem Abschend/ daß alle vnd jede obbeschriebene Puncten vnd Articul/ wie obsteht/ mit vnserm guten Willen/ Wissen vnd Raht/fürgenommen vnd beschlossen seyn. Willigen auch dieselbe allesampt vnd sonderlich hiemit vnd in Krafft diß Briefs/ Gereden vnd versprechen auch/ in guten wahren Trewen/diß so viel eine jeden/sein Herrschafft/oder Freund/ von denen es geschickt/oder gewalthabend ist/betrifft/ oder betreffen mag/ wahr/ stät/vest/ auffrechtig vnd unverbrochen zuhalten/ zuvollnziehen/ vnd dem nach allem vnserm Vermögen nachzukomen vnd zugeleben/sonder gefehrde.

Vnd seynd diese hernachgeschriebene/wir die erscheinende Churf. Fürsten/ auch wir die verordnete Churf. vnd anderer Ständ/Räht/Bottschafften vnd Gesandten/ die erscheinende Prelaten/ Graffen vnd Herrn/auch der abwesenden Bottschafften vnd Gewalthabere/ꝛc.

Vnd deß zu Vrkund haben wir Johan Reichard von Metternich Thum Capitularherr zu Maynz vñ Münster in Westphalen Probst zu Heiligenstatt: Philips Freyherr zu Winnenberg vnd Beylstein/ Burggraff zu Altzey/ als Maynzischer vnd Pfaltzgr. Chur: Fürstl. Räht vnd Geordnete zu diesem Reichstag/ an statt vnserer gnädigsten Herrn/vnd der andern Churf. Paris Graf zu Caitrun/Herr zu Cassellan/geheimer Raht vnd Cammerpresident/ auch zu Saltzburg vnd Regenspurg Thumherr/ vnd Probst im Saal/Saltzburgischer: Vnd Wilhelm Jocher zu Eggerberg Fürstl. Bayrischer geheimer Raht/ vnd Pfleger zu Dachaw/von der geistlichē vnd weltlichen Fürsten wegen/ Hieron. Abt zu Emeran/zu Regensp. wegen der Prelaten Frobenius Graff zu Helffenstein/ Freyherr zu Gündelfingen/ Herr zu Wisdenstein/ Meßkirch/ vnd Gomegenen/ Röm. Key. May. Raht von der Graffen vnd Herrn: Vnd wir Cammerer vnd Räht zu Regenspurg/ von vnser vnd der Frey: vnd deß Reichs Ständ wegen/ vnsere Jnsigel an diesen Abscheyd thun hencken. Geben in vnser Matthiassen/ vnd deß H. Reichs Statt Regensp. den 22. Tag Monats Octob. An. 1613. vnserer Reich deß Röm. im 2. deß Hungarischen im 5. vnd deß Böhmischen im 3. Jahren.

In den Gülchischen Landen/ nach Absterben Marggraf Ernsten von Brandenburg/ ist an dessen statt vom Churfürstē sein eltister Sohn zum Statthalter ernent worden/laut folgendes Außschreiben.

Von Gottes Gnaden/Wir Johan Sigismund/ Marggraff zu Brandenburg/deß H. Röm. Reichs Ertzcamerer/vnd Churfürst/in Preussen/zu Gülch/ Cleve/ Berg/ Stettin/Pommern/ der Cassuben vñ Wenden/auch in Schlesien/ zu Crossen vñ Jägerndorff/ꝛc. Hertzog/Burggraff zu Nürnberg/Fürst zu Rügen/ Graff zu der Marck vnd Ravensperg/ Herr zu Ravenstein/ꝛc. Entbieten den Wolgebornen/Edlen/Vesten/Ehrnvesten vñ Erbarn/ allen vnd jeden Eynwohnern vn Unterthanen in den Gülchischen/

Clevischen/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Georg Wilhelm, Marckgraef van Brandenburch, Hertoch van Pruyssen, Gulick, Cleue en Berg, Graue van Ravensburch, etc,

57

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. Clevischen Bergischen/vnd andern zugehörigen Landen/vnsern gnädigen Gruß/vnd fügen euch hiemit zuwissen:

Nachdem wir durch gnädige Schickung deß Allmächtigen/zu würcklicher Posseß vnd Regierung berührter Land/gelanget/vnnd dieselbe die Zeit hero/durch den Hochwürdigē/Hochgebornē Fürsten/vnsern freundlichen lieben Brudern vñ Gefattern/Herrn Ernsten/Marggraffen zu Brandenburg/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden/auch in Schlesien/zu Crossen vnnd Jägerndorff/Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rügen/deß Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Marck/Sachsen/Pommern vñ Wendland/Meisteren/ꝛc. Christmiltes Andenckens/zu vnserm Theil administrieren lassen/in welcher Administration sich auch S. L. gegen vns/vñ männiglich dermassen erzeigt vnd verhalten/daß wir daran ein Freundbrüderliches Gefallen tragen müssen/auch nichts liebers wündschen wöllen/dann daß S. L. solchem jhr auffgetragenem Regiment länger vorstehen/vnd dasselbe vns/vnd den Landen zum besten/ferner hätte führen mögen/S. L. aber/als sie sich vor etlich Monaten zu vns anhero begeben/mit einer gantz gefährlichen Leibs Schwachheit befallen/deren Besserung wir zwar bißhero mit Freundbrüderlichem Verlangen erwartet/biß dem Allerhöchsten endlich nach seinem vnwandelbaren Raht vnd Vätterlichen Willen/gefallen/S. L. abgewichenen 18. Septembris/stylo veteri, auß dieser mühseligen Welt/zu sich in die ewige Ruhe zuberuffen vnd abzufordern. Vnd dannenhero wir vnvmbgänglicher vnserer Notturfft nach/dahin gedencken müssen/daß S. L. sehligen stelle/auffs ehiste ersetzt/vnnd die Lande mit einem Fürstlichen Regenten/auff Vnserer Seitten/widerumb versehen werden möchten: Darbey wir dann betrachtet/daß der Hochgeborne Fürst/vnser freündlicher lieber eltister Sohn/Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg/in Preussen/zu Gülch/Cleve vnd Berg/Hertzog/ꝛc. durch Göttliche Verleyhung nunmehr zu dem Alter gelanget/daß S. L. zum Regiment füglich gezogen vnnd gebraucht werden könten: Daß auch dasselbe niemand mehr/als S. L. an statt vnser/vnd von wegen dero geliebten Fraw Mutter/vnserer Hertzliebsten Gemahlin/der Hochgebornen Fürstin Frawen Annen/geborner vnd vermählter Märckgräffin/auch Churfürstin zu Brandenburg/in Preussen/zu Gülich/Cleve vnd Berge Hertzogin/ꝛc. gebüre vnd zustehe.

Daß wir in Erwegung dessen/gemelts vnsers Sohns L. die Regierung der Lande/in vnserem/vnd vnserer Hertzliebsten Gemahlin/ꝛc. namen zu führen/Committiret vnd auffgetragen/auch S. L. durch vnsere hierzu verordnete Commissarios/darin zu introduciren/vnd in wircklicher Posseß desselben setzen lassen/Welches wir euch hiemit zu notificiren/eine Notturfft zu seyn erachtet/der gnedigsten Zuversicht zu euch sampt vnd sonders/auch gnedigstem begehren gleich wie jhr bißhero gegen vns/vnd vnser Churfürstlich Hauß Brandenburg/eine bestendige vnderthenige devotion vnnd Zunegung/im Werck erwiesen/auch hochgedachts vnsers Herren Brudern sehligen L. so lang dieselb dem Regiment vnsert wegen vorgestanden/allen gebürlichen Respect/vnd willfährigen Gehorsam geleistet/so dessen S. sehlige L. auch bey vns/Euch rühmliches Zeugnuß gegeben/vnnd wir es von euch in Gnaden erkennen: Also werdet vnd wollet jhr vnsers Eltern Sohns L. als auß dem Gülchischen Stamm/vnnd voriger ewer löblichen alten Herrschafft Geblüt/vnnd zwar von der eltisten Erbtochter erbohren/nicht mit weniger Affection/vor einen Regenten erkennen/als S. L. diese nicht geringe Last vnd Mühewaltung/auff sich genommen: Inmassen wir auch S. L. dahin Vätterlich instruiret/vnnd angewiesen/Daß sie ewer vnd der sämplichen Lande bestes/wissen vnd befördern/Euch bey ewern Privilegien vnnd löblichen Herkommen erhalten/schützen vnnd handhaben/die Reversalen/so euch von ermeltes vnsers Herrn Brudern seligen L. bey Antrettung der Lande/gegeben/nicht weniger halten/vnd in acht nehmen/vnd sich gegen euch/als einem löblichen Regenten wol anstehet/vnd gezimet/allenthalben verhalten vnd erzeigen soll/darzu wir auch Seine L. auß angeborner Affection wol geneigt wissen/vnnd sie durch ewere gehorsame Bezeigung vmb so viel desto mehr bewogen werden wird. Wie dann auch wir es gegen die Gehorsamen zu aller vorfallenden Gelegenheit/mit Churfürstlichen Gnaden/zu erwidern vnnd eynzubringen/vns nicht weniger höchst angelegen seyn lassen. Denen wir sampt vnd sonders mit Gnaden wol zugethan vnnd gewogen. Geben auff vnserm Schloß zu Cölln an der Sprew/den ersten Octobris/nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Geburt/Im 1613. Jahr.

1614.

Weß nun die Newburgische sich hierauff verhalten/soll hernach vermeldet werden.

Oben haben wir von etlichen Schrifften so wegen deß Mülheimischen Baws außgangen/gesetzt: Dieser aber vnangesehen/haben die von Cölln ein Parition Vrtheil wider die possidierende Fürsten/deßgleichen auch fernere Mandata wider die daselbst bawende Privatpersonen außgebracht/folgendes Inhalts:

In Sachen Bürgermeister vnnd Raht der Statt Cölln Klägere/wider weiland Herrn Ernsten/jetzo Herrn Johan Sigismund Marggraffens zu Brandenburg/Churfürsten/ꝛc. in die Gülchische Land gevollmächtigte Abgeordnete/vnnd Herrn Wolffgang Wilhelm/Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Beyern & Conſortes, beklagte Mandati, die Abstellung der newen Licenten vnnd Außläger Schiff auff dem Rhein auch Eynstell- vnd wider Abtragung deß angefangenen Baws zu Mülheim/vnd anders betreffend/ist erkandt/daß gedachte Beklagte/wie dann auch in ſpecie Godfried Stein/Johann Luning/vnnd Wilhelm Bapst/der Rechten Doctor/nachmaln in Zeit vnd Fristen jüngster Parition-Vrtheil eynverleibt (doch nach Insinuirung dieses anzurechnen) so jhnen von Amptswegen/vnd zu allem Vberfluß pro omni termino & prorogatione darzu angesetzt/glaubliche Anzeig thun/daß dem außgangenen verkündten/vnd reproducierten Mandat/mit nunmehr wircklicher Cassirung deren wider

die Statt

1614.

die Statt Cölln publicierten Inhibitori Patenten/ so wol vollkommener Demolition vnd Abtragung / deß new angefangenen Baws zu Mülheim / ein völliges würckliches Benügen beschehen sey / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen würden / daß sie jetzo alsdann / vnd dann als jetzo / in die Peen dem Keyserlichen Mandat eynverleibt / hiemit erklärt / ferner Proceß auch erkandt / daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten / so derwegen auffgelauffen / nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten / vnd zubezahlen schuldig seyn sollen. Signatum Lintz / vnter Ihrer Keyf. Mayest. auffgedrucktem Secret Insigel / den 10. Januarij Anno 1614.

Mandata wider die Privatpersonen / lauten also:

Wir Matthias / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Röm. Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten vnd fügen euch Hernachbenanten Reinhart Gartzweiler / Johann / Heinrich vnd Martin von Brück / Heinrich Veldhaussen / Johan Geich / Stephan Leßpier / Johan Brül / weyland Peter Christian nachgelassenen Erben / Christian Quintin / Albrecht Steinweg / Gerhard Greffrad / Heinrich vnd Gerhard von dem Creutz / Gerhard Newkirchen / Niclaß Rütz / Rütger von Mehrem / vnnd Gerhard Beckmann / sampt vnd sonders hiemit zuwissen: Als wir euch auff vnterthänigstes Anruffen / der Erbaren vnser / vnnd deß Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln / durch vnser Keyserl. zu Franckfurt / den andern Julij außgangene vnnd verkündtes Pönal Mandat / vnd darauff gefolgte zwo vnderschiedliche Partition-Vrtheil / vnter dato Prag vnd Wien / den 1. Septembr. Jahrs 1612. Auch den 8. Januarij deß nechst verwichenē 1613. Jahrs / ernstlich aufferlegt / daß jhr alsbald nach erfolgter Insinuation von all ewerm angemasten Bawen vnd Bevestigen / bey vnd an dem Ort Mülheim am Rheinstrom gelegen / nochmals ablassen / vnnd daß solchem also ein schuldig würcklich / vnnd vollkommenes Benügen beschehen sey / in præfigierter Zeit / wie sichs zu recht erheischt / docieren vnd beybringen sollet: Mit dem Anhang / wo jhr demselben also nicht nachkommen werdet / daß jhr jetzt alsdann / vnd dann als jetzt / in die Peen am dato den 2. Julij obangeregten Sechszehenhundert vnnd zwölfften Jahrs / außgangenem Keyserlichen Mandat / eynverleibt / erklärt / ferner Proceß / auch ohne weiter Anruffen / wider euch erkant seyn / vnnd daß jhr ewerm Gegentheil die Gerichtskosten / so derwegen auffgelauffen / nach rechtlicher Ermässigung / zuentrichten vnnd zubezahlen schuldig seyn sollet / mehrers Inhalts obangedeutē Mandat / vnd zweyer Partition Vrtheil. So hätten wir vns zwar zu euch der Schuldigkeit gehorsambsten Vollnzugs in allweg / vnnd zwar noch vmb so viel desto mehr versehen / weil wir gnugsam Vrsach gehabt / auff ewern nachbeschehener Insinuation obberührter ersten Partition Vrtheil erwiesenen / vnd beharreten Vngehorsam / euch sampt vnd sonders alsbald in die angedräwte Straaff zuverdammen / daß wir aber auß blossen Keyserlichen Gnaden vnd Milde wider euch noch zurselben Zeit eyngestelt haben: Sintemal jhr aber zu nicht geringer Veracht- vnd Verkleinerung vnsers tragenden Keyserlichen Ampts Hochheit / vorangeregter letzten Partition Vrtheil eben so wenig / als der Ersten / gelebet vnnd nachkommen / viel weniger aufferlegte Docier- vnd Bescheinung in bestimpter Zeit erwiesen / vnd wir dann bey so gestalteten ewerm beharrenden Vngehorsam vnd Widersetzligkeit von klagenden Bürgermeister vnnd Raht der Statt Cöllen / vmb vnser ferner Keyserlich gerechtes Eynsehen / vnd schärpffere Proceß in Unterthänigkeit angeruffen vnd gebetten worden. Hierumben / so haben wir euch sampt vnnd sonders / demnach heut Dato reifflich / vnnd wol erwogener Dingen vnverhindert deß am 22. Januarij nechst abgewichenen 1613. Jahrs vorgebrachten Instrumēts / in die obgeschriebene dem Keyserlichen Mandat eynverleibte Peen / der hundert Marck Löttigs Golds condemniert vnd erklärt / auch die gebettene arctiores processus erkent / Euch demnach sampt vnnd sonders von Römischer Keyserlicher Macht / auch Gerichts vnnd Rechtswegen bey Vermeidung vnserer / vnd deß Heiligen Reichs Acht vnd Aber Acht ernstlich gebietend / vnd wollen / daß jhr vielangeregtem vnserm ergangenen vnnd verkündigten Mandat / vnd zweyen vnderschiedlichen Partitionvrtheiln / alles jhres Inhalts endlich Gehorsam leystet / vnd von obgehörten ewerm angemasten Bawen vnd Bevestigen alsbald würcklich abstehet: Auch das jenige / was obangezogenem Pönal Mandat / vnd darauff gefolgten Partition Vrtheil zuwider / die Zeit her ferner auffgeführet / widerumben auff ewern selbst eygnen Unkosten demoliret vnd eynreisset. Ingleichem auch obbeschriebene verwürckte Peen der hundert Marck Löttigs Golds / halb in vnser Keyserliche Cammer / vnnd den andern halben Theil Klagenden von Cölln würcklich eynlieffert / entrichtet vnd bezahlet: Auch euch hierinnen nicht vngehorsam / oder säumig erzeiget / als lieb euch sampt vnd sonders ist / obangezeigte Peen / vnserer vnd deß Reichs Acht zuvermeiden.

Wir heischen vnd laden euch auch von mehrberührter vnser Keyserlichen Macht hiemit / daß jhr innerhalb sechs Wochen / die Nechsten nach Vberantwortung diß / so wir euch für den Ersten / Andern / Drtten / Letzten / auch endlichen Termin setzen / vnd benennen peremptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde / den nechsten Gerichtstag hernach an vnserm Keyserlichen Hoff (welcher Orten derselbe der Zeit seyn wird) selbst / oder durch ewern Vollmächtigen Anwald erscheinet / zusehen vnd zuhören obgemeltes ewers Vngehorsams halben / in die Peen vnnd Straaff vnser / vnd deß Heiligen Reichs Acht gefallen zuseyn / sprechen vnd erklären auch darüber weiter Rechtliche / vnnd in dergleichen Fällen gebührende Notturfft zuerkennen. Wann jhr kommet vnd erscheinet also / oder nicht / so wird nicht desto weniger auff deß klagenden Theils Anruffen / berührter Erklärung vnd Erkantnuß halben / beschehen vnd ergehen / was recht ist / darnach wisset jhr euch zurichten.

Geben

1614. Geben auff vnserm Schloß zu Lintz den 10. Januarij / Anno 1614. vnserer Reiche deß Römischen im andern / deß Hungarischen im sechsten / vnd deß Böhemischen im dritten Jahr.

Das dritte ist folgendes Inhalts:

Wir Matthias / ꝛc. Entbieten / vnd fügen euch nachbenenten / Jan le Court / M. Rütger Steinmetzen / Herman von Freischheim / Johan Gerlichs / Martin von Brück / Martin von Mörs / Conrad Becker / Christian Vogelsang / Rembold Hutmächer / Peter von Wirt / Frantz Koenen / Hectorn Büssenmächer / Rick Awens / Johan von Fuhren / Wilhelm von Curten Zimmerman / Gißbert Frantzen / Jacoben Venturin / Ludwig Engels / Heinrich Fettkrämer / Corneli Geiffert s / Johan Ennickhofen / Steffan Lützenkirchen / Peter Wirts / N. Johansen / Hennichs Eythumb / Johann Hütstofferer / Isaac Betoun / Johan Newkirchen / Johans Manßhauß Erben / Wittib Pergens / den Gebrüder Peltzen / Abraham Wolff / den Erbgenamen Heldewir vö Eck / Wittib Jacques Marschal / Wilhelm Huberman von Wipperfürt / Johan Beck Buntwörter / Bartholomeus Rangelrod / Reinhard Ritz Schneider / Johan von Woringen Faßbender / Peter Polhauß / Meister Aret Schneider / Johann Claessens Wittib / Claß Schneider / Drieß auff dem Kamp / N. Metzmächer auff dem Kamp / Alexander von Bröl Goldschmid / Gotschalck Romerswinckel / Wilhelm Engels / M. David Kranengiesser / dem Wirth zum Bünwald / Jacques Harck / Georg Düssel / Johan an der Ketten genant Newkirchen / vnnd Peter Schmidt / sampt vnd sonders hiemit zuwissen (post interposita supra repetita.) Wann vns hierzwischen klagend fürkommen / daß jhr vornen in specie gedachte euch gleicher Gestalt gelüsten lassen / bey vnd vnter diesem währendē Proceß in gedachtem Mülheim / Plätz zuerkauffen / allda zu Außführung der angefangenen Statt vnd Bevestigung Häuser zu bawen / auch mit Bestell- vnnd Zusamenbringung häuffiger Materialien allerhand starcke præparatoria zumachen / ꝛc. Hierumben so befehlen wir nicht allein allen vnd jeden oben in specie bemelten Personen / sondern auch ins gemein allen andern / auch hierinnen vnbenanten / welche sich hiebevor / oder hinfüro vber kurtz / oder lang / dieser Orte ferner Plätz zuerkauffen vnd zuerbawen sich angemast / oder anmassen möchten / ꝛc. von obangeregten vnzulässigem Beginnen vnnd Vorhaben allerdings abstehet / vnd mehrbesagter Statt Cölln / als einem so nahend angelegenen Ort / vñ dero ködlichen Privilegien zuwider / ferner im geringsten nicht nachsetzet / sondern alles in vorigen Stand setzet / im selben verbleiben lasset / vnd weiter nicht beschwäret / die obangezogene von euch erkauffte Plätz widerumb abtrettet / heimgebet / vnd mit obgemelten Bestell- vnd Zusammenbringung der Materialien gäntzlichen in Ruhe stehet / vnd euch dergleichen vnrechtmässigen Vornehmen ferners nicht gelüsten lasset / zuforderst die angefangene Bäw eynstellet / vnd die Erbawete widerumb niderreisset / ꝛc. bey Peen 100. Marck löttigs Golds ꝛc.

1614. Zu Anfang deß Jahrs 1614. ist ein Türckische Bottschafft von Constantinopel (etliche sagen von Thunis) so an die Herrn Staaden der vereinigten Niderlanden abgefertiget gewesen / zu Marsilien in Franckreich angelangt: Daselbst sie alsbald von dem Spanischen in Franckreich residierendē Ambassador verspähet worden. Nachdem nun derselbe in Zweiffel gestanden / welchen Weg er nach Holand nehmen solte / haben jhm etliche gerahten / er solte sich nicht zu Wasser weiter begeben / sintemal dieselbe Reyß sehr gefährlich / vnnd er ohne das von dem Meer noch vnlustig / sondern solte seinen Weg durch Franckreich / vnd so fortan durch Niderland / so vnter deß Ertzhertzogen Alberti Gebieth / nehmen / welcher viel sicherer (sintemal alles in gutem Frieden) auch viel gemächlicher vnd lüstiger / vnd könte er allenthalben das Land vnd viel herrlicher Stätt besichtigen. Hat also gemelter Gesandter / auff gesagte Weiß / seine Reyß angestelt / vnd ist endlich zu Antorff angelangt / alda wie etliche fürgeben / man zuvorn von seiner Ankunfft wol gewust. Als er nun vermeynt / es würde gar keine Noht haben / sich auff den Frieden / so der Ertzhertzog mit den Staaden / bißhero noch trewlich vnterhalten / zu viel verlassend / vnd nunmehr vmb ein Schiff vmbsehen ließ / damit nach Seeland zufahren / ist er in Namen deß Königs von Spanien / gefänglich angenommen / vnnd vom Castelein auff das Schloß geführet / seine Credentz aber vnnd Brieff / so er an die Herrn Staaden / vnd Seine Excellentz Graff Moritz / bey sich hatte / nach Brüssel an den Ertzhertzog vnd Raht geschickt worden.

Türckischer Gesandter zu Antorff angehalten.

Als nun die Staaden solches erfahren / haben sie alsbald durch Brieff vnnd Gesandten / den Ertzhertzog ersuchen lassen / daß er die Brieff / so an sie halten / jhnen vneröffnet wider zuschicken wölle / vnd darneben gemelte Bottschafft / sampt seinen beyhabenden Leuten / wider auff freyen Fuß stellen. Der Ertzhertzog aber entschuldiget sich auff deß Königs in Spanien Befelch / als dem solche Bottschafft billich verdächtig / vnnd möchte wol ein heimlicher Kundschaffter seyn / so vnter solchem Schein außgeschickt worden. Vnd hätte er vnweißlich gethan / daß er in solche Landen kommen / da er doch wol wüste / daß der König in Spanien / seines Herrn abgesagter Feind were. Welches wir hie kürtzlich anzeigen wöllen / damit die jenigen / so zu solchen Emptern möchten gebraucht werden / hierab ein Exempel nehmen / vnd nicht leichtlich in eines andern Gewalt / so mit jhrem Herrn nicht wol stehet / sich stellen.

Der Allmächtige GOtt gebe / daß alles in gutem friedlichen vnd rühigem Stand verbleiben möge.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Das Ein vnd dreyssigste Buch/
Niderländischer Historien.

Inhalt deß Ein vnd dreyssigsten Buchs.

EIn Wunderzeichen wird an dem Himmel gesehen. Dem Pfaltzgraffen Churfürsten wird ein junger Printz geboren. Holländer erobern das Castel Della Mina in Guinea. Zu Braunschweig entstehet ein Aufflauff. In Sachsen erhebt sich ein falscher Prophet. Churfürst zu Brandenburg läßt seines Glaubens Bekandtnuß außgehen. Zu Gröningen wird ein hohe Schul auffgericht. Die Statt Magdeburg verbind sich mit den Herrn Staaden der vereinigten Niderlanden. Dieselbe trachten newe Länder zu erfinden. Zu Naumburg wird von einem Vertrag zwischen Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg/ wegen der Gülchischen Landen/ gehandelt. Beyde Theil in Niderland seynd auff jhrer Hut. Seeräuber werden zu Amsterdam auffgehenckt. Ein Moscowitischer Gesandter kompt in den Haag. Die Holländer streitten gegen die Seeräuber. Zu Pariß wird eines Jesuiters Buch verbrannt. Deß Parlaments Decret. Deßgleichen in Italien. Zu Franckfurt am Mayn entstehet ein Auffruhr. Der Statt Aach wird mit dem Bann gedräwet. Pfaltzgraff Newburg verändert seine Religion/ sampt desselben Bekantnuß. Zu Wesel wird von einem Vertrag/ zwischen Brandenburg vnnd Newburg gehandelt. Pfaltzgraff Newburg schickt einen Gesandten in Engelland. Der alte Pfaltzgraff zu Newburg gehet mit Tod ab. In den Gülchischen Landen erhebt sich allerley Mißtrawen. Die Staaden bemächtigen sich der Vestung Gülich. Die Statt Aach wird in Bann gethan/ vnd von dem Spinola eyngenommen. Deßgleichen mehr andere Stätt im Gülchischen Land. Insonderheit Wesel. Die Staaden nehmen Emmerich vnd Reetz eyn. Zu Santen wird wegen eines Vertrags/ zwischen Brandenburg vnd Newburg gehandelt: Desselben Artickeln. Der Unterhändler Schreiben an den Pfaltzgraffen zu Newburg. Item/ deß Frantzösischen Ambassadors an Marquis Spinolam. Der Staaden Läger bricht vor Reetz auff. Wesel wird von den Spanischen starck besetzt. Pfaltzgraff Newburg schreibt an den König in Engelland. Deßgleichen Ertzhertzog Albertus. Desselben Erklärung wegen Räumung der Gülchischen Landen. König in Franckreich tritt in die Regierung. Engelländer vnnd Holländer haben Streit/ wegen deß gefärbten Wüllen Tuchs.

Drey Sonn an dem Himmel gesehen.

IM Sommer dieses Sechszehenhundert vnd vierzehenden Jahrs/ sind an dem Himmel zwo Sonnen gesehen worden/ an beyden Seitten der rechten Sonnen/ eben/ als ob die Sonn gleichsam in einem Spiegel/ jhren Schein verdoppelt hätte. Ob nun wol solches mehr gesehen worden/ wie auß den Historien zu ersehen/ vnnd deßwegen gründ- vnd natürliche Vrsachen können gegeben werden/ hat sich doch auch jederzeit befunden/ daß etwas besonders hie/ oder da/ darauff erfolgt: Welches mit Exempeln zu erweisen dieses Orts vnnöhtig.

Was nun dieses Wundergesicht bedeute/ können wir nicht sagen/ wöllen auch in GOTtes Geheimnuß nicht greiffen; Doch habens etliche also außgelegt/ es bedeute/ daß die Gülchische Landen zween/ oder drey Herrn haben sollen/ welches wir auff seinem Werth vnnd Vnwerth beruhen lassen: Vnnd wöllen allein vnpartheylicher Weiß erzehlen/ was sich so wol in Religions/ als Politischen vnd andern gemeinen Sachen/ in diesem Jahr habe zugetragen.

Pfaltzgraff Churfürst ein Sohn gebom̃.

Den 1. Januarij deß Nachts vmb 1. Vhr/ hat die Princessin auß Engelland/ dem Pfaltzgraffen Churfürsten zu Heydelberg/ ein jungen Sohn geboren/ welcher den 6. Martij daselbsten getaufft/ vñ Fridericus Henricus genennet worden. Da sind/ als Zeugen vnnd Gefatter gestanden/ nebē den Gesandten auß Engelland/ vnnd der vereinigten Niderländischen Provintzen/ Fürst Christian von Anhalt/ deßgleichen der Rheinisch/ Schwäbisch vnnd Fränckische Kreyß. Die Staden haben zu solchem End abgefertigt/ Printz Heinrich Friderich von Nassaw/ ꝛc. vnd dem jungen gebornen Printzen/ welcher Friderich Heinrich genant/ neben andern köstlichen Kleinoten/ Krafft eines versiegelten

Brieffs

1614.

Schloß Della Mina von den Holländern erobert.

Kauffhandel zu Braunschweig.

Ein falscher Prophet/ oder Fantast erhebt sich.

Briefs verehret/alle Jahr 4000. Gülden Renten/so lang er lebet. Zu seiner Geburt ist folgenden Sontag/nach verrichter Predigt vñ Dancksagung/ das grob Geschütz zum drittenmal losgebrant/ vnd darzwischen mit Trommeten vnd Heerpaucken gespielet/auch Abends das Schiessen/beneben dem Fewerwerck/ dermassen widerholet worden/daß viel Volcks vermeynet/daß es natürlich gedonnert vnd geblitzet hätte.

Für ein frölich newes Jar/ward den Holländern Zeitung gebracht/ daß jhre Schiff vnnd Kriegsleut/in Nova Guinea/ mit Hülff der Mohren/ das Castel/ oder Vestung Della Mina/ den Spaniern hätten abgetrungen/ vnnd fünfftzig Metalline Stück darin gefunden. Die Spanier sind meystentheils erschlagen worden/ vnnd haben die Holländer ein grosse Beut bekommen/ darneben den Passz vnd Fahrt auff West Indien für jhre Schiff/ guter massen versichert.

Nachdem der Mißverstand vnd Streit zwischen dem Hertzogen vnnd der Statt Braunschweig/ ein gute Zeit gewähret/ biß endlich durch sonderliche Vnterhandlung deß Hertzogs von Würtenberg vnnd anderer/ beyderseits bewilliget worden/ daß im Februario dieses Jahrs ein gütliche Handlung solte angestellet vnnd gepflogen werden/ zu welchem End der Hertzog/allen/ so darzu solten gebraucht werden/ freyGeleyt gegeben/ ist aber wegen der Statt/ auff bestimpten Ort vnnd Zeit/ niemand erschienen/ weil die Bürgerschafft gantz schwürmig sich erzeigte/ vnd allen denen/ so zu solcher Handlung/ Raht vnnd That geben würden/ alles Vbel trohete/ ja sie haben etliche jhres Ampts gewaltthätiger Weiß entsetzt/ andere haben selbst abgedanckt/als welche dē auffrührischen Pöbel nicht trawen wolten/ wie sie dann einen Bürgermeister heßlich tractieret/ weil er sich nicht in allem nach jhrem Sinn schicken wolte. Als nun der Hertzog dieses vernommen/ ist er sehr ergrimmet/ vnnd hat solches an alle Fürsten vnd Herrn schrifftlich gelangen lassen/ vnd vber den Vngehorsam vnd Widersetzlichkeit deren zu Braunschweig/ hefftig geklagt/ darneben allen seinen Vnterthanen/ Geistlich vnd Weltlich/ Mann vnd Frawen/ Jung vnd Alten/bey Leibstraff verbotten/nicht in die Statt zu gehen/zu reiten/oder zufahren/oder das wenigste darein zubringen/oder einige Kundschafft vnd Correspondentz mit jhnen zuhalten.

Vmb diese Zeit hat sich ein newer Prophet/oder vielmehr Fantast/ Ezechiel Meth/ oder von Meden genant/ von Langen Salza in Thüringen bürtig/herfür gethan/ dessen Vatter ein gelehrter Mann/ vnnd Rector Scholæ daselbsten gewesen. Seine Mutter hieß Barbara/ nachdem sie sich aber von dem Sohn verführen lassen/ wolte sie Maria von Meden genennet seyn/ gieng täglich in einem weissen vnbefleckten Kleid/ jhre falsche eingebildete Reinigkeit darmit anzuzeigen. Vnter dieses Fantasten Mithelffern/ oder Spießgesellen/ waren die Fürnehmsten/ einer/so sich selbst Joachim Christum/ vnd ein anderer/so sich Nicolaus Großgott/ oder vielmehr Großgötz nennete. Die Puncten jhrer falschen vnnd Gottslästerlichen Lehr/ waren fürnemlich zwölff.

Erstlich/daß er/ Ezechiel Meth/ sey der grosse Fürst Michael/sonsten Gottes Wort genant.

2. Daß nicht mehr/ dann ein Wort Gottes sey/ nemlich/ das selbständig/ewig vnd lebendig Wort/Christus/vnd daß das geschriebene Wort Gottes nicht zuachten sey.

3. Daß jhr Lehr durch besondere Himmlische Träum von dem H. Geist/ jhnen eyngegossen vnd gegeben sey.

4. Daß sie das Gesetz GOTtes erfüllen/ vnd demselben in allen Puncten gnug thun können.

5. Daß das Predigampt nichts/ oder nichts währt sey/ weil es durch sündige Menschen müst verrichtet werden.

6. Der Tauff/ wie derselb in den Lutherischen Kirchen verrichtet wird/ sey ein zauberisch Werck/ weil solches alles allein durch den heiligen Geist geschehen/ oder verrichtet werden müste.

7. Daß jhre Kinder/ als die von jhnen ohne Sünd erzeuget von Natur heilig seyen/vnd darumb deß Tauffs nicht bedörffen.

8. Daß das Abendmal lauter Zauberey sey: Dieses aber sey das rechte Abendmal/ darvon Johannis am dritten Capitel geschrieben stehet: Sihe/ Ich stehe vor der Thür/ vnd klopffe an. So jemand mich hören/ vnnd die Thür auffthun wird/ zu dem wil Ich eyngehen/ vnnd das Abendmal mit jhm halten/ vnnd sie mit mir.

9. Daß die Christliche Kirch allhie auff Erden ohne Sünd vnd Missethat/ rein vnd vnbefleckt seyn müste/ sonsten were es kein rechte Kirch.

10. Christus wohne in jhnen wesentlich/vnd daß er/als der Großfürst/eben das Fleisch/welches Christus auß Mutter Leib hat genommen/ vnnd in welchem Er am Stamm deß Creutzes gelitten hat/an seinem Leib trage/ also daß alles/ was der Mensch thut/ fürnimpt vnd verrichtet/ nicht er/ sondern der Herr Christus in jhm thue/ fürnehme vnnd verrichte/ vnnd daß also solcher Mensch/gantz ohne Sünd sey.

11. Daß die Krafft solcher persönlichen Beywohnung/ vnsterblich sey.

12. Daß kein Auferstehung der Todten/noch ein ewiges Leben zu erwarten sey/ sondern/ daß sie allbereyt der Welt gestorben weren/ vnd daß sie die Frewd deß ewigen Lebens/ welche Christus den Gläubigen versprochen vnd zugesagt/ an jetzo an jhrem Leib gewiß vnd vollkömlich empfinden vnd geniessen.

Nachdem nun dieser Gottslästerlicher Fantast auß Churfürstlichem Befelch/ in Verhafft genommen war/ vnnd man sich befleissigte/ jhn vnd seine Gesellen/zu vnterrichten/ vnd von jhren grewlichen Irrthumben abzubringen/ haben sie nicht allein kein Gehör geben wöllen/ sondern auch die Superintendenten vnnd Pastorn bespottet vnd außgelacht.

Als der President deß Consistorij/ jhn Ezechiel Meth fragte/ weil er sich für ein Propheten vnnd newen Lehrer außgab/ ob er auch sein Lehr mit Wunderzeichen wüste zubestättigen/ hat er jhm alsbald auß der Bibel geantwortet: Dieses Ehebrecherisch Geschlecht sucht Wunderzeichen/aber es sol jhnen keines gegeben werden.

1614.

Sein gottslästerliche Lehrpuncten.

Wird examiniert/ sampt etlich seinen Anhängern.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614.

Churfürsten von Sachsen Befelch wider die Gottslästerer.

Damit aber Männiglich den rechten Grund dieses Handels haben/vñ die Sorgfältigkeit Christlicher Obrigkeit spüren möge / wöllen wir den Befelch/ so der Churfürst zu Sachsen deßwegen hat außgehen lassen / allhie setzen / vnd lautet derselb also:

Von GOTtes Gnaden/ Wir Johan Georg Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg/ deß Heiligen Römischen Reichs ErtzMarschalck vnd Churfürst/ꝛc. für vns/vnd den Hochgebornen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Brudern / vnnd Gefattern / Herrn Augusten / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnnd Berg/ꝛc. Thun hiemit Männiglich kund vnd zuwissen:

Nachdem vns vnd den Verordneten vnsers Consistorij zu Leiptzig / der Würdig / vnser Andächtiger vnd liebe Getrewe / Superintendent vnd Raht zu Langen Saltza vnterthänigst vnnd gebührlich zuerkennen geben / was massen gegenwärtig vnter jhrer Bürgerschafft / sich etliche Personen finden liessen / die nicht allein von der Predigt Göttliches Worts / vnnd Gebrauch der Heiligen Sacramenten sich enthielten / sondern auch / da sie von wegen Bekandtnuß jhres Glaubens zu Red gestellet / vnnd gefragt würden / viel schrecklicher Irrthumben vnd Gottslästerungen herfür bringen vnd außspeyen:

Haben wir demnach / vermög vnsers hochbefohlenen Ampts / solche Personen vor vnsere verordnete Presidenten vnd Raht deß Obristen Consistorij allhie fordern / vnnd eygentlich abfragen lassen / was jhre Lehr vnd Meynung were / vnnd ob sie von jhren Irrthumben abstehen wolten / oder nicht: Vernehmen aber/daß sie in solcher Examination vnd Verhör gantz vbel angelassen / vnnd daß sie in abscheweliche / vnnd zum theil vnerhörte Irrthumben vnnd Schwärmerey gerahten: Sintemal er/ Ezechiel Meth/ als er gefragt ward / wie er hieß / sich nicht geschewet hat zusagen: Ich bin der Groß fürst Gottes/ vnd das lebendige Wort Gottes: Hat sich auch selbst schrifftlich genennet / Ezechiel Christum/ Gottes newerstgebornen Sohn / der Herrligkeit ein seligberuffenen ewigen Freund / König vnd Priester auff Erden: Item / er were Ezechiel Christus / der trewe Zeug deß Vatters in dem Wort deß Lebens / in dem heiligen Geist/ ein erstgeborner von den Todten / die Braut Christi/ ein Fürst der Königen auff Erden / auß der Braut deß Lambs/ in der gantzen Welt eyngesetzt / vnd dergleichen lästerliche Ding vnd Titul mehr/ welche all er/ Ezechiel/ jhme selbst zugemessen / vnnd in offentlicher Verhörung / gegen all vnd jeglich / sich hartnäckischer Weiß vernehmen lassen / daß es in der That vnd Warheit sich also verhielte.

Neben dem hat er sich etlicher Offenbarungen Göttlicher Gesichten vnd Träumen berühmet / ja daß GOtt noch alle Tag / mit jhm Gespräch hielte / vnnd die rechte Lehr offenbarete: Mit dem fernern Fürgeben / welches er auch gäntzlich verthädigen wolte: Es sey nur ein lebendiges Wort Gottes / der Sohn deß Vatters/ vnnd daß das Wort so beschrieben ist / vnd nun gepredigt wird / das warhaffte Wort Gottes nicht könne / oder möge genant / oder geheissen werden / daß die Schrifft nur ein bloß vnnd todtes Gedicht were/vnd nichts / dann Verwirrung bring vnnd verursache / vnnd daß in dem gepredigten Wort kein Leben/ noch Krafft: Ja/ er hat sich nicht weniger berühmē dörffen/daß er das Gesetz GOTtes vollkömlich / ohn einigen Mangel/ halten könte / daß er von nun an nicht mehr sündige/ja nicht sündigen / oder einen sündigen Gedancken haben könte/sonsten müste folgen / daß Christus selbst in jhm sündigen thäte/ es seyen auch die H. Apostel/nach dem sie den heiligen Geist am Pfingstfest empfangen / keine Sünder mehr gewesen / hätten nicht mehr sündigen können/ vnd wer ein rechter Diener GOTtes seyn wölle/der müsse gantz rein/ heilig/ohn alle sündliche Wort / Werck vnd Gedancken seyn/ sonsten sey er nicht GOttes Diener/sondern deß Teuffels / wie er dann für solche Teuffels Diener / Schelms Kinder / boßhafftige Schänder/ Feinde Christi / vnnd zauberische Lügenpfaffen/ nicht nur das Ministerium zu Saltza / sondern auch alle andere Geistliche / ohne Vnterscheyde der Religion / in diesen vnd andern Landen / seinem eygenen Bekantnuß nach / gescholten / vnd schelte / so sie sagen / daß sie Sünder / vnnd nicht gantz rein vnd heilig seyn.

Die Tauff hat er zum theil gantz vnnöhtig geachtet / zumal bey denen Kindern / die von seines gleichen vermeynten / als heilige Kinder/gezeuget vnd geboren würdē: Zum theil auch gantz verläugnet/ vnnd keine Wassertauff ferner gestatten wollen: Wie er dann auch vom Sacrament deß H. Abendmals nichts halte: Sondern ein geistliches Abendmal darvon Apocal. 13. vnd 19. stehet / an desselben statt bekennet: Vnser Tauff vnd Abendmal aber / wie die Sacramenta in vnserer Kirchen außgespendet werden / eine zauberische Tauff / vnnd ein zauberisches Abendmal / wie auch die Beicht vnd Predigampt zauberisch / mündlich vnnd schrifftlich genennet hat: Darbey ers noch nicht bleiben lassen / sondern weiter geschwärmet / daß die rechte Braut Christi ein Vorbild sey / der heiligen/ reinen/vnbefleckten Christlichen Kirchen / daß sie in allen Stücken der Heiligkeit vnnd Reinigkeit deß Sohns GOttes gantz gleich / daher auch sich der Vollkommenheit vber Petrum / Paulum / Eliam/Enoch/Johannem den Täuffer/ vnnd alle andere Heiligen/ zurühmen befugt sey / vnd gehe diese Braut Christi / der Sprüche nicht an/ der Gerechte fällt deß Tags siebenmal / sie bedörffe auch nicht/ daß sie das Vatter Vnser bete/ (wie er dann selbst / es auch nicht bedörffe) Sintemal sie ohne das alles habe / was im Vatter Vnser gebetten werde: Dargegen er vnser Kirch vnd Gemeine / ein blinde gottlose Welt / die fleischlichen vntüchtigen Lügenkinder Israel / die gottlose Jesebel / vom fleischlichen sündlichen Meer vmbflossen / vnnd gantz vnverschämpt Satans-Insel vnd Wohnung / die Tochter Ethebals / so das Zeichen vnnd Brandmal jhres hellischen Vatters deß Satans / in jhrer vntüchtigen von jhm geerbten Seel / Hertz / Fleisch vnnd Bein trägt / vnnd mit andern dergleichen lästerlichen Namen genennet / alles darumb/ weil wir glauben vnd bekennen / daß wir nicht gantz in dieser Menschlichen Schwachheit / ohne Sünden vnd Gebrechen seyn.

Vber

1614.

Vber dieses alles hat er fürnemlich / vnd mit grossem Eyffer gestritten / daß nunmehr zwischen Christi Fleisch vnd Blut / vnnd seinem deß Ezechielis Fleisch gar kein Vnderscheyd sey / er habe gar kein ander Fleisch an sich / as nur das Fleisch Jesu Christi: Dahero / was er nun thue / oder fürnehme / das thue nicht er / sondern eygentlich Christus Jesus / der esse vnnd trincke auch in seinem Fleisch: Vnd wann er / Ezechiel / Heyrahten vnd Kinder zeugen solte / so würde nicht er / sondern Christus in ihm freyen vñ Kinder zeugen: Dann Christus / vmb der von Methen erdichteten leiblichen Eynwohnung willen / alles in allem thue / auch das Eheliche Werck treibe vnd übe.

Vnd welches sich höch zu verwundern / so hat er starck vnd vest darauff beruhet / daß er deß zeitlichen Tods nimmermehr sterben werde / noch könne / dann Christus nicht zweymal sterbe / er warte auch daher keiner Aufferstehung seines Fleisches / noch eines andern ewigen Lebens / sondern alles / was GOtt verheissen / denen die selig werden sollen / das habe er allbereyt völlig: So sey er nicht schuldig / für Christi Richterstul an jenem Tage Rechenschafft zugeben / wie er gehandelt habe bey Leibs Leben / sondern wölle selbst / neben Christo / die Gottlosen / Rauhe / Heuchler vnd Maul Christen / richten helffen. Wirgeschweigen anderer seiner Reden / da er zuforderst den Meyneydigen vnd entlauffenē Schwärmer Esaiam Stieffeln / für die einige / vnd vnter viel tausenden erwehlte Braut Christi / außgegeben / demselben allein die Weissagung Esaie am 66. Cap. zugezogen / alle deß Stieffels auffrührische vnnd lästerliche Bücher gelobet vnd gebilliget / die Gerechtigkeit / davon Esai. am 64. stehet / daß alle vnsere Gerechtigkeit sey / wie ein vnflätig Kleyd / deß Teuffels / vnd aller seiner Schelms-Kinder erlogene vnd gestolene Gerechtigkeit geheissen: Zweiffeln dahero nicht / männiglich werde neben vns / sich verwundern / wie solche vnerhörte Grewel vnd Lästerungen / bey dem so hellem Liecht deß H. Evangelij / können auff die Bahn gebracht werden.

Wann wir vns nun zubescheyden wissen / weß gegen einen solchen offentlichen / halßstarrigen Gottslästerer / Schwärmer vnnd Auffwickler / wir nach Göttlichen vnnd weltlichen Rechten vnnd Lands Fürstlicher hoher Obrigkeit wegen / befugt seyn / auch daher nicht vnbillich ein sonderbar ernstes Exempel / andern zur Abscheu / an diesem Ezechiel Meth / statuirn lassen können / zumal / weil er / vngeachtet / ihm vnd seinem Anhang all vorerzehlte Irthumb / gründlich vnd zur Genüge / auß GOttes Wort dermassen vmbgestossen / vnnd widerlegt worden / daß er nichts darwider auffbringen mögen / gleichwol so hartnäckiger boßhafftiger Weiß / auff seinen Gottslästerungen vnd andern verharret: Hierneben auch andere Personen mehr / zum theil schon grausam verführet / zum theil aber noch eynzunehmen gemeynet: Als haben wir solche Verordnung mit diesem Schwärmer vnnd seinem Anhang / gemacht / welche ihnen wenig verträglich / dargegen vnsern Landen vnd Leuten zur Ruhe vnnd Verhütung ferners Vnglücks vnd Ergernuß / ersprießlich seyn werden.

Demnach vns aber fürkommen / daß offtgedachter Meth / noch viel heimlicher Jünger zu Langen Saltza / vnnd anderswo herumb haben solle / vnnd vns / als dem Lands Fürsten / gebühret / ein wachendes Aug hierauff zuhaben / als vermahnen wir hiemit auß Lands Vätterlicher Trew / Männiglich / sie wollen diesen bösen Geist prüffen / vnd auß den Früchten ihn erkennen lernen / aller seiner vnd seines Anhangs Lehr / Irthumben / Bücher / Schrifften / Träum / Offenbarungē / vnd andern Beginnens müssig gehen: Dargegen die ordentliche Predigten mit Andacht besuchen / die heiligen Sacramenta gebürlichen gebrauchen / vnd in allem ihrer Gott / vnd vns schuldiger Pflicht nach / sich erzeigen / so lieb einem jeden ist / GOttes zeitlicher vnnd ewiger Straaff / auch vnser schwären Vngnad zu entgehen. Wo fern aber ein / oder der ander würde vermercket werden: Der mit diesen Schmärmern verdächtige Gemeinschafft haben / ihrer Lehr Beyfall geben / dieselbe / oder ihre Scarteken / außbreyten vnd dissemniren / vnser Sacramenta / Christliche Lehr / vnd derselbigen Predigen / lästern vnd vernichten thäte: So befehlen wir vnsern verordneten Hauptmann / Schösser / vnnd Raht zu Langen Saltza hiemit gnädigst / vnnd wollen ernstlich / daß sie / so bald wichtige vnd starcke Vermuhtung / oder Nachrichtung / wegen einer / oder mehr solcher Personen vorhanden / nach dem / oder denselbigen greiffen / mit Zuziehung deß Ministerij, wegen ihres Glaubens Bekantnus vnnd Beginnens sie befragen / nach Befindung vnnd Beschaffung / die gewöhnliche Gradus admonitionum für die Hand nehmen / vnnd da es die Notturfft erfordert / vns so balden zu vnser fernern Verordnung / die Beschaffenheit vnterthänigst zuerkeinnen geben / damit also / so viel Menschlich vnd möglich / allem Vnheil vnd Ergernuß beyzeiten gebührlich möge vorgebawet vnnd begegnet werden. An diesem allen geschicht vnser ernster vnd endlicher Will vnd Meynung. Geben zu Dreßden den 20. Februarij / Anno Christi vnsers lieben HERRN vnnd Erlösers Geburt 1614.

1614.

Wie es ihm ergangen.

Ob wir nun wol eygentlich nicht sagen können / was für einen Außgang vnnd End dieser Schwärmer gehabt habe / hat man doch hernach außgeben / er sey endlich in seiner Verhafftung wider zu ihm selber kommen / vnnd erzehlet / daß ihm nicht anderst zu Gemüht / als wann er auß einem tieffen Schlaaff erwachet were: Wir haben aber dieses allhie nicht vmbgehen wöllen / damit Männiglich so wol für sich selbst vor dergleichen Fantaseyen vnd Träumen / als vor anderer närrischen Thädung vnnd Irthumben sich zuhüten wisse.

Churfürst von Brandenburg verbeut das Schelten auf dē Cantzeln.

Im Februario dieses Jahrs hat Herr Johan Sigismund / Churfürst von Brandenburg / ꝛc. in allen seinen Landen ein offentlich Edict außgehen lassen / daß die Predicanten auff der Cantzel sich alles Schmähens / wider andere Christliche Kirchen vnd Kirchenlehrer enthalten solten / als durch welches mehr Vbels / dann Guts / an vnd auffgerichtet würde. In diesem aber folgete er dem Exempel etlicher fürnehmer Fürsten deß Reichs / Insonderheit deß von Lignitz / welcher in gleichem befohlen hatte / daß man

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. auff den Cantzeln alles Lästern vnnd Schelten eynstellen/vnnd vermeiden sol. Er zwar hielte darfür/ daß die gröste Clamanten vnnd Läſterer/ eben denen / so sie so heßlich in den Predigten außmachten/ nicht wol vnter Augen gehen. vielweniger auff alles vnnd jedes solten antworten können: Ja/ daß derselben etliche/leichtlich vmb einer feysten Prebend willen vmbsatteln / oder den Rock vmbkehren solten. Vor alles wölle es sich gar nicht gebühren / daß ein Christ die jenigen / so heßlich läſtern vnd schmähen sol / die jhr Seligkeit allein bey Christo Jesu suchen / vnnd aller Abgötterey vnnd Aberglauben/ abgesagte Feinde weren / deren auch viel Tausend für die Religion jhr Blut vergossen hätten. GOttes Wort lehrete / daß man nicht mit Schelten vnd Läſtern / Zancken vnnd Bolderen / sondern mit Sanfftmuht/vnd auß Gottes Wort genommenen Beweißreden/die jenigen/so auf einem Jrweg weren/gewinnnen/vñ auf den rechten Weg bringen müste. Solten sich demnach alle die / denen das Predigampt / wie auch die Lehr in den Schulen befohlen / eines so vnwissenden vnd vnchristlichen Eyffers / oder vielmehr Zanck / vnd Lastersucht eussern / vnd insonderheit deß Scheltens vnd Läſterns sich enthalten / auff die jenige Kirchen vnnd Gemeinden / so in andern Landen dem HErren Christo versamlet werden: Sintemal / da jemand hierwider gethan zuhaben / befunden würde / man mit demselben gewißlich ein ernstliches Eynsehen würde haben müssen. Da aber jemand sich also gesinnet befünde / daß er von solchem Schelten nicht ablassen könte / gebe er demselben Erlaubnuß / das Predigampt zuverlassen/vnd ein ander Ort zusuchen / da es jhm frey stünde / die Christen zu läſtern / schelten vnd verfluchen / vnnd dann deßwegen hernechst das gerechte Vrtheil GOttes vber sich zu erwarten. Da auch jemand von solchen vngebundenen vnd läſterlichen Zungen angegriffen vñ verletzt würde/ sol derselb nicht widerumb schelten vñ läſtern oder in Hader vnd Streit sich eynlassen/ sondern solches in Stille fürüber gehen lassen / biß daß in alleth bessere Ordnung angestellt vnnd versehen würde.

Dieses Edict haben Jhre Churfürstliche Durchleucht / nicht allein in der Marck Brandenburg/ sondern auch in Preussen verkündigen vnnd anschlagen lassen / auß welchem zwar vngleiche Früchten erwachsen: Sintemal etliche solches sehr vbel auffgenommen / vnnd nicht allein mit Worten/sondern auch Schrifften sich widersetzt / wie auß vnderschiedlich außgangenen Tractaten zu sehen: Damit aber Männiglich sehen möge / wie solches alles fürgangen/ wöllen wir die Glaubens Bekantnuß/ so hochgedachter Churfürst an Tag geben/ allhie setzen/vnd lautet die Vorred also:

Desselben außschrifft:

Es seynd jetzt 78. Jahr/ da der Durchleuchtigste/ vnd Hochgeborne Fürst/ Herr Joachim der Ander/Marggraf zu Brandenburg/ Churfürst/ ꝛc. dem Bapstthumb abgesagt / sich zu der Evangelischen Religion bekandt/ vnnd dieselbige offentlich in der Chur vnnd Marck Brandenburg hat predigen lassen. Ob nun wol hierdurch das Bapstthumb in diesen Landen/einen gewaltigen Stoß bekommen/ so seynd doch/ neben dem Papistischen Wahn/ von der Gegenwart deß natürlichen vnnd wesentlichen Leibs Christi im Brod / auff welche das leydige/ Abgöttische Meßopffer gegründet ist/die Päpstische Ceremonien mehrertheils/ in jhrem alten Wesen verblieben. Daher es offtermals geschehen / daß/ wann auß andern Lutherischen Kirchen/ gutherzige Leut/ ja wann Papisten allhero kommen/ vnd das Kirchengepräng angesehen/ sie nicht anderst gemeynt/ als wann es noch Papistisch allhie were.

1614.

Damit nun die Märckische Kirchen/andern Evangelischen/ zuvorderst aber der vhralten Apostolischē Kirchen/ allgemach ehnlicher / vnnd gleichförmiger würden/ haben die höchlöbliche Fürsten vnnd Herrn/ Herr Johann Georg / vnd Herr Joachim Friderich / beyde Marggraffen zu Brandenburg / vnd Churfürsten/ ꝛc. an jhrem Fleisse nichts lassen erwinden/ vnd darbey gethan/ was jhnen nach Gelegenheit derselbigen Zeiten / zuthun ist möglich gewesen. Dann es hat Herr Johann Georg Marggraff vnnd Churfürst / bald zu Eyntrettung Jhrer Churfürstlichen Gnaden Regierung/ den Theologis befohlen/ daß nicht allein die Agenda, oder Kirchenordnung / sondern auch das Cantional, Missal, Brevir, durchsehen/ vnnd allem dem/was vnordentliches vnnd ärgerliches geschehen / fürnemlich in eusserlichen Ceremonien / Gepräng gen/Gesängen/auß GOttes Wort / vnnd Apostolischen Kirchengebrauch geholffen/ Gottlose superstitiones vnnd Mißbräuche nidergelegt / vnnd was mehr vngereimbtes/wider GOttes Wort/von Menschen eyngemenget/ außgemustert/ ja gantz vnnd gar verworffen würde / wie solches mit mehrerm auß der Vorrede / vber das Anno 1577. gedruckte Breviarium zuvernehmen.

Weil aber diesem stattlichen Befelch/ nichts allerdings der Gebühr nachgesetzt: Als hat der fromme Gottselige Fürst/Herr Joachim Friderich / Marggraff vnnd Churfürst / viel Götzenbilder auß der Thumbkirchen/ die Elevation / wie dann auch die leydige Monstrantzen vnnd Procession/ mit allen Bäpstischen Bischoffs-Hüten abzuschaffen befohlen / vnnd damit aller Welt zuerkennen geben/was jhr Churfürstliche Gnaden von den vbrigen Götzen/ Meßgeräth/vnd Chorgesäng deß Bapsts halte. Diesen löblichen Exempeln/ zuvorderst aber dem Befelch deß Allmächtigen Gottes zufolgen/hat der Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Marg-

graff

1614. graff Johan Sigismunde Churfürst/ ꝛc. jhme auß Christlichem / vnd rechte Fürstlichem eyffer vorgenommen/ die noch hinterbliebene Vnsauberkeit deß Bapstumbs auß dem Schaffstal Christi vollend außzufegen: Hergegen aber/ was der Bapst außgemustert / wider in die Kirch GOttes ein zuführen. Dieses recht Fürstliche vnnd Christliche vorhaben/ wie es von allen Gottseligen Leuten/ in / vnd ausser Teutschland gerühmet/ vnd gepriesen wird: Also wird es von etlichen vnbesunnenen gelestert/ vnd vor Calvinisch außgeschrien / gleich als wann das gut Calvinisch das ist/ wie sie es außlegen/ Kätzerisch sey/ Wenn man nicht allein also lehret / wie das Wort Gottes lehret/ (daß nemblich Christus gen Himmel gefahren sey/ vnd das Nachtmal zu seiner Gedächtnuß gestifftet habe/ biß daß er komme) sonderen wenn man auch die Ceremonien also anstellet/ wie sie GOtt anzustellen befohlen: Vnnd mit namen/ wenn man deß Bapsts Götzen auß den Kirchen weg thut/ wie GOtt alle Götzen weg zuthun befohlen: Item/ wenn man die zehen Gebott dem Volck GOttes gantz fürspricht / wie sie GOtt selbst auff dem Berge Sinai / seinem Volck hat fürgesprochen: Item/ wenn man also in der Kirchen singet vnnd betet/ daß es auch ein armer Laye verstehn / vnnd Amen da zu sagen kan / wie es der Geist Gottes bey den Corinthern haben wolte; Vnd endlich wenn man das Brot bricht beym Nachtmal/ gleich wie Christus/ in der Nacht / da er verrahten ward / das Brot nam/ vnd dancket vnd brachs/ ꝛc.

Nun finden sich viel guthertzige Leuthe/ welche sagen / sie können mit der Einführung deß Brotbrechens bey dem Nachtmal / mit Verwerffung der mündlichen Niessung deß Leibs vnd Bluts Christi im Abendmal / vnd dann mit Abschaffung der vbrigen Bäpstischen Ceremonien / wol zu frieden seyn/ allein besorgen sie sich/ es möchte etwas anderst darhinder seyn / das ist / es möchte vielleicht jhr Churf. Gn. die schreckliche Lehrn / welche man den genanten Calvinisten zumisset/ in Jhrer Landen Kirchen lassen einführen/ Als:

Daß GOtt nicht Allmechtig sey:

Daß GOtt ein Vrsacher der Sünden sey:

Daß die Göttliche vñ Menschliche natur in Christo / durch auß keine thätliche vnnd wirckliche gemeinschafft miteinander habē:

Daß/ wer zum ewigen Leben versehen sey selig werden müsse / er sey so gottloß als er immer wolle/ ꝛc.

Damit nun solchen gedancken beyzeitten vorgebawet werde/ Ist vorrahtsam angesehen worden/ daß man die glaubens Bekantnuß der jenigen / welcher Lehre / vnter dem verhasten Namen der Calvinisten / dem gemeinen Volck wird verdechtig gemacht/ all hie auffs newe liesse auffliegen / auff daß männiglichen kund würde / was das für ein glaube sey/ zu welchem sich jr Churf. G. wie auch dero selbē Eltister Sohn Herr Georg Wilhelm/ vnd eltester Bruder Herr Johan Georg/ Statthalter/ beyde Marggrafen zu Brandenburg/ ꝛc. offentlich bekennen / vnd also allen lästeren / vnnd verleumbdern desto eher das Maul gestopfft würde.

1614.

Wer nun dieser Bekandnuß in der forcht Gottes wil nachdencken / der wirds innen werden / was hinder der vorgenommenen Chur Brandenburgischen Kirchen reformation steck/ nemlich das/ daß Jhr Churf. Gn. Sinn vnd Meynung ist/ Christus der Herr allein soll in J. Churf. Gn. Landen mit seinem Wort herrschen/ aller menschen tand vnd Aberglaube solle weichen/ vnd auß den Schrifften der Propheten vnd Aposteln allein sollen die Vnderthanen vnterwiesen werden/ wie sie recht glauben / Christlich leben/ vnd selig sterben können.

Vom grundt der rechten Religion.

I. Wie auch Glaubens Bekentnuß

ERstlich gläuben wir/ vnd haltens für gewiß/ daß man sich in Glaubens Sachen auff keines Menschen ansehen / sondern allein auff Gottes Wort gründen soll. Denn es stehet geschrieben:

Ezech. 20. v. 18. 19. Nach meinen Gebotten solt jhr leben/ nicht nach den gebotten ewerer Vätter.

II.

VNd andern glauben wir / daß niemand Gottes Wort kan recht verstehen/ es sey denn daß jhn Gott durch seinen Geist erleuchte. Denn es stehet geschrieben:

1. Cor. 2. 14. Der natürlich Mensch vernimpt nichts vom Geiste Gottes.

1. Cor. 2. 10. Jtem/ Vns aber hat es GOtt offenbaret durch seinen Geist.

III.

VNd dritten / glauben wir / daß Gott seinen Geist niemand versage / der jhn hertzlich vnd mit gewisser zuversicht darumb bittet. Denn es stehet geschrieben:

Luce 11. 13. So jhr/ die arg seid / könnet ewern Kindern gute Gaben geben: Viel mehr wird der Vatter im Himmel den H. Geist geben denen/ die jhn bitten.

Matth. 12. 22. Jtem/ Alles/ was jhr bittet im gebett/ so jhr glaubet/ so werdet jhrs empfahen.

Doch muß solch Gebett geschehen in der forcht Gottes/ vnd mit einem solchen fürsatz/ daß wenn Gott einem seinen willen geoffenbaret/ er demselben folgen wölle / es gereiche jhm bey der Welt zur ehre/ oder zur Schande/ zu nutzen/ oder zum Schaden. Denn es stehet geschrieben:

Joh. 7. 17. So jemand will thun den Willen deß/

1614. der mich gesand hat / Der wird innen werden/ob diese Lehr von Gott sey.

Von denen aber/die auff zeitliche Ehre sehen/ vnd deß Glaubens halben jnen keinen vnglimpff bey den Menschen machen wollen/stehet geschrieben:

Joh. 5. 44. **Wie könt jhr glauben / die jhr ehre von einander nemet/ vnd die ehre die von Gott alleine ist/ suchet jhr nicht.**

Vnd von denen / so hindan gesetzt die Forcht GOttes/in Sünden wider jhr gewissen leben:

Joh. 14. 16. **Die Welt kan den Geist der Warheit nicht empfangen.**

Von Gott.

IV. WIr glauben ferner vnd bekennen/daß ein einiger wahrer Gott sey / der Vatter sampt dem Sohn vnd heyligen Geiste. Denn es stehet geschrieben:

Deut. 6. 4. **Höre Jsrael / der HERR vnser Gott ist ein einiger HErr.**

Vnd gleichwol hat sich dieser einige HErr also geoffenbaret / daß er sey der Vatter / der Sohn / vnd der heilige Geist. Wie geschrieben stehet:

Matth. 28. 19. **Tauffet im Namen deß Vatters/ vnnd deß Sohns/vnd deß heyligen Geistes.**

1. Joh. 2. 23. Vnd Johannes saget außdrücklich / **Wer den Sohn leugnet** (wie jhn dann die Jüden vnnd die Türcken leugnen) **der hat auch den Vatter nicht.**

Von der Schöpffung.

V. WIr glauben vnnd bekennen / daß der einige ware Gott/der Vatter/Sohn/vnd heylige Geist/Himmel vnd Erden / vnd alle Ding auß nichts erschaffen. Denn es stehet geschrieben:

Gen. 1. 1. Joh. 1. 3. Col. 1. 16. Heb. 1. 2. Psal. 33. 6. **Jm Anfang schuff GOTt Himmel vnd Erden. Jtem/Alle ding sind durch das Wort** (das ist/ durch den Sohn Gottes) **gemacht.**

Jtem / Der Himmel ist durchs Wort deß HERRN gemacht / vnnd all sein Heer durch den Geist seines mundes.

Von der Fürsehung.

VI. WIr glauben vnd bekennen / daß Gott / wie er alle Ding erschaffen/also auch alle Ding in seiner Hand habe/erhalte vnd regiere / so lang vnd auff was weise es jhm gefället. Denn es stehet geschrieben:

Act. 17. 28. Psal. 115. 3. **Jn im leben/weben/vnd sind wir.**

Jtem / Vnser Gott ist im Himmel / er kan schaffen was er will.

Vnd weil er kan schaffen was er wil/ so kan er auch verhindern/was er nicht wil geschehē zu lassen: Darumb geschicht nichts ohn Gottes Verhengnuß: Wie abermahl geschrieben stehet:

Matt. 10. 29. **Kauffet man nicht zween Sperling vmb einen Pfenning / noch felt derselben keiner auff die Erde/ohne ewern Vatter?**

Rom. 8. v. 27. 38. **Dannenher wir wissen / daß vns keine Creatur kan schaden/ ohne den willen Gottes/der nichts vber vns wird verhengen / als was vns zum besten dienet.**

WIr glauben vnd bekennen/daß Gott was er jedesmal thut/oder verhenget/also zu thün/ oder zu verhengen von Ewigkeit zu vor gewust/ vnd zu einem guten ende beschlossen habe. Denn es stehet geschrieben: 1 6 16. VII.

Act. 15. 18. **Gott sind alle seine Werck bewust von der Welt her.**

Eph. 1. 11. **Jtem/Gott wircket alle Ding nach dem raht seines willens.**

Gen. 50. 20. **Jtem / Jhr gedachtets böse mit mir zu machen/Gott aber gedachte es gut zu machen/daß er thete/wie es jetzund am Tage ist/ zu erhalten viel Volcks.**

Act. 4. 27. **Jtem / Warlich / ja sie haben sich versamblet vber dein heilig Kind Jesum / welchen du gesalbet hast / Herodes vnnd Pontius Pilatus / mit den Heiden vnnd dem Volck Jsrael/zuthun was deine Hand vnd dein Raht zuvor gedacht hat/daß es geschehen solte.**

Vom fall der Engel vnd Menschen/vnd vom Vrsprung der Sünden.

VIII. WIr glauben vnnd bekennen / daß die Sünde/die in der Welt ist/ob sie schon nicht geschiehet ohne Gottes verhengnuß/ dennoch nicht von Gott herkomme / sondern von dem Teuffel vnd seinen Engeln/ die Gott anfangs gut erschaffen hat: Sie sind aber mutwillig von GOtt abgefallen/ vnd haben auch vnsere erste Eltern verführet/daß sie gleichfals von Gott abgefallen/ vnd sich vnnd alle jhre Nachkommene auß freyem willen in die Sünd vnnd Todgestürtzet haben / da sie doch Gott anfenglich zu seinem Bilde/vnd zu seliger Vnsterbligkeit erschaffen hatte. Denn es stehet geschrieben: Gen. 1. 31.

Vnd Gott sahe an alles was er gemacht hatte/vnd sihe/es war sehr gut.

Joh. 8. 44. **Jtem/von dem Teuffel:**

Er ist nicht bestanden in der Warheit. Jtem: Wenn er die Lügen redet / so redet er von seinem eigenen: Denn er ist ein Lügner/ vnd ein Vatter der selbigen.

Gen. 1. 27. Col. 3. 10. Eph. 4. 24. **Von den Menschen aber: Vnnd Gott schuff den Menschen jhm zum Bilde / das ist zu seiner Erkandnuß / vnd in rechtschaffener Gerechtigkeit vnd Heiligkeit.**

Gen. 3. 13. Apo. 12. 9. **Jtem/die Schlang betrog mich/ das ist/ der Teuffel. Denn der Teuffel ist die alte Schlang/der die gantze Welt verführt.**

Ro. 5. 12. 16. 17. 18. 19. **Jtem / Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt kommen/ vnd der Tod durch die Sünde.**

Gen 6. 7. vnd 8. 21. Eph. 2. 3. **Dannenher ist deß Menschen tichten vnd trachten böse von jugend auff. Vnnd wir sind alle von Natur Kinder deß Zorns.**

IX. DOch glauben vnd bekennen wir beyneben/ daß nach dem der Teuffel vnd die Menschen die Sünde haben inn die Welt bracht/Gott auß

gerechtem

1614. gerechtem ortheil offtmal Sünde mit Sünden/ Item/einen bösen Buben mit den andern straffet/auch etwa seine liebe Kinder durch die Sünd böser buben züchtiget. Wie dessen alles viel Exempel in der Schrifft zu finden / als / da gesagt wird von den Abgöttischen Heiden.

Ro.1.23.24. **Sie haben verwandelt die Herrligkeit deß vnvergenglichen Gottes in ein Bilde gleich dem vergenglichen Menschen/vnd der Vögel/vnd der vierfüssigen vnd kriechenden Thiere. Darumb hat sie GOtt auch dahin gegeben/in jhrer hertzen gelüste / in Vnreinigkeit/zu schenden jhre eigene Leibe an jnen selbst.**

Item/vom Simei/der seinem König David flucht:

2.Sam.16.10. **Der HERR hats jhn geheissen.**

Von der Straffe deß Falls.

X. WIr glauben vnd bekennen / daß GOtt den Teuffel vnd seine Engel von wegen jhres mutwilligen abfalls in Ewigkeit hat verstossen/ vnd nimmermehr wider zu gnaden wird annemen. Dann es stehet geschrieben:

Matth.25.41. **Gehet hin in das ewige Fewer / das bereit ist dem Teuffel vnd seinen Engeln.**

XI. Wir glauben vnd bekennen / daß GOtt wol fug vnd macht gehabt/vns Menschen gleichfals zu verstossen/Sintemal wir eben so wol / als die böse Engel/von Gott abgefallen/vnd sein gebott vbertretten haben/vngeachtet/ daß er vns so hart gedrewet vnd gesprochen:

Gen.2.7. **Welches Tages du von diesem Baum isseſt/ wirstu deß Tods sterben:**

Versteht nicht allein deß zeitlichen / sondern auch deß ewigen Tods/welcher ist die ewige Pein vnd Qual/ **In dem pful/ der mit Fewer vnd Schwefel brennet.**

Apoc.21.8.

Von der Erlösung deß Menschlichen Geschlechts.

XII. ABer GOtt hat nicht mit vns gehandelet wie wirs verdienet hatten / sondern nach seiner grossen Barmhertzigkeit/ hat er sich vnser wider angenommen/ vnd ehe er das gantze menschliche Geschlecht verderben liesse / ehe hat er seinen Sohn für vns dahin gegeben / wie geschrieben stehet:

Joh.3.16. **Also hat Gott die Welt geliebet / daß er seinen eingebornen Sohn gab/auff daß alle/ die an jhn glauben/nicht verlohren werden/ sondern das ewige leben haben.**

XIII. VNd solches hat GOtt gethan nach seinem ewigen Raht vnd Fürsatz / wie abermal geschrieben stehet:

1.Pet.1.19.20. **Jr seyt erlöset mit dem Blut Christi/ als eins vnschüldigen/vnbefleckten Lambs / der zwar zuvor versehen ist/ ehe der Welt grund geleget ward/aber offenbahret zu den letzten zeiten.**

XIV. DJeweil nun nach der gnedigen Vorsehung GOttes/der Sohn Gottes solte vnser Mitler werden: So mußte er auch Mensch werden/ das ist/menschliche Natur an sich nemen / auff daß er in angenommener Menschheit den Tod für vns leyden / vnd also vnsere Sünde büssen vnd bezahlen könte/wie geschrieben stehet:

1614. Hebr.2.14. **Nachdem nun die Kinder Fleisch vnnd Blut haben/ ist ers gleicher masse theilhafftig worden / auff daß er durch den Tod die Macht neme deme / der deß todes Gewalt hatte/das ist/dem Teuffel: Vnd erlösete die so durch Furcht deß todes / im gantzen leben Knecht seyn mußten.**

XV. VNd daß solches solte geschehen/hat GOTT von anbegin verheissen/ wie geschrieben stehet:

Gen.3.15. **Deß Weibssamen sol der Schlangen den Kopff zertretten/ꝛc.**

XVI. Aber in den letzten tagen erst geleistet / wie geschrieben stehet:

Galat.4.4. **Da die Zeit erfüllet war / sandte Gott seinen Sohn gebohren von einem Weibe (nemblich von der Jungfraw Maria) vnd vnter das Gesetz gethan/auff daß er die / so vnter dem Gesetz wären/erlösete.**

Von der Person Christi.

XVII. GLauben demnach von der person Christi/daß er nicht ein blosser Mensch sey/wie die Arrianer glauben: Sondern daß er sey der ewige/ Allmächtige Sohn Gottes/ der in der letzten zeit der Welt/hat menschliche Natur an sich genommen/vnd da er vorhin alleine GOtt war/jetzund zu gleich Gott vnd Mensch ist / vnd in Ewigkeit bleiben wird. Denn es stehet geschrieben:

Joh.1.1.14. **Im Anfang war das Wort/ (das ist der Sohn Gottes) vnnd das Wort ward Fleisch.**

Hebr.1.2.3. Hebr.2.16. **Item/ Der Sohn Gottes / durch welchen Gott die Welt gemacht hat / vnd der da alles träget mit seinem kräfftigen Wort/ der hat den samen Abrahams an sich genommen.**

Phil.2.6.7.8. **Item/Jesus Christus/ ob er wol in göttlicher Gestalt war / hielt ers nicht für einen raub Gott gleich seyn / sondern eussert sich selbst/vnd nam knechts Gestalt an / ward gleich wie ein ander Mensch/vnd an geberden als ein Mensch erfunden: Er nidriget sich selbst/vnd ward gehorsam biß zum tode/ ja zum tode am Creutze.**

Hebr.2.17. **Item/Er mußte aller Ding seinen brüdern gleich werden.**

Hebr.4.15. **Item/Er ist versucht allenthalben gleich wie wir/doch ohne Sünde.**

XVIII. VNd weil nun Christus GOtt vnd Mensch ist/so glauben wir / daß man auch von jhm sagen kan/alles was von Gott/vnd alles was von einem Menschen gesaget werden mag. Jenes/ dieweil er Gott ist/vnd nach der Gottheit: Dieses weil er Mensch ist/vnd nach der Menschheit. Zum Exempel:

Es wird von jhm gesagt an einem Ort der Schrifft:

Mich.5.2. **Sein außgang sey von Ewigkeit.**

An einem andern Ort:

Er sey

1614.

Er sey geboren in der Fülle der Zeit/oder/ zu den letzten zeiten.

Galat. 4. 5. 1. Pet. 1. 20.

Bey des ist wahr/jenes nach der Gottheit: Dieses/nach der Menschheit. Wie vns die Apostel vnderscheiden lehren/als da Paulus spricht:

Rom. 1. 3. 4.

Er ist geboren von dem samen Dauids nach dem Fleisch (dz ist/nach der Menschheit) vnd erweiset der allmächtige Sohn Gottes nach dem Geist (das ist/nach der Gottheit.)

1. Pet. 3. 11.

Vnd Petrus:

Er ist getödtet nach dem Fleisch/aber lebendig gemacht nach dem Geist.

Von dem Ampt Christi.

XIX.

VOn dem Ampt Christi gläuben wir/ daß er sey vnser Seligmacher/der vns durch seinen Todt mit Gott versöhnet/ vnd solche Versöhnung vns verkündiget/ vnd noch läßt verkündigen/ vnd dieselbige seinen Gläubigen zueignet/ vnd sie in Ewigkeit darbey erhelt vnnd schützet. Denn es stehet geschrieben:

1. Tim. 1. 15. Rom. 5. 8.

Jesus Christus ist in die Welt kommen/ die Sünder selig zu machen.

2. Cor. 5. 19.

Item/Christus ist für vns gestorben.

Item/Gott war in Christo/ vnnd versöhnet die Welt mit jhm selber/ vnd rechnet jhnen jhre Sünde nicht zu: Vnd hat vnter vns auffgerichtet das Wort der Versöhnung.

Joh. 10. 28.

Item/Ich gebe meinen Schafen das ewige Leben/ vnnd sie werden nimmermehr vmbkommen/ vnnd niemand wird sie auß meiner Hand reissen.

Von dem jetzigen zustand Christi.

XX.

VOn dem jetzigen zustand Christi gläuben wir/daß er mit seinem Leibe nicht mehr auff Erden sey: Sondern daß er vierzig Tag nach seiner Aufferstehung auffgefahren sey gen Himmel/vnd im Himmel sitze zu der rechten Gottes/ als dem der Vatter alle Vollmacht vnd Regierung vbergeben/ vber alle Creaturen im Himmel vnd auff Erden/vns zu troste. Vnd daß er von dannen werde wider kommen am jüngsten Tage/zu richten die lebendigen vnd die Todten. Denn es stehet geschrieben:

Joh. 16. 28.

Ich verlasse die Welt/ vnd gehe zum Vatter.

Joh. 20. 17.

Item/Ich fahre auff zu meinem Vatter.

Luc. 24. 51.

Item/Er schied von jhnen/vnd fuhr gen Himmel.

Hebr. 9. 24.

Item/Er ist eingegangen in den Himmel selbst/ nu zu erscheinen für dem Angesicht Gottes für vns.

Mar. 14. 7.

Item/Jhr habt allezeit Armen bey euch/ mich aber habt jhr nicht allzeit.

Epheſ. 1. 21.

Item/Gott hat jhn gesetzt zu seiner rechten/ im Himmel/ vber alle Fürstenthume/ Gewalt/ Macht vnd Herrschafft.

Matth. 28. 18.

Item/Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel vnd auff Erden.

Col. 3. 1.

Item/Suchet was droben ist/da Christus ist/sitzend zu der rechten Gottes.

Item/Dieser Jesus/welcher von euch ist auffgenommen gen Himmel/ wird kommen wie jhr jhn gesehen habt gen Himmel fahren.

Act. 1. 11.

Item/Welcher muß den Himmel einnemen/biß die Zeit/ da herwider bracht werde alles/was Gott geredt hat durch den Mund aller seiner heiligen Propheten/ von der Welt an.

XXI.

WIr gläuben aber auch ferner/ daß ob schon Christus jetzt nicht mehr bey vns ist nach seiner Menschheit: Daß er dennoch bey vns sey/ vnd allezeit bey vns bleiben werde nach der Gottheit. Sintemahl er gesprochen:

Matth. 28. 20.

Ich bin bey euch alle Tage/ biß an der Welt ende.

Matth. 18. 20.

Item/Wo zwein/ oder drey versamblet seyn in meinem Namen/ da bin ich mitten vnter jhnen.

XXII.

VNnd solche seine Gegenwertigkeit/ ist vns nutz vnd tröstlich. Denn wenn er bey vns ist mit seiner Göttlichen Allmacht/ so kan er vns wol helffen in allen vnsern nöthen/ ob er schon mit seinem Leibe nicht zugegen ist: Gleich wie jm das der Hauptman von Capernaum zutrawete/ da er sprach:

Matth. 8.

Herr/ich bin nicht werth/ daß du vnter mein Tach gehest/ sondern sprich nur ein Wort/so wird mein Knecht gesund.

Matth. 8. 10.

Welchen gläuben Christus höchlich rühmete/ vnd sprach:

Warlich sage ich euch/ solchen glauben hab ich in Israel nicht funden.

XXIII.

WEnn wir aber gläuben solten/daß Christus vns nicht helffen könte/er were dann leiblich bey vns: Das wer nicht allein seiner Göttlichen Allmacht verkleinerlich: Sondern auch/wenn wir gläubten/daß Christus noch leiblich bey vns auff Erden were/so würde durch solchen glauben vns vnser höchster trost genommen.

Joh. 16.

Denn/so ich nit hingehe/spricht Christus/ so kompt der Tröster (der H. Geist) nicht zu euch.

Vnd der Apostel an die Hebreer.

Hebr. 8. 4.

Wann er nun auff Erden were/ so were er nicht Priester. Das ist/so were er nicht vnser versöhner vnd fürsprecher bey dem Vatter.

Wehe aber vns elenden Menschen/wenn wir Christum nicht zum Fürsprecher/vnnd den H. Geist nicht zum Tröster haben solten.

Joh. 16.

Darumb spricht Christus mit grossem Ernst zu seinen Jüngern: Dieweil ich solches zu euch geredt habe (daß ich nemblich hingehe zum Vatter) ist ewer hertze voll trawrens worden.

Aber ich sag euch die Warheit/es ist euch gut/ daß ich hingehe: Denn so ich nicht hingehe/ so kompt der Tröster nicht zu euch/ So ich aber hingehe/wil ich jhn zu euch senden.

Joh. 14. 16.

Vnd der sol bey euch bleiben ewiglich.

Vnd wer der bey vns bleibet/ so wissen wir auch/daß Christus bey vns ist: Wie geschrieben stehet:

1. Joh. 3. 24.

Daran erkennen wir/ daß er in vns

bleibet

1614. bleibet / an dem Geist / den er vns gegeben hat.

XXIV. VNd wird darumb die persönliche Vereynigung beyder naturen in Christo nicht getrennet/ob er schon mit der Menschlichen Natur nicht allenthalben ist / wie mit der Göttlichen. Denn die persönliche Vereynigung bringet das gar nicht mit sich/ daß die Menschliche Natur eben so wol vnendlich vnd zugleich an allen Orten gegenwertig seyn müsse / als die Göttliche. Sonst müst folgen/daß die gantze zeit vber / als Christus noch auff Erden war / das ist / in die vier vnd dreissig Jahr lang/entweder die persönliche Vereynigung/der beyder Naturen in Christo noch nicht geschehen / oder die Evangelisten falsch geschrieben haben/daß er nach der Menschheit nicht an allen Orten / **Sondern jetzt in Mutterleib / jetzt in der Krippen / jetzt zu Bethlehem / jetzt in Egypten / jetzt zu Nazareth/jetzt zu Cana in Galilea/ jetzt zu Capernaum/jetzt zu Bethanien / jetzt nicht zu Bethanien / jetzt am Oelberg / jetzt im Richthauß / jetzt am Creutz / jetzt vom Creutz / jetzt im Grab / jetzt nicht im Grab/ jetzt im Garten bey Jerusalem / jetzt in Galilea / jetzt auff dem Berge / jetzt vom Berge/ vnd in der Höhe/ꝛc. sey gewesen.** In summa/ Christus bleibet wol Gott vnd Mensch in einer vnzertrenten Person / ob er schon mit seinen Menschlichen gliedmassen nicht zugleich an allen orten ist/ wie mit seiner Göttlichen Allmacht/ꝛc.

Von der Krafft deß todes Christi.

XXV. VOn der Krafft deß todes Christi glauben wir / daß ob schon der Tod Christi die Versöhnung ist für der gantzen Welt sünde/wie Johannes redet: gleichwol solche Versöhnung keinem Menschen zu gutem komme/ohne allein denen/die an jhn glauben: Denn es stehet geschrieben:

1. Joh. 2. 15. **Auff daß alle/die an jhn glauben/nicht verlohren werden/sondern das ewige Leben haben.**

Marc. 16. **Wer aber nicht glaubt / der wird verdammet werden.**

Eph. 2. 3. Item/**Vber dem bleibet der Zorn Gottes/welcher nemblich von Natur auff allen Menschen liget**: wie der spruch lautet:

Wir sind alle von Natur Kinder deß Zorns.

Von der Gerechtigkeit deß Glaubens.

XXVI. SO nun jemand an Christum glaubet / vnd das hertzliche vertrawen hat zu Gott/daß er vmb deß Blutsvergiessens Christi willen jhm werde seine Sünde verzeihen/vnd jhn annemen zu einem Kind vnd Erben deß ewigens Lebens/ denselben spricht GOtt loß von allen seinen Sünden/ schetzt jhn für so gerecht / als wenn er nie keine Sünde an sich gehabt / oder begangen hette: Wie geschrieben stehet:

Ro. 3. 22. **Die Gerechtigkeit für GOTT / kommet durch den glauben an Jesum Christum / zu allen vnnd auff alle/ die da glauben.**

1614. Vnd also wird erfüllet/was abermal geschrieben stehet:

Ro. 3. 23. **Der Mensch wird gerecht / ohne deß gesetzes Werck** (das ist / ohne verdienst / vnnd auß lauter Gnade) **allein durch den Glauben.**

Von den Kennzeichen deß rechten Glaubens.

XXXII. DAß aber einer solchen Glauben vnd Vertrawen zu Gott habe: Nicht aber mit falschem Munde/wie die Heuchler / sich auff Christum ziehe vnd beruffe: Das wil bewiesen seyn durch die Werck der Liebe. Denn es stehet geschrieben.

Gal. 5. 6. **In Christo Jesu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas / sondern der Glaube/der durch die Liebe thätig ist.**

1. Joh. 5. 3. **Das ist aber die Liebe zu Gott / daß wir seine gebott halten.**

Vnd das ist die Liebe deß Nechsten / daß wir dem Nechsten nichts böses / sondern guts thun/ nach vnserm eusserstem vermögen / wie geschrieben stehet:

Ro. 13. 10. **Die Liebe thut dem Nechsten nichs böses.**

1. Joh. 3. 16. **Item/Wir sollen auch das Leben lassen für die Brüder.**

XXVIII. VNd gewißlich / wo der Glaub an Christum bey dem Menschen recht ist eingewurtzelt im Hertzen/vnd nicht nur schweber auff der Zungen/ da läßt er sich auch also mercken durch die Wercke der Liebe / sintemal es vnmöglich / daß einer der da glaubet / daß Gott seinen Sohn für jhn hab sterben lassen/ nicht hinwider GOtt solte lieben/ vnd thun/ was jhm lieb ist: Wie geschrieben stehet:

1. Cor. 5. v. 14. 15. **Die Liebe Christi dringet vns also/ sintemal wir halten / daß so einer für alle gestorben ist/ so seind sie alle gestorben / vnd er ist darumb für alle gestorben: Auff daß die/ so da leben / hinfort nicht jhnen selbst/ sondern deme/ der für sie gestorben vnd auferstanden/ ist leben.**

Darumb/ wenn jemand sagt / er g'aube an Christum / vnd hoffe durch jhn selig zu werden/ vnd vnter deß in sünden lebet vnd verharret/ dem gläuben wirs nicht/ daß er solchen glauben vnnd Hoffnung habe. Denn es stehet geschrieben:

1. Joh. 3. 3. **Ein jeglicher der solche Hoffnung hat zu jhm/der reiniget sich / gleich wie er auch reine ist.**

2. Cor. 5. 17. Item/**Ist jemand in Christo/so ist er eine newe creatur.**

Gal. 5. 24. Item/**Welche Christum angehören/die creutzigen jhr Fleisch sampt den lüsten vnd begierden.**

XXIX. VNd das ist der bund Gottes mit vns Menschen/ dessen so offt in der Schrifft gedacht

wird

1614. wird/daß nemblich GOtt vns wölle gnedig seyn vmb Christi willen / wir aber sollen solche seine Gnad mit Danck erkennen/vnd hinwider jhme getrewlich dienen: Vnnd wer das zu thun/sich nicht mit allem ernst/befleisset / demselben wird Gott seine angebottene Gnad nicht widerfahren lassen/Sondern

Ps. 103. 19. **Die Gnade deß Herrn ist bey denen/die seinen bund halten / vnd gedencken an seine Gebott daß sie darnach thun.**

Psal. 50. v. 16. 17. Aber zum Gottlosen spricht Gott / **Was nimpstu meinen Bund in deinen Mund/so du doch zucht hassest / vnd wirffest meine Wort hinder dich/** ꝛc.

Wer aber thut / so viel er weiß vnd thun kan/ auß Verleihung GOTtes / mit dessen vbrigen schwachheiten wil GOtt nicht allein Gedult haben vmb Christi willen/ sondern er wil jhm auch je lenger je mehr guts zu thun/durch seinen Geist verleihen/wie geschrieben stehet:

Matth. 25. 29. **Wer hat/dem wird gegeben werden / vnd wird die Fülle haben: Wer aber nicht hat/ dem wird auch das er hat / genommen werden.**

Vom Vrsprung deß Glaubens.

XXX. WIr glauben ferner / daß Gott die Predigt seines Worts hat verordnet/den Glauben an Christum in vns zu wircken. Denn es stehet geschrieben:

Rom. 10. v. 14. 15. **Wie sollen sie glauben / von dem sie nichts gehöret haben? Wie sollen sie aber hören/ohne predigt? Wie sollen sie aber predigen / wo sie nicht gesandt werden?** ꝛc. **So kompt der Glaube auß der Predigt / das predigen aber durch das Wort Gottes.**

XXXI. Wir gläuben auch beneben / wie schon zuvor berühret / daß der Mensch durch den Fall also verderbt ist / daß er die Predigt deß Evangelij von Christo nicht kan verstehen / vnnd derselben beypflichten/es sey denn/daß jhm Gott durch seinen Geist das Hertz eröffne vnd lencke. Denn es stehet geschrieben:

1. Cor. 12. 3. **Niemand kan Jesum einen HERRN nennen** (das ist/für seinen Herrn vnnd Seligmacher erkennen) **ohn durch den H. Geist.**

Joh. 6. 44. **Item / es kan niemand zu mir kommen/ es sey denn daß jhn der Vatter ziehe.**

XXXII. Darumb halten wir gewiß darfür / daß der glaube/sey eine sonderbare gabe Gottes. Denn es stehet geschrieben:

2. Thess. 3. 2. Eph. 2. 8. **Der glaube ist nicht jedermans Ding.**

Item / Auß Gnaden seidt jhr selig worden durch den Glauben / vnnd dasselbige nicht auß euch: Gottes gabe ist es / nicht auß den wercken/auff daß sich nicht jemand rühme.

XXXIII. Vnd diese gabe gibt Gott wem er will. Denn es stehet geschrieben:

Ro. 9. 12. **Er erbarmet sich wessen er wil / vnd verstocket welchen er wil.**

XXXIV. Ro. 3. 18. Doch thut Gott niemandt vnrecht. Denn/sie seind allzumal Sünder/vnd derwegen würdig/ daß sie Gott alle verstockte.

Vnd etliche insonderheit sind so halßstarrig/ daß sie mit sehenden augen nicht sehen wöllen: Denen geschicht dann recht/wann sie Gott vollendts gar verblendet / vnd es wird jnen auch gewißlich widerfahren/wie geschrieben stehet:

2. Thess. 2. 10. 11. 12. **Dafür / daß sie die Liebe zur Warheit nicht haben angenommen/daß sie selig würden/darumb wird jhnen Gott kräfftige jrthumb senden / daß sie glauben der Lügen/ auff daß gerichtet werden alle/ die der Warheit nicht gläuben/sondern lust haben an der Vngerechtigkeit.**

Von der Gnadenwahl.

XXXV. WIr glauben ferner / daß welchen Gott den glauben gibet/dieselbige zum Ewigen leben sind erwehlet. Denn es stehet geschrieben.

Act. 13. 48. **Es wurden gläubig wie viel jhr zum ewigen leben verordnet waren.**

XXXVI. Vnd hinwider/daß welche Gott zum ewigen leben hat erwehlet/denselbigen gibt er auch den glauben an Christum/vnd den fürsatz vnd fleiß eines Christlichen guten lebens vnnd wandels. Denn es stehet geschrieben.

Eph. 1. v. 4. 6. **Er hat vns erwehlet durch Christum/ ehe der Welt grund geleget war / daß wir solten seyn / heilig vnd vnsträfflich für jhm in der Lieb: Vnnd hat vns verordnet zur Kindschafft/gegen jhm selbst durch Jesum Christ/nach dem wolgefallen seines willens/ zu lob seiner herrlichen Gnade/durch welche er vns hat angenem gemacht in dem geliebten.**

XXXVII. DArumb das ein Gottlose rede ist / wenn die spötter sagen / hat mich Gott erwehlet / so werde ich selig / ich mache was ich wolle. Dann hat dich Gott erwehlet / daß du selig werdest/so hat er dich erwehlet/daß du solt heilig seyn / vnd vnsträfflich für jhm in der Liebe.

Eph. 1. 4. XXXVIII. ITem / welche Gott zum ewigen Leben hat erwehlet/die behütet er auch/ daß sie nicht in verdamliche jrthume/oder beharrlichen vnglauben vnd Vnbußfertigkeit gerahten. Denn es stehet geschrieben:

Matth. 24. 24. **Wo es müglich were/so würden auch die Außerwehlten in den jrthumb verführet werden.** Mit welchē worten Christus klärlich zu verstehen gibt/es sey nicht müglich.

XXXIX. DAher kompt es/daß die Außerwehlten nicht verlohren werden.

1. Pet. 1. 5. **Dieweil sie auß GOTtes macht durch den glauben bewahret werden zur Seligkeit.**

XL. WElches denn vnser vnd aller Außerwehlten Kinder GOttes höchster Trost / daß wir nemlich sagen können mit dem Apostel Paulo:

Rom. 8. v. 38. 39. **Ich bin gewiß / daß weder Tod noch Leben / weder Engel noch Fürstenthumb/ noch Gewalt/weder gegenwertiges noch zukünfftiges/weder hohes noch tieffes / noch kein andere Creatur mag vns scheiden von der Liebe Gottes/die in Christo Jesu ist vnserm HErren.**

Wir

1614.

WIr glauben ferner / daß wer da begere zu wissen / ob er sey erwehlet / der sols nicht suchen im geheimen rath Gottes / sonst wird ers nimmer finden: Sondern / wer da will wissen / ob er sey erwehlet / der glaube an Christum / so weiß ers. Dann alle / die da glauben / sind erwehlet. Wie geschrieben stehet.

Tit. 1. **Der Glaube ist der außerwehlten Gottes.**

Joh. 3. 16. Vnd die Verheissung bleibet vnfehlbar.

Auff daß alle die an jhn glauben / nicht verlohren werden / sondern das ewige Leben haben.

Item / wer da will seiner Gnadenwahl je länger je gewisser werden / der werde je lenger je frömmer: Denn das thun die außerwehlte Das meynet Petrus / da er spricht:

2. Pet. 1. 10. **Darumb / lieben Brüder / thut desto mehr fleiß / ewren Beruff vnd Erwehlung vest zu machen.**

XLII. VNd ob schon der glaube in vns etwan sehr gering ist / so sollen wir darumb nicht verzweiffeln. Dann / **Das zerstossene Rohr wird er (Christus) nicht zerbrechen / vnd das glümmende tocht wird er nicht außleschen.**

Joh. 6. 37. **Item / Wer da zu mir kompt / spricht Christus / den werde ich nicht hinauß stossen.**

Das aber heist auch zu Christo kommen / begeren durch jhn selig zu werden. Wenn du nu die begierde hast / so wird er dich nicht verstossen / dein Glaub sey so schwach als er wolle. Wer aber diese begierde nicht hat / der wirdt sich auch vmb die Gnadenwahl nicht viel bekümmeren.

Item / Ob wir schon etwan mit grossen fällen vbereylet werden: So sollen wir darumb nicht verzweiffelen. Es seind vielen außerwelten viel erschreckliche fälle begegnet / als dem Petro / daß er Christum selbst verleugnete / ist dennoch ein außerwehlter Gottes gewest vnd blieben / welches er mit seiner busse hat bezeuget. Nach welchem exempel ein jeder / der da gesündiget hat / soll busse thun / das ist / seine Sünde erkennen / vnd bereuen / zu der Gnad in Christo zuflucht haben / vnd was er böses gethan hat / nimmer thun / So wird jhn Gott nicht verstossen. Denn es stehet geschrieben:

Esech. 33. 11. **So wahr als ich lebe / spricht der HErr / HErr / Ich habe keinen gefallen am Tod deß Gottlosen / sondern daß sich der Gottlose bekehre von seinem bösen wesen / vnd lebe.**

1. Joh. 2. 1. 2. **Item / so jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vatter / Jesum Christum den gerechten / derselbige ist die Versöhnung für vnsere Sünde.**

Rom. 5. 20. **Item / Wo die Sünde mächtig worden ist / da ist doch die Gnade viel mächtiger worden.**

Von den Sacramenten.

XLIII. VNd eben darumb weil Gott bewußt war / daß wir von Natur zum zweifel sind geneigt: Hat er seine Gnade in Christo nicht allein mit verstendlichen worten vns verheissen / sondern auch mit sichtbaren zeichen / welche man Sacramenta nennet / fürgebildet / besteriget / vnnd versiegelt: Daß wirs also nicht allein mit den Ohren hören / sondern auch mit den Augen sehen / vnnd also zu reden / mit allen vnsern sinnen / fühlen / greiffen / vnnd empfinden könten / wie er gegen vns gesinnet sey.

1614.

Von der Tauffe.

XLIV. ALs erstlich mit dem Wasserbad der Tauffe hat er vns besteriget die Verheissung / daß er vmb deß Blutvergiessens Christi willē / vns wölle für gewaschen halten / vnd reine schetzen von allen vnsern Sünden / vnd durch seinen H. Geist / je lenger je mehr ernewern zu einem vnbefleckten wandel / vnd endlich ewig selig machen.

Daß das die Meinung sey der Tauffe / vnd daß darumb von der Tauffe gesagt wird / sie sey das Bad der Widergeburt / sie reinige von sünden / vnd mache seelig / dieweil sie diese gaben Gottes vns gläubigen anbildet / vnd vergewissert / nicht aber / als wenn das Wasserbad der Tauffe für sich selbst die Sünd abwüsch / vnd vns selig machte: Das glauben wir darumb / Denn es stehet geschrieben:

1. Pet. 3. 21. **Nicht das abthun deß Vnflats am Fleische (nemblich / macht vns selig) sondern der Bund eines guten gewissens mit Gott.**

Welcher nemlich durch die Tauffe besteriget wird / gleich wie er vorzeiten besteriget ward durch die Beschneidung / an welcher statt die Tauffe ist kommen / wie geschrieben stehet:

Coloss. 2. 9. 11. 12. **Jhr seyt beschnitten mit der Beschneidung Jesu Christi / in dem daß jhr mit jhm begraben seyt durch die Tauffe.**

GLeich nun wie vorzeiten die Beschneidung der Bund Gottes ward genennet / dieweil sie war ein Zeichen deß bunds Gottes / vnnd ein Siegel der Gerechtigkeit deß glaubens / wie geschrieben stehet:

Gen. 17. 10. Gen. 17. 11. **Das ist mein Bund.** Vnd bald darauff: **Das sol euch ein Zeichen seyn deß Bunds.**

Rom. 4. 11. **Item / Abraham empfieng das Zeichen der Beschneidung zum Siegel der Gerechtigkeit deß glaubens.**

Also wird jetzund die Tauffe das Bad der Widergeburt / vnnd demnach auch deß bundes vnd der Kindschafft GOttes genennet / dieweil sie ist ein Zeichen vñ Siegel solcher gnaden Gottes: Vnd dieselbe Gnade vns gläubigen / so gewiß ist / so gewiß / als wir die Tauffe empfangen haben / laut der Verheissung:

Mar. 16. 16. **Wer da glaubet vnd getauffet wird / der wird selig werden. Wer aber nicht glaubet / der wird verdammet werden:**

XLV. WEr da glaubet / nemlich mit einem solchen glauben / der da thätig ist durch die Liebe: Denn

Gal. 5. 6. **In Christo Jesu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut (vnd in gleichem weder Tauff noch Vntauff) etwas / sonderen der Glaube / der durch die Liebe thätig ist.**

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. XLVI. DArzu wir denn auch in der Tauffe/als danckbare Bundsgenossen Gottes/vns verpflichten/vnd vnser lebenlang verpflicht erkennen sollen: Wie geschrieben stehet:

Ro. 6.2.3.4. **Wie solten wir in sünden wöllen leben/ der wir abgestorben sind? Wisset jhr nicht daß alle die wir in Jesum Christ getaufft sind/ die sind wir je mit jhm begraben durch die Tauffe in den Tod/ auff daß gleich wie Christus ist aufferweckt von den Todten/ also sollen auch wir in einem newen leben wandeln.**

XLVII. VNd wer nun also wandelt/ der ist ein rechter widergeborner GOttes. Wer aber nicht also wandelt/ der ist noch nicht auß GOTT geboren/ ob er schon getaufft ist. Denn es stehet geschrieben:

1. Joh. 3.9. 10. **Wer auß Gott geboren ist/ der thut nicht sünde/ Denn sein Same bleibet bey jm/ vnd kan nicht sündigen/ denn er ist von GOTT geboren. Daran wirds offenbar/ welche die Kinder GOTtes/ vnnd die Kinder deß Teuffels sind. Wer nicht recht thut/ der ist nicht von Gott/ vnd wer nicht seinen Bruder lieb hat.**

XLVIII. VOn den Kindern der Christen glauben wir/ daß wenn sie nach Christlicher Ordnung zur Tauffe kommen mögen/ man dieselbige zu Tauffen nicht soll vnterlassen. Denn es stehet geschrieben.

Act. 2.69. **Ewer vnd ewer Kinder ist diese Verheissung.** Vnd darumb spricht Petrus.

Act. 2.38.39. **So lasse sich ein jeglicher täuffen/ &c.**

XLIX. DAs aber nennen wir die Christliche Ordnung/ wenn man einen Lehrer vnd Prediger haben kan/ der da täufet. Denn Christus hat niemand befohlen zu tauffen/ als denen welchen er auch hat befohlen zu lehren/ wie geschrieben stehet:

Matth. 28. 19. **Gehet hin vnd lehret alle Völcker/ vnnd tauffet sie.**

L. JM fall aber ein Kind mit Tod verführe/ ehe man es zum Prediger/ oder den Prediger zu jhm bringen könte: So glauben wir/ daß es darumb nicht verloren sey: Denn es stehet geschrieben:

Gen. 17.7. **Ich bin dein GOtt/ vnd deines Samens nach dir.**

Solche Verheissung wird Gott allen gläubigen allzeit halten/ ob er sie schon nicht allen jhren Kinderen sonderwerts versigelt/ vnnd er kans auch halten. Denn er kans bey allen Kindern/ was er gethan hat beym Johanne/ von welchem er ließ sagen:

Luc. 1.16. **Er würde noch in mutterleibe mit dem H. Geist erfüllet werden.**

Vom Nachtmal.

LI. ALso nu hat GOtt mit der Tauff vns bestetiget vnd versigelt die Verheissung/ daß er vns vnd vnsere Kinder in seinen Bund hab auffgenommen/ vnd vermög desselben bunds vns vnsere Sünde verzeihen/ den heiligen Geist/ vnd ewiges leben schencken wölle vmb deß Blutsvergiessens Christi willen.

Damit wir aber in solchem bunde noch getröster würden/ hat er neben stäter Predigt seines Worts/ dadurch wir seiner Gnad ohn vnderlaß erinnert würden/ auch das Nachtmal eingesetzt vnd verordnet/ auff daß er durch den brauch desselbigen/ das leiden vnd sterben Jesu Christi/ darinnen sein bund mit vns gegründet/ vns offtmal für die Augen stellete/ vnd in gläubiger Gedächtnuß vnter vns erhielte/ wie geschrieben stehet.

Matt. 26. 26. Marc. 14. 22. Luc. 22. 19. 1. Cor. 11. 24. **Der HErr Jesus in der Nacht/ da er verrathen ward/ nam er das Brot/ dancket vnd brachs/ vnnd gabs den Jüngern/ vnnd sprach: Nemet/ esset/ Das ist mein Leib/ der für euch gegeben wird (oder der für euch gebrochen wird) Solches thut zu meinem Gedächtnuß. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmal/ vnnd sprach: Trincket alle darauß: Dieser Kelch ist das newe Testament (das ist/ der newe bund) in meinem Blute/ daß für euch vnd für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches thut/ so offt jrs trincket/ zu meinem Gedächtnuß.**

So ist nun das Nachtmal/ eigentlich darvon zu reden/ eine Gedächtnuß deß Tods Christi/ vnnd eine Erfrischung deß Bunds Gottes mit vns Menschen: Wie Christus selber spricht: **Solches thut zu meinem Gedächtnuß. Item/ Dieser Kelch ist der newe Bund.** Als wolte er sagen: Diese Ceremonij haltet darumb:

Hebr. 9.10. 11. Jer. 31.33. 1. Cor. 10. 16. 1. Cor. 11. 24. 1. Cor. 10. 16. 1. Cor. 12. 12. 13. 26. Erstlich/ daß jhr dadurch erinnert vnnd versichert werdet/ das ich warhafftig meinen Leib am Stamm deß Creutzes für euch in Tod gegeben/ vnd mein Blut vergossen habe zur Vergebung ewrer Sünden: Oder zur Bestetigung deß newen bunds/ darin euch GOTt Vergebung der Sünden/ den Geist der Heiligung/ vnd das ewige leben hat verheissen. Vnd/ das jhr an allen diesen gütern so gewiß theil vnd Gemeinschafft haben sollet/ als gewiß jhr von diesem Brot esset/ vnd von diesem Kelch trincket.

Zum andern/ daß jhr solche meine grosse lieb vnd trew gegen euch (daß ich nemblich meinen Leib für euch in Tod gegeben/ vnd mein Blut vergossen habe zur Vergebung ewer Sünden) mit dieser offentlichen vnd herrlichen Begengnuß meines Tods/ für der gantzen Welt verkündigt/ rühmet vnd preiset: Vnd mir zu ehren heiliglich zu leben/ vnd euch vntereinander hertzlich zu lieben/ vnd wie jhr alle von einem Brot esset: also auch allesampt ein Leib/ ein Geist/ ein Hertz vnnd eine Seele zu seyn/ euch hinwiderumb verpflichtet.

LII. DAß das der Verstand sey der Einsatzung Christi/ vnd daß Christus darumb das Brot hat seinen Leib genennet/ dieweil ers hat gestifftet zur Gedächtnuß seines Leibs/ &c. nicht aber/ dieweil es den Leib Christi in sich habe/ Das glauben wir darumb: Dann daß der Leib Christi im Brot sey/ oder jemals gewesen sey/ das stehet in der gantzen Bibel nirgend geschrieben/ sondern da Christus das erste Nachtmal hielt mit seinen Jüngern/ da schreiben die Evangelisten/ daß er sey bey jhnen am Tisch gesessen.

Matt. 26. 20. Marc. 14. 17. Luc. 22. 14.

Nicht

1614.

Nicht aber / daß er sey im Brot verborgen gewesen. Jetzund aber / nach dem Christus ist gen Himmel gefahren / bezeuget die Schrifft / daß er nun nicht auff Erden sey / vnnd demnach auch nicht im Brote. Vnnd Christus hat auch nie gesagt/

Hebr.8.4.

Darinne ist mein Leib:

Matt.26. Mar.14. Luc.22. 1.Cor.11.

Sonst wolten wirs seiner Allmacht vngezweifelt glauben: Sondern er nam das Brot / vnd von demselbigen sagt er/

Das ist mein Leib.

So ist nun das Brot der leib Christi: Nicht etwas anders im Brot. Nun weiß ein jeder Christ / daß das Brot nicht natürlich der Leib Christi sey. Denn das Brot ist ja nicht geboren auß der Jungfraw Marien/vnd für vns gecreutziget. Darumb hat diese rede/

Das Brot ist mein Leib/

Luc.22. 1.Cor.11.

keinen völligen Verstand / biß so lange darzu kompt/was da folget: Das thut zu meiner Gedächtnuß. Als dann verstehet ein jeder Christ/ warumb der HErr das Brot habe seinen Leib genennet/vnd wie das Brot der Leib Christi sey/ nemlich Gedächtnuß weise/oder / wie man sonst pfleget zu reden/ Sacramentlich: das ist / nach art der Sacramenten. Denn das ist die Art der Sacramenten/daß die Zeichen / oder Gedächtnuß der wolthaten Gottes / die wolthaten selbst pflegen genent zu werden: Als die Beschneidung wird genennet der bund Gottes / dieweil sie war ein zeichen deß Bundes GOttes. Die Tauffe wird genennet das Bad der widergeburt / dieweil sie an statt der Beschneidung ist ein Zeichen der Widergeburt/ vnd Auffnemung in den bund vnnd Kindschafft Gottes. Das Osterlamb wird genennet das Passah/oder fürübergang / dieweil es war ein Zeichen vnnd denckmal deß fürübergangs deß würg Engels für den häusern der Kinder Jsrael. Auff solche weise nun/die sonst in allen Sacramenten breuchlich/ wird auch in diesem Sacrament / das warzeichen deß Leibs Christi / der Leib Christi selbst genennet.

Esther 9.v. 26. Num.44.

Exod.12.13. 13.v.21. Exod.13.9.

Vnd vergewissert vns in solchem glauben die Vergleichung aller Worte / die bey Eynsatzung deß Osterlambs/vnd bey Eynsatzung deß Nachtmals gebraucht sind worden: Als wann Christus hette mit fingern auff das Osterlamb weisen vnd sagen wöllen: Gleich wie vor zeiten/das Osterlamb war eyngesetzt zur Gedächtnuß der Erlösung auß Egypten/also setze ich jetzund ein das Nachtmal / zur Gedächtnuß der Erlösung auß der Hellen. Denn aller dings

Wie GOtt saget von dem Osterlamb/	Also spricht Christus vom Brot im Nachtmal/
Nemets/ꝛc.	Nemet/
Essets/ꝛc.	Esset/
Es ist deß HErrn Passah/ (das ist/ fürübergang)	Das ist mein Leib

Ex.11.5.8.11

Ex.12.12.

Vnd solt diesen Tag haben zum Gedächtnuß.

Das thut zu meinem gedächtnuß.

1614.

Ex.12.14.

Vnd in gleichem Verstande/

Darumb sol diß ein Zeichen seyn / in deiner Hand/vnd ein denckmal für deinen Augen.

Exod.13.9.

Hierzu kompt auch / daß von dem Kelch gesagt wird/Dieser Kelch ist das newe Testament in meinem Blut / Welche Wort abermal nicht können verstanden werden nach folgender Erklärung/ Das thut zu meiner Gedechtnuß. Denn wenn die Wort solten verstanden werde/wie sie lauten/so müßte der Kelch im Blut seyn/nicht das Blut im Kelch/ Jtē/der Kelch müste das newe Testament / das ist/die Vergebung der Sünden/ꝛc. selbst seyn: Welches kein Christ wird sagen.

Luc.22.20. 1.Cor.11.25.

1.Cor.11.v. 24.25.

LIII.

JSt demnach vnleugbar / daß die Wort im Nachtmal:

Das ist mein Leib/
Das ist mein Blut/

so von Brot vnnd Wein gesagt werden/ nicht natürlich wie sie lauten/ müssen verstanden werden / sondern wie sie der HErr erkläret/nemblich/ Solches thut zu meiner Gedächtnuß. Als wenn er hette gesprochen/ Nemet hin vnd esset/das Brot ist mein Leib/ das ist/das Brot soll euch eine Gedächtnuß seyn meines leibes / den ich für euch hab in Tod gegeben. Welche Erklärung / wie sie Christus selbst gegeben hat / also ist sie auch allen gläubigen tröstlich. Denn weil das Nachtmal ist gestifftet zur Gedächtnuß / daß Christus seinen Leib für vns in Tod gegeben/ vnd sein Blut für vns vergossen habe/ zur Vergebung vnserer Sünden / Vnnd er aber solches vns nicht würde erinnern / vnnd mit vbergeben der denckzeichen / so viel/vnnd offt bethewren / wenns nicht wahr were/So werden wir durch das Nachtmal versichert vnnd gestercket in diesem vnserm glauben / daß warhafftig der Sohn GOttes sey für vns gestorben / vnnd durch seinen Tod / vns das ewige Leben habe erworben. Welcher Glaube ist das rechte seligmachende essen vnnd trincken deß Leibs vnnd Bluts Christi. Denn wer also Christi Leib vnnd Blut jsset vnnd trincket / das ist / wer diesen Trost vest in sein hertze schleußt / vnnd sich damit labet vnnd erquicket / daß Christus seinen Leib hab für jhn in Tod gegeben/ ꝛc. denselben wird nimmermehr hungern / oder dürsten / sondern wird nach diesem leben kommen in das ewige Leben. Wie Christus von solchem essen vnnd trincken spricht:

Luc.12. 1.Cor.11.

Wer zu mir kompt/den wird nit hungern/ vñ

1614. wer an mich glaubet / den wird nimmermehr dürsten.

Item.

Joh. 6. 54. Wer mein Fleisch isset / vnd trincket mein Blut/der hat das ewige Leben / vnd ich werde jhn aufferwecken am jüngsten tage.

Joh. 6. 56. Item/wer mein Fleisch isset / vnnd trincket mein Blut/der bleibet in mir vnd ich in jhm/ꝛc.

Joh. 9. 63. Von dem mündlichen Essen aber seines fleisches/ spricht Christus: Das Fleisch ist kein nutze. Darumb sich der Mensch vergebens darumb bekümmert. Wird auch von Christo stracks verworffen / der solchen fleischlichen gedancken entgegen setzet den Artickel von seiner Himmelfahrt / der da spricht:

Joh. 6. 62. Wie / wenn jhr denn sehen werdet deß Menschen Sohn auff fahren dahin/da er vor war?

So lange nun der Artickel wahr bleibt daß Christus ist gen Himmel gefahren: So lange bleibet auch das jenige wahr/was er selbst darauß schleußt/nemlich/daß wir jn mit vnserm Munde nicht ergreiffen vnd essen können.

Von den eusserlichen Ceremonien der Sacramenten.

LIVo VOn den eusserlichen Ceremonien der Sacramenten gläuben wir / daß kein Mensch macht habe / dieselbige zu enderen/ sonderen man sols machen/ wie es Christus

Joh. 15. 14. hat befohlen/wie er spricht: Liebet jhr mich/ so haltet meine Gebott. Darumb lassen wir vnsere Kinder tauffen / nicht anders als im namen deß Vatters / vnnd deß Sohns/ vnd deß Heiligen Geistes. Denn also vnd nicht anderst hats Christus eingesetzt vnnd befohlen.

Matth. 28. 19. Gehet hin vnd lehret alle Völcker/vnd Tauffet sie im Namen deß Vatters/vnd deß Sohns/ vnd deß Heiligen Geistes.

Die Wort aber. Fahre auß du vnreiner Geist/ꝛc. hat Christus bey der Tauffe zu brauchen nicht befohlen. Darumb lassen wir sie auch nicht brauchen. Ist auch nicht von nöten: Denn nirgend in der Schrifft zu finden/ daß die vngetaufften Kinder den Teuffel hetten (Sondern der glaubigen Kinder/wiewol sie von Natur vnheilig seyn so sind sie doch auß Gnaden heilig/ Wie geschrieben stehet:

1. Cor. 26. 36. Sonst weren ewere Kinder vnrein: Nun aber sind sie heilig.

Also in dem Nachtmal lassen wir nicht Hostien/wie der Bapst gestifftet / sondern recht Brod nemen / wie von Christo stehet geschrieben.

Matth. 26. 26. Vnnd in dem sie assen/nam er das Brot/ꝛc.

Item / Wir lassen das Brot nicht gantz außtheilen / wie der Bapst die runden Hostien gantz außzutheilen hat gestifftet / sondern wir lassen das Brod brechen / wie es Christus hat befohlen. Denn/

Er nam das Brot/ vnd brachs/ꝛc. vnd sprach Solches thut: Zur Gedächtnuß / daß der Tempel seines Leibs sey für vns zerbrochen worden/ꝛc.

Von vnbillicher Stümlung der zehen Gebott Gottes.

VNnd wie wir von den Ceremonien der Sacramenten glauben / daß niemand dieselbe macht habe zu endern / also glauben wir auch vom Gesetze GOttes / daß kein Mensch macht habe dasselbige zu endern/zu mehren oder zu mindern. Denn es stehet geschrieben:

Deut. 4. 2. Jhr solt nichts darzu thun/das ich euch gebiete/vnd solt auch nichts darvon thun.

Exod. 20. 4. Deut. 5. 8. Darumb gebürts keinem Christen / daß er die zehen Gebott Gottes stümele/ wie sie der Bapst zu Rom gestümmelt / vnnd das Gebott von den Bildern außgekratzt hat/zu seinem vortheil/ damit der gemeine Mann nicht mercke/ daß sein Bilder vnd Götzenwerck von Gott verbotten were.

Beschluß.

DAs ist vnser Glaub / vnnd wir sinds durch Gottes Wort / vnnd Geist gewiß / daß wer solchen glauben hat/ vnnd mit der That beweiset / nicht kan verloren werden: Darumb wünschen wir von hertzen / daß vnser trewer GOTT vnnd Vatter / der vns Erkändnuß gegeben hat / darfür wir jhm nimmermehr gnugsam dancken können / auch andere noch jrrende mit gleichem Verstand erleuchten wolle. Sein Werck ist es. Vnnd gewißlich wer GOTT fürchtet/ vnd die angezogene Sprüche betrachtet / den wird sein eigen Hertz zwingen vnd treiben/ daß er GOtt die Ehre gebe/ vnd sein Wort wahr wird bleiben lassen müssen. Denn es stehet geschrieben.

Joh. 8. 47. Hebr. 4. 12. Wer von Gott ist / der höret Gottes Wort. Item/Das Wort Gottes ist lebendig vnd kreffig/vnd scherfer/dann kein zweyschneidig schwert vnnd durch dringet biß daß es scheidet Seel vnd Geist/auch marck vnd Bein/ vnd ist ein Richter der gedancken. Item/ Recht muß doch recht bleiben/vnd deme werden alle fromme hertzen zufallen.

Ps. 94. 15. In dem Sommer dieses Jahrs haben die Edle Herrn vnd Ständ der Statt Gröningen vnd Ommelanden / in gemelter Statt ein Academiam/oder Hohe Schul auffgerichtet/ da dann nach verrichter Predigt vnnd Gebett den dritten Augusti die erste Orationes gehalten/ vnnd also die Hohe Schul eyngeweyhet wor-

Zu Gröningen wird eine Hohe schul auffgerichtet.

den. Zu

1614.

den: Zu derselbigen seind trefflich gelehrte Menner beruffen worden / die Theologiam , Iurisprudentiam , Medicinam , Philosophiam, Historias vnd Mathematische Künsten zu lehren vnnd zu lesen : Vnd haben die Ständ ein zimlich Anzahl / so auff deß Lands kosten studieren solten / angenommen / vnd zu solchem end die Klöster vnnd andere Geistlich: Güter angewendet. Zu diesem löblichen Werck hat der Hochwolgeborne Graff Wilhelm Ludwig zu Nassaw/ꝛc. selbiger Provintz Statthalter/ gute Beförderung gethan / derowegen er deßwegen bey allen gelehrten billich Ruhm vnd Preiß erlanget. Hugo von Newen Veen ist der erste gewesen/so in dieser Vniversitet mit dem Ehren-Tittel/als Doctor in den Rechten gezieret worden/ den 14. Novembris 1615. Als dazumahl Hermannus Rauensbergerus , Doctor vnnd Professor Theologiæ , Magnificus Rector gewesen.

Hanseſtet handeln mit den Staden wegen einer Bündnuß.

Weil die Herren Staden der Vereynigten Niderlanden wol wusten/daß jhr Regiment vnd Stand noch etwas new/vnd darneben auch vnter den gröſten Potentaten sich etlich befunden/ so jhnen nicht sehr günstig : Haben sie sich vmb gut vnnd ersprießliche Bündnussen/ so wol bey nechstgelegnen Königen vnd Fürsten / als andern gemeynden / Stätten vnnd Republicken beworben : Insonderheit aber haben sie für gut angesehen / sich mit den fürnembsten Teutschen Hanseſtetten in gute vertrawliche Correspondentz vnd Bundschafft einzulassen / wie in diesem Sommer mit Magdeburg fürgenommen/ vnd auff die Bann gebracht worden. Dieses aber hat so wol dem Churfürsten zu Sachsen/ als desselben Stiffts vnd Ertzbischumbs Administratori nicht gefallen wöllen.

Churfürst zu Sachsen legt sich dawider.

Wie dann auch gemelter Churfürst denen zu Magdeburg solches schrifftlich zu erkennen geben/vnd sie höchlich ermahnet/hierinn ohn Keyserlicher Mayestät wissen vnd willen nichts fürzunemmen / viel weniger zu beschliessen: Dabey fügend/er sehe keine erhebliche Vrsachen / auß welchen sie sich zu einem solchen möchten/oder solten bewegen lassen/ sonderen wurden vielmehr allerley mercksliche Beschwerden vnd Mißverstand entstehen / sintemal fast gewiß/ daß Keyserliche Mayestät solches nicht gut heissen / sondern in grosser Vngnad vermercken würden. Darneben würde der Ertzbischoff / oder Administrator von Magdeburg/mit dem sie ohne daß nicht allerdings richtig/hierdurch noch mehr verfremdet vnd verbittert werden: Neben nochmehr angezogenen Inconvenientien. Insonderheit aber hetten sie zu bedencken / da der Mißverstand zwischen dem Ertzbischoff vnd jhnen zum Krieg außbreche / daß Er so wol als andere benachbarte Fürsten denselben nicht würde vnderrucken lassen / sondern jhme mit gebürlicher Hülff beyspringen/ꝛc. Da sie aber eines solches vnd dergleichen sich müssigten/ könte angeregter Mißverstand durch zuthun vnterschiedlicher Fürsten (zu welchem end auch allbereit ein Tag angesetzt were) ohn einige weiterung hingelegt werden.

Neben dem hat Hochermelder Churfürst auch ein Schreiben an Keyserliche Mayestät abgehen lassen / vnd darinn was zwischen den Staden vnd denen von Magdeburg fürhanden were berichtet/mit Ermahnung / daß Ihr Mayestät solches nicht zulassen / sondern die von Magdeburg viel mehr zum gehorsam vnnd gebührlichen Respect/so wol Ihrer Keyſ. Mayestät vnd deß Reichs / als deß Ertzbischoffs (so ein Fürst auß dem Hauß Brandenburg) anhalten solten.

1614.

Wie auch der Keyser.

Diese Ermahnung haben Ihr Mayest. gern angenommen / vnd denen zu Magdeburg / so ernstlich vnd scharpff zugeschrieben / daß diese Bündnuß dazumal gestecket vnnd verhindert ward. Ja auch die Gesandten von Braunschweig / so dazumal gleicher Vrsachen in dem Hag waren/nachdem sie verstanden / daß Keyſ. May. so vbel zu frieden / seind vnverrichter Sachen wider nach Hauß gezogen.

Der Herrn Staden ordnung wegen newer Schifffahrt.

Weil die Staden der Vereinigten Niderlanden insonderheit die von Holland / wol wissen/ vnd täglich befinden / was sie für grosse Nutzbarkeiten von der Schifffahrt vnd Handel/ sonderlich/so auff Indien vnd andere weitgelegene Länder getrieben wird/empfangen/vnnd geniessen / haben sie zu Vermehrung desselben den 27. Martij ein Placat außgehen lassen / darin sie all vnd jede jhrer Vnderthanen ermahnen mit fleiß dahin zu trachten / vnnd in auffsuch vnd Erforschung newer vnnd zuvor vnbekanten Landen vnd Schiffhäfen/alle Mittel anzuwenden : Zu welchem End sie den jenigen/ so dergleichen Landen würde finden/volle Freyheit gaben / daß sie daselbst hin vier Reisen nach einander solten fahren mögen / ehe vnd bevor jemand anders dahin handelen möchte : Vnd solten die jehnige/so dem zu wider thun würden/nicht allein Schiff vnnd Gut verwürckt habē/sondern auch noch 50000. Kronen zu Nutz vnnd vortheil deren so daselbig Land erst entdeckt vnd besägelt/hergeben: Doch mit diesem beding/daß die so solche new vnnd zuvor vnbekante Landen finden vnnd entdecken würden / innerhalb 14. tagen nach jhrer Anhamkunfft von der ersten Reiß sich bey den Herren Staden angeben/vnnd bericht thun solten/ welche als dann nach weit/oder naher Gelegenheit selbiger Landen / jhnen ein gewisse zeit bestimmen solten / innerhalb welcher sie solche vier Raisen thun müsten. Da es aber sich zutrüge/daß zwo vnderschiedliche Companeyen in demselben Jahr / oder zu einer zeit ein solches Land entdeckten / sollen sie beyde solches Privilegij vnd Freyheit zugenieſſen haben : Vnnd soll der Mißverstand / so deßwegen entstehen möcht/von den Herrn Staden gericht vnnd geschlicht werden.

Fürstliche Zusammenkunfft zu Naumburg.

Im Anfang deß Aprils seind zu Naumburg in Thüringen etlich Chur vnnd Fürsten zusammen kommen / nemblich der Churfürst von Sachsen/sampt seinem Bruder Augusto / welche beide jhre Gemahlin/vnd bey 1200. Pferd bey sich hatten. Der Churfürst von Brandenburg kam mit 600. Pferden. Ludwig Landgraff zu Hessen mit 200. vnd also andere mit grossem gefolg/auff das stattlichst / also daß dazumal 14. Fürstliche Personen/sampt drey tausend Pferden an gemeltem Ort sich befunden.

Die fürnembste Vrsach dieser Zusammenkunfft war / die alte Erbvereynigung zwischen den Chur vnd Fürstlichen Häusern/ Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen / zu ernewern/ vnnd

1614. darneben zu versuchen / ob wegen der Gülischen Succession so wol zwischen Sachsen vnd Brandenburg/ als Pfaltz Newburg/ ꝛc. ein gütlicher Vertrag möchte getroffen werden: Ist aber in dem letzten stück wenig außgerichtet worden/ ja das Mißtrawen ist sonderlich zwischen Brandenburg vnd Newburg täglich mehr vnnd mehr erwachsen / vnangesehen neben Hochgedachten Fürsten viel andere allen Mißverstand hinzu legen sich hefftig bemüheten.

Versamlung der Gülischen Ständ zu Cleff.

Die Ritterschafft vnd Stätt der Gülischen Fürstenthumben vnd Landen versambleten sich immittelst zu Cleff / vnd weil das Geschrey vberall gieng / daß beyderseits zwischen den Possidierenden Fürsten vnnd jhren Helffern grosse Kriegsverfassungen fürhanden/schickten sie Gesanden an den Churfürsten von Cölln / an den Ertzhertzog Albertum/ vnd an die Herren Staden der Vereinigten Niderlanden / mit Bitt/ daß sie sich in den Gülischen Streit nicht mischen/oder ein oder anderseits sich dessen annemmen/vnd also Keyserlicher Mayest. dem Chur/ Fürsten vnd Ständen deß Reichs / dahin die Entscheidung dieses Streits eigentlich gehört/ nicht fürgreiffen solten.

Der Churfürst von Cölln erklärt sich hierauff/es were der gantzen Welt gnugsam bekant/ was massen er ein Friedliebender Fürst were/ der nichts anders sucht vnd begehrte / dann daß so wol seine Nachbaren als Vnderthanen in guter Ruh vnnd Frieden leben möchten. Da man aber seinen Schwager den Pfaltzgraffen zu Newburg etwan am seinem Rechten eingriff thun würde/könte männiglich erachten/daß er solches nicht würde gut heissen/ oder dazu still sitzen können.

Staden halten sich in Bereitschafft.

Nachdem die Staden der Vereinigten Niderlanden gnugsame Kundschafft hatten / daß Ertzhertzog Albertus vberall seinem Kriegsvolck befohlen/sich in guter Bereitschafft zu halten/damit mans zu aller stund/dahin es nötig/ führen/ vnd brauchen möcht: Haben sie in gleichem sich auff allen fall gefaßt gemacht/vnd sonderlich viel Wagen annemen vnd bestellen lassen/ jhr Fußvolck neben den Reisigen Zeug in aller eyl fortzubringen.

Ertzh. Alb. Schreiben an die Herrn Staden.

Es hat aber der Ertzhertzog / allem Verdacht abzuwehren/ein Schreiben an die Staden abgehen lassen/dieses Inhalts: Er were von der Ritterschafft vnd Stetten der Gülischen Landen schrifftlich berichtet worden / was für ein gefährlicher Mißverstand zwischen Brandenburg vnd Newburg sich verhielte / daher dann selbigen Landen nichts dann grosser Schad vnd verderben zuwachsen könte: Derowegen sie jhn auff fleissigst ersucht/ alles dahin zu richten / damit dem anröhenden Vbel vnnd Elend möchte fürgebawet werden. Weil nun solche Bitt an sich selbst recht vnd billich/darneben jhme vnd seinen Vnderthanen an obgedachter Landen Ruh vnd Frieden viel gelegen/hette er beyde Fürsten mit Schreiben ersucht/vnnd zu Fried / Einigkeit vnnd Liebe ermahnet / mit dem erbieten/daß er den so den Frieden am ersten brechen würde / wolt helffen bestreiten vnnd zu der Gebühr bringen/ꝛc. Vnd ob Er wol nicht zweyffelte / daß die Herren Staden ebenmässig zu gemeiner Ruh vnnd Frieden wolgeneigt weren / hette er doch sie zum vberfluß ermahnen wöllen / die Hand mit zu bieten/ damit solcher Mißverstand bey zeit hingelegt / vnd der liebe Fried erhalten würde / sintemal augenscheinlich/da es zum Krieg keme / was für grosse Vngelegenheiten sie daher zu erwarten hetten.

Vneinigkeit zwischen den Possidierenden Fürsten in das Gülische Landen.

Zu Anfang dieses Jahrs / ist Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm sampt seiner Gemahlin von Bonn naher Cölln / vnd ferner in die Gülchische Lande ankommen. Es haben sich aber zwischen jhrer Fürstl. Durchl. vnd dem Printzen von Brandenburg allerley Streit / mißtrawen vnd Vneinigkeiten erhaben: Also/ daß beyde Partheyen jhre starck Leibguardi gehalten / vnd was die eine gebotten/die ander verbotten. Beyde haben einander eine summa gelts zum abstand der Landen angebotten / welche kein theil annemen / noch von jhrem Recht abstehen wollen. Es haben auch beyde Partheyen vnderschiedliche Gesandten in Holland geschickt: Vnnd ist der Brandenburgischen Werbung dieses Inhalts gewesen/daß die Herrn Staden sich allerdings gefaßt halten wolten Jrer Churfürstl. Gn. von Brandenburg auff den Nothfall in den Gülchischen Landen Hülff zu leysten/ angesehen / daß Jhr Fürstliche Gn. von Newburg vielleicht durch persuasion deß Hauses Bäyern dem Keyser sich submittiren würde. Der Newburgischen Gesandten mündliches anbringen ist fast deß Jnhalts / wie nachfolgend schreiben Jhrer Fürstlichen Gnaden von Newburg an die HErren Staden / gewesen.

Pf. Newburg schreiben an die Herren Staden.

Es habe Jhr Fürstliche Gn. nicht allein der Hochgelehrt/jhr Raht vnd lieber getrewer/ Johan Ring/der Rechten Doctor außführlich referirt / was sie auff seine in Jhrem namen verrichte Werbung sich erklärt: Sondern sie habe auch auß dem an sie vnder Dato den 20. Januar. abgangenem Schreiben zur Nötturfft verstanden / welcher Gestalt sie wol meinen erinnern / die zwischen Jhr vnnd Brandenburg schwebende differentien/in Ansehung der nahen Freundschafft durch Submission / oder andere mittel zuvertragen/vnd ablegen zulassen: Für welche sorgfeltige Erinnerung sie jhnen billich dancke/vnd dafür halte / sie werden auß dem Bericht / so jhnen von jhrem Gesandten geschehen/gnugsamlich verstanden haben / daß es bey jhr an allen dem / so den Rechten / der Billigkeit vnnd den verträgen gemäß ist/ nicht ermängle: Dargegen aber auff der andern seiten mit Entziehung der Herrschafft Monœ, Verschenckung der Souerainitet auff Rait / vnnd sonsten in viel weg solche vnleidenliche newrungen fürgehen / die sich mit keinem Schein deß Rechtens verthädigen lassen.

Vnd ob sie schon zu jhrer Ankunfft sich starck bemühet / zum wenigsten einen provisional freündlichen accord vnd Receß auffzurichten: Zu welchem ende sie ein concept den Brandenburgischen verfassen zulassen / vnd sich zur subscription vnd observantz desselbigen anerbotten: So hette es doch bey dē andern theil nicht verfangen wollē: Vnd sehe sie jres theils kein ander mittel/ dann daß sie sich beyderseits dē Rechten/ wie im H. Reich in solchē fällen zwischē Chur vnd Fürsten herkommen/submittiren: Jn zwischen denen zu

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614.

Dortmund vnd Hall auffgerichten Verträgen gemäß verhalten/vnd das jenige/so darwider ohne vorgehende Vergleichung fürgangen/abstellen/der vngezweiffelten Hoffnung/wie die Herren Staden/so wol auch andere interessierte Könige/Chur-vnd Fürsten sie darzu vielfältig ermahnet/vnd die Hand darob zuhalten sich erkläret/also werden sie in solcher Intention zu inhærieren/vnnd damit auch inmittelst alle vnbillliche Newerung den nechsten abgeschafft/vñ die Sachen in vorigen Stand gerichtet werden/bewegliche Erinnerungen/vnnd eyfferige Beförderungen zuthun geneigt seyn: Darumb Ihre Fürstl. Gn. sie hiemit nochmaln vnnd zum fleissigsten wollen ersucht vnd gebetten haben. Vnd weil insonderheit/wie gemelt/die Veränderung der Herrschafft Monioe/den angezogenen Verträgen/vnd allen Rechten entgegen/die Reversalen auch/so sie bey Verpflichtung der Stände von sich gegeben/klärlich außweisen/wie es mit Zulassung einer vnd der andern Religion/vnnd Bestellung der Kirchen/gehalten werden soll: Dem aber zuwider die Brandenburgischen an vnderschiedlichen Orten jhres Gefallens/thätlich procediert/darüber auch so gar vnschuldiges Menschenblut vergossen worden/zu dem auch sonsten allerhand vorgehet/welches zu gutem Vertrawen wenig Ansehen hatte/sondern einer vorsetzlichen Zunöhtigung gantz ähnlich ist: So werden die Herrn Staaden/als zu denen sie sich beständiger guten Freund-vnd Nachbarschafft versehen/sehr wol thun/wann sie die Brandenburgischen von solchen vnd andern vnzimlichen Beginnen abmahnen/vnnd jhnen dißfals jhr Mißfallen zuerkennen geben/auch solcher Gestalt/biß dessen Effect gespürt wird/continuiren. Sie seyen aber beneben deß freundlichen Erbietens/wann zuvorderst die Herrschafft Monioe/vnd anders/so der Churfürst von Brandenburg in diesen Landen verschenckt/cum fructibus perceptis restituirt, auch in Kirchensachen vnd sonsten alles denen mit der Landschafft verglichenen Reversalen gemäß/wider in vorigen Stand setzen/vnnd einen kurtzen rechtlichen Proceß/entweder in forma compromissi, oder sonsten nach den Reichsordnungen vnd Herkommen würcklich antretten würde/pendente lite freundliche/billiche vnd scheydliche Mittel anzuhören/vnnd darauff mit Vorwissen vnnd Bewilligung der Keyserl. Mayest. als obristen Lehenherrn/sich darinnen vnverweißlichen vnd dermassen zu erzeigen/daß die Herrn Staaden im Werck spüren werden/daß Ihr Fürstl. Gn. derselben beschehene wolgemeynte Erinnerungen nicht auffer Acht gelassen.

Keyserlich Mandat wider den Mülheimischen Baw.

Damals haben Ihr Keyserl. Mayest. in der Mülheimischen Sach vnderschiedliche Mandata ergehen lassen/vnd erstlich ernanten Personen zuwissen gefügt/welcher massen Ihr May. bald nach angetrettenerr Key. Regierung/auff vnterthenigstes Anruffen/der Ersamen jr May. vnd deß Reichs lieben Getrewen/Bürgermeister vñ Rahr der Statt Cöln/am Dato Franckfurt/den 2. Junij verwichenẽ 1612. Jahrs/wider die Hochgeborne Ernst Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. Wolff Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein/ꝛc. wie auch etliche in specie benante Privatpersonen/ein ernstlich Keyserlich Pönalgraffen ℔℔. auch deroselben in den Gülchischen Landen habende Gewaltträger/den zu Mülheim vorhabenden Baw alsbald/vnd den nechsten allerdings abstellen/denselben so wol an diesen/als auch andern gegen vorgemelter Statt Cöln/so nahe gelegenen Orten/jhr deren von Cöln fündlichen Privilegien zuwider/ferner im geringsten nicht fortsetzen/sondern alles in vorigen Stand wider bringen/vnnd in demselben verbleiben lassen: Darneben auch obgesagte Statt Cöln/mit Sperrung der Victualien vnnd anderer nohtwendigen Zufuhr weiter nicht beschwären/die dem zuwider/viel/oder wenig ergangene Befelch gäntzlich cassier'en/auffheben/auch künfftig ferner nicht erneuern: Deßgleichen die im Reich verbottene vnzimliche Licenten vnd Impostẽ/wie nicht weniger die zu Extorsion vnd Erzwingung derselben auff dem Rheinstrom/in der Rheinischen Churfürsten vnzweiffentlichem Reichs Regal geführte Außläger vnd armierte Schiff alsbald abführen/sich auch künfftig der weitern Auffführung allerdings enthalten: Dann auch/daß obgemelte in specie benannte Privatpersonen/auch alle die jenige/welche sich mehrbestimptes Mülheimischen Baws/damaln gleichergestalt theilhafftig gemacht/oder hinfüro darunter noch verwandt werden möchten/bey angesetzter Peen der hundert Marck/auch der Straaff deß Demolierens auff jhrer selbst eygenen Vnkosten sich deß Bawens vnnd Bevestigens an obberührten Orten/gäntzlich enthalten/auch dessen sich durchauß nicht anmassen sollen/alles mehrern Jnhalts obangezogenen Keyserl. Mandats.

Als nun solchem in darinn bestimpter Zeit der 36. Tagen/nach beschehener Jnsinuation an zurechnen/der Gebühr vnnd Schuldigkeit nicht nachgelebt worden/haben Ihr Keyserl. Mayest. auff obgedachter von Cöln/ferner gehorsamstes Anruffen vnd Bitten/vnd darüber fürgebrachte Bescheinung nicht erfolgter Parition/vnterm Dato den 4. Septemb. obgemeltes nechstverwichenen 1612. Jahrs/wider obgesagte beyde Fürsten/deß von Brandenburg vnnd Pfaltzgraffen ℔℔. so wol auch mehrbesagte in specie vermelte Privatpersonen/einen Eventual dieses Jnhalts/ergehen lassen/daß Jhren ℔℔ zu Abstellung obverstandenen Licenten vnd gäntzlicher Abführung dero Außläger Schiff/wie auch Cassierung jhrer wider mehrgedachte Statt Cöln/publicirten inhibitori Patenten Zeit acht Tag/dann zu endlich vnd vollkömlicher Demolition vnd Abbrechung/deß new angefangenen Baws zu Mülheim vierzehen Tag/so dann glaublich Anzeig zuthun/daß dem obgemelten außgangenem verkünd-vnd reproducierten Keyser. Mandato alles Jnhalts in obgenanter Zeit/gehorsamlich gelebt sey/Zeit eines Monats pro termino & prorogatione: von Ampts wegen angesetzt/mit dem Anhang/wo sie dem also nicht nachkommen werden/daß sie jetzt alsdann/vnd dann/als jetzt/in die Peen dem Keyserl. Mandat eynverleibt/hiemit erklärt/ferner Proceß auch erkent/daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten/so derowegen auff gelauffen/nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten vnd zubezahlen schuldig seyn sollen: Dann auch/weil den oben in specie benanten Privatpersonen/als den fürnembsten

1614. Directorn deß gantzen Mülheimischen Baws/ Item/als Baw vñ Werckmeistern/auch respectivè Hauptleuten der Außläger Schiff/ vñ sonsten bey dem Baw interessierten mehrgedachtes Key. Mandatum ebenmässig ordentlich insinuirt vnd verkündigt worden/ derselben aber keiner in dem angesetzten Termin erschienen/ oder de paritione docirt: Als ist denselben aufferlegt worden/ daß sie alsbald nach Insinuation von allem jhrem Bawen vnd Bevestigen nochmaln ablassen/ vnd daß dißfals auch durch sie dem Keyserl. Mandat ein völliges Genügen geschehen sey/ in Zeit 4. Wochen/den nechsten/wie sichs zu Recht erheischt/ docieren vnd beybringen sollen/ mit ebenmässigem Anhang/ wo sie demselbigen also nicht nachkommen werden/ daß auch sie jetzt alsdann/vnd dann/ als jetzt/ in die Peen dem Keyserl. Mandat einverleibt/ erkläret/ ferner Proceß auch erkent/ vnd daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten derwegen auffgelauffen/ nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten vnnd zubezahlen schuldig seyn sollen/ ꝛc. welchen jetzt angezogenen Eventual Jhr Keyserl. Mayest. auch folgends vngeachtet/daß an Dato den 14. Novembris nechstverwichenen 1612. Jahrs/ fürgebrachten/auch fernern Eynreden/ so wol gegen mehrgenanter deß von Brandenburg vñ Pfaltzgraffen ℔. als auch in specie vermelte Privatpersonen/am Dato den 8. Januarij dieses nunmehr zu End fliessenden 1613. Jahrs/ auß lauter Milte vnd Gnaden/ mit weiterer Ansetzung eines gleichmässigen Termins/ vnd dabey angeheffter Commination widerholet habe. Wann dann Jhr Keyserl. May. hierzwischen klagend fürkommen/ die vornen in specie gedachte/ jhnen gleicher gestalt gelüsten lassen/ bey vnnd vnter diesem währenden Proceß/ zu gedachtem Mülheim/ Plätz zuerkauffen/ allda zu Außführung der angefangenen Statt vnnd Bevestigung/ Häuser zu bawen/ auch mit Bestellung vnd Zusammenbringung häuffiger Materialien/ allerhand præparatoria zumachen/ vnangesehen/ jhnen dero Keyserl. May. ob vielbemeltem Baw/ geschöpffes Mißfallen/vñ darauff erfolgtes rechtmässiges Mandat (welches aller dieser Orten erschollen) nicht vnbewust seyn konten: Weil solch Mandatum nicht allein die damals benante/ vnd in genere all die jenige/so sich dieses Baws theilhafftig gemacht/ sondern auch noch ferner die/ so sich ins künfftig dessen theilhafftig machen würden/ begreifft/ welch jhr vnzulässiges Beginnen vnd Vorhaben Jhr Key. May. jhnen/tragenden Keyserl. Ampts wegen/ eben so wenig/ als den andern/ nachzusehen vnd zugestatten gedencken. Hierumb so befehle Jhre Keyserl. Mayest. nicht allein allen vnd jeden vor diesem in specie bemelten Personen/ sondern auch ins gemein allen andern/auch hierinn vntenbenanten/ welche sich hiebevor/ oder hinfüro vber kurtz/ oder lang dieser örter/ ferner Plätz zuerkauffen vnd zuerbawen angemast oder anmassen möchten/was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyen/keine darvon außgenommen/auß Röm. Keyserl. Macht/ auch Gerichts vnd Rechtswegen/ vnd bey der in obangeregtem Keyserlichen Pönal Mandat einverleibten Peen/ der bestimpten hundert Marck lötiges Golds/ halb in die Keyserliche Cammer/ vnnd den andern halben Theil Klagenden von Cöln vnnachlässig zubezahlen/ hiemit ernstlich/ vnd wolle/ daß in allem obernanten Keyserlichen Mandat vnd Eventualn/ so viel solche sie anreychen/ ein vollkommenes Genügen leysten/ von obangeregtem vnzulässigem Beginnen vnd Vorhaben allerdings abstehen/ vnd mehrbesagter Statt Cöln/ als einem so nahe gelegenem Ort/ vnd dero fündlichen Privilegien zuwider/ ferner im geringsten nicht nachsetzen/ sondern alles in vorigen Stand wider bringen/ vnnd in demselbigen verbleiben lassen/ die obangezogene von jhnen erkauffte Plätz widerumb abtretten/ heimgeben/ vnd mit obgemelter Bestellung vnd Zusammenbringung der Materialien gäntzlich in Ruhe stehen/ vnd sich dergleichen vnrechtmässigen Vornehmen ferner nicht gelüsten lassen/zu vorderst die angefangene Bäw eynstellen/ vnd die Erbawete widerumb niderreissen. Nicht weniger befehle Jhr Keyserl. May. allen den jenigen/ welche sich vielbestimptes Mülheimische Baws/ noch ferner theilhafftig vnd verwand zumachen gesinnet weren/bey obberürter Peen/ daß sie den nechsten/ nach Verkündigung/auch offentlicher Edictal Anschlagung/ so wol zu Mülheim/ als auch andern zweyen nechstgelegen Orten/ dieses Keyserl. Brieffs/ oder vidimierter Abschrifft/ oder Trucks davon/welchen dann nicht weniger/ als dem Originali vollkommener Glaub gegeben werden sol/ sich der ferneren Erkauffung des Plätz/ vnnd Bawung der Häuser gäntzlich enthalten/ vnd dessen ferner durchauß nicht anmassen/als jedem lieb sey/ die Keyserliche Vngnad/ vnd obgehörte Peen zu melden/ ꝛc. Obgesetztes Mandat war den 18. Decembris vorigen 1613. Jahrs datiert: Darauff ist folgends den 10. Januarij dieses 1614. Jahrs wider etliche Privatpersonen folgenden Jnhalts erfolget:

1614.

Ein ander Key. Mand. dat wider gemelten Baw.

Sintemal jhr/ zu nicht geringer Verachtvnd Verkleinerung vnsers tragenden Keyserl. Ampts Hochheit/vorangeregter letzter Partition Vrtheil eben so wenig/als der Ersten/gelebt vnd nachkommen/ viel weniger aufferlegte Docier vnd Bescheinung in bestimpter Zeit erwiesen/ vnd wir dann/ bey so gestaltem ewern beharrenden Vngehorsam vnnd Widersetzlichkeit/ von klagenden Bürgermeister vnd Raht der Statt Cölln/vmb vnser ferner Keyserl. gerechtes Eynsehen vñ schärpffere Proceß in Vnterthänigkeit angeruffen vnd gebetten worden: Hierumb haben wir euch sampt vñ sonders/ heut Dato/reifflich vnd wol erwogener Dingen/ vnverhindert deß am 22. Januarij nechstabgewichenen 1613. Jahrs vorgebrachten Jnstruments/in die obgeschriebenem Keyserl. Mandat einverleibte Peen der hundert Marck lötiges Golds condemniert vnd erklärt/auch die gebettene actiones processus erkant/euch demnach sampt vnd sonders von Röm. Keyserl. Macht/ auch Gerichts vnd Rechts wegen/ bey Vermeidung vnserer/ vnnd deß H. Reichs Acht vnd Aber Acht ernstlich gebietend/ vnd wollen/ daß jhr viel angeregten vnsern ergangenen/vnd euch verkündigten Mandat/ vnd zweyen vnderschiedlichen Partition Vrtheil/ alles jhres Jnhalts endlich gehorsamlich Folgeleystet/ vnnd von obgehörtem ewerm angemaßten Bawen vnnd Bevestigen alsbald würcklich abstehet/ auch das jenige/ was obangezogenem Pönal Mandat/ vnnd darauff gefolgten

Partition-

1614. Partition-Vrtheil zuwider / die Zeit hero ferner auffgeführet / widerumb auff ewern selbst eygenen Kosten demolieret vnnd eynreisset: Zu gleichem auch obgeschriebene verwürckte Peen der hundert Marck lötiges Golds / halb in vnser Keyserliche Cammer / vnd den andern halben Theil Klagenden von Cöln würcklich eynlieffert / entrichtet vnnd bezahlet / auch euch hierinnen nicht vngehorsam / oder säumig erzeiget / als lieb euch sampt vnd sonders ist obangezeigte Peen vnserer vnd deß Reichs Acht zuvermeiden. Vnd damit jhnen das ergangene Vrtheil vber die Eventual-Partition auch zuwissen gemacht würde / als ist dessen Copey folgenden Inhalts zugleich publiciert worden:

Kays. Vrtheil vber Eventual-Partition.

In Sachen Bürgermeister vnnd Raht der Statt Cölln / Klägere / wider weyland Herrn Ernsten / jetzo Herrn Johann Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg vnnd Churfürsten / ꝛc. in Gülchische Land gevollmächtigte Abgeordnete / vnnd Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern & Consortes, beklagte / Mandati / die Abstellung der newen Licenten vnnd Außläger Schiff auff dem Rhein / auch Eynstell- vnd wider Abtragung deß angefangenen Baws zu Mülheim vnd anders betreffend / ist erkant / daß gedachte Beklagte / wie dann auch in specie Godfrid Stein / Johann Luning vnd Wilhelm Bapst / der Rechten D. nochmaln in Zeit vnd Fristen jüngster Partition-Vrtheil eynverleibt (doch nach Insinuirung dieses / anzurechnē) so jnen von Amptswegen / vñ zu allem Vberfluß pro omni termino & prorogatione darzu gesetzt / glaublich Anzeig thun / daß dem außgangenen verkündten vnd reproducierten Mandat / mit nunmehr würcklicher Cassierung / deren wider die Statt Cöln publicierten inhibitori Patenten / so wol vollkommener Demolition vnnd Abtragung deß new angefangenen Bawes zu Mülheim / ein völliges würckliches Benügen geschehen sey / mit dem Anhang / wo sie dem also nicht nachkommen würden / daß sie jetzo alsdann / vnd dann / als jetzo / in die Peen dem Keyserlichen Mandat eynverleibt / hiemit erkläret / ferner Proceß auch erkant / daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten derwegen auffgelauffen / nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichren / vnd zubezahlen schuldig seyn sollen.

Pf. Neuburg pariret den Keys. Mandaten / Brandenburg aber protestiert darwider.

Diesen ergangenen Mandaten vnd Vrtheil hat der Fürst von Newburg seines Theils pariert / vnd so viel am Wall zu Mülheim eynreissen lassen / daß man mit Wagen vnd Karren dardurch fahren können: Sind auch hierauff viel Steinmetzen / Zimmerleut vnnd andere Handwercksleut abgezogen. Aber die Brandenburgische haben darwider protestiert / vnnd ist im Namen Marggraffen Georgen Wilhelmen Gewalthabers / den Mülheimischen Bürgern folgender Vortrag geschehen:

Der Brandenburgischen Vortrag an die Bürger zu Mülheim.

Demnach der Durchleuchtig vnnd Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Georg Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. vnser gnädigster Fürst vnd Herr / von denen von dem Durchleuchtigen vñ Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. an euch nechstvergangenen Mittewochen / den 5. eynstehenden Monats Martij einseitig abgangenen Befelchen / auch darauff also bald durch dero Räht vnnd Diener / vorgenommener Eynreissung eines Stücks deß hieselbsten auffgeworffenen Walls / wie dann von etlichen euch proponirten Fragstücken durch glaubwürdigen Bericht verständigt worden; Vnd aber Ihr Fürstl. Gn. solch vnversehene / vngewöhnliche vnd geschwinde Proceduren / sonderlich bey dieser gemeinschafftlichen vnd jure familiaritatis angefangener Regierung / in viel weg / so wol wegen dero gnädigen vnd geliebten Herrn Vatters / deß Durchleuchtigsten vnnd Hochgebornen / vnsers gnädigsten Churfürsten vnnd Herrn / vnd Ihrer Fürstl. Gn. Mandaten Despects / als auch wegen ewers mercklichen darbey verlierenden Interesse / Schaden / Nachtheil vnd Vnsicherheit / gantz frembd / beschwäret / vnnd schmertzlichen zukommen: Als haben jhre Churfürstliche Gn. vns anhero zu euch / mit gnädigstem Befelch abgeordnet / dero Fürstl. Gn. gnädigsten Gruß / euch dieses Orts / Bürgern / vnd Eynwohnern zuvermelten / auch nachfolgender Meynung zuberichten / vnd sämptlich vorzutragen: Dieweil Ihr Fürstl. Gn. bey oberzehlter vnverhoffter Verfahrung sich gleichwol der gesampten vor diesem gethaner Fürstlichen Zusag vnd Vertröstungen / auch mit euch auffgerichteten Compacten vnnd gebrauchten defensionibus, Entschuldigung / Salvation / Interposition / Verlauffs vnnd Processes / vnnd wie jhre Fürstl. Gn. oder vielmehr höchstgedachter Ihrer Fürstl. Gn. Herr Vatter / Ihre Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / neben Ihrer Pfaltz Newburg Fürstl. Gn. den Keyserlichen vor diesem gleichfals außgangenen vnd intimierten Mandaten / vnd scharpffen ernsten Processen / vnd wol durch Interponierung appellationis à Cæsare malè informato ad melius informandū, oder auch ad ordines totius S. Imperij, als auch vnderschiedlichen Schickungen / Schreiben / vnd gethanen Remonstrationen / ꝛc Chur: vnd Fürstl. Gn. vnd ewers Fugs vnd Rechtens / auch sonsten gegen Ihre Keys. Mayest. tragenden vnterthänigsten Respects (deme gleichwol damit nicht zuwider gelebt wird / ob wol Ihre Pfaltz Newburg Fürstl. Gn. allegieren nach / die reversales solchen schuldigen Respect mit sich bringen / demnach derselbige in solchen Sachen vnnd Fällen allein statt habe / die in den beschriebenen Rechten / vnd deß H. Reichs Ordnungen vnnd Verfassungen gegründet seyn) an jetzo hochgedachte Keys. Majest. auch inn- vnd außwertige Könige / Potentaten vnnd respectivè confoderierte vnnd vnierte Chur: vnd Fürsten / Provintzien vnd Communen / auch deren Antwort / Erklärung / Interposition bey der Keys. Mayest. eyndächtig / vnnd sich gnädig zuerinnern wissen / nicht weniger auch / daß Ihre Churf. Gn. so wol der Statt Cölln / als auch hernach Ihr Keys. Mayest. eine zuvorsichtlich im Rechten / vnnd der gestalten Beschaffenheit nach / gnugsame Real vnd instrumentierte Caution vnd Satisdation thun vnd præsentieren lassen / welche zum theil nicht acceptiert / vnnd theils auch darüber keine anzeigliche Erklärung de sufficientia, vel insufficientia Cautionis biß dahero erfolgt / als auch der in Krafft am Keys. Cammergericht notorischer vorhinschwebender litis pendentz zu mehrmaln vergeblich / aber biß-hero gebettener Remission ad Cameram, als an

1614.

das

1614.

das ordentliche höchste Gericht / wie sichs der Reichsordnungen wegen gebürt hette/nicht vorgenommen vnd zu Werck gerichtet / sondern biß daher / vnd auch zu nunmehr Emanierung vnd Intimierung deß Keys. gantz vnverhofften vnd præjudicierlichen Decrets vñ Mandats suspendiert vnd ausser Acht gelassen worden / vñ also J. F. G. Herrn Vatters vorhin gewesenen Gewalthabers / Jr Fürstl. Gn. freundlichen lieben Vettern / weyland Marggraffen Ernsts zu Brandenburg / Jhr Gn. Christseligen vnd hochlöblichen Angedenckens Verordnungen/ Interpositionen vnnd Defensiven Interventionen nach Notturfft / vñ in Gnaden sich erinnert/auch mit mehrem berichten lassen: Als haben J. F. G. keinen längern Vmbgang nehmen wollen / euch sampt vnd sonders dessen nachrichtlich zu avisieren/ vñ darbey gnädig zuvergewissern/daß weder J. F. Gn. Herrn Vatters höchstermelte Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / noch auch J. F. Gn. als dero Gewalthaber / nach bestem Vermögen vnterlassen werden / noch wollen/ so wol mit Reassumption voriger noch währender Appellation/ als auch dergleichen dienlichẽ Mitteln/ Nachsinnung vnd Fortstellung dahin sich bestes Fleisses zubemühen vnd zubearbeiten / damit so wol vnd vorderst die Röm. Key. May. vnser allergnädigster Herr/deß warhafftẽ in jure & facto gegründen anderwärtlichen Zustands vnd Beschaffenheit / auch biß dahero geführten Processus vnförmlich vnd Nichtigkeit/prævia tamen solenni protestatione salvi semper Cæs. Majest. honoris, mit angehefftem vorigen vnterthänigstem bittlichẽ suchẽ/vnd rechtlich begehren/ferner Informationsweiß berichtet / als auch dardurch vñ sonsten zu deren per sub & obreptionem außgewürckten vnd erlangten scharpffen Pönal Mandaten vnd Decreten/ Cassation vnd vnzimlichen wegen vnd Verordnungen/ sonderlich nach vorberührter bereyt angebottener vñ realiter instrumentis geleysteter Caution/vnd also vermög der Rechten / hierin statuirn edicto remissorio, vnd dahero im Rechten cassierender Gefahr vnd anbefohlener Demolition/zu dieser gantzer Sachen vnd derer Decision vnd Erörterung/zu dem im H. Reich ordentlichen gewöhnlichen Rechten / alsdann auch langst ein notorisch vnnd vnvereintlich litispendens ist/gebürender vnd rechtmässiger Remission ad Cameram bewogen vnd erweicht / auch also dem nechst jhr die Bawende vnd andere Eynwohnende diß Orts / an ewerm Bawwesen vnberührt / vnmolestiert / vngefahrt vnd vnangefochten gelassen/ darin sicherlich verfahren/vñ denselbigen continuirn möget: Deßhalben dann auch / vnnd zu mehrer Erhaltung desselben Jhre Fürstliche Gnaden nicht vnterlassen wollen/ höchstgedachten Jhrer Fürstlichen Gn. Herrn Vattern/ wie dann andere dero Herren Freunde/Nachbarn vnd Confœderierte hierunter Bericht zuthun / vnnd beweglich anzulangen/vnd dahin zuvermögen/daß Jhre Chur/vnd Fürstliche Gnaden ferner von diesem wolbedächtlich angefangenen Bawwesen nicht Hand abthun/sondern einen Weg/ als den andern / biß zu gäntzlicher besserer Versehung darob steiff halten: Wie Jhre Fürstliche Gnaden dann dero beliebten Herrn Vattern dahin ineliniert vnd resolviert wissen / vnd andere dero Herrn vnnd Freunde / auch darzu ferner in Schrifften zu disponieren vnd zuvermögen / sonderlich aber Jhre Fürstliche Gnaden vor Jhre Person / mit Fürstlichem Eyffer/ nach allem Vermögen/ sich angelegen seyn lassen / damit jhr also bey ewerem Baw vnnd häußlichem Wesen / Haab vnd Nahrung sicher vnd rühiglich bleiben / vnnd darbey gedeylich fortfahren könnet. Derowegen jhr euch zu Ruhe begeben / euch nicht schrecken/ verwirt/ noch kleinmütig/viel weniger abwendig machen zulassen / sondern zu GOTT dem Allmächtigen die gewisse Hoffnung vnnd Zuversicht zuergreiffen/vnd zusehen/daß Er jre Fürstliche Gnaden/ vnd ewere gerechte Sach außführen/vnd an das helle Liecht bringen / manutenieren / auch Jhre Keyserl. May. nach angehörter Information anders disponieren vnnd lencken werde: Daß jhr auch nichts desto weniger die vorhandene/ bestellete vnnd andere nohtwendige Bawmaterialien vngehindert herbeyschafft / vnnd euch zu wol angefangener Continuation ewer Gebäw vnd häußlicher Wohnung (so nur zu blosser Notturfft vnnd vnwehrlicher Versicherung / so wol ewer vnnd der ewrigen/ als auch ewere Haab vnd Nahrung/vnd zumal nicht / wie Jhre Fürstl. Gn. vnnd jhr / doch mit Vngrund vnd zugefügter Aufflage / vnnd blosser Invidien angeben vnnd beschuldigt werden wollen / zur in Rechten verbottener Æmulation, die dißfals zumal nicht præsumierlich / viel weniger beybringlich/oder beweißlich/gemeynt vnd angerichtet ist/ versehet vnd gefast machet/mit denselbigen nohtdürfftig verfahret / vnnd Jhrer Fürstl. Gn. das vnterthänig zutrawet / daß dieselbe / was jhr immer menschlich vnnd möglich seyn / auch ferner nach gestelter Sachen / erachtet werden/ mögen vnd kan / daß zu deß Chur: vñ Fürstlichen Hauses Brandenburg / vnd dieser Länder gebührender Respect / Befristung / gedeylichen auffnehmen / ohne gleichwol der Benachbarten vnd andern vorsetzlichen Schaden vnd Nachtheil / wie auch zu ewer vnd der ewrigen Conservation vnd Beschirmung dienlich / vorträglich vnnd nohtwendig sey/ zugedencken / an vnnd fortzustellen/ auch zuerwerben / sich mit Göttlicher Hülff bemühen vnd befleissigen wollen / der gefasten Zuversicht zu dem Allmächtigen lieben GOtt / daß er Jhre Fürstliche Gnaden in dieser gerechten vnd billigmässigen / auch deroselben Fürstlichen Ehren / Trew / Reputation vnd Dignität/ auch nachfolgendes ewer vnnd der ewrigen Person/ Haab vnd Güter Conservation/ Verthädigung vnd Manutention betreffender Sachen mit seinem Gnadenschild nicht verlassen / sondern seine Vätterliche Lieb / Milte vnd veste Hand darob halten / vnnd zu dem gewündschten gedeylichen vnd friedsamen Ende dirigieren vnd außführen werde.

1614.

Es hat auch Gewalthaber Marggraff Georg Wilhelm an die Statt Cöln einschreibẽ / folgendẽ Inhalts außgefertiget: Ob Er wol gäntzlich sich versehen/sie würden sich auff so vielfeltiges rechtmessiges mittes erbieten vnd erklären/ selbst hierunder der billigkeit erweisen/zu vorderst aber auff hiebevorige deß Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd HErren / HErren Johan Sigismunden/ꝛc. seines gnedigen vielgelie bten Herren Vattern angebottene gnugsame Caution der-

Marggraff Georg Wilhelm schreibt an die Statt Cölln.

1614. tion dermassen erzeigt haben / daß man darob zu spüren gehabt / ihr nicht weniger / als man dieses theils gemeynt / zu Erhaltung beständiges guten nachbarlichen Willens / auch rühigen / friedlichen Wesens vnd Wolstands im H. Reich gesinnet / vnd zuvorderst die Röm. Keyserl. Mayest. vnsers allergnädigsten Herrn / dißfals so gantz vnnöhtiger Weiß / vnd mit Vnfug von euch vnmolestiert bleiben mögen: So hab er doch vber das Vermuhten / erfahren müssen / was massen vnlangst am 15. Februarij ein abermaliges Decret vnter höchstermelter Ihrer Keyserl. Mayestät Namen / den hiebevor auff ihren vngegründen Bericht / sub & obreptitiè außgewürckten Mandaten nochmals zu parieren / durch einen reitenden Botten allhie insinuirt werden wöllen.

Alldieweil es aber / wie gnugsam kund vnd offenbar / auch allbereit vor diesem vberflüssig außgeführt / vmb angeregten nach gnugsamen Bedacht wol befugt / wider zu Werck gerichtetem Baw dermassen beschaffen / daß derselbe gereicht weder zu ihrer vnnd gemeiner Statt Cöllen / noch auch eines andern Præjudiz / Schaden vnd Nachtheil / sondern eyntzig vnd allein zu Verbesserung ihres Hertzogthumbs Bergen / vnd mehrer Versicherung desselben Vnterthanen / gantz keinerley Weiß aber zur Vestung vnd Æmulation, viel weniger nach vorsetzlichem Schaden berührter ihrer Statt / angesehen: Dahero auch ihre bey Key. May. zur Vngebühr anbrachte Beschwärnussen (wodurch dieselb gleichsam zu erfolgter Anordnung vervrsacht) an ihnen selbst vnerheblich / vnerweißlich: Als habe er eine vnvmbgängliche Notturfft zu seyn / ermessen / ihnen nochmaln vnd zu einem Vberfluß / diß Werck vnd dessen Zustand günstig vnd gnädig zu Gemüht zuführen: Vnd wolle sie demnach hiemit zu besser vnd mehrer Erhaltung vnd Fortsetzung / nachbarlicher Correspondentz erinnert / auch günstig vnd gnädig gesonnen haben / selbst hierunter inacht zuhalten / vnnd angezogene Sach / nicht zu den weit außsehenden allerseits gefährlichen Extremireten zu treiben / vnnd gerahten zulassen / sondern sich vielmehr deß dieses Theils angebottenen ordentlichen Rechtens / auch ab einer Litispendens an dem Keyserlichen Cammergericht als dem ordentlichen vnd Hauptgericht im H. Röm. Reich / wie deßwegen dann auch die Röm Keys. May. vnser allergnädigster Herr / so wol informando, als appellando, vnterthänigst allbereyt von vns angelangt worden / bescheydentlich zugebrauchen / vnd daran / wie an ihm selbst billich / ersättigen zulassen: Zu mehrer Erwegung vnd leicht selbst Abnehmung vnd Erwegung / da diß Werck zu angedeuter Weiterung / durch ihr ferner Antreiben / kommen solte / daß solches leichtlich / vnnd nicht weniger auch die Ihrige / vnd sie selbst / so doch in seinen Landen täglich handeln vnd wandeln / vnd ihr Notturfft vnd Nahrung auß denselben suchen / vnd sich erholen müssen / ja welche auch darinn starck beerbt / vnd mit ansehenlichen Pfandschafften vnd außstehenden Schulden vberflüssig begütet / treffen möchte. Sey demnach der günst- vnd gnädigen Zuversicht / sie dieses zu ihrem vnd gemeiner Statt / vnd deren Bürger vnd Eynwohner besser / vnd allerseits rühigen Wesen / vnd guter benachbarender Nachbarschafft wol considerieren vnd behertzigen / die von Mülheim weiter vnbetrübt lassen / vnnd zu ferner Weiterung nicht Vrsach / noch Anlaß geben werden.

1614.

Pf. Newburg gibt seine Partition wegen Mülheim J. K. M. zuerkennen.

Den 3. Aprilis ist wegen Pfaltzg. Wilhelm J. K. M. die Parition wegen Mülheim / zu eygnen handē eingelieffert worden: Vñ nach dem J. K. May. die Abgeordnete angehöret / sich alles guten gegen J. F. Gn. erbotten. Hingegen hat Chur Brandenburg die Mülheimische Sachen dem Reichs Hofraht zu decidieren nit gestatten wollen / sondern begehrt / daß dieselbe in dem Cammergericht zu Speyr außgetragen würde: Deßwegen auch J. Churf. Gn. nachfolgend Schreiben an Key. May. abgehen lassen:

Chur Brandenburgs Schreiben an J. Key. May.

Gnädigster Herr / ꝛc. Ich hab mich zurück wol erinnern können / daß E. K. M. Schreiben / die Reassumption einer gütlichen Tractation / wegen deß Gülchischen Successionwercks betreffend / mir zu Eyngang dieses Jahrs / vberbracht vnd gelieffert worden / vnd daß es biß noch Dato / an meiner vnterthänigsten Erklärung darüber mangelt: Welche Erklärung gleichwol biß hieher auß keinem vorsetzlichen Verzug / sondern auß erheblichē Verhindernussen verblieben. Lasse demnach E. K. M. hiemit vnterthänigst vnverhalten seyn / daß mir zwar nicht vnbillich / bedencklich vorfelt / mich in einige Tractation wider eynzulassen: Dann wie E. K. M. nochmals werdē gnädigst eynedenck seyn kōnen / ist auß der Relation deß Graffen von Hohenzollern / so er von Erfurt auß vorm Jahr an E. K. M. außgefertiget / davon ich E. Key. M. damaln auch zugleich eine Abschrifft vnterthänigst zugesendet / gnugsamlich bekant / mit was geschwinden Practicken man hinder mir vñgehet / vngeachtet mir vorwerts die glatteste vnd geschmierteste Wort geben worden. Vnd weil mir solches von gemeltem Grafen widerfähret / der doch ein Verwandter Freund meines Hauses seyn wil / der mir darzu mit eygnen Pflichten / als ein Belehender mit dem Erbcammerampt verwand ist / hinderrücks gantz vnverschuld erwiesen vnnd bezeygt wird: Was kan ich mich dann gegen andern deß Orts / mit welchen es solchen Respect nicht hat / versehen / oder vermuhten? Vnd damit dieser nicht vngegründte Argwohn vmb so viel mehr bey mir zunehmen / vnd gestärcket werden möchte: So hat E. Key. May. Vice Cantzler / Hauß Ludwig von Vlm / erst vor kurtzen Tagen / den meinigen ein gantz hochgefährliches nachtheiliges Decret in der Mülheimischē Sach / jedoch gantz vermeynt / insinuiren lassen / vngeachtet in dieser Sach / meines Wissens / vber 1. Jar nit das geringste / auch nur extrajudicialiter, vorgangen vnd gehandelt worden: Damit E. M. sihet / ja handgreifflich zu fühlen hat / wie ich von derselben Officirern theils gemeint werde. Ob ich nun dahero gnugsam vrsach hätte / mich wol zuversehen / vnnd niemand dergleichen Leuten etwas / daran mir gelegen / in die Hand zugeben / sondern vielmehr / wie jener dort spricht / terrent me vestigia, billich auch zu sagen / wil ich E. Keyserl. Mayest. selbsten / vnd einen jeden Vnpartheyischen richten lassen. Es hat mich auch solch Beginnen der Jhrigen / eine gewisse Resolution dißfals zufassen nicht wenig jr gemacht: Aber / wie dem / wil ich / jedoch / neben gebührender vnterthänigster Danckſagung /

gegen

1614. gegen Ew. Key. May. vor die angetragene gütliche Unterhandlung/ vnd dannenhero vber sich genommene Mühewaltung/ mich solcher Tractation halben/ dahin unterthänig resolviert vnd anerbietig gemacht haben/ daß ich auff nachstehende Maß solche unterthänigst eynraumen vnd eyngehen könne: Nemlich/ daß ich Anfangs vnd fürs erste bericht zuwerden benötiget/ ob/ vnd wie weit sich andere Interessierte hierzu erklären vñ verstehen/ angesehen/ daß ausser dem meine Erklärung allein nichts nutzen vnd früchten könne. Darnach vnnd fürs ander/ daß auch nicht weiter gangen werden möchte/ als wie sichs in gütlichen Handlungen zugehen eygnet: Vnd dannenhero solche Handlungen alle/ ob man darüber nicht schliessig werden könne/ niemand/ vnd insonderheit mir/ nachtheilig/ oder præjudicierlich seyn sollen: Daß ich mich auch darüber keines widerlichen Decrets auff solchen Fall zubeförchten haben möge/ sondern daß vielmehr alles/ noch ferner in dem Stand verbleiben vnnd gelassen werden sol/ darinnen es vor der Handlung gewesen/ biß zu ordentlichem Außtrag der Sachen. Weil ich auch fürs dritte/ ordentlicher vnd in allen Rechten erlaubter Weiß (bevorab/ da ich gesehen/ vnnd in der That verspüret/ womit auff seitten deß Bischoffs zu Passaw/ Leopold/ Ertzhertzogs von Oesterreich/ vmbgangen würde) die Possession der erledigten Gülchischen Fürstenthumb vnd Land apprehendiert vnd eynbekommen/ E. Key. May. auch mit Keyserl. Worten/ denen ich billich trawe/ zugesagt vnd versprochen/ einen jeden bey seinem Besitz vnd Rechten zuschützen vnd handzuhaben/ vnd dessen ohn ordentliches rechtmässiges Erkantnuß gar nicht zu destituiren/ oder zuentsetzen: So ist auch gantz ohnnoht/ deß possessoris halben/ einige Handlung zuversuchen/ sondern alle solche Handlungen müssen auffs petitorium gehen vnnd gerichtet werden: Ich könte auch ausser dem/ wie ich dann auch zu Recht nicht schuldig/ zu keiner Handlung verstehen. Weil ich auch fürs vierdte/ da ich nicht gleich andere auff ein Recht citra præjudiciũ omnium beliehen werden solte/ solches petitorij halben/ sehr weit zurück stehen würde: Als bitte vnd ersuche E. Key. May. ich unterthänigst/ mir solche Belehnung auff jetzt venommene Maaß/ gnädigst auch zuertheilen/ vnnd mich dißfals andern gleich zumachen: Gestalt ich dann hierumb absonderlich mit mehrerm an E. Key. May. unterthänigst geschrieben. Ich versichere mich auch auch zum fünfften/ dessen von E. Keyſ. May. gewiß seyn/ sie meiner mit passionierte Leuten gnädigst verschonen/ vnd dahingegen allein auffrichtige vnd allen angegebenen Interessenten gleich affectionierte zur Unterhandlung gebrauchen werde/ auß zu Anfang eyngeführten vnd andern mehrern Vrsachen/ zu seiner Zeit gebürlich vorzubringen. Vnd letzlichen/ weil mir mehr/ dann zuviel/ bekant/ daß sich Leut befinden/ welche verstorbene Keyſ. May. dahin zubereden sich fleissig bemühet/ sampt hätten Sie an solchen Landen selbsten ein Interesse/ als der directus Dominus, welches directum Dominium, vnnd die dahero anhängige Superiorität dann von niemand E. Keyſ. May. gestritten werden kan/ bitt ich auch darüber/ in dem mir ein solches zuwissen hoch angelegen/ von E. K. M. eine gnädigste Erklärung.

Vnd wann auff solche Puncten/ die/ meines Versehens/ auff aller Billigkeit fundiert/ Ewer Keyserl. May. gnädigst gewierige Erklärung erfolgt/ mir auch gewisser/ eygentlicher/ geraumer Tag/ da solche Handlung einen Anfang erreychen sol/ von E. Keyſ. May. benambt vnd angesetzt würde/ solches an gebührender unterthänigsten Ordnung meines theils/ gönnets GOtt/ nicht ermangeln/ noch wehren: Das vbrige die Tractation geben/ ein jeder auch zu ferner seiner Notturfft/ wol wissen bedacht zuseyn. Ew. Keyſ. May. wollen mich auch dieses meines Suchens/ in Gnaden nicht verdencken/ sondern mich vielmehr/ gleich andern/ bey dem/ was recht/ manutenieren vnd erhalten/ wie mir dann nichts bewuſt/ daß ich ein anders verdienet. Ich hätte zwar diese meine nachdenckliche Reservation vnnd Bedingnuß wol zur Tagfahrt sparen können: Weil aber dardurch nur mehr Zeit vnd Kosten verlohren wird/ E. Key. May. auch im Gegentheil hierauff vmb so viel ehe mit Keyſ. Gn. anzumercken/ daß ich mit dem gantzen Werck anders nicht/ dann auffrichtig/ vmbgienge: Als hab ich mein Anligen E. Keyſ. May. bey Zeit/ & readhuc integra, zueröffnen vnd zuerkennen zugeben vorbeste angesehen: Vnd bin Ewer Keyserl. Majestät zu unterthänigen gehorsamen Diensten/ sonſtē in allen vermögendē Dingē stäts geflissen.

Zu End deß Aprils/ ist in Holland ein gewaltig Seeräuber Schiff/ welches auff dem Meer ein lange Zeit grossen Schaden gethan/ gebracht worden. Dieses Schiff ist von 4. Schiffen/ so mit Gold vnnd Specerey beladen/ auß Guinea kommen/ bey Irrland angetroffen/ vnd dermassen angriffen vnd beschossen worden/ daß sie sich auff Gnad vnnd Vngnad ergeben müssen: Wiewol viel derselben solches vngern sahen/ vnd lieber das Fewer in das Pulfer gesteckt/ vnnd sich also selbst/ sampt den Holländern/ zu Grund gerichtet hätten. Sind darauff gewesen 35. Meerräuber/ welche gen Amsterdam gebracht/ daselbst zum theil auffgeknüpffet/ zū theil mit andern Straaffen belegt worden. Der Capitain war ein Engelländer/ ein sehr schöner Jüngling/ von Person/ bey 3. oder 24. Jahr alt/ ist an ein Galgen/ so auff dem andern gestanden/ gehenckt worden/ andern zum abschewlichen Exempel.

Seeräuber in Holland vffgehenckt.

Vmb diese Zeit ist in dem Haag in Holland ein Moscowitische Bottschafft angelangt/ dero Dolmetsch in Versamlung der Herrn General Staaden fürgebracht/ was Gestalt der Großfürst/ mit den Herrn Staaden ein vertrawliche Correspondentz vñ Bündnuß begehrte auffzurichten: Vnd weil er jetzo vom König in Polen mit Krieg angefochten würde/ ersuchte er/ daß wolgemelte Herrn Staaden/ jhme mit Gelt vnd Kriegsschiffen Beystand leysten wolten. Weil nun die Herrn Staaden nicht sehen/ oder ermessen konten/ in was Fug/ oder Weiß diese Bündnuß jhnen dieser Zeit früchten/ oder nutzen möchte/ haben sie in genere geantwortet/ sie bedancketen sich gegen dem Großfürsten gantz dienst vnd freundlich seines guten Willens vnd Gunst/ welchen zuerhalten vnnd zuvermehren sie jhres Theils auff alle fürfallende Gelegenheit nichts wolten erwinden lassen. Printz Moritz ließ den Gesandten zu Gefallen etliche Com-

Moscowitische Bottschafft in Holland.

panyen

1614. panyen Kriegsvolcks in eine Schlachtordnung stellen / vnd gegen einander scharmützelen / welchem Spiegelfechten sie mit grosser Verwunderung zugesehen. Seynd endlich mit gülden Ketten vnd Pfenningen verehrt / vnd vberall in dem Land frey von aller Zehrung gehalten worden.

Türckische Botschafft bey ihnen.

Etliche Monat zuvor / nemlich / den vierzehenden Januarij ist ein Türckischer Gesandter mit zehen / oder zwölff Personen / so durch Franckreich nach Holland seinen Weg genommen / zu Antorff auffgehalten / examiniert / vnnd nach Brüssel geführet / auch sein Bekantnuß nach Hispanien vberschickt worden. Darauff die Herrn Staaden mit einem Currier nach Brüssel geschrieben / daß man jhnen die Schreiben / so gemelte Botschafft / an sie vnnd Graff Moritzen mitbracht / alsbald vneröffnet wolt zukommen / vnd den Gefangenen ledig lassen. Weil nun die Erledigung sich etwas verweilet / haben die Herrn Staaden siebentzig tausend Gülden zu Amsterdam / so von Antorff zu Zahlung der Guarnisonen zu Lingen / Oldenseel vnnd Groll dahin remittiert gewesen / verarrestieren lassen.

Als man aber befunden / daß gedachten Gesandten Commission weniger / als man vermeynt / auff sich gehabt : Ist er auff widerkommen Schreiben auß Hispanien / der Verhafftung losgesprochen / vnnd von allem / was er verzehrt / gefreyet worden : Also nach Holland in deß Graffen Haag fortgezogen : Daselbst er in gehabter Audientz / den Herrn Staaden vnnd Graff Moritzen ein Schreiben von Haly Bassa / zu Anfang deß Decembris zu Constantinopel datiert / vberlieffert : Darinn gemelter Bassa / in dem Namen deß Türckischen Keysers / alles guten gegen die vereinigte Niderlanden / sich erbotten. Der Gesandte hat darneben an die Herrn Staaden gesinnen / weil auff die in Barbaria gefangene Sclaven auß den vereinigten Niderlanden zimlicher Vnkosten gangen / begehrten die Türcken darfür eine Compensation vnnd Erstattung : Erbieten sich sonsten / daß denselbigen Landen alle Seehafen in Barbarien solten frey offen stehen / der Orten zuhandeln / vnnd jhre Gewerb zutreiben / gleich allenthalben von dem Sultan in Asia vnd andern Gebieth / jhnen auch verwilliget : Zu dem Ende gedachter Haly Bassa / an den König von Fetz auch geschrieben : Dessen Schreibens Copey er Gesandter / den Herrn Staaden mitgebracht.

Auff das begehrte Lößgelt haben die Herrn Staaden sich auff die Puncten der Capitulation / welche mit dem Sultan zu Constantinopel getroffen worden / referiert / auch erinnert / daß alle Türckische Sclaven in Eroberung Schleuß / auff freyen Fuß / ohn einig Lößgelt / weren gestelt worden.

Hierauff haben die Herrn Staaden entschlossen / in weitere Bündnuß mehr nicht / als Franckreich vnnd Venedig / mit dem Türcken sich eynzulassen / damit der Christenheit nichts zu Schaden vnd Nachtheil geschehe : Sonderlich / weil sie gewisse Nachrichtung bekommen / daß verächtliche vnnd betriegliche Sachen an deß Sultans Hoff vorgangen / in dem auch die güldine Pfenning / darauff Graff Moritzen Bildnuß gestanden / vnnd etlichen Privatpersonen von dem Stadischen Ambassador verehret / vmb geringer Gelt / dann sie werth / verkaufft worden.

1614.

Den Türckischen Gesandten haben die Herren Staaden vnd Graff Moritz / mit Geschäncken / Zehrung vnnd Antwortschreiben abgefertigt / vnd zur See nach Barbaria begleitten lassen.

Holländer wider die Seeräuber.

Demnach die Meerräuber / sonderlich in dem Mittelländischen Meer sich täglich häuffeten / vnnd vberauß grossen Schaden thäten / dardurch dann zubesorgen / daß der Handel vnd Gewerb in mercklichen grossen Abgang gerahten würde / haben die Herrn Staaden etliche Kriegsschiff zugerüstet / welche den sechs vnnd zwantzigsten May dieses Jahrs / von Texel abgesägelt.

Den ein vnd zwantzigsten Junij sind sie vor Mamora kommen / vnd von dannen gen Salee / allda sie zwey Meerräuber Schiff angetroffen / welche sie an Strand / oder auff das Sand gejagt.

Den fünff vnd zwantzigsten sind sie vor Asegaske angelangt / daselbst frisch Wasser eyzunehmen. Es ist aber Asegaske ein öde vnnd vnbewohnete grosse Statt / darinn noch bey acht vnd zwantzig grosser vnd kleiner Thürn zusehen / ligt gegen Mittag / vngefähr zehen Meil von Salee.

Den 27. sind sie wider vor Mamora kommen / allda jhnen ein Freybutterschiff mit Waitzen geladen / so nach Mamora fahren wöllen / begegnet / welchem sie also zugesetzt / daß es in gleichem hat auff den Strand setzen müssen / da dañ die Meerräuber mit Botē ans Land sich salviert / den Holländern aber das Schiff gelassen haben.

Den 4. Julij haben der Admiral vnnd Capitain Kleinsorg / noch ein Meerräuber Schiff erobert / vnnd ein köstliche Beut darinn gefunden.

Denselbigen Tag ist der Vnter Admiral vor Mamora zu den andern kommen / brachte mit jhm ein Barck / darauff Türcken vnd Engelländer gewesen. Der Obriste war ein verläugneter Christ / von Geburt ein Engelländer / welcher sampt allen andern / in das Meer hineyn haben tantzen müssen / außgenommen die Sclaven / oder Leibeygene.

Den 15. Julij ist deß Capitän Bartels eines berühmbten Meerräubers Vnter Admiralschiff jhnen begegnet. Als aber die Meerräuber gesehen / daß sie nicht entgehen konten / haben sie das Schiff an Strand gesetzt / vnd sich auff das Land begeben / wiewol etliche ersoffen. Deß Nachts sind die Mohren kommen / vnd haben das Schiff in Brand gesteckt.

Schreiben an dieselbe.

Den 24. Julij hat der Admiral einen Brieff aus Land gesand / wegen etlicher Schifflent von Flissingen / so zu Mamora gefangen lagen. Darauff die Meerräuber antworteten : Sie wolten in der Gefangenen Sach / da sie allein mit Gelt zu lösen weren / gern das beste thun / doch nicht auß Freundschafft / sondern deßwegen weil sie Christen weren / deren sie vielen hiebevorn auch außgeholffen.

1614. Ferner solte der Admiral jhme selbst die Rechnung machen / daß er in kurtzem von jhnen würde besucht werden. Wolt er / sampt den seinigen / jhr Freund seyn / das möchte er thun / da nicht / wolten sie auch nicht. Dessen aber möcht er sich versichern / daß / so lang er vor Mamora lege / kein Hoffnung were / die Gefangene zu erlösen / vnd wolten die Mohren jhr Schiff / so er zu Grund geschossen / kurtzumb bezahlt haben. Solte er aber nicht gedencken / daß dieses also fürgehen würde / damit er von Mamora hinweg führe / sintemal sie wol leyden möchten / daß er allda ligen bliebe / so lang er wolte : Jmmittelst verhofften sie / mit der nechsten Springflut zu jhme zukommen / &c. Der / so diesen Brieff unterzeichnet / nennete sich / Admiral der newen Nahrung / oder deß newen Handwercks.

Den ersten Augusti sind die Spanische Schiff außgefahren / vnnd den Dritten bey obgemelten Holländischen Schiffen angelangt / in die achtzig starck / so Galeeren / als Galleonen vnnd andere Schiff.

Mamora wird erobert.

Den fünfften Augusti hat der Spanische Admiral mit den Holländern gerhatschlagt / vnd entschlossen / die Meerräuber / wie auch die Vestung Mamora selbst anzugreiffen / zu welchem End bey fünff tausend Mann auff das Land gebracht worden / welche die Vestung / so an der Nordseitten gelegen / eyngenommen / vnnd alsbald das Geschütz / so sie darinn gefunden / auff der Freybeutter Schiff gerichtet / vnnd gewaltig darauff geschossen haben : Wie in gleichem die Freybeutter auch nicht feyreten / welches biß in die finstere Nacht hineyn gewähret hat. Deß Morgens haben sie 5. derselben in Brand gesteckt / die andern aber sägelten darvon / nach Salee. Haben also die Spanier mit der Holländer Hülff / dieses Raubnest zerstöret.

Parlament in Franckreich verdampt etliche Schrifften Francisci Suarez.

Vmb diese Zeit ist ein Buch in Lateinischer Spraach außgangen / so ein Spanischer Jesuit / von Granata bürtig / zu Beschützung / wie er sagt / deß Catholischē vnd Apostolischen Glaubens / wider die Jrrthumben der Engelländischen Secr gemacht / aber viel fürnehmen Leuten / sonderlich in Franckreich / nicht gefallen wöllen : Ja es hat das Parlament zu Pariß ein Vrtheil gefellt / daß solches Buch auff dem Saal deß Hoffs / sol ins Fewer geworffen / vnnd verbrandt werden / wie hernach sol angezeigt werden. Damit aber ein jeder diesen Handel vnd gefährliche Disputation von Macht der Königen / vnnd deß Bapsts / &c. so heutiges Tags sehr getrieben wird / desto besser verstehen möge / wöllen wir den Bericht / wie derselbe in dem Parlament fürgebracht worden / vnnd in Frantzösischer Spraach außgangen / allhie zu Teutsch setzen :

Deß Freytags den zwantzigsten Junij / Anno tausend sechshundert vnd vierzehen / haben deß Königs Räthe sich in die grosse Cammer verfüget / vnnd haben durch den Advocaten / deß Königs / M. Ludwig Servin / dem Parlament zu verstehen geben / was massen sie vngern spüreten vnd sahen / daß hie vnd da allerley Schrifften vnd Bücher eyngeschleyfft würden / in welchen vnderschiedliche Propositiones vnnd Reden zu finden / so da zu grossem Ergernuß / vnnd sonderlich zu Schmälerung deß von GOtt den Königen vnnd Printzen gegebenen Gewalts / wie auch dero Personen Vnsicherheit / vnd Gefahr / deßgleichen zu Zerrüttung der gemeinen Ruhe / Frieden vnd Wolstands streckten : Vnter welchen sonderlich ein Buch / auß nechster Franckfurter Messz / in Franckreich gebracht worden / deß Tittels / wie obstehet / so Anno tausend sechshundert vnnd dreyzehen / zu Conimbre in Portugal gedruckt / vnd von dem Provincial der Societät Jesu / approbiert / hernach zu Cöllen wider nachgedruckt worden / &c. vnangesehen dasselbe viel verdamliche Propositiones vnd Reden begreiffe.

Erstlich sagen sie / stehet im dritten Buch am 23. Capitel / vnd 376. Blat / daß der Bapst wider die Könige vnnd Printzen sich gebrauchen möge / einer zwingenden Macht / auch sie deß Reichs entsetzen / nach dem es die Nottursst erheischte.

Vnd ferner am dreyhundert sieben vnd siebentzigsten Blat sagt er also : Auß dem / so gesagt ist / folgt hell vnd klar / daß der Bapst Macht habe / die weltliche Fürsten / bey denen keine Besserung zuverhoffen ist / insonderheit die Schismaticos vnnd hartnäckige Ketzer / zu bezwingen / weil die leytend / oder führende vnnd unterweisende Macht / ohn die Zwingende / krafftloß ist / wie Aristoteles im letzten Buch Ethicorum bezeuget.

So nun der Bapst vber weltliche Fürsten eine leytende / oder führende Macht hat / so hat er auch ein zwingende Macht / wann man nemlich seiner rechtfertigen Direction vnd Leytung / durch Gesetz vnnd Gebott nicht gehorsamen wil. Solches kan also erwiesen werden. Alles was von GOtt verordnet / ist sehr gut. Derohalben hat Er dem Bapst ein leytende Macht geben / so hat er jhm auch ein zwingende Macht geben : Sonsten würde solche Ordnung / oder Eynstellung GOttes / vnvollkommen vnnd vnbündig seyn. Dahero die Theologi schliessen à Cõtrario, daß die Kirch keine Macht habe / solche Wercke zu gebieten / so gantz vnd gar in dem jnneren bestehen / weil sie darvon nicht vrtheilen / vnd also keine Straaff deßwegen auffligen kan / wie solches Divus Thomas 1.2.q.9.art.4 vnd 100.art.9. bezeuget.

Derohalben im Gegenspiel / weil der Bapst die weltliche Macht in jhren Wercken / durch sein Gebott leyten vnnd führen mag / so mag er auch die Fürsten / welche jhm in dem / so er rechtmässiger Weiß gebeut / nicht gehorsamen / zwingen vnd straffen.

Vnd am 379. Blat setzter / daß etliche Fürsten / ja auch vnsere allerchristlichste Könige ein solche Macht deß Bapsts / erkant haben. Ferner sagt er am 38. Blat / an dem Rand / der Bapst möge die weltliche König vnd Fürsten mit zeitlicher Straaff wol belegen.

Vnd am 382. Blat sagt er / daß der Bapst Zacharias in gleichem Fall den Tittel der Cron Franckreich von Childerico auff Pipinum verwendet hab. Vñ ein wenig darnach / Bapst Bonifacius der Acht hätte erkläret / daß Philippus König in Franckreich deß Reichs verlüstig seyn solte. Vnd im selben Buch am 3. Cap. rastet er Philippum den Schönen / König in Franckreich / gantz veracht vnd schmählich an.

1614. Numer. 5. pag. 814. Nach dem er die Frag auff die Bahn gebracht / ob ein König wegen seiner Tyrannischen Regierung / von einer Privatpersonen möge vmbgebracht werden / beschleußt er dieselb mit solchen Worten: So fern es ist eine Beschirmung seines eygenen Lebens / welches jhm der König sucht zunehmen / ist es dem Vnterthanen erlaubt / sich selbst zubeschützen / ob schon deß Fürsten Tod darauff erfolgte.

Vnd ein wenig darnach / Num. 6. sagt er: So nun ein solches frey stehet / für sein Leben zuthun / wie viel mehr stehet es frey / für den gemeinen Wolstand?

Im 819. Blat / Num. 14. setzt er also: Endlich / wann ein König nunmehr abgesetzt ist / so ist er kein rechter König / oder Fürst mehr / vnd kan also das / so von einem rechtem König / oder Fürsten gesagt wird / demselben nicht zugeeygnet werden: Ja / so fern ein solcher König nach seiner rechtmässigen Absetzung / das Reich mit Gewalt behelt / so fangt er an ein rechter Tyrann zu seyn / vnd ist kein rechtmässiger König / kan auch mit keinem rechten Titul das Reich mehr besitzen.

Dieses wird noch breyter von einem Ketzerischen König erkläret: Sintemal derselb alsbald wegen der Ketzerey / in der That selbst / aller seiner Herrschafft vnd Eygenschafft deß Reichs beraubt ist / welches entweder confisciert bleibt / oder aber auff einen Catholischen Nachfolger durch das Recht selbst kommet: Gleichwol aber kan er von stund an deß Reichs nicht entsetzt / oder beraubt werden / sondern er besitzt dasselbe rechtmässig / vnd bedienet es / biß er zum wenigsten durch ein Erklärungs Vrtheil verdampt wird / nach Außweisung deß Capitels von den Ketzern im Sechsten. So bald aber das Vrtheil gefällt / ist er allerdings seines Reichs beraubt / also daß er dasselb mit rechtmässigem Titul nicht behalten / noch besitzen kan. Mag vnd kan demnach von selbiger Zeit an für einen Tyrannen gehalten / vnd auch von einer jeden Privatperson getödtet werden.

Vnd Numer. 6. setzt er diese Wort: Der Bapst aber hat die Macht / gleich als ein Obrister / so da Gewalt hat / auch die obristen Könige / als seine Vntersassen / zustraffen. Darumb / wann die Sünd Geistliche Sachen betrifft / als da ist die Sünd der Ketzerey / kan er dieselbe directè, also stracks an einem König straffen / auch mit Entsetzung seines Reichs / in dem die Hartnäckigkeit deß Königs / vnnd die Notturfft deß gemeinen Wolstands solches erfordert. Da aber die Missethat weltliche Sachen angiengen / mag er dieselbe / so viel es nemlich angehet / daß es Sünden seynd / directè, also stracks auch straffen: So fern sie aber zeitlichen Schaden in einer Christlichen Regierung vervrsachen / mag er sie zum wenigsten indirectè straffen / für so viel / nemlich / das Tyrannisch Regiment eines weltlichen Fürstens allzeit an der Seelen Seligkeit schad- vnd hinderlich ist.

Im 820. Blat / Numer. 7. setzet er für bekant vnd vest / daß die Ständ vnnd Vnterthanen den Bapst vmb Raht gefragt / oder auch wol begehret hätten / daß er einen vnbequemen König / oder Tyrannen absetzen wolte / wie Childerico von dem Bapst Zacharia geschehen (in welchem aber der gute Herr so wol / was die That / als das Recht angehet / ein grossen Fehler scheußt.) Vnd ein wenig darnach schreibe er also: Das Reich / oder Regiment der Christen hange an dem Bapst / in dem / daß der Bapst nicht allein rahten vnd bewilligen mag / daß es ein König absetze der jhm schädlich ist / sondern er mag auch gebieten vnnd sie zwingen / solches zuthun / wann er / nemlich befind vnnd vrtheilet / daß solches zu Geistlicher Wolfahrt deß Reichs / insonderheit Ketzerey vnnd Spaltungen zu vermeiden / nötig sey / ꝛc. 1614.

Vnd Numer. 18. sagt er: Nachdem nun dieses Fundament geleat / muß man sagen vnnd bekennen / daß der / so das Vrtheil gefellt / oder der / dem er die Execution befohlen / solchen König seines Reichs wolt entsetzen vnd berauben / ja auch tödten möge / da er jhm anderst nicht zukommen kan.

Im achthundert vnnd ein vnd zwantzigsten Blat / Numer. 19. sagt er also: Wann der Bapst einen König für einen Ketzer erkläret / vnd vervrtheilet / vnnd seines Reichs entsetzt / doch von der Execution nicht weitere Meldung thut / so mag nicht ein jeder Fürst denselben alsbald mit Krieg angreiffen (sintemal er solche Macht von dem Bapst empfängt / nicht auß Krafft deß ergangenen Sententz vnd Vrtheils allein) sondern der rechtmässige Nachfolger / so er Catholisch ist / mag allein solches thun: So aber derselbe solches versaumbte / oder keiner fürhanden / kompt solches Recht auff die Gemeine / dafern sie Catholisch ist / vnnd mag dieselbe alsdann andere Fürsten vmb Hülff anruffen.

Da aber der Bapst / wie offtermals geschehen / andern Königen solche Macht außtrücklich auffgetragen / kan solches rechtfertiger Weiß ins Werck gericht werden / weil es weder an rechtmässiger Vrsach / noch an billicher Macht vnd Authoritet mangelt. (Mit welchen Worten er sich vnterstehet zuverthädigen / die Vorenthaltung etlicher Königreichen vnd Fürstenthumben: Welches dann streckt zu grossem Præjuditz vnnd Nachtheil deß Rechtens / so der Allerchristlichste König hat an die Cron Navarra.)

Im selbigen Buch / pag. 834. Numer. 22. sagt er: Wann der König durch rechtmässigen Außspruch deß Bapsts abgesetzt sey / alsdann hörten auff Vnterthanen zuseyn / die zuvorn Vnterthanen waren / wie dann der König auch kein König / oder Obrister mehr sey: Vnd derowegen da einige Anschläg wider denselben gemacht würden / könt es keine Verrähterey genennet werden: Weren auch die Bürger / oder Vnterthanen auß gemeynter Schuldigkeit jhrer Trew vnd Pflicht nicht gehalten / ein solches zu offenbaren.

Vnd Numer. 23. setzt er darbey: Wann nach Absetzung eines Königs jemand / so deßwegen von dem ordentlichen Richter keine Macht empfangen / durch eygene List vnnd Rencken fürgenommen hat / denselbigen vmbzubringen / vnnd solches jemanden / ausserhalb der Beicht

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. zuwissen käme / möchte derselb auß Liebe schuldig seyn / solches zuentdecken / das Böse an seinem Nechsten zuverhindern / Insonderheit / wann sich alsdann alle solche Umbstände befunden / so zu einer solchen Schuldigkeit nöhtig sind.

Wann man aber / Krafft eines rechtmässigen Vrtheilspruchs / ohn Vberschreitung der von dem ordentlichen Richter gegebener Macht vnd Befelchs / wider die Person eines solchen Königs procedieren solte / alsdann were niemand schuldig / was heimlich also fürgenommen wird / zu offenbaren / Sintemal solches für keine vnbillliche Practick / oder List / sondern für einen billichen Krieg gehalten werden müste.

Noch ist wol zuerwegen / daß dieser Doctor in dem achten Capitel / pag. 844. Numer. 8. fürgibt / vnnd setzt diese Proposition / oder Lehr / **Der Bapst hat Macht die Könige / so da Ketzerisch vnnd hartnäckig / oder jhren Königreichen in Sachen der Seelen Heyl betreffend / schäd- vnnd hinderlich seynd / abzusetzen**: Müste für ein nohtwendig Stück deß Glaubens gehalten / vnnd geglaubet werden. Welches er also wil beweisen: Solches / sagt er / sey verfaßt in den Worten / welche Christus besonderlich / vnd auff eine besondere Weiß zu Petro gesprochen: Alles was du binden wirst auff Erden / das sol im Himmel gebunden seyn / vnd was du auff Erden lösen wirst / sol im Himmel loß seyn. Item: Weyde meine Schaf / wie solches von der Christlichen Kirchen / so da ist die Seul vnnd Grundvest der Warheit / zu jederzeit außgelegt / vnnd insonderheit von dem Bapst Bonifacio dem Achten / in den Extravaganten herrlich erkläret worden. Auß welchem er / Suarez / schleußt / vnnd beschleußt / daß solches zu glauben zur Seligkeit nöhtig sey.

Nun aber ist sehr nöhtig zubedencken / daß ob wol offtangezogenes Buch / diese vnnd viel andere ärgerliche Ding vnd schädliche Lehr inhelt / gleichwol nicht allein von dem Provincial der Societät Jesu in Teutschland / wie auch in Portugall / sondern auch von den Bischoffen zu Conimbre / Algarben / Lavaca / Krafft von dem Bischoff Don Petro de Castilho, Königlichem Statthalter in Portugall / vnnd Obristem Inquisitor deß Glaubens / habenden Gewalts / offentlich approbiert vnnd getruckt worden / neben einer von Fernand Martinez / Bischoffen zu Algarbien / gemachter Nota, oder Anmerckung / da er von Clodoneo dem ersten Christlichen König in Franckreich sagt / daß / da derselb sterben wolte / vnnd aber wol wuste / daß der Bapst das einige sichtbare Haupt der gantzen Kirchen were / habe er demselben die Königliche Cron auff das Haupt gesetzt / mit welchem er dann die Cron Franckreich / beydes zu Beschütz vnnd Gehorsam dem Römischen Stul verpfändet hätte: Sintemal die Cron / seinem Fürgeben nach / auff Sanct Peters Bekandtnuß / ein Königreich genennet worden / ꝛc.

Diese Wort seynd fast gleichergestalt zufinden in dem von Henrico Spondano / vber deß Cardinals Baronij Jahr-Bücher gemachten Außzug / so derselb entweder auß seinem Hirn gespunnen / oder von diesem Bischoff zu Algarbien vnd seines gleichen / gelehret hat.

1614.

Ludwig Richeome in seinem Examine vber den Proceß M. Peters de la Matteliere, so in gleichem von Jan de Loriny, vnd Joseph Augustin / darnach auch von le Venier, der Jesuiter General Vicario approbiert / vnnd Anno 1613. zu Bourdeaux gedruckt worden / darff deß Marianæ Meynung offentlich vertheydigen / vnnd sagen / daß dieselbe nichts anders seye / dann eben / was die Catholische Theologi schreiben vnd lehren / vnangesehen / daß angezogenes Marianæ Buch / durch Vrtheil deß Parlaments zu Pariß / Anno 1610. den 8. Junij offentlich verbrant / vnd solches alles Männiglich kund vnnd bewust ist.

Es seynd zwar die Jesuiten von trefflichen Personen angesprochen / vnd vermahnet worden / daß solche gefährliche Lehr vnd Regel / durch ein offentliche Erklärung solte widerlegt / vnnd dergleichen nichts mehr von jhnen geschrieben werden: Weil aber nichts bey jhnen zu erhalten / hat man dem Parlament solches zuerkennen geben / vnnd gebetten / deß Suarez Buch zu durchlesen / vnnd alles wol zuerwegen: Da es sich dann befinden würde / daß / ob wol darinn viel Exempeln deren Königen / so abgesetzt worden / in vnderschiedlichen Königreichen vnnd Landen angezogen werden / gleichwol nicht ein einziges von Königen in Hispanien / so gleichwol sonst gnug vorhanden / im gantzen Buch zufinden: Darauß abzunehmen / daß er vielleicht selbigen König von deß Bapsts Gehorsam vnnd Jurisdiction außnehme / oder aber habe jhm selbst die Rechnung gemacht / daß / da er anderst thun würde / selbiger König vnd sein Raht / solches eben so wenig von jhme leyden würden / als von dem Cardinal Baronio / da er in einem seiner Jahr-Bücher / den Außspruch deß Römischen Stuls / auff das Königreich Sicilien hat vertheydigen wöllen.

So es nun den Spaniern erlaubt ist / jhres Königs Recht zuvertheydigen / wil es den Frantzosen eben so wol / ja viel mehr gebühren / für die Ehr vnd Sicherheit jhres Königs / als deß Ersten vnnd Fürnembsten vnter allen Christlichen Fürsten / sampt dessen Königreich / Sorg zu tragen / vnnd obgemeltes Suarez Satzreden / vnangesehen dieselb fast von seiner gantzen Societät gebillicht vnnd approbiert werden / zu hindertreiben. Daß sie aber fast mit einander eynstimmen / bekent Suarez selbst im dritten Buch cap. 11. Numer. 21. da er diese Wort gebraucht: Bellarminus vnnd wir all / sind in diesem eins. Vnd macht dieses Buch das Sprichwort wahr / da man sagt: Ein grosses Buch sey ein grosses Vbel ꝛc.

Wird derowegen das Parlament ersucht / vnnd gebetten / zuerklären vnnd zuvrtheilen / daß die obangezogene vnnd mehr andere Lehren vnd Regel / so in diesem / deß Suarez Buch / begrieffen / streitten wider die heilige Concilien / seyen ärgerlich vnnd schädlich / als die da strecken zu Anreytzung der Vnterthanen vnnd anderer / wider die Personen vnnd Regimenten der Königen vnd Fürsten böse Anschläg zuma-

chen /

14. 1614. chen/ja was was eygenthätliches fürzunehmen: Daß demnach solches Buch von niemands solle getruckt/verkaufft/gelesen vnd behalten/sondern von dem Nachrichter offentlich verbrandt werden: Vnd solt man dieses dem König vnd seiner Mutter/als Regentin/fürtragen/vnd Jhr Majestäten darinn wol informieren/zum End/daß sie Päpstliche Heiligkeit ersuchen/seine Authorität hierinn zugebrauchen/damit so wol dergleichen Bücher vntertruckt vñ außgerottet/als daß forthin dergleichen nicht mehr außkommen/verhütet werde/ꝛc. Wird darbeneben begehrt vnnd gebetten/daß sechs der fürnembsten Personen von dem Clermontischē Collegio, so sich berühmen der Societät Jesu/citiert vnd eyngeladen werden/zum End/sich in allem/was solches angehet/zu erklären/vnd zu versprechen/daß sie demjenigen so das Parlament hierinn vrtheiln wirt/nachsetzen/vnd solche vnd dergleichen Lehren vnd Satzreden/als auch in den Schrifften Bellarmini, Gretseri, Becani, Azorij, Bonarscij, Richeomi, wie auch in dem Buch dessen Titel ist/ Tyrannicidium, seu Scitum Catholicorum de Tyranni internecione, Auctore Iacobo Kellero Societatis Iesu, &c. vnnd insonderheit in deß Gabriels Vasquez Bellomontani Außlegung vber den D. Thomam de Aquino, wie dann andern deß Lessij, Coqueau, Spondani, vnd mehr anderer Büchern vnd Tractaten/so fast alle mit Bewilligung vnnd Approbation der Societät Jesu Vorstehern/außgangen/zufinden/sich im wenigsten nicht beypflichten/dieselbe nicht lehren/auch daß sie gelehret werden/nicht gestatten sollen: Daß auch auff widrigen Fall wider die Verbrechere/als die/so das Crimen læsæ Majestatis begangen/verfahren werden soll/ꝛc.

Auff diese Klag sind von dem Hofgericht M. I. Courtin. vnd F. le Pelletier, deß Königs Rähte/ernennet/vnd jhnen befohlen worden/offtgemeltes Buch zu durchlesen: Welche solches gethan/vnd den 20. Junij 1614. bey dem Hoffgericht/was sie darinn gefunden/Bericht eyngebracht haben. Auff welches alles nachfolgend Arrest/oder Vrtheil erfolgt:

Arrest deß Parlaments.

Nachdem zu Hoff von den Rahtsherrn der grossen Cammer/Tournelle, vnd deß Edicts/ein Buch/in diesem Jahr vnter dem Titel/ꝛc. gemacht von Francisco Suarez/gedruckt/durchsehen vnd verlesen/darinn aber vnderschiedliche Satzreden/Lehr vnd Regeln befunden worden/so da/die dē Königen von Gott gegebene obriste Macht/vmbstossen vnd vernichtigen/darneben zu Stifftung allerley Vnheils vnnd Vnfriedens/ja auch zu Anhetzung der Vnterthanen vnd Frembdlingen/als denen wider die Personen der Königen vnnd Fürsten/was thätlichs fürzunehmen/in etlichen Fällen erlaubt seyn solte/strecken: Auch in Erwegung dessen/so von dem General Procuratore deß Königs vorgebracht worden.

So hat wolgemeltes Hoffgericht/nach reiffer Berahtschlagung erkläret/vnnd erklären mit diesem/daß obangezogene Satzreden/Lehr vnnd Regeln/ärgerlich vnnd auffrührisch seyen/als die da gerichtet seynd/zu Außrottung der ordentlichen Herrschafft vnnd Obrigkeit/vnnd zu Verleytung/so wol der Vnterthanen/als Frembdlingen/etwas thätliches wider die geheiligte Personen/der Königen vnnd Fürsten/sich zu vnterstehen: Ferner/daß die Exempeln der Königen Clodouei/vnd Philippi deß Schönen/gantz falsch vnd lästerlich seyen gesetzt vnnd angezogen: Vnnd hat derowegen befohlen/vnd befilcht mit diesem/daß obgemeltes Buch Francisci Suarez auff dem Platz deß Pallasts von dem Nachrichter solle verbrandt werden. Wird darneben allen Buchhändlern vnd Truckern verbotten/solches Buch zudrucken/zuverkauffen/oder zuverhandeln/wie auch sonsten Männiglich/wes Stands vnnd Würden sie auch seyen/dasselbe zulesen/außzuschreiben/zuhaben/viel weniger in Schulen/oder sonsten zu lehren/oder fürzulesen/oder von den darinn begriffenen Regulen vnd Lehren zu disputieren. 1614.

Ferner wird befohlen/daß zu Folg deß am sechsten Junij 1610. ergangenen Arrests/der Theologischen Facultet/den dritten Junij desselben Jahrs gefälltes Decret vber die Ernewerung von dem Concilio zu Costnitz bevestigter Censuræ Doctrinalis, vom Jahr tausend vierhundert vnd acht/wie auch dieses gegenwertig/deßgleichen Anno tausend fünffhundert acht vñ siebentzig/vnd tausend fünffhundert fünff vnd neuntzig ergangene Arresten/jährlich auff den vierdten Tag Junij/so wol in gesagter Facultet/als in den Schulen deß Clermontischen Collegij/vnd der vier Bettel-Orden/sollen verlesen werden: Vnnd daß man auff Anhalten deß Königlichen Procurators auff die Vbertretter aller solcher Arresten ein gute Aufflicht haben/vnd der Gebühr wider sie verfahren soll. Geben im Parlament den sechs vnnd zwantzigsten Junij/Anno tausend sechshundert vnd vierzehen.

Neben dem ist beschlossen/daß die Patres Ignatius Armondus, Cotton, Fronton, vnnd Sirmond, erstes Tags gen Hoff citiert vnd eyngeladen/vnnd jhnen sol fürgehalten werden/daß das Buch Suarez wider jhr eygene Erklärung/vnnd jhres General Decrets gedruckt/vnnd wider deß Königs Authorität/wie auch die Sicherheit seines Stands vnnd Person/in diese Statt vnnd Königreich gebracht worden: Derowegen man jhnen befehlen sol/bey jhrem General es dahin zu richten/daß obgesagtes sein Decret ernewert vnnd publiciert werden/dessen sie jnnerhalb sechs Monaten gnugsame Vrkund vnnd Zeugnuß bringen sollen: Zu dem End/daß forthin keine Bücher/dergleichen schädliche vnnd verdampte Lehren begreiffend/an das Liecht gebracht: Sondern vielmehr das gemeine Volck in jhren Predigten eines andern berichtet werde. Jm widrigen Fall aber/solte man wider sie/als Schänder der Majestät/vnd Zerstörer deß gemeinen Friedens verfahren.

Dieser Arrest ist den sieben vnd zwantzigsten obgemelten Jahrs vnnd Monats/in Gegenwart Patrum, Ignatij Armond, Carls de de la Tour, an statt Pater Cottons, Frontons le Duc, vnnd Jacob Sirmonds, beschlossen/vnd selbigen Tags publiciert vnnd vollnzogen worden.

Neben diesem haben auch die Magistraten

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. vnnd Officierer der Statt Pariß in Versamlung der sämptlichen Ständen ein Beschwärungs-Schrifft eyngeben / folgenden Innhalts:

Damit die verkehrte vñ schädliche Lehr / so nun etlich Jahr lang hero in auffrührischen Schrifften vnd Büchern ist außgesprengt worden / als welche nirgend anders / dann zu Vernichtigung der von Gott eyngestellten obristen Macht angesehen/hinter trieben/darneben das einmal gewiß vnd vngezweiffeltes Recht deß Königs vnd Oberherrns Männiglich möchte zur Erkentnuß gebracht werden: Ist an den König vnser vnterthänigste Bitt vnnd Begehren / daß gleich er in seinem Reich für den obersten Herrn allein erkent wird / als welcher dasselb ohn alles Mittel von Gott allein hat/vnd besitzt/vnd auch keine Macht auff Erden / sie sey Geistlich / oder Weltlich / gefunden wird / so einiges Rechtēs vber dieses sein Königreich sich anmassen / oder die Unterthanen jhrer Pflicht vnnd Gehorsams / so sie jhme schuldig sind/auß was Vrsach/Schein vnd Gelegenheit es auch seyn möchte / solte erlassen können: Also diese Regel/als dem Wort Gottes gemäß / vñ zu Wolstand dieses Reichs gantz nötig/ für ein gewiß vnd vnwiderspreckliche Regel / ja für eine Grundvest vnnd Hauptgesetz in diesem Königreich von allen dessen Unterthanen / weß Stands vñ Würden sie auch sind/sol erkent/gehalten vnd angenommen / vnnd ohn einige Außflucht/doppel Verstand/Arg/ oder Liſt/ von allen Beampten / wie sie seyen / ehe sie in jhre Empter tretten / beeydigt vnnd vnderschrieben / hingegen das ander / daß es nemlich erlaubt sey / Könige vnd Fürsten vmbzubringen/abzusetzen/sich wider sie zuerheben / das Joch deß Gehorsams von sich zu werffen / es sey auch vmb was Vrsach es seyn möchte / für ein grewliche / gottlose/ falsche vnnd dem gemeinen Wolstand hochschädliche Lehr erkent/gehalten vnd verdampt/ auch alle Frembdlinge vnd Außländer/ so dieselbe treiben vnd verthädigen/ für geschworne Feind dieser Cron / die Unterthanen aber / weß Stands vnd Würden sie auch seyn/so dieser Lehr beyfallen möchten/für Rebellen / Vbertretter der Hauptgesetzen dieses Königreichs / vnnd für schuldig der verletzten Majestät in dem höchsten Grad gehalten werden.

Vnd sollen die Eltern jhren Kindern / die Lehrer jhren Schulern / die Prediger jhren Zuhörern obgesagte Regel auff das fleissigste fürtragen / vnd eynschärpffen: Deßgleichen da etwan einig Buch / oder Schrifft von einem Außländischen / er sey Geistlich / oder Weltlich / darinn dergleichen Propoſitiones vnnd Reden zu finden / geschrieben vnnd außgeben würde / sollen die Geistliche desselben Ordens in Franckreich gehalten seyn / solche Bücher vnd Schrifften zuwiderlegen / ohn einig Ansehen / oder Außflucht / oder da sie sich weygerten / gestrafft werden / als die / so Crimen læſæ Majeſtatis begangen / vnnd offentliche Feind dieses Königreichs/ꝛc.

Deß Papsts Schreiben an die geistliche in Franckreich.

Die Geistliche in Franckreich seynd in allem dem / was vom Parlament hierinn beschehen/ sehr vbel zufrieden gewesen: So bald es auch dem Bapst fürkommen / ist er sehr vnlustig worden/ vnd hat deßwegen ein Sendschreiben an die Geistliche in Franckreich / so dazumal zu Pariß bey einander waren / vnter dem Dato den letzten Januarij / abgehen lassen / in welchem er den Eyffer deß Cardinals / Ertzbischoffen / Bischoffen / Prælaten / Epten vnd anderer / so diesem Decret deß Parlaments widersprochen/ auffs höchste preiset. Der Anfang dieses Briefs lautet also:

Ehrwürdiger Bruder / liebe Söhne vnnd Brüder / denselben seynd vnser Gruß vnd Apostolische Benedicion zuvor. Die sehr grosse Vermessenheit deren / so vnlangst in offentlicher Versamlung sich vnterstanden haben / die heilige Authorität deß Apostolischen Stuls zu schänden/hat vns das Hertz also berühret/ daß so fern vns nicht das Vertrawen/ so wir gegen vnserm lieben Sohn König Ludwig / vnd seiner Mutter / der Königin Mariæ / wegen deroselben sonderlichen Gottesforcht vnnd Fürsichtigkeit tragen / etwas erquicket hätte / wir in ein vnerträgliche Betrübnuß würden gerahten seyn: Insonderheit aber haben wir einen sonderlichen Trost empfangen ab ewerm wunderbarlichen Eyfer / mit dem jhr dieser so grosser Vnfürsichtigkeit / so dapffer vnnd beständig euch widersetzt habt. Ein solches Vrtheil vnd Sententz zwar ist allzu abschewlich / vnnd haben wir wol Vrsach zu förchten / daß diese Flamm auß der elendigen Engelländischen Brunst vbergeflogen sey / zu endlichem Vntergang der Religion vnd wahrer Gottseligkeit in dem Allerchristlichsten Königreich: Wiewol wir darneben hoffen / daß dieselbige/vermittelst Göttlicher Hülff / vnter eines so Gottseligen/vnd von einer so Christlichen Mutter/ darinn wol aufferzogenen Königs / Schutz vnnd Schirm / täglich mehr vnd mehr werde zunehmen/ꝛc. Insonderheit dafern allein jhr die Hand daran halten/wie bißhero geschehen/ꝛc.

Im andern Theil selbigen Briefs ermahnet er die Geistliche / daß sie sich solten widersetzen diesen Wilden / vnnd von dem Wirbelwind der Menschlichen Hoffart vnnd Weltlicher Weißheit auffgeblasenen vnd erhebten Wellen / als die mit der wahren Gottsforcht kein Gemeinschafft hätten/ꝛc. Wie aber vnd auff was Mittel vnd Weg in diesem könte Raht vnd That gefunden werden/hätte er dem Bischoff von Monte Pulcino seinem daselbst residierenden Legato zuerkennen geben/ꝛc.

Die Geistliche in Franckreich haben sich hierauff gegen dem Bapst auff das höchst bedancket: Erstlich/deß guten Zeugnuß halben / so er jhnen wegen jhrer Trew vnnd Beständigkeit / geben: Zum andern/wegen deß guten Vertrawens / so erzu jhnen getragen: Neben Versprechung / daß sie in allem jhrem eusersten Fleiß vñ Wachsamkeit anwenden wöllen/ damit die Authorität deß Römischen Stuels verthädiget/vnd die Catholische Kirch erhöhet werden möchte: Jhre Heiligkeit bittend / daß sie jederzeit ein wachendes Aug auff die Frantzösische Kirch haben vnd halten wöllen.

Vnruhe in Franckreich.

Immittelst seynd die Sachen in gemeltem Königreich / je länger je ärger worden / vnd zwischen der Königin / als Regentin / vnnd etlich fürnehmen Fürsten vnnd Herrn allerley Mißverständt erwachsen / welche sehr vbel verdroß/

daß

1614.

1614. daß etliche Italianer vnd Spanier/ vnd insonderheit Marquis de Ancre also herfür gezogen/ vnd mit den besten Empteren versehen worden/ wie dann gemelter Marquis nicht allein zum Marschalck in Franckreich/ sonderen auch zum Gubernator in Picardey gemacht worden. Derwegen der Printz von Conde / vnnd die Hertzogen von Bullion vnd Niuers sich von Hoff abgeben/vnd etlich Stätt vnd Vestungen eingenommen vnd versichert haben. In deß Königs Namen ward alsbald etlich Kriegsvolck auff die Bein gebracht/vnd ein Theil nach Masieres geschickt: Der Hertzog von Niuers aber wolte sie nicht einlassen / vnnd ließ selbige Statt mit grossem Fleiß bevestigen. Die Königin Regentin schrieb an die Herren Staden / vnnd begehrt / daß sie keine Frantzosen / so in ihrem Dienst / nach Franckreich solten ziehen lassen/ sondern auff ihre Erforderung dieselbe ihr selbst zu Hülff zu schicken: Welches die Herrn Staden auch bewilligt. Gleichwol haben sich der Frantzosen viel/auch wol ohne Paßport/hinweg gemacht/vnd hat ein jeder / nach dem er gesinnt war/ bey dem ein/oder dem anderen theil sich in Dienst begeben. Es war auch in deß Königs Namen Bestallung außgegeben / 6000. Schweitzer anzunemmen. Als solches die Printzen vernommen / haben sie an die Statt Zürich geschrieben/vnd gebetten/ daß sie/als die Außschreibende / solches verhindern wolten/ weil jhnen (den Printzen) gnugsame Vrsach geben worden die Waffen an die Hand zu nemen: Vnnd hetten sie / als Evangelische sonderlich zu bedencken / daß man zu Hoff auß antrieb etlicher Friedhässigen / auff nichts anders vmbgieng / dann alle Bündnuß vnnd Freundschafft zwischen dem König vnnd denen von der Religion zu vernichten vnd auffzuheben.

Versamlung zu Bessa die Sachen zu schlichten.

Wegen solches auffstands etlicher Fürsten vnd Herren / ist den 7. April. zu Sessons eine Versamlung angestellt worden/dahin der junge König etliche seiner Hohen vnnd Gemeinen Räthen/die streittige Sachen zu schlichten / vnd den beschwerden der Fürsten abzuhelffen / mit nachfolgendem vollkommenen Gewalt gesandt: daß sie nemlich zu seinem Vättern / dem Printzen von Conde sich begeben/ vnd jhm seinen willen/zu Hinlegung vnd Schlichtung der Commotion / oder vnruhe/in seinem Namen / so wol für sein Person / als andere Printzen vnnd Beampten der Kron / auch Herren / vnnd aller andern/so jhnen beygestanden / oder gedient haben/die jenige Artickel vnnd conditiones, welche sie für redlich vnd der Billigkeit gemäß/ vnd zu seinem Dienst werden nutzlich erachten/ vergleichen/tractiren/beschliessen vnnd abhandlen / auch seinet wegen deren Vollziehung vnnd execution versprochen / vnd ins gemein alles das jenige / so obgemelt/ thun sollen / was die vmbstände vnnd dependentz erforderen werden/ vnd Er selbsten/wann er Persönlich zugegen were/ thun würde/oder könte: Vnnd da auch schon die Handlung ein mehrern vnnd specialern Gewalt / weder hierin begriffen / erfordern thete / so verheisse Er bey Trew vnnd seinen Königlichen worten / alles das jenige / so von jhnen hierinnen wird tractirt / beschlossen / gehan / verheissen vnnd verhandelt werden/für genehm / vnd für einen besondern Dienst insonderheit zu halten / vnnd darüber daß es vollzogen werde / nothwendige Declaration, oder Erklärungen zuthun vnnd zugeben. 1614.

Dergleichung zu S. Manchold geschehen.

Diese Zusammenkunfft nun ist wol vnnd fruchtbarlich abgangen / vnd haben beyde theil sich weisen lassen/also daß nachfolgende Artickel veraccordiert/vnd folgends zu S. Manchold ratificirt worden.

I. Daß die gemeine Stände deß Königreichs in der Statt Sens gewöhnlicher weise zwischen diß vnd den 25. Tag deß Meyens Augusti nechstkünfftig sollen zusammen beruffen vnd versamblet werden: In welcher Versamlung die Deputirte der dreyen Stände / so jhnen daselbst beystand leisten werden / sollen macht haben in aller Freyheit jhre Vorträg vnnd remonstrationes zuthun / welche sie in jhren gewissen zu der gemeinen deß Reichs Wolfahrt / vnd der Vnderthanen Erquickung nützlich zu seyn halten werden / damit Jhre Mayestät mit Raht der Fürsten deß Geblüts/auch anderer Fürsten / Beampten vnd fürnembsten Herrn seines Rahts etliche gute Satzungen/ einem jeden in obligender Schuldigkeit zuerhalten / machen / vnnd die Edicta, so vor diesem zu Erhaltung gemeiner Ruhe vnnd Friedens seynd auffgericht worden / bestättigen / vnnd alle Vnordnungen / welche seinen guten Vnderthanen zu billicher Klag vnnd vnwillen einige Vrsach geben können / abgeschafft / verbessert vnnd reformirt werden mögen.

II. Die Heyrathen mit Hispanien belangend / davon hat die Königin Regentin an den Herren Printzen von Conde durch Schreiben sich dermassen erklärt / daß er darob gut contentement empfangen: Ist also vnnötig darvon in diesem Artickel fernere Meldung zuthun.

III. Die Befestigung deß Schlosses zu Meziers, so an seinen der Statt gemacht worden/sol nidergerissen vnd weggeraumt werden: Vnd auff das suppliciren / so vom Hertzogen von Nivers ist beschehen/daß höchstgedachter Jhrer Königlichen Mayestät belieben wolte / jhme einige Anweisung vnnd recompens von einer Summa gelds zuverordnen / vmb ein Hauß zu bawen/ an stat dessen/so er in besagter Statt Meziers hatte / welches abgebrochen ward/ als man gedachtes Schloß erbawete / ist versprochen worden / daß er hernach mit einer gewissen Summ / deren man sich mit jhm wird vergleichen / sol versehen werden.

IV. Die Festung von Blavet/dern der Printz von Vendosme bey dieser letsten Vnruhe sich bemächtigt/vnd wider auffzubawen vnd zu befestigen angefangen/sol gäntzlich nidergerissen vnd geschleiffet/vnd in denselben Stand / wie sie vor der Eroberung gewesen / wider gestelt werden: Es sol auch kein Capitän/ oder Guarnison darauff seyn: Dergleichen sol auch mit allen andern newen Festungen geschehen / so wehrender vnd auß Vrsach dieser Commotion in der Provintz von Bretaignien, es sey durch wen es wolle/ seynd gemacht worden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. V. Vnd damit das verderben vnd Vndertruckung/die den Vnderthanen auff dem Land von den Soldaten/so Frantzosen als frembden/ welche seithero ersten Januarij angenommen/ vnd geworben/auch jetzt in vnderschiedlichen orten deß Königreichs verstrewet vnd außgetheilt seynd worden/es sey für Ihre May. oder hochgedachten Herren Printzen / zugefügt wird/ auffhören vnd abgewand werden möge: Sollen solche Soldaten alle beurlaubt vnd abgedanckt/vnd die frembde durch Commissarien / welche darzu von Ihrer May. vnnd hochgedachten Herren Printzen werden verordnet/innerhalb zwölff tagen nach Vnderschreibung dieser Artickel / auß dem Königreich geführt vnd begleytet werden: Die Frantzosen aber belangend/denen sol anbefohlen vnd auferlegt werden/sich nach Hauß zu begeben/zwölff Tag nach Verkündigung/so jnen geschehen sol / bey Poen / daß sie als vagabundi vnd landstreiffer sollen gestrafft werden.

VI. Ihr Königl. Mayest. weil sie dem Herrn Printzen von Conde zu gratificieren vnnd gnädigst en angenehmen Willen zuerzeigen begehrt/ haben auff seyt beschehenes Bitten / Anhalten vnd Versicherung / welche sie von seiner guten Affection vnd Trew zu Ihr Mayest. Diensten haben/gantz gern accordirt vnd verwilliget / daß er die Statt vnd Festung Amboise zum deposito. hinderlag vnd Sicherheit / vnd zu Bewahrung derselben Festung 100. Soldaten zur guarnison haben sol / biß die Versamlung der gemeinen Stände wird gehalten seyn.

VII. Wann der Hertzog von Vendosme, so abwesend / Ihrer May. schüldigen gehorsam in denen Sachen / so in diesem Tractat begriffen/ erzeygen wird/so wil vnd begert sie / daß er in seine Regierung/Diensten/Ehr/Hauptmanschafften vnd Herrschafften sol restituirt / vnd wider eingesetzt werden/ damit er dieselbige ebener Gestalt/wie zuvor/geniessen möge : Vnd daß alles durch offene Brieff vnd Patenten / oder sonst wider jhn beschehene Verbott / an das Parlament von Bretaigne gericht/sol cassirt vnd auffgehaben werden/also vnd der Gestalt/daß jm dieselbige einiger Gestalt nicht mehr præiudicirlich/ oder nachtheilig seyn sollen.

VIII. Vnd vber das jenige / welches er hat lassen fürbringen/daß er der Stände von Bretaigne Verwilligung hab erhalten/im Land daselbsten das Gelt/so zu Vnderhaltung seiner guardij vonnöthen /zu erheben/habe J. Mayt. gut gefunden/das jenige zu approbieren vnd zu bestätigen/was die Stände dißfals gethan haben.

IX. Wie dann auch J. Mayt. in Acht genommen haben die Supplication / so deroselben von wegen des Hertzogen von Retz vbergeben worden / daß sie die Anzahl Soldaten in Marchecou vnnd Belle-Isle vnderhalten wolte / in Massen von Weylandt dem gewesen König / höchstseliger Gedächtnuß / verwilligt worden: vnnd haben J. May. solches vier Jahr langzuthun gnädigst versprochen.

X. Der auff Hennebon/dem Herrn de Camore Capitän vnd Gubernatorn daselbsten zu nachtheil beschehener anschlag vnd vberfall sol reparirt/erstattet/vnd er wider in sein Ampt vnd Verwaltung / wie er vor diesem Auffstand gewesen/restituirt vnd eyngesetzt werden.

1614. XI. Alle Besatzungen / so in stätten vnd andern orten dieses Königreichs / wegen entstandener Commotion / seither den 1. Januar. letzt verlauffen/seind eingelegt worden / sollen wider darauß genommen vnd abgeschafft werden/ausserhalb 100. Mann/welche zu Maziers sollen gehalten werden/biß der Stände deß Königreichs Versamblung wird gehalten seyn / vnd 200. Mann/für gleiche zeit/so zu Soisson, darvber der Hertzog von Maine Gubernatoriß/sollen eingelegt werden : Vnd sollen alle andere stätt vnd örter im selben Stand/darinnen sie zuvor gewesen/bleiben.

XII. Es sollen auch Brieff vnd Patenten expedirt vnd außgefertigt/vnd allen Parlamenten zugesand werden / durch welche Ihre May. sich erklären wird / daß sie wol vnd gebürender massen informirt vnd bericht worden sey / daß der Herr Printz vnd andere Fürsten vnd beampte deß Königreichs/von was Stand/oder wesen die seyn / welche Jhm in dieser Commotion gefolgt vnd beygestanden / keine böse intention noch Meynung wider jr May. schuldigen gehorsam vnd vnderthenigen Dienst gehabt haben/ mit nothwendigen clausulen zu jhrer Sicherheit vnd Entschuldigung / vnd zu verhindern/ daß sie deßhalben künfftig nicht sollen verfolgt/ oder angeklagt / sonder sie wider in ihr ämpter/ Stand vnnd Würden eingesetzt werden/ vnnd derselbigen / wie zuvor geschehen / geniessen.

XIII. Gleichfals sol auch von Ihrer May. an alle Fürsten/Stände vnd Republiken/so mit dieser Kron vnirt vnd verbunden seyn/ geschrieben/vnd Personen von qualitet zu jhnen gesandt werden/sie zu verständigen/ was Ihr May. von hochermelter Herren Printzen vnnd Beampten der Kron vnd anderer Herren/ so Jhnen beygestanden/ vnschuld vnd guter intention erfahren vnd befunden haben.

XIV. So haben Ihre May. noch ferner bewilligt/daß sie für alle vnkosten / so die Herren Printzen vnnd beampte der Kron / vnnd andere Herren wegen dieses Auffstands gethan vnd angewandt haben möchten / hochermeltem Herrn Printzen von Conde bahr erlegen wollen die Summ von viermal hundert vnnd funffzig tausent pfunden / welche machen 300000. Franckfurter gülden / damit er dieselbige vnder jhnen / seinem gutdüncken nach / außtheilen möge.

XV. Durch obgemelte Vermitteling nun/ welche sonsten von Ihrer May. nicht würde verwilliget noch accordirt seyn worden / sind obgedachte Herren Printzen / der Kron Beampten vnnd andere Herren abgetretten von aller Liga vnd Verbündnuß / es sey mit wem es wolle/so wol in/als ausserhalb deß Königreichs/ mit Verheissung / sich künfftig in keine mehr eynzulassen.

XVI. Es haben auch Ihre May. verwilligt vnd accordirt / daß sie in Ansehung der grossen vnd besonderen Diensten/welche so wol deß Hertzogen von Nefers vorfahren / als er selber/der Kron Franckreich erwiesen/jhme Brieff / Vrkunden vnd andere nothwendige expeditiones für seinen elteesten Sohn / daß er nach seinem Vatter die Verwaltung vnnd Regierung in

Champa-

1614.

Champagnien haben vnd behalten soll/ertheilen lassen wollen.

Bald nach dem Keys. Wahltag/hat sich zwischen einem Raht vnd Bürgerschafft der Statt Franckfurt am Meyn/ein Mißverstand/ so wol wegen der Jüden vnd jhrem vnzimlichen Wucher/als andern Sachen erhebt/ also daß endlich etliche Bürger den Raht auffm Statthauß/der Römer genant/vmbsetzt/ vnd von jhrem Ampt abzutretten/gezwungen haben. Hierauff ist auff klagen deß Raht s/ von Keys. May. ein Herold nach Franckfurt abgeordnet worden/ mit Befelch daß die Bürgerschafft die abgestossene wider an jhre alte stell setzen/vnd alles bey vorigem stand bleiben lassen sol t: Jnmittelst solten der Churfürst zu Mäntz vnd Landgraff zu Darmstatt/ als darzu verordnete Keyserl. Commissarien/durch jhre Subdelegirte alles fleissig erkündigen/vnd jhre Mayestät von der gantzen Beschaffenheit gründlich berichten/ damit alsdann in allem der Notturfft vnd gebür nach möchte versehen werden.

Jnmittelst aber haben insonderheit drey Personen/Vincentz Fettmilch/ Conrad Gerngroß/ vnd Conrad Schopp etliche von der gemeine so weit verleyt/daß sie die Subdelegirte Räht gantz vnhöfflich tractiert haben: Jst endlich auch das Handwercks gesindlein so toll vnnd rasend worden/daß sie auff S. Bartholomei Abendt die Judengassen gestürmt/alles geplündert/vnd die Jüden mit Weib vnd Kinder zur Statt hinauß getrieben haben/wie solches alles in darvon besonder außgangnen Schrifften weitläufftig zu finden.

Hierauff ist den 28. Sept. in Franckfurt ein Keys Herold ankommen/ welcher also bald im Römer sich angemeld/vnd darauff vmb den Mittag in seinem Keys. Herolds Habit vnd 2. Trommetern vor den Römer geritten/ vnd allda ein Keys. Achts Mandat wider Vincentz Fettmilch/ Conrad Scheppen/vnd Conrad Gerngroß vnterm tumultuirenden vnd vnsinnigen Pöfel abgelesen. Fettmilch hat zwar den Pöfel abgemant/ dem Herolden mit Worten/ oder Wercken kein vbels zuzufügen: Hat aber beneben nicht gestatten wollen/ das Mandat anschlagen zu lassen/ sondern zwey Priuilegia herfür bracht/ vnd dardurch erzwingen wollen/ ob könd kein Bürger in Franckfurt in die Acht erkläret werden: hat auch vmb Zeugnuß gerufft/als wann alles so er verbt/im Namen/Wissen vnd Willen der Bürgerschafft beschehen: Dessen jhm aber viel ehrlicher Bürger nicht geständig seyn können/jedoch hat der gemeine Pöfel mehrentheils Frembde/Hällerkärner vnd dergleichen mit grosser vngestümm ja/ja/ja geschryen. Die Achtserklärung ist diese:

Wir Matthias/von Gottes Gn. Erwelter Röm. Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ꝛc. König/ Ertherzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ Graff zu Tyrol/ꝛc. Entbieten vnd fügen dir Vincentz Fettmilch/ deines Handwercks ein Kuchenbecker/Conrad Gerngroß Schreinern/ vnd Conrad Schoppen Schneidern/ hiemit zu wissen: Als Wir vnterm dato den 8. Junij nechsthin/N. der Zünfften vnd Bürgerschafft ins gemein/auch allen vnd jeden Bürgern/Jnwohnern vnd Angehörigen insonderheit/ in vnserer vnd deß H. Reichs Statt Franckfurt/ durch vnsern Keyserlich offen/von einem Herolden insinuirt/abgelesen vnd publicirtes Mandat/ bey Vermeydung vnserer höchsten Vngnad/ auch vnaußbleiblicher Leib vnd Lebensstraff/ darzu Verlust aller vnd jeden Priuilegien/ wie die genant werden mögen/aufferlegt vnd anbefohlen/ daß sie alsbald nach Anhör vnd Verlesung erstberührt Mandat vnd Gebottsbriefs/ ohn einigen verzug vnd Einrede/ den alten Raht zu Franckfurt/an seinen noch zur zeit vnveränderten Rahtsämptern nicht hinderen/ oder einigen Eintrag thun/sondern denselben/neben den/vermög vnserer verordneten Keys. Commissarien gemacht/ vnd von Vns ratificirten Vergleich vnd Abschieds/newe zugeordnete Rahtspersonen zu dem Rahtgang/ Schöpffenstul vnd andern vorangedeuten Empteren vnd Functionen rühiglich vnd vngehindert kommen lassen/auch gedacht Alt vnd newe Rahtspersonen sampt lich vor jhren ordentlichen Magistrat/ noch wie zuvor/erkennen/denselben alle schuldige Ehrerbietung/ Folg vnd Gehorsam leisten/ weder mit Worten/Raht/oder That widersetzen/ die angezogene vnderschiedliche Jnquisitionẽ vñ Rechtsklagen/keines wegs hindern/ sondern derselbigẽ/ wie sichs zu Recht gebüret/vnterwürffig machẽ/ vnsern Keys. Commissarien/oder J. J. L. L. Subdelegirten/wohin dieselbe einen jeden zu erscheinen/Rechtlichen befragen/befehlen/ bescheiden/ oder erfordern werden/sich gehorsamst erzeigen/ vnd sonsten in gemein das gantze Werck befürdern/ vnd zu würcklichem Effect bringen helffen sollen ꝛc. Alles mehrern Jnhalt obbestimpts vnsers Keyserl. ernstlichen pœnal Mandats: So hettẽ Wir Vns zwar darauff vnser Keys. Hochheit/ dem Rechten/auch der Gebür vnd Schuldigkeit nach keines andern/ als vnzweiffelichen Gehorsams vnd Folgleystung versehen. Wir verneinen aber doch dem allen zuzegen/ mit sonderer Beschwer vnd gantz vngnädigẽ Mißfallẽ/ Ob wol vorbesagte vnsere Keyserl. Commissarij nach Verles- vnnd Publicirung solches vnsers Keys. Mandats jre subdelegirte Rähte/vnlangstẽ naher Franckfurt mit Credential vñ Gewalt abgefertiget/vñ durch dieselbe zu vernemẽ begert ob vnd wie vorberührte Parition/ welche sich gleichwol bey fünff/oder sechs Gesellschafften nit vbel ansehen lassen/ von den vbrigen Zünfften/ die sich vnförmlich/ vnd vorgehörtem vnserm Keyserlichen Mandat zu wider erklärt/ sich auch darunter eins theils falscher Subscriptionen gebraucht/ gleicher Gestalt erfolgen werde/ Zu welchem end man von jhnen categorice richtige Anwort begert vnd abgefordert: So hetten doch die gemeine Zünfften/ deren 37. seyn/ vnd bey drey/ oder vier der Anfang gemacht worden/vor mehrgedachter Keyserlichen Commissarien L. L. Subdelegirten zu erscheinen vnd sich zu resolviren verweigert/ mit Fürwendung/ daß sie solches begeren an jhre Zunfftgenossen/ ohne deren Vorwissen vnnd Bewilligung sie sich nicht einstellen/ oder erstgemelter Subdelegirter Vorbringen anhören dörfften/ bringen wolten. Auff welches erfolget/daß die

Zunfft.

Durch die Franckfurt zwischen dē Raht vnnd der Bürgerschafft.

1614.

1614.

Zunfftmeister aller Zünfften / Sambstag den 23. nechstverwichenen Monats Augusti vor erstgenanter Subdelegirter Losament / neben dir Vincentz Fettmilch/als einem Haupt Rädelsführer kommen/mit diesem dein deß Fettmilchs vorbringen/daß angeregte Zünfften sich von ein ander trennen zu lassen / gar nicht gemeynt seyē. Vber diß habest du Fettmilch auch nach Insinuirung vielbestimpts vnsers Keys. Mandats dich vermessen / muthwillig vnd hochsträfflicher weiß vnderstanden vnd gelüsten lassen / dich in den Römer/allda der newgesetzte Raht beysammen gewesen/vnd mit Fürförderung der Zunfft meister / die gemeine Zünfft vnd Bürgerschafft zu obangezogener Partition erinnern vnd vermahnen wollen/mit einer starcken Versamlung von Bürgern hinein zu dringen/vnd dem Raht gantz verweißlich fürzurücken/als wann dieselbe an der gemeinen Statt verderben Vrsächer seyen/vnd damit vmbgiengē/auff daß die Zunfft vnd Bürger von einander getrennt werden mögen: Darbey dann du Fettmilch ferner ohngeschewt / vnd zu vnverantwortlicher Vngebür vermeldet / du liessest das Mandat auff seinen Würden vnd Vnwürden beruhen / vnd möchte nach Außweisung desselben der alte Raht zwar widerumb in die Rahtstuben gehen / hetten aber zu gewarten/wie es jhnen ergehen/vnd ob sie widerumb herauß kommen würden. Ja du habest noch zu mehrer Erzeigung deines hochstraffbaren Freffel vnnd Mutwillens die Zünffte vnnd Zunfftgenossen widerumb zu newer Bündtnuß vnd Verschreibungen / krafft deren sie sich von einander nicht absetzen/oder trennen lassen / sondern beysamen stehen vnd halten sollen/gantz widersetzlich verlaytet.

Sintemal dann diß alles/ so oberzehlt/an sich selber wider Vns / als regierenden Römischen Keysers Hochheit/solche böß ärgerlich vnd schwere Anmassungen vnd Verbrechen seyn / welche sich mit keinem schein Rechtens / wie derselbig auch immer erdacht vnd genennt werden könd/ oder möcht / verthedigen / beschönen / oder entschuldigen lassen/ deren ernstliche Abwend- vnnd Steuerung/auch gebürende Bestraffung / andern zum Exempel/ die höchste Notturfft erforderen wil: Hierumb so ist von Vns / als regierendem Röm. Keyser heut dato wolerwogener Sachen/wider dich offtgedachten Vincentz Fettmilchen/so wol auch vorne anfangs besagte dich Conraden Gerngroß / vnnd dich Conraden Schopp / als gleicher Gestalt dieses obstehenden Wesens Haupt Auctoren/Rädelsführern/Beypflichtern / Auffwieglern vnnd Antreibern zu Recht erkand/daß jr wegen viel angeregter freffentlichen Anmassung/ vervrsacht Vngehorsambs vnd beharrlicher Widersetzligkeit / in die Pön vnd Straff vnserer vnnd deß H. Reichs Acht gefallen seyn/gesprochen/erkennt/ erklärt / vnnd öffentlich verkündt werden sollet : In massen Wir euch dann sampt vnd sonders hiemit von Röm. Keys. Macht vnd Gewalt / durch diesen vnsern offnen Brieff darin erkennen / erklären/ vnd als offenbare Echter denuncijren / verkünden/vnd euch auß dem Frieden in Vnfrieden setzen/Auch ewer Leib/ Hab vnd Güter jedermänniglich erlauben/Auch alle die jenige / die euch vber onsere Erklärung einigen Fürschub/ Beyfall/Beherbergung/Vnderschleiff/Anhang/oder Auffenthalt geben werden / gleichmeissiger Straff vnderwerffen/ erklären vnd publiciren. Damit dann auch diese vnser Achtserklärung vnd Denuntiation männiglich offen vnd kundbar werde/ seynd auff vnsern Befelch vnd Verordnung etliche Exemplar darvon / vnter vnserm auffgetrucktem Keys. Secret Insigel verfertiget/ vnd zu publicieren befohlen. Nach welcher vnser ernstlichen Meynung sich jederman zu richten / vnnd vor Schaden zu hüten wird wissen. Geben auff vnserem Schloß zu Lintz den 4. Tag deß Monats Septembris/ Anno sechtzehenhundert vnd im Viertzehenden / vnser Reich deß Römischen im Dritten / deß Vngarischen im Sechsten / vnd deß Böhmischen im Vierdten.

Matthias.

Vt Johan Ludwig von Vlm.

Ad Mandatum S. Cæs.

Maiest. proprium.

I. R. Pucher Ilpt.

1614.

Zuvor ist vermeldet/was Gestalt drey Francfurter Bürger / wegen jhres Verbrechens von Keyserl. Mayest. in die Acht erklärt worden/ solche aber haben die höchst vnd hochangelehnlichen von Keyserl. Mayest. zu den Francfurtischen Streitigkeiten / verordnete Herrn Commissarien jhnen von Bürgermeister vnnd Raht der Statt Francfurt zu liefern begert/vnd Krafft Keyserl. Commission ernstlich befohlen / wie folgt:

Wälter verlaß der Statt Francfurt am Mayn.

Von Gottes Gn. Johann Schweickhard Ertzbischoff zu Meyntz vnd Churfürst/ꝛc. Vnd von derselben gnaden Ludwig Landgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen/Dietz/ Ziegenhain vnd Nidda/ꝛc. Vnsern Gruß zuvor/Ehrsame liebe besondere/Demnach die Röm. Keys. Mayestät vnser allergnädigster Herr/ gestrigs Tags in der Statt Franckfurt/ein Keys. Achts Erklärung wider etliche Priuat personen / nemblich Vincentz Fettmilchen/Conrad Gerngroß/ vnd Conrad Schoppen/als die Haupt Rädlinsführer. Authorn vnnd Vrhebern alles biß daher in der Statt Franckfurt entstandenen Vnheils/ durch einen von jhrer Mayest. deßwegen abgefertigten Keys. Herolde insinuirn vnd publiciren lassen/ vnd darinn jhre Leib/Haab vnd Gut männiglichen erlaubt: Vnd sich also nunmehr gebüren will/gegen jhnen als erklärten offenen Echtern/weiter / vermog der Reichs Constitution/ mit gebürender Straaff zu verfahren: Als begehren Wir vor Vns gnädiglichen / Krafft habender Keys. Commission hiemit ernstlich befehlend /jhr wollet Euch nicht allein gemelter Echter hinfüro / bey dern in dem publicirten Achts Mandat bestimpter Pön / gentzlich entschlagen vnd eussern : Sondern auch dieselbe also bald zu gefänglichen Hafften einziehen / vnd / wie obgemeldt / zu gebürender Exemplarischer Bestraffung/Vns/als jhrer Mayestät verordneten Keys. Commissarien / vnweigerlich liefferen lassen/Euch auch in dem also erweisen / damit Jhr Keys. Mayest. Ewern schuldigen Gehorsamb darob im Werck verspüren/vnd daher im vbrigen desto mehr bewogen werden möge / Keyser-

liche

1614.

liche Milte vnd Gnad einzuwenden. Gestalt wir Vns dann die zuversichtige gute Hoffnung machen / wann Ihre Mayest. diß fals Ewern schuldigen Gehorsam verspüren solten / es werde an Außsöhnungs Mitteln auch nicht ermangeln. Darumb jhr dann vmb dieser wenigen erklärter Echter willen / Euch / Ewer Weib vnd Kinder in die höchste Gefahr zu setzen / nicht gemeynt seyn werdet.

Solches neben deme es vermög deß Reichs Constitutionen / auch Ewerer obligenden pflicht vnd Schuldigkeit nach / billich beschicht / vnnd zu gemeiner Statt / auch Ewrer / Ewer Weib / Kinder vnnd Nachkömlingen selbst Wolfahrt gereicht / thun an stat Ihrer Keys. May. Wir vns endlich vnd zuverläßig versehen: Seind auch bey Zeigern diesem vnserm deßwegen abgefertigten Botten / Ewer runden Erklärung schrifftlich darüber gewertig / vnd Euch sonsten gnädigen nachbarlichen Willen zu erweisen geneigt. Datum den 29. Septembris vnd 9 Octobris / Anno 1614.

Ioh. Schuicard. Archiep. Mogun.
Ludwig L. G. zu Hessen.

Demnach aber die Echter vnd sonderlich Fetmilch / den gemeinen Mann beredet / ob hette obgemelt Achts Mandat laut von jnen zweyer angezogner König- vnd Keyserl. Priuilegien kein Verfang wider sie / auch daß consequenter sie nicht möchten / oder köndten gelieffert werden: Als sind / solche Persuasion dem gemeinen Mañ zu benemen / vidimirte Copey davon auff die Vniuersitet zu Marpurg / darvber ein Decision zu holen / geschickt worden / wie folgt.

Copia Priuilegij Keyser Carl deß Fünffzehenden / wider feindte Gerichte / vnd die Recht / den Bürgern der Statt Franckfurt gnädigst ertheilt.

Wir Carl von Gottes Gn. Röm. König / zu allen zeitten Mehrer deß Reichs / vnd König zu Böheim / verjehen vnd tun chund mit diesem Brieff / allen den / die Jn sehent / lesent / oder hörēt lesen / daß Wir Vns erfahren haben / vnd auch vnsern Rat darumb Vrtheil haben gefragt / daß vns derselb vnser Rat kundlichen gemacht hat / daß Niemand keinen vnsern / noch deß Reichs Bürger von Franckenfurt / vß derselben Statt zu Franckenfurt / für kein Gericht laden / oder beclag n soll / noch en mag / in kein w.ß / weder vnser Hoffgericht / noch für kein ander Gericht / weder vmb Gut / noch vmb schuld / eigēn / Lehen / Pfantschafft / noch vmb kein ander Gut / vnd besunderlich vmb den Sal / vnd auch Kampwiß / weder sunst / noch soles mag dann der Clager bringen / daß jhme Recht vor dem Schultheissen in der Statt verzigen w.re. Wir seyn vnderwisen / daß Wir von Rechtes wegen vß der Aacht gelassen habrn Jacobum Knoblauch / Bürger zu Franckenfurt / vnseren lieben Getrewen / der darin kommen was von Heinrich deß Beirs von Bopharten Clag wegen / Also daß jhm dieselbe Acht an Leib vnd an Gut vnschedelich sin sol / Wann sie von Alter also gefryet sint / daß sie gemeinlichē / oder besunder / von Vns / noch von Niemand anders geeret sullen werden / in kein wise. Wir wöllen auch / daß alle Jhre Rechte Freyheit vnd Gewonheit / derselben Statt zu Franckenfurt / fürbaß stett bleiben ewiclichen / die Sie von Vns vnd vnsern Vorfahren an dem Rich habent / also daß Sie niemand fürbaß für vnser Hoffgericht / noch für kein ander Gericht / vß der obgenantē Statt ladē / noch beclagen soll. Vnd würden sie darvber geladen / Sie gemeiniglichē / oder besunderlichen / vnd daß sie in die Acht chommen / dieselben Ladung / Clag vnd Acht / soll kein Crafft noch Macht haben. Wann Jhr Fryung also stet / daß es nicht sin soll / noch en mag / in kein wiß. Mit Vrkund diß Brieffs / den Wir Jn darüber geben haben / Versigelt mit vnsers Hoffgerichts Jnsigel / daß zu solchen Sachen gehört / Nach Christus Gebut / 1300. vnd 53 Jahr / am Fritag nach S. Niclas Tag / Geben zu Mentz / Jm achten Jar vnserer Reich.

1614.

Wir Carl von Gottes Gn. Römischer Keyser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs vnd König in Böheim / Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briffe / allen den / die Jhn sehē / oder hörn lesen / Daß Vns die Bürgermeistere / Scheffen vnd Raht der Statt zu Franckfurt auff dem Meyn / vnser vnd deß Reichs lieben Getrewen / vorbracht haben / wie daß die Kauffleuthe vnd Geste / die vnser vnd deß Reichs zween Järliche Märckte / in der vorgenanten vnser vnnd deß Reichs Statt Franckfurt gelegen / genant die alte vnd newe Messe / mit Jhrer Kauffmanschafft gesucht haben / in derselben Statt zu Franckfurt / Jhr Leib vnd jr Gut angefangen / bekümmert / vnd vast beschwäret worden seyn / von vnser vnd deß Reichs Hoffgerichte wegen / vnd darumb vnser deß Reichs Statt Fräckfurt in grossen Schaden vnd Kost kommen ist / als Wir deß volliglichen vnd wol vnderweiset seyn. Vnd darumb wann wir nemblichen von Keyserl. Milde vnd sonderlichen Gnaden / vor andern vnsern vnd deß Reichs Stätten / vnser Statt Franckfurt vorgenant / bey allen jhren Gn. vnd Freyheiten wollen vnd meynen zu behaben / vnd besonderen bey jren zween Järlichen Märckten als Sie die lobelichen wol her haben bracht / vnd die Jn von Vns vnd vnsern Vorfahren an dem Reiche von alter bestättiget vnd confirmiret seyn: So haben wir jn abe r jrneuwet / vnd jrneuwen Jhn / mit Krafft dieses Briefes / dieselben Gnad vnd Märckte / Also / wer es sache / daß jemands nun oder hernach ewiglichen / auff den andern / an vnser vnd deß Reichs Hoffgerichte irfolgete / oder irfolget hette / vnd in vnser vnd deß Reichs Achte gethan were / oder worde / nach vnsers Hoffgerichts Vßwisunge / also daß man deß oder der Leib vñ Gut / wo mā die anqueme / mit Gericht / oder ane Gerichte / angreiffen möchte / vnd alle die Jene / die den zulegten Gerichte versegten / sie husete / oder hilten / daß dieselben / vnd alle die solche vorgenandte Zwene Järlichen Märckte suchen / oder suchende worden / Jhr Leib vnd Gut / in vnsern vnnd deß Reichs Schirm: Fryde vnd Geleide seyn / bleiben / vnd seyn sollen / nun vnd hernach ewiglich / in der vorgenanten vnser vnd deß Reichs Statt zu Franckenfurt / vnd vßwendig der Statt Franckenford / als weyt Jhr Gerichte geet / eyne Meyle Wegs vmb Franckenford / in denselben zwēē Messen / acht Tage vor der Messe / vnd acht Tage nach der Messe / also daß Jhn dasselbige vnser Hoffgerichte / noch keynerley ander Gerichte / noch Gebot / noch Vorgebod / noch Brieffe / noch Achte / noch Kummer / von Vns / noch vnsern Nachkommen / noch Jemande anders / keynerley Schaden / noch Hindersal brengen sol / gegen Vns / noch

vnser

1614. vnser Nachkommen an dem Reiche / noch vnserm Hoffgerichte/noch gen den Clägern / noch gen Nymande anders/in keine wiß. Vnd wer es Sache/daß darüber die von Franckfurt vorgenand besampt / oder besondern / vor Vns vnd vnser Nachkommen / Keyser oder Könige/ oder Hoffgerichte / geheischen / oder geladen worden/daß en sol keine Crafft vnnd Macht haben / vnnd en wollen nicht/daß sie darüber/besamet/oder besonder/von Vns/noch von Jemand anderst/davon in keinen schaden kommen sollen. Vnd darumb so heissen / wollen vnd gebieten Wir vnserm Hoffrichter/ den wir jetzund haben/ vnd allen andern Richtern/oder wer von Vns/ vnseren Nachkommen an dem Reiche hernach gesatzet würde / daß er vber die vorgenante von Franckfurt/besamet / vnd vber Ihr keinen besunderen/keinerley Erfolge noch Vrtheil / oder Acht Brieffe/gehen lassen/noch sie in keinen schaden bringen solle. Geschehe es darüber/daß en sol von Rechts keine Krafft/oder Macht haben/ vnnd vntugenlichen seyn. Vnnd wollen auch nicht/ daß Ihn davon besamet/oder besundern/ keinerley Kost noch Schade entstehe/ oder davon kommen solle. Hierumb gebieten Wir allen vnsern vnd deß Reichs Fürsten / Geistlichen/ vnd Weltlichen/Graffen/Herrn/Freyen / Rittern/Knechten/Stetten / allen Amptleuthen/ vnd allen andern vnsern vnd deß Reichs lieben Getreuwen / bey vnseren vnnd deß Reichs Hulden / daß sie die vorgenanten von Franckfurt bey diesen gegenwertigen vnsern Gnaden vnd Freyheiten handhaben / Sie schützen vnd schirmen/vnd darwider nicht thun / als lieb jn sey vnsere schwäre Vngnad zu vermeiden / vnd darzu bey einer Pöne/ hundert Marck Goldes/ die halb in vnser Keyserliche Cammer/ vnd halb den vorgenanten von Franckfort werden vnd gefallen sollen. Mit Vhrkundt deß Brieffes versigelt mit vnser Keyserlicher Mayestät Jnsigel.

Geben zu Franckenfurt auff dem Moyne/ nach Christus Geburt / Dreyzehenhundert Jahre / darnach in dem Sechs vnd siebentzigsten Jahre / an Sanct Johans Tag deß heiligen Täuffers/ Vnser Reich in dem dreissigsten/ vnd deß Keyserthumbs in dem zwey vnd zwentzigsten Jahre.

Ad mandatum Dn. Imperatoris,
Theodorus Dameround.
R. Iohannes Lust.

Frag an die Juristische Facultet der Vniversitet Marpurg/ der beyden Priuilegien Jnhalt betreffend.

Ob die in den zweyen Privilegien angezogne Acht/nur auff die jenige Acht / welche auff Partheyen Klagen vnd Vrtheil gehet / oder folget/ vnd also fast ein Gerichtliche Acht möchte genennt werden zu ziehen? Oder obs auch auff die Acht/welche wegen Verbrechen vnd widersetzlichen Vngehorsams gegen der Keyserlichen Mayestät vnd dero Mandaten auß Krafft Keyserlicher Mayestät höchsten Gewalt / zuverstehen? Daß auch einer solchen Keyserl. Acht die Bürger der Statt Franckfurt befreyet? Vnd da dieses letztere also were / wie dann bey K. M. vnd den Keys. Commissarien solches allervnderthänigst / vnderthänigst vnd vnderthänig anzubringen vnd zu verbitten?

Als vns Decano vnd andern Doctorn der Juristen Facultet in der Vniversität Marpurg obgesetzter beyder Königlicher/der Statt Franckfurt am Mayn gegebener Privilegien Abschrifft zusampt getruckter Copien von der Röm. Keys. Mayest. vnserm allergnädigsten Herrn / wider Vincentz Fettmilchen / Conrad Gerngrossen/ vnd Conrad Schoppen/am 4 Septemb. jüngsthin erkandter / vnd nechst verschiene Wochen zu gedachtem Franckfurt durch einen Keyserlichen Herolden publicirte Achtserklärung vnnd Denunciation zugestellt/ vnd wir vber die gesetzte Frag vnsere rechtliche Meynung zu eröffnen vnd mitzutheilen ersucht vnd geberten worden: So haben Wir demnach solches alles mit fleiß vberlesen/vnd erwogen: Vnd ob wol nicht ohn/ daß berührte Priuilegien / wo fern dieselbe mit jhren beglaubten Originalien bestärckt werden möchten/gar ansehenlich / vnd in jhren Termini dispositiuis passirlich seyn/ auch sonsten wol practicirt werden könden: So befinden wir doch so viel / daß sie auff jetzigen gegenwertigen fall/ vnserm ermessen nach/nicht qualificirt/auch sich darauff nicht accommodiren lassen wollen/Dieweil diese Keyserliche Achtserklärung vnd Denunciation nicht von einer Privat / oder solchen Personen/darvber der Raht der Statt Franckfurt zu erkennen gehabt hett / sondern von denen zwischen dem Raht vnd der Bürgerschafft der Statt Franckfurt sich erhaltenden Strittigkeiten/ deren Cognition vnd Erkantnuß / auch was dero anhängig/ohne Mittel vor allerhöchstgedachte Keyserliche Mayestät gehörig/vnd sonderlich von etzlicher wenigen / in erwehnter Achtserklärung benenten Personen / den hiebevor außgangenen Keyserlichen Mandaten zuwider gevbten Freffel vnd Muthwillen/auch widersetzlichen Reichskündigem/mit keinem Rechten beschönlichem Vngehorsam herrührig/welchen mit der Acht zu bestraffen der Keys. May. durch vorangeregte Privilegien nicht benommen/Vnd solches vmb so viel weniger / dieweil Jhr May. bald anfangs/als sich besagte Streitigkeiten erregt / jhro derselben Entschied auß sonderlichen Keyserlichen Gnaden angelegen seyn lassen/vnd zu deren schleunigen Expedition auß Keyserlicher Macht vnd Gewalt jhre hochansehenliche Keys. Commissarien allergnädigst verordnet / die es auch an jhrem mühseligen Fleiß nicht erwinden lassen / vnd derwegen die drey vorbenante Personen / so wol / als andere / sich den Keys. Mandatis vnd Verordnungen bequemen/vnd deß endlichen Entschieds in allervnderthänigstem Gehorsam erwarten solen/ haben jre Keys. May. zu Erhaltung deren Keys. Authoritet/Reputation / auch zu Verhütung ferners Vnheyls nicht fürvber können ein ernstliches Einsehens darinn zu haben. Darumb dann vnd dieweil man sich bey gegenwertigem fall mit obangezogenen Königl. Priuilegien gegen vorgangene Keyserliche Achtserklärung gar nicht zu behelffen/noch auffzuhalten hat: So ist es der nechste vnd kein anderer Weg / als daß vorbenante drey Personen sich in aller vnderthänigster Demuth Jhrer Keys. May. vnderwerffen/ vnd bey hochgedachten verordneten Herrn Commissarien vmb Intercession vnderthänigst ansuchen/die andere gantze Bürgerschafft aber sich Jhrer Schuldigkeit nach zu dem Mandat alles seines Jnnhalt bequemen / vnd darwider nichts

1614. Der Jurisfrantzosa Marpurg bedencken auff angezogene Priuilegia.

vberall

1614. vberall handeln / auch gleichfals bey den Keys. Herrn Commissarien Raht suchen/oder bey jhrer Keys. Mayest. selbsten durch ein ansehenliche Schickung/oder aber ein außführliche Supplication allervnderthänigst bitten / daß sie dessen was andere gethan/oder verwürcket/nicht entgelten/sondern in jhrer Keys. May. Keyserlichem Schutz vnd Schirm gleich andern Reichs Stätten/seyn vnd bleyben mögen. Welches wir auff Begehrn in aller Eil hiemit vermelden wollen/ vnd haben zu dessen Vrkund vnserer Facultet Insiegel hierauff trucken lassen / welches geschehen ist am 4. Octobr. Anno 1614.

Hierauff ist den 11. Octobr. den Echtern gebotten worden/deß Römers vnd aller ehrlichen Gesellschafft sich zu entenssern/vnd in jren Häusern zu verbleiben: Dessen vngeacht sind sie pro libitu gewandelt/wo sie gewolt : Haben auch spargirt/ob solt der alte Herr Bürgermeister D. Johann Hartman Beyer beneben den Achtzehnern Rahtsherrn das Keys. Achts Mandat wider sie expracticirt haben/ den gemeinen Mann dadurch mehr verbittert zu machen / vnd von der Liefferung sich zu fristen : Wie dann auch beschehen. Derowegen dann ein E. Raht an ein ehrliebende Bürgerschafft nachfolgende Defension publicirt:

Eines E. Rahts der Statt Frauetfurt nothwendige defension/ Erinnerung vnd Verwarnung/ an eine ehrliebende Bürgerschafft daselbsten.

Nach dem einem E. Raht mit befrembden vorkommen/welcher massen von einẽ/oder mehr Vngehorsamen / allerhand nachtheilige Beschuldigungen / so wol auff den ältern Herrn Bürgermeister (gleich ob er die Keyserliche Acht/wider die drey jüngst darinn erklärte Personen durch Schreiben außbracht) als auch wider E. E. Raht/vnd sonderlich die Herrn Achtzehener/außgestossen/Zweiffels ohn zu dem bösen vorsetzlichen Intent/bey gehorsamen ehrliebenden Bürgeren allerhand vngleiche Gedancken zu erwecken / andere aber / so sich zu schuldigem Gehorsam noch nicht erklärt / dardurch jrrig zu machen/in jhrer Widersetzligkeit vnd Vngehorsam desto mehr zu stercken / vnd darneben gegen Ehrngedachtẽ Raht anzureitze vñ zuverbittern:

Als hat ein E. E. Raht vor eine Notturfft erachtet/alle Zünfften trewlich zu verwarnen/ solchem fälschlichen Angeben keinen Glauben zuzustellen/in ansehen/daß gedachtem Bürgermeister (als einer männiglich bekandten friedfertigẽ Person) niemaln in sinn komen/noch gebürn mögen/dergleichen scharpffe Mittel vorzuschlagen / wie dann auch kein Buchstab (vngeacht was fälschlich außgeschryen vnnd vorgegeben worden/ob solt sein Herrn Bürgermeisters eygen Handschreiben vorhanden seyn) auff gewiesen werden kan. Sondern/daß solche vnd dergleichen / auff jhn vnd den Raht außgegossene Wort / ein lauter handgreifflich vnerweißlich Gedicht / vornemblich / weil die Vrsachen der Achtserklärung in dem Mandat selbsten außtrücklich begriffen/vnd jedermänniglichen/ was die Römische Keyserliche Mayestät vnseren allergnädigsten Herrn vnd höchste Obrigkeit darzu bewegt/zu erkennen gegeben wird.

Dieweil nun / so wol mit gefehrlichen Bedräwungen /, als vielfaltigem vngestümmen vberlauffen/die Bürgermeister vnd E. E. Raht im Römer vnd sonsten höchlich beschwehrt / dadurch auch an jhrem Ampt mercklich verhindert/ vnd sonsten gemeiner Statt / wie auch die Gerichtliche Sachen vnd das Justitien wesen gesteckt werden : Deme zu begegnen/ die höchste notthurfft erfordert.

Als wil E. E. Raht sich getrösten vnd versehen/es werden alle vnd jede Zünfften/nicht allein an solcher Vngebür vnd Vngehorsam kein Gefallen tragen / sondern auch solcher Leuth Gemeinschafft/ vnd deß täglichen Zusammenlauffens sich enthalten/vnd wie dero vnverantwortlich gewaltsam Beginnen abgewand vnd verwehrt/auch E. E. Raht in seinem Ampt vnturbirt / sicher vnd frey seyn vnnd bleiben möchte jhnen eusserst / als jhr selbst eygne eintzige Wolfahrt/angelegen seyn lassen/dem Raht auch hierzu alle nothwendige Assistentz vnd Beystand leysten.

Dann in vnverhofftem fall vnnd Verbleibung dessen / da E. E. Raht von der Bürgerschafft eines mehrern Respects / Gehorsams vnd Beystands / als biß dahero/nicht vergewissert werden solte / vnd darumb sein Oberkeitlich Ampt/so gestalten Sachen nach / lenger nicht zu führen/sondern nothwendig gezwungen werden / vnd gemeiner Statt den langbesorgten vnwiderbringlichen Schaden zuwachsen lassen müste: Wil Er(hiemit vor Gott/vñ aller Welt sich bezeugende) entschuldigt seyn /vnd darvmb einer gantzen ehrliebenden Bürgerschafft dieses zur Nachrichtung vnverhalten vnd vermeldet haben.

Darneben aber zu jedermänniglichen sich versehen/sie werden diese seine nothwendige Defension vnd Erinnerung/auch die bißhero vielfaltig / so münd-so schrifftlich beschehene trewhertzige Verwarnung in gebürliche acht vnd zu hertzen nemmen / vnd in Ansehung Göttlichen Befelchs/auch geleysteter vnderschiedlicher Eyden vnd Pflichten / vnd also der Schuldigkeit nach/vorab aber / vnd weil noch Gnad zu erlangen / der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn / vnd dero höchst vnd hochansehenlichen Herrn Commissarien mit aller vnderthänigstem/vnderthänigst vnd vnderthänigem Respect vnd Gehorsam / also zu begegnen wissen/ damit dardurch die angedräwte schwere Peen vnd Bestraffung verhütet/auch ins gemein alles besorgendes Vnheil vnd Gefahr / darinn sie in Verbleibung dessen/sich/jhre Weib/Kinder vnd Nachkommen/ sampt dieser vornemen Reichs Wahl vnd Gewerbstatt / wider alle so vielfaltige bißhero von hohen vnd nidern Stands personen/ja der Röm. Keyserlichen Mayestät selbsten/beschehene allergnädigste / trewhertzige vnd Eyfferige Verwarnungen / gleichsam vorsetzig vnd mit Gewalt stürtzen/abgewendet werden möge.

Welches alles dann E. E. Raht auß tragendem Oberkeitlichem Ampt vnd Vorsorg / vnnd damit Er hernechst für aller Welt entschüldigt/ auch Niemand / als ob er nicht gnugsamb verwarnet worden/sich zu beklagen haben möge/hiemit vnangefügt nicht lassen wöllen. Signatum Donnerstags den dreyzehenden Octob. Anno 1614.

1614.

Newerbawte Evangelische Kirch zu Prag eingeweyhet.

Den 5. Octobr. haben die Evangelische zu Prag jhre schöne newerbawte Kirchen eyngeweyhet/vnd zum Saluator genant / dabey sich

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. viel Graffen/Herrn/Ritter vnd Adels personen/ auch die gantze darzu gehörige Gemein befunden vnd Gott vor solch Werck gepriesen/ist auch ein schöne Predigt gethan / vnd das Te Deum laudamus mit allerhand Seyttenspiel musicirt worden.

Keyf. Ma. zu Wien angelangt. Den 9. ist Keyf. Mayest. von Lintz zu Wien glücklich angelangt: Die Ständ haben jr Majestät ein viertel Meil von dannen in 200. starck empfangen/hernach sich jr May zu Roß gegeben die Keyserinn aber in einer Kutschen hernach gefahren: Die Bürgerschafft ist vom rothen Thurn an biß in die Burg in der Rüstung gestanden: Unter wehrendem Einzug seyn in hundert Stück Geschütz auff den Pasteyen zum drittenmal loß gebrand worden / haben auch die Bürger ein Salue geschossen.

Demnach Herr Bacheleb ein zeithero auff seinen Gütern ausserhalb der Statt Wien einen Evangelischen Kirchendiener gehalten/vnd predigen lassen/darzu sich dann viel Volcks auß der Statt Wien auch gefunden/als hat darüber der Apt zu S. Schotten hefftig geklagt / vnd nachfolgend Keyf. Decret außbracht.

Decret wider Herrn Bacheleb. Von der Röm. Keyf. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ist Johann Bacheleb hiemit anzuzeigen/was massen er sich vor guter zeit unterstanden/in dem Oestereichischen Lehnhoff zu S. Vlrich / zu nechst bey Jhr Mayestät Residentz/ einen Predicanten auffzustellen/vnd an berührtem Ort ein gantz newes vnnd niemaln so gebräuchlich exercitium einzuführen / vnnd den Herrn Abten zu S. Schotten / inhalt seiner vberreichten Klag / als welchem allda die Geistliche Pfarr Jurisdictio ohn Mittel zugehörig/in dem dieselb seiner Anzeig nach / als ein incorporirtes Filial von vnerdencklichen Jahren hero mit aller Pfarrlichen Gerechtigkeit von obbemeltem Closter/zu S. Schotten versehen worden / seiner bißhero rühigen Possess de facto zu spoliiren vnd zu entsetzen. Wann dann gemelter Prelat vmb Abstellung deß exercitij vnd Erhaltung seiner wolhergebrachter Possess gehorsamlich instendig gebetten / also daß Jhr Keyserl. Mayest. tragenden Keyf. vnd Landsfürstlichen Amptshalber vor mehrmahls anbefohlen gantz ernstlich Ab- vnd Einstellung nicht vnderlassen können/dann allen Theilen gleiche Justitiam zu administriren/vnd jeden bey seinen Rechten vnd Gerechtigkeit erhalten zu lassen/ Als haben Jhr Mayest sich endlich resoluirt / vnd ist dero ernstlicher Befehl / daß das Predigen vnnd gantze Exercitium daselbst zu S. Vlrich alsbald eingestelt werden soll / vnd daß er berührter Resolution/biß zu rechtlichem Austrag / vnd jrer May. fernerer Resolution / schuldigen Respect vnd Pflicht nach/bey Vermeydung Jhrer Mayest. höchsten Vngnad vnd Straff gehorsamst nachkommen / vnd zu anderm ernstlichen Einsehen nicht Vrsach geben wölle Signatum Wien vnter Jhrer May. Secret Jnsigel / den eilfften Octobr. Anno 1614.

Deßgleichen ist auch ein Decret an den Lutherischen Evangelischen Predicanten/ergangen/ daß er also bald nach Jnsinuirung dessen/ nicht allein deß Predigens sich enthalten / sondern auch von dannen begeben / vnd vmb Wien nicht betretten lassen solt.

Vmb diese zeit hat der König in Schweden die gewaltige Statt vnd Vestung Pleiscaw in der Moscaw belägert / vor welcher vor der zeit Stephanus König in Polen ein lange zeit gelegen / aber nicht erobern können: Als nun die Moscowiter solche zu entsetzē auff 24000. starck ankommen / haben die Schweden ein Schlacht mit jhnen gehalten/ vnd deren auff 9000. erleget: Darauff die Belägerten/an fernerm Entsatz zweyfflend/sich ergeben: Ist darin ein groß Gut gesteyht gewesen. Sonsten hat ein ander Moscowitisch Heer auff 40000. starck/2. Meil von Schmolenßko sich gelägert / vnd alles daherumb/wie auch in Littaw bey 23. Dörffer verwüstet/also daß die Schmolenscianer meystentheils auß Polen prosantirt werden. 1614. Pleiscow erobert.

Wir wöllen nun forter was zu Franckfurt für geloffen/anzeigen. Vnd erstlich haben den 25. Octobr. Jhr Chur- vnd Fürstl. Gn. Mentz vnd Hessen Darmstatt einen Silber Botten an den Raht / Zünfft vnnd Gesellschafften in Franckfurt mit einem Keyf. Decret geschickt/ darinn die Bürgerschafft nochmaln zur Partion ermahnt/vnd darbey vermelt worden/ daß zwar der Keyf. Herold solches Decret hette insinuiren sollen: Weil er aber / so vbel tractirt worden/hab man seiner verschonet/vnd den Botten/also abfertigen wollen: Solte sich jederman in der Zeit/die in dem nachgesetzten Decret zum Vberfluß gegeben/in 8. Tagen erklären. Weitter verlauff ist zu der Statt Franckfurt.

Keyserl. Decret. Demnach der Röm. Keyf. May. vnserm allergnädigsten Herrn / gehorsamst nach Nottdurfft referirt worden / welcher massen das wider die gemeine Zünfft vnd Bürgerschafft jhrer May. vnd deß H. Reichs Statt Franckfurt/erkandte Mandat/die Restitution deß alten Rahts vnd anders in demselben begriffen / durch jhrer May abgefertigten Keyserlichen Herolden zur Gebühr ordentlich insinuirt / darauff auch von jhrer Kehf. Mayest in dieser Sachen verordnete Keyf. ansehenliche Commissarien / die schuldige Partion/in bestimpter Zeit der viertzehen Tagen glaubwürdig zu docuren vnd zu bescheinigen erfordert/ solche Partion aber w. der jrer May. versch. n vnnd gedachter Herrn Commissarien fleissig vnd bewegliche Vermahnung nit allein nicht geschehen/sondern von dem mehrern Theil darwider allerhand Vngebür vnd Widersetzligkeit erzeigt worden/Als hette jr Keyf. May. zwar wol Vrsach/gegen solche Verächter vnnd Widersetzere / mit der angedräwten Schärpffe deß Rechtens/alsgleich zu verfahren / Thun aber doch/auß lauter Keyf. Milte vnd Gnaden / obvermelte Zünfften vñ Bürgerschafft zu Franckfurt / zu würcklich / vollkommener Bescheinigung berührter Partion gegen obgenante jrer Keyf. May. Herrn Commissarien/ oder deiselbē Subdelegirte/vorgewandter Einreden / vnnd vorm Keyf. Hoff auch jrer May. fürnemē Räthen vnd andern Officirer / berühmt / falsch vnerfindlichen Vertröstungen vngeachtet/nochmalen Zeit acht Tag / nach Jnsinuirung diß bestimmen vnd ansetzen/Mit dem Anhang / wo sie dem also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / vnnd dann als jetzt/in die Peen vorbestimptem Mandat einverleibt gefallen/ ferner Proceß auch hiemit erkennt seyn sollen. Signatum zu Lintz/vnter Jhrer Keyserl. May.

auffge.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. auffgetrucktem Secret Insigel / den 29. Septembr. Anno Sechtzehenhundert vnd im Viertzehenden.

V^t. HL. von Vlm.

J.R. Bucher.

Auff Empfahung nun vnnd Verlesen dieses Decrets / haben sich etliche Gesellschafften in Schrifften zur Partition erklärt / viel Zünfft aber in Zweiffel gestanden vnd gewancket / vnd einer dem andern nicht getrawet / auch der vnrühigen Köpff mehr / als zu viel nachmaln sich gefunden / theils vnd sonderlich einer / so gelehrt seyn wollen / dem gemeinen Mann das Wort Parirn außgeleget / als wann es so viel in sich hett / als Statt / Weib vnd Kinder verrahten.

Hierzwischen hat ein Erbar Raht ein newe Quartier Ordnung in der Statt / allen vorigen Vnordnungen abzuhelffen / vnd allem Aufflauff vorzukommen / anrichten lassen: Solche hat den Echtern vnd jhrem Anhang allerdings nicht gefallen wollen / sintemal damit jhrem Nottiven gestewret / vnd sie gleichsam dardurch verstrickt worden.

Den 1. Novemb. sind die Interims Herrn nicht zu Raht kommen / weil sie laut Keys. Mandats dessen nicht fähig zu seyn erjnnert worden: Derwegen Fettmilch den 3. diß mit seinem Anhang / mehrentheils leichtfertig Volck / in Römer kommen / vnd die Interims Herrn an jhre vorige Stell in Raht wider niedersitzen heissen: Förters alle vnterschiedliche Thätlichkeiten mit seinem Hauffen verübt: Insonderheit hat der Sachsenhäuser Roth Bart Georg Ewalt / ein Anstiffter vnd Vorgänger in allem Aufflauff / das Buch / darinn die Bürger / welche zur Partition sich bequemet / auffnotirt / kurtzumb haben wollen / in Meynung dieselbe mit seinem Hauffen zu vberfallen.

Den 4. Novemb. ist jhrer Churf. Gn. Pfaltzgraffen Friderichs an einen Erbarn Rhat / Zünfft vnd Bürgerschafft nachfolgend Erjnnerung vnd Verwarnungs schreiben durch einen Currier præsentirt worden:

Erinnerung vnd Verwarnungs schreiben Pfaltzgraffen Friderichs Churfürsten.

Friderich von Gottes Gn. Pfaltzgraff bey Rhein / deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst / Hertzog in Bayeren / ꝛc. Vnsern günstigen Gruß zuvor / Ersame liebe Besondere / Wir haben die beschwerliche Jrrungen vnd Mißverstand / die sich zwischen dem Raht vnd Euch etlichen / nun vber die zwey Jahr continuirt / vnd vnlengsten zu sehr gefährlichen Extremis außgeschlagen / jeder zeit vngern / in sonderheit aber mit nicht geringem Befrembden vernommen / daß / ob wol von der Röm. Keys. May. vnserm allergnädigsten Herrn / vnderschiedliche Mandata / in welchem die Vngehorsame zu gebürendem Gehorsam starck ermahnet worden / ergangen / auch deroselben Commissarij an Erinnerungen vnd Ermahnungen ebenmessig nichts ermangeln lassen / Sie sich dannoch in dem Vngehorsam durch etliche wenige / nach der Hand in die Acht erklärte Rädlinsführer / so weit Abwegs bringen lassen / daß sie biß auff diese zeit darinn vnbedächtlich zu verharren gedencken vnd viel lieber vmb dieser weniger Echter willen / die eusserste Gefahr vnd endliches Verderben vber diese vornehme Statt / sich / vnd jhre vnschuldige Weib vnd Kinder ziehen wollen.

Wann Wir dann mit den Vnschuldigen ein sonders gnädiges Mitleiden tragen: Hingegen aber der Schuldigen vnverantwortliche vnd hochsträffliche Handlungen vnnd beharrenden Vngehorsam keines wegs gut heissen können: So haben Wir diß vnser Schreiben / tragenden Churf. Ampts / vnd der nahen Nachbarschafft halben / auch als ein außschreibender Fürst dieses Ober Rheinischen Kreyses / welcher / vnnd alle desselben Ständ / hiervnter mercklich interessirt / an Euch abgehen zu lassen / nicht vmbgehen können.

1614.

Erinnern vnd ermahnen demnach die jehnigen / so sich auß ewerm Mittel deß schuldigen Gehorsams / so beharrlich entziehen / hiemit ernstlich / daß sie abermal eins in sich selbst gehen / vnd die augenscheinliche Gefahr / vnd gentzlichen vntergang dieser Statt tieff zu hertzen ziehen / sich zu gebührendem Gehorsam widerumb lencken / von Niemande durch vngegründte vnd vergebliche Vertröstungen weiter auffhalten vnd verführen lassen / sondern in Zeiten also in die Sach schicken wollen / darmit höchstgedachte Keyserl. May. nicht vervrsacht werde / das jenige wider dieselbe vornehmen zulassen / was sich eygenet vnd gebürt: Wie Wir dann auff solchen fall nicht vnderlassen würden / vnsers theils nach außweiß der Reichs Constitutionen auff solche Mittel dencken vnd trachten zu helffen / dardurch die Vngehorsame zu gehöriger Straff gezogen / die Vnschuldigen aber jhrer Vnschuld geniessen / vnd vor fernerer Gefahr errettet werden mögen. Da Wir hingegen vrbietig vnd geneygt / was beydes zu derselben Außsöhnung / darzu nach erzeigtem Gehorsam verhoffentlich sich noch Mittel finden werden / als auch sonsten ins gemein zu besserm vnd friedlicherm Wesen / Stand vnd Regiment ewerer Statt künfftig dienen kan / gern mit befördern zu helffen.

Versehen Vns derwegen gentzlich / Jhr werdet Euch ins gemein also erzeigen / damit mehr höchstermelte Keys. May. zu gedachter Außsöhnung desto mehr bewogen werden: Vnd demnach nicht allein derer von jhrer May. in die Acht erklärter Personen allerdings entschlagen / dieselben von Euch vnd allen ehrlichen Gesellschafften abschaffen / sondern auch daran seyn / vnd Jr / die Bürgerschafft / dem Magistrat die Hand bieten / daß die Gebür gegen den Vngehorsamen vorgenommen werde.

Daran thut Jhr / was recht vnd billich / vnnd Ewer vnd gemeiner Statt höchste Nothurfft vnd Wolfahrt erfordert / Vnd Wir seynd hierauff Ewerer beschriebenen Antwort förderlich gewertig. Datum Lautern den 1. Novemb. Anno 1614.

Jn gleichem haben die außschreibende vnd Adjuncten der Wetterawischen Einigungs verwanten / Graffen vnd Herrn / an Bürgermeistere Raht vnd Zünfft deß H. Reichs Statt Franckfurt am Mayn / nachfolgend trewhertzig Schreiben abgehen lassen:

Der Wetterawischen Graffen Erinnerung.

Vnsern Gruß zuvor / Ersame liebe Besondere / Welcher massen die bey Euch nunmehr ein geraume Zeit gewehrte Schwürigkeiten sich biß an noch nicht allein vnauffhörlich cõtinuirn / sondern auch zu den allergefärlichsten Extremis hinauß schlagen wöllen / daß man die vnterschied-

1614. lich/von der Röm. Keyſ. May. vnſerm allergnädigſten Herrn/auß obligendem Keyſ. Ampt ertheilte ernſtliche Mandata vnnd rechtliche Erkandnuſſen/vergeßlichen auſſer Hertzen vnd Augen zu laſſen/vnd vnbetrachtet der angedräwten/ auch allbereit erkandten hohen Straffen / vnd deß H. Reichs Acht/in beharrlichem Vngehorſam/ gantz vnverantwortlich fortzufahren ſich gelüſten laſſen darff / Das alles haben Wir biß dahero nicht allein gnugſam / aber vngern vernommen/ſondern auch nicht vnterlaſſen / bey jetziger vnſerer allhier zu Friedberg angeſtellter Verſamlung vmb deß gemeinen Beſtens willen/darvon Communication vnd Vnterredung zu pflegen.

Sintemal Wir dann die Sachen dermaſſen im Grund beſchaffen finden / daß ſich berührter Vngehorſam vnd beharrliche Widerſetzung/mit keinem einigen Prætext / oder Schein entſchuldigen laſſen kan / Vnd es vnfehlbar an dem iſt/ daß/da hiervon nicht vngeſaumpt abgeſtanden/ vnd allerhöchſtgedachter Keyſ. May. der gebürende/ vnd von dieſer Statt / vorab derofe. ben gethanen trewen Huldigungs Pflicht wegen/ ſchuldiger Gehorſam geleyſtet werden ſolte/nicht allein Euch/ewerer Statt/Weib/Kindern vnd Poſteritåt / euſſerſte Gefahr / Vntergang vnd Verderben / dannenhero vnverlengt entſtehen würde/ ſondern auch Vns vnd vnſern vnſchuldigen armen Vnderthanen/wegen der Nachbarſchafft / darauß hochnachtheiliger Schaden zu gewarten ſeyn möchte.

Als haben Wir nicht vnterlaſſen mögen/deßwegen Euch mit dieſem Verwarnungs Schreibrn gantz gut-vnd wolmeinend zu erinnern / mit allen Trewen vnd vmb Ewerer eygenen Wolfahrt willen/Euch vermahnend / daß Ihr ja die auß fernerm beharrendem Vngehorſam gewißlich bevorſtehende vnd allbereit vor Augen ſchwebende Gefahr / euſſerſten Schaden/verderben ewerer Statt / auch der vnſchuldigen Weib/ Kinder vnd Poſteritåt/Euch allerſeits zu Hertzen vnd Gemüth der Gebür ziehet/vnd dannenhero mit allem Vermögen dahin ewere Sachen vnfehlbar richtet / vnd reſpectiue durch befürderſame Fürſchub bringen helffet / darmit den von allerhöchſtgedachter Keyſ. May. außgangenen/vnd Euch notificirten Rechtlichen Mandaten vnd Erkandnuſſen / gebürender vnd ſchuldiger Gehorſam allerdings geleyſtet/vnd dardurch die ſonſten vnaußbleibliche euſſerſte Gefahr/vnd vnwiderbringlicher Schaden / Euch vnd den Ewrigen zum beſten/vermitten vnd abgewendet werden möge.

Solte aber/ſo wol dieſe/als andere deßwegen/ auch von höhern Ständen deß Reichs an Euch abgangene wolmeynende/ vnd allein zu ewerm/ vnd gemeiner Statt Franckfurt beſten gerichtete Vermahnungen wider Zuverſicht in Wind geſchlagen vnd hindan geſetzt / auch dardurch Vns vnd vnſern/ Euch benachbarten Vnderthanen/einige Vngelegenheit / Koſten vnnd Schaden entſtehen vnd herrühren: So erklären vnnd bezeugen Wir Vns rund dahin/daß Wir vns deſſen an niemand anderſt/als euch vnd den Ewrigen/widervmb erholen / vnd dann eben in vngehoffter fernerm Vngehorſam/neben andern deß H. Reichs Ständen/nicht vnderlaſſen werden/was zu Widerbringung deß ſchuldigen Gehorſams/vnd gehörenden Reſpects der höchſten Obrigkeit / auch Abwendung böſer Conſequentien erſprießlich vnd bedienſam / mit zu befördern/vnd im Werck effectuiren zu helffen.

Da hingegen/ wo durch dieſe vnd andere allbereyt inkommene gantz gutmeynende Warnungen/man ſich zu angedeutem ſchuldigen Gehorſam der Gebür ſchicken würde / Wir neben andern Ständen vmb Außſöhnung der Bürgerſchafft /bey mehr allerhöchſtgedachter Keyſ. May. bittlichen zu intercediren nicht vngeneygt weren.

Welches wir Euch geſtalten Sachen nach/ wolmeynend vnd zur Nachricht/nicht verhalten können. Datum Friedberg/ꝛc.

Hierzwiſchen haben die Echter / ſich lenger zu friſten vnd zu ſalvieren / mit jhrem Anhang/ Hülff vnd Raht bey hohen Standsperſonen vnd Rechtsgelehrten erholen wollen : Vnnd nach dem jhnen nach jhrem Wunſch kein Antwort erfolgt / viel mehr aber zur Parition ermahnt / vnd ſolches vnter der Burgerſchafft ruchtbar worden/ hat dieſelbe angefangen ſich anders zu bedencken/vnd zur Parition zu ſchicken: Darzu dann kommen / daß vmb den 12. 13. vnd folgende Tage alle reyſende Franckfurtiſche Bürger/,außgenommẽ dieſe /ſo vnter jrer Chur vnd F. G. Meyntz vnd Darmſtat Heſſen Inſigel jhrer Parition ein Vrkund vnnd Paßzettel gehabt/hin vnd wider in Arreſt vnd Verſtrickung genommen worden.

Weiter verlauff in Franckfurt am Mayn.

Als nun der eine Echter Conrad Gerngreß geſehen / daß kein ander Weg vnd Mittel vorhanden/als ſich zuſtellen/hat er erſtlich an ein Erbarn Raht ſupplicirt/vor jn bey den Herrn Keyſ. Commiſſarien zu intercediren: Iſt aber darbey nicht verharret / ſondern wider wendig worden/ biß endlich auff Ermahnung vnd trewhertzige Warnung der Prediger/ er ſich nolens volens, ſelbſt zu ſtellen verobligirt: Derwegen er den 26. Novemb. mit einem zugegebenen Statt Botten vber den Mayn gefahren/ſeinen Weg nach Langen genommen/vnd daſelbſt ſich bey dem Ober Forſtmeiſter angebẽ/welcher jn auff ein Wagen geſetzt/vnd mit Schützen begleytet in Darmſtatt gebracht : Denſelben Tag er dann im Wirtshauß zum Engel verwahrlich gehalten/ vnd andern Tags auffs Rathhauß in ein Stuben geſetzt/vnd mit Hütern biß er nach Rüſſelsheim in die Veſtung gefüret/verwacht worden.

Weil aber die andere zween / vnd ſonderlich Vincentz Fettmilch ein zimlichen Anhang von noch theilß Bürgern/theils verwegenen Handwercksgeſellen (dann manch ehrlich Mutterkind deß vorgangen Vnweſens ſich geeuſſert) vnd liederlichen Beyſaſſen gehabt / als hat deſſen vngeachtet ein Rahtsperſon/Herr Hans Martin Bawer den 27. Nouemb. es gewagt etliche Soldaten zu ſich genommen/vnd nach dem er verſtändigt/daß der Echter Fettmilch bey einem Weinſchencken/ Theobald Stauchen / in guter Zech ſitze/iſt er jm vnverſehens auff den Hals kommen: Fettmilch aber nicht faul/einen Buffer auß dem Sack ziehend / hat auff Herren Hans Martin Bawer loß brennen wollen: Weil er aber nicht ſo viel Zeit gehabt/dẽ Vorſchlag hinweg zu thun/ iſt jhm der Schuſſz nicht angangen: Alſo Herr

Bawer

1614. Bawer das Rohr jm auß den Händen gebracht/ jhn greiffen / vnd auff den Börnheymer Thurn führen lassen. Auß dem Gefängnuß hat er ein grewlich Zettergeschrey angefangen/ vnd seinen Anhang vmb Erledigung angeruffen: Darauff dann allerhand leichtfertig Gesindlin sich versamlet / welches die Thüren erbrochen/den Fettmilch wider loß gemacht / vnd in sein Hauß begleytet: Folgende Nacht hat man alle Fewerpfannen / weil man sich eines Tumults besorgt/ angezündt / vnd die Bürger starcke Wacht gehalten.

Den 28. hat Herr Hans Martin Bawer es stärcker angegriffen. Dann nach dem er vernommen/daß Fettmilch beneben Conrad Schoppen ein Anzahl Handwercksgesellen vnd Buben/jm mit Schiessen vnd Werffen auch heyß Wasser giessen Hülff zu leysten / in sein Hauß genommen/hat er alle Quartier vnd die gantze Bürgerschafft in Rüstung bracht / die Felthpforten schliessen / vnd das Sachsenhäuser Brücken Thor/vnd die Schußgattern verwahren lassen: Hat ein jeder Bürger auff seinem verordneten Platz Fuß halten müssen. Also hat hierauff Herr Bawer für Fettmilchs Hauß geruckt / vnd fragen lassen/ob er sich gutwillig ergeben wolt / oder nicht: Fettmilch ob er wol entschlossen/ ohn Gegenwehr sich nicht zu ergeben: Weil er aber den Gewalt gesehen / hat er zu Parlamentiren angefangen / vnd endlich mit dem andern Echter Conrad Schoppen sich ergeben: Von dannen sie auffs Bürgerlich Gefängnuß auff die Catharinpforten geführt worden. Folgende Tag hat man berahtschlagt/wie ferner ohne Aufflauff die Echter auß der Statt zu bringen: Sind also endlich den 2. Decembr. alle Quartiermeister vnd Capitän in Römer beruffen / vnd jhnen anbefohlen worden / alle Quartier vnd gantze Bürgerschafft in einer Stund in die Rüstung zu bringen: Solt auch ein jeder Bürger sein Kinder vnd Gesind in Häusern behalten / vnd niemand durch die Gassen passieren lassen / vnd die Ketten vorschlagen: Wie dann beschehen. Darauff dann Herr Bawer mit etlichen Küriſſern / Soldaten vnd Bürgers Söhnen in jhren Rüstungen begleytet / die Echter auß der Custodi herauß holen/auff eine Kutschen setzen/ zum Galgen Thor hinauß führen / vnd gegen dem Siechhauß den Chur Mayntzischen vberantworten lassen: Welche sie in Eisen geschlossen / nach Höchst geführt / von dannen sie nach Aschaffenburg gebracht worden.

Weitter verlauff in Franckfurt am Mayn.

Damit aber die Keyserl. Herrn Commissarij in jrer auffgetragenen Commission fortfahren/ vnd keiner Hinderung vnd Gefahr sich zu befahren hetten / haben sie an ein Erbaren Raht deßwegen geschrieben: Welcher dann den Gesellschafften vnd Zünfften solches vorgehalten/vnd ist folgender massen die Assecuration geschlossen worden:

Bestätigung deß Rahts zu Franckfurt.

Wir Burgermeister vnd Raht der Statt Franckfurt am Mayn / So dann Wir Burggraffe/Zunfftmeister vñ gemeine Bürgerschafft daselbsten/sampt vnd sonders/Bekennen hiemit vnd thun kund offentlich: Als die Hochwürdigste/ Durchleuchtig vnd Hochgeborne Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Johan Schweickhard Ertzbischoff zu Meyntz/deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst/ꝛc. Vnd Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen/Dietz Ziegenhain vnd Nidda/ꝛc. Vnsere gnädigst vnnd gnädige Chur Fürsten vnnd Herrn/als zu denen in dieser Statt vnd nun ins dritte Jahr vermeckten Vnhändeln vnnd Schwürigkeiten/wolverordnete höchst vnd hoch ansehenliche Keyſ. Commissarien/von Vns vnderthänigst / vnderthänig vnd flehentlich ersucht vnd gebetten worden/daß jhre Chur- vnd Fürstl. G.G. die gegen Vns vielfältig in aller Vnderthänigkeit im Werck gespürte gnädigst vnd gnädige Intention/trewe Wolmeynung vnd Vätterliche Sorgfalt continuiren / vnd allen vnnd jeden noch hafftenden Strittigkeitē auff billiche gedeyliche Mittel/endlich vnd gründlich abhelffen / vnd die Sachen vollend zum glücklichen Außschlag befördern. Zu dem hierauff höchst vnd hochermelte jhre Chur- vnd Fürstl. G.G. jre vortreffliche vnd ansehenliche Räthe anhero verordnet vnd subdelegirt/vor allen dingen die Sachen dahin zu dispōniren damit so wol jhre Chur. vnd Fürst. G.G. dieselbe Vns vnd gemeinen Wesen zum besten / jhr selbst Chur vnd Fürstliche Personen gnädigst vnd gnädig sich anhero bemühen würden / als auch deroselben subdelegirt Räthe in guter Sicherheit zu Vns gelangen/ das jenige/ was in Krafft der Keyſ. Mandaten vnd Verordnung noch zu verrichten vberig ist/ vngehindert zu Werck stellen / vnd dieser Statt gemeiner lang erwünschte Ruhe vnnd Wolstand repariren mögen: Daß wir solche Chur- vnd Fürstl. Vns ferner erzeigte Gn. mit vnderthänigst vnderthänigem Danck auff vnd angenommen / Vns auch forders schuldig erachtet deren an Vns gesonnen Sicherheit halben jhren Chur- vnd Fürstl. GG. vnd deroselben Subdelegirten also gebürlich an die Hand zu gehen/ wie es der schuldigste Gehorsam vnd Respect/ so wol gegen die Röm. Key. May. vnsern allergnädigsten Herrn/als auch jhrer May. Commissarien / so dann der Sachen Gelegenheit selbsten erheyscht.

Dem allen nach haben Wir Bürgermeister vnd Raht zu vorderst in versamletem Raht/diese Ding nach aller Notturfft erwogen vnnd berahtschlagt/vnd fürters das jenige was Wir für gut/nützlich vnd nöthig befunden/Artickels weiß zu Papier setzen/den wol verordnetē Keyſ. Subdelegirten Commissarien vberreichen/ folgends allen Gesellschafften / Zünfften vnd gemeiner Burgerschafft/die wir zu solchē ende an gewöhnlichen Orthen versamlet/vnd jre einhellige Meynung darvber eingeholet/vorhaltē lassen/ in aller massen / wie dieselbe von Worten zu Worten nach folgen.

Erstlich / Soll alles vnordenlich Geläuff/ auch vnzünfftige Gebott vnd Zusammenmehrungen von Zünfften vnd vnzünfftigen Burgern auch Handwercksgesellen/verhütet/vnd ferners mit ernst durch offenen Anschlag verbotten werden.

Vnd sonderlich/Zum andern/bey Nacht gute Wachten vnd Auffmerckung bestellt / damit sich vber die gewöhnliche 8. Vhr Glocken niemand bey Zechen noch sonsten/auſſer vorfallender ehehafften Geschäfften/so jedweder anzuzeigen/zu nächtlicher Zeit auff den Gassen betretē

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. lassen/sondern zu Hauß enthalten soll/alles bey vnnachläſſiger Straff.

Zu welchem ende/als dann/Zum dritten/so lang obangedeute Expedition allhie wehret/deß Nachts die Kettē in den Gassen geschlossen/darbey Wachten/wie auch bey dem Zeughauß zu Tag vnd Nacht/so wol/als bey der Herrn Keyſ. Subdelegirten Losament/stättiglich gnugsame Guardien/von verscheidenen Quartirn vnd Rotten auff beste zusammen sortirt/bestellt/vnd nach Gelegenheit versteckt werden sollen.

Zum vierdten/Sollen bey selbiger Hauptguardy vnd Bewachung berührtes Losaments stetigs ein/oder zween vom Raht sich mit gnugsamen Commando vnnd guter Auffsicht befinden/damit auch die nechstgelegene Plätz vnd Thoren auff jeden fall desto baß bestellt seyen.

Es sollen auch/Zum fünfften/als dann beym Zeughauß/vnd an andern Plätzē vnd Quartirn die verordnete Zeugherrn von Raths/oder gemeinen Bürgern etlich zu sich zu ziehen haben/mit denen/sampt dem Wachtmeister vnd andern geordneten Befelchten/vnd den Quartier Officianten/allenthalben zu Tag vnd Nacht/nothwendige auffsicht hin vnd wider bestellt. Vnd wo sich etwa einig Zusammenlauffen/oder Vnordnung erregen wolt/solches in zeiten abgewendet/vnd aller dinas der Quartier/auch andern nach jeden Fürfälligkeiten gemachten fernern Verordnungen/festiglich gelebt/vnd die Vberfahrer vnnachläſſig zur Straff gebracht werden.

Zum sechsten/auff gesetzten fall/da es begert/sollen vorgemelten Herrn Keyſ. Subdelegirten vnd den Burgermeistern/die Quartirmeister vnd Hauptleuth/vnd denselben hernacher auch alle vnd jede Rottgesellen eydliche Verpflichtung vñ respective Handgelübdē thun/auff jedwedern Befelch sich vnsaumlich vnd gehorsamlich einzustellen/alles vermercke Zusamenlauffen alsbald abwenden/vnd eusserstes Vermögens darfür seyn vnd verhüten zu helffen/damit aller Anlaß zur Vnordnung vnd Vnruhe verhütet/die Herren Subdelegirte vber dero begehren nicht bewacht/vberlauffen/gehindert noch im geringsten bevnrühiget vnd despectirt werden/sondern jhre vollige Ruhe/Sicherheit vnd freyen Passz/Auß vnd Einzug/beneben den jhren haben sollen.

Wann nun Wir Burgermeister vnd Raht/so wol/als Wir Burggraffen Zunfftmeister vñ alle Burger in gemein selbsten vor billich vñ nötig ermessen/daß die Keyſ. Commissarien/wie auch dero Subdelegirte/in jhren anbefohlnen Keyſ. Expeditionen allen Gehorsam/Respect vnd Sicherheit haben sollen vnd müssen/auch die vorgesetzten Artickel vnd Capitulation also gethan erachtet/daß Wir dieselbe zu vollziehen vnd zu leysten Vns schuldig erkennen: So versprechen vnd geloben Wir Burgermeister/Raht/Burggraffen/Zunfftmeist r vnd Bürger der Statt Franckfurt/ins gemein vnd ein jeder insonderheit/bey denen Eyden vnd Pflichten/damit Wir alle sampt allerhöchstgedachten Röm. Keyſ. May. vnserm allergnädigsten Herrn/verwandt/vnd zugethan seynd/auch bey wahren Trewen/Ehren vnd Glauben/daß Wir sampt vnd sonders dem allem/was vorstehet/vnd so viel einē jeden gebürt/ehrbärlich/trew vñ vnfehlbarlich geleben/vñ nachkomen/auch den Keyſ. Subdelegirten allen schuldigē Respect/Ehr vnd Sicherheit/wie vorsteht/erweisen vnd leystē/vñ die Subdelegirte Commissarien in keine weg hinderen vnd jrren sollen vnd wollen/bey namhaffter Verpfändung aller vnser Nahrung/Haab vnd Güter/alles trewlich/ehrbarlich vnd ohn Gefer de. Jn Vrkund haben Wir hiervber zween Sicherungsbrieff auffrichten lassen/vnd Wir Bürgermeister vnd Rahe hieran vnser gemein Jnsigel gehangē/auch noch zu mehrer vnd gewisserer Versicherung/Wir Burggraffen/vnd Zunfftmeister auff belieben vnd freywilligen Consens aller vnseren Gesellschaffren gewöhnliche Jnsiegel/so viel deren eygene haben/darneben gehangen/vnd Wir die vbrige/so dessen in mangel/durch zu end gemelten Notarium auff vnserer beschehen ersuchen vnd bitten/in Vnser aller Namen/diese Assecurationsbrieff gleichfals besiegeln/vnd dieselbe viel höchst vnd hochermelten Herren Keyſ. Commissarien einantworten lassen/Vns alles dessen was vorst het/dardurch kräfftigl ch zu besagen. Geben vnd geschehen zu Franckfurt am Mayn/den 26. Monats Tag Januarij/Anno 1615.

Wie nun endlich diese Vnruh sey gestillet/vnd die Rädlinsführer abgestrafft worden/soll an seinem Ort angezeigt werden.

Krieg zwischen Saphoy vnd Mantua.

Was massen zwischen dem Hertzogen von Saphoy vnd Mantua ein streit wegen deß Hertzogthumbs Monferrat entstandē/ist nicht allein Land/sondern auch Weltkündig. Wiewol nun männiglich gemeynet/der König in Spanien sollte dem von Saphoy/als seinem jhme so nahe verwandten Fürsten/beygestanden seyn/hat sich doch das Widerspiel befunden/daß nemblich der Statthalter zu Meyland/ohne zweiffel auß befelch seines Königs/sich zu dem von Mantua geschlagen/vnd demselben mit einē starckē Heer zu Roß vñ Fuß würckliche Hülff gelaistet. Doch ist endlich ein Vertrag gemacht/vnd dē Saphoy versprochen worden/man solt jn wegen gedachtē Hertzogthumbs befriedigē. Als aber solches sich lang verweylet/ist es in diesem Jahr wider zum Krieg komen da es dann beyderseits nicht allein dapffere Scharmützel abgeben hat/sondern seind auch schwere Belägerungen fürgenomen wordē. Viel Weltweise Leuth komē schwerlich glauben/daß es ein rechter ernst were/sondern hielten darfür/daß es allein ein Spiegelfechten wer/vnd daß es dahin angesehen/beyde Kriegsheer auff die Bein zu bringen/vnd darnach vnversehener weiß die Evangelische in Schweitz vnd Teutschlandt zu vberfallen. Daß es aber ein rechter ernst gewesen/hat sich hernach befunden.

Statt Aach wird bekrieget.

Vmb diese zeit ist es mit dem Königlichen Stul vnd Statt Aach gefährlich gestanden/sintemal derselben wegen vorigen Auffstands mit dem Bann hart getröhet ward. Der Raht vnd Bürger hatten jhre zuflucht zum Pfaltzgraffen Churfürsten/als welcher Vormünder/vnd dazumahl Vicarius deß Reichs gewesen/vnd auff gewisse von jhm bestätigte Artickeln die entstandene Vnruh hatte hinlegen lassen: Bey welcher Handlung sich auch die Frantzösische Gesandten hatten finden lassen: Deßwegen selbiger König auch an den Churfürsten von Cölln selbst geschrieben/darneben seinen Ambassador bey dem Ertzhertzog Albert ernstlich ermahnet/

in all-

1614.

in allweg zuverhindern / daß die Execution vber die Statt Aach nicht vollstreckt würde. Weil aber bald darnach in Franckreich grosse Vnruhe entstanden / vnd fast alles vber vnd vber gangen / hat solches alles wenig verfangen / wie hernach ferner zuvernehmen.

Pf. Newburg wird Bäpstisch.

Den 15. Tag May hat der Pfaltzgraff von Newburg zu Düsseldorff sich offentlich zu der Römisch Catholischen Religion bekennet / vnnd ist allda in der Kirchen von dem Dechant eine Predigt gehalten / darnach ein stattliche Messz celebriert worden. Weil nun Hochgedachter Pfaltzgraff wol wuste / daß ein solches vielen sehr frembd fürkommen würde / hat ein Jesuiter P. Neyhing genannt / in dessen Namen ein Buch in Lateinischer Spraach / so bald in Hoch- vnnd Nider Teutsch versetzt worden / außgehen lassen / vnter dem Titel / Der 12. Fundamenten der Catholischen Religion / ꝛc. in welchem solcher Veränderung nachfolgende Gründ gesetzt werden.

Erstlich / sagt er / hab er befundē / daß viel Ding in der Catholischen Lehr von dero widersachern / falsch vnd vngründlich angezogen würden / vnd daß es damit viel anderst beschaffen / dann jene fürgeben.

2. Demnach alle Secten / deren jetzo ein so grosse Anzahl / sich mit der Heiligen Schrifft / als der rechten Richtschnur deß Glaubens / zu behelffen vnterstündē / gleichwol aber nicht mehr / dann ein rechter Glaub seyn kan / vnd mag: Hab er kein gewisser Mittel / die Warheit zu erkennen / finden können / dann in der Lehr vnd Meisterschafft der Catholischen Kirch / als die in Außlegung der heiligen Schrifft vnnd Glaubenssachen / je vnd allweg eynhellig vnnd gleichförmig.

3. Sintemal der HERR Christus selbst die Apostoln habe in die gantze Welt außgesandt / die Kirchen zu legen vnnd zu stifften / wie er dann sagt / gleich wie mich mein Vatter gesandt hat / also sende ich euch / Johan. am 20. Cap. Denen Er auch die gröste Authorität vnd Macht zu lehren gegeben / da Er sagt: Wer euch höret / der höret mich / Luc. am 10. Die Macht nun zu predigen / die Sünden zuvergeben / die Sacramenten außzutheilen / so die Apostoln von Christo empfangen / haben dieselbe jhren Nachfolgern hinterlassen / vnnd also von einem auff den andern / biß auff diese Zeit ordentlicher Weiß gebracht / vnd dahero auch sey die Kirch / als die von den Aposteln / oder Apostolischen Männern auffgericht / oder verbreytet / Apostolisch genant worden: So hab er jhme demnach fürgenommen / der Apostolischen Kirch / als einer Meisterin deß Glaubens / Gehör zugeben. Weil nun aber so viel einander widerwertige Secten / vnangesehen sie sich der Apostolischen Lehr berühmen / gleichwol keine beständige Succession vnd Nachfolg jhrer Hirten vnd Lehrer zuerweisen / noch jhren Vrsprung auff die Aposteln bringen können: Als hab er nicht vnterlassen können / noch sollen / der Catholischen Kirch / als der so allein Wahr Apostolisch / vnd ein jmmerwehrende Nachfolg jhrer Hirten / vnnd vnveränderte Beständigkeit der Lehr / von den Aposteln an / biß auff diese Zeit / bescheinen kan / zu folgen.

4. So befinde sich in der H. Schrifft Son-

nenklar / daß die Einigkeit in der Catholischen Kirch zuerhalten / der H. Apostel Petrus allen andern fürgezogen / vñ jhme von Christo / als dessen Statthalter auff Erden / die obriste Macht die Kirch zu regieren / in folgenden Worten aufgetragen worden: Du bist Petrus / vnd auff diesen Felsen wil ich meine Kirch bawen / vnd die Pforten der Hellen sollen sie nicht vberweltigen / Matth. 16. Deßgleichen / da Er nach seiner Auffersthung zu jhm sagt: Weyde meine Schaaff / weyde meine Lämmer / Joh. 21 Welche Wacht dann deß H. Apostels Petri von allen Catholischen zu jederzeit / erkennet vnd bekennet / vnnd in gebührlichem Respect gehalten worden. Weil nun die heutiges Tags im Schwang gehende Secten solche verläugnen vnd verwerffen / hätte er billich hierinn den Fußstapffen der Catholischen / folgen wöllen / vnd sollen.

1614.

5. Der Römischen Kirchen / als einer Meisterin deß Glaubens / Lehr anzunemen / hätte jhn sonderlich bewegt / die stätige vnd vngezweiffelte Succession deß Römischen Stuls von dem H. Apostel Petro an / biß auff diesen jetzigen Bapst Paulum V. sampt von derselben Zeit her / in so viel hundert Jahr hergebrachter vnd continuirter Lehr: Mit welcher Succession die alte Vätter vnd Lehrer auch dazumal / als die Römische Kirch noch so groß vnd hoch nicht gewesen / wider alle Ketzereyen sich beholffen / vnd dieselbe widerlegt haben.

6. Hie kompt noch darzu das treffliche vnnd hohe Ansehen der allgemeinen Concilien / in welchen so viel heilige vnnd gelehrter Bischoff vnd Männer in Krafft deß heiligen Geistes versamlet gewesen / gleichwol zu jederzeit den Römischen Bapst / als das oberste Haupt der Kirchen erkennet / die Lehr / so heutigs Tags in der Römischen Catholischen Kirch getrieben wird / auff die Nachfolger gepflantzt / vnnd alle widerwertige Ketzereyen verworffen vnnd verdampt haben.

7. So auch die heilige Vätter vnd Kirchenlehrer / welche wegen jhrer Heiligkeit vnnd älte / billich in Ehren sollen vnd müssen gehalten werden / nachdem sie die Catholische / in den Concilien begriffene Lehr angenommen / haben dieselbe durch jhre Schrifften ans Liecht gebracht / geziert / vnnd wider alle Ketzereyen standhafftig verthädigt: Ja in allen Streitigkeiten haben sie mit einer vnglaublichen Submission jhre Zuflucht zu dem Römischen Bapst genommen / vnd desselben Vrtheil sich vnterworffen. Vnd habe er das jenige / so er offtermaln gehört / in der That wahr zu seyn befunden / daß nemlich der / so von den alten Vättern vnnd Lehrern etwas helt / der könne es mit den Ketzern nicht halten / sondern müsse den Catholischen zustimmen. Dann nachdem er etlich Monat lang den grossen Catechismum deß Ehrwürdigen Petri Canisij / der Societät Jesu / durchlesen / vnd was die streittige Glaubens Artickel belangt / nicht allein die Zeugnussen der H. Schrifft / sondern auch der H. Concilien vnd Kirchenlehrer / so daselbsten in seiner Ordnung zu finden / fleissig erwogen / hab er mehr / dann Sonnenklar / befunden / daß die Lehr / so heutigs Tags in der Catholischen Kirch getrieben wird / eben die Lehr sey / so von Anfang deß Christlichen Glaubens / biß auff

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. diese Zeit in der gantzen Welt erschallet / vnnd daß all andere Secten frembd vnnd darvon abgewichen. Derowegen müß er auffrichtig bekennen / daß vnter allen wegen / so jhm von Göttlicher Gnad / zur Erkandtnuß der Catholischen Warheit zugelangen / angewiesen worden / die Ablesung obgemeltes Catechismi / der fürnembst vnd schleunigste gewesen / vnd wolte er von Gott wündschen / daß alle / so noch jrren / gleichwol aber die rechte Warheit zuerkennen / Verlangen tragen / denselben in die Hand nehmen / vnd fleissig durchlesen.

8. Es sage auch vnser HERR vñ Seligmacher / daß es leicht sey / die falsche Lehrer von den Wahren zu vnterscheyden / nemlich / auß den Früchten / die sie fürbringen: Sintemal die wahre Lehr allzeit viel heiliger Leut gezeugt hat. Auß diesem Stück nun were der rechte Glaub leichtlich zufinden. Dann weil vnläugbar / daß nicht allein die heilige Vätter vnd Kirchenlehrer / sondern auch andere fast vnzahlbare Menschen / beyderley Geschlechts / so vnter dem Gehorsam der Römischen Kirch in dem Catholischen Glauben biß an jhr letztes End beständig verharret / wegen jhres heiligen Lebens / durch Gott vnd Menschliche Zeugnuß jederzeit durch die gantze Welt bekant vnd berühmbt gewesen / da hingegen all andere Secten nicht einen dergleichen Heiligen könten herfür bringen: Hab er billich ein solche Sect verlassen / dero Anfänger ein böß vñ ärgerliches Leben geführt / da auch nicht ein eintziger Heilig zufinden / ꝛc.

9. Nicht weniger sey er auch den Catholischen Glauben anzunehmen bewegt worden / weil derselb durch die gantze Welt sich erstrecke: Sintemal die H. Schrifft bezeugt / daß die wahre Kirch Christi durch die gantze Welt von einem End zu dem andern werd außgebreytet werden: Dahero auch derselbe / wegen Allgemeinheit der Gläubigen / wie auch der Zeit vnnd Orten / Catholisch / das ist / Allgemein genennet worden / mit welchem Namen sie jederzeit von Anfang an von allen Ketzereyen / so hie vnd da entstanden / vnnd gemeinlich jhren Namen von den Anfängern gehabt / vnderschieden worden. Habe demnach in keiner andern Kirchen seyn wöllen / dann in der / so da durch den Mund der gantzen Welt Catholisch genennet wird / bey welcher auch deß selben Namens Krafft vnnd Würckungen zufinden / ꝛc.

10. Deßgleichen habe jhm jederzeit in die Augen gescheinet die wunderliche Eintracht vñ Einhelligkeit der Catholischen Kirchē / so da so wol in der H. Schrifft / als von den H. Vättern vnnd Lehrern auffs herrlichst gepriesen vnd herauß gestrichen wird. Dann er habe gesehen / daß ein so grosse Anzahl der Gläubigen / in so fern vñ nahegelegenen Theilen vnnd Landschafften der gantzen Welt / von so viel Jahren her / durch die Leytung eines obristen Hirtens / in einem Glauben eynträchtig / ohn einige Veränderung / jederzeit geblieben vnd verharret: Dahingegen all andere Secten / so allein hie vnd da geschwebt / vnnd gegen die Catholische Kirch zurechnen / allein von wenigen angenommen worden / jederzeit vnter sich vneins vnd streitig gewesen / vnnd nicht lang gewähret / als welche kein Haupt / oder obristen Hirten gehabt / ꝛc.

11. Auß diesem allem hab er geschlossen / daß er vor dem Richterstul Gottes schwäre Rechenschafft würde geben müssen / vnnd der höchsten Vnweißheit sich schuldig machen / wann er so wenig vnd vngültbare Lehrer / so etwan bey 100. Jahr hero erst herfür kommen / so viel Heiligen vnd trefflichen Männern von vber 1500. Jahr her / vnd ein so newe vnd enge Kirch / da auch kein ordentlicher Beruff der Lehrer zufinden / einer so alten / berühmbten vnd vnter einem von Christo selbst eyngesetztem obristen Haupt wolgeordneter fürziehen wolte.

12. So hätte er auch / seines Erachtens / dem Schandfleck der Hoffart / nicht entfliehen können / wann er seinem eygenen Sinn vnnd Verstand in Glaubenssachen zu viel zugeben (welches doch heutiges Tags viel thäten) vnnd mehr dann dem alten / eynhelligen vnd gemeinen Verstand der Catholischen Kirchen eynfolgen wolte: ꝛc. Hab er also / wie es an sich selbst zimlich / vnd an einem Christen löblich / darneben auch der rechten wahren Weißheit gantz gemäß / sein eygenen Verstand in Glaubenssachen der einigen / heiligen / Catholisch vnd Apostolischer Kirch vnterworffen / vnd vnterwerffe denselben hiemit ewiglich / ꝛc.

Was hierauff erfolgt.

Diese Veränderung ist Männiglich / insonderheit aber dem alten Fürsten von Newburg / frembd vnd beschwärlich fürkommen: Wiewol etliche alsbald nach deß jungen Fürsten Heurath mit dem Fräwlein auß Bayern / ein solches vermuhtet haben. Im Hertzogthumb Newburg ist auß Befelch deß alten Fürstens / ein eygen Gebett gestelt / vnd gebraucht worden / daß GOtt die Evangelische Lehr darinn gnädiglich erhalten wolte / welches auch in Truck außgangen. Der junge Pfaltzgraff aber hat eine Schrifft außgehen lassen / darinn er allen seinen Vnterthanen verspricht: Daß er Männiglich bey seiner Religion lassen vnd handhaben / vnd niemands in seinem Gewissen beschwären / oder zwingen wolte: All vnd jegliche ermahnend / daß sie in voriger Trew vnd Gehorsam / gegen jhm beständig verharren solten.

In gleichem hat der junge Fürst von Brandenburg / als Statthalter in den Gülchischen Landen / durch ein offentliches Edict anschlagen vnd verkündigen lassen / daß / ob er wol sich zu der reformierten Religion bekenne / vnd darbey zu leben vnd zu sterben gedächte / gleichwol niemand wegen der Religion / oder deß Gewissens / wölle verfolgen / oder molestieren lassen / sondern nehme all vnnd jede Vnterthanen zugleich in seinen Schutz vnd Schirm auff.

Pf. Newburgs Gesandter in Engelland.

Bald darnach hat der Pfaltzgraff von Newburg seiner Räht einen / nemlich / Peter Simonium Ritz / in Engelland gesandt / seine Veränderung / oder Abfall von der Lutherischen Lehr / zu entschuldigen / in seinem Schreiben sich bezeugend / daß er nicht durch Hoffnung einiger weltlicher Ehr / Hochheit / oder Macht / sondern durch Eyngeben deß heiligen Geistes / bewegt vnd getrieben were: Nachdem er dem gantzen Werck fleissig nachgesinnet / vnnd viel Bücher / sonderlich aber den grossen Catechismum Canisij / durchlesen / auch mit vnderschiedlichen Personen deßwegen Gespräch gepflogen / ꝛc. Neben dem hat derselbe Gesandter den Vrsprung deß

Miß-

1614.

Mißverstands vnd Vneinigkeit zwischen seinem Fürsten vnnd dem von Brandenburg/ dem König vnd dessen geheimen Rähten auffs schönest vnd glimpfflichst seiner Seiten fürgetragen/vnd gebetten / daß Jhr Mayestät dem von Newburg in seiner gerechten Sach vnd Forderung/ die hülffliche Hand bieten/ vnnd sonderlich es dahin richten helffen wolte / daß die Staaden auß Gülich geschafft / vnnd alles in vorigen Stand restituirt werden möchte : Endlich/ daß da es zu einem Krieg ablieff / Jhr Mayestät dero Soldaten/so bey den Staaden dienen/verbieten wolte/ wider Newburg sich gebrauchen zulassen/ꝛc.

Deß Königs Antwort.

Hierauff hat der König folgender Gestalt geantwortet: Was der Herr Gesandter in Namen seines Fürstens allhie fürgetragen / hab ich wol verstanden : Vnd thu mich erstlich der freundlichen Diensterbietung hinwider freundlich bedancken. Was das vbrig belangt/ hätte ich nie vermeynt / oder vermuhtet / daß ewer Fürst von seiner Religion solte abgefallen seyn / insonderheit / weil er noch vnlangst durch seinen Ambassador mich berichten vnnd versichern lassen / daß er von seiner Religion / wie auch der Protestanten Vnion / nimmer außsetzen / oder abweichen wolle. Zum wenigsten solt er mir dieses sein Fürhaben / die Veränderung der Religion belangend / wie auch sein Heyraht mit dem Hauß Beyern/ bey Zeit eröffnet haben / vnnd nicht als dann erst/wann schon alles weltkündig. Dasselb hat wol der König in Franckreich gethan/ ehe er sich mit Maria Medice vermählet hat. Hette der Herr Pfaltzgraff mit dem Hertzog von Beyern vnnd dessen Leuten / sich nicht so tieff in Gespräch vnnd Conversation eyngelassen / es were mit jhm so weit nicht kommen. Er hätte auch wol leichtlich eine Fürstin seiner Religion zum Gemahlin bekommen können / vnnd nicht ein Bäpstische nehmen müssen. Nun wiewol / die rechte Warheit zubekennen / Jch gegen ewerm Herrn nicht mehr ein so anmütig Hertz trage/als zuvorn/ehe er zu diesem Abfall kommen / will ich gleichwol vber sein Gewissen kein Richter seyn/ sondern solches Gott/dem es auch allein zugehört/ befohlen haben.

Die Vestung Gülich belangend/hab ich schon meinem Ambassador in dem Hag befohlen/ darvon mit den Herrn Staden zu handeln/ daß dieselbe einem dritten in Verwahrung möchte geliefert werden : Daß also ewer Fürst nicht bedörfft hette / so eylfertig zu seyn / den Ertzhertzog Albert (der von sich selbst zum Frieden geneigt/) vnd Marquis Spinolam zum Krieg anzureitzen vnd zutreiben / welcher nichts dann das verderben deß Vatterlands mitbringen kan. Ermahnet jhn demnach / daß ers zum Krieg nicht kommen laß/sondern/daß er erwarte / was mein vnnd deß Königs in Franckreich Ambassador hierin werden verhandlen vnnd zu wegen bringen/vnd vns vestiglich zuvertrawe/ daß jhme wegen deß/so geschehen / kein vngleich widerfahren sol/ꝛc.

Deformung der Gülichischen Vnruh.

Es hat sich aber das Mißtrawen zwischen beyden Fürsten Brandenburg vnnd Newburg je länger je mehr vermehret / biß es endlich auch zum offentlichen Gewalt vnnd Krieg außgebrochen.

Den 15. Martij hat der Pfaltzgraf von Newburg / als er nach Lüttich zu seinem Schwager dem Churfürsten reysen wöllen / zu Gülich sein Abstand genommen / vnd dem Gubernator Friderich Pithan/ansagen lassen/er wolte dz Schloß besichtigen. Dieser gerieth alsbald in die Gedancken/als ob der Fürst / dessen ein Fähnlein Soldaten so wol/ als Brandenburgische / auff dem Schloß lag/ der Vestung sich bemächtigē wolte: Derowegen er jhm entbotten/ könte jhm hierinn nicht willfahren / sintemal es denen Reversalen vnd beyderseits auffgerichtem Vertrag zuwider/ als darinn klärlich außbescheyden / daß von beyden Fürsten keiner ohne deß andern Wissen vnd Willen in die Vestung solt gelassen werden. Der Pfaltzgraff begehrte / Pithan solte zu jhm in die Statt kommen/ er wolt es aber auch nicht thun: Sondern berichtet alsbald alles / so wol an den Printzen von Brandenburg / als Printz Moritzen vnd die Staden.

1614.

Gülich von den Stadē versichert.

Darauf von denselbē der Rittmeister Schwichel mit seiner Company Reuter/vñ zwo Company zu Fuß/nemlich/ Hanenkrots vnd Bons dahin geschickt / vnnd von Pithan in die Statt gelassen worden. Beyde Fähnlein / deß von Brandenburg vnd Newburg / lagen dazumal noch auff dem Schloß / vnnd waren mit diesem Eynzug nicht wol zufrieden/darneben vnter einander selbst sehr schwürig : Als man jhnen aber angezeigt/ daß solches beyden Fürsten / wie auch jhnen selbst/damit sie vielleicht nicht vnter sich an einander erwüchsen/zum besten gemeynt / haben sie sich etwas zufrieden begeben : Doch sind die Newburgische von dem Schloß / wie auch hernach auß der Statt abgeschafft / vnnd die Vestung in Protection der Staaden genommen/ vnnd mit deroselben Kriegsvolck starck besetzt worden. Bald darnach sind noch etlich Stadische Companyen von Printz Moritzen dahin geschickt/ so allerley Munition mitgebracht: Ward auch alsbald Ordnung gemacht / wie man die Vestung noch mehr stärcken vnd fortificiern solte. Man wolte dieses für ein Prævention halten/ weil man außgeben / die Spanischen möchtens sonst auff Begehren deß von Newburg / eyngenomen haben. Ein wenig zuvorn hätte der Printz vor Brandenburg Stadisch Kriegsvolck in 400. von Mörs erfordern / vnd Nachtszeit durch gemeltē Obristē Schwichel/die Statt vñ Schloß Düsseldorff vberfallen / vnd allein sich bemächtigen wollen. Weil aber der Tag zu früh angebrochen / vnd die Wacht solches innen worden/sind sie wider vnverrichter Sachen abgezogen.

Pf. Newburg nimpt Düsseldorff eyn.

So bald der Pfaltzgraf von Newburg solches erfahren / daß die Statt vnnd Vestung Gülich von den Staaden eyngenommen / vnnd besetzt worden / hat es jhn vber die Massen verdrossen: Vnd weil der Printz von Brandenburg dazumal auß Düsseldorff / nach Cleve verruckt war/ hat er vorgenommen/vber Düsseldorf sich allein auch Meister zumachen : Weil aber die Bürger ohne Zweiffel/ mit gutem Willen kein frembdes Kriegsvolck / vnd so starcke Guarnison würden eynnehmen / hat er ein Mahlzeit angestelt / vnnd darzu nicht allein die Rähte / sondern auch der Statt Beamptē geladen. Da man nun am frölichsten gewesen / hat er durch ein kleines Thürlein an dem Rhein/ so viel Soldaten/ die zuvorn

bestelt

1614.

bestélt waren/als er gewolt/eyngelassen/darnach in die Statt geführt/vnd alle Ort damit besetzt. Jngleichem hat er auch alsbald die Statt mit newen Wällen vnnd andern Wercken zu bevestigen angefangen/ auch die Brandenburgische Räht vnd Beampte/ so noch allda waren/in Arrest genommen/ doch bald ohne Entgeltnuß wider loß gelassen.

Demnach sind beyderseits mancherley Anschläg vmbgangen/vnd hat ein jeder der possidierenden Fürsten so viel örter/als er immer konte/ in sein eygene Possession eyngenommen/daß also die gemeine Possession dardurch fast gantz vnd gar auffgehebt worden. Der von Brandenburg hatte sein Zuflucht bey den Staaden/ der von Newburg bey den Spanischen/ thät jhm auch sein Herr Schwager der Churfürst von Cölln Fürschub/wo er mochte.

Gülch wird noch stärcker besetzt.

Weil nun in Braband vnd andern deß Ertzhertzogs Alberti Landen grösse Kriegsrüstung gewesen/vnd das Geschrey gieng/daß es auf Gülich gehen solte/hat Printz Moritz seinen Bruder Printz Heinrich Friderich im Augstmonat mit 38. Fähnlein allerley Nationen/ vnd einer Fahnen Reutter vnter Thomas Viller dahin geschickt/vnd nicht allein selbige Vestung/ sondern auch nechstgelegene örter Alten Hofen/ Linnich/ Hambach/ꝛc. besetzen lassen. Printz Heinrich Friderich hat auff diesem Zug von deß Ertzhertzogs Bodem sich gantz enthalten/vnd ist viel lieber etlich Meil Wegs vmbgezogen/keine Klag zu vervrsachen.

Spinola versamlet sein Läger bey Mastricht.

Jnmittelst hat Marquis Spinola zu vnd bey Mastricht ein Läger versamlet/vnd ist im Augstmonat neben dem Fürsten von Newburg allda selbst ankommen. Das Geschrey gieng mancherley/ daß man nicht allein deß Keysers Acht an der Statt Aachen vnnd Mülheim vollnziehen/ sondern auch Campen/ Deventer/ Schwoll/ Gröningen/ vnnd alles/ was vor Zeiten vnter dem Reich gewesen/ wider zum Reich bringen solte.

Dazumal ward auch eine Zeitung in Truck außgesprengt/ welcher massen die Spanier in Jndien/ oder vielmehr Africa/ einen König in einer Feldschlacht vberwunden/vnd viel Millionen an Edelgestein/ Gold/ Silber vnnd andern Schatz erobert hätten. Weil solches aber zu grob war/hielten etliche darfür/ es were ein lautere Bravade/die eine darmit zu schrecken/die andere darmit anzulocken. So bald auch Spinola im Läger ankommen/ hat er zu Rheinberg eine Schiffbrück vber den Rhein legen lassen/ auß welchem man wol abnehmen konte/ was er fürhatte: Die gute Leut aber liessen jhnen fürstehen/ daß solches allein auff List gethan were/vnnd daß er das Haupt anderstwohin kehren würde/haben also/ weil sie dem Landfrieden zu viel getrawet/ sich selbst betrogen.

Die Statt Aachē wird in dē Bann gethan.

Bald zu Anfang dieses Jahrs ist der Keyserliche Bann wider die Statt Aachen publiciert vnd verkündigt/vnnd die Execution dem Churfürsten von Cölln vnd Ertzhertzog Alberto anbefohlen worden. Der Jnhalt gemelter Achts Erklärung war dieser. Es were männiglich kündig/ was massen seithero 1581. biß auff diese Zeit in dem Königlichē Stul Aachen mancherley Auffstand vnd Vnruhe/ so wol wegen der Religion/ als deß Bürgerlichen Regiments entstanden/ so meystentheils durch Frembdlinge/so bey währendem Niderländischen Krieg in diese Statt eyngeschlichen/erwerckt worden. Ob nun wol dieselbe mehrmal von abgelebter Keyserl. May. Rudolpho/ Christmiltesten Andenckens/ durch dero Commissarien gestillt vnnd hingelegt worden/ hätten sich doch jederzeit Leut gefunden/ so das Fewer wider auffgeblasen/ vnnd es je länger je ärger gemacht hätten/also/ daß sie zugefahren/ jhre ordentliche Obrigkeit ab/vnd newe eygenes Willens angesetzt/ der Jesuiter Collegium mit gewaltsamer Hand eröffnet/ vnnd zum theil geplündert/ vnnd sonsten gantz vnverantwortliche Sachen mehr verübt hätten. Weil sie nun den ergangenen vielfältigen Ermahnungen vnnd Mandaten nicht gehorsamen wollen/ were Jhre May. vervrsacht worden/ den Bann wider sie ergehen zulassen/ vnd dessen Execution dem Churfürsten von Cölln/ vnd Ertzhertzogen Alberto zu befehlen/ꝛc.

Dieses nun zuverrichten/hat Marquis Spinola ein Läger vngefehr zwantzig tausend Mann starck/zu Rosß vnnd Fuß/in Braband versamlet/wie oben gesagt ist/mit welchem er/sampt vngefehr vierhundert Wägen/vnnd viel Stücken Geschütz von Mastricht außgezogen/ vnnd den 22. Augusti bey Aachen angelangt/in den Fähnlein/wie auch auff seinem Gezelt/ein Adler führend. Sein Läger war in drey Quartier getheilet/ daß eine lag zu Borschet/das Ander an dem Gericht/das Dritt an Sanct Salvatorsberg: Wurden alsbald etliche Battereyen das Geschütz darauff zustellen/hart an der Statt auffgerichtet/ vnnd den Soldaten befohlen/ daß ein jeder fünff Büschlein Reissig anbringen solte.

Spinola kompt vor Aachen.

Deß andern Tags/als er darvor ankommen/ ließ Spinola in Namen deß Keysers/die Statt auffheischen. Da war in der Statt guter Rahthewer. Die Bürger/ sonderlich der Evangelischen Religion zugethane/ waren sehr zerschlagē/weil sie kein Hülff/noch Außkunfft sahen/vnd sie einer so grossen Macht im wenigsten nicht widerstreben konten/ waren auch ohne das die Bäpstliche in der Statt/die Stärckste. Ward also beschlossen/daß der Bäpstl. Nuncius/sampt etlich geist- vnd weltlichen fürnehmen Personen sich bey Spinola angeben/ vnd jhn bittlich ersuchen solten/der Statt vnd Bürgerschafft zuverschonen: Welches derselb in Keys. May. Namen gern versprochen.

Die Statt ergibt sich.

Der Herr von Pottlitz/ welcher von deß Fürsten von Brandenburg wegen vngefehr mit 400. Mann in der Statt lag/ hätte es noch etlich Tag gehalten: Er war aber zu schwach/ vnd sein Gegentheil in der Statt viel zu starck/ vnd muhtig/also/ daß er von etlichen schwärlich verwund worden/vnnd in grosser Gefahr seines Lebens gestanden.

Jst also den 24. Augusti mit seinem Kriegsvolck außgezogen/ mit fliegenden Fähnlein/ vollem Gewehr/ brennenden Lonten/ sampt Sack vnnd Pack. Darauff sind alsbald etliche Fähnlein allerley Nationen zu Rosß vnnd Fuß von Spinola in die Statt geschickt/ vnnd erstlich meystentheils in die Oerter/ da die Evangelische jhr Predigten gehalten/ nemlich/

zum

1614. zum Klüppel vnd zum Eselskopff / gelegt worden.

Den 26. ist Marquis Spinola mit vngefehr 70. Mann / selbst in die Statt kommen / vnd sich alsbald in die Kirch verfügt / allda das Te Deum Laudamus gesungen worden / vnd nach verrichtem Gottesdienst ohn Essen vnd Trincken wider zur Statt hinauß gefahren.

Bald darauff sind die vertriebene vnnd abgesetzte Rahtsherrn vnnd Beampte wider eyngesetzt worden / sintemal der vorige Raht sich nirgend dorffte sehen lassen. Etliche Bürger hatten sich vnter die Brandenburgische Soldaten gemacht / in Hoffnung / also mit hinauß zu kommen / wurden aber von jhren eygenen Mitbürgern verrahten / vnnd mit Brügeln wider zur Statt hineyn getrieben. Der Bürgemeister Kalckberner ist deß Nachts / weiß nicht wie / vber die Mawren kommen / vnnd sich nach Gülich begeben: Bürgermeister Schanternell aber lag etlich Tag lang verborgen / vnnd wiewol man jhm fleissig nachstellte / vnd ein offentlich Edict jhn zu offenbaren / anschlagen lassen / ist er doch auch wunderbarlicher Weiß darvon kommen. Es sind auch alsbald etliche Bürger / die man / als Vrheber deß Auffstands / im Aug hatte / gefänglich angenommen / den Evangelischen jhrer Religion Vbung abgestelt vnd verbotten / vnd deßwegen ein fleissige Auffsicht in Form einer Inquisition angeordnet worden.

Erobert Düren / Laster / Berchem.

Von Aachen ist Spinola auffgebrochen / vnd nicht auff Gülich / wie Männiglich vermuhtete / sondern auff Düren zu gezogen / allda man jhm die Schlüssel entgegen gebracht / vnd sechshundert Mann in deß Keysers Namen in Besatzung hat eyngenommen. Ferner hat er auch ohne Schläg oder Stöß / Berchem / Laster / Grävenbruch / vnd mehr anderer Stätt im Gülchischen Land sich bemächtigt. Von dannen ist Spinola mit einem Theil seines Volcks / zwo Meilen vnter Cölln vber den Rhein gefahren: Allda Pf. Newburg Kriegsvolck / so 800. zu Roß vñ 5000. zu Fuß / starck gewesen / zu jhm gestossen / mit welchem er auff Mülheim zu gezogen / dasselbe eyngenommen / die Wäll eynreissen / die Gräben zufüllen / vnnd die newerbawte Häuser abbrechen lassen / auch die Inwohner / Scheinmetzen vñ andere Arbeitsleut vertrieben / vnd allen Vorraht vnd Munition / so er daselbst gefunden / zu sich genommen. Von dannen hat er sich den Rhein hinunter auff Rheinberg zubegeben.

Spinola zeucht vor Wesel.

Den 30. Augusti sind Morgens frü 5. oder 6. Reuter von Rheinberg vor Orsoy an das Thor kommen / vnnd weil fast kein Wacht fürhanden / haben sie dasselb so lang ingehaltē / biß 600. Soldaten / so recht darbey in einer Halt lagen / ankommen / vnd haben also selbige Statt auch in jhren Gewalt gebracht. Etliche meyntē / Spinola würde nicht weiter hinab ziehen / sondern nach Franckfurt hinauff sich begeben / selbige Statt auch zum Gehorsam deß Keysers zu bringen: Aber sie fehleten weit / vnd zog Spinola erstlich auff Düsseldorff / darnach auf Rheinberg / ließ vnter Wegen die Statt Duysberg an der Roer auch eynnehmen / auß welchem allem sein Fürhaben leichtlich hat können vermercket werden.

Den 7. Septemb. newen Calenders / ist Spinola für Wesel kommen / allda er sich in offnem Feld ohn einige Beschantzung / vor die Statt gelegt. Als die Bürger nun den Ernst gesehen / vnd daß jhre Statt die Braut were / vmb welche man dißmal fürnemlich tantzte / haben sie das Geschütz auß dem Zeughauß auff die Wäll gezogen / darnach einen Außfall gethan / vnd der Spanischen / welche gar nicht vermeynt / daß die Bürger so viel Muhts haben solten / etliche erlegt.

1614.

Als das Geschrey in Holland erschollen / daß Wesel belägert were / war es kein Zeit mehr still zusitzen. Es were zwar Printz Moritz gern lang zuvor zu Feld gezogen / der Engelländische Ambassador aber vnd etliche vnter den Staden wolten / man solt noch etwas zusehen / damit die Friedeshandlung / welche man auff der Newburgischen Seitten fürgab / nicht gar zerschlagen würde. Ist also Printz Moritz / neben Graff Wilhelm / Pr. Heinrich Friderich Generaln vber die Reutter / Graff Ernsten Feld Marschalck / dem Herrn von Kessel Artillerey Meister / Adolphen Metkerck Generaln Wachtmeister / mit vngefehr 10000. zu Fuß vnd 2500. Reutter zu Feld gezogen / vnnd hat gleichwol alle Vestungen an den Grentzen wol besetzt gelassen. Mit diesem Kriegsheer ist Printz Moritz in aller Eyl auff Schencken Schantz / vnd von dannen auff Emmerich geruckt. Aber wie man sagt ein wenig zu spat / ist viel zu spat / sintemal er daselbsten vernam / was massen die Statt Wesel Spinole schon vbergeben were. Etliche wöllen die Schuld einer so gehlinger vnnd fast vnversehener Ergebung der Obrigkeit / oder etlichen auß dem Raht zuschreiben / als welche die Bürger nicht allein zur Standhafftigkeit nicht angemahnt / sondern auch selbst jhnen ein Furcht vnd Schrecken eyngejagt / vnd von ferner Gegenwehr abgehalten / fürgebend: Es were besser / daß man mit Spinola accordierte / vnnd demselben die Statt vberliefferte / auff so fürträgliche Beding / als jmmer geschehen konte / weil die Statt zu schwach were / vnd einem so mächtigen Heer nicht widerstehen konte / darneben auch Zeitung eynkäme / daß von den Staden jhrenthalben nicht ein Pferd solte gesattelt werden. Ist also diese treffliche vnd reiche Statt / in welcher fast bey 6000. Bürger sich befunden / mit 80. groben Stücken / vnd gnugsamer Notturffe / auff den dritten Tag / nach dem Spinola darfür kommen / vnnd allein 5. oder 36. Schüß darauff gethan / vbergeben worden / mit Beding / daß sie 1000 zu Fuß solten eynnehmen / denselben aber weder Sold / noch Kost zugeben schuldig seyn: Solte darneben die Vbung jhrer Religion / wie auch all jhre Privilegien / jhnen frey vnd vnverletzt bleiben / vnnd allen Bürgern erlaubt / seyn / wohin sie wollen / zu reysen / oder auch gar hinweg zu ziehen. Neben dem verhieß Spinola / so bald die Vestung Gülich von den Staaden in vorigen Stand gestelt würde / solt auch Wesel in vorige Freyheit gestelt werden.

Pr. Moritz zeucht zu Feld.

Wesel ergibt sich an Spinola.

Männiglich nicht allein in nahen / sondern auch fernern Landen / hat sich vber diesem auffs höchst verwundert / vñ ward die Schuld meistentheils dem zugeschrieben / daß sie keine Soldaten oder Guarnison haben eynnemen wöllen / welche doch jnen so wol vom Printzen vō Brandenburg / als den Staden / gnug angebotten war / vnd ohn schläg vnd stöß hätte darein kommen mögen. Es

hieß

1614. hieß aber dazumal/das stehet fern/ wir sind Neutral/ wir wöllen Neutral bleiben / wir hoffen Spinola soll vns nichts thun /ꝛc. Sie hatten auch etliche auß jhrem Mittel an Spinolam/ da er noch bey Rheinberg lag/abgefertigt/ zu begehren / daß man sie solt vnangefochten lassen / welche Spinola bey sich behielt/so lang er vor Wesel lag/ꝛc.

Printz Moritz nimpt Emmerich vnd Reeß ein.

Nachdem nun Printz Moritz gesehen / daß er Wesel zu entsetzen zu spat kommen / hat er die Statt Emmerich eyngenommen/ vnd starck besetzt / vnnd zum Gubernator Anthoni Venhofe Colonell darinn gelassen. Ist von dannen auff Reeß zu gezogen/allda er schier auch zu spat kommen wer / sintemal die Spanische / welchen der Magistrat vnd auch der meyste theil Bürger zugethan war / allbereit in etlichen Ponten / oder breitten Nachen waren/vnd vber fahren wolten: Als aber zween/oder drey der Bürger/so es mehr mit Printz Moritz vnd den Staaden hielten/ solches war genommen / haben sie zween / oder drey Schüß auß groben Stücken nach den Nachen gethan: Welches die Spanische merckend / vnd förchtend/daß sie verrahten möchten werden/ wider zurück gezogen: Vnd sind inmittelst etliche Fähnlein von Printz Mortzen Kriegsvolck eben zu rechter Zeit angelangt: doch erschnapte Spinola die Statt Xanten.

Ein Stillstand wird vorgeschlagen / aber vergeblich.

In dem nun beyde Läger also gegen einander lagen / auch wol bißweilen beyde Theil zu gleich mit einander auff die Fütterey ritten / vnnd zusammen assen vnd truncken / ist zu Bisselich ein Gespräch angestelt worden / dahin der Herr von Marquette von Printz Moritzen/vñ Graf Henrich von dem Berg / neben einem alten Spanischen Don von Spinola abgeordnet worden. Die Spanische schlugen für/daß man auff sechs Monat ein Stillstand machen solte/ zu sehen/ob inmittelst eine Vergleichung möchte getroffen werden. Der von Marquett sagt / er wüste wol/ daß Ihr Excellentie solches nicht thun würden/ doch möchte man sechs Wochen / auff Ihr Excellentie belieben / vorschlagen: die Spanische aber sagten / solche Zeit wer zu eim so wichtigen Werck viel zu kurtz/ꝛc. Ist also diese Zusammenkunfft vnfruchtbarlich abgangen. Da war ein köstliche Mahlzeit bereit/zu welcher der Herr von Marquett von dem Spanischen Don geladen worden/auch erschienen/vnd fund alles sehr stattlich vnnd vberflüssig / also daß in einer Schüssel zwölff Feldhüner lagen. Nach angenommener Mahlzeit hat sich ein jeder wider nach seinem Quartier begeben.

Goch/ Genep von Pr. Moritz eingenommen.

Vmb den 14. Septembris hat Printz Moritz den Ritter Lambert Charles mit drey Feldstücken / vnd etlichen Fahnen Kriegsvolck die Maaß hinauff geschickt / welcher Goch/ Cranenburg vnnd Genney eyngenommen / vnnd in deß Fürsten von Brandenburg Namen besetzt hat. Zu Sonsbeck meynten die Spanische in die Statt zu kommen/ darinn war allein ein Mann von der Staaden Kriegsvolck / welcher sich herfür gethan / vnnd gesagt: Er were von Printz Moritz dahin geschickt / selbiges Ort in Possession zu nehmen vnd zu halten/ weil er nun vor jhnen da gewesen/ solten sie abweichen. Als nun die Spanische solches nicht thun wolten / sondern sich angehen liessen / als ob sie loßbrennen wolten / sagte er zu jhnen: Schiesset jhr auff mich / so schiesset jhr auff den Stillstand / vnnd möcht dann sehen / was darauff erfolgen werde/ꝛc. Als die Spanische dieses gehört / wichen sie ab.

1614.

Beyde Läger ligen nah bey einander ohne einige Feindthätlichkeit.

Inmittelst lagen beyde Läger/das Spanische bey Wesel/das Staadische bey Reeß/ gegen einander / ward aber keiner seits einige Feindthätlichkeit verübt / oder fürgenommen. Spinola ließ nicht allein sein Läger / sondern auch die Statt Wesel starck beschantzen: Printz Moritz aber blieb in offenem Feld ligen / doch verordnet er/ daß die Statt Reeß mit etlich starcken Bollwercken solt bevestigt werden. In Spanien ward wegen Eroberung der Statt Wesel grosser Triumph getrieben / wie auch in Italien/ als einer Statt / so da gleichsam für das Niderländisch Genff vnd Ketzerschul gehalten ward / vnd auff welche man viel Jahr lang hero gelauret hatte.

Handlung zu Santen vorgeschlagen.

Wenig Tag nach dem Wesel vbergeben / haben sich zu Printz Moritz ins Läger vor Reeß begeben/Monsieur de Reffuge Extraordinari, vnd du Maurier ordinari Frantzösische Ambassadoren / Heinrich Wotton deß Königs von Großbritannien Ambassador/Johann Albert Graff von Solms / Chur Pfältzischer Großhoffmeister/vnd Benjamin Buwinckhausen von Walmerode/deß Hertzogs von Wirtemberg Rahtꝛc. als der Vnierten in Teutschland Abgesandte. Von wegen der Niderländischen Provintzen waren allda / Dieterich Baß Bürgermeister zu Amsterdam/ Albert Joachim Bürgermeister zu Mittelburg in Seeland / Marx Lieklama von Newholt auß Frießland/ Johan vō Goch Bürgermeister zu Sutphen / W. Boere von Amerongen/ von Vtrecht/ S. von Harsel Bürgermeister zu Schwoll/ꝛc. Diese sampt vnnd sonders waren von jhren Herrn vnnd Obern/ als durch welcher Fürschub beyde Fürsten in Possession gestelt waren / befelcht / zu versuchen/ ob eine Vergleichung möchte getroffen / vnnd weiterm Vnheyl fürgebawet werden. Zu solchem End ward die Statt Santen ernent / auß welcher Spinola seine Guarnison genommen / wie in gleichem Graff Moritz auß Calckar. Wie solche Handlung aber abgelauffen/wöllen wir bald hernach anzeigen.

Die arme Bawren vnd Vnderthanen müssen den deß Kriegs entgelten.

Eines ist sich höchlich zuverwundern / daß in aller der Zeit beyde Läger / so nah bey vnnd gegen einander gelegen / kein eintziger Soldat von dem andern Theil / mit Worten / oder Wercken beleydiget worden/sondern gieng einer in deß andern Läger / nach belieben / assen vnnd truncken mit einander / als ob sie einem Herrn dieneten/ dessen sich aber die arme Bawren wenig zu erfrewen hatten/sintemal was der eine nicht mochte / demandern gut war. Darzu hat viel geholffen/daß männiglich verhoffte/es würde zu Santen etwas fruchtbarlichs außgericht / vnnd alles gestilt werden.

Landt Marck von den Staaden versichert.

Nach dem aber Printz Moritz vermerckt / daß die Handlung nicht recht fort wolte / hat er den Rittmeister Wilhelm de Rytt / genannt Brockum / mit etlich Companyen Reuttern nach dem Land Marckabgefertigt/denen sich D. Steingen deß von Brandenburg Raht / vnnd Herman Franck beygefügt / vnnd haben erstlich

die Colli-

1614. die Companey deß Rittmeisters Alua in die Statt Ham / darnach etliche Reutter auff das Fürstliche Hauß Marck gebracht. Die andere Stätt wolten keine Besatzung eynnehmen / vor / vnd ehe die Vergleichung getroffen / vnnd schrieben die Ständ in aller Eyl einen Landtag auß / in welchem sie Neutral zubleiben beschlossen haben. Darauff zog Printz Heinrich Friderich von Nassaw mit 25. Fahnen Reuttern / vnd vngefehr 400. Fußknechten / auch dahin / vnnd hat mehr mit Dräwen / dann Gewalt der Stätt / Halteren / Vnna / Camen / Lunen / ꝛc. sich bemächtigt. Deßgleichen thät Graff Heinrich von dem Berg im Gülchisch- vnd Bergischen Land / da er auch etliche Ort mit Spanischen Guarnison besetzt hat.

Nach dem Spinola oberzehlter massen / die Statt Wesel in seine Gewalt gebracht / hat er das Geschütz vnd Munition / so dem Fürsten von Brandenburg zukam / vnnd in der Statt war / auff dessen Begehren den Rheinstrom hinab nach Cleve geschickt: Zum Gubernator aber in der Statt gesetzt Don Joh. de Gonzales / Raht in deß Königs von Spanien Kriegsraht / vnnd Gubernatorn zu Rheinberg / ließ auch auff dem Werth zwischen der Lipp vnnd dem Rhein / ein starcke Schantz auffwerffen / vnd war wol zu sehen / daß man dieses nicht so bald auß der Hand werde stehen lassen.

Es ist leichtlich zu gedencken / wie den Bürgern zu Muht gewesen / nachdem sie gesehen / daß sie so gehling auß so grosser Freyheit in so grossen vnd beschwärlichen Zwang gerahten: Sonderlich da es angefangen je länger je ärger zuwerden.

Tumult bey einer Predigt zu Wesel.

Ob wol in Vbergebung Wesel im fünfften Puncten vnter anderm versehen vnd versprochen worden / daß den Religionsverwandten in jhrem Kirchen Exercitio kein Hindernuß widerfahren solte: So sind doch dem zuwider auff einen Tag viel Spanier in die Kirchen daselbst kommen / vnd den Prediger Henricum Copium nicht allein verspottet / sondern es haben auch etliche auß Boßheit vnd Rachgier jhre Rapieren außgezogen: Daher ein grosser Tumult sich erhaben / in dem die Weiber / mit Verlierung jhrer Stül / Bücher / Heucken vnd Hauben / die Kirchen geräumt: Welcher Tumult doch bald durch etliche fürnehme Spanier / denen solcher Muhtwillen mißfallen / gestillt worden / vnd hat darauff der Prediger seine Predigt continuirt. Damit aber hinfüro dergleichen Tumult sich nicht mehr zutragen möchte / so ist auff Anhalten der Statt / vom Gubernator Johan de Gonzales ein Schildwacht / so offt gepredigt worden / hinfüro vor die Kirch gestelt / vnd gebotten worden / daß kein Soldat / deß Intents Muhtwillen vnd Vnfug zutreiben / in die Kirch gehen solte.

Vnd ob wol auch / laut deß dritten Artickels / veraccordiert / daß die Bürger in Wesel mit keinem Vnterhalt vnd Bezahlung der Soldaten / außgenommen Hauß vnd Dienstgelt / solten beschwäret werden: So haben doch die Bürger die eyngelegte Guarnison ein lange Zeit mit Kost / Speiß vnd Tranck versehen müssen / biß / vnd so lang sie es nicht mehr erschwingen vnd zu wegen bringen mögen / haben sie auff vielfältiges Solicitiern endlich eine Servis-Ordnung von dem Marchise Spinola außgebracht / deren doch vngeacht / haben die Spanischen die Bürger braun vnd blaw geschlagen / vnd jhnen solches alles abgedrungen / auch darzu der Raht jnn 2000. fl. alle Wochen verschaffen müssen: Ja haben auch etliche sich vnterstanden / ehrliche Frawen zu nohtzüchtigen / vnnd wann die Männer darüber geklagt / sind sie wol abgeschlagen vnd verwund wider abgewiesen worden. 1614.

Den 10. Decembr. ist die Statt Wesel wider beschehen Gelübd / noch weiter mit 2000. Mann steiff belegt / vnnd darzu noch dreyhundert Pferd eynquartiert worden / darüber Don Luis de Velasco commandiert / der seinen Sitz auff Jäckerens Hauß genommen / dahin man jhm bey 30. Beth mit deren Zugehör / vnnd alle andere Sachen / was nur vonnöhten / præcisè verschaffen müssen: Vnd ist wegen dieser Inquartierung anders nichts / dann groß Jammer / Elend vnd Noht vnter den Bürgern zu sehen gewesen. Vñ als ein Erbar Raht bey Marchise Spinola vor seinem Verreysen nach Brüssel / durch jhre Deputierte sich dessen beschwäret / alldieweil solches wider den getroffenen Accord vnd 1. Artickel were / darinn verabschiedet / daß man nur tausend Mann eynnehmen solte: Hat Spinola durch Graff Heinrichen von dem Berg geantwortet: Es were wahr / daß in den Artickeln stünde / daß man tausend Mann eynnehmen solte / aber die Wörter (nicht mehr / oder drüber) weren da nicht beygesetzt / vnd müste man derhalben das Volck nohtwendig eynnehmen.

Die Vrsachen alles Vnheyls der Statt Wesel / hat einer in nachfolgendem Disticho begriffen:

Consilium, bona causa simul, servata fides-que,
Vesaliæ tanti causa fuere mali.

Consilium, dieweil man diesem Vnheyl mit gutem Raht hätte können begegnen /

Bona causa, daß man der guten Sachen zuviel vertrawete / interim patitur justus.

Servata fides, daß man den auffgerichten Reversalen sich gemäß (wie wol billich) vnd zu gar gut Neutral verhalten wolte: Als man aber vermerckt / wo dieser Zug hinauß lauffen wollen / were es Zeit auffwachens gewesen: Sey derhalben den von Wesel gangen / gleich der Machiavellus in suis disputationibus de Rep. lib. 2. cap. 2. geschrieben:

Qui longius illinc absunt Monarchæ, aut Respublicæ, tanquam si ea res ad se nihil pertineat, parùm curant, quid isti inter se agant, permanentq; in eo errore, donec malum ad ipsos quoque sensim perveniat. Cùm incendium ad ipsos vsque pervenit, & potentiæ illius resistere nequeunt, ipsi quoq; opprimuntur.

Nach diesem hat Don Luis di Velasco auch mehr Volck nach Duißberg geschickt / welches die Bürgerschafft nicht eynnehmen wöllen / vnd weil sie vermerckt / daß die Guarnison / so vorhin in der Statt / es mit denen draussen hielten / haben sie dieselben dißarmiert vnd Wehrloß gemacht: Hierauff Velasco alsbald funffzehenhundert Mann mit vier Stücken Geschütz dahin geschickt / vnd zu seinem Willen mit Gewalt gezwungen.

Duisberg wird auch vnter das Joch gebracht.

1614.

Anschlag der Spanischen auff die Aptey Siburg.

In gleichem haben die Spanischen einen Anschlag auff die fürnehme Aptey Siburg gehabt/ vnd an den Apt begehrt/ daß er Guarnison von dem Regiment von Hochstraten in das Kloster vnd Stättlin eynnehmen solt: Welches der Apt dißmal abgeschlagen/mit Vermeldung/ er wölle sein Kloster vnd Stättlin selbst verwahren: vnd wer hiernechst von Keys. May. zum Fürsten deß Lands ernennt würde/ denselben wolte er darfür erkennen. Vnter dessen/ haben die Brandenburgische in die vier tausend Bawren in der Eyll auffgemahnt/ die Brücken vber die Sieg abgeworffen/ vnd die Spanische dermassen kurtz gehalten/ daß sie ohne Schaden durchziehen/ vnd zu Dallendorff vberfahren müssen. Vnnd demnach theils Stadische Reuter vmb Arnsperg auch gestreyfft/ hat der Churfürstliche Cöllnisch Mittmeister/ Caspar von Heyden/ jhnen vorgewartet/ deren 20. erlegt/ vnd die andern auß dem Reser verjagt. Hierzwischen hat der Fürst von Newburg zu Brüssel mit dem Graffen von Hohenzollern/ Keyserlicher Mayest. Gesandten zu den Gülchischen Sachen/ vnnd mit Marchese Spinola offtmahls Raht gehalten. Marchese Spinola hat sich gegen den Königen in Franckreich vnnd Engelland wegen der Pacification entschuldiget/ daß der Mangel nicht an seiner/ sondern an der Staden seiten sich befinde/ darneben auch viel vermeinte Rationes angezogen/ was die Staden hierunter gesucht/ wie sie mit dem König in Spanien mit dem Trefes/ oder gemachten Stillstand gehandelt/ vnd dann was sie gegen dem Römischen Reich im Schildt führeten.

Alt Pfaltzgraff zu Newburg geht mit Todt ab.

Jnmittelst als dieses in den Gülischen Landen fürgeloffen/ist den zwölfften Augusti zu Newburg Philips Ludwig Pfaltzgraf/ so sich ein zeitlang hero nicht wol befunden/ vber Tisch sitzendt fast gehling vnd vnuersehens in dem Herren entschlaffen. Jn dem Trincken kam jhn ein Husten an/da setzte er den Becher nider/ vnnd wolt mit der Handzwähle den Mund wischen/ kont aber die Hand daran nicht bringen/vnd sahe man daß jm ein Ader an der Stirn geschwollen war/verlohr auch alsbald die Spraach. Dieser Tödliche Abgang war den Vnderthanen desto beschwerlicher/weil sie ein gewisse Veränderung/ sonderlich der Religion/ für Augen sahen.

J.F.Gn. Leichbegängnuß zu Laugingē.

Den 29. Septembr. Alt. Cal. morgens vmb 8. Vhren/ ist von Newburg jhrer Fürstl. Gn. Pfaltzgraff Philip Ludwigs S. Gedächtnuß Leichnam/ in die Statt Laugingen ankommen/ daselbst von einem Erbarn Raht der Statt/ die Bürger in Trawerkleydern mit jhren Musqueten vnnd Helleparten (doch die Rohr gegen sich/ die Spitzen an den Helleparten aber vnter sich haltend) von dem Thor an/ biß ins Schloß auff beyden Seitten zustehen verordnet worden. Als erstlichen den Eynzug betreffend/ sind vorher 78. Reutter/ je drey neben einander in Trawerkleyder geritten/ hernach drey Reitende/ deren jeder jhrer F. G. Leibpferd eins an der Hand geführt: Die Leibpferd aber waren gantz mit schwartzem Tuch/bedeckt: Darauff J.F. Gn. Leichnam gefolgt/ welcher von sechs Pferden mit schwartzem Tuch bekleyd/geführt worden: Der Sarch/welcher von Zin gemacht war/ist mit einem schwartzen Tuch/darauff noch ein ander sammatin Decken/ mit einem weiß Atlasin Creutz gelegen/ bedeckt gewesen. Neben dem Leichnam ist ein Erbar Raht der Statt Laugingen/ vorher die Schüler (welche gesungen/ Mitten wir im Leben seyn) wie auch die Professores vnd Studenten gegangen. Auff den Leichnam sind widerumb sechs Reutter gefolgt/ zum theil selb ander/ zum theil selb dritt reitend: Eine Gutschen mit sechs Pferden/ darinnen Hertzog Augustus vnnd Hertzog Johann Friderich gesessen seyn: Hernach drey Reutter: Widerumb zwo Gutschen mit Frawenzimmer/ daran sechs Schimmel: Ein Reuter: Darauff wider ein Säufftin vnd sechs Reutter/ ein verdeckte Gutschen mit sechs Schimmeln/ darneben ein Hund geführt worden: Drey Gutschen Frawenzimmer/ die eine mit sechs Schimmeln/ die ander mit sechs Braunen: Ein Gutschen Herrn mit 6. Braunen/ darneben einer/ so ein Halßring angehabt/ gelauffen/vier Gutschen mit sechs/ vñ acht Gutschen zu vier vnd drey Pferden.

Zum andern/ die Leichprocession betreffend/ welche vngefehr vmb 11. Vhren auffgezogen/ist erstlich ein Hellepartierer mit einer Helleparten von schwartzem Tuch vberzogen (in massen dann auch alle andere Helleparten von schwartzem Tuch vberzogen gewesen) gegangen: Nach jhm ein Mann allein: Hernach drey Herrn/ dann 25. Glied selb ander/ oder selb dritt Schüler in Klagkleydern/ sampt 2. Præceptorn: Item/ 53. Glied Schüler mit 3. Præceptorn/ so gesungen/ Mitten wir im Leben seyn: 80. Glied Collegiaten/oder Studenten: 38. Glied/ selb dritt/ Professores vnd Prediger: Ein Mann/so die Heertrumel mit schwartzem Taffet vberzogen/ auff dem Rücken getragen: Darauff einer/ der die Schlägel in einer Hand empor gehalten/ gangen: 6. Trommeter/welche die Trommetē (so mit schwartzem Tuch vberzogen gewesen/ vñ schwartz Taffeten Fahnen/ darinn das Fürstliche Wappen) in Händen getragen: Darauff 18. Herrn/ 5. junge Edelknaben/ 3. Herrn/ ein Mann/ welcher ein rohten Fahnen getragen: Darauff Jhr F. Gn. Leibpferd eines/ welches von zweyen geführt worden: Hernach 2. schwartze Fahnen mit Fürstlichen Wappen: Nach einem jeden Fahnen ward ein Fürstlich Leibpferd geführt. Widerumb ein schwartzer Fahne: Darauff einer in gantzem Küriß/ mit schwartz vnd gelben Federbüschen geritten.

Darauff der Sarch (welcher von 24. Personen getragen worden/ vnd oben darauff das vergüldte Schwerdt in einer schwartz sammatin Scheyden gelegen) gefolgt: Gleich darnach Hertzog Johann Friderich allein: Wider ein anderer Herr allein/ welcher deß Fürsten Wolffgang Wilhelms Gesandter/ Herr Gaugler genannt/ gewesen seyn sol: Folgends acht Fürstliche Frawen/ deren jede von zween Herrn geführt worden/25. Frawen/vier Mägd/ fünffzig Bürgerin/vier Herrn/ vnnd ein grosse Menge Bürger.

Die Kirchen ist meystentheils (insonderheit die Stül) mit schwartzem Tuch vberzogen gewesen: Ein Predigstul ist gleich am Chor/neben dem Altar auffgericht worden: Die Leichpredig hat gethan Herr D. Jacob Heylbrunner/ den Text genommen/ auß dem 2. Buch der Chronica

am

14. 1614. ain 35. Cap. vnd hat die Predigt in 5. Theil getheilt:

Erstlich/von seiner F. Gn. Geburt vnd Aufferziehung.

2. Wie eyfferig sie in Gotttes Wort gewesen.

3. Von jhr F. G. Hoffhaltung.

4. Von dem Segen/ den sie von GOtt gehabt/vñ widerumb von jhren trübseligen Ständen.

Vnd zum 5. Wie sie sich zum Tod bereyt/vnd was sie für ein End genommen.

Nach vollender Predigt/ ist das gewöhnlich Newburgisch Gebett gebettet: Nach demselben/ Wann mein Stündlein vorhanden/vnd/Nun laßt vns den Leib begraben/ auch das Miserere figuriert: Beschließlich/vor dem Altar ein kurtz Gebet gebettet/vnd widerumb ein Psalm/in der Melodey/ Nun laßt vns/ rc. gesungen worden. Hernach hat man die vier Fahnen an das rohte Gitter deß Chors/gebunden/ vnd der jenige/welcher in jhrer F. Gn. Leib Küriß geritten/vnd die gantze Predigt vber/mit dem Pferd in der Kirchen geblieben/entwaynet/die Waffen auf einen Tisch im Chor gelegt/ dem Pferd auch die Decken/ sampt aller Rüstung/ biß an Sattel vnnd Zaum abgenommen/ vnd auff bemeltem Tisch/ ligen lassen: Nach dem ist ein Allmosen jedem/ nemlich/ein 3. Creutzer allzeit zwo Personen/neben einander/außgetheilt worden.

Auff dem Zinnen Sarck sind nachfolgende Sprüch gestanden.

Psalm. 73.

HERR/ wann ich nur dich habe/ so frag ich nichts nach Himmel vnd Erden: Wann mir gleich Leib vnd Seel verschmachtet/ so bistu doch GOtt/ allezeit meines Hertzens Trost vnd mein Theil.

Esai. 26.

Deine Todten werden leben/ vnnd mit dem Leichnam aufferstehen.

Gehe hin mein Volck in eine Cammer/vnd schleuß die Thür nach dir zu: Verbirg dich ein klein Augenblick/biß der Zorn fürüber geht.

Christus ist mein Leben/Sterben ist mein Gewinn. Philip. 1.

Röm. 8.

Ich bin gewiß/ daß weder Tod noch Leben/ weder Engel/noch Fürstenthumb/noch Gewalt/ weder Gegenwertiges/noch Zukünfftiges/ weder Hohes/ noch Tieffes/ noch kein andere Creatur mag vns scheyden/von der Liebe GOttes/die da ist in Christo Jesu vnserm HERRN.

Psalm. 68.

Wir haben einen Gott/der da hilfft/ vnd den HERRN/Herrn/der vom Tod errettet.

Johan. 11.

Ich bin die Aufferstehung vnd das Leben/wer an mich glaubt/der wird leben/ob er gleich stürbe: Vnd wer da lebet/vnd glaubet an mich/der wird nimmer sterben.

1. Cor. 15.

Es wird gesäet verweßlich/ vnd wird aufferstehen vnverweßlich: Es wird gesäet in Vnehren/vñ wird aufferstehen in Herrligkeit: Es wird gesäet in Schwachheit/ vnd wird aufferstehen in Krafft: Es wird gesäet ein natürlicher Leib/vnd wird aufferstehen ein geistlicher Leib.

In der Kirch ist nachfolgend Epitaphium auffgerichtet worden. 1614.

Christus meum Asylum.

D. O. M. S.

Der Durchleuchtigst/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Philips Ludwig/Pfaltzgraff bey Rhein/ Churfürstl. Pfaltz Vormund vnnd Administrator/Hertzog in Bayern/ Gülch/ Cleve/ Berg/Graff zu Veldentz/ Spanheim/Marck/ Ravenspurg vnd Mörß/ Herr zu Ravenstein/ Christlobseligster Gedächtnuß.

Ist 2. Octobris Anno 1547.

Von weyland Wolffgangen vnnd Frawen Anna Landgräffin zu Hessen/ zu Zweybrücken geboren.

Anno 1566.

Zum Landsfürsten zum Fürstenthumb Newburg/dem jhre F. G. 45. Jahr in geist- vnd weltlichen Sachen löblich vorgestanden/gesetzt.

Vom H. Röm. Reich in Krieg vnnd Friedens Zeiten/ als ein dapfferer Fürst/ allezeit geliebt.

Anno 1574.

Zu Frawen Anna Hertzogin zu Gülich/Cleve vnd Berg/ehelichen vermählet.

Von GOtt

In solchem Ehestand/ mit 8. Fürstl. Kindern: Erstlich/Fräwlin Anna Maria/2. Fräwlin Dorothea Sabina/ 3. Hertzog Wolffgang Wilhelm/ 4. Hertzog Otto Heinrichen/ 5. Hertzog Augusto/ 6. Fräwlin Amalia Hetwigen/ 7. Hertzog Johan Friderichen/ 8. Vnd Fräwlin Sophia Barbara/darunter dann das Erste/ Dritte/ Fünffte vnd Siebende/ noch im Leben/ gesegnet.

Vnd endlich Anno 1614.

Nach erstandener zimlicher Leibsschwachheit den 12. Augusti zu 11. Vhrn vber dem Mittagsessen/ durch ein sanfft vnd stilles End gleichsam schlaffend auß diesem Jammerthal Christlich abgefordert worden. Der Allmächtige wolle Jhrer F. Gn. Seelen mit Gnaden pflegen/vnd dem verstorbenen Leichnam an jenem Tag/mit allen Christgläubigen die fröliche Vrstend verleyhen/ Amen.

Nun wöllen wir wider zu den Gülchischen Landen kehren/ allda wegen Eynlägerung deß frembden Kriegsvolcks/deßgleichen allerley vnordnungē/ so der Regenten Vneinigkeit mit sich zubringen pflegt/das Elend sich täglich mehr vñ mehr häuffete. Welchen/wo nicht abzuhelffen/ jedoch etwas zu stewren vnnd zu wehren/ viel Christliche Potentaten sich bemühet/vnd durch jhre Gesandten eine Zusammenkunfft zu Santen angestellt haben.

Handlung zu Wesel.

Ehe wir aber zu dem Santischen Vertrag schreiten/wöllen wir zu besserm Bericht deß gantzen Wercks/das jenige/ was vor dem Krieg zu Wesel zwischen beyden Partheyen fürgeschlagen vnd verhandelt worden/außführlich anzeigen. Deß Fürsten von Brandenburg Forderungen waren diese:

Deß Fürsten von Brandenburg Forderungen.

Erstlich/ daß alle vom Hertzogen von Newburg vnnd Marggraffen Spinola eroberte vnd eyngenommene Stätt/ Dörffer vnnd Vestungen // ja sonsten alles ander/ dessen dieselbigen sich in Newlichkeit angemaßt/ vnnd solches ge-

1614. waltthätlichen zu Werck gesetzt/restituirt/vnnd zum alten vorigen Stand widerumb gebracht würde.

2. Daß alle den Unterthanen zugefügte Schäden/wie in gleichem auch alle Aufflagen/durch alle vnd jede Amptmannschafften/in sonderbare Gemerck genommen/vnd zu seiner Zeit ex bono & æquo erstattet werden sollen.

3. Dem Churfürsten von Brandenburg vor erlittene Unbillichkeiten gebürende Satisfaction zu leysten/oder selbe vorzubehalten.

4. Nach würcklicher vollzogener Reparation vñ widereinräumung/die gantze Verwaltung in gemeinem possessorio/nach Innhalt deß zu Dortmünt vnd Hall auffgerichten Vertrags/vnd der Vergleichung vnd Revers/so von den Königen in Franckreich vnd Engelland/auch den Teutschen Bundsgenossen von Wort zu Wort vnd in specie ratificirt/vnnd bekräfftiget/anzustellen.

5. Daß innerhalb eines/oder zweyer Jahren (mittelst man sich bemühen möchte/den Rechtsstreit wegen der Erbgerechtigkeit/gütlich/oder durch Compromiß hinzu legen/vnnd zu End zubringen) die Fürsten jhre absonderliche Hoflager halten/vnd selbige alle halbe Jahr vmb einander ohn einigen Auffzug vnd Widersetzung/abwechseln sollen/nemlich/der Fürst von Brandenburg sol seine Residentz sechs Monat zu Düsseldorff haben/der Hertzog von Newburg aber zu Cleve/vñ nach solchē hingegē widerumb der Hertzog von Newburg ein halbes Jahr zu Düsseldorff/vnnd der Fürst von Brandenburg zu Cleve wohnen sol/vnd also fortan.

6. Daß die Verwaltung der Länder/wie biß anhero/durch die darzu außgeschossene vnnd erwehlte Räht/fürters verrichtet werde/jedoch/mit dem Anhang/daß auß einer jeden der zweyen Cantzleyen zween Præsidenten von den beyden Fürsten verordnet werden/welcher an dero statt ins gesampt vnd jeder vnderschiedlich/so wol vber das Justicivwerck/als andere gehörige Sachen gesetzt weren/vnnd neben den andern Rähten/durch ordentliche Stimmen vrtheilen mögen/auch was also geschlossen/vnd durch Vrtheil erkant worden/vermög der Rechten/Statuten/Privilegien vnd Landsgebräuchen/zur Execution bringen sollen/vnvonnöhten höchstbemelte Fürsten/hierunter zuersuchen/es weren dann Sachen/darinnen Gnad eynzuwenden/oder betreffe Außtheilungen der Empter vnd Benefitien/darüber die Fürsten jhnen die Verordnung vorbehalten haben/die dieses Orts/nach dem sie zuvorderst von den Rähten vnd Cantzley/so viel die Qualitäten der jenigen Personen/so beneficia zu empfangen anbelangen thut/satten Bericht eyngenommen/deren jederzeit hiebevorn in acht genommen Gewonheit/von Monat zum andern/nachfolgen sollen.

7. Die Renten vnnd Gefälle der Länder höchstbemelten Fürsten/durch gleiche Theil zuzutheilen/vnnd eynzuantworten/auch das jenige/so in einer Rent Cammer mehr gefunden würde/dem andern Fürsten/vnerachtet der Residentz/oder einig anderer Außzüge/eynzuhändigen.

8. Gebührende Gleichheit zu observiren vnd zuhalten/sol durch die Verordneten der Schatz Cammer/der Renten vnd Rechnungen halben förderliche Visitation an Hand genomen werden/welche gleichfals fleissige Nachforschung haben sollen/was/vnd wie viel jede Landschafft vnd Ampt eyntrage/vñ insonderheit damit die Verleyhungen vnd Verpfändungen möchten erwogen vnd verbesset werden.

9. Daß auch die Drosten vnd Amptleut aller Länder vnverzüglich richtige Rechnung vnd Liefferung thun: Was aber die General Verwalter aller beyden Residentzen anbetrifft/sollen dieselbigen nicht weiter berechnen/als vom Anfang dieser Gemeinschafft/sonderlich sollen die Schätz beyder Hoffläger in guter fleissiger Verwahrung vnd obacht gehalten werden.

10. So viel dann das Religionswesen vnd die Kirchengüter anbelangt/solten hierinn die Vergleichungspuncten/oder Reversalen/vnnd dißfals die darüber/in einer sonderbar begriffen hierzu dienender Schrifft/verfaßte Außlegung/vnverrückt gehalten vnd observiert werden.

Der Newburgischen Antwort.

Hierauff haben die Newburgische folgender Gestalt geantwort.

1. Der Hertzog erbeut sich sein Kriegsvolck auß allen Orten/Stätten vnd Schlössern/der Länder Gülich/Cleve/Berg/Marck/Ravenspurg vnnd Ravenstein/zuführen/da dargegen die Staaden von Holland/vnd der Marggraff von Brandenburg/die Jhrige gleichfals widerumb verlauffen liessen: Ebenmässig were auf solchen Fall/auch Marggraff Spinola zuthun gesinnet.

2. Seines Theils were der Hertzog zufrieden/daß man die Schäden kundbar machte/damit durch die Richter der Hauptsachen die gebürende Notturfft darauff nach Recht vnd Billigkeit möge verfügt werden.

3. Es weiß sich der Hertzog gantz keiner Injurien/so er dem Marggraffen von Brandenburg zugefügt hätte/zuerinnern/sintemal derselbige aber vermeynt selbiger Satisfaction jhm vorzubehalten/so gedenckt jm der Hertzog wenigers nicht zu reservieren/was er an seinem Ort vorzuwenden befugt.

4. Deßgleichen mag der Hertzog wol leyden/daß die Form der Regierung der Dortmündischen vnnd Hallischen Tractation/wie auch mit den Landständen auffgerichteten Reversalen/sampt den begriffenen in diesen Artickeln angezogenē Bedingen gleichförmig angerichtet würde/vnd solches also lang/biß die Hauptsach/entweder durch gütliche Wege/oder aber mittelst der Justitien/gantz vnd gar im Grund wird erörtert seyn.

5. Ist der Hertzog zu frieden/daß man die Hoffhaltungen von einander absöndere/vnd der eine in den Ländern Cleve vnd Marck/der ander aber in den Hertzogthumben Gülch vnd Bergen sein Residentz habe/jedoch beduncke jhn/auß Angenscheinlichen Vngelegenheiten/keines wegs rahtsam/die Wohnungen zuverändern/oder abzuwechseln.

6. Der Hertzog ist erbietig/diesem Artickel/wo derselb anderst wol verstanden worden/sich zubequemen/daß nemlichen/die Rähte angeregter massen/halb zu einem/vnnd halb zu dem andern Theil/angeordnet werden sollen/allein könne er es nicht vor gut halten/was man wegen

abge-

1614. abgeschnittener Interpellation der Fürsten angehencket / sondern sehe im Gegentheil vor rahtsam an/daß besagte Räht / vnd erkorne Præsident nicht allein vber die vorbehaltene Sachen/ sondern auch in andern Fällen / wann sie in den Meynungen noch etwas irrig / einem jeden Fürsten bey dessen Hoffhaltung / gebührende Relation / aller massen herkommen/ thun solten.

7. Daß die Intraden der beyden Rent-Cammern / vnter die zween Fürsten gleichlich getheilet würden / nach dem zuvorhin die Besoldungen der Beampten/ Pensiones vnd andere nohtwendige Vnkosten / welche der Zustand deß Lands erheischet/der Gebühr abgezogen.

8. Demnach das Eynkommen beyder Rent-Cammern gleich vertheilet werden solle/ vnnd in jedem Ampt von einem vnd dem andern Fürsten Räht vnterhalten werden müssen / als scheinet dieser Artickel nötig seyn.

9. Mag der Hertzog wol leyden / daß man vber Rechnungen / so wol der General / als Particular Eynnehmer / vber Eynnahm vnd Außgaben / in währenden Jahren gemeiner Regierung/wachtsame Auffsicht halte. Was aber die Archiven betrifft / erachtet er vnvonnöhten seyn/ nach dem deßwegen allbereyt hiebevorn nohtwendiger Anstell verordnet.

10. Daß die Geistliche Güter widerumb zu deren Form/die dieselbige nach Inhalt vnd Begriff der Reversalen / welche dann Krafft jhres Buchstablichen Verstands in acht zunehmen/ haben sollen / gebracht würden / außgenommen/ daß auff begebenden Fall die Verleyhungen der Catholischen Beneficien / dem Hertzogen von Newburg verbleiben / die andere aber der Lutherischen Kirchen / aller Gestalt zwischen jhnen gehandelt/conferiert werden solten.

Vber das jenige nun / was der Hertzog auff gedachte Artickel / geantwortet / helt er seines Theils vor rechtbillich/daß die vereusserte Stück wider herbey gebracht würden / vnnd daß man sich einer gewissen Form vnnd Maß / wie hinfüro deß Orts / es beschehe gleich auff gütliche/ oder rechtliche Wege / der Handel anzugreiffen / damit dermal eins die Hauptsach / vnnd dasselbige innerhalb eines Jahrs / oder zum allerwenigsten funffzehen Monaten / möchte auß / vnd zu End geführt werden / vergleichen müsse.

Hinwider haben die Brandenburgische auff vorgehende Artickeln nachfolgende Notas gemacht.

Brandenburgische Notæ auff vorgehende Artickeln.

Zum ersten / daß nicht allein die Soldaten die eyngenommene Plätz räumen / sondern auch alles/was verändert/widerruffen/vnd in seinen alten vnnd vorigen Stand widerumb gesetzt werden sol / vnd dasselbige nach Erläuterung deren allhier beygefügten Forderungen.

Zum andern/ daß durch die Deputierten eine Verzeichnus der Schäden / bevorab aber die jenigen belangend/ so bey dem Vnterhalt auffgangen / vnnd an Gelt vnd anderm / den Vnterthanen mit Gewalt abgedrungen worden / fürnemlich die Soldaten / so wol deß Pfaltzgraffen / als deß Marggraffen Spinole / zu besolden vnnd zu erhalten / gefertigt würde. Vnd auff den Fall man sich der Erkantnuß/wegen deß facti in Güte nicht vergleichen könte / solte man solches denjenigen / denen auch / vermög dessen zu Dortmund vnd Hall auffgerichten Compromiß / solches gebührt / zuerkennen vnd außzusprechen vbergeben. 1614.

Zum dritten/ die Schimpff vnd Schäden / so dem Fürsten von Brandenburg / von dem von Newburg zugefügt worden/sind kündlich / vnnd werden bey Erklärung deren Vmbständen/wann man die Thätlichkeit selber erwegen wird / noch heyterer zu Liecht kommen.

Zum vierdten / wir sehens fürs beste an / daß die Administration nach deren zu Dortmund vnnd Hall getroffenen Vergleichungspuncten/ so dann auch den mit jhren Zuständen verglichenen Reversalen / restituirt würde / aber alles Gezänck vnnd Widerwillen zuvermeiden / wird vonnöhten seyn / daß die Gestalt der Regierung nach hierfolgenden zweyen Posten angestellet werde.

Zum fünfften/das Ansehen der Fürsten / wie auch die gutherzige Neygung vnnd Wolmeynung / zwischen den Vnterthanen vnnd Fürsten zuerhalten / vnnd damit es nicht vielleicht den Schein haben möchte / ob wolte man wider die Heurahts Abreden / den letzten Artickel der Reversalen / vnnd den außgetruckten Vertrag mit dem Hertzogen von Zweybrück auffgericht / die Länder theilen/ auch anderer Vrsachen vnd Bedencken halben / so erfordert die Notturfft / daß die Vmbwechslung der Hoffhaltungen jhren Fortgang gewinne vnd vorgenommen werde/in fernerer Betrachtung / daß noch zur Zeit nicht gnugsam wichtige Vrsachen vorhanden/die ein solches verhindern möchten.

Zum sechsten / der Zweck deß Begehrens dessen von Brandenburg ist/daß zwar die Räht / so allbereyt erkoren / an jhren Stellen verbleiben mögen / jhnen aber von jedem Fürsten zween Presidenten / die neben den andern beschliessen vnd Vrtheil sprechen / beygesetzt werden solten. Was sonsten fürters angeregt worden / daß die Execution ohne Interpellation der Fürsten beschehen solte / das betrifft allein die Justicisachen der Privatpersonen vnnd andere gemeine Händel/ damit was wol geschlossen/ nicht verhindert/ vnd die Partheyligkeit / dardurch die Leut von vbelberichteten Fürsten zu weilen vbereylet werden/ganz auffgehaben werden: Aber hierzu werden sie zugezogen / wann jrgends Streitsachen mit den Benachbarten eynfielen / deren die Fürsten vnd Præsidenten vor der Execution berichtet würden. Item/ wann per majora vota, das ist / durch Menge / oder die mehrere Stimmen/ kein gewisser Schluß folgen kan / wann nemlich die Vota vnd Stimmen gleich / auch nach Verstiessung dreyer Tagen/die Vmfrag zum dritten mal erholet worden / daß alsdann die Fürsten/ sampt den Presidenten / den Beschluß vnd Vrtheil fassen mögen.

Zum siebenden/ dieser Artickel gefällt vns/jedoch / daß folgende Begehren richtig observiert würden.

Zum achten/die Meynung deren von Brandenburg ist/damit der Churfürst im Grund wissen möge/welches die Gefälle dieser Länder seyen/ vnd wie hoch sich selbige belauffen.

Zum neunden / dieweil der Churfürst in Er-

1614.

fahrung gebracht / daß vnter den Archiven der Cantzley vnd Rent-Cammern / etliche Stück vñ Schrifften / so zu Abhelffung der Haupt- vnnd Erbsachen dienen / als hält vnnd eracht der Fürst von Brandenburg / daß dieser Punct nicht zu vmbgehen sey.

Zum zehenden / die Vngleichheit / oder Vnbillichkeit dieses Artickels ist all zu offenbar; Darumb so widerholen die von Brandenburg jhren Vortrag / mit Erklärung / vñ dessen Puncten vnd Artickeln / neben fernerm Anhang / daß die Ordnung / welche hiebevorn / so viel die Alternation der Monaten belangt / eyngeführt / auch hinfürter muß gehalten / vnd in acht genommen werden.

Darneben haben sie diesen Beschluß gefügt: Sintemal diese gegenwertige Handlung zu dem Ende angestellt worden / damit die allgemeine Verwaltung möchte restituirt / vnnd zu vorigem Stand gebracht werden / so sol man sich vmb die sonderbare / vnd fürnemlich die jenigen Sachen / die sich vielleicht vor der Zeit jhrer vorgangener Gemeinschafft zu getragen / nit bekümmern / bevorab auch die / so nit mögen geendert werden / noch vom Willen der Fürsten herrühren.

Was dann deß Churfürsten Interesse anbelangen thut / vnd angesehen / in den Dortmündischen vnd Hallischen Pactionibus, das Compromiß verfaßt vnd beschrieben / weiß der Fürst von Brandenburg von denselbigen keines wegs abzuweichen / sondern gründet sich auff dieselben / als auff gewisse Gesetz besagter Communion.

Weiter Erklärung deß von Brandenburg.

Durch das Wort (Innovation) wirdt alles das jenig begriffen / was geendert vnd attentirt worden / so wol im Geist- als weltlichem Stand: Als da ist die Außjagung der Diener Göttliches Worts zu Achen / Mülheym / Orsaw / Heinßberg / Bercheym / Benßburg / Burg vnd andern Orten: Item die Verstossung der Drosten vnd Beampten / welche hiebevoren mit gemeiner Verwilligung zugelassen vnd eingesetzt worden: Die verweygerung / die jenigen / so laut der Vergleichung der Variation vnd Monatlicher Verwechselung / von dem Fürsten von Brandenburg mit Emptern vnd Beneficien versehen / zu bestettigen: Item die Erbawung der Vestungen vnd Zerstörung der Bollwercken zu Mülheim / Die gewaltthätig vnd vnerhörte Vntertruckung der Statt Aachen / in welcher die Fürsten Obergerechtigkeit haben.

Die Summ anbelangend / so den Fürsten jährlichs soll gereycht werden / lautet die Erklärung derer von Brandenburg / daß jedem Fürsten alle Jahr mögen assigniert werden viertzig / oder funfftzig tausend Reichsthaler / alle Monat / nach dem Belauff / doch auf folgende Beding zu zahlen.

1. Daß / dessen vnerachtet / alles das jenige / was in dem 6. 8. vnd 9. Forderungs puncten begriffen vnd außgetruckt / vnd was zu diesem Capitel gehörig / observirt werde.

2. Daß alles so auff den Gütern vnd andern dergleichen / in diesen Ländern wächset / vnd den Fürsten zuständig / auff ein gewissen vnd leidenlichen Werth angeschlagen werden soll.

3. Daß der Vberschuß der Cammergefällen vnd Renten / zu Abrichtung vnd Zahlung der alten Schulden der abgestorbenen Fürsten / oder deren / so auß Bewilligung der possidierenden Fürsten gemacht worden / vnd mit nichten in den Privatnutzen höchstgemelter Fürsten / es beschehe gleich offentlich / oder in geheym / verwendet werde / es sey dann / daß man von gesagtem Vberschuß / einem jeden Fürsten ein gewisse Summen / wie man sich nun desselben vergleichen könte / zustelle.

4. Daß man hierüber alle Jahr Rechnung halte.

5. Daß vnter angezeigter / gesetzter / oder assignierter Jährlichen Summ nicht begriffen seyen / die Extraordinari Anlagen / oder Contributiones, noch was sonsten der Gestalt in diesem Land zusamlen hergebracht / so wenig auch die Besoldungen der Rähte / Cammer-Secretarien / Rentmeister vnd anderer Diener vnd Beampten.

So viel dann nun die Bestallung der Presidenten zu einem vnnd andern Theil betreffen thut / deren in der sechsten Forderung Meldung beschehen / sollen dieselben jhre Vmbfragen vnd conclusiones alternatim vmbwechseln / mit vorbehalt der prærogativæ sessionis, deren von Brandenburg.

1. Sie sollen aber durch einen sonderbaren Eyd verpflichtet werden / folgenden Innhalts:

2. Daß sie zum trewlichsten / dem Fürsten dienen / von welchem sie die Bestallung empfangen / wie in gleichem der heiligen Gerechtigkeit / Billigkeit / Privilegien der Länder / löblichen Gewonheiten / vnd was weiters zur Erhaltung vnd Vermehrung deß gemeinen Heyls vnnd Wolfahrt gehöret / vorstehen wöllen.

3. Die Kriegsguardy der Fürsten / deren in dem 1. Artickel dessen von Newburg Anregung geschehen / sol nicht vber 50. zu Roß / vnd 100. zu Fuß / starck seyn.

4. Vnd sintemal auß dieser Vergleichung kein newe Form der Regierung erwächst / sondern vielmehr die erste Verwaltung widerumb in den vorigen Stand setzet / laut deren zu Dortmund vñ Hall aufgerichten Vertragspuncten / welche gleichsam dessen Grund vnd Richtschnur sind: Hierumb sol man sich erzeigen / als deren getrewe Beschützer / Erhalter vnnd Bewahrer / nach welchen beschlossenen vñ bestättigten Vertragspuncten / die Fürsten grossen vnnd kräfftigen Beystand empfunden / vnd in den Besitz kommen / werden auch nochmals durch dieselbigen merckliche Hülff zugenossen haben / vnd erhalten werden.

Declaration der Reversalen in puncto religionis.

Schwärem Gezänck vnnd Widerwillen / so wegen der Religion vnd Kirchengüter möchten entspringen / zu begegnen / hat man für nöhtig vnd vorträglich erachtet / die Reversalen / so viel diß Capitel anrühret / diß Orts zu illustrieren vnd zuerklären.

1. Daß die Vbung der Römisch-Catholischen Religion / vnnd der Augspurgischen / oder reformirten Confession / in allen diesen Ländern / Stätten vnnd Dörffern / frey vnd gemein seyn solle / ohn jemands Eyntrag / Despect vnd Verspottung.

2. Daß an denen Orten / da es mehr / dann eine Kirchen / zum wenigsten eine den Verwan-

den

1614. den Augspurgischer Confession/oder Reformirten eingeraumet würde.

3. Daß / da es mehr nicht / als eine Kirchen hat / der Gottesdienst vmb einander verrichtet werde/ ohne Verhinderung / oder Præjuditz einer/oder der andern Religion.

4. Vnd damit die Diener der Kirchen jhre Besoldung vnd nothürfftigen Vnderhalt haben möchten/Insonderheit alle Bürger ein jeder mit dem exercitio seines Glaubens versehen würde/als sollen etliche Geistliche beneficia/auch etliche Prebenden der Gefällen / denen der Augspurgischen Confession zugeeygnet werden.

5. Daß kein newe Collegia Religionsorum/ oder der Orden angeordnet / oder eingeführet würden/die zuvorhin in diesen Ländern nicht approbiert gewesen.

6. Daß die Jesuiten an dem Platz / so jhnen sonders verliehen/sich vergnügen/ keines Wegs weiter greiffen / oder in die Collegia Canonicorum/oder deren Præbenden / oder Beneficien einnisten sollen.

7. Die angerichte schädliche Brüderschafften/zur Auffruhr vnd Empörung geneygt / welche vnter dem Mantel der Gottseligkeit gegen eines jeden Leben vnnd Wandel/ ohn der Obrigkeit Befelch / inquisitiones anstellen / sollen bey Leibsstraff gentzlich verbotten seyn.

8. Endlichen/ damit dem Durchleuchtigen jüngst abgestorbenen Fürsten Christmilter Gedächtnuß / letzte vnnd schuldige Ehr geeyfert würde / so achtet man der Religion vnd Gottesforcht gemeß seyn / ein gewisses hierinn/ so viel die Weiß / Zierlichkeiten vnd Zeit der Begräbnuß betrifft/zu verordnen / damit dieselbig auffs förderlichst/ als immer möglich / möchte verrichtet werden.

Puncten deß Xantischen Vertrag. Diese ist/ wessen dazumal beyde theil sich erklärt haben.

Von der Xantischen Vnderhandlung ist oben gemelt. In derselben seind endlich mit grosser Müh nachfolgende Puncten beschlossen/beyderseits bewilligt/aber nicht ins Werck gerichtet worden.

1. Alle Besatzungen / so in alle Stätt/ Schlösser vnd andere Ort deß Hertzogthumbs Cleve / Gülich / Berg vnd der Grafschafft Marck/Ravensperg vnd Herrligkeit Ravenstein gelegt/vnd welche sonst/vnter was Namen/ oder Schein solches immer beschehen /eingenommen worden/ja auch die Besatzung / so in die Stätte vnd Vestung Gülch vnd Wesel gelegt / solle von stundan geraumbt vnd abgeschafft werden / vnd soll die Munition durch die jenige/ welche sie dahin bracht/hinweg geführt werden/wie auch alles Kriegsvolck von einem/oder dem andern Theil/ es sey zu Rosß / oder Fuß / soll sich ohn alle Außflucht in jhr Land wider zu rück begeben / in Angesicht dieses / ohn allen Schaden der Einwohner vnd Vnderthanen besagter Hertzogthumb vnd Graffschafften.

2. Es sollen auch höchstermelte Fürsten sich verpflichten daß sie keinen Dritten / er sey auch wer der woll/in die gemeine pollellion annemē/ sondern einer dem andern beystehen wolle/ wider alle/so entweder de facto, oder sonsten einigen Anspruch an berührte Länder zu haben vermeynen/ doch vngehindert einē jeglichē prætendirendē solches mit guten Vergleichungs mitteln/oder mit Recht zu suchen. Es sollen auch einige Soldaten nicht eingelegt / noch in einige Stätt / oder Schlösser besagter Landen / durch wen es auch seyn könd/eingeführt werden/es sey dann mit gesamtem Wissen vnd Bewilligung besagter beyder Fürsten. deren ein jeder für sich zu seiner Leib Guardy/oder Versicherung / mehr Personen nicht / dann 50. zu Pferd/vnd 100. zu Fuß haben soll.

3. Die Bevestigungen / so von einem / oder dem andern Theil in den eingenommenen Orthen innerhalb den letzten Maij gemacht / sollen geschleyfft vnd nidergerissen werden : Es soll auch hernach niemand / wer der auch sey/einigen Ort ermelter Landen wider zu bawen noch zu bevestigen verstattet werden / biß so lang in der Hauptsachen allerdings decidirt vnd außgesprochen worden.

4. Die Geistlichen / Beampte / Edelleuth vnd andere/was Religion / Condition / oder Qualität die auch seyn / welche bey wehrendem mißverstand zwischen den beyden Fürsten jhrer Beneficien/Empter/Häuser / oder Güter entsetzt/oder etwa darvon vertrieben seynd/da sie sich wider naher Hauß begeben werden/ sollen wider restituirt vnd eingesetzt werden / ohn einige Verhinderung : Vnd die so man befinden wird/ daß sie vor diesem ordentlicher weiß mit ermelten Beneficien vnnd Emptern versehen worden/ nach Außweisung der Reversen / Vergleichung vnd Vereinigung der beyder Fürsten/sollen wider zu beyderseits gemeinen Dienern vnd Ampt leuten angenommen werden/hindan gesetzt allen argwohn / als solten sie sich einem Fürsten mehr als dem andern verpflichtig machen.

5. Alle Sachen/so im Geistlichen vnd Weltlichen Stand geendert / sollen durch die deputirte Commissarios, welche ein vnnd der ander Fürst ernennen soll/coniunctim vnnd zu gleich widerumb zu Recht gebracht vnd integrirt/ auch nach Außweisung deß Vertrags zu Dortmünd vnd Hall auffgericht/vnd den Reversalen vnnd Declarations Brieffen / welche hiervber von beyden Fürsten vnd den Ständen deß Lands gemacht/gerichtet/vnd geschlichtet werden : Doch sollen diese declarationes, oder Erklärungen den Versprechnussen / so König Henrichen dem Grossen/vnsterblich/vnd hochseligster Gedachtnuß / von beyden Fürsten Brandenburg vnnd Newburg beschehen/nicht zu wider seyn / welche Versprechnuß in allen vnd jeden Puncten observirt / vnd in acht gehalten werden soll. Auff welche Versprechnuß/dann auch bey wider einnemung der Statt Gülich gegangen worden: Vnd sollen die Commissarij von ermelten Fürsten hierzu deputirt/vnd solche Personen erwehlt werden/die wol qualificirt / im Land eingesessen/ vnd zu Fried vnd Wolfahrt gemeines Vatterlands geneygt seyn : Sie sollen auch jnerhalb eines Monats nach dato dieses Accords ernennt werden : Vnd da einer von besagten Fürsten in Ernennung derselben in bestimpter Zeit saumhafft erfundē werden solt/so sollē die Comissarij/ so von dē andern Fürsten ernent /diesen Artickel ins Werck zu richten macht haben : Vnd da es sich begeben solt/daß ermelte Commissarij vnter einander in einen Zweiffel geriethen/ vber der

1614. Execution bestimpter Vergleichung/ Reversalen/Erklärungen / vnnd Versprechnuß droben vermelt/so sollen die Ständ deß Lands / in welchem solcher Streit vorgefallen ist / zwo Personen ernennen / welche von beyderley Religion seyn sollen : Dieselbige sampt den Commissarien sollen zugleich/oder gesampt sehen vnd richten/was besagten Vergleichungen/Reversalen/ Erklärungen vnnd Versprechnuß am ehnlichsten seyn wird.

6. Höchstermelte Fürsten sollen auch an vnterschiedenen vnnd abgesonderten Orthen jhre Hoffhaltung haben : Vnd damit solches desto füglicher geschehen möge / sollen selbige in zwey Länder/oder Parthey interims weiß/oder prouisionaliter , doch ohn Præjudiz vnnd Nachtheil der zu Dortmünd vnnd Hall auffgerichter Union vnd Vergleichung / abgetheilt werden.

7. Auff der einen seitten soll seyn das Hertzogthumb Cleve / die Graffschafft Marck vnd Ravenstein / sampt der Graffschafft Ravenspurg / mit allem zugehör vnd Gerechtigkeiten/ der Cantzley vnd Rent-Cammer ermeltes Hertzogthumbs Cleven / wie auch insonderheit den Lehen/Ländern vnd Herrschafften/ so im Hertzogthumb Braband vnnd Graffschafft Flandern gelegen seyn : Vnd soll nunmehr ermelte Graffschafft Ravenspurg von der Cantzeley vnd Rent Cammer zu Düsseldorff abgesondert / vnd an das Hertzogthumb Cleve heimgewiesen vnd gehörig seyn.

8. Auff der anderen seitten soll seyn / das Hertzogthumb Gülich vnd Berg mit jhrem Zugehör vnd Gerechtigkeiten : Vnnd sollen alle Streichwehrē der Statt vnd Vestung Gülich/ wie dann auch die Wäll vnd Pasteyen selber abgethan / vnd biß auff ein schlechte einfache Mawren geschleifft werden. Ebenmessig soll in solcher Zeit die newe Vestungen der Statt/Vestung vnd Schlosses zu Düsseldorff geschleifft vnd abgethan werden. Vnd damit dieser Artickel ins Werck gerichtet werde/ so soll ein Capitäin / oder erfahrner Bawmeister von beyden Fürsten erwehlet werden / welcher mit allem fleiß/ohn alles auffhören / in Schleiffung vnnd Abbrechung solcher Oerther verfahre/doch alles auff deß Lands Vnkosten.

9. Vnnd da beyde Vestungen Gülich vnnd Düsseldorff gentzlichen geschleifft vnd abgethan/ so sollen beyde Stätt sampt jhren Schlösseren vnd Vestungen in der beyder Stände Gülich vnd Cleve Gewalt gestelt vnd vntergeben/ vnd solche Oerther täugliche Personen / so dem Land getrew vnd wol zugethan/von dē Ständen zur Verwahrung eingeraumbt vnd vertrawet werden.

10. Zu dem end sollen durch die Stände deß Hertzogthumbs Gülich vier Personen ernennt werden nemlich zwo von der einen /vnd zwo von der andern Religion / deren zween Hauptleuth die andere zween aber Leutenanten seyn sollen. Deßgleichen im Hertzogthumb Cleve vnd Berg vnd der Graffschafft Marck / zween von einer/ vnd zween von der andern Religion / deren ebenmässig einer Capitäin / vnnd der ander Leutenant seyn soll/erwehlet werden: Vnd soll ein jeder der gemelten Capitänen vber hundert Mann zugebieten haben / welche auß dem Land bestelt/vnd keiner auß frembden / oder außländischen Oerthen zugelassen werde soll : Auß welchen fünff Capitänen drey in die Statt vnd Vestung Gülich / vnd zween in die Statt / Vestung vnd Schloss Düsseldorff gelegt werden/ vnd sie darumb vnter einander das Loß werffen sollen.

1614.

11. Ermelte Capitänen / Leutenanten vnnd Soldaten sollen schweren vnd geloben / daß sie ermelte Oerther für besagte Länder wol vnnd trewlich/so lang biß sie allerdings geschleifft worden/verwahren/vnd niemands von einer / oder der andern Parthey/es sey auch wer es wolle/ so sich in diese Oerther einschleiffen möchte/einraumen/ auch daß sie jhrem Befelch trewlich nachsetzen vnd nicht vnderlassen wollen/daß zu schleuniger vnd gäntzlicher Schleiffung gemelter Vestungen nötig seyn wird.

12. Vnd da solches also ins Werck gerichtet/ sollen höchstermelte Fürsten solche Oerther also ins Loß setzen/vnd soll ein jeder das jenige/so jhm durchs Loß zugefallen / in Namen vnd von wegen der beyder Fürsten guberniren / wie dann auch die Presidenten einer jeden Cantzley alle acta, so wol in einem / als dem andern Orth/ im Namen beyder Fürsten / vnter dero Signatur/ vnd vnter einem gemeinen Secret Jnsigel / dessen sich die Fürsten zu vergleichen/verrichten vnd außfertigen.

13. Es sollen auch höchstermelte Fürsten in einer jeglichen Residentz zween Præsidenten bestellen/ welche so wol auff die Cantzeley / als auff die Rent Cammer bestelt seyn sollen / beneben vier Rähten / vnd so viel Secretarien / als die Notthurfft erfordern wird : Vnnd sollen die Præsidenten alle Wochen mit einander abwechseln/vnd einer vmb den andern sitzen / vnnd der vorzug in der Vmbfrag / wie auch in der Signatur allewege dem jenigen/ der die Sach zuvor vnder handen gehabt/gegeben werden : Vnd da sich die Geschäfft der Rechtssachen/oder auch der Rent Cammer wegen der Vberstimmung etwas stecken wolten/ vnangesehen ohne das zugelassen / sich auff der beyder Fürsten einen zu beruffen / so soll zu Beförderung deß Lauffs deß Processes vnd Execution der Justitien/oder der Geschäffte/so sich begeben / oder da etwa sich zu zeiten Zwyspalt zwischen den Benachbarten zutrüge / das jenige / so in diesen fällen auff der Cantzley verordnet werden möcht / nicht ehe ins Werck gerichtet werden / es sey dann zuvor mit einem/oder dem andern der beyden Fürsten vmbständlich vnd gnugsam von den Sachen geredt worden. Vnd da vielleicht die Præsidenten vnnd Rähte von einer Cantzley in den Meynungen sich zwyspaltig befünden/ so soll die Sach widervmb vbersehen/ vnnd zum zweyten mal zu Rahte gezogen / auch in zween Tagen davon delibe-rirt werden/vnd da sie nachmals zwyspaltig verbleiben würden/so soll der Fürst derselben Residentz mit sampt den Præsidenten den Außschlag machen.

14. Höchstermelten Fürsten sollen die Begnadigung vnd Außtheilung der Empter vnnd Beneficien in allen jren Landen vorbehalten verbleiben/vnd sollen einer vmb den andern Monatlichen / vermög jhrer vorigen Vergleichungen/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. vnd Reversalen / hierin disponiren vnd Ordnung machen: Wann auch ordentliche Nachforschung eines jeden Qualitet / Lebens vnnd Wandels nach der Rähte/so hierinn den Cantzlern welchẽ solches befohlen/folgen sollen/Information vnd Anordnung / auch vmbständliches Examen/welches nach altem Herkommen vnd Brauch angestellt werden soll / vber die jenige so dergleichen beneficia begeren / gehalten worden: So sollen die beneficia / so also erledigt/von den jenigen bedient werden/die derselbẽ Religion am nechsten zugethan/vnd deren wirdig seynd/biß so lang der Fürst ein anders verordnet haben wird. Zu dem Ende so soll der jenige / so erwehlt worden / das Einkommen desselben beneficii nach Proportion vnd Gelegenheit der Zeit / in deren er gedient/genossen.

15. Vnd da es sich begebe/daß einer/oder der ander Fürst / innerhalb 3. Monaten vnterliesse qualificirte Personen auff die Pfarren / oder Beneficien/so vaciren vnd nicht bestellt seyn/ in seinem Bezirck/zu ernennen/ so soll in solchem fall dem andern Fürsten erlaubt seyn/selbige andern qualificirtẽ Personẽ zu conferirẽ vnd zu verleihẽ.

16. Die Gefäll dieser Landen sollen vnter beyde Fürsten zugleich getheilt werden/wann die Pfandschafften/Renten / Empter vnd andere ordinari Außlagen bezahlt worden: Vnd soll dieses/so einzunemmen / von jeglichen Gefällen der Landen/auß den Händen der jenigen / denen solches befohlen / vnd nach Ordnung der Rent Cammer einnemmen: Vnd soll keiner auß den Fürsten Macht haben / anders in einem zu verordnen/daß er etwa die Gefälle absondern/ oder anders als verordnet/thun möcht.

17. Man soll auch keine Contribution/ oder Stewer weder den Fürsten zum besten / anstellen/oder ansetzen / ausser jhrer gemeiner Bewilligung vnd Wolgefallen: Vnd im fall die Ständ auß freyem willen / oder auff der Fürsten begeren stewren vnd contribuiren würden/ so soll solches vnter sie in zwey gleiche Theil getheilt werden.

18. Die Rechnungen der Rentmeister es sey ins gemein/oder ins particular vnd sonderbar/so wol seythero besagter Communion vnnd Gemeinschafft/als zuvor verrechnet/vnd hernacher auff die Manier / wie solches vielleicht die Præsidenten/oder andere / welchen solches von der Rent Cammer befohlen wird / anordnen möchten/sollen in ein gewisse Ordnung gebracht/ vnd gleichsam wie die Pfandschafften vnd Schulden ermelter Länder examinirt vnnd angestellt werden/wo fern es nöhtig ist.

19. Die Archiven vnd andere Oerther / da die Bücher vnd Register / so zum Rechten auff einer/oder andern Cantzley/wie auch zu den Rent Cammern gehören / sollen mit allem fleiß vnd ernst innerhalb Jahrsfrist von dem Tag dieser Vergleichung an zu rechnen / von denen von einem vnd dem andern Fürsten darzu deputirten Commissariis durchsucht / vnnd durch sie ein Inuentarium vber all Titeln / oder Rubricken auffgericht werden: Es soll auch absonderlich ein Inuentarium vber die Registratur der Grafschafft Ravensperg gemacht werden/dasselbe soll in der Cantzley zu Düsseldorff außgethan werden / vnd zur Cantzley nach Cleve in Original gebracht werden: Vnd der jenige/welchem Cleve zufallen wird/der soll versprechen vnd zusagen daß er die Registratur dem jenigen / welchem Ravensperg auff solchen fall zugetheilet wird/ zustellen wölle. 1614.

20. Die Vollziehung aller Vereusserungen Begabungen vnd Verpfändungen / welche vor letzt verwichenem Monat Octobri/durch hochgedachte Fürsten gethan seyn möchten / sollen suspendirt vnd eingezogen werden/ biß die Hauptsach erörtert seyn wird/vnd soll dem Fürsten/welcher jchtwas vereussert / vergeben/oder verpfändet haben wird / so ausserhalb jhme zugefallener Residentz gelegen ist / solches im begriff seiner Residentz dem jenigen welchem solche Vereusserungen/Begabungen vnd Verpfandungen geschehen/zu erstatten / wie ers rahtsam ermessen wird/vorbehalten seyn: Darunder auch das Land vnnd Freyherrlichkeit Monioye / so dem Herrn Kettler gegeben worden begriffen: Vnd dieses provisionaliter, vnd mit dem Beding/daß künfftig die Summ/so das Einkommen gemelter vereusserter / vergebener vnd verpfändter Sachen außbringen werden / von dem halben theil der gefälle obgedachter Landen deducirt vnd abgezogen werden soll: Vnd so viel die Vereusserungen vnd Verpfändungen/so nach dem Anfang obgedachten letzten verlauffenen Monats Octobris geschehen seyn möchten/betrifft/ sollen die Sachen / welche der Gestalt vereussert vnnd verpfänd seyn / von einer vnd der andern seiten restituirt vnd widerumb erstattet werden.

21. Hochgemelte Fürsten sollen in obgedachten Landen iure familiaritatis leben/vnd sich den Dortmundischen vnnd Hallischen Verträgen/ Reversalen vnd Priuilegien berührter Länder gemeß verhalten/biß zu Erörterung der Hauptsachen.

22. Es soll nicht darfür gehalten werden/daß durch diesen gegenwertigen Vertrag einige Vorbehaltung/Erbietungen/Reversalen/ oder Erklärungen auffgehaben seyn / welche hochgedachte Fürsten hiebevor einigen/so dieser Landen Succession sich anmassen / zum besten herauß geben/oder gethan haben möchten / sondern es sollen dieselbige in gleichmessiger Krafft vnnd Würde verbleiben / als sie vor gegenwertigem Vertrag gewesen.

23. Es sollen hochgedachte Fürsten bey jhren Fürstl. Worten geloben/vnnd die Beampten berührter beyder Cantzleyen vnd Rent Cammern in welchen gegenwertiger Vertrag gelassen/ publicirt vnd registrirt werden soll/schweren/denselben vnverbrüchlich zu halten / nachzusetzen vnd zu vollziehen / wie in gleichem die Fürsten / daß sie darvber gute vnd bündige ratificationes vnd Genehmhaltung innerhalb 6. Wochen / ohne weitern Anstand vnnd Verzug herauß geben wollen: Da aber einiger vnter hochgedachten Fürsten solchem innerhalb besagter Zeit nicht nachkommen würde/soll derselbige / wenn solche Zeit verlauffen / das Loß zuziehen verwirckt haben/vnd soll dem jenigen/welcher die seinige außbracht / vnd dieselbige beyden Cantzleyen notificirt vnd kund gethan haben wird/die Wahl obgedachter Residentz deferirt vnnd heimgestellt werden.

24. Vnerwartet aber derselbigen Ratifica-

tion vnd

1614. tion vnd Genembhaltung / soll gegenwertiger Vertrag nichts desto weniger vollzogen werden/ so viel das hinweg ziehen deren Kriegßheer/ Besatzung vnd Schleiffungen obbemelter Vestungen/vnd Erstattung der Neuerung belangt/mit dem Beding/daß auff dieselbige Zeit/ als bemelte Kriegsheer vnd Besatzung hinweg vnd außziehen werden/die Statt vnd Vestung Gülich/ vnd die Statt / Citadell vnd Schloß Düsseldorff/in deren Gewalt/so durch die Landständ zu Verwahrung solcher Oerther verordnet/gestellt werden sollen/vnd dasselb zu gemeinem Nutzen vnd friedlichem Wesen / Versicherung der gesampter Possession hochgedachter Fürsten / Ruhe vnd Erquickung der Vnterthanen berührter Landen.

Welchen Vertrag vnd interims weiß gestellte Vergleichung/haben Wir auß vollkommenen wissen vnd vorbedacht angenommen / genemb gehalten vnd ratificirt/nemen auch an / bestättigen vnd ratificiren denselben hiemit in allen seinen Puncten vnd Artickeln / so droben vermeld vnd erzehlt worden : Versprechen auch darauff in krafft Fürstlichen Worten vor vns/vnser Erben/Nachkommen / vnd wer hierzu berechtiget/ alles vnverbrüchlich zu halten/zu observiren vnd handzuhaben / vnd nimmermehr nichts darwider zu thun directe vel indirecte, doch mit Vorbehalt vnsers Rechtens in petitorio, vnd biß zu entlicher Decision der Hauptsach/vnd ohne Prejuditz der Keyf. May. Authoritet. Zu Vrkund der Warheit haben wir gegenwertigen Brieff mit eygen händen vnterschrieben/vnd vnser Secret Insigel daran verfügen lassen/ So geschehen den 28. Nouembr. Anno 1614.

Allerley hindernusse fallen vor/ vmb welcher willen diese Artickeln nicht volzogen worden.

Wegen gentzlicher Confirmation dieser Artickel/sind hernach viel Schwürigkeiten vnd exceptiones fürgefallen: So hatt es auch an der ratification deß Königs in Spanien gemangelt: Vnder dessen hat Spinola mit Verfertigung der Schantzen vor Wesel streng arbeyten / vnd in denselbigen bey 300. Häußlin bawen lassen/ selbiger Statt sich wol zu versichern / hat auch von den Burgern zu Wesel in 300. Bett abgefordert/vnd hineyn verschafft.

Dieses Verlauffs halben hat der Fürst von Brandenburg einen Gesandten zum König in Engelland abgefertigt/gegen welchem jhr Mayestich erklärt / den Vnirten Chur-Fürsten vnd Ständen auff allen Nothfall eylende Hülff vberzusenden : Daselbst ist auch ein Gesandter vom Ertzhertzog Alberto erschienen/welcher referirt/daß jhr Durchl. wol leiden möchte / daß die Außräumung von Wesel beschehe : Solches stünde aber nicht bey ihm/sonder bey Keyf. May. vnd dem König in Spanien.

Zu Vollziehung aber deß 8. 9. vnd 10. Artickels sind Schubkarn vnd Instrument/zur Demolition der Festungen zu Gülch vnd Düsseldorff / auß den Zeughäusern in den Gülchischen Landen herauß genommen / vnd Volck von den Landständen zu Verwahrung Gülich vnd Düsseldorff/auch Schiff zu Abführung der Guarnison auß Gülich von den Herrn Staden/laut deß 1. Artickels bestellt gewesen : Es hat aber Marchese Spinola ein Exception vber die ander auff die Bahn gebracht/in dem er vnter anderm begert/ da es ins künfftig zwischen beyden Fürsten wider zum Streit käme / daß sich die Herrn Staden nicht darein/ als in einer Reichssachen mischen wolten/vnd solte jhm alsdann die Statt Wesel offen stehen.

Weil aber obgesetzte Artickeln in abwesen deß Herrn Peckij/als Ertzhertzogs Alberti Gesandt/ beschlossen vnd vnterzeichnet worden/hat derselb sich dessen bey den Ambassadoren / höchlich beschwehrt/wie auch daß sie nicht allein von gemelten Ambassadoren/sondern auch von den Statischen Deputirten vnderschrieben weren/ er auch biß noch zu keine Copey hett erlangen mögen. Auff welches jme fürgehalten wordē/ wie viel vnd lang in solcher Vergleichung bißhero gehandelt / vnd gleichwol nichts würcklichs verrichtet worden/ dessen schuld aber nicht jnn d n Vnderhändlern/ zuzulegen/als welche nichts liebers sahen / dann daß die Gülchische Landen einmal von Einlägerung alles frembden Kriegsvolcks erlöst/beyde Possidirende Fürsten zur Einigkeit vnd Gleichheit gebracht/vñ also die gemeine Ruh vnd Fried erhalten werden möcht : Da er aber / oder seine Herrn vnd Oberen desselben müd / könte er solches fein rund anzeigen. Es hatte auch gemelter Herr Peckius / deß Churfürsten von Cölln Gesandten bered/er solte verhindern helffen / daß vielerwehnte Artickelen also vnderzeichnet nicht vberschickt würden : Gleichwol haben die Ambassadoren alles auß dem Weg geraumbt / vnd so viel zu wegen gebracht / daß sie von beyden Fürsten Brandenburg vnnd Newburg angenommen vnd vnterschrieben worden.

Die Newburgische haben von Anfang auff etliche der gesagten Artickeln allerley Exceptiones vnd Additiones gemacht.

Exceptiones vnd additiones der Newburgischen.

Erstlich/wann der Vertrag gemacht/soll derselb von jedem Fürsten besonder / vnd darneben von denen / so ein jeder begehren würde / vnderzeichnet/vnd darneben die Qualiteten / nemlich als Gewalthabere jhrer respective, Vatter vnd Mutter außgedruckt werden.

2. Zum anderen Artickel soll beygefügt werden/daß neben den Fürsten auch die Ständ vnd Stätt selbiger Länder zu Haltung dieses Vertrags sich verbinden sollen.

3. Im fünfften Artickel soll man außtrucken/ daß solches geschehen soll durch zween Commissarien/deren jeder Printz einen ernennen soll.

4. Im achten Artickel soll den Bawmeistern befohlen werden/es also zu machen/daß die Statt nicht offen bleib / noch etwan erstigen werden möcht.

5. Zu Erklärung deß 17. Artickels soll beygefügt werden/ daß an den Orten / da die Fürsten die Collation der Beneficien nicht haben / dann allein für sechs Monat im Jahr / dieselbe sechs Monat zu gleich sollen getheilt werden.

6. Die Vbersehung der Archiven / darvon im 19. Artickel gemeld/soll innerhalb Jahrsfrist geschehen/ohne Außstellung der Hauptsach.

7. Ein jeder Fürst soll anzeigen/was er vereussert/oder verpfändt/wie auch die Zeit/vnd soll am end deß zwantzigsten Artickels beygefügt werden/daß forthin kein solche Vereussерungen Verschenckung/Versetzung/oder Verpfendung nicht dann mit beyder Fürsten Bewilligung/geschehen sollen.

8. In dem ein vnnd zwentzigsten Artickel/

nach

1614. nach den Worten/Priuilegien deß Lands/ꝛc. soll beygefügt werden / Nach Inhalt dieses gegenwertigen Prouisionalis Vertrags / welchem in all vnd jeden Puncten biß zu Entschiedung der Hauptsach soll gefolgt vnd nachgesetzt werden.

9. Man soll ein gewisse Form der Ratification verfassen/die Zeit dieselbe einzubringen kürtzer setzen/vnd immittelst die Außführung dieses Vertrags so lang außstellen.

Auff die Beschwerd der Newburgischen / daß der Herrn Staden Deputirte mit hatten vnterzeichnet/antworteten die Gesandten / Sie weren den rechten Weg eingangen/ vnd hette nicht anderst geschehen können / weil die Herrn Staden beyde Fürsten auch hetten in Possession stellen helffen / vnnd ein Glied solches Leibs weren/ꝛc.

Deß Churfürsten zu Brandenburg ratification wird begert.

Das fürnembst aber/so im Weg lag/war das Spinola Wesel nicht zu raumen begert/vor vnd eh deß Churfürsten von Brandenburg eigne Ratification jhme würd eingeliefert seyn / sagend / man würde jhn billich für ein Tölpel halten / wann er also auff die in den Artickeln schlecht hin gethane Zusag ohne ferner Versicherung ein solche Statt auß der Hand lassen solt/ꝛc. Darauff ward geantwort / daß er gnugsam versichert seyn würde durch dieses/ daß die Herrn Staden in gleichem Gülich raumen/ vnd jhr Kriegsvolck auß dem Land gantz vnnd gar führen müssen. Da man aber auff deß Churfürsten Ratification warten wolt / könten immittelst solche Sachen für fallen/daß wann man auch schon wolt / Wesel nicht könte geraumet werden/als seyn/oder deß Königs in Spanien/ oder Ertzhertzogs Tod/ oder Meuterey der Soldaten/ꝛc. Vber diese vnd dergleichen Sachen wurden die Ständ sehr jrrig / vnd suchten allerley Mittel eins vnd das ander auß dem Weg zu raumen: Es wolt aber der Karn gleichwol nicht fort.

Nichts dempt eyn.

Nachdem die Brandenburgische von dem Churfürsten gnugsame Vollmacht empfangen darinn er versprochen/ alles was vom Printzen seinem Sohn gehandelt solt werden / genem zu halten/ist dieselbe Herrn Peckio eingeliefert worden/ welcher nach gehaltener rahtschlagung mit dem von Newburg vnd Spinola/den Ambassadoren angezeigt / er hett ein eignen Botten nach Brüssel abgefertigt/dessen er in wenig tagen gewertig were / vnd begehrte derowegen / daß man biß dahin sich gedulden woll : Hat aber hernach angezeigt/ daß der abgefertigte Currier zwar widerkommen /hett aber kein Schrifftliche Erklärung von dem Ertzhertzog mitgebracht/ solt aber dieselb jnner wenig tagen folgen. So viel aber liessen Jhre Durchleucht. sich vernemmen / daß sie jhres theils solche Artickelen gern wolten annemmen / dafern sich die Landstend verbunden/daß sie den/welcher dieselbe nicht will annemen vnd halten/ oder jnnerhalb sechs Wochen sein Ratification nicht vberliefert / für jhren Herren nicht erkennen wollen: Zu welchem ende dann dieselbe solten zusammen beruffen/ vnd beschrieben werden. Man hielt aber dieses allein für ein Außflucht vnd Verzug / sintemal hierzwischen 10. oder 12. Tag wurden hinweg gangen seyn.

Derowegen haben die Ambassadoren an den Pfaltzgraffen von Newburg gesampt / an Spinolam aber jeder besonder geschrieben / dieses Jnhalts: Seine zu fürhabendem Vertrag Abgeordnete / hetten deß Printzen von Brandenburg Vollmacht vnnd Bestettigung desselben Vertrags von jhnen begert/ so jhnen auch geliefert worden : Vnnd hetten sie zwar darinn nichts anders tadelen können / dann daß der Printz von Brandenburg darin seiner Erben oder deren/so Recht darzu haben möchten / keine Meldung thue. Darauff jhme geantwortet/weil gemelter Printz ein Sohn vnd Erb / in dieser Sach aber nicht mehr / als ein Vollmächtigter wer / könt solche Clausula keine statt nach platz haben / sonderlich in einem Prouisional Vertrag/welcher nicht lenger/ dann biß zu Außführung der Hauptsach/währen könte : Daß derhalben solche Einwendung gantz vnerheblich were. Hetten sie darauff noch allerley eingewend/ als daß sie nicht bevollmechtigt weren / solche Brandenburgische Ratification anzunemmen. Item / es weren noch andere Puncten zwischen jhrem Fürsten vnd Brandenburg zu schlichten/ welche aber sie nicht außtrucken wöllen. Welche ding alle jhnen sehr frembd fürkämen / als die in gemelter Ratification keinen Mangel finden/ oder mercken könten : Vnd gleichwol käme man jetzo mit einer newen Handlung/ so man fürnemen solt / auffgezogen / da doch dieser Vertrag schon allerseits angenommen vnd vnderschrieben/ꝛc. Weil nun solches jhren Herrn vnd Oberen fast zu schimpff gereiche/ als deren Gesandten vnnd jhre Handlung man mit vergeblichen Außflüchten vnd Auffzügen eludirte vnnd vnfruchtbar machte/als hetten sie nicht vnterlassen können/Jhr Fürstliche Gn. nochmaln zu ermahnen / sich in diese Handlung mit rechtem ernst zu schicken/als ein solches Werck / daran so wol jhrer / der Fürsten / als der Vnderthanen Heyl vnnd Wolfahrt hienge / vnnd billich nicht ein Vhrlang solt hinderhalten vnnd ausgestellt wergen/ꝛc.

1614. Die Gesandten halten bey Newburg vnnd Spinola an/ daß der gemachte Vertrag volzogen werde.

Gleicher Gestalt haben beyde / die Frantzösische vnd Engelländische Ambassadorn an Marquis Spinolam geschrieben/vnnd fast offentlich verwiesen / daß er an solcher Außstellung schuldig/vnnd daß alles/was bißhero eingewendt ein lauter gesuchter Schein were. Ja der Engelländische Ambassador schrieb außtrücklich / wann Spinola die Stätt vnd Orter / so er eingenommen/behalten wolt/hette ers thun mögen/ohn seines Herrn vnnd Königs Authoritet bey dieser Handlung zu mißbrauchen.

Als Spinola diese Schreiben empfangen/ beklagte er sich / daß er in der Handlung betrogen / vnnd daß man nicht mit guter trew mit jhm verfahren wer / insonderheit beschuldigte er die Brandenburgische / daß sie mit jhrer Vollmacht/so lang außgeblieben weren : Ja ließ sich mit hohen Worten vernemmen/wann nicht beyderseits Geißler gegeben würden / wolt er auß Wesel nicht / vnnd wolt durchauß versichert seyn / daß die Staden auß Gülich zihen solten. In summa man merckte darnach gar wol / daß man auff der Newburgischen seitten vor alles nach Spanien berichten / vnnd von dannen bescheidt erwarten müst: Daß man auch in Spanien mit

1614.

Pr. Moritz bricht vor Reß auff.

nien mit grossem ernst berahtschlagte/ob es rahtsam die Gülische Landen/vnd insonderheit Wesel also zu raumen.

Den 23. Nouembris ist Printz Moritz mit seinem Läger vor Reß auffgebrochen / eben zu rechter zeit/sintemal zwischen dem 22. vnd 23. der Rhein wol fünff Schuch hoch auffgelauffen vnd gewachsen war / vnd wuchse täglich mehr vnnd mehr / also daß eh fast das Kriegs Volck zu Schiff gangen war / das meiste theil deß Felds da das Läger gewesen/mit Wasser vberschwemmet stunde. Printz Moritz sampt den Stadischen Deputirten haben Reß mit Geschütz vnd allerley Munition auffs best versehen lassen / seind von dannen auff Neimegen / vnd so fort hinab in Holland gefahren. Die Friedhändler aber vnd Ambassadoren waren vbel zu frieden / daß man sie so lang vergeblich auffgehalten. Marquis Spinola ist in gleichem mit seinem Läger auch auffgebrochen/ vnd hat das Kriegsvolck in die vmbligende Clefisch vnnd Bergische Stätt außgetheilt.

Frantzösischer Ambassadors fürbringen.

Nachdem der Frantzösische Ambassador Monsieur de Reffuge in den Hag kommen / hat er den Herren Staden drey Puncten fürgetragen: Erstlich daß die von den Herrn Staden gethane Ratification vnd Annemung deß Xantischen Vertrags jhme möcht vberlieffert werden. 2. daß die Herrn Staden rahtschlagen vnd bedencken wöllen / durch welche Mittel man zu würcklicher Vollziehung gemelten Vertrags am füglichsten kommen vnd gelangen möcht/solches zu seiner Widerkunfft jre May. zu berichte/ damit d'selbe darin der Gebühr versehen könten. Endlich/in was Stand/Fried/ oder Krieg/ die Gülische Landen allem ansehen nach bleyben würden / biß obgedachte Mitteln ins Werck möchten gestellt werden.

Der Staden Antwort.

Auff dieses haben die Herrn Staden / so wol jhrer May. für die Sorgfeltigkeit/wie auch vielfeltig erwiesene Wolthaten / als dem Ambassador für sein embsigen Fleiß vnd Trew gedanckt/ vnd auff obberürte Puncten geantwort. Auffs erst/die Vberlieferung der Ratification nicht allein bewilligt / sondern auch geberten anzunemmen/vnd Jhrer Mayestät auffs fleissigst fürzutragen / damit Sie sehen / daß dieser seits der Mangel nicht gewesen. Auffs ander/die Mitteln belangend / durch welche man zu Würcklicher Vollziehung deß Xantischen Vertrags gelangen möchte / achteten sie weren die beste eben die/ so der abgelebte König / Jhrer Mayestät Vatter/ Christlichster Gedächtnuß / Anno 1610. zu Hülff seiner Freund vnnd Bundsverwandten fürzunemmen entschlossen gewesen / welche Resolution auch von Jhrer Mayestät selbst hernach außgeführt worden : Vnnd würden auff solchen fall ohne zweiffel der König in groß Britannien / die Teutsche Vnirte Chur. vnd Fürsten / Jhrer Mayestät beyfallen vnd die Handbieten / wie dann sie die Staden / auch allzeit in guter Bereitschafft sich wolten finden lassen. Vnd mit dieser Resolution könte man auch was den letzten Punct angehet / gebürliche Versehung thun. ꝛc.

Deß Engelländischen Gesandten bericht auß Spanien.

Es hat hernach der Engelländische Ambassador Digby auß Spanien an seinen König geschrieben / daß die Gülische Sachen noch nicht verglichen / vnd der Xantische Vertrag ins Werck gericht / gebe man im Spanischen Hoff Graff Moritzen die Schuld / als welcher etliche zu Xanten bewilligte Artickel zu vnderzeichnen sich geweigert. Nichts desto weniger hab man daselbsten/nemlich am Spanischen Hoff/denselben Artickel also eingestellt vnd gemässigt / daß niemand darwider seyn könne. Der Artickel aber sey dieser: Demnach Graff Moritz vnd die Staden nicht angeloben/sich in den Gülischen Fürstenthumben nimmermehr einzulägern/oder deren Schlösser vnd Stätt einzunemmen / als sey man zu frieden / daß dieser Artickel entweder beyderseits angenommen vnd versprochen / oder aber gantz vnd gar außgelassen werd / damit beide theil gleiche Freyheit haben / das jenige zu thun/was die Notturfft erfordern würde. Was nun weitter fürgeloffen / wöllen wir an seinem Orth anzeigen.

1614.

Vmb diese zeit haben die Herren von Cölln wider die/so zu Müllheim gebawt / nachfolgendt Edict außgehen lassen.

Deren von Cölln außschreiben wider die so zu Müllheim gebawt.

Wir Bürgermeister vnnd Raht deß Heyl. Reichs freyer Statt Cölln / fügen hiemit jedermänniglich zu wissen/Demnach vnter dato den 19. Aug. An. 1611. durch offene Edicta publicirt vnd verordnet/daß den jenigen / welchen einmal die Bürgerliche Beywohnung auffgekündigt/ oder welche den Abzug selbst genommen/hernacher in dieser Statt von niemanden einige Häuser/Cammern/Gaden/Keller/Soller/ oder dergleichen Gelegenheit zu jhrem Verbleib / Wohnung / oder Auffenthalt verliehen / oder eingeraumbt sollen werden/zu dem jhre Schilder auff den Gaffeln/so wol auch jhre Werckzeug / vnnd was dem anhangt/in den Häusern abgethan vnd nidergelegt / jhre Namen in den Amptsbüchern außgestrichen / jhnen keine Amptsgerechtigkeit/ oder deren Gebrauch mehr gestattet / oder zugelassen / zu dem keine Amptsgebott geschehen/ sondern dieselb alle für Frembde vnd Außlendische geachtet vnd gehalten/auch anders nirgends wann sie sich herein begeben/als in offenen Herbergen auffgenommen vnd eynlosirt werden solsen/alles bey Straff fünffzig Golgülden/die ein jeder so darwider handelt/zum ersten vnnd zum andern mal hundert derselben verwirckt haben: Vnd im fall einer diß Verbott mehrmals vbertretten würde / weiter vnd ernstlicher Straff an Gelt/oder am Leib / vnd sonst nach Gelegenheit der Vmbstände zu gewarten haben solle. Dabey dann ferner versehen / im fall jemand / so der Bürgerlichen Beywohnung einmal vnfehig worden/mit einem andern verenderten Namen sich angeben / vnd also betrieglicher weiß wider einschleichen/vnnd darvber betretten würde/daß derselb zur Hafft bracht/vnd als ein falsarius gestrafft: Sonsten es mit zu Lassung vnd Auffnemung der Frembdlingen nach Inhalt vnd Dispositionder publicirter Wachtordnung/bey denen darinn begriffenen Straffen gehalten werden solle. Vber das ferner vnter dato den 8. Aug. deß nechstabgewichenen 1614. Jahrs / durch offentlichen Anschlag verordnet/daß alle Schreiber an den Thorn/bey jhren Eyden vnd Pflichten/alle einkommende vnbekandte Personen/vmb jhre Namen/woher sie kommen/wo sie in dieser Statt einkehren / vnd wie lang sie zu verbleiben

gesinnet/

gesinnet/mit guten bescheidenen Worten abfragen/dasselb fleissig verzeichnen / vnd alle Abend an benandte Orther vnfehlbar einlieffern / daß auch nicht allein die Wirth / welche offene Herberg halten/sondern auch alle eingesessene Bürger vnd Einwohner / im fall bey jhnen einiger frembde Gast/Freund/oder Verwandter eingekehrt were/oder noch einkehren würde / desselben Name/von welchem Ort er kompt/vnd wie lang er bleiben würd/in Schrifften den Herrn Bürgermeistern / ohn einige Dissimulation / oder Versaumnuß zustellen lassen: Die jenige aber/ so dem nicht nachsetzen/für jede Person/vnd jede Nacht/so viel sie deren nicht angegeben hetten/in 2. Gold gülden straff verfallen seyn/auch zu dern Erstattung angehalten werden sollen:

Als hette sich wolgemelter Raht gentzlich versehen/es würd ein jeder / vnd der ein so wol/als der ander / ohn einige Außnam / oder Vnderschied / solchen öffentlichen angeschlagen vnd verkündigten Edicten gehorsamen folg geleystet / vnd sich dargegen keines wegs vergriffen haben.

Weil aber vber alle Zuversicht von etlichen biß anhero allem Bürgerlichem schuldigem Gehorsam zu wider fast in viel Weg denselben nicht allein zu gegen gehandelt / sondern darneben in der That gespüret worden / daß auch die jenige/ welche eins theils noch in so kurtz verlauffnen zeitten dieser deß H. Reichs ansehnlichem Mitglid/mit Anstiffung vnd Erweckung allerhand mißträwlicher Vnruhe in dieser Statt/vnd vnter der Ehrbarn friedliebenden Bürgerschafft/ andern theils mit Beförderung deß von der Röm. Keyserl Mayest. vnserm allergnädigsten Herrn verbottenen / dieser Statt Priuilegien/ alten Erbverträgen / vnd erhaltenen Rechten widerwertigen Baws zu Mülheim/zum hefftigsten zugesetzt/vnd diese Statt in schwäre Vnkosten/Schaden vnd Vngelegenheit geführt / ja so viel jhnen möglich vmb alle Nahrung vnd Wolfahrt zu bringen vnterstanden / vnd beserglich noch zu dieser zeit solche Gedancken in jrem Hertzen führen/allhie vnderschleyfft / gehauset vnd verpflegt werden.

Als wil ein Ersamer Raht solche vorhingemelte Befelch vnd Edicten nochmals widerholet / alle vnd jede jhre angehörige Bürger vnd Einwohner/vnd alle die jenige/welche vnter jhrem schutz vnd schirm sich allhie verhalten / derselben nochmals trewlich vnd fleissig hiemit erinnert/zu billicher schuldiger Folg vnd Gehorsam ernstlich ermahnt/vnd für den darinn vermeldte Straffen fleissig gewarnet haben/mit dem angehencktem außtrücklichen Zusatz / daß niemand seine Vnwissenheit hinfüro verthädigen / auch das etlichen jhre Schilder auff den Gaffeln noch nicht abgelegt/oder von etlichen/ zeit jhres abwesens die Kost auff den Gaffeln gehalten seyn möchte/In gleichem ob schon etliche noch Hauß vnd Hoff/oder Erbschafften in der Statt/dieselb oder sonst einige Cammern / oder Verbleib darinn für sich außbehalten hetten/vnd was dergleichen Außflüchten mehr seynd/ mit nichten schützen/oder vberheben sollen.

Im fall aber jemand einige von denen/welche zu Mülheim gebawet / oder deß newen Baws sich einiges wegs verwandt/oder theilhafftig gemacht/ausserhalb der gemeiner offener vnd zugelassenen Herbergen vnd Wirtshäusern/bey sich auffnemmen/hausen/ vnterschleiffen / oder verhalten würd/daß derselb / so offt sich das begebe in 200. Goldgülden straff ipso facto gefallen seyn/dieselbe alsbald zu erlegen angehalten / vnd wer es an Geld nicht vermöcht / in andere wege darfür angesehen / vnd im fall mehrmahlicher Verbrechung noch darzu mit ferner Arbitrari straaff vnnachläßig belegt werden solle: Darnach sich ein jeder wisse zu richten/ in deme jedermänniglich leicht/wo ers nicht weiß / erfahren kan/ob der zuläßig sey / der begert eingenommen zu werden. Vhrkund vnsers hierunden auffgetruckten Secret Sigels. Geben/ꝛc.

1614.

Türck getäufft.

Den 30. Nouembr. nemlich den ersten Sontag deß Advents / ist zu Rom ein Türckischer Bassa/Mustaffa genant / mit seinem Gemahl/ drey Söhnen/vnd einer Tochter/nach dem man sie in Christlichem Glauben ein zeitlang vnderrichtet/getäufft worden. Jhn hat darzu beredet seiner Söhne einer / welcher vor Jahren auff dem Meer gefangen vnd gen Rom bracht worden Fürters hat auch ein Türck zu Hornals in Oesterreich/vnd ein ander / so vor der Zeit einer Türckischen Bottschafft entsprungen/zu Wien sich täuffen lassen.

Vnerhörter Mord.

Den 5. Decemb. ist ein Strassenräuber gefänglich zu Prag eingebracht worden / welcher vnter andern Mordstücken ein Weib so schwanger vnd kein Ziel mehr gehabt/jämmerlich auch ermord/den Leib auffgeschnitten / das Kind herauß genommen / vnd ein lebendigen Hund in Leib gethan/alsdann wider zugenehet. Neben dem Gesträuch / darinn dieser Mörder einmals gelegen/vnd auff die Wandersleuth gelauret/ ist ein ander Weibsperson / ein schönen Psalmen singend vorüber gangen / welche er außsingen lassen/förter jhr nachgefolgt vnd angehalten/daß sie noch ein ander Geistlich Bußlied singen müssen: Darvber er betrübt worden vnd gewynnet. Als sie aber dessen die Vrsach gefragt/hat er sich zu erkennen geben/ sey von jhrem Gesang in solchen Schrecken gerahten/daß er jhr nichts thun können / sie müsse auch einen guten Engel zum Beystand haben: Vnnd wolte hertzlich wünschen / daß er bey Gott auch in solchen Gnaden/wie sie/seyn möchte: Aber er wüßte wol daß er bey Gott keine Vergebung zu erlangen/ weil er zu viel böses gestifft/vnd vber 90. Personen vmbgebracht. Dargegen das Weib jhn getröstet/an Gott nicht zu verzagen / sondern vmb Vergebung zu bitten / vnd sein Leben zu bessern. Darauff er vermeld/er hette jhm etlichmal / aber vergebens / solches vorgenommen/besorgte wol daß sein stündlein zur Straff nicht fern: Hiermit selbig Weib mit Frieden von sich gelassen.

Weil nun drey Meyl von Prag / auff der Strassen nach Oesterreich zu / in einem Gehöltz ein zeit hero grosse Rauberey vorgangen / als ist von Prag auß ein Wagen mit Scherganten vnd Scharffrichtern sampt zweyen zu Roß auff die Weise / als obs Kaufleuth weren/außgeschickt worden. Sobald nun die Rauber deß Wagens vnd zweyer Reuter gewahr worden/ haben sie sich auß dem Gesträuch herfür gemacht/in Hoffnung eine gute Beut zu holen/die

1614. Hencker vnd Büttel aber haben mit jren Rohren vnd Schwertern dermassen vnter sie gesetzt daß sie die Flucht nemmen wollen: Welchen die Reuter vorgesetzt/vnd also 7. ertapt / vnd in die Altstätter Schachteley/vnter denen 4. hart verwund/ eingebracht haben. Auß dieser Gesellschafft hat man den 15. Jan. 3. mit dem Rad justificirt.

Nasuffs Bassa sohn rechet seines Vatters Todt.

Demnach deß Nasuffs Bassa Sohn / wie auch dessen Tochterman vernommen / was gestalt Sultan mit jhrem respective Vatter vnd Schweher verfahren / vnd daß etliche wider sie außgesandt/sie gleichfals zu strangulirn / als haben sie sich / also bald ins Königs in Persien Schutz begeben / vnd mit dessen Hülff ein grosse Landschafft in Asia dem Sultan verwüstet/ mit denen die Inwohner von S.don / oder Sayda ein Bündnuß auff 30000. starck / gemacht: Derwegen der Türck ein grosse Macht wider den Persianer vnd diese Rebellen geschickt / defensiue sein Land biß auff den Frühling zu schützen/alsdann all sein Macht anzuwenden.

Evangelische Oesterreichische Ständ supplicirē vmb ein frey exercitium Religionis.

Vmb den achtzehenden Novemb. haben die Evangelische Oesterreichische Landständt vnter der Ens ein Congregation gehalten / vnnd ein bewegliche Schrifft an Keyserl. May. verfaßt/ darinn sie sich sehr hoch wegen Abschaffung der Predigt bey S. Vlrich auff Herren Bachelebs Gut beschwert/ vnd auffs allerunderthenigst gebetten/jhnen das Exercitium Religionis, so wol als der Cron Vngarn / auff jhren Gründen/ Boden/Schlössern / Mühlwercken vnd Wohnungen/vermög Keysers Maximiliani II. Religions Concession/vnd der von Jhr May. 1609. auffgerichten/vnd mit dero Königl. Secret bekräfftigten/auch folgends das nechste Jahr hernach durch Herren Palatinum im Landhauß öffentlich vorgetragenen Decret / bestettigter Capitulation/Resolution vnd beschehener allergnädigster mündlicher Zusag / verbleiben zu lassen/ auch bey jhren habenden Possessionen / Priuilegien/Rechten/Freyheiten/Recht vnd Gerechtigkeiten schützen vnd haben / in massen sie die getrewe Ständ dessen Anno 1608. allergnädigst vertröstet : Auff welcher Effectuirung ins gemein aller glücklicher Wolstand haffte. Dann auch gedachtes Kirchen Exercitium zu S. Vlrich gar nicht zu Jhrer Mayest. Vnlust / Verdruß/oder Despect/wie dero vielleicht vnbegründ möchte eingebildt worden seyn/sondern allein zu Fortpflantzung der Ehre Gottes / Respects gegen der lieben Obrigkeit vnnd aller Christlichen Tugenden gereiche.

Nasuff Bassa auß Befehl deß Türckischen Keysers strangulirt.

Demnach der Türckisch Keyser vernommen/ daß der Persianer auff den Georgianischen Grentzen ein Türckische Statt Cassansolo erobert/deren Verlust dem Nasuff Bassa die schuld gegeben worden/weil er auff deß Sultans Befehl nicht mit möglichster Hülff dahin gezogen/ sondern vorgeben/daß es vnnöhtig: Als ist darauß geschlossen worden/daß er Nasuff ein Verstand mit dem König in Persia habe : Derwegen der Sultan jn stranguliren vnd all sein Haab vnd Gut/so auff drey Million Gold sich erstrecken soll/in fiscum nemmen lassen : Vnd ist der Aly Bassa / welchen der Nasuff bißhero unterdruckt/durch diß mittel höher gestiegen / vnnd an seine stell verordnet worden.

Vmb diese Zeit hat der Gubernator von Meyland zu Borgeto / zwo Meil von Vercelli/ ein grosse Schantz bawen lassen. Solches zu verhinderen hat der Hertzog von Saphoy einen anschlag darauff gethan: Ist aber zu rück getrieben worden. Ob nun wol diß vnnd jenes feindlicher weiß vorgangen: Haben doch etliche solches alles für ein Spiegelfechten gehalten / die Protestirenden vnd Reformirten sicher/vnd jhnen ein blawen Dunst vor die Augen zu machen. Das Kriegsvolck deß Gubernators in Meyland/ der Italianischen Fürsten vnd Hertzogen von Saphoy/hat sich dieser Zeit vber 40000. Mann erstreckt: Dessen an der Seuch viel gestorben/sonderlich der Schweitzer auß Wallis: Vnd ist den Bundsgenossen zuverstehen gebē worden/ daß der Hertzog von Saphoy sie durch diß Mittel allgemach jhrer Mannschafft entblösse. Auff welche Verwarnung die Berner denen von Wallis auff den Nothfall / wo der Feind einen Fuß ins Land setzen wolt/in 1600. Mñ quetirer zu Hülff/ vmb den Paß zu verwahren / vnd den Genffern 300. zu Roß/zu schicken bewilliget : Jn massen sie sich selbst vnd die Benachbarten in guter Hut vnd Vorsorg gehalten.

1614. Jtalianisch Kriegswesen continuirt.

Türckischreibet an die Ständ in Siebenbürgen wegen Bethlehem Gabors.

Als nach Abschaffung deß Batthori vnd Einsetzung deß Bethlehem Gabors etliche factiones in Siebenbürgen sich eräuget / in dē den entleibten Batthori ein theil/derselbē Eim verwand vnd zugethan/zu rechen vorgenommen: Wie dañ zu Mediasch etliche/so darzu geholffen/vō einē Thurn herab gestürtzt wordē: Theils lieber Röm. K. M. verpflichtet seyn wollē/durch deren Raht vnd beystand etliche Ort/vnd darunder die Festung Hust von den Keyserischen eyngenoñen worden: Der mehrertheil aber dem Bethlehē Gabor gehorsam vnd vnderthänigst sich erzeigt : Derenthalben hat der Türckisch Keyser nachfolgend schreiben an die Ständ in Siebenbürgen mit einē Chiaus abgefertigt: Ehrsame vnd löbliche der Nation / so an Jesum glauben/vorneme Stände in Siebenbürgen d.r Sächsischen Nation. Gott wolle euch in vnserer trew erhalten: Nachdem euch diß vnser großmächtigst vnnd Gnedigst schreiben vberantwortet / solt jhr wissen/ daß von der Zeit an jhr vnsern in Gott ruhenden Eltern vnd vnsern Durchleuchtigsten Porten gehorsam vnd trew geleistet / jhr vnder vnserm Durchleuchtigsten schutz allezeit ruhe gehabt: Vnd da jhr jrgend von einem Feind seyndt vberzogen worden/vnd noth gelitten / habt jhr solchen durch Hülff vnserer grossen macht abgetrieben: Vnnd wie vor diesem die Teutsche Nation euch mit allerhand plag tribuliret hat/ist dieselbe zu vertreyben dem Botschkay vnser mächtiges Kriegsheer zugeben worden: Also/daß jhr vō Teutschen joch durch vnserē großmächtige starcke Hand seyt befreyet worden/vnd etliche Jahr vnder dem Botschkay in friedlicher ruhe gelebt habt. Nach ableiben aber deß Botschkay ist der Batthory ewer Fürst wordē: Der hat nach seinē fleischlichē lüstē gelebt/vnsern gebottē nicht gefolgt/vnd vber die Teutsche tyranney das Joch vber euch noch schwerer gemacht. Solches nun vns zuverständigen/habt jhr jetzigen ewern Fürsten den Wolgebornen Bethlehem Gabor zu vnserer Durchl. Portē abgefertigt: Nach dem derselbe ankoñen hat er nach Notturfft ewern Zustand vns zuver-

stehen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Gabriel Bethlehem, ghecoren Coninc van hungarien,
Prince van Transÿlvanien, grave van Siculi, &c.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

stehen geben. Damit jhr nun vom selben Tyrannen/dem Batthori/befreyet würdet/ haben Wir von zweyen orten vnsere starcke Kriegsmacht abgeordnet: Vnd seyd jhr also nach Gottes gnade wider in glückliche Zeit kommen: Vnd wie ewer Tage wegen deß bösen Menschen gantz finster gewesen / also seyd jhr jetzo wider erlediget vnd erleuchtiget / vnd ist der Batthori leicht vnd fein vertiliget worden. Als aber obbemelter Gabor an vnserer Durchl. Porten ankommen / vnd sich zu vnsern Füssen gedemütigt/haben Wir jhn durch vnser großmächtigste Befehl deß Fürstenthumbs würdig geacht/zu diesem Ende/daß jhr sämptlich jhm entgegen ziehet / euch vnderwerffet / seinen Worten gehorchet/vnd seinem Raht folget/ wie auch vorigen gehorsam vñ trew fortsetzet / damit jhr in vnserm hellen Tag stiller vnd friedlicher Ruhe pflegen möget. Daß aber an jetzo Siebenbürgen wider von den Teutschen soll angefochten werden/dessen hatt ewer Fürst/vnser getrewe Bethlehem Gabor an vnsere Durchl. Porten vns erinnert. Derowegen weil obgemeltes Land neben andern Ländern vnder vnserm Schutz ist/ vnserm Großfürstenthumb vnd Königl. Würdigkeit verpflicht/haben demnach Wir den Bassen vñ Themeswar vnd Erlawer Beegen/so vor einem Jahr in Siebenbürgen gewesen/vnd allē Kriegsvolck / wie auch den Weywoden in der Wallachey mandata geschickt / daß sie in bereitschafft seyn/vnd jhnen ernstlich befohlen / nichts zuvbersehen Derhalben solt jr vnserm getrewen Bethlehem Gabor gehorsam vnnd Trew seyn/ vnd nicht eines Fußstapffen breyt ausser seines wissens wandeln/seinen Worten gehorchen vnd seinem Raht folgen. Dessen zu einem gewissen kennzeichen/haben Wir euch vnsern großmächtigen vnd versigelten Brieff zuschicke wollen/befehlen vnd gebieten euch ernstlich/daß so bald vnser Chiausch/der manhaffte Husani Chiausch mit vnserm Brieff zu euch angelangt/diesem vnsern Befelch folg zu leysten: Vnd da die Teutsche Natiō durch heimliche/oder offentliche practicken euch würde anfechten/vnd ewere Freyheit in Siebenbürgen zu zerrütten sich vnderstehen würde/so solt jhr der geleisten völligen trew vnd schuldigen gehorsam gemäß euch hüten/vnd jren begierden in keinen Weg nachgeben: Vmb deß willen jhr sonst künfftig Elend vnd Verwüstung leiden würdet: Vnder dessen/biß zu Abtreibung der Teutschen die von vns geordnete Bassen/ Beegen vnd allerley andere Kriegsmacht angelangt/solt jr Tag vnd Nacht gute Wacht halte/ vnserm getrewen Bethlehem Gabor allen beystand leysten/vnd was derselbe zu Erhaltung vnd Schützung deß Landts wirdt vor rathsam vnd ersprießlich erachten / trewlich ins werck setzen/ vnd wie jhr anfangs ewer trew vnd standhafftigkeit bezeuget/ derselben euch ins Künfftig gemäß verhalten / vnd diesen durch vnser Gnade euch vorgesetzten Fürsten erkennen/was er zu abwendung der Teutschen vornemen/vnd vnser Großmacht vnnd Herrschafft angehende Sachen anfangen wird / befürdern helffen/jhm anhangen vnd allen gehorsam leysten / damit jhr nicht Vrsach gebet/vnsern Zorn auff ewern halß zuladen: Vnd da dermaln eins ewer Dienst zu vnserer Durchl. Porten erfordert würde/ sollet jhr eynhellig denselben leysten: Vnder euch aber lasset kein ander Volck eynmengen: Vnnd da euch schwere vnd wichtige Sachen würden vorfallen/sollet jhr solches mit ewers Fürsten vnsers getrewen Bethlehem Gabors willen an die Porten berichten. Hütet euch/daß jhr auff kein ander theil nicht wancket: Dann wir es keines wegs nicht dulden werden. Derowegen so lang jhr in ewer trew vnd gehorsam bleibet/so solt jhr an vnser Keys.macht euch zu beschützen keinen mangel empfinden/noch in vnsern Tagen vnd würdigen Regierung euch/oder ewerm Land niemand schaden dörffen/sonder werdet vnder vnsern gnädigsten Flügeln in stilliger ruhiger Wolfahrt leben. Da jhr aber diß nicht werdet bedencken/noch vnserm Befelch nachkommen / so solt jhr von vnserm rachlebendigen Zorn zerschmeltzen.

In summa Siebenbürgen ist eins der Länder in vnser Terminey gehörig: Es werde angefochten/oder vberzogen von wem es wölle / so leiden wirs keinen Wegs nicht. Derwegen so gebt auff diß also acht/damit jhr vnserm Befehl nachkämlich erfunden werdet / vnd so viel zur Nachrichtung diesem vnsern versiegelten Brieff gäntzlich glauben gebet.

Der Türck wil/daß alle Beampten in Siebenbürgen dem Bethlehem Gabor gehorchen.

Nach diesem hat der Türck in Siebenbürgen vor vieler Beampten vnd Richter Häuser einen Spieß eyngraben lassen/mit Andeutung/wenn sie deß Bethlehem Gabors befehl nicht in allem Gehorsam/oder sich einiger guten Affection gegen den Teutschen würden vernemen lassen/ daß sie ohn alle Gnad solten daran gezogen werden. Vmb Lippa aber vnd Geneo / welche zwo Festungen nochmain bey Keys.May. gehalten/ habē sich gegē dē Früling viel Tartarn vnd Türcken gelägert/ vnd auff die Besatzung gelauret: vnd als theils derse ben auff einen Anschlag auß gefallen / sind sie vom hinderhalt der Türcken vmbringet vnd erlegt worden: Derowegen die Obersten darinn einen Curier nach Wien abgefertiget / vnd vmb mehr Volck vnd Hülff angehalten.

Keys. Ma. bekompt schreiben vom Türckischen Keyser.

Nicht lang hernach ist ein Türckischer Chiausch/von etlichen Winerischen Muß quetirern begleitet/zu Lintz mit zwey Schiffen angelangt/ welchen Jr Keys. May. auff einer Kutschen mit sechs weissen Rossen eynholen/ verwachen vnnd Kostfrey halten lassen. Derselbe hat jhrer May. diß nachfolgend Schreiben vom Sultan præsentirt: Auß den Potentaten Jesu dem fürnembsten erwöhlten Herren aller Christlichen Völcker dem Beschützer vñ Verwalter der Gerechtigkeit vnd Gütigkeit/vnserm Nachbarn vn guten freund Matthias/Keysern/dem der Allmächtige Gott all sein billig fürnemen zu gutem ende kōmen lassen wolle: Wir mit vnserm schreiben thun E. M. ersuchen vnd erinnern/deß zwischen vns durch viel vnderschiedene schreibē/ mühe vnd tractation zu beyden theilen auff 20. Jar beschlossenen friedens. Damit nun solcher/wie billig/beständig verbleibe/haben wir wider diesen nicht zuhandlen vnsern guten Namen / zusag/ Ehr vnd reputation in acht genommen: Daher wir auch allē Gräntzern hoch vnd nidern Stands befehl geschickt/ diesen heyligen frieden zu schützen/damit E. M. vnd Länder im wenigsten nicht solten offendirt werden. Wan nun E. M. sich dieses heyligen Friedens auch beschliessen/damit er nicht zum ende käme/were nothwendig gewesen/

1614. daß E.M. dero Grenitzern gleichfals einen ernstlichen Befehl zugesand hetten / damit vnser beyder Schwür vnd Zusag in acht genommen worden were. Nun aber seynd vns zeitungen zukommen/daß von E.M. partheyische vnd vnbillige Sachen vorgangē seynd/als nemblich wider das Land Siebenbürgen / welches von vnsern Voreltern her/denen Gott gnädig/vns jederzeit gehuldigt/vnd vnderthenig gewesen/vnd jr Weywodē allezeit von vnserer Portē erwölt/fürgesetzt/ vnd wider jr Feinde in jren anfechtungē/wie andere vnsere Länder/vnserm Glauben vnd Macht nach/geschützt wordē/sonderlich wider dē Batthori/so im Land alle Tyranney angefangen. Solchē außzurottē/haben wir vnser Volck dahin gesand durch welches er nach deß Allmächtigen Gottes willen gestrafft/vnd die Vnderthanē von seiner Tyranney erledigt worden. An statt seiner haben Wir gesetzt den wolerfahrenen Kriegsman/ Bethlehē Gabor/welcher vnder den Siebēbürgischen Herrn der verständigst ist: Denselben auch durch vnsere macht das Land zu regieren vnd den Frieden zuschützen bestettigt. In dem er sich aber beflissen/vnserm Befehl nachzukommen/ist auff E.M. seiten wider diesen frieden grosse Widerwertigkeit entstandē/vnd beyde an der Gräntz ligende Schlösser Huſt vñ Vivar/sampt dē zweyē flecken Nagipania vnd Tosnach mit Gewalt eyn genommen worden/vngeachtet E.M. Abgesander noch bey vns ist. E.M. wollen hiemit versichert seyn/daß wir vom Land Sibenbürgen nicht ein Dorff verenssern / viel weniger eine Festung abnemen / vnnd jemand darinn beleidigen lassen wollen: vnd denen / so solches sich vnderfangen/ sind wir vnserer gerechtigkeit vnd macht nach/ bereyt / widerstandt zuthun/ vnd das landt zu beschützen. Begeren also E.May. daß der fried verblethe/ so lasse dieselbe solche örter den Possessorn auß handen nemen/vnd dem Gubernator in Sibenbürgen vberantworten. Ist aber solches auß befehl E.M. beschehen so wollen E.M. deroselbē willē bey diesem vnsern Mahometh Chiausen/ ohn allen auffzug/schrifftlich erklären. Weil wir dann E.M. mit vnserm schreiben / so freundlich ersuchen/so können sie darüber abnemen/wie vnser gemüt geneigt/diesen frieden vnd gute Nachbarschafft zu vnderhalten. Wann nun solches E.M. auch begeren/so lasse sie obbenante Schlösser vnd Märckt dem Gubernatori eynraumen/ vnd solche Sachen forthin nimer geschehen. Da sie aber anderst gesinnet/vnd was dero im Aug ist/ haben sie in handē sich zuerklärē. Der frieden ist/ weiß Gott/von vns erstlich nicht begert worden/ sondern E.M. ist Vrsach daran: Welches wir vor ein Gnad vnd göttliche Victori vnserer Gerechtigkeit erkennen. Wir haben hiemit E.M. aller Sachen/wie vnserer Macht/grossen Namen vnd Herrligkeit gebürt/erinnert: Welches E. M wol in acht nemen mögen: Vnd da sie sich Siebenbürgen weiter nicht annemen/die jenige/ so darwider gehandelt/ernstlich straffen / vnd wie angedeut/die Schlösser vnd Märck dem Gubernatori restituirē werden / wird vnser beschlossene Freundschafft mit frieden erhalten werden: Begeren aber E.M. ein anders/so ist leicht zu erkennen/welcher sein zusag nicht gehalten: Vnd was der Allmächtige alsdann ordinirt / das wird geschehen. Wollen derowegen E. May. den Abgesandten Chiausen mit deren schrifftlichen Erklärung / wie sie vor der Zeit gethan/ nicht lang auffhalten. Wann aber bemelte Schlösser vnd Marckt vns nicht zugestelt/die Widerwertigkeit nicht abgelegt/vnd der Chiausch nicht bald abgefertiget solte werden / so wird der zweiffel in vnserm Gemüt je länger je mehr zu / dargegen die Freundschafft vnd guter Will abnemen. Werdē also E.M. sich dißfals gegen vns erklären / vnd freundlich vnser Gemüt wissen zu contentiren.

1614.

Der Türckisch Chiaus wird abgefertigt.

Diesem Türckischē Chiausch ist hingegen ein schreiben zu seinem Abschied in einem güldē stuck geben/vnd er wider auff einer Keyſ. Kutschen mit schönē Teppichē belegt/vnd sechs weissen Pferden durch die Statt Lintz biß an die Thonaw geführt worden: Alda er den Armen Leuten Gelt außgeworffen. Sein bescheid ist gewesen/daß K. May. sein anbringen mit den Chur-Fürstē vnd Ständen deß Reichs/auch dero Erblanden berahtschlagē/ vnd bey der andern Türckischen Bottschafft/so zu Wien den 4. Jun. mit 30. personen ansehenlich ankommen/vnd zu Lintz erwartet wird / richtige antwort widerfahren lassen wolle. Hierzwischen ermanen J M. den Sultan zu fester Erhaltung deß geschworen friedens. Ist also dieser Chiausch wider die Thonaw hinab nach Wien gefahren/ daselbst er noch gemelte Türckische Bottschafft funden/aber nicht zusammen gelassen worden.

Lippa/Geneo vnd andere Festungen ergeben sich dem Bethlehem Gabor.

Es hatte Bethlehem Gabor dem Türcken versprochen/wo er jn zū Fürsten in Siebenbürgē eynsetzen würde/die Festung Lippa/Arad/Geneo vñ andere mehr eynzunemē. Wie nun der Türck solches ins Werck gesetzt/als hat er hinwider die versprochene Festungē kurtzumb habē wollē. Dñ nach dē der Bethlehē Gabor die Besatzung vnd Inwohner in gemelten Festungē weder mit gutē/ oder bösen Wortē dahin bringē könnē/dē Erbfeind sich zu ergebē: Als hatt er vnd der Türck die Festungē mit gewalt zu erobern jm vorgenomen: Zu dē ende der Scander Bassa zu Themeßwar sich zu einer Belägerung fertig gemacht. Es haben zwar die Lipper bey den Vngarischen Spannschafften vmb hülff sollicitirt/aber nichts erhalten: Dörter hat der Bethlehem Gabor siben stück grob Geschütz auß groß Wardein gezogen / vnd damit auff Lippa zugerückt / den 23. Octobr. mit Hülff deß Scander Bassa die Festungen berennen/vnd den 25. völlig belägern lassen. Von dem Vortrab haben die Lipper in einem Außfall in 400. erlegt: Weil sie aber mit Notturfft wenig versehen / auch keinen entsatz von den Vngarn/die jhnen kein Anhang machen wollē/zu hoffen gehabt: Als habē sie sich/wie auch Geneo vnd Arad/mit beding/durch Vnderhandlung dē Siebēbürgischē Landstänt/dē Bethlehē ergebē/daß er nē ich diese Festungē dē Türckē nicht eynraumē/sondern der pronitz Siebēbürgē incorporirt verbleibē lassen wolt: Hingegē die Siebenbürger dē Scander Bassa/wo er von obgedachten Festungen abtreitē wolt/etlich 1000. Thaler zu geben bewilligt. Auß den Festungen Lippa vnd Geneo hat der Bethlehem alle Rätzen außgeschafft/vnd 300. Mann zu Roß / vnnd so viel zu Fuß / vnder dem Kertulissi Paltzum in Lippa/vnd den Korniß Sigismund mit 500. zu Roß vnd Fuß in Geneo verordnet.

Der Türck begert von den Siebenbürgern die Festungen Lippa vnd Geneo.

Zu end deß Novemb. hat Bethlehem Gabor ein Landtag zu Groß Wardein gehalten/ vnnd den Landständē proponirt/weil der Türck Lippa vnd Geneo vnablessig begere/ vnnd zu besorgen/

1614. da mans jhm nicht gutwillig einraumete/ er solche mit Gewalt einnemmen vnd beforglich weiter greiffen möcht: Ob sie lieber einwilligen wolten die Festungen Lippa vnd Geneo dem Türcken einzuraumen/oder ob sie wolten/ oder köndten gemelte Festungen mit genugsamen Volck besetzen/auch allerley Geschütz vñ Munition darein verschaffen: Vnd ob sie als dann vermeynten den Sebel wider den Türcken anzugürten. Sollen hierauff die Landständ jhm Verhelffen solches / sonderlich weil man dieser Zeit keines Schutzes vnd Hülff sich zu getrösten/ frey gestellt haben / doch daß zuvor Hust vnd Kywar Siebenbürgen auch wider restituirt würde.

Ein Wallfisch kompt in Holland am Strand.

In Holland ist bey hoher Springflut ein zimlich grosser Wallfisch/vngefehr 60. Schuch lang vnd 14. hoch vnnd breyt / am Strand vor Nordwiek/4. Meil vom Graffenhag/ Todt ligen blieben/vnd von einem grossen Volck/auß den vmbligenden Orthen beschawet worden. Solche Monstra Marina halten die Niderländer darfür/sollen Krieg vnd blutige Schlachten bedeuten/vnd deren Vorbotten seyn: Wie solches vor diesem observirt worden. Diß Monstrum ist nachmaln verkaufft/zu Stücken gehawen / vnd Schmaltz darvon gemacht worden.

Ein Schiff kompt in Holland auß Nova Zembla.

Hierauff ist ein Holländisch Schiff von Nova Zembla auß Weygatz anheim wider kommen. Der Schiffpatron hat den Herrn Staden referirt/daß er nunmehr einē öffenē Passz ins Nord zu der Ost Indianischen Navigation gefunden/ Gestalt daß er nun nit zweiffelte/man solte ohne Verhinderung deß Eiß / wann man zu rechter Zeit dahin käme/durch segeln / vnd diese nähere Reiß nach Ost Indien in kürtzer Zeit verrichten. Hat sich aber bißhero noch nicht erfunden.

Correspondentz Tag zu Nürnberg.

In Teutschland haben die Vnirte Chur Fürsten vnd Ständ vber vorigen zu Heylbron noch einen Correspondentz Tag zu Nürnberg halten lassen / bey welchem sich insonderheit befunden: Wegen Chur Pfaltz die Abgesandte/Joh. Engelbert von Lautern/D. Michael Lœfenius, vñ D. Ludovicus Camerarius. Chur Brandenburg hat den Onolzbachischē Befelch geben/biß andere an die stell komen. Wegen Marggraffen Christian zu Culmbach / Wolff Philips Groß von Trockaw/Hauptman zur Newstatt an der Eisch/ D. Joh. Baptista Braun Pfaltz Zweybrück hat den Churf. Heidelbergischen Abgeordneten Gewalt geben. Wegē Marggraffen Joachim Ernst zu Onolzbach/ Valentin von Selbitz Obrister/ D. Simon Eisen Cantzeler. Wegē Würtēberg/ D. Sebastian Faber Cantzeler/D. Veit Breytschwerd/Joh. Christoff Lutz Secretary. Wegen Marggraffen Baden/Joh. Reinhard Moßbach von Lindenfelß/Ober Vogt zu Pforzheym/ D. Joh. Ruprecht Buschlein. Wegen Landgraff Moritzen zu Hessen / Volprecht Riedesel zu Eisenbach/Erb Marschalck/D. Reinhard Schäffer/Lubertus Sartorius geheymer Raht. Wegen Anhalt / D. Ludovicus Camerarius Chur Pfaltz geheymer Raht. Wegē Lüneburg/ Münden vnd Bischoffs zu Ratzenburg / Julius von Bulan/D. Erich Hedeman. Wegen Braunschweig Wolffenbüttel/Herman Ditzer genant Schlutter / D. Julius Reinhard Hoff Raht. Wegen Pommern/Matthias von Korentz auff Neides/Anthoni Schwetzko Secretary. Wegen Graff Anthoni von Oldenburg / D. Robertus Hack. Wegen Graff Gottfrid zu Oettingē/Ludwig Müller Licentiat/Cantzler. Wegen der Wetterawischen Graffen Philips Henrich Hoen/ D. Philips Walter von Herborn. Wegen deß Graffen zur Lipp / Joh. Adam von Hamerstein/ D. Joh. Ery von Brockhausen. Wegē der Statt Straßburg/Matthias Stöffel ein Ammeister/ Frantz Rudolff Ingold deß Rahts/D. Joh. Friderich Schmid/Advocat. Wegen Nürnberg/Andreas im Hoff/Christoff Löffelholtz/ D. Burckhard/D. Oelhaffen. Wegen Vlm/Joh. Schad/ Sigmund Schleicher / beyde deß Rahts/ D. Hieronymus Schleicher Advoc. Wegen Nördlingen Caspar Heyder Burgermeister/ D. Georg Heher/D. Jacob Killinger/beyde Advocaten. Wegen Lübeck/Joh. Brambachius Syndicus. Wegen Speyer / Jacob Amandus Rumetsch Burgermeister/ D. Frantz Juchert Syndicus vnd Advoc. Christoff Lehemann Stattschreiber. Wegen Wormbs/D. Paul Rennekamp Syndicus/Joh. Georg Orman. Wegen Heylbronn/ Simon Weinman Bürgermeister/ D. Georg Spitzer Syndicus. Wegen Schweinfurt/ Georg Span/Martin Roder/beyde deß Rahts/ D. Paulus Bruckner Advoc. Johann Heberer Stattschreiber. Wegen Boppfing / D. Georg Heher/Friderich Enßlin Stattschreiber. Giengen vnd Aalen haben der Statt Vlm Abgesanden Gewalt geben. Wegen Weissenburg am Nordgaw/Johan Mumprecht deß Rahts/ D. Veit Röth Syndicus. Wegē Weissenburg an d Tauber/Michael Reichshoffer/Joh. Besoltz beyde deß Rahts/D. Michel vom Berg. Wegen Winßheim/Georg Hagen/Joh. Hoffman/beyde deß Rahts/Philips Herbst Stattschreiber.

Neben dieser Versamblung haben sich auch Königliche Frantzösische Engelländische / Dennemärckische vnd der Herrn Staden Gesanden befunden.

Vnnd demnach vnlangst zuvor die Vnirte Chur Fürsten vnd Ständ auch eine Zusammenkunfft zu Heylbronn gehalten/vnd ein Commission bey jhr Churf. Gn. von Sachsen abzulegen damaln verordnet/als ist deren Beantwortung in dieser Congregation abgelesen worden / deß Inhalts:

Churfürstē zu Sachsen antwort auff der Correspondirenden Vberschicktes Memorial.

Hochgeborne Fürsten/freundliche liebe Vettern/Oheim/Schwäger/Bruder vñ Gefattern/ auch Ersame / Weise / Liebe / Besondere/ Der Hochgeborn Fürst/vnser freundl. lieber Vetter/ Bruder vnd Gefatter/ Hertzog Joachim Ernst Marggraffe zu Brandenburg / ꝛc. hat vns freundl. in Schrifften berichtet/was massen E. L. vnd jr von deme zu Haylbron ewerm Unions Conventu seine L bey vns Werbung abzulegen freundlich/ vnderthänigst ersucht vnd gebetten/ sich darbey nicht persönlichen erscheinens halber entschuldigt/vnnd E. L. vnnd E. S. L. zugestellte Creditiff vnnd Memorial vns zugeschickt / mit freundlicher Bitt/daß Wir S. L. auffgetragene Werbung erwegen/vnd E. L. vnd Euch mit gegenwertiger Antwort versehen wolten.

Haben demnach das vberschickte Memorial vberlesen/erwogen/vnd darauß E. L. vnd Ewer deß in Gülischen Landen entstandenen Kriegswesens halber Gedancken / wie sie vermuthen/ daß dasselbe von den Catholischen Ständen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1614. herrühre/vnd zu Vndertruckung der Teutschen Libertet vnd vnserer wahren Christlichen Religion angesehen/a..ch ferner bey vns/ der Röm. Keyſ. May. vnſerm allergnädigſten Herrn anzubringen/ſuchen vnd bitten/ vnd zugleich wegen der Gülchiſchen Landen vnnd dero Poſſeſſion Vorſchlag/zur genüge verſtanden: Bedancken vns freundlich vnd gnädigſt/ daß E.L. vnnd jhr durch anſehenliche Abſendung mit vns deß betrübten Zuſtands Communication halten wolen/wolten vnſers theils nicht liebers wünſchen/ als daß das Römiſch Reich vnnd deſſen Glieder an einem ſolchen Zu- vnd Wolſtand beſtünde/ daß niemand zu klagen Vrſach/ männiglich bey dem ſeinen gerühlich verbleibē/ vnd zu deme was zu guter Befügnuß vnd recht dienet/ ohn einige Verhinderung durch vnpartheyiſche Juſtitie kōmen vnd gelangen möchte: Zu welchem ende dañ vnd deſſen Erlangung das Röm. Reich mit einem Haupt verſehen/ſtattlichen vnd wol erwogenen Reichs Conſtitutionibus gefaſſet/vnd männiglich zu deſſen Reſpect / auch ſteter vnd veſter Obſervantz verbunden vnd obligirt.

Nach dem aber/wie E.L. vnd euch wiſſend der gebürende Reſpect gegen dem Haupt gefallen/ das Mißtrawen vnter den Ständen erwachſen/ vnd von Tag zu Tag zugenommen / auch nicht wenig bey jüngſt gehaltenem Reichstag durch erfolgte vngewöhnliche Separation vermehret worden/ein jeder bey ſeiner gefaßten Opinion vñ Meynung/vngeacht alles trewen Erjnnerns vñ Vermahnens/verharret / vnd dieſelben endlich extrema zu behaupten jnen vorgenommen / iſt es zu dieſem jetzt im Reich vor Augen ſchwebenden betrübten Zuſtand kommen/vnd das Haupt notwendig auff Mittel vnnd Weg dencken müſſen/ dardurch in etwas die Keyſerl. Authoritāt vnd Hochheit möchte erhalten/iuſtitia den Beleydigten adminiſtrirt / vnd böſes vnd ſchädliches / ſo dem Reich zugeſtanden/abgewendet werden.

Dann was den general Staden der Keyſerl. May. mit der in den Gülichiſchen Landen ſich jetzt befindlichen Kriegs Expedition vor Vrſach geben/iſt mäñiglich bewuſt/in dem ſie die Veſtung Gülich eingenommen/das von Newburg dariñ habendes Volck herauß geſchafft / dieſelbe mit viel tauſend ſtarck beſetzt/vnd notthürfftig proſt. andirt/alles zu dem ende/die jenige Execution/ſo durch J. M. wider die Statt Aach angeordnet werden möchte/dardurch zu verhindern/ vnd ſich derſelbē vnd anderer Orter mehr zu bemächtigē.

Weil dann hierdurch / da ſolches Vorhaben fortgängig geweſen/der Keyſ. Hochheit vnd dem Reich/ſo wol den benachbarten Chur- vnd Fürſten nicht wenig Nachtheil vnd Vnheil were zugezogen worden/dem Haupt aber hierin ein wachendes Aug zu haben/vnd männiglich vor Schaden zu verſichern obligt vnd gebüret/ſo kōñen wir an vnſerm Orth nichts befindē/ wie an J. K. M. das jenige zu improbiren / ſo ſonder zweiffel von anderen mehrers gebilligt vnd gut geheiſſen worden/viel weniger aber ſehen wir einige Vrſach/ dardurch E.L. vnd eweren ſuchen vnd bittē nach der Röm. Keyſ. May. von vns zugemuthet werden köndte/ die allbereit vollſtreckte Executiones abzuſchaffen/vnd dem Kriegsvolck abzudancken/ dieweil ſolches Anmuthen wider die Keyſ. Hochheit lauffen wolte/bevorauß da die general Staden auff den Beynen / vnd gar leichtlich ſich der Oerther vollend impatroniren/vnd das letzte erger werden könde/als das erſte.

1614. Wir haben aber nicht vnderlaſſen wollen/ an die Röm. K. M. zu ſchreiben/vnd dieſelbe vnderthänigſt zu erſuchē/bey dero Kriegsvolck die Verfügung zuthun/damit es in terminis verharren/ vnd keinen Stand offendiren vnd betrengē möchte/verſehen vns auch gentzlichen/ es ſolle vnſerm Suchen ſtatt gegeben werden/vnd ſich niemand deſſen zu beſchweren vrſach haben. Dann daß E.L. vnd jr vermeynē/dieſe Kriegs Expedition were zu dem ende bey den Catholiſchen cauſirt wordē/ die Teutſche Libertet vnd Freyheit/ſo wol vnſere wahre Chriſtliche Religion hiedurch vnderzutrucken / von dem iſt vns gantz nichts bewußt: Können auch die Catholiſchē deſſen nicht beſchuldigen/ſondern halten viel mehr darvor / daß den Catholiſchen an Ruhe vnd Fried/ſtarcker/ veſter vnd ſtäter Haltung deß Religion vnd Prophan friedens/ſo viel gelegen / als den Evangeliſchen.

Da ſie auch gleich ein ſolch Jntent gefaßt vnd jhnen proponirt/ da doch die dispoſitio bey Gott dem Allmechtigen / vnd viel ehe ein ſolch Werck in Sinn zu nemmen als zu exequiren: So würden wir auff ſolchen fall nicht ſtill ſitzen / oder den Catholiſchen ſolch Fürnemmen recht ſprechen/ ſondern neben andern diß darbey thun / was vnſer Stand/Pflicht vnd Gewiſſen erfordert / vnd zu Förderung der Teutſchen in vnd auff deß Reichs Conſtitutiones gegründte Freyheit / ſo wol vnſerer Chriſtlichen Religion/nöthig.

Vnd dieweil wir vernommen/daß E.L. vnd jr entſchloſſen/die Röm. Keyſ. May. durch Geſandē/oder Schrifften hievnter zuerſuchen/ſo zweiffeln wir nicht/werden von jrer May. E.L. vnd jr dieſes Vornemmens vnd fernern Vorhabens der Geſtalt Bericht erlangen/daß E.L. vnd Jhr friedlich damit ſeyn können/in maſſen wir dann ferner der gravaminum halben erbietig/zu deren Erledigung jhr May. geneygt/ ſo wol wegen deß Compoſitiontags/vnangeſehen vns darvon vnd deſſen Bewilligung nichts bewußt/bey der Keyſ. May. Erjnnerung zu thun/vnd ſonſten vns allenthalben alſo zu erweiſen/wie wirs gegen Gott/ der hohen Obrigkeit / vnd jedermänniglich zu verantworten getrawen.

Die Gülchiſche Sachen aber betreffend/ davon das andere deß Herrn Marggraffen zugeſchicktes Memorial Meldung thut/dauchten wir vnnöthig / vnſer vnd vnſers Hauſes gute Befügnuß vnd Recht an den Gülchiſchen Landen weitläufftig außzuführē/oder anzeig zuthun wie vngütlich man mit vns vnd vnſerm Hauß bißhero vmbgangen/ vnd die groſſe vnderwieſene Geduldnuß die wir gebraucht/dieweil es E.L. vnd euch vberflüſſig bekandt.

Es hette auch jetzigem Vnweſen vorgebawt werden können / wann man dem Gutterbockiſchen Vertrag were nachkommen/ vnd demſelbē gemeß ſich erzeigt: Nach dem aber daſſelbe nit erfolgt/ das poſſeſſorium nunmehr gefallen/ vnnd nichts vberigs als petitorium/zu welches anſtellung allbreyt allerſeyts Intereſſenten an Keyſ. Hoff zur Güte vnd Recht citirt vnd vorgeladen/ vnd Wir vns vnſerstheils daſelbſt zu erſcheinen erklärt/als müſſen wir es auch darbey bewenden laſſen/dieweil die Cognition dieſer Sachen/ Jn-

halt der

1614.

halt der Reichsordnung / der Keys. May. allein zuständig / nunmehr zur possession nicht zugelangen / man wolte sich dann der Keys. May. opponiren / vnnd alles dem gefährlichen Außgang deß Kriegs unterwerffen. Wolten wir E. L. vnnd euch in freundlicher vnnd gnädiger Antwort nit bergen / denen wir angenieme Dienst vnd guts zu erzeigen willig. Datum Franckenberg / den 4. Decemb. Anno 1614.

Johan Georg Churfürst zu Sachsen / ꝛc.

Ihrer Churf. G. Schreiben an den Keyser.

Nach Verlesung dieses Schreibens ist den 10. Febr. nechstfolgenden 1615. Jahrs ein Curier von den vnierten Chur-Fürsten vnd Ständen Gesandten zu Ihr Churf. Gn. von Sachsen mit ferner Erinnerung abgefertigt worden: Warauff dann dieselbe nachfolgendes Schreiben an jhr Key. May. abgehen lassen: Allergnädigster Herr / E. Key. May. ist ohn mein erinnern allergnädigst bewust / was wegen der Execution wider Aach vnd Mülheim unter E. Keys. May. Namen fürgangen: Auch welcher Gestalt der Marchise Spinola sich solcher Stätt / so wol etlicher andern in den Gülchischen vnd zugehörigen Landen gelegener fürnehmer Ort vnd Plätz bemächtiget. Ob nun wol meine Meynung nicht ist / wie mir es dann keines wegs gebührt / E. Key. Mayest. Intent dißfals nachzufragen / sintemal mir nicht allein derselben Keyserliches friedfertiges vnd zu Erhaltung gemeines Wolstands geneigtes Gemüht mehr / als überflüssig bekandt / vnd beneben wissend ist / daß sie zu der Execution wider Aach vnd Mülheim daher gnugsame Ursach gehabt / damit der General Staaden / unter Eynnehmung der Vestung Gülch / verdecktem Vorhaben bey Zeit gestewret / dero Keyserl. Authorität erhalten die liebe Justitia befördert / vnnd das jenige / so nach Ordnung der Rechten erkant / zu seinem gebürlichen Effect gebracht würde / sondern darbey ich auch der unterthänigsten Hoffnung lebe / es werde die Eynnehmung der in Gülchischen vnd zugehörigen Landen gelegenen örter dahin von Ew. Keys. May. vermeynt seyn / damit solche zu der langgewünschten Sequestration allen Interessierten zum besten gebracht / sie mit jhrer Notturfft nunmehr gegen einander schleunig gehört werdē / einem jeden auch hernach das jenige / so jhm GOtt / vnd das Recht gönnet / ohn jemands Verhinderung / frey widerfahren vnd folgen möchte: So kan doch E. K. M. ich allerunterthänigst nit bergen / daß deroselben zweiffels ohn trewhertzig allergnädigste Sorgfältigkeit von vielen dahin nit verstanden / sondern also gedeutet werden wil / als ob zu solcher Execution nur E. Keys. M. Namen gebraucht / sonsten aber was anders unter denselben gesucht werde. Vnd ob wol ich zwar dieses alles an meinem Ort bißhero standhafftig widersprochen / auch für mich wol weiß / was ich von dergleichē Discursen glauben / oder nicht glauben sol: Wann aber solche Reden hin vñ wider / wie ich bericht / mehr getrieben worden / so hab dieses alles E. K. M. ich allerunterthänigster trewer wolmeinung gehorsamst entdecken sollen / mit aller unterthänigster Bitt / sie wollen solches von mir in Keys. Gn. vermercken vnd aufnehmen / die Sachen deren Keyserl. gegen das geliebte Vatterland / vnd dessen friedlichen Wolstand tragenden wolgemeinten Affection nach / damit man in terminis bleiben / Fried vnd Ruh im Reich erhalten / vnd auff den widrigen Fall / da man weiter greiffen solte / nicht ein unverhoffte verderbliches Fewr angezündet werde / das vielleicht hernach so bald nicht zulöschen / inmassen dann darbey zu E. Keys. May ich mich nichts minders allerunterthänigst getröste / sie werden bey dieser Occasion mir vnnd meinem Hauß in den Gülchischen Sachen (wie sie / Gott Lob / an jetzt sonderlich wol thun können) auch alle gnädige Beförderung beweisen / damit wir ins gesampt dermal eins / vnd nach so lang gehabter Gedult / zu dem / so vns von Rechtswegen gebührt / gelangen / vnnd unsers derselben bißhero hierüber erwiesenen aller unterthänigsten Respects vnd Gehorsams im Werck hin vnd wider geniessen mögen: E Keys. May die Zeit meines Lebens alle unterthänigste gehorsamste getrewe Dienst zuleysten / erkenne ich mich schuldig / auch hierzu bereyt vnd gantz willig / ꝛc.

1614.

Königlich Franckreich wird mündig erklärt / vnd beschreibet die Stände deß Reichs gen Pariß.

Dieses so bißher erzehlt / ist wol das Fürnemste / so sich in dem 1614. Jahr / vnnd Anfang deß folgenden / hie vnd da zugetragen. Darbey noch dieses zu fügen / daß den 15. Junij erstgemelten Jars / zu Pariß deß Königs in Franckreich einiger Bruder vnd jüngste Schwester mit grossem Pracht die Firmung / oder den Crysam empfangen (sintemal sie stracks nach jhrer Geburt getaufft waren) Der Printz ward genant Gaston Johan Baptista / die Princessin Henrietta Maria. Hernach auff den 3. Octobr. ist der König Ludwig XIII. nach dem Er das 14. Jahr erreicht / nach Ordnung König Carls deß Fünfften / welchen man den Weysen genant / in offentlicher Versamlung der fürnemsten Herren / Räthen vnd Beampten deß Königreichs / wie auch in gegenwart Jhrer Kön. May. Mutter / welche biß daher das Regiment geführt / für Majorennis vnd der Regierung fähig erklärt worden. Zehen Tag hernach haben jhre Kön. May. die Stände deß Reichs gen Pariß beruffen / eine allgemeine Reichsversamblung daselbst anzustellen / vnd den vnordnungen / mängeln vnd klagen / so auß allen Orten / vnd von etlichen fürnemen Herrn vnd Fürsten / sonderlich dem Printzen von Conde / eyngebracht worden / abzuhelffen.

Mißverstand wegen der Tücher.

Es war auch ein Mißverstand zwischen Engelland vnd den Vereinigten Niderlanden entstanden / wegen deß Tuchhandels / sintemal der König in Engelland verbotten / daß man keine weisse / oder ungefärbte wüllen Tücher auß seinem Land führen solte. Weil nun solches den Niderländern zu grossem Schaden gereycht / sonderlich denen zu Mittelburg / da die Englische jhren Stapel halten / haben die Herrn Staaden hinwider verbotten / daß keine gefärbte Tücher in jhr Gebieth solten gebracht werden. Doch / weil die Engelländer selbst bekennen müssen / daß jhre Farb nicht so gut / als die Holländische / ist hernach dieser Streit hingelegt vnd geschlichtet worden.

Ende deß Ein vnd dreyssigsten Buchs.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615.

1615.

Das Zwey vnd dreyssigste Buch/
Niderländischer Historien.

Inhalt deß Zwey vnd dreyssigsten Buchs.

KOenigin Margaretha von Navarra stirbt. Wie auch Claudius Aquaviva/ der Jesuiten General. Venediger machen eine Verbündnuß mit den Schweitzern. Zu Franckfurt wird ein Jud gerichtet. Auffstand zu Berlin. Zu Worms deßgleichen/ wegen der Jüden. Selbige Statt wird von Chur Pfaltz versichert/vnd an Keyserliche Mayestät Bericht gethan. Friedenshandlung vnd Artickel zwischen Keyserlicher Mayestät vnd dem Türcken. Moscowitische Bottschafft an Polen/ vnd an den Keyser. Etliche Zäuberin werden verbrandt. Vnderschiedliche Fewerbrunsten. Seltzame Geschicht vnnd Verrähterischer Handel in Engelland. Deß Parlaments in Franckreich Erinnerung an den König. Deß Engelländischen Ambassadors Erinnerung an den König in Franckreich. Noch ein andere desselben/ wegen eines vom Cardinal Perron gemachten Buchs. Deß Königs in Franckreich Antwort. König in Engelland schreibt wider obgemeltes Cardinals Buch. Der Herrn Staaden Verbott wider das Außstrewen allerley Bücher. König in Franckreich begehrt vom Printzen von Conde/ daß er mit reyse/ zu Vollnstreckung seines Heyraths. Deß Printzen Antwort. Der König zeucht nach Guienne. Gesandten zu Pariß angelangt. Der Krieg in Franckreich gehet an. Discurs/ ob der Cron Franckreich der Heyrath mit Spanien fürträglich. Der Heyrath wird vollzogen. Printz von Conde bringt die von der Religion auff seine Seitten. Deß Königs Erklärung an dieselbe. Deß von Lützemburg Volck in Franckreich wird geschlagen. Vertrag zwischen dem Printzen von Conde vnd den Religionsverwandten. Vrtheil wider ein Buch/ das Trientisch Concilium betreffend. Hertzog von Venedig gehet mit Tod ab/ Wie auch Augustus Hertzog zu Sachsen. Ein Meerwunder. Printzen von Conde Volck wird geschlagen. Kriegsverrichtungen in Piemont. Astischer Vertrag. Deß Hertzogs vnderschiedliche Schrifften. Newer Baw zu Mülheim eyngerissen. Belägerung der Statt Braunschweig/ vnnd was darbey fürgelauffen. Graffschafft Ravenspurg wird für Brandenburg versichert. Braunschweigischer Vertrag. Bündnuß der Hänseestätt mit den Herrn Staaden. Grosse Sturmwind vnd Wasserflüthen. Newburgisch Edict wegen der Religion/ ꝛc.

Königin Margaretha in Fräckreich Tod.

DEn 27. Martij deß 1615. Jahrs ist in Franckreich zu Pariß in der Vorstatt S. German gestorben Königin Margaretha / so ein Tochter/ Schwester vnnd Gemahlin der Königen in Franckreich gewesen/ auff welcher Hochzeit mit dem abgelebten König von Navarren das grewliche Blutbad zu Pariß An. 1572. fürgangen. Sie ist aber nit lang bey jhrem Gemahl geblieben/ sondern so wol wegen der Religion als anderer Mißverständen von jhm gescheiden worden. Ist gewesen die letzte Princessin auß dem Stamm Valois/ welcher bey 261. Jahr die Frantzösische Cron vnnd Scepter geführt hat/ nemlich/ von Anno 1328. von Philips de Valois/ biß auff das Jahr 1589. vnnd König Heinrich den Dritten/ nach welchem die Cron auff das Hauß Bourbon gefallen.

Claudij Aquaviv.

Den 5. Tag Februarij ist zu Rom mit Tod abgangen Claudius Aquaviva/ General vngefehr im 70. Jahr seines Alters/ nach dem er selbigem Ampt bey 34. Jahr fürgestanden. An seine statt ist hernach P. Vitellesco zum General erwehlet worden.

Venediger machen eine Verbündnuß mit den Schweitzern.

Vmb diese Zeit hat die Herrschafft Venedig/ welche mit zwölfftausend Mann auf allen Nohtfall sich versehen/ mit den reformierten Schweitzern/ sonderlich mit denen von Zürch vnd Bern/ eine Bündnuß auff zwölff Jahr lang geschlossen/vnd eine Vergleichung/ wo eine/oder die ander Parthey mit Krieg solte angefochten/ vnnd wie es mit jhren Studenten vñ Kauffleutē/ wegen der Religion solt gehalten werden/getroffen.

Fasten-

1615.

Ein Erzdiebischer Jud zu Franckfurt an den Füssen aufgehenckt.

Fastenmess 1615. ist von Prag ein Jud Samuel genant in Franckfurt am Mayn ankommen / in Meynung ein gute Beut / wie dann beschehen / zu vberkommen / darzu er den 27. Martij ein anfang gemacht / vnd einem Franckenthaler Kauffman in 300. fl. gestolen: hat bey sich gehabt ein Bund Diebsschlüssel / beneben andern Instrumenten / damit er er alle Thür vnd Kasten eröffnen können. Er hat zu seinem Vortheil 2. Losamenter / eins in der Vorstatt / das ander in der Statt hinder dem Lämblein genant / bestelt gehabt / bey diesem haben viel Kauffleut jhre Herberg gehabt / auf welche er einen Anschlag gemacht weil aber nachfolgender Diebstal jm angangen / hat er sich damit begnügen lassen / vñ hat diß Losamēt leer vñ verschlossen stehē lassen. Den 28 Martij hat er ein Aug auff den Schweitzerhof gehabt / vnd nach dem ein Franckenthaler Jubilirer darin sein Losament im dritten Stockwerck genommen / ist er derwegen auch hinauff in Stiffel vnd Sporen gleich einem vom Adel kommen / ein ander Losament / als ob er solches bestanden / auff geschlossen / darinn gewarttet / biß der Jubilierer außgangen / alß dann er nicht lang gefeyert / sondern alsbald deß Kauffmanns wol verwahrte Stuben mit seinen Diebsschlüsseln eröffnet / vnd allerhand Kleinnodien in 16000. fl. werth darauß gestolen. Der Kauffman als er solches innen worden / ist er in grossem Schrecken mit seinem Wirth hin vnd her / vnd durch sonderliche eingebung Gottes zu theils Kutschern gelauffen / vnd bestelt / wann etwan ein / oder die ander Person jrgend eylends fort wolte / solches anzumelden / solte ein gute verehrung folgen / sind auch zimlich spat in der Nacht zu einem Buchtrucker kommen / vnd zu wegen bracht / daß selbige Nacht ein Specification deß Diebstals noch gesetzt worden / / in Meynung in alle vorneme Orth zu schicken / ob vielleicht der Diebstal dardurch möcht offenbar werden.

Folgenden Tag / als der Jubilierer vnd sein Wirth / die Specification corrigieren / kompt jhnen Post / man sey auff die Spuhr bey einem Gutscher kommen: Derowegen sie eylends deß Gutschers Hauß zu geeylet / darinn der Dieb sich schon Wegfertig gemacht / vnnd den Gutscher getrieben anzuspannen vnd fortzufahren. Damit nun der Jubilierer vnd sein Wirth der Sachen gewisser seyn möchten / haben sie den Gutscher gebetten / sich so lang zuverweilen / biß sie deß Diebs Losament besichtigt / darin sie dann in einer Kammer die Carten vnd Papier / so an den Kleinodien gewesen / gefunden: Darauff sie sich getheilt / der Wirth zum Gutscher / der Kauffmann in den Römer geeylet / darinn jhm der Statt Diener zugeben / vnnd der Dieb auß deß Gutschers Hauß / sampt dem Diebstal / von der Gutschen geholt / vnd zum Thurn vñ Tortur gebracht worden: In welcher er auff Darweisung der Diebsschlüssel / seine Thaten recht / vnd daß er in der Herbstmess 1614. den Leiningischen Rentmeister auch bestellen helffen / bekant.

Den 13. Aprilis ist jhm das Leben vmb den Mittag abgekündt / vnnd wann er sich hätte tauffen lassen / were er in mitten deß Galgens / an das Creutz an seinen Halß gehenckt worden. Weil aber die Lehren / Vnterricht vnd Vermahnungen der Prediger / jhm zu einem Ohr eyn / zum andern auß gangen / vnd letzlich sein vnglaubig Judenhertz gar an Tag geben / vnd Gottslästerlich herauß gefahren / wie doch möglich seyn könte / daß GOtt ein Sohn solte haben / so Er doch kein Weib hätte / als ist andern Tags von einem Erbarn Raht beschlossen / vnd befohlen worden / ein Schnapp Galgen zuverfertigen / daran alle Zimmerleut gearbeytet / vnnd mit Trommel vnnd Pfeiffen auffgerichtet. In derselbigen Nacht hat der Dieb die Bendel vnten an Hosen abgerissen / vnd damit sich selbst geheneckt. Es haben aber die Gefangene / so bey jhm im Gefängnuß gelegen jhn wider ledig gemacht: Derwegen man jhm folgenden Morgen ein eysern Wammes angelegt / daß er die Händ nicht zusammen bringen können. Als nun der Dieb gesehen / daß kein ander Gnad / als hencken / vorhanden / hat er vorgeben / er were in Böhmen zu Koskavora getaufft / vnnd Christoff genant worden / hätte sich aber bald zum Judenthumb widerumb gewendet.

1615.

Den 5. April auff den Sabbath ist der Dieb außgeführet / vnterm Galgen an eyserne Band / an welchen er hinauff gerollt / (den Kopff gleich einer Ganß / zum Seiten wendend / vnd O wey / O wey / guldener Häirz ruffend) stranguliert / vñ also an den Füssen vest gemacht worden. Man helt darfür / wann die Juden die Gassen noch ingehabt hätten / were der Diebstal vertuscht / vnd nimmermehr an Tag / der Kauffmann aber ins eusserste Verderben kommen.

Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm führt das Bapstthum zu Newburg wider eyn.

Den 21. Febr ist Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm mit vngefehr 60. Pferden zu Newburg angelangt. Folgenden Sontag haben die Jesuiten / welche Jhre Fürstl. Durchl. mitgebracht / die Schloßkirchen eyngenommen / dieselbe / vnd sonderlich den Predigstul wider geweyhet. Darauß ist die Bibel Lutheri vnnd die Kirchenordnung abgeschafft / vnd D. Heylbrunnern zugeschickt worden. Dieses ist der alten Hertzogin / weil es vor Eröffnung deß Testaments geschehen / sehr zu hertzen gangen / welcher zur Antwort worden / daß man in geistlichen Sachen GOtt mehr / als den Eltern zugehorchen schuldig: Könte nichts desto weniger jhr Exercitiū im Schloß haben / in welchem Saal sie wolte.

Verrähterey in den Gülchischē Landen erscholle.

Vmb diese Zeit ist ein Verrähterey erschollen / daß nicht allein auff den jungen Printzen von Brandenburg / jhn auß dem Weg zuräumen / sondern auch auff Goch / Cleve / Reeß vnd Emerich / ein Anschlag sol gemacht seyn gewesen: Derwegen dann selbige Stätt ein weil verschlossen gehalten / etliche fürnehme Personen darinn gefangen genommen / vnnd solche örter stärcker besetzt worden. Der Holländische Fiscal ist zur Verhör der Gefangenen / zu Cleve erschienen.

Syburg vñ den Spanischen besetzt.

Hierauff hat der Apt zu Syburg / dessen im vorgehenden Buch gedacht worden / etliche Spanische Soldaten zu sich erfordert / vnd heimlich auffs Kloster / die Possession eynzunehmen / gelassen. Derhalben Capitain Hatzfeld in Eyl die Bawren auffgemahnet / vnd beneben einer Anzahl Brandenburgischer Soldaten die Päss belegt. Es haben auch die Brandenburgische Commissarie / D. Langenberg vñ Heydē sich zu Schönrad zum Apt in die Statt begeben / vnd der versprochenen Neutralität jhn erinnert: Welcher

sie etli-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615.

sie etliche Tag auff dem Kloster behalten: Unterdessen vmb mehr Volck an Graff Heinrich von dem Berg geschrieben/ der jhm alsbald gewillfahret/sein Volck zu Roß vnd Fuß versamlet/vnd mit etlichen Schiffen auff Wägen/vber die Sieg zuschiffen/in die drey tausend stärck dahin geschickt. Zu dessen Ankunfft haben die Obristen in der Güte bey den Bawren vmb den Paß angehalten: Warauff die Bawren geantwortet/sie wüsten sich zuerinnern/daß sie beyden Fürsten/ so wol Brandenburg/ als Newburg/geschworen: Derowegen könten sie dem Fürsten von Newburg den Paß nicht wehren. Darauff sie dann auch abgezogen: Ist also das Kloster vnd Statt Syburg nach Notturfft/mit Spanischem Volck besetzt worden. Es hat nachmaln der Apt sich erkläret/ wann die Staaden vnnd Brandenburg jhm gnugsame Versicherung thun würden/ daß niemand von beyden Theilen künfftig auff dieses Kloster vnd Statt etwas tentieren solte/so könte er alle Stund das Volck wider abschaffen.

König in Engelland nimpt volck an/vñ schicket eine Bottschafft zum Ertzhertzogen Alberto.

Demnach der König in Engelland dieser Zeit in zwölff tausend Mann mustern/ in Waffen sich vben vnd trillen/ vnnd viel Kriegsschiff zurüste lassen; Als hat Ertzhertzog Albertus vor vnversehener Vberfall die Stätt Brück/ Newport/ Ostende vnd andere mehr Stätt am Meer gelegen/ mit mehr Soldaten besetzen/ auch dreyhundert Bootsgesellen zu Antorff annehmen lassen/solche auff dem Rhein zugebrauchen. Es hat auch der König in Engelland einen Gesandten zum Ertzhertzogē Alberto gesandt/jre Durchl. noch einmal der Tantischen Handlung zuerinnern/ ob dieselbe könte ratificiert vnd vollnzogen werden/ damit die Landen vnd deren Jnwohner/ einmal möchten auß dem schweren Joch der Soldaten errettet vnd erlöset werden / von denen selbige schöne Länder/so gar außgesogen/vnd in Grund verderbt würden. Jn widrigem Fall wolte jhre May. vor Gott vnnd der Welt protestirt haben/daß sie das jhrige darbey gethan/ vnd nichts anders / als den lieben Frieden gesucht hätten.

Die Vnterthanen zwar in den Gülchischen Landen haben vnderschiedlich bey den hinderlassenen Newburgischen Rähten vber den Trangsal der Soldaten geklagt: Sind aber an den Gubernator zu Wesel Don Luis di Vilalco verwiesen worden/ welcher jhnen nicht allein keine Leichterung verschafft/ sondern noch eine newe Schantz zwischen Wesel vnnd Reeß auff einer Höhe/nicht weit vom Rhein auffwerffen/auch zu Wesel rings vmb die Stattmawer Soldatenhäuser bawen lassen: Darzu viel materialia auß Cölln kommen. Darauß dann leichtlich abgenommen worden/ daß die Spanischen die Gülchische Land so bald nicht räumen würden: Wie sie dann insonderheit die Statt Wesel mit allerhand Munition vnnd Victualien zum Vberfluß durch starcke Convoyen versehen: Vnd damit der Fürst von Newburg deß Kriegskodancket/vnd also bald wider von Don Luis di Vilalco angenommen worden.

Wegen dieses Verlauffs vnnd Gülchischen Kriegswesens hat Ertzhertzog Albertus seine Erklärung gethan/folgenden Jnhalts:

Ob wol Keyserl. Mayest. beständiger will gewesen/vnd noch/daß die Länder Gülch/ Cleve vñ Bergen/ ꝛc. dessen darinn ligenden vnd vmbherstreyffenden Kriegsvolcks allerseits entlediget würden/ auch wir darauff allbereyt hiebevorn gegen den Durchleuchtigste Königen in Franckreich vnnd Groß-Britannien/ auff der Staaden der vereinigten Provintzen/ jhr Kriegsvolck allerdings widerumb zurück zu führen/ vorgehende Zusag/ wegen deß Catholischen Königs/ vnsers gnädigsten Herrn vnnd Bruders/vnnd vnser selbsten/vns erkläret/ die Verordnung zuverfügen/ damit noch vor dem End deß Monats Martij dieses lauffenden Jahrs/ alle durch den Marggraffen Spinolam/in droben angedeuten Ländern / es were vnter was eyngewendeten Schein/ oder Namen es jmmer wölle/ beschehen/ eyngenommene Stätt vnd Oerter/ vnnd darunter die Statt Wesel/ trewer auffrichtiger Massen/vnd ohn einigen gesuchten Auffschub/wider zu vorigem Zustand gebracht/ vnd das Kriegsgesindlin zu End vorberührten Monats/ auß oberwehnten Ländern/ ohn einigen den Jnwohnern zugefügten Schäden/gäntzlichen abgeschafft werden mögen: Vnd hierüber in ehebemelten Namen/nochmals versprochen/ daß weder mehrbesagtes/ noch ander vor höchstgedachter seiner Catholischen Mayestät/ oder auch vns geworbenes Kriegsvolck/ vnter was Namen/ oder Prætext selbiges beschehen möchte/ dieselbe anzufallen/ nimmermehr weiters koñen solte: So kompt vns nichts desto weniger nunmehr gantz glaublichen vor/ sind auch schon zuvor von genantem Marggraffen Spinola/ vnnd andern Angehörigen vnnd Zugewandten/zu verschiedenen malen auß jhren anhero vberschickten glaubwürdigen Berichtschreiben so weit berichtet/ daß diese vnsere gethane Verheissung/ in den offtangezogenen Ländern/ keinen Ort ferners eynzunehmen/ in dem Fall/da dieselbige Länder künfftig zu einem newen offenen Krieg gerahten solten/ in effectu gar keine Statt finden könte/ in Ansehung auff solchen Fall/ ein jeder Theil/ ohn einige Bindung viel allegierten Versprechens/ jhme frey bevor halten wird/ dieses Orts vor/ vnnd an die Hand zunehmen/ was derselbe gestalten Sachen nach/am rahtsambsten hierinn erachten möchte/ꝛc.

Ertzhertzogs Albertj Erklärung wegen deß Gülchischen Kriegswesens.

Staaden lassen etliche Bollwerck zurichten.

Hierzwischen haben die Staaden zu Emmerich 6. Bollwerck/vñ zu Reeß viel Schleussen/im Fall der Noht/ selbige Statt weit ins Wasser zusetzen/verfertigen lassen. Vnd demnach sie avisiert worden/ daß in Spanien ein Kriegs-Armada zugerüst würde/ mit Verwarnung/ sich vorzusehen: Als haben sie nach Flissingen in Seeland viel Kriegsschiff verordnet/vnnd anbefohlen/ gute Wacht zuhalten: Sind auch noch viel Kriegsschiff in aller Eyl außgerüstet worden. Daselbst ist ein Rennschiff auß Ost-Jndien angelangt/ mit Bericht/ daß die Holländer viel treffliche Victorien wider die Portugiesen dero Enden erhalten/ auch eine Vestung in dem Königreich Ternate erobert/ vnd fast gar in den Moluckischen Jnsuln die Oberhand hätten.

Es haben auch die Herrn General Staaden zwey wol armierte Schiff nach den Guberna-

torn

1615. torth zu Thunis vnnd Algieri in Africa abgefertigt/mit Schreiben/ darinnen sie sich zum höchsten beklagen/ daß vneracht dero mit dem Sultan gemachten Freundschafft vnnd Vereinigung/ sie eben wol so viel von dieser Landen angehörigen Schiff / vnnd andern Leuten gefangen genommen / vnnd daselbsten noch in elendiger Verstrickung auffhielten : Bitten derowegen/ dieselbe vnverzüglich loß zugeben/ vnnd jhrer seits die gemachte Freundschafft nicht zubrechen / oder man müste sich dieser seits auch eines andern resolvieren/ desto mehr/ weil mit dem Vnderschleyff/ so sie den Piraten auff den Barbarischen Custen geben/ den Christlichen Schiffen hin vnd wider auch so grosser Abbruch vnd Schaden zugefügt werde : Welches in die Harr zugedulden vnerträglich/ vnnd derhalben/ wo nicht bald Besserung gespürt wird / mit gemeiner Macht solchem Vnheil werden begegnen müssen.

Brandenburg. apprehendiert die Possession in der Grafschafft Marck.

In dem Gülchischen Land ist mittlerweil das alte Stammhauß Altena/ der Graffen von der Marck / von den Brandenburgischen mit Hülff der Staaden / wie auch andere Stätt vnnd Ort mehr eyngenommen / vnnd also in der gantzen Grafschafft die Possession apprehendiert worden. Es haben auch die Brandenburgischen der Statt Soest vnd Lippstatt sich versichert. Sind sonst nicht allein die Gülchischen Land von beyden Theilen dermassen betrangt vnnd außgesogen worden/ daß viel Landvolck an den Bettelstab gerahten : Sondern es haben auch die Stadischen Reutter im Stifft Cölln vnd Bisthumb Paderborn herumb geschwärmet / etliche Ort geplündert / viel gebrandschätzt/ vnnd vorgeben/ sie müsten jhnen auch / gleich jhrer Widerpart/ eine Reutterzehrung geben. Ihre Churfürstliche Gnaden von Cölln haben an die Staaden solches abzuschaffen gesonnen : Welche zur Antwort geben/ Ihr Churf Gn. solte solch streyffend Volck/ nach deroselben Willkühr/ auß dem Land vertreiben.

Auff die von den Evangelischen Ständen in Oesterreich/ wegen deß freyen Exercitij Religionis vnnd sonderlich bey S. Vlrich auff Herrn Bachelebs gut vnterthänigste Supplication ist dieser Zeit nachfolgende Keyserliche Resolution erfolgt : Die Röm. Keyserl. Mayest vnser allergnädigster Herr / haben ablesend gnädigst vernommen / was vnlängst die zween der Augspurgischen Confession zugethane Stände deroselben für eine Schrifft gehorsambst vbergeben : Darinn sie sich Anfangs wegen deß zu S. Vlrich abgeschafften Bachelebischen Exercitij gehorsambst beschwären/ bey Ihrer Majest den 19. Martij gegebener gnädigsten Resolution handzuhaben/ vnd dem Herrn Prelaten zum Schotten von seiner derowegen geführten Klag / weil keines Rechtlichen Proceß dieses Orts vonnöten/ gäntzlich abzuweisen/ vnnd dahin zuvermahnen / daß er den Bacheleb in seinem Exercitio Religionis, so wol / als er gegen jhm zuthun begehrt / allermassen beyde Religionsverwandte Landstände einander zugesagt vnd angelobet/ vnperturbiert verbleiben lasse/ für eins.

Mens. Martij. Auff dem sich ereignenden Exercitio Religionis zu S. Vlrich.

2. Den vierdten Stand / als Stätt vnnd Märckt in negotio Religionis, neben jhnen anzuhören/ nicht zuverweigern.

3. Das vnpartheyische Judicium in sein wercklichen Effect kommen zulassen. 1615.

4. Vnd schließlichen obangezogene Resolution vom 19. Martij Anno 1609. denen nachgesetzten Gerichten zu intimieren / vnterthänigst gebetten.

So viel nun das Bachelebische zu S. Vlrich new an vnd eyngestellte Exercitium betrifft/ werden dieselben auß Jhrer Mayestät gnädigsten Resolution den eylfften Octobris verwichenen 1614. Jahrs/ was es mit Abstellung desselben Exercitij für eine Gelegenheit vnnd Vrsach/ vernommen haben : Vnd weil nunmehr Jhrer Mayestät Wissens die Sachen zu Recht gerathen/ so ist deß Außgangs vnd endlicher Decision deß Rechtens zuerwarten : Vnter dessen verbleibt es billich bey dem/ was Jhr Keyserl. Mayest. allen Theilen gleiches Recht zu administrieren der Orten verordnet haben. Damit aber benebens auch in dieser Sachen Jhre May. berührten Ständen/ zu Gnaden an Jhr nichts vnterlassen/ haben sie dem Apt zum Schotten durch hiebey gelegt Decret / die Sachen zubefördern/ ernstlich aufferlegt / nichts weniger auch / wegen deß vnpartheyischen Judicij den Catholischen Ständen/ die jhrigen gleichfals zubenennen/ wie sie hiebey zusehen / gnädigst anbefohlen. Die Stätt vñ Märckt betreffend / erinnern sich Jhre K. M. noch gnädigst wol/ was sich deßwegen verlauffen : Vnd eben derohalben wöllen sich dieselb zu den getrewen Ständen gnädigst versehen/ die werden sich mit Jhrer May. offterholten Erklärung / vnd obberührter Resolution gleichförmig halten/ vñ zu dergleichen vnnohtwendigem Suchen nicht Vrsach geben/ sondern Jhrer Mayest. anererbte Gerechtigkeit in jhrer Burgerschafft vnperturbiert verbleiben lassen. Im vbrigen hetten Jhre Majest. allergnädigst gern gesehen/ daß die Stände Augspurgischer Confession zugethan/ bey solcher Jhrer Mayest. von jhnen in dieser Schrifft mehrmalen angezogen / vnnd auß Gnaden bewilligten Resolution / sich dermal eins zur Ruhe begeben / vnnd Jhrer Mayestät verschonet hätten : Sie lassen es aber in Gemein nochmaln bey Jhrer den Ständen gegebenen Resolution / einmal für alles / jetzt vnnd künfftig bewenden / deß gnädigsten Versehens/ berührte beyde Stände Augspurgischer Confession zugethan / werden Jhrer Keyserl. Mayestät mehrers vnnd newes nichts / als was deroselben Restitutions-Buchstab mit sich bringt / auffringen / oder zumuthen / wie dann Jhre Keyserl. Mayestät auch weiters nichts verwilligen können : Bleiben benebens denselben mit Keyserlichen vnnd Landfürstlichen Gnaden wol gewogen.

Auffstand zu Perlin.

Demnach zu Perlin in der Kirchen zur heiligen Dreyfaltigkeit / so vor diesem der Thumb gewesen / durch die Reformierten alle Altär sehr schön vnnd köstlich / wie auch die Crucifix/ Bilder / Epitaphia vnnd Tauffstein herauß geschafft/ vnd von der Churfürstin/ welche noch der Augspurgischen Confession zugethan/ in ein wolverwahrtes Gemach verwahret worden / ist darüber von den Lutherischen vnnd Reformierten Theologen ein newer vnd grosser Zanck auff der Cantzel entstanden/ sonderlich Sontags Misericordias sind sie hefftig aneinander gewesen / also

daß

1615. daß die Bürgerschafft vnnd der gemeine Pöfel schwürig worden/vnd Nachts vmb 6. Vhrn sich zusammen rottiert/herumb geschweyfft/vnnd zu vnterschiedlichen malen die Fenster in der reformierten Prediger Häuser eyngeworffen/vñ ein erschrecklich Geschrey gemacht.

Als nun der Marggraff Hanß Georg Ihrer Churf. G. Bruder vnd Statthalter solches vernommen/ hat er sich mit etlichen zu Rosß in die Statt/die Tumultuirende abzutreiben/begeben: Welche sich auff S. Peters Kirchhof salvirt/ vñ alsbald Sturm geschlagē/ darauf dann ein gantzer Aufflauff entstanden. Ob nun wol hochgedachter Marggraf/ den Pöfel mit gutē Worten abgemahnt/hat es doch wenig geholffen/sondern es haben etliche jhrer Gn. mit schmälichen Worten zugeruffen/ biß es endlich so weit kōmen / daß sie mit Mußqueten vnd Pistoln an einander gesetzt/dardurch auf deß Fürsten Seiten 10 vñ auf der Bürgerschafft Seiten 3. erschossen / etliche verwundet/vnd Ihre Fürstliche Gnaden mit einem Stein an dem rechten Schenckel beschädigt worden.

Als nun jhr Fürstl. Gn. mit den jhrigen Noht halben weichen müssen / ist das Hauß / darinnen die reformierten Prediger gewohnt/vom gemeinen Pöfel alsbald gestürmt / die Fenster eyngeworffen / die Bücher / vnd was sie gefunden/genommen: Die Prediger/sampt jhren Weib vnd Kindern / haben sich in ein ander Losament salviert/ sonst weren sie vielleicht vbel tractiert worden/oder wol gar vmbs Leben kommen.

Juden auß Worms vō der Bürgerschafft daselbst vertrieben.

Demnach die Bürgerschafft zu Worms ein Zeit hero grosse Klag wider die beygesessene Juden geführt/ vnd an ein Erbarn Raht vnterthänig vnnd inständiglich suppliciert / diese inutilia terræ pondera jhnen vom Halß zuschaffen/jhren vnerträglichen vnd vnerschwinglichen Wucher zu mindern / vnd den vnverantwortlichen Betrug zu straffen/ꝛc. damit die Bürgerschafft von diesen faulen Hummeln nicht gäntzlich außgesogen/vnnd ins eusserste Verderben gebracht werden möchte: Als hat zwar ein Erbar Raht ein newe Juden Ordnung fassen vnnd publicieren/ auch starck vñ vest darob haltē wöllen: So bald aber die Juden das vermerckt / haben sie solche zu hindertreiben mit aller List vnterstanden: Hingegen ein ehrliebende Bürgerschafft jhr Begehren stätigs vrgiert: Derowegen die Juden sich anders bedacht / vnd an die Röm. Keyserl. Majest. eine Supplication abgehen lassen / vermeynend durch jhre gespickte Vnwarheit dahin zubringen/ ein Mandatum de non amplius molestando aut turbando ergehen zulassen: Welches aber nicht erfolgt / sondern es haben jhre Mayestät an ein E. Raht zu Worms zuvorderst vmb Bericht geschrieben / die Juden hingegen auch nicht gefeyret/vnd so viel erhalten / daß die Bürger jhre habende Keyſ. Privilegien vnd donationes in glaubwürdiger Copey Ihrer May. vberschicken müssen. Hierzwischen hat am hochlöblichen Cammergericht die Bürgerschafft nachfolgend Mandatum pœnale. die Rückreitung vnd Widerlegung deß vbermässigen Interesse betreffend/erlangt:

Wir Matthias von Gottes Gnaden Erwehlter Röm. Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Vngarn/ Böheim/ Dalmatien/Croatien vnd Sclavonien/König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Graff zu Habspurg vnd Tyrol: Entbieten den Ehrsamen Vnsern vnnd deß Reichs lieben Getrewen N. Stättmeistern/Bürgermeistern vnd Raht der Statt Wormbs/vnsere Gnad vnd alles Guts/Ehrsame liebe Getrewe/vnserm Keyſ. Cammergericht haben vnsere vnnd deß Reichs auch liebe Getrewe / N. N. die 17. Zünfft daselbst / als Obermetzler/ Weber/ Schilter/ Kramer / Schneider / Becker / Bender / Ackerleut/ Schmidt/ Schumacher/ Lawer/ Weinschröter/ Fischer/ Sackträger/ Weingartsleut / Zimmerleut vnd Kürschner/supplicierend zuerkennen geben: Demnach in den alten versiegelten Statt-rechtungen/sonderlich in dem zu Speyer/in Anno 1513. den 14. Decembris auffgerichten/vnd nicht allein vnter der jetzgemelten Zünfften/sondern auch desselben vnsers Keyserl. Cammergerichts / vnd der Statt grossem Insigel habenden Vertrag/ vnter anderm heylsamlich vñ wol versehen / daß / was sie von 17. Zünfften obgedacht/ hinfüro gegen euch / als Vorgehern vnd Obern zu klagen/sprechen oder Mangel zuhaben gedächten/dieselbigen bey Vns / als jhrem rechten einigen Herrn / vnnd necessaria consequentia auch bemelter Vnserer Cammer / wie sichs gebührt/ anbringen / suchen / deßhalb auch darüber Bescheyds vnnd Endscheyds gewarten sollen / alles Buchstablichen vidimierten Inhalts solches Originalvertrags / in passu præsenti vtili lit. A. fürgelegt. Wann dann sie alle sämptlich vnd ins Gemein hin vnd wider in deß H. Röm. Reichs Abschieden / sub tit. von Wucherlichen Contracten: Item/von Juden vnd jhrem Wucher/einhelliglich/durch alle Ständ deß Reichs / mit gutem Wissen / Willen vnd Raht fürgenommen/ geschlossen/vnd verordnet befunden/so auch Ihr gemeltes Rahts/der Statt Worms/so viel euch betrifft vnd betreffen mag / wahr/ stät / vest/ auffrichtig vnd vnverbrochen / neben anderm zuhalten/zu vollnziehen / vñ demselben nach allem vermögen nachzukommen / vnnd sonder Gefährd zugeleben / in rechten wahren Trewen vnter der Statt Insigel jederzeit gelobt vnd versprochen/ daß die Juden / so wuchern/ von niemand im H. Reich gehauset/gehalten / oder gehandhabt werden/ daß auch dieselbige im Reich weder Frieden/ noch Geleyt haben / vnd jhnen an keinen Gerichten vmb solche Schulden / mit was Schein der Wucher bedeckt / geholffen: Item / daß der / so krafft habenden Regalien Juden bey jhm leyden wil/sie doch dermassen haltē sol/ wie dasselbig den Vnterthanen vnnd dem gemeinen Nutzen zum nützlichsten vnd erträglichsten zuseyn / angesehen vnd ermessen werden kan/ vñ dardurch alle Freyheit/so gemeine Judenschafft dagegen hätte/oder ins künfftig erlangen würden / auffgehaben vnd vernichtiget: Item/ daß jhnen nicht mehr/dann fünff vom hundert / zum Wucher zunehmen erlaubt seyn: Item/ daß die Obrigkeit auch daran seyn sollen/damit jhre Befelchhaber mit den Juden solcher letzte Policeyordnung (wie allen) vnd per consequens auch allen Reichs Abschiedē zu gegen/nichts practiciern/oder handeln: Item/ob schon durch solche heylsame verordnungen jhnen an jhren habenden Keyſ. Regalien / Privilegien

vnd

15 1615. vnd zustehenden Gerechtigkeit / Ordnungen zumachen nichts præjudiciert / sondern vorbehalten/jedoch einig vnd allein vnbenommen vñ vorbehalten deß H. Reichs ordnung / als pragmaticas sanctiones, & fundamenta ejus Imperij leges nach eines jeden Lands Gelegenheit / einzuziehen / zu ringern vnd zu mässigen / aber in keinen weg zu erhöhen / oder zumehren : Item / daß alle der Stätt / Flecken / Dörffer vnd Weyler / auch Zünfft / sonderbar befreyete Ordnungen / Gebräuch / Herkom̃en vnd Gewonheiten / so deß gantzen H. Reichs allgemeinen wol publicierten Policeyordnungen vnd Satzungen zu wider / allerseits in Anno 1551. in der grossen Reichsversamlung zu Augspurg / auß Keys. Macht vnd Vollkommenheit / rechter Wissen vñ eygner Bewegnuß auffgehaben / cassiert vnd vernichtet / vnd damalige Röm. K. M. miltseligen Angedenckens gewolt / wie sie ohn allen zweiffel in krafft §. Solches alles vnd jedes / allen Abschieden beschließlichen angehencket / noch wöllen vnd ernstlich gebieten : Daß ein jede Obrigkeit vngehindert / stracks vnd mit Ernst vielgemelter jhrer Policeyordnung nachsetze / vnd was jhr darinnen aufferlegt / mit fleiß verrichte / vnd die Vnterthanen / Bürger vnd Jnwohner der Stätt / Flecken vñ Dörffer / ꝛc. was also durch die Obrigkeit gesetzt vñ geordnet, demselbigen wircklich nachzukom̃en vnd geleben sollen : Item / das gantze H. Röm. Reich daselbsten zugleich gebotten / daß die Jüden hinfürter kein Verschreibung / oder Obligation vor jemands anders / dann der ordentlichen Obrigkeit / darunter der contrahierend Christ gesessen / auffrichten lassen sollen / vnd da sie dem zuentgegen einige Verschreibung hinfüro (vnd also biß Dato) auffrichten liessen, dieselbe krafftloß / nichtig vnd vnbündig seyn / vnd kein Richter darauff erkennen : Item / daß wir / als Röm. Keyser / vnd das gantze H. Röm. Reich / alles was vber 5 vom 100. es sey in krafft Christen Güld- oder Judenschuld / Verschreibung gegeben / genommen / oder gesamlet wird / vnd alle andere vnzimliche pacta vnd Geding für wucherlich vnnd vnkräfftig geacht / gehalten haben wöllen / vñ von dem Richter nicht darüber erkent / oder geyrtheilet / sondern so wol von der säumigen Obrigkeit / so mit Wissen säumig erfunden / auff vnsers Cammergerichts Fiscals Anklag / mit 4. Marck lötiges Golds / als an dem Wucherer selbst / mit dem vierdten Theil seiner Hauptsum̃ / auch wol gantzen Capital gestrafft werden : Item / daß in Krafft deß geistlichen Rechten / nach welchen in wucherlichen Sachen gesprochen werden muß / die von außgelichenem Gelt / so wol vnbezahlt / als bezahlte Interesse auf 5. pro cento zu reduciern / vnd die Juden so wol / als die Christen zu einer Rückreitung mit Recht compelliert werden können.

Aber diesen Sonnenklaren allgemeinen Reichssatzungen ins gemein / jhr deß Rahts der Statt Worms Schnurstracks zuwider / der hochschädlichen vnd verderblichen Judenschafft auff die Bürger / vngeacht sie in krafft Caroli IV. Donation de An. 1343. jhre Leibeygene geschenckte Knecht seyen / 10. Gülden per cento confessato, vnnd dreyzehendhalben Gülden auff blosse Handschrifften indiscretim gebilligt / in- vnnd außerhalb Gerichts Jnhalts vberreichter heimlich für der Bürgerschafft gehaltenen / aber doch erloschenen jährlichen Stättigkeit lit. B. gut geheissen / vnnd dardurch dieselbige biß auffs Marck vñ Bein elendiglich außsaugen / vnd ins Verderben kommen lassen / daher erfolgt / daß obgedachte 17. Zünfft supplicando einhelliglich sich darüber zum höchsten beschwert / vnd vmb Abschaffung zum heffrigsten gebetē / auch verhofft / es hätte jhnen in jhrem billigmässigen suchen vñ bitten / auff 5. pro cento, mit jhnen Juden abzurechnen / gewillfahrt werden sollen / welches doch vber all bitten vnd flehen (laut Cantzley Vrkund lit. C.) keines wegs beschehen wollen. Solchem nach vnnd dieweil bonum publicum, so in den Reichs Abschieden verfaßt / mercklich interessiert / zu Abwendung deß Augenscheinlichen Verderbens der Bürger / vnd dieweil es bereyt das Ansehen gewonnen / da durch rechtliche Mittel nicht Raht geschafft / damit ewere Bürger bey dem / was jhre vhralte Keyserl Privilegia / die Reichs-Policeyordnungen vnd Statt Freyheiten außweisen / wider die Juden förderlichst beschützet vñ handgehabt werden / höchlich zubesorgen / sie die Bürger ins gemein auffstehen / vnnd geklagten Wuchers halben grosse Vnruh in der Statt erwecket werden dörfften / fundata jurisdictione vmb diß vnser Keyserl. Mandat vnd Ladung wider euch zuertheilen / vnterthänig anruffend erlangt / daß folgender gestalt Proceß heut Dato erkant worden sind.

Gebieten hierumb euch von Röm. Key. Macht vnd Peen 10. Marck lötiges Golds / halb in vnser Keys. Cammer / vnd zum andern halben Theil genanten Zünfften vnnachläßig zu bezalen / hiemit ernstlich / vnnd wollen / daß jhr den nechsten nach Vberantwortung oder Verkündung dieses Briefs / ohne verzug vnnd Einredt / so deß künfftig fallenden / als auch jetzo vertagten / noch vnbezahlten Wuchers Abzahlung / auff 5. von hundert / vermög Policeyordnung de Anno 1577. reducirt vnd richtet / aber deß vbrigen albereits bezalten vnd abgenom̃en wegen / gleichmessige zurück vnd Abrechnung fürgehen lasset / Sie nicht länger verhindert noch auffhaltet / als lieb euch seyn mag angedräwte Peen zu vermeyden.

Wir heischen vnd laden euch von berürter vnser Keys. Macht auch hiemit daß jhr auff den 24. tag erregter Verkündung dieses nachfolgend / deren wir euch acht vor den Ersten / acht vor den andern / acht vor den Dritten / letzten vnd endlichen Rechtstag setzen vnnd benennen peremptorie, oder ob derselbig nit ein Gerichtstag seyn wird / den nechsten Gerichtstag hernach / selbsten / oder durch einen Gevollmächtigten Anwald / an demselbigen vnserm Keyserlichen Cammergericht erscheinet / glaublich Anzeig vnnd Beweiß zuthun / daß dem ersten vnserem Keyserl. Gebott / mit Abrechnung vnd Bezahlung deß noch vnbezahlten Wuchers / fünff von hundert / alles seines Jnhalts gehorsamlich gelebt sey / oder wo nicht / vnnd ob deme vnzuversichtlich zu wider gehandelt were / alsdann zu sehen vnd hören / euch in angedräwte Peen gefallen seyn / mit Vrtheil vnd Recht sprechen / erkennen vnd erklären / oder warumb solche Erklärung nicht erfolgen solte : Ebener massen vnd im Fall jhr euch deß andern vnserm Keyserlichen Gebotts / deß allbereits bezalten vnnd abgenommenen Wuchers

1615.

1615. Rückrechnung halben beschwärt/vnd demselben zugehorsamen nicht schuldig zuseyn vermeynten/ allenthalben beständige erhebliche Eynreden/ vñ im Recht gegründte Vrsachen dagegen gebührlich fürzubringen/endlichen Endscheyds vñ Erkantnuß darüber allenthalben zugewarten.

Wann jhr kompt vnd erscheinet/alsdann also oder nicht/so wird doch nichts destoweniger/auff deß gehorsamen Theils / oder seines Anwalds Anruffen vnnd Erfordern/ hierinn im Rechten/ mit gemelter Erkantnuß / Erklärung vnnd anderm gehandelt/vnd procediert/ wie sich das seiner Ordnung nach/ gebühret. Solchem allem nach wisset euch zurichten/ vnnd vnserm Willen gehorsamlich nachzusetzen.

Aufstand zu Worms vnd dessen Vrsach.

Wiewol nun die Bürgerschafft verhofft/ es solte diesem Mandat seines Inhalts/ schleunig nachgelebt worden seyn/ so hat es doch sich verweilet: Dahero sie entschlossen/jhre Sach weiter rechtlich zu prosequiren. Dieweil aber viel Vnkosten darauff gangen/ die Juden hingegen zu keiner Antwort vber alles rechtliches Anhalten kömen gebracht werden/ auch den Bürgern alle andere Hülff mit Practicken vnd List abzulauffen sich bearbeitet: Als sind hierauf allerhand Anschläg vnd ein jnnerliche Schwierigkeit vnter der Bürgerschafft vorgangē/biß ein endlicher Schluß gemacht worden/den 7. Aprilis/so da gewesen der Charfreytag/die Judische Rott gäntzlich abzuschaffen/ weil sie eben am selbigen Tag GOTtes/ vnd der reinen Jungfrawen Mariæ Sohn Jesum Christum/ den Fürsten deß Lebens/verläugnet/ vnd creutzigen lassen. Ist aber selbigen Tag auß andern Vrsachen verblieben/ Also auff den Ostermontag ins Werck gericht worden/folgender massen: Frühe vmb 5. Vhrn ist die Bürgerschafft in aller Eyl in 300. starck auff dem Obern Marck/doch nicht mit bewehrter Hand/ sondern nur in jren Mänteln zusammen kommen: Da dann der Vortrag beschehen/ wie heut der Tag jhres Heyls auffgangen sey/in welchem sich der Jüden gesetzter Termin endete/vnd wo derselbe vbergangen/ man der Juden in der Statt nimmermehr loß werden würde: Was nun hierbey zuthun/were Zeit zu deliberieren.

Also ist endlich beschlossen worden/von den 17. Zünfften / siebenzehen Personen in die Judengassen zu schicken/ den Juden ohne Weitläufftigkeit/ damit keine Erbitterung erfolge/ anzuzeigen/daß sie Angesichts die Statt raumen solten: Vnd ob wol ein ehrliebende Bürgerschafft gnugsam befugt/ sie mit weissen Stäben fortzuweisen/so wolten sie doch/ als Christen/ handeln/ vnd alles das jenige/ was sie mit sich tragen könten/ folgen lassen/ damit die Jüden ja abnehmen vnd erkennen möchten/daß die Bürgerschafft jhres Gelts vnd Golds/ welches sie ohne Zweiffel mit nehmen würden/ nicht begehrten: Das vbrige/ so sie hinderliessen/ solte ordentlich inventieret/ vnnd wo man jhnen solches schuldig/ vnd sie es mit Recht erhielten / auch gefolget werden.

Diß haben die Juden mit besonderm Danck angenommen/ ja der lange Jekoff vnd der dicke Abraham zur Antwort geben: Die Christen thun mehr/ als sie schuldig: Baten darneben vmb eine Stund Dilation/ daß sie sich rüsten/ vnd jhnen auch Geleyt gehalten werden möchte. Diß ward jhnen auch verwilligt. Hierauff dann die Juden jhr Pack eylend/ vñ in selbiger Stund sich darvon gemacht: Etliche/so nicht gehen konten/ wurden nachgeführt. Da erhube sich vnter jhnen ein jämmerlich Heulen vnnd Weynen/ schryen jmmerzu/O Leyder/O Leyder/O Leyder/ O Wey/ das ist ein harte Schmoy. War aber doch mehr erbärmbd der zusehenden Christē vber dem seltzamen Außzug/ fast auff Ziegeuner Art/ als weniger sie mit Christo vnnd seinen Gliedmassen/ den armen Bürgern/ welcher viel sie verderbt/ vnnd jhrenthalben entlauffen müssen/ gehabt.

In dem kamen beyde regierende Herrn Bürgermeister/ begehrten zu wissen/ auß was Befehl vnd Vrsach dieses beschehen? Jhnen ward zur Antwort: Wie ein Erbar Raht zweiffels ohne großgünstig eyngedenck seyn würde/ was von einer ehrliebenden Bürgerschafft wegen der Juden/ in vielen Bittschrifften geklagt vnd gebetten worden/ da doch einer Obrigkeit vielmehr anstünde vnd gebührte/ jhrer anbefohlenen Vnterthanen Recht zufördern/ vnnd bey jhren Gerechtigkeiten handzuhaben vnnd zuschützen/ in Manglung aber dessen/müsten sie sich selbst schützen bey jhren Privilegien/damit die Juden nicht jhre Herrn würden/ wie es dann das Ansehen schon hätte: Sonst thäten sie dieses in Krafft habender Keyserl. Privilegien vnnd Freyheit/ getraweten auch solches gegen der Röm. K. May. vnnd der gantzen Welt/ sonderlich aber vor der Göttlichen Majestät zuverantworten/ wolten auch den Jüden zu Recht antworten/ vnd nicht/ wie sie gethan/ im Rechten nicht erscheinen/ dessen were ein ehrliebende Bürgerschafft den Juden gnugsam gesessen.

Ob nun wol die Herrn Bürgermeister replicierten/ man solte die Jüden rühiglich sitzen lassen/antwortet man hingegen: Einmal were das der gantzen Bürgerschafft Will vnd Meynung: Ob nun die Juden demselben nachkämen/ oder nicht/ darnach würden die Bürger sich auch wissen zuverhalten. Wolten also die Juden nicht trawen / sondern giengen dem Rhein zu/ sehr betrübt / daß die Weiber die Haar außrauffen wolten. Denselbigen Tag ward noch das Dach von der Juden Synagog herunter gerissen/ vnd folgenden Tag weiter verordnet / daß alle Gebäw / darinnen die Jndische Abgötterey getrieben worden/ solten hernider gerissen werden/ dergestalt / daß kein Stein auff dem andern / oder im Fundament verbleiben solte/ daran in sechshundert Personen gearbeitet: Wie dann auff der Juden Kirchhoff alle Grabstein auß dem Boden gerissen / theils zerschlagen/ theils waren so groß vnd schwär/ daß es fast vnglaublich/ wie solche Stein in so grossem Eyffer erhaben worden.

Diesem abzuwehren erschienen abermal die Herrn Bürgermeister mit etlichen deß Rahts/ einem Keyserlichen Notario vnd Dienern/ begehrten auch zuwissen/ wer die Gebäw angefangen niderzureissen/ vñ wer es angestifft? In der Judengassen gaben etliche vom Außschuß wider den Bescheid/es were der gantzen Bürgerschafft Schluß/ die Abgötterey außzutilgen/ daß kein Stein auff dem andern/ oder im Fundament verbleiben solte.

Von

1615. Von dannen kamen die Herrn deß Rahts auff der Juden Kirchhof/ fragtē auch/wer die weren/ die ein solches verricht hättē/were wider die Keys. Recht/so vnbarmhertzig mit den Kirchhöfen vñzugehen/ solten ablassen. Jhnen ward allda zur Antwort/ die gantze ehrliebende Bürgerschafft hab solches zuthun befohlen/ sintemal es kein Christlicher Kirchhoff/ sondern ein Blut Acker/ so seyen die Menschen/ so darunter ligen/ nicht werth/ daß sie solche stattliche vnnd ewige Gedächtnuß haben solten.

Als die Juden/ dz jr Tempel/ so vber 1800. Jahr/wie sie vorgeben/gestanden/ hinweg gebrochē würde/vernomen/ haben sie mit den Händen Löcher in die Erden gegraben/ die Kleider zerrtssen/Säck angezogen/ Aschen vnd Sand auff jre köpff gestrewet/ sich mit außgestreckten Händen auff die Erden gelegt/vnd abschewlicher weiß geschryen/geruffen/ geheult/gefastet/ eyfferig gebetet/vnd jren Messiam vmb hülf angeruffen/ aber alles vmb sonst. Jn der Judengassen hat man tag vnd Nacht starcke wacht gehalten/ damit nichts entwendet würde/ ist an Frucht vnd Wein ein grosser Vorraht gewesen.

Dieweil nu das gerücht erschollen/ ob möcht zwischen einem E. Raht vnd Bürgern noch ein andere Vnruh entstehen/ als hat allem fernerm vbel vor zukommen/ Jr Churf. G. Pfaltzgraff Friederich/ den Obersten von Schönberg vnnd Pleyckharten von Helmstätt Rittern anbefohlen in aller eill vnd stille ein Anzahl Landvolck vom Außschuß wol gerüst den 24. April aufzumahnen/mit welchen sie in 4000 starck/mit 6. groben stücken/viel Rüstwägen vnd Sturmzeug in der Nacht zwischen 12. vnd 1. vhrn vnvermerckt/ vor Wormbs ankommen/ vnnd also bald für alle Hauptthor sich gelägert. Als aber der Thürner vmb 2. vhrn der brennenden Londen gewar worden/hat er zu blasen angefangen/ darauff ein Alarm in der Statt entstanden/ vnnd geschryen worden/ der Feind lige vor der Statt: Dann niemand gewust/ woher solch Volck kommen: Derowegen die Bürger sich in die Rüstung begeben/ vnnd in solchem Schrecken dem Zeughauß zugelauffen: Jst aber nicht eröffnet/ noch etwas darauß gegeben/ sondern von einem Erbarn Raht angezeigt worden/ es were kein Feind/ sondern jhr bester Vatter vnnd Freund/ vorhanden: Solten sich derohalben zu Ruhe begeben/ vnnd keines Gewalts sich beförchten: Derhalben dann/so bald es Tag worden/man zu parlamentiern angefangen.

Wormbs von Churpfaltz verpfändet.

Dieweil dann dieser Zug vnd Vberrasch einzig vnd allein zu Erhaltung Ruhe/ Fried vnnd Einigkeit/ vnd niemand weder der Keyserlichen Mayestät/ noch der Geistlichkeit/ noch der Bürgerschafft/ zu einigem præjudicio vnnd Nachtheil vorgenommen: Als sind die Churpfältzische mit fliegenden Fahnen vnd allem Kriegsapparat/ den fünff vnd zwantzigsten Aprilis vmb zehen Vhren Vormittag eyngelassen/ das Geschütz auff den Marckt geführet/ in die Hauptgassen etliche Rotten vnnd Schildtwachten verordnet/die Bürger aber auff den Bürgerhoff erfordert/ etliche vnd sonderlich D. Chemnitius/ welcher vnter der Bürgerschafft das Directorium geführt/ vnnd jhnen das Wort gethan/in Haafftung genommen/aber der Außschuß von 17. Mann abgeschafft/ vnd die Zusammenkunfften ohne Erlaubnus verbotten worden. Nachdem aber die Zünfft nach vnd nach abgehört/vnd auff die Rädelsführer inquiriert worden/ hat die Bürgerschafft zur Antwort geben/ sie wüsten von keinem Rädelsführer/ sondern was geschehen/ were der gantzen Burgerschafft Will vnd Meynung gewesen/vnd were einer wie der ander an Fortweisung der Juden/schuldig: Müsten ja Leut gehabt haben/ die jhre Sach vorgetragen hättē. Jnzwischen/weil die Bürgerschafft nichts Arges vnd Widerspenniges im Sinn zuhaben/ vermerckt ward/wurde dz grobe Geschütz/ Heerwägen vnnd Kriegsgezeug auß der Statt/die Stück losgebrent vnd weggeführt/ auch inmittels etliche Fahnen Volck abgeschafft vnd fortgeschickt. 1615.

Den 27. April ward die gantze Bürgerschafft Morgens vmb 7. Vhrn wider auf den Bürgerhof erfordert/ da jhnen dann die Churpfältzische Herrn Commissarien vñständlich angezeigt vñ vorgehalten/ wie Jhr Churf. Gn. dieser Statt Worms Heyl/Fried vnd Ruhe gern sehen/auch zu erhalten/vnd höchlich zubefördern gnädigst geneigt weren/auch dieses anderst nicht/ als zu Erhaltung gemeiner Statt Wolstand/vorgenommen worden/ solches aber zubekräfftigen/ erfordert die Notturfft/ daß dem Raht die Bürgerschafft von newem angeloben vnd schweren solte/ damit der Magistrat sich alles Gehorsams hinfürters mehr zuversehen. Hierauff ward durch einen der Bürgerschafft zugelassenen Procuratorn vnd Notarium Krug geantwortet: Es sey einer gantzen ehrliebenden Bürgerschafft Fürnehmen niemaln gewesen/ jhrer vorgesetzten Obrigkeit sich vngehorsam zuerweisen/ sey es auch noch nicht/ deßwegen sie alle eynhelliglich einen Eyd vnd newen Gehorsam zuschweren vnd zuleystē/ mit guten gesunden Gewissen thun könten/vnd wolten/ weren auch hierzu willig vnd bereyt. Hierauff der Eyd den Bürgern vorgehalten/ vmbständlich desselben erinnert/ von der Bürgerschafft auch gehorsamlich geleystet/ vnd von den Churf. Herrn Commissarien Glück vnd Heyl gewündscht worden.

Nach dem aber den Tag zuvor den Churf. Herrn Commissarien von der Bürgerschafft ein bewegliche Supplication vbergeben/vñ nach geleysteter Huldigung die Churf. Herrn Commissarien von der Bürgerschafft dero in Vnterthänigkeit erinnert wordē/dieses Jnhalts: Daß ein ehrliebende Bürgerschafft mit sonderm vnterthänigstem Danck J. Churf. G. Vätterliche Affection annehme/vnd weil man an J. Churf. G. nichts anders/ als ein gnädigstes Wolmeynen verspüre/ so werden sie jhre vnterthänigste Bitt auch in Churf. Gn. nochmaln erkennen.

1. Wo sie wider jemanden einigen Excess begangen/ oder peccliert hätten/ gnädigst zuverzeihen.

2. Die Gefangene/ so vmb der gantzen Bürgerschafft willen geredt/vñ deßwegen eyngezogen worden/ loß vnd ledig zulassen: Dann derer keiner sey/so darumb die Statt raumen würden.

3. Die Statt vnd Bürgerschafft hinfürter nicht mehr mit den Jüden zu beschweren.

Dieses wurde nochmaln inbrünstiglich vnnd eyfferig gebetten/ thäten inmittels alle Bürger

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. einen plötzlichen demütigen hertzbrechenden Fußfall: Darüber die Churf. Pfältzische Herrn Commissarien/vnd der gegenüberstehende Raht sich entsetzt/vnd solcher tieffen Demuht vñ hochbeweglichen Bitt sich sehr verwunderten: Eyleten also die Churfürstliche zusammen/rufften schnell/auff/auff/auff/unterredeten sich/vnd antworteten dieses Inhalts:

Demnach die gebettene Sachen nicht Ihre Churf. Gn. sondern Keys. May. betreffen/sintemal sie mit den Juden nichts zuthun/auch ihrenthalben gar nicht/sondern allein vmb Erhaltung Fried vnnd Ruhe willen/diß Werck vollbracht worden/so könten sie hierinnen dißmal weiter nichts thun/allein es solte die Bürgerschafft sich dessen versehen vnd getrösten/daß ihr Churf. Gn. allerseits das beste vorwenden/vnnd auff Mittel gedencken würden/daß Milt vnnd Gnade vorgehe.

Es hat aber der Churfürst ein Berichtschreiben an Keyserl. May. abgehen lassen/folgenden Inhalts:

Bericht schreiben Chur Pfaltz an Keyserl. May. wegē Worms

Allergnädigster Herr/ꝛc. E. Keyserl. May. erinnern sich gnädigst/was derselben deß gefährlichen Wormsischen Zustands halben/ich vor diesem so wol durch Schickung/als Schreiben/sonderlich aber noch newlich unter Dato den 21. diß/was ich darbey/als der Statt Wormbs Schutz vnd Schirmherr vnd nechstbenachbarter Churfürst/gestalten Sachen nach/nohwendig in acht zunehmen haben würde/auß wolmeynenter Sorgfalt unterthänig zu erkennen gegeben. Wann dann seythero etliche widerspenstige auffrührische Bürger in nicht geringer Anzahl/wider E. Keyserl. Mayest. außtrückliche ernstliche Befelchschreiben/vnnd darauff von dem Raht zu Wormbs gegründte/vnd zu vielmaln rechtmässig angelegte Gebott vnnd Verbott/wider auffgerichte vnd hochbetheweste Receß vnd Abschied/wider meine bey jhnen gethane vnderschiedliche gantz eyfferige Anmahnungen/in jhrem Vngehorsam vnnd Thathandlung einen Weg/als den andern/fortfahren/auch so wol wider gedachten Raht/als die Clerisey/wie auch andere friedliebende Bürger vnd Inngesessene/sich vielfaltig weitaußsehender Bedrāwungen vngeschewt vernehmen lassen/welche sie/als vnbedachtsame guten Theils erarmte Leut/so wenig darbey zuverlieren/vnnd die jhr vermessen Vorhaben/gleich wie mit eygenthätlicher Außschaffung der Juden schon geschehen/noch ferner freveler Weiß leichtlich ins Werck richten/vnd daher noch grössere Gefahr/vñ wol gar ein innerlich erschrecklich Blutvergiessen erfolgē mögen/so wegen E. Keys. M. weiter Abwesenheit in der Eyl nicht wol vorkommen vnd verhütet werden können/vnd also præsentissimum moræ periculum Augenscheinlich vorhanden geweſt/ich auch bey solchem Zustand in der Statt vnnd deß Rahts/vnnd aller friedliebenden besorgenden Trangsal vmb hülfflich Handbietung/Assistentz vnd Protection/vnderschiedlich angelangt vnd ersucht worden: So hab ich mich nicht allein Schutz vnd Schirms/welchen ich in dergleichen vnd andern Gefährlichkeiten/dem Raht vnd gemeiner Statt Worms zuhaltē schuldig/sondern auch vnd fürnemlich erinnert/daß demnach darbey auch E. Keys. vnd deß Reichs Hochheit vnd schuldiger Respect/von den Auffwicklern vnd jhrem Anhang in viel Weg verachtt/vñ hindan gesetzt/vnd der Raht allem Vnheil abzuhelffen/vnd das jenige/so Ew. Keys. May. jhm allergnädigst anbefohlen (wie er sonsten gehorsamlich zuthun willig vnd vrbietig geweſt) wircklich zu vollnziehen bey solcher Zerrüttung nicht vermocht/mir derowegen zu Erhaltung Ew. Keys. Authorität/deß Reichs Ehr vnd Nutzen/auch Widerbringung schuldigen Gehorsams gegen der Obrigkeit/so dann zu Abwendung dahero besorgter Weiterung vñ Vnruh in dieser Nachbarschafft/da hin vnnd wider der Oberkeitliche Respect bey den Unterthanen periclitiern wil/in Krafft der Reichs Constitutionen vnnd Ordnung (welche mir dißfals ein Obrigkeit der andern die Hand zubieten gute Maß geben) als dem nechstgesessenen Churfürsten obligen vnnd gebühren wollen/diesem entstandenen Fewer/ehe es weiter vmb sich greiffe/vnnd noch grössern Schaden thäte/mit gnugsamer Vorsehung zubegegnen/solches/so viel immer möglich/bey Zeiten zudämpffen vnd zuleschen/dem Raht vnnd gehorsamen Bürgern/auch allen andern Inwohnern wider die Tumultuirende Schutz vnd Schirm zuleysten/vnnd also die oben mit mehrerm angedeute Gefahr/nach Möglichkeit zuverhüten vnd abzuwenden. Habe demnach den 5. dieses Monats/ein zimliche Anzahl meines bewehrte Landvolcks/vnd etlich wenige Stück Geschütz in guter Ordnung vnd Stille gegen anbrechendem Tag für die Statt führen/vnd von wegen E. K. M. vnd deß Reichs/mir/als der Statt Schutz vnnd Schirmherrn vnd nechstgesessenen Churfürsten/solche zu eröffnen begehren lassen. Ob nun wol durch die rebellische Bürger auch die Vbrige in zimlicher Anzahl in die Waffen gebracht/vnnd mit harter Zusetzung gegen dem Raht die Thor zu öffnen gewengert/so haben sie doch/als sie etwas Ernsts vermercket/bald darauff sich anderst bedacht/vnd mein Volck willigklich eingelassen: Welches ohn einigen Schaden vnd Verletzung einigen Menschens an Leib oder Gut/der Gestalt darinnen nicht in der Bürger/sondern in den Zunfft vnd Wirthshäusern/logirt/vnd nur der Notturfft versehen worden/daß der Burgerschafft einiger Kosten nicht obgelegen/hab auch darbey die Ordnung verfügt/daß dem Thumb-Capitel/welches ich auch darvor gnugsam hab avisieren vnd berichten lassen/wie auch der andern Clerisey in Worms/einig Vngemach nicht begegnet/vnd daß die jenigen/so von den Meinigen im geringsten darwider handeln würden/in ernstliche Straaff gezogen werden solten.

1615. 16

Dieweil dann darauff durch solch Mittel dem Raht zu Worms/sein Authorität vñ Oberkeitlich Ampt wider zuwegen gebracht/als hat auch derselbe E. Keys. May. Befelchschreiben vom 11. Martij abgewichenen 1614. Jahrs gemäß/alsbald die Rädelsführer vnd fürnembste Auffwickler in Verwahrung genommen/damit hernechst nach Befindung der Schuldigen/zur Straaff gezogen/vnd alles widerumb in dieser vhralten Reichsstatt in einen guten friedlichen Stand gesetzt werden möge.

Ich hab auch darauff durch besondere Anordnung meiner Rähte/vnnd deren gnugsame Erinnerung die gemeine Bürgerschafft dahin

bewegt/

1615. bewegt/ daß sie die wider E. K. M. als dero höchstes Haupt/ vnd den Raht / als jhre vorgesetzte Obrigkeit/begangene Excess erkant/vnd dahero/ daß E. K. M. in dem gantzen Handel / sonderlich aber der Juden halben (durch welcher Außsaugung vnd vbermachten Wucher/sie in die eusserste Armut vnd Verderben gestürtzt / vnd dahero alle diese Vngedult vñ erfolgte Commotion entspringen) vnd damit dieselbe auß der Statt bleiben / vnnd dardurch solche vor gäntzlichem dero Vntergang errettet/vnd bey E. Keys. May. vnd dem Reich erhalten werden möchte / die Milte der Schärpffe vorziehen wolten / zum allervnterthänigsten auch mit einem Fußfall gebetten/ daß sie auch zugleich dem Raht / mit Erstattung der Handtrew / vnnd Leystung Bürgerlicher Eydspflichten / vollkommenen Gehorsam in allen billichen Dingen / auch die Cassation / Auffhebung vnnd Abschaffung jhres wider alt Herkommen gemachten weit außsehenden grossen Außschusses / vnnd andern vngewöhnlichen von jnen eygenen Willens angestelte Verfassungen/ vnnd also ins künfftig von allen Thätlichkeiten gäntzlichen abzustehen versprochen vnd zugesagt.

Demnach aber vnter dem gemeinen Pöfel viel vnartig harter Leut sind / welche deß Judenwuchers halben / vnd dahero (wie sie klagen vnd schreyen) wider den Raht gefasten Vnwillens/ vnd auß andern jhnen von friedhässigen Leuten eyngebildten Scheinvrsachen / leichtlich wider ein newe Vnruh erwecken/auch gegen E. K. M. noch mehr sich vergreiffen/ vnnd also Vbel ärger machen könten/so ohne grosse Gefahr vnd Blutvergiessen nicht ablauffen würde / in dem auch bey diesem nochwährenden Anstalt jhrer etliche sich sehr bedräwlicher Reden vernehmen lassen/ vnnd also die vollkommene Versicherung nicht gar erlangt gewest : Als hab ich/nach dem das vbrig mein Volck gleich wider ebenmässig mit guter Ordnung/vñ ohne Beschwährung Männiglichs abgeführet/ auff beschehene Vergleichung mit dem Raht / vnnd zu Trost vnnd Beschützung der Gehorsamen/auch aller andern Jnwoner/Geist- vñ Weltlicher/in der Statt Worms auf die 300. Mann von gemeltem meinem Landvolck darinnen gelassen/ biß so lang durch förderliche Verordnung E. K. M. den Reichs Constitutionibus vñ der Sachen Vmbstände gemäß/ diesem gantzen Wesen / auß dem Grund remediret werden möge: Wie ich dann meines Theils solcher E. K. M. Verordnung vnd Resolution/ deren ich in Vnterthänigkeit gewärtig seyn wil/ es gestelt/vñ derselben/oder dem Reich / wie auch der Statt Wormbs/ als einem Mitglied desselben / an dero Hochheit/ Stand/ Gerechtsam vnd Privilegien im geringsten zu præjudiciern nicht gemeynt/auch einigen Vortheil vor mich selbsten darbey nicht gesucht/sondern allein auff E. Keys. May. vnd deß Reichs Authorität/Ehr vnd Nutzen / damit dergleichen Auffruhr vnd Bedrangnuß der Obrigkeit verhindert / vñ die Vnterthanen/so auch an vnderschiedlichen andern Orte zu dergleichen Vnruhen vñ Empörungen geneigt/ darvon abgeschreckt / die Reichs Constitutionen vnd Verfassungen in Esse erhalten/vnd also der gemeine Fried/bevorab in dieser Nachbarschafft/ bey jetzigen ohne das geschwinden Läufften / stabiliert vnd erhalten werden möchte / jetzo deß besondern Schutz vnd Schirms Verwandenuß/ zwischen der Chur Pfaltz vnd Statt Wormbs/ vnd meines eygnen Interesse wegen / meiner gerings vmb die Statt ligende Land vnd Gebiethe zu geschweigen / dieweil ich bey diesem gantzen Handel mehr auff E. Key. May. vnd das Reich/ vnd also das Publicum, als mein Privatum gesehen habe. 1615.

Solches alles nun E. Keyserl. May. vnverzüglich erzehlter Gestalt vmbständig in Vnterthänigkeit zuberichten / hab ich diesen eygenen Currier zu derselben abgefertigt / vnd zweiffele demnach gar nicht / dieweil diß mein beschehen Fürnehmen/dem Rechten/Reichs Constitutionibus vnd der Billichkeit gemäß / E. Keys. Majestät werde jhr dasselbig gnädig wolgefallen lassen/vñ sicher Vertrawen zu mir in Keyserlichen Gnaden haben / daß ich auch hinfüro sonderlich auff E. Keyserl. Mayest. erfolgte fernere Erklärung vnnd Verordnung / als ein gehorsamer Churfürst deß Reichs / nach Außweisung der Reichs Ordnung vnd Verfassung / vnd damit ich auch fürter den Gehorsamen wider die Vnrühige in dieser Statt Worms/ als dero Schutz vnnd Schirmsherr gebührenden Schutz vnnd Rettung leysten möge / gern noch ferner das meinige thun wolte / damit also diese vhralte/ vmb das Reich/vnnd weyland Römische Keyser vnd Könige vor Zeiten wolverdiente Reichsstatt/in gutem Wesen vnd friedlichen Wolstand erhalten/vnd was daran hinderlich / billigmässig abgestelt/ fürnemlich aber zwischen der Obrigkeit vnd dero angehörigen Bürgerschafft widerumb ein rechtes Vertrawen gestifftet/vnnd dardurch ferner Empörung vnd Vngemach ins künfftig so wol in vielgedachter Statt Wormbs/ als in dieser Nachbarschafft am Rheinstrom/abgewendet werde.

Vnd zweiffelt mir hierbey ferner gar nicht/ E. Keys. May. werden vorangedeute deroselben Erklärung vnnd Resolution / wie es die höchste Notturfft erfordert / also befördern / damit nach erlangter Versöhnung diß Orts / auch das noch wenig zu obgesetztem Ende in der Statt / von mir gelassene Volck / vollends widerumb heymgelassen vnd abgeführt / vnnd also der Vnkosten allenthalben erspart werden möge. Vnd weil der Statt vnnd sonderlich der gemeinen Bürgerschafft eusserstes Vermögen/ darinnen sie jhrem beständigen Angeben nach / durch die Juden gerahten seyn sollen / gnugsam bekandt / dahin es gnädig richten (wie Ewer Keyserl. Mayestät auff diesen warhafften Bericht / für sich selbst darzu geneygt seyn werden) daß kostbare vnnd langwierige Anstellungen vermitten bleiben/ vñ daß vielmehr durch andere schleunige Mittel/ nach Befindung der Sachen / diß Vnwesen ohne Weitläufftigkeit vnd Kosten bald gestillet/vñ hernach / was eines oder andern Orts zuverbessern / vnd allenthalben den Rechten vnd Reichs-Constitutionibus gemäß vorzunemen / zugleich auch nicht vnterlassen werde/ E. Keys. May. ich vnterthänig nicht zuverhalten / daß ich in der That durchauß so viel verspüret / daß auß obvermelter Vrsach deß Judenwuchers / bey dem gemeinen Mann in der Statt / wider die Juden ein grosse beständige vnd vnversönliche Verbitterung dermassen eyngewurtzelt / daß ich nicht se-

1615. hen/oder ermessen kan/da dißfals der Juden halben/durch bequeme billigmässige Mitteln nicht dahin gerichtet werde/daß dieselbe anderswohin sich begeben solten/wie diß Orts allen Umbständen/vnd dieser Bürgerschafft zu Wormbs Beschaffenheit nach/gedachte Juden/ins künfftig darinn vor Gefahr in die Läng gesichert/oder sonsten der Ends beständiger Stattfried zu stifften/oder zu erhalten/vnd also die Statt Worms in solchen Stand zusetzen/damit dieselbe E. K. M. vnd dem Reich nützlich seyn könte. Solchem allem nach/E. Key. M. vnterthänig bittend/Ihr geruhen/dieses alles der Sachen Wichtigkeit nach/reifflich vnd Vätterlich zuerwegen/vnd sich darauff gegen mir/bey diesem meinem Diener förderlich/also gnädiglich zu resolvieren/vnd zu erzeigen/wie es in Betrachtung oberzelter Umbstände der Sachen Notturfft erfordern thut. Solches beschulde vmb dieselbe ich gehorsamlich/ꝛc. Datum Heydelberg den 29. Aprilis Anno 1615.

Türckische Bottschafft kompt gen Wien an.

Den 8. Maij ist der Türckisch Chiausch/welcher nechst vergangenen Winter zu Wien angelangt/mit Geschäncken auff tausend Gülden werth/abgefertigt worden/darauff den 12. diß ein stattliche Türckische Bottschafft/Mehemet Kihaja/mit 136 Personen/viel Rossz vnd Wägen ankommen: Deme ist der Herr von Herberstein vnd der Hoff Marschalck Herr Sigismund von Losenstein/mit fünff Company Reuttern auff die Schwächet ausser Wien entgegen geritten/denselben empfangen vnd eyngeholt. Vor dem Bottschaffter sind 10. Goldfarbe Rossz geführt/hernach 6. Janitscharn/mit jhren Rohren/alsdann die Türckische Trometer/mit jhren Schalmeyen/Heerpaucken/vnd vier zusammen gewickelter Fahnen gefolgt/vnd zwischen der Bürgerschafft in Rüstung zu Herrn Henckels Losament begleytet/vnnd folgenden Tag demselben von Herrn Bischoff Clesel Audientz ertheilt worden.

Presenten/so von derselben J. K. May. vberantwortet worden.

Den 14. diß/hat der Türckisch Gesand/dem ein Christ Casparus Gratiani zugeben worden/stattlich vnnd prächtig in funffzig starck nach Hof/allda auff dem Burgplatz die Guardy mit fliegenden Fähnlein auffgewartet/zur Audientz bey Keyserl. Mayest. sich begeben/vnd derselben sechs Türckische Rossz/zwey mit Sattel vnnd Zaum/mit Perlen gestickt/die andern mit rohten Decken/ein Reygerbusch/darinn ein Kletnoth mit Diamant vnd Rubin versetzt/sechs rohtgesprengte Windspiel/mit rohrem Scharlach bedeckt/ein Teppich mit Perlen gestickt/auff einem Rossz ligend/so groß/daß ein Mann daran zutragen gehabt/zwey Türckisch Küssen/sechs Schlüssel mit Bezoar/Bisam/Ambra/Terra Sigillata/Balsam/vnd allerley Rariteten verehrt/welche Sachen Keyserl. Majest. dero Cammerdienern zu verwahren vberantwortet: Die Audientzstuben war mit schönen Tapezereyen von der Schlacht vor Pavy/sampt einem von Gold gestickten Thron/darauff jhr May. gesessen/gezieret.

Die erste Audientz bey Keys. May.

Als nun der Gesand vor Jhre Keyserl. Majestät kommen/hat er sich mit den seinen/gar tieff geneigt/vnd derselben die Hand/Caspar Gratiani aber den Rock/vnd die andere die Füß geküßt: Nach solchem hat der Gesand Jhrer Majestät/die Brieff von dem Türckischen Keyser/mit grosser Reverentz vberantwortet/welche Keys. May. auffstehend angenommen/vnter anderm deß Inhalts: Daß der Sultan Jhrer Mayest. viel Glück wider den Feind zum Krieg wündsche/vnd daß der Sultan den Frieden steiff zuhalten/vnnd darneben begehre/eine Commission auff die Grentzen zuverordnen: Welches auff der andern Seitten auch beschehen/vnnd die Obersten dargestellet/der Schad/so ein Theil dem andern zu viel zugefügt/bezahlen solte. Hierbey der Bottschaffter Mündlich vorgebracht/wann sein Keyser den Frieden nicht halten wolte/hätte er schon längst zum Krieg Anreytzung gehabt.

1615. 16

Die ander Audientz.

Den 18. diß/hat der Türckisch Bottschaffter wider bey Key. May. Audientz gehabt/vnd weilln den 18. diß Key. May. jhre Reyß von Wien nach Prag genommen/als hat dieselbe Herrn Bischoff Cleselu/Cardinaln Forgatsch/Graffen von Solms/Obristen von Mollart/vnd Graffen von Altheim zu Commissarien/mit dem Bottschaffter zu tractieren/hinderlassen/wie dann den 27. Tag Maij ein Anfang gemacht worden.

Warumb der Türckisch Sultan nach dem Frieden mit jhrer Kays. May. getrachtet.

Obgedachtem Türckischen Bottschaffter hat der Sultan desto mehr den Frieden in Ungarn zuerhalten vnd zu confirmieren anbefohlen/weil er sonsten an vnderschiedlichen Orten mit Krieg angefochten/nemlich/von den Söhnen deß Emirs von Sayda/welche mit Hülff deß Persianers/vnlangst den Bassa von Damasco/mit vielem Volck erschlagen: Wie auch von deß strangulierten Nasuffs Bassa Sohn/welcher seines Vattern Tod zu rechen/mit Raub vnnd Brand/in den Türckischen Asiatischen Landen viel Schaden gethan. So hat auch der Persianer nicht gefeyret/sondern dem Georgianer/weil er dem Sultan sich anhängig gemacht/sein Land mehrentheils abgedrungen: Derowegen der Sultan viel Kriegsvolck auß Ungarn abgefordert/vnnd neben anderm in Asiam fortgeschickt. Es haben auch die Polnische Cosaggen dem Türcken mit Streyffen vnd Plündern hart zugesetzt: Dessen er sich gegen dem König in Polen hart beklagt/Jhr Kön. May. aber hat sich/als dessen vnwissend/entschuldiget.

Der Türckische Gesandter ist bey Bischoff Cleseln zu Gast.

Den 26. Junij hat Herr Bischoff Clesel den Türckischen Gesandten Kihaja/sampt dem Gratiano/zu Gast gehabt/vnd stattlich tractieret. Vnter der Mahlzeit hat der Kihaja Herrn Collonitschen That höchlich gerühmbt/vnd daß seines Namens in gantz Türckey vnvergeßlich: Mit dieser Türckischen Bottschafft ist folgends der Friede ernewert/vnnd diese Artickel verfasset worden.

Friedens Artickel mit dem Türcken.

1. Die Anno 1600. auffgerichte in der Schiedwag ratificierte Friedens Capitulation/sol allerdings in jhren Kräfften verbleiben. Vnd demnach innerhalb acht Jahren viel Streittigkeiten vnd Differentzen entstanden/ist nach Hinlegung derselben/ein newer Frieden von Dato an auff 20. Jahrlang vnverbrüchlich zuhalten gemacht/vnd beschlossen worden.

2. Auß den 150. Dörffern/so der Türck zu dem Ertzbisthumb Gran gehörig/begehrt/sollen jhm durch Commissarien an der Zahl 60. als gehuldigte/eyngeraumbt werden.

3. In-

1615.

3. Innerhalb 4. Monat sollen ebenmässig alle streittigkeiten an den Gräntzen durch die Herrn Commissarien componirt vnd verglichen/die abgenommene Bezahlung der Weiß-nbürger Türcken wider erstattet/das Viehe vnd Geschütz so durch die Heyducken zu Palandwar geplündert/restituirt/vnd die Thäter gestrafft werden.

4. Die Gefangene sollen beyderseits loßgelassen/vnd was vor Castel vnd Palancken inner 8. Jahren auff erbawet/zerstört vnd eingeworffen werden.

5. Die öden Dörffer mögen beyderseits wider erhebt vnd bewohnt werden.

6. Die Catholischen Priester / Jesuiter vnd Mönche mögen durch die gantze Türckey jre Kirchen wider erbawen / den Gottes Dienst vnverhindert darinnen anrichten/Predigen vnnd das Evangelium lesen.

7. Die Kauffleuth mögen sicher biß auff Constantinopel handlen / doch daß sie vom Römischen Keyser Patenta den Obristen auff den Grentzen / Item/dem Agenten vnd Consuli zu Constantinopel fürzuweisen haben: Vnd wo sie einmal die Gebühr bezahlt/sind sie andern Orten zu zahlen nichts schuldig / sondern sollen sicher durch passirn.

8. So ein Kauffman in der Türckey stirbet/soll in deß Türcken Fiscum nichts fallen/sondern der Agent zu Constantinopel soll alles verwahren.

9. Die Posten sollen gegen Fürweisung von beyden Keysern Patenten durch Ofen hin vnd her sicher passirn.

10. Die Richter in den gehuldigten Dörffern sollen den Bassen/Begen vnd Weywoden die Gebür selbst bringen / damit sie solche nicht abholen dörffen.

Moscowitische Bottschafft in Polen angelangt.

Im Monat Februario hat die Cron Polen zu Warschaw einen Reichstag gehalten / dahin die Moscowitische Bojaren/oder Landherren einen Gesanden mit schreiben abgefertigt / darin sie zu vorerst gemeld / daß sie vor der Zeit dem Jungen Printzen in Polen mit einem Eydschwur jhre Vnderthenigkeit bewesen/vnd eine geraume Zeit auff jhn gewartet / auch bey Kön. May. vmb jhn solliciturt hetten: Aber es weren jhr Gesandte auffgehalten/vnd jhnen keine antwort worden. Ferner were durch deß Königs in Polen Kriegsvolck aller Gewalt vnd muthwillen in Reussischen Landen verübt / vnd auch der Kirchen nicht verschonet / sondern dieselbe verwüstet worden / also daß sie vor eine sondere güte Gottes erkenneten / daß sie solches Kriegsvolck auß dem Land geschlagen. Solch vnrecht/wider gethanen Eydschwur von den Polen den Moscowitischen Landen vnd Herrschafften zugefügt/hetten sie/die Stände/dem König / jungen Printzen/vnd jhrer May. Räthen ja der gantzen Republic der Cron Polen vnd Littaw durch einen absonderlichen Gesandten nach der Lenge in schrifften angekündigt. Weil man sich aber jhrer nicht annemen wollen/hetten sie fürs beste angesehen / damit das Großfürstenthumb nicht vollends ruinirt würde / zur Wahl eines newen Herren zu schreiten/vnd hette also die Wahl den Michael Fiedrowitz troffen / dessen Gottsförchtigkeit/Glückseligkeit / Manheit vnd geschicklichkeit schon weit bekand: Wie sie dann allbereit bey seiner Regierung von vielen feinden befreyet worden/vnd durch Gottes Gnad vnd Jhn einer gäntzlichen Befriedigung jhrer Herrschafft sich getrösteten: Daß auch dieser jhr newer Groß-Fürst/so bald er ins Regiment kommen/ solche seine Regierung vnd die erlittene Vnbillichkeit zu förderst dem Röm. Keyser/ dann auch etlich andern Christlichen vnd Heydnischen Potentaten anzukünden vnd vorzutragen/ Verordnung gethan: Zu dem ende dann vnderschiedliche Gesandten verschickt worden. Vber das so möchten sie wünschen/daß zwischen dem Könige in Polen vnd jhrem jetzigen Großfürsten ein bestendiger fried getroffen / vnd beyderseits Gefangene loß gelassen werden möchten / vnd daß den Moscowitischen Landen vnd Herrschafften die abgenommene Schätz wider erstattet / vnd vor die Verwüstung gnugsame satisfaction vnd Billigkeit gethan würde. Daneben begerten sie/man wolte ansehenliche Gesandten abordnen/auch Zeit vnd Stell vom frieden zu tractiren ernennen: So wolten sie auch jre Bottschafften darzu senden/damit zwischen beyden theilen ein fried geschlossen werde: Jn dessen daß der König den Krieg anstellen/das Volck von Schmolenßko vnnd den Moscowitischen grentzen abschaffen / den Gesanden Philaret / Galussin vnd andere vnsaumlich loß geben wolte. Zum Beschluß weren sie resolvirt / im Fall der König / oder auch der Junge Printz (welcher sich seines Rechtens begeben/vnd förter davon stillschweigen solt/ sich rechen wolten/sich zu wehren: dazu jhnen Gott der Herr verhülfflich seyn werde: Vnd wolten hierauff einer antwort gewertig seyn.

1615.

Vnd am Keys. Hoff.

Vnder den Gesandten/welche der newe Großfürst/wie obgemeld / an vnderschiedliche Potentaten verschickt/ist auch einer in diesem Jahr zu Wien angelangt / welcher / nach dem er bey Keyserl Mayest. audientz bekommen / sich nicht allerdings bescheidentlich / sonden Barbarisch vnd hochmütig verhalten: Derowegen er dann nicht allein ohn einige Begleitung in sein Losament sich begeben müssen / sondern auch etliche Tage / daß niemand zu jhm kommen dörffen / verwacht worden. Hierauff hat er nachfolgende Supplication an Keyserliche Mayest. abgehen lassen: Den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Herren / Herren Matthias/ Römischen Keyser/thu ich Iuvan Fomni demütiglich bitten / weil ich von dem Großmechtigsten Zaar vnd Großfürsten Michael Fiedrowitz/ aller Reussen selbst erhalter/mit seiner Zarischen May. brieffen / an E. Großmächtigst Röm. Kei. May. seinen Bruder bin abgefertigt worden/sie wollen mich zu meinem Großmächtigen Herren Zaaren vnd Großfürsten wider mit E. Keys. May. bescheyd vnd guten antwort schleunig in Gnaden lassen abfertigen / in Betrachtung nun vmb Ostern die Schiff ablauffen/vnd nach vnsern Herren Land segeln. Vnd weil ich nun hier verwacht gehalten werde / vnd mir die Gedancken mache/daß Ewer Keyserliche May. auff mein eigen Person ein Vngnad gelegt haben möchten/da ich doch / was Ewer Keyserliche May. in der Audientz zuwider gewesen/auß Vnwissenheit dieses Röm. Reichs gebrauchs/ vnnd meines Großmächtigsten Zaars Hochheit / wie

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Er mir befohlen/in acht zunemen/gethan: Dannn ich hierin was/vnweißlich verschuldet/vnd der Sachen zuviel gethan hab/bitte ich E. Keyſ. May. demütiglich/dieſelbe wollen auß Keyſ. angeborner Gnaden mir verzeihen/ſintemal mein Großmächtigſter Zaar nur freundſchafft bey E. Keyſ. May. ſuchet. Wil hiemit E. Keyſ. May. ſampt dero Keyſ. Gemahlin zu langwiriger Geſundtheit/langem Leben/vnd glück/eliger Regierung Gott dem Allmächtigen in ſeinen Schutz vnd Schirm befohlen haben.

Hierauff iſt nachfolgender beſcheyd ergangen: Die Röm. Keyſ. auch zu Vngarn vnd Böhmen Königl. Mayeſt vnſer allergnädigſter Herr/laſſen Ivan Fo nni Moſcowitiſchen Geſandten/auff ſein deroſelben gehorſambſt eyngereichtes Suppliciren/darinn er die auff ſein eigene Perſon geworffen Vngnad ſchwinden zu laſſen/demüttigſt bittet/hiemit zum beſcheyd anzeigen/höchſterwehnte Keyſ. May. haben mit ſonderlichem mißfallen zu empfinden/daß er durch vnderſchiedliche Ihr Keyſ. May. Königreich vnd Länder/ohne Geleitsbrieff/welche doch ihre vorfahren Röm. Keyſ. ſo offt/als ſie dahin abgeſandt/für die jhrige begert haben/gezogen/ja gar vngebürlich in dieſer jrer Keyſ. May. Reſidentz ſtatt/zu wider altem herkommen/vnd von andern Moſcowitiſchen anſehenlichen Bottſchafften obſervirten gebrauch/kommen: Dahero die Empfa vnd Eynbegleitung/aller maſſen gegen andern geſchehen/vnderlaſſen worden: Zu dem daß er ſich noch dazu in der von Ihrer May. jhm in Anſehung ſeines Herrn nicht priuatim, ſondern offenbarlich gegebenen Audientz/mit Vnderlaſſung der gewöhnlichen Ceremonien/vnd in andere Weg vngebürlich verhalten. Ob nun wol hierauff Ihr Keyſ. May. Vrſach genug hetten/mit anderer vngnädigen demonſtration gegen jhm verfahren zu laſſen: Weil er aber ſein vnrecht erkent/auch ſo viel die obangezogene Vnderlaſſung der Ceremonien anlangt/mit der Vnwiſſenheit entſchuldigt/vnd vmb Verzeihung bittet/ſo wollen jre Keyſ. May. auß der affection/ſo ſie zu ſeinem Herren tragen/vnd in Anſehung der alten Freundſchafft vnd Correſpondentz/ſo jhrer May. vorfahren Römiſche Keyſer mit den Großfürſten in der Moſcaw gehabt/welche jhr Keyſ. May. nicht weniger zu erhalten geneigt/gegen jhm die verdiente Vngnad hiemit gnedigſt fallen laſſen/doch daß er ſich im künfftigen dergleichen vngebür enthalte/ſondern deß ſchuldigen Reſpects vnd gebürlichen Ceremonien gebrauche. So viel die gebettene wider Abfertigung ſeiner Perſon mit Antwort an ſeinen Herren belanget/iſt die Sach hochwichtig/vnd bedarff reiffer Berahtſchlagung. Es ſol ſich aber er Abgeſandter gedulden: Wollen jhn ehiſtes mit Antwort abfertigen laſſen.

Dieſer Geſandter iſt jhrer Keyſ. May. von Wien nach Prag gefolget/vnd hatt ſich verlauten laſſen/wann die Interpoſition Jhrer May. zwiſchen Polen vnd Moſcaw nichts effectuiren wolt/daß die Moſcowiter/weiln ſie wider einen rechten Herrn hetten/vnd das Land einig were/in Polen fallen/vnd ſich rechen wolten: Wie dann ſchon ein groſſe anzahl Tartarn/welche dem Moſcowiter gedienet/in Littaw gefallen/vnd mit morden vnnd rauben groſſen Schaden gethan. Weitter kundſchafft aber vnd Beſchaffenheit der Differentz halben zwiſchen Polen vnnd Moſcaw eynzunemen/hat vnlangſt hernach jhre Keyſ. May. Herrn D. Eraſmum Heidelium/neben dem Herren von Thona nach Warſchaw verſchickt: Daſelbſt dann der Moſcowitiſch Geſandte mit der Antwort auff der Moſcowitiſchen Bojarn Schreiben an die Polniſche Stände auffgehalten worden.

Etliche Zauberin gefenglich eingezogen ꝛc.

Im Majo ſind 2 Vnholdin nach Caſchaw gefänglich bracht worden/welche bekennt/daß ſie in 150. Kinder/bey 60. Mann vnd Weibs perſohnen mit jhrer Zauberey vmbs Leben bracht: Deßwegen ſind ſolche den 5. Junij daſelbſt mit Zangen geriſſen/die Brüſt abgezwickt/vnd folgens verbrandt worden. Es ſind auch etliche Hexen an einem andern Ort in Vngarn bekommen worden/welche in einem Sieb ein Katzen Kopff/Krebs vnd Eyer hervmb lauffen laſſen/in Meynung ein groß Wetter zu Verderbung der Früchte mit Zauberey anzurichten/zu denen der Satan kommen/vnd ſie davon abgemahnt/vorgebend/wenn Thewrung im Land/were das Volck Gottesförchtiger/vnd jhm nicht zuträglich: Wenn es aber wol eyl/Gottloß vnd jhme vorträglich.

Aberglaubiſcher Weg wohn von den Hexen.

Es haben ſonſt wol Aberglaubiſche Leuth/die vngewönliche Kält/Reiff vnnd Schnee/ſo vor vnd nach Walpurgis diß Jahr ſich eräuget/vnd dardurch der Weinſtock an vielen Orthen groſſen Schaden erlitten/den Zauberin auch wollen zumeſſen: Daß es aber die Conſtellation alſo mitbracht/iſt offenbar: Mögen aber nichts deſto weniger ſolche böſe Weiber auß Trieb deß Satans/der vielwiſſend iſt/jhr Kunſt auch zugleich vnd vermeintlich darbey verſucht haben/wie ſie dann theils Orthen ſelbiger zeit vnderſchiedliche Laib Brots vergraben. Dem Korn hat es auch/daß es erfroren wer/ſehr genaw geſtanden/wie dann theils Orthen daſſelb vom Froſt vnnd Reiff getruckt worden/aber/Gott lob/weiln die Nacht kurtz/zu fernerm verderben nicht gelangen mögen.

Vnderſchiedliche Brunſten.

Den 4. Maij hat das Grentzhauß Filleck in Vngarn ſampt theils der Statt vnd Vorſtatt von einer plötzlichen Fewrsbrunſt groſſen Schaden gelitten.

Den 9. Maij ſind im Stättlin Sehſem/3. meiln von Goßlar/250. Häuſer in 6. ſtunden abgebronnen.

Den 20. Maij iſt zu Newhauß in Böhmen einer Statt dem Herrn Cammerpræſidenten Schlawata zugehörig/ein Fewrsbrunſt entſtanden/dardurch das Jeſuiter Collegium/ein Baw mit 1200. Schaff/Getreid vnd in 460. Wohnungen verbrand.

Den 29. Maij ſind im Flecken Malmenßhoff/ein halb Meil von Nürnberg 28. Bäw vnnd darvnter ein ſchön Wirtshauß verbronnen.

Den 14. Julij/iſt im Stättlin Narden in Holland ein groſſe Brunſt entſtanden/geſtalt in 130. Häuſer vnd etlich Menſchen vnnd Vieh ſampt groſſem Gut verbrandt.

Den 18. Julij iſt zu Groß Gloggaw ein erbärmlich Fewrsbrunſt vor Mittag entſtanden/vervrſacht durch einen ſo Maltz gedörrt/vnnd weiln damaln ein groſſer Wind gangen/ſind in

4. ſtun-

1615. 4. stunden in 1200. häuser/ 2. Klöster/ das Rahthauß / Ferberhauß/ Mühl/ Gärten/ Bäum/ ꝛc. verbronnen/ daß man von allem vber 2. Wägen Brändt auß der Statt nicht hat führen können: Es sind auch vber 100. Bürger nicht gewesen/ die etwas außgebracht haben / dann sie alle auß der Statt haben lauffen/ vnd alles müssen brennen lassen/ daß also nur die Evangelische Kirche/ Schulen / ein Judenhauß vnd ein Gewölb am Rathhauß darin geheime Sachen vnd Brieffliche Vrkunden gewesen/ 4. Thürn sampt der Vorstatt vbergeblieben. Deß andern Tags hat man 20. Personen / darunter ein Rahtsherr/ todt gefunden / welcher die Thorschlüssel zum Bürgermeister hat tragen wollen / aber in der Gassen vom Fewer vbereylet worden.

Den 2. Aug. ist zu Eckheim ein halbe Meil/ von Franckfurt am Mayn / Abends vmb 11. Vhren/ ein Fewrsbrunst entstanden/ dardurch 18. Häw sampt schönen Obsbäumen / welche die Inwohner am meisten beklagen / in grund verbronnen: Vnd weiln selbiger zeit fewerige Himmelszeichen vnd Chasmaten sich erzeiget/ sonderlich den 30. Julij allda ein Heerbrand gefallen/ welcher sehr fern obseruirt worden/ als haben viel darfür gehalten/ solcher Brand habe vom wilden Fewr auch sein Vrsprung bekommen.

Diesen Tag hat auch das Wetter vmb den Mittag zu Cöllen ins Würtshauß zum Alten Thurn genant/ eingeschlagen/ vnnd von dannen fortgelauffen/ daß etlich Häuser vnnd ein mercklich Gut verbrand.

Den 17. Augusti ist zu Studernheim/ ein halbe Meilen von Franckenthal / in Chur Pfaltz gelegen/ ein Fewersbrunst entstanden/ dardurch selbiger schöner Fleck sampt der Kirchen fast gantz in die Aschen gelegt worden.

Den 8. Augusti hat ein Brunst zu Niderseltheim vnter Meyntz sich erhaben / dardurch 153. Herdstätt ohne Schewren vnd Ställ verbronnen.

Den sechsten Aprilis ist zu Lochum in Gelderland deß Abendts vngefehr vmb 8. Vhr ein vnversehene Brunst entstanden / also daß das gantze Stättlein in einem huy vol Fewrs gewesen/ vnd innerhalb drey Vhrn fast gantz vnd gar/ mit Klöstern / Kirchen / Rathhauß vnd allem/ was darin gewesen / biß auff 4. Häuser abgebrand. Diese Brunst soll lang zuvor von einem Bawern zwischen Surphen vnd Lochum wohnend/ prophecevet worden seyn: Vnd schreibt einer/ daß er mit demselben geredt/ vnd jn gefragt/ woher er solches vnd mehr anders / so er auch zuvorgesagt/ hette wissen können. Darauff er geantwort/ daß er etwan / wann er auff dem Bett lige/ in seinem Geist vnd Gemüth also beängstigt werde/ daß er nirgend bleiben könne / sondern muß für die Thür seines Hauß hinauß gehen/ vnd sich aller Orten vmbsehen. Alsdann sehe er bißweilen allerley Kriegsvolck / dann wenig/ dann viel/ daher ziehen. Vnd könne er an den Fehnlein vnd Farben derselben vnd Feldzeichen sehen/ was dises/ oder jehnes für ein Parthey vnd wohin sie jhren Zug nemmen. Eben solcher Fügen hab er mehrmaln gesehen/ daß das Stettlein Lochũ gantz vnd gar im Brand gestanden/ ꝛc.

Reichsversamlung in Franckreich vorgenommen.

Welcher Gestalt den 13. Octobr. verschienenen Jahrs eine allgemeine Reichsversamblung in Franckreich angestelt/ vnd zu Paris gehalten worden / haben wir zu end deß vorgehenden Buchs Meldung gethan Diese hat den 23. Febr. jhr endschafft erreycht. In derselben haben die Geistliche den Adel vberredt / daß derselbe sampt jhnen vmb die publication deß Concilii von Trient vnd schleuniger Volnziehung deß versprochenen Heyrahts mit der Princessin in Spanien anhalten solte: Dazu sie den dritten Stand nicht bringen können. Es ist auch in gemelter Versamlung begert worden / daß die Empter nicht mehr solten verkaufft / noch erblich vermög einer gewissen Summa gelts/ welche die Beampte dem König jährlich erlegen müssen / verliehen werden. In gemelter Versamlung hat der dritte Stand wegen etlicher verführischen Bücher der Jesuiten diese Erinnerung gethan:

1615.

Deß dritten Stands in Franckreich Erinnerung wegen etlicher bücher der Jesuiten.

Nach dem nunmehr von etlichen Jaren hero die Gottloß vnd schädliche Lehr in auffrürischen Büchern an Tag kommen/ dadurch der höchsten von Gott bestettigten Herrschafften Gewalt zerstört werden will / vnd sintemahln das gewiß vnd vngezweiffelte Recht der Königl. Macht vnd Authoritet niemand verborgen: So wolle die Königl. May. vnderthenigst gebetten seyn/ dahin gnedigst sich zu erklären / daß gleich wie dieselb vor den höchsten in dero Reich/ vnd welche jhre Cron ohn mittel von Gott empfangen / erkant wird / also auch kein Gewalt / welcherley auch derselbe/ Geistl. oder Weltlich sey / auff Erden gefunden werde/ der da auff dero May. Königreich einiges Recht anziehen / noch die Vnderthanen von der schuldigen trew vnnd gehorsamb rechtmässig / es were auch vmb welcher Vrsachen vnnd vnder was prætext es immer wolle/ entbinden vnnd außziehen möge: Vnd daß diese schöne vnd denckwürdige Regul / als dem Wort Gottes gemäß/ vnd diesem Reich erbawlich/ in demselben für ein gründliches Gesetz gehalten / von allen dero Vnderthanen / wes stands vnd wesens die auch seyen / ohn einigen vnderschied/ Limitation/ oder Exception für heylig/ gerecht vnd warhafft angenommen/ vnd von allen Beampten vnd welche sonsten beneficia, oder pfründen zu empfangen / vor würcklicher Antrettung derselben/ vnd ehe sie in jhre Dienste tretten/ mittels Eyds bekräfftiget vnd mit Auffruckung jhrer pittschafften bestettigt werde: Die widerwertige Lehr aber / vnd Jnsonderheit daß man die Könige erwürgen / oder absetzen/ wider dieselbe sich aufflehnen / vnd auß dem joch jhres gehorsams auß jrgend einer Anleytung wickeln möge / für verflucht / Gottloß / die der Warheit zu wider sey / vnnd das erbawliche auffnemen dieses Reichs verhindere: Alle Bücher / die ein solches lehren / für auffrührisch vnnd verdamlich: Alle Außländische / so dergleichen schreiben / oder dasselbig offentlich außgehen lassen / für geschworne Feind seiner Cronen: Alle Vnderthanen was Stands vnnd Beruffs die auch seyn mögen / für Rebellen / Verbrecher deß Hauptgesetzes dieses Königreichs / vnd beleydiger der obersten vnnd höchsten Mayestät erklärt werden: Vnnd dannenhero alle Vätter verpflichtet seyn sollen / jhren Kindern solchen schönen Spruch eynzutrucken: Alle Schulmeister denselbigen jhre Schüler zu lehren:

alle vor-

1615. alle vorsteher vnd Professores auff den Universiteten zuverkündigen: Alle Prediger solchen von den Cantzeln jhren zuhörern eynzuschärpffen. Vnd wo sich auch einiges Buch / von frembden Kirchendienern/oder andern Standspersonen außgangen befinden würde/welches directe, oder indirecte eine widrige Meynung inhielt / da sollen die Geistlichen eben desselben Ordens / so anderst derselbe in Franckreich geduldet wird/ verbunden seyn/darauff zu antworten/dieselbige Meynung vmbzustossen / vnd ohn einiges ansehen deren zu widersprechen / bey Straff deß Lasters der verletzten Mayestät / vnd deren/die den Feinden dieses Reichs vorschub leysten.

Wiewol aber man gehoffet/daß in dieser Versamlung allerley Vnordnung vnd mißbräuch/ welche in diesem Königreich eingerissen/vnd darüber von vielen hohen vnd nidern Standspersonen hefftig geklagt worden/ abgestelt / vnd alles verbessert werden: So ist doch dieselbe mehrentheils ohne Frucht abgangen / das vnwesen geblieben / die beschwärnussen mehr zu als abgenommen/vnd das Vbel ärger worden: Dadurch newe Vnruh vnnd Auffstand in Franckreich sich erhaben / vnd der gefaßte Vnwill deß Printzen von Conde vnd seines Anhangs vermehret worden. Vmb welcher Vrsachen willen das Parlament zu Paris nach gehaltener Reichsversamblung folgende Erinnerung an den König gethan:

Erinnerung deß Parlaments zu Pariß an den König.

Gnädigster Herr König/ꝛc. Die Rähte deß Parlaments bitten E. Mayest. mit einer allgemeinen Zusammenstimmung vnnd Resolution gantz demütiglich/jhnen zuzulassen / daß sie mit aller Ehrerbietung vnd Demuth E. Mayest. das jenige/welches sie zu dero Dienst vnd dem gemeinen Nutzen ersprießlich zu seyn / ermessen vnd gevrtheilt haben / vortragen mögen. Sie haben auch diß Vertrawen / daß ein guter vnd gerechter König / wie Ihr seyt / nicht verschmähen werde die Stimme der Warheit/welche/zu Bewahrung vnnd Befestigung ewers Königl. Scepters jederzeit heilsam vnnd groß, wichtig ist.

Die jenige/welche nicht als durch Vngerechtigkeit bestehen können/vnd derē anschläg nichts mehr zu wider ist / als die rechte Erkandnuß deß Vbels/haben viel List gesucht / vnsere auffrichtige zum Dienst diß Königs gerichte Meynung verdächtig zu machen/daß ohne das gewiß Zeugnuß/so Ihr auß sonderlicher von Gott Euch verliehener Gnad/vnd die Königin Ewere Mutter auß jrer guten vnd frommen zu gemeiner Wolfahrt ewers Königreichs Zuneigung vns gebet/ wir alle Hoffnung dem Vbel zu stewren vnnd zu wehren würden verlohren haben / nach dem der trewe Gehorsam / den wir an den geheiligten Personen vnserer Könige jemals bewiesen haben / vnnd die sonderliche Sorg / die wir stetig für die Wolfahrt ewers Reichs vnnd die Gerechtigkeit ewerer Cron getragen haben/vns für einen Riß / oder Trennung in der Kirchen/ vnnd für ein Vngehorsam vnnd Widerspenstigkeit gegen ewere Gebott seind außgerechnet worden.

Der Streych / den sie eine zeit wider vns geführt/vnd mit welchem sie vns geschlagen haben/ist dieser/daß sie bey E. May. das jüngst den 26. Martij gegebens Arrest/oder Rahtschluß gelästert haben/darinnen Ewer Parlament / auff Ewer Wolgefallen / gearrestirt vnd beschlossen hatte/daß die Printzen/Hertzogen/Reichsgenossen/vnd andere Beampte Ewerer Cron/die jhre Session/oder Sitz/vnd räthliche Stim in Ewerem Hoff haben/ solten angehalten werden / sich alda finden zu lassen / vmb jhr Meynung vnnd Gutachten/auff das vorhalten/so daselbst zu ewerem Dienst / Verleichterung Ewerer Vnderthanen/vnd Ewers Reichs Wolfahrt/beschehen solte/zu eröffnen.

Man hat gesucht E. May. einzubilden / daß Ewer hoher Raht durch diesen Arrest/oder Rahtschluß etwas wider dero Authorität solte vorgenommen / vnnd einen Raht gegen den andern auffgericht haben. Kürtzlich man hat die Ehre Ewers Parlaments/durch allerhand böse Discursen prostituirt / vnd vnder die Füsse tretten wollen/als ob dasselbige auß solchen Personen bestünde / dit mit jemanden ein heymlichen Verstand hetten/vmb Rottier- oder Trennungen anzurichten.

Dieses ist/das vns alle mit Leyd vnd Schmertz vberschüttet hat/vnd solches desto mehr / daß wir verstanden haben/daß E. May. auff das böse angeben passionirter Leuth/ die gar keine Ordnung leiden können/vnd sich öffentliche Feinde der Gesetz/die Euch glücklich regieren machen/ erzeigen/ vnd dern Erhalter/oder bewahrer Ewer Parlament ist/einen Widerwillen wider vns gefaßt/ vnd denselben mit vngewöhnlichen Worten/ welche E. May. jhrem Parlament anzeigen lassen/wider vns bezeugt haben.

Wir aber/Gnädigster Herr/hoffen/dafern es E May. nur belieben wird/vns ein günstiges vneingenommenes Ohr zu verleihen/ vnd Jhr gefallen lassen/daß wir mit freyer / ewerem Parlament geziemender Stimme/E. M. von vnserer auffrechten Meynung Rechenschafft geben mögen / daß dieselbe eine vollkommene Satisfaction vnd genügen darab empfinden / vnd den argwohn / so man E. Mayest. zu Nachtheil der Trew eines Collegij / welches kein ander Ziel/ oder Zweck / als die Observantz Ewerer Dienst vnd Authorität/für sich hat / suchet einzubilden/ werden fallē lassen/vnd gleich wie die Könige/E. Vorfahren / den guten Raht vnnd Bericht Ewers Parlaments nie verworffen / sondern allezeit in gutem/als von guten vnd trewen Dienern herrürend / auffgenommen haben/also haben wir auch Vrsach vns selbsten zu versichern/ daß in dem wir für E. May. Füssen vnsere gantz demüthige Remonstrantzen/oder Erinnerunge/ vorbringen/ dieselbige günstig empfangen vnnd gehört/vnd jhre Krafft vnd Gewicht bey E. M. haben werden.

Diese Versamlung/gnädigster Herr / der höhern Stände Ewers Königreichs/ist in ewerem Hoff / oder Raht nicht vorgeschlagen worden/dann zu E. May. Wolgefallen/ vmb derselben nur mit Warheits grund / durch Advis der jenigen / welche die meyste Wissenschafft darvon billich haben sollen/ die Vnordnungen / welche von Tag zu Tag zunemmen vnd sich vermehren/ anzuzeigen / dieweil die schuldige Pflicht der Hoff-Officieren erfördert/ daß sie Euch bey solcher Gelegenheit / das Vbel vor Augen stellen/

vnd zu

15. 1615. vnd zu gemüt führen/damit durch Mittel Ewerer Vorsichtigkeit vnd Königlicher Authorität/ demselben Raht geschafft werde. Welches nicht ohn wichtige Vrsachen vnd vorgehende Exempeln geschehen.

Philippus der Schöne genant /der Ewerm Parlament zum erstenmal ein gewisse Statt bestimmet/vnd Ludovicus Hutyn der es gen Pariß gelegt hat / haben demselben das Ampt vnd den Vorzug gelassen/den es gehabt hatte/da es dē Königen jrē Vorfahrē folgte/vnd daher kompts/ daß nirgend einige besondere Einsatzung / oder Verordnung E. Parlaments gefunden wird/ wie anderer Ewern hohen Räthen / die nach der hand sind angenommen vnd bestelt worden/ weil nemlich Ewer Parlament die Ställe deß Rahts der Fürsten vnd Herrn im Königreich gehabt/ vnd mit dem Reich gleichsam geborn ist/oder seinen Vrsprung genommen hat / vnd dessen zum Zeichen / haben die Printzen vnnd Patricij in Franckreich jederzeit jhre Session/oder Sitz vnd rähtliche Stimen in demselben gehabt/vnd seyn von der zeit her die Gesetze/Ordnungen/ Edict/ Auffrichtung der Officien/Friedshandlungen/ vnd andere noch wichtigere Sachen deß Königreichs von demselben verificirt / bestettiget vnd confirmirt worden / von welchen Sachen allen die Könige jhme Patenten / oder offene Brieff zugesand haben / daß es darvber mit aller Freymütigkeit rahtschlagen/die Merita/oder Gründe der Sachen erwegen/vnd gebürende Moderation/oder Maß darvber stellen solte/Ja eben das jenige selbs / welches von vnsern Königen den General/oder gemeinen Ständen ist verwilligt worden/muß in Ewerm Raht deß Parlaments verificirt werden/als welches da ist der Platz vnd die Ställe Ewers Königl. Stuels / vnd der öberste Thron der Gerechtigkeit.

Man köndte noch allerley Exempel beybringen/zum Beweiß/daß Ewer Parlament zu allen Zeiten sich nicht noch ohne Nutz mit den gemeinen Sachen / die durch solch Mittel zum Vortheil vnd Dienst der Könige ewerer Vorfahren/seynd abgehandelt worden/bemühet hab/ vnter welchen wir Euch vorhalten /was massen in zeiten deß Königs Johannis / die Printzen/ Prelaten vnd Edlen deß Reichs in das Parlament seynd beruffen worden/von den Reichssachen jhre Meynung vnd gutachten anzuzeygen: Nachdem auch König Carl der Fünffte/genant der Weise / durch Raht desselben Parlaments/ dem König in Engelland den Krieg angekündiget / hat er durch solch Mittel die Länder von Guienne vnd Poictū wider bekommen. Item/ daß im Jahr 1085. dasselbig Ewer Parlament/ den Vertrag zwischen den Häusern Orliens vñ Burgoigne hat zu wegen bracht Zun Zeiten Königs Ludwigs deß XI. der ein Printz / wie jedermann weiß/gewesen/welcher vber seine Authorität jmmer so steiff vnd eyfferig gehalten / als einiger seiner Vorfahren / hat der Præsident La Vacquerie mit Beystand vieler Rahtshern/ jme ein treffliche Remonstrantz/oder erjnerliche Anzeig gethan/vber ein gefastes Edict / welches er wolt ins Werck richten: Darauff der König zur Antwort gab/daß er sie hielte für seine getrewe Diener/vnd brauchte das Wort Bedäncken/darbey fügend/er wolte jnen ein guter König seyn/vnd nimmermehr zwingen jchts wider jhr Gewissen thun. Demselbigen König wurdē auch Remonstrantzē gethan/wider die Mißbräuch deß Römischē Hoffs/vnd man gab jm zuerkennen/ waß er Edicta mächte/solchē Mißbräuchē zubegegnē vñ vorzukomen/daß er deßwegen einiges Vngehorsams wider den H. Stuel nicht köndte beschuldiget werdē. Nichts desto weniger trachtē die jenige/so die Authorität dieses Collegij wollē schwechen vnd vnterdrucken/ jme diese Freyheit zu benemmen/welche E. Vorfahren jnen jederzeit zugebē vnd gestattet/nemlich/daß es trewlich mögē remonstriren vnd zu Gemüth führen das jenige/ welches jn bedunckt zu deß Reichs Wolstand zu gereychen vnd ersprießlich zu seyn. E. M. dörffen wir wol sagen/daß es ein böser Raht sey den man jhr gibt/jre Majorität / oder mündige Jahren/ mit so strengen Gebotten/auß vollkommener vñ vngebundener macht/anzufangē/vnd sich solchē Gewalts anzumassen/welche gute Könige/als jr gnädigster Herr seyt / nicht dann sehr selten gebraucht haben. Sintemal gewiß ist/ daß dieses eine rechte Hauptregel eines Reichs sey/daß / je grösser vnd höher eine Macht ist/ je weniger man sie spannen/vnd Gewalt brauchen sol / wil man anders haben/daß sie lang wehre.

1615.

Dieweil dann von Ewerm Parlament jederzeit gute vnd heylsame Rahtschläge seynd gestossen vnd gegeben worden: So hat auch König Ludwig der VII. welcher dē herrlichen Namē/deß Gerechten vnd deß Vattern seines Volcks/ erlanget hat/neirgend her/als vom selbigen Parlament seine Resolution genomen/den Anschlägen deß Bapsts Iulij II. vnd anderer Potentaten in Italien zu widerstehē. Selbiger König vermählet auch seine älteste Tochter dē König Francisco seinē Nachsaß nicht/dann vermittelst deß Rahts der fürnembsten dieses Collegij/die er deßwegen gen Tours beruffen. Vnd bey wehrender Regierung deß Königs Francisci / sandte das Parlament Memorialien vnd Vnderrichtungē an die Fraw Regētin seine Mutter / betreffend die Reformation vnd Erhaltung deß Reichs. So weiß man auch / daß der Vertrag von Madrill vnd mehr andere nachgehends mit den Spaniern gemacht in diesem Collegio bedacht vnd zu Werck gericht worden. Ja so offt vnd dick / als einige Sachen/daran dem Königreich ins gemein gelegen war / es sey gewesen wegen der Anschläge deß Römischen Hoffs / oder anderer außländischer Printzen/wider diß Reich / oder wegen deß Regiments vnd Gubernanten bey wehrender der Königen Minderjährigkeit / oder auch wegen Erhaltung der Gerechtigkeit vnd der Blumen dieser Crone / vnd Beschirmung der Fundamental / oder Grundsatzungen deß Reichs/ seynd fürgefallen/seynd die Remonstrantzen / oder Erjnnerungen allezeit vom selbigen Collegio herkommen / auch darinn die Resolutiones mehrentheils gefaßt worden: Wie solches erscheinet auß dē grossen vnd ansehenlichen Arrest/ oder gemachtē Schluß/zu Befestigung der Satzung die man Salicas neñet/in der Person Philippi von Valois: Vñ auß dē andern Arrest hernacher bey wehrendem inländischen Krieg durch die Rähte Ewers Parlaments gemacht/ (wiewol sie damalen in einen beschwerlichen Stand/als gefangene Personen gebracht warn/

vnnd

1615. vnd den Tod / oder je die Gefängnuß stetig vor Augen hatten / welche Handlung zum selben mal von Weyland ewerm Vatter / glückseliger Gedächtnuß / höchlich ward gepriesen. Vnd mag mit Warheit gesagt werden / daß dasselbige Arrest / durch mittel der Dapfferkeit desselben grossen Königs/verhindert hab / daß ewere Cron in frembde Händ nicht ist gerathen

Deßgleichen zu diesen vnsern Zeiten/als weyland König Henricus III. von Paris nach Chartres gezogen war / im Monat Majo deß 1588 Jahrs / vnnd die Deputirte von Ewerm Parlament sich würcklich zu jhm verfügten/jhre schuldige pflicht zuerzeigen / bezeugte Jhr May. ein sonderliches wolgefallen/so sie ob jhrer Trew hatten/vnd gab Jhr grosse rew klärlich zuerkennen/daß sie jhrem Raht nicht gefolgt / vnd sie zu Verficirung/oder Bestettigung vieler Edicten/ so kurtz darnach widerruffen worden/gezwungen hatte Auch kan E May. noch wol selber eyngedenck seyn deß grossen vnd mercklichen Diensts/ so dero/selben durch dero Parlament/ zu Zeit deß grewlichen Vattermords/weyland König Henrichen deß Grossen/ewers Vatters / ist bewiesen worden / vnd wie dasselbe Parlament durch den Rahtschluß / welcher in Ewigkeit denckwürdig seyn wird/die Wällen/welche schienen / daß sie das vnterste ewers Reichs oben kehren wolten/ vorsichtiglich abgewendet : Als auch / wie es seythero allzeit beständiglich / in der Beschirmung ewerer obern Hochheit gegen die jenige/ welche dieselbige/so mit Worten/als mit Schrifften haben dörffen in Zweiffel ziehen vnd bestreiten/verharret habe.

Vnd wenn die König bißweilen gewisser Vrsachen halben/ oder durch bösen Raht / die Remonstrantzen/ oder Erinnerungen dieses Collegii/nicht angenommen/ oder gefolgt haben / haben sie hernachmals jhre Rew vnd Hertzleyd bewiesen / in massen erscheint auß der dapfferen Remonstrantz vnd Anzeig/so dem König Francisco dem ersten wider das Concordat geschehen/ vnd dem grossen Mißfallen / welches der grosse Printz daher schöpffte/daß er das Parlament gezwungen hatte/ dasselbige Concordat zu verificiren/vnd hat gesagt/wie jederman weiß / daß jhn kein Ding / so er sein gantz Lebenlang gethan/ mehr geräwet hette / als eben derselbig Zwang. Vnd die warhaffte Histori bezeuget / daß er deßwegen allzeit auff den Cantzlern Du Prat vnwillig gewesen/auch so sehr/daß er etliche Wort / die biß auff die nachkommen seynd kommen / wider jn außgestossen. Vnd nachgehends hat der grosse König continuirt seine gute Bewegunge / vnd dem Cantzler Poyet sein Vrtheil wegen deß von jhm verübten vnbillichen Gewalts vnd vielen mißhandlungen fällen lassen.

Man weiß wol wer die Vrsach gewesen ist der bittern Wort Königs Carlen deß IX. wider Ewer Parlament/als er von Roan wider kam/ vnnd was für böse Fruchten die gewaltthätige Rahtschläge/die man jhm in seiner Jugend geben hatte/verursachet haben / wie er dann auch ein grosse Rew darüber / kurtz vor seinem Todt/ bewiesen. Vnd wir können nicht vergessen / wie daß zu seinen Zeiten / bald nach seiner Salbung im 1562. Jahr/ der Cardinal von Lothringen/in einer berühmten Versamlung / so zu Rheyms gehalten worden/vnter andern fürstellte/daß eine gebürliche Verordnung wegen deß Streits von der Religion zumachen / für so viel es den Politischen Stand betreffen thete/nöhtig were/ die Printzen/ Herrn vnd andere deß Geheimen Rahts/im Parlament zu versamlen / vnd das jenige so daselbst solenniter würde gehandlet vnd beschlossen werden /zu vnterhalten vnd handhaben. Dieses ward also gut gefunden/vnd deme zu folge kamen wenig Tag hernach der König Carl die Königin seine Mutter/die Printzen vnd andere seine hohe Rähte/in das Parlament / allda diese wichtige Sach in voller Versamblung abgehandelt/vnd berahtschlagt / auch folgends das Edictum vom Hewmonat genant/ gemacht vnd offentlich verkündigt worden.

Es hat auch die Auffrichtigkeit Ewers Parlaments/Ewerm Reich so grossen Glantz vnnd Herrligkeit zu bracht/ daß vnderschiedliche außlendische Könige vnd Fürsten in jren wichtigen Sachen sich gutw lliglich dem Vrtheil desselben vnterworffen haben/als nemlich/da Keyser Friderich der Ander/mit Bapst Innocentio IV. der König von Castilien mit dem von Portugal: Carl von Valois mit dem Graffen von Dame: Der Hertzog von Lothringen mit Guido von Castilien/zuthun hatten : Andere mehr Exempel/ die sich in vnsern Historien finden / zugeschweigen.

Vnd wir mögen wol sagen/daß alle die/welche die grosse Macht Ewers Königreichs vnd dessen Gestalt angesehen vnd betrachtet haben / sich vor allen vber die sonderbare Vorsichtigkeit der ersten Stiffter verwundert haben / welche gewolt haben/daß alle Begnadungen/ Wolthaten vnd Vergeltunge an der einigen Gunst deß Königs hangen solten/damit Er allein den Danck vnnd Gutwilligkeit deß Volcks darvon haben solte/ vnd daß h rgegen die Rechtspfleg/oder Verwaltung der Justitien / vnd Vnderhaltung der Reichssatzungen Ewerm Parlament solte anbefohlen seyn : Vnd daß vnsere Könige selber/ den Vnderthanen ein gut Exempel zu geben sich gutwilliglich / so viel jhre Gerechtigkeiten anlangt / diesem obersten Gericht solten unterwerffen vnd verhengen solten/ daß man jhnen recht spreche als einer Privat Person. Noch viel mercklicher vnd wichtiger aber ist/ daß durch dieses in ewrem Reich gelegtes Fundament / E. May nicht allein deß Neyds vnd widerwillens entladen/sondern auch der Mühe vnd vberlauffs grosser Herren / welche E. May. vnauffhörlich anligen/vnd offt durch Gunst oder anderer Gestalt eines vnd das ander zu grossem Nachtheil deß Reichs erlangen möchten/befreyet ist. Kürtzlich/ ewer Parlament kan jhm selbsten diese Ehr mit Warheit geben/ daß solch Corpus sich niemals vō Haupt abgesöndert habe/mit welchem es sich zu allen seiten/auch in der grösten Gefahr vnd vngestümmen Meerwellen dermassen hat vereinigt / daß man es von dem Gehorsam der Könige Ewerer Vorfahren nicht hat sehen abweichen.

So viel die Vrsachen/ oder Gründ anlangt/ welche zu vor gedachtem Schluß haben Vrsach gegeben/hat Ewer Parlament (nach dem es die Vnordnungen in allen Theilen Ewers Reichs gesehen/vnd daß die jenige/ die auß dem verder-

1615. ben Ewer Vnderthanen jhren Nutzen schaffen / sich zu befreyen / damit sie deßwegen nicht vntersucht werden / sich befleissigen / E. M. böse Einbildungen von diesem Collegio beyzubringen / oder einzutrucken / damit es sein Credit dardurch verliehre / vnd von Ewerer May. Gunst entfremdet werde) grossen fug / daß es begert / sich mit den höhern Ständen deß Reichs / der Vrsachen aller dieser Vnordnungen / zu vnderreden / vnd die selbige zu Zeugen seiner Trew / vnd Zuneygung zu Ewerem Dienst / zu nehmen / vnd mit jnen auff bequeme Mittel zu gedencken / nicht zwar E. M. Maß vnd Ordnung zugeben / sondern seine Meynung vnd raht / ames bedencken / nach dem es in so trefflicher Versamlung erwogen / E. May. mit desto grössern ansehen vorzutragen / vnd einem jeden zu einer rechten Reformation nach gutachten vnd Verordnung E. M. zu verpflichten.

Weitters weil die Vollziehung deß Schlusses zu E. May. Wolgefallen gestellt ist / so solte solches billich nicht allein allen verdacht / sonder auch den pretext vnd schein / welchen etliche vorwenden / als solten wir E. Kön. Mayest. vorgreiffen wollen / auffheben / sintemal deroselben Authorität bey dem Parlament allezeit heylig vnd vnverbrüchlich bleiben wird.

Es haben gnädigster Herr / die Parlaments Rähte / welche von der Tugend vnd Trew jhrer Voreltern nicht abgewichen / es darfür gehalten / daß der grosse vnd mercklichste Dienst / den sie E. M. leysten köndten / dieser were / daß sie derselben die Vnordnungen so im schwanck gehen / zu erkennen geben / damit sie durch jhre sonderbare Vorsichtigkeit / die remedia vnd Artzneyē darwider fürnemmen möchten: Dann gleich wie eine jede Kranckheit nothwendig jhr ende muß nemmen / es sey durch den Todt / oder Widerbringung der Gesundheit: Also müssen auch die Vnordnungen / welche die rechte Kranckheiten eines Reichs seynd / nothwendig / entweder durch ein gentzlich Vmbkehrung desselben Reichs / oder durch ein allgemeine Reformation geendet werden.

Das gröste Hertzleyd / gnädigster Herr / vnnd das jenige welches ewer Parlament zum tieffesten zu Hertzen gangen / ist daß es gesehē / daß man in der Hauptstatt in Franckreich / für den Augen der Stände / vnd in gegenwart E. M. der Königin ewrer Mutter / vnd der Printzen vnd Herrn getrachtet hat / Ewere höchste vnd oberste Macht in zweiffel zu ziehen / vnd die fundamental Satzungen Ewers Reichs vmbzustossen.

1. Dieses ist die Vrsach / daß Ewer Parlament / dem Lauff so schädlicher Lehr vnd frevendlichen beginnens zusteweren / E. M. gantz demütig bittet / daß sie nicht zugeben wolle / daß jhre Hochheit / oder oberste Macht / die sie bloß vnd ohne Mittel von Gott zu Lehen trägt / einiger anderer Macht vnterworffen sey / es sey vnter was schein / oder Pretext es wölle / vnnd deme zu folg zu verordnen / daß die Satzungen / so von Zeiten zu Zeiten in Ewerm Reich sind gemacht worden / vnd die darauff erfolgte Vrtheyln vnd Decreten / zu Versicherung Ewerer geheiligten Person / sollen ernewert vnd volnzogē / vnd die jenige für Feinde Ewers Reichs gehalten werden / welche E. Kön. Würden einiger außländischer Herrschafft vnterwerffen wöllen: Ferner daß alle ausser ewerm Königreich zu Nachtheil ewerer oberen Hochheit gesandte Erklärungen / für nichtig vnd von keiner Würden / als wider die Fundamental Grundsatzungen deß Reichs streitend / sollen erklärt werden. 1615.

2. Zum andern / so bittet das Parlament E. May gantz demütiglich / sie welle erwegen / wie nöthig es sey / die alte Verbündnussen / so von dem abgestorben König glückseliger Gedächtnuß / mit den außländischen Printzen / Potentaten vnd Republicken seind ernewert worden / zu vnderhalten / sintemal daran die Sicherheit Ewers Reichs vnd Ruhe der Christenheit hanget.

3. Vnd dieweil nicht zu hoffen / daß einige Ordnung / so von E. Mayest. soll angestellt werden / ohne Raht trefflicher / wol versuchter vnd darbey mit interessirter Personen / lang wird bestehen können / so wird E. May. sehr demütig gebetten / die Printzen von jhrem Blut / auch andere Printzen vnd Officirer der Cron / vnd die alte Rahtsherrn deß Reichs / welche die grosse Empter bedient haben / vnd von guten vnd alten Häusern entsprossen seyd / vnd durch eine natürliche Zuneygung vnd eygen Interesse / zu Erhaltung Ewers Reichs / getrieben werden / in jhrem Raht zu behalten: Hingegen aber solche Personen darvon abzuschaffen / welche innerhalb wenig Jahren nicht vmb jhres verdiensts / oder E. May. erwieserner Diensten halben / sondern durch Gunst der jenigen / welche jhre Creaturen vnnd Ja Herrn in Ewerm Raht zu haben begert / angenommen vnd bestelt worden.

4. Vnd weil zu befahren / daß etliche / welche die Ehr haben / daß sie die nechste bey E. Mayest. seynd / vnd deroselben geheimsten rahtschlägen wissenschafft tragen / sich mit frembder Herrn vnd Potentaten Gelt bestechen / vnd jhre Sachen zu nachtheil befürdern helffen möchten: Daß derowegen allen Personen weß Stands / oder Wirden die seyen / verbotten werde / einige pensiones / Geschenck / oder Salaria von einigem frembden Printzen zu empfahen / oder zu nemmen / bey Peen / daß sie erklärt sollen werden für Schänder vnd Beleydiger der Mayest. Gleichfals auch allen Rähten ewers Rahts / Officirern ewers obersten Hoffs / vnd andern ernstlich vndersagt werde / einige pension / oder Besoldung nicht zu nemmen von einigen Printzen / oder Herrn ewers Reichs / noch auch von der Geistlichkeit vnnd Gemeinde / bey Peen obbesagter Straff / vnd daß sie für schänder vnd Außsäuger deß Volcks sollen gehalten werden.

5. Item / daß die Beampte der Cron / vnnd Statthalter in den provintzien vnd den Stätten Ewers Reichs / bey jrer Authorität erhalten werden / vnd sie die Empter / damit es dem König gefallen hat sie zu begaben / bedienen mögen / ohne daß jemand jnen darinn eintrag zu thun sich vnderfangen möge.

6. Daß hinfüro keine Empter vnd Verwaltunge vber veste örter den Kindern nach der Eltern Tod versprochen vnd zugesagt werden: Vnd da solches geschehen würde / es nichtig vnd vnkräfftig seyn solte: Weil solches ein Mittel ist / dieselbige erblich zu machen / vnd E. Mayest. die Freyheit zu benemmen / die jenige damit zu begnadigen / die deroselben wol vnd gebürlich werden gedient haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. 7. Vnd nachdem bey dieser verkehrten zeit dieser Mißbrauch eyngerissen / daß die Kriegsämpter/die Gubernament/die Hauptmanschafften Ewer Wacht vnnd andere Empter ewers Hauses denen die Bewahrung ewer Personen vertrawet wird/ja auch die eröffnete Stellē ewer Leibwacht/die Tischdienst/vnd andere geringere ämpter in Ewern / vnd vnserer Herrn der Königl. Kinder in Franckreich höfen/jetziger Zeit so öffentlich verkaufft werden/von denē/ so zu Hoff wol daran seynd/so wird E. M. gebetten/dē Verkauff derselben außtrücklich zuverbieten/allerley Vnheil vnd trübselige Zufäll zu verhüten/nemlich daß etwa ewere Frontier Stätt nicht mit frembder Printzen Gelt gekaufft / oder anderer Officirer Trew geschwächt werde.

Wie gleichfals auch das Gubernament ewerer Provincien vnd der Oerther / daran etwas gelegen / vnd die Kriegsämpter mit Personen deren Trew wol bekant / vnd die weder durch Wolthaten/vnd sonderbare dienstē an niemandt anders/als allein an E. M. verbunden seyen/zuversehen/oder zu bestellen/vnd daß sie / vermög deß Reichs Ordnungen/den frembden vnd außländischen nicht vertrawet werden/die von Natur solch zuneigung nicht haben/noch sich so viel würden angelegen sein lassen/dieselbe für E. M. als geborne Frantzosen zubewahrē: Weil es nicht rahtsam ist / die Schlüssel Ewers Königreichs vnd die Versicherung Ewers Stands/oder Länder/dem Abenthewr jhres willens zu vertrawen/ welche/wann sie sich solten vmbwenden / denen auff den Frontieren ligenden Provintzen Vrsach vnd Anlaß geben würden / sich von Ewerm Gehorsam zu entziehen: Es were dann in Ansehung jhrer mercklichen vnd lobwürdigen Dienst/ E. May. beliebig were / durch Brieff in ewerm Parlament verificirt/etliche sonderbarlich zu bedencken.

9. Demnach auch die Gottesforcht das fürnembste Fundament ist aller Reich / so wird E. May. sehr demüthig gebetten/die Catholische/Apostolische vnd Römische Religion/in jhrem alten Glantz vnd Wirden in jhrem Königreich zu erhalten/dieselbe zu befürdern / vnd so viel möglich fortzupflantzen/doch ohne Abbruch der Fridens Edicten: Gleichwol auch zu wehren vnd zu verbieten alle heymliche Correspondentz/ verborgene Rahtschläge/ allzu gemeines Conversiren/ oder Vmbgehen / vnnd allzu offt fürgehendes Sprachhalten ewerer Vnderthanen / so wol Geistlicher personen/als anderer/ mit außländischen Gesanten/oder Printzen : Als auch die Einführung deß newen Eyds / welcher von etlichen Geistlichen personen vnlengst eyngeführt worden : Vnd zu verordnen / daß die Vntersuchung / oder Erkündigung vom Leben vnd Sitten der jenigen/so mit Consistorial Benefitien/oder pfründen versehen werden/vor den Bischoffen jeder Pfarrkirchen geschehen solle / wie vor diesem die Gewonheit gewesen.

10. Auch mit zu erhalten die Merckzeichen der Authorität vnnd Antiquität der Frantzösischen Kirche/vnd nicht zu gestatten / daß jchts wider jhre Gerechtigkeit vnd Freyheit vorgenommen werde.

Daß die Kirch gesäubert werde von denen darein geschlichenen Mißbräuchen / durch Mittel der öffentlichen Confidentien/ Coadjutoreyen / Reserven vnd andern dergleichen bösen stücken: Vnd daß die Coadjutoreyen/ so verkaufft seynd worden / benanntlich zu der Zeit / da die Stände versamlet waren widerruffen vnd vernichtet werden.

12. Daß die jnner wenig Jaren her in ewerm Königreich eingeführte Mannigfaltigkeit der newen Religions Orden / zu Schmälerung Ewerer Authorität/vnd der Ordinari Pastorn auff den vorigen Fuß der alten Decreten / Canonen vnd Capitular Constitutionen/der Könige ewerer Vorfahren Satzungen / vnd Ewers Parlaments ordnungen/wider gebracht vnd regulirt werde.

13. Vnd nachdem die Vnwissenheit gemeiniglich die Mutter der Ketzereyen/ vnd das einige Mittel dieselbige außzurotten/ist/daß die Ertzbischoffe/Bischoffe vnd Eyte/ Leuth seyen eines guten Lebens vnd Wandels / die etwas rechtschaffens gestudirt haben / vnd geschickt seyen zu lehren/predigen / vnd jederman gut Exempel zu geben/ So wird E. May. gantz demüthiglich gebetten/zu Erhaltung der Catholischen/Apostolischen vnd Römischen Religion / wann einige Ertzbisthumb/Bisthumb/oder Apteyen erledigt werden/zu denselben Personen zu benennen/ die vom gutem Hauß/verständig/tüchtig/ vnd zum wenigsten 30. Jahr alt/ vnd mit solchen Gaben vnd Qualiteten versehen seyen/als die heilige Decreta vnd Concilia erfordern / vnd daß zu den grossen Digniteten vnnd Prelaturen der Kirchen/keine Frembden / deß Reichs Ordnungen zuwider/zugelassen werden.

14. E. May. wolle jhr auch lassen gefallen/ daß eine Inquisition/ oder Erforschung vorgenommen werde / vber allerhand newen Sorten ehrloser Personen/die jnner wenig Jahren her zu Pariß in grosser vnd hoher Personen Häuser / vnd in Ewerm Hoff eingeschloffen seynd/ als Widertäufer / Juden / Zäuberer vnd Gifftgeber / vnd zugebieten / daß sie von eweren Ordinari Richtern / nach der Schärpffe der gesetz gestrafft / vnd nicht vbergetragen oder begunstiget werden mögen / vmb also zu verhindern / daß bey ewer geheiligten Person solche Leut nicht kommen / die da Feinde seyn deß Christlichen Namens/vnd eine Synagog/ in ewer Statt Pariß trachten auff zurichten: welches nichts anders als Gottes Fluch vnd Zorn vber ewer Cron kan mit sich bringen.

Auch wird Ew. Mayest. gebetten/zuverharren in dem Fürnemen / weyland deß Königs/ewers Herrn Vatters lobseligster Gedächtnuß / belangend die Widerauffrichtung der Vniversität/oder hoher Schul zu Pariß / vermög der Regulen/ so darvon gemacht sind / an welchen nichts anders mangelt / dann daß man sie zu Werck setze/vnd durch Wolthaten freygebige Belohnungen/gelehrte Leut vnd Professores herbey bringe vnd lade/ damit die Jugend ewers Königreichs/ in der GOTtes Forcht vnnd guten Künsten vnterwiesen / vnnd jhre Gemühter befreyet werden mögen / von dem Verderb vnnd Listigkeit/der jenigen / welche die natürliche Zuneygung / so ewere Vnterthanen Ewer Mayestät jhrem Vatterland / vnnd jhren Eltern schuldig sind / anders wohin wenden / darvon man sehr

trawe-

1615. trawrige vnd jämerliche Früchten gesehen hat/ vnd noch täglich sihet.

16. Dēnach auch die Justitia eine von den fürnembsten Seulen ewers Reichs ist / die Euch glücklich mit Lieb vnd Forcht der Vnderthanen machet regieren / so seynd die Officirer Ewers Parlaments/die jhr zu Bewahrer derselben eyngesetzt vnd verordnet habt/schuldig/E. M. (wiewol mit betrübten Hertzen) anzuzeigen / daß die Justici innerhalb wenig Jahren sehr vberwältigt worden / vnd den Vorstehern derselben allerley schimpff vnd vnfug begegnet ist. Man hat in ewerer Statt Pariß öffentlich gesehen / daß die Execution eines Vrtheils mit gewaffneter Hand ist verhindert/vnd der zum Tod verwiesene/von der Straff ist erlöset worden/vnd daß an statt/daß man die jenige / so dem Gericht / oder Justici durch diese öffentliche Gewaltthat vbertrang gethan hatten/straffen solte/dem verwiesenen/durch einen öffentlichen Brieff Gnad widerfahren / vnd die jhm zu erkante Straff in ein andere verwandelt worden.

Man solte allhie auch andere den Lauff der Justitien zu verhindern angerichte Gewaltthaten vnnd grobe Vngebür wider die Personen ewer Richtern / Officirer vnd Diener / als sie jhre Empter bedienen wollen/angestellt/erzehlen/ wann sie nicht allzubekandt weren. Vnd weil die vielfältige Nachlassung der Straff bey so groben Excessen/durch welche Ewer May. authorität in der Person jhrer Beampten vnnd Befehlhaber geschmälert wird/ deroselben zur Verkleinerung gereychen möchte / so wird sie demütiglich geberten / daß solche Gewaltthaten vnnd freffentliche Stück nicht vngestrafft bleiben/wie vor diesem geschehen/vnd daß gegen die jenige so schuldig daran befunden werden/ procedirt werde/vermög der Schärpffe Ewer Satzungen/ ohngeacht alle Begnadungen / Vergebungen vnd Vernichtungen / so sie mit embsigem vnd vnnachläßigem anhalten solten mögen erwerben / mit Verbott an die Richter / daß sie darauff sehen /noch sich dardurch in jhrem Ampt hindern lassen.

17. Daß die Erkandnuß der Sachen / die in ewerem Raht gehandelt werden / nach ewern Ordinantien regulirt/vnd daß die Justiet wann sie zweiffelhafft/auff selbigen Fuß gebracht werde/bey peen/daß das jenige so darinn gehandelt/ krafftloß seyn soll. Vnnd daß der Außspruch Ewers Parlaments nicht möge cassirt/ oder suspendirt werden/auff einige Bittschrifften/ wie gemeinlich zugeschehen pflegt / sondern daß die jenige so wider die ertheilte Vrtheil sich versehen wöllen/ solches nicht sollen thun mögen / dann durch rechtliche Wege/nach Außweisung Ewer May. Satzungen. Daß auch die allzu vielfaltige euocationes / oder Abforderungen / davon die Klagen gnugsam bekand seyn/nach jetzgemelter Satzung vnd Ordnungen gemässigt vnd gerichtet werden.

18. Daß keine Brieff von Begnadigung vnd nachlaß der Straff ertheilt werden zu Vortheil der jenigen / so einer Mordthat / oder anderer Freffelstücken/die eine Leibsstraff auff sich tragen / vberwiesen seynd/noch auch einige Evocation vergünnet werde / den Verfolg deß Proceß wider dieselbige zu eludiren/ oder krafftloß vnd vngeduldig zumachen/vnd also die Thür zur Vnsträfflichkeit zu öffnen / vmb dieselbige für die Marschälck von Franckreich / oder für den Großhoffmeister / vnterm Deckel / daß es Fechtspiel / oder vnversehene Fälle seyen/zu ziehen.

1615.

19. Daß auch keine Commissiones ertheilt werden / so wol vmb auffs höchst vnd ohn einige Appellation zu sententiiren/als einigen Beschuldigten jr Proceß zu machen/ es sey dann daß selbige Commissiones zuvor von ewerm Parlament verificirt seyen.

20. Daß die Edicta vnd Vrtheil wider die Kämpffer/wann zween einander auff Leib vnd Leben auffordern/gefällt/gefolgt vnd vollzogen/ vnnd den Verbrechern alle Hoffnung einiger Gnad / oder Verzeihung abgeschnitten werde/ sintemal es eine allzu klägliche Sach ist / daß so viel Edicta vnd Erklärungen in ewerm Parlament verificirt/vnvollzogen bleiben / vnd das daß Blut ewers Adels / welches zu E. Mayest. Dienst erspart werden solte/so offt vnd dick vmb geringer Vrsachen willen vergossen wird.

21. Dieweil auch öffentliche Klagen fürfallen/daß die Vrtheil in ewerm Raht beschlossen/ solcher Gestalt verendert werden/daß einer / der sein Proceß gewonnen hat/offt darnach befindet/ daß er denselben verlohren habe / vnd daß man frey vnd vngestrafft Verheissungen thut / vmb Vrtheil vnd Arresta von ewerm Raht zu bekommen/vnd daß man allen Rechten zu wider allerley Brieff/so vom Verzug / von Widerruffung deß Bannes/vnd deren/ so auff die Galeren verwiesen worden/ als andern dergleichen / ewern Ordnungen zu Nachtheil/außgibt / auch daß man etliche Aempter indirecte wider auffs new hat angestellt/ja daß auch mancher noch zu dieser zeit/Gewalt/oder Vollmachten behelt / seinen Nutzen damit zu schaffen/so wird E. M. demütig geberten zu gestatten / daß in allen obbemelten stücken gebürende Versehung vnd Verbesserung möge geschehen.

22. Daß die Abforderung / so in der kleinen Canzley ohn einige in ewerm Parlament verificirte Edicten geschehen / von zween Schilling Pariser Wehrung/für die Brieff / so der Sachen erkandnuß nicht betreffen/ darfür man vor diesem nichts pflag zu geben/ vnnd von 4. Schilling für die jenige / so die Erkandnuß betreffen/ dafür man nur 2. Schilling pflag zu bezahlen/ abgeschafft vnd verbotten werde/ sampt aller anderer newlich in der Sieglung auffgebrachter Gerechtigkeit/so wol wegen ewers Königreichs Navarre/als anders/wie auch die Vermehrung deß Siegelgelts in den Königlichen vnd Presidial Richtbäncken / vnd daß man verbott thue/ daß man ewere Vnderthan nicht zwinge Brieff zunemmen für die Confirmation/ oder Befestigung deß Rechtens/vnd daß man solches Rechts halben niemanden anders/als den jenigen / so es jederzeit bezahlen müssen / nichts abnemmen/ vnd daß man Inquirire / oder Nachforschung habe vber das jenige/so allbereit abgefordert vnd empfangen ist/vermög dessen so obē erzelt ist worden/wie auch vber die Auffrichtung newer Officiē/oder Empter in ewern Canzleyē/ vnd die Zuneygnungē newer Gerechtigkeitē/ohne daß darvon zu E. M. Nutzen jchts verwendet wird.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Demnach es auch gar notori vnd kundbar/ daß etliche Reichsräht vñ andere/ welche die verwaltung ewrer Sachen in Händen haben/ mit den Beständern gemeinschafft haben/ oder je pensiones/ Verehrungen vnd Geschenck von denselben nemmen/damit sie jhnen E. M. güter verleyhen/vnd jnen darneben Moderation/ oder Abschlag an der Miedt/ oder Bestand vergünnen/oder jnen sonst in andere weg zu jrem Vornemen behülfflich seyn/dadurch die Steygerungen/so zu E. M. Nutzen gereichen/ offt verworffen werden/ obgemelten Beständern zu gefallen vnd zu jhrem Vortheil/ wie dann vnter andern mit der Steygerung von zweymal hundert tausent pfunden/auff den hülffmitteln geschehen ist/ welche würde gedient haben/ das eynkommen zu vermehrn/ so zur Ablösung vnd Bezahlung der Renten solcher Gattung bestimt vnd verordnet war. Vnd weil es gemeinlich geschicht/daß die jenige/welche zu Commissarien bestellt werden/solche Sachen außzuführn/ selber dabey Interessirt seynd/als wird E. M. gebetten zu verordnen/ daß allen Rahtsherrn ewers Rahts/vnd andern ewern Officirern ein Verbott geschehe/daß sie einige Pension/oder jchts anders von obgedachten Beständern deroselben Güter/ weder directe noch indirecte nicht nemmen/ noch einige Geschenck/oder Assignation/auff die pfenningen/ so darvon kommen/solche Verleihung von E. M. zu erlangen: Sonst sollen sie als offentliche Dieb/die E. M. schatz beraubt/gestrafft/vnd vier mal so viel als sie empfangen/ jhren Erben wider abgefordert werden. Derowegen E. M. auch belieben wird/zuzulassen/daß man auff ansuchen ewers general Procuratoris/Information/oder Erkündigung einnemme gegen die jenige/so solchen Diebstal begangen haben/ damit jhr Proceß gemacht/vnd wider sie vollzogē werden möge.

24. Demnach auch dem gemeinen Nutzen an Erhaltung guter Geschlechter sehr viel gelegen ist/ die offt verfallen vnd ins Verderben gerahten/durch das Spielen vnd die Laußschulen/ zu welchen die Jugend/durch einen hauffen verlohrner Buben (welche die Instrument vnnd Werckzeug seynd jhrer Verführung/ gezogen wird/vnd nach dem sie jhr gütlein verrasselt vnd verschwendet/zum Dienst deß Vatterlands vntüchtig gemacht wird: So wird gebetten/daß die gemachte Ordnungen vnnd ergangene Befehl/solche Laußschulen/ oder Spielhäuser betreffend/zu Werck gestelt werdē/ ohngeacht was für Brieff vnd Erklärungen dagegen möchten zuwegen/vnnd auff die Bahn gebracht werden.

25. E. May. wolle auch gnedigst erwegen/ wie hoch dem Wolstand jhrer Sachen daran gelegen sey/daß jhre Financien vnd Einkommen wol regulirt werden/als auch/ daß die böse Haußhaltung vnd Verschwendung grossen Schaden mit sich bringt/Dann sie vervrsachet/ daß ein Herr auß mangel seine Vnderthanen beschwerē muß: Darauß vngedult/vnwill vnd Auffruhr bey dem gemeinen Man entstehet. Man hat jmmer vber die grosse Anzahl der Officirern von den Finantzen geklagt/die nirgend zu dienen/ als dieselbige außzuschöpffen: Nichts desto weniger hat man seyt 6. Monaten her drey Empter von Rentmeistern vber die pensiones/ oder versprochene Dienstbesoldunge auffgericht/ eben zur selben Zeit/als die Stände ersuchten/ daß man die Anzahl solcher Beampten solte moderiren/oder vmgern. Man hat hundert Empter der Secretarie von ewerer Cammer gemacht/Empter/ die nur den blossen Namen haben/vnd von welchen man nicht solte wissen zu sagen/was jhre Vbung/oder Verrichtung sey/ oder worinnen sie bestehn: Vnd solche hatt man etlichē privat Personē wider jhren Willen gegen einer starcken Summ gelts auffgetrungen/von welcher Bestellung E. M. gantz keinen nutzen empfangen/vnd bleibt Jr Schatzkammer einen weg beschwert/ wie den andern. Dann das Gelt/ so man für solche Empter erhaben/etlich wenigen/die es außbracht haben/zu theil worden. Vnd ist die Vngerechtigkeit so groß/daß die jenige/ so die Verwaltung/ oder Befelch vber Ewere Finantzien haben/ mit wenig barē gelts grosse vnd mercklicher alte Schulden/ auß beydes von den vorigen Königen vnd von E. M. herrührendem Schenckungen an sich kauffen/vnd dieselbige jhnen biß zu einem Pfenning lassen bezahlen. Vnd das am allervnleidlichsten ist/das sind die grosse Abschläge/ so nach dem Todt deß abgelebten Königs den Satz beständern vnd andern seind gegünt vnd nachgelassen worden/so auff eine vnsägliche summa Gelts sich belauffen/vmb welche zu erlangen/ man etlichen die Händ mit grossen sumen Gelts geschmiert: Davon E. M. nothwendigs bericht sol geschehē: Wann es deroselben belieben wird/zu gestatten/ daß man Information nehme/so wol gegē die jenige/welche solche Abschläge erlangt haben/ als andere/welche jhr Theil darvon haben genossen.

26. Eine von den grossen Beschwerungen ewer Finantzien bestehet in Vbermessigkeit der Geschencke vnd Pensionen/ so wunderbarlicher weiß nach deß vorigē Königs Tod seynd gewachsen/vnd wird demnach E. M. gantz demüthiglich gebetten/dieselbige in eben denselben Stand/wider zubringen/ dariñen sie zuvor seynd gewesen/ vnd zu solchem end/zu welchē sie vornemlich sind angestellt worden/anzuwenden/ nemlich daß sie Diener vnnd Freunde ausserhalb jhres Königreichs erwerbe/vnd allerley heimliche Sachen erfahre vnd entdecke: Dieweil es nicht billich ist/ daß die Dienst vnd Trew/ welche ewere Vnderthanen Euch schuldig seynd/ mit Geld sollen erkaufft werden: Vnd nicht zuzulassen/daß ein grosser Theil der Pensionen zu der jenigen Nutzen verwand werde/ welche Befelch vber solche Sachen haben/oder andern vnbekanten vnd vnverdienten Personen/vnder falschen vnd erdichten namen gereycht werden.

Was aber die jenige belägt/welche E. M. wird wöllen recompensirn/oder jre trewe Dienst vergelten/ daß man dieselbe mit solchen Geschencē vnd Gutthaten verehre/daß wann sie vber 1000. Pfund sich belauffen/sie in ewerer Rechen Cämer verificirt werden/Vnd das ferner die pensiones/oder Besoldungen etlicher Officirer/so wol ewers hohē Hoffs/als anderer widerruffen werden/auß dieser Vrsachen/daß man nicht meyne/ daß sie durch solch Mittel von jhrer schuldigen Pflicht vnd Zuneygung zu der gemeinen Wolfahrt/vnd von jren trewen Dienstē gegen E. M. sollē abgewand vnd abgehalten werden können.

Jederman weiß/daß die jenige/ dardurch das Reich deß abgelebten Königs glücklich vnd vber-

1615. flüssig worden ist/ vnd daß jhm die Mittel grosse Schätze zu samlen vnd Zeughäusser voller Waffen vnd Kriegsrüstung auffzurichten / leicht gemacht/dieses gewest sey/die gute Ordnung so Er auff seine Finantzien gestellt hat/ darvon die erste Hauptregel war/ die Verwaltung vber dieselbige wenig Personen zu befehlen/an statt/daß man jetziger zeit deren viel hat eingeführt / welche sie vber die maß beschweren. Warauß E. Mayest. ermessen können/wie dienstlich es sey / die vngemessene Zahl auff wenig Personen zu bringen: Dann die grosse menge der Beampten niergend zu dienet / als ewere Finantzien zu erschöpffen/ durch die verheissene Dienstgelter/vnd durch die Verehrungen vnd Pensiones / so sie vnder jhre Eltern / Freunde vnnd Vertrawte außtheilen.

Die Verschwendung vnd Durchbringung Ewerer Finantzien / oder Einkommen/gnädigster Herr/so seither Ableibung Weyland deß Königs vorgangen/ist vnglaublich. Ob schon wehrender seiner Regierung das Einkommen deß Königreichs/so groß nicht war/als es jetziger zeit ist/in massen schrifftlich/da es von nöhten/ soll bewiesen werden / so legte man doch alle Jahr bey vielen außländischen Pontentaten/ Fürsten vnd Republiken grosse Summen ab / welche man nach seinem Tod hat auffgehört zu bezahlen / beneben hieng man ein groß Gelt an die grosse Gebäuw/die er ließ machen / wie auch an andere bekandte Vnkosten/vnd belieffen sich alle obgemelte Summen vber die drey Millionen pfunden Jährlich / neben andern außgaben / so heutigs Tags noch geleystet werden. Nichts desto weniger legte man noch Jährlich zwey Millionen pfunden zu rück / welches zusammen fünff Millionen machet/die man Jährlich / seither seinem Tod / hette können ersparen : Welche die vier nachfolgende Jar zwantzig Millionen vnd mehr getragen hetten : Dadurch E. May. Herrschafften hetten können abgelöset/vnd sie eines grossen lasts entladen werden.

Es waren / als Weyland der König ableibig ward / so in der Bastilien / als bey der Spahrcammer mehr dann 14. Millionen Pfunden/ darvon heutiges Tags kaum drey Millionen mehr vbrig seynd . Vnd werden E. Mayest. die Vnordnung jrer Finantzien befinden / wann es deroselben belieben wird/zu bedencken / daß die Außgaben/welche bey wehrender dero minderjärigkeit solten geringer gewest seyn / wie sie auch gewest seynd/so viel dero Person belanget/gleichwol die Außgaben/so zu deß verstorbenen Königs zeiten geschehen/weit vbertreffen. Der Beweiß ist klar / in dem daß die Außgaben deß 1610. Jahrs/da Weyland der König starb/wiewol es mit vielen andern extraordinari Vnkosten beladen gewesen/als nemlich mit Krönung der Königin/mit deß vorigen Leichbegängnuß/mit dem Gülchischen Krieg / vnd mit ewerer Salbung/ gleichwol dieses vnerachtet die Außgaben viel geringer befunden werden/als die vom Jahr 1611. Dann es sich befindet daß die Außgaben auß der Geltkammer für E. M. Hoffhaltung/Stallung vnd Silberwerck / die vor das Jahr 1610. nicht mehr denn eylff hundert vnnd sechs vnnd dreyssig tausent vnd eylff Pfund getragen/ sich im 1611. Jahr auff die sechtzehenmal hundert tausent Pfund belauffen. Wie gleichfals auch die auß der Sparcammer von E. anderen Einnemern vnd Schatzmeistern außgegebene Summen die jenige weit vberstiegen haben / so bey leben deß vorigen Königs seynd auffgangen. Vnd was die extraordinari Außgaben in Verehrungen / Pensionen vnd Vergeltungen anganwand belangen thut / seind dieselbige auß der massen groß vnd vberflüssig gewesen. Es befindet sich/daß die Pensiones vom Jahr 1610. sich nicht höher beloffen / als auff achtzehenhundert vnd drey vnd zwantzig tausent/fünffhundert vnd viertzig pfund/vnd die vom folgenden Jahr/ bey ewer Minderjährigkeit / belauffen sich auff vier Millionen / vnd hundert tausent/vierhundert/ sechs vnd fünffzig pfund/ ohne die Schenckungen vnd Verehrungen/welche so bey Rollen/ als Quittungen vngefehr in die sechtzehen mal hundert tausent pfund sich betragen / vnd ohne die Gelter/ so auß Befehl auff Reysen vnd andere mehrertheils erdichte vnd vnnütze Sachen auffgangen/welche sich auff siebentzehen mal hundert vnd zwey vnd fünfftzig tausend pfund erstrecken/ darinnen die Gelter/so man Ewer May in Händen gelieffert/nicht seind begriffen / darvon niemand Rechnung fordert / Welche sich bey die neuntzehen mal hundert tausent Pfund belauffen/die nothwendige Außgaben zu der Königin Hoffhaltung zu geschweigen.

In folgenden Jahren hat man nicht besser Hauß gehalten/sintemal an statt/daß man jährlich zwo Millionen solte zu rück gelegt vnnd gespart haben / wie auch der massen Weyland der König gethan von andern Summen/ die man nach seinem Tod hat vnterlassen zu bezahlen/vnd bey seinem Leben bezahlt seynd worden / hat man von dem jenigen/so Er erspart hatte/12. Millionen vnd vier vnd sechtzig tausent pfund verthan/ sintemal von den 14. Millionen / fünffhundert vnnd vier vnnd sechtzig tausent pfunden / welche beydes in der Bastille vnnd bey den Schatzmeistern der Spahrkammer hinderlegt worden/ nicht mehr vberblieben dann zwo Millionen/ vnnd fünffmal hundert tausend pfund / so in der Bastille liegen / welche kaum flecken werden/das jenig zu bezahlen / welches die Schatzmeister der Sparkammer vnd zu felligen Renten vorgeschossen haben.

Dessen alles ohn angesehen klagen nichts desto weniger die Compagnien der schweren vnd leichten Pferd/daß man jhnen viel Musterungen vnd Sold schuldig sey / Vnd die von der Gelt Cammer klagen / daß sie die Mundkosten/ für E. May. nicht können leysten : Welches ja sehr zu beklagen ist/daß ewere Sachen zu solchem Stand seynd gebracht worden/daß da man vnzehliche Summen zu E. May. Nutzen hette ersparen können vnd sollen/vnd durch solch mittel dero Volck vnd Herrschafften deß schweren lasts der jhnen obligt/erheben / jetzt kein mittel vorhanden ist / den gewöhnlichen kosten zuführen/ vnd scheinet fast/daß man E. May mitten in jhren Reichthumben zu solchem Mangel wil bringen/daß sie gezwungen werde / durch newe Beschwerungen/das wenige / so jhren Vnderthanen noch vberblieben/herauß zu pressen/die schon dermassen mit Zöllen/Schatzungen/stewer/Zinsen vnd andern beschwernussen beladen sind/ daß

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. sie schwerlich Athem schöpffen vnd sich vnderhalten können. Das machet der vnersettliche Geitz/ deren/so heutigs Tag in der Regierung seynd/ welche nicht betrachten/den grossen vnwillen/ so in den Hertzen ewers Volck dadurch erwecket wird/ darvon man sich eben derselben Früchten hat zu befahren/welche sich die vergangene Zeiten haben sehen lassen/ es sey dann Sach / daß man bald darzu thue.

29. Welches/weil es die Königin/ E. May. Mutter nach dem Tod deß vorigen Königs sehr weißlich vermerckte ließ sie zu Erleichterung ewerer Vnderthanen eine Erklärung außgehen/ durch welche allerley Edicten vnd Commissionen/so zu Verdruckung ewers Volcks angestelt waren/widerruffen vnd abgethan würden. Deßwegen dann/gnädigster Herr/ ewer Parlament nicht vmbgehen kan/E. May. vnderthänigst vorzubringen vnd zuerkennen zugeben/ was massen man / ohne habende einige in Ewerm Parlament verificirte Erklärung/auß krafft schlechter besiegelter Commissionen / die Außführung deren Commissionen/so widerruffen waren/ volnzogen habe/vnd vnter andern die von freyen Lehen vnd newen Acquisitionen/die newe Auffiage von einem Schilling auff jedes pfund von allerley Kauffmans wahren / dardurch ewer Volck vnaußsprechlich sehr getruckt / vnd der Kauffhandel weit zu rück gesetzt worden/ohne das ichts oder ja sehr wenig zu E. May. nutzen darvon kommen ist / welches ewern Hoff deß Parlaments bewegt / Dieselbe gantz demüthiglich zu bitten/ daß sie alles das jenige cassiren vnd widerruffen wolle / so wider ihre Meynung vnd Erklärung ist vorgangen/vnd ihr gnedigst belieben zulassen/ daß wider die jenige/welche solche Commissiones außgeführt vnd vollzogen/vnd das Gelt ewerm armen Volck abgefordert vnd abgenommen haben/Information eingenommen werde. Daß auch bey Leibsstraff verbotten werde/ forthin einige Edicta/Erklärungen/ oder Commissiones zu vollführen/es sey dann/daß sie zuvor in ewerm Parlaments Raht veriffirt seyen/ Deßgleichē newe fünd vnd rencke / so zu ewerer Vnderthanen Beschwerung vñ Vntertruckung gereychē/ anzubringen/oder anzunemmen/ vnd Partheyē darvon zu machen/bey Peen/ daß die vbertretter deßwegen als vnbillige Außsäuger vnd Verstörer gemeiner Ruhe/sollen gestrafft werden.

30. Ewer May. wird auch gebetten zuzulassen eine strenge vnd ernstliche Inquisition/ oder Erforschung vber die Mißhandlung/ welche in Ewere Finantzien von denen / so Befelch vnd Verwaltung darvber gehabt haben / begangen sind/ohne daß sie einige Composition/oder Vertrag zu verhoffen haben/ wie zwar vor diesem zu Schand dieses Königreichs Franckreich / vnd wider alle form Rechtens geschehen. Auch daß man soll mögen die vbermessige Geschenck / wider abfordern / so denen widerfahren / die dem Reich wenig/oder geringe Dienst geleystet / vnd dardurch in wenig Jahren auff E. M. Kosten/ vnd zu dero Vnderthanen Verderben grossen reichthum erworben haben: Als auch zu verbieten/daß auß E. Königreich es sey was weiß es wolle einig Gold oder Silber/gemünzt/oder vngemünzt/oder auch einige güldene/oder Silberne Gefäß/in massen zu nachtheil der Satzungen dieses Reichs geschehen ist / weggeführet werde/ Vnnd zugleich auch zu beschneiden den grossen Vberfluß vnd Pracht von zeug vnd Passamentē von Gold vnd Silber/Perlen vnd Diamanten/ die köstliche Spitzlein vnnd Rehewerck auß Niderland vnd Meyland / wie auch die auß China hergebrachte vnd andere vnnütze Wahren/durch welche auß ewerem Königreich ein vnglaubliche Menge von Gold vnd Silber wirdt gezogen/vnd hergegen dasselbe mit allem vnrath vnnd vberfluß erfüllet wird/vnd solches bey Peen der Confiscation. Auch daß man keine güldene geschirr/ oder silberne fässer/züber/bütten/ körbe/vnd andere gefäß/die man auch am Herd vnd in den Küchen gebraucht/haben sol: Demnach es ein schädlich Ding ist in Franckreich/ zu sehen / daß die Gemeinde zu eusserster Armuth gebracht sey/ vnd man gleichwol so schreckliche Kosten in der jenigen Häusern/welche die Gemeinde erschöpfft haben/führen thut.

1615.

Gnädigster Herr / wir bekennen all zugleich vnd verkündigen es auch mit einhelliger stimme/ daß E M. an den Vnordnungen/ welche zu dieser demühtigster Erinnerung Vrsach haben geben/gantz vnschuldig sey. Wir wissen auch / daß die Königin Ewere Mutter mit einer wunderlichen vnd sonderbahren Vorsichtigkeit das Königreich von Schiffbruch / damit es bedräwet ward/erhalten hat. Wir wissen aber auch darneben/wie daß die gute Meynung vnd Resolution Ewer May. manchmal von denen Leuten ist hinderttrieben vnd verhindert worden/die vmb ihres eygnen Nutzen willen/Euch den Zustand ewerer Sachen verhalten / die Warheit durch allerley List vntertrucken / vnnd Ewer Mayestät. Gütigkeit vnd Sanfftmuth mißbrauchen. Vnd darumb ist es/ Gnädigster Herr/daß wir Ewer May demütigst bitten / daß sie vns die Vollziehung deß im Martio jüngsthin gemachten Schlusses zulassen wolle. Dann wann E. May. dieses thun werden / werden sie viel Sachen erfahren/daran Ewerem Königreich trefflich viel gelegen/ vnd E. May. mit fleiß verborgen vnnd verdeckt worden/von welchen Ewer Parlament in mehr vnd mehr kundschafft eynnemen wird/ damit es E. May. klaren vnd volkommenen Bericht davon thue/die durch diß mittel allen Vnordnungen abhelffen/vnd das Reich in seine vorige ehr/würde/Glantz vnd Herrlichkeit wird wider bringen können.

Vnd im fall daß diese Erinnerung durch die böse Rahtschläge vnd Argliſt der jenige so darbey interessirt seynd/kein platz solt findē/ noch der jetzgedachte Schluß außgeführt vnd volzogen werden/so wird E. M. da es dieselben beliebig / ihr nicht zu wider seyn lassen/dz die Officierer Ewers Parlaments/vnter E. Authorität diese offentliche protestation mögen einwenden/ daß sie nemlich zu Entladung jrer Gewissen/ vor Gott vnd der Welt/vnd Ewerem Dienst zu gut / vnd zu Erhaltung Ewers Stands / oder Reichs nicht werden vmbgehē können/ hernachmals mit aller Freymütigkeit die Vrsacher dieser Vnordnungen namhafft zu machen/vnd jre böse Anschläge offentlich an Tag zugeben/zu dem ende/damit E. M. zu bequemer Zeit/vnd wann die Sachen besser darzu werden geschickt seyn/vnd es Ihr belieben wird / bessere Information darvon einnemen/vnd der Gebür vnd Notturfft nach darinn Versehung thun können.

Es hat

1613.

Geschicht in Engelland.

Es hat aber diese Erinnerung wenig verfangen/wie hernach weiter sol angezeigt werden. Inmittelst wöllen wir ein seltzame Geschicht/ so sich in Engelland zugetragen/erzehlen.

Erstlich/ ist zuwissen/ daß ein Schottländischer vom Adel/ Robert Car genannt/ nachdem er mit dem jetztregierenden König in Engelland kommen/ von dem selben zu grossen Ehren vnnd Digniteten erhebt/ vnd nicht allein zu Obersten Kämmerling/ sondern auch fördter zum Marggrafen zu Rochester/ vnd endlich vor wenig Jahren zum Graffen von Somerset gemacht worden. Dieser war mit feweriger Lieb entbrand/ gegen eine vom Geschlecht sehr Edle Engelländische Fraw/so dem Graffen von Esser vermahlet gewesen/ aber sich von jhm scheiden lasse/ ohne zweiffel jhren bösen Lüsten/ mit besserer Gelegenheit abzuwarten/wie sie dann gemelten Schottländischen Herrn zu jhrer Lieb zu bewegen/allerley Renck gebraucht/ ja auch jhre zuflucht zu einem zauberer/mit Namen Forman/genommen: darzu jr sonderlich geholffen jhrer Metzen eine/ Turners genannt/ welche in gleichem gegen einem Engelländischen Herrn Arthur Mannering genannt/ entzündet were/ deßgleichen jhr Diener Weston/ welche beyde die zwey zusammen gekuppelt. Nun hatte gemelter Graff von Somerset (der gleichwol damal allein ein Marggraff war) einen sehr vertrawten wehrten Freund/ den er auch an statt eines Secretarij/ in allen wichtigen Sachen gebrauchte/mit Namen Thomas Overbery/ der ein Edler vnnd erfahrner Ritter war. Dieser nach dem er seines Herrn böse gemeinschafft mit obgedachter Gräffin vermerckt/ hat er jhn trewlich ermahnt/ daß er sich von einer so bösen Frawen abthun solte: wolte auch nimmermehr in den Heuraht/so diese beyde fürhatten/ auch hernach vollnzogen/ bewilligen. Hierüber ergrimmete die Gräffin gar hefftig auff jhn/vnd suchte alle Mittel jhn auß den Weg zu räumen: Wie sie dann erstlich einem/David Wood genannt/ der ohne das mit gemeltem Overbery/nicht wol stunde/ 1000. Pfund Sterling versprochen/ da er jhn vmb das Leben bringen würde. Als aber dieser sich entschuldigte/ daß der Streitt zwischen jhnen beyden so groß nicht were/ daß er darumb sein Blut vergiessen solte/ gleichwol sich erbotten/ da es der Herr Somerset begehrte/ vnnd jhme einen Abtrag thun wolte/ wolte er jhm ein gute Bastonade geben: Hat sich vnter dessen zugetragen/ daß der König einen Gesandten in die Moscaw zuschicken entschlossen. Ist also Somerset zu dem König gangen/vnd gemelten Overbery/ sehr gelobt vnd gepriesen/ mit Andeutung/ er wüste zu solchem Ampt kein bequemere Person: Darzu der König leichtlich bewilligt/ vnd solchen Befelch vielgedachtem Ritter Overbery/ auffztragen lassen/ welcher denselben auch angenommen. Inmittelst verfügte sich Somerset bey Overbery/ beklagte sich seinetwegen/daß er ein so weiten Weg in ein wüstes Land/ vnnd zu einem so groben Volck solte verschickt werden: Da er doch jhm daheym viel nützlicher seyn könte: Beredte jhn auch dahin/ daß ers dem König weygern vnnd abschlagen solte/ mit fürgeben/ er wolte jhn deßwegen wol entschuldigen. Hierauff schickte der König Herrn Dudley Digbhy an Overbery/ vñ begehrte die Vrsach dieser so plötzlichen Veränderung zuwissen. Der antwortet/der Herr Somerset hätte jhm versprochen/ seine Entschuldigung bey dem König zuthun/ vnd wüste er auch wol/ daß derselb seines Diensts nicht wol würde entrahten können: Ab welchem sich der König erzürnet/ vnd befohlen/ daß er in den Thurn zu London solte geführet werden: Welches also geschehen den 21. Aprilis 1613. vnd dieses war eben das jenige/ so der von Somerset vnnd die Gräffin suchten/ der den guten Overbery vnter deß nicht allein nicht entschuldiget/ sondern auch auffs höchst angetragen vnnd hineyn gehawen hatte.

1613.

Gleichwol nam sich Somerset gegen Overbery an/ daß dieser sein Vnfall jhme zum höchsten leyd were/ vnd daß er sein bestes thun wolte/ jhn darauß zu erlösen: Inmittelst trachtete er auff alle Weg/wie er jhn gar auß dem Weg raumen möchte. Dazumal war Burggraf vber den Thurn/Herr Wilhelm Vader: Weil aber Somerset sich besorgte/ daß derselbig seine Anschläg nicht würde in geheym halten/ noch jhm gefallen lassen/ suchte er Vrsach/ jhn von dem Ampt zustossen/ die er auch alsbald fand/ also daß derselb den 9. Maij ab/ vnd ein ander mit Namen Jaruis Eluis/ den 9. Dito eyngesetzt worden. Darauff war alsbald dem Overbery sein alter Diener/genommen/vnd der obgesagte Richart Weston/von Somerset vñ der Gräfin/durch zuthun der Metzen Thurners/ vnd Thomas Mussons/ deß Königs obersten Falckners/ bey dem Burggraffen in Dienst eyngedrungen/daß er deß Ritters Overbery Bewahrer in der Gefängnuß seyn solte: Vnd muste der newe Burggraff für solches sein Ampt an gemelten Musson/ bezahlen achtzehenhundert Pfund Sterling: Weston aber wurde verheissen/ so er den gefangen Overbery/ mit Gifft hinrichten würde/ solte man jhn befördern/ daß er Königlicher Sergant werden solte.

Darnach verfügte sich die Gräffin vnnd jhr Metze Thurnes/ zu einem andern Zauberer vnd Giftgeber/ Franckelin genant/ mit welchem sie eins worden/ daß die Gräffin jhme wochentlich 16. Schilling/ vnd noch zween Schilling vnnd acht Pfenning für Fuhrlohn (weil er ausserhalb London wohnete) geben solte. Dieser gieng zu zweyen Doctoren/ deren einer Walther/ der ander Wallrave genant/ vnnd fragte sie/ welches das stärckste Gifft vnter allen were: Die nenneten jhm eins/ mit Namen Rosacker/ welches er der Gräffin auch gebracht: Dieselbe vberlieffert es Westons Sohn/ mit Befelch solches seinem Vatter zu vberantworten. Dieser hat es alsbald dem Overbery in die Suppe gethan/welcher so bald ers eyngenommen/sich hefftig erbrochen. Nachfolgenden Tag gieng Weston zu der Gräffin/ vnd zeigte jhr an/was massen das Gifft gewircket/ vnnd konte sich die Gräfin nicht gnugsam verwundern, daß er nicht daran gestorben. Weston begehrte gleichwol seinen versprochenen Lohn: Thurners aber antwortet jhm/er müste gemach thun/ Overbery were noch nicht tod. Darnach hat die Gräffin gemeltem Weston etliche Küchlein geben/ dem Overbery fürzulegen/welcher/ so bald er darvon gessen/sehr krank worden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Overbery schrieb an den Graffen von Somerset/vnd beklagte sich höchlich/ daß er in seiner Gefängnuß so hart gehalten/ vnnd von Weston vbel bedienet würde/ vnd erinnert jhn/weil er seinet wegen in solche Vngelegenheit kommen/solte er nach seinem Versprechen/jhm darauß helffen: Sonsten müste er vergehen/ vnnd würde GOtt alsdann sein Blut von Sommersets Händen fordern. Der Graff aber kehrete sich nichts daran/ sondern schickte jhm einen Brieff/ darinn ein weiß Gifftpulver geschlossen war/deß Inhalts:

Sein Vnglück gieng jhm sehr zu Hertzen/ vnd da er den Heyrath mit der Gräffin von Esser gut heissen würde/ wolte er jhn auß der Gefängnuß erlösen: Inmittelst solte er dasselbig Pülverlin eynnehmen/ welches jhn zwar etwas kranck machen würde/ were aber allein darumb zuthun/daß er jhn auß der Gefängnuß zu sich ein Zeitlang auff das Land hinauß nehmen möchte/ seiner Gesundheit zupflegen.

Overbery schrieb hierauff zur Antwort/was den Heyrath betreffe/ könte oder wolte er denselben nimmermehr gut heissen/ könte jhm nicht anders rahten/biß auff die Vhr seines Tods/mit angehengter jämmerlicher Klag/ daß er von jhm so gar verlassen/ vnnd in einer elendigen Gefängnuß/ so erbärmlich gequelet vnd gemartert würde.

Nun war der Ritter Overbery durch deß Graffen von Somerset Anordnung/in ein solch Gemach beschlossen/ da er deß Himmels Liecht nicht anschawen mochte: So mochten seine beste Freunde/ja weder Vatter/noch Mutter/jhn besuchen. Vnd weil er so viel Gifft eyngenommen/ war sein gantzer Leib vber die Maß entzünd/ also daß er eines Doctors Raht vnd Hülff begehrte/ welcher vmb allen Argwohn hinweg zunehmen/ jhme zugelassen ward. Dieser verordnet jm ein kühl Bad/ in welches er sich gesetzt: Vnd konte man an seinem gantzen Leib den geringste Mangel nicht spüren/ dann daß er an seinem rechten Arm ein Fistel hatte/ so er jhm hätte machen lassen/zu Erleichterung deß Miltzes/ sintemal er durch viel sitzen vnd studiren denselben beschweret vnd beschädiget hatte. Nachdem nun Gott diesen guten Ritter/biß dahero so gnädiglich bey dem Leben erhalten/ waren der Graff vnnd die Gräffin vbel zufrieden/ vnnd trachteten täglich darnach/ wie sie jhn doch möchten hinrichten. Endlich/funden sie ein Apoteckers Gesellen/ mit Namen Johan Reene genant/welchen sie neben Verheissung zwantzig Pfund Sterling beredt/ daß er jhm ein vergifft Clistier beybringen solte/ welches jhm also den 14. Septemb. 1613. eyngeben worden/ von welchem er 90. buttige Stulgäng bekommen/ also daß er mit grausamer Pein/Seufftzen vnnd Wehklagen/deß andern Tags darnach Tods verfahren: Vnd ward alsbald der todte Leichnam blaw/grün/gelb vnnd schwartz/ gab auch ein grewlichen Gestanck von sich: Derowegen seine Feinde/so jhm das Leben genommen/außgeben/ daß er an den Bocken/oder Frantzosen gestorben were.

So bald Overbery Tods verfahren/ ward Weston wider auß deß Marggraffen Dienst genommen/verfügte sich zu der Metzen Thurners/ vnnd begehrte seinen versprochenen Lohn. Da sind jhm achtzig/ vnnd dieweil er damit nicht zufrieden gewesen/ vber ein Jahr hernach/ noch hundert Pfund Sterling von der Gräffin wegen erlegt worden. Wiewol nun dieser abscheweliche Mord ein gute Zeit also mit höchster Vnehr deß vnschuldigen frommen Ritters (als den sie außgeben daß er an den Frantzosen gestorben) vertuschet blieben/ vnnd inmittelst derselbe Vrsacher in höchster Ehr vnd Wollust geschwebet/ hat doch endlich das vnschuldige Blut die Rach vom Himmel herab geruffen/ vnnd diß grausame Mordstück an Tag gebracht/nachfolgender Weiß. 1615.

Nachdem obgedachter Apoteckergesell/Johan Reene/so das vergiffte Clistier gemacht/die 20. Pfund Sterling/oder 200. Brabandische Gülden empfangen/ ist er auß Engelland hinweg nach Franckreich gezogen/ vnd bey anderthalb Jahrlang zu Pariß sich verhalten: Alda er endlich in ein schwäre Leibskranckheit gefallen: Aber noch vielmehr wurde sein Gewissen/ durch das begangene Mordstück geplagt. Derowegen ließ er den Engelländischen Predicanten zu sich berauffen/vñ erzehlt jm alle Ding/welcher es hernach dem Engelländischen daselbst residierenden Ambassadorn/Herrn Thoma Edmond/geoffenbaret. Dieser hat solches alsbald an den Herrn Raphael Winwod seinen bekanten Freund/vnd Königlichen Raht gelassen/mit Begehren/solches dem König selbsten fürzubringen. Der König ward hierüber gantz bestürtzt/ griff doch die Sach sehr weißlich an/ damit alles an Tag gebracht würde.

Erstlich/ließ er vielbesagten Weston/ zu sich fordern/vnd hielt jhm die Sach für/aber er läugnets vnd wolte es durchauß nicht geständig seyn/ biß endlich der Burggraff Jarvis Eluis jm ins Angesicht solches sagte/ vnd vberzeugte/ also daß Weston bekante/ er were von der Metzen Thurners hierzu bedingt worden/ vnnd konte man mehr nicht von jhm haben. Nachdem Weston in gute Verwahrung gestelt/ ließ der König den Oberrichter zu sich fordern/ der muste auff seine Knie fallen/ vnnd mit auffgehebten Augen vnd Händen einen Eyd in den Himmel schweren/ daß/so lieb jhm seiner Seelen Heyl vnd deß Königreichs/ wie auch seiner Nachkommen Wolfahrt were/er dieser Sach mit all seinem Verstand auff das fleissigst nachforschen/ vnd sich erkundigen wolte/wie es damit beschaffen/ vnd ob der treffliche Herr (nemlich der Graff Somerset) daran Schuld haben möchte/ oder vielleicht von seinen Mißgönnern fälschlich angetragen würde/damit (sagt der König) ein so grosses Vbel gestrafft werde/vnd die Trepffen deß vnschuldigen Bluts/nicht an meinem Todkleyd hangen bleiben.

Der obriste Richter/nach dem er den Eyd gethan/begehrte von dem König/daß er jhm in einer so wichtigen Sach etliche Räht zugeben wolte: Also wurden jhm beygefügt/der Hertzog von Lenox/der Cantzler/vnd Herr Souchs. Der König aber schrieb den Commissarien selbst für/ weß sie sich hierinn zuverhalten hätten/ vnd wie sie procediern müsten: Stellete auch die Interrogatoria, oder Fragstücken selbst/ so klug/ so weißlich/ daß durch dieses Mittel am allermeysten dieses Band der Vngerechtigkeit vñ Blut-

schuld

1615. schuld ist auffgelöset / vnnd an den Tag gebracht worden.

Weston / als er nach Ablesung seiner Mißthaten / deren er beschuldigt wurde / von den Commissarien gefragt ward / wo er zu Recht stehen wolte / gab er zur Antwort: Nirgend anders / dann da sein Seligmacher Jesus Christus were. Ob nun wol die Herrn jhn starck vermahneten / ja auch der König selbst den Bischoff von Ely an jhn geschickt / daß er sein arme Seel besser bedencken solte / mocht gleichwol Anfangs nichts helffen / biß daß er deß andern Morgens von sich selbst sagt / er wolte sich für das Landrecht stellen. Ist also vber jhn Gericht gehalten / vnd er an Overberys Tod schuldig befunden worden. Er aber läugnete noch eben starck: Doch endlich erkant er seine Sünde / vnd begehrte / daß man deß Overbery Vatter zu jhm solte kommen lassen / für welchem er auff seine Knie gefallen / vnd wegen deß an seinem Sohn begangnen Mords vñ Verzeihung gebetten / welcher solches jhm von Hertzen verziehen. Ist also darauf gemelter Weston / mit dem Strang vom Leben zum Tod hingericht worden. Es seind aber auch der Graff von Somerset / vnd die Gräfin / die Metze Thurners / neben viel andern gefänglich angenommen worden. Man gab auß / daß hinder gemeltem Graffen / ein vberschwenckliche Summa Gelts gefunden / vnd viel böse Stück auff jhn gebracht worden. Darvon hernach weiter Bericht folget.

König in Franckreich wird jetzo Heurath bedacht.

In vorgehenden Büchern ist angezeigt worden / welcher Gestalt zwischen dem König in Franckreich Ludwig dem XIII. vnd deß Königs in Spanien eltiste Tochter ein Heuraht beschlossen worden. Ob nun wol nicht allein der Printz von Conde vnd andere / insonderheit aber die Religionsverwandte in Franckreich / sonderen auch andere benachbarte Könige / Fürsten vnd Republicken solches sehr vngern gesehen / vnd müglichstes Fleiß zuverhindern sich vnderstanden / haben doch die andere / insonderheit deß Königs Mutter die Sach so weit getrieben / daß der König entschlossen / seine Braut von den Spanischen Grentzen abzuholen / zu welchem End grosse Bereytschafft gemacht / vnnd ein gewaltige Summa Gelts auß der Bastilien genommen worden.

Schreibe zu Printzen von Conde.

Dieweil nun hierauß nicht allein bey den Hugenotten in Franckreich / sondern auch fast bey allen Vnterthanen dieses Königreichs / eine grosse Forcht entstanden / ob möchten durch diese zweyfache Heurath die Spanische Inquisition in Franckreich auffgerichtet werden. Als haben Ihre May. hierinn vorsichtiglich zuverfahren / vnd zuvor die Fürsten deß Geblüts / sonderlich den Printzen von Conde auff seine Parthey zuziehen / hat hochgemelten Printzen / durch nachfolgendes Schreiben mit jhme zu ziehen / erfordert.

Mein Vetter / Ich hab euch mehrmals kund gethan / welcher massen ich begehrte / daß jhr mir auff der Reyse / die ich auff Guienne / zu Vollziehung meines Heyrats habe / Gesellschafft leysten solte: Vnd hab euch laden vnd beruffen lassen / daß jhr euch darzu gefast machen / vnd zum selben Ende zu mir kommen sollet: Ich hab euch selber meine gute Meynung vber etliche Puncten / so wol die gemeine / als andere Sachen betreffend / wissen lassen / die jhr vor ewerer Widerkunfft begehrten erklärt zuhaben / vnd zu dem Ende den Herrn von Villeroy zu vnderschiedlichen malen an euch gesandt / der jetzt noch bey euch ist / durch welchen jhr auch der guten Affection vnd Zuneigung / die ich vnd die Königin meine Fraw Mutter zu euch tragen / werden haben können berichtet vnd versichert werden. Nichts desto weniger hab ich biß noch zu / ewere Meynung hierüber nicht können wissen / vñ bey euch nichts / als Stillschweigen vnd Verzug vernommen: Vnd weil ich mich inmittelst nohtwendig auf den Weg hab begeben müssen / sende ich den Herrn von Pontchartrain meinen geheimen Raht vnd Secretarium zu euch / vmb ins gesampt mit gemeltem Herrn von Villeroy / euch / meiner Reysen halben genommene Resolution / daß ich dieselbige auff Sambstag den ersten deß nechstkünfftigen Mönats fürzunehmē gemeynt sey / anzukündigē / vñ euch abermals meinetwegen zu bitten vnd zuladen / daß jhr euch wider bey mir eynstellet / mir Gesellschafft leystet / vnnd die Stelle vertrettet / die ewerm Stand gebühret / oder je in Gegenwart deß ermelten Herrn von Pontchartrain / euch erkläret / ob jhr gemeynt seyt / mir wider meine Hoffnung / solches zuverweygern / oder euch dessen zubeschwären / vnnd mir diesen Dienst abzuschlagen / damit er mir vollkommene Erklärung darvon vberbringe / weil solches die fürnembste Vrsach seiner Reyse ist: Mich demnach auff das jenige / so er vnd vorgemelter Herr von Villeroy / euch von meinetwegen anzeigen werden / referierend / vnnd GOtt bittend / daß er euch / mein Vetter / in seiner heiligen Obacht bewahre. Geschrieben zu Pariß den 29. Julij 1615.

1615.

Darauff der Printz nachfolgender gestalt geantwortet:

Gnädigster Herr / weil Ewer Mayestät mir die Ehr angethan / daß sie an mich mit dem Herren von Pontchartrain den sechs vnd zwantzigsten dieses geschrieben / vnnd ich auff solchem Schreiben Dero vorgenommene geschwinde Reyß nach Guienne / vnnd den Befehl / welchen Ewer Mayestät an mich ergehen lassen / verstanden / daß ich mich zu dero verfügen / vnnd jhr Gesellschafft leysten solte: Hab ich keinen Vmbgang nehmen können / Ewer Mayestät vnderthänigst anzudeuten / daß solche schnelle Reyß / ehe das Reich wider in guten Stand gebracht / vnd den Mängeln / so Ewer Mayestät beydes die gemeine Reichsstände vnnd Ewer Parlament zu Pariß zu Gemüht geführt haben / abgeholffen worden / eine Verfolgung vnd Continuation sey der bösen Rahtschlägen der jenigen / welche ich vor diesem in meinen demühtigsten Erinnerungen / euch gnädigster Herr / vnnd der Köntgin keinen Verdrieß zumachen / hab vnterlassen zu nennen / der gefasten Hoffnung / daß sie würden auffhören Ewer Mayest. Gütigkeit zu mißbrauchen.

Dieweil sie aber fortfahren sich mit Ewer Authorität zubehelffen / zum Deckmantel jhres schädlichen Vornehmens vnd gewaltsamer Rahtschläge / so nunmehr allzu viel bekant vnd offenbar sind / also daß man an denselben nit mehr zweiffeln / noch jhnen länger zusehen kan / dieweil

sie zu

1615. sie zu Vmbkehrung ewers Reichs/ zu Schwächung ewerer Cron/vnd zu ewers Hauses/ vnnd fürnembster Herrn ewers Reichs Verderb gereychen: Als bin ich/ gnädigster Herr/ getrungen worden/ nach lang gehabter Gedult/ Ewer Mayestät mit solcher Demuht vnnd Ehrerbietung/ als ein gantz demühtiger Vnterthan seinem König schuldig ist/ die rechtmässige Vrsachen/so mich ewerm Gebott also geschwind zu gehorsamen/ auffhalten vnnd verhindern/ fürzubringen: Vnd gebe demnach Ew. Mayest. ich vnterthänigst zuerkennen/ daß eben/ als ich mich gen Creyl begeben/vnd es dero beliebet hatte/ den Herrn von Villeroy zu mir zusenden/ vnnd mir zugebieten/ daß ich mich zu Ihr verfügen solte/ mit dem Erbieten/daß Ew. May. darnach trachten würde/ wie sie ein gute Ordnung vber die gemeine Sachen jhres Königreichs/ anstellē möchten/ ich jhme zur Antwort gab: Nachdem ich 8. Monatlang zu Pariß gewesen/ vnnd daselbsten den Anfang/ Fortgang vnnd Ende der Reichsversamlung/ vnd dann auch/ was man für procedere vnd Rencke/ die Deputierte zuverführen vnd vmbzukauffen gesehen/vnd jre Rahtschläg vñ Resolutiones krafftloß zu machen/ gebraucht/ vnd wie das Parlament vbertäubt vnnd vngebührlich tractiert ist worden/ vmb deß willen/ daß es Ew. May Dienst erzeigen wolte/ vnd wie mein/ vnd anderer Fürsten/ vnnd ansehenlicher Herrn Leben/ darumb daß ich neben jhnen/ meine Meynung auff das jenige/ so daselbst vorfiele/zu ewerm Dienst vnnd deß Reichs Wolfahrt/ freymühtiglich in ewerm Raht vorbrachte/ in der Wagschal vnnd Gefahr gestanden/ daß ich mit Ehr vnnd Sicherheit dahin nicht widerkehren konte/ehe vnd zuvor es Ew. May. beliebt hätte/in der Reformation jhrer Rähte/ vnd in den offenbaren in der Erinnerung Ewers Parlaments begriffenen Vnordnungen zuversehen. Warüber/ weil es E. May. zum andernmal beliebet hat/ obgemelten Herrn von Villeroy/ naher Cleremont an mich zusenden/ mit mehrerem Gewalt/ als er in seiner ersten Reyse gehabt hatte/ haben wir mit einander von der Reformation vorgedachter ewer Rähte/vnd wie denselben gesteüret vnnd gewehret werden möchte/ conferiert vnd Gespräch gehalten.

Vnd was die Erinnerung deß Parlaments belangt/ hab ich meine Meynung darüber zu erklären gespart/ biß daß ich mit den Printzen vnd Officierern der Crone/ vnnd andern Herrn/ die mit meiner Meynung vbereynstimmen/ vnnd nicht weniger zu Ewerm Dienst/ zu gemeiner Wolfahrt ewers Reichs/vnd Bevestigung ewerer Crone/ als derselbe Herr von Villeroy/ geneygt seynd/darauß geredt vnd conferiert hätte. Vnd haben Ew. Mayest. das jenige/ welches er Villeroy/hatte angefangen zuhandeln/ nicht für mißfällig auffgenommen/ darneben auch rahtsam erachtet/ jhn wider hieher zusenden/ vnd als er hieselbsten diesen Morgen wider ankommen/ waren wir allbereyt in Gespräch vber obgemelte Erinnerung/gerahten/also daß die Sachen auff gutem Weg stunde.

Deß vorgemelten Herrn von Pontchartrain Ankunfft aber/ der E. May. Schreiben mir hat gelieffert/ vnd diß eylfertig Verreysen kund gethan/welches den gemeinē Nutzen/der Frucht die man auß dieser Conferentz Außgang verhoffte/ beraubt hat/ machet die Sachen/ deren man sich zugetrösten hätte/vnmüglich/ vnd solches wegen dieser Eyl/ vnd vermehret vber das die Vnordnungen/so sich in ewerm Reich befinden. Daher ich gezwungen werde/ Ew. May. die Authores selbsten namhafft zumachen/ welche da seyn der Marschalck de Ancre/der Cantzler/ der Commandeur Syllery/ Dole vnnd Builon/ welche allein in der Erinnerung deß Parlaments angedeutet worden: Vber welche Ew. May. ich vnterthänigst bitte/recht zusprechen/ vnd zuverordnen/daß die vber jhrem Handel vnd Wandel geführte Klagen erwiesen werden/ vnnd daß man gegen sie/ vermög ordentlicher Wege Rechtens verfahre/ nach gewöhnlicher Form/ wie dann auch von dem vor wenig Tagen/ an der Person deß Herrn von Provilie Sergant Major ewerer Statt Amiens/ durch einen Italiänischen auff dem Castell daselbst in Guarnison ligenden Soldaten begangenen Mord/daß Ew. Mayest. verordne/ daß er der Thäter in Handen der ordentlichen Richter gestellt werde/ damit jhm sein Proceß gemacht vnd vollnzogen werde/ wie ein so schelmisch Stück verdiener. Vnd so lang etliche ewerer Rähte nicht in Zaum gehalten/ die Erinnerung deß Parlaments in acht genommen/ vnnd vber die darinnen erzehlte Mängel/ Ordnung gestelt/vnd so wol vber die darinnen angedeute/ vnd Ew. May. jetzt von mir namhafft gemachte Personen/ als vber obgemelten Italianischen Soldaten kein Recht gesprochen wird/ bitte E. May. ich demütiglich/ meiner zuverschonen/Ihr auff dißmal zufolgen/welches ich sonsten thun solte/ vnd auch ohn einige Difficultet thun werde/im Fall es Ew. May. beliebet/ vor jhrem Verreysen in diesen Sachen Versehung zuthun: Dero ich jederzeit durch meinen Gehorsam wil beweisen/daß ich sey/

Gnädigster Herr/

Ew. May.

Vnterthänigster Diener/

H. de Borbon.

Geschrieben zu Soissons/ den 26. Julij 1614.

Dieses ist/was gemelter Printz/dazumal dem König geantwortet/ auß welchem seine Meynung vnd Intent wol zu spüren.

Nachdem er aber gesehen/ daß der König sich nichts desto weniger auff die Reyß rüstete/ ja alles schon fertig war/ hat er nachfolgende Apologi in offentlichen Truck außgehen lassen/ vnnd angefangen auff Kriegsverfassung zugedencken/ auch zu solchem viel andere Fürsten vnnd Gemeinden beyder Religion/ denen das dazumalige Regiment nicht gefallen/nicht vngeneigt befunden/ wie in nachfolgendem sol angezeigt werden. Obgedachter Apologi Innhalt lauter also:

Erklärung vnd Protestation schreiben deß Printz von Conde.

Es ist Männiglich bewust/wie der Herr Printz von Conde/ schon offtermals dem König vnnd der Königin/ seiner Fraw Mutter/ die grosse Vngelegenheiten vnd Beschwärnussen/ damit

dieses

1615. dieses Königreich beladen / zu erkennen gegeben / in massen dann dieselbe je lenger je mehr zugenommen vnnd vermehret worden / zum endlichen Vntergang vnd Verderben desselben / wofern nicht auffs allerbäldeste demselben durch gute Vorsichtigkeit jhrer Mayestät abgeholffen würde.

Diß ist im verschienen Jahr gewesen der Jnnhalt seiner sehr sorgfeltigen Erklärung / so er an die regierende Königin damals gethan / auff Raht vnnd angeben einer nicht geringen Anzahl Fürsten / Officirer deß Reichs / Herrn vnnd Edelleuthe / so jhm beygestanden vnnd es mit jhn gehalten haben. Aber die böse Räthe / welche die Feinde deß friedlichen Wolstands in Franckreich in Bestallung halten / haben diß alles in ein Gifft verwandelt / vnd alles gerichtet zur Vnterhaltung der Kranckheit / vnd weil sie gesehen / daß auff diese weiß jhre Rahtschläg bekand / vnd jhr Vornemen offenbar würde gemacht werden / haben sie / in Hoffnung jhre Mißhandlung zu verbergen / vnd die Schande von jhnen abzuwenden / deren sie nicht entgehen kondten / jhre Zuflucht genommen zu allerhand Arglistigkeit / damit die sich zu allen zeiten beholffen haben / so das Verderben dieses Königreichs geschworen / vnd zu solchem ende alle Vngelegenheit angestellet haben. Aber dieweil das Vnheyl so groß vnd mancherley war / haben sie nicht können zu wege bringen / daß diese allgemeine Klage dem König vnd seiner Mutter der Königin nicht hätte sollen zu Ohren kommen / vnd dieselbe / so wol zu Erleichterung der armen Vnderthanen / als zur Rache gegen die Anstiffter solches allgemeinen vnwesens vnd verderbens zu bewegen.

Diesen fall nun / so jhnen vber dem Haupt schwebere / abzuwenden / haben sie sich mit hochmut vnd vnverschamten hertzen / welches aller Missethäter zuflucht ist / darwider gesetzt / vnd sich nicht geschewet / die gute Meynung vnd den heylsamen Raht obgedachter Printzen vnnd aller deren / so es mit jhm hielten / zu lästern / damit sie beydes jhre Person vnd Handlung verdächtig vnd verhaßt machen könten / vnd dem Vrheil / welches sie zugewarten hatten / entgehen: Dazu dann die all zu grosse Leichtglaubigkeit der Königin nicht wenig geholffen / welche sie beredt haben / daß die begehrte Reformation nichts anders were / als ein Deckmantel / sie der Regierung zu berauben / vnd die allgemeine Klagen / welche gleichsam der letzte Seufftzen waren so vieler tausent Menschen / nichts anders weren / als ein Stimme eines widerspenstigen vnnd auffrührischen Volcks / so ein verlangen hette nach Newerung vnnd innländischen Kriegen: Also hat ein solcher Betrug ein Mißtrawen in dem Gemüht jhrer Mayestät / erwecket / welche sich derhalben leichtlich von dem rechten Weg hat lassen abführen / vnd die Ohren verstopffet gegen alle gute Erinnerung / welches denn eine Frucht gewesen / so dem vorhaben deß Printzen vnd dem Wunsch aller ehrbarn Leuthe gantz zu wider: Denn weil man mit der lincken Hand genommen / was er mit der rechten gegeben / hat man an statt das gute zu befürdern / welches er begert / angefangen jhn mit Waffen vnd Heereskrafft deß Königs zu vberfallen. 1619.

Zu diesem Ende hat man newe Regimenter angestellt / die Schweitzer vmb hülff ersucht / vnnd auß der Königlichen Schatzkammer das Gelt genommen / welches Weiland der König auff einen Nothfall / vnnd zu gemeiner Wolfahrt dahin gelegt hatte / solches zugebrauchen wider sein eigen Blut vnd seine allergetreweste Diener / weil sie haben dörffen das Maul auffthun / vnnd von dem allgemeinen Jammer vnd Elend / wie dann auch von der Reformation vnnd Abschaffung aller Vnordnungen in diesem Königreich reden.

Jn dem nun solche vnd dergleichen Proceß / wider das vnderthänigste Suppliciren vnbewehrter Personen öffentlich vorgiengen / funden sich bey Jhrer Mayestät noch etliche Leuthe / die die Volziehung solcher schädlicher Rahtschläge zu rück hielten / vnnd damals eine Zusammenkunfft / oder Gespräch fürgeschlagen / welches denn zu Soisson angefangen / vnnd zu Sanct Manhaut vollendet worden / mit einer schönen Resolution von Versamlung der general Ständen: Welches denn ein alt vnnd sehr heilsames Mittel ist / für die innerliche Wunden vnd Schäden dieses Königreichs: Vnd hat man gute Hoffnung gehabt / es würden in dieser Versamlung der Stände / allerhand feine Mittel gefunden werden / allem Vnheil deß gemeinen Wesens abzuhelffen / vnnd dasselbe wider zu vorigem Glantz vnnd Würden zu bringen: Ein jeder hoffte vnnd verhieß jhm viel ein glückseligern Fortgang / als das ende mit sich gebracht vnnd erwiesen hat / da die Mittel / so man gebraucht hat / füglicher gewesen / das Vbel zu erhalten / als zu dempffen vnd abzuthun / in massen dann offtmals ein guter Vorschlag das jenige würcket vnnd mit sich bringt / welches deroselben schnurstracks zu wider ist.

Es haben auch die jnigen / so auß den Früchten wissen zu vrtheilen von dem Baum / vnd auß muthmassungen dessen / das zukünfftig ist / wissen zu schliessen von dem Außgang vieler Dienge / bald bey guter Zeit gemerckt / daß der Außgang solcher zusammenkunfft der Stände bey weitem nicht seyn würde / wie man wol verhoffet / vnd daß der Proceß / den man in der Sachen führet / solchen außschlag nicht gewinnen würde / wie man wol erwartet / sintemal die jenigen / welche der Geitz / Ehrsucht vnd andere priuat Affecten / zu anderen Rahtschlägen getrieben / vnd welche den Fried vnd Ruhe deß Königreichs Franckreich / nicht leyden konten / gar wol wußten / daß sie zu jhrem Vornemen anderst nicht / als durch Verwirrung / Verderbung vnd Vntergang deß gemeinen Wesens / gelangen könten: Vnnd besorgeten sich / es würden die Stände jhren Lauff zu rück halten vnnd Rechenschafft begehren von jhrem bösen Beginnen: Derhalben wolten sie zu solcher Versamlung nicht verstehen / sondern auß Forcht der Straffen / so sie verdienet / haben sie also bald von Anfang an nicht

vnters

1615. vnterlassen/alle List zuerdencken/wie solche Versamlung zurück getrieben/vñ fruchtloß gemacht werden möchte.

Auff daß nun solche Versamlung vnnd Zusammenkunfft möchte verhindert werden/haben sie erweckt die Meuterey zu Potiers/ dahin der Herr Printz von Conde / mit etlichen seiner Haußgenossen sich verfügt hatte/das Recht zuersuchen/ wegen etlicher Mißhandlung an ihm begangen/ in dem man einen von den Seinigen hart geschlagen vnd verwundt hatte : Daselbst haben sie durch etliche von jhnẽ abgesandte Botten ein Theil Eynwohner/ die sie wusten/daß sie zur Auffruhr geneigt waren/beweget: Die dann die Statt mit Schrecken vnd Kriegsforcht erfüllet haben/eben als ob der Feind vor der Statt were : Dessen dann obgedachter Printz/ sich gegen der Königin beklagt/ vnd das Recht hat wegen solcher Auffruhr vnnd vngebührlichen Processes ersucht hat. Aber diese böse Rähte haben also bald Ihrer Mayestät die Ohren vollgeblasen von Calumnien vnnd falschen Eynbildungen/als wann er die Statt Potiers hätte wöllen vberfallen vnd bezwingen: Welches aber ein lächerlich Ding war/ daß ein Fürst/der in Hoffnung einer Vnderhandlung vnnd Vertragsstünde/vndbewehrt/vnd allein mit einer kleinen Anzahl seiner Haußgenossen / einen so grossen Anschlag solte vorgehabt vnd außzuführen vermeynt haben / daß er jhm hätte wöllen zu eygen machen/eine so gewaltige Statt/mitten im Königreich gelegen. Aber sie hatten jhnen die Gedancken gemacht/ als hette er die Raach wöllen für die Hand nehmen/ gegen obgedachte Mißhandlung/ so rechtmässig hielten sie dieselbe zuseyn/ vnnd wann jhm das Recht wider die Verbrecher verweygert würde / in massen es doch gleichwol geschehen ist/ daß jhn solches hätte mögen zur eussersten Vngedult bringen/ vnd obgedachte Versamlung verhindern.

Als aber obgedachter Printz/sich still gehalten/ vnd diese Vnfug vnvermerckt hat fürüber gehen lassen/ vnnd also sie wol gesehen/ daß sie die Zusammenkunfft der Stände nicht verhindern könten/ haben sie jhnen fürgenommen/ dieselbe jhren Fortgang haben zulassen/ vnd aber solcher gestalt anzustellen/ daß die rechtmässige Klagen der Vnterthanen vertuschet/ die Anschläge vnd Verrähterenen gegen die Stände vbersehen würden/die Mißhändler vngestrafft bleiben/die Vngerechtigkeit vnnd Verwirrung gestärcket/ allerhand Vnheyl befördert/ vnnd also der Nam der Stände in Franckreich in Ewigkeit verhasset gemacht vnd verflucht werden möchte. Zu diesem Ende haben sie sich bemühet in allen Provintzien etliche Deputierte nach jhrem Sinn zu erwehlen/ vnnd keinen zu den Particular-Versamlungen zuberuffen/ dann welcher jhnen gefallen: Da sie dann einem gewisse Besoldungen vnd Bestallungen gegeben/ dem andern stattliche Verheissungen gethan / mißbrauchende zu solchem Kauffhandel/mit grossem Stoltz/ den Namen deß Königs vnd der Königin/mit Verwerffung etlicher Personen/die sie sagten/daß sie Jhrer May. nicht gefällig weren.

An etlichen Orten haben etliche von jhrem Anhang sich selber deputiert/vnd mit offentlicher Gewalt das jenige gethan/so sie von Rechts vnd Gewonheit wegen/ nicht hätten hoffen mögen. Also ist die Freyheit der Wahl gantz vntergetruckt worden/ durch die Zusammenrottierung vnd Erkauffung der Regimenten vnnd Obrigkeiten/ vnd die Stände seynd bestanden auß eytel Personen/so auff diese Weiß erkoren vnd zusammen gebracht worden. Man ist aber damit noch nicht zufrieden gewesen/ sondern man hat noch vber das auch Gedenckzettel außgeschickt in die Provintzien/vber das jenige/ so man hat wöllen eyngezeichnet haben in die Quartier/ oder gemeine Register/ welche an vnderschiedlichen Orten vielfältig angestelt worden/ solche den Stätten vnd gemeinen Versamlungen/so wol deß Adels/ als deß gemeinen Volcks zubehändigen/ vnd zu cõmunicieren: Daß man also mit Warheit wol sagen mag / daß diese Versamlung nichts mehr von den Ständen / als allein den blossen Namen gehabt habe.

1615. 161

Das Volck hat geruffen vnd geklagt an allen Orten : Aber die mit deß Volcks Schaden jhren Nutzen suchen/ vnnd dessen Armut erndten/ haben nichts darauff geben / dieweil sie gedacht/ daß solche Klagen bald veralten vnnd erkalten/ vnd bereden sich derhalben / daß alle Beschwärnussen leichtlich werden getragen vnd vberwunden werden/durch die Gewonheit. Weil dann das Volck noch keine Linderung von diesen Ständen empfunden / so hat es auch gar keine Hoffnung haben können/ daß es ins künfftig etwas bessers von denselben möchte zugewarten haben: Welches eytel Vorbotten/ noch mehrers Jammers vnd Elend sind.

Der dritte Stand/ welcher war das gesündeste Theil Franckreichs/ hatte nach seiner guten Affection/so er zu dem König truge/ sich wollen bemühen/ dessen Person durch Mittel/ welches für gut vnnd tüglich von allen ehrlichen Leuten erkant war/zuversichern. Aber also bald haben sich Leut gefunden/ jhrem König so wenig zugethan/ja so trewloß/ so meyneydig/ vnnd jhrem Vatterland/so vndanckbar/ daß sie das Leben der Könige in ein Problema, oder zweiffelhafftige Frage gestellet/vnd darauß eine Materi der Vneinigkeit gemacht : Darüber hat man in dem Raht deß Königs einen Fuchsschwantz gestrichen/ da man so wol dem einen/ als dem andern Theil ein Stillschweigen aufferlegt hat / eben/ als ob das Leben der Könige/ein schlecht Ding/ vnnd ein solche Sach were/ die nicht werth/ daß man darüber das Maul auffthun solte. Mitlerweil hat man Bücher vnter das Volck außgestrewet/in welchen die Cron vnd Stand der Könige einer andern Gewalt vnterworffen/ vnnd das Leben derselben/ dem Wüten der Mörder vntergeben worden/ welche sie möchten für Tyrannen halten/ nach Gelegenheit deß Nutzens/ so sie darvon hoffen könten : Vnnd das noch schändlicher/ in einem solchen Königreich/ als Franckreich ist/ werden diese Bücher gedruckt/ vnd offentlich verkaufft: Hergegen aber die Antwort frommer Vnterthanen auff solche Gottlose Schrifften/haben solche Freyheit nicht/vnd können nicht ohne sondere Gefahr an das Liecht kommen.

Vnd weil man durch solch Stillschweigen/ oder vielmehr solche schändliche Verrähterey/ Vrsach gegeben hat / zu solchem gefährlichen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Vnheil gegen die geheiligte Person der Könige/ in dem man gleichsam selbst auß dem Gewalt der Stände außgesetzt hat den Artickel/ welcher wolte/ daß man Nachforschung thun solte/ wegen deß verfluchten Vattermords deß vorigen Königs/ glückseligster Gedächtnuß/ dessen Wunden noch gantz blutig seyn/ vnd Raach ruffen vor dem Richterstul GOttes/ vber die Mitvrsächer seines Tods/ wie sol ein Volck glauben/ daß man geneigter vñ willfähriger sey abzuhelffen dem Vnheyl vnnd den Beschwärden/ da sie mit geplaget seyn/ vnd die ins künfftig sich noch mehr zu jhrem gäntzlichen Verderben vnd Vntergang finden möchten?

Man hat gesehen/ daß der Marschalck d' Ancre, welcher allein durch Gunst/ nicht aber einige Verdienst vnd Wolthat/ die er dem Reich bewiesen/ wider die Gesetz deß Reichs/ ist zu den höchsten Emptern vnd fürnembster Würde gestiegen/ vor den Augen der Stände einen gantz vbermühtigen Mord vnter dem Frantzösischen Adel angerichtet hat/ mit so grosser Freyheit/ daß die Klagen/ so deßwegen geschehen/ für Mißhandlungen gehalten worden: Welches dann vor wenig Tagen einen Italiänischen Soldaten auff dem Casteel zu Amiens so kühn gemacht hat/ daß er auch den Herrn von Prouville/ Ober Amptmann in selbiger Frontierstatt/ offentlich ermordet hat/ also daß noch biß daher kein Vrtheil darüber ergehen mögen/ da man doch eben zur selbigen Zeit scharpff genug wider etliche Frantzösische Edelleut/ gar schlechter vnnd geringer Vrsachen halben procediert/ vnnd jhr Verbrechen auff den höchsten Grad der Mißhandlung gesetzt hat/ dieweil sie obgedachtem Printzen/ zugethan waren/ vnd er dieselbe in seinen Schutz genommen hatte.

Man hat in der Hauptstatt deß Reichs sehen ankommen/ vnnd nicht allein zu Hoff stehen/ sondern auch ein freyen Zugang haben zu vnderschiedlichen grossen Häusern/ vnnd mit Namen zu dem Hauß deß obgedachten Marschalcks/ etliche verfluchte Personen/ vnter mancherley Schein/ auß mancherley Orten in Europa beruffen/ als Juden/ Zauberer/ Giffteberyter/ Mörder/ rc. bey welcher Zusammenkunfft man mancherley Anschläge wider das Leben obgedachten Printzens gemacht/ wie auch wider den Hertzog von Longueville vnnd andere Fürsten mehr/ die nicht weniger zum Dienst deß Königs vnd deß Reichs bereyt/ als aller Vngerechtigkeit vnd Verwirrung feind sind.

Man hat auch zur selbigen Zeit gesehen allerley Avisen vnnd newe Fündlein/ wie man Gelt von den Leuten bringen möchte/ da dann wol viertzig Mandaten zu solchem Ende gestellet vnd besiegelt worden. Aber weder dieses Gelt/ noch anders/ so von Verkauffung der Herrschafften (welche durch fleissige Haußhaltung deß vorigen Königs/ in kurtzer Zeit hätten können loß gemacht werden) erhaben worden/ ist in den Kasten deß Königs kommen/ oder zur Notturfft gemeinen bestens/ sondern die vnersätliche Geltgierigkeit deß Marschalcks de Ancre zuerfüllen angewendet worden/ welche so groß ist/ daß man beweisen kan/ daß er nach dem Tod deß vorigen Königs/ durch allerhand Mittel/ vnnd durch Anstellung frembder Namen/ die Verification vnnd Bekräfftigung der Geschäncke/ desto füglicher zuerwerben/ an barem Gelt mehr als sechs Millionen Pfund/ das ist in die viertzig Tonnen Golds an sich gebracht vnd gezogen hat. 1615.

Man hat auch gesehen/ mit was grossem Fleiß er vor diesem getrachtet hat/ auß den Händen obgedachten Hertzogs von Longueville/ die Verwaltung vber Picardey/ welche eine von den aller Fürnembsten in dem gantzen Reich ist/ zu ziehen: Da er jhm ein grosse Summa Gelts angebotten hat/ mit schändlichem Exempel deß Geltsetzens/ auff das jenige/ so zu der Belohnung der Tugend vnd Trew gemeltes Hertzogs Vorfahren gegeben worden: Als er nun solches nicht hat können zu wegen bringen/ hat man vor wenig Tagen den Gewalt gesehen/ den er vnter dē Namen deß Königs zu Amiens/ hat angerichtet/ sich selbst allda zuverstärcken/ vnd jhre Mayestät also zu zwingen/ seine Macht zu respectieren/ vnnd seine Thaten vnd Anstellungen zu leiden/ auß Forcht/ daß sie leichtlich eine so gewaltige Vestung verlieren könte/ wann es dem Marschalck in Sinn kommen würde/ sich seinem Gehorsam zu entziehen: Wie dann solches leichtlich geschehen kan/ von solchen Personen/ wie er ist/ die keine natürliche Zuneygung haben/ noch jhnen die Erhaltung deß gemeinen Bestens/ angelegen seyn lassen.

Man hat gesehen/ vnd siehet noch täglich mit grosser Schand von Franckreich/ daß dieser Frembdling neben denen/ so vnter jhm seyn/ die Thüren sind/ durch welche man gehen muß/ wann man einig Ampt/ Gnad vnd Wolthat erlangen wil. Dann sie die Beneficien/ Empter vnnd Verwaltungen in Händen haben/ die Besoldungen außgeben/ die Lehen vnnd Gnadengelter außtheilen/ ja auch das Leben den Vnterthanen deß Königs/ nach jhrem Gefallen/ ab vnd zu sprechen.

Also haben sie mit grossem Vnkosten Jhrer Mayestät/ ja auch derselben zu grossem Nachtheil/ einen grossen Hauffen newer Creaturen auff die Bahn gebracht/ vnnd jhnen dardurch einen gewaltigen Anhang gemacht/ werden auch denselbigen noch gröſſer machen/ wann sie nach Abschaffung der Jährlichen Rechten/ darumb sie dann fleissig angehalten/ vollkommenen Gewalt erlangen werden/ die Empter jhres Gefallens zubestellen. Dann sie damit vmbgehen/ wie sie durch solche vnrechtmässige Mittel/ zu der Zeit deß schwachen Alters deß Königs/ jhn aller Zuneygung seiner Vnterthanen berauben/ vnnd dieselbe an sich ziehen/ in dem sie die Empter vnnd Beneficien/ welche man von dem König zu empfangen pflegte/ außtheilen: Hergegen aber der König mit dem Hassß vnnd Vnwillen der Vnterthanen/ wegen deß schwären vnd vnerträglichen Jochs/ mit welchem sie gedruckt werden/ beladen bleibet: Welches dann der Weg ist zu einem höhern Anschlag/ vnnd ein gewiß Zeugnuß/ daß jhr Fürnehmen nicht gering sey/ wann sie schon anders nichts gewiñen/ als daß sie die Gerechtigkeit/ welche sie mehr/ als alles auf der Welt förchten/ hemmen vnd versperren.

Diese Ding vnd viel andere dergleichen/ haben bey den Ständen ein seltzames Ansehen ge-

1619. häbt / welchen / weil jhnen nichts vbrig geblieben / als allein der Nam jhrer vorigen Würde / nicht erlaubt gewesen etwas darwider zureden / ohne Erlaubnuß der jenigen / die die Authores vnnd Vrsächer waren solches Vnwesens / das man begehrte zuverbessern. Vnd ob wol etliche erbare vnd mit solcher Kauffmannschafft vnbefleckte Leut / die in jhrem Hertzen noch ein brennendes Fünckle in der Tugend vnserer Voráltern hatten / sich mit betrübtem Gemüht herfür gethan / vnnd den letzten Eyffer der sterbenden Freyheit außgeworffen haben: So hat doch die grosse Menge deß Gegentheils / vnnd der Nam deß Königs / den man sehr mißbraucht hat / das Böse zu bekräfftigen / vnd die gute Rahtschläge vmbzustossen / gemacht / daß sie haben müssen stillschweigen: Dardurch alles Heyl vnd Verbesserung so man von der Zusammenkunfft der Stände hat mögen erwarten / zu nicht gemacht worden. Vnd ob wol der Printz jhm vorgenommen hatte / bey solcher Versamlung der Stände persönlich zuerscheinen / vnnd einen jeden zu ermahnen / sein besonder Anligen anzuzeigen / vnd sich daran zuhalten / so zum Dienst deß Königs / vnd zur Linderung der Beschwärden seiner Vnterthanen dienlich: Sich auch selbst der Censur / oder Bestraffung der Stände zu vnterwerffen / vnd jhren Fleiß vnd Trew auffzuwecken / vnd zu ermahnen / daß sie alle Mühe anwenden wolten / die Vrsächer vnd Authores dieses Vnwesens bekant zumachen / auch alle gute Mittel vorschlagen / vnd den König bitten / daß er die Schuldigen straffen wolte: So haben doch trewlose vnd meineydige Räthe den Namen Jhrer Mayestät / noch weiter zu einer Brustwehr vor jhre Boßheit mißbraucht / vnd seyn so stoltz vnd vermessen gewesen / daß sie dem Printzen haben lassen ansagen / der König habe jhm verbotten auff den Tag zu kommen: Ja sie haben durch die Arglistigkeit jhres Anhangs / so viel zuwegen gebracht / daß / wann er sich dahin hätte wöllen verfügen / man jhn nicht mit solcher Ehre / als jhme gebühret / hätte empfangen / oder jn den Grad der Hochheit / den er in diesem Königreich von Rechtswegen hat / besitzen lassen.

Vnd ob wol gedachter Printz / sich enthalten / daß er bey den Ständen nicht erschienen / vnnd man jhm nichts zumessen könte / vnd allein seine alte brennende Zuneygung zu dem Dienst deß Königs / jhme zur Mißhandlung gedeutet ward: So hat man dannoch nicht nachgelassen / heimliche Versamlungen / drey oder vier Personen / geringes Ansehens / auch bey der Nacht zuhalten / da dann beschlossen worden / daß man obgedachten Printzen / vnnd andere Fürsten / Herrn vnnd Officierer der Cron / welche eben so wenig / als er / sehen können / daß die Mayestät jhres Königs / so jämmerlich vnter die Füß getretten würde / noch eine so schändliche vñ muhtwillige Verkehrung aller Ding leyden / gefänglich einziehen solte. Vnd weil man das Volck nicht köndte bereden / daß solche Gewaltsübungen von dem König befohlen weren / so hat man in demselbigen Raht auch beschlossen / die Einwohner zu Pariß Wehrloß zu machen / die Hauptleuthe zu verändern / die Kätten von den Gassen weg zu thun / die Macht der Statt also zu schwächen / vnnd die Schweitzer mit noch anderm Kriegsvolck hinein zu bringen / weil der Stoltz vnd Vbermuth selbiger Räthe so hoch gestiegen / daß sie vermeynet / es müßte alles so zu Vollstreckung vnd Außführung jhrer schädlichen Rahtschläge dienlich / also angenommen vnd ins Werck gerichtet werden. 1619

Dieweil nun diese Stände gantz vnd gar keinen Nutzen geschaffet / sondern viel mehr alle Beschwernüssen im Reich gröſſer gemacht haben (wie auß dieser vnserer Erinnerung außführlich / aller Orten zusehen / vnd dern Vrsachen desto weitläufftiger von vns außgeführet worden / damit die Königliche Mayestätt Jhrer Mayest. Fraw Mutter / ja männiglich solche Beschwerlichkeiten desto vollkömmlicher erkennen / vnd mit gebührenden Mittel zur Verbesserung richten möchten / in welchen wir dann vnserm tragenden Ampt mit höchstem Fleiß nachgesetzt / in Hoffnung / dasselbige auch der Gebühr / vnnd anderst nicht / von menniglichen werde auffgenommen werden.) Hat demnach dieses Parlament zu Pariß (welches seine Treuw in Erhaltung deß Reichs mit vielen Zeugnussen offt erwiesen / auch fleissig vber das Heyl deß Königs gewachet / ja seine Rathschläge allzeit gerichtet zum Nutz deß gemeinen Wesens) beschlossen auff belieben jrer Mayest. daß vmb den 28. Martij nechst verschienen Jahrs / alle Fürsten / Grafen vnd andere Officirer deß Reichs / die jhren Sitz vnd Stimme im Raht haben / solten beruffen werden / daselbst zu erscheinen / vnnd zu rahtschlagen in dem Dienst deß Königs / was zu deß Königs Nutzen vnd Frommen / vnd zu Erleichterung der Beschwerden der Vnderthanen / vnnd zur Wolfahrt deß gemeinen Wesens von nöthen.

Aber die jenigen / so nicht bestehen können ohn allein durch allerhand Confusiones vnd Verwirrungen / haben anders nicht achtẽ köñen / als daß diese Anstellung einer Reformation zu jrẽ Verderben gereiche / vnd deßhalben dahin getrachtet / wie sie jre May. vberreden möchten / als hätte das Parlament zu viel gethan: Derhalben sich arglistiger weiß beflieſſen / die auffrichtige Meynung dieser Versamblung bey dem König verdächtig zu machen / wie sie jhn dañ auch auf widerwertige Meynung gebracht haben: Darvber dann das Parlament seine Meynung mit ehrerbietigen Worten / nach der sonderlichen Vorsichtigkeit desselben Collegij erklärt / vnd an den Tag gegeben hat. Wann nun solche mit schuldiger Demuth jrer May. were fürgebracht worden / hätte dieselbe darauß leichtlich können abnemmen / daß das jenige so von seinem Parlament verordnet worden / zu seinem Dienst vnd allgemeiner Wolfahrt gerichtet / als welches jhm die Vrsachen alles Vbels / damit das Reich beladen / gnugsam entdecket hatte / mit Anzeigung der jenigen / so dessen anstiffter seynd.

Daher hat ein jeder gehoffet / daß ein Reformation vnd gute Ordnung würde angestellet vnd die Schuldigen gestraffet worden seyn. Aber eben die Leut / die zu solcher Erklärung vrsach gegeben hatten / haben jhre Sach zu beschönen / das Ansehen deß Königs je länger je mehr mißbraucht / vnnd das eusserste versucht: Da dann die Ehre jhrer May. so sehr verkleinert / vnnd die

Justitia

1615. Justitia so gar entheiliget worden / als bey Menschen Gedencken jemals geschehen / dann sie sich vnterstanden / als selbst Schuldige / vnnd durch das gemeine Geschrey Verklagte / ja offentlich Vberzeugte / die andern mit Königlichem Bann / wie sie sagen / zuverbannen / der doch wider den Willen vnnd Meynung deß meystentheils der alten Rähten Ihrer Mayestät / die das Zeugnuß haben bey allen Leuten / mit grossem Ruhm / daß sie dem König getrew / vnd mit sonderlicher Affection zugethan sind / gestellet worden: In welchem Bann / oder Mandat sie zuverstehen geben / es gezieme dem Parlament nicht / dem König zuentdecken das Vnheyl vnd Beschwärlichkeit / so zu Vnterdruckung seiner Vnterthanen vnnd zum Verderben deß gemeinen Wesens täglich zunimpt: Nennen dieselbe Anzeigung eine Schmähschrifft / Anschlag / vnnd Aufflehnung wider Ihre Mayestät / vnnd ordnen / die Gedächtnuß derselben abzuthun / daß sie auß dem gemeinen Rahtsbuch vertilget werden sol / vnnd daß sich keiner sol vnterstehen / dieselbe Ihrer Mayestät vorzubringen / bey Verwirckung seines Diensts / Ampts vnnd Würden.

Damit sie dann gnugsam haben zu erkennen geben / daß sie begehren / die Warheit durch allerley listige Griffe zu vntertrucken / mit welchen sich die allerelendeste Leute gemeiniglich pflegen zu behelffen / auff daß sie der Straaff ihrer Boßheit vnd Mißhandlung mögen entgehen. Es ist der gemeine Gebrauch aller böser Buben / wann sie angeklagt vnd beschuldiget werden / daß sie dann die Ankläger für ihre Widerpart halten / vnd tausenderley Vrsachen suchen / die Zeit mit etwas anders zuzubringen / damit man zu der Erkantnuß ihrer Mißhandlungen nicht komme: Durch welches Mittel sie offtermals vngestrafft bleiben. Ein seltzam Ding ist es / daß den jenigen / so Vnbilligkeit leyden / nicht erlaubt wird zu klagen / vnd Mittel zusuchen / wie ihnen möchte geholffen werden: Das kan man anders nicht nennen / als einen Gewalt / so der Natur wird angethan / welche die Zuneigung zu ihrer selbst eygenen Erhaltung allen Thieren / von der zeit ihrer Geburt an / eyngepflantzet hat.

Diese Gesellschafft etlicher Personen / so sich den Raht deß Königs nennen / nimpt alle Tag im Namen Ihrer Mayest. allerley Vorschläge an / die zu Vnterdruckung deß Volcks / vnd zum Verderben deß gemeinen Wesens gerichtet sind. Vnd ist nichts gemeiners / als die Mandata / für die jenigen / so die Erfinder seyn / solcher Newerungen / welche gleichwol offt von vnsern Königen verbotten worden / die solche Leut haben wollen gestrafft haben / als Verstörer deß gemeinen Friedens.

Vnd als das Parlament alle solche Vnbilligkeit / Vnordnung vnd Beschwärnussen verzeichnet / vnd dem König hat wöllen zuerkennen geben / was zu S. M. Dienst vnd Erquickung der betrangten Vnterthanen ersprießlich were / so hat obgedachter Raht / die Authorität deß Königs in der Zeit seiner Minderjährigkeit gar zu sehr mißgebraucht / vnnd das jenige mit widerwertigen Reden verworffen / was von solchem Ehrwürdigen Collegio fürgebracht worden / als wann die Parlamentsrähte nicht würdig weren nur gehöret / oder zum wenigsten / als die geringste Personen vnter dem Volck gehalten zuwerden. Doch muß es keinem frembd fürkommen / daß die jenigen / die alle Gesetz vberwältiget / vnd alle Ordnung vnnd Recht vmbgekehret haben / sich vnterstehen / das Ansehen deß Parlaments zu vnterdrucken / weil es ein Ding ist / das jhnen mehr / dann alles in der Welt / zuwider ist / vnnd jhre verletzte Gewissen darvon erzittern: Deßwegen sie alle Mittel gesucht / sich an demselben zu rechen / vnnd zu dem Ende einen Außzug gemacht haben / auß den Büchern deß grossen Rahts / auff daß sie vber alle Gewalt erhaben / alein Richter seyn in jhrē Sachen / sich selbst rechtfertigen / vnd alle Klagen verlästern möchten / inmassen sie solches an gedachter Verzeichnuß deß Parlaments / gnugsam erwiesen.

Vnd dieweil das Alter deß Königs nicht zuläßt / die Gefahr / so jhm vorstehet / zuerkennen / den jenigen aber / so jhn gern dessen erinnern wolten / aller Zugang zu jhm verschlossen / vnd nichts mehr vbrig ist / als nur das Klagen der Vnterthanen / welches insonderheit etliche Rähte vnd fürnehme Diener betrifft / so ist auff der Welt kein ander Ort / da dasselbe besser könne verhöret werden / als eben im Parlament / durch die Fürsten / Hertzogen / Graffen vnd andere grosse Herren deß Reichs. Wann dann die Klagen rechtmässig gefunden werden / wo wolte man ein heylsamer Mittel denselben abzuhelffen finden / als bey der Versamblung eines so grossen vnnd weysen Rahts? Werden sie aber falsch befunden / wo wolten doch die Beklagten bessere Entschuldigung vnnd ehrlicher Zeugnuß bekommen / als eben von demselbigen Collegio? Aber solche Proben / deren allein die auffrichtige Hertzen vnnd gute Gewissen würdig seyn / können anders nicht als erschrecklich fallen den jenigen / die innerlich / durch die Wissenschafft ihrer Mißhandlungen gequälet werden / weil sie schon allbereit tausendt Mängel in ihrer Seele / vnnd ein rechtmässige Forcht jhrer wolverdienten Straffen bey sich empfinden.

Vmb dieser Vrsachen willen haben sie das so nothwendig Mandat deß Parlaments cassiret / vnnd müglichen Fleiß angewendet / wie sie die Erinnerung desselbigen möchten verdunckelen / auff daß / wenn die Zeit ihre Arglistigkeit zu beweisen vergangen / kein Gedächtniß mehr vberig were solcher grossen Beschuldigungen / vnnd der König / wenn er mit der Zeit zur wahren Erkandtnuß deß bösen Zustands deß gemeinen Wesens kommen würde / nimmermehr möchte gelangen zu dem Vrsprung desselbigen / solche trewlose Diener zu straffen. Eben zu solchem Ende bemühen sie sich deß Königs Handlungen verhaßt zu machen / vnnd dringen mit so grossem Eyffer auff ihr eygen Vorhaben die Gnade vnnd Gunst der zukünfftigen Königin zuerwerben / welche jhnen zu jeder Zeit ein sichere Beschirmung vnd Zuflucht seyn kan / wider die allgemeine Feindtschafft deß Volcks vnnd den Fluch aller Frantzosen / den sie jhnen durch ihre gewaltthätige vnnd schädliche Rahtschläge auff den Halß geladen haben.

Vnnd zwar wie solten doch diese so fürtreffliche Rähte länger leyden vnd vertragen können /

1615. daß etwan vier oder fünff Personen / geringes Herkommens / sollen an sich ziehen die gantze Macht deß Königreichs / vnnd den Gewalt haben / alle Ding jhres Gefallens / anzuordnen / die Gesetz zuverändern / vnd alle gute Ordnungen vmbzukehren / die Parlament zu vnterdrucken / alle erbare Leute / alle wahre Frantzosen / vnd getrewe Diener deß Königs / vnter die Füsse zutretten / vnnd so seltzam mit der Wolfahrt dieser so grossen Herrschafft zuspielen? Wie können sie leyden / daß der König so vernichtet werde / wie er jetzunder ist / da der gantze Hoff / vnnd die gantze Regierung allein an diesen Leuten hanget / vnnd dieselbige Macht haben / alle Besoldungen / Bestallungen / Aempter vnnd Verwaltungen jhres Gefallens zubestellen? Wie können sie doch länger zusehen / daß man Gewalt vber vor der Thür deß Pallasts / in der Cammer deß Königs / ja in seiner Gegenwart vnnd beysein?

Sehet / diß seyn die offentliche Mißhandlungen vnd Beschwärden / deren Abschaffung vnd Verbesserung der Printz bißher begehret / vnnd viel Leut gern gesehen hätten / daß sie weren verbessert worden / ehe sie so sehr vberhand genommen / vnnd so hoch gestiegen / daß man jetzunder weder die Kranckheit / noch die Cur erdulden kan.

Vber das alles ist in der gantzen Welt gnugsam bekandt / wie man nach gemachter Freundschafft mit Hispanien / alle außländische Fürsten / alle benachbarte Freunde vnnd Bundsgenossen deß Reichs / verachtet hat. Einem jeden seyn bekandt / die böse vnd nicht fast rühmliche Proceß / so man gebraucht hat / wider den Hertzogen von Saphoy / dessen Land man durch die Spanier vberfallen lassen / zu mercklichem Nachtheil dieses Königreichs.

Diß gibt nun ein billiges Nachdencken / als ob die Spanische Macht mit dem Gewalt von Franckreich verstärcket / nach der Herrschafft vber gantz Europa trachte. Sie wissen / daß diese Verwandschafft mit Hispanien nicht allein bestehet / zwischen den Personen / sondern auch in den Rahtschlägen: Sie sehen / daß der König seine Sachen vermischt / mit einem Fürsten in dem besten Thun seines Lebens / vnnd demselben den Eingang öffnet zu allen Heimligkeiten seines Reichs / machet jhn theilhafftig seiner Rahtschläge / vnd empfängt von jhm Maß vnd Ordnung / sein Reich zu regieren.

Es ist jhnen auch nicht vnbewußt / daß die Königin / deß Königs Gemahl / jhn leichtlich eynnehmen / seine Heimlichkeiten erforschen / vnd Macht haben werde / die Spanier zu den höchsten Emptern vnnd Verwaltungen deren örter / an welchen am allermeisten gelegen ist / zubefördern / ebener massen / wie wir nach Ableibung deß vorigen Königs / die Italiäner gesehen haben / in dieselbige örter eynzuführen.

Wann dann diese Macht einmal bekräfftiget wird werden / in massen es warlich schwär fallen wird / solches zu verhinderen / so wird diese Herrschafft ein gar ander Ansehen gewinnen / vnnd grosse Veränderung in allen Sachen fürfallen. Jederman ist entrüstet / wegen der geschwinden Reyse deß Königs / in dem man ohn alle Noht / da die Sachen deß Königreichs / ohne das jnnerlichen / in so bösem Zustand seyn / sich bemühet / der Natur / bey dem minderjärigen Alter deß Königs / Gewalt anzuthun / vnnd die Gesundheit seiner Person / mit Vollnziehung der Hochzeit / in Gefahr zubringen / welche billich hätte können auffgeschoben werden / biß auff ein andere Zeit / das allgemeine Mißfallen / so dieses Eylen an allen Orten thut verursachen / zuverhüten. Daher dann das entstandene Vbel schon jederman / aber die Hülffe sehr wenigen / vnnd die Weise die Wunden zuverbinden / fast keinem Menschen in der Welt bekant ist.

1615. 16

Vnter dessen aber möchte der König etwas mehr zunehmen an dem Alter vnnd Stärcke / beydes deß Leibs vnnd deß Verstands / alle Sachen würden in einen bessern Zustand gerahten / die Vnterthanen würden besser zufrieden / die Nachbauren vnnd Bundsgenossen würden besser versichert / vnnd alles zur Heimführung besser geschickt seyn: Der König würde nicht länger hangen an der Ehrsucht / Geitz vnnd allen verkehrten Lüsten anderer Leute: Er würde selbst Meister seyn vber seinen Willen / den Zaum seiner Herrschafft / in der Hand haben / zu den Aemptern niemand befördern / als welcher ein gute Zuneigung hätte zu seinem Dienst: Zu der Verwaltung deß Regiments allein die allergetrewesten / vnnd zu seinem Raht niemand / als erbare Leute zu lassen: Er würde klug vnd verständig seyn / das Böse auß seinem Reich hinweg zuräumen / starck seinen Feinden zuwiderstehen / vnd mächtig / die alte Bundsverwandten deß Reichs zubeschützen: Er würde blühen im Fried / vnvberwindlich seyn in dem Krieg / vnd einen Vberfluß haben an allen Gütern. Alsdann würde er seine Hochzeit können vollnziehen ohn einige Forcht / da jetzunder wegen vorhabender Reyse / vnnd geschwinder Anstellung der Hochzeit / gantz Franckreich in Trawren vnnd Bekümmernuß / gantz Europa in Forcht / die Benachbaurten in Mißtrawen / die gantze Welt in Verwunderung stehet. Alsdann würden die Vnterthanen jhn darumb bitten / seine Bundsgenossen würden jhn darzu nöhtigen / alle Menschen würden einmühtig darzu eyn willigen / vnd GOtt würde seinen Segen darzu geben.

Die von der Reformierten Religion / so nichts anders begehren / als daß sie vnter dem Schutz Jhrer Königl. Mayestät / nach Innhalt der publicierten Edicten / ruhen mögen / sagen vberlaut / daß man die Heymführung befördere / sie außzutilgen in der Minderjährigkeit deß Königs / ehe er verstehen möchte / daß sie Mitglieder seyen seiner Herrlichkeit / weil die jenigen / so nach jhrem Verderben stehen / allen Gewalt von seiner May. haben: Davon man schon Freudenlieder in Spanien singen thue: Vnd ein Jesuiter habe vor wenig Tagen solches geprediget zu Pariß / da man dann Bücher findet in Spanien gemacht / vnd in Spanischer Sprach geschrieben / welche verheissen / daß es also gehen werde / vnd alles Vnheyl / so Franckreich innerhalb funffzig Jahren erlitten / ja den verfluchten

Vatter-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

15. 1615. Vättermord vnsers Königs / der Freyheit der Gewissen / die gemelter König seinen Unterthanen gegeben/vnd dem Schutz der Statt Gëff vnd Sedan zuschreiben. Hierzu fügen sie die Weygernng / so der Adel an die Stände gethan hat/wegen der Handhabung der pacifications Edicten / vnangesehen daß dieselbigen nothwendig müssen erhalten werden/ als ein Grundfeste deß Reichs / vnnd die Annehmung deß Concilij von Trient / deßwegen vor wenig Tagen die Geistlichkeit zu Pariß zusammen kommen / vnnd in Gegenwart deß Königs vnnd seiner Räthe zu grosser Verkleinerung seiner Authorität vnnd deß gantzen Reichs darauff geschworen : Welches ein Sach ist / so zuvor vnerhöret / vnd weder in Franckreich noch anderswo ins Werck gerichtet worden. Der Fleiß / den man heutigs Tags anwendet / Vneinigkeit zwischen jhnen zu stifften/ist jhnen vnverborgen/vnnd daß man sie deßto mehr zu peinigen sich bemühet / etliche vnter jhnen durch Anbietung stattlicher Emprer/ Geschäncke vnd jährlichen Einkommens zu corrumpiren vnd eynzunemen. Sie sehen / daß man in vnterschiedlichen Orthē deß Königreichs die Mandaten vberschreitet/ vnd daß jhnen deßwegen kein Recht widerfahren kan / vnnd daß man eben auff einer Zeit / ohn einige Noht/so grosse Zurüstung anstellet / vnnd viel Kriegsvolck annimbt. Diß jaget jhnen nicht ohn Vrsach / Forcht vnnd Mißtrawen eyn / als ob man vnter dem Schein der Heymführung auß Spanien Gelegenheit suche die Mandata zubrechen/ vnnd sie wider zu setzen in solche Vngelegenheit/ dern man vor diesem viel abscheweliche Exempel gesehen vnd erfahren hat.

Alle diese Ding haben den Printzen getrieben den König sehr fleissig zu bitten / daß er vor seinem Verreysen / Befehl ertheilen wolte wegen der Reformation seiner Rähte / vnd wegen deß Mißbrauchs seiner Authorittet / vnnd allerhandt Vnordnungen im Reich / dern vornembste Anstiffter vnd Vrsacher er jhm namhafft gemacht/ nemblich den Marschalck d Ancre. den Cantzler den Amptman Sillery/ Bulion vnd Dole/welche durch jhre gewaltthätige Rahtschläge vnnd heimlichen Verstand / so wol inn als ausser dem Reich/ die gantze Welt/alle Benachbarten vnnd Einwohner mit bösem Nachdencken vnnd Mißtrawen erfüllet haben.

Es seind noch wol andere Personen mehr bey den Ständen im Verdacht/ die der Printz allhie nit nennet / gewisser Vrsachen halben/ die er lieber zu verschweigen als zu offenbaren geneigt: Vnter deß aber/auff daß er den Lästerungen vnd Calumnien möchte vorkommen/ vnnd männiglich vnterrichten von der Auffrichtigkeit seiner Meynung/so hat er sehr nothwendig zu seyn vermeynt/alle Könige/Fürsten/Stände vnd Nationen in der gantzen Christenheit zu verständigen vnd zuberichten/was er für rechtmessige vñ hochtringende Vrsachen gehabt / sich von Hoff zu begeben vnd wegzumachen.

Sagt derhalben er / der Printz / daß nach der Maioritāt oder Volljärigkeit deß Königs / vnd nach der Beschreibung der general Stände / er allezeit bey Jhrer Mayest. gewesen/ vnd derselbigen den grossen Gehorsam/den er jr schuldig / in Gegenwart erwiesen hab. Er mag aber wol sagen/daß er allezeit mit Ehrerbietung ist empfangen worden/wenn er von dem allgemeinen Jammer vnd Elend geschwiegen hat : Hergegen aber sey er sawer angesehen / vnd vbel empfangē worden/ so offt er angefangen diß Geschwer zu berüren : Doch hat er nit können dahin gebracht werden / daß er hätte sollen ablassen / die Wolfahrt deß gemeinen Nutzen zu befürdern. Es ist einem jeden bewust / wie schlecht er neuwlich empfangen worden / vnnd wie gleichwol vngeachtet solcher Verachtung er / als ein dapfferer Fürst von Stand vnd Gemüth / gantzer acht Monat lang zu Pariß geblieben / vnnd ob er wol offtmahls durch die Stimme deß Volcks zu schuldiger Pflicht beweget vnd ermahnet worden/jhm auch durch dē Gewalt der Guardy mancher Schimpf geschehen: So hat er doch noch allzeit Gedult gehabt / vnnd alle wege versucht / biß daß jederman gesehen/daß seine gegenwart daselbst mehr verächtlich/ als nöhtig were / die Königliche Mayestät gantz vnnd gar in deren Hände gerahten / die jhr eygene Authorität vnd Gewalt zu befördern deß Königlichen Namens mißbrauchen / vnnd daß seine gar zu lange Gedult gereyche zum Schaden vnnd Verderben deß gantzen Königreichs / weil jhnen dardurch Gelegenheit gegeben ward/alles/ wie vngerecht es auch sein möchten / zubehaupten vnnd außzuführen/ wiewol sie all jhr Thun zu gemeinem Verdruß vnd offentlicher Verwirrung richteten. Seine Gutwilligkeit / Freundlichkeit / Demuht vnnd Ehrerbietung hat nirgends zu gedienet / dann allein sie zuerzürnen / vnd noch mehr zuverstocken : Seine Langmütigkeit vnnd Gedult hat gedienet / noch ärgers gegen seine Person vnd Freyheit fürzunehmen/ wie sie dann versicht haben / alle Gnad vnd Gunst/so er bey jhrer Mayestät gehabt / jhm zu benehmen. Dann als er zur selben Zeit / zu bezeugen das vollkommene Vertrawen / so er zu jhrer Mayestät hätte / vnnd seinen Widersachern alle Vrsach zubenehmen / seine Handlungen zuverlästern / vor den Augen der Stände/ in deß Königs Hand die Statt vnnd Schloß von Amboise / welches jhm war in dem Manihöudischen Vertrag eyngeraumbt worden / wider vbergab / auff daß also gantz Franckreich sehen möchte / daß er keine andere Versicherung begehre/als die bestehe auff seiner Vnschuld / deß Königs Güte/vnd aller Leute rühmlicher Gutwilligkeit : So ist kein List / oder Anschlag so groß vnd verschlagen gewesen / den sie nicht gebraucht haben / jhn von der Gegenwart vnnd Gunst deß Königs abzusondern : Wie sie dann solches so weit gebracht/ daß sie sich mit dem Namen Jhrer Mayestät beholffen/ vnnd jhm durch den Herrn von Sanct Geran haben verbieten lassen/ in das Parlament zu gewisser Zeit / da man von der Wolfahrt deß Reichs handeln solte / zukommen / mit Befehl jhn zuverarrestiren / so fern er diesem Gebott nicht würde nachkommen / welches dann herkommen auß eben demselben Raht / in welchem man offtmals beschlossen/jhn in Hafftung zunehmen/ neben andern Fürsten vnnd fürnembsten Officierern deß Reichs/die sich zu jhm verfüget hatten vmb Reformation vnnd Abschaffung der Beschwärden deß gemeinen Wesens anzuhalten. 1615.

Endlich hat gemelter Printz / als er allen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. möglichen Fleiß angewendet / vnnd ein so lange Zeit gewartet hatte auff die Verbesserung / darauff man hoffete / gesehen / daß man sich auff die die Reyse nach Guienne rüstete / die Heimführung fürzunehmen : Dessen er sich im geringsten nicht versehen gehabt : Derowegen er ihm fürgenommen / wegen allerley Gefahr / so ihm zukunde/zu seiner Hoffhaltung zuverreysen/ damit er dem gemeinen besten nichts begeben / vnd sein Leben in Sicherheit erhalten möchte. Als er aber ein Zeitlang daheim gewesen / hat man ihm Gelegenheit gegeben / ein Gespräch zu Creyl zuhalten / dahin dann der Herr von Villeroy gesand worden / mit Befelch / ihn allein zu bereden/daß er wider gen Hoff kommen solte. Gemelter Printz aber / hat sich billicher vnnd rechtmässiger Vrsachen halben entschuldiget / weil er solches nicht thun könte / mit der Würde vnnd Sicherheit / so einem solchen Fürsten/ wie er were/gebühret / biß daß es dem König würde gefallen / bessere Ordnung vnter seinen Rähten/ anzustellen / vnd den Mängeln vnd Vnordnungen in seinem Reich abzuhelffen / welche ihm durch die Erinnerung deß Parlaments eröffnet / vnnd zuerkennen gegeben waren. Vber das / als es seiner Mayestät beliebet / obgedachten Herrn von Villeroy / zum andern mal zu ihm nach Clermont zu schicken / mit etwas mehrer Vollmacht / so haben sie das Gespräch angefangen von der Reformation der obgedachten Räht/ mit solcher Ordnung / als der König darbey wolte gehalten haben / darvon obgedachter Herr von Villeroy / Befelch hatte/die Verzeichnuß ihn sehen zulassen / so zu diesem Ende angestellet/ vnd von obgedachtem Printzen / fast füglich vnnd auffrichtig zu seyn / befunden worden.

Was aber anbelangt die allgemeine Klagen / in der Verzeichnuß deß Parlaments verfasset darüber hat er sich damals geweygert seine Erklärung zuthun / biß daß er deßwegen mit den andern Fürsten vnd Officierern deß Reichs sich vnterredet hätte / welche er deßwegen erbeten / daß sie sich den 27. Julij gen Copey verfügen wolten : Da dann Ihre Mayestät für gut angesehen / daß sich gedachter Herr von Villeroy/auch finden solte / vnnd hat man daselbst ein solch Gespräch vber der Verzeichnuß deß Parlaments gehalten / daß gute Hoffnung gewesen/ solches ohne Frucht nicht abgehen / sondern zu grossem Nutz deß Königs vnnd der Vnterthanen gereychen würde : Wann nicht solch Gespräch durch den Herrn von Pontchartrain / der Stände Secretarium / were verhindert vnnd auffgehaben worden. Dann derselbig von dem König eygentlich dahin gesand worden / dem Printzen zuverstehen zu geben / wie Ihre Mayestät endlich beschlossen hätte / gegen dem ersten Augusti die Reyse nach Guienne fürzunehmen/ vnd die Hochzeit zu vollnziehen : Solte derhalben ihn vermögen / Ihrer Mayestät Gesellschafft zuleysten / oder seine Vrsachen / warumb ihm solches zuthun beschwerlich / ihme dem Herrn von Pontchartrain eygentlich zu erklären : Welches dann obgedachter Printz / für eine offentliche Verhinderung vnd Zerstörung deß Gesprächs gehalten : Bat derhalben in seiner Antwort / die er dem Herrn von Pontchartrain gegeben/Ire Mayestät gantz vnterthänig/ ihn für entschuldigt zuhalten / daß er dieselbige in einer so vnversehenen vnnd eylends angestellten Reyse nicht könte begleyten / es were dann/ daß es Ihrer Mayestät zuvor gefallen hätte / die Reformation ihrer Rähte anzustellen / mit Abschaffung der Beschwärden deß Reichs / vnnd Bestraffung / so wol der Authorn / oder Vrsächer derselben / als auch deß Italiänischen Soldaten in dem Casteel zu Amiens / wegen deß Todschlags an dem Herrn von Proville begangen.

Es wuste aber damals gedachter Printz/noch nicht/ daß man vnter dem Schein einer Vnterredung/damit vmbgienge / wie man ihn zu Clermont möchte angreiffen/ vnnd vberfallen/wie es in der Warheit geschehen were / wann er daselbst länger were geblieben. Dann vmb diese Verrähterey deß Marschalcks de Ancre vnnd seines Anhangs/ ins Werck zurichten / waren an etlichen Orten vmb Clermont herumb/ etliche Fänlin Kriegsvolck vnd leichte Pferd / gelegen / vnd hat ihnen nichts mehr gemangelt / als allein die Gelegenheit. Deßwegen sich nicht zuverwundern / daß man die angefangene Vnterredung mit dem von Villeroy/so kurtz abgebrochen / dieweil sie allein zum Schein vnd Deckmantel dieses bösen vnnd trewlosen Anschlags angestelt worden : Wiewol man solches hernach nicht gestehen/sondern wunderbarlich verblümen wöllen.

Weil dann nun das Vnglück in Franckreich so groß/vnnd also beschaffen / daß man alle gute vnd bequeme Mittel/ denselben abzuhelffen/ gute Ordnung anzustellen / der Gefahr / so dem gantzen Königreich die eusserste Verwüstung dräwet / zu entgehen / verwirfft / vnnd daß man durch den Gewalt vnnd zusammen Rottierung solcher trewloser Rähte / von den rechtlichen Mitteln kommen ist zu der eusserstenNoht/kürtzlich / weil die Sachen zur höchsten Vngerechtigkeit vnd Verwirrung gerahten / da das Vbel je länger je mehr zunimpt : So ist Menschliche Weißheit vñ Verstand/als welche zur nohtwendigen Wahl zweyer Vbeln kommen / in keinem Ding mehr geschäfftig / als in Erwehlung deß Geringsten/vnd Entfliehung deß Grösten.

Vmb dieser Vrsachen willen thun wir Heinrich von Borbon / oberster Fürst vom Geblüt/ vnd vnter den Paribus in Franckreich / beneben vielen andern Fürsten/Hertzogen/Graffen/ Officirern der Cron/Gubernatorn der Provintzen/ Herrn/Rittern/Edelleuten/Provintzen / Stätten vnd Gemeinden/so wol einer/als der andern Religion/das beste nemlich vñ gesundeste Theil deß Königreichs/hiemit Männiglich kund/ vnd protestiren vor Gott vñ der Welt / daß wir nicht consentieren oder bewilligen / in die schädliche Rahtschläge/so man jetzunder gebraucht in Verwaltung deß Reichs / daß wir verfluchen alle Partheylichkeit / alle Anschläge vnd allen heimlichen Verstand / wider die Authorität deß Königs/daß vnser Meynung nicht ist/auch niemals gewesen/vns Ihr Königl. Mayest. oder derselben Fraw Mutter zu widersetzen / sondern vielmehr deroselben alle schuldige Vnterthänigkeit vnnd Gehorsam zubeweisen.

Aber

1615. Aber weil wir sehen/ daß man den König mit allerley falschen Wohn eynnimt / daß man deß Namens vnd Alters deß Königs/wie dann auch der Gütigkeit / vnd der gar zu grossen Freundlichkeit der Königin) welche alle beyde ihren freyen Willen nicht haben) mißbrauchet / vnd daß ihre Mayestät auß forcht der Heereskrafft der jenigen/so sie vmbringen vnd stäts belägert halten/also daß niemand / ohn allein was ihres Anhangs ist/einigen Zugang zu ihr haben kan / gezwungen wird / ihr Vornehmen durch ihre Authorität zu bekrefftigen. daß man mit allem fleiß trachtet nach dem Verderben der frommen Frantzosen/die mit vns auff die begerte Reformation hoffen/vnd dringen : Weil wir diß sehen/finden wir vns selber schuldig / vns wider solche Gewaltthaten zu setzen/vnd alles was vns Gott gegeben / ja vnser Leib vnd Leben für den König zu lassen / auff daß wir jhn mögen erkennen für den/der er ist/jhn erlösen von der Vnderdruckung vnd Gefahr/ so jhm zusteht / beneben daß wir die Pacifications Edicten mögen erhalten/ die Erledigung deß Volcks befördern/ die Justici in vorige Vbung bringen/die Frommen wider allen Gewalt beschützen / die Bösen straffen / alle Sachen in jhre vorige Würde zu stellen/durch ein allgemeine vnd nützliche Reformation so vieler Vnrichtigkeiten / vnd durch rechtmessige Straff deren so die Authorn vnd Vrsächer derselben seyn / welchen wir denn zuschreiben alle Vngelegenheit / so auß rechtmessiger Defension / zu welcher sie vns gebracht haben / herkommen werden / daran sie denn allein werden schuldig seyn / sintemal sie an statt der Abschaffung deß Bösen/ so in diesem Reich sich findet/daßelbe je lenger je mehr häuffen vnd vermehren in dem sie Raht gegeben haben/die Vnterredung zu verhinderen/vnd alle rechtmessige Mittel deß vertrags abgeschlagen haben / damit sie den König zu Krieg / der vnnöthig vnd zugleich auch vnrechtmessig ist/bewegten/ auff daß sie mit Schaden jhrer Mayest. durch Blutvergiessen seiner frommen vnd getrewen Vnderthanen/jhre Sach befördern möchten Erklären hiemit offentlich / daß die Waffen / welche wir genöthiget werden zuergreiffen / für den König vnd dessen Freyheit / vnd zu Erhaltung seiner Person/Crone vnd Königreichs gerichtet seynd: Wie wir dann allezeit dieselben abzulegen willig vnd bereyt seyn wollen/so bald jhr May. deren Sachen/so oben angezeigt/ neben vielen andern mehr/so in der Erinnerüg deß Parlaments verfasset / vnd von den Ständen fürgebracht worden/berichtet seyn wird.

Biß daß sie nun nach jhrem Verstand eine gute Ordnung anstellen / bitten wir gantz vnderthänig / daß sie jhren Vnderthanen hierin willfahren/vnd Ihre Reyse noch etwas eynstellen wollen / in Betrachtung deß grossen Vnheyls / so deroselben begegnen möchte durch die Verenderung der Hertzen vnd Zuneygung jhres Volcks/dessen Jammer vnd Elend vberauß schwer vnd zu beklagen ist : Daher dann zu besorgen/es möchte vngedultig werden / weil es sihet / daß es von der Versamlung der Stände solchen Nutz vnd Erleuchterung nicht zugewarten/als jhm offt verheissen worden. Vnd dieweil die Erhaltung der König kein Privat/oder Haußsach ist / vnd daß dem Königreich vnd Ständen sehr viel daran gelegen / als einer solchen Sach/so das gemeine Wesen entweder erhalten / oder verderben kan / so bitten wir jhre Mayest. gantz vnderthänig / gute Ordnung anzustellen/vnd auff solche Mittel bedacht zu seyn/ die in einer so wichtigen Sachen von nöthen/ Ihren Stand vnd Hochheit zuerhalten vnd zuversicheren wider die Anschläge so man bey dieser Gelegenheit der Heymführung / oder Hochzeit jr zum Schaden vnd nachtheil möchte zu Werck richte : Vnd daß sie zu solchem ende wolle lassen verificiren / oder bekräfftigen vnd ins Buch eynschreiben den Contract/oder Heyraths Beredung / in massen sie dann wegen der Bedingung derselben außtrücklich darzu verbunden ist/vnd es auch zu allen zeiten gebräuchlich gewesen/mit beygefügter Erklärung / daß nach jnnhalt der alten Ordnungen vnnd Gesetze deß Reichs / kein Spanier / oder ander Frembdlinge zu einigem Ampt / Verwaltung / Capitänschafft / oder andern öffentlichen Diensten deß Königreichs / noch auch zu einigem andern Dienst im Hoff der künfftigen Königin / zugelassen werden sol : Gestalt man dann findet / daß solches allzeit gebräuchlich gewesen / vnnd geschehen ist in allen Königreichen / als in Engelland zur zeit der Hochzeit Maria mit Philippo Königen in Spanien / da dann gleichmessige Erklärung/ vmb gleicher Vrsachen willen/im Parlament zu London geschehen.

1615.

Vnnd damit alles nach dencken vnnd Mißtrawen möge auffgehaben werden / die diese Verwandschafft / oder Verheyrathung mit Spanien wegen deß grossen eylens dieselbe zuvollziehen / bey allen Bundgenossen der Kron Franckreich erwecken möchte/so bitten wir seine Mayestät daß sie die Freundschafft vnnd Verbündnüß / welche der König Weyland glückseligster Gedächtnuß / so gar sorgfältig vnnd fürsichtig mit den außländischen Fürsten / Herrn vnnd Gemeinden / erneuwert hatt / vnderhalten /vnnd von newem wider bekräfftigen lassen wolle : Als welches eins ist von den fürnembsten Mitteln der Versicherung seiner Hochheit vnd gemeiner Ruhe der Christenheit.

Wo fern man aber / vngeachtet dieser so wichtiger / hochnothwendiger vnd rechtmessiger Vrsachen/die Heeresmacht deß Königs wider vns / oder jemand der jenigen / so mit vns in Verbündnuß seyn/außführen solte / (welches wir dann erwarten wollen/ ehe wir vns zur Gegenwehr schicken) so wird vns niemand verdencken / daß wir vns dem vnbilligen Gewalt widersetzen / weil die Natur allen Menschen zuläßt / jhr Leben zu beschützen / vnnd alle Mittel zu gebrauchen / Gewalt mit Gewalt abzutreiben : Vnnd dieweil vns nichts anders vbergelassen / vns selber wider das Verderben zu bewahren / dann daß wir zu den eusserſten Mitteln vnsere Zuflucht nemen : So bezeugen wir hiemit / daß wir deroselben lieber enthaben wolten seyn/vnd nichts mehr wünschen/dañ daß wir die zugebrauchē durch die hohe Noth nicht gezwungen würden/ in dem wir entweder/die Vertilgung deß Hauses Franck-

1615. reich/vnd den endlichen Untergang deß Reichs/ sehen vnd erfahren / oder ein rechtmessige vnnd billiche Defension zu Erhaltung deren beyden an die Hand nemmen müssen.

Bitten derhalben vnd vermahnen alle Fürsten vnd Officirer der Cron Franckreich / alle Herrn/Ritter/Verwalter/ Edelleuth vnd andere weß Stands vnd Würden sie seyn/ alle Parlament vnd Stände deß Reichs/vnd ins gemein alle die sich noch Frantzosen nennen/vnd aber sich noch nicht zu vns verfügt haben / daß sie vns in einer so billichen vnd rechtmessigen Sache helffen/vnd Beystand leysten wollen. Wir ersuchen vnd bitten auch alle außländische Fürsten/Sände / alte Freunde vnd Bundsverwande dieses Reichs / daß sie vns darinn wollen zu Hülff kommen/ vnd alle Gunst vnnd Beystand erzeigen/vnd nicht zulassen / daß so fromme vnd getrewe Underthanen / als nemlich die Fürsten vom Geblüt/auch andere Fürsten vnd Officirer der Cron/ durch solche Zusamenrottierung vnderdrücket werden / in Betrachtung der bösen Consequentz / so hiemit vber alle Stände der Christenheit möchte gezogen werden. Geben zu Couchy den 18. Aug. Anno 1615.

Heinrich von Bourbon.

Deß Printzen von Conde Bottschafft in Engelland.

Ehe die Sach so weit kommen/wie hernacher angezeigt werden soll/hatte der Printz von Conde sampt seinem Anhang den Marquis von Boniuet sampt etlich andern in Engelland geschickt / vnd selbigem König allerley vngelegenheiten/so nicht allein Franckreich / sonderen Er auch vnd andere benachbarte von solchem vnzeitigen Heurath/wie sie sagten / zu erwarten hetten/fürhalten lassen. Derowegen Ihr Mayest. Dero in Franckreich Residierendem Ambassadör Thome Edmundt befohlen / solches alles dem König vnnd seiner Mutter fürzuhalten/ welches derselb mit nachfolgender Oration gethan.

Erinnerung deß Königs in Engelland an Fräckreich.

Herr König / der Nam vnd Tittel Ewers Lieben Bruders vnd alten Freunds / welchen mein Herr der König in groß Britannien mit recht wol führen mag/versichert jhn/daß Ihr an Ewer seitten jhme auch ein gut vnd auffrichtig Hertz zutraget: Sintemal euch nicht vnbewust/ wie starck vnnd nahe Freundschafft von alters her / vnd zu aller zeit zwischen meines Königs Vorfahren / den Königen in Schottland/vnd Ewer Krone sich verhalten. Neben dem ist es Weltkündig / was für starcken Beystand die Könige in Engelland derselben erwiesen / insonderheit bey Lebzeiten vnnd Regierung Ewers Vatters/ Hochlöblichster Gedächtnuß/vnd eben dazumal da seine Sachen sehr bawfellig stunden. Wil sich demnach in allweg gebüren / daß Ewer Mayest. das jehnige was mein Herr vnd König thut. nicht anderst erkeñ vnd auffnemme dann daß es von gutem hertzen vnd auffrichtiger Meynung vnd Zuneigung herfliesse/bey welcher auch Höchstgedachter mein Herr vnnd König seiner seits / so viel es immer möglich seyn kan/ begehrt zu verharren / ja wünscht daß dieselbe Zuneigung vnd Freundschafft zwischen seinen vnd Ewern Nachkommen zu jederzeit bestendig bleiben möge.

Hat mir also mein gnädigster Herr vnd König außtrücklich auffgelegt vnd befohlen/daß ich Ewer Mayestät diese so wol zu deroselben als der gantzen Christenheit sonderlichem Nutzen gerichte Anzeig thun soll. Wie nun aber Höchstgedachter mein Herr vnd König in seinem gewissen wol versichert ist / daß so lang er König gewesen/nemblich von dem Anfang seines Lebens/Er sich niemahlen auß Fürwitz mit frembden Sachen vnd Regierungen bemühet/ wie dessen Ewer Mayestät vnnd die gantze Welt jhme Zeugnuß geben müssen: Also hat er auch dieses Zeugnuß in seinem hertzen/vnd bezeugt es auch vor Gott/daß die eintzige Vhrsach/warumb Er sich dieser Sach annimbt/seye der Wolstand Ewers Reichs / vnd die Befreyung seines gewissens.

Mein Herr vnd König ist glaubwürdig berichtet / daß Ewer Mayest. fürhabens sey chistes Tags sich auff die Raise zu begeben / vnd beyde Heyrahten zwischen Franckreich vnd Spanien zu vollnziehen. Derowegen mein Herr König/ so wol wegen guter Zuneygung / so Er jederzeit gegen diesem Königreich vnd Euwer Mayestät getragen/als der Fürsorg vnd Pflicht damit Er gegen der gantzen Christenheit verbunden / sich schuldig erkent / Ewer Mayestät für Augen zu stellen die vbergrosse Gefahr/ so dieselbe mit diesem jhrem Fürnemmen jr selbsten vnd dem gantzen Königreich vber den Hals ziehen würden. Dieses aber soll gar nicht dahin gedeutet vnnd verstanden werden/als ob mein Herr vnd König rahten wolt / daß der allbereit auffgericht HeyrahtsContract solte gebrochen vnd vernichtet werden: Sintemal Ihr Mayestät gar wol wissen/daß es den Königen vnd Potentaten zu Erhaltung jhres hohen Standts / darin sie von Gott gesetzt seind / in allweg gezieme vnter sich Freund-vnnd Verwandtschafft zu machen: Sondern dieses dienet allein dahin/Ewer Mayestät zu erinneren / wie nutz vnd nothwendig es sey / daß die Vollnziehung obgedachten Heyrahts biß auff ein bequämere zeit vnd Gelegenheit auffgeschoben werde/vnd zwar nicht allein zu Versicherung Ewer Person / sondern auch zu Ruh der gantzen Christenheit / fürnemblich bey solchem vnsicheren vnnd zweiffelhafftigen zustand / darinn dieselbe heutigs Tags sich befind.

Neben dieser alten Verbündnuß vnd Zuneigung zwischen beyden Kronen / erachtet Ihre Mayestät/daß Sie gewissens halber verbunden/ Ewer Mayestät diesen Dienst zu erweysen / in Ansehung der Zusag / so Ihre Mayestät vnd Ewer Mayestät Vatter / durch etliche geheime Räht vnd Diener einander gethan haben/vnter welchen auff Ewer May. seytten der Herr von Bitry der fürnembste gewesen/daß nemblich/im Fall jhrer einer mit Tod abgehen würde / der nachlebende / die Sorg für deß abgestorbenen Kinder/deren Regiment vnd Wolstand auff sich nemen solt: Gestalt dann auch Ihre Mayestät alsbald nachdem Ewer Mayestät Vatter den vnglücklichen Mordstich empfangen / dasselb dem Herrn de la Borderye durch den Baron von Hayes/so dazumal bey jhme war / hat zu erkennen geben vnd sich erbotten dieser Zusag mit allem vermögen nachzusetzen: Welches zwar von der zeit an bey meinem Herren vnd König fest vnd vnverbrüchlich bleibt/ vnnd bleiben soll.

Kan

1615. Kan derowegen / seinem gewissen ein genügen zu thun/keinen Vmbgang nemen/Ewer Mayestät vnd deroselben Frawmutter die grosse Vnbilligkeit zu gemüht zu führen/so E. Mayest. angethan wird / in dem man sich vnterstehet Deroselben das Joch deß Heyrahts auff den Hals zu werffen / vor vnd ehe dieselbe zu jhren Jahren kommen/vnd vollkommenen Verstand erraicht welche stück doch sonderlich in Erwehlung eines Ehegemahls nötig seind / so wol Ewer Person selbsten / als dero Regierung vnnd Wolstandt halben. Wann nu mein Herr vnd König bey jhm bedenckt vnnd vberlegt den gegenwertigen Zustand Ewers Regiments / da die fürnemste Herren Ewers Hoffs mit allerley mißverstand vnd vnwillen gegen einander entzündt/ darneben die Parlamenten (welche ohn zweiffel / wegen deß Credits vnd grossen ansehens/so dieses treffliche glied Ewers Regiments bey dem gemeinen Mann hat / viel vermögen) nicht wol zu frieden seind/vngemelt auch deß Schadens / vnd nachtheils/dessen sich die Religionsverwandten auß diesem Heyraht beförchten: Können Jhre Mayestät nicht befinden / wie es möglich sey / daß Ewer Mayestät bey so gestalten Sachen/vnd da die gleichsam auff einem würtenden vnnd vngestümmen Meer schwebet / ohne höchste Gefahr sich von dem Centro oder Mittelpunct dieses Königreichs ab/vnd auff ein so weite Raiß begeben können. Einmal ist es gewiß / daß Ewer Mayestät alles in grosser Vnordnung vnd Gefahr lassen würde.

Neben den obenangezogenen Vngelegenheiten / welche Ewer Person vnd Wolstand Ewers Reichs eygentlich betreffen / würde auch mit dieser Eylfertigen Raiß fast der gantzen Christenheit grosse Vngelegenheit vnd Gefahr zugezogen werden. Da aber dieselbe bey so verwirrtem zustand die Vollnziehung dieses Heyrahts noch ein zeitlang würde auffschieben/were zu hoffen/daß durch Interposition vnd Vnderhandlung aller seits guter Freundē vnd Bunds verwandten die besorgte Vnruh vnd antröhende Gefahr auß dem Weg könten geraumt werden: Hingegen aber da man sich mit einem so wichtigen Werck bey so vnsicherem vnd zweiffelhafftigem Zustand vbereylen solt/ würde gewiß nichts anders darauß dann ein solches Fewr erwachsen/durch welches die gantze Christenheit in liechten Brand leichtlich gerahten möcht.

Dann erstlich ist leichtlich zu erachten / was für ein grossen Argwohn vnd Eyffer die Staden der Vereinigten Niderlanden darauß fassen werden/wann sie sehen / daß Franckreich vnnd Spanien also nah zusammen verknüpfft vnnd verwand seind. Wie werden sie hoffen können/ daß Franckreich bey dem Ertzhertzogen vnnd Spanien sich dahin bearbeiten werde/daß sie die Stätt vnd Vestungen/so sie in den Gülchischen Landen durch den Marquis Spinola haben einnemmen lassen (dßwegen dann grosse Vnrichtigkeit entstanden) wider einraumen? Ja sie werden vielmehr alle Räht vnd Anschläg für verdächtig halten / daß nemblich alles zu jhrer Vnterdruckung gerichtet sey/vnd daß der Spanier den Gunst den die Kron Franckreich jhnen bißhero erzeigt vnd erwiesen/gantz vnd gar außzulöschen sich vnterstehen/ja nicht eher auffhören werd/biß daß er Franckreich vnd die Vereinigte Niderländische Prouintzen in die Haar vnnd in offentliche Feindschafft gebracht. Jhre Mayestät können hiebey noch eines nicht vnangefügt lassen/ daß nemblich / da man in Franckreich ein solche Resolution/die Statt Wesel belangend/ wie Jhre Mayestät in Groß Britannien genommen hat/dem Spanier alle Rencke vnd Einwendungen / so er seithero auff die Ban gebracht / würden abgeschnitten worden seyn / mit welchen er nichts anders sucht dann zeit zu gewinnen.

1615.

Hergegen aber/nach dem mein Herr vnd König sein bestes gethan / Franckreich zu ermahnen vnd dahin zu disponiren / daß Spanien im zaum gehalten würde / hat er doch kein andere Antwort dann in generalibus terminis bekommen mögen / wie solches auß dem magern bescheid / den der Herr von Buisseaux bey Jhrer Mayestät eingebracht / wie auch auß dem was auff vnderschiedliche Werbungen der Teutschen Fürsten zur Antwort erfolgt / leichtlich zu ersehen.

Vber das wird dieser vnzeitige Heyraht die Vnirte Fürsten in Teutschland hefftig für den Kopff stossen/ als die jhnen leichtlich die Rechnung machen können/daß jhnen nicht allein hierdurch Franckreich auff jhrer seitten abgeht/sondern auch jhre Feinden sehr gesterckt werden. Vnd wer will sie versichern/daß wann Spanien in Italien ruhe vnnd frieden haben wird / daß Spanische Läger auß Italien nicht auff sie/ sonderlich den Churfürsten von Brandenburg zu rucken / vnnd Franckreich hierin ein Aug zuthun wird? Einmal ist es gewiß / daß gemelter Churfürst / der sich bißhero zimlicher massen auff Franckreich verlassen / dannenhero kein hülff mehr wird zuerwarten haben / dieweil der König in Spanien seinen Competitorem, den Hertzog von Newburg / in schutz vnd schirm angenommen.

Was den Hertzogen von Saphoy belangt/ welcher auß dieser Kron entsprossen / vnnd an dessen Wolstand wegen Nachbarschafft vnnd Gelegenheit seiner Landen deroselben viel gelegen / demnach Franckreich in Anschung dieser Heyrahten also vnfreundlich / ja grob wider jhn verfahren / daß man an jhn gantz vnzeitig kurtze vnnd harte Schreiben außgefertigt/ darneben gantz strenge Mandaten publicirt / in welchen all die jehnige / so jhm dienen / für Feind der Kron Franckreich erklärt / jhre Güter Confiscirt / ja jhre Häuser zu grund zu reissen befohlen wirt (welcher Proceß fast vnerhört / vnd in Franckreich / sonderlich wider ein so nahverwandten Fürsten vnnd Freund/ dem ein viel gewaltiger so hart zusetzt / vnnd jhn gantz herunter zu bringen vermeint / nie gebraucht worden) wie kan Er hoffen / daß nach Vollziehung angedeuter Heyrahten/ Franckreich zwischen Spanien vnd jm ein Vnpartheyischer Schiedsman seyn/oder daß derselben Kronen Räht vnd Diener / in dieser Sach trewlich vnd auffrichtig handelen / vnd zu Erhaltung gemelten Hertzogen Wolstandts / jhre Raht- vnd Anschläge richten werden? Jedoch ist Jhrer Mayestät Will vnnd Meynung noch/ wie allzeit gewesen / will auch darinn Sich mit

Ewer

1615. Ewer Mayestät verbinden / daß gemelter Hertzog zum Frieden ermahnet / doch also vnd der Gestalt nicht verlassen werde / daß Er vnbillliche vnd vnehrliche Conditiones eingehen vnd auff sich nemen müsse. Vnd demnach bey Lebzeiten vnnd sehr weisen Regierung deß letzt abgelebten Königs in Franckreich / Ewer Mayestät Herren Vatters/die höchste Ehr der Kron Franckreich darinn bestanden/daß selbiger König in den Streitsachen/so auch die Außländische Fürsten vnd Stend vnter einander gehabt / gleichsam der Scheidsmann gewesen/vnd zu grossem Nutz vnd Ruh den Außschlag geben / darin er dann auch sehr klug vnd Weißlich gehandelt : Nunmehr aber am Tag / daß auch der Schatt dieses Dobbelten Heyrahts Eweren alten Freunden vnnd Bundsverwandten eine Forcht eynjagt/ als welche jhnen einbilden / weil man so nah mit Spanien sich beschwägert vnd verknüpfft / daß sie forthin von Franckreich wenig vortheils werden zu gewarten haben: Als ist es gewisser/ dann gewiß/daß die gar zu grosse Geschwindigkeit vnd Vbereilung / welche man in Vollstreckung angedeuten dobbelten Heyrahts gebraucht / solche Forcht nicht wenig vermehren/vnd also Sie von Franckreich gantz vnnd gar abwendig machen werde. Wirt also Ewer Mayestät das Credit vnd Authorität / so Ewer Kron bey den selben bißhero gehabt/nicht allein verlieren / sonderen es wird auch das vertrawen in mißtrawen/ vnd die Liebe vnd gute Zuneygung in Haß vnd vngunst verwandelt werden.

Da aber Ewer Mayestät gleichwol all diese großwichtige vnd bedenckliche/so wol Deroselben eygene Person Versicherung vnd Wolstand/ als die Ruh vnd den Frieden der gantzen Christenheit / sonderlich aber die Erhaltung Ewer benachbarter vnnd alter Bundsverwandter Freundschafft betreffende Vhrsachen gar nicht achten/sonderen in den Wind schlagen/ vnd also mit fürhabender Raise in der eyl fortfahren wolten: Was werden vnd können Ewere Vnderthanen vnd Nachbaren / welche alle oberzehlte Motiven vnd Vrsachen wol beherzigen vnd tieff zu gemüth führen/anders gedencken / dann daß etwas Heimlichs vnd seltzams darunter stecke/ welches bald zu jhrem grossen Nachtheil außbrechen möcht.

Endlich vnd zum letzten / wird hierdurch auch meinem Herren vnd König Vrsach geben werden/sich zubeklagen / vnnd dieses in ein weitters Bedencken zu ziehen. Dann demnach diese beyde Kronen (welche fast eben einerley Will vnnd Meynung/wie auch einerley Feind vnd Freund gehabt) bißhero steig mit einander Raht genommen / vnd jhre Sachen vnd Geschäfften/ zwar zu Nutz vnnd Vortheil deß gemeinen bestens vnd der gantzen Christenheit / fast auff einerley weiß angestellt vnd außgeführet haben/ im fall Franckreich jetzo durch die hitzige Forttreibung der Spanischen Heyrahten sich abwenden solt: Als würde der Last aller Strittigkeiten vnd Diffidentz / so jetzo in der Christenheit sich verhalten/meinem Herrn vnd König / weil der meiste theil Franckreich nicht mehr trawen würde/auff dem Hals ligen bleiben.

Es ist zwar nicht ohn / daß meinem König vnnd Herrn durch diese Entfremdung grosser Vortheil an die Hand geben vnnd angebotten wird/welchen Er auch wol würde angenommen haben/da er ein solcher Fürst were/ der Ehrgeitziger weyß die Freundschafft vnnd guten willen der alten Bundsverwandten / so durch diese Handlungen (wie es sich anleßt) gegen Franckreich fast allerdings wird erlöschen / vnd auffgehaben werden/ allein an sich bringen / vnd zu seinem vortheil gebrauchen wolt : Welches aber fern von jhme ist / sondern wie er seines Theils an jhme nichts erwinden lassen wil / daß die Bündnuß vnd Freundschafft allerseits vngeschmälert vnd krefftig bleibe: Also kan vnd will Er insonderheit der alten Correspondentz vnd deß guten vertrawens / so er mit der Frantzösischen Kron hat/nicht vergessen / sondern ist willig auff alle Mittel vnd Weg zutrachten / wie dieselbe jederzeit vnterhalten werde: Will auch keinem andern Raht folgen / oder einen andern Weg eyngehen/Er werde dann durch diese so geschwinde vnd plötzliche Handlungen darzu gezwungen.

Jhre Mayestät haben mir befohlen/dieses alles Ewer Mayestät freymütig vnd deutlich anzuzeigen vnd fürzubringen / mit angehencter Bitt/Ewer Mayestet wöllen geruhen / diesen guten vnd wolgemeinten Raht mit ebenmessig auffrichtigem Hertzen vnd Gemüt/wie dasselbe/ auß welchem er geflossen Hertz vnd Zuneygung in Warheit ist / wie auch einem sonderlichen Eyfer gegen dem Wolstand der gantzen Christenheit/annemen. Ich wünsche von Hertzen/ daß Ewer Mayestät in einer so hochwichtigen Sach ein solche Resolution nemen / welche zu meines gnedigsten Königs vnnd Herrn gutem genügen/vor allem aber zu Ewer Mayestat vnd dero Regierung vnnd Königreichs ersprießlichem Dienst vnnd Wolstand gereichen möge/ welches Er Ewer Mayestät von Hertzen wünschet.

Vmb selbige zeit haben Hochgemelt Königliche Mayestät auß Groß Britannien durch dero Gesandten Herrn Thomam Edmund noch ein andere Schrifft an den König in Franckreich vnd seine Mutter einlieffern lassen / in welcher von einer Oration / so der Cardinal vnd Bischoff von Peron bey letzter zu Pariß gehaltener Versamblung an den dritten Stand der Kron Franckreich gehalten hatte / gehandelt wird/folgenden Inhalts:

Deß Königs in Groß Britannien schreiben an Frankreich.

Allerchristlichst/Großmächtigster König/ꝛc. Ihr Königliche Mayestät in groß Britannien/ mein gnedigster Herr / nach dem dero ein Oration/oder Red / so der Cardinal von Peron bey letzt allhie zu Pariß gehaltener der samptlichen Ständen Versamblung an den dritten Stand Ewers Königreichs außgesprochen / darnach auch durch den truck außgeben (wie Er dann auch ein Copey höchstgedachter Jhrer Mayestt. zugeschickt) zu handen kommen/kan sie sich vber die grosse künheit vnd verderbte Sitten dieser zeit/nicht gnugsam verwundern / welche durch den Stoltz vnd vbermuth beydes in Worten vnd Wercken einer ansehenlichen Person Ewers Königreichs vber die massen gesteifft vnnd gesterckt werden/in dem dieselbe / vnter dem schein das Recht vnnd Authorität deß Pabsts zu beschirmen/vnd daneben eine sehr heilsame Pro-

posititen

1615. position vnd Fürschlag/welche obbemelter dritter Stand auff die Bahn gebracht vnd fürgetragen vmbzustossen/sich nicht geschewet hat/den Stand vnd das Leben der Königen vnd Fürsten durch die Lehr/so in angeregter Red getrieben vnd behauptet will werden / zum Raub darzu stellen/ Ja/das mehr ist/ er vnterwirfft die Kron seines eignen Königs dem Römischen Stul vnd dessen Gewalt : Vnd zum dritten vntersteht er sich auch meinem König vnd Herren allerley Auffla-gen in busem zu schieben/ja bricht mit offentlichen Schelt vnd Lesterworten herauß / welche so wol zu Nachtheil desselben Persen / als seiner Regierung gereychen.

Erstlich zwar empfind es Ihre Mayestät in groß Britannien/mein Herr vnd König / nicht wenig / kan es auch nicht vmbgehen bey Ewer Mayestät zuklagen / daß gemelter Cardinal in einer von jhm gehaltener Oration verthedigen vnd behaupten will/daß ein König/nach dem gesetz Gottes / sein Recht verwürcken / vnd deß entsetzt werden könne / also daß man jhn nicht lenger für einen König erkennen vnd halten möge. Item/daß der Pabst / oder das Concilium Macht hab/insonderheit wegen Abfall / oder Ketzerey / einen König abzusetzen / vnd die Vnderthanen jhres Eyds vnd Pflicht zu erlassen/ja daß als dann die Vnderthanen gegen jhren König vnd Obrigkeit sich auffwerffen / vnd widersetzlich erzeygen mögen. Nun wird durch diese Meynung vnd Lehr nicht allein die weltliche würde/Gewalt vnd Hochheit dem Pabst an die Hand geben/oder viel mehr vnter die Füß geworffen/sondern auch vngehorsam vnd Rebellion in den Hertzen der Vnterthanen erweckt/ ja es wirt den Mördern das Messer gleichsam in die Hand gesteckt / den geheiligten Personen der Königen Gewalt anzuthun / dieselbe hinzurichten/vnd eines Meuchelmörders bösen fürsatz der entweder auß Boßheit / oder auß Mißverstand sich so fern hat einnemen lassen / an denselben zu volnbringen. Was nun diese Lehr für Früchten bringe / hat innerhalb den nechsten fünff vnnd zwantzig Jahren dieses Königreich wol erfahren/vnd zwey hochbeklägliche vnd denck würdige Exempel an seinen eignen Königen gesehen.

Zum andern/richtet gedachter Cardinal seine verfluchte Lehr vnd Regel insonderheit auff die Kron Franckreich/ vnd will durchauß behaupten/daß dieselbe von alters her ja jederzeit darin für bekant vnd recht angenommen vnd gehalten sey worden/ja auch in geistlichen Sachen / so etwas wenigers dann Ketzerey / oder Abfall betroffen. Dieweil aber viel solcher Lehr widersprechen / dulden es zwar die Päbst in etwas / den Fried in der Christlichen Kirch zu erhalten/ doch allein der Gestalt / daß diese Lehr wol etlicher massen für zweiffelhafftig / aber gar nicht für ein solche gehalten werde / die ohn allen zweifel dem Wort Gottes vnd allen Rechten zu wider. Auß welchem Ewer Mayestät leichtlich abzunemen haben/daß deroselben Leib vnnd Leben eben in solcher Gefahr stehe/als beyder nechstabgelebter Königen gestanden.

Zum dritten/so beschwert sich Ihre Mayestät nicht unbillich wegen etlicher Wort in obangezogener Oration/durch welche gemelter Cardinal vnder dem schein / als wann er Ihre Mayestät loben wolte/dieselbe/so viel an jhm ist / vnter die Zal der Heyden vnd vngläubigen rechnet / vnnd allein wegen etlicher Natürlicher vnd Bürgerlichen Tugenden vnd gaben preyset / im wenigsten aber dergleichen nicht zueignet / was an einem Christlichen Fürsten vor allen dingen zu loben/darin gleichwol mein gnedigster König vnd Herr/nicht aber in solchen stücken/so auch bey den vngläubigen gefunden werden / die fürnemste ehr sucht. 1615.

Neben dem beschuldigt er Ihre Mayestät/als ob dieselbige Lust hette / vnnd darauff auß were/ Trennungen / Mißverstand vnnd widerwertigkeiten an zurichten/in dem er gantz unverschampter weiß fürgibt / Ihr Mayestät haben sich bemühet/in dieser vorangeregter Ewerer Stenden Veesamblung / ja in dem gantzen Königreich die Artickeln vnd Eyd/damit Ihre Mayestet jhre eigne Vnterthanen / seinem fürgeben nach/beschwehrt/auch einzuführen : Vnd welches noch das ergste von allen ist/ so beschreibt er meinen Herrn vnd König vnd streicht jhn also herauß/als ob er nicht / als ein Christlicher König/sondern als ein Blutdurstiger Tyrann sein Regiment führte/ja daß keine so schwehre Marter vnd Pein erdacht werden können / mit welcher Er seine Römische Catholische Vnterthanen nicht beleg vnd verfolge : Derowegen er dieselbe einführt / als die so vnter einem schweren Joch seufftzen / ja als Machtloß gantz vnnd gar darvnter vergehen vnd sterben müssen. Am end aber desselbigen Discurs stellt vnd vergleicht er gleichsam Ewer Mayestät gegen denselben/ vnd sagt/die Frantzosen haben/Gott lob / keinen König der da Märtyrer mache. Mit welchem er ohne zweifel will zu erkennen geben / der König in groß Britannien sey so vnbarmhertzig/ daß er ein Lust hab vnschuldiges Blut zu vergiessen.

Jedoch wollen Ihr Mayestät all diese vngegründte Anzepffungen vnnd Scheltwort gern vnter die Füß tretten vnd vergessen / als welche seine Person allein betreffen / fordert auch deß wegen keine Buß vnd Satisfaction : Dieses aber können Sie keines Wegs vmbgehen /ja erachten/daß sie dem / was Ihr von Gottes vnnd Rechts wegen gebührt/keinen genügen theten/ wann Sie Euch nicht gleichsam lebendig für Augen stellten/wie dieser Cardinal die Würde/ja Leib vnd Leben der Königen / durch seine in viel angezogener Oration fürgestellte Lehr vnd Regel/dem gutduncken/willen vnd Disposition eines andern vnterwerffen thut.

Ihre Mayestät haben mir demnach befohlen/ daß ich ein solches Ewer Mayestät wol ernstlich allhie fürhalten vnd zu gemüth führen soll / damit dieselbe/wie auch dero Räht vnd Beampte die Augen auffthun vnd die ergerliche / gefehrliche vnd schädliche Consequentien / so auß dieser Lehr folgen/einmal begreiffen vnd ersehen möchten/als durch welche so wol die gantze Christenheit ins gemein/als insonderheit die Kron Frätzreich vnd der Stand derselben muß zerrüttet vñ zu bodem gestürtzet werden/dafern nicht alsbald eine bequeme Artzney wider solches Gifft gefunden vnd gebraucht / vnd solche schädliche Lehr sampt der wurtzel außgereutet wird.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Neben dem haben mir Ihre Mayestät auß sonderlich/auff rechter vnd vngefelschter Liebe/ welche zwischen Jm vnd dem letztabgelebten König/E. May. Vatter/hochseliger Gedächtnuß/ sich jederzeit verhalten (dessen verlust vnd grewlichen Mord Ihre Mayestät täglich beweynet/ immittelst Seine Gedächtnuß in jhrem Hertzen behelt vnd ehret) Ewer Mayestät/wie vor diesem auch beschehen/zu gemüt zu führen/daß bey desselben Lebzeiten Sie beyde auß lauter Freundschafft sich verbunden haben/ daß der letztlebende die Sorg vnd Pflegschafft deren vor dem andern nachgelassener Kindern auff sich nemen vnd verwalten solt.

Deßwegen dann vnnd vmb vorangeregter Vrsachen willen/insonderheit aber damit angedeuter Verheissung ein gnügen geschehe/vnd E. Mayestät bevorab / darnach auch männiglich die gute Gedächtnuß / so Ihre Mayestät dem letztabgelebten König Ewer Mayestät Herrn Vatter zutregt / bekand werde : Können sie nicht vnterlassen/den gefehrlichen vnd elendigen Stand/in welchem sich Ewer Mayestät/meines Königs innerlicher vnd geliebter Bruder / sich befindt/zu offenbaren vnd zu erkennen zu geben/ als welche nimmermehr jhres Lebens vnd Königreichs sicher seyn kan/da die obangeregte deß Cardinals von Peron Lehr solte angenommen werden.

Wünschen demnach Ihre Mayestät/ vnd begehren gantz freundlich/ nach Außweysung dero gewissen/welches sie in allweg gern befreyen wolten/wie auch obligender gebühr vnd Pflicht halben/daß viel angedeute deß Cardinals von Peron Red vnd Schrifft durch Ewer Maiest. offentliches Außschreiben widerlegt / verbotten/ vntertruckt/ vnd der gantzen Welt dardurch zu erkennen geben werde / daß diese newe vnnd schädliche Lehr in Franckreich keine statt habe/ sonderen offentlich verdampt vnnd verworffen sey/ damit also Ewer Maiestät vnd deß Reichs Ständ gesichert/vñ die vngezeumete gemüter der muhr: vnnd bößwilligen Vnderthanen in guter trew vnnd gehorsam mögen gehalten werden.

Auff so wol dieses als obenangezeigtes deß Engelländischen Ambassadors Münd vnnd schrifftlich fürbringen / ist in deß Königs in Franckreich vnd seiner Fraw Mutter / als Regentin Namen / nachfolgender Gestalt geantwortet worden.

Antwort deß Königs in Franckreich.

Der König vnnd sein hochgeehrte Fraw Mutter die Königin haben zu Danck erkennt vnd angenommen/erkennen vnd nemen mit diesem zu danck an den Dienst / welcher Jhnen im Namen vnd von wegen jhres sehr freundlichen lieben Bruders vnd alten Bundsverwandten/ deß Königs in groß Britannien / durch den Herrn Edmund / Jhrer Mayestät Gesandten angebotten/vnd so wol schrifft / als Mündlich fürgebracht worden : Vnd hatt gemelter König fürs erste Ihre Mayesteten erinnern vnd die Vhrsachen zu gemüth führen lassen / warumb Sie mit den zwischen Franckreich vnd Spanie beschlossenen Heyrahten dieser Zeit nicht fortfahren/ sondern dieselbe noch etwas einstellen solten : Zu welchem Raht zwar Jne nichts anders bewegt/dann die gute Zuneygung so Er jederzeit so wol gegen Jhrer May. Person/als dero Kron vnd Reichs Wolstand getragen/vnd dieselbe so wol vor als nach trawrigem Absterben Weyland Jhrer Mayestät deß vorigen Königs / mit klaren Zeugnussen erwiesen. Welches alles Ihre Mayestäten zu solchem danck / als ein so guter will vnnd hertzliche Zuneigung erheischt / erkant vnd angenommen haben / auch solchen guten vnnd auß lauter Freundschafft herfliessenden Dienst/zu erwideren Sie keine Gelegenheit vnterlassen/sondern viel mehr suchen / vnnd mit Fr: wd Jhrer May. in groß Britannien gutem genügen / vnd Beförderung jhres Wolstands/ jederzeit an die Hand nemen vnd ergreiffen werden. Es wird aber darneben gemelter Herr König gebetten/anzumercken vnd zubetrachten/wie fern man allbereit mit obangeruhrten Heyrahten verfahren / vnd wie hoch Ihre Mayestäten verpflichtet/ dieselbe noch in diesem Jahr vngesaumpt zu volnziehen / von welchem zwar vor diesem Er genugsam berichtet worden / ist auch in allem diesem nichts / dann mit wissen vnd raht der Printzen deß Königlichen geblüts/ wie auch anderer Fürsten/Hertzogen/vnd Beampten der Kron/von anfang gemelter Tractation biß auff diesen Tag gehandelt worden : Wie dann auch die drey sanctlich. Stand deß Königreichs vnlangst in jhrer allhie zu Pariß gehaltener Versamblung Jhrer Mayesteten raht vnnd Fürhaben jhnen nicht allein haben gefallen lassen / sondern auch gebetten vnd angehalten / daß solches erstes tags möchte ins Werck gericht vnd volnzogen werden. Was die von der Pretendirten Reformirten Religion in diesem Königreich belangt / haben dieselbe nach Ableben deß vorigen Königs/so viel zeugnussen vnnd Versicherung Jhrer May. auffrichtiger Meynung vnd ernstlichen vorsatzes in vnterhalt vnnd würcklicher Volziehung deren zu gemeiner Ruh vnnd Frieden deß gantzen Königreichs gemachter vnd Publicirter Edicten/erlangt vnd bekommen/daß sie billich/was solches belangt / im wenigsten keine böse Einbildung/oder Argwohn schöpffen sollen noch mögen / sie wöllen dann vorsetzlicher weise vnwillen vnd zanck suchen / jhrer trew vergessen/ vnd die Ehr vnd den glauben Jhrer Mayesteten in zweiffel ziehen vnd vernichtigen/ welches niemand mehr als jhnen Schaden bringen wird : Wie solches die Exempeln voriger zeit / auch gnugsame Vrsachen vnd andere vngelegenheiten/so einem wolbestellten Regiment hierdurch zuwachsen mögen / erweysen vnd an Tag geben.

Es sollen auch vnd wollen Ihre Mayest. sich mehr dann jehmals dahevoren dahin bearbeiten/ daß männiglich seiner güte sich zubedancken hab/ vnnd als ein allgemeiner Vatter vber alle seine Vnderthanen das Regiment mit Gerechtigkeit vnd Vernunfft führen.

Was aber die benachbarte vnnd Bundsverwandte betrifft/sollen vnd werden dieselbe jederzeit die heilsame Früchten Jhrer Mayestät Freundschafft vnnd guten geneigten willens zu geniessen haben/nicht weniger/als sie bey Weyland deß letztabgelebten Königs / wie auch bey wehrender glücklicher Regierung der Königin/ Jhrer Mayestät Fraw Mutter / empfangen vnd genossen haben / alles nach dem die fürfal-

lende

1615. lende Gelegenheit erfordern wird: Wie dann sonderlich die Herrn Staden der vereinigten Niderländischer Provintzien vberflüssig/ vnd so treffliche wolthaten von der Ruh vnd Fried der Kron Franckreich / vnnd von dem Milthätigen willen jhrer Mayestät empfangen vnd genossen haben / daß dergleichen Exempel kaum zufinden: Ohnangesehen Ihre Mayestät sich eines so mercklichen/jhnen ohn einige Verbündnuß/oder Nutz gelaisteten Beystandes wol hetten entschlagen können: Was Sie aber in diesem gethan / gereicht allein zu Wolstand vnnd Befestigung jhres dazumal erst auffkommenden vnnd anwachsenden Standts vnd Regiments.

Hingegen wird Ihren Mayesteten vorgesagten Herren Staden mit so freymütig vnnd angenemen Diensten begegnet/daß Sie in dem guten Willen solche Freundschafft standhafftig zu Continuiren vnd fortzusetzen / vnd derselben Lebhaffte zeugnussen darzustellen angemahnt vnd gesterckt werden / vnnd zwar in allem da sie Ihrer Mayestet gunst vnd Hülff von nöten haben würden / daß sie also billich nichts anders glauben/sonderen von dem zukünfftigen auß dem vorgangenen/was sie nemblich darvon zu erwarten haben/vrtheilen sollen: Vnangesehen was dem zu wider hie vnd da arglistiger weiß mag fürgeben vnnd außgesprengt werden.

Die andere Bundgenossen dieser Kron können mit Recht nicht klagen/daß seithero der Zeit die heyrahten mit Spanien auff die Bahn gebracht worden/etwas im schein/oder in der That an dem was zu einer auffrichtigen vnd wahren Freundschafft gehört / abgangen / oder vermindert worden sey: Ja so ferne es / daß auch die offentliche Handlungen / welche zu ehr Ihrer Mayestäten vnd zu vortheil dero Bundtgenossen geraicht / nach Absterben deß vorigen Königs viel stärcker vnnd kräfftiger gewesen/ dann zuvoren: Wie dann auß dem / daß mehrangerührte Heyrahten fürgeschlagen worden/ Ihrer Mayestäten Sorg/Weißheit/gute gunst vnd Königlich gemüht abzunemen vnnd zu erkennen.

Derowegen wie gedachte Bundtsgenossen keine Vrsach haben/was dieses angehet / vber Ihre Mayestät/ als ob deren Freundschafft geringert were zu klagen / also haben sie hingegen sich deßwegen zu bedancken / vnd eben dergleiche ersprießliche diensten/als vorhin/ja viel mehr zu erwarten.

Es verhoffen Ihre Mayesteten dero Bunds verwandten werden all ihr vertrawen setzen auff die Standhafftigkeit / als deren Bundt auff so starcken / vnnd so wol jhrer Mayesteten/ als der gemeinen Sachen wolstand betreffenden Fundamenten vnnd grundvesten beruhet: Werden jhnen selbst auch nichts widerwertigs einbilden/ noch einbilden lassen / daß nemlich durch diese nahe verwandtschafft mit Spanien Ihrer Mayesteten gemühter im wenigsten von jhnen solten entfrembdet seyn / sondern es sollen die samptliche Bundsgenossen gentzlich dafür halten / daß Ihrer Mayesteten gute Zuneigung vnnd Freundschafft gegen sie von Tag zu Tag wachsen / vnnd durch eben so auffrichtige thaten vnnd ersprießliche Diensten offentlich solle bezeugt vnnd erwiesen werden / als vor diesem: Insonderheit aber gegen dero Freundlichen lieben Brudern / den König in groß Britannien / welchem Sie wegen seines erzeigten guten vnnd geneigten willens der Gebühr nach werden zu begegnen wissen: Darneben auch befinden / daß die Befestigung der biß noch zu zwischen beyden Kronen erhaltener naher Freundschafft / so wol gesagten beyden Kronen / als ins gemein aller deren beyder Freunden vnnd Bundsverwandten zu sonderlichem Nutz vnd vortheil geraicht. 1615.

Was die Gülische Sachen / vnd die angeregte Statt Wesel betrifft / wünschen zwar Ihre Mayesteten / würde auch der gemeinen Sach sehr ersprießlich gewesen seyn / daß so wol Ihrer Mayesteten / als deß Königs in groß Britannien samptlich deßwegen mit so grosser Sorg vnd Auffrichtigkeit angewendte Diensten/solche Effecten vnd Früchten/als zu hinleg vnnd Auffhebung solcher strittigen Sach wol nöhtig / geschaffet vnd herfürgebracht hetten.

Es ist nun mehr männiglich bewußt/daß solche Handlung nicht auß mangel guter wolgegründter Vrsachen/wie auch beyden Partheyen nützlicher Fürschlagen den gewünschten Zweck nicht erraichen können / sondern allein wegen sonderlicher beschwehrden / so von beyden theilen eingewendet worden / welche jhnen der so wol ab gegenwertigen / als zukünfftigen dingen gefaste Argwohn vnd Mißtrawen an die Hand geben.

Gleichwol haben Ihre Mayestäten nicht nachgelassen / sonderen gleicher massen wie vor/ neben Ihrer Mayestet den König in groß Britannien/ihr Authoritet vnd Interposition, so wol bey den Ertzhertzogen in Brabandt / ꝛc. als den Herrn Staden der Vereinigter Niderländischer Provintzien eingewendet / vnd auff alle Weg dahin gearbeitet/daß die allerseyts gethane Zusag / vnd also der Vertrag selbst dardurch möchte versichert / vnd demnach ins Werck gerichtet werden. Wie solches auß dem was sonderlich zu Santen vorgangen/leichtlich zu ersehen.

Vnd ist Ihren Mayesteten Hertzlich leid/daß es hierin nicht nach jhrem wunsch ergangen/ sonderen die Sachen in mehr Weitleufftigkeit gerathen. Dessen aber vnangesehen seind Sie entschlossen in demselbigen Eyfer fortzufahren/ vnd mit allem fleiß dahin zu trachten/ daß beyde Partheyen nochmaln eben derselben Früchten Ihrer Sorgfeltigkeit vnnd guten Diensts geniessen mögen: Zu welchem end Ihre Mayesteten (die Sach schickte sich auch wie sie wölle/) mit dem König in groß Brittannien Raht vnd That nemen wöllen / damit die gemeine Sach gesterckt / weittere vnruh verhindert / vnd den Pretendirenden auff all gebührliche Mittel vnd Weg Recht widerfahren mög: Insonderheit aber / auff daß Ihrer Mayesteten Bundsverwandten in Teutschland alles Mißtrawen/ Sorg vnd Forcht/so sie innerhalb einer gewissen Zeit bißhero geschöpfft/möchten haben entschlagen werden.

Damit nun dasselb/vnd alles/was zu Bestät-

1615. tigung einer auffrichtigen Freundtschafft gehört/ins Werck möge gerichtet werden/wöllen jhre Maiesteten so wol bey den Catholischen Fürsten vnd Stenden in Teutschland/als bey dem König in Spanien vnnd anderstwo/dafern es die Noht erfordern wird/jhr bestes thun/ vnnd in allweg daran seyn/ daß guter Fried vnnd Einigkeit erhalten werd : Verhoffen auch/ daß diese newe verwandschafft/ so jetzo mit Spanien gemacht wird/ jhnen die Mittelen darzu an die Hand geben vnnd leicht machen/ darneben das Credit vnd vertrawen gegen Jre Mayesteten vermehren werd : Wie solches allerseyts wegen guter Zuneigung zu dem gemeinen Wolstand/ sich geziemen vnd gebühren will.

Was den Zustand in Italien/ insonderheit den zwischen Spanien vnnd Saphoy schwebenden Krieg belangt/ ist nunmehr nicht allein Land: Sonderen auch Weltkündig/ was für Sorg vnnd fleiß Jhre Mayestäten darinn gebraucht/vnd Jhre Authorität interponirt haben/ darneben auch was dardurch außgerichtet worden : Alles zu dem end/ damit der Streit geschlichtet/die Bitterkeit deß Kriegs/ welche man nun wol empfindet/ auffgehaben/ vnd der liebe Fried wider gebracht würde : Wie solches auß den Extraordinari Bottschafften/ so Jhre Mayesteten deßwegen haben abgefertigt/ vnd auß dem/ was Derselben ordinari Ambassador zu Venedig vnd Thurin fürgeschlagen vnd verrichtet/ wol zusehen vnd abzunemen/ insonderheit aber auß dem/ was noch newlicherzeit der König in Spanien/ sein Fürhaben betreffend/ Jhren Mayestäten hat anzeigen lassen/ daß nemblich derselb Jhren Mayestäten zu lieb vnnd gefallen/ gern in allem sich darnach richten wöll/ daß alles geschlicht vnd nidergelegt werde : Wie dann auch solche Conditiones fürgeschlagen worden/ daß ein jeder Vnparteyischer dieselbe für redlich vnnd billich/ in summa/ für solche/ die man keines wegs füglich abschlagen kan vnd sol/ halten muß : Insonderheit auff deß Hertzogs seitten/ zu dessen Nutz vnnd frommen dieselbe sonderlich gerichtet/ also daß auch aller Königen/ Fürsten vnnd Republicken Diener vnnd Ambassadoren/ so in Namen jhrer Herren bey gemelten Königs in Spanien Hoff sich verhalten/ bekennen haben müssen/ daß derselbe mehr nachgesehen vnd zugeben/ dann sie jehmalen hetten verhoffen dörffen/ vnnd daß vielgesagtem Hertzog solche Mittel an die Hand geben würden/ durch welche Er leichtlich/ wann Er allein selbst wolte/ mit guter Ehr vnnd Reputation aller Vnruh/Mühe/ beschwehrden vnnd Gefahr/ sich vnd seine Land vnd Leuth entschütten vnnd erledigen könte.

Nichts desto weniger aber hat vielgemelter Hertzog allerley Argwohn vnd böses Vermuthen/ da Er also die Waffen hinlegen würde/ eingewandt : Dardurch die Sach in mehrer Weitleufftigkeit gezogen/ vnnd in grössere Vnsicherheit vnnd Gefahr gebracht worden. Dann aber diesem allem abgeholffen/ vnnd der so sehr gewünschte als zu dem gemeinen Wolstand nötige Vertrag möchte befürdert vnnd ins Wercks gerichtet/ werden : Haben Jhre Mayestät auff das von dem Hertzog zu seiner Versicherung fürgeschlagene begehren gantz günstig geantwortet/ vnd auff ein newes dero Königlich Wort vnd Verheissung erholen lassen/ daß Sie nemblich gemelten Hertzog in jhren Königlichen Schutz vnd Schirm annemmen/ also vnd der Gestalt/ da Er von dem König in Spanien/ oder in dessen Namen/ nachdem Er seinem Kriegsvolck abgedanckt/ vnd sich zu Frieden begeben/ solte angegriffen/ oder vberfallen werden/jhme von Jhrer Mayestät vnd der Kron Franckreich vngesaumbte Hülff widerfahren soll : Zu welchem End Jhre Mayestät jhren der angrentzenden Landschafften Gubernatoren vnd Obristen nochmahlen befohlen/auff solchen Fall/ so bald sie vernemmen/ daß man auff deß Königs in Spanien seitten dem Vertrag nicht nachsetzen/ oder auch etwas thätlichs wider den Hertzogen fürnemen solte/ jhme mit würcklicher Hülff alsbald beyzuspringen/ damit demselben mehr vnnd mehr Vrsach geben werde/ die Waffen abzulegen/ vnnd alles Mißtrawen so Er deßwegen geschöpfft haben möcht/ fahren zu lassen.

1615. 16

Der Außgang zwar hat gnugsam erwiesen/ mit was grosser Sorgfältigkeit Jhre Mayestät mit vnd neben dem König in groß Britannien die Ehr vnd Versicherung gemelten Hertzogs von Saphoy Jhr haben angelegen seyn lassen: Insonderheit der darauff erfolgte Vertrag/welchē der König in Spanien meistentheils in Ansehung/daß Jhre Mayestät sich gemelten Hertzogs ernstlich angenommen/ vnd jhre Authorität interponirt haben/ bewilligt vnnd angenommen hat. Auß welchem man billich Vrsach nemen soll/ ins zukünfftig ebenmessige Früchte von jhrer Mayestäten vnd dero bey dem König in Spanien Credit vnd Ansehen zu verhoffen/ vnd bey fürfallenden gelegenheiten zu erwarten : Wiewol von etlichen arglistigen Menschen/welche solche Ehr vnd Wolstand Jhren Mayesteten nicht gönnen/außgesprengt worden/als ob sie in angeregtem Vertrag mehr auff deß Königs von Spanien/als deß Hertzogs von Saphoy seitten sich gelencket hetten : Welches aber allein dahin gehet/ die auffrichtige Intention vnd Meynung Jhrer Mayesteten in verdacht zu bringen/ wegen der newen verwandt- vnnd Freundschafft mit jetzgedachtem König : In sich aber falsch vnd mit Vorsatz erdichtet befunden worden: Wie dann solches auch Jhrer Mayesteten vorigen Anstellungen/ dem Anligen der gantzen Kron Franckreich/vnd sonderlich den Haupt Regeln im Regiment deß letztabgelebten Königs/ dessen Seel Gott tröste/ zu widerlaufft/dessen fürsichtiger vnd Heilsamer vorschrifft vnd Lehr Jhre Mayestäten in Regierung der gemeinen Sachen/so wol außer/als im Königreich/jederzeit gefolgt/ vnd sonderlich die Person vnd Fürstliches Hauß deß obgedachten Hertzogen in gutem Respect vnd Auffsicht/ auch sonderlicher Lieb vnd Zuneigung gehalten/ wie noch vnd dardurch bewegt worden/ jhme denselben Raht/ten sie bißhero gebraucht/zu geben: Vermittelst welches Er jhm selbst auß obligenden Beschwehrdē/vnd den benachbarte auß aller-

ley Ver-

1615. ley verdacht vnd Argwohn helffen möcht: Geben gern zu vnd erkennen / daß zu solchem deß Königs in groß Britannien Raht vnd Dienst viel geholffen / als auff welches Freundschafft mehrgemelter Hertzog sich höchlich verlassen thut / vnd derowegen desselben fürsichtigen Ermahnungen gern statt vnd platz gibt. Immittelst wird selbiger Herr König gebetten / bey solchem Intent vnnd Fürhaben zu verharren / damit mehrgesagter Hertzog fortan in Fried vnnd Ruh mit seinen Nachbaren leben / vnd der Feundschafft beyder Königen geniessen mög.

Es haben darneben Ihre Mayestäten vom Herren Ambassadoren Edmund vngern vernommen / was massen sein Herr der König in groß Britannien durch ein von dem Herrn Cardinal Peron außgesprengten / vnd auch Ihrer Mayestät selbst zugesandten Buch höchlich gergert/offendirt vnd verletzt worden: Vnd will dahin gedeutet werden/als ob gedachten Cardinals Meynung vnd Fürhaben gewesen/den Königen ihre Authorität / mit höchster Vngebühr abzustricken/ja auch ihr Leben selbst in den händen vnd Willkuhr deß H. Vatters deß Pabsts zu Rom zustellen. Sie aber halten darfür / daß solches gemelten Cardinals Meynung vnd Intent gar nicht gewesen/Wiewol dasselbige Buch ohne wissen / ja wider den Willen deß Königs/ wie auch wider den Raht etlicher Ihrer Mayestät Diener / die gemelter Cardinal rahts gefragt/außgangen. Es wöllen aber Ihre Mayestäten in Untersuchung gedachten Buchs / wie auch anderer Schrifften / so von solcher Materi außgangen seind / vnnd noch außgehen mögen/ nicht ferner schreitten/ sonder halten für rahtsamer/solche Sachen dieses Orts mit stillschweigen zu vbergehen / dann weitter auff zu holen: Immittelst aber mag sich der König in groß Britannien versichert halten / daß Ihre Mayestäten in allem dem was solche Materi betrifft/ bey dem bestendig bleiben werden/was vorabgelebter König/wie auch dessen im Reich Vorfahren / jederzeit Practicirt vnd gebraucht haben/ vnnd von selbigen Haupt-Regelen nicht abweichen / auch im wenigsten nicht einige Verenderung zulassen vnd gestatten wollen/welche ihnen oder Ihrer Authorittet vnd Würde zu Nachtheil vnd Abbruch solte gereychen mögen: Wissen sich auch Ihre Mayesteten deß jenigen / was gemelter Herr König in seiner Erinnerung angedeutet / gar wol zu erinneren / wieviel daran gelegen / daß man hierin den rechten Weg gehe / vnd sonderlich obangerührte Haupt-Regelen nimmermehr auß der Acht lasse. Sollen immittelst mit allem fleiß darob vnd daran sein / daß / so viel an jhnen ist / in dero Königreich solche vnnd dergleichen Schrifften sparsamer außgeben werden / damit den Vngelegenheiten/so auß vnterschiedlich vnd fast widerwertigen Meynungen in diesem Punct entstehen möchten / fürgebawt / vnnd die schädliche Eynbildungen den schwachen gemühtern mögen benommen werden / warinn Ihre Mayestät nicht weniger Ihren fleiß als Fürsichtigkeit zubeweysen genetzt sind.

Dieses nun ist die Antwort/welche Ire Mayesteten auff vorangedeutes in Namen vnd von wegen deß Königs in groß Britannien durch deroselben May. Ambassador Herrn Edmund so wol Münd/als schrifftlich fürgetragenes anbringen zu thun befohlen haben/vnd mögen Ire Mayestät dessen gewiß seyn / daß sie deroselben volkommener Freundschafft vnd auffrichtiger Zuneigung jederzeit mit solchen Effecten vnd würcklichen Diensten werden zu begegnen wissen/als die Ehr vnd Würde/in welcher Sie dieselbe halten/dann auch die Zuneigung vnd Begierd/dero alle freundlich vnd angeneme Diensten zu erweysen / vnd die zwischen beyden Kronen biß noch zu erhaltene Freundschafft erfordern thut.

1615.

Der König in groß Britannien ist mit dieser antwort nicht zu frieden.

Mit dieser Antwort war der König in groß Britannien nicht zu frieden/ vnnd weil Er sahe / daß man selbiger zeit dem Hertzog von Saphoy hefftig zu setzte/ist Er demselben nicht allein mit gutem Raht beygestanden / sonderen hat jhm auch/dafern der Streit zwischen jhm vnnd Spanien/seiner Ehr vnd Reputation vnabbrüchlich / nicht solte nidergelegt vnd vertragen werden/thätliche Hülff angebotten.

Was aber deß Cardinals von Peron Red anbelangt / dieweil dieselbe allen Königen vnd Printzen zu grossem Nachtheil gereychte/hat der König in groß Britannien selbst eigner handt dieselbe widerlegt / vnd ein Schrifft darüber außgehen lassen/folgenden Inhalts:

Widerlegung der Oration deß Cardinals Peron durch den König in groß Britannien.

Mein Sinn vnd Gemüht / sagt Er / ist niemahlen dahin gerichtet gewesen / daß ich mich mit frembden Sachen / sonderlich die meine Nachbaren angehen/bemühen/oder was dieselbe thun vnd lassen / außforschen vnnd außgrübeln wolt. Der Königlichen Würde / mit welcher mich Gott verehrt hat/stehet viel besser an / Ihren Vnderthanen gesetz fürzuschreiben / als anderen vnd frembden Raht zugeben. Nichts desto weniger die Freundschafft die zwischen Mir vnd dem nechstabgelebten König in Franckreich/ Heinrich dem Vierten / Christmiltester Gedächtnuß/gewesen/wie auch der schmertz / den ich ab dem grewlichen Vattermord / so an desselben Person begangen worden / empfangen/ neben der Gefahr welche ich außgestanden / die auß eben messiger Brunnquell hergeflossen/bewegen Mich zu einem Mitleyden vber meiner Freund vnnd Nachbaren mängel: Welche desto grösser vnd schwehrer sind / je grösser die Könige selbst seind: Vnd ob sie wol den meisten Schaden leyden / gleichwol denselben am wenigsten empfinden vnd in acht nemen. Vnd ob ich wol dieselbe durch meine Warnung nicht erwecken noch munter machen kan / sollen mir doch die Nachkommen zum wenigsten Zeugnuß geben/daß ich in einer so hartringender vnd wichtiger Sach an meinem fleiß vnnd Trewherziger Sorg nichts hab erwinden lassen / vnd daß die Königs Mord vnnd andere Vngelegenheiten/so auß dergleichen newen Lehr / wie heuttigs tags außgesprengt worden/ entstehen möchten/nicht dem/daß es an sorgfeltiger Wahrnung gemangelt hette möchten zugeschrieben werden. Dann diß halt ich gentzlich darfür / daß dieses auch eine von den Vrsachen sey/vmb dern willen mich Gott auff den Königlichen Stul erhaben/ auff daß wann ich von einem so hohen Ort / zu der ehrn Gottes/meine Stimm erhebe/vnnd die

1615. Königliche Würde / welche man vnter die Füß tretten will / vertheidige / dieselb desto mehr vnd leichter könne erhört werden.

Nun hatte ich gehofft / daß die zu Pariß versamblete Stend / in Erwegung der Vrsachen deß an jhrem König begangenen Vattermords / wie auch deß von der Liga vor diesem angesponnenen Kriegs / welcher auß dem Päbstlichen Bann meistentheils herrüret / eben wie ein grosses Vngewitter vnnd dicker Hagel auff einen Donnerschlag erfolget: Item / so vieler Schartecken vnd Bücher / in welchen die Absetzung / ja der Mord der Königen für gut erkant vnnd gebillichet wird / solchem Vnheil raht geschaffet haben: Wie ich mich dann nicht wenig erfrewet / als ich verstanden / daß von dem dritten Stand ein Punct / oder Artickel auff die Bahn gebracht / vnd fürgetragen worden / der solche mittel begreifft / durch welche die Lehr / daß die Könige von dem Pabst jhres Reichs mögen entsetzt werden / vnd daß man durch Ermordung derselben die Ehr vnd Kron eines Märterers erlangen könne / dem gemeinen Mann vnd männiglich konte auß dem Sinn / vnd Hertzen genommen werden: Ist doch hernach zu meinem grossen Laid / das Widerspiel erfolget / in dem gemelter Artickel gentzlich verworffen worden / vnd hat fast zu nichts anders gedienet / dann daß dardurch nach dem man jhn gesagter massen außgemustert / die in letzten Zügen ligende vnd sterbende Freyheit / jhren schmertzen / als durch den letzten Seufftzen zu verstehen geben / die Königliche Kron aber in mehrer Dienstbarkeit gebracht worden. Vnd gleich wie etliche Tränck vnd Artzneyen / so den krancken nicht helffen / die Kranckheit vermehren: Also hat dieses von dem dritten Stand fürgeschlagene Mittel nichts anders gewürckt / dann daß es das Vbel ärger gemacht / weil die böse Feuchtigkeiten das heilsame Remedium vberwunden / also daß durch das widersprechen die Königl. Würde mehr ernidriget / dann erhöcht worden: Vnd were viel besser gewesen / daß diese Materi nie were auff die Bahn gebracht worden / dann daß man sie also angerührt / darnach durch Anstifftung einer Außländischen Faction zurück gesetzt / ja also gar die Warheit vnter die Füß hat tretten lassen. Dann weil die Meynung vnd Lehr / so die Königl. Kron deß Pabsts Macht vnd Gewalt vnterwürfft / in einer so herrlichen Versamblung durch den Mund eines so gelehrten vnd ansehnlichen Prelatē / welcher auch nicht als ein Priuat person / sondern in Namen vnd von wegen deß gantzen Geistlichen Stands / dem der Adel auch zugestimmet / das Wort geführt / verthädigt worden / vnd aber durch ein widerwertige Resolution nicht hintertrieben / sondern auch von dem Pabst ein solche Oration / sampt denē / so derselben beyfall gelobt / mit Königlicher Freyheit in Truck außgesprengt / auch an mich dero ein Exemplar von dem Authore gesandt worden / als welcher sich bedüncken lassen / daß ich an derselben einen gefallen haben / oder doch damit zu frieden seyn würde: Mag man auß allen angezogenen Vrsachen wol sagen / daß nach dem obgemeldte Versamlung gehalten worden / das Königreich vnd dessen würde in suspenso geblieben / vnnd wol in zweifel kan gezogen werden / vnd daß man nach Außweisung obangeregter von dem geistlichen Stand vertheidigter Lehr / nicht ohne Vrsach zweyfeln mög / wer eigentlich König in Franckreich seye: Sintemāl es ausser allem zweyfel ist / daß der jehnige / so nach eines andern discretion vnd vorschreiben Regieren muß / vnd dem der Pabst die Kron von dem Haupt nemen mag / nichts dann den blossen Tittel eines Königs habe.

1615. 16

Wie kan der ein Oberherr seyn / vnd vollen Gewalt haben / welcher von einer höheren Macht all seiner zeitlichen Herrligkeit vnd Gewalt kan beraubt vnd entsetzet werden? Vnd da man diesen Artickel deß dritten Stands recht vnd wol beym Liecht besihet, wird sichs befinden / daß die / so denselben verfaßt / nichts anders suchen vnd begehren / dann daß Jhr König ein rechter König vnd Obrister Herr seines Königreichs seyn vnd bleiben möge / vnd daß die Meynung / daß man einen abgesetzten König wol vmbbringen könne / hintertrieben werde.

Weil aber solcher Artickel durch das Widersprechen der Geistlichkeit / wie auch deß Adels vnd Ritterstands / gantz vnd gar ist vmbgestossen worden / als ein schädliche Lehr / die nicht allein den Trennungē vnd Spaltungen / sondern auch allerley Ketzereyen thür vnd thor eröffne / ja da dieser Artickel solte gut geheissen vnd angenommen werden / nothwendig folgen müste / daß die Kirch von viel hundert Jahren hero deß Antichrists Reich vñ ein Synagog deß Sathans gewesen sey: Hat der Pabst gut recht vnd fug / daß er deßwegen triumphirende Schreiben an obbemelte beyde Stend / nemblich die Geistlichkeit vnd den Adel / so jhm in dieser Sach die Stang trewlich gehalten / hat abgehen lassen / darinn er sich deß Siegs / so er durch jhr Hülff vber die Könige erhalten / berühmet / vnnd deßwegen beyde Stend hoch erhebt / hingegen den dritten Stand gantz verächtlich angepfft. Ich zwar bin glaubwürdig berichtet / daß in deß Pabsts Schreiben an den Adel diese Wort gestanden / aber in den getruckten / vnd auch meistentheils geschriebenen Copeyen außgelassen: Nebulones ex fæce plebis, das ist / es seyen nichtswerthe Buben / ja der Schaum deß gemeinen Pöbels: Weil sie nemblich weyser dann die andere haben seyn / vnd jhnen jhr Lection vorschreiben wollen.

Daß nun in diesem stück der dritte Stand jrē König mehr zuneigung vnd trew dann die Geistlichkeit erwiesen hat / ist gar kein wunder, weil diese fürgeben vnd behaupten / sie seyen deß Königs Vnderthanen nicht / wie sie dann ausserhalb dem Reich einen Oberherren haben / an welchem sie hangen / dessen Monarchey auch vnd allgemeine Herrschafft / weil sie dero ein gutes theil seind / sie auff alle weiß vnd weg verthädigen vnnd erheben müssen / wie ich an einem andern Orth klärlich erwiesen. Wer hett aber jehmalen glauben können / daß der Adel vnd Ritterstand / welcher deß Königs rechter Arm ist / die Würde vñ Hocheit jres Königs so gutē kauffs hette hingebē / vñ glaubē ja behaupten sollen / daß jr König von einē anderen möge seines Reichs entsetzet werden? Auß welchē dann nothwendig folgt / daß er auch wol möge vmbgebracht werden / da er nemblich nach ergangener Entsetzung sein Recht mit gewalt sich vnterstehn würde zu verfechten. Sage dēnach / daß der Adel in Franckreich sich billich sei-

nes Eh-

1615. nes Ehrentitels begeben / vnnd denselben dem dritten Stand auffztragen sol/ als welcher allein ein so edel vnd dapffer Hertz gehabt / daß er das Recht seines Königs hat verthedigen dörffen/ vnd weder durch schmeichlende verheissungen sich hat verführen / noch durch dräwungen erschrecken lassen / sondern ist bey dem jehnigen/ was so wol zur Hochheit/als Versicherung jhres Königs vnd seiner Person gehört/beskendig verharret.

Vnter den Geistlichen aber hat niemands sein ehr weniger betrachtet / vnd der Kron Franckreich schlimmeren Dienst bewiesen / dann der Cardinal von Peron/zwar sonsten ein gelehrter vnd wolberedter Mann: : Welcher in zwoen Reden/deren eine er vor dem Adel / die andere vor dem dritten Stand außgesprochen / auff nichts anders vmbgeht dann die Lehre deren / so da wöllen/der Pabst hab keine Macht die Könige abzusetzen in Haß zu bringen/ als durch welche Trennung angericht / vnd allen Ketzereyen thür vnd thor eröffnet werden/ Ja es sey ein solcher Punct vnd Artickel / daß er sampt seinen Mitbischoffen vnd Prelaten lieber alle Marter leyden dann denselben vnterzeichnen vnnd billichen wolte. Welches zwar mir mehr von jhm/ als von einem andern/frembd fürkommen/ weil mir nicht vnbewust / daß er dem letztabgelebten König / auch da er einer andern Religion zugethan/vnd von dem Pabst/ seiner Königl. Würden entsetzt gewesen / gefolgt vnd beygepflichtet/ auch in einer Versamblung/so zu Paris bey den Jacobinern gehalten worden / dem Päbstlichen Nuncio , welcher wolte / daß die Lehr von deß Pabsts Obern Gewalt in dem zeitlichen für ein Artickel deß glaubens solt gehalten vnnd angenommen werden / sich widersetzt : Nun aber in obangeregten Reden/ zeucht er seine wort wider durch den Hals/vnd verdampt mit seiner eigner Zunge sein vorige Lehr vnd Leben : Weiß also den Mantel gar meisterlich nach dem Wind zu hencken / vnd sich in die Zeit vnd Gelegenheit zu schicken. Dann er kont jhm leichtlich die Rechnung machen / daß er bey Lebzeiten deß vorigen Königs nimmermehr hette auff die Bahn bringen dörffen / was er jetzo bey der minderjahrigen vnd noch schwacher Regierung desselben Sohns / der leichtlicher hinter das Liecht zu führen / offentlich zubehaupten keine scheu tregt.

Von diesen beyden Reden hat er die eine/so er an den Adel gethan / vntertruckt vnd zu rück gehalten/auß forcht / daß er den Pabst erzörnen möcht / weil er öfftermaln darin sich verlauten läßt/daß diese Frag / oder Lehr allein Problematischer weiß/das ist/so wol auff eine / als die andere seit/pro & contra könne Disputirt werden/ weil er auch darin fürgibt/die Römische Catholische in meinem Reich vnd gebieth seyen schuldig mir zu gehorsamen : Da er doch wol weiß/daß der Pabst die Lehr von der Macht deß Römischen Stuls in Absetzung der Königen für Notwendig/vnd an der man nicht zweiffelen möge/ halten thut/vnd gar nicht zulassen will / daß die Papisten meines Königreichs schuldig seyen/ mir trew vnd gehorsam zu leisten. Da auch der kurtze Außzug seiner Oration an den dritten Stand/der an Tag kommen / wahr ist/in welchem er die Macht deß Pabsts mit den Hertzogen zu Venedig vergleicht/vnd sagt / daß er solche Ehr in Namen vnd von wegen der gantzen Kirch empfange : Kein wunder/daß er solche Clausul/ wie andere mehr dergleichen / in dem was er in truck geben/hat außgelassen / damit er Jhrer Heyligkeit Zorn nicht auff sich lade. 1615.

Hat also der Cardinal allein die Red / so er an den dritten Stand Ewers Königreichs gethan/ trucken / vnd auß grosser Miltigkeit / mir ein Exemplar zukommen vnnd verehren lassen: Welche als ich vberlesen/wol gemerckt hab / was für ein vnderscheid sey zwischen einem Mann/ der recht auß der Brunst vnd wie ers meynet/vnd zwischen dem / der wider sein gewissen redet: Sintemal er vberall sich selbst in die Backen hawet/vnd scheinet gentzlich / er förchte nichts mehr/dann daß man jhn verstehen möchte.

Erstlich/sagt vnd bekent er diese Frag / (von der Macht deß Römischen Stuls/die Absetzung der Königen belangend /) sey weder durch die Heilige Schrifft / noch durch die Decreten vnd Schlußreden der alten Kirch / noch auch durch gleichmessigen Proces der Christlichen disciplin bey allen Kirchen geschlichtet / vnd was man deßwegen halten vnd glauben soll / nichts gewisses außgesprochen: Gleichwol darff er fürgeben/ es sey ein schelmische vnd abscheweliche Lehr/wañ einer darfür halten wolt / der Pabst hab keine Macht die Könige abzusetzen / ja es sey eben so viel/als wann einer dafür halten vnd außgeben wolt/daß in etlich hundert Jahren keine Kirch/ sondern nur eine Synagog deß Antichrists/gewesen.

2. Er ermahnet auch seine Zuhörer / daß sie diese Lehr etlicher massen für zweiffelhafft vnnd vngewiß halten sollen / darneben aber ermahnet er sie / daß sie sich hierin dem Vrtheil deß Pabsts vnd der Geistligkeit/ welche lang vor diesem solcher Frag allbereit auff jhrer seitten einen Außschlag geben/vnterwerffen sollen.

3. Er sagt / wann dieser Artickel angenommen werde/so folge/daß der Pabst der Antichrist sey/nichts desto weniger aber leyde der Pabst/ daß etliche Frantzosen in diesem Artickel eine solche Lehr/so der seinen stracks zuwider/behaupten doch der Gestalt / daß sie dieselbe nicht für eine solche halten die man notwendig glauben muß. Eben als ob der Pabst jemand/wer der auch sey/ zu liesse/eine solche Lehr/die wider die seine streitet/zu führen/fürnemblich aber eine solche / darauß folgen müst/daß er der Antichrist were.

4. Er gibt für/daß er lieber alle Marter leyden/dann einer solchen Lehr/daß die Könige von den Päbsten nicht mögen abgesetzt werden/ beyfallen wolte : Gleichwol sagt er/diese Lehr möge wol von den Frantzosen für Problematisch/ von welcher man auff beyden seiten disputiren könne / gehalten werden : Auß welchem folgt/ daß eine solche Marter / die er vmb dieser Lehr willen außzustehen begert / ein Problematische Marter sey/vnd daß man billich wol Disputieren möcht/ob nicht ein solcher Vorsatz viel mehr ein Kranckfinnigkeit/oder Thorheit / ja auch ein Laster / als ein rechter eyfer vnnd Gottseligkeit sey.

5. Er dräwet vnnd verkündigt den Königs Mördern den Bann vnd Fluch : Anderstwo

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. aber setzt er darbey / er rede von den Königen/ so lang sie Könige seind. Nun wisse man wol / daß ein abgesetzter vnd verstossener König kein König mehr sey / vnd also der Münch/ welcher den König Henricum III. als der vom Pabst abgesetzt war/ermordet/kein Königs Mörder gewesen.

6. Er will nicht / daß man einen König ermorden/sondern allein absetzen / von dem Stul stossen/vnd aller Macht berauben soll : Sintemal da man solches nicht thete/der jehnige / den man zu ermorden vnderstehen würde / es so wol feyl nicht geben / sondern nach allem vermögen sich wehren möchte.

7. Er sind es nicht für rahtsam/daß man einen abgesetzten König tückischer weiß durch Meuchelmörder hinrichten sol: Damit/ sagt er/ die Seel nicht mit dem Leib verlohren werde. Doch duncket es jhn nicht böß zu seyn/ daß derselb etwa in einem offentlichen Krieg vnnd Feldschlacht vmbgebracht vnd erstochen werde / weil vielleicht hierdurch die Seele eines solchen armen Königs möchte erhalten werden.

8. Er sagt auch/ ein abgesetzter König behalte noch die Tüchtigkeit vnd ein Politisch Merckzeichen zu der Königlichen Würde / dardurch/ so bald er gebessert/zu der Regierung deß Königlichen Ampts könne wider gebracht vnd eingesetzt werden: Da er dann diß Fundament seiner Meynung setzet/ daß der jenige/der jhn vberwunden/jhn nicht allein werde leben lassen / sondern auch/wann er rew vnnd Laid bey jhm verspürt/ wider ins Königreich auff guten Glauben vnd trew/einsetzen/vnd sich selbsten wider in sein Nest begeben werd.

9. Er sagt allenthalben / man sol von dieser Materi nicht anderst / dann Problematischer/ das ist/ Disputationsweiß/ ohne etwas gewisses darinn zu schliessen handlen : Immittelst befestigt er mit gantzer Macht die Meynung deren/ welche behaupten wollen / daß der Pabst Macht habe die Könige ab zusetzen : Zu welchem end er anzeucht die Zeugnussen der Päbsten vnd etlicher Concilien/insonderheit deß Lateranischẽ/ so vnter dem Pabst Innocentio III. gehalten worden : Deßgleichen die Vbereinstimmung der gantzen Catholischen Kirch / welcher sich wioersetzen/seines erachtens/nichts anders ist/dann eine Spaltung anrichten / vnnd läugnen/ daß in etlich hundert Jahren bißhero eine Kirch in der gantzen Welt gewesen sey. Welches zwar sich mit einer Problematischen Disputation/weil er also rauh dahin schleußt / nicht reimet.

10. Er bringt kein andere Vrsachen / warumb ein König seines Reichs möge entsetzt werden/herfür/dann Ketzerey/Abfall vnd Vnglauben : Zeucht aber immittelst solche Exempten an/da die Päbst nicht wegen Ketzerey/ sonderen wegen Heyrahten / vngeschickligkeit zum Regiment/ vnnd anderer dergleichen vorgewandten Vrsachen die Könige abgesetzt haben.

11. Die H. Schrifft/ wie auch die Schrifften der heiligen Vätteren/newe vnd alte Historien/zeucht er also bey dem Haar herbey zu seinem Intent/daß es nicht wol möglich/daß ein so gelehrter Mann / wie er/recht auß dem Hertzen vnd nach seinem gewissen rede vnd handele.

12. Vnnd wiewol solches alles von jhme zu keinem andern end geschicht / dann dem Pabst den Fuchsschwantz zu streichen / entfällt jhm gleichwol hiel vnnd da etwas / dardurch deß Pabsts Authorität mercklich geschwecht vnnd in zweiffel kan gezogen werden / als da er denselben den Concilien/ ja d. m. Vrtheil der Frantzösischen Nation vnterwirfft / wie an seinem Ort soll dargethan werden : Item da er seinen Zuhöreren vnnd Leseren / so wol der Päbst/ als der Concilien Schluß vnd Vrtheil / so sie in dieser Materi vnd Frag gefellet/für Augen stelle vnnd einschärpfft / gleichwol allhie nichts gewisses schliessen / sonderen eines so wol als das ander Problematischer weiß Disputiren will: Ebẽ als ob ein Cardinal nach dem von den Päbsten vnnd Concilien ein Außspruch geschehen/ dannoch zweiffelen/vnd nicht vielmehr mit einer steiffen vnnd vesten Resolution auffgezogen kommen soll : Ja eben als wann man nichts gewisses vnd schließliches von einer solchen Sach sprechen könt / vmb dero willen man gleichwol sich soll zum Todt bringen vnnd Marteren lassen. Wann man hiebey fügt / daß offtgedachter Cardinal vor diesem allezeit das Widerspiel / in der Herren Ständen Versamblungen gehalten vnnd behauptet / ist leichtlich zu schliessen / daß er in diesem stück wider sein eygen gewissen gröblich gehandelt vnd gesprochen hab.

Aber dieses will ich / geliebts Gott / in der Examination vnd Erwegung dieser gemelten Cardinals zur schand aller Königen vnnd Zerstörung aller Königreichen gerichter Oration/ außführlich darthun vnnd erweysen : Nicht zwar/daß ichs mir für ein Ehr achte / mich mit einem Cardinal in einen Streit einzulassen (sintemal Mir gnugsam bekant wie hoch der Königen vnd Fürsten Standt von Gott selbst vnd seinem Wort erhaben wird / da hingegen die Cardinälen ein lauter Menschen gedicht vnd Fündlein seyn / wie ich an seinem Ort erwiesen hab) sonderen weil meines erachtens/allen Christlichen Königen vnd Potentaten hieran / was man nemlich von diesem stück halten soll/viel gelegen : Zu dem auch weil gemelter Cardinal in dieser seiner Red nicht spricht/als ein Priuat person / sonderen in Namen vnd von wegen deß gantzen Geistlichen/wie auch deß Ritter Stands / welche auch solche Meynung dem dritten Stand angebracht vnd vorgehalten haben. Vber das werde ich als ein Verfolger vnd Schismaticus / oder Trennung stiffter angezepfft/vnter welchem die Kirch grosse Müh haben soll Athem zu schöpffen / Ja welcher auch die Catholische mit allerley schwehren Straffen beleg vnd verfolge : Dahin er auch siehet/in dem er den dritten Standt deß Königreichs Franckreich nennet ein Meerwunder / so mit dem Schwantz auß Engelland her geschwommen kompt. Demnach auch heutigs tags die sachen in Franckreich so ellendig beschaffen sind/ daß einẽ Frantzosen wañ er für seinen König vñ dessen Heil vñ Wolstand ein Wort spricht/solches für ein Schelmenstück vnd Verrähterey auffgeruckt vnd vorgeworffen wird / ist es zumal recht vnd billich/daß sich die Nachbarẽ eines solchẽ vnterfangẽ/ vñ die Stim̃ der Warheit/welche man

1615.

1615. nun mit Gewalt vnterdrucken vnnd dämpffen wil/von fernem erklingen lassen.

Ich wil dieses Orts andere geringe Sachen/ doch dazumal grobe Fehler/mit welchen diese seine Red durchspickt/ nicht anziehen / als da er mit seltzamen Sprüchen vnnd Exempeln von Pericle, von Agesilao / von Aristotele / von Minoe/ von den Druydibus, oder Heydnischen Frantzösischen Pfaffen / von etlich Frantzösischen Frauwen/von Annibale/von Pindaro/ vnd mehr dergleichen Poetischen Fabeln kompt auffgezogen: Welche zwar nichts anders seynd / dann die rohte vnnd blawe Blumen / so zwischen dem Korn wachsen/vnd wol etwas zierds/aber mehr Schaden/dann Nutzen bringen. Ich wil nicht sagen/ daß solche Narrentheydung so wol jhm / der da redet / als einer / so ansehenlichen Versamlung/ zu der er redet/ nicht wol anstehen : Vnd solt billich ein so geistlicher Mann/nicht von dem Pericle/sondern von dem H. Namen GOttes seiner Red einen Anfang gemacht haben.

Wie so gar vngereimbt ist es/ daß er darfür helt / die Römer seyen vor Zeiten mit so herrlichen Siegen vnd Vberwindung aller Völcker/ begabt worden / weil sie so steiff vber jhre Abgötter gehalten: Eben/ als wann Gott die Boßheiten vergelte/oder gutheisse/ daß man andern das Jhrige nimpt.

Es lautet auch gar vbel / daß er zu einem Exempel der ewigen Pein / welche die Kirch jhren Widersachern nach diesem Leben dräwet/die Histori der Miletanischen Jungfrawen / herfür bringt / welche nach dem Tod nacket vnd bloß vber die Strassen geschleyfft worden. Viel andere dergleichen Ding könten auß offtangeregter Rede herfür gebracht werden / welche ich aber allhie mit Stillschweigen vbergehen / vnnd allein mich an das Fundament vnd Grund halten will.

Was massen zwischen Jhr Königl. May. in Spanien / vnd dem Hertzogen von Saphoy ein schwärer Streit sich erhaben / vnnd dardurch zu einem offentlichen Krieg gerahten / ist bißhero zum Theil vermelt worden. Jnzwischen hat Jhr Durchl. nachfolgende Schrifft zum Bericht vnd Nachrichtung den Anspruch belangend / so Spanien wider das Hauß von Saphoyen vnd dessen Herrligkeit zuhaben vermeynt/in offentlichen Druck publicieren lassen.

Carolus Emanuel von GOttes Gnaden Hertzog zu Saphoy / Schablais / Aste vnd Genevese/deß H. Röm. Reichs Fürst vnd Vicarius Perpetuus, Marggraff in Welschland / Printz zu Piemont / Marggraff zu Saluzzo / Graff zu Genff/Remont/ Nizza/ Ast vnnd Tenda/ Freyherr zu Baur / Herr zu Verseil/ der Marggrafschafft zu Ceva / Onelia/ Marro / vnd Cocconato/ꝛc. Ob ich wol in jüngsthin dem Gubernatori zu Meyland durch einen meiner Räthe insinuirter Protestation gnugsam dargethan / wie geneygt mein Gemüht zum Frieden vnd Ruhe in Jtalien / auch darinnen mich außtrücklichen bedingt / da zu Erhaltung meiner Herrlichkeit vnd Freyheit/ ich mich auffmachē/vnd zu den Waaffen greiffen solte / daß solches anders nirgends hero/als allein auß Noht rühre / darinn mich bemelter Gubernator / durch die Bedräwungen/ die er gegen meine Diener vnnd Bottschafften neben dem mächtigen Kriegsheer/ welches er geworben / brächte / dessen mir deren Fürsten Gesandten/welche selbiger Zeit bey mir vnd gedachtē Gubernator/sich befunden/Zeugnuß gebē werden : So hab ich jedoch hiermit noch ein newes Zeugnuß/meines mehr dann friedliebenden Gemühts beyfügen wolien / vnd darneben zugleich ableinen / wessen die Spanier mit falschen Erdichtungen vnd Außschreyen sich angemaßt / jedermänniglichen zubereden / dardurch also jhre schädliche vnnd gifftige Gedancken vnd Vorhaben wider mich / meine Söhne vnd Gebieth zuverdecken / da sie sich doch keines wegs geschewet/ meiner eygnen Person nachzustellen / vnnd mit falschem Schein versucht / meine Vnterthanen von der Trew vnnd Gehorsam / die sie mir schuldig/abwendig zumachen / vnnd vnangesehen ich den zu Verseil bekräfftigten Tractat/so der Billigkeit vnnd Gerechtigkeit gemäß / zuhalten willig/auch den Vertrag / den vnsers allerheiligsten Vatters Nuncius, der Herr Julius Sabellius, vnnd deß Allerchristlichsten Königs Gesandter/ der Marggraff von Rambovillet auffgerichter/ eyngangen.

Darauff sie / nach dem sie gesehen / was Gestalt ich mich zu allem / was sie gewündscht / resolviert/ein grosses Begnügen erzeigt / vnd hierumb nach besiegelten Schrifften alsbald angefangen / den Frieden durch die gantze Statt zuverkünden. Nachdem aber der Gubernator von Meyland die Herrn Abgesandte an Spanien verwiesen / mit dem Vorgeben / er hätte keine Vollmacht / hierinn zu tractieren vnd zuschliessen (wiewol er biß daher aller Handlung gepflogen / vnnd die erste Schrifft/ so allbereyt zu Verseil gesiegelt / zu meinem grossen Nachtheil / allermassen auß der Abschrifft zusehen / in vielen Puncten geändert) so ist von dem ersten Tag Christmonats an / darinnen das Schreiben zu Asti bekräfftiget/biß auff heut Dato meines Wissens/ kein einige Antwort erfolgt : Vnd kompt mir zwar zu Ohren/daß zum Frieden gute Hoffnung sey / vnd daß von höchstgedachter Catholischen Majestät ein grössers / als in berührtem Tractat außgedruckt/zugewarten / Jedoch siehet man wie die Spanier immittels keines wegs vnterlassen/hin vnd wider in Teutschland/Burgund/Lombardey/ Neapelis/ vnd in andern Orten Welschlands ein mächtiges Volck in Eyl versamlen / ja auch etliche Fürsten verbinden/ daß sie hierzu wider jhre Pflicht vnd ohne erhebliche Vrsachen / Volck dargeben/ vnnd wider jhres eygenen Vatterlands Freyheit die Waaffen in die Hand nehmen / wiewol es nicht darumb zuthun ist/ daß sie das Hertzogthumb Meyland vertheydigen (welches sie zuthun schuldig) sondern mir meine Herrschafften nehmen vnnd abtringen.

Wiewol aber nun solches ein offenbares Warzeichen ist / daß jhr Gemüht von der Ruhe in Jtalien gantz vnnd gar entfremdet / so geben sie doch vor / wie sie auch in dem vorigen Jahr gethan / diß alles sey allein dahin angesehen/daß ich die Waaffen nider legen/vnd Wehrloß gemacht werdē solte: Gleich als ob es einer so gewaltigen vnd vngewöhnlichen Zurüstung bedörffte/vñ man eine so treffliche Summa Gelts hinwerffen/vnnd die Königreich Neapels vnnd

1615. Sicilien / zur Zeit so grosser Gefahr deß Türcken halben / jhrer ordentlichen Besatzungen berauben / einen also hefftigen Eyffer erwecken / vnd inn- vnnd ausserhalb Italien so ansehenliche Fürsten in Vnruhe setzen müste / nur allein zu dem Ende / damit man erhalte / darzu ich mich schon vor diesem gutwillig erbotten.

Es hat aber gleichwol die Göttliche Mayestät die Warheit von den Anschlägen vnd Vorhaben der Spanier / zum gröstẽ Theil entdecken wollen / in dem etliche Brieff deß Catholischen Königs / vnnd anderer seiner Diener / welche nachmaln auch gedruckt / vnnd deren Originalien von allen Gesandten vnnd Dienern der Fürsten / so sich bey mir auffenthielten / gesehen / verlesen / vnnd erkandt worden / mir vnter die Händ kommen / auß welchen klärlichen sich eräuget / daß der Spanier Meynung nicht war mich zuentwaffnen / sondern wol gar mit Vnrecht meines Hertzogthumbs vnd meiner Freyheit zuberauben : Deßwegen ich vor hochnöhtig erachtet / diß alles der Welt / zu meiner Entschuldigung zu offenbaren / damit ein jeder beyden Theils Intention vnnd Meynung in Annehmung der Waaffen eygentlich mercken vnd vernehmen möchte / welche zwar von mir zu keinem andern Ende ergriffen worden / dann allein zu nohtwendiger Abwendung der bevorstehenden Gefahr / vnnd mich der gestalt nicht also vnbillich vnterdrucken zulassen / allermassen ich dann der gröstẽ Hoffnung gelebe / es werde GOtt die Gerechtigkeit meiner Sach vnnd das gute Gemüht in Gnaden anschawen. Ebenmässig ist auß selbigen Brieffen zuersehen / wie die hin vnd wider außgestossene vnd außgegossene Reden etlicher Spanischen Diener / daß Seine Catholische Mayestät von Spanien wider mich nichts prætendiere / außgenommen / daß ich mich etwas mehr gegen deroselben demühtigen soll / gantz eytel sind / vnd nur dahin gemeynet / etliche Potentaten / so mir in gegenwärtigem Krieg beyzuspringen gewilligt / abzuhalten / vnd deren Hülff mir abzustricken.

Demselbigen aber sey / wie jhm wölle / so sage ich / vnnd erkläre mich nochmals dahin / vber das jenige / dessen bey dem ordinario Nuncio vnsers allerheiligsten Vatters / vnnd den Abgeordneten beyder Mayestäten / die an heut bey mir seynd / ich mich / allberent vernehmen lassen / daß ich vrbietig sey (den Frieden in Italien / vnnd die allgemeine Ruhe zubefördern) der Catholischen M. von Hispanien / jedoch sonder Præjudiz der Freyheit eines solchen freyen Fürsten / wie ich bin / vnd meiner Qualitet / die gröste Satisfaction / so man jmmer von mir begehren möchte / vnterthänig zuerweisen : Vnd hab ich hiemit der Welt / diesen meinen guten Willen vor Augen stellen wollen / nicht allein die jenigen / welche jhnen hiervon allerhand vngleiche Gedäncken eyngebildet haben / zufrieden zustellen / sondern auch meinen lieben vnd getrewen Vnterthanen zu Trost / damit sie Augenscheinlich ersehen vnd erkennen / was mein vnd anderer Gemüht sey / vnnd wie höchlich ich mir angelegen seyn laß / sie bey der Freyheit / in welcher sie so viel Jahr vnter meinem vnnd meiner Vorfahren Schutz gelebt / zuerhalten vnd zubeschirmen : Dannenhero ich dann mit Hindansetzung meiner eygenen Reputation / mich bemühet habe / vnd noch bemühe / jhnen vnd diesen Landen Fried vnd Ruhe zu schaffen.

Hierumb so wird ein jeder hierauß leichtlich abnehmen / wie auffrichtig mein Gemüht / vnnd was hingegen der andern Sinn vnnd Vorsatz sey / daß man auch mich keines vnbilligen Gewalts bezüchtigen könne : Sondern daß alle meine Handlungen (sie haben auch ein Ansehen / wie sie wollen) zu keinem andern Zweck / als zu Beschützung meiner Freyheit / vnnd zu Beschirmung meiner Land vnd Leut gerichtet seyen. Zu Vrkund der Warheit hab ich gegenwärtige Schrifft / mit eygner Hand vnterschrieben vnd bekräfftiget : So geschehen zu Thurin den 15. Martij / 1615.

C. Emanuel.

Es haben auch deß Hertzogen Abgesandte nachfolgende Protestation an den Gubernator abgehen lassen :

Herr Marggraff / Ewer Excellentz weiß sich zweiffels frey wol zu entsinnen / auß was hoch bewegenden Vrsachen der Hertzog vnser gnädigster Herr / zu Erhaltung seiner Reputation / weil der Hertzog zu Mantua / seine Zusag / die Princessin Mariam naher Modonam absenden zulassen / nicht halten wollen / die Waaffen wider Montferat / vermög deß Berichts / so man an jetzo publiciert / zur Hand genommen : Deßgleichen ist euch so wol auß dem / dessen jhr damaln verständiget / als dem jenigen / was seine Durchleucht hernach euch zuerkennen geben / vnverborgen / wie dieselbe das jenige / so sie eyngenommen / zubehalten wol befugt gewesen : Nichts desto weniger auß sonderbarer Begierd vnd Affection Jhrer Königlichen Mayestät in Hispanien zu willfahren / so bald sie dero Schreiben empfangen / die eyngenommene örter vnnd den gröstẽ Theil deß Montferats / den sie innegehabt / widerumb geraumbt vnnd abgetretten / vnd mit was auffrechter Trew dieselbe solches zu Werck setzen lassen / der Zuversicht / es würden Ewer Excellentz die in Namen seiner Mayestät / gegen Erwegung dieses gutwilligen Abstands gethane Versprechungen / mit ebenmässiger Trew in gebührliche Obacht genommen haben / benantlichen : Daß keine Parthey der andern den vervrsachten Kriegsschaden abfordern möge / Daß eines vnd deß andern Fürsten Lehenleut / welche dem Gegentheil gedienet / an Personen vnnd Gütern vnangefochten verbleiben sollen / Daß einen Monat nach wider Eyrãumung der örter Ewer Excellentz die Verordnung thue / damit die Princessin Maria von dem Hertzogen zu Mantua jnnerhalb folgender fünfzehen Tagen der Infantin Margreten jhrer Mutter / widerumb zugeschickt werde / Vnd daß man in kurtzer Zeit der Forderung vnd Jrrungen halben / zwischen den Partheyen gütliche Handlung an die Hand nehme.

Nach dem aber das instãndige Anhalten seiner Durchl. damit die Sachen zu Werck gerichtet würden / vnnd das Auffwarten deß Printzen von Saphoyen in Hispanien / so nicht viel weniger / dann ein Jahr / gewehret / da er mit Schmertzen auffgehalten / vnnd die Königliche Mayestät mit Supplicationen zuersuchen / bey Hoff verhindert worden / gantz vnnd gar nichts

geholf-

1615. geholffen / hat man endlich / demnach höchst gedachter Printz mit verschiedtlichen Vertröstungen eine gute weil herumb gezogen worden / jhme solches anerbieten gethan / so da obberührten Artickeln S. D. gerechtem begeren / vnd der newlich geschöpfften Hoffnung einer erwünschten Abfertigung fast wenig gemeß / vnd dannenhero den Printzen nicht bedunckẽ wollen / daß ers ohne Verletzung seiner Reputation könde annemmen. Diesen Schluß nun haben E. Excell. durch S. May. an diesem Hoff residirenden Legaten / S. Durchl. zugeschickt / vnnd war dessen Innhalt / daß die Vermählung der Infantin mit dem Hertzogen zu Mantua vor allen Dingen jhren fortgang gewinne / vnd man darnach zu anderer sachen verhandlung schreiten solte / welche ob sie schon nach der Partheyen Wolgefallen vnd Genügen nicht würde ablauffen / jedoch gemelte Vermählung zu jhrer Würcklichkeit gelangen / der Punct von den erlittenen Schäden vnd Lehenmännern exequirt / vnd im vbrigen S. Durchl. die Waffen ablegen solte. Wessen sich dann hierauff S. Durchl. in Antwort vernemmen lassen / das haben E. Excellentz gesehen / vnd war dieselbe in allen Puncten den Rechten vnnd vernünfftiger Billichmässigkeit dermassen ehnlich / daß besagter Legat vnnd E. Excell. vor rahtsam ansahen / daß die Partheyen jhre Deputirten naher Meyland abordnen / vnd von angeregter Vermählung vnd anderer Nothurfft einmüthiglich mit ein ander tractiren vnd handeln solten.

Als diß zu Werck gebracht / vnd Ewer Excellentz neben dem Fürsten zu Castilion vor Seiner Durchl. Abgeordneten bekannt vnd gestanden / daß dero beygebrachte Motiven weit erheblicher / als sie jhr vor diesem jemahlen füglich dieselbige hätten wissen einzubilden : Vber das / Seiner Mayestät noch weiters vnterthänigen Gefallen zuerweisen / vnnd damit dieselb in Werck selbsten verspüren möge / mit was Begierden Seine Durchl. diese Irrungen hingelegt / vnd die Ruhe in Italien gern befördert sehe / dieselbe sich erbotten / auff der Schärpffe der allegierten Vrsachen nicht zuverharren / sondern Ewer Excellentz fünff oder sechs Beding anpræsentieren lassen / vnter denen Ewer Excellentz etliche vor erheblich erachtet / vnd darauff sich erbotten / selbige Seiner Majestät / sampt andern vorzutragen / vnnd darbey das beste einzuwenden / mit der fernern Vertröstung gegen S. Durchl. Abgesandten / sie solten das Hertz nicht sincken lassen / sintemal der Printz von Castilion die Versicherung gethan / gegenwärtige Handlung würde nicht ohne Frucht abgehen.

Aber inmittelst S. Durchl. in guter Hoffnung gestanden / das Werck werde befördert werden / haben sie mit grosser Verwunderung verstanden / daß Ewer Excellentz vber die fünff Company zu Rosß / welche / als die Gesandten sich noch zu Meyland auffenthielten / allbereyt zur Stelle vnnd beyhanden waren / Gelt außgeschickt / damit 4000. Teutschen zuwerben / Daß in dem Schweitzerland 9000. zu Fuß angenommen worden / Daß dieselbe von Neapolis auß / noch andere 8000. Neapolitaner entbotten / Daß anderwerts hero weiters 500. Reysigen ankommen würden / Daß auch der Adel in dem Hertzogthumb Meyland auffgemahnt werde / Deßgleichen man sich allerseits mit grobem Geschütz versehe. 1615.

Eben zu derselbigen Zeit haben Ewer Excellentz den würdigen Herrn Pater Isidorum, S. Durchl. Beichtvatter / vnd der Deputierten einen / ohn einig Schreiben gen Thurin abgefertigt / mit Befehl S. Durchl. anzuzeigen / daß Jhre Mayestät dero an jetzund die Händ gebunden weren / die Sachen dem Keyser zuerörtern heimstellen müste / vnd daß S. Durchl. die Waaffen ablegen solte : Dann Jhre Mayest. dero Volck anderstwo zugebrauchen gemeynt / vnd daß S. Durchl. Jhr Mayest. auff allen Fall der Vnkosten enthebe / sonsten da sie die Waaffen nicht ablegen würde / man derselben mit dreyssig tausent zu Fuß vberfallen werde / welches dero auch der Herr Perone auß Ewer Excellentz Bericht / Jhrer Durchl. zum zweytenmal zugeschrieben / vnd sind ehrngedachtem Pater 9. Tag Zeit / darinnen er seine Reyß verbringen könte / bestimpt worden / mit dem Versprechen / daß innerhalb benannten Termins / mit dem newen Volck / biß S. Durchl. zuforderst verwarnet würde / nicht das geringste solte vorgenommen werden / nichts destoweniger / so bald ehrngemelter Pater / kaum einen Fuß verwendet / haben E. Excell. das Kriegsvolck gemustert / vnnd jhnen Gelt gegeben.

Diß vnverhoffte Begehren nun zoge Seine Durchl. zu Gemüht / vnd befand / daß jhme darmit das Messer gleichsam an die Kälen gesetzt würde / vnd daß man dieselbe mit diesem newen Kriegsheer / zur Ablegung der Waaffen / mit Gewalt zwingen wolte : Fertiget derhalben den Patrem widerumb ab / mit folgender Antwort : Wann Jhre Majestät diese Entwaffnung vmb zuvor erzehlter Vrsachen willen / je also hoch treibe / were er (Hertzog) nicht allein bereytwillig seinem Volck ab zudancken / sondern biete auch seiner Majestät selbiges hiermit vnterthänig an / allermassen sie dann gleichfals Jhrer Majestät Gesandten schon allbereyt so wol seine Lastschiff / vnnd gewisses Fußvolck / so man darein gelegt / als seine Galeen offeriert : Vnd damit Seine Excellentz sehen möchte / wie man dieser seits / so viel solche gemeine Entwaffnung vnd Vberlassung deß Volcks anbelangen thut / auffrichtig gesinnet / so sey deroselben allerhand rechtmässiges vnd sattsames Genügen zuleysten S. Durchl. erbietig / mit dem Anhang / daß man solche Entwaffnung diß Orts / biß noch zu anderer Vrsachen halben vnterlassen / alldieweil man biß anhero nicht sehen können / wie sich der Hertzog von Mantua zur Vergleichung bequemen würde : Zu dem wisse ein jeder / daß S. Durchl geworbenes Volck / weder was die Zahl / noch die Nation / darauß es zusammen gelesen / betrifft / solcher Gestalt beschaffen / dardurch die benachbarten Vrsach haben könten / einiger Gefahr halben sich zuförchten / sintemal Jhre Durchl. mit demselben die Vestungen vnd fürnehme Oerter in jhrem Land kümmerlich besetzen könne.

Vber das / nach dem S. Durchl. Monferrat Jhr Mayestät widerumb zugestellt / so ist nicht glaublich / daß dieselb die Waaffen nunmehr

allererst

1615. allererst wider werde in Hände nehmen / vnnd dardurch also Jhr Mayestät Gnad vnd Gunst verschütten/ vermittelst / welches sie gehoffet / zu einem solchen erwündschten Zweck dermaln eines zu gelangen / so da dero Mayestät Gerechtigkeit wol zimlich. Ewer Excellentz aber / ehrnbesagter Patris Herrn Isidori empfangene vnd angehörte Commission hindan gesetzt / gedenckt nicht mehr sein Kriegsvolck von den Grentzen abzuschaffen / sondern dringet nochmals darauff/daß seine Durchl. die Waaffen ablege / vnd obgedachte Vermählung anstelle. Demnach sich dann nun hierauß mehr dann vberflüssig eräuget / daß Ewer Excellentz eben der jenige sey/ so bißher die vorhabende Friedens Tractation verhindert/ wie solches zu seiner Zeit mit Brieffen vnd Vrkunden sol argethan werden / vnd daß ein so mächtig Kriegsheer / so Ewer Excellentz versamlet/ nicht allein seine Durchl. bey gestalter offenbaren Bedräwung/vnd gefährlicher Zurückziehung aller gethanen Verheissungen/ vnd insonderheit der Durchleuchtigsten Infantin Wittib jhre Töchter die Princessin Mariam widerumb zuzusenden/ sondern auch allen Welschen Fürsten ein sonderbares Mißtrawen einjagen thut: Hierumb so erklären wir Abgesandte im Namen Jhrer Fürstlichen Durchl. vnsers gnädigsten Herrn/ daß dieselbe allein auß Noht/ darinn sie E. Excellentz gesetzt / zur Gegenwehr gezwungen worden / vnnd daß man disseits Augenscheinlich erkennen muß / wie Ew. Excellentz ohn einige von seiner Durchl. hierzu gegebenen Anlaß/gestalt auß oberzehltem zusehen/gemeynt/ Italiam zu betrüben/vnd einen Fürsten zu vberfallen / welcher doch die Hispanische Cron in solcher vnterthänigen Observantz ehret / ja zu manchmaln derselbigen zu Dienst/seine Länder/ vnd eygen Leben in die eusserste Gefahr gesetzt/ in massen er dann noch bereytfertig were / mit den jungen Printzen seinen Söhnen zuthun: Auff diesen Gegenfall aber an jetzo entschlossen sey / sich möglichster bester massen außzurüsten/ vnd bey schwebendem Zustand aller seiner guten Freunde Hülff sich zugebrauchen / dardurch auß aller Gefahr sich zuziehen / deren er sich wegen Ewer Excellentz geringer Wolmeynung zubesorgen: Welche vngleiche Neigung S. Durchl. durch vnterschiedliche Weg entdeckt / vnnd sonsten auch auß vieler Spanischen Diener vnnd Beampten Jhrer Durchl. erzeigten Schimpff vnd verdruß noch deutlicher erlernet worden / mit der anhangenden erklärung / daß ohn jetzterzehlte zunötigung/die E. Excell. vervrsachet/ S. D. nit allein seine Kriegsmacht nit gestärckt/ sondern auch die Waffen nach obangezogenem Erbieten / gar wolte hin gelegt haben. Deßwegen gegen E. Excell. zum zierlichsten / wegen alles hierauß besorgenden Schadens / Kostens vnd Vnfug protestirend / als welche so wol J. Majest. zu Vndienst/als der Ruhe Welschlands/ deren doch S. Durchl. also sehr begierig / vnnd hierumb/ so viel thunlich / nicht allein J. Majest. vnd allen andern Christlichen Fürsten/ sondern vornemlich denen in Italia nachzugeben / geneygt / zum Prejuditz gereychen mögen: Vnd derhalben auff Ewer Excellentz wider alle Gottseligkeit vnnd das gute Gemüht Jhrer Majestät vorgenommenes Procedieren ein wachendes Aug geschlagen werden müsse: Vnnd daß also das jenige / so bey diesem Zustand vnvmbgänglich vorgenommen werden möchte / einig vnd allein zu Erhaltung Jhrer Durchl. Standes vnd Freyheit/gemeynt sey/ vnnd damit man von Jhrer Mayestät Dienern / die da gegen seiner Durchl. vnnd dero hochlöbliches Hauß fast vbel affectionieret / vnnd jhnen jhres Königs Dienst / vnnd den Frieden in Italien wenig angelegen seyn lassen / sich nicht vnterdrucken lassen müsse.

1615. 16

Die aber zwischen beyden Partheyen getroffene/oder vielmehr entworffene Articckeln waren diese:

Fürstliche Vrkund.

Kund vnd offenbar sey jedermänniglich / als der Durchleuchtigst Herr Hertzog zu Saphoy/ durch eine sonderbare auff heut am 16. Tage deß Monats Novembris datierte Schrifft anfahend/Havendo piu, &c. Vnd sich endend: In fede di che S. A. ha fermata la presente di sua mano in Vercilli dieceſette Novembre, vnserm der vnterschriebenen Vrtheil / die Weise der Entwaffnung zwischen seiner Durchl. vnd dem Gubernatorn zu Meyland / vnnd das Recht / so seiner Durchl. zu denen Ländern / die der Hertzog zu Mantua / zur Versicherung wegen deren schrifftlich versprochenen Ehestewer inmhelt/zu haben vermeynt / vnterwürffig gemacht/ daß wir einmühtiglichen / vnd einer / wie der ander/in Gegenwart Jhrer Durchl. die es auch also angenommen / freywillig zugesagt / daß wir vns solches Gewalts vnnd Heimstellung anderer Gestalt nicht zugebrauchen begehren/ als allein vorgezeigte Puncten/wie auch andere Ding præcise vnnd Artickelsweiß zuschliessen / aller massen dann von vns auff Weise beschehen/ wie folgt: Nemlichen / so sol seine Durchleucht jhr Kriegsvolck bevrlauben / doch mit Behaltung so vieler Soldaten / als zu Schutz vnnd Versicherung deß Lands wird vonnöhten seyn / in der Zahl / wie die von dem Monsignor della Varena am 6. May Anno 1611. vorgeschlagen / oder wir sonsten der newen Vestung halben werden vor nöhtig achten.

Hierauff vnd anderer Gestalt nicht/ wolle der Gubernator zu Meyland in Namen jhrer Catholischen Mayestät/der Bäpstlichen Heiligkeit/ als gemeinem Vattern / vnnd dem König in Franckreich geloben/S. Durchl. oder dero Landschafften / weder directè, noch indirectè, vnter was Schein vnd Prætext das immer geschehe/ nach vollnzogener Ablegung der Waaffen nicht zubeleydigen. Wo aber solches wider Zuversicht geschehen würde / hätten allerhöchstgedachte Bäpstliche Heiligkeit / vnd der Christlichste König die Beschützung S. Durchl. an Hand zunehmen/vnd so wol dem Hertzogen/als dem Gubernatorn zu Meyland / die Stätt / Oerter vnd Vestungen / die man befinden möchte / daß sie von einem vnd anderm Theil / in Zeit dieses getroffenen Accords / vnd nach Eröffnung gegenwärtiger Schrifft / vberfallen vnd eyngenommen worden/ widerumb eynzurammen / sich verbunden.

Was dann die zwischen S. Durchl. vnd dem Hertzogen zu Mantua / sich biß noch erhaltene Irrungen anlangt / alle Vrsachen / die sich vielleicht zutragen könten / derselbigen halben zum

Waaffen

1615. Waaffen wider zugreiffen / gäntzlich auffzuheben/sol ein jeder beyder hochgedachten Hertzogen Schiedsfreunde erwehlen/denen sie die Sachen zu erörtern heymstellen / wie sie dann hierimit alle prætensiones vnd Differentz / so zwischen jhnen beyden / Montferrats vnd anderer Vrsachen halben/eine Zeitlang geschwebet/ innerhalb sechs Monaten / nach berührter Erwehlung de jure & de amicabili zuschlichten vnnd entscheyden/vbergeben: Mit gleichwol diesem Anhang/ daß die Ehestewer der Durchleuchtigsten Infantin vnd jre Kleinodien / deßgleichen die Ehestewer vnd deren Accessoria der Frawen Blance belangend / der Hertzog von Mantua auß Handen / vnnd vns zu End beschriebenen / wie auch dem Gubernatori zu Meyland / im Fall es jhm belieben wird / vntergebe / mit Erklärung/ daß derselbigen Außspruch Ihr e Durchl. verpflichtet seyen allerseits nachzusetzen / auch sonsten alles mit einander zu Werck zurichten / was angedeute willkührliche Richter werden vors beste verordnen / doch mag so viel der Infantin dotem vnd Kleinodien belangt / als eine richtige Sach / da man nur allein deß depositi gesichert / die remissio wol hinderbleiben.

Endlichen wollen wir setzen / daß auff Seiten hochgedachter jhrer Durchl. man nimmermehr/ weder in künfftiger / noch gegenwärtiger Zeit/ keines wegs befugt seyn sol/ den auß dem Montferratischem jüngsten Krieg / Jhr oder Jhren Vnterthanen zugestandenen vnd respective erlittenen Schaden zurechen / oder vorzuwenden. Vnd daß eine vnd die ander Durchl. die Lehenleut vnd Vntersassen / welche der andern Parthey gedienet / widerumb zu Gnaden auffnemmen / jhnen jhre abgenommene Güter wider erstatten / vnd zulassen sol / dieselbige jhres Gefallens/ wem sie wollen/zuverkauffen / auff welchen Fall sie Jhre Durchleucht selbst vmb einen billigen Werth an sich bringen mögen.

Was weiters obgedachte Personen/ vnd eyngezogene Güter antrifft / ist hierbey zumercken/ daß die Nachlassung der Straaff / vnnd Erstattung der Güter statt haben sol / ob gleich eine Leibstraff/oder Confiscatio der Güter / vmb anderer Mißhandlungen willen / so von diesem Kriegswesen nicht herrühren/erfolgt were: Mit dem Beding / wo das Vrtheil vnnd die Geltstraaff / oder Eynziehung der Güter / vor offt erwehntem Krieg/in Montferrat ergangen/ vnnd angehencket außtrücklichen Erklärung / daß / wann wir sonsten einen andern Schluß / als hierinn begriffen vnnd vermeldet worden / machen solten / derselb ipso jure & facto vnkräfftig vnnd vnbündig seyn sol / als von denen gemacht / die dessen keinen Gewalt hätten / derwegen ohn Noht / daß Jhre Durchleucht darwider einige Exception vorwende/oder eine Gegenhandlung anstelle. Dessen alles zu wahrem Vrkund / haben wir gegenwärtige Schrifft mit vnsern eygenen Handen vnterschrieben / auff Tag vnd Jahr/wie droben vermelt.

Ich Julius Savelli Bäpstlicher Heiligkeit Nuncius extraordinarius, verspreche vollkommentlich / wie obstehet / so viel nemlich das Schiedmanns Ampt belangt/ mit dem Anhang/ daß ich Jhrer Bäpstlichen Heiligkeit Resolution / wegen der Beschützung Jhrer Durchl. erwarten wil / vnd Jhre Heiligkeit derselben halben so lang vnverbunden seyn sol.

Julius Savelli Nuncius.

Ich Carol von Angennes Marggraff von Rambouliet/deß Königs in Frantckreich Raht/ vnd S. Mayest. Kleyder Cammerherr / auch dero Legatus extraordinarius in Welschland/verspreche absolute, vnnd ohne von dem Hochwürdigsten Herrn Nuncio Savello eyngewandten Vorbehalt/alles was in gegenwärtigem Schreiben begriffen.

C. von Angennes.

Die letzte Vertragshandlung / so von Seiner Durchl. auch dem Hochwürdigsten Bäpstlicher Heiligkeit Nuncio, vnnd dem Frantzösischen Abgesandten/ auffgerichtet worden / lautet also:

Demnach der Hochwürdigste Nuncius Savelli in Namen der Bäpstlichen Heiligkeit / so dann der Herr Marggraff zu Rambouliet/ Königlicher Mayestät in Franckreich Gesandter/ Krafft habenden Gewalts / bey dem Durchleuchtigsten Hertzogen zu Saphoy zum offtermal inständig angehalten / daß er die Waaffen ablegen / mit dem Hertzogen zu Mantua einen Frieden treffen / vnd allen Span zwischen JJ. DD. entweder seinem ordentlichen Richter / oder aber willkührlichen Schiedsmännern zu erörtern vnterwerffen: Als hat S. Durchl. dem Begehren der Catholischen Mayestät zu Hispanien / als dero Sie allen gebührlichen Respect/ Ehrerbietung vnnd Dienst zu leysten Sie sich schuldig erkennet / zu willfahren / auch der vielfältigen Erinnerung hoher Potentaten vnnd Fürsten/die der Christenheit Wolfahrt / vnd die gemeine Ruhe / jhnen mit sonderbarer Sorgfalt angelegen seyn lassen / statt vnd Platz zugeben / in folgende Vergleichungspuncten eyngewilligt:

Erstlichen / wil S. Durchl. sein Kriegsvolck abschaffen / ausser einer gewissen Anzahl Soldaten / die dieselbe auff den Nohtfall zum Schutz vnd Versicherung jhres Lands behelt / wie dieselbige Anzahl von dem Monsignor della Varena in einer Schrifft vnterm 9 Maij 1611. für gut angesehen worden / vnnd was hierüber der Hochwürdig t Herr Savelli / vnnd der Herr Marggraff zu Rambouliet / wegen deren zu Borgo gegen Versail newgebaweten Vestung/ noch weiter für nöhtig vnnd zulässig erkennen werden.

Der Herr Märggraff von Inoyosa, Gubernator zu Meyland/ wolle im Namen der Catholischen Mayestät von Hispanien / vnserm Allerheiligsten Vatter dem Bapst / vnnd dem König in Franckreich zusagen / S. Durchl. oder dero Land/ weder directè, noch indirectè, vnter was Schein / Prætext / oder Vrsach das immer geschehen könte / nach beschehener Hinlegung der Waaffen / nicht zu beleydigen / ohne Gefährde.

Wo diesem zuwider solte gehandelt werden/ wöllen die Bäpstliche Heiligkeit vnd der Christlichste König die Beschirmung Seiner Durchl.

auff sich

1615. auff sich nehmen / wie sie dann dieselbige hiemit auff sich nehmen / vnd nach dem es die Notturfft erfordert / mit der That erzeygen vnnd leysten werden.

Seine Durchl. vnd der Herr Marggraff von Inoyosa . in Namen / wie obsteht / sollen den ersten Besitzern / alle durch Anlaß gegenwertigen Kriegs eyngenommene Oerter vnd Vestungen alsbald S. Durchl. nach obigem Versprechen sich werden entwaffnet haben / mit aller darinnen zur Zeit der Eynnehmung befundenen Munition vnd Waaffen / abtretten / vnd künfftig aller feindlicher Handlungen sich enthalten.

Der Irrungen / welche zwischen S. Durchl. vnd dem Hertzogen zu Mantua entstanden / betreffend / damit alle vrsachen / dadurch man vielleicht widerumb möchte zu den Waaffen greiffen / gäntzlich auffgehaben werden / so sol zwischen hochgedachten JJ. DD. ein Fried getroffen / vnd alle Streit / wie dieselbigen beschaffen / vnd vmb welcherley Vrsachen willen sie vnter jhnen mögen erwachsen / denen von JJ. DD. erkornen willkührlichen Schieds Richtern / innerhalb sechs Monaten nach deren Erwehlung / rechtlich oder gütlich zuschlichten / allerdings anheym gestelt werden.

Der Hertzog von Mantua sol schuldig seyn / S. Durchl. von Saphoy alle Geschmeid der Durchleuchtigsten Infantin Margareten vnverzüglich zuerstatten / vnd dero Durchl. zugleich alsbald höchstgedachter Durchleuchtigsten Infantin Ehestewer abzurichten / alsdann auch innerhalb vier Monaten / nach empfahung gegenwärtiger Schrifft / einen Anfang zumachen / die schuldige Pension vnd Interesse zuzahlen : Jedoch / da etwas dagegen vorgewandt / oder wegen der Summ Zwytracht fürfallen würde / sol der Außschlag bey vorangeregter willkürlicher Richter Erklärung beruhen.

Weyland Frawen Blance hinderständige Ehestewer sol der Hertzog zu Mantua innerhalb zwey Jahren / nach gegenwärtiger Schrifftempfahung anzufangen / abstatten : In Verbleibung dessen / ist alsdann der König in Franckreich dißfals verpflichtet / selbige innerhalb angesetzter Zeit der zwey Jahr / auß dem seinigen zuentrichten : Darumb dann S. Durchl. von Saphoy nicht verbunden seyn sol / wider den Hertzogen zu Mantua einige Action anzustellen : Inmassen auch der Herr Marggraff in Namen jhrer Allerchristlichsten May. wegen hochwichtiger Vrsachen / die gemeine Wolfahrt betreffend / vñ deß gewündschten gedeylichen Auffnehmens dieser beyder Häuser / denen höchstermelte Mayestät sonderlich gewogen ist / S. Durchl. von Saphoyen solches hiemit versprechen thut : Doch sollen die vnliquidierten Accessorien Frawen Blance Ehestewer zur Erörterung deren willkührlichen Richter / welche / wie obgemelt / von beyden Partheyen werden zuerwehlen seyn / außgesetzt werden / vnd die Allerchristlichste Mayest. zu deren Richtigmachung in keinem Wege verpflichtet / noch verbunden seyn.

Es sollen auch Ihre Durchl. deroselben Lehenleut vnnd Vnterthanen / welche der Gegenpart gedienet haben / widerumb zu Gnaden anzunehmen / vnnd jhnen jhre eyngezogene Güter wider erstatten / mit Erlaubnuß dieselbige / wann sie wollen / zuverkauffen : Auff welchen Fall bemelte Ihre Durchl. solche in billigmässigem Anschlag käufflich bringen mögen. Vnd was vorbemelte Personen / vnnd die eyngezogene Güter belangen thut / sol solches / was jetztgemelt / statt haben / ob schon einige Leib- oder Geltstraaff / oder auch Eynziehung der Güter / vmb anderer Vrsachen willen / welche das Kriegswesen nicht berühren / vergangen were / doch mit dem Verstand / daß angezogene Buß / Geltstraaff / oder Confiscation / nach erregtem Krieg in Monferrat allererst erfolgt seyen.

Alle obbeschriebene Sachen nun werden mit dem außtrücklichen Beding verstanden / daß / wann so wol auff Seiten höchgedachter May. als Ihrer Durchl. selbige nicht angenommen / vnd nach Inhalt dieses Vertrags gehalten werden solten / alsdann ein jeder Theil an dieselbige nicht gebunden seyn sol / eben / als wann deroselben niemals were gedacht worden / noch einige Vergleichung geschehen.

Hierüber sollen drey vnderschiedliche Copeyen gefertiget / vnd von S. Durchl. so dann dem Hochwürdigsten Herrn Nuncio / vnnd Herrn Marggraffen von Rambouliet / welcher hiemit verbunden / die Verordnung zuthun / damit alles / was droben verfaßt / durch seinen König / in Monatsfrist / nach Empfahung dieser Schrifft / ratificiert werde / vntersiegelt werden. Geben zu Asti / den ersten Tag Christmonats / im Jahr 1614.

C. Emanuel.

Ich Julius Savelli Bäpstlicher Heiligkeit Nuncius extraordinarius, bekräfftige vnnd verspreche vollkommenlich / inmassen droben vermelt / jedoch mit dem Anhang / daß / was die Beschirmung deß Hertzogen von Saphoyen / anlangt / ich hierüber von Ihrer Bäpstlichen Heiligkeit Bescheyd erwarten / vnnd biß derselbe kompt / nichts versprochen haben wil.

Julius Savelli Nuncius.

Ich Carol von Angennes Marggraff von Rambouliet / deß Königs in Franckreich Raht / vnd S. Mayest. Klender Cammerherr / auch dero Legatus extraordinarius in Welschland / verspreche absolutè, vnnd ohne von dem Hochwürdigsten Herrn Nuncio Savello eyngewandten Vorbehalt / alles was in gegenwärtigem Schreiben begriffen.

D. Angennes.

Vnter dessen hat der Hertzog von Saphoy nachfolgend Schreiben an Ihre Keys. May. abgehen lassen : Demnach der Hertzog sich bemühet / vnnd damit vmbgangen / wie er seinen Zustand Ihrer Keys. May. durch seine Gesandten zuwissen machen / vnd deroselben gnädige Hülff in diesem newlich zwischen jhm vnd dem König in Hispanien entstandenen Streit zu seinem besten ersuchen möchte / sey jhm durch den Fürsten von Castillion ein Keyserlich Decret zugeschickt worden / folgendes Inhalts :

Extract eines Schreibens deß Hertzogen von Saphoy an Keyserl. May.

Demnach der Keyserlichen Majestät vnserm allergnädigsten Herrn / durch gewisse Relation glaubwürdig vorkommen / welcher massen das Keyserl. Mandat von Abschaffung deß Kriegsvolcks / vnnd Eynstellung alles dessen / dardurch entweder die Herrschafft Monferrat vervnruhiget / oder gemeiner Fried in Italien zerstöret

werden

1615. werden mag/wider den Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carolum Emanuelem Fürsten in Saphoyen vnnd Piemont/ꝛc. den 8. Julij Anno 1614. außgangen/ vnd rechtmässig publiciert/auch gemelter Fürst/ dessen gnugsam verständiget worden/ aber noch bißher/daß demselben Folg geleystet/ vnnd gnug geschehen/weder bey Keyserl. Mayest. noch auch dessen Reichs Commissarien/ einig Zeugnuß eynkommen/ als wil Jr Keyss. M. hiemit ernstlich gebieten/ daß gedachtem Mandat/ also bald vnd ohn einige Exception/vnd Verzug/ in allen Puncten von gemeltem Hertzog/ ein Genügen geschehe/ das Kriegsvolck ohne jemands Schaden/abgeschafft/vnd alles feindliches Beginnen/ wider den Cardinal Hertzogen zu Mantua vnd Montferrat/ dessen Land/ oder andere/ abgestelt werde/ vnnd daß obgedachter Hertzog innerhalb Monatsfrist/nach Insinuirung dieses/ welcher jhm für einen Termin Amptswegen hiemit angesetzt wird/am Keyserl. Hoff völlig bezeuge/ daß diesem Keyserl. Mandat/vnd dessen Innhält allerdings gnug geschehen/vnd gelebt worden/ mit dem außdrücklichen Anhang/ daß/ wofern er solches zuthun/ in gemelter Zeit/ vnterlassen wird/ er jetzt als dann/vnd dann als jetzt/in die Straaff in obgedachtem Mandat vermeldet/ gefallen seyn/ vnd fernere Proceß wider jhn vorgenommen werden sollen. Geben von Keyserl. May. den 24. Decembris im Jahr 1614. mit Vnterschreibung Herrn Cantzlers Barvitij.

Durch diß Mandatum sey er/ der Hertzog/ nicht wenig bewegt worden/ weil er vermerckt/ daß solches wider gemeinen Gebrauch in einer so wichtigen Sach/ in welcher gehandelt würde von der Achtserklärung wider jhn den Hertzogen von Saphoy/ als einen Fürsten deß H. Reichs/ vnd beständigen Vicarien in Italien/ wofern er nicht sein Kriegsvolck abschaffen würde/ publiciert/vnd ohn einige Benennung deß Orts/ vnd ohne Keyserliche Handsubscription/ verfertiget worden: Da dann vnter andern dieses jhm fast schwär vorkommen/ daß er in gedachtem Mandat/so hart deß Vngehorsams beschuldiget worden/ der doch aller vorigen Mandaten vnd Keyserlichen Bedräwungen gantz vnwissend gewesen/vnd da billich dem Gubernator in Meyland/ welcher nun ein gute Zeit gantz Italien/ mit seinem Kriegsvolck vnrühig gemacht/ jhm in sein Land gefallen/ vnnd dasselbige gar zuverwüsten sich bemühet/ ein Verbott anzulegen gewesen/ solches alles vngeacht/jm allein die Niderlegung deren zu Schutz seiner Herrschafften billichmässig gefaßter Waaffen/gebotten worden/ welches dann nichts anders sey/ als jhm an seiner gerechten Sach/ alle in Göttlichen vnnd weltlichen Rechten zugelassene Defension benehmen/ alle Hoffnung zu Jhrer Mayestät jhm abschneiden/ vnd die Feinde zu seinem Verderben stärcken vñ auffmuntern.

Wann er dann anders nicht gedencken könnten/als daß obgedachtes Mandat/ entweder ohne Vorwissen Jhrer Mayestät außgefertiget/ oder je listiger Weise von seinen Mißgünstigen bey deroselben außgebracht worden/ als sey er bewogen den Statum controversiæ vnd gantzen Handel kürtzlich deroselben zuerkennen zugeben/ damit sie desto besser von der Sach vrtheilen möge.

1615. Anfänglich zwar/ was jhn zum Krieg wider den Hertzog von Mantua bewegt habe/ zweiffele er nicht/ Jhrer Mayestät auß seinen vorigen Schreiben bekant seyn/ dieweil auch von deroselben damals gebilliget worden/ daß jhm die von Montferrat eyngenommene Oerter sollen wider gelieffert werden: Da dann er nicht könte vnterlassen Jhre Mayestät zuerinnern/ wie viel vnnd mancherley Verheissung der Gubernator zu Meyland jhm gethan/ welcher aber alle gegebene Trew gebrochen/vnd seine Verheissungen zum Theil verneinet/ zum Theil mit auffschieben/ in Vergeß zubringen sich bemühet. Nachmals habe er im Namen deß Königs in Hispanien jhme fürhalten lassen/ erstlich er solte die zwey tausend Schweitzer/ so er zu seiner Defension angenommen/ vnd jhme mit Verbündnuß zu gethan wärē/ vō sich lassen/darnach so solte er seine Tochter/ ein gewesene Hertzogin von Mantua/ dem jetzigen Hertzogen von Mantua verehlichen/wolte demnach/ wann solches geschehen/ sich bemühen/ daß in Streittsachen zwischen jhm vnnd dem Hertzogen von Mantua/ welche nicht verglichen könten werden/ gehandelt würde.

Als er aber solchem Begehren nicht ehe/ als nach auffgehabenem Streitt genug zu thun sich erkläret/habe der Gubernator zu Meyland abermals begehrt/er solte seine Gesandten nach Meyland schicken/ da dann deß von Mantua Legaten schon ankommen weren/ ein gütliche Handlung vnd Vertrag anzustellen: Darauff habe er drey Rechtsgelehrte nach Meyland abgesand/ welche daselbst lang still gelegen/ vnnd allerhand Vorschläg zur Friedens Tractation gethan: Vnter deß aber habe der Gubernator ein groß Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß im Meyländischen vnd benachbarten Gebieth heimlich werben/vnnd die Gesandten vnverrichter Sach endlich wider abziehen/ vnnd jhm ansagen lassen/er könte wegen Königlichen Befelchs/ in keine Tractation willigen/es habe dann zuvor der Hertzog die Waaffen nidergelegt/ vnd seine Tochter dem Hertzogen von Mantua vermählet. Jā/ es sey jhm vom König aufferlegt worden/ jhn darzu nicht allein zuvermahnen/ sondern auch mit Gewalt zuzwingen.

Zwar/ wie er gegen dieses ein so hartes Entbieten sich verhalten/ verhoffe er auß seinem offentlich außgefertigten Schreiben Männiglich bekant zuseyn/ vnnd könte auch der Bäpstliche Nuntius Savellus, welcher hernach zu jhm kommen/gnugsam bezeugen. Dann derselbe jhn zur Niderlegung der Waaffen/ welche sonst von dem mächtigern Theil zum ersten hätte geschehen sollen/gantz willig gefunden/ wann allein gedachter Gubernator/ dem Bapst/ König in Spanien vnnd Venedigern angeloben würde/ daß er hinfüro nichts wider jhn fürnehmen/ vnd seinem Kriegsvolck abdancken wolte: Dessen aber keines hätte er zuthun verwilliget/ sondern eben zur selbigen Zeit ein groß Kriegsvolck in die Herrschafft Vercelles geführet/ vnd daselbst etliche Dörffer vnnd Stätte/ mit Fewer vnnd Schwerdt jämmerlich verheeret. Derhalben auff daß er obgedachter Herrschafft/ möchte zu-

1615. hülff kommen/ vnd den Gewalt der Feinde anderswohin richten/ habe er sein Kriegsvolck für Novariam, ein Statt in dem Meyländischen Gebieth gelegen/ geführet/ vnd wie so gar es jhm nicht mangele/ an guter Gelegenheit sich zurechen/ gnugsam erwiesen. Er hätte zwar wol können Novariam eynnehmen/ vnd gantz Meyland in eusserste Gefahr bringen/ habe es aber nicht allein nicht thun wollen/ seine Zuneygung gegen dem König zubezeugen/ sondern habe auch seinem Volck bey hoher Straaff/ den Novariensern keinen Schaden zuzufügen verbotten.

Nachmals/ als er zu Vercelles gewesen/ vnd jhm von dem Bäpstlichen Nuncio Savello, beneben deß Königs in Franckreich Gesandten/ dem Marggraffen von Rambouliet/ etliche wiewol jhm nicht annemliche Friedens Artickel fürgelegt worden/ hab er gleichwol dieselbe nicht außgeschlagen/ dahero auch gemelten Gesandten/ nicht zweiffelten/ es würde der Gubernator zu Meyland solche auch alsobald annehmen/ vnd unterschreiben: Dahero man vorgeben/ der Fried were schon geschlossen. Solches aber habe jhnen damals gefehlet: Dann der Gubernator sich geweygert zu unterschreiben/ vnnd der König nicht allein nichts darauff geantwortet/ sondern auch dem Gubernator durch Schreiben/ so jhme wunderbarlich zuhanden kommen/ befohlen/ daß er den Krieg mit Gewalt fortsetzen solte. Derhalben dann er im geringsten nicht zuverdencken/ daß er wider zur Wehr gegriffen/ vnnd wie er sich für seinem Feind beschützen möchte/ sich eusserstem Vermögens bemühet habe.

Wann dann nun dem also/ als wölle er verhoffen/ der Billigkeit gemäß seyn/ daß Ihr Keyserliche Mayestät geruhe/ erstlich/ solch wider jhn außgefertigtes Mandat auffzuheben/ seine Unschuld Männiglich offenbar zumachen/ vnnd die jenigen/ so solches unterschrieben der Gebühr anzusehen: Darnach dem König in Hispanien/ als Hertzogen zu Meyland/ vnnd deß heiligen Reichs Vasallen zu gebieten/ daß er alles wider jhn auffgebrachtes Kriegsvolck also bald abschaffe/ die von jhm unterschriebene Friedens-Artickel auch unterschreibe/ vnnd also gantz Italien der Forcht deß Kriegs entledige: Endlich den Gubernator zu Meyland/ als welcher den Krieg widerumb angefangen/ damit er sich bereichen/ vnd viel Gelt dardurch zusammen scharren möge/ vnnd derhalben viel unwarhafftiges von seiner Person dem König in Spanien zu Ohren trage/ der Gebühr hernehme vnd straffe. Solches diene zu Erhaltung Ihrer Mayestät Ansehens in Italien/ vnd wolle er auch nicht allein die Waaffen niderlegen/ sondern auch sein Leib vnnd Leben für Ihre Majestät auffzusetzen/ seiner Vorfahren Exempel nach/ jederzeit willig vnd bereyt seyn.

Saphoischer Kriegsverrichtungen.

Es haben aber beyde Kriegsheer/ nemlich/ das Spanisch vnd Saphoisch/ vor Asti ligend/ nicht geseyret/ sondern einander hart zugesetzt/ vnnd allen müglichen Abbruch gethan/ wie es dann täglich viel Scharmützeln geben. Insonderheit aber hat sich zugetragen/ daß der Hertzog zu Anfang deß Mayens/ mit der Reutterey auff den Feind etwas fürzunehmen entschlossen/ welcher sich alsbald erzeigt vnnd sehen lassen. Deß Hertzogen Volck schickte sich zum Treffen/ in einer Schlachtordnung/ neben einer Regenbach/ welche mit hohen Hügeln vmbgeben war. Die Spanische hatten sich auff einem Hügel verschantzt/ von welchem sie das Saphoische Läger mit dem Geschütz erreychen/ jedoch/ wegen der Hügeln/ denselben keinen sondertlichen Abbruch thun konten. 1615

Als nun der Hertzog sein Volck in Ordnung gebracht/ ordnete er zweyhundert Reutter auff einen Anlauff/ welche durch den Freyherrn von Sanct Riran auß Lothringen/ vnd Monsieur de Royson einen Edelmann auß dem Delphinat/ angeführt wurden. Diese/ vnerwartet Ihrer Fürstlichen Durchleucht. Befelch/ so bald der Vortrab der Reutterey deß Feinds/ welcher in die achthundert starck/ herfür brach/ haben auff denselben zugeeylet/ vnd einen Angriff gethan. Dieweil sie aber zu schwach waren/ ist der Hertzog gezwungen worden/ sie mit fünffhundert Reuttern zuentsetzen/ welche gemelten Vortrab/ zurück getrieben/ vnnd die Saphoische errettet haben. Nichts destoweniger so wurden die Herrn von Sanct Riran vnnd Royson von dem Feind gefangen: Gleichwol hat sich jhr Volck Ritterlich gewehret/ also daß jhrer wenig/ vñ der Spanischen eine gute Anzahl auff dem Platz geblieben.

Dieser Scharmützel gerieth endlich zum Treffen auff zwo Stund lang/ in welchem auff Seitten der Saphoischen fürnemlich sich berühmbt gemacht/ die Herrn von Saveres/ von Sanct Georgen/ von der Capell/ Biron vnnd der Signor von Giuri/ welcher in diesem Streit also hefftig verwundet worden/ daß er hernach in der Statt Asti/ mit Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit mercklichem Betrawren/ dieweil er ein dapfferer Ritter ware/ Tods verfahren. Es starb auch der Herr de l' Ascheure, deß Graffen von Saleneufue Cornet/ sampt etlichen andern: Der Feind aber hinterließ viel Gefangene/ vnd raumete das Feld/ welches mit einer unzahlbaren Menge Todten/ so wol an Menschen/ als Pferden/ erfüllet war. Das grobe Geschütz donnerte dapffer auff beyden Seitten: Jedoch richtete der Feind mit seinem Schiessen/ nicht viel auß/ dieweil er von der Höhe/ die/ so in dem Thal lagen/ wenig beschädigen konte.

Mittlerweil nahete die Nacht herbey/ vnnd ein jeder gedachte ab zuziehen/ vnnd ins Läger wider zukehren: Der Feind lägerte sich wider auff obberührten Hügel/ vnnd Ihr Fürstliche Durchleuchtigkeit neben obgedachter Regenbach.

Den 13. Maij/ als Ihre Fürstl. D. betrachtet/ daß die eyngenommene Stelle derò Feldläger in etwas zu eng eyngespannet/ vnd wegen der Hügeln/ da der Feind lage/ nicht zum bequemlichsten gelegen/ ward sie zu Raht/ den Ort zu ändern/ vnd sich auff einen andern kleinen Hügel/ welcher deme deß Feindes/ richtig entgegen lag/ zulägern: Es war aber auff selbigem Hügel/ welchen jhr Fürst. Durchl. gedachten eynzunehmen/ ein Adeliches Hauß/ Castillion genannt: Daselbsten hin sendeten Ihr Fürstliche Durchleucht. vnter deß Herrn von Arlot/ eines dapffern vnnd berühmbten Hauptmanns Befehl/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. 700. Mußquetierer auß dem Delphinat/mit 4. Companyen zu Pferd begleitet.

Nachdem nun diese auff vorbemelten Hügel kommen/ nahmen sie erwehntes Hauß/ ein/ legten dareyn 100. Mann zur Besatzung: Vnnd demnach selbiger Hügel mit einem Gehöltz gantz vmbfangen/ schlug gedachter Herr von Arlot/ sein Läger in einen Busch/ nahe bey gemeltem Hauß.

Hierzwischen/als jhre Fürstl. Durchl. berichtet/wie der Monsieur de Monestreul/ ein Edelmann/mit einem schönen wogerüsten Regiment auß der Provintz/angelangt were/zogen sie jhm mit jhrem Kriegsheer entgegen. Solcher Gelegenheit hat der Feind wahrgenommen/ vnnd alsbald vier tausent Mußquetirer außgeschickt/ den Herrn von Arlot anzugreiffen: Dessen Soldaten sich dermassen verzagt erwiesen/daß sie von obgedachtem Hügel gewichen/ vnd jhren Obersten im Stich gelassen/ welcher neben andern Hauptleuten/ die das Volck auffzuhalten sich vnterstunden/ erschlagen ward/ deßgleichen blieben auff der Wahlstatt der Graff Dodon Noer/ welcher vber vier Companyen Befelch hatte.

Die Flüchtigen begaben sich in das Schloß Castillion: Es folgten jhnen aber die Feind alsbald auff dem Fuß nach/vnnd wurden dieselben mit noch andern 4000. Mußquetierern/vnd etlichen Feldstücken gestärcket/ vnnd setzten gemeltem Schloß dermassen zu/ daß die/so darinnen waren/sich ergaben/welche man abziehen lassen/ musten aber jhre Fahnen dahinden lassen. Vmb dieser schmählichen Capitulation willen/ waren Jhr Fürstl. Durchl. entschlossen/ sie härtiglich zu straffen.

Ob nun wol Jhr Fürstl. Durchl. mit sechs Regimenten jhnen zu hülff kam/ so war nichts desto weniger der Ort allbereyt eyngenommen. Es hatten Jhre Fürstl. Durchl. schon ein grobes Feldstück hinauff gebracht/ welches dann vnter den Feinden solchen Schaden thate/ daß/ wann die in dem Schloß nur noch ein Viertel Stund sich auffgehalten hätten/ würde Jhr Fürstl. Durchl. gantzes Kriegsheer/ sampt dem Geschütz/ hinauff kommen seyn/ vnd den Spanischen eine Feldschlacht haben liefern können.

Der Tag wurde auff beyden Seiten mit schiessen zubracht/ vnnd ward Jhrer Fürstl. D. Lackeyen einer/ mit welchem sie eben damals redet/erschossen: Deßgleichen nam das Geschütz den Ritter von Beaucressant einen Capitain auß dem Delphinat vnd etlich andere mehr hinweg.

Am 14. vnd 15. Maij geschahen etliche geringe Scharmützel/ vnd hielten sich beyde Heer ein jedes in guter Hut vnnd Gewarsam/ jeder Theil seiner Gelegenheit erwartend.

Den 16. Maij ward Jhr Fürstl. D. berichtet/ wie die Feind mit 10000. Mannen/ welche jhnen von den Hertzogen zu Florentz vnd Vrbino zugeschickt/sich gestärcket/ also daß deß Feindes Kriegsvolck an der Zahl zwey mal stärcker war/ dann Jhrer Fürstl. Durchl. Eben vmb dieselbe Zeit empfieng Sie Zeitung/ daß die Spanier der Statt S. Damian/ zwischen Carmognole vnd Asti gelegen/ dem Hertzogen von Mantua zuständig/sich bemächtigt/ durch welches Mittel dann Jrer Fürstl. Durchl. Heer die Proviant/so durch die ebene auß dem Piedmont demselben zugeführt ward/ abgestrickt worden: Darumb dieselbe entschlossen/ jhr Volck in die Statt Asti/ eine grosse vnnd wolgelegene Statt zu führen: welches sie dann mit einer so schönen Ordnung vor deß Feinde Gesicht angestellet/ daß zu verwundern/ vnd dardurch den Feind zu einer offentlichen Feldschlacht gelockt haben: Welcher aber damals auß seinen Hügeln nicht gewichen. 1615.

Am 20. Maij nahet sich der Feind zu der Statt Asti/ vnd lägerte sich vngefehr einen Carthaunenschuß darbey/auff etlichen Hügeln: An welchem Ort Jhr Fürstl. Durchl. sie besuchte/ vnd geschahen sehr viel grosser Scharmützel/ so wol zwischen dem Fußvolck/ als den Reysigen/ da bald dieser/bald jener Theil die Oberhand hatte. Es hat die Saphoisch Ritterschafft/ vnd vnter andern die Graffen von Morette vnd Anestrio sich an diesem Ort manlich erzeigt.

Der Fürst Thomas/ deß Hertzogen Sohn/ hielte einmahl/2. oder 3. tapffer an/vnd ward sein Pferd vnder jhm erschossen/ vnd hett das Fußvolck so wol/wie die Reutter/Fuß gehalten/würde fürwar der Feind selbigen Tags einen sehr grossen stoß bekommen haben.

Jm gleichen thete sich auch Jhre Fürstliche Durchl. mit einem starcken Geschwader herfür/ vnd erlegte den Feinden 4. Companeyen zu Roß: Vnder denselbigen war eine/auß deß Gubernators zu Meyland Guardien/ die trug blawe Röcklein/ vnd die ander deß Freyherrn von Wateville/ deß Marggraffen von Versoye Bruders/ welche gelbe Röcklin trug: Deßgleichen ward im selben Lärmen dem Hertzogen ein Pferd vnder seinem Leib erschossen.

Der Feind verließ sein Läger/ vnd fügte sich ein wenig dagegen vber: Demnach aber Jhre Fürstl Durchl. zwey stück zuvoren dahin verordnet/sie von dannen abzutreyben/nam der Feind das letzte Mittel an die Hand/ vnd kehret widerumb zu der vorigen stelle/ allda der erste angriff beschehen: Also daß beyde angeregte Feldstück dahinden blieben/ vnd darumb hoch von nöten/ daß Jhr Fürstl. Durchl. noch den zweyten Versuch thete/ welcher dann zu Werck gesetzt worden/ also daß die Soldaten das Geschütz zu letzt mit grosser mühe fortbrachten.

Den 24. diß ist ein Büchsenmeister in Asti/ weiln er sich bestechen lassen/vnd nur mit Pulfer ohn Kugel geschossen/ mit einem roten Beuttel zur Pasteyhinauß gehencket/ vnd ein ander an seine stell verordnet worden/ welcher die Stück mit Hagel geladen/ dardurch vnder den Spaniern/die sich dessen nicht versehen gehabt/ grosser Schaden geschehen.

Wie aber endlich eine Vergleichung gemacht worden/wöllen wir hernach anzeigen.

Nachdem der König in Franckreich gemercket/ daß dem von Saphoy täglich viel Volcks auß seinen Landschafften zulieff/ hat er solches zu verhinderen/ nachfolgend Edict außgehen lassen.

Königs in Franckreich Verbott.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Franckreich vnd Navarra/ Entbieten vnseren geliebten vnd getrewen Räthen/ Hoffpresidenten vnd Beysitzern an den Parlamenten/ Amptlen-

1615. ten / Landvögten / Schultheissen / Richteren Statthaltern / vnnd andern vnsern Schöffen/ Beampten / auch sonsten ins gemein allen vnsern Angehörigen vnd Vnterthanen / vnsern Gruß: Wir haben zwar am jüngst verwichenem 22. tags Herbstmonats / hin vnd wider in ewern anvertrawten Vögteyen vnd Aempteren/ an alle Herrn/ vom Adel vnnd andere vnsere Vnderthanen / weß Stands vnd Wesens die seyn/ ein außdrückliches Verbott außgehen lassen / daß bey eynverleibter Peen deß Vngehorsams / keiner sich anmasse / in einigem Ort dieses vnsers Königreichs/ Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß/ zu werben / vnd in Saphoy / Piemont / oder andere Oerter ausserhalb vnsers Königreichs zuführen / oder deren Enden in Diensten sich gebrauchen zulassen / vnd darinnen ebenmässig allen den jenigen/ so sich allbereyt deren Orten eingelassen / ernstlich aufferlegt / widerumb zurück zukehren/vnd sich von selbigem Kriegswesen abzuthun / bey ebenmässiger angesetzten Straaffe deß Vngehorsams / vnnd vnserer höchsten Vngnad/vnd daß die Vbertretter die Peen deß Lasters der verletzten Mayestät nach schärpffe vnserer Edicten verwürcket haben sollen. Es ist vns aber mit mercklichem vnserm Verdruß glaublich vorkommen/wie das weder angezogene/auch durch die Verwalter vnserer Landschafften notificierte/vnd durch jüngste Publication / so von gemelten Landvögten vnd Ampteuten / am 14. Tag nechstverwichenem Monats geschehen / widerholte Verbott / noch die darinnen eynverleibte Peen / vnsere Vnterthanen jnnerhalb der Schrancken deß Gehorsams / welchen sie vnserm Gebott vnnd Erinnerungen allerseits zuleysten schuldig / haben erhalten mögen : Sondern werden im Gegentheil berichtet / wie daß man in angefangener Auffwicklung vngekrafft beharre / vnnd mit einem vnzimlichen Nachlaß/ vnserer Königlichen Authorität zuverkleinerlichen Despect vnd Verachtung / wie auch vnsern Geschäfften vnnd Dienst zu mercklichem Nachtheil/noch jmmerdar fortfahre/vnd die Rädlinsführer durch solch schwieriges Vnwesen sich vnterstehen dörffen / die gemeine Ruhe der Christenheit / welche wir vns jederzeit hoch angelegen seyn lassen/ vnd wie Männiglichen bekant / nach vnserm eussersten Vermögen/ durch vnsere gutherzige Interposition vnd Vnterhandlung zubefördern vns bemühet/zuzerrütten/ vnnd durch solches Mittel vns in einen Krieg zustecken/welcher vnser Königreich deß edlen Friedens berauben würde. Hierumb so fügen wir Männiglichen zuwissen / daß / demnach wir entschlossen/ durch die Schärpffe vnserer Gesetz/den Lauff gerührter Auffwicklung/ zuverhindern / vnd die jenigen/so angeregten Edicten / auß allzu grossem Vnfleiß vnd Verhengnuß vnserer Beampten vnd Diener / zu wider gehandelt / den Ernst solcher Verbott recht fühlen zu lassen/in Krafft gegenwertigen mit vnserer eigenen Hand vnterzeichneten Mandats / alle Herrn vom Adel / vnd andre vnsere Vnderthanen / weß Stands vnnd Wesens die seyn / welche sich zu angedeuter auffwickelung habē gebrauchen lassen/vñ sich noch in Künfftigē gebrauchē lassen möchtē/auch andere/ die nach der Publicirung bemeltē Verbots/wider vnsern Willen / vnd ohne vnsere Erlaubnuß / in benante Saphoy- vnd Piemontische Länder gezogen / die Waffen zur Hand genommen / oder auff welcherley weise es immer mag / darinn bedient gewesen / erklärt vnnd nochmals erklären/ daß dieselbe in die Straffe/so in vnsern angezogenen Edicten vnd Verbotten ernennet/vnnd also schließlich deß Lasters der verletzten Maiestät gefallen seyen: Vnd wollen demnach vnd befehlen/ daß all andere Geschäffte hindan gesetzt/Ihr hierinnen durch Erkündigung vnnd fleissige Nachforschung ein gebührliches Einsehen habet / die Personen vnd Güter deren/welche da straffällig erfunden werden / angreiffet / auffzeychnet vnnd eynziehet / den Befelchhabern vnserer vielgeliebten Oheymen dem Marschalck in Franckreich/vñ vnd anderen Dienern vnd Vnderthanen vberantwortet/ vnnd an welchem Orth sie mögen betretten vnd zur Verhafft gebracht werden / den ordentlichen Proceß gegen sie an Hand nehmen vnd vollstrecken lasset: Darvber wir dann vnsere General Procuratores an besagten vnseren Parlamenten verordnen / mit ernstlichem Befehl/an jhrem Orth dißfals jhr Ampt zu verrichten/bey Verlust jhrer Dienst vnd Aempter. Vnd damit den jenigen / so zu gleichmessigē Vngehorsam sich nach der Hand noch könten verleyten lassen / Zaum vnnd Gebiß ins Maul gelegt werde / vnnd sie keine Vrsach der Vnwissenheit fürwenden möchten : So befehlen wir euch hiermit/daß jr diß gegēwertige Edict allenthalbē/ da es von nöthen seyn wird/publicieren lasset/vnd legen solchem nach berührten vnseren general Procuratoren vnd derē Substituten mit allē Ernst auff/hierinn die Hand fleissig anzuschlagen / vnd vns jnnerhalb Monats frist gute vnd vmbständliche Vrkund jhres trewen Verrichts anhero zu vbersenden/dann diß vnsere ernstliche Meynung ist. Geben zu Pariß/ꝛc.

Friedē zwischen Spanien vnd Saphoy vergleichē vor Asti.

Demnach in dem Spanischen Läger vor Asti/wegen grosser Hitz vnd Gestancks der Todten Cörper von Roß vnnd Mann / viel Volcks kranck worden / vnnd ehe man solche Statt erobert / es noch manchen Mann gekostet hätte/ auch Graff Johann von Nassaw mit seinem geworbenen Volck / welches er durch das Stifft Paderborn/ Hessen/ Chur Pfaltz / vnnd nahe an der Statt Straßburg geführt / sich etwas zulang auffgehalten : Als haben beyde Parthey durch Vnterhandlung deß Frantzösischen vnd Venedischen Ambassadors sich zu einem Accord vnd Friedenshandlung desto eher verstanden : Vnnd hat der Hertzog von Saphoy alsobald einen Curier mit nachfolgendem Schreiben gemeltem Graffen von Nassaw/entgegen gesand.

Wolgeborner Graffe/geliebter Oheim/Seithero deß letzten/nemlich den 24. Monats Maij von euch entpfangenen Schreibens / ist mir weiters nichts zukommen : Ob ich wol gen Bern/ vnd an andere Oerter eine Bottschafft abgefertiget / den Paß für ewer Kriegsheer zu begehren vnd zuerhalten / deßgleichen naher Basel einen Curier mit nohtwendigem Geit euch entgegen gesand / euch biß in mein Gebieth zubegleiten : So hat doch der Königliche Frantzösische Ambassador von Rambeuillier innständig vnd ernstlich bey mir angehalten / mich zur Vergleichung mit Spanien zubequemen vnnd so hart in mich gedrungen/daß er mir in Namen seines Königs

auch

1615. auch den Krieg angekündiget/ wo ich darin nicht willigen würde/ auch allen Frantzosen in meinem Dienst/ bey angedräwter Sträaff deß hohen Lasters der verletzten Mayestät/ (laut publicierten Edicts) abzuweichen befohlen.

Jngleichem hat mir der Venedische Abgesandte gerahten/ diese Vergleichungspuncten eyntzugehen: Welches dann ebenmässig auch der Herr Marschalck Desdiguires gethan: Dardurch wir endlichen bewogen worden/ gegenwärtigen Vertrag/ wie jhr allhie sehet/ anzunehmen vnd zu vnterschreiben/ welcher auch von besagtem Marggraffen von Rambulliet/ mit vberschickter auff seitten deß Gubernatoris zu Meyland/ im Namen seines Königs/ vnnd sein selbsten beschehener Zusage/ den Jnhalt desselben zuhalten/ vnterzeichnet worden. Dessen ich euch dann nun vnverzüglichen zu dem Ende berichten wollen/ damit jhr ewerm vnterhabendem Kriegsvolck widerumb köntet abdancken/ vnd euch nicht in weiteren Vnkosten setzen: Vnd möget dessen wol versichert seyn/ daß mich mein gantzes Lebenlang gereuwen wird/ daß jhr dieser Enden nicht zu rechter Zeit seyt angelanget. Dann wir sonder allen Zweiffel etwas namhafftiges wolten außgericht/ vnd die Spanier zu weichen gedrungen haben/ sintemal wir vns vor dieser Statt also wol gelägert vnnd verschantzt gehabt/ daß auch einer viel grösseren ankommenden Macht vnmöglich gewesen/ vns von dannen abzutreiben. Jch wil euch mit ehister möglichster Gelegenheit einen vmbständigen Bericht zusenden/ vnd verbleibe inmittelst/ Herr Graff/ geliebter Oheim/ Ewer dienstwilliger Oheim. Auß Asti den 24. Junij Anno 1615.

Hierauff hat der Graff seinem Kriegsvolck abdancken/ vnnd Paßzettel geben lassen: Das Fußvolck hat sich verlauffen/ die Reutterey aber hat sich nicht wollen trennen lassen/ sondern jhren Weg nach den Niderlanden widerumb genommen. Deß Fußvolcks/ weiln im Anzug grosser Muhtwill vnd Gewalt verübt worden/ ist in dem Abzug ein Theil von den Bawren hin vnd wider erschlagen worden. Der Vertrag lautet also:

Demnach der allerchristlichste König/ durch den Herrn Marquis von Rambouillet/ Jhrer Majestät extraordinari Ambassadorn in Jtalien/ dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Hertzog von Saphoy/ zuwissen gethan/ was Jhr Majest. durch jhre Officierer vnd Diener beym Catholischen König in Spanien in Sachen dieses fürgefallenen Kriegs/ handlen lassen/ auch darneben zuverstehen geben/ wie sehr jhre Christliche Majestät wündscheten/ daß seine Hochheit sich zu friedlicher Vnterhandlung bequemen wolte/ Zugleich auch die Bäpstl. Heiligkeit durch den Herrn Costam Bischoffen von Saphoyen/ vnd jhren Nuncium, wie dann auch die Herrschafft Venedig/ durch den Herrn Renier Zeno extraordinari Ambassadoren/ bey Jhrer Durchl. sich in obgedachter Sach zum hefftigsten bemühet/ dieselbe zum Frieden/ gemeinen bestens wegen zuvermahnen: Als haben hochgedachte J. Durchl. der Bäpstlichen Heiligkeit/ wie auch der Allerchristlichsten May. vnd Durchleuchtigsten Herrschafft von Venedig zu Ehren vnnd Wolgefallen/ so wol auch vor der gantzen Welt zubezeugen/ was für sonderliche Zuneygung Sie zu der Catholischen Majestät je vnd allweg getragen/ fürnemlich aber/ daß sie möchte einem jeden zuerkennen geben/ was für Begierde sie zu gemeiner Ruhe vnd Frieden der gantzen Christenheit/ auch jhrer selbst eygenen Lande Wölfahrt habe vnnd trage/ in Gegenwart deß Herrn Nuncij, vnd obgedachter Herrn Ambassadorn verwilliget/ angelobet vnd versprochen: Jnmassen sie dann auch hiermit verspricht/ alle Wehr vnnd Waaffen jnnerhalb Monatsfrist/ von Dato an wircklich niderzulegen/ vnnd allem außländischen Kriegsvolck/ zu Rosß vnd Fuß/ abzudancken/ auch von gegenwärtigem Volck zur Versicherung jhrer Lande/ nicht mehr behalten/ als 4. Fahnē Schweitzer/ beneben von seinen Vnterthanen/ so viel sie zu jhrer Versicherung mögen vonnöhten haben: Mit fernerm angeloben vnd versprechen/ keine Vngelegenheit ferner den Landen deß Hertzogs von Mantua zuzufügen/ auch wider den Hertzog von Mantua wegen deß Mißverstands vnd Pretension/ so zwischen jhnen beyden fürgefallen/ mit keinen Waaffen oder Gewalt/ sondern allein durch den Weg deß Rechtens vor dem ordinari Gericht Jhrer Keyserl. May. zu handeln. Geben im Feldläger vor Asti/ den 21. Junij/ Anno 1615.

1615.

C. Emanuel.

Hierauff hat obgedachter Herr Marquis von Rambovillet verheissen vnnd zugesagt/ im Namen seines Königs/ daß die Vasallen/ oder Vnterthanen deß Hertzogs von Mantua/ so in dem nechsten Krieg von Montferrato wider Jhre Durchl. von Saphoyen gedienet/ versichert seyn solten/ wie sie dann von jhm versichert würden/ daß jhnen jhre Güter solten wider eyngeräumbt/ vnnd jhnen erlaubt werden/ dero/ wie vor dem Krieg/ zugenieſſen.

Nach geschehener Niderlegung der Waffen/ sollen alsbald alle eyngenommene Vestungen vnd Oerter/ mit allem Geschütz/ Waaffen vnd Munition/ so darinn zur Zeit der Eroberung gefunden worden/ wider geliefert/ auch alle Gefangene beyderseits loß gelassen werden. Jm Fall aber die Spanier/ wider diesen Abschied/ vnd wider die Verheissung deß Königs in Spanien/ an den Allerchristlichen König gethan/ (inmassen der Herr Marquis von Rambovillet Ambassador gegen jhre Allerchristlichste Mayestät erklärt hat) Jhre Durchl. an dero Person/ oder an jhren Landen beleydigen vnd verletzen würden/ entweder directlich oder indirectlich: So sol vnd wil jhr Allerchristl. Majest. Jhre Durchl. in jhren Schutz auffnehmen/ vñ deroselben alle nohtwendige Hülff zu jhrer Defension leysten. Wañ aber zu Vollnziehung alles dessen/ so gehandelt worden/ vonnöhten seyn wil/ auff gewisse Maaß vnd Weise bedacht zuseyn/ wie das Kriegsvolck eines vnnd andern Theils füglich abzuschaffen/ als sol dasselbig folgender Gestalt geschehen: Der Marquis von Rambovillet sol an Jhre Fürstl. Durchl. begehren/ daß er auß der Statt Asti tausent zu Fuß abziehen lasse: Vnd wann solches geschehen/ sol er an den Herrn Gubernatorn von Meyland schreiben/ vnnd jhn gleichfals bitten/ daß er mit dem Kriegsvolck deß Catholischen Königs/ von dem Ort/ da es an jetzo liget/ biß gen Crocebianca vnd Quarro weichen vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. abziehen wölle. Nach solchem sol gedachter Herr Marquis Ihre Durchl. abermal bittlich ersuchen/ daß er den gantzen Vberrest deß Kriegsvolcks/ wölle ziehen lassen/ vnd allein ein solche Anzahl bey sich behalten/ als zu seiner Versicherung vnnd Beschirmung vonnöhten seyn mag: Wann dann solches auch geschehen/ sol mehrgedachter Herr Marquis bitten vñ verschaffen/ daß der Herr Gubernator zu Meyland / mit dem gantzen Kriegsheer deß Königs auß dem Lande S. Durchl. vollends abziehe. Wañ solches trewlich verrichtet/ sol jhr Durchl. die Waffen niderlegen: Vnd verspricht demnach der Marquis Ihrer Durchl. im Namen seines Königs/ daß der Herr Gubernator zu Meyland/ nach Niderlegung der Waaffen/ mit seinem Kriegsvolck also handeln vnnd verfahren sol/ daß weder Ihr Durchl. noch einigem Fürsten einiges Mißtrauwen darauß entstehen sol/ vnd daß auch im Namen Ihrer Cathol. Mayest. kein Durchzug durch dero Landen innerhalb 6. nachfolgenden Monaten sol begehrt werden. Die Allerchristlichste Majest. sol dem Herrn Marschalck Digiera, vnnd allen Gubernatorn deß Königs auß Franckreich/ so an den Grentzen deß Lands Ihrer Durchl. sich verhalten/ befehlen/ daß im Fall da alles obgedachter massen von Ihrer Durchl. verrichtet/ bey den Spaniern Mangel erscheinen solte/ sie J. Durchl. mit ihrem Kriegsvolck sollen zu hülff kommen/ ohne Erwartung eines andern Befelchs von Hoff/ vñ vnangesehen deß Befelchs/ so sie diesem zuwider haben möchten. Den Schweitzern sol/ so fern es vonnöhten seyn wird/ wider zugelassen werden/ freye Commercien vnnd Handlungen in das Hertzogthumb Meyland zutreiben/ Inmassen sie dann vor dem Krieg gethan: Die Allerchristlichste Mayest. sol verzeihen allen jhren Vasallen vnd Unterthanen/ so wider jhr Befelch dem Hertzog von Saphoyen bey dieser Gelegenheit zugezogen/ vnnd Dienst geleystet haben/ wie dann auch allen/ so Ihr Durchl. noch ferner zuhülff kommen wollen/ sie wider zu Gnaden annehmen/ auch in jhre vorige Empter/ Dienst vnd Bestallungen wider einsetzen. Es wird auch Ihrer Durchl. Zeit von drey Monaten gegeben/ jhre Freunde zu Avisieren/ daß sie sich enthalten von aller Feindlichkeit/ mit außdrücklicher Erklärung/ daß wofern etwas in solcher Zeit fürgehen möchte/ solches den Frieden nicht brechē/ oder demselben præjudicierlich seyn sol/ weil sonderlich Ihr Durchl. was man befinden möchte eyngenommen/ oder erobert zuseyn/ in solchem Fall wider zugeben/ oder die Interessierende deßwegen schadloß zuhalten/ erbietig. Vnnd sollen solche Sachen alle (außgenommen die Befehl/ so/ wie gemelt/ an den Herrn Marschalck/ vnnd andere Gubernatorn in Franckreich sollen gegeben werden) verstanden werden/ daß sie als dann erst von der Allerchristl. Mayest. sollen ins Werck gerichtet werden/ wann Ihre Durchl. die Waffen werden nidergelegt haben: Vnd hat Herr Marquis im Namen seines Königs versprochen/ im fall der Gubernator als dann der geschehenen zusag nicht nachkommen solte/ Ihrer Fürstl. Durchl. alle müegliche Hülff zu laisten/ vnd den andern theil zur Billigkeit zu bringen helffen/ ꝛc.

Demnach zu Hanöber von dem Hertzogen von Braunschweig vnd den Hansee Statten/ wegen der strittigen Sachen zwischen Ihr Fürstlichen Gnaden vnd der Statt Braunschweig/ ein Zusammenkunfft angestellet worden/ darin die Statt vmb mehrer Ruhe vnd Friedens willen sich erbotten/ ein ansehenliche Summa von etlich tausent Reichsthalern dem Hertzogen jährlich von der Statt Waag zu erlegen/ Item ein new Schlosß/ oder Burgk in der Statt auffzubawen/ vnd den Hertzogen bey Tag vnnd Nacht einzulassen/ aber die Schlüssel zu den Statt-Pforten selber in Verwahrung zu behalten: Als hat der Hertzog diß letzte nicht eingehen/ sondern die Schlüssel zu einem Thor kurtzumb haben wollen/ dardurch dann diese Handlung zerschlagen/ der Hänsee Stätt Gesandten in Braunschweig gezogen/ der Hertzog aber mit in 20000. Mann zu Rosß vnnd Fuß/ vnd 16. Stück Geschütz vngesäumpt den 1. August. vor die Statt geruckt/ vnnd alsbald Schantzen darvor zu einer Belägerung auffwerffen lassen: Darauff die in der Statt Nachtszeit außgefallen/ vnd in 36. von deß Hertzogen Volck erschlagen haben.

1615. 16

Krieg zwischen deß Hertzogen vnd der Statt Braunschweig.

Den 4. diß hat jhr Fürstl. Durchl. etliche Schüsß in die Statt thun lassen: Darauff die in der Statt mit schiessen sich gewaltig hinwider hören lassen/ vnd mit wissen der Hansee Stätt Gesandten vnversehens vmb Mittags zeit in 800. starck außgefallen vnd scharmützirt/ dardurch auff beyden seyten in 60. erschlagen/ vnd viel verwund worden. Vnder den Hertzogischen sind damaln 4. vom Adel vnd ein Feudrich geblieben. Der Statt hat es in dieser vnversehenen Belägerung nur an Reuterey gemangelt.

Weil nun der Hertzog von Lüneburg/ welcher auff allen Nothfall frembd Volck zu Rosß vnd Fuß auch geworben/ auff seiner Seitten der Statt einen freyen Paß vergönnet/ vnnd offen gehalten/ daß derselben/ ohnangesehen sie auff ein lange Zeit schon profiandirt vnd mit allerley Kriegßmunition wol versehen war/ noch täglich alle Notturfft zugeführt worden/ als haben die Braunschweigische solches zuverhindern sich vnterstanden/ auff derselben Seiten auch angefangen zu schantzen: Denen die Hertzogs Lünenburgische auff den Hals kommen/ vnd sie mit Gütte weggetrieben/ mit dem bedräwen/ wo sie wider kommen würden/ daß sie es mit der Haut würden bezahlen müssen. Nichts desto weniger haben 3. Fahnē Wolffenbüttelische Reuter rings vmb die Statt gestreyfft/ also daß durch eine starcke Confoy die Zufuhr vnterhalten werden müssen.

Hierzwischen haben die Hansee Stätt jhre Gesandten zu Lünenburg gehabt/ vnd vber dem Defensions Werck sich berahtschlagt/ auch viel Volck zu Rosß vnnd Fuß/ der Statt Hülff zu leysten/ annemen/ vnd den Wolgebornen Graffen vnnd Herrn/ Herrn Friderichen Graffen von Solms/ ꝛc. Rittern/ als jhren bestellten general Obristen/ eylends erfordern lassen. Der Oberst Steinshorn hat auch bey der Statt Leib/ Gut vnd Blut auffzusetzen sich erbotten.

Den 16. Aug. haben die Braunschweigi-

sche sich

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. sche sich mehrentheils auß den Schantzen nach Giffhorn begeben / daselbs dem Magdeburgischen geworbenen Kriegßvolck auff den Dienst zu warten: Als solches die Belägerten erfahren / sind sie starck außgefallen / vnd die vbrigen in den Schantzen angegriffen / deren sie viel erlegt vnd verwund / vnd 6. Stück Geschütz / beneben theils Munition vnnd Proviant davon in die Statt bracht.

Den 20. Aug. hat der Hertzog von Braunschweig in der Nacht viel Fewerkugeln in die Statt werffen lassen: Darauff die Belägerten jhre Kinder vnnd Gesind / Knecht vnnd Mägd Wasser tragen vnd auffwarten lassen / auch viel Bech Thonnen vnd ander Matery auff einem weiten Platz anzünden lassen / also daß die Hertzogischen nicht anderst gemeynt / dann die Statt were durch die Fewerkugeln in einen Brand gerahten / vnd derowegen sich herbey gemacht / vnd dieselbe anfallen wollen. Hierauff die Belägerten mit Ketten vnd Hagel vnter sie geschossen / daß sie mit grossem Verlust zu rück weichen müssen. Ferner hat hochgedachter Hertzog je lenger je mehr nach der Statt schantzen lassen / also daß kein Feind niemaln so nahe kommen / vnd mit dem Geschütz an den Bollwercken vnd Thürnen viel Schaden gethan.

Es haben hierneben die Weiber / Kinder / Mägd vnd Jungen die obern Gemach in Häusern voll Stein getragen / in Meynung / wann schon die Statt an einem Orth solt eingenommen werden / auffs eusserst damit dem Feind zuzusetzen.

Ehe wir aber zu weiter Continuation dieser Belägerung schreiten / wollen wir zuforderst deß Königs in Dennemarck auß dem Läger mit einem Erbarn Raht gewechselte Schreiben hiebey fügen.

Königs in Dennemarck Schreiben an die Statt Braunschweig.

Christian der Vierdte / &c. Vnsern gnädigsten wolgeneygten Willen zuvor / Ersame liebe besondere / Wir setzen ausser zweiffel / Ihr euch vnsers im nechstverlauffenem Jahr / an euch gethanen gnädigsten zuschreiben vnd erbietens / daß wir vns nemlich / auß gnädigsten zutragender Affection / zu Abschaff- vnd Stillung derer zwischen dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Vettern vnd Sohn / Herrn Friderich Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / &c. vnd euch / schwebender Irrungen / gern bemühen / alle darzu dienliche Mittel versuchen / vnd wo möglich / ins Werck richten helffen wolten / vnd dann hingegen ewer darauff erfolgter beyfälliger vnderthänigster Erklärung / daß euch nemlich solches alles nicht zu wider / sondern viel mehr angenem seyn würde / annoch reifflich entsinnen vnd erinnern werdet: Wann wir aber / in dem wir vorhochgedachten vnsers freundlichen lieben Vetters &. in dero Hofflager anderer angelegener Sachen halber an jetzo freundlich besuchet / mit schmertzen vernommen / daß diese Mißhelligkeiten zu tiessern vnd beschwerlichen Weiterungen gerahten / vnd erwachsen / denen wir jedoch viel lieber remedirt / vnd mittelst Göttlicher Verleyh vnnd Mittelung abgeholffen sehen möchten: Hierumb gesinnen wir an euch gnädigst / daß jhr ewer Meynung vnd Gemüth vber diesem handel auffs förderlichst gegen vns entdecket / vnd vns schrifftlich zuerkennen gebet / ob jhr nochmals auff ewere vorige Resolution zuverharren gemeynt: Vnd sind wir nach empfangener ewer Erklärung gnädigst erbietig / auch verhoffend / daß jenige so zur Versönung vnd bestendigen Friedens Widerbringung erfordert / durch Gottes Beystand zu versuchen / an die Hand zu nemmen / zu verrichten vnd zu effectuiren / Haben es euch denen wir sonsten mit Königl. Gnaden beygethan / anzudeuten keinen Vmbgang nemmen wollen / Gegeben im Closter Riddagshausen / am 2. Septemb. Anno 1615.

Christian.

1615.

Hierauff haben die von Braunschweig folgende Antwort geben.

Durchleuchtigster / Großmächtiger / Hochgeborner König / Ewer Königlichen Mayestät seynd vnsere vnderthänigste Dienst bestes vermögens jederzeit zuvor / Gnädigster König vnd Herr / Als Ewer Königliche Mayestät vnterm dato den 2. huius ein gnädigstes Schreiben an vns abgehen / vnnd jhrer gnädigsten Friedens Affection / auch vnserer nechstverwichenen Jahrs vnderthänigsten Resolution vnd Danecknemigkeit Erinnerung thun lassen / haben wir dasselbe mit vnderthänigster Reuerentz empfangen / vnd erkennen vns zu förderst schuldig / solche hochrühmliche Affection vnnd Königliche Zuneygung zu Widerbringung deß edlen werthen Friedens / mit danckbarem Gemüth / vnd vnderthänigsten Diensten zuerkennen. Sollen darauff Ewer Königlicher Mayestät auß beschwehrtem Gemüth nicht bergen / daß wir in denen bey Tag vnd Nacht von Stunden zu Stunden vorgehenden eussersten Bedrängnussen / nicht allein vnserer vnd der vnserigen / so jederzeit der Defension vnd abgetrungen Gegenwehr abwarten müssen / vnd ohn Entblösung der Bollwercken vnnd Wällen zu so wichtigen vnd gemeiner Statt Wolfahrt betreffenden rahtschlägen nicht abgefordert werden können / nicht mächtig seyn / sondern auch an jetzo mit vnsern Freunden vnd Bundsverwanden / den Ehrbaren Stätten hierauß zu communiciren / vns alle Wege vnd Päß verschlossen. Gelanget derowegen an Ewer Königliche Mayestät vnsere vnderthänigste Bitt / daß vns (als die wir zur Güte vnnd Friedenshandlung / so viel an vns / jederzeit geneygt gewesen) mit den vnserigen zu berahtschlagen / auch mit benannten vnsern Bundsverwandten zu Communiciren / Raum vnd Zeit verstattet / vnd deßwegen sichere Bottschafften abzuschicken gegönnet werden möge / daß auch Ewer Königl. May. bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friderichen Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / &c. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn / durch jhre hochansehenlichen Authorität / sich gnedigst interponiren wolle / damit die Extremiteten eingestelt werden / vnd seynd wir deß vnderthänigsten erbietens / nach beschehener ehester Communication gegen Ewer Königl. Mayest. vns dermassen zu erklären / daß sie vnser friedbegieriges Gemüth gnädigst zu spüren haben soll / vnderthänigst bittend / Ewer Königl. May. geruhen gnädigst / vnserm Suchen statt zu geben / vns die nothwendige

1615. Communication zu gönnen /vnd vns auch gemeiner Statt mit Königlichen Gnaden wolgewogen zubleiben: Selbiges vmb Ewer Königl. Mayest. in aller vnterthänigen Gebühr zuverdienen / achten wir vns schuldig vnd bereyt. Geben vnder vnser Statt Insigel den 4. Septemb. Anno 1615.

Ewer Königl. Mayest. Vnderthänigste Bürgermeistere/ Rahr/Gildemeister vnd Hauptleuth der Statt Braunschweig/ꝛc.

Gnädigster König vnd Herr / Wir kommen auch in glaubhaffte Erfahrung / daß Ewer Königl. Mayest. Trommeter fast in grosse Gefahr gerahten / in dem auß dem Läger auff die Vnserigen/bey Eröffnung deß Thors/darinn derselbe eyngelassen/mit grobem Geschütz geschossen vnd etliche derselben beschädiget worden: Dannenhero vnsere Bürger nicht wenig verbittert / in massen der Trommeter selbst berichten wird: Bitten demnach vnderthänigst/ Ewer Königl. May. geruhen/die Verfügung zu thun / damit die Trommeter vnd Bottschafften hinfüro sicherlich ab- vnd zu ziehen mögen / dero vnderthänigsten Zuversicht vnnd Bitte/ Ewer Königl. Mayest. wollen den Verzug vnd Auffhaltung deß Trommeters / in Ansehung vnser jetzigen Vngelegenheit vnd vielfältigen Verhinderung/ in vngnaden nicht vermercken / Datum vt in literis, &c.

Der König/so bald er diese Antwort empfangen/fertigte alsbald einen Trommeter mit folgendem schreiben ab:

Christian der Vierdte / ꝛc. Vnsern gnädigsten wolgeneygten Willen zuvor / Ersame liebe besondere / Wir haben auß ewerm vnderthenigsten Antwort Schreiben in Braunschweig am 4. Sept. datirt/verstanden / welcher Gestalt jhr wegen der bey Tag vnd Nacht stets wehrenden Bedrängnussen/vnd nothwendiger Gegenwehr zur Güte vnd Friedenshandlung keine nothwendige Berahtschlagung fürnemen / viel weniger mit ewern Freunden vnd Bundsverwanden einige Communication anstellen könnet / mit angehengtem vnderthänigsten Bitten / daß euch hierzu Raum vnd Zeit verstattet/vnd deßwegen sichere Bottschafften zu gemelten ewrn freunden vnd Bundsverwandte abzufertigen gegönnet werde / vnd was demselben mehres Jnnhalts angehenget : Wollen euch darauff hinwidervmb gnädigst nicht verhalten/ob wir wol an vorstehenden blutigen Kriegßhandlungen niemals einiges gefallen getragen/ auch annoch dieselbige vns fast beweglich zu Gemüht gehen/ in massen sie dann auch wider vnsern getrewen Raht vnd Willen angefangen / vnd an die Hand genommen worden: Dannenhero wir einige Mittel/dadurch reipectiue gnädige vnd vnderthänige Correspondentz vnd zusammensetzung widervmb gestifftet vnd eingeführet werden möchte/ leichtlich auß den Augen vnnd beyseits zu setzen nicht gemeynt seyn: Dannoch aber solches ewer begeren vnd auffschub vnsern freundlichen liebē Vettern vnd Sohn Hertzog Friderich Vlrichs/ zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. L. zu rathen/ daß J. L. denselbigen eingehen vnd bewilligen/ auch seinen jetz habenden Vortheil/vnd eyfferige Fortstellung dieser Belägerung / auffschieben/ vnd auß den Händen lassen solten / tragen wir kein vnzeitiges Bedencken/in reiffer Erwegung weil vns glaublich fürkommen/daß jr in starcker Bewerbung stehet/ außländisch Kriegßvolck in die Statt zu ziehen/vnd also diese gebetene Dilation/zu ewerm Vortheil/nicht aber gegenwertiges blutdürstiges Kriegßwesen abzuschaffen/ sondern viel mehr fortzutreiben angesehen / sintemal ewer Brieff kein Mittel zum Frieden vorschlagen thut/sondern nur generahter vnnd auffs weitlauffigste sich dahin erkläret / daß jhr wegē der Friedens Tractation an ewere Bunds verwandte Bottschafften abzuordnen entschlossen seyd: Welches dann ein geraume zeit / hochgedachten Hertzog Friderich Vlrichs / ꝛc. L. zu mercklichem præiudicio erfordert / zu geschweigen/daß jhr bey euch selbsten die Mittel zu Widerbringung deß heylsamen Friedens / ohn der andern Raht vnd Vorwissen leichtlich finden vnd antreffen köndet. Was sonsten einen Tag/ oder etliche belangen thete/seynd wir der zuversicht/Hochgedachte J. L. freundlich dahin zuvermögen / daß sie dieselbige gnädiglich zu willigen vnd einzuraumen sich nicht widrigen werden: Begeren demnach auß gnädigster Affection/ mit welcher wir ewer Statt zugethan / daß jhr euch eines bessern bedencket / vnd solche Weitläufftigkeiten abschaffet / her gegen aber auff allererst euch der Gestalt vnderthänig erkläret/ damit nicht ferner/wann die Sachen lenger auff geschoben/ viel vnschuldiges Bluts vnter einer Religions verwandten / vnsern Widersachern den Papisten zu höchster Frewd/immittelst vergossen/grosse vnerträgliche Gefahr euch auff den Hals erwachsen / ewere zeitliche Wolfahrt geschwächt / ewers Lands Fürsten vnd Herrn ohn das friedfertiges Gemüht/auff euch ferner verbittert/sondern viel mehr diese entstandene hochbeschwerliche Vnruhe abgeschaffet/vnd der liebe Fried / auch ewers Lands Fürsten Huld vnd Gnade/ durch bequeme vnd zuträgliche Mittel widerumb euch vnd ewern Kindern / zu gurer Ruhe / zu ersprießlicher Bürgerlicher Nahrung / vnd aller bestendigen Wolfahrt vnd erwünschten Wesen/möge ersetzt vnd fortgepflantzet werden: Da wir für vns/zu Abhelffung solcher Beschwerden vnd Verhütung weiters besorglichen Vnheyls /euch etwas guts vnd förträgliches gnädigst beweisen vnd erzeigen können/darinn wollen Wir Vns/ als ein Christlicher wolmeinender friedliebender Potentat/gemeiner deß H. Römischen Reichs Wolfahrt zum besten / gnädigst vnd vnbeschwert befinden lassen. Was sonsten noch dem inhalt ewers Pelt scripti die Gefahr/darinn der an euch zugeschickte Trommeter gerathen / vnnd das gehaltene Schiessen auß den groben Stücken belanget/ist dieses Vnwesen daher entstanden/daß jhm nach Peters Pforten/oder Thor nicht aber an andre örther zu reiten anbefohlen worden. Vnd haben wir mit vnsers freundlichen lieben Vettern vnd Sohns/Hertzog Friderich Vlrichs zu Braunschweig/ꝛc. L. der Gestalt davon geredt/daß solche vnd dergleiche Vnordnungen abgeschafft werden sollen. Sein euch mit Königlicher Gnaden wol gewogen / Datum auff der Fürstlichen Festung Wolffenbüttel / am 9. Septembris 1615.

1615.

Auff

1615.

Gegen Antwort eines Ersamen Raths der Statt Braunschweig.

Auff dieses schreiben hat der Raht zu Braunschweig folgender Gestalt geantwort:

Durchl. Großmächtiger/Hochgeborner König/E. König. May. seynd vnsere vnderthänigste Dienst besten vermögens zu vor / gnädigster König vnd Herr/E. Königl. May. abermaliges Schreiben vnterm dato den 6. huius haben wir mit vnderthänigster Reverentz empfangen / vnd seines Innhalts wol verstanden / wie nemblich E. Königl. M. an vorgehender blutigen Kriegs Expedition vnd vnser Statt Belägerung so gar kein gefallen trage / daß auch dieselbe wider Ewer König. Mayest. getrewen Raht vnd gnädigsten Willen angestrenget/vnd mehr höchstgedachte Ewer Königl. Mayest. vmb so viel desto mehr jhr gnädigst angelegen seyn lassen wolte/ dem H. Röm. Reich/ vnd zu förderst diesem löblichen Fürstenthumb vnd Statt zu gedeylicher Wolfahrt / alles vnschuldiges Blutvergiessen abzuwenden/vnd durch bequeme träglliche Mittel den edlen werthen Frieden/so wol ein gnädiges vnd respectiue vnderthäniges vertrawen hinwiderumb stifften zu helffen : Thun solche gnädigste Vorsorg vnnd höchstrühmliche Affection vnderthänigsten Dancks erkennen / mit Erbietung dieselbe nach eusserstem Vermögen jederzeit in Vnderthänigkeit zu verschulden. So viel dann / gnädigster König vnd Herr / diese jetzige wider vns vnd gemeine Statt vorgenommene Kriegsverfassung vnd harte Belägerung anreichet / hetten wir vns derselben gar nicht versehen können / sintemal bey jüngst vorgewesener gütlichen Handlungen gegen dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friderich Vlrichen / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herren / wir vns nicht allein dermassen in Vnderthänigkeit bequemet vnd anerbötig gemacht / daß dergleichen E klärung wol in vielen Jahren keinem Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. von vnsern Vorfahren geschehen (Gestalt Ewer Königl. Mayest. auß beygefügten Acten den Verlauff jüngst zerschlagener Handlung gnädigst vernommen werden) sondern auch bey jüngster Handlung in öffentlicher Audientz angedeutet worden/daß die Kriegswerbung / so damaln jnner- vnd ausserhalb jhrer Fürstl. G. Landen allbereyt vorgangen/nicht auff vnsere Statt / sondern Nider Sächsischen Kreyses sich erzeigende Gefährligkeiten angesehen were Daß nun hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herr / sich obberührter Erklärung vnd vnser vnderthänigen Anerbietung vngeachtet/zu dieser Impresa/ auch noch vnter wehrender Tractation bewegen lassen/müssen wir dem gerechten Gott in Gedult befehlen / vnnd zu der Kriegsbegierigen Leuthe schwerer Verantwortung gestellt seyn lassen / vns immittelst vnsers guten Gewissens/ daß wir zu dem allen/was hiervnter vorgangen/ vnd dem vnschuldigen Blut/so vergossen / nicht Vrsach gegeben / getröstend / auch Gottes gnädiger Beschirmung vnnd Rettung erwartende. Wir haben aber in vnderthänigster Danckbahrigkeit hoch zu rühmen / daß Ewer Königliche Mayestät bey hochgedachtem vnserm gnädigen Fürsten vnnd Herrn / gnädigst zu befördern gemeynet / vns einen Tag / oder etlich zu gönnen / damit wir vnder stets vorgehenden Bedrängnussen / ein wenig Zeit vnd Raums haben möchten / diese ohne das schwere Sachen mit den Vnserigen in notthürfftigen Raht zu ziehen / dero vnderthänigsten Zuversicht vnd Bitte/Ewer Königliche Mayestät geruhen gnädigst/ berührte vertröstete Tag vnnd interims Einstellung gemelter bedrängnussen bey mehr hochgedachtem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn / nicht allein ferner zu befördern sondern vns auch dieselbe gnädigst ins Werck zurichten. Dieweil auch gnädigster König vnd Herr / die vns vorgeschlagene Conditiones vnnd Handlungs puncten / deßgleichen vnsere darauff beschehene vnderthänige Erbietung bey jüngst zerschlagener Handlung nicht zulangen mögen / vnd aber Ewer Königlich Mayestät in dero Schreiben sich gnädigst vernehmen lassen / dahin in Gnaden zu sehen / damit ein gnädige vnd respective vnderthänige Vertrawlichkeit / durch bequeme träglliche Mittel hinwiderumb gestifft werden möchte / Als gelangt an Ewer Königl. Mayestät vnsere vnderthänigste Bitte/sie geruhen gnädigst / vns solche Mittel/die vns vnd gemeiner Statt ertreglich/in Gnaden zu entdecken / vnd darneben zu verstatten vnd zu befördern / daß wir nicht allein vns notthürfftig darvber berathen/ sondern dieselbe auch an vnsere Freunde vnd Bundsverwandte zugleich/in eben denselben Tagen / durch eine gewisse Post gelangen lassen mögen/ der gewissen Zuversicht/es werden vnsere Freund vnd Bundsverwandte die jenige / welche bey jüngst vorgewesener Handlung von Jhrer F. G. wol gelitten / vnd deß Hauptwercks gute Wissenschafft haben/in aller eyll zur Assistentz anhero abfertigen/damit ohn einig Preiudiz desto fruchtbarlicher verfahren/vnd vnsere an jetzo schwürige Bürgerschafft durch vnserer Bundsverwanden gegenwart / desto mehr gewonnen werden möge. Solches wird/E. Kön. M. als einem groß mechtigen friedliebende Potentaten/ zu vnsterblichem Ruhm gereichen/vnd wir seynds nach aller Möglichkeit vnd ehenigst zuverdienen schüldigst vnd willigst/vnderthenigst bittend/E. Kön. M. den Verzug / der durch stündliche impedimenta verursachet worden/ in Vngnaden nicht auffnemmen/sondern vns vnd gemeiner Statt mit Kön. Gn. wol gewogen bleiben / auch mit gnedigster Antwort ansehen wolle / Die wir Göttlicher gnediger Obhalt zu bestendiger Leibsgesundheit / glückseligster Regierung vnd allem Kön. Wolstand/auch dero vns zu allen Gnaden vnderthenigst empfehlen. Geben vnder vnser Statt Signet/den 8. Sept Anno 1615.

1615.

Hierauff haben jr May. nicht vnterlassen die zu Braunschweig widerumb mit schreiben zu besuchen/wie folgt:

Christian der Vierdte/ꝛc. Vnsern gnedigsten wolgeneygten willen zuvor/Ersame liebe besondere/Nachdem wir auß deß hochgebornen Fürsten vnsers freundlichen lieben Oheyms vñ Schwagern/Herrn Moritzen/Landgraffen zu Hessen/ꝛc. Abgesandten/bey vns abgelegter Werbung vnter andern vermercket vnd eingenomen/welcher Gestalt J L dieselbigen anhero gefertiget/ durch tregliche leidliche Mittel vnd Fürschlege/ trewyfferigen fleiß anzuwenden/damit die/zwischen

ewern

1615. ewerm Landsfürsten vnd Herrn/Hertzog Friderich Vlrich zu Braunschweig/ ꝛc. L. vnnd euch grosse/schwere vnd zu öffener Kriegsverfassung nunmehr außgebrochene Zwytracht vnd Vneinigkeit zerleget / vnd auß dem Weg geräumet/ hergegen aber Ruhe vnd respective gnädige vnd getrewe Correspondentz widervmb gestifftet vnd erhalten werden möchte/als haben wir abermals vnd zum vberfluß (damit vmb so viel desto mehr vnsere gnädigste Affection/mit welcher dem hoch erwünschten allgemeinen friedlichen Wesen wir von Hertzen verwand vnd zugethan/herfür leuchten vnd an den Tag brechen könne) vns gnädigst resoluirt vnd fürgesetzt / mit vnd neben hochgedachter Landgraff Moritz zu Hessen/ ꝛc. L. anwesenden Abgesandten / der gütlichen Handlung der Gestalt gnädigst beyzuwohnen/damit alles/ was noch an jetzo streitig/verglichen / vnd alles zum gewünschten ende beyderseits gedeye vnd außschlage. Ist demnach an euch widerumb vnser gnädigstes wolmeynendes gesinnen vnd ermahnen/daß jhr zu oberwehntem Zweck künfftigen Montag / welcher wird seyn der 19. Sept. etliche ewrs Mittels / mit gnugsamer Instruction vnd vollmacht/anhero nach Wolffenbüttel früher Tagzeit schicket vnd abordnet/damit auff ewer seiten nicht erscheine/ daß jhr alle Gelegenheit vnd Weg / die da zu gentzlicher Abschaffung dieses für Augen schwebenden blutdurstigen Kriegswesens ersprießlich gewesen/auß den Augen vnd Hertzen gesetzet vnd abgeschlagen. Auff daß ewere Deputirte ohn Gefahr anhero vnd widerumb zu rück sicher gelangen mögen/ haben wir nicht allein beygefügten hochgedächtes Hertzog Friderich Vlrichs / zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ꝛc. L. Versicherungs Brieff jhnen zufertigen wollen / sondern auch daß vom Peters Thor auß ein Company Reuter dieselbe biß anhero / vnd widerumb zu rück in jhre Gewahrsam trewlich vnd ohne gefehrde begleyten vnd folgen solle/auch am bestimpten Montag das Schiessen beyderseits gedämpfft vnd eingestellet werde/ freundvetter-vnnd vätterlich bey mehrhochgedachten Hertzog Friderich Vlrichs/ ꝛc. L. erhalten vnd zu wege gebracht. Welches alles wir gnädigst euch gestalten Sachen nach nicht verhalten wollen/Datum auff der Veste Wolffenbüttel/den 9. Sept. Anno 1615.

Auff dieses ist alsbald kein Antwort / sondern allein ein Récepille folgends Inhalts ertheilt worden.

Von dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigen vnnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Christian dem Vierdten/zu Dennemarck Könige / ꝛc. seynd heut dato etliche Schreiben vnd Beylagen wol eingehändigt: Dieweil aber die Sachen wichtig vnd weitläufftig / vnd man jetzo sonst vielfältig beschwehret vnd occupiret/ gelebet man der vnderthänigsten Zuversicht/ Jr K. M. eine zeit zur Berahtschlagung zu verstatten / vnd die Communication mit der Statt Freunden vnd Bundsverwandten / wie auch mit den jhrigen zu gönnen / gnädigst geruhen werde. Seynds vmb jr K. M. vnderthänigst zu verdienen willigst vnd bereyt/ Datum vnter gemeiner Statt Signet/den 17. Sept. An 1615.

Die Antwort so den 23. Sept. erfolgt / laut also:

Durchl. Großmächtiger/Hochgeborner König/ ꝛc. E. Kön. M. seynd vnsere vnderthänigste Dienste/besten fleisses vnd vermögens zu voran/ Gnädigster König vnd Herr/E. Kön. M. abermaliges Schreiben vom 16 dieses/haben wir/neben dem beygelegten Fürstl. Paßbrieff/ vnd andern beygefügten Schreiben / mit gebürender Reverentz empfangen/vnd E. Kön. May. gnädigste Meynung/die wir auch billich/mit vnderthänigstem erbieten erwidern thun / jnnhalts mit mehrerm darauß verstanden/möchten wünschen / daß auff deroselben gnädigstes gesinnen/ wir vns dazumal alsbalden gewierig erklären/ vnd in Antwort vernemmen lassen können. Weil solches aber der Sachen Wichtigkeit/vnd jetziger leydigen Beschaffenheit nach / nicht beschehen mögen / vnd wir auch vnser vorigen vnderthänigsten Antwort nach/der Zuziehung vnser Freunde vnd Bundsverwandten / wie auch der Vnserigen hierzu höchstbenöthigt / deroselben aber bißhero/wie kundbar/nicht mächtig seyn mögen / Als ist nochmaln vnser vnderthänigste Hoffnung vnd Bitt/Ewer Königl. May. gestalten Sachen nach / vns dieselbe nicht allein gönnen / sondern auch die gnädigste Verschunig thun wollen / daß vns sichere Botschafften angedachte vnsere Freunde vnd Bundsverwandte schleunig abzuschicken / vnd deroselben Nahe hierzu in aller möglichster eyl/notthürfftig einzuziehen frey stehen vnd verstattet / vnd also alles desto baß zu gewünschtem heylsamen Intent gerichtet werden möge: Thun vns dessen vnderthänigst nochmaln getrösten/vnd vmb E. Kön. M. dero diese friedliche Bemühung zu stets wehrendem Ruhm gereichen wird / es mit vnderthänigsten Diensten zu verschulden / seynd wir stets bereyt/dieselbe Göttliche Obhalt zu allē Königl. Wolstand getrewlich / vnd dero vns zu fernern Gn. vnderthänigst empfehlende/Datū vnter vnserm Statt Signet/am 22. Sept. An. 615.

Auff welches der König widerumb replicirt.

Christian der Vierdte/ ꝛc. Vnsern gnädigsten wolgeneygten Willen zuvor / Ersame liebe besondere / Auß ewerm Antwort-Schreiben am 22. huius datirt/haben wir abermals gnädigst erspüret/was massen jr nochmals ohne Zuziehung ewer Freunde vnd Bundsverwandten/zu einiger Friedens Tractation zu schreiten / grosses bedencken traget/vnd darneben bittlich begehrt/ die Anordnung zuverschaffen daß ewern Botschafften sicher vnd vngehindert von jetzbesagten auffs schleunigste guten Raht einzuholen / frey vnd offen stehen möchte/ ꝛc. Wollen euch darauff gnädigst nicht verhalten/daß wir zu Dempffung dieses für Augen schwebenden blutigen Kriegswesens/am jüngst abgewichnen 18. Sept. an den Hochgeb. Fürsten / vnsern besondern freundlichen lieben Oheym vnd Schwagern / Herrn Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/ ꝛc. ingleichem den respective Hochwürd. Hochgebornen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Vettern / Brudern / Oheim vnd Schwagern Herrn Christian Wilhelm/postulirten Administratorn deß Primats vñ Ertzstiffts Magdeburg Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. Herrn Philipp Sigismunden/postulirten Bischoffen deß Stiffts Osnabrück/Hertzogen zu Braunschweig

vnd

1615. vnd Lüneburg/ꝛc. nicht weniger an Bürgermeister vnd Raht der Statt Lübeck/Bremẽ/Hamburg/Lüneburg vnd Magdeburg auß gutherzigẽ getrewen wolmeynenden Gemüht/ mit welchẽ wir dem heylsamen lieben Frieden / gemeyner Wolfahrt/Sicherung vnd ruhe von Hertzẽ verwand vnd zugethan / schrifftlich gelangen lassen/ daß sie gegen dẽ schierkünfftigen 1. Octob. jre vorneme Räthe vnd respectiue Mitverwandtẽ/mit gnugsamer Vollmacht vnd Instruction einer güttlichen Handlung zwischen ewerẽ Landsfürsten vnd Herren/ Hertzog Friderich Vlrichs / zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. L. vnd euch/der Gestalt bey zu wohnen / anhero abordnen wolten/damit neben vns/auch derselbigen fleiß/Mühe vnd Arbeyt/alles was noch an jetzo auff m streitigen Fuß stehet/zum gewünschten ende beyderseyts/gedeye vnd außschlage/vñ also Ruhe/Fried vnd Einigkeit allerseits widergebracht/ gestifftet vnd erhalten werden möchte: Zu welchem ende dann der Hochgeborne Fürst/vnser freundl. lieber Oheym vnd Schwager/Herr Moritz/ Landgraff zu Hessen / S. L. Abgesandten auff vnser freundliches begerẽ befehlich beygemessen/daß sie gegen bestimpte zeit deß befagten 1. Octob. neben den andern Abgeordneten widerumb allhie erscheinen/vnd sich einstellen sollen: Wünschen/daß der Allmächtige Gott/als ein Liebhaber aller Einigkeit/mit seinẽ Gnadengeist/ dieses vnser heylsames Intent vnd Vorhaben zu beseligen vätterlich geruhe. Da jr nun gleicher Gestalt gesinnet/ dem Frieden/wie Christen gebüret/ nach zu jagẽ/ vnd zu Fortsetzung desselbigen entschlossen/ewer Freunde vnd Bundsverwanden getrewen Raht möglichster eyl gegen obangedeutete Zeit einzuziehen: So haben wir auff solchen fall bey hochgedachten Hertzog Friderich Vlrichs/zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. L. ewern Deputirtẽ auß vnd in die Statt widerumb zu rück/ein freyes sicheres Geleyt freund-vetter-vnd vätterlich erhalten vnd zu wegen gebracht/ vnd bey verwaret hiemit gnädigst zufertigen wollen. Immittelst ist vnser außgnädigster vnd auffrichtiger Affection getrewer Raht/daß man zu beyden theilen / die Waaffen vnd Wehren einstelle vnd niderlege/ vnd auff angesetzte Tractation alles bewenden vnd beruhẽ lasse. Solches wie es zu ewer Statt/ vnd derselben samptlichen Einwohner/Gedeyen vnd Wolfahrt/in viel wege ersprießlich zu Verhütung weiters besorglichen Vnheyls dienlich/ nicht weniger auch Gott dem Allmächtigen / der da an vnnötigen Blutstürtzungẽ ein Grewel vñ Mißfallen trägt/zum höchsten gefällig/also stehẽ wir dannẽhero vñ so vil desto mehr in gnädigster Zuversicht / jhr euch zu diesen von vns gnädigst fürgeschlagenen Tractaten vnd Stillstand/ der Gestalt nunmehr verstehen vnd bequemẽ werdet/ damit die gantze Wel:/vñ jedermänniglich ewern begierigen Willen zum friedlichẽ Wesen erspürẽ vnd befinden möge. Seynd euch mit Königl. Gn. gewogen vnd beygethan/Datum auff der Veste Wolffenbüttel/am 23. Septemb. Anno 1615.

Folgt nun die Antwort hierauff:

Durchl. Großmächtiger/Hochgeborner König / E. Kön. M. seynd vnsere vnderthänigste Dienst bestẽ vermögens/jederzeit zuvorã/Gnädigster König vnd Herr/E. Kön. M. gnädigstes Schreibẽ vnterm dato den 23. huius, ist vns nebẽ den Fürstl. Geleytsbrieffen am 24. huius wol behändigt/haben darauß E. Kön. M. höchstrühmliche Affection zu Beförderung deß edlen werthẽ Friedens mit vnderthänigstẽ Danck vernomẽ/ seind auch dieselbe möglichstẽ fleisses zu verdienen willigst vnd bereyt: Wollen nun vnserm vnderthenigsten erbieten/vnd deß Durchl. Hochgebornen Fürstẽ vnd Herrn/Herrn Friderich Vlrichs/ Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg/ꝛc. vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn / gnädiger Bewilligung vnd Fürstl. Geleyt zu gebürlicher folge/vnsere Bottschafften eylends abzufertigen vnd als möglichst vnserer Bundsverwandten vnd Freunden Meynung vnd guten Raht einzuholen vns angelegẽ seyn lassen/dero vnzweifflichẽ vnderthänigen Zuversicht / hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herr/werde ob dem gnädigẽ Geleyt Fürstlich vnd vnverbrüchlich haltẽ lassen: Dieweil aber der Terminus deß gesetzten 1. Oct. zur hin-vnd rückreyse/auch notthürfftiger Rahts erholung vnd Instruction sehr kurtz fallen wird/ vnd vns noch zur zeit nicht wissend / ob vnsere Freunde vnd Bundsverwande gegen berürten Tag auch ankomen möchten/so geleben wir dero vnderthänigsten zuversicht/E. Kön. M. werde zu fortsetzung deß hochgesegneten Friedenswercks gnädigst geruhen/beyhochgedachtẽ vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/eine Prorogation auff solchen fall zu erhalten/Vnd bleiben E. Kön. M. wir zu allen vnderthänigsten Diensten jederzeit bereytwilligst / die wir Göttlichẽ obhalt zu allem Kön. Wolstand / vnnd dero vns vnnd gemeine Statt ferner zu Kön. G. empfehlẽ thun/Gebẽ vnter vnser Statt Signet/am 26. Sept. An. 1615.

Postliciptum.

Gnädigster König vnd Herr/Wir haben vnseren Secretarium Bartholdum Mülleren/neben einem reitenden Diener vnd Trommeter/an die E. Stätte vnsere Freunde vnd Bundsverwande vmb schleunigste Erholung deroselben Meynung vnd Rahts/abgefertigt: Bitten derowegen vnderthänigst/E. Kön. M. gnädigst geruhen wolle/bey hochgedachtem vnserem gnädigen Fürsten vnd Herrn/vmb mehrer Sicherung willen/ein special vnbefahrtes Geleyt/auff bemelten vnseren Secretarium vnd seine beyde Zugeordnete/ in der hin-vnd rückreyse gnädigst zu erhalten/vnd anhero schicken zu lassen: Soll er so bald selbiges ankommen/sich auff die Reyse machen / vnd als möglichst Relation einbringen: Verdienens vmb Ewer Kön M. mit vnderthänigsten Diensten jederzeit willigst/ Datum vt in literis, &c.

Auff dieses ist nachfolgend Kön. Schreiben erfolgt:

Christian der Vierdte / ꝛc. vnsern gnedisten wolgeneygten Willen zuvor/Ersame liebe besondere/Ewer Antwortschreiben vom 26. huius datirt/ist vns durch Zeigern vnderthänigst vnd wol eingehändiget: Habẽ auß demselben gnädigst ein genomẽ/weil der von vns zur gütlichen Handlung auff den 1. Octob. bestimpte Terminus, wegen der hin-vnnd rückreyse zu eweren Freunden vnd Bundsverwanden/auch Vngewißheit/ ob dieselbig gegen berührten Tag erscheinen vnd anlangen könten / zu kurtz angesetzt / daß wir dannenhero zur gedeylichen Vortreibung deß edlen Fridenswercks / bey Hertzog Friderich

1615. Vlrichs/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Vlrichs/zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. E. ewerm gnädigen Landsfürsten vnd Herrn/vmb eine Prorogation/freund-vetter-vätterlich anzuhalten/gnädigst geruhen wolten/ꝛc. Nach dem wir aber auß diesem ewern jetzberürtem Schreiben nicht erspüren können/wie weit jr begert/daß obgedachte zur gütlichen Tractation angesehene Tagefahrt/außgesetzt vnd erstreckt werden möchte/Als ist vnser an euch gnedigstes gesinnen/daß jr bey Zeigern ein gewisse zeit vñ Tag vns schrifftlich andeutet vnd erkläret. Wollen wir vns bey hochgedachten Hertzog Friderich Vlrichs/zu Braunschweig/ꝛc. E. freund-vetter-vñ vätterlich angelegen seyn lassen/daß diesem ewerem vnderthänigem Suchen/gnädig der Gebühr nach wilfahrt werde. Ihr wisset euch auch auß vnserm jüngsten den newlich abgewichenen 23. huius an euch abgangenen Brieff vnderthänigst zu erinnern/wie wir auß vngefärbter/zu außlöschung deß schon all zu hell breñendē Fewers/vñ zu ewer Statt vnd derselbigen Bürger ersprießlichen allgemeinē Wolstands/gnedigster Affection/trewlich gerahten/daß man zu beydē theilen die Waffen vnd Wehrn gentzlich ablege/vnd einen Stillstand/biß zu Außtrag der von vns wolgemeinten fürgeschlagener/auch nunmehr von euch angenommener gütlichen Tractation mache vnd auffrichte/ꝛc. welches jr in ewern Antwortschreiben mit stillschweigen vbergangen: Wann wir nun gleichwol nochmals gentzlich dafür halten/das jetztangezogene Inducīæ nicht wenig zur Stifftung vnd Herwiderbringung respectiue gnädiger vnd vnderthenigster Correspondentz vnd vester zusamensetzung/hergegen aber Abwehrung aller Empörungen/vnd ewer hochbeschwerlichen Vnruhe sehr nutz vnd ersprießlich seyn möchten/auch vnsern zugethanen wolmeinlichen guten Willen lieber in dem/was zuersetzung heilsamer Ruhe/vnd deß lieben friedens zu gereichen/als in deme/so zu ferner Verfassung vnd Kriegswesen dieser Orten im löblichē Nider Sächsischen Kraiß dienlich seyn möchte/darthun vnd beweisen wölten/so haben wir vns fürgesetzt/bey mehr hochgedachten vnsers lieben Sohns vnd Vettern/Hertzog Friderich Vlrichs/ꝛc. E. zuwegen zubringē/daß jr E. jres theils/jetz für Augenschwebende Kriegsvbung iñmittels/biß allē Mißverstād auff tregliche Maß in der güte abgeholffen/einstelle vñ bey seit setze/wo fern jhr auff ewer seiten gleicher Gestalt hiezu euch verstehen/vnd alles feindliges Wesen vnderlassen/auch den Stillstand fest vnd vnverbrüchlich zu halten entschlossen vnd gemeint seyt. Datum Wolffenbüttel/den 27. Sept. An. 1615.

Die Antwort laut also:

Durchl. Großmechtiger/Hochgeb. König/E. Kön. M. seind vnsere vnderthenigste Dienst bestē vermögens jederzeit zuvoran/Gnädigster König vnd Herr/E. Kön. M. gnädigstes Schreiben vnterm dato den 27. huius ist vns neben dem Fürstl. special Geleit/den 28. eiusdem wol behändiget: haben darauß abermal E. Kön. May. gnädigste Friedensbeförderung zu spürn/dafür wir iechst Erwiderung vnsers vorhin beschehenē vnderthenigstē gegenerbietens/embsigstes fleisses/sonderlich auch wegen jetztberürten erlangtē special Geleyts danckbar zu seyn schuldig vnd willigst. Anlangend die mehr vorgeschlagene gürliche Tractation/tragen wir keinen zweiffel/E. Kön. M. werden auß vnserm vorigen Schreiben gnädigst vernommen haben/welcher Gestalt wir vns darauff vnderthänigst resoluirt vnd erkläret/daß wir nemblich vnserer Freunde vnd Bundsverwandten/der E. Stätte Meynung vnnd Raht hierüber/wie vnd welcher massen wir vns in einē oder andern wege dißfals zu verhalten/vorhero zuvernemen vnd einzuholn benötiget: Zu dem ende wir dañ vnsern Secretarium gestrigs tags alsbald abgefertigt/mit Befelch/vns förderlichste Relation vnd Rahr auff E. Kön. M. schreiben/vnd darinn begriffene Puncten wider einzubringen/welche wir auch so bald dieselbe eingelangt/E. Kön. M. vnderthänigst zu eröffnen erbietig. Auff den von E. Kön. M. am jüngsten 23. huius vorgeschlagenen Stillstand/hetten wir vns in vnserm nechsten schreiben gern erkläret/wann vns das Werck an jm selbsten nicht zuvor kommen were. Dieweil aber das Kriegswesen alsbald nach E. Kön. M. am 23. huius datirtem Schreiben/vnd seithero leyder in einen weit andern Stand gerahten: Dannenhero die Vnserigen/zu dero Consens vnd Ratification es doch endlich stehet/desto schwüriger/vnd die Sachen desto nachdencklicher worden: Als erwarten wir bey gemeltem vnserm Abgefertigten/auch in diesem accessori Punct vnserer Freunden vnnd Bundsverwanden aller förderlichste Meynung vnd rahtsames bedencken. Dero vnderthänigste zuversicht vnd Bitte/E. Kön. M. vns/als die wir in wenig Tagen obberürte Relation zuempfangen verhoffen/solche zeit zu gönnen/vnd daß wir deß gestrigen Festes/auch anderer Hindernuß halben diese vnderthenigste Antwort nicht eher zu geschickt/gnedigst für entschüldigt zu halten geruhen wolle. Solches vmb E. Kön. M. mit vnderthänigsten Diensten zu verschulden/seind wir bereit vnd gefliſſen: Dieselbe Göttlichem gnädigen Obhalt zu bestendiger Leibs Gesundheit/glückseligster Regierung/vnd allen Königlichen Wolstand getrewlich/vnd dero vns auch gemeine Statt noch ferner zu Kön. Gn. vnderthenigst empfehlende/Geben vnter vnser Statt Signet/den 30. Sept. Anno 1615.

Immittelst sind Gr. Johan von Nassaw vnd andere Räht vom Landgraff Moritzen zu Hessen ankommen/von einem Frieden zu handeln. Derowegen die von Braunschweig wegen auffzugs sich nachfolgender Gestalt entschuldigt:

Durchl. Großmechtiger/Hochgeb. König/E. Kön. M. sind vnsere vnderthenigste Dienst vngespartes fleisses vnd vermögēs zuvor bereit/Gnedigster Herr/Ob wol E. Kön. M. jüngsten vnserm erbieten zu folge/nach Widerkunfft vnsers nechst abgefertigten Secretarij/wir gern in vnterthenigkeit ferner beantwortet hetten/seind wir doch darab/wegen immittelst einkommener Landgräflichen Hessischen Herren Abgesandten Schreiben/in etwas/in sonderheit auch dannenhero verhindert worden/daß wir dereselben Intention E. Kön. M. gnädigsten Wolmeynung fast zustimmig befunden/vnd dereselben ferner Andeutung bey verhoffter jhrer ankunfft erwartet: Weil aber dieselbe biß noch sich verzogen/vnd wir gleichwol derselben annoch gewerrig/bitten wir vnterthenigst/E. Kön. Mayestät zu derselben fernern vnd bessern Beantwortung/diesen geringen verzug/biß wolgedachte Herrn

Gesan-

1615. Gesanden diß Orths angelanget/vnd nöttürfftig gehöret/gnädigst vermercken / vnd vns vnd gantzer gemeiner Statt mit Kön. Gnaden ferner wol beygethan bleiben wolle. Das gebühret vns vmb dieselbe vnderthänigstes vermögens zu verdienen/dazu wir vns dann auch in Vnterthenigkeit thun anerbieten. Geben vnter vnser Statt Signet/am 6. Octob. Anno 1615.

Es haben auch immittelst die gemeine Hänsee-Stette an den König in Dennemarck geschickt/vnd gebetten/den Frieden seines theils zu mitteln/welches derselb denen zu Braunschweig kund/vnd nachfolgende Eröffnung gethan:

Christian der Vierdte/ꝛc. vnsern gnedigsten wolgeneygten Willen zuvor/Ersame liebe besondere / Nach dem wir heut dato von den Erbarn An Seestätten ein Scheiben / das zwischen vnsers freundlichen lieben Vettern / Oheyms vnd Sohns/Hertzog Friderich Vlrichen/zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. L. vnd dann euch entstandenes Vnwesen belangend/empfangen/vnd derselbigen Stätten nicht weniger / als vnsere Intention zu wider Erlangung guten gemeinen Friedens vnd respectiue gnädiger vnd vnderthäniger Correspondentz vnd Vertrawens gerichtet befunden / Als haben wir euch dessen Copiam bey Bringern Trommeter / gnädigst anjetzo zu kommen lassen wollen. Weil euch dann vnser hiebevor je vnnd allwege zur gütlichen Handlung disponirten/vnd an sich selbsten zum auffrichtigen vnd Christlichen Frieden geneygtes Gemüth/vberflüssiglich offenbaret vnd dargezeiget worden / vnnd wir darbey annoch treweyfferig beharren / vnd darvon nicht abzuweichen gemeynt / Hierumb gesinnen wir an euch gnädigst/daß jhr gegen vns euch / bey oberwehnten Trommeter / in Schrifften auffs förderlichst erklären wollet/ ob jr einigen Still- vnd Anstand auff gewisse Zeit ewers theils anzunemen vnd eynzugehen/ oder aber in armorum depositionem , wie solches Namen haben könne/ eynzuwilligen gemeynt: Auff welchen einen/oder anderen fall/vnd da wir darvber ewerer Bunds verwanden Assecuration erreichet / wir erbietens / bey vorhochbesagten vnsers Oheyms vnd Sohns/ewers gnädigen Landsfürsten/ꝛc. L. ein ebenmässiges vice versa , vnd je ehe je b sser/ zu vermögen/der gnädigsten Hoffnung/jhr euch zu diesem vnserem Raht vnderthänigster Trewen wol verstehen/vnd was zu ewerm eygnen besten/ Heyl vnd auffnemmen dienlich vnd hochnötig/ in selbster acht haben werdet. Bleiben euch ferners mit König. Gnaden beygethan/ Datum auff der Veste Wolffenbüttel/ am 10. Octobris Anno 1615.

Hierauff ist nachfolgende Antwort erfolgt.

Durchl. Großmächtiger/Hochgeborner König / E. Kön. M. seynd vnsere vnderthänigste Dienst bestens vermögens / jederzeit zuvoran/ Gnädigster König vnd Herr/als E. Kön. May. vns gestriges Tags ein gnädigstes Schreiben neben der Beylage zugefertigt / vnd darinn vnsere vnderthänigste Erklärung in puncto deß vorgeschlagenen Stillstands/oder depositionis armorum/gnädigst begert/haben E. Kön. M. wir in vnderthänigster Antwort nicht bergen sollen/ daß wir obangezogner Puncten halben gegen den Fürstl. Hessischen Herrn Abgesanden/vnsere gnedige vnnd respectiue günstige Herrn vnnd Freunde / vns so wol in diesem als andern mit mehrerm erkläret/nicht zweiffelnde / Hoch- vnd Wolgedachte Herrn Abgesanten dasselbe vmbständlich referirt haben werden/vnd dahin gerichtet / daß der Durchl. Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Friderich Vlrich/ Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. vnser gnediger Fürst vnd Herr/in Gnaden geruhen möchte/auff vnsere namhafft gemachte Deputirte / vnd der E. Stätt Deputirte/so in der nehe auffwarten/ ein sicheres vnd vngefehrtes Geleyt in Gnaden zu ertheilen/vmb welches wir dann jetzo vmb so viel desto mehr vnd instendiger zu bitten/vnd in Vnderthänigkeit anzuhalten haben / weil wir nicht allein auß der Hansestätte vns Copeylich zugeschicktem schreiben verstanden/daß die E. Stätte/sich so wenig ohn vnsere/als wir ohn jhre Communication in einem/ oder andern Puncten erklern/oder einlassen können / sondern auch auß E. Kön. M. gnädigstem schreiben zu sehen / daß in puncto inducarum, oder depositionis armorum der E. Stätte/als vnsere Bundsverwandten / Versicherung vnd Assecuration gefordert worden/die wir je als factum alterius ohn jr vorwissen vnd Einwilligung nicht præstiren / noch weniger jhrem angedeutetem sonderbarem interesse præjudiciren können : Gelanget demnach an E. Kön. M. vnser vnderthänigste Bitte/ sie geruhen gnädigst/bey hochgedachtem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn / die hochnöthige Antecedentia vnd media , vermittels welcher man zu dem gnädigst angedeuten Consequenti vnd Zweck gelangen köndte/in Gnaden zu befördern/damit ein allerförderlichste Communication gepflogen/ vnd obangeregten Puncten eine bestendige Maß gegeben vnd getroffen werden möge. Dasselbe wird E. Kön. M. als einem friedliebendē großmächtigen Potentaten zu vnsterblichem Ruhm gereichen/ vnd vmb dieselbe seind wirs zubeschuldē vnterthänigster bietend/ E. K. M. vns vnd gemeiner Statt mit Kön Gn. wol gewogen seyn vnd bleiben wolten/ die wir Göttlichem gnedigem Obhalt zu allem Königlichen Wolstand/vnd dero vns zu Gnaden vnderthenigst empfehln thun / Geben vnter vnser Statt Signet/den 11. Octo. An. 15.

Post scriptum.

Gnädigster König vnd Herr/gleich als E. K. M. Trommeter mit dem abgefaßten schreiben dimittirt werden sollen/ kompt ein ander Trommeter mit dem Fürstlichen gnädigen Geleyt/ dessen von den Fürstlichen Hessischen Herrn Abgesanden/ vns auff vnser bittliches anhalten Vertröstung beschehen/ darvmb auch bey Ewer Königl. May. in diesem schreiben wir vnderthenigst Ansuchung gethan/ vorhero geritten / vnd stellet vns dasselbe neben Hoch vnd Wolgedachter Landgräff ꝛc. Hessischer Abgesandten schreiben vnd Beylagen zu vnsern sichern Händen/ darfür wir vnderthänig Danckbar / vnd wollen demselben zu folge vnsere darin specificirte Deputirten abfertigen / dero trösstlichen gewissen zu versicht / Hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herr / darob Fürstlich vnd gnädig halten werde/Datum vt inliteris, &c.

Darauff der König folgender Gestalt geantwortet.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Christian der Vierdte/ ꝛc. vnsern gnedigsten wolgeneygten Willen zuvor/Ersame liebe besondere / Nach dem wir nunmehr/auff vorgehende reiffe vnd vielfältige vetter- vnd vätterlich getrewe Vermahnung / bey vnsers freundlichen lieben Vettern / vnd Söhns / Hertzog Friderich Ulrichen/zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ꝛc. E. erhalten vnd zu wege gebracht / daß sie vns zu freund- vetter- vnd Söhnlichem wolgefallen/die Belägerung für jhrer Statt Braunschweig auffzulösen / das Kriegsvolck widervmb abzufordern/vnd also jhres theils (wo fern jhr auff ewer seiten/alle feindselige Thätligkeiten / gleicher Gestalt werdet schwinden vnnd fahren lassen) einen Stillstand einzugehen / geschlossen vnd eingewilligt / Vnd aber wir annoch/dieses für den bequemsten vnd nechsten Weg erachten vnd ansehen/ durch welchen fortan / die tieffe vnd grosse / schwere/ zu gefehrlichen extremis leyder außgeschlagene Spän vnd Mißhelligkeiten / auff gütliche vnd beyderseits leyd- vnd tregliche Mittel geschlichtet vnd entscheiden/ gute Ruhe / friedliches Wesen / ewer vnd ewer Bürger vnd derselben Kinder Nahrung / Wolfahrt / vnd Gedeyen wider gebracht werde. Hierumb gelangt abermal an euch vnsers auß Christlichem friedseligen wolmeynenden Gemüt entsprossenes gnädigstes Gesinnen / vnd treweyfferiges ermahnen/daß jhr nunmehr dem frieden auch ebenmässig nachjagen / obberürten fürgeschlagenen Stillstand nicht auß den Augen setzen vnd auß Händen lassen / sondern darauff ewer Erklärung/bey Zeigern / förderlichst vns zufertigen wollet/damit grosser schad/Nachtheil vnd Abgang / an ewerer Bürger gemeinen commercijs vnd Handthierung nicht erwachse vnd zunemme. Da wir inskünfftige vnd ferrner zu Abhelffung aller beschwerden / vnd Verhütung weiters beforglichen Vnheils etwas gutes vnd fürträgliches leysten vnd erzeigen können/ darin̄ wollē wir vns/als ein Christlicher friedliebender Potentat gemeiner Wolfahrt / euch vnd ewer gantzen Bürgerschafft zum besten / gnedigst vnd vnbeschwert finden lassen. Datum auff der Veste Wolffenbüttel / am 10. Octobris Anno 1615.

Deren zu Braunschweig Antwort lautet also.

Durchl. Großmächtiger/Hochgeborner König / E. Kön. M. seynd vnsere vnderthänigste Dienst bestens vermögens / jederzeit zuvoran/ Gnädigster König vnd Herr/Ewer Kön. May. gnädigstes Schreiben vom 25. huius ist vns den folgenden 26. eiusdem wol einbehendiget / vernemen darauß zu förderst die gnedigste Friedensbefürderung/so E. Kön. M. dem gemeinen Wesen/Insonderheit aber diesem Land vnd Statt zu ersprießlicher auffnam vnd wachsthumb / zu continuiren in Gnaden entschlossen / wollen dieselbe vnserm vorigen erbieten zu folge / mit gebührender Dancknemigkeit vnderthänigst zu erkennen vnd zu rühmen vnvergessen bleben. Anreichende nun die vormals so wol als an jetzo gnädigst vorgeschlagene Inducien vnd Einstellung vnser abgenötigten defensiff Waaffen/ vnd darauff anstellende gütliche Tractaten / haben E. Kön. May. auß beygelegter Copey vnser Beantwortung an die Keyserliche Herrn Commissarien/weil deroselben / wie auch gleichfals der Fürstl. Hessischen Herrn Abgesanden/letztere Schreiben zu ebenmässigem Intent gerichtet/ die Vrsachen / warumb wir vns darauff bey noch so gestalten Sachen jetzo pure nicht resoluiren können / wie auch vnser angehengtes erbieten vnnd bitten / gnädigst mit mehrem zu vernemmen / darauff wir vns beflissener kürtze halben / vnnd damit der anhero geschickte Trommetter nicht lenger / als wegen vielfältiger eingefallenen Verhinderung / vber vnd wider vnseren Willen vnd Verhoffen geschehen / auffgehalten werden möge / ziehen/ vnd wie darinn was zu fruchtbarlicher Beförderung solcher Friedens Intention dienlich vnderthänigst bitten/ vnd Ewer Königlichen Mayestät vns vnnd gemeine Statt zu ferrneren Königlichen Gnaden empfehlen / vnd zu allen möglichen Diensten vnnd Vnderthänigkeit vns hinwider erbieten thun. Datum vnter vnser Statt Signet / den 11. Octobris Anno 1615.

Weil nun immittelst von Keyserl. Mayest. Herr Jörg Friderich Graff zu Hohenloh/ vnnd Felix Rudiger zur Friedenshandlung nach Braunschweig abgeordnet worden / haben die von Braunschweig an dieselbe nachfolgendes Schreiben abgehen lassen:

Der Statt Braunschweig an die Kayl. Commissarien gethanes Schreiben.

Der Röm. Keyserl. auch zu Hungaren vnd Böheim Königl. Mayest. vnsers Allergnädigsten Herrn ansehenliche Commissarien/ Wolgeborner Graff / Edler / Ehrnvester vnd Hochgelehrter/Ewer Gnaden vnd Herrligkeit seynd vnsere willige vnd beflissene Dienst jederzeit zuvoran/ Gnediger vnd Großgünstige Herrn/ Ewer Gnaden vnd Herrligkeit Schreiben vnterm Dato den 25. huius stylo veteri haben wir den 27. eiusdem neben den Copeylichen Beylagen empfangen / vnd seines Innhalts wol verstanden : Wollen Ewer Gnaden vnd Herrligkeit darauff beantwortlich nicht verhalten daß wir jederzeit mit sehnlich verlangendem Gemüth/dem Edlen werthen Frieden nachgejagt / vnd solches auch bey jüngst vorgewesener / aber vber alles vnser verhoffen vnd zuversicht bald darauff zerschlagener gütlicher Handlung/vberflüssig an den Tag vnd männiglich zu erkennen geben/auch folgends vnd noch an jetzo vns ein mehrers nicht angelegen seyn lassen/ dann daß wir auß den so vieljährigen Bedrangnussen dermal eins erledigt/vnd durch bequeme verantwortliche redliche Mittel zum bestendigen Accord vnd friedlichem Wolstand hinwider gelangen möchten : Zu welchē ende wir dann / vnd weil wir deß Rahts vnd Assistentz vnser samptlichen Freunde/der Erbarn Stätte bey jetzigē Zustand zū höchstē benöhtigt/vnd ohn denselben bey vnser so hart vñ hochbeleydigter/ beschädigter vñ vberauß schwürig gemachter Bürgerschafft fast nichts fruchtbarlichs zu erhalten getrawen/vnsere Gesandten vnlengst abgeschickt beyde Puncten deß Stillstands vnd pacificationis mit bemelten vnsren Freunden vnd Bundsverwandten in Rahe zu stellen / vnd dero Deputirte zur Assistentz anhero zu vermögen/damit also ein bestendiger Grund gelegt/vnd ein guter Anfang zu Erreichung obberührten Zwecks gemacht werden möchte/auch nicht vnterlassen/zu mehrer be-

fürde-

1615. fürderung der Sachen / auch diese E. Gn. vnd Herrl. wie auch Ihrer Kön. Mayest. zu Dennemarcken / ꝛc. vnd der Fürstl. Hessischen Herren Gesanden / letztere zu gleichmässigem Intent gerichtete Schreiben / an dieselbe alsbald Copeylich zu vbersenden. Alldieweil sich aber deroselben an- vnd widerkunfft / vber alles vnser vermuten vnd Hoffnung / biß noch verweilet / dieselbe aber gleichwol von vns in kurtzem mit sehnlichem verlangen erwartet werden / Vnd dann die Copeylich eingeschickte Fürstliche Erklärung / mit dem / was dasie der zu Tag vnd Nacht / auch bey anwesenheit E Gn. vnd Herrl. Curiers / an heffti gem vnd erschröcklichem schiessen / Fewerwerffen vnd ander Thätlichkeiten / wider vns vnd gemeine Statt vorgenommen / vnd daß sich das Fürstl. Kriegß volck noch ferner vnd gleich auffs newe in vnsern Gerichten befestiget / vnd also die Vnserigen darvber zu desto mehrerm nachdencken bewogen / gar nicht vbereinstimmet / auch der vns angesonnene Stillstand / oder Einhaltung mit vnseren vns angenötigten Defensiff Waffen / bey jetzigem leydigen Zustand dem herkommen / vnd eines jeden vernünfftigen ermessen nach / nicht allein bey vnser Verwilligung / sondern auch zu angehörigen Interessirenden / vnd der lang vnd vbel geplagten Bürgerschafft Consens vnd Ratification jetzo vornemlich vnd in effectu stehet / Dieselbe aber ehe vnd zuvor die angedeutete Quittierung deß Walles / der Schantzen vnd gantzen Belägerung wircklich erfolget / ohn Entblössung der Statt Veste / vnd also ohn eusserste Gefährlichkeit / nicht convociret / solche Conuocatio auch / ehe man deß modi & temporis induciarum berichtet / vnd auffgedachter Ratification darvber vorhero tractiret / nicht mit Nutzen angestellet werden kan / vnd dann von gedachtem modo, vnnd wie dieselbe auff der Gegenseitten gemeinet seyn solle / in E. G. vnd Herrl. wie auch in J. Kön. May. in Dennemarcken / ꝛc. vnd der Fürstl. Hessischen Herrn Abgesandten schreiben noch keine eygentliche special Anden- vnd Nachrichtung vermercket werden / Als ist vnser tröstliche Zuversicht vnd gantz dienstliche Bitt / E. G. vnd Herrl. in Betrachtung obiges alles / daß wir vns / die wir sonst vor vns zu Fried vnd Ruhe / vnd was darzu beförderlich / bißhero niemaln abgeneigt gewesen / auch noch nicht seyn / vor dißmal vns bey noch so gestalten Sachen / auch ohn vorhero notwendigen Bericht / der Zeit vnd Maß solches Stillstands vnd fernere Rahtspflegung darvber vnter vns vnd mit den Vnserigen / pure zu erklären nicht vermögen / vngnädig vnd vngünstig nicht zuverdencken / sondern was zu vorhero notwendigen Preparatorien vnd Abstellung fernerer offensiff Thätlichkeiten / vnd was denselben allenthalben anhengig / vnd sonsten dem friedlichen wesen noch ferner im wege stehen / vnd die vnserigen / vnnd also das gantze Werck ferner schwürig machen möchte / dienlich ist / auch mehrerwehnter vnser Freunde vnnd Assistenten ankunffte / als deren gegenwart wegen vnser Bürgerschafft vnnd deren fruchtbarliche Gewinnung in alle wege vnd zum höchsten nöhtig / gnedigst vnd großgünstigst befördern helffen wollen / Seind wir erbietig auch an vnserem Orth / so viel vns bey jetzigem Zustand immer möglich seyn wird / das jenige / was zu gleichmessigem ende / vnd wider Erlangung friedlichen Wesens befürdersam / vns höchsten fleisses angelegen seyn zu lassen / vnd mit notthürfftigem Raht vnd Zuziehung der Vnserigen zu befördern / Vnd vmb Ewer Gn. vnd Herrl. solche Friedensbemühung mit beheglichen möglichen Diensten zu verschulden / seynd wir jederzeit willig vnd beflissen / dieselben schließlich vnd dienstlich bittend / was dieses eingefallenen Verzugs halben / wegen vnserer kundbaren Vngelegenheit vnd dabey stündlich einfallenden vielfältigen Verhinderung / vns im besten entschüldigt zu halten / Geben vnter vnser Statt Signet / den 29. Octobris Anno 1615.

1615.

Darauff der König widerumb an die Statt geschrieben.

Christian der Vierdte / ꝛc. Vnseren gnädigsten wolgeneygten Willen zuvor / Ersame liebe besondere / Wir haben abermahl ewer Antwort schreiben gestriges Tags datirt / heut zu vnseren Handen wol empfangen / vnd vnter anderen auß den Beylagen ersehen / daß ihr annoch den von vns vorgeschlagenen vnd angemutheten Stillstand einzugehen vnnd anzunemmen nicht gemeynt / ehe vnd zuvor die angedeutte Quittirung deß Walles / der Schantzen vnd gantzen Belägerung würcklich effectuirt / vnd für die Hand genommen worden. Damit nun auch in diesem ewerem Begehren ein begnügen beschehe vnd widerfahre / haben wir es bey vnsers freundlichen lieben Vetteren vnnd Sohns / Hertzog Friderich Vlrichs / zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. L. dahin gerichtet / daß Ihre L. nunmehr förderlichst vnd auffs allererste (in massen dann bereit hiezu der Anstalt gemacht) die Belägerung abzuschaffen / vnd ihre Soldaten zu Roß / vnd Fuß widerumb anhero abzuforderen / gentzlich entschlossen / vnd resoluirt seyn: Werdet dannenhero nunmehr auff ewerer seitten vermittelst Einstellung aller feindseligen Thätlichkeiten / euch der Gestalt zu accommodiren wissen / damit man desto füglicher zu den Tractaten / auff was weiß vnd maß obberührte Inducię, zu verfassen vnd zu schliessen / vnnd darauff ferner friedliches Wesen widerumb zu pflantzen vnd vestiglich einzuführen seyn möchte / schreitten vnnd gelangen können; Welches wir euch gnädigst zur Antwort nicht verhalten wollen / Seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum auff der Veste Wolffenbüttel / am 30. Octobris / Anno 1615.

Wie nun diese Belägerung abgelauffen / soll hernach angezeigt werden. Wöllen jetzo was weitter in Franckreich fürgefallen / vermelden.

Weitterer Verlauff in Frätkreich.

Den 18. Octob. hat der König in Franckreich zu Bourdeaux seinen Heyrahr mit dem Königl. Fräwlin auß Spanien vollnzogen / allda dann in der Hauptkirchen das Te Deum laudamus, zum zweytenmal gesungen worden. Darauff der Hertzog von Guise mit einer guten Anzahl Volck zu Roß vnd Fuß deß Königs Schwester zum Gegenheyrahr an deß Königs in Spanien Sohn nach Bajona begleitet / daselbst sie dann sehr stattlich vnd mit grossem triumph empfangen worden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Vnter dessen hat der Printz von Conde mit seinen Adhærenten / die Reformirte Kirchen in selbigem Königreich mit allerhand Persuasionen / als ob diese Heyrathen zu ihrer vnd der Reformirten Religion Außtilgung angesehen / auff seine seitten zu bringen / vnd jhm zur Assistentz anhängig zu machen / nichts vnterlassen: darvber dann die Reformirte zu Grenoble mit vorwissen Jhrer Mayest. eine Versamlung gehalten: Vnd hat insonderheit der Marschalck de Diguieres, derselben Religion sonsten beypflichtig / sein Bedencken vnd trewhertzige Warnung den Deputirten daselbst insinuiren lassen / wie folgt.

Ladiglere Bedencken

Es hetten die Herren Deputirten der Reformirten Kirchen dieses Königreichs / so auff der Königl. Majest. gnädigsten zulaß in der Statt Grenoble versamlet / dem Herren Marschalck des Diguieres jederzeit die Ehr erwiesen / vnd jhn in den vornembsten Zufällen jhrer Deputation vmb Raht ersucht / welchen er jhnen dann auch in aller Auffrichtigkeit ertheilet / vnd so viel er darfür gehalten / daß Recht vnd zu Erhaltung bemelter Kirchen / zu Ruhe des Reichs / auch zum Respect vnd Gehorsam / welchen der Königl. Mayest. dero vnderthänigste Diener vnd Vnderthanen / so zur wahren Religion sich bekennen / allerseits zu leysten schuldig / notwendig: Darvber er Gott zum Zeugen nimbt / vnd denselben zu seinem eygenen Vndergang vnd Verderben anruffet / wofern er darinn nicht auffrichtig / nach Billichkeit vnd mit gutem Gewissen verfahren.

Nun hett sich aber begeben / als nach Ankunfft gedachter Herrn Deputirten / zur angestelten biß auff den 19. Septembr. deß 1615. Jahrs / selbige von der Königlichen Mayestät deßgleichen von der Königin / auch den Herrn von Rohan / vnd Sully vnderschiedliche Schreiben zu kommen / vnd sie hinwiderumb etliche Brieff naher Hoff vberschickt / daß sie eine gute Anzahl auß jhrem Mittel mit Commission zu jhm abgefertigt / jetzgedachte Schreiben jhm communicirt / vnd seines Rahts hiervber begert: Darauff er solchen den besagten Herrn Commissarien auffs kürtzest ertheilet / mit anhangender Zusage / gegen wolermeldter Versamblung so mündlich so schrifftlich sich in etwas vmbständlicher zu erklären.

Welchem Versprechen dann würcklich nachzusetzen / wolgedachter Herr Marschalck / demnach er Montags den 21. bey offt gerührter Versamlung angelangt / deroselben zu erkennen gegeben / wie daß in gemelten Schrifften Jrer M. gnedigste affection gegen sie hell vnd klar leuchte also daß daran nicht zuzweifflen: So erböten sich die Herrn von Rohan vnd Sully in den jhrigen / auff der wolansehenlichen Versamlung Resolution / zur Vereinigung vnd guter Correspondentz: Welches dann weder er noch sie gnugsam loben können / nach dem sie eines so hohen stands vnd ansehens weren. Was aber anbelangt / daß die Versamlung (weil die jüngste Brieff / so sie von jren Deputirten von Hoff auß empfangen / jnen zu erwünschter Antwort / auff jr eingebrachtes suppliciren vnd berichten / geringen Trost geben /) gedächte auffzubrechen / vnd auß dieser Statt zu weichen / hielte er gantz nicht vor rahtsam zuvor vnd ehe man gewisse Resolution / vnd der Kön. May. befelch empfangen. Vnd da schon eine zuversichtige Antwort nicht erfolgen würde / so solte man die vnderthänigste Supplicationes / welche zu seiner Kön. M. einen freyen Zutrit haben / vnd durch welches Mittel dieselbe dahin gebracht wird / daß dero Vnderthanen Anligen ans Liecht vnnd gleichsam jhr vor das Gesicht kommen / widerumb erholen.

Dann ob man wol vorgibt (in massen die Versamlung / durch besagte dero Commissarien / wolermeldtem Herrn Marschalcken entdecken lassen) daß sie alsbald nach dem Außzug auß dieser Statt an einem andern Ort / gestalt gleichfals ein wenig vor dem zu Nantes außgangenen Edict geschehen / sich wider versamlen vnd daselbsten verbleiben wolten: So antwortet er doch / daß die von der Religion kein beständigen Frieden hetten / sondern lebeten zu dieser Zeit vnter einem Still oder Anstand: Derhalben wo man an jetzo sich dieser Freyheit anmassen wolte / so würde angezogenes Edict außtrücklichen gebrochen / vnd die Kirchen in augenscheinliches Verderben geworffen / in fernerer Betrachtung / daß die Herrn Deputirte diese Verenderung der Stätt nicht an Hand nemmen dörffen / sie hetten denn solches jrē Landschafften eröffnet / vnd deren Bericht / da fern sie anderst selbsten der Kön. M. gnädigsten Zulaß erlangt / zuvorderst erwartet. Auff den fall aber kein Königl. Erlaubnuß vorhanden / so hiesse diß Vornemen die Gebott S. Kön. M. vberschreiten / vñ würde darauff ein merckliches Mißtrawen erfolgen / da man doch dessen noch keine erhebliche Vrsachen hette: Es were ein kundbare Leichtfertigkeit / den Orth / welche man selber gebetten vnd erwehlet / durch eine vnziemliche Verenderung zu verlassen: Es würde das Maß vbergangen / die Kön. M. beleydiget / vnd deroselben hierdurch eingebildet / daß dero Vnderthanē die von der Religion (welche sonsten den andern jederzeit als ein lebendiges Exempel eines vollkommenen Gehorsams vorgeleuchtet) ein offenbare Auffruhr ohn einige rechtmessige Vrsach erregen wolten.

Solche Beleydigung würde die Kön. M. sehr tieff zu Hertzen ziehen / vnd würden sich deren nur viel finden / welche jnen solches zum höchsten auffmutzen / vnd sie bey J. M. in vnglimpff bringen würden / bevorab die so durch Waffen ein ansehē zu erwerben / vnd zu hohen Würden zugelangen vermeynen.

Dannenhero zu besorgen / daß / in dem man gedenckt dē König / nach deren Meynung welche sagen / daß zu Hoff ohn eingejagte Forcht wenig zu erhalten / hierinn jrgends einen Trutz zu erweisen / vnd mit Stroh zum Fewr lauffen thut / man sich in einen vnversehenen vnnd gefährlichen Krieg verwickeln werde / darauff ein grosses vnd vnvermeidliches Vnglück erfolgen wird.

Man hat sich zwar hoch bemühet / die Königl. Vermählung zu hindertreiben: Es ist aber nunmehr zu spat / die Kön. M. ist denen / die sich dessen vnderstanden / zu vorkommen / vnd richtet der Printz von Conde / welcher sich auff der eussersten Grentze deß Königreichs enthelt / gantz nichts auß / selbige zu rück zu halten: Vnnd were fürwar viel besser / er

1615. 16

Hesse

1615. lieffe vom selbigem Vorhaben ab / vnd bearbeytete sich allein dahin/damit die alte Ordnungen/ die da wollen/daß die Außländische zu den Rahtschlägen/Emptern vnd Beneficien deß Reichs nicht sollen zugelassen werden / in jhrer richtigen Massz / eingefaßten Schrancken vnnd vnzerbrüchlicher Observantz steiff möchten gehalten werden.

Nach dem aber nun angedeuter Heyraht völlig zu Werck gebracht / vnd dadurch die Hoffnung selbigen zu verhindern nunmehr gantz vnd gar erloschen / so ist an jetzo in gantz keinen zweiffel zu setzen/ es werde sich die Königin gnädigst erweychen lassen/ vnd dem Herrn Printzen von Conde zu seinen vbrigen Begeren willfahren : Vnd gienge schon zu Tours die Sag/ wie sie gewillt / den Herrn von Rignag zu den Herrn von Bullion vnd Neuers (der sich neutral verhelt) förderlichst abzufertigen / welcher dann auch bereyt fertig/ sich zu dieser Handlung gebrauchen zu lassen / in fernerer Erwegung/ daß gleich wie der Printz von Conde entschlossen/keinen Angriff zuthun / also dem Herrn von Bojs-Daulphin weiters fortzufahren verbotten : Darauß dann zu vermuthen vnnd zu hoffen / es werde zu einem vnd anderm theil die Sach noch zu gutem außschlagen. Hiervmb so muß man fein innerhalb den Schrancken der Fürsichtigkeit verbleiben / vnnd den Reformirten Kirchen den verhasten Namen der erweckten Vnruhe im Reich nicht selber vervrsachen.

Es wil von nöthen seyn/daß die Versamlung durch ein sonderbare Fürsichtigkeit / reifflich zu Gemüth ziehe/was dieselbe/nach gegenwertiger Beschaffenheit deß Reichs/ vnd vnsers selbs eygenen Zustands/erlangen könne. Wir sollen vns nach dem was wir können / vnd nicht nach dem was wir wollen / richten : Wir müssen nach dem so möglich / vnd nicht nach dem so wir darfür halten / daß man vns schuldig sey/ trachten / vnd vns eussersten vermögens hüten / daß wir zur Vngnad nicht anlaß geben. Die Erfahrung lehrt die jenige / die sie haben / wie wolgemelter Herr Marschalck / also reden / auff daß die vnziemliche Hitze der Jüngeren in etwas gelöschet werde. Wann man allwegen obenauß fahren wolte / so würde man sich gewißlich in einen sehr schädlichen Krieg stürtzen. Sehet da die Vngelegenheiten welche folgen / vnnd nicht können verhütet werden.

Wir haben vns beflissen vnsere Vnion widervmb zusammen zu fügen vnd zu bekräfftigen: Dieselbige aber wird solcher Gestalt je lenger je mehr in Abgang gerahten/sintemal ein mercklicher Anzahl deren von der Religion(als weise vnd hochverständige Leuth) zu jhrem Vntergang hierinn nicht werden einwilligen wollen.

Es werden die Herrn Deputirten der Versamlung/als denen der Frieden vber alles anbefohlen/zu jhrer widerkunfft bey den jhrigen nicht zum besten angesehen werden/ vnd wird man sie zu Rede setzen / auß was Vrsachen sie einen solchen Schluß gemacht/dessen sie doch keinen Gewalt noch befehl gehabt.

Der Kön Mayest. wird man rathen/daß dieselbe den Weg entweders der Schärpffe / oder Güte an Hand nemme. Wird dieser vorgenommen daß man die / so den Edicten sich gemäß verhalten werden / vnter denselbigen frey sicher leben lasse : So wird man als dann denen/ welche die Waffen allbereyt an die Hand genommen/den grössern theil der jenigen/ deren Hülff vnd Beystand sie sich etwan hetten getrösten können/gantz entziehen. Da wird man dann mit jhnen gut machen haben/vnd durch die Zerstörung etlicher örter der andern Gräben erfüllen. Wird aber die Schärpffe ergriffen / daß die Vbung der Religion verbotten / vnd die Religions verwandten / welche sonsten nirgends keine Zuflucht haben/vertrieben : So werden/in einem Tag bey zwey/oder dreyhundert Kirchen / vnd vnder denselbigen die in der besten Blüht stehen/welche man jnnerhalb 18. Jahren bißhero (mit viel Mühe) auß zerfallenem Wesen fein zusammen gebracht / zu Grund gerichtet / mit der Beysorg / daß sie nimmermehr widerumb werden auffgerichtet werden. Die Jesuiter werden jhnen warlich den Fuß auff der Gurgel halten / die keine Gelegenheit / in dem sie das Volck gegen die jenigen/so sie für Anstiffter deß Kriegshalten/verbittert sehen/versäumen werden.

1615.

Die fromme Frantzosen (welche vns sonsten beklagen/vnd mit vns ein brüderlichs Mitle den tragen würden / wo wir ohne gegebene Vrsach verfolget werden sollen) werden vns als vnruhige Leuth / die Zanck suchen/ vnd nicht in Ruhe vnd erwünschtem Frieden verbleiben können/ gleichsam verfluchen.

Die frembde Fürsten vnd Stände werden vns als auffrührische / welche bey der Königl. Mayest. minderjährigem Alter sich allzu hoch verstiegen / gewißlich verdammen : Dadurch dann dem Reich / welches doch sonsten allein in der Christenheit die gleich durchgehende Freyheit der Gewissen bißher erhalten/die hohe Nutzbarkeit vnd Vermittelung / so wir von jhnen zugewarten hetten/entzogen alle Wunden vngeheylet gelassen/das Reich durch Hinnemmung dessen Nähre vnd Stärcke gantz geschwächt / vnd sorglich einen grossen abbruch leyden : Da sonsten hingegen Hoch vnd Wolgedachte Fürsten vnd Stände/im fall man vns wider mehr angezogene Edicta/oder zugesagte Sicherheit gefährlich zusetzen wolte / sich vnser annemen/vnd vnsere Sach verfechten würden. Ja die Kirchen selbsten/denen man billich die Freyheit in jhrem rechten Gebrauch lassen solte/welche sie auch sonsten wol behalten würden / werden die jenige schelten/so sie in Gefahr setzen : Jhre Waaffen werden sie verfluchen / vnd möchte dannenhero letzlich ein vnversöhnliche Spaltung erfolgen.

Was vermeynen wir aber / daß zu letzt auß diesem Krieg erwachsen werde ? Lasset die jenigen welche von 40. vnd mehr Jahren hero die Erfahrung haben / hiervber vrtheilen : Dieselbige werden sonder zweiffel den vnterscheid/ den sie gesehen haben / zwischen den Waaffen/ die man auß Noth / vnnd denen / welche man auß einem frechen Gemüth an die Hand genommen / vernünfftiglich betrachten : Item/ den vnterscheid deß Vornemens eines betrangten vnd Religionsverwandten / vnd eines/der

1615. seines gefallens leben wil : Es werden sich dieselbige zweiffels frey erinnern / wie offt vnsere Vätter vnd wir nach einer solchen / wie wir an jetzo haben / Freyheit geseufftzet : Sie werden zu Hertzen nemmen / wie daß es kein Stand in der Christenheit vnter einem Potentaten widerwertiger Religion so weit gebracht / daß das Evangelium allenthalben geprediget / das heilige Ministerium zum theil auß deß Königs Renten vnterhalten/ ein anzahl Stätt vnd Vestungen sampt dero Besatzung auff dessen Vnkosten / zu der Religionsverwandten Sicherung verordnet/deßgleichen gewisse Cammergericht / allda jhnen zu gutem die Gerechtigkeit verwaltet wird/heylsamlichen angerichtet worden. Befinden sich aber in erzehlten Sachen etliche Mängel/ (Gestalt sich dann deren in der That nur allzu viel ereugen) so mag man mit gutem fug klagen/vnd vmb Reparation vnd Verbesserung anhalten/damit vnsere Kirchen zu desto besserem vnd sicherem Zustand gelangen köndten. Jedoch muß man darumb die Schrancken nicht vberschreiten/so wol Gewissens halben / als damit man vorsichtiglich handle. Gewissens halber/weil / wann man zu den Waaffen greiffen wolte/ von Gott keines Segens zugewarten / sie seyen denn rechtmessig/dafür sie aber ausserhalb tringender Noth nicht geachtet werden. Vorsichtiglich wird nicht gehandelt / dieweil man sich augenscheinlich / vnd gleichsam muthwilliger weiß allein auß vngegründter Hoffnung eines glücklichen Außgangs / entgegen die jenigen / welche doch weit stärcker vnnd hierzu besser als wir gerüstet / in einen Krieg wagen darff.

Allhie möchte jemand einwenden / daß vnsere Religion keines wegs versichert were / sintemal diese Vermählung) wie die Jesuiter fürgeben sollen) zur Außrottung der Ketzerey/ an gesehen vnd angestelt worden. Darauff zur Antwort zu mercken/daß ein Fürst/ welcher sich an seines benachbarten Tochter verheyrathet / darumb eben nicht auch desselben Räthe annimbt / noch jhm seyn eigene Sachen vbergibt/viel weniger/ demselben zugefallen / sein Reich in Brand stecken wird/dessen man Exempel anziehen köndte: Sondern man wird von vns sagen/ daß diß ein närrische Fürsichtigkeit sey/sich / dem Rauch zu entfliehen/ins Fewer stürtzen/vnd da man seinen Vntergang vermeiden wil / denselbigen befördern : Wir haben Zeit genug / wann wir das Vngewitter sehen daher brausen / demselben zu wehren : Vnd lasset vns immittels in guter Vorbereytung halten. Der jenige hat nimmermehr Glück / welcher sich durch Vngelegenheit vnd nicht mit Raht in eine Schlacht begibt. Vber das/alles / wenn wir in vnserm Beruff verbleiben / vnd man vns vnsern Glauben benemmen/oder vns sonsten in vnsere Freyheit / oder Sicherheit/ die vnsere Vätter vnd wir mit vergiessung vnsers Bluts erworben/vnd der Grosse König/ein widerbringer Franckreichs/ vns gnädigst ertheilet/einen eyngriff thun will: So werden wir alsdann mit gutem Recht vnd warem eyfer die Gegenwehr an die Hand nemmen/ Wir werden in vns vnserer Altvätter Hertz vnd Tugend befinden : Es werden vns bey vnserer gerechten Nothwehr/alle fromme Frantzosen vnter die Arm greiffen : Es werden vns alle friedliebhabende Fürsten vnd Ständ beyspringen/denen entweder die wahre Religion/oder die Wolfahrt dieses Reichs angelegen : Vnd in Summa wir werden den Segen Gottes / welchen wir hiebevor bey vnsern gerechten Waaffen gespüret/ auff vnserer seiten haben : Der wird vnsere Kirchen zu seines Namens lob/ vnd derselbigen auff vnd zunemen/ in vätterlicher Obacht halten.

Wann dann nun erzehlte Vrsachen von dieser ansehnlichen Versamlung / wie sie zwar solen/wol betrachtet werden : So ist in keinen zweiffel zu setzen / es werde dieselbe den rechten Weg treffen/die gähe hitzige humores in etwas gedämpfft/ die allzu heffig brennende Hertzen ein wenig erkület/ vnd die Religionsverwandte/ als fromme vnnd friedliebende Vnderthanen vnd Diener/in schuldigem Gehorsam gegen der Kön. M. erhalten werden : Dardurch die Kön. M. dahin wird beweget werden/jhnen weit mehr zu verwilligē vnd zuzulassen/dann sie verhofft/ oder die eusserste Mittel der Waaffen hetten erlangen können. Hierumb so ist wolermeldten Herrn Marschalcks Vorschlag / daß man sich/ wo die hohe Nothurfft ein anders nicht erfordert/eingezogen vnd friedlich verhalte : Vnd stehet dannenhero vor gut an / daß die Herrn Deputirten an diesem Orth die jenige / welche sie zu der Königlichen Mayestät abgefertiget / erwarten.

Vnd diß ist nicht allein wolgedachten Herrn Marschalcks/sondern auch vieler Herrn die der Reformirten Religion zugethan sind/Raht vnd Meynung. Vnnd zum Beschluß bittet er die Herrn Deputirten/solches von jhm im besten zu vermercken/vnd beständig dafür zu halten / daß er immerdar gemeynt / den nutzen vnd frommen besagter Kirchen/ so viel möglich / zubefördern/vnd in deren Vereinigung / wie auch vieldachter Versamlung schuldigem respect vnd Ehrerbietung zuverharren / wie es einem ehrlichen vnd auffrichtigen Mann gebüre.

Dieses nun ist deß Marschalcks deß Digulieres bedencken gewesen : Dem aber der mehrertheil der Religionsverwanden nicht beygefallen/ sondern sich zu dem Printzen von Conde / vnd anderen geschlagen / vnd solches jhr thun mit nachfolgender Schrifft entschüldigen wollen.

Erklärung der Religionsverwandten warumb die Religionsverwanden die Waaffen in die Hand genommen.

Wann man sagt / ein Christ seye schüldig seines Glaubens rechenschafft zu geben / ist solches eben so wol von allem seinem thun vnd lassen zu verstehen: Sintemal er in seinem Fürhaben vnd Handlungen nimmermehr zu dem Hafen der Gerechtigkeit wird gelangen vnd anlenden können / so lang das gewissen zwischen den Wellen deß Zweiffels vmbgetrieben wird. Der Zweiffel allein in dem Menschen kan den Compaß also verrucken / daß er des rechten Wegs gantz vnd gar verfehlet / wann jhme die Lucern deß Glaubens nicht fürleuchtet / vnd den Weg zeiget. Wann man etwas wichtiges für hat/ vnd aber dieser Stein im Weg ligt / soll vnnd muß mans billich bleiben lassen / oder zum wenigsten auffschieben. Ich spreche nicht allein von einem Christen / welcher von dem Heiligen Apostel gelernet hat/daß alles / was nit auß Glau-

1615. 16

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. ben geschicht / Sünd sey: Sondern auch von einem Heyden / welcher keinen andern Nordstern / oder Compaß hat / nach dem er seinen Lauff richten möge / dann allein das Liecht der Natur vnd Vernunfft: Auß welches Erleuchtung Cicero gelehrt vnd geschrieben hat / daß wir das wenigste nicht solten fürnehmen / oder zu Werck setzen / daran wir zweiffeln / ob es recht / oder vnrecht sey: Vnd daß der Zweiffel allein einer Handlung den Argwohn der Vngerechtigkeit zuziehen könne.

Nun ist es einmal gewiß / daß das jenige / so bey jetzigem Zustand der Cron Franckreich fürgelauffen / in dem / die dem Printzen von Conde beygepflichte Religionsverwandten die Waffen zur Hand genommen / ein schwäre vnd wichtige Sach sey / vnd derohalben wol möge gefragt vnnd erwogen werden / ob sie recht oder vnrecht haben.

Dieses nun erachten wir nöhtig / den jenigen / so da Augen haben zusehen / vnd die Finsternuß nicht mehr lieben / dann das Liecht / zuerklären / vnd allen Zweiffel auß jhren Hertzen hinweg zunehmen.

Vor allen dingen setzen wir diß für ein gewisse vnd vnfehlbare Regel vnd Warheit / der eben so wol / als einem Artickel deß Glaubens / Beyfall zugemessen werden muß vnnd sol: Daß nemlich der Königen / Fürsten vnnd Obern Gewalt im Politischen Regiment von GOtt sey verordnet vnd eingesetzt: Daß vnter dieser Ordnung alle Vnterthanen begriffen / vnd vermittelst derselben zu Gehorsam verbunden seyen: Daß der Obrigkeit die Sorg deß Gottesdiensts oblige / vnd daß dieselbe Macht hab / so wol was die Handhabung der Gerechtigkeit / als Verwaltung deß Kriegswesens vnd dergleichen Sachen angehet / Gesetz fürzuschreiben: Daß darneben die Geistliche eben so wol als die Weltliche vnder die Zal der Vnderthanen gehören: Vnnd daß ein König / Fürst / oder hohe Obrigkeit in dem was die Religion betrifft / dem Pastor / oder Seelsorger keiner anderer Gestalt vnderworffen / dann einem Rechtsgelehrten in dem was das Recht / oder einem erfahrnen vnd verstendigen Capitain in dem / was das Kriegswesen belangt / welchen er gehorchet / nicht von wegen deß Amptes / so sie führen / sondern wegen der Sachen selbst Billichkeit / vnd der Vrsachen / so sie wissen fürzubringen. Ja / wann man die Sach recht erweget / hat er in dem / was die Religion angehet / viel weniger / als in andern auff einen Menschen zusehen / sintemal er dieselbe von GOtt allein empfängt / vnnd hat der Mensch weiters nichts darmit zuschaffen / dann daß er gleichsam eines Botten statt vertritt / vnd deß Schöpffers Brieff vnd Befelch dem Geschöpff vberlieffert vnd eynschärpffe.

Es ist nicht ohn / daß ein grosser Vnterscheyd sey / zwischen denen Sachen / damit ein Theologus, oder Seelsorger / vnnd denen / damit ein Rechtsgelehrter / Kriegsobrister vnd Arzt vmbgehet / vnd zwar so groß / als zwischen Himlischen vnd jrrdischen Sachen: Doch trägt dieser Vnderscheyd / so allein die Materi vnd Sachen deß Berufs betrifft / dieses nicht auff sich / daß / obwol ein Fürst / oder hohe Obrigkeit dem einen / oder andern billich folgen vnd gehorchen sol / sie darumb vber jhn solten zugebieten haben. Dieses ist es allein / daß / gleich wie ein Fürst / wann er einen guten Raht seiner Rechtsgelehrten / Kriegsobristen vnnd Artzten in den Wind schlägt / seine Ehr vnd Reputation / sein Land vnd Leut / wie auch seines Leibs Gesundheit in Gefahr stelt: Also wann er die heylsame Lehr vnd Ermahnungen eines Predigers / oder Seelsorgers / als eines geistlichen Artzts / nicht annehmen wil / verkürtzt er sich zwar selbst an seiner Seelen / Heyl vnd Seligkeit: Es kan aber der Prediger deßwegen eben so wenig / als ein Rechtsgelehrter / Kriegsobrister oder Artzt / eines höhern Gebieths vnd Gewalts vber den Fürsten sich nicht berühmen / oder anmassen. 1615.

Ferner halten wir darfür / daß man nicht allein denen / so zu solchem hohē Stand durch Erbfolgung / freye Wahl / rechtmässigen Krieg / Geschenck / Vertrag / oder andere billige Mittel gerahten / alle Vnterthänigkeit vnnd Gehorsam schuldig sey / sondern auch denen / so sich zwar erst durch Gewalt / List vnd Betrug selbst eyngetrungen / hernach aber von den Vberwundenen / für Herrn vnd Obern sind auff vnnd angenommen worden: Dergleichen gewesen Julius Cæsar vnd Augustus / welche durch Tyranney vnd Gewalt anfänglich das obriste Regiment an sich gezogen / hernach aber für rechtmässige Fürsten erkant vnd angenommen worden.

Ein solches aber kan weder von Herdonio Sabino, so zu Rom / noch von Cuno / so in Sicilien die Leibeygene Knecht auffgewigelt vnd bewapnet / noch von dem Fechter Spartaco vnnd dessen Spießgesellen zu Capua / noch von Athenione / der sich selbst auß einem Hirten zum König auffgeworffen / vnnd ein starckes Heer zuwegen gebracht / gesagt werden.

Vñ ob wol diese jetztangeregte Gesellen im Anfang grosse Ding verrichtet / sind sie doch darüber zuscheitern gangen / vor / vnd ehe sie es so weit gebracht / daß sie für rechtmässige Herrn vnd Obere weren erkant worden / wie Julio Cæsari vnd Augusto widerfahren / welche von dem Raht vnd gemeiner Bürgerschafft zu Rom / für rechtmässige Fürsten erkant vnd bestättigt worden: Derowegen auch der an dem einen verübte Todtschlag / vnd die wider den andern fürgenommene Conspirationes vnnd Anschläg nicht können verthädiget / oder gut geheissen werden / obwoln Pompejus vnnd andere / anfänglich gut Recht vnnd Vrsach gehabt / sich jhnen zu widersetzen.

Vnd hat man in solchem Fall diese Rechnung zumachen / daß GOtt / nach dem Er den Sieg verleyhet / also auch beschlossen habe / ein Königreich / oder Herrschafft von einem Volck / oder von einer Person auff die ander zubringen. Sonsten würde hierauß ein allgemeine Zerrüttung deß Regiments / in der gantzen Welt erfolgen / sintemal fast alle Königreich / Fürstenthumb vnnd Herrschafften / durch Macht der Waaffen / mit mehrerm Glück / dann Recht / auffgericht / vnd in jetzigen Stand gebracht worden.

Die Maccabeer zwar waren nicht befugt / den Königlichen Scepter vnd Gewalt vber Davids Geschlecht / welchem derselb von GOtt geben war / zu führen: Gleichwol haben die Jüden

1615. wol daran gethan/daß sie sich wider dieselbe/nach dem sie im Regiment bestätigt/nicht haben auffgelehnet. Deßgleichen haben sie wider Herodem nichts fürgenommen/ ob schon derselb noch weniger Recht vnd Befügnuß zu dem Königreich hatte.

Die Christen/ so noch in Griechenland vnd anderstwo vnter deß Türcken Gebieth wohnen/ müssen jhr Joch geduldig tragen/ vnd der Othomaner Herrschafft/ als ein Ordnung GOttes erkennen/ nach dem dieselbe auß Räubern sind Monarchen vnd Fürsten worden: Sind auch schuldig/jhnen in allem dem/ was nicht wider die Pflicht ist/damit sie Gott verbunden/Gehorsam zuleysten/ nach dem Exempel deß H. Daniels vnd seiner Gesellen/ welche die Herrschafft/ so GOtt dem Nabuchodonosor geben/vnnd desselben Gottlosigkeit/ in dem Er jhnen befohlen sein Bildnuß anzubeten/wol haben wissen zu vnterscheiden.

Wie wir nun oberzehlte Puncten glauben vnd in der lehr führen/ also sagen wir auch/ daß ein solche Art der Tyranney oder gewaltsammer Regierung gefunden werde/ so nimmermehr für rechtmässig kan erkant werden/ vnd derowegen ein Christ ohne verletzung seines glaubens vnd gewissens/ derselben sich nicht vnterwerffen noch dero gehorsamen mag: nemlich diese/ so da auff lauter grewelen vnnd Gottslesterungen beruhet/ gleichwol aber für eine von Gott eingesetzte/vnd mehr zu einem Geistlichen end dann auffrichtung einer weltlichen Regierung (so allein auff das zeitlich vnd jrrdisch siehet) gerichte Herrschafft will angesehen vnd gehalten seyn.

Ein solchen zweck haben gehabt die jenige(so bey vnnd nach Christi vnsers Seligmachers zeitten vnter dem schein vnd Titel/ daß sie der verheissene Messias weren/ sich vnterstanden/die Jüden von der Römer Dienstbarkeit zu erlösen/ als Theudas/ Judas auß Galilea/ Barcozba vnter dem Keyser Hadriano, Moyses von Candien vnder dem Keyser Theodosio/ vnnd andere: welche wann sie schon die gestalt eines Königsreichs hetten auffgericht/ hette doch dasselb nimmermehr durch einige Succession vnnd Nachfolgung/ oder zeitliche Præscription für rechtmässig können erkandt werden/ ja eben so wenig/ als ein falscher Christus oder Messias der wahre Messias werden kan.

Zu vnser zeit/ nemlich Anno 1535. ist Johan von Leyden zu Münster in Westphalen von den Widertäuffern zů König auff geworffen worden/vnder dem Schein daß derselb auff eine sonderbare weiß von Gott darzu beruffen were/ die böse zu vertilgen/ vnd die fromme zu beschützen/ in Summa/ wie dieser seine König selbst sagte/ den Stul Dauids vnd Tabernackel Jacobs wider auffzurichten.

Ein ebenmässiges hat sich Anno 1515. im Monat Julio zu London in Engelland zugetragen/ allda zween Fantasten/ mit Namen Coppinger vnd Arthingthon/ einen dergleichen Strohbutzen/ Wilhelm Hacket genant/ zum König gesalbt/ gestalt derselbe vnsers Seligmachers Jesu Christi eygene Person repræsentiren/ vnd mit der Wannen in seiner Hand die frommen von den bösen durch die gantze Christenheit absondern solte.

Da nun GOTT die Welt zu straffen/ verhengt hätte/ daß jetztgemelte/ mit wunderbarlicher Thum- vnd Kühnheit angelegte Anschläg eine Zeitlang wol geglückt/ vnd nicht alsbald weren zurück gangen: Hätte doch ein solches auff eine Gottlose Weiß gesuchtes Königreich/ nimmermehr mit dem Titul einer rechtmässigen Herrschafft sich beschönen können: Sintemal der Schein eines sondern vnd vnmittelbaren Beruffs/ den sie fürgeben/ eben so wenig allhie zur Sachen thut/ als weit die Gottlosigkeit vnnd Gottesforcht von einander seynd abgeschey den: Da doch in den Königreichen vnd Herrschafften/ so anfänglich mit Gewalt/ oder List/ eyngenommen worden/ dergleichen Thätlichkeiten vnnd Mängel/ mit der Zeit gleichsam können begraben/ vnnd in ein wolbefeltes Regiment verändert/ oder doch den Erben vnnd Nachfolgern nicht sollen auffgelegt/ oder zugemessen werden: Wie in solchem Fall ein treffliche Person von denen spricht/ welchen Hugo Capetus die Cron Franckreich durch Erbfolgung hinterlassen: In Ansehung/ daß fast alle andere Königreiche/ wie oben angeregt/ nicht viel bessern Titul vnd Vrsprung haben/ oder anzeigen können.

Ein solche Gottlose Herrschafft hatten vorzeiten die Caliphen zu der Saracener Zeiten auffgericht/ welche zwar kein Christ ohne Verläugnung seiner Religion/ für die jenige/ die sie sich außgeben/ nemlich/ für Obriste/ oder Hohepriester GOttes/ hat erkennen/ oder annehmen mögen.

Die Soldanen aber vnd andere/ so jhnen den Königlichen Gewalt auß der Hand gerissen/ wusten jhnen fein zubegegnen/ vnnd zuweisen/ was für ein Vnterscheyd zwischen eines Fürsten/ vnd der Politischen Obrigkeit Macht vnd Gewalt/ vnd zwischen dem Auffsehen vnd Außlegen der Mahometischen Religion were: Vnd ob sie wol zu gemelter abergläubischen Lehr/ sich selbst bekenneten/ haben sie doch mit gemelten Caliphen getheilt/ vnnd jhnen das eine gelassen/ das ander aber entzogen.

Wie nun Abraham/ der doch ein Vatter aller Gläubigen/ genannt wird/ mit etlichen von GOTtes Bund/ gantz frembden Königen Freundschafft gehalten: Also können vnd mögen auch die Gläubigen mit den Mahometanischen Fürsten wol Frieden auffrichten/ vnd dergleichen Sachen handeln/ ja jhnen auch mit Hülff beyspringen/ wie dann Keyser Carl der V. gethan/ in dem er Muleassem König von Thunis/den Barbarossa verjagt hatte/ wider eyngesetzt. So kan ein Mahometanischer Fürst wol ein Christ werden/ ohne daß er darumb sein Fürstenthumb/ oder Herrligkeit verlieren solte: Dann ein anders ist/ein Fürstenthumb/ ein anders die Religion/ sie seye wahr/oder falsch/ gut oder böß.

Allhie wöllen wir den Ertzbuben vnd Betrieger/ von welchem die Mahometanische Lehr jhren Vrsprung vnd Namen hat/ neben obgemelte Caliphen/ gesetzt haben: Vnd ist zwischen demselben vnd der nachfolgenden Othomanner Geschlecht/ wie auch der Sophi/ oder Königen in Persien/vnd andern Fürsten/ so in Africa vnd Asia gesagte abergläubische Lehr/ angenommen/

der Vn-

1615. der Vnterscheyd fleissig inacht zunehmen. Dann so viel den Mahomet selbst betrifft / war desselben Herrschafft allein auf sein Gottlose Lehr gegründet: Ja / was daran wär / ist nichts dann lauter Gottlosigkeit vnnd Gottslästerung gewesen. Vnnd ebener massen / wie an einem Erdenklos nichts ist / dann lauter Erden / vnnd ob man jhn lang waschen vnnd säubern wolte / würde man doch nichts / dann lauter Erden finden / vnd derowegen besser thun / wan man jhn stracks hinweg würffe: Hingegen aber / wann man ein Stück Erz schmältzet / vnnd von allem Vnflat vnnd Schlack säubert / das reine Metall sich sehen lässet: Also kan man bey den andern obgenanten die Gottlose Lehr von dem Fürstlichen Stand wol vnderscheiden vnd absöndern / vnd in einem theil mit denselben also handeln / daß man in dem andern sich gleichwol nicht besudele / oder das Gewissen verletze.

Nun ist es an dem / daß / obwoln die Protestierende in etlichen Puncten der Religion / noch nicht allerdings einig / gleichwol in diesem alle mit einander vbereynstimmen: Daß nemlich der Römische Bapst / der in heiliger Schrifft vorgesagte vnd beschriebene Antichrist sey / vnnd daß die Herrschafft / deren er sich nicht allein in Geistlichen / sondern auch weltlichen Sachen / vber alle Königreich vnd Stände der Welt anmasset / ein solche Tyranney sey / die nimmermehr / wie oben angedeut / eine rechtmässige Herrschung werden kan / oder mag / so wenig / als die Lügen kan zur Warheit / oder die Finsternuß zum Liecht werden: Vnnd daß derowegen die wahre Jünger Jesu Christi demselben kein Gehör geben / noch gehorsamen / oder für den / so er sich außgibt / erkennen sollen / da sie anders die Lehr deß Sohns GOTtes selbst nicht verläugnen wöllen.

Wie nun alle Protestierende sampt vnd sonders / ab dieser Tyranney deß Bapsts / ein Grewel vnnd Abschew tragen: Also werden auch vnter denen / so es sonsten mit der Römischen Kirch halten / etliche gefunden / welchen der Gewalt / so jhme der Bapst in zeitlichen Sachen selbst zumisset / nicht gefallen wil: In welcher Zahl allzeit die Theologen der Sorbona zu Pariß / wie auch die Parlamenten vñ Rahtsherrn der Cron Franckreich / insonderheit aber die Könige selbst gewesen / welche offtermals diesem König der Hoffart / (mit welchem Namen Bapst Gregorius seine Nachfolger / doch ohne dergleichen Gedancken / gerafft) sich gantz mnhrig widersetzt haben.

Nachdem aber vnlangst in jüngst zu Pariß gehaltener Versamlung der Ständen deß Königreichs jetztregierender König / oder vielmehr die jenige / so deß Königs Namen bey desselben / noch vnerwachsenem Alter vnd Verstand mißbrauchen / sein Leben so wol / als die Cron / darneben der Frantzösischen Kirchen Freyheit / vnangesehen der von dem Parlament / von dem dritten Stand vnnd viel andern Liebhabern deß Vatterlands eyngebner Warnung / deß Bapsts Gewalt vntergeben: Ist es offenbar vnd gnugsam beweißlich / daß nunmehr ein newer König vnd Oberherr in Franckreich angenommen worden / welchem alle desselben Vnterthanen Gehorsam zuleysten schuldig.

Dieses Joch aber vnnd Dienstbarkeit haben nicht allein die Religionsverwandten / sondern auch der erst oder nechste Fürst des Königlichen geblüts / neben mehr andern Printzen / Hertzogē / Herrn vnnd Officierern gemelter Kron schwer vnd vnerträglich befunden: Dahero die sach dahin kommen / daß man entweder den Pabst für einen Oberherren der Kron Franckreich / so wol in Weltlichen als Geistlichen Sachen / vnd für einen der Macht habe / die König an vnnd abzusetzen / erkennen / oder aber zu Handhabung der jenigen / so dieselbe von niemand / dann von GOTT empfangen / vnnd bißhero durch jhr Schwerdt erhalten haben / vnnd insonderheit zu Vermeidung einer solcher Tyrannischer Herrschung / die nimmermehr mit rechtmässigen Tittel kan beschönet / oder verthätiget werden / das eusserste versuchen vnd anwenden müsse. 1615.

So ist nun die Frag / ob nicht vielmehr denen so Verrähterischer vnd trewloser Weiß / ein solches Joch vnd Dienstbarkeit dem König vnd Königreich auff den Halß gezogen / das Crimen læsæ Majestatis vnnd Rebellionis zuzumessen / als denen / welche solchem mit Gewalt abzuwehren / sich vnterstehen / vnnd so wol deß Königs / als deß Königreichs Freyheit vnd Wolfahrt suchen.

Es möchte aber einer sagen / daß in obberührter Versamlung der Ständen zu Pariß / dem Bapst ein solcher Gewalt gar nicht eyngeräumbt / sondern allein den jenigen / so diese Disputation auff die Bahn gebracht / ein Stillschweigen durch den Raht deß Königs / ist aufferlegt worden: Dem gib ich zur Antwort / daß der Geistlichen vnnd deß Adels Meynung / so beyde dem Bäpstlichen Gewalt zugestimmet / vnd Beyfall gethan / durch das jenige / was darauff erfolget / insonderheit durch die von dem Cardinal Perron in gemelter Versamlung / gehalten / vnnd mit Bewilligung deß Königlichen Rahts hernach gedruckte / vnnd so wol ausser / als innerhalb deß Königreichs außgesprengte Oration vnnd Red / gnugsam bekräfftiget: Dahingegen die von etlich auffrichtigen Frantzosen / ja von Königlicher Majestät in Groß-Britannien selbst verfaßte Schrifften verbotten / verbannt vnnd verdampt worden: Sonderlich aber hat höchstgemelter König / den man zwar in solchen Sachen billich für einen Richter / oder Schiedsmann erkennen sol / recht vnnd wol erinnert / daß / was von dem Königlichen Raht in dieser Versamlung gehandelt / für nichts anders / dann für eine lautere Prævarication, ja für eine offentliche Verrähterey / deß Bapsts Oberherrschafft dardurch einzuführen / vnnd zu behaupten / zuhalten seye.

Vnnd was für einen klärern Beweiß könte man auch einem Blinden für die Augen stellen / dann eben diß / daß dazumal die genante Geistliche / das Trientische Concilium haben angenommen / vnd einzuführen sich vnterstanden / deme sich der gemelte dapffere Raht / im wenigsten nicht widersetzt? Dahero der Bapst billich Vrsach genommen / beydes dem Geistlichen vnnd Herrnstand / durch ein Schreiben Danck zusagen / als seinen getrewen Capitänen vnnd Sol-

daten /

1615. daten/durch welcher Hülff vnd Vorschub er solchen Sieg vnnd Triumph vber den König vnd das Königreich erlangt hat.

Zu der Zeit/als Bapst Bonifacius der VIII. eben auff einer solchen Geygen fidelte/vnnd das Königreich gern an diesen Tantz gebracht hätte/warens der König/die Geistlichkeit/der Adel vnd die gantze Gemeine eins/ also daß der Bapst die Pfeiffen wider in den Säck stecken/vnnd hinter dem Haag abziehen muste/da er anderst nicht einen gefährlichen Sprung thun/vnnd ein gute Schlappen darvon tragen wolte.

Die Vrsach war diese/daß der dazumal regierende König mehr Alters/vnnd in so wichtigen Sachen mehr Verstands/hingegen weniger solcher Räht/so jhre Zungen vnnd Gewissen feyl tragen/der Jesuiter aber/so dazumal noch nicht auffgestiegen waren/keinen vmb vnd bey sich gehabt: Ja es haben dazumal die Fürsten/Herrn vnd Edle sich offentlich erklärt/dafern schon der König solches Joch wolte auff sich nehmen/wolten sie doch nimmermehr solches bewilligen/leyden/oder zugeben. Darauß zuersehen/wie vngleich es an jetzo zugehe: Sintemal eine solche Widersetzung/so zur selbigen Zeit für den höchsten Gehorsam vnd Trew gehalten worden/heutigs Tags eine Rebellion vnd Auffruhr heissen muß.

Eben dapffer hat König Ludwig der XII. so den Nämen eines Vatters deß Vatterlands erworben/sich mit Raht vnnd That wider Bapst Julium II. erzeigt/wie solches neben andern/die von jhm dazumal geschlagene Müntz bezeuget/auff welcher geschrieben stund/ PERDAM NOMEN BABYLONIS: Ich wil den Namen Babylon vertilgen vnnd außrotten. Sol nun Ludwig der XIII. so elendig fahren lassen/was Ludwig der XII. so dapffer vnd beständig hat erhalten?

In dem der König dem Bapst den obersten Gewalt/so wol in weltlichen/als geistlichen Sachen auffträgen läßt/was thut er anderst/dann daß er demselben zugleich alle Protestanten seines Königreichs/auff die Schlachtbanck liefferte? Dann weil er nicht mehr das oberste Haupt ist seines Königreichs/sondern dasselbe auß Mitligkeit deß Bapsts/dessen Statthalter er gleichsam ist/besitzt: Wird er nicht alsbald/wann dieser Hohepriester vnnd Vberkönig jhm nur wincken wird/die arme Schaaff zum Opffer hergeben müssen? Vnd weil man gern Haut für Haut gibt/wird ohne zweiffel der newe Lehentrager deß Bapsts/viel lieber die Hand von den vermeynten Ketzern abziehen wöllen/dann durch weygern sich in Gefahr stecken/vnnd einen newen Ravaillac erwecken. Ja er würde selbst das Crimen læsæ Majestatis auff sich laden/wann er dem nicht gehorsamen wolte/den er doch gutwillig für seinen Oberherrn/so wol in weltlich/als geistlichen Sachen erkant hat vnd angenommen. Dann lieber/womit gehet man sonsten vmb/in dem man das Trientische Concilium angenommen/welches bey vorigen Zeiten die Bäpst diesem Königreich haben auffdringen wöllen/aber von vnsers Königs Vorfahren allzeit abgewiesen worden? Jetzo aber hat die Geistlichkeit dasselbe offentlich anzunehmen vnd einzuführen sich gelüsten lassen/vnnd sehen den König deßwegen nicht durch einen dürren Zaun an/wil geschweigen/daß sie jhn erst darumb fragen/oder Vrlaub bitten solten. Welches doch kein Wunder/sintemal deß Bapsts Lehr mitbringt/daß kein geistliche Person dem König vnterworffen/wie solches der Cardinal Bellarminus im Tittel De Exemtione clericorum offentlich schreibt. Vnd ein anderer Jesuit mit Namen Emanuel Sa setzt in seinen Aphorismis diese klare vnd dürre Wort/daß die Widersetzligkeit/oder Rebellion eines Geistlichen kein Crimen læsæ Majestatis könte genant werden/weil derselb dem König/oder Fürsten nicht vnterworffen.

1615. 161

Es sind kaum drey Tag/daß diese Lehr von dem dapfferen Helden dem Cardinal Sourdis ist ins Werck gestelt worden/in dem derselb die Königliche Gefängnuß mit gewaltsamer Hand auffbrechen/vnnd einen Barrabam zuerlösen/dem Kerckermeister das Messer durch den Halß hat jagen lassen/vnnd zwar in Angesicht deß Parlaments/vnnd in Gegenwart deß Königs: Welcher/ob er wol zuvorn gut geheissen vnd befohlen/daß man eine solche Missethat/so gemelte geistliche Person/begangen hatte/mit Ernst straffen solte/hat er doch sein Decret vnd Befelch widerruffen müssen. Dahero man wol sagen möchte/daß der Bäpstliche Nuncius wol eben so lustig vnd artig dem König den Arm der Gerechtigkeit habe abgehawen/als der Cardinal Sourdis dem armen Kerckermeister die Gurgel.

Vnd weil der Bapst den jenigen/so jhn förchten/vnd jhm glauben/dieses gäntzlich hat eyngebildet/daß er beyde Schwerdter in seiner Macht habe/vnnd daß das Zeitliche dem Geistlichen müsse vnterworffen seyn/vnd von keinem König mögen außgezogen werden/dann mit dieses Hewschrecken Königs gutem Willen/oder Befelch: Ist kein Wunder/daß er dasselbe in der Scheyden helt/wann man die Mörder vnd dergleichen Gesellen straffen sol: Dann es möchte sonst stumpff werden/vnnd darnach den Ketzern nicht so wacker durch den Halß gehen.

So haben dann die wahre getrewe Vnterthanen der Cron Franckreich/so wol einer/als der andern Religion/gar nicht wider den König/sondern allein wider die jenige/so dem König den obristen Gewalt entzogen/vnnd einem Frembden zugelegt/vnnd auß einem König einen schlechten Lehentrager vnnd Amptmann deß Bapsts/desselben Willen vnnd Gebott zuverrichten/gemacht haben/die Waaffen in die Hand genommen/vnnd zwar zu keinem andern End/dann daß dem König/was deß Königs/vnd GOtt/was GOTtes ist/gegeben werde/welcher gar nicht haben wil/daß man seine Ordnung/das weltliche Regiment betreffend/vmbstossen/viel weniger die jenigen/so solches thun/vngestrafft solte hingehen lassen.

Was bedarff es deß Fragens/wo vnser Beruff/oder Befelch sey? Eben/als ob man mit solcher Cavillation vnd Lumperey müste kommen auffziehen/wann der Feind durch Verrähterey der Schildwacht/schon vber die Mawren in die Statt kommen: Auff welchen Fall ein jeder Bürger vnnd Innwohner dem Feind zuwiderstehen/mehr dann zu viel Beruffs vnd Befelchs

hat.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. hat. Haben nicht die Bürgermeister zu Rom zweyen vnzüchtigen Weibern gutwillig Audientz geben / deren die eine / die Schand vnd Vppigkeit / so bey dem Bachanalischen Fest getrieben ward / die ander deß Catilinæ vnd seiner zusammen geschwornen Rott / Verrähterey vnd grewlichen Anschlag wider das Vatterland entdeckt ? Heutiges Tags aber stopffet man die Ohren / vnnd wil auch die fürnembste Fürsten vnnd Herrn dieses Königreichs / nicht hören / so in Betrachtung jhrer Pflicht / die böse Haußhaltung vnnd Vntrew der jenigen / so dasselb jetzo regieren zuentdecken vnnd darzuthun sich erbieten : Eben / als ob ein Frembdling / neben noch vier / oder fünff Raubvögeln / den König vnd das Königreich zuverkauffen mehr Macht haben solten / dann der nechste Fürst deß Königlichen Geblüts / sampt so viel andern Printzen vnd Beampten der Cron / denselben mit gewaffneter Hand / nachdem kein ander Mittel etwas verfangen wil / zubegegnen / vnd den Weg zuverlegen.

O wie wol stehet es dem Herrn Cantzler an / daß er / so doch das Haupt vnnd Vorsteher deß Rechtens seyn solte / gar nicht zu Recht stehen wil / verwirfft nicht allein das Parlament / sondern sucht auch dasselb zuvnterdrucken / läßt die Præsidenten auffheben / vnd gefänglich hinweg führen / bind den Räthen die Zungen / jagt dem einen eine Forcht eyn / mit Dräwung / den andern locket er an / durch Verheissung vnd Pension : Denen / so vber jhn klagen dörffen / läßt er nachstellen / den einen wil er in den Kercker / den andern gar an den Galgen haben. Ist diß nicht der Gerechtigkeit wol fürgestanden ? Wilen wissen / von wem er solches zuthun Beruff vnd Befelch habe ? Da fehlet es jhm so wenig an / als an Dinten vnd Wachs / die Cantzleysachen außzufertigen.

So jemand sagen wolte / der König were nunmehr zu seinen Jahren kommen / vnnd daß der jenige / so da spricht vnd befilcht / Jhr Mayestät selbst seyn / welche Macht haben zubefehlen / was sie wollen / den Vnterthanen aber gebühre allein Gehorsam zuleysten / nicht aber zu Disputieren / oder Außflücht zusuchen : Darumb / weil der König selbst zufrieden ist / vnnd bewilliget / daß die Oberherrschung einem andern auffgetragen worden / so habe er / als den die Sach am meisten angeht / das seine darzu zusagen / vnd ob jhm solches gefall / oder nicht / zuverstehen zugeben : Die Vnterthanen aber / die nichts darvon haben / dann das Zusehen / sollen vnd müssen mit dem / was der König beschlossen / zufrieden seyn.

Hierauff ist zu antworten : Erstlich / daß nach dem gemeinen Recht / der / so jrret / verführet vnd betrogen wird / nicht bewillige / ob er schon etwas sagt / oder thut.

Zum andern / ob schon der König den Titul hab / daß er majorennis, vnnd zu seinen Jahren kommen sey / hab er darumb die Erfahrung vnd Fürsichtigkeit noch nicht / so zu einer so wichtigen Sach erfordert wird.

Zum dritten / daß die jenigen / so jhn vnterhanden gehabt / sich allzeit / vnd noch / dahin bearbeytet / daß er in Regimentssachen nichts erfahren / wissen / oder lernen / sondern die Zeit mit andern Dingen zubringen möchte / darmit seine Diener jhre Vntrew desto besser bedecken könten.

1615. Zum vierdten / ist zubedencken / ob ein König / wann er schon nicht allein majorennis, das ist / vierzehen Jahr alt / sondern auch wol so alt vnd weiß were / als der letzte abgelebte König / Heinrich der Groß / Macht habe / die Oberherrschafft seines Reichs zuvereussern / vnd einem Priester auffzutragen : Sintemal Männiglich darfür helt / daß er auch wider das alte Salische Gesetz nicht thun / vnnd also die Cron auff keine seiner Töchter bringen könne.

Zum fünfften / gesetzt / daß ein König sich seines Königlichen Gewalts könne begeben / wie Keyser Carl der Fünfft gethan : Sol er darumb denselben dem Vnverschämbsten / der darumb anhelt / oder einem / von dem man am meysten sich zubefahren hat / resignieren vnd vbergeben mögen ? Sol er seine rechtmässige Erben vnd Nachfolger mögen außschliessen / vnnd denselben einen Frembden fürziehen / vnd zwar solche / die noch vor wenig Jahren seinen Vatter alles dessen / so er gehabt / so viel an jhnen gewesen / beraubt / vnd seine nechste Vorfahren haben ermorden lassen ?

Was Keyser Carls deß Fünfften Exempel belangt / hat derselb sein Erblanden vnd Königreich seinem Sohn / das Keyserthumb aber / welches in der Wahl stehet / seinem Bruder / so damals Römischer König war / hinterlassen.

Es hat auch Franciscus der Erste / sich der Gefängnuß zu erledigen / seines Rechts vnd Anspruchs / so er auff Flandern vnnd Burgund hatte / sich begeben : Wer wolte aber nicht darfür halten / daß es dazumal ein vnverschämpt vnd vnbillig Ding würde gewesen seyn / wann der Keyser die Cron Franckreich auch hätte von jhm haben wollen ? Nun befind sich aber / daß / nach dem besagter König / wider zu Hauß kommen / dieser mit dem Keyser auffgerichte Vertrag alsbald seye cassiert vnd auffgehaben worden / weil der König keine Macht gehabt / deß hohen Rechtens vnd Anspruchs / so die Cron Franckreich auff obgemelte Landschafften hat / ohne Wissen vnnd Willen seiner Landstände sich zubegeben. Wie viel mehr dann kan diese / ohne Bewilligung der Printzen / deß Parlaments / vnnd aller getrewer Vnterthanen beschehene Auffragung / deß Obersten Regiments gelten / oder für bündig erkant werden ?

Wann aber / was hie geschehen / jmmer gelten vnd träfftig seyn sol / so kan keine wider Ludwig den XIII. fürgenommene Empörung / oder Auffstand für ein Rebellion / oder Crimen læsæ Majestatis gehalten werden / als welcher dem Bapst die Substantz vnnd Eygenthumb seiner Königlichen Macht vnnd Dignität vbergeben / jhme selbst aber nichts / dann einen blossen Schatten behalten / also / daß an statt man hißhero geschrieben : Ludwig von Gottes Gnaden / König in Franckreich vnnd Navarren / man forthin schreiben mag / oder es zum wenigsten also verstehen muß : Ludwig von Bapsts Pauli deß V. Gnaden / oder Zulassung / Königlicher Statthalter in Franckreich / vnnd durch

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Vngnad vnnd Beraubung weyland Pabsts Iulij II. deß Königreichs in Navarren beraubt. Wo bleibt dann das Crimen læsæ Maiestatis? Solches wird vns zwar nicht können zugemessen werden / sintemal wir diesem Irdischen Gott vnlangst abgesagt / vnd nicht allein offentlich bekennen / sondern es auch für ein Ehr halten / daß wir demselben zu gehorsamen nicht schuldig seyen / damit wir nicht in vngehorsamb gegen den wahren Gott Himmels vnd der Erden fallen.

Hat die Kirch Gottes im alten Testament vber Gott selbst etlicher massen klagen können / (Psalm. 44.) daß er sein Volck für nichts verkaufft habe: Wird Naboth darumb gelobt / daß er seinen Weinberg seinem eignen König nicht hat verkauffen / noch ein besseren darfür nemmen wöllen: Warumb solt man vns dann für vbel halten / ja für das höchste Laster zumessen / so wir schmertzlich empfinden vnd beklagen / daß so viel getrewer Vnderthanen gleichsam verkaufft / vnnd jhren frommen angebornen König vmb einen bösen frembden Tyrannen geben solten? Vnnd demnach vnder den Römisch Catholischen selbst viel darüber klagen / darwider Protestieren / ja sich widersetzen: Wie viel mehr Vrsach haben die Religionsverwanden solches zu Hertzen zunemen / als die da sehen müssen / daß sie dem Gewalt jhres vnversöhnlichen Feinds vntergeben worden? Den Fröschen ist recht geschehen / daß sie ein Storcken zum König bekommen / weil sie den Bloch / so jhnen Iuppiter geben / nicht haben wolten. Die Schaaff aber weren wol närrisch / wann sie einen Wolff zum Hirten annemen. Vnd soll ein frommer König / der kein grössern Ruhm haben kan / dann daß er der armen Vatter sey / seine arme Kinder vnd Vnderthanen keinem Neroni, keinem Pharaoni, keiner Athaliæ, die nichts thun können als hencken / würgen vnd köpffen / vntergeben.

Wir lesen in der Engelländischen Histori / daß König Johan / nach dem er gesehen / was massen er auff einer seitten von den Frantzosen hefftig angegriffen / auff der anderen von dem Pabst mit dem Bann auffs höchst verfolgt / darneben auch von seinen eignen Vnderthanen gehaßt wurde / in ein solche Verzweiffelung gerahten / daß er fürgenommen / sein Königreich dem Mahometanischen König von Maroco zu vnterwerffen vnd Zinßbar zu machen / damit er von demselben Hülff möchte erwerben. Nun wird / meines erachtens / niemand sagen / wann solcher Rahtschlag were ins Werck gericht worden (welches doch nicht geschehen / sintemal der von Maroco solches nicht annemen wöllen / sonderen den König zur Standhafftigkeit angewiesen) daß die Engelländer darmit hetten zu frieden seyn / vnd dem von Maroco gehorsamen müssen. Viel weniger können die Protestirende deß Pabsts Joch auff sich nemen / weil deßselben Herrschung auff lautere Gottslästerung vnd Schmach wider den Seligmacher Jesum Christum bestehet / vnd von derselben nicht kan vnderscheiden werden: Derselb auch wol leyden mag / daß der Seligmacher in den Landen / da er zu gebieten hat / von den Jüden gelestert / aber gar nicht / daß er von vns im Geist vnd der Warheit angebettet werde: Da doch die Mahometaner vnd Türcken nicht allein das Gewissen frey / sonder auch die offentliche Vbung der Christlichen Religion in jrem Gebiet vnverhindert zulassen.

Da gleichwol solche Freyheit vnangesehen / die Christliche Fürsten vnd Potentaten wolbefugt seind den Türcken mit Krieg anzugreiffen / weil derselb den Christen in seinem Lande die Kinder abnimpt / dieselbe beschneyden vnd von Jugend auff in dem Alcoran vnd Türckischen Aberglauben vnterweisen laßt / vnd sie also deß Seligmachers Jesu Christi vnd der Christlichen Religion beraubt: Wie viel billichere Vrsach haben die wahre Christen / deß Pabsts Herrschung von sich zuwerffen / als welcher nicht allein selbst ohn vnterscheid einiges Alters / oder Stands die jenige / so es nicht mit jhm halten / verfolgt / sondern auch alle Könige vnd Potentaten ohn vnterlaß wider dieselbe anhetzt / ja die jenige / so sich etwas Kaltsinnig vnnd bescheiden hierinn erzeigen / fast mit einer Suppen begeußt / vnd sie für Politische / Machiavellisten / ja Atheisten / oder gar Gottlose Leuth außschreyet.

Wann man aber gesagter massen wider deß Pabsts Tyranney protestirt / sagt man darumb den jenigen / so desselben Lehr folgen / nicht alle Freundschafft auff. Dann es ist leichtlich ein vnderscheid zu machen zwischen einem Tyrannen / vnd denen / so die Tyranney leyden: Zwischen einem Verrieger / vnd denen / so da betrogen werden: Zwischen dem Wolff vnnd dem Schaaff / so der Wolff in den Klawen hat. Wie nun der Tyrann vnd seine Trabanten wol werth seynd / daß man sie hasse: Also ist es billich daß man mit den jenigen / denen sie auff dem Hals ligen / ein Mitleiden habe. Vnter die Zahl solcher Trabanten gehören die / so da in jüngster Versamblung zu Pariß sich wider das Göttvnd Menschliche Recht / so wol die Königliche Dignitet vnd Hochheit / als die Freyheit der Frantzösischen Kirchen verrähterlicher weiß zu verminderen vnd zu vndertrucken / haben gebrauchen lassen.

Wie wir nun die jenige / die solches eben so hoch als wir empfinden / für auffrichtige Frantzosen / fromme Bürger vnd jhrem König getrewe Vnterthanen halten: Also können vnd mögen wir auch wol mit vnnd neben jhnen die hand an den Pflug schlagen / gesampter Hand dem vbel vnd verderben / welches so wol die bestochenen / als bestecher selbst vnnd sämptlich gern vber den Hals ziehen wolten / zu begegnen / vnd dem eingerissenem vbel Raht zu schaffen / der Hoffnung / daß die jenige / denen allbereit ein Aug auffgethan / mit welchem sie die vnrechtmässige Herrschung vnd Mißbrauch deß Weltlichen Schwerts an dem Pabst sehen vnd mercken / werden noch einest das ander auch auffthun / vnd erkennen / was massen derselb nicht weniger das Geistliche Schwerdt mißbrauche.

Möcht aber jemand weiter einwerffen / vnd sagen / daß / da man sich je widersetzen wolte / dasselbig doch nicht durch Wehr vnnd Waaffen geschehen solte / vnd daß es den Vnderthanen nimmermehr könne gut geheissen werden / wi-

der jhren

1615. der jhren angebornen Fürsten einen Krieg anzufügen/ bey welchem doch wegen deß grossen Elends/ so darauß erfolget/ kein Glück seyn könne: Vnd daß das Vbel/ so der Krieg mitbringt/ gewiß vnd gegenwärtig / das Gute aber/ so man darmit sucht/ gantz vngewiß vnnd noch weit sey: Vnd were eben/ als wann einer die Mäuß außzusagen/ ein Schewr in Brand stecken wolte.

Hierauff ist die Antwort/ Niemand könte sagen/ daß dieser Krieg wider den König gemeynt sey/ es müsten dañ der Marggraff von Ancre/ der Cantzler/ sein Bruder Sillery/ Buglion vnnd Dole sich qualificiert haben/ daß sie vnsere Könige vnnd angeborne Fürsten weren. So streiten die nicht wider/ sondern für den König/ so nichts anders suchen / dann den König gleichsam auß den Banden/ damit jhn seine vntrewe Diener verstrickt/ zuerlösen: Er erkenne es/ oder nicht / als dem dieselbe vntrewe Diener bey noch so zartem Alter / ein widriges eyngebildet haben.

So fern ist es/ daß wir dem König eynzugreiffen/ oder vns zuwidersetzen gedencken/ daß wir vielmehr zu Erhaltung desselben angebornen Rechtens vnnd Herrschafft / eines frembden/ nemlich deß Bapsts Tyranney von seiner Cron/ vnd vns abzuschütten entschlossen sind/ als den wir im geringsten nicht für das Oberhaupt / ja eben so wenig / als etwan Johann von Leyden/ oder einen dergleichen Gesellen/ vnnd viel weniger/ als den König von Maroco/ oder den Türcken (vnter deren Gehorsam man auch wol ohne Verletzung deß Gewissens/ vnd Christlichen Glaubens/ leben mag) erkennen/ vnnd annehmen können/ oder mögen.

Deß Bapsts Herrschung/ wie vor Zeiten der Caliphen/ bestehet auff der Religion: Vnd gibt er für/ daß alle/ die begehren selig zuwerden/ müssen seinem Stul vnterworffen seyn: Er gibt sich auß für GOttes Statthalter/ für den Bräutigam der Christlichen Kirch/ für den Herrn deß geistlichen Weinbergs: Vnd was dergleichen mehr Gottslästerungen in jhren Büchern gefunden werden.

Dieses zwar sind die fürnembste vnd gründliche Vrsachen/ warumb die Religionsverwanten in Franckreich die Waaffen zur Hand genommen: Wiewol es an andern mehr auch nicht mangelt/ vnd insonderheit/ daß das Edict vnd Befelch jhres Königs/ die Freyheit deß Gewissens/ vnd Vbung jhrer Religion belangend/ offtermals wenig geacht / sondern in viel Weg gebrochen / mit falscher Außlegung verdrähet/ vnd zu jhrem Schaden vnd Gefahr mißbraucht wird.

So halten sie auch darfür/ es habe dem Printzen von Conde nicht gebühren wöllen/ bey so gestalten Sachen/ vnd grewlichen Vnordnungen länger zuzusehen/ in dem die fürnembste geistliche Dignitäten den Vnwürdigsten / die Verwaltung der fürnembsten Stätt vnnd Orten den Frembden gegeben/ die wolgemeynte Erinnerung vnnd Vorträg der Stände/ (auß welchen man den Artickel von Vntersuchung vnd Bestraffung / deß am letzt abgelebten Königs verübten Mords/ hat heissen durchstreichen vnd außkratzen) so gar in Wind geschlagen / das Parlament vnterdruckt / deß Reichs Einkommen verschwendet/ vnnd mit einem Wort zusagen/ das gantze Königreich zerrütt/ vnd zu endlichem Verderb gerichtet wird: dazu dann kompt/ daß man sich mit den alten Feinden dieser Kron/ mit denen so derselben das Königreich Navarren abgezwackt/ vnd noch in Klawen haben/ mit denen/ so jederzeit dem Bapst/ vnd er jhnen wider zugefallen gewesen / in so nahe Verbündnuß vnd Freundschafft eyngelassen. Weil dann die Religionsverwandten auffrichtige Frantzosen seyn vnnd bleiben wöllen / wie können sie sich von hochgemeltem Printzen absondern/ der da anders nichts begehrt/ dann daß so grosse Vnordnungen vnd Mißbräuch auffgehebt vnd verbessert werden? Ist es den Kindern ein vnaußleschlicher Schandfleck/ wann sie den an jhrem Vatter/ oder einer Frawen/ wann sie den an jhrem Mann begangenen Mord vnnd Todschlag nicht eyffern/ vnnd nicht alle Mittel versuchen/ die Mörder zu gebührlicher Straaff zubringen: Wie kan mans dann den jenigen für vbel halten/ die sich mit gemeltem Printzen/ vnnd allen auffrichtigen Frantzosen / sonderlich in dem Puncten vereiniget/ daß sie die jenige/ so besagten abschewlichen Mords/ schuldig/ vnnd vberzeugt worden/ wöllen gestrafft haben? Die Hellische Mißgeburt Franz Ravaillack/ ist viel zugering darzu/ daß mit desselben Bestraffung/ eines solchen Königs Tod/ solte versühnet seyn: Man wölle dann dieses zu einem ewigen Schandflecken auff allen der Cron Franckreich Vnterthanen ersitzen lassen.

Was die Vngelegenheit/ Elend vnnd Jammer betrifft/ so der Krieg mit sich bringt/ können dieselbe weder gemeltem Printzen/ noch denen/ so jhme folgen/ zugemessen werden/ eben so wenig/ als der jenige/ so ein Hauß reiniget/ an dem Gestanck/ der darauß kompt/ schuldig ist/ oder die Sonn darumb kan gelästert werden / daß sie mit jhren Straalen/ ein faules Aaß stinckend machet. Ein Wundartzt thut bißweilen einem mit schneiden / brennen vnnd dergleichen/ mehr Schmertzen an/ als der/ so jhn verwundet hat.

Man muß aber in allen Dingen den Fürsatz/ Zweck vnnd End/ so einer für hat/ betrachten: Dann nach demselben muß ein Ding böß/ oder gut geheissen werden. Es sind etliche Schwären so böß vnnd giftig / daß sie sich ohne schneiden vnnd brennen nicht heylen lassen.

Ja/ es trägt sich auch wol zu/ daß der Artzt einem ein Bein/ oder Arm abnimpt/ in Hoffnung/ jhme das Leben dardurch zuerretten / welches jhm doch fehlet/ vnd gleichwol würde jhm vngütlich geschehen/ wann man jhn deßwegen beschuldigen wolte. Eben so wenig kan man mehrgedachtem Printzen/ die Schuld alles deß Elends/ so der Krieg mit sich bringt / auffliegen/ sintemal sein Fürhaben recht vnd gut/ hingegen der andern Vntrew gnugsam bekant vnd offenbar/ vnd das Mittel dieselbe zu hindertreiben/ nohtwendig ist: Da dann nicht wol möglich/ daß man dieses Mißgewächs ohne Empfindung deß gesunden Fleisches solte können abschneiden vnd heylen. Auß einer Gefahr kan man ohne Gefahr nicht kommen. Die alleredelste Creatur der Welt / kan ohne Schmertzen zur Welt

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. nicht geboren werden. Wann ein Hauß brennet / reisset man es nider / die andere zuerretten: Vnd were närrisch darauß zuvrtheilen / daß man muhtwillig Schaden thäte. Ist es besser / daß man von den Soldaten etwas Vngemachs vñ Schadens ein Zeitlang leyde / dann daß man sich verkauffen / vnd in deß Bapsts vnd frembder Hände liessern lasse. Weil die jenige / so das Frantzösische Schiff vnd Königreich regieren / auß Piloten / Pilaten vnd Piraten worden / so haben die / so in dem Schiff seynd / gut Recht vnd Fug / ja werden durch Noht gedrungen / jhnen das Schiff auß den Händen zureissen: Es were dann Sach / daß jhr Ampt vnd Beruff / deß sie sich berühmen / mit brächte / daß sie das Schiff solten zu Grund richten / vnnd alle / so darinn / ersäuffen.

Die Römer haben Jährlich ein Festtag gehalten / an welchem sie auff einer Seitten eine Ganß gantz herrlich gezieret / auff der andern einen Hund / an einem Galgen hangend / mit einer stattlichen Processton vmbgetragen: Die Ganß zwar zur Gedächtnuß der jenigen / die mit jhrem Geschrey die Gallier / so das Capitolium besteigen / entdeckt / vnd also auß der Gefahr errettet: Den Hund aber zu einer Abschew vnd Schand / deren / so dazumal / als der Feind schon auff der Mawren waren / stumm vnd faul schlaffend befunden worden. Mit welchem sie zuverstehen geben / daß die jenige / denen es sonsten Amptswegen am meysten obligt / nicht allzeit sich am besten / oder wie sichs gebührt / verhalten: Vnd daß hingegen offtermal das Heyl herkomme / von denen / darvon mans am wenigsten verhofft hätte.

Närisch ist es zu hoffen / daß die jenige / so dieses Vngewitter vervrsacht / thun werden / wie der Prophet Jonas / welcher sich selbst præsentierte / vnd in das Meer werffen ließ / damit / was durch sein Schuld vervnrühiget / durch seine Straaff wider gestillet würde. So ist es dann nöhtig / daß ein ander (wer ist aber hierzu besser befugt / dann der nechste Fürst deß Königlichen Geblüts?) solche Gesellen angreiffe / vnnd mit Gewalt auß dem Schiff setze. Dann weil das Recht je keinen Platz haben wil / so ist kein ander Mittel / dieses Vngewitter abzuwenden vnd zustillen.

Wann nun schon ein König / auß Eyngeben vnnd Bezauberung seiner bösen Räht / solche Wettermächer gleichwol handhaben / seine Cron in die Schantz schlagen / ja das gantze Königreich den Frembdlingen zum besten geben wolte: Solte man darzu stillschweigen / vnd alles gehen lassen / wie es gehet? Das Recht läßt zu / wann der Vatter vbel Hauß helt / oder sonst in ein gefährliche Kranck- vnd Schwachsinnigkeit felt / daß man jhm einen Vormünder stelle / nicht zwar jhn seiner Güter zuberauben / sondern dieselbe den Kindern zuerhalten: Vnd zwingt man offt einen Artzney eynzunehmen / nicht seine Freyheit jhm zubenehmen / sondern jhn wider zu Verstand zubringen. So viel vns angehet / appellieren wir von einem Schlaffenden zu einem Wachenden / von einem mit Räht vñ Dienern vbel bedienten zu einem besser berichten König. Wer einem Vnsinnigen das Schwerdt / ob es jm schon zugehört / in die Hand gibt / ist entweder sein Feind / oder selbst vnsinnig: Vnd wañ ein Haußherr trunckener / oder vnsinniger Weiß seinen Dienern befehle / daß sie solten das Hauß in Brand stecken / welche würde man für die Getreweste halten / die / so es thäten / oder die / so es nicht thun wolten?

1615. Dieses sollen die jenige wol zu Gemüht führen / welchen durch Königlichen Befelch / so aber vnter desselben Namen von den Schuldigen selbst geschmidet / befohlen worden / daß sie sich vielhochgemeltem Printzen widersetzen / vnnd jhre Macht dem König zuführen sollen / nicht demselben zu dienen / sondern die jenige / die sich vor der Ruhten vnnd Straaff / die bey friedlichem Wesen gemeiniglich schärpffer ablauffe / förchten / zuvertheydigen / vnnd zubeschützen helffen.

Ist es aber nicht ein erbärmliche Sach / daß vnter so viel Weisen vnd fürtrefflichen Leuthen / so sich bey Jhrer M. befinden / vnd in jhrem Hertzen dieses halbe Dutzet Raubvögel nicht wenger / dann wir / hassen vnd verdammen / nicht einer gefunden wird / der so viel Verstands vnnd Muhts hätte / als jene Fraw vnter dem Volck Israel / welche in einer von Joab belägerten Statt den Vhrheber der Auffruhr ergreiffen / vnd sein Kopff vber die Mawren hinauß in Joabs Läger werffen lassen / der dann alsbald abgezogen.

Möchte jemand fragen / ob dann all den jenigen / so vnter einem Fürsten / oder Herrn sitzen / der deß Bapsts Lehenmann ist / zurahten / daß sie solches Joch von sich werffen / vnd so wol einem / als dem andern sich widersetzen sollen. Ehe ich nun hierauff anworte / muß man nachfolgende Vnderscheyd halten:

Erstlich / vnter denen / so solches Joch von jhren Vorfahren ererbt / vñ denen / welchen solches erst jetzt wil aufferlegt werden.

2. Vnter denen / so solches tragen auß Vnwissenheit / vnd hierinn dem Irthumb der Zeit folgen: Vnd denen / welche den Antichrist schon kennen.

3. Vnter Privatpersonen / vnd denen / so offentliche Aempter tragen / vnnd dem Regiment fürgesetzt sind.

4. Vnter denen / welchen nicht allein die Freyheit deß Gewissens / sondern auch die Bekantnuß vnd Vbung jhrer Religion ist zugelassen / vnd auffs kräfftigst bestätigt worden / vnd denen / welche dergleichen Freyheit von jhren Oberen nie gehabt.

Hie ist die Frag gar nicht von denen / welche so wol / was die Vnwissenheit vnnd Irthumb / als dieses Joch vnd Dienstbarkeit betrifft / jhrer Vorfahren Erben seyn vnnd bleiben wollen. Dann wie dieselbe sich deß beneficii Inuentarii, welches vns die heilige Schrifft anweiset / verzeihen: Also können sie auch an der von Jesu Christo vns erworbener Freyheit kein Theil haben / so lang sie mit dem Antichrist zuhalten. Gleich aber wie die jenige / so da mercken / wie vnbillich sich der Pabst in den zeitlichen Gewalt eintringe / dieses Joch billich von sich werffen mögen / als welches jhre Vorfahren nie tragen wöllen / sondern allzeit denen sich widersetzt haben / so dasselb jhnen auffzulegen sich vnterstanden: Also sollen vnnd müssen die jenige /

welchen

1615. welchen der Vatter deß Liechts / den Antichrist / vnd dessen Tyranney / so wol in Geistlichen / als weltlichen Sachen hat geoffenbaret / so wol in einem / als dem andern / jhme nichts nachgeben / sintemal die Finsternuß deß Jrthumbs / nunmehr durch die Sonn der Gerechtigkeit vertrieben ist.

Was Privatpersonen belangt / sollen dieselbe lieber fliehen / oder sterben / als jhre Knie vor dem Baal biegen / vnnd den Bapst für den erkennen / für den er sich außgibt. Ein Privatperson / weil sie kein offentlich Ampt trägt / kan das Schwerdt ohne Auffruhr nicht außziehen. Vnd were es auch ein närrisch Ding / daß einer / der sein eygen Hauß nicht bewahren kan / sich in gemeine Sach eyntringen wolte / die jhm doch nicht befohlen. Die beste Waaffen allhie sind / das Gebett vnd die Threnen / welche Gott / wann es Jhm gefellt / erhören wird. Was mit Recht nicht kan außgeführet / sol nicht leichtfertiger Weise angefangen werden. Ein Privatperson ist nicht mehr in einer Statt / oder Gemeind / als ein Nagel an einem Hauß / oder Schiff / welcher zwar die fürnembste Theil zusammen helt vnnd bindet / gleichwol für keinen Theil geachtet wird: Denen aber / welchen ein Landschafft / oder Statt zuverwalten anbefohlen / ist erlaubt / wann jhnen von einem andern jhres gleichen Eyntrag geschicht / vnd die Güte nicht helffen wil / vnrechtmässigem Gewalt mit rechtmässiger Defension zubegegnen: Wie solches das Exempel Nehemie außweiset.

Nicht ohn ist es / daß es auff diesen Fall das beste were / zum König / oder Oberhern Zuflucht zunehmen / welchen Weg die Religionsverwanten bißhero gehalten: Nach dem aber der König dē Bapst die Oberherrschafft auffgetragen / würden sie bey diesem Drachen eben so wenig Gnad / als Ruhe in jhrem Gewissen finden / wann sie jhn für jhren Herrn erkennen wolten. Es ist wahr / der H. Apostel Paulus hat jhm kein Gewissen gemacht / an den Bluthund Neronem zu appellieren: Jst aber hingegen zubedencken / daß Neronis Regiment etlicher massen ein Ordnung GOttes gewesen / zwischen welchem vnnd der Heydnischen Abgötterey ein Vnderscheyd leichtlich kan verstanden werden: Deß Bapsts Regiment aber vnd seine Abgötterey ist ein Ding.

Wann wir nun auff vnser Seitten weder Printzen / noch Beampten hätte / die das Schwert der Gerechtigkeit mit gutem Titul führeten / der alsdann nit fliehen könte / oder wolte / müste gutwillig den Halß darstrecken / vnnd sich GOttes Gnad befehlen / biß GOtt etwan einen Fürsten vnd Erlöser erweckte / wie in Persien geschehen. Dann als selbiger König Chosroes / die Christen in seinem Land grewlich verfolgte / hat sich Theodosius / auß Raht Attici Bischoffs zu Constantinopel / jhrer angenommen / vnnd deßwegen gemelten König bekriegt. Haben vnsere Voraltern es für eine grosse Ehr geachtet / wider die Saracenen / die gefangene Christen zu erledigen / zu streitten: Warumb solte es vns verbotten seyn / vns wider den Papst zubeschützen / dessen Verfolgung noch ärger ist / als der Türcken welche den Christen die Freyheit jhres Gewissens vnd Vbung der Religion zu lassen? Sonderlich dieweil vns solche Freyheit durch vnderschiedliche Edicten / fürnemlich Anno 1562. so wol von dem König / als den sämptlichen Ständen / ist gegeben / doch jetztgemeltes Edict bald darauff / auß Anstiftung deß Bapsts / durch den Mord zu Vassi schändlich gebrochen worden. Hat nun der Bapst dazumal / als Franckreich seinem Fürhaben die Oberherrschung belangend / sich widersetzt / ein solches außgericht: Was haben wir nun von jhm zuerwarten / da er jetzt / was er lang gesucht / gefunden? Wie solten wir dem Glauben zustellen / der die Regel / daß man den Ketzern kein Glauben zuhalten schuldig / täglich practicieret?

1615.

Weil nun die Protestierende nach Beschaffenheit der Sachen / nicht länger haben können stillsitzen / sondern zu einem / oder andern Theil sich schlagen müssen / möcht ich wol jemand fragen / was er jhnen rahten wolt / ob sie sich zu denen schlagen solten / vber welche jetzt / als obrister Leutenant / der jenige zu gebieten hat / dessen Voraltern vnd Geschlecht / die Religionsverwandten auffs höchst jederzeit verfolget haben / oder aber zu dem / dessen Anherr für dieselbe sein Leben verlassen? Welchem / als deß Königs nechsten Vettern / so viel daran gelegen / gesagte Religionsverwandten / als das gesundeste Theil deß Königreichs / zubeschützen vnd zuerhalten / als einem Florentiner / mit seinen Jüden / Teuffelsbeschwerern vnd Meuchelmördern auß lauter Vnsinnigkeit alles zu verderben vnd zu Grund zurichten.

Solten wir die Hand in den Schoß legen / vnd allein zusehen / würde man mit recht sagen können / daß wir deß Vatterlands vns nicht annehmen / vnnd desselben billich nicht geniessen sollen: Vnd daß wir an dem Hauß / welches brennet / kein Theil haben / weil wir nicht zulauffen / das Fewer zulöschen: Würden darneben beyden Theils Haß auff vns laden / vnd dem einen / oder dem andern zum Raub vnd Beut vns darstellen.

Nach dem vierten allgemeinen Concilio, in welchem die Eutychianer verdampt worden / haben sich etliche gefunden / so es weder mit dem Concilio, noch gemelten Ketzern / haben halten wollen: Dahero sie auch διαφυσίται, das ist / Zweifler / genant worden. Vnd zwar in Glaubenssachen sollen solche Leut / so nicht herauß / vnd an Tag wollen / für Libertiner vnd Epicurer / die weder an GOtt / noch ein ewiges Leben glauben / im Politischen Wesen aber für Bastard vñ vnnatürliche Kinder gehalten werden: Vnd gewinnen sie endlich anders nichts darmit / dann so viel Zeits / wie Vlysses von Polyphemo, daß sie nemlich nach den andern / mit guter Weil vnd Lust / auffgefressen werden.

Man muß den Königlichen Namen vnd Authorität nicht allzeit ansehen / wie er auff dem Papier vnd Pergament / so vnter deß Königs Namen außgefertigt wird / fein zierlich geschrieben stehet: Dann das thuts jhm nicht. Es ist ein Zeit gewesen / daß Männiglich glaubte / König Heinrich der III. were der Liga gäntzlich zugethã / weil er derofelben Häupter vnnd Obristen Gelt vnd Kriegsvolck wider den jüngstgewesenen König zuschickte / vnd wo er konte / Fürschub thäte. Vnd war diß kein Spiegelfechten / sondern die

1615. That selbst wär da. Nichts desto weniger hat man hernach erfahren / daß / was geschehen / deß Königs Hertz vnd Will nicht gewesen. Dann nach dem die Ertz Ligisten einer nach dem andern / durch Göttliche Raach gefallen / der Butz entdeckt / vnnd die böse Anschläge an Tag kommen / da hat man alsbald die Protestierende beruffen / vnnd in Sattel gesetzt / dem König die Cron / so jhm bald vom Haupt were geruckt worden / zuerhalten. Männiglich ist bekant / was dieselbe darbey gethan vnd verricht er haben / vnd wie viel anderst der König hernach von jhnen / als zuvoren gevrtheilet.

Demnach sie nun dieser Zeit bey fast ebener Maaß gestalten Sachen / eben denselben Zweck jhnen haben fürgesetzt / vnd nichts anders suchen / dann deß Königs Nutz vnd Wolfahrt: Als geleben sie auch der gäntzlichen Hoffnung / es werden Jhr Majestät noch einest durch GOttes Gnad jhr wolmeynend Fürhaben in Gnaden auffnehmen vnd erkennen. Dann was König Heinrich der III. im Anfang durch Zwang vnd Forcht seiner Feind gethan / dasselbe thut der jetztregierende König auß Vnwissenheit / als dem viel ein anders eyngebildet worden / dann die Sachen in dem Königreich eygentlich beschaffen seynd / welches bey diesem noch schwachem Alter von vntrewen Dienern leichtlich geschehen kan / die doch selbst wol wissen / wie vngestüm der Bapst mit den Königen / so sich jhme so fern vnterwerffen / verfahre / daß er auch die Keyser mit Füssen getretten / den Königen durch seine Gesandten die Cron mit den Füssen vom Haupt stossen / durch die Mönch ein guten Producet mit Ruhten abstreichen / vnd die Fürsten an Ketten gebunden / vnter seinem Tisch / wie die Hund ligen lassen.

Alle diese vnd andere dergleichen Hellen / ich wolte sagen Heldenthaten / findet man in Historischen Büchern beschrieben / welche zwar von keinem Lutheraner / oder Calvinisten / sondern lang zuvorn ehe Luther geborn / den Mönchen vnd andern geistlichen Personen / so zur selben Zeit / da solche Ding geschehen / gelebt / gemacht worden. So ist weltkündig / wie dapffer König Heinrich der II. ebē zu der Zeit / da er die Protestirende vberall in Franckreich verbrennen ließ / dem Trientischen Concilio sich widersetzt / vnd seinen Bischoffen darauff zuerscheinen verboten / ja demselben in seinem Sendbrieff / wie auch mündlich durch seine Gesandten / niemaln den Namen eines Concilij geben wöllen / sondern in Angesicht der Ehrwürdigen heiligen Vätter / daß ers für nichtig vnnd vnkräfftig halte / protestieren lassen. Eben denselben Schlag hat König Carl der IX. gehalten. Aber was hilffts? Dieses ist all vergessen. Vnter allen / so stätigs vmb vnd bey jetzigem König sind / ist nicht einer / der jhme das wenigste jetzt erzehlter Sachen für halte. Vnd warumb? Sie dörffen dem heiligen Vatter nicht auff den Fuß tretten / oder etwas in den Weg werffen / dardurch diese in Franckreich newe Bäpstliche Oberherrschung möchte verhindert vnd vmbgestossen werden. Was wöllen wir dann thun? Wöllen wir so lang warten / biß man vns nach dem Inquisitionhauß führe? O, der biß man vns wider auff ein Bartholomeische Hochzeit ladē? Gewiß / das Trientische Concilium verheist / vnnd gönnet vns nichts bessers. Der Knopff dieser newen Heyrathen / ist gemacht / nicht allein die Personen / sondern auch die Räht vnnd Anschläge mit dem Bapst vnnd Spanien zuverknüpffen vnnd zu vereynbaren. So viel Seminaria vnd Schulen der Jesuiten in Franckreich sind / so viel sind zu demselben End dienliche Vestungen. So lang man einen blinden Gehorsam lobet / so lang wird es an Messer / Büchsen / Pulver vnnd dergleichen Instrumenten / zu Dienst deß heiligen Stuels / vnd der Spanischen Monarchey nicht ermangeln.

1615. 161

Der König in Groß Britannien / der bißhero mit Hispanien nichts zuthun gehabt / dann daß er schlecht Frieden gehalten / wird leichtlich erachten können / was guts auß diesen Heyrathen jhme zuerwarten / sintemal die Gegenwart eines eintzigen Gesandten / der sich an seinem Hoff helt / so viel böser Practicken vnd verrähterischer Anschläge bißhero hat außgebrütet: So wird er auch von dem geringsten seiner Vnterthanen / wol dieses lernen können / daß ein offentlicher Krieg viel besser sey / dann ein Fried / der mit Wolff vnd Fuchsfellen gefüttert.

In der gantzen Christenheit ist kein Königreich / dem vor Zeiten ein schwärer Joch von dem Bapst aufferlegt worden / dann Engelland. Ich wil hie nicht sagen / was die Könige / so vngefehr acht / oder neunhundert Jar nach Christi Geburt regiert / auß Aberglauben an die Bäpst verschenckt: Allein weiß Männiglich wol / was Anno 1171. für eine Buß König Heinrich dē II. aufferlegt worden / wegen eines Bischoffs von Cantelberg / so entleibt worden / nemlich / daß hinfort keiner solt für ein König in Engelland gehalten werden / der dem Bapst / als deß Königreichs Oberherrn / nicht gefallen würde. Vngefehr 40. Jahr hernach / hat König Johann / mit dem Bapst Innocentio III. sich zuversöhnen / jetztgemeltem Bapst / Engelland vnd Irrland zum Eygenthumb auffgetragen / vnnd dieselbe / als ein Lehenmann vnnd Vnterthan von jhm empfangen. Hernach aber hat König Heinrich der VIII. angefangen / den Kopff auß der Schlingen zuziehen / vnnd dieses Joch etlicher massen abzuwerffen / hat sich auch nicht vbel darbey befunden: Seine Nachfolger aber Eduard vnd Elisabeth noch besser / als die sich dessen gantz vnd gar entschüttet / vnnd am allerbesten jetztregierender König / welcher solche Freyheit mit Ernst handhabt / auch als ein guter Nachbar vnd Freund / vnserm König zu seiner Freyheit wider zugelangen / die hülffliche Hand gern bieten wil. Vnd darff hie gewißlich Zusehens. Dann so ein Bapst dazumal / als jhm die Klawen noch nicht so lang vnnd scharpff gewachsen / hat einen König von Franckreich absetzen dörffen / allein darumb / daß er zu regieren etwas schlecht war / ist wolzuerachten / er werde leichtlich auch eine Vrsach finden / mit vnserm König ebener massen vmbzuspringen / vnd das Königreich einem auffzutragen / der nach seinem Sinn sey / vnd dem General der Jesuiten / als deß Bapsts Trabanten Hauptmann / mehr Gunst tragen möchte.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Wir aber vnnd alle fromme Christen sollen GOtt den König aller Königen von Grund vnsers Hertzen biten / daß er vnserm König bessere Räht bescheren / vnnd was zu seiner vnd des Vatterlands wolfahrt dienet / durch seinen heiligen Geist eingeben wölle: damit das Königreich Jesu Christi mitten in dem seinen durch wahre Gottesforcht vnd Gerechtigkeit / zu Ehr seines H. Namens / zu trost der frommen / vnd Schand der bösen / wachse vnd zuneme / Amen.

Dergleichen mehr Schrifften seind dazumal beyderseits außgesprengt worden / darvon wir das Vrtheil dem Leser heymstellen. Es ist aber bey der Feder nicht geblieben / sondern haben beyde Theil zum Waaffen / vnnd einander mit Gewalt angriffen / wie wir dann jetzo die fürnembste Geschichten erzehlen wöllen.

Kriegsgeschichten in Franckreich

Den 21. Octobris / als der Marschalck von Boisdaulphin / von S. Julian du Sault / sein Läger zu Joigny zuschlagen / verruckt / ist ihm gewisser Bericht zukommen / welcher Gestalt deß Herrn von Luxemburg Quartier / so in Verbündnuß mit dem Printzen von Conde stunde / in einem Flecken / Chavalay genant / anderthalb Meil von besagtem Joigny abgelegen / sich enthielte: Derohalben er alsobald den Hern von Praßlin mit den Regimenten der Herrn Richelieu / Babecourt vnd Rambures / beneben einer Company leichter Pferd / welche der Herr von Contenan führete / wie in gleichem auch einem Theil Soldaten der Herrn von Vitry / Monglaß / Zamet / Bussi / deß Graffen von Marq / deß Marggraffen von Salle / Marolles / vnnd deß Marggraffen von Nangis / sampt einem Fahnen Fußvolcks deß Printzen von Joinville / vnd den Carbinern deß Herrn von Gye / dahin abgefertigt / zu erforschen vnd eygentlich zuerkündigen / wer sich in besagtem Flecken / aufenthalten thäte: Welches dann vnverzüglich ins Werck gesetzt / vnnd man gewisse Nachrichtung bekommen / daß in selbigem ein gute Anzahl Kriegsvolcks gemelten Herrn von Luxemburg lege. Nach dem nun gedachter Herr Marschalck solches vernommen / hat er befohlen / daß man den Flecken vnsäumig eynnehmen solte. Darauff obbenannte Obersten / allen möglichen Fleiß angewandt / dessen sich zubemächtigen / vnd den Condeischen durch einen Trommeter ernstlich ankünden lassen / daß sie sich ergeben solten: Darzu sie aber keines wegs verstehen wollen / sondern zur Antwort zuentbotten: Es weren vnter ihnen dreyhundert vom Adel / die viel lieber zu sterben / als sich zuergeben gedächten / vnd stünden auch in der tröstlichen Hoffnung / daß sie von dem Printzen von Conde / vnnd ihrem Obersten / dem Herrn von Luxemburg innerhalb einer halben Stund / würden entsetzt werden.

Als solches Herrn Marschalcken / welcher mit dem Geschütz / dem vbrigen Fußvolck / den Schweitzern / auch der Königin vnnd deß Herrn von Chastre Companyen / auff die 20. Schritt von berührtem Flecken Chaulay / biß noch etwas zurück gehalten / widerumb angebracht ward / vnnd derselb wol wahrname / daß der Flecken / wegen der daselbst auffgeworffener Vestung / ohn grob Geschütz / schwärlich würde zuerobern seyn / auch auß deren darinn ligenden Soldaten angehörter Resolution jhme leichtlich die Rechnung machte / daß sich dieselbigen ohne vorgehendes scharpffes Treffen / nicht ergeben würden / so thäte er hierumb Befelch / daß von stundan zwey kleine Stück füglich würden darfür geführt / vnd ließ er die vbrig vorhandene Arckeley mit ebenmässigem Fleiß alsbald hernach folgen. Es waren aber noch vber zwey Schüß nicht außangeregten zweyen kleinen Feldstücklin geschehen / da gaben bemelte in der Besatzung ligende Soldaten / ein Zeichen / daß sie sich auff gewisse Beding ergeben wolten / welches jhnen verwilligt worden / mit der Condition / daß die Hauptleut vnd jhre vnterhabende Soldaten fürohin der Kön. May. allein / vnd ausser dessen sonsten keinem andern mehr dienen solten / haben sich also in besagtem Flecken / befunden / ein Company Fußvolcks deß Herrn von Luxemburg / vnterm Herrn vom Hamet / deßgleichen 2. Companyen leichter Pferd / vnter dem Herrn von Villars vnd la Bave / 2. Companyen Carbiner / so der Hauptmann l' Espine Borgne geführet / wie in gleichem noch eine Company auß deß Herrn von Luxemburgs Guardien / vnter dem Beleyt deß Herrn von Micheri: Welche obgenante Officierer / alle mit einander / sampt jhren Leutenanten / Fendrichen / Corneten vnnd Führern / auch allen vom Adel berührter Companyen gefänglich angenommen vnd behalten / all jhre Pferd aber / Plunder vnnd Gepäck den Königischen Soldaten zum Raub vbergeben worden / die dann ein sehr grosse Beut darvon gebracht / welche man vber 30000. Cronen geschätzt. Es sind an Pferden allein auff die 600. bekommen worden / zugeschweigen deß Gelts / so bey der Musterung hätte sollen angelegt werden: Item / aller deren Kleydungen / Ring / Geschmeid / Edelgestein vnnd Silbergeschirrs des Fürsten von Luxenburg / welcher damals eben nicht zur Stelle / sondern kurtz zuvor mit seinem Leutenant Beauion dem Herrn von Guion ville vnnd sonsten noch drey oder vier andern verreyset ware / mit dem Printzen von Conde sich allerhand zu vnderreden / der dañ bey anderthalb Meilen von mehr bemeltem Chaulay sein Läger gehabt.

1615.

Es hat der Printz von Conde vnlangst zuvor ein Convoy / so nach deß Marschalcks von Boys Dualphin Läger gewolt / auch geschlagen / vnd ein gute Beut / so aber dieser nit zuvergleichen / erobert. Er hat auch nicht vnderlassen / die von der Reformirten Religion / so damaln ein Versamlung zu Nismes gehalten / gäntzlich auff seine Seiten vnnd in Bündnuß zu bringen / welche aber durch jhre Abgeordnete außtrücklich protestirt / daß sie von dem vnderthenigsten gehorsam / den sie jhrem König / welchen sie für jhren Herrn vnnd oberstes Haupt erkenneten / schüldig weren / noch von der Zuneygung / die sie zum Frieden deß Reichs vnnd gemeiner Ruhe trügen / nimmermehr einiger weiß abweichen wolten: Deßhalben sie gebetten / daß der Printz von Conde all seine Rahtschläge / Vnterred vnnd Handlungen dahin zurichten geruhe. Hierauff dann der Printz von Conde mit gedachten von der Reformierten Religion Abgeordneten folgender Artickel sich verglichen:

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615.

1. Auffangeregte Protestation vnd Unterredung/so versprochen hochgedachter Herr Printz von Conde/so wol für sich/als auch die andern Printzen / Beampten der Cron vnnd mit jhm vereinbarte Herrn/wie dann auch erwehnte Deputierten im Namen wie obsteht / zusammen zu tretten/mit einander sich zu berahtschlagen / vnd in dem jenigen was die Sicherheit vnd Erhaltung deß Königs Leben/ vnnd dessen höchstansehenliche Reputation an betreffen thut / einen Schluß zu machen/alles/vermög der Erklärung deß dritten Stands / vnnd wieder die jenigen/ so an deß entleibten Königs Tod schuldig / ein sehr scharpffe Inquisition anzustellen.

2. Die annemmung deß Trientischen Concilii, so von etlichen Verordneten der Stände begehret / vnnd durch die Clerisey privata autoritate, ohne Zulaß deß Königs / nach der Hand eyngeschlepfft worden/als welches Königl. Majestät höchstem Ansehen / den Pacifications Edicten zuwider vnnd præjudicierlich / zu verhindern.

3. In einem gemeinen Schluß sich zuerklären/damit den Vngelegenheiten / die dem Reich durch Bekräfftigung der Verbündnuß mit Hispanien/obligen/vorgebawet werde.

4. Die Verbesserung vnnd Bestättigung eines guten Rahts bey seiner Königlichen Majestät ins Werck zusetzen / vnnd heylsame Verordnungen zumachen / damit alles wider zurecht gebracht / die Erinnerung deß Parlaments in acht genommen/ vnnd die/ so an denen im Reich eyngerissenen Vnordnungen Schuld tragen/ allerdings abgeschafft werden.

5. Die Vorsehung zuthun / daß die von der Religion gäntzlich vnnd in effectu alles dessen/ was jhnen hiebevorn so wol durch das Edict zu Nantes / vnnd sonderbare Artickel in der Form/ wie sie im Jahr 1598. zu besagtem Nantes / begriffen/als vnderschiedliche Commissionen/ Erklärungen/Antwort vnd Zulassungen/so nachgehends jhnen zu gutem ertheilet vnd verwilligt/ zugesagt werden/geniessen mögen: Vnd dessen alles die Parlamenten vnnd andere Häupter dieses Königreichs berichtet worden / deßgleichen sie dessen / darumb die Versamlung in jüngst verwichenen Monaten Augusto vnd Septembri / der Kirchen besagten Königreichs/ auch der Länder vnnd Herzligkeit Bearne / hoch dringende vnnd nöhtige Geschäfften anbelangend/durch jhre Abgeordnete angehalten gewähret werden / vnd jhnen / was die andern von gedachter Versamlung vbergebene vnnd noch vnverwilligte Artickel betrifft / welche mehrentheils die Klagen vber die Nichthaltung vnnd böse Außlegungen deß Edicts in sich begriffen/Recht widerfahre / auch durch billige Commissarien/ vor Ab- vnd Hinlegung der Waaffen definitivè erörtert werde.

6. Die Fürsehung zuthun / damit die von der Religion / welche wegen gegenwertigen vnd der vorigen Auffstände / jhrer Güter/Nahrung/ Stand/ Würden vnnd Aempter entsetzt/ oder ja noch in künfftigem deren entsetzt werden möchten/restituirt werden.

7. Vnter einander gute Correspondentz zuhalten / auch gemeine Assistentz zuleysten / vnnd die Rahtschläge ein Theil dem andern getrewlich mitzutheilen / zu welchem Ende dann die Gesandten mehrberührter Versamlung Seiner Fürstlichen Gnaden Rähten beywohnen/ vnd hinwiderumb hochbemelter Seiner Fürstlichen Gnaden Deputierte offtgedachter Versamlung/welche dann biß zu Ende ohn einige andere Resolution / beysammen verharren wird/ beyspringen sollen.

8. Sie geloben / daß kein Theil von dem andern sich absondern / noch die Waaffen ablegen sol/biß oberzehlte Sachen / richtig gemacht werden/auch in keinen Vertrag/oder Frieden/es geschehe dann mit gemeiner Verwilligung / eynlassen sol.

9. Die Waaffen deren von der Religion / auch die Verwalt- vnd Außtheilung aller deren Gelter/ welche sie/so wol zum Vnterhalt bemelten jhres Kriegsvolcks / als zur Nahrung jhrer Kirchendiener / vnnd Erhaltung jhres vbrigen Kirchenwesens / in jhren jnnhabenden Ländern vnd Stätten auffbringen vnd eynnehmen mögen / sollen sie absolute nach der Ordnung / wie dieselbe vō der Versamlung vorgeschriebē/so lang der Krieg währen wird / führen vnnd anstellen/ nichts desto weniger sich dem Befehl hochgedachten Printzen/vnterwerffen.

10. Es sol bemelte Versamlung / die Fürsehung thun / damit die Verwaltungen der Stätt vnd Länder / welche die von der Religion jnnhaben/wie auch die Aempter / beydes im Gericht vnnd Rechen Cammer in berührten Stätten/die etwan bey währendem Auffstand / durch Absterben / oder Abwesen entlediget seyn möchten / mit Personen von der Religion / nach erwehnter / von der Religion Gutachten / vnter hochbemeltes Printzen / Genehmhaltung / der Gebühr ersetzt werden mögen.

11. Jngleichem sol zur Sicherung berührter Kirchen/deren Provintzen / die keinen retractum haben / auch wegen gegenwertigen Tractats an jetzo / oder künfftig in nohtwendige Gefahr gerahten möchten / Fürsehung beschehen/ auff den Fall jrgends einiger Ort / welchen die von der Religion jnnhaben/in wehrendem Krieg möchte verlohren werden.

12. Es sol an angedeuten / durch die von der Religion eynbehaltenen Orten / durch hochgemelten Printzen/oder vndere jhm mit Verbündnuß zugethane Herrn / nichts innoviert / oder verändert werden.

13. Die von der Religion mögen in aller Freyheit sich an die Oerter / so von hochgedachtem Printzen vnnd andern / mit demselben Vnierten Fürsten vnd Herrn / beherrschet werden/ verfügen/ vnd jhr Exercitium religionis daselbst frey vben / so lang die Vnruh währet: Welches dann auch dem Kriegsvolck / vnnd wo sich sonsten Kriegsleut / so besagter Religion / zugethan / befinden möchten / frey erlauber seyn soll.

14. In den Stätten / die der Printz von Conde/ vnd andere Printzen vnnd Herrn/so mit demselben verbunden / jnnhaben / auß welchen die von der Religion von jhren Häusern vertrieben/ vnd jhrer Güter beraubt worden / soll denselbigen Außgewicheren gnugsame Fürse-

hung

1615. hung geschehen/damit jhre Renten erlegt / vnd sie jhre Güter friedtlich gebrauchen vnd besitzen mögen.

Hingegen hat der König wider den Printzen von Conde vnd seinen Anhang nachfolgende Erklärung eröffnet vnd vberall publiciren lassen:

Manifest deß Königes an die Religionsverwandte.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Franckreich vnd Navarren / entbieten allen denen/welchen gegenwertiger Brieff zukommen/ vnsern Gruß/vnd thun zu wissen / Ob wol die von vns/nach dem wir zur Cron gelangt/zu Bestettigung deren Weyland bey Regierung König Heinrichs deß Grossen/vnsers hochgeehrten Herrn vnd Vatters/hochlöblicher Gedächtnuß/ dem Gott gnedig sey / vnsern Vnderthanen den genannten der reformirten Religion zu gutem publicirte Edicten / Declarationen/ Patenten/ Constitutionen vnd Ordnungen / außgangene vnd erholte Erklärungen gnugsam zu verstehen geben/wie daß vnser gnädigster Will vnd Meynung allwegen gewesen/sie nicht weniger / als vnsere Vnderthanen / in Fried vnd Freundschafft eines gegen dem andern/so dann in schuldigem Gehorsam gegen vns zu erhalten/ vnd die gemachte Gesetz / in vnverbrüchlicher Observantz zu bewahren: Welches dann die Königin vnsere hochgeehrte Fraw vnd Mutter / wol weißlich zu Gemüth gezogen / vnd derowegen mit möglichstem fleiß bey wehrendem jhrem Regiment daran gewesen/damit demselbigen nachgelegt werde: Deßgleichen die Fürsehung gethan / wo denen etwas zu wider gehandelt worden/daß solches alsbald nach angehörter Klag widerumb zu recht gebracht würde / Solchem Raht auch wir/ demnach wir zu vnsern Jahren kommen/trewlich gefolget/ja deßo Exempel nach newe Gut vnd Wolthaten jhnen erwiesen / vnd manchmaln die Excess vnd gevbten Gewalt etlicher jhres Mittels/welche wol grosse vnd schwere Straff verdienet hetten / gnädigst vbersehen haben/alles zu dem ende / damit sie allwegen vnsers geneygten Willens vnd Gnaden versichert/ vnd hierdurch desto baß in schuldiger Trew vnd Gehorsam erhalten würden: Vnd wo sie sich hierbey der guten gnädigsten affection deß Königs / weiland vnsers hochgeehrten Herrn vnd Vatters / als von welchem sie die Bekräfftigung jhrer Freyheit vnd Religions Vbung / deren sie heut zu Tag in Sicherheit genieſſen / empfangen / erinnern wollen / heten sie gegen vns solches mit löblicher Danckbarkeit vnnd schuldigem vollkommenen Gehorsam vnd Trew / vnderthänigst erkennen sollen / Ja eben die Vnschuld vnnd Schwachheit vnsers zarten Alters hette die Tugend/ Gemüth vnnd Trew all vnserer frommer Vnderthanen auffmuntern sollen / das Ansehen / so vns Gott beschehret / zu beschützen vnd zu erhalten / als an welchem allein die gemeine Ruhe vnd eines jeden sonderbares Heyl hangen thut.

So hat jedoch dessen alles vngesehen / diese hohe Gnad vnd Miltigkeit bey vielen nichts gefruchtet/die sich entgegen vns gewaffnet / deren durch vnsern Oheym/den Printzen von Conde/ angefangener Empörung beyzupflichten / Vnder welchen etliche/ jhre Hoffart vnd vnsinnige Begierde durch Vnordnung vnd Vndergang deß Reichs sich zuerheben / vnder solchem schein zu verdecken vnd zu bemänteln / die Religion vorwenden/ Die andere sind mit falscher Eynbildung vnd Förcht / so jhnen die ersten eyngejagt/ ob weren sie in Gefahr der Verfolgung / wo sie derselbigen mit Waaffen nicht zuvorkämen/ in jhrer Einfalt hindergangen vnd betrogen worden / mit dem vorgeben / es seyen beym Heyrath mit Spanien verborgene Artickel geschlossen / vnd eine Verbündnuß gemacht / sie auß dem Reich zu treiben / oder wol gar zu vertilgen.

Dieweil sie dann solcher Gestalt durch allzu grosse Leichtglaubigkeit von den Auffwiglern in diß Vorhaben vnd falsche Meynung / ob weren sie gleichsam zu einer gerechten Nothwehr getrungen/gestürtzt worden / ist zwar jhr Fehler in etwas zu entschuldigen / vnd sind sie mehr Mitleidens als Straffwirdig. Sie weren aber in diese Vngelegenheit nicht gerahten/ wann sie besser erwogen hetten / wie diese vnverschämpte vnd boßhafftige Lügen keinen schein der Warheit haben: Vnd wird niemand also vnverständig vnd thöricht seyn / der jhm einbilden köndte / nach dem die Verbündnussen zu einem vnnd andern Theil / aller massen bey hohen Potentaten herkommen / durch ehrliche Mittel gesucht worden/daß man an vns solch Ansinnen vnd Begeren gethan hette / welches nicht erfüllet werden könte / es würde dann das Königreich mit Fewer vnd Schwerd verherget / vnd gleichsam zu einer Einöde gemacht welches sonder zweiffel geschehen müßte/wo man die Pacifications Edicten brechen / vnd vnsere Vnderthanen genannter Religion / also hart vnd tyrannisch / wie die Rädlinsführer mit Vngrund arglistiger weiß offentlich außgeben hatten wolte: Sintemal was den Tractat vnnd Schluß dieser Bündnussen anbelangen thut / nichts im verborgen fürgangen / es ist alles offentlich mit Raht vnnd That weyland vnsers Oheymen deß Graffen von Soissons/eines weisen/alten vnnd hocherfahrnen Fürsten/wie auch vnsers Oheymen deß Printzen von Conde vnnd anderer Fürsten/ Herrn/Beampten der Cron / vnd vnserer fürnembsten Rähten / so damals bey vns gewesen/ verhandelt worden: Vnter welchen sich ebenmessig vnser Oheym der Marschalck vom Bullion allewegen befunden: Die alle sampt mit gemeinem Rahtschluß diesen Heyraht gebillichet/ vnd hatt sich keiner vnder jhnen befunden / der demselben widersprochen / da doch einem jeden frey stunde (als noch res integra vnnd allein im Vorschlag war) seine Meynung / was er nach seinem Gewissen zu deß Reichs Wolfahrt / es were mit zu / oder abrahten / am fürträglichsten achtete / kühnlich zu entdecken/ ohn einige Forcht vnser Vngnad / demnach weder in der Königin damalichen Regentin / noch vnsers Gemüths einiges præjudicium, sondern allein diß vorhaben gewesen / das beste zu erwehlen.

Alle hohe Häupter/ welche vermeynen / daß jhnen obllige/diß Königreich in seiner alten Reputation/Grösse vnd Würde zu erhalten / auch erkennen wie diese Vermählung zu keinem bö-

1615. sen ende gerichtet / haben den wenigsten Verdacht/oder Mißtrawen nicht geschöpfft / nachdem sie gnugsam informiret / wie daß vnser Intention dahin gehe / daß aller Angriff vnd Einfall in die Länder vnd Gebiet der Fürsten vnd Potentaten/welche die auch seyen / allermeyst aber die Zerrüttung vnnd Zerstörung deß Friedens vnd Ruhe/deren alle vnsere Vnderhanen/ vor diesem Auffstand / also glückselig genossen/ verhütet werde. Nichts desto weniger so lassen die genanten der reformirten Religion / welche zum Waaffen gegriffen / nimmermehr nach zu ruffen vnd außzuschreyen / es sey ein heymlicher Verstand zwischen Franckreich vnd Hispanien/ zu jhrem Vntergang: Dardurch sie alle vnsere Vnderthanen bereden wollen / daß Franckreich zu einem Schawplatz gemacht werde / auff welchem man eine blutige Tragœdien spielen/ vnnd den Religionsstreit mit dem Schwerd erörtern wolle: Da wir doch fern von diesem Rahtschlage/vnd im Gegentheil darfür achten / daß diß Vrtheil Gott allein heym zu stellen sey / welcher zu seiner Zeit / zu seiner Ehren vnnd vnserm Heyl/wol heylsame vnd gehörige Mittel zu gebrauchen wird wissen/dardurch er / nach der reinen Lehr / vnd in der wahren Kirchen / welche wir glauben daß es die Catholische / Apostolische vnnd Römische sey / darzu wir vns bekennen/vnd bey welcher wir / vermittelst seiner Gnaden / zu leben vnnd zu sterben gedencken von allen Christen geehret vnnd angebetten werde.

Jedoch haben diese Griff / welche sie zu Bemäntelung vnd Entschuldigung jrer Rebellion erfunden/die weisesten vnd frömbsten Leuth/die sich zu selbiger Religion allein nach dem Gewissen/vnd nach dem sie jhr Heyl dardurch vermeynen zu erlangen / vnd keines wegs auß einem auffrührischen Gemüth/bekennen / mit nichten betrogen vnd verführet: Welche in mercklicher Anzahl/ so wol Herren / vom Adel / Stätten/ Gemeinden/als anderer gemeiner Leuth/ allerley Standes / die Boßheit vnd Tollkünheit der andern verwerffen vnd verfluchen / auch öffentlich beydes mit Mund vnd Schrifften erklärt haben / daß dieselbige vor eine lautere vnd warhaffrige Empörung/vnd keine Religions klag zu halten sey / Vns hierumb/ als fromme vnd getrewe Vnderthanen/wider solche Meutmacher/ wo sie sich nicht wolten zur Besserung kehren/ all jhr Gut vnd Leben zu vnderthänigsten Diensten vns anerbotten. Deßwegen sie die auffrührische alle Tag zur Ruhe vnnd Ablegung der Waaffen vermahnen / mit angehenckter Bedräwung / beneben vns die Waaffen zu jhrem Vntergang an die Hand zu nemen / wann wir sie allein der Gutthat deß Edicti gnädigst geniessen lassen/vnd dieselbige nur denen / so sich deren selbsten vnwirdig gemacht / mit Vngnad entziehen.

Es haben aber diese Warnung vnd Bedrawungen bey jhnen so wenig / als auch den Jnwohneren der mehrertheils Stätten vnd Vestungen / die jhnen zu jhrer Versicherung vberlassen worden/verfangen / ohnangesehen sie sich zuvor verlauten lassen / daß sie solcher Rebellion nicht anhangen wolten. Dann an statt / daß sie sich von jhrem bösen weg abwenden solten/ haben sie trutziglich außgestossen daß die Religions verwandte / so jhnen biß noch nicht hetten folgen wollen/auß Forcht/wo dieselbige sie liessen verderben / vnd jhrem Vntergang also nachsehen / sie sich selbsten würden schwächen / vnd in Gefahr stürtzen. Das were fürwar ein allzu erbärmlicher vnd gefährlicher Zustand/vnd dienstbarkeit frommer Leuth/wann dieselbe wider jhren Willen / wider jhr Gewissen vnd Pflicht solten getrungen werden/böses zu thun/den jenigen zu gefallen / deren Handlungen zu anderm Ende nicht als jhrem Hochfahrt vnd eygenem Interesse gerichtet ist. Wir versehen vns aber eines bessern zu jhrer Tugend vnd Trew / vnd daß sie in schuldiger Affection vnd vnderthänigsten Dienstleystungen gegen vns fest vnd beständig verbleiben / deßgleichen jhr Widerstand vnd beharrliche Trew starck genug seyn werde / die andern zu bezwingen / daß sie von jhrem Vornemmen abstehen müssen. Vnd ob wol die auffrührische jhr böses vornemen zu justificiren vnd zu bestärcken/den allgemeinen Schluß jhrer Versamlung zum schein vorwenden: So ist doch bekand / daß keine rechtmessige Versamlung von jhnen gehalten worden/vnd nur etliche ohne Befehl vnd Gewalt / ja offt wider den willen vnd außtrückliche Instruction deren/so sie abgefertigt sich zusammen rottirt/vnd jhnen einen Anhang zum Schaden vnd Nachtheil vieler frommer Leuth von der Religion gemacht haben. Wann dann vnsere Meynung nicht/ die Mißhandlung etlicher sonderbaren Personen allen beyzumessen/so haben wir/auß Raht der Königin vnserer hochgeehrten Frawen vnd Mutter/der Fürsten/ Herren/Reichs Officirern vnd anderer Vnserer vortrefflichen Rähten / so bey vns sind / auß vnser vollkommenen Macht vnd Königl. Gewalt gesprochen/erkläret vnd geordnet/sprechen/ erklären/ordnen/wollen / vnd ist vnsere Meynung/ aller massen wir gleich fals hiebevorn vnd zu mehrmalen geordnet/vnd befohlen/daß das Edict zu Nantes/welches bey allen vnsern Parlamenten verificirt/vnd vnsern Vnterthanen den genannten von der reformirten Religion zu gutem / von weyland dem König vnserm hochgeehrten Herrn vnnd Vattern publicirt worden/ wie in gleichem die andere Artickel / Erklärungen vnd Sätzungen / so hochgedachter vnser Herr vnd Vatter / wie auch wir auff selbiges Edict gegeben / in allen Puncten vnverbrüchlich gehalten vnnd in Acht genommen werde.

Vnnd wo jrgend in vnserm Königreich darwider gehandelt worden / soll solches allerseits gentzlichen reparirt werden / dermassen daß man vnsers theils nirgends keinen Mangel spüren möge.

Vber das wollen wir / in gnädigster Ansehung der Trew/welche vns eine vnzehlbare menge vnsere frommen Vnderthanen besagter Religion/die ein sonderbares Zeugnuß vnserer gnädigstes Wolmeynung wol verdienet haben/ vnderthänigst erzeygt/daß auch die andere/ so jhrer Religion zugethan sind/vnd die Waaffen wider vns genommen / oder denen/so es gethan / auff einigerley weiß Beystand vnd Verschub geleistet / ebenmessig der Wolthat vnserer Edicten sich erfrewen/ vnd dieser Gnad theilhafftig seyn

sollen/

1615. sollen / aller Gestalt ob weren sie in jhrem schuldigen Gehorsam bestendig verblieben/jedoch mit dem Anhang / daß sie innerhalb Monats frist nach der Publication dieses / so in einem jeden vnserer Parlamenten beschehen wird / bey der Registratur der Landvogten vnd deß Ampts/ vnder dessen Richterstab sie jhre Wohnung haben/sich anmelden/vnd bezeugen / daß sie von besagtem Vnwesen gentzlich abstehen/nun fürthin vns schuldigen Gehorsam trewlichst leysten/vnd den jenigen/ welche in jhrer angefangenen Rebellion zu verharren gedencken / durch auß nicht mehr anhangen/noch denselben Assistentz / oder Hülff beweisen wollen : Daß sie auch gleichfals die bey solcher Schwürigkeit eingenomene Orter widerumb in vorigen Stand / darinn sie vor dieser Auffruhr bestanden/stellen vnd vbergeben. Nach solcher Verricht- vnd Erzeigung vnderthänigsten gehorsams / haben wir sie an vnd auffgenommen / nemmen sie auch auff vnd an in vnsern Schutz : Verbieten demnach allen vnsern Vnderthanen/weß Stands die seyen/ daß sie dieselbigen/vorgangener Sachen halben/weder mit Wercken / oder Worten schmähen noch beleydigen/deßgleichen vnsern general Procuratorn / keine Verfolgung entgegen sie vorzunemmen/dann vnser Will ist/daß alles / so vor diesem vorgangen / auffgehaben vnd hingelegt werde/wie wir dann solches/Krafft dieses/allerdings auffheben. Da sie aber nach angesetzter Monats zeit in jhrer angefangenen Rebellion nachmals beharren/vnd entweder die Waaffen wider vns tragen/oder denen / so dieselbe tragen/ einige Hülff vnd Vorschub leysten : So wollen wir/daß sie als Verletzer der Mayestät/vnd Zerstörer gemeines Friedens/verfolget vnd gestrafft deßgleichen die Stätt vnd Gemeinden / welche ins künfftig jhnen anhangen / aller Gnaden/ Immuniteten vnd Privilegien / die sie von den Königen vnsern Vorfahren/oder vns empfangen/verlüstig seyn sollen/ als deren sie sich selbsten vnwirdig gemacht : Welches wir dann vnsern general Procuratorn mit allem fleiß in acht zunemen/vnd vnsern Parlamenten mit ebenmessigem Ernst vnd Eyffer wider sie zu verfahren hiemit eynbinden : Deßgleichen vnsern Gubernatorn vnd general Statthaltern befehlen wir/zu Vollstreckung der ergangenē Vrtheil jhnen die Hand zu bieten/vnd die verbrecher deren in angezogenen Edicten verliehenen Gnad vnd Freyheit/als welcher sie sich durch jhre Boßheit vnnd Halßstarrigkeit in jhrer Rebellion vnwirdig gemacht / keinerley weiß geniessen zu lassen.

Befehlen hiervmb vnsern lieben vnnd getrewen Beysitzern in vnsern Parlamenten vnd Cammern deß Edicts/Rähten/Vögten/ Richtern/oder jhren Leutenanten / vnd allen andern vnsern Beampten/sampt vnd sonders / daß sie diese gegenwertige vnsere Erklärungs schrifft lesen lassen/publiciren / registriren/innhalts bewahren / halten / in acht nemmen / vnd in allen Puncten ohn einige Verhinderung ins Werck setzen vnnd volziehen. Hiervber besagten vnsern general Procuratorn vnd jhren Substituten auffliegend / ein wachendes Aug zu schlagen/vnd hierinn jhrem Ampt / in würcklicher Vollziehung obangedeuten vnsers Willens vnd ernstlicher Meynung / allerseits ein schuldiges Genügen zu erstatten. Dann diß vnser ernstlicher Wille. Zu vrkund haben wir vnser Königlich Innsigel hieran thun trucken.

1615. Fa.

Geben zu Bourdeaux am 10. Tag Novemb. im Jahr der Gnaden 1615. vnd vnserer Regierung im 6.

Ita Signatum

Louys.

Schreiben deß Königs in Engelland an die Herrn Staden wegen Braunschweig.

Wir wollen jetzo wider zur Belägerung der Statt Braunschweig kommen: Vnd hat erstlich dieselbe auffzuheben/der König in groß Britannien nachfolgendes Schreiben an die Herrn Staden abgehen lassen:

Hoch vnd Mächtige Herren / Vnsere gute Freunde vnd Bundsverwandten / Wir haben mit grossem Vnlust vernommen / daß zwischen dem Hertzogen vnd der Statt Braunschweig ein öffentlicher Krieg entstanden / insonderheit weil derselbe dem gemeinen Religions wesen/ vnd denen so sich darzu bekennen / nicht kan dann zum grossen Nachtheil gereychen / in dem dieselbe sich also vnder einander selbst feindlich verfolgen/vnd die gemeine Feind hierdurch noch mehr stärcken. Darumb wir für gut angesehen/hochbemeltem Hertzogen die grosse Gefahr für Augen zuhalten / in welche er sich vnd sein Land vnd Leuth stürtzen würde / dafern er sich zu einem guten redlichen Vertrag nicht würde bringen lassen / Wie in gleichem auch euch zu ersuchen vnd zu ermahnen / daß jhr zu solchem ende ewere Macht vnd Authoritär/so wol bey der Statt Braunschweig / als den Hanseestätten dahin wendet / daß sie eines dergleichen Vertrags sich nicht wiederen. Zu welchem so guten vnd Gottseligen Werck / wir vnsers Theils auch gern das jenige / was solches befürderen kan vnd mag/gern thun wollen / Zweiffelen auch nicht/jhr werdet an euch nichts erwinden lassen/ damit dieses Fewer / so sonsten vber die gantze Christliche Kirch außgehen würde / gedämpfft vnd gelöscht werden möge.

Printz Heinrich von Nassaw zeucht der Statt Braunschweig zu Hülff/vnd nimt die Grafschafft Ravensperg ein.

Auff jetztgedachtes Schreiben / vnnd im namen der Niderländischen Hanseestätt / so sich zuvor mit den Staden verbunden / ist Printz Heinrich Friderich von Nassaw mit 6000. Mann zu Fuß / 12. Cornetten Reutter / vnnd 600. Wagen / darauff die Muß quetirer vnnd Munition geführet worden / der Statt Braunschweig zur Assistentz vnnd Entsatz von Neeß außgezogen / vnnd hat derselbe seine Reyß durchs Stifft Münster genommen / vnter wegs aber zu gleich der Grafschafft Ravensperg / vnnd sonderlich der Hauptstatt Herforden sich bemächtigt / dieselbe besetzt / vnnd weil solches den Reuersalen vnd Verträgen zuwider seyn schiene / als haben die Ravenspergische Landständ sich darvber beschweret : Dargegen ein Brandenburgischer Commissarius folgende Motiuen dieses Vornehmens halben jhnen proponiret:

1. Vnnd erstlich die Stände summarischer weise der in vorgangenem Jahr in die

Gülchi-

1615. Gülchische vnd ander Lande von dem Marquis Spinola beschehener thätlichen Invasion erinnert.

2. Daß seines gnädigen Fürsten vnd Herrn deß Marggraffen von Brandenburg Person/ wie auch die Lande selbst in höchste Gefahr vnd Extremität dardurch gestürtzet.

3. Daß Ihr Durchleucht. daher getrungen worden/ Ihre Freunde / Insonderheit aber die Hochmögende Herren Staden vmb Assistentz vnd Rettung anzuruffen / welche auch damalen mit jhrem Läger höher angeruckt / vnd den Lauff deß Marquis Spinole verhindert vnd auffgehalten.

4. Damit nun Ihre Fürstl. Durchleucht. der vom Spanischen Volck noch nicht occupirten Oerther sich in etwas versichert machen köndte / hetten sie für gut angesehen / die Hauptstätt vnnd andere Orth der Graffschafft Marck vnter gewisser Capitulation zu besetzen.

5. Dergleichen Ihr Fürst. Durchleucht. in der Graffschafft Ravensperg vorgehabt / Wo nicht der Marquis Spinola mit dem Pfaltzgraffen von Newburg einen actum der Neutralität auff die Statt Bilfeld vnd Hervorden gerichtet/welcher auff den fall / da Ihr Fürstl. Durchl. der Herr Marggraff von Brandenburg vnd Seine Excell. Printz Moritz dergleichen thun würden / conditionirt gewesen/eingeschickt.

6. Hette man solches der Zeit ad referendum angenommen / weil aber beyde J.J.F.F. G.G. eben dazumal in gewisser Hoffnung gestanden/daß die der Zeit schwebende Handlung vber dem Hauptwerck zwischen beyden Fürsten der occupirten Oerther halben einen Außschlag geben würde/hetten sie jres theils solchen actum der Neutralität herauß zu geben vor eine Vnnoth erachtet.

7. Nachdem aber der daselbst mit Belieben vnd Consens der Deputirten Landständt von Gülich/ Cleve / Berg/Marck / Ravensperg getroffener vnnd von beyden Fürsten Brandenburg vnd Newburg versigelter vnd vnterschriebener / auch von dero Herren Principalen confirmirter / vnd dann von so vielen Königlichen/ Chur vnd Fürstlichen / vnd mehr andern vortrefflichen Abgesandten bestättigter Accord zu Santen endlich in puncto executionis durch newe eingeworffene vnnöthige disputationes vnd gezänck eludirt worden/vnd biß dahero auff der Spanier seiten zu keinem Effect gebracht werden wollen / So hette endlich Ihr Fürstl. Durchl. die Vorsorg getragen/daß man Spanischen theils/wie mit Siberg/Mülheym/&c. geschehen/vnd im gantzen Land täglich vorgehet/da die Spanische vnauffhörlich Ihrer Fürstl. Gn. eingreiffen/ attentata attentatis accumulando, sie mit dieser Graffschafft auch verfahren / vnd derselben sich bemächtigen möchten: Dardurch dann Ihrer Fürstl. Durchleucht. der Passz zu den Chur Brandenburgischen Landen versperret / die Intrada derselben Graffschafft entzogen / vnnd sie jhres halbigen theils von eynkommen der samptlichen Landen / wie biß daher / also ins künfftig würde beraubt werden. Wie dann auch nach innhalt obgedachten Santischen Vertrags die Graffschafft Ravensperg dem Fürstē/welchem die residentz zu Cleve durchs loß zufallen würde / provisionaliter angewiesen worden.

1615. 16

Damit nun die Statt Herforden vnd andere Orth die Guarnisonen desto eher eynnemen solte/hat Printz Henrich Friderich / wie es damit zuhalten/nach folgende Artickel mit jhnen auffgerichtet:

1. Die Stätt / Ampthäuser vnd das Land der Graffschafft Ravensperg / sollen so wol bey dem einmal / beyden jhren Chur vnd Fürstl. Brandenburg vnd Pfaltz Newburg gethanen Handgelübden / als auch den herauß gegebenen Reuersalen verbleiben / vnd bey Einnemung der Besatzung dardurch keine Veränderung vorgenommen werden.

2. Sollen die Soldaten mit guter Besoldung versehen/vnd dann folgends solche Disciplin darunter gehalten werden/daß die Einwohner weder mit Vnterhaltung/ noch Seruis beschweret werden sollen.

3. Den Soldaten soll von den Befelchhabern der Besatzung commandirt/auch das wort zugleich mitgeben werden.

4. Die Besatzung soll so lang darinnen verbleiben / biß die Guarnisonen deß Marcheſe Spinola vnd Fürstens von Newburg / nach innhalt deß Xantischen Accords auß Wesel vnd anderen von der Succession deß abgelebten Hertzogen zu Gülich dependirenden Landen / Stätten vnd Ortern widerumb außziehen / vnd erledigt werden.

Diese Artickel verspricht Seine Excellentz stricte zu halten / vnnd solche vom Herren Marckgraffen zu Brandenburg ratificirn zu lassen.

Ehe wir den Außgang der Belägerung der Statt Braunschweig anzeigen / wollen wir kürtzlich / was täglich sich zugetragen / erzehlen.

Kriegs geschichten vor Braunschweig.

Nach dem der Hertzog mit seinem Zeug dafür kommen / hat er zu der Statt Graben vnd Veste näher zu schantzen Nacht vnd Tag nicht gefeyret/das Closter / Leprosenhauß vnd andere Gebäw zu S. Leonhard / endlich auch das Bollwerck vor S. Egidien Thor einbekommen/vnd das Geschütz auff den starcken Zwinger an selbigem Thor gerichtet / welcher auch endlich hernacher gar herunter geschossen worden.

Den 21. Augusti haben die Hertzogischen viel Fewerballen in die Statt geworffen / deren aber keine angangen / wie dann auch fürter fewrige Kugelen in die Statt geschossen / so zwar hin vnd wider / sonderlich in der Alten Wick zimlichen grossen/die Fewrballen aber wenig schaden gethan: Welches Schiessen wol sieben Wochen continuirt worden. Die in der Statt haben gleichfals nicht gefeyret / sondern mit vielen außfällen durch jhren Rittmeister Johan von Issen vnd Capitän Dominicum Adriani von der Goeß auß Seeland / wie auch mit dem vnauffhörlichen Schiessen / so wol Tags / als Nachts dem Feind vberauß grossen Abbruch vnd schaden zugefügt / vnd viel gefangne einbracht.

Den

1615. Den 1. Septembr. seynd der Statt Reuter hinauß nach der Olberschantz gezogen / vnd sich hart vor derselben finden lassen: Wie sie aber vermerckt / daß keine Musquetirer in derselbigen Schantz gewesen / haben sie solches den Bürgern in der Statt vermelden lassen: Welche vnwissend deß Rahts mit etlichen Soldaten hinauß gefallen / alsbald die Schantze erobert / gute Beut bekommen / ein Hauß / oder zwey angezündet / etliche / darvnter deß Hertzogen general Profiantmeister gewesen / gefangen. Wie nun solches dem Fürstlichen Statthalter / Obristen vnd geheimen Raht Michaelen Victorn von Wustrou, so das general Commandement vber dieses Kriegswesen geführet / auch dessen Anstiffter neben anderen gewesen seyn soll / zeitlich genug auisirt worden / mit anhalten / selbige Schantz zu entsetzen / als ist solcher in eill von Rittershausen / da er Frühstück gehalten / mit vier / oder fünff Pferden nur dahin geritten: Vnnd wiewol er von seinen Reuteren / sonderlich vom Gerichts Schultheissen abgemahnt worden / nicht nach der Schantz zu reitten / sonderen zu rück zu kehren / dieweil jhrem bedüncken nach der Statt Volck die Schantz schon innen hette / auch den Brand darein gesteckt / hat er doch nicht wollen sich abmahnen lassen / weil er gesehen / daß die Hertzogische gelbe Fahne / so darein gelegt / aber von der Statt Volck allbereit vberkommen / noch allda schwebete. In dem er aber nach besserer Erkündigung durchs einen bekandten Furt durchs Wasser / die Ocker / sich retiriren wollen / ist er mitten darinn von den Stettischen durch die Gurgel geschossen worden / daß er vom Pferd ins Wasser gesuncken / wie er dann noch einen Schuß durch die lincke Brust bekommen / vnd also Todt vnd neben jhm der Gerichtsschultheiß gefänglich in die Statt gebracht worden: Warvber dann in der Statt ein groß Frolocken entstanden / zumahl weiln er sich vor der Zeit verlauttet lassen / daß auff solchen Tag er die Statt dem Hertzogen liefferen wolt: Vnd ist er also nach etlichen Tagen nach Kriegs gebrauch auff Sant Martins Kirchhoff ehrlich zur Erden bestattet worden.

Den zweyten Septembr. hat der König auß Dennemarck / so dieser Belägerung auch beygewohnt / sich in diesen gefährlichen Krieg interponirt / vnd das erste Schreiben an die Statt abgehen lassen: Was ein Erbar Raht hinwider geantwortet / ist droben nach einander vermeldet worden.

Den siebenden September ist ein Bürgermeister Hans Hille genant auff dem Wall erschossen / vnd kurtz hernach der erste Entsatz durch den Hochwolgebornen Graffen Hans Georg von Solms / vnnd den Obristen Leutenant Doden von Inhausen vnnd Knipphausen / vnd andere Officirer / mit einer guten Anzahl Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß beschehen / vnd haben die in der Statt von jhrer Ankunfft nichts gewußt / biß sie hart vorm Thor gewesen. Mit was grossen Frewden man dieselbe empfangen / ist leicht zu gedencken. Folgende Tag seynd vnterschiedliche Außfäll geschehen / in welchen die Hertzogische am meisten eyngebüßt.

Den 19. Septembr. haben die in der Statt einen Anschlag in der Nacht auff deß Feinds Bollwerck gemacht / eine Brücke vber den Graben geworffen / das Bollwerck angefallen / einbekommen / das grobe Geschütz vernagelt / was sie angetroffen mit Schlachtschwertern nidergehawen / vnd da sie förters in die Lauffgräben sich begeben / hetten sie grossen schaden thun können: Weil aber deß Feinds Läger / welches von jhrer zween / so eintzig auß dem Bollwerck entrunnen / auffgemahnet vnd in die Waaffen gebracht worden / starck angefallen / als haben sie wider zurück nach der Statt zu weichen müssen / darvber vngefehr 50. Mann von dem Magdeburgischen Volck vmbkommen. Es ist auch diese Zeit vber der Thurn zu S. Magnus / nach dem / wie man sagt / 1014. Schüß darauff geschehen / biß auff die Helffte herunter geschossen worden / so aber im niderfallen kein schaden gethan. 1615.

Den 24. Septembr ist ein starcker Außfall / nach dem zuvor zwo Brücken von den Belägerten vbergeworffen / beschehen / in welchem auff der Hertzogischen seitten sehr viel / vnd vnter denen der Oberst Brendel von Homburg / ein wolversuchter Kriegsman / Capitän / Schwerin / Capitän Fürstenberger / Capitän Pfankuche vnd andere mehr geblieben. Der Statt Volck ist hernacher zu etlich malen den Wall hervnter gelauffen / vnd was sie auff der Wacht vnden am Wall angetroffen / mit Schlachtschwerteren nidergemetzget. Auff dem Wall hat auch ein vnverheyrate Weibsperson / mit Namen Gesche Magdeburgs von vier vnnd dreyssig Jahren / mit einem Schwerd / Streithammer vnd Musqueten armirt / sich ritterlich gehalten / auch manchen Kriegsman beschädigt vnnd das Liecht außgeblasen / nach welcher hinwider viel Schüsse beschehen / sie aber nicht getroffen worden. Es haben förter die Hertzogischen an vnderschiedlichen Orten den Wall zu vntergraben vnnd zu Minnen angefangen / davon die eine Mine entdeckt worden.

Den 27. Septembr. ist der Statt Capitän Dominicus Adriani, so sich wol vmb die Statt verdient / wie er erstlich eine vnd hernacher die ander Granat vber den Wall an den Feind werffen wollen / vnd sich etwas zu weit vber die Brustwehr bloß geben / erschossen / vnd mit grossem Trawren am Tag Michaelis in S. Martins Kirchen solennitet begraben worden / an dessen Statt sein Leutenant Thomas Viller / so sich gleichfals die gantze zeit vber männlich vnd wol verhalten / zum Capitan succedirt.

Folgenden Tag ist der Churfürstliche Sächsische Gesandter der Herr von Goldstein in die Statt kommen / vnd Friedenshandlung angebotten: Wie auch der König in Dennemarck / der Churfürst von Brandenburg vnd Administrator zu Magdeburg / zu ebenmässigem ende an die Statt geschrieben: Darvber mit Widerantwortung etliche Tage sich verlossen.

Den 8. Octob. seind die Landgraff-Hessische Gesandten von Cassel / nemblich Graff Johan

von Nas-

1615. von Nassaw / ꝛc. Volprecht Riedesel zu Eysenbach / Erb Marschalck / vnd Caspar Wiedenmeierker / Ritter vnd Oberster Leutenant / Amptman zu Bach / in die Statt kommen / vnd vmb einen Stillstand angehalten : Wie dann auch die Keyss. Commissarien zu ebenmässigem Intent etlichmal an die Statt geschrieben. Es sind aber selbige allerseits stäts an die Erbare Hanseestätt / verwiesen worden / mit vorgeben die Statt ohn deren vorwissen sich in keine Friedshandlung einlassen köndte.

Den 9. Octobris ist Graff Friderich von Solms / ꝛc. Ritter vnd der Erbaren Hanseestätt general Obrister / mit seinem vnterhabenden Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß für Zell / vnd förters selbigen Tag zu Weinhausen ankommen / einen Tag daselbst still gelegen / vnd den 11. diß gegen Giffhorn / 4. Meylen von Braunschweig gelegen / gerucket / vnd allda sich gelägert. Immittelst hat der Feind mit grausamen schiessen in die Statt / wie auch mit dem Mintren in den Wall nichts vnterlassen : Seynd auch die Soldaten von beyden Partheyen auff dem Wall so nahe an ein ander kommen / daß einer dem andern / wann sie Quartier gemacht / die Hände vnd zu trincken geben : Wann dann dasselbig nach einer halben / oder gantzen Stund wider auffgehaben worden / haben sie einander wider feindlich zugesetzt : Darvber zu beyden seitten viel vmbkommen. Vnder anderm haben die von der Statt glüende Ketten gemacht / vnd vbern Wall geworffen / daran dann die Hertzogischen die Hände verbrennt / vnd dergleichen Werck mehr : Wie dann auch einer von der Statt einen Hertzogischen Schiltwächter mit einem Strick vmbschlinget vnd vbergezogen : Welche feindliche Thaten so lang gewehret / biß die Belägerung ein Ende genommen.

Den 18. Octobr. seind die Herrn Keyserl. Commissarien / wie auch die Landtgräff. Hessische Gesandten zu Giffhorn bey Herrn Graffen Friderichen von Solms gewesen : Folgends den 19. diß zu Zell ankommen / in Meynung gen Ebstorff zu ziehen vnd der Erbarn Hänseestatt zu Lüneburg anwesende Gesandten zu sich zu forderen / vnd mit denselben wegen eines Stillstands vnd gütlicher Tractation zu reden ; Ist aber nichts desto weniger durch die Hertzogischen vnter dessen der Statt Braunschweig auffs eusserst zugesetzt worden / vnd durch einen eylenden Botten Graff Friderichen von Solms von derselben zuwissen gethan worden / daß es nunmehr mit der Statt fast in extremis stünde / vnd wo sie nicht in kurtzem Entsatz bekommen solte / sie sich ohn allen zweiffel ins Hertzogen Hand müste ergeben : Ob nun wol Graff Friderich von Solms mit seinem damals bey sich habenden Hauffen / nemlich mit 8. Companeyen zu Roß / vnd 8. fahnen Fußvolcks gegen deß Hertzogen Läger / so etlich tausent starck gewesen / zu streitten sich nicht gnugsam versehen zu seyn / erachtete : Jedoch hat er Gott vnnd dem Glück trawend / folgenden Tags den Botten wider zu rück gesand / mit aviso an seinen vber das Fußvolck in Braunschweig Obristen Leutenant Dodo von Kniphausen / daß er noch selbigen Tags gegen Abend mit seinem Volck auffzubrechen. folgenden Tags aber den 21. Octob. mit dem Tag / an der Braunschweigischen Landwehr / zwischen den zwo vornembsten Schantzen / die Olberschantz vnd Raffthurn genannt / gewiß zu erscheinen / vnd sich allda eynzustellen / entschlossen. Vnd weil die Landwehr von dem Hertzogischen Volck starck besetzt / vnd mit vesten Reduicten versehen / als solte der von Kniphausen (nachdem er zuvor die Grentze vnd den Wall in der Statt wol besetzt) so starck / als er köndte / etwas zuvor herauß fallen / auch wo möglich sich der Landwehr vor anderen bemächtigen / vnd eylend einen Weg schlichten / damit man mit den Wägen vnd Pagagien desto besser durch passirn könne.

1615.

Es hat aber gleichfals auch kurtz zuvor der Oberst Graff Friderich von Solms Vertröstung bekommen wie er mit etlich tausent starck zu Roß vñ Fuß / auch etlich Stück Geschütz auß der Statt alsdann solte secundirt werden : Welches aber nicht also erfolgt : Sondern nach dem man in der Statt den Lermen / so Graff Friederich von Solms in der Hertzogischen Läger mit seiner Ankunfft gemacht / vernommen / da ist erstlich Volck zu Roß vnd Fuß auß der Statt herauß gefallen. Dieweil dann vnder deß Graffen Friderich von Solms Volck / damals Captiän Bernhard / mit vier Fehnlin Knechte / den Vorzug gehabt / ist derselbig auch erstlich angelauffen / welchem denn alsbald die andern 4. Fehnlin / vber welche Graff Wolffgang Heinrich von Ysenburg commandirt / nachgefolgt : Da sie dann so dapffer allerseits gefochten / daß die Hertzogischen auß der Landwehr vnd 5. Reduicten in kurtzer Zeit geschlagen / derselben auch vber drey hundert erlegt worden. Immittels haben die Hertzogischen / welchen solche Ankunfft allbereit verkundschafft gewesen / ir Volck an vnderschiedlichen orten versteckt / vnd mit ihrem gantzen Läger / auff zweyen seyten in voller Schlachtordnung angezogen / vnd deß Graffen Friderichen von Solms Volck also in die mitte genommen. Hierzwischen ist der Statt Volck / welches nur 1000. Mann zu Fuß / vnd 3. Cornet Reutter starck gewesen / auch herbey kommen. Weil aber Graff Friderich von Solms keinen Passß durch die Landwehr / wie obangedeut / gefunden / hat er erst solchen mit grosser Mühe vnd Arbeit machen müssen. Darvber immittels das Hertzogische Volck je länger je näher herbey kommen / biß endlich so wol das Fußvolck / als auch die Reutterey angefangen zu scharmützeren : Vnd als nach verlauff etlicher zeit / der Vorzug deß Fußvolcks / angefangen sich nach der Statt zu begeben / haben die Hertzogischen auff deß Graffen Reutterey desto ernstlicher getroffen / welche sich dagegen dapffer zur Wehr gestelt / vnd die Hertzogischen zu rück getrieben. Als nun die drey Cornet Reutter auß der Statt / welche Graff Hans Georg zu Solms / ꝛc. deß Obristen Bruder / führt / auch treffen sollen / sind sie ohn einigen streich nach der Statt gewichen / vnd haben wolgemelten Herrn Graffen im stich gelassen / welcher gefangen worden : Wodurch dann die Hertzogischen einen stattlichen Vorth il / den Obristen mit seiner Reutterey desto hefftiger anzufallen / vberkommen. Welche zwar ob sie gleich bißher ihr bestes / wie gemelt / gethan / jedoch den Hertzogischen

endlich

1615. endlich zu schwach worden / vnd sich gleichfals / ausserhalb drey Companeyen / so der Obrist bey jhm zu bleiben verordnet / sich zu der Statt verfügt. Als das Fußvolck / welches mit den Hertzogischen gefochten / gesehen / daß die meiste Reutterey sie verlassen / vnd nach der Statt zu gewichen / haben sie gleichfals auch hernach geeylt / vnd sind dadurch / weil auch etliche Pferd vor den Wägen geschossen / welche mit den Wägen vnter sie gelauffen) in Vnordnung gerahten: Welches die Hertzogischen also bald in acht genommen / vnd mit etlichen Reuttern vnd Fußvolck stracks auff sie zugesetzt / auch damals zimlich grossen Schaden vnter jhnen gethan. Der Obrist ob er gleichwol bestem vermögen nach / jhnen mit seinen vorangedeuten drey noch vbrigen Companeyen bißher platz gehalten: Jedoch weil er nunmehr die gantze Hertzogische Reuterey auff den Halß gehabt / hat er sie vollkömmlich zu entsetzen nicht vermöcht / daß also auff die drey hundert Fußknecht damals sitzen bleiben / der Rest aber in die Statt kommen.

Dieweil dann der Obrist mit seinen noch vbrigen 3. Companyen gemelter Gestalt zu rück blieben / grieffen jhn die Hertzogischen von vornen / von hinden vnd beyden seiten an / gegen welche gleichwol er so lang gefochten / biß er endlich mit geringem Verlust / auch ohn Trennung (nach dem er nunmehr das seine gethan) die Statt auch erreycht. Hat also der Streit von Morgen vmb 7. Vhr / biß zu 11. Vhr zu Mittag / vnd also 4 gantzer stunden lang gewehret. Es ist dem Obristen sein Pferd durch den Halß / er aber nur auff dem Sturmhut geschossen / sonsten aber nirgend nicht verletzt worden.

Es wird aber gentzlich darfür gehalten / wo die Reutterey / so sich schon wie vorgemelt / nach der Statt begeben / dem Obristen widerumb begegnet vnd Beystand geleystet hette / daß sie das gantze Läger hetten auß dem Feld schlagen können / Es hat aber nichts desto weniger der Obrist damit zu frieden seyn können / daß er gleichwol seinen Zweck vnd vornemstes Intent erlanget / in dem er die Statt hierdurch entsetzt / die Hertzogischen aber auß jhrem Vortheil vnd Reducten geschlagen (deren dañ auch wol dreymahl mehr vmbkommen / als auff seiner seitten) darvber sie dann auch alle jhre Batereyen vnnd Schantzen auff der Lüneburgischen seitten / als den Wendethurn / die Olberschantz / den Thum / da das Wasser gestopfft gewesen / den Rafthurn vnd das gantze hohe Gericht verlassen / vnd also den Paß gegen Zellen zu offen gelassen. In diesem Treffen seind viel vornemer Leuth auß den Hertzogischen / dargegen auff der Statt seiten 2. Capitän zu Fuß / beneben etlichen Officirern / sonst aber von Qualitet personen niemand geblieben. In wenig Tägen hernach als den 1. vnd 2. Novemb. sind die Hertzogischen von der Statt gar abgezogen: Da dann von Graff Friderichen durch einen Hertzogischen Trommeter begert worden / auß der Statt mit dem groben Geschütz deß Volcks im Abzug zu verschonen / Welches dann versprochen / auch ehrlich gehalten worden.

In wehrender Belägerung sind von den Hertzogischen auff 12000. vnd andern theils in 3000. Personen theils beschädigt / theils erschlagen worden. Der schad / welcher sonsten dem Hertzogen in seinem Land beschehen / hat auff ein grosses sich belauffen: Sintemal nicht allein die Soldaten mit Rauben vnd Plünderen vbel gehauset / sondern auch der Hänsee Stätt vnd der Statt Volck viel vorneme Landsassen vnd vom Adel / sonderlich etliche / welche eine zeithero der Statt viel Bedrangnuß angethan / gefangen geholt vnd rantzionirt / auch viel Dörffer außgeplündert vnd deren theils in Brandt gesteckt haben. Deß Hertzogen Volck hat gleichfals vnder dem schein als ob es in Bestallung der Hanseestät were / jhr Theil auch geholt: Vnd weil die Franckfurter Ochsenhändler vergangenen Herbst zu Bremen einen Eyd schweren müssen / daß den Hertzogischen von den Ochsen / die sie allda gekaufft / nichts ins Läger zukommen solt / als haben die Hertzogischen dahero vrsach genommen / daß sie den Franckfurter Ochsenhändleren auff der Strassen vor gewartet / vnd einem einen hauffen Ochsen auff 12000. fl. geschätzt / genommen. Die Jahrzahl des Entsatzes vnd Abzugs von der Statt ist in folgenden Verß lein begriffen.

Quinque quater soles aderant Octobris, & vnus;
SoL MICVs eCCe Heros InfrIngit GVeLphICa Castra.
Cal. Nov.
OBsIDIo Cessat BrVnonIs ab vrbe trIMestrIs,
Ipso In PrInCIpIO qVanDo NoVeMber erat.

In der Statt sind förter Graf Philips Ludwig von Ysenburg vnd Herr von Fleckenstein / welche in obgemeltem Treffen sich ritterlich gehalten / vnd manchem Fußknecht das Leben erhalten helffen / mit einander in vneinigkeit gerahten / darvber sie einander ins Feld gefordert / vnd nach wechselung der Pistolen wolermelter Graf von seiner Gegenpart erstochen worden.

Den 14. Novembr. sind der Herrn Staden von Holland vnd der Erbarn Hanseestätt Gesandten in die Statt kommen / vnd mit grosser frewd empfangen worden: Darauff man dann vom Frieden vnd Stillstand gehandelt / vnd ist den 23 Novemb. ein Stillstand vo Wehr vnd Waffen gemacht / vnd alles Außstreyffen auff 10. Tag verbotten vnd publicirt / auch hernach also continuirt / biß endlich durch Gottes Gnad vnd sonderliche Bemühung der Chur-pfältzischen Abgesandten (welche dann auch das Stadisch Kriegßvolck / so ins Hertzogen Landt sich gelägert / in Schrancken zu halten / vnd auß dem Land wider zu bringen nichts vnderlassen) ein gütlicher Vertrag im Closter Steterburg angefangen / vnd nach vielen gepflogenen Vnterredungen mit männiglichs Frolocken volzogen / vnd mit Trommetenschal vnd Trommenschlag den 21. Decemb. publicirt worden / wie folgt:

Jn Gottes Namen / Amen / Zu wissen / nach

1615. dem zwischen dem hochlöblichen Fürstl. Hauß zu Braunschweig vnd Lüneburg / Wolffenbüttelischer Linien/nun viel Jahr hero/vnd sonderlich bey Erbzeiten vnnd Regierung Weyland deß Hochwürdigen/Durchl. hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Heinrichen Julij / Postulirten Bischoffen zu Halberstatt/vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/vnd endlich seiner F. G. ältesten Sohns vnd Successorn an der Regierung / deß auch Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herren Friderich Vlrichen / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. an einem / so dann den Ersamen vnd Weisen Bürgermeister / Raht vnd Gemeinde der Statt Braunschweig am andern Theil/ schwere Irrsalen Spän vnd Gebrechen sich erhalten/ welche auch zu vnderschiedlichen malen zu gefährlichen Widerwertigkeiten/ Kriegßverfassungen vnd Thathandlungen / letzlich aber noch vor wenig Monaten zu einer abermaligen Belägerung der Statt/vnd als sich dieselbe mit Hülff vnnd Assistentz jhrer Sampt-Freunden vnd Hanseestättischen Bundsverwanden dargegen in Bereitschafft gestellt/ zu einem offenem Krieg außgeschlagen dahero nicht allein mercklicher schad vnd Landsverderben erfolgt/sondern auch noch weiter Empörung vnd Gefehrlichkeiten / so wol in diesem Nidersächsischen Kreyß/ als ins gemein in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu befahren gestanden : Als haben die Römische Keyserliche Mayestät vnser allergnädigster Herr/ an getrewer Vätterlicher Vorsorg / Erinner-vnnd Ermanung zu Fried vnd Ruhe / so dann auch die Weltliche Herren Churfürsten / Pfaltz / Sachsen vnd Brandenburg/ꝛc. wie nicht weniger die Königl. Würden in Dennemarck / selbst in der Person/ vnnd dann andere Fürsten vnnd Stände deß Reichs / vnd sonderlich Herr Landgraff Moritzen zu Hessen Fürstliche Gnaden/so wol durch Schrifften / als ansehnliche Gesandten höchlich sich angelegen seyn lassen / damit zu Vorkommung Vnheils vnd Blutvergiessens die ergriffene Waaffen / wo nicht alsbald gentzlich abgelegt/doch ein sicherer stillstand getroffen/vnd darauff zwischen S. Fürstl. Gn. vnd dero Statt Braunschweig ein gütliche Pacificationshandlung vnvergrifflich vorgenommen vnd versucht werden möchte / Gestalt dann auch die Herrn Staden General dero vereinigten Provincien in den Niderlanden auch jhres theils zu mehrmalen derogleichen friedfertige Erinnerungen eingewendet / auch deßwegen jhre sonderbare Deputirte in diese Land geschickt haben. Nachdem aber solche allenthalben so gut gemeynte Intention auß allerhand eingefallenen Verhinderungen so schleunig nicht fortgesetzt werden mögen / So haben doch nichts desto weniger allerhöchstgedachter Römischer Keyserl. Mayestät deßwegen dieser Oerther wolverordnete ansehenliche fürträffliche Gesandten/ der Wolgeborne Herr / Herr Georg Friderich Graff von Hohenloe vnd Herr zu Langenberg/ Herr der Herrschafften Jungen Bautzen/Cosmanoß vnd Trelich Jhr Keyſ. Mayeſt. Kriegs Raht/bestellter Oberster vnd Ritter / vnd dann der Edle / Gestrenge vnd Ehrnveste Herr Felix Rüdinger/Jhrer Mayestät Raht vber den Appellationen deß Königreichs Böheym / ꝛc. Jhrer Mayeſt. löblichem Vorhaben gemeß/von gedachtem güttlichem Tractat nicht abgelassen/ sonderen als auch immittelst der Durchleuchtigste/Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Friderich/ Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertztruchses vnd Churfürst / Hertzog in Bäyeren/ꝛc. zu ebenmässigem ende für sich vnd dero mitverwandten Fürsten vnd Ständ / S. Churfürstl Gn. vornehme vnd Geheymen Räthe/die Edle/Veste vnd Hochgelehrte / Ludwig Cammermeister Camerari genannt / dero Rechten Doctoren / vnd Andream Paulen hiehin abgefertigt / (wie dann Jhrer Keyserl. Mayeſt. Befehl an dero Gesandten auch dahin gangen / deren zu dieser Handlung abgeordneten Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs/Botschafften vnd Gesandte zu sich zu ziehen /) darauff also vnter jhrer Keyſ. Mayeſt. vor sich/vnd mit vnd neben denselben im Namen als obsteht / die gantze Sach in gütlicher Vnterredung vnd Pfleg zu bringen / treweyfferig sich bemühet / dardurch es dann endlich so weit gebracht / daß den 23. Novemb. jüngsthin ein Stillstand von aller Kriegsübung auff 10. Tag eingewilligt vnd publicirt / hernach den 3. dieses noch auff vier / vnd abermals auff sechs vnd drey / vnd endlich wider auff sechs Tage prorogirt vnd erstreckt / vnd in zwischen die angesonnene vnvergreiffliche gütliche Tractation von beyden theylen zu gelassen / vnd verstattet/ Wie dann auch darauff dieselbe den 24. Novembr. nechsthin zu Steterburg im Closter angefangen / etliche Tage lang mit besonderem fleiß/Mühe vnd Eyffer continuirt / darneben auch der Herren General Staden Deputirte/ die Edle/Ehrnveste / hochgelehrte vnd Weise/ Herrn Johan Biel/Friderich vom Sand/beyde der Rechten Doctorn / vnd Dieterich Sticke respective Syndicus vnd Bürgermeister der Stätte Neumegen / Arnheym vnd Deuenter/ an wolmeynender Erinnerung vnnd fleissiger Induction an sich nichts ermangeln lassen/ Vnd als in zwischen auch hochermelten Herrn Landgraffen zu Hessen F. G. wolansehenliche Gesandte / der Wolgeborne Herr / Herr Johan der Elter/Graff zu Nassaw / Catzenelenbogen/Vianden vnd Dietz / Herr zu Beilstein/ꝛc. auch die Gestrenge / Edle vnnd Ehrneveste Herrn Volprecht Ridesel zu Eisenbach / Erb-Marschalck zu Hessen/vnd Caspar Wiedenmeiercker / Amptman zu Bach / Obrister Leutenant vnd Ritter / beyde Jhrer Fürstl. Gn. geheyme Räthe / nach freundlicher Abhandlung vnd Vollziehung deß Vertrags/so dann eben zu solcher zeit auch der Erbaren drey außschreibenden Stätt / Straßburg / Nürnberg vnd Vlm Abgeordnete/die Ehrnveste/Hochgelehrte Herren/Johan Friderich Schmid / Johan Christoff Delhaffen / vnd Hieronymus Schleicher/ alle drey der Rechten Doctoren / vnd bemelter Stätt bestellte Advocaten vnd Rahtgeber / das jhrige zu völliger Vergleichung der Sachen mit anwenden helffen/darauff dieselbe zu glücklicher Endschafft gebracht worden / als sind durch Göttliche gnädige Verleyhung die vorgewesene beschwerliche Mißhelligkeiten zu letzt

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

mit beyder Theil abgeordneter darzu gnugsamer gevollmächtigter Rähte / Bottschafften vnd Assistenten (deren Namen hernacher auch gemeldet werden sollen) nachfolgender massen in vnderschiedlichen Puncten vnd Artickeln/wie Kayserl. Majestät hochermeltes Fürsten vnd eines Erbarn Rahts/Rahtsgeschwornen/Gildemeistern/Hauptleuthen vnd gantzer Gemein/ endlich vnd zu grund verglichen vnd vertragen worden.

Zum ersten / wollen vnd sollen hochgedachtes Hertzog Friderich Ulrichs F. Gn. besagter dero Statt Braunschweig Privilegien/ Freyheiten / Gnaden / Gewonheiten vnd Alt herkommen/wie gewöhnlich hergebracht / confirmiren vnd bestetigen/vnd denen am Keyserlichen Cammergericht ergangenen Homagien vnd erfolgten Declaratori Urtheil ein Würcklich genügen leysten: Da hingegen der Raht/ Bürger vnnd gantze Gemeynd zu Braunschweig / Seiner Fürstlichen Gnaden die Erbhuldigung vnweygerlich in gewöhnlicher vnd nach Anno 1569. geschworner Form præstiren vnn erstatten / vnd Seine Fürstliche Gnaden vor jhren regierenden Landsfürsten vnd Herren / als frommen ehrlichen Underthanen wol anstehet / wie von Alters / erkennen ehren vnd halten / Wie dann auch alle vnd jede zwischen vnd mit S. Fürstl. Gn. löblichen Vorfahren vnd dero Statt Braunschweig vorzeiten vnd noch letzlichen in Anno 1569. aufgerichtete vnterschiedliche Verträg in jhren kräfften verbleiben/vnd die Statt in dem stand/darinnen sie sich zeit deß 69. jährigen Vertrags befunden/gelassen werden soll.

Demnach aber bißhero der Landfürstlichen Hoch- vnd Oberkeit halber / vnnd wie Seine Fürstlichen Gnaden derselben an vnd vber der Statt Braunschweig befugt / vnnd was deren anhängig sey / nicht geringe Mißverstand zwischen beyden Theilen entstanden / auch die Verträge deßwegen in vngleichen Verstand gezogen werden wollen / Solcher Differentzen aber an jetzo wegen kürtze der Zeit vnnd der Sachen Wichtigkeit / vnnd daß an jetzo vornemblich dahin zu trachten / wie das Landverderbliche Kriegswesen abgestellt / vnd ein bestendiger sicherer Friede vngesammet erlanget werde möchte/so erachtens jhnen nicht abgeholffen werden können / Als läst man es bey diesem Puncten vnnd was dem anhängig / für diß mal zu anderwerts gütlicher Handlung vnnd dahin gestelt / daß beyde Theil / sowol der Zeit vnnd Mahlstätt / als auch gewisser annemblicher Vnderhändler sich zu förderst zu vergleichen / vnnd da hernechst auch solche Tractation ohne Frucht abgehen solte/ als dann durch ordentlichen weg Rechtens am Keyserlichen Cammergericht / oder wie man sich künfftig dessen vereinbären würde/ die Sachen erörtert vnnd außgetragen werden / jedoch immittelst mehr hochgedachtem Landsfürsten an Seiner Fürstlichen Gnaden habenden Hoch- vnd Gerechtigkeit/wie auch gemeiner Statt Braunschweig an jhren Privilegien/Gnaden / vnd Gewonheiten / Gerechtsamen vnd Verträgen/alles vnschädlich / vnd jedem Theil deßwegen in diesem Puncten sein Ius, Action/Exception / vnd also alle rechtliche Mittel vnd Nothurfft vorbehalten bleiben sollen.

1615.

Zum Andern / Nach dem Bürgermeister vnd Raht zu Braunschweig/beneben jhren Assistenten der Erbarn Teutschen Hansee Städten Abgeordneten vber die hiebevor wider die Statt Braunschweig publicirte Declaratori Vrtheil der Rebellion vnd nachgehends außgebrachte Keys. Aachts Erklärung sich zum höchsten beschwert / vnd daß sie beyder halben ausser Gefahr seyn möchten/Versicherung begert/ Als ist darauff vertragen vnd verglichen / daß zu Pflantzung bestendigen Friedens / vnd gnädigen / auch respective vnderthänigen Vertrawens besagte Declaratori cum omni effectu hiermit gentzlich abgethan vnd auffgehaben/vnd zugleich deren am Keyserlichen Cammergericht deßwegen hangender Rechtfertigung renunciiret seyn soll / Daß auch Seine Fürstliche Gnaden vorbesagte Keys. Acht / wider gedachte Statt Braunschweig/dero Bürger / Angehörige vnd Verwandte weder jnn- noch ausserhalb Rechtens/vnd sonderlich wider diesen Vertrag nicht mehr anziehen noch deren gedencken / sondern alle jhre vnnd jhrer Landschafft Interesse vnnd Recht / so sie darauß haben köndten oder möchten / hiermit gäntzlich remittirt vnnd nachgelassen haben / So dann bey der Röm. Keys. Mayest. mit gnugsamen Bericht dieser jhrer Erklärung/dienliche Intercession Schreiben anhalten wollen/damit jhre Keyserl. May. die vollkommene Abolition besagter Aacht/allergnädigst / wie sie verhoffentlich ohne das vor sich selbsten nach Beschaffenheit der Sachen zu Erhaltung dieses vertrags vnd bestendigen Friedens/als ein milter Keyser / darzu geneygt seyn werden/mit dem ehesten zu Werck richten lassen mögen.

Zum Dritten / Die auff der Statt seiten begerte Restitution deren im Fürstenthumb Braunschweig habenden vnd jhnen zuständigen vnd vor diesem eingezogenen ligenden Güter/ Mühlen/Zehenden/Rente vnd Zinsen / sampt denen darvon erhobenen Nutzungen betreffend/ Ob wol dargegen vnterschiedliche Einreden geschehen/so ist doch endlich deßwegen abgeredt/verglichen vnd vertragen worden / daß J. F. Gn. solche Güter/Mühlen / zehenden / Rent vnnd Zinsen ins gemein der Statt / dero Kirchen/ Clöstern/Schulen / Hospitalen vnd den Bürgern zu Braunschweig sampt vnd sonders/ wohin vnd wem auch dieselbe Güter gehörig / wider völlig einraumen / zustellen vnnd restituiren lassen sollen / Vnd damit der bißhero entrathenen Nutzungen halben die Statt vnd die jhrigen desto mehr Ergetzlichkeit haben mögen / So wollen vnd sollen J. F. G. von den jenigen / so bißhero derselben Güter genossen / hundert tausent Reichsgülden erheben / vnnd in fünff Jahren/jedes Jahrs 10000. Gülden / darvon der erste Termin auff künfftigen Michaelis Anno 1616. vnd folgende 4. Jahr auff Michaelis zu Riddershausen bestimpt vnd fällig seyn wird/ dem Raht zu Braunschweig auff desselben gebürende Quittung / vnfehlbar erlegen / auch zugleich dero Amptleuthen vnd Dienern Befehl ertheilen lassen / damit nicht allein die Restitu-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. tion vnd Anweisung besagter Güter / alsbald zu Werck gerichtet / sondern auch den Gutsherrn so wol alle alte Rest vnd Extantien bey den Meyern vnd zinßgebern / als auch so viel von Früchten vnnd Gefällen diß nochlauffenden Jahrs von jhnen noch nicht gereycht / vnd also hinderstellig seyn wird / ebenmessig entrichtet vnd geliefert / im gleichen auch die hiebevor sequestrirte Bergtheile denen von Braunschweig ex lequestro, nach Außweisung der Bergordnung in künfftiger Special Rechnung / so einem jeden Bergwercken zuthun vnd vorzulegen / wider gefolgt werden sollen. Hingegen soll die im Keys. Cammergericht deßwegen zum theil in Annis 1591. 1592. 1593. vorgewesene Rechtfertigung vnd darauff angestellte Revision gentzlich gefallen / vnd also dieser Punct allerdings erledigt seyn. Doch ist darbey fernter abgeredt / daß die jenige Güter / so der Statt Braunschweig vnnd dero Mitverwandten / hernach benannten fünff Hansee Stätten / auch dero angehörigen / angehalten vnd abgenommen / damit nicht gemeynt / sondern deren billiche Restitution / wie auch die Erstattung dessen erfolgen soll / so vnder wehren der jetzigen Belägerung Jhrer Fürstl. Gnaden / oder den jhrigen in gedachten Hansee Stätten angehalten vnd abgenommen werden: Daß auch der arrestirten vnnd auffgehabenen / oder sonsten bekandtlichen Schulden vnnd Erbschafften halben / welchen ein / oder der ander theil gegen den andern / oder auch desselben angehörige / die sie / oder auch dero Vnderthanen / Bürger vnd angehörigen selbsten gegen einander im Fürstenthumb / oder der Statt Braunschweig / oder in andern Stätten haben / einem jeden zu dem was recht vnd billich ist / schleunigster gebür / auch wo von nöthen / von Obrigkeit wegen Hülff widerfahren soll. Hingegen soll vnd will Seiner Fürstlichē Gnaden / der Raht zu Braunschweig / die von diesem in deß Capitels Sanct Blasii Gewarsam kommene vnnd noch in depositio vorhandene Acta, Briefflliche Vrkunden vnnd Fürstliche Secret alsbald wider herauß geben vnd folgen lassen.

Zum vierdten / Ob wol die beyderseits bey vorigen vnd jetzigem Kriegßwesen gewerter Mißhelligkeiten / auffgewandte Kosten / vnd erlittene Schäden sehr hoch angezogen / auch der Landschafft darbey verstrendes interesse gesucht worden / so seynd doch dieselbe durch Vermittelung der Herrn Vnterhändler / in Erwegung allerhand Vmbstände / so viel Jhre Fürstliche Gn. dero Landschafft sampt vnd sonders / vnd die Statt Braunschweig betrifft / gegen einander durchauß compensiret / verglichen vnd auffgehaben / darvmb dann auch von allen Theilen dißfals die vorgehabte Forderungen vnnd Ansprüche / wie die Namen haben möchten / hiemit gentzlich abgethan vnd nachgelassen werden / also daß derentwegen weder jnn- noch ausserhalb Rechtens etwas geandet / oder geklagt / sondern das alles gentzlich vnnd zumal gefallen seyn soll.

Zum Fünfften ist abgeredt / verglichen vnd vertragen worden / daß auff seiten deß Landsfürsten von dato dieses Vertrags an die Strassen vnd Pässe / zu Wasser vnd Land allenthalben wider eröffnet / auch die commercia, nach Außweisung Rechten vnd den Reichs Constitutionen / auch obangezogenen vnd jetzigen Verträgē frey vnd vngehindert gelassen / zu dem ende auch die hiebevor ergangene Verbott der zufuhr halben / wider abgethan / vnnd also der Statt Braunschweig vnd andern Hansee Stätten / wie bey vorigen Friedens zeiten geschehen / in S. F. G. Land vnd Gebiet zu handeln vnd zu wandeln zugelassen / vnd Verhinderung vnd Versperrung der Strassen vnd Ströme abgeschafft auch da newe Zöll vnd Impostē jrgend auffgesetzt / oder die Alten erhöhet / solche wider abgestellt werden sollen.

Zum Sechsten / Nach dem auff der Statt Braunschweig seiten / für eine bey wehrenden Vnruhen entstandene hohe Beschwerung angezogen worden / daß man dem Bierbrawen vnnd den Handwercken / in denen vmb die Statt Braunschweig gelegenen Dörffern Neuerungen eingeführt / Als ist hierbey verglichen / abgeredt vnd vertragen worden / daß es deß Bierbrāwens halben bey dem 69. jährigen Vertrag im 15. Artickel allerdings gelassen / auch die Neuerung der Handwercken halben vmb die Statt hervmb abgestellet werden soll.

Zum Siebenden ist abgered vnd verglichen / daß es ins künfftig wegen Eich- vnd Wendhausen / der Pfarren vnd sonsten der Braunschweigischen Bürger / vnnd Lehenleuth Belehnung / Leheneyds / auch des Lehen / Wahr vnd Schreibgelts halben / vnd was dem anhängig / bey dem Innhalt deß 69. jährigen Vertrags / der alten vnnd noch Anno 1571. geschwornen Form deß Leheneyds / vnd also in einem vnd dem andern / bey Brieff vnnd Siegeln vnnd dem Herkommen gelassen / auch der Leheneyd vom Raht zu Braunschweig vnd Bürgern daselbsten von dē ältesten eines jeden Geschlechts / wie von Alters hergebracht / vnd den Verträgen gemeß ist / geleystet werdē soll / Zu dem kein Braunschweigisch Lehen- Erb- oder Zinßman / der vergangenen Vnruhe / vnnd dahero entstandener Verschwiegenheit / oder auch vorgangener Alimenten halben / an seinen Lehen- Erb vnd Zinßgütern gefähret werden / oder dieselben versäumet haben sol.

Zum achten / damit der geliebte Fried zwischen hochgedachtes Hertzogen Friderich Vlrichs Fürstl. Gn. vnd der Statt Braunschweig / vnd dardurch beyderseits ein gnädiges vnd vnterthäniges Vertrawen gepflantzt / vnnd desto beständiger erhalten / auch fernerer Widerwärtigkeit desto besser vorgebawet werde / so ist verglichen vnd vertragen worden / da ins künfftig / so wol voriger / als dieses Vertrags / oder auch einiger Vrsachen halben / zwischen dem Landsfürsten vnnd der Statt Braunschweig Mißverstand / Spän vnnd Jrrungen / wie doch nicht seyn sol / entstehen würden / daß doch kein Theil wider den andern sich einiger Thathandlung / Selbgericht vnd Gegengewalts nicht vnterfangen / viel weniger zu den Waaffen greiffen / noch die Strassen / Pässe / Zufuhr vnd Commercien / zu keiner Zeit sperren vnnd verbieten / vnd damit den andern vnnd dessen Land / Leut / Bürger / Jnnwohner / Vnterthanen vnnd Angehörigen anfechten / beleydigen / oder Schaden

zufügen /

1615. 16

1615. zufügen/sondern die Sachen entweder zu gütlicher Verhör vnd Handlung kommen / oder durch vnpartheyischen ordentlichen weg Rechtens/am Keyserlichen Cammergericht/oder wie man sich dessen vergleichen möchte / entscheiden/vnd es also darbey friedlich bewenden lassen solte.

Zum Neundten / zu noch mehrer Bestärckung vnd Versicherung dieses alles / so hat der Landsfürst für sich/ S. F. G. Erben vnd Nachkommen / bey Fürstlichen Ehren vnd Würden an Eydsstatt versprochen vnd zugesagt/thut das auch hiemit in Krafft dieses Vertrags wissentlich vnd wolbedächtl ch/ diesen Vertrag in allen seinen Puncten / Clausuln vnd Artickeln / stett vest vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd zu vollziehen / vnd darwider nicht zu kommen noch zu handeln in einerley weise / noch daß solches von andern geschehe/zu verhengen / oder zu verstatten/ deßwegen dann auch S. F. G. jhre getrewe liebe Landschafft Wolffenbüttel- vnd Calenbergischen theils / durch Ertheilung Fürstlichen Decrets / vnd mit Erlassung jhrer Pflicht vnd Eyd/damit Seiner Fürstl. Gn. sie verwand vnd zugethan/ so viel diesen Actum betrifft / dahin gewiesen / Thut das noch hiemit vnd in Krafft dieses Vertags / sie sich kräfftiglich vnd an Eydsstatt verobligiren vnd verbinden / vnd deß wegen gnugsame Vrkund herauß geben sollen/ daß auff den Fall hierwider in einige weiß von Seiner Fürstlichen Gnaden/ dero Erben vnd Nachkommen gehandelt würde / sie alsdann Seiner Fürstl. Gn. vnd denselben keine Assistentz leysten / sondern zu dessen Abstellung sich nach eusserstem jhrem Vermögen bearbeyten / daß auch der Raht vnnd die Bürger zu Braunschweig gemeiniglich jetzo vnnd ins künfftig S. Fürstl Gn dero Erben vnnd Nachkommen die Huldigung zu leysten nicht schuldig seyn sollen/ es sey dann jhnen dieser Vertrag vorhero confirmirt/vnd der Landschafft ernewerte Obligation herauß gegeben worden. Hergegen haben ebenmässig Bürgermeister / Raht vnd gantze Gemein zu Braunschweig vor sich vnd jhre Nachkommen/bey wahren Worten vnd Trewen an Eydsstatt versprochen vnd zugesagt / Thun das auch hiemit vnd in Krafft dieses Vertrags wissentl ch vnd wolbedächtlich/diesen Vertrag gleicher Gestalt jhres theils in allen seinen Puncten/Clausulen vnd Artickeln/stett/ vest vnd vnverbrüchlich zu halten/vnd zu vollziehen/ darwider n cht zu kommen noch zu handeln / noch daß solches von anderen geschehe / zu verhengen vnd zu verstatten / deßwegen sie dann auch jhre Samptfreund vnnd Assistenten vnd Erbare Teutsche Hansee stätt / vnd insonderheit die Stätt Lübeck/Bremen/ Hamburg / Magdeburg vnd Lüneburg dahin vermöcht / daß sie vnter jhrer Stätt Siegeln/ auff ewige vnd vnwiderrufliche gnugsame Obligation / auch an Eydsstatt herauß geben sollen / daß im fall von der Statt Braunschweig / oder dero Nachkommen wider diesen Vertrag gehandelt würde/ sie als dann denselben keinen Beystand leysten/ sondern zu dessen Abstellung / sich nach eusserstem Vermögen bemühen vnnd bearbeyten sollen.

Zum zehenden / nachdem dann nunmehr durch angewendt grosse Mühe vnd fleiß im Namen vnd der Gestalt/als oben im Eingang vermeldt / alle Feindseligkeit vnnd was deren anhängig seyn mag / gentzlich auß dem Weg geräumet / so haben beyde Theil ferner versprochen vnd zugesagt / alles jhr vnnd von jhren Freunden vor sie geworbenes Kriegsvolck zu Rosß vnd Fuß (so viel ein / oder der andere Theil / zu Bewahrung der Vestung vnd Statt nicht bedörfftig ist) alsbalden vermög vnd nach Innhalt deß Reichs Constitutionen / ohn menniglichs Schaden vnd Nachtheil zu licentiiren vnd abzudancken / in massen man sich dessen absonderlich verglichen hat / Trewlich vnd ohne Geferde. 1615.

Zum Eylfften / soll auch in diesem Vertrag vnnd darvber beyderseits versprochener vnnd geleysteter Assecuration mit begriffen / vnd eingeschlossen seyn / das gantze Fürstliche Braunschweigische Hauß Zellischer Lini / vnd so wol desselben / als auch mehr hochgedachtes Hertzogen Friderich Vlrichs geheyme Landt- vnnd Hoff-Räthe/Obristen/ Rittmeister / Capitän/ Beampten / Landsassen / Lehenleuth / Diener/ Vnderthanen vnd Angehörige / sampt allen jhren Haab vnnd Gütern / so dann die Erbare Teutsche HanseeStätt / insonderheit obbenannte fünff Stätt Lübeck / Bremen / Hamburg/Magdeburg vnd Lüneburg/ꝛc. sampt vnd sonders / wie nicht weniger jhre vnd der Statt Braunschweig beställte Räthe/Syndici/ Obristen/Rittmeister/Capitän/Officirer vnd bediente Bürger/Einwohner vnd Angehörige / auch sampt allen jhren Haab vnd Gütern / der Gestalt vnd also / daß von keinem Theil wider den andern / oder auch sonsten von jemands weder per directum noch per indirectum vnter einigem gesuchten Prætext / oder Schein / wie es Namen haben möchte / daß vorige / oder jetzige Assistentz/oder Kriegswesen/jnn- oder ausserhalb Rechtes geeyffert/oder geandet/ noch jemanden einiger Schad/oder Nachtheil derentwegen zugefügt / oder da auff den vnverhofflichen fall/ ein solches geschehen würde / von dem jenigen Theil so darwider gehandelt / oder handeln lassen/abgetragen / bezahlt vnd erstattet werden soll.

Endlich soll die Römische Keyserliche Mayestät vnser allergnädigster Herr/als Römischer Keyser in zeit zweyer Monaten / von heut dato anzurechnē allervnderthänigst von beydē Theiln in Schrifften/mit Zufertigung vidimirter Abschrifft dieses vertrags/ersucht werden/denselben allergnädigst zu confirmirn/vnd mit Hülff vnd zuthun deß H. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände/nach Innhalt der Reichs Constitution vnd Ordnungen darüber festiglich zu halten / vnd durch zu gelassene Mittel ohn einigen Respect/ auch wie recht vnd billich ist / gegen dem brechenden Theil vnnd desselben Gefahr vnnd Vnkosten / schleunig zu verfahren / vnd dem Beleydigten vnnd angefochten Theil mit gebürender Hülff die Hand zu bieten : Vnd soll doch einen Weg / als den anderen biß zu ertheilter Keyserlichen Confirmation nichts desto weniger dieser Vertrag zu allen zeiten / in allen seinen Artickeln vnnd Clausuln / nichts außgenommen / kräfftig vnnd bündig seyn vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. bleiben/vollzogen/effectuiret vnd trewlich observiret werden.

Vnd bey solcher Handlung / Abredt vnnd Vergleichung seindt gewesen / auff seytendeß Landsfürsten/die Ehrwürdige/Edle/Gestrenge/ vnd Ehrnveste / Hochgelehrt vnnd Erbare Jrer Fürstlichen Gnaden Obriste Kriegs Commissarien Landdrosten / Groß Voigt/auch dero Landschafft Wolffenbüttel- vnnd Calenbergischen theils Land geheyme vnd Hoff Räthe/auch Cammer Secretarien / Herr Henrich Abt deß Closters Riddagshausen / Bode vnnd Jobst Gebrüder von Adelipsen zu Adelipsen / vnnd Junde / Jobst von Weihe / Joachim von der Streithorst/Henning von Reyden / Barthel von Rautenberg / Eberhard von Weihe / Friderich von Vber / Johan von Vßler / Hildebrand Gießler Ruhman / beyde der Rechten Doctorn / Henrich Hartwig vnd Theodorus Blocken.

Vnd auff seiten der Statt Braunschweig/ die auch Edle/Ehrnveste/Hochgelehrte/ Erbare Fürsichtige vnd Weise/Henrich Brakes Bürgermeister der Statt Lübeck / Johan Doman der Rechten Doctor / vnd Hänsischen Bunds Syndicus , Thomas von Widecken vnd Caspar Boye / beyde Rahtmanne / vnd Johan Veldhausen / Secretarius gedachter Statt Lübeck / Johann Haneman / Wilhelm von Bentheym vnd Herman Müller Rahtmanne der Statt Bremen / Hieronymus Vogler Bürgermeister/Vincentius Müller der Rechten Doctor / Syndicus , Johan Rodenbach Rahtman / vnnd Vincentius Müller der Rechten Licentiat / Secretarius der Statt Hamburg / Martin Aleman Bürgermeister/ vnnd Georg Henrich Bolfraß der Rechten Doctor vnd Syndicus der alten Statt Magdeburg / Johann Melbeck der Rechten Doctor / Consiliarius , vnd Georg Schuhmacher Rahtman der Statt Lüneburg / Andreas Glogow Secretarius der Statt Dventer / Hennig Haberland vnd Herman Schrader beyde Bürgermeister / Johann Grothausen Syndicus, Johan Camman Consiliarius, vnd Friderich Heydeman Secretarius der Statt Braunschweig.

Vnnd von Gottes Gnaden wir Friderich Vlrich / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ꝛc. Vnd wir Bürgermeister vnd Raht/ vnd gantze Gemein der Statt Braunschweig/ für vns vnd vnsere Erben vnd Nachkommen bekennen vnd thun kund hiemit öffentlich in diesem Brieff gegen männiglich / daß dieser obbeschriebener Vertrag auß vnserer beyder Theil wolbedachtem Raht/auch mit gutem wissen vnd Willen bedinget / auffgerichtet vnd beschlossen ist/vnd Wir vnser Erben/Erbnamen vnd Nachkommen/sollen vnd wollen den auch in allen vnd jeden Puncten / Artickeln vnd Clausulen/ bey vnsern Fürstl. Würden / auch wahren Worten vnd trewen/ an Eydes statt/stett / vest / vnd vnverbrüchlich halten vnd vollziehen / dargegen Vns / vnsere Erben vnd Nachkommen nicht schützen / freyen / oder fürtragen sollen einige Geistliche/ oder Weltliche beschriebene Rechte/ Einrede vnd Behelff / Exception / oder Außflucht / keine Gnad/Privilegien / Constitution/ Reformation/Satzung/Indult/Geleyd/Verbündnuß/Gebott/oder Verbott / Burg / oder Landfrieden / keine Absolution der Rescript/ oder einige Recht / Gnad / Römischer Keyser/ oder König/wie die genannt/gegeben / oder erlangt seyn / oder noch erlangt werden möchten/ Denn wir vns solcher Beneficien sampt vnd sonders / jetzo als dann / vnd dann als jetzo/ hiemit außtrücklich begeben vnd verzeihen/ dieselbe weder inn- noch ausserhalb Rechtens hinwider zu gebrauchen / alle Gefehrde vnd Argelist hiermit gäntzlich außgeschlossen/ Vnd dessen zu wahrer stetter Vrkund vnd Vesthaltung/ haben wir Hertzog Friderich Vlrich diesen Vertrag/deren zween gleichlautende gegen einander auffgerichtet / vnd jedem Theil einer zugestellet worden / mit eygener Hand vnterschrieben/ vnd vnser Jnnsigel / Wie auch wir Bürgermeister/ Raht vnd Gemein zu Braunschweig vnser Statt Secret an denselben hangen lassen. Datum zu Steterburg am Tag Thomae/ war der 21. Monats Tag Decembris/Im Jahr nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers Geburt / ein tausent / sechshundert/ fünfftzehen.

1615.

Sontags den 24. Decemb. nach dem zuvor den 16. diß der gefangene Graff Hans Georg von Solms/mit 100. Pferden von Wolffenbüttel abgeholet / hat man in der Statt in allen Kirchen öffentlich Gott vor diesen Friedens Schluß gedanckt/ vnd im Mittag vmbwechßlung weiß alle Glocken in der Statt geleutet/ auch alles grob Geschütz auff den Wällen dreymal abgeschossen. Jn den Weyhnacht Ferien haben darauff jhr F. G. der Erbarn Hansee Stätt Gesandten / auch einen Raht der Statt Braunschweig zu sich gen Wolffenbüttel gnädig einladen lassen / deren theils daselbs erschienen/gegen welche jhr Fürstl. G. sich gnädig erzeigt vnd selbige wol tractirt. Jn selbiger Wochen hat man in der Statt das Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß abgedanckt/auch haben jhr F. G. jhre Räthe in die Statt geschickt / vnd vmb fürderliche Leystung der Huldigung bey einem E. Raht anhalten lassen / der dann mit Bewilligung der Stände der Statt jhr F. Gn. den 6. Febr. benennt/solche zeit jhr F. G. jhr gnädig haben gefallen lassen/darvon hernach sol Meldung beschehen.

Den 4. Novembr. ist der in vorigem Monat verstorbene Hertzog von Venedig/mit stattlichen Ceremonien / von allen anwesenden Ambassadorn/gantzem Raht vnd Clerisey / vnd vnzehlbaren Volck begleytet / zur Erden bestattet worden / Darauff folgends 41. Rahtsherrn zur Wahl eines andern Hertzogen ernennt worden / welche den 2. Decembr. den Signor Gio. Bembo Procuratorn von S. Marx zum Hertzogen/im 72. Jahr seines Alters / erwehlt/ vnd folgenden Tag mit gewöhnlichen Ceremonien gekrönt.

Etlich Wochen hernach / ist der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Augustus Hertzog von Sachsen/ꝛc. Todts verblichen/ vnd zu Freyberg in Meissen sehr stattlich in der Hauptkirchen begraben worden.

Was gestalt Anno 1612. die Freyheit Mühl-

heym

1615. heym zu einer Statt auffzubawen angefangen/ vnd von den possidierenden Chur vnd Fürsten der Gülchischen Landen / Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg / deßwegen Außschreiben lub dato den 12. Martij gedachten Jahrs / vnd darinn etliche Freyheiten vnnd Privilegien/ denen/ so daselbst sich niderlassen vnd allda bawen würden/publiciert vnnd notificiert worden/darwider dann ein Ersamer Raht der Statt Cölln / lub dato den 7. Aprilis ein Protestationschrifft verfertigt/ welche abzulehnen die possidierende Fürsten ein weitläufftigen Bericht lub dato den 7. Maij in Druck publiciert / daß endlich diese Sach an Keyſ. Mayeſt. ein Ersamer Raht der Statt Cölln gelangen lassen / darauff dann den 17. Julij 1612. ein Inhibition zu Hindertreibung deß Bawens / durch einen Cammerbotten den possidierenden Fürsten zu Düsseldorff insinuirt worden : Solches alles iſt selbiger Zeit vermeldet. Weil nun nichts deſtoweniger der Baw continuirt worden/ vnnd ein Ersamer Raht zu Cölln auff vorigen der possidierenden Fürsten Bericht ein Gegenantwort vnd Ablehnung den 20. Julij publiciert / vnnd aber solche auch nicht verfangen wollen/ als hat ein Ersamer Raht am Keyſ. Hoff diese Sach zu prosequiren nicht gefeyret/ daß endlich den 10. Januarij Anno 1614. von Keyserl. May. ein scharpffes Mandat an die Bawleut zu Mülheim / bey Straaff der Acht / vnnd ein Vrtheil von der Eventualpartition an beyde possidierende Fürsten ergangen/welchen zufolg Ihr F. D. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm den Wall vmb New Mülheim zum theil eynreissen lassen / biß endlich vmb den 25. Augusti Anno 1614. der Marchese Spinola solche newerbawte Statt eyngenommen/vnd den Wall gantz zerschleyfft.

Die New-Statt Mülheim wird ruinirt.

Weil nun die Eynwohner in New Mülheim die Demolition der Häuser vnnd Gebäw/ sintemal mancher all sein Nahrung vnnd Wolfahrt dahin gesteckt vnnd angewendet / procraſtiniert/ als sind endlich / auff Aviß deß Spanischen Obristen zu Mülheim/die Steinmetzen / Zimmerleut / Leyendecker vnnd dergleichen Handwerck/ sampt ihren Gesellen vnd Jungen / den 30. Septembris früh/mit aller Gereytſchafft zu Vmbwerffung der Häuser zu Cölln außgelassen worden / welche in Nachen den Rhein hinabwerts gefahren / vnd als sie in New Mülheim ankommen/ alsbald an den gröſten vnd schönſten Häusern zubrechen/ zu vntergraben vnd vbern Hauſſen zuwerffen/ den Anfang gemacht / vnnd etlich Tag solche Demolition continuirt/ da dañ mancher Getreydboden mit zuscheitern gangen / vnd die Frucht in Staub verschütt worden / zu geschweigen deß Haußrahts/so mit verfallen / darauß die Eynwohner mit jhren Weib vnnd Kindern ein jämmerlich Spectackel gehabt / vnnd elendiglich sich gehaben / nicht wissend / wohin ſie sich gegen dem künfftigen Winter begeben vnd erhalten möchten.

Pfaltzgraff von Newburg Schreiben an die Gülch- vnd Bergische Cantzley.

Ihr Fürſtl. Durchl. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm hat deßwegen an die Gülch vnd Bergiſchen Cantzleyräht/nachfolgend Schreiben abgehen lassen : Vns iſt ewer Schreiben vom 5. diß zurecht gelieffert/vnnd mit mehrem vnterthänig referiert worden. Wir erinnern vns auch guter massen/ was wir vor einem Jahr auß dem Feldläger bey Weſel/in Sachen den Mülheimischen Baw betreffend/an die Röm. Key. May. vnsern aller gnädigſten Herrn gelangen lassen/vñ dieselbe bittlich ersucht/solches Werck bey vnser gehorſambſter Partition also bewenden zulassen : Wie wir dann auß den darbey eyngeführten Motiven vns keines andern versehen gehabt / auch vber vnser solches vnderthenigſt bitten von jhrer May. nichts weiters begehret worden. Wir vernemen aber an jetzo mit hoher Verwunderung/beschwer vnd mitleyden/was vber daſſelbig mit der newen demolition, jüngſthin fürgangen: Haben auch nicht vnderlassen / so wol am Keyſ. Hoff. als andern Orten vns deßwegẽ der gebühr zubeschweren/ als auch wegen Fürkommung angedräwter fernerer demolition der andern in dem alten gezirck new erbawter Häuser / notwendige vnderbawung zu thun : vnnd besorgen vns zwar nicht/ daß dar über etwas weiters fürgenommen / oder auch wider ewere Personen vnnd güter deßwegen verfahren werden sol: dahero wir vmb deſto weniger nötig befunden/noch der Zeit ewer Person halben in ſpecie gegen der Keyſ. May. zugedencken. Wir wollen aber nicht vnderlassen/ vnvermerckte erkündigung anzuſtellen/ob wider ewer Person ferner Proceß zubefahren/vnd auff solchen Fall solches zu ewerer Nachrichtung zukommen zulassen/ auch hierauff bey Jhrer Keyſ. May. euch zum beſten die Notturfft eynzubringen : Darauff jhr euch gäntzlich verlassen könnet. Wir aber sind endlich resolviert/so fern es jmmer mit Bestand Rechtens geſchehen mag/ dieſe Rachgierigkeit vnnd Importunität / ſo die Statt Cölln zu vnserm vnd vnserer Vnterthanen mercklichen Schimpff vnd Schaden erwiesen / zu vindicieren. So iſt hiemit an euch vnser gnädigſter Befelch / daß jhr alle alte vnnd newe Acta / dieſen Mülheimischen Baw betreffend/ mit Fleiß durchſehet / auch die alte Verträg / so viel bey vnsern Archivis vnd Regiſtraturn nicht befindlich/per tertios zur Handzubringen/Fleiß anwendet/auß dem Verfolg euch erklären / vnd ein außführlich bedencken begreiffen wollet / ob vnd welcher Geſtalt wir derſelben vngehindert/ libertatem ædificandi & meliorandi vnserer Freyheit zu Mülheim mit Recht erhalten / ſo dann dieſes durch die von Cölln erlittenen Schadens gebührende Abſtattung / vns vnnd vnsern Vnterthanen zu Troſt vnnd gutem erlangen/ auch jetzo inmittelſt die verderbte Leut widerumb gelägert / vnnd in vnsern Landen vntergebracht werden möchten / damit wir auch hierüber die Notturfft bedencken lassen mögen/ꝛc.

1615.

Faſt vmb dieſelbe Zeit hat der Pfaltzgraff von Newburg zu Beförderung der Römiſch Catholiſchen Religion nachfolgendes Mandat außgehen lassen:

Von GOttes Gnaden / Wir Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern/ Gülch / Cleve vnnd Berg Hertzog/ ꝛc. Graff zu Veldentz / Spanheim / Marck / Ravensperg vnd Mörß/ Herr zu Ravenſtein/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Rentmeiſtern/ Cantzlern vnnd Räthten / auch Ober- vnnd Vnter-Ampteleuten / Cantzleyverwandten / andern vnsern Dienern / ſo dann allen vnsern Landſtänden/ von Prälaten / Ritterſchafft / Städten vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1615. Märckten / auch den Unterthanen / Predigern vnd Schuldienern/in den Stätten vnd Märckten / vnd auff dem Land / vnsere Gnad vnd alles Guts/Vnd können jhn in Gnaden anzumelden nicht vmbgehen / daß den nechsten / als vns das Ableiben deß Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn Philips Ludwigen / Pfaltzgraffen bey Rhein / gewesenen Vormund vnd Administratorn der Churfürstlichen Pfaltz / in Bayern/ Gülch/Cleve vnd Berg/ꝛc. Hertzogen/Graffen zu Veldentz / Spanheim / Marck / Ravensperg vnd Mörtz / Herrn zu Ravenstein / vnsers gnädigst geliebten Herrn Vattern / hochlöblicher Gedächtnuß / kund gemacht worden / wir sorgfältig zu Gemüht gezogen / welcher Gestalt wirwegen dieses Fürstenthumbs Newburg / allen daran hangenden Rechten vnd Gerechtigkeiten/ in massen selbige durch angeregten leyder tödlichen Abgang erledigt / vnnd so wol Göttlich-vnd natürlich / als weltlich geschriebenen Lehen vnd andern Rechten wegen auff vns gefallen / nicht allein schuldig seyn / zu forderst GOtt dem Allmächtigen/ vnd dann dessen nachgesetzten höhern Obrigkeit / allen gebührenden Gehorsam vnnd Respect zuleysten / sondern auch vns verbündlich obligen thut / vor vns selbsten/ auff möglichste vnd ersprießliche Mittel vnd Weg zu gedencken vnd zutrachten / wie nunmehr die von GOTT vnd Rechts wegen / vns angehörige Land vnnd Leut (vmb Fortpflantzung / Verbesserung vnd Vnterhaltung willen / beständiger guter Policey vnd Ordnung) dermassen angewiesen werden / damit sie nicht allein vnter sich selbsten Christlich / friedlich vnd einig leben/vnnd zu gutem Auffnehmen gerahten / sondern auch mit vnnd neben dero Benachbarten desto besser hinkommen vnd prosperieren mögen. Vnd wiewol nun dieses ein sehr wichtig Werck/vnd nicht möglich/ daß in allem vnd jedem auff einmal seine richtige Maaß gegeben werden könte / inmassen/dann vnser weyland gnädigster Herr Vatter/ viel Jahr lang laborieren lassen/ ob eine durchgehende PoliceyOrdnung gefertigt / vnnd in diesem Fürstenthumb mit Nutzen publiciert werden möchte / also daß wir auch vnsers Theils selbige Puncten nach der Zeit meystentheils auff ferner Nachdencken vnnd Deliberation gestelt lassen müssen / jedoch / damit solch gemein nutzig vnd vns von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen/ auch Gewissens halber obligendes Werck nicht ersitzen bleib / als haben wir vns nachfolgender Puncten halben / dieselbe in diesem Fürstenthumb vnd Landen / ehest publicieren zulassen/ gnädigst vnnd Fürst - Vätterlich entschlossen: Als Anfangs / weil wißlich / daß noch ein guter Theil von Geistlichkeit/ der Ritterschafft/ Bürgern/Innwohnern / Bawersleuten / in vnsern Fürstenthumb vnd Landen / so der Römisch Catholischen Religion zugethan / oder doch darzu gute Neygung haben / ein lange Zeit her aber/so wol deß gebührlichen Exercitij jhrer Glaubensbekantnuß entrahten/als den bey sich empfundenen Eyffer verborgen haben müssen : Als sol denselben vnnd Männiglich hinfüran / vnverwehrt seyn vnd freystehen / sich nicht allein zu der Römisch Catholischen Religion / frey vnnd offentlich zubegeben vnd zubekennen/sondern auch mit Meß vnd Predighören / Anstellung der Catholischen Schulen vnd Kinderlehren / Processionen vnd Creutzgängen/ vnd wie es sonsten den Catholischen vblich vnd bräuchlich / jhrer Devotion vnd Andacht/ offentlich inn- vnd ausserhalb deß Lands/abzuwarten vnd nachzugehen/inmassen dann auch den Außländischen mit Processionen/Creutz vnd Wallfahrten/ jhr Andacht / inn- vnd durch vnser Fürstenthumb vnd Land zuverrichten/ vnd zu vollnziehen bevorstehen / vnd vnbenommen seyn soll.

1615. 16

Alldieweil vns auch für das ander glaubwürdig fürkompt / daß etliche den Eyngebung vnd Wirckungen deß heiligen Geistes so starck widerstreben / daß sie sich so gar mit Gelübd vnnd Eydten gegen einander verbunden vnnd vergadern/daß sich einer / oder der ander nimmermehr zu der Catholischen Römischen Religion nicht bekehren wölle / oder da solches beschehen/der Bekehrte für ein Mamelucken vnnd vnnützen Menschen gehalten werden solte. Hierauff ist vnser ernstlicher Befelch / Will vnd Meynung/ daß / wie solche Verlöbnuß vnnd Verbündnuß Rechtswegen / vnnd an sich selbsten nicht gültig/ also auch der nicht haltend/ nicht allein kein Vnehr / oder Straaff auff sich geladen / sondern gegen den jenigen / so dem andern deßwegen das wenigst fürwerffen möchte / mit vnaußbleiblicher wol empfindlicher Straaff verfahren werden soll. Wie wir dann zugleich auch ernstlich wöllen/daß obbemelte vnsere / Ober vnd Unter-Ampteleute / auch Pröbst / Landsassen / Bürgermeister /Räht / Vierer vnd Gemeinde / an Beförderung der Procession vnnd Wallfahrten/ Verrichtung der Kinderlehren vnd Läuten/vnd was dergleichen der alten Catholischen Römischen Religion anhänzig / viel weniger aber an Annehmung vnsers Catholischen Glaubens einige Hinderung/ oder Innhalt nicht thun / noch denselben deßwegen Betrangnuß/ Schimpff/oder Spott / im geringsten zufügen / sondern sie mit Worten / oder Wercken vnbeleydiget lassen/jhnen alle Christliche Lieb/ Trew vñ Freundschafft / inmassen sie hingegen von den Catholischen zugewarten / welche darzu von vns hiemit erinnert werden / erzeigen vnnd beweisen sollen/ so lieb jhnen allen / vnnd einem jeden insonderheit ist / vnsere Straaff vnnd Vngnad zu vermeiden.

Dieweil aber zum vierdten / so wol deß GOttesdiensts / als auch gemeiner Policey halben/ nicht wol möglich / daß alle Confusiones zu Schnur gebracht werden / sich auch weyland vnser gnädigster Herr Vatter/ hochlöblichen Angedenckens / eben dieses halben / hoch vernünfftiglich erinnert vnd bemühet / als ist zugleich vnser Befelch vnd Meynung / daß hinfüran von Dato/dieser vnser Publication anzurechnen / allein der newe Calender observiert / doch mit den Bezahlungen es also gehalten werde / daß/ was für Bezahlungsfristen in den alten Contracten / so vor dieser Publication auffgericht/bestimpt/denselben zehen Tag nach dem newen Calender zurechnen/ zugelegt / sonsten aber in den künfftigen Obligationen / dem reformierten newen Calender allerdings nachgegangen/vnd so wol die Bezahlung/als anders/sonderlich die Verkünd-vnd Haltung der Fest vnd Feyertag/ darnach gerichte vnd angestelt werden sollen.

Vnd

1615. Vnd sollen zum fünfften hiemit die Kirchenpfleger / Cüster / Kirchner vnnd Meßner ernstlich erinnert seyn / daß sie zur Gedächtnuß der heiligen Menschwerdung / Leyden vnnd Sterbens vnsers HERRN vnd Heylands Jesu Christi / täglich Mörgends / Mittags vnnd Abends / nach altem Christlichem Gebrauch / wie jhnen deßwegen Anweisung geschehen soll / läuten.

Vnd wöllen wir auch zum sechsten / die Lutherische Prediger vnnd andere vnsere Unterthanen / hiemit gnädig gewarnet haben / daß sie sich hinfüro der hitzigen Invectiven / wider jhre Catholische Gemeinsleut / Benachbarten / oder auch wider vns selbsten / insonderheit aber der vnerfindlichen Auffiagen / so sie den Römisch Catholischen vbel zumessen / so wol in Schrifften / als Predigten vnnd Conseruationen gäntzlich enthalten sollen / inmassen wir auch hiemit die Catholische zu gebührender Bescheydenheit erinnern. Dann da sich wider Zuversicht ein widriges befinden würde / sol gegen den Vbertrettern ernstliche Straaff vnfehlbarlich fürgenommen werden.

Vnd ob schon bißhero allhie in Ehesachen / vnnd Rechtsverbottenen Verehelichungen dispensiert worden / so wollen wir jedoch hiemit vnd zum siebenden / Männiglich warnen / daß sie hinfüro vorsichtig verfahren / vnnd auff vnser Dispensation sich nicht mehr verlassen / sondern sich dergleichen verbottenen Verehelichungen gäntzlich enthalten / vnd dardurch die obligende Straaff meiden.

Endlich / ist auch vnser Meynung vnnd Befelch / daß zu Verhütung Ergernuß vnd Vngelegenheit / vnd damit die Fischhändler vnd Fischer sich wegen Herbeytragung vnd Verkauffung der Fisch / darnach zurichten haben / an den Freytagen vnnd Sonnabend / so dann andern Tagen / da den Catholischen die Abstinentz vom Fleischessen gebotten / kein Fleisch bey offentlichen Gastungen / oder in Wirths vnd Gasthäusern gespeist werden sol.

1615. Vnnd versehen wir vns hierauff gnädigst / vnd wollen ernstlich / daß diesem obgesatztem allem / dessen sich mit Fug vnnd Vernunfft kein Mensch zubeschwären hat / ins künfftig gehorsam gelebt / vnnd dardurch vns / als von GOtt vorgesetzter Obrigkeit / schuldiger Respect / Gehorsam vnd Folg geleystet werde / vnnd wie wir gnädigst gewolt / diß vmb die Gehorsamen sampt vnd sonders mit Landsfürstlichen Gnaden zuerkennen / als werden hingegen die Widersetzigen jhres Gehorsams halben gebührende Straaffen zugewarten haben. So geben vnd geschehen zu Newburg an der Thonaw / vnter vnserm hiefür gedruckten Cantzley Secret / den 24. Monats Decembris newen Calenders Anno 1615.

Den 20. Decembris dieses Jahrs hat sich ein grausamer Sturmwind mit hohen Springfluten erhaben / also daß zu Bremen vnd Hamburg die Gassen voller Wasser gestanden. Es ist auch ein grosse Anzahl Schiff zu Grund gangen / vnd sind im Land Holstein vnd Dietmarsen bey vierzehen Dörffer mit Wasser vberschweimt worden / vnd viel Menschen vnd Vieh ertruncken. Die Innwohner in Holland vnd andern Landen haben auch grossen Schaden erlitten. Bey der Insel Terzera sind zwo grosse Spanische Characken auß Indien kommend / gescheittert / vnd darauff ein grosser Schatz verlohren worden.

Ende deß zwey vnd dreyssigsten Buchs.

Das

1616.

Das Drey vnd dreyssigste Buch /

Niderländischer Historien.

Inhalt deß Drey vnd dreyssigsten Buchs.

KEyserin wird zur Böhmischen Königin gekrönet. Liechtenfort von den Staden eyngenommen. Wie auch Berckelo. Grosse gählinge Kälte. Hertzog zu Braunschweig gibt den Bürgern Geleyd. Wird gehuldigt. Vrsachen von dem Venedigern bekriegt. Brück zu Pariß eyngefallen. Execution zu Franckfurt vber die Aechter. Printz von Conde schreibt an die Herrn Staden. Johan Druſius geht mit Tod ab. Johan Wely wird ermord / die Thäter gerichtet. Marggraff von Brandenburg verheurahet ſich mit deß Pfaltzgraffen Churfürſten Schweſter. König in Dennemarck rüſtet ſich zum Krieg. Georg Spielbergens Reyß in Indien. Soeſt vnd Lippſtatt von den Spaniſchen eyngenommen. Türckiſchen Keyſers Schreiben an die Staden. Emmerich vnd Reeß werden beveſtigt. Hänſee Stätt Verbund mit den Herrn Staden. Königs in Engelland Vortrag an das Parlament. Fliſſingen / Briel / Rammeken von den Engliſchen den Staden wider geliefert. Aufflauff zu Delfft. Zu Conſtantinopel. Weiter Verlauff deß Venediſchen Kriegeweſens. Krieg zwiſchen Dennemarck vnd Schweden. Der Staden Edict / frembde Kriegeswerbung / wie auch die Gülchiſche Landen betreffend. Zu Aachen geſchicht Execution vber etliche Perſonen. Ertzbiſchoff von Spalatro felt vom Bapſtumb ab. Endlicher Außgang der Vnruh in Franckreich: ſampt mehr andern Geſchichten.

Röm. Keyſerin zur Böhmiſchen Königin zu Prag gekrönet.

DEn 10. Jan. iſt auff vorher beſchehene ſtattliche Preparation / die Röm. Keyſerin Anna / zur Böhemiſchen Königin / folgender geſtalt coronirt wordē. Erſtlich hat der Ertzbiſchoff / ſampt den Prelaten / mit Biſchoffs-Hüten / vnnd der gantzen Cleriſey in die Schloß-Kirchen ſich begeben / die Herrn Landſtänd aber Keyſ. Mayeſt. in dem Ornat vnnd Habit / als König in Böheim / vnd dero Gemahl dahin abgeholt: Da dann die Keyſerin in S. Wentzels Capellen ſich zur Coronation preparirt: Vnder deſſen der Ertzbiſchoff / ſampt der Cleriſey / bey der Thür gemelter Capellen gewartet / vnnd etliche alte Reliquien der Cleriſey zugeſtelt. Darauff die Keyſerin proceſſionaliter, herfür zum hohen Altar / zwiſchen den beyden Biſchoffen / als Herrn Eleſelii / Biſchoff zu Wien / vnd Herrn Biſchoff von Fünffkirchen / mit Vortragung der Böheimiſchen Cron / Apffel vnd Scepter begleytet / vnnd ſolche Kleinodien auff den Altar gelegt worden. Hierauff hat Keyſerl. Mayeſtät die Königin Herrn Ertzbiſchoffen in Böhmen præſentiert / mit gewöhnlichen Worten: Reverende Pater, poſtulamus, vt hanc conſortem noſtram nobis à Deo conjunctam, benedicere, & corona regali decorare digneris, ad laudem & gloriam Salvatoris noſtri Jeſu Chriſti: Das iſt / Ehrwürdiger Vatter / wir begehren / daß jhr dieſer vnſer Gemahlin / welche GOtt vns zugefügt / den Segen geben / vnd ſie mit der Königlichen Cron zieren wöllet / zu Lob vnd Ehr vnſers Heylands Jeſu Chriſti.

Nach ſolchem haben Ihr Mayeſtät der Keyſer zu ſeinem Thron ſich verfügt / Ihre Durchl. Ertzhertzog Carl an einem beſondern Ort auff der Rechten / nahend dem Altar / die Königin aber vor den Altar gekniet / darauff die Litaney geſungen / vnnd die gebräuchliche Benediction nach Inhalt deß Pontificals / beſchehen / nemlich / Vt hanc electam in Reginam coronandam benedicere digneris, Reſp. Chorus: Te Rogamus, Weiter hat der Ertzbiſchoff geſprochen: Omnipotens ſempiterne Deus, hanc Famulam tuam Annam, &c. Nach ſolcher Oration ſtund die Königin auff / vnnd wurd von beyden beyſtehenden Biſchoffen zu jhrem Stul begleytet / vnnd als ſie nidergekniet / fieng der Ertz-Biſchoff das Ampt der Meſſ an / vnd procedieret darinn / biß auffs Alleluja: Dazumal führeten beyde Biſchoff die Königin wider zum Altar / zu der höhern Staffel / daſelbſt der Ertzbiſchoff ſie geſalbet. Darauff nā die Aptiſſin von S. Geor-

1616. gen Closter die Cron vom Altar/ vnd gab sie dem Obersten Landt Cämmerer / der sie dem Ertzbischoffen vberreycht / welcher alsbald solche der Königin auffgesetzt/mit folgenden wort en: Accipe Coronam Regalis Excellentiæ. Alsdann den Scepter vnd Apffel in die Hand geben/ mit diesen Worten: Accipe Virgam Virtutis. Nach dem ward die Königin also gekrönt/vñ den Scepter/wie auch den Apffel/ in der Hand haltend/ wider in ihren Stuel/ durch die zween Bischoffe geführet: Der Ertzbischoff aber sprach zu ihr: Sta & retine locum tibi à Deo delegatum. Als nun nach diesem Acto das Tẽ Deum laudamus gesungen/vñ das Ampt der Meß verrichtet worden/ist folgends die Königin zum Opffer vnnd osculum patenæ geführt worden: Nachmals hat sie mit Keys. May. communicirt. Nach Verrichtung aller Kirchen Ceremonien vnnd Crönung/ist der Keyser vnter einem Himel/ in Begleytung dero Herrn Räht/Cämmerer/Officierer/ mit Namen deß Herrn Graffen von Fürstenberg beyden Söhnen / vnter welchen Herr Graff Wilhelm / Reichs Hoffrahts Vicepræsident/den Scepter/vnd Herr Albig/ jhrer May. Cämmerer den Apffel / darneben der Herr von Limpurg / Reichs Hoffraht / das Küssen zum Vließ/ Herr Sigmund von Losenstein/Oberster Hoff-Marschalck/das blosse Schwerdt getragen/ denen die Böhmische Landstänt gefolget / vnnd stracks darauff die Keyserin mit der Cron/vnnd in beyden Händen den Scepter vnd Apffel haltend / mit dem Böhemischen Frawenzimmer/ erstlich in die Landstuben sich begeben: Allda Ihr Mayest. den Habit ab / vnd einen Mantel angethan / auch die zu dieser Crönung auffgerichtete vnd confirmierte Schreiben eyngelegt: Vnd hernach in die Landstuben/ allda absonderlich 13. Tafeln zugericht / nachgefolgt / darinn dann in Frewden vnnd stattlicher Music die Königliche Mahlzeit eyngenommen / welche von 1. biß 4. Vhrn gewähret / hierzwischen zwey grosse Fassi mit Wein frey geben worden.

Folgenden Tag ist ein Ringel- vnd Quintan-Rennen angestelt/vnd stattliche vnd ansehnliche Auffzüg/vnd schöne Adeliche Ritterspiel/ mit etlich vnd 30. publicierten Conditionen/den 19. gehalten worden.

Die Jahrzahl der Crönung ist in folgendem Disticho begriffen:

BIsqVInaAVstrIaCæ PragaſCeptraBoheMICa Confert,
Ianæ, Annæ; hæC RegIs Costa beata foret.

Badisser Kirchen-fort von den Staaden eingenommen.

Vmb den 10. Jan. haben die General Staaden ein Stättlein Liechtenfort/ nicht weit von Groll gelegen/ vnter die Herrligkeit Börckelo gehörig/in Namen deß Graffen von Steyrumb/ der darauff pretendiert/ vñ welchem am Geldrischen Hoff zu Arnheim die Possession zuerkennt worden/eyngenommen/ welche Herrligkeit eine Zeitlang das Stifft Münster / als ein verfallen Lehen inngehalten. Den Beampten in gedachter Herrligkeit/hatten die Staaden zuvor gebotten/ keine Gefäll vnd Rente hinfüro den Münsterischen mehr zuentrichten / auch kein Fron vnnd Dienst mehr zuleysten: Vñ demnach sie solchem wircklich nicht nachgesetzt / haben die Staaden dieselbige Herrl. eyngenommen/vnd besetzt/ auch sonsten gewaltige Kriegspæration gemacht/vnd die Compannyen zu Roß vnd Fuß verstärckt/weil sie vernommen / daß auff der Gegenseiten deßgleichen starck im Werck.

1616.

Hingegen haben die Spanischen Schermbeck im Land von Cleve/vneracht selbig Stättlein vom Marchese Spinola vnd Graff Moritzen Befreyungsbrieff gehabt/eyngenommen.

Grosse vnd gehlinge Kält eingefallen.

Den 16. Jan. nach dem zuvor gelind vñ temperiert Wetter gewesen/hat solches gegen Morgen gehling sich geändert / also daß nach kurtzen Tagen der Mayn Rhein vñ andere grosse Wasser vberfroren / ist die Kält so grimmig gewesen/ daß viel Menschen/Thier vnd Federviehe erfroren.

Vmb diese Zeit haben die Polnische Cossaggen am schwartzen Meer den Türcken grossen schaden abermal mit Rauben vnd Brennen zugefügt: derhalben die Tartarn daher Vrsach genommen/in Reussen vnd Polen zufallen / darin sie hin vnd wider grossen Schaden gethan.

Es sol auch bey Pleßkho ein grosses Treffen zwischen den Schweden vnnd Moscowitern vorgangen seyn / mehr speciala hat man hernach.

Was massen zwischen dem Hertzog vñ Statt Braunschweig Fried gemacht worden / ist oben angezeigt: Damit aber die völlige Correspondentz wider auffgerichtet würde / hat der Hertzog den Bürgern frey sicher Geleyt geben / folgenden Innhalts:

Begleytsbrieff zu Braunschweig.

Von GOttes Gnaden / Wir Friderich Vlrich Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg/ ꝛc. Fügen allen vnnd jeden vnsern Prelaten / Graffen / Freyhern / Rittern / Commethuren/ Landrosten / Großvögten / Trosten / Beschlossen / Landsassen / Haupt- vnnd Amptleuten / Stifften / Klöstern / Städten/Cõmunen/Vögten / Dienern / vnnd ins Gemein allen vnsern Vnterthanen / Angehörigen / vnnd allen den jenigen / so vmb vnsert willen billich thun vnnd lassen sollen vnd müssen / nechst gnädigem Zuentbieten hiemit in Gnaden zuwissen / was gestalt durch GOttes deß Allmächtigen gnädiger Verleyhung vnnd mühseliger Vnterhandlung der Römischen Keyserl. May. vnsers allergnädigsten Herrn/ Chur-Fürsten vnnd Stände deß H. Römischen Reichs / ansehnlicher Gesandten vnnd Bottschafften / daß zwischen weyland vnserm in GOtt ruhenden / gnädigen vnnd vielgeliebten Herrn Vattern hochseligen / vnnd dannechst nach seiner Gnaden vnnd Liebden tödlichen Abgang: Vns/ als dem einzig regierenden Landsfürsten / so dann vnser Statt Braunschweig geraume Zeit hero geschwebte / hochbeschwärliche Spän vnd Gebrechen / vnnd dahero endlich entstandene Kriegs Empörung/hin vnd beygelegt seyn / darauff wir die hiebevor von seiner Gn. vnd Liebden vorhochgedacht publicirte Declarationes Rebellionis abgethan / auch vnser an der Keyserl. Achtserklärung erlangtes Interesse gäntzlich dimittiert vnd nachgelassen/ vnd also Bürgermeister vnnd Rahte/ Rahtsgeschworne / Gildemeister / Hauptleut vnnd gantze Gemein berürter vnserer Statt Braunschweig/ sampt vnd sonders/auff ihre gebührliche vnterthänige Bezeigung in vnsere Huld vnd Gnad/ gleich andere vnsere getrewe Landstände vnnd Vnterthanen wider auff vnd angenommen ha-

ben/

1616. ben/ hierdurch den Effect vnd Wircklichkeit angeregter Declaration Rebellionis vnnd Banni, so weit vnd fern vnser Interesse betrifft / gäntzlich cassieren vnd auffheben. Vnd demnach billich/ daß gemelter vnser Statt Bürgern/ Angehörigen vnnd Verwandten/ in vnsern Landen/ Fürstenthumb vnnd Gebiethen/ hin vnnd wider gute Sicherheit geschafft / auch freyer Handel vnd Wandel erstattet werde. Hierumb so gebieten wir allen vnd jeden / wie obsteht / mit gnädigem Ernst/ vnd wollen/ daß sie sampt vnnd sonders/ vorerwehnter vnserer Statt Braunschweig vnd Innwohner / auch deren angehörige/ Verwandte vnd Diener / in Verrichtung jhrer Geschäfft / auch Forttreibung jhrer Nahrung vnd Gewerb nicht hindern sollen / oder auffhalten/ weniger denselben einigen Schaden/ oder Nachtheil an jhrem Leib / Haab vnd Gütern zuziehen/ noch auch in einige Weg mit Worten / oder Wercken an denselben vergreiffen / sondern sie vnd jhr Haab vnd Güter / inmassen vorangeregter Declaration Banni, oder Rebellionis vnnd Keyserlicher Achtserklärung geschehen/ frey sicher vnbefahrt durch gehen/ fahren/ treiben/ wandeln/ passieren vnnd repassieren lassen/ warnach alle vnd jede/ wie obsteht/ sich zuhalten / vnnd vns zu Gnaden geneigt haben. Datum auff vnser Vestung Wolffenbüttel / den zwantzigsten Januarij 1616.

Huldigung der Statt Braunschweig.

Den 5. Februarij Nachmittags nach 3. Vhren seyn Jhre Fürstl. Gn. der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Friderich Ulrich Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg/ &c. zu Eynnehmung der Huldigung ins Vallerslebische Thor zu Braunschweig / gantz Fürstlich vnd prächtig eyngezogen: Sind erstlich Jhre Fürstl. Gn. fürnehme Officierer / darnach etlich Trommeter voran geritten / welchen dann die vom Adel/ so darzu beschrieben gewesen/ gefolgt: Nach denen abermal etliche Trommeter vnd Heerpaucker/ darnach Jhrer Fürstl. Gn. Hofjunckern/ vnd Jhr Fürstl. Gn. selbst allein/ dann dero Herr Bruder Hertzog Rudolff / postulierter Bischoff deß Stiffts Halberstatt / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Herr Julius Heinrich Hertzog zu Sachsen/ Engern vnd Westphalen / wie auch Graff Hanß Georg von Manßfeld/ geritten/ welchen J. F. G. Schwester / Frawlin Hedwig Hertzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd ander Adelich Frawenzimmer vnd Cammerwagen gefolgt: Nechst denen/ die reysigen Diener vnd Eynspännniger gezogen.

Inmittelst nun Jhre Fürstl. Gn. jhren Eynzug gethan/ ist die gantze Bürgerschafft mit jhrer Rüstung wol staffiert in guter Ordnung von obgedachtem Thor an/ biß an Jhrer Fürstlichen Gnad. Herberg/ weyland B. Stratij Calen S. Behausung bey Sanct Martins Kirchen/ zu beyden Seiten der Gassen gestanden: Vnd als Jhr Fürstl. Gn. nun in Jrer Herberg gewesen/ ist alles Geschütz vmb die Statt/ wie auch das grosse Stück Geschütz / die faule Metz genant/ mit einer Kugeln von sieben Centnern vnd etlichen Pfunden abgeschossen/ wie dann auch alsbald der Statt geworbene Reuter mit jhrem Cornet vnd voller Rüstung/ dann weiters die Bürger in guter Ordnung mit fliegenden Fähnlein/ an der Zahl 19. folgendes der Statt Capitän mit seinen Soldaten vnnd Fähnlein für Jhrer Fürstl. Gn. Herberg fürüber gezogen/ vnnd in dem die Schützen einer nach dem andern für der Herberg fürüber gangen / haben die selbige ein Glied nach dem andern abgeschossen.

Denselben Abend seyn Jhre Fürstl. Gn. von den Deputierten deß Rahts unterthänig empfangen/ vnd mit etlichen Ohmen Weins/ Habern vnd sonsten verehret worden/ wie dann auch ein Ehrwürd. Ministerium vnnd die 14. Gilden/ oder Zünfften Jhre Fürstl. Gn. in Unterthänigkeit empfangen vnnd verehret: So seyn auch ebenmässig Jhrer Fürstl. Gn. Gemahlin von den Deputierten deß Rahts unterthänig lich empfangen vnd verehret worden.

Den 6. Februarij Morgens seyn Jhr F. Gn. mit vorgedachter Fürstl. Personen vnd Begleitung der fürnehmen Räht/ Officierer/ vnd anderer vom Adel / nach der Kirchen zum Brüdern geritte/ denen das Fürstl. Frawenzimer auff jren Wagen/ wie dann auch der Raht gefolgt: Daselbst der Superintendens der Statt/ ein schöne Predigt gethan/ vnd eine liebliche Music gehört worden. Nach geendeter Predigt ist Ehrngemelter Raht/ nach dem alten Rahthauß gangen/ dahin dann J. F. Gn. vnnd hochgedachte Fürstl. Personen/ Frawenzimmer vnd vom Adel auch kommen.

Nachdem nun daselbst mehrhochgedachte J. Fürstl. Gn. länger dann eine Stund verharret/ haben sie inmittelst der Statt grossen vñ kleinen Huldbrieff vnter J. F. Gn. Hand vnnd Sigel dem Raht herauß geben / vnnd also der Statt Freyheit vnd Gerechtigkeit confirmiert: Darauff dann der Raht Jhrer Fürstl. Gn. die Huldigung geleystet/ vnd dieselben abermals ansehnlich verehret: Vnd seyn die Zeit vber alle Bürger auff dem alten Stattmarck / so bey jhren Pflichten vnd Eyden dahin convociert/ beysammen gewesen.

Nach Vollendung vorigen Actus seyn J. F. Gn. sampt dero Herrn Brudern/ vnd Hertzogen zu Sachsen/ auch andern Adelspersonen/ auff die Läube am alten Statthauß kommen/ vnnd hat der Herr Bürgermeister Conrad Breytsprach/ beyder Rechten Doctor/ sonehen Jhrer Fürstl. Gn. gestanden/ der sämptlichen Bürgerschafft/ nechst Danckesagung jhres gehorsamen Erscheinens/ angezeigt/ daß dieselben bewußt were/ welcher Gestalt durch GOttes gnädigen Segen vnd fleissige Bemühung der Herrn Unterhändler/ die vorige Mißverständ vnd Jrrungen/ zwischen Jhrer Fürstl. Gn. vn der Statt/ gäntzlich beygelegt/ wie dann auch der Vertrag den 21. Decembr. allerseits vollnzogen vnd bestättiget: wündschete von GOtt/ daß selbiger dem Land vnd Statt zu gutem / ewig beständig bleiben möchte.

Vnd weil nun dieser Tag zur Huldigung bestimpt/ J. F. Gn. auch an jetzo dem Raht/ die gewöhnliche beyde Huldbrieff außgeantwortet/ als hätte Jhrer Fürstl. Gn. ein Erbar Raht an jetzo die Huldigung geleystet/ were es also nunmehr an dem/ daß die ehrliche Bürgerschafft gleichfals Jhrer F. Gn. den Huldigungs Eyd leystete/ welcher jhnen vom Secretario zugegen vorgelesen

worden

1616. werden solte: darauff sie dann Achtung solten geben.

Hierauff hat Secretarius Johan Olemann den gewöhnlichen Huldigungs Eyd abgelesen. Nach dem dann vorgedachter Herr Bürgermeister angemahnt/ daß ein jeder zween Finger auffheben/ vnd in Vorhaltung deß Eyds/ ihme nachsprechen solte/ ist solches geschehen/ vnnd also der Eyd von der Bürgerschafft willigklich geleystet worden. Selbigen Tags haben J. Fürstl. G. den Räht/ das Ministerium, Gildemeister vnd Hauptleut zu Gast gehabt.

Mittwochs den 7. Febr. seyn J. F. Gn. sampt vorgedachten Fürstl. Personen/ nach der Stifft-Kirchen S. Blasij geritten/ daselbst hin das Fürstlich Frawenzimmer sich auch verfügt/ vnd ist allda von J. Fürstl. Gn. Superintendenten zu Wolffenbüttel eine Predigt gehalten/ vnd abermals ein schöne Music gehört worden.

Diesen Mittag hat ein Erbar Raht/ wegen der Statt Ihrer Fürstl. Gnaden dero Fürstliches Frawenzimmer/ sampt allen anwesenden Fürstlichen vnd Adelichen Personen/ Fürstliche Räht vnnd Bediente/ sampt allen ihren Dienern zu Gast gehabt/ vnd Ihrer Fürstl. Gnaden ein schönes Pferd verehret. Vnd sollen diese beyde Tag vber J. F. Gn. sehr frölich sich erzeigt haben.

Donnerstags den 8. Febr. kurtz nach 12. Vhren/ nach dem J. F. Gn. erst das Frühmahl gehalten/ seyn sie mit ihrem Fürstl. Comitat auß dem hohen Thor/ nicht weit von J. F. Gn. Herberg/ wider nach Wolffenbüttel zu ihrer Fürstl. Residentz verruckt/ vnnd seyn die Bürger abermals in ihrer Rüstung gestanden/ vnd alles Geschütz abgeschossen worden.

Ist also diese Huldigung friedlich vnd frölich abgangen/ vnnd höchlich zuverwundern/ demnach beyde Partheyen so hefftig/ vnnd mit solcher Verbitterung zuvor gegen einander gestritten/ daß dannoch von keinem Vnwillen/ oder einiger Schlägerey/ diese gantze Zeit ist gehöret worden. GOtt gebe ferners beyden Theilen/ vnserm lieben Vatterland Teutscher Nation/ vnnd dem gemeinen Wesen zu gutem/ beständigen vnnd ewigwährenden Frieden.

Es ist nicht zuschreiben/ was für viel frembd Volck auß benachbarten Orten/ als Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Magdeburg/ Zell/ Lüneburg vnd sonsten/ den Huldigungs Actum anzusehen/ dero Zeit in der Statt gewesen.

Vscochen von den Venedigern bekriegt.

Demnach ein mercklicher Anzahl Vscochen in der Landschafft Istria/ welche sehr Gebirgig/ vnd viel enge Päss/ vnd auch An- vnd Außfuhrten/ sonderlich zu Zeng/ am Meer hat/ sich enthaltent/ ein geraume Zeithero zu Wasser vnd Land/ nicht allein dem Türcken/ sondern auch den Venedigern mit Streyffen vnnd Beuten grossen Schaden zugefügt/ in dem sie viel schönes Land verderbt/ vnnd viel Schiff geplündert: Wie sie dann vnter andern vorm Jahr eine Vasellen/ so auß Türckey nach Venedig lauffen wollen/ vberfallen/ alles Volck niedergehawt/ vnd vnter anderer Beut einen vberauß grossen Orientalischen Diamant/ deßgleichen nie gesehen/ vnnd durch den Schiffpatron/ der hierdurch sein Leben erhalten/ offenbaret/ vnd ihnen zugestellet worden/ vberkommen: Als hat wegen solches Beginnen nicht allein der Türck/ sich zurechen/ viel vnschuldig Christen Blut zu Wasser vergossen/ sondern es haben auch bey Ertzhertzogen Ferdinand zu Grätz/ die Venediger durch Gesandten sich dessen beklagt. Vnd ob wol Ihr Durchl. der Vscochen Obersten zu Zeng ernstlich befohlen/ deßhalben fleissige Inquisition anzustellen/ hat doch solcher zum Vergnügē der Venediger nicht verfahren: Derowegen die Venediger sich endlichen resolviert/ ihren erlittenen Schaden zu Wasser vnd Land an den Vscochen selbst zurechen: Zu dem Ende sie ihren zur See General Venier, mit etlichen Galeen vnd 25. Barchen zu Wasser/ vnd ihren Feldobersten Pompejum Justinianum zu Land/ mit etlich tausend Mann zu Rosß vnnd Fuß außgesand/ der dann vnter anderm vmb den vierzehenden Decembris theils der Landschafft Friaul/ vnnd deß Bergs de Medea, zwischen Palma vnd Gradisca/ vnnd Cormons sich bemächtiget/ auch mit Streyffen vnd Plündern in deß Ertzhertzogen Land dero Enden grossen Schaden gethan: Darüber dann auch vnterschiedliche Scharmützel vorgangen: Vnd sonderlich/ nach dem Herr Oberster von Trautmansdorff/ mit einer guten Anzahl Ertzhertzogischen Kriegsvolcks zu Gradisca angelangt/ welchem/ wie auch den Venedigern/ täglich mehr Volck zugezogen. Hat also dieses Beginnen ein Ansehen zu einem weit außsehenden Kriegswesen gehabt.

S. Michels Brück in Pariß eyngefallen.

Den 30. Januar. ist zu Pariß in der Mitternacht das mittelste Theil an S. Michaels Brücken/ mit Häusern vnd Kauffmansläden eyngefallen/ viel stattlicher Wahren vnd Mobilien zu Grund gangen/ die Menschen sind alle darvon kommen.

Den Tag zuvor ist zu Tours/ dahin der König vnd Königin eine Zeitlang mit ihrer Hoffhaltung sich begeben/ der Boden in einem Zimmer/ nahend der alten Königin Losament/ darinn eben der Hertzog von Guise/ der Conte de Soissons, Villeroy, Monsieur Ballompierre, der Marchese de Villena, Monsieur della Costa, Monsieur de Refuge, vnd andere mehr Herrn sich befunden/ eyngefallen: Der Hertzog von Guise/ hat sich in einem Fenster erhalten/ die andern Herrn sind im Fallen/ sonderlich der Monsieur Ballampierre; theils vbel beschädiget worden.

Execution zu Franckfurt.

Was für beschwärliche vnd gefährliche Differentien vnd Mißhelligkeiten in deß H. Römischen Reichs Statt Franckfurt/ in Anno 1612. bey vñ nach damaln gehaltenem Wahltag/ zwischen E. E. Raht daselbsten/ vnnd der Bürgerschafft sich eräuget/ vnnd welcher massen dieselbe je mehr fortgetrieben vnd continuirt worden/ ist Landkündig/ vnd zum theil auß vorigem zuvernehmen.

Wiewol nun die jetztregierende Röm. Keyss. Mayest. vnser allergnädigster Herr/ ihro in Keyserlichen Gnaden höchlich angelegen seyn lassen/ wie solche Mißhelligkeiten wider gestillt/ den geklagten Beschwärden abgeholffen/ vñ diese weitberühmbte Reichs- Wahl- vnd Handelstatt widerumb zur Ruhe vnnd Frieden gebracht würde/ zu dem End auch den Hochwürdigsten/ auch

1616. Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Schweickhard/ Ertzbischoffen zu Meyntz/ deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürsten/ rc. vñ Heren Ludwig Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnnd Nidda/ zu dero höchst vñ hochansehnlichen Commissarien verordnet/ durch dero Unterhandlung dann auch der mehrertheil geklagter Beschwärden/ vermög einer darüber auffgerichten/ vnd von mehr allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. May. confirmierten Commissions Abschied beygelegt vnd verglichen worden: Vnnd man dahero in Hoffnung gestanden/ es würde sich darauff alles zu einem bessern vnnd rühigerm Wesen anlassen: So hat jedoch das Widerspiel hernach im Werck sich befunden/ in dem die Rädlinsführer mit Zuthun jhrer Assistenten/ so jhnen heimlich vnnd offentlich beygepflichtet vnnd angehangen/ allerhand practiciert/ in den Raht mit vielfältigen vngereymten postulatis gedrungen/ denselben auch endlich selbst im Majo deß verwichenen 1614. Jahrs/ nach dem sie die Statt eygens Gewalts verschlossen gehabt/ etlich Tag in der Rahtstuben gefänglich gleichsam enthalten/ vnnd demselben dermassen mit allerhand Bedräwungen zugesetzt vnnd genöhtigt/ daß er den Rahtsäß/ zu vorkommung besorgender grösserer Gefahr/ doch cum protestatione resigniren müssen/ Folgendts im Augusto die Außjagung der Juden vnd plünderung der Gassen vorgenommen/ gegen der Herren Keyserlichen Commissarien wolverordnete Subdelegirten/ so damaln zu stillung solches vnrühigen Wesens in die Statt kommen/ sich also gebähret vnnd verhalten/ daß dieselb auß Noht vnd zuverhütung jhrer selbst eygenen Person/ wegen vor Augen schwebender Gefahr/ etliche Personen/ doch nur interims weiß/ in den Raht/ an stat der alten Rathspersonen/ zu wehlen verstatten müssen/ der Aufflauff vnnd änderer mehr vngereimbter Sachen/ deren je eine vber die ander vorgenommen vnnd begert worden/ zugeschweygen. Dardurch dann mehr höchstgedachte Keyf. Majest. höchlich vervrsacht gegen die principal öffentliche Rädlins führer/ Vincentzen Fettmilch Kuchenbecker/ Conrad Schoppen Schneidern/ vnd Conrad Gerngroß Schreinern ein Keyf. Achtserklärung ergehen/ vnd gleich nach der Herbstmessj 1614. durch einen Keyf. Herolden in der Statt Franckfurt publiciren zu lassen: wie dann solches durch den Herolden/ nicht ohn dessen Leib vnd Leben gefahr verrichtet/ er aber dieselbe vmb jetzgehörter Vrsach willen nicht anschlagen dörffen.

Nach solcher Achtserklärung/ ob wol die Echter mit anziehung etlicher der Statt Franckfurt/ gleichwol darzu vndienlichen Priuilegien/ darwider gefreyet zu seyn/ dem gemeinen Pöffel zu persuadiren sich vnterstanden/ auch dardurch so viel vervrsacht/ daß man gegen jhnen/ wegen jhres heymlich vnd öffentlichen Anhangs vnnd besorgenden höchsten Gefahr/ die von mehr höchst- vnnd hochgedachten Herrn Keyserlichen Commissarien begehrte Captur vnd Liefferung nicht wol vornehmen können/ oder dörffen/ weil jedoch die Sachen je länger je gefehrlicher sich angelassen/ die Statt vnnd die darinn begriffene Burger/ so sich dem publicierten Keyserlichen Mandat zu gehorsamen erkläret/ vnd denen deß Vatterlands Wolfahrt angelegen/ in höchster Gefahr/ vnd solcher zu begegnen kein ander Mittel vorhanden gewesen/ als daß die erklärten Aechter auß der Statt geliefferet würden.

Als hat sich dessen einer auß denen im Raht zugesetzten Achtzehenern/ Johan Martin Bawer/ jetziger Zeit deß Heiligen Reichs vnd Statt Gerichts Schultheiß/ vnterfangen/ vnd erstlich Sontags den 17. Novembris Anno 1614. mit Beystand etlicher weniger Soldaten/ gedachten Vincentz Fettmilch in Theobald Stauchen eines Weinschencken Hauß mit dapfferr Gemühr angegriffen/ vnnd auff den Börnheimer Thurn zum Hafften geliffert/ hernach aber/ weil derselbe so bald durch etliche Auffrührische mit Gewalt wider erledigt/ folgenden Montag mit zuthuung der Bürgerschafft jhne Fettmilch beneben Conrad Schoppen den zweyten Echter in sein Fettmilchs Behausung dahin getrungen/ daß sie beyde sich gefangen geben/ vnnd in die Custodi einstellen müssen/ warinn sie biß auff den nechstfolgenden Freytag enthalten/ vnnd darnach ausser der Statt den Herrn Keyserlichen Commissarien in jhre Gewahrsam geliefferet worden. Sonst hatte sich der dritte Aechter Conrad Gerngroß Sambstags den 9. selbst auf die Reiß gemacht/ vnd naher Darmstatt in Verwahrung eyngestelt.

Nach dem nun/ wie kürtzlich zuvor gemelt/ solche Personen auß der Statt kommen/ vnd der Keyserl. Herrn Comissarien geliefferet worden/ hat sich die Sach zu einem etwas stillen Wesen angelassen/ vnd wurde dardurch diese Statt gleichsam auß dem Verderben errettet/ vnnd auß dem Vnfrieden in Frieden gesetzt/ in welchen sie sonsten wegen dieses gefährlichen Auffstands vnnd darauß erfolgten Vnwesens selbsten sich gestürtzet hätten/ darüber Männiglich/ denen dieser Statt Wolfahrt angelegen gewesen/ nicht wenig sich erfrewet/ wie dann mehr höchst vnnd hochgedachte Keyserliche Herrn Commissarij/ als nechste benachbarte Chur- vnnd Fürsten/ solchen gegen den Achtern vorgenommenen Proceß vnnd Liefferung in sonderlichen Gnaden gnädig vermercket: Die Bürgerschafft aber von derselbigen Zeit an rühig sich verhalten.

Darneben aber noch eine von der Römischen Keyserlichen Mayestät erkante/ vnnd Ihren Chur- vnd Fürstlichen. G. G. vberschickte Achts-Erklärung gegen vnnd wider Adolff Cantorn/ Barthol Gavin/ Herman Geiß/ Peter Mutschiern/ Hanß Friderich Hildebranden/ Reinhard Mäwrern/ Hartmann Geiselbach/ vnnd Hanß Conrad einen Fischer/ Einem Erbarn Raht verständigt/ vnnd hernach solche Personen in Verwahrung zunehmen/ begehrt worden: Welches dann ebenmässig geschehen/ vnnd deren Sechs (weil zween/ nemlich Hildebrand/ schon in der Herrn Commissarien Gewalt gewesen/ Geisselbach aber außgerissen) in Hafftung genommen/ vnnd hernach auff Begehren geliefferet worden.

Folgenden 1615. Jahrs im Januario/ wurde durch die Herrn Subdelegierte der Inquisition

1616. sition Proceß vorgenommen vnd gehalten/welcher etliche Wochen gewähret. Weil aber die Messz vor der Thür/ wurde damit biß nach derselben eyngehalten: Zogen darauff die Herrn Subdelegierte wider hinweg/ welche im Majo hernach solchen Proceß zu Höchst continuiret haben: Dahin dann viel Personen erfordert/ deren auch etliche/ weil sie bey dem vorgangenen Vnwesen interessiert befunden/ angehalten/ vnd in Verwahrung genommen worden.

Als nun solcher Proceß vollendet/ vnnd es nunmehr an dem/ daß der Sachen ein Außschlag gegeben/ vnnd die Execution vorgenommen werden solte/ darzu dann Mittwochs der 28. Monats Februarij diß 1616. Jahrs bestimpt worden/als wurde darzu allerhand Anstellung gemacht:

Vnd erstlich/ Montags den 26. zuvor durch die Statt an den fürnembsten Orten/ mit Trommelschlag der Execution-Tag Männiglichen notificiert/ vnd darbey ernstlich verbotten/ daß an solchem Tag auff dem Rossmarckt/ alda die Execution vorgehen solte/ niemand mit einiger Wehr/ oder Waaffen erscheinen/ vnnd sich Männiglich mit Worten vnd Wercken still vnnd eyngezogen halten solte: In dessen wurd auch das Gerüst/ so zur Execution gebraucht werden solte/vnd zu Höchst gemacht/ vnnd sonsten an vnderschiedlichen Orten auff dem Rossmarck drey Stöck auffgerichtet/ vnd daran drey auff Blech gemahlte Reichs Adler mit dieser Vberschrifft/ Keyserlicher Schutz/angeschlagen.

Weil dann die Publication der Vrtheil oben auß einer Behausung/ der Rossz Zoll genannt/ abgelesen werden solte/ als wurden folgenden Dienstags/ außwendig an den Fenstern schwartze Tücher gehenckt/ vnten aber auff dem Platz/ neben solcher Behausung zwey vnterschiedlicher Gerüst vnnd erhöhete Bühnen/ vngefehr 5. Schuh hoch/ zugerichtet/ also daß man darzwischen in ermelte Behausung/ gangen/ deren eins auff der Rechten Seitten gegen der Strassen vor E. E. Raht/ das ander aber hinauffwerts gegen der lincken Hand vor die Burggraffen/ Vorsteher vnd Zunfftmeister der Gesellschafften vnd Zünfften/ darinn zuerscheinen vnd die Vrtheil in dieser Commission vnd Executions Sachen anzuhören/ verordnet worden. Zwischen diesen beyden Gerüsten wurde noch ein kleines vor die Gefangene/ zu Anhörung der Vrtheil/zugerichtet/ vnnd sonsten der Platz zur Execution/mit Schrancken eyngefast.

Als nun der bestimpte Tag zur Execution erschienen/ hat sich das Volck in aller Frühe/ vnd fast zu drey Vhren Nachts zuversamlen angefangen: Es sind auch die obbemelte Burggraffen/ Vorsteher vnnd Zunfftmeister/ Morgens vmb 6. Vhren/ wie jhnen vorigen Tags angezeigt worden/ in dem jhnen verordneten Gerüst/ wie gleichfals in dem andern der Raht/ beneben vielen seiner Diener erschienen/ vnnd deß Eynzugs erwartet.

Sonsten wurd die Anstellung gemacht/ daß ausserhalb hernach benannter zweyer Statthör/ die andern alle/ Zeitwährender Execution zugehalten/ vnnd das Zeughauß/ Statt Wäll/ vnd fürnembste Ort vnd Platz der Statt/ mit etlichen Rotten auß der Bürgerschafft bestellet/ vñ verwahret worden. 1616.

In dem es nun Tag/ vnd die beyde/ nemlich/ das Galgen vnnd Bockenheimer Thor/ welche dißmal von der Keys. Comissarie Volck in Verwahrung genommen/eröffnet worden/ sind erstlich ein Trouppe Reutter mit halben Kürissen eyngeritten: Nach jhnen ein Fänlein Fußvolck/ welche Anfangs den Platz der Execution eyngenommen/ hernach etliche Gassen der Statt/ ob nemlich Sicherheit vorhanden/zusehen berennt. Darauff noch etliche Fähnlin vnnd Trouppen Reutter zuermelten beyden Thoren hereyn kommen/ welche zum theil solche Thoren vnd Wälle eyngenommen/ meystentheils sich auff den Executionplatz verfügt.

Vnter solchem Volck wurden die Gefangene/ so die nechstverschiene Nacht zu Höchst zusammen geführt/vnd auff 4. Wägen an Händen vnnd Füssen wol verwahret worden/ mit eynbracht/auff dem ersten Wagen Fettmilch allein/ auff dem andern Conrad Schopp/ vnd noch ein lediger Schneider Gesell von Steinfurt/ auff dem dritten Adolff Cantor vnnd Peter Mutschier/ auff dem vierdten Conrad Gerngroß vnd Herman Geiß/ so sein Söhnlein von vngefehr 11. Jahren alt bey sich gehabt. Vber ein kleine weil hernach sind die Herrn Subdelegierte auff 2. Gutschen eynkommen. In dessen wurden die Gefangene auff den Wägen auffgeschlossen/inn vnd durch eine Capell/ so zu S. Matern genennet wird/ in die oben ermelte Behausung/ zum Rossz Zoll geführet/dahin dann auch kurtz zuvor andere in der Statt biß dahero bey solchem Vnwesen interessierte Gefangene gleichfals gebracht/vnd jhnen die Prediger/sie zutrösten/ vnd theils mit dem H. Abendmal zuversehen/ zugeordnet worden.

Vngefehr vmb 8. Vhren ward die vorstehende Execution/ mit Trommelschlag außgeruffen/vnd jederman still zuseyn erinnert/ vnnd bald darauff die 3. Aechter/ Fettmilch/ Schopp vnd Gerngroß/ herauß in das vorgemelte kleine Gerüst geführet/ vnd vorgestelt/auch darauff oben von ermelter Behausung/ zum Rossz Zoll/ beywesens der Herrn Subdelegierten/ so an den Fenstern gestanden/ jedem sein Vrtheil absonderlich abgelesen/ der gestalt/ daß jeder wegen seiner hohen in dem Vrtheil namhafft gemachten Verbrechen vnd Mißhandlung dem Scharpffrichter an Hand gegeben/ jhme zu wolverdienter Straaff/ vnd andern zur Abscheu/ erstlich die 2. fördern Finger an der rechten Hand/ nachmaln aber der Kopff abgeschlagen/ vnd solche an dem Brückenthurn an einer eysenen Stangen auffgesteckt/ sonderlich aber er Fettmilch mit vnvernünfftigen Thiern nach der Richtstatt geschleiffet/ nach der Decollation geviertheilt/ auff vier Strassen aufgehenckt/ benebens auch seine Behausung geschleyfft/nimmermehr auf dem Platz gebawet/ sondern zur Gedächtnuß eine steinern Säul/ darauff mit einer Schrifft die Vrsach deß Verbrechens auffgericht/ sein Weib vnnd Kinder der Statt vnnd Lands ewig verwiesen/ vnnd sonsten der andern beyden Cörper bey das Hochgericht begraben werden solten/ doch sey die gemelte Schleyffung/ naher der Richtstatt auß Gnaden nachgelassen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Nach Verlesung solcher Vrtheil / baten ermelte Personen / mit einem Fußfall vmb Gnad / vnnd sonderlich / er Fettmilch / daß sein Cörper möchte begraben werden: Wurd aber bey ergangenem Vrtheil gelassen / die Trummeln geschlagen / vnd darauff die Vervrtheilte zur Richtstatt geführt / vermög der Vrtheil / mit jhnen verfahren / die Finger vnnd Köpff abgeschlagen / vnd wann einer justificiert / das Blut mit Sand verdeckt / vnnd die Köpff vnd Cörper durch ein Loch auff dem Gerüst / so mit einer Thür mit Banden beschlagen / geöffnet worden / hinunter geworffen.

So bald aber die Execution mit Fettmilchen vorgehen solte / sind gleich damit ein Trouppen Reutter / vnnd ein Fähnlin Fußvolck mit den Zimmerleuten auß allen Fähnlein / nach dessen Behausung marchiert / vnnd nach dem ein Befelchhaber mit einem blossen Schwerdt dreymal in die Eckpfosten gehawen / ein anderer aber mit einer Partesan dreymal in die Thür gestochen / wurd dasselb erbrochen / zerschlagen / zerhawen vnd demoliert.

Nach Justificierung der gemelten drey Aechter / sind noch 4. Personen / benantlich Georg Ebel ein Schwartzfärber / Adolff Cantor / Stephan Wolff ein Seyler / vnd Herman Geiß ein Schneider / vorgeführt / vnd jedem sein Vrtheil / darinn die Mißhandlung namhafft gemacht / absonderlich vorgelesen worden / daß nemlich ermelten Ebel / die zween fördere Fingere / vnd darauff der Kopff abgeschlagen / solcher auch gleich den vorigen / auff die eysene Stangen an dem Brückenthurn auffgesteckt / die andern drey aber decolliert / vnd alle jhre Cörper bey dem Hochgericht begraben werden sollen / wie dann solches alles an jhnen erequirt worden.

Als nun solches also verrichtet / wurden noch 6. Personen vorgestellt / welche zum theil bey den vorgangenen Vnhändeln / vermög abgelesenen Vrtheils / mercklich interessiert / zum theil in der Judengassen bey der Plünderung / auch sonsten in andere Weg sich vergriffen. Solchen 6. Personen wurden gleichfals jhre Vrtheil vñ schrifftliche Vrpheden vorgelesen / mußten darauff schweren / vnd wurden hernach mit Ruthen außgestrichen / vnd deß Ertzstiffts Meyntz / Fürstenthumb Hessen / vnd der Statt Franckfurt jhr Lebenlang bey etlich Meil nicht darbey zukommen / verwiesen. Wie ingleichem noch 8. Personen vmb allerhand Verbrechung willen / theils auff gewisse Zeit verwiesen worden / Sonderlich aber wurde wider die entwichene Personen / Johann Halbey / Johan Sawern / Adam Stummeln / vnd Gerhard von Theuren ein Vrtheil abgelesen / daß sie jhr Lebenlang deß Ertzstiffts Meyntz / Fürstenthumbs Hessen / vnd der Statt Franckfurt / auff 12. Meiln darbey nicht zukommen / verwiesen seyn solten.

Demnach auch die Judenschafft / wie obgemelt im Augusto deß verschienen 1614. Jahrs etlicher massen geplündert / vnd darauff außgejagt worden / dieselbe aber bey der Röm. Keys. Majest. ein scharpff Mandatum pœnale restitutorium im Februario deß 1615. Jahrs erlangt: Als wurde solches nach verrichter Execution abgelesen / vnnd so bald die Juden / so auff Befelch vor der Statt erschienen vnd auffgewartet / durch etliche Reutter vnnd ein Fähnlin Fußvolck in die Statt / vnd an dem Ort der Execution vorüber / darauff in jhre wonhaffte eyngegebene Gassen eyngeführt / vor dem Jüdenthor waren die Stättigkeiten abgelesen / vnnd ein grosser auff Blech gemahlter Reichs Adler an das Thor / mit der Vberschrifft / Keyserlicher Schutz / angeschlagen.

1616. 161

Nach solchem wurd ein Keyserliche Achtserklärung wider Johann Hartman Geisselbach abgelesen / vnd er also in die Acht erklärt.

Endlich wurden auch Decreta, die Gelstraffen betreffend / darinn etliche Bürger ernennet / vnd daß die Zünfft vnnd Gesellschafften / biß auff etliche wenig cassiert vnnd auffgehaben seyn / vnd jhnen ein besondere Verordnung / deren sie sich gemäß verhalten solten / abgelesen: Vnnd also dieser Actus executionis verrichtet / welches alles biß fast vmb 1. Vhrn Nachmittag gewähret / da dann das zu Rosß vnd zu Fuß in die Statt gebrachte Volck wider außgezogen / vnd das jenige / was dem Scharpffrichter mit Auffsteckung der Köpff / vnnd Viertheilung deß Fettmilchs Cörper noch zuverrichten obgelegen / vollends erequiert / vnnd solcher an 4. Strassen gegen den 4. Orten der Welt / auffgeheneckt / die Köpff an den Brückenthurn auffgesteckt / vnnd die andere Cörper bey dem Gericht begraben worden.

Printz von Conde schreibt an die Staaden.

Was massen der Printz von Conde sich zum Krieg gerüst / ist oben angedeutet. Damit er nun denselben desto besser führen möchte / hat er nicht allein im Königreich / sondern auch ausserhalb vmb Hülff sich beworben / wie er dann sonderlich an die Herrn Staaden folgends Schreiben abgehen lassen:

Hoch vnd mächtige Herrn / Ich setze in keinen Zweiffel / jhr werdet auß meinen hiebevorn eröffneten Schreiben / die Gerechtigkeit der gemeinen Sach / welche ich neben vielen andern Fürsten / Hertzogen / Herrn vnd Beampten der Cron / die mit mir im Bund sind / zubeschützen angenommen: Wie ingleichem die Noht / so mich zu den Waffen zugreiffen gezwungen / dardurch den eussersten Gewalt vnd Bezwang derjenigen zu hindertreiben / welche den Namen vñ die zarte Jugend deß Königs mißbrauchend / deß hohen Ansehens sich angemaßt / vñ nachdem sie sich der Laster vnd gemeinen Vnordnungen / deren sie angeklagt worden / schuldig befunden / damit sie sich durch dieses Königreichs Vntergang empor bringen möchten / einen Krieg mitten im Reich angesponnen / auch täglich sich bemühen / wider die Hauptgesetz dieses Reichs / das jedoch biß anhero ein solche Dienstbarkeit nit ertragen können / eine außländische Macht eyn zuschleyffen / erkant haben. Nichts destoweniger / demnach ich berichtet / was massen durch jhre geschwinde Griff / vnnd Vnterbawung der jenigen / die bey euch jhres Anhangs sind / man vnterstanden euch von der Warheit abzuführen / vnd vermittels falscher vñ läfterlicher Beredungen mich vñ meine Handlungen euch verdächtig vnd verhaßt zumachen / hab ich meiner Reputation / in Ansehung der Qualiteten / so mir GOtt verliehen / gemäß erachtet / euch dißfals die Aufrichtigkeit meines Vorhabens vor Augen zustellen. Ich hab mir biß noch / anders nichts angele-

gen

1616. gen seyn lassen/als die dero Königl. Majest. meinem gnädigsten Herrn schuldige Dienst / vnnd deroselben Reichs Wolstand. Vnd dieweil ich sehe / was vbel vnd Vnordnungen demselbigen einen vnvermeidlichen Untergang träwen/ hab ich alle Mittel herfür gesucht / allerley Weg an Hand genommen/selbigem zubegegnen. Ich hab zu solchem Ende meine vnterthänigste Erinnerung/neben den Herrn Parlaments Räthen gethan. Gantz Franckreich weiß/ vnd bin ich gewiß/ daß Ewer Herrligkeit vnverborgen / was für Schmach vnnd Gewalt man den fürnembsten Herrn im Königreich angethan : : An statt aber / daß man die Justitz vben solte / werden mir allerley Laster vnnd Auffruhr / vnnd den Assessorn deß Parlaments vnzimliche Händel vnd Empörung von den jenigen beygemessen / so deren selber angeklagt vnnd beschuldiget worden sind/die also thollkühn seyn dörffen/ daß/ da sie sich selbsten solten verantworten / sie vnterm Namen deß Königs/ ohn einige vorgehende Berahtschlagung dessen Räthe / ein schmähliche Erklärung/ voller Vnwarheit vnnd Lästerungen/welche von sich selbst sich widerlegen / ohne dergleichen Exempel / vnnd wider die Gesetz vnd Herkommen deß Königreichs / publiciern lassen. Hierumb dann das Parlament zu Paris/nach Befindung / was gestalt diß Orts ausser der Ordnung verfahren/durch einen Schluß geordnet/ daß man dem König die hochwichtige Vrsachen vnd Bedencken / vmb welcher willen die Verification vnnd Registrierung berührter Erklärung weder könne / noch solle fortgehen/ durch Schreiben entdecken solte.

Als aber dieser Endschluß (welcher der Vorsichtigkeit dieses hohen Parlaments sehr wol angestanden) den lauff ihrer schädlichen Vornehmen / so zur Zerrüttung deß Frantzösischen Hauses gereychen/verhindern wollen / haben sie sich durch ihre Außgesandten / vnnd durch Geschänck vnd Bedräwungen / deren sie sich heut zu Tag die Freyheit der Frantzosen zudempffen/ gantz offenbarlich gebrauchen / eusserst gearbeitet / ein Vrtheil deß besagten Parlaments Declaration gar zu entgegen/ arglistiglich außzuwircken vnd einzuschleyffen. Ab welchen Handlungen Ewer Herrligkeit jhr Gebühr/ vnd auß angedeuten Wesen jhr Vorhaben erkennen mögen / keinem andern Zweck gerichtet / als eine newe Vnruhe vnd schädlichen Krieg zuerwecken/ da man hingegen den mittelst der Dapfferkeit vnnd höchsten Weißheit deß abgestorbenen Königs / glückseligster Gedächtnuß / dem Franckreich erworbenen Frieden billich befestigen vnd erhalten solte. Mit meiner Gedult hab ich bezeuget das eusserste Mißfallen / so ich hab/ in dem ich mich verpflichtet sehe / zu meiner vnnd der fromm vnd getrewen Vnterthanen deß Königs gerechter Beschirmung/nach den Waaffen zugreiffen / vnnd solche remedia zugebrauchen/ welche ohn etwas Empfindung deß Schmertzens / nicht können appliciert werden. Gleichwol ehe ich dahin gelangt / hab ich mich bedingt vnd erklärt/auch nichts vnterlassen zuthun / oder zureden / was meiner Pflicht gegen dem König vnd seinem Reich gemäß gewesen. Ich hab nicht allein dem gantzen Land / sondern auch allen guten Freunden vnd Bundsgenossen dieser Cron/ denen eben so wol / als den frommen Frantzosen an Erhaltung dero Hochheit vnnd Würde gelegen/vnd daß sie selbige/die Spanischen dardurch zuerheben / nicht solten lassen vnterdrucken / die Gerechtigkeit meiner Sach zuerkennen geben/ bevorab euch / die jhr so herrliche Dienst vñ hülff auß Franckreich empfangen/ zu welcher Fortsetzung ich allwegen gern mein bestes thun wil. Jhr werdet allbereyt verständiget worden seyn / was gestalt das Corpus deren der Reformierten Religion/welche schon hiebevor in jhrer allgemeinen Versamlung/jhre Meinungen vnd Vorsatz mit den Meinigen/vnd deß Parlaments vereinbaret gehabt/ nachdem sie / wie verächtlich man mit jhnen vmbgangen / Augenscheinlichen verspüret/ vnd gesehen / daß es ja nicht anders seyn wolte/ sich etwas offentbarlicher mit mir verbunden / vnd jhre Waaffen zu den meinen gefügt / nunmehr bey gestaltem tringenden Nohtfall/mit gesampter Hand sich dahin zubearbeiten/damit deß Reichs Gesetz widerumb in Ordnung gebracht/ die eyngerissene Mißbräuch vñ Vnordnung/welche den vnvermeidlichen Untergang deß Königreichs auff dem rücken tragen / gäntzlich abgeschafft/die Vrsächer an deß verstorbenen Königs Tod / dessen sich täglich newer Beweiß eräuget/ welche man die Warheit zuverdecken/bemäntelt/ nach Verdienst gestrafft / deßgleichen das Vnglück vnd die böse Wirckungen / so dem Königreich durch Erfüllung deß Hispanischen Heurahts könte zufallen/verhindert werden. Ich hoffe/Gott werde die angefangene Gnad fortsetzen/ seinen H. Segen vber mein gerechte Defension außgiessen / vnd durch glücklichen Fortgang aller Welt die Auffrichtigkeit vñ berechtsame meiner Sache für Augen scheinen lassen / deß Versehens / jhr werdet gleichfals nicht zugeben / daß selbige verlästert werde/vnd anders nicht vrtheilen / als wessen ich von ewrer Billigkeit erwarte/ꝛc.

1616.

H. von Borbon.

Der Eyd/so gemelter Printz/seinem Kriegsvolck fürhalten lassen/lautet also:

Eyd/welchē der Pr. von Condē seinē Volck fürgehalten.

Jhr schweret vnd versprecht vor Gott / dem König vnnd Reich / vnterm Beleyt deß Herrn Printzen/vnd keines andern/wol vnd trewlich zu dienen/demselben zu wider ewers wissens nichts zu gestatten/seinen Schaden warnen / vnnd jhm entgegen vnd wider alle / insonderheit aber die 5. Tyrannen/welche vnter dem Königl. Namen dero May. hohes Ansehen jhnen verdeckter Weiß verdeckt zueygnen/deren Gönner vnd Anhänger vnd alle die jenigen die an deß abgestorbenen König Henrichs deß Grossen / höchstberühmbter Gedächtnuß/Tod schuldig vnd straffwürdig beyzustehen / auff daß die Gerechtigkeit der Gebür verwaltet werde.

Gradisca von Venedigern belägert/vnd wz darnebē sich weiter verlauffen vnd zugetragen.

Auß was Vrsachen die Herrschafft Venedig wider die Vscochen / jhrer F. D. Ertzhertzogen Ferdinand zu Grätz Vnderthanen/ einen schweren Krieg angefangen / ist hievoren vermeldet worden. Solchen zu continuiren / ist jhr Feldläger den 5. Martij vor die Statt vnd Vestung Gradisca gerucket / dieselbe mit 6. Stücken grob Geschütz beschossen / dardurch viel schöne Gebäw sonderlich der Thumb verderbt worden: Die Besatzung darinn hat hingegen starcken Widerstand vñ mit Außfällen im Läger täglich grossen Scha-

1616. den gethan: Vñ damit die Vestung vom Feind nicht gäntzlich vmbringt werden möchte/ haben die Ertzhertzogischen vber dem Fluß Lisonzo auff einer Höhe ein starcke Schantz auffgeworffen/ dardurch sie auff derselben Seitten den offenen Paß erhalten/daß jhnen Volck/Proviand vnd Munition vnverhindert zukommen mögen.

Den 20. diß/ haben die Venetianer den halben Mon vor der Statt beschossen/ vnd darauff gestürmt: Darüber beyderseits viel vmbkommen: doch endlich die Venetianer weichen müssen/welche etliche gefangen bekommen/ vnd examiniert. Deren Außsag gewesen/ daß zwar vberig Proviand vnnd Munition in der Vestung nicht sey/weren aber in 3000. versuchte Soldaten darinn/ welche zusammen geschworen/ Leib vnnd Leben beysammen zulassen: Getraweten auch/ehe die Vestung vom Feind erobert/ derselben in 8000. noch auff zureiben. Hierauff haben die Venetianer die Vestung zu vntergraben angefangen/ die Belägerten aber sind dem Miniren beyzeiten vorkommen.

Hierzwischen ist der Venediger General Zane mit 5. Galeen vnnd viel Schiffen/ darauff in 2000. Soldaten gewest/ auff Moscainea geschifft/ vnd weil es zum Widerstand zu schwach/ dasselbe erobert vnd besetzt.

Den 21. diß/sind die Ertzhertzogischen in 600. starck auß Gradisca gefallen/ habē viel Venetianer erlegt/darūter etlich Befelchhaber/4. Hauptleut/vnd ein Frantzösischer Ingenieur vmbkommen. Im Abzug haben die Belägertē 3. schwartze Fahnen außgesteckt/vñ andern Tags dem Feind zuentbotten/er solt nur kommen/ solten jhm bey hellem Tag die Thor geöffnet werden: Derhalben der Feind ein Mina/so in 14 Schuh tieff/ vnter dem halben Mon gegraben/ angezünd/ vnnd darauff wider gestürmet: Darüber der Belägerten in 60. vnd vom Feind ein grosser Anzahl vnd darunter etliche Obersten geblieben.

Den 22. diß/ hat im Collegio zu Venedig der Spanisch Gesandter von Meyland auß/ Andreas Manrique/ im Namen seines Königs/ vorbracht/ daß jhr May. vber dieser schwebenden Vnruh die Venediger ermahne/ die Waaffen ohn weiter Blutvergiessen abzulegen/ vnd jhre Streittigkeiten den Italianischen Fürsten zu vbergeben: wo nit/ hette der Gubernator zu Meyland Befehl/dem Ertzhertzogē mit Macht beyzuspringen. Weil nun das Collegium auff seinem Vornemen verhariet/ als hat der Gubernator theils Kriegsvolck gegen den Venedischē Gräntzen geschickt/ dargegen die Herrschafft jhr bestes Kriegsvolck auch dahin gewendet.

Den 23. hat der Feind verkundschafft/ daß ein Hülff von Volck vnnd allerhand Notturfft für die Vestung vorhanden: Derwegen er auß dem Läger mit 2000. Mann zu Roß vnnd Fuß vnterm Commando deß Camilli Trevisani, vber den Fluß Lisonzo gesetzt/solch Volck angetroffen/ desselben Vortrab erlegt/vnd theils Sachen abgenommen: Die vbrigen sind zurück gewichen/ vnd haben in Eyl sich verschantzt/ biß jhnen mehr Hülff auß Steyrmarck vnterm Oberstē Trautmansdorff zukommen/welche nachmals die Venetianer/so vbers Wasser wider zurück gewichē/ anzugreiffen nicht getrawet/ daß also Gradisca mit allerhand Notturfft wol versehen worden.

Den 6. haben die Venetianer wider gestürmet/auff welche der Oberhauptman zum Vberkomm ein Mina zugericht vnd anzünden lassen/ darüber vom Feind in dreyhundert/vnd der Ertzhertzogischen acht Personen im Rauch auffgeflogen. 1616.

Den 27. diß/ hat ein Anzahl Venetianisch Volck in die Grafschafft Mitterburg einen Eynfall gethan/ welche die Ertzhertzogischen angetroffen/vnd in 300. erlegt/ darunter viel vornehmer Leut gewesen/ so ein gute Beut hinderlassen.

Den 28. diß/ haben die Venetianer das letzte mal mit aller Macht auff Gradisca gestürmet/ vnd ein groß Volck verloren/darunter 3. fürnehme Obersten jhnen geblieben. Deß andern Tags hat der Venedische Feldobrister Pompejus Justinianus eine Bottschafft zu dem Gubernator in die Vestung geschickt/ vmb Stillstand der Waaffen anzuhalten/welches aber abgeschlagen worden: Darauff die Venediger in der Nacht alles grob Geschütz auß dem Läger führen/ vnd den 26. früh in voller Schlachtordnung sich sehen lassen/ aber vmb Mittagszeit jhren Abzug genommen/ welchen der Oberst Trautmansdorff nachgesetzt/ in Meynung/ etlich Geschütz zuerobern/ist aber etwas zu spat kommen. In wehrender Belägerung sind vber 8000. Schüssz auff Gradisca beschehen/ vnd haben die Ertzhertzogischen was zerschossen reparirt/ vñ täglich sich darin mehr befestigt/vnd mehr Brustwehren auffgericht/darzu jnen die Schantzkörb so die Venediger hinderlassen/zum besten kommen.

Folgenden Tags den 30. Martij ist im Läger vor Cormons das Venedisch Volck gemustert vnd befunden worden/daß bey 4000. Soldaten vnd Schantzgräber gemangelt: ist aber dem Läger täglich noch viel Volck zugesand worden. Den Venedigern soll es nur an guter Reuterey vnd erfahrnen Kriegß Obersten gemangelt haben: Derowegen/ weil erschollen/ ob sie in den Oesterreichischen Landen heimlich darumb werben liessen/ als ist ein Keyserlich Mandat/ darinn vnnd sonderlich zu Wien angeschlagen worden/deß Innhalts: Wie daß Ihr Mayestät glaubwürdig vorkommen/ daß heimliche Werbungen hin vnnd wider beschehen solten/ Wann dann dergleichen vor diesem schon verbotten/ auch noch niemand erlaubt worden/ allein Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Ertzhertzogen Ferdinand/ laut dero habenden Keyserlichen Patenten/ als solten alle andere Werbungen/sie seyen für wen sie wollen/ oder/ wie sie genannt werden möchten/ alles Ernsts bey Leibstraff/Ehr vnnd Gut eyngestellet/ vnnd da dergleichen Werber/ oder Soldaten betretten/ stracks gefänglich angenommen vnnd geliefert werden.

Den 10. Aprilis sind die Vscochen in guter Anzahl/der Venediger Fahnen vnter S. Marx Paner führend/nach Zamuseen/Fianona vnnd andere Oerter bey Mantona in Istria/ den Venedigern vnterworffen/kommen/ vnnd vorgeben/ als wann sie vom Venedischen General zu jhrer Beschützung dahin gesand worden: Als sie aber eyngelassen/ haben sie die Eynwohner vberfallen/vnd grosse Beuten bekommen.

Hingegen haben ein Fähnlin Albaneser vber

den

1616. den Fluß Lisonzo gesetzt/vnd vnversehens 2. Ertzhertzogische Dörffer/deßgleichen der Proueditor Triuisano S. Florian oberhälb Ciuidalle geplündert/ verwüst/ vnd mit gleicher Beuth ins Läger wider gekehret: Doch zuvor 3. Stück Geschütz/so er nicht fortbringen können/ vernageln lassen: Dargegen die Ertzhertzogischen vmb Rovigno noch grössern Schaden den Venedigern an Land vnd Leuthen zugefügt.

Den 18. April. sind von dem Raht zu Venedig die hohe Befehl vber jhr Kriegsvolck außgetheilt/vnd Confirmirt worden/als erstlich dem Sig. Barbarigo das General Ampt auff dem Meer / Don Luigo de Este General vber die Schützen / Sig. Saluto Commissarij vnd Zahlmeister Ampt / Don Francesco Martinengo General vber die Arthillerey / Sig. Pompeio Iustiniano als Feld Oberster/Sig. Camillo Treuisano Proueditor vnd General vber die Alboneser Reuter: Welche macht haben solten/mit Stimmen alles so vorfallen möchte zu handeln vnd erequiren /als wenn es vom Senat selbsten deliberirt worden.

Den 22. diß hat ein Bäpstischer Nuncius vorm Raht zu Venedig im Namen deß Bapsts sein Werbung gethan / vnd die Venediger zum Frieden hochermahnt: Dem zur Antwort worden/daß sie kein Accord eingehen köndten/biß zuvor Ertzhertzog Ferdinand das rauberisch Gesindlin die Vscochen von den Orthen / auß welchen sie den Venedigern Schaden zugefügt/abschaffete vnd straffete.

Den 23. April. sind in 300. zu Roß vnterm Graffen von Thurn auß Gradisca in Monfalcone gefallen / den Flecken d' Arys geplündert/ verbrennt/theils Volck nidergehawen/theils gefangen genommen.

Weiter sind die Ertzhertzogischen in grösserer Anzahl zu Roß vnd Fuß nach Barbana/ S. Lorenzo/ Pola vnd andere Orth eingefallen / die Vorstätt vñ da herumb viel Dörffer geplündert.

Den 26. April. sind die Ertzhertzogischen in 3000. zu Fuß vnd 500. zu Roß vbern Fluß Lisonzo gesetzt / in willens Lucinis zu befestigen: Denen die Venediger mit 4000. zu Fuß vnnd 1000. zu Roß solches zu verwehren / entgegen gezogen/darvber ein blutig Treffen erfolgt / darinn zu beyden seiten in 800. beneben etlich vornemen Commissarien geblieben: Doch endlich die Venediger weichen müssen.

Vmb diese Zeit ist in Schweitz ein Erdbiedem entstanden/daß man vermeynt/es würden theils Orthen grossen Schaden leiden: Ist aber Gott lob gnädig abgangen. Eben selbiger Zeit/ nemlich den 12. vnd 13. Martij / hat sich ein Sturmwind in der Niderländischen See erhaben/ dardurch viel Schiff zu grund gangen vnd gescheitert worden: Gestalt man täglich viel Menschen am Gestad deß Meers gefunden.

Johan Drusius gehet mit Todt ab.

Den 12. Februar. gegen Abend ist zu Franeker in Frießland sehr Gottselig in dem Herrn entschlaffen Johannes Drusius / der Hebreischer Sprach Professor daselbsten. Ist geboren anno 1550. den 28. Junij zu Andenarde / vnd im 17. Jahr seines Alters mit seinem Vatter auß Flandern in Engelland/wegen Verfolgung der Religion/geflohen: Allda er sonderlich auff die Hebreische Sprach sich fleissig gelegt/also daß er im 22. Jahr seines Alters zu derselben Profession von der Vniversität zu Cantelberg beruffen vnd angenommen worden / welche er daselbst neben der Chaldeisch vnd Syrischen bey 4. Jahr lang mit grossem Lob gelehrt hat. Von dannen ist er gen Löwen kommen / allda in den Rechten zu studieren: Weil aber dozumahl der Inländische Krieg sich erhebt / ist er wider nach Londen zu seinem Vatter gezogen/ vnd daselbst biß auff die Gentische Pacification verharret. Demnach begab er sich gen Leyden in Holland/ allda er 7. Jahr lang gemelte Sprachen gelehrt hat: Biß endlich die Staden von Frießland zu Franeker ein hohe Schul auffgerichtet / von welchen er zu gemelter Profession beruffen/vnd ehrlich vnterhalten worden: Wie er dann auch an seinem Fleiß vnd vnverdrößner Arbeit nichts ersitzen lassen. Ao. 1600. haben die Herrn general Staden jhme befohlen/ein Commentarium vber die dunckele Orten des alten Testaments zu machen / vnd jhme deßwegen Jährlich 400. gulden Extraordinar zugelegt: Welches er fast zum ende geführt / doch darvber in dem Herrn entschlaffen. Neben diesem trefflichem Werck hat er noch 24. andere schöne Tractätlein außgehen lassen: Sind auch sonst viel andere Schrifften nach seinem Tod hinter jhm gefunden welche verhoffentlich bald in Truck kommen sollen. Ist also gedachter gelehrt vnd Gottseliger Mann / in dem er zu den vmbständern (deren einer deß Himmlischen Jerusalems Meldung gethan hatte) diese Wort gesprochen: Man sind daß die Statt Jerusalem in 2. Theil ist getheilt gewesen/in das Ober vnnd Vnter. In dem Obern waren die Berg Sion vnd Moria/der H. Tempel vnd deß Königs Pallast/allda die Priester vnd deß Königs Hoffgesind jhre Wohnung hatten: In dem Vnteren aber wohnete das andere Volck/ꝛc. in dem er/sag ich/ solche Wort mit sanffter Stimm außgesprochen hatte/hat er gantz still seinen Geist auffgeben. Seine getruckte Werckln sind bey Jan Jansen zu Arnhelm meistentheils zu finden.

Vmb den 24. Martij hat Marggraff Georg Wilhelm von Brandenburg seine Reyß auß der Clevischen Landen mit 3. Company Reutern nach Perlin genommen/von dannen nach Heydelberg zu Vollziehung deß Heyraths mit deß Churfürsten Schwester/zu verreysen: Vor J. F. D. auffbrechen/ haben die hinderlassene Räthe derselben ein Erinnerungs Schreiben vbergeben/ in welchem sie gar außführlich Anregung deß vorstehenden Vnheyls gethan / auch vnderthänig gebetten/daß jhr F. D. zu Auffrichtung friedlichen Wesens vnd gutes Vertrawlichkeit zwischen dero selben vnd Pfaltz Newburg verstehen wolte. Darauff J. F. D. antworten lassen/daß sie nicht/sonderen Gegentheil/an dem mangel guter Correspondentz vñ Freundschafft schuldig/vnd hetten J. D. zwar dem Werck viel zu lang zugesehē: Jedoch da es auff seiten Newburg recht gemeint/vnd ein Ernst gespüret würde/wolte jr D. jres theils was zu Friedē vnd Abwendung alles Vnheyls dienē möcht/ nichts erwindē lassen: Damit dañ solchē Werck ein Anfang gemacht würde/hetē jr D. jrē Kriegsvolck mehrētheils abgedanckt/soltē die Räthe in friedlichē Wesen fortfahren. Die Räht haben nach-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616.

Soest vnd Lipp. von den Spanischē eingenommen.

maln auß jhrem Mittel etliche Personen deputirt/vnd nach Düsseldorff abgeordnet.

Vnlangst hernach ist auß allen Guarnisonen in Gülchischen Landen auff seiten Pfaltz Newburg theils Spanisch Kriegßvolck gezogen/welches in 6000. starck zu Roß vnd Fuß zu Rheinberg vnd Wesel sich versamlet / vnnd unterm Commando Graff Henrichen vom Berg stracks auff Dortmund gezogen/vnd dasselbe berennt. Hierauff sind etliche Deputirte vom Raht auß der Statt kommen / vnd haben mit hochwolgemeltem Graffen lang Sprach gehalten. Jn mittels ist theils Kriegsvolck in die Statt eingelassen/vnd alles was es von nöthen/ darinnen zu kauffen jhm verstattet worden. Wie nun wolgemelter Graff den Deputirten sein Commission eröffnet / vnd Erklärung begert wessen sich Keyſ. Mayest. in zeit der Noth gegen selbige Statt zu versehen hette/haben die Deputirte endlich diese Antwort geben / die Statt erkennte Keyſ. Mayest. vor jhren Herrn: Derwegen köndten sie derselben nichts abschlagen/ sondern es solt die Statt deroselben bey Tag vnnd Nacht offen stehen/darneben auch alles/ was die Noth erfordern würde / auß derselben gefolgt werden: Bekennen sich Jhrer Mayest. getrewe Vnderthanen zu seyn vnd bleiben / vnnd da sie auch wider verhoffen noch etwas schuldig weren (welches sich zwar vermög habender Quittung nicht befinden würd) wolten sie es alle stund richtig machen. Haben also gemelte Deputirten wegen deß Rahts dem Graffen den Wein verehrt/vnd gebetten/man wolt sie mit keiner Guarnison beschweren: Welches auch verheissen/vnd also der Abschied von einander genommen worden. Hiezwischen vnd nach der Hand sind die Bürger in guter Anzahl auß der Statt kommen / das Kriegßvolck in jhrer Ordnung vnnd Rüstung zu besichtigen: Derwegen hochgemelter Graff durch seinen Leutenant dem Magistrat vermelden lassen / sie solten jhre vorwitzige Bürger in der Statt behalten/damit jhnen kein Schimpff vnd Schaden widerfahren möchte: Dann er allerhand Volck bey sich hette/welches nichts liebers sehe/dann etwan ein gute Beut zu vberkommen. Jst also offt wolgemelter Graff von dannen auff Soest zu verrucket. Weil nun etliche Company Stadischer Reuter dero Orthen sich befunden/vnd vernommen/ daß Graff Heinrich mit seinem Volck vorhanden/vnd der Statt Soest sich auch versichern wolt: Als sind sie eylends nach der Statt geritten / vnd starck angehalten/daß man sie solte einlassen. Da nun der Magistrat solches vernommen / hat er die Pforten versperrt gehalten/vnd niemand einlassen wollen: Vnd als Graff Henrich vernommen/daß die Stadische so nahend bey der Statt hielten / hat er mit seiner gantzen Reuterey eylends fortgesetzt/vnd das Fußvolck mit dem Geschütz dē Nachzug gehalten: Er aber ist der Statt zugeruckt/vnd hat sich zwischen den Stadischen Reutern vnd der Stattpforten durch getrungen/doch ohn einige Hostilitet/hat aber doch beyderseits sawre Gesichter geben. Als nun die Stadischen vermerckt/daß sie viel zu schwach/ sind sie von der Pforten vmb die Statt zu einer andern geritten/in Hoffnung man würde sie daselbst einlassen: Aber auch vergeblich: Dann die Spanischen jhnen vorkommen. Sind also die Stadischen vnverrichter Sachen abgezogen. Selbigen Tags/so war der 7. April. N. Cal. hat Graff Heinrich die Statt Soest auffgefordert/vnd eine gewisse Anzahl seines Kriegsvolcks in Namen J. J. F. F. D. D. Ertzhertzogen Alberti vnd Pfaltz Newburg zu Guarnison vnd Besatzung einzunemmen/derselben zugemuthet. Ob nun wol Hochgemeltem Graffen durch der Statt Abgeordnete weitläufftig von Anno 1610. nach dem tödlichen Abgang Herrn Johann Wilhelms Hertzogen zu Gülch/ ꝛc. jhre den possidirenden Fürsten geleystete Trew vnnd Pflicht vorgehalten/auch wie mit Tag vnd Nachtwacht sie bißhero jhre Statt verwahret/vnd also als Neutral nach Jnnhalt der Reversalen zu verbleiben sich erklärt/beneben auch die allerseits ertheilte Neutralitet Acten fürgezeygt/vnd dargegen gemeine Statt vnd Bürgerschafft nicht zu vberweltigen/ viel mehr aber derselbē mit angemutheter Guarnison vnd aller fernern Gewaltthat zu verschonen/embsiges fleisses gebetten worden: So hat doch der Graff dazu nicht verstehen/noch von jhrem Jntent außstehen/sondern mit Fürwendung angemaster Prevention/vnd daß die Neutralitet durch Einnemmung vnnd Besatzung der Grafschafft Rauensperg an der Gegenseiten gebrochen/eine vnverlengte Resolution/ob man die Besatzung innemmen wolle/ oder nicht/ haben wollen/auch Krafft deß außtrücklichen Befehls/den er von Marquis Spinola hette/ sein vorhaben zu vollziehen sich vernemmen lassen. Als nun hiervber der Magistrat bemelter Statt Soest mit gemeiner Bürgerschafft deliberirt/ vnd inmittels sich etwas zeit verlauffen/ hat der Graff vnerwartet einiger Resolution noch demselbigen Tag vmb den Nachmittag der Statt ferner mit Gewalt zugesetzt / dieselbe nach dem das Geschütz gepflantzet/zu vnderschiedlichen malen beschiessen / vnd darauff durch die Soldaten anlauffen lassen. Wie wol nun die Bürger sich dargegen zur Wehr gestellt/vnd die Hispanische Kriegsmacht mit Gewalt von der Statt abzuhalten vnterstanden/ Gestalt dann auch darvber ein zimliche Anzahl an der Spanischen seiten Todt blieben: Jedoch die weil die Statt keines Entsatzes versichert/vnd gegen solchen plötzlichen vnversehenen Vberfall zum Widerstand nicht gnugsam verfaßt/ vnd sich allein zu schwach befunden: Hat sich die Statt Soest / wie auch nachgehends auff den Ostertag Alt. Cal. die Statt Lippe/darwider auch fast auff gleiche weyse procedtret worden/auff einen gewissen Accord vnd Capitulation ergeben. Zu mehrerm Vortheil hat kurtz hierauff der Graff von Ritberg sein vestes Hauß Ritberg den Spanischen auch freywillig vbergeben / welches sie starck besetzt/ vnd mit aller Notturfft wol versehen. Damit aber männiglich angeregter Neutralitet Acten gute wissenschafft haben möge/wöllen wir dieselbe auß glaublichen Copeyen hiebey setzen.

SOn Exc. declare quelle sera tentir la ville de Soest neutre, ny mettre en icelle aulcuns gens de guerre, soubs quelque nom ou pretexte que se soit ou puisse estre, Moyennant que le Prince Maurice & le Marquis de Brandenbourgh facent semblable declaration, &

entreti-

1616.

1616.

en retirent leurs gens, si aucuns ils y eussent mis. Faict au Camp de Vvesel. 2. à Octobre 1614.

L. S.

Ambroise Spinola.

Par ordonnance de son Exc.

I. de Fritema.

Die Fürstl. D. Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff / ꝛc. erklärn sich dahin / daß sie mit vorbehalt jhrer schuldigen Trew vnd Gehorsams / darzu sie jhr Fürstl. D. nicht weniger / als Brandenburg / in Krafft der Reuersaln vnd geleysteter pflicht obligirt / die Statt Soest neutral lassen / vnd auff keine Weiß / oder Weg / wie der ersinnen werden möchte / dahin einiges Volck oder Guarnison einlegen wollen / wann nur Printz Moritz von Vranien / vnd Herr Marggraff von Brandenburg sich dahin gleichfals erklärn / vnd dero daselbsten geschicktes Volck wider ab- vnd zu rück fordern lassen werden. Geschehen im Feldläger bey Wesel / den 2. Octob. Anno 1614.

L. S.

Wolffgang Wilhelm.

Auß Befelch Jrer Fürstl. D.

Andreas Thurnknopff.

Syne Excell. verstaen hebbende / dat den Hertoge vander Mieuborch / ende den Marquis Spinola der Statt Soest Acte verleent hebben / in houdende beloofte dezelue Stad neutral te houden / ende geen Volck van Oorloge / onder wat pretext dat het soude moghen wesen / darinne te leggen / midts dat ghelycke Acten by de Prince van Brandenborch ende syne voorß Excellentz gegeuen worde / Belooft hiermede de voorß Stadt van ghelycken neutrael te houden / ende geen Volck van Oorloghe / onder wat pretext dat het soude moghen wesen / darinne te leggen. Actum int Legher bey Reeß den 1. Nouemb. Anno 1614.

L. S.

Maurice de Nassau.

Ter ordonnance van Syne Excell.

Melander.

Demnach der Durchleuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Cleve / Gülch / Berg / ꝛc. Hertzog / glaubwürdig berichtet worden / welcher Gestalt der Herr Pfaltzgraff zu Newburg / vnd Herr Marquis Spinola / dero Statt Soest schrifftlichen Schein vnd Versicherung deß Jnnhalts behandigen lassen / daß J. FF. GG. gemelte Statt neutral halten / vnd zumal kein Kriegsvolck / vnter was pretext / oder Schein das auch seyn vnd gesucht werden möchte / darinnen legen / oder logieren wollen / wofern nur auch vom Herren Marggraffen Georg Wilhelms zu Brandenburg / vnd Herrn Printz Moritzen zu Vranien / ꝛc. FF. GG. gleichmässige Neutralitätsversicherung ertheilet würde / so versprechen jre Brandenburgs F. G. hiemit / vorgemelte Statt Soest gleicherweiß neutral zu halten / vnd kein Kriegsvolck vnter was pretext / oder fürgeben / daß auch seyn möchte / darein zu legen. Zu Vrkund vnd mehrer Befestigung / haben jhre F. Gn. sich mit eygnen Handen vnterschrieben / vnd mit dero Secret zu betrücken befohln. Geben Reeß am 4. Tag deß Monats Decemb. An. 1614.

L. S.

Georg Wilhelm.

Io. Libingus.

1616.

Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Mandat die Heckendieb betreffend.

Dieweil ein zeit hero in den Gülchischen vnd benachbarten Landen das Rauben / Strauchdieberey vnd Meuchelmord sehr vberhand genommen vnnd fast gemein worden / dardurch die Kauff- vnd Wandersleuth an Leib / Leben vnd Gut vielfaltig schaden erlitten / als hat diesem Vbel abzuwehren / J. F. D. Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm nachfolgend ernstlich Mandat an die Beampten dero Orthen publiciren vnnd anschlagen lassen.

Von Gottes Gnaden / Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / in Bäyern / zu Gülch / Cleve vnd Berg / Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheim / Marck / Ravensperg / vnd Mörs / Herr zu Rauenstein / ꝛc. Thun kund vnnd fügen allen vnnd jeden vnseren Amptleuthen / Vögten / Richtern / Land Dingeren / Dingeren / Rentmeistern / Bürgermeistern / Rähten / Bürgeren / Fronen / Botten / vnd ins gemein allen vnseren Vnderthanen vnd Angehörigen nechst zu Entbietung vnsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen / daß vns ein zeitlang fast vielfältige Klagen einkommen / was massen hin vnd wider in diesen vnsern Fürstenthumb vnd Landen / nicht allein allerhand Herrenloses Gesind / vnd an anderen Orthen abgedanckte Soldatē zu Roß vnd Fuß sich auffhalten / von einem Flecke Dorff vnd Hoff zum andern vmbziehen / vnsern ohne das gantz außgematteē armē Vnderthanē mit Abnemmung / Abzwingung vnd Beraubung deß jhren / mercklichen Schaden vnd Beschwer zufügen / sondern auch bey Tag vnd Nacht sich an den Päſſen vnd Strassen in Buschen / Heckē vnd Sträuchen verkriechē / auff die reysende Leuthe lauren / wann sie jre Gelegenheit ersehen / dieselbe vnverwarnt anfallen / fangen / spannen / binden / knebeln / spolijren / schlagen / jhnen nicht allein das jhrige abnemen / sonderen auch sie noch darzu jetztgemelter massen vbel tractiren / vnd vermittels dessen jhnen mehr Gelts abpressen / oder doch zu thun vermeinen / daß auch wol zu zeiten vnsere eygene hin vnd wider ligende Soldaten sich zu solchem Herrenlosen Gesindlin vnnd Strauchraubern schlagen / mit denselbē gemeinschafft halten / vnd zu gleichmessigen Thaten gebrauchen lassen. Wann aber wir dasselbe / als dardurch die Strassen vnsicher gemacht / die Kauff- vnd Handels- auch andere reysende Leuthe / an jhren Commercien / Handthierungē vnd Reysen verhindert vnd auffgehalten werden / vnd sonstē vnsägliche Jnconvenientiē entstehē / zugestatten keines wegs gemeynt / So haben wir solches mēniglich zur Nachrichtung hiedurch anfügen wollen. Vnd ist demnach an euch sämptlich vnd einē jeden insonderheit vnser gnädigster vnd ernster Befelch / Will vnd Meynung / daß jr nicht allein auff solch vmbziehendes Herrenloses Gesind / auch andere außlauffende Soldaten / so nicht von vns / oder vnserm hinderlassenē Statthalter vnterschriebene Patenten / oder Paßzeel bey sich haben / fleissig achtung geben lasset / vnd selbtē gebet / wann derē eines / oder andern Orts anlangē / selbige nicht annemmet / hauset / oder herberget /

vielwe-

1616. vielweniger einigen Unterschleiff verstattet/viel mehr aber gestracks ab- vnnd zum Land außweiset/oder im fall widersetzens / euch ihrer mit dem Glockenschlag vnd sonsten bemächtiget / sie mit dem Leib anhaltet/in Hafft nemmet / vnd vns der Gelegenheit alsbalden berichtet / sondern auch insonderheit daran seyet / daß den obgemelten Strassen- vnd Strauchraubern alles fleiß vnd ernst nachgetrachtet/zu dem ende die Büsch/ Wäld vnd Päß/ zum offtern durch die Underthanen außgesetzte Schützen durchstrichen/ visitirt / vnd wann dergleichen Personen zu betretten/ selbige durch gleichmessigen Glockenschlag/ oder in andere best mögliche wege zur Hafft bracht / vnd wol verwahret werden : Da wir dann gegen einen vnd andern nach Gelegenheit seines Verbrechens mit Leib vnd Lebensstraff ohne unterscheid/oder ansehen der Personen verfahren lassen wollen : Darnach sich ein jeder zu richten/vnd wir verlassen vns dasselbe also zu geschehen. Vrkund unsers hiefür getruckten Fürstlichen Secrets / Geben zu Düsseldorff den 28. Martij/Anno 1616.

Johan von Wely ein Jubilirer im Hag jämmerlich vmbgebracht.

Was sol man aber viel von Strauchraubern melden/sintemal vor solchen Gesellen an grossen Herren Höffen man nicht gesichert / wie man dessen ins Graffen Haag in Holland / allda Graff Moritz sein Hoffhaltung vnd die Iustitia ihr Wohnung gleichsam selbst haben solt / ein abscheulich Exempel hat / allda ein Jubilirer Johan von Wely von Amsterdam von zweyen Ihrer Excell. Hoffdienern jämmerlich erschossen/vollends erstochen / beraubt vnd vergraben worden ? Ob nun wol Graff Moritz vnnd der Magistrat fleissig Nachforschung thun lassen/ vnd den 16. Martij mit Trommelschlag außgeruffen worden/daß der jenige / so den verlohrnen Jubilirer außkundschafften würde / ein grosse Verehrung bekommen solt/hat man doch nichts erfahren können / biß die Thäter sich fernern Diebstals vnderfangen / vnd dardurch eins vnd das ander offenbahr worden/wie solches auß den nachfolgenden der Thäter eygen Bekandnuß vnd darauff erfolgten Vrtheilen weitläufftig zu vernemmen.

Vrtheil vber Johan von Partz.

Demnach Johann von Pariß/zu Versigny/ in Piccardey in Franckreich geboren/deß Durchleucht. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Mauritij Printzen von Vranien/ꝛc. Gubernatorn der Niderlande / gewesener Kämmerling/ jetzund Gefangener/ohn einige Pein/ oder eiserne Banden bekand hat / daß nach dem Johan von Wely Jubilirer vnd Handelsman von Amsterdam / Sambstags den 12. Martij verschienen / an jhre Excellentz ein sehr köstliche Hutschnur mit Diamanten besetzt/geschickt/solche deroselben zu verkauffen/vnd nachmals jhre Excellentz selber auch anzureden sollicirt/ von jm Gefangenen aber begert / daß er die Hutschnur auffheben/vnd jhrer Excellentz presentiren solte/ er dieselbe in Verwahrung genommen / vnd gemelten von Wely auff sein Kammer geführet/ vnd jhm ein Kästlin gezeigt / darein er dieselbe schliessen wolte/d's in welchem noch etlich andere Hutschnür hochermelter jhrer Excell. lagen : Hab er nachmals die Hutschnur behaltē biß auff den andern Tag/da jhre Excell. auß der Kirchen sampt der Hochgebornen Frawen der Princessin von Vranien kommen/sie abermals besehen/ vnd dem obgedachten von Wely wider zugestellt. Nachmals hab er mit Johan von Lavigne einem Edelknaben vnder der Leibguardy jhrer Excell. angefangen sich zu vnterreden/ vnd jhm angezeigt / wenn jemand den Jubilirer auß dem wege räumen vnd die statliche Kleynodien bekommen köndte / derselbe solte sein lebenlang reich genug seyn : Hetten demnach mit einander beschlossen/wo fern sie jhn Johan von Wely mit seinen Kleynodien auff die obgedachte Kammer/da er zuvor die Hutschnur verwahret hatte / bringen köndten / daß sie jhn alsdann vmbbringen / vnd also die Kleynodien zu sich nemmen wolten : Bestimmeten hierzu noch denselben Sontag/an welchem jhre Excell. ein Mahlzeit halten würde/da sie vnter dem Getümmel Tantzens vnd andern solches desto besser zu werck richten köndten: Derhalben dann er Gefangener jhn Johan von Wely gefragt/ob er begerte der Mahlzeit zuzusehen : Welcher geantwortet/ja/wenn er köndte darzu kommen : Darauff er gesagt / er wolte Achtung auff jhn geben/ vnd jhn einlassen/solte aber kein Kleynodien mitbringen/daß sie jm nicht gestolen würden : Welches er deßhalben gesagt hette / jhme von Wely kein nachdenckens zu machen : Doch jm gentzlich fürgesetzt daß wofern er nichts desto weniger seine Kleynodien mit sich bringen würde / sie in jrem bösen vornemen wolten fortgefahren seyn : Zu welchen ende dann obgedachter Lavigne damals auch zu Hoff war. Weil aber Johan von Wely damals nicht erschienen / haben sie jhnen deß folgenden Montags desto mehr fürgenommen/solche Vbelthat ins Werck zu richten / vnd wenn sie gedachten von Wely auff die Kammer bringen möchten / jhn daselbs mit einem Pistol durch den Kopff zu schiessen / damit er kein Geschrey machen möchte : Da dann er Gefangener wann jre Excell. noch zu Hoff were/also bald nach dem Schuß zu der Rüstkammer jhrer Excellentz lauffen vnd sagen solte / er habe eine Pistol auß der Rüstkammer loß geschossen : Wo fern aber jhre Excell nicht zu Hoff were/ daß alsdann die Sach nicht viel auff sich haben würde : Als nun Johan von Wely selbigen Montag zu Hoff kommen / hab er jhn gefragt/warumb er nicht bey der Mahlzeit erschienen/welcher nach Anzeigung etlicher Vrsachen gefragt / ob er mit jhrer Excell. köndte zu red kommen : Darauff er geantwort/weil es noch etwas frühe/es würd besser gelegen seyn nach 9. Vhrn / solte alsdann kommen vnd seine Kleynodien mitbringen : Er hette aber die höltzerne Läden / oder Fenster an seiner Kammer zugeschlossen / auff daß er desto weniger möchte gesehen werden / vnd offtgedachtem Lavigne befohlen/daß er nach verrichtem seinem Ampt sich solte auff die Rüstkammer jhrer Excell. verfügen vnd beyhanden bleiben. Als nun Johan von Wely etwan drey Stunden nach 6. Vhrn zu Hoff kommen / vnd niemand bey sich gehabt/habe er jhm auß dem Fenster / da die Helleparthierer zu sitzen pflegen / gewincket/er solte hinauff den Saal gehen : Vnd als er gesehen/daß Ihr Excell in Ihrem Gemach were/ vnd nicht mehr als zwo kleine Wachten vorhanden waren/so mit Karten gespielet / hab er dem Johan von Wely geruffen/hinein zu kommen/

da er

1616. da er dann die Thür an der Stiegen geöffnet/ daß er herr können/hinauff gehen/welchem er also bald / ehe es die obgedachte Wachten vermercken können/gefolget: Denselben hab er erstlich in ein Gemach / darinn Graff Wilhelm von Nassaw/wenn er im Haag ist/zu schlaffen pflegt/ vnd folgends in die Kammer/in welcher er zuvor die Hutschnur auff gehaben gehabt / herumb geführt/etlich alte Hutschnür jhrer Excell. geholet/ vnd sie jhme Johan von Wely zu beschen fürgelegt/bey welchem er auch nach etlichen Knöpffen mit Diamanten besetzt/welche er für jhre Excell. bestellen solte/geforschet: Hab demnach ein Pistol vnd Pulfferfläsch zu sich genommen / also daß es Johan von Wely nicht gemerckt/ vnd damit zur Rüstkammer gangen/da Johan von Lavigne seiner wartete: Sagt aber im weggehen er wolte sehen/was jhr Excell. thäten. Als er aber zu gemeltem Lavigne kommen/ hab er die Pistol geladen mit wenig Pulffer / vmb desto weniger Geräusch zu machen/vnd sie also jhm zugestellt/ welcher gesagt/man müste noch ein Dolchen haben/jhm vollends abzuhelffen/ auch ob etwan die Pistol solte falliren / daß man doch gleichwol möchte fortkommen: Derhalben er wider in das Gemach gangen/ darinn Johan von Wely gesessen/vnd ein Schlüssel geholet / mit welchem er ein Rüstkasten jrer Excell. auffgethan/vnd darauß ein vergülten Dolchen genommen/ welchen er Johan von Lavigne geben/der jhn in seine Hosen gesteckt: Saget darnach zu jhm/er solte fleissig acht haben/wenn es zeit seyn würde: Gieng damit wider ins Gemach zu gemeltem Johan von Wely / welchem bald hernach er Johan von Lavigne auch gefolget/vnd sich ein wenig bey das Fewer so im Camin gemacht war / nidergesetzt. Als nun vnter deß jhre Excell. auff einer Kutschen naher Ryswick gefahren / vnnd er Johan von Wely die alte Hutschnür jhrer Excell. fleissig besichtiget / hab er gemeltem Johan von Lavigne gewincket/welcher alsbald von hinden hinzu getretten/die Pistol heymlich herfür gezogen/ vnd besagten Johan von Wely durch den Kopff geschossen / also daß die Kugel auff einer seiten vber dem Ohr hinein/ vnd auff der andern seiten hinder dem Ohr wider hinauß / vnd ferner in die Wand gefahren / von welchem Schuß jhm das Haupt gantz zerbrochen/ daß er seine Augen verwendet/vnd allen Verstand verlohren hette: Er aber sey also bald nach dem Schuß auß dem Gemach gangen/daselbig zugeschlossen/vnd sich zu der Rüstkammer verfüget/zu sehen/ob jrgend jemand daselbst vorhanden/der den Schuß möchte gehört haben: Welchem er wolt geantwort haben/ er hette ein Pistol auff der Rüstkammer abgeschossen: Weil er aber niemand vermercket/ were er wider zu seinem Gemach gangen / da er dann befunden/ daß Johan von Lavigne / Johans von Wely Leichnam auff die Erd nider geworffen / vnd demselben noch zween Stich mit dem Dolchen gegeben hette: Weil er sich aber noch sehr bewegete/hette er / zween seidene Bendel genommē/die zusammen geknüpfft/jme vmb den Halß gelegt / vnd also vollends stranguliret/ biß er gestorben. Nachmals hettē sie jm alle Kleinodien auß dem Sack genoñen / welche waren diese nachfolgende Stück/nēlich / die obgedachte köstliche Hutschnür/6. köstliche Ring mit Diamanten / ein grosse Perln Hutschnur von 7. Strichen / noch 375. Perlen an kleine Schnürlin/jtem 120. ledige Perlen/sampt noch etlich andern Kleynodien mit Diamanten versetzt / welche er in ein Lädlin verschlossen: Aber den Hut/ Kragen/Handschuch/Schreibtaffel vnd Beutel deß obgedachten Johan von Wely hab er verbrand: Vnd das Geld so im Beutel jar gewesen behalten/den Leichnam hab er vnd Johan von Lavigne hernach in ein Winckel gezogen / vnd mit dem Haupt auff ein ledern Göller gelegt / auff welchem das Blut bleiben möchte: Vnd hab den Tisch darfür gezogen / daß er nicht möchte gesehen werden: Hetten darnach sich vmbg sehē/ob sie etwan ein Nachen finden köndten / den Leichnam damit auff einen Acker zu führen / vnd daselbst zu begraben: Vnd als sie keinen gefunden hetten sie jhnen fürgenommen / denselben auff den Aschehöff im Schloß zubegraben: Darauff sie mit noch einer andern Person hingangē / vnd ein Maß Wein getruncken: Welches sie gethan eine Entschuldigung zu haben / wann etwan einiger Verdacht auff sie solte geworffen werden. Als nun die Zeit kommen/daß jr Excell. zur Tafel gesessen/sey er abgetretten vnnd in sein Hauß gangen/ein Schauffel vnd Karst zu holen / den Leichnam damit zubegraben: Mit welcher hernach Johan von Lavigne ein Loch in dem Aschhoff gemacht: Vnd als jhr Excell. sich zu Ruhe begeben/hab er die Trabanten abgeschafft / vnd die Thor verschlossen: Nachmals sey er mit Johan von Lavigne heymlich hinvnter gangen / zu sehen ob das Grab auch gruß genug were / den Leichnam darein zu legen: Welches sie noch ein wenig besser zugerichtet: Seyen darnach wider hinauff gangen: Hetten jhre Schuch außgethan/auff daß sie nicht gehört würden: Hett er darnach ein Handzwel genommen / vnd mit der seiden Schnur dem Todten die Nase vnd Maul damit verbunden / auch den Hut jhm wol vber den Kopff gezogen/damit es desto weniger Blut geben möchte/nachmals hab er deß Todten Mantel vmb seinen Leib geschlagen / denselben bey den Armen gefaßt/vnd also beneben Johan von Lavigne/der jhn bey den Füssen gehalten/die Stiegen allgemach hinvnter auff den Aschhoff getragen: Da sie die Handzwel vnd seiden Binde wider abgethan/vnd jhn also in das Grab geworffen/mit dem Mantel zugedeckt / vnd nachmals das Grab mit Erde wider zugefüllet/ vnnd endlich mit Aschen bedeckt/damit man nicht mercken können / daß die Erde daselbst auffgegraben gewesen: Hetten darnach die Handzwel/Schnur/ Karst vnd Schauffel zu sich genommen / vnd sich wider hinauff in jhre Kammer verfügt/ also daß sie von niemand gemerckt worden / weil es ein sehr finstere Nacht gewesen / vnnd ein grosser Wind gangen. Im selben Gemach hetten sie ein Liecht gelassen / vnnd die Fenster mit jhren Mänteln verdeckt / daß es nicht gesehen würde: Nachmals weren sie mit dem Liecht vmbgangen vnd alle Staffeln besichtiget / ob etwan Blutstropffen darauff gefallen / dieselben abzuwäschen: Die Handzwel vnd seiden Schnr hetten sie verbrand / die Schauffel abgewaschen/sich selbst auch bey dem springenden Brunnen an dem Stall gesäubert: Vnd ein Uhrwerck/beneben einem Schlüssel vnd silbern In-

1616.

strument/

1616. strument/ so sie bey Johan von Wely gefunden/ ins Wasser geworffen/ vnd sich also nach Hauß verfügt. Folgenden Tags hett er das ledern Göller verbrant / vnnd die Kleynodien auß dem Schloß in sein Hauß getragen / die er in einem Kistlin verschlossen behalten / biß daß der Leichnam Johan von Wely gefunden worden: Da hett er dieselben erstlich in seinem Hoff verborgen/ vnd endlich in dem Keller vergraben.

Neben diesem hat er zugleich auch bekand/ daß als er gemerckt/ daß der Secretary hochgemelter jhrer Excell. ein zimliche summa Gelts vnd viel Gold in specie hette/ er fleissig dahin getrachtet/ wie er Gelegenheit finden möchte/ dasselbe zu bekommen. Als er demnach den 1. Maij mit Johan von Lavigne/ Gossepin vnd obgedachtem Secretary in einer Herberge gewesen/ vnd gesehen/ daß er möchte die Schlüssel deß Secretary auß seinem Sack bekommen / derhalben Johan von Lavigne sich bey den Secretary auff ein Betthe gelegt / die Schlüssel auß seinen Hosen genommen / vnd sie jhm gegeben: Sey also bald in sein Hauß gangen / vnd ein Scherbe mit Kolfewer geholet / ein Liecht angezündet/ vnd damit auff deß Secretary Kammer gangen : Da er dann alle seine Kästen vnd Schenck durchsucht/ vnd alles Gelt/ so er finden können/ weggenommen: Welches sich auff ein mercklicher summa belauffen: Hab demnach das Liecht außgelöscht / die Kammer wider zugeschlossen / vnd mit allem Gelt darvon gangen. Es sey jhm aber im Schloß obgemelter Gossepin/ welch er von diesem Anschlag nichts gewußt/ begegnet: vnd sey jhm im gehen ein Sack auffgangen/ darauß etlich Gelt gefallen / welches er wider auffgelesen : Daher er Gossepin gemerckt / daß er Gelt trüge: Er sey aber also bald wider zur Herberg gangen / das Gelt an ein Orth nidergesetzet / vnnd Johann von Lavigne die Schlüssel gelieffert / welcher sie wider ins Secretary Hosen gesteckt. Nachmals hetten sie jhn auffgeweckt / vnd auff seine Kammer geführt/ jn daselbst gelassen/ vnd sich in sein deß Gefangenen Behausung verfügt: Da er dann etlich Gelt herfür gebracht/ vnd gesagt / daß es deß Secretary Gelt were / auch dem Gossepin ein Theil darvon gegeben/ daß er still schweigen solte: Dem Lavigne aber hett er vermeld / daß er noch mehr Gelt hette/ davon er jhm auch sein theil geben wolt/ wie er dann auch / nach dem Gossepin weggangen/ solches gethan habe: Doch von den Rosenobeln hab er jhm nichts geben / sonderen dieselben für sich allein behalten.

Weil dann solches alles von böser Consequentz/ die obgedachte Mordthat aber an jhr selber grausam/ vnd noch vber das in dem Schloß jhrer Excellentz/ deren er viel Jahr gedienet / begangen/ da jhm viel mehr gebüren wöllen/ dieselbige Hoffhaltung in allem billichen Respect zu halten / als hat man nicht vmbgehen können/ solche That mit allem Ernst / anderen zum Exempel zu straffen : Vnd hat demnach der Hoff Raht/ in Betrachtung alles deß jenigē/ so hierzu von nöthen / im Namen vnd von wegen der hohen Obrigkeit vnd Graffschafft Holl. See- vnd Frießland/ obgedachtem Gefangenen/ anderen zum abschewlichen Exempel condemniret vnd vervrtheilt / daß er öffentlich in der Audientz vor Gericht/ mit gebogenen Knyen vnd gefaltenen Händen/ Gott/ die Justitia, hochgemelte jhre Excellentz/ vnd die Freunde deß entleibten Johann von Wely vmb Verzeihung bitten / nachmals an die Gerichtsstelle geführt / daselbst nidergelegt / an ein Creutz gebunden / vnd von vnten auff geradbrecht werden soll/ so lang biß er stirbt/ der Leichnam soll auff ein Rad gelegt / vnd alle seine Güter confiscirt werden/ vnd der hohen Obrigkeit verfallen seyn : Wie dann solches also effectuirt vnnd geschehen den 19. Maij Anno 1616.

Das Vrtheil wider den andern lautet also:

Vrtheil über Johan von Lavigne ins Grausamb gefällt.

Demnach Johan von Lavigne von Castillon sur Loing in Franckreich bürtig / deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Moritzen Printzen von Oranien / Gubernatorn dieser Lande/ rc. gewesener Läckey/ nun mehr aber ein Edelknab vnter jhrer Excell. Leibguardy/ als gegenwertiger Gefangener/ frey öffentlich ohn einige Pein / oder Band bekannt hat/ daß als er auff ein Sontag den 3. Martij verschienen/ zu Hoff kommen/ da eben Jhre Excellentz in der Kirchen gewesen / vnd jhm von Johann von Pariß eine sehr köstliche Hutschnur von Diamanten / so er in Verwahrung hatt/ gezeygt worden/ er mit jhm in ein Gespräch gerahten/ welcher zu jhm gesagt/ wenn einer denselben Kerle (vermeynend den Johann von Wely) auß dem Wege räumen kondte/ es were ein gute Beut davon zu bringen : Darauff er geantwortet / daß solches nicht wol zu Hoff zu thun were: Er aber hab jhm gesagt / es würde auff den Abend ein Pancket zu Hoff gehalten werden/ darzu er auch kommen solte / alsdann köndte es wol verrichtet werden: Derhalben er sich bereden lassen / daß er verwilligt / darzu behülfflich zu seyn: Hab jhm auch fürgenommen noch denselben Abend solches ins Werck zu richten: Derhalben er dann vmb den Abend sich zu Hoff eingestellt vnnd daselbst auffgewartet. Weil aber Johan von Wely damals nicht gen Hoff kommen / vnd er also sein vornemen nicht ins Werck richten können/ hab deß andern Tags hernach Johan von Pariß zu jhm gesagt / er würde denselben Tag kommen/ vnd er wolte sich bemühen/ jhn auff sein Gemach zu bringen / da sie seiner mächtig werden möchten : Darauff sey er nach Verrichtung seines Ampts wider gen Hoff kommen / welchem Johan von Pariß also bald gewincket : Derwegen er sich hinauff zu der Rüstkammer jhrer Excellentz verfügt: Da sey gemelter Johan von Pariß zu jhm kommen/ vnd hab ein Pistol mit sich bracht / so er geladen vnd allerdings zugerichtet/ welche er jhm vberantwortet : Hab jhm auch ein vergülden Dolchen geben/ den er auß jhrer Excellentz Rüstkammer angenommen / auff daß so er Wely nach dem Schuß sich viel würde bewegen / man jhm damit noch ein Stich/ oder zween geben/ vnd vollends abhelffen möchte. Mehr hab er gesagt/ er wolte dem Johann von Wely etliche Hutschnür auß jhrer Excellentz Truhen zu besehen fürlegen/ alsdann solte er hin zu tretten/ vnd jhm ein Schuß geben : Damit sey er in die Kammer gangen / in welcher Johann von Wely gewesen : Es were aber eben die Gutschen zugericht gewesen/ auff welcher jhr Excellentz herre

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. sollen außfahren: Derhalben dann bald hernach er gefangener sich in die Kammer verfügt/ in welcher Johan von Pariß vnd Johan von Wely gewesen/ welcher auff einem Stuel gesessen/ er aber hette sich bey das Fewer nidergesetzt: Da hett Johan von Pariß zu Johan von Wely gesagt/ jhre Excell. würde also bald kommen/jhn anzureden/ hett jhm zugleich etlich deroselben alte Hutschnür gezeiget/ vnd jhm gewincket/er solte herzu tretten: Da sey er von hinden hinzu gangen/ vnd hab jhm mit der Pistol ein Schuß geben/der jhm vber das eine Ohr ein/ vnd neben dem andern Ohr außgangen: Die Kugel aber sey in die Wand gefahren: Davon jhm das Blut zum Maul vnd zur Nasen außgelauffen: Er aber nichts mehr/als nur o wehe geruffen/vnd also in dem Sessel sitzen blieben: sein Hut aber were auff der einen seiten/ da der Schuß eingangen sehr beschädigt worden. Johan von Pariß were also bald auß der Kammer gangen/vnd die Thür zugeschlossen/ auff daß so etwan jemand deß Schusses gewar worden were/er sagen möchte/ er hette ein Pistol auff der Rüstkammer abgeschossen. Johan von Wely aber hett sich ein wenig auffgerichtet auß dem Stuel/vnd sich zu dem Fenster zu begeben wollen: Derhalben hab er jhn auff den Erdboden nidergezogen/ vnd jhm mit dem Dolchen noch zween Stich gegeben/weil er sich sehr spreussete. Nach dem nun Johan von Pariß wider hinein kommen/vnd gesehen/daß er sich noch sehr bewegete/hab er ein seiden Band genommen/ jhm dasselbe vmb den Halß gelegt/ vnd also gestranguliret/biß er gestorben/nachmals hab er jhm ein ledern Kleyd/welches auff der Kammer war/vnter den Kopff gelegt/daß das Blut auff dasselbe nicht aber auff die Erden lauffen solte: Auch hab jhm Johan von Pariß auß dem Sack alle Kleynodien/die er bey sich gehabt/ als nemlich nachfolgende Stück genommen: Erstlich die obgemelte köstliche Hutschnur von Diamanten/darnach 9. köstliche Diamant Ring/ein Perlen Schnur von 7. Strichen/noch viel andere Perlen an kleinen Schnürlin vnd in Schächtelin/sampt etlich andern Kleynodien mit Diamanten versetzt/welche Johan von Pariß in ein Kistlein/welches in seiner Kammer gewesen/ verschlossen: Den Kragen aber Schnupftuch/ Schreibtaffel vnd andere deß Johan von Wely Sachen mehr hab er ins Fewer geworffen vnd verbrand/den Leichnam hetten sie in einen Winckel gezogen/ vnd auff dem ledern Kleid ligen lassen: Vnd hab Johan von Pariß den Tisch darfür gerückt/ damit er desto weniger gesehen würde. Nachmals seyen sie von der Kammer gangen vnd dieselbige zugeschlossen/vnd als vnter deß die Stund kommen/daß man die Wacht auffführet/hab er seine Waffen genommen/vnd dieselbe heymgetragen: Nachmals sey er wider kommen/ vnd mit Johan von Pariß außgangen/ sich vmbzusehen/ ob sie etwan ein Nachen möchten finden/ den Leichnam auff einen Acker zu führen vnd zubegraben: Als sie aber keinen gefunden/hetten sie bey sich beschlossen/ jhn auff den Aschhoff zu begraben: Seyen darnach mit etlich andern Personen ins Wirtshauß gangen/ vnd hetten etlich Kannen Wein getruncken/ vmb den Abend seyen sie wider gen Hoff kommẽ/ vnd dieweil jr Exc. zu Tisch gesessen/ hett er Johan von Pariß auß seinem Hauß ein Schauffel geholet/vnd seyen sie beyde darnach auff dẽ Aschhoff gangen/allda sie die Asche ein wenig weggeräumet vnd ein Grab gemacht hetten: Es sey aber Johan von Pariß weggegangen/ vnd jn allein in der Arbeit gelassen/ Als er nun das Grab gemacht/hett er die Schauffel daselbst ligen lassen/vnd zu Johan von Pariß gangen welcher gefragt/ob das Grab allerdings fertig: Vnd als er verstanden/daß es noch nicht gar außgemacht hab er gesagt/er solte ein wenig verziehen/sie wolten beyde hingehen/vnd es recht außmachẽ. Nach dem nun jre Exc. schlaffen gangen/ vnd Johan von Pariß auß der Kammer kommen/die Trabanten auch die Thüren verschlossen vnd abgangen/seyen sie fein gemächlich hinvnter gangen/ vnd hetten das Grab besser außgemacht: Nachmals wider hinauff gangẽ/vnd jre Schuch außgezogen/ daß sie desto weniger möchten gehört werden: Demnach hette Johan von Pariß ein Tuch mit der seiden Schnur dem Johan von Wely für das Maul vnd Nase gebunden/daß er nicht bluten können: Darnach hette er deß von Wely Mantel vmbgethan/auff daß seine Kleyder nicht besudelt würden/hett also den Leichnam deß Johan von Wely auff seine Achseln genommen/vnd mit hülff seiner deß Gefangenen/ der jn bey den Füssen gehalten/die Stiegẽ hinvnter/ auff dẽ Aschhoff zu obgedachtẽ Grab zugetragẽ: Hetten jn also darein gelegt/ vnd den Mantel darauff geworffen/auch mit Erden zugedeckt/so gut sie gekönt hetten: Zu öberst hetten sie ein wenig Aschen darauff geworffen/damit man nicht mercken möchte/ daß die Erde were gerühret worden: Nachmals hetten sie die Schauffel mit sich genommen/von dannen gangen/ vnnd die Stiegen wol besehen/ob sie etwan mit Blut besudelt weren/ welches sie zugleich fein sauber abgewaschen wie dann auch die Kammer deß Johan von Pariß: Seyen aber die gantze Zeit vber nicht gesehen worden/ weil es ein finstere/ windige Nacht gewesen: Nachmals hetten sie jhre Mäntel/ Hüt/ Schuh vnnd Schauffel zu sich genommen/damit hinvnter gangẽ/die Thür zugeschlossen/vnd nach dem Johan von Pariß ein Verwerck vnd andere Sachen/so Johan von Wely zugestanden/ins Wasser geworffen/seyen sie die Nacht also von einander geschieden: Folgenden Tags hetten sie das ledern Kleyd/ darauff Johan von Wely gelegen/verbrandt/ vnd hette Johan von Pariß die Kleynodien von Hoff gebracht/ vnnd in seinem Losament verwahret: Da dann er zu jhm gesagt/dieweil wir die Sach/so weit verrichtet/ so sehet wol zu/daß jhr die Kleynodien fleissig auffhebet vnd verwahret: Derhalben er sie dann auch endlich vnter die Erde vergraben: Er zwar hab wol gewußt/daß Johan von Wely dieselben bey sich hette/weil jhm Johan von Pariß gesagt/er würde sie mit sich bringen. Vber das alles hat Gefangener bekand/ daß Johan von Pariß etwa 10. oder 14. Tag vor dem 1. Maij jhm gesagt/ daß der Secretary jhrer Excell. viel Gelt vnd schöne stücker Gold hette/ vnd daß leichtlich darhinder zukommen were: Darauff hab sich begeben eben den 1. Maij/ daß der Secretary mit jm Gefangenen Johan von Pariß vnd N.

1616.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Gossepin in einem Wirthshaus gewesen: Als nun der Secretary fast mit dem Trunck beladen/hette Johan von Pariß jhm befohlen/ er solte sehen/ die Schlüssel auß seinem Sack zu bekommen/ auff daß er möchte hingehen/vnd sehen was er in seiner Kammer hette: Derhalben er sich bey den Secretary auff ein Beth gelegt/jhm die Schlüssel auß den Hosen genommen/vnd sie Johan von Pariß gegeben/welcher sich damit zu deß Secretary Kammer verfügt/ vnd daselbst ein grosse summa Gelts/ hinweg genommen: Hernach sey er wider zu jhm kommen/ vnd hab jhm die Schlüssel wider zugestellt/ die er dann wider in deß Secretary Sack gesteckt: Hetten jhn darnach auffgeweckt/ vnd auff seine Kammer gebracht. Nachmals were er vnd Gossepin mit Johan von Pariß heym gangen/der ein solche grosse summa Gelts herfür gebracht/ daß er darvber erschrocken. Von diesem Gelt hab er jm geben 54. Albertiner vnd etlich ander silbern Gelt/ so hette er dem Gossepin auch etlich Gelt geben/daß er schweigen solte/ weil er von dem Anschlag nichts gewußt hatte. Als aber Gossepin weggangen/ sey er wider zu Johan von Pariß kommen/der jhm damals noch gegeben 16. doppel Ritter/ aber keine Rosenobel: Solch Gelt hab er in sein Losament getragen/ vnd ein Nacht lang darinn behalten: Weil er aber nicht getrawt/sondern besorgt/ sein Losament möchte durchsucht werden/ als hette er solches Johan von Pariß wider gebracht/der es für jhn bewahren solte.

Wann nu diese Sachen alle von böser Consequentz/ der obgedachte Todtschlag aber sehr grausã/bevorab weil er geschehen in dem Schloß hoch gemelter jhrer Excellentz/ welches er als gewesener derselben Lackey vnnd Edelknabe in der Hoffguardy mehr hette respectiren sollen/ vnnd derhalben mit mehrerm Ernst/ andern zum abschewlichen Exempel zu straffen billich/ Als ist nach gehaltenem Raht vnd gnugsamer erwegung alles/ so hierzu nöhten/ im Namen vnd von wegen der hohen Obrigkeitten vnd Grafschafften Holl See- vnd Frießland/ obgedachter Gefangener zum Todt vervrtheilt/ also daß er öffentlich vor Gericht/ mit gebogenen Knyen vnd gefaltenen Händen/Gott/die Justitia/hochgemelte jhre Excellentz/ vnd die Freunde vnd Verwandten deß entleibten Johan von Welv/ vmb Verzeihung bitten/ nachmals auff die Richtstatt geführt/ auff ein Creutz gebunden/ vnd von vnten auff geradbrecht werden solt/ so lang biß er stirbt: Sein Leichnam soll am gewohnlichen Orth auff ein Rad gelegt/seine Güter vnd Verlassenschafft aber der hohen Obrigkeit zu gut confiscirt werden: Welches dann also den 16. Maij deses 1617. Jahrs ins Werck gerichtet vnd vollzogen worden.

Flissingen/ Briel vnd Ramecken von den general Staden der Englischen Besatzung befreyet.

Nach dem Anno 1585. die General Staden (weil jhnen der Krieg mit Spanien zu schwer fallen wollen/ vnd sie jhnen denselben weiter allein fortzuführen nicht getrawet) die vereinigte Niderland der Königin in Engelland Elisabethen auff gewisse conditiones erblich zu vbergeben entschlossen gewesen; Deßwegen auch jhre Gesandten zu jrer May. geschickt: Als hat zwar dieselbe solch zugemuthete Ehr vnnd Oberherrschafft jhr gefallen lassen: Aber auß sonderm bedencken abgeschlagen. Damit aber nichts desto weniger die Königin gedachte Niderland an Hand vnd auff jhrer seiten behalten möchte/ sintemal durch derselben Verbündnuß das gantze dominium auff der See leichtlich zu erhalten: Als hat J. M. mit denselben einem Accord welcher nachmals erweitert worden/ auffgerichtet/ wie folgt:

1. Die Königin in Engeland sol den vereinigten Landen 4000. Fußknecht/ sampt 500. Reutern (welche Anzahl doch nachmals auff 5000. Fußknecht vnd 1000. Reuter vermehrt worden) zu hülff schicken/ vnter einem general Obersten im Namen J. May. welcher eines guten vnd ehrlichen Namens/ auch berümt/ ansehenlich/vnd der waren Religion zugethan sey: Deßgleichen sollen die Capitän vnd Colonellen recht fromme vnd auffrichtige männer seyn/welche jhren sold Zeit wehrendes Kriegs von J. M. empfangen sollen.

2. Damit aber das Gelt/so J. K. M. zu Abzahlung solches Kriegsvolcks verschossen/jhr gewiß widerumb erlegt würde/ solten die vereinigte Landen/so wol durch sampt liche/ als sonderliche zusag vnd obligation versprechen vnd geloben/ daß sie/ nach dem die Landen durch Göttliche Barmhertzigkeit/vñ der Königin Beystand/ in Ruhe vnnd Frieden widerumb gestellt seyn würden/alles was J. M. so wol für das beschriebene/vnd auff der See vber/ chickes Kriegsvolck als die Besoldung desselben außgelegt/widerumb erstatten wolten/ vnd daß die Außgaben vnd vnkosten deß ersten Jahrs/ solten im ersten Jahr deß Friedens wider erlegt vnd bezahlt werden/der Rest aber die nechstfolgende 4. Jahr/jeglichs Jahrs der vierde theil: Vnd solches alles solt auff rechtmessige Erkandnuß deren/ die darzu von beyden theilen deputirt würden/gerechnet werden/auff solche weiß vnd maß/ als man sich wird zu vergleichen haben.

3. Damit dann die Bürgschafft vnd Versicherung gedachter Bezahlung desto gewisser seyn möchte/solten jnnerhalb Monatsfrist/nach bestetigung dieses Contracts/dem Gubernatorn so J. M. schicken würde/vberlieffert vnd zu handen gestellt werden die Statt Flissingen/ sampt dem Schloß Ramecken in der Insel Walchern. Ferners die Statt Briel/mit den 2. Vestungen oder Schantzen in Holland: Welche Oerther von der Königin Garnison solten eingenommẽ vnd behalten werden/biß daß J. M. mit völliger genugthuung/das außgelegte Gelt in der Statt London würde vñ erstattet gelieffert würde seyn. Da es aber die Herrn Stadẽ für rahtsam befinde würdẽ/zu besserer Ruhe vnd Einigkeit der Landẽ vnd Beförderung deß allgemeinẽ Nutzens/gleicher Gestalt in andere Stätt vnd Vestungen Ihe May. Besatzung zu legen/ solt solche auß 5000. Fußknechten vnd 1000 Reutern genommen werden.

4. Solche Oerther vnd Stätt/welche zu besserer Versicherung jhrer May. würden zugestellt werden/solten mit grobem Geschütz/ Pulver/ Kriegsbereytschafftẽ vñ Victualiẽ also versehen seyn vnd bleibẽ/als J. May. general Obersten vor gut/billich/vnd zu Beschützung derselben nothwendig erkennen wird: Welches alles fleissig inventirt vnd in Schrifften verfasset werden soll/

dam:t

1616. damit solches nachmals der Gebür trewlich wider dargestellt würde.

5. Die Staden solten auß gemelten Stätten vnd Vestungen alle Besatzungen abfordern/ ausserhalb alle qualificirte vnd zum Regiment verordnete Leuth: Ihrer Mayestät Gubernator aber solte anders nichts dann in Sachen die Beschützung vnd Erhaltung derselben örter betreffend/ zu gebieten haben / aber in die Policeyordnung / oder Bürgerlich Regiment sich nicht einmischen / noch vber jemands anders dann vber die Garnisonen sein Authorität sich erstrecken.

6. Die Befelchsleuth vnd Garnisonen solln keine Gemeinschafft/ weder heymlich noch offentlich/ mit den Spaniern / oder der Staden Feinden haben / noch andern einiger maß gestatten/ sondern allerdings feindlich gegen dieselbe sich erweisen.

7. Offtgemelte Stätt vnd Oerther / nach dem sie also in Caution vnd Versicherung vbergeben worden/ sollen was ihre Policey / Gebiet/ Priuilegien / Rechten vnd Freyheiten betreffen thut/ ihrer sämptlichen vnd sonderlichen Contracten vnd Verträgen gemäß / beydes ihr alte Satzungen vnd Obrigkeit behalten / auch weder J. M. noch deren Kriegsvolck einigen Schoß/ Zoll/ Schatzung/ oder Tribut zu geben / einiger weiß verpflicht seyn.

8. Die Englische Garnisonen sollen eben so wol/ als andere / die gewöhnliche Accisen vnnd Impostẽ/ so zu Beschützung der Landen auffgelegt worden/ außrichten vnd bezahlen: Dieselbige aber ohn J. M. general Leutenampts / oder Statthalters Consens nicht gemehret noch gesteigert werden.

9. Damit aber die Bürger vnd Innwohner der Stätt nicht irgend von den innligenden Garnisonen vnterdrückt würden / sol ihr Mayestät verschaffen / daß beyde die Besoldungen zu rechter zeit entrichtet / vnnd die Kriegsdisciplin scharpff vnd ernstlich gehalten werde.

10. Nach dem ihrer Mayestät / oder deren Nachkommen das außgelegte/ vnd dargeliehene Gelt wider erstattet/ vnd entrichtet würde / solten alsbald vorgedachte Stätt vnd Vestungen sampt derselben zugehörigem Geschütz vnd anderer Munition/ in die Hände der Staden ohn einigen Verzug/ Außred/ oder Einwendung/ mit nichten aber den Spaniern / oder feinden deß Vatterlands/ noch einigen andern Herrn vnnd Fürsten widerumb gelieffert werden.

11. Die Obersten vnnd Befelchshaber der Garnisonen Ihrer May. solten deroselben vnd den general Staden getrew vnnd hold zu seyn schweren/ zu Erhalt- beschütz vnd verthädigung vorgedachter Orth vnd deren zugehörigem/ auch wahrer Christlicher Religion/ wie die jetziger zeit in Engelland vnd in den vereinigten Landen geprediget vnd im schwang gienge: Ebenmessigen Eyd solten auch leysten die Soldaten der Guarnison selbs / deßgleichen auch die Bürger vnd Innwohner.

Dieser Contract nun ist von beyden Theilen also vnterhalten vnd vollzogen worden/ vnd nach tödlichem Abgang der Königin Elisabeth/ Christmilten Andenckens / solche Pfandschafft auff den jetztregierenden König in Engelland Jacobum VI. gefallen. Demnach nun in der Welt sich leichtlich etwas zutregt/ dessen man sich nicht versehen: Als haben mit ihrer Mayestät die Herrn Staden auß bedencklichen Vrsachen vergangenen Frühling dieses Jahrs dahin gehandelt/ daß gegen Abrechnung vnnd Erlegung etlicher Thonnen Golds / Ihr Mayestät jhnen solche Oerther wider frey eingeraumt haben.

Die Vergleichung ist also geschehen / daß die Herren Staden für alle jhnen vorgeschossene Gelter / so sich auff sechtzig mal hundert tausent gülden Brabantischer Wehrung beloffen (ohn was allbereyt bey wehrendem Anstand / nemlich alle Jahr drey Tonnen golds zu Abkürtzung der Summ bezahlt war) noch bezahlen solten in nechster Jahrsfrist 15. Tonnen golds/ vnd in den nachfolgenden dreyen halben Jahren noch in jedem halben Jahr fünff Tonnen golds: Ist aber bald darnach dahin gehandelt worden / daß diese letzte Summ auff einmal solte erlegt werden: gleichwol solte das Engelländische Kriegsvolck auff der Herren Staden kosten in Dienst bleiben Zu folg dieses Contracts ist Printz Moritz den 9. Junij auß dem Haag nach dem Briel verreyset/ allda den 11. das Engelländische Kriegsvolck/ wie auch auff denselben Tag auß Flissingē gezogen/ in andere Ort gelegt/ vnd selbige Stätt mit Niderländischem Kriegsvolck besetzt worden.

Die Toscanische Galleen vberweltigen etliche Türckische Schiff.

Gegen Anfang deß Monats Maij haben 5. deß Großhertzogen von Florentz Galleen / von Toscano auß auff dem Mittelländischen Meer nahend bey Negroponten 2. Türckische Haupt Galleren von Algieri bestritten vnnd vberwältigt/ darauff vber 100000. Cronen werth Beuthen bekommen/ vnd in 450. Christen Sclaven erledigt: Der Toscanischen sind in 40. Todt blieben vnd bey 280. verwund worden: Dann die Türcken sich dapffer zur Wehr gesetzt. In gleichem haben 3. Malthesische Galleen/ so auff Sicilia nach Levante gelauffen / 7. Türckische Vasellen mit 500. Janitscharn gefangen/ davon 380 zu Sclaven gemacht/ den Rest vmbgebracht.

Spielberger thut den Spaniern auff dem Meer schaden.

Hierzwischen hat der Holländisch Admiral Spielbergen gegen West Indien / den Spanischen viel Schaden zugefügt/ vnd vnter andern ein groß Schiff auff 2. Million Gold geschätzt/ vberwältigt.

Friedens artickel zwischen J. K. M. vnd den Türcken bestettigt.

Den 1. Maij sind die Friedens Artickel zu vorn kürtzlich vermeldet/ nach lang gehabter Deliberation der bey vnd onwesend. n Röm. Keys. Mayestät Deputirten Commissarien / vnd deß Türckischen Keysers Legaten auffs new zu Wien confirmirt / in die Lateinische / Teutsche/ Italiänische / Vngarische vnnd Türckische Sprach versetzt/ vnd von Keyserl. May. den 10. diß approbirt vnd ratificirt worden / daß so lang der Türckisch Keyser dieselbe/ wie auch die Artickel/ so in der Insul Schutt Anno 1609. veraccordirt/ ohn alle Argliſt halten würde/ Ihr May. hinwider denselben vnverbrüchig nachsetzen vnd geleben wolt.

König in Franckreich zeucht wider nach Pariß.

Demnach der zweyfache Heyraht zwischen Franckreich vnnd Hispanien nunmehr beyderseits zum gewünschten ende kommen / vnd die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Liefferung / so wol als der Beylager verrichtet: Hat der König sein Reyß wider auff Pariß zu nemen jhm vorgenommen. Weil er aber der Vnirten Fürsten macht nicht wol trawen dörffen / hat er sein Kriegsvolck in zween hauffen getheylet / den gröſten bey sich behalten / den andern voran geschickt / den Paß frey vnd sicher auffzuhalten. Nach dem nun dieser Vortrab vndern commando der Herrn de la Salle, du Bourg vnd Fourilles, zu Melle / sechs meilen von S. Iohan d'Angely angelangt / ist jhnen bericht zukommen / wie daß auff zwo meilen zwischen Melle vnnd S. Maixent ein theil Kriegsvolck deß Printzen von Conde sich enthielte / welches den Königischen / damit sie nicht weiters fortrücken / vnd zu dem Marschalck von Boisdauphin stossen möchten / den Paß verlegen solte. Derwegen gedachte Obersten sich kurtz bedacht / vnd entschlossen / in aller frühe vnd stille die Condeischen anzugreiffen: Theten also die Anordnung / daß jhr vnderhabendes Volck zu Roß vnnd Fuß in guter Bereitschafft sich finden lassen solt. Drey Stund vor Tag namen sie fünffzig außerlesen Mußquetier vnd 400. zu Roß zu sich / mit dem Vorsatz / entweder dē König zu vnderthänigstem Dienst ein dapffere vnd manliche That zuverrichten / oder jhr Leben darüber zu lassen. Kamen also vnversehens den Condeischen auff den Halß / daß sie einander nicht allein nicht erkennen / sondern auch nicht zusammen kommen konten: Derowegen sie mit vngestüm vberfallen / vnd biß auff etliche Reysigen / so nach S. Angeli entrutinen / erlegt worden. Es waren ohngefehr 150. Teutsche vnd 200. Frantzösische Reuter / vnd 300. Mann zu Fuß / darvber der Herr von Chalemont, der Oberst Reteil vnd noch zween andere Hauptleut commandirt. Vnlangst hernach ist der Hertzog von Guise in voller Schlachtordnung gegen den Printzen von Conde nach S. Maixent gezogen allda sie einander dapffer begegnet / also daß zu beyden seiten viel Volck / doch mehr auff deß Printzen geblieben: Vnd hat der Herr von Guise etliche Condeische Fahnen erobert / aber dagegen seinen vornemsten Obristen / Chamerault / im stich gelassen.

Handlung wegen eines Stillstands zwischen dem König vnd den Vnirten Fürsten.

Nach der Hand hatt man von einem Stillstand biß auff den ersten Martij tractirt / vnd sind nachfolgende Artickel durch den Herrn von Brissac Marschalcken / vnd Villeroy, beyden Königlichen Räthen vnd Deputirten / an einem vnd dem Printzen von Conde / obersten Fürsten deß Geblüts / am andern Theil / dardurch man zur Pacification der entstandenen Empörung gelangen möcht / doch auff Ratification deß Königs / verfasset worden / wie folgt: Erstlich / wölle die Königliche Mayestät zugeben / daß man diß fals mit besagtem Herren Printzen / vnd andern Fürsten / Hertzogen / Beampten der Cron vnd allen andern / die jhm so wol auff seiten der Catholischen / als deren von der Reformirten Religion beygestanden / vnd mit Verbündnuß zugethan sind / darunder sonderlich auch die von der Religion zu Nismes versamlete deputirten mit begriffen / handle: Welche Handlung in der Statt Loudun / durch die von Seiner Mayestät mit ermeltem Herren Printzen vnnd obgedachten Herren zu handeln verordnete Commissarien beschehen / vnd am 10. Tag schierest nahenden Hornungs anfahen sol.

Vnd damit ein so heylsames vornemen nicht verhindert werde / hat man auff Seiner Mayestät gnedigste Verwilligung für gut angesehen / daß man in zwischen mit den Waaffen vnd allen feindlichen Handlungen / durch das gantze Königreich vnnd andere höchstgedachter Seiner Kön. May. vnderworffene Länder / enstehen / vnd hierinn in den prouintzen Poictou / Saintonge / Angulmois / Britannien / Anjou vnd Berry auff den Tag / wann gegenwertige Artickel durch die Königl. Mayestät ratificirt / vnd dessen der Printz innerhalb dem 30. dieses ablauffenden Monats wird berichtet seyn / in den weit entlegenen Landschafften aber / auff den Tag / an welchem jhnen solches durch jhre Gubernatorn vnd general Statthalter notificirt worden / der Anfang / vnnd am nechstfolgenden Mertzmonat der Schluß gemacht werden / vnd eben auff dieselbige zeit der Printz die jenige welche an ort vnd enden / da seine Bundsgenossen vnd Mitvnirte sich verhalten / zu gebieten haben / dessen avisiren sol.

Damit aber berürter Stillstand vnnd Suspension der Waaffen desto baß in allen provintzen deß Reichs vollnzogen vnnd in acht genommen werde / so wolle die Königliche Mayestät vnderthenigst gebetten seyn / daß dieselbe durch fleissige Anstellung vnnd nothwendige Befehl zu publiciren geruhe / vnnd wö inmittels angedeuter Publication nach erwehntem dreissigsten Tag gegenwertigen Monats jemand möchte gefangen werden / derselbig soll auff erstes ansuchen einer / oder der andern Parthey alsbald loß gelassen werden.

Es sol auch in wehrendem Stillstand / weder auff einer noch der andern seiten / keine Festung / oder fortification in denen nach dem ersten Tag jüngstverwichenen Herbstmonats bißhero eyngenommen Stätten vnd Schlössern / gemacht / oder einiges Kriegsvolck im Königreich / oder Seiner Königl. Mayest. vnderworffenen Ländern geworben werden. Auff daß auch die nähe der beyden Kriegsheeren / zu einem / oder andern theil / keine vnruhe erwecke / ist auff der Königlichen Mayestät gutheissen verglichen / daß in zwischen angeregter Handlung Seiner Mayestät Kriegsvolck nicht vber den fluß Clain setzen / oder sich lägern / sondern selbige zeit vber / jenseit deß flusses Vienne sich enthalten / vnd bey acht meilen nicht zu obgenanter Statt Loudun verrucken sol. Was aber die Guarnisonen / welche vielleicht zur Sicherung deren diſſeits der flüsse Vienne vnd Clain ligenden Stätt vnd Oerter nöthig scheinen / vnd jrgends einen widerwillen bringen möchten / anbelangen thut / sol mit dem Printzen / oder seinem Befelchhaber / der anzahl der Soldaten halben / so man hierinn legen wird / eine Vergleichung getroffen werden. In gleichem sol / inmittels erwehnter Handlung / auß deß Printzen Heer / auff sechs meilen bey Poitiers kein Kriegsvolck sich nähern / noch jenseit deß Wassers Toue / oder in den Landschafften Anjou vnd Britannien / vber besagtem Fluß / sich lägern.

Die

1616. die Guarnisonen betreffend/welche zu Verwahrung deren den Fürsten zuständigen örther nöthig seyn / vnd gleichfals einen vnwillen geberen möchten/sol mit der Kön. May. Befelchhabern derentwegen vbereynkommen werden. Was die provintz Saintonge anbelangt / soll in derselbigen sich kein Kriegsvolck von Tailleburg an biß hinauff an den fluß Charente lägern. Die andere Landschafften betreffend/wollen die Kön. May. vnd der Printz etliche verordnen / welche das anwesende Volck in Ordnung vnnd zaum halten sollen. Der Printz möchte bey wehrender Handlung/vnd zur Sicherung / in die Statt Lisle bouchard 100. Soldaten / vnd in die Statt Loudun 800. Mann/deßgleichen vmb die geg nd bemelter Statt Loudun an bestimten ort vnd enden/zu denen/ so Seine May. verordnen werden / 400. zu Roß legen. Was auß beyden Kriegsheeren/auff Befelch / oder Erlaubnuß jhrer Obristen/abzuweichen begert / die mögen dasselbig frey vnd sicher thun / jedoch daß die Amptleut der Stätt vnd örter/dadurch sie jhren Zug nemen/dessen zu forderst verständiget werden / vnd daß gleichfals vber 20. zu einem mal nicht durchziehen.

Weiterer Verlauff mit dem Venetianischen Kriegswesen.

Vmb den 10. Maij sind in 300. Venedische Landsassen/ welche in diesem Kriegswesen außgeplündert vnd verderbt worden / ins Ertzhertzogen von Grätz Gebieth / sich in etwas zu erholen auff die Beut gezogen/aber vbel empfangen / jhrer viel erschlagen vnd gefangen worden : Die vbrigen haben sich in Antignano salvirt. Hierauff die Ertzhertzogischen Naguchio Montano in Istria gelegen / vnversehens vberfallen wollen: Sind aber mit gleichem Verlust zu rück geschlagen worden. Darauff sie sich nach dem Meer begeben/vnd grosse Beuth gemacht / welche jhnen die Venedischen auch wider abgejagt/ so nachmaln bey Zimino den Ertzhertzogischen in 400. stück Vieh abgenommen : Deßgleichen ist die Venedische Besatzung auß Montona zu Roß vnd Fuß in Treuisa eingefallen/ viel Vieh hinweg geführt / etliche Mühlen mit viel Frucht in Brand gesteckt/vnd was sie vor Ertzhertzogischen antroffen / vmbbracht vnd gefangen genommen.

Den 12. Maij haben die Ertzhertzogischen bey Lucinis sich in Schlachtordnung begeben / vnd den Venetianern ein Treffen angebotten/so von jhnen nicht acceptirt worden / sind aber nichts desto weniger täglich vnterschiedliche Scharmützel vorgangen.

Vmb diese Zeit hat die Herrschafft Venedig viel vornemer Banditen vnd gefangenen jhres Banns vnd Gefängnuß erlassen/ mit der Condition / daß sie derselben mit einer gewissen Anzahl Volck zu Roß vnd Fuß zu Feld dienen solten : So hat auch der Türckische Keyser Patenten den Venedigern zugeschickt / daß sie in seinen Landen so viel gehuldigter Christen / als jhnen nöthig/werben möchten.

Vnd demnach der Gubernator zu Meyland sein Kriegßvolck von den Venedischē Grentzen ab / vnnd wider den Hertzogen von Sayhoy wegen der nicht Haltung deß zu Asti getroffenen Accords/geführt : Als haben die Venediger jhr Volck / so sie zur Defension wider jhn gebraucht/auch ab vnd in jhr ander Läger ziehen lassen. 1616.

Den 20. Maij sind 200. außerlesen Ertzhertzogischen zu Roß vnd Fuß biß auff 2. welscher Meilen gegen Palma gestreifft/ was sie antroffen vmbgebracht/viel Ochsen / Roß vnd andere Sachen gebeuttet : Jn gleichem andere 300. an einem andern Orth in Friaul eingefallen/ vnd mit Rauben vnd Brennen viel Schaden gethan : Haben nur 12. Mann verlohren. Jn Dalmatia haben vnter dessen die Vscochen mit Rauben vnd Brennen gleichfals grossen Schaden gethan/denen die Albaneser starck entgegen gezogen/jhrer viel erlegt / vnd jhnen die eroberte Beuth theils wider abgenommen.

Den 27. Maij hat der Ober Hauptman zu Zeng einen Streiff auff Parentzo in Istria gethan / alles daselbst herumb in Brand gesteckt/ vnd also gehauset / daß sich die Venedische Vnderthane dahervmb mit Verlassung der Flecken vnnd Wohnungen in sichere vnnd feste Oerther vnd Stätt salvirt.

Vmb den 28. haben die Vscochen ein Schantz zu Beschützung der Saltzgruben vnter Triest bawen wollen: Darvber der Venedisch Proueditor Barbarigo sie verstört / vnd was sie gebawet wider zerschleyfft/daselbst 4. Stück Geschütz bekommen/vnd hernach das Orth S. Severo geplündert vnd verbrandt / 60. Jnnwohner darinn erschlagen / vnd mit guter Beut wider zu rück gelangt: Hingegen die Ertzhertzogischen in 200. zu Fuß vnd etlich zu Roß auch einen Streiff dero Orthen vorgenommen/ viel Mühlen verbrand/welche der Conte Francesco Martinengo mit seinen vntergebenen Venedischen Reutern angetroffen/viel erlegt vnd in 50. gefangen. Jn summa/es ist fast kein Tag für vber gangen / da beyde Parthey mit Streiffen/ Brennen vnd Scharmützeln einander nicht zugesetzt/dardurch beyderseits viel Volck auffgerieben worden.

Den 26. Maij sind ein Anzahl Albanesischer Türcken vnd Griechen zu Schiff ins Herrn Reymund Graffen von Thurn Gebiet Nachts ein kommen/einen Raub zu holen/ vnd gar auff S. Daniel/Herrn Coppenzel gehörig kommen: Weil sie aber die Päss im Land nicht gewußt/ als sind sie von Bawren biß auff 15. so sie gefangen/erschlagen worden.

Folgenden Tags sind die Zenger mit jhren Raubschiffen außgestreifft/ vnnd ein Venedisch Schiff mit viel Seidenwahren vnd etlich tausent Zeggini Barschafft auff dem Venedischen Golffen erobert/vndnach Zeng gebracht: daselbst sie dann die Beuthen vnter sich 3. Stundt lang getheilt.

Hingegen der Venedisch Proveditor Pelagno mit 8. Galeen Schiffen gegen Triest passirt/ allda die Saltzgruben verderbt/mit abbrennung etlicher Dörffer vnd deß Getreyds grossen Schaden gethan/ welches die Ertzhertzogischen wider gerochen/ wie dann auß Gradisca theils Volck zu Rosß vnnd Fuß gefallen/vnd in einer Mühl bey 100. Star Mehl den Venedigern vnversehens genommen.

Den 9. Jun. sind auß der Venetianer Läger theils Soldaten zu den Ertzhertzogischē entlauff-

1616. sen/vnd bericht / daß zu Medea vnd Cormons/ allda die Venetianer starcke Casteel vnd Schantzen baweten/täglich viel Personen/ wegen grosser Hitz vnd Pest stürben / vnd daß im Läger viel Bawersvolck/welche jhre Weiber / Kinder vnd Wohnungen/so sie gezwungener weiß verlassen müssen/beweyneten.

Den 25. Jun. sind die Zenger mit jren Renn- vnd Raubschifflin außgefahren / etliche Schiff versenckt / vnd zwar ein gute Beuth von allerley Specerey vnd Wahren erobert/aber grosse Gefahr außgestanden: Dann jhnen die Venedischen Galleen auffm hohen Meer gegen Apulia nachgeeylt/vnd so nahe gen Zeng verfolgt / daß man auß der obern Festung auff die Galleen geschossen/vnd sie zu rück getrieben.

Hierauff die Venediger Schuring vnter die Grafschafft Mitterburg gehörig / mit 5000. starck belägert vnd beschossen: Weil aber Regenwetter eingefallen/auch der Oberst von Trautmansdorff zum Entsatz ankommen / als sind sie wider darvon geruckt / vnd jhrer im Abzug bey 100. erlegt/vnd etliche gefangen worden.

Den 27. diß ist der Venedisch General Zante auß Dalmatia mit 12. Galleren vor das Casteel Murlano kommen / vnd daselbst 2. Schiff mit Vscochen gefangen / förter das Casteel auffgefordert / vnd solches durch Vneinigkeit der Besatzung einbekommen. In gleichem haben die Venetianer die vorneme Vestung Carlowog eingenommen. Vor Triest aber/als sie das Plochhauß einnemmen wollen/ sind sie vbel empfangen / vnd mit verlust abgeschlagen worden.

Den 8. Julij haben die Venetianer mit 3000. zu Roß vnd Fuß/vnd 40. Sturmleytern die Schantz oberhalb Gradisca besteigen vnd einnemmen wollen: Dessen aber die Ertzhertzogischen zuvor kundschafft gehabt: Derwegen in guter Hut dermassen den Feind willkommen geheissen / daß vber 200. davon auffm Lauff blieben.

Den Verfolg vnd Außgang hat der Leser hernach zu vernemmen.

Immittels ist in Franckreich auff nachfolgende Artickel ein Fried gemacht worden.

Fried in Franckreich gemacht.

1. Erstlich daß alles vnd jedes / so von einem vnd andern Theil vom 1. Julij deß verflossenen 1615. Jahrs/von welcher zeit an eine Trennung vnd Vnruhe in Vnserm Königreich sich erhaben/biß auff diese Zeit mißhandelt worden/gentzlich auffgehaben/ vnd zu ewigen Tagen nicht an das Liecht gebracht werden solle/ernstlich befehlen vnsern Fiscaln/keine Verfolg noch Anklag deßwegen zu thun/ oder thun zu lassen / vnd solche Mißhandlung mit eintzigem Gerichtszwang zu straffen / oder die Verbrecher vor Gericht zuladen vnd zu verklagen.

2. Wollen auch daß vnsere Vnderthanen/ wessen Stands vnnd Würden sie seyen / jhnen diese verbotene Handlungen nicht zu gemüth führen/sich gegen einander zu rechen / vnd mit verbittertem Gemüth zu schänden vnnd schmähen/ noch mit Worten / oder Wercken einer den andern anzugreiffen/sondern gebieten jhnen ernstlich/dem Frieden nachzusetzen / vnd wie einsame Brüder vnd einträchtige Freund vntereinander zu leben/mit dero Verwarnung / daß die solches vbertretten / vnd nicht in acht nemen werden/als verbrecher vnser gebotten / Meuthmacher vnd Zerstörer gemeines Friedens / an Leib vnd Leben sollen gestrafft werden.

3. Vnd gebieten / daß die Catholische Religion/an den Orten vnd Enden / da solche in Abgang vnd Mißbrauch kommen / wider ernewert vnd ersetzt werde / wider die Vbertretter/ wessen Stands sie seyn mögen / so sich jrgends gelüsten lassen/den Geistlichen Stand zu beleydigen/den Gottesdienst nicht frey zuzulassen/ sie in Religions- vnd Kirchenwesen zu verhindern/ noch die Zehende vnd Pfründe/so vnsere Vrahnherrn jnen vbergeben/folgen zu lassen/ mit ernstlicher Straff an Leib vnd Leben verfahren werde/vnd wollen / daß gemelte Geistliche frey vnd sicher wohnen mögen/vnd jhre Behausung vnd Wohnungen/so sie vor diesem Kriegsauffstand in rühigem Besitz jnnen gehabt/behalten / auch jhnen die abgetrungene Kirchen güter / wie sie Namen haben / ohn einige Entgeltnuß / oder Schmälerung jhrer Gerechtigkeit/erstattet vnd wider eyngeraumt werden.

4. Vnd ob wol mit Raht vnnd Vorwissen jhrer Mayest. vnser Fraw Mutter / wir so wol schrifftlich/als mündlich vnserm Parlament zu Pariß vnd Fiscaln aufferlegt vnd befohlen/fleissige vnd embsige Nachforschung vnd Verfolg zu thun / ob sie jchtwas von dem an vnserm in Gott ruhenden Herrn König vnnd Vatter/ Christseligster Gedächtnuß / verybten Mordthat/vnd denen so darzu geholffen/ gerathen / oder einen heimlichen Verstand mit dem Thäter gehabt/in Erfahrung bringen möchten: So ist vns nichts desto weniger glaublich vorkommen/ ob solten vnsere Befelchhabere / diesem vnserm ernsten Befehl der Gebür nicht nachgesetzt haben. Befehln demnach zu allem vberfluß vnserm Parlament vnd Fiscal zu Pariß / alles so jhnen von diesem Vattermord vnnd abscheulicher Mißthätigkeit glaublich angemeld wird/ vnsäumlich vnnd fleissig auffzuzeichnen vnnd zu Papier zu bringen / damit solche Vbelthäter zu wolverdienter Straff / andern zum ewigwehrenden abschewlichen Exempel möchten gezogen vnd angehalten werden / mit angehengtem außgetruckten vnserm ernstlichen Mandat / was jhnen jhres Stands vnnd Ampts halben zu Vollführung dieser vnserer endlichen Meynung obligt/daß sie dasselbe in guter vnnd fleissiger / auch vnnachläßiger Obacht haben / damit also die Vnterthanen von dergleichen bösen Thaten abgehalten werden: Wie wir dann vnsern Prælaten vnnd Bischoffen anbefohlen / in jhren Bisthumben vnnd Pflegen die von dem zu Costnitz gehaltenen Concilio gegebene öffentliche Satzunge/ daß nemlich die Könige vnnd Fürsten trewlich vnnd sicherlich an Leib vnnd Leben von den Vnderthanen zu beschützen seyen / vorzuhalten vnnd zu lehren / wie Gott dem allmächtigen mißfalle / wann Vnderthanen an jhren Landsfürsten vnnd vorgesetzter hoher Obrigkeit / verrähterlich vnd meineydiglich handeln/ vnnd deroselben nach Leib vnnd Leben trachten.

1616. 161

5. Vnd

6. 1616. 5. Vnd wiewol deß Parlaments zu Pariß gegebenen Schlusses vnnd Vrtheil Vollstreckung / durch vnsers Hoffgerichts Rahtschluß am 6. Januarij deß ablauffenden 1615. Jahrs verhindert vnd auffgehaben / auch vnsere Meynung / so wir hin vnd wider in vnsern Landē habē offentlich anschlagen vnd publicieren lassen / mit reiffem Raht vnd Gutachten Jhrer May. vnserer Fraw Mutter / anderer anwesenden Fürsten / Hertzogen / fürnembsten Befelchshabern vnnd Rähten / zu gutem vnd gedeylichem Wesen / vnd Auffnehmen vnserer Landen gefaßt vnd außgeschrieben worden / zu dem Ende / daß wir nach dem löblichen Exempel vnsers in GOtt ruhenden Herrn Königs vnd Vatters / Christseligsten Andenckens / vns mit seiner Bäpstlichen Heiligkeit wol vñ nachbarlich verstünden / gute Freundschafft vnnd Einigkeit dergestalt hielten / daß dieselbe vns vnd vnser Königl. Hochheit am geringsten nicht nachtheilig were / welche in jhren hohen Würden zuerhalten / wir mit rahtsamer Jhrer May. vnserer Fraw Mutter Hülff vnd Beförderung / kein Fleiß / Sorg vnnd Mühe gesparet: So ordnen vnd wöllen wir doch / daß obgedachtes Vrtheil / dessen Vollnziehung durch vnsers Hoffgerichts Rahtschluß am 6. Jan. deß 1615. Jahrs auffgehalten vñ zurück gezogen worden / in jhren Würden vngehindert verbleibe / dasselbe ins Werck gerichtet / vñ was dem zuwider / gäntzlich auffgehaben vnd vernichtet werde.

6. Vnd ob wir wol auff vnserer Landständen vnterthäniges Supplicieren vnd schrifftliches Ansuchen zu antworten nicht vngeneigt sind: Wie wir dann allbereyt vnsern Rähten befohlen / jr Bedencken vns darüber zugeben / die dann schon etliche Puncten erörtert / vnnd vns fürgezeigt haben / mit den Vbrigen aber in stätter Arbeyt sind: So wollen wir jedoch vnser Vätterlich Gemüht / vnd gegen vnser Landstände sorgfältige Meynung zu bezeigen / vnsern Rähten zu allem Vberfluß aufferlegt haben / daß sie auff der Landständ vbergebene Puncten innerhalb 3. Monat vnfehlbare Antwort vbergeben / vnd verfertigen sollen.

7. Deß ersten Artickels Jnnhalt / so von den dreyen Ständen vbergeben / wöllen wir erwegen / vnnd mit zuthun vnserer lieben Oheymen / Hertzogen / Fürsten / Befelchshabern / Hoff- vnd Parlaments Rähten / so zu dieser Sachen gezogen vnnd abgeordnet werden solten / berahtschlagen.

8. Setzen vnd wollen auch / daß nach den alten Reichs Satzungen / so von den Landständen im Jahr 1579. zu Blois wider ernewert worden / kein Frembder noch Außländischer / einiger Würden vnd Ampts fähig seyn / oder zu denselben zugelassen werden sol / noch vnser Land-Obrigkeit / Vogtheyen / Leutenamptschafft in vnsern Vestungen / Kriegsämpter / Rahts- vnnd Kirchenstände bedienen vnd haben / es sey dann fürnemlich / wann solche Personen wegen jhrer hohen Tugenden / vnd mit sonderem Ruhm geleysteten Diensten / vor andern den Vorzug hätten / vns vnd vnsern Landen wol vorstehen könten / wie mehrmals ein solches von vnsern Vranherrn zugelassen / vnnd sie zu dero Landen bestem Nutzen / als trewe Diener / befunden haben.

9. So ist auch vnser Will / daß vnsere Land- vnd Obergericht jhren vnveränderten Rahts- vnd Würdenstand / wie vor Alters / vnd von vnsern Anherrn herkommen / erhalten / vñ derselben Befreyungen vnd Begnadigungen hinfüro genieſſen mögen. 1616.

10. Damit vnserm Parlament zu Pariß in seinen vns vorgebrachten Klagpuncten / welche dessen erste Stiffung / vnnd auß gnädigster vnserer Vorfahren Bewilligung vbliche vnd hergebrachte Gerechtigkeit betreffen / ein widerantwortliches Genügen geschehe: Wollen wir / daß diese Sach an die Hand genommen / vnnd darvon nach gegen einander gehaltenen Puncten / vermög deß rahtsamen vnserer Hoch- vnd Parlaments Rähten vnnd vorgebrachten Bedenckens vnd Meynung / dargegen vnnd zuwider / dann daß am 23 jüngsten Monats Maij gegebene Vrtheil hinderlich seyn sol / erstes Tags berahtschlagt werde.

11. Gebieten vnnd befehlen / daß die jenige / so von vns / oder vnsern Vorfahren jhrer Ehrenämptern / Würden / oder Stands / wider den vblichen Landbrauch vnnd vnsers Reichs Satzung sind entsetzt / oder an denselben verhindert worden / sollen / vermög jhnen vbergebenen Gewalts vnd Bestallung / auch geleysteten Eyd vnd Pflichten nach / Männiglichen vngehindert / jedoch / daß sie vnsern Ordnungen / Satzungen vnd Mandaten sich gemäß verhalten / wider zu denselben zugelassen werden / vnd solche Ehrenämpter / Würde vnd Stände / wie hiebevor / getrewesten vnd eusserſten Vermögens verwalten vnd bedienen.

12. Verbieten ernstlich / vnsere vnnd Jhrer Mayestät vnserer Frawen Mutter vnnd geliebten Gemahlin / auch vnsers freundlichen lieben Bruders Hauptämpter / Vogtheyen / Verwaltunge vnserer Landen vnd Stätte / Hauptmann- vnnd Leutenamptschafften in vnseren Schlössern vñ Vestungen / auch andere Kriegsämpter / wie die Namen haben mögen / nicht fail zuhaben / noch zuverkauffen / vnd wollen / daß diese vnsere Meynung in fleissige Obacht genommen werde.

13. Vnnd damit wir desto besser Mittel haben / vnserer Diener trewe geleystete Dienst vnd wolverhalten / zuvergelten / vnd in Gnaden zuerkennen / so wollen wir hinfüro nicht gestatten / daß jemand vnsere Hoff- Hauß- vnnd Landämpter auff seine Nachkommen ziehen vnd bringen / vnnd dieselbe gleichsam erblich machen möge: Vnnd wann schon einer deßwegen eine Briefliche Zulassung vnnd Indult solte erlangt vnd außgebracht haben: Sol dieselbe doch vnkräfftig vnd nichtig seyn.

14. Wir wollen auch / daß alle vnnd jede Friedens-Artickel / welchen vnser Parlament durch einen Rahtschluß begeyflichtet hat / wie dann auch die von vnserm Herrn König vnnd Vatter / Christmilten Gedächtnuß / vnnd vns auff der Religionsverwandten vnterthänigstes Ansuchen gegebene Antwort vnnd Erklärung / wol in acht genommen werden / vnnd derselben vermög Buchstabens / nach Jnnhalt vnd gegebener Ordnung sie sich gemäß verhalten sollen.

15. Vnd dieweil Petrus Berger in vnserm

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Parlament zu Pariß Raht vnd Diener/welcher von den 9. Emptern/ so den Religionsverwandten im 30. Artickel gemelten Edicts/ zuhaben zugelassen/eines verwaltet/ sich zu der Catholischen Religion begeben/ so bestättigen wir in vnserm Parlament zu Pariß ein newen Rahtsstand/ solches gleich andern in ebenmässigem Ansehen vnd Würden zu verwalten/ vnnd wollen an statt vorgemelten Bergers/ vnsers Rahts vnd Dieners/ jhnen den Religionsverwandten vermög vnd Innhalt deß 30. Artickels/so jhnen zu Nantes sonderlich verwilliget worden/ eine tüchtige Person ersetzen.

16. Wollen/ daß gemelten Religionsverwandten/ eine freye Kirchen- vnd Religionsübung an den Orten vnd Enden/ da sie vielleicht durch Verhinderung der verübten Empörungen vom ersten Julij jüngsten 1615. Jahrs/ von jhrem Gottesdienst möchten abgehalten vnd abgewiesen/ nach außweiß deß Buchstabens/ nach vorigem Brauch vnd Form/ wie hiebevor/ wider zugelassen vnd verstattet worden.

17. Vnd damit niemand an vnsers lieben Oheymen deß Printzen von Conde vns geleysteten Diensten/ vnd seinem hohen Ansehen vnd Würden einigen Zweiffel trage/ so erklären wir vns/ daß wir jhn/ als der vns mit naher Blutsverwandnuß vnd Sipschafft zugethan/ für vnsern lieben vnd getrewen Oheymen halten/ auch alle Hertzogen/ Fürsten/ Befelchshabere/ Edle/ Stätte/ Bürger vnd Gemeinschafften/ so wol Catholische/ als Protestierende/ weß Stands vnnd Würden sie seyn/ die jhme beygepflichtet/ auch sonsten Hülff vnnd Beystand geleystet haben/ es sey vor/ oder in währendem Kriegsauffstand/ vnter welchen wir auch verstanden vnd begriffen haben wollen/ die von gemelten Protestierenden Abgeordnete/ vnd vnlängst zu Nysmeß versamlete/ vnd an jetzo zu Roschelle anwesende Deputierte/ für vnsere liebe vnnd getrewe Vnterthanen erkennen/ halten gewiß darfür vnnd glauben/ wie er vns dann glaublich vorbracht/ auch sein Gemüht zu mehrmalen eröffnet/ daß alles/ was er vnd die seinige vorgenommen vnd ins Werck gerichtet/ auß einem rechten Vorsatz/ zu einem guten Ende/ auch vnser Landen vnd vnserm besten vnd Auffnehmen fürnemlich geschehen sey.

18. Es sollen aber so wol vnser Oheym der Printz von Conde/ als auch andere vnsere Oheyme/ Hertzogen/ Fürsten/ Befelchshabere vnd Landsherrn/ sie seyen Catholisch/ oder der Reformierten Religion zugethan/so sich zusammen verbunden/ es sey vor/ oder in währendem Kriegswesen/ nicht außgesondert/ die von den Religionsverwandten naher Nysmes Deputierte/ aller heimlichen Bündnussen vnd Versamlungen/ so wol inn- als ausser vnsern Landen enthalten/ denselbigen/ die sie gemacht/ absagen/auch sie keines wegs wider ernewern/ mit dem ernsten Anhang/ daß sie jhres eygenen Gefallens nicht leben/ noch auch ohn vnsere Verwilligung Land- vnnd Reichsstewer ernennen/ oder dieselbe erheben sollen/ keine Vestung nicht auffbawen/ Kriegsvolck nicht werben/ oder schreiben/ noch auch ausserhalb der Versamlungen/ so in vnsern Mandaten vnnd Reichssatzungen jhnen erlaubt sind/ einige halten/ oder zuhalten verstatten/ bey vnser höchsten Vngnad/ vnd daß die Verbrecher/ als Meyneydige vnd Widerspenstige/ an Leib vnnd Leben sollen gestrafft werden. 1616.

19. Vnnd wollen/ daß vnserm Oheym vnnd andern Vnsern alle Mißhandlung/ so vom ersten Julij vmb dieses Auffstands willen/ biß auff ernannten Termin/ da durch vnsere Oberste/ Leutenant vnnd Landvögte in vnsern Landen der Frieden offentlich außgeschrien vnd verlesen sol werden/ seynd verübt/ gäntzlich nachgelassen/ vnnd deren zu ewigen Tagen nicht gedacht werde/ es sey/ daß sie zu den Waffen gegriffen/ Kriegsvolck geworben/ dasselbige in Besatzung gelegt/ Stätt vnnd Vestung belägert/ beschossen/ vnnd erobert/ durch heimlichen Practicken Eynfall gethan/ Schlösser/ Dörffer/ Mayerhöff vnnd Kirchen eyngenommen/zerschleyfft/ verbrannt vnnd verhergt/ Geschütz abgetrungen/ den Vorraht an Kriegsmunition entführet/ Pulver vnnd Salpeter in grosser Anzahl zuzubereyten verordnet/ Schiff in der Offenbaren See vnnd andern Schiffreichen Wassern/ mit Kriegsmacht zugerüst/ die Oberste vnd Hauptleut/ so von vns bestellt waren/ beyrlaubet/ derselben Schiff preiß gemacht/die Post vnnd Botten auff der Landstrassen auffgefangen/ Brieff vnnd Packet geöffnet/ auch in währendem Kriegs Anstand/ vnsere Befelchshabere/ Beampten/ Diener vnd Vnterthanen in schwäre Gefängnuß vnnd Verhafftung gezogen/ jhres eygenen Gefallens Rahtstände/ die Renten zuerheben/ in Kriegs- Civil- vnnd Criminalsachen zurichten eyngesetzt/ eine newe Policey-Ordnung gemacht/ vnsere Rahtsstuben/ vnnd zu der Wahl verordnete Oerter vnnd Saltzhäuser verändert/ durch jhre Provoß vber Halß vnd Haupt gevrtheilet/ keine Ordnung deß Rechtens vnd Halßgerichts in acht genommen/ kein Gericht/wie sichs gebührt hette/gehalten/newe Zöll vnd Zollstatt geordnet/ dieselbe ersteygert/ Schantzengräber angenommen/ sich mit aller Kriegsmunition vnnd Proviand versehen/ mit Frondienstlichen Beschwärungen Vestung vnd Schlösser nidergerissen vnd geschleyfft/ den Vnterthanen Pferde vnd Vieh abgetrungen/ die mit allerhandt köstlichen Wahren beladene Schiff zu sich genommen/ anderer Leuth Haab/ Nahrung vnd Güter an sich gezogen/dieselbe offentlich feyl gebotten vnnd verkaufft/ auch Geschmeid vnd Juwelen/ so Geistlichen Stands/ oder Privatpersonen zugehörig/ hinweg genommen/ liegende vnnd andere Güter verschenckt/ die Wälde abgehawen/ vnnd vnsere Häge verösset vnd verkaufft/Rahtsversamlung gehalten/ Proceß angestellt/ frembde vnnd Außländische an sich gezogen/ vnnd in vnsere Land eyngeführet/dem Recht zu wider gehandelt/ den Kriegsanstand hindan gesetzt/ vnd alles anders gethan vnd geschriben/was sich hin vnd wider in Schrifften vnnd beglaubten Vrkunden/ von jhren Verrichtungen/Reysen/ Verbündnussen vnd Handlungen befunden/ es sey von einem oder andern wo es mag/ oder vmb was Vrsachen es jmmer wölle geschehen/ ob sie schon vnsere Renthe vnd Cammer angegriffen/ vnnd auß denselben grosse Summen/es sey von vnserm Eygen-

thumb/

1616. thumb/Zehenden/Zinsen/Renthen/ Saltzkauff vnd anderm Eynkommen/entführt/ die Kauffleut beraubt vnd geplündert/ newe Zöll vnd Beschwärung auffgericht / Frucht / Wein vnd andere Victualien im Kauffen vnnd Verkauffen erhöhert vnd ersteigert / hinderlegte Wahr vnnd Güter geschwächt / geraubt vnnd rantzioniert/ andere von jhren Renthen vnd Zinsen entsetzt/ Kirchenstifftung / Landstewer vnnd gemeine Gelter / vnter sich getheilt / kein Recht vnnd Gerechtigkeit gehalten / alles anders gethan vnnd vorgenommen / warzu sie vermög Kriegs vnd Soldatenrechts befugt zuseyn vermeynt: Daß dieses alles verschwiegen vnnd hingelegt / es sey von einem / oder andern geschehen / durch Geheyß vnnd Befelch vnsers Oheym / oder der vnierten Hertzogen / Fürsten vnnd Beampten/ mit Bewilligung vnd Beypflichtung der Landvögt/oder nicht: Mit dem außgedruckten fernerm Anhang/daß hiermit allen vnd jeden ernstlich verbotten seyn solle / dieser verybten Handlungen zugedencken / vnsern Oheym vnd andere Vnierte derenthalben vor Gericht zufordern / dessen wir sie sampt vnnd sonders Krafft dieses vnsers offenen Mandats erlassen: Vnnd ob schon durch sondern Geheyß vnnd Anstifftung vnsers Oheyms vnnd anderer Vnierten alles geschehen: So wollen wir doch zu allem Vberfluß vnsern Fiscaln / oder deren Anwalden / vnsern Parlamenten/ Rähten / Gerichten / Richtern/Beampten/ vnnd einem jeden insonderheit ein ewiges Stillschweigen hiemit aufferlegt haben / deren Handlungen nun vnd nimmermehr zugedencken. Vnd diß ist vnser Meynung / daß alle vnd jede diesem vnserm Mandat/ob sie gleich kein sonderlichen Gewalt / oder Schein vorzuweisen hätten / gemäß / vnnd im wenigsten nicht zuwider leben/noch handeln sollen.

20. Es sollen auch die jenige / so auß sonderbarem Befelch deß Printzen von Conde / vnsers lieben Oheymen / in Erhebung der Renthen vnd gemeinen Geltern/ jchtwas wider vns würden gehandelt haben / auch alle andere Beampten vnd Befelchshabere / so durch sein Geheyß in den vnierten Stätten die gesetzte Schatzung/ vnd zu vnserm Cammergut gehörende Renthe erhaben vnd eyngefordert / der gestalt erlassen seyn / daß sie von niemand vmb dieser Vrsachen willen sollen angefochten werden / vnnd wollen/ daß solches alles / so von jhnen verhandelt worden / ebenmässige Krafft/ Wirckung vnd Effect habe / als wann es mit vnserm Vorwissen vnnd Bewilligung geschehen were.

21. Wir wollen auch / daß vnsere Obereynnehmer / Eynheber vnd Zehender in den Stätten vñ Orten / so vnser Oheym in Besitz gehabt/ Kirchenvorsteher/vnnd die jenige/so Kirchengüter vnd gemeine Gelter in Verwaltung haben/ oder die sonsten von mehrgemeltem vnserm Oheym/oder andern vnierten Hertzogen/Fürsten/ vnnd Befelchshabern Befelch vnd Vollmacht gehabt haben/solche Renthe vnnd Zinsen eynzufordern vnd außzutheilen / nicht zu Recht erfordert/sondern erlassen sollen werden/ alles was sie vermög habenden Befelchs / außgeben vnnd bezahlet / gut geheissen / die Quittungen gelten / was sie auß vnser Cammer / welche mit gewehrter Hand eröffnet / genommen / oder den Rentmeistern vnnd Zehendern abgetrungen haben / solches nicht wider gefordert/ noch jhre Bürgen deßwegen angesprochen werden / wofern sie darthun können / daß sie solches auß Befelch vnsers Oheymen / oder anderer Vnierten hetten thun müssen: Dessen sie dann gewisse Vrkunden vnsern CammerRähten jnnerhalb einem Monat / nach der Publicierung dieses Mandats vorzeygen vnnd insinuiren sollen: Welchem / so jemand in bestimpter Zeit nicht nachkompt/sol er hernach nicht gehört werden. Inmittelst aber sollen von vnsern CammerRähten vnnd OberEynnehmern bißhero angelegte Rechtszwang wider mehrgedachte Zinß- vnd Renthenheber / wegen dieser abgetrungenen Gelter/auffgehaben vnnd vor nichtig erkant seyn.

1616.

22. Bestättigen vnnd bekräfftigen hiermit auch alle vnd jede Rechnung vnnd Register/so vnsere Zinßheber vnd Zehender vnserm Oheym oder dessen Abgeordneten vnd Gevollmächtigten / so dieselbige abzuhören Befelch gethan/ vnnd lassen darbeneben in seinen Würden beruhen alle Befelch vnnd Vollmacht / so jhnen die Bezahlung zu vollziehen/gegeben worden: Auch thun wir allen Quittungen vnnd Schrifftlichen Vrkunden in vnsers Oheyms vnnd der Vnierten Namen Glauben zustellen / ob schon selbige der Ordnung zuwider weren / so sollen sie doch Krafft haben/dergestalt/ daß nicht vonnöhten sey andern Schein vnserer Erklärung/als diß vnser Mandat vorzuweisen: Welche Rechnung vnd Register / beneben den Befelchen vnnd Vollmachten/ sie jnnerhalb vier Monaten in vnser Recheney vnnd RenthCammer eynzuliefferen schuldig seyn sollen / welcher sonst gebührt hätte / solche Gelter eynzunehmen vnnd zuverrechnen / also / daß diese Register nicht mehr sollen noch können vbersehen / oder von newem belegt werden / es sey dann / daß etliche Renthen nicht weren erhoben / oder aber betrieglicher Weiß angewendet worden. Es sollen auch vorgedachte Beampten / keine andere Rechnunge / als die von vnserm Oheym / oder dessen Gevollmächtigten abgehört / thun / oder zuthun schuldig seyn / vnnd sich hieran nichts verhindern lassen / ob schon Mängel / daß die Rechnung nicht förmlich geschehen/vorfallen möchte/ mit diesem ernsten Anhang / daß vnsern in gedachten Rentherey en gevollmächtigten Fiscaln hiermit ein ewiges Stillschweigen sol aufferlegt seyn.

23. Erlassen der Rechnung / die jenige / so diß Rechenampt ein kurtze Zeit verwaltet / vnnd biß annoch die Rechnung noch nicht gethan / jedoch/daß vnser Oheym/oder dessen Gevollmächtigte solche vor sich abhöre / oder abhören lasse: Dessen Schein dann jnnerhalb 6. Monaten vnserer RentCammer OberEynnehmern sie eynhändigen sollen/ein jeder in seinem Ampt/ damit also vnsere Ober- vnd Vnter Eynnehmer / vnd andere zu den Rechnungen abgeordnete Beampte/ an jhrem Ort / wo es vonnöhten seyn möchte / zu mehrer Versicherung vnnd Bescheinung richtiger Verwaltung solche vorweisen können: daß jedoch obgedachte Eynnehmer an der Rechnung vnd Quittungen Würden/oder Vnwürden mit verbunden seyn sollen: Zu welchem End

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Wir hiemit alle Vrkund / Vollmacht vnnd Quittungen vnsers Oheyms / vnnd anderer vnserer Oheimen / Hertzogen / Fürsten / Beampten / Vnierten vnd Gevollmächtigten bekräfftigen.

24. In obbeschriebenen FriedensArtickeln sollen auch die Bürgermeister / Schöffen / Raht vnnd gantze Bürgerschafft vnser Seestatt Roschelle begriffen / vnd was in währendem Kriegs-Auffstand hin vnnd wider mißhandelt worden / gantz hindan gesetzt / vnnd alles verziehen seyn / so wol in gedachter vnser Seestatt Roschelle / als auch in vmbligender Provintz Onyß / es sey / daß sie hätten Kriegsvolck geworben / Vestungen eyngenommen / Schlösser vnd Häuser erobert / Besatzunge eyngelegt / Schiff mit Kriegsmacht zugerüst / andern ihre Schiff abgedrungen / Vollmacht vnnd Befelch zu diesem Ende außgetheilet / als wann solches auß vblichem Kriegsbrauch zuverantworten were / vnd sonsten alles gethan / was auß feindseligem Gemüht vnd Vorsatz ins Werck zurichten jmmer möglich / Zöll vnd Zöllstätt ersteigert / die Gelter / so gemeinem Land vnnd Nutzen zugestanden / eyngefordert / vnnd an sich bracht / die jenige / so auff dem Fluß Scharante auff vnd abfahren / zu Roschefort mit newen Beschwärungen angehalten / was auch in gemeinem Seckel an Gelt im Vorraht gewesen / mit aller Schatzung vnd Stewer / so Johan Leroyer in gemelter vnser Statt / Einnehmer im Vorraht gehabt / abgezwungen / ein Anzahl Summa Gelts von vnserm beständigen Eynkommen / so vns durch Rechtspruch deren von dieser Provintz deputierten LandRichtern zuerkennt / vnd am 2. Jul. deß 1613. Jahrs eyngeraumbt / vnnd zu mehrmalen von vnserm Eynnehmer Jacob Reesin erhoben / sie jhres Gefallens zu sich gezogen: Dieses alles wir jhnen hiemit nachgelassen: Vnd ob schon hiebevor auß sondern Gnaden / wir etlichen eine Verehrung darvon zugeben gnädigst befohlen / so sollen doch beyde vnsere Diener Leroyer vnnd Reesin vmb dieser Vrsach willen hinfüro nicht beschwäret werden / mit dem Anhang / daß alle Quittunge / so sie von obgedachten Bürgermeister / Schöpffen / oder andern hierzu Gevollmächtigten in vnser Recheney eynlieffern werden / vnsere Beampten vnd Befelchshaber annehmen / vnd ohne widersprechen / Krafft dieses vnsers Mandats / jhre Rechnung vnd Register passieren lassen. Vnterdessen aber sollen sie vnsers Königreichs Recheney zu Poictiers / innerhalb einem Monat einen Schein außgezahlter Summa Gelts / damit solches auch vnser Obereynnehmer / bey seiner GeneralRechnung bescheinen könne / gewiß vnd vnfehlbar beybringen. Was aber gemeiner Statt Eynnehmer an Gelt angenommen hat / sol vor Bürgermeister vnd Schöpffen verrechnet werden / wie bey jhnen herkommen / vnnd fernere Anklagen vnnd Ansprach hiemit gäntzlich auffgehaben seyn.

25. Der Kriegs-Commissarien / Gegenschreiber / Zahlmeister vnnd andere / so auß Befelch vnd Commission vnsers Oheyms / oder anderer Befelchhabern / zu der Musterung vnd Abzahlung deß Fußvolck vnd Reysigen verordnet / vnnd in währendem Auffstand der Vnierten Kriegsvolck besoldet / sollen ebenmässig erlassen seyn / vnd was vermög jhrer Rollen vnnd Register sich befind / ob es schon förmlich nicht geschehen / ohnnachtheilig passieren.

26. Wie nicht weniger auch die / so in währendem Auffstand verordnet worden / ein Ampt vnnd Stell eines Commissarien zuverwalten / vnd auff Kriegsmunition vnd Proviand acht zugeben / in vnsers Oheyms / auch anderer vnserer Oheymen / Hertzogen / Fürsten / Befelchhabern vnnd Landherrn / so wol Catholischen / als Religionsverwandten Namen / erlassen seyn / vnnd was sie / vermög vnsers Oheyms / auch anderer vnierten Fürsten vnnd Herrn Befelch gethan / als daß sie Munition / Proviand / Waaffen vnd andere Sachen zusammen bracht / solches jhnen gäntzlich verziehen seyn / der gestalt / daß habenden Befelchs vnd Verrichtung halben / alle vnd jede Befelchshaber / Officianten vnd andere Befelchte Diener nicht sollen noch wöllen angefochten werden / oder Antwort geben / jedoch mit Vorzeigung eines rechtmässigen Scheins vnd Vrkund / daß sie wol vnd recht gedienet / vnd jhr Ampt verricht haben: Deßwegen wir sie dann erlassen wollen haben / daß sie keine Rechnung jhrer Verwaltung halben zuthun schuldig seyn sollen.

27. Vnd damit die Wittwen / Wayßen vnd Erben / deren / so in währendem vnsers Oheyms Dienst abgestorben / nicht etwa vmb dieser verübten Sachen willen / als Nachkommen möchten angefochten werden / so wollen wir / daß vnsere vorgehende Friedens-Artickel jnen so wol / als andern zu gutem gereichen / vnd sie darinnen begriffen werden.

28. Es sol auch weder vielgemelter vnser Oheym / noch andere vnierte Fürsten vñ Herrn / oder deren Befelchhabere / was sie hochtringender Notturfft halben in währendem Auffstand auff jhr Credit genommen / zubezahlen schuldig seyn.

29. Zum Zeugnuß / daß diß vnser ernstlicher Will vnd endliche Meynung sey / so wollen wir / daß alle Edicten / Patenten / Erklärungen / Rahtschlüß / Endvrtheil vnd Decreten / so in vnserm geheymen Raht / Parlamenten / vnd in andern vnsern Ober- Vnter- vnnd Landgerichten / wider vnsern Oheym vnnd vnierte Hertzoge / Fürsten / Landherrn / Edel vnd Vnedel / Beampten / Stätt / Flecken vnnd Gemeinde / wessen Stands vnd Würden sie seyen / so wol Catholische / als Religionsverwandte / welche jhm in wehrendem Auffstand / Hülff vnd Beystand / mit Raht vnd That geleystet / wie dann auch alle Gerichtliche Anklag / die etwan wider die von den Religionsverwandten gen Rymes Deputierte vmb der Vrsachen willen / daß sie bey denen zu Rymes vnd Roschelle gehaltenen Versamlungen / Landtägen vnd Rahtschlägen sich haben finden lassen / möchte ergangen seyn / für nichtig erkant / kein Krafft / Wirckung / noch Nachfolg haben sollen / als ob solche auß allen Acten außgelescher weren: Vernichten auch hiemit / vnd erkennen für vnkräfftig alle Gerichtliche Anklag / Nachforschung / gefängliches Angreiffen vnnd Eynziehen / vnd bißhero ergangene Gerichtliche Proceß / vnnd was dieser Mißthätigkeit willen möchte vorgangen seyn: Verbieten ernstlich vnsern Gerichten / Fiscaln / vnd deren Substituten

fer-

1616. keine Nachfolg zuthun / oder einem andern zuthun zuverstatten.

30. Vnsere zu Poictiers am letzten Sept. jüngsthin gegebene schrifftliche Erklärung soll kein Effect vnnd Wirckung haben / als wann solche niemals geschehen / oder ergangen were: Vnnd ob schon selbige vnsern Acten im Parlament zu Pariß eynverleibt were / sollen vnsere Nähte sie außthun vnd außleschen lassen / damit solches nicht zu einigem Præjudiz vnnd Nachtheil vnsern anverwandten Fürsten vnd Oheymen an ihren Ehren gereychen möge: Welche nichts desto weniger / vermög yhraltem Herkommen vnnd vblicher Gewonheit vnserer hohen Obrigkeit vnd Gericht vnterworffen seyn sollen.

31. Wollen auch / daß das Vrtheil / so im Monat Julio deß 1614. Jahrs in vnserm Parlament zu Bourdeaux / wider mehrgemelten vnsern Oheym / ergangen / vñ in dessen Acten möchte gefunden werden / wider auffgehaben vnd cassiert werde.

32. Alle vnterte Stätt vnnd Gemeinde / so in ihren alten Befreyungen Privilegien / Freyheiten vnnd Begnadigungen sind angefochten worden / vnd derselben in währendem Auffstand nicht haben geniessen können / sollen in vorigen Besitz vnnd Gebrauch wider eyngesetzt werden / deren sich / wie hiebevor / biß auff den ersten Julij jüngst verstossenen Monat / haben zu gebrauchen: Vnd wollen auch / daß alle Gerichte / Ober- vnnd Vnter Recheney / so in währendem Auffstand anderwerts verruckt / wider in vorigem Ort angericht werde: Vnd sol fürnemlich vnser deß gantzen Land Guyenne zu Nerac angeordnete Edict Cammer / alle in währendem Auffstand angestelte Wahl widerruffen vnd abthun. Vnd diß ist vnsere ernstliche Meynung.

33. Vnsere Bürger zu Poictiers / so wol Geistliche / als weltliche Beampten / wessen Stands vnnd Würden dieselbe seyen / welche vmb sonderlicher Vrsachen willen / so sich am 23. Junij deß 1614. Jahrs zugetragen / auß der Statt außgewichen sind / sollen nach der publicierung dieses vnsers Edicts wider darinn eyngenommen werden / vnnd ihre vorige Gerichts- Policey- oder Rechenämpter / Præbenden vnnd Würden / wie hiebevor / bedienen vñ haben: Vnd da jrrgend einer entsetzt / sol er wider in sein vorigen Ehrenstand gesetzt werden: Alle Schrifften aber / Acten / Processen vñ Ampt / auch Gerichtszwäng / so durch Commissarien / oder andere verrichtet / vnd vnserm Oheym vnd gedachter Bürgerschafft / an welcher Trew vnd Vnschuld / wie wir auß gnugsamen Bericht schöpffen können / wir gäntzlich nicht zweiffeln / nachtheilig seyn möchten / sollen auffgehaben / cassiert / vnd auß allen Acten / so im Landgericht daselbst / auff dem Raht- vnd Landhauß / oder an andern Orten zu finden / außgethan vnd durchstrichen werden: Also daß mehrbesagte vnsere Vnterthanen / hinfüro in vnserm Schutz vnd Schirm seyn / vnd von vnsern Beampten vnnd gantzer Bürgerschafft / mit gewahrsamer Hand bey demselben gehandhabt werden sollen.

34. Alle Rahtschlüß / Processen vnd Endvrtheil / so bißhero vom 23. Junij deß 1614. Jahrs der Schifffahrt auff im Claim / Erbauung der newen Gassen zu Poictiers / der fliessenden Wasser / Forsten vnd Wälden halber außgesprochen vnd gegeben / sollen für nichtig erkant werden / vñ keine Krafft vnd Wirckung haben / die Beklagte aber jhren vorigen Stand / in rühigem Besitz haben vnd behalten. 1616.

35. Wollen auch / daß vnsere Oheym vnd andere Hertzogē / Fürsten / Beampten / Herrn / Edel vnd Vnedel / Geistliche vñ Weltliche / so wol Catholische / als Protestierende / sampt vnd sonders / vnierte Bundsgenossen / vor oder nach dem Anstand wider eyngesetzt / vnd zu jhren hohen Empteren / Ständen / Würden vñ Verwaltungen zugelassen werden / jhr Recht / Rente vnd Zinß / wie hiebevor / besitzen / ob jhnen schon das Kriegswesen schäd- vnd hinderlich gewesen / dargegen sie nicht schuldig / noch verpflicht seyn sollen / andere Vrkund / als dieses vnsers Mandats schein vorzulegen / oder andern jhre gehabte Mühe vnd Arbeit / daß sie solche Empter bißhero verwaltet / zuvergelten / darwider denn nichts gelten sollen / alle jhnen zuentgegen gegebene Bescheyd vnd Vrtheil / welche wir cassieren vnd zunicht machen / vnd wollen / daß solche in den Acten vnserer Ober- vnd Vntergerichten nicht mehr sollen gesehen / noch gefunden werden.

36. Wollen auch / daß jedermänniglich / eines vnd andertheils vngehindert / wider eynnehmen / vnd haben jhre Haab vnd Güter / Renten / Erbschafft / vnd alles / was jhnen von Rechtswegen eygnen vñ gebürē thut / davon sie bey dieser Empörung möchten seyn abgehalten worden / vnnd derselben nicht haben geniessen können: Vnd so etwa andern zum Nachtheil / Schenckungen vñ Kauff vorgangē weren / sol solches nicht verstattet werden / noch den rechtmässigen Erben / Eygenthumbsherrn / oder Wittiben præjudicierlich seyn: Dann wir heben auff / vnd schaffen ab / alle solche Schenckunge / Kauff / vnd was vns an gemeinem Gut dieser Sachen halben zugeeygnet worden: Vernichten auch alle Verschreibung / Verheissung / Proceß / ergangene Vrtheil / Eyngriff / vnd was durch Kauffen vnnd Verkauffen an andere kommen / vnd den vorigen Herrn vnd Besitzern entzogen worden.

37. Vnd diß vnser Mandat verstehen wir auch von vnserm freundlichē lieben Bruder dem Hertzogen von Vandome / vñ allen seinen vnierten Bundsgenossen / daß jhm die Verbündnuß mit vnserm lieben Oheym dem Printzen von Conde / in währendem Auffstand nicht nachtheilig seyn sol: Cassieren hiemit alle Vrtheil vnnd Processen / so in vnsern Parlamenten jhm zuwider ergangen / vnd fürnemlich / das jüngst den 26. Martij zu Rennes in vnserm Parlament verfaßte Endvrtheil wider Dallegre, S. Denis, Mallet, Pierre pont, Laroche, Dacamorte, Descharnasle vnd Labarrelcäure: Auch das ander zu Roan am 11. Tag gedachten Monats ertheilte Decret wider Delaboniere vñ Consorten: Dergestalt / daß jhnen solches zur Schmach vnd Vnehr nicht gereychen mag / noch auch den Wittiben / Erben vnnd Kindern præjudicierlich seyn: Welche Vrtheil wir hiemit auffheben vnd cassiren / vñ wollen / daß solche auß allen Acten berührter beyden Parlamenten zu Rennes vnd Roan / vnd anderer Vntergerichten außgeleschet / vnd vnsern Fiscaln / wie auch deren Substituten ein

ewiges

1616. ewiges Stillschweygen derselben halben auffer-
legt werden sol.

38. So widerruffen wir auch vnsere zu Rennes wider gedachten Vnsern freundlichen lieben Bruder den Hertzogen von Vandome/ vnd wider die/ so jhm vom ersten Januarij deß 1614. Jahrs/ biß jetzo angehangen/ wegen dieses Auffstands/ vnd zum Præjuditz der Sant Manehut geschlossener Friedenshandlung/ gegebene Vrtheil/ wie auch/ was in jüngster Versamlung vnserer Provintz Bretanien/ im vorgedachten 1614. Jahr zu Nantes gehalten/ jhm zum Nachtheil gehandelt worden.

34. Das Edict/ so nach der zu Sanct Manehut gehaltener Tractation im Julio deß 1614. Jahrs publiciert worden/ sol in allen Puncten gehalten/ vnd darwider nicht gehandelt werden/ noch dem zuwider seyn/ alle entgegen gegebene Bescheyd vnnd Vrtheil: So sol auch das in vnserm Parlament zu Rennes publicirte Endvrtheil/ vnnd die im 1615. Jahr gesetzte Auffle-
gung der Straaff an Decamorre zu exequieren/ wie nicht weniger das von vnserm Landvogt vnd Amptmann zu Sanct Sever in Guyenne/ wider Destiquoly vnnd Consorten/ wegen deß auff Sanct Sever vorhabenden Vorschlags gefälltes Vrtheil cassiert seyn/ vnnd auß den Acten berührten Parlaments außgeleschet werden/ mit dem Anhang/ daß solches den Beklagten an jhren Ehren vnnd guten Namen nicht nachtheilig seyn sol.

40. Alle in währendem Auffstand wider die Abwesende/ es sey in Civil- oder Criminalsachen publicierte Vrtheil/ auch die darauff erkante Execution sol nichtig seyn/ vnnd alles in dem Stand/ wie es am ersten Julij gewesen/ widergestelt werden. Was aber die von beyderseits von wegen mehrgedachten Auffstands vom Leben zum Tod vervrtheilte Personen anlangt/ so wollen wir/ daß solches jhren Ehren/ wie auch den Hinderlassenen Erben/ Witwen vnd Kindern nicht schädlich seyn/ wegen der Vnkosten eine Vergleichung getroffen die Gedächnuß berührter Execution/ getilget/ fürnemlich aber/ daß solches in acht genommen werden sol/ an der Person Jacobs von Normonoille/ Herrn zu Hebers: Daß auch alle Verfolgunge/ so wider den Unteramptmann zu Schien/ vnd die jenige/ welche jhne loß gemacht/ angestelt/ nichtig seyen.

41. Die Zeit/ so biß Dato vom ersten Julij verstossen/ sol denen/ welche vnserm Oheym gedienet vnd beygestanden/ keine Præscription/ oder Versaumung deß Rechtens vervrsachen/ auch keiner gezwungen werden/ von den Processen vnd Gerichtshandlungen/ die er wider einen andern angefangen/ abzustehen/ sondern mag deß Außschlags vnnd deß Richters Außspruchs gewärtig seyn. Die Rechtssprüche/ so von vnsers Oheyms Rähten vnnd Rechtsgelehrten außgesprochen/ sollen in acht genommen werden/ vnd jhre Vollziehung vnnd Execution vnverfänglich haben. So sol es ebenmässig in Criminalsachen gehalten werden/ ob einer härte in Gegenwart vnsers Oheyms/ oder im Feldläger einen andern zu einem Kampff außgefordert/ vnnd darüber ein Vrtheil ergangen were.

42. Alle Famoßschrifften/ Paßquillen vnd Schmähbücher sollen nicht mehr an das Liecht gebracht werden/ mit angehengtem ernstlichem Befelch/ daß alle Buchfürer vnnd Buchhändler solche nicht nachdrucken/ oder fail haben/ noch Abschrifft darvon machen/ oder etwas anders dergleichen erdichten/ vnnd auff die Bahn bringen sollen/ bey Leibsstraff: Vnsern Richtern vnnd Beampten ernstlich gebietend/ fleissige Nachforschung so wol auff die Authorn/ als auch die Drucker vnd Buchhändler anzustellen. Damit aber dieses alles/ was vorgangen/ möchte vergessen werden: So wöllen wir/ daß den jenigen/ welche vielleicht von wegen außgesprengter Schmähschrifften seithero das Edict zu Sanct Manehud publiciert/ sind verfolgt/ oder mit Gefängnuß gestrafft worden/ alles nachgelassen werde.

43. Ferner/ so wöllen wir/ daß alle die jenige/ so in währendem Anstand Miß- vnd Vbelthat begangen/ mit Brennen vñ vorsetzlichem Mordthat schaden zugefügt/ Weibspersonen hinweg geführt/ genohtzüchtigt vñ geschändet/ Kirchen/ vnd was zum Gottesdienst gehörig/ beraubt vnd spolirt/ ernstlich verfolgt/ vnd an Leib vnd Leben gestrafft werden.

44. Diese aber/ so dem einen/ oder andern Theil angehangen/ vnd inmittelst diesem Auffstand sind in Verhafftung kommen/ oder auff Caution erlassen/ sollen wider auff freyen Fuß gestellet/ vnd nicht an Leib vñ Leben/ noch an Gelt gestrafft werden: Wie wir sie dann hiemit vñ in Krafft dieses erlassen haben/ vnd wollen/ daß mit den Kriegsgefangenen folgender massen gehalten werde/ also vnd der gestalt/ daß die/ so in wehrendem Auffstand vñ vmb dieser Vrsachen willen sind gefänglich eyngezogen/ vnd deß Richters billigmässiger Erkantnuß nach ranzionirt worden/ nicht können noch mögen einige Action anstellen/ noch Restitution wegen deß erlegten Ranzongelts bitten. So einer aber gefangen were/ vnnd hätte für seine Ranzion ein gewisse Summa Gelt versprochen/ oder müste biß auff geleystere Caution in Verhafftung bleiben/ der solz u versprochener Bezahlung vnnd Richtigmachung vnnachlässig angehalte werden. Was aber anlangt/ die jenige/ welche in der Ranzion sich zu keiner gewissen Summa Gelts erbotten/ es sey/ daß sie noch in Verhafftung sitzen/ oder mit geleysteter Eydsversicherung vnd Caution auff freyen Fuß gestellt seyn/ die können vnd sollen nicht zu der Zahlung deß Ranzongelts angehalten werden/ wie wir sie dann vnd in Krafft dieses hiemit erlassen/ vnd wollen keinem einige Action derwegen gestatten.

45. Einem jeden sollen alle Brieff vnd Vrkund/ so in den Häusern vnnd Schlössern abgetragen vñ entnommen worden/ ohn einige Entgeltnuß/ oder Nachtheil eines jeden darzu habenden Rechtens/ oder Hinderstands/ wider erstattet werden.

46. Alles so auff dem Meer bey wehrendem Anstand/ mit Erlaubnuß vnnd Bewilligung der Obristen eines vnnd deß andern Theils genommen worden/ sol in Vergeß gestelt vnd verziehen/ noch deßwegen einige Nachforschung/ oder Klag wider die Hauptleut/ Richter vnd Beampte/ welche solche Beut auff dem Meer gut

geheissen

geheissen haben / angestellt oder verstattet werden. Deßgleichen welchen viel gedachter vnser Oheym erlaubt hat auff dem Meer zu fahren / die sollen dessen / was sie auff dem Meer erobert / oder noch innerhalb dreyen Monaten erobern möchten / nicht entgelten / vnd deßwegen vnangefochten bleiben / eben als wann sie von vns weren außgesandt worden / oder erlaubnuß bekommen hetten.

47. Vnser Oheym der Printz von Conde soll alsbald nach eröffnung dieses Edicts / restituiren vnd widergebē Chatteau, Thiery, Espernay, Tonne-charante, Damaian vnd in gemein alle andere Stätt / Flecken vnd Schlösser / welche die vnirte Bundsgenossen / so wol Catholische als Religionsverwandte in wehrendem Auffstand auß der vnserigen gewarsamen Hand abgenommen / So sollen auch alle Häuser vnnd Schlösser / so den Geistlichen oder andern Adelichen Personen zuhören / jhren Eygenthumbsherrn wider eingeraumbt werden. Vnd dieweil Tartas in wehrendem Stillstand ist eingenommen worden / soll solches de la Hayre, ehe man zu der andern Restitution kommen wirdt / ohn alle Engeltnuß erstattet werden.

48. Wie in gleichem wollen wir / daß die Stätt vnd Schlösser Craon / Creil vnnd Clermont / so in der Provintz Beauuais gelegen / alsbald vnserm Oheym dem Printzen von Conde in vorigem Stand restituirt worden / wie nicht wenigers auch dem Hertzogen zu Lützenburg / die Statt Brienne / Rone vnd Monbron / mit dem Anhang / da ein neu oder andern Orth Vestung vnd Pasteyen auff gebawet / vnnd in wehrendem Auffstand auffgerichtet wehren / daß solche zerschleiffet vnnd abgeschaffet werden sollen.

49. Vnsere Beampten / so wol Catholische als Religionsverwanten / so sich in denen mit vnserm Oheym vnirten Stätten nidergethan / vnd in diesem Auffstand jhr Jahrgelt wegen deß Ampts / daß sie tragen / nicht haben erlegen noch außrichten können / sollen schuldig seyn / oder da sie saumhafft weren / deren Erben vnd Erbnemmern innerhalb einem Monat von dato / nach eröffnung dieses Edicts jhren Restant vnd Anaebür vnfehlbarlich zu erlegen vnnd abzustatten / vnd alsdann jhr Ampt wie hiebevor besitzen vnd verwalten.

50. Vnd damit Wir diese grosse Summa Gelts zu abzahlung deß Kriegßvolcks vnd anderer schweren obligenden Kriegßgeschäfften zu handen bringen mögen / so wollen Wir / daß die 50. Schilling / so im Jahr 1610. abgezogen von 5 Quintal Saltz abgezogen worden / an jetzo / wie solches auch bey Regierung vnsers in Gott ruhenden Herrn Königs vnnd Vatters / Christseligsten andenckens / geschehen / wider gegeben werden.

51. Vmb ebenmessiger Vrsachen willen sollen auch die 40. Schilling / welche hiebevor im Lugdunischen Gebiet ein jeder von einem Quintal Saltz hat geben müssen / wider verrechnet werden.

52. Wie dann auch dieser beschwerlichen vnkosten desto ehr abzukommen / so wollen Wir die eheste Verordnung machen / daß vnsere Vnderthanen der grossen Außlagen in etwas zu entheben / auff die Kauffmanswahr / so man auff der fliessenden Schiffreichen Wassern in vnserm Königreich hin vnd wider verführt / ein leidliches zu geben auferlegt werde.

53. Die jenige Artickel so in geheym vnd verschwiegen zu halten / vnnd nicht in diesem Edict begriffen sind / sollen von Puncten zu Puncten steiff vnd fest gehalten / vnd nach dem Extract derselben / so von einem vnserm geheymen Secretario vnterschriben / alle nothwendige Schreiben außgefertiget werde.

54. Vnd damit diesem vnserm Edict fleissig nachgesetzt werde / so befehlen Wir vnserm lieben vnd getrewen Räthen / vnnd denen / so in vnsern Parlamenten vnser Hochheit handhaben sollen / daß alsbald nach angenommen Edict vnnd rühigem Wesen / sie solches offentlich verkünden / vnd in vnsere Acten einschreiben lassen / dessen Form vnd Innhalt gantz gemeß vnd nichts darinnen zu verendern / es seyn dann daß sie vnsern special Befelch hierüber hetten / vnsern Fiscal aber / daß sie die Publication dessen vnsaumlich begeren: Welches Edict dann zu eröffnen Wir Vnsern Amptleuthen / Befelchhabern / vnd einem jeden insonderheit in seinem ort auffzulegen vnd befehlen / ob schon noch zur zeit die Publication in vnsern Parlamenten nicht vorgangen were / damit also niemands sein Vnwissenheit fürwenden möge / sondern alles fernd dienstliges Beginnen vnnd Vorschläge / erhebung der Gelter / Zinsen vnnd Accisen / eroberung vnd bestürmung der Stätt / Schlösser vnd Vestungen alsbald abgeschafft werde / mit dieser endlicher vnd ernstlicher Erklärung / daß / wo ferrn nach eröffnung dieses vnsers Mandats die Vnderthanen geschätzt / Vestungen zerschleifft / vnnd Stätt zerrissen / vnsern Vnderthanen jhre Güter vnd Nahrung abgenommen / vnd was sonsten auß Feindschafft vorgehen möchte / Wir die Verbrecher zu wolverdienter Straff ziehen / kein Gnad ferners einwenden / sie vom Leben zum Todt verurtheilen / vnd an Leib vnd Leben straffen lassen wöllen. Die andere mißhandlungen aber / so nicht mit Waffen oder offentlichem Gewalt begangen worden / sollen gestalter Sachen nach vnd nach erkanntnuß deß Richters / welchem wir diese Sachen zu erkennen vnd sein Ehr vnd Gewissen in acht zu nemmen / Recht vnd Gerechtigkeit ohn ansehen der Personen zu halten / anbefohlen haben entweder mit Leibsstraff oder ewiger Verweyssung auß vnsern Königreichen gestrafft werden. Befehlen demnach Vnsern Parlamenten / Rechnenen / Amptleuthen / Befelchhabern / Vögten / Beampten / Schultheissen / vnd andern vnsern Officiren / diß vnser Edict öffentlich lesen vnd in jhre Acten einzeichnen zu lassen / daß dasselbe in allen seinē vnd jeden Puncten steissig in acht genommen werde vnnd menniglich dessel. n sich in bester form vnd weiß gebrauche / mit dero Verwarnung / daß sie allem vorsehendem Vnheil vorkommen / vnnd was diesem vnsern Edict zu wider lauffen / vnd grössere Irrunge vnd Mißverständ erregen möchte / verhindern / vnnd demselben bestes vermögens steyren vnd wehren sollen: Dann das ist vnser Will vnd Meynung. Zu mehrer stetswehrender Versicherung haben Wir diß Edict vnterschrieben / vnd vnser Secret hievor anhencken lassen /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616.

So geschehen zu Blois im Majo/nach der Geburt vnsers Erlösers vnnd Seligmachers / im Jahr sechtzehenhundert vnnd sechtzehen / vnsers Reichs im sechsten.

Louys.

Ad mandatum Reg. M. proprium
Potier subscr.

Daneben sind etliche sonderbare Artickel beygefügt worden / welche also lauten:

1. Königl. Mayest. wil nach dem Exempel seiner Vranherrn/daß die Frantzösische Catholische Kirch bey ihren Freyheiten vnd Privilegien erhalten vnd gehandhabt werde.

2. Was die Geistliche von der Publication deß allgemeinen Concilii zu Trient vorgenommen/ist von Ihrer Mayest. noch nicht approbirt worden: So hat auch solches noch zur zeit keinen Fortgang gehabt/vnd sol auch hierin wider Irer Kön. May. Willen vnd Consens in seinen Landen nichts vorgenommen werden.

3. Vnd ob wol vermög deß Edicts alles/was von einem oder andern Theil eingenommen vnd erobert worden / in vorigen Stand ersetzt vnd erstattet werden sol: nichts desto weniger ist verglichen / daß das Schloß Leyture einem von Ihrer Mayest. Leibguardy/ oder eine Religionsverwandten / welchem dann Ihre Mayest. solches vertrawen wird/eingegeben werde / solches in bester Verwahrung zu haben / biß zu erörterung deß strits / so sich zwischen Frontaillis vnd Dangalin wegen der Capitänschafft verhalten thut.

4. Der 27. Artickel deß zu Nantes publicirten Edicts betreffend / die zulassung der Religionsverwanden zu allen Empteren/ Ständen/ Würden/Herrligkeiten vnd Befehlen / soll in acht genommen werden / vnnd dem zu folg Villemereau Parlaments Rath vnd Besitzer / wie auch Le Maistre , Kön. Mayest. Cammerverwalter / bey ihren Emptern / wie hiebevor/ bleiben.

5. Die Prædicanten der Religionsverwanden sollen bey denen Privilegien vnnd Freyheiten/damit sie von Irer Mayst. in den Parenten am Octob. deß 1612. Jahrs sind begnadigt worden/gehandhabt werden.

6. Durant, Louys vnd Gonfin sollen in ihren Ehrenstand vnd vorige Würden zu Metz wider eingesetzt werden.

7. Die Bürger vnd Innwohner zu Millo vnd der Grafschafft Foix / wie dann auch etlich auß der Statt Nymes/welche sich bey eroberung deß Schloß Camerade haben finden lassen/sollen deß Gnadenbrieffs nach innhalt desselben / so ihr Mayest jnen wegen deß daselbsten begangenen Excess ertheilt / geniessen / also daß nicht von nöthen/andern Schein vorzuweisen/dann daß solches denen Reichsarten / ohn eines jeden Nachtheil vnd Præiudiz einverleibt werde. Die Catholische aber/so wol Geistliche als Weltliche/so in der Statt Millo wohnen / vnd sich daselbsten niderlassen/sollen vnter dem Schutz vnd Schirm der Religionsverwandten/denen dann ihre Mayestät. selbige trewlich anbefohlen haben wöllen/ seyn/vnd jhres Gottesdiensts ohn männiglichs Hindernuß oder Einrede abwarten.

8. Die Fraw von Dodus vnd der von Sant Foy/wie auch die jenige / so jhnen angehangen vnd beygepflichtet/sollen vmb den Frevel / den sie im Jahr 1613. zu Belestat begangen / nicht angehalten / sondern jhnen alles geschencket vnd verzigen seyn: Vnd ob sie schon wegen dieser Begnadigung verpflichtet sind / erstattung zu thun/so sollen sie doch deren auch erlassen seyn/ vnd wöllen Ihre Mayest. daß die Religionsverwandte vnter der Catholischer Schutz vnnd Schirm ohne männiglichs verhinderung jhren Kirchen vnd Gottesdienst verrichten / vnd daselbsten wohnen mögen.

9. Der von Aradon soll in sein vorige Ampts verwaltung in der Statt Vannes wider eingesetzt/vnd dieselbe Einführung durch den Landvogt derselben Prouintz öffentlich verrichtet werden.

10. Die Erklärung so dem von Bortie zu guten / dem Obr Artilereymeistern aber zum Nachtheil geschehen/soll widerruffen / vnnd gedachtes Artillereymeisterampt in vorige Authoritet / Ansehen vnnd Würden / wie vor diesem/ verbleiben.

11. Die beyde Marggraffen zu Bonnivet vnd Friæse sollen erledigt / vnd auff freyen Fuß gestellet werden / auch alle Proceß wider sie auffgehaben vnd vernichtet seyn.

12. Nicolas Cugnois Ober Lands Einnemmer der Zehenden in Burgund sol wegen der Summa der 2000. lb. so er dem Hertzogen zu Mayenne von den Zehenden vnd bey sich habendem Gelt nemlich 9400. lb. die er wegen seines Ampts zu Pariß erstes Tags erlegen wollen/ hat geben müssen/frey vnd ledig gesprochen werden/vnd ist nit vonnöthen/ daß er einen Schein auffiege/daß solches Gelt jhm abgetrungen worden / dieweil der Hertzog zu Mayenne selbsten sich erklärt vnd bekennet hat / daß er obgedachte Summ der 21000. lb. von gemeltem Cugnois empfangen / vnnd selb ge an Kriegskosten angewendet hab / deßwegen dann Cugnois von dem Obereinnemmer der Clerisey billich zu erlassen/ vnd was er zu Paris erlegen sollen / daran sollen oberwehnte 21000. lb. abgezogen werden.

13. Die Commission der Zerschleiffung deß Schlosses Tigni in Auxerr / wo fern solches / in allbereyts ins Werck gerichtet / soll cassirt vnd vnvolzogen verbleiben.

14. Der Hertzog von Vandome nimt sein Hoffdienern vnd Soldaten zu Roß vnnd Fuß/ welche vnter deß Hertzogen von Mercure Sohn Company gewesen / vnd Capitän de la Varenne Schure zum Obersten gehabt / wie auch der Marggraff Doisan / Daradon / Fre. herr zu Querueno / Freyherr zum alten Schloß / sonst Vieu chateau genannt / die Wittib vnd Erben deß von Dernes vnnd von Camores sollen der gestalt gehalten werden / daß alle jhre rechthängige Sachen so wol Civil als Criminal / welche sie am Parlament zu Rennes haben / durch Irer Mayestät Patenten abgefordert / vnd an denselben Hoffgericht jnnerhalb einem Jahr verwiesen vnd remittirt werden/deßwegen sie d. innPatenten solcher Abforderung halben bekommen vnd erhalten sollen.

15. Ihre Mayestät verwilligen dem Printzen von Conde nicht allein vor jhne selbsten/

sondern auch vor andere Fürsten vnd Herren/ so wol Catholische als Religionis verwandten/ welche sich zusammen verbunden haben/ fünffzehen hundert tausent Pfund jhr Volck zubezahlen/ vnd demselbē abzudancken/ auch andere auffgelauffen Kriegßkosten vnd Schulden abzustattē.

Vnd seind obgesetzte Artickel im Raht vnd in beyder Ihrer Mäyest. deß Königs vnd der Königin Regentin gegenwart berathschlaget / beschlossen vnd bestettigt worden/ am 6. Tag May deß 1616. Jahrs.

Louys

Ad mandatum Reg. Maiest. proprium

Pothier subscr.

Ist darauff folgende Ordnung auff allen Creutzgassen zu Pariß verlesen worden.

Ihre Mayestät zu folg deren Sachen / so in jüngster Versamblung zu Londun zwischen den Deputirten vnd dem Printzen von Conde / vnd Vnirten seind verhandelt worden / nach allen vnd jeden wol bewogenen Mitteln/ Ihr Landt vnd Leuth dermal eins in Friedenstand wider zu setzen/ demnach ein ernstlich Mandat dieser Sachen halben außgefertiget/ vnd den Reichs Acten damit demselben in allen Obergerichten desto steissiger nach gesetzt werde / ist einverleibt worden/ Orden vnnd wollen / daß jetzo vnd hinführo alle vnd jede Vnderthanen/ wessen Stands vnd Würden sie seyen/ mit einander sich vereinigen/ friedlich vnd einig leben/ Freundschafft erhalten vnd fortpflantzen/ Haß/ Neid vnd Feindseligkeit meyden/ auch niemand als Ihrer Mayestät Dienern/ die deßwegen befelch haben / erlaubt seyn sol / Zehende / Zöll vnd Schatzungen zu erlegen/ viel weniger Schlösser/ Stätt vnnd Vestungen einzunemen vnd zu Schleiffen: Ferner daß alle Kriegsgefangene nach verlesung dieses loß gelassen/ alle verschreibungen vnnd verheissung/ welche dieser vnruh halben gemacht worden/ cassirt vnd auffgehaben/ daß Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß abgedanckt / vnd kein Feldläger mehr gehalten werde: Alles bey Straff höchster Vngnad/ vnd sollen die widerspenstige vnd halßstärrige/ die diß Gebott vbertretten oder verachten/ als vngehorsame/ meineydige vnd gemeinen Friedens Zerstörer/ an Leib vnnd Leben gestrafft werden. Wollen nichts desto weniger höchstgedachte Ihre Mayest. daß Verordnung geschehe/ damit die bevrlaubte Soldaten frey vnd sicherlich anziehen können / vnd gebieten allen vnd jeden Ihren Amptleuthen/ Landvögten / Schultheissen/ Profosen / Richtern vnd andern Officierern/ daß ein jeder an seinen Orth / wie solches tragenden Ampts halben jhnen obligen wil/ diese Ordnung öffentlich an gehörigen Orthen verlesen lasse/ darüber steissig vnd ernstlich halten Vnd die Verbrecher durch alle Ordentliche Mittel vnd wege zur Straff ziehe. Sō geben vnd geschehen zu Blois/ am 4. Tag May nach der Geburt vnsers Erlösers 1616.

Nun wöllē wir was weiter im Krieg zwischen Oesterreich vnd Venedig vorgelauffen/ anzeigē.

Neuer verlauff deß Kriegswesens zwischen Oesterreich vnd Venedig.

Den 16. Novemb. ist der Venedische Feld-Marschalck Pompeius Justinianus/ so im scharmützel von den Ertzhertzogischen erschossen worden / in Begleitung vieler vornemer Herrn zu Venedig gen S. Lorentz sehr stattlich auff Soldatisch zur Erden bestattet/ vnd an seine stell Don Iohan di Medices, welchē die Herrschafft 12000 Cronen deß Jahrs versprochen / angenommen vnd verordnet worden.

1616.

Hierzwischen ist der in Istria vber die Reuterey Obriste mit theils Volck zu Roß vnd Fuß außgezogen/ vnd die Burg Linderera eingenommen: deßgleichen zu Somaro vñ Sehersano die Vorstatt geplündert/ 300. Personen erschlagen/ 25. Soldaten gefangen/ vnd eine gute beut erobert/ als auch ein anzahl Soldaten auß Gradisca in einem Waldt Holtz holen wollen/ hat der Venedisch Capitän Thomas Dalmatin auff sie gelauret/ 14 jrer erschossen/ vnd 20. gefangen bekomen.

Folgends ist täglich auß Oesterreich/ Crain/ Kernden vnd Steyermarck viel Volck zu Roß vnnd Fuß mehrentheils vnter Herrn, Graffen Tampier/ im Ertzhertzogischen Läger / bey Görtz ankomen/ welches dē Venetianern gnug zu thun geben/ vnd fast täglich mit jnen scharmützet.

Den 17. diß habē die Venedischen zwō schantzen/ darauß sie die alte Brück vbern Flüß Lisonzo verderbt vnd abgeschossen/ verlassen/ welche die Ertzhertzogischen alsbald eingenomen vñ besetzt: darauff dann die Ertzhertzogischen sie auß dem Dorff Petagore geschlagen. Folgende Nacht haben in 50. Heyducken vbers Wassers gesetzt/ vnd zwischē der Venetianer Schantz auff das Dorff Mossa oder Mōscher welches Herrn Lobentzel zugehörig/ vnvermerckt gestreifft / daselbst in einen Hoff/ darin viel vornemer Venedischer Befelchhaber ein stattlich Pancket gehaltē/ gefallen/ vnd alles / so sich nit davon gemacht / nidergehawet: Hierbey sie dann ein stattliche Beut / vnter andern ein Hut voll Zechin/ ohn die silbern Müntz/ vnd bey 30. Roß erobert welche Beut sie folgenden Tag friedlich vnter einander getheilt / vnnd jrem Gebrauch nach Colgibetia gehalten.

Den 19. diß hat der Herr Graff Tampier ein Anschlag auff die Venetianer gemacht/ vñ vmb 9. Vhr in der Nacht all seinem Volck ansagen lassen/ alsbald sich fertig zu machen / zu welcher Impressa er zur Mitternacht vbers Wasser bey Gradisca gesetzt: daraußer in 30. Muß quetrer als gute Wegweiser zu sich genomen/ vnd seinen Weg stracks nach Romans/ darinn der Hertzog von Modena mit etlichen gelegen gerichtet/ Wie wol nun solcher ort wol verschantzt gewesen haben doch die Heyducken durch gesetzt / vnnd alles was sie antroffen/ nidergehawt. Der Hertzog vnd Zah meister haben mit grosser Mühe sich mit der Flucht salvirt. In dieser Impressa habē die Heyducken abermal ein stattliche Beut an Kleynodien vnd Gelt/ beneben einem Cornet vnd vber 150. Roß bekommen/ jhrer sind in 40. vnd der Venetianer vber 300. auffm lauff bleiben.

Den 21. diß sind gegen Cividal vnd Vdine in 200. Husarn zu Roß/ vnd in 800. Windische Vscochen auff ein Streiff gezogen/ welche bey 10. Dörffer außgeplundert vnd abgebrennt: den Fässern haben sie die Böden eingeschmissen/ vnd den Wein außlauffen lassen. Hingegen haben drey Venedische Cornet in der Fury vber das Wasser gegen das Ertzhertzogisch Läger gesetzt/ aber nichts sonderliches verricht/ ohn daß der Rittmeister Löbel im Scharmützen in einen Fuß von jnen verletzt/ vnd ein Mohr vnd Wallon/ mit ohn jren verlust/ nidergehawt worden.

Den 26. diß hat zwischen beyden Lägern ein

ernstlicher Scharmützel sich erhaben/so etz stund lang gewehrt: darbey auch auß den groben Stücken beyderseits Fewer geben worden: ist zu beyden Theilen ein zimliche vnd fast gleiche anzahl auff dem Platz geblieben.

Folgenden Tag ist obgedachter von der Herrschafft Venedig verordneter general Feld Oberster Don Iohan de Medices im Läger zu Mariano ankommen: daselbst er stattlich empfangen vnd theils grob Geschütz zu ehren loß gebrandt worden. Der hat förters alle Vestungen besichtigt. Als die Ertzhertzogischen seine Zukunfft vernommen/haben sie entschlossen/ihn auch Willkom zu heissen: derwegen mit der Reuterey starck vbergesetzt/die Venedischen auß dem Läger ins freye Feld zu locken/wie dann beschehen: darvber ein hart Treffen erfolgt. Es haben aber die Ertzhertzogische dermassen den Venedischen zugesetzt/daß diese nach Verlust einer guten Anzahl Volck das Feld räumen/vnd nach jhrem Läger sich retiriren müssen. In diesem Treffen haben die Ertzherogischen 2. Fahnen den Venedischen abgenommen/vnnd neben andern Gefangnen deß obgedachten im Treffen gebliebenē Pompeij Justiniani Sohn/so nit gestritten/sondern diesem Spiel nur zu gesehen/errapt. Hiervon hat Jrer Fürstl. D. Ertzhertzogen Ferdinand folgenden Jnhalts ein Befelchhaber Schardē Bericht gethan.

Durchleuchtigster/etc: Gnädigster Herr/ Die gantze zeit deß Kriegs hab ich mich eusserst bemühet/vnd mir nichts liebers angelegen seyn lassen/als den Feind ins Feld vnd zu einer Schlacht zu bringen: hats doch niemahn als an heut beschehen wollen. Ob es wol vnser seits auch nicht leer abgangen/vnd der vnserigen etliche blieben vnd geschädigt/wie auch ich in lincken Arm geschossen worden/hab ich doch die victori erhalten/vnd den Feind biß gen Lutschenitz an die Mawren gejagt. Sein Fußvolck so er auisserhalb Lutschenitz in einer Emboscada gehabt/ist fast alles blieben/wie auch viel von seiner Reuterey/wie viel aber eygentlich/kan ich noch nit wissen. Deß Justiniani Sohn neben einem Capitän vnd etliche vornehme Soldaten hab ich gefangen bekommen: der vnserigen seind nicht vber 20. todt blieben/auch meines wissens nit so viel.

Zwey Cornet deß Feinds haben wir bekommen/deren eine Ewer F. D. hiemit zu empfahen/die ander ist im nemmen etwas sehr zerrissen worden: hergegen haben wir deß Perris Cornet/so gar auff Lutschenitz biß an die Mawer nachgesetzt/im zuruckziehen verlohren/hab den Feind in seinem Vortheil angriffen/hat Lutschenitz am Rücken gehabt/die Musquetirer auff einer höhe/die Reuterey gleich darunter. Sein Fußvolck sind gewest Corsi, Banditi/vnd Albaneser durch einander. Von vns haben allein deß Don Balthasar vnd Wagen Reuterey getroffen: deß von Tampiers seynd nicht darbey gewest/sondern zu spat kommen/vnd hienunden halten blieben. Das treffen hab ich also angestelt: den Don Balthasar zu erst mit 3. Companyen Curatzler/naher ich mit 4 Companien/vnd auff mich ist der Oberst von Wagen mit 3. Companyen gefolgt: kein Fußvolck hab ich gehabt. Datum zu S. Andre den 15. Decemb. Anno 1616.

Jm Frühling dieses Jahrs hat der König in Dennemarck sich starck gerüstet/nach Norwegen zu ziehen/vnd daselbst dem Landtag beyzuwonen/wiewol vil andere vermutungen hetten. Das Schiff darauff der König gefahren/war versehen mit 80. Metallinen Stücken/die andere mit viertzig/neben noch etlichen Jagschiffen vnd einer Galleren. Vnd weil Jhr Mayestät einen Jngenieur/so die newe Statt bey Hamburg an der Elb zuvorn angeben vnd abgerissen hat/mit sich nam/mitmasseten etliche/die Statt Bergen in Norwegen solte befestigt/oder sonsten hie vnd da wider die Schweden Schantzen vnd Blockhäuser auffgeworffen werden.

Jnmittelst nachdem die Herren Staten verspüret/daß den Spanischen zu vollstrāckung deß Santischen Vertrags kein rechter Ernst were/haben sie Emer ch vnd Reeß starck befestigen lassen: wie auch auff der Spanischen Seiten/auß deß Ertzhertzogs befelch/mit Grol geschehen.

Jn diesem Jahr haben Hochgemelte Herren Staten die mit den Hänsestetten lang gesuchte vnnd gewünschte Bündtnuß beschlossen/so geschehen in d. m Hag den 13. Junij 1616. Stilo nouo, vnd seind wolgemelter sampt licher Stätt Gesandten/so dieser Handlung beygewohnet/nachfolgende Personen gewesen.

Doctor Johan Doman Syndicus deß gemeinen Hänsischen Verbundts.

Doctor Martinus Nordanus/Syndicus der Statt Lubeck.

Dieterich Hayer Bürgermeister zu Bremen.

Doctor N. Burtorff Syndicus zu Bremen.

Henrich von Capellen/Rahtsverwandter der Statt Bremen.

Joh. Datichen Bürgermeister zu Hamburg.

Doctor Vincentius Möller/Syndicus daselbsten.

Doctor Jörg Henrich Bollfaß Syndicus zu Magdeburg.

Henning Carbenlandt Bürgermeister zu Braunschweig.

Johan Vleman Secretarius daselbsten.

Von den andern geringen Hänsestetten hat Johan Doman Syndicus befelch vnd volmacht gehabt.

Die Quota oder Antheil so beyderseyts von einem vnd dem andern solte geben werden/war also abgetheilt.

Dieses ist das so die Stätt untereinander contribuiren; Reichsth.

Wann die Vereinigte Nider landen 100000. gülden Contribuirn/sollen diese Stätt geben/

100	Lubeck	1½
60	Bremen	1
80	Hamburg	1½
50	Rostock	1
50	Stralsunde	1
25	Wißmar	½
40	Magdeburg	1
50	Braunschweig	1
60	Lüneburg	1
25	Gripswald.	½

Zu diesem Verbund hat der Statt Lubeck/Hamburg/Rostock vnd andern Oesterschen Seestätten nit wenig Anlaß geben/daß der König in Dennemarck vor diesem/als er den Krieg mit Schweden führet/die Zöll vnd Licentien im Sund erhöhet: darüber sonderlich der Herren

Staten

Staten Vnderthanen sehr geklagt haben / vnd auch vnterschiedliche Legationen deßwegen abgefertigt/vnd Schreiben gewechselt worden. Es haben zwar Keyserliche Mayestät so wol den König als die Hänsestätt mehrmalen gnedigst vnd freundtlich ermahnet/wolte aber wenig helffen/ also daß es zu beyden theilen schier zum Krieg kommen were. Derowegen die von Lübeck vnd andere desto leichter sich zu solcher Bündtnuß bewegen lassen/weil sie wol wusten/daß die Holländer zur See am mechtigsten / vnnd von jhnen ersprießliche hülff zu gewarten were.

Die Statt Braunschweig belangēd/ist mehr dann kündig was sie darzu bewegt habe / als ohn welcher hülff sie allem ansehen nach / in deß Hertzogen hand hette fallen müssen.

Was aber Magdeburg betrifft/hat der Administrator selbigen Stiffts vom Hauß Brandenburg solches hoch empfunden/vnd nit allein selbst sondern auch durch den Churfürsten in Sachsen an Keyserliche Mayestät geschrieben/vnd begehrt daß die Statt von solchen Außländischē Bündnussen abgemahnet werde: Wie solches im vorgehenden Buch angeregt worden.

Vber das bewegte die Hänsestätt nicht wenig/daß die See voll Meeräuber war / welchen man mit gesampter hand widerstand thun müste: Wie dann eben vmb diese zeit bey die 30. wolgerüste Schiff von Algier außgeloffen waren/ zwar mit Commission / auff die Silberfloth/so auß Indien nach Spanien kommen solte/zu lauren: welche jnen aber entgangen/vnd in Spanien mit gutem glück angelanget war. Derhalben sie ohn einigen Vnderscheid auff Feind vnd Freund zugriffen/vnd was jhnen begegnet / mit genommen haben. Insonderheit aber schaumten sie die Mittelländisch See/vnd thäten vberauß grossen Schaden/ vnangesehen so wol deß Hertzogs von Florentz als der Ritterschafft zu Malta Gallern starck außführen / vnnd dem Feind grossen Abbruch thäten: wie sie dann im May dieses Jahrs bey Negropont etlich Türckische Galleren angegriffen / vnnd nach starckem Scharmützel vber die 100000. Kronen Beut gemacht / vnd wol 400. Christen erledigt haben. Deßgleichen haben die von Malta selbiger zeit etlich Türckisch Galleren vberfallen/das meiste Volck so darauff war/erschlagen/vnd die andere an die Eysen auff die Galleren geschmidet. Ob nun wol die Seeräuber der Hollander eben so wenig als anderer verschonten / hat doch der Staten Agent / so zu Algier sich verhielt/so viel zuwegen gebracht/daß alle gefangne so vnter den Staten gesessen/nemlich die so seithero deß letzsten Augustt vnnd ein Jahr zuuor gefangen worden / ohn einige Rantzon vnd Entgeltnuß/ die jehnige aber so nach selbiger zeit gefangen/nach erlegung billicher Rantzon solten frey gelassen werden.

Dieses zu volziehen/hat der Türckische Keyser seiner Hoffdiener einen Omar genant / nach Algier vnd Thumis gesand / vnnd dasselb durch ein Schreiben/so den 9. Aprilis zu Constantinopel datirt/den Staten zu erkennen geben / auch darinn begehrt/ daß sie in gleichem dem jehnigen/was die mit jhnen auffgerichte Capitulation mit sich brächte/in guter trew vnd auffrichtigkeit nachsetzen wolten. Neben dem hatte auch der Vezir oder Obriste Bassa/ein absonderliches schreiben an Ihr Excell. abgehen lassen / dieses Jnnhalts: Er habe sein Schreiben empfangen/vnnd darauß die grosse Affection so Er gegen den grossen Herren trag/gern vernommen/ vnnd solt Er in kein zweiffel setzen / daß das jenige so Ihr Mayestät wegen Erledigung der gefangnen vnnd Schlauen verheissen/richtig ins Werck solte gestellet werden. Ermahnet Er derowegen sein Excellentiæ gantz weitleufftigst diese Freundtschafft mit dem mechtigsten Potentaten stät vnd fest zu halten / welche jhm vnd den Landen nichts dann vberauß grossen Nutz vnd Wollfahrt bringen mög/Er zwar für seine Person wölle bey aller zufallender gelegenheit so wol Ihrer Excellente als den Landen allen möglichen Fürschub/ Gunst vnd Freundschafft erweisen/auff daß der getroffene Bundt je länger je mehr möge befestiget/ vnd die Commercien vermehret werden/ weil er ohne das sich schuldig erkennete / den Freunden seines Herren mit aller Freundschafft zu begegnen.

1616.

Jn deß Türckischen Keisers Brieff stund oben in einem grossen weiten Feld das Wort Js/ das ist Er/mit welchem sie den der da Jst von Ewigkeit zu Ewigkeit/ nemlich Gott den Allmechtigen/zu verstehen geben. Darnach stund das gewohnliche Wapen der Ottomanischen Keysern in Gülden Zügen / Welches von den Türcken in grosser Ehr gehalten wirdt: vnnd vnden an deß Secretarij Handzeichen.

Der Hertzog von Bullion sůchet hülff vnd schutz bey den Herren Staten.

Eben vmb diese zeit hat auch der Hertzog von Bullion bey hochgemelten Herrn Staten schutz vnd schirm gesucht/weil er gesehen daß der Spanische Raht am Hoff zu Pariß der mechtigste/zu dem er sich nicht viel guts zu versehen hatte: Jst aber hierin nichts offentlichs bewilligt worden/ weil man besorgt/es möchte solchs/wie on zweifel geschehen were/vom König vnnd seinem Raht vbel auffgenommen werden/ sintemahl gemelter Hertzog die Vestung vnnd Land Sedan in deß abgelebten Königs Schutz vnd Schirm vor diesem vbergeben hatte / vnd ob er wol in demselben kein Oberen erkennt / gleichwol deß Königs geborner Vnderthan vnd Diener ist.

Form dises Verbunds.

Nachdem aber der Marquis de Ancre hingerichtet worden / vnd die Sachen in Franckreich weit ein ander Ansehen genommen / ist gemelter Hertzog samp: andern Printzen wider vom König zu gnaden / wie auch in Schutz angenommen worden. Auß welchem allem anzumercken / in was Reputation die Herrn Staten in kurtzer zeit gerahten/als deren Bündtnuß zuvorem König vnd Fürsten / jtzo auch die Hansestät / so zuvor mit jnen nit am besten eins waren/begert.

Weil aber diese Verbündtnuß denckwürdig/ vnd mercklich viel daran gelegen / auch bey etlichen Fürsten vnnd Ständen deß Reichs grosse Auffsprach gehabt / wöllen wir dieselbe wie sie in jren Worten verfaßt/allhie ein verleiben.

Wir Bürgermeister vnd Rahte deß Keyserlichen Freythumbs vnd deß Heiligen Römischen Reichs Statt Lübeck / Thun hiemit Kund vnd bekennen/daß zwischen den Hochmögenden Herren Staten general der Vereinigten Niderlanden an einer/vnd der Comun der Ehrbarn Hänsestätt an der andern seiten / eine Verbündnuß vnd freundliche Vereinigung getroffen worden/ in massen wie folgt.

1616. Demnach von alten vndencklichen zeiten nit allein die an der Ostsee wie auch der Wirel/ Elbe/ Weser/vnd da vmbher/ sondern auch die Niderländische an der Nort vnnd Suderse/ wie auch an der Mase/ Wal/Rhein/ Issel/vnnd andern Wassern so sich in die Nord vnd Suderse ergiessen/gelegene Stätt vnter den alten Hänsischen Verbund begriffen/ vnd einander mit vester Einigkeit vnd Freundschafft zugethan gewesen seind/ auch in den benachbarten Königreich vnd Landen viel gemeine Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ vnd Priuilegien durch sonderliche Diensten vnnd vnterschiedtliche Contracten erworben/ dieselbe mit gemeinem Raht/ Mitteln vnd kräfften/ ja auch bißweilen mit gewehrter hand verthädigt/ vnnd handgehabt haben: vnnd aber die Niderländische Hänsestätt mit der zeit wegen deß langwirigē Kriegs/etliche auch durch fürgefallene Mißverständt/ die gemeine Zusammenkunfft vnd Tagleistungen der Hänsestätten zu besuchen/vnd denselben bey zuwohnen verhindert worden/ zum theil auch wegen deß eignen obligenden schweren Lasts/ deß gemeinen Verbunds Last vnd Beschwerden nicht haben ertragen können/ dardurch es dann zu einem Riß vnd Abscheidung etlicher Nachbaren sich ansehen lassen: neben dē wegē der freyen Schiffahrt/ Handtierung vnnd Kauffmanschafft vnterschiedliche beschwerden fürfallen/ vnd noch mehr vnd grössere zu besorgen stehen: Seind die Interessirte von newem zusammen zu tretten vnnd zu setzen gleichsam genötigt vnd gezwungen worden/vmb also auff Mittel vnnd Weg zu gedencken/ wie sie nechst Gottes hülff/allem herfürbrechenden Vnraht wehren/vñ jre gemeine Freyheit/Recht vnd Gerechtigkeit erhalten vnd befestigen möchten: Darüber auch in verstrichenen Jahren die meiste Niderländische Hänsestätt vnter die verfassung vnnd gemeine Vnion der Hochmögenden Herrn Staten general der freyen Vereinigten Niderlanden gerahten/vnd derselben als mitglider einverleibt seind/der gestalt/ daß man mit dēselbigen nit absonderlich/ sonder viel besser/ füglich vnd förderlicher mit der gantzen Verfassung vnd Vnion hochgedachter Herrn Staten tractiren vnd handeln kan: deßwegen dann auch nunmehr etliche Jahr lang hero dieses Werck allerseits in sorgfeltig vnd fleissige berahtschlagung gezogen/ vnterschiedlich handlungē durch schreiben vnd Gesanden angestellt vnd gehalten/auch mitlerweil allbereit in dem Monat Maio 1613. von den Herrn Bürgermeistern vnnd Raht der freyen Reichsstatt Lubeck mit hochgedachten Herren Staten general der Vereinigten Niderlanden ein gewisse vergleichung verfaßt vnnd geschlossen worden: Als haben mehr hochgemelte Herrn Staten general durch jhre abgeordnete mit den Ehrbaren Osterschen Hänsestätten/ vnd die Ehrbarn Osterische Hänsestätt durch jre respectiue bevollmächtigte Gesanden mit Hochgemelten Herrn Staten general die alte vereinigung vnd Freundschafft ernewert/ sich fürohin freund vnd festiglich zusamen gesetzt/ vereiniget vnd verbunden/ vnd solche Bündnuß auff nach folgende Artickel eingangen vnd beschlossen.

Erstlich/soll diese Vnion/ Vereinigung vnd Bündnuß zu niemands Offension oder beleidigung/ sondern allein zu erhaltung der freyen Schiffart/Handlung vnd Gewerbs an der Ost vnd Nort See/Wie auch den Wassern vnd strömen/so sich in gemelte Ost vnd Nort See ergiessen/strecken/auch in kein Weg zu einem andern end gemeinet vnd gerichtet sein/ der gestalt/ daß die respectiue vereinigte jre Bürger vnd Unterthanen deß Rechtens aller Völcker/ so auch jhrer wolerlangten habenden Freyheiten/ Rechten/ Priuilegien/ Bräuchen vnd Gewonheitē in gemelter Ost vnd Nort See biß an die Häupter zu streckend/wie auch auff den Wassern vnd Strömen/so in dieselbe fliessen frey vnd vnuerhindert geniessen vnd gebrauchen mögen: vnd sollen die sämptliche Bundsverwandte jre Bürger/ Vnderthanen vnnd angehörige wider die jenige/ so dieselbe mit Gewalt vnd vnzimlichen Mittelen daran verhindern/ turbiren oder eintrag thun/ vnd der Vnirten eines oder andern theils Commercien vnd Gewerb niderlegen oder verbieten/ oder deß einen oder andern an oder abgehende Waaren sonderlich belegē oder beschwären wolten/ gesampter hand schutzen vnnd handhaben/ auff daß die vielfältige beschwärden so jren Bürgern/ Inwohneren vnd Vnderthanen/ zu grossem vbertrang vnd verhinderung der gemeiner Commercien vnd Schiffart bißhero widerfahren abgeschafft/ vnd die Handlung/ Gewerb vnnd Schiffahrt dem Heiligen Reich/ Teutscher Nation/wie auch den benachbarten Königreich vnd Landen/vnd benentlich den Vereinigten Niderlanden in gleichem zu gutem vnd vortheiln erhalten mög erhalten sondern auch vermehrt werdē.

2. Derowegen diese Vnion vnd Bündnuß gar nicht Jhrer Keyserlichen Mayestät/ dem Heiligen Reich/ noch auch beyden Königreichen Franckreich vnd groß Britanien/wie auch nicht den Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Heiligen Reichs/ vnnd mit denselben habender vereinigung/ Freundschafft vnd Bündnuß zu einigem Nachtheil streckē soll; wie dañ die Erbare Hänsestätt außtrücklich bedingen/ daß wie sie bißher noch in der Römischen Keyserl. Mayest. vnd deß Heiligen Reichs Schutz/ Verwandtnuß vnnd Gehorsam gewesen/ sie auch noch fürohin darin seyn vnd verbleiben wollen/ auch ein jede Statt/ die ein Mittelbare Obrigkeit hat/derselben jederzeit was recht ist zu richten vñ zu schlichten heimstellen/ vnd von derselben Rechts erwarten soll. Jn gleichem sollen den sämptlichen Bundtsverwandten jhre Bündnussen/Rechten/ Statuten/ Ordnungen vnd dergleichen gantz frey vnd hiedurch vnuersehrt in voller Krafft vnd Würden bleiben/doch alles/Saluo præsenti fœdere.

3. Die Vereinigte sampt vnd sonders sollen diese Bündnuß vnd all vnd jede derselben Artickel auffrichtig halten/vnd mit Eydt befestigen.

4. Die Herren Staten general sollen diese Vnion dem gemeinen Wesen vnd Stand der vereinigten Niderlanden zum besten richten/ doch also/daß in allem/was fürgenommen wirdt ein jeglicher theil sein freye Stimm vnd gutachten geben mög: zu welchem ende allwegen ein oder mehr Abgeordnete der Osterische Hänsestätten in dem Haag/oder an dem Ort/da die Herren Staten general jhre Versamblung hatten werden/sich finden soll/in den Rahtschlägen/so diese Vnion/vnd was derselben anklebt/angehen/ beyzuwohnen: so sollen auch die Herren Staten

general

1616. general jhren Agenten zu Lübeck / oder wo es von nöten seyn wird / halten / damit alle Rahtschläge desto besser Communicirt / vnd das jehnige / was zu werck gestellet werden muß / in acht genommen werde.

5. Die Vereinigte sollen jhre Contributionen / darzu sie verpflichtet seind / vnd so viel zu jeder zeit gut befunden wirdt / an Gelt / Schiff / Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß / mit aller darzu gehöriger Munition in guter bereitschafft vnd Ordnung auff jhren eignen Kosten halten / vnd darmit sich an dem bestimpten Ort / vnnd da es nötig finden lassen / in massen dann in besondern Schrifften die Namen der Vereinigten Hänse Stätten vnd derselben Contributions Quoten oder Antheil verfaßt seind.

6. Da fern nun bey den jenigen / so die Commercien vnd Schiffart verhindern / vnnd wider obangeregte Priuilegia / Recht vnnd Verträgs handelen / nach vorgehender freundtlicher Ersuchung vnd gütliche Mittel / was Recht vnnd Billigkeit erheyscht / nicht konte erhalten werden / soll man defensiue mit aller Macht sich darwider stellen vnd Procediren / auff massen wie man sich deßwegen vorhin vergleichen wirdt / damit mehrberührte Priuilegien vnnd Verträg bey kräfften erhalten / vnd die Handlung / Gewerb / vnd Schiffahrt befreyt vnnd versichert werden mögen. Da auch ein oder andere Statt wegen dieser Vnion / oder wegen vorgemelter gemeiner vnd sonderlicher Priuilegien ins Verderben gerichte / oder sonsten in schaden vnnd Vngelegenheit käme / soll derselben zu abkehr / vnd enthebung angezogener Beschwärden vnnd auffrichtung deß schadens / eylend vnnd trewer Beystand gelaystet werden.

7. Da aber mit beyder theilen bewilligung die Sach mit Waffen vnnd Krieg müste angegriffen werden / sollen die Bundtsverwandten jre Jnwohner / Bürger / Vnderthanen vnd Angehörige / so wol zu Landt als zu Wasser dienende Kriegs vnd Schiffleut / so bey dem gegentheil in Dienst seyn möchten / bey verlust Leib vnd Guts abforderen / vnnd im wenigsten nicht gestatten / daß gemeltem gegentheil auß jhren Stätten vnd Gebiet gelt / Volck / Schiff / Munition / Waffen / Proviand vnd dergleichen zugesandt / geführt oder gefolgt werde / sondern sollen solches bey Leibstraff verbieten / vnd so viel möglich verhindern / daß es auch von andern nit geschehe.

8. Da auch der Gegentheil der Bundtsverwanten Personen / Schiff / Güter vnnd auß stehende Schulden vnd forderungen in seinen Landen vnd Stätten Arrestiren / oder auff der See anhalten / wegnehmen vnd preiß machen würde / soll ebenmässig in der Bundsverwandten Land / Stätten vnnd Gebiet gegen dem gegentheil verfahren / vnd solches gegen männiglich abgewehrt vnd verhindert werden.

9. Der Bundtsverwandten Schiffleuthe sollen einer deß andern Häfen / Ström vnnd Wasser frey vnd vnverhindert gebrauchen mögen / jhre notturfft allda suchen vnd verrichten / doch kein Gewalt brauchen / sondern soll einer dem anderen was nötig verschaffen / vnd der ander freundlich bezahlen.

10. Den Bundsgenossen soll in allen Land vnd Stätten / so in diesem Bund begriffen / das Bürgerrecht verstattet / auch all Erbschafften / darzu jemandt befugt / doch mit erlegung deß Nachschuß / deß dreyssigsten oder Zehenden Pfennings / nach eines jeden Orths herkommen vnd Gewonheit / vnwegerlich gefolgt werden / alles ohn vnderscheidt der Religion / wie dieselbe im Heiligen Reich angenommen vnnd zugelassen ist. Dessen soll sich aber ein jeder Bürgerlich vnnd den Statutis loci gemeß verhalten. 1616

11. Niemandt der Vereinigten soll ohn deß andern Wissen vnd Willen mit dem Gegentheil sich vergleichen oder vertragen / oder sonst jchtwas eingehen / daß dem andern zu Nachtheil vnnd Schaden gereichen möcht / sondern viel mehr dahin trachten / daß der Fried in gemein erhalten / vnnd der Vereinigten Bürger / Jnwohner / Vnderthanen / Schiff / Güter / vnd Gewerb von allen Beschwernussen befreyet werden / vnd daß man wider zu den vorigen Priuilegien vnd Freyheiten sicher vnd vnbehindert gelangen mög.

12. Da auch ein Friedt oder Stillstand mit dem Gegentheil solte gemacht werden / soll solchs mit gemeinem Rath vnd belieben geschehen / vnd anderst nicht.

13. Diese Bündtnuß soll wehren zwölff Jar / vnd mit gemeinem belieben erstrackt werden. Da aber jemandt wegen dieser Bündnuß vnd was derselben Anklebt / auch nach Endschafft derselben zu Wasser oder zu Land solte angefochten werden / soll einer dem andern wider männiglich trewe Hülff vnnd Beystandt zu leisten schüldig seyn.

14. Da eintig andere Potentaten / Länder vnd Stätt sich in diese Bündtnuß mit einlassen wolten / sollen dieselbe mit gemeinem Raht vnd Bewilligung auff vnd angenommen werden. Zu Vrkundt dieses alles seind von den Hochmögenden Herren Staten vnd den Vereinigten Hänse Stätten vnderschiedtliche gleichlautende Instrumenten auffgericht vnnd verfertiget worden / welche auch nach beyderseits gethaner Relation vnd eingebrachter Bewilligung / mit Eydslaistung vnnd Anhang eines jeden theils grossen Jnnsigels / wie sichs gebüret / sollen bekräfftiget werden. Geschehen im Monat Decembr. An. 1615.

Vnd demnach die Statt Lübeck deß Hänsischen Verbundes ein Vhraltes Glied ist / vnd die erste Quartier statt / so auch der Hanse directorium führet / auch allbereit im May Anno 1613. diese Bündnuß mit Hochgemelten Herren Staten / wie oben im Eingang dieses Bundtbrieffs vermeldt eyngangen vnd geschlossen / also bewilligt sie abermal diese / wie sie allhie erweitert vnd verbessert / vnd was jhr / laut diß zu end gedachter Bündnuß angedeuten Verlasses / vnd sonderlich deß dritte Artickels obligen thut / auch dieselbe in zukünfftigem Monat Maio / als welcher beyderseits darzu bestimpt / viel gedachte Bündnuß mit Eydslaistung vnd dero Statt grossem Jnsigel zu besestigen.

Deß wir demnach vnd zu volnziehung solchs Eyds an vnser statt vnd von vnsert vnd gemeiner vnser Statt wegen ersucht / darzu Consti-

1616. ruirt vnd verordnet haben/ Constituiren vnd verordnen krafft dises wie es auffs kräfftigst geschehen kan vnd mag/ den Ehrnfest vnd Hochgelehrten Johan Doman/ der rechten Doctoren/ vnnd deß löblichen gemeinen Hansebunds verordneten Syndicum/ daß er in vnsere Seel schwern mög vnnd soll/ daß wir diese einverleibte Union in allen ihren Puncten/ Clauselen vnd Artickeln (jedoch daß wir beyder behandelten Contributions quota, als fünff vnd ein halb gegen ein hundert der Hochmögenden Herrn Staten/ da fern hernach kein fernere Moderation zu erhalten/ sollen gelassen werden) stät/ fest vnd vnverbrüchlich halten/ vnd demselben allen nach setzen wöllen. So wahr vns Gott helff. Ohn arg vnd List. Zu warer Vrkund haben wir wissentlich vnd wolbedacht vnserer Statt Jnsigel an disen Brieff hangen lassen/ so geschehen zu Lubeck in vnserer versamlung im April/ Anno 1616.

Jst darauff angeregter Verbund von den Herren Staten approbirt/ bestetigt/ vnd mit Eyd befestigt worden/ in folgenden Clausulen vnnd Worten:

Die Staten general der Vereinigten Niderlanden/ thun männiglich kund vnd zu wissen/ so dieses angehen mag/ daß zwischen vns eines/ vnd dann den gemeinen Erbarn Hänse-Stätten/ andern theils/ ein Verbund vnd freundliche Vereynigung gemacht vnd auffgericht ist/ dessen Anfang also lautet:

Demnach von vndencklichen zeiten her zu dem allgemeinen Hänse Stättischen Verbund/ ꝛc. wie oben angezeigt:

Vnd daß obgemelter Hänse Stätten abgeordnete besagte Union vnd Bündnuß auff heutigen tag/ ꝛc. vnterzeichnet/ endlich vollenzogen/ die statuten desselben vnter ihren grossen Jnsigeln vnverantwortet/ vnd den Eid durch ihren bestalten Syndicum, nach anugsamer vns fürgebrachter vnd gezeigter Vollmacht/ leisten vnnd schweren lassen. Deßgleichen haben wir besagte Union vns belieben lassen/ belieben vnd approbiren dieselbe Krafft dieses/ vnd geloben vnd versprechen dieselbe in allen dero puncten/ Clauselen vnd Artickeln/ stät vnd fest zu halten/ sonderlich in der bestimpt vnd bewilligten hülff/ so offt die Hanse Stät/ ein jede nach jrer hieoben specificirten quota, wird erlegen/ so viel hundert her zu schiessen/ vnd zu erlegen: Zu welchem end wir vnserer seitten gestellt vnd bevollmächtigt haben stellen vnnd bevollmächtigen Krafft dieses/ den Edlen vnd Vesten Tacco von Barmania, jetziger Zeit vnserer Versamlung Præsidenten/ daß Er in vnsere Seel schweren mög vnnd soll/ daß wir obgesetzte Union in allen dero Puncten/ Clauseln vnd Artickelen/ stätt/ fest vnd vnverbrüchlich halten wöllen. So wahr vns Gott helff. Alles trewlich vnd ohne Arg vnd List. Zu Vrkund dieses haben wir diesen Verbundsbrieff mit vnserem angehenckten grossen Jnsigel vnd gewohnlicher Paraphur bekrefftigen/ vnd von vnserem Greffier oder Secretario vnterzeichnen lassen. Geschehen ins Graffen Haag den 13. Junij Anno 1616.

Folget der Jnnhalt deß Eids/ so in gegenwart vnd versamlung Hochgemelter Herrn Staten hernach den 14. dito von obgemeltem Herrn Præsidenten gethan vnd geleistet worden.

Jch gelob vnnd schwer in dem Namen vnnd Seel der Hochmögenden Herren Staten general der Vereinigten Niderlanden/ Krafft mir deßhalben auffgetragener Vollmacht/ daß hochgemelte Herren Staten sampt vnd sonders den Verbund vnd zwischen Jhr hochmögenheit vnd den Erbaren Hanse Stätten/ Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ Rostock/ Stralsund/ Wißmar/ Magdeburg/ Braunschweig/ Lüneburg vnnd Gripswald auff heut Versigelt vnd bekräfftigten Vertrag/ in allen seinen Puncten/ Clauselen vnnd Artickelen/ stät/ fest vnnd vnverbrüchlich unterhalten/ vnnd demselben trewlich nachkommen wollen/ Alles ohn Arg vnnd List/ so wahr jhnen Gott helffe/ ꝛc.

Eidt deß Verbunds.

Jm vorgehenden Jahr 1615. haben die Herrn Staten der Vereinigten Niderlanden nach Schweden vnd Moscaw abgesandt den Herrn Brederode von Brenhausen/ Præsident deß hohen Rahts in Hollandt/ Allbrecht Joachim der Staten von Seeland im Rath der Admiralitet Deputirten/ vnd Herrn Baß/ Bürgermeistern zu Amsterdam/ zwischen beyden Potentaten vnd Königen/ nemlich Moscaw vnd Schweden/ da es müglich wer/ ein Frieden zu erhandelen. Diese Gesandten seind den 4. Augusti dieses Jahrs 1616. wider zu Hauß kommen: Aber weil so wol die streittigkeiten wichtig/ als beyderseits Verbitterung groß vnd hefftig/ haben sie nicht viel Fruchts schaffen können. Der König in Schweden hat erwehnten Gesandten gantz freundlich vnnd stattlich empfangen/ vnnd mit köstlichen geschencken verehret: ist auch der Bürgermeister Baß von Jhrer Mayest. zum Ritter geschlagen worden.

Statische Gesandten nach Moscaw vnd Schweden.

Die Niderländische Negociantẽ haben vor vnd nach eber starck auff Ost Jndien gehandelt/ wie auch dieser stund noch/ vngeachtet die Spanier jhnen Eintrag vnd Verhinderung zu thun sich vielfeltig vnderstanden. Die Macht gemelter Negotianten bestund in diesem Jahr 1616. in fünff vnd vierzig Schiffen/ auff welchen/ neben denen damit die Schantzen so sie allda in Jnden haben/ versehen seind/ sich befinden vier hundert Stück arobs Geschütz von Messing/ vnnd vngefehr 3600. eyserne Stück sampt 3. hen tausent Mann/ so wol Soldaten als Schiffknecht. Auß welchem leichtlich zu rechnen/ was für ein Macht auff den Schiffen sein muß/ so auff die andere theil der Welt fahren.

Niderländische handierung vnd Macht in Ostindien.

Was massen der Fried in Franckreich vnnd mit was Artickelen getroffen worden/ ist kurtz zuvorn gemelt. Hierauff haben sich Jre May. von Tours auffgemacht/ vnd nach Vielem vnd mit Gedult erlittenem vnd außgestandenem Schaden vnd grossen Seufftzen/ ist Pariß die hocherrümbte Statt Jhrer beyder Mayest. Einzug höchlich erfrewet worden. Montags de 16. Maij früh Morgens vmb 4. Vhr hat man in allen Quartiren durch die Statt vnd Vorstätte auff der Trommen vmbgeschlagen/ die Bürger auffzumahnen/ sich gefaßt zuhalten/ vnd vmb 5. Vhr jhre Mayestät zu empfahen: Haben aber jhr Vornehmen wegen grosses Regens biß auff 9. Vhr verschieben müssen/ vmb welche Stund dann alle Hauptleuth vnnd Befelchhabere mit

König in Franckreich Einzug zu Pariß.

jhren

1616. jhrer wolgerüsten Burgerschafft durch S. Jacobs Straß ins Feld geruckt / vnnd haben zwischen Paris vnnd Montrusche in einem grossen vnd weiten Feld jhre Mayest. empfangen / deren ungefehr 10000. gewesen / in ansehenlicher guter Rüstung vnnd Ordnung vnd hatte der Präsident Dolchery das Commandement / neben jhm auch viel Hauptleuth vnd Befelchhabere / so mit schönen kostbaren Kleydungen prächtig vnd vnd stattlich auffzogen: auff der Rottmeister anweisen mußte der gantz hauff sich in 9. Schlachtordnung abtheilen / vnd hatten die Capitän in wehrendem Regen auff gemeltem Platz ir Zelte / so auffs zierlichst daselbsten auffgeschlagen ware.

Vmb 6. Vhr gegen Abend namen Ihre Mayest. den Weg durch Königinsburg / vnd als sie verreyseten / hatten Sie sonderlichen Lust / die schöne Ordnung von anfang biß zum ende zu besehen mit höchster Verwunderung / daß in seiner Königlichen Hauptstatt / ein solche wolgerüste Mannschafft zu finden / deren Hauptleuth vnd Befelchhaber in guter Ordnung Ihre Mayest. mit vnderthänigster Anerbietung jhrer diensten begrüßten. So waren auch zugegen Liancur Gubernator zu Paris / neben einer grossen Anzahl von der Ritterschafft / vnd dann mit dem Statt-Schultheissen / der gantze Schöffenraht / wie auch die Quartier- vnd Zunfftmeister. Nach diesem folgte die Königin / in einer stattlichen Sänffte / welche auß sonderlichem wollgefallen / diß wolgerüste Fußvolck zu besehen / so Ire May. mit vielem Freudenschüssen empfiengen / sich auß der Sänffte auff jhre Kutsche setzte / damit sie alles desto besser sehen möchte: hernacher aber als sie der Statt zunaheten / wider auff jhre Sänffte zu sitzen begerte.

Der König hat zum ersten seinen Einzug: zu vorher giengen Trabanten: denen folgten jhre Capitän vnd Leutenant: nachmals 100. Schweitzer mit jhrem Colonell / vnd Dela Curee Hauptman vber Jhrer Mayest. Companey / mit jhm ein grosse Menge von Edelleuthen vnd anderen Herren. Auff diese kamen fünff Trommeter / vnd also nach der Ordnung viel Herrnstands Personen: Zwischen welchen der König auff einem kleinen Pferd gesehen ward. Folgends der Hertzog von Guise / Printz zu Joinuille / Hertzog von Elboeff / Monsr. Crepuy vnd andere fürneme Landherren / Officirer / vnnd mehr als 1000. Frantzosen zu Pferd.

Als nun Ihre Mayest. zu S. Jacobs Pforten kommen / vernamen sie mit grossem Lust ein schöne liebliche Music / von allerhand Instrumenten vnd Stimmen / auff einem auffgerichten Theatro: darneben auff der Pforten stunden Ihrer beyden Mayest. Bildnuß auff einem Triumphwagen / mit auffgesetzter Cron: vnd entgegen ein ander Wagen / welchen ein alter wolbetagter Mann / so die zeit bedeuten solte / auff einem Pferd sitzend / führte / wie dann dabey auch zu sehen ward deß Statt Schultheissen vnnd Schöffen Raths mit sonderm fleiß vnd Kunst verfertigte Conterfeyt.

Nach Ihrer Mayest. Eynrit folgte Signor il Duque de Montelio ein Spanier / sitzend auff einem Wagen mit 6. Pferden / mit seinen Edelknaben vnd Lackeyen / auffs herrlichst vnnd zierlichst bekleydet: folgends fünff Companey der Statt Vandelir Reuter / je drey vnd drey in einem Glied: vor jnen her ein Kriegsfahnen vnd zween Trommeter / deren dann einer vmb den andern blasen muste: Hernach folgten die Quartiermeister vnd viel Edelleut zu Pferd. 1616.

Nach diesem dann als auch die Königin die schöne Music mit grosser Anmuth hatte angehört / folgete Ihre May. allein in einer offenen Sänffte / so auffs zierlichst von Gold vnd Silber dermassen schiene / daß anzusehen war / als wann Ire May. wie ein Sonne wegen jhrer schönheit vnnd grossen Zierath von vielen Edelgesteinen vnd Geschmeid herfür glänzte: vnnd ward mit vielen Jauchtzen vnd frolocke der Vnterthanen / so Ihrer Mayest. langes Leben anwünschten / an statt deß beso las manos empfangen. Auff diese Sänffte / so mit brennenden weissen Fackeln vmbgeben / folgte die Kutschen mit 6. Pferden von Gold vnd Silber jnn- vnd außwendig dermassen erhaben vnd gestickt / daß dergleichen an zierlichem Vberfluß vnd schönheit nicht wol zu finden: vnd dann andere mehr Kutschen / auff welchen Ihr Mayest. Frawenzimmer fuhren. Nicht ferrn von der Königl. Sänffte gaben Ihren beyden Mayestät das gelent der Statt-Schultheiß / Schöffen / Raht vnd andere Herrn vnnd Ritter in grosser anzahl biß zu vnser Frawen stifft / vnnd nach verrichtetem Gottesdienst biß in den Königl. Pallast de Louure genannt: damit also dieser Einritt vollendet worden / vnd alles wol vnd friedlich abgangen.

Nach dem der Frid in Franckreich publicirt worden / vnd der König mit seinem Gemahl / der Königin / seinen Eynritt zu Pariß gehalten: Hat der Printz von Conde / welcher vermeynt / daß alles gut sey / mit den Hertzogen von Longueuille, Bouillion, Maine vnnd andere Herrn mehr sich in die Statt verfügt. Als er aber etliche Tag sich allda verhalten / vnd keiner argen List sich befahret / hat einmals der König vrsach an jhn genommen / vnd den 1. Septembr. vmb den Mittag jhn gefängklich einziehen lassen. Seine Diener so jhn verlassen müssen / haben solches also bald ruhtbar gemacht: Derowegen dann die andern Fürsten vnd Herren die Flucht genommen. Weil nun auch zu gleich erschollen / als solte der Printz von Conde vom Marschal d'Ancre stracks seyn hingericht worden: Als hat der gemeine Pöbel einen grossen Alarm angerichtet / deß d'Ancre Hoff vnd Pallast zugeeylet / dasselbe auffgebrochen / vnd alles darin spolirt / ja das Bley vom Dach herab gerissen / vnnd alles zerschleifft: den Garten / vnd seines Secretarii Hauß wie auch alle Stallungen gantz vnd gar verwüstet vnnd verderbt: daß solches schaden vber die drey Thonnen Golts geschätzt worden. Ist ein solch gerümmel gewesen / daß die Obrigkeit keine Ordnung stellen können: vnd ob wol die Wacht in der Statt vermeynt / die Bürger zu stillen / so ist doch dieselbe / als jhre Hauptleuth erschossen worden / wider abgewichen / vnnd sich befürchten müssen / es möchte ein general Meuterey entstehen. Diese zerschleiffung hat im Mittag sich angefangen / vnd die gantze Nacht biß auff den andern Mittag gewehret: da dann endlich die Tumultuirende von deß Königs Guardy abgewiesen vnnd bewogen worden / daß sie wider nach Hauß gezogen.

Beym

1616.

Beym König ist der Herr von Rohan verblieben/welchen man beschuldigt / daß er den Printzen von Conde beym König eyngehawen hette. Die andere Fürsten vnnd Herrn haben sich mit der Flucht nach Soissons begeben / von dannen ein jeder nach seinem Gubernio gewisse Curirer abgefertiget / selbige örter zuversorgen/ vnd gute Wacht zu halten.

Der König thut seine erklärung wegen der verhafftung deß Printz von Conde.

Damit nun durch diese gefängliche annehmung nicht etwan ein allgemeiner Auffstand im Reich verursachet würde: Hatt der König kurtz hierauff nachfolgende erklärung vnnd vrsachen solcher verhafftung verfassen/ vnnd aller Enden Publiciren lassen. Es ist Vns hertzlich leyd/ spricht er / daß Wir Vnsere hohe Macht vnd Authorität so offt anwenden vnnd gebrauchen müssen / dem schädlichen Vorhaben der jenige zu stewren vnd zu wehren / welche darnach trachten/ wie sie durch deß Reichs Vndergang auffkommen/vnd in einem inländischen Krieg allen mutwillen wider Recht vnd Billigkeit treiben möchten. Solches aber bekümmert Vns noch desto mehr/dieweil die nothwendige Mittel / die Wir zur sicherheit Vnserer Person vnd Vnser Königreich zu beschützen / an die Hand nehmen müssen / Vnser eigen Geblüt verunehren/ vnd einer Gottlosigkeit beschuldigen / so wol wider Vns/die Wir Vnser Vnderthanen Vatter sind / als wider das gemeine Vatterland/ welchem die Barbarische Völcker selbsten / als einer Landsmütter/ Ehr erzeigen. Nichts desto weniger müssen Wir solches heutigs Tags vber Vns ergehen lassen/ da Wir Vnsere rechtmässige klagen wider Vnsern Oheym / den Printzen von Condé vnd andere Fürsten vnd Herren/ die den bösen anschlägen/so wider Vns vnd Vnser Reich fürgenommen worden / sich beypflichtig gemacht/an Tag geben. Vnd ist nicht möglich/daß die / so eines theils Vnsere vbermässige Gnad vnnd Miltigkeit / durch welche Wir die Meutmacher zu gewinnen vnd wider auff den rechten Weg zu bringen Vns beflissen/ anders Theils deroselben Halßstärrigkeit vnd beharrlichen Vorsatz Vns zu beleydigen / ja in Grund zu verderben betrachten / eine so grosse vndanckbarkeit nicht verfluchen vnd verdammen. Dann sie newlich die Waffen ergriffen / damit sie die ehrlichste Verbündnuß / so Wir in der gantzen Christenheit hetten machen vnd zu wegen bringen können/verhinderten / vnnd das Reich mit dessen Vndergang Reformierten. Wir hetten zwar/ wann Wir noch eine kleine zeit gedult tragen wollen/sie leichtlich vberweltigen / vnd dahin bringen können/daß sie Vns hetten zu Fuß fallen/vnd vmb Gnad bitten müssen: Aber dieweil Wir die Augen auff den jammer vnd elend / so Vnsere arme Vnderthanen bey dem Krieg erlitten/geschlagen/so haben Wir / als ein mitleidenlicher Vatter/das Ranßönget mit nit geringer schmählerung Vnsers Ansehens vnd Vnserm eussersten schaden für sie bezahlen wollen. Derhalben habe Wir in der Friedenshandlung/ so zu Loudun angestelt vnd geschlossen worden/ gemeltem Vnserm Oheym alles bewilliget/was er begert hat. Wir haben jm nicht allein die Verwaltung der Landschafft Berry gelassen/sondern auch die Vestungen/die in derselben sind/ thewer abkaufft/vnd noch dazu / theils zu einer verehrung/theils zu abdanckung seines Kriegsvolcks/ eine so starcke Sum Gelts versprochen / daß alles/so Vns auff diesen Krieg auffgangen / vnd dazu Wir Vns by gemelter Friedenshandlung verpflichtet/sich auff die zwantzig Million vnnd drüber belaufft. Damit Wir Vnsern Oheym/ den Hertzogen von Longueville zu friedē stellen/ haben Wir die Befehlhaber auß der Picardey vnd Vestung Amiens abgefordert / auff daß er Leut dahin stellte/die jhm angenem weren: Vnd damit er keine schaw hette/ sich wider zu Vns zu nahen habē Wir die von Vns abgeschafft/ so jm zu wider waren. Wir haben obgedachte Vnserm Oheym/dem Printzen von Conde/als er sich widerumb bey Vns eingestelt/solchen Gewalt/ wie er selber gewolt / in den gemeinen Reichssachen vbergeben/auch jm die öberste auffsicht vber Vnser eynkomen anvertrawet/wiewol solches seiner Qualitet nicht gemäß/vnd männiglich dafür gehalten/es werd solches der Reich zu grossem nachtheil gereichen. Gleichwol hat Vnser vberauß grosse Gnad vnd günigkeit die jenige/so jr ruhe in Vnserm vnd deß Reichs Vndergang vñ zerrüttung suchen/von jrem bösen vnd hochsträfflichen Vorsatz nit abhalten können. Dann so wol vor als nach gemelten Printzens Ankunfft seynd zu mehr malen in Vnser Statt Pariß / vnd zu S. Martin vor der Statt/wie auch in der Vorstatt S. Germain heimliche versamlungen bey nacht gehalten worden/welche etliche Fürsten vnd von den vornemsten deß Reichs neben etlichen Vnsern Beampten/die hernach außgerissen/vnd also sich selbst beschuldigt/beygewohnet habē. Dieß nach hat man allerley practisirt / den gemeinen Mann zu verführē vnd auffrührisch zu machen/ wie auch die Kriegs Officirer in dieser Vnser getrewen Statt Pariß/als die Obristē vnd Hauptleut/vnder allerley Schein vnd vorgeben an sich zu ziehen: Dazu sich auch viel Vnser Beamten haben gebrauchen lassen. Man hat auch nit vnderlassen/die Prediger vnd Pfarherren zu bereden vnd anzureitzen / daß sie allerley gefährliche reden auff den Cantzeln fürbringen solten: Ja man hat auch getrachtet/ die Herren vnd Edelleut/so vmb Vns waren/ mit in das Spiel zu bringē: Vnd solches so offentlich/daß die / so mit dergleichen practicken vmbgiengen / keine schäw gehabt/der Königin/ Vnser hochgeehrte Frawe Mutter ansagen zu lassen / sie weren also vnder einander verbunden/daß nichts sie scheiden könte. Jre diener vnd nachgenger dorfften sich wol offentlich verlauten lassen/es stünd bey jhnen/ das Regiment zuendern. Darauff ist die eynnehmung der Statt vnd deß Schlosses Peronne erfolgt/welche in Vnserm Hoff vnd nahe bey Vnser Person berathschlagt worden. Wiewol Wir aber anugsam vrsach gehabt / solchen schimpff/ der Vns widerfahren/mit allem Ernst zu enden vnd zu straffen: Jedoch so haben Wir Vnsern gefasten Zorn fahrē lassen/vnd Vns gnedigst beliben lassen/ daß die Sach in der güte hingelegt vnd vertragē würd. Aber mit diser Vnser sanfftmut vnd lindigkeit haben Wir nichts anders erhalten vnd zuwegē gebracht/ dann daß vier Fahnen Fußvolcks auß denen orten/ vber welche die jenige/so bey Vns vnd solcher bösen anschlägen theilhafftig waren/zu gebiet hatten/ in Trummen vnd Pfeiffen seind hinein geführt worden.

Wel ches

Welches denen/ so noch ein Fünckle in deß schuldigen Gehorsams vnd Respects gegen Vns in sich hatten/dermassen mißfallen/daß ein Fürstin welche denen/ so mit den Rebellen vnder einer Decke lagen/nahe verwandt waren/ auß mit eyden gegen vns/ihre anschläg der Kön g n/ vnser hochgeehrten Frawen Mutter offenbaret hat/ vnd vns warnen lassen/wir solten vns vorsehen: Dann ihre Rathschläge giengen dahin / daß sie sich Vnser Person vnd der Königin Vnser jetzgemelten Frawen Mutter bemächtigen/vnd alle Landschafften Vnsers Königreichs vnter ihren Gewalt bringen wolten. Welches vornehm n gleichwol etliche/ so die Hand mit im Teyg gehabt/für also abscheulich geha ten / daß vie gedachter Vnser Oheym vor seiner Verhafftung ehrngemelten Vnser Frawen Mutter frey vnd vnverholen bekand. hat / er hab sich bey solchem Rathschlag finden lassen/ vnd daß Wir zwar vrsach hetten/einen argwohn auff ihn zu werffen: Jedoch weren Wir vnnd jetzgedachte Vnsere Fraw Mutter jhm nicht weniger / als Vnsern leiblichen Eltern/verbunden Welche wort auch durch einen andern Fürsten Vnser Frawen Mütter sind angebracht worden/ vnd hat derselbe gebetten / sie wolte sichs nicht mercken lassen/ damit der Printz sich n icht auß dē Staub mächte. Vnd zwar Wir hatten vns fürgenommen/ solches mit stillschweigen fürüber gehen zu lassen/ vnd die Stiffter solcher wirrungen durch Vnser gedult müd zu machen/ damit sie einst in sich selber gehen/ vnnd von jh em bösen Vorsatz ablassen solten: Jedoch ist vns bald auß allen enden vnd orten bericht einkommen/ daß gedachter Vnser Oheym/ ohngeacht die v on jhm gethane erklärung/neben seinem Anhang in seinen bösen anschlägen fortführen : Der gestalt/daß ein vornemer Herr dieses Königreichs zu Vnser Frawen Mutter kommen/ vnd Ihr zu erkennen gegeben hat/er were dabey gewesen/da man von der verhafftung Vnserer Person vnd enderung deß Regiments gehandelt hette. Zu derselbigen Zeit hat ein andēr gleichmässigen Stands einen Rathsherren vom Parlament zu viel gedachter Vnser Frawen Mutter gesandt / vnnd jhr dergleichen anschläge entdeckt. Hernach ist er selber zu vns kommen / vnnd hat vns auffs höchst er manet / Wir solten vns wol vorsehen / mit der Protestation/ er sagte solches/ sein Gew ssen zu entladen : Vnd fügte dabey/es were besser/daß Wir das Kriegsheer/welches zu Pero ne were/ allhie bey vns hetten/vnd daß er wünschte / Wir weren weit von hinnen / vnd hettē zwölffhundert Pferd vmb Vns. Einer von den vornemsten Prelaten dieses Königreichs / vnd auff welchen man keinen verdacht haben könte / daß er hierinn etwas erdichten oder fälschlich fürbringen solte/ ist zu vns kommen/ vnd hat vns angez igt / man gienge damit vmb/ daß der Rathsch üß / welcher im vorgehenden 1615. Jahr den 28. Martii were gemacht worden / daß die Fürsten / He tzogen vnd Beampte deß Reichs im Parlament zusammen kommen / vnd von der enderung deß Regiments berathschlagen solten / wider auff die Bahn gebracht würde. Solches ist ermassen bekandt vnd landkündig gewesen / daß auch der frembden Fürsten Gesandten / die bey Vns am Hofe waren/vns mit jhrer eignen Handschrifft dasselbe zu wissen thē en / vnnd Vns güter meynung warneten/Wir solten auff Vnser Schantz achtung geben Vns ward auch anbracht/ daß in den Gastereyen vnd Mah zeiten der jenigen / so offtgemeltem Vnserm Oheym anhiengen / sie einander mit diesen worten Barre à bas zur frölichkeit ermahneten/ mit welchen sie andeuteten/ daß er nach der Kron strebete. Eben zu der Zeit ward Vns kund gethan / daß man hin vnd wider in Vnserm Königreich ohn Vnser erlaubniß Volck werben ließ / vnd von denen / die bey vnd vmb vns waren / Patenten außgetheilet würden/ ohn angesehen man sonst keine vrsach vorwenden konnte / warumb solches geschehe. Vnd seynd sie so kün gewesen / daß sie den Tag zuvor / ehe Vnser Oheym in haffrung genommen worden/Waffen für 3000. Mann auß dieser Statt führen lassen. Also ist endlich vnser gedult durch die augenscheinliche Gefahr / welche nicht allein vnser Person/ sondern auch dem gantzen Reich/daß vns mehr angelegen ist/ als vnser Leben/ aufgedrāwet ward/ vberwunden worden. Derhalben Wir vns zu Gott gewandt/vnd nach dem Wir jhn/als in einer hochwichtigen Sach/ vmb seinen gnedigen Beystand inbrünstig angeruffen/haben Wir befunden / daß kein ander mittel were d esem Vnheyl vorzukommen/dann daß Wir vns rer Person mehrgemelten unsers Oheyms versich rten / wiewol vns nicht vnbemußt war/daß keine geringe Gefahr dabey stünde / wegen der viel vnd mancherley pr cticken/ durch welche die Hertzen vnd Gemüter nit allein der Vnderthanen/sondern auch Vnser Beampten vnd Diener schon vor etlichen Jahren von vns entfremdet worden. Derowegen Wir jhn in haffrung nemen/vnd bey Vns in vnserm Königlichen Schloß vnnd Hofstatt verwahren/ auch ehrlich halten vnd tractiren lassen. Vnd demnach vielgemelter Vnser Oheym sampt seinem Anhang vns n icht glauben gehalten / vnd den Vertrag / der zu Loudun gemacht worden/ öffentlich gebrochen hat / wie er auch dem zu Manchond verwilligten vnnd bestetigten Abschied zu wider gehand lt / in dem er einem Anschlag auff Poictiers gehabt / wie solches durch mehr dann Hundert vnd fünffzig Zeugen auffsag wahr gemacht vnd bewiesen worden : Als tragen Wir keinen zweiffel / daß wie die Leuth durch vorurtheil vnd private affecten sich leichtlich einnemen lassen / also viel werden gefunden werden/welche vns vnnd deß Reichs Wolfahrt nicht zum besten gewogen sind / vnd derhalben di se verhaff ung zumägsten d nen vnd auffzulegen werden. Vmb dieser vrsach willen haben Wir vnsern Vnderthanen zum besten/vnd damit das Reich in frieden vnd gutem Wesen erhalten werde/einem jeden Vnsere meynung eröffnen / vnd mit der That beweisen wöllen / daß Vnser Gnad. vnd Güte durch jhre boßheit vnd halßstarrigkeit nicht kan vberwunden werden. Zu solchem end / nach d m Wir diese Sach in Vnserm Rath/ welchem die Königin / Vnser Fraw Mutter / etliche Fürsten vnnd Beampte n der Kron / auch andere vornehme Räth beygewohnet / reifflich erwegen vnd berathschlagen lassen/thun Wir kund/vnd erklären vns hiemit/ krafft dieses Briefs/ den Wir mit eignenhandē vnterschriebē daß Wir/ mit gesin̄er gewesen/noch

1616.

gesinnet seyn/den vertrag zu Loudun gemach/ durch die gefängliche eynziehung vnsers Oheyms auffzuheben/sondern wollen/daß alle vnnd jede vnderthanen/ die bey jhren pflichten vnd in dem gehorsam/ den sie vns schuldig sind/beständige verharren/ der gnaden vnnd wolthaten/so wir jhnen in angedeutem Vertrag/ der von vns trewlich vnd festiglich sol gehalten werden/bewilliget habe/würcklich geniessen. Vnd damit Wir vnsere Güte vnd Gnad noch desto mehr vnd zum vberfluß erweisen/so wollen Wir/ vnnd gefält vns/ daß alle die/ welche offtgemeltem vnserm Oheym angehangen/ vnd den rathschlägen/ die wider vnser Königreich gehalten vnnd gefasset worden/beygepflichtet haben/wann sie jnnerhalb fünffzehen Tagen/nach dem diß vnser außschreiben in Vnsern Parlamenten wirdt abgelesen vnd verkündet worden seyn/ sich wider bey vns eynstellen/ vnnd vmb verzeyhung bitten werden/ jhrer begangnen missethat nicht entgelten/ sondern alles jhnen verziehen/ vnd sie wider zu gnaden auff vnd angenommen: Hergegen aber die halßstarrige/die in jhrem bösen vornehmen fortfahren/ als die/ so sich an Vnser Mayestät vergriffen/mit aller schärpffe/ nach außweissung vnser Ordnungen vnnd Satzungen/ gestrafft werden sollen. Befehlen demnach vnsern lieben vnd getrewen Parlaments Räthen/Amptleuten/ Vögten/ vnnd allen vnsern Richtern vnd Befelchhabern/ denen solches von Ampts wegen obligt/daß ein jeder an seinem Ort diß vnser Edict offentlich verkündigen vnd in den Reichssachen einschreiben lasse/ damit es nach seiner form vnd inhalt gehalten/ vnd demselben nachgelebt werde: Deßgleichen befehlen Wir vnsern Fiscaln/daß sie allen fleiß anwenden/ vnd jhnen höchlich angelegen seyn lassen/damit solches vollzogen/ vnd in guter observantz gehalten werde.

Auff die sämptlichen Fürste vnd Heern in Franckreich verantwortung auff die Königliche erklärung.

Auff dieses deß Königs erklärung haben die sämptliche Fürsten/Reichs Officirer/ Herren/ vnd andere Bnirte/ so damals zu Soissons ein versamlung hielten/jhre vnschuld an Tag zu geben/ vnnd alle zeit geleisteten gehorsam zubezeugen/folgender massen geantwortet: Den sämptlichen Fürsten/Reichs Officirern/ Herren vnd andern/ so der Cron Franckreich vornemstes Hauptheil/ vnnd an jetzo zu Soisson versamlet seynd/wird zugemessen/ daß sie sich deß Reichs Regiments angemasset haben: Dessen angebens sie jrer May. nit schuld geben könnten/ sondern den bösen rathschlägen vnd calumnien/so jr er von denen/die dem Vatterland alte wolfahrt vnnd gedeyen mißgönnete/ seynd eingeblasen worden. Es mißfalle jhnen zum höchsten daß sie also verloumbdet würden/ vnnd in verachtung kämen/ vnd daß man dem Printzen von Conde schuld gebe/ob solte er seiner geleisteten trew vnd pflichten zu wider gehandelt haben/welcher begert hette/daß die Stände deß Reichs zusammen erfordert würden/die Gottes fürcht vnnd Gerechtigkeit/als die Vralte Seulen deß Vatterlands/ in vorigen Stand wider zu bringen. Derowegen sie vor männiglichen/ vnnd sonderlich den Nachkommenden bezeugeten: Erstlich/daß sie wollen leben vnd sterben vnter Königl. May. gehorsam/so jhnen von Gott gegeben: Nemen an von grund jhres Hertzens deß Reichs Satzungen vnd Gesetz/zu deren erhaltung sie Leib/ Ehr vnd gut darsetzen wolten. Vnd wie sie bereyt vnd willig weren/der Kön. May. allen schüldigen gehorsam zuleysten/vnd ehe das Leben zu lassen/als von der Ehr/ Ruhm vnd Lob jhrer bißhero geleisten trew vnd pflichten zu weichen vnd abzutretten: Also wolten sie auch vnderthenigst gebetten haben/daß jhre May. die auff dero Krönungstag bewilligte puncten dermal eins effectuiren vnd ins werck setzen wolten. Da wider aber were newlich der Printz von Conde/so jhrer May. mit naher Sipschafft anverwandt/in deroselben gegenwart/alle gegebne trew vnnd zusag hindangesetzt/ in gefängliche verhafftung eyngezogen worden: Vnd solches hab jhr May. nicht allein befohlen/ sondern auch die andere Fürsten einer heimlichen zusammenrottung wider seine Person vnd deroselben Fraw Mutter beschüldiget. Daneben gebe man geringen vnd mißthätigen Personen hohe ämpter/ denen deß Reichs eynkommen anvertrawet würde: Die Empter würden verkafft/ vnnd das gemeine Volck in ein merckliches vnd vor Augen schwebendes verderben gesetzt/vnd sey sonsten in allen sachen grosse vnd hochschädliche vnordnung: Deßwegen sie endlich bewogen worden/ nach vielen anhalten/ die Waffen an Hand zunemen: Welches geschehen Gott zu ehren/ Jhrer May. zum besten/ vnd die Gesetze sampt dem Gemeinen nutzen zuerhalten/mit angehengter Protestation/ davon nicht abzustehen/biß man durch rechtlichen Proceß sich der vrsachen gedachter verhafftung erkundigt hab/vnd im fall dieselbe auß falscher vnd vnerfindlicher bezüchtigung geschehen/ die Vrsächer/ Rathgeber vnd Anstiffter dieses Meyneyds andern zum Exempel gestrafft/ der Printz aber wider auff freyen Fuß gestelt werde. Die drey Reichsständ seyen an jetzo wider versamlet/ damit in dieser hochwichtigen Sach/ durch eine beständige Einigkeit/ so wol das Reich als auch Jhre May. könne in einen sichern Friedenstand wider gebracht vnd dem vnordentlichen Wesen gestewert werden. Bey einem so rechtmässigen Verfahren ist Jhre Mayest. vnterthenigst alle Fürsten/ Reichsofficirer/ Herren vnd andere/ so an jetzo versamlet seyn/ daß jhre May jhnen die hülfliche Hand biete/ vnd sich gnedigst erkleren/ welcher massen jhre Voreltern vnder jhrer May. Vbranherrn Panier nit allein das Vatterland/ sondern auch andere Landschafften/ jhre getrewe dienst zu bezeugen/ mit jhrem Blut begossen: Wolle derhalben sie wider zwo geringe Personen von welchen alles Vnheil herrürete/ beschützen/ sich der armen Vnderthanen annemen/ vnd daneben gedencken/ daß Gott ein Richter sey der vntrew/ vnnd Beschirmer der armen Betrangten. Sie/ als rechte Frantzosen wöllen Jhre Mayestät/die Gesetz/ Ehr vnnd Tugend/ welche jetzo vnder den Lastern vnderdruckt lige/ mit gewehrter Hand verthädigen: Die andere Reichs Officirer könnten sie in einer so rechtmässigen Sach ohne Vntrew nicht verlassen/ vnd zweyen meyneydigen Personen anhangen/ welche offentlich beschüldiget würden/ daß sie daß Vatterland vnnd das Gericht mit heimlichen/ lasterhafftigen vnnd ärgerlichen verleumbdungen hindergangen/ den Adel geschändet vnd geschmähet/ die Beampten betrogen/ vnd den gemeinen Mann mit falschen Practicken auff das

Eyß geführt hetten. Wofern nun die vrsach deß verhafften Printzen von Conde nach deß Reichs Satzungen nicht erwogen / vnd im fall jhm vnrecht geschehē / die Redlinsführer / die daran schuldig sind / zu gebürlicher Straff gezogen würden: so könten sie anderst nit / als dieselbige vnd dero Consorten / Rathsverwandte vnd Freunde / für Rebellen / vnd Jhrer May. vnd deß Reichs offene Feinde achten / vnd wolten die wehr vnd Waffen nit ablegen / biß so lang solche schädliche / gottlose vnd boßhafftige Leut außgerottet vnd vertilget würden. Vnd damit nit etwa die jenigen / so bey Jhrer Mayest. sind / einer vnwissenheit sich entschuldigen mögen / so sollen sie wissen / daß dem gemeinen Nutzen sehr viel daran gelegen sey / damit gedachte Redlinsführer vnd vrsacher alles Vbels offenbar gemacht werden. Vnd im fall die Räthe / so bey Jhrer May. weren / die Augen nit auffthun / vnd sich solchen schädlichen vnnd boßhafftigen Leuten nicht widersetzen wolten / so könten sie nicht für vnschuldig erkandt vnd gehalten werden.

Deß Königs außschreiben auff diese Verantwortung.

Auff diese der Vnirten Fürsten entschuldigung / ist ein andere erklärung im namen deß Königs folgenden Inhalts publicirt worden: Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarrē / allen die diß gegenwertiges schreiben lesen oder hören lesen / Glück vñ Heyl: Gleich wie es Vns sehr zu Hertzen gangen / vnnd Wir nicht wenig bekümmert worden / als Wir gezwungen worden / Vnsern Oheym / den Printzen von Conde auß erhebl. hen vnd wichtigen vrsachen / Vns vnd Vnsers Reichs Ruhe vnd Wolfahrt betreffend / in Arrest zu nemen: Also haben Wir hingegen eine sonderbare Frewd empfunden / als Wir gesehen vñ vermerckt / daß die Fürsten / Hertzogen Beampte der Cron / vnd andere / so deßwegen von Vnserm Hof gewichen / nach dem Frieden vnd rühigen Wolstand vnsers Königreichs eynmütiglich trachteten / sich auch dahin zum fleissigsten bemüheten daß Wir an jren handlungen ein gnediges gefallen haben möchten: Wie Wir dann nach gepflogener erforschung derselben / vñ warumb sie sich enteussert / befunden haben / daß sie allerdings vnschuldig weren / vnd Wir keine vrsach hetten / einige Vngnad auff sie zu werffen / oder jhre Trew gegen Vns in zweiffel zu ziehen. Nichts desto weniger dieweil wegen etlicher Wort in Vnser jüngsten erklärung von der verhafftung gemelten Vnsers Oheyms / vnd etlicher Vmbstände darin gemeldet / man vngliche gedancken von jnē schöpffen / vnd jhr abwesen sie verdächtig machen könte / als hetten sie etwas wider jhre pflicht vnnd Qualität / vnd wider die Trew / die sie Vns schuldig / gehandelt: so haben Wir für eine notturfft erachtet / zur rettung jhrer Ehr vnd Reputation / männiglichen hiemit Kund vnnd zuwissen zu thun / daß Wir auß eignem trieb / voller Macht vnd Königlichem Gewalt / mit Rath vnd gutachten der Königin / Vnser hochgeehrten Frawen Mutter / der Fürsten Vnsers geblüts / auch anderer Fürsten / Hertzogen / Officirer Vnserer Cron vnd anderer fürnemen Herren vnd Räthen / Vns dahin erklärt haben / vnnd durch gegenwertiges Schreiben erklären thun / daß Vnsere meinung nicht gewesen sey / obgedachte Fürsten / Hertzogen / Beampte vnd andere / wes Stands vnd Wesens dieselbige seyen so denselbigen Tag / wie gemelter Vnser Oheim in hafftung genommen worden / auß Pariß gezogen / zu beschuldigē / oder in denen Worten / so in obberührter Vnserer Erklärung stehen / zubegreiffen / sintemal sie die auffrichtigkeit jhres Gemüts / vnd jhren ernstlichen Vorsatz in Vnserem gehorsam beständig zuverharren / Vns klär ich zuerkennen gegeben: Derowegen Wir sie für Vnsere liebe vnnd getrewe Diener vnd Vnderthanen halten vnd erkennen / welche sich deren händel / so in jetzgedachter Vnserer erklärung gemeldet werden / nicht theilhafftig gemacht / noch dareyn bewilligt haben: vnd wöllen / daß sie Vnserer Gnaden vnd Wolthaten geniessen / vnd jre ämpter wie vor diesem / vnd wie jnen gebürt / verwalten / ohngeacht / was für Verbott oder Patenten dagegen außgangen seyn möchten. Vber diß / so ist Vnser will / daß das Edict / so newlich zu Loudun gemacht worden / gehalten / vnd Vnsere Vnderthanen alles desser / so beydes in den general vnd sonderbaren oder geheymen Artickeln verfasset vnd bewilliget worden / fähig vnd habhafft gemacht werden. Gebieten demnach Vnsern Lieben vnd getrewen Räthen vnd Advocaten in Vnserm Parlament / wie auch vnsern Amptleuten / Vögten oder dero Anwälden / deßgleichen Vnsern Richtern vñ Befehlhabern / daß ein jeder an seinem ort vnd nach Ampts gebür diß Vnser Außschreiben offentlich ablesen / verkündigen / vnd in die Reichsacten eynverleiben lasse / auch fleiß ankehre / daß es steiff vnd fest / seinem Jnhalt nach / gehalten werde. Dann es Vns also gefällig. Geben zu Pariß / den letzsten Tag September im Jahr nach vnser Erlösung 1616. vnd am sibenden Vnsers Königreichs.

Vrtheil vñ mutmassen von diesem Außschreiben.

Von dieser Declaration / so hin vnd wider in vnderschiedlichen Sprachen außgestrewet worden / sind vnterschiedliche reden gangen: vnd haben viel dafür gehalten / als were solches vom Marchese de Ancre, vnwissend deß Königs / außgefrigt worden / die Vnirte Fürstē in schlaff vnd sicherheit zubringen / vnd sie wider am Königl. Hoff zulocken / damit man Jhrer daselbst mächtig könne werden: Welche nichts desto weniger / sonderlich der Hertzog von Nevers / mit Kriegsvolck zu jhrer defension sich versehen / weil der König täglich mit Werbung Reuter vnd Fußknechten wider sie starck fortgefahren.

Ein schröcklich vngewitter vnd Wolckenbruch in der Graffschafft Avignon.

In diesem Jahr hat sich in der Graffschafft Avignon ein schröcklich vngewitter erhaben / vnd ist durch ein Wolckenbruch der Fluß Sorgues dermassen erfüllet / daß er wie ein brauſendes Meer sich ergossen / vnd nicht allein die Brücke / sampt dem Flecken Rande la Perne gemaht / sondern auch die Stätte Bedaride vñ Aubugne gantz vberschwemmet vnd weggerissen worden / dergestalt / daß keine Häuser vnd Gebäw dero orten zu sehen / sondern auch da sie gestanden nicht wol zuerkennen / wie auch an statt der köstliche Weinbergen vnd Gärten / darin so viel schöner Feigen / Mandeln / Pomerantzen / Oel vnd andere herrliche Bäume gestanden mehr nichts / als lauter Riß / Sand vnd Steine zusehen gewesen. Was für ein Elend vnnd Zetergeschrey in gemelten Orten / als das Wesser jmmer stärcker angelauffen / gewesen / kan ein jeder selbs ermessen. In dieser flut seind vber 1800. Menschen / deß

1616.

Viehes zugeschweigen/ vmbkommen vnd ist der Schade auff die zehen Thonnen Golts Geschätzt worden.

Herr Bischoff Clösel vom Bapst zum Cardinal erklärt.

Demnach bey erwöhlung etlicher Cardinäl im Consistorio zu Rom vnter andern Herr Melchior Clösel Bischoff zu Wien/ Keyserl. Mayest. geheimster Raht / zum Cardinal vom Bapst auch creirt worden: als ist nachmal den 19. Jun: ein Italianischer Bischoff mit dem Cardinal-Hut vnd einer geweyhten Rosen vor die Keyserin zu Prag angelangt. Furters als am Tag Petri vnnd Pauli der Cardinal von Dietrichstein Herren Cardinal Clöseln auß seinem Hauß in die Schloß Kirchen geholt / allda zur rechten Seiten deß Altars für den Bäpstischen Gesandten/ vnd zur lincken für Herrn Clöseln. 2. Sitz zugericht / vnd das Ampt der Meß in beyseyn Keys. Mayest. vnd dero Räthen verrichtet worden / den Hut hat der Bäpstisch Gesandt beym Altar dem Herrn von Dietrichstein mit einer Oration gegeben / der solchen hernach mit einer langen Rede Herren Clöseln auff gesetzt darauff dann mit Trommeten : Heerpaucken vnd andern Instrumenten musicirt / vnd damit dieser solennis Actus beschlossen worden.

Nachmaln den 29. Julij als eben der Keyserin Tauffname gefallen / hat gedachter Bäpstliche Legat beym hohen Altar in der Schloß Kirchen zu Prag/ der Keyserin die gülden geweyhte Rosen/ so mit Edelgestein besetzt / vnnd auch etlich Heyliathumb in sich sol gehabt haben / der wegen auch Rosa Salutis genannt worden / mit grosser Solennitet præsentirt / vnd Ihrer May. Glück gewünscht. Der Gesandt ist nachmaln in seiner abfertigung stattlich verehrt worden.

Groß wunderwerck in Osterreich vorgangen.

Den 26. Junij ist zu Nuß dorff in Osterreich von vielen dieses Wunderwerck Nachts-zeit vmb 10. Vhrn observirt worden: Erstlich ist der Mond schön hell doch mit zitteren auffgangen: nach der hand aber etwas dunckel worden: Darauff er sich zweymal in einen Todtenkopff verwandelt: nach dem diß vergangen/ ist ein grosser Menschenkopff mit langen Hunds-Ohren erschienen : Nach solchem ein grosser Rother Krebs: Folgends zween Fisch : Darauff der Mond zu sich selbst kommen/ vnd wider zitterend ein weilig geschienen: Vber ein kleine weil ist ein grosser offener Helm mit einem langen Schnabel erschienen/ welcher sich in ein schwartzen Trachen verwandelt/ vnnd den Mond verschlungen: Davon es finster worden / vnd ein viertelstund also geblieben: Nach welchem der Mond wider zitterend herfür kommen / doch dunckel vnd trawrig geschienen. Diß alles hat bey anderthalb Stund gewehret. Dergleichen Wunderwerck haben sich Anno 1534. vnd mehr folgenden Jahren begeben: was darauff erfolgt/ ist in den Chronicken zu finden.

Auffrur zu Delfft.

Demnach den 23. Julij durch den Rath zu Delfft publicirt worden / daß zu Verbesserung/ Vertieffung vnnd Erweiterung diß Schiffhafens daselbst / der gewöhnliche Auffschlag vnnd Accis/ auff jeden Sack Weytzen vmb 11. Stüfer/ vnd auff Korn vnd Gersten nach Advenant vnd Proportz solt erhöcht vnnd gesteygert / hergegen der Accis vom Rheinischen / Spanischen vnnd andern Weinen geringert werden: als hat solches der Gemeind nicht gefallen wollen / in erwegung daß das Weintrincken an die Reichen vnd Herrn zeitlich/ an den gemeinen Handwerckes oder Bawersmann aber selten kompt: derenthalben dann der Accis vom Wein besser als vom Getreyd zu ersteigern/ sintemal die Kinder/ an welche der Wein nicht gelange / deß Brods nicht entrahten könnten : Deßwegen solcher newer Accis zu schwer vnd vnerträglich were. Weil es aber darbey verblieben / als ist den 1. Augusti ein grosse Mänge Weiber mit ihren Kindern vnd einer blawen Fahnen / von einem Schurtzthuch gemacht / vor das Rath- vnd Accißhauß kommen/ einen grossen Lermen gemacht / vnnd Zettel von den Früchten / wie von alters her haben wollen: vnd als der Acciß meister für sich allein sich dessen gewegert / haben jhn die Weiber vbel zerschlagen. Wie solches der Raht vernommen / hat er auff Leibsstraff ablesen lassen / daß sich die Weiber nach Hauß begeben solten : welches sie zwar gethan / aber Nachmittag wider kommen/ doch nichts verrichtet / biß andern Tages / an welchem sie deß Acciß Meisters Hauß gestürmet / die Fenster eingeworffen / die Thür mit Bäumen auff gelauffen / die Register zerrissen/ Kisten vnd Kästen zerschlagen / das Gelt zum Fenstern hinauß geworffen / nachmaln auch das Statthauß eingenommen. Als nun der Raht gesehen / daß kein ander Mittel dann dem vnsinnigen Gesindlin nach zu geben / hat er ablesen lassen / die Weiber solten sich still vnnd zu frieden geben / alles was vorgangen / solt jhnen verziehen seyn / solt jhnen auch ein gute Reformation in wenig Zeit erfolgen: dessen vngeacht sind die Weiber noch vnsinniger worden/ die Fenster im Rathhauß / in der Rhetorick Cammer / in der Cantzley / der Secretarien Conthor vnnd in andern mehr Gemachen eingeschlagen / die Statt-Vhr/ so sie funden / zerrissen / vnd eines Rathsherrn Hauß erbrochen/ vnd in 740. fl. entwandt vnd verschleifft: in Summa sie haben so schröcklich gehauset / als ob sie vnvernünfftige Bestien / ja vom Teuffel besessen wären. Die Bürgermeister / der Schultheiß vnnd etliche Schöffen wahren zwar auff dem Rathhauß: dörfften aber nicht herab kommen: haben gleichwol zu vnterschiedlichen mahlen an die Bürger gesandt / vnd sie ermahnen lassen / daß sie sich in die Waffen begeben / vnnd ein jeder sein Weib nach Hauß treiben solt. Theils Bürger / so diß Wesen heimlich anrichten helffen / hatten ein Wolgefallen daran: der mehrer theil aber konte wegen grosser mänge der Weiber nicht zusammen kommen : dann die Weiber namen jhnen die Ober- vnd Vnterwehr / vnd trieben sie wider zu Hauß : lieffen förter nach der Bürgermeister vnd nach deß Einnemmers Martin Häussen Behausung / warffen gleichfals die Fenster zu stücken: sie hatten den Marck mit Wagen/ Karren Borden vnd Spatren verschantzt / daß wenig Personen neben einander kondten durchgehen. Diesem Vbel der Zeit nach abzuhelffen/ ließ der Raht jhnen bewilligen/ was sie begerten: warvber die Weiber sich zu frieden geben / vnd wider nach Hauß gewandert. Als aber diß verrucht Wesen vor die Herren Staden kommen/ haben sie also bald Printz Heinrichen vnd Graff Johan Ernst von Nassaw mit einer Anzahl Volck zu Roß vnnd Fuß dahin gesandt / auff

die

1616.

die Auffwickler vnd Auffrührer starck inquiriren vnd gefänglich einziehen lassen. Es seind auch 20 der vornemsten Anstiffter durch offene Mandaten abgelesen / vnd darbey angezeigt worden / daß die jenigen / so einen oder mehr derselben ertappen vnd in Hafft bringen würden / vor jeden 100. fl. empfangen / die jenige aber / so solche wissentlich auffhalten oder beherbergen vnnd nicht offenbaren würden / solten gleich den Principalen selbst gehalten vnd gestrafft werden: derwegen viel von den Auffrührischen / Weibern vnd Männern außgerissen / vnd theils vber die Mawren mit gefahr Leibs vnd Lebens entkommen.

Viel vnd grosse Fewersbrunsten hin vnd wider vorhanden.

Diesen Sommer vber hat es viel Fewersbrunsten mehr als das Jahr zuvor geben / vnter andern ein den 29. Maij zu Prag gegen der Nacht in der alten Statt bey den dreyen Cronen sich erhaben / welche eylends 6. Häuser eingenommen / vnd weil gleich ein starcker wind gewesen / hat er den Brand auff weit entlegene Häuser vnnd Schindeldächer gefürt ist aber durch gute Vorsicht vnnd Rettung ohn weiteren Schaden gedämpffet worden.

Den 5. Maij ist zu Wien ein schröcklich Wetter gewesen / daß es auch in S. Steffans Thurn geschlagen / vnd denselben angezündt: dardurch zimlicher Schaden erfolgt.

Den 26. Maij ist ein Hauß im Flecken Nider-Roth nahe bey Franckfurt / vnuersehens Nachmittag vmb 2. Vhren in Brandt kommen / vnd weil damaln ein grosse Hitz vnd ein starcker Ostwindt gewesen / als ist fast der gantze Flecken plötzlich in vollen Brand gerahten: also daß das arme Volck kaum zeit gehabt / sich mit den Kindern zu saluiren / vnd dem Fewer zu entfliehen: dann es lauffen müssen / als obs vom Feind gejagt würd / vnd alles hinder sich lassen.

Vmb dieselbe zeit sind zu Rawenthal im Rinckaw etlich vnd dreissig Gebäw / sampt viel Vieh vnnd Mobilien durch auch einen vnuersehenen Brand / so vom Wetter soll entzündt seyn / zu Aschen worden.

In Vngern vnd Oesterreich hat es sehr viel Brunsten geben / sonderlich in der Commorrer Vorstatt / zu Raab / Collersdorff / zur Newstatt / mit einschlagung deß Wetters: sollen ausserhalb gedachter Newstatt mehrentheils von Brennern angelegt worden seyn: wie dann deren etliche hin vnd wider gefangen / vnd grewlich jrem verdienten Lohn nach mit Fewer wider vertilgt vnd verbrandt worden. Man hat in Oesterreich Nacht vnd Tag starcke Wacht halten müssen: dann die Brenner vom Teuffel also besessen / daß sie gleichsam verblendt das Brennen continuirt vnd keiner straff geachtet.

Den 16. Junij ist zu Preßlaw gelingen ein Brunst entstanden / daß innerhalb 3. Stunden vber 30. Häuser vnd Höff abgebrunnen.

Es sind auch diesen Sommer durch viel schädliche Wetter in Böhmen / Francken vnd Würtenbergerland / vnderhalb Cöllen vnd mehr Orten vorgangen / welche theils Orthen mit Einschlagen die Häuser vnnd andere Gebäw angezündt / vnd am Getreyd / Weinstock vnd anderm grossen Schaden strichweiß gethan: dann solcher Hagel gefallen / daß deren theils halbpfündig gewesen.

Es ist auch in mitten deß Julij solch stetig Wetterleuchten gewesen / daß dardurch der Weinstock an vielen Orthen grossen Schaden gelitten: darzu dann die grosse Hitze deß Tags geholffen / daß die Trauben / so der Blitz getroffen / davon Welck vnd Schwartz worden / vnnd abgefallen.

Den 5. Julij ist zu Prag in der Alten Statt wider ein Fewer durch verwahrlosung außkommen / daß jnner halben Stund in 20. Wohnungen abgebrandt.

Vmb diese Zeit ist die Statt Oschatz im Land zu Meissen / wie man bericht hat / fast gantz / vnnd im Haagen im Land ob der Ens / in 120. Gebäw abgebrunnen.

Es hat auch das Wetter zu Paderborn eingeschlagen / daß in 50. Gebäw sampt dem Capuciner Closter verbrandt: wie dann auch zu Münster in Westphalen vnd Hildeßheim Fewersnoth entstanden: das Stättlin Groyt oberhalb Emmerich ist fast gantz abgebrant.

Den 29. Augusti ist im Jesuiter Collegio zu Fuldä ein groß Fewer auß kommen / dardurch es gantz außgebrunnen / vnd die vmbligende Bürgers Häuser viel Schaden erlitten: hat auch die Spitz deß Thurns / als sie auff ein Burgers Hauß gefallen / etliche Personen erschlagen.

Den 3. Septemb. in der Nacht vmb 8. Vhrn ist in der Prager Newstatt ein erschröckliche Fewersbrunst entstanden / welche in 40 Häuser geschwind eingenommen / vnd in die Aschen gelegt: sollen in 8. Personen verbrandt / vnd im Rauch erstickt worden seyn: ist das best gewesen / vnd haben die Leut Gott gedancket / daß kein Wind gangen / vnd still gewesen: dann sonst zu besorgen gewest / daß die gantze Newstatt hett herhalten müssen.

Mit welchen Plagen Gott ohne zweiffel vns für noch grössern warnen wöllen.

Spilbergers Schifffahrt in Indien.

Im verwichenen Jahr 1614. den 8. Augusti / ist Jörg Spillberg / so vor diesem auch in Indien gewesen / mit etlich wollaußgerüsten vnd mit dapfferem / so wol Schiff / als Kriegsvolck / wie auch allerley Nothurfft wol Versehenen Schiffen / als Admiral / von Texel abgesägelt / vnnd hat seinen Lauff nach den Inselen Cabo Verde angesetzt / in Meynung daselbst an den Inselen Sanct Vincent oder S. Anthoni anzuländen / vnd frisch Wasser sampt anderer Nothurfft einzunemmen. Es haben aber die Steurleut dieser Inseln verfehlet / vnnd seind an das Brasilianisch Gestad kommen / allda sie sich auff der Höhe von 24. grad etwas erfrischet haben.

Den 2. Mertz 1615 seind sie vor die Magellanische Enge oder Durchfahrt kommen / bey dem Cabo Virginis, vnnd zwar mit grosser Gefahr / weil die Einfahrt durch Gewalt deß Stroms vnd Wällen / widerwertigen Windt vnd böses Wetter jhnen mehrmalen verhindert worden: seind doch endlich mit Gottes hülff den dritten Aprilis durch die erste Enge kommen: vnd den 6. Dito in Cordes Bay oder Meerbusem eingeloffen / da sie sich mit Wasser / Holtz / vnd anderm was jhnen dienete / versehen haben. Seind ferner / sonderlich die grosse Schiff / mit grosser müh vnd Gefahr fortgefahren / vnd endtlich durch gemeltes Fretum oder Enge an die Insel Lameche gelangt; allda sie von den Inwohnern freundtlich empfangen / vnd nach jhrem begehren / mit

1616. allerley Notturfft / so sie daselbst finden können / gegen bezahlung / versehen worden. Den 29 May haben sie vor der Insel Sanct Maria / deren Inwohner Chilesen sendt / vnd den Spaniern vnderthan / die Ancker außgeworffen: welcher Insel Spilbergen hernach sich bemächtigt / vnd ein grosse Zal Hüner / Schaaff vnnd andere Proviand darinn gefunden hat. Er bekame auch in sein Gewalt einen Spanier / so allda Secretari oder Commissari war / deßgleichen ein Chilesen / welcher der Spanischen Spraach kündig / von welchen sie alle gelegenheit erfuhren. Von dannen seind sie kommen in den Meerbusen Conception genant / fort gen Valperiso: setzten offt an das Land / vnd thäten den Spaniern so viel Abbruch / als immer möglich war. In dem Meerbusen Quintero erfrischten sie sich mit Wasser / vnnd wurffen inmittelst zu beschirmung deren die das Wasser faßten / einen halben Mond auff. Fuhren darnach neben dem Meerhafen Ariqua vnd dem Peruanischen Gestad hin / biß gen Canfette. Den 16 Julij bekamen sie ein Barck / so von Ariqua kam / vnnd verstunden von denen so darauff waren / daß sie in Peru zeitlich von der Ankunfft der Holländischen Schiff weren gewarnet worden: wie solches auch hernach die von den Holländern auffgefangene Brieff außgewiesen haben.

Auff diese Warnung hat der Marquis de Moules Clares, Statthalter deß Königs von Spanien vber Peru vnd Chily / so sein Hofflager zu Lima helt / 8. Gallionen lassen zurüsten / auff welchen General Obrister war Don Rodrigo de Mendoza / vnd Don Petro Aluares de Pulgar / ein alter wolerfuchter Soldat zur See / war Admiral. Den 18. Julij vernam Spilberg die Zeittung von dieser Floth. Noch denselben Tag deß Abends spat / fast vmb Mitternacht / ist die Spanische Floth auff die Hollendische kommen zugefahren / vnnd hat erstlich daß Schiff die Sonn genannt / angegriffen. Weil aber die Hollendische Schiff gute wacht gehalten vnd fleissig auff jhrer Hut gewesen / haben sie die Spanische lüstig empfangen / vnnd mit dem Geschütz tapffer gegrüßt. Sind endlich beyderseits die Admiralschiff an einander gerahten vnd nachdem sie etlichmal das Geschütz loß gelassen / hat sich endlich der Spanische Admiral abgewandt / in Meynung deß Tags zu erwarten. So bald nun derselb angebrochen / ist der Streit wider angangen. Mittlerweil hatte der Statthalter ein gewaltige Patache darin bey hundert vnd funffzig Spanische Canallieri waren / außgefertiget / vnd seinen andern Schiffen zu Hülff gesandt / welche aber mitten vnter die Hollendische gerahten / vnd erstlich von der Sonnen also empfangen / vnd durchgebort worden / daß sie mit grosser mühe der Fewerspewenden vnnd heissen Sonnen entronnen: kam aber auff ein ander Schiff / der Jäger genannt / der sie noch etlichmal also begrüst / daß sie endlich mit allem Volck so darauff war / gesuncken: vmb den Mondschyr / so auch ein Hollendisch Schiff war / liessen sich auch etliche Spanische Gallionen sehen / vnd wolten jhr Heil versuchen / empfiengen aber so viel heisse Kugelen / daß sie sich von dannen zu machen / für rahtsam befunden. Den nechst folgenden Tag haben die Spanische nicht viel Gegen Wehr gethan / sondern sich fast ingehalten: die Hollender aber hörten mit schiessen nicht auff: derowegen Don Rodrigo nach dem gemerckt / daß er mit einm vnverzagten vnd wolgerüsten Feind zu thun / vmb einen guten Abzug sich vmbgesehen / vnangesehen seine Schiff auch wol besegelt waren. Weil nun die Hollendische Schiff was weit von einander waren / konten sie in der eil also bald nit zu einander kommen: endtlich aber als es etwas stäcker zu wähen anfieng / fuhren sie in guter Ordnung auff das Spanische Admiralschiff zu / welches nachdem Don Rodrigo gesehen / hat er sich auch gewendet den seinen zu Hülff zu kommen. Da erhub sich ein tapffer vnd blutiger streit welcher von dem Mittag an biß in den finsteren Abend gewäret

1616.

Beyder seits waren die Generalen vnd viceadmiralen an einander gerahten / vnd streitten lang mit einander / ehe die andere Schiff darzu möchten kommen. Ein Schiff von Flissingen Aeolus genannt / gebrauchet sich deß Winds vnd war das erst so zu dem Streit kam / brauchte sich auch dapffer. Ein ander Schiff der Morgenstern genant / wandte grossen fleiß an / auch herbey zu kommen: weil es aber zu weit auß dem Windt war / konte es vor dem Abend zu der Floth nicht gelangen.

Bey wehrendem Streit war das Schiff der Mond durch stillheit deß Winds an zwo Spanische Gallionen gerahten / hat sich aber mit tapfferer vnd fürsichtiger Gegenwehr ohn grossen schaden darauß gewickelt vnd durchgeschlagen. Die andere Spanische Gallionen / nachdem sie gesehen / daß allda nichts dann Schlag vnd heisse Büff zu holen / zogen die volle Segel auff / vnnd machten sich darvon / vnnd liessen deß Admiral-Schiff im Stich / welches also durchlöchert war / daß gegen Abendt der Admiral sich auff Gnad vnd Vngnad zu vbergeben anerbott: Weil aber die Hollender den andern so fewrig nachsetzten / konten sie jhn so bald nicht erretten / sondern sahen das Schiff vor jhren Augen zu Grund sincken: doch wurden etliche Spanier errettet / von welchen die Hollender alle gelegenheit vernommen. Der General Rodrigo führe mit seinen wol besegelten Schiff darvon / die Hollendische Sonn folgete jhm tapffer nach / vnd schoß gewaltig auff jhn / weil aber der Abendt einfiel / must sie wider vmbkehren / kam also wider zu der Floth / vnd danckten die Hollender Gott / daß sie den Sig durch seine hülff wunderbarlicher weiß erhalten.

Demnach ist Spilberger fortgefahren / vnd den 20. Julij in den Meerbusen Callao de Lima genant kommen. Das Schiff die Sonn hat sich nahy vnter Callao auff Ancker geleat / die Spanier aber schossen gewaltig darauff / also daß Spilberger / nachdem er vermerckt daß daselbst kein vortheil zu holen war / wider die Segel auffgezogen / vnd sich etwan 2. Meyl von dem Land gelegt / in hoffnung Don Rodrigo würde sich noch sehen lassen: der blieb aber auß / vnd haben. Die Holländer kurtz darnach zu Guarina vnnd Payta vernommen / daß sein Schiff dermassen mit eysern Kugeln sey durchlöchert gewesen / daß es endlich gesuncken.

Nach solchen glücklichen verrichtungen / ist der Admiral Spilberger neben die Peruanischen

Gestad

Gestad all hinge fahren/ vnnd nachdem er in den Meerbusen Payta eingefahren/hat er sich an die Statt gemacht/dieselbe eingenommen/geplündert vnd verbrandt: ist daselbsten 10. Tag lang blieben liegen/auff die Spanische Floth zu warten: als aber dieselbe nicht kommen/ vnnd man kein zeitung darvon vernemen konnt/ ist er auff Noua Spania zu gesegelt/ hatte ein böses/regenhafftig vnd vngesund Wetter/dahero viel seines Volcks in Kranckheit fielen. Von dannen seind sie auff Acapulcra zu gefahren/ allda Don Gregorius de Poires Gubernator war: der hatte auff seinem Schloß 18. Stück grob Geschütz: gleichwol belegertens die Holländer/ vnd nachdem sie 9. Tag darvor gelegē/zwungen sie ihn/ daß er sich mit jhnen vergleichen/ vnnd die Notturfft muste folgen lassen.

Von Acapulco hat Spilberg sein Lauff auff die Inseln S. Jacob/Natiuida/vnd Californes genommen/kam endtlich an die Insel Ladrones, allda sie so liebliche Früchte gefunden/ daß fast alle krancken/deren viel waren/ darvon wider gesund worden.

Den 30. Mertz Anno 1616. ist Spilberg mit 6. Wolgerüsten Schiffen vor der Statt Maley in der Insel Ternate ankommen/ vnd war sein Volck/so wol Schiff als Kriegsleuth/ all wider gesund. Er kam ebē zu rechter zeit/sintemal Don Johan de Sylua, deß Königs von Spanien Statthalter in den Philippinen/ ein gewaltige Armada dazumal zugerüstet hat/ die Holländer auß den Molucken zu vertreiben: ist aber außgeblieben/ weil der Holländisch Admiral Michel Verhagen mit seiner Armada vor Malacca gewesen/vnd allda 3. Spanische Gallionen vberwältigt vnd verbrandt hatte: derowegen gemelter Don Johan de Sylua sein fürhabende Expedition hat einstellen vnd gar vnterlassen müssen: darauff er nicht lang hernach zu Malacca mit todt abgangen. Die Niderländer haben an diesem Johan de Sylua ein grossen vnd gefehrlichen Feind gehabt/weil er in Kriegshändeln vnd sonderlich an selbigen Orten der Schifffart wol erfahren gewesen.

In Engelland ist in diesem Jahr zu Londen von dem König ein stattliche versamblung seiner Ständ Geistlich vnd Weltlich gehalten worden/ allda Jr Mayestät den 20. Junij in der Sternkammer ein trefflich Red gehalten/ vnnd seine Vnterthanen hoch vnd nidriges Stands gantz weißlich ermahnet/daß ein jeder sein Beruff vnd Ampt fleissig in acht nemen/ vnd dem was jhm zu thun obligt/trewlich abwarten vnd nachsetzen soll. Weil nun solche Red nicht allein anmütig/ sondern auch viel guter heilsamer Lehren so wol für die Regenten als Vnderthanen begreifft: Haben Wir für gut angesehen/ dieselbe diesem Werck allhie einzuverleiben.

So haben Jhre Mayestät diese Red mit dem Spruch deß Königlichen Propheten Dauids angefangen/da er sagt: Gott geb dein Gericht dem König vnd dein Gerechtigkeit deß Königs Sohn. Fuhr darnach also weiter fort: Wir Könige sitzen auff dem Thron Gottes/welcher von Anfang die Policey vnnd Regierung vber die Menschen/insonderheit aber die Monarcheyen vnd das Ampt der Königen vnd Fürsten gestifftet vnd befestiget hat. Eigentlich zu reden/ seind die Könige Richter/vnd kompt das Richteramt jnen eigentlich zu. Die Könige setzen die nidrige Magistraten vnd Obrigkeiten eyn/vnd machen dieselbe in erhaltung vnnd Administration der Gerechtigkeit vollmächtig: nicht zwar als wann sie sich selbst solches Ampts begeben/ sondern sie machen die vnder Richter desselben allein theilhafftig/also daß es von den Königen vrsprünglich herfleußt vnnd den Vnder Richteren nicht dann participatiue oder Gemeinschaffts weise gebüret. Diese weiß zu regieren ist gar alt/ wie wir dann in Heiliger Schrifft lesen/daß Jethro seinem Tochtermann Moysi diesen Raht gegeben/weil er allein nicht alles thun/ richten vnnd schlichten/vnd die gantze Regierung Verwalten/ noch dem Volck vnnd einem jeden/ wie sichs gebürer/Recht schaffen könnte/er etliche zu Richter erwehlen vnd ansetzen solt/ von welchen die geringe Sachen Gericht vnd Geschlicht würden/ Er aber solt sich allein der grossen vnd wichtigen Sachen annemen/vnd dieselbe für sich kommen lassen. Diesem Raht haben hernach fast alle Könige vnd Fürsten/ insonderheit deß Christlichen Glaubens/gefolgt/vnd jhr Regiment nach demselben angericht/doch nicht all auff einerley weiß vnd Gestalt. Dann es hat vmb die Regierung in Franckreich ein andere Gestalt/ als in diesem Königreich/ ja in meinen eignen Königreichen hat es nicht durchauß einerley vnd gleichformige weiß zu Regieren. Jn dem aber kommen sie all vberein/ daß der König/ welcher auff dem Thron Gottes sitzet/allein Macht hat Vnter-Richter vnd Magistraten zu verordnen vnd anzusetzen/dern Ampt zwar nicht ist Gesetz zu machen vnd für zuschreiben/ sondern dieselbe außzülegen/vnd nach außweisung derselben die Gerechtigkeit zu verwalten vnd hand zuhaben. Eigentlich kompt das Vrtheil Gott zu/ die Könige seind Gottes Statthalter/ vnd die setzen widerumb andere Statthalter/sich deß schwären Lasts etwas zu entladen/damit den Vnterthanen desto besser vnd schleuniger möge geholffen werden. Dem Raht Jethro vnd Exempel Mosis haben die allerweiseste Könige Dauid vnd Salomon/ so jemalen auff Erden mögen regiert haben/auch gefolgt. Welches ich allein zu dem end allhie hab anregen wollen/ damit man sehe/ was für ein groß vnd nahe Verwantschafft zwischen Gott vnd dem König auff werts/ vnnd zwischen dem König vnnd Vnderthanen nider werts sich verhalte. Dann gleich wie die Könige jhr Macht vnnd Gewalt von Gott haben/ also empfangen die Magistraten vnnd Richter dieselbe von den Königen: vnd gleich wie die Könige Gott müssen rechen schafft geben/ also müssen die Richter vnd Ampts verwalter jr thun vnd lassen vor dem König verantworten.

Dem nach ich nun dieser meiner Red/ vnnd zwar/ nach dem alten Spruch/ A Ioue Principium, das ist/ von GOtt vnnd dem Göttlichen Ampt selbst hab ein Anfang gemacht/wil ich ferner schreiten vnnd sprechen von denen Sachen derentwegen ich allhie erschienen bin. Ich will aber von zweyen stücken handeln. Erstlich will ich euch berichten/auß was vrsachen ich in diesen vierzehē Jahren/nemlich von meiner Krönung an biß auff diese zeit/ euch an diesem Ort vnd in

1616. solcher versamlung noch nie hab angesprochen/ ob ich schon wol wuste/ daß ewer etliche sehr darnach verlangten/ja viel mehr als ein schwangere Frauw begehrn möcht/daß sie der Frucht entbunden werd. So ist dieses eben das Ort/an welchem meine Vorfahren manchmal sich haben finden lassen/vnd sonderlich König Henrich VII. von welchem ich doppelt vnnd auff beiden seyten entsprossen/ vnd zu dieser Kron berechtigt vnnd geerbt bin/ dessen Exempel vnnd löblichen Thaten auch am nechsten vnd allermeisten nachzufolgen ich mich befleisse. Zum andern will ich euch anzeigen/was für vrsachen mich bewegt haben/ietzo in dieser versamlung zu erscheinen/ vnd wegen etlicher sachen mich mit euch zu vnterreden.

Die vrsach/warumb ich eher nicht erschienen/ Euch in dieser Kammer anzusprechen/ ist diese. Als ich in Engelland war angelangt/ ob ich schon ein zimlich alter König/ vnd von dem 12. Jahr meiner Jugend in Regimentssachen geübt war/ jedoch weil ich/ zwar nicht meines Stammens vnd herkommens/sondern der Regierung halben fremd vnnd vnerfahren gewesen/ als der in einem andern Königreich geboren vnnd erzogen: hat ich mir fürgenommen/ nach der Lehr vnd Discip in Pythagoræ/ siben Jahr lang still zu schweigen/ vnnd immittelst die Gesetz vnd Gebrauch dieses Königreichs zu durchsehen vnd zu lehrnen/ ehe vnd bevor ich dieselbe andern außlegte vnd zu verstehen gebe/vnd die Vnterthanen darzu anhalten ließ. Nachdem gemelte sieben Jahr verflossen/ fielen andere verhinderungen für/vnnd sonderlich die Nothwendigkeit der vrsach/ so mich allhie zu erscheinen bewegen sollt. Dann weil ich so lang gewartet/ muste es meines erachtens/auch ein wichtige Sach seyn/ die mich euch an diesem Ort anzusprechen bewegen solt. An dem aber hat es mir biß daher gemangelt. Weil ich aber nun meine Lehrjahren mit schweigen doppelt habe hingehen lassen/ hab ich nicht lenger schweigen/ noch solches auffschreiben wöllen/ sondern hab mich hiehero verfügt/ mich mit euch zu vnterreden. Bey meiner Regierung hab ich in den Rechtshandlungen vnd Processen allhie vnterschiedliche ding vermerckt vnd gespürt/ die ich/ meines bedenckens/ schuldig war zu Reformiren vnd zu verbesseren/ vnnd halte darfür/ daß ich nicht könne besser thun/ dann allhie vor euch meine Meynung an Tag zu geben vnnd zu erklären. Christus sagt/ Mein Schaff hören meine Stimme: also will ich mich auch dessen zu meinen Vnderthanen versehen/ daß sie meine Stimm gern werden hören/ vnd derselben folgen/weil ich ihr Herr vnd König bin. Das jenige aber so ich euch dieser zeit fürzubringen hab/ist in drey stücken begriffen/welches zwar ein vollkommene zahl vnnd zu meinem jetzigen Fürhaben gnugsam ist.

Erstlich will ich von mir selbst reden/ vnd von dem was zu meinem Ampt gehört vnd erfordert wirdt. Dann ein König/ der sein Ampt nicht weiß noch verstehet/wird nimmermehr den jenigen/so vnter ihm seind/ was sie thun vnd lassen sollen/anweisen vnd fürschreiben können. Zum andern will ich reden von den Richtern: zum dritten von denen/welchen die Verwaltung der Gerechtigkeit anbefohlen.

Was erstlich mich belangt/ bezeuge ich allhie/ sitzend auff dem Stul der Gerechtigkeit/welcher Gottes ist/vnd auff welchen ich von Gott gesetzt bin/vor Gott vnd euch allen/ daß ich mir gäntzlich fürgenommen hab/den Eyd vnd Gelübd/ so ich bey meiner Krönung gethan/ in diesen meinen vollkommen Jahren zu ernewern vnd zu bestätigen/ die Administration der Gerechtigkeit vnd Vnterhaltung der Gesetzen deß Lands betreffend. Ich bezeuge nochmaln hie vor dem Angesicht Gottes/daß ich allzeit sorgfältig gewesen/ vnd noch bin/ mein Gewissen in allen Puncten vnd Artickeln/ auff welche ich angelobt vnd geschworen hab/ so viel Menschliche Schwachheit zulässet/ vnd so viel zu meiner wissenschafft kommet/ ich spreche von des Lands Gesetzen) rein vnd vnverletzt zu behalten. Was mein Religion angehet/hoffe ich man kenne mich wol/ vnd hat niemand vrsach an mir zuzweiffeln. So viel aber die Gesetz betrifft/ werdt jhr mir alle zeugnuß geben/ daß ich in keinem Parlament jemalen darauff getrieben oder dahin gearbeitet/ daß dieselbe solten verendert oder in ein andern Model gegossen werden. War ists/daß wie ich die vereinigung beyder Königreichen/ so doch in meiner Person bereit vereinigt warn/ mir höchlich hab angelegen seyn lassen/ ich auch also gewünscht vnd begehrt daß die Gesetz in Schottland denen in Engelland möchten gleichformig werden/ damit meines Anherrens Heinrich deß Sibenden dieses Namens/ Prophecey in diesem Stück erfüllet würde/ welcher zu vorgesagt/ daß das geringere Königreich dem grössern/ vnd nicht das gröss dem geringern folgen solt: darumb Er auch sein eltiste Tochter an Jacob den Vierten meinen Vhran Herrn/ vermahlet hat. Mein zweck vnd Fürhaben ist allzeit gewesen/ zwischen beyden Königreichen Eintracht zu machen vnd zu erhalten/vnd zu solchem end nit Engelland an Schottland/sondern Schottland an Engelländ zu fügen: Welches daß es meine Meynung noch sey/ir mir für gewiß glauben sollet.

Was die bedienung deß Rechtens vnnd Gerechtigkeit belangt/ welche sonderlich darinn bestehet/ vt vnicuiq; suum tribuatur, das einem jeden was jhm gebürt/ gefolget werde/ all meine Räht vnd Richter/ so wol die todt seind als die leben/ könten vnnd konnen mir Zeugnuß geben/ wie Vnpartheyisch ich in außlegung vnd vollnziehung der Gesetzen mich jederzeit erzeigt vnnd verhalten hab. Ja wann es auch mein eigen Patrimonium angangen/ hab ich mich eben so willig den Gesetzen deß Landts/ als jemands meiner Vnterthanen/vnterworffen. Vnd solches wolte mir gebüren auff daß ich anderen mit einem gutten Exempel vorgienge. Viel weniger werd vnd will ich mich in anderer Leut sachen Partial oder Einsenig erzeigen. Mir zwar ist erlaubt, die Gerechtigkeit mit Barmhertzigkeit zu mässigen sintemal summum ius summa iniuria, da man das Recht auffs genawest auffsecken will/man sich an der Gerechtigkeit leichtlich vergreifft: bin aber doch dessen gäntzlich entschlossen/ daß ich in der Administration deß Rechtens einem jeden das sein geben/ vnd nit mehr auff eine dann auff die andere seyte sehen/sondern gleichsam blind seyn will. Da ich noch in Schottland war/ vnd mich jemandt an der Administration deß Rechtens sucht zu verhindern/oder dieselbe auff zuschieben/

1616. 1616

antworter

1616. antwortet ich/solches zu gestatten/were wider eines Königs Ampt: wann mich aber jemand bate/daß ich das Recht schleunig wolte ergehen lassen/sage ich/ ich wolte solcher Supplicationen lieber vertzig dann der andern ein annemē. Dieses ist allzeit mein Sinn/ Meynung vnd Fürhaben gewesen/ vnd soll auch mit Gottes hülff/ biß an mein end verbleiben.

Was ich biß noch vom Recht vnnd Gesetzen gesprochen hab/muß von denen verstanden werden/so dieses Orts vnd in diesem Königreich gebräuchlich / welche von vnsern Vorfahren gemacht/ von den gelehrten seynd erklärt vnd außgelegt worden. Nemlich von den Statuten vnd Gesetzen/ so in vnd von den Parlamenten/ nach gelegenheit der zeit / vnd der sachen erheischende Noturfft seind auffgericht vnd bekräfftigt worden. Ich will hiemit keines wegs andere Gesetzen deß Königreichs Engelland außgeschlossen haben/sondern allein zu verstehen geben/ daß ich jetzt von den rechten Erb- vnd Grundsatzungen dieses Königreichs eygentlich handle.

Es ist auch ein ander Gesetz/so frey / vnd vber all andere Gesetz ist/nemlich Gottes Wort/nach welchem all andere gemein vnnd besondere Satzungen müssen gerichtet vnnd formirt werden/ vnd die so dem Wort Gottes nicht ähnlich vnd gleichformig vnnd deren Gesetzgäber nicht auff Gottes Wort gesehen / noch dasselbig betrachtet/ seind vnrecht: Ich spreche aber allhie von diesem Gesetz darumb/weil dasselb wenig in acht genommen wird/ welches darauß zu spüren/ daß die geistliche Personen so wenig respectirt vnnd geehret werden. Ich muß die warheit sagen: Die grosse Hansen vnd Herrn/ die Richter vnd der gantze Rest deß Volcks/ wes Standts die auch seyn mögen / von dem höchsten biß auff den nidrigsten/ haben dieselbe ein zeit lang hero viel zu klein vnd gering geachtet: darumb auch zu besorgen/daß Gott zu vnsern Gesetzen wenig Segens geben werd/weil wir seinem Gesetz so wenig ehr vnd gehorsams beweisen: sintemal solches zu thun nicht wol müglich/wann wir die Außläger deß Göttlichen Gesetzes nicht für Augen vnd in ehren halten.

Daß die Regierer vnd Lehrer der Kirchen in Engelland heutigs Tags so gering geachtet/ vnd gebürlicher weyse nicht geehret werden / ist sich wol zu verwunderen / vnnd gleichsam ein zeichen deß anstehenden Jüngsten Tags. Dann ich sonsten dar für halte/ daß die Engelländische Kirch die seuberste/vnd so wol in Lehr als Kirchē Ordnung vnd Disciplin / der ersten Apostolischen Kirch am nächsten vnd änlichsten/vnd auff Gottes wort am allerbesten gegründet sey.

Nun wolan jhr Herrn Richter/ daß von mir euch auffgetragene Ampt bestehet in dreyen Puncten. Erstlich ins gemein/daß jhr das Recht vnd Gericht also Administrirt vnd verwaltet/wie jhr das vor Gott vnnd mir zu verantworten getrawet. Dann gleich wie ich / so ich mich etwan vergrieff/ allein Gott rechenschafft zu geben/vnd die Straff von seiner hand zuerwarten hab: also werd jr zwar Gott auch rechenschafft geben müssen/aber so wol vō mir als vō jm/so jr euch ewers Amts mißbraucht/der straff gewertig seyn.

Zum andern muß jr Recht sprechen vnd thun ohn vnterscheid zwischen vnterssassen vnd vnterssassen/wie auch zwischen dem König vnd Vnterthanen/ ohne Außstellung / Partialitet/ Gunst/ Haß/verehrungen vnnd geschencken / mit einem freyen vnuerzagtem gemüt / vnd mit reinen vnd vnbefleckten Händen. 1616.

Jn dem ich euch befehle/daß jhr das Recht vnd Gericht freymütig Administriren vnd verwalten solt/befehl ich auch ebenwol/ daß jr hierin mit bedacht vnd sorgfältigkeit verfahren sollet/ nemlich also. daß jhr nicht ewerm eignen gutduncken folget/vñ also/wie offt geschicht/dē rechten Sinn vnnd Meynung deß Gesetzs auß der acht lasset. Euch stehet zu bedencken/ daß jhr die Gesetz nicht gemacht habt/sondern allein Außläger derselben seyet. Ewer Ampt ist ius dicere, non dare, Recht zu sprechen/ nicht fürzuschreiben. Sō fern ists von dannen/daß jhr solt Macht haben/ Gesetz zu machen/daß jr in dem hohen Parlament / wann jhr gefragt werdt/allein ewer gutduncken anzeigen möget. Nemet dieses allzeit woll in acht daß ewere Außlegungen müssen der vernunfft vnd gemeinem Verstand der Menschen gleichförmig vnd vnterworffen seyn/ vnd mit denselben vbereynstimmen. Ich zwar für mein Person kan denen Außlegungē nimmermehr beyfallen/ die ich in meinem Verstand nicht begreiffen kan / vnnd die mit der rechten Dialectica vnd redlicher Menschen Verstand nicht vberein kommen. Dann Ratio est anima legis, die Vernunfft ist deß Gesetzs Seel. Da muß kein Sophisterey oder verkleibung / sondern klare vnd verständige Reden vnd vrsachen gebraucht werden.

Jn den Landen aber/ da die Formaliteten der Rechten kein platz haben/als in Dennmarck/wie Ich solches selbst gesehen / hat es ein andere gelegenheit: sintemal daselbsten alles durch die beschriebene Gesetzen gerichtet vnnd geschlichtet/ vnd weder Aduocat noch Procurator zugelassen wird / sonder müssen die Partheyen jhr eigne sachen selbst fürtragen vnd abhandeln: wann nun solches geschehen/ stehet einer auff / vnd liset das Gesetz auß einem Buch ab / nach welchem das Vrtheil gefellt wirdt / vnd hat also der Proceß ein end: also daß das Gesetzbuch jhr Scheidsmann vnd Richter ist. Es were zu wünschen/daß solcher Brauch vberall eingeführt würde / vnnd würden die Länder glückselig seyn / so sich darein schicken könnten. Jn diesen vnd andern Landen aber wird in den Gesetzen durch Verdrähung/ seltzame Fünd/vnd anderer Sachen vnd Exempeln einstrewung/viel zweifels von spitzfündigen Leuthen vervrsacht.

Bedenckt auch/daß jhr nicht ein Richter/sondern viel Richtere / vnd in vnterschiedliche Gerichtsbänck abgetheilet seyt / welchs euch erinnern sol/das alles was jhr thut / nicht obenhin vnd vnbedächtlich / sondern nach fleissig vorgehender erwegung geschehen / vnd nicht ein jeder sein Vrtheil per emendicata suffragia, sondern alle in gemein also auß sprechen sollen/ als jhr solches vor Gott vnnd mir getrāwet zu verantworten.

Jch hab bißhero von dem jenigen gesprochen/ was ewerem Ampt in gemein obligt: nun will ich auch etwas reden von den Schrancken / innerhalb welche jr euch in ewern Emptern sampt vnd sonders verhalten müsset. Vnd habt jhr bey diesem drey stück in sonderheit in acht zu nemen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Erstlich solt jhr euch hüten/daß jhr der Kron im wenigsten nicht vorgreifft/vnd derselben Hochheit schmelert. Wann etwas fürfellt/so da die Hochheit oder Geheimnuß der Regierung betrifft/thut bey Leib nichts ohne deß Königs/oder seines geheymen Rahts/oder auch aller beyder wissen vnd willen: sintemal solche sachen schwer vnd wichtig seind/vnd müssen gar nicht mit einem hitzigen Gemüth vberloffen vnd verschnellt werden/vnd könnte leichtlich deß Königs existimation vnnd Hochheit an einer Priuat Person verletzet werden. Was das Geheimnuß der Königlichen Macht vnd Authoritet belangt/muß man im wenigsten nicht offentlich darvon Disputiren oder dasselbe außecken. Wer allein zuläßt/daß man darvon Disputirt/der verletzt die Kron vnd den König. Einem Christen gezimet es gar nicht/sondern ist ein grosse Gottslästerung/zu Disputiren was GOtt thun könne. Fromme Christen seind zu frieden mit dem willen Gottes/so er vns in seinem Wort hat geoffenbart. Gleicher gestalt ist es auch eine grosse vermessenheit/welche der Kron vnd dem König zu mercklichem Nachtheil vnnd verachtung gereicht/zu Disputiren/was ein König thun könne/oder zu sagen/Das könn vnd mög ein König thun/vnd das oder jhnes mög er nit thun. Halt euch zu frieden mit dem was euch der König anzeigt vnd beffehlt in seinen Gesetzen. Zum andern/so müßt jhr euch halten ein jeder inner den Schrancken der Gerichtsbäncken/vnnd keiner dem andern in seinJurisdiction oder Gebiet greiffen/welches zwar an jhm selbst sich nicht geziemt/vnd viel Vnheils vnnd Verwirrung verursacht. Neben dem Raht oder Hoff/dannenhero die gemeine Satzungen jhren vrsprung haben/seind noch andere Collegia vnd Rahtshäuser/als die Supplication Kammer/der Raht vber die sachen das Meer vnd die Schiffart belangend/der Raht vnnd Præsident deß Lands Walles/der Raht vnd Præsident deß Norder Quartiers/der Bischoffen Höffe/vnd mehr andere/welche alle besonder seyn vnd bleiben/vnd jeglicher seiner Commission vnd Befelch gemeß sich verhalten muß. Da ist noch die Hoff Cantzley/da man recht vnd billichkeit suchen soll/welche auch Macht hat in Bürgerlichen Sachen zu vrtheilen/vnnd mag Dispensatrix vber deß Königs gewissen genennet werden: die muß vnd soll auch dem Willen/Meynung vnnd Intention der Gesetzen vnd der Gerechtigkeit folgen/aber nichts in den Gesetzen verendern/noch schwartz sprechen/weiß gesprochen/oder hinwiderumb/was andere Collegia oder Höfe haben. Doch ist es hiermit etwas anderst dann mit andern Höfen beschaffen/sintemal allhie Gnad mit Gerechtigkeit vermengt wirdt/da andere Höf schnurrecht den Gesetzen nachgehen/vnnd nach denselben allein Vrtheil fällen. Dahero dann da durch die schärpffe der Gesetzen die Vnterthanen solten beschwärt vnd vntertruckt werden/messiget diese Cantzley oder Hof das Gesetz mit billichkeit/vnd vermengt die Gerechtigkeit mit Gnad/daß also die Menschen durch zu grosse Scherffe nicht zum vntergang gerichtet werden. Wo nun dieses recht vnnd vernünfftig ins werck gestellt wird/ist vnd bleibt deß Königs Thron mit Gerechtigkeit vnd Gnad wol befestigt.

Dem vmbstand vñ Zuhörern hab ich für dißmal wenig zu sagen: das jenige aber so ich jhnen anzeigen will/hoff ich da es von jhnen in acht genommen wird/werde nit vnfruchtbar abgehen. 1616.

Demnach ich an jetzo gleichsam auffs neuw mich erklärt habe vnd noch erkläre/daß ich meinen Eyd/wie auch die Gerechtigkeit vnd die Gesetz in fleissige obacht nemen wöll. So will ich mich auch hinwider gegen euch meine Vnterthanen/gentzlich versehen/daß jhr euch zu schuldigem gehorsam aller massen/wie sichs gebürt/bequemen werdet. Hierzu nun werden drey ding erfordert. Erstlich daß den Gesetzen fleissig nachgesetzt vnd gelebt werde. Welches in diesen dreyen stücken bestehet. Erstlich nichts suchen oder begehren/dann was recht vnd billich ist. Zum andern/zu friden seyn mit dem was das Vrtheil vnd Recht gibt/vnd nicht darwider murren/da es vielleicht anderst ergangen/dañ man gewünschet oder gern gehabt hett. Ich hab kein schäw Mich selbst in solchem Stuck euch zu einem Exempel vorzustellen/vnnd bezeuge vor Gott vnd euch/da etwan ein Sententz oder vrtheil in einiger Sach zwischen Mir vnd jemand meiner Vnterthanen solte außgesprochen werden/daß ich damit eben so wol als der geringste meiner Vnterthanen zu friden seyn wölle. Folgt jhr allein hierin meinem Exempel. In allen gerichtssachen vnd streittigkeiten befinden sich zwo Parthyen: gleichwol aber kan das Recht nur einer gewonnen geben/vnd muß die andere das Nachsehen haben. Zum dritten/klagt vnd plagt mich nicht in Sachen/darüber allbereyt ein Vrtheil ergangen. Dann ich halte dieses Paradoxum, wie vngereimt es auch scheinet/in Regierungssachen für eine gute Regel/daß es einem König besser anstehe/ein Widerrechtliche Sententz oder Außspruch handzuhaben/dann ein jedes Decret vnd Vrtheil/nachdem es schon außgesprochen/in zweifel ziehen zu lassen: sintemal auff diesen fall deß nachlauffens/suchens vnd anhaltens nimmermehr ein end seyn würde. Seyt zu frieden mit dem was Vrtheil vnd Recht gibt/ob es schon euch zu wider laufft/vnd plagt mich nicht: jedoch da es sich befind/daß betrug vnd vngerechtigkeit mit vntergeloffen/oder daß sich die Richter durch gunst oder gaben haben verführen lassen/kompt alsdann freymütig zu mir: Ich sage freymütig/sehet aber wol zu/daß jhr nicht klaget/jr habt dan ein wolgegründte Sach. Wo nicht/gedenckt frey daß es auff ewer eygen Kap kom̃en soll: sintemal der so vber ein rechtfertigen Richter klägt/verdienet doppel straff/weil er ein so würdige Person/so viel an jm ist/sich vnterstehet zu vermehren/vnnd jhr eine offentliche Schand anzuthun.

Zum andern/hütet euch/daß jr in ewr Rechtshändel nicht mengt solche sachen so deß Königs Prærogatif vnd Herrligkeit betreffen. Etliche vom Adel haben sich in diesem stück frey etwas zu weit hinauß gethan. Da forthin jemand sich hierin verlauffen würde/soll er vnnachläßlig gestrafft werden. Dafern aber jemand der Richteren solches würde vnvermerckt hingehen lassen/werd ich sie beyde in straff nemen. Bleibt in den alten Schrancken.

Zum dritten/wann jr mit Recht etwas zu suchen vnd zu fordern habt/laufft nicht von einem

Hoff

1616. Hoff oder gericht zu dem andern. Dann die solches thun/geben zu verstehen/ daß sie selbst an der Gerechtigkeit jrer sach zweifeln. Verfügt euch an das recht Ort/vnd an das Gericht/ dahin euwer sach eygentlich gehört.

Hab also euch kürtzlich angezeigt/ erstlich die Vrsachen/warumb ich mich an diesem Ort nicht eher habe sehen vnd hören lassen: darnach auß was Vrsachen vnd zu was end ich nun allhie erschienen. Zum dritten hab ich auch etwas von mir selbsten/von den Richtern/vnd auch von den Vnderthanen vnd Zuhörern geredt. Jhr werder mirs zu gut halten/ so ich etwas vergessen/ oder kein richtigen Methodum oder Ordnung in meiner Red gehalten hab. Jr solt gedencken/ daß ich nicht gleichsam mit einer geschrieben Predig komme auffgezogen/ich lese es auch auß keinē Buch. So mein gedächtnuß etwan gestrauchelt vñ sich verirrt/ können die mancherley obligend geschäfften/die kürtze der zeit/ vnnd auch die lenge selbst meiner Red mich entschüldigen.

Ehe ich aber von hinnen scheide/ muß ich dem alten Sprichwort nachkommen/ da man sagt/ Kompt selten/trefft aber gewiß. Jr Herrn Richter wisset sehr wol/ daß gleich wie jhr mit Mir Richter seyt/ wann jr hie sitzet/ also seyt jhr auch Richter vnter Mir vnd meine Statthälter/ zu dem end gesetzt/ daß jhr meinen Vnderthanen Recht sprechet vnd vrtheilet.

Es ist ein alter vnd üblicher gebrauch in diesem Königreich daß die Richter das Land durchraisen/vnd männiglich Recht sprechen: da sie anderst mit grossen Vnkosten gehn Westmünster kommen/ vnd jre sachen allda ausführn müsten. Jn diesem reisen oder Vmbgang müst jr gedencken/daß solches nicht allein dahin angesehen/die Mißthaten zu straffen vnnd denselben fürzubawen/ sondern jhr must auch auff die Regierung gute achtung geben/ vnd was für Mängel drin vnterlauffen/fleissig anmercken Ewer Commission vnd Befelch gehet auff die Ober Amptleute vnd Landvögte/ die so wol in ewrem abweesen/als in ewer Gegenwart den Satzungen sich gemäß verhalten sollen. Nemet rechenschafft jres thuns vnd lassens/vnd so bald jhr wider anheim kompt/ bringt dessen bey mir oder dem Reichs Cantzler bericht ein. Jch zwar will nicht vnterlassen/ denselben auffs fleissigst zuvernemen vnnd anzuhören. Vnd auff daß jhr solches desto besser verrichten könnet/ hab ich euch einen Tag mehr dann mein Vorfahren im Reich/vergönnet. Wie gottseelig/weiß/gerecht/ vnd auffrichtig ein König ist/ wird er doch allen Vnordnungen nit abhelffen/ vielweniger fürbawen können wo nicht die Vndere Obrigkeiten vnd Amptleut jr Ampt wol vnd fleissig verrichten/ als welche durch das gantze Land gleichsam deß Königs Augen vnd Ohren seind. Man muß mir anzeigen/welche meine gute vnd getrewe Diener sind/ damit ich dieselbe kennen/jhnen auch gebürliches Lob vnd danck beweisen mög. Jch hasse die jenige welche der Justitien sich solten annemen/ vnd alles hingehen lassen/ es sey dann daß etwan die sach einen jrer Verwandten oder sonst guten Freund betreffe/ welchē sie gern helffen/jrē gegentheil aber hinderlich seyn wollen: mißbrauchē also das Recht vnd gerechtigkeit zu beförderung jrer Rott/dardurch im Land nichts dann Auffruhr zu erwarten. 1616.

Wie ich nun meine Red mit Gott vnd Göttlichen Sachen angefangen/ also will ich sie auch mit denselben beschliessen/ nemlich mit denen/so die Kirch Gottes angehen. Dann es einmal gewiß/daß Gott seinen Segen desto mehr vber vns auß schütten werd/ wann man jhm vnd seiner Kirch den Vorzug gibt/vnnd die Geistliche Sachen vor allen dingen fleissig in acht nimet. Jch muß hie etwas reden von denen so man Recusanten nennet. Jhr Herrn Richter seyt niemals von ewer Visitation vnd Reiß dürch das Land wider heim kommen/ich hab mich wegen deß von euch eingenommenen Berichts entweder höchlich erfrewet/oder auch sehr betrübt. Jch erfrewe mich von Hertzen/wann ich vernehm/ daß die zal der Recusanten in vnterschiedlichen Landschafften abnimpt: wann ich aber spüren muß/ daß dieselbe in andern theilen deß Reichs zunimt vnd sich vermehret/ so empfind ich an meiner Seel einen grossen schmertzen. Jch bezeug vor Gott vnd euch/daß kein ding auf der Welt mir wehe thut/ dann wann ich höre/ daß jemand vnter meiner Regierung von der wahren Religion abfalle: Hingegen hab vnd weiß ich kein grössere Frewd dann wann ich versehe/daß die wahre Religion vnter mir wachse vnd zunehme. GOtt ist mein Zeug/ daß ich diß nicht Red auß eyteler Ehrsucht/sonder ich sags noch einmal bey gutem glauben/ es thut mir im Hertzen weh/ wann ich höre vnd spüre daß der Recusanten je länger je mehr werden. Darumb wünsche ich/jhr Herrn Richter/daß jr was ich sag/wol zu Hertzen fasset/ vnd solchem soviel müglich/fürbawet: darneben diese meine Meynung vnd Sinn meinen Vnderthanen zuverstehen gebt.

Es seind aber dreyerley Recusanten. Erstlich sind etliche so selbst nicht darfür wöllen gehalten seyn/aber jr Frawen/Kinder vnd Haußgenossen seind es. Sie selbst kommen deß Jahrs ein oder zweymal in die Kirch/ aber allein auß forcht der Gesetzten oder Straff/ oder deß Wollusts halben. Es mag seyn/daß diese dem eusserlichen schein nach den gesetzen gehorsamen/ sie sind aber Gott viel vngetrewer dann die andere. Zum andern sind etliche Recusanten/welche gewissen also verjrrt vnd verführet ist/daß sie sich weigeren in die Kirch zu kommen: sonsten aber leben vnd halten sie sich als andere friedliebende Vnterthonen. Die dritte art der Recusanten seind die/welche jhr Dienstbotten vnnd Haußgenossen dahin zwingen/daß sie auch eben so wol als sie Recusanten seyn/vnd der Kirch vnd waren Gottesdiensts sich enthalten müssen: sie verleihē auch niemand jhre Häuser oder Land/sie seyen dann Recusanten: ja auch wöllen die Nachbarn mit jnen im frieden leben/so müssen sie mit jhnen heulen vnd zustimmen. Vnd diese sind leicht ich zu finden/wegen jres bösen Gerüchts/gleich wie man eines Fuchsen Loch auch von fern wol reichē kan. Es ist zweifels ohn ein grosse vermessenheit/ daß die jenige/ für welcher Seelen ich Gott rechenschafft geben muß/vnd die vnder mir in Ruh vnd Fried wol leben möchten/damit nit zu frieden seind/ daß sie selbst Recusanten seind/vnd vom waren Gottesdienst sich abkehrē/ sondern auch andere beruffen vnd zu sich ziehen. Mit zwar sind die Personen der jenigen Papisten nicht zu wider/ welche nie

1616. kein andere Religion erkandt oder bekand haben/ sonsten aber ehr vnd friedliebende Leut seind: ich hasse aber die von der warē Religion zu der Päbstischen fallen/ vnd Mämelucken werden. Was die andere vnrühige Papisten/welche in alle Sachen sich einmischen/ belangt/ möcht ich wol beyden/daß jhr auff ein harte straff wider dieselbe bedacht weret: sintemal solche Leut das Gifft in jhrem Hertzen nicht behalten/ sondern ziessen dasselbig auß in vnsere fromme Vnterthanen/ die sie hiedurch zu gefehrlichen Practicken bringen. Was ich von diesen Recusanten sag/wil ich auch von den Papistischen Priesteren vñ Meßpfaffen verstanden haben. Ich bekenn wol/daß ich nicht gern ein Päbstischē Priester deßwegen solte hinrichten lassen/ weil er Päbstisch ist/ oder etwan eine Meß thut: so fern er aber den Eyd der Trew/ welcher doch (der Pabst vnd Teuffel sagen dargegen was sie wöllen) allein Bürgerlich ist/zu leisten sich weigert/da laß ich dē Gesetzen jren lauff/ vnd kan solches für keine Verfolgung/ sondern allein für eine gute Justitia vnd Gerechts Vrtheil gehaltē werden. So vil die Priester betrifft/ welche vermittelst meiner gnad vnd güte der Gefängknuß entschlagen/ aber deß Lands verwiesen sind/ mit ernstlichen Verbot nicht wider darein zukommen/ frägt mich nun nicht was man mit denselben thun oder fürnemē soll: entledigt mich vnd das Land von jnen/ vnnd laßt mich nichts mehr von jnen hören. Eben dasselbige wil ich von denen verstanden haben/ so auß der Gefencknuß brechen. Dann es ist gewiß/ daß solche Priester vnd Pfaffen/die mit der Gefencknuß nicht können fest gehalten werden/durch kein Mittel besser können verwahret vnd Arrestirt werden/ dann durch den Strick. Das sind keine Märtyrer/die sich weygern wegen jrer Religion etwas zu leyden. Ob schon die Thüren der Gefencknuß offen stunden/ wolte doch der H. Apostel Paulus nicht herauß. Deßgleichen begerte der H. Petrus nicht auß der Gefängknuß zu entrinnē/ vor vnd ehe er von dem Engel deß Herrn darauß geführt ward. Diese aber wöllen herauß/ vnnd wann sie schon der Engel deß Sathans vnnd der Teuffel selbst darauß führen solt.

Es ist noch ein ding welches disem Königreich viel Ergernuß vnd Vnheils zubringet/nemblich die grosse menge der Wirts- vnnd Zechhäuser. Derhalben/ damit die gelegenheit vnd Anlaß zu vielfältigem Vbel abgeschnittē würde/ were wol mein Meynung vnd Sin/daß man solche vnehrliche Herbergen vnd Trinckhäuser niderriß vnd zerstörte. In diesen werden geherberget/ die Dieb oder Wildschützen: so mir das Wild stelen: Item die so meinen Vnterthanen jrē Pferd/ Ochsen/ Schaff vnd dergleichen hinweg treiben: wie auch die Mörder/Beutelschneider/ Spitzbuben/ vnd dergleichen Heiloß gesindlein. Gleich wie die schädliche Thier als Bern/Wölff/Füchß/nirgēd bleiben/da sie keine Höl oder Speluncken finden: also were kein Häler/so were auch kein Stäler.

Noch muß auch besser ordnung auff der Betler vnd Landstürtzer Zunfft angestelt werden: sintemal diese Bubē also in dē Land herumb schwermen/daß ehrliche Leut die Strassen nicht wol gebrauchen mögen. Stellt hierinn für Augen das einige Exempel deß Richters Poyhames/zu welches zeiten in der gantzen Grafschafft Somerset seinem Vatterland/nit ein einziger solcher vmbschwärmender Bettler oder Landfahrer zu finden war. 1616.

Habt auch acht auff die Kötten vnd Hütten/ so hie vnd da auff dem platten Land gebawet werden/dern viel wol so schlim vnd schädlich sind als obangeregte Zechhäuser. Dann die so darin wohnen/seind gemeinlich die so mir das Wild vnd die Küniglein abfangen/vñ der Vnderthanē Pferd/ Ochsen/Schaff/vnd was sie sonsten kriegen können/abstelē. Ich weiß wol/daß etlich vnachtsame Ampteut sind/die hierauß jren gewinn ziehen/sie sollen aber wissen/ vnd auch wol in der that verspüren/daß sie hierinn wider deß Königs willen thun.

Deßgleichen will ich euch auch die Auffsicht auff die Landstrassen/Brücken vñ Steg befohlen haben. Ein jeder sehe zu in seinem Ampt/daß dieselbe gebessert/vñ in gutem baw erhalten werden. Es ist mir zwar ein hertzliche frewd/ daß in zeit meiner Regierung so viel Schulen vnd Spitäl/ ja mehr dann in viel hundert Jahren vor mir/ sind auffgericht worden: hingegen aber thut es mir weh/wann ich sehen vnd hören muß/ daß die Landstrassen so gar vnrichtig/ vnd die Brücken vnd Steg verfallen vnd verfaulen. Gebt acht hierauff/sintemal was man heut mit einem pfennig thun kan/man hernach mit 100. gülden nicht wird verrichten können/ vnd was man in einem Jahr verbessern vnd erhalten köndt/ kan man hernach kaum in 100. Jahren zuwegen bringen/ wie allhie zu sehen an dē Kirchthurn zu S. Paul.

Noch ein ander stück muß ich euch zu gemüht führn/nemlich die menge der newen Häuser vnd Gebäwen/so in vnd vmb diese Statt London her auffgerichtet vnd gebawet werden. Hierbey ist von obgemeltem Popham vnd dem Ober Richter dieses Königreichs das Vrtheil schon gefellt/ daß solches dē gantzen Reich zu sonderlichen schaden vñ Nachtheil gereiche. Es ist hiemit beschaffen/wie mit dem Miltz in deß Menschen Leib/welcher wann er wachset vnd zunimt/nemen die andere Glieder ab/vnd wird dē gantzen Leib all sein krafft vnd stärcke entzogen. Wañ die Statt London also erweitert vnd vermehret wirt/ vnnd ein jeder allda wohnen will/ so ists nicht möglich/ das ander Land muß schaden leiden. Dieses anwachsen aber der Statt London geschicht nit im Hertzen oder mitten der Statt/ sondern in den Vorstätten/vnd Gericht der Statt selbsten/wie auch vnserm Hofläger zu keinem Vortheil/sondern vielmehr zum Nachtheil/ weil hiedurch die Prouiand vnd alle ding/so zum täglichen brauch gehören/gesteigert vnd verthäwert werden.

Gegen zukünfftiger Weyhenacht wirt es ein Jar daß ich offentlich ein Mandat hab publiciren vnd ablesen lassen/alle Herrn vnd Edelleut so bey Hoff nit in diensten weren/ solten sich nach jren Häusern vnnd Wohnungen begeben/ damit sie desto besser gelegenheit hetten sich gegen jhren Nachbarn Kost vnd Gastfrey zu erweisen. Dieses aber ist von etlichen nicht recht verstanden worden/eben ob es allein auff den Christag vnd Weyhnacht Feyrtäge angesehen gewesen. Mein Will vnnd Meynung aber war vnnd ist noch/ daß dieses Gebote auff alle Zeit soll verstanden werden.

Eine der fürnemsten Vrsachen warumb der

Adel

1616. Adel so heuffig allhie zu vnd vmb London wohnet will/ist die hoffart der Weiber. Sind es Ehefrawen/so müssen die Männer: sind es Jungfrawen/so müssen jhre Eltern vnnd Verwandten sie gen London bringen/ allda fast täglich ein newe Art stattlicher Kleidung zu sehen vnnd zu finden ist. Herauff folgt offtermal/daß die ledig Jungfrawen sich selbst vmb jhr vorstehenden Heurath bringen/die Ehfrawen aber verliehren jhr Ehr/ vnd lähren den Männern den Beutel. In Italien/vnd sonderlich in dem Königreich Neapels welches das edlest vnnd fruchtbarste theil derselben gantzen Landschafft ist/ ist es der brauch daß der fürnembste Adel in den fürnembsten Stätten wohnet: daher es kompt / daß das Land fast vnbewohnet bleibt vnnd gleichsam öd ligt/ nicht ohn deß gantzen Königreichs mercklichen Nachtheil vnd schaden. Also will es heutigs Tags in Engelland auch hergehen: fast das gantze Land hat sich in London mit der Wohnung begeben. Da dist also fortgehet/ wird London mit der Zeit gantz Engelland seyn/ vnd das Land rund vmbher wird wüst liegen. Gleich wie wir es den Frantzosen in art der Kleidung/ vnd auch darin nachthun/daß ein jeder ein Lackeyen oder zwen hinter jhm haben will: also folgen wir in dem der Italianer Fußstapffen nach / daß wir in vnsern Häusern schlecht vnd armseelig leben damit wir allein zu London wohnen / vnnd vns auff den strassen prächtig mögen sehen lassen. Last vns in Gottes Namen solche außländische Hoffart vnd Pracht fahren lassen/ vnd vnserer Vorfahren der alten Engelländer Fußstapffen nachfolgen/bey denen es die Edelleut für ein Ehr hielten / auff dem Land zu wohnen/ vnnd gegen männiglich so wol Einheimische als frembde/ sonderlich aber gegen jren Nachbarn sich kost vnd Gastfrey zu erweysen: davon wir jederzeit den Rhum vor allen andern Nationen der Welt gehabt haben. Vnnd können wir solches desto bessers thun/ weil wir ein Fruchtbares Land haben/ vnd ein solches/ da alles was zu vnterhaltung dises Lebens dienet/ vberflüssig zu finden. Ich will es allhie mit meinem eignen Mund angezeigt haben (welches weil es hie an diesem Ort vnd bey solcher Versamblung geschicht / so viel als ein offentlich Mandat vnd Befelch seyn soll / wiewol ich solches nichts destoweniger wil offentlich Promulgiren vnd ablesen lassen) Ich/sag ich/ will euch dieses rund angezeigt haben/ daß allein die Hofleuth/ Bürger/ Kauffleut/ Rechtsgelehrte vnd andere/so mit Rechtssachen vnd Proceß n belanden sind/allhie zu London wohnen sollen/ andere aber sollen vnd müssen mit der Wohnung auff dem Land bleiben. Dann neben dem / daß das Land wüst vnd vngebawet ligen bleibt/wann der Adel darvon zeucht/vnd zu London wohnen will/ entstehen hierauß noch mehr andere vngelegenheiten. Als erstlich / da etwan ein Auffstand sich erheben solte/wie könte man denselben begegnen vnd abwehren / wann der Adel / dem in solchem fall auffsicht zu haben vnd versehung zuthun gebürt/nicht bey der hand were? So gerathen auch viel gemeiner Leuth in Armuth/weil bey vnd neben jhnen keine Edelleuth wohnen / welchen sie ein stück Gelts abverdienen/ oder sonsten Hülff vnd trost von jhnen haben möchten. Zum dritten wird der Dienst den man mir zu leisten schuldig ist/verabsaumt/sintemal die jenige/ so mir an diesem oder jenem Ort zu dienen vnd Auffsicht zu haben schuldig / daselbsten nicht wohnen / vnd also alles/wie es gehet/geschehen lassen. Endlich bringt der Adel sich selbst vmb Haab vñ Gut vnd alle Wolfahrt/ in dem sie jhre Landgüter nicht in acht nemen vnnd was sie haben / mit vnnützem Pracht verzehren. Ein jegliche Art der Fischen lebt vnd bleibt an seinem Ort / etliche im süssen/ andere im gesaltzen Wasser/etliche in Sümpffen vnd Morassen: also solt billich auch ein jeder nach seinem Stand vnd beruff bleiben da er hingehört/etliche zu Hoff/etliche in den Stätten/ andere auff dem Land. Zu verhinderung der newen Gebäwen allhie zu London möcht ich wol leyden/ daß man die Zimmerleut in Hafft nehme/ da man die jenige/so den Kosten verlegen: nicht betretten kan: ja man soll die Häuser vnd Gebäw wider abbrechen/ da es ohn anderer Leut schaden vnd beschwerd geschehen kan. Doch alles mit guter vnd gebürlicher ordnung.

Es mögen vnd werden ohn zweifel noch mehr andere Mißbräuch vnd Vnordnungen fürhanden seyn/vnd im schwanck gehen / von denen ich nichts weiß. Nun jhr Herrn Richter habt fleissige Auffsicht auff alles / vnd schafft alle Vnordnungen ab. Ich verstehe / daß das Rauben vnd Placken auff dem Land vber gemeiner werd/ dann es vor diesem gewesen: so weiß ich auch wol / daß ewer etliche zuviel gütig vnd barmhertzig seind. Jhr solt aber gedencken / daß dem König allein gebüret Barmhertzigkeit zu beweisen / nicht euch. Euwer Ampt ist der Gerechtigkeit fürzustehen/ dieselbe Handzuhaben vnnd zu Administriren. Nemet vnd haltet diß für ein Regel in der Regierung/daß die sünd/die am meisten im schwanck gehet/am hertisten müsse gestrafft werden.

Nun gleich ich meine Red mit Gott habe angefangen/also will ich sie auch mit Gott beschliessen vnd endigen. Für s erst befehl ich euch sampt vnd sonders / daß jhr vor allen dingen Gott sein gebürliche Ehr gebet / wie ches ich also will verstanden haben / daß jhr wol zusehet / vnd mit allem Ernst euch lasset angelegen seyn/daß die Kirchendiener vnd andere Geistliche Personen nicht veracht noch verkleinert / sondern in gebürlicher ehr/kein Papisten oder hitzige Puritanen sich erheben vnd eintringen. Den recht geistlichen Personen / Lehrern vnd Predicanten begegnet mit aller Reuerentz vnd Ehrerbietung/gebt jnen ein guten muth vnd halter die hand vber sie daß sie jr Ampt mit frewden verrichten mögen. Gebt dem gemeine Mañ mit ewerm Exempel vor/daß wie jr/also auch sie den Geistlichen Personen alle Ehr beweisen: Dann ein Lehrer oder Kirchendiener/ wann er fromb/ doppeler Ehren wehrt ist/ wegen deß Ampts/so er bedienet. So sie sich aber etwan vergreiffen/ gebüret es euch nicht sie zu straffen/ sondern sie haben ein ander gericht/ vor welches sie sollen gezogen werden.

Nechst diesem müßt jhr sorg tragen / daß dem König/vnd den gesetzen gebürliche ehr vnd gehorsam erwisen werden. Siehe / vnterrichtet meine Vnterthanen recht / vnd zeigt jhnen an / wer ich sey/vnd wie ich gesinnet / insonderheit aber was grossen Eyfer ich trage die wahre Religion zu handhaben vñ zu befürdern. Darneben wie hoch ich mir angelegen seyn lasse / vnnd nichts mehr

1616.

wünsche

1616. wünsche/dann daß den heilsamen Gesetzen in allem möchte gelebt vnd nachgesetzt werden. Ich wil auch daß ein jedes Gericht vnnd Hof inner den Schrancken seiner Jurisdiction bleibe/ vnd keiner dem andern in seinem Ampt eingreiffe. Die Vnterfassen aber sampt vnd sonders sollen sich den gesetzen in allem gemeß erzeigen. Dieses ist mein endlicher will vnd meynung. Da fern nun jr diesem allem also nachkommet / werdet jr ein glückseliges Volck sein vnder einem Gerechten König/vnd geniessen der früchten deß Friedens vnd der Gerechtigkeit / welche beyde ich mir die Tag meines Lebens zum höchsten will angelegen seyn lassen.

Zu Constantinopel hat sich in diesem Jahr den 25. Augstmonat ein sehr gefehrlicher Auffstand wider die Christen begeben. Es hatten etliche dem Türckischen Keyser in die Ohren geblasen/vnd falschen bericht gethan/daß zu Galata oder Pera gegen Constantinopel vber mehr dann 25000 Christen / so man allda Francken nennt/ sich befunden/vnd daß sie auff deß Sultans Pallast vñ Person/wie auch die gantze Statt gefährliche Anschläg hetten/ja wern resoluirt vnd entschlossen die Türcken in einer nacht zu vberfallen vnd zu ermorden. Derowegē alsbald vnterschiedlich Mandata ergangen vnter andern/daß kein Franck oder Christ/ auch selbst die Ambassadorn mit/oder jhr Haußgesind/zu Fuß oder zu Pferd/ zu Wasser oder zu Land sich auß der Statt vnd hinweg begeben / oder von Constantinopel nach Pera/oder von dañen nach Constantinopel vberfahrē solt/darvber männiglich/wer die vrsach noch vnbekandt / in grosse verwunderung / darnach auch in grossen schröcken gerathen / da man gesehen/wie vberall schärpffe Wacht gehalten/ vnd nach zwischen dem Sultan / Mufftj vnd Cahimachan gehaltenen Rahtschlägen / der Jesuiter Hauß vberfallen/jre Personen / deren sechs gewesen/wie auch der Vicarius Patriarchalis Franciscaner Ordens / welcher von Rom als ein Bischoff vber die Päbstische zu regiren dahin gesand wird/in Haft genommen/jre Schrifft vnd sachen vor den Cahimacham gebracht / vnd darnach in ein enge Gefängknuß geworffen worden. Eben dazumal hat sich der Mon gantz blutig vnd erschröcklich erzeigt/vñ stund gäntzlich zu besorgen/ daß diese sach noch einen trawrigen vnd blutigen außgang habē möcht/ sintemal die Türckē durch so mancherley Mandaten/ so täglich dann wider die Jüden/dann wider die Armenier / dan wider die Christen publiciert vnd außgeruffen worden/ dermassen erbittert waren/ daß durchauß nichts guts von jnen zu erwarten: Gott aber hat sich der seinen erbarmet/vnd die blutige Anschläg gebrochen vnd hindertrieben.

Der Sultan wolt jhm selbst in seinem Pallast nicht trawen/sondern ritt zur Nachtszeit in der Statt hin vnd her/ließ auch die erste Nacht siebenzehen Mißthätige Personē auß der Gefencknuß bringen/vnd an vnterschiedlichen Orten an den fürnembsten Gassen jederman zum schröcken auffhencken/der gestalt / als ob sie also auff der Strassen angetroffen / vnd stracks auff geknüpfft weren. Die anwesende Ambassadoren der Christlichen Fürsten wurden durch die Dolmetschen gewarnet/ daß sich niemandt ausser seinem Losament solt finden lassen / oder von einer Statt zur andern vberfahren / bey Straff Leib vnd Lebens. Mitlerweil seind deß Vicarij Patriarchalis Schrifften durchsehen/vnd verdollmetscht worden. Vnter welchen sich etliche Päbstliche Bullen vnnd Absolutiones deren so wider zum Christlichen Glauben tretten wollen / deßgleichen vnterschiedliche Brieff an den Pabst / den König in Spanien / die Statthalter von Neapels vnd Sicilien gefunden worden / darinn der dazumalige Zustande der Türckischen Regierung / wie auch viel andere wichtige Sachen / zu Nachtheil deß Türckischen Regiments entdeckt waren. Derowegen gemelter Vicarius auß Befelch deß Sultans deß Nachts erwürgt/vnd sein Leichnam in das Meer geworffen worden. Die Jesuiter stunden auch in grosser Gefahr Leibs vnd Lebens / seind aber durch Intercession deß Frantzösischen Ambassadors. vnnd grosse Geschenck vnd Verehrungen erledigt / doch vber zween Tag darnach wider in Hafft genommen/ endlich verbannet / vnd durch einen Chiaus für beyde Casteel vber den Hellespontum hinauß geführet worden.

Damit aber der Sultan wissen möcht / wieviel Francken oder Christen dazumal zu Constantinopel vnd Pera sich befunden / hat er ein Commissarium verordnet / solches außzuforschen vnd anzuzeichnen / wie geschehen: vnd befunden sich der frembden Christen / so wol Kauff- als Handwercksleuth / wie auch in der Ambassadoren Häuseren / vngefehrlich bey dreyhundert Personen/ an statt der 25. oder 30. tausent / so man angeben. Auß welchem wol abzunemen / was für ein Regiment allda sey / da man den Herren so gröblich hinters Liecht führt.

Weil nun diese Inquisition so spöttisch abgeloffen/vnd wol nötig / daß man der Sach ein ander Färblein anstriche / hat man den Rock vmb gekehrt / vnd etwas anders auff die Bahn gebracht/daß nemlich die Francken oder Christen darumb wehren auff gezeichnet / daß sie eben so wol das Tribut/so sie Charatz nennen / als andere Christen / so vnter dem Türcken wohnen/bezalen solten wie man dann deßwegen ein Fitsa/ das ist/Summi Pontificis oder Muphthi de diuina lege consulti responsum, quod pro lege haberür, deß Obersten Priesters der Türcken außspruch fürgewesen. Diesem nun haben sich die Ambassadoren so wol samptlich als absonderlich widersetzt/vnd dem Cahimacham was für vngelegenheiten / weil solches außtrücklich den Capitulationen vnd Verträgen zu wider liefe/so wol Schrifftlichs als mündlich zu gemüt geführt. Darauff der selb gleichwol nach viel gehabten Rahtschlägen/außgesprochen/daß zu folg jhres Gesetzes vnd außtrücklichen befelchs Jhrer Mayestät/alle Dolmetschen/wie auch all andere so mit Hauß vnd Hoff/ Weib vnd Kinder in deß Türcken Gebiet wohnen/ ohn einiges Widersprechen den Charats oder Tribut bezahlen/ vnd niemand dann die so bey der Ambassadorn Hoff haltung sich befünden / darvon befreyet seyn solten. Vnd vnangesehen die Herren Ambassadoren hefftig dargegen Protestirten / mochte doch alles nichts helffen / ja es ist nicht darbey geblieben. Dañ nit allein angeregtes Tribut von den Dolmetschen oder Dragemans / durch tröhen / Gefencknuß vñ streich/ sondern auch von allē ande-

ren

1616.

ren Kauffleuthen / vnd ins gemein allen anderen Christen / ohn vnterscheidt / sie weren verheirahtet oder nicht / gefordert vnd erzwungen worden. Die Frantzosen vnd Venediger / wegen obangeregter Vrsachen / haben auß Befelch jhrer Ambassadoren das Charats erlegt / aber die Engelländisch vnd Niderländische Ambassadoren haben jhre Kauffleuth in jhre Behausungen auffgenommen / vnnd wider die tägliche betröhungen embsig Protestirt / immittelst bey dem Cahimacham angehalten / daß man solche Processen abstellen / vnd die mit jhren Meisteren auffgerichtete Capitulation vnd Verträg besser in achtung nemen solt. Wiewol nun vielgemelter Cahimacham versprochen / daß solches geschehen solt / vnd sich rund erklärt / daß Jhrer Maiestät befelch die Kauffleuth / so zu Constantinopel oder Pera nicht verheyrather / nicht angieng / derowegen dieselbe nicht selten molestirt werden: Ist doch der Commissarius gleichwol mit noch mehrerem ernst fortgefahren / ohne zweiffel auß antrieb vnd heimlichen Verstand / so er mit dem Cahimacham hatte: insonderheit aber ist er einmal dem Engelländischen Ambassador mit so vnhöfflich vnd harten Wörten begegnet / daß / weil die Frantzösen vnd Venediger schon darein bewilligt / er den seinen auch befehlen müssen / vielangeregtes Tribut zu bezahlen: welches er dem Niderländischen Ambassador Vonder Hagen zu wissen gethan / der zwar vngern daran kam / vnd in Meynung war / daß man Jhr Majestät selbst ansprechen vnd von allem berichten solt. Weil aber die andere schon bewilligt / vnd darneben diese mit den Staten auffgerichte Freundschafft noch zart vnd new / vnd die Kauffleuth vnd jhre Güter hiedurch in gefahr möchten gesetzt werden / hat er es auch müssen geschehen lassen / vnd hievon die Herrn Staten mit folgendem Schreiben berichtet.

Schreiben der Staten Gesandten an den Cahimacham.

Ewer Hochmögenheit werden sich ohne zweifel verwunderen / daß wir in einer so wichtigen Sach vnsere Zuflucht nicht zu Jhrer Mayest. dem Türckischen Keyser selbsten / welcher sonst ein gütig vnd frommer Fürst zu seyn scheinet / genommen / fürnemlich weil man gemeinglich pflegt bey diesem Hoff die schuld auff die anwesende Herren vnnd Bassen / sonderlich aber den Vezier zu legen / vnd Jhrer Maiestät vnwissenheit zur Entschuldigung fürzuwenden. So viel zwar mein Person belangt / hab ich bey den anderen Herren Ambassadoren von Franckreich / Engellandt vnd Venedig / allen möglichen fleiß angewend / sie dahin zu bereden / daß wir in einer gemeinen sach zusammen spannen / vnnd in gesampt auff ein mittel / wie dieser beschwerde abzuhelffen / bedacht seyn solten / vnd ware dieses / nach meinem bedüncken / das beste vnd bequemste / daß wir vnsere zuflucht zu jhrer Majest. Person selbst nemen / vnnd vmb abschaffung solcher vngelegenheit sie ersuchen solten. Es seind aber viel vnd mancherley Verhinderungen fürgefallen. Der Venedische Ambassador trug solches zu thun grosses Bedencken / vnd zwar nicht ohne Vrsach / weil selbige Herrschafft in einem solchen stand sich befind / daß sie im wenigsten nicht weder Jhre Majestät noch die geringste Herren erzürnen dörfften / sonderlich aber wegen deß mit dem Hauß Oesterreich noch wehrenden Kriegs.

Der Ambassador von Franckreich war in mercklichem Haß vnd Verdacht wegen der Jesuiten / welche vielleicht nicht allerdings vnschuldig waren / also daß dieselbe / wie auch all andere Geistliche Papisten / in noch grösser Gefahr würden gerathen seyn / wann er sich jhrer nicht angenommen hette. So stunden der Engelländer sachen auch nicht am besten / wegen etlicher Vnrichtigkeiten / so eben dazumahl / als diese Vnruh entstanden / bey den fürnembsten Kauffleuthen selbiger Nation fürgefallen waren: derowegen sie sich dem Cahimacham / welcher dieses Spiel am meissen getrieben / im wenigsten nicht widersetzen wolten noch dorfften.

Damit aber Ewer Hochmögenheit die gantze beschaffenheit besser vernemmen mögen / will ich kürtzlich erzehlen / was sich mit gemelten Engelländischen Kauffleuthen zugetragen. Es hatten etlich Engelländische Factoren in der Insel Zante vnbedachter weiß etlich Türckische Güter vnd Waaren / so die Ritter von Malta auff einem Türckischen Schiff erobert hatten / allhero gen Constantinopel gesandt / vnd an ein fürnehmen Engelländischen Kauffman verschrieben: vnter dessen aber die Türckische Zeichen im wenigsten nicht verändert oder hinweg gethan. Als nun solches außkommen vnd der Cahimacham ohne das den Christen vnd frembden Nationen / ein gute Beuth von jhnen zu erschnappen / gern an die Haut gewesen were / hat er solches jhrer Maiestät auffs hefftigst angetragen / vnd dieselbe desto mehr in Harnisch zu bringen / fürgeben / daß ohne zweiffel die Engelländer selbst diese Waaren geraubt / vnnd seinen Vnderthanen abgenommen hetten: vnd daß gemelter Kauffmann mit den Meerräuberen vnd der Türcken Feinden gute Correspondentz hielte. Derowegen derselb alsbald in Hafft genommen vnd in die Eysen geschlagen worden / vnd wolte der Cahimacham vnd die jehnige so die Waaren angiengen / von jhm Schiff vnd Gut / so sich bey 200. tausent Ducaten belieff / kürtzumb restituirt vnd wider haben. Der Engelländische Ambassador thet wol sein bestes / bracht auch gute bericht ein / daß so wol der Kauffmann als andere daselbst residirende Engelländer an diesem kein schuld hetten / wie dann auch gnugsam am tag war / das selbig Schiff vnd Güter von den Malteser Rittern waren erobert worden / welches auch die jehnige selbst / denen sie zukamen / nicht leugnen kondten. Es halff aber alles nichts / sondern müssen die Güter / wie auch der Kauffmann noch in Arrest bleiben: vnd halt gentzlich darfür / daß die Engellender nicht allein solche Waaren verliehren / sondern auch mit noch viel tausent Kronen sich werden abfinden müssen / ꝛc. Datum Constantinopel den 15. Octobris 1616.

Handlung der Staten mit Schweden.

Demnach vor dieser Zeit etliche denen vnter den Herrn Staten gesessenen Niderländern zustendige Schiff von den Schweden genommen vnd angehalten worden / haben Wolgemeldte Herrn Staten auff ersuch vnnd vnkosten etlicher Kauffleuth Anno 1610. einen Ambassador an den König in Schweden abgefertigt / welcher freundlich empfangen worden / auch das jenig / was jhm dazumahl aufferlegt vnnd anbefohlen gewesen / wol verrichtet hat.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

1616. Nicht lang darnach hat der König ein stattliche Botschafft an die Herrn Staten abgefertigt / welche den dritten Septembris selbigen Jahrs in dem Hag ankommen / vnd mit einer zierlichen Red in Lateinischer Spraach die Vrsach erklärt / warumb selbigen Königreichs Stend den König in Polen verlassen / vnd Hertzog Carl zu jhrem König angenommen hetten. Den 8 selbigen Monats haben die Schwedische Gesandten wider Audientz gehabt / vnd in jhres Königs Namen begehrt mit den Herren Staten in ein nahere Bündtnuß zu tretten / ins gemein oder besonder / damit also den gemeinen Feinden vnnd Mißgünstigen / es weren Spanisch / Polnisch / oder sonst andere Jesuitische / desto kresftiger widerstand geschehen möcht. Vnd weil dazumal zu besorgen / daß das gantze Großfürstenthumb Moscaw von den Polen möcht vberweltigt vnd die Kron Polen mercklich dardurch gesterckt / dann auch endtlich gantz Schweden vnders Joch wider gebracht werden / begehrten die Schweden daß die Herrn Staten / jhnen mit 1000. Pferden beystehen wolten / damit die Sach in Moscaw in bessern stand gebracht / vnd die Polen zu ruck getrieben werden möchten. Zeigten darneben außführlich an / wie viel den Niderlanden an Schweden vnnd freyer handlung auff der Ost See gelegen were / boten darneben an / die Vnkosten wider zu erstatten / vnd sonderlich nicht allein die Arrestirte Schiff vnd Güter zu restituiren / sonderen auch die Fahrt auff Riga frey zu lassen.

Hierauff haben die Herren Staten zur Antwort geben / sie könten vor sich all in darzu nicht verstehen / es were dann daß andere Könige vnnd Potentaten die handt mit daran schlugen / sintemal zu besorgen / daß sie für sich allein ein solche sach außzuführen / nicht mechtig genug seyn möchten. Haben demnach den Herren Gesandten gerathen / daß sie dieses zuvor an die Könige in Dennemarck vnd Engellandt / wie auch die Teutsche Fürsten vnd Stätt solten gelangen lassen. Da man nun spüren würde / das andere in solche Bündtnuß mit zu tretten nicht vngeneigt / solte man sich deß gewiß versicheren / daß die Herren general Staten der Vereinigten Provintzen nicht die letzte seyn / auch nicht mit den geringsten Mittelen erscheinen würden. Ohne bewilligung aber vnd zustimmung obhöchstgedachter Königen vnd Potentaten würde der Herren Staten Bündtnuß dem König vnd der Kron Schweden wenig helffen / ja es möchten vielleicht andere Potentaten eben darumb in solche Bündtnuß nicht tretten wollen / weil die Niderländische Staten sich schon darein begeben. Deßwegen man auch ein Prouisional Assistentz nicht wol bewilligen oder verheissen kondte / weil die Herren Staten allein nicht mechtig gnug ein solche sach außzuführen / ꝛc. Mit dieser Antwort haben die Herren Staten den 12. Januarij 1611. gleichen Innhalts auch den Freyherrn von Sternburg deß Königs in Schweden Gesandten schrifftlich abgefertigt.

Mittlerweil die Schwedische Gesandten in Holland waren / hat der König in Dennemarck ein Schreiben / darumb den 11. Decembris / an die Herren Staten abgehen lassen / darinn vermeldend / daß sich zwischen jhm vnd dem König in Schweden viel strittigkeiten verhielten: solten derowegen die Herrn Staten wol zusehen / daß sie mit Schweden nichts handelen oder schliessen / daß jhme oder der Bündnuß / so er mit den Vereinigten Niderlanden hette / zu Nachtheil gereichen möcht. Hierauff haben die Herrn Staten den ersten Januarii 1611. geantwortet / sie wolten jhre Handlung mit Schweden also führen / daß Jhre Majestät im wenigsten nicht würde darüber zu klagen haben: mit angehenckter Ermahnung / daß jhre Majestät die mit Schweden habende strittigkeiten / in der güte wolten hinlegen vnnd vertragen lassen. 1616.

Kurtz darnach aber ist es zwischen Dennemarck vnd Schweden zu einem offenen Krieg gerathen: derowegen die Herren Staten an beide Könige den Herren von Oydam / den Rathsherren Hogerbets / vnd Burgermeister Baß von Amsterdamm als Gesandten abgefertigt / welche den 8. Julii zu Enckhausen zu Schiff gangen / vnd den 17. zu Coppenhagen angelanet / allda sie zween von den Reichs Rähten gefunden / so befelch hatten / die Gesandten nicht allein gebührlicher weiß zu empfangen / sonderen auch jhre Werbung / ehe sie vor den König kämen / zu vernemmen. Ob nun wol die Gesandten solches nicht gern theten / musten sie gleichwol denselben zu willen seyn. Jhre Werbung aber war / daß sie die strittigkeiten zwischen Dennemarck vnd Schweden solten in der güte helffen hinlegen. Zum anderen / bey dem König anhalten / daß die newe steigerung der Zöllen abgeschafft / vnd den Vnderthanen der Vereinigten Niderlanden die erlittene Schaden reparirt vnd wider erstattet würden. Demnach ließ der König die Gesandten zu sich gen Calmar beruffen / allda sie jhre Werbung so Mündt- als schrifftlich fürgetragen: der König aber wolte sich zu nichts verstehen / sondern sprach fast schimpfflich von den Staten / vnd belangend die Schwedische sachen / sagte Er / Non agitur de Religione, sed de Regione, der streitt gienge die Religion nicht / sondern Land vnd Leuth an.

Wolgemeldte Gesandten seind mit bewilligung deß Königs von Dennmarck nach Schweden gereiset / allda sie von selbigem König gantz freundtlich seind empfangen vnd tractiert worden: bekamen auch auff jhre Werbung / so in gleichmässigen / wie oben gemelt / Puncten bestundt / guten Bescheid / war auch ein jeder mit einer gülden Ketten so 1200. Gülden werth / verehrt: kamen also wider in Dennemarck / vnd brachten jhre Werbung widerumb für / bekamen aber schlechten ja schimpfflichen Bescheid / in dem der König fürgab / Er wüst vnd kendte keine Staten: hett auch mit denselben oder den Vereinigten Provintzen niemahlen / aber wol mit dem König von Spanien als Herren derselben gehandelt. Vielweniger wolt Er die steigerung der Zöll abstellen / oder den erlittenen schaden wider außrichten / sonderen wandte für / daß solches alles iure belli geschehen / ꝛc. Die Gesandten nahmen jhren Abscheidt von dem König welcher sie in gleichem mit gülden Ket-

ten

ten gleichen Werths als der König in Schweden verehrt hat / vnd kamen den 10. Octobris w der in den Hag / allda sie von ihrer Verrichtung den Herrn General Staten Relation gethan.

Dieses nun haben wir allhie anregen wöllen / damit man verstehen möchte / woher der Vnwil zwischen dem König in Dennemarck vnd den Herren general Staten erwachsen / dardurch auch denselben Anlaß geben worden / mit dem König in Schweden in ein nähere Bündtnüß zu tretten.

Nach dem im Octobri dieses Jahrs der Hertzog von Venedig Todts verfahren / vnd den 4. Novembris stattlich zur Erden bestattet / ist an seine statt durch die meiste stimmen Johan Bembus / ein alter Herr von 72. Jahren erwehlet / vnd mit gewöhnlichen Ceremonien gekrönt vnd gehuldigt worden.

In diesem Jahr ist ein sehr gelehrter vnd ansehenlicher Mann / Marcus Antonius de Dominis genandt / so zu Spalatro vnter der Venediger Gebiet Ertzbischoff / vnd Primas der Königreichen Dalmatien vnd Croatien gewesen / auß Italien entwichen / vnnd durch Teutschlandt nach Hollandt kommen / bald aber auff Ihrer Majestät begehren nach Engellandt geschiffet.

In seinem abraisen hat er ein Schrifft in Lateinischer Sprach außgehen lassen / darin er die Vrsachen / die ihn bewegt hab von der Römischen Kirch abzuweichen / anzeigt / folgenden Innhalts:

Erstlich / sagt er / er wüste wol es würde deren genug seyn / so diesen seinen Abzug zum ergsten deutten vnd lästeren würden. Wiwol ihm nun / mit dem H. Apostel Paulo / ein geringes sey / von den Menschen gerichtet zu werden / ja er mit demselben gern alle schmach vnd Verfolgung leyden wöll / da er allein dem Herren Christo vnd den gläubigen dienen möcht / sintemahl sein Ruhm allein sey das Zeugnuß seines Gewissens / als welcher nicht in Fleischlicher Weißheit / sonderen allein in der Warheit Gottes zu wandelen begehr / vnd derowegen sein Ort vnd Stand verlassen: jedoch damit die Einfeltige durch seiner Widersächer Verleumbdung vnd Lästerungen nit geärgert würden / hab er die Vrsachen so ihn zu solchem Fürhaben bewegt / menniglich zu verstehn geben wollen.

Daß aber dieses sein Fürnemen nirgend anderst her dann von Gott herfliesse / könn er gar nicht zweiffelen. Er wiß wol / daß man die Geister prüffen müß / ob sie auß Gott seyen: in welchem stück zwar er zehen Jahr lang zu niemand anders dann zu dem Vatter deß Liechts / nach Christi selbst Lehr / seinen Zugang gehabt hab / vnd hierzu von keinem Menschen / weder Mündlich noch durch Schrifften angereitzt worden / ja auch mehr dann jemand die jenige Schrifften vnd Bücher / darinn die Römische Lehr angetastet wird / für ein grewel gehalten / vnd dieselbe im wenigsten nicht zu lesen sich gebüret hab. Seines hertzen gedancken vnd Einfäll hab er nach keiner anderen Regel gerichtet / dann die der H. Geist der Christlichen Kirch in dem Wort Gottes fürgeschrieben / welcher auch die Heilige rechtgläubige Vätter vnd Lehrer gefolgt / vnd nach derselben ihre Bekandtnuß gericht vnd vertheidiget haben. So hab ihn auch kein Respect einiger zeitlicher Dingen hiezu bewegt / sintemahl er ein Bischoff vnnd zwar der Obriste in zweyen Königreichen / vnd bey menniglich in grossem ansehen gewesen: vnd da er allein Lust gehabt / were ihm durch bequeme vnd ehrliche Mittel zu mehrer Dignitet in der Römischen Kirch die Thür offen gestanden. 1616.

So hett er auch kein zeitlichen Nutz / Gelt oder Gut angesehen / nach welchen er nie getrachtet / ja wol gewust / daß er auß diesem Abzug nichts dann schad vnnd verlust derselben zu erwarten hett. Viel weniger hett ihn einige zeitliche wollust oder Begirdt / kein Noth / Mißfall oder verbitterung / durch welche sonsten die Mensch in jämmerlich verführt werden / hierzu getrieben / wie die jenige / so ihn kenten / selbst wol wüsten.

Was ihn aber hierzu verhrsacht / wöll er ohne falsch kürtzlich anzeigen. Nach dem er meisten theils in der Jesuiter Schulen seine Studia nach gebrauch der Römischen Kirch Satzungen vnd gemeine Lehr der Schullehrer gerichtet / hab er für eine grosse Sünde gehalten / wann er einmahl gedacht oder gezweiffelt / ob dieselbige Lehr vnrecht oder falsch seyn solt. Gleichwol bekendte Er / daß sein Gemüth durch lesen der Heiligen Schrifft bißweylen sey gerühret worden / habe aber solches auß dem Sinn geschlagen / doch nimmermehr also / daß er gentzlich zu frieden seyn können / sondern jeh mehr Er in der H. Schrifft studirt vnd sich geübet / jeh mehr hab solcher Argwohn oder zweiffel zugenommen / insonderheit da er betrachtet / mit was ernst vnd strenge die Römische Kirch solche Schrifft vnd Bücher darinn ihre Lehr angriffen vnd widerlegt / zu lesen vnd zu haben verbeut. Dann ob er wol achtete / daß solche Bücher nicht ohne Vrsach den gemeinen Leuthen zu lesen verbotten würden / damit die einfeltige vnd vngelehrte so kein vnterscheid zu machen wissen / nicht etwan durch falsche Einbild oder Außlegung in Irthumb geriethen: Were ihm doch dieses sehr verdächtig gewesen / daß auch die gelehrten / die in der Theologi wol vnterrichtet / ja auch die Bischoffen vnd Vorsteher selbst dieselbe ohn außtrückliche Bewilligung deß Päbstlichen Stuls / nicht lesen möchten. Dieses Nachdencken / sagt er / ist noch viel gröser worden / nach dem ich gesehen / daß die Professoren vnd Lehrer der H. Schrifft / wann sie die strittigkeiten in Glaubenssachen Schrifft oder Mündtlich fürstellen / handeln vnd erklären / haben wöllen / man soll ihnen allein glauben / daß dieses oder jhnes / eben wie sie es fürbringen / der andern Meynung sey / wöllen aber kürtzumb nicht leyden / wie es auch bey Straff deß Banns verbotten / daß die Zuhörer der andern Bücher selbst haben oder lesen möchten. Weil nun die Römische Lehrer so sehr dahin trachten vnd arbeiten / daß solche Schrifft vnd Bücher vnterdruckt vnd gantz außgetilget werden / mag man wol mit fug Nachdencken haben / daß etwas darinn seyn müß / welches vmbzustossen vnd zu widerlegen / der Römischen Lehr nicht müglich.

1616. Er zwar hab von seinen jungen Lehrjahren an in seinem Gemüth ein sonderliche begird empfunden / daß alle Christliche Kirchen möchten vereyniget werden: vnnd hab jhm jederzeit im Hertzen weh gethan / wann er gesehen / welcher gestallt dieselbe vnter sich / die gegen Auffgang von denen gegen Nidergang / die gegen Mitternacht von denen gegen Mittag in Glaubenssachen so mißheilig vnd zertrennet seyen. Derowegen hab er auch gantz sorgfeltiglich erforschet vnd betrachtet / was doch für vhrsachen solcher grosser Trennung seyn möchten / vnnd ob nicht etwan ein bequem Mittel zu finden / dardurch alle Christliche Kirchen wider zu der alten vnd rechten Einigkeit gebracht werden möchten. Dieses sey sein höchste begird vnnd verlangen gewesen.

Nichts sey jhm mehr zu Hertzen gangen / dann wann er gesehen / daß nicht allein vngleicher Verstandt vnnd Mißhelligkeit / sondern auch so bitterer Haß zwischen denen / so sich zur Christlichen Religion bekennen / verhielte / vnd also der Rock Christi so jämmerlich zerrissen würde. Ab solchem hab er sich hefftig bekümmert / bekümmerte sich auch noch Täglich mehr vnd mehr.

Endlich sey er vor zwantzig Jahren zu Regierung der Kirchen befürdert vnd gestellt / vnd jhme das Bißthumb Zeng anbefohlen worden / welches die Jesuiten nicht gern gesehen / als die wol befunden vnd wusten / daß er jhnen guten Dienst gethan hett / vnd noch thun möcht. Darumb aber woll er sich gar nicht etwas mehrers bedunckẽ lassen / sin emahl er / wie einem Christen gezimet / alle Menschliche Ehr vnnd Lob verachtet / ja so ferrn dieselbe nicht zu GOttes Ehr strecken. Mitten in seinen Probierjahren / da er noch ein Jüngling gewesen / hetten sie jhme befohlen / zu Verona [illegible] freye Künsten zu lehren. Ehe er Priester worden / hetten sie jhn zu Padua auff den Lehrstul gestellt / allda er die Mathematische Künsten mit grossem Zulauff der Zuhörer offentlich gelehret. Darnach hetten sie jhn nach Bressa erfordert / allda er ein zeitlang Professor Rhetorices, Logices, vnnd der Philosophi gewesen.

Darnach hetten sie jhn auff den Predigstul gebracht / sonderlich an den Festagen. Neben dem hetten sie jhm auch offtmalen nicht geringe Sachen zu verrichten aufferlegt / vnnd jederzeit ein guten Mithelffer an jhm befunden. Derowegen gedachten Jesuiten diese seine Promotion vnd Stand nicht ohn vhrsach mißfallen: jhme aber sey dardurch Anlaß geben worden / daß er gleichsam auß dem Lufft sich auff die Erdt begeben / das ist / daß er die dornige Disputationen der Schulehrer fahren lassen / sich ad Theologiam Practicam begeben / vnd also was er bißhero gestudiert / seiner Gemeine fürgetragen / vnd die Sorg der Seelen auff sich genommen. Weil nun das Ampt zu Predigen jhme obgelegen / hab er die Advent vnd Fasten Predigten vnd dergleichen Bücher zu lesen angefangen: aber bald ein Eckel vnd Verdruß darab empfangen / weil er gemerckt / daß die Heilige Schrifft zu vngereimten vnd vnnützen / ja auch schädlichen Irrthumben in einem verkehrten Sinn gebraucht / vnd gezogen worden. Er sahe darinn mancherley Exempelen / so entweder falsch vnd erdicht / oder vngewiß vnnd fast spöttisch waren fürgestellt worden. Er merckte / daß das Arme Volck jämmerlich betrogen / vnd an statt gesunder vnd heilsamer Lehr / jhnen das jehnige was beydes der Ehr vnd Geitzeitz erdichtet vnd auff die ban gebracht / in die hand gesteckt vnd fürgetragen würde: derowegen er ab solchem ein Hertzlichen schröcken empfangen / vnnd jhme fürgenommen / solche trübe Bächlein vnd löcherige Cisternen zu verlassen / vnnd sich zu dem reinen Brunnen deß Göttlichen Worts vnnd der heiligen Altvätter Schrifften zu begeben / in welchen er auch viel ein anderen Schmack gefunden: sonderlich aber hab er darauß viel heilsamer Lehr vnd Regelen gefunden / dieselbe so wol in den Predigten als Regierung der Kirchen zu gebrauchen.

Hierauß nun seyen jhme noch andere Strahlen eines newen Liechts / auch gleichsam wider seinen Willen erschienen. Er fand solche Sprüch vnnd Lehr bey den Altvätteren / welche der gemeinen Lehr / so jhme in den Schulen eingescherpfft war / gantz zu wider waren: Er vermerckte auch / daß dieselbe von seinen Lehrmeistern entweder vberschlagen / oder vbel angezogen / oder vnrecht außgelegt waren. So sahe vnd merckte er auch nicht ohne verwunderung / daß die Kirchenordnung / Zucht vnnd Regierung so heutigs Tags in der Römischen Kirchen gebraucht wird / von der alten weit abgewichen / vnd derselben sehr vngleich were. Dardurch sein voriges Nachdencken noch mehr gewachsen / vnd so viel desto mehr / weil er etlicher massen vnd gleichsam von ferrn gesehen vnd verspürt / daß die Lehr der rechten Christlichen Religion vnd die gantze Sach der Kirch nicht rein vnd lauter gehandelt vnnd gepredigt / sondern mehr mit allerley spitzfündigen Subtiliteten / wunderbarlichen Speculationen vnnd Träwmen deß Menschlichen Verstandes / als mit dem Wort GOttes / dessen die Römische Priester meystentheils vnerfahren / außgelegt vnd erkläret würden.

Von dem Bißthumb sey er zu Ertzbischofflicher Dignitet erhaben worden / vnnd deßwegen jhme ein höhere Nöturfft obgelegen / seinen Beruff recht zu betrachten / vnd im studieren grössern Fleiß / Mühe vnd Arbeit anzuwenden. Darnach dem jhme die andere Bischoffen seine Mithelffer / oder viel mehr die viel zu grosse Macht der Römischen Kirch hab angefangen Eintrag zu thun / vnnd sein Metropolitanisch Recht zu vernichtigen: sey er veruhrsacht worden / deme gründtlich nachzuforschen / welches die Wurtzel aller Kirch- oder Geistlicher Dignitet / Würden / Macht vnd Empter / vnnd sonderlich deß Pabsthumbs sey. Bald darnach sey der Streit mit Venedig eingefallen / bey welchem die Römische alle der Venedischen Herrschafft Bischoffe in offentlichen Schrifften für plumpe vnerfahrne / grobe Esel außgeschryen / vnnd auffs höchst gelästert. Dahero dann jhme neuwer anlaß geben worden / der gantzen Sach besser nachzudencken / vnd die Beschaffenheit deß Venedischen Wesens gründtlich zu vnersuchen. So hab er nun ernstlich die alte Heilige Canones vnd Regelen / die rechtschaffene Con-

1616.

cilien vnd Versamblungen / die Kirchen Disciplin vnd Zucht der Vätteren / vnd anders was dem anklebt / fleissig durchsuchen müssen. In diesem aber hab er mehr gefunden / dann er gewolt / daß nemblich die Lehre deren Kirchen / so sich der Römischen widersetzen / vnnd deßwegen von den Römischen Theologanten auffs hefftigst angriffen vnnd bestritten werden / nicht / oder zimmers sehr wenig abweiche von der wahren vnd reinen Lehr der alten Kirch: vnnd das dieselbige nicht darumb daß sie Ketzerisch oder falsch seyn solt / sonderen weil sie dem Römischen Hoff vnd dessen Menschlichen Fünden / da nun mehr alles auff das zeitlich Gericht / nicht gefallen wöll / vnd deßwegen zu Rom vnnd vberall von den Romanisten auffs hefftigst verfolgt werd. Er zwar für seine Person hab nunmehr klärlich gesehen / vnd gentzlich befunden / daß zu Rom / ohn einig Recht vnd bestendiges Fundament / ja viel mehr auß lauterem Gewalt vnnd vngereimter Anmassung / fast vnzahlbare Artickel deß Glaubens täglich auffs new geschmidet / vnd der Christenheit / so vnter deß Pabst Gebieth stehet / auffgetrungen werden / vnd zwar in denen dingen / welche nicht allein zu dem rechten Christlichen vnnd Göttlichen Glauben nicht gehören / sonderen die auch in sich selbst ein offenliche Falschheit begreiffen: ja man woll nicht zulassen / daß solche Ding vnd Auffsatz von jemandt Examinirt / vntersucht / vnnd nach der Regel deß Göttlichen Worts gerichtet / noch auch zu berathschlagung vnnd Vrtheil der Gemein Gottes möchten gebracht vnd gezogen werden: vnnd daß das ärgste ist / die jenige / so nur allein das Maul im wenigsten darwider auffthun dörffen / werden mit Fewer vnd Schwerdt zum Todt zu verfolgt. So hab die Römische Kirch die heilige Concilien vnnd Versamblungen all vor langer Zeit bezwungen / vnnd also der heiligen Kirch vnd Braut Christi die Augen außgestochen / auff daß / wann sie mit Sampson blindt / vnnd also eygener Macht entblößt / gefangen vnnd veracht worden / in vnglück vergehen vnd verschmachten solt.

Er zeucht an / daß es vor dieser zeit ein Punct vnd Artickel deß Christlichen Glaubens gewesen / daß nemlich die allgemeine Kirch / so durch die gantze Welt außgebreitet / sey die wahre Catholische Kirch Christi / welcher der Herr Christus versprochen / daß er stets bey jhr seyn vnd wohnen wölle / welche auch von dem H. Apostel Paulo ein Seul der Warheit genennet wird.

Nun aber hatten die Romanisten diesen Artickel also eingezogen vnd beschnitten / daß durch die Catholische Kirch der Römische Hoff oder Stul müsse verstanden seyn / vnd daß in demselben / ja in dem Pabst allein der H. Geist ruhe vnd wohne / vnnd daß man dem / was von jhm herfleußt / mit einem vesten Glauben beyfall geben muß. Darauß dann folgt / daß alles / was vor zeiten zu Ehr vnd Lob der Allgemeinen Christlichen Kirchen geschrieben vnd gesprochen / nun zu dem allergrössesten Nachtheil derselben / allein auff den Römischen Hoff vnd Stul gezogen vnd gedeutet wird: vnd daß zu Rom viel Sachen zu den Artickelen deß Glaubens gezogen vnd beygefügt werden / darvon der wenigste Befelch Gottes oder Einsatzung Christi fürhanden. Werden also hierdurch die Seelen der Menschen jämmerlich betrogen / vnd die Blinden sampt jhren Leytern in die Grub der verdammuß gestürtzet.

Diese dingen nun vnd mehr andere hetten jhm vorlangst im Hertzen weh gethan / vnnd in seiner Seel ein vnglaubliche Betrübnuß verursacht.

Er wolle aber dieses Orts gar nicht alle neuwe Fünden deß Römischen Hofs / vnd die allerschedlichste Irethumben / durch welche die Seelen der Menschen nidergeschlagen vnd verderbt / die Krafft der Kirchen Disciplin vnd Ordnung gebrochen / die Fortpflantzung vnd Säuberung deß Glaubens verhindert / vnzalbare Ergernuß in Gottes gemeyne eingeführt / der Burgerliche Fried vnter den Christen zerstöret / blutige Krieg erweckt / gantze Königreich vnd Fürstenthumben vmbgekehrt / schreckliche Spaltungen in der gemeine Gottes angerichtet / vnnd alles Vbels verursachet werde: solche sachen / sagt er / wölle er dieses Orts nicht anrühren / sondern nach dem er dieselbe fleissig angemerckt vnnd zu hertzen genommen / hab er solche in seinem Werck De Republica Ecclesiastica verfasset / welches er zu seiner Ankunfft in Teutschlandt / oder anderstwo / alsbald in truck geben wolle.

Solches werck aber habe er in zehen Bücher oder Theilen begriffen. In dem Ersten zeig er an vnd erforsche / was es für ein Form oder Gestalt vmb das Geistliche Regiment habe: da es sich dann befinde / daß die Kirch für die vollkomlichste Monarchey vnter dem Herrn Christo kön vnnd soll gerechnet werden / doch also / daß die Diener Christi vnd der Christlichen Kirch der Irrdischen Monarchey im wenigsten sich annemen / sondern die Kirch nach Christi selbst Einsatzung / auff ein Aristocratische weiß / wiewol auch mit etwas zuziehung der Gemeine / regieren sollen. Auß welchem dann er klärlich beweyse / daß der Primatus Petri, das ist / das Pabstthumb dem Wort Gottes gar nit gemeß / sondern demselben / wie auch der Ordnung vnnd Einsatzung Christi selbst / zuwider sey.

Im andern Buch beschreib er die Regierer vnd diener der Christlichen Kirch / wer dieselbe seyen / was für ein Succession vnnd Nachfolg den H. Aposteln könne zugeschrieben werden / was es für ein Gestalt hab mit der Einsatzung oder Anordnung der Bischoffen / was zwischen denselben vnnd den Priestern für ein Vnterscheid / welches die Vnterdiener der Kirchen seyen / vnd was deise Heilige Ordnung in dem Geistlichen Regiment außrichte vnd zu wegen bringe.

Im dritten Buch werd erklärt vnd für Augen gestellt die Hierarchey der Geistlichen Ordnung / sampt dero Staffelen / so in der Geistlichen Policey gefunden wird: da er dann darthue vnd beweiß / daß wann man dem Göttlichen Recht folgen wöll / vnter den Bischoffen kein vor oder Nachzug / kein Gebiet noch vnterwerffung sey / sondern daß allein vermög Geistlichen Rechtens die Gradus vnnd der Vorzug nach jedes Orths beschaffenheit vnderschieden werde. Darauff handele er von erwehlung /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. bevestigung/einsetzung vnd einführung der Bischoffen/ wie auch von den Rechten vnd Freyheiten der Metropolitanen/ Primaten vnnd Patriarchen.

Im vierdten Buch werden angezogen die Privilegien vnd hochheit der Römischen Kirch/ da dann erwiesen wird/ daß dieselbe weder in sich selbst/ noch in ihrem Bischoff oder in ihrer Geistlichkeit keine Prærogatiue oder Vorzug vor andern Christlichen Kirchen jehmahln gehabt: da sie aber dergleichen etwas gehabt oder noch hab/ hab sie dasselb allein durch weltlichen Respect vnnd Menschliche hülff zu wegen gebracht.

Im fünfften Buch erforsche er/ was für ein Macht vnd gewalt die Christliche Kirch eygentlich habe/ da dann wider erwiesen wird/ daß derselb allein auff Geistliche ding sich erstrecke/ vnd also keine weltliche Iurisdiction vnd Gerechtigkeit der Kirch oder den Geistlichen gebühre. Ferner handele er im selben Buch von krafft vnnd würckung der Sacramenten/ wie auch von den geistlichen Schlüsseln/ dem Bann oder Censur vnd Excommunication.

Im sechsten vergleiche er die Weltliche Macht der Leyen mit der Macht der Kirchen/ damit man sehen möge den vnderscheydt zwischen dem Welt- vnnd Geistlichem Regiment: da dann sich befindt/ daß die Christliche Weltliche Fürsten in der Kirch vnd deroselben Regiment viel vermögen/ die Kirch aber in dem zeitlichen keine Macht hab/ insonderheit wider die Könige vnd solche Fürsten vnd Obrigkeiten/ welche kein höhern erkennen. So werde nun allda gehandelt von dem Reich Christi/ was die zeit vnd Weltliche sachen angehen/ von der Kirchen Macht vnd Gewalt/ wie weit sich dieselbe erstrecke/ von der Kirchen vnd Geistlicher Personen Freyheit wie auch von derselben Kleydung vnnd dergleichen. Endtlich von dem Königreich Sicilien/ vnd deß Römischen Pabsts prætension vnnd zuspruch auff dasselbe/ vnd dergleichen.

Im siebenden erforsche vnd erleutere er die innerliche Regierung deß Kirchen oder Geistlichen Regiments vnd Stands durch den glauben. Daher er Anlaß nehm/ die rechte Regel vnd Richtschnur deß Glaubens zu untersuchen vnd an das Liecht zu bringen: da dann von dem Wort Gottes/ von der Authorität vnd Macht der Kirchen vnnd deß Pabsts vber dasselbe/ von den Concilien/ von Ketzereyen/ von Spalt vnd Trennungen/ vnd dergleichen sachen Disputirt vnd gehandelt werd.

In dem achten werde die eusserliche Form der Regierung in der Christlichen Kirch für augen gestellt/ welche gerichtet werd nach den Gesetzen/ Canonen oder Geistliche Regelen/ Vrtheilen vnd Schlüssen der Concilien. Darneben handele er auch/ wie ferrn die Kirch an die Canones oder Regelen verbunden sey/ item von der Dispensation/ von den gebotten/ vom Fasten beten/ vnd dergleichen sachen.

Im neunden komme er auff die zeitliche Güter der Kirch/ vnd erkläre weitläufftig/ was für eine maß in vnderhaltung der Diener derselben zuhalten/ wär von dieselbe genommen/ vnd in summa/ wie die Geistliche Güter sollen verwaltet vnd angelegt werden. Deßgleichen handele er von den Zehenden/ von den Beneficien vnd Prebenden/ von der verwaltung vnd Gebiet vber die Geistliche Güter/ von derselben Brauch vnnd Mißbrauch/ von den Pensionen/ Commenden/ vnd von der Geistlichen Personen Testamenten. 1616.

In dem zehenden vnd letzten Buch vnderstehe er sich zu erklären die Christliche Freyheit/ was dieselbe sey/ warumm sie bestehe/ vnd dergleichen/ damit man also sehen vnd verstehen mög/ was gestalt diese Geistliche Respublica frey sey. Darnach handele er von den Privilegien vnd Privilegierten Personen/ vom rechten gebrauch vnnd Mißbrauch der Privilegien/ von den Exemptionibus vnnd denen so da exemt oder frey seynd/ vnd von der München oder Ordensleuthen Iurisdiction, &c.

Dieses nun/ sagt er/ seind gewesen die Früchten meines studierens. Dann nach dem ich durch obgemeldte Anleitung so wol die Heilige Schrifft als die rechtgläubige Altväter/ vnd beste Canones vnd Concilien mit grosser Begirdt durchlesen/ hab ich/ als dem nunmehr die Augen geöffnet/ auß rechtem eyffer so wol mir selbsten als andern zu gutem die warheit zu erforschen vnd zu erklären/ nicht nachlassen können/ das jenige/ was ich im lesen befunden/ auffzuzeichnen vnd auffs Papier zu bringen/ darauß dann endtlich dieses mein Werck erwachsen. Ich hab auch klärlich gesehen vnnd gemerckt/ daß wir in vnsern Kirchen so wol was die Lehr als die Kirchenzucht vnd Regierung belangt/ sehr weit abgewichen waren.

Was solt ich damit lenger gemacht haben mitten vnter diesem bösen vnd verkehrten geschlecht: Dann so ich mich vnderwunden hett meine Gemeyne nach der rechten Catholischen Kirch Regel vnd Disciplin zu regieren/ vnd die rechte alte Catholische Lehr zu predigen vnd zu vben: würde ich mir von dem Römischen Stul das allergrösseste vnd schrecklichst vngewitter vnd gefahr vber den Hals gezogen haben/ desto mehr/ weil ich vor diesem zu Rom in grossem Haß gewesen/ vnd man ein zeitlang gespürt vnnd gemerckt/ daß ich wider deß Römischen Stuls Lehr vnd wandel schrieb vnd arbeitete: wie ich dann deßwegen mehrmalen von dem Päbstlichen zu Venedig residirenden Nuncio ermahnet vnnd gestrafft worden.

So ist es nun das rathsamest gewesen/ daß ich die Flügel der Tauben annam/ hinweg flog/ vnd mich ferrn von dannen macht/ vnnd flöge nach der Einöde/ allda ich dessen erwarten möchte/ welcher mich befreyte von der Kleinmütigkeit deß Geists vnd von dem vngewitter: welches viel besser war dann daß ich auß eygnem willen blind solte bleiben/ vnd die blinden mit mir ins verderben führen.

Lieber besehet doch heutigs tags die Bischoffen so vnder deß Römischen Stuls Macht vnd Gebott stehen? Was seind sie doch? Zwar da fette vnnd mit weltlicher Ehr gezierte Priesterschafften seind/ sind man nichts anders/ dann grosse Hansen/ sie seind in grossem ansehen/ ja grosse Fürsten vnd Herrn: Bischoffen aber seind sie nicht/ man wölle dann das Wort in eine gantz vneygentliche bedeuttung nehmen. Der alter Bischoffen Bischofflicher Dienst ist gantz in

vergeß

1616.

vergeß kommen vnd abgangen: sintemal nunmehr aller Kirchen Regierung vnd deren Anstellung nach Rom gebracht ist/ vnnd seind die Bischoffen anders nichts dann meines Herzen deß Pabsts vñ der Cardinalen ellendige vnterknecht vnd Fußruch/ als denen sie gentzlich vnterworffen/ vnd allein nach jhrer Pfeiffen tantzen müssen: als welche zu Rom so viel versamlungen oder Consistorien/ den Gesandten à latere/ den Apostolischen Nuntien/ den Inquisitoren/ den Visitatoren/ vnd endtlich dem Orden der Regulirer vnd andern Brüdern vnterworffen: welche all nicht allein den Bischoffen gleich geachtet vnd gehalten/ sondern auch weit vorgezogen werden/ vnd deroselben Macht vnd Authoritet verhindern/ja gleichsam verschlinden.

So ist nun die Kirch vnter deß Römischen Pabsts Regiment kein Kirch mehr/ sondern allein ein Mensch- vnd weltliche Policey vnter der eintzigen Monarchey deß Pabsts/ vnnd ist also gantz vnd gar von dieser welt. Sie ist ein Weingart/ aber allein den Noe truncken zu machen. Sie ist eine Herd/ welche der Hirt scheret/ ja schindt vnnd schlachtet/ nach seinem gefallen. Warumb soll ich dann nicht fliehen/ auff daß ich dieses vbel nicht mehr sehe/ vnd selbsten nit mehr darzu helffe/ vnd also desselben theilhafftig werde? Christus hat mich zu einem Wachthund vber seine Herd gestellt: so muß ich nun nicht stumm seyn/ wie die andere Bischoffen vnter dem Römischen Pabst/ welche sampt vnd sonders zum theil durch Hoffnung angelockt/ zum theil durch Forcht abgeschreckt werden/ daß sie stillschweygen/ vnd also durch Liebkosen mit ihrem Führer selbst zum verderben lauffen.

Weil es nun sich also verhelt/ daß die willfährigkeit Freundt/ die wahrheit aber Feind macht/ vnnd mir aber die warheit zu verlassen gar nicht gebühren will: hab ich dem Haß so mir auff dem hals lag/ wie auch den Früchten desselben/ als da seind vergifftung vnd Mord/ entgehen müssen. Dañ es ist zu vnsern zeitten die sach so fern kommen/ daß die geistliche Strittigkeiten zu entscheiden nun nit den Theologanten vnd Lehrern/ sondern den Peinigern/ den Scharffrichtern/ den Blutdurstigen Mördern anbefohlen ist/ allein deß Römischen Stuls Authoritet vnd angemaste Macht zu erhalten.

Wiewol nun all oberzehlte Ding vnd vhrsachen mir grossen Anlaß geben/ daß ich mich auff die Flucht begeben solt: bekenne ich doch/ vnd hab es auch ein gute Zeit hero in meinem Gemüth vnd Hertzen empfunden/ daß die Dienstmagd Agar mit jhrem Jsmael mir allerley Müh vnd verhindernuß eingeworffen/ in dem sich das Fleisch wider den Geist mit diesen Worten erhebt: Wo wiltu doch hin? Wo gedenckstu hinauß? Du hast vnter dem Römischen Pabst grosse Authoritet vnd Ehr/ wie auch nicht geringe Nutzbarkeiten vnd Jnkommen erlangt/ hast darneben noch hoffnung/ wann du allein wilt/ noch ein mehrers zu bekommen. Dieses hastu nun/ dieses ist gewiß: du weist aber nicht wie es an anderen Orten ablauffen möchte. Solte stu also dein Vatterlandt/ Freund vnd Verwandten verlassen/ ohn einige Hoffnung daß du zu denselben solte st widerkommen mögen? Was/ wiltu weyser seyn/ dann so viel andere Bischoffen? Sihe/ sie sampt vnd sonders dulden alles/ leyden alles/ entschuldigen alles: warumb wiltu allein dasselbe nicht auch thun? Wiltu allein vnter so viel vnzahlbare weyß seyn/ vnd solten die andere allesampt Närrisch vnd Vnweiß seyn? Weist oder gedenckstu nicht/ daß dir alsbald nit ohne grosse Verleumbd- vnd Lesterung/ erstlich zu Rom/ darnach vberall der Schandflack der Ketzerey wird angehenckt vnnd gleichsam auff den Rucken gebrant werden.

1616.

Diese nun vnd dergleichen mehr Sachen hat mir meine Agar bißweilen in die Ohren geblasen/ vnd dardurch nicht ein geringe Vnruh vnd Streit zwischen jhr vnnd meinem inwendigen Geist oder gewissen/ welches nunmehr so viel als vberzeugt war/ erweckt vnnd verhrsacht. Jedoch ist Gottes Geist bey mir stercker gewesen/ vnd hat nicht zugelassen/ daß ich länger also hin vnd wider getrieben werden solte/ sonderen hat mich eben als vorzeitten den Abraham/ mit dieser kreffrigen Stimm zu sich geruffen: Gehe auß deinem Land/ auß deiner Verwandtschafft/ vnd auß deines Vatters Hauß/ vnd komme in das Land das ich dir weysen wil. Habe also dem alten Sprichwort vnd Lehr der Weysen/ da man sagt/ Folge Gott/ mit der That nachsetzen wöllen: nach dem Exempel Abrahams/ welcher ebenmässigem Göttlichem Befelch mit der That nachkommen/ vnd sich auß seinem Vatterland hinweg gemacht hat: wie solches der H. Ambrosius in dem ersten Buch von Abraham/ am 2. Cap. anmerckt.

Vnd ist nicht ohne daß ich durch dieses Exempel deß H. Abrahams in meinem Fürhaben sehr gestercket worden/ ja wunderbarlicher weiß Hertz/ Muth vnd Kräfften ergriffen hab/ in dem ich betrachtet/ wie reichlich vnd vberflüssig der Allmechtige GOtt solchen willigen Gehorsam deß Abrahams vergolten vnd belohnet/ vnnd jhne sampt den seinen vor aller Vnehr vnnd Schandt behüet vnd bewahret/ vnnd sonderlich deß Abrahams Haußfraw Sara/ so wegen jhrer Schönheit in nicht geringer Gefahr stund/ wunderbarlicher weyse darauß errettet/ vnd bey Frewlicher Keuschheit/ zu deß Abrahams grossen Trost/ erhalten hat. Jnsonderheit aber hab ich auß deß Heyl. Ambrosij Worten ein vberschwencklichen Trost vnd Muth geschöpffet/ da er sagt: Eben darumb weil Abraham vmb Gottes willen alles veracht vnnd in den Windt geschlagen/ hab er alles mehr dann zweyfach von Gott wider empfangen: vnnd sonderlich weil Gott wol wuste/ daß dem Abraham auff Erden nichts angenemer vnnd lieber war/ dann seine Haußfraw Sara/ hab er dieselbe durch seine Allmechtige Handt bey jhrer Reinigkeit erhalten/ vnd also diese erste Vergeltnuß dem Abraham gethan vnd erwiesen.

Der H. Ambrosius fügt dieses auch noch gantz herrlich hinzu/ daß der jehnige/ welcher Gott folgt/ allzeit frey sey. Derohalben es vor allen dingen nothwendig/ daß wir GOtt höher dann alle andere Ding achten/ vnd vns im wenigsten nicht wider zu rück wenden/ oder von dem Gehorsam der Göttlichen Gebotten abhalten lassen/ weder durch ansehung vñ liebe deß vatterlands/ noch vmb der Eltern oder Kindern/ noch der Haußfrawen willen: sintemal alle diese ding

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. vns von Gott gegeben werden/ welcher dann auch mächtig gnug ist/ bey diesem allem vns zu erhalten vnnd zu bewahren. Dannenhero ich dann auch ein vestes vertrawen zu GOtt geschöpfft/ daß derselb/ als dem ich wiewol etwas langsam gefolgt/ auch mein Ehr vnd guten Leumut bewahren/ vnd nicht zulassen werde/ daß sie welcherley Gestalt vnd schöne sie auch sey/ ja auch vnder den Barbarischen vnd wilden Menschen selbst einige schand leyde/ sondern zu anderer Leuth erbawung vnd vermeidung aller Ergernuß/ vnverletzt vnnd vngeschändt bleiben werd. Auß welchem vertrawen zwar ich desto mehr Muths ergriffen/ daß ich der Stimm Gottes gefolgt/ vnd die Flucht desto williger an die hand genommen hab: jedoch also/ daß ich vor allen dingen durch die Liebe Christi hierzu getrungen worden.

Ich zwar/ sagt er/ solte billich für zag vnd kleinmütig geachtet werden/ wann mein Außgang vnd Flucht allein dahin angesehen were/ daß ich in Ruh vnd Frieden leben/ vnnd gutes gemach haben/ vnnd also den Kampff vnd die Anfechtung/ welcher alle fromme Christen vnderworffen/ meiden/ immittelst aber in Trang vnnd Faulheit dieses mein Alter beschliessen möcht. Nein. Es ist meines Seeligmachers JEsu Christi halben zu thun/ welcher mich zu sich rufft vnnd erfordert. Ich höre jmmerdar diese Stimm in meinen Ohren klingen: schrey vnd Ruffe: welche mich zugleich auch ermahnet/ daß ich mein geschrey vnd ruffen mit dem ruffen der jehnigen vereinbaren soll/ welche jhre Knie vor dem Baal nicht gebogen haben/ damit es desto eher möcht erhört werden: vnnd daß ich auff ein hohen Berg steygen soll/ Syon das Euangelium zu verkündigen vnd zu predigen. Dieser Stimme nun folge ich/ vnnd verfüge mich an solche Orth vnnd Enden/ da die Catholische Warheit jhr Haupt in aller Freyheit empor helt/ von dannen ich/ nach schuldigkeit meines Ampts/ dieselbige Wahrheit/ so viel in meinem vermögen ist/ verkündigen/ vnnd Weg vnd Weiß die Trenn- vnd Spaltungen in den Christlichen Kirchen auffzuheben/ vnd die einigkeit der Christlichen Kirch wider zu bringen/ eröffnen vnnd anweysen will. Die Gemeine Gottes wird meines Geschreys vnd ruffens baldt gewahr werden. Ich will der Statt Jerusalem zuruffen/ vnnd jhr ins Hertz sprechen/ sintemahl ich nicht vnterlassen kan meinem Ampt nachzusetzen. Ich bin ein Bischoff in der gemeyne Christi. Nun ist aber einem jeden Bischoff sein besondere Kirch vnd Gemein also vertrawt vnd befohlen/ daß er darneben wissen soll/ was massen jhme auch die allgemeine Kirch Christi befohlen sey/ so fern es die Notturfft erfordert. Vns Bischoffen allen wird von Paulo gesagt: Habt acht auff euch selbsten/ vnd auff die gantze Herd/ vber welche euch der H. Geist zu Bischoffen gesetzt hat/ die Gemeyne Gottes zu regieren/ welche er mit seinem Blut erworben hat.

Vnder dem Nahmen eines Römischen Bischoffs zu Rom/ welcher vor sehr langer Zeit gelebt/ werden diese Wort an die Bischoffen gesetzt vnnd angezogen: Vmb dieser Vrsach willen/ vnd zu dem endt/ sagt er/ ist euch die allgemeine Kirch Christi befohlen/ daß jhr vor alle arbeitet/ vnnd nicht saumig seyd allen Menschen zu hilff zu kommen. Vnnd der H. Cyprianus in dem 13. Brieff seines dritten Buchs sagt vnd bezeugt/ daß er mit Stephano dem Römischen Bischoff zugleich die Wagschal halte/ die Kirche zu regieren. Vnd setzt dieses noch darbey/ Die Gesellschafft der Priester ist vberflüssig/ mit dem Leym vnd Band der Eintracht vnd Einigkeit verbunden/ auff daß so jemandt auß vnserer Versamlung oder Gemeine einige Ketzerey auffbringen/ oder die Herd Christi zerstörn vnnd verwüsten wolt/ die andere alsbald die hand daran schlagen/ vnd den Nothleydenden zu hilff kommen. Dessen haben wir angedachtem Cypriano ein herrliches Exempel/ welcher den angefochtenen vnd betrangten Kirchen auch denen/ so auisser Africa gewesen/ ja der Römischen Kirch selbst mehrmahlen mit der That zu hilff kommen/ vnd die entstandene Spaltungen vnd Mißhelligkeiten hat stillen helffen/ wie solches in dem 2. vnd 3. Buch meines obangezogenen Wercks De Republica Ecclesiastica angezogen vnd außgeführt wird. In gleichem haben viel andere Heilige Lehrer vnnd Altvätter/ als Polycarpus, Irenæus, Osius Bischoff von Corduba/ Athanasius, Basilius. beyde Eusebii Samosatensis vnd Vercellensis, Lucifer Caralitanus Hilarius Bischoff von Poitiers/ Theophilus, Cyrillus von Alexandria/ Aurelius von Carthago/ vnd viel andere mehr/ in ansehung jhres eygentlichen Bischofflichen Ampts vnnd Pflicht/ jhr die Noth der Allgemeiner Kirch also angelegen seyn lassen/ daß sie auch jhr eygene Kirch vnd Gemeyne/ doch nach dem sie dieselbe zuvoren auffs best es müglich war/ bestellt vnd nach Nothurfft versehen/ verlassen/ vnnd auß eygener Authoritet vnnd Macht zu andern betrangten vnd Nothleydenten Kirchen/ denselben mit rath vnd that beyzustehen vnd zu helffen/ sich begeben.

So soll vnd kan dann niemandts erachten oder sagen/ daß mir nicht gebühre/ da es mir doch Ampts wegen zum höchsten obligt/ daß ich dem Römischen Hoff nach meinem vermögen zu Hilff komme/ vnnd so wol die gebrechen desselben als Remedia darzu anweyse. Weil nun gemeldter Hoff ein sonderliche Secte vnnd Trennung für sich selbst macht/ vnd die Herd Christi zerstört vnd verwüstet/ der leibliche Zugang aber zu demselben gantz vnfrey vnd gefehrlich ist: als hat solches nicht füglicher geschehen können/ dann daß ich mich mit dem Leib von dannen erhebte.

Ich zwar wolte meiner Gemeyn vnd Kirch zu Spalatro wol gern noch ferner fürgestanden haben/ nach dem Exempel Osij/ Basilij/ der Eusebien/ deß Hilarij/ vnd anderer mehr/ so ich zuvoren angezogen/ welche jhre Gemeyne behalten haben/ vnnd nach dem sie den Dienst der allgemeiner Kirch verrichtet/ wider zu jhnen gekehrt seynd: weil aber diese meine Gemeyne zugleich mit den anderen seufftzet vnnd ligt vnder dem Joch deß Römischen Pabsts/ welcher von keiner Reformation hören noch wissen will/ sonderen dieselbe fleher vnnd scheuet/ vnd nicht allein für sich selbst/ sonde-

1616. ren auch mit allem jhme anhangender Königen / Fürsten vnd Potentaten Gewalt sich dargegen legt: vber das vber alle / so auff solche Reformation dringen / die Macht deß Todts vnd Lebens hat / ja so ferrn jhm müglich / deren niemandt lebendig läßt: Als hab ich / wie wol vngern / meine Kirch vnnd Gemeyne verlassen müssen / auff daß wann ich dieser Gefahr entgangen vnnd zur Freyheit kommen / desto besser Gelegenheit haben möge / deß Herren Lob zu verkündigen / die Warheit zu bekennen / vnd da jmmers nichts anders zu erwarten / desto freymütiger den Schaden der Heiligen Christlichen Kirch / welchen sie von deß Römischen Pabsts Hoff leyden muß / zu beklagen vnd zu beweynen.

Die Majestät eines Irrdischen oder Weltlichen Königs soll man billich in grossem Respect vnd Ehr halten / ja vor derselben sich entsetzen / als welcher nechst GOtt der ander vnd höchste Stand / vnd allein weniger dann Gott ist / vnd vber welchen / wie Optatus Mileuitanus darvon spricht / niemandt dann Gott allein ist. Derowegen auch in dem alten Testament als der König Dauid wegen der zweyer von jhm begangener groben Sünden / nemlich deß Ehebruchs vnd deß Todtschlags solte zu Red gesetzt vnd bestrafft werden / hat sich eines solchens weder der Hohepriester / noch einig ander Priester oder Levit vnderwinden dörffen oder wöllen / sonderen es hat Gott hierzu seine eigne Botten vnd Diener gebraucht: vnnd also den Propheten Nathan erweckt / welcher auß besonderem eingeben Gottes dieses Werck vnd Ampt verrichtet. Mit dem Pabst von Rom aber / sagt er / hat es heutigs Tags viel ein andere Gestalt. Dann derselbe thut nichts dann daß er die Kirch betrübet / ergert / vnterruckt vnd zerstört. Derowegen ist nicht nötig / daß einige besondere Propheten mit jhm handelen / oder daß man warte / biß Gott besondere Botten vnd Diener darzu verordne. Nein / deß Pabsts zu Rom Macht ist also nicht beschaffen / daß sich jemand vor derselben zu entsetzen hab / sintemales allein ein angemaste / erdichte / e vnd auffgeblasene Macht / deren er sich selbst eygentlich vnterfangen / ja ein eytele Wahn / vnd also nichts ist. Er ist vnser Bruder / er ist vnser Mithe ffer / er ist ein Bischoff mit vns / ein Mitdiener im Dienst vnnd Arbeit der Kirchen. Wann nun ein Bruder dem andern hilff / vnd samptlich zusammen setzen / so seind sie wie der Weise Mann in seinen Sprüchen sagt / wie ein veste Statt. Was schlaffen wir? Was schlummern wir? Siehe der Bruder gehet dem Verderben zu / vnd zeucht mit sich die Gemeine. Sollen wir / die wir seine Brüder vnd Mitdien r seind / still darzu schweigen? sollen wir nichts darzu thun? Nun wolan / last sie alle schweigen / last sie alle schlaffen / last alle solches in Windt schlagen vnd nicht achten: Ich / der ich vnder allen das kleineste Hündlein bin / muß mich etwas hören lassen / ob ich vielleicht mit meinem geringen bellen die grosse Docken vnnd Schäfershündt möchte wacker mach n / welche durch die vermeynte Authorität vnnd erdichteten Primat deß Römischen Stuls in den Schlaff durch wunderbarliche Kunst vnd Rencken gewiegt seynd / da sie doch / vermög jhres Ampts / den Wölff abkehrn / vnd den Schaffstall beschirmen vnnd vertheidigen solten. Nun aber will ich in solchem nicht mein eygne Stimm hören lassen / die gute Hund wacker zu machen / sonderen ich will Gottes Wort gebrauchen / darneben das Geschrey der alten Heiligen Vätter vnd Concilien / vnd also der H. Catholischē Kirch gemeine Stimm herfür bringen / vnd widerholen. 1616.

In meinem vorangeregten zehen Büchern De Republica Ecclesiastica (das ist / von dem Stand vnd Regiment deß Geistlichen wesens) welche ich / wie obgemeldt / fürhabens bin / so bald mir möglich / ins Liecht zu geben / sehe vnd arbeit ich meisten theils dahin / daß die Römische Irthumben entdeckt / vnd die wahre vnd gesundte Lehr der Catholischen Kirch / wie auch derselben Disciplin vnd Regierung geoffenbahrt vnd zu menniglichs wissenschafft gebracht / vnd also die andere Gemeynen / so von der Römischen Kirch jetzo verworffen vnd verdampt / in gutem Catholischen Sinn mögen vnterhalten werden. Vnd ob wol ausser allem zweiffel / es schwerlich fallen werde / den rechten weg / alle Christliche Kirchen zu vereynigen / gleichsam mit einem Finger oder winck zu zeigen: hab ich mich doch / beflissen / zum wenigsten gute anweysung zu geben / alles zu dem end / ob es noch darzu möchte gebracht werden / daß wir alle einerley Sprach / einerley Sinn vnd Meynung haben / vnd also alle Spalt- vnd Trennungen möchten auffgehaben vnd vermeydet werden. Jn welchem zwar ich mir auch diß hertzlich hab angelegen seyn lassen / daß allen Christlichen Potentaten die Vrsach möchte benommen seyn einander zu mißtrawen / damit andere / so da begehren / vnder dem Deckmantel der Religion die Christliche Potentaten gegen einander zu verhetzen / möchten abgewiesen werden. Dann lieber / warauff ist man anders auß / dann daß man vnder obgemelten Deckmantel den offentlichen Friedt vnnd Ruh deß Christlichen Volcks / durch vngebürliche vnd Gottlose Mitteln / Krieg vnnd Vnruh / zerstören möchte? Ach wie viel besser were es / daß alle Christliche Potentaten jhre Macht allein dahin anwendeten / daß die Christliche Gemeinen / so als noch vnter dem Joch der Tyrannen liegen vnnd seufftzen / wider in jhr alte Freyheit möchten gesetzt werden.

Mein freundt vnnd Christlich begehren ist / daß dieser mein Außzug oder Flucht auß Babel / so ich jetzo an die hand genommen / niemand Anlaß oder Argwohn gebe zu gedencken / als ob ich Lust habe in der Christlichen Kirch Spalt- vnnd Trennungen anzurichten: welches ferrn von mir ist. Dann was mein Person belangt / weiß GOtt daß ich zu solchen niemahlen Lust / sonderen allzeit ein sonderlich Abscheuw getragen. Jch flieh vnd weiche nicht von der Kirch / sonderen von den Jrthumben: Jch fliehe die Mißbräuch: Jch fliehe darumb / daß ich nit theilhafftig werde jhrer Sünden / vnd daß ich von jhren Plagen nit empfahe / ꝛc.

Jch zwar / sagt er / bin bereyt / allzeit mit allen den jehnigen Gemeinschafft zu halten / welche mit den wesentlichen Artickelen deß Christlichen Glaubens / vnd den alten Symbolen oder

Glaubens.

1616. Glaubensbekandtnussen der ersten Concilien vnd primitiuæ Ecclesiæ vberein kommen: jedoch mit dem Beding / daß wir allesampt all andere Artickelen / so von newem geschmidt / vnd aber schnurrechts wider das heilige Wort Gottes lauffen vnd streitten / oder aber mit obangeführten Concilien vnnd Glaubens Bekandtnussen nicht vbereinstimmen / widerruffen / ja gantz vnd gar verwerffen vnd verdammen.

Immittelst aber ist es billich / daß in den Artickelen / welche noch nicht der Nothurfft nach / von der Kirch seynd erforschet / entschieden vnd bevestiget worden / ein Mittelmaß gehalten / vnd niemandt dieselbe anzunemen vnd zu glauben gezwungen werde / vor vnd ehe in denselben von der Christlichen Kirchen ein völliger Außschlag vnd Sententz geben / oder aber daß dieselbe schon gentzlich entschieden vnd erklärt worden / angewiesen werde. Derowegen dann niemandt einiger Ketzerey alsbald soll verwiesen vnd verdampt werden / vor vnd ehe man für gewiß weiß vnd darthun kan / daß dieselbe Meinung oder Lehr GOttes Wort nicht gemeß / vnd von der rechten vhralten Christlichen Kirch verdampt sey / oder verdampt werde.

So soll vnd muß dann einer jeglichen Christlichen Kirch oder Gemein die Freyheit gelassen werden / daß sie in Adiaphoris / das ist / in Mittelding en / vnnd so vnder den Haupt Artickelen deß Christlichen Glaubens nicht begriffen / solche Meynung haben / vnd darinn thun vnd lassen möge / als ein jegliche gut vnd zu ersprießlicher Beförderung der Ehr Gottes vnd deß Gottesdiensts / bequemb findet vnd soll man nach der Lehr deß H. Apostel Pauli / einen jeden seiner Meinung gewiß seyn lassen / biß zu der Zeit / daß die Kirch durch Anweysung vnd Eingeben deß Geistes Christi selbst / allen solchen Strittigkeiten ein Ende vnd Außschlag gebe vnd endlich das gute Korn von den Sprewern abgesondert werde.

Immittelst / liebe Vätter vnd Brüder / sagt er / last vns wol zu Hertzen vnnd Gemüth führen / auch in das Werck selbst richten das jehnige was der alte vnd hocherleuchte Lehrer Cyprianus in dem Concilio zu Carthago gesagt / vnd hernach offtermahlen widerholet hat / Daß man nemblich niemandt Vrtheilen / oder von der Gemeinschafft absönderen soll / vnangesehen derselb etwan ein andere Meynung haben möcht. Vnter vns zwar ist niemandt der ein Bischoff aller Bischoffen seyn / oder auch durch Tyrannischen Gewalt vnnd Schrecken seine Collegen vnd Mithelffer zu einem Nothwendigen Gehorsam zwingen wolte. Dann wann ein jeder Bischoff nach der Freyheit vnd Macht seinen eygnen freyen Willen haben solt / als ob er von niemandt köndte gevrtheilt werden / ist es zwar recht vnd billich / daß er auch niemandt Vrtheile. Last vns viel mehr warten auff das Vrtheil vnsers Herren JEsu Christi welcher einig vnnd allein die Macht hat vns in Regierung seiner Kirchen vorn an zu setzen / vnd von vnserm Handel vnd Wandel zu Vrtheilen.

Der H. Cyprianus hatte dazumahl ein sonderliche Meynung / so nicht allein mit der Römischen Kirch nicht vberein kam / sondern auch der gantzen Kirch zu wider war / den Tauff der Abfälligen vnd Ketzer belangendt. Vnd weil er auff dieser seiner Meynung vest stehen blieb / weil er meinte / daß dieselbe recht vnnd dem Glauben gemäß / köndte er nicht anderst dafür halten / dann daß der Römische Bischoff / Stephanus / welcher sich jhm hefftig widersetzte / vnd auch andere / so mit jhm nicht eins waren / in offentlichem Jrthumb stecken / dessen gleichwol vnangesehen hat er im wenigsten nie zuvnlassen oder zulassen wöllen / daß das Band der Einigkeit vnnd Christlicher Brüderlicher Liebe vnter jhnen solte zerbrochen werden / sondern hat viel mehr dahin gearbeitet / daß kein Spaltung darauß entstehen möchte / weil er wol wüste / daß solches die allerschädlichste Pest der Gemeine wer / darauß nichts dann alles Ergernuß zu erwarten.

In diesem nun hat der H. Cyprianus die hefftigkeit deß Römischen Bischoffs Stephani vberwunden / vnd dessen vnzeitigen Eyffer mit seiner Bescheidenheit hinvertrieben. Vnd ist wol zu erachten / welcher von beyden mehr in der Christlichen Kirchen Nutz geschafft vnd Ehr eingelegt hab / Stephanus / welcher mit zu viel grossem Eyffer den Bann an die handt nam / oder Cyprianus / welcher mit grosser Gedult vnd sonderlicher Fürsichtigkeit vnd Liebe den Riß vnd Spaltung abgewendet hat. Vnd ist wol zu mercken / daß der H. Augustinus in diesem den H. Cyprianum sehr lobet / vnd diese seine Handlung der gantzen Gemeine als ein Regel / Form vnnd Vorschrifft vorstellet / welcher alle Christliche Gemeinen nachfolgen sollen.

Vnder andern / da der H. Augustinus in seinem Buch Contra Donatistas die Handlung Cypriani vnd den streit mit Stephano erwegt / sagt er am 25. Capittel also: Gleichwol hat die Liebe Christi in jhren Hertzen die Vberhandt gehabt / also daß bey solchem streit das vbel der Trennung vnder jhnen nicht entstehen noch platz finden können. So hielte dann Cyprianus gewiß darfür / daß Stephanus gröblich jrrete / in dem er die Ketzer / so sich zu der Catholischen Kirch wider begaben / also schlecht annam / vnd nicht auff ein newes tauffen ließ: gleichwol wolte er lieber so wol mit Stephano / welcher anderst lehrete vnd thete / als allen andern / die er für gantz vnrein hielte / gemein vnd Freundschafft halten / als die Gemeine Gottes in Trenn- vnd Spaltung bringen. Vnd dieses Exempel hat der H. Augustinus nicht allein den Donatisten sondern auch vns fürgestellt.

Last vns dann / sagt er im beschluß / allesampt deß H. Cypriani Exempel vnd deß H. Augustini Lehr nachfolgen / auff daß vor allen dingen die Trennungen mögen hinweg genommen werden. Dann Cyprianus / welches Hertz voll heiliger Liebe war / hat darfür gehalten / daß die so vnterschiedliche Meynungen haben / gleichwol in Einigkeit leben vnd bleiben sollen. Können wir also wol vnderschiedliche Meynungen haben / biß zu der Zeit / daß diese Artickelen darvon der streit ist / vollend geschlichtet vnd beschlossen werden: last vns aber gleichwol in Einigkeit bleiben wie vns auch der Apostel Paulus lehrt. Höre

sich

6. 1616 sich auch ein jeder daß er nicht mit Stephano durch vnzeittigen Bann vnd Excommunication die Liebe auß der acht laß / ja gar zerreisse. Gebt allen Kirchen Christi / welche sich zu den Haupt-Artickelen deß Christlichen Glaubens bekennen / den Frieden vnd die Liebe wider: vnd haltet für gewiß / daß die Trennung viel erger sey in der Gemeine dann Ketzerey. Last ewer Gemeinschafft allen bereyt vnnd willig seyn. Laßt ein jeden bey seiner Meynung bleiben / doch also / daß alle Falschheit vnnd Lügen ferrn von vns sey.

Last zu / daß die warheit durch recht vnd gewöhnliche Mittel erforschet werde. Wann wir solches thun / verhoff ich / daß durch die Hilff vnd gnad Christi / welcher denen / so jhn mit auffrichtigem Hertzen suchen / sich nit verbirgt noch waigert / der liebe Fried vnd Einigkeit widergebracht soll werden. Last vns vntereinander anzünden die Fackeln nit deß Hasses vnd der vneinigkeit / sondern heilsamer vnterweisung vnd guter Lehr. Last das Wort Gottes vnsern Füssen ein Latern seyn: Last vns in die Fußstapffen vnser Heiligen vorfahren tretten: Last vns durch das Liecht der Euangelischen Warheit ohn eigensinnigkeit / die Finsternuß der Falschheit vnd Irthumben vertreiben. Last vns alle Newerungen vnd Menschenfünd / durch welche die alte Lehr vnd Disciplin schier außgelescht vnd vntertruckt worden / fahren lassen / auff daß die Gemeine Christi mit dem Bandt der Einigkeit vest gemacht vnd zusamen gehalten werde.

Gegen dieses Büchlein haben andere geschrieben / wie ein jeder selbst sehen vnnd lesen mag.

Edict der Herrn Staaten.

Demnach diesen Sommer viel Kriegswerbungen eingefallen / vnd die Herrn Staten wol wusten / was massen das Kriegsvolck gern nach newen Herrn trachtet / haben sie nachfolgend Edict verfassen vnd publiciren lassen:

Die Staten general der Vereinigten Niderländischen Provintzien / Thun menniglich kund vnd zu wissen / Demnach vns glaubwürdiger bericht einkommen / was massen vnterschiedliche Kriegsverfass: vnd Werbungen zu Roß vnd zu Fuß in den benachbarten Landschaften fürhanden / vnd daher zu besorgen / daß nicht allein Reutter vnd Knecht / so jetzo in vnserm Dienst sich befinden / sondern auch andere vnsere Vnterthanen von vnserm Dienst ab vnd andern zugeführt werden möchten / zu grossem Nachtheil dieser Landen / sonderlich bey jetziger gelegenheit vnd gefährlichen Zeiten: vnd also die Nothwufft erheischt / mit allen Mitteln zu versehen / daß diese Landen an Kriegsvolck nicht entblösset werden: Als haben wir beschlossen / vnd befohlen / beschliessen vnd befehlen krafft dieses / daß keiner derselben Ingesessenen / viel weniger aber die so sich jetzo in vnserm Dienst zu Roß oder zu Fuß / zu Wasser oder zu Landt befinden / in einiges Königs / Fürsten oder Potentaten / auff was weiß vnd Gestalt solches auch seyn möcht / ohn vnser / Ihrer Excellentie / vnd vnsers Raths wissen vnd bewilligung / in Dienst sich begeben solle: die aber so sich schon darein begeben / sollen alsbald / da sie noch nicht hinweg gezogen / solchen Dienst verlassen / auch die so allbereit hinweg / wider nach Hauß vnd in diese Landen sich kehren. So aber jemand diesem vnserem Befelch zuwider gehandelt haben / befunden wird / soll derselb nach gelegenheit an Leib vnd Leben gestrafft / vnnd die / so sich nicht gesagter massen einstellen / deß Lands ewig verwiesen seyn vnd bleiben: Welches auch so wol von den Soldaten soll verstanden werden / so ausserhalb den vereinigten Provintzien in Besatzung liegen / oder sonst mit der wohnung sich verhalten. Wir gebieten auch allen vnsern Vnderthanen / Kaufleuthen / Schiffern / vnd allen andern angehörigen dieser Landen / so sich ausserhalb deren befinden / keine ammunition / Geschütz / Waffen / Schiff vnd dergleichen zum Krieg nöhtige sachen auß dem Land zu führen: die aber so darüber betretten würden / sollen zu willkürlicher vnnachlässiger Straff / der Sachen beschaffenheit nach / gezogen werden. Vnd damit niemandt der vnwissenheit sich habe zu entschuldigen / befehlen wir außtrücklich allen Weibern / Eltern vnd verwandten der jehnigen / so allbereit verzogen / daß sie dessen ihre respective Männer / Kinder vnd verwandten berichten: sintemahl vnser ernster will vnd Meynung ist / daß diesem vnsern Mandat in allen Puncten vnd Clausuln soll gelebt vnnd nachgesetzt werden. Geben ins Graven-Hag den 20. Septembris 1616.

1616.

Streit wegen der Engelischen Tüchern.

Dieser Zeit hat sich auch zwischen Engelland vnd den vereinigten Niderlanden ein nicht geringer vnwill erregt / sintemal der König auß antrieb etlicher Kauffleuth / so mit wüllen Tüchern handeln / verbotten hatte / daß kein weiß oder vngeferbte Tücher auß dem Landt mehr solten geführt / sondern im Landt selbst bereitet vnd geferbt werden: dardurch dann den vereinigten Provintzen / in welchen bißhero solche Tücher bereitet vnd geferbt worden / ein merckliches an der Nahrung abgangen / vnd viel hundert Personen / so sich darmit ernehret / in Armut gerathen. Haben demnach die Herrn Staten / ein solches zu hintertreiben / in gleichem verbotten / daß kein geferbte oder bereitete Tücher auß Engelland in die vereinigte Niderlanden solten gebracht werden / bey verlust derselben Tücher vnd andern mehr Straffen: dardurch den Engelländischen Vnterthanen nit weniger schadens vnd Nachtheils zugewachsen / weil viel tausent Tücher / so sonsten in Niderlandt kamen / jetzo daselbst verblieben / vnd die Kauffleuth kein Lust hatten so viel ferben oder bereiten zu lassen / als vor diesem wol geschehen. Derowegen die Engelländer bey den Herrn Staten starck angehalten / daß obangeregtes Placat / das verbot der Englischen geferbten Tücher belangend / möchte eingezogen oder gemiltert werden. Darauff von wolgemelten Herrn Staten diese Prouisional Ordnung ist gemacht worden:

Demnach Anno 1591. vnd 1592. von vns etliche Placat vnd Edicten / die Englische Tücher betreffend / verfaßt vnd außgeben worden / immittelst aber die Engelländische Kauffleuth / so in diesen Landen den Tuchhandel treiben / instendiglich angehalten / daß berührte Edicten in etwas möchten gemiltert vnd verendert werden: Als haben wir / zu vnterhaltung guter Freundschafft vnd Correspondentz zwischen gemeldten Englischen vnd vnsern Vnterthanen /

jhnen

1616. jhnen hierin so viel willfahrt / wollen vnd befehlen / doch allein prouisionaliter / daß in diesem stück nachfolgende Puncten söllen vnterhalten werden.

1. Erstlich sollen alle Tücher / wie die seyn mögen / in welchen einiger mangel gefunden wird / an dem Ort da dieselbe eingekaufft / besichtigt vnd gezeichnet seind / vor oder nach dem sie von dannen abgeführet / nach deß Einkauffers belieben / doch daß die kürtze oder Schmaligkeit durch Zeugnuß deren darzu vereydeten Mennern gebührlicher weiß erwiesen werd / ohn widersprechen gut gethan werden.

2. Die geschworne Menner oder Messer sollen zu verhütung alles Betrugs schuldig seyn / alle Tücher / die man fürgibt zu kurtz oder zu schmal zu seyn / also naß zu besichtigen / vnd mit einer auff echten Brabandischer Elen zu messen.

3. Doch sollen keine Tücher / wann sie naß vnd zwo Brabandische Elen breit sein / für schmal gerechnet / soll auch dem verkauffer deren Tücher / so nur ein viertheil einer Brabendischer Elen zu kurtz / nichts abgezogen werden.

4. Damit aber alle vnnütze Kosten vnd Gefahr in vbersendung solcher Tücher mögen verhüet werden / wofern einiger mangel an Vollstoppen oder Vollgätten / oder an Leinen vnnd Baumwollen draten sich offenbarte / oder doch zweiffelhafftig were / an dem Orth da der nasse Kauff geschicht: soll die besichtigung vnnd schatzung angedeuten mangels in einer der nachfolgenden Stätten geschehen.

5. Demnach fürgeben wird / daß nicht an allen Orthen gute Messer zu finden / oder solche Leuth welche verstandt haben / ob solches Messen recht vnd Vnpartheyisch zugehe: sollen die in Gellerlandt zu Newmegen / Sutphen vnnd Arnheim: die in Hollandt vnnd West Frießlandt zu Dordrecht / Harlem / Delfft / Leyden / Amsterdam / Goude / Rotterdam / Görickum / Horn / vnnd Enckhausen: die in Seelandt zu Mittelburg: die im Stifft Vtrecht in gemelder Statt vnd zu Amorsfort / die in Frießlandt zu Lewarden vnnd Harlingen / die in Oberissel zu Deuenter / Campen vnnd Schwoll / die in Gröningen vnnd Ommelanden in gedachter Statt Gröningen / ein jeder da es jhm am besten gelegen / sich angeben / vnd die Tücher allda messen lassen.

6. Der Verkauffer soll die Vnkosten so auff die vberschickung gehet / leysten / der Kauffer aber für die gefahr stehen.

7. Wann die Tarra der befundene Mangel sich höher würde belauffen / als drey Pfundt Flemisch / soll dem Verkauffer frey stehen / seine Tücher nach dem die Tarra schon darauff gemacht / wider an sich zu nehmen / oder die Tarra zu bezahlen / vnd soll vnter zween Gülden kein Tarra auff einige Tücher gemacht werden.

8. Nach eilff Monaten aber / wann der kauff geschehen / soll niemand die Tarra / oder verbesserung deß mangels fordern mögen / ꝛc.

Hiedurch ist zwar dem zwischen beyden Nationen dieser Sach halben erwachsenem Vnwillen in etwas begegnet / aber im Grundt gleichwol nicht abgeholffen worden: Wollen nun zu andern wichtigern Händeln schreiten.

1616. Hertzog von Bullion schreibt an den König in Franckreich.

Was für schädliche Mißverständen sich in Franckreich erregt / ist auß dem was oben erzehlet / zu ersehen. Nun haben deß Hertzogs von Bullion widerwertige jhn vor allen anderen bey dem König vnd seiner Fraw Mutter hinein gehawen / daß der König der versprochenen Beschützung sich nicht allein nit angenommen / sondern auch fast die hand gar abgezogen / ja jhn für ein Widerspenstigen gehalten. Derowegen gemelder Hertzog mit nachfolgendem Schreiben den König ersucht hat.

Durchleuchtigster / Großmächtigster Herr König / gnädigster Herr / Dem nach ich alle meine Handlungen zu anderem Zweck nie gerichtet / als Ewer Kön. Mayest. dardurch vnderthänigste Dienst / welche ein getrewer Vnderthan seiner hohen Obrigkeit zu leysten schuldig / zu erzeigen / auch höchstgedachte Ewer Königl. Mayest. in dero am letzten Monatstag Septembris offentlichen außgangener Declaration selber gnädigst bezeugt / daß dieselbe der Auffrichtigkeit meines Vorhabens wenigers nicht als auch anderer Fürsten vnd Herren wol berichtet sey / So hab ich der vnderthänigst getröstet Hoffnung gelebt / mir würde auch solch Zeugnuß Ewer. Königl. May. gewöhnlicher gnädigster Neygung durch würckliche vollziehung deß Tractats zu Loudun / so viel nemlichen darinn mich principaliter, wegen deß Schutzes meiner Oberherrligkeit zu Sedan berührt / gnädigst gefolgt seyn. Ich hab aber / gnädigster Herr König / dergleichen im Werck noch nichts verspüren mögen / sondern hat im gegenfall viel mehr das ansehen / ob wolte man anlaß nemmen / meine Handlungen vngütlich zu deuten / vnd Ewer. Kön. Mayest. vngleich einzubilden / dieweil ich mich fleissig bemühe diesen Orth daran so mercklich gelegen / zu bewahren / vnd selbigen mir vnd den meinigen zu erhalten / zu vnderthänigsten Dienst Ewer Königl. Majest. vnd der Cron Franckreich / vnder deren Protection derselbig nunmehr vber die 29. Jahr gestanden: deßgleichen Ewer Kön. Majest. Benachbarten den Vorsatz zu benemmen / den sie haben / dessen sich zu bemächtigen vnd durch dieses Mittel jhre Gemarck auff den Grentzen Ewer. Kön. Majest. zu meinem endlichen Vntergang / zu erweitern. Welches sie dann klärlich erwiesen vnd gnugsam zu erkennen geben / daß sie anders nichts als der Gelegenheit erwarten / in dem man den jenigen / die durch der nechstangrentzenden Ertzhertzogen Landt Flandern anhers reysen / allerley Vbel zufügt / vnd jhnen vermittelst eines außgetruckten vnd scharpffen Verbots / wider die gemeine Freyheit vnd Handtierung der Paß gesperret wird / darbey sich ereuget / wie Ewer König. Majest. Ambassadorn selbsten Vorschub darzu leysten / ja dessen rechte anstiffter vnd beförderer sind: vnd werde ich wol verständigt / was böser Dienst sie mir alle Tag vnterschiedlich erzeigen. Welche sachen / gnädigster Herr König / bey mir nit vnbillich ein Mißtrawen erwecken / in dem ich mich auff der andern seitten mit einer grossen Macht vnd vngewöhnlicheis Besatzungen vmbfangen sehe: welche nunmehr eine gute geraume Zeit hero / ohn einig erhei-

schends

1616. schende Nothurfft / in Ewer. Königl. Majest. frontier Landschafft Schampanien/sich immerdar vermehret / der meynung vnd des gemühts/ in dieser Noth mir viel ehe Schaden zuzufügen als beyzustehen.

Wann aber/ gnädigster Herr König / ich vnderthänigst in gantz keinen zweiffel ziehen wil/ Ewer Königl. Majest. werden ab diesen vnzimlichen Thaten gar keinen wolgefallen tragen/als hab ich mit nichten vnterlassen sollen / Ewer Königl. Majest. dessen alles im Grund zu berichten/ Vnd gelanget demnach an dieselbige mein vnderthänigstes Bitten / dieselb geruhe / nach dero höchst begabtem Verstand vnnd Ansehen / mir Königlichen Schutz gnädigst widerfahren zu lassen / vnd darneben in Vngnaden nit zu vermercken / sondern gnädigst zuzugeben / daß bey schwebendem Nothfall ich mich erlaubter Mittel/welche sonsten auch die Natur selbsten einem jeden zu seiner eygen Beschützung vnd Erhaltung zulässet/gebrauchen möge/jedoch mit Vorbehalt / darzu ich mich auch die gantze Zeit meines Lebens beständig erbiete / aller getrewen demühtigster Vnterthänigkeit vnnd schuldigen Gehorsams gegen Ewer Königliche Mayestät/ welche der Allmächtige GOtt (gestalt denselbigen ich hierumb getrewlich anruffe) bey langem gesunden Leben / vnnd sonsten aller Wolfahrt/dero Königreich zu gutem/ auch zu Schutz deroselben getrewer vnnd armen Vnterthanen vnd Diener erhalten wölle. Auß Sedan den 14. Decemb. 1616.

Neben diesem hat gedachter Hertzog auch absonderlich an deß Königs Mutter geschrieben/ folgenden Inhalts:

Deß Königs Mutter antwort auff Schreiben.

Durchleuchtigste Königin / gnädigste Fraw/ Nach dem an die Königliche Majestät meinen gnädigsten Herrn / dieselbige deß billigen Mißtrawens / welches mir das Fürnehmen der Benachbarten / diesen Ort anzugreiffen / täglichen vermehret / vnterthänigst zuberichten ich gegenwärtigen vom Adel abfertigte/damit höchstgemelte Königliche Mayest. mittels dero höchster Authoritet / hierinn gnädigste Vorsehung vnnd Verordnung zubestellen geruhe : Hab auch zugleich Ewer Königl. Mayest. ich vnterthänigst ersuchen wollen/höchstermelter Seiner Königlichen Mayestet in diesem Fall Raht einer trewhertzigen Mutter mitzutheilen / daß dieselbe/ nemlich zu dero Königreich eine gnädigste Zuneygung tragen / vnnd keines wegs verstatten wolle/daß die jenigen/welche sich bearbeyten/mit meinem Schaden hoch auffzusteigen/an Gewalt zunehmen / der Cron Franckreich zu Nachtheil/ dero an meiner Erhaltung gelegē/in Erwegung ich mir für ein Ehr halte / vnter höchstbemelten Reichs Schutz zuleben / auch einig vnd allein dahin gedencke vnd trachte/höchstgedachter Königl. May. (allermassen biß dahero jederzeit von mir beschehen) getrewen vnd beständig willfährigen Gehorsam/vnd darneben auch E. May. schuldigen Respect vnnd vnterthänigste Dienste zuleysten.

Deß Königs in Franckreich Antwort auff obgedachte deß Hertzogen von Bullion Schreiben/lautet also:

Lieber Oheym/nachdem wir ewer Schreiben von Dato den 11. dieses/empfangen haben/geben wir euch darauff wider zur Antwort / vnd halten darfür/daß gleich wie euch die Vrsach/so wir haben/Kriegsvolck zuhalten in vnser Provintz von Campanien/ vnnd dasselbe ferner an den Ort/da es jetzunder ist / zuführen / nicht kan vnbewust seyn : Also jhr auch nicht werdet zweiffeln können / daß solches auß vnserm Befelch geschehe/ demnach vns mit nichten verborgen / was in obgedachter Provintz/vnd ferners vns zuwider fürgehet / derowegen eine solche Resolution in solchen Sachen vns zunehmen gebüret / zu Erhaltung vnserer Authoritet / vnnd gemeinen Friedens vnsers Königreichs : Da dann nichts gehandelt wird dem Loudunischen Vertrag / oder vnser Erklärung den letzten September beschehen/zuwider. Aber weil jhr vns dieser beyden erinnert/so wollen wir euch gnugsam erweisen/daß jhr eben der jenige seyt / der darwider gehandelt hat/ vnd noch thut / auch vns gnugsame Vrsachen zum Mißtrawen gebet / beneben den jenigen / so von dem Hertzogen von Nevers in obgedachter Provintz/wider dē Gehorsam/den er vns schuldig ist / gehandelt worden : Dardurch jhr vns gezwungen habt Kriegsvolck der Orten zuschicken. Die mannigfaltige Schickungen/ vnd das Auff- vnd abreysen / so eine weil vnter euch vorgangen / dessen ich gnugsame Nachrichtung habe / solte das mit der vielfältigen Protestation vnd Zusag vbereyn kommen / die jhr gethan/ daß jhr aller Bündnussen vnnd zusammen Rottierung/so wol jnn- als ausserhalb deß Königreichs absagen/ vnd euch entschlagen wollet. Habt jhr nicht vnderschiedliche Bottschafften in Holland vnd Teutschland außgesand/ vns vbel nachzureden / vnnd allerley Practicken zu vnserm Nachtheil anzustellen / ja/wie mit Brieffen / die jhr an etliche vnsere Ambassadorn geschrieben/zubeweisen / allerley Waaffen zukauffen / vnnd Kriegsvolck naher Sedan zuverschicken / von dannen man sie hernach mit grosser Menge an etliche örter vnser Königreichs / hat ziehen gesehen / wie sie dann auch daselbst in Besatzung gelegt worden/ohn vnsern Befelch ? Wir haben auch wol vernommen / wie viel Personen jhr zu dem Ende habt außgeschickt nach Lück/wie auch der Freyherr von Peche gethan/welcher vor wenig Tagen daselbst vmbgebracht worden / von einem Edelman deß Orts / welcher zur Schande vieler geborner Frantzosen nicht leiden konte / daß obgedachter Freyherr / so verächtlich vnd schmählich von vns redete. Ist nicht gnugsam darauß zu verstehen/daß diese ewere eygene Thaten/vnd nicht/ wir jhr saget / derselben vngütliche Außlegung vns haben Vrsach gnugsam zum Mißtrawen geben können ? Vnd ob wol vnsere Gesandten darinn nicht willigen wollen/was jhr begehrt / ja sich haben darwider gesetzt : So haben sie nichts gethan/dann was sie zuthun schuldig waren/vnd habt jhr nicht fug darüber zuklagen/ sintemal die Sachen / die jhr vorgehabt / nicht bestehen in der Freyheit der Kauffmanschafft/sondern vielmehr feindliche Thaten sind / welche scheinen zu einem andern Ende / als zu Erhaltung ewer Landen/ welche von keinem Soldaten vnsers Wissens sind angegriffen worden / gerichtet seynd. Vnd ist dieses Vermuhten noch stärcker worden / als wir zu selbiger Zeit vernommen/daß beyd der alten Ordnung vnsers Reichs / vñ dann auch der

1616. newlich von vns publicierten Erklärung zuwider/ Kriegsvolck in vnsere Provintz Champanien/ vñ etliche andere örter vnsers Königreichs/ ohn vnser Wissen vnnd Befehl gelegt/ vnd die Unterthanen dermassen beschwärt worden/ daß ein grosse Menge der Innwohner zu S. Manehud/ als sie gesehen/ wie man so vbel mit jhnen vmbgangen/ jhre Häuser verlassen/ vnnd in die nechst vmbligende Stätte/ da sie sich noch mehrentheils auffhalten/ gezogen sind. Diß sind nun die Vrsachen/ die vns bewegt haben Volck zuschicken/ in die obgedachte Provintz/ zuverhindern den Anschlag/ den man hätte machē mögen/ wider vnsere Würde vñ Ruh vnser Unterthanen/ auch den Commissarien die Hand zubieten/ so wir an die Ort gesand hatten/ Information zunehmen wegen etlicher Mißhandlungen/ so wider vnsere ordnungen begangen sind/ vnnd die schuldigen durch den weg des Rechtens/ welchem wir haben folgen wollen/ zur straff zu ziehen/ wiewol die Notturfft erforderte/ daß wir mit denselben schneller verfahren solten. Aber wir haben denen/ so sich verleyten lassen/ zeit wollen geben/ in sich selber zugehen/ vnd haben keinen andern Zweck/ dañ einen jeden wider zu dem Gehorsam/ den er vns schuldig ist/ zubringen: Darinn wir dann auß Rath der Königin/ vnser Frawen Mutter/ eine sonderliche moderation vnd lindigkeit gebraucht/ also daß jhr zu einigen klagen oder mißtrawen keine Vrsach habt. Nichts desto weniger fahret jhr noch weiter fort/ vnd bittet vns am ende ewers schreibens/ wir wollen vns gefallen lassen/ daß jhr auff den nothfall die mittel/ welche die Natur einem jeden sich zu beschützen vnd zu wehren zu lest/ an die Handt nemet: welches wir dann nicht wol können verstehen/ vnd wollen derhalben/ daß jhr vns solches etwas deutlicher erkläret/ Unter deß aber wollen wir euch erinnert haben/ daß das rechte vnd eintzige mittel euch zubeschützen dieses sey/ daß jhr euch an vns haltet/ als von welchem jhr die auß gnaden vnsers hochgeehrten Herren Vatters (dem Gott gnedig sey) besitzet/ zugewarten habt.

In Hoffnung nun/ daß jhr demselben nachkommen/ vñ euch der gebür gegen vns verhalten werdet/ so empfehlen wir euch/ lieber Oheym/ dem Schutz deß Allmechtigen. Geben zu Pariß den 12. Decemb. Anno 1616.

Bald darnach hat der König die Achtserklärung wider den Hertzogen von Nivers außgehen lassen/ dieses Inhalts:

Achtserklärung wider den Hertzogen von Nevers.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarren/ entbieten allen gegenwertigen vnd nachkommenden vnsern gruß/ vnd fügen jhnen hiemit zu wissen/ daß nach der zu S. Manehud den 15. May deß 1614. Jahrs getroffener Vergleichung vnd auffgerichtem Abscheid wir vns gäntzlich versehen/ es würde der Hertzog von Nevers/ auß rew/ daß er der erst gewesen/ welcher die Waffen wider vns ergriffen/ vnd durch Eynnemmung der Statt vnd Vestung Meziers, den Anfang eines newen Lermens in diesem Königreich gemacht/ wie auch auß pflichtschuldiger Danckbarkeit wegen der sonderlichen Gnad vnd Wolthaten/ die er von vns empfangen/ in der Trew vnnd Gehorsam den er vns schuldig ist/ seiner vielfeltigen zusagungen nach/ beständig verblieben seyn: vmb welcher vrsachen willen wir viel excessen vnd gewaltthätigkeit/ die er an vnsere Beampte zu nicht geringer Verachtung vnser Authorität vñ offentlichem ärgernuß vnser Unterthanen verübt/ andere straffwürdige handlungen zugeschweigen/ jhm vbersehen haben. Aber als wir auff der Reyß nach Guyenne gewesen/ vnnd eben damalß eine Kriegsempörung sich wider vns erhaben/ hat er sein böses Gemüt gegen vns zuerkennen geben. Dann als er gesehen/ daß er nit starck gnug seyn würde/ wann er sich mit vnserm Namen vñ Authorität nit solte behelffen/ so hat er vns ersucht/ jhm zuerlauben/ auff den Nohtfall Kriegsvolck anzunehmen: Welches wir jhm der Zuversicht halben/ die wir geschöpfft/ daß er solches allein zu vnserm dienst gebrauchē würde/ nicht abschlagen wollen. Aber er hat alsbald vielmehr Volcks geworben/ dann seine Commission gewesen/ vnd damit die arme Unterthanē auff dem Land hefftig beschwäret: ja auch dasselbe zu vnserm dienst/ wie er versprochen/ nit gebraucht/ sondern vnsern Oheym/ den Printzē von Conde/ damit gestärckt/ vnd jhm ein theil desselben zugeschickt/ als er vber die Loire gesetzt: Welches er vielleicht nicht hett thun können/ wann jhm nit durch Beförderung deß Hertzogen von Nevers Schiff auß Bony, Nevers vnd la Charité zukommen weren/ die jm vnd seinem Volck vbergeholffen/ dardurch dem Reich ein so grosses Vnheyl begegnet. Gleichwol haben wir noch nicht vnser Huld vnd Gnad gegen jm sincken lassen/ sondern gestattet/ daß er der Handlung zu Loudun solte beywohnen/ vnangesehen es offenbar vnd am Tag war/ daß dieselbe nicht dahin gerichtet were/ vnser Königreich widerumb in einen rühigen Friedenstand zubringen/ sondern denen/ die dasselbe verwirretē/ Vorschub zuthun.

Hernach haben wir jhm ein ehrliche Bottschafft in Teutschland angetragen/ welche/ als er auff sich genomen/ hat er sich zu End deß Augstmonats auff den Weg begeben. Unter dessen/ als er erfahrē/ daß wir vnsern Oheym/ den Printzen von Conde/ in Hafftung genommen/ hat er sich eygenes Gefallens in Champanien auffgehalten/ vñ von dannen vns dergestalt zugeschrieben/ daß wir darauß seinen bösen Vorsatz/ vñ wie wenig er vns achtete/ leichtlich abnehmen können: Dann er zuwissen begehrt/ was vns zu solcher Hafftung bewogen hette/ gleich ob wir schuldig weren/ jhm vnsers Thuns Rechenschafft zugeben. Vber das/ so hat er mit denen/ welche sich gen Soissons begeben/ vnnd sich vermercken liessen/ als wann sie abermals die Waaffen wider vns an die Hand nemen wolten/ grosse Gemeinschafft gepflogen: Vnnd damit er näher bey jhnen were/ ist er wider naher Rheims/ da er schon war fürüber gezogen/ zurück gewichen: Vnnd als er die Innwohner versamlet/ hat er jhnen vorgehalten/ daß er sechshundert Pferd/ vnnd vierhundert Soldaten zu Fuß werben müßte: Derowegen er von dem Außschuß begehrt/ daß sie ein Theil deß Gelts/ so zu Unterhaltung dieses Volcks nöhtig were/ darschiessen wolte: Welches/ als sie sich ohn vnsern Befelch zuthun geweygert/ hat er sich erbotten/ das Gelt zu erlegen/ wann sie nur darinn verwilligen wolten/ daß solches Volck geworben würde. Da sie sich nun auch hierauff entschuldiget/

vnd

1616. vnnd jhn an die Rentmeister / so in vnser Statt Chalons verordnet sind/gewiesen: Hat er vorgeben / er wolte dahin ziehen / solches ins Werck zusetzen/vnd alsbald etliche seiner Leut vorher geschickt/welche für 400. Pferd Losament begehrt/ vnd zwo Herbergen nahe bey den zweyen Hauptthoren der Statt / eyngenommen: Auch haben sie der Thühern Häuser/wider das Herkommen/ zeychnen wollen / vnter dem Schein / es würden etliche ansehnliche Herrn kommen / die daselbst müsten eynfuriert werden. Dieses hat den Jnnwohnern ein solche Schrecken eyngejagt/ daß sie von sich selbst zum Herrn von Vaubecour gesand / welcher mit seinem Regiment vns zu zog/ vnd jhn gebetten haben / er wolte etliche Tag daselbst herumb still ligen/dieweil sie seiner Hülf bedörffen möchten / vnd in grosser Gefahr stünden. Damit sie nun der Notturfft nach / wider versichert vnnd zufrieden gestelt würden / haben wir vnserm Statthalter daselbst / dem Graffen von Treslines. vnnd den Jnnwohnern befohlen/ daß/ wann gemelter Hertzog/ohn vnser Befehl vor die Statt kommen würde/sie jhn nicht eynlassen solten/biß auff weitern Bescheyd.

Als nun der Hertzog von Nevers in seinem Vorhaben verharret/sich dahin zuverfügen/ist er gebetten worden/sich dessen zuenthalten: Vnd da er sich deßwegen bey vns beklagt / haben wir jhm die Vrsach solches Argwohns vñ Mißtrawens rund zuerkennen geben. Aber an statt/daß er dieselbe solte auffheben / vnd auß dem Weg räumen/wie er leichtlich hätte thun können/hat er etliche gedruckte Copeyen der Brieffen/die er hiervon an vns geschrieben / sampt etlichen Beylagen außgestrewet/vnd nicht allein in allen Stätten deroselben Provintz/wie auch weiter/sondern auch hieher vnnd in vnsern Hoff vberschickt / zu dem Ende / damit er beydes das jenige / so durch vnsern Geheiß vnd Befehl vorgangen war/zum ärgsten deutete / vnnd das gemeine Wesen vnd vnser Regierung bey Männiglichen in Haß vnd Vnglimpff brächte. Darauff ist er auß Reims gezogen/dieweil er sich besorgt/es möchten jhn die Jnnwohner / welche seines Vortrags halben/ vnnd wegen dessen / so zu Chalons vorgangen/ schwierig gemacht worden/vnd allezeit Sorg getragen / sich als trewe Unterthanen zuerweisen/ auß der Statt treiben. Etliche Zeit darnach/als er/wie vermuhtlich/eine Prob thun wolte/ob das böß Geschrey/ welches er wider vns außgesprenget/die Gemühter der Unterthanen von vns abwendig zumachen / vnd die Practicken/ mit welchen sein Anhang in berührter Statt / täglich vmbgiengen/etwas gewircket hätten: Hat er sich wider herbey gemacht / vnnd ist sein Gemahl/damit sie jhm die Bahn machte (wiewol sie ein anders vorwand) den 14. Novembr. für die Statt kommen/ vnnd hat alsbald dem Leutenampt der Statt vnd andern Jnnwohnern / so da zugegen waren / befohlen (wie schon zuvor einer in jhres Herrn Namen gethan hatte) sie solten den Marggraffen von Vieuville, vnsern Statthalter in gemelter Statt / vnd was derselben zugehört / wie auch im Hertzogthumb Rethelois / gefänglich eynziehen. Als man aber sie gebetten/ sie wolte abziehen/vnnd man könte sie nicht eynlassen/ hat sie sich vieler Dräw- vnd Schmähewort verlautē lassen / vnangesehen der Leutenampt / den sie billich/ als vnsern Diener vnd Befelchhaber / hätte respectieren sollen / jhr angezeigt / daß er hierinn thäte/was jm vō vns were befohlē worden: Welchem er desto fleissiger nachzukommen schuldig were/dieweil etlich Kriegsvolck/so keinen Herrn/ als den Hertzogen von Nevers / erkennete / vmb die Statt herumb läge / vnd man kurtz zuvor etliche Wägen mit Waaffen / Petarden / Leytern vnd andern dergleichen Sachen beladen gesehen hätte. Aber der Hertzog von Nevers ist mit dem Schimpff vnd Hohn/ welcher dem Marggrafen von Vieuville in dem er vns gedienet/ vñ vnsern Willē verrichtet / bewiesen/nicht zufrieden gewesen / sondern hat auch sein Hauß Sy / mit vielē Volck vberfallē/ Besatzūg hineyn gelegt/vñ nach wenig Tagen/als er vernommē/daß solches vns zum höchsten mißfiele / damit er solchem vnziemlichen Beginnen eine Farb anstriche / das Lehen eyngezogen / mit einer so vngereymbten Form/ die nicht allein dem Rechten / sondern auch dem Respect/welcher vns gebühret/zuwider ist. Wie wir dessen innen worden / haben wir einen Gefreyten von vnser Leibguardy dahin geschickt (wiewol solches nicht ohn Abbruch vnser Hochheit vnnd Nachtheil mehrgedachten Marggraffens/geschehen könte)welcher die Besatzung solte heissen abziehen / vñ das Hauß mitlerweil in vnserm Namen eynnehmen vnd bewahren. Aber der Hertzog von Nevers hat jhn wider zurück gesand/vñ vnserm Befehl keinen gehorsam leysten wollen/sondern hingegen allerley schmähliche vñ schimpffliche Wort wider vns vnd die Königin/ vnsere hochgeehrte Fraw Mutter außgegossen/ in dem er dem Gefreyten vnd etlichen Trabanten/ die mit jhm komen waren / vnter andern gesagt/sie weren jetzund vnter der Dienstbarkeit/er aber hätte sich derē ledig gemacht / dieweil er von Hoff gewichen: Sie solten aber auch deren jñerhalb 3. Monden befreyet werden: Er wolle dem Herrn von Praßlain/ welcher in derselben Provintz vber vnser Kriegsvolck bestelter Obrister war/mit 20000. Mann entgegen ziehen. Vñ ist es bey den Worten nit gebliebē/ sondern die that ist auch erfolgt. Dann wiewol er dessen von vns keinē Gewalt / noch Befehl gehabt/so hat er doch vnter vnserm Namen/den alten Satzungen dieses Königreichs/wie auch vnsern in Newlichkeit publicierte Mandaten zuwider/in gemelter Provintz Volck werben lassen / mit dem vorwenden/ daß solches vns zu Dienst vnd zu gutem geschehe: Darzu er dann gebraucht den Herrn von Aubilli Hauptmā zu Carlstatt: Dē von Selles, Hauptman in vnser Statt Rethel: den la Chapelle, vnd Bois-jardin, Capitän seiner Leibguardy/vnd mehr andere / die er erpractisirt vñ zu sich gezogen hat: Vnd haben dieselbe nicht allein viel Soldaten in gemelte vnsere Stätt/ Meziers vñ Rethel/wie auch in Calline, Chasteau porcien, Richecour vñ andere Schlösser gelegt/ sondern haben auch am 1. Decemb. vnsere Statt S. Manehud vberrumpelt / welches den Jnwohnern/so vns jederzeit mit aller Trew zugethan gewesen/ dermassen wehe gethan/ daß/nach dem sie den gewalt vnd Vbertrang der Soldaten nicht länger ertragen können/jhrer auff die 400. jhre Häuser verlassen / vnd sich in der Benachbarten Stätt/ auch ausserhalb vnsers Königreichs/ begeben haben: Denen noch andere mehr würden gefolgt

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. seyn / wann die Statt nicht wider vnter vnsern Gehorsam were gebracht worden / welches den 26. gedachten Monats / geschehen: Auff welchen Tag / als deß Hertzogen Kriegsleut in 1500. außgezogen / welche sich zu denen / die zu Rethel vnnd Meziers sind / geschlagen / deren alle Tag noch mehr offentlich angenommen werden. Hierauff hat auch der Hertzog von Nevers frembd Kriegsvolck in vnser Königreich eyngeführet: Vnter andern hat er vor wenig Tagen eine gute Anzahl Lüttticher vnter einem / der sich Galopin nennet / vnd zu Carlsstatt wonhafft ist / in vnser Statt Meziers gebracht: Vnd sollen noch mehr hernach kommen. Dann gedachter Hertzog seine eygne Leut zu Lüttich hat / die darauff bestelt seyn / wie der Freyherr von Pesche gewesen / als er daselbst entleibt worden. Mitlerweil läßt mehrbesagter Hertzog von Nevers allenthalben eine grosse Anzahl Pferd erkauffen / vnnd zwingt die arme Vnterthanen in den Dörffern / denen er Gebott vnter seiner eygenẽ Handschrifft aufflegt / daß sie fröhnen / vnd in der Befestigung gemelter Stätt vnd Schlösser / Chasteau-porcien vnd Richecour arbeiten müssen. Zu welchem Ende er auch eine von den Vorstätten zu Meziers / hat abbrechen lassen / mit solcher Verachtung vnser Hochheit / daß wir genötiget werden / vns deren Mitteln zugebrauchen / die vns GOtt solche Widerspenstige zustraffen / vnd wider zum Gehorsam zubringen an die Hand gibt. Deßwegen wir vnlangst den Herrn Caumartin / vnddon von Ormesson, vnsere liebe vnd getrewe Räht / abgeordnet haben / daß sie dessen alles / so wider vnsere Ordnungen vnd Befelch / wie auch zu Verkleinerung vnser Hochheit / begangen worden / Kundschafft eynnehmen / vnd wider die Verbrecher mit gebührlicher Straaff verfahren solten / der tröstlichen Zuversicht / daß nicht allein die Warheit dardurch desto mehr solte ans Liecht gebracht / sondern auch der Hertzog selbst bewegt werden / den Vermahnungen vnd Anerbietungen / so jhm mit vnserm Wissen vnd Willen / wiewol nicht in vnserm Namen / damit solches vnser Königl. Würde vnnachtheilig were / geschehen / statt vnd Platz zugeben. Welches doch so wenig bey jhm verfangen / daß er sich in seinem Verbrechen vnd Vngehorsam noch mehr vertiefft / vnnd in Nivernien Kriegsvolck werben läßt / auch die Werbungen / die er in Champanien angefangen / offentlicher / als zuvor / continuirt. Dann wir die Nachrichtung haben / daß er noch newlich vielen vom Adel im selbigen Land / vnd daselbst herumb / Gelt geben hat / daß sie etliche Fahnen leichter Pferde auffrichten solen / vnnd daß er die Besatzung zu Rethel dermassen gestärcket habe / daß wol auff tausend Soldaten darinnen liegen / welche newlich gemustert worden / vnd Gelt empfangen.

Fermer / so hat er durch etliche auß gemelter Besatzung / welche obgenanter Bois jardin geführet / den Landrichter gemelter Provintz / sampt zehen seiner Schützen / vnd den Gerichtschreiber gefangen / vnd in gedachte Statt / führen lassen / da sie noch ligen. Deßgleichen hat er einen Innwohner zu Meziers / mit Namen Charlot / gefänglich eyngezogen / dem er zuvorn offt gedräwet hätte / dieweil sein Sohn / der im Landgericht zu Rheims ein Rahtsherr ist / den Marggraffen von Vieuville offt besuchte / vnnd vns dienete: Welchen Charlot er gezwungen / daß er seinem Sohn schreiben müssen (dieweil er vermeynte / derselbe würde zu den Richtern / die das Vrtheil vber den Herrn võ Mondejous, welcher verstrickt war / dieweil er die Waffen wider Verbott / vnd vns zum Nachtheil getragen / fällen solten / gezogen werden) daß ein gleichmässiges Vrtheil vber jhn / wie vber den von Mondejous, ergehen werde: Gleich / als wann es jhm erlaubt were / den Lauff der Justiz zuverhindern / oder sich deß Rechts der Repressalien wider vns zugebrauchen: Welches grosse Herrn vnd Potentaten selten gegen einander zuthun pflegen.

1616. 161

Also daß wir nicht vmbgehen können / solche Mittel / welche die Notturfft in so wichtigen Sachen erfordert / an Hand zunehmen / vnd vnsere Meynung Jedermänniglichen Kund zuthun / damit vielgemelter Hertzog / welcher sich vnterstehet / seinen Vngehorsam vnnd Widerspenstigkeit durch allerley scheinbare Motiven zubedecken / die jenige / so der Warheit keinen rechten Grund haben / nicht hinder das Liecht führen.

Hierumb so fügen wir hiemit jederman zuwissen / daß / nach dem wir erwogen / was obbemelte vnsere Räht vnnd andere Befelchhabere / in gedachter vnser Provintz Champanien / nach fleissiger Erforschung in Erfahrung bracht / vnd diese Sach in vnserm vollen Raht berahtschlagen lassen / da dann die Königin / vnsere hochgeehrte Fraw Mutter / neben etlichen Fürsten vnsers Geblüts / wie auch andern Fürsten / Hertzogen / Beampten vnser Cron / vnd andern fürnehmen Herrn vnnd Rähten zugegen gewesen / wir gesprochen vnnd erklärt haben / sprechen vnd erklären / in Krafft dieses Brieffs / den wir mit eygener Hand vnterschrieben haben / daß offtgemelter Hertzog von Nevers / vnnd alle die / so jhm in seinem Vngehorsam beypflichten vnd Beystand leysten werden / aller Ehren / Würden / Herrligkeiten / Aemptern / Verwaltungen / Pensionen / Privilegien / Gnaden vnnd Wolthaten / die sie entweder von vns / oder den Königen vnsern Vorfahren / empfangen haben / verfallen / verlustigt vnnd entsetzt sind / vnnd daß wir sie von nun an widerruffen / auch jhn den Hertzogen / vnnd alle die / so jhm anhangen / für Vngehorsame / Rebellen / Zerstörer deß gemeinen Friedens / vnnd die sich an der Mayestät vergriffen / außruffen / vnnd wollen / daß wider sie / so wol / was jhre Person / als Güter / Namens Gedächtnuß vnnd Posteritet anlangt / wie es im Rechten herkommen / procediert vnd verfahren werde. Hierauff befehlen wir allen vnsern Amptleuten / Statthaltern in vnsern Landschafften / Kriegsobersten vnd Hauptleuten / sie zuverfolgen: Auch allen vnsern Beampten / Schultheissen / Bürgermeistern in vnsern Stätten / wo sie dieselbige antreffen werden / sie niderzuwerffen / vnnd in vnser Gewahrsam zulieffern / damit sie nach der Schärpffe vnsere Satzungen zu wolverdienter Straaff / anderen zum Abscheuen / gezogen werden: Wofern benannter Hertzog / innerhalb fünffzehen Tagen nach Publicierung dieses Brieffs / in vnserm Parlament seine Missethat nicht erkennet / vnd sich bey

1616. vns in der Person eynstellet / Abbitt zuthun/ auch das frembd Kriegsvolck/welches er in vnser Königreich führen lassen / nicht wider hinauß schaffet/allen geworbenen Soldaten abdancket/ vnd die Besatzung / die er / oder seine Beyp̃flichter/ ohn vnsern Befehl hin vnd wider gelegt haben/abführet: Vnd die Edelleut/vñ andere vnsere Vnterthanen/ innerhalb jetztbestim̃ter Zeit/ für dem Ampt vnd Gericht/vnter welches sie gehören / nicht erscheinen / daselbst jhre Erklärung thun/ vnd verzeichnen lassen / auch gäntzlich vor allen Handlung̃ vñ Anschlägen/ so vnser Hocheit vnd vnserm Dienst nachtheilig / oder vnsern Satz- vnd Ordnungen zuwider sind/ abstehen vñ ablassen: Auff welchen Fall / vnd wo sie solches thun/so sol gedachter Hertzog/vnd alle/so jhm anhangen/ obbemelter Straff erlassen/ vñ von vns wider zu Gnaden angenommen werden. Endlich befehlen wir vnsern lieben vñ getrewen Parlaments Räthen/Ampleuten/ Vögten/ oder jhren Anwälden / vnnd allen andern vnsern Richtern vnd Beampten/ daß ein jeder an seinem ort diß vnser Mandat in den Reichsacten eynschreibe/oder eynschreiben lasse/vnd steiff vnd vest vber den Jnhalt desselben halte: Wie nicht weniger vnsern Fiscaln hiemit aufferlegt wird/daß sie all̃ Fleiß anwenden/damit dasselbe vollnzogen / vnd die Verbrecher gestrafft werden. Zu Vrkund der Warheit haben wir vnser Jnsigel hiebey trucken lassen. Geben zu Pariß im Monat Januario/ im Jahr vnser Erlösung 1617. vnnd vnsers Reichs im Siebenden.

So auff Anhalten deß General Fiscals/an allen Orten vnd Enden deß Königreichs ist verschickt worden / damit die Beampten solches handhaben/vnd in guter Obacht halten/ vñ auch erstes Tags das Parlament/ ob sie diesem allem Krafft habenden Befelchs sind nachkommen/ berichten. So geschehen zu Pariß den 17. Januari 1617.

Da der Hertzog von Bullion solches erfahren/ hat er den König mit folgendem Schreiben ersucht:

Durchleuchtigster Großmächtigster König/ gnädigster Herr/Ob ich mich zwar in Unterthänigkeit versehen/ E. Kön. May. würde auß meinem am 14. nechst verwichenen Monats dero vnterthänigst zugesandten Schreiben/ der Trew vnnd Auffrichtigkeit meines Vorhabens/ vollkommenen Bericht gnädigst eyngenommen haben: So hab ich jedoch auß dem/ dessen E. Kön. May. mich gewürdigt/den 2. bemelten Monats/ mir zur Widerantwort zugeschicktem Schreiben/ mit Hertzbrechender Bekümmernuß vernehmen müssen / was massen in dero Gemüht meine Handlungen noch fürters vngleich gedeutet werden / vnerachtet ich mich allerseits bemühet/ E. Kön. May. angenehme Dienst zuerzeigen. Es arbeiten aber meine Widerwärtige immerdar dahin/ wie sie dieselbigen ohn Underscheyd/ durch jhre gewöhnliche Fündlin vnd Lästerungen verleum̃den/damit bey E. Kön. May. sie mich in Verdacht vnd Haß bringen/ vñ mittelst dieser Practick dero Gnaden vñ wircklichen Königl. Schutzes gar berauben möchten. Wiewol nun aber ich vmb denselb̃ in schuldiger Demuht vnd Vnterthänigkeit angehalten: Hat doch nichts destoweniger E. Kön. M. dero gnädigsten Willen hierinn mir noch keines wegs entdecken wollen/sondern allein anbefohlen/dieselbige etwan widerumb anzulangen/vnd inmittelst/ wegen meiner Beschützung Bescheyds zuerwarten. Darauß ich dann anders nichts schliessen kan / als daß man mir selbige in der That abschlage/vnnd in Warheit mich verlassen sehen muß: Da hingegen/ wo dero meine Sachen mit Grund ohne feindselige Verbitterung/ solten vorkommen / dieselbe gewißlich vielmehr ein auffrichtige Zuneygung vnnd vnverfälschte Trew / gegen deroselbigen Person vnnd Reich/ auch so viel gnädigst vermercken würden / daß kein erhebliche Vrsach vorhanden/ einiges Mißtrawen in mich zusetzen.

1616.

Es sind nunmehr/gnädigster Herr König/bey drey Monat/daß ich mich wider allhero in meine Residentz begeben / zu dem Ende / der Stille vnd Ruhe/welche ein Mann meines Alters in seiner Haußhaltung empfahen mag/zugenieſſen/ vnnd bey meinen Freunden vnd Nachbarn/ nach Gebühr vnnd meinem Stand / guten Willen zuerhalten: Deßwegẽ ich sie bißweilẽ besucht vnd besuchen lassen insonderheit aber den Hertzogen zu Nevers/wegen der nahen Verwandschafft/zwischen seinem vnnd meinem Geschlecht. Nachdem mir dann/ gnädigster Herr König/von Ew. Kön. Mayest. jhn zubesuchen / kein sonderbares Verbott zukommen/ich auch einig eröffnete Erklärung wider jhn / welches mich daran verhindern sollen / nicht gesehen: Hab ich nicht darfür halten können/daß ich hiermit einigen Anlaß zum Mißtrawen gegeben / viel weniger / daß ich dem Tractat zu Londun zuentgegen gelebt hätte/ wie von E. Kön. May. oder vielmehr dero Rahtgebern/in obangeregtem Schreiben / beygemessen werden wil: Es sey dann Sach / daß man gedenckt/alle Bürgerliche Gesellschafft zwischen E. K. M. Vnterthanen heutiges Tags auffzuheben/vnd in dero Königreich vor ein Laster zuachten. So wenig ich auch anderwertshero vernommen/daß gedachter Hertzog wider E. May. Hochheit / oder schuldigen Respect/ in seinem Gubernament jchtwas sich angemaßt/noch auß seinen Worten vnnd Handlungen anders vermerckt / als trew vnnd vnterthänigste Affection Ewer Königl Majest. zu dienen/vnd dero Mandaten zu gehorsamen. Dannenhero/gnädigster Herr König/ob mir wol nicht zweiffelt / daß das Kriegsvolck / so biß noch in Ewer Königl. Majestät Landschafft Schampanien sich enthelt / durch dero Verordnung dahin abgesandt seye / so hab ich doch biß daher mit nichten verstehen mögen / wannenhero zu derselben Dienst es die Notturfft erheischen thäte. Damit ich aber allein in den Schrancken/so viel mich betrifft/verbleibe / vnd Ewer Königl. Mayest. die Warheit recht in die Sonne stelle / sehe ich auß dero schreiben klärlich / welcher massen man jhr eyngebildet / ob hätte ich mit etlichen auſſer Ewer Majestät Königreich einen heymlichen Verstandt / auch gewisse Personen in Teutschland / vnnd zu den Holländern zu dem Ende abgefertigt/ Ewer Königl. Mayest. Geschäfften allda auß zuschreyen/ vnd zu dero Nachtheil allerhand practicieren. Welches aber ein offenbare Lästerung ist/die sich klärlich eräugen soll / da Ewer Königl. Mayest. die Warheit zuerforschen nur belieben wolte/vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. bey den Fürsten vnd Staaden selbst in Teutschland vnd Niderlanden/ so Ewer Königl. Majestät Cron mit Verbündnuß zugethan/ nachfragen lassen/ ob jhnen meinerseits jemaln Brieff vberantwortet/ oder einiges Gespräch mit jhnen gehalten worden wider Ewer Königliche Majest. Würde vnd Reputation/ dero Geschäfften/ oder entgegen die Wolfahrt deroselben Reich vnd Schuldigkeit eines vnterthänigsten vnnd getrewen Vnterthanen vnnd Dieners. Vnd setze ich in keinen Zweiffel/ Ewer Mayest. werden erkennen/daß durch die Bündnuß (welche ich mir vor ein Ehr zuziehe) so ich mit höchstgedachten Fürsten habe/ ich nichts anders von jhnen begehre/ dann allein Vermehrung vnd Fortpflantzung jhrer Freundschafft/so auch Ewer Königl. Mayest. meine Widersächer vnterstehen verdächtig zumachen. Sehet da/ gnädigster Herr König/ das ist die Gemeinschafft vnnd der Verstand jnn- vnnd ausserhalb Ewer Königl. Mayest. Reich/ dessen man mich beschuldiget: Darzu man setzet/ vnd fälschlich von mir außgibt/ als hätte ich die Verordnung gethan/eine grosse Mänge Waaffen zusammen zubringen/ auch ein mercklich Anzahl Soldaten naher Sedan kommen lassen/ vnd daß solches durch Brieff/welche ich an einen Ewer Königl. Mayest. Ambassadorn geschrieben/ darzuthun sey. Wann aber angezogene Schreiben vor Augen gestelt/ werden sie gerad das Widerspiel beybringen.

Ohn ist es nicht/ gnädigster Herr König/ daß ich im Eyngang deß Monats Novembris gen Brüssel/ an E. Königl. May. Ambassadorn bey den Ertzhertzogen in Flandern/ dem Herrn Pericard geschrieben/ er wölle mich verständigen/ ob er nach Ew. Königl. Mayest. am letzten Herbstmonats gethaner Erklärung/ von dero einen newen Befelch empfangen hätte/die jenigen/die anhero in mein Gebieth reysen/ den Passz durch bemelter Ertzhertzogen Länder zuverwehren/ auch sie fürters also vbel halten vnnd molestieren zulassen/ allermassen man dazumal gethan/ vnd hernach wider die gemeine Freyheit der Gewerbe/ continuirt hat/ sintemal ich nicht glauben konte/ demnach ich vnter dem Schutz Ewer Königl. Majest. Cron lebte/daß diese Beschwärnuß vnd Verhinderung der Commercien/ mit dero Wissen vnd Willen meinen Vntersassen angethan würde: Vnnd hab jhm darneben zuverstehen gegeben/ da man mit solchen thätlichen Handlungen fortfahre/ daß ich würde gemüssiget seyn/ meine Zuflucht zu E. Königl. Mayest. Hochheit zunehmen/ vnnd in dergleichen Fällen erlaubter Mittel mich zugebrauchen/ jedoch zuvor gern wissen möchte/ ob solches mit seinem Wissen vnd Willen vorgienge: Wo nicht/wolt ich jhn gebetten haben/ dergleichen auffs künfftig/Krafft seines tragenden Ampts/zuverhindern/ dem gemeinen Nutzen zum besten/ vnd Ewer Königl. Mayest. zu Dienst. Warauff er mir am sechsten besagten Monats/schrifftlichen wider geantwortet/ daß er von Ewer May. kein Befelch empfangen/ den jenigen/ was er mir versprochen/zuwider zuhandeln/vnd daß jn leyd seyn solte/etwas zuthun/ dadurch ich zu einigem Vnwillen möchte bewegt vnnd gereytzt werden. Hat er nun E. Königl. May. ein anders angebracht/ wil ich jhn offentlich der Schmach vnd Betrugs/ dessen ich jhn auß seinen eygenen Schrifften vberzeugen kan/ anklagen. Vnd ob ich schon zu Erhaltung meiner Vestung/ das jenige gethan hätte/dardurch man mich bey Ewer Mayt. wiewol mit Vngrund/ in Verdacht vnd Mißtrawen zubringen sich vnterstehet: Wil ich mich darumb keines wegs versehen/daß/ bey dero ich zutadeln/ viel weniger man solches vor ein Feindstück anziehen könte/ gestalt man in deroselben Schreiben mir viel zumisset. Wie dem/so wird sichs gleichwol nicht befinden/ daß ich in gerührter meiner Vestung/ die Besatzung vber die Gewonheit gestärckt habe. Betreffend/ daß man bey Ewer Königlichen Mayest. schmälich vnd böslich vorgeben/ ob were auß meiner Statt Sedan viel Kriegsvolcks in etliche Oerter dieses Königreichs gelegt worden/ ist offentlich falsch/vnd erdicht.

1616.

Den Anhang wegen deß Freyherrn von Pesche anbelangt/trag ich keine Wissenschafft/was er zu Lüttich verrichtet/ deßwegen er erwürget worden/ vnnd wird sich nicht finden/ daß er von mir einigen Gewalt/oder Befelch gehabt.

Wann nun/ gnädigster Herr König/ Ewer Mayestät geruhen solches reifflich zu Gemüht zu ziehen/ getrawe dero Güte vnd Billigkeit ich so viel/ daß dieselbe von meinen Handlungen kein widerwärtiges Vrtheil fällen/ sondern nach erkannter Warheit mich besserer Tractation/ dann ich empfangen/ würdig achten werden/ in Erwegung ich kein rechtmässige Vrsach gegeben/ den Königlichen Schutz mir zuversagen: Welchen gnädigster Herr König/ von Ewer Mayestät ich erwarte/ auch biß noch sonsten anderwerts nicht gesucht/ vnnd ersuche hierumb/ nach dero gnädigsten Befelch/ dieselbige abermals vnterthänigst bittend/ sie wolle sich/ was wegen vielangedeuter Protection ich zugewarten/gnädig erklären/ bevorab weil ich genötigt werde/ mich bey guter Zeit vmb Schutz vnd Schirm zubewerben.

Letzlich/bitte Ewer Königl. Majest. ich vnterthänigst/ mir rechtmässige Nohtwehr/die auch die Natur jedem zu seiner Erhaltung zuläßt/zuerlauben. Die Natur lehret ein jeglichen das seine zubewahren. Wil man einen Vnterthanen mit Gewalt vnterdrucken/ so sucht er Zuflucht bey seinem Oberherrn/ welcher jhn wider allen vnbillichen Gewalt schutzen soll: Vnd hat GOtt hierumb die Könige in der Welt eyngesetzt. Ist einer allein in eines Herrn Schutz/so ersucht er dē/welcher jhm selbigen zugesagt: Verläßt jhn derselbig/ so muß er ja andere Mittel an die Hand nehmen/ damit er durch eine rechtmässige Defension einen vnrechtmässigen Gewalt abwende. Ich hab das Glück/ daß ich Ewer Kön. Mayestät geborner Vnterthan bin: Dannenhero ich allein von deroselben Schutz erwartē kan/ in dē/ was ich in Franckreich durch ordentliche Succession meines vralten Stammens ererbt/vnd besitze. Ich hab mich auch zu berühmen/ daß ich vnter Ewer Königliche Majestät Schutz bin/was meine Herzligkeit zu Sedan anlangt/ welche/nach dem sie sampt der Zugehör/ von König Carolo dem Achten an/ von Ewer Königl. Majestät hochlöblichsten Vorfahren jederzeit gnädigst beschirmet worden/ ich

nicht

1616. nicht darfür halte / daß dieselbige nunmehr den Benachbarten / die weder Franckreich lieben / noch Ewer Mayest. zunemen gern sehen / zu gefallen / mich lassen werde. Ohn ist es nicht gnädigster Herr König / daß etliche solches rathen: Ich hoffe aber nicht / daß E. May. so bösen / vnd Franckreich so schädlichen Vorschlag gehör geben würde / vnd mich an statt dero freyen Protection / einem knechtischen vnd frembden Joch lassen vnderwerffen. Hierumb so bitt E. Königl. Mayest. ich vnderthänigst / die wolle ihr nicht lassen zu entgegen seyn / daß in gegenwertigem Nothfall ich mich deß Beystands meiner Vnderthanen / aller guten Freund vnd Blutsverwandten gebrauche. Ich wil auch nichts vnterlassen / was zu Erhaltung meines Stands vnd Ehren vonnöten seyn wird / jedoch ohn abbruch deß Diensts / den E. May. als meinem Schutzherren / vnd meinem Vatterland / als ein getrewer vnderthan ich schuldig bin: Darvon ich nimmermehr vmb keinerley Vrsachen willen abzuweichen gedencke / sondern wil biß auff den letzten Athem meines Lebens verbleiben / Gnädigster Herr König /

Ewer Kön. May.

Vnderthenigster gehorsamster vnd getrewester Vnderthan vnd Diener.

Heinricus de la Tour.

Du Vair, Bewahrer deß Sigels übergibt sein Ampt auff befehl

Demnach vnter anderen auch Monsieur du Vair, so die Sigel ein zeitlang bewahrt / vnd deß Cantzlers Ampt verwaltet / auß Anstifften deß von Ancre vnd anderer seines Amts entsetzt worden / hat man nachfolgenden Discurß außgeben / als ob er den in gegenwart deß Königs gehalten hette / welches wir doch eygentlich nicht wissen / gleichwol weil im selbigen viel denckwürdige Sachen begriffen / wöllen wir denselben hieher setzen.

Gnädigster Herr König / Ewer Mayestät stelle ich hiemit das Ampt / mit welchem dieselbe mich ehrlich belehnet / vnderthänigst gern wider zu handen / vnd eben mit solchem Angesicht / mit welchem ich es / ohn mein ersuchen / angenommen hatte: Ich gibs willigklich auff: Das Gesetz hat mich gnugsam vnterwiesen Ewer Königl. Mayest. zu gehorsamen: Dannenhero vnvonnöthen gewesen / mit einem Hauptmann E. May. Leibguardy vnd 20. Schützen mich erfordern zu lassen. Gewalt soll allein den Widerspenstigen angelegt werden / vnd nicht mir / der ich wol weiß zu gehorsamen / vnd der ich allezeit diese Ehr für ein schwere Bürd gehalten / eine Würde / welche ich gleichwol Ewer Mayest. zu vnderthänigster Dienstleystung angenommen / nach dem die Menschen ihr Vermögen / Fleiß vnd Lieb gemeinem Nutzen schuldig / vnd dieweil es mir nicht gebüren wollen / selbige außzuschlagen / dardurch ich als ein vnfreundlicher weltscheuher Timon were geachtet worden / der den drawenden Schiffbruch wol hette können verhindern / oder zum wenigsten auffhalten / vnd solches nicht thun wollen. Wolte Gott / gnädigster Herr vnd König / daß mein Verlust am gröstem vnd Ewer König. May. vnd dero Reich darbey am wenigsten interessirt were. Ich zwar bin bey diesem Zufall keines wegs vbereylet worden / demnach ich mich allwegen wol vorgesehen / daß gleich wie ich mich befliessen / besten vermögens der Auffrichtigkeit vnnd Tugend deß Herrn Præsidenten Jannin vnd Villeroy nachzufolgen / ich auch gleiches Glück mit jhnen zu gewarten hett: Ewer Königliche Mayestät Gebott stimmt mit dem vberein / was ich vor diesem gewehlet hette / wann ich mein volle Freyheit gehabt / daß ich viel lieber ein Mittgesell jhrer Vngnad (da mir anderst gezemet die Entladung der Geschäfften also zu nennen) als mit Reichsgeschäfften beladen seyn wolte / in Gemeinschafft solcher Leuthe / denen ich gleichwol vbermessiges Ansehen / so man jnen auff meinen Vnkosten verleyhet / nicht mißgönne. Ich bin nicht gewohnt alle Morgen Rechenschafft meiner Verrichtungen zu thun / wil auch nicht / daß man mir vorschreibe / was ich thun soll / wo deß Reichs Wolfahrt vnnd vernünfftige Vrsachen solches nicht erfordern: Vnd ist mir viel ehrlicher / mich also abzusondern / denn zu sehen / wie man E. K. M. verräht. Vber das fordert ein vnverschämpter Mann deß Connestabels Ampt / welches der nechst verstorbne König hochlöblichster Gedächtnuß / nach tödlichem Abgang weyland deß Herrn von Montmorency / außtrücklich hat befohlen abzustellen.

Ewer May. gnädigster Herr König / lasse sich nicht bereden / daß in dem ich derofelben hierin nichts verheelet / ich darumb dero mich entgegen setzen wollen. Mir ist vnverborgen / daß es Ewer Mayest. gefallen: Jedoch ist dieselbe verpflicht / sich nach der Vernunfft zu reguliren / vnd deren Raht zu folgen / welche bey den Reichsgeschäfften veraltet / vnd von dem abgestorbenen König / hochlöblichster Gedächtnuß / darzu gezogen worden / auch der Vrsachen wegen den newen Rähten vorzuziehen sind. Vnser Verwechßlung mit jhnen gemahnet mich an den Vertrag der Wölffe mit den Schaaffen / denen man die Hund genommen hat. Ewer Königl. May. nimbt dessen nicht wahr: Dieselbe vnterstehet sich nicht jhren trewen Dienern zuhelffen / auß Forcht / daß sie denen / so jhr gebieten / nicht vngehorsam sey. Ewer Königlichen Mayestät ist vielleich den jenigen Gehorsam schuldig / so jhr predigen: Dieselbigen aber selber seynd Ewer Mayestät vermög Göttlicher vnd Weltlicher Rechten verbunden: Vnd wann schon dieselbe jhnen etwas weniger gehorchte / hetten sie dero hierzu nur als zu viel Anlaß gegeben. Ewer Königl. Mayest. wolle sich gnädigst erinnern / daß dieselbe 15. Jahr deß Alters auff sich trägt / vnd die Könige in jhrem 14. Jahr pflegen Maiorennes genennt zu werden. Isaac folget seinem Vatter Abraham auß gutem Willen zum Schlachtopffer / weil er noch nicht deß Alters war / daß er solches kondte förchten: Ich glaube / were er damals ein vollkommener Mann gewesen / vnnd hette die Gefahr vorgesehen gehabt / er würde gewiß sein Holtz nicht selber auff seinen Schultern getragen haben. Sein Opffer ist nur ein fürbild vnnd angenommener schein gewesen. Gott wolle Ewer Königl. Mayest allhie bey gegenwertiger Gelegenheit vor der That allergnädigst bewahren. Ich sehe / wie man sonsten schon allbereyt das ansehen deß Parlaments / das Aug vnd die Sonn im Reich verlöschen läßt / wie man die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. Beampte der Cron ein- vñ abgesetzt/ ohn jemands verhinderung/nach dem die Fürste deß Geblüts zů theil in Hafften gezogen sind/ zum theil auch/ zur Versicherung jrer Personen / sich auß dem Staub gemacht haben. Ich sehe/ daß grosse vnd vorneme Herren/denen man einen schatte besser Glück vorzeygt / jhre Namen zu jhrer eignen Dienstbarkeit bey dieser Newerung darleyhen auß Forcht gröſſers Elends. Zu dem scheinet es auch/daß das Volck / nach dem Exempel der grossen Herrn / die Züchtigung erduldet / demnach es sihet/daß die Hülff deß Gesetzes vnnütz/ daß durch ringen nach Emptern/durch Gewaltthaten vnd Geschencksucht/alles in ein Vnordnung gerathen ist/ ja der Königliche Pallast zu Pariß (Louure genannt) selber/wie die Sachen/ ein newe form vnd Gestalt bekommen hat. Es ist an dem alten Thurn nichts mehr vberig/dann die Mawren/dessen gebrauch jetzo auch verendert ist. Dann an statt die Printzen denselben vor diesem gebraucht/jre Sachen darinn zu verwahren: So braucht man jhn jetzund zu deren Gefängnuß/vnd vielleicht auch / gnädigster Herr König/zu Ewer May. wann mans sagen dörffte. Dann wann dieselbige sich auß dero Königlichem Pallast Louure herauß begeben / gibt man als dann deroselbigen nicht ohne Hinderlist ein Company leichter Pferd / auß einem verdächtigen Geschwader Reuter erlesen / mit zu/ die verwahren Ewer Mayestät eben wie ein bastille, castellum, oder Gefängnuß. Diß vertrawen solte dero wol rahts gnug mittheilen / was dieselbe hierauff zu thun hette / vnd were weitern Berichts nichts von nöthen: Man pfeifft mich auß/man verspottet mich vnd meinen Discurs/ gleicher massen wie man dem Homero der Cassandræ gethan/als sie von der Zerstörung Trojæ weissagte.

Mir ist ferner nichts verblieben / gnädigster Herr König / damit E. May. ich dienen möge/ dann nur allein die Zunge. Wenn ich also glückselig seyn möchte/daß E. May. ich mit derselben von dem Jrrweg/auff welchem sie erzogen / ich abführen köndte / so wolt ich diese Vngnad tausentmal segnen / die mir so viel Hertzens verliehen / eben zu der Zeit freymühtig zu reden / in welcher auch die Gedancken gestrafft werden. Die Falschheit deß Türckischen Alcorans were so hoch nicht gestiegen / wann man selbigen bey Leibstraff nicht hette verbotten gehabt. Der gebrauch E. Königl. Mayest. Authorität erlangt dißfals nicht mehr/als daß man dero/auß forcht der Gefahr/die Warheit nicht frey sagen darff. Ewer May gnädigster Herr König/geruhe gnedigst zu Gemüt zu führn/daß die jenigen /welche vber dieselbe deß Gewalts sich vnterfangen/auß dem Land bürtig sind / da ein jeder regieren wil. Dannenhero sich ereuget / daß jenseit der Alpen keine Statt gefunden wird / die n cht jhr eygen Regiment / oder jhr besonders Schnee Königlin habe: Vnd wo Ewer Kön. May. ein wenig die Geschichtbücher durchlesen hette / so würde dieselbe darauß verstanden haben / wie das die gröste vnd meiste Blutvergiessungen / welche man in Franckreich je vnd je gesehen hat/von selbiger seiten vervrsacht worden seyen. Die letzten Blutbäder haben mir anlaß gegeben/mein klein Büchlein/so ich von der Bestendigkeit vnd Trost in den gemeinen Trübsalen / hab an das Liecht gegeben/zu schreiben. Ich trage wol die Beysorg/ es werde ein Werck seyn vor Ewer Mayest. Königreich/wo dir gütige Gott sich nicht vber vnseren jämmerlichen Zustand erbarmet. Ewer Mayest. gnädigster Herr vnd König / wolle keines wegs gedencken/daß die Vngedult / weil ich meines Ampts entsetzt worden / mich bewegt hab/einen also kecken Discurs zu stellen: Vnnd were solches eben eine Klag / als wann die verheyrahten Töchter weynen/ wann sie vom Väterlichen Gewalt entbunden/in die Ehe tretten. Ich muß nichts desto weniger mit Warheit bekennen/daß Ewer Mayestät in dero Hoff Raht ich mehr/dann an deroselben Parlamenten / da die Geschäfften geringer / hette können bedient seyn. Dann ich mir einbilde / daß der Schiffbäwer/welcher die Kriegsschiff/darvber der Admiral Herr Johan von Oesterreich/ in der Orientalischen Meerschlacht wider den Türcken/ zu einem general Obersten gesetzt gewesen / gemacht / der Gelegenheit / weil der Christenheit Heil gleichsam hierauff bestunde / wol hat wissen wahrzunemmen/vnd seine Arbeit diß Orths viel freymütiger angelegt / als wann er sonsten ein Kauffmanschiff / daran zwar auch etwas g legen/hette zu richten sollen. Gleichwol haben E. Mayest. mich zur rechten Zeit abziehen lassen: Die kleine Sternen helffen jhres theils auch zur Vollkommenheit deß gantzen Firmaments/ vnerachtet sie weniger Liecht vnd Klarheit / als die helle Sonne vnd der Mond mit jhrem schein ertheilen. Ich lebe aber nun in welchem Stand ich wolle/so bin ich jedoch vnderthänigst erbietig/ Ewer Königl. Mayest. eusserstes Vermögens jeder zeit Dienst zu erweisen. Jst aber bey E. May. noch jrgends einer/welcher meinet halben wegen dieses Abschieds sich beklagt/dem wolt ich gern sagen/weynet vber euch jhr Kinder zu Jerusalem/die jhr auß Kleinmütigkeit eweren Herren lasset verrahten/vnd nicht vber mich / der ich nichts anders begehre dann ein ehrlicher Mann zu seyn Hiemit/gnädigster Herr König/wil von Ewer Mayestät ich meinen Abschied nemmen/ Gott den Allmächtigen anruffend / daß er sich Ewer Königlichen Mayestät Reichs erbarmen/ Ewer Mayestät selbsten allergnädigst beschirmen / vnd dero einen guten Raht / dessen dann dieselbe zum höchsten bedörfftig / bescheren wolle.

Ewer Kön. May.
Vnderthenigster gehorsamster
vnd getrewester Di ner.
Du Vair.

Deß Herrn von Mayenne schreyben an den König.

Allergnedigster König / Zeygern dieses den Freyherren von Linieres hab ich zu E. Mayest. abgefertigt/dieselb. vnderthenigst zu bitten / daß sie meine billiche klag anhören / vnd in gnaden vermercken wolle/der tröstlichen zuversicht / es werde dieselbe mitleidenlich zu gemüt ziehen/daß mir nach Leib vnd Leben gestellt wird/vnnd man mir die örter meiner Amptmanschafft entziehen wil / welche vor diesem meinem Vatter seligen nicht / als eine Belohnung vnd Vergeltung/ sonder als ein Versicherung vnd ehrliches pfand seiner trew vnd in den Inländischen Kriegen gehabten sonderbaren diensten / durch welche er das Reich wider der außländischen anschläg

vnnd

1616. vnd fürnemen/ erhalten / sind gegeben vnd vertrawet worden. Ich hoffe ferner/ daß E. M. nach jhrem hohen Verstand/ den / oder die / so sich zu solchem bösen stück haben erkauffen lassen / vnd einen Anschlag auff mich gehabt/ sonderlich aber den welcher denselben volziehen vnd mich entleiben wollen/ zu gebürlicher Straff ziehen werden. Solches procedirn/ E. M vnderthanen vnd die jenige vmb jhr Leben bringen wollen/ welche Fürstenstands sind / vnd die fürnemste Aempter in dero Königreich bedienen / welchem allen jhren worten/ Wercken vnd Handlungen allen gehorsam gegen derselben erweysen / welche jhnen nichts mehr lassen angelegen seyn / als Ewer Mayest. Dienst vnd deß Reichs Wolfahrt/ welche gutwillig der Zeit vnnd den gewaltsamen Rahtschlägen gewichen / vnd sich gleichsam auß Franckreich verbannen lassen / in dem sie beschwärliche Reiß in frembde Länder angenommen welche Ewer May. Mandaten vnderthenigst nachzukommen/ allen Schimpff vnd Vnbilligkeit/ so jhnen durch etliche deroselben Diener zugefügt worden / in den Wind geschlagen/ vnd welche nichts anders suchen/ dann daß sie in Vnschuld ein ruhiges Leben führen mögen: Solches procediren/ sag ich/ kan nicht anderst genennet werden als eine vnerträglich vnd in Ew. Königreich vnerhörte Verfolgung / welche alle Raach / die man wider etliche Privatpersonen nemen könte/ vbertrifft. Solches wolle E. May. in acht nemen / sintemal das Ampt der jenigen/ welche schuldig sind/ für Ewer Mayest vnd dero Königreich sorg zu tragen/ erfordert/ solche Sachen an Ewer Mayest. gelangen zu lassen: Vnd demnach meine Klag auff Göttliche vnnd Menschliche gesetz gegründet ist/ stehe ich in guter Hoffnung/ Ewer May. werde dieselbe nicht weniger als andere bitte / so Jhr von deroselben Vnderthanen an vnd fürgebracht werden / in gnaden auffnemen / vnd daneben mir die Ehr thun / daß sie mir dieses festiglich zutrawe / es werde keine Verfolgung / wie groß vnd schwer auch dieselbe sey den Vorsatz / den ich einmal gefasset / vnd durch welchen ich in allem meinem thun vnd Leben Ewer Mayestät pflichtschuldige vnd getrewe Dienst zu erweysen entschlossen bin/ mir benemen können. Darinn ich dann meines Lebens vnnd Bluts nicht verschonen will/ nicht zweyflend / Ewer Mayestät werde viel lieber vnd angenemer seyn / daß ich mein Leben also ende/ dann daß ich etwa durch einē Meuchelmörder verrätterischer Weise hingericht werde. Verbleibe dēnach E. M. vnderthänigst/ gehorsamst vnd getrewer Diener vnd Vnderthan/ Mayenne. Geben zu Soissons den 11. Jan. 1617.

Deß Königs Antwortschreiben lautet also:

Deß Königs antwort.

Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Oheym/ wir haben auß ewerm Schreiben vnterm dato den 11. huius, vnd von dem Freyherrn von Ligniers ewer Klag vernommen/ man habe euch nach Leib vnd Leben trachten wollen. Darauff solt jhr wissen/ daß vnser Vnderthanen vnd sonderlich deren/ so deß Stands sind / wie jhr/ vns dermassen angelegen ist / daß wann jhr so wol das ewrige darbey thut / wie wir das vnser thun wollen/ damit solch laster der gebür gestrafft werde/ jhr Vrsach haben werdet / euch zu frieden zugeben. Welchem jhr dann desto eher Glauben zustellen werdet/ wann jhr sehet / daß vnser Parlament / so jedermänniglich das Recht widerfahren / auch sonderlich der zwölff Fürsten Wolfahrt / jhr angelegen seyn läst / die Sachen an Hand vnnd in Berahtschlagung genommen: Vnd solches mit solchem fleiß vnd Vorsorg/ daß allbereyt Verordnung geschehen / daß der Beklagte an dem Ort/ da jhr seyt/ vor Recht gestelt/ vnd nach gesprochenem Vrtheil allhero geliefert werde/ damit so er schuldig befunden wird/ er solche Straff empfange / welche er durch einen so abschewlichen Vorsatz verdient hat: Dagegen jhn nichts schützen kan dann allein die Flucht / so er an Hand nemmen / jhr aber verhinderē könd/ weil er in ewer Gewalt vnd verwahrsam ist: So kan man jhn auch leichtlich in diese Statt liefferen/ daselbsten mit wolverdienter Straff gegen jhnen zu verfahren / vnd wenigers nichts gegen die jenige / so mit Raht Vorschub zu solchem Vornemen gegeben. Dann es ja an jhm selbsten billich / das die Rädlinsführer vnd Vrsächer nicht mit geringer Straff/ als die das Werck vollziehen/ belegt vnd angehalten werden: Wir wollen nicht zulassen/ daß dergleichen ärgerliche vnd hochsträfflich Mißhandlungen in vnserm Reich im schwang gehen / vnd daß man vnsern Vnderthanen vnd Dienern/ entweder das Lebē/ oder die Ort/ die wir jhnen vertrawt / zu nemen/ nachstelle. Wo jr dann was an jm selbst recht ist/ thun werdet/ solt jr vns gewiß zutrawē/ dz nichts könne in sicherem Friedē die ewerm Vatter S. anvertrawte Land vnd Leuth erhalten vnd handhabē/ als allein vnser May. vnd Hochheit: Wir wollē nit darvon reden/ wie ewer Vatter S. das Ampt/ das jr jetzt verwaltet/ bekomen hab: Seine trewe Dienst/ die wir in seinē letzten Handlungē verspürt/ haben vns Anlaß gegeben/ das erste daran er offtmals selbsten ein Mißfallen gehabt nicht mehr zu gedencken noch zu Gemüht zu führen/ dessen Leben dann von der Zeit an/ als die Ligue ein end genommen/ vns dermassen gefallen/ daß wo ein Herr seinem Diener die trewe geleystete Dienst vergelten solte / wir selbsten bekennen müssen/ jhme deßwegen verpflichtet zu seyn: Da wir vns auch erinnern der letzten Wort damit er euch offtermals zum schuldigen Gehorsam ermahnet. Daß jr aber vber der vnsern an euch vervbten Gewalt beklagt/ kompt vns nicht mit wenigem befrembden vor/ dieweil niemand ist / der nicht bekeñen müsse / daß wir vns biß daher nach jhrem Raht gegen vnsern Vnderthanen also gütig vnd gnedig erzeigt haben/ daß sie sich dessen billich zubedancken haben/ vnd keiner mit fug klagen kan/ daß wir zu streng gewesen. Viel mehr habē wir vns gegē etlichē/ die wir von Rechts wegē mit allē ernst hetten straffen mögē/ zu milt vnd barmhertzig erzeygt. Daß jr schreibt/ jr hettet der zeit weichē/ vnd auß dē Reich ziehen wollen/ mögē wir euch darauff nicht verhaltē/ daß meine Vnderthanen / vnd sonderlich die deß Stands sind/ wie jr/ vns also lieb sind/ dz wir sie lieber nahe bey vns als ferne von vns habē. Vnd habē wir euch solche Reyß nicht verstattet/ dann auff ewer vielfältiges begeren vnd anhalten / vnd damit jhr sonderlich vnsern geneigten Willen / daß wir euch solches zugelassen/ verspüren könter. Zu allem vberfluß aber versehen wir vns / jhr werdet nicht leichtlich glauben/ daß die Verfolgung wie

jhr dann

1616.

jhr dann solche zu nennen pflegt) dermassen beschaffen/daß solche einigem Menschen auß vnserm Reich zu vertreiben vermögen / nach dem vns sein Göttliche Allmacht die Gnad verliehen/ daß wir die jenigen/so sich vnterstehen vnter einander zu verfolgen/von jhrem bösen Vornemen abhalten können : Vnd gleich wie wir friedlich zu leben begern : Also hoffen wir auch/daß ein jeder sich der Gebür nach verhalten/vnd vns zu keinem grössern ernst/dañ wir biß daher gebraucht/ Vrsach vnd anlaß geben werde. Daß jhr in ewre in schreiben bezeuget/jhr suchet anders nichts dann ruhe vnd frieden durch ewere Vnschuld zuerwerben / dessen würden wir vns höchlich erfrewen/wann das Werck mit den Worten vbereinstimmete : Aber wir sehen nicht/wie die Vnschuld mit denen Practicken/darmit jhr vnd andere fast täglich vnser Land vnd Leuth in Vnruhe zu setzen gedencket/vbereinkomme / inmassen dann je zu stärckung ewer Garnison viel Volcks angenommen habt/nicht allein ohn vnser zulassen vnd Bewilligung/sondern auch wider vnseren Will vnd Meynung / mit Verweygerung vnsern general Leutenant von Soissons in die Statt/da jhm zu seyn gebüret/ einzulassen / von dannen er mit nicht geringem Nachtheil vnserer Authorität weichen müssen / vngeacht der Trew vnd Affection/so er in seinem Dienst vns erwiesen/vnd wir offtmals befehlen lassen/daß jhr jhn wider annemen / vnd jhm allen gebürlichen Respect erweisen sollet. Also wissen wir nicht/was dann eine Mißhandelung könne genennet werden/so jhr dieses vor ein Vnschuld halter/da doch allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / welche wir so wol vnsers theils allezeit halten / als daß solche auch von andern gehalten werden/haben wöllen/hierinnen zu entgegen vnnd zu wider gehandelt worden : Wir hetten aber wol wünschen mögen/daß jhr mit ewerem Protestiren in der Warheit euch also erzeiget / damit wir ohn alle Mühe in vnseren Landen den Frieden erhalten können/zu dessen Erhaltung dann wir vnser Leib vnd Leben nicht sparen wöllen: Vnd wird vns auch zu sonderlichem Ruhm vnd Ehr gereychen/daß wir denselben/wie vnser Herr Vatter hochseligsten andenckens sich beflissen/bestem vermögē nach erhaltē vñ hand haben. Dabey werdet jhr erkennen / wie gut vnd auffrichtig wir es gemeynt : Vnd sollet jhr euch billich befleissigen/ vnserm exempel hierin nachzufolgen / damit es euch heut/oder morgen nicht gerewe daß jhr vns an vnserm vorhaben/deß Reichs Wolfahrt zubefürdern/verhindert/da jr viel mehr vns daran behülfflich erscheinen solter. Hiemit in den schutz deß Allmechtigen befohlen. Geben zu Pariß den 17. Jan. 1617.

Darauff die Fürsten so zu Soisson bey einander gewesen/ an den König folgende Erinnerung gethan.

Erinnerung der Fürsten an den König.

Allergnädigster Herr/ Ewer Mayest. vnderthänigste vnd getrewste Diener / die Fürsten/ Hertzogen/alte Officirer der Cron / vnd fürneme Herrn ewers Königreichs/in Ansehung der Gefahr/mit welcher Ewer Mayest. vmbgeben/ vnd deß Vnglücks so dero selbigen Königreich einen vnvermeydlichen Vndergang träwet/wo jhm nicht in kürtzen wird begegnet / vnnd vnder dessen jhnen aller Acceß vnnd Zutritt zu Ewer Mayestät/in welchem sie deroselben die Vrsachen solches Jammers/freywndöffentlich möchten zu erkennen geben/beneben Anzeigung / wie man jhm mit einem heylsamen remedio möchte vorkommen/gentzlich abgeschnitten vnnd verweygert wird / bitten Ewer Mayestät in aller Vnderthänigkeit / sie wollen diese jhre Erinnerung in Gnaden auff vnd annemen / Welche/ was sie anlanget / jhnen nicht anders / als wol anstehen kan/als die ein öffentliches Zeugnuß ist jhrer Trew vnnd Affection zu Ewer Mayestät Dienst/vnd zu Erhaltung deroselben Hochheit/ wie auch zu Beförderung deß Reichs wolfahrt: dazu sie dann beydes durch Göttliche vnd Weltliche Recht/vnd durch den Eyd vnd pflicht / damit sie Ewer Mayestät zugethan / verbunden seynd.

Es ist vns/gnädigster Herr/gnugsam bewust/ welcher massen das Vnheyl vor Ewer Mayest. durch die so dasselbe verursachen / bemäntelt wird/ vnd wie sie eben so fleissig daran sind / daß sie es verhälen/vnd verdecken / als sie sich bemühen dasselbe ins Werck zu richten : Darumb sie sich auch allezeit vnderstehen / die / so darvber klagen / gegen Ewer Mayestät verhaßt zu machen : Vnd ist es auch (Gott erbarms) so weit damit kommen/ daß / gleich wie sie allen ewern Gewalt vnder sich gebracht/sie auch Ewer Mayestät darzu bringen/daß sie jhre getreweste Diener für jhre Feinde achten. Aber der Gewalt jhrer vbermüthigen Tyranney ist so hoch gestiegen/daß man jhn nicht mehr leiden/ oder dulden kan. Jederman klagt darvber / jederman sihet vnd empfindet mit schmertzen wie sie hausen/vnd was sie für vbels stifften : Vnd können sie selbst auch/ mit aller jhrer List vnnd Betrug nicht mehr verhindern / daß das jämmerliche Wehrklagen deß gantzen Königreichs E. Mayt. nicht zu Ohren komme / vnd bewegt deroselben mitleidiges Hertz/zu Erquickung deß betrübten Volcks / vnnd zur gerechten Raach wider die Vrsacher solches Jammers / welche jedermann kennet vnd öffentlich versucht / vnnd die schon mit einer allgemeinen Stimm aller ewerer Vnderthanen zur verdienten Straff verdampt seynd.

Der Vbermuth / allergnädigster Herr/ vnd vnersättliche Geitz des Mareschall d'Ancre vnd seiner Frawen / ist die einige Vrsach alles Jammers/den wir fühlen / vnd alles Vnheyls/ das wir sehen : Vnd das noch mehr zu förchten vnd zu beklagen / er ist der Schwär vnd Schaden/der bey nahe das gantze Corpus ewers Königreichs hat eingenommen. Er ist allein der / vber welchen man klagt / beneben seinen Anhängern/als welche er zu Executoren seiner gewaltsamen vnd vermessenen anschlägen vnd Affecten gebraucht. Dieses ist die Klag deß meyssen theils ewerer Vnderthanen / in allen Ständen / die noch ein Frantzösisch Hertz in jhrem Leib haben/ welche auch als die/so durch solche innerliche vnd heymliche Conspiration / die zum Vntergang ewers Reichs gerichtet/sich mit vielerhand Forcht vnd Schrecken vmbgeben befinden/ewere Hülffe vnd Iustitiam anschreyen/dardurch sie vor beschwerlicher Vntertruckung vnnd bekümmerlicher Last der Dienstbarkeit/ die man jhnen wil auffladen/beschützet/vnd ewer Cron vnd Königreich/

1616.

1616. reich/von so mancherley Vnfällen / welche sich von Tag zu Tag zu desselben Vndergang mehren/erlediget werde.

Die Hülff/allergnädigster Herr/ vnd das remedium stehet in ewerer Hand vnnd Gewalt: Vnd da jhr solches nicht brauchet / ist zu befürchten / es werde endlich ein vnheylsamer Schaden darauß entstehen. Solches aber zu vermeiden/ muß man die Vrsach auß dem Weg räumen/ nemlich den Marschall d'Ancre / sein Weib vnd seinen Anhang/welche auß E. May vnd deren Frawen Mutter Gesellschafft außzustossen / vnd ewre Justitiam autorisirn / durch welche sie wegen so vieler vnthaten/die sie begangen haben/der Billigkeit nach gestrafft werden.

Der Griff vnd Practicken / mit welchen er seyt absterben ewers Herrn Vatters Christmilter Gedächtnuß/sich vnterstanden/die gantze vnd vollkommene Verwaltung ewers Königreichs an sich zu bringen / daß er ein Herr were vber alle ewere Anschläge/vber ewere Finantzen/ vber ewere Vestungen / daß er alle Empter seines gefallens zu bestellen / alle Gnaden vnd Vergünstigungen außzutheilen hette/daß alle ewere Dignitetten bey jhm stünden/in Summa/daß er Todts vnd Lebens Gewalt hette vber ewere Vnderthanen / sind männiglich gnugsam bewußt vnd bekand / wie dann auch die Mittel/dardurch er die Fürsten ewers Geblüts vnd ander / deß gleichen die Officirer ewerer Cron / vnd die vorneme Herrn ewers Königreichs hat an einander gehetzt : Item / die geschwinde List vnnd Practicken / welche er gebraucht / das Ansehen vnd Gewalt ewerer Parlamenten zu schwächen / vnnd endlich gar vnter die Füß zu trucken : Die rechtmessige Freyheit jhrer Erinnerungen vnd Vrtheil mit Gewalt zu hinderhalten : Ewere vornehme Officirer in gefängliche Haafften zu bringen / vnd endlich alle Stände ewers Königreichs in Vneinigkeit/ Vnordnung vnd Zerrüttung zu stürtzen / auff daß er allein Herr möge seyn/vnd die gantze Disposition eweres Reichs vnter seinen Gewalt brächte : Wie er dann jetzund mit höchstem Vbermuht vnd esserster Frech vnnd Künheit thut : läßt sich auch beduncken/ es könne nunmehr seinen vnleidlichen vnd vnträglichen Anschlägen niemand widerstehen / nach dem er es durch höchste Vnbillichkeit vnd Gewalt dahin gebracht / daß der fürnembste Printz ewers Geblüts ist in Haafften genommen worden/ mit welcher vermessenen That er den Louduni-schen Vertrag vernichtet / an dessen Handhabung die Ruhe vnd Wolfahrt ewers Königreichs gelegen/welches aber er / so viel an jhm ist/ lieber in Jammer vnd Elend eines Bürgerlichen Kriegs gestürtzet sehen / als daß er leyden möchte / daß man jhm die Larve vnd den Deckmantel E. Königl. Authoritat / darhinder er sich bißhero verborgen / hinweg reisse : Darzu er dann keinen füglichern Weg weiß zu finden/als die gewaltsame Untertruckung ewerer getrewsten Diener.

Diese Ding/ allergnädigster Herr / sind so bekand/vnd seine listige Anschläg / so hell vnd am Tag / daß man nicht mehr daran zweiffeln kan: Vnd zeugen seine vngewöhnliche vnd gewaltsame Handlungen / welche er täglich vnter dem Namen Ewer May. wider den Hertzogen von Nevers mit so nichtigen Bescheinungen vnnd bekand en Calumnien / daß auch die allgemeine Stimm deß gantzen Lands gnugsam ist sie zu widerlegen/führet/gnugsam an / daß seine Conspiration ins gemein gehe wider alle Fürsten vnd hohe Häupter / die in ewerem Königreich sind/ vnd seine Anschläge / so er täglich zum Untergang ewers Königreichs richtet/verhindern/damit er sie vnder seine Tyranney bringe. Denn/ was gemelten Hertzogen von Nevers belangt/ was hat er verschuldt ? Dann daß er ein Printz ist / vnd von den höchsten Geschlechten / so in ewerm Königreich seynd / daß er sein Vatterland liebet / suchet desselbigen Ruhe vnd Wolfahrt/ sich auch bißhero nicht anders erzeigt / als ein auffrichtigen Eyfferer zu ewerm Dienst/ vnd erkennet auch keine Hochheit für rechtmessig / als die ewerige ? Er hat geklagt vber eine Beleydigung/ so jhm von einem seiner particular Vnderthanen vnnd Vasallen widerfahren/ vnd daß zum Nachtheil seiner Ehren / man jhm daß freye exercitium vnnd Verwaltung seines Ampts in seinem Gebiet vnd Gubernament versperret : Er hat durch gemeine vnd ordentliche Wege deß Rechtens auff die Execution etlicher Lehens Gerechtigkeiten getrieben/ auff daß er das jenige / so seine Eltern jhm in der Succession verlassen / nicht verliere. Da er gemerckt/daß man heymliche Anschläge auff sein Land vnd Leut gemacht / welche jetzo solten exequirt werden/hat er / wie er denn auch schuldig/ jhnen Ruhe vnd Frieden geschafft/damit sie vnter ewerer Authorität vnd in deroselben Dienst erhalten würden/welche rechtmessige vnd nothwendige Thaten ihm jetzunder vorgeworffen/ vnd als crimina læsæ Majestatis auffgerucket werden.

Wir haben / allergnädigster Herr / die Declaration/so vnter dem Namen E. May. wider jhn ist publicirt worden/gesehen/beneben den billichen Conditionen/denen er sich vnterwirfft/damit er sich entschuldige/ vnd seine Vnschuld an Tag gebe/welche/wie sie vns bekandt ist / wir E. Mayest. bittlich ersuchen / sie wölle dieselbe vnter jhre Protection nemmen/vnd nicht zugeben/ daß sie durch vnbillichen Gewalt deß Marschallen d'Ancre vntergetruckt werden : Dessen Freffel vnnd Vnthaten auch wir nicht lenger können verschweigen/dieweil wir bißher mit vnserer Gedult vnd Sanfftmüthigkeit nichts mehr bey jhm haben können erlangen/als daß er je lenger je vermessener vnd muthwilliger ist worden/ auff daß man vns ins künfftig nicht könne vorwerffen/daß wir so wenig gegen Ewer Mayest. affectionirt / vnd so vndanckbar gegen vnser liebes Vatterland / so vntrew vnd vnachtsam gegen vns selbsten vnd vnsere Nachkommen solten gewesen seyn / daß wir still darzu hetten geschwiegen / da wir gesehen/welcher massen dieser auff eine wunderbare weiß erhöhete Frembdling ewerem Königreich den Fuß auff den Halß gestellt / den höchsten Printzen ewers Geblüts in Gefängnuß gebracht / vnnd in seinem Gewalt gehabt / alle Gesetz vnnd Oberkeit vnter die Füsse getretten / ewere Finantzen vnnd eynkommen durch seinen Pracht erschöpffet vnnd verschwendet/

1616.

ewer

1616. ewer Volck mit vnträglichen Lasten vberladen/ ewere Vnderthanen meuchlerischer weiß lassen ermorden/da die Thäter nicht gestrafft/ sondern zu Belohnung solcher mördlichen vnd verrätherischen Thaten mit ehrlichen Emptern vnd Befehl vber ewere Vestungen begabet worden/ die alte vnd vornembste Officirer eweres Rahts vnd ewerer Parlamenten abgesetzt / jhnen die Ehrentittel/so jhnen jhr Alter / Tugend vnd trewer Dienst hatte zu wegen gebracht / auß den Händen gerissen / damit er seine Creaturen/ vnwürdige / vntüchtige vnd vngeschliffene Leuthe/die nur zur Dienstbarkeit geboren / so allen ehrlichen Leuthen feind seynd/befürderte/ ohngeacht/ was sie für grossen schaden Ewerm Reich würden zufügen/sintemal er sich keiner Vnthat/ oder keines Freffels scheuhet / wann er nur seine hochmüthige Anschläge damit fortsetzen kan.

Derhalben wir verursachet/ E. May. in aller gebürlicher Vnderthänigkeit zu bitten / sie wolle den betrübten Zustand jhres Königreichs zu Hertzen nemmen / vnd nach deroselben hohen Verstand die nothwendige Hülff / so allein bey euch vnd in eweren Händen stehet / verschaffen vnd nicht zulassen / daß ewer Nam vnnd ewere Waaffen zur Vergiessung ewerer Vnderthanen Bluts / vnd zur Vndertruckung ewrer Haußgenossen gebraucht / auff daß Frembde dardurch erhalten vnd empor gehaben werden/ sondern sie in Ewigkeit von euch stossen / vnnd durch eine billiche vnnd rechtmessige Straff der Schuldigen / Frieden vnd Vertrawen in ewerm Königreich wider auffrichten/die bißhero verjagte Trew vnd Glauben widerumb einbringen/den Herrn Printzen widerumb in seine vorige Freyheit setzen / vnd endlich / damit durch gebürliche Mittel allen Vnordnungen / so bißhero eingerissen / gestewret werde / den Louduniſchen Vertrag handhaben / vnd alle Printzen ewers Geblüts / alte Officirer ewer Cron vnd die Reichs Räthe/die Ewerm Herren Vatter seligen wol vnd trewlich gedient / widerumb zu euch beruffen /als welche beydes durch natürliche Affection/vnd durch Betrachtung jhrer eygenen Wolfahrt ewerm Königreich am meisten verpflichtet/vnnd am besten vnd vertrawlichsten zugethan seyn.

Als dann werden wir auch das Glück haben/ daß wir/ein jeder an seinem Orth / nach seinem Stand vnd Würden/ Ewer May. allen trewen Gehorsam vnd vnderthänigsten Dienst / den wir deroselbigen schuldig / wie auffrichtigen vnd trewen Vnderthanen gebürt / werden leysten können. Geben zu Soissons den 4. Febr. Anno 1617.

Deß Königs Außschreiben wider die Vnirte Fürsten.

Dessen vnangesehen ist in deß Königs Namen nachfolgende Erklärung außgeben worden.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarra / entbieten allen vnd jeden/gegenwertigen vnd zukünfftigen / vnsere Gnad vnd Gruß/vnd fügen hiemit zu wissen/ꝛc. Wiewol wir vns gentzlich versehen vnd gehofft/ es solte die Gnad vnd Wolthaten / so wir etlichen vnsers Königreichs Printzen / Hertzogen vnd anderen vnseren Vnderthanen erzeigt vnd bewiesen / so viel bey jhnen vermögen / daß sie hinfüro sich in den Schrancken deß Respects vnd Gehorsams / so sie vns / als jhrem natürlichen Herrn vnd König schuldig / halten würden / insonderheit die jenige / denen wir nicht allein jhr Verbrechen wider vns gnädig verziehen vnnd vergeben / sondern auch auff ein newes allerley Gnad vnnd Gunst erwiesen.

1616. 161

So befinden wir doch / daß etliche derselben/ hindan gesetzt alles obgemeltes / wie auch dero von jhnen bey den zu Loudun vnd Soissan (dahin sie sich eben zu der Zeit begeben / als durch vnsere Anordnung vnser Oheym der Printz von Conde in Verhafft genommen worden) gepflogenen Handlungen gethaner Verheissung / allerley Verbündnuß/so wol in als ausserhalb vnsers Reichs auffgerichtet / vnd sich solcher Sachen vnderfangen/daß/da wir nicht alsbald Fürsehung gethan / sie ohne zweiffel grosses Vnheil/ ja den erblichen Vntergang/ vns vnd gemeltem vnserm Königreich würden zu gezogen haben/ darzu jhnen dann Anleytung geben/daß sie nicht allein wegen vorgehenden Verbrechens nicht gestrafft worden / sondern auch eben daher viel Nutzens vnd Vortheils geschöpfft/vñ ins künfftig bey wider ernewerter Vnruhe zu schöpffen verhoffen. Weil nun vnder solchen die Hertzogen von Vendome/von Mayne/vnd der Marschalck von Bullion die fürnembste seynd / zu welchen sich auch jetzo der Marquis von Coeuure geschlagen/als die wider vielfältige Verheissung vnnd Protestation/daß sie sich von vns / vnd von der pflicht vnd gehorsam / den sie vns schuldig sind nimmermehr absondern wollen/ deßgleichen vngeachtet aller Vermahnung vnd Warung / so wir durch vnderschiedliche Personen an sie thun lassen/zu vnserm Nachtheil mit dem Hertzogen von Nivers/den wir vmb gleichmessigen Verbrechens willen als einen der crimen læsæ Majestatis begangen öffentlich haben in die Acht erklärt/von newem verbunden/ oder viel mehr bey der zuvor mit jhm gemachter Verbündnuß vnd Faction verharren / darneben allerley so dem Ampt getrewer Vnderthanen vnd dieser Cron Officirer gentzlich zuwider laufft/zu thun vnd zu verüben sich gelüsten lassen/in dem der von Mayne vnsern general Leutenant vnd andere Beampten der Statt Soisson / so in letzter Vnruhe durch einen Befelch auß der Statt außgebant worden/ widerumb einzunemmen (wie wir befohlen hatten) sich gewaygert / auch vnsern Ampt-luthen in den Stätten / da jhm das Regiment vnd Statthalterschafft vertrawet/ vnsere wider den Hertzog von Nevers außgebene Achtserklärung mit Gewalt auß den Händen nemmen/vnd dieselbe zu verkündigen/ verbieten lassen: Ja das noch mehr ist / so hat er sein böses fürnemen zu bedecken/ außgeben / als wann man jhm nach dem Leben stünde: Derowegen als er solches an vns schrifftlich gelangen lassen/ haben wir zu Erforschung der gründlichen Warheit vnserm Parlament Befelch geben/ dem der deßwegen beschuldigt / vnd zu Soisson eingezogen war / seinen Proceß zu machen/ denselben anhero zu bringen / vnd nach Befindung der Sach/mit ernst zustraffen: Welches er aber verhindert/weil er vermerckt/daß gemelter Beschuldigter bey seiner Außsag gar nicht

geblieben/

6. 1616. geblieben / sondern in gegenwart aller Officirer bekennet/daß er von etlichen seines Anhangs ein solches fürzugeben bewegt vnnd vberredt worden : Derowegen gemelter Hertzog von Mayne/damit man den rechten Grund nit erfahren möchte/die Hattschierer/so Vnser Parlament zu abholung deß Beschuldigten dahin geschickt / durch die seine auffhalten vnd verwahren lassen.

Vber das alles haben obgemelte Hertzogen Vendome/Mayne/ꝛc. sampt vnd sonders wider vnser deßwegen außgangen vnd außtruckliches Verbott/ Kriegßvolck hin vnd wider anneimen lassen/vnd in die Stätt vnd Oerther / so sie von vns in Verwahrung gehabt/gelegt/lassen dieselbe mit grosser Beschwerd vnserer Vnderthanen befestigen / greiffen darneben an vnd heben auff vnsere Königliche Renten / in summa / vnterstehen sich die von vns in vnsern Stätten vnd Vestungen angesetzte Statthalter vnd Capitänen / von vns vnd deroselben Pflicht ab / vnd auff jhre seiten zu ziehen / in welchem allen insonderheit vnsers Parlaments Praesident le lay jhnen mit Raht beyzuspringen keine schew trägt.

Dieses nun vnd dergleichen haben wir eine zeitlang mit Gedult vnd stillschweigen vbergangen / biß vnd so lang obgemelte Hertzogen sich in die Waaffen vnd zu Verderb vnserer armen Vnderthanen gar ins Feld begeben: Derowegen wir/wider vnser angeborne Gütigkeit gezwungen worden/andere Weg vnd Mittel fürzunemmen/ damit solchem groben Verbrechen mit gebürlicher Straff begegnet/vnd ein end gemacht werden möchte / sintemal da wir anderst thetten/wir solches vor Gott nicht würden verantworten können/welcher den Königen vnd Oberherren das Schwert der Gerechtigkeit zu Abtreibung alles vnbillichen Gewalts vnd Beschützung jhrer Vnderthanen / in die Hand geben.

Demnach so fügen wir männiglich hiemit zu wissen. daß/nach dem wir die Sach durch vnsern Raht / bey welchem an vnd zugegen gewesen vnsere freundliche liebe Fraw Mutter / etliche Printzen vnsers Geblüts / wie auch andere Printzen / Hertzogen / Beampten vnsers Königreichs/ vnd fürnembste Rahtsherrn / haben berahtschlagen lassen/auß derselben Rath vnnd gutachten gesagt vnnd erklärt haben / sagen vnd erklären Krafft dieser mit vnser Hand vnderzeichneter Schrifft / daß gemelte Hertzogen von Vendome/ / von Mayne / Marschall von Bullion/Marquis von Coeuure vnd der Praesident Jay/wie auch alle andere / so denselben in jhrem Vngehorsam beypflichten werden / verlüstig vnd entsetzt seyen aller jhrer Ehren/ Würden/Empter/Gubernamenten/Pensionen/Privilegien vnd Prærogativen/so sie von vns / oder vnsern Vorfahren haben mögen / welche wir widerrufft haben vnd hiemit widerruffen : Erklären auch hiemit obbenante Hertzogen / Marschalln vnd Praesidenten/sampt allen derselben Anhängern für vngehorsame Rebellen/ Zerstörer deß gemeinen Friedens / vnnd die das crimen læsæ Maiestatis begangen : Wollen auch daß wider dieselbe/jhre Person / Güter/ Namen vnd Nachkommen/ wie auch alle so denselben heym-oder öffentlich Hülff leysten werden / nach vnsern Satzungen vnd schärpffe deß Rechtens verfahren werde: Vnd befehlen allen vnsers Königreichs Statthaltern / Capitänen/ Leutenanten/Kriegsobristen/ꝛc. vielbesagte Hertzogen von Vendome/von Mayne / Marschalln von Bullion/Marquis von Coeuure vnd Praesidenten Jay mit Macht anzugreiffen/auch allen vnsern Amptleuthen/ Vögten / Schultheissen/ Schöffen/ꝛc. deroselbigen Personen/da sie dieselbe in jhrem Gebiet betretten werden / sich jhrer zu bemächtigen/vnd in vnsere Hände zu lieffern vnd sonsten mit allem ernst / vermög auff diesen fall gemachter Ordnungen/zu verfolgen / doch mit dem Beding / da sie innerhalb 15. Tagen nach Verkündigung dieses / jhre Schuld vnnd Verbrechen nicht erkennen/bey vns sich einstellen/vnd daß jenige / darzu sie verpflichtet / persönlich leysten / das Außländische / wie auch alles ander Kriegsvolck beyrlauben/vnd die Besatzung/so sie/oder jhre Helffer hin vnd wider ohn vnsern Befelch in die Stätt vnnd Oerther gelegt/außführen/ꝛc.

Was aber die vom Adel vnd andere vnsere Vnderthanen/so sich zu jhnen geschlagen / belangt / sollen dieselbe innerhalb obbestimpter Zeit bey den Ampt-vnd Gerichtstülen/ darvnter ein jedweder gehört / sich angeben / vnd jhre Protestation vnnd Erklärung einschreiben lassen / auch hinfüro alles dessen / so vns vnd vnsern Ordnungen vnnd Befelchen zu Nachtheil strecket/ sich enthalten : Auff welchen fall so wol obgemelte Hertzogen/Marschall / Marquis vnd Præsident / als allę andere jhnen Beypflichtige / obgesetzter Straffen sollen erlassen/vnd von vns zu Gnaden an vnd auffgenommen werden : Wöllen vnd befehlen daß diese vnsere Erklärung von allen vnsern Beampten/ꝛc. denen solches von Rechts wegen gebürt/publicis Actis einverleibt/ derselben mit ernst nachgesetzt / vnd die Verbrecher vnnachlässig zur Straff gezogen werden : Dann solches ist vnser Will vnd Meynung. Geben zu Paris Anno 16.7 im Monat Februario. Vnterzeichnet/Louis : Vnd besser vnten/de Lomenie.

Hieraufft ist eine gute Anzahl jhrer Mayestät Kriegsvolck vnder dem Marschalck von Themines nach Reims gezogen : Vnd sind in mittels in vnterschiedlichen Landschafften die Verbnngen beyderseits starck fortgangen : Auch hat jhr K. Mayestät einen Ambassador an vnterschiedliche Chur vnd Fürsten in Teutschland gesand / sein Vorhaben wider obgenante Rebellen jhnen zuerkennen zu geben/vnd vmb Volck vnd Hülff bey jhnen anzuhalten.

Es hat aber der von Niuers auff die Achtserklärung diese Ableinung gethan.

Deß Hertzogen von Neuers verantwortung wider die Achtserklärung.

Durchleuchtigster Großmächtigster König gnädigster Herr/Vnter Ewer Königl. Mayestt. Namen / hab ich vor wenig Tagen eine wider mich ergangene Achtserklärung gesehen / darinnen auff falsches vnd schmähliches Angeben meiner Widerwertigen so bey Ewer Königliche M. vnnd sonsten bey jedermänniglichen mich in Hassz zu bringen sich vnderstehen / ich für einen Vbelthäter/der sich an E. Kön. May. vergriffen/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616. erklärt werde/wo fern ich mich innerhalb 15. Tagen bey dero nicht einstelle / noch derselben würcklich vnd in der Person die Underthenigste gebür leyste. Darauß ich E. Kön. May. sonderliche Gnad vnd Billigkeit gegen mir verspürt/ in dem dieselbe mir Mittel an die Hand gegeben/ wider die Lästerungen mein Vnschuld zu vertheydigen/ welche dero ich allbereit hiebevorn in meinem am 18. Christmonats vberschickten Schreiben/welches aber / damit deroselben es nicht zu Gesicht kommen möchte/vertuscht worden/in etwas entdeckt: Vnd wil Ewer Königl. Mayest. ich durch vnwidertreibliche Beweisungen die Falschheit aller Anklagen / so in besagter Erklärung angezogen werden/ dardurch sie sich vnterstanden/mich straffbar zu machen / an das Liecht stellen / ohnangesehen solche Passionirte Leut so kün vnd verbittert wider mich sind / daß sie auch meine Gedancken tadlen / vnnd zu rede setzen. Aber ich tröste mich dessen / daß ich ein gut gewissen hab/biß es Gott / welcher der einige Richter ist/ belieben wird / Ewer Mayestät die Warheit vñ meine Auffrichtigkeit besser zu eröffnen/welche ich verhoffe Ewer Königl. Mayest. zur Bestürtzung der Verleumbdung klärlich vernemmen wird/wann es dero gefällig / mich mündlich abzuhören: Wie dann solches mir die gröste Ehr were/die mir widerfahren möchte/wo Ewer König. Mayest. ich zu einem Richter haben/ vnd in dero gegenwart mich verantworten köndte/oder da es deroselben nicht zu wider were mich durch die Herren Parlaments Räthe/welche meine ordentliche Richter sind in Ansehung meines stammens vnd herkommens abhören zu lassen. Zu diesem ende gnädigster Herr König/ hab ich mich zu gegenwertiger Stelle begeben/ bereyt bey Ewer Königl. Mayest. mich gehorsambst vnderthänigst einzustellen / dero schuldigen Gehorsam vnnd vnderthänigste Dienst zu leysten/vnd dem Kriegsvolck abzudancken/ welches ich in meine Grentzhäuser zur Besatzung/ vnd die verborgene Anschläge / die sich von Tag zu Tag herfürthun/ vnd ein billiges mißtrawen in mir erwecken / zu verhindern / eingelegt gehabt.

Nach dem aber/ gnädigster Herr König / die gantze Macht vnd Regierung Ewer Mayestät Königreich nunmehr in die Hände deß Mareschalles d'Ancre, vnd deren welche es mit jhm halten/gestellt/ derselbige das directorium, so wol bey Ewer Mayest. Person selbsten / als dero Raht führet / damit alle Sachen nach seinem Kopff gerichtet/vnd er allein vollen Gewalt habe vber Ewer Mayestät Vnderthanen Leben/ Güter/Ehr vnd Würden: Welches desto besser ins Werck zu setzen/ er Ewer Mayest. von den alten Räthen gar abgewendet / vnd dem Herrn von Vair/wegen seiner Frombkeit / die Sigill entzogen hat: Vnd gleichfals Landkündig ist/ welcher massen er Ewer Mayestät hohes Ansehen zu einem Deckmantel mich zu vndertrucken anzeuche/ dero Namen zu eusserstem Veracht/ vnd mit vnerträglicher Künheit / den Gewalt seiner Vngestümmigkeit nicht allein an mir/ sondern auch allen den jenigen / welche er verdächtig helt/ daß sie seinem vnersättlichen Geitz vnd seinem hoffertigen Beginnen sich widersetzen/zu vben/mißbraucht/ vnd in Ewrem Königreich eines vollkommenen Gewalts / alle Sachen seines gefallens anzuordnen/ zu bestettigen vnd zu verendern sich vnterfangē thut: Alles jm erlaubt wird/wie vnbillich es auch sey/wann ers nur mit Geschencken/oder mit Gewalt zuwegen bringen kan: Er auch die Gesetz vnd Obrigkeit vnter die Füsse trit: Der Gestalt/ daß die Gerechtigkeit/nach dem sie E. Mayestät Authorität beraubt/nunmehr krafftloß ist/ vnd zu nichts anders dienet / dann daß E. May. getrewen Dienern vnd Vnderthanen hohn/spott vnd Gewalt angethan werde/vnd alles recht seyn muß / was er wil: Dadurch niemand seines Ampts vnd Stands gewiß ist/noch mehr trawen darff/ sintemal der zu Loudū gemachte Vertrag so schändlich gebrochen / vnd Trew vnd Glaub nunmehr erloschen ist. Derohalben so ist vnd gelanget an Ewer Kön. Mayest. mein vnderthänigstes bitten/die geruhen mir / beydes vor meine Person vnd meine Häuser/ notthürfftige Sicherheit zu ertheilen / vnd mittels dero hohes Ansehens zu verhinderen / daß offterwehnter Marschalck d'Ancre, oder jemand seines Anhangs/vber etwas daß mich angehet/ kundschafft eynnemen / oder das Vrtheil sprechen möge/als welche mir in dieser Sachen viel zu verdächtig seind / sintemal sie kundbarlich nach anderem Ziel nicht trachten/ dann meinem endlichen Verderben / wenigers nicht / als wie sie zu vorhin mit andern Ewer Mayestät getrewen Vnderthanen vnd Dienern verfahren: Vnd damit mir durch billiche vnd keines wegs verdächtige Richter Recht widerfahre/ daß dero gnedigst belieben wolle / die Fürsten/Hertzogen / vnd alte Beampten der Kron neben den Herren Räthen / die Ewer Mayestät Herren Vatter hochlöblichster Gedächtnuß / trewlich vnnd nutzlich gedient haben / zusammen fordern zu lassen: Bin ich darauff vnderthänigst erbietig / derselben Vrtheil / es beschehe nun gleich in Ewer Königlichen Mayestät gegenwart / oder im Parlament / mich in Vnderthänigkeit jederzeit gutwillig zu vnterwerffen / vermög gemeiner Rechten vnnd Ewer Mayestät Königreichs hergebrachter Gewonheit / alles zu dem ende / damit meine Vnschuld vnnd Auffrichtigkeit meiner Handlungen / zu Beschämung aller der jenigen/welche bey Ewer Königl. Mayestät auß Boßheit selbige verlästert haben / ans Liecht gebracht werde.

1616. Vnd darff ich mich / gnädigster Herr König Ewer Mayestät Güte wol getrösten / daß dieselbe mir die begerte Versicherung nicht versagen werde / die alle dero Vnderthanen von Ewer Königlichen Mayestät vnderthänigst erwarten sollen / so man auch hiebevorn in dero Königreich / bey den Königen Ewer Mayestät Vorfahren hat pflegen zu finden. Ewer Königliche Mayestät wolle doch gnädigst zu Gemüht ziehen / daß demnach der Mareschal d'Ancre dieselbe hat zwingen können/daß sie wider jhren willen/den gemachten Vertrag gebrochen/ vnd er jetzund durch Vorschub seines Anhangs E. M hand/Sigel/Gelt/Waffen vnd Kriegsvolck in seinem Gewalt hatt/er wol so viel macht haben wird/ meine Vnschuld zu vndertrucken/ vnd Ewer Mayestät zu bewegen / daß sie auch

1616. wider jhren willen mich verdammen vnnd zu grund gehen lasse.

In solche Gefahr hab ich so wol Ewer May. zu vnderthenigem Dienst / als zu meiner Rettung mich nicht begeben wollen: Hierüber Ewerer Mayest. gnädigsten Befelch erwartent/ vnd wil ich bestendig bleiben / gnädigster Herr König/

Ewer May.

Vnderthänigster vnnd gehorsamster Vnderthan vnd Diener/ Revers

Auß Soissón den 5. Febr. An. 1617.

Execution über etliche Maiestätspersonen in der Statt Aachen vollzogen.

Was Anno 1611. den 5. Julij vor ein Auffrlauff in der Statt Aachen sich begeben / vnd ein Anzahl Bürger den Catholischen Raht eygenes Gewalts ab/vnd einen anderen angesetzt/ Item was in solchem Tumult wie gemeiniglich pflegt zu geschehen / wann der gemeine Pöbel die Oberhand bekompt/andere mehr Excess begangen/vnd was darauff für Mandaten von Keyserlicher Mayestät erfolgt/ denselben aber wenig Gehorsam geleistet/solches ist oben vermelt worden.

Der Execution nun einen Anfang zu machen/hat in Namen Keyserl. Mayest. der Marchese Spinola die Statt Aach belägert vnd eingenommen/darnach dieselbe mit Kriegsvolck besetzt/vnd die Beschuldigte einzihen lassen/ deren etliche / sonderlich Johan Kalckberner mit der Flucht nach Gülich sich saluirt daselbst er Todts verfahren. Hierzwischen haben die von Keyserl. Mayestät in dieser Sachen verordnete hochansehenliche Commissarien/ Herr Ferdinand Ertzbischoff vnnd Churfürst von Cöllen / ꝛc. vnd Herr Albrecht/Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog in Bräband/ꝛc. jhre Subdelegirte in Aachen verordnet / welche die außgewichene zu erscheinen citirt / vnnd die Gefangene examinirt. Darauff dann endlich den 3 Decembr. auff dem Marck nahe bey dem Rahthauß ein Gerüst auffgericht / vnnd darauff 4. rothe sammiete Stül vor die Keyserlichen Subdelegirte Herrn Commissarien gesetzt / die principal Gefangene vorgeführt/vnd folgend Vrtheil außgesprochen worden:

In special von dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten / vnnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthia Römischen Keysern / zu Hungarn vnd Böhmen / ꝛc. König/ Vnserem Allergnädigsten Herren / den Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/Herren Ferdinanden Ertzbischoffen von Cöllen vnd Churfürsten/ꝛc. Auch Herrn Albrecht Ertzhertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. vnseren auch gnedigsten Herren auffgetragener Keyserlichen Commissions Sachen/den vor diesem im Jahr 1611. den fünfften Julij in dieser deß H. Reichs vnd Königl. Stuel vnd Statt Aach hochärgerlich erregten/vnd folgends eine geraume Zeit beharrlich continuirten / auch allenthalben im H. Reich erschollenen Auffstand vnd Rebellion betreffend / Ist durch vns darzu besonder abgeordnete Keyserliche Subdelegirten/ auff angestelten Inquisitions Proceß / nach dessen reifflicher Erwegung zu Recht erkannt/ dieweil auß gepflogenen Actis , vnd geführterr Zeugk Kundschafft offenbar/daß Johan Bellier/ Gerhard Meis im Ochsen / Peter Schreiber/ Anthon de la Place, Hans Boon / Caspar von Thenen/Dieterich Merckelbach/vnd Isaac von der Heyden/welche theils verstorben / vnd theils anderswo latitiren / flüchtig vnd abwesend sich verhalten / als fürnembste Vrheber vnd Rädelführer obangeregtes Tumults gegen Allerhöchstgedachte Kerserl. Mayestät/deroselben eröffnete Sententz/Befelch vnd Keys. Verordnungen in viel Weg / vermittelst Ergreiffung Wehr vnd Waaffen/feindlicher einnam deß Rahthauses/ Verstossung deß ordentlichen vnd von Keyserl. May. approbirten Magistrats / vnd anderer mehr verybter Landfried brüchiger hochstraffbarer Vnthaten/directe & principaliter gefrefelt/daß derowegen deß abgestorbenen Johann Kalckberhers hinderlassene memoria andern zum abschewlichen Exempel ad perpetuam eius ignominiam , vnd ewigen immerwehrenden Schandflecck/vermittelst einer darzu zu gerüster Seulen/ oder Columnen/welche alhier auff dem Marckt vor dem Statthauß öffendlich zu setzen vnd auffzurichten/zu verdammen/vnd obgesagte vbrige alle jhr Leib vnd Leben verwircker/ vnd zu dem/deroselben hinderlassene respective noch habende Erbe vnd Güter / alle vnd jede / wo sie im Heyligen Reich vnd sonsten gelegen/ zu confisciren/vnd dem Keyserlichen Fisco zu applicirren.

Sonsten aber die anwesende Behafften in specie , Mattheissen Schmiedts vnnd Andreas Schwartz berührend/ist ferner zu Recht erkant/ dieweil sie laut jhrer selbsten freywillig vnnd zu vnterschiedlichen malen gethaner vnd widerholter Bekandnuß/vnd darneben angehörter Zeugen Außsag / theils zu Anfang obangezogenen Tumults gerürtes Statt / vnnd Rahthauß/ gleichfals mit gewehrter Hand thätlich occupirt vnd eingenommen / auch daselbsten mit blosser geruckter Wehr einem Rahtsverwändten vnd Officianten feindlich zugesetzt / theils auch den Affigenten deß Keyserl. Mandats / als er bereit von andern fast tödtlich verwundt / mit Wehr vnd Waaffen von einem Ort zum andern / Allerhöchstgedachter Keyserlicher Mayestät zum höchsten Despect vmbgeführt / vnd denselben Affigenten solch Keyserlich Mandat abzureissen gezwungen / das derowegen vnd anderer mehr straffmessig verybter vnd der Rebellion anklebender Vnthaten halber / obbemelte Behaffte/ mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu straffen vnd hinzurichten seyn solte/wie wir sie hiemit respective verdammen/confisciren/approbijren vnd straffbar erkennen. Publicata Aquisgrani 3. Decemb. Anno 1616.

Hierauff seind beyde in specie obgedachte Personen an gemeltem Tag auff das Gerüst gebracht/vnd mit dem Schwert hingerichtet worden.

Darnach den 7. Decembris ist wider Jacob de Meloy ein Sententz / oder Vrtheil außgesprochen / darin derselb auß dem Römischen Reich/Peter Keul aber / Rutger Reinharts/ vnd Mattheis Lull auß der Statt vnnd Reich Aachen vnd Herrschafft Burscheid verbannt worden.

Weiter Verlauff deß Venedischen Kriegs.

Die Venediger haben vmb diese zeit einen starcken Streiff zu Land vnd Wasser auff Triest vorgenommen/vnd zu Land neben anderer Beut

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1616.

viel Vieh geraubt: Denen die Ertzhertzogischen dero Enden dermassen begegnet / daß zu beyden Theilen ein zimliche Anzahl im Scharmützeren geblieben: Zu Wasser hat die Venedische Armada gegen selbiger Statt auch jhr Heyl versucht / ist aber vom Castellan daselbst durchs Schiessen auß dem groben Geschütz mit verlust zurück getrieben worden.

Ferner haben die Venetianer anderwerts jr Heyl an Lucinis versucht / selbiges Orth nahe bey Görtz erobert: Nachmaln als ein Teutscher Musquetirer auß der Schantz Fara auff dem Berg gelegen / entsprungen / vnd jhnen entdeckt / wie daß die Besatzung darinn vnterm Hauptman Schübel an Brod vnd Wasser grossen Mangel etlich Tag litte / als haben die Venetianer hierauff kurtz sich besonnen / darfür geruckt / vnd mit vnauffhörlichem starcken Schiessen hart zugesetzt / gedachten Hauptman auffgeben Geleydt zu sich erfordert / vnd jhn ermahnt / ohn ferneren Gewalt die Schantz auffzugeben / hingegen die Besatzung mit Sack vnd Pack außziehen solt. Dieses deß Feinds Gewalt vnd erbieten / beneben dem Mangel vnd Vngemach in der Vestung hat der Hauptman dem general Obersten / Adam Herrn von Trautmansdorff / so bißhero dem Feind mit geringem Volck ritterlich viel Abbruch gethan / zu wissen gemacht / vnd seines Bescheids vnd Befelchs sich erholet: Der dann sich erklärt / weil der Mangel an Leibs Nothurfft so groß / vnd der Entsatz nicht geschehen köndt / solt er auff angebottene Condition die Schantz auff geben: Hier auff dann der Hauptman sampt der Guarnison mit fliegender Fahnen / Sack vnd Pack / Ober- vnd Vnterwehr / ab vnd nach Gradisca gezogen / welche der Feind versprochener massen dahin begleytet / die Krancken Soldaten auff Wägen gelegt / Brod vnnd Wein gegeben / vnd biß auff ein Büchsenschuß davon abgesetzt.

Weil nun der Feind ferner sein Heyl an dem Berg Trinitatis versucht / desselben sich zu bemächtigen / solchem Beginnen aber zu widerstehen der Herr Oberst Trautmansdorff viel zu schwach / sich befunden / auch das geworben Volck in Osterreich mit dem Anzug sich gesämmet / als hat er jhrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzogen Ferdinand nachfolgenden Inhalts zugeschrieben:

P. P. Gnädigster Herr / die Gemeind hin vnd wider fangt an kleinmüthig zu werden / von Ewer F. D. abzufallen / das Landvolck zu entlauffen: Der Feind spart kein Gelt / jhme die Gemüther der Leuth anhängig zu machen / vnd practicirt aller Orthen Tag vnnd Nacht. Von Zeng biß auff Chorfreyne hat man mit dem wenigen Volck / so Ewer Fürstliche Durchleucht. haben / alle Orth besetzt / die schreiben täglich vmb Hülff / auß Vrsach / daß der Feind ein starcke Armada zu Wasser hat / bald da / bald dort greiffet er an / An jetzo ligt der Feind zu Marian von 12. biß in 15000. Mann zu Rossz vnd Fuß: Sein groß Geschütz vnd was dem anhängig / hat er auff die Wägen geladen / ist alle Stund an dem / daß er auffbrechen wird / in Meynung die Nester mit gantzer Macht anzugreiffen.

Postscriptum. Gleich jetzo / gnädigster Herr / werd ich avisirt / daß der Feind mit aller seiner Macht auff den Berg Trinitatis kommen / die Schantz angefallen / so wol auch mich hierunten mit der Reuterey besucht. Ob er zwar noch nichts außgericht / so hat er doch die Höhe auff Trinitatis ob meiner Schantz innen / vnd verbawet sich starck / kan jhnen auch keinen Widerstand thun / Mit etliche Stücken ist er willens vns zu beschiessen: Zeucht allbereyt dieselbe auff den Berg Trinitatis / vnd wird gewiß noch heut / wo nicht bey dem Tag / doch bey der Nacht mir ins Läger schiessen / darauß er mich dann leichtlich bringen kan. Trinitatis vnnd die Schantz auff dem Fara Berg hab ich weiter nicht profiandiren können: Ist auch an Kraut vnd Loth grosser Mangel. In was ausserster Gefahr nun Görtz sampt der gantzen Grafschafft stehet / können E. Fürstl. Durchl. gnädigst erachten. Datum im Feldläger bey der newen Brücken / den 7. Sept. 1616.

Vmb den 12. Sept. haben die Venetianer auff Görtz auß grobem Geschütz gewaltig geschossen / aber wenig / weil die Geschützpflantzung etwas zu weit darvon / damit außgericht. Sie hetten wol / ehe der Succurs auß Oesterreich Herrn Trautmansdorff zukommen / vber das Wasser setzen / vnd ein mehrers verrichten können / so ist zu allem Glück hierzwischen ein groß Regenwetter eingefallen / daß die Wasser sich ergossen / vnd sie dardurch mercklich verhindert worden.

Den 19. diß hat theils Guarnison auß Gradisca gestreyfft / vnd etlich Wägen mit Victualien / so nach dem Venedischen Läger gewolt / erobert. Hingegen in 1000. Venedische zu Rossz vnd Fuß vnterm General Barbaro mit 3. groben Stücken nach Vrana verruckt / vnd solche Statt auffgefordert. Weil nun solcher Orth vor Gewalt nicht gnugsam versehen / als haben die Innwohner 3. Tag Dilation begert / mit dem Geding / wo ferrn sie in bemelte Tagen nicht entsetzt würden / sie sich alsdann ergeben wolten: Dazu aber die Venedische sich nicht verstehen wollen / sondern die Pforten mit Petarden geöffnet / die Statt mit Gewalt eingenommen / vnd gute Beuth bekommen.

Ferners / demnach die Venetianer vernommen / daß deß Graffen von Thurn Sohn mit seinem vnterhabenden Volck / jnen etliche Dörffer in Montfalcone verbrennt / als haben sie solches zu rechen seines Vatters Castell Vibrizano / darinn 200. Soldaten gelegen / welche 2. Tag sich wacker gewehrt / eingenommen vnd geplündert.

Etlich Tag hernach ist der Feld Marschall Pompeius Justinianus / der Venediger vornembster Kriegs Oberster einer / welcher in der Belägerung Ostende vor einen Ingenieur sich wacker gebraucht / nach dem er einen Vortheil zu Eroberung des Bergs gegen Görtz vber außsehen wollen / in einen Hinderhalt der Ertzhertzogischen gerathen / darvber er im Scharmützeren erschossen worden.

Weil der König in Polen an die Schlesier wegen der Differentz zwischen jhnen vnd Ertzhertzog Carl Bischoffen zu Neuß beröhlich geschrieben /

Antwort der Schlesier auff das Königs in Polen beschreiben.

1616. schrieben / haben sie nachfolgender Gestalt jhn beantwortet.

Durchleuchtigster Großmächtigster König/ gnädigster Herr/ E. Kön. May. wünschen wir von Gott dem Allmächtigen glückliche Regierung vnd aller Seel Wolfahrt / was E. K. M. der Hochgeborne Fürst Carl Ertzhertzog zu Oesterreich Bischoff zu Preßlaw vnd Brixen vnser lieber Oheym/wegen seiner Neusischen Vnderthanen geschrieben / das haben auß E. Kön. Mayest. Schreiben wir mit mehrerm vernommen/auch wes E. Kön. May. gegen dieselbe gesinnet/vnd daß wir jhrer Durchl. Hülff / Beystand vnd Assistentz leysten / auch den Paß verstatten wollen / das alles helt mehrbesagtes Schreiben in sich.

Nun können E. Kön. Mayest. wir nicht verhalten/daß wir niemals erfahren/daß gegen jhre L. dem Ertzhertzogen sie die Neuser sich also erzeigt / vnd zu solchen Attentaten gegen sie einige Vrsach geben : Sintemal sie in jhrem exercitio Religionis mercklichen turbirt vnd molestirt werden/ daß sie zu klagen Vrsach gnug haben. Derowegen befrembd vns samptlich nicht wenig/warumb E. Kön. May. alsbald einem einzigen Schreiben Glauben geben / vnd gegen hiesigem Land also bald sich auffmachen läßt/sintemal das Königreich Polen mit Schlesien/ vermög der Compactaten / jederzeit in guter Verträwlichkeit gestanden / können aber nicht glauben/daß diß so in jhrer May. Schreiben gesetzt/deroselben Will vnd Meynung sey/auch davon einige Wissenschafft trage / sondern halten viel mehr alles für nichtig / daß es nur von deß Lands Widerigen herrühre/vnd sein Vrsprung habe. Dann im fall/welches wir doch nicht glauben wollen/was tentirt werden solte / so geschehe solches wider die Compactata vnd fœdera ; so wird auch der Handlung grosser vnd mercklicher Abbruch beschehen/vnd sonst ein vnd andere Confusion erregt werden. Vber das wird das Land/ so es einmal in Waaffen kompt / seinen Nachbarn / welche dann die Noht betreffen wird/die hülffliche Hand bieten/vnd nicht leichtlich wider herauß zu bringen/auch der exitus belli noch dubius seyn : Letzlichen da je Ewer Königl. May. Jhrer Durchl. als deren Blutsfreund beyspringen vnd Volck in das Land führen wolten/ wird solches nicht vns/sondern Keys. May. betreffen: Wir aber seyn bereyt vns allzeit zur Defension gefaßt zu machen/ vnd nicht gestatten / daß diß Land mit frembdem Kriegßvolck verwüst werde: Wollen aber/ daß solches Ewer Kön. May. Will sey/keinen Glauben geben/ vnd bleiben E. Kön. May. mit Gunsten vnd Nachbarschafft wol gewogen.

Nun wöllen wir erzehlen was weiter im Venedischen Krieg fürgeloffen.

Venedische Kriegsgeschichten.

Den ersten Januar. 1617. zwischen 4. vnd 5. Vhrn vor Tags/haben die Venediger die Schiff im Portu zu S. Veit am Pflaum verderben vnd versencken wöllen : Sind aber von der Teutschen Wacht dermassen empfangen worden/daß sie vnverrichter Sachen weichen müssen. Von dannen sie sich anderwerts begeben/ vnd etliche Raubschiff der Zenger/damit sie bißhero viel Vbels gestifftet / vnnd kurtz zuvor in Dalmatien Nachtszeit ein gute Beut geholet/ erobert vnd vertilgt. Es haben auch die Venediger ein new Schiff mit Oel geladen / vnd einem Kauffman zu Triest gehörig / auffgefangen : Hingegen die Triester vnd die von S. Johan 2. Proviant-Schiff so nach der Venediger Läger fahren wollen/erobert.

1616.

Den 4. Januar. ist Herr General Trautmansdorff mit allem Kriegßvolck / so damaln vorhanden gewesen/vbers Wasser gesetzet / vnd die Venedischen zu einem Treffen gefordert: Welche aber auß jhrem Vortheil sich nicht begeben wollen / vnangesehen daß Herr Graff Tampier mit seinen 1000. Soldaten jhnen gar vor die Nasen vnd hart ans Läger geruckt / auff welchen sie mit grobem Geschütz vnnd Musqueten auß den Schantzen gewaltig geschossen / vnd etliche Heyducken sampt einem Hauptman vnd Fendrich erlegt. Gegen Abend ist Herr General / als er etliche Stund in freyem Feld deß Feinds erwartet/in guter Schlachtordnung wider in sein Läger gezogen. Diese der Venedischen Zaghheit/daß sie auß jhrem Läger nicht ins freye Feld gewolt / vngeacht / daß sie weit an Volck stärcker/haben die Ertzhertzogischen jhnen spörtlich auffgeruckt/welche geantwortet/ daß sie von jhrer Herrschafft kein Befelch hetten / dem Glück auff einmal zu trawen : Solten aber jhnen die Zeit kurtz lassen seyn / biß das geworben Volck auß Holland vnder Graff Johan Ernst von Nassaw / welches schon zu Schiff gangen/ vnd wegen widerwertigen Winds auff gehalten würde/ankäme / als dann solt es auß einem andern Faß her gehen.

Den 12. Januar. ist Herr Graff Tampier mit 900. zu Roß vnd Fuß von Görtz auff ein Streyff außgezogen / vnd in einem Dorff nicht weit von Palma ein Company Venedischer Küriſſer antroffen/mit welchen er scharmützirt/ vnd sie alsbald zertrennt : Darvber er die Cornet/42. Roß / einen Monat Sold vor gedachte Company an Gold vnd Silbern Müntz/allerley Sorten Waaffe vnd sonst allerhand schöne Sachen erobert. Demnach auch die Vscochen von Vesperino vmb Moschenitza mit Rauben vnd Brennen viel schaden gethan/ als ist solchen der Gubernator dero Enden vnversehens auff den Halß kommen/jhrer in 40. vmbgebracht / vnd die Beuthen vnd das geraubte Vieh wider abgenommen.

Den 22. diß haben die Tampierischen Heyducken ein Venedische Schantz zu Foglian/welche mit 200. Soldaten besetzt/vberfallen/in 130. nidergehawt vnd erschossen/die vberigen gefangen genommen / vnd mit einer ansehenlichen Beuth ins Läger widerkehrt : Welche nachmaln dem Feind viel Leerer Wagen sampt den Rossen auch abgejagt.

Den 26. ist zwischen beyden Partheyen ein Scharmützel / in 3. Stund lang vorgangen/ sind auß beyden Lägern 100. Schüssß auß groben Stücken ohn sonderlichen Schaden beschehen.

Folgende Tage haben die Vscochen etliche Schiff mit vnderschiedlichen Wahren / so nach Venedig gewolt/spolirt: Hingegen die Venedischen das Ertzhertzogisch Castell Zimino in der Grafſchafft Pisin gelegen/vnversehens erstiegen vnd erobert / darvber auff den Leytern der

1616. Vehediger in 90. vnd darvnter 2. Capitän geblieben: Als auch von einem Griechischen Soldaten im Schloß im Beuthen vnversehens ein brennende Londen in die Munition gerathen/ ist dardurch viel Schaden beschehen/ vnd jhrer etliche auch vmbkommen.

Streit zwischen Brandeburg vnd Newburg wegen Zoll.

Vmb diese zeit hat zwischen beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfaltz Newburg ein newer streit / wegen eines Zolls sich auff dem Rhein erhaben/welcher vor vielen Jahren zu Buderich gelegen/vnd wegen deß Niderländischen Kriegswesen/in dem die Schiff am selben Ort vnsicher gelegen / vnd offtmalen Plünderung erlitten/ gen Reeß transferirt worden. Weil nun der Fürst von Newburg Befehl gethan / daß die Schiffleuth/so den Rhein auff vnnd abfahren/ den Zoll hinfüro wider zu Buderich bezahlen solten/sonderlich weil die Statt Reeß Stadische Besatzung innhett/als hat der Fürst von Brandenburg den Schiffleuthen auff hoher Straff hinwider gebotten / daß keiner selbigen Zoll anders bezahlen solt/ als von vielen Jahren bräuchlich/wie auß nachfolgendem Mandat weitläuffig zu vernemmen.

Von Gottes Gnaden/deß Churfürsten/auch Churfürstin zu Brandenburg/in Preussen / zu Cleve/Gülch/Berg/ꝛc. auch Hertzogin / ꝛc. Gevollmächtigter Gewalthaber/Wir Georg Wilhelm/Marggraff zu Brandenburg / in Preussen/zu Cleve/Gülch/Berg/ Stettin / Pommeren/der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/Fürst zu Rügen/Graf zu der Marck vnd Ravensperg / Herr zu Ravenstein/ꝛc. Thun kund vnd fügen vnsern Cleuischen Räthen/Ritterschafft vnd Ständen / so dann allen Beampten / Dieneren vnd Underthanen ins gemein/sonderlich aber allen vnd jeden den Rheinstraum gebrauchenden Kauff- Schiff- vnd Handelsleuthen/vnd sonsten menniglich/denen diß vnser offen Gegen Patent zu lesen/oder hören lesen fürkompt/oder dasselbe einigsinns betreffen mag/ hiemit gnädigst zu vernemmen.

Demnach Vns anjetzo anlangt / daß die Pfaltz Newburgischen / ꝛc. vnlengst durch ein offentlich publicirt vermeynt vnnd vngegründt Patent / Euch sampt vnd sonders / auß vnbestendigen vnd in der Gesicht vnnd guten vernünfftigen billichmässigen Reden / auch der notorischen vnd beweißlichen Observantz / sich anderst erhaltenden angegeben Vrsachen sich verrecket vnnd gelüsten lassen / bey angekündter Straff/ auch verlust Schiffs vñ Guts/zu gebieten/hinfüro die bißherro zu Rees an vnserer Zoll statt erlegte Gebürnuß/nicht daselbst mehr sondern zu Buderich vnd nirgend anderstwo zu entrichten vnd zubezahlen / mit dem fernern Anhang/daß alle Schiff vnd Güter / wann sie die jetztgemelte vermeyntlich an- vnnd auffgesetzte Gebür zu Buderich entrichtet / alsdann damit gefreyet vnd zu Reeß weitter nicht angefordert/ oder angezwungen werden sollen / Alles weitern Innhalts jetzangeregten Patents/ꝛc.

Wiewol nun nicht gantz ohn seyn mag / daß bey völliger vnnd noch vnverruckter Communions Regierung durch etliche vnsere Cleuische Räht auß allerhand scheinbarn Consideratio-

nen proponirt / fürgeschlagen vnd getrieben worden/daß der zu Reeß beyzeiten vnserer hochgeehrter Vorherrn / Christlöblichen andenckens / angeordneten Zollgebürnuß wider von dannen genommen vnd naher Buderich transferirt werden möcht / Gestalt dann von denselben vnnd andern solches so starck vnnd eyfferig sustinirt vnd behauptet werden wollen / daß nicht allein vnterschiedliche Propositiones vnnd Consultationes darumb vnd darvber gehalten/ sondern ferner auch / so wol vorgemelte Cleuische vnd Marckische Räthe / ꝛc. als auch nicht weniger der Sachen verständige vnd berichtete mündt- vnnd schrifftlich sattsamlich gehört vnnd vernommen worden: So ist dannoch ausser allem zweiffel vnnd vnwidersprechlichen wahr/ vnnd ist darneben frembd / seltzam / vngereimt vnd auch gantz verdächtig vnd vnverantwortlich / daß dessen zumal in dem Pfaltz Newburgischen Patent keine Meldung beschicht: Daß in vollem beyder damain regierender Fürsten/ꝛc. Raht / diese Sach vnd Frag der Gestalt debattirt / vnd den andern so die Translation gerathen vnd getrieben / das Widerspiel so hell vnd klar viuis rationibus remonstrirt / vnd an liechten Tag gestellt worden / daß sie nichts mit Grund vnd Bestand darauff regeriren vnnd einwenden können / sondern auch endlich ins gesampt vnd einmüthiglich in vollem Raht vnd von beyden Fürsten bedacht / manutenirt vnd geschlossen worden / daß zumal keine Newerung/oder Verenderung darinnen fürzunemmen/sondern es bey dem vor diesem bedachtsamlich angeordneten / vnd damaln für diesem/ vnd bey Lebzeiten deß vorigen Fürsten/ Christseligen andenckens / befundenen Stand vnd terminis gelassen werden soll / Gestalt dann auch ohne beyder regierender Fürsten Brandenburg/ ꝛc. vnd Newburg/ꝛc. vnd sonsten menniglichs Ein- vnd Widerred/ Beschwer / oder Einsperrung biß auff heutigen Tag vnd Stund / dieser vnbegründter vermeyntlichen fürhabender Turbation / Novation vnd vnzimlichen Attentat/ allein außbescheiden/ruhiglich verblieben. Darauff dann die Communions Regierung nicht allein ferner also continuirt / vnd nach vnnöthig erweckter Differentz / auch der Xantische so hoch bethewerte / vnd von König vnd anderer Potentaten/ꝛc. Ambassadorn vnd Gesandten/ erhandelte Vertrag / darinnen der vorige beliebte vnd approbirte Zustand zumal nicht geendert worden/erfolget / vnd also man dieser seits vnd Orten daselbst in wolherbrachten gebrauch/ auch vitio vnnd vnturbirten Observantz der schuldiger Zollgebürnuß zu Reeß Erhebung durch die vor diesem von der vorigen Regierung angeordnete Zolldiener vnverneintlich befunden wird / Können noch wollen auch derowegen zumal nicht gestatten / oder zugeben/ achten auch daß keiner vnpartheyischen Gemüts vnd der mit Vortheil der priuat Passion nicht eingenommen/oder verblendet / vns dessen mit fugen zu verdencken/oder zu verargen / daß wider deß vorigen Fürstē/Christmilter Gedächtnuß/vnd dessen Regierung/wolbedachte bißhero durch die notorische Observantz/auch Xantischē vorangeregten Accord/nicht geendert Zoll anordnung zu Rees/wider gebür/ Recht / Reden vnd

Billigkeit

6. 1616. Billigkeit/ allein zu eines/ oder andern selbst eygenwillig vnd eynseittig gesuchten vñ practicierten Nutzen/ Profit vnd Vortheil/ hingegen aber zu vnser inhabender Quartirn Schmälerung/ Ringerung vnd Deteriorierung/ vnd auch consequenter Beschwärung der Commercien/ Kauffschiff vnd Handelsleuten/ turbiert/ innoviert/ diminuirt/ oder infringiert werde. Dann sonsten wir genohtträngt werden/ nach anderer Exempel da s jenig/ was vns allhier zur Vngebühr vnd Vnbilligkeit entzogen/ vnd benommen werden solte/ anderstwo mit gutem statten wider zu suchen vnd eynzubringen.

Vnnd ist diesem allem vnnd andern mehr beweglichen/ redlichen vnnd wolgegründten Considerationen nach/ vnser ernster endlicher Will/ Meynung vnnd Befelch/ daß jhr obbenannte/ bey Verlust vnnd comminierter Confiscation ewerer Schiff vnd Güter/ einen Weg als den andern/ wie vorhin/ vnnd bißhero/ also auch noch/ die wolangeordnete Zollgebührnuß nicht zu Buderich/ sondern/ wie herkommen zu Reeß/ vermög der Fürstlichen Anordnung/ gemachten/ vnnd bißhero vnwidersprechlich continuirten Schlusses/ notorischer Observantz vnnd Herbringens/ auch Xantischen Accords/ vnweigerlich/ vnd vnsäumlichen/ abstattet vnnd bezahlet/ vnnd euch durch die Pfaltz Newburgischen vermeynt/ vnbegründet/ vnbillich/ newerlich vnd nichtig Patent vnnd Gebott/ nicht abschrecken/ behindern/ oder jren lasset/ wie dann jhr billich/ so ewere schuldige Gebühr zu Reeß/ an vnser daselbst angeordneter Zollstatt entrichtet/ damit gefreyet/ vnnd zu Buderich weiter nicht/ auß angeregten Gründten/ Reden vnnd Bewegnussen angefordert/ viel weniger angestrengt werden sollen/ inmassen dann vnsern daselbst zu Reeß/ vnnd den zu Buderich von den Pfaltz Newburg schen newerlich vnnd vermeyntlich angeordneten Zolldienern bey Peen drey tausend Goldgülden ernstlich befohlen vnd hiermit injungiert wird/ sich dem also durchauß gemäß zubezeigen/ vnnd zumal die angedeute Zollgebührnuß nicht zu Buderich/ sondern eintzig vnnd allein zu Reeß/ ohn alle Verwiderung vnd Auffenthalt/ zufordern vnnd zunehmen: Mit der außgedruckten ernstlichen Verwarnung/ im Fall von einem/ oder andern diesem vnserm Recht vnnd billichmässigen Patent vnnd ernsten respective Gebott vnnd Verbott zuwider/ etwas tentiert werden solte/ daß alsdann derselbe/ vnnd ein jedweder vngehorsamer vnnd muhtwilliger Verbrecher alsbald die auffgesetzte Peen der drey tausendt Goldgülden ipso facto committiert vnd verwircket haben/ vnd solche vnnachläßig von jhnen/ oder jhren Gütern eynbracht/ vnd nichts destoweniger der Zoll vnerachtet/ ob vnd was einer/ oder der ander zu Buderich vermeyntlich vnnd vngebührlich entrichtet zu haben/ vor- vnnd angeben möchte/ nochmaln wie obgedacht/ zu Reeß bezahlet/ vnd darinn ohne Vnterscheyd der Personen verfahren werden sol. Darnach jhr sampt vnnd sonders euch/ vnd sonsten jedermännigklich/ den es berühren mag/ sich zurichten/ vnnd für Schaden zu hüten.

Vrkundlich vnserer eygenhändigen Subscription vnnd fürgedruckten Fürstlichen Secrets. So geben zu Cleve am 22. Octobris Anno 1616.

1616.

In diesem Jahr hat der Hertzog von Saphoy den Mareschalck Ladigiera/ Gubernatorn im Delphinat/ der Friedens Artickeln zwischen den Spanischen vnd Jhrer Durchl. Anno 1615. getroffen/ erinnert/ in denselben nun ist vnter anderm versehen/ daß/ wo demselben Accord von den Spanischen nicht nachgelebt würde/ daß alsdann der Mareschalck Ladigiera Gubernator im Delphinat/ benebē andern nechstgesessenē Frantzösischen Amptleuten Befelch hätten/ vneracht jhres Königs Gegen Mandat/ dem Hertzogen alle mögliche Hülff wider die Spanischen zuleysten. Ob nun wol der Spanische Ambassador bey dem König in Franckreich angehalten/ dem Ladigiera zubefehlen/ daß er dem Hertzogen von Saphoy auff keinerley Weiß Hülff leysten solt/ auch deßwegen von Jhrer Mayestät ein Abgesandter an jhn geschickt worden: So hat doch der Ladigiera/ als welcher dardurch vermerckt/ daß Jhre Königl. Mayest böse Rahtgeber bey Jhr hätten/ vnd deß verstorbenen Königs Will vnd Meynung/ daß man Saphoyen nicht solte zu Grund lassen gehen/ wenig achteten/ mit vier tausend Mann zu Fuß/ vnnd neun tausend Kürisser außerlesen Volck/ dem Hertzogen zuhülff zugezogen/ welcher jhn zu Turino stattlich empfangen. Saphoischē Kriegs verlauff.

Hierauff nun haben die Saphoischen das Land vmb Canelli/ so kurtz zuvor der Spanische Gubernator zu Alexandria eyngenommen/ wie auch etliche Oerter bey Langhe wider erobert/ vñ obgedachtes Casteel Crevecore im Hertzogthum Piemont wol proviandiert/ vnd mehr bevestigt: Welches wider zuerobern der Meyländisch Castellan/ mit vngefehr 6000. Mann zu Fuß vnd einer Anzahl zu Roß dahin gezogen/ welchem die Saphoischen begegnet/ vnd ein Treffen mit jhm gehalten/ darinn er beneben einer zimlichen Anzahl Volck geblieben/ vnd zween fürnehme Königische Obersten/ Carolo di Sangro vnd Spina/ gefangen worden.

Nach diesem haben die Spanischen S. Damiano belägert: Vnd weil die Besatzung darinn sich zu schwach befunden/ als haben sie vntereinander sich zuergeben/ Spraach gehalten/ vnd die Wehren nidergelegt: Vnter dessen die Frantzosen dieses Intents vnwissend den Sturm angelauffen/ vñ in der Fury viel der Besatzung vmbgebracht/ vñ das Ort geplündert/ also daß sie der Hertzog mit Gewalt von ferner Thätigkeit abhalten müssen. Diese Statt vnd Vestung hat der Hertzog mit 600. Frantzosen besetzt/ fürters auff die Statt Alba gerucket/ dieselbe auch eynzunehmen: Welche vor die Plünderung/ Brandschatzung vnnd Eynlägerung deß Kriegsvolcks ein grosse Summa Gelt erlegt.

Den 14. Septembr. sind die Spanischen vnd Saphoischen an einem Paß zusammen kom̃en/ vnd haben mit einander getroffen: Darüber die Saphoischen den Kürtzern gezogen/ vnd jhrer in 200. auff der andern Seitten in 40. darunter 5. Hauptleut geblieben/ vnd viel fürnehmer Herren verwund worden.

Den 21. diß/ haben die Spanische Cortazana erobert: Vnd nachdem ein fürnehmer Gemeuser/ auff sein Abenthewer dem Spanischen Lä-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. ger zugezogen / die Landschafft vmb Astigliano geplündert/verbrennt / vnd viel Innwohner erwürgt : Dargegen die Saphoischen Marcalonge bevestigt/vnnd zwo Company Meyländischer Soldaten / so von Masserano nach Tarro-

nes passiert/geschlagen/vñ viel erlegt. Es ist auch die Saphoische Besatzung auß Vercell gefallen/vnd hat Casavallone / Orfengo vnd andere Ort im Mayländischen Gebieth erobert. 1617.

Ende deß Drey vnd dreyssigsten Buchs.

Das Vier vnd dreyssigste Buch/ Niderländischer Historien.

Inhalt deß Vier vnd dreyssigsten Buchs.

Kriegsvolck für Venedig auß Holland abgefahren. Vnruhe zu Amsterdam durch die Obrigkeit daselbst gestillt. Vrtheil wider den Hertzogen von Braunschweig/ wegen Grubenhagen. Grosse Vnordnung in Franckreich nach deß vorigen Königs Tod. Etlicher Herrn vnnd Fürsten/ die sich zusammen verbunden / Protestation wider den Marschalck von Ancre vnd seine Anhänger. Derselb wird auß deß Königs Befehl entleibt / vnd sein todter Leichnam von dem wütenden Pöfel heßlich zugericht. Sein Weib vnd Secretarius werden eyngezogen. Deß Königs Außschreiben/warumb er jhn hab hinrichten lassen. Die Vnierte Fürsten in Teutschland halten einen Tag zu Heylbrun. Jhr Keyserl. May. Schreiben an den Pfaltzgraffen Churfürsten/wie auch an die Vnierte Stätt. Derselben sampteliche Antwort. Weiterer Verlauff deß Kriegs zwischen Ertzhertzogen Ferdinand vnnd Venedig. Der König in Franckreich nimpt sich der Regierung seines Königreichs an. Vngewitter bey Franckfurt am Meyn. Landtag zu Prag. Ertzhertzog Ferdinand wird zu einem König in Böhmen/nach Jhrer Keyſ. Mayeſt. Tod vorgeschlagen/vnd angenommen. Was sich ferner zwischen den Spanischen vnnd Saphoischen zugetragen. Eine grosse Menge Mäuß erzeigt sich in Teutschland vnnd Italien. Ertzhertzog Ferdinand wird zum König in Böhmen gekrönt. Die Vestung Vercell wird von den Spanischen belägert/vnd erobert. Jhre Keyſ. May. vnd König Ferdinand reysen zum Churfürsten in Sachsen. Grosse Fewersbrunst zu Eysenach. Erklärung der Herrn Staaden in Holland vnd Westfrießland/wegen deß Streits in der Religion. Ein Freyherr von Herberstein fällt in seinen Dolchen. Landgraff Ott kompt jämmerlich vmb. Erinnerung der Gemein zu Amsterdam von dem Religionswesen. Deß Englischen Gesandten Rede in der Versamlung der Herrn Staaden. Friedshandlung zwischen den Spanischen vnd Saphoischen/ wie auch zwischen König Ferdinand vnnd den Venedigern. Grosser Lermen zu Leyden. Erklärung etlicher Stätt in Holland / von dem Vrsprung der Vneinigkeit in der Religion. Execution zu Wormbs. Würtzburgische von den Wärtheimischen geschlagen. Türckischer Keyser gehet mit Tod ab. Jubelfest wird von den Protestierenden Chur-Fürsten vnd Ständen gehalten. Jubelfest der Catholischen. Auffgebott deß Churfürsten von Brandenburg. Der Fried zwischen Venedig vnd Oesterreich wird geschlossen. Königs in Franckreich Erklärung wegen Abstellung etlicher Beschwärden. Die Evangelische zu Elbingen müssen den Catholischen die Pfarrkirch eyngeräumen. Groß Gewässer thut schaden. Polen von den Moscowitern geschlagen. Etlicher Schiff auß Holland Reyß nach Jndien / welche eine newe Durchfahrt in das Mittägige Meer finden.

Jm

1617.

Kriegs bestalt für Venedig aus Holland abgefertiget.

IM Monat Februario diß Jahrs/ ist das in den Niderlanden für die Herrschafft Venedig geworben Volck / mit siebenzehen Kriegsschiffen in vier tausend starck/ vnter dem Commando, deß Grafen Johann Ernst von Nassaw / vnnd mit jhnen zugleich vber zweyhundert Kauffmannsschiff mit gutem Wind / darauff sie etliche Wochen gewartet/ auß dem Texel in das hohe Meer gesegelt.

Die Kauffmanns Schiff haben sich hernach in vnderschiedliche Länder zufahren vertheilet: Die Kriegsschiff aber haben stracks nach dem Stretto Gribaltar, vneracht sie verwarnet worden / daß allda in selbiger Enge deß Meers/ die Spanische Armada starck jhnen vorwartete / jhren Lauff genommen: Dardurch sie dann vnverhindert / vnd glücklich durch gesägelt. In jhrer Hauptfahnen haben sie auff der einen Seiten der Venediger Wappen S. Marx / auff der andern / der vereinigten Niderlanden geführet: Die andern Fahnen sind Vranien / blaw vnnd weiß gewesen.

Darnhe zu Amsterdam wird den Arminianern erwecket.

Den fünfften gemelten Monats / haben die newe Reformierten / welche man sonst Arminianer / oder Remonstranten nennet / zu Amsterdam eine Versamlung in einem Packhauß gehalten / da ein Kirchendiener / der jhres Glaubens war / gepredigt hatte: Vnd haben sich daselbst vngefähr zweyhundert Personen befunden / welche gleichwol nicht alle jhrer Meynung waren/ vnnd hatten sich auch etliche Contra-Remonstranten / neben andern / die auß Fürwitz/ vnd etwas Newes zuhören / sich dahin begeben/ vnter jhnen gemischt. Zwischen der Predig ist ein Schmid auffgestanden / welcher dem Kirchendiener offentlich in der Predigt widersprochen / vnnd jhm eyngeredt hat: Also daß / nach dem sie beyde sich eine weil mit einander gezanckt hatten / die Versamlung mit Schmähworten von einander geschieden.

Die Remonstranten haben sich daran nicht gekehrt / sondern stracks deß andern Tags einen schönen vnnd grossen Speycher von einem Kauffmann bestanden / darinn wol für anderthalb tausend Menschen Raum gnug gewesen: Welchen Ort sie säubern / vnnd mit Stülen vnd Bäncken für die Zuhörer / auch einer Cantzel für den Prediger / in Gestalt einer Kirchen/ versehen lassen. Viel giengen hin / vnnd sahen dem Werck zu / wie die Zimmerleut darinn arbeyteten/vnnd vrtheilete ein jeder von diesem Handel/nach seinem Gutdüncken.

Als nun solches den Herrn Bürgermeistern zu Ohren kommen / haben sie den Kauffmann/ welchem der Speycher zustund / zu sich gefordert / vnnd jhn gewarnet/ er solte nicht gestatten/ daß in seinem Speycher vnzimliche vnnd vnzulässige Versamlungen gehalten würden. Warauff der Kauffmann zu den Remonstranten gangen / vnnd sie gebetten / daß sie von jhrem Fürnehmen ablassen / vnnd hinfürter keine Versamlung in seinem Speycher mehr halten wolten. Aber sie haben nichts darauff geben / sondern seynd in jhrem Vorsatz immer fortgefahren.

Den folgenden Freytag / welcher war der zehende Februarius / ist deß Nachts ein Zettel an den Kirchthüren / vnnd an der Burß / wie auch anderstwo angeschlagen worden/ welcher also gelautet:

So jemand Lust hätte die Ehrlose Verfälscher deß Göttlichen Worts / zutrennen/ vnnd von einander zutreiben / der wölle sich nechstkünfftigen Sontag vmb halb acht Vhren auff die Burß verfügen: Da wird man sich versamlen. Bald darauff ist nachfolgend Brieffelein zu Amsterdam an vnderschiedlichen Orten angeschlagen vnd außgestrewet worden:

Jhr Arminianer / laßt ewere Predigten vnd Versamlungen anstehen: Sonst wird es euch vbel gehen. Dann wir Bürger werden nicht länger zusehen: Weiber vnnd Kinder werden darüber heulen vnnd schreyen / im Fall jhr fortfahret. Wir wollen zu dem jenigen / dadurch GOtt der HERR vns wider vnsere Feinde Sieg verliehen hat/kein Flickwerck haben: Darvon wollen wir nicht abweichen: Dann wir wol gesehen / wie es vnsern Nachbaurn gangen ist. Wiewol jhr eine grosse Schewer bestanden habt / so wird doch Wehe vnd aber Wehe vber dieselbe geschryen werden. Ein Ersamer Raht wolle dem Vnheyl / so darauß entstehen wird / wann jhnen nicht befohlen wird abzulassen / zuvorkommen.

Es ist noch ein ander Zettel an eines Bürgers Thür angeklebt worden / in welchem geschrieben stund:

Jhr Arminianer/werdet jhr euch vnderstehen deß Sontags zupredigen: So werden ewer etliche ins Wasser gestürtzt werden.

Dieses alles haben die Arminianer nicht geacht / sondern sich den 12. Februarij wider versamlet: Da dann abermals etliche Contra-Remonstranten vnd andere / so es mit jhnen nicht hielte/sich beygefügt: Also daß diese Versamlung gröſſer ist gewesen/ dann die vorige / von welcher viel nichts gewußt hatten. Vnter der Predigt haben etliche Knaben angefangen / mit Steinen an die Fenster vnd wider die Thür zuwerffen. Wie die Predigt bald auß war / so hat ein Engelländer / welcher vnter dem Hauffen war / vnnd bey der Cantzel stund / vberlaut geschryen: Höret zu / jhr Herrn / prediget man auch also in der alten vnnd newen Kirch / da vnsere Prediger / Plancius, Hallius, Triglandus vnd andere/pflegen zupredigen. Da rieffen etliche auß dem Volck/ Ja/ja/ja: Andere/ Nein/ nein/nein.

Der Engelländer rieff abermal vberlaut: warumb machen wir Trennungen in der Kirchen/ vnd in dem weltlichen Regiment? O Amsterdam / Amsterdam / Du pflegtest vor diesem die Crone zutragen: Wozu ist es jetzund mit dir kommen? Das sey GOtt geklagt. Der Prediger blieb auff der Cantzel stehen / vnnd rieff/man solte still seyn / vnnd schweigen: Vnd hatte im Sinn / ein Kind zutauffen / welches man dahin gebracht hatte. Aber das Geschrey vnd Gedräng wurde je länger je gröſſer: Vnd stund ein jeder auff/der eine redete/der ander rieff: Vnd war da gantz kein Gehör. Ein Theil rieff/kompt herauff zu vns: Die andern antworteten/kompt jhr herunter: Etliche rieffen auch: Schlaget zu tod/ schlaget zu tod.

Die

1617. Die Jungen wurffen die Fenster in Stücken / vnd zerbrachen die Läden: Etliche haben die Thüren zu den Stiegen / mit einem Zwerchholtz zugesperrt. Deß Predigers Haußfraw holete jhren Mann von der Cantzel herab. Etliche / denen bey diesem Wesen bang wär / sprungen zu den Fenstern hinauß: Andere brachen mit Gewalt zur Thür herauß. Der Prediger wurde durch etliche seiner Zuhörer / heym begleytet / vnd mußte vnter Wegs von einem vnd dem andern allerley Verweiß anhören. Durch das Steinwerffen sind etliche von der Versamlung beschädiget worden: Jedoch / dieweil es Buben waren / die da warffen / so seynd die Beulen deren / welche getroffen worden / so groß nicht gewesen. Die Jungen rieffen den Leuten mit heller Stim vnnd heßlichen Gebärden nach / Babianer / Babianer / Babianer / an statt / daß sie sagen wolten / Arminianer / Arminianer. In dem Hauß / da die Predigt gehalten worden / haben sie die Bänck / die newe Cantzel / vnnd alles / was sie angetroffen / zerbrochen / vnd in Stücken geschlagen.

Es ist sich höchlich zuverwundern / daß dieser grosse Tumult vnd Aufflauff ohn Blutvergiessen abgangen. Die Jungen fiengen an / die Ziegel vnnd das Bley von dem Dach abzubrechen / vnnd solten das Hauß biß in den Grund eyngerissen haben / wo nicht die Obrigkeit beyzeiten darzu gethan / vnd solches verhindert hätte. Bey diesem Wüten vnnd Getümmel ist diß Gesindlein noch so vorsichtig gewesen / daß / ob wol etliche rieffen / man solte das Hauß anzünden / vnnd in Brand stecken / sie gleichwol solches vnterwegen gelassen / vnnd der nechsten Häuser / die mit würden angesteckt worden seyn / verschonet haben. Der Schad / so an dem Hauß geschehen / ist also bald verbessert worden.

Wie nun der Sontag fürüber war / hat ein Ehrsamer Raht etliche von den Fürnembsten / vnter den Remonstranten beschickt / vnnd jhnen solche sonderbare vnnd verbottene Zusammenkunfft beschwäret / sie gewarnet / vnnd darvon abzulassen befohlen. Sie sagten zwar zu / daß sie der Obrigkeit gehorsam leysten wolten: Aber sie haben mit der That ein anders bewiesen. Dann sie nicht allein viel auffrührische Reden vnd Lästerwort vnter den gemeinen Mann außgegossen / sondern auch etliche / schändliche vnnd vnchristliche Paßquillen theils auff den Gassen außgesträwet / theils hin vnnd wider angeschlagen / in welchen sie einen Ehrsamen Raht vnnd das Ministerium zu Amsterdam gantz vngebührlicher Weise verlästert haben: Dardurch fromme vnnd Ehrliebende Leut in der Statt desto mehr wider die Arminianer verbittert worden.

Damit nun den folgenden Sontag nicht wider ein Auffruhr entstehen möchte / haben die Herrn Bürgermeister den Sambstag zuvor / dem obersten Rottmeister befohlen / daß er seine Soldaten bey der Tonnispfort fertig vnnd beysammen halten / vnd mit seinen Befelchhabern durch das Quartier der Statt / da der Tumult gewesen / auff vnd abgehē / vnd das Zusamenlauffen der Jungē verhindern solte. Sie haben auch den beyden Schultheissen aufferlegt / daß sie zu dem End deß Sontags die alte Statt mit jhren Dienern durchgehen / vnnd allenthalben gute Auffsicht haben / auch jhnen anzeygen solten / wann sich etwas erregen würde / damit man beyzeit Raht schaffen möchte.

1617.

Denselben Sontag / welcher war der 19. Februar. haben die Schultheissen vnnd der Rottmeister eines Ehrsamen Rahts Befelch trewlich nachgesetzt: Vnd wie die Jungen deß Morgens frühe anfiengen / Hauffenweiß durch die Statt zulauffen / vnnd auff der Arminianer Zusammenkunfft zu lauren / so haben sie dieselbe verjagt / vnd von einander zertrent. Dessen vngesehen / so haben die Jungen (welche durch die vorige Geschicht auff die Arminianer ergrimt waren) nicht können ruhen / sondern sind dahin gelauffen / da die Schultheissen vnnd der Rottmeister schon zuvorn gewesen / dieweil die Statt groß ist.

Erstlich / sind sie dem Hauß auff Flörenburg zugelauffen / da die Arminianer den 5. Februarij gepredigt hatten: Der Herr im Hauß thät die Thür auff / vnnd als er sie hätte lassen hineyn gehen / sagte er zu jhnen: Jhr seher wol / daß hierinnen nichts zuthun ist. Als sie nun gesehen / daß keine Versamlung vorhanden gewesen / sind sie von dannen gangen / vnd haben niemand einiges Leyd angethan. Von dannen sind sie hin vnd wider nach der Arminianer Häuser gelauffen / jhre Versamlung außzuforschen vnnd zuverhindern / oder zu zerstören. Wie sie auff der Herrn Graben kommen / haben sie zween berühmbte Arminianer angetroffen / nemlich / einen Biscuit / oder zweyhacken Brödbecker / welcher den Namen hatte / daß er der Arminianer Meßner / oder Pedell were / vnnd einen andern: Denen sie gefolgt / aber sie vnangefochten gelassen. Als diese beyde gemerckt / daß die Jungen jhnen nachfolgten / haben sie sich vmbgewandt / vnd angefangen / mit Steinen auff sie zu werffen. Dardurch sind diese Jungen / zu welchen sich viel grosse Gesellen geschlagen hatten / bewegt worden / die beyde Männer anzufallen / vnnd haben den vermeynten Meßner / dapffer abgeklopfft / seinen Mantel in viel Stücken zerrissen / vnnd jhn in deß Schultheissen Hauß geliefert / welchem sie erzehlet / was sich zugetragen hätte. Der ander / als er gesehen / daß man mit seinem Gesellen also vmbgieng / ist er zum Herrngraben zugelauffen / vnnd sich in einem Hauß salviert / auß welchem die Jungen jhn mit Gewalt haben wollen. Dieweil aber der Herr im Hauß / jhn nicht herauß geben wolte / so haben die Jungen Stein auffgehaben / vnnd die Fenster zerworffen. Welches / als der Flüchtige gesehen / ist er auß Furcht hinauff auff die Bühne gelauffen / vnd vber die Dächer von einem Hauß zum andern gekrochen / biß er endlich darvon kommen.

Darnach sind diese Jungen vor Egbert Bischoffs / deß Episcopi Professoris zu Leyden Bruders / Hauß kommen / welchen sie für einen der fürnembsten Vorsteher der Arminianischen Sect gehalten / da sie vermeynt / daß deß Morgens eine Versamlung der Arminianer were gewesen.

Zu diesen Jungen haben sich nicht allein viel grosse vnd starcke Gesellen / sondern auch etliche Bößwichter vnnd Dieb geschlagen: Also daß jhr Hauff sehr groß worden. Sie haben erst-

mals

1617. mals kein Gewalt geübt/sondern allein Achtung gebē/ob etlich Volck daselbst versamlet were. Wie nun etliche Männer hinauß giengen/ auff welche diese Jungen ein Aug geworffen/vnnd derowegen diß Gesindlein ein groß gerümmel angefangen/ist ein bekante vnnd ansehnliche Person/ die gleichwol daselbst nicht wonhafftig war/ herauß kommen/vnnd hat etliche Jungen mit dem Gefäß seines Dolchen geschlagen. Darüber sie ergrimmet worden/vnd mit Steinen in die Fenster geworffen. Darnach sind vier/ oder fünff Männer mit blossen Rappieren herauß gefallen/vnnd vermeynet/den Jungen einen Schrecken eynzujagen/vnd sie zuvertreiben. Aber die Jungen haben sich jhnen widersetzt/ vnnd mit Steinen auff sie zu geworffen/alsō daß einer von denselben hart getroffen/ vnnd vbel verwund ward. In währendem Vnwesen vnd Steinwerffen sind die beyde Schultheissen dessen gewahr worden/ vnnd alsbald mit jhren Dienern dahin gangen. Die Jungen hielten alsbald inn/ vnd liessen die Schultheissen mitten durch jhren Hauffen durchpassieren.

Als aber der eine Schultheiß einen Jungen gefangen nam/ vnnd in obgedachten Egberts Hauß hineyn führete/ haben die Jungen die Steine auff den Gassen auffgebrochen/vnd damit dapffer in die Fenster hineyn gestürmt/ vnd geruffen/ daß sie den Gefangenen wider loß haben wolten. Die Schultheissen liessen den Jungen alsbald wider gehen/welcher zum Hauß hinauff lieff/ vnnd oben auff die Gassen herunter schrye: Jhr Gesellen/ich bin schon ledig vnd loß/ hört auff mit dem Werffen/ ich wil zu euch herauß kommen. Alsbald liessen die Jungen mit dem Werffen nach/vnd wieder Gefangene wider auff freyen Füssen war/ ward das Werffen vnd Schreyen gestillt. Die beyden Schultheissen kamen auch herauß/damit sie diesem Gesindlein abwehren/vnd es von dannen bringen möchten. Die jungen liessen zwar das Werffen anstehen/ aber sie wolten nicht von dannen weichen. Als die Schultheissen solches gesehen/ giengen sie hinweg/ damit sie fernern Anstalt solchem Muhtwillen zubegegnen/machten/wie jhnen war aufferlegt worden. Vnter dessen brachen die Jungen den Keller auff/ vnd nahmen ein Stück von einem Balcken herauß/ mit welchem sie die innerste Thür deß Hauses auffliessen. Als dieselbe geöffnet waren/folgten alsbald die Bößwichter vñ Dieb/ die sich zu den Jungen geschlagen hätten/ vnd plünderten das Hauß schändlich/ schlugen Kasten vñ Kisten auff/namen Gelt/leinen/wüllen vnd Sachen herauß/trugen Butter vnd andere Nahrung zum Hauß hinauß/ die Geschirr von Porceleyn warffen sie zu Boden/ vnnd brachen sie in Stücken/ den Wein liessen sie in jhre Hüte/ vnd trancken einander zu/ darnach zogen sie die Hanen auß den Fässern/vnd liessen Wein vnd Bier herauß lauffen. In Summa sie haben das Hauß dermassen beraubt/als wann alles darinn preiß vnd zum besten were gewesen.

So bald der regierende Bürgermeister solches erfahren/ hat er den Raht lassen zusammen ruffen/ vnnd vnter dessen die Diener/die er verschickt/auß waren/ ist er mit noch zween/ oder dreyen ansehnlichen Männern nach deß Egberts Hauß gangen: Aber das Wüten vnnd Rumoren dieses Gesindlein/ war so groß/ daß 1617. er nichts konte außrichten.

Von dannen ist er auff das Rahthauß gangen/ da die Rahtsherrn sich alsbald versamlet haben/ vnd so viel jhrer in der Eyl waren zusammen kommen/ sind sie miteinander nach deß Egberts Hauß gangen/ welchen die Jungen mit grosser Ehrerbietung Platz gemacht: Vnd haben gedachte Herrn/ allein mit Worten vnnd durch jhr Ansehen vnnd Gebott diesen schändlichen Tumult gestillt.

Als nun der meiste Theil dieses Gesindleins verlauffen/ haben sich die Herrn widerumb auff das Rahthauß verfügt/ vnnd nach dem mit der Glocken geleutet worden/ nachfolgend Mandat von dem Arckel herab lesen lassen:

Demnach die Herrn deß Gerichts ein Zeitlang hero in Erfahrung kommen/ daß der Wolstand/ Versicherung vnnd Ruhe dieser Statt/ deroselben Bürger vnnd Einwohner zum höchsten erfordert/ daß die Christliche reformierte Religion/welche von Zeit der Reformation an/ in Einigkeit mit den andern reformierten Kirchen/so wol innen/ als ausser Lands/ in dieser Statt in offentlicher Kirchen ist gelehret vnnd geprediget worden/ sampt allen den jenigen/ so sich zu obgedachter Religion bekennen/ in guter Ruhe vnd Friede erhalten werde/ vnnd daß die sonderbare vnnd heimliche Versamlungen vnd Predigten/ so von denen/ die gleichwol der reformierten Religion seyn wollen/ ohne Noht/ oder rechtmässige Vrsachen an die Hand genommen worden/ so grosse Schwierigkeiten vnd schädliche Effecten erregt haben/als die Erfahrung solches bezeuget hat/ da dann durch die anwachsende Verbitterung der Gemühter noch mehr Vnheil/ so wol in gemeiner Policey vnnd Kirchen/ als vnter der Gemein vnnd in der gantzen Statt vervrsacht werden möchte/ ohn daß man bey gedachter Gelegenheit/ Vrsach nehmen möchte/ die offentliche Kirchenversamlung zuverlassen/ vnd die besondere Zusammenkunfft zuhalten/ sintemal vor solchem Mißverstand allezeit gantz eynhellig in der Kirchen von den Lehrern deß heiligen Evangelii/ nach der Form der allgemeinen Reformation dieser Statt/ ist geprediget worden/ darwider dann auch nimand einiger besondern Newerung/ Zusammenkunfft vnnd Versamlung sich zu gebrauchen gehabt/ biß so lang dieser Mißverstand vnter dē Lehrern dieser Kirchen entstanden/da dann die Erfahrung bezeuget/ daß neben vnd vnter dieser Zerrüttung der Gemühter/ etliche auffrührische vnd muhtwillige Geister jhr Werck vermeynen zu treiben/einseits mit diffamieren der Obrigkeit dieser Statt/ da sie jhre Person vnd Ampt durch mancherley Auffsagen verhaßt vnd verdächtig zumachen/ sich bemühen/vñ dann folgends auff solche Weiß/ die löbliche vnnd durch Gottes Gnad gesegnete Regierung dieser Statt zu zerrütten vñ außzutilgen/anderseits aber mit Verhetzung der Gemeine/ durch Paßquillen vñ Famoßschrifften/auch offentlichen Gewalt/ Vberlast/Muhtwillen vnd Auffruhr: Welches alles zu vnleidlicher Schand vnd Schaden dieser Statt vnd Gemeine gereychen möchte/ wo fern demselben durch gebührliche Mittel nicht gewehret würde.

Thun

1617. Thun demnach die Herrn deß Gerichts/ auff Gutachten vnnd reiffe Deliberation der Herrn Rahtspersonen (deren 36. an der Anzahl in dieser Statt sind) diesen ernstlichen Befehl wider die/so auff der Gassen vnd an bewusten Häusern Frevel vnnd Muhtwillen geybt/ergehen/ vnnd wollen/daß/welche solche obgedachte muthwillige Mißhändler wissen können/gehauset oder geherberget/ oder einige geraubte vnnd gestolene Gütter empfangen vnd bekommen haben/oder anzuweisen wissen/ beneben den auffrührischen vnd feindseligen Paßquillendichtern/ auch die solche angeschlagen/oder zu obgedachtem Auffzauff/Raht/That/Hülff oder Vrsach gegeben habē/solche dem Herrn Schultheissen/Bürgermeistern/oder Schöffen zu erkennen geben/ die geraubte vnnd gestolene Güter zur Hand bringen oder anweisen/ mit erklärung/das alle die jenigen/so etwas von bewusten Sachen angeben vnd offenbaren werden/deßwegen nachgelegenheit bezahlet werden/vnd die etwan schuldig befunden/durch anzeigung jhrer Authorn vnnd Mitthelffer oder Gesellen/Freyheit erlangen sollen: welche aber solches nit thun werden/zu allen Zeiten auch nach zwölffjähriger vnd länger verweilung/ernstlich sollen gestrafft werden.

Auff daß aber auch inskünfftig allen dergleichen Vnraht/ Muthwillen vnd Vneinigkeit möge fürkommen werden/als haben die obgedachte Herrn geordnet vnnd befohlen/ordnen/ setzen vnnd befehlen auch hiemit/ daß alle die jenigē/so sich zu der Reformierten Religion begehren zuhalten/sich zu keiner besonderen Versamlung vnd Predigt/ ausserhalb der offentlichen Kirchen verfügen/ jhre Häuser/oder Packhäuser nicht zuverleihen/ einige solche Versamlung darinn zuhaben/vnnd anzustellen/ vnd also den Frieden vnd Einigkeit der Kirchen/vnd Gemeinde dieser Statt/ dardurch zuzerstören. Inmassen dann auch zugleich hiemit allen vnd jeden verbotten wird/ sich etwan böser auffrührischen Wort zugebrauchen/ entweder wider die Obrigkeit/jhre Person/Ampt vnd Verrichtung/ so etwan zu Verkleinerung derselben/ wie dann auch zur Verachtung jhrer Regierung vnd Herrschafft gereychen möchten/oder wider die Diener deß heiligen Evangelij/ jhr Ampt/ Verrichtung vnd Predigten/oder aber auch wider einige Privatperson/ dieselbe zuverlästern/ mit Schmähworten zu diffamieren/ vnd mit Paßquillen vnnd Famoßschrifften zuverfolgen vnd zuverletzen/wie dann auch ins gemein verbotten wird/ das Zusammenrottieren auff den Gassen/ mit Lauffen vnnd Schreyen/ vnd allem/so darausenstehet/als das Stürmen der Häuser/ offentlichen Gewalt/ Meuterey/ Auffruhr/vnnd andere dergleichen muhtwillige Thaten an Häusern/ Personen vnnd offentlichen Strassen/bey Straff/ daß/wer solche grosse vnd schändliche Mißhandlung begehet/ vnd andere mit bösem Exempel ärgert/ also hergenommen werden sol/ wie solches die Erhaltung der Justitien in dieser Statt erfordern wird. Actum den 21. Febr. 1617.

Als diß nun geschehen/hat ein Ersamer Raht ein gantz Fähnlein gewaffneter Soldaten nach Egberts Hauß geschickt/ dasselbe/ sampt den Personen/vnd Gütern/ die darinn waren/zubewahren: Welche die gantze Nacht daselbsten Wacht gehalten. Es hat auch gemelter Raht/ dem Kriegsraht befohlen/ gute Anordnung zuthun/ damit keine newe Auffruhr entstehen möchte. Warauff der Kriegsraht den Anstalt gemacht/ daß eine Zeitlang auß jeder Fahne der Bürger/eine zimliche Anzahl alle Nacht in jeder Gassen gewacht haben.

1617.

Also ist diese Vnruhe von einem Ersamen Raht durch gute Ordnung vnd Vorsichtigkeit gestillt vnnd gedämpfft worden/ welcher auch grossen Fleiß angewandt/ die Rädelsführer vnd Anstiffter dieses Tumults zuergreiffen. Aber der meiste Theil/ welcher sich für der Gefängnuß gefördtet/ ist außgerissen/ oder hat sich hin vnd wider versteckt. Gleichwol hat der Raht etliche auß dem Hauffen erdapt/ vnnd gefänglich eyngezogen: Aber die Rechtschuldige sind entwüscht/ vnd hat man von den Gefangenen nicht können vernehmen/ welche die Anstiffter dieses Tumults gewesen. Die Gefangene sind gestrafft worden/ etliche mit langwieriger Gefängnuß/ andere auff ein andere Weiß/ nach dem jhr Verbrechen gewesen. Damit dann ein Ehrsamer Raht zuerkennen geben/ daß er an solchem Frevel vnnd Muhtwillen ein grosses Mißfallen hätte/ vnnd jhm sehr leyd were/daß obgedachten Egbert Bischoffen/solcher Gewalt angethan/ vnd so grosser Schad were zugefügt worden.

In diesem Tumult ist weder er Bischoff/ noch jemand auß den seinen/vnangesehen sie die Junge: im Anfang sehr vbel empfangen/ am Leib beschädiget/noch verwund worden: Vnd hat er hernach fast alles/was jhm war entwendet worden/wider vberkommen.

Zween Tag darnach ist ein schändlicher Paßquill zu Amsterdam auff der Burß/angeschlagen worden/ welcher die Herrn deß Gerichts bewegt/nachfolgendes Gebott zuthun/ vnd publicieren zulassen: Demnach vngeachtet eines Ehrsamen Rahts Sorgfältigkeit/ vnd deß erst vor zween Tagen ergangenen Befelchs/ damit aller Mißverstand/ Ergernuß vnnd Vnheyl möchte auffgehaben werden/ etliche böse vnnd auffrührische Leut sich vnderstanden haben/ eine newe Vnruhe zuerwecken/ vnnd die nechstfolgende Nacht hernach/ eine schändliche Schmähschrifft vnnd Paßquill auff der Burß/ in der Statt zu dem Ende angeschlagen/ daß dardurch die Oberkeit verlästert/vnnd die Bürgerschafft wider dieselbe vnnd andere angehetzt würde: Vnnd die Herrn deß Gerichts/ den Dichter vnd Mitheliffer solches Paßquills/gern möchten entdeckt vnd offenbar gemacht sehen: Als fügen sie hiemit Männiglich zuwissen/ daß/ wo jemand den Authorn/ Dichter vnd Schreiber desselben/ wie auch die/ so jhn angeschlagen/ oder Raht vnd That darzu gegeben/weiß/kennet/ vnnd anzeygen kan/ sich bey dem Herrn Schultheissen/Bürgermeistern/oder Schöpffen/ anmelten soll: Vnd versprechen den jenigen/so es anbringen wird/ mit dreyhundert Carols Gülden/ so fern die angebrachte Personen können ertapt/vnd zur Hafftung gebracht werden/zuverbrēnen: Wofern aber die Angebrachte sich würden auff ein Seitte machen/ vnnd gleichwol schuldig befunden werden: Soll der

Paßquill zu Amsterdam angeschlagen.

Anbrin-

1617.

Brand zu Amsterdam.

Ein Famoß libell eines Remonstranten.

Zweifelt wol, der alte Herr hette von Brunnenburg wegen der Grenzbrüchen.

Anbringer nach Gutachten der Oberkeit / eine Recompenß vnd Verehrung empfangen: Sein nam aber auff allen Fall heimlich gehalten werden. Actum den 23. Febr. 1617.

Deß Nachts zwischen dem Sontag vñ Montag / als oberzehlter Aufflauff vorgangen / ist zu Amsterdam bey der Harlemer Schleuse ein grosser Brand entstanden / welcher das Hauß zu deß Keysers Cron genannt / neben noch zweyen andern darneben hinweg gerafft / vnd in die Aschen gelegt hat. Darüber sind die Bürger sehr bestürtzt worden / dieweil die Vermuhtung war / daß das lose Gesindlein / dessen in dieser grossen Statt viel ist / Fewer in gemelten Häusern / eyngelegt / vnnd dardurch Vrsach vnd Gelegenheit gesucht hätte / reicher Leut Häuser zu plündern / Aber man hat gleichwol hernach befunden / daß dieser Brand zufälliger Weise vnnd auß Vnachtsamkeit entstanden: Derwegen ein jeder sich wider zur Ruhe begeben / vnd den gefaßten Argwohn fallen lassen.

Es hat sich aber bald ein Remonstrant / dessen Bücher mehr mit Gall / als mit Dinten geschrieben / vnterfangen / die Statt Amsterdam widerumb in Vnruhe zubringen: Zu welchem End er den 27. Februarij ein Tractat in offentlichen Druck außgeben / vnd zu Amsterdam außgetheilt hat / dessen Vberschrifft gewesen: Innhalt etlicher Brieffen / von dem Vnwesen vnd Rumor / so newlich zu Amsterdam entstanden: Sampt einem Discurß an alle gute Patrioten vnd Liebhaber deß Vatterlands. Darinn der Author die oberzehlte Hiſtori auffs schändlichst beschreibt / vnnd alles / was die Oberkeit gethan / den Tumult zustillen / auffs ärgste deutet vnnd außlegt. Nach dem aber diß giftige Buch einem Ersamen Rahr zu Amsterdam in Handen kommen / vnd er dasselbe gelesen / hat er solches für eine Famoßschrifft erkant / vnd solches durch einen offentlichen Außruff / welcher den 28. Febr. dieses Jahrs geschehen / verbotten: Welches auch die Herrn Staden von Holland gethan. Bald darauff ist die Widerlegung solcher Famoßschrifft außgangen / mit nachfolgendem Titul / in welchem deß Authoris Nam / der solche Schrifft gestelt / an Tag geben wird: Antwort / vnd Widerlegung eines schändlichen vnnd auffrührischen Paßquils vnnd Famoßlibels Jacobi Taurini / vnnd seines Anhangs / welches in der Versamlung der mächtigen Herrn Staden von Holland vnnd Westfrießland verdampt vnnd verbotten worden.

Vmb diese Zeit haben die Hertzogen von Lüneburg jhnen starck angelegen seyn lassen / daß ihr gewonnen Vrtheil / das Grubenhagische Land betreffend / möchte zur Execution vñ Eynhändigung desselben Lands gereychen: Vnd weil auff allen Nohtfall der Hertzog von Braunschweig sein Landvolck vnnd Ritterschafft mustern / vnd sich in Bereytschafft zuhalten / ermahnen lassen: Als haben etliche fürnehme Ständ deß Reichs die Sachen in der Güte zuvergleichen sich beflissen. Das Vrtheil / so am Keyserl. Hoff den 22. Decembr. Anno 1609. verfaßt / vnd dieser Zeit allererst publiciert worden / ist nachfolgenden Innhalts:

In Sachen Herrn Ernsten / Herrn Wilhelmen / Herrn Julij Ernsten / vnd Herrn Augusti / respective Vettern vnd Brüdern / allen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Klägern / eines / gegen vnd wider Herrn Heinrich Julium Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / andern Theils / die Succession am Fürstenthumb Grubenhagen betreffend / ist allem Fürbringen nach / zu Recht erkant / daß die klagende Hertzogen in das Fürstenthumb Grubenhagen / sampt desselben Pertinentien / vnnd alle andere Stück / so weyland Hertzog Philips zu Braunschweig vnd Lüneburg innegehabt vnd besessen / vnnd besagter Herr beklagter Fürst / selbe nach seinem Tod eyngenommen / zu immittieren vnd eynzuweisen / auch Herr beklagter Hertzog schuldig sey / alsbalden Possession vel quasi, zusampt allen von Zeit an beschehener Kriegsbevestigung / auffgehobener Nutzung / vnnd dieser Rechtfertigung halben auffgelauffenen Kosten vnd erlittenen Schaden / eynzuraumen / zuzustellen / folgen zulassen vnnd zuerstatten: Wie dann Ihr Keyſ. May. sie hierinn immittieren / eynweisen vnd condemniren: Doch sind gedachtem beklagten Hertzogen / so wol dem Herrn Churfürsten von Sachsen / vnd Aptissin zu Quedlinburg / jhre Sprüch vnnd Forderungen in petitorio an diesem Keyſ. Hoff vorzubringen / hierdurch vnbenommen / sondern vorbehalten. Signatum zu Prag / vnter Ihrer Keyſ. May. auffgedrucktem Secret Insigel / den 22. Decembr. 1609.

Den 22. Januarij ist ein grosser Wallfisch zu Schevelingen vngefähr ein halb Stund Gehens von deß Gravenhaag gestrand vnnd gefangen worden. Er war vngefähr sechtzig Schuch lang / vnd 36 dick. Diesen grossen Fisch zusehen ist ein grosse Menge Volcks auß allen vmbligenden Stätten vnd dörffern dahin gereyßt: Vnd wer denselben gesehen / hat jhn mit grosser Verwunderung angeschawet. Er ist vmb sechshundert Gülden verkaufft worden. Bald darnach sind noch zween dergleichen Fisch hinder der Insul Goeree ankommen / vnnd auff dem Sand ligen blieben. Hiervon sind vnderschiedliche Reden gangen: Vnter andern / daß solche Fisch / nach der Observation voriger Zeiten / einer mercklichen Enderung vorbotten weren: Welches die Erfahrung bald hernach wahr gemacht hat.

Grosse vnordnung in Franckreich nach deß vorigen Königs Tod.

Was ein eintzige verruchte verwegene Gottlose Bestien vnnd Mißgeburt in einem Königreich vnd Land vor Vnheyl / Krieg vnd Auffruhr stifften könne / dessen hat man nicht allein auß den Archiven vnnd vndencklichen Jahren / sondern auch zu vnsern Zeiten ein Denckwürdig Exempel in dem herrlichen Königreich Franckreich / welches bey rühiger Regierung Königs Henrici IV. dermassen floriert / dvß es alles vorigen erlittenen Schadens sich widerumb ergetzet: Nach dem aber solcher großmächtigste König verrähterischer Weiß ermord / sind alle Sachen bey dem vnmündigen König von Tag zu Tag im Politischen vnd Regimentswesen in Verderben vnd Abgang gerahten: Die Reichs-Ordnungen vernichtiget: Die eyngeborne Reichs Fürsten vnd Stände mehrentheils verachtet vnd zurück gesetzt / hingegen Frembde vnd Außländer von geringem Herkommen / vnter denen der Marschalck de Ancre, ein Italiäner / der Principal / zu den höchsten Dignitäten

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. vnnd Verwaltungen selbigen Königreichs gestiegen: Der vberauß reiche Königliche hinderlassene Schatz von so viel Million Gold/ ist außgeleert vnd verschwendet worden: Darüber das Parlament zu Pariß nicht allein eine Erinnerung ergehen lassen/ sondern es haben auch dieses vnd andern Vbels/ die Printzen/ Hertzogen vnd Pares Franciæ zum höchsten sich beklagt: Aber alles vmb sonst: Darüber es dann im verwichenen 1615. Jahr/ zu einem offentlichen innländischen Krieg kommen/ welcher im 1616. Jahr durch sonderliche Bemühung deß Königlichen Ambassadorn auß Engelland/ vnnd deß Hertzogen von Nevers wider gestillet worden. Was aber der Marschalck de Ancre, welchem die damaln veraccordierte Artickeln nicht gefallen/ für ein new vnnd noch weiter außsehend Spiel/ vnterm Prætext vnd Namen deß jetzt regierenden Königs/ nach der Hand angerichtet/ ist in vorigem Buch zur Gnüge vermeldet. Bey solchem Vnwesen/ vnnd wie das Fewer mit voller Flam außgeschlagen/ haben die Printzen/ Hertzogen/ Pares. Officierer vnnd Herrn der Cron Franckreich/ denen deß Königreichs Wolfahrt angelegen/ ein denckwürdige außführliche Protestation wider jn de Ancre vnd seine Rott zum Vberfluß außgehen lassen/ wie folgt:

Protestation der Vnierten Fürsten.

Was man sich allenthalben vber den bösen Zustand in Franckreich beklagen thut/ ist nicht allererst heutiges Tags entstanden/ vnnd gleich wie auch das Vnheyl/ damit man beladen/ nicht auff einmal vnnd in einem Stutz vnnd Vngestüm/ oder Hauffenweiß außgeschüttet worden/ sondern allgemach/ Fuß vor Fuß/ herfür kommen: Also vnd gleicher gestalt/ haben auch die Scharpffsinnigen/ welche auß den Vrsachen leichtlich ermessen/ was es für einen Außgang gewinnen würde/ beydes/ wie sich alles angesponnen/ zeitlich wahrgenommen/ vnnd die Mittel darwider embsig dargethan vnd erwiesen.

Dann eben diß ist die Summ vnd der Innhalt gewesen/ der jenigen Supplication/ welche im Jahr 1615. erstlich das Parlament zu Pariß/ vnd bald darauff der Printz von Conde/ vnd neben jhm deßelben verwandte Fürsten/ vnd andere fürnehme Herrn dem König vberreycht haben: Deren heylsame Erinnnerungen nicht allein keine statt gefunden/ oder zu Gemüht geführet/ sondern auch schmählicher Weiß verworffen/ ja mit dem Schandflecken beschmitzt worden/ als hätten sie das Laster der beleydigten Mayestät darmit begangen. Dahero ist der jenige Lermen entstanden/ welcher durch die Friedenshandlung zu Loudun gestillet worden/ da Männiglichen wider ein Hertz gefaßt/ vnnd diese gewisse Hoffnung geschöpfft/ es solten die eyngerissene Mängel vnd Gebrechen/ nach Anweisung deß Reichs Satzungen/ verbessert vnd auffgehebt werden.

Als nun derenthalben sich gemelte Printzen/ eylend naher Hoff verfüget/ vnd auff kein ander Geleyt/ als allgemeines Trawen vnd Glauben sich verlassen/ vnd darfür gehalten haben/ sie bedörfften keiner andern Versicherung vñ Schutzes/ als was jhnen im Namen deß Königs vnd seiner Frawen Mutter/ durch deß Königs in Groß-Britannien Gesandten Herrn Edmund/ deß Graffen von Seissons Wittiben/ vnnd Hertzogen von Nevers fürgehalten vnnd versprochen worden/ ist die geschöpffte Hoffnung deß künfftig beständigen vnd beharrlichen Friedens/ so anmühsig gewesen/ daß man allen bey verschienem Krieg außgestandenen Jammer vñ Schaden allgemach auß dem Sinn geschlagen vnnd vergessen. Es begunten auch die Reichssatzung vnd Ordnungen/ so bey dem vngehewrē Kriegswesen gleichsam vnter der Aschen verscharret waren/ widerumb das Leben vnd ihre Krafft zu bekommen/ der bösen Buben Muhtwill vnnd Frevel ein Gebiß eyngelegt zu werden/ vnnd ein jeder sich seinem Stand vnd Ampt gemäß bey gleichmässigen Recht zuerweisen vnd eynzuziehen/ angehalten zuwerden: Daß also Männiglichen ausser zweiffel gewest/ die Cron Franckreich/ so wegen so viel erlittenen Niderlagen faßt vmb ihre Gestalt kommen/ würde widerumb blühen/ vñ jhre vorige Herrligkeit erlangen. Wie nun alle Auffrichtige jhnen solches zum höchsten angelegen seyn lassen/ haben deß Marschalcks von Ancre/ vnnd seiner Gesellen hochschädliche Anschläge/ bemeltes herrliches Vorhaben/ da es im besten Thun vnd Gang gewest/ vmbgestossen. Dann weil er weder Ziel noch Maaß leyden könte/ jhm auch vnverborgen war/ wo fern es darzu käme/ daß Krafft deß zu Loudun gemachten Friedens/ das Regimentswesen wider auff den alten Schlag gericht werden solte: Er sein böses Fürnehmen/ darzu jhn sein grundloser vnd vnersättlicher Ehr vnd Geltgeitz antreiben hätte/ würde vnterlassen müssen/ vnnd seinem/ zu der Cron Franckreich Verderben/ angefangenen Tyrannischen Regiment durch die schärpffe der widerumb eyngeführten Reichs Satzungen die Gurgel abgestochen werden/ hat er sich durch die vnsägliche Vnsinnigkeit vnnd Verzweifflung dermassen eynnehmen vnd vberwinden lassen/ daß er die Schrancken der offentlichen Trew vnd Glaubens zerrissen vnd durchbrochen: Vnd damit er Franckreich/ so sich kaum auß den Wellen deß Bürgerlichen Kriegs gewickelt/ mit einem newen vngestümmen Wetter vnnd Sturmwind vnversehener Weiß vberfallen möchte/ die grausame vnd fast vnglaubliche Meuterey wider den fürnembsten Fürsten deß Geblüts/ wie auch andere Fürsten/ Ständ vnd Officierer der Cron angestelt/ vnd sich vnterstanden/ mit vnsäglichem Frevel/ dieselbe sampt lich mit der Cron Franckreich/ gleichsam mit einem Streych darnider zuschlagen/ vnd mit Füssen zutretten/ in Meynung/ wann sie/ als die gröste Häupter gefellt/ er nachmals allein empor schweben/ sich auch nichts zubeförchten hätte/ das dem ehrgeitzigen vnnd vnsinnigen Beginnen dieses schändlichen Menschens im Weg stehen/ vnnd verhinderlich seyn möchte.

Demnach er nun zu Verrichtung vnd Fortsetzung seines vorhabenden Bubenstücks/ seines gleichen Gesellen die vermessenste vnnd vnverschämbste Menschen erlangt/ vnnd zu sich gezogen/ dieselbe also vbergült/ oder mit Verheissung sie zu grossen Ehren zuerheben/ dermassen verleckert/ daß jhnen kein Bubenstück zuviel gewesen/ hat er jhm vorgenommen/ mit deren Hülff vnd Zuthun/ etliche gefänglich eynzuziehen/ andere vmb das Leben zubringen: Vnd were

1617. 1617.

jhm

1617. jhm solch schandloß Beginnen angangen / wo nicht gleich im Augenblick / da er solch Bubenstück ins Werck setzen wollen / der Anschlag were entdeckt vnd offenbar worden. Doch hat der Printz von Conde auff das Trawen vnd Glauben sich zu viel verlassen / daß er die Warnungen/die jhm geschehen / in Wind geschlagen/ vnd der Gefahr nicht entgehen können / vnd also zu spat erkant vnd gelernet / daß nichts so hoch / heilig vnd so werth seyn mag / welches die Rott dieser verzweiffelten Leuth/dem von Ancre zugefallen / zu schenden vnd vnter die Füß zu tretten bedencken/oder Abscheu haben. Dieweil aber sich gebüren wollen / diesem verschlagenen arglistigen Bubenstück ein deckmäntel fürzuhencken / vnnd etlicher massen einen Schein / als ob es recht vnd wol gethan / zu machen / hat man den falschen vnnd erdichten Verleumbdungen vnnd Auffiagen gleichsam ein Gerüst auffgeschlagen / darzu dannen hero Anlaß genommen worden/ weil die Fürsten vnd andere Herrn / so bald das Geschrey erschollen/ der von Conde sey gefangen / vnversehener dingen vnd gleichsam flüchtiger weiß sich auß Pariß hinweg gemacht. Vnnd ist derentwegen durch deren Leuth Meuler / die sich mit Gelt bestechen lassen / ein Geschwätz vnter dem gemeinen Pöfel außgesprengt worden/sie seyen wegen jhres bösen Gewissens / das sie wider deß Königs Person vnd seine Mutter die alte Königin zusammen geschworen gehabt / flüchtig worden/vnd außgerissen : Vnd weil sie den Printzen von Conde auch hierzu zu vermögen sich vnderstanden/er in Verhafftung genommen worden. Gleichmessigen Innhalts seind auch Königliche Außschreiben weit vnd breit hervmb geschickt worden. Damit nun der Pfeil dieser schendlichen Aufflag vnd Verleumbdung / so gleichsam auß der Seiten der Königlichen Hochheit geschossen worden / in die Hertzen beydes der Inheymischen vnnd Außländischen tieff genug dringen möchte / welcher doch kaum bey liederlichen Leuhten hafften können / vnnd dieweil viel darzu gehört / wann einer an Trawen vnd Glauben brüchig worden / den daherro rührenden Schandflecken abzuwaschen / hat sie für gut angesehen / den Printzen von Conde selbst/nach dem er schon gefänglich gesessen / deß lasters der beleydigten Mayestät zu beschuldigen / vnd jhre Trewlosigkeit vnter dem Königlichen Namen zu verdecken vnnd zu bemäntlen / ob wol kurtz zuvor dieses Lasters allein diejenigen beschuldigt worden / welche damit sie der verzweiffelten Meuchelmörder blutigē Händ entgehen möchten / durch augenscheinliche Hülff Göttlicher Fürsehung / sich in sichere Oerther begeben hatten. Vber das/ vnnd damit sie den Hassz dieser grausamen Vermessenheit von sich auff das Parlament zu Partz schieben/vnd darvor seyn möchten / daß nicht ein jeder seines gefallens von der Sachen reden dörffte/haben sie den König / welcher allbereyd jhres Lusts vnnd beliebens hin vnnd her geschleppt zu werden/ gewohnt gewest / in deß Parlaments Raht geführt / auff daß mit seinem wissen/ willen vnnd in seiner Gegenwart der Printz von Conde vnd die abwesende Fürsten / als die sich an seiner Mayestät vergriffen/angeklagt würden/wie ab dem den 7. Septemb. außgangenem Edict zu sehen ist. 1617.

Solchem allem nach / vnd dieweil die betriegliche Practicken an Tag kommen / vnnd die zusammen geschworne Rott spat gnug angefangen sich zu schämen / daß sie so viel vnschuldige Herrn grewlicher Vbelthaten bezüchtigt / welche doch in nichts anders sich versündigt/ als daß sie jhren Halß nicht hergestreckt / vnd sich durch die Meuchelmörder erwürgen lassen / es auch so weit kommen gewesen / daß sie eynhelliger Weiß vnd Fleisses dem König zuverstehen geben wolsen/wie es mit den hinderlistigen Practicken sich bißhero verlauffen / vnnd die Ehehafften Ursachen/warumb sie sich deß Hoffs entnssern müssen/anzuzeigen / mit beygefügter stattlicher Beweisung vnd außführlicher Bezeigung / wie allervnterthänigsten Gehorsams vñ steiffer Trew sie dem König zugethan vnd gewogen / haben die Verrähter/ damit sie diesen Weg vnd Anschlag vmbwenden vnnd widertreiben möchten / jhren Schragen weit auff ein andern Marck gestelt/ vnd vnter deß Königs Namen ein ander Edict außgehen lassen/deß Innhalts : Daß der König darinn bekennet / er hab sich alles Verlauffs der Sachen besser erlernet / darumb er die außgewichene Fürsten vnnd Herrn für solche Leut halten thäte/die vnschuldig / vnd jhm allezeit trew vnnd hold gewest / erkennete sie auch von allen in vorigen außgangenen Edicten jhnen zugemessenen Bezüchtigungen frey vnnd loß / mit dem angehengten Befehl / daß alles / was zu Loudun geschlossen worden / kräfftig seyn vnnd bleiben solte. Aber gleich wie die zusammen geschworne Gesellen auff solche Weiß den gantzen Last der schwären Anklag zur höchsten Vnbilligkeit dem Printzen von Conde allein auff den Halß geladen/ vnd diß eintzig Haupt schuldig gemacht/ also haben sie auch jhren eygenen Betrug vnd jhres Hertzen gifftigen Hassz viel mehr an Tag geben / als die erdichte Vbelthat erwiesen vnnd wahr gemacht. Es bedarff auch die Vnschuld keiner andern Verantwortung / dann daß bey dieser vnter deß Königs Namen außgangenen wider einander lauffender Edicten Mißhelligkeit / auch vnverschämpten Muhewillen vnnd Thorheit alles zu dichten / offenbar vnd am Tag ist / wie sich die Lügen mit jhrem eygenen Schwerdt schlägt / vnd die falsche Verleumbdung / gleich wie ein Nattergeburt jhr eygene Mutter zerbörsten thut. Wir geleben aber der Hoffnung/das Crimen læsæ Majestatis so man einem solchen grossen Fürsten gern auffringen wolte / werde bald vber der Anstiffter eygenen Kopff außgehen. Vnd seynd wir der Zuversicht/GOtt der vber die Warheit vnd Vnschuld die Hand helt / werde mit der Rach nicht länger außbleiben : Sondern solche offenbare Verrähter/die sich an GOTTes vnd Menschen Mayestät vergriffen/bald hernehmen vnd straffen.

Als nun diese Gesellen mit jhrer zugerichten Nachstellung / niemands / als den Printzen von Conde in jhre Fallstrick gebracht / haben sie darumb von jhrem Vorhaben nicht abgelassen/ sondern den übrigen Herrn jetzt mit dem Schwerd/ bald mit Gifft nachgetracht/wiewol bißhero vergeblich/sintemal Gottes Macht die außgesandte Mörder vnnd Vergeber abgehalten / vnd für so

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. viel vnschuldiger Männer Leben gewacht hat / ob wol die Königliche Erklärung / so den letzten Septemb. außgangen / nur ein Fall gewest / auß deren Leuthe Hirn gesponnen / von denen auch die Friedshandlung zu Loudun herkommen ist. Aber die Trewlosigkeit vnnd das grausame Beginnen dieser Meuthmacher ist nunmehr menniglichen so bekandt / daß sie nit bald jemand einen blawen Dunst vor die Augen machen / oder das Maul verstreichen werden / er sey dann Hirnloß. Dann so fern ist / daß sie nach dem zu Soissons gehaltenem Gespräch / vnd den letzen Septemb. publicirten Edict etwas nachgelassen / vnd leiser gangen / daß sie vielmehr die angefangene Mißhelligkeiten vnnd angesponnene Beleidigungen täglich grösser gemacht / vnnd zu erkennen gegeben / daß sie nit gemeynt seyen von jhrem Vorhaben außzusetzen.

Dann als Krafft deß getroffenen Friedens sich gebührt hätte / das Kriegsvolck abzudancken / welches sie vnter deß Königs Namen geworben / vnnd hin vnd wider auff dem Land außgetheilt vnd ligen gehabt / ist jhnen dargegen lieber gewesen / newe Regiment auffzurichten / die Schweitzer auffzumahnen / vnnd alles noch ärger vnd schwieriger zumachen / damit sie dem Marschalck von Ancre zu gefallen / das kaum ein wenig geleschte Fewer deß Bürgerlichen Kriegs / wider auß der Aschen auffblasen / vnd zu allgemeinem Fall vnd Vntergang deß Königreichs / die Herrn vnterdrucken vnnd zertretten möchten. Vnd dieweil es jhres Bedünckens / schwär fallen wolte / gedachte Herrn / als die sich zwischen die Mawren verschlossen innhielten / bey winterlicher Zeit mit offentlichem Gewalt anzugreiffen / haben sie das Kriegsvolck in die nechste vnd benachbarte Stätt / wo die Fürsten in Picardey vnd in Champanien etwas inn hatten / in das Winterläger herumb gelegt / alle List vnd Renck erdacht / vnd in Summa nichts vnversücht gelassen / was sie vermeynt dienstlich zu seyn / die Fürsten in Harnisch zu bringen: Die aber dannoch rühig vnd still gesessen / vnangesehen sie in jhren anbefohlenen Gubernamenten jhrer gebührenden Authorität vnd Ansehens beraubt / auch jhnen die gewöhnliche Gefäll vnnd Pensionen auß deß Königs Cammer / deßgleichen die Bezahlung auff das Kriegsvolck in den Besatzungen / nicht mehr gereycht wurden / der Gestalt / daß ein jeder genöhtiget worden / auß seinem eygnen Beutel darzuschiessen / wo er anders nicht gewolt hat / die jhm vertrawete Stätt vnd Schlösser / ja sein eygen Leib vñ Leben / denen man so hefftig nachgetracht / vielmehr verrähterischer Weiß auffzugeben vñ zuverlassen / als zubeschützen vnd zuerhalten. Gleich vmb dieselbe Zeit / als die zusamengeschworne Rott in sich selbst gangē / vñ zu Gemüht geführt / wie trefflich wol der Hertzog von Nevers in der Friedshandlung zu Loudun sich gebrauchen lassen vñ verdient gemacht / da er im Namen deß Königs vñ seiner Mutter / sein rechte Hand vnd Trew zum Pfand von sich geben / vnnd sie dahero in Sorgen gestanden / es möchte ein solcher ansehnlicher Fürst / daß man so schändlich wider Trew / Glauben vñ Zusagen gehandelt / ein solche Vnthat jhm empfindlich zu Gemüht gehen lassen / sind sie dem König vnnd seiner Mutter / mit allerhand auß bösem Verdacht herfliessendem losem Geschwätz in den Ohren gelegen / sie zum Zorn zubewegen / als ob er der Hertzog von Nevers auß dem Geschirr schlagen wolte / vnd mit vnrechtē Sachen auffm Land gienge. Von der Zeit ist man jhm nicht gut gewest / dieweil die Ohrenbläser allein darauf vmbgangen / damit das redlich auffrichtig Hertz (dem man auff so vielerley Weiß nachgestellt) durch so mannigfaltige Hohn vnnd Schmach entrüstet / sich die Vngedult vbergehen vnnd bewegen ließ / darwider etwas an die Hand zunehmen / darauß jhm Gefahr entstehen / vnd seinen Feinden (welche jhm ohne das nach Leib vnd Leben trachteten) einen Scheinfug vnnd Anlaß geben möchte / sich an jhm zurechen. Er aber hat hingegen allen Verdruß vnd Hohn mit höchster Sanfftmuht erduldet / vnd vber sich gehen lassen / vnnd nie dahin gebracht werden mögen / daß er sich in etwas vergriffen / oder auß seinem Stand vnd Beruff geschritten were / biß daß er gesehen hat / wie man seine Schlösser durch Verrähterey eyngenommen / Leut bestelt vnd außgeschickt / die jhn auffreiben solten / seine Freund vnd Angehörige / die auffrichtig geblieben / gefänglich eyngezogen. Alsdann erst hat er die Gedult fahren lassen / vnd auß getrungener Noht / zu seiner selbst / vnd der seinigen Beschützung / die Besatzungen auff seinen Schlössern angefangen zu stärcken / vnnd hat jhn die Verrähterey / damit jhm Sanct Manehout abgetrungen worden / allererst weiß gemacht / wie so gar denen nicht zu trawen ist / bey denen anderst nichts / dann nur das Geld gilt.

Hierdurch sind diese grewliche Leut so rasend vnd vnsinnig worden / daß sie newlich den siebenzehenden Januarij ein Königlich Edict außgehen / vnd den von Nevers / als einen Beleydiger der Königlichen Mayestät in die Acht erklären lassen / wofern er sich nicht innerhalb vierzehen Tagen zu Recht vorm König stellen würde / dessen Mayestät er doch allzeit so hoch / vnnd in solchen Ehren gehalten / daß er sich auch deren Dingen / welche seine Feinde vnter dieses fürgewendten werthen Namens Schein zubefehlen im Brauch gehabt / bißhero nicht verweygert hat / vñ derowegen zu diesem Rechtstand ohne weitern Verschub sich alsbald auff den Weg gemacht / vnnd nachdem er gen Soissons gelangt / an den König geschrieben vom letzten Janua ij (welches Schreiben den 2. Februarij / das ist vor Verfliessung deß angesetzē Termins deß Reichs Secretari Luſſon eyngehändigt worden) darinn er vmb vnpartheyische Richter / vnnd daß man seinem Leib vnd Leben / auch Schlössern gebührliche Versicherung gedeyen lassen wolte / vnterthänigst supplicirt vnd gebetten / sintemal der freye vnd sichere Zutritt zum König versagt / weil durch den von Ancre vnnd seine Mitgenossen offentliches Geleyt / Trawen vnnd Glauben auffgehaben / vnd in den Koth getretten weren: Were derwegen billich / daß Fürsten / Hertzogen / Geschlechter vnd andere / so beyzeiten deß Königs Heinrichs deß Vierdten / in hohen Emptern vñ Dignitäten mit Ruhm vnnd Lob gesessen / als Ric.. er / nidergesetzt / vnd wofern dieselbe die Erkantnuß vnnd Erörterung der Sachen auff sich nehmen würden / hätte er kein Bedenckens seine Sach vñ Kopff jhnen zuvntergeben vñ zuvnter-

werffen /

1617. werffen/bevorab/weil von wegē seines Stands/ Herkommen vnd Hochheit/vor kein andere/als solche Leut seine Sach gehörig were. Auff dieses deß von Nevers Schreiben ist gefolgt der Hertzogen von Vendosme/von Mayne vnd Bullion Supplication/ so auch dem Secretario Lusson zugestelt worden/darinn sie den König gebetten/ er wolte deß vō Nevers Vnschuld/als der nichts vnzimlichs begehren thäte/ durch deß von Ancre Vngestüm nicht vntertrucken lassen/welcher Männiglichen/ so ab seiner Tyranney ein Abschew trüge/ verhaßt were: Erzehlten darneben/ wie offt/ vnnd in was mercklichen Schaden er Franckreich gebracht/was sich auch seinethalben noch weiter Verderbnuß zubefahren/mit angehefftter Anzeig/durch was bequemliche Mittel so vielem Vnheyl jhres Ermessens/ abzuhelffen seyn möchte. Aber gemelter Lusson/sampt den vbrigen/deß von Ancre Tyranney Henckersknaben/ als Mangot vnnd Barbin/ haben solche Schreiben vnd Supplicationen vntergedruckt vnd verduscht/ deß Königl. Namens vnd Titel/ zu deß Königs getrewesten Vnterthanen Vntertruckung weiters mißbraucht/ vnnd ein new Decret geschmidt/ welches den 13. Febr. außgeruffen worden/ darinn obbesagte Fürsten/mit sampt dem Marggraffen von Cœure vñ Parischen Parlaments Presidenten le Jay, als schuldig an dem Laster der beleydigten Mayestät angeklagt/vnd zugleich verdampt worden: Vnd ist alsbald alles/ was sonsten wider Feind vnd Rebellen im Brauch/wider sie vnd jhre Verwandten angestelt worden/ nemlich/ daß jhnen alle Hoffnung wider außgesöhnt zuwerden/ abgeschnitten/vnd gezwungen worden/jhrer vnvermeidlichen Notturfft nach/ zur Wehr zugreiffen/sintemal sich gegen die grausame Tyranney zusetzen/nicht weniger Recht/billich vnd erlaubt/ als nohtwendig ist/welches doch auch anderer gestalt nicht geschihet/als so seyn die Fürsten vnter dem Schild der Königl. Hochheit vnd Reputation/ welche diese Verrähter begehren außzutilgen/bedeckt seyn. Dieweil aber der von Ancre alleinig darauff vmbgehet/ daß er mit Bedeckung seines Grollen vnd giftigen Vorhabens/ vñ durch angestrichene Farben/der Fürsten heylsame Rahtschläg aller Orten/vñ bey der gantzen Welt/durch allerley herbeygesuchten Verdacht vnd erdichte Aufflagen stinckend mache/wil kein Vnnotturfft seyn/ den gantzen Handel an deß Tags Liecht zustellen/damit Männiglich/ was er im Schild führē thu/augenscheinlich mercken/vñ sein bosshafftiges Hertz/ Sinn vnd Gedancken verstehen vnd erkennen möge. Es ist niemand vnwissend/mit was gewissen vnd grossem Vertrawen/ stracks nach getroffenem Frieden zu Loudun/die Fürsten sich naher Hoff verfügt/vnerwartet der Außruffung deß Friedens/nur damit sie jhren Gehorsam vnnd Ehrerbietung/mit welcher sie auß natürlicher Anleytung der Kön. May. vertrawt vnd zugethan sind/persönlich erweisen möchten: Vnd ob wol Leut gewest/ die gewarnet haben/man solte sich vor etlicher Trewlosigkeit hüten/welche vnter dem Schein der erneuerten Freundschafft sich stelleten/ als wann sie es jhnen eben so wol angelegen seyn liessen/ wie das Regimentswesen widerumb recht vnd der Gebühr bestelt werden möchte: Jedoch/damit es nicht das Ansehen hätte/ als ob der Stachel/der beyderseits fürgangenen Nachtheiligkeit vnd Beleydigungen noch so tieff im Hertzen steckte/ daß man sich darumb an gemeiner Wolfahrt auffhalten ließ/ hat man zu beyden Theilen gegen einander die Handtrew geben/ vnd sind dem Ansehen nach/ alle Fäßlin vnd äderlin deß alten Grollens außgezapfft worden. Dieweil aber den 1. Septemb das hochbewährte Band gemeinen Trawen vnnd Glaubens/ gantz Schelmischer Weiß zerrissen worden/ sind die Fürsten bey solcher höchsten Forcht vnd Verstürtzung/ sich jhres Leibs vnd Lebens/ so an einem kleinen Fädlin hienge/ nicht vnzeitlich besorgend/ zu Rettung desselben getrungen worden/sich von Hoff hinweg vnnd auß dem Staub zu machen/zwar gar nicht der Meynung/als gedächten sie sich deß dem König schuldigen Gehorsams zuentschlagen/ sondern daß sie dem Wüten vnnd Toben deß gemeinen Wesens abgesagten Feind ein wenig entweichen wolten/ sintemal jhnen vnverborgen gewesen/ daß jhr Verderben vnd Vntergang schon bestelt were. Weil dann die Vrsach dieses Abweichens von Hoff ja so bekant vnnd notori, als an sich selbst rechtmässig ist/vnd nachgehends mehr zu/als abgenommen/ wird gewißlich kein Vnpartheyischer jhnen die Schuld einer Rebellion/ oder daß damit wider Trawen vnnd Glauben gehandelt/ zumessen können/ allein vmb dieser Vrsachen willen/ daß sie sich nicht bereden lassen können/ sich widerumb in die Gefahr/ darauß sie allein durch Gottes Hülff errettet worden/ zustecken. Nichts desto weniger wird in der den 13. Februarij angeschlagenen Achtserklärung jhnen dieses vornemlich verwiesen/ daß sie jhren Halß jhren grausamen Feinden nicht vertrawen wollen/ vnd sich bißhero gesperrt haben/die blutige Dolchen mit jhrer Gurgel zuversetzen.

1617.

Nach auffgerichtem Vertrag vnd Friedenshandlung zu Loudun/ist das Mißtrawen beyderseits verbitterter Gemühter durch das Vertrawen offentlichen beschehenen Zusagens außgelöscht worden/ welches jetzt nicht allein gebrochen/sondern auch mit der abschewlichsten Trewlosigkeit/als mit einem Teppich vberzogen wird. Lieber wer wolte nun (der an das verschienen gedenckt) vor das künfftig nicht Schew getragen? Ist deß von Conde Elend/ welcher nun in die 6. Monat in der stinckenden Gefängnuß steckt/ nicht eine gnugsame vnd erhebliche Vrsach/nicht allein von Hoff zuweichen/ sondern auch darvon zubleiben? Auffs wenigst so lang/ biß der Gewalt vnd Macht/ Leyd vnd Plag anzuthun/ bey denen stehet/ welche jhren Willen vnnd Lust/ Schaden zuzufügen/ nun seyt dem ersten Tag Septembris durch so viel schändliche Anschläg/ gnugsam bezeugt haben/welche auch die Besoldungen/ so den Besatzungen/ vnnd den Nutzen vnd Vortheil/ die den Fürsten gebühren/abgeschnitten/vnd an sich gerissen/ vnd allein darauff vmbgehen/ damit die Stätt vnd Schlösser/ die ein jeder in seinem Gubernament jnnen hat/ an Besatzungen entblößt/ vnd denen/ so mit allerley Practicken vnd Vnbilligkeit/ darnach streben/in die Hände fallen. Was gestalt man dem Hertzogen von Mayne nach dem Leben getrachtet/vnd aber solches gleich in dem Augenblick/als

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag,
146 A 31

1617. die That hat sollen vollbracht werden / entdeckt worden/ist lautbarer / als daß es mit Verneinen widerlegt/auch die Beweisung stärcker/ weder dz etwas darwider aufgebracht werden möchte. Als der Meuchelmörder in seinem Vorhaben ertapt worden/hat er bekant/er sey von dem Deffunctis einem Parisischen Stock- vnd Kerckermeister/ der sich vom Ancre zu allen grausamen Thaten gantz willig gebrauchen läßt / mit Gelt bestelt worden. Mit keinem Sycophantischen Rauch vñ Dampff kan dieses Liecht verfinstert werden. Es ist nicht billich gewest / daß man den Thäter nach Pariß geführt / dieweil das Vrtheil noch nicht vber jhn gefället / auch sein Mitgenossen vnd Zeugen nicht gegen jhm confrontiert / auch das Malefitzrecht nicht gantz bestellt gewest/nemlich / damit der Rechtliche Proceß diß Orts bey einem Pünctlein gehalten / vnnd der geringste Zweiffel / wegen dieses grewlichen Schelmenstücks nicht hinderstellig seyn möchte. Dem Mörder aber ist zur Belohnung vnd Ergetzlichkeit/eine Stell vnter deß Königs Leibguardy angebotten worden. Diese That schicket sich nicht vbel auff deß Deffunctis Natur/ sintemal damit die greiffliche Beweisungen wider die / so König Heinrich den Vierdten vmbgebracht / vnterdrückt würden / hat er den Kerckermeister in der Statt Pluviers / der vmb diß Schelmenstück gar gute Wissenschafft gehabt / in der Gefängnuß mit dem Strang hingerichtet.

Seynd derowegen die Fürsten ausser diesen hochwichtigen vnd gantz befügten Vrsachen bewogen worden / daß sie für rahtsam angesehen/jhre Schlösser bevestigen / mit Besatzungen stärcken / Volck werben / vnnd dasselbige auß dem Königlichen Eynkommen vnnd Gefällen bezahlen zulassen / weil sie sonsten aller anderer Mittel vnd Hülff beraubt gewest / vnnd gesehen haben / daß allein auff solche Weiß jhre anbefohlene Plätz / dem König zu gut / würden zuerhalten seyn.

Vnd sintemal der Feind gefaßter Hassz vnd Verbitterung außgelassen vnd vbermacht/ werden die Fürsten jetzt mit gewaffneter Hand angegriffen / damit jene / vermittelst offentlich angelegten Gewalts erhalten möchten / was sie durch heimliche Hinderlist vnnd Schlupffwinckel vmb sonsten versucht haben. Daher ist newlich erfolgt / daß den Fürsten etliche Schlösser abgetrungen vnd zerstört worden. Man hat auch ein Beyspiel einer Barbarischen Grausamkeit newlich bey Eroberung deß Castels Richecourt/ so vnter deß von Nevers Gebieth gehörig / sehen lassen / daselbst die Meutmacherische Rott nicht ersättigt gewest / daß sie die Bollwerck nidergerissen / sondern es auch auff den Boden mit Fewer gesprengt/ daß man also die wider die verruchte Feind an die Hand genommene Gegenwehr eben so wenig einer Mißhandlung / oder Rebellion zumessen / als die der Natur eyngepflantzte Beschützung den Menschen auß den Hertzen reissen / oder sich deren verzeihen kan. Dann woher wolte doch einer länger Gedult tragen / vnd warzu / nach dem so viel Beyspiel vnnd Exempel dieser Leut mannigfaltigen Betriegerey / Vnbilligkeiten vnd Verschmähung vor Augen ligen? Dem König seynd von den Fürsten Supplications Schrifften vberreycht worden / darinnen was jhr Begehren / Verlangen/Gutachten / Item/ die allgemeine vnd jedes sonderbare Gefahrsnoht / wo dieselbe herrühre/ wer die Anstiffter / ja auch die Mittel darwider/ zum vnterthänigsten dargestellt worden. 1617.

Diese rechtmässige vnd von anbegin erlaubte Freyheit ist nunmehr Tyrannischer Weiß vntergedruckt / vnnd gleichsam mit zugedruckter Gurgel erstickt worden: Das Beheklagen/ welches der ob dem Untergang deß Vaterlands empfangene billigmässige Schmertzen außgepreßt / hat man für nichts geachtet: Aller Zugang vnnd Zutritt zum König ist verschlossen vnd verlegt / welcher Alters halben beydes deß Regiments Ruder zuführen/ vnnd wider die von allen Seiten sich eräugete Gefährlichkeiten gebührliche Gegenvorsehung zuthun/ zu wenig vnd zu gering: Darzu die es gut meynen/vnd gute Erinnerung thun könten/ vor das Gemach hinauß geschossen werden: Vnnd also der König ein recht gefangener Herr ist / vnnd nach eines einigen Tuscanischen außgelassenen Menschen Willen vnd Gefallen / sich regieren lassen muß: Vnd hat mehrers nichts zum besten vnd sich zuerfrewen/als deß Schattens einer eyteln vñ Freyheit blossen Namens vnd Titels der Kön. May. Dann alle Wircklichkeit/ Krafft vñ Safft eines Königreichs ligt vnd beruhet allein auff dieser vnter allen zweyfüssigen Thieren schändlichsten vnd hochmühtigsten Bestien/ welche nicht allein Herr vnnd Meister ist vber alle/ sondern auch vmb Leib vnd Leben Männiglichen anklaget/die seinem Schelmischen Vorsatz / die Grundveste deß Königreichs zu untergraben/ darzu sie mit vnverletztem Gewissen / nicht verstehen können/vnd mit dergleichen Schandlaster nicht besteckt seyn wöllen / nicht länger durch die Finger sehen können/vberzwerch im Weg ligen. Die Summa seiner Anschläge vnd Vorhaben/ die er lang bey sich im Hertzen gekocht / ist Männiglich bekant/ vnd stehet darauff / daß er sich deß Königreichs bemächtigen/vnd alles allein in seiner Gewalt haben/vnd weil der Königliche Hoff leer/nur er darinn dominieren möge / auffs wenigst so lang/biß der König sein völliges Alter erreyche / vnnd darnach es jhm nach seines Hertzen Wunsch gehe: Darzu hilfft sehr/ daß jhn die Königin/die Mutter/in innbrünstigen Gnaden helt.

Doch weil er jhm die Rechnung gemacht / seine Sachen würden einen bessern Bestand haben / wann die Cron Franckreich in einen zerrütten vnd vnrühigem Zustand geriethe/ hat er für rahtsam angesehen/einen Bürgerlichen Krieg zuerwecken / damit wann die fürnembsten Herrn auß dem Weg geraumbt vnd außgerottet (von welchen / daß diß sein Beginnen bißhero hinderrieben worden/ sie mit Hertzleyd ansehen müssen) er den Gewalt der Regierung ohn einigen Menschen/der jhm gleich seyn / oder mit jhm eyffern wolt / allein an sich ziehen vñ jhm zueygnen möcht. Auff diesen Schlag hat er seyt deß Königs Heinrichs deß Vierdten Ableiben vmb sich gewühlt/vnnd ist jhm nichts zu hoch / noch zu gähe gewest: Hat auch sich so mächtig auffgeblasen vnnd zugenommen / deßgleichen nichts vnersucht gelassen / noch gesparet / damit er auch

1617. die Fürsten deß Königlichen Geblüts selbsten hervnter stürtzen möchte. Der andern fürneme Herrn vnnd Königs getrewsten Diener vnnd Amptleuth hat er eben so wenig geschont/in dem er deren ein Theil durch angespannene heymliche Practicken von Hoff hinweg gebracht/andere mit Feindschafft an einander gehetzt/vnd also sie am vermögen geschwecht/ sich aber gestercket: Hat sich auch mehrmahl deß einen Diensts wider den andern gebraucht / vnd zu seiner Ehr vnd Geitzgeitz/auch Wollust geyssiget. Durch diese Kunst Stücklin er zu höchsten Ehren erhaben worden/ die fürnembste Gubernament auff dem Land/auch die feste Oerther auff den Grentzen hat er an sich bracht / vnd viel Satzungen vmbgestossen / Krafft deren die Außländischen zu den Reichsämptern nicht zugelassen werden sollen: Die Verwaltung der Cammergüter vnd wichtigste Reichsgeschäfften etlichen wenigen seiner Partheyen anhengigen auffgetragen: Alle Dignitet / Empter / Priesterschafften vnd beneficia die bißhero allein der König zu begeben gehabt/zu sich gezogen/ Nemlich damit der König deß Gehorsams vnd der Lieb/ so Vnderthanen jhm schuldig/beraubt werd / männiglich jhm allein anhangen/ vnd auff jhn / als von dem sie alles zu hoffen/ vnd zu gewarten hetten / sehen müste. Damit er auch in deß Königs geheymsten Raht den Fuß setzen möchte/vnd durchauß nicht vnbeschmeist vberließ / hat er die Verwahrung deß grossen Jnsigels dem Monsr. du Vair abgenommen / die ältesten Rahtsherrn außgemuskert/deren Auffrichtigkeit vnd Geschicklichkeit König Heinrich der Vierdte zu seinem grossen Nutz so vielfaltig erfahren gehabt / andern Statt vnd stell vnbekandte Leuth auß dem gemeinen Pöfel auffgenommen / die der Rechten vnd aller guten Künsten vnerfahren/ Böswichter/eines schändlichen Lebens vnnd Wandels/auch vbel beschreyt / welche auch außländischen Potentaten vmb jährliche Pensionen verpflichtet seyn. Vnd ob wol die Canones vnnd Satzungen es verbieten / so hat doch der Ancre sein Stimm darzu geben/daß einer so zuvor ein Bischoff geweyt/allem herkommen zu wider / im geheymen Raht ein Schreiber worden: Item/ ein liederlicher Tropff vnd Zöllner wird zum Königlichen Cammermeister gemacht/alles zu dem ende/daß beydes in Politischen vnnd Kriegsgeschäfften/inn- vnd ausserhalb deß Königreichs/ er seines Wolgefallens zu schalten vnd zu walten habe / Ja daß auch eines jeglichen zeitliche Wolfahrt vnnd Glück auff diesem eintzigem schändlichen Menschen beruhe. Letzlich vnter dem Deckmantel deß Königlichen Namens hat er jhm selbst eben den Gewalt vnnd Tyranney zugezogen / die vor der Zeit in diesem Königreich die Groß Hoffmeister gehabt: Dem König bleibt mehr nicht vber/als ein Schatten vnd eusserlicher schein einer Königlichen Dignitet. Er mißbraucht seines Gewalts / so hefftig vnd gewaltig / daß kein Mensch wider seine Gebott vnd Befelch im allergeringsten sich etwas verlauten lassen darff / er wolle dann verklagt werden/oder sein Abenthewer darvber außstehen.

Vber das / als bey jüngstem Reichstag der Ständ Abgeordneten vnd deputirte Rahtsherrn auß den hohen Parlamenten sich öffentlich hiervber beschwert/vñ dieses Geschwär angefangen zurühren/hat er so durch Verehrung/als scharpffe Bedrohungen bald zu wegen gebracht/ daß sie die Pfeiffen eingezogen: Dann auff diese weiß tringet er mit seiner Domination durch. Er darff jedermann so trutzig vber das Maul fahren / daß er einen sehr ansehenlichen Rahtsherrn zu Pariß vor den Augen deß gantzen Rahts mit gewehrter Hand auß seinem Hauß hinweg schleppen / vnd in das Castel zu Amboise einsperren lassen / der sich gleichwol nichts schuldig bewußt/wie dann auch keine Erkündigung vber jhn eingezogen/ viel weniger einige Klag wider jhn angestellt worden/allein mit vorgewentem schein deß Königlichen Namens/ den Hass dieser grewlichen Vnthat darmit von sich zu schieben / zu welchem doch zu vor ein jeder/ als zu deß Rechten vnnd Gerechtigkeit Altar in seiner Vnschuld seine eusserste Zuflucht vermeynt hat zu haben: Gleich ob die Königliche Vollmacht nicht gantz vnd vollkommen / oder bald vber einen hauffen fallen möchte / wo fern sie nicht durch solche Pfeiler der Gewaltsamkeit vnd Vnfugs vnderstützt werden solt: Oder ob die Recht vnd Satzungen nicht kräfftig genug/ die Schuldigen zu straffen / wann nach deren Außweisung die Gericht bestellt werden. Alle die jenigen aber/so auch durch allerhand Hohn vnd Schmach nicht dahin zu bringē seynd/daß sie mit jhrem Rucken vnter sein tyrannisch Joch schlieffen/schlägt er mit der Bezüchtigung deß Lasters begangener Beleydigung Königl. Mayestät/als wie mit einem Donnerstreich/ setzt sie ab von jhren Emptern/nimbt jhnen was sie haben / vnd bereichet von solchem geraubten Gut seine Anhänger. 1617.

Aber hiermit ist er gar nicht ersättigt / sondern thut noch ein grösser Werck anzetteln/durch Außtilgung der Fürsten deß Königlichen Geblüts deß Hauses Bourbon (welche wie es allein noch vberig / also auch gentzlich in seiner Gewalt vnnd Händen ist) zwar zu der Cron Franckreich Verderben / aber außländischen Potentaten zu lieb vnd gefallen / daß also weder der König selbst noch sein eintziger Bruder jhres Leibs vnd Lebens sich genugsam versichert befinden. Es ist kund vnd offenbar / daß von dem von Ancre selbsten vnd seiner Frawen / so eben/so gut/als er ist/auß verruchter / vnd nach Außweisung der Rechten gantz hochstraffbarn Fürwitzigkeit/wie lang der König vnd sein Bruder noch zu leben haben / Schwartzkünstler vmb Raht gefragt worden. Vmb wie viel solte es wol fehlen/daß sie nicht allbereit mit jhrer Zauberey ein Ziel jhres Lebens gesteckt haben möchten: Wer weiß nicht / daß eben dieser Vrsach willen der Artzt Montalto vnnd der weitbeschreyte Apt deß Closters zu S. Mahay in so hohem Thum bey jhnen gewest / welches Apts abscheulicher Tod gnungsam beschienen / was vor ein schön Leben der gottlose Betrieger vor diesem geführt habe.

Es ist auch dieses offenbar / daß auff verschienenem Reichstag durch den von Ancre den Ständen ein Vortrag geschehen/ daß fürohin nicht mehr bey vnmündigen Jahren eines Königs / die Fürsten deß Geblüts

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. blůts zur Verwaltung vnd Administration deß Königreichs zugelassen werden solten. Dieser Vortrag/so nichts guts auff sich hatte / vnd ein gantz schädliche Consequentz auff dem Rücken trug/weil er den Reichssatzungen vnd Rechten/ welche die Administration den Fürsten heymweisen/die Weiber aber vnd Außländischen darvon außsetzen / stracks zu wider / ist mit einhelliger Stimme verworffen worden: Vnd als sich nachgehend der Printz von Conde auffgemacht / deß Königs vnd Königlichen Stammens Recht vnd Gerechtigkeit mit gewehrter Faust handzuhaben / hat der schandlich Mensch dannenhero Anlaß genommen vnd zu wegen gebracht/daß er als ein Beleydiger der Kön. Mayest. vervrtheilt/ vnd seinen Nachkom̃en gleichmessiger Schandflecken angehenckt worden. Als nun das Parlament zu Pariß ab diesem vnerträglichen Bubenstück ein abscheuen getragen/vnd derowegen entschlossen gewest / die Vrsachen vnd Motiuen schrifftlich außzuführen / vnd dem König zu vbergeben / warumb ein solch Edict weder vom Parlament/ als einem so hohen Gericht gut geheissen/noch auch bey der Cantzley vnd Reichsacten eingeschrieben vnd registrirt werden köndte/hat er solche trutzige vnd gottlose Leuth gefunden/ die zu Fortsetzung seines Muthwillens vnd vnsinnigen Hochmuths jhm gedient vnd geholffen/daß durch Publicirung eines erdichten Decrets die hochwürdige Herrn vnd Stände deß Parlaments schandlicher weiß beschmitzt worden/da doch bißhero/was von einem Parlament vernünfftig/reiff vñ wol bedacht/ beschlossen vnd erkant gewesen / von männiglichen krefftig gehalten vnd vollzogen worden. Wie nun etliche Rahts vnd Parlaments Herrn darfür gehalten / dieser Falsch vnd Betrug gereichte dem gantzen Parlaments Stand zu Schand vnnd Vnehr/vnd es gleich an dem gewest / daß sie diesen Schandflecken von sich schieben wollen/seind sie durch deß von Ancre Bedräwung darvon abgehalten vnd so verstürtzt worden / daß sie das Maul gehalten vnd still geschwiegen. Nach der hand/als der von Conde / krafft deß zu Loudun gemachten Edicts seiner Ehren wider fehig worden/vnd deren/wie sie jhme / seinem Herkommen/Stand vnd Vorzug nach gebürt/sich angemaßt vnd gebraucht/vnd jener gesehen / daß seine Anschläg vmbgestossen worden / hat er vor Gifft vnd Zorn auß der Haut fähren mögen/ derowegen kein Rast noch Ruhe gehabt / biß daß er vermittelst erdichter Aufflag vnnd Beschuldigung/als hette er dem König nachgestellt/ jhn in seine Klammer gebracht / in das Gefängnuß geworffen / vnd die Cron Franckreich in einen newen Krieg vnnd Vnruhe gestürtzt hat.

Damit auch niemand in einen zweiffel zu setzen hab/daß er nichts anders/als das allgemeine Verderben suche/ ist zu bedencken / wie arglistig vnd verschlagener weiß / weil das Königreich in mancherley Partheyen vnd factiones getrennt vnd innerlich außgedörret ist / die Vnvermöglichkeit erwüscht vnd fürgewandt/vnd die Hülffe so man Krafft der alten Verbündnuß den Staden der vnirten Provintzen zu leysten schuldig ist / verweygert vnd abgeschnitten/auch damit noch nicht ersättiget / daß er sie jhnen entzogen/ sondern er gehet weiters darauff vmb/ damit die jenige Hülff vnd Besatzung/so jhnen zum besten zur Hand gebracht / vnd bestimbt gewest/dem öffentlichen Feind in Nachen geschoben würden der Gestalt / daß die Cron Franckreich die jenigen welche sie in jhrem Schutz vnd Schirm haben/denselben forthelffen vnd sie laben vnnd erquicken solt/durch heymliche angestellte Conspiration dem Feind vnterzurucken vnd zu dämpffen verräht vnd liffert / vnd freywillig in jhren Vntergang treiben vnnd stürtzen thut / Ja eben dem Feind / dessen Ehrsacht bekandt / vnd grosse Macht der gantzen Christenheit billich verdächtig ist. Wie eyfferig auch vnd embsig deß von Ancre Faction Außgesandte jhn solches angelegen seyn lassen/hat sich vnlengst auß den Brieffen vnd andern Schrifften / welche in eines mit Namen Vincentz / so deß von Ancre Secretarius ist Felles vnnd Sachen gefunden worden/ als er im zu rück reysen auß Teutsch vnd Niderland vnderwegs nidergeworffen worden / stattlich beschienen.

1617.

Hierzu gehört auch das Fürstenthumb Sedan / vnd der von dem Hertzogen von Bullion gebetene/ aber abgeschlagene Schutz / welchen die vorige König nicht weniger fleissig vnd steiff geleystet/ als auch allzeit darfür gehalten / in ansehung der gelegenheit deß Orths/Landsart vnd Befestigung / daß solcher Schutz vnd Schirm dem Königreich wol anstendig vnd bequem / ja nothwendig sey / welches seit Caroli deß Achten zeitten bißhero also gehalten worden / In dem im Jahr 1486. durch ein öffentlichen Schluß vnd Decret die Fürsten zu Sedan mit jhren Schlössern / auch allem jhrem Hab vnnd Gut in Schutz vnnd Schirm auffgenommen / vnd jnen versprochen worden/ sie wider männigliche Gewalt/Betrangnuß vnd Vnfug / es sey gleich Burgunder oder andere Feind / getrewlich zu schützen / vnd nicht weniger als den Bluts verwandten/allen guten Willen zu erweisen. Nach derselben Zeit / so offt zwischen den Frantzosen vnd Spaniern ein Friedstand auffgerichtet/ seynd vnder andern mit der Cron Franckreich verbundenen/allzeit die Fürsten zu Sedan mit eingeschlossen vnd begriffen worden : Vnd ist in dem zu Veruins auffgerichten Vertrag außtrücklich ersehen / daß Spanien keinen / so Franckreich zugethan / vnd im selbigen Frieden benannt vnd begriffen/weder für sich selbst noch durch andere anfechten solt. Vnd weil sich der Hertzog von Bullion hierauff verlassen / hat er beym König offtmals angesucht/daß er jhm leysten vnd halten wolle / was seine Vorfahren versprochen / vnd was der auffgerichte Schutzbrieff in sich helt/ wo fern Außländische sich etwan der Zeit vnd Lufft Gelegenheit gebrauchen vnd auff Sedan einen anschlag machen würden: Wie dann niemand verborgen / daß sie auff antreiben deß von Ancre mit nichts guts schwanger gehen / dahin er jhnen schon allerley Vorschub gethan/vnd Lermen geblasen / in dem er durch die / so er zu Obristen vnd Hauptleuthen gemacht/die Bullionische Vnderthanen feindlicher weiß angreiffen vnd beleydiget/ endlich sein selbst Person durch das den 13. Tag Februarij ergangenes Edict/als einen Rebellen außruffen lossen ohn angesehē/daß er dessen den geringsten

1617. schein vnd anzeig/oder beweiß beygefügt. Dann was er die andere Fürsten in diesem fall zu vberweisen auff die Bahn bringt / gehet den Hertzogen von Bullion/ als deß Orths vngemittelten Fürsten nichts an. Ja der schändlich Mensch Barbin hat kein schew gehabt / sein öffentlich trewloß vnd verrätherisch Gemüth wider den König vnd das Königreich zu erkennen zu geben / in dem er mit diesen Worten herauß gefahren/in massen glaubwürdige Zeugen gehört/ man solte Sedan stecken lassen/vnd verrathen/ ꝛc. hindan gesetzt aller Verträg/ daran sehr viel gelegen/daß sie gehalten werden / weil deß Königs Zusagen vnd Hochheit sich darbey finden lassen.

Hierauß ist am Tag / was massen die Spanier vnd der von Ancre jre Anschläg zusammen tragen / welcher in dem er jhnen zu Diensten ist/ gantz nichts sich anfechten läßt / was gleich für verweiß vnd Vnehr den Frantzosen dahero zu Hauß kompt/vnd fürnemlich durch diese Stücklin vnd heimliche Gäng hat er deß Königreichs Grundfest bißhero vntergraben vnnd zerrissen/ damit wann die Bundsangehörige Verwandten an jhren Kräfften vnd Vermögen abgemattet vnd geschwächt/vnd die Fürsten deß Königlichen Geblüts außgetilget / auch die andere fürneme Herrn weggeschafft / vnd vnter die Füß getretten seyn/ er den Spaniern die Bahn vnd Weg machen köndte / das zerrissen vnd zerfallene Franckreich vollend gar zu zerstören/ vnd die Beuth vnd den Raub darvon zu bringen.

In dem er nun solcher Gestalt seiner Schantzen in acht nimbt/gedenckt er darauff/im fall sich zutragen solte daß etwan ein vrplötzlich Sturmwetter jhn hervnter stürtzen möcht (sintemal der Cron Franckreich dieses hochmüthigen Menschen Vppigkeit vnd Stoltz nicht lenger erträglich/es auch niemals mit dergleichen hochtrabenden gesellen vbermuth ein Bestand gehabt) vnd in Franckreich seines bleibens nicht mehr seyn würde/wie er bey den Spaniern seine Zuflucht vnd Vnterschleiff finden / vnnd vnter deren Schütz vnd Flügel sich erhalten möchte/ / wann sich das Blat eins vmbwenden/ vnd das Wetter sich verkehren solt) verm teist seiner wol befestigten Grentzhäuser vnd Stätt die er jhm zu einem gewissen ruckzu helt / vnd durch welche er als durch ein stattliches vnderpfand die Spanier leichtlich erwerben kan : Darumb er schon vorlengst außländisch Kriegsvolck mit deß Königs Vnderthanen höchster Beschwärnuß hineyn gelegt / vnd noch mehr im Niderland durch den Graffen Belgioiolam werben lassen / so ein Italiäner ist/der vom König in Hispania jährliche Bestallung hat/vnd allen Jammer / Lermen vnd Vnruhe/ damit seyt 12. Jahren Ober Vngarn vbel geplagt/ Oesterreich verhergt vnd in Brand gesteckt worden / eintziger Anstiffter gewest/wie solches die Teutschen jnnen worden/ vnd die Vngarn noch heutiges Tags darvber klagen. Dieses alles kan man lenger nicht erdulden/noch darzu durch die Finger sehen /es wolte dann einer für einen Verräther deß Vatterlands gehalten/vnd an allen diesen vösen Stücken schuldig seyn.

Es seynd auch alle die jenigen nicht für gebor-

1617. ne Frantzosen zu halten/noch also zu nennen/die einem eintzigen Tuscaner zu sehen / daß er auff die Frantzosen mit Füssen springt / männiglichen/auch dem König selbst nicht außgenommen/ auff dem Kopff dantzt/ alle Satzungen / Recht vnd Grundfest vber vnd vber wirfft / ein newe Brunst eines Bürgerlichen Kriegs mitten im Vatterland erregt/ vnd allbereit vber desselben Leich vnd Begräbnuß ein Triumph vnd Frewdenfest angestellt : Alle solche/sagen wir die sich nicht allein nicht darwider setzen vnd auffleinen/ sondern auch darzu Fußschwäntzen/ die kein Lieb vnd Anmüthigkeit zu der gemeinen Freyheit tragen / die nicht begeren noch einiges verlangen tragen/ diß Königreich in seiner vorigen Herrlichkeit zu sehen / dessen Zier vnd Hochheit jetzt den Außländischen zum Gelächter vnnd Spott worden : Ob man wol dafür gehalten/es würde nach verstandenem/so manchen Wassergus vnd vngewitter deß jämmerlichen Kriegs diesem Königreich so wol / als der gantzen Welt ein Maß vnd Ziel gestelt seyn / wie lang es zu wehren haben würde : Aber sein Gestalt ist heutiges Tags so scheußlich als ein Aaß / nicht anderst als ob es in den letzten Zügen lege / vnd alle Augenblick den Geist seiner Freyheit auffgeben wolt : Vnd welches noch höchlicher zu erbarmen / so ist es nicht durch seiner vhralten Feind Gewalt vntergetruckt) dann von denselben hat sich Franckreich niemals vberwältigen lassen / sondern durch seiner inheymischen schädlichen vnnd schmälichen Partheyligkeit vnnd Trennung / deßgleichen nichts verächtlichers vnnd schmähliches genennet werden kan / wie durch ein heimliche vnnd tödliche Seuch hingericht vnnd ertödtet worden.

Jnmittels erstincken wir auß Göttlicher Verhängnuß vor lauter Faulheit/ wir thun die Augen zu / damit wir das bevorstehende Vbel nicht anschawen/vnd verstopfen die Ohren /daß wir heilsame Erinnerungen nicht hören mögen: Wir seind jnnerlich so verschlaffen / daß wir durch so viel brennende Fackelen deß jämmerlichen Zustands nicht erweckt / oder ermuntert werden können : Ja es ist so ferrn / daß wir dem einbrechenden Vbel vns entgegen vnnd zu wider setzen / daß wir auch nichts vnterlassen herbey zu suchen vnd zu tragen / was zu vnserm Verderben dienlich / gleichsam / als ob wir Sorg trügen/wir möchten zu spat zu Grund gehen.

Auß diesen Vrsachen bezeugen wir Fürsten/ Hertzogen/Pares alte Geschlechter/vnnd andere fürneme Frantzösische Herrn/ sampt denen mit vns vereinbarten Gubernatorn / Rittern/vom Adel vnd Stätten dieses Königreichs beyderley Religion / daß die Stimm vnd das öffentlich Geschrey vnsers vmb Hülff bittenden Vatterlands vns erweckt / daß wir gemeines Vbel gefühlet vnd empfunden / vnnd durch die grosse Noth zur billichmässigen Rettung vnnd Beschützung getrungen worden / mit Hertzen vnd allem vermögen zusammen zu setzen / deß Königs als vnsers einigen Fürsten vnd Herren Mayestät vnd deß gemeinen Vatterlands Wolfahrt/so durch den von Ancre vnnd seine zusammen geschworne Rott / vnnd die bißhero erzehl-

ꝛc schäd-

1617. te schädliche anschläge vnd thaten vntergetruckt zu retten vnd zu rechen. Wider diese nun / als Zerrütter gemeiner Ruhe vnd Friedens / Zerstörer Trewen vnd Glaubens / deß Königs vnd Königlichen Hauses Feinden / wollen wir mit vnser Wehr vnnd Waaffen entgegen stehen: Ermahnen alle die sich für rechte natürliche geborne Frantzosen außgeben / ernstlich / daß sie vermög ihres schuldigen Gehorsams / Eyd vnd Pflicht / damit sie natürlicher weiß dem König vnd Vatterland verwand vnnd zugethan seyn / mit ihrem Hertzen vnd vermögen sich zu vns verfügen / vns zu der vorhabenden rechtmässigen vnd gantz nothwendigen Rach dapffer behülfflich vnd beystendig seyn wollen.

Die Fürsten deß Königlichen Geblüts bitten wir vmb Gottes willen / sie wollen bedencken / daß die Sach / so wir vorgenommen / ihr selbst eygen vnd deß gantzen Königreichs Sach sey / daß es daß Orhts vmb deß Königs Mayestät / deß Königreichs Heyl vnd Wolfahrt / vnnd deß gantzen Königlichen Geschlechts besten zu thun.

Die anderen Fürsten / Hertzogen / alte Geschlechter / ordentliche Obrigkeiten / auch alle die Empter tragen / vnd sich noch nicht zu vns gethan haben / ermanen wir / sie wollen / nicht lenger im Armbrust ligen / noch auch ihre Trew vnd Gehorsam / damit sie dem König vnnd Königreich verpflichtet / verdächtig machen vnd besudelen.

Die Præsidenten / Rahtsherrn vnd Räht der hohen Parlament vnd anderer Gericht wollen ingedenck seyn / jhnen sey die Verwahrung der heylsamen Gesetz vertrawt vnd anbefohlen / ja die Handhab Königlicher Mayestät / welche dann fürnemlich in jhrer ansehenlichen Versamlung herfür leuchten thut: Darumb sie sich vmb so viel schwerlicher versündigen würden / da sie solche herrliche Ding vervnreinigen / deß Vatterlands Grundfest durch erzehlte auffrührische vnd hochschädliche Handlungen vntergraben vnd schwächen / ja solche scheußliche Bubenstück mit ihrem Namen vnnd Ansehen bemänteln lassen solten. Alle vnd jede deß Königreichs Stände / die Clerisey / den Adel vnd Ritterschafft / auch gemeinen Mann ermahnen Wir / sie wollen bedencken / daß die gemeine Wolfahrt an einem kleinen Faden hange / vnd in höchster Gefahr jetzt schweben thut / ausser welcher eines jeden Eygenthumbs Haab vnd Gut / auch gantzes Geschlecht / nicht auffrecht bestehen kan. Wir seind auch der Zuversicht / es werde ein jeder / so bald er die Auffrichtig- vnnd Billichkeit vnsers Vorhabens / auch die Nothwendigkeit vnserer fürgenommenen öffentlichen Defension vnd Rettung verstanden / neben dem / was jhm selbsten darauff stehet vnd zu förchten ist / vns trewlich vnnd dapffer beyspringen vnd die hülffliche Hand bieten / vnd von stund an sich rüsten vnd fertigen / dem nothleydenden Vatterland zuzulauffen damit er das vmbgestürtzte Recht vnd Reichssatzungen / vnter deren Schutz vnd Schirm wir erstlich in dem herrlichsten vnd allerfreysten Königreich / so in der Christenheit ist / vnsern Athem geschöpfft / wider auffrichten helffe. Wir können Vns auch keinen zweiffel machen / es werde ein jeder an seinem Orth auß rechter Begierdt seinem Vatterlandt wider auff die Beyn zu helffen vnd dasselbe zu erquicken / bereyt / willig vnnd geflissen seyn / sich nicht weniger der mühe vnnd Arbeit / als der Ehr vnnd Lobs / so darauß zugewarten / theilhafftig zu machen. Die Ehrenkron vnd das Kränzlein ist schon auff geworffen / vnnd liegt auff dem plan / welches einem jeden auff das Haupt gesetzt / vnnd jhm bey der nachkommenden Posteritet einen jmmerwehrenden Namen machen wirdt / da er seinen Rücken daran strecken / vnd bey einem solchen trefflichen Werck die Hand mit an zulegen kein bedenckens hat. Insonderheit ist wol zu erwegen / daß Franckreich dermassen zwischen Thür vnd Angel steckt / solches allein daher rühre / damit deß von AMERE Ehr vnd Geltgeitz vnterhalten werd / dessen Diener / als leibhaffte Teuffel / das gemeine Verderben lieber befördert / als vnsern eygenen Schaden vermitten sehen wolten: Dann eins hängt am andern: Vnd derwegen wie beydes allerseits gewünscht / also wirdts auch mit einerley Instrumenten erzeigt.

1617. 1617

Derwegen die jenigen / welche entschlossen seynd / diesem trawrigen Schawspiel faullentzender weiß zuzuschawen / wol zusehen mögen / daß nicht das Gerüst dieses Schawplatzes / wann die Wände vnd das Gepälck von einander gehen / endlich auff sie falle vnd sie erschmettere / wofern sie nicht durch so viel trawrige vorgehende Anzeigung die Schlaffsucht von sich schüttelen / vnd die allgemeine Gefahrsnoth mit jhrem förderlichen beyspringen werden abwenden helffen.

Sollen derwegen darfür halten / es sey weit sicherer dem Vnglück vorzukommen / als desselben zu erwarten / sintemal die allersanfftste vnd an sich selbsten kräfftigste Artzneyen / wann man zu lang verzeucht sie zu gebrauchen / jhre Wirckung verlieren / nach dem das zu weit eingewurtzelte vnnd vmb sich fressende Geschwer nicht mehr zu heylen ist. Den jenigen nun / die dem Vatterland / jhnen selbst vnd den jhrigen guts gönnen / vnd gern guten heylsamen Erinnerungen die Hertzen auffzumuntern vnd inbrünstig zu machen / sondern auch mit vnserm eygenen Exempel allen denen / die lieber vnschuldig seyn / als sich entschuldigen wolten / vorzugehen. Die jenigen aber / bey denen allerdings kein Empfindlichkeit deß ob dem Hals schwebenden Vnheyls ist / die bey dem grewlichen Knall vnd Krachen deß in hauffen fallenden Vatterlands taub vnd gehörloß seynd / die Hand zurucken / jhr Gewehr vnd Rüstungen nicht außpacken / vnd bey so grosser Gefahrsnoth deß allgemeinen Schiffbruchs müssiglich vnnd heßlicher weiß faullentzen / oder auch / welches noch schändlicher ist / mit den frembden Feinden / so jhnen lieber seynd als jhre Mitbürger vnd Haußgenossen / Muthwillen leyden / die vns verbitterter weiß auff dem Nacken seynd / vnd gern die Straff vnd Marter / welche die Satzung wider die Rebellen ordnet / vber Vns ergehen lassen wolten / welche das grawsam Wüten vnnd Toben der Feind vnnd Verräher deß Vatterlands mit jhrem Beyfall gut heissen / vnd mit jhrer Repu-

tation

1617. tation steiffen / werden dessen zu seiner Zeit eine schwere Rechenschafft geben müssen. Wir zwar nemmen Himmel vnd Erden zu Zeugen/daß sie jhnen selbst jhr Verderben vnd Vntergang zurichten/vnd zu ewigen Zeiten bey den Nachkommen als Verräther deß Vatterlands/ einen bösen vnehrlichen Namen tragen werden. Jhrer entweder Träg- oder Trewlosigkeit haben wir zuzumessen vnd zu dancken / daß ein so dicker Schwarm alles Jammers vnd Elends vber Vns kommen/welche der Platzregen deß Bürgerlichen Kriegs gleichsam auß einer zusammen gesamleten dicken grossen schwartzen Wolcken außgeschütt hat : Diese sind schuldig an dem trawrigen Schreyen / Heulen / Weynen vnnd Wehklagen deß vbelgeplagten gemeinen Manns an der Niderlag vnd dem Tod der Erschlagenen ja an allem Jammer vnd Elend / darinnen wir stecken / vnnd das wir noch zu gewarten haben. Wir/die mit so langwieriger Gedult/ohn eintzig vnser Verschulden/so mancherley Verdruß vnd Beschwerlichkeiten bißhero vber vns gehen lassen/ haben vberflüssig gnug bezeuget/wie vngern vnd gleichsam beym Hals vnd mit den Haaren wir auff diesen deß Martis Kriegsplatz gezogen vnd geschlept werden. Es thut vns auch nichts wehers/als daß die nothwendige Rettung vnserer Wolfahrt/ von deß hochgeplagten gemeinen Manns beschwerlichen Nachtheil vnnd Elende nicht abgesondert / noch auch die offt erfrischte vnd auffgerissene Wunden geheylet werden können / daß nicht ein heßlich Maseu vnnd Narlen darvon vbrig stehen bleibe Aber wegen dieses vnheyls mögen desselben Vrsächer red vnd Antwort geben / die mit der Vns angelegten Gewaltthat Vns gezwungen haben/solche Gegenmittel zu ergreiffen / welche die natürliche Billichkeit vnd Recht auch denen an die Hand gibt/ so mit öffentlichem Krieg heymgesucht werden.

Wir bezeugen für Gott mit reinem Gewissen/daß wir anders nichts suchen noch begeren/ dann die allgemeine Wolfahrt/deß Königreichs Wolstand / vnd daß deß Reichs Satzung vnd Ordnungen wider in jhr alte kommen/ vnd nach deren Außweisung vnd Anleytung / was zerfallen / Klüfften bekommen vnd sich allenthalben von einander thun will / wider eingericht werde/ ein jeder wider zu seinem Beruff vnd Ampt trette/vnd seinen Platz vnd Stand behalte/ deß Königs Recht allein beym König selbst bleibe / das Trew Glauben vnd Zusagen steiff gehalten, die darwider thun/mit gebürender Straff angesehen/das gemachte Edict zu Loudun gehandhabt/ der Printz von Conde seiner Verhafftung eledigt/vnd das Königreich wider in stillem vnd ruhigen stand gebracht werde.

Sintemal aber durch der zusammen geschwornen Rott vnsinniges Rasen vnd Wüten / auch der König selbst angefesselt vnd gefangen gehalten wird / vnd dahero Vns aller Zutritt zu jhm verlegt vnd verschlossen ist/ Vns auch keine weiß noch weg gedeyen mag / vnsere Trew vnd Vnschuld zu beweisen vnnd darzuthun / gleich wie auch der König selbst so viel nicht vermag / daß er die vergiffte Auffiagen der Verleumbder erkennen vnnd vnterscheiden köndte / vnter dessen Namen die grewliche Achtserklärung außgangen / damit Wir durch sein Vrtheil / als Rebellen vnd Beleydiger der K. May. verklagt vnd schuldig/ vnd bey dem gemeinen Pöfel zu desto schwererm Haß beschreyt gemacht würden / Als beruffen Wir vns/vnd appelliren hiemit von jhrer barbarischen Vnmenschlichkeit / vor deß Königs Gerecht- vnd Billichkeit / von einem Gefangenen vnd von trewlosen Verräthern vmbringten / an einen freyen vnnd von den schandlichen Verleumbdungen / damit jhm die Ohren gefüllt werden/ vnbehafften König.

1617.

Jnmittelst bitten wir alle Könige / Fürsten/ wie auch alle der Cron Franckreich Stände vnd grosse Herrn vmb Gottes willen/ sie wollen sich der Erkandnuß vnserer Sachen vnternemmen / deren Rechtmessigkeit vnpartheyscher weiß erwegen/vnd nach dem auff dem außvnd fortgang derselben / entweder deß Königs Heyl/Wolfahrt / oder Verderben vnd Vntergang bestehet/jhrer bißhero zu der Cron Franckreich getragener Lieb vnd geneygtem guten Willen nach / die erkandte Sach in jhren Schutz vnd Schirm nemmen vnnd vertheydigen helffen.

Ferner wollen wir auch die jenigen / welche durch deß von Ancre List vnd Betrug bethöret/ es entweder mit seiner Parthey halten / oder die Betriegerey / damit er durch sein Beginnen einen vnd den andern bespritzt/abwischen / dem Menschen gehässig sind / vnd dannoch in denen Stätten/die er jnnen hat / oder in seinem Läger sich auffhalten / gebetten haben / daß sie sich alsbald von dannen hinweg machen: Dann vns nichts so hoch angelegen / als daß wir die Waaffen die wir ergriffen / mit gebürlicher Bescheidenheit gebrauchen / vnnd nicht den Vnschuldigen mit dem Schuldigen hernemmen/ sondern auß denen Vngelegenheiten / so das vngeheure Kriegßwesen mit sich bringt / viel mehr absondern / als beschehene Ding wider zu bringen vns hernacher vergeblich bemühen.

Letzlich thun wir männiglich wes Stands vnd Wesens der auch sey / so wol denen von der Clerisey/als dem Adel vnd Ritterschafft/ gemeinen Leyen/Richtern vnd Meistern/verrechneten Dienern/Krieggs- vnd Bawersleuthen/verkünden / daß sie sich der schädlichen deß von Ancre vnd seiner Gesellen Gemeinschafft alsbald enthalten / dem König vnd dem Vatterland den schuldigen Gehorsam neben vns leysten wollen: Jn Verbleibung dessen/bezeugen wir/daß sie an allem Vnglück/so den weh endem Krieg vber sie kommen möchte/selbst schuld tragen/auch ebē der Straff würdig seyen / welche die jenigen verdient / deren grausamen Boßwich stück vnnd schandliche Laster sie entweder mit jhrer Stimme gut heissen/oder durch jhr zusehen vnd Verheelung befördern thun.

Der Marschalck de Ancre wird auß deß Königs Befehl entleibt.

Jn Erwegung nun dieser Protestation vnd deß grossen vorstehenden Vbels/Jammers vnd Verwüstung deß Königreichs / haben sich / in Abwesen / vnnd Verreysen deß de Ancre auß Pariß / trewhertzige Nicodemiten zum König verfügt/vnd von allem/so jhrer May. vnwissend vnd hinderhalten gewesen / bericht gethan / vnd

daß

1617. daß nicht allein gantz Franckreich/sonderen auch Ihr Mayest. selbst in höchster Gefahr vnd Verderben schweben: Köndt derwegen durch vntergang einer eintzigen Person/nemblich deß Marschalck d' Ancre, durch welchen all diß Vbel angesponnen/erregt vnd herrührte / remedirt vnd abgeholffen / vnd das zu beyden seitten vorhanden/vnd noch in grosser Anzahl geworben vnd anziehend Kriegsvolck abgeschafft / vnd auß Franckreich gehalten / vnd guter Frieden vnd Vertrawlichkeit zwischen Ihrer Mayestät vnd deroselben vnderthänigen Printzen vnd Ständen gehling wider gestifftet vnd gepflantzt werden.

Dieser trewhertzigen Erinnerung hat nicht allein der König Glauben geben / sonderen es hat ihr Mayest. auch auff Mittel gedacht / wie er mit Fug vngewarnt vnd ohn sonderlichen Auffzauff dieselbe deß d' Ancre, möcht mächtig worden / der dann / nach hin vnd wider Anstellung seiner blutigen Practicken / der Statt Pariß/ den König in seinem Zwang vnnd Willen zu behalten / wider zugeeylt : Aber wider sein Verhoffen ist es jhm weit anderst außgeschlagen. Dann an statt deß von jhm bißhero gleichsam gefangen gehaltenen Königs / hat er nunmehr einen gefreyten König gefunden/welcher jhm den 24. April. nach Hoff zu kommen befehlen lassen : Inmittelst Ihr May. schon dem Obersten Hauptmann der Leibguardy/ Monsr. Vitry/befohlen gehabt / alsbald zu deß de Ancre Ankunfft jhn beym Kopff zu nemen. Als er nun mit seinem Comitatu zimlich starck bey das Königlich Schloß Louure kommen/ vnd die grosse Pfort verschlossen gefunden / hat er vermeynt/Ihr Mayestät möchten noch in der Ruhe ligen : Nichts desto weniger ist er durch das kleine offene Thürlin / als in eine Fall/ hinein geschloffen/vnd nach dem noch 2. Diener mit eingebrochen / ist den anderen solches vor der Nasen versperret / vnd als bald vom Monsr. Vitry jhm de Ancre im Namen deß Königs vermeldt worden/daß er die Wehr ablegen / vnd sich gefangen geben solt : Ab welchem vnversehenen Befehl der de Ancre zwar sich entsetzt/ aber bald sich wider ermuntert / vnd zur Wehr griffen. Derwegen etliche von deß Königs Guardy den Proceß kurtz mit jhm gemacht/mit etlich Schüssen jhn zu Boden gelegt / vnd den todten Cörper in ein klein Gemach nahe darbey geschleyfft. Nach der hand hat sich der König an einem Fenster sehen lassen/ vnd geruffen/ daß das so vorgangen auß seinem Befehl geschehen / solt sich derwegen männiglich still vnd in Frieden halten. Dieses Verlauffs/als die alte Königin deß Königs Fraw Mutter avisirt worden ist sie erzörnt worden : Vnnd hat dero Leib Guardi zu den Waaffen griffen / dem de Ancre zu Hülff zu kommen / denen aber der König anzeigen lassen / solten keinen weitern Tumult anrichten/dann solches sey auß seinem Befelch geschehen.

Sein todter Leichnam wird heßlich zugerichtet.

Nachdem nun dieser Verlauff in der Statt Pariß auch ruchtbar worden / ist nicht außzusprechen/was für ein Frolocken vnter den Innwohnern sich erhaben. Dann wie er sie bedrangt/daß niemand zu allen seinen Mißthaten bey Hencken kein Wort sagen dörffen / sind jhres theils mit Verlierung Gut vnnd Bluts gnugsam innen worden. Derwegen als erschollen / daß deß de Ancre Cörper zu S. Germain in der Kirchen vnvermerckt in die Erden gelegt worden/seynd andern Tags erstlich etliche Knaben / darnach allerhand Volck dahin gelauffen / den todten Cörper / welchen als verflucht/ die Erd nicht decken solt / außgegraben/ vnd nach einem Schnapp Galgen / welchen er denen / so wider jhn etwas sich verlauten lassen würden / vor diesem auffrichten lassen / erstlich geschleyfft / daran an die Füß mit grossem Geschrey vnd Jauchtzen / Viue le Roy, nacket gehenckt : Förter wurden jhm am Galgen die Finger/Naß/Ohrn / Scham vnd anders mehr abgeschnitten / vnnd der Leib mit Dolchen durchstochen / nachmals wider hervnter gelassen / vnd durch viel Gassen vnd Plätz / auff welchen vnterschiedliche Fewer gemacht / durch vnd fortgeschleyfft : Endlich machten sie ein Fewer vntern Galgen/vnnd verbrandten jhn zu Pulffer.

1617.

Sein Weib vnd Secretarius werden eingezogen.

Jn diesem Actu haben zu gleich jhr Königl. May. deß de Ancre Weib vnnd Secretarium Barbin genannt in Hafftung nemmen / alle jre Sachen durchsuchen vnd inventiren / den andern Dienern aber deß de Ancre befehlen lassen/ also bald auß Pariß sich wegzumachen : Wie nicht weniger ohn Verzug den Magistrum Ceremoniarum an alle anwesende / vnd insonderheit der Herrn Staden Ambassadorn Monsr. de Langerack geschickt / den gantzen Verlauff anzuzeygen / mit begeren/solches alsbald seine Obern zu verständigen / vnd beneben berichten daß es nunmehr vnnöthig / das begerte vnd von jhnen bewilligte Kriegsvolck hinein zu schicken.

Es hat auch der König eylende Currier an den Hertzogen von Guise vnd Graffen von Auvergne welche schon etliche Festungen dem Hertzogen von Neuers vnd andern Printzen zugehörig eingenommen / vnd die Statt vnd Festungen Soissons mit Belägerung geängstigt / gesandt mit Befehl/daß sie in Kriegssachen nichts weiters vornemmen / noch die Printzen ferner angreiffen solten. Deßgleichen haben jhr May. an den Hertzog von Bullion geschrieben vnd begert er solte den Teutschen Reutern / deren auff die 1000. vnterm Obersten Genth im Anzug waren/abdancken / vnnd sie zu rück ziehen lassen: Dann jr May. einen gut vnd festen Frieden gedächten zu machen vnd zu halten / vnd alle Vnordnungen abzuschaffen : Würd auch gedachter Hertzog jrer Mayest. einen sonderbaren Dienst vnd Gefallen erzeigen / wann er sich zu Hoff einstellte. Ferner ist auß Befelch vnd im Namen deß Königs in alle Provintzen an die Gubernatores vnd vornembste Stätt mutatis mutandis durch Currier Schreiben geschickt / vnd dieses Verlauffs Bericht gethan worden / wie folgt:

Königlich Außschreiben.

Liebe Getrewe/Vns zweiffelt nicht / jhr werdet seithero deß Königs vnsers geliebten Herrn Vatters / hochlöblichen andenckens Lebzeiten/ auß gemeinem Verlauff / sonderlich der Regiments/sachen vnd Geschäfften/leichtlich gespüret vnd gemerckt haben / was Gestalt der Marschalck von Ancre vnd sein Weib / in dem sie

vnserer

1617. vnserer Jugend / wie auch deß Ansehens vnd Credits/in welches sie sich bey der Königin vnserer Fraw Mutter nach vnd einzuschleichen gewußt/also mißbraucht / daß sie sich vorsetzlichen dörffen gelüsten lassen / allen Gewalt vnnd Authorität vnserer Regierung an sich zu ziehen/ alle Sachen jhres gefallens an- vnd abzustellen/ vns aber davon jchtwas zu wissen/oder zu erfahren/alle Mittel / Weg vnd Steg zu verlegen: Mit welchen jhren Practicken sie es so weit getrieben vnd gebracht/daß vns an all vnserer Königlichen Hochheit mehr nicht/als der blosse Name vnd Titel geblieben/ vnd were Vnderthanen vnd Officirern für ein Leibsträfflich Verbrechen zugerechnet worden/vns in der Geheym anzureden/oder auch nur mit etwas wichtigen Gesprächen zu vnterhalten. Welches alles/nach dem Gott der Allmächtig durch seine grosse Gütigkeit vns die Augen auffgethan/wir wahrgenommen vnd verstehen gelernet. Dieweil wir aber die grosse Gefahr betrachtet / in welche so wol vnser Person/ als auch die gantze Cron Franckreich durch ein so vbermachten vnbendigen Ehrgeitz würde gestürtzt werden / wann wir vns nur im geringsten angenommen hetten daß es vns zu Hertzen gieng / vnd wir ein verlangen hetten/ die erforderte vnd hochnothwendige Vorsehung dargegen zuthun / haben wir die gute Meynung vnd resolution,die wir im Hertzen gefaßt / nicht dörffen offenbaren/noch vns deren eusserlich vermercken lassen/sondern der Zeit vnd Gelegenheit erwartet/die der gütige Gott vns zeigen würde/ all solchem Vnheil zubegegnen vnd Raht zu schaffen.

Darauff sich dann begeben / daß vnlengsten vnterschiedliche namhaffte ansehenliche Personen/ so wol auß vnserer Statt Pariß / als auch andern Orthen vnsers Königreichs / die gute Gelegenheit deß von Ancre abwesens ersehen/ (welcher in Normandy verreyßt/ in Meynung daselbst ein zeitlang zu verharren) vnd sich zu der Königin vnserer geliebten Fraw Mutter verfügt/wie auch zu den jenigen / welche gedachter Ancre vnd sein Weib darumb hinderlassen/ verordnet vnd bestellt gehabt / daß vnter dessen durch sie vnd nach jhrem Wolgefallen alle Sachen verwaltet werden solten/vnd jhnen mit besonderm Ernst vnd Eyffer zu verstehen geben/ daß die höchste Nothurfft erforderte / daß wir vns deß Regiments vnd dessen Verwaltung vnverzüglich vndernstlich selbsten annemmen solten/oder aber das gantze Königreich/ welches auß mangel guten Regiments an allen Orthen vnd Enden sich empörte vnd zum Auffstand bewegt / hette anders nichts als seinen endlichen Vntergang zu gewarten.

Als nun ermeldter Ancre dessen alsbald verständigt / hat er sich in aller eill wider herbey gethan / all sein List vnd Vermögen herfür gesucht vnd gebraucht/damit er nicht allein solchen heylsamen Raht vnd vorschlag / als der seinen Practicken zuwider war/hindertreiben vnd vernichten möchte / sondern noch darzu jhm vorgesetzt / vns die Macht vnd Gewalt solche ins Werck zurichten/zu benemmen / vnd das durch solche Mittel vnd Rahtschläg/die wir lieber mit stillschweigen vbergehen / als hie vermelden wollen. Demnach wir dann dessen allen vmbständiglichen berichtet vnd jnnen worden/ vnd darbey betrachtet/daß vber die Gefahr / so vnser eygen Person halben vns vor Augen schwebte/auch der Hassz / welchen fast alle vnsere Vnderthanen vnd getrewe Diener zu dieser Leuth Regiersucht tragen/ dieselbige dermassen verbittert / vnd die Gemüther allerseits wider einander verhetzt / daß zu besorgen stunde/ vnser gantz Königreich möchte zu einem allgemeinen Auffstand vnd Verhergung sein selbsten gerathen / wann wir solchem gemeinen Vbel vorzukommen lenger verziehen solten : Als haben wir auß antrieb solcher gerechten billichen Vrsachen/auch durch den von Gott allein vns eingegebenen guten Raht vns endlichen dahin entschlossen / vns deß von Ancre Person zu bemächtigen vnd zu versichern / welches wir vnserer Guardy Capitän dem von Vitry aufferlegt/ mit Befelch/jhn in vnserm Schlosz Louure gefänglich anzuhalten. 1617.

Jn dem er nun solchen Befelch verrichten/ mehrgedachter von Ancre aber / welcher seiner Gewonheit nach starck begleitet gewesen/mit etlichen der seinen sich zur Wehr stellen vnd jm widersetzen wollen/seynd etliche Schüß geschehen/ deren theils jhn Ancre getroffen / davon er alsbald Tod auff dem Platz geblieben. Darauff wir sein deß von Ancre Weib vnnd etliche der seinigen gefänglich anzunemmen befohlen/ vnd die Königin vnser Fraw Mutter ersucht/jhr gefallen zu lassen/daß wir vns fürohin der Regierung selbsten vnderziehen vnd zusehen möchten/ wie wir vnser Königreich vor der Gefahr / darinn es durch den verkehrten bösen Raht / dessen sie sich bißhero gebraucht/gesetzt / herauß reissen köndten : Darzu wir dann von Gott dem Allmächtigen vmb so viel mehr Gnad vnnd Beystands verhofften / als vnser Vorhaben/ allein zu seines Namens Ehr vnd vnserer Vnderthanen Wolfahrt gemeint vnnd gerichtet were.

Dessen alles wir Euch/ denen wir mit Gnaden sonders wol gewogen / hiemit verstendigen wollen/solchen Actum allenthalben Ewers anbefohlenen Ampts kundzu thun / vnd werder Jhr zu obangedeuten Vrsachen / was Ewers räthlichen Erachtens ferner zur Sachen dienlich mit anzuhencken / vnnd also vorzutragen wissen / damit jedermänniglich in schuldigem Gehorsam verbleibe / wie Jhr Euch dann mit trewem Eiffer vnd Ernst angelegen sein lassen wollet / daß niemand berührtes Ewers Gubernaments sich empöre / vnd daß durchauß nichts den rühiglichen Zustand / so wir darinn erhalten haben wöllen/verstöre. Welche vnserer Vnderthanen aber jchtwas zu klagen / oder sonsten zu suchen haben/denen solt jhr anzeygen/sie mögen dessen gewiß seyn / daß wann sie vns in jhrem Anligen/wie Vnderthanen gebürt vnd zustehet/ anlangen / sie vns als einen gnädigen vnd der Gerechtigkeit gewogenen König haben vnd erfinden sollen.

Diese That ist allhie dermassen gelobt vnd erhaben worden/ daß man nichts dann Frolocken hört vnnd männiglich vns Glück vnnd Segen wünscht/daß wir solche zu so rechter Zeit bedacht vnd angestellt haben : Verhoffen / es werde auch allenthalben anderstwo dieselbe also ange-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. nommen werden. Sonsten haben wir vnsern general Leutenampten / die hin vnd wider mit vnserm Kriegsvolck ligen / zu entbotten / sich stündlichen bereyt vnd fertig zu halten / damit wir jhrer wider die jenige / so vnsere Hochheit etwan nicht erkennen wolten / zu gebrauchen haben mögen / ꝛc. Datum Pariß den 24. April. Anno 1617.

Die Vnirte Fürsten in Teutschland halten einen Tag zu Heylbron.

In diesem Monat haben die Vnirten Chur-Fürsten vnd Stände / weil vnter anderm die Läufften hin vnd wider sich seltzam ansehen lassen / ein Conuentum zu Heylbronn gehalten / dahin Keys. May. einen Currier mit Schreiben an jhr Churf. G. Pfaltzgraff Friderichen vnd an die Gesandten der Vnirten Reichs Stätt Inhalts geschickt / wie folgt:

Jrer Keys. M. schreiben an den Pfaltzgrafen Churfürsten.

P. P. Hochgeborner lieber Oheym vnd Churfürst / dein Churf. D. hat sich ohn weitleufftig Außführung zu erinnern / auß was für erheblichen Vrsachen / getrewer Bemühung vnnd Sorgfältigkeit wir vns seythero vnserer angetrettenen Keys. Regierung / so wol vnsers Keys. Ampts halben / als auch nach Außweiß vnd Verordnung der Gülden Bull vnd Wahl Capitulation / beydes mündlich vnd in Schrifften angelegen seyn lassen / die von etlich wenig Jahren hero / gemachte hochschädliche Trennungen / Bündnussen vnd Vnionen im Reich eines vnd andern theils auffzuheben / in massen wir dann zu solchem Ende die Hoch vnd Nidere vnsers vnd deß H. Reichs Stände zu vnterschiedlichen mahlen / vnd so offt wir darzu Vrsach vnd die Nothurfft gesehen / von solchen Confœderationen gnädigst vnd väterlich abgemahnet / welches Wir auch fürohin zu thun / nicht vnterlassen wollen. Warbey wir vns dann auch erinnern / was von den andern Catholischen Conföderirten auff gepflogene Handlung wegen Auffhebung jhrer Bündnuß / für Erklärung vnnd erbieten geschehen / da dergleichen auch von deiner Churf. Durchl. vnnd dero Mitverwandten geschehen vnnd erfolgen werde. Wann wir dann (wie D. C. Durchl. ebenmessig nicht vnbewußt) im Werck / vns mit vnsern vnd deß H. Reichs Churfürsten / als desselben innersten geheymen Räthen / entweder persönlich zu vnterreden / oder aber durch Schickung vnd freundliche Conferentz dahin gedencken zu tractiren / was massen gegenwertigem Vbelstand im H. Reich vnd dem stets zunemmenden Mißtrawen zu begegnen vnd raht zu schaffen / auch wie die eingerissene Differentien vnd zu beyden Theilen einkommene Grauamina / entweder gütlich verglichen / oder dieselbe sonsten / auff die im H. Reich herkommene weg / ohne lengern Verzug / jhr Erörter- oder Milterung erlangen möchten / vnd wir dann etwas von weitem verständigt / daß mit D. C. Durchl. vnd dero Mit Confœderirten in kurtzem ein Zusammenkunfft gehalten werden soll / wir auch auß obgehörtem vnserm Keyserl. Ampt vnd gnädigst vätterlicher Sorgfältigkeit / je nicht gern sehen wolten / daß obgeschriebene beyderseits gefährliche Vniones vnd Bündnussen im H. Reich / vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation / in gegenwertig leydig vnd mißtrawlichem Stand / dadurch neben andern Beschwernussen / Vngelegenheiten / Schimpff vnd Verkleinerung / endlich alle frembde vmbligende Krieg vnd Armierung ins Reich herein gezogen werden möchten / lenger gelassen würden: Hiervmb so ermahnen vnd begeren wir an D. C. Durchl. hiemit freundlich / auch ernstlich befehlend / sie welle noch vor / bey vnd vnter obgemelter der Correspondirenden Zusammenkunfft / nicht allein für jhre Person allen fleiß anwenden / sondern auch bey andern jhren Mitverwandten (wie sie trefflich wol thun können) ersprießliche officia interponiren vnd erzeigen / damit alle Bündnussen vnterlassen vnd vermitten bleiben vnnd eingestellt werden / vnd man sich vns / als dem Oberhaupt / der Gebür vnd Schuldigkeit nach / gehorsambst accommodire: Zu welchem ende / Einstell- vnd Vnterlassung / auch Bequemung wir deß Churfürsten von Mentz L. weil dieselbige vnd andere dero Mit Confœderirte Catholische (in massen wir verständigt werden) gleicher gestalt ein Zusammenkunfft zu halte gemeynt vnd entschlossen / ebenmessig gantz beweglich / freundgnädiglich vnd ernstlich vermahnen vnd befehlen / wie D. Churf. D. auß inligender Abschrifft Lit. A. wie auch Lit. B. zu vernemen hat / was für gleichförmigen Befelch / wir an die gesampte vnsers vnd deß H. Reichs Stätte / oder derofelben Bottschafften vnd Gesandten / welche jetzo zu Heylbrunn beysammen seyn werden / abgehe lassen. Versehen vns hierauff zu D. C. D. zu pflantz vnd Erhaltung deß geliebten Friedens / Ruhe vnd Einigkeit angebottenen Eyffers halben / vngezweiffelter Willfahrung / vnd seind solches gegen jhr in Freundschafft / Keys. Gn. vnd allem guten / (damit wir jhr zu fürters wol zugethan vnd gewogen bleiben) zu erkennen geneygt. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / deß 3. Tag April. Anno 1617. vnserer Reich deß Röm. im 5. deß Vngarischen im 6. vnd deß Böhmischen im 9.

Matthias.

J. L. von Vlm.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis prop.

I. R. Pucher.

Dero schreiben an die Vnirte Stätt.

P. P. Ersame liebe Getrewen / Euch wird vnsers gnädigsten ermessens in vnderthänigste Gehorsam vnentfallen seyn / welcher massen wir so wol Euch / als etliche andere vnsere vnd deß H. Reichs Stätt / noch am dato den 8. April. deß 1613. Jahrs / in Gnaden erinnert vnd vermahnet haben / bey vns / als jetzt regierendem Römischen Keyser / vnd ewer allerseits vnmittelbaren Oberhaupt / getrew vnd bestendig zu verharren / sich aller Bündnussen zu entschlagen / vnd zu keinem widerigen bewegen vnd verleyten zu lassen: So ist euch zumal auch vnverborgen / mit was vätterlichem Gemüth vnd Sorgfältigkeit Wir vns / so wol seyt vnserer angetrettenen Keys. Regierung / vnd dē im vorberührten 1613. Jahr in vnser vnd deß H. Reichs Statt Regenspurg gehaltenē Reichstag / als auch seythero / bemühet vnd angelegen seyn lassen / die von theils Churfürsten vnd Ständen deß Reichs beyderseits angezeigte Grauamina abzuhandeln / vnd zu jhrer Erledigung zu bringen / in massen wir dann nochmaln endlich resolvirt seynd / erstberührt vnsere Intention / entweder durch freundliche vnd gütige Vnterhandlung / oder andere im H. Reich

herkom-

1617. herkommene Weg/endlich ins Werck zu setzen/ vnd damit raht zu schaffen / auch die im widerigem vorgangene Bündnussen auffzuheben/ wie wir dann beyde vnsere Nefen / Oheymen vnnd Churfürsten zu Meyntz / vnd Pfaltzgraffen &c. beyderseits Directorn / gnädigst vnd vätterlich ermahnen/angeregte Bündnussen zu unterlassen vnd einzustellen.

Wann dann so wol Ihr / als auch sonsten männiglich zu erachten / daß es bey so geschaffenen vnserer gnädigst wolmeynend vnd friedliebenden Intention/Erbieten vnd Befehlen/ausser vnser/als/wie obgemelt/deß H. Reichs Oberhaupts/ einiger anderer Verordnung / Einigung/vnd Bündnussen/ in massen dieselbe von etlich wenig Jahren her / angefangen/ vnd im schwang gegangen/nicht bedörffe/sonder das jenige / so fürgelauffen/dermal eins viel mehr widerumb auffzuheben / zu verendern/in vorigen Stand zu setzen/als etwan von newem zu erfrischen vnd zuerstrecken / weil bevorab angedeute Einigung vnd Bündnussen / vnnd was denselbigen anhängig / endlich vnnd im Nachtruck zu nichts anders/als gefährlich vnd schädlicher Trennung/ Untergang vnd Verderben der so wolbestellten Harmonia deß H. Reichs vnnd aller desselben löblich vnd heilsamen Ordnung vnd Satzungen / auch bey außländischen Potentaten/Nationen vnd Völckeren höchsten Schimpff vnd Verkleinerung/vnd zu besorglicher einführung aller vmb das Heilige Reich schwebenden Kriegswerbungen in das liebe Vatterland / gereichen vnd außschlagen könne / welches dann zeitliche zuverhüten vnd vorzukommen vns obligenden Keyf. Ampts vnd zu dem lieben Vatterland tragender Lieb halben / auch nach Außweisung der gülden Bull/Wahlhandlung vnd anderen löblichen Satzungen in allweg gebüret vnd obligt : In massen wir die zeithero/durch vnsere guthertzige vnd embsige Bemühung/auch angestellte vnd gepflogene Tractationes bey den Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / welche sich zu der alt Catholischen Religion bekennen / so viel erlangt vnd zu wegen gebracht/ daß man sich erklärt vnd erbotten / die jhres theils gemachte Ligas vnnd Vniones zu erlassen vnnd auffzuheben / wann dergleichen auff der andern seitten ebenmässig geschehen werde.

Hierumb so ermahnen vnd begehrn Wir an Euch hiemit/in gnädigst vnd vätterlicher Wolmeynung befehlend / ihr wollet so wol für euch selbsten / als auch bey anderen vnsern vnd deß H. Reichs Stätten/bey denen Eyden vnd pflichten/damit jr vnd sie vns vnd dem H. Reich eines verbunden/vnd in Betrachtung obangezogener Vrsachen vnd Vmbständen / zu Vns/als ewerem vnmittelbarn Oberhaupt/ allein stehen vnd tretten / euch deme zugegen aller Vnionen vnd Bündnussen entschlagen / vnd deß jenigen in vnderthenigstem Gehorsam gewarten vnd euch demselben gemäß bequemen / was obgehörte vnsere vertröstete wolmeynende friedliebende Intentiones mit sich bringen werden.

Hergegen seind wir nochmalen deß gnedigsten erbietens/vnd möcht euch dessen zu Vns wol vnd vnzweiffenlich versicheren/daß wir das obgehört zu vollziehen keines Wegs unterlassen/auch sonsten die Verordnung thun vnnd darob seyn wollen/daß jhr nicht allein gegen vnbillichen Gewalt geschützt / sondern auch euch obgestimpten heylsamen Reichs-satzungen vnd löblichen herkommen zugegen/keine Newerung vnd Vngelegenheit zugefügt werden.

An dem thun vnd vollbringt jr förters ein gut Gott wolgefälliges Werck/welches vns zu angenemen gefallen/euch zu nicht geringem Ruhm vnd bey andern zu einem ersprießlichen Exempel vnd Nachfolg reicht / vnd wir seinds gegen euch in Keyf. Gnaden / (damit Wir euch ohne das wol gewogen)zu erkennen geneigt. Geben zu Prag den 3. April. 1617.

Hierauff haben die sampteliche Vnirte Fürsten/ Graffen vnd Stätt also geantwortet:

Antwort der sampteliche Vnirten Stände auff J. M. Mayest. schreiben.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster/ vnd Vnüberwindlichster Fürst / Römischer Keyser/E. Keyserl. Mayest. seyen vnsere unterthenig vnd allervnderthenigst / gehorsame vnnd gantz willige Dienst jederzeit mit fleiß zuvor/ Allergnädigster Keyser vnd Herr / E. Keyserl. Mayest zwey vnderschiedliche Schreiben/ deren eins an mich den Pfaltzgraffen Churfürsten: das ander an vns die sämptliche Vnirte Stätt abgangen / haben wir gleich anfangs vnserer Versamblung allhie empfangen / vnd weil solche beyde Schreiben fast gleiches Innhalts gewesen / mit den vberigen vnsern Mitvnirten Ständen/als die es ebenmessig betroffen / darauß zu communiciren nicht unterlassen / da wir dann ins gemein angeregter beyder Schreiben Innhalt mit gebürendem Respect gegen Ewer Keyserl. Mayest. fürtzlich dahin eingenommen/ Demnach Ewer Keyserl. May. seit dero Keyf. Regierung/so wol dero Keyserl. Ampts halben/ als nach Außweisung der Gülden Bull vnnd Wahl Capitulation/Ihr angelegen seyn lassen/ die hochschädliche Trennung / Bündnuß vnd Vnionen im Reich auffzuheben / bey den Römisch Catholischen Confœderirten auch durch Handlung es so weit gebracht/ daß sie sich darzu willig erklärt vnd erbotten/ da dergleichen auch von vns geschehen vnd erfolgen werde / Weil auch Ewer Keyf. Mayestät im Werck / mit deß H. Reichs Churfürsten / als desselben innersten geheymen Räthen/ entweder persönlich / oder durch Schickung vnd freundliche Conferentz dahin zu trachten/wie dem Vbelstand vnd Mißtrawen im Reich begegnet / vnd die Grauamina entweder gütlich/oder sonsten/auff die im Reich herkommene weg / verglichen vnd erörtert werden möchten / vnd also nicht gern sehen wolten/ daß beyderseits gefährliche Vniones vnd Bündnussen in gegenwertigem mißträwigen Stand (dadurch neben andern Vngelegenheiten / endlich alle frembde vmbligende Krieg vnd Armirung ins Reich gezogen werden möchten)länger zugelassen würden/zu dem es bey angeregter E. K. M. friedliebenden Intention vnd erbieten/einiger anderer Bündnussen/als welche ohne das nur zu gefährlicher vnd schädlicher Trennung vnd Untergang der so wol bestellten Harmoniæ deß Reichs/vnd aller desselben Satzungen gereichen/nicht bedörffe.

Als begeren E. Keyf. Mayest. daß wir sampt/ vnd sonderlich/wir die Stätte bey denen Eyden vnd Pflichten/damit wir deroselben vnd dem H.

1617. Reich einig verbunden / vnsere Vnion vnterlassen/einstellen/vnd vns derselben gentzlich entschlagen/auch E. Keyſ. M. als dem Oberhaupt der Gebür vnd Schuldigkeit nach gehorsamlich accommodiren solten / alles mehrern Inhalts angeregter Ewer Keyserlichen Mayeſt. Schreiben.

Daß nun Ewer Keyſ. M jhr den Wolstand/ auch Fried / Ruhe vnd Einigkeit im H. Reich vnserm geliebten Vatterland / so vätterlich angelegen seyn lassen/vnd nochmal dero bißhero vnterschiedlichen beschehenen Keyſ. Vertröstungen gemeß/deß Keyserlichen Sinnes vnnd Gemühts seind / dem ein Zeit her eingerissenem Mißtrawen vnd andern geklagten Beschwärungen / darauß der gegenwertige leydige Zustand im Reich mehren theils entsprungen/heilsamlich zu begegnen/vnd dieselbe auß dem Weg zu räumen/dafür sagen E. Keyſ. May. wir vnderthänigen vnd aller vnderthänigsten Danck/ vnd gleich wie wir biß daher an solcher E. Keyſ. May. löblichen Intention niemahl gezweiffiet/ also ist vnser gentzliches Vertrawen dahin nochmals gerichtet/begeren vnd wünschen auch auff dieser Welt mehrers nicht / als daß es dermahl eins dahin widerumb gelangen möchte / daß die sämptliche Stände deß H. Reichs vnter E. K. May. als dem Haupt / wie Glieder eines Leibs/ in gutem rechtschaffenen Teutschen Vertrawen vnd höchsterfreulicher Einigkeit/ dadurch nechst Gott Königreich vnd Länder erhalten werden/ ein ander meynen / halten vnd leben möchten/ wie es auch an vnserm Orth / darzu auffrichtig vnd mit bestand zu gelangen /im wenigsten bißhero nicht ermangelt/auch ins künfftig nicht ermangeln solte/gestalt dann auch vnsere hochgeehrte Voreltern vnd Vorfahren ebenmässig darnach jederzeit geseufftzet/auch durch vielfeltige Mittel vnd Weg/so dann nicht wenig kostbare Schickungen / nach Möglichkeit getrachtet haben. Da auch bey etlichen anderen man dergleichen were gesinnet/vnd nicht viel mehr dahin bedacht gewesen/die Evangelischen Stände deß Reichs vnter vielfeltigem Schein zu trucken/ deßgleichen da man sich bißhero deß Religion vnd Prophanfriedens / deß Reichs vnd Kreyß Verfassungen würcklich vnd cum effectu zu getrösten vnd zu erfrewen gehabt hette / bekennen wir selbsten gern/ daß einige andere Mittel vnd Weg/zu Erhaltung Fried vnd Ruhe im Reich/ vnd zu nothwendiger Defension/zu suchen gantz nicht von nöthen / sondern sich an gedachte Reichs Constituriones, Kreiß vnd Executions Ordnung zu halten gnugsam gewesen were. Weil es aber damit nun lange zeit anderst vnd der Gestalt hergangen / wie die offtgeklagte vnd letztmals E. Keyſ. May. bey verschienem Reichstag vbergebene Grauamina, ja der leidig Augenschein selbsten/mehr dann gut ist / im Werck zu erkennen geben/ vnd ein Evangelischer Stand nach dem andern / vnter dem schein Rechtens/ vnd mit darauff erfolgten schwern Krieg executionibus in grosse Vngelegenheit / theils auch mit Verlust jhres Religionwesens/vnd so thewr erworbnen Libertät / Privilegien vnd Rechten/ fast gar vom Reich gerissen / also auch in gentzliches verderben gerahten/ denselben auch weder Kreiß noch Executions Ordnung das wenigste vortragen wollen/so haben wir vns endlich gleichsam gezwungen / vnd nach dem die Natur vnnd die Vernunfft selbsten / auch alle Göttliche vnd Weltliche Recht vns solches an die Hand gegeben / dergleichen auch vorhin im Reich mehrmals geschehen vnd herkommen / auch wir die Stätte guten theils deßwegen von Röm. Keysern vnd Königen sonderbar priuilegirt seynd/in diese vnsere Vnion mit einander begeben / vnd bey solcher Conjunction bißhero beharret/zu keinem andern ende/als daß wir vns vor frembden vnd einheymischen vnbillichē Gewalt/mit Gottes/E. Keyſ. M. vnd aller friedliebender Stände Hülff vnd Zuthun / schützen vnd handhaben mögen / keines wegs aber vns von Ewer Keyſ. Mayeſt. vnd dem H. Reich / oder andern desselben friedfertigen Mitgliedern zu trennen / vnd abzusondern/ Gestalt vns dasselbe in vnsere Gedancken vnd Gemüth niemaln kommen / sondern wir viel mehr deß vnverrucken bestendigen Sinnes vnd Vorhabens seynd/ bey E. Keyſerl. May. als vnserm einigen von Gott vorgesetzten Oberhaupt/trewlich vnd auffrichtig/der Schuldigkeit vnd vnserm Eyd vnd Pflichten gemeß zu halten/ gestalt dann auch wir die Stätt insonderheit / daß wir mit solchem Fundament vnd Grund als vorgemeld / bey dieser Conjunction vns finden/wider vnsere Ewer Keyſ. May. geleyste Eyd vnd Pflicht nichts vorgenommen/ Wir auch ins gemein dieser vnserer Vnion vnd verträwlichen Zusammensetzung jederzeit so wenig schew getrage / daß wir so wol der jüngstabgelebten Keyſ. May. hochlöblicher Gedächtnuß/ als auch andern Potentaten vnd Ständen inn- vnd ausserhalb deß Reichs / derselben Ende vnd Zweck offenhertzig zu erkennen geben / gestalt dann hochermelte jhre Keyſ. May. auff so gethane Information/alle deßwegen gehabte vngleiche Gedancken fallen lassen/zu geschweigen/ daß wir dardurch etwas wider die Gülden Bullen (welche allein vnzimliche Conspirationes, vnd Vergaderungen wider die Obrigkeiten außhebet) gehandelt haben solten.

So erinnern wir vns auch/daß E. K. May. jro selbsten / ehe sie zu der Keyſ. Dignitet vnd Hochheit erhaben worden / von dieser vnserer Vnion sich nichts vngleiches eingebildet / sondern dieselbe viel mehr als zulässig / respectirt/ auch die geklagte Grauamina nicht für vnzimlich/oder vergeblich gehalten haben.

Wollen demnach nochmals nicht verhoffen/ daß was also zu vnserer im Göttlichen/weltlichen vnd natürlichen Rechten zu gelassener Defension angesehen / einem Stand deß Reichs zu Schaden vnd Nachtheil gereichen / sondern viel mehr dadurch Fried vnd Ruhe erhalten werden solle. Wie dann dieser vnser Vnion halben bißher einige Vnruhe im Reich gar nicht entstanden/auch ob Gott wil/ noch nicht entstehen soll: Dann wir begeren nochmals dardurch niemand zu beleidigen / sondern mit vnnd beneben vnsern Mitglidern vnd Ständen deß Reichs in gutem Frieden zu bleiben vnnd zu leben/ so lang wir zu nothwendiger vnd erlaubter Defension nicht gedrungen werden.

Dahero wir dann nicht wol begreiffen können / warumb jemand bey solchem vnsern friedliebenden bestendigen Gemüht vnnd Vorha-

ben/eini-

1617. ben / einigen fug / oder schein haben solte / von frembden vmbligenden Kriegen / oder Armierungen / das geringste hierinn ins H. Reich zu ziehen / oder da es je von friedhässigen Leuthen / hindangesetzt Ewer K. Mayestät Respects vnd Gehorsam vnd deß H. Reichs Ordnungen vnd Verfassungen / mit Außtilgung aller Lieb zum Vatterland Teutscher Nation / wider alle zuversicht geschehen solte / zweifflen wir gar nicht / es würden alsdann Ewer Keyſ. May. ihr Keyſ. Ampt vnd Authorität / zu Verhinderung vnd Abwendung solches schädlichen Vorhabens dargegen einzuwenden / vnd die Beleidigten vor vnbillichem Gewalt zu schutzen vnd hand zuhaben / vnd wir darbey vns auch aller Gebür zu erzeigen wissen.

Wir seind auch darbey der gentzlichen Hoffnung / es würde auff solchen vnverhofften fall der getrewe Gott / das angezündte Fewer vber die Vrheber zum ersten bringen / vnd sie darfür den wolverdienten Lohn empfangen lassen.

Wir achten zwar ferner vnvonnöten seyn E. Keyſ. Mayeſt. wie es mit der Röm. Catholischen Liga ihres Vrsprungs / Progreß vnd Intention halben beschaffen / viel anzudeuten / lassen auch dahin gestellt seyn / was dieselben sich der Auffhebung halben erklärt vnd erbotten haben mögen: Allein befinden wir zwischen jhrer vnd vnserer Vnion / darinn einen grossen vnd mercklichen Vnderscheid / daß wann sie gleich jhre Ligam vnd Verbündnuß / auch darauff / mehren theils mit frembden Häuptern / Obersten vnd Befelchshabern (dergleichen bey vns nicht zu befinden) gemachte Verfassungen cassirē vnd fallen lassen solten / das doch / so viel die Geistliche Ständ betrifft / sie einen / als den andern weg vnder einem frembden Haupt / dem sie zugleich / vnd neben Ewer Keyſerl. Mayeſt. verpflicht / auffs kräfftigste in sich vnd vnder einander verbunden bleiben / jetzo zu geschweigen / daß sie auch in allen Versamlungen im Reich / vnd also allen Handlungen vnd Sachen die maiora zu jhrem selbst eygenen Willen haben wollen / Wir aber hingegen erkennen in dieser Welt kein ander Oberhaupt / als eintzig vnd allein Ewer Keyſerl. Mayeſtät Vnd zwar hat Weyland die nechstverstorbene Keyſerl. Mayeſtät diesen Vnterscheid / vnd was bey beyden Theilen mit den Zusammensetzungē vnd Bündnussen für vnterschiedliche intentiones gewesen gnugsamlich erkand / vnd dahero / wie obgemelt / auff erlangten gründlichen Bericht vnserer Christlichen Vnion / weiter nichts vngleyches vorgehen lassen.

Derowegen wir dann der vnderthänigen auch aller vnderthänigsten Hoffnung leben / E. Keyſerl. Mayeſtät nicht weniger mit dieser vnserer auffrichtigen Erklärung vnd Erbieten allergnädigst zu frieden seyn werden / so viel desto mehr / daß auch vber diß alles wir nicht wissen / wie wir doch / so lang wir vor mehrer Beschwerung / vnd vor droben angedeuteten weitern geschwinden Executionibus nicht zu förderst gesichert / ausser Sorg vnd Gefahr seyn möchten / wann gleich die Vniones hinc inde auffgehebt werden solten / in dem wir vns erinnern / daß ob wol in dem jüngst zu Regenspurg von Ewer Keyſerl. Mayeſtät / vnd dem andern Theil auffgerichten Abscheid / kräfftig / vnd gleichsam an Eydsstatt versprochen vnd zugesagt worden / in mittels / vnd biß zu einer anderwerten Reichsversamblung / in Fried vnd Ruhe / vnd ohn einige Beleydigung deß andern Theils / zu sitzen / jedoch bald darauff durch Anstifftung vnd trieb hitziger Leuth / die in dem Niderländischen / Westphalischen Kreyß vnd anderstwo angangene Beschwerlichkeiten / Inuasiones vnd Executiones, mehrentheils ohn Ewer Keyſerl. Mayeſt. wissen mit Einführung einer gewaltigen außländischen Kriegsmacht / vorgenommen / vnd bißhero in viel weg continuirt / dardurch auch besagter Kreys nunmehr in effectu vom Reich gleichsam abgerissen / oder demselben vntüchtig gemacht worden.

1617.

Das beste vnd sicherste Mittel aber im H. Reich Fried vnd Einigkeit zu erhalten / vnd gutes Vertrawen vnter desselben Ständen / wider zu bringen vnd fortzupflantzen / ist vnsers vnderthänigen vnnd allervnderthänigsten Ermessen / dieses / darzu Ewer Keyſerl. Mayeſt. in dero Schreiben sich abermahls so löblich vnnd Keyſerlich erbieten / daß nemblich sie dahin nochmahln gedencken wolten / wie die geklagte Beschwerden / eingerissene Differentzien / vnd zu beyden Theilen einkommene Grauamina, durch gütliche Vergleichung / aber nicht vngleiche Zwangsmittel / jhre Abhelffung / oder Milterung erlangen mögen / dafür wir dann gegen E. Keyſ. Mayeſt. in Vnderthenigkeit danckbar seyn werden.

Vnd demnach Ewer Keyſerl. Mayestät sich hierbey noch allergnädigst erinnern / wohin sie bey jüngstverschienem Reichstag einer Interposition vnd Compositionshandlung halben es gestalt / wir vnd andere mehr Evangelischen Stände auch solche Zusag vnderthänig vnnd allervnderthänigst acceptirt / darauff auch bißdahero offt / vnd sonderlich im Jahr 1615. den 1. Febr. von Nürnberg auß / darvnter soll citiren vnnd anmahnen lassen / Ewer Keyſerliche Mayestät auch jhr solchen gütlichen weg nachmals belieben lassen / So ist vnd gelangt an Ewer Keyſerl. Mayeſt. vnser vnderthäniges / vnd allervnderthänigstes bitten / dieselbe geruhen / solche dero Keyſ. Vertröstung gemäß vnd hochnutzliche Interposition vnd Handlung / ohne längern Verzug dermaleins zu Werck zu richten. Vnd gleich wie wir vns diesen von Ewer Keyſ. May. selbst gut gefundenen Mitteln / gleich anfangs vnd biß auff diese Stund / gern vnd gehorsambst vnderworffen / andere vorneme Churfürsten vnnd Stände / theils auch gantze Kreiß deß Reichs bey Ew. Keyſ. May. darvnter vorbittlich angehalten / also auch bey dem andern Theil / der sich biß daher E. Keyſ. May. nicht ebenmessig bequemen / sondern viel mehr die extrema belieben wollen / jhre Keyſ. Authorität zu interponiren / damit deroselben wolmeynender Intention vnd vnser sehnlich Verlangē endlich zu würcklichen Effect gebracht / in zwischen aber alles das jenige / so in den Grauaminibus beyderseyts einkommen vnd begriffen / zum wenigsten in suspenso gelassen / einer vor dem andern nicht weiter grauirt werden / insonderheit aber die geschwinde weit außsehende Proceß Executionis bevorab mit frembdem Kriegßvolck / welche so wol zu E. Keyſ. May. selbst Disreputation / als innerliche Vnruhe vnd

1617. Zerrüttung außschlagen müssen / eingestelt verbleiben mögen. Daß auch nicht weniger nun mehr die/so wol von der verstorbenen / als auch E. Keyſ. May. so offt versprochene vollkommene Restitution der Statt Donawert zu werck/ vnd damit alles in vorigen Stand gerichtet/ die Evangelischen Stände auch bey jhren / so theuwer erworbenen Priuilegien / Gewohnheiten/ Außträgen vnd Rechten gelassen / vnd darwider nicht weiter beschweret / vnd also vor Newerungen geschützt vnd gehandhabt werden mögen.

Es thun zwar E. Keyſ. May. deß Churfürstlichen Collegij als desselben vordersten Glieder vnd Seulen deß H. Reichs allergnädigste Meldung/vnd gedencken wir deroselben in dem was sie zu Beförderung vnd Facilitirung dero löblichen Intention dienlich befinden / einige Maß nicht zugeben : Wann aber solche Conferentz mit den Herrn Churfürſten auff das Hauptwerck gemeynt seyn solte/ besorgen wir / es werde den Sachen dardurch wenig geholffen werden/ weil bey diesen gemeinen Sachen die sämptliche Ständ deß Reichs ebenmessig interessirt / auch die Herren Churfürsten dasselb nicht gern allein auff sich nemmen möchten.

So köndten wir auch nicht wol andere Mittel vnd Weg ersinnen / wann wider verhoffen von der vertrösteten Compositions Handlung gewichen werden solte/dadurch E. Keyſ. May. zu jrem Intent vnd Vorhaben gelangen möchten/ da sie hingegen keines wegs zu zweifflen / wann sie damit einen guten Anfang machen / daß sie dasselb durch Gottes Hülff vnnd friedliebender Stände trewyfferich zu thun/zu jhrem vnsterblichen Rhum vnd Lob / Keyserlich vnd glücklich vollenden / vnd also dadurch erhalten werden/ daß man sich im H. Reich ins künfftig eines gleichmessigen Æquilibrij ohne Respect der Religion/ vnd also durchgehender vnpartheyischer Justitien den Reichs Constitutionen vnd Verfassungen gemeß / würcklich zu erfrewen haben werde. Dardurch wird auch das alte gute Vertrawen vnter den Ständen deß Reichs widergebracht/vnd auff die liebe Posterität fortgepflantzet / dardurch auch in der That die schöne Harmonia deß Reichs zwischen dem Haupt vnd dessen Gliedern erhalten / vnd gleich wie biß dahero bey Ewer Keyſ. May. vnd hochgeehrten Vorfahren am Reich/ohne vngebürenden Ruhm zu melden / wir auffrichtig vnd trewlich gehalten/ auch darinnen abzusetzen nochmaln nicht gemeint seynt/also erklären gegen E. Keyſ. May. wie allbereit vielfaltig geschehen / wir vns abermals vnderthenig vnd aller vnderthänigst dahin/daß wir bey derselben alles das jenige thun vnd leysten wollen/ was getrewen Ständen gegen jhrem Oberhaupt pflichthalben zu thun gebüren vnd obligen thut.

Das wollen Ewer Keyſ. Mayest. Wir auff dero Schreiben vnderthänig vnnd allervnderthänigst/ der Sachen erheischender Nothurfft nach/nicht verhalten / erwarten auch dero Keyserliche Willfahrung vnd würckliche Fortsetzung mehrgedachten Compositions Handlung mit verlangen. Befehlen zu forderst dieselbe in den Schutz deß Allerhöchsten zu bestendiger Leibsgesundheit vnd langwiriger Keyſ. Regierung/vnd deren vns zu Keyserl. Gnaden vnderthänig vnd allervnderthänigst. Datum Heylbrun den 7. April Anno 1617.

1617.

E. Keyſ. May.

Vnderthänige/Allervnderthänigste vnd Gehorsamste

Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / deß Heyl. Röm. Reichs/Ertztruchsäß vnd Churfürst/Hertzog in Bayern.

Johan Sigismund Marckgraff zu Brandenburg/deß H. Röm. Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst/in Preussen/zu Gülch/Cleve vnd Berg/Hertzog.

Johannes Pfaltzgraff bey Rhein/in Beyern/ zu Gülch/Cleue vnd Berg Hertzog / Graff zu Veldentz vnd Spanheim.

Christian Marckgraff zu Brandenburg / in Preussen/Hertzog/ꝛc.

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg.

Johan Friderich Hertzog zu Würtenberg vnd Teck/Graff zu Mümpelgart.

Georg Friderich Marckgraff zu Baden vnd Hochberg.

Christian Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien/für sich vnd in Namen seiner Herrn Brüder.

Gottfried Graff zu Oettingen.

Die drey Außschreibende/für sich vnd die andere Vnirte Stätte.

Demnach auch die Röm. Keyserl. Mayestät vernommen/ daß die Catholischen Churfürsten vnd Stände eine Versamlung in Franckfurt zu halten entschlossen gehabt / als hat dieselbe an jhr Churfürstliche Gnaden zu Meyntz fast gleiches Innhalts mutatis mutandis wegen Auffhebung der Bündnussen ein Schreiben ergehen lassen.

Weiterer Verlauff deß Kriegs zwischen K. Ferdinand vnd Venedig.

Wie weit es mit dem Kriegswesen zwischen den Ertzhertzogischen vnd Venetianeren kommen/ist im vorigen Buch vermeld. Weil nun die Venetianer noch zur Zeit die Vestung Gradisca auffs new zu belägeren / vneracht sie alles disseit deß Wassers in jhren Gewalt gebracht/ vnd wol 6. Mann gegen einen gehabt / nicht getrawet : Als haben sie die Besatzung in Gradisca gleichsam einzuschliessen / vnd die Proſiant abzuschneiden / 5. Schantzen herumb vberm Wasser gegen Romans vnnd Mariano erbawt : Ist aber jenseit deß Wassers den Gradiscaneren durch Schiff/so durch Hülff eines vberspannten Seyls vber den Fluß Isonzo hervber vnd hinvber gezogen worden / Hülff an Volck/ Munition vnd Victualien zur Noth zu kommen. Förter] haben die Venetianer die Vestung S. Florian / so auff dem Paß nach Crusca vnd S. Martin gelegen / belägert vnd eingenommen/also daß hinfüro S. Martin zu proſiandiern man einen weiten Vmbweg nemmen müssen.

Nach diesem hat der Feind den Berg gegen vber Görtz auch eingenommen : Vnd nachdem er daß Fort/oder Schantz dell Bosco vmb vnnd vmb auch belägert/hat der General Herr Trautmansdorff den 15. April. mit theils Volck zu Roß vnd Fuß/so viel das Ertzhertzogisch Läger entrahten können/vber Wasser gesetzt/vnd vmb 12. Vhrn zu Mittag den Feind ritterlich angriffen/vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. fen / vnd jhn nicht allein von der Schantz / sondern auch auß dem Dorff / vnterhalb bey der Strassen / da man auff S. Florian reyset / darinn er 300. Mann gehabt / geschlagen: Vñ wann nicht ein so starcker vngestümmer Regen im besten Treffen eyngefallen / weren die Venedischen von jhren Rossen auch geschlagen worden / vnd hätten die Stück verlassen müssen.

Den 9. diß / ist Graff Johann von Nassaw / welcher vnbekandter Weiß nach Venedig zu Land gereyst / daselbst arriviert / vnnd den 17. diß / sind zu Capo de Istria 7. Schiff mit Holländischem Volck ankommen / vnd mit schiessen stattlich empfangen worden. Es sind auch in 9. Fahnen auff S. Marx Platz gemustert / 12. Squader gemacht / vnd gegen einander scharmutziert / denen der Hertzog mit Lust zugesehen: Die sind nach etlichen Tagen mit Graff Johan von Nassaw / von dannen nach dem Läger gefahren. Hierauff hat der VicéRe von Neapoli eine Armada von 9. Gallionen vnd 24. Galleen / nach dem Adriatischen Meer oder Venedischen Golffo geschickt / die Venetianer zu Wasser heymzusuchen: Derowegen die Venediger noch etliche Gallion vnd grosse Galleen im Arsenal in Eyl zu rüsten lassen.

Vmb den 21. Aprilis haben die Vscochen mit acht armierten Rennschiffen / etliche Venedische Schiff antroffen / welche sie beraubt / das Volck theils erschlagen / theils gefangen genommen: Hingegen die Venedische eine Neapolitanische armierte Tartana / so nach einem Portu fahren wollen / erobert: So hat auch ein Venedische Gallion / so mit Kauffmanswahrē nach Candia gesägelt / gegen Puglia ein Spanische Gallion zu Grund geschossen.

Den 24. diß / sind die Zenger Vscochen mit theils von Triest wider auff ein Streyff außgefahren / haben bey sich gehabt ein Schiff zum Schein einer Türckischen Fusten gleich / damit sie biß auff Curzola nicht weit von Venedig gefahren / daselbst sie 4. Venedische Schiff vnversehens vberfallen vnd beraubt / darinn sie neben anderer Beut in 12000. Ducaten bekommen. Von diesen Schiffen haben sie 3. versenckt / das 4. so mit Saltz / Seyffen vnd Kertzen beladen / haben sie mit nach Triest geführt. Nach diesem / als der Venedisch Proveditor in Istria vernommen / daß ein Anzahl Vscochen vmb S. Servolo sich aufhielten / hat er ein Anzahl Kriegsvolck dahin geschickt / dieselbe theils erschlagen / theils in einem Hauß / darauß sie sich dapffer gewehrt / verbrennen lassen.

Gegen End dieses Monats / hat Graff Tampier mit einer Cornetten Kürisser von Gradisca Nachtszeit außgesetzt / vnd durch das Venedisch Feldläger / zwischen den Schantzen hin vnd wider gerennt / die Schildwachten vmbgebracht / vnd als jhm ein Hauptman mit 30. Albanesern entgegen kommen / vnd derselbe vermeynt / daß dieser Hauff von seinem Volck were / ist er von dieser Ertzhertzogischen Reuterey vmbringt / vnd sampt allen beywesenden erlegt worden: Darüber dann die Venedische ermuntert / vñ mit Hagel vnter die Ertzhertzogische geschossen / welche vn verletzt mit Eroberung vñ Wegführung zweyer Wägen mit Proviand wider in Gradisca kommen: Darauß dann etlich Tag hernach die Besatzung wider einen Außfall gethan / vnnd den Graffen Martinengo gefangen bekommen.

1617.

Verfolg deß Frantzösischen Wesens.

Wie gählings das Königreich Franckreich durch Vertilgung deß von Ancre in einen friedlichen Stand gesetzt worden / ist nicht allein auß vorgemelten / sondern auch auß folgenden zuvernehmen / dann nicht allein die Printzen / Herren vnd vom Adel in grosser Anzahl sich vnterthänigst beym König zu Pariß eyngestelt / sondern es hat sich die feindliche Verfolgung der Fürsten / vnd die Belägerung Soissons damit geendet / welcher Statt Schlüssel der Duca de Mayne dem König vberschickt: Jhr May. aber hat dieselbe / deß Hertzogen Gehorsam vnd gute affectionierte Vnterthänigkeit in der That spürend jhm wider vberlieffern lassen.

Im Inventieren nun deß von Ancre vnd seiner Haußfrawen Sachen vnd Schrifften / hat man befunden / daß er in Italien vnd Niderland solche grosse Summen in Wechsel gelegt / deren ein Königreich sich wol zuberühmen. Es sind auch neben andern köstlichen Sachen vnd Kleinodien seltzame Schwartzkünstlerische auffgrün Pergament geschriebene Characteres vnnd Buchstaben gefunden / vnd derenthalben deß von Ancre Weib peinlich examiniert worden: Item / ein Verzeichnuß etlicher Personen hoher Herren vnnd Parlament Stands / welche er von Ancre theils auß dem Weg raumen / theils deß Königreichs verbannen / auch wie starck vnd wie lang er den Krieg in Franckreich continuiren wolte / vnd könte.

Nach dem nun der König gäntzlich entschlossen / deß Regiments ohn seiner Fraw Mutter der alten Königin Zuthun sich zu vnternehmen / als hat er vor seiner Fraw Mutter Abzug auß Pariß nach Bloys / allda sie jhre Residentz genommen / den 3. May in beyseyn deß Hertzogen von Longeville / vnd einer grossen Anzahl Herrn vnnd vom Adel / die vornembste Stände der Statt Pariß vorgefordert. Wegen deß Parlaments sind erschiene Monsr. Verdun erster President / Dosembray / Escalopier Mortier / Courtin / Pellettier vnd andere: Vnd nach dem sie in die Cammer / darinn jhre Mayestät neben dero Rähten gesessen / kommen / hat gemelter President ein schöne Rede gethan / darinn er den König / wegen erzeigter Dapfferkeit / vnd Fürsichtigkeit vnnd Gerechtigkeit auffs höchste gelobt / hingegen deß von Ancre vnd seiner Haußfrawen Gedächtnuß verflucht / vnnd deroselben böses Fürnehmen auffs heßlichste herauß gestrichen. Darneben entschuldigte er deß Königs Mutter / als die deß Königs vnd Königreichs Wolfahrt für sich selbsten wol gewogen / were sich aber nicht zuverwundern / sondern vielmehr zuerbarmen / daß dieselbe / als ein Weibsbild / durch vnbekante vnnd zauberische Tück vnnd Rencken / von so spitzfündig vnnd losen Leuten were hinder das Liecht geführt worden. Vnd weil es einmal nöhtig gewesen / daß gedachter Ancre auß dem Weg geraumbt würde / als were solches dem König desto löblicher / weil er hierdurch erwiesen / daß er allein König vnd Meister seyn wolle. Hab derowegen das Parlament jhm auffgetragen / deroselben sampt vnnd sonders vnterthänigst Gemüht Jhrer Mayestät zuerklären / vnnd gnädigsten Befelch dessen / was sie in Jhrer Mayest.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Abwesen zuthun vnd zulassen hätten / vnterthänigst zuempfangen. Nach solchem tratt er etwas näher hinzu / vnnd redet in geheym von etlichen Sachen: Man hielte darfür / es habe die Erklärung der Printzen/wie auch deß von Anere Haußfrawen/ vnd deß von Barbins Proceß betroffen.

Nach vollender dieser Red hat der König geantwortet: Wiewol er nicht schuldig / den Vnterthanen seines Thuns Rechenschafft zugeben: Jedoch wolte er nicht vmbgehen / sie von dem jenigen / so sich kurtz verruckter Tagen begeben / zu vnterrichten / mit angedeutem Befelch / daß sie (die Deputierte) ein solches dem gantzen Parlament gleicher massen fürtragen solten. Wir hatten zwar (sagte der König) vorlangst gespürt vñ vermerckt / in was Vnordnung vnser Statt vnd Königreich durch den vnmässigen Ehr vnd Geltgeitz / auch Frechheit deß Marquis von Anere gerahten/als welcher vnsere Vnterthanen vbel geplagt vnd vntergedruckt / ja nicht allein die Printzen außzurotten / sondern auch wider vnsere vnd vnsers Bruders deß Hertzogs von Orliensperson / gefährlicher Practicken sich zu vnternehmen vorgehabt: Doch haben wir solches bißdahero dissimuliert vnnd bey vns gehalten/ in Hoffnung / neben dem / daß ob solchem etlichmal bey vnser Fraw Mutter geklagt / er würde sich eines andern besinnen / vnd sein Gebühr besser in acht nehmen. Dessen doch vnangesehen/ hat er nach dem Loudunischen Vertrag so viel zuwegen gebracht / daß wider vnser zugesagte Trew / vnser Oheym der Printz von Conde gefänglich angehalten / vnnd die andere Printzen verjagt worden / ja er / neben vnser Fraw Mutter/ hat vns gezwungen / daß wir vns haben in das Parlament verfügen vnd verschaffen müssen / daß obgedachte Printzen / als schuldig verletzter Mayestät/ erklärt vnnd in die Acht gethan worden. Welches zwar wir vngern gethan/dessen vns auch wol vermercken lassen: Nichts desto weniger ist besagter Marquis in seinem Fürnehmen fortgefahren / vnnd hat erstlich ein gantzes Kriegsheer wider vnsern Oheym den Hertzogen von Longeville außgerüstet / allein darumb / daß derselbe vns zu Peronne trewen Dienst bewiesen/vnd durch sein Gegenwart verhindert hatte / daß das außländisch Kriegsvolck/ so der Marquis bey sich hätte / nicht hineyn kommen mögen. Darnach ist er in die Normandey gezogen / allda er die beste vnd stärckeste Oerter eyngenommen / vnnd mit jhm zugethanen meystentheils außländischem Kriegsvolck besetzt: Hat Quillebeuff wider vnsern Willen/ wie auch vnsers Parlaments zu Roan Vrtheil vnd Decret / bevestigt / den Adel vnd alle Beampten vnser Cron zu vnterdrucken vnd zuverschlucken Vorhabens: Ja er hat endlich vnderschiedliche Kriegsheer zuwegen gebracht/die Printzen selbst zu vberfallen / eins wider vnsern Oheym den Hertzogen von Nivers / das ander wider vnsern Bruder den Hertzogen von Vendome/vnd vnsern Oheym den Hertzogen von Mayne / dem er auch nach dem Leben stellen lassen: Er hat Außländische in die Waaffen / vnnd vierdthalb tausend Lüttricher/oder Walonen/ allein zu Versicherung seiner Person / in vnser Königreich gebracht / vnd dieselbe von dem vnsern vnnd vnserer Vnterthanen Schweiß besoldet: Hat den Meister vberall also gespielt/daß er mehr Volcks vmb vnd bey sich gehabt / dann wir selbsten / ja er hat auch etliche Schweitzer von vnser Leibsguardy nehmen dörffen / sie in seine Liberey gekleydet / vnnd auff seine Person zuwarten angehalten. So hat er auch die Hand an vnsere Renten vnd Eynkommen geschlagen / vnnd dieselbe dem/oder jenem / vnnd wie jhm geliebt / verpachtet: Jn Normandey hat er Schoß vnd Schatz erhebt / vnnd seine Pensionarien vnnd Dienstpflichtige mit vnserm Gelt bezahlt / dergestalt/ daß er auß vnserer Sparkammer mehr dann 12. ja 15. Million Pfund (das ist vber hundert vnnd 20. oder 25. Tonnen Golds) genommen/vnd hat man in seinem Hosensack eine Assignation vieler tausend Pfund / so er dem Fedeau / Canus vnd andern seinen Anhängern verheissen/gefunden.

1617. 161

Zu diesem vnd dergleichen/so lang zuerzehlen/ haben wir bißhero stillgeschwiegen / wie auch zu dem/daß er die/so vnserm Herrn Vattern/ höchmildester Gedächtnuß/ gedienet/verjagt/vnd an jhre Stell sein eygene Creaturen eyngeführt/ welches wir doch / wie gesagt / ein solches noch nit verstehend/hingehen lassen.

Als wir aber endlich nicht allein gewarnet / sondern auch gnugsam berichtet worden/ daß gedachter Marquis/wider vnsere Person was fürhatte / darneben bey 60. oder mehr vnserer Diener vnd Officirer auffgezeichnet / die er auß dem Weg zuräumen in willens / (welche Verzeichnuß wir bey der Hand haben/ vnd darneben ein andere/deren/ so er auß dem Reich verjagen wolte/darunter etliche Parlamentsherrn) haben wir auß Noht vnsere Person vnd vnser Königreich zuversichern/vns dahin entschlossen/jhn in Verwahrung zubringen / vnd in ewere Hände zu vberlieffern/damit er/vermög deß Rechtens/ seinem Verdienst nach/gestrafft würde. Weil er aber sich so weit vergessen / daß er in vnserm Pallast die Hand an die Wehr legen dörffen / ist es mit jhm bewuster massen abgelauffen: Welches zwar vns auß keiner andern Vrsachen leyd/denn daß hierdurch ein solches Recht/ wie es sich gebüret/vnd wir wol gewolt / vber jhn ergehen lassen/ euch Gelegenheit benommen worden. Gleichwol wollen vnd befehlen wir / daß jhr vber den Todten Cörper/wie auch seine Fraw vñ den Barbin das Recht ergehen lasset/ deren die eine mit Charactern vnd Zauberey vns das Leben zunehmen/ vñ vnser Fraw Mutter in jhrem Zwang gleichsam jederzeit zubehalten sich vnterstanden / der ander aber Author vnnd Rahtgeb gewesen / aller deren bösen Anschlägen / so eine Zeitlang im Schwang gangen/zu welchem End wir euch vnsern Befehl vnd außdrückliche Commission/ wie auch die Ab- vñ Eynstellung der wider die Printzen ergangener Declaration / als welche nichts/ dann was zu vnserm Dienst vnd Wolstand/vnd Versicherung jhres Lebens gereichet/fürgenommen/auffzutragen lassen. Vnd zwar könt jhr selbst deroselben Gehorsam vnnd trew Gemüht auß dem abnehmen / daß sie sich alsbald vngesäumpt bey vns eyngestelt. Gehet hin/vnd stehet ewerm Ampt wol für/ vnnd gedencket/ daß ich ewer König sey: Euch handzuhaben werden wir in keinen Vergeß stellen: Dienet wol vnd trewlich/ so

werdet

1617. werdet jhr an vns jederzeit einen guten vnd gnädigsten König finden.

Nach dem diese abgetretten/ hat sich Monsr. Nicolai, als Presidենt der Rechen Cammer/ neben etlichen derselben Beampten in das Zimmer verfügt/ vnd in seiner Red fast eben dasselbe / was in voriger Monsieur Verdun fürgebracht/doch etwas von etlichen Vnordnungen/ so in den Rechen Cammern fürlieffen/hierzu gefügt. Darauff der König geantwortet/ er erkennte in Gnaden die gute Zuneygung dieser seiner Beampten / vnnd wolte dieselbe jhm allezeit befohlen seyn lassen: Solten sie allein jhrem Ampt der Gebühr/ wie bißhero/ nachsetzen: Jedoch wüßte er wol/daß in selbiger Cammer etliche säss en/ so von dem Marquis Pensionen gehabt: Doch solte alles/was geschehen/tod vnd ab seyn: Gleichwol aber wolte er nicht haben/ daß forthin seine Officierer jemand andern/dann jhm solten verpflichtet seyn/ oder von jemand anders Lohn/ oder Pension empfangen: Dieses solten sie jhren Collegen anzeigen. Die Mißbräuch vñ Vnordnung betreffend/ wolte er mit seiner Räthe Gutdünckung/nöhtige Vorsehung thun lassen. Was sonsten den von Ancre belangt/ hätt er seinen Willen vnd Meynung dem Parlament eröffnet.

Nach dem diese auch den Abtritt genommen/ ist in dem Zimmer erschienen Monsr. Chevalier/ der erste Presidենt deß Rahts/l' Aides genannt/ vnnd nicht ohne Verwunderung der Zuhörer/ deß Königs Dapfferkeit / so er bey solcher Resolution erzeigt/ wie auch desselbigen Gedult/ so er bißhero getragen/vnd seinen Vorsatz inhalten müssen/herauß gestrichen/ darnach Gott gelobt/ daß er desselben Person/ vor so vielfaltiger Gefahr anädiglich behüt vnd erhalten. Daß nun der Marquis von Ancre allein alles Vnheyls Vrsach gewesen/ erscheine auß dem/ daß so bald derselbe hinweg/ der liebe Fried sich wider eyngestelt/vnd eines Menschen Tod viel tausenden/die sonsten im Krieg würden darauff gangen seyn/ das Leben errettet habe. Derhalben ermahnte er alle Printzen vnd Herrn/ ja das gantze Franckreich/GOtt für jhrer Majestät langwieriges Leben vnd Wolstand zu bitten/ vnd in deroselben Dienst beständig zuverharren/ für sich vnd andere seines Stands Personen bezeugend/ daß sie lieber deß Tods sterben wolten/ dann vntrew erfunden werden. Der König/nach dem er solche Red/die auß dermassen zierlich gewesen/mit besonderm begnügen angehört/ hat gantz gnädigst darauff geantwortet/ vnd selbst gedachtem Presidենt ein gut Zeugnuß geben/ vnd sie ermahnt/ daß sie mit gleichem Fleiß vnd Trew forthin jhrem Ampt abwarten solten.

Darauff haben auch etliche Deputierte deß geistlichen Stands/ wie auch der Kauffleute Anwald mit gleichmässigen Reden sich vernehmen lassen/welche der König nicht weniger/als die vorige/ mit sonderlichen Gnaden angehört vnnd beantwortet. Weil aber die Zeit verlieff/ ist der König auffgestanden/ vnd hat sich sampt dem Cantzler Sillery/den Herrn du Vair, Villeroy, Gesures, Jannin vnnd wenig andere/in seiner Fraw Mutter Zimmer verfügt/ bekleydet mit einem weissen Wammes/ Scharlachen Hosen/in Stiffel vnnd Sporen. So bald er das Zimmer kommen/ hat er seine Mutter also angesprochen: Fraw Mutter/ ich bin hie/ von euch meinen Abschied zunehmen: Dann ich euch/ als meine Mutter/ jederzeit mir sol angelegen seyn lassen/vnnd derowegen begehr/daß jhr der Sorg vnnd Mühe/ so jhr bißher in meinen Sachen gehabt/enthebt werdet/ vnd dieselbe mir lasser. Dieses hab ich mir gäntzlich fürgenommen/ wil auch nicht leyden/ daß ein ander in meinem Königreich zu gebieten hab. Ich bin nunmehr König. 1617.

Ewern Abschied vnnd Reyß belangend/ hab ich Anordnung vnnd dem Curee euch zubegleyten/Befelch gegeben: Wann jhr zu Blois anlanget/ werdet jhr weitern Bericht von mir empfangen. Wolan/behüte euch GOtt/liebe Fraw Mutter/ liebet mich/ so werdet jhr einen guten Sohn an mir haben. Hierauff thät die Königin ein grosse Reverentz/ vnd mit weynenden Augen fieng sie an zu erzehlen die grosse Sorg/ so sie für seine Person vnd Wolstand getragen/ bittend/ daß er solches solte eyngedenck seyn/vñdaß sie seine Mutter were. Als sie aber fortfahren/ vnd die Vrsach dessen/ so vorgelauffen/ erfragen wolte/ näherte sich der König zu jhr/ gab jhr einen Kuß/ vnd nam seinen Abschied. Verfügte sich darauff in seiner Gemahlin Zimmer/ vnd nam allda den Imbiß mit so frölichem vnnd wackerm Gesicht vnd Geberden/ daß man dergleichen zuvor wenig an jhm gespürt. Deß Königs Fraw Mutter aber nach eylfertiger Mahlzeit setzte sich in eine Gutschen/vnd fuhr gantz trawrig darvon. Inmittelst stund der König vñ sein Gemahlin an einem Fenster/ vnd sahen zu/ biß das gantze Hoffgesind hinweg war. Hernach setzten sie sich auch in die Gutschen/ vnd fuhren einen andern Weg auff Vincennes zu/allda etliche Printzen/ sampt dē Presidenten Jay sich alsbald eyngestelt. Deß Königs Mutter hätte ein grosse Gefolg/ vnnd nicht allein jhr gewöhnliche Leibguardy/ sondern auch deß Königs leichter Reuter/deßgleichen ein grosse Anzahl Frawen vnd Princessin/ so jhr das Geleyt auff zwo oder drey Meil geben/ bey sich/ vnd waren die Gassen zu Pariß/ da sie außfuhr/ vberall voll Volcks/ sie nicht ohne Verwunderung zu sehen.

Darauff hat der König in Franckreich ein Schreiben außgehen lassen/darin Jhr May. alle Printzen/ Herrn/ vnd Männiglich/ so denselben beygepflichtet/ wider zu Gnaden annehmen vnd also den lieben Frieden wider eynstellen lassen.

Ludwig von Gottes Gnaden/ꝛc. Auß dem eylfertigen Gehorsam/ da vnsere Printzen/ Hertzogen/ Herrn vnnd Officierer vnserer Cron/ vnd männiglich/ so jhnen beygepflichtet/ vnnd wider welche wir in verstrichenen Monaten Januario vnnd Februario/ vnsere Patenten ergehen lassen/ nach deß Marschalcks von Ancre Tod/ vnserm Gebott Folg geleysket/ haben wir ohnschwär spüren vnd abnehmen können/ daß dieselbige auß keiner andern Vrsachen sich von vns vnd vnserm Hoff absentiert/ vnnd die Waaffen (wiewol vnzimlicher Weise) zur Hand genommen/ dann sich vnnd jhr Leben wider die Anschläge deß gemelten Marschalcks von Ancre/ als der wider vnsern Willen vnd Meynung vnser Macht zu vnterdrücken Fürhabens/ zu beschützen/

1617. schützen / vnnd den von demselben jhnen zugerichteten Vntergang abzukehren. Wie vns nun dazumal / als gemelte Printzen vnd Herrn / wider jhre Pflicht sich vergriffen / vnnd deß Rechtens von vns vnerwartet / vnzimliche Sachen fürgenommen / gebühren wollen / vnsere ernstliche Decret vnd Befelch wider sie offentlich ergehen zulassen: Also nachdem wir jetzo deroselben Gehorsam gnugsam versichert / vnnd daß sie keiner andern Vrsachen halben / dann auß hochtringender Noht zu Erhaltung jhres Stands vnnd Lebens / sich zusammen gethan / vnd dem gewaltsamen Fürnehmen deß von Anere widersetzt / jetzo aber jhren guten Willen vnnd Zuneygung gegen vns vnd vnser Königreich / welche zuerhalten vnd zuvermehren / sie weder Gut noch Blut zuspären erbietig / gnugsam vernommen / darneben jhnen hertzlich leyd / daß Kriegsvolck angenommen / vnd vnsern Vnterthanen damit allerley Beschwärungen zugefügt worden / welches sie bezeugen / sie nimmermehr würden gethan / viel weniger außländisch Kriegsvolck in vnser Königreich gebracht haben / wann sie durch die eusserste Noht jhr vnd jhres gantzen Geschlechts gäntzlichen Vntergang zuverhüten / nicht darzu weren gezwungen worden.

Als erfordert vnser Königliche Milte vnnd Güte / daß wir jhnen nicht allein die Fehl / so sie deßwegen begangen haben möchten / verzeihen vnnd vergeben / sondern auch jhr vorige Dignitetен vnd Empter wider zustellen / als welches insonderheit zu Widerbring- vnnd Befestigung deß so hochgewünschten Friedens fürträglich seyn wird.

Fügen demnach menniglich hiemit zu wissen / daß nachdem wir solches in vnserm Rath / in gegenwart etlicher vnser Blutsverwanten Fürsten / Hertzogen vñ Officierer vnserer Cron fleissig erwegen vnd berahtschlagen lassen / wir auß eygener Wissenschafft / Gewalt vnd Vollmacht gesagt vnd erkläret haben / sagen vñ erklären mit diesem vnd vnser Hand vnnd Sigel gezeichneten Patent / daß wir obgemelte Fürsten / Hertzogen / Officierer vnserer Cron / vnd alle / so denselben beygepflichtet / halten für vnsere getrewe Vasallen vnd Vnterthanen: Wollen auch / daß die Gedächtnuß alles dessen / was bey dieser letzten Vnruhe sich zugetragen / die Annehmung deß Kriegsvolcks / vnnd alles ander betreffend / Krafft dieses / tod vnd ab sey / doch mit dem Befelch / daß obgemelte / ꝛc. forthin sich innerhalb den Schrancken deß gebürlichen Respects vnd Gehorsams gegen vns verhalten / vnnd alsbald alle Bündnüssen / so sie vnter sich selbst / vnnd andern vnserer Vnterthanen / oder mit Außländischen / weß Stands die auch seyn / inn- oder ausserhalb vnsers Königreichs mögen gemacht haben / auffsagen / vnnd sich / als getrewe Vnterthanen vnd Diener / in dem / was jhr Pflicht erfordert / erzeigen vnd erweisen: Auff welches Beding wir dieselbe in all jhre Güter / beweglich vnd vnbeweglich / Ehr vnd Empter / Pension / vnd was dergleichen / eynsetzen / vnd alle Eyngriff / so darauff beschehen möchten / wöllen abgeschafft haben / dergestalt / daß sie forthin vnser Gnaden / Gut vnd Wolthaten mögen geniessen / jhre Aempter / wie zuvorn / vben vnnd vertretten / vnd von niemand einiger Weise daran verhindert werden. Zu welchem Ende wir vnsern Generaln Anwälden / deren Substituten / vnd Männiglich / gegenwärtig vnnd künfftig / ein ewiges Stillschweigen aufferlegen / vnangesehen aller Erklärungen / Interdicten vnnd Patenten / welche hiebevorn auß vnserm Befelch verfaßt / vnnd in vnserm Parlament publiciert seyn mögen / welche wir hiemit revocieren / vnd für nichtig / wie auch alles / was zu Vollnziehung derselben fürgenommen seyn möchte / erklären / vnnd auß besondern Gnaden befehlen / auß den Registern vnserer Parlamenten hinweg zunehmen. Wir sagen auch quit vnd loß alle die jenige / so auß Befelch obbemelter Fürsten / ꝛc. vnsere Intraden / oder Eynkommen mögen angegriffen / oder in andere Weg verwendet haben / doch mit dem Bescheyd / daß sie innerhalb neun Wochen / mit eines der Printzen eygenen Hand vnterzeichnete Rechnung / wie auch Verzeichnuß der Bäumen / so in vnsern Wälden gehawen / in vnsere Rechen Cammer eynlieffern. Wollen auch endlich / daß vnsere vorige Edict vnd Erklärungen / die Abstellung aller Vnruhe vnnd Befriedigung vnsers Königreichs belangend / wie auch die zu Blois vnnd Loudun auffgerichte Verträg / vnverbrüchlich gehalten / vnd in allen Artickeln vollnzogen werden / damit alle vnsere / beyde der Catholischen vnnd reformierten Religion zugethane Vnterthanen in gutem Frieden / Ruhe vñ Einigkeit / vnverweißlich dessen / so vorgelauffen / bey einander leben / vnd vns gebürlichen Gehorsam vnd Dienst erweisen mögen. Befehlen demnach allen vnsern lieben Getrewen / ꝛc. daß sie gegenwärtiges Patent an gebürlichen Orten ablesen vnd registrieren lassen / vnd darob vnd daran seyn / daß demselben in allem nachgesetzt werde / ꝛc. Dann solches ist vnser Will vnd Meynung. Geben zu Vincennes im Majo / Anno 1617.

Lovijs.

de Lomeni.

Jhrer Königlichen Mayestät in Franckreich Schreiben an die Herrn Staaden / lautet also:

Liebe vnd sehr gute Freund vnd Bundsverwandten / Wir haben von ewerm bey vns residierenden Ambassador ewer vnter Dato den ersten May abgangenes Schreiben empfangen / vnd so wol auß demselben / als berührten Ambassadors mündlicher Relation verstanden / wie gern vnd mit was Frewden jhr den glücklichen Zustand vnserer Sachen / neben Hinlegung deren in vnserm Königreich entstandener Vnruhe vernommen / vnd wie jhr dieselbe stillen zu helffen / gern das beste gethan / auch zu solchem Ende die von vns begehrte Hülff bewilligt: Also wird es euch auch vnsers Erachtens nicht mißfallen haben / daß wir derselben Hülff nicht bedörfft / vnnd vns nunmehr in solchem Stand befinden / daß vnser Freund vnd Bundverwandten sich so wol / als zuvorn gewirtiger Hülff von vns zugetröstен haben / insonderheit aber habt jhr zu Auffnehmung ewers Regiments vnnd Wolstands / ersprießliche Frucht vnnd Nutzen hierauß zuverhoffen / als die wegen guter Zuneygung / so jhr jederzeit in Beförderung vnserer Sachen vñ Geschäfften erwiesen / sonderlich

aber

1617. aber wegen der bey diesem letzten Zustand bewilligter Hülff ein solches wolverdient/wie wir deßwegen vnserm Raht/ vnd bey euch residierenden Ambassadorn Monsr. Maurice euch gebührlicher Weiß Danck zusagen/vnnd vnsers guten Willens vnnd Zuneygung gegen euch zuversichern aufferlegt vnd befohlen haben/ Datum Pariß den 22. May 1617.

E guter Freund

Lovijs.

Subscr. Brulart.

Vngewitter bey Franckfurt am Mayn.

Den 29. May hat sich im Reser Franckfurt am Mayn ein Vngewitter mit Donner vnnd Blitz/ beneben einem grossen Sturmwind gähling erhaben/ welcher viel Bäum/ vnter andern auch ein grosse Linden bey der Kirchen zu S. Leonhard in Franckfurt zu Boden gerissen/welche im Fallen den Keyserl. Adler vom Thürnlin herunter geschmissen/daselbst dann auff im Kirchhoff etlich Fuder Wein gelegen/ darzwischen sie gefallen/ als wann sie mit Fleiß also gelegt/ vnd weiter kein Schaden gethan.

Landtag zu Prag.

Demnach den 3. May ein Keys. Außschreiben eines Böhmischen Landtags an vnterschiedlichen Orten zu Prag angeschlagen/ auch sonsten allenthalben im Königreich Böhmen zu publicieren außgeschickt/ als ist solcher Landtag den 9. Junij ein gantze Stund lang im Schloß zu Prag/ wie gebräuchlich/ mit einer gressen Glocken eyngeleutet worden: Darauff ihr Key. Mayest. neben den Ertzhertzogen Maximilian vnnd Ferdinand/ welcher etliche Tag zuvor daselbst ankommen/ nach gehaltenem Ampt/ auß der Schloß-Kirchen mit gewöhnlichen Ceremonien vnd vorgetragenem Gewerdt/ von den Herrn Ständen/Officierern vnd Räthen in die Landstuben begleytet worden/ daselbst Ihr Majest. auff den Königlichen Stuel/vnnd neben deroselben zur Rechten beyde Ertzhertzogen sich gesetzt: Darauff durch den Obersten Land Hoffmeister die Vrsachen dieses Landtags/vnnd daß Ihr Majestät sich der gehorsamen Ständ Erscheinen gnädigst bedancken/vorgebracht. Nach solchem der ober Cantzler die Proposition abgelesen/ der oberst Burggraff aber hat solche den Ständen schrifftlich eyngehändigt/mit sonderer Recommendation Ihrer Durchl. Ertzhertzogen Ferdinandi Person/ als welche von GOtt mit fürtrefflichen Tugenden vnnd Qualiteten begabet/ vnnd daß sie solche in fleissige Deliberation ziehen wolten: Darauff ihr May. von Ständen wider von dannen/ biß an die Stiegen begleytet worden. Die Proposition ist Inhalts gewesen/ wie folgt:

Die Keyserl. Propositi on.

Die Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayest. vnser allergnädigster Herr/ nehmen von den getrewen Ständen deß Königreichs Böhmen/ daß sie auff den heutigen Tag zu dem von Ihr Keys. Majest. außgeschriebenen Landtag/ in grosser Anzahl sich allhie befinden lassen/ zu Gnaden an/ vnnd geben denselben ferner gnädigst zuvernehmen/ was massen sie jhnen die vielfaltigen Trew vnnd ersprießliche Diensten mehrmahls zu Gemüht geführet/ welche die Stände dieses Königreichs Böhmen/ wie jhrer Keyserl. Majest. als auch dero hochlöblichen Vorfahren/ nit allein mit Leystung vnnd Dargebung mächtiger Hülffen vnnd Stewren/ zu Nothturfft der gantzen Christenheit/ sondern auch in allen andern Vorfallenheiten/mit Darsetzung Leibs vnd Guts/ jhrem eusserstem Vermögen nach/bißhero erwiesen/ vnd hierdurch andern Ihr Keyserl. Mayest. Königreichen vnnd Landen/ ein gutes vnd rühmliches Exempel von sich geben: Wie dann Ihr Keyserl. May. der vngezweiffelten gäntzlichen vnd gnädigsten Hoffnung seyn/ sie werden auch noch ins künfftig sich ebenmässiger Trew vnd Gehorsam erzeigen/vnd daß dannenhero Ihr Keys. Mayest. jhnen wegen solcher jhrer/ wie Ihr Keyserl. Mayestät/ als auch dero löblichen Vorfahren/ in allen Gelegenheiten wircklich erwiesene Trew/ vnterthäniger Lieb vnd Gutwilligkeit/mit sondern Keyserl. vnd Königl. Gnaden gewogen/ auch sonderliche vnd gnädigste Vätterliche Fürsorg tragen/ damit sie erwehnten Ständen/ als getrewen vnd lieben Vnterthanen/nicht allein jetziger Zeit vnd bey dero Regierung/ mit allerhand Danckbarkeit begegnen/ sondern auch im Werck die Vätterliche Fürsehung thun/ damit auff künfftige Zeit/dieses Königreich mit diesen incorporierten Landen/in gutem friedlichen Stand/ wie auch zwischen Ihr Keys. Mayest. getrewen Vnterthanen/Lieb vnd Einigkeit erhalten/ vnnd alles das jenige/was zu Zwytracht/ Vneinigkeit vnd Vnfrieden/ Vrsach vnd Anleytung geben kan/ wircklich vermitten vnnd abgewendet werden möge.

Vnd demnach nun Ihr Keys. May. in Betrachtung dessen allen/ vnd daß sie eben/ wie andere (welches doch der Allmächtige lange Zeit gnädig verhüten wölle) dem Tod vntergebē seyn/ gnädigst nicht wollen/ daß diß Königreich Böheim/mit den zugethanen vnd einverleibten Ländern/ ohne Haupt vnd zukünfftigen König vnd Herrn verbleiben/ vnd dardurch jrgends Verderben vnd schädliche Veränderung/ wie hiebevorn in vielen Ländern beschehen/leyden vnd empfinden sol/welches dann jhr Key. May. dero getrewen Ständen/ daß es hierzu kommen solte/ gnädigst nicht gönnen/ als haben sie jhrer lieben Voraltern Exempel gemäß/diesem zeitlich vnd bey dero Lebzeiten vorkommen/vnd die Vorsehung thun wöllen/ dafern GOtt der Allmächtige Ihr Key. May. ohn eheliche Manns Leibserben von dieser Welt abfordern würde/damit das Königreich Böhmen/ vnd die incorporierte Länder zu jhrem Nutz vnd Besten/ mit einem künfftigen König vnd Herrn versehen/ vnnd also allerhand schädliche Fürnehmen/ Vneinigkeit vnd Verderben verhütet werde.

Weil sie auch ferner in acht genommen/ daß Ihr F. D. Ertzhertzog Maximilian vnd Albertus nunmehr erlebt vnd ohne Erben seyn/ hierumb so haben Ihre Keyserl. Mayestät für gut angesehen/daß deroselben Herr Vetter Ertzhertzog Ferdinand (welcher zuvorn nicht wenig seiner Erbländer hat/vnd von Ihr Keyserl. Majest. vmb dero fürtrefflichen vnnd ansehnlichen Tugenden vnnd Qualiteten willen/ mit denen Ihr Durchl. von Gott begabet/ auff Erwegung vnd Berahtschlagung hochgedachter dero Herrn Gebrüder/vnnd deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich/ zum Sohn beliebet) zu einem König in Böhmen angenommen/publicirt vnd

gekrönt

1617. gekrönt werde/inmassen dann beyde Ihrer Keys. Mayest Herrn Brüder/vermög jhrer schrifftlichen Reversen/welche den Ständen zugestellt werden sollen/jhrem Recht/so sie zu diesem Königreich haben mögen/renunciirt/auch sie selbsten/vnnd das gantze Hauß Oesterreich hiermit wol zufrieden ist/also daß es derentwillen bey dieser Versamlung vnd Tractation keines Bedenckens bedörfftig.

Derowegen begehren Ihr Keys. Mayest. von dero getrewen Ständen gnädigst/daß sie nun in Erwegung obangezogener hochwichtigen Vrsachen Ihre Fürstl. Durchl. Ferdinandum zu jhrem König vnd Herrn/im Fall/wie obgemelt/Ihre Keyserl. May. ohne Mannliche eheliche Leibserben abgehen würden/annehmen/publicieren/titulieren/halten vnd erkennen/auch wegen eines gewissen ehesten Tags zur Crönung sich mit einander vnterreden vnnd entschliessen wollen.

Dargegen wollen Ihr F. D. Ertzhertzog Ferdinandus den Ständen dieses Königreichs/einen Reverß alsbald eynhändigen/daß sie bey Lebzeiten Ihrer Keyserl. May. ohne deroselben Willen/vñ Berahtschlagung der obersten Land-Officiern vnd Landrechts Beysitzer/auch Ihr Keyserl. Mayest. Räthen/deß Hoff Cammer Rechtens nicht anmassen noch vnterfangen solen/biß nach Ihrer Key. May. Absterben/nur allein/daß sie jetziger Zeit ein gekrönter König zu Böhmen genent/darfür gehalten/vnnd Ihrer Durchl. der Titul/als einem gekrönten König zu Böheim gegeben werde.

Auch vber dieses/da fern Ihr Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten Ihrer Keyserl. Mayestät der Regierung/ohne absonderlichen Befelch vnd Willen Ihrer Mayestät/wie obgemelt/sich anmassen wolten/daß in dergleichen Fall die Stände Ihrer Fürstl. Durchl. mit keiner Vnterthänigkeit/Gehorsam vnd Pflicht verbunden seyn solen: So werden auch Ihre Durchl. alles das jenige/was Ihr Keyserl. Mayestät vnd vorgehende König zu Böheim/der Pflicht/Bekräfftigung der Privilegien/vnnd aller andern hierzu gehörigen Sachen halben geleyster/gleichfals gnädig vnd willig zuleysten/vnd zu vollnziehen schuldig seyn.

Seynd also Ihr Key. May. zu dero getrewen Ständen der gewissen gnädigsten Zuversicht/daß sie solche hochnohtwendige Handlung/ohn einige Hindernuß/vor die Hand nehmen/vnd obgedachter massen dieses Werck schleunig befördern werden: Vnd Ihr Keys. Mayest zuvorderst/vnd dann dero Herrn Gebrüder/wie auch Herrn Vetter vñ Sohn Ertzhertzog Ferdinand/alle Ihre Fürstl. Durchl. wollen solches von den Ständen samptlich/vnd einem jeden insonderheit mit allen Gnaden erkennen/auch jhrer Keyserl. May. dero getrewen Ständen vnd Vnterthanen gnädigster Keyser/König vnd Herr verbleiben.

Nach dem nun die Böhmischen Stände diese Propositionen den 6. vnnd 7. Junij deliberiert/sind den 9. diß/Ihr Mayest. vnd beyde Ertzhertzogen wider in der Landstuben bey den Landständen erschienen/vnd ist derselben Antwort vnterthänigst concipiert gewesen/wie weiter zuvernehmen.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster vnd Vnvberwindlichster Römischer Keyser/auch zu Vngarn vnd Böhmen König/ꝛc. Allergnädigster Herr/Was Ewer Keyserl. Mayest. am vergangenen Erichtag/durch die Landtags Proposition/auch mündlich vns allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen Ewer Keys. vnd Königl. Mayest. getrewen Vnterthanen gnädigst vorbringen lassen/haben wir solches alles in Demuht vnd Vnterthänigkeit vernommen/vnd thun gegen Ewer Keyserl. Mayest. vns/in dem wir drey Stände solches alles in fleissiger Erwegung vnnd Berahtschlagung gehabt/daß zuvorderst Ewer Keyserl. Mayestät/wie hiebevor jederzeit/daß diß Königreich/sampt dessen eynverleibten Landen/in Fried/Lieb/Einigkeit/vnd gutem Auffnehmen verbleiben möge/gnädigste Fürsehung gethan/also auch an jetzo/auff daß es ebenmässig in gutem Zustand vnnd Ruhe verbleiben möchte/Keyserl. vnd Königl ja Vätterliche gnädigste Fürsehung tragen/mit demütiger Annehmung dessen hiefür vnterthänigst bedancken.

Vnd sintemal wir allesampt mit Ewer Keyserl. Mayest. Regierung vnnd Hersehung vber vns wol zu frieden/wündschen wir von dem Allmächtigen auffrichtig vnnd trewlich/derselbe wolle Ewer Keyserl. Mayest. langwieriges Leben/gute Gesundheit/Vberwindung aller dero Feinden/vnnd vber das Königreich vnd dessen eynverleibten Landen/so wol der gantzen Christenheit/mit jhrem Nutz vnd Guten/noch längere Regierung/dann auch in dero hohem Ehrenstand mit wolgedeyenden Erben begnaden/vnd in allem seinen Göttlichen Segen gnädigst geben vnd verleihen.

Wie wir dann nicht weniger Ewer Keyserl. Mayest. vnterthänigst bitten/sie geruhen in so gnädiger vnd glückseliger Regierung/vber vns ohne Veränderung/biß an dero End zuverharren/vnnd bey vns in diesem Königreich (so viel nun eusserstes möglich) mit dero Residentz zuverbleiben.

Ferner/so viel Ewer Keyserl. Majest. obbeschrieben begehren/wegen Versehung Ewer Königreichs (im Fall der Allmächtige Ew. Majest. ohne Leibserben von E. Keys. Majest. im H. Ehestand herkomen von dieser Welt abfordern solte) anbelangt/dieweil E. Keys. Majest. als vnsere gnädigste Obrigkeit vnd rechter Vatter deß Vatterlands/für jhnen nichts anders/als daß/was dem Königreich Böheim vnnd dessen eynverleibten Ländern/auch vns allen Ew. Keyserl. Majest. getrewen Vnterthanen an- vnd auffnehmen/vnd zu gutem gereycht/suchen/gnädigst vnd Vätterlich betrachten/vnd das allerseits zubefördern hierzu geneigt/jhren gnädigsten Willen geben/da wir Stände/doch/wann wir vor diesem Ewer Keyserl. Majest. Wissen vnd Willen nicht wüßten/nicht allein/was dergleichen für vns zunehmen/noch auch (behüt GOtt darfür) was wir für vns selbst dardurch gedencken solten.

Dann in Betrachtung/wann das Königreich Böheim/sampt eynverleibten Landen/bey Ew. Keys. Majest. Lebzeiten nicht gebührlich versorgt würde/ohne Haupt vnd künfftigen König verbleiben solte/was für Verderb vnd schädli-

1617. Antwort der Böhmischen Stände auff die Keys. Proposition.

1617. che Enderung (so voriger Zeit in vielen Landen entstanden (es empfinden müste / welches aber Ewer Keyserl. Majest. vns Ständen als dero getrewen Vnderthanen gnädigst nicht gönnen wöllen / auch daß sie im Werck befinden / was massen jhr Fürstl. Durch. Ertzhertzog Ferdinand der auß Königlichem Geblüt herkompt / so wol zu Jhrer Keyserl. Majest. Keysers Ferdinanden / als erwehlten König in Böheim / als auch dero Königin Anna / als einer Erbin dieses Königreichs / vnnd also beyder jhrer Keyserl. Majest. hochlöblichen Gedächtnuß Enckel ist / von Ewer Majest. mit Raht deroselben Herrn Gebrüder / vnd deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich zum Sohn angenommen worden / vber das auch jhrer Fürstl. Durch. Person ein angeborne Lieb zu diesem Königreich haben / vnd mit sonderbaren Gaben von GOtt begnadet seyn / also daß jhrer F. D. Gottesforcht / Verstand / Gerechtigkeit / gute Discretion gegen den Armen / Freundlichkeit vnd Gutwilligkeit zu befinden / dahero die Hoffnung zu GOtt dem HERRN / wann es einmal darzu kommen solte / sie werden diß Königreich vnd dessen einverleibten Ländern / auch dero Jnwohnern / regiren / dasselbe versorgen vnd erweitern.

Vber diß auch jhr F. D. hiebevor nicht wenig dero Erbländer haben.

Vnd endlich in vermerckung vieler wichtiger erwogener Vrsachen / auch diß / daß es ein sondere schickung vnd Willen Gottes sey.

Derowegen / so annehmen vnd publicieren wir im Namen der H. Dreyfaltigkeit (welche selbst jhren Segen darzu geben / vñ diesem Vornemen beystehen wolle) auff solche E. K. M. als Königs in Böhmen gnädigst Begehren vnd Fürbringen / mit Ewer Keyserl. Majest. allergnädigsten Bewilligung / jhre F. D. Ertzhertzogen Ferdinandum Ew. Majest. geliebsten Herrn Vättern vnnd Sohn / folgender gestalt / nemblich / im Fall der Allmächtige E. Keys. Majest. ohne Mannliche Leibserben / von E. Keys. Majest. im heiligen Ehestand herkommend / von dieser Welt abfordern solten / zum König in Böheym / als auß der obgeschriebenen Vrsachen dessen würdig / vnnd wann es ob GOtt wil / darzu kompt / dem Königreich innen wird / für vnsern König vnd Herrn einhellig mit aller gebürender Reverentz / nach Jnhalt alter Gewonheit vnd Gebrauchs.

Also damit jhre F. D. Ertzhertzog Ferdinand an Donnerstag in die S. Petri & Pauli der Aposteln deß HERRN / das ist / den 26. diß Monats Junij / im Fall es jhrer Keys. Majest. also gefällig / allhie auff der Prager Schloß Kirchen S. Viti Martyris vermög obangeregter alter Gewonheit / mit GOTTes Hülff / glücklich gekrönt werde / doch mit E. Keys. May. vorherbeschriebenen Vorbehaltungen / vns in Demuht vergleichende.

Fürs erste / daß Jhre F. D. den Ständen bey der Crönung die gebührliche Pflicht vnd Eyd thue vnnd leyste / dann auch alle Privilegia vnd Majestäten / Begnadungen / Freyheiten / Recht vnd die Lands-Ordnung / alte gute Gewonheiten vnd Gebräuch / in allen Puncten vnd Clausuln / nichts darvon außgeschlossen / aller massen / wie Ew. Keys. May. vnser jetziger allergnädigster König vñ Herr / vnd vorige Könige in Böhmen gethan / gleichfals confirmiere. Dieweil aber anjetzo bey Ew. Keys. May. Lebzeiten angeregte Bestätigung von Jhrer F. D. nicht beschehen kan / sondern allererst nach E. Key. May. Ableiben (welches doch der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) derowegen / wann der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen Ewer Key. May. von dieser Welt abfordert / alsdann Jhr Fürstl. Durchl. von dem Tag E. Key. Majest. Ableibens / vnnd nach Eyntrettung Jhrer Fürstl. Durchl. Regiments zum Königreich Böheym anzureyten / jnner vier Wochen den nechsten / die Confirmation obgedachter Privilegien / Mayestät / Begnadigungen / Freyheiten / Rechten / aller guten Ordnung vnd Gebrauch / in aller massen / wie es Ewer Keyserl. May. vnser allergnädigster Herr / auch vorige König in Böhmen gethan / wie schuldig / leyste / vnnd zu handen dem obristen Burggraffen zu Prag / oder da kein obrister Burggraff im Leben were / dem nechsten fürnembsten Land Officierer nach jhm gewißlich eynhändige / welche Confirmation der Burggraff / oder der nechste Land Officierer nach jhm / auß seinen Händen empfangen / vnd naher bey nechstem Landrecht vnd beysein der obersten Land Officier vnd Landrechts Beysitzern zu der Landtaffel / oder Abschrifften der Lands Privilegien deponieren sol / also daß sie hernacher / vermög deß Landtags Beschluß vnd Relation / so deßwegen geschicht / zu den Privilegien deß Königreichs Böheym / auff den Carlstein verantwortet vnd beygelegt werden mögen. 1617.

An jetzo aber alsbald bey der Crönung soll Jr Fürstl. Durchl. verpflichtet seyn / den Ständen deß Königreichs Böheim einen Revers von sich zu geben / daß jhr Fürstl. Durchl. in Lebzeiten Jhrer Keyserl. Mayest als Königs in Böhmen / sich der Regierung von sich selbst / auisser Jhrer Mayestät sonderbarer Bewilligung vnd Berahtschlagung der obristen Land Officierer vnd Landrechts Beysitzern / Ewer Keyserl. Majestät Raht deß Hoff- vnd Cammerrechts / auch zweyer Personen der Herrn Stände / auß jedem Kreyß der Präger vnnd Abgesandten / auß den andern Stätten aber 9. Personen / so mit diesem Landtag verordnet seyn / keines weegs anmassen wollen / biß allererst nach E. Key. May. tödlichen Abgang / sondern Jhre Fürstl. Durchl. sollen allein anjetzo ein gekrönter König in Böhmen genent / darfür gehalten vnd Jhrer Durchl. der Titel / als einem gekrönten König in Böhmen gegeben werden.

Auch vber diß / da Jhre Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten Ewer Keys. May. der Regierung sich anmassen wolten / daß auff solchen Fall wir Stände Jhrer Fürstl. Durchl. mit keiner Vnterthänigkeit / Gehorsam vnd Pflicht verbunden seyn sollen / mit ferner Eynbringung im Reverß / daß Jhr Fürstl. Durchl. wegen obbeschriebener Confirmation der Lands Privilegien / vnd dessen Einhändigung dem obristen Burggraffen / oder aber dem obersten Land Officierer nach jhm / solches innerhalb 4. Wochen den nechsten von dem Tag E. Key. May. Ableiben / oder nach Eyntrettung Jhrer F. D. Regiment dem Königreich Böheim zuthun schuldig seyn.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Vnnd weil vor Alters hero bey Crönungen in Böhmen ein gewisse Stewer gereycht worden/ also bewilligen wir dieselbe/nemlich ein halbjährig Interesse vmb Galli nechstkünfftig/solche vnsern Unterthanen eynzubringen/ vnnd auff nechstkünfftige Weyhenachten/oder 6. Wochen hernach abzuführen vnd zu geben/welcher Artickel nicht weniger/ als zuvor gebräuchlich gewesen/vnd im Landschluß eynkommen/ darneben auch wegen der Commission auff Carlstein/zur Erhebung vnd Daherbringung der Cron/ vnd anderer bey der Crönung gebräuchlicher Kleinodien gewisse Verordnung beym Landtag beschehen sol.

Vnd diese vnser aller dreyer Ständ deß Königreichs Böheym Bewilligung/so wir auff E. Key. May. so gnädigst Begehren/auß vnterthänigster Lieb vnnd guten freyen Willen gethan/ nicht sol gereychen zu keiner Schmälerung vnd Abbruch deß Königreichs Böheim Privilegien/ Begnadungen/Freyheiten/guten Ordnungen/ alten Herkommen/Gebräuchen vnnd Satzungen/jetzo oder zu ewigen Zeiten. Publiciert in der Landstuben zu Prag/beywesend J. Key. Mayest. vnnd beyder Herrn Ertzhertzogen Maximilian vnd Ferdinandi/am Freytag Nachmittag/ den 9. Junij Anno 1617.

Dieser Schluß ist in der Landstuben offentlich abgelesen/vnnd vom obersten Burggraffen die Ständ gefragt worden/ob einer/oder der ander darwider etwas eynzureden hätte? Da aber niemand widersprochen/ sondern in gemein diese Election approbiert/hat er Ihr Durchl. Ferdinandum offentlich zum Böhmischen König proclamiert/im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit Glück/langes Leben vnnd glückliche Regierung/wie auch dem Land Fried vnnd Schutz gewündscht: Diese Gratulation haben auch die Stände widerholet/vnnd der Könitz den Fürnembsten mit Offerierung seiner Gnaden/die Hand gebotten.

Ist aber hernach ein seltzames Spiel darauff erfolgt.

Weiterer Verlauff zwischen den Spanischen vnd Saphoischen.

Demnach diese Zeit vber beyde Parthey die Spanische vnnd Saphoische sich starck zum Krieg wider gerüstet/als hat deß Meyländischen Spanischen Gubernators Läger in sechszehen tausent Mann zu Fuß/vnd 4000. zu Roß starck in der Musterung/beneben 40. Stück grob Geschütz sich befunden: Wider welchen Gewalt der Hertzog von Saphoy nicht allein Franckreich/ sondern auch die Reformierten Schweitzer vmb Assistentz angeruffen: Insonderheit hat Ihre Durchl. sich in Bündnuß mit den Bernern eingelassen/ welche gegen quittierung deß Lands Waat Ihrer Durchl. 4000. Mann auff ihren Kosten 4. Monat lang zu vnterhalten/zur Hülff geschickt. Hierauff Ihr Durchl. der Statt vnnd Vestung Montigly sich bemächtigt/ solche geplündert/in Brand stecken vnd in 400. Soldaten vnd Eynwohner nach Asti gefangen führen lassen.

Hingegen der Meyländisch Gubernator etlich Company Reuter zum Vortrab nach Vercell geschickt/vnnd selbige Vestung vnd Statt berennen lassen/vnter welche die Guarnison gewaltig geschossen/daß etliche fürnehme Officier tod blieben: Vnd demnach der Gubernator das grobe Geschütz auff dem Fluß Sesia nach Vercell führen lassen/ist er mit dem gantzen Läger darfür geruckt/vmb vnd vmb belägert/vnd mit 39. Stück geschütz beschossen.

1617. Den 2. Jun. haben die Saphoische einen starcken Außfall auß der Vestung gethan/vnd in 3. Stund lang mit den Spanischen ein Scharmützel gehalten/dariñ der Saphoischen in 500. vnd der Spanischen 1200. geblieben/vnnd viel gefangen worden.

Den 5. diß/hat der Hertzog von Saphoy 400. Reuter/jeden mit 25. lb. Pulver vñ andern Sachen beladen/nach Vercell gesand: Welches den Königischen verkundschafft: Darauff sie zu Roß vnd Fuß 4000. starck den Saphoyschen entgegen gezogen/vnnd mit einander scharmützirt. Weil nun im Schiessen den Saphoyschen das Pulffer angangen/ sind sie dardurch nicht allein in Vnordnung kommen/sondern in 160. darvber todt blieben/vnd theils gefangen wordē/ vnd nur jhrer 30. in Vercell kommen/ die vberigen haben sich mit der Flucht saluirt.

Vmb den 11. Jun. hat die Besatzung in Vercell eine Mina/ so sie vnter einem halben Mon gemacht/nachdem die Spanischen starck darauf angelauffen vnd gestürmt/angezündt/dardurch jhrer ein grosse Anzahl in die Lufft geflogen: Dessen vngeacht habē die Königischen sonderlich deß Nachts je lenger je mehr beygeschantzt/vñ die Vestung mit Schantzen vnnd Reducten vmb vnnd vmb beschlossen/daß schwerlich ein Succurs hinein kommen mögen.

Den 20. diß haben die Spanischen einen starcken Sturm/nachdē sie biß an Grabē geschantzt/ auf Vercell gethan: Ist aber von den Belägerte ein starcke Wehr beschehen/ daß sie mit grossem Verlust zu rück weichen müssen. Weil nun der Meyländisch Gubernator sich vermessen vñ versprochen gedachte Statt vnnd Vestung vor S. Jacobi ins Königs in Spanien Gewalt zu liffern: Als hat er nichts vnterlassen was zur Eroberung derselben nöhtig/vnnd das Läger täglich gesterckt. Der Hertzog von Saphoy hätte zwar gern die Statt entsetzt/ weil aber das Spanisch Läger jm zu starck/vnd gegen der Statt vñ Feld gewaltig verschantzt vnd vergraben: Als hat jhr Durchl. iren Sohn den Printzen Thomaso mit 14. Company Reuter vnnd einer Anzahl Mußquetirer ein weil auff den Streyff geschickt/der dann 6. Company Spanischen nit weit von S. Germain antroffen/ dieselbe vmbringt vnd dermassen geängstigt/ daß wann nicht ein Truppe Wallonen jhnen zu hülff kommen/sie alle erlegt vnd gefangen worden.

Wollen nu wider zu dem Venedischen Krieg schreiten.

Was sich ferner zwischen den Venedigern vnd Ertzhertzogischen zugetragen.

Seyther obgemeltes ist zwischen den Ertzhertzogischen vnnd Venetianern wegen stehten Regenwetters biß auff den 22. May nichts sonderlich vorgelauffen: Diesen Tag aber sint auß dem Venedischen Läger ein Anzahl Soldaten mit einem Capitän/so der Venediger bestes Italianisch Kriegsvolck geführt/ins Ertzhertzogisch Läger entsprungen/mit auffso/daß dem Feind 200. zu Roß auch außgerissen/vnnd dem König in Spanien zu Dienst nach Meyland gezogen: vnd weren die Holl- vnd Engelländer theils mit etlich Galeen vnnd Barchen auß Istria nach Mon-

falcon

1617. falcon geführet worden / welchen die Landsart vnnd spärliche Victualien nicht gefallen wolte/ vnd nach der Käß / Milch vnd Butterkammer in Holland wider zurück dächten / sonderlich auch/ weil jhnen die versprochene Besoldung nit gereycht/ sie aber sehr an die Spitz gestelt/ vnd also allgemach auffgelesen würden.

Hierzwischen ist ein Curier auß Spanien an die Herrschafft Venedig mit Schreiben angelangt/ deß Jnnhalts / Daß Jhre Mayestät willens / die Venediger aller Orten anzugreiffen/ vnd jhrer im wenigsten nicht zu verschonen / wofern sie nachfolgende drey Puncten nicht eyngiengen.

Als erstlich/ das Ketzerisch Holländisch Volck auß dem Land zuschaffen.

Zum andern / daß sie alles/ so sie dem Ertzhertzogen abgenommen / wider in vorigen Stand bringen / vnnd Jhrer Durchl. eynraumen solten.

Zum dritten / in Kirchensachen dem Bapst vnterthänig zuseyn.

Darauff die Herrschafft sich erkläret / ehe sie vnter gedachten Puncten/ einigen eyngehen / sie das gantze Land/ sampt Leib/ Gut vnd Blut darüber zu setzen wolten. Wie sie dann jhr euſſerstes angewendet / vnnd nicht allein täglich im Arsenal newe Galleren vnd Schiff zurüsten lassen/ sondern auch zu Land vberall Volck geworben/ꝛc.

Die Spanisch Neapolitanische Armada hat hierauff der Venedischen ein Treffen angebotten / vnd solt sie wissen / daß sie Augenscheinlich Verlust hätte: Die Venetianer aber haben noch zur Zeit nicht dran gewolt / denen dañ auß Candia 19. Galleen mit 1500. Mann mehrentheils Griechen vñ nottürfftigen Sachen zukommen/ auff welche die Vscochen mit 10. Barchen gestreyfft/ vnd ein Schiff mit Getreyt beladen / beneben etlichen Fischer Barchen abgenommen / vnd das Volck darob ersäufft.

Nach dem nun Graff Johann von Nassaw im Venedischen Läger ankommen / vnd herrlich empfangen worden / hat der Feldoberst Don Joan di Medices mit jhm vnnd andern Obersten Kriegsraht gehalten: Vnd nach dem Graff Johann von Nassaw befunden / daß die Vestung Gradisca ohn Eroberung der Schantz vnd Benehmung deß Passß vberm Fluß Lisonzo schwerlich zuerobern: Als sind hierauff den 2. Junij Morgens 400. Küriſſer/ 400. Jtaliäner / vnd 500. zu Fuß mit etlichen Stücken grob Geschütz vber ein gemachte Brücken vnverhindert vberkommen/ welche alsbald die Schantz / Sich dich für/ genant/ beschossen vnnd erobert. Hernach das Fort Generale belägert/ welches sich/ biß auf den 4. diß / erhalten / aber sich endlich mit Accord ergeben: Die Besatzung darinn ist nach Gradisca begleytet worden. Weiter haben die Venedischen jhr Heyl an Rubia versucht: Vnd nach dem den 7. diß / Herr General Trautmansdorff ein Schantz der Orten besichtigen wollen / vnd zu weit hinauß sich begeben / ist er von einer Kugel auß deß Feinds Feldstück einem dermassen getroffen worden / daß jhm der rechte Arm halb/ vnd der Lincke gantz ab / vnnd das Gedärm auß dem Leib geschossen worden: Hat noch die Befelchhaber ermahnt/ sich ehrlich/ ritterlich vnd beständig zuverhalten: Also dieser Ritter / welcher bißhero mit wenigem Volck dem Feind grossen Abbruch gethan/ sein Leben vernünfftig geendet. An seine statt ist Don Balthasar di Miradas zum Vice General verordnet worden. Es ist auch ein Hauptman von Hermanstein mitten entzwey / vnd Herr Vlrich Kinßky in Kopff damaln vom Feind geschossen worden.

1617.

Den 10. Junij haben die Venediger mit meystentheils jhres Kriegsvolcks auff den Thiergarten zu Rubia 3. Sturm gethan / welche aber von den Ertzhertzogischen dermassen empfangen worden / daß jhrer bey 500. vnd der Ertzhertzogischen nur 25. geblieben: Darbey dann der oberst Leutenant Stauder/ mit seinen 4. Freyfähnlein sich trefflich wol gehalten. Der Feind hat förter drey Battereyen darvor gemacht/ vnnd die Mawren darnider geschossen/ die Lucken haben die Ertzhertzogischen Nachtszeit mit Bäumen wider zugemacht.

Den 14. hat die Neapolitanische Armada die Venedische im Porto zu Lesina heymgesucht / vnd starck 3. Stund lang auff einander geschossen: Weil aber die Venedischen einen guten Vortheil gehabt / als sind die Neapolitanischen abgewichen / vnnd ob wol die Venedische jhnen nachgeeylet / haben sie doch keinen sonderlichen Schaden gethan/ ohne daß die Hindertheil zweyer Galleen weggeschossen vnd versenckt worden.

Nun wollen wir/ was anderstwo sich zugetragen/ auch kürtzlich vermelten.

Moscowiter von Polen geschlagen.

Den 3. Junij hat die Polnische Besatzung in Schmolensko das Moscowitische Läger / so etlich Wochen darumb in 40000. starck sich enthalten / vnnd gestreyfft/ vnversehens vberfallen/ durch sonderliche Göttliche Hülff in 8000. vmbgebracht / 2000. gefangen genommen / vnd jhr Läger vnd Bollwerck verbrant.

Die Cossagen vnd Türcken streyffen starck auff einander.

Vmb diese Zeit haben auch die Polnische Cossaggen verschlagener Weiß mit Streyffen dem Türcken grossen Schaden nachmaln gethan/ vnd zwo Stätt in Thracia eygenommen vnd geplündert: Dargegen die Türcken mit Hülff der Tartarn/ in Podolia hinwider eyngefallen / vnd mit Raub vnnd Wegführung einer grossen Anzahl an Menschen vnnd Vieh / sich wider gerochen. Es sind auch in 10000. Türcken in die Wallachey gezogen/ deß Jntents/ wo die Cossaggen nicht gestrafft/ vnd vom Türckischen Boden durch den König abgehalten würden/ gar in Polen eyzufallen: Zu dem Ende sie von Bethlehem Gabor etlich tausend Mann auß Siebenbürgen zum Succurs begehrt: Derwegen der junge König auß Polen mit einer grossen Anzal Volck zur Defension sich gefast gemacht.

Ein grosse Menge Mäuß in Teutschland vnd Jtallen.

Dieser Zeit hat nicht allein in Jtalien / sondern auch in Teutschland ein grosse Mänge Mäuß im Feld sich erzeigt / welche am Getreyt/ doch an einem Ort mehr/ als am andern/ grossen Schaden gethan: Sie haben die Halmen entzwey/ vnd die Eeren abgebissen / vñ das Korn vnter die Erden Hauffenweiß geschleyfft: Sind von allerhand Farben gewesen. Es haben zwar die Vnholden theils Orten bekant/ daß sie solche gemacht: Weil aber in drey Jahr lang ein grosse Dörre im Feld gewesen / vnnd die Mäuß durch Näſſe vnnd Abgang deß Schnees / im Winter nicht ersäufft worden / vnd also häuffig sich ver-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617.

Ertzhertzog Ferdinand zum König zu Böhmen gekrönt.

mehrt: Als ist solcher Vnraht jetztgedachter Vrsach mehr zuzuschreiben.

Zuvor ist vermelt / wie Ertzhertzog Ferdinand zum Böhmischen König erwehlt / vnd fürter zur Crönung allerhand Præparatoria gemacht: Zu dem End dann auch den 26. Junij die Cron vnd Königliche Insignia von Carlstein / mit 41. Wägen durch die Böhmische Ständ abgeholt / vnd in Prag gebracht worden.

Darauff dann den 19. diß / die Crönung ihren Fortgang erreycht: Vnd hat selbigen Tag früh vmb 7. Vhrn Ihr Key. May. zu Ertzhertzog Maximilian sich verfügt / daselbsten sie den Keyserlichen Habit anlegt / vnd die Cron auffgesetzt: Also von beyden Ertzhertzogen Maximilian vnd Carol / vnnd einem Hertzogen von Sachsen Weymar / Fürsten von Liechtenstein / vnd sonsten viel anwesenden Graffen vnd Herrn in die Schlosskirchen zur bereyteten Session beym Altar begleytet worden. Vor Ihr Keys. May. sind fünff Ehrnholden in ihrem Habit gangen: Hernacher der Herr von Pappenheym / so den Reichs-Apffel / ein Graff von Hohenzollern / als Reichs-Rahts President / den Scepter / Herr von Losenstein / als oberster Hoff-Marschalck / das Schwert getragen. Der new erwehlte Böhmische König Ferdinand ist etwas zuvor in S. Wentzels Capell in einem weissen Silberstück / mit vielē Herren / sonderlich von Böhmischen Landständen begleytet erschienen: Daselbst ihr Königl. Würde den Königl. Habit angelegt / mit demselbigen von der gantzen Clerisey vnd Böhmischen Land-Officierern mit den Reichskleinodien zum Altar / auff welchen die Ständ dieselbe gelegt / geführt worden. Mitten in der Kirchen war ein Session vor Ihr Königl. Würde zugerichtet: Vnd nach dem dieselbige auff den Altar 2. Fäßlin mit Wein / als ein Vergüldes / darinn rohter Wein / vnd ein Versilbertes mit weissem Wein / ingleichem zwey Brod / ein vergüldes / das ander versilbert geopffert / alsdann sind sie vor dem Altar von dem Prager Ertzbischoff gesalbet / vnnd derselben von jhm vnd obersten Burggraffen die Cron auffgesetzt / vnnd andere Acten mehr / wie sonsten gebräuchlich / verrichtet worden. Hierauff der König in seine Session sich begeben / die Böhmische Land-Officierer aber nach einander hinzu gangen / nider gekniet / vnnd ein jeder zween Finger auff die Cron / welche Ihr Königl. W. auff dem Haupt gehabt / gelegt. Nach diesem hat der König communiciert / vñ nach der Messe drey / nemlich der Fränckischen Ritterschafft Gesandten / Wolff Andreas Rueber / einē Rittmeister Magno / vnnd einen Frantzosen / so deß Graffen von Hohenzollern Hoffmeister / zum Ritter geschlagen.

In diesem Actu hat die Keyserin mit ihrem Frawenzimmer im Oratorio, vnnd Ertzhertzog Maximilian zur Rechten Ihrer Keyserl. Majestät auff einer Session / in beyseyn der Spanischen vnnd Florentinischen Bottschafften / Herrn Cardinäln von Dietrichstein vnnd Clesels / zugeschawt: Vnd hat man hierzwischen das Te Deum laudamus gesungen / mit Heerpaucken vnd Trommeten stattlich triumphiert / mit allen Glocken geläutet / vnd das grob Geschütz / darunter vier Fahnen Bürger mit Mußqueten sich hören lassen / dreymal loßgebrandt / da zugleich auch einer oben auff deß Schlosß Thurn-knopff gestanden / der einen grossen Fahnen darauff geschwungen. Auß der Kirchen ist die Procession vmb eylff Vhrn folgender massen beschehen: Erstlich / ist alles Hoffgesind / darnach die Böhmische Land-Officierer / vnnd dann der König in seinem Habit / mit auffhabender Cron vnd in Händen tragenden Scepter vnd Apffel / etwas weit vor Ihr Kön. W. fünff Herolden vnd die Herrn / so die Kleinodien getragen / denen Ihr Keys. Mayest. gefolgt. Vnter Wegs biß zur Landstuben ist viel Gülden vnd Silber-Müntz vnters Volck außgeworffen / vnnd auff dem Saal ein Summ vnter den Herrn außgetheilt worden / darauff ein Cron / sampt einem F. vnd die zwey Wort Legitimè Certantes gestanden: Ihr Keys. M. ehe sie zur Tafel in die Landstuben gangen / hat den Keyserlichen Habit ab / vnd andere Kleydung angelegt: Der gekrönte König aber ist in seinem Königlichen Habit verblieben: Vnd ist der Keyser oben an zur rechten Hand / der König ein wenig besser vnterhalb (dann es ein lange Tafel gewesen) beyde Ertzhertzogen vnnd die Bottschafften auff der Rechten Seiten / beyde Cardinäl aber zur Lincken gesessen: Der Hertzog von Sachsen Weymar hat Ihrer Keyserl. Majest. dem König aber der Herr von Wartenburg mit den Mundgläsern gedienet. Sonsten sind noch zehen andere lange Tafel in benanter Landstuben bereyt gewesen / so von den anwesenden Graffen vnd Herrn besetzt / vnd vnter währender Mahlzeit zween auffgerichte Brunnen im Schlosß / mit roht vnnd weissem Wein zwo Stund lang gelauffen / vnd viel Brod außgetheilet worden. Ist also diese Crönung fried / glücklich vnd wol abgangen / vnd den 1. Julij die Cron vñ Kleinodien von Ständen wider nach Carlstein geführt / vnd den 2. diß / Abends auff m Lorentzenberg ein stattlich Fewerwerck gehalten worden.

Türckische Bottschafft zu Prag angelangt.

Nach jetztgedachter glücklich vollender Crönung / ist ein Türckische Bottschafft vber hundert starck / mit einem roht vnd weissen Fahnen / doch nicht fliegend / zu Prag eyngezogen / welche der oberst Cantzler mit 3. Corner Reuter eynbegleitet: Hat den 21. Julij Audientz gehabt / vnd Keys. May. den Rock geküst / vnd vermelt / daß zu Constantinopel Ihrer Keys. May. Ambassador sehr stattlich tractiert werde / vnnd alle Tag so gut / als hundert Reichsthaler jhm zuverzehren verordnet worden. Es hat Ihrer Keys. May. diese Türckische Bottschafft diese Presenten offeriert.

1. Einen schwartzen Reygerbusch / sampt dem Kleinod auff 4000. fl. geschätzt.

2. Ein Stück Ambra auff einem gülden Becken / auff ein grosses geschätzt.

3. Ein vberauß schön roht sammeten Türckischen Sattel mit Silber beschlagen / gantz vergüldet / vnd mit Edelgestein versetzt.

4. Das Zeug dem Sattel gleich / daran die Stegreyff silbern vnnd vergüldet / von etlichen Marck Silber.

5. Ein Anzahl allerley schönen subtilen Türckischen Tücher vnd köstliche Sachen / vnnd von allerhand Farben Goldstück / welche vnterschiedliche Türcken auff silbern vnd vergüldten Gießbecken getragen.

6. Ha-

1617.

6. Haben vier starcke Türcken stattliche Teppich/vnd

7. Drey Türcken ein Türckisch Beth/daran die Decke mehrentheil Gülden Stück/getragen.

8. Item/sechs schöner Rossz/darunter das Haupt Rossz auff 1000. Ducaten geschätzt worden.

Wunderschedliche Reisen auß Indien.

Dieser Zeit sind etliche Schiff auß Ost Indien mit grossem Gut auff 30. Thonnen Gold geschätzt in Holland ankommen/mit Confirmation/daß dero Orten die Portugesen von den Holländern ein grosse Niderlag erlitten/vnd die Haupt Insul Lusson/oder Manilla verloren hätten.

Es ist auch ein Schiff in Holland angelangt/dessen Schiffpatron ein newe Fahrt auf die Molluckische Insuln gefunden/dardurch vber 1000. Meil Wegs können erspart werden: Der Patron hat bey den Herrn Staaden vmb Freyheits Brieff/vermög derselben/vor diesem gethanen Außschreibens sollicitiert: Darwider etliche Vorsteher der Ost Indianischen Company sich gesetzt/vnnd solche Fahrt in Gemein zugebrauchen angehalten.

Räuberey auff dem Meer.

Demnach auch die Spanische vnderschiedliche Holländische Schiff an Orten vnd Refiern/da der Anstand gültig/vnter andern eins/so Volck nach Venedig geführt/vberwältigt/vnd vbel mit jhnen gehauset/theils Schiff in Arrest genommen: Als haben die Interessenten bey den Herrn Staaden angehalten/jhnen zuerlauben/daß sie sich rechen möchte. Es ist ohne das ein geraume Zeit hero von den Seeräubern der Oceanus vnd Mittelländisch Meer gar vnsicher gewesen/in dem von allerhand Nationen/als Türcken/Frantzosen/Spanier/Nider- vnd Engelländer vnderschiedlich die See durchstreifft worden: Dardurch den vereinigten Niderlanden nicht geringer Schaden zugewachsen: Deren Raubschiff eins zu Bourdeaux eynbracht/vñ die Raubvögel die Galgen daselbst zieren müssen: Ein anders hat der Capitän Quast von Enckhausen/welches 18. Metallenstück/vñ 60. Mann mehrentheils Türcken auff sich gehabt/erobert/deren theils erschlagen/theils vber Bort geworffen/die vbrigen dem Galgen vorbehalten.

Holländische Schiff zu Venedig angehalten.

Vber alles Vngemach ist in Holland auch ruchtbar worden/daß die Venediger alle Holländische Kauff- vnd Handelsschiff/zu Verstärckung jhrer Armada/vnnd im Fall der Noht zugebrauchen/angehalten: Derowegen/als solches dem Venedischen Ambassador vorgehalten worden/hat er solches der gestalt entschuldigt/daß solches jhnen den Holländern zum besten geschehe/damit sie den Spanischen/so jetzt starck in der See/nicht in die Händ kommen/vñ also wider beyde Republicken gebraucht werden möchten. Es hat darneben gedachter Ambassador den Herrn Staaden ein Schreiben vorgezeigt/welches der Vice Re von Neapoli an den Türckischen Keyser im Monat Junio solte gesand haben/deß Innhalts: Daß er Sultan bey jetziger guten Gelegenheit auff das Königreich Candiam/welches die Venediger vnrechtmässiger Weiß innen hätten/ein glückliche vñ fast leichte Impressa thun könte/welches vmb so viel leichter ins Werck zurichten/alldieweil sie dißmals mit Erhaltung deß jenigen Lands/so sie Tyrannischer Weiß in Sclavonia vñ Dalmatia beherrscheten/gnugsam zuthun hätten/sonderlich auch wegen der Armada/so durch jhn in den Golfum Adriaticum außgeschickt worden/welche Armada/die Venediger auch in jhren eygenen Hafen angesprengt/vnnd schändlich zurück getrieben/sintemal nunmehr am Tag/daß sie zu Meer wenig/oder nichts mehr solten/oder möchten. Diß Schreiben deß obgedachten Vice Re, sagt gemelter Venedische Ambassador/hätte der Türckische Keyser in Original also bald mit seinem Daum Ring verschlossen/dem Venedischen zu Constantinopel residierenden Ambassadorn zustellen/vnnd zugleich seinem General per mare befehlen lassen/den Venedigern mit seiner Armada/wann sie die begehrten/zuhülff zukommen.

1617.

Den 5. Julij ist im Spanischen Läger vor Vercell Graff Johan von Sultz/mit einer Zinnen Kugel erschossen/vnd andern Tags zu Tryn begraben worden.

Weiterer Verlauff mit der Belägerung Vercell vnd selbiger Vestung Eroberung.

Den 17. diß/hat der Hertzog von Saphoy 3000. Mann zu Roß vnnd Fuß/mit viel Pulver den Belägerten in Vercell zugeschickt/welche durch das Wasser Nachtszeit zwischen den Schantzen durchzusetzē sich vnterstanden: Sind aber von der Spanischen Reutterey/so in der Halt gelegen/mitten im Wasser vberfallen/jhrer vierhundert erlegt/vnd 300. gefangen worden.

Den 19. diß/ist im Spanischen Läger ein Corporal siebentzig Jahre alt/so dem Hertzogen von Saphoy das Castell Bury helffen vbergeben/vñ sich etlichmal für ein Spion brauchen lassen/enthaupt/gespißt/vnd auff die Strassen gesteckt worden.

Den 22. diß/hat das Sultzisch vnd Madrutzisch Regiment/sampt zwey Regiment Spanier drey Stund lang gestürmt/vnd zwey Retirata erobert: Gleichfals haben zwey Sultzische Fähnlein den Wall anderthalb Stund lang ingehabt: Etlich der Spanischen aber/so das Leben verwircket/seynd zum Feind gefallen/vnnd herauß geschryen/die Mine gehen an/interim die Belägerten so starck an die Spanischen gesetzt/daß sie den Wall wider verlassen müssen. In diesem Sturm seynd der Spanischen in 800. beneben etlichen Befelchhabern geblieben/vnd viel verwundet worden. Die Spanischen haben so starck auff die Mawren vnnd Brustwehren geschossen/daß der Belägerten ein gute Anzahl auch geblieben/vnd viel verletzt worden.

Demnach nun die Belägerten gespürt vnd gesehen/daß sie nicht könten entsetzt werden/vnd das Pulver jhnen zerrunnen vnnd gemangelt/auch die Spanischen entschlossen/auff Sanct Jacobi (an welchem Tag sie ein sonderlichen Glauben haben grosse Thaten glücklich zuverrichten) einen vnnachlässigen Sturm anzutretten/als ist nach gehaltenem Gespräch ein Accord den 25. diß/auff gedachten Apostels Tag getroffen worden/vnnd andern Tags die Belägerten/so theils geborne Saphoyer/Frantzosen/Wallesaner/Piemonteser vnd Teutsche in 4109. starck gewesen/mit jhren Ober vnd Seittenwehren/fliegenden Fahnen vnnd Trommelschlag

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. schlag/ sampt 2. Stück Geschütz außgezogen: Welche Statt vnnd Vestung der Gubernator von Meyland mit 5. Regiment Spanier/ vnd einem Regiment Italianer besetzt: Das ander Kriegsvolck hat er im Land herumb/ sich zuerfrischē/ loſiert: Die Bürger darinn haben ein grosse Summa Gelt vor die Plünderung erlegt. Es hatte diese Statt vñ Vestung/ wegen jhrer vielfältigen Rettraden/ Ravelinen vñ andern stattlichen Wercken/ inn vnnd vmb die Statt noch ein groß Werck/ wie dann etlich tausend Mann darvor sitzen blieben/ gekostet/ wann die Belägerten nur Pulver/ welches sie gantz verschossen/ gehabt: So ist zum Entsatz der volle Succurs auß Franckreich/ Schweitz vnnd Teutschland hochgedachtem Hertzogen auch etwas zu spat ankommen.

Weiter verlauff zwischen den Venedigern vnd Ertzhertzogischen.

Den 1. Julij haben die Venedischen 3000. zu Roß vnd Fuß sich vnterstanden vber den Fluß Vipao zusetzen/ vnd den Oberhauptman Meelgraber/ welcher mit 300. Heyducken vnd 2. Company Hussarn/ die Brücken darüber in Verwahrung gehabt/ vnd vnversehens zu vberfallen: Welches aber die Schildwacht innen worden/ vnnd Lermen gemacht/ derowegen es zu einem Scharmützel/ so 4. Stund lang gewähret/ kommen/ in welchem der Venedischen in die 300. vmbkomen/ vnd viel beschädigt worden: Der Königischē Ertzhertzogischen sind wenig auffm Lauff blieben: Im Abzug hat der Feind ein Dorff verbrant/ vnd sein Heyl für der Stern Schantz versucht/ vnd dieselbe auffgefordert: Der Hauptman aber/ Godfried Huber hat herauß entbieten lassen/ er sey jhm nichts/ als Spitz/ Kraut vnd Loth zu willen: Wie er dann mit theils Volck einen Außfall gethan/ der Feind in 500. erlegt/ vnd etlich Faß Wein/ Brod/ Muntition/ 14. Ochsen/ neben vielen Gefangenen/ in die Schantz gebracht: Der Königischen sind in diesem Treffen in 8. geblieben/ vnd bey 60. beschädigt worden.

Hierzwischen haben die Vscochen zu Wasser auch nicht gefeyert/ sondern in 20. Venediger Schiff mit allerhand stattlichen Wahren vnnd Specereyen/ mehrentheils auß Candia/ auch einer grossen Summa Gelt in lauterm Gold erobert/ welche Beut sie mit grossem Frolocken nach Zeng gebracht. Kurtz hernach hat die Neapolitanische Armada ein groß Venedisch Schiff Balbi genant/ nach langem Widerstand gefangen/ vnd weil der Patron das Geschütz darob vernagelt/ als ist alles Volck darob vmbbracht worden.

Den fünfften Julij/ hat die Guarnison in Gradisca vnnd Görtz/ wegen Erwehlung vnnd Crönung Ertzhertzogen Ferdinandi zum Böhmischen König/ viel Frewdenschüß gethan: Selbiger Zeit dann ein Anzahl Holländer vom Feind wider vbergelauffen/ welche geklagt/ daß jhnen die versprochene Besoldung nicht gehalten würde/ vnnd grossen Mangel leyden müssen: Denen ist frey gestellet worden/ zu dienen/ oder wider nach Holland zu ziehen/ wie jhrer dann viel jhren Weg durch Tyrol genommen/ vnd elendiger Weiß zerrissen vnd verschliessen/ mit Läusen wol besetzt/ nach jrem Vatterland gezogen: Die haben zu jhrer Ankunfft bey dem Volck/ so vnter dē Grafſē von Löwenstein vor die Herrschafft Venedig in 3000. starck geworben/ vnd zu Embden zu Schiff gehen sollen/ einen bösen Ruff gemacht.

Den 13. diß in der Nacht hat Graff Tampier/ Don Balthasar vnd Herr Meelgraber mit 1000. Reutteren vnd 600. Musquetireren vber den Fluß Lisonzo oder Yſnitz gesetzt/ vnnd Gradisca prosiantirt/ vnnd mit munition versehen: denen 5. Company Venedischer Reutter begegnet/ welche zertrennt vnd biß auff Mariano verfolgt worden. In diesem Scharmützel ist auff der Venediger seitten der Capelleti Oberster/ Camillus Treuſanus hart beschädigt/ Marcus Anthonius Manzon vnnd ein Maltheser Ritter Conte Gualdo Vincentino gar geblieben. Im zu rück ziehen haben die Venedischen auff die Königischen Creutzweiß auß den Schantzen mit Stücken vnnd Musqueten geschossen/ vnnd auß den Quatiren starck angezogen: Die Königischen aber haben sich dapffer durchgeschlagen/ sind zu beyden seyten ein zimliche Anzahl erschossen/ vnd der Tampier in einen Arm verletzt worden. Die Weibs vnd vntaugliche Personen haben die Königischen mit sich auß Gradisca weggeführt.

Den 14. diß hat die Spanische Neapolitanische Armada 2. Venedischen Gallionen mit Kauffmans Wahren/ so nach Spaladro fahren wolte/ erobert/ habē beyde 1. Million vnd 200000 Ducaten an Gut vnd Gelt auff sich gehabt. Es hat auch die Spanische Armada noch mehr Schiff so mit Prosiant/ Munition vnd Kriegsvolck zu der Venedischen Armada stossen wollen/ gefangen.

Den 21. Jul/ haben die Königische Kriegß Räht einen Anschlag auff die Venedische Schantz Palmatina gemacht/ dieselbe vnversehens zu vberfallen/ dieweil man gewisse Kundschafft gehabt/ daß der Feind daselbst viel schöne Stück Geschütz stehē hette: weil aber den Abend zuvor 4. Musquetirer entsprungen/ als ist solch Intent zu ruck gangen.

Den 25. diß sind 300. Königsche Musquetirer vnd 4. Cornet Reuter auff den Karst vnversehens kommen/ vnd allda 2. vom Feind erbawte Schantzen ergenommen/ in 300. Mann sampt einem Graffen vnnd vornemen Hauptman darinnen vmbgebracht: haben ein groß Gelt vergüldte vnd versilberte Wehren vnd Waffen/ Kleyder mit Gold vnd Silber verbremt/ vnd 3. Fähnlin vberkommen.

Hingegen der signor Zorsi Proueditor in Istria mit 3000. zu Rosß vnnd Fuß biß auff Pisin gestreyfft/ die Vorstat geplündert/ vnnd da er mit grobem Geschütz versehen gewest/ hett er dieser Statt vielleicht sich bemächtigen mögen.

Die Statt Braunschweig der Acht erledigt.

Den 28. Jul. ist im Reichs Hoff Raht ein Decret publicirt/ vnd die Statt Braunschweig von der Acht erledigt worden.

Der Keyser vnd König Ferdinand ziehen zum Churfürsten zu Sachsen.

Den 31. Jul. seind jhr Keyserl. Majestät/ Jhr Königl. W. vnnd Ertzhertzog Maximilian mit den vornembsten geheymen Rähten vnnd hohen Officirern/ deß Intens jhr Churf. Gn. von Sachsen zu Dreßden heymzusuchen/ zu Prag auff gebrochen/ vnd den 1. August zu Labassitz zu Kutschen angelangt: folgenden Tags sich sampt lichen in die von höchstgedachtem Churfürsten dahin gesandte 4. grosse Schiff auff die Elb begeben/

1617. geben / vnd selbigen Tags biß gen Aussig zum Mittagsmahl (allda die Bürgerschafft in der Rüstung mit Frewdenschiessen/vnd die Cleriseyin einer singenden Procession dieselbe am Wasser empfangen/vnd auch jhrer Keys. May. vnd Königl. W. ein schön newes Schiff mit Keys. vnd Königlichen Wapen verehrt) vnd zum Nachtläger nach Detschen gefahren : Daselbst sie beym Herrn von Bunaw einlosirt vnd wol tractirt worden : Selbigen Tag ist jhr Churf. Gnaden mit 2. jungen Hertzogen zu Sachsen Altenburg/vnd Hertzogen Julio Heinrichen zu Sachsen Lawenburg/ mit jhren geheymen Räthen vnd etlichen Graffen vnd vom Adel in jhrem Stättlin Schandaw/so bey 6. Meiln oberhalb Dreßden an der Elb ligt/reitend angelangt das Nachtläger allda gehalten : Von darauß folgenden Morgen früh/nemlich den 3. Augusti. beyde Hertzogen von Sachsen Altenburg auff einem Schiff jhrer Keyserl. Mayest. entgegen geschickt/vnd sie daselbst in dero Geleyt annemmen lassen. Jhr Churf. Gnaden aber ist bald/ hernach mit zweyen andern grossen Schiffen fast ein Meil wegs auffm Wasser auch entgegen gefahren / vnd als man einander antroffen/ hat man mit vielem Schiessen vnd Trommeten einander gerüst : Nachmals sind jhr Churf. Gnaden zu jhrer Keyserl. May. vnd Königl. W. in jhr Schiff getretten / vnd mit denselben forgefahren.

Als man nun der Vestung Königstein sich genähert/ seynd auff derselben neben fliegenden Fähnlein viel grobe vnd andere Schüß im fürüberfahren beschehen: Auch nechst vnter Königstein war von jhr Churf. Gnaden ein Hirsch Jagt auß dem Wald in die Elb angestellt: Also daß jhr Keys. May. mit dem König / Ertzhertzogen Maximiliano/vnd jhrer Churf. Gn. auß jhrem Schiff etliche Hirsch vnnd andere Stück Wilt im Wasser haben schiessen können/ Mit den andern vbrigen Schiffen aber hat man hart beysammen am ende der Hirschstallungstill gehalten/ den Fluß gesperrt vnd der Jagt zugesehen Nach deren endung man dann auffs Nachtläger gen Pyren gefahren : allda man gleichfals vom Schloß herab/vnnd auch vnten am Wasser mit vielem frewdenschiessen sich hatt hören lassen/vnd sind jhre May. neben dem König vnd Ertzhertzogen auff einem schwartzen / der Herr Cardinal Clesel aber auff einem rohten sammeten Wagen hinauff ins Schloß geführt / vnnd daselbst losirt worden.

Den 4. Aug. ist man nach gehaltener Frühsuppen von Pyren wider mit grossem Schiessen auff die Schiff begleytet worden : Vnter wegs hat man abermals ein Hirsch Jägt im Wasser gehalten/ vnd selbigen Abend vmb 6. Vhr bey Dreßden an einer Wiesen angelangt / allda man auß gestiegen / vnd jhre Keys. May. sampt dero Comitat in die daselbst auffgeschlagen 3. Zelten sich etwas reterirt / biß die allda auffwartende schöne Reuterey in der Ordnung bey jhr May. für vber geritten. Der Einzug ist durch das Churf. Jägerhauß beschehen/ allda durchauß auff einer seiten die Jäger gestanden vnd geblasen : Auff der andern seiten aber haben die Knecht viel schöne gresse Englische Hund gehalten. Ehe man aber von Schiffen gar zu Land vnd in die Statt kommen / seind von allen Pästeyen vmb die Vestung Dreßden viel grosse Stück Geschütz vnd theils mit scharpffer Ladung fünffmal losgebrand / auch ander Fewerwerck geworffen/vnd endlich/als jhre M. in der Statt vbern Platz gefahren / seind nochmals die grosse Geschütz vmb die Statt loß geschossen worden. 1617.

Die Außsteigung auß den Schiffen vnd Einzug in Dreßden ist eygentlich folgender Gestalt geschehen : Auff der Wiesen da Jhr Mayest. außgestiegen/haben 4. Fähnlin außerlesen Fußvolck in einer Schlachtordnung/ deßgleichen die Chur-Sächsische Reuterey bey 500. in stattlichem Schmuck gehalten : auff der Brucken seynd die Churf. Vnter Guardy Soldaten in jhren Libereyen/ item auff dem newen Marck 4. Fähnlein vnd jedes besonder in der Schlachtordnung: auff dem alten Marckt aber die Dreßdische Burgerschafft 4. Fahnen starck sehr schön gebutzt / zusammen in einer Schlachtordnung gestanden. So bald nun die Stück hermmb abgeschossen worden/haben bemelte Soldaten gar ordentlich nach einander Fewer geben : Vnd als Jhr May. besser vnd näher herzu kommen/ hat man von deroselben Schiffen die Stück / so darinn gewesen/abgeschossen : Hernach ist abermal von der Vestung von den Soldaten Fewer geben worden : Gegen vber wo jhr May. außgestiegen/ist ein schön Fewerwerck auff der Vestung angangen/welches viel 1000. Schläg gegeben/vnd fast bey einer halben Stund gewehret. Wie jhr Keys. May. sampt den andern Potentaten vom Schiff getretten / seind sie von jhr Churf Gn. gebürender massen empfangen/ vnd auff der Wiesen daselbst in ein schönen Zelt geführt/ auch allda mit denen vorbenannten Potentaten auff grüne sammete Sessel gesetzt worden : Vnter dessen die Churf. Reuterey fürvber passirn müssen. Nach diesem haben sich jhr K. M. Kön. W. vnd Ertzhertzog Maxmilian auff jhre Leib Kutschen begeben / vnd fortgeruckt : Damals ist wider wie vorgemelt / an allen Orthen Fewer geben worden. Es haben auff dem Wall vmb die gantze Vestung herumb 5. Fähnlin Soldaten gelegen / welch: gleicher Gestalt Fewer geben. Im Einzug sind erstlich geritten 6. Einspäniger in schwartzen mit gelben Schnüren verbremten Küriser Röcken vnd gelben Federbüschen: Dann seynd gefolgt 3 vnd 3. allzeit in einem Glied/vnd 12. vō Adel in schwartz sammeten Röckē mit gantz gülden Pasamēt gebrēt: Nach denselbē bey 100. Reisige Knecht / auch in schwartz vnd gelb Tüchenen Röckē: Hierauff die Churf. Stall parthey in Trippsammetē Röcken vnd gelben Schnüren/von welchen 24 Leib Roß mit sehr trefflichē Geschmuck geführet worden: Hiernach 2. Churf. Narren/ in rothen Kleidern auff Maul-Eseln. Welchen nachgeritte der Jubilier Jonas/mit denen der Narren verordnete Lackeien: Folgends 6. Trommeter vnd Heerpaucken / ferner bey 90. vom Adel mit sammeten Röcken vnd vmb sich habenden grossen gülden Ketten: Welchen Herr Graff Wolff vnd Graff Philip vō Manßfeld/itē ein Graff von Schwartzenburg / vnd viel andere Graffen vnd Herrn mehr gefolgt: Hierauff beyde Fürsten von Altenburg vnd Fürst Julius zu Sachsen / vnd dann Jhr Churf. G. zu Sachsen gar allein/auff einem

1617. gar schönen Appelgrawen Roß in einem angehabten goldstücken Kleid/mit köstlichen Kleinodien vnd Reigerbuschen gezieret: Vor deroselben 16. Trommeter vnd Heerpaucker / so stets geblasen zu Roß / vnd 6. Lackeien in schwartz Sammet vnd gelben Atlaß bekleidet: Hinder aber 12. Spieß Jungen in sehr trefflicher schöner Kleidung angethan/mit gar grossen Panzerketten vnd Sturmhauben auff m Haupt: Weiter 3. Edelknaben mit angehengten Karbiner Rohren/vnd jhrer Churf. Gn. Cammer Junckern: nach denselben seind jhr Keyf. Mayest. gefahren/ bey dero in dem rechten Schlag jhr Kön. W. in dem Lincken aber Ertzhertzog Maximilian gesessen: Hinder jhrer Mayest. Wagen sind geritten Herr von Wahlstein/ Obrister Land-Hoffmeister der Cron Böheym: Herr von Dietrichstein/ Obrister Stallmeister/vnd jhrer Kön. W. vnd F. D. Obrister Cammerer: Hierauff Herr Cardinal Clesel in einem rothsammeten Wagen/ dessen Kutscher vnd Roß mit rothsammet Kleidern vnd Zeug gezieret: Vnd hat bey jhm gesessen der Herr Graff von Fürstenberg / Obrister Hoffmeister / vnd Herr von Meggaw Obrister Hoff Cämmerer. Denselben ist nachgefolgt der Herr von Harrach geheimer Raht / Herr von Losenstein Obrister Hoffmarschalck / vnd Herr Graff von Hohenzollern Reichs Hoff Raht Præsident: Ferner die Keyf. vnd Kön. wie auch die Ertzhertzogische Officirer vnd Cämmerer/ desgleichen das noch vberig Hoff gesindauff 20. Wägen/item in 100. Reysige Knecht in jhren Libereyen / dann etliche 30. Jäger zu Roß mit Leytung vieler schöner Englischer Hunden/vnd endlich ein Companey vom Adel von allerley Kleydung mit 3. Tommetern. Als Jhr K. May. auff den alten Marck kommen/hat man 4. grosser Stück von dem Creutz Thurn loßgeschossen: Vnd wie sie in das Schloß eingefahren / ist vber dem Thor ein schone Musica gestanden/welche mit allerley Instrumenten musicirt: Deßgleichen in wehrendem Einzug von den Thürnen mit Posaunen / Zincken vnd Trommeten geblasen worden. Im Schloß da jhr Keyf. May. abgestanden/hat die Churfürst. Wittib / jhrer Churfürstl. Gnaden Fraw Mutter / auch deroselben Gemahlin vnd ander Fürstlich Frawenzimmer mehr/höchstgedachte jhr Keyserl. May. jhr Königl. Würde vnd Fürstl. D. empfangen/ die hernach jhr Churfürstl. G. in jhre Gemächer beleytet. Nach diesem ist zu Tisch geblasen/ vnd Tafel gehalten worden. Auff dem hohen Creutz Thurn zu oberst auff dem Knopff ist ein Mann gestanden/so ein gelbe vnd schwartze Fahnen mit deß Rahts Wappen geschwungen. Was vor vnd nach diesem Einzug für ein gewaltig schiessen/vnd ein vberauß prächtige Reuterey gesehen worden/ist nicht gnugsam zu erzehlen. Diesem allem nach ist die Bürgerschafft vnd Soldaten 18. Fahnen/vnd vngefehr bey 3000. Mann in allem starck/durch das Schloß/ eine Fahn nach der andern/abgefürt/die Wacht besetzt / die Vessung beschlossen / grosse Stück auff die Gassen gerucket / vnd vberall brennende Lampen angezündt worden.

Was für ein vberauß stattliche Tractation in jhrer Churfürstl. G. Hoff vorgangen / in dem vnter andern auß lauter gülden vnd Silberen Geschirren auffgetragen worden / läst man die/ so mit vnd dabey gewesen/davon mit Verwunderung erzehlen.

In der Zeit/als jhr Keyserl. Mayest. zu Dreß den verharret/hat jr Churf. G. auff dem Marckt daselbst ein lustige Jagt anstellen lassen. Jhr Keyf. Mayest. hat sich auß dem Schloß auffs Rathhauß führen lassen/vnd neben dem König Ertzhertzogen Maximilian vnd allen Churf. vnd Fürstlichen Frawenzimmer nahent bey 5. Stunden zugesehen. Es sind 8. Bärn / 10. Hirsch 4. Stück Wild/10. wilde Schwein vnd 17. Dachsen nach einander gehetzt vnd gefellt: Letzlich 3. schöne Marder von den auffgerichten hohen Thannenbaum durch jhr Churf. G. herab geschossen worden.

Den 12. diß ist wider ein stattliche Jagt gehalten / vnd in 70. Stück Wild gefellt worden.

Den 16. diß hat jhrer Keyserl. Mayest. zu Ehren/jhr Churf. G. auff der Pastey beym Schloß ein ansehnlich Schiessen angestellt/darbey etlich Triumphpforten vnd viel schöner Zelten auffgericht gewesen. Weil aber jhr Keyserl. May nicht zum besten sich befunden / vnd nicht darzu kommen können/als hat in dero Namen jhr Churf. Gnade / vnnd vor die Keyserin der König geschossen.

Vnter dessen/als Jr Keyserl. May. zu Dreßden verharret/hat zwischen einem Italianischen Conte di Iusti, so deß Groß Hertzogen von Florentz Legaten adiunctus gewesen / vnd zwischen deß Spanischen Ambassadors Conte d' Ognate Sohn in der Hoff Capellen zu Prag wegen der Obernstell ein Zweyspalt sich erhaben / daß sie endlich mit Waffen an einander kommen: Dar vber ersgedachter Graff einen Stich bekommen daran er kurtz hernach gestorben: Der Capuciner/so gepredigt / ist selbst mit einer Banck darzwischen gelauffen vnd den Lermen stillen helffen: Der Thäter/welcher auch verwund/war in Arrest genommen worden.

Nach dem nun Keyf. Mayest. sich wider wol auff befunden/ist dieselbe/jhr Königl. W. vnd Ertzhertzog Maximilian sampt dem gantzen Comitatu von jhrer Churf. G. sehr stattlich fast auff vorige Manier von Dreßden außbegleytet/ vnd also nach etlich Tagen glücklich zu Prag die Ankunfft wider beschehen.

Mißgeburt zu Spyburg.

Gegen Anfang deß Monats Augusti ist zu Spburg ein seltzame Mißgeburt zur Welt bracht worden/hat 2. Häupter/ 4. Arm vnd Händ/4. Beyn vnd Füß / vnd 2. Rücken gehabt / der Bauch vnnd mittel deß Leibs war natürlicher Gestalt/hat bey einer Stund gelebt.

Grosse Fewersbrunst.

Den 7. Aug. ist ein schröckliche Fewersbrunst zu Eisenach entstanden / deren Vrsprung man einem Schreiner schuld gibt / welcher den Leim jnn oder nahend einer Schewren warm gemacht/dardurch dieselbe in Brand kommen/der dann dermassen vberhand genommen / daß jnner 3. Stunden die Goldschmids Gassen die helfft/die Jüden Gaß halb/die Vnter Gaß der dritte theil/der Sonnabends Marck gantz vnnd gar/auff dem Nicolaus Thor ein Thurn/vnd vor demselben auch ein zimliche Anzahl Häuser verbrandt.

Den 10. diß ist daselbst wider ein Fewer

außkom-

1617. außkommen/ verursacht durch ein Weib / welches in der Nacht die Ziegen gemolcken/vnd mit dem Liecht vnvorsichtig vmbgangen. Es hat diese Brunst starck wider angesetzt / vnd etliche Ställ/eines Schlossers Hauß / vnd das ober Gebäw am Spital verbrandt : Ihr Fürstl. Durchl. Hertzog Johann Ernst von Sachsen Coburg/so allda die Hoffhaltung hat / hat mit dero Junckern das Volck gewaltig zum löschen angemahnt vnd zugeruffen : Darbey auch sonderlichen fleiß gethan ein versuchter Beampter daselbst/Georg Rudolff / also daß mit Gottes Hülff man deß Fewers mächtig / sonsten dieser Brand ärger als der vorig worden were. Man rechnet die Summa der abgebranden Gebäw auff 500. Gott woll der armen verderbten Leuth sich erbarmen/sie wider segnen / vnd wollen die Benachbarten die hülffliche Hand jhnen bieten : Dann kein Statt vnd Orth gesichert / dem in kurtzem vnversehens ein solch vnd ander Vnglück nicht zukommen köndt : Derwegen heißt es / wie vns der HERR Christus vermahnet/ Was jhr wolt daß euch andere Leuth thun sollen/ das solt jhr auch thun.

Publicirte Schrifft in den Vereinigten Niderlanden vermeldet.

Bißhero ist in vnterschiedlichen Bücheren deß Religionstreits in den vereinigten Niderlanden gedacht worden. Weil aber es zu einer Trennung vnter den Provintzen vnd vornembsten Städten / vnd gleichsam theils Orthen zu einem Auffstand sich ansehen lassen/ auch etliche Privat Schreiben in Truck kommen / darinn wider der Herrn Staden im 1614. Jahr publicirt Decret / viel widerwertiges außgesprengt worden : Als haben die Herrn Staden von Holland West Frießland diese Erklärung von der Prædestination nochmalen in offen Truck publiciren lassen/wie folgt :

Erklärung der Staden in Holland vnd West-Frießland.

Die Ritterschafft / Adel vnd Stätt in Holland vnd West Frießland / alle Stände nemlich derselben Lande/fügen männiglich / neben vnserm Gruß zu wissen / demnach allerley Bücher vnd Schrifften vns zu lesen vorkommen/in welchen man so wol jnn- als ausserhalb dieser Lande männiglich zu vberreden sich bemühet / als weren wir gesinnet ein Veränderung in der wahren Christlichen reformirten Religion zu machen/ vnd daß dieser gegenwertiger Mißverstand vnd Zanck in der Kirchen daher entstanden : Als haben wir vor nothwendig vnd gut befunden / solchen Calumnien zu wider/diese vnsere öffentliche Erklärung zu thun / daß nemlich von Anfang der reformirten Religion in diesen Landen/ diese zween Puncten zwischen der hohen Obrigkeit vnd vnterschiedlichen Kirchendieneren allezeit streitig gewesen / Erstlich/ ob einer weltlichen Christlichen Obrigkeit gebüre / ein Ordnung in Kirchensachen anzustellen vnd Sorg zu tragen/ daß die wahre Christliche Religion/den Vnderthanen sauber vnd rein/nach Gottes Wort / gelehret vnd fürgetragen / auch alle Kirchensachen in guter Ordnung bey guter Einigkeit vnd mit Abwehrung aller Zweyspalt vnd Ergernuß verrichtet werden : Darnach vnd fürs anders/ob die wahre Lehr von der Prædestination / vnd was derselben anhängig / in nachfolgenden fünff Puncten verfasset vnd begriffen :

Zum ersten / Daß Gott durch einen ewigen vnwandelbaren Schluß/in Christo Jesu seinem lieben Sohn/ehe der Welt Grund gelegt worden/beschlossen hab / auß dem gefallenen sündhafftigen Menschlichen Geschlecht / die jenigen in Christo/vmb Christi willen / vnd durch Christum selig zu machen/die durch die Gnad deß H. Geistes an denselben seinen Sohn Jesum glauben/in demselben Glauben biß ans ende beständig verharren werden : Hergegen aber die Vnbußfertigen vnd vnglaubigen in Sünden vnd vnter dem Zorn zu lassen vnd zu verdammen/ als die da fern von Christo seynd/nach den Worten deß H. Evangelij Joan. 3. 36. Wer an den Sohn nicht glaubet / der wird das Leben nicht sehen/sondern der zorn Gottes bleibt vber jhm : Vnd an andern Orthen mehr.

Zum andern / daß demnach Jesus Christus der Seligmacher der gantzen Welt/ vor alle vnd jede Menschen gestorben / also daß er jhnen allen durch den Tod deß Creutzes die Versöhnung vnd Vergebung der Sünden erworben / jedoch also vnd der Gestalt/ daß niemand solcher Vergebung der Sünden würcklich genieſſen / oder theilhafftig werden kan / als allein die Glaubigen/gleichfals nach den Worten deß H. Evangelij Joan. 3. 16. Also hat Gott die Welt geliebt/ daß er seinen eingebornen Sohn gab/ auff daß alle die an jhn glauben nicht verlohren werden/ sondern das Ewige Leben haben / Vnd in der 1. Joannis am 2. Er ist die Versöhnung für vnsere Sünde/vnd nicht allein für vnsere/ sondern für der gantzen Welt Sünde.

Zum dritten / daß der Mensch den seligmachenden Glauben von jm selber nicht habe / noch auß den Kräfften seines freyen Willens/so lang er in dem Stand deß Abfalls vnd der Sünden ist/etwas guts (das warhafftig gut ist/ als da insonderheit ist der seligmachende Glaub) auß vnd von jhm selber dencken/wöllen / oder thun kan/ sondern daß es von nöthen sey / daß er von Gott in Christo / durch seinen H. Geist werde wider geboren vnd vernewert im Verstand / Affecten/ Willen vnd allen Kräfften/auff daß er das was warhafftig gut ist/ recht möge verstehen / bedencken/wollen vnd vollbringen/nach den Worten Christi Joan. am 15. Ohne mich köndt jhr nichts thun.

Zum vierdten/daß diese Gnad Gottes sey der Anfang/Fortgang vnd Vollendung alles gutē/ so gar/daß auch der widergeborn Mensch selber/ ohn diese vorgehende/ oder herzukomende anreitzend/ folgende vnd mitwürckende Gnad weder etwas Guts gedencken/wollen / oder thun/noch auch einiger Versuchung zū Bösen widerstand leisten kan/daß also alle gute Werck / so man erdenckē kan/der Gnade Gottes in Christo müssen zugeschriebē werdē : Aber was die weiß der Wirckung solcher Gnaden belangt / dieselbe ist nicht vnwiderständig/sintemal von vielen geschriebē stehet / daß sie dem H. Geist widerstanden haben/ Actor. 7. vnd sonsten an andern Orthen mehr.

Zum fünfften/daß die jenige/so Jesu Christo durch ein wahren Glauben einverleibt/vnd vber das auch seines lebendigmachenden Geistes theilhafftig worden / vberflüssige Krafft haben/ wider den Teuffel/die Sünd/die Welt / vnd jhr eygen Fleisch zu streitten vnnd den Sieg zu erlangen/versehe allezeit / durch Beystand der Gnadē/deß H. Geistes/vnd daß Jesus Christus

jhnen durch seinen Geist in allen Versuchungen beystand leyste / die Hand biete / vnd so sie nur allein bereyt vnd willig seynd zu streiten / vnd seiner Hülff begeren / auch nichts an jhnen erwinden lassen / sie bestendig erhalte / also / daß sie durch keine Argelist / oder Gewalt deß Teuffels verführet / vnd auß Christi Händen können gerissen werden / nach den Worten Christi Joh. 30. Niemand kan sich auß meiner Hand nemmen. Was aber belangt / ob die jenigen nicht können durch Hinlässigkeit den Anfang jhres Christenthumbs wider verlassen / die Welt mit jhrem Wesen wider annemmen / von der heiligen jhnen einmal gegebener Lehr wider abweichen / ein gut Gewissen verlieren vnd die Gnade verwahrlosen / muß noch auß Gottes Wort zuvor besser ersücht vnd erkündigt werden / ehe wir solches mit gewisser Versicherung vnd Bestendigkeit vnsers Gemüts glauben können.

Nun wird gefragt / ob diese Artickel also beschaffen / daß man einigem Lehrer / der denselben gemeß lehret / die Christliche Brüderschafft vnd Gemeinschafft der Kirchen deßwegen solte versagen / vnd ob man allein dem höhern Verstand gemäß in der Kirchen lehren solle?

Fürs erst ist männiglich bekand / wie zur Zeit diß alten Testaments / die Könige vnd weltliche hohe Obrigkeiten dasselbe Recht gehabt vnd gebraucht haben: Wie dann auch vor viel hundert Jahren gethan haben die Christliche Keyser / Könige vnd andere hohe Obrigkeiten / nachdem sie den Christlichen Glauben angenommen / vnd daß alle Könige / Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herrn vnd Regenten / so wol in kleinen / als grossen Gemeinen / in den nechstabgewichenen hundert Jahren / nach dem sie das Bapstthumb verlassen / eben also auch in jhren Landen vnd Gebieten gethan: Solches ist auß jhren Gesetzen vnd Ordnungen so klar als die Sonne: Solches ist auch von denen so in den Niderlanden die Reformation erstlich angefangen / als nothwendig vnd gut befunden worden / in massen solches erscheinet auß der Niderländischen Erklärung / welche sagt / daß das Ampt der Obrigkeit sey / nicht allein zu wachen vber die Bürgerliche Regierung vnd Policey / sondern auch vber die Kirchenhändel / daß das Reich Christi befördert / das Wort deß H. Evangelij geprediget / vnd also Gott dem HERRN recht gedient werde / wie er solches in seinem Wort erfordert. Solches erscheinet auch auß der Supplication der Kirchen an den König in Spanien / folgendes Inhalts: Es gebüret euch gnädigster Herr ein gute Wissenschafft der Sachen zu haben / daß jhr euch solchem Vnfug widersetzen möget / in welchen sie nunmehr durch die Langwirigkeit der Zeit gantz verwurtzelt seyn. Deßgleichen auß der Supplication selbiger Kirchen an die Staden in Niderland / da dieselbe zum höchsten vermahnet werden / daß sie sich nicht sollen machen lassen zu Executorn frembder Censuren / oder sich halten zu lassen für weltliche / vngeweyhte / vnd vnheilige Leuth / die nicht dörffen vrtheilen von der Lehr vnd Religionssachen / wie dann Gott der Herr Josuam gesetzt hat zu einem Regierer vber das Volck / vnd jhm gebotten / daß er das Buch deß Gesetzes nicht solte von seinen Augen / oder Händen kommen lassen. Vnnd die drey Keyser Gratianus / Valentinianus vnd Theodosius haben es für eine Missethat dem Kirchenraub gleich gehalten / wenn sie nicht wissen solten das Gesetz Gottes / weil sichs nicht gebüret der Obrigkeit den Gebrauch desselben Gesetzes zu wehren / welcher ist / daß sie mögen durch dasselbe von der Lehr vrtheilen. Auß diesem Grund nun / daß solches bey den Reformirten ausser allem zweiffel / in massen dann außgeführet worden im Gespräch zu Embden vnnd an andern Orthen mit den Mennoniten gehalten / vber dem Puncet vom Gewalt der Obrigkeit / vnd folgends auch erscheinet auß der Kirchen Ordnung / so lang vor der Gentischen Friedshandlung / im Name deß Printzen von Vranië hochlöblicher Gedächtnuß / vnd der Herrn Staden in Holland vnnd Seeland / beneben jhren Zugethanen gemacht / vnd deren Apology wider etliche Kirchendiener auß dem Artickel im Jahr 1575. gestellt / durch Befelch jhrer hochgemelten Excellentz / so vnter andern dieses begreifft / daß in keiner Statt / oder Flecken einige Consistorien / oder Collegien sollen gehalten werden / ohn der Herrn Staden / oder deß Magistrats vorwissen vnnd Beywohnung: Item auß der ernstlichen Vermahnung von jhrer Fürstl. Excell. an sie gethan im Jahr 1582. wegen etlicher Kirchen versamlungen / so im Jahr 1581. fürgangen / vnd der schädlichen Proceß / so an etlichen Orthen waren fürgangen: Da vermeldet wird / daß es vns gebüre ein gewisse Ordnung vnd Gesetz vber die Kirchendiener vnd Kirchenhändel zu machen: Deßgleichen auß der Kirchen Ordnung im selben Jahr gemacht durch gewisse Personen darzu von allen Collegien außgesondert: Auß dem Schluß bey vns gemacht im Jahr 1579. zu Erhaltung deß rechten gebrauchs / so vns als den Edlen vnd Obrigkeiten deß Lands gebüret / belangend das annemmen vnd absetzen der Kirchen diener / wider das jenige / so in einem Synodo im selben Jahr beschlossen worden: Item / auß dem Schluß im Jahr 1591. von 8. Politischen vnd 8. Geistlichen Personen gemacht / daß solches von dem Rahr vnd dem meisten Theil deß Adels vnd der Stätt für gut vnd nothwendig erkant / auch nur von fünff Stätten etlicher massen difficultirt worden: Endlich auch auß der Kirchenordnung / so von den Staden der benachbarten Prouintzien gemacht vnd bestettiget worden: Als ist es etwas newes vnd wol bedenckens werth / daß man jetzund in Holland vnd Westfrießland auff die Bahn bringet / als solten wir nicht dörffen obgedachtes vnsers Gewalts vns gebrauchen / in Dörffern vnd Stätten / da solches von nöthen: Ja daß man in öffentlichen Schrifften vnd Predigten die hohe Obrigkeit wil außschliessen von dem Vrtheil vber die Kirchenzänck / von Anordnung der Kirchengesetz / vnd von der Wahl der Kirchendiener vnd Kirchen Räthe: Daß man auch ohn Erkandnuß der Obrigkeit sich vnterstehet die Kirchen Disciplin in allen Puncten zu vben: Daß man sich beschweret / die Obrigkeit zu den Kirchenversamlungen vnd Conventen zuzulassen: Ja daß man auch mit gewissen Verbündnussen sich verpflichtet / die jenigen darvon abzusondern / die / außgenommen etliche Puncten in der Lehr / jhren schuldigen Gehorsam bezeugen / in dem sie sich der obgeachten Kirchenordnung

gemeß

1617. gemeß verhalten / vnd solches alles vngeachtet / daß in gemelter Kirchenordnung wol versehen / daß niemand zu einigem Kirchendienst soll admittirt vnd zugelassen werden / er sey dann von Kirchendienern nach vorgehender Examinirung / oder Erkündigung seiner Lehr vnd Lebens / als tüglich darzu erkennt / der Gemeine aber jhre Freyheit gelassen worden / jhr Bedencken wegen der fürgeschlagenen Person zu erklären / die Obrigkeit aber ausserhalb deß Rechtens der Approbation / in Erwehlung solcher Person keinen Vortheil vor den Kirchendienern haben solle: Darzu dann noch dieses kompt / daß von der Obrigkeit keine Personen zu Verwaltung der Kirchenhändel können erwehlet werden / als die darzu die allertüglichsten vnd zum Wolstand der Kirchen am besten affectionirt befunden werdē.

Was belangt obgemelte fünff Puncten / ob man nemlich denselben gemeß lehren soll / so ist bekandt / daß nicht allein in Holland vnd West-Frießland vom Anfang der angenommenen Reformation dieselbe Lehr vnter den Reformirten Religionsverwandten im schwanck gangen / sondern daß auch vorlengst in der Universitet zu Leiden vnd in vnderschiedlichen Kirchen dieser Orth / denselben gemeß gelehrt worden: Vnnd doch zur selben Zeit kein Vneinigkeit / oder Mißverstand darauß entstanden: Ja es seynd noch etliche Predicanten im Leben / die da bezeugen / daß sie etwa vor 40. Jahren / solches ohn einige Hindernuß gelehret haben: Wie dann auch in den benachbarten Prouintzien die Lehrer davon nie abgetretten / in massen solches nicht allein auß jhrem Zeugnuß / sondern auch auß getruckten Bücher erscheinet / als mit Namen auß einem Buch Anastasii Veluani, so getruckt im Jahr 1584. vnd an die Staden deß Fürstenthumbs Geldern vnd der Grafschafft Zutphen dedicirt worden: Welches Buch von vornemen Lehrern der Gemeine Gottes ist commendirt worden: Wie dann auch auß den Schrifften Gellij Snecani, eines gewesenen Kirchendieners in Frießland / zu geschweigen jetzunder Philippi Melanthonis, Bullingeri, Hemingii vnd anderer Lehrer mehr auſſer dieser Landen / welche vngeachtet jhrer besondern Meynungen vnd Bedencken in diesem Punct / so in jren Büchern zu finden / von Caluino, Beza, vnd andern fürtrefflichen Lehrern der Reformirten Kirchen / nicht allein für liebe Brüder erkand / sondern auch in grossen Ehren vnd Würden gehalten worden: Ja es ist bekand / daß ob wol die Augspurgische Confessions verwandte nicht allein in diesem / sondern auch im Artickel vom H. Abendmal vnd andern mehr / es mit den andern Evangelischen nicht halten / oder gleichförmig lehren / jhnen dannoch deßwegen die Christliche Gemeinschafft mit den Reformirten nicht benommen / ja sie seind schon vorlengst vnd werden noch auff den heutigē Tag von vnderschiedlichen Reformirten Fürsten vnd Kirchen vermahnet vnd gebetten zur brüderlichē Einigkeit / doch der Freyheit jhrer vnderschiedlicher Meynung dardurch nichts benommen / in massen auch vom Printzen von Vranien hochlöblicher Gedächtnuß / vnd von vnterschiedlichen Synodis in diesen Landen gehalten / zum fleissigsten dahin ist gesehen vnd gearbeytet wordē. Nun hat aber niemand begert / ist auch viel weniger von vns beschlossen / daß ein newe Meynung in der Kirchen solte eingeführt werden / ohn allein daß der Innhalt dieser fünff Puncten / mit vnserm Consens vnd rechtlich verordnet worden zu halten vnd zu lehren / sie auch nicht ärgerlich geachtet würden in der Christlichen Gemeine / vnd daß die jenigen so in jhrem Gewissen befinden / daß sie nicht höher kommen vnd steigen können / deßwegen nicht solten beschweret werden ein höhere Meynung anzunemmen / vnd derselben gemeß zu lehren / in massen wir auch auff der andern seiten niemals gesinnet gewesen / wie auch noch nicht seyn / den höhern Verstand auß der Kirchen außzuschliessen / sondern habē allezeit / so wol jetzunder als vor 20. 30. vnd mehr Jaren für gut vnd nutz in der Kirchē geachtet / daß dieser obgedachter Artickel / so wol in dieser als in d andern Meynung / nicht anders / als ehrbar vnd sittlich wurde erklärt außgelegt vñ dē Volck vorgetragē.

1617.

Was belangt die Anstellung eines vnpartheyischē national Synodi vnd Zusamenkunfft dieser Lande / dasselbe ist von vns vor allen andern Provintzen im Jahr 1567. schon verwilliget / auff daß in demselben die Niderländische Confession / so von wenig Personē anfänglich gemacht / möchte revidirt vnd vbersehen werdē / weil wir vermerckt daß etliche Wörter in derselben / von den Professorn vnd Kirchendienern dieser Lande / nicht in einer Meynung auffgenommen würden: Von den andern Prouintzen ist hernach in die Anstellung eines allgemeinen Synodi verwilliget worden / auff daß in demselben nicht allein die Niderländische Confession / sondern auch der Heydelbergische Catechismus solte revidirt werden. Ist also der Mangel an vns nicht gewesen / daß nicht schon vorlengst / ein allgemeiner national Synodus gehalten worden / sondern die Verhinderung ist bey denen gewesen / die jhnen allerhand Beschwernuß vnd Difficultet gemacht haben in der Revision der obgedachter Kirchen Schrifften / darzu dann auch dieses kōmen / daß was die Art vnd weiß der anstell- vnd haltung solcher Zusamenkunfft belanget / nicht allein die Kirchendiener / sondern auch etliche Provintzen / jhre vnderschiedliche Bedencken gehabt haben. Darnebē können wir nicht vnterlassen zu erklären / daß vnser Meynung sey / daß von denen puncten / von welchen beydes in der alten Christlichen Kirchen vnd bey zeiten der Reformation vngleiche Meinungen gewesen / vnd die noch nicht außgeführt worden durch eine Versamlung auß etlichē provintzen kein gewisser außschlag vnd Vrtheil könne gegeben werden / sintemal solche Versamlung die allgemeine Kirch nicht kan repræsentirē sondern daß viel mehr nach dem gebrauch der alten Kirchen / solches geschehen müsse mit einhelligem Consens aller Kirchen / so vor Gliedmassen eines Leibs gehalten werden: Weil die particular Decisionen / wie sonderlich die jetzige Zeiten beschaffen / nichts anders mit sich bringen können / als noch viel mehr Spaltungen vnder den Christen vnnd durch solch Mittel geringe Hoffnung ist die Evangelische Kirchen / zu grossem Vortheil der Feinden zu vereinigen.

Vor allen dingen aber können wir nicht gut achten / oder billichen den Proceß / so ein zeitlang bißher an etlichen Orthen in Holland vnd West-Frießland gehalten worden / da man sich vnter-

standen

1617. 1617.

standen/die newe angehende Lehrer / ja auch wol die jenigen / so schon lang im Dienst gewesen/ auff vngewöhnliche vnd den Gewissen gantz beschwerliche weise zu examiniren/vnd etwas härter zu verbinden an die Schrifften vnd Bücher der Theologen / als sich geziemet/ vnd bestehen kan mit der Ehrerbietung / so wir Gottes Wort allein zu leysten schuldig : Ja auch ohn vnser Vorwissen etliche newe Artickel / so wol die Lehr / als auch sonst die Kirchenordnung belangend / in den Kirchen einzuführen. Hierzwischen ist vnser Meynung / wie wir vns auch offt erklärt / vnd mit der That bezeuget haben/ daß es keinem zugelassen / oder erlaubt sey / so lang die obgedachte Niderländische Confession vnd der Catechismus nicht revidirt worden/einige Lehr vorzutragen/so mit demselben Formular der Einigkeit streitet/verstehe/daß niemand eygenes Sinnes gezieme eine Newerung zu machen/entweder wegen der Freyheit / so von Anfang der Reformation vnter den Gliedmassen der Reformirten Kirchen in Holland vnd West Frießland gewesen / betreffend die Lehr von der Predestination / vnd was demselben anhangt/ mit gar zu geschwinde Proceß/jemand von einer oder der andern seiten zu verkürtzen / oder etwan ein andere Lehr in der Kirchen einzuführen / so hiebevor nicht bekandt / oder zugelassen gewesen. Dabeneben ist zu wissen/daß ob wol wir nicht für nutz vnd gut befinden können / die Kirchendiener / so sich ehrbar vnd still halten/ mit der Verantwortung deren Fragen zubeschwären / davon vnter den Reformirten Lehrern gemeiniglich pflegt disputirt zu werden/ wir gleichwol die Personen / welche verdächtig seynd/vnd andere Reden brauchen in hochwichtigen Lehrpuncten / als sonst die Kirchen bißher davon gehalten/von Befragung vnd Inquisition nicht allerdings wollen frey machen / sondern wir haben viel mehr dem zu wider vns allezeit dahin erkläret / daß gegen dieselbe verständig vnd ernsthafftig müsse verfahren werden. Es hette auch ohn allen zweiffel vnsere gute Intention/so wol in diesem / als im verbieten aller Schmäh- vnd Lästerschrifften / so bey Gelegenheit deß Streits von der Prædestination / so wol von einer / als anderer seiten / mit grosser Verwirrung der Kirchen vnd Vnruhe der Landen fürgenommen worden/ ein viel bessern Außgang haben vnd gewinnen mögen / wann nicht die Classicalische Versamlungen/denen die Censuren zu halten gebüret / durch die vnordentliche Absonderung ihren vigor vnd Krafft verlohren hetten. Denn daher vnd durch viel andere Præjudicien mehr ist es kommen / daß die Synodi beyder Quartier / von Holland nemlich vnd Westfrießland / nicht füglich vnd fruchtbarlich haben können gehalten werden / welche Classen denen zu vereinigen / vnnd also die Synodos recht zu bestellen von vns vor diesem sehr ist gearbeytet/ auch noch newlich vorgeschlagen worden die Zusammenforderung eines rechtmessigen vnpartheyischen provincional Synodi, in welchem durch gute Unterredung man möchte zur Bekandnuß der Warheit gebracht werden : Vnd da etwan noch etwas überig seyn möchte/daß mit vnverletztem Gewissen zu beyden theilen köndte angenommen werden/ daß man auff Mittel möchte bedacht seyn / gute Einigkeit in der Kirchen zu erhalten : Vnnd wenn dann befunden worden/ daß etliche Puncten seyn möchten / die eine Erleuterung vnd Decision erforderten / daß in solchem fall die Sach von dem particular / oder national Synodo , für ein allgemeinen Synodum soll gebracht werden / vmb daselbst / so wol die Warheit / als die Nothwendigkeit derselben Puncten nach Gottes Wort zu examiniren. Seynd deßwegen nochmals bereyt vnnd willig / alles darbey zu thun / so von nöthen seyn mag : In massen dann solches vnser schuldige Pflicht erfordert / vnnd wir vns auch keine Sach mehr zu Hertzen gehen vnd angelegen seyn lassen / als die Erhaltung der wahren Christlichen Reformirten Religion vnd Wolstand der Kirchen. Wie wir nun diese vnsere Erklärung auffrichtig thun / also bitten wir den Allmächtigen Gott / daß er vnsere Regierung / so er durch seine Gnad biß daher so wunderbarlich erhalten hat / ferner wolle segnen/ vnd verleihen / daß vnter derselben sein heiliger Name ohne auffhören in Warheit vnnd Lieb möge angeruffen / vnd alle die jenigen zu schanden gemacht werden / die in derselben nicht auffrichtig verharren. Geschehen in der Versamlung der Edlen Herrn Staden von Holland vnd West Frießland / den 5. Augusti Anno 1617.

Ein Freyherr von Herberstein felt in seinen Dolchen.

Vmb diese Zeit haben sich zwey Vnglück zugetragen/in dem ein Freyherr Hans Caspar von Herberstein/so nach der Steyermarck gereyset/ ein Pistolen seinem Rossz neben dem Ohr losgebrand / darvon solches scheu vnd springend worden/jhn abgeworffen/vnd weil jhm der Stiefel außgeschossen/ist er darinn gefallen vnd alsbald tod blieben.

Landgraff Otto kompt jämmerlich vmb sein Leben.

Das ander ist Landgraff Otto Apt zu Hirschfeld begegnet. Denn nachdem ein Hund im Hoff mit Bellen vnnd Heulen jhn molestirt/ hat er solchen erschiessen wollen : Als jhm aber solcher auß dem Gesicht kommen / hat er das Rohr gantz fertig mit auffgezogenem Han neben sich gehalten / vnd sich nach jhm vmbgesehen : Vnter dessen haben die Spitzen an Hosenbendeln an das Züngelin sich herumb geschlagen vnd angehencket / also dardurch das Rohr loß gangen / vnd jhn gantz durch vnnd Tod geschossen.

Weiterer verlauffgen deß Religionstreits in den Niderlanden.

Deß Religion Streits in den Niderlanden ist kurtz zuvor Meldung beschehen. Nach der Hand hat von Tag zu Tag derselbe sich vermehret: Dann viel Stätt deß Gehorsams sich entziehen wollen / vnd vor sich selbst besondere Besatzung geworben vnd eingenommen / also das fast ein jede Statt ein Respubica seyn wollen. Die Gemein zu Amsterdam hat der gantzen Regierung daselbst ein Erinnerung dieses Inhalts vbergeben.

Erinnerung der Gemein zu Amsterdam.

Demnach die Gemeind vernommen / daß von dem Advocaten Barneveld vnd etlichen auß den Stätten vnterm Namen der Staden von Holl- vnd Westfrießland beschlossen worden/jhren Schluß/zu Fortpflantzung der Arminianer vnd Außrottung der wahren reformirten Religion/durchzutringen. : Darauß erfolgen wird/daß die Gliedmassen der Reformirten Kir-

chen ent-

1617.

chen entweder wider jhr Gewissen der Arminianer Predigten hören / vnd mit jhnen communiciren / oder aber ohne Gottesdienst leben müssen: Welches anderst nichts ist / als ein Zwang deß Gewissens: vnd damit sie mit Gewalt zu jhrem Zweck gelangen / den Soldaten ein newen Eyd auffliegen wollen / dardurch dieselbe verpflichtet werden / den Magistraten in den Stätten / darinn die Guarnisonen ligen / beyzufallen / welche doch mehrentheils Arminianer seyn / vnnd also der gantzen Gemeind Schweiß vnd Blut mißbrauchen / dieselbe vnterzutrucken / wie gleichfals hiedurch die Mittel / dem Feind zu widerstehen / anderstwo verwendet werden / demselben damit selbsten gedienet / vnd die Krafft deß Lands / welche an den Vorstehern der Religion gelegen ist / gebrochen wirdt: Daß sie auch vermeinen S. Excell. hierzu zuziehen / oder im fall Sie dazu nit verstehen wolte / dieselbe als einen abgesetzte Heiligen zu machen: auch an den Orthen / da keine Guarnison gewesen / noch von nöhen ist / Volck annemen: Solches alles gereicht nirgend anders hin / als die Religion außzuroten / die Landen Krafftloß zu machen / fromme Patrioten zu vertreiben / vnd also das Land (welches Gott verhüte) dem Feind einzuraumen / oder gantz zu ruiniren. Hiervber entstehet vnder der Gemeind ein grosser vnd gefährlicher mißverstand / welche nit will zu geben / daß man also mit der Religion vnd S. Excell. verfahre. Da fern auch daß gemeine Volck dieses eygendlich wüste / köndte leicht / so wol hie / als anderer Orthen / ein schädlicher Auffstand erfolgen. Beneben dem weren noch viel Kauff vnd Handelsleuth von andern Orthen hieher kommen / dafern sie nicht befahret hetten / daß die Gemeine möchte vntergedruckt werden: ja im fall diesem Vnwesen nicht zeitlich begegnet wird / werden ohn zweifel viel Kauffleut sich von hinnen nach andere Ort verfügen / dieweil sie sich beförchten / es möchte mit der zeit allda auch ein solches schwüriges Wesen sich anspinnen. Derowegen wil es der Obrigkeit obligen / daß sie (welche von Gott mit Macht / Authorität vnd andern guten Mitteln gesegnet ist) sich als trewe Seugammen vnnd Vorsteher der Kirchen erzeige / S. Excell. an die Hand greiffe / vnd sich zu den guten Provintzen halte / auch den national Synodum anzustellen / sich auffs eusserste bemühe.

Wegen abschaffung dieser weit außsehenden Vneinigkeit / hat der Engelländisch Ambassador Herr Dudley Carleton in Versamlung der Herrn Staden nachfolgende Oration gethan:

Ich erscheine allhie Großmächtige Herrn / in ewerer Versamlung / mich gegen Gott / dem König meinem Herrn vnd ewer Hochheiten zu entschuldigen / weil mir darzu nur gar zu viel Vrsach gibt die anmerckung deß allgemeinen Vntergangs / welche allzeit die Vneinigkeit im Kirchen vnd allgemeinen Weltlichen Regiment mit sich bringet: in massen denn solches nicht länger sich verbergen läst / sintemal man nun etliche Jar her je länger vnnd naher kommen ist zu diesem sorglichen Fall / vnd jetzunder mit grösser Gewalt vnd vollem Lauff zum Vntergang vnd Verderben eylet. Es were ja deß Königlichen Befelchs vnd meines Amts / so ich von jhrer Mayest. als derselben Legat vnd Gesandter / wie den auch deß Eyds / so ich ewer Hochheiten / als einem Raht dieser Herrschafft geleystet hab / vergessen / wenn ich nit / so viel an mir ist / alles vorbrächte / vnd mich bemühete / den eygentlichen Vrsprung / Anfang / Fortgang vnd gegenwertige Beschaffenheit dieses Vbels zu erforschen / damit demselben desto füglicher vnd besser möchte geholffen werden. Es ist ein Regel Hippocratis: Desperatis non adhibendam esse medicinam. Aber / Gott Lob vnd Danck / es ist mit vns noch nicht so weit kommen / ob wir wol die Warheit zu sagen / gar nahe darbey seynd / in dem wir sehen / wie das Böse von Tag zu Tag ärger wirdt / vnd derhalben zu besorgen / es möchte alle Hülff ohne Frucht abgehen / wo fern dieselbe länger solte verschoben werden. So viel nun den Vrsprung belangt / denselben etwas höher vnd weiter als von der Zeit Arminii Professoris zu Leiden zu suchen / ist gewiß daß dieser Streit lang vor jhm von etlichen andern erreget worden / vielleicht auß allerhand Zweiffel vnd Mißverstand / so sie in jhrem Gewissen vber der hohen Lehr von der Prædestination vnd was derselben anhanget / mögen gehabt haben: aber die Kirch hat gleichwol gute Ruhe vnd Fried gehabt: daß also der anfang dieser Vneinigkeit / so man hernach sich bemühet hat / vber der wahren vnd alten Lehr zuerwecken / die jhr allezeit geduldet habt / vnd die auch von allen Reformirten Kirchen ist angenommen vnd bestettigt worden / wiewol etliche jhr sonderbares bedencken in etlichen Puncten.

Auß der Aschen Arminii seind etliche andere entstanden / die seine besondere Meynung / so er deßwegen in seinem Leben gehabt / mit Gewalt haben wollen öffentlich in die Kirch nach seinem Todt einführen / vnd als sie zu jhrem Vornemmen durch ordentliche Wege der Kirchen vnnd Synodalischen Versamlung nit gelangen mögen / haben sie jhre Zuflucht zu den Herrn Staden der Provintzen selbst genommen. Hierauß ist entstanden die Verenderung deß Namens der Arminianer in Remonstranten / vnd der Gegentheil / so da begehrt die Lehre in voriger sauberkeit zu erhalten / nennet sich Contra Remonstranten: aber durch vielfältiges widerstreben / replicirn vnd fleissiges bemühen / machen die obgemelte Remonstranten / daß die arme Contra Remonstranten gantz vnten ligen müssen: sie bekommen zu jhrer beförderung ein Antwort von den Herrn Staden in Holland / durch die menge der Stimmen / wiewol wider den Willen vnd belieben etlicher grossen vnd vornemen Stätt: sie triumphiren in jhren Predigten / vnd vnter dem schein der fünff Puncten / welche noch nicht recht examinirt worden / führen sie noch mehr andere Puncten vnter dem gemeinen Mann ein / machen allerhand Invectiven wider die Reformirte Religion / vnd wider die vornembste vnd wirdigste Lehrer derselben / verkehren an vielen Orten die Herde / allerhand andere grobe jrrthumen mit hinein zu schieben: ja sie procediren mit solcher Strenggkeit / so wol in Stätten als auff dem Land / vnd geben groß Vrsach / daß man bewogen wird in diesen Landen an einem theil den verhaßten Namen der Inquisition / am andern den Namen der verfolgte Kirchen einzuführen: vnnd beschönen sie sich allzeit mit dem Titel der öffentlichen Auctorität: eben als wann sie allein

1617. der Obrigkeit gehorsam weren: vnnd verweisen den Contra-Remonstranten / welche anfangen die Gedult zu verlieren vnd sich von den Leuthen abzusondern/daß sie seyen Meuthmacher / Auffrührer/vnd solche Leuth / qui in vulgus spargunt voces ambiguas, welche den Gewalt der Obrigkeit vnd das quærere conscius arma, zu jhrem Schutz vnd Auffenthalt suchen: zu welchem jrem Vorgeben deñ dienet/daß etliche Stätt Kriegsvolck annemmen / vnd nach jrem Exempel auch etliche Provintzen.

Hie habt je nun mit kurtzen Worten den Vrsprung/Anfang vnd Fortgang alles vnsers jammers. Es ist gegenwertiger Zustand ein würckliche Absonderung oder Schisma, eine zerrüttung der Kirchen/in den Stätten Verfolgung vnd Betrübung der Oberigkeit/ Haß vnd Verbitterung vnter dem gemeinen Mann / Verachtung aller guten Ordnung der Justitien / Verwirrung vnter den durch vngleichen Eyd verbundenen Kriegßleuten/Auffwiglung vnter den Soldaten / so newlich angenommen worden / vnnd schwerlich können im Zaum vnnd Disciplin gehalten werden / vnd dem gemeinen Mann / mit welchem es schon zum vnschuldigem Blutvergiessen kommen ist : darauff denn erfolget ein allgemeiner Schrecken/ Forcht vnd Verbitterung / vnd dasselbe alles inwendig im Land : von aussen aber höret man nichts anders / als vnter vnsern Feinden ein Lachen vnd Frolocken/vnter vnsern Feinden ein Lachen vnd Frolocken/vnter den Freunden aber ein Mißfallen / Mitleiden vnd Beklagen.

Contraria iuxta se posita magis eluescunt: Lasset vns denn nun sehen / was für ein Zustand in diesen Landen vor den Zeiten Arminij gewesen: da hat man gehabt Einigkeit in der Kirchen vnnd gemeinen Stätten / gute Correspondentz zwischen der Obrigkeit/Freundschafft vñ Christliche Liebe vnter dem Volck / Handhabung der Justitien/gute Verträglichkeit der Soldaten/so in ewer Hochheit Diensten waren/mit der gantzen Welt/doch außgenommen mit ewern Feinden/allerley Frewd vnd Fröligkeit / beneben dem Segen Gottes / welcher gantz wunderbarlich erschienen ist/zu beforderung der guten Sach/daß die gantze Welt es gesehen vnd augenscheinlich gespüret hat : dardurch dann die Feinde beschämet / die Freunde aber dieser Landen höchlich erfrewet vnd getröstet worden.

Weil dann nun so klärlich erscheinet / quantum dimissa petitis præstant, so laß jhn der Remonstrant die Vermahnung nicht verdriessen/ sondern wo es jhm beliebet / derselben zu seinem besten gebrauchen : mature redeat repetatque relicta.

Aber nach dem es mit der Lehr Arminii so weit kommen/daß es nicht länger Zeit ist zu zusehen/ sondern daß man fortschreiten muß zur Decision/welche vnter beyden Meynungen dem Wort Gottes am nechsten / oder je zum wenigsten welcher gestalt dieselbe Christlich in der Kirchen möge geduldet werden / so ist die Frag / wer der gebürliche Richter deßwegen seyn soll ? Zwar der Weltlichen Obrigkeit solchen Gewalt auffzutragen/das were gar zu weit geschritten / vnd nicht dem Keyser gegeben / was deß Keysers ist / sondern Gott benommen was Gottes ist: derhalben auff daß mit gebürlicher Bescheidenheit gehandelt werde/ so wol auff deren seiten / welchen die Sorg für die Seelen befohlen / als auff der Oberkeit seiten/so ist daß jenige/ dessen man sich jeder Zeit in solchem fall gebrauchet / vnnd zu welchen man allezeit seine Zuflucht in der Christlichen Kirche genommen/nichts als ein National Synodus : ich sage ein National Synodus/angesehen daß nun mehr ein Provincial Synodus nit gnugsam ist / vnd nicht weitter dienen kan / als zur Vorbereytung zu einem National-Synodo. Diß ist nun das Mittel so von mehrentheil der Provintzen tauglich erfunden / vnnd der König mein gnädigster Herr jhm selbst auch belieben lassen.

1617.

Was anlangt die Provintzen / wil ich zwar nicht sorgfältig seyn in aliena Republica zu vrtheilen / wieviel ein jede particular Provintz in gleicher Gelegenheit/der allgemeinen Regierung schuldig sey zu weichen : aber vnter deß weil man disputiret von dem Recht vnnd Obergewalt / so ein jede Provintz insonderheit hat / so muß man nicht vergessen deß Bandes/ damit die Provintzen all vnter ein ander verbunden seyn / welches ist die Vnion von Vtrecht / auff die Religion fundirt: vnd ob man wol auß etlichen Artickeln derselben Vnion ein Außflucht machen wolte/ als ob ein jede Provintz jhre Macht absonderlich habe im Puncten die Religion betreffent/so muß man doch solches verstehen gerichtet zu seyn zur Handhabung der reinen rechten Religion/nicht aber zur Einführung allerhand Newrung/ vnd solches fürnemlich in dieser Provintz/ darin wir jetzunder seyn / sintemal wol zu gedencken / es sey dieser Artickel gemacht vnd gerichtet/ die Reformirte Religion fein sauber vnd rein zu erhalten/ vnangesehen der Erklärung vnnd Willens anderer Provintzen/welche dazumal zu der Vnion der Kirchen/deren sie jetz geniessen/noch nicht gebracht waren. Aber weil die Sach/ belangend die sauberkeit der Religion/sehr mißlich ist: sintemal die Provintzen in diesem Stück nicht können vberein kommen / so hat man dannoch nicht zu verachten daß Ansehen Königl. Mayest. welche euch den Rath von einem National Synodo, als den allerbesten/gibt : sintemal wo kein Prätension ist / daselbst auch nicht zu besorgen / daß einer ein Vortheil vor dem andern haben möge.

Es haben Jhre Mayest. so wol schrifftlich als durch seine Gesandten/in Sachen D. Vorstium belangend / alle Schwierigkeiten so euch jetzund betreffen/zuvor gesehen/ vnd etliche Jahr zuvor verkündigt. Deßgleichen haben sie in andern Brieffen Euch erklärt / wie so ein schlechter Nutzen darauß erfolgen würde / wenn man mit der Lehr von der Prædestination auff die Cantzel kommen würde / als welche viel zu hoch vnd zu schwer ist vor den gemeinen Mann zu begreiffen. In beyden Stücken hat Jhr Mayest. bezeuget die Auffrichtigkeit jrer Affection/in dem sie diese Vermahnung gethan hat auß einẽ rechten Eifer/so sie hat zu Gottes Ehre/ vnd auß schuldiger Pflicht wegen der gemeinen Verbündnuß / so zum Fundamẽt hat die gemeine Vnterhaltung der Religion. Vnd ob man wol Jhrer Mayest. heilsame Erinnerung vnnd Befehl mit solchen Respect nicht angenommen/als derselben gute

Affection

Affection vnnd Meynung wol erfordert hatte/ sondern vielmehr dieselbe gantz verkehret gedeutet/vnd in ein solchen Sinn gezogen / der Ihrer Mayest. Willen gantz zu wider gewesen: so hat dannoch dieselbe für das dritte vnd letztemal / da sie Ihre Reyß schon naher Schottland angetretten/ in einem Schreiben von dem 20. Martij/Euch wider erinnern vnd zu verstehen geben wollen/daß dem Vbel gantz vnd gar möge abgeholffen werden/das Mittel eines Synodi, welches Ihr sonst durch kein ander Mittel hettet können abwenden.

Ihre Mayest. seynd mit Gottes hülff frisch vnnd gesund von Ihrer Reyse wider kommen: vnd ob sie wol ein lange Zeit damit zugebracht/ vnd 6. gantzer Monat lang außgewesen/ haben sie dannoch nec cœlum nec animum verendert. In deroselben abwesen habe ich auff obgedachtes Schreiben kein Antwort fordern wollen / weil solches Ewer Hochheit wegen der Zeit vnd Orts nicht möglich gewesen: aber als ich gesehen/ daß das Vbel ärger/wie gesagt/worden / auch ein newen Befehl in dieser Sach bekommen / vnd vermercket / daß diese vorneme Versamlung vnnd Zusamenkunfft so vieler vornemer hochweiser Personen/ vornemlich wegen der Religionssach angestellt : als habe ich nicht lenger verziehen vnd vnterlassen sollen/ euch zu bitten/ in massen ich mit gantzem Ernst jetzunder thue / ihr wollet auff das obgedachte Königliche Schreiben ein solche Antwort geben / darauß man spüren vnd verstehen könne / beydes wie Ewere Hochheit die Erinnerung Ihrer Mayest. respectiren/ vnd wie sorgfältig sie seyn / gute Einigkeit im Kirchen vnd Weltlichen Regiment zu erhalten.

Ein Arminianer vnterstehet sich solche Rede zu widerlegen.

Wider diese deß Ambassadorn gethane Oration/ ist von einem Arminianer ein außführliche Apology in Truck außgefertiget worden / darüber er zum hefftigsten bey den Herrn Staten sich beklagt / vnd vmb Vertilgung derselben angehalten : derhalben die Herrn Staden nach folgend Patent allenthalben anschlagen lassen:

Der Herren Staten Außschreiben.

Die general Staten der vereinigten Niderlande fügen allen den jenigen / so diß gegenwertigs sehen werden/zu wissen/ Demnach der Edle Gestrenge Herr Dudley Carleton/Ritter/Ambassador Ihrer Königl. Mayest. von Groß-Britanien / vns zu erkennen geben / daß innerhalb wenig Tagen ein Paßquill vnd Schmähschrifft außgangen/ vnd vnter die Gemeine verkaufft worden/ ohne zuthung weder deß Auctoris, noch deß Truckers desselben Name in dessen Titel gewesen / Waggschale / vmb in aller Billigkeit recht zu erwegen die Oration / von dem Edlen/ Hochgelehrten/ Weisen/ Verständigen Herrn Dudley Carleton / Ambassadorn deß Durchleuchtigsten Königs in Groß Britannien/newlich gehalten / in der Versamlung der Edlen vnd Mächtigen Herrn General Staten zu gründlicher anweisung deß Vrsprungs vnd Anfangs der heutigen Vneinigkeit in Kirchen vnd Weltlichen Regiment / vnnd verrettung derselben/so vnschuldig daran seyn/ꝛc. Darvber dann Seine Gestr. sich gar hoch beklagt/mit vermelden / daß dardurch Ihr Königl. Mayest. in Groß Britanien/ an Ihrer Dignitet / Hochheit vnnd Würde/wie dann auch er der Ambassador für seine Person/ sehr schändlich angriffen / verkleinert vnd beschreyt worden / beneben dem ersuchen vnd begeren/gebürliche Straff wegen obgedachter Diffamation/ dardurch Ihr Mayest. höchstgedachte Würde vnnd Reputation in der gantzen Christenheit / wie denn auch seine deß Ambassadors Ehr vnd Verdienst verthediget/ vnd Ihr ein gnügen geschehen möchte / zu nemmen. Damit nun die hochgemelte Herrn General Staten genugsam bezeugen vnd darthun mögen / daß sie sich zu dem Innhalt vnnd spargierung deß obgedachten Büchleins keines weges bekennen/als befehlen vnd ordnen sie hiemit/ daß die distrahirte vnd verkauffte Exemplar / so viel jmmer möglich / wider eingebracht werden sollen/verbieten auch dieselbige in den vereinigten Niderlanden hinfüro mehr zuverkauffen/ oder vnter der Hand heymlich oder öffentlich außzugeben/bey Straff so nach erheischung der Sachen/ andern zum Exempel / denen so darwider handlen/soll angethan werden: vnd zu besserer Entdeckung deß Auctoris vnnd Truckers deß obgedachten Büchlins / haben die Herrn Staten beschlossen ein Verehrung zu geben von 1000. Carolsgülden dem jenigen / der den Auctorem/vnd 600. fl. dem der den Trücker desselben mit Warheit anzeigen kan: wie sie denn auch dem Trucker desselben hiemit ein völliges Pardon oder nachlassung aller Straffe versprechen vnd zusagen/ wofern er selber den Auctorem innerhalb 14. Tagen / nach publicirung dieses/anbringen vnd entdecken wirdt. Damit denn auch niemand sich der Vnwissenheit dieses vnsers Decrets zu entschuldigen habe / wollen die Herren Staten/daß alle Statthalter / Commissarische Räthe / gedeputirte Staten der Provintzen von respective Gelderland/der Grafschafft Zutphen/Holland vnd West-Frieß and/ Seeland/ Vtrecht/ Frießland / Ober Issel / Statt Groningen vnd Ommeland/ vnd alle andere Officirer vnd Verwalter der Justitien / deß vnser Decret also bald an allen Orthen sollen verkündigen/außruffen / publiciren vnd anschlagen lassen/in allen Stätten/ Orthen vnd Enden / auch ausserhalb den vereinigten Provintzen vnter vnserm Gebiet gelegen/vnd darneben gegen die Vbertretter mit obgedachter Straffe / verfahren/ ohn einige Gnad/ Gunst/ Dissimulation oder Vertrag/sintemal wir solches diesen Landen nutz vnd vorträglich zu seyn erachtet. Geschehen ins Grafenhage/ꝛc.

Der Bischoff zu Würtzburg gehet mit todt ab.

Den 13. Septemb. Morgens zwischen 3. vnd 4. Vhrn/ist der Hochwürdig Fürst / Herr Julius / Bischoff zu Würtzburg / vnd Hertzog in Francken Todts verblichen / nach dem er in die 44. Jahr regirt. Den 21. Septemb. Alten Cal. (1. Octob. N.) ist die Bischoffliche Leich von dem Schloß Frawenberg herab geführt / vnd in die Kirchen zu S. Jacob oder Schotten Closter gestellt worden: Folgenden Tags ist die Leich solenniter in das Thumstifft begleytet/der Corper daselbst zur Erden bestattet / daß Hertz aber in die newe Kirchen Collegii Kiliani begraben worden. An dessen statt ist der Hochwürdig Fürst vnnd Herr/ Herr Johann Godefrid von Aschhausen/ Bischoff zu Bamberg vnnd Thumbprobst zu Würtzburg/ zum Bischoffen zu Würtzburg vnd Hertzogen zu Francken mit einhelliger stimme

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. der Herrn Capitularn erwehlet worden/der dann jetzo beyde Bisthumb Würtzburg vnnd Bamberg regieret.

Scharmützel zwischen den Türcken vnd Heyducken.

Dieser Zeit haben die Heyducken wider die Türcken sehr schwürig sich erzeigt / in dem die Türcken die 60. vercapitulirte Dörffer / welche zum Bisthumb Gran gehören/mit Gewalt einzunemen sich vnderstanden/ auch sonsten auff einen Streyff ein Anzahl Vngern nidergehawet vnd beraubt: derwegen die Heyducken gegen Erlaw auch einen Streyff vorgenommen / in ein Halte theils sich gelegt / vnd ein Anzahl sich vor Erlaw sehen zu lassen geschickt. Als nun die Erlawer Türcken deren innen worden / sind sie in 600 starck außgefallen/ vnd diesen vortrab verfolgt / welcher sie in den rechten Hinderhalt mit scharmützirer gebracht / daß sie dermassen empfangen worden/daß von den 600 kaum der halbe theil darvon kommen.

Wegen obgemelter 60. Dörffer den Türcken einzuräumen / haben die Hungarische Spanschafften ein Landherrn an den Türckischen Gesandten Gratian/so ein geborner Christ/ geschicket/ jhn fragen lassen/ ob er noch Christlich oder gantz Türckisch sey/bitten von seinem propofito abzulassen/wolten ehe Leib / Gut vnnd Blut/ Weib vnd Kind daran setzen / ehe sie die 60. Dörffer jhn den Türcken/welche sie mit dem Sebel bißhero nicht erorbern können / so liederlich vber vnd eingeben wolten.

Printz von Conde von Pariß in bessere verwarung geführt.

Den 4. Septemb. hat der König in Franckreich den Printzen von Conde, weil der gemein Pöbel sich seiner annemen / vnnd jhn entledigen wollen/von Pariß nach Boys de Vicene, so ein starcke vnd lustige Vestung / mit 400. Mann führen vnd starck bewahren lassen. Er Conde weil er von der Zeit mit Reden sich zu weit bloß geben / soll in steter Verwahrung / damit der König seiner versichert / biß an sein Ende verbleiben.

Gespenst in der Jesuiten Collegio zu Flexia.

Dieser zeit hat zu Flexia in Franckreich in der Jesuiten Collegio, welches der entleibte König Henricus IV. erbawet/vnd sein Hertz in die Kirchen darin zu begraben verordnet / bey hellem Tag mitten vnter der Meß ein groß Gerümpel sich hören lassen / darauff ist ein Gespenst in Gestalt eines Menschen/doch ohne Haupt/mit blütigem Hals vnd fewerigen Füssen vnd Schenckelen erschienen / vnnd den Anschawenden ein grossen Schrecken eingejagt.

Weiterer Verlauff zwischē den Spanischē vnd Sayhoyschen.

Nach Eroberung der Statt vnnd Vestung Vercell / darvon hiebevor Meldung beschehen/ hat der Meyländische Gubernator das Spanisch Kriegsvolck/ sich zuerfrischen / hin vnd wider einlosirt: hingegen der Hertzog von Saphoy ins Meyländisch Gebiet einen starcken Einfall gethan/la Roca di Aras vnd Landschafft Afrancon geplündert/ vnnd Feliciano mit stürmender Handt erobert / darinn sein Kriegsvolck weder Jung noch Alt/Geist noch Weltlichen verschonet. In dieser Impresa sind 9. Fahnen beneben grosser Beut vnd in 40000. Säck Getreyd erobert worden/so alles nach Asti geführt/ vnd auff 200000, Cronen geschätzt worden: 1200. Spanischen sind erlegt/vnnd 400. darvnter 14. Capitän vnd Befelchhaber / sonderlich deß Cardinals Boromei Vetter / ein Freyherr von Wolckenstein (bey dem man an Silbergeschirr vnd Pferden auff 15000. Cronen werth gefunden) vnd deß Obersten von Matrutz oberster Wachtmeister/gefangen worden. Vnd weil Annone, darinn in 40. Stück grob Geschütz gewesen/ sich Jhrer Durchl. willig ergeben/ als ist der Besatzung mit fliegenden Fahnen außzuziehen vergönt/vnd jedem Soldaten ein Ducat vnd Paßport gegen Versicherung / nimmermehr wider Jhre Durchl. zu dienen/ gegeben worden.

Diese Statt hat der Hertzog sehr befestigen/ vnd ein Forte darbey auffbawen lassen / damit den Spanischen den Paß auff Asti ab zustricken.

Den 14. Sept. hat der Hertzog von Saphoy seyn Kriegsvolck in zwey Läger vertheilet / mit dem einen Jhr Durchl. auff Borgo/mit dem andern deren ältester Sohn Printz Thomaso vnter die Burg Alessandria gerückt/alda die Spanischen in starcker Anzahl mit jhm scharmützirt / aber den kürtzern gezogen vnnd das Feld räumen müssen. Ferner haben die Saphoischen die Brück vber den Fluß Tanaro abgebrand/ in 900. Ochsen/600. Roß/200. Faß Wein / wie auch ein grosse summa Gelt/ so von Genua den Spanischen nach Meyland zugeführt worden / vnterwegs erobert. Nach dem nun der Gubernator von Meyland Don Pietro di Toledo erkündigt vnd in der That gespürt/ daß nunmehr der Hertzog von Saphay an Macht zu Roß vnd Fuß/so Jhrer Durchl. auß Franckreich / Schweitz vnd Teutschland zugezogen / jhm vberlegen sein möchte/er aber bißhero zu erhaltung seines Königs Reputation gnugsam verrichtet: als hat er auff Anrieb vnnd Beförderung deß Königs in Franckreich durch den Cardinal Ludouisium einen Anstand der Waffen auff 40. Tag mit dem Hertzog von Saphey tractiren lassen / vnter dessen sind etliche Friedens Artickel verfast worden / welche auff folgende Puncten beweenden solten.

Friedshandlung zwischen beyden Partheyen.

1. Daß der in Anno 1615 zu Asti geschlossene Fried in allen Puncten vnnd Clausuln beyderseits solt gehalten werden.

2. Daß Jhr Durchl. der Hertzog von Saphoy zum forderssen/hernach der König in Spanien auß dem Feld sich begeben/vnd dem Kriegsvolck abdancken sollen.

3. Solten beyde Partheyen was für Stätt vnd Vestungen sie einander abgenommen/ wider restituiren.

4. Die Hauptsach dieses Kriegs solt principaliter Jhrer Keyserl. Mayest. zu decidiren heimgestelt seyn.

Hierauff hat der Hertzog seinem Kriegßvolck mehrentheils abdancken lassen / doch noch etlich 1000. außerlesen Mann zu Roß vnd Fuß biß er den Effect der Friedshandlung sehen vnd spüren mögen zur Reserve behalten: sonderlich ist die Restitution Vercell/welche Statt vnd Vestung die Spanier je lenger je mehr fortificiret vnd proviandirt/ventilirt worden.

Weiter verlauff zwischen den Venedischen vnd Erzhertzogischen.

Den 25. haben die Vscochen von Zeng die Venedische Insel Arbe angefallen vnd vbel verwust/viel Innwoner nidergehawet/vnd ein grosse Anzahl groß vnnd klein Vich sampt anderer Beuth geraubt / vnd mit sich beneben 2. grossen Schiffen nach Zeng gebracht.

Hin-

Hingegen hat der Venedisch Proueditor Zorsi in Istria in Osterreichische Consoy von Saumpferden mit Wein beladen / sampt 600. klein stück Vieh von Labach kommen / wie auch die Venedisch Armada ein Schiff mit Oel / Reiß vnd andern sachen / so nach Brindisi zur Neapolitanischen Armada fahren wöllen / gefangen bekommen. Dero zeit ist ein Türckische Galee zur Venedischen Armada angelangt / mit zeitung / daß die Türckische Armada durch Vngewitter zertrennet / vnd 7. Galleen davon geblieben: hette zuvor in Calabria etliche Schiff gefangen / vnd allda zimlichen schaden gethan.

Zu end diß Monats hat die Herschafft Venedig auß Dalmatia viel Roß in ihr Feldläger bringen lassen / vnd in 600. Hollandische Soldaten / so bißhero zu Fuß sich wol gehalten / darauff gesetzt vnd zur Reuterey gebrauchet.

Vmb den 3. Septemb. nachdem die Neapolitanisch Armada auß dem Adriatischen ins Mittelländisch Meer / der Türckischen Armada vor zuwarten / sich begeben / ist vnter dessen die Venedisch Armada nach Brindisi gefahren / daselbst den allda ligenden Schiffen mit Schiessen hart zugesetzt / vnd zimlichen Schaden zugefüget. Nach dem aber auß der Vestung mit grobem Geschütz ihr begegnet worden / hat sie im abweichen 4. Schiff / so von Puglia mit Korn nach Neapoli fahren wollen / gefangen bekommen.

Den 12. diß hat Don Balthasar die Sternschantz vnd Vestung Gradisca mit 400 Saum Meel vnd anderer Nothwendigkeit ohn verhinderung der Venedischen / welche jhn mit seinem Volck dißmals nicht getrawet anzugreiffen: nach Notturfft versehen. Folgende Nacht aber hat der Feind die Sternschantz dermassen vmbläzert / daß niemand mehr weder auß noch einkommen sollen. Solche Schantz nun zu entsetzen / haben in 600. Osterreichische Mußquetirer auß dem Thiergarten zu Rubia den 18. Sept. dem Feind Lermen gemacht / vnd ein hart Treffen mit jhm gethan: vnter dessen auff der andern seiten ein ander Trupen Osterreicher mehr Succurs in selbige Schantz bracht / auß welcher förter die Venedischen viel Schaden erlitten: derwegen sie sich vmb Gradisca desto hefftiger angenommen / vnd dermassen darauff vnd hinein geschossen / daß sich niemand mitten vnd auff dem Marck dörffen sehen lassen.

Den 22. diß hat die Herrschafft Venedig einen Capitän bey den Füssen auffhencken lassen / weil er den Vscochen das Castell Chioza verrathen wollen. Hierauff die Vscochen ein Schiff auß Candia mit stattlicher Beuth erobert / vnd einem stattlichen vom Adel darob Augen vnd Zung außgerissen / deren Wohnung theils bey Fianona der Proueditor Zorsi vnlangst hernach abgebrandt / jrer ein gut theil erschlagen / vnd ein grossen Raub abgenommen.

Hingegen haben in 200. Osterrichische Mußquetirer auß jhrem Läger hinder Palma einen Streiff gethan / vnd ein fest Fürwerck / darin ein grosser Vorrahte von Häw / zu erhaltung der Venetianer Reuterey gewesen / vnversehens eingenommen / das Häw mit Bechkräntzen vnd Pulffer angezündt / vnd sonsten wo sie durchkommen aller Orten grossen Schaden gethan: die sind noch von den Venedischen ereilt / theils gefangen worden / die wenigsten vbel verwundt in jr Läger kommen.

1617.

Friedens handlung zwischen beyden theilen.

Hierzwischen haben aller seits Deputirte auff Mittelung deß Königs in Spanien zu Madrill ein Friedenshandlung vorgenommen / deren Copey der Venedisch Ambässador seiner Herrschafft von dannen jnner 14. Tägen durch einen Curirer zugeschickt / welcher den 22. Octob. damit zu Venedig ankommen / die Verfassung der Friedenshandlung ist diese.

Demnach männiglich genugsam bewußt / welcher massen der König in Spanien sich jederzeit bemühet / ein allgemeinen Friden in der gantzen Christenheit / vnd sonderlich in Jtallien zu wegen zu bringen vnd zu erhalten: darumb J. Cathol. M. auch im anfang gegenwertigs Tumults vnd Kriegs also bald sich der Sachen angenommen / vnd erstlich mit allerhand Abmahnungen vnd guten Erinnerungen / hernachmals auch mit Waffen allen möglichen fleiß angewendet / daß man zu beyden Theilen zu einem gütlichen Vertrag gelangen möchte / darinnen sie dann die Ehre Gottes vnd gemeine Ruhe der Christenheit allen andern Respecten vnd Bedencken vorzogen / in hoffnung / allen Schaden so auß dem Widerspiel entstehen möchte / abzuwenden / beneben betrachtung der zuneygung beyderseits Interessenten jhre Differentzen vnd Zwyspälte zu vergleichen / damit sie deß erwünschten gemeinen Friedens gemeß / vnd alles Schadens vnd Jammers / so der Krieg mit sich zu bringen pfleg / vberhaben seyn möchten. Nach dem auch auß ebenmessigen Vrsachen anhero gelangt der Edle vnd Wolgeborne Graff Frantz Christoff Chevenhöller / Graff in Franckenburg / Jhrer Keyserl. Mayest. Matthiæ extraordinari Gesandter / mit gnugsamen Vollmachten / dessen so beydes Jhr Keyserl. Mayest. vnd Königl. Wirden Böhmen Ferdinanden Ertzhertzogen in Osterreich belanget / nemlich Jhrer Keyserl. Mayest. zu Prag in deroselben Keyserlichen Palatio / den 3. Februar. deß 1617. Jahrs gegeben / vnd von Iohan. Barbario Deroselbigen Secretario vnterschrieben: Kön. W. aber in Böhmen zu Grätz gegeben den 6 gemeltes Monats / vnd von Johan Christoff Grunberg deroselbigen Secretario vnterschrieben: Deßgleichen auch anhero kommen Petrus Gritti / der Durchleuchtigen Venedischen Herrschafft mit Vollmachten beydes von derselbigen / vnd von dem Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten von Saphoy / so zu Venedig den 24. dieses Jahrs gegeben / vnd von desselbigen Secretario Andre Loriano vnterschrieben: welche Vollmachten alle dahin gehen / vnd auch gnugsam seind / würckliche Verträg zu allen seiten vorzuschlagen / wie sie dann auch von Jhrer Cath. Mayest. seind zugelassen worden / auff daß solche Handlung an deroselbigen Hoff möchte geschlossen werden: Deßgleichen auff anhalten Päbstlicher Heiligkeit / vnd der Christlichster May. in Franckreich durch jre Diener / so an deroselbigen Hoff / wie zu vernemen auß einem Vertrag / so allda geschehen den 6 dieses gegenwertigen Monats / vnd von Jrer Cath. Mayest. so viel als sie anlanget / ist approbirt worden / nach laut der Astenser Vergleichung / vnd anstellung deß Herren Marquiz de

1617. Villa Franca, Deroselbigen Gubernatorn zu Meyland/vnd Obersten Capitän in Italien/das derselbige gehalten vnd erequirt werde.

Als hat Ihr Cath. Mayest. zur vergnügung gemelter Partheyen/nemlich deß Wolgebornen Graffen Franz Christoff Cheuenhöller/im Namen Ihrer Keyserl. Mayest. vnd Königl. W. in Böhmen/vnd Herren Petri Gritti, im Namen der mächtigen Herrschafft Venedig/ vnnd deß Durchleuchtigen Hertzogen von Saphoy verwilliget/ daß die Artickel so in derselbigen Hoff von dem 8. Junij an dises gegenwertigen Jars/ biß auff den 24. Tag gemelten Monats seind vorgeschlagen/tractirt vnnd bestettiget worden/ schrifftlich sollen verfast werden/ vnd soll derselbigen Tractation in Ihrer Königl. Mayestät Namen beywohnen der Herr Duca de Lerma, in Krafft der Vollmachten/ so ihm hierzu gegeben/sub dato S. Laurentii Realis, den 24. Tag gegenwertigen Monats von Antonio de Arostequi derose biaen Obern Secretario vnderschrieben. Die Artickel aber seynd folgendes Inhalts:

1. Daß/ wenn der König Ferdinandus die Besatzung der Teutschen zu Zeng eingeführet/ alsdann sollen jhm die Herrn Venetianer einen Orth in Istria so Zeng am nechsten gelegen/vnd von Ihrer Cath. Mayest. oder gemelter König Ferdinandus benennet wirdt/ widerumb einraumen.

2. Was die Vscochen belangt/ damit man wisse/welche sollen außgetriebē werden/ soll man vier Comissarios benennen/nemlich zween auff Keyserl. Mayest. vnnd zween auff der Venedischen Herrschafft seiten/ welche vnpartheyisch vnd gebürliches Ansehens vnd Gewalts seyen/ vnd daß sie sämptlich innerhalb 20. Tagen nach eingeführter Besatzung in Zeng vnd vbergebung bemeltes Orths/ ein rechtmessige Erklärung thun vnd benennen/welche von dannen sollen außgetrieben werden: Welches außtreiben von denen Vscochen zu verstehen/ welche Zukömlinge vnd Stipendiarij seyn/ so sich auff den Raub begeben/ vor diesen letzten Kriegen/ vnd die so noch jetziger Zeit damit vmbgehen/vnd mit Rauben vnd Stelen sich vnderstehen zu nehren. Die aber so in wehrendem Krieg sich feindlich auff dem Meer erzeigt haben/ sollen für keine Räuber vnnd Vbelthäter gehalten werden/ sie seyen denn vberwiesen/ daß sie das Handwerck auch vor der zeit gebraucht haben. Allda man auch deren nicht gedencken soll/ welche friedselig in jhren Häusern bey jhren Weibern vnd Kindern gelebt/ vnnd noch leben: Auch sollen alle Banditen beedes der Venedischen vnd anderer Herrschafften außgewiesen werden.

3. Wann nun zu Zeng vnd andern Seestäten die Vscochen/ Banditen/ Stipendiarij vnd zukömlinge nach Recht vnnd Vrtheil der vier Commissarien außgewiesen/ nach laut der vorhergehenden Artickeln/ auch die Raubschiff verbrennet/da doch der Kauff-vnd Handlungsschiff soll verschonet werden: alsdann soll auch die Venedische Herrschafft alle Orther vnd Stätt/so sie in wehrendem Krieg eingenommen/ widervmb einraumen/vnd keine/ sie sey gleich wie sie wölle/ behalten/es sey in Istria oder in Friaul/ oder in einiger anderer Landschafft/so Ihr Keys. May. oder dem König in Böhmen zugehörig. 1617.

4. Daß vor der zeit an/ da die Execution dieser Handlung angefangen/ 2. Monat lang (da die Waffen zwar in dem Stand darin sie jetzunder seynd/bleiben sollen) keine Fortification/ die sey auch wie sie wölle/ noch einige Feindseligkeit weder zu Wasser noch zu Land/ soll fürgenommen werden zwischen dem König in Böhmen vnd der Venedischen Herrschafft: vnd soll innerhalb solcher zweyer Monaten/ alles was verglichen vnd beschlossen/ vollstreckt vnnd erequirt werden: darnach soll man zu beyden Theilen die commercia vnnd Handthierungen beydes zu Wasser vnd zu Land auffthun/wie sie vor diesem Krieg gewesen seind/vnd soll man alle Waffen abschaffen vnd hinlegen/ vnd alle Ding in vorigen Stand/ wie sie vor dem Krieg gewesen/ gebracht werden. Darbey gleichwol zu verstehen/ daß/wenn vor außgang gemelter 2. Monat/die Handlung beschlossen/ als dann soll auch also bald die Freyheit der Commercien angehen. Solte aber in gemelter Zeit die Vergleichung nicht getroffen vnd geschlossen werden/ als dann sollen vorgemelte Comm ssarien Macht haben/ solche Zeit zu prorogiren/ so lang als sie es wirdt dünckē von nöthen zu seyn/ doch das nach den zweyen Monaten die commercia vnnd Handlungen zu beyden seyten gantz frey gelassen werden/wie gesagt ist.

5. Daß zu beyden seiten alle Gefangene ledig gelassen/ vnd ein General Pardon publicirt werde/ allen/ so auff der einen oder der andern seiten gedienet haben/ beneben erstattung aller jhrer Güter.

6. Daß beydes Keyserl. Mayest. vnd gemelter König Ferdinandus bey Fürstlichen Ehren vnd Trewen versprechen/ daß sie gemelte Vscochen/welche nach dieser Capitulation außgewiesen/ nimmermehr widerumb wollen einlassen/ vnd nicht zugeben/ daß die Venedische Herrschafft/ noch dero Vnderthanen von jhnen deßwegen ins künfftig molestirt werden/ wie solches in der Wienischen Handlung/so im 1612. Jahr verglichen/ deren Inhalt hernach zu end dieser Capitulation sol gesetzt werden/ beschlossen vnd versprochen ist/ sintemal gemelte Herrschafft nicht mehr begert/als das nur die Vscochen/welche Zukömling seynd/vnd die Banditen beneben den Stipendiariis, welche sich auff den Raub begeben/ auß Zeng vnd andern Seegrentzen werden außgewiesen/ daß sie hinfüro keinen Schaden mehr thun/ vnd man sich für jhnen nit mehr zu befahren hab/ aber die so friedlich in jhren Häusern leben/ vnd sich redlich mit Weib vnd Kindern nehren/wie droben gemelt/ hiermit nit gemeynet seyn: vnd soll Ihr Cath. Mayest. als Mitler dieses Friedens auch versprechen/daß solchem allem soll nachkommen werden/ sintemal die Herrn Venetianer nichts anders suchen/als daß sie allerhand Beschwehrung/ welche sie so viel Jahr hero von gemelten Vscochen erlitten/ erlediget werden. Hergegen aber sollen die Herren Venediger auch versprechen/ auff jhrer seiten allen Puncten nachzukommen.

7. Waß die freye Schiffart anlangt/ deren im letzten Artickel der Wienerischen Tractation gedacht/ soll derselben hinfüro in acht genom-

1617. men werden/vnd verspricht Ihr Cath. Mayest. daß sie/wenn dieser Frieden beschlossen/ vnd dieser Vergleichung allerdings zu beyden Seiten nach gesetzt worden / alsdann wolle Befehl vnd Verschaffung thun/ daß dero Waffen beneben aller Feindseligkeit beydes zu Wasser vnnd zu Land sollen abgeschafft werden.

Bey allen diesen Artickeln vnd einem jeden insonderheit/haben sich vorgemelte Herrn Gesandten der Keyserl. May. deß Königs in Böhmen/ vnd der hochlöblichen Herrschafft Venedig / in krafft Ihrer Vollmachten verpflichtet / daß sie stet vnd fest sollen gehalten werden / wie obstehet/ Vnd daß sie zu mehrer Versicherung innerhalb zweyer Monaten von dato an / von Ihrer Keyserl. Mayest. dem König in Böhmen/vnd von der Venedischen Herrschafft sollen approbirt vnd ratificirt werden. Geschehen zu Madrill da Ihre Cath. Mayest. Hoffhaltung / in deroselben Königlichen Palatio den 29. Septemb. im Jahr nach der Geburt vnsers HERRN vnd Seeligmachers Jesu Christi sechtzenhundert vnd siebenzehen.

Die Wienerische Artickel / deren kurtz zuvor gedacht worden/lauten also:

1. Ihr Durchl. soll Ihrer Mayest. versprechen daß sie das Meer wollen rein halten von den Raubern/so auß Zeng vnd andern Orthen vnter ihrem Gebiet seynd/vnd daß weder auß Zeng noch auß derselbigen Gegend/ niemand in der Nachbarschafft sich soll finden lassen / Schaden zu thun/bey Leibsstraff.

2. Die Verbrecher sollen absolute auß Zeng verjagt werden.

3. Ein Gubernator/welcher ein täpffere vnd vnpartheyische Person / solt in Zeng verordnet werden.

4. Sintemal Ihre Durchl. angefangen ein Teutsche Besatzung in Zeng einzuführen / doch ferrner nicht continuirt worden/ daß sie aber solches bißhero nicht gethan/sey darumb geschehen/ daß es nicht das ansehen habe / als were sie darzu verdampt worden/ doch soll Ihr Keyserl. May. verschaffen / daß solches gentzlich vollsträcket werde.

5. Deßgleichen auch daß alles gentzlich exequirt werde/wenn die Venedische Herrschafft die Gefangene ledig gelassen/ vnd von der Belägerung abgezogen / mit verpflichtung / daß die Schiffarten vnd Handlungen im alten Stand gelassen / vnnd gute Nachbarschafft gehalten werde.

6. Vnd soll der Wolgeborne Herr Gesandte der Venedischen Herrschafft verschaffen / daß solches alles so bald es möglich ins Werck gerichtet werde das soll auch Ihre Durchl auff jrer seiten zu thun verpflichtet seyn.

7. Was die freye Navigation belangt/ist dieselbige beydes von Ihrer Durchl vnd von dem Herrn Legato auff ein andere Tractation verschoben worden.

Frantz Christoff Chevenhöller
Graff in Franckenburg.
Der Hertzog vnd Marquis de Lerma
Petrus Gritti der Herrschafft.
Venedig Legat.

Auff gemelten Tag vnd Jahr haben gemelte Herrn Duc de Lerma vnnd Petrus Gritti der Herrschafft Venedig Legat / in Krafft jhrer gemelten Vollmachten/in gegenwart vnd bey seyn der Herrn Don Anthonii Caietani Ertzbischoffs zu Capua/ Bäbstlicher Heil. Nuncii in Spanien/vnd deß Marquis de Seneley, Königliche Mayest. in Franckreich Abgesandten / bey Königl. Mayest. in Hispanien / vorgeschlagen vnd verglichen / was die differentias zwischen den Hertzogen von Saphoy vnd von Mantua / anlangt/daß Ihre Cath. Mayestät wie sie solches Bäpst. Heil. vnd dem König in Franckreich angebotten/für bekandt vnd beschlossen soll annemmen/was zu Asti den 22. Junij deß 1615. Jahrs ist verwilliget worden/vnd so viel als an Ihr ist/ verschaffen/ daß alles stet vnnd fest gehalten vnd exequirt werde: darinn begriffen: Daß alsdann alle Oerter/Stätt vñ Festungen/ sie seyen wie sie wollen / vnd alle Gefangene/ so nach dem Astischen Vertrag gefangen / eingenommen vnd erobert/widerumb sollen eingeraumbt vnd ledig gelassen werden: Als verpflichtet sich auch der Herr Legatus Petrus Gritti in krafft der Vollmacht / so er von dem Hertzogen von Saphoy hat / daß alles was denselbigen belanget / nach laut gemelter Vergleichung soll exequirt werden/ mit versprechung/ daß solches innerhalb 40. Tagen von Ihrer Cath. Mayest. vnnd dem Hertzogen von Saphoy soll bestättiget werden/ beneben Vorbehalt/daß wenn vielleicht vorgemeltem dato der 40. Tage vnd Ratification dieser Handlung / ein anders in Lombardia, in krafft der Vollmacht / so dem Herrn Marquis de Villa Franca gegeben worden / were beschlossen worden/als soll dasselbig gültig seyn vnd gehalten werden: wo aber nicht: so soll dieser tractatus in seinen Kräfften bleiben. Gleicher massen hat sich auch der Duc de Lerma erbotten/in krafft der Vollmacht/so von Ihrer Cath. Mayest. empfangen/daß/wie der Hertzog von Saphoy verspricht / daß der Hertzog von Meyland sich auch gleicher gestalt sol verpflichten.

Der Hertzog vnd Marquis
de Lerma.
Petrus Gritti der Herrschafft
Venedig Legatus.

In ersehung nun dieser Friedshandlung hat solche der Herrschafft Venedig zu jhrem Genügen allerdings nicht gefallen wollen: derwegen sie jrem Ambassador die Fehle darin / daß er jrer Instruction allerdings nicht nachkommen / verwiesen/sonderlich die Restitution der abgenommenen Galeen vnd anders mehr betreffend: Ob nun wol hierneben ein Stillstand der Waffen auff 2. Monat tractirt worden / haben nichts desto weniger die Venedischen noch eben starck Gradisca belägert gehalten: derhalben die Spanischen in Lombardey etliche Flecken gegen Crema/so den Venetianern zugehörig/ feindlich angriffen: hingegen die Venediger in 4000. Mann gegen sie auff die Grentzen geschickt / darüber es zum Scharmützel kommen / in welchem die Spanischen mehr Schaden als die Venediger erlitten. Solch feindlich beginnen ist nachmahln dero Enden verbotten/vnd biß auff weitern Bescheidt eingestelt worden.

Von der Vneinigkeit wegen der Religion in den Vereinigten Niderlanden ist zuvor Mel-

1617. 1617. 1617

Grosser Lermen zu Leiden vorgangen.

dung geschehen. Nach der hand hat der Rath dir Statt Leiden/ so der Arminianischen Lehr eifferig zugethan/noch 2. Companey Soldaten/ die man Wartgelter genennet/ angenommen. Mit denselben ist die Handwercksburschen den 7. Oct. zu streich kommen/ also daß ein grosser Lermen worden/der anfang ist kommen von einem Gesellen/ welcher geeckelt/ daß diese angenommene Besatzung in jren Fahnen Printz Moritzen Wapen vnd Farb nicht führete: darvber er eine Ohrkapp bekommen: deßwegen dann in kurtzem die Handwercksgesellen zusammen gelauffen/ das Pflaster auffgehaben/ vnd mit grossen Geschrey Viuel, Orange & Nassavv auff die Soldaten geworffen. Ob nun wol den Handwercksgesellen die Soldaten mit schiessen theils Scharff/ theils ohne Kugel zum Schrecken zimlich zugesetzt/ haben doch endlich die Soldaten weichen müssen: vnd wann die Bürgerschafft sich nicht darin geschlagen/were der Soldaten noch vber gewartet worden: dann jrer schon in 100 verletzt/ vnd beyderseits 7. todt blieben.

Die Statt Vtrecht/ welcher vor der Zeit wegen jhres Rebellirens ein Guarnison von Graff Moritzen vnd den Herrn Staten eingelegt worden/ hat dieser Zeit wol 8. Fahnen Fußvolck mehrentheils auß jhrer Bürgerschafft vnterm scheln die Arminianische Lehr zubehaupten/ angenommen: sie hat der Stadischen Besatzung sich gern bemächtigt: aber der Gubernator darin Ogle/ welcher zu dem end auffs Rahthauß erfordert worden/ ist diesem Anschlag durch ein gegebene Losung vnd Trummelschlag zuvor kommen.

Der widerwertigen Stätt hat nachmahln Printz Moritz etliche wider zu recht gebracht/ die Arminianischen auß dem Raht abgeschafft/ vnd von den Reformirten andere an jhre Stell verordnet/ sonderlich in Briel/ Schidam/ Roterdam/ Dorth/ Gorcum/ Nimmegen vnd mehr Stätten: der Raht aber der Reformirten vnd Contra Remonstranten Stätt/ nemlich Amsterdam/ Enckhausen/ Edam vnd Purmereindt haben eine Erklärung semel pro semper in öffentlichen Truck publicirt/ vnd den general Staten zubedencken geben/ wie folgt:

Erklärung etlicher Stätt in Holland.

Demnach Burgermeister vñ Raht der Stätt Amsterdam/ Enckhausen/ Edam vnd Purmerindt/ mit belieben der Herrn Staten in Holland vnd West Frießland/ zu erhaltung der Landen Frey vnd Gerechtigkeit/ auch der wahren Christlichen Reformirten Religion/ jhnen angelegen seyn lassen/ vnd befunden/ daß durch etlicher particular Schrifften oder Discurs öffentlich getrachtet wirdt/ Jhrer Excell. Graff Moritzen getrewe Affection gegen den Wolstand der Landen vnd Kirchen verdächtig zu machen/ gleich als ob derselben als einer Weltlichen Obrigkeit nicht gebürte in Kirchensachen etwas zusetzen oder auch eine Vergleichung deß heutiges Tags erweckten Religionstreits helffen zu machen: als haben sie nothwendig vnnd gut befunden/ gegen solchen Mißverstand ein auffrichtige Erklärung zu thun/ so wol Jhrer Excellentz Intention vnd Vornemens/ als auch deß Vrsprungs vnd abhelffung der gegenwertigen Vneinigkeit/ wie sie solches hiebevor auch wol offt getrewlich angedeutet haben.

Erstlich haben jhr Excell. bey sich nicht können befinden, daß der Vrsprung der heutigen Vneinigkeit/ auß der Disputation vom Gewalt der hohen Obrigkeit in Kirchensachen hab können herrühren. Denn nach dem die Fragen im Punkten von der Prædestination vnnd was dem anhanget/ wider alle Ordnung vnd Gewonheit in etlichen Kirchen in Holland vnd West Frießland erweckt worden/ vnd darwider/ wie denn auch vber daß annemmen der Prediger/ viel Klagen entstanden/ ist allererst das disputiren wegen deß Gewalts der hohen vnd vntern Obrigkeit/ wider die klagende Kirchendiener vnd Gemeine auffgebracht vnd erweckt worden: vnnd ob wol vielleicht in vorigen Zeiten wegen deß Gewalts in Kirchensachen etwan mag Disputiret worden seyn/ wie denn geschehen/ als die Stände in den vereinigten Niderlanden/ vnd in den Stätten derselben nicht allerdings einig waren: so wissen doch Jhr Excell. nicht/ daß etwan Regenten in diesen Landen/ oder auch rechtmessige Lehrer jemals der Meynung gewesen/ daß einer Weltlichen Christlichen hohen Obrigkeit nicht gebüre/ öffentliche Kirchengesetz vnnd Ordnungen zu machen/ damit das Heilige Wort Gottes sauber vnd rein jhrer Gemeine vnd Vnderthanen fürgetragen vnd gelehrt/ auch alle Kirchensachen fein ordentlich verrichtet werden mögen: ja es ist mehr als bekandt/ daß eben die jenigen/ so verdächtig seind/ allezeit protestirt vnd fürgeben/ sie wollen bleiben bey der Niderländischen Glaubens Bekandnuß: da denn im 36. Artickel gelehret wirdt von dem Ampt der Obrigkeit/ daß dasselbe bestehe nicht allein in der verwaltung der Weltlichen Policey/ sondern auch in der handhabe deß Kirchen vnd Prädigampts/ damit alle Abgötterey vnd falscher Gottesdienst verhindert vnd abgeschafft/ daß Königreich Jesu Christi befördert/ vnnd das Wort deß H. Evangelij allenthalben geprediget/ vnd also Gott von jederman geehrt/ vnnd jhm gedienet werde/ wie er in seinem Wort befohlen. Diesem nun zu folgen/ seynd Jhr Excellentz auch willig vnd bereyt/ das Ampt der hohen Obrigkeit in diesen Landen helffen zuerhalten. Sie haben aber darneben allezeit gemerckt vnd verstanden/ das dasselbe sonderlich was die Kirchensachen belangt/ fleissig müsse in acht genommen/ vnd nach gelegenheit der Lande zur Ruhe der Kirchen gerichtet werden. Daß auch ein Christliche hohe Obrigkeit in vbung jhres Ampts wol gedencken müsse/ daß dasselbe beschlossen sey in den Schrancken deß Göttlichen Worts/ damit der Kirchendienst dardurch nicht werde verhindert/ oder das Weltliche Regiment confundiret: vnnd daß die Kirchendiener/ die zur verkündigung deß Göttlichen Worts/ vnnd auffsicht vber die Christliche Gemein beruffen/ von dem Vrtheil vnnd Verwaltung der Kirchen vnd Religionssachen nit werden außgeschlossen: wie man den siher/ daß alle Gottselige Keyser/ Könige vnd andere Christliche hohe Obrigkeit solches in acht genommen haben: als nemlich im alten Testament die Könige Josia vnd Hiskia/ als sie den verfallenen Gottsdienst in Juda wider auffgerichtet: deßgleichen im Newen Testament die Christliche Keyser Constantinus vñ Theodosius die grosse/ Valentinianus/ Marcianus/ Justinianus vnd andere

mehr

1617. mehr/als sie begerten zu wissen/was für eine Lehr vnd Religion sie solten verthedigen vnd beschützen wider die Irrthumb vnnd Ketzereyen so zur selben Zeit eingerissen waren. Ja noch letzlich in den nechsten hundert Jahren von den Königen/ Fürsten/ Herrn vnd Republicken/die jhre Land vnd Kirchen nach Gottes heiligem Wort reformiret/ vnd die Kirchen gesetz zum theil behalten/ zum theil abgeschafft haben: darbey sie denn gebraucht haben deß Raths vnnd Beystands der Kirchendiener/ so wol deren/ die im Land gewesen/als auch deren/ so von andern Orten darzu beruffen worden: welches denn auch die Religionsverwandten in den Niderlanden in jhrer Supplication / dem König in Spanien vnd Herren Staten der Niderlande im Jahr 1566. vbergeben/ gesetzt/ vnnd dem König nicht haben wöllen zueygnen eine absolutam potentiam vnd vollkommene Macht/in Religionssachen seines gefallens zu schalten vñ zu walten/ sondern klärlich bezeuget/ daß sein Gewalt dahin sich strecke/ daß er sich dem Irrthumb widersetze / vnd die jenigen/ so damals in jhrem Recht mehr verkürtzt vnd vntergetrückt als verhört worden/ beschützt/ bezeugende vnd protestirende vor Gott vnd seinen Engelen / daß sie nichts mehr begerten/ als vnter dem Gehorsam der Obrigkeit mit reinem Gewissen zu leben/ Gott zu dienen / vnd sich selber nach seinem Wort vnd heiligen Gebotten zu Reformiren: derwegen sie den jhre Leib vnd Güter dem König danals angebotten vnd vbergeben: baten aber doch gantz vnterthänig seine Mayestät/daß jhnen möchte zugelassen seyn/Gott zu geben was er von jhnen erfordert: gleich wie auch die Prediger zu Embden dargethan vnd erwiesen haben/daß das Ampt der Obrigkeit sey/ beyde Tafeln deß Göttlichen Gesetzes zu bewahren/wie den auch Gottseligkeit vnd Gerechtigkeit zu befordern/ob sie wol derselben eine absolutam potentiam vnnd vnvmbschriebene Gewalt/ keines wegs zuerkandt/in massen auß jrem öffentlich in Truck verfertigten Buch zu sehen. Es sind auch der Printz von Vranien/ hochlöblicher Gedächtnuß/vnd die Herrn Staten in Holland vñ West-Frießland nach gelegenheit derselben Landen/ demselben also nachkommen. Dann sie vngesehen / daß in der Pacification von Gent man sich bemühet / die angestelte Kirchen Collegia oder Consistoria, in welchen die Sachen den dienst vnd Vergleichung der Kirchenhändel betreffent/ verhandelt werden zu verhindern : so haben sie doch dieselbe vnverendert bleiben lassen/ vnd folgens in den Synodalischen Versamlungen/so vnterschiedlich in Jaren 1578. 1581. vnd 1586. gehalten worden/ mit allen die Religionsstreit abgehandelt/ sondern auch allerey Kirchenordnungen machen lassen: welche sie dann auch/nachdem sie Jrer hochlöblichen Excellentz / zu sampt den Herrn Staten vnnd Stätten in Holland vnnd West Frießland vberschickt vnd præsentirt worden/aviso angenommen vnd allenthalben haben einführen lassen / auch gewisse decreta wegen haltung vnd vbung derselben / vnnd fürnemlich wegen annemmung vnnd absetzung der Diener deß Göttlichen Worts gemacht/ vnd zu Gemüt geführt/daß der Schluß so wol von Jrer hochlöblichen Excell. als auch der Herrn Staten in anordnung der Kirchengesetz/ ohne gehaltene Vnderredung/Verhör vñ Erinnerung der Kirchendiener/mit gemacht werden könte noch solte. Ja als im Jahr 1591. ein newe Kirchenordnung solte gemacht werden/ ist in der Versamlung der Herren Staten in Holland vnd West Frießland wol beschlossen worden/ daß dieselbe zuvor in rechtmessigem Synodo auß GOttes Wort solte examinirt/ vnnd mit einhelligem Consens der Kirchen fürgetragen werden: daß also den Kirchendienern dißfals nicht zuviel Gewalts zu gelegt worden. Vber daß ist auch bekant/ daß die Herren Staten in Seeland im selben Jahr eine besondere Kirchenordnung angenommen haben/ nach dem sie dieselbe zuvor in einem Provincial Synodo wol durchsehen hatten: vnnd daß nöch newlich die Herrn Staten von Vtrecht jhre Kirchenordnung/ mit ein helliger zustimmung aller Kirchendiener in Jhrer Provintz haben eingefürt. 1617.

Weil denn nun im Namen der Herrn Staten in Holland vnd West Frießland keine öffentliche Kirchenordnung außgangen/ vnd die Kirchen bißhero ein lange Zeit mit gutem Fried gebraucht haben die Ordnung so im Jahr 1586. in einem National Concilio, von vornehmen Politischen Personen gemacht/ vnd von den Herrn Staten in Holland vnd West Frießland angenommen worden: so ist demnach Jhrer Excell. sehr frembd vnd nachdencklich fürkommen/ daß bey der gelegenheit der gegenwertigen disputation/ die obgedachte Ordnung abgestellt/ vnd die Ordnung so im Jahr 1562. gemacht/ den Kirchen mit öffentlichem Gewalt auffgetrungen wird/da sie doch nach Gottes Wort noch nit examinirt/ auch die Meynung der Kirchendiener deßwegen nicht gehöret worden. Vber das hat man bey einführung dieser Ordnung auch getrachtet die jenigen / so in etlichen Lehrpuncten mit einander nicht vberein kommen/ zu vereinigen vnnd den Gemeinden vngenemme Lehrer vnd Prediger auffzudringen: darauff denn grosse Confusion erfolget/ weil man in den Kirchen einer Provintz zweyerley Kirchenordnung gebraucht: durch welche vnzeitige vnnd particular Verenderung Jhr Excell. nicht wenig erzürnt vnd keweget worden: vnd hette man deroselben zu gefallen nicht weniger zulassen sollen/ als im Jahr 1591. etlichen Stätten in annemmung vnd einführung einer sonderbaren Kirchenordnung zugelassen worden: dardurch denn vielem Disputiren vnnd andern Jncovenienten hette können begegnet/ vnnd nach abschaffung deß Religionstreits/mit guter Ruhe ein einmütige Kirchenordnung angestellt werden : darbey dann Jhr Excell. bereyt vnd willig seynd/ mit gutem Gewissen zu thun / vnnd dem Land zum besten zu contribuiren/was zur Ruhe vnnd Einigkeit der Kirchen nöthig vnnd dienlich möchte erachtet werden.

Es haben aber Jhr Excell. allezeit darfür gehalten/daß die vornembste Schwürigkeit in den Kirchen dieser Lande verursacht worden durch die trennung/ so nun etlich Jahr her wegen vngleicher Lehr von der Göttlichen Vorsehung vnd andern wichtigen Puncten geschehen/ darvon allererst im Jahr 1610. in einer Remonstration den Herrn Staten in Holland vnnd West Frießland öffentliche Relation gethan ist;

vnd

1617. vnnd weil dann nicht kan erwiesen werden / daß vom anfang der Reformation / vnd so lang dieselbe gewehret / der Innhalt deren fünff Puncten in der Remonstration begriffen / in den Kirchen vnd Schulen dieser Lande öffentlich geprediget vnd gelehret worden / so ist es nicht nötig / dieselbe zubehalten / oder eine Kirchen Censur vnd Proceß deßwegen anzustellen / sintemal nit allein auß der Niderländischen Glaubens Bekandtnuß vnd Christlichem Catechismo / so von den Kirchen dieser Landen zum Zeugnuß der Reformation angenommen worden / bekandt ist / was deßwegen als GOttes Wort gemeß allezeit gelehret vnd bekandt worden / sondern auch auß vielen Schrifften vnnd Predigten vieler frommer vnd getrewer Diener deß Göttlichen Worts / so von anfang der Reformation die obgemelte Kirchen bedienet / vnd nichts dergleichen fürgebracht haben / dasselbe gnugsam erscheinet / wie denn auch auß einhelliger Zusamenstimmung der Kirchen dieser Landen mit der andern vereinigten Provintzen Kirchen: davon Anastasius Veluanus vor der Zeit der Remonstration vielleicht etwas anders mag gehalten haben / vnnd Gellius Snecanus zum theil abgewichen / wie er dann deßwegen auch nicht vngestrafft blieben: aber Melanthon vnnd Bullinger seynd nie darvon abgewichen / wie auß jhren Briefften vnd Vnderschrifften / auch Caluini vnd Bezæ Büchern gnugsam bekandt ist: deßgleichen auch auß den Schrifften der Theologischen Professorn / so in der Universitet zu Leiden nach einander / biß auff die Zeit Arminii gelebt haben: in massen denn noch letzlich auß Francisci Junij vnd beyder Trelcatiorum / deß Vatters vnd Sohns / Schrifften erscheinet / was in öffentlichem Disputiren vnd Lesen daselbst verthediget worden. Es haben auch keine Predicanten eine andere Glaubens bekandtnuß gehabt / vnnd etwan ein Anhang deßwegen gemacht / außgenommen etliche wenige so von 40. 30. vnd 20. Jahren her / sich herfür gethan / auch deßhalben auff Erkandtnuß vnd Bewilligung der hohen Obrigkeit seyn gestrafft worden: in massen denn mit Straff der Excommunication / Beurlaubung vnnd Verbietung deß Bücherschreibens wider Colhas, Wiggerts, Comhart, &c. verfahren worden.

Daß nun die widerwertige streittige Meynung der Lehr von der Prædestination vnd was demselben anhangt / ohne vorhergehende Examinirung auß Gottes Wort / auff die Cantzel gebracht / gemein gemacht / vnd folgends beneben der andern öffentlichen Lehr / in den Kirchen in Holl- vnd West Frießland / auch andern reformirten Landen angenommen werden solte / haben Ihr Excell. für den Dienst der Lande / auch Ruhe vnd Einigkeit der Kirchen vnd guter Gemeine / nicht füglich vnd dienlich zu seyn finden können. Denn sie lang gesorget / daß durch die vnzeitige abweichung von der Einigkeit in der Lehr / vnd einführung der streitigen Opinionen in der Kirchen / daß Band der Einigkeit gebrochen / vnd ein absonderung möchte gemacht werden: darzu denn die Lästerungen vnnd Schmähschrifften / so ein lange Zeit her wider die öffentliche Lehr vnnd deren Bekandtnuß vorgangen / die Zulassung vnnd Freystellung auch andere

1617. Fragen vnderm Schein der fünff Puncten vnter das Volck zu bringen / vnd endlich die gehaltene Proceß wider die Kirchendiener vnd Christliche Gemeine / so sich beschwert haben / ohne vorhergehende ordentliche Verhör vnd Vnderredung mit dem widerigen Theil nicht wenig geholffen haben. 1617.

Ob sie denn auch wol ferner dafür gehalten / daß wegen deß eingefallenen Religionstreits / die rechtmessige ordentliche Verhör- vnd Examinirung / allein von Weltlicher Herrschafft geschehen / vnd Ordnung deßwegen angestellt werden solte / auch ohne Zustimmung deren / so die offentliche vnd mit gemeinem Consenß angenommene Religion gern behalten wolten / biß daß einmal ein nothwendige Verbesserung oder Verenderung auß GOttes Wort angestellet / bewilliget vnd in gemein angenommen würde: so haben sie dennoch gesehen / daß in allen Landen / vnter Christlichen Gottseligen Keysern / Königen vnd Obrigkeiten im gebrauch allezeit gewesen / daß in Religions strittigkeiten die Kirchenlehrer / so mit der wissenschafft deß Göttlichen Worts vor andern begabet / in gebürlicher Zusamenkunfft zuvor gehöret / ehe der gemachte Schluß den Christlichen Gemeinden fürgetragen worden: welchs deñ auch bey verfassung der obgedachten Kirchenordnung im Jahr 1591. vnd nach dem Gespräch durch Gomarum vnd Arminium im Jahr 1609. von den Herrn Staten in Holland vnnd West Frießland / also verstanden vnd gemeynt worden. Wann dann die Revision der Niderländischen Confession vnnd Christlichen Catechismi / so von den Kirchen dieser Landen öffentlich angenommen / nothwendig seyn soll: so wil sichs viel mehr gebüren / daß solches in denen Puncten vnd Artickeln geschehe / die wider die vorige Lehre vnnd Bekandnuß erst vor wenig Jahren herfür gebracht / vnd vnter vielen andern Opinionen versteckt gewesen / so hiebevor in den Kirchen dieser Land nie gehört oder gelehrt worden. Derhalben denn Ihr Excellentz nach dem Exempel der H. Apostel / Christlicher Keyser / Könige vnd Obrigkeiten / fürnemlich aber der Fürsten vnnd Stätt in Teutschland / die im Jahr 1530. die Augspurgische Confession dem Keyser Carolo V. vbergeben / auch im Jahr 1548. das Interim, vnd im Jahr 1580. das Concordienbuch nicht haben wollen annemmen / wegen deß sen so in diesen Landen seither der Reformation in Religionssachen fürgangen / schon vorlengst dahin geschlossen / daß in Sachen den angefangenen Religionsstreit betreffend / es nothwendig sey / eine Versamlung vnnd Zusamenkunfft etlicher Gottseliger vnnd Welerfahrner Kirchendiener anzustellen / damit die fünff Streittige / vnnd andere darvnter verborgene Puncten / auß GOttes Wort entschieden vnnd abgehandelt würden: weil sie nemblich wol gemerckt vnd gesehen / daß durch die Verhinderung der ordentlichen Synodalischen Versamlung in Holland vnd West Frießlandt / die Kirchenhändel in ein grosse Confusion gerahten würden: Deßwegen sie so offt angehalten / daß dieselben wider zurecht gebracht / vnnd fürnemlich daß bey Gegenwertiger allgemeiner Zerrüttung der Gemüther / ein National Synodus der Kirchen / so einer Religion vnnd

Glau-

1617. Glaubens seyn / angestellet / vnnd daselbst abgehandlet würde/was in particular Synoden nicht hat vergliechen werden können : damit also die Einigkeit der Lehr/in allen Provintzen vñ Stätten vnverhindert erhalten würdt: Nicht zwar als wolten Ihr Excellentz der hohen Obrigkeit das Urtheil vber die Religionssachen gar entziehen/ sondern/sie haben sich dahin bearbeitet/daß vnter derselben Authorität vnnd Discretion/ mit zuthuung vnd Vnterhandlung Ihrer Commissarien/vnd mit vollkommenem Vnterricht der hohen Obrigkeit alles geschehen / vnnd so wol dem Land als der Kirchen ins gemein zu Ruhe vnnd Wolstand gedeyen möchte.

Es haben aber Ihr Excellentz keines wegs dahin getrachtet daß etwan newe Glaubens Artickel gemacht/oder eine Decision vber die Puncten/die schon zuuor in den allgemeinen Reformirten/ oder in der ersten Kirchen seynd erörtert vnd abgehandelt worden/ geschehen möchte: viel weniger haben sie sich beschweret / was belangt den streitigen Artickel von der Prædestination/ vnd was demselben anhangt / ein leidliche Vergleichung anzunemmen / so ferrn dieselbe recht mässig/dem Wort Gottes gemeß / vnd mit gutem Gewissen angenommen werden kan : sondern sie seynd zu frieden gewesen/vnd haben jnen gefallen lassen / daß dasselbe alles gebürlich vnd vnpartheyisch examinirt vnd zu Christlicher Einigkeit gerichtet würde/wie von der Christlichen Evangelischen Kirchen in Polen Anno 1570. im Synodo zu Sendomir gehalten/ geschehen / vnd durch Gottes Segen glücklich vnd wol gerathen ist/oder solches auff andere wege versuchen / wie dasselbe in einem Concilio möchte erkandt vnd gut befunden werden. Vnter deß aber haben Ir Excellentz jhnen nicht können gefallen lassen den Verlauff/so in dē Landen Holl- vñ West Frießlandt fürgangen / dardurch man vermeynt hat widerwertige Lehren vnd Opinionen in die Reformirte vnnd friedsame Kirchen einzuführen/ dieselben dem Examini vnd Kirchen Censur zu entziehen/durch Politische Decreta zu bekräfftigen/die Lehrer vnnd Prediger daran zu binden/ die jenigen/so vnter den Kirchendienern vnd Zuhörern sich in jhrem Gewissen befunden/mit Gewalt zu zwingen / oder die Prediger zwar von jren Diensten abzuschaffen / die Gemeine aber an der Vbung der Christlichen Religion zu verhindern. Wie sie dann auch nit können gut heissen / daß durch vnterschiedliche Synodalische Handlungen / die Kirchen von der allgemeinen Einigkeit der vereinigten benachbarten Provintzen abgerissen werden/weil dieselbe Einigkeit ein gewisses Band ist/damit die Provintzen/ Stätt vnd Einwohner derselben / auch in Politischer Einigkeit vnd gutem Wesen zusamen gehalten werden / vnd bey der gantzen reformirten Christenheit bestehen mögen.

Haben derhalben Ihr Excell. auff die letzte Anmahnung deß Königs in Groß Britannien/ die Erjnnerung hoher fürtrefflicher Personen/ so wol jnner- als ausserhalb der vereinigten Niderlanden/ vnnd das manchfaltige anhalten der Kirchen kein ander vnd dienlicher Mittel erfinden können / als das jenige/darzu die Christenheit in gleichen Fallen jhre Zuflucht allezeit genommen / nemlich / daß der Religionsstreit/ durch anstellung der Provincial/ vnd nachmals eines National Synoden zu einem guten vnd gewünschten ende möchten gebracht / vnter deß aber aller Newerung gewehret / vnd von allen vngebürlichen Processen abgelassen werden/wie solches zu erhaltung der wahren Christlichen reformirten Religion/Ruhe der Kirchen/ verhütung aller Ergernuß vnd Confusion zum höchsten erfordert wirdt. Wie denn nun Ihr Excellentz diese Erklärung wider alle Verleumbdung zu thun höchlich gezwungen worden/ welcher dennoch viel andere in der Versamlung der Herrn Staten in Holland vnd West Frießland auch zugethan seyn/wiewol etwan anders fürgegeben wirdt.) Also bitten sie zugleich Gott den Allmächtigen/ er wolle derselbigen Stätt vnd Einwohner / beneben vnnd vnter der Regierung der Herrn Staten in Holland vnd West Frießland/ vnd anderer Stätt derselben Landen/in wahrem Glauben vnd guter Einigkeit je lenger je mehrer halten vnd bewahren / auff daß sein Göttlich Wort allenthalben mit Einhelligkeit möge außgebreytet / vnd sein heiliger Name angeruffen/ geehret vnd gepriesen / auch alle die jenigen/so einige Verenderung in der Religion / vnnd Verwirrung in Politischen Sachen begeren anzurichten/zuschanden werden. Geschehen im September Anno 1617.

1617.

Demnach die Polnische Cosaggen in deß Türcken Gebiet vnnd Grentzen nochmaln mit Rauben vnd Brennen grossen Schaden gethan/ vnd biß auff wenig Meil auff Trabizonta gestreifft: als sind hingegen die Tartarn vnd Türcken in grosser Zahl in die Polnische Grentz eingefallen / viel Flecken vnd Dörffer geplündert/ vnd etlich 1000. Personnen mit sich gefangen weg geführt: sollen nur 7. Meilen von der Reussischen Lemberg gewesen seyn / sonderlich weil sie vernommen / daß das meyste Kriegßvolck auß dem Land/vnd mit Ihrer Königl. Mayst. auß Polen eltesten Printzen ins Großfürstenthumb Moscaw solches einzunemmen gezogen / darinn die Castell Trocoputz vnd Vinsna sich dem Printzen gutwillig ergeben : davon zu seiner Zeit weiter.

Türcken thun schaden in den Polnischen Grentzen.

Den Krieg zwischen dem Persianer vnd Türcken belangend/ ob wol der General Vezier dem Persianer auff viel Meilen grossen schaden gethan/ist er doch in vnterschiedlichen Schlachten vom Persianer dermassen empfangen worden/ daß von 80000. Mann kaum 30000. dem Vezier vberbleiben / vnnd er wider zurück weichen müssen.

Werden von den Persianern geschlagen.

Auff dem Mittelländischen Meer haben dieser Zeit die Türcken auch grossen Schaden gelitten : Denn als sie den Tribut auß Egypten nach Constantinopel führen vnnd Conveyren wollen/ sind in 19. Schiff vnnd Galeen davon durch Vngewitter zu Grund gangen: Auch seind den 12. Octob. in 600 Häuser zu Constantinopel abgebronnen.

Leyden schaden auff dem Meer.

Vmb den 20. Martij sind 2. Schiff auß Ost-Indien in Holland angelangt / mit aviso / daß nach dem die Portugesen jhnen vorgesetzt / die Hollander dero Enden gantz zu vertreiben vnnd zu vertilgen/ zu welchem ende dann Don Iohan de Sylua Gubernator daselbst ein gewaltige Armada zugerüstet / eben dazumal were der Admi-

Portugesen in Ost-Indien von Holländern geschlagen.

ral

1617. ral Spielberger/ so durch die Straß Magellana herumb gefahren/ mit 9. Schiffen zu Bantham ankommen: vnd nach dem jhm der Portugesen Vorhaben zu wissen gemacht worden/ hett er sich alsbald zu der Holländischen Armada bey den Moluckischen Inseln begeben/ vnd also der Portugesen gesampter Hand erwartet/ in welche dann als sie ankommen die Holländer dermassen gesetzt/ daß innerhalb 9. Stunden etliche Schiff vnd Gallionen der Portugesen zu grund geschossen worden/ die vbrigen aber hetten sich mit der Flucht mit Verlust vieles tapffern Volckes nach Manillas retiriren müssen: Hierauff die Holländer die Insel Ternate/ darin die Portugesen 2. Vestungen gehabt welche sich in mangel der Entsatzes ergeben/ eingenommen.

Execution zu wormbs.

Was gestalt Jhr Churf. Gn. Pfaltzgraff Friderich die Statt Wormbs den 24. April. Anno 1615. wegen der Schwierigkeit der Bürger darinn/ vnnd daß sie die Juden eygenes Gewalts außgetrieben/ jhre Synagog zerstöret/ vnd jren Kirchhoff verwüstet/ eingenommen/ vnd etliche Bürger in Hafftung gebracht/ auch die Statt wider in Ruhe gestellt worden/ solches ist oben vermeldt. Damit nun deß Orts auch ein Exempel wider die Auffrührische statuirt werden möchte/ als sind den 29. Martii 3. Fahnen Chur-Pfältzischen Außschuß mit etlichen Subdeligirten Commissarien frühe in die Statt Worms kommen: darauff dann also bald die Gefangene vorgeführt/ vnd von der Müntz die Vrtheil abgelesen worden/ daß nemlich der Doctor/ so den Bürgern in dem schwürigen Wesen gedienet/ die Statt Worms/ Chur Pfaltz vnnd Bisthumb Speyer verschweren/ vnd die Zeit seines Lebens keinem Menschen mehr dienen/ beneben 1000. fl. zur Straff erlegen solt/ der eine gefangene Burger in sein Hauß verbannt/ doch die Kirchen vnnd Predigten besuchen vnd anhören möge/ drey andere aber mit Ruthen außgehawen werden/ vnd deß Römischen Reichs sich eussern solten: wie dann diese Vrtheil alsbald exequirt/ vnnd alles Kriegsvolck Vormittag wider auß der Statt gezogen.

Würtzburgische von den Wertheimischen geschlagen.

Den vierdten Nouember sind die Würtzburgischen zu Roß vnd Fuß in zimlicher Anzahl in die Grafschafft Wertheym kommen/ den Flecken Derdingen/ darauff sie eine Prætension vermeynen zu haben/ gleich vor der Zeit auch geschehen/ vnd ersehens vberfallen/ theils Keller geöffnet vnd den Wein darauß nemmen wollen: Hierzwischen die vmbligende Wertheymische Vnderthanen dessen innen worden/ vnd zusammen gezogen/ denen die Würtzburgischen im freyen Feld begegnet/ vnd mit einander scharmützirt: vnd weil die Wertheymische weit vbermannt/ als ist endlich Graff Wolff Ernst von Löwenstein mit etlichen Reysigen vnd mehrerm Fußvolck ankommen/ die seinigen dermassen entsetzt/ daß die Würtzburgischen das Feld räumen müssen. In diesem Alarm sind zu beyden Seyten etliche erschossen/ vnnd ein mehrer theil beschädigt worden.

Ein Gülchischer Flecke von den Spanischē eingenommen/ vnd wider verlassen.

Vmb diese Zeit haben die Spanischen den Gülchischen Flecken Brachel/ welchen die Statischen vnnd Brandenburgischen bißhero inn Possession gehabt/ eingenommen/ vnd in der Kirchen sich fest gemacht: derhalben der Gubernator von Gülch etlich hundert Mann zu Roß vnnd Fuß dahin geschickt/ die Kirchen vmbringen/ vnd die Spanischen darinn außhungern lassen: welche hierdurch vnd mit bedräwung deß Beschiessens jhren Vrlaub selbst genommen vnd abgezogen. Hierauff die Statischen alle Gefäll darinn nach Gülch geführt: derentwegen die Newburgischen ins Land Löwenberg im Clevischen Land gefallen/ vnd auß etlichen Dörffern/ so bißhero den Brandenburgischen gezinset/ die Gefäll abgenommen.

1617. 1617.

Holländer finden ein new Landschafft in West Jndien.

Dieser Zeit ist ein Schiff zu Amsterdam ankommen/ mit Anjso/ daß die Holländer in West-Jndien ein grosse Landschafft/ darinn die Spanier noch keinen Fuß gesetzt/ entdeckt/ vnd nouam Belgicam genannt/ darin sie in einem portu ein Vestung erbawt/ vnd die Inwohner zu jrem Willen gebraucht. Diß Land soll an Früchten vnd Bergwercken sehr reich seyn/ in gleichem haben die Spanier eines newen Lands/ so vor langer Zeit den Namen Terra Australis incognita gehabt/ darinn gleichfals ein Vberfluß an allem so ein Mensch wünschen möcht/ zu finden/ sich erkündigt/ vnnd dahin ein Schiffart angerichtet.

Türckischer Keyser Todts verfahren.

In diesem Monat ist der Türckische Keyser Sultam Achmet/ seines Alters 30. vnd seiner Regierung 5. Jahr/ Todts verfahren/ welchem sein Bruder Sultan Muskaffa/ seines Alters 25. Jahr succedirt: der hat seines Bruders hinderlassene Söhn biß auff den ältesten/ dessen er sich versichert/ welcher 12. Jahr alt ist/ vmbringen lassen. Er hat in antrettung seiner Regierung also bald einen Curirer vnd Chiausen nach Wien abgefertiget/ mit Erklärung/ alles das/ was sein verstorbener Bruder mit der Röm. Keyserl. Mayest. geschlossen/ gleichfals für confirmiret vnd genem zu halten. Dem Chiausen/ wie man avisirt/ ist in der gegebenen Audientz ein güldene Ketten vom Keyserl. Officirer an Hals geworffen wordē/ darvber er vnversehener weiß erschrocken/ vnd vermeint: daß er solt stranguliret werdē/ derwegen er auff seine Knye gefallen vnd gebettē/ daß er so lang friste/ biß er sein Geber gehan/ habē möchte: ist aber eines andern bericht/ vnd zu verstehen geben worden/ daß solches zu sonderlicher Verehrung vnd Willkom geschehen. Zu der Krönung hat der Sultan 6. Million Gold nemen/ vnd vnter die Janitscharn vnnd Spachien ein groß Gelt außtheilen lassen.

Jubelfest wirdt von den Protestirenden Chur-Fürsten vil Gedanden gehalten.

Demnach in diesem 1617. Jahr/ hundert Jar verflossen daß im 1517 Jahr den 31. Octobr. D. Mart. Lutherus seine Thesis wider deß Tetzels Indulgentias vnd Ablaßkram zu Wittenberg an die Schloßkirchen angeschlagen: als hat auß sonderlichem eyffer vnnd gutachten der durchleuchtigst Hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Johan Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Gülch/ Cleve vnnd Berg/ etc. deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalck vnnd Churfürst/ nachfolgend Außschreiben zu forderst an die Universitet Leiptzig/ ergehen lassen: Würdige/ Hochgelehrte/ liebe/ andächtige vnd getrewe/ Euch ist vnverborgen/ daß auff nechstkünfftigen 31. Octobr. hundert Jahr vollig zu end lauffen/ da der Allmächtige Gott seinen thewren außerwehlten Rüstzeug/ Herrn D. Martin Luthern erleuchter vnd bewegete/ wider die schädliche Jrrthumb deß verfinsterten Bapstumbs/

Außschreiben deß Churfürsten zu Sachsen wegen dises Jubelfests.

1617. stumbs / ein offentliche Disputation anzuschlagen/vnd einen seligen anfang der von vnsern vralten Verfahren lengst vnnd hochgewünschten/ auch zum öfftern versuchte Reformation zu machen. Weil dann das Liecht deß H. Euangelij diese hundert Jar hell in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen geschienen/ der Allerhöchst auch solches wider alles Wüten vnnd Toben deß Höllischen Feinds vnnd dessen Schuppen gnediglich erhalten: Als seynd Wir gnedigst entschlossen/ auff vorgehabt reiffe berathschlagung/ ein solenne Festiuitatem den 31. Octobris vnnd den 1. vnd 2. Nouembris/mit verleyhung Göttlicher Gnaden / anzustellen / also vnnd der gestalt/ daß den 26. Octobris von allen Cantzeln dieses Fest verkündiget / vnd das Volck zu hertzlicher inbrünstiger Dancksagung gegen Gott / auch eyfferiger Anruffung/ damit sein heilige Allmacht bey diesen letzten zeiten die Edle Beylag deß reinen Worts vnd rechten gebrauch der hochwürdigen Sacrament / gnediglich erhalten wolle/ fleissig angemahnet/den 30. Octobris nach Mittag zu gewöhnlichen zeiten im gantzen Land ein Vesper gesungen / Beicht gesessen / vnnd allerdings/wie gegen hohe Fest gehalten/den 31. Oct: vnd 2. Nouembr. jedes Tags zwo Predigten/eine vor/die ander nach Mittag/ausserhalb der Dörffer / das es den 1. vnd 2. Nouembr. allein bey der Frühpredigt verbleiben könnte/ gethan / das H. Abendmal außgetheilet/gewisse Text / deren verzeichnuß beyligend zufinden / an statt der Epistelen vnd Euangelien abgelesen / auch die benanten Gesang vnd Psalmen gesungen werden sollen: wie Wir dann auch diese Verordnung gethan/daß denen Pastoribus vnnd Diaconis auff dem Land/so wol auch in den Dörffern/damit sie sich in diß Werck desto besser schicken mögen/ante/anleitung gethan/ eine Idea vorgeschrieben/ die præcipua capita / so auff das Jubelfest gehören/angedeutet / die Historia kürtzlich verfasset/ die Application auch in erklärung der Text gezeiget werde. Hierneben können Wir geschehen lassen/achten es auch für bequäm vnnd gut / daß die Theologische Facultet / die gantze Wochen nach dem 2. Nouembr. mit exequisitis disputationibus vnnd orationibus zubringe/in denselben die tenebras vnnd erschröckliche Finsternuß voriger zeiten/hingegen / auch das jetzige helle Gnadenliecht deß Euangelij/ in den fürnemsten vnd meisten Artickeln Christlicher Lehr/gründlich außführe/die notwendigkeit vnnd grossen nutzen der erfolgten Reformation beschreibe / promotionem Doctoralem, wann sie gelegenheit darzu hat/anstelle / vnnd vmb besserer Ordnung willen die Theologi vnter einander sich brüderlich / vnd freundlich / wo ein jeder disputiren vnd peroriren wolle/bey zeiten vergleichen. Jedoch sollen die andern Facultæten nit gantz hiervon außgeschlossen/sondern jhnen nachgelassen seyn / ob einer oder der ander auß den Professoribus gleichfals deß Allmächtigen hohe Wolthaten / die er diese hundert Jahr erzeigt/offentlich in seiner Facultet namen preisen vnd rühmen möge. Schließlichen seind Wir gnedigst zufriden/ daß zu guter nachfolge / diese vnsere gethane Verordnung/ durch offentliche außführliche intimationes/ein Monat zuvor/mennigklichen notificirt / vnd dardurch zu der außländische wissenschafft gebracht werde. Da auch etlichen Vnserer Theologen beliebet/andern reinen Theologē diß Vnser Christliches vorhaben zu erkennen zu geben / vnd sie zu gleichmessigen Gott wolgefälligen Wercken anzumahnen/können Wir solches gnedigst wol geschehen lassen.

1617.

Außschreiben der Sächsische Theologen.

Auff beschehens Churfürstliches Außschreiben haben die Theologen/nemlich Matthias Hoe, Vincentius Schmuck, Polycarpus Lyserus, Christophorus Walpurger, Henricus Hopfner, Ægidius Strauch, Fridericus Balduinus, VVolffgangus Frantzius, Balthasarus Meichsner vnd Nicolaus Hunnius, alle der H. Schrifft Doctores, ein Ermahnung vnnd Einladungsschreiben/wegen deß Jubeljahrs/an alle vnd jede Theologen vnd Professorn der reinen Euangelischen Kirchen / so wol Teutscher Nation / als auch in andern Königreichen / Provintzen vnd Landschafften folgender gestalt abgehen lassen: Ehrwürdige/Hochgelehrte/Achtbare/ Großgünstige Herren Freunde/ vnnd geliebte Brüder in Christo: Wiewol wir ausser allem zweiffel setzen/ daß jemand vnter euch dermassen vnverständig/ oder in betrachtung der von GOtt vns verliehenen hohen gutthaten also vnfleissig seyn solte/daß jhr nicht alle / oder ein jeder insonderheit an seinem Ort/mit danckbarem Gemüt/auch ohn vnser erinnerung erkennen vnnd betrachten soltet/ wie vnermeßlich der Allmächtige nechst vergangenen seculo, oder hundert Jahren hero / seinen reichen fluß vnd Brunnen der Gnaden vber vns außgegossen / in dem er nemlich seinen theuren Rüstzeug Herrn D. Martin Luthern seligen erweckt / vnd mit herrlichen fürtrefflichen Gaben außgerüstet/ durch seinen dienst vñ fleiß die warheit deß H. Evangelij / so durch die Bäpstliche Menschensatzungen hoch verdunckelt/widerumb auß solchen schröcklichen Finsternussen an das helle Liecht zubringen/ auch die hochbetrübte verfürte Seelen der Menschen / welche gleichsam wie der Hirsch nach frischem Wasser / sich nach dem Trost Göttlichen Worts hertzlich sehneten/ durch solches Gnadenlicht zuerquicken: haben wir doch nicht vnterlassen können noch sollen/ euch hiermit dieses vnsers Christlichen vnd heyligen vorhabens zuerinnern. Es ist euch / Ehrwürdige Herren vnd geliebte Brüder vnentfallen / welcher gestalt dieser heylige Werckzeug Gottes/Herr Doctor Martin Luther/am letzten Tag Octobris deß fünffzehē hundert vnd sibenzehenden Jahrs/den ersten seligen angriff wider den Röm. Bapst gethan/in dem er seine Propositiones vnnd Schlußreden / wider die gottlose vnd schändliche Krämerey vnd Ablaßbrieffträm deß Mönchs Tetzels / an der Schloßkirchen zu Wittenberg angeschlagen/vnd für die Ehre vnd Verdienst deß HERRN Jesu Christi ritterlich zu streiten sich dargebotten. Es hat auch der allerhöchste GOtt vom Himmel solchem seinem hochlöblichen vornehmen gedeyen geben / vnnd durch seine vnaußsprechliche Barmhertzigkeit nach vnd nach die Bäpstliche Finsternussen vertrieben / vnnd die Sonne der Gerechtigkeit dermassen vns widerumb erscheinen lassen / daß die alte Abgötterey en/Gotslästerungen/Irrthumben vnd Grewel deß verfinsterten Bapstumbs/ in vielen Königreichen/Herrschafften / Fürstenthumen vnd Landen gäntzlich verschwunden vnd

1617. außgetiget worden. Dargegen aber durch die reine unverfälschte Lehr deß H. Euangelij / vnd rechtem gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, beydes die Christliche Kirchen von solchem Sawerteyg gereinigt / vnnd dann auch vielmal tausent Seelen erquickt vnd getröstet worden. Es hat aber auch nicht allein der anfang solches Wercks / nach wünsch vnd hertzlichem verlangen der hochbetrübten Christlichen Kirchen sich erzeiget / sondern auch sind nunmehr vber gantzer hundert Jahr vnzehliche viel Schäfflein deß HERRN Christi mit solcher heilsamen Weyde deß Göttlichen Worts gespeiset / ja auch wider der vngehewren reissenden Wölffe / deß Bapsts vnd seines Anhangs / feindlichen eynfall / durch deß Königs aller Königen / vnd HERRN aller HERRN / kräfftiglich vnnd mächtig beschirmet worden. Vnd zwar vnsere Person belangend / wann wir solches herrliche vortreffliche Werck Gottes eigentlichen vnnd der gebür betrachten / müssen wir billich den Christlichen eyffer deß Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Georgen / zu Sachsen / Gülch / Cleve / vnd Berg Hertzogen / deß H. Römischen Reichs Ertzmarschalln vnnd Churfürsten / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Burggraff zu Magdenburg / Grafen zu der Marck vnd Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / etc. Vnsers gnedigsten Churfürsten vnd Herren / mit höchstem Lob vnd Preiß erheben vnd rühmen. Dann nach dem Ihre Churfürstl. Durchl. Christlichen bey sich erwogen / wie einen vnermeßlichen Schatz der Allmächtige GOtt / zur zeit Ihrer Churfürstl. Durchleucht. hochgeehrten Voreltern in diesem Churfürstenthumb vnd Landen / so wol deren Einwohnern / als auch andern vielen Königreichen vnd Fürstenthumen auß lauter Gnad vnd Barmhertzigkeit geschencket / vnd gnediglich erhalten haben Ihr. Churf. Durchl. wol vnd Christlich vermeynt / daß auch Ihren tragenden hohen Ampts halben obligen wölle / daß durch Ihre hohe vnnd Churfürl. Authorität vnnd Befehl / in Ihren Chur-Fürstenthumben / Land vnd Herrschafften / wegen solchs offentlichen Frewdenfests Dancksagung vnnd Gebet gegen Gott angeordnet würden. Vnnd zwar / wann der hochberümte Mann Gottes vnd Fürst deß Israelitischen Volcks / Moses / nach dem der HERR die Kinder Israel / mit gewaltiger Hand / auß dem leiblichen Diensthauß Egypti außgeführet / dem Allmächtigen billich ein schöne Danckfagung vnd Lobgesang gesungen; Warumb solte nicht auch Ihre Churf. Durchl. als ein Christlicher gottseliger Fürst diese löbliche vnd herrliche verordnung thun / dem Allmechtigen Gott wegen außführung vnnd errettung auß diesem geistlichen Diensthauß vnd Banden deß Antichrists höchlich vnd herrlich zu dancken vnd zu loben; Ja auch mit allem ernst vñ Christlichem eyffer dahin zu sehen / daß die Gedächtnuß solcher fürtrefflichen vnbegreifflichen Wolthaten / so vns von GOtt erzeiget / rechtmässig / Christlich vnnd ordentlich mit gebürenden Lob vnd Danckfagung erkennet / celebriret vnnd gepriesen werde? Sintemal auch Ihr Churfürstl. Durchleichkeit weder reiner Christlicher Confession / noch gebürender Andacht / Eyffer vnnd Lieb zu der wahren Religion / Ihren löblichen Hochgeehrten Vorfahren zu weichen haben Wollet derwegen auch Ihr / Ehrwürdige geliebte Herren vnnd Brüder (sonderlich weil auch viel auß ewerem Mittel solches mit schreiben instendiglich begert) die anordnung vnd celebration solches Vnsers Christlichen Jubel-Jahrs vnd Frewdenfests willigklich hiemit vernemen. Vnd sind wir nemlich entschlossen / auff schierstkünfftigen sechs vnd zwantzigsten Octobris dieses abweichenden Jahrs / der Gemein Gottes auff allen Cantzeln / solches Fest vnd Iubilæum zuverkündigen. An dem 30. Oct. aber wollen wir die vorbereytung zu solchem Fest / oder das Profestum celebriren: vnnd den letzten October / wie auch den ersten vnnd andern Tag deß Monats Novembris gantz mit solchen Christlichen Danckfagungen / feyerlich Consecriren vnd zubringen. Wir wollen auch das Hochwürdige Abendmal deß HERRN allen hungerigen Seelen / so solches suchen werden / auß heilen: in den Stätten zwo Christliche Predigten / vor vnd Nachmittag / täglichen halten / vnnd die grosse Gnad Gottes mit gewissen herrlichen Lobgesängen celebriren / auch vortreffliche bequäme Texten / theils auß Alten / theils Newen Testament (welche beneben dem anfang der Psalmen vnd Lobgesäng zu end verzeichnet) an statt der Episteln vnd Euangelien der Gemein erklären / vnd mit inbrünstigem Gebett / daß Gott der Allmechtig solches thewre vnermeßliche Kleynod gnediglich bey vns erhalten wolle / beschliessen. Auff diese ordnung nun vnnd Christliche Ceremonien hat Ihr Churfürstl. Durchleichkeit dieses Frewdenfest vnnd Jubel-Jahr zu celebriren für gut geachtet: vnnd werden auch auff solche ordnung alle vnd jede Theologi, Pfarrherrn vnd Prediger in den Academien / Stätten vnnd Dörffern / ja auch alle gottseligen Christen / in diesem Churfürstenthumb vnd Landen / gottsförchtiglich dasselbe Begehen vnnd Celebriren / auch in solchem sich nach dem Bäpstischen närrischen Ceremonien oder eusserlichem Prache keines wegs sehnen oder gelüsten lassen / sintemal Gott der HERR sich viel mehr mit andacht vnd Heyligkeit / als eusserlichen Pracht zuverehren / anbefohlen. Beneben diesem sind wir auch entschlossen / in vnsern Vniversiteten Leiptzig vnnd Wittemberg / nach außgang solches dreytägigen Festes / auch Christliche / löbliche vnnd nützliche Orationes vnnd Disputationes zuhalten / vnd in denselben zu erweisen / wie vbergrosse schröckliche Finsternussen durch das Bapstthumb in die Kirch GOttes eyngerissen / auch darneben anzeigen / wie beydes hochnötig vnd nützlich / ja auch wie fürtrefflich zum allerhöchsten wunderlich diese durch den Herren D. Lutherum vorgenommene vnd verrichtete Reformation gewesen. Habt also hiemit / geliebte Herren vnd Brüder / die Form vnnd Ceremonien dieses Vnsers vorhabenden Christlichen Jubel-Festes günstig zu vernehmen / welche auch von vielen vnder euch biß anhero instendiglich begeret worden. Wolte GOtt aber / daß auch ewer Orthen Obrigkeiten Christlich gefallen möchte / beneben vnd mit vns in solchem Heyligen vornehmen / die Hände der Danckfagung zugleich gegen Gott auffzuheben: Wolte Gott / sagen wir / daß jhnen zugleich auch mit vns solches

1617. 161

Christ-

1617. Christliche Jubelfest anzuordnen vnnd zu Celebriren/belieben möchte. Ihr mögt ja auch hierauß leichtlich erkennen / daß diß Vnser Vorhaben gäntzlich vnd allein zu der Ehre GOttes gerichtet sey. Warumb wolter ihr dann nicht ewre Fürsten vnd Oberherren / solchem Christlichen Eyffer nachzufolgen/erinnern / vnnd die fürtrefflichkeit vnd nutzen dieses Wercks jhnen Christlich herauß zu streichen vnnd zuerkennen zugeben/bedencken tragen ? Es mag auch der Feind GOttes vnnd der Menschen / die alte Schlang / hierwider toben vnnd wüten/ja auch der Röm. Antichrist vor Vnsinnigkeit vnd Toben jhm selbst seine Zung abbeissen / alles Vnglück/Bann/ Excommunication/ Krieg / Verwüstung vnnd Brand andräwen / so lang vnnd viel er immer wölle : aber wann wir vnser hoffnung vnd zuversicht auff den HERRN vnsern Gott werffen/was kan vns dieser nichtige/durch Gottes Wort außgemattete Mensch vnnd Wasserblase thun ? Wir wissen vns auch wol zuentscheiden / glaubens auch gerne / daß jhr solcher auffrichtigkeit seyt/daß jhr solch dräwen / Donnern vnnd Blitzen deß Bapsts / für nichtige vnkräfftige Wasserbullen vnnd blosses schrecken achten werdet / vnnd ewre Zuhörer zur großmütigkeit vnd bestendigkeit in Gott vnserm HERRN vermanen werdet. Wir wollen aber auch/ geliebte Herren vnnd Brüder / weder euch / oder denen euch vertrawten Kirchen etwas hierinn fürschreiben / oder diese vns anbefohlene weise euch auffladen / vnd ewer Gewissen beschweren. Dann vns vnser Gott in Freyheit beruffen : in dieser wollet auch verharren / vnd vnder keines Menschen Joch bezwingen lassen. Haben allein euch die Dispositition vnnd Ordnung solches Frewden Fests brüderlichen Communiciren vnd mittheilen wollen / insonderheit demnach wir so viel mal darumb gebetten vnnd ermahnet worden. Wann nun jemand solchem zu folgen belieben wird / soles jhm vnsert wegen wol vergünstiget seyn: wo nicht/soll doch durch vnser vngleichheit der Ceremonien / die einigkeit vnsers Christlichen Glaubens/ als darinn wir zugleich einstimmen/ nicht auffgehaben seyn. Es könte auch vielleicht woll geschehen / daß jhr in diesem Werck nit mit vns gantz vnd gar eines Sinnes vnd Gemüts weret. Vnd wer will euch beleydigen/wann jhr dem Guten nachfolget ? Wann jhr mit vns in einerley Geist vnnd Gemüt den Glauben vnnd Lehr deß H. Euangelij befördert vnd bestettiget ? Gleich wie Josua mit seinen Söhnen vnd Brüdern/wie Kadmihel vnd seine Söhne / ja wie die Söhne Juda vor einen einigen Mann stehen / das Werck vnd Dienst deß HERRN zu verrichten : Gleich wie auch Jacobus/Petrus vnd Johannes / welche die Säulen der ersten Christlichen Kirchen gewesen/ jhre Händ mit Paulo vnnd Barnaba vereiniget/ vnd mit jhnen Communiciret. Welche Heylige Einigkeit durch die Fügel der Vier Thier / so aller Orthen zusammen rüreten / zuverstehen gegeben worden. Wir wollens aber zu diesem mahl/ Ehrwürdige Herren vnnd geliebte Brüder / bey euch bewenden lassen / als die jhr selbst mit Alter/ Verstand / Gottesforcht vnd Gnade bey GOtt vnnd den Menschen in hohem Ansehen seyt.

1. Pet. 3. 13.

Phil. 1. 27.

Esa. 3. 9.

Gal. 2. 9.

Ezech. 1. 9.

Den 31. October hat man an statt der Episteln folgende Wort deß 76. Psalms verlesen vnd erklären: Gott ist in Juda bekannt/in Israel ist sein Name herrlich. Zu Salem ist sein Gezelt / vnd seine Wohnung zu Zion/ &c. An statt deß Euangelij/das 12. Capitel deß heiligen Propheten Daniels : Vnnd der König wird thun was er will / vnnd wird sich erheben vnd auffwerffen wider alles / das GOtt ist / vnnd wider den GOtt aller Götter wirdt er grewlich reden / &c. Auff den andern Feyertag den 1. November an statt der Epistel/der 87. Psalm : Sie ist Fest gegründet auff den Heyligen Bergen: Der HERR liebet die Thor Zion / vber alle Wohnung Jacob / &c. An statt deß Euangelij/ ein Theil auß dem 14. Capitel deß Buchs der Offenbarung S. Johannis / vom 6. Verß an/ biß auff den 12. inclusiue. Vnnd ich sahe einen Engel fliegen mitten durch den Himmel / der hatte ein Ewig Euangelium / &c. Anlangend den dritten Feyertag / weil derselbe auff den 20. Sontag Trinitatis felt / ist frey gestelt worden/ entweder bey der gewohnlichen Sontags Epistel vnd Euangelio zu bleiben/ oder den 46. oder 48. Psalm Dauids / oder die Wort Exod. 13. Verß 3. Gedencket an diesen Tag/an dem jhr auß Egypten auß dem Dienst Hauß gegangen seyt: oder das 14. Capitel deß zweyten Buchs Mosis: oder das 11. oder 16. oder ein Stück auß den 17. vnnd 18. Capitel deß Buchs der Offenbarung S. Johannis zuerklären.

1617.

Die Text/so an statt der Epistlen vñ Euangelien auff das Jubelfest im Churfürstenthumb Sachsen abgelesen/ vnd zu erklären verordnet.

Diesem Außschreiben nun nach ist auff bestimte Zeit vnnd Tag / nemlich den 30. vnnd 31. October vnd 1. November das Jubelfest nicht allein in der Protestirenden / sondern auch Reformirten Chur. Fürsten vnd Ständen Landen/ vnnd sonderlich der mehrertheil deß Heyligen Reichs Freystätten solenniter Celebriret / vnd zu Dreßden vnd Leiptzig das grob Geschütz loß gebrennet / auch zum Memorial sonderliche Müntzen gepräat worden : Vnd ist die Jahrzahl deß gehaltenen Jubel Jahrs auff der Statt Wormbs Müntz also : LVMen EVangeLII perennet DeVs noster. Auff der Nürnbergischen aber also: MartInVs LVtherVs TheoLogIæ D. gepräget/zusehen gewesen.

Das Jubelfest wird nicht allein von der Protestirenden/ sondern auch den Reformirten hin vnd wider gehalten.

Eben vmb diese Zeit / nemlich den 10. November newen Calenders / haben die Catholischen ein Jubelfest / welches Bäbstliche Heyligkeit den 12. Junij dieses 1617. Jahrs durch ein diploma notificirt / solenniter gehalten. Jhr Churfürstl. Gnaden von Mentz hat deßwegen ein absonderlich Außschreiben mit inserirtem Bäbstlicher Heiligk. diplomate in Lateinischer Sprach in Truck publiciren lassen / welches in Teutsch vbersetzt hiernachfolgt:

Jubelfest der Catholischen.

Johan Schweickhart von Gottes Gnaden deß H. Stuels zu Mentz Ertzbischoff/ &c. deß H. Römischen Reichs Ertz-Cantzler vnnd Churfürst/ &c. Allen vnd jeden Predigern vnd Seelsorgern seines Ertzbistumbs/GOttes Gnad vnnd ewigen Segen.

Demnach die Gefärlichkeiten vnnd grosse Landplagen/mit welchen die Christenheit in dieser letzten Neyge vnd Endschafft der Welt nun mehr viel Jahr hero gleichsam gantz vndertrucket / vnnd vnter deren vbergrossen Laste auch an

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. jetzo schwerlich ersenfftzet/ nun mehr täglich/ wegen vnserer grossen Sünden/zum höchsten vberhand nehmen vnd auffwachsen/ja auch die Christenheit jhre eyaene Waffen vnd Wehr/ so sie billich den eusserlichen Feinden entgegen setzen solten/ zu jhrem selbst eygenen Verderben onwenden: So ist ausser allem zweiffel/ daß Wir solchem grossen Vbel vnnd Plagen/ auch den inner vnd eusserlichen Vnruhen/ nicht füglicher vnd gewisser begegnen/ vnd dieselbe abwenden mögen/ dann mit ernstlicher wahrer Bekehrung gegen Gott dem Allmächtigen vnd andächtigem Gebet: Zu welchem ende dann vnser Allerheiligster Vatter Paulus V. der Römischen vnnd allgemeinen Kirchen Oberster Bischoff/ Jhrer Heyligkeit zum sorglichsten angelegen seyn lassen/ diese vnd andere Noth entweder gar vnnd gar von vns abzuwenden/ oder ja etlicher massen bey der Göttlichen Mayestät zu lindern/ ein allgemeine einmütige Supplication vnd Gebet anzustellen/ vnd zu solchem alle Christliche Mitglieder der Kirchen vätterlich vnd trewlich zu ermahnen vnd anzureitzen: darzu dann Jhr Heyligkeit auch in den Catholischen Kirchen grosse vberschwengliche Gnade vnd Ablaß/ wie die selbigen in Solennitäten eines Christlichen rechten Jubeljahrs gebräuchlich/ertheile/in Christlicher Hoffnung/ wann wir den Allmächtigen in hertzlicher Angst vnnd Betrübnuß vnserer Seelen ersuchen/vnd jhm ein zerschlagenes Hertz vnd Geist vortragen/ auch in Fasten vnd Beten wahre Buß erzeigen/ deß gleichen auch vnsere Allmosen in den Schoß der Armen außschütten/es werden vns diese Stück sämptlich/ vnd sonderlich vnser Bitt vor seinem Thron angenem machen/ vnd den Himmelischen Vatter hinwider/ als welcher sehr gütig vnd Barmhertzig/nach außweisung der Apostolischen vnd Prophetischen Schrifften/ vns zur Hülff vnd gnädigem Ansehen bewegen/ damit sein Erbtheil durch innerliche vnd eusserliche Vnfäll/ Plagen vnnd Trübsal nicht alss jämerlich verwüstet werd. Welches Jhrer Heyligkeit Vornemmen wir an dem Tag es vns Communicirt worden/ so bald in Vnserm Ertzbisthumb zu Publiciren/ wie vns dann auß Anweisung Vnsers Ertzbischofflichen Ampts/vnd auß Vätterlicher Vorsorg gebüret/zu publiciren angelegen sein lassen. Habt derwegen Ihre Heyligkeit Außschreiben hierneben Copeylich/ folgendes Inhalts zu vernemmen.

Paulus / Bischoff/ ein Knecht der Knecht Gottes/allen Christglaubigen/so gegenwertiges Schreiben vernemmen/Heyl vnd Apostolischen Segen.

Demnach vns Schrecken vnd Trübsal vmbfangen haben/vnd Versuchungen deß Hellischen Geistes wider vns wüten/ förchten wir vns billich vor dem Gerechten Zorn Gottes: Dann wir erkennen/daß solche Trübsal vnnd Schrecken wegen vnserer Sünden vber vns kommen/ vnd derwegen vns solche Forcht so viel mehr anficht vnd betrübet/ dieweil wir zu mehrmahl solche grosse Plagen der Christlichen vns anbefohlenen Herde erfahren/ ja auch täglichen die durch den Propheten Jeremiam angedeute Göttliche Dräwungen in vnsern Ohren klingen/Vergeblich hab ich ewere Söhn geschlagen/ vnnd sie haben die Zucht vnnd Straff nicht angenommen/ sie gehen jhre vorige Wege/ vnd jhre Missethat hat kein ende: Also daß höchlich zu besorgen/ daß auch der Gerechte Gott seine Hand vber vns erhebe vnnd verhärte/ damit wir erkennen/ wie schwerlich es sey/seinen Zorn mit vnsern Sünden wider vns zu erregen. Wollen demnach den HERRN in Bekümmernuß vnd Angst vnserer Seelen versöhnen vnd dem Allmächtigen vnser zerschlagene zerknirschte Hertzen vnd Geist zum Opffer vortragen/ auch in Fasten vnd Weynen wahre Buß wircken/ vnnd vnsere Almosen in den Schoß der Armen beschliessen/ damit solche Bußstück vns bey seiner Göttlichen Mayestät verbitten vnd versöhnen: dann er suchet vnsere Sünde heym mit der Staupen/ vnnd vnsere Missethat mit Schlägen/ jedoch wendet er sein Barmhertzigkeit nicht gantz von vns. Diese Barmhertzigkeit nun zu erlangen/ müssen wir mit vnserm einmütigē Gebet getrost zum Thron seiner Gnaden vns verfügen/ in Betrachtung/ daß bey GOtt dem Vatter vnsers HERRN Jesu Christi/vnd Vatter aller Barmhertzigkeit/ die Einmütigkeit vnnd Einigkeit deß Gemüths vnd Willens/sampt einmütigem Gebet/in höchstem Vermögen vnd kräfftig sey: wie wir dann wissen/ daß der HERR versprochen/ Wo zween vnter euch eins werden auff Erden/ warumb sie bitten/soll es jhnen widerfahren von meinem Vatter im Himmel. Damit aber solches desto fruchtbarlicher vnnd mit mehrem Eyffer deß Geistes verrichtet werden möge/ haben wir nach Gewonheit der Römischen Kirchen/welche aller Mutter vnd Meisterin/ in diesen vnsern bevorstehenden Nöthen/ zu den Schätzen gedachter Kirchen/ nach anweisung vnsers anbefohlenen Hirten Ampts/vnser Zuflucht zu nemmen/vor rathsam erachtet Ersuchen/bitten vnd vermahnen derowegen auß Apostolischem Gewalt/ vnd an statt deß Allmächtigen ewigen Gottes/ deß Vatters/ deß Sohns vnd heiligen Geistes/alle vnd jede beyderley Geschlechts/ in dieser vnserer Statt/so wol/als auch aller andern Orthen/daß sie die nachfolgende Stück der Buß mit höchster Demuth vnd Andacht begehen/vnd jr eyferiges brünstiges Gebett zu dem HERRN außschütten wollen/ auff daß der Allmächtige nach seiner Barmhertzigkeit seine Kirch erhöhen/ vnd dieselbige vor dem Gewalt vnd Hinderlist der Feinde beschützen/ die Ketzereyen außrotten/den Christlichen Fürsten Fried vnnd wahre Einigkeit verleyhen/ vnd die einreissende Trübsalen der Kirchen gnädiglich abwenden wolle. Dann wir auß Barmhertzigkeit deß Allmächtigen Gottes/ vnnd der heiligen Apostelen Petri Pauli Macht/auch der zu binden vnnd zu lösen/ vergebenen Gewalts welchen vns der Allmächtige/ wiewol on vnser Verdienst/ verleyhen/ allen vnd jeden Christgläubigen/ so ein obgedachter vnserer Statt Rom/ den öffentlichen herrlichen Processionen/ welche wir von vnser eygen Capellen deß Apostolischen Pallasts/zu der Kirchen S. Petri in Vaticano, an den Mitwochen vnd von der Kirchen S. Mariæ Angelorum, zu der Kirchen S. Mariæ maioris, den Freytag dieser Wochen/ zu sampt den Ehrwürdigen vnsern Brüdern der Heyligen Römischen Kirchen Cardinälen/ der Christlichen Königen vnnd

1617.

Fürsten

1617. Fürsten bey vns vnd dem Apostolischen Stul residirenden Ambassadoren / auch allen Prälaten vnd Herrn der gantzen Clerisey vnd gemeinem Volck halten werden / beywohnen / oder welche in gedachter Wochen / oder ja der nechstfolgenden hernach gemelte Kirchen S. Petri vnd Mariæ maioris, oder auch eine allein / zum wenigsten einmahl besuchen / vnd daselbst jhr Gebet zu Gott andächtig thun / auch am Mitwochen / Freytag vnnd Sambstag gemelter oder nachfolgenden Wochen / fasten / jhre Sünde beichten / darauff am ersten oder zweyten nechstfolgenden Sontag oder einen andern Tag derselben Wochen das H. Sacrament empfahen / vnd jhre Allmosen nach eines jeden Gefallen vnd Andacht / außtheilen werden: Den andern aber allen vnd jeden Christgläubigen / welche ausser vnser Statt Rom / an allen Enden / Orthen vnnd Landen / so der procession / wie dieselbe von jeden ordinariis oder deren Vicariis oder Officialen / jedes Orts / oder in entstehung derselben von andern / denen das Hirtenampt anbefohlen / in der ersten oder andern Wochen / nach dem dieses jhnen kundt gemacht worden / angestellt vnd verordnet worden / beywohnen / die vor jhnen bestimpte Kirche / oder Kirchen / zum wenigsten einmal besuchen / vnd daselbst / wie obgemelt / jhr andächtig Gebett verrichten / auch am Mitwochen / Freitag vnnd Sonnabent in einer der benambten Wochen / fasten / jhre Sünde beichten / vnd mit dem hochwürdigem Sacrament sich versehen werden / auch jhre Allmosen / nach vermögen vnd belieben / den Dürfftigen mittheilen: Denen allen vnd jeden versprechen wir vnnd theilen mit / in Krafft dieses / vollkommene Verzeihung vnnd Vergebung aller jhrer Sünden / wie solches denjenigen / welche in gewönlichem Jubeljahr gewisse Kirchen / inn vnnd ausserhalb der Statt Rom zubesuchen pflegen / mit würde getheilet. Die jenigen aber so zu Wasser oder sonsten auff der Reyse vnd frembden Orthen sind / sollen dieser Gnad ebenmessiger Gestalt theilhafftig seyn / wann sie so bald nach jhrer Ankunfft zu Hauß alle obgeschriebene Stück vnd Andachten geleystet: den Ordenspersonen aber ja den Clöstern beyderley Geschlechts / welche entweder allezeit in den Clöstern verschlossen / wie auch andern Layen oder Regularen Personen / so im Gefängnuß vnd Banden gehalten / oder aber durch Kranckheit oder andere Verhinderung hievon abgezogen würden / daß sie obgesetzter Andacht nicht würckliche Vollziehung leysten könten / wollen wir hiemit vätterlich nachgelassen vnnd vergönnet haben / daß der Beichtvatter / den sie / nach außweisung nach gesetzter Ordnung erwehlen / solches alles vnd jedes / oder etliche Stück derselben in andere Verrichtungen vnd Wercke der Barmhertzigkeit verendern könne / oder auch auff ein andere nechstfolgende Zeit verschiebe / vnd nach jhrem Vermögen auffliege. Vnd dieweil wir auch auß Vätterlicher Vorsorg zum höchsten begierig / daß alle Christgläubigen dieses hohen Schatzes theilhafftig werden möchten / haben wir hiemit allen vnd jeden / Männlichen vnd Weiblichen / Geschlechts / Geistlichen vnnd Weltlichen / auch allen Ordens vnnd Regular Personen / welcherley Ordens vnnd Samlung dieselben seyen / mehr gegeben vnd vergünstiget / daß sie jhnen zu solchem Vorhaben / einen Priester zum Beichtvatter / welcher Ordens der vnd doch von dem ordinario eines jeden Orths approbiret sey / erwehlen möge / welcher sie von Excommunicationen / Bann / Suspension / vnd andern Geistlichen Censuren / darinn sie von Rechts wegen / oder durch Menschen gefallen / wie auch von allen Sünden / Missethaten vnd Excessen / wie groß vnd schwehr dieselben seyn / oder auch von den ordinariis eines jeden Orths oder von vns vnd dem Apostolischen Stul / auch in der Bulla de Cœna Domini vorbehalten vnd begriffen / oder sonsten von vnsern Vorfahren den Römischen Bäpsten / in jhren Constitutionen vnd Bullen / deren Inhalt wir allhero repetirt haben wollen / auff alle weiß / wie dasselbe geschehen mag / einverleibt vnnd vorbehalten / in foro conscientiæ, vnd vor dieses mal allein absoluiren vnd entbinden möge: deßgleichen auch alle Gelübde (ausser dem Gelübd der Religion vnd Keuschheit) in andere Gottselige vnnd heilsame Wercke verendern / doch aber jhnen / vnnd jedem in sonderheit / in allen obgesetzten Fällen / heylsame Busse / vnd anders nach seinem Wolgefallen auffiegen. Gebieten hierauff hiemit / vnd befehlen in Krafft deß heiligen Gehorsams / allen vnd jeden vnsern Ehrwürdigen Brüdern / Patriarchen / Ertzbischoffen / Bischoffen vnd andern Prälaten der Kirchen / auch allen andern ordinariis eines jeden Orths / vnd deren Vicarien vnd Officialen / oder wo dieselbe nicht / allen andern / welchen die Seelensorg jhrer Pfarr vertrawet / daß so bald jhnen dieses gegenwertige Schreiben / oder dessen glaubwürdige vidimirte Copey vberantwortet / ohn einigen Auffzug oder verhinderung / in jhren Kirchen / Bisthumben / Landen / Stätten / Märckten / Flecken vnd Dörffern / publiciren / vnnd publiciren lassen / vnnd jhrer Clerisey / auch anbefohlenen Pfarkindern obgemelte Solennitet / Processionen vnd Supplicationen / verkündigen / celebriren vnd halten / auch die Kirchen / zu welchen die Processionen anzustellen / vermelden vnnd namhafft machen. Wir wollen aber doch mit diesem vnserm Außschreiben / vber einige öffentliche oder gemeine / heymliche oder wissentliche Irregularitet / Defect vnd Inhabilitet / wie dieselbige begangen / in einige Wege nicht dispensiren / oder einige Erlaubnuß zu dispensiren / habilitiren / in vorigen Stand zurestituiren auch in foro conscientiæ nicht gegeben haben: Auch daß den jenigen / welche von vns vnd dem Apostolischen Stuel oder einem Prälaten oder Geistlichen Richter excommuniciret / suspendirt / verbannet / oder sonst in Geistliche Censur vnd Sententz gefallen zu seyn / erklärt worden / oder offentlich denuncirt weren / wo sie nicht inner der Zeit biß auff Celebrirung solcher Procession vnnd Jubeljahrs / gnugsame Satisfaction gethan / oder mit den Partheyen sich gebürlich vertragen / solche Gnade nicht mitgetheilet seyn soll oder könne: Hieran soll auch nicht verhinderlich sey einige Constitution oder Ordnung deß Apostolischen Stuels / sonderlich die jenigen / in welchen die Gewalt / in etlichen gewissen / vnd dem Apostolischen Stuel vorbehaltenen Fällen außgesetzt / wie auch diesem ebenmessige oder vngleiche Jubeljahrs Begnadungen / wo nicht darinn außtrücklich vnd in specie

1617.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. solche vermeldet/vnd den vorigen derogirt wird/ auch nicht vnsere selbst eygene Regel/ daß solche Indulgentien vnd Begnadungen gleichsam als alle Orden vnd Satzungen mit dem Eyd bekräfftiget/deßgleichen allerhand Statuten/ Gewonheiten/ Priuilegien/ Indulten/ Apostolischen Brieffen/so denselben Orden/Reguln vnd Satzungen möchten mitgetheilt/ approbirt oder erneuert worden seyn/ Welchen wir allen vnd jedem/als ob dieselben vnnd deren Innhalt/ein Special/sonderbar/ vnd nicht durch gemeine Clausuln/so von ebenmessiger Wirckung hierin einverleibt/ oder wo es insonderheit vnnd außerücklich vermeldet zu werden von nöthen were/ alles jhres Inhalts vnd Bigriffs/ in krafft dieses/wir für dißmal/ benannelich vnd außtrücklich/so viel hierzu von nöthen/ durch gegenwertiges Außschreiben derogirt vnd zu rück gesetzet haben wollen/wie auch allen andern/so diesem zu entgegen Damit aber dieses gegenwertige Außschreiben/als welches an alle vnd jede Orth insonderheit nicht füglich möchte gebracht werden/ so viel mehr menniglich zu wissen gemacht werde/ wollen wir/ daß denenhievon glaubwürdig vidimirten Transsumpten/ so durch einen offenen Notarien vnterschrieben/ vnnd von einer Geistlichen Stands Personen mit dero Innsigel bekrafftiget/an allen Orthen vnnd Enden/ ebenmessig/ wie dem Original selbst Glauben zugestelle werde. Geben zu Rom/zu S. Marien Maiori/ im Jahr deß HERRN Geburt 1617. am 12. Tag Junij/ Vnsers Bapstthumbs im 13. Jahr.

M. Datarius.

I. Bulgarinus.
S. de Vrsinis.

Wiewol wir nun in keinen zweiffel setzen/ es werde dieses vnsers Allerheiligsten Vatters getrewe Vätterliche Vorsorg/ vor die allgemeine Noth der gantzen Christenheit/ wie auch die Vermahnungen vnd Gebott/ bey allen frommen/ Christgläubigen zum höchsten in acht genommen/vnd dahero auch vnsers Ertzbistumbs Vnderthanen dahin sich besten fleisses bemühen werden/ daß sie solche angebottene vnnd hochbegerte Schätz vnnd Güter erlangen/ auch alles rechtmessig vnd ohne verweiß verrichten mögen: Jedoch solches vnangesehen/ dieweil es auch an solchem nicht wenig gelegen seyn will/ daß man die rechte Art vnd weiß/ wie solches ins Werck zu richten/wissen möge: Als gebieten wir hiemit allen vnd jeden vnsers Ertzbistumbs vntergebenen Pastorn vnd Seelsorgern/ vnnd befehlen ernstlich/ das ein jeder seine anbefohlene Pfarkinder mit höchstem fleiß/ sonderlichen deren Stücken/ so zur Indulgentz nothwendig gehörig/erinnern/ damit nicht jemand deren allhie vorgeschriebene Conditionen einige vnwissend vnd verborgen bleibe. Es seind aber solcher Conditionen vnd Haupstuck fürnemlich fünff: Die erste/ daß sie den angestelten Processionen vnnd Supplicationen mit gebürender Andacht deß Gemüts vnd Leibs beywohnen/ vnd die bestimpte Kirchen besuchen: welche aber denen nit beywohnen können/ doch zum wenigsten zu andern Tagen/oder eine jedwedern andern Tag in dem vorgehenden oder folgenden Wochen/die benante Kirchen/einmal andächtig vnnd demütig besuchen (außgescheiden die Regular vnnd Geistliche Ordens personen oder Nonnen/ welche jre eygene Kirchen haben/ auch die krancken/ alte verlebte Personen/ Gefangene/ vnd so durch andere Nothfälle verhindert werden/ welchen jhre Wohnung an statt solches Orths dienen sollen. Die ander Condition ist/daß sie in jhrer Andacht zugleich jhre Gebett richten vnd bitten vor vnseren Allerheiligsten Vatter den Römischen Bapst/ damit die Göttliche Mayestät jhre Heyligkeit mit sonderlicher Tugend begaben/ vnd zu jhrem anbefohlenen Ampt Krafft verleihen wolle: Darnach auch bitten für die Catholische Kirche/ damit alle Ketzereien vnnd Jrrthumb auffgehaben/alle Vneinigkeit gestillet/ die Gemüther der Christlichen Königen vnd Potentaten in bestendigem Frieden zusamen verbunden/ vnd der Christliche Glaub weit vnd breit außgebreytet vnd fortgepflantzet werde. Deßgleichen auch vor das Königreich Vngarn/ auff daß die Rechte deß HERRN diß Reich von den Türckischen Tyrannen bewahren/ vnd zu gewünschter Ruhe bringen wölle. Die dritte Condition ist/ daß sie in der vor der angestelten Procession vorgeheden Wochen (oder wo eine Verhinderung vorfallen würde) in der nachfolgenden/ am Mittwochen/ Freitag vnnd Sambstag Fasten/ vnnd durch das Sacramēt der Buß zu abtilgung der begangenen Sünde sich bereiten. Die vierdte/ daß sie der Armen vnd dürfftigen Personen/ oder Gotteshäusern jhre Allmosen nach belieben außtheilen. Vnd zum fünfften/ daß sie auch einem Priester welchem sie selbst wollen (doch daß derselbe von dem Ordinario eines jeden Orths approbirt sey) jhre Sünde bekennen/ vnd also jhre Sachen vnd Vornehmen alles dahin anstellen/ daß sie auff den bestimpten Processionstag/zwischen 5. vnd 7. Uhrn frühe Morgens/ das H. Nachtmal deß HERRN empfangen/ oder zum wenigsten innerhalb acht Tagen/damit nachmals nichts sey/ welches von solcher Procession vnd Gottesdienst sie verhindern könne. Wir wollen aber auch vber diese Solennitet vnd öffentliche Processiō auch noch ein ander anordnen/auff den vorgehendē Mittwochen/ gleich als ein sondere Zubereytung/ vnnd zwar in vnser Statt Mentz/ auß dem Thumbstifft in der Kirchen S. Stephani deß ersten Martyrers/ zusampt einer sondern Predigt nach der widerkunfft/von der Buß/vnd einer Meß (missa votiua) vnd Abbitt für Sünde: welche dann alle/so wol anderswo als in vnser Statt vnsere Bürger vnd Vnderthanen/ fleissig/ andächtig vnd gottselig beywohnen/vnd den herrlichen Nutzen/ so wir zu wahrer Buß vnd Bekehrung vnserer Seelen erwarten/empfangen wöllen. Was beneben diesem die Zeit solcher Procession anbelangt/vnd die benennung der Kirchen/ deren in dem Apostolischen Außschreiben gedacht/ wollen wir zu solcher Procession in vnser Statt Meyntz/ die Stiff- oder Ertzbischofliche Kirchen/ welche wird sein S. Martini vnd B. Mariæ der H. Jungfrawen/in andern Stätten vnd Orten aber vnsers Ertzstiffts/ die Kirchen nach eines jeden Orths gelegenheit/ deren seyen zwo oder eine

1617.

allein

1617.

allein bestimpt vnd ernennt haben / den Tag aber solcher Procession wollen wir den jenigen / so in vnserem Namen vnser Vicarius in Geistlichen Sachen / oder vnsere Commissarij / oder wem solches anbefohlen wirdt werden / angesetzt haben. Dessen alles zu wahrer Vrkund vnd Zeugnuß habē wir dieses in öffentlichem Truck außgehen vnd mit vnserm Jnsigel verwahren lassen. Geben zu Aschaffenburg / auß vnserm Schloß / am Tag S. Johannis / im Jahr 1617.

Verrähter bieder den Schweden.

Diese Zeit vber sind die auiso auß Churlifflandt sehr wider einander gelauffen / sonderlich wegen deß Obersten Farensbach / welcher die Vestung Dünemund in der Einfuhrt auff Riga / vor diesem den Schweden vbergeben / vnnd durch diß Mittel bey jhnen zu gutem Credit kommen / vnd jhm ein mehrers anvertrawet worden: nach der hand aber sich gewendet / vnd den Polen wider zugefallen / auch deß Königs in Schweden jhm anvertrawtes Volck / sonderlich das Holländisch den Polen verrathen: vnd weil anderwerts viel Volck geworben worden / vnd man nicht erfahren mögen / wohin es angesehen / als hat Jhr Churf. Gn. von Brandenburg nachfolgend Außschreiben an seine Land vnd Lehenleut publicirt:

Auffgebott deß Churfürsten zu Brandenburg.

Wir von Gottes Gnaden Johann Sigismund / Marggraff zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertz Cämmerer / vnd Churfürst / in Preussen / zu Gülch / Cleve / Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Graff zu der Marck vnd Ravensperg / Herr zu Ravenstein / Entbieten allen vnd jeden vnsern Prælaten / Graffen / Herrn / Landvögten / Lands Hauptleuthen / Haupt- vnd Ampteuthen / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räthen vnd Cōmunen in Stätten / vnd in summa allen denen / die vns in Kriegs vnnd Vehdens zeiten / mit Diensten zu Roß oder Fuß verwand / vnsern gnädigen Gruß vnd genaygten Willen: Vnnd erachten darbey nut vielem anzuziehen vnd einzuführen von vnnöthen / wie förglich vnd gefährlich sich die Läuffte jnner vnnd ausser Reichs / zum theil auch nahe vnsern Grentzen (wiewol wir niemand darzu Vrsach geben / weniger aber mit jemanden / in Vngüte etwas zu schaffen) wegen allerhand öffentlicher vñ heymlicher Kriegs Expedition / anlassen / zumal da man nicht weiß / wohin solche mehrentheils angesehen oder gemeynt. Denn solches ist klärlich vor Augen / vnd höret man täglich je mehr vnd mehr davon / vnd daher mags auch jhnen selbsten nicht verborgen seyn.

Nun gebüret vns aber Landsfürstlicher Obrigkeit halben / ein wachendes Aug zu haben / vnd alles Vnheyl vnd Verderb / nach ausserster möglichkeit von Landen vnd Leuthen abzuwenden: dazu wir vns auch / in krafft gegenwertiges Edicts / in Gnaden anerbietig machen. Weil aber solches gar nicht gnug noch erschießlich seyn will / dafern nicht auch die vns anbehörige / der Vnderthänigsten schuldigkeit nach / damit sie vns vnd dem Vatterland verbunden / das jhrige darbey thun vnd leysten: So haben wir demnach keinen Vmbgang gehabt / ein allgemein Auffgebott durchs gantze Land / vnd wo wir sonsten zu gebieten / hiermit ergehen zu lassen / gnädigst vnd ernstlich darbenebenst befehlende / daß sich ein jeder / nicht allein mit denen Lehen Rossen / auch mit der Anzahl Knechten / die er vns / vermög der alten Verfassungen / in dergleichen Fällen zuzuschicken schuldig / sondern auch vber das so hoch er jmmer auffkommen kan / also / daß an Rossen / Reutern / Knechten / Rüstungen vnd anderm Gewehr / kein Tadel noch Fehl erfunden werde / gefaßt vnd bereyt halte / damit er auff das erste fernere erfordern Nachts als Tags auff seyn / vns / an die Orth / die wir jhme benennen werden / zuziehen / sich vnter die verordnete Reuter- vnd Knechtobristen / Ritterm eistere / Landshäuptleuthe vnnd andere Befelchhabere vnterstellen / vnd nach verrichter Musterung / das jenige / was jhm / im Feld / oder aber in Besatzungen zu thun anbefohlen / zu der Herrschafft vnd deß Vatterlands Nutzen / jhm selbsten aber zu vnsterblichem Ruhm vnd Preiß / auch gebürender Vergeltung bestellen möge / vnd solches keines wegs bey Verlust seiner von vns tragenden Lehen / auch anderm ernstem einsehen / anders halte. Solches verlassen wir vns von menniglich zu geschehen gentzlich / alles bey ob außgedruckter Straffen: mögen vns auch keines wegs vermuthen / daß jrgendswo ein solcher außgearteter Patriot zu finden / der da die schuldigkeit vnd gebür nit mit allem fleiß hierunter in acht nemmen solte. Vrkündlich ist dieses Edict mit vnserm gewöhnlichen Cantzley Secret betruckt / auch auff sonderbaren vnsern Geheiß / durchs gantze Land zu publiciren anbefohlen. Geschehen vnd geben zu Cöllen an der Sprew / am 29. Decemb deß 1617. Jahrs.

Mehr Holländisch Volck zu Venedig ankommen.

Den 23. December ist der Graff von Löwenstein / welcher in 4000. Mann darvnter in 100. vom Adel vnd etliche vornemen Stands Personen / vor die Herrschafft Venedig in den Vereinigten Niderlanden geworben / vnd zu Schiff fortgeschickt / zu Venedig / das Volck aber den 6. Jan. hernach allda ankommen: welches im grossen Lazareth / wegen suspition der Pest / einquartirt worden: darvon sind in den 77. Tagen der Schiffart / wegen mangel guten Wassers vnd Vnzewonheit deß Meers / ein zimliche anzahl verdorben vnd gestorben.

Der Fried zwischen Venedig vnd Oesterreich geschlossen.

Hierzwischen ist obgedachte in Spanien zu Madrill verfaßte Friedenshandlung zwischen dem Hauß Osterreich vnd Herrschafft Venedig in der Newstatt in Oesterreich vollends abgehandelt vnd verfaßt worden / wie folgt:

Nachdem von wegen / vnnd im Namen der Römischen Keyserl. Mayest. vnsers allergnädigsten Herrn / der Hochwürdigst in Gott Fürst vnd Herr / Herr Melchior / der H. Römischen Kirchen Priester / Cardinal Clesselius, Bischoff zu Wien vnnd Newstatt / hochgedachter Jhrer Keyserl. Mayest. geheymer Raht / vnd desselben mittels Director, den zwischen der Königliche Mayest zu Böheym / Herrn Ferdinando dem andern / vnd einer löblichen Herrschafft zu Venedig / ein Zeit hero tractirten / vnnd nunmehr glücklich geschlossenen / vnnd beyderseits angenommenen vnnd beliebten Frieden / öffentlich vnnd solenniter publiciren wollen / haben S. Hochf. Gn. mit vnnd neben der Röm. Keyserl. Mayest. geheymen Raht / deß H. Reichs Vice

1617. Cantzlern / Herrn Hansen Ludwigen von Ulm/ in der Newstatt in Osterreich/ den 1. Februarij dieses Jahrs zu solcher Publication alle damals zur Newstatt anwesende Bottschafften/ als erstlich der Bäpstliche Heyligkeit Nuncium, den Hochwürdigsten in Gott Herrn / Herrn Ascanium Gesualdum Archiepiscopum Barriensem: darnach Vorgemelter Venedischen Heerschafft Bottschafft/Herren Iustinianum: Zum dritten deß Groß Hertzogen von Florentz Ambassadorn Don Iulium de Medices: Dann die Wolgeborne/ Edle Gestrenge vnnd Ehrenveste Herrn von Polheym auff Liechtenecke/Pertz vnd Steinhauß / Innhabern der Herrschafft Schneberg vnd Engelhartsstetten / höchstgedachter Ihrer Mayestät Reichs Hoff Raht/ Cämmerer vnd Cammer Raht/ Herrn Otto von Nostitz auff Rundorff / Ihrer Mayestät Hoff vnd Appellation Raht im Königreich Böheym/vnd Schlesischen Vice Cancellariats Verwaltern / Herrn Hans Vnderholtzern auff Krainberg / Hoff Cammer Raht / Herrn Johann Rudolff Puchern/Christoff Graplern/ vnd Matthiam Arnoldum von Carlstein/respective Reichs/ Hoff vnd Cammer Secretarien / Wilhelm Portugal/Spanischen vnd Venedischen Secretarien/ auch andere Teutsch vnnd Welscher Fürsten Agenten / in jhrer gewönlichen Audientzstuben/ in dero Bischofflichen Hoff / daselbsten vmb 9. Vhren zu erscheinen erfordern lassen: vnnd hat in beysein vorgedachter Herr Reichs Vice Cantzler in Lateinischer Spraach vngefehr nachfolgender gestalt/ neben höchstgedachtem Cardinal sitzend/proponirt:

Demnach die Röm. Keyserl. Mayest. Vnser allergnädigster Herr die zwischen der König. W. zu Böheym vnd der löblichen Herrschafft Venedig etlicher Differentzen halben entstandene dissidia, vnnd darauß erfolgte Vnruhe vnd öffentlich Kriegsempörung im Friaul / durch welche (da bey zeit nicht remedirt worden) deß gemeinen Wesens Wollstand nicht allein in Italia sondern auch im Reich Teutscher Nation in Verwirrung vnnd vnwiderbringlichen Schaden vnnd Verderben Land vnd Leuth gesetzt werden mögen / allerdings hinzulegen vnd zu vergleichen/sich auß Keyserlicher mehr dann Vatterlicher Vorsorge allergnädigst/vnd schon von langer Zeit hero angelegen seyn lassen / vnd derhalben nicht allein einige Arbeit vnnd Mühe darvnter anzuwenden / in Ihrem Keyserlichen Hoff gar nicht gespart / sondern auch endlichen gnädigst zugelassen vnnd verwilliget / daß die Königliche Mayestät zu Hispanien sich gleichfals Interponiren / zu welchem ende sie dann Ihren Ansehenlichen Keyserlichen Oratorem, Herrn Frantz Christoffen Keuenhüller Graffen zu Franckenburg / vor diesem daselbst hin abgesandt/ vnd solchem nach diese Pacification / vnter Direction obgemeltes Keyserliches Abgesandtens auff gnädigste Ratification derselben/ an dem Hispanischen Hoff abhandlen vnnd schliessen lassen/habito tamen respectu auff das jenige was deßwegen am Frantzösischen Hoff accordirt worden. Weil aber bey stellung der Ratification vnd außwechßlung der Gewalt in Hispanien allerley schwere Difficulteten von newem vorgefallen / welche sampt noch etlich andern Differentzen allerhöchstgedachte Keyserl. Mayest. (als die diesem arduo negotio supremum colophonem, auß Vätterlicher Vorsorg einst imponiren wollen) vnnd die Königl. W. zu Böheym jhres theils auch dem Hochwürdigsten/ꝛc: Cardinaln Clesselio, auff ein end/ billichen Dingen nach/vollends zu vergleichen allergnädigst völlig heym vnd vbergeben hetten: Als weren demnach durch mühsame etliche viel Tag gewehrte Vnderhandlung vermittelts Göttlichen Segens vnd Beystands / vnd dann durch ihr Hochfürstl. Gn. deß Herrn Cardinals zu gemeinen Wesens Wollfahrt tragende Lieb vnd Eyffer/hohen Verstand vnd löblicher Dexterität / neben friedfertiger Venedischen Bottschafft / alle vnd jede diese Irrungen zu beyderseits contento geschlichtet / vnnd endlich hingelegt/ daß also dieser gefährliche weit außsehende Krieg/nicht allein gestillt / sondern auch ein lange Zeit gewünschter / der gantzen werthen Christenheit heylsamer vnnd nutzlicher Fried völliglich geschlossen / derselbe nunmehr auch nach beschehener gnugsamer Relation von allerhöchstgedachter Ihrer Keyserl. Mayest. vnnd der Königliche W. zu Böheym / wie auch der löblichen Herrschafft Venedig / in allen Puncten vnnd Clausuln / so wol der Friedens Artickel selben/ als der Gewalt vnd Ratifications-Instrumenten (welche alle zu erzehlen darumb für dißmal vnnötig/dieweil dieselbe bereyt zu Papier bracht/ vnd ordentlich verfaßt bey handen weren) gnädigst vnd kräfftiglich approbirt / Ratificirt vnd Confirmirt/auch stät/fest vñ vnverbrüchlich hinfüro allerseits zu halten hinc inde sancte gelobt/ zugesagt vnd versprochen worden: daß es nunmehr allein an Publicirung dieses wol geschlossenen Friedens / vnd daß solches nicht inter privatos parietes verbleibe / sondern die beyderseits derentwegen verfaßte vnd vorhandene Confirmationen/öffentlich gegen einander außgewechselt/vnd dieser Actus also zu männigliches wissenschafft ehestes vollzogen werde/mehr allerhöchstgedachter Ihrer Mayest. gnädigster Will vnd Meynung sey.

Als hetten hierauff höchstgedachte jhre Hochf. Gn. Herr Cardinal Clesel / als hier zu Bevollmächtigter / zu dem Actu publicationis erwenten geschlossenen/ vnd allerseits approbirten vnd bestetigten Friedens / nicht allein die anwesende der Bäpstl. Heyl. vnd vorgedachte ansehenliche Bottschafften vnd Oratorn / sondern auch ehegenannte jetziger zeit allhie sich befindend Keyserl. vorneme gegenwertig sitzende Herrn Räthe/ vmbstehende Officirer / beyzuwohnen beruffen vnd erfordern/vnd also in aller derselben gegenwart diesen toti Reipublicæ Christianæ perutilem, necessariam & exoptatam pacem, zu mennigliches Wissenschafft solenniter Publiciren vnd verkündigen lassen wollen/mit diesem Vätterlichen trewhertzigen Wunsch / daß der Allmächtige Gott / Gnad vnd seinen Segen gnadiglich verleihen wolte/ daß dieser Fried dem gemeinen Wesen nicht allein zu allem guten vnd gedeylicher Wollfahrt wolle ersprießen/sondern derselbe auch von beyden seitẽ zu bestendigliche gutem nachbarlichen Vernehmen / sterwerend vnnd vnturbirt/auffrichtig gehalten/ vnnd darwider in Ewigkeit nichts gehandelt/ auch hierdurch

1617.

1617. durch weitere gefährliche reciduæ verhütet werden mögen. Auff welches Ihr Hochfürstl. Gn. daß beydes der Röm. Keyserl. Mayest vnnd Königl. W zu Böheym/ gnädigster Will were vermeldet. So viel aber die bey obberührten Vollmachten oder plenipotentien mouirte Beschwerungen betreffen thete / dieselbe hette der Duca di Lerma in Hispanien zu der Republic Contento zu endern vnnd zu richten auff sich genommen / in massen solches obgemelter Keyser. Orator schrifftlich berichtet hette: vnnd dieweil es solchem nach an außbring vnnd richtigmachung Keyserl. Königl. vnnd Venedischer Ratification / vnd noch etlich andern Puncten erwunden/Als hetten dieselbige / sie vnnd gegenwertige Venedische Bottschafft/ als allerseits gnugsam gevollmächtigte / nunmehr gericht / geschlicht/ verglichen/ vnnd von den Principalen selbst gefertiget erlangt : in massen dann jetztgedachter Herr Gesandter/nicht allein hierzu : sondern in vergleichung der vberigen Puncten / wie auch bey wehrender Tractation von anfang biß zum end/zu seinem grossen Ruhm vnd Lob / jederzeit willig vnd bereyt sich finden lassen : vnnd demnach beyde Ratificationes vorhanden / so were der Zeit nichts anders vberig/dann dieselbe allerhöchstgedachter Ihrer Mayest. gnädigsten Befehl nach/publice vnnd solenniter gegen einander zu verwechseln / mit eyfferiger widerholung obangedeuten Wunsches/daß nemlich dieser/der gantzen Christenheit hochnützlicher Fried bestendig/fest/sterwehrend verbleibe / auch auffrichtig/ trewlich vnd sancte beyderseits observirt vnd gehalten werde/deßgleichen alles vnd jedes / so von einem oder andern in zeit werenden Kriegs/widerigs vnd feindlichs vorgenommen vnnd erwiesen worden/gantz ab.vnnd auffgehabt / todt/ cassirt vnd gentzlich vergessen sey idq; (surgens facto signo S. Crucis) in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, Dei omnipotentis Patris, Filij & Spiritus sancti. Amen.

Warauff die Außwechßlung der Original Ratificationen öffentlich geschehen/der Venedischen Ambassador auffgestanden / zwey auff Pergament geschriebene beyde mit anhangenden Bleyenen Bullen bekräfftige diplomata, Ihrer Hochf Gn.mit gebürender Reuerentz vberreicht die Keyserl.vnd Königl. aber hergegen empfangen/ vnnd folgend dieses Innhalts vngefehr in Italianischer Spraach gered: Daß er sich hoch vnd hertzlich erfrewe/ daß er diesen glückseligen Tag sehen mögen / in welchem ein so heilsamer Fried/ nach vielen schwehren Berahtschlagungen / auch darneben allerseits außgestandener Mühe vnd Arbeit / darbey deß Herrn Cardinals dexteritas nicht das wenigst gethan / Ratificirt vnd Publicirt worden/vnd er wolle solchem nach gäntzlich verhoffen/wie auch seines theils darfür halten / was in denen nunmehr für vberganenen dissidiis ; einem oder andern Theil schädliches widerfahren/daß eben dasselbe einen bessern bestendigern Frieden/ Einigkeit / Lieb vnd nachbarschafft zwischen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich vnd der Republic gewißlichen verursachen vnd erhalten werde / so er dann von Hertzen wünschen thete.

Welches alles der Bäpstl. Heyligkeit gegenwertiger Herr Nuncius vnd die Florentinische Bottschafft applaudentibus omnibus circumstantibus Consiliariis & officialibus S. Maiest. Cæs. mit frewdenreichem Segen vnd wundsch/ daß dieser jetzt publicirter Fried zu der Ehr vnd Lob deß Allmächtigen Gottes / vnd seiner Heyligen Kirchen Auffnemmen / Nutz vnnd Wollfahrt gereichen wolle / bestetigt vnnd beschlossen: darauff nun alle gegenwertige partibus votis & mutuis congratulationibus repetitis , mit Frewden geschieden. Actum Newstatt in Oesterreich/ꝛc.

1617.

Zu anfang deß nechst folgenden Jahrs hat der König in Franckreich zu Abstellung etlicher Beschwerden nachfolgende Erklärung publiciren lassen:

Königs in Franckreich declaration wegen abstellung etlicher Beschwerden.

Nach dem die Königl. Mayest. Ihr in ihrem Raht lassen vorbringen die Brieff vnd Patenten/so vber die Dispensation der 40. Tagen/welche etlichen Officirern vermittels Zahlung der Jährlichen Gefäll darauff sie taxirt / gegeben worden/beneben der Schrifft eines offenen versamleten Raths zu Paris gehalten / darinnen Ihre Mayest. auffs vnderthänigst vnnd instendigst gebetten/gemelte Dispensation der 40. Tag zu reuociren/vnd die Verkauffung der Empter auffzuheben:

Deßgleichen in betrachtung deß Abscheids gemelten Raths/vnd darvber gegebener Brieff/ dardurch auff vnderthänigen Bericht / so von gemelten Officirern Ihrer Mayest gegeben/angezeigt wird/daß solche verwilligte Dispensation sich solte auff 6. Jahr erstrecken / welche nicht ehe als am end deß 617. Jahrs sich enden solten/vnd Ihr Mayest. solche Dispensation biß auff gemelte Zeit Continuirt habe / beneben allerhand Erinnerungen / so damaln in geschehener ansehenlicher Rathsversamlung Ihre Mayest. vorgebracht worden: Hat Königl. May. in sitzendem Rath gemelte Dispensation der 40. Tage vnd jährlicher Gebür reuocirt / vnd revocirt sie auch hiemit / also das sie zu ewigen Tagen nit widerumb solle oder möge auff gebracht werden / vmb jrgend einer Vrsach willen / wie die auch möchte fürgebracht oder genennet werden / doch mit solchem Vorbehalt/daß Ihre May. die Verdienst Ihrer Officirer / so jhr Empter in gebürlichem fleiß vnd trew abgewartet/es sey bey jrem Lebē/in deroselbigē Beförderung zu andern vnd höhern Diensten/oder nach jhrem Absterben / an jhren hinderlassenen Wittiben vnd Kindern / wenn dieselbige vorgemelte 40. Tagen solten Todts verfahren/in Gnaden wolle erkennen.

Vnd belangend das Verbott der Verkauffung der Empter/ob schon Ihre May. entschlossen/ein einsehens darinn zu haben/wie solches die gemeine Notturfft erfordert: so wil doch Ihre Mayest Ihren Officirern zu gutem / damit sie Zeit haben jre Notturfft zu versehen / vnd Ihre Mayest.auch selbst vnter dessen raum habe / Ihr zufälliges Einkommen widerumb nach Notturfft/zu erstatten/ gemeltes Verbott der Verkauffung noch ein zeit lang auffgeschoben haben. Dessen zu Vrkund ist Ihrer Mayest. Will vnd Befelch/daß alle hierzu nothwendige Schrifften vnd Patenten in der Cron Franckreich Cantzley verfertiget vnd publicirt werden. Geschehen im Königlichen Raht zu Paris / gehalten den 5. Jan im Jahr 1618.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Das Königliche Außschreiben/ so deßwegen verfertigt worden/lautet also:

Sing. De Lomenie.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarra / entbieten allen/so dieses Schreiben zu sehen bekommen/ Vnsern Gruß / Vnter allen andern Berichten vnd begeren/ so Vns von den dreyen general Ständen Vnsers Königreichs / welche in vnserer Statt Paris jüngst versamlet gewesen / vorgebracht worden/ist nichts gewesen/ darvber Inständiglicher vnd fleissiger angehalten worden/ mit begeren / daß auffs förderlichst darinn versehen werde/als die Reuocation der jährlichen Gebür/ vnd Verbot der Verkauffung aller Empter/so beydes zu den Gerichten vnd auch zu den Finantzen gehörn / dern Anlage zu vnsern zufälligen Einkommen pfleget gerechnet zu werden / vnnd die Verminderung der Zahl aller gemelter Officirer / durch ihren tödtlichen Abgang / biß sie auff die zu Blois verordnete Zahl gebracht werde/Wie dann Wir auch selbst / so bald Wir zu solchem Alter vnd Verstand kommen/ daß Wir können vnterscheiden was vns vnd vnsern Vnderthanen nützlich oder schädlich seyn möchte/ein solche löbliche Begierd bey Vns empfunden/ vnd sonderlich betrachtet / daß durch die bißher vbliche erlegung der jährlichen Pension vnd erkauffung der Empter vns die Wahl entnommen/vnd Wir die nicht zu Ehren vnd Empteren können erheben / die Wir von wegen ihrer Trew vnd Auffrichtigkeit deroselbigen wirdig geachtet/ wenn sie nicht alle ihre Haab vnnd Güter / auch offtermal ihrer gantzen Freundschafft Vermögen darauff wendeten/ auff daß sie gemelte Empter mit vnleidlicher Beschwerung an sich brächten / welche Beschwerung durch die jährliche Gebür verursachet worden / beneben dem/ daß die Menge der Officirer / welche durch die Vnordnung/vnd andere Notturfft/so in diesem Königreich zu vnterschiedlichen Zeiten vorgefallen/ in grosser Anzahl gleichsam vberhäufft worden/ darauß dann ein grosse Confusion beydes in Gerichten/ vnd in versehung der Finantzen entstanden: dardurch nicht allein sie sondern auch Wir selbsten in Verkleinerung vnsers Ansehens gerahten: So ist auch von der gantzen Versamblung der Ständen / eh sie von einander geschieden / mit einhelligem Consens begert worden/ daß Wir also bald solcher Vnordnung mit einem sonderlichen vnd vnwiderrufflichen Edict wolten abhelffen/ ohne erwartung der verbesserung anderer Puncten/so sie in ihren vbergebenen Schrifften verfasset / in Hoffnung daß dieselbige auch bald vnd zu gelegener Zeit erfolgen würde: Davon dann ihnen Vertröstung geschehen/ mit Versprechung / daß solches Edict also bald vnd ohne lengern Auffschub solte publicirt werden / wie auch geschehen. Nach dem Wir aber bald hernach auß vnserer Officirer Bericht verstanden / daß ihnen die jährliche Gebür auff 6. Jahr/in zweyen vnterschiedlichen Abschieden/ so in vnserm Raht/ in vnserer Gegenwart gegeben vergünstiget vnd prorogirt worden / vnd daß solche 6. Jahr sich nicht ehe / als zum ende deß 1617. Jahrs enden solten / vnnd daß wenn die Verkauffung einsmals mit der jährlichen Gebür solte auffgehaben werden / viel ehrliche Familien vnserer Officirer/ so ihre Empter thewer erkaufft/in eusserstem Schaden möchten gerahten : Darauff dann die Publication gemeltes Edicts noch eine zeitlang auff geschoben / damit gemelte vnsere Officirer zeit hetten / ihren Privat-Schaden etlicher massen zu wenden / welches dazumal mit Frewden von jedermann / als ein sonderliche Gnad ist angenommen worden: Dannenhero wir dann auch verhofften sie würden hernachmals so wol als Wir selbst/ihnen den gemeinen Nutzen belieben vnnd angelegen seyn lassen / wie die Versamlung zu Roan gethan/ allda dasselbig Edict/so eben zur selbigen Zeit in Versamlung der Ständen zu Paris gemacht/ eynregistrirt vnnd verlesen worden : Befinden aber nun das Widerspiel auß ihren Klagen/ die sie täglich vorbringen vnd widerholen/vnter dem gemeinen Namen der Officirer / wiewol deren viel so Vnsere vorgewendte Vrsachen fleissig bedacht vnd erwogen / jhnen solches mit nichten belieben oder gefallen lassen / wie dann auch ihr Pflicht vnd Gewissen sie dahin weiset / daß sie mehr auff den gemeinen Nutzen/ darinnen auch jhre / jhrer Weiber vnnd Kinder Wolfahrt begriffen/ sehen solten / als auff jhren privat Vortheil/welchem Wir zwar auch nicht gern einen Abbruch thun wolten / wann Wir Vns nicht mehr auff die Wolfahrt Vnsers gantzen Königreichs zu sehen verpflichtet befunden / vnnd derhalben Vnsere general Stände der Frucht vnd Wirckung beydes jhres embsigen vnnd wol gegründten Ansuchens/ vnnd Vnserer geschehenen Verheissungen nicht sollen oder können berauben:

Derohalben lassen Wir jedermenniglichen wissen/daß Wir nach gnugsamer erwegung der Sachen in Vnserm Raht /in gegenwart etlicher Printzen Vnsers Geblüts/ Fürsten/ Herzogen / Officirern vnnd andern ansehenlichen Herrn/ so gemeltem Vnserm Raht beygewohner/nach Inhalt eines general Edicts / welches Wir in kurtzem auff begeren vnd Embsiges anhalten der zu Paris versamleten Ständen/ vnd auff Erinnerung der zu Roan gehaltenen Versamlung/gedencken zu publiciren / nach dem Abscheid / so Wir auff heut dato in Vnserem versamleten Raht gegeben / dessen Extract hiebey verfüget/vnter Vnserer Cantzley Insigel/haben widerruffen / vnd widerruffen hiemit zu allen Zeiten/in Krafft Vnsers Vollkommenen Königlichen Gewalts / vorgemelte Dispensation der 40. Tage/vnnd jährliche Gebür / also daß sie nimmermehr widerumb zu ewigen Zeiten / noch auß einigen Vrsachen / wie die auch möchten Namen haben / widerumb sollen auffgebracht werden. Da Wir vns gleichwol vorbehalten/ die Würde vnnd Verdienst vnserer Officirer/ welche sich trewlich vnnd nach Gebür in jhren Emptern verhalten / es sey bey jhrem Leben/ da Wir sie zu hohem Emptern befördern / oder nach jhrem tödtlichen Abgang an jhren Wittiben vnd Kindern (wenn sie solten abgangen seyn / ehe sie jhre Empter Resigniret / oder nach geschehener Resignation die Viertzig Tag nicht erlebet hetten) in Gnaden zu erkennen. Was aber das Verbott der Verkauffung

der

1617. der Empter anlangt/ nach dem Wir den Schaden/so vnsere Officirer betreffen möchte / wann dasselbige gleich mit der Revocation der jährlichen Gebür geschehen solte in reiffen bedacht gezogen / wiewol Wir gentzlich der Meynung vnd Intention seynd / nothwendige Verehrung darinn zu thun/so haben Wir gleichwol die Execution desselbigen noch ein zeitlang wöllen auffschieben/auff daß gemelte Vnsere Officirer zeit haben/jhre Sachen zu versorgen/ vnd Wir auch gelegenheit finden/ vnsere zufällige Einkommen widerumb anderwerts zu erstatten: gedencken es aber auffs förderlichst ins Werck zu richten.

Gebieten vnter dessen vnserm lieben Getrewen / Herrn Du Vair / der Jnsigel der Cron Franckreich Verwahrern/daß er gegenwertiges schreiben in Vnserer grossen Cantzley vnter gewohnlichem Siegel lesen vnd publiciren lasse.

Deßgleichen gebieten Wir auch vnsern lieben Getrewen/Räthen Notarien/Secretarien/ Oberverhörern der Cron Franckreich / vnnd Schreibern vnserer gemelter grossen Cantzley/ daß sie gegenwertiges Schreiben dem Register derselbigen Audientz ohn einigen Auffschub oder Verweygerung einverleiben : denn solches ist Vnser ernstlicher Will. Zu dessen bekräfftigung vnd Vrkund/ haben Wir vnser Jnsigel hiervnter lassen auffrucken. Geben zu Paris den 15. Januarij deß 1618 Jahrs/vnnd vnsers Königreichs deß achten. S. g. Louys. Vnd außwendig/ Auß Königlichem Befelch/De Lomenie. Versigelt auff doppelen Riemen / mit dem grossen Siegel in gelbem Wachs: Vnd seynd auff gemelter außwendigen Seiten auch nachfolgende Wort gestanden.

Gelesen vnd publicirt mit vnversehrtem Sigel/vnd ein registrirt auff Befelch Herrn Du Vair, der Cron Franckreich Jnsigel Verwahrer / in die Register der Cantzley / durch mich vnterschriebenen Königl. Raht/ Secretarien der Finantzen / vnd Ober Verhörern der Cron Franckreich zu Paris/ den 16. Jan. deß 1618. Jahrs.

Sig. Desportes.

Die Lutheranischen zu Elbingen nehmen den Catholischen die Pfarrkirchen ein.

Dieser Zeit hat man auß Preussen avisirt/ daß in der Statt Elbing die Lutherischen den Catholischen die Pfarrkirchen / darumb ein lange Zeit Streit gewesen / vnnd darüber sie vom König in Polen in die Acht erklärt worden/ einraumen müssen / welche Kirch von jhnen den 2. Jan. geweyhet worden/hiervon hat ein Thumherr der enden nachfolgend Schreiben an einen vornemen Geistlichen ergehen lassen.

Ehrwürdiger Vatter / günstiger Herr vnd Freund / schicke ich euch zum Newen Jahr die fröliche vnd angeneme Bottschafft / daß jhr erleuchte Gnaden / der Herr Bischoff den letzten vorgangenen Jahrs anhero gen Elbingen kommen/vnd am Newen Jahrs Tag / als gestriges Tags / die Pfarrkirchen eingenommen : vnd seynd die Elbinger nicht so böse Leut / wie vns gesagt : dann wir haben einen statlichen Vorrath von Kirchen-Silber vor vns gefunden/wie wol nur 8 Kelch / die Altar alle gantz / Caseln/ ChorRöck/antipendia vnd Kappen seynd etwas veraltet/ aber gleichwol laut deß inuentarij vbergeben: die gute Lutheraner haben vns alles fein verwahret / vnnd haben mit der That bewiesen/ daß jnen die Kirch nicht zukommen / auch das Kirchengeräthe / sintemal sie solches wol verwahrt/als ein depositum / biß wir als die rechte Herrn kommen würden / denen es auch gehört: sie habens viel besser verwahrt / als etliche vnser Catholischen gethan hetten: bey den Calvinisten würden wir solches nicht gefunden haben. Es wirdt zu Dantzig in der Pfarrkirchen ein stattlicher Vorraht seyn müssen: habe nur einen guten Muht/ich hoff jr werdet mir in kurtzem solche Zeitung von ewerer seiten schreiben / welches ich von Hertzen wünsch vnd begere.

1617.

Der Raht zu Dantzig/hören wir/ habe jhrem Officialen Despect bewiesen: wer weiß / wo zu es dienen kan : ein Beyspiel hat vnser Bischoff mit den Elbingern gemacht: Cuiauiensis faciat suum officium.

Vnser Agent so von Jhrer Königl. Mayest. in Dennenmarck geschickt gewesen / hat alles wol außgericht/ nach allem Wunsch Jhr Kön. Mayest. auß Dennenmarck/ will vnserm König Schiff schicken/die Spanische Schiff durch den Sund lassen/ auch alles Kriegsvolck durch sein Land in Schweden passiren/der Heyrath mit seiner Tochter vnd vnserm Printzen Vladislao gehet auch fort: in summa der Sommer wird vns allerley bringen. Datum, &c.

Groß Gewässer thut schaden.

Zu end deß Januarij hat daß Eiß durch gehling Regenwetter vnnd Abgang deß Schnees/ hin vnd wider / sonderlich an deß Schencken Schantz grossen Schaden gethan / welcher mit einer Tonnen Gold nicht kan reparirt werden. Jm Gelderland sind die Theich oder Thämm durch gebrochen / das Thieler Werth vberschwümmet / vnd vnterschiedliche Höff vnd Wohnungen weggeflößt : dardurch viel Menschen vnd Vieh ersoffen. Deßgleichen ist den 20. Januarij die Pegnitz / in dem das Grund Eiß so starck gangen / schröcklich außgelauffen vnnd in Nürnberg vnnd auff dem Land gleichfals grossen Schaden gethan: hierdurch sind die Brücken vber die Thonaw auch sehr verderbet worden.

Es ist auch im Königreich Hispanien durch stetig Regenwetter / so 32. Tag lang gewehret/ das Königreich Catalogna sehr verderbet / vnnd viel Flecken / Clöster vnnd Mühlen mit viel tausent Personen weggerissen vnnd ersäufft worden.

Diese Zeit vber sind die Zeitungen auß der Moscaw sehr wider einander geloffen / also daß man sich nicht wol darauß richten können. Es hat aber Anfangs ein vornehmer Oberster auß dem Polnischen Läger ein Schreiben an seiner Verwandten einen herauß gesandt/mit Berlcht wie folgt:

Polen von den Moscowitern geschlagen.

Vnsere Sachen hatten anfänglich einen glückseligen vnd erwünschten fortgang / jetzund aber lasst es sich ansehen / als wann sie in der grossen Kält deß vergangenen Winters etwas erkaltet/wo nicht gar erfroren seyn / vnnd seynd wir auß mangel der Fütterung genötiget worden/daß wir vnsere Pferd auff 6. oder 7. Meilen haben müssen von vns lassen / allda sich vnsere vnvorsichtige Leuth / wie dann die Polen gemeinlich diesen Manael haben / vberfallen lassen von den Moscowitern / welche jhrer ein

1617. grosse Anzahl erschlagen / vnd die Pferd alle hinweggeführt haben / dessen vnser General erzörnet / vnd vermeynt sich zu rechen. Als er derhalben vernommen / daß bey einer Statt auff zwo Tagreyß von vns gelegen / Mosaiske genannt / etliche Truppen deß Groß Fürsten solten zusamen kommen / hat er entschlossen / sie allda widerumb zu vberfallen: zeucht dahin mit 1000. Lantzen vnd 1000. Archibusirern zu Pferd / vnd reyset die gantze Nacht. Nachdem er den folgenden Tag die Pferd füttern vnd ruhen lassen / begibt er sich die andere Nacht widerumb auff die Reyß / vnd schicket 12. oder 15. Pferd vorauß / welche gebürliche Kundschafft sollen einnemmen. Die haben siben Moscowitische Pferd angetroffen / sie angegriffen / in die Flucht geschlagen / vnd 5. darvon gefangen: dieselbige sagten auß / sie haben sollen einen Polen begleyten / welchen jhr Fürst vor 2. Monaten mit etlich Brieffen herte abgefertiget / von welchem sie nicht wißten / ob er todt oder auffgefangen worden / dieweil man sind derselbigen Zeit nichts von jhm gehört hette: hat sich aber das Glück also zugetragen / daß gemelter Polack auch vnter den 5. gefangenen gewesen. Als nun der General gemelte Gefangene examinirt / vnnd so wol von jhnen als von dem Polacken verstanden / daß die Moscowiter deß Orts auff 8. oder 9000 starck / vnd wol befestigt vnd verschantzt lagen / hat er jhm die Rechnung wol können machen / es werde allda nicht gut Fewer holen seyn: hat derhalben die Brieff / so der Polack bey sich gehabt / eröffnet / darauß er vernommen / daß der Moscowiter zum Frieden geneygt: darvber er widerumb zu rück gezogen / mit diesem Vorgeben vnd behelff / daß / dieweil er vermercket: daß der Groß Fürst lust zum Frieden habe / er mit weiterm fortsetzen solch sein vorhaben nicht wölle verhindern / vnd also ist er widerumb mit seinen Leuthen im Läger ankommen. In gemelten Brieffen wirdt der Orth benennt / in welchem die Deputirten zur Friedens Tractation sollen zusamen kommen. Auch hab ich von einer glaubwürdigen Person verstanden / daß die Reyß deß Printzen nicht dahin gemeynt / daß er das Land wolte einnemmen / sondern allein daß er die Moscowiter zu einem guten Frieden zwingen oder nötigen möchte / welches ich vermeyne euch auch vor diesem geschrieben zu haben / vnnd mag es dismals wol confirmiren.

Oben ist angeregt / was massen die Holländer ein newe Landschafft in Indien erfunden. Weil dann hernach die Beschreibung solcher Reyse in Vnderschiedlichen Spraachen außkommen / haben wir dieselbe auch allhie diesem Werck einverleiben wöllen. Verhelt sich nun dieselbe also:

Etlicher Schiff auß Holland Reyß nach Indien / welche eine new durchfahrt in das mittägige Meer findt: Jacob le Maire durchfahrt genannt.

Demnach die Hochmögende Herren Staten General der Vereinigten Niderlanden / vermittelst eines der Ost Indischen Companey ertheilten Freyheitbrieffs / allen Kauff vnd Handels Leuthen / wie auch ins gemein allen Inwohnern der Vnirten Niderlanden verbotten haben / weder neben Africa / oder dem Cabo de bona speranza her / noch durch die Magellanische Enge / nach den Indien oder vnder daselbst gelegene Landschafft vnd Insuln zu Schiffen / ohn die / so gemelte Companey dahin schickt vnd außferniget / vnnd aber solches Priuilegium dem ansehen nach / so wol dem gantzen Land ins gemein / als andern Priuat Personen vnd Kauffleuten zu nicht geringem nachtheil gereicht. Als haben derselben etliche fürgenommen / weiters gegen Suden oder Mittag hinauß zu fahren / in hoffnung / daselbst newe vnd zuvor vnbekannte Landschafften zu entdecken / köstliche Waaren vnd andere Reichthumb / oder zum wenigsten ein newen Weg ausserhalb der Magellanischen straß zu finden / vnd also nach Ost Indien zu fahren: welches zwar in obgesagtem Priuilegio nicht berüret noch verbotten wirdt. Dieser Anschlag ist erstlich zu Horn / einer Nordholländischen Seestatt / von Isaac le Maire, welchen zumoren ein berühmbter Handelsmann zu Amsterdam gewesen / dazumal aber sich zu Egmont verhielt / auffs Bret geworffen / darnach von Wilhelm Cornelissen Schout / einem fürnehmen Bürger zu Horn / welcher dreymal in Ost Indien gewesen / vnd so wol für ein Piloten als Kauffman sich gebrauchen lassen / gut gefunden worden: Welche nach reyffer berahtschlagung dasselb etlich jhren guten Freunden / erstlich Herrn Johan Clementsen Keeß Statschreibern / darnach Herrn Peter Clementsen Bürgermeistern / Jan Jansen Molenwerff Schöffen / vnnd Cornelis Segers Bürgern daselbsten / zuverstehen geben. Nachdem nun jetzgemelte Personen alles vnd jedes wol vberlegt vnd erwogen / haben sie sich entlich entschlossen / solche Ebenthewer für handen zu nemen / der gestalt daß gemelter Wilhelm Schout Obrister Schiffman seyn / selbst mit fahren / vnd die Reyß möglichstes fleiß befürdern vnd vollbringen solte. Hat also ein jeder ein gute Summ Gelts von den seinen zusamen gebracht vnd gelegt: ist aber der andern niemandt angezeigt worden / wohin vnd zu was end die Reyß angesehen / sondern alles vnter obgedachten Personen als Auffsehern dieser newen Gesellschafft / in geheim gehalten worden.

So haben nun gemelte Auffseher zwey schöner Schiff zu vnd außrüsten lassen / nemblich ein groß / vnd ein kleines oder Füste. Dem grossen war der Nam geben Eintracht / hielt vngefehr 180. Last: vnd war darauff zum Obristen Patronen oder Schiffherrn gesetzt mehrgemelter Wilhelm Cornelissen Schout: zum Obristen Kauffman aber Jacob le Maire, obgedachten Isaacs le Maire Sohn: waren darauff 65. Mann / 19. Metalen Stück / 12. Steinstück / neben einer anzahl Mußquerten / anderer Waffen vnd Wehren / wie auch allerley Kriegsmunition. Neben dem waren zum Dienst deß Schiffs zwo Schalopen / die eine mit einem Segel / die ander mit Rudern / deßgleichen ine Barck zugerichtet / vnd alles mit Seilern / Anckern / Segelen / vnd anderm Schiffgeräd wol versehē. Das kleinere Schiff oder Fuß / Horn genant / groß vngefehr 55. Last / hatte auff 22. Mann / acht gegossene vnd 4. Steinstuck / war in gleichē mit Wehr vnd Waffen / vnd allem zu einer solchen Reyß nötig / auffs best versehen. Vnd wo man / wie oben angerürt / niemand wolte zu erkennen geben / wohin diese Reyß angesehen / waren all die jenige / so sich in dienst eingelassen / auff dises beding angenommen / daß sie dem Obristen Schiffherren vnd o-

1617. 161

bern

7. 1617. bern Kauffman / durchauß / wohin sie wolten / folgen solten. Dahero dann vnter dem gemeinen Volck seltzame Vermuthung vnd Reden von dieser Räyß vmbgangen / doch endlich seind diese Schiff die Goltsucher genennt worden: Die Auffsehere aber nennten jhre Companey die Sud / oder Mittägische Gesellschafft. Nachdem nun alles fertig / seind diese Schiff den 25. Mäy 1615. von Horn abgefahren / vnd den 27. vnter Texel kommen. Ist nunmehr an dem / daß wir das fürnembst so sich auff dieser Räyß begeben / oder von zuvor vnbekanten Sachen in Wissenschafft gebracht worden / auffrichtig vnd warhafftig erzehlen / wie wir solches so wol auß Schrifft: Als Mündlicher Relation fast der fürnembsten Officirer gezogen vnd verfaßt haben.

Den 14. Brachmonats gegen Abend seynd wir von Texel abgefahren.

Den 7. dito, haben wir an den Sandduynen vnter Engellandt die Ancker außgeworffen / weil vns der Wind zu wider.

Den 19. seynd wir von dannen abgeschieden.

Den 21. erhebte sich ein vngewitter auß dem Sudwest / vnd wehret biß auff den Morgen / daß wir in ein Hafen der Insel Wicht einlauffen musten.

Den 25. seind wir von Wicht abgefahren / vnd den 27. zu Pleymuth angelangt.

Den 28. seind wir von Pleymut mit einem OstNordosten wind abgesegelt.

Deß Morgens kamen der Schiffmann vnd Commissari von der Fusten auff das grosse Schiff / vnd ward verordnet / daß die Proviant vnter alle gleich solte getheilet werden.

Den 1. Julij ward die Außtheilung gemacht / daß nemblich jeder alletag ein Maß Bier / alle Wochen 4. lb. Brots / vnd ein halb lb. Butter (ohne die geschmoltzene Butter so man in der Speiß braucht) vnnd einem jeglichen fünff Käß für die gantze Räyß solten geben werden.

Den 8. seind wir auff die höhe von 39. grad vnd 25. minut. kommen: Vnd ist dazumal der vnderzimmerman von der Fuste gestorben / nach dem er allein 2. Tag kranck gelegen.

Den 9. vnd 10. weil der Wind auß dem Norden vnd Nordosten währete / kamen wir dapffer fort / also / daß wir deß Morgens der Insuln Madera vnnd Porto Sancto ansichtig worden.

Den 12. zu morgen sahen wir Saluages, vnd liessen sie vngefehr 2. Meil auff der lincken hand ligen.

Deß andern morgens sahen wir Teneriffa vnd groß Canarien / vnd fuhren vmb Mittag mit einem Nord Nordosten wind zwischen beyden hindurch.

Zwischen dem 14. vnnd 15. fuhren wir mit selbigem Wind vber den Tropicum Cancri.

Den 16. deß Morgens währete der Wind noch Nord Nordost / vnd war das Meer gantz vngestümm / also / daß wir vnser Barcken verloren: Vmb den Mittag funden wir die höhe von 20. grad vnd 30. minuten.

Den 17. vnd 18. war es gut Wetter / vnd der Wind Nord Nordwest: Fuhren also Sud Sudwest an / vnd kamen den 19. auff die höhe von 14. grad vnd 25. minuten. 1617.

Den 20. Morgens kamen wir auff der Nord seiten an das Capo Verde, vnnd als wir deß Lands ansichtig wurden / wurffen wir das Bley vnd funden 8 Klaffter. Schiffen neben dem Land hin / wurden deß außlauffenden Spitzs zwischen West vnnd Sud vor vns gewahr: Weil wir aber den wind Nord Nordwest hatten / konten wir vmb dasselbe nicht fahren: Derowegen wir gezwungen wurden die Ancker auff 32. Klaffter außzuwerffen: Vnd wurden dieselbe Nacht vom Wind / regen vnd donner sehr geplagt.

Deß morgens segelten wir mit einem Sud Sudosten wind nach Westen das Meer hinein / konten aber nicht ferner dann auff 6. Meilen kommen.

Den 22. war es gantz still / vnnd liessen wir treiben ohne Segel / hatten das Capo Verde, gegen Osten.

Den 23. war der wind Sud / vnd konten wir vmb das Capo nicht kommen / sondern musten wegen ablauff deß Meers Ancker werffen: Gegen Mittag aber segelten wir mit eim Westen Wind fort / vnnd kamen vmb das Capo: Wurffen die Ancker in der andern Inseln auß / auff achtzehen Klaffter / mit sandigem grund.

Den 24. hatten wir starcken regen / vnd versahen vns mit süssem Wasser.

Den 25 kam selbiger Insel Gubernator / von jhnen Alkayde genannt / an vnser Schiff: Dem verehrten wir 8. Eyserne stangen / darmit wir vns mit frischem Wasser versehen möchten.

Deß andern tags / bey grossem regen vnnd dunckeln wetter / sahen wir ein Schiff auß dem Meer kommen / welches etwan 2. Meil von vns Ancker geworffen: War ein Schiff von Rotterdam / vnd selbiger orten Handel zu treiben hinkommen.

Den 28. vnd 29. luden wir frisch Wasser ein / vnd segelte vnsere Fust fort nach der Bay Refresco genant / allda das Schiff von Rotterdam lag / in Hoffnung ein gute Anzahl Limonien zu wegen zu bringen / kam aber gegen Abend wider / vnd brachte nichts.

Den ersten Augustmonats am morgen / segelten wir sampt dem Rotterdammer vom Capo Verde ab: Vmb Mittag scheidete derselb von vns / vnd fuhr nach den Saltz Inseln zu / vnd hatten wir selbigen Tags schön wetter / den wind Nord / vnd vns sehr fürtreglich / mit welchem wir nach dem Sudwest hinan segelten.

Den 2. war noch gut wetter / vnd schlachteten wir ein Kalb vnd ein Bock / so wir am Capo Verde bekommen / von welchen wir zween Tag lang gespeiset wurden.

Den 4 vmb Mittag waren wir auff 12 grad vnd 12. minuten.

Den 7 8. vnnd 9. hatten wir starcken regen / doch guten Wind / derowegen wir dapffer fortkamen.

Den 10. wehrete der regen noch / es währete

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. aber nicht viel. In der Nacht vmb 12. Vhren/ wurden wir eines Spanischen Schiffs gewahr.

Den 15. hatten wir noch guten Wind / wie auch klar vnd schön wetter / sahen auch etliche Vögel Rabos Forcados , vnnd fiengen einen Fisch Dorado genant / eines lieblichen vnd anmütigen geschmacks.

Deß andern tags vmb Mittag / hatten wir die höhe von 7. grad vnd 40. minuten/ gut wind vnd wetter.

Den 17. war der wind Sudwest / vnnd fiengen wir viel Boniten vnnd halben Coretten.

Den 18. vnnd 19. währete der Sudwesten wind noch / vnd segelten wir nach Sierra Liona zu/daselbst vns etwas zu erquicken : Sintemal der vnseren viel vom Schorbock vbel geplagt waren : Weil aber der wind starck vnd widerwertig / trieben wir hin vnd her / vnnd war es auch zimlich spat/vnter die Lini durch zu fahren/hatten auch an dem Capo Verde wenig Erfrischung gehabt. Denselben Tag war es gut wetter/vnd kamen vmb den Mittag auff die Höhe von sieben grad / vnd funffzig fünff minuten.

Den 20. vmb Mittag hatten wir 7. grad vnd 27. minuten / gut wetter / vnd fuhren mit eim Sudenwind Ost vnd Nordost an : Sahen auch viel Vögel/ vnd ein merckliche Veränderung deß Wassers. Gegen abend liessen wir das Bley auß/funden 30. Klaffter/ sandigen grund/ vnd wurden gewar / daß wir 40. Meil näher bey Land waren dann wir gemeint. Gegen Nacht wurffen wir Ancker auff sechtzehen Klaffter/vnd befunden / daß wir an der Westseiten deß gefehrlichen orts Baixos de S. Anna genant/ waren.

Den 21. deß morgens segelten wir fort / vnd sahen das hohe Land Sierra Liona gegen Nordost zum Norden : Etwan auff 6. Meil von vns Wir sahen auch die Inseln Mabrabomba, von dem hohen Land Sierra Liona Sudwerts / vnd von Baixos de S. Anna Nordwest ligende. Sierra Liona ist ein sehr hohes Land / vnd ist zwischen dem Capo Verde vnd der Guineischen Custen kein höhers zu finden : Daher man es auch leichtlich kennen kan. Desselben tags theten wir vnser bestes an Land zu kommen / hatten aber den abfluß deß Meers zu wider : Schifften also neben dem Land her / vnnd kamen vber die Baixos , oder Sandbänck de S. Anna, auff 10. 8. 7. vnd 5. Klaffter. Gegen Abend wurffen wir Ancker / vnnd hatten bey hoher Fluth 4. Klaffter vnd ein halbe / mit weichem grund/mit ablauffendem Wasser/ aber gut vnd schön wetter.

Deß andern tags am Morgen / setzte sich der Schiffher Wilhelm Schout in die Fust / vnd fuhr vor dem grossen Schiff her/vnd folgten wir jhm nach : Kamen also auß obgemelten Bencken auff 18. Klaffter / vnd endlich an den Inseln Mabrabomba, welcher drey / vnd sehr hoch seind : Ligen auff eim streich gegen Sud Sudwest/ vnd Nord Nordost/ ein halbe Meil von dem Sud Cap bey Sierra Liona. Wir wurffen Ancker etwan ein Meil vom Land / welches wir gantz öd vnd wüst/vnd nichts anders dann grosser Wilder Thier Fußstappen/nidrig gehölz vnd höhe Berg allda gefunden.

1617. Den 23. schiffte der Commissari Jacob le Maire mit 2. Barcken nach dem Land / vnd fand einen zimlich tieffen Fluß/aber am eingang in das Meer/mit Felsen fast vberal besetzet / daß man nicht hinein kommen könt : Ward aber keines Menschen/sonder allein wilder Ochsen/ Affen vnd allerley Vögel/so wie die Hund belleten/ gewahr. Er fuhre mit dem anlauffenden Wasser in 3 Meil fort / kam deß Abends ohn einige Früchten wider/ ohn allein ein wilde Palmiten/ so er daselbst gefunden.

Den 24. haben etliche vnsers Volcks auff vnderschiedlichen Flüssen sich zum Land hinein begeben/in Hoffnung etwann Menschen/oder zu Erfrischung dienende Früchten anzutreffen : kamen den 24. wider : Etliche so ein gesaltzenen Fluß hinein gefahren/brachten 5. oder 6. wilder Palmiten mit : Andere aber seind auff einem süssen Fluß in ein Thal kommen/allda sie 8. oder 9. Limonenbäum gefunden/von welchen sie bey 750. abgebrochen/vnd auff das Schiff gebracht : Hatten auch viel Schiltkrotten vnd Crocodil gesehen/aber nicht ein eintzigen Menschen. Wir entschlossen vns mit allem fleiß auff gemelrem süssen Fluß beyde Schiff hinein zu bringen/ vns mit frischem Wasser zu versehen : Setzten zu solchem End die Segel auff : Weil aber das Wasser ablieff/musten wir Ancker auff 6. Klaffter werffen : Vnsere Fuste ließ den Ancker am eingang deß Fluß fallen : Vnd war das Meer gantz still/vnd ohne Wellen / wegen der nahe der Sandbencken S. Anna.

Den 27. deß morgens zogen wir die Ancker auff/vnd kamen zu der Fuste. Gegen Mittag kam vnser Barcke wider / vnd bracht bey 1400. Limonen / welche vnser Volck in selbiger Insel hin vnd her versamlet/aber auch nicht ein eintzigen Menschen gesehen hatte. Gegen Abend wurffen wir Ancker auff 3. Klaffter vnd ein halb/ nah bey vnser Fuste.

Deß andern Tags schiffte vnser Pilot mit beyden Barcken den Fluß wider hin auff: kam des abens wider: hatte auch kein merckzeichen eines eintzigen Menschen / sondern allein ein Büffel vnd ein Kalb gesehen.

Den 29. weil wir befunden daß wir nicht in dem Fluß Sierra Liona weren / entschlossen wir von dannen Nortwerts nach dem hohen Land zu fahren. Vmb Mittag fuhren wir bey den Inseln Mabrabomba fürvber / gegen West vnd Nord am hohen Land / kamen vmb das Capo / vnnd wurffen Ancker auff 15. Klaffter.

Den 30. deß Morgens zogen wir die Ancker auff / vnnd trieben mit einem Suden Wind vnd ablauffendem Wasser fort : Kamen endlich an den Flecken bey Sierra Liona / wurffen vnsere Ancker vngefehr ein Mußquet schuß vom Land/auff acht Klaffter/ sandigen grund: Sahen daselbst etwan 8. oder 9. Häußlin mit Streh gedeckt. Die Schwartzen rufften vns in jhrer Sprach zu/daß wir sie holen solten/ sintemal sie keine Canoas , oder Nachen hatten. Kamen also derselben fünff zu vns : Hatten bey sich ein Dolmetschen / welcher begert daß wir ein Geißler an Land schicken solten / sintemal kurtz

1617. malkurtz darvor Frantzösische Schiff allda gewesen / welche zween Schwartze wider ihren willen hinweg gefürt hatten. Ward also der Commissari an Land geschickt / welcher immittelst für 700. halbzeitige Limonen vnnd zwey Büschelein Bananas ein wenig Corallen vertauschte. Gemelter Dolmetsch sprach vnderschiedliche Sprachen: Vnd versahen wir vns mit frischem Wasser / so von den Bergen herab fellt.

Den 31. giengen vnsers Volcks etlich auff das Land / vnd tauschten etliche Corallen vnd Nürenbergische Messer für 25. tausend Limonen.

Den 1. Septembris / holten wir die Ancker auff / fuhren fort mit gutem Wetter vnd Wind / biß auff den Abend: Da warffen wir die Ancker wider auß / bey dem Eingang eines kleinen Fluß.

Den 3. nachmittag fuhr vnser Fuste von dem Land: Vnser Schiffherr aber fuhr auß zu Fischen / kam auff den Abend wider / vnd bracht viel Fisch mit / vnter andern etliche so eins Schumachers Schneidmesser gleich sahen: Bracht noch ein jeder 150. Limonen mit.

Den 4. 5. vnd 6. fuhren wir immer fort / konten gleichwol den 6. das Land Sierra Liona noch wol sehen / vnd befunden allda den ab vnd zulauff deß Meers sehr starck.

Den 9. vnd 10. konten wir wegen stille wenig fort kommen: Befunden / daß deß Meers fluht sehr nach dem Norden zu gehet.

Den 12. kamen wir auff die Höhe von 9. grad vnd 20. minuten.

Den 15. fuhren wir fort mit einem West Nordwesten wind / in grossem regen / verlohren auch vnsere Fuste wegen eines Nebels auß dem Gesicht / derowegen wir ein Stück abgehen liessen: Kam also dieselb vmb 10. vhr wider zu vns.

Den 16. vnd 17. lagen wir auff Ancker. Den 18. aber verlor vnser Fust ihr Ancker vnd Segel.

Weil wir nun den Wind gantz zu wider / darneben vnser Volck gar matt vnd kraffloß war / hatten wir vns entschlossen wider nach Sierra Liona zu lauffen / vns allda zuerfrischen: Nachmittag aber währete der Wind auß dem Nordosten / derowegen wir immer nach dem Suden zu fuhren.

Den 20. kamen wir auff die Höhe von 8. grad vnd 30. minuten.

Von dem 21. an biß zu end dieses Monats hatten wir vnderschiedliche Wind / bißweilen kein / bißweil grosse regen.

Den 30. kamen wir auff die Höhe von 5. graden.

Den 5. Octob. hatten wir die Höhe von 4. grad. vnd 27. minuten: Vmb den Mittag hörte man vornen am grossen Schiff ein gewaltiges rauschen vnd kirren / also / daß der Schiffherr / so hinden in der Galderey saß / meinte / es wer jemand von den Schiffknechten vornen von dem Schiff ins Meer gefallen. Als nun er neben dem Schiff hinab in das Meer sahe / ward er gewar daß das Wasser nicht anders sahe dann lauter Blut / konte aber nicht wissen woher solches käme: Hernach aber / als wir in den Meerhafen porto Desire kommen / vnd vnser Schiff reinigen vnd bessern wolten / haben wir vorne am Schiff / etwan 7. Füß vnterm Wasser ein Horn gleich dem spitz eines Elephanten Zans / vngefehr eines Fuß langs gefunden / welches durch 3. starck vnd dicke Bretter gangen: Darauß abzunemen / daß ein grausames Meerwunder an vnserm Schiff / vnd wir also in nicht geringer Gefahr das Schiff vnd Leben zu verliehren gewesen. 1617.

Den 10. fiengen wir viel Fisch / waren auff der höhe 3 graden vnd 30. minuten.

Den 15. kamen wir auff 2 grad. 35. minuten: Deß andern Tags auff 1. grad. vnd 45. minut. Das Meer war gantz still / vnd sahen wir viel Wallfisch.

Zwischen dem 19. vnd 20. fuhren wir durch die Lini. Der Wind auß dem Sudosten wehete biß an den 24. dieses Monats: Verlohren wir dazumal einen von vnsern Segeln. Vmb den Mittag waren wir auff 3. graden 43. minuten jenseit der æquinoctial Linien.

Den 25. schifften wir mit selbigem Wind immer fort: Vnd hatte biß auff selbigen Tag niemand von vns gewust / wohin vnser Räyse möcht angesehen seyn / dann allein der Schiffherr Wilhelm Cornelissen Schout / vnd der Commissari Iacob le Maire. Dazumal aber ward vns angezeigt / daß das fürhaben were einen andern Durchgang ausserhalb der Magellanischen Enge in das Suder Meer zu suchen / darneben newe vnd zuvor vnbekante Land vnnd Inseln zu entdecken / in welchen nach männiglichs Meynung grosse Reichthumben vnd köstliche Sachen seyn müsten: Da aber solches etwan fehlete / durch das Sudermehr in Ost Indien zugelangen. Mit dieser anzeig war männiglich zu frieden / als die nun wusten / wohin sie geführt würden / vnd verhofft ein jeglicher er wolte noch gantz güldene Berg darvon bringen.

Den 26. hatten wir die Höhe von 6. graden 26. minuten / fuhren mit einem Osten vnd Nordosten Wind immer nach Suden zu / biß wir den letzten dito auff 10. grad vnd 30. minuten kommen.

Den 1. November vmb Mittag hatten wir die Sonn Nordwerts von vns.

Den 3. auff 10. grad vnd 20. minuten sahen wir etliche schwartze Vögel / vnd 2. oder drey grosse Mewen. Nachmittag wurden wir einer Inselen gewar / Ascension genant / gegen Sudost / zum Osten von vns auff der höhe von 20. grad ligend. Dazumal ward eim jeden dopple Portion Weins gegeben / weil wir nunmehr die Abrolhos, welches ein sehr gefehrlicher Ort / fürüber waren.

Schifften also fort biß auff den 10. Sud vnd Sudwestwerts hin an / hatten selbigen Tags die höhe von 25. grad vnd 33. minuten.

Den 12. vmb Mittag hatten wir die höhe von 28. grad 46 minuten.

Folgende Tag biß auff den 18. fuhren wir nach West vnd Sudwest zu / kamen selben tags auff die höhe 34. grad vnd 15. minuten / vnd sahen viel Amber / oder Wallfisch samen auff dem Meer fliessen.

Den 20. auff der höhe 36. grad 57. minuten / sahen wir viel Meerleuß / ja es scheint daß das

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Meer damit gleichsam bedeckt were / waren so groß als kleine fliegen.

Den 21. auff der höhe von 38. graden 25 minuten / haben wir den newen Mond bey 21. stund lang gesehen.

Den zwey vnnd zwentzigsten ward von dem Rahr verordnet / daß man forthin einem jeden des Tags ein Viertheil von einer Echtmaß Spanischen Weins / vnnd so viel Baumöls für die gantze Wochen geben solte: Weil der Fransche Wein / wie auch die Butter / auffgangē. Den 23. sahen wir ein grossen hauffen Walfisch / vnd war das Wasser sehr weiß oder bleich. Des mittags hatten wir die höhe 40. grad 56. minuten / wie auch den 24.

Den 30. hatten wir sehr weisses Wasser / eben als ob wir nahe bey Landt weren: befunden die höhe 46. grad vnd 45. minuten / vnd sahen viel Vögel / die folgēde Tag viel Krauts vnd Vögel.

Den 7. hebten wir die Ancker auff / vnnd segelten gegen Sud an. Vnd vmb den mittag kamen wir in den Schifhafen porto Desire, der begerte Hafen genant / welcher liegt vnter der breite 47 graden vnd 40. minuten. Wir lieffen mit hoher Fluth zum loch hinein / vnnd sahen daß die Felsen / deren Olivier von Nordt meldung thut / auff der Nordseitten mit Wasser bedeckt waren: Derowegen wir in ein andern Busem gegen Sud ligend / einlieffen / vnd wurffen Ancker auff 4. Klaffter vnd ein halb: Wann aber das Meer ablieff / hatten wir nicht mehr dann 14. Fuß Wasser / also daß das hintertheil deß grossen Schiffs auff dem grund saß / vnd hienge vberall voll Muschelschelpen. Vnser glück war / daß der wind auß dem Westen wähete / vnd still wetter war: Dann so der Ostwind ein wenig starck gewähet hette / wer es kaum möglich gewesen vns zu erretten / sondern hetten zum wenigsten das Schiff verlieren müssen. Wir funden auff den Felsen viel Eyer / fiengen viel Barben vnd andere Fisch / bey 6. daumen lang / dahero wir derselben Bay auch den Namen geben haben / vnser Barcke schiffte nach den Pinguins Inseln / so vngefehr 2. Meil Ost Sudost werts von dem Begerten Hafen ligen: Kam deß Abends widerumb / brachte mit 2. Meerlöwen / vnd 150. Pinguins / welche wir deß morgens mit gutem lust verzehrten.

Den 9. segelten wir den Fluß besser hinauff / vnd kamen an die Königs Insel (von Olivier Nort also genant) das grosse Schiff aber / wegen widerwertigen winds / konte vmb gemelte Insel nicht herumb kommen. Vnsers Volcks etliche stigen ans Land / welches gleichsam mit Eyern von schwartzen Mewen bedeckt war / deren sie viel tausend zu Schiff brachten / vnd sich darmit lustig machten.

Den 10. zog vnser Volck nach Nordquartier / frisch Wasser zu suchen / funden aber keins: Gruben auch bey 14. Fuß tieff in die Erd / war aber eben so wol an den hohen Bergen / als in den Thälern das Wasser noch gesaltzen vnd bitter: brachten aber wider viel Eyer vnd Vögel mit.

Nachdem wir nun etlich Tag nacheinander frisch Wasser vergeblich gesucht / aber nichts dann Vögel vnd Eyer gefunden / haben wir den 17. bey hohem Wasser vnser Schiff an obbemelter Insel so hart an das Land gebracht / daß man bey ablauffendem Wasser mit trucknen Füssen darumb gehen könte / vnd dasselb also gereiniget / wie auch hernach die Fuste. Da hat sich aber ein vnglück zugetragē / daß nēblich / in dē wir nun die Fuste reinigtē vnd dē Bodē / wie gebräuchlich / mit Fewr besengtē / die Flā vnversehēs hinauff schlug vnd in das gethaw kam / auch in einē huy so starck zu nam / daß wirs nicht leschen konten / sonderen musten zusehē / biß alles vom Fewer verzehrt war.

Den 25. hatten wir in etlich gegrabenen löchern süß Wasser gefunden: War aber weiß vnd gar dick / musten gleichwol darmit zu frieden seyn: Etliche trugens in kleinen Fäßlein auff den Schultern / die andere hielten mit Mußquetten die Wacht / andere zogen täglich auff die Fischerey vnd Jacht / brachten viel Eyer / Vögel / vnd Meerlöwen / die wir mit gutem lust assen. Es seind aber die Meerlöwen fast so groß / als ein kleines Roß / haben ein Kopff wie ein Löw / mit langen Haren: Die Weiblein aber haben kein Haar / seind auch kaum halb so groß / als die Männlein. Man muß sie mit Mußquettē durch den Bauch / oder Kopff schiessen: Dann wann man schon jnen mit Höltzin / oder Eysern Stangen hundert streich gebe / also daß jnen daß Blut zur Nasen vnd Maul außlieff / geben sie doch nichts darvmb / sondern lauffen davon. So lang wir auff diesem Fluß gewesen / haben wir von regen vnd vngewitter viel vngemachs gelitten.

Den 9. Janu. 1616. trugen wir das letzte Wasser hin: Den 10. giengen wir zu Segel: Weil aber gegen mittag der Wind starck auß dem Meer wähete / musten wir neben der Löwen Insel Ancker werffen: Fiengen allda viel Vögel vnd Fisch.

Den 12. fuhr vnser Schloupe nach den Pinguins Inseln / kont aber desselben Tags wegen vngewitters nicht wider zu vns kommen. Deß morgens brachten sie die Schloupe voll Pinguins: Waren aber weil sie so lang auff einander gelegen / stinckend vnd halb faul / daß wir sie hinweg werffen musten.

Den 18. sahen wir Sebalds von Werth Insel / etwan 3. Meil wegs von vns gegen Sudost. Gemelte Insel ligt sonst / wie gesagter Sebald selbst meldet / bey 50. Meil von der Magellanischē Straß / Ost Nordost / vnd West Sudwest werts. Vmb mittag hatten wir die höhe von 51. grad.

Den 20. sahen wir viel Meerkraut / vnd befunden daß der Meerstrom daselbsten sehr starck nach Sudwesten gehet. Vmb den mittag kamen wir auff 53. grad / vnd erachteten / daß wir vom Land / vnd gegen Sud hinter der Magellanischen Straß bey zwantzig Meil weren.

Den 23. fuhren wir Sud Sudwest an / vnnd wurden nachmittag deß Lands gewar / derowegen wir vns gegen Ost Sudost kehrten / damit wir vmb das Land kommen möchten: Der wind wähete dazumal starck auß dem Norden / vnd war das Meer sehr vngestümm / also / daß wir kein Segel mehr führen konten.

Den 24. sahen wir von der rechten seiten deß Schiffs Land: Waren kaum ein Meil darvon / funden grund auff 40. Klaffter. Dieses Land streckt sich zwischen Ost vnd Suden hinauß / hat sehr hohe vnnd mit schnee vberdeckte Berg. Wir schifften neben dem Gestad hin / vnd vmb Mittag kamen wir an das end desselben

1617. 161

Lands /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Lands/vnd sahen ein ander Land gegen Ost/auch sehr hoch vnd bergig. Vnsers erachtens lagen diese beyde Landen bey 8. Meil von einander: Vnd dauchte vns gäntzlich/daß zwischen beyden ein gute durchfahrt seyn müste / insonderheit weil wir spürten / daß der Ström deß Meers darzwischen mit grossem Gewalt nach dem Suden ablieff. Vmb den Mittag befunden wir die höhe auff 54. grad/46. minuten. Nachmittag setzten wir mit eim Norden wind zwischen beyden Landen hinein: Gegen Abend aber legte sich der Wind / vnd trieben wir gleichwol mit dem Ström deß Meers starck nach Suden. Wir sahen allda ein vnendliche Zahl der Pinguins Vögel / wie auch sehr viel Wallfisch/ vor denen wir vns gnug zu hüten hatten.

Den 25. waren wir schon zimlich weit hinein/aber etwas näher an das Land gegen Osten kommen / welches sich so weit wir sehen könten / Ost Sudostwerts hin strecket. Wir nenten es der Staden Land: Das ander aber auff der andern seiten gegen Westen Mauritij Land. Wir hielten darfür / das es an beyden Gestaden gute Schifflendungen hab / sintemahl der grund an beyden sandig ist. Fisch / Pinguins/ Meerhund vnd Löwen / wie auch Vögel/ sind man da mit grossem vberfluß / so wird es auch ohne zweiffel an süssem Wasser nicht mangeln / weil das gantze Gebirg vnnd Land vol schnees ligt. Wir sahen aber keine Bäum. Wir fuhren mit einem stetigen Nordwind immer Sud Sudwest hin. Vmb den Mittag hatten wir die höhe 55 grad vnd 36. minuten / vnd giengen dapffer fort. Das Sudgestad an Mauritius Land streckt sich so weit wir sehen konten/ West Sudwest hin ist sehr hoch vnd bergig. Deß abends kehrte sich der Wind/kam vom Sudwesten/vnd fuhren wir Sudwerts an. Das Wasser war gantz blaw / vnd gieng mit sehr hohen Wellen/darauß wir abnamen/daß gegen Sudwest ein groß vnd tieffs Meer seyn müste / vnnd daß das kein anders seyn könt/dann das Suder-Meer / wir also ein newe vnd zu vor vnbekante Durchfahrt in dasselb entdeckt hätt / wie es sich hernach in der That befunden: Derwegen wir vns allesampt nicht wenig erfreweten. Wir sahen allda viel seltzame grosse Vögel/so den Meermewen nicht vngleich / aber viel grösser seynd/ als die Schwanen bey vns / deren Flügel einer sich mehr dann einer Elen weit außbreitet. Sie waren so Zam vnd ohne scheu / weil sie nicht gewohnt/Menschen zu sehen/daß sie sich auff das Schiff setzten / vnd mit Händen fangen liessen.

Den 20. vmb Mittag hatten wir die höhe von 55. grad/vnd wähete der Wind / vom Westen vnd Sudwesten gantz vngestüm. Dieses vngewitter wehrete denselben gantzen Tag vnd Nacht also/daß wir nicht mehr dann ein kleinen Segel konten / oder dorfften auffsetzen. Wir liessen Sud an / vnd sahen Nordwest von vns Land / nach welchem wir doch allein mit eingezogenem Segel/wegen deß grossen Winds / zufuhren.

Den 27. waren wir auff der höhe von 56. grad 51. minuten/litten grosse kälte/wegen Hagel vnd Regens: Der Wind war West vnd Sudwest: Fuhren erstlich auff Sud/darnach auff Norden zu/mit eingezogenem Segel. 1617.

Den 28. wehrete das Vngewitter noch: Der Wind war erstlich West/darnach Nordost. Wir schiffren erstlich Sudwerts / darnach West vnd Sudwerts an/waren auff der höhe von 56. grad. 48. minuten.

Den 29. gegen Morgen hatten wir Sudosten Wind / vnnd setzten vnseren Lauff nach Sudwesten. Nachmittag wurden wir zweyer Inselen gewar/zu welchen wir vmb den Mittag kamen/konten aber Sudwerts vmb dieselbe nicht kommen/ sonderen musten wegen deß Winds/ auff der Nordseiten neben hin lauffen. So viel wir aber abnemmen konten / waren diese Inselen gantz vnfruchtbar/vol grawer Felsen/vnd ligen vnterm 57. grad von der æquinoctial Lini gegen Suden. Wir nenneten sie Barnefelds Inselen: Fuhren von dannen West Nordwest an / vnd sahen gegen Abend wider Land Nordwest vnd Nordt Nordwest von vns ligend: Vnd ist das Land an der Magellanischen Straß/ streckt sich gegen Suden/ist sehr hoch vnd bergig/ voller Schnee / endet sich gegen Suden in ein dünnes vorgebirg/welches ligt vnter 57. grad 48. min. ward von vns das Capo, oder vorgebirg Horn genannt. Dazumahl war es gut wetter: vmb den Abend erhube sich der Nordenwind/ mit welchem wir nach Westen zu fuhren / dahin der Ström mit hohen Wellen starck gieng/ auß welchem / wie auch der blawen Farb deß Wassers/wir gentzlich abnamen / daß wir nun mehr ohne zweiffel/ein newe Durchfahrt funden hetten.

Den 30. hatten wir die Höhe von 57. grad 34. minuten.

Den 31. kamen wir auff den 58. grad / vnd nachdem wir das vorgebirg Horn fürvber gefahren/konten wir kein Land mehr sehen / sonder begegneten vns grosse vnd hohe Wellen auß dem Westen: Dahero wir gäntzlich vermuteten / daß wir vor vns kein Land mehr / sondern ein weites offnes Meer hetten: Litten aber wegen deß vngestümmen wetters grosses vngemach / vnd musten dann hie/dann dahin lauieren.

Den Ersten Februarij / wiewol es allda vmb selbige zeit mitten im Sommer ist / war es vber die massen kalt / vnd fuhren wir wegen Vngewitters / mit eingezogenen Segeln Nordwest vnd West Nordwest an.

Den 2. hatten wir die Höhe 57. grad 58. minuten/vnd befunden daß die Compaß Nadel gegen Nordost abwiche bey 12. grad. Sahen viel Seemewen vnd andere Vögel.

Den 3. waren wir auff der Höhe 59. grad vnd fünff vnd zwentzig minuten: War gut Wetter/ der Wind aber wähete starck auß dem Westen; Konten keines Lands/oder einiges zeichens desselben gewar werden.

Den vierdten vnter der höhe neun vnd fünfftzig grad drey vnd viertzig minuten / befunden wir daß die Nadel gegen Nordost abwiche bey eylff grad.

Den 5. war es so vngestüm Wetter/ daß wir ohne Segel das Schiff also in Gottes Hand dahin musten treiben lassen.

Den 6. zogen wir die Segel wider auff/ weil

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. aber der Wind vnbestendig / vnd gantz duncke l vnd vngestümm wetter / konten wir vbel fort kommen.

Den 12. ward eim jeden dreymal so viel Weins geben/als sonsten/auß frewd/daß wir die se newe Durchfart gefunden/vnd ward auff hefftig anhalten deß Commissarii Jacobs le Maire von dem Rahte beschlossen/daß diese Enge/ oder Durchfahrt/heissen solt Maires Enge / oder Durchfahrt/ wiewol mans billicher hette Wilhelm Schoutens Durchfahrt nennen mögen/ als welcher am meisten darzu gethan. So lang wir in dieser newen Durchfahrt gewesen / wie auch so lang wir vmb das Mittägige Land der Magellanischen Straß herumb gefahren / haben wir vber die massen grosse vngewitter / vnd dahero viel vngemachs vnd Gefahr außgestanden: Der glücklich Außgang aber vnsers fürhabens/vnd Hoffnung eines bessern glücks/ machte vns alles leicht.

Den 14. waren wir auff der Höhe von 51. grad vnd 50. minuten: Schifften mit eim Westen wind nach Norden / vnd befunden daß der Strom mit vns gieng.

Den 23. hatten wir gut Wetter / vnd den gemeinen Wind auß dem Suden.

Den 27. waren wir vnter dem 40. grad. Segelten mit dem Sud Sudwesten wind dapffer gegen Norden an.

Den 28. ward von dem Rahte beschlossen/ daß wir an den Inseln Iuan Ferdinandi anfahren solten/vns allda zuerquicken/welches der vnsern viel wol vonnöthen hatten. Zogen also die Segel zum theil ein / damit wir nicht bey Nachtzeit etwan fürvber führen/setzten den lauff Nord Nord ostwerts.

Den 1. Martij Morgens früh sahen wir gemelte Inseln vor vns/hatten Sudenwind vnd gut wetter. Gegen mittag kamen wir darbey: Seynd zimlich hoch / ligen vnter dem 23. grad 40 minuten. Die kleineste streckt sich gegen Westen/ist gantz vnfruchtbar/vnd nichts dann Berg vnd Felsen darin zu finden. Die grössere ligt gegen Ost/hat auch viel Gebirgs / so aber mit mancherley Bäumen vnd Kräutern bekleidet ist/gibt auch daselbst viel Böck/Schwein / vnd dergleichen Thier: Zu geschweigen der Fisch/ welche allda mit solcher menge gefangen werden daß es fast vnglaublich. Dahero die Spanier von dem festen Land dahin fahren / vnd fangen in kurtzer zeit gantze Schiff voll / welche sie nach Peru führen/vnd allda verkauffen. Wir schifften auff der Westseiten neben diesen Inseln her/ welches vns zu grossem vnstäten kam / sintemal wir vns an der Ostseiten solten gehalten haben/ wann wir in den Hafen hetten kommen wöllen. Dann so bald wir hinter das hohe Land kommen kamen wir in ein gantz stilles Meer also/ daß wir nicht an Land gelangen mochten / die Ancker außzuwerffen. Derohalben wir vnser Schloupe fertig gemacht/grund zu suchen: Die kam vmb den Abend wider/mit bericht/ hette auff 20. 40. klaffter grund gefunden/ nechst einem schönem grünen Thal / darinn mancherley Bäum stunden. Die vnsere waren nicht auff das Land gestigen/hetten aber von fern schöne Bächlein auß dem Gebirg herab lauffend / darneben viel Böck vnd andere Wilde Thier gesehen/auch in kurtzer zeit ein grosse menge guter Fisch gefangen. Seynd meystentheils Corcobaden / den Bressemen nicht vngleich. Sie vernamen auch viel Seewölff. Ab dieser Bottschafft erfreweten sich die vnsere sehr / sonderlich die nicht wol auff waren. Selbige Nacht war das Meer gantz still/ also daß wir von dem Strom zimlich weit nach Norden geführt worden. 1617.

Den 2. fuhren wir wider auff die Insel zu/ konten aber kein grund finden zu Anckeren. Wir schickten etliche wider auff das Land / zu sehen ob sie etwan Willpräd bekommen möchten/konten aber nichts erlangen. Luden also frisch Wasser ein / vnd fischten immittelst etliche / fiengen auch in kurtzer zeit zwo Tonnen voll. Musten also mit grossem vnwillen von diesen Inselen scheiden ohn einige andere Erfrischung.

Den 3. befunden wir daß wir wol 4. Meilen von gemelten Inselen nach dem Norden vom Strom getrieben waren / wiewol wir alle vnser bestes thäten darbey zu kommen/ derowegen beschlossen worden den guten Wind so damals wähet/ nicht zu versaumen / setzten also vnseren lauff Nordwest zum Norden zu / mit gutem Wind.

Den eilfften fuhren wir zum anderenmahl vnterm Tropico Capricorni durch / vnd fienge der general Ost Sudosten Wind an zu wähen. Wir richteten vnsern lauff Nord Nordwest hin/biß auff den 15. dito, da wir auff die Höhe von 18. grad kommen/vnd nach Westen zugesegelt: Rüsteten auch eine Schloup mit Rudern auß, dieselbe bey fürfallender Gelegenheit zu gebrauchen.

Den 20. hatten wir die Höhe von 17. grad/ vnnd befunden daß d.e Nadel gegen Nordwest vmb 6. grad abwiech. Wir sahen viel Vögel/ vnd sonderlich ein art den Seemewen nicht vngleich/gantz weiß/mit eim roten Kopff vnd schnabel/vnd eim gespaltenen vnd bey dritthalb schuh langem Schwantz/dergleichen fast vberal in Indien zufinden.

Den 3. Aprilis auff den Ostertag/ befunden wir die Höhe 4. grad 12. minuten / vnd konte man an der Compaß Nadel keine Declination/ oder Abweichung mercken. Dazumal regirte der Scharbock dapffer vnter vns / daß fast die helffte damit behafft war.

Den 9. starb Johann Schouten/so auff der Fusten Schiffherr vnnd deß Obristen Schiffherrn Wilhelm Schoutens Bruder gewesen/ vnd lenger dann ein Monat lang kranck gelegen.

Den 10. nach gethanem Gebett / ward die Leich in das Meer gesetzt. Nachmittag sahen wir Nordwestwerts vnd Nordwest zum Norden/ vngefehr drey Meilen von vns ein klein vnd nidrige Insel/deßgleichen viel Vögel vnnd Fisch. Wir setzten nach der Insel / in Hoffnung einige Erfrischung allda zu bekommen / die vns sehr nöhtig war. Vmb den Mittag kamen wir nahe zu dem Land/ wurffen das Bley / funden aber keinen grund: Derowegen wir vnser Schloup abgefertigt/Anckergrund zu suchen/den sie funden auff 25. Klaffter/etwan ein geringen schuß vom Land/Weil wir aber mit de grossen Schiff

1617. 161

so nahe

1617. so nahe an Land nicht kommen dorfften / haben wir die Schloupe wider dahin geschickt / zuversuchen / ob man etwas Erfrischung bekommen möchte. Als sie aber an Land kamen / funden sie dasselb so hoch / vnd den gewaltigen Wellen deß Meers also vnterworffen / daß sie die Schloup nicht weit vom Gestad auff Ancker gesetzt / vnnd an Land geschwummen / darnach einer den andern mit Darwerffung eines Seyls / auff das Land gezogen.

Diese kamen gegen den Abend wider / hatten aber nichts außgericht / dann allein / daß sie ein theil Krauts mit gebracht / so ein Geschmack hatte / wie Kressich. Sagten darneben / daß sie drey Hund angetroffen / so aber gar nicht gebellet / oder einig Gelaut gemacht: Funden darneben etliche Lachen frisches Wassers / vom vorgehenden Regen. Sonsten spürten sie so viel / daß diese Insul meystentheils mit gesaltzenem Wasser vberloffen wird / vnangesehen sie mit einem hohen Wall voll schöner Bäum vmbgeben ist. Ligt an der Sudseiten auff 15. Grad vnd 12. Minuten: Wir nenntens der Hunde Insul / vnd sägelten fort nach den Insuln Salmonis zu. hatten vnter Wegen viel Vngewitter.

Den 14. fuhren wir mit einem Ost vnnd Ostsudosten Wind nach Westen zu / sahen viel Vögel vnd Fisch. Nachmittag sahen wir Nordwest von vns ein andere auch sehr nidrige / aber grosse Insul / sich Nordost vnnd Sudwest streckend: Welches vns nicht wenig erfrewete / verhoffend einige Erquickung zufinden. Wir schifften darauff zu / vnd vmb den Abend vngefehr ein Meil vom Land / begegnet vns ein Canoa / oder Nache / in welchem vier Menschen waren / gantz nackend / rohter Farb auff dem Leib / mit lang vnd schwartzen Haaren. Sie dorfften an vnser Schiff nicht kommen / sondern blieben ein guten Streych von vns / schryen laut / vnd gaben vns zuverstehen / daß wir an Land kommen solten: Wir konten sie aber nicht verstehen / vnd ob wir schon nah hinzu an das Land fuhren / konten wir doch kein Grund finden / derowegen wir wider auff das Meer hinein lieffen: Die Canoa aber setzte an Land / allda ein gantzer Hauff nackeder Indianer jhrer warteten. Bald darnach kam noch ein andere Canoa nach vns zu / wolten aber eben so wenig / als die Ersten / zu vns auff das Schiff kommen: Sie schryen vns vnd wir jhnen nach / kont aber keiner den andern verstehen. Wir sahen / daß die Canoa vmbschlug / vnd das vnterst vber sich gieng / in einem Huy aber mit einer wunderbarlichen Geschwindigkeit brachten sie alles wider zurecht / vnd wiesen vns mit Zeichen / daß wir an Land / wir aber hingegen / daß sie zu vns kommen solten. Diese Insul ligt auff 15. Grad vnd 15. Minuten / ist voller Bäum / welche wir für Palmiten vnd Indianische Nußbäum ansahen. Deß Nachts / als wir nieben selbiger Insul her fuhren / sahen wir viel angezündte Fewern / eben als ob sie darbey die Wacht hielten.

Den 15. nach dem wir vngefehr bey 10. Meylen am Gestad hergegen Sud Sudwest gefahren / kamen wir noch an Landt / allda wir einen grossen hauffen Menschen gesehen / so vns mit Zeichen zuverstehen gaben / daß wir an Landt kommen solten: Schickten auch in einem Schifflein drey nackete Männer nach vns zu / welche aber nicht auff das Schiff kommen wolten / sondern nach vnser Schloupe zu ruderten. Die vnsere in der Schloupe erzeigten sich gantz freundlich / gaben jhn Corallen vñ etliche Messer. Bald darnach verliessen sie die Schloupe / vnd kamen vnserm Schiff so nahe / daß wir jhnen ein Seyl darwurffen / welches sie zwar ergriffen / wolten aber nicht herauff kommen. Endlich stieg einer herauff / vnnd als er bey deß Schiffherrens vnd Commissarij Gemach fürüber gieng / nam er die Nägel auß den Fenstern / vnnd verbarge sie im Haar: Wie dann die andere auch / da sie etwan ein eysen Nagel / oder sonst etwas Eysens am Schiff ersahen / dasselb gern hätten außgezogen. Wir gaben jhnen zuverstehen / einer von jhnen solte bey vns für Geißler bleiben / so wolten wir einen auff das Land schicken / mit jhnen Freundschafft zumachen / sie wolten aber nicht dran. Gehen gantz nacket / haben allein etwas vmb die Scham / jhr Leib ist gemahlet mit seltzamen Figuren der Schlangen / Drachen / vnnd dergleichen / vnd sehen fast auß / als ob sie mit Büchsenpulver besengt weren.

Wir gaben jhnen auß einem silbern Becherlein Wein zutrincken / als sie den aber außgetruncken / muste man sie zwingen das Becherlein wider zugeben. Wir schickten in der Schloupen widerumb Acht mit Mußqueten / vnnd sechs mit Degen an Land / vnnd fuhren der Vnter-Commissari / sampt dem Commissari der Fusten / mit jhnen: So bald sie aber an Land kommen / sprungen bey 30. Mann auß einem Gehölt herfür / mit grossen höltzinen Kolben / in Meynung / die vnsere zu vberfallen / vñ jhnen die Waffen zunehmen: Zogen auch Zween auß der Schloupen / vnd eyleten damit dem Holtz zu. Die Mußqueterer aber branten dreymal loß auß sie / daß sie die Flucht nahmen / vnd ohne zweiffel nicht alle / oder doch sehr beschädigt heim kommen sind. Diese Wilden tragen groß vnd lange Stecken / werffen auch starck mit Schleudern / mit welchen sie doch niemand verletzt haben. Wir sahen auch etliche Weiber / welche bey währendem Scharmützel / den Männern vmb den Halß fielen / vnd sie hinweg führeten. Diese Insul ligt vnterm 15. Grad / ongefehr hundert Meil von der Hunden Insul. Ward von vns genant / die Insul ohne Grund / ist mit einem hohen Gestad gleichsam einem Wall vmbgeben / auff welchem es voll Palmiten Bäum stehet / innwendig aber ist sie fast mit lauterm gesaltzenen Wasser vberschwembt. Wir hatten ein gantz stilles Meer / ohn einigen Strom / dahero wir vermuheten / daß gegen Suden mehr Lands / oder andere Insuln seyn müssen.

Den 16. sahen wir Nordwerts ein andere Insul vor vns: Als wir aber nahe hinzu kamen / konten wir ingleichem keinen Grund finden: Das Gestad stund voll vnbekandter Bäum / innen aber war es voll gesaltzen Wasser. Vnser Schloupe bracht Zeitung / daß sie frisch Wasser gefunden hätten / man konte aber mit keinem Schiff darzu kommen / sondern muste es mit Fässern vnd Krügen holen. Gaben sich also jhrer etlich mit schwimmen an das Land / vnnd fasten mit grosser Arbeit vier Tonnen Wasser. Sie funden auch daselbst deß Krauts / darvon oben gemelt / so dem Kressich gleich ist / wie auch

1617.

1617. etliche Meerkrebs vnnd Schnecken / so vns sehr wol schmeckten. Gegen Abend fuhren wir West an / waren auff der Höhe von 14. Grad 46. Minuten: Vnd ist diese Insul von der obgedachten 15. Meil/abgelegen: Wir nenntens Wasserland/ weil wir etwas frisches Wassers allda bekommen hätten.

Den 17. ward eim jeden anderthalb Echtmaß frisch Wasser geben / vnd machten wir von dem Kraut / so wir gefunden / ein Gemüß / welches sonderlich denen / so den Scharbock hatten / wol bekommen.

Den 18. sahen wir wider ein Insul Sudwest von vns ligend / welche sich West Nordwest vnd Ost Sudost erstreckte / von der andern vngefehr 20. Meil abgelegen. Wir schifften darnach zu / funden vngefehr ein Mußquetschuß vom Land / auff einem schlipfigen Grund / 20. 25. vnd 40. Klaffter Wasser. Wir sanden vnsern Nachen mit etlich leeren Tonnen frisch Wasser zusuchē: Weil aber derselb nicht an Land / wegen deß gähen Gestads / kommen konte / setzten sie jhn auff den Ancker / vnd zog einer den andern / mit einem Seyl ans Land. In dem sie nun in dem Gehöltz Wasser suchten / wurden sie eines wilden Manns gewahr / mit einem Bogen vnd Pfeilen in der Hand. Weil sie nun allesampt vnbewehrt / eyleten sie alsbald dem Nachen zu: So bald sie aber abgefahren / kamen fünff oder sechs Wilde an das Gestad / als sie aber sahen / daß die vnsere darvon fuhren / trolleten sie sich wider zum Holtz hineyn. Eines ist sich sehr zuverwundern / daß vnser Volck / nach dem sie wider zu Schiff kommen / mit Fliegen vberall / wie auch der Nach vnd Ruder gleichsam bedeckt waren: So bald sie aber auff die Schiff kommen (dann sie jhnen nicht abwehren konten) flugen sie vns ins Gesicht vnd vberall an den gantzen Leib / vnd war so voll Fliegen / daß wir kaum essen / oder was anders thun konten / vnnd wehrete solches drey gantzer Tag / biß endlich sich ein starcker Wind erhub / welcher dieselbe hinweg nam / derowegen wir die Insul / die Fliegen Insul genennet haben.

Den 23. waren wir auff der Höhe von 23. Grad vnd 4. Minuten / vnd gienge der Strom starck vom Suden / eben wie er im Spanischen Meer vom Nordwesten kompt.

Den 25. samleten wir 4. Tonnen voll Regenwassers.

Den 3. May sahen wir viel Fisch Dorades genant / so die erste / die wir im Suder Meer gesehen.

Den 9. waren wir auff der Höhe 15. Grad 20. Minuten / von Chili vñ Peru / nach vnser Rechnung vngefehr 510. Teutscher Meil. Nachmittag sahen wir einen Sägel / gleich eines Spanischen Schiffs / von Suden herkommend: Wir schifften darnach zu / vnd als wir nahe darbey kamen / thäten wir einen Schuß / zum Zeichen / daß sie den Sägel solten lassen fallen: Weil sie aber zum andernmal das nicht thun wolten / sandten wir in der Schloupen 10. Mußquetierer / thäten auch noch 2. Schüß / doch gar nicht deß Fürhabens / sie zubeschädigen. Die vnsere eyleten jhnen dapffer nach / vnnd als sie auff ein halben Schuß nahe bey sie kamen / thäten sie 4. Schüß auß Mußqueten / ab welchen sie hefftig erschrocken / vnd meystentheils in das Meer sprungen / vnter andern einer mit einem kleinen Kind / vnd noch einer der verwundt war / den wir doch wider in das Schiff zogen. Als wir nun in das Schiff kamen / funden wir noch zween Männer / einen sehr alten Greissen / vnd einen Jungen mit gelben Haaren / welche von der Schloupen alsbald zu Schiff gebracht worden: Die Schloup aber fuhr denen / so in das Meer gesprungen waren / eylends nach / funden aber niemand / dann noch Zween / so sich auff den Riemen schwimmend erhielten: Wiesen mit Fingern auff den Grund / zuverstehen gebend / daß die andere ersoffen weren: Welches vns sehr leyd war. Neben zweyen obgemelten Mannspersonen / funden wir in selbigem Schiff 8. Frawen / 3. Säugende Kinder / vnd sonst noch etliche von neun vnd zehen Jahren / daß also in allem darauff bey fünff vnnd zwantzig Personē gewesen. Gegen Abend brachten wir die Männer wider an jhr Schiff / so jhren Weibern sehr willkom waren. Wir schenckten jhnen etwas Corals / etliche Messer / vnnd erzeigten jhnen alle Freundschafft / wie sie dann auch thäten / vnnd schenckten vns hinwider zwo feiner Matten / vnd zwo Indische Nüß / weil sie selbst nichts mehr hatten / wie sie dann die Nüß schon außgetruncken / vnd das gesaltzen Wasser nicht allein selbst getruncken / sondern auch jhren Kindern zutrincken geben. Sie gehen gantz nacket / so wol die Frawen / als die Männer / haben allein ein wenig etwas vmb die Scham. Sie gebrauchen ein Tuch / eben deß Zeugs / damit sie die Scham bedecken / wider die Hitz der Sonne / einer sehr seltzamen Farb. Sind am Leib rohtfärbig / vnnd salben sich mit einem Oel / oder Schmeer / die Weiber tragen kurtze / hin gegen die Männer lange schwartze Haar. Ihr Schiff war wunderbarlicher weiß zusammen geflickt von zweyen langen vnnd starcken Indianischen Nachen: zwischen den beyden waren zwey breite Bretter von rohtem Holtz / so biß an beyde Bord reichten: vnter denselben lagen etliche Balcken / vnd wider auff denselben andere Bretter: waren allzumal wol zusammen gebunden vnd geschlossen / hatten auch ein Mast vnnd Segel: funden aber gar keine andere Instrumenten bey jhnen / dann Fischangel / von schwartzem Horn / oder Schiltkrotten schalen / wie auch Perlen Mutter gemacht. Ihre Seyler seind starck vnd dick / wie die Spanische Feygenkörb geflochten. Sie fuhren von vns nach Sudosten.

Den 10. sahen wir Landt / vngefehr 8. Meilen von vns / gantz hoch vnnd blaw anzusehen. Wir fuhren darnach zu / vnnd ob wir schon gut vnnd starcken windt hatten / konten wir doch selbigen Tags das Landt nicht erreichen: Derowegen wir die gantze Nacht hin vnd her schwebten. Gegen Abendt sahen wir ein Segel / vnnd bald darnach noch einen / zimlich weit vom Landt / waren vnsers bedenckens / Fischer / welche deß Nachts mit Fewer einander zeichen geben.

Den 11. des morgens früh / kamen wir an ein höhe / vnd vngefehr 2. Meil von dannen sahen wir ein nidrige Insel. Selbigen Tags fuhrn wir vber ein Banck 14. Klaffter tieff / mit steinichtem grund / etwan 2. Meil vom Landt: Als wir aber drüber kamen / konten wir keine grundt mehr finden.

Eines obangerührter Schiff fuhr auff vns

zu / wir

1617. 1617.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. zu/wir liessen ein Seyl hinab/in Meinung solten auff vnser Schiff kommen / sie aber bunden zwo Indianische Nüß daran/vnd rufften vns zu/daß wir sie hinauff zogen / wiewol wir sie nicht / dann durch Zeichen verstehen konten. Sie hatten in jhrem Schiff noch einen Nachen / in der Noht zugebrauchen / vnd sind der Schifffahrt wol erfahren. Jhre Schiff sind obbeschriebener Gestalt vnd so wol besägelt / daß es vnsere Schiff jhnen nicht wol vorthun: Werden hinten mit zweyen Rudern regiert/so von zweyen/die in beyden Canoen sind/gehalten werden: Wann sie vmbkehren wöllen / ziehen sie allein die Ruder auß dem Wasser / vnd lauffen auff das Vordertheil / vnd lassens also auch in den Wind lauffen. Wir schickten vnsere Schloupe auß Grund zusuchen: Den sie auff funffzehen / vierzehen vnnd zwölff Klaffter / etwan ein grossen Büchsenschuß weit von vns gefunden: Derowegen wir die Sägel gestrichen/vnd auff 25. Klaffter Ancker geworffen / vnangesehen die Wilden vns mit Zeichen nach einer andern Insuln wiesen/ vnnd vor vns her fuhren. Diese Insul ist anzusehen/wie ein hoher Berg / gleich eine der Moluckischen Insuln / voller Bäum/sonderlich deren / so die Indianische Nüß tragen: Derowegen sie auch Cocos Insul von vns genennt worden. Die andere ist viel länger / aber nidriger / vnnd streckt sich von Osten gegen Westen. So bald wir geanckert/kamen drey Schiff/ welche rund vmbher vmb vnser Schiff fuhren / deßgleichen noch neun/oder zehen Nachen/deren zwey weisse Fänlein stiegen liessen/zu einem Zeichen Frieds / wie wir auch thäten. Jhre Canoen/darinn gemeinlich drey oder vier sitzen / sind vornen platt / vnd hinten zugespitzt / auß einem rohten Holtz / oder Baum gemacht/ mit welchem sie wunderlich geschwind wissen fort zukommen. Als sie nicht weit von vnserm Schiff waren/ sprungen sie ins Wasser/vnd schwummen an das Schiff/ hatten die Händt voll Indianischer Nüß vnnd Vbes Träublein/ welche sie vns für Corall/Nägel/vnd dergleichen vertauschten: Gaben 4. oder 5. Nuß für ein Corallen Perlen / also / daß wir denselben Tag bey 180. Nüß bekamen.

Zum letzten kamen sie vns also mit haufen an das Schiff / daß wir nit wusten wo wir vns hinkehren solten. Wir schickten vnsere Schloupe auß/zu besehen/ ob an der andern Insel kein bessere Gelegenheit were zu Anckern / sintemal wir zu sehr auff dem Flacken vnnd offnen Meer lagen. So bald nu die Schloup außgesetzt war/vnd neben dem Gestad her fuhr/ward sie von 12. oder 13. darnach noch von mehrern Canoen / so auß der andern Insel herfür kamen/vmbgeben: Vnnd scheinete / daß dasselbige Volck halb rasend war/ führeten in der Hand ein langen Kolben von hartem Holtz / vornen spitzig / vnd mit Fewer ein wenig versengt. Sie fuhren mit grosser Gewalt auff die Schloupe zu / vermeynten sie zuvberfallen.

Als aber vnser Volck solches vermerckt / liessen sie 3. Mußqueten vnter sie abgehen: Darab sie anfänglich wenig erschrocken/ sondern lachte: Nachdem aber einer durch die Brust durch vnd durch geschossen worden / lieffen sie jhm zu / zu helffen: Aber als sie befunden / daß es mit jhme auß were / blieben sie zurück. Immittelst kam ein ander der Wilden Schiff mit einem Sägel: Die wolten sie gern beredt haben / daß sie auff die Schloupe ansetzen solten: Weil aber dieselbe bey vns am Schiff gewesen/vnd von vns freundlich tractiert worden / wolten sie nicht: Zogen also wider ab. Es sind außbündige Dieb / ja was sie nur ersehen/haben sie hinweg: Wie dann einer auff vnserm Schiff / Angesichts ein Bley/ oder Grundklotz einem Piloten / ein ander einem Schiffknecht sein Küssen vnd Casacque/ andere hie vnd da ein Messer/oder was anders entführt / vnd alsbald darmit darvon geschwummen/also/ daß wir vnser Schloupe auff das Schiff haben ziehen müssen / daß sie nicht etwan die Seyler abschnitten / vnd darvon fuhren: Jnsonderheit aber seynd sie deß Eysens sehr begierig. Sonsten seynd es sehr starcke vnd wol proportionierte Leut / gehen gantz nacket / allein daß sie die Scham ein wenig bedecken/haben mit den Haaren sonderliche Hoffart: Etliche tragens lang/ etliche kurtz / etliche püffen vnd machens krauß/ andere flechtens auff mancherley Weise / sind vber die massen gute Schwimmer. Diese Cocos Jnsul ligt vnterm 16. Grad vnd 10. Minuten.

1617.

Den 12. Nachmittag kamen wider etliche Canoen an vnser Schiff/ brachten Nüß / Bananes / Vbes Träublein / vnnd etliche kleine Schweinlein / auch in den Nußschalen frisch Wasser. Wir bekamen selbigen Tags bey 1200. Nüß/vnd waren einem jeden 12. zu theil. Ein jeder wolte der erst am Schiff seyn / schwummen vnter den Canoen her / vnd fielen vngestüm auff das Schiff / daß wir sie mit Stecken abtreiben musten. So bald der Kauff geschehen/ sprungen sie vom Schiff / vnd schwummen wider an jhre Canoen. Sie verwunderten sich sehr ab vnserm Schiff/seiner Grösse vnd Stärcke halben. Etliche stiegen hinten bey dem Ruder hin vnter das Schiff hinab/alles wol zubesehen / klopffren daran/zuerfahren wie starck es were. Von der andern Jnsul ward vns in einer Canoa ein jung wildes Schwein/ oder Frischling gebracht / welches vns der König schickte; Wir wolten dem/ so es bracht / etwas verehren: Er gab vns aber durch Zeichen so viel zuverstehen / daß jhm der König etwas zunehmen verbotten.

Nachmittag kam der König selbst in einem zimlich grossen Schiff / mit einem Sägel / dergestalt / wie oben angewiesen / vnnd fuhren vor demselben bey 35. Canoen/ so das Schiff fort zogen. Dieser König oder Obrister wird von den Seinen Lacou genant / vnnd ward von vns mit Trummeln vnd Trommetenklang empfangen/ ab welchem sie sich sehr verwunderten/weil sie solches nie gehört. Als sie noch zimlich weit vom Schiff waren / erzeigten sie vns so viel Ehr / als möglich/mit sehr wunderbarlichen Ceremonien/ bückten sich mit dem Haupt / vnnd schlugen mit Fäusten darauff. Der König fieng mit allen den Seinen ein wunderlich Geschnader an: Vnd konten wir gar nicht wissen / was sie sagt wolten/ allein muhmasten wir / daß er vns darmit willkom hieß. Stracks schickte er durch drey Diener ein Matten / welchem wir hinwider ein altes Beyel/ein wenig Corals/etliche alte Nägel/vnd ein klein Stück Leinwads mit gaben: Welches sie mit grosser Ehrerbietung annahmen/legtens

drey-

1617. dreymal auff das Haupt/ buckten sich mit dem Kopff/vnd nahmen also jhren Abscheyd. Die andere / so auff das Schiff kamen/ fielen vor vns nider/küßten vns die Füß/vnd konten sich ab vnserm Schiff nicht gnugsam verwundern. Der König gieng eben so wol/als die andere/gantz nacket/vnd konte man jhn von den andern nicht vnterscheyden / dann daß Männiglich jhme mit grosser Ehren gehorsambte. Wir begehrten/ der Latou / oder König solte auff vnser Schiff kommen : Der wolt aber/oder dorfft nicht kommen/sondern schickte seinen Sohn / welcher von vns wol empfangen vnnd tractiert worden. Sampt lich gaben sie vns durch Andeutung zuverstehen/wir solten an die andere Insul kommē/ allda wir alles gnug finden solten. Vnter andern Sachen bekamen wir von jhnen drey Angelruhten von Rohr gemacht/ eben wie dieser Orten/ allein daß sie etwas dicker waren/ die Angeln aber waren von Perlenmutter. Deß Königs Sohn fuhr wider nach dem Land/ vnnd hatte die Canoa/so jhn führete/auf einer Seiten ein grosses Holtz herab/ vnd an demselben ein Fischangel in dem Wasser hangen.

Den 13. kamen bey 45. Canoen an vnser Schiff/ sampt einer Armada wol von 23. Sägeln : In den Canoen waren fast in einer jeglichen fünff oder sechs/in den SägelSchiffen/in jedem/ eins durch das ander/ bey 25. Menschen. Die in den Canoen tauschten mit vns/ was sie hatten/vnd erzeigten sich nit anderst/als Freund/ vnd wiesen vns nochmaln mit Zeichen an/ daß wir an die andere Insul fahren solten/ wie wir Nachmittag gethan.

Der König/ so deß vorigen Tags bey vns gewesen/kam auch heran/vnd machten allzusamen ein groß Geschrey. Wir hätten jhn gern in vnser Schiff gehabt/ er wolte aber nicht : Derowegen wir nicht viel guts gedencken konten/ insonderheit weil alle Schiff vnnd Canoen sich hart bey vnserm Schiff hielten. Endlich setzte sich der König in ein Canoe/vnnd sein Sohn in ein andere/ stracks schlugen sie auff einer Trummel/vnnd fiengen sie all an vberlaut zuschreyen vnd ruffen: Daher wir nicht anderst gedencken konten/ dann daß sie vns an die Haut wolten : Wie dann alsbald das Schiff/darinn der König gewesen war/ mit grossem Gewalt auff vnser Schiff zusägelte/stieß aber so hart darwider/ daß die zwey fürnembste Balcken an dem vordern Theil jhres Schiffs/zu stücken giengen. Die jenige/so darinn waren/ darunter etliche Weiber / sprungen in das Wasser/vnd schwummen darvon/ die andere aber von andern Schiffen vnnd Canoen/ wurffen mit Steinē gewaltig auff vnser Schiff/ vnd vermeynten vns also zuerschrecken : Wir aber liessen etliche Mußqueten / vnnd dann drey grobe Stück mit Mußquetkugen vnd alten Nägeln geladen/vnter sie abgehen / also daß alle die/ so an vnserm Schiff waren / in das Wasser sprungen : Vnd ist wol zugedencken / daß etliche werden vergessen haben/wider heym zukommen/ vnd auch nicht wenig beschädiget worden. Sie wusten anfänglich nicht/ was das Schiessen were : Als sie aber sahen/ daß die/ so getroffen/ also dahin fielen/ blieben sie hinter dem Berg. Vnsers Erachtens/ waren jhrer bey tausend/vnter denen wir einen von weisser Farb gesehen. Wir sägelten fort zwischen West vnd Suden : Als wir aber etwan 4. Meil von der Insul waren/ begehrten der vnsern viel/ daß man wider vmb kehren/ vnd mit Gewalt einige Erfrischung holen solt : Welches die Obristen nicht gestatten wolten. Dieser andern Insul haben wir den Nämen geben/ der Verrähter Insel/ der ersten aber/wie oben angedeutet/ Cocos Berg. 1617.

Den 14. waren wir einer andern Insul/ etwan 7. Meilen recht vor vns/ gewahr/ von den andern vngefehr bey dreyssig Meil abgelegen/ an Gestalt fast rund. Wir nenten sie die Insul der Hoffnung/weil wir hoffte allda frisch Wasser vnnd andere erfrischung zubekommen : konten aber keinen grundt finden/derowegen wir die Schloupe außgeschickt/Ancker grund zusuchen. Immittelst kamen 10. oder 12. Canoen an vnser Schiff : Wir wolten zwar niemandt hinauff lassen/ erzeigten vns gleichwol freundlich/ vnnd tauschten Corallen an Fisch. Als nu die in den Canoen der Schloupen gewar worden/ fuhren sie zusamen darauff zu/vnd hielten erstlich etwas gesprächs/ doch mehr mit zeichen dann mit worten : zu letzt aber machten sich 14. Canoen vmb die Schloupe herumb / sprungen etliche ins Wasser/ vnd schwummen auff die Schloupe zu/ dieselbe wo möglich vmb zu kehren. Als die vnsere/so mit Mußqueten / Degen vnnd Spiessen wol versehen / solches vermerckt / haben sie ein Schuß oder zween vnter sie gethan/ vnnd 2 in einer Canoa getroffen/ also/ daß der ein stracks vber Bort gefallen/ der ander druckte mit der Handt das Blut auß seiner Brust / fiel aber auch bald ins Wasser. Vber diesem seind die andere also erschrocken/ daß sie sich eylend darvon gemacht haben : Wir sahen am Gestad viel Volcks/ so ein grosses geschrey machte : Weil wir aber kein gelegenheit zu Anckern funden/ namen wir die Schloupe wider ins Schiff/ vnd setzten vnsern lauff Sudwestwerts an/ in hoffnung etwan ander Landt zu finden. Dann die Meerwellen schlugen mit solchem gewalt an das Gestad obgemelter Insel/ daß nit möglich war an Landt zu kommen : Welches/ wie auch die Berg vnnd Felsen/ gantz schwartz anzusehen war: Stund gleichwol voll schöner Indianischer Nußbäum vnd anders grünen gewächs. Wir sahen auch an dem Gestad hin viel Häuser/ vnd sonderlich ein grosses Dorff. Das Landt ist voll gebirgs/aber nicht hoch. 1617.

Den 17. setzten wir vnsern lauff West Nordwest an/vnd weil wenig Proviands mehr vberig ward beschlossen/ daß man an statt der Suppen einem jeden ein halb viertheil von einer Echmaß Spanischen Weins geben solt.

Den 18. waren wir auff 16. grad vnnd 5. minuten/ dazumal ward durch Wilhelm Cornelissen Schout dem gantzen Raht fürgetragen/ demnach wir nunmehr auff sechszehenhundert Meil fern von dem Chilischen vnd Pernanische Gestad auff der andern seitten her gesegelt/ vnd aber noch kein besondere Landschafft auff derselbigen Südseitten angetroffen/ wie wir wol vnsere rechnung gemacht hatten/ auch wenig hoffnung wer/ selbiger orten etwas nutzliches außzurichten : So wir auch also fort führen/ ohne zweiffel auff das Mittägige Gestad in Nova Guinea verfallen/ vnnd von dannen gegen

Osten

1617. Osten nicht wider würden sägeln können/ wegen deß Ostwinds/ so daselbsten stätig währet: Darneben wir mit Proviand zimlich schlecht versehen/ dieselb aber allda zubekommen/ kein Hoffnung were: Ob es nicht besser were/ daß wir vnsern Lauff nach Norden zurichten/ damit wir die Nordseit an Nova Guinea erreychen/ vnd so fort nach den Molucquen kommen möchten. Dieser Raht ward von allen sampt vnnd sonders/ nach fleissiger Erwegung/ gut vnnd fast nohtwendig gefunden/ vnd beschlossen/ gegen Norden zu zusägeln/ damit wir nicht auff die Südseit an Nova Guinea verfielen/ von dannen vielleicht kein Paß mehr zufinden/ sondern die Nordseit/ da der Paß gewiß/ erreychen möchten. Haben also vnsern Lauff geändert/ vnd sind Nord Nordwest an gesägelt.

Den 19. sahen wir vngefehr 8. Meil gegen Nordosten zwo Insuln/ dem Ansehen nach/ ein grossen Büchsenschuß von einander ligend: Auff welche wir zusägelten/ hatten aber wenig für träglichen Winds. Als wir nun etwan noch 1. Meil vom Land waren/ kamen bey 20. Canoen an vnser Schiff: Vnd ob wir wol den Wilden alle Freundschafft erzeigten/ fieng doch zuletzt einer vnter jhnen ein grausames Geschrey an/ vnnd wolte mit seiner Allagay, oder höltzin Gewehr/ so vornen spitzig/ einem der vnsern eines versetzen: Derwegen liessen wir zwey Stück Geschütz loß/ schossen auch mit Mußqueten vnter sie/ also/ daß sie bald die Flucht nahmen/ vnd ein Hembd/ so sie auff dem Schiff gestolen hatten/ von sich ins Wasser wurffen. Dessen vngesehē kamen bald darnach derselben Canoen etliche an das Schiff/ vnd als wir inmittelst zimlich nahe zum Land kamen/ gleichwol kein Grund nicht finden konten/ setzten wir vnsere Schlupe auß/ mit 8. Mußquetierern/ die sich lang bemüheten/ konten aber in gleichem kein Grund finden.

Als sie nun wider nach dem Schiff fahren wolten/ waren sie von sechs oder sieben Canoen vmbgeben/ vnd wolten die Wilden mit Gewalt in die Schlouppe fallen/ vnd den vnsern die Wehren abnehmen: Derowegen sie gezwungen worden/ mit Mußqueten auff sie loß zubrennen/ darvon sechs todt geblieben/ vnd etliche verwundet worden. Die vnsere kamen gegen Abend wider/ vnd brachten ein Canoa mit sich/ in welcher nichts war/ dann ein höltziner Kolb/ vnnd ein langer Steck/ gleich einem halben oder kurtzen Spieß.

Den 22. thäten wir vnser bestes an das Land zukommen/ schickten die Schlouppe wider auß/ welche auff 50. 30. vnd 35. Klaffter/ etwan ein grossen Büchsenschuß von dem Land/ Grund gefunden. Wir setzten den Ancker auff 35. Klaffter: Ward aber bald von vnserm Schiffherrn/ so sich selbst in die Schlouppe begeben/ ein gar bequemer Ort gefunden/ dahin wir auch alsbald fuhren/ vnnd etwan ein Steinwurff fern von dem Land/ anckerten. Daselbsten hat es süß Wasser/ welches vom Gebirg herab/ biß in das Meer laufft/ also/ daß die Wilden/ die wir mit dem Geschütz erreychen konten/ vns dasselb zu fassen vnnd einzuladen nicht verhindern mochten.

Denselben Tag kamen viel Canoen an das Schiff/ brachten etliche Indianische Nüß vnnd Vbes Träublein/ wie auch ein lebendig/ vnnd zwey gebratene Vercklein/ welche sie vns gegen Messer/ Corall vnd Nägel vertauschten. Diese sind gar Diebischer Art/ vnnd vber die massen gute Schwimmer vnd Täucher/ wie fast alle in den andern Insuln. Ihre Häußlein haben sie an dem Gestad/ sind von Blettern gemacht/ rund/ vnd oben zugespitzt/ damit das Wasser ablauffe/ 5. Schuh in der Ründe weit/ vnnd zehen oder zwölff hoch/ haben vnten ein eng nidriges Loch/ also/ daß sie fast darein kriechen müssen. Man sihet darinn nichts/ dann ein wenig dürres Kraut/ wie Hew/ darauff sie schlaffen/ ein Angelruht oder zwo/ vñ etwan ein höltzin Kolben oder Spieß/ vnd ist diß all ihr Haußraht/ so wol deß Königs/ als deß geringsten.

Den 24. giengen Arent Clasen/ Reinhart Simons Schnoeck/ Cornelis Schout/ vnd vnser Kemmerling auff das Land/ als Geißler/ hingegen wurden vns sechs von den Fürnembsten vnter jhnen auff das Schiff gebracht/ denen wir alle Freundschafft erzeigten/ vnnd gaben jhnen zu essen vnnd zu trincken. Deßgleichen thäten die Wilden mit den vnsern/ setzten jhnen Nüß vnd Vbes Träublein für zu essen/ vnnd Wasser zu trincken. Der König/ oder Obriste erzeigt vns grosse Ehr/ schickte vns vier junge Schwein/ vñ fasseten vnsere Schiffknecht desselben Tags 4. Tonnen Wasser/ alles mit gutem Willen: Vnd wann der Wilden einer etwan zu vnserm Schiff sich zunähern wolte/ wehret er jhm selbst ab/ oder befahl seinen Dienern/ jhn darvon zuhalten: Waren jhm auch alle sehr gehorsam. Es truge sich zu/ daß vns ein Degen entruckt/ oder genomen ward/ welches wir deß Königs Dienern anzeigten.

Ob wol nun der/ so jhn genommen/ schon weit hinweg war/ liessen sie doch nicht nach/ biß sie jhn funden: Brachten jhn mit dem Degen wider/ legten den Degen zu vnsern Füssen/ vnnd brügelten den Dieb dapffer ab: Gaben auch mit Zeichen so viel zuverstehen/ wann es der Herico oder König wüste/ würd es jhn den Halß kosten. Ward vns also nach diesem weder zu Land noch auff dem Schiff/ das geringste nicht genommen/ ja/ sie dorfften die Fisch/ so wir fiengen/ nicht angreiffen. Sie förchten sich vor dem Geschütz sehr/ vnd so bald wir allein ein Mußquet loß liessen/ flohen sie/ als ob sie gejagt würden. Da wir jhnen nun anzeigten/ daß wirs mit den groben Stücken/ noch viel besser machen könten/ begehrt der König solches zusehen/ vnd setzte sich mit seinem Sohn vor sein Losament: Ob wol aber die vnsere sie gäntzlich versicherten/ daß sie sich nicht darvor zuförchten/ oder den geringsten Schaden darvon nicht zu erwarten hätten: Gleichwol/ so bald das Stück abgangen/ lieffen sie allesampt mit Zittern vnnd Schrecken dem Holtz zu/ vnd liessen vnsere Geißler allein sitzen/ die es wol lachen mustē. Ein wenig darnach kamen sie wider/ konten aber kaum wider zu sich selbst kommen.

Den 26. verfügten sich Jacob le Maire, vnnd Arent Clasen auff das Land/ konten aber keine Schwein mehr erlangen/ weil die Wilden derselben selbst wenig hatten. Gleichwol wurden sie vom König vnnd seinem Sohn gar freundlich vnd wol empfangen/ vnnd neben jhnen auff

Matten

1617. Matten gesetzt/allda sie beyde jhre Cronen/oder Krantz vom Haupt zogen/vnd setzte der eine sie Jacob le Maire, der ander Arent Clasen auff. Hingegen verehrete Jacob le Maire jhnen auch etliche Sachen/die zwar bey vns nicht viel werth sind/jhnen aber so angenehm waren/als grosse Schätz vnnd Kleinoder. Diese Cronen/oder Krantz/waren gemacht von weissen Blumen/vnd vnten vnd oben rund vmb mit schönen rohten vñ grünen Federn von kleinen Pappegäyen gezieret/deren sie viel haben/wie auch seltzame Tauben: Haltens aber in grossem Werth/vnd hatten deß Königs Räht vnd Diener jedweder eine auff eim Stecken sitzen/so er mit sich trug/sind oben weiß/biß an die Flügel/haben aber rohte Brüst/der Rest ist schwartz.

Den 27. vnd 28. in dem wir mit Eynfassung deß frischen Wassers geschefftig waren/ist Wilhelm Schout selbst/sampt Arent Clasen/vnnd etlichen Trommetern auffs Land getretten/vnd haben die Trommeler dem König eins auffgemacht/welche er zwar mit grossem Lust gehört/konten gleichwol nicht mehr/dañ zwey Schwein bekommen.

Denselben Tag kam ein König von einer andern Insul/zu dem/da wir waren/vnnd thäten einander Geschenck/mit wunderbarlichen Ceremonien/doch hörte man zuletzt beyderseits grosses Klagen vnd Vnwillen/daher wir muhtmasten/daß der ander König gern an vns vnd vnser Schiff gewesen were/zu welchem aber dieser nicht verstehen wolte.

Deß Königs Sohn/so seines Vatters Statthalter war/kam eines auff vnser Schiff/vnd verwundert sich vber die massen. Wir tractierten jhn gantz wol vnd freundlich. Denselben Abend dantzte vnser Volck mit den Wilden/die sich sehr verwunderten/daß wir mit jhnen so freund- vnd vertrawlich handelten. In Summa/wir waren zuletzt mit jhnen so gemein/als ob wir da daheim weren.

Den 29. früh/giengen Jacob de Maire, Arent Clasen/Claß Jansen Ban/vnd einer vnser Piloten wider etwas weit zum Land hinein/vnnd stiegen auff etliche Berg/sahen aber nichts dann lauter Wüste/vnnd etliche Thäler/so durch viel Regens entblöst waren/funden auch ein rohte Erd/mit welcher jhre Frawen das Haupt vnd Backen ferben. Der König sampt seinem alten Bruder/kam zu jhnen: Vnd als sie sahen/daß wir etwas müde waren/wincketen sie vns/daß wir wider nach vnserm Schiff gehen solten: Zeigten vns auch ein guten Weg neben viel Nußbäumen her/welche voll Nüß hiengen. Allda hiessen sie vns nider sitzen/vnnd band deß Königs Sohn etwas an seine Füß/stieg ein sehr hohen vnd rechten Baum gantz geschwind hinauff/vnd bracht in einem Augenblick 10. Nüß herab/welche er mit einem spitzigen Holtz so leichtlich auffthät/daß sich die vnsere nicht gnugsam verwundern konten. Sie gaben vns durch Zeichen zuverstehen/daß sie bißweilen mit denen von der andern Insul Krieg hätten/zeigten vns auch etliche Hölen/wie auch Gesträuch/hie vnd da/da sie sich zu Zeiten deß Kriegs verbergten/vnd auff den Feind laufferten: Vnd hätten gern gehabt/daß wir an die Insul gefahren weren/vñ sie mit Geschütz erschreckt hätten: Weil wir aber kein Nutz damit zuschaffen wusten/wolten wirs nicht vermercken.

Gegen Mittag kamen die vnsere wider auff das Schiff/vnnd brachten den jungen König/sampt seinem Bruder mit. Als wir nu zu Tisch gesessen waren/vnnd jhnen zuverstehen geben/daß wir innerhalb zween Tagen von dannen zuscheyden gemeynt weren/war der junge König so froh/daß er alsbald vom Tisch auffstund/gieng auff das Schiff hinauß/vnnd schrye den seinen zu/daß wir innerhalb zween Tagen scheyden würden.

Dann ob wir wol vns gantz freundlich gegen sie verhielten/förchteten sie sich doch sehr vor vns/vnnd besorgten/wir möchten jhr Land eynnehmen. Sie verhiessen vns/wann wir innerhalb zween Tagen hinweg zögen/wolten sie vns zehen Schwein/vnnd ein grossen hauffen Nüß/so sie Alinennen/zukommen lassen. Nach dem Essen kam der König selbst auff das Schiff/war ein feine ansehnliche Person/bey sechszig Jahr alt/vnd hatte sechszehen Diener bey jhm. Wir empfiengen jhn wol vnnd gebührlicher Weiß. Sobald er auff das Schiff kam/fiel er auff sein Angesicht/gleichsam er sein Gebete thäte/deßgleichen auch/als wir jhn vnten in das Schiff führeten. Seine Diener küßten vns die Füß/nahmen sie bey den Händen/vnnd legtens auff jhr Haupt vnd Halß. Der König besahe das Schiff vnten vnd oben/hinten vñ vornen/stund eben/als ob jm träumete/insonderheit verwunderte er sich ab dem grossen Geschütz/welches er er kurtz zuvor gehört hatte. Nam endlich mit grosser Reverentz seinen Abscheyd: Vnsere Commissarien aber begleyteten jhn biß an sein Losament/andere vnsers Volcks giengen mit dem jungen König spatzieren/vnnd kamen gegen Abend alle wider zu Schiff.

Denselben Abend fuhr Arent Clasen auß/bey dem Mondschein zu fischen. Nach dem er nun ein gut theil Fisch gefangen/gieng er nach deß Königs Losament/allda er ein hauffen junger Mägdlein fand/so gantz nacket/vnd vor dem König tantzten/mit sonderlicher Geschicklichkeit/daß die vnsern sich nicht gnugsam darüber verwundern konten.

Den 30. schickte vns der König 2. Schwein/vnd kam desselben Tags der König von der andern Insul zu jhm/vnd bracht 16. Schwein/mit wol 300. Menschen/so all vmb die Mitten jhres Leib ein grünes Kraut gewunden hatten. Als jener König etwas nahe zu diesem kam/thät er mit gar wunderbarlichen Ceremonien vnnd seltzamen Rencken seine Reverentz/fiel auff sein Angesicht/mit grossem Geschrey vnd Eyffer/wie es scheinete. Deßgleichen thäte der ander auch. Als dieses gethan/stunden sie beyde auff/vnnd setzten sich an deß Königs Losament zusammen/allda in kurtzer Zeit sich bey 900. Menschen versambleten. Nach dem sie gesessen/fiengen sie wider jhre Ceremonien an/liessen das Haupt hangen biß auff die Erd/vnd schlugen die Händt in einander/daß es wunderbarlich zu sehen war. Weil nun Arent Clasen vormittag auffs Land gangen war/wolten Jacob de Maire, vnnd Claß Jansen sehen/wo derselb blieben were. Nahmen also vier Trommeter vnnd Trummschlager mit sich/verfügten sich zu beyden Königen/vnnd

liessen

1617. liessen eins auffmachen / welches jhnen gar wol gefiel. Bald darnach brachten etliche Wilden ein Hauffen grünes Krauts / welches sie Kava nennen / käweten dasselb mit jhren Zähnen / nahmens auß dem Mund / vnd wurffens zusammen in ein höltzinen Trog oder Napff / thäten Wasser darauff / trücktens auß / vnd brachtens den Königen erstlich darvon zutrincken / denen es / wie auch jhrem Adel / wol so wol schmackte / als ob es Malvasier gewesen were. Sie botens den Vnsern auch an: Weil aber dieselbe gesehen / was gestalt solcher Tranck gebrawen worden / hatten sie keinen Durst. Sie brachten auch gebratene Vbes Träublein / vnd 16. Schwein / von welchen sie allein das Eyngeweyd außnehmen / vnd darnach also blütig / ohn einiges Waschen / etliche heisse Stein darein legen / vnnd aussen das Haar ein wenig mit Fewer absengen: Vnd das ist bey jhnen ein köstlich Gebratens / welches sie mit grossem Lust essen. Sie halten jhre König vnd Obern in grossen Eyren: Alle Speiß / so sie denselben fürtragē / setzē sie auff das Haupt / fallen darnach auff die Knie / vnd setzens jhrem König also für. Von den 16. Schweinen schencktens vns jeglicher König eines / nahmens beyde erstlich auff jhr Haupt / setzten sich auff die Knie / vnd legtens den Vnsern für die Füß. Darneben verehreten sie vns noch 12. kleine Vercklein / vnd etlich mittelmässige: Hingegen gaben wir jhnen 3. Küpfferne Becken / 4. Messer / 12. alte Nägel / vnd etwas Coralls / welches alles sie zu Danck annahmen. Nach dem die Vnsere solchem Pancket nicht ohne Lust zugesehen / kamen sie gegen Abend wider zu Schiff.

Den 3. Junij kamen beyde Könige / sampt jhrem Adel / auff vnser Schiff. Die Fürnembste hatten allesampt grüne Nußbletter am Halß hangen / welches ein Zeichen deß Friedens ist. Wir empfiengen sie mit grosser Ehrerbietung / vnd führeten sie in dem gantzen Schiff herumb. Als sie nun das Schiff gantz besichtigt / verehrten sie vns 6. Schwein / mit eben solchen Ceremonien / wie vornen angezeigt. Darauff führeten wir sie wider in das Cabinet / gaben jhnen etliche Pater noster / vnd einem jeden 2. Messer vnd 6. Nadel / mit welchen sie also hinzogen / vnnd vnsern Kauffmann / Jacob le Maire, mit nahmen / dem sie noch drey Schwein verehrten. Es ist ein sehr starckes Volck / vnnd viel länger Statur / dann wir / haben wol proportionierte Glieder / lauffen geschwind / vñ schwimmen / wie die Fisch / sind halb braun vnd gelber Farb / treiben mit den Haaren mancherley Hoffart / vnd flechtens auff mancherley Art. Der König trägt am lincken Ohr ein langen Zopff / so jhm biß auff die Hüfft hanget / mit zween / oder drey Knöpffen daran. Die vom Adel tragē solche Zöpf an beydē seiten: Sonsten gehen sie alle nackend / allein daß sie die Scham ein wenig bedecken. Jhre Weiber sind sehr heßlicher Gestalt / tragen kurtze Haar / wie bey vns die Männer / haben Brüst / die etlichen / wie ein Ledern Sack / biß auff den Bauch hinab hangen: Sind gar vnkeusch / vnd schewen sich nicht jederman / ja den König selbst / zusehen zu lassen / wann sie sich vermischen. Wir konten nicht mercken / daß sie von Gott einige Wissenschafft hätten / sondern sie leben hin / wie die vnvernünfftige Thier. Sie wissen von kauffen vnd verkauffen nichts / sondern wann sie vns was gaben / gaben wir jhnen wider etwas. Sie sähen nicht / sie erndten nicht / thun auch kein Arbeit / sondern geniessen vnnd brauchen das jenige / so die Natur von jhr selbst herfür bringt / als Cocos oder Nüß / Vbes / oder Bananas / vnd dergleichen Früchten: vnd wann das Wasser ablaufft / suchen die Weiber die Fisch / so hie vnd da sitzen bleiben / oder fangen sie mit Angeln / vnd fressen sie also roh: also / das die Gülden Welt / so die Poetē gedichtet habē / nirgend besser könte abgemalt werden / als eben bey dieser Leuth leben. Wir gaben dieser Insel den Namen Horn: aber die Bay oder den Meerschoß / da wir gelegen / hiessen wir Eintracht / nach vnserm Schiff: hatten fast ein gantzen tag zu thun / biß wir darauß kamen / vnd verloren zween Ancker / wegen deß scharpffen grunds / so die Ankerseil entzwey geschnitten. Diese Bay ligt an der Südseit der Insel / vnnd hat es auff der einen seitten ein Banck / so mit ablauffendem Wasser trucken ligt. Wir lagen auff einem sandigen grundt an vier Anckern etwan ein Mußquet schuß von dem einlauff des süssen Fluß: hetten auch wol ohne gefahr etwas näher darbey Anckern mögen. Gegen Mittag nu zogen wir die Segel auff / vnd fuhren erstlich gegen West Südwest / biß auff den Abend / damit wir auff das weite Meer kämen. Darnach aber setzten wir vnsern Lauff gegen West mit einem Ostenwind / vnd waren froh / daß wir vns zimlicher massen erquickt vnd proviandiert hatten. Gemelte Insul ligt auff 14. Grad 56. Minuten.

Den 10. Junij hatten wir die Höhe von 13. Grad 15. Minuten / vñ richteten vns gegen Norden / vnd darnach gegen Nord Nordwest.

Den 14. diß / kamen wir auff die Höhe von 8. Grad 45. Minuten / vnd sahen selbigen Tags viel Vögel.

Wir fuhren West vnd West Südwest an / empfunden ein gewaltigen Strom von Süd Südosten.

Den 20. hatten wir Nordosten Wind / fuhren gegen Westen zu / vnnd wurden gegen Abend eines Lands gewahr / derwegen wir ohne Sägel dieselbe Nacht hin vnd her trieben.

Den 21. sägelten wir mit eim Ostenwind nach dem Land zu / welches sehr nidrig war / funden aber grosse Benck oder Trückne / so Nordwerts sich streckten. Es waren 3. oder 4. kleine Insuln nicht weit von einander ligend / gantz grün vnd voller Bäum. Alsbald kamen zwo Canoen an vnser Schiff / warē gleicher gestalt / aber eine ein wenig grösser dann die andere / also / daß in jeder 5. oder 6. Menschen sitzen konten. Diese Leut waren den andern / darvon oben gesagt / gantz gleich / vnsers Bedenckens / hatten sie fast dieselbige Spraach / waren an Farb etwas schwärtzer / vnd hatten die Scham wol bedeckt / führeten auch Bogen vnd Pfeil / vñ waren dieses die erste Bogen vnd Pfeil / so wir auff vnser Reyß im Suder Meer gesehen hatten. Wir schencktē jhnen ein wenig Corallen vnd etliche Nägel: Sie gaben vns aber mit Zeichen zu verstehen / wir solten besser gegen West fahren: Da würden wir alles gnug finden / wie wir auch thäten / weil wir keine Gelegenheit sahen an dieser Insul zu anckern. Sie ligt vnterm 4. Grad 47. Minuten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Den 22. fuhren wir mit gutem Wind nach dem Westen/ vnnd West Nordwesten zu/ sahen zur lincken Hand bey 12. oder 13. Insuln gar nah bey einander ligend.

Den 24. vmb Mittag sahen wir gegen Sudwest noch drey andere Insul/ deren zwo jede etwan zwo Meil lang war/ die dritte aber war sehr klein: Waren alle drey sehr grün/ vnnd voller Bäum: Derowegen wir sie auch die grüne Insuln nenten: Weil aber das Gestad vberall mit rauhen Felsen besetzt war/ musten wir fürüber lauffen. Wir sahen auch noch ein hohe Insul/ mit 7. oder 8. grünen Hügeln/ West von vns ligend/ derowegen wir dieselbe Nacht hin vnd her lavierten.

Den 25. in dem wir auff gemelte Insul zu fuhren/ sahen wir vor vns gegen Sudwest ein sehr hohes Land/ vnnd achteten/ daß es der Spitz/ oder Vorgebirg war an Nova Guinea: Liessen demnach die andere Insul/ von vns S. Johan genant/ dessen Tag dazumal gewesen/ ligē/ vñ liessen nach dē andern Land zu: Erreychtens vmb den Mittag/ vnnd fuhren neben dem Gestad her/ mit einem OstSudostenwind: Konten aber kein bequemen Anckergrund finden. Wir schickten vnsere Schloupe auß: Als sie nun zwischen dem Land vnd vnserm Schiff daher fuhr/ kamen 2. oder 3. Nachen/ vnd darin gantz schwartze vnd nackete Leut/ die auch ihre Scham nicht bedeckt hatten/ welche mit Schleudersteinen starck auff die Vnsere zu wurffen: Als aber die Vnsere einen Schuß oder zween abgehen lassen/ flohen sie darvon. Die in der Schloupe kamen wider zu vns/ sagten/ daß sie kein Grund finden könten/ vñ daß dieses Volck viel ein andere Sprach hab/ als die andern. Sägelten wir also neben dem Gestad her/ welches sehr hoch vnnd lang/ darneben gantz lustig anzusehen/ vnnd nach vnserm Bedüncken/ hie vnd da erbawet war. Deß Abends kamen wir in einen Meerschoß/ in dem wir anckerten auff 45. Klaffter/ war aber böser vnd weicher Grund. Alsbald kamen zween Canoen oder Nachen an das Schiff/ vnd sprachten die Wilden mit vns/ konten aber nichts verstehen. Wir gaben jhnen Zeichen/ daß sie vns Cocos Nüß/ Bananas/ Schwein/ Böck/ vnnd dergleichen/ bringen solten: Sie woltens aber nicht mercken/ sondern hielten die gantze Nacht/ bey/ vnd vmb vns her/ die Wacht/ mit grossem Geschrey/ hatten auch an dem Gestad her vberall Fewer angezünd. War zumal ein vnflätig/ schwartz vnd vber die massen wildes Volck. Nach vnser Rechnung/ ligt dieses Land von Peru vngefehr bey 1840. Meil.

Den 26. deß Morgens früh/ kamen acht Parawen/ oder Nachen an vnser Schiff/ in einem waren eylff/ in den andern sechs vnd sieben Personen/ nach ihrer Art mit Kolben/ hültzin Spiessen/ Schleudern vnnd Steinen wol gewaffnet. Wir erzeigten jhnen alle Freundschafft/ schencketen jhnen etliche Pater noster/ vnnd dergleichen Sachen/ gaben darneben durch Zeichen zuverstehen/ daß sie vns Schwein/ Hüner/ Cocos Nüß/ vnnd dergleichen Essenspeiß bringen solten: Sie hatten aber ein anders im Sinn/ vnd fiengen an in einem Huy/ mit Schleudern auff vns zuwerffen/ vnnd meyneten vns zubberrumpeln: Derowegen wir so wol das groß Geschütz/ als etliche Mußqueten mitten vnter sie abgehen liessen/ daß wol 10. oder 12. tod blieben/ liessen jhre Nachen vnd noch drey andere dahinden/ sprungen auß den andern Nachen/ vnnd schwummen an Land: Vnser Schloup eylete jhnen nach/ vnd brachten drey gefangen/ sampt 4. Canoen/ welche wir in stücken hiewen/ in der Küchen zum Fewer zugebrauchen. Die Gefangene waren all verwund/ wir liessen sie verbinden/ der eine aber starb bald darnach.

1617. 161

Gegen Mittag schickten wir die Schloup mit den 2. Gefangenen nach dem Land/ welche den Jhren zuruffen/ daß sie Schwein/ Bananas/ vnd andere Früchte holen solten. Darauff kam ein Nachen/ vnd brachte ein Vercklein/ sampt einem Büschlein Bananas. Wir woltē für jeden Gefangenen 10. Schwein haben/ vnd liessen den einen/ der sehr verwund war/ vnnd wenig Hoffnung deß Lebens hatte/ am Land.

Den 27. ward vns widerumb ein Schwein gebracht/ vnd füllten wir vnsere ledige Fässer mit Wasser/ sahen Vögel/ so gantz roht waren.

Den 28. kamen etliche Nachen an das Schiff: Brachten aber nichts/ wolten auch für den Gefangenen nichts geben/ derowegen wir jhn gehen liessen. Wir hielten darfür/ daß diese Völcker von der Art sind/ so man Papoos nennet. Sie tragen kurtze Haar/ haben die Naß durchstochen/ vnd auff beyden Seiten ein Ring daran/ welches gar wunderbarlich ist anzusehen.

Den 29. sägelten wir fort gegen Nordwest: Der Wind aber legte sich bald/ vnnd konten wir das End selbiger Insul noch nit ersehen. Strecket gegen West Nordwest/ vnd hat am Gestad her viel Busen vnd Meerschoß. Am selbigen Tag sahen wir auff der Nordseiten noch drey andere hohe Insuln/ etwan bey 5. oder 6. Meil darvon ligend/ vnd hatten wir die Höhe von 3. Graden vnd 20. Minuten.

Den 30. kamen bey stillem Wetter viel der schwartzen Wilden in jhren Canoen an das Schiff/ vnd zerbrachen jhre Bogen vnd Spieß/ daß wirs sahen/ zum Zeichen deß Frieds/ brachten vns aber nichts/ wolten gleichwol viel von vns haben. Es scheinet/ daß sie etwas gehobleter oder geschickter waren/ als die vorige/ sintemal sie die Scham mit Blettern bedeckt hatten: Sind gantz hoffertig mit den Bärten/ welche sie/ wie auch das Haar/ mit Kalck reiben vnnd wäschen. Die Insuln da sie wohnen/ stehen voll Cocosbäum: Sie brachten vns aber nicht ein Nuß/ blieben bey vns/ biß an den Abend/ vnd fuhren darnach wider heym.

Den 1. Julij/ ob wol das Meer gantz still war/ seynd wir doch durch den Strom deß Wassers/ bey 2. Meil fortgetrieben worden/ vnnd kamen zwischen ein Insul vnnd das veste Land Nova Guinea. Nachmittag kamen von selbiger Insul bey 25. Canoen/ vnnd waren zum theil eben diese/ so vorigen Tags bey vns gewesen. Sie hatten aber nichts guts im Sinn/ sondern weil es gantz Windstill/ vñ wir nicht sägeln konten/ vermeynten sie vns zu vberwältigen/ vnnd sich deß Schiffs zubemächtigen. Vornen an vnserm Schiff hieng auf beyden Seiten ein Ancker/ auf deren jeden ein Mañ sich setzte/ mit eim Ruder in

der

1617. der Hand/ mit welchen sie also fort ruderten/ die andern hatten jhre Nachen an das Schiff geklampt. Als wir nun ein weil fort fuhren/ fiengen sie an zu gleicher Hand mit Schleudern zuwerffen/ vnd mit Bogen auff vns zuschiessen/ also/ daß sie einen vnter vns verwundten/ so zwar der erste auff der Reyß gewesen. Als sie nun meynten/ daß sie schon gewunnen hätten/ schossen wir mit dem groben Geschütz vnd Mußqueten vnter sie/ daß 12. oder 13. todt blieben/ vnd viel hart beschädigt wurden: Derwegen sie die Flucht gaben: Die vnsern aber setzten jhnen mit Schloupen nach/ vnnd ereyleten jhren Nachen/ darinn drey Männer waren: Einer aber war todt/ den wurffen sie ins Wasser/ die andern Zween sprungen ins Wasser: Als aber der eine mit einer Mußqueten erlegt ward/ gab sich der ander gefangen: War ein Jüngling von 18. Jahren/ vñ von vns Moyses genant. Diese Wilden haben Brod von Holtz/ wie sonsten in Ost Indien auch gebräuchlich. Wir sägelten deß Abends mit gutem Wind vnd Wetter/ neben dem Gestad hin gegen West-Nordwest.

Den 2. hatten wir die Höhe 3. Grad 12. Minuten/ vnd sahen ein andere nidrige Insul/ vnd vornen an ein grossen Berg.

Den 3. sahen wir wider Land/ vngefehr zehen Meil von der andern Insul gegen West/ vnterm 2. Grad vnd 40. Minuten gelegen.

Den 4. in dem wir vns bemüheten/ neben allen diesen Insuln hindurch zu kommen/ sahen wir noch bey 22. oder 23. zum theil kleine/ zum theil grosse/ zum theil hohe/ zum theil nidrige Insuln/ so fast nahe bey einander ligen/ vnterm 2. Grad vnd 25. biß auff 30. Minuten vngefehr. Wir fuhren neben hin/ vnd gegen Abend sahen wir ein Sägel: Weil aber die Nacht eynfiel/ vnnd deß Morgens der Wind widerwärtig war/ konten wirs nicht erreychen.

Den 5. waren wir auff der Höhe von 3. Grad vnd 56. Minuten.

Den 6. sahen wir ein grosses Gebirg Südwest von vns/ vnd fuhren darzu.

Vnser Schiffherr vermeynte/ daß es die Insul Banda were/ weil der Berg dem in selbiger Insul/ Gömenapi genannt/ gantz gleich/ vnnd Banda fast in derselben Höhe ligt: Als wir aber etwas näher hinzu kommen/ thäten sich noch drey oder vier Berg herfür gegen Norden/ vnnd von dem ersten sechs Meil gelegen. Hinter diesem Berg gegen Ost vnd West sahen wir auch noch viel Lands/ so lang vnnd weit sich erstreckend/ daß wir kein End sehen konten: Das eine war hoch/ das ander nidrig/ gegen Ost Südost sich erstreckend: Darumb wir achteten/ daß es Nova Guinea seyn müste.

Den 7. kamen wir an obgemelten Berg/ vnd befunden/ daß derselb eben wie der Etna in Sicilien/ Fewer vnd Flammen außwarff/ mit grossem Rauch. Diese Insul ward von vns Vulcania, oder die brennende Insul genant: Ist sonsten wol bewohnt/ vnd stehet voll Cocos vnd andern Bäumen: Wir konten aber/ wie auch vnser wilder Moyses/ die Inwohner gar nicht verstehen: Vnd weil wir keine Gelegenheit zu anckern funden/ fuhren wir fort gegen Nordwest/ doch mehr Westen/ funden mancherley Farb deß Wassers/ darauß wir abnahmen/ daß es daselbsten viel Flüß haben müste/ so in das Meer lauffen/ weil das Wasser auch nicht so bitter war/ als sonst das Meerwasser/ sahen auch Bäum/ Est/ Bletter/ vnd dergleichen schwimmen/ auff welchen Vögel/ vnnd auch wol Meerkrebs sassen. 1617.

Den 8. sägelten wir gegen West Südwest/ vnnd bald gegen West Nordwest. Auff der rechten Seiten deß Schiffs/ hatten wir ein hohe Insul/ auff der Lincken ein plattes Land/ auff welches wir zu fuhren/ vnnd funden vngefehr eines grossen Büchsenschuß fern vom Gestad/ guten sandigten Grund auff siebentzig Klaffter.

Bald kamen etliche Wilden an das Schiff/ einer sehr wunderlichen Gestalt: Waren eben die Völcker/ so man Papoos nennet: Haben kurtz vnd doch krause Haar: Tragen an der Naß vnnd beyden Ohren Ring/ Federn auff dem Haupt/ oder auch wol an den Armen/ vnd Berckelnszän an dem Halß: Kewen allzeit Beetle/ sind gar heßlich vnd gebrechlich von Leibsgestalt: Der eine hat dicke Beyn/ der ander dicke Arm/ der dritte war schäl/ vnnd dergleichen: Darauß abzunehmen/ daß es ein vngesund Land sey/ wie sie dann auch selbst jhre Hüttlein auff Pfälen 8. oder 9. Füß von der Erden setzen. Wir hatten die Höhe 3. Grad 43. Minuten.

Den 9. fuhren wir in einen Busem/ vnd anckerten auff 26. Klaffter Sandgrund mit Letten vermischt. Nicht weit darvon lagen zwey Dörfflein/ auß welchen etliche Wilden zu vns kamen/ vnnd etliche Cocos Nüß mit brachten: Sie hieltens aber thewer/ vnnd wolten vor vier ein Elen Leinwaths haben/ dessen sie sehr begierig sind. Sie hatten auch etliche Schwein/ hieltens aber auch thewer: Vnd wiewol wir jhnen andeuteten/ daß sie vns mehr Proviand bringen solten/ wolten sie es doch nicht mercken. Denselben Tag ward auff dē Schiff einē jeden 5. Pfund Brod/ anderthalb Viertheil von einer Echtmaß Baumöl für ein Wochen/ vnd dann anderthalb Viertheil von einer Echtmaß Spanischen Weins/ vnd ein wenig Aquæ Vitæ deß Tags/ verordnet. All vnser Fleisch/ Fisch vnd Gemüß war gessen: Vnd wusten wir nicht/ wo wir waren/ vnnd ob wir noch weit an die Ost Indische Insul hätten: Wusten auch nicht/ ob das Land/ da wir neben hin schifften/ Nova Guinea were/ oder nicht. Selbige Nacht hatten wir viel Regens/ Blitz vnd Donner.

Den 10. kamen wider viel Wilden an das Schiff/ brachten aber nichts/ das etwas werth were gewesen.

Den 11. giengen wir zu Sägel West vnnd Nordwest an/ vnnd hielten das Land allzeit im Gesicht/ vñ fuhren vmb hohes Vorgebirg. Dieses Land streckt sich meystentheils Nordwest/ bißweilen etwas mehr gegen Westen/ bißweilen mehr gegen Norden.

Den 12. vmb Mittag hatten wir die Höhe 2. Grad 58. Minuten/ vnd beförderte der Strom vnsern Lauff mercklich/ welcher starck nach Westen gehet/ wie auch fast am gantzen Gestad an Nova Guinea.

Den 15. fuhren wir noch am Gestad her/ vnd Nachmittag sahen wir zwo bewohnete Insuln/ etwan ein halbe Meil von dem Westen Land li-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. gend. Wir fuhren darauff zu / vnnd anckerten auff 3. Klaffter / lettig Grund. Vnser Schiffherr fuhr selbst mit der Schloupen vnnd dem Nachen an das Land / in Hoffnung etliche Cocos Nüß zubekommen / so daselbst vberflüssig wachsen : Als wir aber an Land kommen / fielen die Wilden auß einem Wald herauß / vnd schossen dapffer mit Pfeilen auff vns / also / daß vnser 16. schwärlich verletzt worden. Nach dem aber wir vnser Geschütz vnd Mußqueten vnter sie abgehen lassen / wichen sie wol etwas zurück : Kamen aber bald wider / vnnd schossen mit solchem Gewalt auff vns / daß wir vnverrichter Sachen abziehen musten. Diese Insul ligt vnterm 1. Grad vnd 56. Minuten.

Den 16. schifften wir zwischen zweyen Insuln : Trassen ein bequemen Hafen an / vnd anckerten auff 9. Klaffter. Vnser Schloup vnd Nache fuhren an die kleine Insul / vnnd steckten das Fewer in 2. oder 3. Hütten : Daher die Wilden in der andern Insul ein grewlich Geschrey machten : Dorfften aber nicht heran kommen / weil die vnsere mit dem groben Geschütz auff das Gestad vnd in den Wald schossen / daß die Kugeln ein gewaltig Gerausch machten / vnd alles hinweg schlugen. Samleten also so viel Cocos Nüß / daß eim jeden auff dem Schiff 3. zu theil worden. Gegen Abend kam ein Wilder auff das Schiff / vnd begehrte Fried / vnd bracht ein Hut / so vnserer Schiffknecht einer in vorgehendem Scharmützel hatte dahinden gelassen. Dieses Volck gehet gantz nacket / haben auch die Scham gar nicht bedeckt.

Den 17. kamen 2. oder 3. Nachen / brachten etliche Cocos Nüß / wurffen die oberhalb vnsers Schiffs ins Wasser / vnd deuteten vns an / daß wir sie fischen solten. Wir winckten jhnen / daß sie zu vns solten kommen : Sie wolten aber lang nicht : Endlich aber kamen sie an das Schiff / vnd brachten vns so viel Nüß vnnd Bananas / als wir begehrten : Hingegen gaben wir jhnen alte Nägel / halbrostige Messer / Pater noster / vnd dergleichen. Sie brachten vns auch ein wenig grünen Jngwers / vnd etliche kleine gelbe Wurtzeln / die man an statt deß Saffrans brauchen kan : Gaben vns auch etliche jhrer Bogen vnd Pfeil / vnnd waren wir zuletzt gar gute Freund. Wir sahen auch etliche grosse Pött oder Häfen bey jhnen / wie mans in Spanien macht : Hatten auch Cassavy vnd Papede / welche Früchten in Ost Jndien auch wachsen. Sie verwunderten sich so sehr nicht ab vns vnnd vnserm Schiff : Wusten auch von dem schiessen wol zureden vnd zuweisen : Jhre Insul hiessen sie Maa / die ander / so recht gegen vber ligt / Jehou / vnd die dritte / so etwas höher / vnd bey 5. oder 6. Meil von Nova Guinea ligt / Arimaa.

Den 19. fuhren die vnsere nach der grossen Insul auß zu fischen : Die Schwartzen erzeigten jhnen grosse Freundschafft / holffen jhnen das Netz ziehen / vnnd gaben jhnen Cocos Nüß / so viel / als sie wolten. Jnmittelst sahen wir viel Nachen von den andern Insuln / so besser gegen Ost ligen / auff vns zukommen : Derwegen vnsere Fischer sich nach dem Schiff machten. Vnsere Schwartzen wiesen vns / daß wir auff sie schiessen solten : Wir aber gaben zuverstehen / daß wirs nicht thun wolten / vor / vnd ehe wir von jhnen erst angegriffen würden. Sie erzeigten sich aber freundlich / vnd brachten vns so viel Cocos Nüß vnd Bananas / daß eim jeden 50. Nüß / vnd 2. Büschlein Bananas zu theil wurden : Sie brauchen Cassavy für Brod / ist aber so gut nicht / als in Ost Jndien.

Den 10. fuhren wir von dannen West Nordwest an / hatten die Höhe 1. Grad vnd 13. Minuten. Wir sahen etliche Jnsuln / dahin vns auch der Strom deß Wassers trieb / kamen an eine / vnd anckerten auff 13. Klaffter / hatten viel Donner / Blitz vnd Regen.

Den 13 sägelten wir fort : Bald folgten vns 6. grosser Nachen nach / wiewol wir keinen Menschen zuvor auff dem Land gesehen hatten / die brachten vns gedürte Fisch / Cocos / Bananas / Taback / vnd noch ein ander Frucht / den Pflaumen nicht vngleich. Es kamen auch noch andere Schwartzen von einer andern Jnsul / bey denen wir ein Chinesisch Porcellan Geschirr sahen / daher wir mercketen / daß dieser Orten mehr andere Schiff gewesen. Diese Leut sind etwas gelber / als die vorige / vnd grösser von Leib : Tragen zum theil kurtz / zum theil lang Haar / brauchen Bogen vnd Pfeil / deren etliche sie vertauschet haben. Seynd sehr begierig der Corallen / Paternoster / Messer / vnd andern Eysenwercks / tragen an den Ohren Gläserne Ring / grün / blaw vnnd weiß / welche sie ohne zweiffel von den Spaniern haben.

Den 24. nahmen wir die Höhe / vnd funden ein halben Grad / schifften neben einer schönen Jnsul her / die wir Wilhelm Schoutens Jnsul nenten.

Den 26. sahen wir wider 2. Jnsuln. Das Gestad streckt sich gegen Nordwest / doch mehr gegen Westen.

Den 27. hatten wir die Höhe allein von 29. Minuten / vñ sahen gegen Sud viel Lands / zum theil nidrig / zum theil hoch. Wir schifften West Nordwest an.

Deß Nachts zwischen dem 27. vnd 29. hatten wir ein Erdbidem / also / daß wir allesampt auß vnsern Cammern zusammen lieffen / vnd scheinete / als ob das Schiff etwan auff einen Felsen gestossen hätt. Wir liessen den Bleykloß stätig auß / funden aber kein Grund.

Den 30. kamen wir in ein Golfo oder Meerschoß / vnd sahen rund vmb vns her Land / darab wir etlicher massen erschracken / vnd suchten gegen Sud durchzukommen : Weil wir aber nicht konten / kehrten wir vns gegen Norden. Dazumal blitzet vnd donnert es so hefftig / daß wir meineten / vnser Schiff stünd in lauterm Brand / darauff folgt ein so gewaltiger Regen / daß wir deßgleichen nie gesehen.

Den 31. sahen wir / daß wir in einer Smack waren / fuhren zum andernmal vnter der Æquinoctial Lini durch / wurffen Ancker auff 13. Klaffter an einer Jnsul / so nicht weit von dem vesten Land lag : Wir vernahmen aber weder Menschen noch Vieh.

Den 1. Augstmonats / holten wir vnsern Ancker / so an einem Felsen hangen blieben / mit grosser Mühe auff / also / daß der eine Zinck entzwey brach / vnd dahinden blieb / waren auff 35. Minuten Nordwerts der Lini.

Den 3. funden wir ein Banck / oder Trückn e

so weit

1617. so weit in dem Meer / daß wir das Land kaum sehen konten / hatten bißweilen 40. bißweiln 10. 15. vnd 12. Klaffter Wasser. Weil nun die Nacht eynfiel / vnd vnser Schiffherr gern wissen wolte / wie vnnd wohin der Strom gieng / wurffen wir Ancker / vnnd befunden / daß der Strom gegen West Sudwest lieff. Selbigen Tags kamen wir auff die Höhe von 45. Minuten / auff der Nordseiten der Lini / sahen auch etliche Wallfisch vnd Schildkrotten / machten vnsere Rechnung / daß wir am Ende deß Gestads von Nova Guinea weren / an welchem wir bey 280. Meil geschifft hatten. Sahen auch zwo Insuln gegen West von vns.

Den 4. sahen wir Land / vñ gieng der Strom starck nach Westen.

Den 5. setzten wir nach dem Land zu / funden aber kein Grund / schickten derwegen die Schluye auß / die fand Grund 45. Klaffter hart am Land. Darauff kamen 3. Parawen / oder Schiff der Wilden / mit einem Friedfählein an vnser Schiff / brachten aber nichts / als ein Art Bonen vnd Erbsen / Reiß / Taback / vnd zween Paradeiß vögel / deren wir einen / weiß vnd gelber Farb / von jhnen bekamen. Wir konten jhre Spraach etlicher massen verstehen / welche sich auff Malayisch etwas zeucht / brauchen auch etliche Spanische Wörter / vnnd hätte einer ein Spanischen Hut / die ander aber Türckische Tulband auff: Haben auch Tuch vnd Seiden vmb den Leib gewickelt: Wir achteten / daß wir an der Ostseiten der Insul Giloloweren / welche sich mit 3. Spitzen nach Ost strecket: Vnd waren wir selbigen Tags das drittemal vnter der Æquinoctial Lini.

Den 7. sahen wir die Nordostseiten der Insul Giloloa Moratay genant.

Den 9. vnd 10. waren wir auff 3. Grad vnd 50. Minuten / vnnd schwebten etliche Tag lang neben dem Land hernmb.

Den 18. kam auß einem Flecken Soppy genant / ein Paraw an vnser Schiff / vnd vernahmen wir / daß ein Amsterdammisch Schiff der Pfaw genant / 3. Monat lang allda gelegen / vnd Reiß eyngeladen hatte / wie auch dabevorn ein Engelländisch Schiff.

Den 19. lieffen wir in den Hafen / vnd ancketen auff 10. Klaffter / Sandgrund / vngefehr ein grossen Büchsenschuß vom Land / tauschten was wir konten / war aber wenig: Doch fiengen wir Fisch gnug.

Nach dem wir nun gantz mühseliger Weiß in grossem Regen / Donner vnd Blitzen an demselbigen Land biß auff den 15. Septembris herumb geschwebet / vnnd desselbigen Tag vns zu fischen auff Ancker gelegt / kamen 4. Ternataner auß einem Gehöltz herauß gesprungen / hatte ein jeder ein blossen Degen in einer / vnd ein Schild in der andern Hand. Vnser Barbierer aber fieng an zuschreyen / Oran Hollanda: Derwegen sie still hielten / vnd gossen Wasser auff jhr Haupt / vnd sagten / sie hätten vermeint / wir weren Spanier / deren Feind sie sind. Sie waren von Gammacanor. Wir nahmen sie auff das Schiff / vnd tractierten sie wol. Mittlerweil wir auff dem Ancker wegen widerwertigen Winds / lagen / fuhr Iacob le Maire, mit der Schloupe nach Gammacanor: Vnd streckt sich das Land von Soppy nach Gammacanor gegen Sudwest vnnd Nordost / der Strom aber gehet nach Norden. 1617.

Den 11. kam die Schloupe wider / hatte aber Gammacanor nicht erreychen können / sondern war an einem Flecken gewesen / Loloda genant / brachte nichts / dann etwas Bananas mit.

Den 12. fuhr der Schiffherr sampt Arent Claesen / in der Schloupe nach der Insul Ternate / von welcher wir vnsers Erachtens / bey 25. Meil waren / vnd blieben wir auff dem Ancker ligen.

Den 16. kamen wir an Gammacanor / vnd sahen beyde Insuln Ternate vnd Tidor / so 2. hohe Berg sind / etwan 12. Meil gegen Sud von vns gelegen.

Den 17. sahen wir den Morgenstern von Rotterdam / auff welchem Verhagen der Admiral war: Kamen endlich an Ternate bey Maleye / vnd waren von den vnsern / sonderlich dem General / Laurentz Real wol empfangen.

Den 17. fuhren wir bey Tidor / den 28. vnd 29. bey Motir / Makiam / Cojon vnd Bakiam fürüber.

Den 2. Octob. bey Loega / Combella / Maniya vnd Ziera / den 6. vnd 7. bey Boton / Caffecabinco vnd Cabona.

Den 8. fuhren wir durch die Enge zwischen Bugarones vnd dem Sudeck Celebes vnd Desolaso.

Den 13. sahen wir Madura / vnd den 14. Java / fuhren bey Tuban fürüber.

Den 16. kamen wir an Japara / allda wir das Schiff Amsterdam funden.

Den 23. an Jacatara / allda wir 3. Holländische / nemlich Horn / den Adler / vnd die Trew / neben noch 3. Engelländischen Schiffen funden. Dieselbe Nacht starb einer vnsers Volcks / vnd war der dritte auff der gantzen Reyß.

Den 31. kam der Ost Indischen Company President / Jan Petersen Koenen von Horn / gen Jacatra / vnnd nach dem er vnsern Schiffherrn vnd Kauffleut zu sich beruffen / zeigt er jhnen an / daß sie Schiff vnd alles Gut / so darauff / verwircket hätten / weil sie wider der Ost-Indischē Company willen dahin kommen / ꝛc. Da sie meyneten / daß jhnen vnrecht geschehe / möchten sie in Holland bey gemelter Company sich Rechts erholen. Weil nun kein Entschuldigung gelten wolt / musten wirs geschehen lassen. Ward also alles inventarisiert.

Dieses ist geschehen den 1. Novembris nach vnser Rechnung / nach der Rechnung aber hierzu Land / den 2. Novembris. Die Vrsach ist diese: In dem wir von hinnen nach Westen außgefahren / vnd mit der Sonnen einmal vmb die gantze Erd sind herumb kommen / haben wir eine Nacht weniger / vnnd die jenige / so von Westen nach Osten außgefahren / haben ein Tag mehr / dann wir gehabt: Welches zusammen ein gantzen natürlichen Tag macht / also / daß wir von dem Montag auff den Mittwoch springen müssen / vnd allein 6. Tag in derselben Wochen hatten.

Weil wir nun also vnsers Schiffs queit waren / begaben sich der vnsern etliche in der Company Dienst / die andern wurden auff 2. Schiff / nemlich / Amsterdam vnd Seeland außgetheilt / vnter dem Admiral Spilbergen vnd fuhren den 14. Decembris auß nach Holland zu.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1617. Den 22. starb vnser Kauffmann Iacob le Maire.

Den 1. Jan. verlohren wir das Schiff Seeland auß vnserm Gesicht.

Den 24. kamen wir an die Insul Mauritius/ allda wir vns erfrischten/vnd fuhren den 30. wider von dannen.

Den 6. Martij fuhren wir/ nach vnser Rechnung/bey dem capo de bona speranza fürüber/ kontens aber nicht sehen.

Den 31. kamen wir an die Insul S. Helena/ allda wir das Schiff Seeland funden / welches etliche Tag vor vns allda angelangt war.

Den 6. April/ nach dem wir vns etwas erquicket/ vnd mit frischem Wasser versehen/ sind wir von dannen abgesägelt/ sahen den 14. die Insul Ascension.

Den 24. sind wir zum fünfftenmal vnter die Æquinoctial Lini kommen / vnnd den 28. sahen wir den Nordstern wider / welchen wir in zwantzig Monaten nicht gesehen hatten.

Den 1. Julij kamen wir mit dem Schiff Amsterdam in Seeland an / allda das Schiff Seeland/deß Tags zuvor auch angelangt war. Haben also diese Reyß in 2. Jahren vnd 18. Tagen verrichtet.

Es hatten schon vor drey Jahren etliche fürtreffliche vnd reiche Kauffleut in den vereinigten Niderlanden bey den Herrn General Staden vmb Erlaubnuß angehalten / daß sie eine Gesellschafft auffrichten / vnnd auff Africa / das Land Terra Australis genant/die Magellanische Straß vnd America, oder West Indien fahren möchten : Vnd haben durch vnderschiedliche Gründe vnd Beweisungen dargethan / daß dieses ein Göttliches/ löbliches vñ nützliches Werck seyn würde : Sintemal durch diß Mittel Volck von den gedachten Niderlanden/in dieselbe Landschafften gebracht / daselbst Coloniæ vnd Wohnungen für Christen auffgerichtet/ vnd die wilde Leut in der wahren Christlichen Religion unterwiesen könten werden/zugeschweigen deß grossen Nutzens vnd Reichthumbs / den man durch ehrliche Handthierung vnd Kauffmannschafft erwerben / vnnd deß Abbruchs/ den man dargegen den Spaniern anthun würde / welche von dannen grosse Schätze holeten / vnd damit wider die vereinigte Provintzen vnd andere Krieg führeten. Darbey zeigten sie an/daß solches ohn Nachtheil deß zwölffjährigen Anstands / welcher zwischen dem König in Spanien vnnd gemelten Provintzen/auffgerichter worden/geschehen könte / dieweil die Spanier von Anfang desselben keinen Frieden jenseit der Æquinoctial Lini gehalten/sondern den Kauff- vnd Schifflenten dieser Landen alle Feindschafft bewiesen / vnd allen Gewalt vnd Vbertrang/so viel sie gekönt / angethan hätten. Vber diß haben die Supplicanten solcher newen Landschafften gute Gelegenheit/ gesunde Lufft/Fruchtbarkeit/sampt vielen Wasserflüssen / vnnd grosser Menge an vierfüssigen Thieren / Vögeln vnnd Fischen zuerkennen geben : Item / was für Früchte daselbst wachsen/ was für Wahren zuvertreiben/vnd wie ein grosser Kauffhandel in derselben Gegend könte getrieben werden.

1617. 161

Hierauff haben die Herrn General Staaden für gut befunden/ daß man ein so wichtige Sach wol solte behertzigen/ vnd/ so viel müglich / befördern helffen : Zu welchem Ende etliche auß jeder Provintz zuverordnen / die mit einander darvon rahtschlagen/ vnnd einen Entwurff machen solten/ wie die Sach möchte ins Werck gestelt werden. Demnach aber solches biß daher stecken blieben (es sey/ daß man nicht drauff getrieben / oder die Herrn Staaden für rahtsam erachtet / die Sach biß auff ein bessere Gelegenheit auffzuschieben / oder/ daß man darfür gehalten / das Werck were zu schwär/ vnd man würde es nicht außführen können) vnnd man in Erfahrung kommen/daß andere Herrn vnd Potentaten sich dieses Wercks annehmen / vnd solchen Handel den vereinigten Provintzen/denen gleichwol derselbe vor allen andern Landschafften in Europa am besten dienen solte / zuentziehen : Als haben in diesem Jahr etliche vermögliche / dapffere vnd beständige Kauffleut / die Sach wider auff die Bahn gebracht/vnd sich erbotten/bequeme Mittel vorzuschlagen/wie diß Werck/welches schwär zuseyn schiene / leichtlich möchte vollnführt werden/mit Vermelten / daß den vereinigten Provintzen durch Auffrichtung solcher Gesellschafft/ eine grössere Macht vñ Versicherung würde zuwachsen (wann der Krieg wider den König in Spanien widerumb angehen werde) als durch das gantze Eynkommen derselben: Ja/ daß die Herrn Staden gemeltem König/ allen den Nutzen/den er von dannen bekäm/abstricken / vnd zu sich ziehen würden : Daß auch bey währendem Anstand / vnnd Verlängerung desselben / oder wann ein Fried solte getroffen werden / die vereinigte Provintzen mehr Reichthumbs vnnd grössern Kauffhandel an sich bringen würden/ als Spanien jetzund geniessen thäte. Darneben verhofften sie/die Supplicanten dē Herrn Stadē Mittel an die Hand zugeben / wie sie ohne Beschwärung dieser Länder / vnnd ohne Schmälerung deß gewöhnlichen Kauffhandels / Gelt zuwegen bringen könten / wann es schon zehen Million seyn müßten / diesen Handel zuführen vnd zuerhalten. Endlich boten sie an darzuthun/ daß diese Gesellschafft nicht allein den Kauff- vnd Handwercksleuten / oder denen/ so auff dem Meer fahren / sondern auch dem Adel / den Kriegsleuten vnnd andern Inwohnern dieser Länder/weß Stands sie weren / sehr ersprießlich vnd vorträglich seyn würde. Auff diß Anbringen vnnd Ansuchen haben die Herrn Staaden erst im Jahr 1622. sich resolviert/vnd solche Gesellschafft verwilligt/wie wir an seinem Ort erzehlen wöllen.

Das

1618. 1618.

Das fünff vnd dreyssigste Buch/
Niderländischer Historien.

Inhalt deß Fünff vnd dreyssigsten Buchs.

FRied zwischen Schweden vnd Moscaw. Den Jesuiten zu Paris wird wider erlaubt Schul zu halten. Das Rahthauß zu Delfft wird abgebrant. Philips Printz von Vranien stirbt. Landtag in Vngarn. König Ferdinand wird von Ihrer K. May. zu einem Successore derselben Kron den Ständen vorgeschlagen. Landtag der Evangelischen Ständ zu Prag in abwesen Ihrer Keys. May. Fewersbrunst zu Constantinopel/ Prag vnd Wittigaw. Zween Böhmische Herren vnd ein Secretarius werden auff dem Schloß zu Prag zum Fenster hinauß gestürtzt. Apologia oder Verantwortung der Evangelischen Ständ in Böhmen. Jesuiter auß dem Königreich Böhmen verbant. Verrätherey zu Venedig entdeckt. Anschlag der Spanier auff die Statt Crema. Die newe Festung zu Vdenheimb von den Vnirten Fürsten eyngerissen. Pfaltzgraff Friderichs Churfürsten Außschreiben/ warumb solches geschehen. Vercell dem Hertzogen von Saphoyen von den Spanischen wider eyngeraumt. Weiter Verlauff den Auffstand im Königreich Böhmen betreffend. König Ferdinand zum Vngarischen König erwehlt vnd gekrönt. Die Statt Vtrecht von Printz Moritzen wider zum gehorsam gebracht. Cardinal Clesel zu Wien in Verhafftung genommen/ vnd von dannen weggeführt. Der Seeräuber Armada von den Holländern vnd Spaniern zertrent vnd geschlagen. Kriegspreparation wider Böhmen. Ihrer Keys. May. Schreiben an die Böhmische Ständ/ sampt derselben Antwort. Der Mayestätbrieff/ auff welchen sie sich beruffen. Vergleichung deren sub vna vnd sub vtraque im Königreich Böhmen. Grosse Fewersbrunst im Schloß zu Weymar. Maltheser erobern etliche Türckische Schiff/ vnd bekommen eine stattliche Beut. Der Böhmischen Ständ Schreiben an jhre Keys. M. wegen Friedenstractation. Jhrer Keys. May. Antwort. Königes Ferdinandi Schreiben an die Böhmische Stände. Dieselbe nemen mehr Volcks an/ entschuldigen sich wegen falscher Auffzug/ vnd schreiben an Jhre Keys. M. vmb Abschaffung deß Frembden Kriegsvolcks. Jrer Keys. May. antwort. Dero Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen. Chur Sachsen an die Herren Directores deß Königreichs Böhmen. Der Böhmischen Ständ antwort an Jhre Churf. Gn. Die Böhmen resolviren sich zum ernst vnd Gegenwehr wider jhre Feinde. Pilsen von Graff Ernsten von Mannsfeld eyngenommen. Die Böhmen rücken nach Oesterreich/ den Keyserischen abbruch zu thun. Zwethel von jhnen eyngenommen. Ein erschröcklicher Comet erscheint am Himmel. Barnefeld vnd etliche andere werden in Holland gefänglich eyngezogen. Ledenberg bringt sich selber vmb. Schrecklicher Bergfall zu Plüers. Keys. May. befehlt an den Land Marschalck in Oesterreich vnder der Enß/ In Holland wird ein National Synodus außgeschrieben. Grawbündner tumultuiren. Hertzog in Saphoyen trachtet nach einem Heyrath mit Franckreich. Die Arminianer wollen sich dem Synodo zu Dordrecht nicht vnderwerffen. König in Schweden erneuert die Bündnuß mit den Herren Staden. Antwort der Stände in Oesterreich vnder der Enß auff Jhrer Keys. May. Erinnerung. Der Böhmischen Ständ ferner Erklärungeschreiben an Jhre Keys. May. Ertzhertzog Maximilian gehet mit Tod ab: Deßgleichen die Keyserin/ vnd der Bischoff von Paderborn.

1618.

Fried zwischen Schweden vnd Mosaw.

DAs Gestalt vom König in Schweden vnnd König in Polen eine zeithero das Groß fürstenthumb Moscaw mit Krieg angefochten worden/ in dem beyde Theil von dem selben viel Statt Festungen / Land vnd Leuth erobert/ solches ist auß deren schrifften vnd relationibus Historicis, die von diesem Krieg absonderlich geschrieben / außführlich zu vernemen. Dieweil aber dem Großfürsten darinn gegen beyden Königen / welche interim vor sich auch streitig waren/zwey unterschiedliche Läger zu halten sehr schwer gefallen/als hat er der Großfürst den König in Engelland vnd die Herrn Staden der vereinigten Niderlanden vmb Hülff durch seine Gesandten angeruffen : Von welchen zwar jhm Assistentz/sonderlich wider Polen versprochen/vnd zum Theil geleistet worden : Aber es hat nachmal der König in Engelland vor gut angesehen / den König in Schweden mit dem Großfürsten zu vergleichen: Zu dem End dann Ihr Mayest. seinen Gesandten Johan Merick en/Rittern / zur Friedens Tractation naher Schweden abgefertigt / welcher so viel zu wegen bracht/daß beyderseits Schwedische vnd Moscowitische gevollmächtigte Gesandten zu Stolbowa angelangt : Daselbst dann alle Irrungen vnd Strittigkeiten geschlichtet / die Friedens Artickel verfasset / beschlossen/vnd im monat Mertzen dieses Jahr im Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit confirmirt worden / wie folget:

Erstlich/daß hiemit soll auffgehaben / vergessen/verglichen vnd abgered seyn/alles das / so in diesen verflossenen Jahren/ seither deß Teusinischen Friedens-Vertrags Anno 1595. zwischen Weyland dem Großmächtigsten Herren König Carolo dem neundten zu Schweden/ ꝛc. höchstg. Ihr Kön. May. hochgeehrten viel geliebten Herrn Vattern/darnach S. Königl. May. dem Großmächtigsten Herrn König Gustauo Adolpho zu Schweden / ꝛc. vnd den gewesenen Reussischen grossen Herrn Zaren vnd Großfürsten / Insonderheit dem grossen Herrn Zaren vnd Großfürsten Michael Foederwitz/ S. Zar. Mayest. vnd das Reussische Reich vnd beyder grossen Herrn Potentaten Landen / Stätten/ Völckern/Dienern / vnd Unterfassen/sich begeben vnd zugetragen/mit Rauben / Brennen/ Morden/oder anderer Feindlichkeiten / wie solches sich begeben / vnnd durch wen dasselbige kan begangen seyn : Also daß aller vorgelauffener Widerwille vnd Mißverstand hiemit sol abgeschafft seyn : Vnd hernachmaln nimmer von keiner Partey geeyffert/ oder gedacht werden zu ewigen Zeiten/ sondern in Krafft dieses gegenwertigen Vertrags / sol in künfftigen Zeiten/ zwischen dem Großmächtigsten Herrn König Gustauo Adolpho zu Schweden / ꝛc. vnd dem grossen Herren Zaren vnd Großfürsten Michael Foederwitz/ sampt jhren Herrschafften/Landen vnd Stätten/so wol was jhnen von alters zugehört / vnd durch diesen Friedens Contract abgetrettē vnd restituirt ist/auch zwischen allen jhren Unterfassen ein ewiger Fried vnd auffrichtige freundschafft wider ernewert/ auffgericht / bekräfftigt/vnnd unverbrüchlich gehalten werden vnd bleiben/also/daß S. Königl. May. vnd S. Zar. Mayest. einer dem andern allermassen guts gönnen/der eine deß andern Nutz vnd bestes suchen/vnd dem andern in allem Thun/was recht ist/beweisen solle.

1618.

2. Vnd hat der Großmächtigste Herr König/Gustavus Adolphus zu Schweden/ꝛc. seine gute Gewogenheit gegen dem grossen Herrn Zaren vnd Großfürsten Michael Foederwitz zuerweysen/als auch zu Erhaltung Christlichen friedens vnd Einigkeit/so wol für sich / seine Erben vnd Nachkommen im Königreich Schweden/ als das gantze Schwedische Reich bewilligt/ daß dem grossen Herren Zahren vnd Großfürsten Michael Foederwitz/ seinen Erben vnd Nachkommenden Reussischen grossen Herrn Zaren vnd Großfürsten/vnd dem gantzen Reussischen Reiche/in Krafft dieses Vertrags deß Reussischen Reichs Schlösser vnd Stätte / welche in verflossenen Jahren seynd eingenommen worden / wider eyngeraumt vnd erstattet werden : Nemblich groß Newgarden/Stararuſſa/ Porckow/Ladga vnd Augdow/sampt deren Zügehör/ vnd das Sommerische Gebiete : In gleichem auch die Geistliche Güter/sampt den Metropoliten vnd Clöster/als auch Verlehnung der Erbgüter/mit Pagosten / Dörffern vnd aller jhrer Gelegenheit/nach der alten Grentz / sampt allen jhren Renten vnd Gerechtigkeiten : Doch außbenommen die Schlösser vnd Stätte/welche S. Kön. May. in Krafft dieses Vertrags von S. Zar. Mayest. seind cediret / wie hernacher außführlichen vermeldt wird.

3. In gleicher massen restituirt höchstg. Großmächtigste Herr König Gustavus Adolphus zu Schweden/ꝛc. nebenst vorgedachten Schlössern vnd Stätten / dem grossen Herrn Zaren vnd Großfürsten Foederwitz/allerhand Kirchen Zierat/gehörend in Sophia (auff Reussisch genant das ist / Gottes Weißheit) Kirchen / auch in alle andere Kirchen vnnd Clöster in Newgarden vnd andern Schlössern vnd Stätten/ dann auch alles das Reussische Volck / wes Stands die sonsten seyn können / welche in solchen Schlössern vnd Stätten/auch deren Gebieten gesessen vnd wohnen / mit Weib vnd Kindern/vnd allen jhren Gütern vnd Eigenthumb: Deßgleichen auch allerhand Schrifften vnnd Bücher/so zur Cantzeley vnd Rahthause gehörig : Wie dann auch alles Reussisch Geschütz/ mit allem jhrem Zugehör/vnd Glocken / so auff vorgedachten Schlössern vnd Stätten gewesen seyn/nach dem Abscheid / wie dazumal mit S. Königl. Mayest in groß Britannien Gesandten/ Herrn Johann Merick e/ist genommen worden : Außbescheiden die Glocken/so die Newgardischen selbsten nach der Hand können verkaufft haben zu Contentierung deß Kriegsvolcks/ vnd von Newgarden seind weg geführet : Aber was für Glocken/so S. Königl. Mayest. Volck vnnd Diener nicht gekaufft / sondern sonsten genommen vnd weggeführt haben/sollen dieselben nach fleissiger Nachforschung gen Newgarden verschaffet vnd wider gegeben werden : Wie dann auch/ was für Glocken S. Königl. Mayestät Volck könten haben gekaufft / vnd noch anjetzt in Newgarden zur stelle seyn/dieselbigen mögen die Newgardischen frey vor denselbigen werth/

wie sie

Gustavus Adolphus by der gratien Gods Coning der Sweden, Gotthen, ende Wandelen. etc. 59

N. de Clerc exc.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

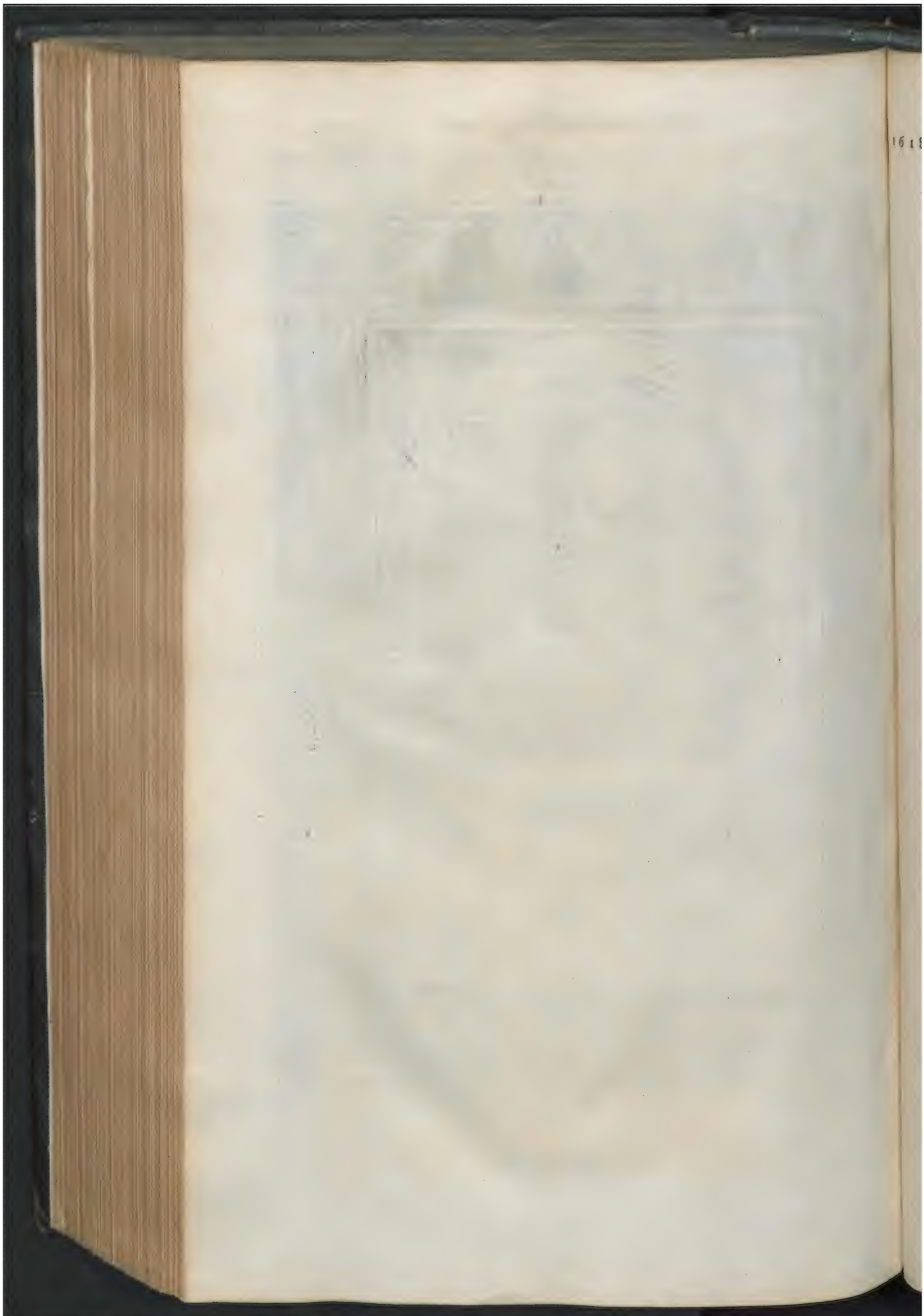

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. wie sie seind gekaufft worden / wider einlösen: Vnnd sollen Ihr Königliche Mayestät Volck hernacher in Newgarden keine Glocken kauffen/ oder wegführen / in keinerley weise.

4. Auch soll deß Großmächtigsten Herrn König Gustavi Adolphi zu Schweden Volck/ wann sie auß vorgedachten Schlössern vnnd Stätten ziehen werden/deß grossen Herrn Zaaren vnd Großfürsten Michael Foederwitz Volck in Newgarden/Stararuſſa / Porckow / Ladga/ vnd deſſen Gebieten / in massen auch in dem Sommorschen Gebiete/ keinen Gewalt / oder vberlast anthun/mit Brennen/Rauben / Todschlagen: Viel weniger einig Reussisch Volck/ Männer/Weiber/oder Kinder mit sich wegführen/auch nicht jhnen jhre Güter abhändig machen: Aber da etliche allda von dem Schwedischen Volck etwas von jhren Gütern auff vorgedachten Schlössern vnd Stätten hinder sich verliessen / welches sie nicht allzugleich mit sich außführen könden/ dasselbig soll allda in guter Verwahrung verbleiben/ bey deme / da solches wird nidergelegt vnd deponirt werden / biß so lange daß einer von jhnen entweder selber komme / oder ein andern nach solchen Gütern verschickt: Welche sollen frey sicher vnnd vngehindert zugelassen seyn / darnach vnnd damit zu rück wider nach jhrer Gelegenheit zu verreisen.

5. Es sollen auch deß Großmächtigsten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden Statthalter vnd Befelchshaber / deß grossen Herrn Zaars vnd Großfürstens Michael Foederwitz verordneten Waywoden vnd Befelchhabern gedachte Schlösser vnd Stätte / groß Newgarden / Stararuſſa / Porckow mit jhren Gebieten/vnd das Sommorsche Gebiet in S. Königl. Mayest. in groß Britanien Gesandten/ Herrn Johan Mericks/oder in S. Königl. Mayest. Hoff Junckers/weme wolgedacht: Groß Gesandter darzu verschicken wird / gegenwart restituiren vnd wider eynraumen / 14. Tage darnach / wann dieser Friedens Contract zwischen beyderseits Gesandten/mit Hand / Siegel vnd Brieffen / auch mit Eidt auff das heilige Evangelium / auff einer vnnd der andern seiten mit Creutz Küssung beschlossen vnd bekräfftigt ist.

6. Darnach soll auch das Schlosß Ladga sampt dessen Gebiete / drey Wochen nach deß Friedens Beschluß / von deß Großmächtigsten Herrn Zaar vnd Großfürsten Michael Foederwitz/S. Zaar Mayest darzu verordneten Waywoden vnd Befelchhabern in höchstgedachter Königl. Mayest. in groß Britannien Hoff Junckern gegenwart restituirt vnnd eingeräumet werden / mit allem Reussischem Volck vnd jhren Gütern / wie dann auch alle Reussische Stücke: Jn gleichem sollen auch Seiner Königlichen Mayestät Volck kein Reussisch Volck davon entführen / vnnd jhnen kein vbergewalt thun / oder sie berauben / oder auch vorgedachte Stücke davon führen. Aber Augdow sampt dessen Gebiete vnd Volck soll auff S. Königlichen Mayestät deß Großmächtigsten Herrn König Gustavi Adolphi zu Schweden seiten verbleiben auff eine Zeit / biß daß der gegenwertige Friedens Vertrag von beyden grossen Potentaten mit jhren eigenen Brieffen vnter Seiner Königlichen Mayestät Hand vnd Reichs Gebiet/auch Seiner Zaar. Mayest. Reichs Secret / als auch mit Seiner Königliche Mayestät Eidt vnd Seiner Zar. Mayest. Creutzküssung ratificirt vnd bekräfftigt ist/dann auch die Grentzen gelegt vnd recht abgeschieden vnd die Gesandten / welche beyde grosse Potentaten zu dem end verschicken werden / bey beyden grossen Potentaten gewesen seyn/vnd nach verrichten Sachen wider zu rück auff die Grentzen werden kommen seyn: Alsdann sollen/des Großmächtigsten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden Statthalter vnnd Befehlhaber 14. Tage darnach Augdow deß grossen Herrn Zarē vnnd Großfürstens Michael Foederwitz Waywoden vnd Befehlhabern/welchen S. Zar. Majest. selbiges Schlosß vnd Gebiete anzunemmen von Pleßko verschicken werden / restituiren vnd einräumen/ mit allen Reussischen Stücken vnd Reussischem Volck / sampt jhren Gütern vnnd Eigenthumb: vnd so lange das Schloß Augdow auff S. Königl. Majest. seyten bleibt/sollen alle die Augdowischen/ auch des Gebiets Volck vnd Einwohner/ S. Königl. Majest. jhre gebürliche Schatzung geben / vnd Dienst leisten / zu deß Kriegsvolcks Auffenthaltung / so allda beym Schlosse bleiben/gleich wie zuvorn: Doch soll Seiner Königl. Mayest. Volck innerhalb solcher Zeit den inwohnern keinen vberlast zufügen / oder sie berauben: Wie dann auch viel weniger etwan Reussisch Volck/oder Reussische Stücke darab auff jhre seiten führen/ oder führen lassen.

7. Soll auch deß Großmächtigsten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden / ꝛc. geliebter Herr Bruder / der hochgeborne Fürst/ Hertzog Carol Philips nachmaln sich der Festungen groß Newgarden / Porkow / Stararuſſa/ Sommerische Gebieten vnd Eigenthummen nicht anmassen / oder auch mit einigem Kriege solche Festungen anfechten/oder darnach trachten.

8. Hingegen hat der Großfürst Michael Foederwitz/für sich/seine Erben vnd Nachkommen / König Gustavo Adolpho zu Schweden/ von der Newgardischen Herrschafft cediret vnd weg gegeben die nachbenante Schlösser/Stätte vnd Lande / welche zu der Newgardischen Herschafft zuvorn gehört haben / nemlich Jwanogrod/Jamma/Caporie vnd Noteburgt/ mit allen jhren darunder ligenden Stätten / Flecken/ Landen / Gebieten vnd Dörffern / so darzu gehörig / vnnd mit jhren rechten gewönlichen Grentzscheidungen/sampt dem Volck / so allda wohnet / vnnd gesessen / auch allen andern Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten/mit Stranden / Strömen vnd Seen nichts außgenommen: Vnd dieses cediret vnnd zueignet er der Großfürst dem Großmächtigsten Herrn König Gustavo Adolpho zu Schweden / S. Königl. Mayest. Erben vnd Nachkommen zu der Cron Schweden zu einem ewigen Eigenthumb zu geniessen/zu brauchen vnd zubehalten/ vnverhinderlich.

9. Der Großmächtigste Herr König Gustavus Adolphus zu Schweden/ soll auch annemen von dem grossen Zaaren vnd Großfürsten Michael

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

chael Foederwitz / zwantzig tausend Ruble an barem Gelde / gute gangbare vnd vnverfälschte silberne Pfenninge / vnd sollen dieselben Gelder stracks / so bald dieser Friedens Contract ist beschlossen vnd bekräfftiget worden / gelieffert werden.

10. Was Geschütz / Kriegsmunition / Glocken vnd anders / so der Großmächtigste Herr König Gustavus Adolphus zu Schweden in Rußland bekommen auff den Festungen / welche S. Kön. M. haben eingenommen / vnd vor dem Abscheid von dannen verführet belangt / sollen der Cron Schweden verbleiben / ausserhalb einiger Anforderung vnd Zusprüche: Aber das Reussische Geschütz / so auff den Festungen / welche dem grossen Herren Zaaren vnnd Großfürsten Michael Foederwitz jetzt widergeben / noch vorhanden / sollen allda verbleiben.

11. Nachdem auch Weyland der Großfürst Basilic Iwanowitz / vberlassen vnd mit Brieffen bekrefftiget / weyland dem Großmächtigsten Herrn König Carln 9 zu Schweden / Kerholm mit dessen Gebiete / wegen deß getrewen vnd gutwilligen geleisteten Beystands / so jhm wider die Polen geschehen: So versichert vnd bestättiget in diesem Friedens Vertrag der Großfürst Michael Foederwitz dasselbig.

12. Vnd auff das wegen der Landscheidungen nicht etwa künfftig Weitleufftigkeiten vnd Irrungen verursacht werden mögen / so ist auff beyden seiten bewilligt / daß drey auff jeder seiten gute Männer vom Adel darzu deputirt sollen werden.

13. All dieweil weyland seliger vnd hochlöblicher Gedächtnuß / der Großfürst Iwanowitz / abgestanden vnd abgetretten von allen dero Gerechtigkeiten vnd Zuspruche zu Liefland: Als ist hiemit abgeredet / daß der Großfürst Michael Foederwitz / nimmer zu ewigen Zeiten / hernachmaln jhm einige Gerechtigkeit in Liefland zueignen / auch deß Titels darvon sich nicht gebrauchen sol.

14. Soll ein freyer vnnd vnverhinderter Kauffhandel / zwischen den Schwedischen vnnd Reussischen Reichen vnd beyder Vnterthanen seyn.

15. Sollen zu beyden Theilen in den Handelsstätten den Kauffleuthen Handelshäuser eingegeben werden.

16. Alle Gefangene / weß Stands / oder Nation die sonsten seyn mögen / sollen jetzt also bald / wann der Friede beschlossen / auff beyden seiten ohn einige Rantzion an den Grentzen frey / ledig vnd loß gegeben werden.

17. Da sich etwan Beschwerungen vnnd Irrungen zwischen beyden Partheyen zutrügen so soll dieser Frieden dadurch nicht gebrochen seyn / sondern welches Theil sich beschwärt befindet / oder Vnrecht leidet / da sol der Statthalter / oder Weywode auff demselben Theil solches dem andern Statthalter / oder Weywode bey der nechsten Grentz Festung / da die Sache sich zugetragen / vermelden.

18. Es ist auch also beschlossen vnd abgeredt / daß der Großmächtigste Herr König Gustavus Adolphus zu Schweden / wider den Großfürsten Michael Foederwitz / nicht solle dem König in Polen vnd seinem Sohn Vladislao / einigen Beystand leisten / weder mit Volck / oder Gelt / weder für sich selber / oder durch andere frembder Herrn vnd Regenten Antreibung / oder Practicken: Also soll auch wider den Großmächtigsten Herrn König Gustavum Adolphum zu Schweden / der Großfürst Michael Foederwitz / nicht helffen dem König in Polen vnnd seinem Sohn Vladislao / weder mit Volck / oder Gelt / weder vor sich selber / oder durch anderer frembder Herrn vnd Regenten Antreibung / oder practicken: Vnd sol weder Schweden wider das Reussische Reich / noch dieses wider jenes etwas feindlichs vnnd widerwertigs vornemen.

Die Vniversitet zu Paris hatte vor etlichen Jahren bey dem König so viel zu wegen gebracht / daß den Jesuiten das Schulhalten zu Pariß im Collegio / Clermont genant / verbotten worden. Aber sie haben keine ruhe gehabt / sondern allen möglichen fleiß angewandt / vnd sind dem König / wie auch den fürnemsten Herren deß Reichs / so lang nachgelauffen / biß daß sie endlich Vrlaub Schul zu halten wider erlangt haben: Vnd ist jhnen durch einen Außspruch deß Königl. Rahts vnderm dato 20. Feb. zugelassen worden / in allen freyen Künsten vnd Facultäten offentlich zulesen / vnd die exercitia jhrer Profession zuverrichten / wie sie vor diesem gethan hatten: Doch solten sie sich dem Edict deß Königs Henrici IV. welches im September Anno 1603. ergangen / gemäß verhalten / vnd sich den Satz vnd Ordnungen der Vniversität vnderwerffen.

Den Jesuiten zu Paris wird wider zugelassen Schul zuhalten.

Also haben die Jesuiten in diesem Jahr den 20. Febr. jhre lectiones wider angefangen / vnnd also bald einen solchen zulauff von Schülern vnd Zuhörern bekommen / daß es nicht zu glauben: Ja es ist mit der zeit dahin kommen / daß man keinen für gelehrt vnd wol erzogen gehalten / der da würdig / oder bequäm were / zu Empteren vnd Ehren befürdert zu werden / er were dann bey den Jesuiten in die Schul gangen. Diß hat zwar die andere geistliche Ordensleut / vnd sonderlich die Vniversitet zu Paris sehr verdrossen / als wann sie nicht eben so verstendig / gelehrt / eyfferig vnd fleissig weren / die Jugend zu vnderrichten / wie die Jesuiten / vnd diese die Kunst allein gefressen hetten: Aber was wolten sie thun / da sie vnder deß Königs brieff diese Wort gesehen / Car tel est nostre plaisir: Dann also gefelt es vns?

Diß hat gleichwol die Sorbona oder Theologische Facultet / vnd die Facultet der freyen Künsten gethan / daß sie ein Decret vnder sich gemacht / jene den ersten / diese den 24. Martij dieses Jahrs / durch welches sie einem jeden zu wissen gethan / daß kein Student zu Paris / welche Theologiam studiren / solte zu einem gradu in derselben Facultet zugelassen werden / er hette dann drey gantze Jahr vnder den Doctoren vnd Professoren der Sorbon studirt. Darneben sie verordnet / daß ein jeder gemelter Studenten schweren solte / ohn einige æquivocation, oder Verdeckung seiner Meynung / sonder auffrichtig vnd nach der Meynung dessen / der jhn fragt / daß sie keine andere Lehrmeister in der Theologie gehabt haben / als allein Professores publicos

dadurch

1618. dadurch sie auch alle andere Universiteten / die vor vielen Jahren mit jhnen vereinigt gewesen / vnd einerley Satzungen vnnd Ordnungen mit jhnen halten / verstanden vnnd begriffen haben. Welche würden befunden werden / daß sie anderst gethan / die solten vnder die Zahl der Baccalaureorum gedachter Facultet nicht angenommen noch gezelt werden: Doch hievon außgenommen die frembden / es were dann Sach / daß sie in Franckreich bleiben wolten. Deßgleichen hatt die Facultet der Freyen künsten ein Decret gemacht / zum Vortheil jhrer Schulen / die Studenten zu jhr zu ziehen / vnd den Zulauff zu den Jesuiten zuverhindern: Vnder andern hatt sie decretirt / daß keiner / welcher den Lauff seiner studien nicht würde vnder jhr volbracht haben / zu einem Magistro artium solte promouirt werden.

Aber so bald die Jesuiten dessen innen worden / haben sie obbemelte Decret dem Königl. Raht fürgebracht / vnd gebetten / daß jhnen recht widerfahren möchte. Warauff ein Außspruch vnderm dato den 26. Aprilis dieses Jahrs erfolgt / dardurch der König alle Decreten / welche dem Rathsbeschluß / so die Jesuiten den 15. Februar. erhalten / zu wider lieffen / cassirt vnd auffhebt / mit Bestettigung der zuvor jhnen gegebenen Freyheit vnnd Macht zu lesen / vnd jhre gewöhnliche exercitia zu treiben.

Das Raht hauß zu Delfft kombt in den Brand.

Den 4. Febr. ist der Brand in das Rathhauß zu Delfft gerathen / dieweil das Fewer in demselben vbel verwahrt vnnd zusammen gescharrt wurd. Die Bürger thaten grosse Arbeit / diesen Brand zu leschen: Aber er war so schrecklich groß / vnd durch das dürre Holtz deß alten Gebäws dermassen vermehrt / daß es vnmüglich war / denselben zu vberwinden vnd zu dämpffen: Also daß beynahe das gantz Rah hauß abgebrennen. Doch ist der Thurn mit dem schönen Glockenspiel erhalten worden: Davon die Ehr vnd das Lob / nechst Gott / einem Marckschiffer / mit namen Frantz Dietrich / gebürt / welcher starcken widerstand vnd eine vnaußsprechliche Arbeit gethan / nicht ohne grosse Gefahr seines Lebens / denselben zu retten / vnd den Brand davon abzuwenden.

Philips Printz von Oranien stirbt.

Den 21. Februar. newen Calenders ist Philips Wilhelm / Printz von Oranien zu Brüssel nach Mittag zwischen ein vnd zwo Vhren verschieden / seines alters im 64. Jahr. Deß Sontags zuvor / nemlich den 18. Febr. war Seine Printz: Excell. bey einer stattlichen Mahlzeit / welche der Marquis Spinola gehalten / gewesen: Dabey auch viel Spanische / Italianische vnnd andere Herren sich befunden. Deß Montags darnach gieng er zur Meß: Folgenden Dienstag deß Morgens war er auffgestandē vnd gekleydt: Aber befand sich nicht zum besten: Derwegen er jhm ein Clistier durch seinen Cammerdiener setzen ließ / welcher jhm die Pfeiff so tieff hinein gedruckt / daß er jhm etwas / wie es sich ansehen lassen / im Leib verletzt hat / also daß Blut herauß gangen: Darauff also bald eine solche Entzündung erfolgt / daß er 24. stund hernach gestorben: Welches so geschwind zugangen / daß kein Geistlicher zu jhm ist beruffen worden.

Der Hertzog von Braband ließ also bald sein Testament / welches er bey seinem Leben / da er noch gesund war / auffgerichtet vnd vnderschrieben hatte / abholen / vnd hat solches verwahrt vnd versigelt / biß zu Ankunfft deren / so Printz Moritz dahin mit einer Vollmacht gesandt hat. Er ist zu Diest (welche Statt jm zugehört) mit schlechtem gepräng vnd wenig Ceremonien begraben worden. Seinen Bruder Printz Moritzen hat er zum einigen Erben aller seiner Verlassenschafft eyngesetzt; Seiner Gemahl / welche eine Princessin von Conde gewesen / hatt er järlich zwentzig tausent Gülden / so lang sie lebt / sampt vielen schönen Juwelen vnd Gütern vermacht. Sie ist bald nach jhrem Herren / als sie sich auß Brabant wider in Franckreich begeben / Todts verfahren. Dem Printz Moritzen / wann er ohne eheliche Leibserben solte verscheyden / hat er dessen Bruder Graff Henrich Friderich von Nassaw substituirt. Seinen Dienern hatt er jhr lebenlang eben die Vnderhaltung / die sie bey seinem Leben gehabt / verordnet: Welches Printz Moritz jhnen richtig gehalten / vnnd einem jeden sein gebürend Theil gelieffert hat. Derselbe hat auch also bald nach seines Bruders Tod die possession von Büren / Isselstein / Leerd. in Breda vnd anderer Herrschafften vnd Güter / die Printz Philips verlassen / eingenommen. In Franckreich hat er den Wol Edlen Herren Daniel von Hertain / Herren von Marquette gesand / die Possession deß Fürstenthums von Oranien eynzunemen: Welches mit gutem genügen deß Königs in Franckreich geschehen.

Landtag in Vngarn.

Den 19. Martij ist König Ferdinandus zum außgeschriebenen Vngarischē Landtag zu Preßburg angelanget / vnd von den Vngarn stattlich eingeholt worden / folgends den 26. diß ist nach verrichtem Gottesdienst J. K. M. Proposition Schrifftlich den Ständē vbergeben wordē / betreffend vornēlich die Succession im Königreich Vngarn nach derselbē ableiben: Darnebē dann König Ferdinādus ein schöne Lateinische Oratiō gethā. Die propositiō ist dieses Jnhalts gewesen.

Keyserliche Propositiō.

Wiewol die Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayest. vnser allergnädigster Herr / ꝛc. nach seiner Vätterlichen Liebe vnd sonderbaren Zuneigung gegen diesem löblichen Königreich Hungarn / vor langem hertzlichen gewünschet / daß sie diesem ansehenlichen Landtag vnnd Versamlung so vieler getrewen Stände / in der Person beywohnen / vnd dem gemeinen Obligen dieses Königreichs seine Hülffe vnd Entschüttung gegenwertig erzeigen möchten: Seind doch solches vnangesehen / Jre Keyserl. May. wegen vieler vnd trefflicher Obligen deß H. Reichs / vnd durch glückliche Verrichtung deß Successionwesens in dem Königreich Böhmen / vnd Auffrichtung deß Friedens zwischen J. Königl. W. Herrn Ferdinanden / Königen zu Böhmen vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. vnd der Herrschafft Venedig / auch andere hochanligende Sorge vnnd Geschäfften dermassen vberhäuffet worden / daß Jhre Mayest. wider Willen / solchen jhrem Vätterlichen Begeren vnd Wolmeynen in persönlicher Besuchung dieses Landtages / nicht nachsetzen mögen. Darzu dann auch die fast tägliche Leibsschwachheiten sich befunden / welche ebenmessig durch sie auß

sonderli-

1618. sonderlicher Zuneigung gegen dieses Königreich / Winters Zeiten vorgenommene vnnd außgestandene Reiß/nicht ohne mercklicher Lebensgefahr/so viel vermehret worden / daß dannenhero Ihre Mayest. die Abnehmung Irer Kräfften höchlich verspüret / vnd zu etlichen malen in vorige Schwachheit widerumb gefallen : Also dem Willen deß Allmächtigen still halten müssen/vnd der vorgenommenen Reiß / wie hoch sie zwar dasselbe gewolt/weiter nicht nachsetzen können. Vnter dessen aber/damit auß solchem erlengerten Verzug diesem hochlöblichen Königreich Vngarn kein Schaden entstehen möchte/ hat Ihre Keyserl. Mayest. hindangesetzt anderer hochwichtigsten Geschäfften vnnd Obligen deß H. Römischen Reichs/wie auch anderer Ihrer Königreichen vnd Erblanden / nicht wenigers auch vnerachtet Ihrer selbst Leibs Vnvermögenheit (welcher sie ihre Vätterliche Liebe vnnd Vorsorge weit vorgezogen / auß Böhmen naher Wien/so den Vngarischen Grentzen etwas näher gelegen/so viel möglich in schweren Tagreisen sich begeben/vnd dann auch an jetzo / dieweil dieselbe wegen mehrbesagter Abnehmung an Kräfften vnd Schwachheit / in der Person dieser ansehnlichen Versamlung der getrewen Ständen dieses Königreichs / nicht beywohnen mögen/durch gegenwertige Schrifft jhrer Mayest. Vätterliche Wolmeynung allergnädigst erklären wöllen/Nemlich.

Es seye jhnen allen gnugsam offenbar vnd bekandt/mit was grosser vnd Trefflicher Sorge/Mühe/Arbeit/Wachen/Vnkosten vnd bevorstehender offtmals vor Augenschwebender Lebens Gefahr/Ihre Keys. vnd Königl. Mayest. nunmehr viel Jahr lang dahin sich höchstes Fleiß es beworben / damit dieses löbliche vralte vnnd herrliche Königreich / so mit jmmerwerenden vnd schweren Kriegßlasten beschweret / dem mächtigen Erbfeind auß dem Rachen gerissen/ von allen innerlichen Empörungen befreyet/ vnnd von dem vor Augenschwebenden Vntergang mit starcker Hand errettet/zu seinem vorigen Stand/Ruhe vnd Einigkeit gebracht / vnd restituiret werden möchte. Welche grosse Vorsorg Ihre May nun vor das gemeine Vatterland vnd Reich dieser Nation / nach dem nunmehr mit dem eusserlichen Feind ein Frieden getroffen / vnd durch Göttliche Verleihung Ihr Mayest. dessen Cron vnd Verwaltung glücklich angetretten/auch wie hoch dieselbe solches ihr jederzeit angelegen seyn lassen / ist allhier an jetzo weitläufftiger zu vermelden vnnötig erachtet worden/in sonderlicher Erwegung solches alles/ als newlicher Zeit vorgegangen / vmb so viel mehr noch in frischen Andencken bey männiglichen seyn werde. Zu dem auch der Verlauff vnd Succeß kurtz abgewichener Zeit hievon gnugsam Anzeige thun / in dem nemlich nach Hinlegung deß Türckischen Kriegs / die in diesem Reich jämmerlich entstanden innerliche Vnruhe/Bürgerliche Zweyspaltung / Vneinigkeit vnd Factionen / gleich als ein starcke Wasserfluth auch in die benachbarte Lande sich ergossen: Da dann jhre Mayest. keine Vnkosten / Mühe/ Arbeit vnd Sorge / ja auch nicht die Brüderliche Verbitterung vnnd abgunst selbst sich abwenden lassen / daß sie nicht viel mehr jhr Gut vnd Blut/auch das Leben selbst/dem Glück vertrawet vnd gewaget / auch jhrer selbst eigener Erblanden/vnd frembder Fürsten Hülff solchen Orthen zum besten gerichtet vnd verwendet/zugeschweigen/daß Ihre Mayestät selbsten / dem gemeinen Nutzen zu Ersprießlichkeit / nach Beschaffenheit dero Sachen/eine zeitlang auch von seiner selbst eigen höchsten Authorität vnd Ansehen/nicht ein geringes fallen lassen / damit solche Vnruhe vnd Factionen gedämpffet / die innerliche Zweyspaltungen/auch andere hochsorgliche Vornehmen / dannenhero der gemeine frieden/ so mit dem Erbfeind mit grosser Mühe geschlossen / durch solche innerliche Trennungen leichtlich hette mögen gebrochen vnnd zerstöret werden/vntergedruckt würden / vnnd also die längstbegerte Ruhe vnd Frieden in diesem Königreich widergebracht / bestättiget vnd Ihre Mayestät sich einen wahren Vatter deß Vatterlandes/einen Beschützer vnd Vertretter deß Vngarischen so wol gemeinen/als Privat Nutzens in der Warheit vnnd That selbst erzeigen vnd erweisen möchte. Dessen löblichen vornemens Frucht vnd Nutzen dann / so Ihre Keys. vnd Königl. Mayestät beneben den getrewen Ständen dieses Königreichs nach jhren Rathschlägen vnd Wunsch erlanget / haben sich jhre Mäyestät billich hoch zuerfrewen/ als welche gesinnet/auch hinfüro / vermöge Ihrer Vätterlichen Vorsorge vnd wolmeinenden Affection gegen diesem löblichen Königreich Vngarn / so das erste jhres Königlichen Regiments / vnd dahero vmb so viel desto lieber alle jhre Rathschläge vnnd Vermögen dahin anzuwenden/ daß alles allenthalben in guten Frieden gesetzt werde / auch auff die Verbündnussen / vnd was sonsten diesen köstlichen Frieden widerumb zu zerstören angesehen / vnd in Summa alles / so dem Feind ersprießlich seyn möchte/ ein Sorgsams wachendes Auge jederzeit zuhaben.

1618.

Demnach aber die Keyserl. vnd Königl. Mayest auch die allgemeine Ableibung vnd tödtlichen Hintritt/wie auch das schwere vnvermögliche Alter / so ohne daß bey Ihrer Mayestät mit Schwachheiten gemeiniglich beladen / sehr zunimt/jhnen reifflich zu Gemüth geführt/vnd insonderheit bey sich erwogen/wie hochbeschwerlich vnd schädlich diesem löblichen Königreich Vngarn es fallen würde/wann jhrer Mayest. (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) etwas Vnfals zustossen möchte/ehe vnd zuvor wegen eines rechtmessigen Successoris vnd Nachfolgers am Reich/daran all Wolfahrt vnd höchster Nutze deß Vatterlandes bestehet / gewisse Verordnung tractirt vnnd geschlossen were: Dann auch wie viel grosse mercklich Gefahr/ Empörungen vnd Zerrüttungen durch solche Entledigung vnd interregnum allenthalben/ insonderheit aber diesem löblichen Königreich/ so ohne das aller Orten mit hefftigem Hasse den Benachbarten/ vnd grosser macht / deß so nahe gesessenen Erbfeindes beschwehret / zu entstehen pflegen/wie dann jhre Keys. vnd Königl. Mayviel lieber will / daß es deren getrewe Stände nach Gewohnheit vnnd wolmeinender Zuneigung gegen dem Vatterland / bey sich reifflich vnd zeitlich zu Gemüth ziehen / dann daß sie sol-

ches durch

1618. ches durch eigenen Schaden vnd Erfahrung dermal eins selbst innen werden solten. Dannenhero dann jhre Keyserl. vnd Königl. Mayest. den löblichen Fußstapffen jhrer hochgeehrten Voreltern vnd Vorfahren nachzusetzen / vnd dem künfftigen Vnglück mit zeitigem Raht zuvorkommen / allergnädigst entschlossen / eines gewissen Königs vnd Nachfolgers dieses Königreichs / auff den Fall jre Mayest. ohne Männliche eheliche Leibs Erben abgienge / gewisse Verordnung zu thun. Vnd dann ob auch wol dieses Orts der Durchl. Fürsten / Herrn Maximiliani / vnd Herrn Alberti / beyder Ertzhertzogen zu Osterreich / welche Jrer M. als geliebte Brüder näher verwand / nach dieses löblichen Königreichs / altem Gebrauch / Person billich in acht zu nemmen gewesen: Jedoch ist auff gehabte reiffe Rahtschlagung aller Nothurfft / wegen gemeines vnd dieses Königreichs Vngarn Nutzens / vnerachtet deren Prätensionen vnd Vorwendungen / deren jhre Durchl. in sonderlichen Schrifften an Jhre Keyserl. Mayest. sich gäntzlich begeben vnd renunciert / auch jhre Mayestät inständlich vnd Brüderlich angelanget / daß in Ansehung sie nunmehr erlebtes Alters / vnd ohne Mannliche Leibs Erben / Jhre Mayest. diesem Königreich ausser jhrer Person anderwerliche Vorsehung erzeigen wolle. Hat diesem allem nach Jhre Keyserl. vnd Königl. May. vor billig vnd hochersprießlich angesehen / daß der Durchl. Fürst vnd Herr / Herr Ferdinandus / König in Böhmen / vnnd Ertzhertzoge zu Oesterreich / welchen wegen seiner sonderlichen hohen heroischen Tugenden / am Leib vnd Gemüht / Jhre May. zu einem Sohn auffgenommen / vnd in rechtem Alter vnd Kräfften / auch vber seine Erblande zweiffels ohne grösserer Dignitet vnd Stand gewertig vnd würdig / von den getrewen Ständen dieses Königreichs Vngarn / zum König in Vngarn proclamirt / erkennet / auffgenommen vnd gekrönet werde. Wie dann derowegen Jhre Keyserl. vnd Königl. Mayest. die Stände dieses Königreichs Vätterlich vnd allergnädigst ersuchen / daß sie daß jenige / so obvermeldt / vmbständlich behertzigen / vnd hochgedachte jhr Königl. Würde Herren Ferdinanden / Königen in Böhmen / vnd Ertzhertzogen in Oesterreich / ꝛc. Jhrer Keyf. Mayest. hochstgeliebten Herrn Vettern vnd Sohn / obvermelter Weiß an jetzo zum König in Vngarn erkennen / proclamiren / verehren / vnd zur gewonlichen Krönung eines gewissen Tags förderlich bey diesem Landtag sich vergleichen wollen.

Vnnd ist beneben vorigen Anzeigen solches auch so viel mehr billich / vnd erfordert es die schuldige Danckbarkeit gegen jhre Keyf. vnd Königl. Mayest. als welche nemlich so viel ansehnliche treffliche Mühe vnd Sorge zu Erhaltung dieser Cron in den allergefeerlichsten Zeiten außgestanden vnd angewendet / sich selbsten dem grausamen Erbfeinde dem Türcken / vnd dessen mächtigen Kriegsheeren so manchmal entgegen gesetzt / ein vberschwengliche Summa Gelts zu bemühsamer Beschützung deren Grentzen / beneben vnd vber die ordinari Jhrer Königreich Erblanden / vnd extraordinarij Contributionen / auß jhren eygnen Cammergütern vnnd Hoffhaltungs Einkommen / auß rechter Vätterlicher Wolmeinung vnd Gnade / angewendet / die innerliche entstandene Vnruhe weißlich gestillet / ja gantz nichts vnterlassen von allem / was zu Sicherung dieses Königreichs / dessen Ehr vnd Herrligkeit / auch eines jeden Nutzen vnd Frommen in einigem Wege dienen konte / also gar / daß Jre May. auch vor andern Königreichen vnd Landen ein sonderliches wachendes vnd Vätterliches Auge auff diese Cron Vngarn getragen / vnd (ohne jemands anders Beleidigung / allein der Warheit zu stewer zu melden) Jhrer M. hochgeehrte Vorfahren am Königreich Vngaren / welche dem selben sehr grosse vnd herrliche Gutthaten erwiesen / in solchem weit vbertroffen. Haben also die getrewen Stände in solchem J. M. treffliche Zuneygung vnd Liebe gegen dieses Königreich / im Werck selbsten zuverspüren / wie nemlich dieselbe in den gemeinen Schrancken Menschlicher Affecten sich keines wegs einschliessen lassen / sondern auch weiter vber Menschen Vermögen sich erstrecken / in deme Jre May. einen solchen Fürsten zu einem Successorn vnd Nachfolger dieses Königreichs ernennet / welcher nicht weniger / als jhre May. selbst / auß dem Königl. Geblüt deß H. Königs Stephani entsprossen / vnd zum Regiment gleichsam von der Natur selbsten angewiesen vnd formiret ist / vnd an welchem was so wol jrer König. W. Frombkeit / Freundlichkeit / treffliche herrliche Sitten / Weißheit vnd Verstand in Regimentssachen / jhre Kräfften / vnnd vnvberwindliche Großmütigkeit / als auch den Leibssegen Jhrer Königl. Erben / oder andere herrliche Tugenden belangent / gantz nicht zu befinden / so nicht vor sich selbst der Königl. Ehren vnd Standes würdig. Zu dem haben jhrer Königl. W. vnter jhrem Gebiet Jre Herrschafften vnd Erblande / so diesem Königreich Vngarn nahe gelegen / welchen jhre Königl. W. biß anhero löblich vorgestanden / vnd ohne deren ansehenliche Hülffe dieses löblichen Königreichs verbliebene Landschafften schwerlich vor dem grausamen Erbfeind / im Nothfall können beschützet vnd vertheidiget werden. Beneben diesem ist jre Königl. Wür. auch den allermächtigsten Königen / Potentaten vnd Fürsten der Christenheit mit Blutfreundschafft vnd Schwagerschafft verwandt / auß welchem an sich selbsten zu sehen was mercklicher trefflicher Hülff vnnd Beystands / dieses löbliche Königreich Vngarn dannenhero sich zu vertrösten habe. Dannenher auch das löbliche Königreich Böhmen / sampt dessen incorporirten Landen sich wegen eines solchen vortrefflichen Successorn vnnd Nachfolgers nicht vnbillich hoch erfrewet / vnd Jhrer Keyserl. vnd Königliche Mayestät glücklich Regiment (welches Jhrer Mayestät sie von Gott langwirig vnd glücklich / mit gemeiner Stimm wünschen) bey Jhrer Königlichen Würde in gleichem glücklichen zustandt / Gnade vnd Güte / auch mit zu seiner zeit Zulegung vnd Erfolgung der aller höchsten Mayestät vnd Obersten Grads fortgesetzt zu werden / in gäntzlichem vertrawen stehen. 1618.

Vber dieses alles ist auch Jhre Keyserl. vnd Königliche Mayestät erbietig / Jhrer Königl. Wür. Königs Ferdinandi Reverß vnd obligation den Ständen dieses Königreichs einbehändigen zu lassen / in dem jhre Königl. W. trewlich

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

1618. verspriche/ bey Lebzeiten Ihrer Keyserl. Mayest. ausser deren rechtmessigen vnd außtrücklichen Bewilligung/vnd ohne vorgehende der Vngarischen Stände Berahtschlagung/der Regierung vnd Administration deß Königreichs Vngarn sich keines wegs anzumassen / oder dessen Geschäfften einzumischen / sondern allein an dem blossen Titul eines gekrönten Königs in Vngarn ohne eine Administration vnd Verwaltung sich vergnügen zu lassen / biß vnd so lange Ihrt Keys May. hierinn etwas anders zu verordnen gefallen trüge/oder dieselbe todes verfahren würde.

Wo aber sonsten hier vnd diesem zuwider etwas vorgenommen/attentiret / oder versuchet würde / sollen die Stände dieses Königreichs Vngarn aller jhrer geleisteten Pflichte / Juraments vnd Gehorsams entlediget / frey vnd loß seyn. Deßgleichen solte auch Ihre Königliche Würde alles das jenige / was biß anhero Ihre Keyserl. vnd Königl. Mayest. deren Voreltern vnd Vorfahren / die Könige zu Vngarn / an deß Königreichs Vngarn Freyheiten / Priuilegien/Gnaden/Befreyungen/ vnd allem andern darzu gehörigen/bestättiget vnd geleystet / ebenmässig nichts weniger gnädiglich confirmiren vnd bestättigen.

Will sich demnach die Keyserl. vnd Königl. Mayestät also zu dero getrewen Ständen dieses Königreichs/wolerkandter Trewe/ gehorsamer vnd schuldiger Danckbarkeit/gnädigst versehen/ vnd keines wegs zweiffeln/es werden die Stände/auch ohne einige weitere Auffschiebung / die reiffliche Berahtschlagung dieses hochwichtigen Successionwesens / vor allen andern Geschäfften/so viel an jhnen/zu einem wircklichen vnd gewünschten Ende richten vnd vollbringen helffen.

Welches dann alles sonder Zweiffel zu der Ehre Göttliches Namens/deß gemeinen Nutzens Ersprießlichkeit/zu Bestättigung deß löblichen Friedens / zur Forcht vnd Schrecken deß Feindes vnd eines jeden Nutzen vnd Frommen gereichen wird. Wird es auch die Keys. vnd Königl. Mayestät nach jhrer stätten vnd Väterlichen gnädigen Liebe vnd Affection gegen den Ständen/beneben hochgedachter Ihrer Königl. Würde/Ferdinando/den Durchl. Ertzhertzogen zu Oesterreich / Ihrer May. respectiue Herrn Brudern/Vättern vnd Sohn / sampelichen höchst vnd gnädigst belieben lassen/vnd mit allen Gnaden erkennen: Auch hiemit Ihre Keys. vnd Königl. Gnaden / jhnen allen sampt vnd sonderlich allergnädigst offeriren vnd anerbotten haben.

Landtag von den Evangelischen Ständen zu Prag in abwesen Keys. M. gehalten.

Vnter dessen/als Ihre Keys. May. zu Wien jhr Residentz genommen/vnd Ihr Kön. Würde König Ferdinandus zu Preßburg dem Vngarischen Landtag beygewohnet/ haben die Evangelischen Ständ vnd Defensores zu Prag einen Landtag vnd zusammenkunfft gehalten/ betreffend sonderlich die Erhaltung deß Mayestät. Brieffs vnd Schutz der Religion. Ob nun wol die Ständ bey jrer Keys. May. vermeint sich zu entschuldigen/daß nemlich zu dieser Zusammenkunfft vermög deß Mayestätbrieffs/ vnd Landtags Beschluß Vergleichungen / sie befugt vnd gar im geringsten wider J. K. M. sich nicht vergreiffen: So ist doch derenthalben nachfolgendes Abmanungs Schreiben an die Stände ergangen: Matthias/ꝛc. Wolgeborne vnd Gestrenge/ liebe getrewe: Was sich also bey vergangener Zusammenkunfft im Collegio hochlöblichster Gedächtnuß Keysers Caroli IV. verlauffen/ solches alles haben wir nicht allein auß ewerm schreiben/vnd der darinn verschlossenen Beylag/ sondern auch auß andern vnderschiedlichen Orten vnd berichten gnedigst verstanden / vnd befunden/daß solche Zusammenkunfft wider vnsere Keyserl. vnd Königl. Person außgeschrieben worden / in deme die Vrsach in besagtem Einschluß / die von newem erbawte Kirch in der Statt Closter Grab / so dem Ertzbischoffen zu Prag vberantwortet/auch die Straff der vngehorsamen Clöster Vnderthanen auß der Statt Braunaw gesetzet wird: Welches alles auff vnsere eigene gnädigste Anordnung beschehen ist.

1618.

Vors ander/ daß sie weiter dann jhnen der Mayestätbrieff/vnd die darauff zwischen beyden Theilen/als sub vna, vnd sub vtraque, verwandten getroffene Vergleichung zuläßt / greiffen thun/in deme sie sich frembder Vnderthanen/in vnbillichen Sachen / vnd wider vnsere Resolutionen annemen/vnd derselben wider vns außtrücklichen Vngehorsam vnd Auffstand vertheidigen/auch jhnen hierin Stärckung geben: Bey welcher Zusammenkunfft dann in gemein außgesprengt/wie nicht weniger in jhren Citationen zum Theil gesetzt worden / als wann jhnen solche Vergleichung vnd Mayestätbrieff zu nichten gemacht wollen werden / vnd daß etwan Kriegßvolck ins Königreich Böheimb einziehen solte: Dardurch wir nun bey dem gemeinen Volck/ als dieser Sachen vnkündigen / in Abwesen vnser/in schädlichen vnd bösen Verdacht / bey vnsern getrewen lieben Vnderthanen/aber in Mißgunst gezogen/vnd darauß allerley schwere vnversehene Tumult vnd Vnheil / in vnserm Königreich Böheimb/mit gewaltigen vnd vnwiderbringlicht/aller Einwohner Schaden verursacht werden können: Dessen wir vns wider etliche Personen/so dessen Vrsach/ keines wegs versehen hetten.

Dieweil sie dann vnserer Gütigkeit sich mißbrauchen/vnd weiters / als sich gebühret / vnd besagter Mayestätbrieff vnnd Vergleichung/ darauff sie sich beruffen /mit sich bringt / greiffen wollen / auch Vns / als dem König vnd Herrn deß Lands/ehe dann das Fewers mehrers sich erreget/solchem vorzukommen/in allweg gebühret: Derhalben Wir keines wegs vnderlassen wöllen / vns derentwegen weiters mit allem Fleiß erkündigen zu lassen/ vnd vns gegen jhnen gebürlichen/eines jedwedern Verdienst nach/ zu verhalten/euch aber gnädigst befehlen / jhr wollet die jenige Personen / so andere Citirt haben/ vor euch bescheiden / vnnd jhnen im Namen vnd an statt vnser ernstlichen befehlen / daß sie immittelst / biß wir widerumb in vnser Königreich Böheimb/ob Gott will / bald glücklich gelangen / oder aber biß zu weiterer vnserer Anordnung keine dergleichen Zusammenkünfften außschreiben/der Braunauer Vnderthanen vnd ander frembden sich nicht anmassen/auch zu Auffruhr vnd Vneinigkeit keine Vrsach geben sollen: Andere Einwohner auch hierzu / daß auch solche Citationes, dieweil sie dessen keine erheb-

liche Vr-

1618. liche Vrsach haben/nicht zu erscheinen / ermahnen wollet. Weil auch etliche auß ewerm Mittel / wie auch Prager / vnd anderer / auß den Einwohnern / vnsere gehorsame vnd getrewe Vnderthanen mehr / auff ihr Begeren vnnd Citation/zu solcher Zusammenkunfft / in Ansehung vnser/ als Ihres Königs vnd Herrn/nicht erschienen seyn/ thun wir solches von ihnen gnädigst auffnehmen / vnd wollen dasselbe ihnen in Vorfallenden Gelegenheiten mit allem gutem gedencken : Daran vollbringt ihr vnsern Keyserl. Willen/vnd Meynung/&c. Geben zu Wien Mittwoch post Dominicam, Oculi, 11. Martij. 1618.

Hierauff haben sich die Evangelische Böhmische Ständ vnd Defensores je länger je eifferiger erzeigt/vnd ihren Widerwertigen/ so ihnen ihre Zusammenkunfft zum ärgsten außgedeutet/ alles Vnheil/so entstehen möcht / auff den Halß gelegt: Davon hernach weiter.

Fewersbrunst zu Constantinopel/Prag vnd Wittigaw vorzügen.

Zu End deß Monats Martij ist zu Constantinopel ein grosse Fewersbrunst entstanden/ dardurch bey 38. Häuser verbronnen : So ist den 28. Aprill. in der Nacht in der alten Statt Prag bey einem Becken ein Fewer außkommen/dardurch 13. Häuser abgebronnen : Vnd hat Gott sonderlich den grossen Wind gewendet: Sonsten die gantze Statt in Gefahr gestanden. Vnlangst zuvor ist die Statt Wittigaw zum gröstẽ Theil durch Fewersnoth verdorben. Vmb diese zeit ist auch zu Pariß im Pallast / da man pflegt Gericht zu halten / ein schröckliche Fewersbrunst entstanden / dardurch vber 200000. fl. Schaden beschehen. Sower bey nahe in der Keyserl. Burg zu Wien dergleichen vorgangen : Ist aber bey Zeiten / ehe der Brunst vberhand genommen / gedempfft worden.

Den 20. May. haben die Evangelischen Ständ vnd Defensores zu Prag auff allen Evangelischen Cantzeln in Teutsch vnd Böhmischer Sprach eine Vermahnung wegen ihrer nechstfolgenden Tags angeordneter Zusammenkunfft deß Inhalts thun lassen.

Vermahnung der Evangelischen Ständ vnd Defensorum in Böhmen.

Geliebte in dem Herrn Christo/&c. Es wird ewer Christlichen Liebde auß sonderbarer Anordnung angemeldet : Nach dem der getrewe allmächtig vnd Barmhertzige Gott/ durch seine Göttliche Gnade verliehen/daß nach grosser vnträglichen Zusatz vnd Beschwerung/ in vnserer Christlichen Religion sub vtraque, bey hochlobseligster Gedächtnuß / Keysers Rudolphi zeiten/alle der Herren-Ritter vnd Bürger Ständ/ wie auch andere zur Böhmischen Confession bekennende Vnterthanen / in diesem Königreich / die Gnade vnd freye Religions Vbung erlanget / dieselbige auch durch einen besondern Mayestät-Brieff vnd Verainigung / deren sub vtraque, vnd sub vna, so wol durch die Vergleichung der Herren Ständ sub vtraque, vnd Coniunction / mit den Herren Schlesiern bestettiget / vnd mit der jetzigen Keyserl. Mayest. Vnserm allergnädigsten König vnd Herrn bekräfftiget worden : Als haben solcher Freyheit wir bißdahero etliche Jahr in zimlicher guter Ruhe vnd Frieden genossen : Hat sich auch niemand vns vmb solche Gnade vnd Christliche Freyheit zu bringen öffentlichen vnterstanden.

Es ist aber nunmehr den Herrn Ständen sub vtraque Bericht fürkommen/daß etliche/der Göttlichen Ehr vnnd Warheit Widersetzige in diesem Königreich / den heylsamen Frieden vnd alle Liebe vnnd Einigkeit zwischen vns zu zerstören/sich vnterstehen sollen / durch mancherley heimliche List vnd Practicken/vnserer Christlichen Religion sub vtraque nicht einerley schwere Bedrängnuß vnnd vnträgliche Beängstigung zuzufügen / die zu Gottes Lob vnd Ehr / mit grossen Vnkosten erbawete Kirchen/ zu Hohn vnnd Spott vnser Christlichen Religion feindselig zu sperren/einzuwerffen/vnd biß auff den Grund niderzureissen / die Leuth mit Gefängnuß zu beschweren/zum Abfall der Göttlichen Warheit/mit Gewalt zu nötigen / vnd in Summa/zur gäntzlichen Vernichtung vnnd Auffhebung deß Mayestät Brieffs vnnd Religion Freyheit/ auff das höchste zu beschwären vnd zu bedrangen.

1618.

Vmb welcher Vrsachen willen ihre Gn. wie vnlängst verwichener Tagen / also auch vor der Zeit / zu etlich mahlen vermög der ihnen ertheilten Macht/in das grosse Collegium Keyss. Carls deß vierdten/zusammen kommen/ solches an ihre Keyss. M. gelangen lassen/ vnd dero gnädigste Versehung demütigst vnnd friedlichst erwartet. Sie sind aber vnder dessen von den Feinden der Göttlichen Warheit vnd Friedhässigen Leuten gantz vnschuldig / als ob sie wider Ihre Keyserliche Mayestät/ ihren allergnädigsten Herrn/Zusammenkünffte anstelleten / vnd sich mit einander vereinigen vnd verbinden solten/ schwerlich angegeben vnd verkleinert worden: Dargegen jre G. vor Gott vnd aller Welt bezeugen / daß jhnen hierinnen Gewalt vnd Vnrecht beschehe/haben darauff nie gedacht / seye auch in jhren Sinn nicht kommen/daß sie das geringste wider Ihre Keyserl. Mayest. gedencken / noch würcklichen vornehmen sollen / sondern suchen allein Gottes Lob/vnd begehren bey vnser Christlichen Religion/sampt vnd allein in diesem Königreich Böheimb / Innhalt deß Mayestät-Brieffs/geruhig zu verbleiben/vnd mit allen widerigen Religion zugethanen / Fried/ Lieb vnd Einigkeit zu erhalten.

Dieses haben wir Ewer Christlichen Liebe darumb anmelden lassen wöllen/wo fern jemand dergleichen von jhnen vnder euch / bevorauß vnder den Einfältigen/ fürgeben vnd außsprengen würde / als solten sie sich wider Ihre Keyserl. Mayestät jhren allergnädigsten König vnnd Herrn verbunden / oder sonst etwas vnbilliches vor diesem an jetzo/vnd künfftig für sich nehmen/ daß jhr denselbigen keinen Glauben geben/ noch jhre Gn. darfür achten noch halten wollet / sondern gewißlich glauben/daß solches alles zu Gottes Lob vnnd Ehren / zu Abwendung aller Bedrängnuß in vnser Christlichen Religion sub vtraque, vnd vns allen zum besten gemeinet sey: Demnach jhre Gn. helffen vertretten vnnd entschuldigen/ auch von denselbigen euch niemand wenden lassen.

Vnd weil jhre Gn. alle drey Herrn Stände zusampt den Defensoren morgenden Tags abermal vmb der Ehre Gottes willen in bemeltem grossen Collegio versamblet seyn werden/ ob gemeldte Religions Bedrangnuß/vnd anderwerts

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

werts alle betreffende Sachen zu erwegen / vnd ferner bey jhrer Keyserlichen Mayestät vmb Versorgung anzuhalten : So lassen dieselbe euch alle/als Christliche Mitglieder bitten / jhr wöllet mit Kindlicher Zuversicht euch zu Gott wenden/vnd seine Göttliche May. mit inbrünstigem Geist/vnd wahrem bußfertigen Hertzen anruffen / vnd bitten / daß er vmb seines heyligen Namens Ehre / vnd vnser aller Seelen Heyl vnd Seeligkeit willen / für allen Dingen Jhr Keyserliche Mayest. vnsers allergnädigsten Königs vnd Herrn/Hertz / Lieb vnd Gemüth gegen jhnen vnd vns / als dero getrewen Unterthanen / neigen / Jhre Mayest. sampt derselbigen Keyserlichen Gemahlin/langes Leben vnd glückselige Regierung vber vns gönnen vnd verleihen wöllen.

Folgends wöllet auch vnsern lieben Gott fleissig bitten vnd anruffen / vor jhre Gn. die Herrn Stände / welche vmb der Ehre Gottes willen keine Mühe noch Unkosten sparen / sondern für vns alle vnter beyder Gestalt/Sorge getragen/seine Göttliche Allmacht wölle jhre Gn. stärcken/bekräfftigen vnd befestigen / deroselben Sorg/Mühe vnd Fleiß/zu seines heyligen Namens Lob vnd Ehren segnen / jhnen alles zu einem guten Endt bringen helffen/vnd mit reichen Gnaden/beydes hie zeitlich vnd dort ewig erstatten vnd vergelten / seiner Göttlichen Mayestät so wol auch Jhrer Keyserl. Mayest. vnd vnser Feinde zu schanden machen / sie bekehren / vnd vns allen Fried vnd Einigkeit in künfftigen langen Zeiten gnädiglich verleihen/damit wir allerseits in Lieb vnd Einigkeit verbleiben/ vnd seiner Göttlichen Mayestät dienen mögen. Solches zu erlangen/ so last vns alle sampt gleicher Zuversicht singen / Verleihe vns Frieden gnädiglich/ HErr Gott zu vnsern Zeiten.

Versamlung der Böhmischē Stānd sub vtraque in Collegio Carolino.

Den 21. May ist vorgedachte Versamlung der Evangelischen Ständ im Collegio Carolino zu Prag gehalten worden / welcher neben einer grossen Anzahl vornemer Herrn/auch etliche Burger auß allē dreyen Stätten beygewohnet/ Anfangs sind etliche Psalmen gesungen / vnd durch ein Böhmischen Priester ein Sermon/ auch nach solcher etliche Psalmen gesungen worden : Hierauff man zur Berahtschlagung geschritten/wie nemlich die Evangelische Lehr vnd Kirchen / nicht allein in den Prager Stätten/ sondern auch im gantzen Land (welche die Widersacher außzutilgen vnd die Kirchen niderzureissen vermeinten) zu halten.

Zween Böhmische Herrē sampt einem Secretario werden zum Fenster hinauß gestürtzt.

Hierauff folgenden Mitwochen/nemlich den 23. diß die Ständ / jeder mit einem Knecht vnd zween Pistolen ins Schloß geritten/vnd vor den Obristen Herrn Landofficirern jhr Beschwerden vorgebracht/Bescheid angehört/ ab vnd ein gerretten : Vnnd nach dem Herr Oberster Burggraff neben Herrn Popel Creutherren vnd grossen Prior bey vnser lieben Frawen/ sich jhres Gefallens zimlich accommodirt/entgegen Herr Schlabata/oberster Landhoffrichter / vnd Herr Schmisantzky etwas widerpart gehalten : Als haben die Stände die ersten zween beyseits begert/vnd hierzwischen Herrn Slabata vnnd Herrn Schmisantzky neben dem Secretario M. Philippo auß der Cantzley durchs Fenster in Graben/so ein grosse Höhe / herunter geworffen : Sind aber alle drey durch Gottes Schickung beym leben blieben : Darvber dann im Schloß ein grosser Tumult vnd Schrecken sich erhaben. Theils Ständ/vnd sonderlich der Graff von Thurn sind alsbald in die Altstatt geritten / den Leuten zu gesprochen/ nichts anzufangen/noch sich zu beförchten : Es solt niemand nichts beschehen : Was sie gethan/wüsten sie wol zu verantworten / wie sie dann alles schrifftlich an jhre Mayest. wolten gelangen lassen. Nach Stillung deß Volcks haben die Ständ den Obersten Burggraffen nach Hauß begleitet/vnd jhnen die Thor Schützen/ sampt dem Schloß Hauptman/neben den drey Prager Stätten schweren lassen. Förters sind die Ständ täglich in der Landstuben zusammen kommen/welchen in 80. Musquetirer/ so mit Trommel vnd Pfeiffen auff vnd abgeführt worden / auffgewartet. Sie haben sich auch zusammen verbunden / wider Gottes / jhres Königs/dann jhrer selbst Feind vnd widerwertige deß Mayestät Brieffs zu streiten / auch Leib vnd Gut bey einander auffzusetzen: Zu dem End sie dann viel Volck zu Roß vnd Fuß geworben.

Den 25. diß haben die Ständ ein Apologiam/oder Entschuldigungs Schrifft/auß was vnvermeidlichen Vrsachen/ sie ein Defension-werck anstellen müssen/publiciren lassen : Haben auch jhre Gesandten zu den Fürsten vnd Ständē in Schlesien/Möhren/ Laußnitz vnd andere Land abgefertigt/diesen Verlauff zu berichten/vnd vmb Hülff/wo sie deren benöthig/ vermög der auffgerichten Confōderation / zu sollicitirn. D. Jessenius/so von jhnen nach Vngarn geschickt/ist vnter Wegs bekommen / vnd nach Wien in Hafftung bracht worden. Obgedachte Apologia ist nachmaln in öffentlichem Truck zu Prag außgangen / wie solche hiermit folget.

Apologia der Evangelischen Ständ in Böhmen.

Wir Herren/Ritter/Präger / Kuttenberger vnnd anderer Stände Abgesandte / alle drey Stände dieses Königreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut vnsers HErrn JEsu Christi in beyderley Gestalt empfahen/zu der Böhmischen Confession sich bekennen/ vnd an jetzo auff dem Prager Schloß versamlet seyn / thun kund/ Wir vor vns gegenwertige / also / auch an statt abwesender in gemein/jedermänniglichen / daß ob wol nach vielen erlittenen Beschwerungen vnd Drangsalen / so verwichener Jahren auß vervrsach : Vnd Anstifftung böser vnruhiger Geist- vnd Weltlicher Leuthe / beyorauß aber von der/ in diesem Königreich aller schädlichsten Jesuitischen Sect/(welcher Angetrieb / Tichten vnd Trachten/zu jederzeit am meisten dahin gangen/wie sie nicht allein Jhre Mayest. vnsern König/sondern auch dieses gantzen Königreichs seine Jnwohner vnd Stände sub vtraque, arglistiger vnnd betrieglicher weiß dem Römischen Stuel/als frembder Obrigkeit/vnterwürffig/vñ demselben in seine Gewalt liefferen möchten) allen dreyen Ständen vnd Jnwohnern gemeltes Königreichs auff allerley weise / so wol in Politischen/ wie in Geistlichen Sachen / angethan vnd begegnet sind : Hernach aber / als Anno 1609. ein Volständiger Fried auffgerichtet/vnd von jhr Keyserlichen Mayestät/ Hochlöblichster

Gedächt-

1618. Gedächtnuß Keyser Rudolffo/durch deroselben Mayestät Brieff/wie auch von beyden Theilen/ denen sub vna vnd sub vtraque auffgerichte Vergleichung vnd allgemeinen Landtag/dieses kräfftiglich confirmiret vnd bestättiget worden / daß kein Theil das andere schänden / sondern wie die sub vna, auch also sub vtraque bey solcher jhrer vnter einander beschehenen vnd auffgerichten Vereinigung geruhiglich GOtt dem Herren allenthalben/an jeden Orten / ohn einige Einhalt/Weltlicher/oder Geistlicher Obrigkeit/frey dienen mögen vnd sollen : Wie solches gedachter Mayestät Brieff / Vergleichung vnd allgemeiner Landtag/ mit mehrerm in sich helt vnnd besagen thut.

Welches dann auch Jhre Keyserliche Mayest. jetziger vnser allergnädigster König vnnd Herr/bey Antrettung jhres Regiments in diesem Königreich/nach Jnhalt dieses Landes Gewonheit/nicht allein in genere, sondern auch in specie, vortreffentlich vnd gewaltiglich bestettiget vnd bekräfftiget :

So haben doch obangeregte Königliche/Landes/auch allgemeines Friedens Feinde nicht vnterlassen sich dahin zu bearbeiten/ was massen sie den gewünschten vnd bekräfftigten Frieden zu nichte machen/vnd nichts weniger jhre böse/diesem Königreich vnd vnsern Nachkommen hochgefehrliche vnnd schädliche Intention hinauß führen möchten/in dem sie schon damals/ als obgedachter Friede vnd Vereinigung geschlossen vnd ratificirt worden / andere Personen jhres mittels sub vna vorgezogen/den Mayest. Brieff vnnd Vergleichung so wol die Amnistiam, Krafft welcher wir mit Weyland Keyser Rudolffo / Hochlöblichster Angedächtnuß gantz vnd gar auß gesöhnet / vnd dardurch alle Rach vber vns vnd die vnserigen auffgehaben worden) nicht vnterschreiben wöllen / sondern diß alles gäntzlich auffzuheben sich bemühet / an nicht wenig Standes Personen jhr boßhafftiges Gemüht vnnd Willen wircklichen erwiesen : Vnd da sie zuvor nicht allein heimliche/ sondern auch in vielen Sachen dieses jhres Vatterlandts offene Feinde gewesen/ auch jetzigen vnsern König vnd Herrn vmb die Designation / oder künfftige Succession in diesem Königreich bringen / vnd auff einen andern transferiren wöllen : Aber solches ins Werck nicht richten können/sondern GOTT der HERR verliehen/daß alles sein Ende erreichet / vnd von jhrer Keyserlichen Mayestät/vnserm jetzigen Allergnädigsten König vnnd Herrn confirmiret worden ist.

Als haben sie sich durch mehr angedeute Jesuiten / vnd andere jhre Werckzeug widerumb auff vielfeltige Schmehung / Lästerung / auch schon Vervrtheilung derer sub vtraque begeben vnd offentlichen in Schrifften/wie auch mündlich vernehmen lassen/daß wir Ketzer weren / denen man / nach Außweisung jhrer Lehr/ keinen Glauben/er werde jhnen versprochen / oder verschrieben/wie hoch er wölle/zu halten schuldig were : Haben vns auch allerhand schmehliche Nahmen zu vernehren vnd hoher Verachtung vnserer Lehr vnd Religion sub vtraque gegeben/wie auch in jhren Schmehe-Schrifften alle vnter beyderley Gestalt / vnd einem jeden/ auß den vnso nicht der Römischen Religion zugethan / das Leben neben der Ehr abgesprochen : Darbey die Obrigkeiten dieser Welt / zu derer sub vtraque mit Schwerdt vnd Fewr Außrottung angefrischet : Vnnd damit sie desto leichter die Leuth hindergehen / vnd zwischen den Ständen sub vtraque eine Trennung vervrsachen vnd zu wege bringen möchten / haben abermals dieses Landes vnd allgemeines Friedens Feinde Vns Stände sub vtraque , in massen auch die von Vns mit Jhrer Mayestät gnädigster vorgewiesener Bewilligung vnd Bestettigung/auch hoch beweglichen Vrsachen verordnete Defensores so Vnsere/mit mehr angezogenen May. Brieff zugelassene vnnd bestettigte Religion in guter Hut halten solten / von einander trennen / vnd dannen her auch vnser Consistorium / vnter beyderley Gestalt / gäntzlichen auffheben/Vns vereinigte Stände bey offentlichen Zusammenkunfften/wie dieselben vor sich / also auch durch jhre böse Werckzeuge/einander verhaßt vnd wiederig machen / zur Vneinigkeit anlaß geben/ mehrgemelte vnsere selbsten zwischen vns Stänben sub vtraque auffgerichten vnnd mit dem Mayestät Brieff / Landtag / so wol von Jhrer Keyserlichen Mayestät jetzigen vnserm allergnädigsten König vnd Herrn erlangte general Confirmation aller vnser Priuilegien vnd Freyheiten dieses Königreichs/in specie die bestettigte Vereinigung/nur jhr böses Vornemen fortzusetzen/anders vnd anders außgelegt : Die Defensores bald mit grossen Verheissungen / bald mit Bedräwungen Jhrer Römischen Keyserl. Mayestät schwerer Vngnade / daß sie Vrlaub nemen solten/zu bereden sich vnderfangen/ auch dannenhero etliche schwachglaubige Personen vnsers Mittels zu wancken vervrsachet / andere mit Verheissung/auch Auffragung vornehmer Aempter dahin gebracht/daß sie / in Erwegung sonsten jhrer wenig geachtet/auch keine Lieb vnd Förderung bey jhnen haben würden / wegen deß Zeitlichen wider jhr Gewissen sich an der ein mal erkandten vnd bekanten Warheit vergessen/ vom Glauben abgefallen / vnd zu jhnen sich gewendet.

Nachmals sind sie weiter fortgefahren / vnd nach Erlangung hoher Aempter haben sie nicht allein bey Königlichen vnd Landes Expeditionen / sondern auch auff Jhrer Keyserlichen Mayestät Herrschafften alte vnd nützliche Diener schimpfflich abgeschafft/ hergegen aber andere Hauptleute/vnd jhre Mitgehülffen / so jhrer Religion sub vna zugethan / an der vorgehenden Stelle eingeschoben/ durch sie mannichfaltiger Weiß die Leut wegen der Religion gepeiniget/dieselben vnter dem Schein weltlicher Verwirckung verwiesen lassen/die Priester sub vtraque auch auff den Pfarren / wo sie nach ertheiltem Mayestät Brieff vnd Vereinigung sich befunden/abgeschafft/ vnd jhre Stellen mit andern vnter einerley Gestalt ersetzt : Jn den Prager Stätten aber diese Verordnung gethan / daß die sub vna die fürnembsten Stellen vnd Aempter bekommen / welche hernach durch jre mannigfaltige Liſt vnd Dräuwort/an denen Rahtspersonen sub vtraque jhren Muhtwillen so verbebet/daß sie fast alles/was sie nur begehret/ vnd jhnen angemuhtet/thun müssen.

1618.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Wie dann vns Bürgermeistern vnd Rahte/ der Alten/Newen so wol kleinern Statt Prag/ die Wir Vns zu der Böhmischen Confession bekennen vnd vnter beyderley Gestalt sind / diß also begegnet/daß Wir nemlich/ nachdem Vns nicht gnugsam wissentlich gewesen/ daß Vnsere Vorfahren/vnd alle andere Stätt sub vtraque, mit Auffruckung jhrer Statt Insigel/ zu einer Zeit bey allgemeinem Landtag / als vmb den Mayestät-Brieff vnnd Freyheit der Religion angehalten worden / den höhern Ständen vnter beyderley Gestalt/vnd hergegen sie widerumb jhnen so hoch vnnd thewer bey Verlierung der Ehren verschrieben / daß sie sämptlich vor einen Mann / vnd einer vor alle stehen/ einander dißfals beschirmen sollen vnd wöllen / auch laut deß Mayestät-Brieffs vnd Landschlusses schuldig gewesen / wann die vber das Consistorium vnd Pragerische Academia verordnete Herrn Defensores zu Erwegung etlicher den Mayestät-Brieff vnd vnsere Religion betreffenden Sachen die Ob. Herrn Land-Officirer / Landrechts Beysitzer vnnd Jhrer Keyserl. Mayestät Hoff- vnd Cammer Räht / beyneben sechs Personen auß jedem Kreyß nach Prag beruffen würden/wir vnsers Mittels/auß jeder Statt im gleichem zwo Personen dahin zu schicken schuldig weren : Vnd diß ist vns deßwegen nicht allerseits wissentlich gewesen/daß bald von derselben Zeit an vielmals die Aempter in den Stätten zu Vernew- vnd Enderung kommen/auch von den vns beygesetzten vnd vorgestellten Personen sub vna, wie auch andern / vns dißfals Hinderung vnd Einhalt gethan/in dem Jhr Keyserlichen Mayestät verordneten Richtern allhier / so allerseits sub vna, vor Abreisung Jhrer Mayestät/wider allen vorigen Gebrauch / solche Instruction gegeben worden / daß sie sich vnserer Kirchen sub vtraque Fundirung vnnd Stifftung / deßgleichen allerhand derselben Einkommen anmassen/vnd ohne gedachten Keyserlichen Richter keine Kirchspiel / auch in seinen eigenen Sachen anderer Gestalt zusammen kommen/vnd solches zu verforgen nicht Macht haben sollen : Welches dann wider die Befreyung/Mayestät-Brieff vnd Vereinigung lauffet/ so vnter andern dieses vermag/ so viel derer sub vtraque selbst eigene Sachen / auch Kirchen vnd Religion betrifft / daß Jhre Keyserliche Mayestät mit solchen nicht belästiget werden / sondern sie die Stände sub vtraque ohne Bemühung jhrer Keyserlichen Mayestät solche selbsten richten vnd schlichten sollen : Sind doch dahin von jhnen beredet worden / daß (nach dem vns jetzo zu letzt / die Herrn Defensores zu zweyen vnterschiedlichen Mahlen ordentlich durch schreiben / vnter sich erfordert) wir keinen vnsers Mittels / vorgehendem Gebrauch nach / nicht geschicket / sondern neben denen Personen/ sub vna, welche vnserem Theil sub vtraque allein zu stehender Sachen in vnserer Rahtsstelle / (so nicht seyn sollen) neben vns berahtschlaget/ vnd Jhrer Keyserl. Mayest. Vnsern Allergnädigsten König vnnd Herrn zugeschrieben/ daß wir solches ins Collegium nicht schicken/vor Recht sprechen vnnd billichen / auch weiter dieses hinzu gesetzt / daß wir sampt vnsern Gemeinden auffer Jhre Keyserlichen Mayestät niemands anders vor einen Defensorem erkennen noch bedörffen. Auß welchem was bey jetzigen Zeiten / als solches / so hierdurch wider alle die sub vtraque vorgenommen hat werden wollen / an Tag kommen / auch vns begegnen können / ein jeder Vernünfftiger leichtlich bey sich finden kan : Dieweil Wir aber/ was massen sie verführet wahrgenommen/ darneben Vnsere Gefahr erkennet / auch vns gewiesen worden / was / anbelanget die höchste Defension vnd Schutz/vber Vns Stände dieses Königreichs/daß in der Vorrede Vnserer in Truck verfertigter Confession / zu vorhin dieses außtrücklich zu finden/daß alle drey Stände sub vtraque , vber jhres Glaubens Bekandtnuß/auch der Administration vnnd Consistorn keinen andern Defensorem vnnd Beschützer/ nechst GOTT haben wöllen/als allein jhr Keyserliche Mayestät vnsern Allergnädigsten König vnd Herrn / vnd die / welche mit Einwilligung vnd Wissenschafft J. Keyserl. May. von allen dreyen Ständen sub vtraque zur Auffacht vnd billicher Vorsorg gemeldes Consistorij, gewehlet würden.

Auß diesen vnnd andern erheblichen Vrsachen / haben Wir vor obgedachte Herrn an jetzo auff dem Prager Schloß versambleten Ständen / wie auch vor Vnsern Gemeinden (so von der zu Vertheidigung Vnserer Religion verordneten Defension niemals abgewichen/noch abwendig sich machen lassen wöllen) wegen gedachtes Vnsers an jhre Keyserliche Mayestät / in dieser Sach abgangenes Schreibens / vnsere gebürliche Entschuldigung gethan/auch hierdurch so viel erhalten / daß sie vns wider vnter sich auff vnnd angenommen / mit welchem allen wir vns jetzt vnd künfftig zu Erhaltung mehr gemeltes Mayestät Brieffs / vnd was demselben anhängig / sintemal alles dermassen zusammen gefasset / daß eines ohn das ander nicht bestehen kan/mit Bewilligung Jhrer Keyserlichen Mayest angeordnet/getrew vnd auffrichtig Vnserm eussersten Vermögen nach / stehen vnd demselben nach kommen wöllen.

Damit aber wir Anfangs gemeldte Evangelische Stände sub vtraque , Vns wider zu denen offtberührten Königlichen / Landes vnd allgemeinen Friedens Feinden/wenden/vnd dieses dargethan werden möge / wessen sie sich weiter vnter anderen Sachen vnterfangen/ nemblich/ daß sie ohne Besetzung eines ordentlichen absonderlichen zu solchen Sachen/durch den Landtag verordneten Rechtens / ausser desselben sich selbsten zu Richtern mehrangezogenes Mayestät-Brieffs/Vereinigung vnd Landtags Schlusses gemacht/auch als sie gesehen / daß Jhr Röm. Keyserl. Mayestät vnser Allergnädigster König vnd Herr/ mit anderen hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden Sachen in viel Wege vervnruhet/vnd also jhr vnmöglichen gewest/ daß sie alle Dinge/darauff sich die Landes Freyheiten / Priuilegien / Verträge vnd Vergleichungen erstrecken/in Gedächtnuß behalten solten/derselbe zu diesem Ende (damit sie nur jhr Keyserl. Mayest. mit den Ständen sub vtraque, in vnvernehmen führen/ vnd dieselbige dahin bringen möchten/daß sie solche Befehl / welchein

1618. 161

1618. che in dem Majestät Brieff außtrücklichen verbotten / abgehen liesse) jhr schrifftliches Gutachten gegeben / als solte in mehr angezogenen Majestät Brieff vnnd Vereinigungen nicht zubefinden seyn / daß die / zu den Klöstern gehörige Unterthanen / Kirchen zu erbawen einig Recht hätten: Da doch solches zu jhrer selbst eygener Erwegung vnnd Gutachten nicht gehöret / sondern wie gemelt / durch den Landtag dieser außgemessene Proceß beyden Theilen an die Hand gegeben / so einiger Streit in solchen Fällen zwischen jhnen sich erhübe / daß alsdann deßwegen ein ordentlich Recht / mit gewissen beyder Religion zugethanen Personen / in gleicher Anzahl nidergesetzt werden solte: Sie haben aber mit Vbergehung dieses Processes / auff solches jhr Gutachten / von Jhrer Keyserlichen Mayestät an die Statt Braunaw nicht wenigers Befehl außgebracht / daß sie jhren angefangenen Kirchenbaw eynstellen solten: Welches / als sie die Braunawer wider an die von Vns verordnete Defensores gelangen lassen / jhre Zuflucht dißfalß bey jhnen gesucht / vnnd sie hierinnen / daß sie bey dem Mayestät-Brieff vnnd getroffener Vereinigung / darzu sie sich auff dem Landtage bekennet / geschützet werden möchten / alles Fleisses vnd zum höchsten gebetten: Die Defensores aber etwas für sich selbsten in dieser Sachen zuverordnen / Bedencken getragen / vnnd diesem nach dieses zuberahtschlagen / nach Innhalt deß Landtags / so wol derer jhnen gegebenen Instruction / die obristen Land-Officierer / Landrechts Beysitzer / Römischer Keyserlicher Majestät Räthe / in Hoff- vnd Cammer Recht / sub vtraque, vnd noch auß allen Kreyssen sechs Personen nach Prag beruffen: Alda sie nach reiffer Berähtschlagung befunden / daß sie die Braunawer / wie auch alle andere zur Geistlichkeit in dieser Cron Böheimb gehörige Unterthanen / nicht allein wegen derer sich bey dieser vnserer Apologien befindender vnd absonderlich gedruckter Artickel / sondern auch anderer Vrsachen halben / so allhier geliebter Kürtze wegen / zuerzehlen vmbgangen werden / aller dieser / denen von Jhrer Keyserl. Mayest. den Ständen sub vtraque ertheilter Gnade vnd Wolthat / ingleichem fähig vnd theilhafftig sind: Besaget auch mehrgemelter Majestät-Brieff / vnter andern Sachen außtrücklichen: Daß wider denselben vnd vnser Vergewisserung keine Befelch / noch ichtes solches / so zum wenigsten eine Verhinderung / oder Veränderung dessen bringen würde / weder von Jhrer Keyserlichen Majestät / noch deroselben Erben / vnnd künfftigen Königen in Böheimb / auch sonsten niemand andern außgehen / noch angenommen werden sollen / vnd da sie gleich außgiengen / oder von jemands vorgenommen würden / dieselbe keine Macht haben / noch in dieser Sachen / es sey so Rechtlich / oder ohne Recht / was weiters erkant vnnd gesprochen werden solle: Derowegen dann / auff vnser der gegenwertigen Stände vnnd Defensoren erfolgte Erwegung vnnd Gutachten / jhnen den Braunawern / wie auch deß Bergstätteins Klostergrab Innwohnern / so zu dem Prägerischen Ertzbisthumb gehörig / diese Antwort gegeben worden / daß sie eine vnd die andere jhre Kirch vollenden / außbawen / vnnd dieselbe zu jhrem Gottesdienst gebrauchen mögen / jedoch mit dieser außtrücklichen Bedingung / daß sie sich sonsten in allem friedlich / Ehrerbietig vnd gebürlich darbey verhalten / zur Vneinigkeit vnd Widerwillen niemand auß denen sub vna viel weniger aber dem Herrn Apt / oder Herrn Ertzbischoff / als jhren Obrigkeiten / zu einiger Bewegung oder Zorn wider sie durch nachtheilige Reden / oder anderer Gestalt / weil sie wol wissen / daß solches höchlichen verbotten vnnd verpeenet were / keine Vrsach geben / sondern jhnen vnd jhren Amptleuten allen billichen Gehorsam / in allen weltlichen Politischen Sachen / als trewen Unterthanen gebühret / leysten sollen: Vnd diese jhnen mit Raht der erforderten damals Personen vnsers Mittels gegebene Antwort / haben wir alle drey Stände sub vtraque, bey allgemeinem Anno 1615. auff dem Prager Schloß gehaltenem Landtag / durch vnsere auß vollem Landtag den Defensoribus geschehene Schreiben gebilliget vnd bekräfftiget.

1618.

Ob wir aber nun wol auff gedachtem Landtag Jhr Keyserl. Mayest als vnsern König vnd Herrn / diese vnd andere vielfältige Beschwärnüsse / welche nicht allein an gemelten Orten vorgangen / sondern auff Jhrer Key. Mayest. Herrschafften / den Leuten wider den außtrücklichen Text offtberührtes Majestät Brieffs / vnd Vereinigung angethan worden / gelangen lassen / vnd vmb ein Eynsehen / vnd dessen wider Zurechtbringung angehalten / der gewissen Hoffnung / diesen Sachen solte / ehe der Landtag zum Beschluß gelangen möchte / geholffen werden.

So haben doch offtgedachte Königliche / Landes vnd allgemeine Friedens Feinde / sich wider zu jhrer gewöhnlichen List gewendet / vnd weil sie sich darauff verlassen / daß sie bey Jhre Königl. Mayestät alles vermögen / haben sie auff allerley Weiß verhindert / daß vns Ständen vor Außgang deß Landtags / darauff keine Antwort gegeben worden: Sondern nach dem sich etliche wenig Personen jhres Mittels bey allgemeinen Landrägen / Rechtsstellen vnd andern Expeditionen / alles Gewalts durch seltzame Mittel angemasset / vnterfangen / haben sie es endlich dahin gebracht / vnd gericht / daß wir Stätt Jhr Keys. Mayest. getrewe Unterthanen / vber alle vnsere vnd vnserer armen Unterthanen vorige gröste Beschwär / auff 5. Jahrlang gewaltige vnd fast vnmügliche Stewren vnd Contributionen / zur Bezahlung Jhrer Keys. May. Schulden / auff vns vnd vnsere arme Unterthanen / allein auß Hoffnung / so vns wegen Abhelffung der angedeuten Beschwärnussen / künfftig gemacht worden / bewilligt haben.

Aber es ist nach geschlossenem Landtag / durch Angetrieb mehrgemelter Landsfeinde keine Antwort / viel weniger / daß denen Sachen abgeholffen werden solte / von Jhrer Keyserl. Mayest. zu erlangen gewest: Sondern viel mehr hergegen diese Beschwärnussen je länger je mehr sich gehäuffet / biß letzlich Jhre Keyserl. Mayest als dieselbe auß diesem Königreich verreysen wollen / vnnd schon allbereyt auff dem Weg auff dero Schloß zum Brandeiß gewesen (ohne Zweiffel auß jhrer Anstifftung) einen auß der Defensoren Mittel / nemlich / Herrn Heinrich Mat-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. thes Graffen von Thurn/damals Burggrafen in Carlstein/ꝛc. in beyseyn zweyer Personen vermeldet/daß sie der Stände sub vtraq; beschwär/ vnnd bitten nicht vor rechtmässig erkenneten: Hätten auch ihr Collaturen auff dero Herschafften dem Ertzbischoffen zu Prag vbergeben: Derowegen wolten sie weiter damit nicht behelligt seyn.

Als sich aber gedachter Herr Graff von Thurn/gegen Ihre Keyserliche Mayest. unterthänigst entschuldiget/daß er diese derselben mündliche Resolution deßwegen auff sich nicht nehmen könte/weil die Sach alle drey Stände sub vtraque betreffen thät/bittende Ihre Keyserl. Mayestät wolten dem damals gegenwärtigen obristen Cantzler solches schrifftlichen zuverfassen/vnd ihme zuzustellen Befelch geben/wolte er alsdann nicht unterlassen solche zu fernerer Erwegung/wo es sich gebühret/vorzutragen: Welches/ob wol Ihr Keyserl. Mayest. bewilliget/auch deßwegen angeregten Ob. Cantzler solches zuthun anbefohlen/doch auch solche schrifftliche Resolution/wie offt man darumb angehalten vnd sollicitiert/nicht können erlangt werden: Sondern der Herr Ertzbischoff hat die zum Closstergrab mit grossem Vnkosten erbawete Kirche/in welcher Chur vnd Fürsten deß heiligen Römischen Reichs vnnd andere vornehme Leut jhnen Hülff ertheilen lassen/zu Schmach vnserer Evangelischen Religion sub vtraque eynreissen/zerschleyffen/vnd mit Erden vergleichen lassen. Jngleichem ist auch den Braunawern wider Befelch geschehē/daß sie jhre Kirch dem Apt abtretten/derselben müssig stehen/vnd die Schlüssel darvon in die Böhmische Cantzley eynantworten solten: Vnd aber/nach dem sie sich solches zuthun gewegert/vnd bey jhrer Kirchen sie verbleiben zulassen gebetten/sind etliche vornehme Personen auß jhnen auffs Prager Schloß beschickt/vnd zu gefänglichen Hafften/ in welchen sie mit hohem Wehklagen jhrer Weiber/Kinder vnd Freunde/biß daher verbleiben/ genommen worden.

Als nun unter andern vielen Trangsalen/ so an unterschiedlichen Orten je länger je mehr vorgelauffen/auch deßwegen abermals an die Defensores gelanget/vnnd dieselbe allenthalben in Kreyssen beschuldiget worden/als giengen sie jhren Pflichten nicht recht nach: Haben sie nach Anleytung mehr angezogenes Landtags/auß wichtigen Vrsachen mehrgedachte obristen Land-Officierer/Landrechts Beysitzer/ vnnd Jhrer Keyserlichen Mayestät Rähte/wie auch auß einem jeden Kreyß sechs Personen sub vtraque abermals wider nach Prag erfordert/bey welcher Zusammenkunfft dann wir sampt ihnen/solches in Erwegung genommen: Vnd weil wir vns je alles möglichen Glimpffs vnd Bescheydenheit gebrauchen wöllen/nichts anders gethan/noch vor die Hand genommen/ sondern nur allein eine demütige Supplication den Herrn Statthaltern vbergeben/vnd die ander an Ihr Keys. Mayest. nach Wien geschickt/ in tieffer Demuht bittende/Jhre Keyserl. Majestät geruheten solche Trangsalen eynzustellen/ darneben die Braunawer jhres Gefängnuß allergnädigst entledigen zulassen Befelch geben: Deßwegen wir dann auch die Herrn Stände deß Marggrafthumbs Mähren/so wol die Fürsten vnnd Stände in Ober- vnd Nider Schlesien/beneben auch die Herrn vnd Stände in Ober- vnd Nider Laußnitz/als diesem Königreich incorporierte Länder/vmb Intercession an Ihre Keys. May. gebührlichen durch unsere Schreiben ersucht/auch alsbald also mit den Defensoren einer andern Zusammenkunfft in Keyser Caroli deß vierdten Collegio/Montags nach Rogationum jüngsthin/zu dem Ende verglichen/wofern in dieser Zeit auff unser supplicieren an Ihre Keyserl. Majest. einige Antwort käme/damit wir dieselbe vernehmen/vnd in unsere Erwegung ziehen könten: Aber wir haben/als wir zu angesetztem Tag erschienen/so viel erfahren/daß in dieser gantzen Zeit von Jhrer Keyserl. Mayest. keine Antwort ankommen/viel weniger unsern Beschwärden abgeholffen worden/sondern ist noch vber diß durch Verursachung vnnd Anstifftung mehrgemelter unserer Feinde/deroselben Statthaltern ein sehr scharpfes nicht allein auff der Defensoren/sondern auch unser allergröste Gefahr sich erstreckendes Schreiben zugeschicket/vnnd solches jhnen den Defensoren vorzuhalten befohlen worden/dessen Jnhalts:

Erstlich/daß Jhre Keyserliche Mayestät befinden/daß diese unsere Zusammenkunfften wider deroselben eygene Mayestät vnd Königliche Person außgeschrieben vnd angestellet worden seye.

Zum andern/was die Kirch zum Closstergrab vnd Straaff der Vngehorsamen auß der Statt Braunaw zum Closter gehörigen Vnterthanen betreffen thät/were solches beydes auff Jhrer Keyserlichen Majestät gerechten Befelch geschehen.

Vors dritte/daß von vns weiter/als der Majestätbrieff vnd Vergleichung unter vns Ständen sub vna vnnd vtraque zuliesse/gegriffen würde.

Vnd vor das vierdte/daß wir vns frembder Vnterthanen in vnbillichen Sachen wider Jhre Mayestät annehmen/vñ jhren offentlichen Vngehorsam vnd Empörung wider Jhre Key. Mayest. vertädigen/vnd sie darinn verstärcken wolten: Welches sich Jhre Key. Mayest. zu etlichen Personen/so dieses Wercks Authores seyn/ keines wegs versehen/mit diesem ferneren Anhang (alldieweil wir Jrer May. Gütigkeit mißbrauchen/vnd ferner/dann vns gebühret/greiffen wolten) derowegen wolten Jhre May. nicht unterlassen/weiter nachzufragen/vnd gegen denen selben gebührlichen/nach eines jeden Verdienst/zuverfahren: Verbieten auch hierbey den Defensorn mittlerweil/biß zu deroselben Widerkunfft in dieses Königreich/oder aber weiter deroselben Maßgebung keine solche Zusammenkunfften/außzuschreiben/die Herrn Statthalter aber andere Jnnwohner/daß sie auff dergleichen Erforderung nicht erscheinen/noch sich eynstellen solten/zuvermahnen: Wie solches alles gedachtes Schreiben/in sich weitläufftig begreiffen thut.

Nun hätten wir Stände vns dessen keines wegs nimmermehr versehen/daß wir durch Angetrieb vnnd Verursachung derselben unserer Feinde/von Jhrer Keyserl. Mayestät an statt

1618. 161

Volln-

1618. Vollziehung vnserer demütigsten Bitte / ohne einige Verhör / vervrtheilet / vnd nunmehr einig vnd allein zur Execution vorbehalten werden sollen: Sintemal / wann dem also were / wie solches Ihre Mayestät in gedachten ihren auff böse vnd vngegründte Information ergangnen Schreiben schon allbereyt beträfftigen / daß wir wider Ihre Keys. vnnd Königl. Mayest. eygene Person eine Zusammenkunfft außgeschrieben / frembder Vnterthanen in vnbillichen Sachen gegen Ihre Keyserl. Mayest. sich angemasset / ihren offentlichen Vngehorsam vnnd Auffstand wider Ihre Mayestät vertretten / vnd sie hierinnen gestärcket: Derogleichen Sachen durch die Recht- vnnd Landsordnung dieses Königreichs bey Verlust Leibs vnnd Ehren verbotten sind. Vnnd ob wol solches von vns nicht geschehen / sondern wir abermals von ihnen vnsern Feinden gantz vnschuldig bey Ihrer Keyserl. Majest. angegossen worden / haben sie doch / weil sie sich darauff verlassen / daß sie solch Königlich Schreiben (welches sie zu vnserer Schmach vnd Verkleinerung an vielen Orten vnter die Leut außgesprengt) bey handen haben / sich gnugsam erzeigt / wie begierig vnd bereyt sie seyn / so bald nur vns oder einem vnter vns pro forma mit ihnen das Recht besetzt würde / sie dasselbe schon wider vns vor der Zeit gefälten Vrtheil / auß gegen vns brennender Boßheit alsbald völlig zubestättigen. Vnd weiln es gewiß ist / daß solches auß ihrer Berahtschlagung herkomme / auch das schwäre Schreiben zu Prag concipieret / vnd Ihrer Majest. zur Vnterschrifft vberschicket worden / diesem nach ist leichtlich zuerachten / wann wir von ihnen hierinnen hätten gevrtheilet werden sollen / daß sie vber vns ihnen selbsten zu eygener Schmach kein ander Vrtheil gefellet hätten: Sondern in dem sie biß daher / auff vns nicht offentlich mit Gewalt greiffen können / noch dörffen / vnter einem Schein deß Rechtens vnnd Gerechtigkeit / vns ehrliche Leut vnd Ihrer Keyserl. Mayest. trewe Vnterthanen vmb Leib vnnd Ehr / zu grossem vnserer Weiber / Kinder vnnd lieben Freunde Hertzenleyd vnnd Weheklagen ihrem Willen nach zubringen / vnd also widerumb auß gemeltem Mayestät-Brieff vnd Freyheit vnserer Religion nichts zu machen / ja alles was schon durch den Mayestät-Brieff jemahls / wie auch die Vergleichung mit denen sub vna, so wol durch allgemeinen Landtag gebillichet / vnd vor ein stethwerendes Recht in diesem Königreich erkennet / vnd bestettiget worden / widerumb gäntzlichē zu zerstören / vnd vns also zu verschräncken / daß die Defensores / wann gleich wie jnen / also auch vns die gröste Gefahr zustünde / vns nicht beruffen / vnd daßelbig verständigen dörfften / vber welches nichts schwerers noch gefährlichers seyn kan.

Dieweil wir dann dieses vnd anders jhr vber vns betrieglicher Weiß zusammen getragenes Vnheyl vnd Gefahr gerne ableinen / vnnd auß jhren Fallstricken einsmals entgehen wöllen / sie es auch durch jhr arglistige Eynhalt vnnd Verhinderung dahin gebracht / daß wir von Ihrer Keyserlichen Majestät auff vnser vnterthänigs Flehen vnnd Bitten nicht einiger Antwort gewürdiget worden: Auch Ihr May. also durch jhre wunderbare Practicken / vnnd etliche jhnen gleiche Leut eyngenommen / daß jhnen alles / vns aber nichts geglaubt / wir auch nicht gehöret worden / ja daß auch vnser der Stände sub vtraque vnd Defensoren Namen / von Ihrer May. zunemmen / das beschwärlichste Ding zuhören seyn solle / dessen sich dann die heyllose Leut selbsten berühmet vnd darmit gekützelt haben. Vber diß alles ist Männiglichen mehr / als zuviel wissentlich vnd offenbar / wann sie ehrliche Leut in Beschwerung bringen wöllen / vnd vber sie Raht geschlossen / daß sie alles / wann es gleich wider Recht / Billichkeit vnnd alle gute Ordnung gelauffen / zuwerck gerichtet / viel Leut durch wunderbarliche vnd vngewöhnliche Mittel / vmb jhre Haab vnd Güter zubringen / vnnd noch vber diß in grosse Beschwärungen zusetzen Vorhabens gewesen: Bevorauß / wann es die Evangelischen betroffen / zum wenigsten jhnen jhr Recht vnnd Gerechtigkeit auffgehalten / auß schwartzem weiß / auß weissem schwartz / jhrem Willen nach gemacht / trewe vnd gehorsame Jhrer Key f. Majest. Vnterthanen / Vntrewe / vnd hergegen die Vntrewen Trew genennet: Leichtfertigen bösen Leuten zu Ehren vnnd Auffnehmung / wol Verhaltenen / aber zu Veracht- vnd Verkleinerung geholffen: Selbsten aber / wie jhre / also auch deß Lands Vnterthanen / deßgleichen auff Keys. May. Herrschafften / so wol der Geistlichkeit Gütern / die / so beyderley Gestalt / vnderschiedlich der Religion halben sehr geplaget / vnd zu jhrer Religion sub vna mit vnerhörter Grausamkeit wider jhren Willen vnd klaren Buchstaben deß Majestät-Brieffs gezwungen: Ja auch durch den Hoffrichter der Königlichen freyen Stätte vnd seine Bedröwung etliche derselben Stätte darzu gebracht / daß sie nicht mehr bey den Ständen zustehen / vnd vnter jhnen sich befinden zulassen verschreiben müssen: Vnnd noch mehr böses zuthun gefast gemacht / wie sie dann auch dieses / daß obgedachtes Schreiben / vnnd vnsere Vervrtheilung nicht auß jhrem Raht geschehen seyn solte / als sie darumb von vns gefragt / nicht widersprochen noch widersprechen können / noch dörffen.

Als haben wir auß oberzehlten Vrsachen gegen zweyen jhres Mittels / nemlich / Wilhelm Slawata von Chlum vnnd Kossumberg / vnd Jaroßlaw Borzita von Martinitz / sonsten Smeczanßky genannt / als Zerstörer deß Rechtens vnnd allgemeinen Friedens / verfahren: Vnd weil sie jhre Aempter vnd Stellen / in welchen sie sich befunden / nicht in acht genommen / sondern derselben zur Schmälerung jhrer Keyserlichen Majest. als vnsers Königs vnd Herrn Authoritet / so wol zur Auffhebung allgemeines Friedens dieses Königreichs Böheimb bößlich gebraucht / alle beyde / sampt einem Secretario jhrem Adulatore, so neben andern viel Zerrüttunge in den Prager Stätten vervrsacht / auff vorgehende jhre Publicierung / vor die jenigen / so sie in der That gewesen / nach altem Gebrauch / dem Fenster hinauß geworffen. Gegen welchen (weil sie bey Leben verblieben) vnd jhren Gütern / so wol allen denen / so sie dißfals vertretten / entschuldigen / oder vns auff waserley Weiß vnnd Wege es jmmer seyn kan / verfolgen wollen / wie auch gegen andern gleichmässigen Zerstörern deß Majestät-Brieffs vnd Vergleichung / so in

1618. dergleichen

1618. dergleichen Verbrechen befunden werden / insonderheit aber / was den Paul Michna / einen losen nichtigen bösen Menschen / Verräther vnd Zerstörer deß allgemeinen Friedens / welcher zwar schlechtes Herkommens / nach dem er aber in die Böhmische Cantzley zu dem Secretariat kommen / in kurtzer Zeit sich so hoch erhoben / daß er ihm / sampt denen obangedeuten vnsern Feinden / das gantze Regiment vñ Verrichtung in diesem Königreich vber die Stände zugemessen / den obersten Land Officierern vñ Landrechts Beysitzern sich gemein gemacht / vnd ihrer wenig geachtet / in allen Sachen / wenn sie ihm gleich nicht zugestanden / vermessentlich mit eyngedrungen / durch seine vnzimliche Liſt viel böses / vnd diesem Königreich schädliches zuwegen gebracht / Zertrennungen angerichtet / vnd nach seinem höchsten Vermögen sich dahin bemühet / damit die Stände sub vtraque auß allen ihren Freyheiten geführet werden möchten / sich aber jetzo verkrochen / vnnd nunmehr auß diesem Königreich entlauffen / vnnd nicht zubetreffen ist / wol zuverhalten wissen.

Zu welchem Ende wir dann bey dieser vnserer auff dem Prager Schloß Versamlung Ihrer Keyserl. Mayest. vnd diesem Königreich / vnserm lieben Vatterland zum besten / auch zu Beschützung vnser Weiber vnd Kinder / vor allerley Gefahr in dem gantzen Königreich ein Defensionwerck angerichtet. Vnd ist solches von vns nicht deßwegen beschehen / daß wir Ihrer Keys. Mayestät / als vnserm allergnädigsten König vnd Herrn / hiedurch ichts zuwider seyn / oder aber friedfertigen Leuten vnsern lieben Freunden / sub vna (so fern sie nur selbsten Ruhe haben werden wollen) einige Vngelegenheit zufügen wolten: Sintemal allen in gemein kund vñ wissentlich / daß bey diesem Actu sonst keiner weltlichen / noch geistlichen Person ein Leyd angethan / noch einiger Aufflauff erfolget / sondern allenthalben / wie in den Prager Stätten / also auch im gantzen Königreich guter Fried erhalten wird / sondern nur allein auß obangezogenen vnvermeidlichen Vrsachen / vnnd daß vns anders vnd weniger zuthun nicht gebühret / noch müglichen gewesen.

Derowegen wöllen wir nicht hoffen / daß Ihr Keyserl. Majest. vnser gnädigster König vnnd Herr / vns solches anders deuten / vnnd anderm widerwertigen Bericht von vns Glauben geben solte: Wir werden auch vns nicht versehen / daß vnsere eynheimische liebe Freund sub vna, wegen gemelter billich gestraffter vnsers Mayestät. Brieffs Vergleichung / Freyheiten vnnd allgemeines Friedens Zerstörer / etwas widerwertiges anfangen / viel weniger jemands anders vor sich / oder im Namen anderer offentlich / oder heimlich sich gegen vns feindlich erzeigen solten / sondern wir sind der vngezweiffelten Hoffnung / daß ein jedweder in Erwegung oberzehlter Vrsachen / vnd gnugsam obangezogener Personen Verbrechens / auch daß vnsere Meynung nicht gewesen / auch noch nicht ist / im wenigsten wider die Keyserl. May. vnsern allergnädigsten Keyser / König vnnd Herrn / die Römische Religion sub vna vnd getroffene mit ihnen Vergleichung vor die Hand zunehmen / vns nicht allein bey sich entschuldigt zuhalten / sondern neben vns alles dasselbe / was zu Erhaltung der allgemeinen Freyheite / Lands Privilegien / so wol was zu Lieb vnd Einigkeit dienlichen / gegen jederman vertretten vnd beschützen helffen wird: Darumben wir auch Ihre Keyserl. Mayest. vnsern allergnädigsten König vnnd Herrn anflehen / auch noch eine andere vnd außführlichere Apologiam, so weit es vonnöhten seyn wird / abgefertigen / vnd vns vor aller Welt entschuldigen wöllen. Geschehen auff dem Prager Schloß bey allgemeiner vnserer Versamlung / den Freytag nach der Himmelfahrt Christi / welcher war der 25. Maij / Stylo novo, Anno 1618.

1618. 1618

Der Evangelischen Böhmischen Ständ Beweiß / daß die / zu den geistlichen Gütern vnd Clöstern gehörige Vnterthanen / nach Außweisung deß Majestät-Brieffs / vnd zwischen den Ständē sub vna vnd vtraq; geschehener Vergleichung befugt seyn / vnd gut Recht haben / daß sie ihnen / wie auch Ihrer Keyserl. Majest. Vnterthanen auff deroselben Herrschafften / zu ihrem Gottesdienst / Kirchen auffbawen / vnnd Gott gerühiglich dienen mögen.

Erstlichen ist im Majestät-Brieffe textualiter zubefinden / daß alle die vereinigte Stände sub vtraque, wie der Herrn vnnd Ritterständ / also auch die Präger / Kuttenberger vnnd andere Stätte / sampt ihren Vnterthanen / vnnd in Summa allen / welche sich nur zu der Böhmischen Confession bekennet haben / vnd bekennen / keinen außgeschlossen / ihre Christliche Religion sub vtraque, nach Inhalt gedachter Confession / vnnd ihrer vnter einander auffgerichter Vergleichung / frey vnd rühig vberall / vnnd an allen Orten vben vnd haben / bey solchem ihrem Glauben vnd Religion gerühiglich gelassen werden sollen.

Zum andern / sol noch sollen nunmehr von heut diesem Tage an / keiner / wie auß den höhern Freyen Ständen / also auch Stätten / Stättlein / so wol das Bawersvolck von ihren Obrigkeiten / noch jemands andern Geistlichen / oder Weltlichen / von ihrer Religion / nicht abe / vnd zu der andern mit Gewalt / auff was Weise es immermehr geschehen könte / getrungen werden.

Zum dritten / daß wir solche von Ihrer Keyserlichen Majestät den Ständen gegebene Vorsorg / kein Befelch / noch ichtes solches / welches ihnen in dem geringsten einige Hinderung / oder Veränderung dessen bringen könte / von Ihrer Keyserlichen Mayestät deroselben Erben vnnd künfftigen Königen in Böheimb ergehen / noch angenommen werden / vnd wann sie gleich ergiengen vnd von jemands angenommen würden / sollen sie doch Krafft- vnd Machtloß seyn / noch in dieser Sachen was weiter / es sey Rechtlich / oder ausser Recht / erkant / noch gesprochen werden.

Zum vierdten / daß Ihr Keyserl. Majest. allen Obristen / jetzigen vnd künfftigen Land Officierern befehlen / daß sie gedachte Herrn / Ritter / Präger / Kuttenberger vnnd andere Stätte / sampt allen ihren Vnterthanen: In Summa / alle sub vtraque, so sich zu der Böhmischen Confession bekennen / bey gedachten Majestät Brieff / vnd Vorsorg / in allen seinen Artickeln / Clausulen / vnd Sententien / keine Hinderung ihnen

hierinn

1618. hierinnen thuende/verbleiben lassen/vnd schützen sollen.

So aber hierwider jemands / er sey Geistlich/ oder Weltlich / zu Interruption vnd Annullierung dieses Mayestät-Brieffs etwas handeln würde/sind vnd sollen Ihr Keys. May. mit dero Erben vnnd künfftigen Königen zu Böheimb/ auch Ständen in diesem Königreich / sich gegen einem jedwedern solchen / als einem Turbatori Pacis Publicæ, zuverhalten/vnd sie Stände/ bey allen dem zuschützen vnd zuhandhaben verpflichtet seyn/allermassen wie der Articul in der Lands-Ordnung / von Beschützung deß Lands / besagt vnd außweiset.

Zum fünfften / in der zwischen denen sub vna vnd vtraq; auffgerichter / vnnd in die Landtaffel/ in Quaterno emptionum argenteo, Anno 1609. einverleibter Vergleichung sind diese Wort zubefinden: An welchen Orten / es sey Ihr Keyserliche Mayestät dem Könige/ Königin/gehörigen Stätten/ oder auff Ihr Keyserl. Mayest. Herrschafften / daß die / so vnter beyderley Gestalt seyn / ihre eygene Kirchen / oder Begräbnussen/wo sie auch keine mit denen sub vna. gesampte nicht hätten / nach Außweisung deß Majestätbrieffs/ ihnen Kirchen vnd Gotteshäuser/deßgleichen Oerter zu ihren Begräbnüssen/ auffzubawen vnnd zuverschaffen Macht haben sollen.

Zum sechsten / in der zwischen denen sub vtraque, vnnd denen sub vna dieses Königreichs Böheimb / an einem / dann denen Herrn Fürsten vnnd Ständen in Schlesien anders theils/ in Religions Sachen / auffgerichter Conjunction vnnd Vereinigung / befinden sich diese Wort:

Wo aber ausser höchstgedachter Ihrer Keyserlichen Person/ sonsten jemands / weß Würden / oder Herkommen/ Geistliches/ oder weltliches Stands er sey / niemands außgeschlossen von dem Höchsten / biß auff den Nidrigsten / sich entweder in Ihrer Keyserl. Majestät Namen/ oder wie es immer beschehen könte / oder möchte/ unterstehen wolte / die Herrn Evangelischen drey Stände der Cron Böheimb / oder die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession / oder allerseits Unterthanen vnnd Glaubensgenossen / nemlich / sie seyen vnter Geistlichen / oder Weltlichen / Catholischen / oder Evangelischen gesessen / in ihrer Christlichen Religion/Kirchen/ Schulen/Consistorien zu turbieren / oder auß einiger Pretension / so vor diesem die Catholischen zu Stifftern / Klöstern / Kirchen / Schulen / Consistorien/ Renten / Eynkommen gehabt haben möchten / vnnd die an jetzo bey den Evangelischen in beyden obgedachten Ländern stehen / vnd im Brauch erhalten werden / sie die Evangelischen anfassen wolten / sie für einen Mann stehen / beysammen standhafftig vnnd vest halten/ vnnd alles das eusserste/als Leib / Gut vnnd Blut/ biß auff den letzten Blutstropffen/ zu Beschützung der Evangelischen Lehre / Kirchen / Schulen/ Consistorien / vnnd was diesem allem anhängig / bey einander zusetzen / vnnd dieses auch für ihre beste Assecuration halten vnd haben wollen.

Daß/wann sie / oder ihre Unterthanen vnd Glaubensgenossen / so nemlich / vnter Geistlichen / oder Weltlichen gesessen / wie obgedacht / in ihrer Christlichen Religion / Kirchen / Schulen / Consistorien / vnnd was dem allem anhängig/turbiert / betränget / oder angetastet werden wolten / es geschehe auch vnter was Prætext / oder Schein es immer wölle/ mit Rebellion / oder anderer Gestalt / wie solches GOttes vnd seines Worts Feinde / listig erdencken / vnnd zuthun wol wissen pflegen / vnnd es immer seyn möchte / sie die Herrn Evangelische drey Stände der Cron Böheimb / auff die erste Erforderung / innerhalb eines Monats / mit tausent geworbenen Kriegsvolcks zu Roß / vnd zwey tausent geworbener Knecht / auff ihre der Herrn Böhemischen Stände selbst eygene Unkosten vnnd Vorlag: Auff die andere Erforderung aber wider innerhalb eines Monats/ingleichem / wie zuvorn/mit 1000. geworbener Pferd / vnnd 2000. zu Fuß/ auch auff ihre der Herrn Evangelischen Böhemischen drey Stände Unkosten vnnd Verlag/ vnd dann auff den eusserſten Nohtfall / mit aller ihrer höchsten Macht / also / wie sie zuvorderst ihren König / sich selbst / ihr Weib vnnd Kind/vnd das gantze Vatterland zubeschützen vermeynen/ auffs schleunigste zuspringen vnnd zuhülff kommen wöllen.

Zum siebenden / der Majestät-Brieff / so den Herrn Schlesiern gegeben/erstreckt sich gleicher gestalt außtrücklich auff alle vnd jede Innwohner deß gantzen Lands Schlesien / sie seyen gleich vnter geistlichen / oder weltlichen Fürsten/ Personen/ Commendatoribus der Fürstlichen Eygenthümlichen Gütern / in Stätten / Dörffern vnd anderswo/keinen außgeschlossen / angesessen.

Item / daß keiner auß jhnen zu anderer Religion/er sey auch vnter geistlicher / oder weltlicher Obrigkeit angesessen / oder vnter denselben seinen Auffenthalt hätte / gezwungen / oder deßwegen hinweg geschafft / noch vmb der Religion willen von seinem Ampt gesetzt/vnd also auff keinerley Weiß in einiger Sach/an seinem Gewissen beschwärt / beleydiget / noch betrübet werden sol. Welchen Mayestät-Brieff die Herrn Schlesier nach dem vnserigen / vnnd mit Hülff vnserer vberkommen: Ist auch jhnen nichts mehr / als vns / gegeben worden / wie wir dann deßwegen / als das fürnembste Glied deterioris Conditionis nicht seyn können / sondern dieser Artickel in vnserm Majestät-Brieff generaliter vnnd summariter gesetzet / in der Herrn Schlesier aber / außführlicher / vnnd in specie verfasset ist.

Zum achten / bey Verfassung zu jener Zeit deß Majestät Brieffs vnd Vergleichung / ist dieses anders nicht gemeynet / noch dahin gedeutet worden / als daß die Klöster Ihr Keyserlichen Majestät Königliche Cammergut sind / vber welche dieselbe die Superioritet vnnd das plenum Dominium hat: Welches denen damals bey dieser Tractation Anwesenden gnugsamen wissentlich ist.

Zum neundten/ daß in dem Königreich Böheimb die Geistliche nicht also/wie in dem Marggrafthumb Mähren / vnnd in andern Ländern/ ein sonderbarer Stand sind / auff den Landtägen keine Vota haben / sondern wessen sich

1618.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Jhr Kön. May. mit den Ständen vergleichen/ demselben Gnüge zuthun vnnd nachzukommen schuldig seyn.

Zum zehenden/ alle Geistlichen/ wie das Ertzbißthumb/ also auch alle andere sind/ biß daher in der Macht/ Gewalt vnnd Disposition der Könige in Böheimb/ als der allerhöchsten Collatoren/ Fundatoren/ jure Patronatus verblieben.

Zum eylfften/ daß diese geistliche Güter/ nach Außweisung der Landsordnung D. 49. zu der Königlichen Cammer gehörig.

Daher wider gedachte Lands-Ordnung/ Anno 11. kein Prior eiliges Klosters/ ohne Bewilligung deß Königs/ nichts von dem Convent vnnd Klöstern verpfänden/ verkauffen/ hinweg geben/ noch verändern können: Vnd aber auff den Fall/ da er etwas hiervon versetzte/ verkauffte/ verwendete/ oder hinweg gebe/ solches/ kein Macht/ noch Krafft haben sol: Vnnd da gleich jemand jchtes solches zu sich genommen/ muß er dasselbe der Königlichen Majestät/ oder deme/ welchem sie es gegeben/ wider vmbsonst eynräumen.

Zum zwölfften/ daß die geistlichen Leut nur vsufructuarij Administratores in Temporalibus ad vitæ tempus derselben Güter/ vnd dahin gehöriger Vnterthanen sind.

Aber die Könige in Böheimb haben stätiges dieses Recht vnd Macht gehabt/ von denen geistlichen Gütern den Jnnwohnern dieses Königreichs/ ohne Bewilligung einiger geistlichen Person/ zuverkauffen/ erblich zumachen/ vnnd in die Landtaffel nach jhrem Willen vnnd Wolgefallen eynverleiben zulassen/ dessen viel Exempel bey hochlöblichsten Gedächtnussen Keyser Ferdinandi/ Maximiliani vnd Rudolphi Zeiten vorhanden sind.

Dieser Apology Copiam haben der Römischen Keyserl. Majest. die Böhmische Ständ sub vtraq;, beneben nachfolgendem Schreiben vberschickt:

Allerdurchleuchtigst/ ꝛc. von GOtt dem Allerhöchsten/ thun Ewer Keyserlichen Mayestät wir ersprießliche Gesundheit/ vnd vber vns Ewer Keyserlichen Mayestät getrewe Vnterthanen/ auch viel lange Jahr/ glückselige Regierung in aller Demuht trewlich wündschen. Auß was grossen erheblichen vnnd vmbgänglichen Vrsachen wir vergangene Tag/ wider Wilhelm Slawata vnd Smetschantzky/ dann auch M. Phil. Fabricien/ als Zerstörern/ deß gemeinen Nutzens/ vmb willen/ daß wir länger nicht vermöcht/ jhr vielfältige/ arglistige vnd menchlerische Practicken zu erdulden/ durch welche sie vns/ vmb vnsern/ von Keyser Rudolpho/ hochlöblich vnnd seligster Gedächtnuß/ Ewer Majestät viel geliebsten Herrn Brudern/ wegen freyer Vbung vnserer Religion gegeben/ vnnd von Ewer Majest. confirmierten Mayestät-Brieff/ dann auch vmb die/ zwischen vns Theilen getroffene Vergleichung/ Landräg vnd andere Defendierung/ vnserer Religionsfreyheiten gehörige Sachen bringen vnnd entsetzen wollen/ zudem/ wann jhr Vornehmen zu dem vermeynten Ziel kommen/ vnnd diß GOtt der HERR nicht selbst abgewendet hätte/ hätte diß edle Königreich müssen in Grund gehen/ als getrewe Söhn vnd Liebhaber deß Vatterlands/ also nach jhren Diensten sträfflich verfahren müssen/ vnd auch gleichfals noch gegen andere/ vnnd jhnen gleichmässigen Practicanten rechtmessig zu procedieren/ auß vnvmbgehlicher Noht gezwungen seyn/ das haben Ewer Mayestät auß beygefügtem demütigstem Bericht/ vnd Männiglich zur Wissenschafft in Gemein außgegangener Apologia mit mehrerm zuvernehmen: Darneben Ewer Keyserlichen Mayestät nicht verhaltend/ daß wir in Betrachtung jetziger Laufften vnnd Gefährligkeiten/ dann auch/ weil wir diß Ewer Majest. vnd vnser eygene Noht zuseyn erkennet/ daß wir diesen grossen bösen vnnd vielfaltigen Practicken/ durch welche sie E. May. so wol vmb dieses/ als auch andere Königreich vnd Länder/ vnd vns E. May. getrewe Vnterthanen/ vnd E. Mayest. als vnsers Königs vnd Herrn/ vnd vns von GOtt vorgesetzten höchsten Obrigkeit/ darneben auch vmb vnsere Freyheiten zubringen sich vnterstanden haben/ mit Hülff deß Allmächtigen/ in Weg tretten vnd Abbruch thäten/ vns vnter einander einer gewissen Defension/ auß eynhelliger vnser aller Vergleichung/ vermöge voriger in dergleichen Fällen habenden Exempeln/ zu Beschützung E. Keys. Mayest. vnser vnd vnsers lieben Vatterslands entschlossen haben. Dieweil wir aber nicht jederzeit/ alle mit einander stäts versamlet seyn können/ als haben wir auß Mittel aller dreyer Ständ gewisse Directores, Regenten vnnd Landräht/ die stets in den Prager Stätten verbleiben möchten/ vnd allda was zu Beschützung E. Keyserl. Mayest. Hochheit/ dann vns Ew. Majest. getrewen Vnterthanen/ vnser Weiber/ Kinder/ Recht/ Majestet-Brieff/ Privilegien/ Landsfreyheiten vnd allgemeinen Friedens/ für gut erkennen werden/ diß alles wir gleichsam in gesampt gegenwertig weren/ an jhrer vnd vnserer statt/ nach vorigen Exempeln/ verrichten vnnd anordnen möchten/ gestelt: Welches alles/ dieweil es von vns nicht mit dieser Meynung fürgenommen worden/ als wolten Ewer Mayestet/ als vnsern allergnedigsten König vnd Herrn/ wir im wenigsten offendieren/ oder andern friedsamen Leuten/ vnd vnsern lieben Freunden sub vna (dafern sie nur selber werden/ vnd wollen Fried halten) etwas Böses zuzufügen vermeynen/ sondern zuvorderst E. Majest. vnd vns/ Ew. Majest. getrewen Vnterthanen zum besten/ sind zu Ewer Majest. vnserm allergnedigsten König vnnd Herrn/ wir der demühigsten vnterthenigsten Zuversicht/ E. Majest. werden dißfals mit vns gnedig zufrieden seyn/ vnd dafern jemand/ er sey wer er wölle/ dieses anderst deuten vnd außlegen wolte/ solchen vnwarhafften Berichten nicht glauben/ vns E. Majest. getrewe Vnterthanen verhaßt zumachen/ nicht gestatten/ obbemelter insonderheit wider E. Keyserl. Majest. so wol wider vns Stände/ vnd dieses vnsers lieben Vatterlands/ in vielfaltig vnnd erschrecklichen Sachen sich so hoch vergriffener Personen nicht annehmen/ sondern auch andere jhres gleichen/ böse/ vntrewe/ practicierende Räht/ vnd Zerstörer vnsers Majestet Brieffs/ vnserer Vergleichung vnd Landtags Beschlusses/ auch allgemeinen Friedens/ als vnser allergnedigster König vnnd Herr/ wircklichen bestraffen zulassen/ verhülfflich wer-

1618.

den

1618. den seyn: Wider vns E. Majestät getrewe Vnterthanen aber nichts dergleichen/was Ew. Majest. vns vnnd dem gantzen Königreich schädlich were / auff Raht böser Leut fürnehmen / ab welchem wir Ewer Keyserl. Majest. zu vns / als dero getrewen Vnterthanen habender recht Väterlicher Vorsorg vñ Zuneygung / die wir sampt vnnd sonders / mit Darsetzung Leibs / Gut vnnd Bluts / biß in die eusserste Vberwältigung getrewlich vnnd unterthänigst verdienen wollen vnd schuldig seyn / erkennen werden: Wir seynd keines andern bedacht / als bey Ewer May. allesampt in schuldig gebürlicher Unterthänigkeit / beständig vnd getrewlich zuverharren: Hiemit E. Keyserl. Mayest. Vätterlicher Vorsorg vnd Schutz demütigst befehlend / Prag den 16. Maij Anno 1618.

E. Röm. Keyserl. Majest. getrewe Unterthanen /

Versamlete Stände sub vtraq; auff m Prager Schloß gegenwertige / vnd an statt der Abwesenden.

Jesuiter auß dem Königreich Böhmen v3 den Ständen verbannet.

Den 2. Junij ist von den Ständen ein Decret den Jesuittern zu kommen / daß sie sich auß dem Land innerhalb 8. Tagen begeben / vnd nimmer darinn kommen solten: Unter dessen sind jhnen vor jhr Collegium vnnd Kirchen / in 50. Mußquetierer / damit jhnen von dem Pöfel kein Leyd geschehen möchte / verordnet worden. Es ist auch von den Ständen noch ein ander Decret / die Patres Societatis auch betreffend / offentlich in der Landstuben verlesen worden / wie hernach folgt:

Herrn / Ritter / Präger / Kuttenberger vnnd anderer Stände Abgesanden alle drey vereinigte Ständ deß Königreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut vnsers HERRen Jesu Christi in beyderley Gestalt empfangen / zu der Böheimischen Confession sich bekennen / vnd an jetzo bey einander auff dem Königlichen Prager Schloß versamlet seyn / ist in gemein wissend / in was grossen Gefährlichkeiten dieses löbliche Königreich Böheim / alle die Jahr hero / seither die Scheinandächtige Jesuitische Secta in diß Königreich eyngeführt worden / immerstärs gestanden / vnd wie öffterer Veränderung vnd Auffruhr außstehen: welches wir Stände / vnsere Unterthanen auch andere Innwohner höchstbeschwärlich tragen vnd dulden / wie nicht weniger vnser Leib vnd Gut hierauff darsetzen müssen. Weil wir aber in der That befunden / daß solches Unheyls keine grössere Ursächer seyn / als eben obgedachte vergiffte Jesuitische Secta / die sich gantz dahin begeben / wie sie den Römischen Stuel bevestigen / vnd alle Königreich vñ Länder dieser Welt / vnter jhre Macht vnnd Gewalt bringen möchte / ohne GOtt deß Allerhöchsten Respect / solcher Mittel vberall vnnd zu jederzeit hierinn sich gebraucht / befleisset / hochlöbliche Potentaten dieser Welt / einen gegen den andern verhetzt: Unter den Ständen eines jedē Lands / sonderlich / da die Religion nicht einerley / Empörung vnnd Auffruhr gesponnen / Obrigkeiten gegen Unterthanen / vnd die Unterthanen gegen die Obrigkeiten auffrührisch gemacht / auff Könige vnd deß Herrn Gesalbte / die nach jhrem bösen Raht / betrachtende GOtt den Allmächtigen / vnd jhr Gewissen / nit folgen wollen / jedem Mörder zugreiffen zugelassen / wie auch zu solcher Leichtfertigkeit Mörderische Hertzen / mit sonderm Verheyß / die Seligkeit hierdurch zuerlangen / vnd deß purgatorii ledig zuwerden / angeführet / Freund wider Freund wider einander insusurriert / durch die Beicht alle Geheimnussen erforschet / der Menschen jhres Gewissen sich so angemasset / daß sie nicht allein ohne jhr Eynwilligung etwas guts zuthun / sondern auch das jenige / so jhnen von andern auffgetragen vnnd befohlen werde / wann gleich solches nicht wider GOtt vnd seine Gebott gestrebet / in Bedencken vnd Zweiffel zuziehen gestattet / vnd Exemplo / der Templarier gedachte Secta / ansehnliche vnnd grosse Güter an sich gebracht / in das Politische Regiment / in allen Winckeln sich gemischet / in gemein gelehret / allen den jenigen / so nicht der Römischen Kirchen zugethan seyn / sey man nicht schuldig Glauben zuhalten / vnnd sie vor Ketzer proclamiert.

Deren jhrer Practicken / insonderheit das Land Franckreich / Engelland / Hungarn vnnd Siebenbürgen / Venedig vnnd Niderland / vnd andere deß Reichs Länder gnugsame Zeugen seyn. Wie auch hernach in diesem Königreich Böheimb es darzu gebracht / da wir nach mannigfaltigen vorigen (ohne allen Zweiffel durch jhre Anstifftung) vns in vnserer Christlichen Religion zugefügten Beträngnussen / vmb künfftige wider sie vñ jhrer Listigkeit Vorsorg ein Majestät-Brieff vom hochlöblichster Gedächtnuß Keyser Rudolpho vnserm König vnd Herrn vber das freye Exercitium Religionis erlangt / vnnd nicht weniger mit denen sub vna gewisse Compactata, damit jeder Theil seine Religion frey vnd vngehindert ohne vituperiern vnd verdammen / eines vnnd deß andern vben möchte / auffgerichtet: Dieses auch von Jhrer May. vns confirmiert / vnd in die Landtaffel vmb stäter vnd vester-Haltung dessen eynverleibt haben: Sie aber vngeachtet der Peen / so in gedachtem Majestät-Brieff / auff Zerstörer dessen gesetzt / zu Vernichtung bemelten Majestätbriefs / vns sub vtraq; in den Predigten vnnd durch Schrifften / die sie ins gemein außgesprengt / ecclichen geschmähet / verketzert / vnnd der Seligkeit vervrtheilet / die Wort / so in dem Majestätbrieff begriffen / extranee vñ contrarie außgelegt / ein frembden Verstand (als daß solcher Majestätbrieff / Jhrer Key. May. Leut / Cammerunterthanen / auch der Klöster / oder Geistlichen / vnd der Ständen sub vna nichts antreffe) demselben gegeben. Nicht weniger auch die Keyserliche Authoritet vnd Macht in Böheim geringert / in dem sie offentlich reden dörffen / als daß Jhre Königliche Majestät den Ständen / seinen getrewen Unterthanen / ein solchen Majestätbrieff die Religion betreffend / ohne Eynwilligung deß Bapsts zu Rom nicht geben können / da er doch weder ob vns Ständen / viel weniger ob vnsern König vnd Herrn / keine Gewalt vnd Herrschafft hat. Hierdurch sie so weit penetriert / daß Jhr Keyserliche Majestät Leut / Unterthanen vñ der Geistlichkeit / wie auch der Personen auß den Ständen sub vtraq; von

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. der Religion genohtzwängt/ vnd zu der sub vna durch gefängliche Verhafft/ vnd andere allerley hierzu erdenckliche Instrumenta vnnd Bubenstück offentlich/ auch vnter dem Schein vnd Titul deß Politischen Stands/ wider ihren Willen gezwungen/ die Kirchen gesperret/ anderstwo zu Grund geschleyfft/ Gottesdienst verbotten/ alle fürnehme Königliche/ so wol auch deß Lands vnd Statt Aempter/ mit denen sub vna besetzt/ vnd die sub vtraque in was Gelegenheit gleich es sey/ so dem König vnnd dem Vatterland zu gutem/ vermög ihrer Gewissen/ in das Wort geredt/ vnd ihr Practick nicht eyngehen wöllen/ von den Aemptern mit höchstem Schmach vnnd Spott verstossen: Vnnd in Summa etlichen wenig Personen der Religion sub vna vñ meineydigen Söhnen ihres Vatterlands gantzes Regiment vnnd Direction dieses gantzen Königreichs in jhr Hand geben worden: Durch welche die vergiffte Sect vnser liebes Vatterland zu einem schwären Fall vnd Verderb zubringen/ vns getrewe dessen Liebhaber gantz außzutilgen sich bemühet/ vnnd gleichsam mit ihrem Lencken vnnd Wincken/ schon mit allbereyt vnser aller gäntzlichen Vntergang (da GOtt allein sonderlich auß grosser Lieb vnd ferner Barmhertzigkeit/ welcher er zu seinem seligmachenden Wort vnd zu vns trägt/ diesem nicht vorkommen were) ist gubernieret vnnd regieret worden.

Diesem nach/ weil sie in diesem Königreich deß Vbelstands Vrsächer seyn/ als haben sie rechtmässiglich verdienet/ sie nicht mehr in diesem Königreich zu dulden. Derwegen auß denen allen vorhergangenen vnd andern billichen Vrsachen/ da wir wol betrachtet/ so lang bemelte Sect/ in diesem Königreich verbliebe/ das obgeschriebene Vnheyl nicht gemindert/ vnnd kein beständiger Fried nicht gemacht werden könte/ sondern wie Anfangs Ihr Keyserl. Majestät wir alle Ständ jmmer stäts in grosser Gefahr vnser Leib/ Haab vnnd Gütter verharren müsten.

Thun also jedermänniglichen wissend/ daß wir auß eynhelliger vnser aller drey Ständ Erwegung/ den gantzen Orden der Jesuiter auß diesem Königreich vnd auß allen Stätten vnd örtern desselben/ da sie an jetzo jhre Collegia vnnd Auffenthaltung haben/ als nemlichen/ auß den Prager Stätten/ Böhmischen Crumau/ Cumurtaw/ Newhauß vnd Glatz/ vnnd von allen andern Oertern/ wo sie sich in offtgedachtem Königreich auffgehalten/ vnd noch zur Zeit auffhalten (denen wir vorher darvon zuwissen gethan) verwiesen haben/ vnnd mit diesem Brieff in Ewigkeit verweisen/ also vnd in der Gestalt/ daß sie allzumal/ so viel noch derselben/ an was Orten vnd bey weme in diesem Königreich sie nun seyn/ auß demselben friedlich abziehen/ vnnd nimmermehr ins künfftige ewige Zeiten in diß Königreich durch keine erdenckliche Weiß/ es sey vnter/ oder eines andern Ordens Titul eynkommen/ oder widerkehren. Wird aber einer auß jhnen/ es sey wo es wölle/ vnnd bey wem es wölle/ auch vnterm was Vorschein es sey befunden/ vnd erfragt/ so sol gegen denselben vnd gegen einem jeden/ der sie/ oder etliche auß jhnen bey jhme auffhielt/ als Zerstörer deß gemeinen gedeylichen Auffnehmens deß Lands/ Verherger vnd Feinde von vns allen/ nach Außweisung der Landsordnung procediert/ vnnd an sie griffen werden.

1618. 161

Es sol auch offtermelter Jesuitischer Orden/ nach dieser schon einmal auß diesem Land beschehener jhrer Verweisung/ es sey auff deß Bischoffs zu Rom/ oder jemands Intercession/ so wol auch durch einigerley andere erdenckliche Weiß/ wie solches der Menschen List außerdencken möchte/ ins künfftige vnd ewige Zeiten in das Königreich widerumb möcht eyngeführet werden: Vnd wann sie auch durch was Practicken es wölle (deren sie wol kündig) jemaln ins künfftig dieses von jhnen tentiert/ vnnd bey den allgemeinen Landtägen vnnd sonsten ausserhalb darumben/ ob man sie ins Land annehmen solte/ tractiert würde/ so sol keiner auß den Ständen dieses Königreichs/ bey Straaff/ so auff die Zerstörer deß gemeinen gedeylichen Auffnehmens/ vnd deß Lands Verherger vnd Feinde mit deß Landsordnung gelegt/ hievor interceedieren.

Dessen vmb künfftiges ewiges Eyngedencken/ haben wir solches durch die Patenta jedermänniglichen kund thun wöllen. Betreffende die andere Orden der Religion sub vna, die in den Clöstern vnnd anderswo jhren Auffenthalt haben/ vnd sich freundlich erzeigen/ dieses Patent gehet sie nichts an/ sondern allein offgedachte Jesuiter.

Welche schädliche vnnd auffrührische Jesuitische Sect verflossener Zeit wegen jhrer erschrecklichen Fallstricken/ die sie den Obrigkeiten dieser Welt vnd gantzen Ländern gelegt/ von denen Obrigkeiten vnd der Römischen Kirchen religiosis, auß andern Königreichen vnd Ländern/ damit in deren eine Ruhe geschafft werden möge/ verwiesen seyn müssen/ vnd ist verwiesen gewest.

Zu Vrkund dessen/ sind die Patenta mit Bottschafften gewisser Personen auß vnserm Mittel/ an statt vnser aller drey Stände dieses Königreichs sub vtraque besiegelt worden. So geschehen auff dem Prager Schlosß/ Samstag nach dem heiligen Fest/ der Sendung deß H. Geistes auff die Apostel/ das ist den 9. Junij/ 1618.

Hierauff sind die Jesuiten/ nach dem die bestimpte Zeit das Land zuräumen herbey kommen/ auß dem Königreich Böheimb weg gezogen/ vnd in andere Länder sich vertheilet: Den andern Geistlichen haben die Ständ sonderlichen Schutz gehalten: Vnd hat der Graff von Thurn absonderlich vnnd vor sich den Bettelmönchen/ fürnemlich den Capucienern/ alle Tag jhre Deputat an Speiß vnnd Tranck reychen lassen.

Derrähterey zu Venedig entdeckt.

Im Anfang deß Mayen ist zu Venedig eine schändliche Verrähterey entdeckt worden. Es sind vngefehr achthundert/ theils Spanier/ theils Frantzosen vor vnd nach in die Statt kommen/ vnd sich daselbst hin vnd wider vertheilt. Mehrentheils sind abgedanckte Soldaten gewesen/ welche vorgeben/ daß man jhnen noch etwas an jrem Sold schuldig were. Jhr Fürhaben war/ das Rahthauß auff einen bestimpten Tag zuvberwältigen/ vnd alle Rahtsherrn zuermorden.

Da

1618.

Da lagen noch wol tausent Soldaten auff den Galeen/welche auff das Zeichen lawerten/so jhnen die Verräther/welche in der Statt waren/ geben solten: Darauff sie bereyt waren/ die Müntz vnd Zeughauß zuvberfallen: Andere solten in denen Häusern/ welche voll Oel/ Pech/ Schwessel vnd Holtz lagen/ Fewer eynwerffen: Vnd wann dieser Brand würde angehen/so waren sie gemeynt/die Brücken abzuwerffen/damit ein Bürger dem andern nicht so bald solte zuhülff kommen können/den Brand zuleschen. Aber ehe diese grewliche That ins Werck gestellet worden/ so ist einer von diesen Brandstiffterrn zu etlichen Rahtsherrn gangen/ vnnd hat jhnen den gantzen Anschlag ordentlich entdeckt: Die solche Warnung mit grossem Danck von jhm angenommen/ vnd jhm ein gute Summ Gelts verehrt/auch jm die Tag seines lebens ein ehrliche Vnterhaltung vnd jährliches Eynkommen verordnet haben. Etliche dieser Verräther/ nach dem die Sach an Tag kommen/sind außgerissen: Die andern sind gefangen/ vndetliche an den Halß/ etliche mit den Füssen auffgehenckt worden. Etliche Venetianische Edelleut/ die hiervon Wissenschafft hatten/ seynd deß Nachts ertränckt worden: Damit diese Verrähterey jhren Kindern vnd Freunden nicht verweißlich were. Ein Frantzösischer Capitain ist in einer Galeen an dem Mastbaum mit den Füssen auffgehenckt worden. Viel Spanisch Kriegsvolck/welches der Königl. Statthalter von Neapels dahin geschickt hatte/ lag vmb die Statt herumb auff den Schiffen/ vnnd erwartete/ daß der Handel angehen solte: Welches mit den verlauffenen vnd flüchtigen Brandstiffterrn darvon gefahren/ dieweil der Anschlag nicht war gelungen.

Anschlag der Spanier auff die Statt Crema.

Zu dieser Zeit haben die Spanier auch einen Anschlag auff die Statt Crema/welche den Venedigern zustehet/gehabt: Aber derselbe ist auch entdeckt/ vnnd etliche der Verräther sind ertapt/ vnnd nach jhrem Verdienst gestrafft worden.

Die newe Vestung zu Vdenheim von den V. vereten Fürsten eyngenommen.

Nach dem ein Zeithero Jhre Fürstl. Gn. der Bischoff von Speyer das Stättlin vnd Schloß Vdenheim/so ohne das vest/vnd vor Gewalt mit dicken Mawren/ Gräben vnd Morast wolversehen/mit newen weitläufftigen gewaltigen Bollwercken vnnd tieffen Gräben je länger je mehr bevestiget/von solchem Werck aber Jhre Churfürstl. Gn. Pfaltzgraff Friederich zu vnderschiedlichen malen/ sonderlich auch/ weiln die Statt Speyer/ daß auff drey Meil Wegs vmb sie keine Vestung zu erbawen/ privilegiert/ hochgedachten Herrn Bischoff vergeblich abgemahnet/darzu der Ruff erschollen/ ob solte der Marchese Spinola darzu Information gethan haben/vnd persönlich darinn gewesen seyn/auch in kurtzem starcke Besatzung dareyn gelegt werden: Als sind die Vnierten Chur- vnd Fürsten/ sonderlich der Durchl. Pfaltzgraff Friderich Churfürst/ der Hertzog von Würtenberg/vnd Marggraf von Durlach/nach dem sie zuvor mit andern vnierten Ständen zu Heylbron/vnd die Wetterawische Graffen zu Friedberg ein Zusammenkunfft gehalten/den 15. Junij mit 4000. Mann zu Rosß vnd Fuß/ vnd 1200. Schantzgräber/mit Geschütz vnnd Petarden darvor gerucket/die Vestung auffgefordert/in Wegerung solten die Thor vnd Brücken bald in Hauffen ligen: Hierauff dann nach beschehenem Protestieren/die Vestung ohn einigen Schuß eröffnet/ vnd an den newen Bollwercken vnd Wällen die Demolition alsbald an die Hand genommen/ die Schubkarn/so allda gefunden/in die Gräb'n geworffen/ vnnd mit Erden gefüllet wor'n. Von dieser Impressa hat Jhr Churf. G. Pfaltzgraff Friderich nachfolgende Deduction/ auß was erheblichen Vrsachen dieser Vestungsbaw verhindert/ abgethan vnd nidergelegt worden/in Druck außfertigen lassen:

1618.

Der Durchleuchtigst/ Hochgeborne Fürst vñ Herr/ Herr Friderich/ Pfaltzgraff bey Rhein/deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsaß/ vnd Churfürst/ Hertzog in Beyern/ ꝛc. hat von Seiner Churf. Gn. angetrettenen Churfürstlichen Regierung/ sich je vnnd allwegen zum höchsten beflissen/ alle dero Consilia vnd Actiones ins gemein dahin zurichten/ damit jhres Theils/ durch Beystand deß Allmächtigen/ bey diesem betrübten gefährlichen Wesen in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation/das zwischen den Ständen deß Reichs/ leyder fast zerfallene Vertrawen wider auffgerichtet/ vnd also Fried/ Ruhe vnd Sicherheit erhalten werden möchte. Darbey dann Jhrer Churf. Gn. vnter andern sich vorgenoñen/ mit dero benachbarten Ständen/ die gehabte Nachbarliche Spän vnnd Irrungen in gütliche Handlungen zu ziehen/ gestalt deren auch nicht wenig/ nicht ohne geringes nachgeben/auff S. Churf. Gn. Seiten/allbereyt geschlichtet vnnd verglichen. Insonderheit aber haben Jhrer Churf. Gn. dahin gesehen/nach dem das Bisthumb vñ Stifft Speyr gleichsam mitten in deroselben Landen deß Churfürstenthums der Pfaltzgraffschafft am Rhein gelegen/ daher o sich auch im Jahr 1462. gedachter Stifft/in ewigen Schutz vnd Schirm der Churf. Pfaltz/ zu ewigen Tagen dabey zuverbleiben/ begeben/ wie auch in derselben seine beste vnnd meyste Gefälle/ Renten vnnd Eynkommen hat/ die Vnterthanen auch dergestalt nahe/ bey vnnd vntereinander gesessen/ daß besagtem Stifft/ nicht wol einig Vngemach/ Feindschafft/ oder Widerwertigkeit begegnen kan/ daß nicht die Churfürstl. Pfaltz mit berühret werden möchte/ wie solches alles notori vnd landkündig ist/ daß dahero seine Churfürstl. Gn. mit besagtem Bißthumb vnd Stifft Speyr/ in guter Nachbarschafft stehen vnd leben möchte. Haben auch darumb nunmehr vor drey Jahren/etliche ansehnliche Stück vnd Güter/ welche weyland dero geliebter Herr Vatter/ Pfaltzgraff Friderich/ Churfürst/ ꝛc. Christseligster Gedächtnuß/ auß erheblichen befugten Vrsachen/auch gegen einer würcklich deponierten Summa Gelts/ an sich genommen/ jnngehabt vnd genossen/ dem jetzigen Herrn Bischoff zu Speyer freywillig widerumb abgetretten/eyngeraumbt vnd zugestellt/ da sie doch/ auß erhalb ordentlichen Rechten/solches zuthun keines wegs gehalten gewest. Nach dem auch jetzigen Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. so wol mündals schrifftlich Seiner Churf. Gn. zuerkennen gegeben/ welcher Gestalt sie dero Residentzhauß zu Vdenheym/vnnd was dem anhangt/ der Gestalt schlechtlich verwahren zulassen gemeynet/ damit Jhrer Fürstl. Gnaden/ sampt dero Die-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. nern/ Cantzley vnnd Archivo, etlicher massen/ sonderlich in geschwinden Durchzügen / Eyn- vnd Vberfällen / gesichert seyn könten / vnnd darneben in der Person Seine Churfürstl. Gn. bethewerlich vertröstet vnnd zugesagt / einigen Baw/so derselben vngleiche Gedancken erwecken möchte / gar nicht zuführen / sondern in demselben gantzen Werck/mit Raht/ gutem Wissen vnnd Willen Seiner Churfürstl. Gn. jederzeit also zuverfahren / daß dardurch das gute Vertrawen zwischen Chur Pfaltz vnnd dem Stifft/ erhalten vnd vermehret werden solte : In dem sie sich nicht allein der Verwandnuß deß Bißthumbs mit Chur Pfaltz/ sondern auch Seiner Churf. Gn. der Ends habenden Gleyts Gerechtigkeit wol zu erinnern : Als haben Ihre Churf. Gn. sich auff gemelte deß Herrn Bischoffen Fürstliche Wort / verlassend / solches sein so schlecht vnd gering angebenes Vorhaben in den angezeigten Terminis nicht allein sich gar nicht zuwider seyn lassen/ sondern vielmehr / zu desselben Beförderung / sich alles nachbarlichen Willens erbotten : Darzu auch willig vnd geneigt gewest/so gar auch/ daß sie dero eygene Bawmeister zu solchem End S. Fürstl. Gn. vergönnet vnd folgen lassen. Demnach aber J. Churf. Gn. hernacher/als der Bischoff den Baw nicht allein abstecken/sondern auch die Hand daran gantz eyferig schlagen lassen/ so wol auß der jhrigen Relation vnnd den Abrissen / als auch dem Augenschein selbsten so viel verspürt / daß Ihre Fürstl. Gn. dero Erklärung zuwider/einen starcken weit außsehenden Vestungsbaw auffzuführen vorgenommen/dardurch insonderheit / nechst anderen wichtigen considerationen, der Chur Pfaltz obgedachtes hohes Regal der Gleyts Gerechtigkeit/vnd Salvi Conductus vnd also Securitatis Publicæ in Effectu zu nicht gemacht würde : Darneben auch sich zu Gemüht gezogen/ vnd in fleissiger Erwegung so viel befunden/daß in Betrachtung aller Vmbständ/dieser weitaußsehende Vestungsbaw mitten in dero Land vnd Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ citra evidentem, & in oculos quasi incurrentem æmulationem, & continuæ offensionis perpetuum metum insignem, nicht geführet werden könte : Als haben Seine Churf. Gn. den principiis zu occurrieren / vnd mit lieb diesen beschwärlichen Dingen vorzukommen/ durch eine ansehnliche Schickung / seiner deß Bischoffs Fürstl. Gn. solches alles vmbständig vortragen/ vnd Nachbarlicher Wolmeynung dieselbe jhrer Zusag vnd Erklärung / darneben auch deß jetzigen Mißtraw / vnnd gefährlichen Zustands im Reich beweglich erinnern lassen / mit angehefftem Begehren / mit diesem so nachdencklichen sorglichen newen Baw/vorgenommener Gestalt/ inzustehen / vnd in versprochenen Terminis verbleiben zulassen. Es haben aber S. Fürstl. Gn. damals so wol gegen dem Gesandten mündlich/ den Baw zum höchsten extenuirt, vñ daß sie auß angedeuten Terminis gar nicht geschritten / behauptet : Als auch hernacher/vnter Dato den 12. Aprilis Anno 1617. S. Churfürstl. Gn. schrifftlich/ his formalibus verbis beantwortet : Daß Ihr Fürstl. Gn. allein dahin gesehen/ damit dero Residentz Schloß/vnd was demselben vnentbärlich anhanget / in nohtwendige bessere Verwahrung so weit gebracht/damit S. Fürstl. Gn. vnd die jhrige/gegen vnversehene Retoluriones vnd vnwiderbringliche Beschädigung/biß zu Erlangung Churfürstl. Pfaltz nachbarlicher Hülf gesichert / auch zugleich durch solch Mittel die schädliche vngesunde Sümpff außgetrücknet/ vnnd das Ort gegen außlauffendem Rhein/verwahrt seyn möchte. Wie dann in solcher Antwort zum offtern S. Fürstl. Gn. diesen Baw/als ein eyngezogen Imperfect vnd gering Werck gehalten/ vnd beschrieben / auch in mündlicher Conversation nie leyden wollen / daß es eine Vestung genennet werden solte : Gestalt solches alles so wol besagte schrifftliche Antwort / als auch vieler bekanten hohen vnd nidern Stands Personen Relationes vnd Zeugnussen mit mehrerm außweisen können.

1618. 161

Als auch inmittelst die Statt Speyer befunden / daß jhrem habenden richtigen Keyserl. vnd Königlichen Privilegio zuwider (Kraffr dessen innerhalb drey Meilen vmb die Statt Speyer/ ohne der Statt Erlaubung / kein Burgklicher Baw geführet / oder die Statt solchen / eygenen Gefallens/ durch dero Helffer vnd Helffers Helffer/ohne Beforgnuß einigen Frevels/wider abzuthun/frey vnd bevorstehen solte) dieser Baw vorgenommen: So hat auch dieselbe den Herrn Bischoffen darunter mit Insinuirung gedachten jhres Privilegij/vielfältig angelangt: Vnd wie ein jeder angehender Bischoff zu Speyer/ der Statt / jhre Privilegia inacht zuhaben vnnd zu conservieren/schweren muß/Seine Fürstliche Gnaden dessen erinnert. Man hat aber sie nicht weniger / als andere / jederzeit bereden wollen/ daß es kein Burgkbaw / noch jhrem Privilegio abbrüchig / sondern nur ein schlechte Verwahrung were / vnnd ist hinc inde deßwegen viel Ebellierens vor/ in dessen aber der Baw einen weg als den andern / jmmerzu weiter auffgangen/ vnd vom Herrn Bischoffen mit höchstem Eyffer vnd Fleiß fortgetrieben worden.

Ob nun wol Pfaltz Churf. Gn. mehr dann gnugsame Vrsach gehabt / so wol dero Universal vnnd Particular interesse halben / als auch zu Conservation der Statt Speyer / welche S. Churfürstl. Gn deßwegen vmb Raht vnd Hülff mehrmals angeflohen/den richtigen/vnnd zuvor mehr/eben in dem Stifft Speyer / mit der That exequierten Privilegien gemäß / diesen newen Baw zuwehren vnd niderzulegen : So haben sie doch jmmer den glimpfflichern Weg gangen/der Hoffnung / der Herr Bischoff selbsten / seinen Fürstlichen Versprechnuß ein Gnügen zuthun/ mehr dann zu Vnnachbarschafft / vngleichem Verdacht vnd dahero besorgter Weiterung/geneigt seyn würde Haben demnach durch die Jhrige den Augenschein abermals eynnehmen/ vnd durch vnderschiedliche Schickungē/ auch bewegliche Schreiben/ den Herrn Bischoff der gantzen Sachen Beschaffenheit/S. Churf. Gn. vnd anderer benachbarten Ständ interesse, die besorgte Gefahr/da Guarnison darinn ligen solte / wie auch alle nohtwendige Vmbständ vnd zweifftliche Eventus, starck zu Gemüht führen vnnd repræsentiren lassen : Sie sind aber nachmals auff jhrer vorigen widrigen Eynwendung beharret/ daß nemlich jhre Intention nie gewesen / eine Vestung zubawen/ vnd daß sie auch jhren Suc-

cessorn

1618. cessorn dergleichen zuthun/die Mittel/ durch diesen Baw abgeschnitten hätten: Sonderlich aber haben sie in einem Schreiben an Pfaltz/ unterm Dato den 10. Augusti 1617. damit seiner Churf. Gn. auch der fürnembste Scrupulus der Guarnison halben gäntzlich benommen würde/ mit folgenden klaren/ hellen/ Fürstlichen Worten/ sich dahin erkläret vnnd verpflichtet: Daß nemlich/allein Ihrer Fürstl. Gn. Schlosses/ vnd dessen geringer vnentbärlicher Anhangsbezirck verwahrlich eyngefasset/ sich sampt den Ihrigen bey vnversehenen Durchzügen/Eyn- vnd Überfallen/ in etwas Sicherheit zubringen: Das Stättlein aber hätten sie draussen gelassen/ vnd weren von Pfaltz Gleytsstrassen gewichen/ vnd were also solches eyngezogen Gebäw von geringer Importantz/ vnd keiner Vestung zuvergleichen/meritierte den Namen nicht: Were seiner Fürstl. Gn. niemal in Sinn kommen/ ein solch Gebäw zurichten/welches anderer/als S. Fürstlichen Gn. Vnterthanen selbst Defension erforderte/ zugeschweigen/ Pfaltz einiger Gestalt zu Nachtheil vnd Æmulation, oder andern schwären Vngelegenheiten außschlagen/ weniger einem frembden Impatronierenden darzu Vorschub geben solte: Seine Fürstliche Gnaden vnnd dero Stifft/ auch zu viel andern/ vnnd zu Erhaltung herkommener guten friedfertigen Nachbarschafft dienenden Gedancken/ vielfältige Vrsach hätten: Wie die formalia gemelten Schreibens/ mit mehrerm solches alles in sich halten.

Als auch ferner S. Churf. Gn. nicht weniger dem Capitul zu Speyer/ die Nottursft vnd alle Vmbständ deß Handels/ außführlich in Schrifften entdecken/vnnd sie selbsten vor Schaden verwarnen lassen/hat dasselbe unterm Dato den 11. Aug. 1617. fast gleichlautend/ vnnd mit nachfolgenden Worten/ gegen S. Churf. Gn. sich verwahren/vnd gleichsam mit/ vnnd beneben ihrem Bischoff/S. Churf. Gn. versichern/ vnd zu Ruhe bewegen wollen: Daß deß Herrn Bischoffen/wie auch eines Ehrwürd. Thumb Capituls Meynung nie gewesen/ auch noch nicht sey/ eine Vestung zu bawen: Die Werckmeister aber selbsten/weil sie ihrer Arbeyt/ Lob vnd Ruhm haben wolten/ hätten dem Werck solch eusserliche Gestalt angeformet/ als solte etwas besonders darauß werden/ welches doch in sich nicht were/ daß also nichts gefährlichs darauß zubesorgen/ vnnd also allein ein zulässige geringe Verwahrung gemacht werden solte. Solche dermassen helle/Teutsche vnd dürre Erklärung nun/ so wol deß Herrn Bischoffen/ als deß Capituls/ daß nemlich diß Orts keine Vestung gebawet/ noch andere/ als Vnterthanen zu deß Orts Defension gebraucht werdē solten/ haben Pfaltz Churf. Gn. acceptiert vnnd angenommen/sich auch darauff beständig verlassen.

Als man aber hernacher hinc inde in diesen Contradictoriis versirt/ ob dieser Baw eine Vestung/oder nicht/ vnd Pfaltz Churf. Gn. sich darbey/auß habenden vralten/vnversehrten richtigen Documenten/ daran auch neben andern Fürstlichen vnd Gräfflichen/ eines Bischoffen von Speyer selbsten Insigel hanget/ berichten lassen/ daß auch der Churfürstl. Pfaltz auff dem Hauß vnd Schloß zu Vdenheim/ ein ewige öffnung verschrieben/ vnd sie also ex mera facultate jederzeit berechtiget/ so haben sie durch abermalige Schickung/ neben Widerholung auch anderer seiner Churfürstl. Gn. Befügnuß/ solches dem Herrn Bischoffen ebenmässig anmelten/ vnd (ob wol der Abriß deß Baws/ vnnd ipsa rei euidentia, so dann aller Kriegsverständigen/ welche jemals Vestungen gesehen/ iudicium ins gemein/ vom Werck selbsten/ was es sey/ gnugsam geredt) doch zu allem Vberfluß seine Fürstl. Gn. ersuchen lassen/ zum wenigsten mit diesem Baw so lang inzustehen/ biß man beyderseits vnpartheyische Baw vnnd Vestungsverständige darüber erkennen liesse. Es ist aber auch hierdurch bey dem Bischoff/ nicht ohne geringe Verwunderung vieler friedfertigen verständigen Leute/ nichts zuerhalten gewest/ sondern hat allein gedachte Documenta, die öffnung besagende/ in vnnöhtigen Disputat zuziehen sich bemühet/ den beschehenen wolgemeinten Vorschlag aber vber dem Werck selbsten rund abgeschlagen/ vnd mit dem Bawen je länger je strenger fortgefahren. Dahero dann J. Churf. Gn. gemüssiget worden/die Materialien/so durch die Pfaltz zu solchem weit außsehenden Fortifications Baw geführt werden wollen/ nicht mehr/ wie zuvor (dann da Ihre Fürstl. Gn. in denen von ihr selbst gesetzten Terminis einer leidlichen Verwahrung geblieben/ S. Churfürstl. Gn. es nicht gehindert haben würden) Zollfrey passieren zulassen: Darüber aber also bald nicht geringe Lamentationes erfolgt/ vnd wider Pfaltz gleichsam beschwärlich angezogen worden/ daß sie nicht zu dero selbst eygenen Schaden/ Nachtheil vnd Abbruch/ helffen vnd Vorschub leysten wollen.

1618.

In zwischen seynd auch zwischen dem Herrn Bischoff vnnd der Statt Speyer/ obangezogenen ihres Privilegij halben/ vnderschiedliche gütliche Conferentien vnd Tractaten vor/ aber allemal ohne Frucht vnnd vergeblich abgangen/ in dem man jederzeit die Leut mit sehenden Augen blind/vnd sie mit guten Worten ein anders/ als ihnen ihr selbst Verstand vnnd Sinn gewiesen/weiß zumachen vnterstanden hat.

Demnach auch hernechst J. Churf. Gn. den Herrn Churf. von Meyntz hierunter/ vnnd darauff S. Churf. Gn. den Herrn Bischoffen ersuchen lassen/aber auch nichts verfangen: Vñ darnach in persönlichem Anwesen Pfaltz Churf. G. zu Aschaffenburg/ der Herr Bischoff mit Fürst. Christians zu Anhalt F. Gn. auß den Sachen viel geredt/vnnd daß sie selbsten den Augenschein eynnehmen möchten/ begehrt: S. F. Gn. aber dazu so bald nicht gelangen mögen: Inzwischen aber Baw vnnd Vestungsverständige zu dem Herrn Bischoffen abgefertiget: Welche in nottürfftiger Besichtigung vnd Information deß gantzen Wercks/ vnnd auß allen andern Vmbständen/ so viel befunden/ daß dasselbe eine dermassen starcke Fortification auff sich trüge/ zu dessen völliger Besatzung/ mehr dann tausend Mann/ vnnd von Geschütz vnd Munition nicht ein geringe Anzahl vnnd Bereytschafft vonnöhten: Darauß aber Pfaltz vñ den Benachbarten grosser Schaden geschehen könte: Vnd daß diesem Ort/wann er vollführt/ viel in andern Landen für Haupt Vestungen gehaltene Plätz bey

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. weitem nicht zuvergleichen: Vnd derwegen Ihre Fürstl. Gn. vnterthänig erinnert / mit dem Bawen doch so lang inzustehen/biß Ihre Fürstl. Gn. von Anhalt selbst in kurtzem / vnnd mit dem ehisten sich zu dem Herrn Bischoff herunter begeben möchte / ob alsdann durch füegliche Mittel alle Weitläufftigkeit zuverhüten: So ist doch auch solch wolgemeyne Erinnern vnd Bitten/ bey dem Herrn Bischoff vergeblich abgelauffen: Ohn allein/daß S. F. Gn. sich gegen den Deputirten zu vnderschiedlichen malen erbotten/nicht allein den Durchschnitt gegen der Statt zu/vnterwegen/vnd allerdings vnangefangen vnd vngemacht zulassen/ sondern auch mit dem Bawen ins gemein/etwas langsamer/als vorhin/fortzufahren. Man hat aber nach ihrem Verreysen/ es damit nur desto gestrenger anzugreiffen/ vnd mit grösserer Anzahl Volcks/ mit allen Kräfften vnd Gewalt/die Arbeyt vnaufhörlich zu continuiren befohlen.

Wie nun hernacher Ihre Fürstl. Gn. zu Anhalt selbsten herunter / vnd naher Vdenheym in rem præsentem kommen / vnnd das Werck anders nicht/als es an sich selbsten gewest/ der Herr Bischoff auch ohne Zweiffel / sich in seinem Gewissen vberzeugt befunden: So hat Herr Bischoff/damit Pfaltz Churf. Gn. vnd die Benachbarte / dieses Fortificationbaws wegen wircklich versichert seyn / vnnd sie denselben ohngehindert vollführen könten / sich derhalben selbsten zu genugsamer Caution vnnd Reversen/wie auch zu gewissen Conditionibus, anerbotten / kürtzlich dahin gerichtet.

1. Daß S. Fürstl. Gn. Meynung nicht eine Hauptvestung zubawen/es auch in Ewigkeit dazu nicht gemacht werden.

2. Viel weniger Chur Pfaltz / oder den Benachbarten/zur Æmulation Schadē oder Nachtheil gereychen.

3. Im Fall Chur Pfaltz der öffnung zu Vdenheym berechtiget / solche deroselben alsdann vnverhindert.

4. Pfaltz Vnterthanen in Vhedenszeiten dahin zuflöhen vnbenommen seyn.

5. Daß Chur Pfaltz Feind in diesen Ort nit eingenommen/noch einige Hostilitet darauß geschehen solte.

6. Wolt keine Guarnison deß Orts halten/ oder da es nöhtig/mit Pfaltz Raht thun.

7. Der Durchschnitt gegen der Statt/ solte nicht gemacht werden.

8. Bey dem Abriß vnd beschriebenen Proportionibus solte es allerdings verbleiben / vnd keine newe Aussenwerck (ohn allein ein eintzig Hornwerck für der Statt) in Ewigkeit nicht gemacht werden.

9. Die Geleytstraß solt Chur Pfaltz ohnverhindert vnd vnversperrt verbleiben.

10. Das Capitul solte alles ratificieren vnd genehm halten / mit nachmaliger Anerbietung starcker Caution / vnnd in eventum zulässiger Execution.

Ob nun wol Pfaltz Churfürstl. Gn. weil sie allbereyt auß der Experientz so viel erlernet / daß Herrn Bischoffen Intention mit dero Worten vnd Vertröstungen nicht correspondiert / vnd da man erstlich in genere, daß es keine Vestung seyn solte/ sich erkläret / nunmehr dasselbe æquivoce auff eine Hauptvestung restringiert/ grosse Vrsachen gehabt/bey diesen Tractaten nicht wenig sorgfältig zu seyn: So haben sie jedoch dero friedbegierig/langmütig / vnnd sanfft Gemüht/ Männiglich zuerkennen geben wollen. Vnd solchem nach / vber besagten Conditionibus deß Herrn Bischoffs/vnd anerbottene Caution/eine Begriff zu Papier setzen/S. Fürstl. G. zustellen/ dieselb aber hingegen ein ander Concept verfassen / vnnd S. Churf. Gn. zukommen lassen/deß Summarischen Inhalts:

1. Daß dieser Baw zu keiner Hauptvestung gemacht/ noch Pfaltz vnd den Benachbarten zur Æmulation, Gefahr / Hostilitet/ Schaden oder Nachtheil/gereychen.

2. Daß der gantze Baw/ bey denen im Abriß vñ einer besondern Beschreibung vñ Verzeichnuß begriffenen Proportionibus vñ Dimensionibus, allerdings verbleiben / vnd keine Aussenwerck/auch der Durchschnitt gegen der Statt zu/ von S. Fürstl. Gn. vnterlassen werden: Da aber dero Nachkommen solchen machen lassen wolten/die Vrsachen desselben Pfaltz communicieren.

3. Daß Pfaltz Geleytstrassen kein Abbruch geschehen.

4. Daß kein ordinari Guarnison dareyn gelegt: Da es aber nötig/Pfaltz solches nachbarlich entdecket / vnnd alles der gestalt zu moderieren/ daß einige Hostilitet / oder Gefahr nicht zugewarten.

5. Daß Pfaltz wissentliche Feind/noch einige Rotten/zu dero vnd der Benachbarten schaden/ nicht ingenommen werden.

6. Im Fall darwider gehandelt / das Cammergericht darüber die Cognitionem vnd paratam Executionem haben solte.

Weil aber in solchem deß Herrn Bischoffen Concept / nicht allein etliche Puncten / darauff doch Chur Pfaltz vnd der Benachbarten würckliche Versicherung fürnemlich bestanden / vnnd darzu zuvor Seine Fürstl. Gnaden selbsten sich erbotten / sonderlich der künfftigen Guarnison/deß Durchschnitts/ vnnd der zuvor offerierten Real Assecuration halben / gar zu General: Sondern auch der Herr Bischoff / dareyn auff Pfaltz eine Gegen-Obligation gesetzt / dardurch Ihre Churfürstl. Gnaden dem Stifft mehr/als derselbe der Pfaltz verbunden were: Da doch zu diesen Spän- vnnd Irrungen der Bischoff allein / mit seinem vnnöhtigen vnnd verdächtigen Baw / Pfaltz aber zu dergleichen Begehren einigen Anlaß oder Vrsach nicht gegeben: Als ist Seiner Churf. Gn. billich bedencklich gefallen/ sich von dem Herrn Bischoffen der gestalt vorschreiben / vnnd allein mit Verbal vnnd blossen Versprechnussen vergnügen / darneben also eng sich selbsten / ohn einig darzu gegebenen Anlaß / verbinden zulassen. Darumb dann zu noch mehrer Bezeigung J. Churf. Gn. angebornen Friedfertig vnd Schiedlichkeit / sich dieselbe eine fernere Zusammenkunfft zu Wersaw/ mit dem Herrn Bischoffen selbsten gefallen lassen: Da dann vielfaltige Conferentzen vnnd Unterredung gepflogen / vnnd endlich nach Erwegung aller Vmbständ / in Substantialibus man fast einig worden: In dem deß Herrn Bischoffen selbsten Intention / Erklärung vnnd Erbieten

dahin

1618. dahin gangen/daß Pfaltz Churfürstl. Gn. nicht nur mit Worten vnd Papyr / sondern in der That vnnd Warheit versichert werden solten. Vnd nach dem das damals nine inde in tractatu vorkommen vnd gehandelt Concept eines Abschiedts / seiner Churfl. Gn. hernechst von den jhrigen vorbracht worden / vnd sie nachmals deß Herrn Bischoffen so vielfältige beschehene Zusag / auch jetzo insonderheit verspürte Oblation einer genugsamen wircklichen Assecuration vermerckt: Als haben sie es in gedachtem Concept/dessen man/wie vor verstanden/in Substantialibus, auch sonsten den mehrentheil / mit einander einig gewest / insonderheit der Guarnison halben dahin gericht / daß im Fall vber die tägliche gewöhnliche Wachten / nach Erforderung der Nothurfft / jemand mehr in Vdenheim gelegt werden müste/ als dann dasselbe mit Raht / Vorwissen vnd auff vorgehende Vergleichung mit Chur Pfaltz / geschehen: Der Durchschnitt aber von den beyden Bollwercken an der Statt von jetzigem Bischoff vnterlassen/ vnd da je künfftig solcher gemacht werden müste/ sein Successores doch solches ehe nicht vornehmen solten / biß sie deßwegen mit Chur Pfaltz Vergleichung getroffen haben würden. In den vbrigen Puncten/nach dem jhre Churfürstliche Gnaden mercklich nachgeben/vnd vmb Friedlebens willen sich bequemet/weil man zimlich nah/ als gemeldet/zusammen getretten/als ist vnnöhtig erachtet worden / diese Information dißfals mit derselben Erzehlung weitläufftiger zu extendiren.

Dabey gleichwol dieses ohnangerühret nicht zu lassen/daß Pfaltz Churfürstl. Gn. jhres Theiles dabey gar nichts gefährlichs jemals sich in Sinn genommen/welches dem Stifft Speyer zu præiuditz, oder Verfang gereichen köndte: Sondern daß Jhre Churfürstl. Gn. allein eine solche Assecuration gesucht / dabey sie in specie dieses newen Baws halben gnugsam vnd realiter befridigt werden möchte / vnd was seiner Churf. Gn. so wol deß Bischoffen/als deß Capitels so starck Erklärung vnnd Zusagen in die Hand geben: Da sonsten in Verbleibung vnd zurückziehen derselben / seine Churfürstl. Gn vnd dero Land vnd Leuth in immerwehrender Vnsicherheit/Gefahr/ vnd Vngelegenheit würde stecken bleiben / vnd in effectu nichts anders seyn/dann daß endlich der Stifft vber die Chur Pfaltz / durch ein solche Vestung die gleichsam der Chur Pfaltz zu commandiren/seinen Willen schaffen würde.

Als nun hierauff obvermeld Concept Abschiedes endlich dem Herrn Bischoffen zugeschickt/so haben seine Fürstl. Gn. dabey es jhres Theils also gelassen / daß sie dagegen bey Pfaltz Churfl. Gn. weiter nichts einzuwendet: Sondern nachdem zwischen jhren Chur: vnd Fürstl. Gnaden vnter andern abgeredt vnd verglichen/ so dann von dem Herrn Bischoffen versprochen gewest/ darvber auch eines Thumb Capituls zu Speyer / vmb mehrer Bekräfftigung willen / gebürenden Consens vnd Ratification außzubringen: Gestalt dann auch denselben S. F. Gn. solches alles zu solchem End vorgelegt: Vnd Pfaltz Churf. G. dahero sich einigen Gedancken nicht machen können/ daß was einmal von dem Herrn Bischoffen so vielfaltig Fürstlich versprochen / auch von dem Capitul selbsten von sich geschrieben worden/ daß demselben allen nicht auffrichtig vnd trewlich/noch viel weniger aber / daß in einem / oder dem andern zu rück gegangen werden solte: So haben sie doch bald hernach das Widerspiel erfahren müssen/in dem das Capitul/ sonder allen Zweiffel mit deß Herrn Bischoffen wissen vnd Willen/etliche auß seinem Mittel / zu Pfaltz Churfürstlichen Gnaden naher Heydelberg abgefertiget/vnd durch dieselbe/allein zu einer General vnd Verbal Caution, daß nemlich dieser Orth Vdenheim zu einer Haupt Vestung nicht gemacht / noch darauß einige Hostilitet wider Chur Pfaltz/oder die Benachbarte nicht verübt werden solte / sich offerirt vnnd anerbietig gemacht/zu gleich auch ein ander von dem Capitul verfaßt Concept vbergeben / in welchem nicht allein in vielen Puncten / was Pfaltz Nothurfft erfordert/vnd mit dem Herrn Bischoffen schon verglichen gewest / Theils gar außgelassen/ Theils aber Chur Pfaltz zu præjuditz geendert/ sondern auch vnnd vornemlich die wichtigste Puncten/ von der Guarnison vnd dem Durchschnitt / dermassen generaliter, æquivoce vnd captiose gesetzet / daß der Gestalt / an statt der würcklichen/billigmässigen / vnd durch diesen gefährlichen Baw so hoch vervrsachten Caution, Pfaltz vnd die Benachbarte anders nichts/ als blosse Wort vnd beschrieben Papyr / ohne effectu vnnd Nachtruck einiger genugsamen Assecuration / vnd also neben der Gefahr den Schimpff gehabt haben würden / in dem der Guarnison halben / in gemeldem Concept weiter nicht gegangen / dann da ein Bischoff zu Speyer es rahtsamb vnd Nothürfftig befinden würde / den Orth besser besetzen vnd verwahren zu lassen / dasselbe der Gestalt angeordnet werden solte, damit Pfaltz/oder andern Benachbarten einige hostilitet/oder Gefahr nicht zugefüget würde.

Die zuvor aber von dem Herrn Bischoffen selbsten angenommene/beliebte vnd mit eigener Hand vnterschriebene Abriß / Absteckt vnd Standzeichnuss n deß gantzen Baws in genere, inn vnd außwendig / nur allein auff die Außenwerck/vnd was ausserhalb der Statt ferner/ als verglichen / gemacht werden köndte / restringirt: Deß Durchschnits aber vnd der Inngebäw mit keinem Wort mehr gedacht worden.

Ob nun wol Jhre Churf. Gn. auß diesen seltzamen/ vngleichen vnd gantz nachdencklichen Procedurn, Contrarietæten, Tergiuersationen vnd Zuruckhaltungen /wichtige Vrsachen gehabt hetten / sich mit den Abgeordneten deß Capituls in einige Tractation vnd Handlung nicht einzulassen/ weil sie zumal vorgeben / daß sie præcise auff jhr vorgedacht Concept instruirt, vnd also in effectu, ob wol ein anders vorgeben/S. Churfürstl. Gnaden vorschreiben Ziel vnd Maß geben wöllen/jedoch/damit je S. Churfl. Gn. das Zeugnuß einer rechtschaffenen Moderation vnnd Friedfertigkeit desto starcker / vnd in Summa diß erlangten / daß sie zu Extremis nicht geneigt / sondern lieber alle nur erträgliche vnverweißliche Mittel eingehen/ als

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. zu denselben / da sie nicht gleichsam mit Gewält darzu getrungen/schreiten wolten: So haben sie durch dero vornembste geheime Räht etliche Tag mit den Deputirten Capitularn verträwliche Communication pflegen lassen / darinnen jhnen obenvermeldte/so wol deß Bischoffs / als deß Capituls selbst/so starck gethane Erklärungen/Versprüchnussen vnd Zusagen / sonderlich aber die angezogene jhrer beyderseits an Pfaltz abgangner Schreiben in Originali vorgezeigt/ vnd darneben das gantze Negotium, vnnd was darauß endlich nach so lang gehabter Gedult/ vnd da nunmehr S. Churfl. Gn. Reputation/ neben andern Considerationen / so hoch mit vnterlauffen wolte/entspringen köndte / außführlich zu erkennen geben. Vnd demnach sie die Capitularn sich außtrücklich zu vielen vnterschiedlichen malen/wie solches das Protocoll außweiset/selbsten vernemen lassen/daß frembd Kriegsvolck in Guarnison zu erhalten / vnd zu Krieg vnd Empörungen Anlaß zu geben / gar nicht jhrer Profession/zu dem auch dem Stifft der Verlag vnerschwinglich fallen würde: Daß auch der Durchschnitt / mit Außfertigung der zwey letzten gegen der Statt zu gesetzten halben Bollwercken/mit dessen Espaulen, Fasie, Wahlen vnd Graben/wie sie von den Ingegnieri angeben vnd designirt, in Ewigkeit nicht gemacht werden solte / sondern nur etwan die alte Mawren außgebessert/das Thor verwahrt / vnd ein klein Gräblein/so auch vor alters daselbst gewest / wider außgeräumet werden möchte / vnd also sie selbsten mehr dann einmal rund bekennet / daß/ da mit dem Durchschnitt anders verfahren / es nothwendig eine Haupt Vestung seyn/vnd also jhrer allbereit offerirten Cautionè diametro zu wider lauffen würde: So hat man es Chur Pfaltz Theils/damit je alle Entschuldigung dem Stifft benommen würde/in puncto der Guarnison dahin zu richten begeret/daß es nemlich entweder bey deß Herren Bischoffen einmal gethaner / droben auß seinem Schreiben vnter dato den 10. Augusti 1617. angezogener Versprüchnuß gelassen werden solte/daß nemlich der Orth durch keine andere/als seiner Vnterthanen vermögende Defension zu verwahren/oder aber / da je frembdes Kriegsvolcks von nöthen / mit Churfürstlicher Pfaltz Vergleichung verfahren / Was sie die Capitularn aber von dem Durchschnit mündlich bekennt vnd vermeldet/ billich auch in das Concept eingerucket werden solte: So haben doch solche billigmässige Erinnerungen weder Platz noch Raum bey jhnen finden wollen / sondern sind bloß vnd absolute bey jhrer mehrgedachten General vnnd Verbal Obligation verblieben/vnd zu einer zuträglicher lauterer vnd sicherer Erklärung / ohngeachter obiger gegründten Außführung/ keines wegs zu bewegen gewest.

Nun hetten Pfaltz Churf. Gn. wegen solcher widerwertigen vngleichen Bezeigung / das Werck alsbalden für zerschlagen zu halten/ mehr dann gnugsamen Anlaß gehabt: Sie habens aber auch damals/vnd noch zu allem Vberfluß / vnd damit je der Glimpff mehr dann vielfältig auff jhrer seiten bleibe / endlichen dahin gestellet/daß so wol der Bischoff/als das Capitul/in einem jhnen darzu ernennten kurtzen Termin/dann je es S. Churfürstlichen Gnaden Gelegenheit nicht gewest/sich der Gestalt lenger vmbführen zu lassen / der Sachen etwas tieffer nachdencken vnd gegen S. Churf. Gn. (die in dessen jhre Notthurfft auch weiter erwegen lassen köndte) hernechst sich ferner erklären möchte. Es ist aber weiter nichts erfolgt/ denn daß man bey vorigen Resolutionibus exaduerso beharret/vnd Jhre Churf. Gn. gleichsam zu der vorhabenden weitaußsehenden/an sich selbsten vngewissen vnd gefährlichen Intention zwingen vnd tringen/vnd durch dergleichen an sich halten/vnd da der Bischoff mit dem Capitul / dieses mit dem Bischoff sich zu entschuldigen pfleget / nur die Zeit gewinnen wollen / damit wann der Banw zu seiner Perfection vollends gebracht / davon es dann nicht mehr gar weit gewest/S. Churfürstliche Gnaden vnd die Benachbarten / mit dero eusserstem Schimpff vnnd Spott neben den stettigen dahero ohne zweiffel erwartenden Gefährlichkeiten / herten das Nachsehen vnd zu spate Rew davon tragen müssen.

1618.

Nun ist die Situation dieses Orths Vdenheim/wie solches der Augenschein gibet / also beschaffen / daß derselbe allernechst am Rheinstrom/mitten in der Churfürstl. Pfaltz Landen/ vnd im Angesicht dero Residentz Statt Heydelberg gelegen/mit denselben vmbgeben / vnd S. Churf. Gnaden Chur vnd Fürstenthumb / diß vnd jenseit Rheins / da der Orth zur Vestung gemacht/von einander/wie auch dieselbe von andern dero Freunden vnd Benachbarten/abschneiden vnnd abhalten / ja daß der Innhaber deß Orts auch in gar kurtzem/den vbrigen Theil der Statt vollends befestigen/ Chur Pfaltz Gleydsstraß (wie nothwendig geschehen müste / da die Contrascarpen hernechst folgends gemacht werden solten) gantz verbawen/sich deß Rheinstroms mächtig/vnd dadurch die Auff- vnd Abfahrenden/ vnd alle Commercia sperren vnd hindern kan/ daß auch/da nur eine geringe Besatzung wider Chur Pfaltz Willen darinnen sich befinden solte/dieselbe dero hohes Regal der Gleydsgerechtigkeit vnd habenden Gleydstrassen / welche hart bey vnd an Vdenheim/vnd nicht vber 5. Schuch breyt vom Graben an der Statt fürvber gehet/ sich keines wegs cum effectu gebrauchen / viel weniger Fürsten vnd Herrn/vnd andere / ob sie gleich durch bewehrte Hand es thun lassen wolten/sicher vnd ohne Gefahr vergleiten / vnd also securitatem viæ publicæ & salui conductus würden præstiren können/in dem diese Vestung allerdings auff besagte Straß commandirt/ vnnd also securitas publica (wie dann pars aduerla in seinem Concept solches nicht vnklar zu verstehen gegeben) nicht mehr bey dem Gleydsherren / sondern bey der Vestung vnd deren Guarnison bestehen würde/welches S. Churf. Gn. als einem Churfürsten vnnd Seulen deß H. Reichs keines wegs zugedulden / ihr von deß Reichs wegen tragendes Regal / so sie auch ad præstandam cuiuis securitatem verbindet / der Gestalt benemmen/vnd einem Stifft / der selbsten in Chur Pfaltz Erbschutz gewest / zueygnen zu lassen.

Es haben vorige Pfaltzgraffen Churfürsten/ vor Jahren einen Thurn so auff Pfaltz Gleydt-

1618. strässen / von einem Bischoff zu Speyer / nahe bey Vdenheim gebawt worden / keines wegs gut heissen wollen / dieweil derselbe jhnen bey geschwinden gefährlichen Läufften an dem freyen exercitio jhres Gleyds Hinderung bringen mögen. Vnd ob wol derselbe von Pfaltzgraff Philipsen / Bischoff Ludwigen / zeit seines Lebens verstattet / so ist doch darbey im Jahr 1491. verabscheidet / daß derselbe zu Tag vnd Nacht vnversperret vnd offen / auch nach desselben Bischoffen Todt / der Pfaltz jhr Gerechtigkeit verbleiben / auch darwider kein Verfahrung fürgewendet / oder angezogen werden solle: Dahero S. Churf. Gn. auch solches Thurns halben sich jhre Notthurfft vorbehalten haben wollen. Jetzo da nicht ein Thurn / sondern ein gantze Vestung / in præiudicium gedachten Gleyts auffgeführet wird / hat man so viel desto mehr Vrsach / desselben sich nach aller Möglichkeit zu erwehren. So gedencken auch Seine Churfürstliche Gn. durch deß Bischoffs vnnöthig grübeln vnd disputirn / sich die praetendirte Offenung an dem Schloß Vdenheim / so schlecht nicht nehmen zu lassen / sonderen getrawen sich der Gebühr dißfals jhr Intent klärlich vnnd genugsam auß zuführen vnd zu erhalten.

Da auch vorgedachte Guarnison vnd Besatzung heimlich gestercket / vnd wol gar frembde Gest (wie frische Exempla im Reich vorhanden / vnd dahero die Rheinische Kreyß in stättiger Sorg vnnd Gefahr auff den heutigen Tag noch sitzen) darein geladen / oder sich selbsten wider deß Bischoffs vnd Stiffts willen / deß Orths impatroniren möchten: So würden Jhr Churf. Gn. vnd dero Nachkommen an der Chur / in dero Residentz vnd Hofstatt zu Heydelberg / nicht mehr sicher wohnen / viel weniger ohne eusserste Gefahr vber Feld reiten / sonderlich vber Rhein sich mehr begeben können: Ja daß dahero sich ein frembde Nation wol deß gantzen Rheinstroms bemächtigen / S. Churf. Gn. vnd dero Benachbarten arme Vnterthanen in vnträgliche Contribution / vnd diese edle Land in gäntzliche Ruin vnd Combustion setzen möchte.

Kan also männiglich mit der Händ greiffen / ob es nicht sehr verdächtig / vnd zu grossem Mißtrawen vnd Nachdencken S. Churfürst. Gn. Vrsach gegeben / daß der Gestalt Fürstliche Wort vnd Zusagen exaduerso zu ruck gezogen worden / vnd daß man die Leuth per fortza persuadiren wollen / daß es keine Vestung were / bald æquivocirt / daß es keine Haupt-Vestung / vnd in Summa / daß man ein anders mit Worten vorgeben / ein anders in der That gethan hat. So stehet auch zu bedencken / ob es genug sey / in so gestalten Sachen / einen Churfürsten deß Reichs / von welchem vnd auß dessen Landen der Stifft Speyer den mehrer Theil seiner Wolfahrt vnd Vnterhalt hat / so gering zu achten / vnd die Verwandnuß / welche mit Churfürstlicher Pfaltz der Stifft je vnd allweg so fleissig in acht genommen / jetzo gar auß der acht zu lassen. Zu dem / was ist dieses für ein schlechtes Erbieten? Daß im Fall einiger Schad auß diesem Orth S. Churf. Gn. oder den jhrigen geschehe / desselben sie sich zu erholen macht haben solte / wie die Herrn Capitulares wollen. Melius enim est intacta iura seruare, quam post vulneratam causam remedium quærere. Vnd weil dtß Orth / da der Guarnisonen Außstreiffen vnd Beschwärung der armen Leuth vnd Vnterthanen / anderst nicht / dann durch eine starcke Anzahl Kriegsvolcks / zu wehren / der Orth auch ohne ein mächtig Kriegsheer vnd kostbaren Feldzug nicht einzunemmen: So hat man leicht die Rechnung zu machen / wie bald ein solcher Schad geschehen köndte / welchen zu reparirn das gantze Bisthum viel zu gering were. Derhalben dann Seine Churfürstl. Gn. guten Grund haben / nicht allein wegen Erholung der erlittenen Schäden / so ohne das omnia iura einem vorhin geben / sondern viel mehr / damit keine Offensiones vnd Schäden vorgehen / oder geschehen können / nicht mit blossen Worten vnd General Oblationibus, sondern mit der That vnd cum Eff. ctu indubitatæ securitatis, sich versehen vnnd versichern zu lassen: Da zumahl / wann eine frembde Guarnison dieses Orths mächtig / weder Bischoff noch das Capitul dieselbe im Zaum zu halten vermöchte / wie wol hohen Potentaten selbsten widerfahren ist / vnd etliche bekandte Exempla erzehlet werden köndten. Darumb je Seine Churfürstliche Gn. billich auff eine solche Assecuration / dadurch sie auch deß Metus offensionis & damnorum gevbriger vnd entladen bleiben / gedrungen: Cum qui occasionem damni dat, damnum ipsum dedisse videatur: & offendere censeatur, qui ad actum proximum peruenit, vt prolibitu offendere possit. Jhre Churfürstliche Gnaden haben es auch anders nicht verstehen noch auffnehmen können / dann daß etwas gefährliches darunder müste verborgen seyn: Weil sonderlich / was den Durchschnitt belangt / man auch das jenige / dazu sich der Herr Bischoff so vielfaltig obligirt / vnd das Capitel selbst sich mündlich erklärt / vnd bewrlich erbotten gehabt / jedoch nicht in den Abscheid hat einrucken lassen wollen: Da doch bekannt / was für Außflucht vnd Æquiuocationes vnter der Generalitet gesucht vnd wie vielfältig vber dem einigen Wort / Haupt-Vestung / vnd dessen Definition / controvertirt werden möchte.

Zu diesem ist auch kommen / daß ob wol der Herr Bischoff / wie mehr gedacht / die mit jhme vergliechene Abriß / Standzeichnussen vnd Portportion deß Durchschnitts / mit eigner Hand vnterschrieben (wie dann S. Churfürstl. Gn. solche in Original bey sich haben) vnd daß dieselbe richtig vnd vngeendert verbleiben solten / sich darmit verbunden / in welchen vnter andern zu finden / daß der Stand oben auff dem Bollwerck biß an die Bänck / nicht mehr dann 20 Schuch breit seyn solte: Daß sich jedoch in letztem Augenschein restato befunden / daß man dem Bollwerck Lit. E. von 29. biß 35. Schuch weiter gefahren: Vnd also darauß leichtlich die Rechnung zu machen / wie es in dem vbrigen künfftig würde zu gangen seyn. Vnd ist bey seiner Churfürstl. Gnaden der Verdacht vnd das Mißtrawen / durch solches procedere daher desto mehr gestärcket worden / daß S. Fürstl. Gn. nicht allein immerdar mit Fortführung / vnd gleichsamb Vbersetzung deß Baws / zum hefftigsten

1618.

tigsten fortgeeylet: Sondern auch zugleich fünff Stück groben Geschützes / oder halben Cartaunen / zu 24. Pfund Eyssen / von newem in geheim giessen lassen. Welches gar keine Pertinentz einer schlechten Verwahrung / sondern einer Haupt Vestung ist / auch so viel desto mehr nachdenckens verursachet / weil etliche schon darüber triumphirt / als wann dadurch / Churfl. Pfaltz / die Statt Speyer vnd andere / zimlich eingethan worden. Jetzo zugeschweigen der so vielfältig ein Zeithero nach einander in Druck außgesprengten friedhässigen Famoßschrifften / darinnen Mittel vnd Weg gezeigt worden / wie gegen Evangelische Chur-Fürsten vnd Ständ de facto verfahren / vnd sie herunder gebracht werden sollen.

Nun haben je bey solchem gefährlichen Zustand / J. Churfl. Gn. zu Erhaltung jhres Regals vnd Versicherung dero Land vnd Leuth / keine andere / als den Weg der Güt / Rechtens vnd selbst eigener Defension vnd Conseruation vor sich gehabt. Der erste ist / wie oben außgeführet / vielfaltiger Bemühung ex pertinacia aduersæ partis vergeblich abgelauffen. Der ander ist / wie männiglich bewust / im Reich leyder jetziger Zeit dermassen beschaffen / daß sonderlich in dergleichen Sachen / vbi summum & euidens periculum in mora; kein Remedium Iuris zu finden / dadurch man in Vnpartheyischer Erkantnuß / zu Hindertreibung dieses schädlichen Bawes / mit Bestand hette gelangen können: Vnd da es gleich zu erlangen / jedoch biß zur Execution viel Gut vnd Bluts wañ ein mal ein solcher starcker Vestungs Baw in seiner Perfection were / spendirt werden müssen / vnd also die Execution wol gar fruſtratoria seyn würde. At quando subest periculum armorum, scandali publici, & metus tumultus & seditionis, cum etiam nulla Iuris remedia idonea in promptu sunt, tum à regulis Iuris communis recedit ur. Et hinc etiam ob eandem causam, spoliatus ante omnia nequaquam restituendus est, vt tradit Menoch. 1. Remed. recup. poss. Vbi N. 308. exemplum ponit, & plures allegat, in munitissimo castro vel oppido, si eo quis spoliatus esset, eum ante omnia non restituendum: quia etiamsi postea contra eum sententia feratur, non sine maximo discrimine ac detrimento exequi illam possit Iudex.

Vber dieses ist auß allem Verlauff vnnd Vmbständen gnugsamb abzunemmen / daß auch der Herr Bischoff / zu Behauptung seiner Intention / einig publicum commodum (Gestalt es auch seine Fürstl. Gn. bißhero nie gethan / sondern allein auff ein schlechte Verwahrung für sich vnd die jhrige / jhr Fundament gesetzet) mit Bestand nicht vorwenden kan / so gemeinem Reich vnd dessen Ständen zu gutem kommen köndte. Sondern es ist auß obiger Erzehlung viel mehr das Widerspiel am Tage vnd offenbar.

Ja es könten auch hiebey wol Keyserliche Rescripta angezogen werden / darinnen außtrücklich versehen / daß keiner (zu ansehenlicher Gefahr / Vntergang vnnd Verderben der benachbarten Ständ) einige Vestung vnd Munition / dahero beforgliche Vnruhe vnd Vnsicherheit entstehen kan / legen / auffrichten vnd erbawen / sondern solches also bald vnd ohne einigen Verzug abgeschafft werden solle. Wie dann in frischer Gedächtnuß ist / wie deßwegen gantz eyferig an andern Orthen vnlangsten verfahren worden. Da auch gleich ex aduerso einiger praetextus boni Publici nachmals herfür gesucht werden wolte / so theten S. Fürstl. Gn. besser / solche Sorg höhern / vnd weltlichen Ständen zu vertrawen. Gestalt sie dann vor diesem / auff Churfl. Pfaltz Hülff vnd Zusprung jhre Hoffnung zu haben / offtermals mündt- vnd schrifftlich sich vernemmen lassen / vnd ohne das dero Vorfahren / der Churfl. Pfaltz ewigem Erbschutz vnnd Schirm sich vntergeben / vnd so lang sie mit Pfaltz einig / sich dabey wol befunden haben. Jhre Churfl. Gn. hetten auch dem Herrn Bischoffen ein leidenliche Verwahrung seines Hauses (wie S. Fürstl. Gn. jederzeit / aber nur zum Schein / vorgewandt) gern gegönnet / da nicht der Baw zur Vnsicherung dero selbsten / dero Land vnd armen Leuthen / vnd getrewen lieben Vnderthanen / ja der Benachbarten vnd gantzen Rheinstroms / außgeschlagen were.

Auß welchem allen dann zu schliessen / daß solcher Vestungs Baw / so wol publice ins gemein / als priuatim, der Churfl. Pfaltz gefährlich / vnd insonderheit jhrer Gerechtigkeit vnd Interesse / wie auch der Statt Speyer / jres richtigen Priuilegij halben / vnleidenlich / vnd daß also nothwendige vom Herrn Bischoffen per æmulationem ad offensionem aliorum gebawet worden. Quamuis enim in dubio æmulatio non præsumatur, si tamen damnum aut offensio vicino ex tali structura principaliter imminеat, imo cum facienti levis est vtilitas, vt hic vicino autem magnum incommodum inde inferri posset, illicite factum dicitur. Vnd gehen hiebey auch die Politici so weit / daß sie schreiben / Ex ædificio apto nocere, causam justam belli capi posse, eum hostes sint, qui apparatus faciunt, vt nos offendere possint; & paratus facere, proximus sit facienti. Quid ergo exspectare debemus, dum offendamur; Signa proxima causæ effectum prope esse significant. So halten auch die Doctores / so de iure belli tractirn / gemeiniglich es darfür / justum etiam metum belli, belli legitimam causam esse. Iustus autem metus est, vbi certa & proxima sunt signa, quæ nos timere faciunt. Et inprimis Principi liberum est suo potius, quam alieno timere arbitrio, vtpote cui cura populi sibi commissi incumbit. Vnd saget Bald. I V. Conf. III. gar schön: Culpa est defensionem alterius omittere; sui, dolus. Hinc dicitur impressionem factam censeri, si subsit justus metus futuræ impressionis, etiamsi nulla sequatur impressio. Gail. de pace pub. lib. 1. cap. 2. nu. 7. Et Melius est in tempore occurrere, quam post exitum vindicare. Text. in l. 1. C. Quando lic. vnic. sine judice se vindic.

Auß welchen andern vnd mehr Rechtsgründen / leichtlich zu deduciren / daß der Herr Bischoff / mit erzehlter Fortsetzung dieses Baws nach dem S. Fürstl. Gn. vnd das Capitul die Churfl. Pfaltz mit vergeblicher Handlung nur ludificirt vnd auffgehalten / auch sonsten in viel weg im gantzen Werck sehr verdächtlich vnd gefährlich

1618. fährlich verfahren worden/den Anfang zur Offension gemacht. Dahero dann nothwendig folget: Quod defensio, & sui conseruatio, sit omni iure licita: & quod is, qui constructione ædificij nocet, aut in eo est, vt nocere possit, nec desuper sufficienter cauere velit aut possit, eiusdem destructionē repelli possit.

Haben demnach Seine Churf. Gn. (wie vngern sie daran kommen / vnd da sie zu jhrer vnd der jhrigen genugsamer Versicherung gebürende Satisfaction erlangen mögen / es lieber vmb gangen hetten) viel besagten newen Baw wider vmb abzuthun vnd niderzulegen / jhren Beamptē/Dienern vnd Unterthanen/gnädigst / vnd zwar der Gestalt befohlen/ daß dabey weder dem Herren Bischoff / noch den Seinigen / janiemandts/einiger Schad/Uberdrang / oder Vngemach zugefügt/ sondern bloß die auffgeworffene Erden vnd zu der vorgehabten Vestung angesehene newe Gebäw / geschlichtet vnd rasirt werden solten. Dabey gleichwol Seine Churfl. Gn. gegen dem Herrn Bischoffen / deß darauff gelauffenen / vnd von S. F. Gn. so vielfaltig vervrsachten Vnkostens wegen / sich alle Nothurfft vorbehalten. Haben sonsten J. Churf. Gn. weder mit dem Herrn Bischoffen / noch dem Capitul / oder auch jhren Unterthanen vnd Angehörigen / in Vngutem / ausser dieser nachbarlichen Irrung / gar nichts zu thun: Sondern sind viel mehr / wann Seine Churfl. Gn. wie sie sich gäntzlich versehen / vnd zu einem gleichmessigen sich erbotten haben wöllen / keine weitere Offension vnd Gefährlichkeit von jhnen zugewarten / so wol dem Herrn Bischoffen guten Willen vnnd Freundschafft / als auch dem Capitul vnnd dem gantzen Stifft Speyer/ sonderlich in dem / daß jhnen jhre in Pfaltz habende Gefäll / richtig vnnd schleunig gereicht werden sollen / so dann deren Unterthanen vnd Angehörigen / Gnad vnnd alles Gutes/ auch auff den Nothfall / nachbarliche Hülff vnd Beyspringung in zutragenden Nothfällen/ wie es vor Alters herkommen / vnd gute Nachbarschafft erfordert / trewlich leisten zu lassen erbietig.

Versehen sich demnach zu männiglich/ man werde dißfals S. Churfl. Gn. daß sie gleichsam wider dero Willen / vnd durch obendeducirte/ weitaußsehende Bezeigung / dazu eusserst getrungen / zu diesem endlichen Mittel greiffen müssen/nicht verdencken/viel weniger wider dieselbe/zu einigen vngleichen Gedancken / durch anderer vngegründten Bericht / sich verleyten lassen: Zu dem J. Churfl. Gn. jhres Theils/ das friedliche Wesen im Reich / vnd gutes Vertrawen/bevorab mit dero benachbarten Geist- vnd Weltlichen Ständen / vermittels Göttlicher Gnaden/nach allem jhrem Vermögen erhalten zu helffen / nachmals zum höchsten angelegen seyn zu lassen/gäntzlich resolvirt vnd entschlossen seyn/nicht zweyfflend/man hingegen ebenmässig sich gegen S. Churfl. Gn. fried- vnd nachbarlich sich zu erzeigen werd gesinnet seyn. Geben zu Heydelberg den 6. Junij / Im Jahr vnsers HErren vnnd Erlösers Jesu Christi / Anno 1618.

Vervrsacht vō Spanischē

Den 15 Junij / nach dem der Hertzog von Saphoy die von jhm eingenommene Vestungen vnd Stätt restituirt/ist endlich die gewaltige Statt vnd Vestung Vercell/ vom Gubernator zu Meyland jhrer Durchl. auch restituirt / vnd die Spanische Besatzung zu sampt dem Geschütz vnd Kriegß-Munition außgeführt worden: Darauff der Saphoisch Oberste Monsr. della Motta mit 1000. Mann zu Fuß vnd 500. zu Rosß hinein gezogen: Zu dessen Ankunfft die Innwohner Viue Saphoia geschrien: Sind also die getroffene Friedens Artickel zwischen Spanien vnnd Saphoy gäntzlich confirmiert worden.

1618.

dem Hertzogen von Saphoy restituirt.

Demnach/wie bißhero vermeldt / die Polnische Cossaggen in deß Türcken Land mit Rauben vnnd plündern ein geraume Zeit grossen Schaden gethan/vnd vber vielfaltige Beschwerung vnd sollicitiren / vmb derselben Abschaffung der Türckischen Gesandten beym König in Polen / gedachte Cossaggen auch ferner biß auff wenig Meilen nach Constantiopel gestreifft:: Als hat endlich der Türckisch Keyser dem König in Polen den Frieden auffgekündigt / vnd ein mächtig Kriegßheer durch die Moldaw gegen Polen anziehen lassen / auch die Tartarn auffgemahnt/welche in 40000. starck in Podolien eingefallen vnd so grossen Schaden gethan/ dergleichen keinem Menschen gedenckt. Denen ist der Feldhauptman selbiger Landschafft in Eil mit 3000. Mann starck entgegen gezogen / aber von jhnen vmbringt vnd geschlagen worden/daß er kaum selbst vierdt mit der Flucht sich saluiert. Es hat kurtz vor diesem vnversehenen Einfall Jrer Keyserlichen Mayestät der König auß Polen ein ansehnliche Hülff an Volck wider die auffgestandene Böhmen zu schicken wollen/wie dann schon in 1000. Cossagen den Vorzug nach Oesterreich genommen / vnd vnters Wegs daß Stättlein Pleß geplündert: Weiln aber jhr Königl. May. daß ander geworben Kriegßvolck wider die zween Erbfeind/die Türcken vnd Tartern / selbst zu deß Lands Defension bedürfftig/ als hat dieselbe damit zurück gehalten / vnd eilends an Päß vnd Grentzen solches dem Feind entgegen geschickt.

Tartarn Einfall in Podolien.

Zuvor ist vermeld/wie es mit dem Auffstand im Königreich Böhmen abgelauffen/ vnd was deßwegen die Ständ darin sub vtraque vor ein Apologiam in Truck außgefertiget/ vnd dieselbe neben einem andern Schreiben der Röm. Keyserl. May. zugeschickt. Hie auff nun hat jr Keyserl. Mayest. angedachte Ständ nachfolgende Antwort thun lassen.

Weiter der lauff deß Auffstand im Königreich Böhmen betreffend.

Matthias, ꝛc. Wolgeborne/Gestrenge Ehrnveste/Ersahre/Vorsichtige/liebe Getrewe / Ewer an vns abgangenes vnnd den Sonnabent post Alcensionis dieses 1618. Jahrs datirtes Schreiben / haben wir neben den vberschickten Apologia allererst den verschienen Mittwochen empfangen: Nun können wir das jenige / so also wider vnsere Statthalter vnd Secretarium vnsere liebe getrewe in vnserm Prager Schloß vnd Königl. Residentz in der Böheimischen Cantzeley/wo die gröste Sicherheit vnd Respect seyn soll/fürgenommen worden / keines Wegs gut heissen. Dann ob schon die Ursach gesetzt wird/ als ob sie grosse Practicken zu vnsers Königreichs Böhmen gäntzlichen verderben solten für vnnd an die Hand genommen haben / so hat sich doch

Antwort J. K. M. auff der Ständ in Böhmen schreiben.

nicht

1618.

nicht gebüren wollen / ohn eintzig bey vns vorgehendes Anbringen / auch ordentliche / rechtliche Verhör / der Gestalt so plötzlichen gegen jhnen als vnsern Statthaltern vnd Dienern zu verfahren / So wol / da man von keinem Feinde weiß / ohn vnser / als ewers ordentlichen Königs vnd Herrn / Vorwissen vnd Willen Krigsvolck zu Roß vnd Fuß zu werben / ein Bereitschafft anzuordnen / vnd hierdurch vnsere getrewe liebe Vnterthanen / sonderlich aber die armen Leuth in den Kreysen in das eusserste Verderben zu setzen: Auch andere Sachen / welche nach Datum ewers Schreibens geschehen / fürzunehmen. Nichts desto weniger / weil jhr euch angebet vnd vermeldt / daß jr mit Darsetzung Leibs vnd Guts biß auff das eusserste in trewer Vnterthänigkeit stehen vnd verbleiben wollet: Als vberschicken wir euch beyligend ein auß vnsern Patenten / welche wir in vnserm Königreich Böhmen offentlich publiciren lassen / darauß jhr vnsern gnädigsten Willen mit mehrerm zu vernehmen: Vermög solcher Patent / befehlen wir euch / daß jhr euch gehorsamblich verhaltet / ewer geworbnes Kriegsvolck abdancket / ferner Werbung / auch das Auffboth einstellet / wider Ordnung vnd Recht nichts ferner vor euch nehmet / vnd vnsere weitere Vorsehung in allem friedlich erwartet. Dann wir wollen euch sonsten nicht bergen / weil wir vernehmen / was Massen in vnserm Königreich Volck zu Roß vnd Fuß angenommen wird daß wir gleichfalls zur Defension vnd Erhaltung vnsers Königreichs Böhmen / vnd getrewer Vnterthanen / vnd Rettung vnserer Keyserl. vnd Königl. Reputation / zu Roß vnd Fuß Kriegßvolck zu werben Befelch gethan. Wir seind aber der Hoffnung / daß von euch als vnsern getrewen Vnterthanen viel mehr zu Frieden / vnd vnserer gnädigsten Affection / als etwa einiger Widerwertigkeit / zu welcher wie es sonsten nicht gern wolten kommen lassen / Vrsach geben werden wird. Daran vollbringet / ꝛc. Geben in vnser Statt Wien / den 18. Junij / Anno 1618.

Abschrifft Keyſ. Patents.

Matthias / ꝛc. Liebe Getrewe / es ist euch wol bewust / was am Mittwoch nach der Creutzwochen / das ist den 23. Tag deß Monats Maij / dieses 1618. Jahrs mit Theils vnsern Statthaltern / Secretario vnd lieben Getrewen / in vnserm Prager Schloß vnd Königlichen Residentz / in der Böheimischen Cantzeley / wo die höchste Sicherheit vnd Respect seyn soll / wie nicht weniger in andern Sachen / in diesen vnd nachfolgenden Tagen hernach sich verloffen.

Vnd dieweil diß alles vnterm Tittel / als wann der Mayestätbrieff auff freye Vbung der Religion sub vtraque cassirt solte werden / geschicht: Als haben wir mit diesem offenen Brieff euch nicht bergen wollen / daß sich nicht werde befinden / daß wir zu Auffheb vnnd Cassirung deß Mayestätbrieffs / vnd der zwischen denen / sub vna vnd vtraque geschehener Vergleichung (nach Innhalt solches beydes) ichts fürgenommen / weniger einem andern das zu thun bewilligt / vnd daß sonst jemand von den Ständen vnsers Königreichs Böheim dergleichen solte fürgenommen haben: Sondern wir sind keines andern Willens vnd Meynung gewest / wie wir auch noch nicht seyn / als vber den Ständen sub vna vnd sub vtraque handzuhaben / vnd sie bey jhren priuilegiis, Freyheiten / Mayestätbrieffen / Landtagß Schlüssen vnnd Verträgen zu schützen: Vnd wers anderst außlegte / der thät vns vor Gott vnd der Welt vnrecht: Seind derhalben zu allen gehorsamen lieben getrewen Ständen vnsers Königreichs Böheimb gnädigsten Keyſ. vnd Kön. Zuversicht / daß niemand auß euch von vns was dergleichen suspiciren / gedencken vnd einigen Glauben geben werde. Vnd ob wol vns nichts liebers were / als daß wir auffs eheſt in der Persohn zu vnserm Königlichen Stuel vnd Residentz vnter vnsere getrewe vnd gehorsame Vnterthanen aller dreyer Ständ vnd Innwohner wider zu kommen / vnd alles was hierüber fürgeloffen / auch wo fern einiger Mißverstand in einem vnd andern sich erreget / mit der Hülff Gottes fürzunehmen vnd zu erörtern. Weil wir aber theils Leibsschwachheit / auch anderer wichtiger Geschäfften halben zu dieser Zeit selbs in gedachtes vnser Königreich Böheim zu kommen nicht vermögen: So sollen vn saumblichen / gewisse / ansehenliche vnd vornehme Persohn zu Erörter / vnd Hinlegung dieses Mißverstands vermöcht vnd verordnet werden. Vnter dessen aber / dieweil kein Feind / der vns / als Königen zu Böheim / allen dreyen Ständen vnd Innwohnern dieses Königreichs Schaden zuzufügen / deßwegen Kriegsvolck geworbē / vnd ein Bereitschafft im Land / vermög deß in der Landsordnung begriffenen Articuls / wegen Defendirung deß Lands / angelegt müst. seyn / vorhanden / Auch wo fern jemand wer / der jrrgend eine Beschwerung hette / dißfals sich deß ordentlichen Rechtens / Inhalt deß Landes Priuilegien / Mayestätbrieffen / Auffsatzungen / Freyheiten vnd Landsordnung gebrauchen kan / vnd jme niemand selbst Richter seyn soll: Darvber wir dann männiglichen / auff das keinem einige Verkürtzerung beschehe / schutzen vnd handhaben wollen. Demnach / so befehlen wir gnädigst / vnd wollen / daß jhr ewer geworbenes Volck zu Verhütung mehrer Schaden vnd vnkostens / dann Verderbung deß gemeinen Manns / abdancket / weiter nicht werbet / noch werben lasset / auch das Auffbott einstellet: Dann auch / das alle Innwohner / so wol sub vna, als sub vtraque mit Worten vnd Wercken gegen einander nichts fürnehmen vnd einer den andern im geringsten nicht beleidigen / sondern sich mit einander friedlich vnd freundlich betragen vnd lieb haben / nicht zweiffelend / die getrewe Ständ werden sich hierin gehorsamblich verhalten. Vnd wir wollen / so bald das geworbene Volck im Königreich Böheim wird abgedancket vnd loß gelassen / auch das Auffbott eingestellt seyn / fernere Werbung / zu welcher wir durch ewere Werbung vervrsacht worden / abschaffen / vnd so viel allbereit geworben / gleichfals abdancken: Dann wir allen vnsern getrewen Vnderthanen vom Kriegßvolck entspringende Schäden vnnd vnkosten nicht gern vergönnen wolten. Wo fern aber wider all vnser Verhoffen / gnädigstes vnd Väterliches Ermahnen / vnd billiche / auch rechtmessige vnsere Befelch vnnd Anordnungen gedachtes ewer Kriegsvolck / im Königreich Böheim / nicht alsbald loß gelassen / vnd fernere Werbung vnnd Auffbott eingestelt werden solte / vnd vnser gnädigstes

1618.

1618.

1618. digstes Erbieten nicht statt finden würde: So könten wir kein anders erkennen / oder annehmen / dann das Ordnung vnd Recht nunmehr zu rück gesetzt werden wolle: Auff welchen Fall wir auch wider vnsern Willen genothtrungen würden/mit Hülff deß Allmächtigen/ durch dessen Gnad wir euch zum König vnd Herrn ordentlich vorgesetzt sind / solche Mittel vor die Hand zu nemmen / durch welche vnser Authorität billicher Massen erhalten werden möchte. Vnd dieweil ein jeglicher leicht selbst zu ermessen was für grosse Vngelegenheit/hefftige Beranguissen/vnd Weheklagen der armē Leuth Krieg vnd Empörungen mit sich bringen: Wollen wir vor Gott vnd der gantzen Welt bezeugt haben/ daß wir hierzu kein Vrsach geben/vnd an diesem allem keine Schuld haben. Hergegen aber denen/die sich vnserm Königlichen Befelch gemäß vnd gehorsamb verhalten / vnd sich der vnruhigen Leuthe (wo fern etliche nach diesem vnserm Befelch wider verhoffen sich nicht warnen lassen wolten) nicht annehmen werden/mit allen Königlichen Gnaden/ Schutz vnd Gütigkeit zugethan verbleiben/nach dem sich jedweder zu richten wird wissen. Geben in vnser Statt Wien/ den 18. Tag Junij/Anno 1618.

Keyserl. Befehl/ wegen anschlagung der Patenten.

Wir Matthias/ꝛc. Auß was Vrsachen vnvmbgänglich vnd beweglich/Wir/der in vnserm Königreich Böheim / vnd so gar in vnserer Residentz vnd Schloß zu Prag/vnlängst entstandenen Vnruhe/vnd was darauff die Zeit hero ferneres Vnwesen vnd Abelstands halben erfolgt/ vnsere Keyserliche Patenten ins Reich hin vnd wider abgehen lassen / wir nicht vmbgehen mögen / daß habt ihr auß beyverwarten Exemplarien / mit mehrerm zu vernehmen. Befehlen auch darauff hiermit gnädigst / ihr wollet erst berührte Patenten/ in vnserer vnd deß Heyligen Reichs Statt Cölln/an Orth vnd End/wo dergleichen Sachen ohne das / zu männiglichs Wissenschafft vnd Wahrnung publicirt zu werden pflegen/alsbald nach Empfahung / offentlich anschlagen vnd verkünden lassen / auch mit allem Ernst darob vnd daran seyn/ damit angeregte Patenten / der Gebühr vnd Schuldigkeit gemäß / auch Krafft vnserer vnd deß Heyligen Reichs Satzungen vnd Abschied / ohne allen Auffzug vnd Verweigerung / würcklich gelebt vnd nachgegangen werde / an deme erstatter ihr vnsern gnädigsten gefälligen ernstlichen Willen vnd Meynung: Vnd seynd euch mit Keyserl. Gnaden wol gewogen. Wien den letzten Junij Anno 1618.

Copia Keyſ. Patents wegen Abſtellung der Böheimiſchen Werbung.

Wir Matthias/ꝛc. Entpieten N. allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / ꝛc. ad longum im Reich/ ꝛc. Es wird Er. L. L. A. A. vnd euch / auch sonsten männiglich inner vnd ausserhalb deß Reichs nunmehr gnugsamb erschollen vnd offenbar gemacht worden seyn / was für ein Vnruhe vnd Empörung sich vnlängst am Dato den 23. nechst verflossenen Monats May/ in vnserer eygnen Residentz vnd Schloß zu Prag in vnserem/als Regierendem König / Abwesen/an etlichen vnsers Königreich Böheimb verordnet vnd hinderlassenen Statthaltern / Landofficirern vnd andern Dienern von theils widerwertigen zugetragen vnd erhaben. Wann wir dann glaubwürdig verstendigt werden/es auch die von einem Tag zum andern einkommende Bericht mit mehrerm zu erkennen geben/ daß vorgemeldt vnsers Königreichs Böheim Widerwertige / welche in ihren eigenthätig vnd feindlichen Handlungen/ vngeachtet vnserer schon zu vnterschiedlich mahlen/ Theils in verschlossenen Schreiben / Theils durch General Patenten angezeigt vnd erbottenen Glimpffs vnd Sanfftmütigkeit/auch gütigen Heils vnd Entscheidung dessen /warauß alle berührte Vnruhe vrsprünglich hergeflossen zu seyn/angezogen vnd hin vnd wider außgesprengt würd / noch stättig vnd ohne Vnterlaß je mehr vnd mehr fortfahren zu Besterck vnd Durchtringung ihres zu sonderbahrer Verachtung vnd Schmälerung vnserer gebührenden Keyserl. Hochheit Preeminentien vnd Jurisdiction gereichenden vnverantwortlichen Intents aller Orthen/vnd vnder anderm auch zumahl in dem H. Reich / auch vnsern vnd desselben Churfürst. Fürstenthumb/Landen / Stätten / Märcken/ Flecken/Obrigkeiten vnd Gebieten / hin vnd wider Kriegßvolck zu Roß vnnd Fuß zu werben vnd anzunehmen sich bemühen: Vnd aber wie E. L. L. A. A. vnd euch gnugsam bewust / dergleichen erst verstandene Werbung vnd was demselbigen anhängig/ in vnsern vnd deß Heyligen Reichs heylsamen Satzungen/vnd beworab Vermög deß im Jahr 1570. auffgerichteten Abscheids/ohn vnser / als Regierenden Römischen Keysers vnd Oberhaupts Vorwissen/ vnd bewilligte Patenten / Prætirung gebührender Caution vnd anderer nothwendigen Requisiten/in allweg verbotten: Hiervmben so befehlen wir demnach E. L. L. A. A. vnd euch sampt vnnd sonders von Röm. Keyſ. Macht / ernstlich gebietend vnd wollen / daß sie in vorgemeldten dero Churfürstenthumb/Landen / Graff / Herrschaften vnd Stätten / auch derselben Vnterthanen vnd Verwandten / weß Stands vnd Wesens die seyn/mehr vorangeregte Böheimische vnd andere zu deren Behuff anmassende Kriegswerbung/Bestallung/Mustrungen vnnd Durchzüg/vnd was deme anhängig seyn mag / ohne Fürweisung vnserer Keyserlichen Patenten/ Bewilligungen vnnd andern in obgemeldten Reichs Abschieden specificirtē Requisiten/durch auß nicht gestatten vnd vorgehen / sondern darwider gebührlich ernstlich Verbott/also bald vnd vnsäumblich abgehen lassen / vnd mit würcklicher Execution/ Bestrickung / Trenn vnd Abschaffung ohn allen Respect steiff vnd fest handhaben vnd halten / auch was allbereit dargegen fürgenommen vnd vnterstanden worden were/ revociren vnd abschaffen/als lieb Er. L. L. A. A. vnd euch sampt lich/vnd einem vnd jeden insonderheit ist / vnser Keyserliche Vngnad/ vnd darzu die in vorangeregten Reichs Satzungen vnd Abschieden bestimpte Peen zu vermeyden. Wir wollen auch/vn d ist vnser ernster endlicher Will vnd Meynung / daß denen hievon gemachten Vidimirten Abschrifften nicht weniger/als den Originalien selbsten vollkommener Glauben zugestellt / darvber auch gehorsamste Vollziehung geleistet werden solle. Geben in Wien am letzten Junij/Anno 1618.

1618.

Neben dem ist ein Bericht folgenden Innhalts in Irer M. Namen außkommen:

1618.

Information wegen deß Böhemischen wesens.

Es ist nunmehr wol bewust/was massen etliche auß vnsern Unterthanen deß Königreichs Böheim sich so weit vermessen / daß sie in vnser Prager Schloß vnd Königlichen Residentz in die Böheimische Cantzley/vnd zwar in die Rahtstuben/als an ein vornembstes Orth / dahin aller Recurß so wol in Justitien als deß gantzen Lands angelegnen höchsten Sachen ist/auch billich daselbsten der gröste Respect gehalten werden/vnd jederman vor Gewalt gesichert seyn sol/ mit gewaffneter Hand kommen / allda zween auß vnsern Statthaltern vnd ein Secretarium vnsere liebe getrewe/ohn alle vorhergehende Anklag vnd Verhör/gewalthätiger Weiß angefallen / auch zum Fenster hinauß in die Tieffe deß Schloßgrabens gestürtzet/vnd als sie wider alles Verhoffen auß sonderbahrer Gnad vnd Schickung Gottes beym Leben geblieben / auff sie loß geschossen/vnd wann derselben etliche jrem furori nicht gewichen/vnd sich anderer Orth begeben vnd salvirt/sie jhrer außgangener Apologia nach/ weiter jhren wühtenden Grimm vnd Zorn an deroselben Leib vnd Leben außgegossen hetten: Vber diß sie auch theils andern vnsern Rähten/ vnd Dienern nachgestellt / jhnen jhr Haab vnd Gut genommen vnd geplündert / auch sie an jhren Ehren offentlich geschmächt: Darneben dreissig Directores/Regenten vnd Land Räht selbst vnter einander auffgeworffen / Expeditiones, vnd so gar das gantze Regiments Wesen an sich gezogen / das Schloß mit frembdem geworbenem Volck bewachen / vnd die vorige Guardi in jhr Gelübd nemmen lassen: Den Obersten Burggraffen deß Königreichs Böheim in Arrest genommen/vnd jhme Wacht vor die Thür gesetzt/jhme so wol alß den vbrigen anweseinden Statthaltern/ auß der Statt zu weichen/alle Rahtschläge vnd daß sie auch auff vnsere Citationes sich nicht stellen sollen/absolute den andern Innwohnern aber allen in gemein ohne jhr Vorwissen solches nicht zu thun / inhibirt vnd verbotten: Die Geistliche Collegia zu wider dem Landtags Schluß vnd klaren Text deß zwischen den sub vna vnd sub vtraque auffgerichteten Vertrags abgeschafft / sie jhrer in der Land Taffel ordentlich einverleibten Güter de facto entsetzet/vnd die Personen eigenmächtig auff Ewig auß dem Land proscribirt: Durch allerhand vngleiche vnd vngegründte informationes nicht allein vnsere getrewe Länder vnd Unterthanen/sondern auch Chur- vnd Fürsten wider vns zu verhetzen/vnd von vns abwendig zu machen/ sich vnterstanden/jhre außgangene Apologiam mit vielen vngeräumbten vnd vngegründten Contumacien vnnd Sachen angefült: In vnser König vnd Lands Contribution gegriffen/die mit Bewilligung der Ständt im Landrecht deputirte Obriste Stewr Einnehmer abgesetzt / andere hierzu verordnet: Frembdes Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / ohne vnser/ als deß Königs zu Böheim/ Wissen / vnd wider vnsern Willen geworben vnd auffgenommen: Das Land vnd die Jnwohner mit der Lehen/ einlegen deß Kriegsvolcks vnd andern Anlagen vnd Beengstigen zum höchsten beschütt / ja gar sampt lich in Bereitschafft zustehen ohn einigen hierzu habenden Fug vnd Macht durch Patent ermahnet / verordnet / vnnd auffgebotten:

1618. 161

Vnser Schloß vnd Statt Crumaw/ als vnser Eigenthumblich Erbgut / mit Abweisung vnserer dahin verordneten Leuth/ so wol die Statt Böhmisch Buttweiß / mit eusserster Betrohung auffgefordert/derselben klärlich zu entbieten lassen / im Fall sie sich nicht ergeben würden / daß man sie mit Fewr vnd Schwert / also daß die Statt inner drey Tagen mit Besemen zusammen gekehret werden soll / verfolgen / vnd deß Kinds in Mutter Leib nicht verschonen wolle/die jenige auß den Ständen / so sich jhres bösen sträfflichen Beginnens geeussert / daß sie zu jhnen tretten/es mit jhnen halten / vnd sich verbinden müssen/gezwungen: Vnsere offene ins Königreich Böheim geschickte/vnd dem Königreich zum besten gemeinte Patent / darin wir sie gantz Vätterlich vnnd gnädig zu Niderlegung der Waaffen / Einstellung fernerer Werbung vnd allem schuldigen Respect vnd Gehorsam vermahnet vnd gewahrnet / zu publiciren verhindert vnd verbotten: Vnsere vnderschiedliche Schreiben / trewe Ermahnung / gantz Vätterliches Anerbieten / daß wir ohn alles Kriegsvolck dem Streit durch gebürliche Mittel deß Rechtens abhelffen wolten/ gar nicht in acht genommen: Vnser Keyserliche Hoffpost/ so vnser vnd deß H. Römischen Reichs hohes Regal/vnd desselben getrewe Churfürsten vnd hochwichtigste angelegene Sachen betrifft / etlichmal intercipirt vnd eröffnet / vnd letzlich gegen den Landgrentzen sich auch der Päß gemächtiget/vnd vns vnd den vnserigen mit gewaffneter Hand dieselben zu sperren vnterstanden: Vber jhr vorige kurtz vorhergangene Defension abermahls ein newe vom Montag nach S. Joannis deß Teuffers diß 1618. Jahrs gemacht vnd auffgericht/darinnen vnter andern Artickeln/die von vns außgeschriebene Landtäge vnd derselben Bewilligungen / bey denen sie selbst Persönlich gewesen / als vnmöglich taxirt vnd auffgerücket / hergegen aber selbsten noch viel grössere Anlagen auff das gantze Land vnnd alle Jnnwohner geschlagen / vnnd darin vnser selbst eygene Herrschafft vnd Cammer Güter gezogen.

Ferner gantz vermessen setzen dörffen / daß jhr Volck zu Beschützung deß Lands angesehen/ vnser aber / als jhres Königs vnd Herrn / ein frembdes Kriegsvolck seye / vnd desselben Werbung wider die Land Ordnung lauffen thue/ schwerer vnd hoch betrählicher Protestation sich gegen vns gebrauchend / nemblich im Fall vnser Volck anziehen werde / daß alle Clöster vnd Geistliche im gantzen Land möchten von dem gemeinen Pöfel vberfallen werden/sie solches nicht wehren könten / auch daran nicht schuldig seyn wolten.

Ob nun dieses alles vns selbsten vnd dem Land (wie sie fürgeben) zum besten / vnd nicht viel mehr wider vnser Keyserliche vnd Königliche Hochheit vnd Reputation/auch dem gantzen Königreich zum höchsten Verderb vnd Schaden gemeynt sey/geben wir einem jeden vernünfftig zu erkennen.

Ihrer Keyserl. M. Außführliche Information vber den Böhmische Auffstand.

Demnach die aller Durchleuchtigste / Großmächtigste vnd vnvberwintzliche Keyserl. May. im Jahr nach Christi vnsers HERRN vnd Seligmachers Geburt sechszehenhundert vnd

Eilffren

1618. Eilfften auß Vorsehung deß Allmächtigen Gottes zu der Cron Böheimb glücklichen getretten: Hat bey deroselben der Apt deß Closters Braunaw vber vnd wegen seiner Vnterthanen sich höchlich beklagt: Daß sie nemblich nicht allein wider sein Wissen vnd Willen / sondern auch/vngesehen er sich jhnen starck widerlegt/ ein newe Kirch in seinem Flecken / der sonst keinen/als jhn allein für den rechten Herren erkennet/auffzubawen vorhabens seyen / ja was noch mehr / daß sie / wiewol es jhnen offentlich vnd von Rechts wegen verbotten / nichts desto weniger dem Werck vnabläßig obligen / vnd also den Baw mit eusserstem Vermögen eignen Muthwillens vor seine Augen auffführen: Hier umb Jhrer Mayest. Hülff in aller vnderthänigkeit anruffend/sie wollen jhre Königliche Autorität hierin einzulegen allergnädigst gerühen/damit die Vnterthanen/welchen / diesen Baw zu vollführen von Rechts wegen im wenigsten nicht zustehet/von diesem jren vnbefügten Vornehmen ab/vnd zu jhrem Beruff / gebürliche Trew vnd gehorsamb jhrem Herrn zu leisten/ angehalten würden: Als hat der auffrichtige fromme Keyser / seiner deß Apts B.tt statt zugeben für billich angesehen / vnd derowegen den Braunawern/daß sie hiervber seiner May ohne einigen Verzug gründlichen Bericht einbrächten/vnd dann hierzwischen von dem angefangenen Werck abstünden / allergnädigst anbefohlen. Deren sie doch keines auß diesen beyden in acht genommen/vnd was mehr ist / die Königliche Mandat vnd Befelch / nicht so würdig gehalten / daß sie einige Antwort darauff geben/ sondern haben bey den Defensoren / oder beschützern deß Consistorij vnd der Vniversität zu Prag / wider die Keyserliche vnd Königliche Mayestät Hinderhalt gesucht: Dardurch sie dann auch viel mütiger worden / vnd den angefangenen Baw desto halsstarriger vollnzogen/ weil die Defensores durch jhr Schreiben jhnen Anlaß gaben/nicht den geringsten Fuß zu rück zu weichen/sonderen vielmehr/ was sie ernsthafftig angefangen/hindan gesetzt aller Königl. Mandaten/mannlich zu vollbringen: Diß war dem Apt wie billich/fast beschwehrlich.

Hierzwischen als Jhr Keyserliche Mayest. auß Böhmen in andere Landschafften wegen vieler wichtigen Geschäfften (dardurch sie dann lange Zeit auffgehalten worden) verreiset/ willens nach Verrichtung dieser / in der Widerkunfft/so Anno 1616. geschehen/ auch diese strittigkeit zu gewünschtem friedlichen Außgang zu bringen (wiewol sie was strenger wider die Vngehorsamen hette mögen verfahren) haben sie den Freyheits/oder wie sie jn nennen/den Mayestätbrieff besser durch sehen/ vnd den von beyderseits Religions Verwandten eingangnen Vertrag fleissiger erwogen: Darauß dann erlernet/ daß zwar der Mäyestätbrieff den Stenden deß Reichs allein Gewalt Kirchen zu bawen zu lasse: Der Vnterthanen aber / vnd vornemblich deren/so den Geistlichen angehörig/geschicht nicht die geringste Meldung: Der Vertrag aber erstreckt sich auch auff die Vnterthanen der Keyserl. Herrschafften allein mit Vnterscheit / vnd wird also dem Rechten deß dritten in diesem Fall das geringste nicht benommen / vnd kan auch der Mayestätbrieff nicht/noch auch beyderseits Vertrag auff der Geistlichen Vnterthanen gezogen werden. 1618.

Hierauff nun haben Jre Mayest. den Grafen von Thurn / beneben zweyen andern auß den Defensoren/beruffen/ auff solche Massen gegen jhnen sich resolvirend: Daß die Vnterthanen in den Gütern der Geistlichen im geringsten nicht befugt seyen/eine Kirchen auffzubawen / weder vnter dem Schein deß Mayestätbrieffs/ noch auch darauff geschehener Transaction vnd Vertrags/ja daß auch die/so den Auffrührischen Vnterthanen Vorschub / Hülff vnd Schutz mittheilen/nicht ein einige Vrsach / darauff sie bawen möchten / zu jhrem Vortheil beybringen können. Auff diese Erklärung / wiewol sie rechtmässig / die Defensores innerlich wegen Zorns brennend/beruffen jhre Mitcollegen / nemen deren Meinung ein/erdichten newe Fünd/ newe Außlegung vnd newe Zulassungen nach jhrem Wolgefallen/alles so nur den Vnterthanen der Keyserlichen Landen/nicht zwar von dem König / sondern von den dritten zugelassen ist/ wollen sie auch auff die Güter der Geistlichen verstanden haben. Vnd das der Vrsachen vornemblich/weil dieselbe Gottselige Stifftungen/ sonderlich die Könige vor jhre Stiffter erkennen/vnd also die Geistliche Güter der Cammer Eigenthumb (mit vngesundem Verstand) pflegen zu nennen. Vnnd diese Meynung der Königlichen recht gegen vber entgegen/geben sie die Defensoren auß höchster angenommener Macht den Braunawern zu verstehen / diese Weiß schreiben sie jhnen vor / daß diß der wahre Kern/ vnnd eygentliche Verstand deß Vertrags sey/ schreyen vnd verfechten jhn halßstarriger Weise. Dannenhero haben sie die Bürger mehr in den Harnisch getrieben / Jhrer Königlichen Mayestät offt abgangenen Mandaten nicht gehorsamen wöllen/auch von dem Vorhaben nicht abweichen/noch auch die Schlüssel der Kirchen/ welches jhnen aufferlegt / in die Böheimische Canzeley liessern / biß so ferrn die vornembste Häupter vnnd gleichsamb Vorspieler dieses Tantzs der Auffruhr auff Jhrer Mayestät Befelch zur Hafftung gezogen worden. Als sich dergleichen Sach erhube in dem Flecken Closterngrab / vnnd der Herr desselben Orths der Bischoffe zu Prag auff empfangenen Keyserlichen Befelch/nach seinem Rechten die Kirch / welche newlich von den Vnterthanen eigenen Willens aufferbawet war worden/liesse zu grund reissen/ vermeinten die Defensoren newe Gelegenheit sich auffzulehnen zu haben/sagten jhrer Confession Zugethanen ein newe Zusammenkunfft an (welche sie zum Vnterscheit der Catholischen sub vtraque nennen) beschrieben in der Zahl/ so viel als möglich/vergebende / alles sey an jhrem Heyl jetzund gelegen/die Freyheiten müssen Gewalt leiden/dem Mayestätbrieff stelle man hinderlistig nach/grosse Kriegßmacht/welche wider das Gesetz deß Vatterlands / das Vatterland vberfalle/stehe vnd sey zu Feld / die eusserste Gefahr/es sey dann/daß sie auffwachen/ sey vor der Thür: Vnnd mit diesen vnnd dergleichen falschen Gedichten / jagen sie allem was da ist/ Forcht, vnnd Schrecken ein. Welches Geschrey / als es vnter das gemeine Volck / so

1618. dem Argwohn mehr dann zu viel statt gibt/ nicht weniger falsch / als boßhafftet Weiß ist außgebreit worden/daß es eygentlich das Ansehen zu einem offnen Tumult vnd Auffruhr hat/wie sehr es dem sorgfältigen Vatter deß Vatterlands/ vnd gemeinen Friedens Liebhaber dem Keyser mißfallen habe / hat er in den vielfeltigen an die Statthalter vnd Beampten deß Reichs abgangenen Schreiben klärlich vnd mit Schmertzen bezeugt/welchen er alle die Sicherheit vnd nothwendige Beschirmung verheissen vnd zugesaget / wann allein die Reichsgenossen jhm wolten folgen / vnd gebührlichen Gehorsam erzeigen / vnd von solchen Zusammenkommungen sich abhalten vnd abtrünnig machen : Vnd wann ferners ein Zweiffel / oder Zweitracht zwischen beyder Religions Ständen solte einfallen vnd sich zutragen/hat er befohlen/daß derselbigen Streitten Decision/oder Vertrag solte auffgeschoben werden / biß in sein geschwinde Ankunfft. Darneben daß sie solten die Zänck vnd Häder vermeyden/vnd sich vor Argwonungen (deren kein Vrsach noch Fundament vorhanden) so viel für eine Weißheit halten / hüteten/vätterlich ermahnet / vnd einem jeglichen seine Priuilegien zu brauchen/ frey / vnd nach seinem Willen gestattet vnd zugelassen. Vnangesehen daß sie alle versaumet / weder statt noch Platz gehabt/ haben sich diese Defensoren den 21. Tag May mit mehrerm Hauffen vnd grösserer Zahl versamblet / da sie ein Tag zuvor in allen Kirchen auff den Cantzeln durch die Prædicanten hatten das Volck mit einer vollkommenen vnnd angenemen Red zu dem Sturm/Lermen vnd Auffruhr bewegt vnd auffgemuntert : Alsdann haben sie diese vnbilliche vnd Lasterhafftige Rahtschläg vnter einander gespunnen / welche der nechstfolgende Mitwochen hat entdecket/ vnd an Tag gebracht / da sie mit einer grossen gewaffneten / groben vnnd vngeschmackten Schar Menschen vnd Meng vmbgeben in dem Schloß / ja selbst in der Königlichen Cantzley (doch sonsten am sichersten Orth / Zuflucht vnd Freyheit) der Keyserlichen vnnd Königlichen Mayestät Orth vnd Platz mit vnbilliger Weiß eingenommen/die Räth / vnd deß Reichs beampte Personen / ja die fürnembste vnd eines stattlichen Herkommens vnter den Böhmen (welchen daß in diesem Fall kein Schuld könne zugeeignet werden / haben sie mit jhren eigenen von jhn geschriebenen Brieffen kaum vor sieben Wochen öffentlich bekennet) wider alle Rechte/Göttliche vnd Wältliche / wider deß heiligen Reichs Satzungen vnd Ordnungen/wider aller Völcker vnnd Zeiten Brauch vnnd Gewonheit / mit grossem Gewalt vnnd Vngestümmigkeit gehenlich / ohn einige vorgehende Anhörung / viel weniger Vberweisung / oder Bekandnuß angegriffen/ohn einigen angestelten Proceß/ja nicht so viel Zeit gegeben / daß sie sich hetten können mit einer vorgehenden Christlichen Catholischen Beicht mit Gott dem Allmächtigen versöhnen / sich reinigen / vnnd deß allerheiligsten Fronleichnams Jesu Christi sich theilhafftig machen / welches auch den verrüchtigsten vnd allerlasterhafftigsten Mördern die Menschliche Gütigkeit niemaln versagt/ noch abgeschlagen hat/sondern sie mit vngebürlicher / vnleidiger vnd vnerhörter Weiß / oben auß dem Fenster hinvnder auff die Erden gestürtzet.

1618.

Nachdem haben sie mit einhelligen vnd zusammen gethanen Gemüthern / alles wider der Keyser- vnd Königlicher Mayestät Würde/ Dignitet vnd Herrligkeit allenthalben dörffen wagen vnd versuchen / daß sie nemlich die Soldaten vnnd das Schloß zuverhüten deputirte vnd angeordnete Capitän / vnd der Pragischen vnd anderer Stätten Innwohner von der dem König gegebenen vnd zugesagten Trew vnd Bestendigkeit / sich zu entziehen vnd abzufallen/vnd in jhre Wort zu schwären gezwungen vnd getrungen haben : Etliche / welche auß rechtmässigen vnnd wichtigen Vrsachen in die Hafftung vnnd Verwahrung genommen worden / eignes Gewalts / nach auffgeschlossenen Kärckern vnd Gefängnissen / frey vnd ledig gelassen : Andere Diener jhrer Königlichen Mayestät mit zugesetzten ernstlichen vnd grimmigen Dräwungen haben sie in die Gefengnuß zusammen gestossen : Andere haben sie obangemelter Vrsach jhrer Güter beraubt/ vnnd von jhnen eine grosse Geltstraff abgefordert.

Das Schloß vnnd die Vestung Carolstein/ das allersicherst/vnd zu der Königlichen Cronen Schatz/vnd zu deß Reichs Priuilegien geheyligtes/bewahrtes Orth (nach abgesetztem Burggraffen / vnd andern auß deß Königs vnd deß gantzen Reichs öffentlichen Willen verordneten vnd geschwornen Beampten /) haben sie vnbilliger weise eingenommen/die gegenwertige jährliche Gülden der Antemonitaner (welche zu der Hungarischen Gräntzen noht deputirt waren) vnnd andere Königliche Einkommen angefallen : Die gemeine von dem König vnd den Ständen designierte Verwalter vnd Empfaher der Prouincialischen Contribution / haben sie von dem Ampt abgesetzet / vnd andere in der abgangenen statt verordnet : Die angesagte Contribution/oder Zugebungen (welches dem König selbst nicht erlaubt wer gewesen) wider den außtrücklichen Tenor deß Reichs vnd gemeiner Reichstagen / haben sie in ein andern Brauch angewendet / Kriegsvolck zu Fuß vnd zu Roß geworben : Jhrer Mayestät gute/getrewe vnd stanthafftige Reichsgenossen / mit Bochen vnd Dräwungen auff jhre seiten genötiget vnd angetrieben : Andere vngehorsame Vnterthanen erwecket vnd angezündet : Die auß der heyligsten Keyser vnd Königlichen Freygebigkeit/von vielen Jahren her/auch mit Einstimmung vnd Verwilligung aller Ständ deß Reichs / gegründte Schulen vnd die herrliche vnd stattliche Academy der Böhmischen Jugend Erhalterin/ vnd der guten Sitten vnd Erbarkeit fortpflantzerin / verwüstet vnd zerstöret/ die Professores sampt andern Geistlichen / geschickten vnd hochgelehrten Personen auß der gantzen Provintz außgebant/ vnd in das Elend vertrieben/Kirchen vnd jhre Güter eingenommen/verwüstet vnd verherget.

Was hat diesem allem können hinzugesetzt werden / so vielleicht diß einem geringer köndte scheinen / in dem sie sich nicht gescheuet haben/ den Keyserl. vnnd Köntzl. Beampten solchen

Gewalt

1618. Gewalt anzuthun / daß sie sich nicht regen dörffen/vnd den Burggraffen (dessen in dem Königreich nach dem König der gröste vnd fürnemste Gewalt ist) abzusetzen/vnd in sein Hauß/welches sie durch etliche Soldaten verwahren lassen/ein zuschliessen.

Vnd zwar vber alle diese Vnbillichkeit wenden sie kein andere Entschuldigung vor / dann daß sie die Mayestätlichen Privilegien / vnd der in Gefahr gestandenen Religion sub vtraque Erhaltung / deß herrlichen vnd fürtrefflichen Reichs Heyl/ja selbst der H. Keyser vnd König lichen Mayestät (welche zuvor niemaln deren Sachen ermahnet worden) Wolfahrt zu solcher Defension getrieben vnd genötiget hätte. Dieses gedichts Eitel vnd Nichtigkeit erscheint auß diesem klar / vnd wird offenbar/daß sie nicht ein einzigen Feind können nennen / oder erdichten/geschwiegen/daß jhnen / jemahl von einem solchen geträumet hett / welchem sie der Gestalt begegnen müssen / daß alles vber einen hauffen geworffen/vnd das Reich in die eusserste noth gestürtzt worden.

Es nennet zwar jhr in Truck außgangene Apologia (auff welche hiernechst mit mehrem soll geantwortet werden) vier Personen/ als schädliche Feind deß Reichs vnd fürnembste Auffwickler/die den Frieden vnd die gemeine Ruhe zerstöret / vnd solches vngewitter erwecket hetten/ welche/wiewol sie noch nicht verhört/viel weniger vberwiesen worden/sie mit vielen Schelt-vnnd Schmähworten vberladen. Aber ein jeder vnpartheyischer vrtheile bey sich selbsten / ob man wegen der angezogenen Vrsachen allen gehorsam von sich werffen / eine solche Rebellion anfangen / die Reichssatzungen hindan setzen vnd verachten / daß gantz wesen im Königreich endern/ vnd den vnschuldigen Reichsgenossen einen solchen Krieg / dessen die vornemste Stiffter vnd Führer außlendische seynd / vber den Halß ziehen: Ob man deßwegen in die nechstgelegenen Landen vnd Provintzen/ja zu den Churfürsten deß Reichs vnd frembden Königen vnd Potentaten Bottschafften außsenden/jhr gemüter gegen Jhre Keyf. May. zuverbittern / vnd von derselben abwendig zumachen / hülff vnd rath bey jhnen suchen / auch die Vnderthanen wider jhren Herrn vnd König sich zu empören vnd die Waffen zuergreiffen/zwingen müssen.

Es ist bewust vnd männiglich offenbar/wird auch in der Warheit also seyn vnd bleiben/ daß den Privilegien vnd zwar dem Mayestätbrieff im wenigsten kein Abbruch beschehen sey / noch auch beschehe/ist auch niemaln jhrer Mayestät in Sinn kommen/wider die gegebene Trew / vnd allergnädigst mitgetheilte Bestettigungen auch den geringsten Buchstaben zu ändern/oder zweiffelhafftig zu machen: Welches die vnterschiedliche Erklärungen/vnd außgangene Schreiben augenscheinlich an Tag geben. Deren Sachen aber/welche die Freyheit der Religion betreffen/ vnd von welchen diese Frag vorgefallen/ obs den Vnterthanen zugelassen seyn den Gütern jhrer Geistlichen Herrn/Kirchen zubawen/deren Sachen/sag ich/Außspruch / Außleg vnd Außführung zugeben vnd zuertheylen gebürt den Partheyen nicht / vnd hatt deßwegen den Defensoren nicht zustehen wollen / jhre Sichel in eines andern Acker/oder Ernd zu schlagen: Sondern solcher endlicher Schluß/Spruch / Außlegung/ Außführung / Vnterscheidung vnd Einbindung/als einer Sach / deren das newe Privilegium keine Meldung thut/ist billig Jhrer Keyserl. vnd Königl. May. auffrichtigem Vrtheil vorbehalten worden. 1618.

Ist derowegen vor liederlich anzusehen / daß man so grober/ja von Menschen gedencken hero nie erhörter Vnthaten die Religion zu einem Deckmantel vorhangen wil/ welche auch Jhrer Keyserl. vnd Königl. Mayestät Person vnnd Reputation nicht wenig betreffen. Wiewol aber Jhrer Mayest. an gemüt vnd mitteln mit nichten ermangelt/dieselbe jhrem Verdienst nach ohne verzug zustraffen: Jedoch wegen angeborner Güte vnd sonderlicher Sanfftmütigkeit weil sie die vielfältige Kriegsnoht vnd elenden Jammer gleich gegenwärtig vor Augen sehen/ vnd diß herrliche Königreich mit Erbarmnuß vnd hertzlichem Mitleiden anschawen / wil sie vor der gantzen Welt bezeugen/ daß sie nicht anders Sinns seyen/dann daß man laut der Satzungen deß Reichs / durch die ordentliche Erkündigung der Sachen dem Rechten nachfolge/vnd einen Außspruch nach allen gewöhnlichen solennitæten gebe/welchem man hernach beyderseits gelebe: Hierzwischen alles Kriegsvolck abgedanckt/vnd die eusserste Gefahr dieses Königreichs durch Mittel der Gerechtigkeit/ welches auch die Statuta vnd Satzungen deß Reichs vermögen / vermitten werde. Welche nicht weniger billiche/als auch rechtmessige Zuneigung vnd affection Jhre May. so wol durch offentliche / als auch sonderliche Privat schreiben allen vnd jeden sub vtraque zu erkennen geben wöllen / wie ein jeder auß dieser hiebeygesetzten Copey zu ersehen hat / wann er auß rechtem/vnd nicht von den Affecten verrucktem Sinn das milde sanfftmütige / vnd allen Satzungen/ Rechten vnd Gewonheiten deß Reichs gleichförmige Gemüth Jhrer Keyserl. vnd Königl. Mayestät vrtheilen wil.

Copia Keyserl. angeregten Schreibens an die Herrn Directores in Böheimb.

Wolgeborne/Ehrsame/Weise/liebe getrewen: Wir haben bey einem eignen Curier / denen auß dem Herren/Ritter- vnd Bürgerstand sub vtraque damals versambleten Personen ein Schreiben/benebens denen Patenten / so in vnserm Königreich publicirt werden sollen / vberschickt: Vnd als vns keine Antwort darauff zukommen / haben wir den andern Curier mit Schreiben vnd beygelegten Abschrifften / denen Personen so auß allen Ständen / jüngstverwichenen Montags beysammen seyn sollen / abgefertigt: Auß welchen beyden Schreiben jhr vnsern gnädigsten Willen / Vätterliche Fürsorg vnd Meynung/was massen diesen Zerrüttungen ohne Kriegsverfassungen abgeholffen werden köndte / sonder Zweiffels vernommen. Vnter dessen aber kompt vns glaubwürdiger Bericht vor/wie noch der Graff von Thurn/mit einem Kriegsvolck gegen vnnd in die nähe der Statt Buttweiß gezogen/dem Burgermeister vnd Rahtmannen geschrieben / vnd durch seine abgeordnete/in massen auch vnsern Vnterthanen zu Crumaw zuentbotten / sie sollen vnser Volck/so sich zu Verwahrung derselben Statt daselbsten befunden abschaffen / die Statt ab-

1618.

tretten/neben grossen Bedräwungen / wo fern sie solches nicht vollziehen würden / wolte er auch das Kind in Mutterleib nicht leben lassen: Welches jhme/ oder keinem andern / daß er an vnsern Getrewen / solcher Gestalt seinen Willen treiben möchte/nicht gebührt: Können auch solchem länger nicht zusehen vnd gestatten. Lassen derowegen vnser Volck zu Rosß vnd Fuß mustern/mit diesem Befelch / sie sollen vnverlängt in vnser Königreich Böheimb rucken/ vnd vnser getrewe Vnderthanen / wider die jenige/so vnter vnserm Namen vnd Titul sie beleydigen wöllen/vertretten vnd schutzen: Welches wir euch durch dieses Schreiben andeuten wöllen/damit jhr wol vnd reifflich/ das böse vnd schädliche/so hierauß entstehen kan / bey euch erwegen/vnd lieber von ewerm Vornehmen durch diese Ermahnung abstehen / dann vnsers Königreichs Böheim/ewer selbst/vnd ewer Unterthanen Verderbens Vrsacher seyn wollet. Hiergegen aber mögen vnsere getrewe liebe Unterthanen / die sich dieser Sachen nicht angemasset/dessen vergewissert seyn / daß wir sie vnd andere durch vnser Volck / im wenigsten zu beleidigen nicht verstatten wöllen/sondern sie aller massen schützen/vnd ob jhnen Gn. vnd Vätterliche Obhand zu halten gemeynt: Darnach werdet jhr euch wissen zu richten. Geben in Vnserer Statt Wien/ nach S. Iohannis Baptistæ. Anno 1618.

Matthias.

Sdenco Adelbert Popel de Gobkovvits, Cancellarius.

Auff diß Schreiben haben die Herrn Directores folgender massen geantwortet:

Copia der Herrn Directoren Antwort/ auff Jhrer Keyſ. Ma. an sie abgangenes Schreiben.

Allergnädigster Herr / von dem Allmächtigen wüntschen Ewer Keyserl. Mayestät wir alle Wolfahrt. Vnd eben in dem / da wir diesen Curier mit beyliegenden / von allen dreyen Herrn Ständen dieses Königreichs Böheim/ an Ewer Keyſ. Mayestät lautende Antwort/ sampt andern beygeschlossenen Sachen abgefertiget/ist von Ewer Keyſ. Mayestät vns ein ander Schreiben/vnterm Dato Wien / verschienen Mittwoch zu kommen / in welchem vermeldet wird / daß Ewer Keyſ. Mayestät auß Vrsachen / daß Herr Graff von Thurn mit einem Kriegßvolck gen Budweiß ankommen / vnd sie die Budweisischen mit scharpffer Betrowung/ daß sie jhm die Statt abtretten sollen/ oder aber im widrigen er sie wol darzu bringen wolte / ꝛc. fürhabens seind / deroselben Kriegßvolck mustern zu lassen / vnd dasselbe in das Königreich Böheim zu senden/mit diesem darbey Vermelden/ was für schwere Sachen darauß erfolgen würden.

Derohalben Allergnädigster Keyser / König vnd Herr/Ewer Keyſ. May. wir hierauff in vnterthenigstem Gehorsamb bitten / sie geruhen/ Deroselben erstlich solche von allen dreyen Ständen hiebey gelegte Antwort vorbringen zu lassen/ vnd dieselbige in jhre reiffe Berahtschlagung zu nehmen: So werden dieselbe darauß so wol auch auß andern Ewer Keyserl. Mayeſt. hiebevor vbersandten Sachen / allergnädigst vernehmen können/daß diese Defension / so von den Herrn Ständen abgeordnet/ nicht ist Ewer Keyserl. Mayeſt. zu wider fürgenommen / sondern vor vnd wegen Ewer Keyserl. Mayeſt. vnd zu Beschützung dieses Königreichs / auch vnser Weib vnd Kindern / vnnd daß also gar keine Notthurfft erfordert/daß E. Keyserl. Mayestät etlich Kriegßvolck werben lassen / viel weniger dasselbe in diß Königreich zu gewaltigem Verderb desselben schicken. So viel dann die Budweiser / als eine in diesem Königreich gelegene Statt/betrifft/können Ewer Keyserl. May. wir in Warheit berichten/daß der Graff von Thurn jhnen selbst / zum besten / auß der Ständ Befelch/mit jhnen gar glimpfflich darvon tractiert/damit von jnen frembd Kriegßvolck nicht auffgehalten würde/dieweil solches in der Landsordnung vnd Landtagsschlüssen dieses Königreichs hoch verbotten seye/sondern daß sie dieselben abschaffen solten / mit diesem versprechen/ wann es von jhnen beschehe / so solte jhnen einiges Kriegßvolck von den vnsern in die Statt nicht eingelegt werden.

Nach dem sie sich aber dessen geweigert / vnd sich hierdurch vor deß Lands Feind erzeigt / vnd jhnen hierauff was rauher Wort gegeben worden/ist sich in solchen Fällen dessen nicht zuverwundern: Jedoch der Herr Graff nicht willens gewesen/jhnen damit im geringsten schädlich zu seyn: Welches dann auß der Crumawer Exempel abzunemmen / daß wie sie dem also nachkommen / vnd das frembde Kriegsvolck abgeschafft / vnter jhnen keinem nicht vnrechts begegnet / noch jrgendts ein Kriegsvolck dahin von den Herren Ständen eingelegt worden: Warauß Ewer Keyſ. Mayeſt. gnedigst befinden/daß zu der zeit keine billichmessige Vrsachen nicht vorhanden/daß allein den Budweiseren zu gefallen/ vnd auff etwa jhren allumilten Bericht ein Kriegsvolck von Ewer Keyserl. May. in dieses Königreich eingeführt werden solte: Vnd wiewol vns nicht zweiffelt/daß vnsere vnd dieses Königreichs Feind/Ewer Keyserl. May. Tag vnd Nacht dahin anreitzen vnd treiben / jhnen jhren Willen zuerfüllen/vnd Kriegßvolck in dieses Königreich außzurüsten vnd zu senden: So seind wir doch zu Ewer Keyſ. May. der vnterthänigsten Hoffnung/darumb wir dann auch Ewer Keyſ. May. an statt aller dreyer Stände/ vnauffhörlichen in aller Demuth bitten / daß E. Keyserl. Mayeſt. weder vor sich selbsten sich darzu commouiren, viel weniger zu jhren so bösen vnd schädlichen Rahtschlägen eynwilligen wollen: Dann neben der hiebevorigen Anmeldung vnd Bezeugnuß/welches die Herrn Stände in dem Beschluß jhrer Antwort gesetzet / können Ewer Keyserl. Mayeſt. wir auch weiter dieses vnterthänigst zu vermelden nicht vmbgehen/ was Gestalt bißhero nechst Göttlicher Hülff/ wir solch Vorsehung gethan/vnd in acht genommen / daß niemand vnter denen sub vna nichts betrangliches begegnet ist.

Wann aber von Ewer Keyserl. Mayeſt. etlich Kriegßvolck hierinnen in dieses Königreich wider die Landsordnung vnnd Landtagsschluß gebracht werden solte / so förchten darauff wir vns dessen / daß der gemeine Pöfel in den Prager Stätten/vnd auch in den Creyssen / so bald sie im geringsten etwas darvon vernehmen würden/alle Clöster vnd anders Geistliche Ordens

1618. denspersonen angreiffen dörfften / daß vns auch vnmüglich were / wie gern wir jmmer wolten / sie darvon abzuhalten: Wardurch vielleicht viel vnschuldiges Blut (welches der Allmächtige GOtt gnädig verhüten wölle) vergossen werden möchte. Warfür / vnd für solch vnschuldig Blutvergiessen nicht die Ständ dieses Königreichs / sondern der jenige / welcher ein frembdes Kriegsvolck in dieses Königreich wird geführet vnd geschickt haben / wird Rechenschafft geben müssen / welches dann GOtt dem Allmächtigen vnd der gantzen Welt zuerkennen / wir heimgestelt haben wollen: Vnnd wird auch hinwiderumb den Ständen erlaubt seyn / in solcher vnvmbgänglichen vnd hochringenden Noht / demselben freinden Kriegsvolcks Widerstand zuthun / sich anderswo vmb Hülff vnd Schutz zubewerben.

Dieses geben Ewer Keys. Mayestät wir allervnterthänigst zuerwegen: Wir sind aber jedoch nachmals zu Ewer Keyserlichen Mayestät der vnterthänigsten Zuversicht / daß wegen etlicher Personen vnd böser Rahtgeber / welche alles dieses Vbels / so darauß erfolgen möchte / Authores vnnd Vrsächer seyn / Ewer Keyserliche Majestät es darzu nicht kommen lassen werden. Hiemit Ewer Keyserl. Mayest. in den Schutz deß Allerhöchsten befehlende. Datum auff dem Prager Schloß / Sambstags den 30. Junij / Anno 1618.

Ewer Keyserl. Mayest. getrewe Unterthanen /

N. N. Deß Lands Directores, Fürsteher vnd Rähte von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheimb / sub vtraque verordnet / vnd auf dem Prager Schloß versamlet.

König Ferdinand zum Vngarischen König erwehlt vnd gekrönet.

Demnach / wie droben vermeldet / die Römische Keyserliche Mayestät vnser allergnädigster Herr / auß Vätterlicher Vorsorg vnd angeborner Miltigkeit (gute Ruhe / Fried vnd Einigkeit allenthalben zuerhalten) nachgeben / vnd gnädigst geschehen lassen / daß die Herrn Hungarische Stände solten vnnd möchten einen König vnd Oberherrn jres Königreichs ordentlicher Weiß erwehlen / proclamiern vnd coroniren lassen / als haben sie nach langwierigem gehaltenem Raht vnd wolbedachtem Muht eynhelliglich erwehlet / den Durchleuchtigsten / Hochgebornen / Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandum den Andern / Königen in Böhmen / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kernden / Crayn vnd Würtenberg / ꝛc. Da zugleich an deß verstorbenen Palatini in Vngarn statt / Herr Sigismund Forgatsch ersetzt worden. Nachmals den 1. Julij ist Jhr Königl. W. mit grosser Solennitet vñ Herrligkeit zu Preßburg auff folgende Weiß coroniert vnd gekröner worden:

Deß Morgens früh vmb 7. Vhrn haben die Proceres vnnd Hungarische Stände auß dem Schloß / die Vngarische Königliche Cron weyland Königs Stephani mit grosser Pomp vnd vielen bewehrten Soldaten getragen / in die hohe Stiffts Kirchen / vnnd darinn auff den hohen Altar gestellet: Folgends vmb 8. Vhrn ist König Ferdinandus II. in rohtem Vngarischem Kleyd angethan / begleytet vnd geführet worden / biß in die Sacristey derselben Stiffts Kirchen: Nechst nach dem König ist gefolget der Durchleuchtigste / Hochgeborne / Fürst vnd Herr / Herr Maximilian / Ertzhertzog in Oesterreich / ꝛc. auch in Vngarischem Habit vnd Kleyd: Die Gassen sind bedeckt gewest mit Borten vnnd Brettern / darauff zum theil rohtes / zum theil grünes Tuch gezogen worden: Auff beyden Seiten sind die Soldaten in guter Ordnung mit jhren stattlichen Rüstungen gestanden / schön gebutzet vnd gezieret / daß es lieblich vnnd lustig anzuschawen. Nachmals ist der König auß der Sacristey mitten durch die Kirchen zum hohen Altar / vnd vor Jhr Königlichen Würd. zehen Landherrn gangen / deren ein jeder einen Königlichen Fahnen getragen: Auff einer jeglichen Fahnen ist geschrieben gewesen ein Name auß den Königreichen / welche vor Zeiten zu diesem Königreich Vngarn gehört haben: Nach dem König sind andere Freyherrn gefolget / deren einer hat getragen ein Creutz / ein ander das Schwerdt / ein anderer ein Pacem, ein anderer den Reichsapffel / ein anderer den Scepter / ein anderer die Cron / vnd deren gleichen Regalien mehr: Wie man nun zu dem hohen Altar kommen / ist der König nider auff die Erden gekniet / vnnd mit Königl. Ornat angethan / gesalbet vnd gekrönet worden / mit gewöhnlichen Ceremonien vnnd Solennitäten. Vor der Crönung (welche zwischen der Epistel vnd dem Evangelio geschehen) hat der Herr Palatinus Hungariæ die Cron in der Hand gehalten / vnnd dreymal mit heller Stimme dem Volck vorgehalten: Wolt jhr auch diesem geben die Cron deß Königreichs? Darauff dreymal geantwortet worden: Wir wollens / vnd sinds zufrieden. Nach auffgesetzter Cron vnd vollbrachtem Königlichem Ampt vnnd Crönung / ist dreymal außgeruffen worden / Vivat Rex. Nach der Crönung haben Jhre Königliche Majestät communiciert / vnd nachmals das Schwert auß der Scheyden gezogen / vnd drey Creutzstreych in die Lufft gethan. Wie alles glücklich wol vollendet / ist man auß dem Stifft gangen nach der Barfüsser Kirchen: Auff dem Weg sind güldine vnd silberne Münzen außgestrewet worden / darauff die Oberschrifft vnnd Gepräch gestanden: Ferdinandus Secundus coronatur in Regem Hungariæ primo die Julij 1618. In der Franciscaner Kirchen sind jhrer viel zu Ritter geschlagen worden.

Nach gehaltenem Mittags Jmbiß / ist der König von den Hungarischen Ständen / Landherrn vnd Rittern / auff ein Hüglein / oder erhabenen Ort geführet worden / allda vnder andern etliche junge Landherrn Söhne in Lateinischer Sprach dem König glück gewündscht.

Folgendes Tags / als der Abend angangen / seynd Kunstreiche Fewerwerck angestellt vnd geworffen worden / etliche auff der Donaw / daß sie ober vnnd vnter dem Wasser zierlich erschienen: Etliches Fewerwerck ist so artlich vnnd Kunstreich auff dem flachen Feld angestellt gewest / als wann das Feld voller Reysigen were / vnd streiteten gegen einander: Etliches Fewer-

1618.

1618. werck ist zugericht gewest/daß es gleich/als Drachen in die Höhe geflogen/vñ mitten im Schloß nidergeschossen: Auch sind andere mancherley Frewdenspiel angerichtet/so lustig vnd zierlich anzusehen gewest.

Nach vollender Crönung haben Ihre Kön. W. mit Ertzhertzog Maximilian ihre Reyß wider auff Wien genommen/vnd daselbst/wie der Böhmischen Vnruhe abzuhelffen/Rahtschläg gehalten.

Statt Vtrecht von Gr. Moritz wider zum Gehorsam bracht.

Von dem schwierigen Wesen in den vereinigten Niderlanden/so principaliter die Religion betreffen sollen/ist in vorigen Büchern genugsam Meldung beschehen. Nachmaln hat sich befunden/daß regnandi vana cupido sich mit vntergemischet/also/daß etliche fürnehme Stätt vor sich selbst Meister seyn/vnd der Herrn General Staaden Gehorsam verachten/vnnd wenig auff sie geben wollen: Vnter welchen sonderlich gewesen die Statt Vtrecht/vnnd dann nach derselben die Statt Leyden: Auff welche noch etliche andere Stätt ein Aug gehabt/vnnd deren Exempel gefolgt. Damit nun allgemach solchem Vnwesen vnnd Trennung abgeholffen würde/so hat jhr Excellentz Printz Moritz wolbedächtlich/erstlich die Statt Nimmegen/Campen vnd etlich mehr Stätt visitiert/vnnd darinn wider gute Ordnung gestellt: Fürters im Majo in die weitberühmbte Statt Amsterdam sich begeben: Daselbst Jhr Excellentz mit gewaltigem Schiessen auß den Schiffen vnd von den Bollwercken empfangen/durch Arcus Triumphales, oder Ehrenpforten vom Magistrat in Auffwartung etlicher Fähnlein Bürger zu beyden Seiten der Gassen auff das zierlichst staffieret/nach dem Printzen Hoff begleytet/vnnd daselbst Jhr die höchste Ehr mit Trachten vnnd Auffzügen gleich Königlich erwiesen worden. Als nun Jhr Excellentz in dieser Statt alles friedlich befunden/ist dieselbe nach zweyen Tagen mit 300. Mußquetierern/auch 40. zu Roß/vnd 50. Wägen vom Raht vnd Bürgerschafft begleytet/von dannen geschieden.

Hierauff hat es nun mehrentheil bewendet an der Statt Vtrecht. Als nun Jhr Excellentz jhren Weg ins Oberquartier zum Schein auff Arnheim an die Hand genomen/vnd ein Nachtläger in Vtrecht zunehmen begehrt/hat theils deß Rahts darinn darzu nicht stimmen wollen/vorgebend/Jhr Excellentz wegen der grossen Gemeind vnd Pöfels/nicht sicher darinn vielleicht seyn möcht: Dessen vngeacht/ist Jhr Excell. auff jhrem Intent verblieben/vnd mit jhrem Comitat allda eyngezogen. Es hat der Raht jhren angenommenen Soldaten/oder Wartgeltern anbefohlen/wann Jhr Excell. was tentiern würd/sich zur Wehr zustellen: Darzu sie aber wenig Muhts hatten.

Als nun der Raht zu Abdanckung der Wartgelter sich nicht bequemen wollen: Als ist folgende Nacht Jhr Excellentz vmb zwey Vhrn auffgestanden/mit seinem Volck das Statt/oder Rahthauß/vnnd dann die fürnembste Gassen vnd Plätz besetzt: Auch etliche Pforten vnd sonderlich der Weissen Frawen Pfort in aller Still eyngenommen. Nach solcher Verrichtung hat Jhr Excellentz nach dem Quartier New genant/daselbst Wartgelter wachten/sich begeben/nach deren Capitain Jhr Excellentz gefragt. Als derselbe/genant Hartefelt/erschienen/hat Jhr Excell. gefragt/ob er derselben Freund/oder Feind were/oder ob er wolt etwas gegen Jhr Excellentz vornehmen. Darauff der Capitän geantwortet/Mein Herr/ich bin ewer Freund/vnd wil gern Gut vnd Blut vor euch wagen. Hierauff Jhr Excell. dem Capitän weiter zugesprochen/So dem also/so legt allesampt ewer Waffen nider/vnd trennet euch: Welches sie/wie auch die andern fünff Capitän mit jhrem Volck gethan/so nach der Bezahlung also bald die Statt geräumet. Es hat Jhr Excell. auff allen Nohtfall etliche Company Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß vor die Statt beschieden: Deren drey zu früher Tagszeit vnter Graff Ernsten von Nassaw/durch die Tolsteech Pfort in aller Still eyngelassen worden/vñ als solche Losungsschüß gegeben/sind noch 4. andere Company der weissen Frawen Pfort zugerennt/vnd mit Trommeten geblasen: Der Wächter vor der Pforten stund/&c. Welche/nach dem die Thor jhnen geöffnet/in jhrem Eynritt mit Trommetenschall geblasen: Wilhelm von Nassawe/bin ich von Teutschem Blut/&c. Hat also Jhr Excell. dieser Statt ohne einigen Verlust einigen Mañs/sich bemächtigt/vnd sie wider zum Gehorsam bracht. In Visitation deß Rahts/sind etliche cassiert/etliche mit dem Secretario Ledenberg außgerissen: Die andern Rahtsherrn hat Jhr Excellentz auff das Rahthauß zusammen kommen lassen/vnd neben andern jhnen Zugeordneten anbefohlen/friedlich vnd gehorsamlich/biß auff künfftigen Synodum sich zuverhalten.

Wegen dieses Succeß hat die Statt Leyden/Harlem vnd andere mehr/es viel wolfeyler geben. Dann nach dem hierauff die General Staaden ein Mandat außfertigen lassen/daß innerhalb 24. Stunden von Publicierung/Affigierung vñ Insinuation dessen/die eygenes Sinns geworbene Soldaten/so man Wartgelter genant/solten abgedanckt werden/vnnd solche die Stätt mit jhren Befelchhabern/räumen/bey ernster Straaff/so auff die Rebellen vnd Zerstörer deß gemeinen Friedens bestimpt: Als ist solchem nach gelebt/vnd die vereinigte Niderland widerumb in guten Fried vnd Ruh gesetzt worden: Erwarten also deß angestellten National Synodi/in welchem der Religionstreit erörtert werden sol.

Cardinal Clesel von Wien in Verhafftung weggeführt.

Den 20. Julij ist Herr Cardinal Clesel/(welcher dem Vngarischen Landtag vnnd Crönung zu Preßburg auch beygewohnet/dem vnter dem Salue Schiessen ein Tratkugel neben seinem Kopff hingeflogen) zu der Königl. Würd. Herrn Ferdinando/&c. vnd Ertzhertzog Maximiliano/&c. in die Keyserliche Burgk zu Wien Nachmittag vmb 2. Vhrn zur Audientz bescheyden worden: Welcher dann auch vmb selbige Stund von seinem Hauß auß gen Hoff gefahren/vnnd den Nuncium Apostolicum bey sich auff dem Gutschwagen gehabt/mit welchem er vnter Wegs einen Discurß gehabt/auch fast bey einer Viertel Stund lang auff einem Wagen im vntern Burgkhoff mit Gespräch beysammen sitzen blieben. Endlich aber/da sie alle beyde abgestiegen/sitzt der Herr Nuncius auff seinen Wagen/vnd fährt wider heym. Der Herr Cardinal

aber

Mauritz, byder gratie Gods, Peince van Oraengien Graeve van Nas-
sauw Catzenelebogen Vranden Dietz. Linghen, Moers, Bueren, Leerdam, Marquis vander Vere
ende van Vlissingen. Heere ende Baron van Breda, der stadt Graeve, ende landen van Cuyck Diest
Grimbergen. Herstal Cranendonck, Warneston Arlay Noseroy, Stayi, Daesburch Lecke Polanen
Wiereweert. S.te Martens dyck Erfhuezgh Graeve van Antwercpen en van Bcancon Gouverneur en Capiteyn
Generael van Gelderlandt Hollandt zeelandt Westvrieslandt Zutphen, Vtrecht en overyssel Admirael Generael

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

618. aber gehet mit etwas vermerckter Trawrigkeit hinauff naher dem Ertzhertzogischen Zimmer/ vñ befiehlt seinen Dienern / daß sie allesampt bey der Hand bleiben / vnd auffwarten sollen : Entzwischen kompt jhme Cardinaln ein Ertzhertzogischer Cammerherr vnter Wegs auff die Stiegen entgegen geschickt / welcher jhn hinauff biß ins Zimmer begleytet / vnnd den Ertzhertzogen/ daß derselbe Leibs Blödigkeit halben selbst nicht entgegen gehen könte/entschuldigt. Es sind aber der König / Ertzhertzog vnnd der Spanische Orator beysammen in einem Zimmer gesperret gewesen : Haben den Cardinal nicht zu jhnen kommen / sondern denselben stracks durch den Freyherrn Seyfrieden Prayner (welcher allda sampt dem Graffen Tampier vnnd Gräffen Colalto reyßfertig auffgewartet) in ein besonders Nebenzimmer führen/ vnnd jhme kürtzlich anzeigen lassen/ daß das gantze höchlöbliche Hauß Oesterreich sich mit der Bäpstlichen Heiligkeit endlich vnd gewiß verglichen / seine deß Cardinals Person/ vmb vieler Vnthaten vnnd vbel fürhabenden Hoff-Regiments willen / diß Orts länger nicht zu gedulden : Derohalben er den Cardinals Hut vnd Mantel ab / vnd einen andern schwartzen (welcher jhm alsbald dargeben worden) anlegen / sich aber jetzo nur gehorsamlich in höchstgedachtes Hauses Oesterreich Verhafftung ergeben / vnnd mit jhme Herrn Praynern/ vnd andern beyden Cavaliern gehen solt. Vber welche Ankündigung zwar er Cardinal / stracks zu protestiern angefangen / jedoch bey gesehenem Ernst / den rohten Hut vnnd Mantel abgethan/ vnd in angelegtem schwartzen Habit / mit ermelten dreyen Commissarien/ vber den verborgenen Gang zur Burgk hinauß auff die Pastey fortgangen / allda sie sich zusammen in ein verdeckten Gutschenwagen gesetzt/ vnnd zwischen 3. vnd 4. Vhren Abends beym Schottenthor vber die Pastey herunter/ vnd also eylends fort gegen der Steyermarck / vnd von dannen in Tyrol zufahren / sich auch biß in die Steyerische Grentz mit zweyhundert Tampierischen Reutern begleyten lassen : Vnter Wegs aber nottürfftiger Anstalt zuvor gemacht gewesen / daß man allenthalben vngehindert / vnd mit vielen Rossen fort eylen können.

Eben damals hat man vnvermerckter Dingen ins Ertzhertzogisch Zimmer/ deß Cardinals vertrawtsten Raht / D. Petrum Huttnerum ordinis S. Dominici Commissarium vnnd Priorem allda (welcher ohne das heraussen in der Ritterstuben neben andern Dienern aufgewartet) geruffen / vnnd von jhme die Schlüssel von deß Cardinals Schatz vñ Schrifften gefordert/ vnd jhn arrestiert. Diß alles aber ist in solcher Still verrichtet worden/ daß es auch niemand bey Hoff vermercken können / vnnd man die Cardinalische Diener erst nach 6. Vhren heym gehen heissen / allda sie dann jhres Herrn Zimmer / vnnd andere seine fürnembste Sachen im Passawer Hoff schon verpitschiert vnd arrestiert gefunden.

Als nun der Cardinal schon bey einer Stund lang weggeführt gewesen / ist der König vnnd Ertzhertzog Maximilian/ꝛc. mit einander zu Jhrer Keyserlichen Majestät (als die von diesem Handel gantz nichts gewust) gangen / vnnd derselben solchen Anstalt / vnnd hierzu habende vielfaltige Vrsachen/ vnnd daß der Cardinal vnter andern Vbelthaten sich vnterstanden hätte / die Ertzhertzogische Brüderliche Lieb vnd Einigkeit zu trennen / vmbständlich entdecket / auch dieses der Keyserin noch selbigen Abend durch jhren Obersten Hoffmeistern Herrn Maximilian von Trautmansdorff / folgenden Tags aber sie selbst Persönlich Jhrer Majestät wissend gemacht. 1618.

Der Seeräuber Armada von Holländern vnd Spaniern zertrent vnd geschlagen.

Was vor grossen Schaden ein Zeithero die Seeräuber im Niderländischen Meer/ vnnd im Oceano gethan/ ist bißhero vnterschiedlich vermeldet worden. Solche zu dempffen/ vnd jhnen Abbruch zuthun/haben die Herrn General Staden ein Armada vnterm Cõmando Moy Lambert von Roterdam/als Admiraln/diesen Sommer nach Barbarien geschickt : Welcher/nach dem er den 4. Julij vernommen/ daß vor 2. Monat in 56. Türckische Seeräuber Schiff durch die Strasse von Gribaltar gesägelt/ welche hierzwischen der Zeit nicht allein viel Schiff beraubt/ sondern auch die Spanische Canarische Insul Lancerotte vberfallen / geplündert vnnd vber tausent Christen von Mann / Weib vnd Kindern von dannen in Dienstbarkeit geführet/ vnnd aber auß dem Oceano ins Mittelländische Meer durch gemelte enge Straß von Gibraltar wider zurück in kurtzem fahren müsten : Als hat er solches dem Spanischen Admiral von Gibraltar zuwissen gethan / vnnd Hülff von etlichen Schiffen von jhm begehrt / welche dann mit gesampter Hand in die Straß sich gelegt/vnd etlich Jagschiff/als Kundschaffter außgeschickt / damit sie bey Zeiten Aviß hätten / wie dann geschehen.

Den 8. Julij kamen acht Schiff von der Türckischen Seeräuberischen Armada/ darvon die Spanische Armada die erste Aviß hatte / die dann den ersten Angriff gethan / welcher der Holländische Admiral mit sieben Schiffen alsbald gefolgt : Aber die Seeräuber wolten nicht Stand halten/ sondern trenneten sich : Derowegen die Spanische vnnd Holländische sie verfolgt / vnnd ereyleten/ vnnd eroberten erstlich die Spanischen ein Seeräuber Schiff von 66 Last/ mit grosser Beut / nicht ohne Verlust viel Volcks. Jngleichem erobert der Holländisch Admiral eines von 70. Last / mit 14. Metallstücken / darauff waren vngefehr 100. Türcken/ die alle vber Bort / weiln die Zeit zuhencken zukurtz / vnnd der Vögel mehr zufangen waren/in die See musten. Es wurden darauff erlöst 46. Christen/vnnd gefunden ein grosse Beut in vorgedachter Jnsul / geraubt/ vnnd weiln diß Seeräuber Schiff durchs Schiessen sehr beschädigt/ als ist das Geschütz vnnd Munition mit dem Raub darauß genommen / vnd zu Almeria verkaufft worden.

Ein ander Seeräuber Schiff hat der Capitain Braß von Hoorn / mit Hülff eines Spanischen Schiffs / angehalten : Jn Eroberung dessen / ist der Brand darinn kommen / also/ daß beyde Holländische vñ Spanische vorm Brand sich salviren müssen : Es hatten das Seeräuber Schiff schon 18. Holländer vnd in 40. Spanier erstiegen/die Meister darob waren : Musten aber mit in 200. gefangenen Christen von Mann

Frawen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Frawen vnnd Kindern von Lancerotte darauff verderben. Dieses Schiff hat der Holländisch Admiral Spielman vor 8. Monat vor Tirvaen verloren: War versehen mit 16. Metalin Stücken.

Diesen Tag haben die Spanische Schiff noch andere 2. Seeräuber Schiff erobert/ vnd ist eines zu Tiruaen gestrandet/ welches die Türcken selbst in Brand gesteckt/ darinn viel gefangene Christen gewesen/ sie aber haben sich auff das Land salviert.

Den andern Tag Morgens früh ließ sich der Holländisch Capitän Ellert Thomas/ mit seinem vnd drey andern Schiffen bald in der Eynfahrt der Straſſen von Gibraltar finden/ allda nach einer Stund der Seeräuber Admiral vnd ViceAdmiral mit andern 10. Schiffen von jhrer Company entgegen kommen/ welche/ als sie vermerckt/ das Kriegs Schiff jhnen auff den Dienst wartetetten/ haben sie sich gewendet/ vnd außreiſſen wollen/ aber Capitän Adrian Crimpen von Amsterdam/ so voran gewesen/ hat den Admiral mit einem Jagschiff angehalten/ vnnd alle Türcken darob vber Bort geworffen/ die Christen von Lacerotte darob erledigt/ vnnd zu Malgom ans Land gesetzt.

Noch 2. Holländische Capitän/ damit sie auch nicht die Verzagste geachtet wurden/ nemlich/ Jacob Schrevel von Rotterdam/ vnnd Barent Schaeff von Amsterdam/ haben zusammen auch ein Seeräuber Schiff angegriffen/ erobert/ 180. Türcken darvon vber Bort geworffen/ vnd die gefangene Christen darob zu Malgom ans Land gesetzt.

Capitän König von Rotterdam hat sich auch wacker mit seinem Schiff vnnd Soldaten gebraucht/ eines der Seeräuber Schiff/ so mit 28. Stücken Geschütz wol versehen/ dermassen bestritten/ daß es zu Tiruaen in der Flucht gestrandet vnd gescheittert. Dieses Treffen/ weil es manchen ritterlichen Mann gekostet/ vnd rauch daher gangen/ als hat der Admiral Moy Lambert ein Creutz vor sich gemacht/ in dieser engen Straß keine Rauber mehr zu suchen.

Kriegspreparation wider Böhmen.

Hierzwischen/ weil obgemelte abgewechselte Schreiben nicht fruchten wollen/ vnd die Böhmische Ständ auff jhrem Intent eyfferig verblieben/ ist von Keyserl. Mayestät vnter Graffen Tampier/ Grafen von Buchheim/ vnterm Fürsten Heinrich Julius von Sachsen Lawenburg/ Don Balthasar de Marades, Herrn Johan von Mollart/ Graffen Colalto vnnd andern Kriegsobristen vnnd Hauptleuten mehr/ in die 10000. Mann zu Roß vnd Fuß gemustert/ vnd naher Böhmen mit grobem Geschütz zu ziehen befohlen worden. Hingegen haben die Böhmischen Ständ zur Defension auch viel Kriegsvolck zusammen bracht/ dessen Anzahl vñ Summa man nicht wissen können/ weiln täglich viel außländisch Volck jhnen zukommen/ darvon der meyste Theil vor Budweiß/ weiln selbige Statt in Keyserl. Mayestät Gelübd verharret/ vnd dero Ends Revier vnd Paſſ geschickt/ vnd gelegt worden.

Dieses glimmend Fewer haben nicht allein J. J. Churfürstl. G. G. Pfaltz vnnd Sachsen/ sondern auch andere hohes Stands Personen/ ingleichem die Ständ in Schlesien/ zuleschen sich bemühet/ welche in omnem eventum Musterung anstellen lassen/ vnnd mit Kriegsvolck sich auch gefast gemacht: Wie dann allein die Ständ in Schlesien in 6000. Mann zu Roß vnd Fuß außerlesen Volck geworben/ vnd theils an die Böhmische/ theils an die Polnische Grentz geschickt: Sonderlich/ weil zuvor der Hertzog von Teschen vnd andere mehr Bäpstische Herrn in Schlesien/ den Evangelischen viel Trangsal/ als wann sie solches höhern Befehl hätten/ angethan.

1618. 161

Dieses Böhmischen Wesens halben haben die Oesterreichische Ständ zu Lintz ein Landtag gehalten/ vnd jhre Motiven weitläufftig verfasset/ auß was erheblichen Vrsachen dieser angesponnene weit außsehende Krieg/ mehr durch Gütigkeit/ als Kriegsverfassungen zustillen. Es sind auch vnderschiedliche Curier von Chur Sachsen vnd Chur Pfaltz ab vnd zu nach Wien mit Schreiben/ zu Hinderstellung dieses weitaußsehenden Kriegs/ an Jhre Keyserl. Mayest. postiert. Weiln aber Jhre Keyſ. Mayest. diß vorgangene Factum in Böhmen/ vnnd was mehr darauff erfolgt/ zu Erhaltung jhrer vnd anderer Potentaten Reputation je länger je mehr zu Gemüht gezogen: Als hat es sich noch zur Zeit zu keiner Composition schicken wollen. Es ist auch der Hertzog von Brieg mit 200. Personen im Namen der Schlesischen Ständ dieses Böheimischen Auffstands willen/ vmb gütliche Handlung zu solicitieren/ den 13. Augusti zu Wien angelangt.

Darauff den 15. diß/ der Conte di Bucquoy, als bestellter General Feld-Marschalck wider Böhmen/ auch angelangt. Vor seiner Ankunfft ist der Graf Tampier mit wolversuchtem Volck mehrentheils zu Roß/ schon nach Böhmen gerucket/ der dann den ersten Angriff auff Böhmen gethan/ darvon hernach weiter: Vnd wollen zuvor die Antwort Jhrer Keyſ. Mayest. auff der Böhmischen Ständ Schreiben/ vnd was sie dagegen repliciert/ hiebey fügen. Jhrer Key. May. Antwort lautet also:

Copia der Kom. Key. May. Antwort auff obgedachtes der Böhmischen Stände Schreiben.

Matthias/ ꝛc. Wolgeborne/ Gestrenge/ Ehrsame/ liebe Getrewe/ ꝛc. Wir haben ewer beyde Schreiben/ so vns durch ewern eygenen Curier von Prag auß vberschickt/ deren erstes den 27. das ander den 30. abgewichenen Monats Junij datiert/ darneben vber vorige jetzt abermals auff vns angeordnete vnd gedruckte Defension empfangen/ darauß vber alles vnser Zutrawen wir vernommen/ daß nicht allein vnsere gnädige Vätterliche Vermahnung/ Warnungen/ Erklärung vnnd Befelch kein statt noch Raum gefunden/ sondern viel schwere vnträgliche Puncten solchen Schreiben eynverleibt sind/ fürnemlich Bedräwungen vnd protestationes geschehen/ vñ dafern von vns ein geworben Kriegsvolck in das Königreich Böhmen zuwider der Lands Ordnung vnnd Landtags Beschluß geführt werden solte/ jhr euch besorget/ das gemeine Volck/ wie in Präger Stätten/ also auch in den Kreyssen alle Klöster vnd Geistlichen anfallen möchte. Ob jhr zwar solches gantz gerne verhütet wissen wollet/ euch doch dieselbe zuerhalten keines wegs möglichen were: Vnd daß wegen deß vergossenen vnschuldigen Bluts nicht jhr/ sondern der jenige/ welcher dieses frembde

Kriegs-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Kriegsvolck ins Land eynführete/Rechenschafft geben müste.

Wann wir dann von vnsern getrewen Vnterthanen/ dieses keines wegs vermeynen vnnd halten / daß sie also vnchristliche Sachen vor die Hand nehmen solten / sonderlich / weil sie hierzu keine gegebene Vrsach fürzuwenden / wir auch vnsere getrewe Vnterthanen zubeleydigen nicht gemeynt / sondern allein die vnruhigen Beschädiger deß Vatterlands zu bestraffen Fürhabens / vnd dieses durch kein frembdes/sondern in vnserm Königreich / vnnd im Heiligen Römischen Reich geworbenes eynheimisches Volck: Ist vns auch noch nichts liebers gewesen/auch nochmals nicht / dann daß wir dessen hätten gebriget seyn mögen: In massen wir euch dann bald Anfangs zum Frieden ermahnet / auch so lang kein Volck geworben / biß ihr selbsten herfür gebrochen / vnd euch vielmehr die Waffen/ Vnruhe/ Krieg/ vnnd darauff folgendes Blutvergiessen / als sanfftmühtige Mittel erwehlen/ vnnd belieben lassen. Wann es nun je durch ewere Verursachung darzu kommen müssen / vnd bey euch vnser gnädigste Vermahnung keine Wirckung haben kan: So wird vns der Allerhöchste vnd gerechteste GOtt gnädiglichen solche Mittel an die Hand geben/durch welche wir vnschuldige Geist- vnd weltliche Vnterthanen verthendigen vnnd schutzen werden können. Insonderheit / weil dergleichen Vornehmen aller Vernunfft / der Natur selbsten/ denen Landtags Beschlüssen/ allen Gewonheiten / den Rechten / Landsordnungen / der Vereinigung zwischen denen sub vna vnd sub vtraque, vnd ewerem Majestät Brieff außdrücklich zu entgegen/ auch von keinem Verständigen kan gebilliget werden.

Anlangend die Zerstörer deß Friedens / mit denen ihr euch in kein Recht eynzulassen gemeynet / sondern an vns begehrt / daß solche ferners wircklichen gestrafft werden möchten/ erkennen wir vor billig: Seynd auch also gesonnen / solche Zerstörer deß Friedens gebührlichen straffen zulassen. Weil aber/vermög aller Vernunfft vñ natürlichen Rechten / niemands für dergleichen gehalten werden sol / ehe dann er zuvor hierüber gehöret / vberzeugt vnd vervrtheilet wird / sol es auch billich darbey verbleiben: In widrigem werdet jhr ewer Freyheit / Recht vnnd Landsordnung selbst cassieren/vnnd ein sehr schädlich Exempel vber euch / ewere Kinder vnd Nachkomen/ eynführen/welches wir/ als ein gerechter König/ der auff die Landsordnung vnnd ewere Freyheiten geschworen / auch nicht billigen / oder hierzu still schweigen können.

Vnd was jhr zum Beschluß / damit dräwet/ daß jhr anderstwo vmb Hülff vnd Schutz wider solches Volck euch bewerben müsset / das habt jhr allbereyt in allen Orten im Werck erwiesen: Wir aber sind dessen versichert/ daß keine Christliche Obrigkeit ewer vnzimliches Vornehmen sich wird belieben lassen / sondern ein jeder sich dessen beförchten muß / daß jhme vnter gleichmässigem Schein vnnd Verwandnussen etwas dergleichen/ oder auch ärgers von seinen Vnterthanen begegnen möchte: Welches wir euch zur Antwort auff ewer Schreiben nicht verhalten wollen. Datum in vnser Statt Wien / den Montag nach S. Procopij/den 9. Monats Tag Julij/Anno 1618. 1618.

Matthias.

Sdenco Adelbert Poppl de Cobkowitz, R. Bohemiæ Cancellarius.

Copia der Herrn Böhmischen Stände Antwort auff Ihr Keys. M. Schreiben.

Allerdürchleuchtigster /&c. Ewer Keys. Majestät Schreiben sub dato Wien / Montag nach S. Procopij / war der 9. Julij / ist vns jüngst verschienen Freytags den 13. dieses / vberantwortet worden. Hierauff hätten Ewer Keyserl. Mayest. wir alsbald vnterthänigst beantwortet: So haben gleich dazumal Ihre Churf. Gn. der Pfaltzgr. am Rhein/deß H. Röm. Reichs Churf. einen ansehnlichen Gesandten zu vns abgefertigt/vnd etliche nöhtig E. Key. May. vnd diesem Königreich/so wol dem H. Röm. Reich/ersprießliche Sachen vortragen lassen: Wie dann auch wir gleichfals an Ihr Churf. Gn. zu Sachsen in dergleichen Sachen Gesandte abgefertiget / vnd auff dero Relation vnnd Antwort stündlich verwartet. Auß diesen vnd andern vnvmbgänglichen Vrsachen / hat sichs mit dieser vnterthänigsten Antwort verzogen: Bitten Ew. Keys. May. vnterthänigst / deß Verzugs halben / auß gesetzten Vrsachen kein vngnädiges Mißfallen zutragen.

Als wir nun solch Ew. Keys. Mayest. Schreiben mit gebührlicher Reverentz empfangen / haben wir vns in allweg auß demselben einer ergetzlichen Remedierung alles dessen / so bißhero auß Anstifftung etlicher böser schädlicher Räht/ E. Key. M. vnd der Stände sub vtraque dieses Königreichs Feinde/zu Verkleinerung Ew. Keys. M. Hochheit/vnd dieses Königreichs eusserstem Verderbnuß vorgenommen worden/versehen: Haben aber leyder darauß befunden / daß E. K. M. noch biß anhero etliche wenige Personen der vntrewen vnd schädlichen Räht mehr/ als vns die gesampten Stände sub vtraque E. Keyserl. Mayest. gehorsame Vnterthanen / wie auch dero von andern vnderschiedlichen Orten auffrichtig / ansehnliche ertheilte Rahtschläge / in acht nehmen: Hergegen aber vnsere vnd aller Stände sub vtraque trewhertzig Gutachten/vnserer Meynung zuwider / deuten / vnnd für eine Commination annehmen. Dann daß wir in vormals an E. Keys. May. vnserm abgangenen Schreiben gemeltet/wenn von E. Key. May. ein Kriegsvolck in diß Königreich / der Landsordnung vnd Landtags Beschluß zu wider / eyngeführt werden solte / so were zubefahren / daß der gemeine Mann in Stätten vnnd Kreyssen / alle Klöster vnd alle Geistliche anfallen möchte: Da dann wegen deß vnschuldigē vergossenen Bluts nicht wir/sondern die jenige/so vervrsachen / daß frembdes Volck ins Land geführt worden / Rechenschafft geben müsten: Solches ist von vns auß auffrichtiger vnterthänigster Liebe gegen E. Keys. M. so wol zu Erweisung der guten Inclination/so die Ständ sub vtraque zu den Ständen sub vna tragen / daß sie / nemlich / nicht jhr Verderbens begierig sind / sondern mit jhnen viel lieber in Christlicher Lieb vnnd Einigkeit zu leben/ wündschen / geschehen. Es hat aber leyder

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. der der Stände sub vtraque dieses Königreichs Ewer Keyserliche Mayestät zu mehrmalen flehentlich vnd vnterthänigst fürgetragene trewhertzige meynung/ bey Ewer Keys. M. kein statt noch raum finden mögen/ sondern wird vns hergegen mit feindlichen Einfall in dieses Königreich hoch gedräwet/ da wir vns dargegen gäntzlich versehen hätten/ Ewer K. M. würden durch andere Mittel diß gantze Wesen zu gutem Ende vnd Außgang befördern/ bevorab da Ew. Keys. Mayest. nicht gemeynet/ vnsere Privilegia, Freyheiten/ Majestätbrieff/ Landsbeschluß/ vnnd der Stände sub vtraque mit denen sub vna Vereinigung vmbzustossen/ auch das Ew. Keys. May. ansehnliche fürnehme Personen in kurtzem vermögen vnd abordnen wolten/ so alles das jenige/ was in diesem Königreich fürgelauffen/ an Statt E. Keys. Mayest. gebührender massen zu endlicher Abhelffung bringen sollen.

Diesem nach sind die Stände der vngezweiffelten Hoffnung gewesen/ ihre Gravamina würden hierdurch dermal eins erledigt werden: Jetzt aber befinden wir/ das solchem obbeschriebenen allergnädigsten Erbieten zu wider/ Ewer Keys. Mayest. im letzten Schreiben dieses hinzusetzen lassen/ sie seyn deß Willens/ nur die Verderber deß Vatterlands/ nicht zwar mit frembden/ sondern mit Eynheymischen/ in disem Königreich vnd dem H. Röm. Reich vnd andern Ew. Keys. M. Landen geworbenen Volck zustraffen: Welcher gantz beschwerlichen Worten vnd Bedräwungen/ so abermals auß Anstifftung Ewer Key. May. böser Räthen hergeflossen/ hätten sich die freyen Stände sub vtraque dieses Königreichs nicht versehen/ es auch mit nichten verdienet/ daß sie für ihre trewe auffrichtige/ gehorsame Vnterthänigkeit welche sie E. Key. May. bißhero mit Darsetzung Guts vnd Bluts/ auch mit vielfaltigen andern in Glück vñ Vnglück/ dem gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich nützlichen Diensten/ gnugsam bewiesen/ solchen Lohn bekommen solten/ vnd bitten Ew. Kay. May. die trewen Stände vnterthänigst/ sie für keine Verderber deß Vatterlands zuhalten/ sondern vor newe auffrichtige Böhmen vnnd Liebhaber der Göttlichen Warheit/ E. Key. May. getrewe Vnterthanen/ vnd deß Vatterlands Beschützer wider alle Landsbeschädiger vnnd Verderber/ so vormals vnnd jetzt noch mit ihren vntrewen Rahtschlägen Ew. Key. May. der Stände vnd dieses Königreichs Verderben vnd Vntergang suchen/ vnd dieses Königreich mit Kriegsmacht zu vberziehen anreytzen.

Daß aber E. Key. May. vns mit Eynheimischen vnd auß deß H. Röm. Reichs Landen geworbenem Volck straffen wollen: In dem verkehren die bösen Räthe/ vnsere Feinde/ den rechten Verstand vnd Meynung E. K. M. Pflicht/ vnd vber die Landsordnung geleysten Eyds/ wie auch der Lands Ordnung selbsten/ vnd wollen diß darauß erzwingen/ weil das Kriegsvolck in E. Key. M. vnd deß Reichs Landen geworben/ so weren E. Key. M. befugt/ mit feindlicher Macht in dieses Königreich zu fallen/ vnd dero getrewe Vnterthanen ruiniren zulassen.

Welche Consequentz man jhnen nicht gestehet: Dann es laufft diese ihre verkehrte Deutung außdrücklich wider E. Key. M. Juramens/ welches nicht vermag/ daß E. K. M. mit jhrem vnd auß deß H. Röm. Reichs Landen geworbenen Kriegsvolck dieses Königreich vberziehen/ vnd die Stände durch solche Mittel straffen sol: Sondern also stehet es/ daß E. K. May. schuldig seyn/ die gantze Gemein deß Böhmischen Königreichs/ bey jhren Satzungen/ Rechten/ Privilegien/ Statuten/ Freyheiten/ Gerechtigkeiten vnd allen wolhergebrachten löblichen gebräuchen zuerhalten/ das Königreich zuvermehren/ vnnd alles das jenige zuthun/ was zu gutem ersprießlichem Auffnehmen deß Böhmischen Königreichs gehörig. 1618.

Es leidet auch die Landsordnung diese jhre Deutung gar nicht/ sondern erkläret offentlich einen jeden für einen Feind deß Königreichs/ so durch einiges Mittel mit Kriegsvolck in diß Königreich zu fallen im Sinn hätte. Wie sich nun diese Bedeutung vnd Rahtschläge E. Key. May. vnd vnserer Feinden/ so sie derselben gegeben/ mit E. Key. M. Jurament vnnd gedachter Landsordnung/ reimen vnnd vbereynstimmen/ geben zu deroselben eygen allergnädigsten Nachdencken/ wir vnterthänigst zuerkennen. Da auch ferners gemeldet wird/ daß E. Key May. nichts liebers were/ dann daß sie von diesem allen abkommen möchte: Jedoch/ wo es durch der Stände Verursachungen zum Krieg vñ feindlichen Gewalt kommen solte/ so wolte dieselbe die vnschuldige geist- vnnd weltliche Vnterthanen schützen vnd handhaben.

Hierauff allergnädigster Keyser/ König vnd Herr/ können Ewer Key. May. wir in Warheit vergewissern/ wann dieselbe solche vntrewe Meynungen vnd Rahtschläge böser schädlicher Leute hindan setzen/ vnnd lieber dero getrewen Vnterthanen gute Wolmeynungen zu dero Keyserlichen Hertzen vnnd allergnädigsten Bedencken zuziehen/ geruheten/ so dörffte es nicht allein keines schädlichen Eynfalls ins Land/ sondern es würde auch hierauß viel guts E. Key. M. vñ diesem Königreich vnd andern E. K. M. Ländern ersprieſſen.

Es ist auch vnnöhtig/ daß Ew. Key. May. der Geist- vnd weltlichen Leute halben ein Kriegsmacht ins Land schicken/ sie durch dieses Mittel zu schützen/ sintemal die Stände sub vtraque niemals gesinnet seyn gewesen/ auch noch nicht seyn/ den andern Theil sub vna, oder die jhrige/ so da in Lieb vnnd Einigkeit friedlich mit jhnen leben wollen/ im geringsten zuverletzen/ oder zubeschädigen.

Ferner befindet sich in E. Key. M. Schreiben diese Antwort/ daß der Stände Fürnehmen/ wider allen Verstand/ alle Natur/ wider der Landtags Abscheyd/ Ordnung/ Recht/ Landsordnung/ der zwischen den Ständen sub vna vnnd sub vtraque auffgerichteten Vereinigung/ auch wider den Majestätbrieff außtrücklichen laufen/ vnd von keinen verständigen gebilliget werden können.

Hierauß wir greifflich befinden/ daß offtermelte böse Räht/ vnd vnser Feinde Ew. Keys. May. dessen bereden wollen/ daß alles das jenige/ was sie selber zuvorders wider GOtt/ E. Keys. May. jhre eygene Gewissen/ Verstand/ Landtags Abscheyd/ Statuten/ Rechten vnnd Landsordnungen/ Vereinigungen zwischen den Ständen sub

vna

1618. vna vnd sub vtraque, wider den Majestätbrieff/ wider die liebe Einigkeit/gemeinen Frieden/vnd wider E.K.M. feindlich vber vns dero getrewen Vnterthanen Regierung/gethan vnd verwirckt haben (welches freylich von keinem Menschen/so eines guten Gewissens / vnd dieser Sach erfahren/nicht kan gebilliget werden) auff die getrewe Stände sub vtraque retorsivè geleytet / gedeutet/vnnd in verkehrten Sinn vnd Meynung gezogen werden wil. Wie aber diß abermals mit der Warheit vñ den Buchstaben vnsers in puncto Religions gegeben Majestätbrieff / mit der Landsordnung vnnd Vereinigung / vnd Landtags Bewilligung (welches selbsten an jhm hell vnd offenbar ist/ vnd jhren verkehrten Deutungen mit nichten weichen wird) vbereyn stimmet/ geben wir abermals Ew. Keyſ. May. vnd einem jeden vernünfftigen Liebhaber der Warheit zuerkennen.

Demnach auch E.K.M. allergnädigst andeuten/daß sie vor billich erachten/daß die Turbatores pacis publicæ zu verdienter Straff gezogen werden / vnnd daß dieselbe gesinnet seyn/ solche Friedenszerstörer gebürlichen straffen zulassen / jedoch daß niemand darfür gehalten werden sol/ er were dann zuvorn hierüber gehört/vberwiesen vnd vervrtheilet.

Auff diesen Punct allergnädigster Keyser vñ König/geben E. Keyſ. M. wir vnterthänigst zuvernehmen / wann diß den Ständen sub vtraque auff jhr vielfaltiges demütiges von etlichē Jahren hero Münd- vnnd Schrifftlich in gemeinen Landtägen/ vnnd ausserhalb der Landträge/durch die verordnete Defensirn vnd andere fürnehme Personen auß der Gemeine Anbringen/ Flehen vnnd Bitten hätte w derfahren können / daß sie weren ordentlich gehört / vnnd nicht durch ein Schreiben/so vnter E. Key. May. Namen/ auß falschem vnwarhafftem Bericht/der schädlichen Rähte E. Key. M. vnd vnserer Feinde zu Wien datiert vnd ergangen / vnverhörter Sachen wider alle Recht vnd Billigkeit vervrtheilet worden / hernach jhnen das Defensor Ampt zu Erhaltung deß auff das Liberum Religionis Exercitium gegebenen Majestätbrieffs/ Landtags Beschluß / Vereinigung der Stände sub vna vnd sub vtraque gehörige Mittel nicht benommen / vmbgestossen/ vnnd den Ständen hierinn kein Jnnhalt beschehen were : So hätte dieses darauß erfolgtes Vnheyl vermitten werden können.

Weiln aber die vnrechtmässige Vervrtheilung der rechtmässigen Verhör vorgangen / vnd sich hierneben vnsere Feinde mit beschwärlichen Dräwworten / als nemlich/ daß sie vnsere Richter seyn würden/vñ etlichen der vnsern die Köpff springen solten/ verlauten lassen / vnd das Liberum Religionis Exercitium verschräncket / den Majestätbrieff/die Vereinigung Landtags Bewilligung vñstossen / vñ in grund zunicht zumachen sich bemühet / da doch erwehnter Majestätbrieff vnd vnsere Vergleichung einen jeden / der vns hierinnen einigen Jnhalt thun würde / für einen Zerstörer deß gemeinē Friedens offentlich erkläret / auff die Landsordnung den Ständen Macht vñ Gewalt verleyhet / wider alle Beschädiger vnd Zerstörer gemeinen Friedens ohn einigen rechtlichen Proceß vnnd Verhör mit Ernst zuverfahren. Auß diesen vnd andern Vrsachen wil sich nicht gebühren / vns mit solchen Zerstörern gemeinen Friedens/E.K.M. vnd deß gantzen Lands Feinden / in einen rechtlichen Proceß eynzulassen : sondern ist billig wider sie wircklichen / vermög der Landsordnung / vnd vielen in diesem Königreich vñ anderstwo gebten Exempeln/zukünfftiger Warnung allen bösen Leuten/ verfahren worden / vnnd hierdurch vnsere Freyheiten mit nichten geschwächet / sondern vielmehr bekräfftiget : Ziehen auch darmit kein böß Exempel auff vns / vnser Kinder vnd Nachkommen : So wird auch E. Keyſ. M. Juramēt hiermit nicht geschwächet / sondern vielmehr gestärcket. 1618.

Beym Beschluß E. Keyſ. May. Schreiben wird nachgesetzt / als solten wir mit diesen Worten drohen/da wir melden : Wir haben vns müssen vmb andere Hülff vmbsehen : Vnd ob zwar dieselbe schon an allen Orten gesucht worden / so seynd doch E. Key. M. der gäntzlichen Hoffnung/ daß keine Christliche Obrigkeit diß vngebührliche (wie daselbst die Wort lauten) der Stände Fürnehmen billichen werde / sondern es werde sich ein jeder dessen befahren müssen/ daß jhm vnter solchem Schein dergleichen etwas / oder wol ärgers von seinen Vnterthanen widerfahren möchte.

Hierinnen haben die Ständ sub vtraque dieses Königreichs das Vertrawen zu GOtt / daß sich nichts befinden wird/ darinnen sie was Vngebührliches für sich genommen hätten : Dann sie bißhero hierauff ein besonders Auffacht gegeben/vnd noch geben/ daß sie nichts zu Verletzung Gottes/E.K.M. vnd dero Hochheit/auch nichts anders / was von andern Leuten nicht könte gebilliget werden/anfiengen : Wie dann sie auch bißhero in jhrem so billig vñ rechtmässigen Fürnehmen von männiglichen vngehindert bleiben/ vnd ob Gott wil/bleiben werden.

Da aber auff böser Rähte Anhetzung ein vnverhoffter Eynfall in dieses Königreich geschehen solte (welches doch zu E. Keyſ. M. wir vns/ als die getrewe Vnterthanen zuverhengen nicht versehen wollen) So sind doch die Stände zu GOtt dem Allmächtigen / welcher zuvorderst selbst/ als ein gerechter Richter vnnd Schutzherr seiner Glaubigen/ weiln es seine eygene Sachen anbelangt/selber vor vns streiten wird/ der vngezweiffelten Hoffnung vnnd Zuversicht/ er jhnen alsdann solche Menschliche Hülff vnnd Mittel in die Hand geben würde / dardurch sie der Religion vnd Vatterlands Feinde/ kräfftiglich Widerstand thun mögen. So hätte sich auch eine Christliche Obrigkeit / wann sie jhre Pflicht / damit sie jhrē getrewen Vnterthanen verbunden/ inacht nimpt/durch diese Hülff/ damit sie vns in so gerechten Sachen beyspringen möchte/von jhren Vnterthanen/wann nur alles/was zugesagt ist/ würcklichen gehalten würde / einiger Gefahr nicht zubesorgen.

Wir sind aber zu Ewer Keyſerl. Majest. vermittelst demühtigster Bitte/ dieser vnterthänigsten Hoffnung / dieselbe werden dermal eins/ dieser schädlichen Rähte sich entschlagen / vnd vielmehr dieses trewhertzige/ auffrichtige nötige vnd vnvermeidliche Fürhaben / den Ständen dieses Königreichs / jhr allergnedigst belieben lassen/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Jhre Keyſ. vnd Königl. Authorität interponieren/ vnnd vermög jhrer Pflicht/damit ſie dieſem Königreich verbunden/ vns gegen ſolchen böſen Räthen vnnd ſchädlichen Zerſtörern gemeinen Friedens (welche dieſen Zwyſpalt/ Vnheyl/ Vnfrieden vnnd alles Böſes/mit jhren ſchädlichen Rahtſchlägen vervrſachet haben) ſchützen vnd handzuhaben/dardurch dieſem Vnraht auff das eheſte abgeholffen/ dieſes Königreich Böhmen/als das fürnembſte Glied deß Reichs/vnter Ew. Keyſ. May. glücklicher Regierung/ bey ſeiner Freyheit vnd Standhafftigkeit/ in beharrlichem Fried erhalten werden möchte: Daran dann zuvorderſt Gott der Allmächtige/ dañ auch das gantze H. Röm. Reich ein beſonder Gefallen haben/vnd E. Key. May. Keyſerliche Cron dardurch beſtättigt wird. Vnd weil Ew. Keyſerl. Majeſt. wie obgemelt/ ſich hiebevorn/gegen den Ständen allergnädigſt erbotten/ daß von E. K. Majeſt. vnverzüglich anſehnliche hohe vnd fürnehme Perſonen zu Commiſſarien abgeordnet werden ſollen/welche diß alles/was in dieſem Königreich vorgelauffen/ ſampt dem/ was noch in Vnvernehmen bleibet/an ſtatt E. Keyſ. M. durch gebührliche Mittel zu End bringen möchten/ inmaſſen dann zweiffels frey an E. Keyſ. Majeſt. von Churf. Pfaltz vnd Sachſen dergleichen wolmeynende Erinnerung geſchehen/wir auch von höchſtgedachten Pfaltzgraffen vnd Churfürſten bey Rhein durch derſelben anweſenden anſehnlichen Geſandten deſſen gnädigſt ermahnet ſind worden/auch dergleichen durch den Churfürſten zu Sachſen/ ſo wol Schrifft- vnd Mündlich bey denen von vns abgeordneten Geſandten geſchehen:

So nun Ew. Key. M. dieſes Mittel vnſaumlichen an die Hand zunehmen beliebet/ deſſen wir vnd die Stände bißhero vnterthänigſt gewärtig geweſen/ vnnd noch ſeyn/wie künfftiger Zeit die Stände aller jhrer Freyheiten in Religions- vnd Politiſchen Sachen/ vnd eines beſtändigen Friedens verſichert ſeyn können/ zweiffeln wir nicht/ daß alsdann durch GOttes Hülff vnd Vermittelung ſolcher hochanſehnlichen fürnehmen Perſonen (nicht aber der Partheyiſchen Ewer Keyſ. Majeſt. vnd der Ständ Feinden) allem dieſem Vnheyl möchte abgeholffen werden.

Da aber E. K. M. vber vnſer aller Verhoffen dem gewündſchten Fried zuwider/ beſchehener maſſen ſich von obgenanten böſen ſchädlichen Räthen eynnehmen vnnd verleyten laſſen/ vnd hergegen das gute Wolmeynen der Stände E. Key. M. getrewen Vnterthanen/wie auch anderer auffrichtigen/ anſehnlichen vnd fürnehmen Perſonen Rahtſchläge zurück ſetzen vñ von ſich ſchieben ſolte: So bezeugen die Stände abermals vor Gott dem HERRN vnd aller Welt/ wann/da Gott gnädiglich vor ſey/etwas ſchädliches darauß erfolgen ſolte/ daß wir hieran keine Schuld/ſondern E. Keyſ. M. vnd die jenigen/ſo bißhero zu ſolchen böſen gefährlichen Sachen gerähten/vnd noch zurahten nicht auffhören/ Gott dem HERRN/ vnd aller Welt darfür antworten müſſen.

Was nun hierinnen E. Keyſ. M. gnädigſter Will vñ Meynung ſey/ bitten wir vnterthänigſt vnnd gehorſambſt vns hierauff mit vnverzüglicher Antwort allergnädigſt beſcheyden zulaſſen. Geben auffm Prager Schloß den 19. Julij Anno 1618.

Dieweil deß Majeſtätbrieffs nun zum offtern gedacht worden/ vnd die Böhmiſche Ständ auff denſelben ſich fürnemlich beruffen: Haben wir denſelben hiebey ſetzen wollen:

Der Majeſtätbrieff/ drauff die Evangeliſch-Ständ ſich mehrertheils fundiern.

Wir Rudolff der Ander/ von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römiſcher Keyſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnnd Schlavonien/ ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oeſterreich/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützenburg vnd in Schleſien/ Marggraff zur Laußnitz/ vnd Graff zu Tyrol/ ꝛc.

Zu ewiger Gedächtnuß/ in Krafft dieſes Brieffs ſey Männiglichen kund gethan: Nachdem alle drey Stände vnſers Königreichs Böheimb/ ſo den Leib vnd Blut vnſers HERRN Jeſu Chriſti/ vnter beyderley Geſtalt empfangen/ vnſer liebe Getrewe/ in gemeinem Landtag (welcher vergangenen 1608. Jahrs/ Montag nach Exaudi, auff dem Prager Schloß angegangen/ vnnd eben daſſelbe Jahr Freytag nach Johannis deß Täuffers/ beſchloſſen worden) bey vns/als jhrem König/allervnterthänigſt vnd gebührlichen angehalten/vnnd gebetten/ damit ſie bey der geminen Böhmiſchen Confeſſion vnd Glaubens Bekandtnuß/ welche im Jahr Chriſti 1575. auff allgemeinem Landtag zuſammen getragen/ vnnd der Keyſerlichen Majeſtät weyland Keyſer Maximiliano/ vnſerm geliebſten Herrn Vattern/ löblichſter vnnd ſeligſter Gedächnuß/ vbergeben worden (die jhnen bald damals/ wie wir gewißlich berichtet worden/ vnd auß vnſers geliebſten Herrn Vattern jetzgener Hand/ auch andern bey der Landtaffel verzeichneten Gedächtnuſſen vernommen/ von Jhrer Keyſ. May. bewilliget worden) auch jhrer vnter einander auffgerichter vnnd in der Vorred eyngebrachter Vergleichung/ ſo wol bey anderm Anſuchen vnd Begehren/ jhre Religion betreffend/ ſo außtrücklich für gedeutet/ erhalten/ ſolche jhre Chriſtliche Religion ſub vtraque frey/ vnnd von Männiglich vngehindert vben vnnd fortpflantzen/ vnnd in dieſem allen/ die Ständ gnugſam von vns verſichert werden möchten: Jnmaſſen dieſer Articul vnd jhr Begehren/ in gemeltem Landtag/ vnd der Landtag in die Landtafel in das grüne Buch der gemeinen Landtägen/ Anno 1608. Montag nach Exaudi ſub lit. K. 8. eynverleibt/ diß weitläufftig vnd außführlichen in ſich begreifft. Weil vns aber damals hochwichtiger Geſchäffte halben/ welcher wegen bemelter Landtage/ am meyſten angeſtelt/vnd die da einigen Auffſchub nicht dulden möchten/dieſes zubeſtättigen vnmöglich fürgefallen: Haben wir zu weiterer Erörterung ſolcher Sachen gnädigſt Auffſchub begehrt/ biß auff künfftigen Landtag/ welcher auff den Donnerſtag vor Martini nechſtfolgends verlegt worden: Jnmittelſt auch die Stände ſub vtraque verſichert/ wofern ſolches auff allgemeinem Landtag nicht zu End gebracht würde/ daß ſie vnter deſſen jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben/ vnnd halten/ auch biß zu endlicher Hinlegung dieſes Articuls/zu einiger Erwegung/oder Abhandlung anderer Articul/

1618. ticul / so wir jhnen in der Landtags Proposition vortragen würden / zu schreiten gar nicht schuldig / oder verbunden seyn sollen: Wie dann solches vnser gnädigst Begehren vñ Versicherung mit mehrerm bezeuget. Nach welchem allgemeinen verbleiben / als der Landtag auff gemelten Termin Donnerstag vor Martini angestellt / auß erheblichen Vrsachen von vns verschoben / vnnd ein anderer den Dienstag nach Pauli Bekehrung Anno 1609. angesetzt / vnd mit vnsern Mandaten auff das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben obbemelte Ständ sub vtraque abermals die vorige Confession / vnd wie sie sich vnter einander verglichē / vns vbergebē / vnd nicht vnterlassen / bey vns / als jhrem König vnd Herren / nicht allein durch vnterthäniges vnd demüthiges Flehen vnnd Bitten / sondern auch durch stattliche vnd ansehnliche Intercession vñ Vorbitt zu sollicitieren vnd anzuhalten / daß wir geruheten / solches der Stände sub vtraque, als vnser lieben Getrewen. Bitten vnd Ansuchen gnädigst zu bewilligen.

Als wir nun diß mit vnsern Obristen Land-Officirern vñ andern Rähtē dieses Königreichs Böheim in vnser Keyser- vnd Königliches embsiges Erwegen gezogen / haben wir für gut angesehen / auff vnterthäniges demütiges Bitten vñ Begehren / deren von Herrn vnd Ritterstands / der Prager vnd andern Abgesandten der Stätt aller drey Ständ sub vtraque dieses Königreichs Böheimb / so sich zu der bemelten Confession / bekennen / vnserer lieben getrewen Vnterthanen / allen dreyen Ständen in gemein deß Königreichs Böheim / einen gemeinen Landtag auff den Montag nach dem Sontag Rogationum in der Creutzwochen dieses 1609. Jahrs / durch vnsere Königliche Mandat außzuschreiben / auff das Prager Schloß zuverlegen / vnnd in publicierten Mandaten auch mit anzuhefften / daß wir bey diesem Landtag die schließliche Erörterung deß Articuls von der Religion / in der Landtagsproposition einbringē: Item / wie auch alle vnnd jede / so wol vnter beyder / als einerley / vnnd die sich zu der vns vbergebenen Confession bekennen / jhre Religion / ohne allerley Beträngvnnd Verhindernuß / es sey von geistlichen / oder weltlichen Personen / frey vben vnd fortpflantzen möchten / gnugsam versichern vnd versehen wolten: Wie solches vnsere Mandata / deren Datum auff dem Prager Schloß / Sonnabends nach dem Sontag Jubilate dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiter besagen. Zu welchem allgemeinen von vns außgeschriebenen Landtag / weil sie alle drey Ständ gehorsam vnd vnterthänigst sich haben eyngestellet / vnnd wir auch / laut vnsers gnädigen Versprechen in bemeltem Mandat / den Artickel von der Religion in der Landtagsproposition zuvorderst fürbringen lassen / haben offtermelte drey Ständ / sub vtraque eynhellig jhr voriges Begehren vnnd Bitten / durch eine vns vbergebene Schrifft / wider ernewert / vnd gnugsame Versicherung / vnd bey der Landtaffel Bestättigung desselben / vnterthänigst gebetten.

Dieweil vns dann nichts liebers ist / als daß in vnserm Königreich / vnter allen dreyen Ständen / so wol einer / als beyderley Gestalt / allen vnsern lieben getrewen Vnterthanen / nun vnd zu ewigen Zeiten / standhafftige Lieb vnnd Einigkeit / Fried vnd Verträglichkeit / zu Auffnehmen vnd Erhaltung gemeinen Bestes / gepflantzet / ein jedes Theil bey der Religion / bey welcher sie jhrer Seelen Seligkeit versichert zuseyn / vestiglich glauben / freywillig / vnverhindert vnnd vnbeträngt / neben dem andern möge verbleiben / vnd gelassen werden: Damit also / wie billich / dem Anno 1608. geschehenen Landtagsbeschluß / vnd dem newlich publicierten Mandat (in welchen wir die vereinigten Ständ / so sich zu gemelter Confession / bekennen / für die / so sie allezeit gewesen / nemlich / für vnsere trewe vnnd gehorsame Vnterthanen / vnter vnserm gnädigen Schutz / zu allen Ordnungen / Recht / Gerechtigkeiten vnd Freyheiten dieses Königreichs / gemäß vnd vnd gehörig / auff welche sich vnsere Königliche Pflicht / Recht vnnd Landordnung erstrecket / erkennet vnd gehalten / auch gegenwärtig erkennen vnd halten) Folge vnd eine Genüge beschehe / in Ansehung vnd Betrachtung der obberührten stattlichen Interessionen vnnd Fürbitten / vnd dann auch auff vielerley embsiges Anhalten vnd Bitten / jhrer selbst / der Ständ sub vtraque, neben der Trew vnnd nützlichen Dienst / so sie vns die gantze Zeit vnsers glückseligen Regierens vber sie / mit der That erzeiget vnd bewiesen haben: Auß diesen allen vnd vielen andern Vrsachen / mit reiffem Raht / Bedacht / vnserm guten Wissen / Königlicher Böhmischen Macht / vnnd mit Raht vnserer Obersten Officieren / Landrecht / Beysitzer vnd Rähten / haben wir die Articul / die Religion betreffend / mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böhmen / bey gegenwärtigem Landtag / so auff dem Prager Schloß gehalten wird / erörtert / vnd also endlich beschlossen.

1618.

Wir die Stände sub vtraque mit folgenden vnsern Majestät / oder Königlichen Brieff versichert haben vnd versichern.

Fürs erste: Wie es vorhin bey der Landtaffel Lit. A. 32. bestättiget ist / was die Religion vnter einer / oder beyderley Gestalt belanget / daß sie einander nicht bedrängen / sondern für einen Mann bey einander stehen / als trewe Freunde / vnd ein Theil das ander nicht schmähen sol / das sol also bey diesem Artieul gäntzlich verbleiben. Vnnd sollen hiemit beyde Theil / wie jetzo / also auch künfftig einander verbunden seyn / bey der Peen / so hiervon in der Landsordnung begriffen ist. Vnnd dieweil die vnter einerley in diesem Königreich / jhrer Religion ein frey vnnd vngehindertes Exercitium haben / in welchem jhnen die vnter Beyderley / so sich zu der Confession bekennen / keinen Eyntrag thun / oder Ordnung geben / daß hierinn eine Gleichheit möge gehalten werden: Derowegen verwilligen wir / vnnd geben jhnen Recht vnnd Macht darzu / daß obgemelte vereinigte Stände sub vtraque, Herrn vnd vom Adel / Prager / Berg vnd andere Stätte / sampt jhren Vnterthanen: In Summa / alle / die sich zu der Böhmischen Confession / welche löblicher vnd seliger Gedächtnuß weyland Keyser Maximilian / vnserm liebsten Herrn vnnd Vattern / auff allgemeinem Landtag Anno 1575. vnnd jetzt auffs new auch vns vbergeben worden (bey welcher wir sie allegnädigst zu schützen versprochen) bekennet haben / vnd noch bekennen / kei-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. hen außgenommen/daß sie/nemlich/ihre Christliche Religion sub vtraque laut deren Confession/ vnd vntereinander auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung/ frey vnd vngehindert aller Orten vben vnnd vorbringen/ bey ihren Glauben vnd Religion/ Priesterschafft vñ Kirchenordnung/ welche bey ihnen ist/ oder auffgericht werden würde/ friedlich mögen gelassen werden/ biß zu gäntzlicher eynhelligen Vergleichung wegen der Religion im H. Reich: Vnd also sollen sie weder jetzt/noch künfftige Zeit/ nit schuldig seyn/ sich nach den compactis, welche auff allgemeinem Landtag Anno 1616. der Landprivilegien vnd anderswo eynverleibt/ zu regulieren.

Ferner wollen wir in folgenden/ den Ständen sub vtraque auch diese sondere Gnad thun/ vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser Confession bekennen/ das Vnter-Pragerisch Consistorium in ihre Macht vnd Verwaltung widerumb eynantworten/ vnnd verwilligen gnädigst darzu/ daß die vereinigten Stände sub vtraque solch Consistorium mit ihrer Priesterschafft/ nach der Confession/ vnnd ihrer hierinnen Vergleichung/reformieren vnd vernewern/ihre Predicanten/so wol Böhmisch/als Teutsch/allda ordinieren lassen/ oder welche allbereyt ordiniert worden/ von dannen ohn einige Verhinderung deß Pragerischen Ertzbischoffs/ oder aber jemands andern auff ihre Collaturen nehmen/ vñ dieselbe damit besetzen mögen.

Nichts weniger geben wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände (wie sie jhnen dann von Alters hero zugestanden) die Pragerische Academy mit allen Zugehörungen/ dieselbe mit tauglichen vnnd gelehrten Männern zubesetzen/ gute vnd löbliche Ordnung vnnd Gebräuch auffzubringen/ vnd vber beyde/ als das Consistorium vnd Academy/ gewisse vnd tüchtige Personen zu Defensorn vnd Beschützern anzuordnen vnd zu bestellen.

Vnter dessen aber/ vnd ehe diß alles gebührlichen ins Werck gerichtet werde/sollen nicht weniger alle drey Ständ sub vtraque, wie oben vermelt/ als nemlich/ daß sie ihre Religion ohne Bedrängnuß vnnd Verhindernuß möchten fortvben/vollkommenlich gelassen werden: Vnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub vtraque ihres Mittels zu Defensorn vber gemelt ihr Consistorium vnnd Academiam, nach ihrer eynhelligen Vergleichung/auß allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl verordnen/vnd dieselben vns/als jhrẽ König vnd Herrn/vbergeben werden/dieselbe vns alle namhafft gemachte vnd vbergebene Personen/ keinen hiervon außgelassen/ wollen vnnd sollen wir/ innerhalb zweyer Wochen von Dato der vns vbergebenen Verzeichnuß darzu bestättigen/ vnd sie für Directores erklären/ doch vber der Stände jhnen gegebene Pflicht vnnd Instruction/ in keine andere Instruction noch Pflicht sie zuziehen. Da wir aber anderer Verhinderungen wegen/ in obbemelter Zeit/dieselben nicht bestättigen könten/ oder würden/ so sollen sie doch eines wegs als den andern/vber beyde Defensores verbleiben/ alles das thun vnd verrichten/ als wann sie von vns confirmiert vnd bestättiget weren. Vnd da auch einer auß jhnen stürbe/ werden die Stände sub vtraque an statt desselben/ bey nechst darauff folgendem Landtag/ einen andern zu denen noch vbrigen im Leben verbliebenen/ wehlen vnd zugeben können. Welches also ins künfftig allezeit obbeschriebener gestalt/ wie von vns/ vnsern Erben vnd künfftigen Königen zu Böheim/ also/ auch von jhnen den Stände sub vtraque vnd Defensorn/ observiert vnd gehalten werden solle.

1618. 161

Wann auch jemand auß den vereinigten allen Ständen sub vtraque dieses Königreichs/ ausser den Kirchen vnd Gotteshäusern/ welche sie jetzund halten/ vnnd jhnen vorhin zuständig (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden sollen) irgend in Stätten/ Stättlein vñ Dörffern/ oder anderswo wolte oder solte mehr Kirchen/Gotteshäuser oder Schulen/zu Unterweisung vnnd Aufferziehung der Jugend/ auffrichten vnnd bawen lassen/ dasselbe sol gleich/wie den Herrn vnd Ritterstand/ also auch den Pragern/ Berg vnd andern Stätten in gemein vnd einem jeden insonderheit/ an jetzo vnd ins künfftig zuthun/ von Männiglichen vngehindert frey vnd offen stehen.

Weil dann auch in vielen vnsern Königlichen vnd auch der Königin Stätten dieses Königreichs/ nicht wenig sub vna vnd sub vtraque vnter einander wohnen/ derentwegen ist es vnser sonderer Will vnnd Befelch/ daß zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ ein Parth der andern in Vbung jhrer Religion vnd Kirchenordnung nicht eyngreiffen/ oder fürschreiben. Die Begräbnuß todter Leichnam in Kirchen vnd auch Kirchhöffen/ wie auch das Läuten nicht abschlagen vnd verbieten/ vnnd also von heutigen Tags Dato an keiner/ wie auß den höhern vnd freyen Ständen/also auch den Stätten/ Stättlin vnd Bawrenvolck/ weder von jhrer Obrigkeit/ noch von keinem andern/ geistlichen/ oder weltlichen Stands personen/ von seiner Religion abgedrungen/ vnnd also zu einer andern/ es sey durch Gewalt/oder listige erdachte Fündlein/ gezwungen vnd abgeführet werden solle. Vnd ist also diß alles auffs nichts anders/ als zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ trewlich gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnsern Königlichen Worten/ daß alle drey vereinigte Stände/ so sich zu der Böhmischen Confession bekennen/ sampt jhren Nachkommenden/ bey allem obgesatzten/ von vns/vnsern Erben vnnd künfftigen Königen in Böhmen/ gantz vnnd vollkommenlich/ ohne Verwirrung sollen gelassen/ erhalten vnd geschützt werden. Inmassen wir sie dann in den Religionsfried deß H. Reichs/als ein fürnehmes Glied desselben/gäntzlich mit eynschliessen: Sol auch jhnen hierinnen ins künfftig/weder von vns/vnsern Erben vnnd künfftigen Königen in Böhmen/ noch von andern Geist- oder weltlichen Personen/ zu künfftigen vnnd ewigen Zeiten/ einige Verhinderung/ oder Eyntrag nicht geschehen/ noch verstattet werden. Wider solchen obgedachten auffgerichten Landfried/ vnd den Ständen sub vtraque von vns widerfahren Versicherung/ wöllen wir nicht/ daß einzige Befelch/ oder etwas dergleichen/ welche die geringste Verhinderung dessen verursachen möchten/ von vns/

vnsern

8. 1618. vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhmen/ oder jemand anders/ außgehen/ oder angenommen werden sollen. Vnd im Fall dergleichen etwas außzienge/ oder von jemands angenommen würde/ sol es doch vnkräfftig seyn/ vnd auff den Fall/ weder mit Recht/ noch ohne Recht/ etwas gevrtheilet/ oder außgesprochen werden. Wie wir dann auch derwegen alle andere Befelch vnnd Mandata, so vor diesem wider die Ständ sub vtraque, so sich zu bemelter Confession bekennen/ von was jmmer Orten außgegangen/ in Gegenwärtigkeit auffheben/ vernichten/ todt erkennen vnd halten: Daß also alles/ was die Stände an jetzo vnd zuvor/ bey Bestättigung dieses Articuls/ begert/ sampt allem dem/ was inzwischen vorgelauffen/ weder jetzo noch ins künfftig/ zu einigem Nachtheil/ oder Abbruch deß ehrlichen Leymuhts/ oder ander Beschwärung vnd Anstössen/ allen dreyen Ständen in gemein/ vnd insonderheit/ von vns/ vnsern Erben vnnd künfftigen Königen in Böhmen/ nicht gereichet/ oder bemelten Ständen vbel angezogen vnd gedeutet werden sol/ vnd diß zukünfftig/ vnd zu ewigen Zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Obristen/ Officierern/ Landrechtsbesitzern vnd Räthen/ auch allen Ständen vnd Jnnwohnern dieses Königreichs/ so an jetzo vnnd künfftig seyn werden/ vnsern lieben Getrewen/ daß jhr gemelte Herrn/ Ritterschafft/ Präger/ Berg vnd andern Stätte/ alle drey Ständ dieses Königreichs/ sampt allen jhren Vnterthanen: Jn Summa alle die sub vtraque, welche sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen/ bey dieser vnserer Versicherung vnd Mayestät/ wie dasselbe in allen Articuln/ Sententzen vnd Clausuln lautet/ vertretet vnd schützet/ selbst jhnen hierinn einigen Eyntrag nicht thut/ viel weniger andern zuthun verstattet/ vnd diß bey Vermeidung vnsers Zorns vnd Vngnad.

Vnd wollen vber diß/ da jemand/ es sey von Geist- oder weltlichen Personen/ diese Majestät zu vbertretten sich vnterstünde/ so erkennen wir vns schuldig/ sampt vnsern Erben vnd zukünfftigen Königen in Böhmen/ wie auch den Ständen dieses Königreichs/ zu einem jeden derselben/ als einem Verhinderer vnnd zerstörer deß gemeinen Friedens/ zugreiffen/ die Ständ hergegen bey dem Jhrigen zu schützen vnd zuvertheydigen/ wie solches in der Landsordnung der Articul von Beschützung deß Lands/ Güter/ Ordnung vnnd Rechten desselben klärlich außweiset.

Endlich/ befehlen wir den grössern vnd mindern Officierern/ bey der Landtaffel dieses Königreichs Böhmen/ daß sie zu künfftiger Gedächtnuß diesen Brieff vnnd Majestät/ in der Landtags Relation/ welche bey diesem Landtag von allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böhmen bey der Landtaffel mit eynverleiben vnd hernach diß Original zu andern Freyheiten vnd Landsprivilegien auff Carlstein legen vnd verwahren lassen.

Dessen zu Vrkund haben wir vnsere Keyserl. Jnsigel an diesen Brieff vnnd Majestät anzuhängen befohlen. Geben auff vnserm Königl. Schloß zu Prag/ am Donnerstag nach S. Procopij/ Anno 1609. Vnserer Reich deß Römischen im 34. deß Hungarischen im 37. vnnd deß Böhmischen auch im 36. Jahren. 1618.

Rudolff.

Adamus de Sternberg Supremus Burggravius Pragens.

Ad Mandatum S. Cæs. Majest. Proprium,

Paulus Michna/ rc.

Die Vergleichung deren sub vna vnd sub vtraq; welcher droben auch offt Meldung geschehen/ lautet also:

Vergleichung deren sub vna vnd sub vtraque im Königreich Böhmen.

Betreffend den Religions-Artickel/ welcher auff der Keys. Mayest. als Königen zu Böhmen gnädigst Begehren/ beym gehaltenen Landtag/ Anno 1608. am Montag nach dem Sontag Exaudi, biß auff den nechst darauff folgenden Landtag/ zu dessen allen fernern Beschluß verlegt worden/ alldieweil denselben höchstermelte Jhrer Keys. Mayest. mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs/ bey diesem Landtag beschlossen/ vnd dem Theil/ so den Leib vnnd Blut deß HERRN Jesu Christi sub vtraque empfängt/ durch dero Königlichen Majestätbrieff ein gewisse Versicherung gethan/ daß sie sich deß Exercitij jhrer Religion/ Jnhalts jhrer Böhmischen/ der Keys. May. vberreychten Confession/ vnnd vnter einander auffgerichte Vereinigung vnd Vergleichung/ offentlich vnd frey/ ohn alle Verhinderung gebrauchen mögen: Vber das auch das vntere Consistorium vnd die Prägerische Academiam, sampt deren Zugehör/ jhnen den Ständen sub vtraque (in massen besagter auff eine besondere Landtags Relation/ in die Landtaffel eynverleibter Majestät/ dessen Datum Donnerstags nach S. Procopij dieses lauffenden tausent sechs hundert vnd neunden Jahrs alles mehrers in sich helt vnd außweisen thut) in deren Vorsorg vnd Gewalt gegeben: So wird es dißfals bey gemeltem Majestetbrieff vnd der angeregten Versorgung gäntzlichen gelassen.

Vnd sintemal sich das Theil sub vna mit der Stände sub vtraque verordneten Personen hierumb vnterredet vnnd verglichen/ daß die Stände sub vtraque die sub vna, bey allen jhren Kirchen/ deren Gottesdienst/ Ceremonien/ Collaturen/ Klöstern/ Collegien/ Aufsatzungen/ Begabung/ Zehenden/ Gütern/ Zufälligkeiten/ Eynkommen vnnd alt herkommenen Gebräuchen/ ohne Veränderung jhrer Religion/ gäntzlich vnd vollkömlich (darbey jhnen keine Hinderung/ oder Bedrängnuß zufügend) aller massen auch die sub vna die sub vtraque bey jhren Kirchen/ wie jedes Theil derselben bißhero in possessione seyn/ verbleiben lassen wollen vnnd sollen.

Deßgleichen auch/ wann Jhre Keyserl. Majestät/ als König zu Böhmen/ auff jhren Herrschafften/ oder jemand anders auß den höhern Ständen/ es sey sub vna, oder sub vtraque, vor sich/ oder jhre Vnterthanen/ auff seine Pfarr/ oder Collatur/ einen Priester sub vtraque, der von dem Ertzbischoffen zu Prag geweyhet wor-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. dem/einsetzen wolte/daß sie dessen berechtiget seyn sollen.

So viel aber die Präger vnnd andere Stätt dieses Königreichs belangt/ dieweil die Gemeine aller dreyer Präger Stätt/sampt jhrer Priesterschafft/ so wol andere Stätte in grosser Anzahl/ zu jhnen den Ständen sub vtraque getretten/gemelte Confession angenommen/vnd daß sie sich in allen der Ordnung nach/ so die sub vtraque, Innhalts der Confession/ an jetzo haben/oder ins künfftig auffrichten möchten/verhalten wollen/ erkläret/ so haben sie zu Verhütung künfftigen Zancks vnnd Vnwillens bey den Kirchspielen vnd Gemeinden/ nachfolgender gestalt sich vnterredet: Im Fall/in welcher Gemein/ oder Kirchspiel sich noch jemand befünde/der sich nach einem Priester sub vtraque, so von dem Ertzbischoff zu Prag/ vnd mit Innhalt der Böhmischen Confession geweyhet worden/ richten wolte/ daß deren ein jeder möge nach seinem Wissen vnnd Wolgefallen (doch ohne Vrsachgebung zu einigem Zwytracht/ oder Hinderung in derselben Gemein/ oder Kirchenspiel/ dann auch von Jhrer Keyserl. Majestät den Ständen sub vtraque in jhren Gewalt gegebenen Consistorio) zu einem solchen von dem Ertzbischoff zu Prag geweyheten Priester sich wenden/ vnd die Kirchendienst von jhm empfangen.

Item/die Begräbnuß der Todten Leich/vnd das Läuten betreffend/ sollen die jenige/ so sub vtraque seynd/ bey den Pfarren vnd Kirchen/deren sub vna, wie dann auch dargegen die sub vna bey deren sub vtraque Kirchen vnnd Pfarren keines wegs begraben werden/ es geschehe dann mit Willen vnnd Wissen deß Collatoris, oder Geistlichen Vorstehers derselben Pfarr. Wann aber zu welcher Pfarr sub vna, Leut sub vtraque gehörten/vnnd dahin Zehende/oder andere Gülte reychten/die sol man ohne sonderbares Ansuchen bey dem Collator deren Orten begraben. Ebener massen sollen auch auff der andern Seiten/wann etliche Leut sub vna zu einer Pfarr sub vtraque gehörten/ vnd den Zehend/ oder andere Zinsen dahin geben/dieselben ohne absonderliche Begehr an den Collator deren Orten begraben werden.

Vnd da/welcher Collator, oder jemand anders/ die Begräbnuß der todten Leichnam/ nicht verstatten wolte/ werden sie nicht schuldig seyn/ den Zehend/ oder andere Gülten hinfüro mehr zu reychen/ sondern mag sie jhre Obrigkeit zu einer andern Pfarr/wo es jhm belieben wird/wenden/vnd daselbst die Begrabnuß auffrichten. In welchen Orten/ oder Stätten aber entweder in den Königlichen Jhrer Majestät Herrschafften/ oder sonst/ die jenigen/ so sub vtraque seyn/ jhre eygene Kirchen vnd Begräbnuß/ noch auch gesampt/vnnd zugleich mit denen sub vna nicht haben/ die mögen nach Anweisung obangeregten Majestätbriefs/ jhnen Kirchen vnd Gotthäuser/den Dienst GOttes darinnen zu vollziehen/ erbawen/auch gewisse Ort zu jhren Begräbnussen außsetzen.

Ob auch jemand mit dem andern wegen einer Collatur/ vor einem ordentlichen Recht dieses Königreichs/ bereyt vor dieser Vergleichung in einen anhängig gemachten Rechtsstreit gediegen were/vnnd darinnen derselbe auff gerichtlicher Erkanntnuß beruhete/ so sollen die Partheen darinnen deß Rechtlichen Endschieds erwarten/doch die jenigen/ vnnd ein jeder/der vor dem andern eine Collatur/ oder Pfarr errechten/ oder erhalten/ sol dem Besitzer in derselben Pfarr/oder Collatur/keinen Eyntrag thun/ oder sich immiscieren/ es sey jhm dann zuvor durchs Recht (inmassen beyder Theil auffgerichte Vereinigung mehrers außweisen thut) zugesprochen worden. Sintemal der mehr angeregter von Jhrer Keys. Mayest. den Ständen sub vtraque gegebener Majestät Brieff/ dieser von beyden Theilen gemachter Vergleichung/ dargegen die Vergleichung dem Majestätbrieff nicht zuwider/vnd solche Versorgung der Theil/es sey welchen es wolle/ die rechte Deutung der Versorgung deß andern Theils nicht verbrüchlich ist: Als lassen Jhre Keyserl. May. die sub vna nicht allein bey der jenigen Versorgung/ so jhnen durch ob mehrbesagten Majestätbrieff erfolget/ sondern auch bey dieser obgeschriebenen Vereinigung/ in allem vollkömlich/ also daß/ wie der Majestätbrieff dieser Vergleichung/ also auch die Vergleichung/ dem Majestätbrieff nicht zuwider sey/noch seyn sol/bewenden: Vnd bewilligen gnädigst/ damit eine besigelte Abschrifft vnter deß Lands Jnsigel dieses Königreichs/so wol angeregten Majestätbrieffs/als dieses Landtags Artickel denen sub vna, wie ebenfals auch denen sub vtraque von der Landtaffel gegeben werde. Actum am Donnerstag nach S. Procopij/ Anno 1609.

Den 2. Aug. ist zu Weymar im Fürstlichen Schloß vnversehens ein schrecklich Fewer auffgangen/dardurch solches dermassen ruinirt worden/ daß der Schaden auff etlich Thonnen Gold geschätzt/vnd ist in wehrender Brunst ein Thurn eyngefallen/ dardurch etlich Volck/ so leschen helffen wöllen/erschlagen worden. Diß Fewer sol durch einen Welschen Distillierer in der Apotecken verursacht seyn/ vnd weil er also bald entlauffen/als hat man præsumiert/ er hab mit fleiß solchen Brand angelegt.

Grosse Fewersbrunst im Schloß zu Weimar vorgangen.

Vmb den 13. Aug haben 12. Maltheser Schiff vnd Galleen mit dem grossen Schiff/ so vor diesem in Holland erbawet/ eine Türckische Armada/ welche mit dem Tribut auß Syrien nach Constantinopel fahren wollen/ angetroffen/ von deren etlich Schiff vnnd darob in 35. Thonnen Gold erobert/ viel gefangene Christen erlediget/vnd die Türcken hingegen zu Sclaven gemacht.

Maltheser erobern etliche Türckische Schiff vnd bekommen eine stattliche Beuth.

Vmb den 13. Aug. ist Herr Graff Tampier mit 6000. Mann zu Roß vnd Fuß mit Jhrer Keyserl. Mayest. Kriegsvolck der Böhmischen Grentz genahet: Hat erstlich Landstein im Namen Keyserl. Mayest. auffgefordert/ vnd nach dem die Vbergebung vom Obersten darinn jhm abgeschlagen worden/ ist er vorüber auff Bistritz gerucket/ vnnd selbig Städtlein eyngenommen/vnd daselbst sich verschantzt: Nachmals ist Herr Tampier den 14. Augusti vor Newhauß kommen/selbige Statt vnd Schloß darinn drey Fahnen von der Ständen Volck in Besatzung gelegen/auffgefordert: Welche zwar die Tampirischen ankommen lassen/ aber vbel empfangen: derwegen sie hinwider in der Vorstatt alles

Weiter Verlauff wegen deß Böhmischen Kriegswesens.

Vnheyl

1618. Vnheil mit Brand vnd plündern angestelt. Als diß nun in der Böhmischen Ständ Läger erschollen / ist der Graff von Thurn vnd Herr Kinßky eilend mit dem Läger von Budweiß auffgebrochen / vnd die Tampirischen biß auff Bistritz verfolgt / welche ihr retirada hinder einen Teich vnd Gehöltz genommen / dero Orthen dann die Böhmen sie packen / aber der Böhmische Feld Oberst noch zur Zeit nicht darein consentirn wollen : Haben also die Tampirischen deß Orths sich wol verschantzt / vnd in guter Hut sich gehalten.

Den 27. Aug. haben die Böhmische Ständ hinder der Prager Newstatt Schantzen vnnd Lauffgräben angeordnet zu machen / darzu theils Directores vnd Rahtsverwandten / dem gemeinen Mann desto bessern Lust zu machen / den Anfang gemacht / sonderlich weiln einer gefangen worden / bey welchem man ein Abriß gefunden / wie auff dem Prager Lorentzenberg ein Festung zu erbawen : Zu dem erschollen / daß der Conte di Bucquoy / so nunmehr dem Keyserl. Läger von Wien nachgefolgt / sich solt resoluirt haben / mit Belägerungen der Stätt vnd Oerther vnter wegs nach Prag sich nicht zuverweilen / sondern stracks auff Prag zuzurucken / vnd daselbst ein Castell als ein Brill den Böhmen vor die Nasen zu erbawen.

Der Böhmischen Stände Schreiben an Ihrer Keyf. May. wegen Friedens tractation.

In dessen aber haben die Böhmische Stände nicht vnderlassen / durch ein demütiges Schreiben bey Jrer Keyf. May. wegen einer Friedens tractation anzusuchen / vnd zu bitten / dieses herrlichen Königreichs zuverschonen / damit dasselbe nicht durch außländische Völcker verherget vnd verderbet würde / wie auß dessen Copia außführlich zuvernemen. Die lautet also : Allergnedigster Keyser / König vnd Herr / ꝛc. Wir wollen vnderthenigst nicht zweiffeln / Ewer Keyserl. Mayestät werden vnserer verordneten Herren Directorn vnnd Landräthe jüngstes abermaliges vnderthenigstes Schreiben von Dato den 28. dieses gnädigst empfangen / vnd vnser samptlich gehorsamste Meynung in Gnaden dahin verstanden haben / daß was Ewer Keyserl Mayestät vorlangst die gnedigste väterliche Andeutung vnd resolution vns zukommen lassen / durch ansehenliche Commissarien denen in diesen Landen vns vnverhofften vnd vnverdient zugestandenen Beschwerligkeiten abzuhelffen / wir nachmals der vnderthänigsten zuversicht leben / E. Keyf. May. dieselb vns jederzeit gewünschte erfrewliche tractation gnedig fortzustellen / vnd diß Jhr vnschuldiges Königreich mit fernerem Kriegsvolck zu verschonen / geruhen. Darauff E. Keyf. May. gnedigste resolution wir alle drey Stände mit hertzlichem verlangen biß diese stund erwartet / aber nicht erlangen können. Vnder dessen seynd wir zur Berahtschlagung / wie dieses vnser Vatterland der täglich je mehr vnd mehr andringenden feindlichen Gefahr gesichert / vnd diß Orts gnugsame Versehung geschehen möge / gestern auff im Prager Schloß zusammen kommen / vnd von den Deputirten eine außführliche Relation vernommen / vnd bezeugen mit Gott / daß die Wort / welche E. Keyf. Mayest. als vnserm gnedigsten Herren / etwa empfindlich vorkommen seyn mögen / von vns nicht also gemeynt : Vnd da auch gleich wider all vnser verhoffen was solches vorgangen were / so versehen wir vns doch zu Ewer Keyserl. Mayestät vnderthenigst / dieselbe es mit solchen Vngnäden nicht auffnemen werden / wie wir dann auch darumb aller vnderthänigst wollen gebetten haben. Vns aber / allergnedigster Keyser / König vnd Herr / als Ewer Keyf. May. trewen gehorsamsten Vnderthanen kompt doch beschwerlich vnd bethewerlich an / daß der Graff Tampier mit eilich Tausent Mann in dieses Königreich gerückt / vnnd daß Ewer Keyf. May. dero Räht / Cämmerern vnd Herren Obristen Johan Eusebium Cayn zu einem Commissario mit völligem Gewalt verordnet / welcher zu Nachfolg etlich tausent Mann mit sich in dieses Königreich eynführen thut : Darneben patenta, deren zwey Ewer Keyf May. vns zugeschickt / vnd wir in vnsern offentlichen Versamlungen haben ablesen hören / im Land zu publiciren Befelch hatt. Nun erklären wir vns alle drey Ständ offentlich vnnd eynhelliglich / wie zuvor jederzeit / also auch noch jetzt / vnnd versichern Ewer Keyserl. Mayest. daß wir dero getrewe gehorsamste bestendige Vnderthanen seyn vnd bleiben wollen : Jnmassen vns dann zuvernemen sehr lieb / daß Ewer Keyserl. May. nochmals bey der gnedigsten väterlichen Meynung verharren / vnd bey dem Mayestätbrieff / Vergleichung der Ständ sub vna vnd sub vtraque vnd dem Landtagsbeschluß vns gnedigst handzuhaben vnd zuschützen. Verhoffen also vnderthenigst / Ewer Keyf. Mayest. werden vber alle dero beywohnende hohe Keyserl. Kön. vnd väterliche considerationes hierbey auch dieses allergnedigst behertzigen / daß durch wunderbarliche Schickung vnd Verhängnuß deß Allmächtigen Gottes / dieses Königreich / vnser liebes Vatterland von wenig Jahren hero schon dreymal mit starcker Kriegsmacht angefochten worden : Welches wir lange zeit E. K. M. halben geduldig ertragen / vnd solchen Schaden verschmertzen müssen. Bitten hierauff E. Keyserl. Mayest. als vnsern allergnedigsten vnd von Natur zur Güte geneigten König vnd Herren / in solcher zuversicht / aller vnderthenigst vnd demütigst / E. Keyf. May. geruhen / von vns dero trewen Vnderthanen keine andere gedancken zu schöpffen / als daß wir deß lieben friedens begierig seynd / vnd demnach den fortzug dero Kriegsvolck gnedigst zu hinderhalten / alle thätliche feindseligkeiten eynzustellen (wie dann ebener massen dem von vns geworbenen Landvolck / so zur Defension angesehen / verbotten soll werden) die gemelte patenta zu cassiren / vnnd hergegen die ansehenliche / vnd / ob Gott wil / ersprießliche mittel der Interposition / zu dero E. Keyserl. Mayest. sich geneigt vnderschiedlich erklärt / gnädigst anstellen / vnd vns nichts anders zumessen lassen / als daß Ewer Keyf. May. wann wir in puncto Religionis sampt denen dazu gehörigen Pertinentien vnnd priuilegiis gnugsam versichert seyn / wir vns für solches als trewe / bestendige / willige vnnd gehorsame Vnderthanen erzeygen vnd beweisen werden / daß es die gantze Christenheit für recht vnnd billig erkennen vnnd rühmen wird. Welches Ewer Keyf. May. wir alles auß vnderthenigstem demütigstem vertrawen / zu gnedigstem

1618.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618.

vätterlichem gemüt zuführen nicht vnderlassen wollen: Dero Keyserl. vnnd Königl. gnedigstem Schutz wir vns endlich in aller Vnderthenigkeit thun befehlen / vnd deroselben langwierige Gesundheit wünschen. Datum auffm Prager Schloß am 29. Augusti / deß 1618. Jahrs.

Keys. Ma. Antwort/ auff der Böhmischen Ständ Schreiben.

Auff dieses der Böhmischen Ständ demütiges schreiben vmb frieden hatt Keys. May. diese schrifftliche Antwort ihnen zukommen lassen: Matthias/ꝛc. Wolgeborne/Gestrenge/Liebe Getrewe/ꝛc. Ewer vom 29. Augusti deß 1618. Jahrs in Teutscher sprach vns vberschicktes schreiben haben wir selbst verlesen/vnd dessen Innhalt vernommen. So viel nun erstlich den Anzug vnsers Kriegsvolcks anlangt/haben wir in vnsern vorhergangenen Patenten vnnd Ermanungen gnugsam angedeutet vnd zuverstehen geben/was vns zu solchem bewogen/vnd wie schwer vnd vngern wir darzu kommen: Inmassen wir auch vorhin / was dem Land für Schaden durch daß Kriegsvolck zugefügt werden möchte / considerirt/euch dasselbe vmbständlich zu gemüt geführt vnd derentwegen viel Zeit vnd Wochen mit vnserm Volck / wiewol mit der andern vmbligenden Ländern/sonderlich aber Oesterreichs vnder der Ens/höchsten Vngelegenheiten / Beschwer vnd Schaden zurück gehalten. Weil aber vnsere so vielfaltige getrewe Warnungen nicht statt finden wollen/vnd mit Werbungen / als auch Anziehung deß Kriegsvolcks ein Anfang von den ewrigen gemacht / darneben vnsere gehorsame vnd getrewe Vnderthanen / so wol Geistlich als Weltliche/ mit Plünderung vnnd Benemung deß Ihrigen / vnd sonsten in viel Weg hin vnd wider im Lande hoch bedrängt vnd beängstigt / auch allerhand schwere vnd grosse/ euch vorhin wol bewußte / vnd zum Theil von vns angedeute attentata fürgenommen: Seynd wir solchem Vbel entgegen zugehen/dasselbe abzuwenden / vnd zu dem Ende vnser Volck ohne längern Auffschub fortzuschicken gedrungen worden. Daß nun die arme vnschuldigen darunder leiden/vnd das Land zu verderb vnd Schaden gebracht wird: Solches ist vns selbst / als ewerm getrewen König vnd Vatter deß Vaterlands zu hören gantz schmertzlich vnd mitleidenlich: Vnd dessen Schuld kan niemand / als etlich wenig Personen ewers mittels zugemessen werden/welche die andern vnd mehrentheils auß euch mit vngleichen perſuaſionibus, sampt es vmb die Religion hierin zu thun sey / da es doch nur der jenigen particular offension vnd Raach/ vnd damit sie sich der hochverwürcklichen Straff entwürcken möchten/eyngenommen/ auch ihrer viel mit schweren Bedräwungen zu sich gezogen. Weil dann ihr euch in ewerm Schreiben außtrücklichen angebt / vnd vns dessen versichert/ daß ihr vnser getrewe / gehorsame vnnd bestendige Vnderthanen seyt vnnd verbleibet/ wann ihr solcher ewern Erklärungen würcklichen nachsetzen/deß vnrecht angemaßten Regiments euch entschlagen / daß Kriegsvolck abdancken / alle Sachen in vorigen guten Stand setzen/Vnsern euch zugeschickten Patenten ein gehorsames genügen leysten / vnd also euch zur Tractation gehig machen werdet: So wollen wir alsdann vnsammtlich gewisse Personen zu billicher Abhelffung der Sachen benennen / vnd darbey sonderlich auff Ihrer L. Königs Ferdinandi / vnsers geliebten Herren Vetters Intercession/vnd dann auch der Churfürsten wolmeinlich Erinnerungen vnd anerbieten / vns dermassen gnedig vnd Vätterlich erzeigen / daß vnsere angeborne Güt vnd Miltigkeit / vnd wie trewlich Wir es mit vnsern Landen vnd Vnderthanen meynen / der gantzen Welt offenbar vnnd bekandt werden sol. Inmassen dann auch gar mild / vnd zu lauterer Verbitterung deß gemeinen Manns in dem jüngst von etlichen Ewers Mittels außgangenen Patenten gesetzt wird/als wann vnser Volck / vnd wir consequenter ein Feind deß Vatterlands seyn solten: Ja daß man auch die Böhmische Nation in ein Ewige Dienstbarkeit zubringen / vnd gantz vnd gar außzurotten vnd außzutilgen/das gantze Königreich vnd der Stände Güter mit frembden Nationen zu besetzen/ vnd durch dieselben ein Tyranney eynzuführen fürhabens seyn: Darauff doch niemals gedacht worden / sondern wir vns allbereit vorhin durch Schreiben vnnd offene Patenta erbotten / vnsere Stände deß Königreichs Böheimb/so wol sub vna als sub vtraque bey ihren Privilegien/Mayestätbrieff / Vergleichungen/ Landtagsschlüssen/auch Recht vnd Gerechtigkeiten zuschützen vnd handzuhaben. So lassen wir es nochmaln bey dem verbleiben: Vnd weil angeregte vnsere Ständ hierüber wol vnd gnugsam versichert / im Fall noch vber diß jemand warinnen graviert vnd beschweret würde/soll diß fals einem jeden nach Außweisung der Landtagsschlüß / vermög vnsers vorigen Schreibens/geziemendes Recht vnd die Billigkeit widerfahren. So hatt auch schließlich vnser Kriegsvolck außtrücklich gemiessenen Befelch/ daß sie gegen vnsern getrewen gehorsamen vnd bestendigen Vnderthanen kein eintzige thätliche Feindseligkeit vornemen / sondern dieselbe bey allen dem jhrigen friedlich/ruhig vnd ohn Zufügung einiges schadens / verbleiben lassen solle: Hiervber sich ja mit Billigkeit niemand zu beschwären haben wird. Wann aber jemands auß euch (welches wir vns doch zu keinem nicht versehen/) diese vnsere vätterliche Vermahnung nicht annemen / denen im Königreich Böheim publicirten Patenten kein folg leysten / vnd sich als vngehorsam erzeygen / jhnen auch deßwegen was widerigs begegnen würde / als dann nicht vns / oder vnserm Volck/sondern jhm selbst vnd seinem vngehorsam die Schuld zuzumessen: Welches wir euch zur Antwort nit verhalten wollen.

Geben in vnser Statt Wien am 6. Tag Septembr. 1618.

Kön. W. Ferdinandi Schreiben an der Böhmische Stände.

Dieweil in obigem Schreiben deß Königs Ferdinandi gedacht wird / als ist dessen Intercessionschreiben hiemit beygefügt / daß nemlich die Böhmen sich begrämen vnd stracks gehorsam seyn / daß Kriegsvolck abschaffen / vnd bescheyds erwarten solten. Dasselbige lautet also: Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / zu Vngarn vnnd Böheim König/ ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge/Ehrnveste/ Ehrbare / Ehrsame liebe Getrewe / Wir geben euch gnädigst zuvernemen / daß wir Ewre vom 28.

Augusti

1618.

Augusti auffm Prager Schloß an vns / wegen deß jetzigen Vnwesens in Böhmen / gethanes Schreiben zu recht empfangen/vnd deren gnüge vernommen haben. Wie wir nun bald anfangs diese gefährliche motus mit sonderm Wehmuth verstanden : Also haben wir/als gekrönter König zu Böheim auß sonderer gnedigster zu diesem löblichen Königreich vnd desselben Innwohnern je vnnd allezeit getragener affection vnd mitleiden/nicht vnderlassen / vor vns selbsten / von euch noch vnersucht / die Röm. Keyserl. Mayest. vnsern geliebten Herrn Vätter vnd Herren Vattern / als regierenden König zu Böheim dahin zuvermögen / sie geruheten in Keys. vnd Königl. Gnaden / jhnen nicht lassen zu wider seyn / damit diesem vnwesen wegen allerhand vnvermeidlich darauß männigklich / bevorauß den armen vnschuldigen entspringenden Schadens vnd gänßlichen verderbens in güte möchte rahtgeschafft vnd dasselbe beygelegt werden : Haben auch mit solcher vnserer Intercession biß dato continuirt, vnd dieselbige jetzo / weil wir auß ewerm Schreiben/ daß jhr euch derselben vngeacht bey schon zimlich weitkommende Sachen / getröstet thut / so viel eyfferiger renouirt vnd fürgewendet / deß gnedigsten erbietens / daß wir an mehrer Intercession (wo fern jhr euch nur selbsten / wie wir euch hierzu gnädigst ermanen / höchstgedachter Jhrer Keyserlichen Mayestät gantz vätterlichen Befelch vnd Erklärungen / in massen auß der Beylag zuvernemen / im Werck bequämen / vnd zu ohne diß geneigten Sanfftmuth ferner Vrsach geben werdet) nicht wollen erwinden / sondern damit alle diese fürgeloffene vnd noch gefehrliche Vngelegenheiten zu gewünschtem ruhigen Stand möchten gebracht werden / vns eusserst angelegen seyn lassen. Wolten wir euch hinwider gnädigst nicht bergen. Wien am 6. Septembr. Anno 1618.

Die Böhmische Stänt nehmen mehr Volck an.

Wiewol man nun guter Hoffnung gewesen/ es würden sich die Sachen zu einer friedlichen Tractation anlassen : Jedoch dieweil etliche friedhässige Leut mehr Oel / als Wasser in dieses weit außsehende Fewer gegossen / ist nichts anders darauß erfolgt / dann daß vbel ärger / vnd das brennende Fewer je länger je gröſſer worden. Dieweil nun das eyngefallene Keyserisch Kriegsvolck sehr vbel Hauß hielten/vnd hin vnd wider ohn vnderscheid mit rauben / brennen vnnd morden grossen Schaden thete / haben die Böhmische Ständ auch nicht gefeyret/vnd noch etliche Oberste / welche ausser dem Königreich mehr Volck werben solten/ in Bestallung genommen. Sie haben auch anfangs deß Septembr. ein Truppen außerlesener Reuter/welche im Cornetten drey Jesuiter Baret geführt/gemustert / vnnd solche mit mehrerm Fußvolck jhrem Feldläger zugeschickt. Vber obgedachte geweigerte Aufforderung der Statt Newhauß / hat der Herr Oberst Tampier sein Heyl weiter daran versucht/ die Statt Pforten / mit Petarden gesprengt/ aber mit verlust vber 200. tapfferer Soldaten/ vnd anderseits in 80. Personen/ welchen müssen : Er als nechst voran ist selbst verwundt worden.

Demnach auch so wol bey Jhrer Keys. Mäyestät/als andern Christlichen Potentaten angegeben worden/als solten die Böhmen den Türckischen Sultan vmb Hülff angeruffen / vnd zum eynfall in Vngarn angereizt haben : Als haben sie sich vnder andern an Jhre Churf. Gn. zu Sachsen schrifftlich entschuldiget/ vnd betheuert / daß solche vnchristliche Gedancken jhnen niemals in Sinn kommen/würde sie Gott auch ferner darfür behüten / sondern daß solche erschröckliche Auffiagen vnd vnwarheiten von jhren feinden erdichtet / vnd gantz fälschlich wider sie spargirt worden. Jhnen sey auch vor dieser zeit dieses geschehen / daß jhr / der Böhmischen Stände Sigel von Patenten abgerissen/vnd in jhrem Namen fälschlich gefertigte Patent getruckt/vnd Volck vnder jhrem Namen wider sie geworben worden : Welcher Betrug auß dem H. Reich / da die Pilßner Volck werben lassen/ arretirt worden. Dabey referiren sie auch deß Keys. General Commissarij Kayns factum, daß als er das Schloß vnd die Statt Polna eingenommen/die Bürgerschafft/ so alle Evangelisch/auffs Schloß erfordert/vnd von denen alda gewesenen Jesuiten zum Abfall mit starcken vnnd bedräwlichen zureden ermahnet worden/ welche sich aber alsbald erklärt / viel lieber jhr Leben als jre Religion zuverlassen. Darauß dann jhrer Feinden Intention, vnd ob es nicht vmb die Religion zu thun/(wiewol man die Leut gern eines andern vberreden wolte) gnugsam zu spüren sey. Sie haben auch abermal ein Klagschreiben abgefertiget / wegen der grossen Tyranney deß Frembden Kriegsvolcks/wie folget.

1618.

Entschuldigen sich wegen falscher Auffiag.

Schreiben an Jhr K. May. vmb Abschaffung deß frembden Kriegsvolcks.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster vnd vnüberwindlichster Röm. Keyser / auch zu Vngarn vnd Böhmen König/ ꝛc. Allergnedigster Herr/E. K. M. wünschen wir von dem Allmechtigen bestendige gute Gesundheit / glückselige vber vns derselben getrewe Vnderthanen Regierung / vnd alle selige Wolfahrt in aller Vnderthenigkeit getrewlich zuvor/ꝛc. E. K. M haben wir ein demütig vnd vnderthenigstes Schreiben in Teutscher sprach / dessen Datum den 14. deß monats Sept. versendet/in welchem E. K. M. der jetzige Zuſtand vnd Verderbnuß dieses Königreichs von vns berichtet worden seynd / was von E. K. M. Kriegsvolck in diesem Königreich Böheim vor Schadē vnd Tyranney verübt vnd beschehē/vnd noch dato nicht gemindert wird: Zu solchē vnsern Schreiben wir auch dieses noch hinzu gesetzt/vnd vns vnderthenig erklärt/wann E. K. M zu der Tractation, darin etliche Churf. deß H. Röm Reichs sich gnedigst interponirē wollē auch gnedigst verwilligē/dieselbe annemen/ vnd vns die Stände dieses E. K. M. Königreichs diß fals welcher Gestalt wir vns wehrend Tractation gesichert seyn könten/versichern werden/sich als dann (ob Gott wil) solche Weg vnd Mittel erweisen werden/ wie vns waserley Gestalt vnser geworbenes Volck abgedanckt/ so wol auch von den verordneten Directoren abgestanden werdē könte : Wie dann solch Schreiben mit mehrerm in sich helt vnd besagen thut. Inmittelst aber ehe vns von E. Keys. M. auff bemeltes Schreiben eine gnedigst Antwort / auff welche wir biß dato frewdenlich verwarten/ertheilt wordē/seynd vnlängstē verwichener Tagē der Herrn Stände deß

Marg.

1618. Marggrafthumb Mähren Herren Abgesandte alhero in E.K.M. Prager Stätte gelanget/vnd vns vermög jhrer ertheilten Instruction mündlich vorgetragen / welcher massen die Herrn Ständ deß Marggrafthumbs Mähren/als das vornemste Glied dieses Königreichs darumb Sorg getragen/vnd bey E.K.M. vnserm allergnedigsten Keyser/ König vnd Herrn anhalten sollen/damit E.K.M. zu Gnaden bewogen/vnd diesem Königreich auß dieser Beschwernuß/ darinnen es dieser zeit schweben thut / geholffen werden könte. Solche der Herrn Stände deß Marggrafthumbs Mähren vmb diß Königreich vnd desselben Jnwohner getragene Sorg vnd Kümmernuß wir danckbarlich angenommen/benebens für billich erachtet / bey E.K.M. vns hierin demütigst anzumelden/ daß das jenige/was also mündlich von den Herrn Abgesandten deß Marggrafthumbs Mähren anbracht worden/ vns den Ständen dieses Königreichs nie in Sinn kommen/daß wir E.K.M. vnsers allergnedigsten Königs vnd Herrn Hochheit vnd Würden im geringste offendiren sollen/oder wollen/allein was vns darzu gebracht/daß wir zu etlichen Sachen vnvmbgänglicher Notturfft nach schreiten müssen/jedoch bey diesem allen E.K.M. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn höchlich excipirt vnd außgenommen/ist E.Keyss. M. zuvor nicht einmal zu Gemüt geführt vnd angezeigt worden / neben anhangender demütiger bitt/ E.K.M. vnser allergnädigster Keyser/ König vnd Herr seyn vnd zubleiben geruhen wolte / wie wir dann auch an jetzo E.K.M. demütigst vnd vnderthänigst zubitten nicht vnderlassen/wo fern wir warinnen vber vnsern willen vnd Gedancken vnwissentlich in diesen seltzamen Zerrüttungen E.K.M offendirt/dieselbe solches nicht schwer zu Gemüt führen / vnd vns E.M. getrewveste Vnderthanen nicht mit Vngnaden entgelten lassen. Weil wir dann/allergnädigster Keyser/König vnd Herr/nunmehr täglich vernemen vnd anhören/was für grosse schwere Tyranney vnd Grausamkeit an vns den Ständen vnd Jnnwohnern dieses E.K.M. Königreichs/ vnnd vnsern armen Vnderthanen ohn vnderscheid Manns vnd Weibsbildern/ auch der vnschuldigen / vnmündigen Kindern / vnd ohne Verschonung der Gottshäuser/so wol den sub vna als sub vtraque von bemeltem E.M. Kriegsvolck verybet / auch vor vnwiderbringlichen Schaden nicht allein mit dem Schwerd / plündern vnd rauben / sondern auch mit dem Fewer (in dem allbereit ein grosse anzahl Märckt vnd Dörffer verbrant) zugefügt worden/also daß zubesorgen/wo fern dieses vnwesen nicht zu chister guten Handlung gelangen möchte/es werde dieses Königreichs E.K.M. zum endlichen verderb vnd Vndergang gebracht werden müssen. Derowegen E.K.M. wir in aller Demut bitten / dieselb geruhen/diß E.M. Königreich vnd desselben Jnwohner/als E.M. jederzeit getrewe Vnderthanen mit Gn. anzuschawen diesem gewaltigen Schaden/als vnser allergnädigster König/Herr vnd Vatter deß Vatterlands zu Keyserlichem Hertzen nemen / vnd ehe dann solches Königreich zu endlichem verderb vnd Vndergang gebracht würde/desselben Kriegsvolck nicht gestatten/dasselbe noch mehr zu verderben / vnd vnschuldig Christenblut zuvergiessen/ sondern gnedigst anzubefehlen/dasselbe hinwiderumb / ohne Zufügung weitern schadens/auß diesem Königreich vnverzüglich zuberuffen /vnd vnder dessen aber zu dieser Interposition / vmb welche die Churfürsten deß H. Röm. Reichs E.Keyss. Ma. zugeschrieben / vnd zu welcher die Ständ dieses Königreichs gern geschritten/auch solches Jhre Churf. Gn. von Sachsen Abgesandten / welcher jetz bey E.May. Hoffstatt verbleibet / angezeigt/ gnädigst zubewilligen/vnd zu deroselben gnedigsten Volziehung Jhre Churf. Gn. zuersuchen geruhen wolten. Da nun die Stände dieses Königreichs durch Vermittelung J. Churf. Gn. wie sie dann der demütigsten vnd vnderthänigsten Hoffnung leben/wider alle vnd jede Gefährlichkeit/gewisse Versicherung / vnd in jhren Beschwerungen gebürliche Abhelffung erlangen : Sie alsdann jhr allein zur Defension geworbenes Volck abdancken/auch von dem allgemeinen Auffbott vnd Direction abzustehen nicht vnderlassen werden/sich dessen zu E Keyss. May. versehend / dieselben werden dergleichen auch thun/vnd deroselben Krigsvolck abdancken lassen. Solches vnser vnderthenigstes vnd demütigstes anmelden werden E.K.M wie wir dann hierinnen der Demütigen vnd vnderthenigsten Hoffnung leben/vnd darumb bitten/ deroselben gnädigst belieben lassen/vnd hierauff / als vnser gnedigste Oberkeit/deroselben/wie auch deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich angeborner Miltigkeit nach sich gnädigst resolviren : E. Keyss. May. zu gnädigstem Schutz in Demut vnd Vnderthänigkeit vns empfelend/ vnd vmb gnädigste ehe Antwort bittend. Datum Prag den 25. Septembr. 1618.

Jhr Keys. May. Antwort.

Hierauff folget zwar ein Antwort vnd Vertröstung einer gütigen Tractation vnd Interposition/welche doch wie Schnee von der warmen Sonnen allwegen zergangen/ vnd zunichten worden. Matthias/ꝛc. Wolgeborne/Gestrenge/liebe/getrewe/ꝛc. Wir haben auff vnser euch/ die jhr damals auff vnserm Prager Schloß gewesen/gethanes Schreiben die verwichene Tage von den jenigen/die sich der Direction vnverordentlicher Weiß vnderfangen / eine Antwort durch einen eignen Curier vberschickt/ benebens einem andern Schreiben / wegen der außländischen Hülff Ersuchung bekommen : Da dann diese Entschuldigung vorgewand wird / es were jhnen in keinen Weg möglich/zu vor auß bey dieser jetzigen Beschaffenheit/da vnser Kriegsvolck albereit ins Land gerucket vnd nicht wenig Schaden thut/jhr Volck abzudancken/sintemal sie nit vor mehrern künfftlichen schädlichen Einfällen gesichert / mit dieser jhrer fernern Anmeldung/ wann wir die von jnen gesuchte Tractation gnedigst vnd würcklich vor die Hand nemen vnd die Stände deß Königreichs Böheim vnder solcher wehrender Tractation dieses vorobbemelten vnd andern dergleichen Einfällen gnugsam versichert seyn werden : Sie an diesem nicht zweyffelen/daß nicht also bald diese Mittel zufinden seyn werden/wie vnd auff welcher Gestalt die Waaffen nidergelegt / von der Direction abgelassen/ vnd was ferner zu einem bestendigen Frieden/zu vorderst zu vnser vnnd hernach vnsers gantzen Königreichs Böheim wolfahrt dienlich/tractirt

vnnd

1618. vnd verrichtet werden könte. Ob wir nun wol solche jhre Entschuldigung vor vnkräfftig zu seyn erachtet/vnd derselben solcher Gestalt statt vnd raum zu geben nicht geruhen: Jedoch haben wir nichts desto weniger auß sonderbarer leydenlicher Erbarmung / die wir vber dem Vndergang vnd Verderbung vnsers bemelten Königreichs Böheim vnd vnserer armen vnd vnschuldigen Vnderthanen haben / noch zuvor ehe vns die obbemelte Antwort eyngereicht/Jhr LLL. deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Meintz/Pfaltz/ vnd Sachsen/auch dem Fürsten von Beyern zuschreiben / vnd dieselbe zu Mittlern gnedigst erbitten lassen: Vnd wann wir von jhnen eine Antwort erlangen / jhr auch gleichesfals gegen vns einen gehorsam im Werck erweisen werdet/ wollen wir nicht vnderlassen / vns mit einer gewissen Zeit vnd Orts/auch vmb alles / was ferner zu dieser Sach von nöten / vnverzüglich zuentschliessen vnd zu vnderreden. Vnd damit hierin niemand zu zweifflen/auch aller Welt vnser Gütigkeit kund vnnd offenbar seyn möchte/ erklären wir vns hierin/ wann jhr die Waaffen/ die jhr zum ersten / vnnd ehe dann wir an die Hand genommen / niderlegen / das Manßfeldische vnnd anders auffs new geworbenes Volck / wo fern desselben etwas vorhanden/ oder noch erwartet wird / auß vnserm Königreich Böheim abschaffen / vnd die Abdanckung ewers vorigen Volcks würcklich vor die Hand nemen / von der Direction vnd Landsverwaltung/welche vns/als ewerm König vnd Herrn/ allein gehörig/ablassen/vnd euch also vnsern Patenten gemäß verhalten werdet/daß wir alsbald diese Verordnung thun wollen/damit vnser geworbenes Kriegsvolck an gewisse Ort in vnserm Königreich Böhmen (dann es vnbillich were/ daß ferner die Jnwohner deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnd Marggrafthumbs Mähren/ vnsere liebe getrewe Vnderthanen/damit solten beschwert werden) wo demselben köndte gegen gebürliche Bezahlung proffand zugeführt werden/verbleiben / vnnd den Jnwohnern keinen Schaden vnd Trangsal zufügen / also daß jhr von allem Gewalt vnd Trangsal deß gemelten Volcks auch sonsten wol versichert werdet: Wie wir dann auch hiervon J. L. dem Churfürsten von Sachsen weitläufftiger durch vnsere Schreibē angezeigt/von welcher jr alles nach Notturfft vernemen werdet Derowegen wir zu euch dieser Hoffnung leben / vnd benebens ernstlichen anbefehlen/damit jhr ewer pflicht vnd Eyd nach / diese Sachen nicht möget lenger protrahiren vnnd verschieben/ sondern zu Abdanckung deß bemelten Kriegsvolcks/welches mit Raub vnd Brand vnsern Vnderthanen vnwiderbringliche Schaden zum Theil zugefügt/vñ zum theil verursacht/ alsbald abtretten/vnd keines mehr werben lassen solt/so wol auch von der obgeschriebenen Direction abstehen / deß Landsverwaltung ferner nit anmassen/vnd hierdurch vnser Königreich / euch selbsten/vnd die armen Vnderthanen in eusserstes Vnglück vnd Verderben setzen/ noch keines Wegs anders thun / damit wir nicht mit denen in vnsern Patenten vermelten Straffen gegen den vngehorsamen fernere Vrsach haben möchten. Wien am Sontag nach Michaelis/1618.

Das Schreiben Keyſ. Mayeſt. an Sachſen lautet alſo: 1618.

Keyſ. Ma. Schreiben an den Churfürſten zu Sachſen.

Matthias/ ꝛc. Hochgeborner lieber Oheim vnd Churfürſt/D L. wird auß vnſerm jüngſten Antwortſchreiben von dato dem 6. nechſtverſchienen Monats Auguſti / deß noch wehrenden vnweſens vnd Vbelſtands in vnſerm Königreich Böheim belangend / nunmehr nach Notturfft vernommen haben / was maſſen wir darinn vngeachtet der von einer zeit zu der andern fürgenommen allzu grob vnd vnverantwortlichen Exceſſen/verbrechen vnd Vbertrettung/vnſere angeborne milte vnd Sanfftmütigkeit dem wolverdienten ernſt vnd Schärpffe vorzuziehen/ auch welcher Geſtalt / vnd mit was Condition wir vns D. L. angedeutete gütige Interpoſition nicht zugegen zu ſeyn / erklärt vnd erbotten haben. Darauff mögen wir D. L. in vertrawlicher Wolmeynung ferner nicht vnangezeigt laſſen/ daß vns dieſer Tagen von vnſern vngehorſamen vnd widerwertigen Vnderthanē weiter Schreiben zukommen/welche wir zu Anerbietung ſchuldigen Gehorſams etwas näher / als bißher geſchehen/geſtellt empfunden: Auff welches wir jhnen mit abermals widerholter vberflüſſigen Milte vnd Sanfftmütigkeit / vnangeſehen vns darzu wenig Vrſach bißhero gegeben worden/in Antwort zuſtehen gegeben/wie inligende Abſchrifft zuerkennen gibt. Wann wir vns dann nunmehr keiner andern Vrſachen/dann das vorgemelte vnſere Böhmiſche vngehorſame Vnderthanen jhre Schuldigkeit mit würcklicher Näherung vnd qualification / wie ſich ſolche vnſerer Keyſ. vnd Königl. Hochheit/Authorität/Jurisdiction/Gewalt vnd May. gemäß gebühret/im Werck erweiſen / vnnd vnſer gantz vätterliche/ trewhertzige/widerholte Vermahnung vnd Abmanning hierzwiſchen volzogen / vnd ſich damit zu wider Erlangung vnſerer Keyſ. vnd Königl. Hulden fähig gemacht haben/daß wir daher Vrſach ſchöpffen mögen/der vor dieſem von vnderſchiedlichen orten/ vnd zumahl auch von D. L. angebottene Interpoſition ohne Verletzung mehrberürter vnſerer hochbeleydigten vnd angegriffenen Keyſ. vnd Königl. Hochheit vnd W. ſtatt zu geben. Alſo vnd auff ſolchē Weg laſſen wir vns auß angeborner Sanfftmütigkeit die vermelde Interpoſition nicht zugegē ſeyn: Wie wir dann entſchloſſen/zu derſelbigē nebē D. L. auch deß C. von Maintz vnd Pfaltz/wie auch vnſers Vettern deß Hertzogē in Beyern LLL. zuerſuchē vnd zuvermögē/wie hiermit geſchicht: Vnd wir wollē vber dieſes nit vnderlaſſen/wann vns ſo bald wir der rechtſchaffnē Submiſſion/gehorſamb/ſchuldigē Verhaltung/Erkandnuß/Rew vnd Beſſerung/ wie ſich getrewē Vnderthanen gegen jrē König/ Herrn vnd Oberhaupt gebürt/zur Notturfft vñ gnüge verſichert ſeyn / vnd darüber gebürenden bericht erlangē werden/Jren allerſeits LLL. den Tag vnd das Ort) darzu wir vnſer Kön. Statt Pilſen vor bequemlich haltē) wie auch die weiſe/ auff welche die Handlung zuſtellē vnd zu bringē/ alsbald durch eignē Currier namhafftig zu machē vñ zuerkennē zu gebē. Verſehē vns dēnach zu D. L. vnd begerē auch zugleich an ſie hiemit freūdlich vñ gnädiglich/D. L. wollē ſich obgehörter Interpoſition /als benachbarter / Krafft deren mit vnſerm Königreich Böheim habender Erbeini-

gung/

1618.

gung/vorberürt vnserm sondern vertrawen vnd bekanten friedliebenden Affection nach / neben gedachter Chur vnd Fürsten gutwillig vnd vnbeschwert vndernemen / sich auch zu würcklicher Fortsetzung derselben in selbst eigner Person an das vergleichende Werck vnauß bleiblich also bereit vnd gefaßt machen vnd halten/damit auff obverstandene weitere Erinnerung / alsbald vnd ohn auffzug zur Sachen geschritten werden möge. Seynd hierüber D. L. guthertzigen wilfährigen Erklärung mit allem ehesten gewertig / vnd bleiben dero mit Freundschafft/ꝛc. Geben in vnser Statt Wien/ꝛc.

Chur Sachsen Schreiben an die Herren Directores deß Königreichs Böheimb.

Auff Ihr Keys. Mayest. schreiben an Chur Sachsen hatt Ire Churf. Durchl. an die Herrn Directores deß Königreichs Böheimb also geschrieben: Vnsern Gruß zuvor: Wolgeborne/ Edle/Veste/ Ehrsame / Weise / liebe besondere: Welcher Gestalt die Röm. Keys. May. vnser allergnedigster Herr sich gegen vns allergnedigst erklärt/daß sie auff vnsere vnd andere beschehenes vielfältiges suchen vnd bitten nunmehr entschlossen/ die wegen der im Königreich Böheim entstandener vnruhe vorgeschlagene Interposition eynzuräumen / auff deß Herren Churf. zu Maintz/Pfaltzgraffen / vns/ vnd deß Hertzogen in Beyern LLL. dieselbe auffzutragen / vnd zu förderlichst zeit vnd Ort zubenennen / habt ihr auß beyligender Abschrifft Ihrer Keys. May. an vns gethanes Schreiben mit mehrem zuvernemen. Solche Ihrer Keys. Mayest. allergnedigste Erklärung vnd entbieten haben wir mit vnderthenigstem Danck acceptirt vnd angenommen/ vnd vns anerbotten / mit solcher Interposition willig/doch wie es jetziger Zeit vnd Ort Zustand vnd Gelegenheit erfordern wird/beladē zu lassen: Darneben aber vnderthenigst gebetten / nach dem wir vermercken/daß Ihre Keys. May. auß gewissen Vrsachen mit gäntzlicher zu Werck Stellung der Interposition noch in etwas an sich hielten/I. May. wolte damit zu Verhütung grosses Schadens vnd Gefahr nicht lenger verziehen/sondern schleunig vortfahren/vnd förderlichen deß Tags vnd Orts halben sich resolviren. Nach dem wir aber befunden / auch Ihre May. selbsten etlicher massen andeuten/daß diß Werck vnd solche allergnedigste Resolution Ewer vnd der Evangelischen Stände im Königreich Böheimb letztere an Ihr K. M. vnderthänigste demütige Submission nicht wenig befördere: Als versehen wir vns/vermahnen auch wolmeynend trew vnd Nachbarlichen / man werde vnd wolle ewers theils mit solcher Submission vnd Gelindigkeit/wie Vnderthanen gegen Irer Obrigkeit ohne das gebüret / nicht allein continuiren/ sondern Ihrer May. Gemüt/dadurch von Tag zu Tag noch mehr sänfftigen/vnd auch Ihre M. selbsten mit gebürlicher Subjection in Vnderthenigkeit anlangen / nicht allein die würckliche Fortstellung angeregter Interposition/sondern auch derselben gewünschten Effect zu promoviren/damit eins mals widerumb Fried vnd Ruhe gestifftet / die benachbarten vor Gefahr gesichert / vnd vieler Vngelegenheiten vberhoben bleiben möchten: Wollen wir euch guter Meynung nit verhalten/seynd euch mit Gnaden wol gewogen. Datum Torgaw den 23. Septembr. Anno 1618.

Hierauff antworten die Böhmische Stände/wie folgt: Gnedigster Herr/ Ewer Churf. Gn. abermals an vns ergangenes Schreiben ist vns zurecht eingeantwortet worden: Darauß wir dann mit erfrewlichem Gemüt vnnd gantz gerne vernommen/ daß die Keyserl. May. als König in Böheimb / vnser allergnedigster Keyser / König vnnd Herr / sich gegen Ewer Churfürstliche Gnaden dahin allergnedigst erklärt / daß sie auff derselben vnd andern beschehenes vielfaltiges suchen vnnd bitten nunmehr entschlossen / die wegen der in diesem Königreich entstandener Vnruhe vorgeschlagene Interposition eynzuraumen / vnnd dieselbe Ewer Churfürstl. Gnaden neben andern Churfürsten deß Heyl. Römischen Reichs auffzutragen / vnnd darzu förderlichst Zeit vnd Ort zubenemen: Welches Ihrer Mayestät gnädigst anerbieten wir in vnderthenigstem gehorsamb mit dancksbarem Gemüt auff vnnd annemen/auch den Allmächtigen demütigst bitten / Ihrer May. Hertz vnd Sinn dahin zu dirigiren / damit die angebottene Interposition dermassen effectuirt werde / auff daß Ihrer Keys. Mayest. vnd Königliche Hochheit/Authoritat / Jurisdiction / Gewalt vnd Macht dardurch möge erhalten werden / vns auch deroselben / als frey privilegirten Ständen / gehorsamsten Vnderthanen/ohne Verletzung vnsers guten Gewissens / Priuilegien vnd wolhergebrachten Religions exercitii annemlich seyn möchte. Wir befinden aber auß Ihrer May. an E. Churf. Gn. dißfals gethanem Schreiben so viel/daß die erwehnte Interposition nicht ein freyes wilkürliches Werck / so auff beweiß vnd gegenbeweiß beruhet / vnd dahero Ewer Churfürstl. Gnaden / als Interponenten zu judiciren billich an heim gestelt werden solte / seyn wil/ sondern Ihre Keyserl Mayest. thun auß gewissen Vrsachen mit gäntzlicher zu Werck Setzung der Interposition noch in etwas in sich halten: Darvnder dann zweiffels frey nichts anders gemeynt noch verstanden werden kan/ dann daß Ihre Mayestät zuvorhin der rechtbeschaffenen (wie sie es nennen) Submission/ gehorsam/ schuldige Erhaltung / Erkandtnuß/ Rew vnd Besserung / wie getrewen Vnderthanen gegen Ihrem König / Herren vnnd Oberhaupt gebüret / zur Notturfft vnnd gnüge versichert seyn wollen/wie solches alles in Ihrer Keyserl. Mayestät Schreiben weitläufftiger zufinden. Nun bekennen wir vor Gott vnnd Ewer Churf. Gn. daß wir niemals anderst gesonnen gewesen/ auch noch nicht seyn / dann vor Ihr Keyserl. Mayest. vns auffs eusserst/ als möglich / zu demütigen / dieselbe vor vnser Haupt / König vnd Herren allein zuerkennen/ vnd dahero die von Ewer Churfürstl Gn. angedeute Submission vnd Lindigkeit/wie Vnderthanen gegen ihrer Obrigkeit ohne das gebürt/nicht allein zu continuiren, vnd Ihrer Mayest gemüt von Tag zu Tag noch mehr zu sänfftigen/ sondern auch Ihre Keys. Mayestät selbsten ferners mit gebürlicher Subiection zu begütigen. Da aber vnder dem pretext vnnd schein pflichtschuldiger Demut vnd gehorsams von vnsern Feinden vnd Widersachern (wie vermutlichen) etwas anders gesucht / vnnd

1618.

Der Böhmischen Stand Antwort an Ire Churf. Gn. zu Sachsen.

vns sol.

1618. vnd vns solche Attentaten vnnd Thätlichkeiten zuberewen angedeutet werden solten / die vns nie in Sinn kommen / viel weniger von vns im Werck vorgenommen / were vns vnmöglichen / frembde Missethat auff vns zunemen / vnd derosel-ben vns theilhafftig zu machen / sondern ist viel mehr billich / vns der Gebür nach wegen vnser grauaminum gegen vnsern Religionsfeinden zuverhören / als vns dergleichen Submission ohne vorgehende genugsame verhör anzumuthen: Inmassen wir Ihrer Mayestät dißfals keine Schuld zumessen / sondern nur allein vnsern Feinden vnd bösen Räthen / so Ihre Mayestät bißhero wider vns vnbefugter Weiß angereitzet / vnd zu vngnaden bewogen haben. Bitten demnach Ewer Churfürstlichen Gnaden gehorsambst / sie geruhen gnädigst ohne fernern Verzug die bißhero wider gewünschte Interposition bey Ihre Mayestät zu vrgiren / vnd wo möglich / schleunig ins Werck richten helffen / auch vor vnnd bey wehrender Tractation nicht zulassen / daß vns von vnsern W. derwertigen etwas auff gedrungen werde / dessen wir niemals vor Gott vnd der Welt schuldig worden. Was den vorgeschlagenen Ort der Statt Pilsen zu vorstehender Composition anlangt / achten wir denselben (doch ohne Maßgebung Ewer Churfürstlichen Gnaden) viel zu vngelegen darzu zu seyn: Ist auch vns Evangelischen Ständen gantz verdächtig / eins theils wegen der Innwohner daselbsten / so alle Catholisch / vnd der Vrsachen halben auch biß dato allerley feindseligkeiten thätlich gegen vns vorgenommen / anders theils / daß dadurch die Prager Stätt abwesend deß Außschuß auß den Ständen / leichtlich von den Feinden vberfallen vnd eyngenommen werden können / sintemal der Feind nicht feyret / sondern vnderm Schein gütlicher Tractation in seinem blutdürstigen Tyrannischen vorhaben täglich fortfähret / vnd ein Ort vber das ander eynnimt / jämmerlichen verwüstet vnnd verhäret: Inmassen er diese Tag argli-stiger weise deß Schlosses vnnd Stättlins Petschanack Camnitz sich bemächtiget / dasselbe mit Volck besetzt / vnnd darinn vbel hausiren thut. Hiemit Ewer Churfürstlichen Gnaden Gottes deß Allmächtigen Schutz vnd Schirm / vns aber zu dero beharrlichen Churfürstlichen Gnaden gehorsambst empfelend. Prag den 6. Octobr. 16 8.

Die Böhmen resolviren sich zum ernst vnd Gegenwehr wider ihre Feind.

Ob zwar nun die Böhmen gern gesehen vnd gewünscht hetten / daß die Interposition / mit welcher sie offt vnd vielfältig vertröstet worden / ihren Fortgang erreicht hette / vnnd sie zu einer gütlichen Handlung hetten gelangen mögen: Jedoch sind jhnen solche conditiones vnd mittel fürgeschlagen worden / welche sie zu Remedirung vnd Abhelffung jhrer Beschwerd vnd Betrangnussen gantz vnd gar vntüchtig / vnd vnmüglich gehalten / als daß sie solten 1. Ihre Wehr vnnd Waffen niederlegen / 2. Ihr geworbenes Kriegsvolck abdancken vnd abschaffen / 3. Von der angemaßten Direction vnnd Administration abstehen / 4. Erkennen / wie sie Vnrecht gethan hetten / 5. Denen von Ihrer Keyf. May. publicirten Mandaten vnd Patenten nachkommen / vnd hierinnen jhre Submission vnd gehorsam im Werck erweisen / 6. Das Keyf. Kriegsvolck ohne Widerstand im Königreich Böheim verbleiben lassen / biß zu weiterer Ihrer Keyf. May. Verordnung / 7. Weiln dann die Böhmische Stände solche mittel / als gantz verdächtig / gefährlich vnd vnträglich nicht haben annemen noch eingehen wollen / die Feind aber einen einfall vnd Schaden vber den andern gantz schröcklicher vnd tyrannischer weise gethan also daß keine Vergleichung hinfüro zuhoffen gewesen: Als haben sie / die Böhmischen Stände / nach vielen bedencken sich endlich resoluirt / jhre Feind mit aller Macht anzugreiffen / vnd sich keines Menschen Respect weiter abhalten zulassen / auch alle die vor Feinde zuhalten / die es mit jhnen / den Ständen / nicht hielten. Zu dem End haben sie dem Schlesischen Kriegsvolck vnder dem Marggraffen von Jägerndorff zum Graffen von Thurn zustossen / eilend entbotten. Wie dieses die Keyserischen vernommen / haben sie Pilgram vnd die gegend verlassen / vnd jhren Weg auff die Grentze in Oesterreich genommen. In der revier vmb Weydhoff / Schrembs vnd Weythrah haben sie den leuten solch Trangsal angethan / daß es einen Stein erbarmen möchte. Den 5. Novembr. ist Conte de Bucquoy mit seinem Kriegsvolck vor Newhauß kommen / vnd stracks der Vorstatt sich impatronirt: Von dannen in bösem Regenwetter nach Budweiß vnd Camnitz gezogen. Den 9. Novembr. hatt er mit den Böhmen vor einem Wald in die fünff Stund lang ein treffen gethan / in welchem vber 400. von seinem Volck geblieben / also daß er sein Retirada nach Budweiß dieselbe Nacht hat nemen müssen.

Pilsen vom Graffen von Mansfeld eyngenommen.

Demnach auch die Pilsner / ohnangesehen sie sich Anfangs schrifftlich erklärt / daß sie mit den Ständen in Freundschafft verbleiben wolten / sich wider dieselben gantz feindselig erzeigt / Kriegsvolck geworben / benebens demselben etlich anderer Herren Vnderthanen zu sich in die Statt gezogen vnnd genötigt / mit demselben Volck herauß gefallen / den vmbher wohnenden Landsassen mit Wegführung deß Viehs vnd Plünderung jhrer Güter grossen Schaden gethan / ja so weit verfahren / daß sie vorneme Personen auß dem Ritterstand gefangen genommen / vnd in die Statt geführt / deren Vnderthanen zu jhrer Huldigung zu zwingen sich vnderstanden / der Ständ Sigel von den Patenten abgerissen / vnnd vnder jhr Polet mit Verfälschung deroselben namen Volck werben lassen: Vnnd ob wol die Ständ sie offtermals durch Schreiben von solchen Landbeschädigungen abgemahnet / haben sie doch nicht allein nichts drauff gebeu / sondern je mehr vnnd mehr Feindschafft geübet / vnnd noch darzu gefährliche Dräuwort außgeben: Als haben die Ständ zu jhrer vnd deß Lands Versicherung für eine Nottrufft erachtet / solchem Vbermuth zu stewren vnnd zuwehren: Deßwegen sie Herren Ernsten Graffen von Mansfeld / als jhrem General vber die Artillerey vnd bestelltem Obersten / Befelch geben / mit seinem vnderhabenden Kriegsvolck die Statt zubelägern / zwar nicht der Meynung / die Statt zu beschädigen / oder mit Gewalt eyn-zunemen / sondern allein den Pilsnern eine

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. Furcht vnd schrecken eynzujagen / vnd sie von jhrem bösen Vorsatz zu einem bessern Sinn zu bringen: Deßwegen sie auch hernach gemeltem Graffen Ordinantz zugeschickt / er solte von der Belägerung ablassen/vnd mit seinem Volck sich ins Hauptläger begeben. Deßwegen auch der Graff auffgebrochen/vnd das Geschütz allbereit 3. Meilen / das Volck aber 2. Meilen von der Statt geführt. Nach diesem Abzug haben die Pilßner mit trotzigem Geschrey vnnd Bedräwung/samb sie das Landvolck dem Graffen gar bald auch hinnach schicken wolten/ so viel vervrsacht / daß die Landstände so wol deß Pilßnerischen/als auch anderer nahe gelegenen Kreysen selbs/dem Herrn Graffen nachgeschickt / vnd jhn hoch gebetten/ er wolle vmb Beschützung jhrer / vnd damit nicht noch ein grösserer vnd gefehrlicher Fewer auffgehen möge / mit seinem Kriegsvolcks wider zuruck kehren / vnnd die Statt Pilsen zu Friedhaltung vnd Verhütung feindlicher Attentaten bringen helffen. Darauff der von Manßfeld die Statt auffs new belägert/vnd den 11. Nouembr. nach dem er 7. Wochen vnd 5. Tag darvor gelegen / mit stürmender Hand erobert hatt. Nach der Eroberung ist der Bürgerschafft kein Leyd / oder Gewalt zugefügt worden / vnd niemand vmbkommen/ dann was im Sturm geblieben. Das geworbene Kriegsvolck / in die 400. Mann/ ist mit eyngewickelter Fahnen vnnd vmbgekehrten Mußqueten / jedoch mit Sack vnd Pack auß der Statt geführt / das Landvolck aber jhrer ober vnd vnder Wehr loß gemacht / mit einem weissen Stäblein in der Hand fortgeschickt/ vnd der Bürgerschafft befohlen worden / jhre Wehr auff einen Hauffen in das Rahthauß beneben der Statt Thorschlüssel eynzuhändigen: Welches dann folgendes Tages auch also geschehen.

Folgenden Sontags/den 15. Novembr. nach dem die Pilßner jre Meß verrichtet/ist der Graff von Manßfeld / beneben den Herrn Commissarien/Kriegsobristen/Leutenant vnd Befelchshabern vmb 9. Vhr in die Hauptkirchen S. Bartholomei gangen / vnnd in grosser Anzahl deß Volcks durch seinen Feldprediger eine Danckpredigt für den verliehenen Sieg/ auß dem 118. Psalm halten lassen/da dann zu Anfangs ist gesungen worden: Ein feste Burg ist vnser Gott: Zu end aber / Erhalt vns Herr bey deinem Wort. Darauff ein stattlich Pancket gehalten worden/in dem Losament / da vor 21. Jahren Keyser Rudolphus (hochseligster Gedächtnuß) in wehrender Pest zeit lossirt gewesen. Vnd ist also die Statt auff fernere Anordnung der Stände mit Reutern vnd Fußvolck wol besetzt worden.

Die Böhmen rücken naher Oesterreich den Keyserischen Abbruch zu thun.

Dieweil auch den Ständen auß vnd durch Oesterreich von frembden Tampierischen vnnd Bucquoyischen Soldaten grosser vnnd vnüberwindlicher Schade geschehen: Als haben sie sich auffgemacht / vnnd vnderstanden/gleich mit gleichem zuvergelten / vnnd in Oesterreich einen Eynfall zu thun. Hatt sich also das Böhmische Kriegsvolck in zween Hauffen getheylet: Der eine ist vnder dem Graffen von Thurn/ vnd Graffen Schlick in Oesterreich gezogen/ vnd den Keyserischen / so auß Böhmen dahin mit jhrer geraubten Beuthe geeylet / nachgetrachtet/auch ein gut Theil vberkommen. Der ander Theil hat den Keyserischen in Budweiß vnnd Crumaw (welche Stätte durch Ordinantz deß von Bucquoy mit Schantzen vnnd Battereyen wol versehen worden) auff den Dienst gewartet. Nichts desto weniger haben sich hingegen die Keyserischen auff den Nothfall Profiant vnnd Fütterung zuholen kühnlich herauß gewaget / vnnd sonderlich auff deß Herren von Schwanberg Flecken vnnd Güter vnderschiedliche Streiff vnnd Einfäll gethan / theils geplündert / theils gar verbrant: Bißweilen aber von den Böhmen vbereylet / vnd jhrer viel erschlagen worden.

Den 25. Novembr. ist der Graff von Schlick mit theils deß Böhmischen vnnd Schlesischen Volcks/welches in die 4000. starck zu Roß vnd Fuß / zwo Meyln von Zwethel angelanget/ vnnd hatt im selbigen Revier bey 42. Wägen mit geraubtem vnnd auß Böhmen geflehntem Gut / sampt siebentzig tausent Thaler bar Gelt / vnnd in tausent stück Viehes vnversehens antroffen / die Confoy theils erlegt / theils gefangen genommen. Vnnd weil er berichtet worden / daß noch ein stattliche Beuth sampt einer zimlichen anzahl Soldaten in die Statt Zwethel eynbracht worden / hatt er einen Anschlag dahin gemacht / vnnd ist den 29. Dito in der Nacht dahin gezogen/ das innerste Thor zersprengen / die sich zur Wehr gestelt / niderhawen lassen/die Andern/ so sich gutwillig ergeben/ gefangen genommen/ vnnd die darin gefundene Pagagy geplündert / die Statt vnnd das Klöster (weil der Abt ein grosse Barschafft an Gelt gehabt) mit Volck zu Roß vnnd Fuß wol versehen.

Zwethel von den Böhmen eyngenommen.

In gleichem hat er vnnd der Graff von Thurn / welcher zu jhm gestossen / auch Hohenfurt / Weytrah vnnd mehr Klöster vnnd örter sich impatronirt vnnd besetzt. Ferner haben die Böhmen zu Ledetsch in 40. Centner Pulver/ 2. mit Mußqueten kugeln / 12. Truhen mit Säcken / in welchem Pulfer vnnd kleine Kugeln eyngefaßt/200. Fewerkugeln/ 3. stück Geschütz/ sampt 30. Centner Lunden/so in Budweiß hetten sollen gebracht werden/bekommen / vnd die Confoy geschlagen: Auch hatt das Böhmische Kriegsvolck biß auff 9. Meiln von Wien dieser zeit gestreifft.

Ein erschröcklicher Comet erscheinet am Himmel.

Zu dieser Zeit im Nouembri vnnd Decembri hatt sich ein grosser/ erschrecklicher vnnd langgeschwantzter Comet biß an liechten Morgen sehen vnnd anschawen lassen/von welchem etliche vorneme Mathematici jhre Gedancken an Tag geben. Es ist aber beydes auß der Erfahrung vnnd gelehrter Leuth schrifften bekandt vnnd gewiß/daß auff Erscheinung eines Cometen alzeit sonderlichs vnnd grosses Vbel erfolge / als Krieg / Auffruhr / Blutvergiessen / Pestilentz/ Verenderung im Regiment / hoher / fürnemer vnnd mächtiger Potentaten tödlicher Abgang/ vnd sonst ander Vnglück mehr. Wie dann bald nach dem obgemelter Comet erschienen / der Außgang erwiesen / vnd die Außlegung selbst an Tag geben / welche wir noch mit grosser

Bekům-

1618.

Bekümmernuß empfinden / vnd vor Augen sehen/also daß es nicht nötig/ viel Deutung allhie einzuführen. Gott wolle seinen gerechten Zorn/ dessen Zeichen er vns am Himmel sehen lassen/ einmal von vns gnedig abwenden / vns samptlich bußfertige Hertzen verleyhen/vnd der Christlichen Potentaten Hertz vnnd Gemüt zum gewünschten Frieden lencken / nach dem in wenig Jahren so viel Christliches Bluts vergossen worden/vnd so viel tausent dapfferer Obristen/ vom Adel/ vnnd anderr gemeinen Soldaten theils durchs Schwert/theils durch Kranckheiten vnd andere vngelegenheiten jämmerlich vmbkommen vnd auffgerieben/vnd das Röm. Reich an Mannschafft vnd vermögen mercklich erschöpfft vnd eneruirt worden: Also daß billich ein Abner jetzund aufferstehen/vnd zu dem Joab sagen solte: **Sol denn das Schwert ohn Ende fressen? Weissestu nicht / daß hernach möchte mehr jammers werden? Wie lang wiltu dem Volck nicht sagen / daß es ablasse von seinen Brüdern?** (Mitchristen.)

2. Sam. 2. 26.

Barnefeld vnd etliche andere in Holland gefänglich eyngezogen.

Den 4. Sept. nachdem die Herrn General Staden in den vereinigten Niderlanden vernommen/daß sonderliche Verrätherey vnterm Schein deß Religionwesens vorhanden gewesen/sonderlich in Vtrecht/als sind daselbst etliche Regimentspersonen mit dem Secretario Ledenberg in Hafftung genommen / vnd etliche Gubernatorn/als der von Heußden/Bergen auffm Soom/Rammecken vnd Lillo nach dem Grafenhaag citirt/vnd daselbst starcke Wacht / sonderlich weil auff Graff Moritz ein Anschlag gemacht seyn solte/ gehalten worden. In gemeltem Haag/allda die General Staden ein starcke Versamlung gehalten / ist auch der vorneme Herr von Olden Barnefeld in Arrest genommen/vnd in dem Losament/darinn der Spanisch Admirant von Arragon vor der Zeit sein Verwahrung gehabt / mit Hütern starck bewacht/ auch der Syndicus von Leiden Hogerberts / vnd Grotius Syndicus von Rotterdam in Verhafftung genommen/vnd deßwegen folgendes Placat also bald affigirt worden.

Demnach bey der Verenderung/so sich zu Vtrecht/vnd sonsten auß Anordnung der hochmögenden Staden General der vereinigten Niderlanden begeben/durch sein Exc. vnd der Hochm. Deputirten vnderschiedliche Sachen entdeckt worden/darvon zuvor grosser Argwohn geweest/ die sich zu grossem Nachtheil vnd Præjuditz der Prouintzē in general vnd particular/ nicht ohne mercklicher Gefahr deß Stands im Land erstrecken sollen / vnnd daß dardurch nicht allein die Statt Vtrecht sondern auch andere Stätt der vereinigten Provintzen in ein Blutbad hetten gerathen sollen/vnd daß die fürnembste Anführer hiervon Johann von Olden-Barnefeld Advocat von Holland / Romboul Hoogerberts vnd Hugo Grotius gehalten werden / wie dann derentwegen hernach weitläuffigere Erklärung geschehen soll: Als haben Hochg. Herrn Staden General/damit solchen vnd dergleichen Inconvenientien vorkommen würde/auch der Stand deß Lands widerumb zur bürgerlichen Einigkeit/ Gemein- vnd Freundschafft / wie vor diesem zu bringen/gut befunden / vnd resolvirt/ sich obgedachter 3. Personen zu versichern/damit dieselbe in solcher Hafftung jhrer Actionen vnnd Directorij, auch Verhaltens sich zu verantworten hetten.

1618.

Barnefelds Schreiben an seine Haußfraw vnd Kinder.

Der Advocat Barnefeld hatt den dritten Tag seiner Gefängnuß folgenden Brieff an seine Haußfraw vnd Kinder geschrieben: Meine liebe Haußfraw/Kinder / Tochtermänner vnnd Kindskinder/mir zweiffelt nicht/ daß jhr wegen der mir zugestandenen Beschwärnuß sehr bekümmert seyt: Aber ich bitte euch/jr wollet ewern Trost bey Gott dem Allmächtigen suchen / vnnd euch selbst vnder einander trösten. Ich weiß vor Gott dem Herrn keine Vrsach / die ich gegeben hette/warumb man mich billicher weise in Hafftung hette nemen sollen/vnd wil mit Gedult von Gottes Hand vnd meiner vorgesetzten Oberkeit eines guten Außgangs gewärtig seyn. Ich weiß/ daß jhr vnd andere/die mich lieben/mit jrem Gebett vnd trewen Diensten alles darbey thun/was sie können: Hiemit euch meine liebe Haußfraw/ Kinder/ vnd Töchtermänner vnd Kindskinder Göttlicher obacht empfelend. Ich bin biß daher noch wol tractirt vnd vnderhalten worden/dafür ich S. Prinz. Exc. Danck sagen thue. Auß meiner Arrestkammer/den letzten Augusti/1618.

Ewer Lieber Mann/Vatter/
Schweher vnd Altvatter/
Joh. von Olden-Barnefeld.

Auff der seiten stund geschrieben: Ich hab erst heutigs Tags begert / vnd endlich erhalten / daß ich euch schreiben möchte.

Etlich seiner guten Freund solten jhm gern geholffen vnd die Hand geboten haben/wann sie dessen gewiß vnd versichert hetten seyn können/ daß er mit dem Feind keine correspondentz gehalten/vnd nicht schon vor vielen Jahren Pension von jhm empfangen hette. Aber das Gerücht gieng / vnd hielte es männiglich dafür / daß er schon vorlengst deß Königs in Spanien Gelt in seiner Taschen getragen hatte: Welches jhn dermassen verhaßt machte / daß vmb dieser Vrsachen halben seine nechst Freund vnd Blutsverwandte sich seiner nicht annemen dorffte: Dann wo sie solches gethan hetten / würden sie sich in grosse Gefahr begeben haben / vnd vielleicht von dem gemeinen Mann seyn angegriffen vnd vberfallen worden. Der sämptlichen gefangenen Weiber haben zwar angehalten vnd gebetten/ daß jhren Männer jhre Häuser zur Gefängnuß möchten gegönner werden/vnder caution de sistendo: Aber vmb sonst. Barnefelds Tochtermann Cornelius von der Myle/welcher im Hohenraht wegē der Grafschafft Holland ein Beysitzer gewesen / ist zeitlich auß dem Haag außgewichen / vnd durch deß Ertzhertzogen Land nach Franckreich gereißt / seines Schwehers beste Freund in demselben Hoff anzusprechen/vnd zu dessen Erledigung vorschrifft/oder Sendung eines Gesandten zuerwerben. Seine Stell in obgemeltem Raht hat er dadurch verloren/zu welcher er hernach nicht wider kommen ist.

Ledenberg bringt sich selber vmb.

Wenig Tag nach dem Ledenberg in den Haag gebracht worden/ ist er / auß Befehl der Herren Staden/etlicher Sachen halben / so zu Vtrecht vnd anderstwo bey wehrender Vneinigkeit vorgangē/vnderfragt wordē. Was er ge-

1618.

than vnd bekandt hat/ist auß dem Vrtheil / welches vber jhn gesprochen worden / abzunemen. Wie man jhn examinirte / hat er etlich mal mit seufftzen geruffen / Ah Barnefeld/ Barnefeld/ wozu habt jhr vns gebracht ? Er hat sich in seinem gewissen so vieler missethaten vnd bösen anschlägen vberzeugt befunden / daß er sich besorget / jhm würde ein harter vnd schändlicher Tod offentlich angethan werden: Vmb welcher Vrsach willen er sich selber entleibt hat : Welches deß Nachts vmb zwo Vhren zwischen dem 18. vnd 19. Septemb. stylo antiquo geschehen / als er zu bett lag / vnd sein Sohn/ein junger Gesell von 17. oder 18. Jahren/eben in derselben Kammer in eim besonder Bett gelegen/vnd die Wacht drausse n vor der Thür stund. Erstlich hat er sich mit einem Schreibmesserlein biß zu der Hefft in den Bauch bey dem Nabel/wie auch in die Brust gestochen/dadurch etliche inwendige Glieder deß Leibs dermassen verletzt worden/daß er nach dem Vrtheil der Ertzt daran hette sterben müssen. Das Messerlein hatt er selber auß seinem Leib gezogen/vnd also blutig in die Scheide gesteckt. Aber dabey hat ers nicht bleiben lassen / sondern ein groß Tischmesser genommen / vnd jhm damit die Kähl abgeschnitten : Welches sein Sohn gewahr worden/in dem er gehört/daß sein Vatter keichte vnd gurgelte. Als er zu jhm kam/ vnd im finstern nach jhm griff / fühlete er seinen Arm/welcher gantz kalt war / vnd vber der Decken lag. Wie er die Hand an sein Angesicht wölt legen/befand er/ daß dasselbig gantz Feucht war: Darüber er erschrack/vnd rieff der Wacht zu / daß sie ein Liecht bringen solten. Aber ehe dasselbe kam/war er schon Todt / vnd fand man jhn in seinem Blut ligen. Daß er solches zuthun schon vor etlichen Tagen im Sinn gehabt habe/ ist darauß abzunemen / daß er das Messer / mit welchem er jhm die Kähl abgeschnitten / schon vor zween / oder drey tagen heimlich vom Tisch genommen/ vnd vnder etlich Papier verborgen hatte. Wie er deß Abends zu Bett gieng / hatt er seinem Sohn befohlen / daß er seine Hosen/ darinn das Messer war/auff den Stuel vor sein Bett solte legen / also daß der Sack vber sich stünd: Welches er zu dem End gethan / damit wann er jhm den Stich in dem Bauch mit dem Schreibmesserlin würde gegeben haben / er das grosse Messer an der Hand hette. Zu seinem Sohn sagt er : Wann du diese Nacht etwas hörest/so laß dich das nicht anfechten : Ich hab nun in drey Tagen keinen Stulgang gehabt: Es kan kommen/daß ich diese Nacht werd müssen auffstehen. Sein Excell. war damals nicht in dem Haag/sondern im Nortquartier / da er die Oberkeit verenderte. Derwegen man deß Ledenbergs Leichnam eröffnet / vnd das Jngeweyd deß Nachts heimlich begraben / den Leichnam aber mit etlichen Specereyen für Gestanck bewahren lassen / biß Sein Excell. wider heim käme.

Schröcklicher Bergfall zu Pluers sich begeben.

Den 25. Augusti Abends zwischen Tag vnd Nachtscheidung / hat sich in den Bergen in gemeinen dreyen Bünden ein plötzlicher schröcklicher Bergfall vnnd Ruin begeben / welcher als ein Boltz von der Sehnen in einem Augenblick den schönen Flecken Pluers vberfallen/ zerschmettert / verderbt vnd verdeckt / daß von den gewaltigen Gebäwen/von Kirchen/ Pallästen vnnd andern Häuseren nicht ein einziges Merckzeichen zuspüren / da diß / oder jenes gestanden Man rechnet die verdeckte vnd erschlagene an Mann/ Weib vnd Kindern auff 1500. Seelen. Man hat wol angefangen darnach zu graben / vnd etlich wenig Leichnam gefunden: Aber recht darzu zu räumen / kan in vielen Jahren nicht beschehen / auch deß Orths nimmermehr gebawet werden. Der Fluß Mehre ist hierdurch auch verschlossen vnd geschwellt worden/ vnd wol bey 2. Stund verharret / dardurch zu Cleve e n größ Schrecken entstanden/vnd grosse Gefahr zu besorgen gewesen: Aber das Wasser hat selbsten einen Weg gemacht: Darvmb dann die Jnnwohner Gott flehenlich angeruffen vnd gedanckt.

Keys. Decret an den Land Marschalck in Oesterreich vnder der Enß.

Nun wollen wir weiter was im Böhmischen wesen sich zugetragen/erzehlen Vnd zwar haben Jhr Keys. May. der andern Länder / sonderlich die Oesterreichische Ständ/vielfältig ermahnet/ vnd deßwegen etlich Versamblungen anstellen lassen: Vnd ist zu Wien in einer Versamblung nachfolgendes Decret gemacht/ vnd den Ständen insinuirt worden:

Von der Römischen Keyserl. Mayest. Vnsers Allergnädigsten Herren wegen/Deroselben Raht / Cammeren vnnd Landmarschalcken in Oesterreich vnder der Enß / Herren Georg Bernharden Vrstenbecken/Freyherrn/ꝛc. hiemit in Gnaden anzuzeigen/höchsternanter Keyserlichen Mayest. gnädigster Will vnd Befelch seye/daß er Herr Landmarschalck / vngehindert der zwischen den Catholischen vnnd denen der Augspurgischen Confession zugethanen Landständen erwachssener Differentz/zu Berahtschlagung Jhrer Landtags Proposition / alsbald ansagen lasse vnd von Jhrer Keyserl. Mayest. wegen / den gehorsambsten Ständen beweglichst zusprechen/vnd sie ermahne / daß Publicum dem Priuato vorzuziehen/deß geliebten Vatterlands obliegen vnd Nothurfft mehrers/als ander Jhr Particular/in acht zu nemen/dardurch Jhre gehorsambste Deuotion/ auch Lieb vnd Affection/ so sie zu Jhrer Keyserlichen Mayestät / als Jhrem Erbherrn vnd Landesfürsten / wie auch geliebten Vatterlandt tragen / würcklichen contestiren/vnd ohne allen lengern Verzug / zur Berahtschlagung deß Landtags Propositiõ zu schreiten/Allermassen Herr Landmarschalck der Sachen hierin recht zu thun wird wissen / deme Jhre Keyserl. May. benebens mit Gnaden wol gewogen.

Per Mandatum Imperatoris.
22. Nouembr. Anno 1618.

Christoff Grapler.

Abermahliger Befelch an denselben.

We. l nun die Ständ sich etwas gesaumpt/ist ein abermahlig Befelch an den Land Marschalck ergangen.

Von der Römischen Keyserlichen / auch zu Hungarn vnd Böheim Königlichen Mayestät/ vnsers Allergnädigsten Herren wegen/Deroselben Raht/Cammeren / vnd Landmarschalcken in Oesterreich vnder der Enß / Herren Georg Bernharden Vrstenbecken/Freyherrn/ꝛc. Hiemit n

1618. mit in Gnaden anzuzeigen / Höchstermelter K. M. gnedigster Will vnd Befelch ist / auff Morgen in das Landhauß zu erscheinen / anfangen lassen / vnd denselben von J. May. wegen anzeige / sie haben auß der durch J. May. Hoff Kriegsrhat / Obristen vnd Land Obristen in Oesterreich vnder der Enß / Herrn Georg Andreen von Hoffkirchen / Freyherrn / ꝛc. beschehene Communication verstanden / Welcher massen die Gefahr je grösser wird: Darvber seithero gewisse Nachrichtung einkommen / daß die Feind bereit jhre Füß in diß Hertzogthumb gesetzt / vnnd sich der Statt Zwetl vnd Kloster mit Gewalt imparronirt / vnd mit Volck besetzt: Derowegen J. Key. M. die gesampten Landstende Vätterlichen ersuchen lassen / sie wollen bey jetzt erscheinender Noth vnd Gefahr / dero lobwürdigen Voreltern Exempel nach / jre Lieb vnd Trew / auch deuotion so sie gegen J K M vnd dem gemeinen Vatterland jederzeit getragen / an jetzo würcklich erzeigen / vnd bey einander verbleiben / damit man zu der Berahtschlagung der Landtags Proposition ohne Verzug schreiten / vnd von deß Vatterlands Notturfft tractieren könne: Zumahl weil heut die Catholische beysammen gewesen / vnd allbereit Außschuß erkieset / auch Sie die Augspurgische Confessions verwandten vnverlengert beantworten werden: Wie Jr Keys. May. Sich zu den gesammten Landstenden keines andern gnedigst versehen.

Per Mandatum Imperatoris.
22. Nouembr. Anno 1618.
Christoff Grapler.

Prinzen in Polen Verrichtung in der Moßcaw.

Vmb diese Zeit hatte man Zeitung auß Moßcaw / was massen der Printz deß Königs Sohn in Polen / etliche Vestungen nit weit von Moßcaw erobert / ein grosse Anzahl seiner Feinden erlegt / vnangesehē / sein Kriegsheer wegē abgang etlicher Notturfft zimliche Noth lide. Derowegen J M. in Polen ein Landtag gen Warschaw außgeschrieben / vnd darauff begert / daß die Ständ ein mercklich Hülff bewilligen solten / welches zwar beschehen / doch wegen der anstehenden Gefahr von den Türcken vnnd Tartarn / etwas zu rück gehalten worden.

In Holland wird ein Synodus auß geschrieben.

In vorigen ist vielfältig vermelt / welcher Gestalt in Holland vnd anderen beyflichtigen Provintzen wegen der Religion grosser Zweyspalt entstanden: Vnd insonderheit die Stätt Harlem / Leyden / Rotterdam / Horn / Alckmar Gouda / Schonhofen / ꝛc. bey der Arminianischen Lehr mit aller Gewalt zu handhaben sich unterstanden: Derowegen die fürnembste / so diese newe Lehr befürdern helffen / nemblich der Aduocat Barnefelt / Hogerberts Syndicus zu Leyden / vnd Grotius Syndicus zu Rotterdam in gefengliche Verhafft fast zu einer Zeit genommen worden.

Damit aber solcher Streittigkeit in Religionssachen abgeholffen werden möcht / haben die Staden vor diesem beschlossen / daß zu dem End ein Synodus / oder Zusammenkunfft der Predicanten von jhrer Religion solte angestelt werden: Darzu dann der König in Engelland / die Teutsche Chur / Fürsten vnd Graffen / so der Reformirten Religion zugethan / wie auch die Evangelische vier Stätt in Schweitz neben der Statt Genff / Bremen vnd Embden / etliche vor neme vnnd gelehrte Theologen / auff der Herrn Staden begeren / abgeordnet haben.

Ob nun wol grosser Fleiß angewand worden / den König in Franckreich auch dahin zu bereden / daß er von den jenigen / so der Reformirten Lehr anhengig / auch etliche dahin zu schicken erlauben wolt: Seind doch J. May. von etlich Bischoffen vnd Geistlichen davon abgehalten / vnd bewegt worden / daß sie bey Leibsstraff verbotten / das niemand deroselben Vnderthanen sich gelüsten lassen solt / zu gemeltem Synodo sich zu verfügen: Darvon hernach weiter.

Grawbünder cumultuiren.

Was massen bey den Grawbündner ein Auffstand sich erregt / ist in vorigen angedeutet: Nun seind etliche so fern verfahren / daß sie mit gewaltiger Hand auffgezogen / vnd nicht allein den Bischoff von Chur zu weichen gezwungen / sonder auch viel fürnehmer Catholischer Herren Geistlich vnd weltliches Stands zum Theil verjagt / zum Theil auch vom Leben zum Todt hingerichtet: Ob sie nun wol solches alles durch ein Erklärung Schrifft / so in Welsch / Frantzösisch / vnd Teutscher Sprach außgangen / auffs best sie köndten / entschuldigen / vnd den Vertriebnen vnnd hingerichten Catholischen allerley zulegen wollen: Hat doch die Königlich Mayestät in Franckreich selbige Entschuldigung nicht annemmen wollen / biß sie klärern Bericht einbrächten.

Hertzog in Sayhoyen trachtet nach einem Heyrath mit Franckreich.

Hergegen haben Kön. Mayest. in Spanien vnnd viel andere Fürsten in Italien solches in höchsten Vngnaden vermerckt / vnd den Vertriebnen gute Hoffnung geben / sie nicht allein wider solchen Gewalt zu beschützen / sondern auch zu dem jenigen / so jhnen entzogen worden / wider zuverhelffen. Den außgang lehrt die Zeit.

Nach dem der Hertzog von Sayhoy deß Kriegslasts durch sonderliche Intercession deß Königs in Franckreich erledigt worden / hat ers fürs best geacht / sich mit derselbigen Kron weiter zu befreunden / vnd derowegen den Marggraffen von Caluso sambt einem stattlichen Comitat nach Pariß abgefertigt / zu vernehmen / ob zwischen seinem Sohn / dem Printz von Piemont / Don Vittorio / vnd deß Königs in Franckreich Schwester ein Heurath zu treffen. Als er nun verspüret / daß man in Franckreich nicht vngeneigt darzu were / hat er hernach seinem andern Sohn / so ein Cardinal / Befelch geben / solchen Heyrath gentzlich zu beschliessen / wie vber etlich Monat hernach beschehen.

Die Arminianer wollen sich dem Synodo zu Dortrecht nicht vnderwerffen.

Demnach die Staden in Holland / wie kurtz bevorn gemelt / ein Synodum gen Dort außgeschrieben / vnd etliche Armenianische Predicanten auch darzu beruffen lassen / haben dieselbe dargegen excipirt / vnd wiewol sie auff beschehene citation erschienen / haben sie doch sich dem Vrtheil deß Synodi nicht vnderwerffen wollen / mit fürgeben / daß der meiste theil Predicanten / so auff dem Synodo den Fürzug hetten / jhre Widersächer werē / als welche sie nit allein mit hefftigen Schrifftē angetastet / sondern auch die Obrigkeit wider sie verhetzt vñ verbittert hettē. Nichts desto weniger seind die zu Dordrecht anwesende Predicantē fortgefahren / vnd habē erstlich zum Presidenten ein Predicanten von Lewarden / Johan Bogerman genant / erwehlet / vnd demselben etliche Assessores zugeordnet. Was nun in dē erstē

1618.

Schweden ernewert die Pündtnuß mit den Herrn General Staden.

Sessionibus fürgeloffen / soll hernach kürtzlich angezeigt werden.

Ob wol der jetzige König in Schweden mit Dennemarck Fried gemacht/vnd derselb bißhero beyderseits wol gehalten worden: Weil er sich doch besorget/daß es bald anderst / darneben er vom König in Polen möcht angefochten werden/hat er seinen Gesandten Joan Skytte nach dem Hag geschickt/ vnd daselbst auff alle fürfallende Noth vmb Hülff werben lassen/welche jhm auch zum theil versprochen worden.

Auff obgedachte J. K. M. Erinnerung an die Stände in Oesterreich vnder der Enß/ist folgen der Gestalt von jhnen geantwortet worden.

Antwort der Stände in Oesterreich vnder der Enß auff Jhrer Keys. Ma. Erinnerung.

Allergnedigster Herr vnd Landts Fürst/ꝛc.

Auß dem am 29 dieses Monats Novemb. im Namen E. K. M. durch dero Hoff Kriegsrath/ Cämmerern/Obristen/Land Obristen dieses Ertz Hertzogthumbs Oesterreich vnder der Enß/Herren Georg Andreen von Hofftirchen/Freyherrn vnd Rittern / denen gehorsambsten gesampten Nider Oesterreichischen Landständen in deren starcken Versamblung gethanen Fürtrag/ habē wir fürs erst allervnderthenigst verstanden / daß sie vns nicht allein / neben Communicirung eines von Herrn Wolff Georgen von Pötteingen/ Freyherren/an dieselbige vom 26. Nouembr. abgangenen Schreibens/gnädigst vnnd Vätterlich zugemüth führen/Was massen das Böheimisch Kriegsvolck den Fuß je länger je weiter in diß vnser geliebtes Vatterland setzen / vnd vielleicht gar ein Winterläger/(dem erschalten Geschrey nach) darinnen zu machen/vorhabēs seyn sollen/sondern vns auch guädigst vermahnen lassen/daß wir die Wichtigkeit dieses Wercks/vnd wie etwan grösserm Vnheyl/mit guten ersprießlichen Mitteln fürkommē vnd vorgebawet werden möchte/in reiffe Consultation vnd Berahtschlagung ziehen wöllen: Anderwerts aber auß dem an Herren Landmarschalcken gestelten/vnd in besagter den 29. Nouemb. gehaltener Versamblung abgelesenen Decret/gehorsambst vernommen/welcher Gestalt E. K. M. jme gnedigst anbefohlen/daß Er den gehorsamen Ständen zur Landtags Proposition alsbald ansagen/Sie auch daß sie zu Berahtschlagung selbiger/vngehindert der zwischen beyden Religionen Ständē erwachsenen Differentz/förderlich schreiten/vnd das Publicum dem Priuato vorziehen wolten/ auffs beweglichst zu sprechen solte. Wie nun hierauß E. K. M. für dero hochlöblichst Ertzhertzogthumb Oesterreich tragende Vätterliche Sorgfältigkeit/allervnderthenigst zu verspüren: Also erkennen Wir vns gehorsambst schuldig/ E. K. May. hiervmben allerdemütigst danck zu sagen. Vnd hetten wir zwar nicht vnderlassen/so wol eines / als das ander/ mit vnd neben den löblichen Catholischen Ständen / in reiffe Berahtschlagung zu nemmen/wann wir auff vnser / E. K. May. in vnserm jüngsten Gehorsamsten Entschuldigungs Memorial communicirtes / vnd an sie begertes billiches Begehren (So doch allein auff dem beruhet / daß sie sich gegen vns erklären/Ob sie gesinnen/ vns vnd vnsere Glaubensgenossen / wider den Tenor vnd Jnhalt Weyland Keyser Maximiliani deß Andern/Allerhöchst miltesten angedenckens/ vnd gegebene Religions Cession, vnd E. K. May. mit Dero Königl. Hand vnd Siegel gefertigten Capitulation / vnd andern dero Schrifftlichen vnnd Mündlich in dero Mehrern/schen Herrn Interpositoren / vnd deß Königreichs Hungarn Herrn Palatini Attestaten / begriffnen Resolutionen/ nicht zu engen/noch zu turbiren/ weniger zu verfolgen/ zu ersetzung deß vnpartheyischen iudicij aber/sampt dem Hoffraht/ Personen jres theils fürzuschlagen / vnd das jenige / so sie ohne das schon Anno 1610. offentlich mit klaren lautern Worten / Rund vnd Teutsch versprochen vnd zugesagt/würcklich zu vollnziehen vnd zu halten/ oder nicht) eine Antwort von jhnen erlangt vnd bekommen hetten. Weiln sie vns aber noch biß dato damit auffziehen / vnnd das Publicum bonum eben darinnen versiret/ daß zuvorderst vnder den Ständen im Land die Einigkeit gepflantzet/das Mißtrawen vnd vnvertrawlichkeit auffgehaben / vnd guts vertrawen wieder erhalten werde: Als haben wir vns mit vnd neben jhnen/ noch zur zeit/vnd vor Erfolgung dessen/ in keine Berahtschlagung einlassen können: Jnmassen E. K. M. wir solches in obgedachtē vnsern gehorsambsten Memorial selbsten angedeutet haben.

1618. 16

Damit aber die hochnothwendig erforderte/ vnsers geliebten: vnd jetzo wegen deß Böhmischen Einfals in grosser Gefahr stehendē Vatterlands wolfahrt betreffende Berahtschlagung vnsers theils nicht gehindert / noch vns einige Mora zugemessen werden möge: Als haben wir selbige absonderlich / vnd also baldē fürzunehmen/nicht vnderlassen wollen / Auch vnser geschlossenes/gehorsames gutachten vnd Wolmeynung/E Keys. May nachfolgend kürtzlich eröffnen vnd anfügen.

Anfangs nun / allergnädigster Keyser vnnd Herr/hetten wir zwar allervnderthenigst verhoft gehabt/Weiln dieses Ertzhertzogthumb / neben andern Nider Oesterreichischen Landen/vermög deß Jnspruggischen Libels / von vnerdencklichen zeiten/dahin befreyet/das kein Krieg Offensiue ohne deß Lands vorwissen/einwilligen/ vnd vorhergehende Berahtschlagung fürgenommen oder eingangen werden solle/es würdē E. K. M. ehe sie wider die Böheimischē Ständ die Wapffen ergrieffen/solches zuvor mit dero gehorsambsten Ländern vnd Ständen consultirt vnnd berahtschlaget/jhnen die Vrsachen/weiln ohne Erhebligkeit kein Krieg anzufangen/ vorgehalten/ vnd zeitlichen in was Terminis es mit dem Böheimischen Kriegßvolck beruhe / vnd was es mit dem gantzen Wesen vor eine Beschaffenheit haben thue/gnedigst communicirt haben. So ist doch solches biß dahero vnderlassen worden vnd anständig verblieben. Vnd ob zwar die verordneten dieses Lands/in dero Antwort auff daß Jnen wegen deß zu E. K. M. geworbenē Kriegsvolcks erforderten Musterplatzes zugefertigte Decret/ vnderthenigst angedeutet/daß sie/da E. K. M. die Noth vnd Gefahr so groß befunden/ vnd sie dessen gnedigst erinnerten/ die gehorsamste Stände alsbald hieher beschreiben wolten: Solches auch gleichwol so viel gewürcket/daß E. Keys. M. darauff einen Landtag außgeschrieben haben/ zu welchem wir auch anhero erschienen/vnd eine gute Zeit mit vnserer grossen Vngelegenheit alhier verblieben / vnd auff die Proposition gewartet haben: So hat man vns doch weder

wenig

1618. wenig noch viel erinnert / weniger hierzubleiben vermahnet / sondern gantz ohne Proposition / vñ einige Verrichtung (dessen wir hievor beschehen zuseyn / vns nicht entsinnen) selbsten wider heym ziehen lassen: Vor vns auch alles / was wegen deß Böhmischen Kriegs eynkommen / gleich als ein Geheim verhalten: Darzu zu diesem Krieg fast lauter Außländische vnnd Catholische Obristen bestellet. Welches vns / wie E. Keyf. M. selbsten gnädigst ermessen können / höchst schmertzlich fallen / Andern / sondern allen zweiffel / ein grosses Nachdencken machen / das Mißtrawen allerseits verursachen / vnd vmb der auff vnser an die löbliche Catholische Stände gestelten billiges Begehren noch nicht erfolgter Erklärung willen / vermehren thut.

Daß aber die Noht vnd Gefahr / E. Keyf. M. erst den 29. Novembris vns gethanen gnädigsten Erinnerung nach / allbereyt so groß / vnd das Vnheyl so weit eyngerissen / daß die Böhmen schon in dieser vnser geliebtes Vatterland feindlich eyngefallen / etliche Oerter / vnnd sonderlich Zwetl / sich impatroniert vnd eyngenommen / ist vns sehr leyd zuvernehmen gewesen. Dann wie solchem Vbel billig zeitlicher Raht geschafft vnd fürgebogen werden sollen / als tragen wir gehorsambst keinen zweiffel / wann E. Keyf. May. dero Königreich vnnd Landen dieses Wercks Wichtigkeit stracks anfangs / vnd ehe zu den Waffen kom̃en / zu derselben Deliberation gnädigst hätten fürtragen vnd proponieren lassen / es würden solche Mittel von ihnen vorgeschlagen worden seyn / dardurch alles Vnheyl / mit guter E. Keyf. May. Satisfaction / verhütet vnd abgewendet werden mögen. Sintemal es die Erfahrenheit mit sich bracht / daß die mit dero Königreichen vñ Landen gepflogene Berahtschlagungen / allezeit jhren würcklichen Außgang erreycht: Also daß / was sie gerahten / auch in die That zurichten / nach Möglichkeit geholffen haben: Inmassen es Ew. Keyf. May wann sie den vorigen Zeiten etwas nachdencken / selbsten gnädigst befinden können. So hat auch der von Lintz Anno 1614. mit dero Königreich vnd Ländern gehaltene Generalconvent die Würckungen gleichwol gehabt / daß darauff die bestättigte vnd gerahtene Friedens Tractation mit dem Türckischen Sultan / wider etlicher gehabter widriger Intention / glücklichen erfolgt / nebens auch Siebenbürgen bey der Christenheit / biß auff Dato erhalten worden. Weiln aber E. Key. M. in diesem jetzigen Böhmischen Vnwesen / Jhro diesen Weg nicht belieben lassen / vnd der Chur-Fürsten vnd Lände / so in friedlicher Accommodierung dieses Negotij trewhertzig vnd wolmeynend gerahten / gegebenes Gutachten nichts verfangen / vnd nunmehr (leyder) an dem gleichsam prophecyten Schaden viel im Werck erscheinet: So ist wol zuermessen / daß den jenigen / so ohne tieffere Consideration / vnnd eines vnd deß anders reiffere Erwegung / zu der Schärpffe gerahten / vnnd den Krieg fürzunehmen vrgiert haben / alles darauß entstandene Vnheyl zuzuschreiben: Welche auch / wie anjetzo demselben wider zusteweren / vnd von vnserm lieben Vatterland abzuwenden sey / Mittel vnnd Weg billig an die Hand geben solten.

Wir vnsers Theils / wie wir Anfangs / als E. Key. May. gehorsambste vnd getreweste Unterthanen / zu diesem Krieg nicht gerahten hätten: Jn Betrachtung / der Eventus allezeit zweiffelhafftig / vnd die Errores in pugnando commissi irreparabiles, auch ein jeder Krieg nichts gewissers / als endliche Verwüstung deß Lands / Zerrüttung der Justitien / aller guter Constitutionen vnd Ordnungen / Zucht / Erbarkeit / Steckung aller Commercien vnd Handlungen nach sich zeucht / vnd kein Vnglück so groß seyn kan / das beym Krieg nicht zuverspüren / so gar / daß auch die Victoria mehr Schaden / als Nutzen mit sich bringen thut: Also können wir nicht befinden / wie diese jetzige Gefahr / vnd vor Augen schwebende Noht (wann es sonsten gleich andere Bedencken nicht hätte) ohne sondern mächtigen Widerstand abzuwenden sey. Dann weil erstlich das Böheimische Kriegsvolck so starck / daß es durch E. Key. May. im Königreich Böheim gewesene Armada nicht zurück gehalten werden mögen / sich auch selbiges täglich je mehr vñ mehr stärcken sol: So würde es gar wenig erklecklich seyn / wañ man gleich ein Anzahl zu Roß vñ Fuß werben wolte. Ja es were vielmehr darbey zubesorgen / daß die Böhmen nicht allein die gantze Werbung hindern / die Musterplätz auffschlagen / sondern auch darzu angereytzt werden möchten / mit desto grösserer Macht hierein zufallen / vñ das gantze Land zuverheeren / verderben vnd verwüsten. Vnd were zuwündschen / daß die vorige Werbungen nicht vorgenommen worden weren. So würde verhoffentlich / das Königreich Böheimb noch auffrecht stehen / vnnd der so wol demselben / als auch diesem Lande zugewachsene Schaden / vnd viel vnschuldig Blut vergiessen / auch mercklicher Vnkosten / Verlust so viel ehrlicher Soldaten / die im Nohtfall gegen den Erbfeind hätten können gebraucht werden mögen / vermitten blieben seyn.

Zu deme vnnd dieweil der Nervus Belli geschwächt / von dem guten Theil Lands / wegen der Durchzüg vnnd Musterung deß Kriegsvolcks ersengeten Unterthanen / die Ordinari aber nit eingebracht werden / das Land ohne das / wegen der lang geführten Türckischen Krieg / in grossen Schuldenlast gerahten / E. Key. May. Cammergüter zu Kriegsführung auch nicht erklecklich die Vngarische Grentzen entblösset / Reichs vnd Kreyßhülffen gesperrt / E. Key. M. Schulden / so ohne das groß / sich je mehr vnd mehr anhäuffen: So sehen wir nicht / wie zu continuirendem Krieg / oder weiterer Werbung / zumal es damit / weil die Zeit vnd Gefahr keinen Auffschub leydet / zuspat seyn würde / einiges Wegs zurahten.

Damit aber gleichwol die grosse Macht vnnd Verderben / einen / als den andern Weg / abgewendet / vnnd wir sampt vnsern Weib vnd Kindern / nicht vollends gar in eusserstes Verderben durch deß Böhmischen Volcks feindlichen Eynfall (zumal es sich auch / weil sie der jhnen abgenommenen Pagagi nachrücken / vnd das jhrige widerumb zuhaben begehren / starck darzu ansehen lässet) gebracht werden möchten: So were vnsers gehorsambsten Erachtens der Zeit kein bequemers vnnd besser Mittel / als daß erstlich von den gehorsamen Ständen ein Außschuß von qualificierten Personen gemacht / vnnd an die Böhmen abgeordnet würde / Jhnen zu Ge-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1618. müht zuführen/daß man gehofft gehabt hätte/sie würden alter Freund vnnd verträglicher Nachbarschafft halben/dieses Land/ohne alle gegebene Vrsach / mit solcher Kriegsmacht nicht angefallen haben: Derowegen sie von fernern Attentaten zu dehortieren/vnd zuermahnen/daß sie ihr Volck zurück nehmen / vnd von weiterer Devastierung gäntzlich abstehen wolten. Anderwerts vnnd weiln dardurch der Sachen / dem Grund nach/nicht geholffen / So were vnsere vnterthänigste gehorsambste Wolmeynung/ E. Key. M. solten dero gehorsambste Königreich vnd Länder dahin vermahnen/ damit sie förderlichst vñ ehist/ so möglich ihre Außschüß verordneten / vnnd die auff ein angestelt vnd von E. Key. May. außgeschriebenen General-Conventstag erscheinen/ dieses gantze wichige Werck reifflich vnd wol berahtschlagē / vñ welcher gestalt zu dem erwünschten Frieden / der doch endlich tractiert werden muß/wider zugelangen sey / gutächtlich eröffnen möchten.

Welches E. Keyserl. May. wir in dieser Eyl kürtzlich gehorsamlich entdecken wollen/ allervnterthänigst bittend/weil es anderst nicht/ darüber wir auch gegen Männiglich protestieren/als auß der gehorsambsten Schuldigkeit / Lieb vñ Trew/ damit E. Keyſ. May. vnd dem Vatterland wir verpflicht vnd zugethan seyn/hergeflossen / Ewer Keyserl. May. werden es auch mit Keyserlichen Milde vnnd Sanfftmuht auffzunehmen / gnädigst geruhen.

Vnd daß aber Ew. Keyſ. May. vns von hinnen nicht zuverreysen/ durch dero vom 30. Novembris ergangenes Decret gnädigst vermahnen lassen / wollen wir vns demselben / so viel die beschwärliche Zeit/vnd eines jeden eygene Noht vnd Gefahr zuläßt / nach Möglichkeit vnd Gelegenheit der löblichen Catholischen Ständ von vns erwartenden Erklärung / gehorsambst accommodieren. So Ew. Key. May. wir kürtzlich in gehorsambster Vnterthänigkeit demühtigst anfügen: Benebens E. Keyſ. May. Landsfürstlichen Hulden vns allervnterthänigst befehlen wollen.

Der Böhmischen Ständen fernere Erklärungsschreiben an die Nö. Key. M.

Auff Ihrer Keyserl. May. an die Böhmische Ständ abgangene vnderschiedliche Schreiben vnd Mandaten/haben gemelte Ständ/folgende Erklärung an Tag geben.

Allergnädigster Keyser/König vnd Herr/wir haben der vnterthänigsten vnnd gehorsambsten Hoffnung gelebt/es würden E. Keyſ. May. mit vnser allerdemütigsten Submission / so in vnserem an dieselbe vor diesem ergangenen Schreiben E. Keyſ. May. wir vns vnterworffen / allergnädigst vnd wol zufrieden seyn/vnd durch die E. Key. May. gnädigst wol bewuste Interposition/ allen Beschwärnussen / darinn dieses Königreich/vnser liebes Vatterland/ an jetzo schwebet/ gnädigst abhelffen.

So vernehmen aber auß E. Key. M. vns gegebenen Antwortschreiben vnterm Dato Wien/ Sontag nach Michelis gegenwärtigen Jahrs/ so auch/ was E. Keyſ. May. an Ihre Churf. Gn. in Sachsen derwegen abgehen lassen/ so vns dañ allererst dieser Tag von vnserm Gegentheil zugeschickt worden / wir so viel / daß hierinn den Ständen dieses Königreichs vnträgliche vnnd gefährliche Mittel vnd Conditiones vorgeschlagen werden: Nemlichen / wann wir im Werck vnsern Gehorsam erweisen/ Waffen vnd Wehren nider legen/das Manßfeldisch vnd ander geworbenes Volck/ im Fall was mehrers vorhanden / oder wir dessen noch etwan gewärtig seynd/ auß dem Königreich schaffen / auch die Abdanckung deß vbrigen den Ständen zugehörigen Volck/würcklich fürnehmen/ von der Direction vnd Lands Administration abstehen / vnnd den von E. Key. Ma. publicierten Patenten nachkommen würden: Daß alsdann E. Key. May. die gnedigste Verordtnung thun wolten/ das derselben geworbenes Volck an gewissen Orthen dieses Königreichs / allda jnen die nottürfftige Proviand dargeben werden möchte / verbleiben solte. Welches wir dañ mit betrübten vnd traurigem Gemüth vernommē/ das vnser vnd. rthänigste Submission/ von vnsern widerwertigen Feindē/bey Ewer Keiſ. Maieſt. in zweiffel gesetzt würde: Auch das noch mehrers vnd schwerer ist/ vns solche ding zugemutet werden/damit diesem Vnheil durch billiche Mittel niemals abgeholffen werden möchte/vñ also sie/der Stände Feind vnd widerwertige/ hierdurch je lenger je mehr jhren willen an den Ständen dieses Königreichs vollbringē/vnd jr Müthlein an jnen kühlē köndē.

Dann so viel den Gehorsamb vnd Submission anlangt / zu welcher / mit dē von Ewer Keyserlichen May an jhre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen/ so wol an vns ergangenen gnedigsten Antwort schreiben / die Stände dieses Königreichs ermahnet werden / ist Ewer Keyserlichen Maiestet vnd der gantzen Welt kundt vnnd offenbar/ das wir Vns der vnderthenigkeit vnnd gehorsambs/ damit Ewer Keiſ. Majeſt. wir vnserm Allergnädigsten König vnnd Herrn/ als vnserer von Gott fürgesetzten Obrigkeit verbunden / niemals entbrochen / sondern je vnnd allezeit vns zu gebürlichem vnd schuldigem Gehorsamb bekennet/vnd noch bekennen / auch darin bestendig zu verbleiben gedencken/ Wann wir nur Remiderung vnserer Beschwer vnnd Beträngnussen erlangen möchten. Das vns aber sicher vnnd ohne Gefahr seyn solle / Wehr vnnd Waffen/zu welchen wir nicht wider Ewer Keyserliche Mayestat / sondern wider vnsere Feindt/ zu Beschützung vnser/ vnnd dann deß Mayestät Brieffs das Exercitium Religionis betreffend/ nohtrüngenlich / vnnd erheischenter Nohturfft nach/greiffen müssen/niderzulegen/ vnser Volck abzudancken vnd zu licentiren / dagegen aber E. K. M. Volck im Land verbleiben/vnnd dasselbige prosiandiren zu lassen/solchs können wir bey vns für rahtsam zu sein nicht erachten.

Dann ob wol zwar in gemeldtem E. Key. M. gnedigsten Antwort schreiben so viel zu befinden: Wann wir die Wehr vnnd Waffen niderlegen/ vnser Volck auß dem Königreich licentiren entgegen aber E. K. M. Volck darin lassen würden/ daß von allem Gewalt vnd Thätligkeit desselben Ew. Key. M. Volcks / auch sonst. n wir gar wol g sichert seyn könten. Wann wir aber die grosse Tyranney vnd Vngehorsam dieses Volcks bedencken vnnd ansehen / auch vorige Ewer Keyserlichen Mayest. Schreiben / so wol deren außgangene Patenta in acht nemmen / darinnen ebener massen solches angezogen würde / das Ewer Keyserl. Mayest. solch jhr Volck / allein zu-

Beschüz-

1618. Beschützung dero getrewen Vnterthanen / in dieses Königreich schicken thäten: So erscheinet doch hieraus ein Widriges: Nemlich / daß solch Volck dieses Königreich mit Mord vnnd Raub / Fewer vnd Schwerd / Plünderung der Kirchen / Wegführung der Leut ohn Vnderscheyd der Religion / so wol der Menschen jung vnd alt / zum höchsten verderbt vnnd verwüstet. Dahero zubesorgen / dieweil sie solches an jetzo zu thun nicht vnterlassen / da sie doch sehen / daß der Allmächtige Gott sein eygnes Werck dermassen vertretten / vnnd den Ständen die ordentliche Mittel / jhren Feinden damit zubegegnen / an die Hand geben thut (dafür dann seiner Allmacht Lob vnd Danck in Ewigkeit gesagt sey) daß sie es alsdann viel mehr thun würden / diesem Königreich Schaden zuzufügen / vnnd jhre Bößheit zu vben / wann solch vnser Volck abgedanckt vnd erlassen werden solte. Welches wir dann ins künfftig / da es also geschehe / gegen GOtt / den Ständen dieses Königreichs / andern incorporierten vnd vmbliegenden Landen / mit gutem Gewissen nicht verantworten könten. So haben wir ein newliches vnd erschreckliches Exempel deß Passawischen feindseligen Volcks vor den Augen / welches vns billich von diesem Begehren abhelt. Dann als dasselbe ebener massen feindlich in dieses Königreich eyngefallen / haben jhre Keyserl. May. weyland Keyser Rudolff / hochlöblichster Gedächtnuß / den Ständen dieses Königreichs gnädigst zugesagt / vnnd sie dessen vergewissert / daß solch Passawisch Volck niemanden schaden / sondern dasselbe alsobald hinwiderüb auß diesem Königreich zurück geführt werden solle. Es hat aber solches Volck keinen Gehorsam leyste wollen / sondern ist wider der Key. May eignes Wissen vnnd Willen je länger je mehr den Prager Stätten zugeeylet / die kleine Statt Prag feindselig angefallen / vnnd darinnen seinem Gefallen nach / Mord vnnd Rauben geübt / dessen biß auff den heutigen Tag Zeugen vnd Gedächtnuß vorhanden.

Solcher vnd dergleichen Gefahr hätten sich die Ständ dieses Königreichs zubefahren / wann solch wütendes Volck / nach Abdanckung deß vnserigen / in diesem Königreich gelassen werden solte / vñ sich die Ständ alsdann auff niemands zuverlassen hätten: So wil vns ebener massen nicht gebühren / ohne Bewilligung deß gantzen Lands / auch Vorwissen der Herrn Fürsten vnd Ständ in Schlesien / welche jhr Kriegsvolck nunmehr mit dem Vnsern zusammen gestossen / das Exercitium Religionis mit vnd neben vns vertheydigen / vnnd für einen Mann stehen / solches eynzugehen / vnd zu solchen schwären vnd gefehrlichen Conditionen / ehe vnd zuvor die Interposition fürgenommen / auch den Ständen dieses Königreichs / so wol den Herrn Fürsten vnnd Ständen der Fürstenthumber Schlesien / in jhren Beschwärungen nicht abgeholffen würde / zu schreiten.

Dannenhero E. Keyf. May. wir gantz vnterthänigst bitten / dieselbige geruhen / von solchen Conditionen / so vns anzunehmen nicht müglich sind / gnädigst abzulassen / vnd vns bey derselben für entschuldigt halten / daß wir das jenige / so deß gantzen Königreichs vñ anderer Länder Gefahr auff sich trägt / nicht eyngehen können. Sondern E. Key. May. wolten viel lieber zu der begehrten Interposition / deren wir vns bißhero getröstet / vnd vmb dieselbe Ewer Keyserl. Mayest. in aller Vnterthänigkeit nochmals bitten thun / gnädigst schreiten / vnnd solche Mittel herzu vorschlagen / durch welche diesem gefährlichen vnd nunmehr weitkommenden Werck / glücklich / vnnd auff das ehist / als müglich / abgeholffen werden möchte. 1618.

Wir befinden aber / daß vnser Feind solches nicht allein mit diesen obangezogenen schwehren Conditionen / sondern auch mit dem verhindern wollen / so in obangedeutem Ewer Keyserl. Majest. Antwort schreiben / welches sie an jhre Churfürstl. Gn. zu Sachsen gethan / so wol auch in dem / was alsdann weiters von Ewer Keyserl. Mayestät angedachte Churfürstl. Gnaden / vnterm Dato Wien / den 19. Octobris geschrieben worden / zubefinden ist / Nemblich / daß Ew. Key. May. vnsere Feind / die Belägerung der Statt Pilsen / welche vnvmbgänglich vnd nohtrünglich auß nachfolgenden Vrsachen beschehen müssen / so sehr eynbilden / vnnd darzu bewegen wollen / sampt solches zu Verhinderung der begehrten Interposition vnd Vnterhandlung gereychen thäte / so aber gar nicht diese Meynung hat.

Damit aber nun bey Ewer Keyserl. Mayest. wir nicht in dem Verdacht lassen / als wann wir deß Kriegs begierig / vnnd gleichsam mit Fleiß / gemelte Interposition / verhindern wolten / darfür vns auch der Allmächtige behüten wölle: So thun Ewer Keyserlichen Mayest. wir von Beschaffenheit der Sachen diesen warhafftigen Bericht / daß wir bald von Anfang dieses Wesens obgemelte Plißner / zum Frieden ermahnet / vnnd an sie begehret / nichts feindliches vorzunehmen. Dessen sie sich dann durch jhr Schreiben / so an vns von jhnen derwegen ergangen / demselben nachzukommen anerbotten / vnd zugesagt haben / sich friedlich zuverhalten. Haben aber bald jhr Zusag gebrochen / vñ ohn alle jhnen gegebene Vrsach / wider die Ständ sich feindlich auffgelegt vnd gesetzt / Volck geworben / vnnd dann benebens auch etliche der Ständen eygene Vnterthanen / zu jhnen in die Statt eynzugehen gezwungen. Mit welchem Volck sie alsdann auß der Statt Eynfäll gethan / viel Vieh eyngetrieben / vnnd den vmbligenden Benachbarten mit Plünderung jhrer Güter grossen Schaden zugefügt: Etlicher frembder Herrn vnd Obrigkeiten Vnterthanen / daß sie jhnen die Vnterthänigkeit schwären müssen / genöhtiget / vnnd letzlich sich auch diß vnterfangen / daß sie ansehnliche Rittermässige Personen auß den Ständen im Außfallen gefänglich eyngezogen / vnd in die Statt geführt: Von vnsern Brieffen die Sigel abgerissen / zu jhren erdichten Palletten auffgedruckt / darauff in vnserm Namen Volck werben lassen / vnnd sich mit demselben also gestärcket / daß auch letzlich das Landvolck / so in demselben vnnd andern Kreyssen auffgemahnet worden / jhnen vnnd jhre Außfallen vnd Plünderungen nicht stewren / noch wehren können. Vnnd ob wir sie wol nicht einmal erinnert / daß sie das Land nicht verwüsten vnd plündern sollen: So haben sie sich doch je länger je feindseliger erzeigt / vnd den Innwohnern

1618. nern desselben Kreysses / Bedräwungen angethan. Deßwegen dann/zuvorauß aber zu Verwarnung deß gantzen Lands/ auch auff embsiges Bitten vnnd Anhalten der Inwohner desselben Kreysses / denen ein grosser Schaden von jhnen Plißnern/ist zugefügt worden / hat die Sach etwas ernsthafftigers gegen jhnen fürgenommen werden müssen / der Meynung vnd Hoffnung/ sie sich hierauff etwas bedencken/damit es letzlich nicht darzu kommen dörffte / die Statt mit Gewalt zu ängstigen. Es hat aber dieses alles bey jhnen nichts verfangen wollen/sondern sie haben sich selber muhtwillig zur Belägerung geschickt/ die Vorstatt vergebens / vnd ohne Vrsach angezünd / vnd sich auff jhre Macht verlassen. Nach Erfahrung dessen / ob sie wol vns mit Worten vnd Wercken mehr/als zuviel/ Vrsach gegeben/ so haben wir jedoch nichts destoweniger / auß trewhertzigem Mitleidē nicht vnterlassen/Herrn Ernsten Graffen zu Manßfeld/drey vnderschiedliche Ordinantzen zuertheilen / daß er auß vielen Vrsachen von der Belägerung ablassen / vnnd jhnen Plißnern/keinen Schaden zufügen wölle. Deme gedachter Herr Graff/nachkommen/von der Statt gantz vnd gar abgezogen/vnd das Geschütz drey/das Volck aber zwo Meil Wegs von der Statt zurück geführet/ der Hoffnung/ sie die Plißner sich friedlich verhalten / vnd keine weitere Vrsach zum Vnfrieden geben würden. Darauff sie aber widerumb Dräwwort außgesprenget / mit Fürgeben / sie bald dem Herrn Graffen von Manßfeld / auch das Kreyßvolck nachschicken wolten. Mit welchen Schmähworten sie dann die Jnnwohner desselben Kreysses bewegt/ daß sie selber dem Herrn Graffen von Manßfeld hinwiderumb nachgeschickt / vnnd denselben jnniglich gebetten / Er wölle/ zu Beschützung jhrer / vnnd anderer jhnen zu nechst angelegener Kreyß/damit sie nicht etwa mehr Schadens vnd Gefahr außstehen dörfften/mit seinem Volck zurück kehren/vñ verhülfflich seyn / die Statt Pilsen zum Frieden zubringen. So der Graff gethan / vnnd alsdann die Statt auffs new belägert.

Entzwischen aber haben wir der Statt vnderschiedliche Mittel zum Accord fürgeschlagen/ damit dieselbe nicht etwa zu gäntzlichem Verderb gerahten/vnd dann auch zu weiterm Blutvergiessen kommen möchte. Sie aber sind in jhrem Fürnehmen fortgefahren/biß es darzu kommen/daß der Graff von Manßfeld solche Statt eynnehmen müssen/damit hierdurch dem Schaden / welcher durch jhre Verwüstung demselben Kreyß zugefügt worden / nichts weniger auch weiterer Gefahr / deren man sich vor jhnen beförchtet / zeitlich vorkommen hat werden müssen.

Jedoch aber hat der Graff vnserer Ermahnung nach/sich also verhalten/ daß auß der Bürgerschafft vnnd ander Stätt / mit mehrerm von Mann vnd Weibspersonen / weder Geist- noch weltlich/so viel es nur müglich seyn können / niemanden an Leib vnd Gütern einiger Schaden widerfahren ist. So das biß Dato vnbewust/daß jemand nach Eynnehmung der Statt/geblieben seyn solle.

Darauß dann E. Key. May. nach läng gnädigst zuvernehmen haben / daß die Belägerung dieser Statt/nicht fürsetzlicher Weiß/ oder ohne Vrsachen / viel weniger zu dem End beschehen/ daß hierdurch die Jnterposition gleichsam gefallen vnd auffgehoben seyn solte/ oder daß E. Key. May. wir vnd die Stände (darfür vns doch Gott gnädig behüten wölle) im wenigsten was widerwertiges zufügen/ vñ E. K. M. als vnsern allergnädigsten König vnd Herrn / etwa offendieren solten.

1618. 16

Daher E. Keys. May. wir vnterthänigst vnd gehorsambst bitten/ Ew. May. wollen vns dieser Sachen gnädigst für entschuldigt halten : Auch derselben jhr gnädigst diese Sach nicht verhinderlich seyn lassen / sondern die vielfältige grosse Bedrangnussen dero getrewen Vnterthanen/ welche sie von E. Keys. May. Kriegsvolck nun von langer Zeit hero erlitten / mit dero Gnaden Augen anschawen / auch diß darbey beherzigen/ was Christlichen Bluts die Zeit hero / so den Allerhöchsten vmb die Raach anruffen thut/ist vergossen worden: Benebens sich zu vnserer begehrten Bitt / wie ingleichem auch zu dem Seufftzen vnd Flehen der trawrigen vnnd armseligen vnschuldigen Leut / deren Schreyen vnd Klagen/ das durch die Wolcken dringet / bewegen/ dann auch jhre den getrewen Raht der Chur vnd Fürsten deß H. Röm. Reichs gnädigst belieben lassen : Vnd ferner nicht gestatten / daß solche Tyranney (fürnemal solches wider E. Key. May. vñ deß hochlöblichen Hauses von Oesterreich angeborne Güte vnnd Miltigkeit / lauffen thut) am Christlichen Volck gebbt werden solle.

Sondern E. Keys. May. wollen solches alles zu Keyserlichen Hertzen fassen/derselben getrewen Vnterthanen vñ deß Königreichs Wolfahrt beherzigen / deroselben Kriegsvolck auß diesem Königreich hinwiderumb abfordern vnd abdancken lassen. Massen wir dann auch allbereyt etlich tausent vnsers innheimischen Volcks / zu Roß vnd Fuß abgedanckt/der tröstlichen Zuversicht/wie hievor auch noch bittend/E. Key. May. werden die nun von langer Zeit hero begehrte Jnterposition/in Betrachtung/daß wir mit Abdanckung nunmehr ein Anfang gemacht / gnädigst vnnd vnverlängt fürnehmen / vnsern vnd der Fürsten vñ Stände in Schlesien Beschwärungen abhelffen / vnnd wie jetzo/also auch ins künfftig / vns wider die Zerstörer deß gemeinen Friedens/ (welche an diesem allem schuldig) versichern/die gegen vns gefaste Vngnad/ darzu E. Keys. May. vnsere Feinde wider vns anleyten/ gnädigst fallen lassen / hierdurch einen auff das höchst/als jmmer seyn kan/beständigen/ vñ währenden Frieden in diesem Königreich vñ andern Landen/auffrichten / vnd beneben auch vnser allergnädigster Keyser / König vnd Herr seyn vnd verbleiben. An deme wird nicht allein der Allmächtige sein Göttliches Wolgefallen haben / sondern es wird auch E. Key. May. Königlicher Thron vnnd Scepter hierdurch bevestigt / auch damit deroselben / so wol den benachbarten Landen / viel guts vnd nützliches gestifftet. Datum auff dem Prager Schloß/den 29. Tag Novembris Anno 1618.

Den andern Novembris ist zu Wien der Durchleuchtigst/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Maximilianus/Ertzhertzog in Oesterreich/ seines Alters im 60. Jahr / nach dem er wenig

Ertzhertzog Maximilian in Oesterreich gestorben.

Tag

1618. Tag franck gelegen / in GOtt seliglich entschlaffen: Darüber die Keyserin / so schon dieser Zeit sehr schwach sich befunden / hefftig erschrocken / vnd beydes die Evangelischen vnd Catholischen sehr leydmütig sich erzeygt. Ihrer Durchl. Eyngeweyd hat man zu jhres Herrn Vattern / hochseligster Gedächtenuß zu S. Stephan begraben: Den Leichnam aber in einem schwartzen Kleyd vnd weissen Mantel / darob deß Teutschen Ordens Creutz angethan / gen Jnßbrück geführet.

Deßgleichē die Keyserin.

Den 14. Decembr. zu 9. Vhren Vormittag / ist die Allerdurchleuchtigste / Hochgeborne Fürstin vnd Fraw Anna / gekrönte Keyserin / auch in Vngarn vnd Böhmen Königin / Ertzhertzogin zu Oesterreich gestorben / folgenden Tags anatomiert / das Eyngeweyd in einen küpfferen Kessely das Hertz aber in einem silberin vergülden Becher in der Königin Kloster begraben worden: Der Leichnam hat 3. Tag lang schwartz angethan / zur rechten Seiten die Römische Cron sampt dem Scepter vnd Reichs Apffel / zur Lincken aber die Vngarische vñ Böhmische Cron / von Holtz geformiert vnd vergüld / gelegen / daß er von Männiglichen hat können gesehen werden. Darüber Jhr Keys. May. sehr betrübt worden: Weil sie aber jhren lang gehabten Schmertzen erwogen / sich was zu Ruhe begeben / vnd den 17. den Leichnam besichtiget / welcher hernach von dero Cammerherrn bey Nacht in der Königin Closter gleichfals getragen / vnter das Castrum doloris gesetzt / vnd endlich allda begraben worden.

1618.

Vnd der Bischoff vō Paderborn.

Nach dem auch vmb diese Zeit der Bischoff von Paderborn tods verschieden / haben Jhre Churf. Durchl. von Cöln / als Coadjutor selbigen Stiffts / das gantze Bißthumb eyngenommen / vnd jhm huldigen lassen. Jst also die besorgte Vnruh vermitten blieben.

* *
*

Ende deß Fünff vnd dreyssigsten Buchs.

Das sechs vnd dreyssigste Buch / Niderländischer Historien.

Jnhalt deß Sechs vnd dreyssigsten Buchs.

Erantwortung der Jesuiten / so auß dem Königreich Böhmen vertrieben worden. Verbündnuß beyder Königen / in Dennemarck vnd Schweden / ernewert. Keyser Matthias gehet mit tod ab. Außschreiben Chur Pfaltz vnd Sachsen / wegen deß Vicariats. Außschreiben deß Churfürsten von Meyntz / wegen einer newen Wahl. Königin in Engelland tods verblichen. Deß Königs in Franckreich Mutter begibt sich von Blois nach Lohe / vnnd schreibt an den König jhren Sohn / wegen jhres Abzugs. Deß Konigs Antwort. König Ferdinand succediert der in Gott ruhenden Keys. May. in Jhren Königreichen. Copia Königs Ferdinandi Confirmation vber die Privilegia / Freyheiten vnd alte Gewonheiten deß Königreichs Böhmen. Schreiben Jhrer Königl. W. an die hinderlassene Statthalter vnd Räthe in Böhmen. Böhmisches Kriegswesen continuirt. Ein Spanisch reich geladen Schiff von einem Seeländischen Kriegsschiff erobert. Königische auß dem Läger vor Budweiß auff einem Streyff geschlagen. Copia Schreibens der Böhmischen Directorn an beyde Vicarios / Pfaltz vnd Sachsen. Derselben vnterthänigs Gesinnen an die Fürstl. Durchl. in Beyern. Antwort Jhrer Fürstl. Durchl. Statt Metz vom Gubernator deß Castels vberfallen. Der König in Franckreich vergleicht sich mit seiner Frawen Mutter. Graff von Thurn zeucht in Mähren. Herrn Popels Landhauptmanns in Mähren Schreiben an den Graffen von Thurn. Deß Graffen von Thurn Antwort. Derselbe handelt mit den Evangelischen Ständen in Mähren / wegen einer Verbündnuß. Das Keyserisch Kriegsvolck zeucht auß dem Land. Prin von Evangelischen eyngenommen. Graff von Thurn zeucht vor Wien. Der Mährischen Ständ Decret wider die Jesuiten. Der Evangelischen Ständ in Nider-Oesterreich Klagschrifft an König Ferdinand. Vortrag derselben an den Graffen von Thurn. Der Catholischen Stände Anbringen an gemelten Graffen / sampt dessen Antwort.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. wort. Artickel/welche die Böhmische Ständ vnd Directores verfast/wañ es zu einer Friedshandlung kommen solte. Otto Melander von Kön. May. zu den Schlesiern geschickt/ vnd was sie geantwortet. Weiterer Verlauff in Böhmen. Jesuiten werden auß Schlesien verbant. Böhmische Directores beklagen sich an Chur Sachsen/daß König Ferdinand zum Wahltag gen Franckfurt erfordert worden. Jhrer Churf. G. Antwort. Stattliche Begängnuß Keysers Matthiæ hochsel. Gedächtnuß zu Pariß gehalten. Graff von Mansfeld wird von Bucquoy geschlagen. Gr. von Bucquoy impatronirt sich vieler Ort in Böhmen. Graff von Thurn zeucht ab von Wien. Treffen zwischen den Vngarn vnd Schlesiern. König Ferdinand ermahnet die Böhmen vergeblich zum Gehorsam. Statt vnd Schloß Grätzen vom Graffen von Bucquoy eyngenommen. Landtag zu Prag. Streyffende Heyducken von den Böhmē geschlagē. König Ferdinand reyset nach Franckfurt auff den Wahltag. Der Burgerschafft zu Wien werden die Waffen abgenommen. Böhmische Abgesandten zu Hanaw angelangt. Anwort deß Churf. von Meintz auff der Böhmen Protestationschrifft. Holländer erobern eine grosse Beut in Ost Jndien. Regenwetter thut schaden. Deß Graffen von Thurn Schlachtordnung bey Lomnitz in Böhmen. Thein vom Graffen von Thurn eyngenommen. Confœderations Artickel der Böhmen/Mähren/Schlesier/Ober vnd Nider Laußnitzer. Solms Lichische Reuter vom Marggraffen von Anspach zertrent. Schreiben Chur Pfaltz an König Ferdinand wegen deß Durchzugs deß Kriegsvolcks. König Ferdinand zum Röm. König zu Franckfurt erwehlet. Etliche Vngarn in Böhmen reyssen auß. König in Spanien schr stattlich zu Lissabon im Königreich Portugal empfangen. Artickel/so die Mährische Ständ beschlossen. Graff Tampier in Mähren geschlagen. Der Schlesischen Fürsten vnd Ständ Resolution. Graff von Mansfeld in die Acht erklärt. König Ferdinand von den Böhmen vnd incorporierten Landen verworffen/ vnd an seine statt Pfaltzgraff Friderich Churfürst erwehlet. Statt Pisek vom Gr. Bucquoy eyngenommen. Gr. Tampiers zweyt Treffen mit den Mähren. Streit der Holländer vnd Engelländer in Ost Jndien. Ein Schiff von Amsterdam bey Virginia von den Wilden vberfallen. Keyserliche Crönung. Bethlehem Gabor kompt den Böhmen zuhülff. Fürst Christian von Anhalt General in Böhmen. Vngarische Vnruh. Bethlehem Gabors Schreiben an die Böhmische Directores. Barnefeld wird in dem Haag mit dem Schwert gerichtet. Der Böhmischen Ständ Schreiben an die Churfürsten. Dero Schreiben an Chur Meyntz. Keys. May. Eynzug zu Augspurg. Obriste Landsämpter in Böhmen auffs new bestelt. Pfaltzgraff Friderich Churfürst zum König in Böhmen gekrönt. Vniontag zu Nürnberg. Keyserlicher Gesandten Vortrag auff gemeltem Tag. Der vnierten Ständ Antwort darauff. Deß newen Königs in Böhmen Außschreiben. Keys. May. Edictalcassation. Schrecklicher Fall/so sich in Böhmen mit deß Schmirsitzky Tochter begeben. Puncten/so auff dem Landtag zu Preßburg fürgetragen worden. Artickel von Bethlehem Gabor vorgeschlagen. Antwort der Ober Oesterreichischen Landständ an Jhrs Keys. May. Bottschafft auß Nürnberg von den vnierten Ständen an den Hertzogen in Bayern. Jhrer Fürstl. Durchl. in Bayern Antwort. Printz von Conde wird nach langwiriger Gefängnuß loß gelassen. Zustand in vnderschiedlichen Landschafften in Europa.

1619. 161

Der Jesuiten Apologi/ oder Schutzschrifft.

Welcher Gestalt die Jesuiten im verschienen Jahr auß dem Königreich Böhmen von den Ständen sind verwiesen vnd außgebant worden/haben wir im vorgehenden Buch angezeigt. Hierauff habē sie nachfolgende Verantwortung/oder Schutzrede außgehen lassen.

Den 9. Junij 1618. ist im Schloß zu Prag vnterm Namen der dreyen vereinigten Ständen deß Böhmischen Königreichs/so den Leib vnd Blut Christi vnter beyden Gestalten (wie sie sagen) empfangen/vnd zu der Bömischen Confession sich bekennen/ ein offentlich Decret ergangen/ vnd in Druck außgeben worden/darinn die gantze Societet Jesu vnd alle deroselben Genossen/ auß obbemeltem gantzen Königreich/ allen Stätten vnd Orten/da dieselbe bißhero jhre Collegia vnd Residentien gehabt haben/ gebant werden.

1. Da jemand derselben Societät in dem Böhmischen Königreich/bey einem/er sey wer er wolle/vnd vnter was Schein es seyn möchte/ betretten würde/ wider den/ oder dieselbe/ sie seyen weß Stands sie wollē/ sol von den Herrn Ständen/ als wider Zerstörer deß gemeinen Wolstands vnnd deß Königreichs Feind/ nach Außweisung der Statuten/verfahren werden.

2. Sol gemelte Societät/ weder auff deß Papsts/ oder jemand anders begehren/ auch sonsten auff kein einige Weiß oder Weg/ wie die erdacht werden möchten/von nun an biß zu ewigen Zeiten/nicht in das Königreich gebracht werden.

3. Da vielleicht ins künfftig so viel zuwegen/ vnd in gemeiner Versamlung der Landständen/ oder sonsten in Berahtschlagung gebracht werden möchte/ ob man vnsere Societät wider in dz Königreich solt kommen lassen/sol niemand von den Ständen desselben/für sie intercediern/ oder sprechen/ er wölle dann für ein Zerstörer deß gemeinen Wolstands/ vñ Feind deß Vatterlands

gehalten/

1619. gehalten / vnd als ein solcher / gestrafft werden.

Damit es aber nit das Ansehen hab / als ob die Herrn Ständ ein so scharpffes Decret vñ Bañ / leichtfertig vnd vnverschulder Weiß / wider vns vnd vnsere Societet hätten ergehen lassen / ziehen sie in gemeltem vnderschiedliche Aufflagen an / damit zuerweisen / daß solcher Bañ auß recht vñ billigmässigen Vrsachen wider vns erkant sey.

1. Sagen sie / wir haben ein geraume Zeithero / den Frieden vñ gemeinen Wolstand deß Königreichs zerstöret.

2. Wir suchen zu Erhöhung vnnd Bevestigung deß Röm. Stuels / alle Reich vnnd Landschafften der Welt / desselben Joch vnd Gewalt zu unterwerffen.

3. Wir verhetzen Potentaten vnd grosse Herren wider einander / vnd richten so wol vnter den Ständen / sonderlich denen so nicht einer Religion feynd / als zwischen der Obrigkeit vnd Vnderthanen / allerley Vneinigkeit an / ja auch verhetzen die Vnderthanen wider die Könige selbst / mit Raht / Lehr / ja auch Verheissungen / daß sie das ewig Leben erlangen / vnd dem Fegfewer entrinnen sollen.

4. Erforschen wir alle Heimlichkeiten durch die Beicht / vnd herrschen daher vber aller Menschen Gewissen / ja reytzen vnnd treiben sie zu vnredlichen Stücken.

5. Folgen wir den Fußstapffen der Tempelherrn nach / in dem wir viel schöne Gelegenheiten vnd zeitliche Güter an vns bringen.

6. Wir mischen vns in das weltliche Regiment.

7. Wir halten vñ schreyen die alle für Ketzer auß / so der Römischen Kirch nicht gehorsamen / lehren auch offentlich / daß man denselben Glauben zuhalten nicht schuldig sey.

8. Von solchen vnsern vnd vnserer Societet listigen Anschlägen vnnd lästerlichen Stücken / könten auß andern Königreichen vñ Landschafften / mit Namen / auß Franckreich / Engelland / Vngarn / Venedig / Niderland / vñ andern Provintzen deß Röm. Reichs / gnugsame Exempel vnd Zeugnussen herfür gebracht werden.

9. Vnangesehen deß von Ihrer May. weyland Rudolph II. Röm. Keyser / ertheilten Majestätbriefs / die freye Zulassung vnd Vbung der Religion betreffend / wie auch der Evangelischen Vergleichung mit den Catholischen Ständen / hätten wir die sub vtraq; , wie sie sich nennen / offentlich in Predigten vnd Schrifften / zu lästern vnnd schmähen nicht vnterlassen / vnterstünden auch die Wort deß Majestätbriefs / partheylich vnd widersinniger Weiß außzulegen.

10. Hielten wirs darfür / daß in Verleihung obgedachten Majestätsbriefs / als einer Sach so die Religion angeht / des Röm Bapsts Bewilligung nothwendig hette müssen ersucht werden / da doch derselbe / wie sie sagten / vber die Ständ deß Königreichs / viel weniger vber den König selbst kein Gewalt nicht hat.

11. Seyen die Vtraquisten oder Evangelische Vnterthanen deß Königs vnd anderer Cathol. Herrn / durch vnsern Raht vnd Anstifften / mit Gefängnuß vnd andern Trangsaln / zu der Cathol. Religion gezwungen / die Kirchen vnd Gottesdienst gedachter Vtraquisten , in etlichen Orten vnter Cathol. Herrn zerstört vnd auffgehebt / die fürnembste Empter / so wol am Königl. Hoff / als sonst in Stätt vnd Flecken / vnter die sub vna, oder die Catholische außgetheilt / hingegē die Vtraquisten, welche sich auß schuldiger pflicht deß gewissens darwider setzen / ihrer Empter vnd Würde fast schmählicher weiß entsetzt worden.

1619.

12. Were das gantze Königreich / von etlich wenig Catholischen / aber an dem Vatterland trewlosen Personen / fast nach vnserm / der Jesuiten Eyngeben vnd Willen regiert / vñ dardurch fast in dz eusserste Verderben gesetzt vnd gebracht worden / wo nicht der Allmächtige Gott auß lauter Gnad vnd Barmhertzigkeit / so er gegen sein Wort vnd die sub vtraq; trägt vnd erzeigt / dem Vbel vorkommen were.

Nachdem nun dieses Edict von gedachten Herrn Ständen in dem gantzen Königreich eröffnet vnnd angeschlagen / darneben vns dasselbe durch Brieff / so den 11. Junij datiert / vñ mit vielgedachter Herrn Ständen eygnen Pitschafften versigelt gewesen / in allen vnsern Collegiis insinuirt vnd eyngelieffert / wir also wol merckten / dz weder Recht noch Verthädigung mehr Platz haben / sondern da wir bey so gestalten Sachen in dem Königreich bleiben wolte / daß solches so wol vns / als vnsern Nechsten / von derentwegen wir biß dahero vns allda auffhalten / nicht allein zu vnstatten / sondern auch zum Verderb gereychen würde : Haben wir dem gefasten Vnwillen vnd Zorn ein Zeitlang weichen wöllen / vnd also das jenige Mittel für vns angenommen / so die Vernunfft selbst an die Hand gibt / ja / welche vnser Herr Christus selbst in gleichem Fall den Aposteln zugebrauchen befohlen / in dem Er sagt : Matth. 10. Wañ sie euch in dieser Statt verfolgen werden / so fliehet in ein andere : Wie dann nicht allein die Aposteln / sondern auch viel andere heilige vnd gelehrte Männer / ja die Bischoffen vnd Vorsteher der Kirchen selbst / solches gethan haben.

Nu were vns zwar in diesem vnserm Zustand / wann wir allein auff vnsern Nutz vnd zuneigung sehen wollen / nichts liebers noch mehr zuwündschen / dann daß wir alle Vertheydigung hindan setzen / in GOttes gnädigen Willen vnd Providentz (ohn welchen kein Haar von vnserm Haupt fallen kan) vns gantz vnd gar ergeben / nicht allein die zugefügte Vnbilligkeit (welche wir den Herrn Ständen von Hertzen verzeihē) sondern auch vnsere geistliche Profession vns für Augen setzen / vnd also mit gutem vnverletzten Gewissen vnser Leben fortbringen / darneben aller falschen Aufflagen vnd Verleumödungen nichts achten / vnd zuvorderst diesen vnverschulden / vñ allein wegen deß Glaubens vns aufferlegten Bann geduldig tragen vnd erleiden möchten : Sintemal dz tröstliche Wort vnsers HERRN vñ Heylands Jesu Christi vns stätigs für Augen vñ Hertzen schwebet / da Er sagt : Selig sind die / so wegen der Gerechtigkeit Verfolgung leiden / dann das Himmelreich ist ihr. Vnd widerumb / da Er zu seinen Jüngern spricht : Selig seyt jhr / so euch die Leut schelten vnd verfolgen / vnd alles Arges von euch sagen werden (vnd doch daran liegen) vmb meinet willen. Frewet euch vnd frolocket / dann ewre Belohnung ist groß im Himmel. Dann also haben sie auch verfolget die Propheten / so vor euch gewesen sind. Wir bedachten auch wol das jene /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. daß der H. Apostel Petrus lehret: Selig seyt ihr/ wañ jhr geschmähet werd vber den Namen Christi: Die Ehr deß Preises/vnd die Krafft Gottes vnd sein Geist ruhet auf euch. Niemand aber vnter euch leyde/als ein Mörder oder Dieb/oder ein Lästerer/oder frembdes Guts Begieriger/ꝛc.

Endlich/haben wir für Augen das Exempel der Apostel selbst/welche/da sie von grossen Herrn dieser Welt eben solche schmach vnd vnbilligkeit leiden mustẽ/ giengen sie gantz frölich von deß Rahts Angesicht/daß sie würdig gewesen waren/ vmb deß Namens Jesu willen Schmach zuleyden.

Demnach aber vnser Beruff vnd Stand/ so da mit bringt/daß wir nicht allein für vns selbst/ sondern auch für vnsern Nechsten/vñ dessen Heil sorgen/vns billig sol vnd muß angelegen seyn/zu fruchtbarlicher bedienung aber dessen nicht allein ein vnverletztes Gewissen/ sondern auch guter Leumuht vonnöhten ist: Haben wir nicht vmbgehen können/obgedachter Herrn Ständen sub v. traq; offentlichem Decret/ vnd dem was vns in demselben auffgemessen werden wil/ein offentliche Schutzschrifft oder Apologi/doch mit gebürlicher Mässigung vñ Bescheidenheit/ entgegẽ zu setzen: Wie dann solches jederzeit viel heiliger vñ trefflicher Leut/Lehrer vñ Vorsteher der Kirchen/ ja die H. Aposteln selbst gethan haben/auch vnser HERR vñ Heyland die Verleumbdung/daß er den Teuffel haben solt/ selbst abgeleinet vnd widerlegt/auch den/der jhm ein Backenstreich gegeben/zu Red gestelt hat. Also auch/als der H. Apostel Paulus vor den Richterstul gebracht ward/ hat er sich auffs best vñ fleissigst verthädigt/ja da er vermerckt/ daß sein Vnschuld bey so vnrechtfertigen Richtern wenig statt finden würde/ hat er sich nicht geschewet/ an den Keyser/ wiewol derselb ein Abergläubischer Heyd war/zu appellieren.

Wir seynd auch der Hoffnung/ es werden die Herrn Ständ selbst/vnangesehen sie dieser Zeit vnsere Feinde sind/ diese vnsere so nohtwendig/ von der Natur selbst/ allen/so vnbilliger Weiß verletzt worden/zugelassene/ja erforderte Defension vnd Rettung nicht in vngutem vermercken. Dann ob sie wol auß Eyffer jhrer Religion (welche wir gern bekennen/ daß sie von vns niemaln gebilligt/sondern offtermal bestritten vnd widerlegt worden) wie auch auff falschen Bericht vnd Prejuditz von vns ein gantz vngleiche Meynung vnd Vrtheil gefast: Zweiffeln wir doch nicht/ sie werden/ nach jhrem dapffern vnd auffrichtigen Gemüht/so jhnẽ verhoffentlich/noch beywohnet/ vns als den andern bißhero noch vngehörten Theil/wegen solcher Aufflagen zur Verantwortung kommen lassen/vnd da sie nach besserer Erwegung aller Sachen vnsere Vnschuld befindẽ/ eines andern Sinnes werden/vnd das ergangene Decret selbst gern verändern vnd auffheben. Immittelst wollen wir in vnserm Fürhaben mit Gottes hülff fortfahren/ vnd erstlich ins gemein erwegen/ ob vnd was solches wider vns ergangene Decret gelten mög/oder sol: Wöllen alsdann auff jeden Punct/ so vns darinn auffgemessen werden wil/absonderlich antworten.

Es ist bey allen so wol deß Geistlichen/ als deß weltlichen Rechtens erfahrnen/ vnlaugbar vnd ausser allem Zweiffel/ ja das natürlich Recht bringet es selbst mit/ daß zu einem gerechten vnd bündigen Vrtheil/ oder gerichtlichen Sententz drey Stück nohtwendig seyen. Erstlich/ein solcher Richter/für den die Sach eygentlich gehöre. 2. Daß der Proceß ordentlicher weiß angestelt/ vñ die sach/wie sichs gebürt/ zur erkantnuß gezogen vnd außgeführt. 3. Daß/nach dem/was angezogen vnd erwiesen/ein rechtmässiges Vrtheil gefällt werde. Nun ist am Tag/ daß dieses der Herrn Ständen sub vtraq; Decret nicht an einem/sondern an allen dreyen Stücken mangel habe/ vnd derowegen an sich selbsten vnkräfftig vnd nichtig sey. 1619.

Dann erstlich/so viel das erste Stück/nemlich den ordentlichẽ Richter/belangt/darvon in Keyserl. Rechten außdrücklich bedingt ist/ daß niemand an das Vrtheil eines frembden Richters gehalten seyn sol/ ist es kund vnd offenbar/ daß vielgemelte Herrn Ständ vnsere Richter nicht seyen/ vnd daß sie in dieser Sach zu Vrtheilen/ oder Sententz zufällen im geringsten kein Recht oder Gewalt gehabt haben. Keiner ordentlichen Jurisdiction können sie sich hierinn anmassen/ sintemal dieselbe allein dem König selbst/ neben den dreyen gemeinen Ständen deß Reichs/ohne Absonderung der Catholischen von den Vncatholischen gebüret/vnd zwar dergestalt/ daß nach gemeinem Recht vñ Gebrauch deß Königreichs/ auch die sämptliche Ständ keine Artickeln/ so durch das gantze Land sollen gehaltẽ werden/ ohne Willen vñ Belieben deß Königs/fürschreibe/ viel weniger/ was in der Landtaffel eyngebracht/ oder geschrieben/ oder zuvor von dem König gesetzt vnd gebotten worden/ jchtwas verändern mögen. Weil wir nun von den Böhmischẽ Königen selbst/vnd vermittelst deroselben Authoritet/ Willen vñ Freygebigkeit/ in das Königreich beruffen/ vns daselbsten zu Verrichtung vnsers Amp:s/ völlige Macht geben/zu Vnterhaltung gewisse Renten vnd Eynkoñen zugeeignet/Collegia auffgerichtet/ vnd dieses alles zu Versicherung/in die Landtaffel eyngeschrieben vnd registriert worden. Hingegen vielbesagtes Decret weder vom König selbst/noch von den sämptlich gemeinen Ständen/sondern vielmehr wider deß Königs vnnd der Catholischen Ständen willen verfast vnd außgeben worden: Als ist mehr dann kündig/daß die Herrn Stände sub vtraq; ein solches Decret zuverfertigen kein Gebühr oder ordentliche Jurisdiction gehabt/sintemal sie in desselben Auffschrifft selbst bekennen/ daß es allein von den Ständen sub vtraq; herrühre/vñ so wol dem König/als den Catholischen Ständen/ von welchen die andere sich ohne Vrsach abgesondert/ zu höchstem Mißfallen gereyche.

Viel weniger können sie hierin ein anbefohlene Jurisdiction für vñ eynwenden/ sintemal nit weniger am Tag/daß/nach dem Kön. May. auß dem Königreich verruckt/alle solche Jurisdiction allein dem Burggraffen/ vnd andern Irer Maiest. Statthaltern/sämptlich anbefohlen vñ aufgetragen worden. Weil nun vnter denselben/so wol der Herr Burggraffe/ als fast all andere/ der Cathol. Religion zugethane/der Ständen aber sub vtraq; so dieses vermeinte Edict geschmidet/ gar wenig sich befunden/ haben diese eines solchẽ gewalts sich niemaln anmassen oder vnternemen dörffen. Ja/es habẽ die Herrn sämptliche

Statt-

1619. Statthalter / keine Macht noch Gewalt gehabt / ohne sonderbarn befelch vnd Commission Kön. Mayest. wider vorige Decreten deß Reichs / vns auß dem Land zuverbannen vnnd zuverjagen. Daß es aber Königl. May. Will solte gewesen seyn / dörffen vnd können die Ständ selbst nicht sagen / vñ ist das Widerspiel gnugsam am Tag.

Auß welchem allem mehr dann Sonnenklar erscheinet / daß die Herrn Ständ sub vtraq; ein solches Decret wider vns zuverfassen / eben so wenig Jurisdiction vnd Rechtens gehabt / als wann die Cathol. Ständ vnter sich selbsten eins worden weren / vnd ohn deß Königs Wissen vnd Befelch / wie auch der andern Ständ Bewilligung / die Predicanten oder Diener der Ständen sub vtraque, oder auch die Ständ selbsten auß dem Reich zuverjagē beschlossen hätten. Auff welchen Fall ohne zweiffel die Herrn Ständ sub vtraq; alsbald würden protestiert / vnd sich verlauten haben lassen / daß man widerrechtlich mit jhnen handelte / vnnd ein solches Vrtheil oder Schluß / nicht von dem rechtmässigen Richter herrühre / sondern lauter wider deß Oberherrn gebührend Recht angelegter Gewalt were.

Es können vnd mögen sie sich auch vnter dem Tittel / als Beschützer deß Majestätbrieffs / einer solchen Macht gar nicht vnterziehen: Sintemal männiglich bewust / daß solcher Tittel jnen zu dem End gar nicht geben worden / vnd kein Gewalt zu setzen / oder Vrtheil zusprechē / sondern allein anzuhalten / zumitteln / zubefördern vñ zu procurieren mit sich führe. So bekennen sie in jhrer Apologi selbst / es sey vnlangst von Keyser- vnd Kön. May. verbotten worden / daß die Defensores oder Beschützer (deß Majestätbrieffs) biß auff deroselbē widerkunfft / oder fernere Erklärung / kein Zusamenkunfft halten / auch die Eynwohner deß Königreichs auff jhre Erforderung sich nit eynstellen solten. Wie können dann die Herrn Ständ sub vtraq; vnter diesem Tittel sich einiges Rechtens oder Gewalts Zusammenkunfften auß zuschreiben vñ zuhalten / zu Vrtheil zusitzē / Vnterthanen vñ deß Königs getrewe zuverbannen / vñ zuverjagen / vnd sonst wider dieselbe gantz vnmilt vnd vngebührlicher Weiß zuverfahren / anmassen / oder mit einigem Fug vnterwinden?

Sie möchtē vielleicht eynwendē / daß sie wider vnrecht vñ gewalt zu jrer eygnen Defension vnd beschützung solche dinge fürnemen müssen. Dieses aber kan auch nit gesagt werden. Dañ ein solches Recht / nemlich / eygner Defension / hat kein statt / da man vber gewalt mit Fug nit klagen / da man auch bey der ordentlichē Obrigkeit / nemlich dem König vnd dessen Statthaltern vñ Beamten / frey vñ sichere zuflucht vñ schutz haben kan. Da sie aber sagē wolten / eben dieselbe werē mehr mit Gewalt dann Recht gegē sie verfahren / derowegen sie an denselbē anfangen / vñ jhnen ein Gebiß eynlegen müssen: mögen sie sehen / wie sie damit bestehen / sintemal sie hiemit sich nit allein nit beschützen / sondern jhnen selbst wider den Oberherrn recht sprechen / deß Königs vnd von jhm ordentlich angesetzter Obrigkeit Gericht vnd Vrtheil verachten / jhr Recht abstricken / vnd also deß höchsten Lasters der verletzē Majestät sich schuldig gebē würden. Diß aber sey fern / dz es jemaln den Herrn Ständen in Sinn kommen sey.

So viel die Erkantnuß der Sach vñ gebürlichen Proceß belangt / ist es vnlaugbar / daß beyde Theil zugleich müssen citiert vñ verhört werden / wie solches die Keyserl. Rechten mit sich bringen. Nu ist es ingleichem vnlaugbar / daß wir von den Herrn Ständen sub vtraque vor vnd ehe vielberührter Bann wider vns ergangen / weder citirt noch gehört seyn / ja auch sie vns zu citieren kein Recht gehabt / wie zuvor angedeutet. Wie solten wir dann / als die weder citiert noch gehört sind / für verdampte können gehalten werden? Vñ ist an diesem so viel gelegen / daß dafern bey solchem Proceß noch viel andere vnzehliche Laster vns zugemessen würdē / dieselbe alle durch ein schlechtes läugnen gnugsam vñ beständig könten abgeleint werden: sintemal wir mit einem wort hätten sagen können / wir sind nicht citirt / nicht gehört / viel weniger vberzeugt worden: Es ist alles / was vns auffgelegt wird / falsch vnd erdichtet / vnd nichts / dann lauter Lästerung vnd Verleumbdung. 1619.

Es ist auch der Herrn Ständē sub vtraq; wider vns ergangenes Edict / auß mangel deß dritten stücks / nemlich / eines rechtmässigē Vrtheils / oder Sententz kräfftig vñ nichtig. Dann erstlich / laufft dieser Sententz deß Oberherrn / nemlich / Kön. May. Decreten gar zuwider. Nun ist ein solches widerrechtliches Vrtheil auch ohne Appellation an sich selbst nichtig. 2. Ist dieses Vrtheil wid die jenige / so weder citiert / noch viel weniger vberzeugt worden / gefellet / wie auß folgendem mit mehrerm sol berichtet werdē. So bringt aber der außdrückliche Buchstab Rechtens mit sich / daß / wann jemand Krafft eines Edicts oder Decrets / so nicht eröffnet / noch dem Abwesenden zuwissen gemacht / verdampt wordē / selbiges Vrtheil vnd Sententz gantz krafftloß vñ nichtig sey. 3. Streckt solches Vrtheil den Ständen deß Reichs zu grossem Prejudiz vnd Nachtheil / in dem die Herrn Ständ sub vtraq; damit nicht zu frieden sind / daß wir zu allen vnd ewigen Zeiten (eben als ob sie der Ewigkeit selbst zugebieten hetten) auß dem Königreich Böhmen gebant seyn / vnd bleiben sollen / sondern wöllen darneben vnd setzen / daß keine Ständ deß Reichs / sampt oder sonders / vns in das Königreich wider sollen bringen / oder vns wider eynzubringen / intercediern vnd anhalten mögen. Wie vngereimt aber / vnd wie gar ein solches den Gesetzen vnd Privilegien deß Reichs zuwider sey / kan ein jeder selbst leichtlich ermessen. Dann weil niemand vber seines gleichen zugebieten hat / vñ nachfolgende Ständ deß Königreichs Böhmen / eben so viel / ja mehr Rechts vnd Macht haben / als die gegenwertige Ständ sub vtraq; welche allein ein Theil gemelter Ständ sind: Kan vnd sol denselben gewißlich durch vielermeltes Decret / an jhrem Rechtē im wenigstē nit vorgriffen / noch jhr habendes Recht vnd Gewalt vnsere Societet in das Königreich / wann sie allein wöllen / wider eynzubringen / entzogen werden. Dafern auch gegenwärtig Herrn Ständ sub vtraq;, vermittelst Göttlicher Gnaden vnd besseren Vnterrichts / zu der Cathol. vnd Röm. Religion / wie auch wol geschehen kan / sich begeben / vnd also das gantze Königreich zu dem alten Glauben wider gebracht würde: Wer wolte vermeynen / daß sie alsdann diesem jhrem Decret viel nachfragen / vnd nicht vielmehr die Jesuiter / da es rahtsam befundē würde / alsbald wider in Böhmen beruffen vñ eynführen würden? Es ist gäntzlich zuglauben / sie würden fürgeben / daß sie nicht weniger Macht hätten / ein solches

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Decret auffzuheben vnnd zu cassieren/als sie zuvor dasselb zumachen gehabt haben.

Weil nun auß diesem allem klar vnnd offenbar/ daß in Verfassung vielbesagten Decrets/ die ordentliche Jurisdiction nicht inacht genommen/ der Proceß verschnellt vnnd vbereylt/ vnd ein widerrechtlicher Sententz gefället worden/ muß vnwidersprechlich folgen/gemeltes Decret sey in sich selbst nichtig vnd vnkräfftig/ vnd zwar dergestalt/ daß es wider dasselb keiner Appellation bedarff/als welches nimmermehr durch Länge der Zeit/wie wol andere/kan einige Krafft erlangen.

Was die Auffschrifft deß Decrets/ deßgleichen der Herrn Ständen sub vtraq; Haß wider vns/betrifft/ lassen wir es darbey bleiben. Sie nennen sich Freyherrn/Ritter/ Präger vñ Kuttenberger/ vnd anderer Stätt Abgesandte/ alle alle drey vereinigte Ständ deß Böhmischen Königreichs.

Einmal weiß man wol/ daß die Religion betreffend/ etliche Hussitten/ andere Lutheraner/ andere Picarder oder Calvinisten sind/ zwar allsampt Vncatholisch/ aber in Religionssachen gantz vnderschiedlicher Meynung/ auch also vntereinander einig vnd verbunden/ daß die Religion/ welche im Königreich nach der Catholischen die Erste vnnd Mächtigste gewesen/ nach dem diese newe letzte darzu kommen/ fast gantz nunmehr erloschen. Vnd das sind die jenige/ welche vnterm Schein der Religion/ so einig vnd verbunden sind/ da doch die fürnembste derselben mit den andern jhnen zugethanen Ständen so viel Glaubenssachen betrifft/ viel weniger/als mit vns Catholischen selbst eynstimmen. Vnd das sind die jenige/ so den Leib vnd Blut vnsers Heylands vnter beyden Gestalten empfangen/ da doch sehr viel vnd fast die Fürnembste vnter jhnen/ nach Außweisung jhrer Religion vñ Lehr/darzu sie sich bekennē festiglich glauben/daß der wahre Leib vnd Blut Christi/so weit von dem Nachtmal sey/ so weit der Himmel von der Erden ist/ vnd daß in dem Nachtmal nichts anders sey/ dann das truckne Brod/ vnnd pur lauter Wein.

Vnd ob wol dieses alles vorhin gnugsam bekant ist/ kan mans doch jetzo viel weniger läugnen oder bemänteln/ nach dem der Predicant in S. Egidio in der alten Statt Prag Gallus Zalenius genant/andem Fronleichnams Tag dieses 1618. Jahrs/ in offentlicher Predigt/ welche nunmehr in Druck kommen/ nicht allein die wahre Gegenwart deß Leibs Christi im heiligen Nachtmal geläugnet/ sondern auch die allerwürdigste Hostiam, so die alte Böhmische Vtraquisten oder Hussiten/allzeit in hohen Ehren gehalten/ja vor welcher die Engeln selbst erzittern/ auff das höchste zu lästern/ vnd zu schänden sich nicht gescheuet hat.

Wiewol es nicht nöhtig were auff jede Punckten/ so in vielangezogenem Decret/der Herrn Ständ sub vtraque den Jesuiten wöllen zugemessen werden/ besonder zuantworten/ sintemal schon erwiesen/ daß solches Decretum an sich selbst gantz nichtig/ vnd daß alle darinn angezogene Aufflagen/ mit einem schlechten Nein beständig können abgeleinet werden: Jedoch/ damit niemand meyne/ wir suchen mehr vnsere Widersacher zu fliehen/ dann zuüberwinden/ wöllen wir auff alle vnd jede Puncten besonder antworten.

1619. 16

Den ersten belangend/ ist derselb von den Herrn Ständen also verfaßt: Es sey Männiglich bekant/ in was grosser Gefahr das löbliche Königreich Böhmen/ von der Zeit an die schädliche Sect der Jesuiter darinn kommen/immerdar gestanden/ vnd was für grosse Vnruh vnd Veränderungen darinn fürgelauffen/ welche zwar sie/ die Ständ/ vnd alle Vnterthanen deß Reichs (sub vtraq;) zu jhrem mercklichen Nachtheil empfunden/ vnd noch empfinden/vnd derowegen Gut vnd Blut wagen müssen.

Weiter sagen sie: Sie haben in der That befundē/ daß die gifftige Jesuiter alles dieses Vnheyls Anstiffter vnd Vrsächer seyen/ vnnd daß derhalben/ so lang diese Sect in dem Königreich bleiben würde/ kein End all solches Vnheyls zuverhoffen/auch der Fried nicht lang bestehen könne/ vnd müsten also so wol Königl. May. als die Stände in stätiger Sorgen vnd Gefahr/ Leibs vnd Guts stehen.

Hieher gehört auch die dritte Aufflag/ daß sie die Jesuiter beschuldigen/ daß sie Herrn vñ Potentaten/ sonderlich die/ so nicht einer Religion sind/wider einander verhetzen/ sie erwecken Zanck vnd Vneinigkeit zwischen der Obrigkeit vnd Vnterthanen/ ja zwischen Freunden vnd Verwandten/sie reytzen an vñ waynē mit Raht/ Lehr vnd Verheissungen/die Meuchelmörder wider König vnnd Fürsten/ vnd bereden sie/daß sie hierdurch dem Fegfewer entgehen/ vnd das ewige Leben erlangen mögen.

Nun ist diese Lästerung nicht new/ sondern sind vorlängst von den Feinden der wahren Religion die Vorfechter derselben damit angezepfft vnd beschwärt worden. Eben dieses ist auch den Aposteln widerfahren: Dann also seynd Paulus vnd Sila für Gericht/ vnd für die Obristen gebracht vñ angeklagt worden/ daß sie die Statt jrr machten. Vnd bald darnach sagen die Jüden: Diese/ die den gantzen Weltkreiß bewegen/ sind auch herkommen.

Nun kan man nicht läugnen/ daß/da man in der Religion nicht einig ist/ leichtlich Zwytracht vnd Empörungen entstehen. Sintemal die Predigt vnd Verkündigung deß wahren Glaubens denen gantz vnnd gar zuwider ist/ welche in jhrer falschen Lehr eyfferen/vnd derowegen den Rechtgläubigen/ vnd sonderlich den Vorfechtern der wahren Religion Spinnenfeind seynd. Dahero weil der Herr Christus vñ die Apostel mit solchē Ernst vnd fleiß die falsche Religion widerlegten/ die wahre pflantzten/die Feind deß Glaubens mit Worten kräfftig strafften/ jhre Jrrthumben anzeigten vñ erwiesen/jhnē auf dz Geschwär druckten/jhre Laster fürwurffen/ vnd die verkehrte vnd böse An/schläg zu nichten machten/sind sie bey den Gottlosen Leuten in solchen Haß gerahten/ daß sie jhnen nach Leib vnd Leben getrachtet/vñ männiglich sie vmbzubringen angehetzt haben.

Derowegen hat der Herr selbst zuverstehen geben wöllen/ daß man wegen deß Glaubens vnd Gottseligkeit/ bißweiln auch von den Nechstverwanden vñ seinem eygnen Haußgesind sich absondern müsse/da er zu seinē Jüngern sagt: Jhr solt nicht meynen/ daß ich kommen sey Fried zu-

senden

1619. senden auff Erden. Ich bin nicht kommen Fried zusenden / sondern das Schwert. Dann ich bin kommen abzufordern den Menschen wider seinen Vatter/vnd die Tochter wider jhre Mutter/ vnd deß Sohns Fraw wider jhre Schwieger/vñ deß Menschen Feind werden sein eygene Hauß genossen seyn.

In diesem aber muß man nit sehen auff das/ so geschicht / sondern wer an solchen Empörungen vnd Zwytrachten / so nun vnd dann an den Orten / da vnderschiedliche Religionen im Schwang gehen/entstanden/schuldig sey. Dann wer wolt so verrucht vnd Gottloß seyn/daß er sagen dörfft/daß Christus vnd seine Apostel/ durch jhre Predigt haben Vneinigkeit angerichtet / vñ Auffruhr vnd Krieg erweckt / wiewol nicht ohn/ daß solche Dinge auff jhre Predigt erfolgt sind? Solte man den HERRen Christum darumb für ein Vrsächer deß Jamers / ärgernuß vñ andern Vbels halten / weil/ als Er kaum auff die Welt kommen/ der grewliche wüterich Herodes so viel vnschuldige Kindlein hat tödten lassen : Oder/ weil die Pharisæer sich an seinen Worten vnnd Thaten geärgert : Oder / weil die Priester vnnd Fürnembste deß Jüdischen Volcks / vmb seiner Wunderwerck wegen Jhm nach dem Leben getracht/auch endlich vmb dasselbe gebracht / sich aber vnd jhr gantzes Geschlecht in das eusserst verderben gestürtzt habē : Oder/daß vmb der Christlichen Lehr willen (so doch je mehr zugenomen/ je heffiger die Fürsten vnd Potentaten der Welt darwider getobt vñ gewütet) so viel tausent aufs grewlichst sind gepeinigt vnd gemartert worden?

Wollen wir den Aposteln die Schuld geben/ daß die Jüden die erbar vñ andächtige Weiber/ vnd der Statt Obristen bewegt/ vñ ein Verfolgung vber Paulum vñ Barnabam erweckt/daß sie von den Grentzen hinauß gestossen worden? Ist es deß H. Apostels Pauli Schuld / daß die Jüden eynmütig wider Jhn auffgestanden/vnd Jhn für Gericht geschlept? Ist Er daran schuldig/ daß/ da Er zu Epheso die Abgötterey strafft/ vnd verdampt/vnd die Epheser schryen/Groß ist die Diana der Epheser/die gantze Statt sich empöret/ vnd jrr war? Vnd daß wir andere vnzählicher Exempeln geschweigen / was kan Paulus darzu/ daß / da die Jüden wider Jhn rufften vnd schryen / Dieses ist der Mensch/ der dawider das Volck vnd Gesatz/vnd wider dieses Ort lehret/ꝛc. die gantze Statt erregt / vnnd ein Zulauff deß Volcks ward? Soll man nun dem HErrn Christo vnnd den Aposteln die Schuld dieser Empörungen vnd Zerrüttungen zumessen?

Eben also ist es in diesem Fall mit vns bewand. Es wissen die Widersächer wol/ja bekennen es auch nicht ohne Hertzleyd/daß vnsere Societet/wiewol sie die geringste vnd an Zeit die letzte ist/den Feinden der Kirchen/ wie die auch sind/ vñ derselben schädlichen Practicken vñ Anschlägen/jederzeit möglichstes fleiß sich widersetzt/vnd gleichsam ein Mawr für dem Hauß deß HErrn gewesen: Wie sie dann sonderlich in diesen Mitnächtigen Landen/ mit lehren/disputieren/predigen/ Ermahnen/ schreiben vnd rahten / alles dahin richtet / daß die wahre Catholische Religion in denselben erhalten vnd fortgepflantzt werde.

Weil nu die Feind deß Glaubens sich darwider setzen/auch offentlich Lermen blasen / vñ zum vnfried raht vnd that geben / ist kein wunder/daß bißweiln Auffruhr vñ Krieg sich erheben/ insonderheit da man jhnē nichts nachgeben/oder sehen wil. Alsdann fangen sie alsbald an zulästern vnd schreyen/die Catholische/sonderlich die Jesuiter/ welche jnen sonderlich vmb das Hertz ligē / erwecken Vneinigkeit/Krieg vnd Auffruhr/ꝛc. wiewol nicht die Catholische / sondern die Widersacher selbst an allem solchen vnheyl schuldig sind. Vnd kan man den Catholischen so wenig die Schuld geben / so wenig eines reissenden Wolffs Grausamkeit einem blähendē Schäflein / oder die vergebliche Arbeit/ deren/ so embsig nach einē Zweck schiessen/dem Zweck kan zugemessen werden: So da aber einige Vrsach were/ist dieselbe nicht activa, wie die Philosophi reden/sondern passiva.

1619.

Daß aber diese verleumbdung auß keiner andern Vrsachen herfliesse / bezeugt nicht allein die tägliche Erfahrung/ sondern es geben die Herrn Ständ in jhrem Decreto selbst solches zuverstehen/in dem sie den Jesuiten allein/vnd sonst kein andern Geistlich Ordensleuten in die Haar gefallen/ wie sie dann in demselben diese Exception gebrauchen: Die andere geistliche Personen vnd Ordensleut sub vna, so in den Klöstern/ vnnd sonsten hie vnd da wohnen / vnd sich still vñ friedsam halten / dieselbe gehe dieses Decret nicht an/ sondern allein die Jesuiten. Warumb doch? Weil sie wol erfahren/vnd wissen / daß diese vnter allen sich jhnen vñ jhren Practicken am hefftigsten widersetzen / wie auß nachfolgendem Capitel klärlicher zuersehen.

Wir sind gar nicht in Abred/ja bekennen von Hertzen gern/daß andere Ordensleut in Widerleg- vnd Außreutung der Ketzereyen/vnd Beförderung der Cathol. Religion bey diesen Mitnächtigen Völckern auch jhr bestes gethan : Gleichwol verstehen vnd wissen sie wol/was die Widersächer in solchem Fall von vns vñ vnser Societet halten/werden auch nicht läugnen/daß wir zu solchem etlich besondere Mittel haben/als da sind die Kinderlehr/die vnterweisung in freyen Künsten / vnd dann die vielfältige Arbeit der vnsern in Streitschrifften vnnd Widerlegung der Ketzerischen Bücher/ welche zwar vns den Haß vnd Neyd bey den Widersächern vermehren / jenen aber an jhrem Lob nichts benehmen.

Da nun die Herrn Ständ sub vtraque vns auch dieses zumessen wöllen/ daß die hohe Obrigkeit nach Außweisung jhres Amts/ zu Fried vñ Rhu deß Königreichs / durch newe Rescripten vnd Befelch/newe vnd in dē Böhmischē Königreich zuvor niemals zugelassene Secten verbotten/vnd auß dem Reich verbannet haben/ja auch bißweiln wider die hartneckige vñ widerspenstige mit gebührlicher straff verfahren / wie dann von Ferdinando I. Maximil. II. vñ Rudolff II. sañtlich Christmiltesten Andenckens/vnd sonderlich ehe die Jesuiter geboren/von König Ladislao beschehen/ welche durch offt widerholete Edicten der Picarder Sect gantz vnd gar verbotten vnd abgeschafft: Thun sie vns grosse Ehr an/ vñ halten mehr von vns/ dann vns wegen vnsers Verdiensts oder geringen Stands gebüret/sintemal nirgend gefunden wird / daß diese hochlöbliche Potentaten in Verrichtung jhres Amts der Jesuiten Raht bedörfft / oder besonders gebraucht hätten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Wann schon aber die Jesuiten die Hand mit angeschlagen/ vnnd zu solchen Sachen gerahten hätten / solten sie darumb für Zerstörer der gemeinen Ruh vnd Friedens / vnd für Anstiffter aller Zwytracht vnd Spaltungen gehalten vnd außgeschryen werden ? Dann entweder sind höchstgemelter Keyser vnd König Decreta vnd Befelch recht vnd billig/oder aber vnrecht vñ vnbillig gewesen. Sind sie recht vnd billig gewesen/ wie können die jenige/so dieselbe helffen zuwegen bringen/für Zerstörer deß Friedens/vnd Anstiffter der Empörungen/so etwa durch Hartneckigkeit der Vngehorsamen möchtē entstanden seyn/ gehaltē werdē? Warumb wird die schuld denē nit zugeschrieben/so solchen Decreten vñ Befelchen nicht wöllen gehorsamen ? Sind aber dieselbe vnrecht vnnd wider die Billigkeit gewesen/ warumb lassen sie den Degen nicht stecken/ vñ greiffen zur Feder / das Vnrecht zuvor zuerweisen/ ehe man die jenige/so darzu gerahten/vnd geholffen / für Friedhässige vnnd Feinde deß Vatterlands außschreiben ?

Da nun die Herrn Ständ / oder jhre Unterthanen/weil sie solche Decreten vberschritten / in einige Gefahr gerahten / haben sie solches nicht vns/ sondern jhnen selbst vñ jhrem Vngehorsam zuzuschreiben. Jst es recht / daß sie selbst das Wasser trüb gemacht haben/vnd wöllen vns jetzt die Schuld geben ? Warumb solt es den Jesuiten nicht so wol erlaubt sein die Catholische vhralte Böhmische Religion zuverthädigen/ als jhnen/dieselbe wider der hohen Obrigkeit / Befelch vnd Willen zu vnterdrucken / vnd da müglich/ gantz vnd gar außzurotten ?

Es können aber die wider die Picarden ergangene Decreta vnd Edicten / den Ständen sub vtraq; zu keinem Nachtheil oder Gefahr gereychē/ sintemal zurselben zeit gemelte Picarden / nicht allein nicht vnter die Ständ eines so löblichē Königreichs gezelt/sondern auch kaum für Jngesessene/ vnd vielmehr für frembd vnd Außländische gehalten worden. Derowegen sie billig erkennen vnd bekennen solten/daß solche Gesetz vñ Decreten gar nit zu nachtheil auch der Vncatholischen Ständ/ sondern vielmehr zu jhrer sicherheit verfast / vnd dardurch den jenigen der Weg zu den hohen Emptern vnd Digniteten abgeschnitten worden / welche / nach dem sie jetzo von den alten Böhmischen Hussitten/ vnter dem Deckmantel der Bömischen Confession auff vnd angenommen/darauff auß seynd/daß sie die alte Hussitten gantz vnd gar auffressen vnd vndertrucken / hingegen jhre Secť stärcken vnd vermehren / damit sie bey gebender Gelegenheit/jhren Haß vñ Neid wider die Jesuiter vnd alle Catholische desto besser außstossen / vnd mit desselben Gut vnd Blut jhr durstiges Gemüht ersättigen.

Ein viel gröbere/doch wolbekante vñ vielfältig widerlegte verleumbd vñ lästerung ist dieses/daß in der Herrn Ständ Decreto dē Jesuittern zugemessen wird/als ob sie einem jeden Unterthanen vnd Blutdürstigē Gesellen/erlaubten/ die Könige vnd Gesalbte deß Herrn anzugreiffen vnd zu ermorden / ja auch dieselbe mit Verheissung deß ewigen Lebens solche Mordthaten zubegehren anlockten. Fern/fern sey von vns ein solche verruchte vnd Gottlose Lehr / so in vnsern Schulen nie gehört/in vnsern Schrifften nie gelesen/ sondern mit einhelliger Stimm von allen Jesuiten an allen orten widerlegt vnd verdampt worden/ wie wir dann dieselbe auch hiemit verdammē vñ verfluchen. Vñ können vnsere Widersächer diese grobe verleumbdung in Ewigkeit nimermehr mit einigem schein der warheit beweisen/sie wollen dann vngeschickter vnd Gottloser Weiß/auß den Königen vnnd Gesalbten deß Herrn/ainer Tyrannen machen / welche doch zu tödten / nach der Jesuiter Lehr/gar nicht ein jeder Macht hat. 1619. 16

Da aber vnsern Widersachern beliebt hätte/ mehr auff sich selbsten vnnd jhre Religionsverwandten/dann auff die Jesuiter zusehen / vnd die Anstiffter der Vneinigkeiten / Spaltungen vnd Auffruhr/ so vor vñ nach in Böhmen sich erhebt/ zuerforschen / würden die jenige / so einen Splitter in jhrer Brüdern Augen gesucht/in jhren Augen selbst wol ein grossen Balcken gefunden haben.

Dann lieber / wer hat zur zeit Königs Wenceslai / so Caroli 1 V. Sohn gewesen / darzu gerahten / daß die Rahtsherrn zu Prag von dem Rahthauß herunter zum Fenster hinauß gestürzet wordē ? Wer hat die Taboriten wider König Sigismund zur Auffruhr verhetzt ? Wer hat die grewliche verfolgung vnter dem Zisca angerichtet ? Jn welcher nicht allein die Münch vñ Priester / sondern auch alle Catholische / wie rasende Hund zu tod geschlagen/herzliche Klöster vñ Kirchē außgeplündert/vñ in die Asch gelegt/die geistliche Güter vnter die Weltlichen außgetheilt/ dz Ertzbißthumb zu Prag gantz vñ gar auffgehebt/ alles in einander gemischt/das vnter vbersich gekehrt / vnd endlich mit den Catholischen also verfahren worden / daß / da es GOtt nicht verhütet hätte / von denselben weder Butz noch Stil / wie man sagt/vberblieben were ?

Wer hat zur Zeit Keysers Ferdinandi in Böheim die Vnruh angericht/ da fast das gantze Königreich sich jhrem rechten vnd angebornen König widersetzt, vnd an ein Außländischen/darzu von Keys. May. in die Acht offentlich erklärten Fürsten geheuckt hat/darauß dann viel Jammers entstanden ?

Wer hat Keyser Rudolphum II. in dem Prager Schloß gleichsam verstrickt vñ gefangen gehalten / vnd den so weitbeschreyten Mayestätsbrieff / vermittelst welches sie nunmehr meynen/ daß jhnen alles frey stehe, jhm wider seinen Willen/allein zu Verhütung grössers / abgetrungen vnd abgezwungen ? Auß weß Befelch ist den 20. Maij dieses Jahrs / zu Prag in allen Hussittischen Kirchen ein gifftige Schrifft von den Cantzeln abgelesen worden / welche vnterm Schein einer Ermahnung zum Gebett nichts anders / dann ein Blaßbalg oder Trommet zur Auffruhr wider die Jesuiter vñ Catholische/ so stracks darauff erfolgt/gewesen ?

Wer hat endlich vnsere Ankläger/nemlich/die Herrn Ständ sub vtraq; gelehrt vnd beredt/ daß sie so freventlich sich wider jetzige Keyser vñ Kön. May. Matthiam II. auffgelehnet/deroselben fürnembste vnd getrewe Diener vnd hinderlassene Statthalter vnd Beampten zum Fenster hinauß gestürtzt / vnd da sie von Gott nicht wunderbarlicher Weiß erhalten wordē / so viel an jhnen/ vmb den Halß bracht/zu verthädigung eines solchen stücks Kriegsvolck angenommen/das Gelt/so zu Ablegung der Schulden deß Königreichs bestimpt war/an sich gezogen/ jrer May. Haupt vñ

1619. Befelchsleuth / auff dero eignen Gütern vnd Herrschafften von jhren Eyd vnd Pflichten abzutreiben / vnnd daß sie sich mit jhnen in newe Pflicht einlassen solten / zu zwingen sich vnterstanden?

Ehe vnnd bevoren die Herrn Ständ dieses Spiel angefangen/ist guter Fried vnd Ruh im Reich gewesen: Vnd haben sie ein solchen Anstand zu erwecken kein Vrsach gehabt. Da sie aber gleichwol vermeynt / daß deß Königs Diener vnd Beampten an diesem/oder jenem schuld hetten/solten sie nach billichem Brauch vnd Gewonheit/auch Außweisung der Gesetz / jhre Sach rechtlich außgeführt / vnd die arme Vnderthanen vnd das gantze Reich gar nicht in so grosses Vnheil vnd jammer gestürtzt haben.

Laß dann die widersacher vns sagen/wer seind die jenige so da vnruh anrichten? Wer zerstöret die gemeine Ruh vnd Frieden? Wer erweckt Krieg vnd Auffruhr? Wer verhetzt die Vnterthanen wider jre Ordentliche vnnd hohe Obrigkeit? Wer hetzt die Jngesessene vnd Bürger wider einander? Laß sie sich wider vnsere Societet mäusig machen/als sie wöllen / laß sie vns zuschreyen/Bistu der da Jsrael verwirret? Die antwort ist schon fertig vnd bereit: Nicht ich/ sondern du vnd deines Vatters Hauß verwirret Jsrael/die jhr verlassen habt Gottes Gebott (die wahrs alte Kirch vnd Glauben der Vätter) vnd sind Baal nachgefolget/habt mancherley newe Secte angenommen/ welche so nit eingeschlichē wer das Königreich nimermehr mit so vil auffla gen/krieg vnd Empörungē angefochtē wordē.

Die andere Aufflag damit die Jesuiter in der Herrn Ständen sub vtraque Decreto beschwert werdē ist diese: Die Jesuiter habē jederzeit dahin gesehen vnd gezielet / wie auch noch / daß sie den Röm. Stul befestigen/vnd alle Reich vnd Landē dieser Welt desselben gewalt vnterwerffen möchten. Eben solches schlags ist das jene/ was oben im siebendē Puncten gemelt worden/daß alle/ so dem Röm Stuel nicht gehorsamen/von vns für Ketzer außgeschrien werden/ vnd daß wir lehren/ man sey nicht schuldig denselben Glaubē zu haltē.

Auff welche wir absonderlich also antworten. Erstlich was den Gewalt deß Pabsts vnd Röm. Stuls belangt/ist derselb zweyerley/Einer/zeitlich oder Weltlich / deßgleichen Fürsten vnd Herrn dieser Welt vber jre Vnderthanen haben. Der ander ist Geistlich/vnd stehet in Erkantnuß Vrtheil vnd Sorg vber Geistliche sachen/vnd dē was dem Menschen zu der ewigen Seeligkeit zu befürdern nöhtig ist. Der erst/lehren wir/gebürt dem Römischen Bapst in denen Landt vnd Orten: so da dem zeitlichen Gebiet des Röm Stuls vnterworffen/ streckt sich aber gar nicht vber die gantze Welt/oder Landschafften: Darauß wol zu sehen/ob wir dahin zielen/daß alle Reich vnd Länder dieser Welt deß Pabsts zeitlichem Gewalt vnd Beherrschung vnterworffen würde.

Diese vnsere Meynung bezeugen viel treffliche Bücher/so vnsere Societet/insonderheit der Cardinal Bellarminus, Gregorius de Valentia, Franciscus Suarez, vnd andere haben außgehen lassen.

Ein solches können bezeugen die mechtigste Potentaten der Christenheit/ welche in Teutschland/Jtalien/Spanien/ Franckreich/ Polen/ec. vnserer Societet so viel Jar lang hero viel groß vnd hohe Gnaden erzeigt/dieselbe gantz mild vnd freygebig vnterhalten/vnd vnsere Collegia vnd Residentzen mit stattlichen Einkommen vnd gefällen begabt haben / vnd täglich mehr vnd mehr begaben: Welches sie zwar nimmermehr thun würden wann sie merckten / daß wir darauff auß weren/sie vmb jhre Königreichen/Land vnd Leuth zubringen / vnd dieselbe deß Pabsts zeitlichem vnd Weltlichē gebiet zu vnterwerffen. 1619.

Es bezeugens vnserer Societet Statuten vnd Ordnungen selbst/in welchen vns nit ein solcher/sondern gar ein ander Zweck / nachdem wir zielen sollen/in nach folgender Regel fürgeschrieben wird: Das end / oder Zweck dieser Societet ist/das sie nicht allein für jr eigen heyl vnd Vollkommenheit sorg tragen / sondern neben dem sonderlich deß Nechsten vnd anderer Heyl vnnd Vollkommenheit befürdern soll. Vnd an einem andern ort stehet also: Damit die Societet vermög jhrer Einsatzung/den Geistlichen dingen desto besser obligen möge / sollen sie so viel möglich/ von allen zeitlichen geschäfften sich enthalten/ auch durch kein bitten oder flehen / mit denselben sich zu bemühen/sich bewegen lassen. Darauß wol erscheinet/daß vnserer Societet Einsatzung vnd fürnemen gar nicht dahin gerichtet/mit Weltlichen dingen sich zu beladen/oder jemands Weltliche Herrschafft zu befürdern.

Was wil man aber mehr/da es doch die tägliche Erfahrung selbst an Tag gibt? Vnsere Societet hat nunmehr nit allein in Europa/sondern auch in den eusserstē Jndien/vnd fast in der gantzen Welt/vber die 50. Jahr gewohnet/ vnd nach Außweisung jhrer Einsatzung jr Ampt verrichtet/gleichwol hat man nirgend gesehen/daß sie einem eintzigen Herrn/oder Potentaten/Land vnd Leuth entzogen / vnd auff den Pabst verwendet hette. Zwar das Königreich in Böhmen selbst/ hat es nicht noch seine rechtmessige König vnnd Weltliche Herrn/vnangesehen vnsere Societet nunmehr vber gemelte 50. Jahr sich darin gebrauchē lassen? So ist dero gegē vnser Thun vnd Lassen gar nicht dahin gerichtet / wie wir dieser Welt Reich/ Landt vnd Leuth / des Bapsts zeitlichem / oder Weltlichen Gewalt vnterwerffen mögen / achtet auch nicht / daß vnsere Widersachere selbst / so den Herrn Ständen diese verleumbdung an die Hand geben/ vns deroselben mit ernst vnd gutem Gewissen bezeihen dörffen.

Wann sie aber von dem Geistlichen Gewalt deß Bapsts reden/so viel nemlich derselb für sich selbst zu Befürderung der Menschen ewigen Seligkeit gerichtet ist / welcher zwar dem zeitlichen Gewalt der Königen vnd Fürsten zu keinem Nachtheil/oder Prejuditz gereichet/bekennen wir gern/daß wir vermöge der Einsatzung vnserer Societet/nach vnserm vermögen vns höchlich angelegen seyn lassen / daß alle Königreich vnnd Landschafften dieser Welt / allsolchen Geistlichen Gewalt deß Pabst vber die gantze Christliche Kirch erkennen/vnd demselben mit Ehrerbietung sich vnterwerffen möge /nach dem Spruch deß Propheten Jsaie: Das Volck vnd Reich so dir nicht gedienet/wird sterben.

Vnd schemen wir vns dieses gantz vnnd gar nicht/daß wir deßwegē solten auß dē Königreich verjagt vnd verbañet seyn/ja achtēs vil mehr darfür/daß vns hierin von vnsern Widersächern grosse Ehr geschehen vnd widerfahren. Dann da

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. mit geben sie außtrücklich zu erkennen / daß wir dem jenigē/was in vnser Regel außerlegt wird/ fleissig folgen vnd nachkommen/ daß wir nemblich anderer Leuth Heyl vnd Seligkeit vnd höchlich angelegen seyn lassen/welche zwar ausserhalb der Kirchen/vnd ohne wahren Glauben vnd gehorsam/der dem Pabst/als Christi Statthaltern vnd sichtbarlichem Haupt der Kirchen auff Erden gebüret/niemand widerfahren kan. Dann der Römisch Pabst ist in solcher Geistlichen Amptsverwaltung vber die Christliche Kirch d rechte vnd wahre nachfolger deß H. Apostels Petri/welchen der Herr Christus / als er auff dieser Welt war/zu einem Felsen vnd dē andern Fundament seiner Kirchen gemacht vnd verordnet/ vnd mit dem höchsten Gewalt dieselbe zu Regieren begabt hat/wie auß diesen worten klärlich abzunemen/da er zu jhm sagt: Selig bistu Simon/ du Sohn Jonas: Dann Fleiß vnd Blut hat dir das nicht offenbart/sondern mein Vatter im Himmel: Vnd ich sag auch dir: Du bist Petrus / vnd auff diesen Fel sch wil ich bawen mein Kirche: Vnd die Pforten der Hellen sollen sie nicht vberweltigen. Vnd dir wil ich geben die Schlüssel der Himmeln: Vnd alles/was du bin den wirst auff Erden/ soll auch gebunden sein in den Himmeln/vnd alles was du lösen wirst auff Erden/sol auch gelößt seyn in den Himmeln.

Eben denselben Petrum hat der Herr Christus selbst nicht ohn sonderliche Vrsach dreymal angesprochen/vnd befohlen/daß er seine Schaaff vnd Lämmer weiden soll. Weil dann der Herr Christus von der zal dieser Schaaffen niemāds außgenoñen/ erscheinet klärlich/daß dem H. Petro vnd seinen nachfolgern/nicht allein vber etliche/sondern vber alle Schaaff/ vnd also vber den gantzen Schaafstall vnd Kirchen Christi / die Geistliche Sorg vnd Regierung befohlen sey.

Vnd dieses ist nicht allein vnsere/ sondern aller Catholischen Lehr/ist auch nicht new/ sondern eben also von den H. Vättern vnd Kirchenlehrern geführet worden. Dann also hat der H. Irenæus vor 1400. Jahren von der Röm. Kirch geschrieben: Zu dieser Kirch/muß die gantze Kirch/ das ist/alle glaubige/allenthalben/wegen jres höhern Ansehens/zusammen kommen.

Hier. Ep. 57. ad Damasum. Der H. Hieronymus hat vor 1200. Jaren also an den Römischen Pabst geschrieben: Ich / sagt er/so keinem ersten (oder Haupt) als dem Herrn Christo nachfolge / habe Gemeinschafft mit deiner Heiligkeit/das ist/mit dem Stul Petri. Ich weiß daß auff diesen Felsen die Kirch gebawet sey. Wer ausserhalb dieses Hauß das Lamb essen wird/der ist vnrein. Wer zur zeit der Sündfluth in der Arch Noe nicht seyn wird/der wird verderben. Wer mit dir (nemblich dem Röm. Pabst) nicht versamlet/der zerstrewet: Das ist/der deß Herrn Christi nit ist/der ist deß Antichristis. Vñ an einem andern ort/da er von vielerley Anfechtungen der Ketzer wider die Christliche Kirch redet/sagt er also: Wer dem Stul Petri zugethan ist/der ist auch mein/das ist/mit dem halt ich es.

Der H. Augustinus bekent auch außtrücklich daß die Macht vnd Fürtrefflichkeit deß Apostolischen Stuls allzeit in der Röm. Kirch gewesen. Eben dasselbe hat vngefehr vor 1200. Jar Maximinianus Bischoff zu Constantinopel bezeugt/ da er sagt: Alle Grentzen / oder Landschafften der Welt / so den Herrn mit auffrichtigem Hertzen auff vnd angenommen / vnd den wahren Glauben bekennen/sehen auff den Gewalt der Röm. Päbst/als auff die Sonn/vnd nemen / oder empfangen von demselben das Liecht deß Catholischen vnd Apostolischen Glaubens.

1619. 16

Vor andern aber hat hiervon der H. Bernhardus an den Pabst Engenium vngefehr vor 500. Jahren sehr deutlich vnd herrlich geschrieben: Last vns/sagt er/fleissiger nachforschen/ wer du seyest/vnd wes Person / oder Ampt du dieser zeit in der Kirch Gottes tragest. Wer bistu nun? Der grosse Priester/der Obriste Pabst. Du bist ein Fürst der Bischoffen / ein Erb der Aposteln/ du bist in Elte der zeit Abel / in Regierung Noe/ im Ertzvatterthumb Abraham/in Lehrung Melchisedech/im Würde Aaron/in ansehen Moyses/ im Richterampt Samuel/ in Gewalt Petrus/ in Salbung Christus. Dir seind die Schlüsselen gegeben / dir sind die Schaaff befohlen worden. Es seind wol Thürwarter deß Himmels / vnd Hirten der Herde / du aber hast so viel ein herlichern Namen ererbt / als derselb vor andern mehr vnterscheids hat. Jene haben jhr gewisse besondere Herd/dir aber seind sie alle befohlen. Vñ du bist nicht allein der Schaaff/sondern auch der Hirten selbst einziger Hirr. Fragstu/ woher ich das beweise? Auß dem Wort deß Herrn. Dann welchem/ich sag nicht Bischoff/sondern welchem Apostel sein also ohn vnterscheid alle Schaaff befohlen worden? Hastu mich lieb Petre/ so weide meine Schaaff. Welche? Diese oder jene Völcker/in dieser oder jener Statt/ in diesem oder jenē Land/oder Königreich? Meine Schaaff/ sagt er. Wer siher nicht/daß er nicht etliche allein hab damit andeuten/sondern allesampt jme vntergeben wöllen? Da kein vnterscheid gemacht wird/wird auch nichts außgeöndert/ꝛc. Dieses seind deß H. Bernhardi Wort vnd Meynung/ welche er auch an einem andern Ort bekräfftiget/ da er sagt: Die volle Macht vber alle Kirche der Welt/ ist durch ein sonderlichen vorzug dē Apostolischen Stul gegebē. Wer nun diesem Gewalt widerstehet/der widerstehet Gottes Ordnung/ꝛc.

Weil nun dem also/vnd diese Sach vnd Lehr eben so wol von andern Catholischen/als von vns getrieben vnd geführt wird/möchte man sich billich wol verwundern/warumb die Herrn Stend sub vtraque die Jesuiten allein auß dem Königreich verbannet haben. In welchem sie widern. in vnserer Societet mehr ruhms vñ Preis zuschreiben/als dieselbe vielleicht verdienet: Sintemal sie darmit zu verstehen geben / daß gemelte vnsere Societet vor andern sich auff fleissigst dahin bearbeite/daß dem Römischen Stul der gebürliche gehorsam vberall möge gelestet werden. Welches zwar wir selbsten vns nicht zuschreiben dörffen: Lassen vns aber dardurch vnsers Berufs vnd schuldiger Pflicht erinnern.

So viel den andern Puncten belangt / werdē gar nicht alle die so dem Röm Stuel nit gehorsamen/ohne vnterscheid von vns für Ketzer gehaltē vnd außgeschrie: Dann es kan wol geschehē/daß desselbē Befelch oder Gebott allein ein Weltlich oder Bürgerliche sach/oder sonst ein besonder handel/oder that betreffe: ja/es kan wol geschehē/daß man in einer zur Religion gehörigen sach/als die Fasttagen vnd dergleichen belangend / nicht auß

Irrthumb

1619. Jrthumb deß Glaubens/oder Vnheil daß man dardurch die Obriste göttliche Macht dem Kön. Stul entziehē wolte/ sondern auß verkehrtem bösen willen vnd Zuneigung/der Röm. Kirch nicht wil gehorsamen : In welchem fall wir solche zwar für vngehorsame allzeit/aber nicht für Ketzer / sondern bißweilen für vrsacher der Trennung/oder Spaltung halten vnd außschreyen.

Für Ketzer aber halten wir die allein / welcher Glaub mit der Röm. Kirch gar nicht vbereinstimmet/oder welche dem Röm. Stul also zuwider seynd / daß sie in glaubens sachen anderst vrtheilen vnd gefühlen/dann die Röm. Kirch/vnd zwar auff jhren gefaßten meynungen hartneckig verharren : Ohn welche hartneckigkeit eigentlich kein Ketzerey seyn/oder genennet werdē kan. Die jenige nun/so allein in einem Artickel fehlen oder irren/darneben aber gantz halßstarrig seind / vnd keine vnterweisung annemen wöllen / die halten wir vnd alle rechtglaubige eben so gewiß für Ketzer/als gewiß wir wissen daß vnser Catholischer Glaub recht vnd wahr seye : Wie dann der Herr Christus selbst das Vrtheil fället vnnd spricht : Daß man den so die Kirch nicht höret / für ein Heyden vnd Publicanen halten soll. Dann wer (nach deß H. Cypriani Lehr) von der Kirchē sich ab/vnd einer Ehebrecherin sich zu thut/ oder beyfügt/der ist auch von dē verheissungen der Kirch abgesöndert : Vñ wer Christi Kirch verläßt/wird die belohnungen vom Herrn Christo nimermehr erlangen/sondern ist frembd/ ist vnrein/ja ist ein Feind Christi. Vnd kan niemand GOtt zum Vatter haben/der die Kirch nit hat zur Mutter.

Vnd was wollen sie doch sagen : Müssen doch jrer nicht wenig vnter den Böhmen so der Religion sub vtraq; zugethan/von dē Luther selbst hören/daß sie Ketzer seyen. Dann also sagt er an einem ort: Es sollē aber die vnglückseelige Ketzer/die Picarden/nicht meynen/ daß ich sie verthädigen wölle. Vnd anderswo : Wañ nun auch zur zeit d Aposteln / wie der hoffertige Picardus fürgibt/ kein Fegfewr gewesen were/soll man darumb einem Ketzer/der kaum 50. Jahr gelebt/glauben geben/daß das jenige / was so viel hundert Jahr lang glaubt worden/falsch sey ? Jst es dann vnsern Widersachern erlaubt / die Catholische für Abgötter vnd Götzendiener/vnd den Röm. Pabst für den Antichrist außzuschreyen/ vnd solten wir Lutherum, Caluinum oder Picardum, welche vnter die Böhmische Ständ nie gehört / nicht Ketzer nennen dörffen ?

Daß aber die Herrn Ständ sub vtraq; darbey fügen/wir lehren öffentlich / man sey nicht schuldig den Ketzern glauben zu halten / thun sie vns öffentlich gewalt vnd vnrecht. Dann solches wird von vns mit nichten/sondern vielmehr das widerspiel gelehrt/wie vnsere Schrifften gnugsam bezeugē. Vnd ist ins gemein von dem/was man/so wol den gläubigen als vnglaubigen / sie seyen Ketzer/Juden oder Türckē/verheissen vnd mit Eydspflicht versprochen hat / dieses vnsere Meynung vnd Lehr : Daß alle verheissungē vnd Eydschwür erlaubte Sachen betreffend/mennigklich sollen vnd müssen/in vnzulässigen aber vnd vnbillichen sachen / nicht sollen noch müssen gehalten werdē: Sintemal der Eydschwur/wie der H. Augustinus sagt/ kein Band der Vngerechtigkeit seyn soll. Vnd der H. Isidorus spricht : Jn bösen öder vnrechtfertigen verheissungen zerreiß den glauben: Jn einem schendtlichē gelübd verendere dein fürnemen Das jenig/so du vnfürsichtiger weiß gelobt hast/thu nit. Dann es ist ein gottlose Verheissung/welche ohn Laster/ oder Missethat nicht kan volbracht werden. Weil aber von diesem stück anderstwo von den vnsern weitleuffig gehandelt vnd geschrieben worden/ist vnnötig dieses orts mit mehrerm zu erwehnen. 1619.

Die vierte Aufflag wird in dem vielbesagten Decret der Herrn Ständ sub vtraq; in diesen worten begriffen : Die Jesuiten erforschen vermittelst der Beicht/alle Heimligkeiten/ vnd halten der Leuth Gewissen also im zwang / daß die Bußfertige ohn jr Erlaubnuß vnd wolgefallen nichts guts thun mögen : Hingegen alles das so jnen von den Jesuiten aufferlegt wird/ wann es schon Gott vnd seinem Gebott zuwider were/ also vnvmbgenglich thun vnd volbringen müssen/ daß sie es in keinen zweiffel/oder einige Berahtschlagung ziehen dörffen.

Nu seind wir nit in Abred/daß wir das Ampt die Beicht zu hören je vnd allwegen in sonderliche acht genommē/wie solches vnser Regel selbst erfordert/allda also befohlen wird : Alle die/ welchen auß gehorsam das H. Ampt die Beicht zu hören anbefohlen wird/sollen dasselb jhnen hoch angelegen seyn lassen / vnd als ein stück das sonderlich zu vnserm Ampt gehört/fleissig in acht nemen. Wir erkennen auch mit danckbarē gemüht vnd Hertzē zu Gott dē Allmächtigen/daß wir jederzeit hierin ein sonderliche zuneigūg der rechtgläubigen Christen gespüret/in dem sie auß sonderlichem vertrawen zu vnserer trew vnd bequēheit zu solchem Ampt vnsers diensts/ nicht ohne grosse Frucht vnd Trost jrer Seelen sich gebrauchen/das wegen deß grossen zulauffs der jenen/ so in Gewissens Sachen bey vns rahts zu nemen begeren/wie viel auch vnserer Priester seind / nit allem jhrem begeren genug geschehen kan.

So glauben wir auch vnnd bekennen öffentlich mit der Catholischen Kirch/daß denē von dē Herrn Christo solches Ampt zu verrichten/ein besonderer gewalt sey gegeben worden/in dem er gesprochen : Nemet hin den H. Geist : Welchen jr die Sünd erlasset/denen seind sie erlassen : Welchen jhr sie behaltet/denen seind sie behalten. Derowegen all solche Priester/wann es an Ordentlicher Iurisdiction nicht mangelt / Macht haben nit allein den Beichtenden in Gewissens sachen zu rahten vnd zu helffen / sondern auch etlicher massen zu gebieten vnd zubefehlen / sonderlich in dem/daß sie von Gott vnd Rechtswegen zu thun schuldig seind.

Erstlich/daß die Beichtende jr Gewissen zwar fleissig erforschen/vnd jhr Sünd bedencken / ehe sie die Apsolution von dem Priester empfangen.

Zum andern/daß sie jr Gewissen dem Priester also entdecken vnd entblössen/daß sie all vnd jede Todtsünden/so jhnen nicht zu sinn kommen/vnd gebürlicher weiß von jnen nicht gebeichtet worden/sie seyen öffentlich oder heimlich / so wol die Zal/als Gestalt derselben betreffend/mit allē jhren vmbstenden/so da die Speciem, oder Gestalt der Sünd verändern/ohn allen Fehl/ List / oder Betrug anzeigen/oder erzehlen/vnnd Hertzlich leid vnd rew darüber haben sollen.

Zum drittē/da etwa einige Sünd ins zukünff-

tig noch

1619. tig noch also hangen blieben / oder nach Außweisung Göttlichen Gesetz vnd Rechtens ein gewisse Schuld vnd Verbündung mit sich führte/ sollen die Beichtende sich darin also verhalten wie Gottes Gesetz selbst anweiset: Als nemblich/ daß vnrechte Contractus vnd Händlungen auffgehebt/ vnrechtmessige befelch vnd Rahtschläg widerruffen/ vnrechtfertig Gut wider geben/ vnerlaubte Lieb vnd Beywohnung abgeschnitten / Haß vnd Neid abgelegt/ vnd einem jeden / was man schuldig/ gehalten vnd geleistet werde.

Zum vierten / sollen sie die Buß so jhnen wegen der Sünden auffgelegt/ vnd was sonsten für Mittel zu Heylung derselben möchten für nohtwendig/ oder bequem gefunden werden/ nicht vnterlässen/ sondern steissig ins Werck richten. Zu diesen stucken / sag ich/ können die Beichtende von dem Priester angehalten vnnd gezwungen werden. Dann sonsten würde der Herr Christus den Aposteln vnd jren Nachfolgern den Gewalt so wol zu binden als auffzulösen vergeblich geben haben. So da nun vnsere widersacher diesen von Gott selbst den Priestern auffgetragen vnd anbefohlenen Gewalt wöllen ein Herrschung vber die Gewissen nennen/ jrren sie zwar in der Sach selbst nicht/ brauchen aber ein solche weiß zu Reden / so etwas hässig/ vnd in der Kirchen Gottes nicht gemein ist / auch nicht eigentlich wie die Wort lauten/ kan verstandē werden: Sintemal dem allein vber die gewissen zu herrschen gebüret der das Hertz vnd Nieren erforschet / nemblich Gott dem Allmächtigen : Vnd kan das nicht stracks für ein Herrschafft/ oder zwang gehalten werden/ so etwan jemanden zu dessen eignen / nit zu deß gebietenden Nutz vnd Wolfahrt / wie in diesem fall/ etwas befohlen vnd gebotten wird.

Einer andern Herrschung/ oder Macht/ vermittelst welcher wir die Beichtende solten wollē vom guten abhalten / oder zum bösen antreiben/ haben wir vns auch niemalen vnterfangen. Es möchten aber die Herrn Ständ sub vtraque/ als welche den Decreten vnd Satzungen deß Catholischen Glaubens zuwider seind/ für böß vnd vnrecht halten / was wir vnd alle Catholische für das best/ nöhtigst vnd heiligst halten : Daß wir/ nemblich vnsere Beichtkinder von dē Vtraquistischen Glauben abstanen/ daß wir jnen verbieten Ketzerische Predigten zu hören/ oder Bücher zu lesen/ daß wir jnen den gehorsam der Kirchen/ vñ dero Gebott vñ verbott/ fleissig einscherpffen/ ꝛc. Wann wir nun solches nit/ sondern das widerspiel theten/ ist kein zweiffel / vnsere widersacher würden vns loben vnd preisen. Aber fern sey von vns/ dz wir vnsers Glaubēs vñ Beruffs vergessen vnd vns zu den Feinden der Kirchen begebē / vnd jrer bösen Anschlägen theilhafftig machen solten.

Andere heimligkeiten/ so obermelte stück nicht angehen / begeren wir in der Beicht gar nicht zu wissen/ wie auch solches vns in vnsern Satzungē außtrücklich verbottē wird/ daß wir in der Beicht keiner sachen/ so zu der Beicht nicht gehören/ meldung thun sollē. Da aber die widersacher jemand wüsten/ der hierin zu viel gethan/ vnd gemelte Regel vberschritten hette / warumb haben sie solches jhren Obern nicht geklagt vnd angezeigt / damit der Sach nachgeforscht/ vnd der schuldig zu gebürlicher Straff hette können gezogen werden?

Damit es aber nicht das ansehen hab / als ob die Herrn Ständ sub vtraq; auß einē lären Hafen reden / vnd ohn einen schein den Wahrheit vns zumessen wolten/ daß wir die Leut zu vnerlaubten bösen stücken antreiben/ setzen sie in vielgemeltem Decret etliche Sachen / so nach jhrer Meynung/ vngebürlich vnnd böß/ von vns aber gleichwol ins werck gerichtet seyn solten/ vnd sagen : Die Jesuiten haben die Sach dahin gebracht/ daß die Vnterthanen in J. May. Herrschafften wie auch diese so dē Klöstern vnd Geistlichen/ auch andern Catholischē Herrn angehörig von jrer Religion zu der sub vna oder der Catholischen mit Gefängnuß vnnd andern zu diesem end allein erfundenen Mitteln öffentlich/ darneben vnterm schein Bürgerlicher oder Politischer sachen/ wider jren willen seyen ab vnd angetrungen/ deren sub vtraq; Kirchen zum theil gesperret/ zum theil in grund nider gerissen/ der Gottesdienst verbottē/ die fürnembste Empter der Kron Königl. Hoffs/ vnd sonsten in der Policey vnder die sub vna außgetheilet / die aber sub vtraq; so bald sie etwan in sachen/ so da deß Königs / oder Vatterlands Nutz vnd wolstand betreffen/ gewissens halben sich darzwischen gelegt/ vnd in der andern Practicken vnd Fürschläg sich nicht einlassen wöllē/ seyē sie mit grossem Spott vñ Verachtung jrer Ehrenempter entsetzt worden. Endlich sagen sie in einer Summ: Die Jesuiter haben mit Hülff vnd fürschub etlich weniger sub vna oder Catholischer Personen/ als meineydigē Kindern deß Vatterlands/ das Vatterland in schweren vnfall/ ja in das verderben zu stürtzen/ vnd alle die/ so desselben wolstand lieb haben/ außzurotten vnd zuvertilgen sich vnterstanden vnd beflissen: Sey auch so weit kommen / daß alles nach der Jesuitern will vnd wolgefallen verhandelt worden/ vnd da Gott auß sonderlicher Barmhertzigkeit gegen sein Wort vnd die Ständ sub vtraq; solches nit verhüt vnd verhindert/ hettē sie alle in das eusserste verderb gerahten vnd fallen müssen: Wie solche Auflag auch oben im ersten Capitel von vns angedeutet vnd erzehlet worden.

In diesem stück aber vergreiffen sich vnsere widersacher widerumb vielfeltiger weiß / vnnd heuffen mehr jhr eigen schuld / dann daß sie auff vns oder andere Catholische deßwegen solten etwas erweisen. Dann ob sie wol vns vnd andere Catholische vnd getrewe Diener vnd Beampten deß Königs vieler Sachen beschuldigen / beweisen sie doch nichts / deuten auch nicht an / wo/ wann/ durch vnd mit wem dieses/ oder jenes/ so da so vbel solte gehandelt seyn / auß vnserm Angeben/ willen vnd Raht geschehen/ oder verrichtet sey worden. Das vorvrtheil allein bleibt von jhnen gefellt/ daß alles das so zu Beförderung der Catholischen Religion vnd zu Verhinderung der Ketzereyen / so im Böhmischen Königreich vnter dem schein vnd Titel sub vtraq; mehr vnd mehr einreissen vnd vmb sich fressen/ etwan fürgenommen worden/ den Jesuitern zu schuld gelegt würde/ allein darumb/ weil wir vnsers Nechsten heyl vnnd Seligkeit vns angelegen seyn lassen/ vnd derowegen gern sehen / daß alle Secten entweder zu jhrem selbst besten sich bekehrten/ oder aber durch jhre Hartneckigkeit niemanden dann jhnen selbsten schädlich weren.

Dieses zwar haben wir von den H. Aposteln selbst gelehrnet / welche daß wir solches thun

1619. sollen/ ernstlich gebieten. Der Apostel Paulus sagt/ein Ketzerischen Menschen meyde/ wann er einmal vnd abermal ermahnet ist/ vnd wisse daß ein solcher verkehrt ist/vnd sündigt/ als der auß seinem eignem Vrtheil verdampt ist. Vnd anderstwo: Vngeistlich vnd vnnütz geschwetz (der Ketzer) vermeyd: Denn es fördert viel zu einem vngöttlichen wesen/ vnd ihr Red frist vmb sich wie der Krebs. Der H. Apostel Johannes sagt: So jemand zu euch kompt/vnd bringet die se Lehr nicht/ den nemet nicht zu Hause/ vnd grüsset jn auch nicht/dann wer jhn grüsset/der hat gemeinschafft mit seinē bösen wercken. Vnd der H. Apostel Paulus spricht widerumb: Wolte Gott daß die abgeschnitten würden die euch verwirren. Endlich der Herr Christus selbst ermahnet vnd gebeut/daß der/so die Kirch nicht höret/ für ein Heyden vnnd Publicanen soll gehalten werden. Da wir nun diese vnd dergleichen Apostolische Gebott vnd ermanungen zu Geistlichē wolstand deß gantzen Königreichs/öffentlich vnd ins gemein dē Leute noch fleissiger eyngeschärpfft vnd geprediget hetten/ hetten wir dann vnrecht gethan? Vnd wann schon alles das wahr were/ was sie von vns zu Beförderung deß Catholischen Glaubens geschehen zu seyn fürgeben: Hetten wir eben das jenige allein gethan/ was der Herr Christus vnd die Aposteln selbsten fürgeschrieben/vnd gebotten haben. Ein gar Kaltsinniger Catholischer müste er seyn/ der da Gottes vnd der Aposteln befelch vnd Satzungen/ mit welcher sie die Catholische Religion gleichsam unterstützet haben/auß der Acht lassen/ja auch für vnzimlich halten wolt: Vnd wie solte man können sagen/daß die/so solches zu thun/ für Missethat vnd Laster halten/einen Funcken der Christlichen Gottseligkeit/in vnd bey sich haben?

Es lassens aber weder vnsere Satzungen noch der Christlichen Fürstē hohe Würdē vnd Macht zu/daß wir in deß Königreichs sachē/außtheilūg der Empter/daß man dieses/oder jenes/dem oder jenem geben soll/vnd dergleichen/einig Maß oder Ziel fürschreiben/ vnd also vns in die Weltliche Regierung einmischen/ oder daß alles nach vnserm willen vnd Meynung solte fürgenomen vñ gehandelt werdē/ verschaffen solte. Die Fürsten haben in Regierūg sachen jre Räht/vnd ist nicht ohne/daß wir wegē Liebe so wol deß Glaubens als deß Vatterlands/ von Hertzen wünschen/ daß dieselbe getrew vnd dem Catholischen Glauben zugethan seyn möchten. Wir haben aber vnsere vbungen vnd von vnsern Satzungen aufferlegte Bedienungen in lesen vnd schreiben der Bücher/in Vnterweisung der Jugend in den Schulen/in Predigten auff der Cantzelen/ in Besuchung der armen in Spittalen/ der gefangenen in den gefengnussen/in Beicht zu hören/vnd dergleichen dingen/ welche wir vns mit höchstem fleiß angelegen seyn lassen/ haben auch so viel zeits nicht vbrig/daß wir vns mit frembden vns nicht angehenden sachen bekümmeren solten.

Da aber wir etwan in einem fall deß Gewissens von einigem Fürsten zu Raht genommen/ oder gefragt würden/ können wir in Ansehung vnsers Zwecks/wie auch ins gemein deß Ampts eines Christen/demselben ein solches eben so wenig/als andern schlechten Leuthen/ abschlagen/ sintemal es allhie vmb die ewige Seligkeit zu thun ist. Daß man aber diesen soll in Gefengnuß setzen/daß man jene zu grossen Ehren herfür ziehen/ den andern absetzen/vnd dergleichen thun soll gebüret vns nicht Particulatim/ oder in besonder raht vnd that darzu zu geben. 1619.

Vnd wiewol wir gestehen/vnd darfür halten/ daß eigentlich darvon zu reden/dafern kein besondere verheissungen/oder verträge im Weg ligen/ die Ketzer mit etlichen Straffen zu Annemung vnd bekantnuß deß Catholischen Glaubens können gezwungen werden/wie dann der H. Augustinus saget: Gebüret es einem fleissigen Hirten nicht/daß er auch die Schaaff/ so nicht mit Gewalt hinweg gerissen/sondern mit schmeicheley vñ liebkosen von der Herd abgeführet/vnd nunmehr eines frembden worden seind/da sie sich widersetzen wolten/mit schrecken/ oder auch mit schmertzen/geissen vnd straffen/ wider zu deß Herrn Schaaffstall zu bringen? Jedoch glauben wir nicht/ daß einige Vtraquistische Vnderthanen in Behem/denen die Freyheit deß Glaubens erlaubt/mit Straff der gefängnuß/oder andern von Catholischē Herrn belegt worden: Ja wir wissen viel mehr/das etliche der Catolischē Herrn Vtraquistische Vnderthanen/wann sie wegē anderer Missethaten gestrafft worden/alsbald alle jhre Herrn bey den andern verhaßt zu machen/fürgewand/ daß sie wegen der Religion solches leyden müsten/welches wir mit vielen Exempeln beweisen könnē: weil aber vnser fürnemē dieses Orths nicht ist/andere anzuklagen/sondern vns zu rettē vnd zu verthädigen/lassen wir es dabey beruhen.

Das mögen die Widersacher vns glauben/ wann im Königreich Böheim alles nach vnserm willen vnd Meynung were verhandelt worden/ es würden jetzo die Herrn Ständ diesen Auffstand nicht gemacht haben/noch jetzo die Geistliche vnd ins gemein alle Catholische also gewaltsamer weiß beängstigen/oder den verbanten Jesuitern also auff dem Kopff tantzen.

Aber dieses/sagen sie/ seye durch die Liebe vnd Barmhertzigkeit Gottes/ so er zu seinem Wort vnd Vtraquistischen Ständen vnd Personen tregt/verhindert worden. Aber sagt mir doch/ was für ein Wort ist das? Ist es der Lutheraner der Caluinisten de Picarden/ oder Hussiten/so in Böhmē wegen ālte der zeit mehr rechts habē dann all die andere? So höre ich wol/ Gottes Wort ist nunmehr mancherley/vnd jme selbst zuwider: das Reich Gottes ist zertheilet/ damit er seiner vnterscheiden/ja widerwertigen Secten hülff vnd Beystand leiste/die lügē verthädige/Ketzereyen beschirme/ vnd vnterschiedliche Secte beschirme. So es nu ein werck der Göttliche Barmhertzigkeit ist/daß die Vtraquisten in Behmē biß noch verbliebē vnd erhalten worden/wes werck ist es dann/daß die newe Vtraquistē die alte vnd in wenigen Puncten jrrende/also zernielē vnd auffressen? Huß zwar vnd die alte Hussiten habē die Anruffung der Heyl. die verehrung der Bildern vnd Reliquien/ den reinen Stand der Priester/ Münch vnd Nonnen/die sieben Sacramēten der newē Testaments/ das Opffer deß Meß/die verwandelung deß Brots vnd Weins in dē Leib vnd Blut Christi/daß Fegfewr/die nothwendigkeit vñ guten Werck zu erlangung deß ewigē Lebens/die Pilgerfahrten vnd Processionen/vnd viel andere mehr deß Catholischē Glaubens Artickel vnd

Lehr.

1619. Lehrstück nicht allein geglaubt / sonder auch verthädigt: Welche aber jetzo von den newen Traquisten gäntzlich verworffen vnd verdampt werden.

Wer siehet aber nicht/ daß dieses mehr ein vnbedachte Gotteslästerung wider die heilige Warheit Gottes / dann ein Bekanntnuß der Göttlichen güte vnd Barmhertzigkeit sey? Welche zu loben vnd zu preisen/vnsere Widersachere nichts bequemers hetten sagen/oder fürbringen könne/ dann daß derselbe gütige Gott / wie der Herr im Evangelio selbst bezeugt / seine Sonn leße auffgehen vber die bösen vnd vber die guten/ vnd leßt regnen vber die Gerechte vnd Vngerechte. Sie solten aber bey solchem billich betrachten das jenig/was der H. Apostel Paulus sagt: Meinstu aber O Mensch/der du richtest die so solches thun/ vnd thust das auch selbst/daß du dē Vrtheil Gottes entrinnen werdest/oder verachtestu den Reichthumb seiner gütigkeit/gedult vnd langmühtigkeit? Weistu nicht/daß dich Gottes gütigkeit zur Buß locket? Du aber nach deinem verstockten vnd vnbußfertigen Hertzen / legst dir selbst ein Schatz deß Zorns/auff den tag deß zorns vnd der offenbarung deß gerechtē Gerichts Gottes/welcher geben wird einē jeglichen nach seinen werckē.

Die 5. vnd 6. Aufflag lautet also: Es befleissigen sich die Jesuiter/nach dem Exempel der Tempelherrn/die beste Güter an sich zu ziehen/ vnd in allen orten vnd enden in das Weltliche Regimēt sich einzumischen. Wie falsch aber solches beydes sey/wird auß folgendem Bericht erscheinen.

Was die Güter belangt / so wir im Königreich Böhmen in Besitz gehabt/hat es diese Gestalt. Im gantzen Königreich hatten wir fünff Collegien. Vnter diesen hatte sonderlich das zu Prag/kein andere Güter/oder Einkommen/dañ allein ein Meyerhoff / von dem man das Brot hatte/vnd ein halbes Dorff/welches Key. May. in Auffrichtung deſſelben Collegij jhme verehret hat. Dem Collegio zu Glatz (welches doch nach etlicher Meynung/ausserhalb Böhmen ligt) war vngefehr vor 24. Jaren/ mit deß Bapsts wissen vnd Bewilligung / ohn einigen nachtheil der Kron Böhem/von Keyser Rudolpho II. ein Kloster eingeraumt worden. Die drey andere Collegien hatten kein ligende Güter / allein hatte das zu Commothaw/wie auch das zum Newenhauß/ ein jedes ein geringes Meyerhöfflein: vnd möchte das Jährliche Einkommen aller dieser Collegien/in welchem / ohn die Frembden vnd Gest/ bey 70. Personen vnterhalten würden / vber die 10000. Gülden nicht außbringen/vnd zwar also schwer vnd kümerlich/daß sie fast alle mit schweren schulden beladen waren. Sihe/ daß seind die Güter/diß seind die grosse Reichthumben/so mit der Tempelherrn Macht vnnd Reichthumben wöllen verglichen werden: Welche doch gantze Stätt/ja Land vnd Leuth vnter jhrem Gebieth gehabt/ also/ daß sie mit jhrem eignem Gelt vnd Einkommen/gantze Kriegsheer haben zu wegen vnd ins Feld bringen mögen.

Wunder ist es/ daß die Herrn Ständ sub v. traq; nicht viel mehr die Jesuiter mit den Geistlichen/so in vorigen zeiten gelebt/ vnd wie etliche außgeben / den dritten theil deß Königreichs in Besitz gehabt / jetzund aber wegen vielfeltiger von den Ketzern dem Reich zugefügter schaden vnd zerstörungen/kaum so viel vbrig haben/ daß sie sich ehrlich vnterhalten mögen/vergleichen.

1619. 16

Es haben vorzeiten die Böhmen für ein sonderlich Lob gehalten/ Kirchen vnd Klöster zu bawen / welche von den Newglaubigen hernach schendlich sind zerstöret vnd verwüstet worden: jene haben die Diener Gottes/den Gottesdienst Tag vnd Nacht zu verrichten/reichlich vnterhalten/diese verjagen/bannen/ja tödten sie: jene haben die Geistliche Güter gebessert vnd gemehret/ diese ziehen dieselbe an sich. Was aber für nutzen sie dar von haben werden/mögen sie selbst zu sehen sintemal die tägliche Erfahrung bezeugt/daß die zeitliche Güter durch Beyfügung der Geistlichen nicht allein nit vermehret/sondern vielmehr als von Adlersfedern verzehret werden / daß sie also selten auff den dritten Erben kommen.

So laß nun die mißgünstige von vnser geringer Armuht reden was sie wollen: Wir wünschen dieses allein/daß die andere Ordens vnnd Geistliche Personen zu jhren Gütern in dem Königreich Behem wider kommen mögen / zweiffeln als dann nicht/jener völle werde vnserer armuht zu stewr vnd Hilff kommen. Vnd wann vnsere Societet so grossen lust vnd begierd hette/ zeitliche Güter zu versamblen / würde sie nicht auff das gemeine Recht vnd Erfolgung in den Güteren der jenen / so sich in die Societet begegen/verziehen/noch gesetzt vnd verordnet haben/ daß alle vnd jede derselben zugethane gedencken sollen/daß sie das jenige / was sie vmbsonst empfangen/auch vmbsonst geben / vnd den wenigsten Lohn/ oder Allmusen / zu Vergeltung der Meß/Beicht/Predigt/oder anderer Sachen/ so sie nach Außweisung jhres Instituti zu thun Macht haben/nicht empfangen/oder nemen/viel weniger heischen sollen/damit sie mit desto mehrer Freyheit vnd Erbawung deß Nechsten/dem Gottesdienst abwarten mögen.

Was die andere Aufflag belangt/ daß wir in allen winckelen vns in die Politische Regierung hetten eingetrungen/ gibt vns nicht allein vnser/ sondern auch deß Obristen Haupts im Königreich/ den dieses sonderlich angehet / Gewissen vnd Vrtheil gnugsame vnd gewisse Zeugnuß/ daß vns hierinn widerumb Gewalt vnnd Vnrecht geschehe. Dann ein solches wird vns in vnseren Satzungen auffs hefftigst mit folgenden worten verbotten: Damit wir von allem schein deß vbels vns enthalten/vnd allen klagen/so auch auß falschem verdacht herfliessen/ so viel möglich fürgebawet werde/wird allen vnd jeden vnseren zugethanen / in Krafft deß heiligen gehorsams/ vnd bey Straff der Vnfähigkeit aller vnd jeder Empter vnd Würden / wie auch so wol seine Stimm zu geben/oder zu empfangen/gebotten/ daß niemand in Weltliche geschäfften der Fürsten/so die Regierung betreffen / einiger weiß sich einlassen / auch solche geschäfften/wie hoch vnd von wem er auch jmmer ersucht vnd gebetten sein mag/zu verhandeln im wenigsten nicht auff sich neme. Vnd wird den Obern ernstlich befohlen/nicht zu zulassen/ daß jemand der vnsern mit solchen Sachen einiger weiß bemühet werde: Vnd da sie vermercken/daß jemand darzu geneigt/den oder dieselbe / wo einige Gefahr/ daß sie mit solchen sachē möchten verstrickt werden/fürhanden/als bald an ein ander ort schicke.

Auß

1619. Auß welchem hell vnd klar/wie hoch vnd ernstlich ein solches vns verbotten/also/daß auch das jenige/welches andern Geistlichen Ordens Leuten/zu grossem Lob gereichen kan/vns gantz vnd gar abgestrickt: ist auch kaum etwas in welchem mehr vnd scherpffer einsehen gebraucht wird. Da gleichwol jemand der vnsern seine Profession so weit auß der acht gesetzt/vnd wider dieses etwas fürgenommen oder gehandelt hette/welches wir doch nicht glauben: solt man darumb den gantzen Orden vnd so viel vnschuldige/welche möglichstes fleiß/daß solches nimmer geschehen möchte/darfür gewesen/anklagen/vnnd wegen deß eintzigen verrähters Jude das gantze Collegium der Apostelen verdammen?

Wir wissen aberwol auß welchem Köcher diese verleumbdungs Pfeil genommen. Es wissen vnsere mißgünner sehr wol/sehen es auch nicht ohne schmertzen mit jren Augen/daß Catholische Potentaten vnd Fürsten/bißweilen die von vnserer Societet zu jhren Beichtvättern annemen/vnd daß gemelte Fürsten vnd Potentaten/eben selbiger oder dergleichen vrsachen wegē/wie auch in Ehr vnd danckbarkeit/in sonderheit so sie etwan solche Collegia gestifft/oder der Societet sonsten guts gethan haben/von vns/vnd hingegen vnsere Collegia/zu jhrem Geistlichen trost/auch auß lauter lieb vnnd gutwilligkeit so gegen vns tragen/von jnen besucht werden.

Wir leugnen auch nit/daß dieselbe/nach außweisung vnsers Zwecks vnd Ziels/daß wir nemlich menniglich zu gutem verbunden/bißweilen von vns in Glaubens vnd Gewissens sachen mit raht geführet/vnd mit Geistlicher Lehr vnd Ermahnungen vnterrichtet werden/damit sie ein vnuerletztes Gewissen behalten/daß jenige/was sie Gott/dem Nechsten vnd jhren Vnderthanen schuldig seind/leisten/vnd so viel billich vnd möglich/die Handhabung vnnd fortpflantzung deß Glaubens jhnen angelegen sein lassen. Dieses bricht vnsern Widersachern das Hertz/vnd weil sie vns gern weit von dannen sehen/geben sie falschlich für/daß wir vns in die Weltliche Regierung einmischen.

Sie jrren aber weit/es were dann daß man sagen wolt/der H. Johannes der Täuffer habe sich auch in zeitliche Regierungs sachen eingemischt/in dem er den Herodem wegen der Herodias seines Bruders Weib/vnd alles vbels/so Herodes gethan/gestrafft hat: oder in dem als er von den Publicanen vnd Kriegsknechten gefragt ward/was sie thun solten/daß sie das ewige Leben erlangen möchten/er den ersten geboten/daß sie niemandt höher dann jnen befohlen vberschetzen/den andern aber/daß sie niemandt gewalt oder vnrecht thun/sondern mit jhrem Sold sich benügen lassen solten. So hat der H. Apostel Paulus sich auch gar nicht in die Weltliche Regierung eingemischt/da er vor dem Landpfleger Felice vnd seiner Hauß fraw Drusilla/von der Gerechtigkeit/von der Keuschheit/vnd von dem zukünfftigen Gericht also geredt vnnd disputieret/daß sie mit schrecken hinweg gangen. So auch der heilig Apostel Paulus bekennet/daß er aller Menschen schuldner sey/vnnd daß er jederman alles worden/auff daß er allen hülffe: mit was Recht kan man vnser Societet beschuldigen/daß sie den Fürsten vnd andern Personen/so das Regiment führen/auff deroselben erfordern/in Geistlichen sachen gute vnterweisung vnd raht mittheiler: welchen wir desto mehr verbunden/je grössere wolthaten vns von denselben widerfahren/vnd können auch solche Personen wegen jres hohen Ampts/deß Geistlichen Regiments wolstand am besten befürdern. 1619.

Die Herrn Stend sub vtraque seind mit dem nicht zu frieden/daß sie die Jesuiter mit dem was in dem Königreich Behmen/jhrem fürgeben nach/solte geschehen sein/beschuldigen/sondern holen auch auß andern Landen ich weiß nit was herfür/vnd zwar lauter solche dingen/so von alten Ketzern/welche wider vnser Societet bißhero geschrieben/vns für geworffen werden. Weil aber alles von den vnsern gnugsam vnd beständig widerlegt/wöllen wir allein das fürnembst/auß welchem vnser vnschuld klärlich erscheinet/kürtzlich anziehen vnd vberlauffen.

Was erstlich Franckreich belangt/ist nit ohn/daß in verstrichenen Jahren/vnsere Societet darinn viel leiden vnnd etlich harte püff außstehen müssen: doch hat alles ein solches end erreicht/daß nicht allein der Societet vnschuld gnugsam an tag kommen/sondern auch alle vorige mühseligkeiten durch erfolgten glücklichen Außgang reichlich ergetzt vnd vergolten worden. Wir waren angeklagt/daß wir den Königen nach Leib vnd Leben stellten: es haben aber die Allerchristlichste Könige Henrich der IV. vnd Ludwig der XIII. denen wir solten nach dem Leben getrachtet haben/nicht allein mit worten vnnd Schrifften/sondern auch mit der that selbst/vnnd erweisung jhrer milten Freygebigkeit gegen vns/vnsere vnschuld auffs herrlichst bezeuget/in dem sie vnsere Societet/so ein zeitlang nicht vmb einiger Missethat/sondern allein wegen böser zeit/auß dem Reich vertrieben gewesen/wider darein beruffen/vnd durch Decreten vnd Befelch darinn befestigt/vnd zugelassen/ja befohlen/daß wir an allen vnd jeden orten deß Reichs/dahin wir beruffen würden/solten frey vnnd sicher leben vnd wohnen mögen: ja sie haben vns auß jhrem eigenen Schatz Collegia auffgericht vnd erbawet/sie haben durch öffentliche Decreten vnd Königliche Authoritet vnsere Societet nit allein von allen Auffiagen frey vnd ledig gesprochē/sondern auch mit herrlichem Lob gezieret/als die da wegen vnterweisung der Jugend so wol zur Gottesforcht/als in guten Künsten/den Vnterthanen sehr nutz vnd fürträglich jnen aber selbst so angenehm gewesen/daß beyde deß verstorbenen Königs Henrich deß IV. Hertz/zwar ein Köstlich/ja ein solchs Pfand der Liebe/dem nichts zu vergleichen/in jhre Händt zu liefern/vnd in deroselben Collegio zu hinterlegen gewölt vnd befohlen haben.

Hieby können gefügt werden die an öffentlichen Gerichten mit vns ergangenen Sententz vnd vrtheilen/vieler fürnehmer Stätt vñ Communiteten ehrlicher Ruhm/wie auch vieler fürnehmen Prelaten Lob vnd Preiß/so sie den vnsern geben: Vnd vnter andern hat der Bischoff zu Paris/der alles dessen was fürgelauffen/gute wissenschafft gehabt/nicht allein vnsere Societet der jhr zugemessener Auffiagen frey gesprochen/sonder auch mit schrifftlicher Vrkund öffentlich bezeugt/daß dieselbe so wol wegen Gottseligen wandels/als der Lehr vnd Gottseligkeit/der Kir-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. chen Gottes/ vnd dem gantzen Königreich sehr nutzlich vnd förderlich sey. Welches alles durch vnterschiedliche Schrifften vnnd Apologien in vnterscheidlichen Sprachen menniglich zu guter nachrichtung für Augen gestelt vnnd erwiesen worden/vnd darumb vnnötig/allhie zu widerholen. Allein können wir nit vnterlassen/ ein schreiben so König Henrich der IV. Allerchristlicher gedächtnuß/ an seine Vnderthanen / aber nicht der Catholischen/ sondern der Vtraquistischen Religion zugethane/nemlich an die von Roschell Anno 1606. den 17. Septembris abgehen lassen/ allhie zu setzen vnd zu ziehen / weil dasselb vnsers wissens zwar in Lateinischer Sprach nie außkommen/welchs also lautet: Liebe/getrewe/demnach wir in vnterschiedlichen Stätten Vnsers Königreichs die frombkeit vnd beschaidenheit der Vätter der Societet Jesu gnugsam erfahren/ welche in jhrer Lehr/ Leben vnd wandel gnugsam beweisen/daß sie nichts anders vor Augen haben dann Gottes Ehr: Hat vns für gut angesehen den Prediger Psequiram außgemelter Societet nach Vnser Statt Roschell abzufertigen/ als einen/so mit allen denen Gaben gezieret/ welche zu solchem Ampt erfordert werden. Dieses Zeugnuß hat der Allerchristlichst König den Jesuitern an die von Roschell / die es in Religionssachen fast mit den Behmischen Stenden sub vtraque halten/gegeben.

Wann wir darneben jetzigen Stand vnd beschaffenheit der sachen in Franckreich anschawen/ wird sich befinden/daß alle vnserer Widersacher vnd Mißgünner verleumb vnd Lästerung zu eitelem Rauch worden/ vnd numehr gantz vnd gar erloschen. Es kan wol geschehen/daß die vnschuldige durch falsches anbringen jhrer Mißgünner vntertruckt/vnd auch wol gar ins Elend verjagt werden es geschicht aber selten / ja nimmermehr/ daß man so verruchte vnd mit so grewlichen Lastern behaffte/ja auch an der Königen todtschuldige Leuth nicht allein im Land lassen/sonder auch noch in Ehren halten vnd befürdern solte / wie wir sehen daß durch Gottes gnad vnsere Societet in Franckreich mehr vnnd mehr zunimpt. Wann solches vnsere Widersacher nicht wissen/ wöllen wirs jhnen hie kürtzlich anzeigen. Ich will aber nicht in specie erzehlen was für newe Collegia vnserer Societet hie vnd da mehr vnd mehr anwachsen / vnd sich durch alle Prouintzen deß Königreichs außbreiten: sondern will sie allein gen Pariß weisen / allda kaum vor einem Jahr jetztregierender König Ludwig XIII. vnserer Societet vergünnet hat / daß sie an einem herrlichen vnnd vber die maß wol gelegnem ort alle freye Künsten/ wie auch die Philosophiam vnd Theologiam/öffentlich lesen vnd lehren mögen. Wer will nun sagen/daß die Parlament vnnd Rahtsherrn/die Fürsten/Prelaten/ja der König selbst so schläfferig seyn solten / daß sie nicht verstünden/was sie thäten/oder so vnsinnig / daß sie dem vbel nicht allein nicht stewren/sondern auch noch Thür vnd Thor auffthun solten?

Auß welchem allem Sonnenklar erscheinet/ daß wann man alles mit vnpartheyschen Augen vnd gemüht ansehen vnd erwegen will / was in Franckreich fürgelauffen/ vnd solches keines wegs zu vnehr vnd schandt vnserer Societet gereiche/sondern derselben vnschuld bezeuge/vnd jhr Lob vnd Ruhm vermehre. Vnd können vnd mögen wir auff der Welt kein bessern außgang vnsers Bannes in Behem wünschen/ dann den / so vnserer Societet nach etwas gehabter gedult/in Franckreich widerfahren. 1619.

Auß Engellandt weiß ich nicht was vns vnsere widersachere können fürwerffen / dann daß daselbsten ein grosse zal der Catholischen/ sonderlich aber nicht wenig auß vnser Societet ins gefengnuß geworffen / Gefoltert / mit Galgen/ Schwerd/Räder/ Fewr vnd auff andere schreckliche weiß hingerichtet worden / welcher wir vns gar nicht schämen / sondern als ein sonderliche zier ja zuflucht vnsers Ordens vnd heilige Märtyrer in grosser Ehren halten. Vnsere Widersachere mögen hingehen/wo sie wöllen/sie Sterben wes Tods sie wöllen/ ja wann sie schon nach Indien lieffen/vnd sich allda martern liessen / wird jhnen gleichwol nimmermehr ein so Ehrlich vnd Seliger Todt widerfahren / wann sie nicht alle Feindseligkeit ablegen/ vnd in Glaubens sachen mit vns eins werden. Auß selbst deß Garneri Acts vnd seiner gantzen Histori ist zwar nichts zu ersehen/dann lauter Vnschuld / ich sage von denen/so nit von seinen Feinden/ sondern von trewer Hand verzeichnet seind.

Auß Hungarn vnd Siebenbürgen hat die Jesuiter/ja nicht allein die Jesuiter/sonder fast alle Geistliche / nichts anders vertrieben / dann etlicher vber grosse Haß wider die Catholische Religion/wie solches die jenige/so das letzte Edict oder Bann daselbsten wider vns ergehen lassen/ selbst bekennen vnd bezeugen/ daß nemlich die Patres der Societet Jesu/ als fromme vnd tugenhaffte Männer/ auß jhren Collegijs vnd Gütern nicht vmb einiger Missethat willen / oder daß sich etwan einer vnter jnen vergriffen / sondern allein auff daß vngestüm anhalten deren / so es mit dem Römischen vnd Catholischen Glauben nit halten/gesetzt / vnd in andere orth sich zubegeben gezwungen worden. So lang die Widersacher vns solchs vnd dergleichen fürwerffen / wöllen wir Gott nicht auffhören Lob vnd Danck zu sagen/ als die gäntzlich darfür halten / daß vns kein grössere Ehr könne widerfahren / dann so vnsere Feind selbst bezeugen / daß die vnsere wegen deß Catholischen Glaubens verjagt vnd gemartert worden.

Daß wir wider vnsern willen auß Venedig vnd dem Venedischē Gebiet solten verjagt seyn/ kan niemand sagē. Man disputirte dazumal von dem gehorsam/so man dem Pabst schuldig ist. Nun war von jetziger Päbstlicher Heiligkeit/ Paulo V. vnser Societet befohlen/wañ die Venediger in dazumal schwebenden sachen jme kein gehorsam leisten würden / daß sie den Gottesdienst einstellen vnd vnterlassen solten. Diesem nun ist vnsere Societet nachkommen/vnd hat dem Obersten Haupt der Kirchen/ dem wir ohne deß wegen vnser Ordens etwas näher verbunden waren / schuldigen gehorsam geleistet. Ist also alle n derowegen auß dem Venedischen Gebiet vertrieben worden. Da sie aber wider deß Pabst befelch hetten den Venedigern gehorsamen/ vnd deroselben Sach vnd Ehr / wie sie vermeinten/ mit Continuierung deß Gottesdiensts fürstehen wöllen: Ist kein zweiffel/ man würde jhnen nicht allein zu bleiben / wie andern Geistlichen Or-

dens-

1619. denſelenthen/vergünnet/ſondern auch viel newe Gunſt vnd Gnaden erzeigt haben. Hat vns alſo auß dem Venediſchen Gebiet nichts anders vertrieben/ dann daß wir vnſers Ordens Einſatzung vnd Zweck haben in acht nemen/ vnnd vor allen dingen Päbſtlicher Heiligkeit gehorſamen müſſen. Wir verhoffen gleichwol vnd zweiffeln nicht wann hoch gemelte Herrſchafft den gefaſten vnwillen einmal würde fahren laſſen/ vnd ſo wol vnſer vnſchuld als den gemeinen Nutzen betrachten/ ſie würden deß Königs in Franckreich Exempel folgen/ vnd vns widerumb in jre Gebiet vnd vnſere Collegia einkommen laſſen. Mag es dann nicht ſeyn: So geſchehe der will deß HERRN/ der da iſt ein König aller Königen/ vnd HERR aller HERRN/ von welchem wir all ſo wol ein Gerechtes Gericht/ als das ewige Leben zu gewarten haben.

Was die Widerſacher auß Niderland anders dann was Ehr vnd Löblich iſt/ herfürbringen vnd vns fürwerffen könten/ können wir nicht wiſſen/ es weren dann die grobe ſtinckende lügen/ deren nunmehr die jenige/ ſo ſie erſtlich außgeſprengt (wiewol ſie ſich ſelbſt nie recht an tag geben wöllen) ſich ſchämen müſſen/ wie dann kund vnd offenbar/ daß dieſelbe von der Obrigkeit ſelbſt an ſelbigen Orten/ da die Jeſuiter diß vnd jenes ſolten außgerichtet haben/ widerlegt worden. Vnd haben ſich die Herrn Böhmiſche Ständ ſub vtraque allhie zu erinnern/ daß nach dem vor dieſem in Böheim ein eytel geſchrey erſchollen/ ja auch ein Büchlein wider die Ehrwürdige Väter (wie ſie es nennten) der Societet Jeſu außgangen/ darin fürgeben ward/ was maſſen man zu Präg in jhrem Collegio ein groſſen vorraht an Kriegs Muntition/ darneben ein Anzahl Kriegsvolck gefunden/ mit welchen man die Statt vnd Vatterland hette vberfallen wöllen/ ſolch nichtiges aber gifftiges außgeben durch ein öffentlich Inſtrument vnd Briefflliche Vrkund kräfftig hindertrieben/ vnd die Lügen an tag gebracht worden.

Mögen vns dann die Widerſacher ſolch vnd dergleichen ding ſo lang fürwerffen/ als ſie wöllen. Die Jeſuiten ſeind/ Gott lob/ noch ſo Zaghafft vnd Weibiſch nicht/ daß ſie wegen deß Catholiſchen Glaubens vnd dem Pabſt ſchuldigen gehorſams/ nicht etwas leyden könten/ wann es ſchon der Tod ſelbſt were/ ſie ſeind auch ſo vnmerſtendig nicht/ daß ſie daß jenig/ was jnen der geſtalt widerfehrt/ für ein ſchand achten ſolten: ſie ſeind auch nicht ſo vndanckbar/ daß ſie in dieſem allem Gott als für ſeine geſchenck vnd gnaden/ nicht ſolten loben vnd preiſen/ als welcher ſein Barmhertzigkeit an vns bewieſen/ vnd vns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheil ſeiner Heiligen im Liecht: welches Erbtheil iſt/ Guts thun vnd böſes Leiden.

Es geben die Böhmiſche Ständ ſub vtraque für/ wir haben vns gegen den Mayeſtätsbrieff vergriffen/ Erſtlich in dem wir deſſen vnangeſehen/ wie auch hindan geſetzt deß zwiſchen beyden Ständen ſub vna vnd vtraque auffgerichten/ vnd von Keyſer Rudolpho II. Hochmiltester gedächtnuß/ befeſtigten vertrags/ die ſub vtraque in vnſern Predigten vnd Schrifften ſchmehlich angezepfft vnd durchzogen.

Sie ſetzen aber nicht/ wann/ von wem/ wo ſolches beſchehen/ vnd wie die Wort gelautet. Wir zwar können allhie nicht anderſt gedencken/ dann daß ſie die alte Wund habē auffkratzen/ vnd jren verdruß zu verſtehen geben wöllen/ den ſie daher empfangen: daß ſie von vns Ketzer genennt vnd geſcholten worden/ wie wir oben im 5. Capitel haben angedeutet: Vnd iſt vnnötig/ daß wir vns damit lang auffhalten/ ſintemal verleugbar/ daß in dem Mayeſtetsbrieff nicht verbotten worden/ auch nit kan verbotten werden/ die jenige Ketzer zu nennen/ welche nach dem ſie das Sacrament deß Glaubens empfangen/ von dem Glauben der Catholiſchen Kirch abfallen/ vnd denſelben halsſtarriglich verwerffen. 1619.

Was die Außlegung deß Mayeſtetbrieffs belangt/ meynen ſie vns erwas beſſer zutreffen/ vnd ſagen/ wir haben denſelben letz vnd Partheyiſch außgelegt/ als ob derſelb auff Jrer May. in dero Kammergütern/ deßgleichen der Klöſter vnd Geiſtlicher Prelaten Vnderthanen nit könte gezogen werden.

Wiewol wir nun kein wiſſen tragen/ daß jemand von vns in außlegung gedachten Mayeſtätbrieffs ex profeſſo ſein Vrtheil vñ meynung hab an tag geben wöllen/ weil ſolches zu vnſer ſachen vnd Vnterthanen/ deren wir in Böhmen gar wenig gehat/ wenig dienet: können vns auch nit erinnern ob jemaln ein Copey oder Abſchrifft ſolchs Briefs in vnſern Collegijs geſehen worden: jedoch/ wann ſchon von jemand der vnſern deßgleichen etwas geſchehen/ vnd ſolche Außlegung/ wie die Herrn Stend ſub vtraque fürgeben gemacht were/ ſoll man darumb die gantze Societet auß dem Königreich verbannen vnd verjagen?

Erſtlich/ wann gleich ein ſolche Außlegung falſch vnd letz were/ würde doch ſolcher jrrthumb allein dieſem oder jenē zugeſchrieben/ müſte aber gar nicht durch ſtraff auch der vnſchuldigen auß gebüßt/ ſondern viel mehr Rechtlicher weiß vor der Obrigkeit Examiniert/ vnnd alsdann das Vrtheil darüber gefället werden/ ſintemal derſelben Ampt iſt/ den zweiffelhafftigen ſinn vnd verſtand deß Geſetzs außzulegen: vnd ſollen auch billich die Herrn Stend ſub vtraque (als die in dieſer ſach nicht Richter/ ſondern ein Parthey ſeind) derſelben nicht weniger als die Jeſuiten/ die Außlegung vnd Vrtheil heimſtellen.

Vnd wann ſchon vor dem ordentlichen Richter alles verhandelt/ vnd ſolche Außlegung dem ergangenen Decreto vngemeß befunden were/ würde man doch nicht leichtlich ein ſo ſtrengen Richter finden/ der eines zweiffelhafftigen Rechtens oder Punctens Außlegung/ ſo doch den Gelehrten gar nicht verbotten/ mit dem Bann oder ſonſt einer ſchweren Straff zu widerlegen kein ſcheu tragen ſolt. Vnd lieber Gott/ wie manch ärgerley/ ja widerwertige vnd vngereimte Außlegungen dieſes vñ jenes Puncten ſeind durch gelehrte Leut nicht allein in Schulen gelehrt/ ſondern auch in Schrifften verfaſt worden/ wie auch noch? Wer hat aber jemal gerathen oder darfür gehalten/ daß man mit ſo ſchwerer Straff wider dieſelbe verfahren ſolt? Wie vbel würden die Juriſten/ wie vbel würden die Theologi daran ſeyn/ wann alle vngereimte Außlegungen jhnen alſo zu Hauß kommen würden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

Endlich/welches das fürnembst ist/ so beweisen die Ständ sub vtraque nit/habens auch bißhero nit bewiesen / daß solche Außlegung so wol den worten/als dem fürhaben vnd verstand deß Gesetzgebers vngemeß sey. Erstlich / weil der Herrn sub vtraque Stenden Sententz in dem den Böhmischen Stenden gegebnen Mayestätbrieff nirgend außgetruckt wird/ da doch gemeinem Rechten vnd aller Doctorn meynung nach/ all solche Privilegia so einem dritten zu nachtheil gereichen/gantz genaw außgelegt / vnd gar nicht durch einige Consequentz weiter außgestrecket werden müssen.

Es bringts auch die vernunfft selbst mit/ daß König. May. vnd die Catholische Stend/ein so mercklichs Præiuditz vnd Nachtheil jhnen selbst mit nichten haben zuziehen wöllen/ es were dann daß sie alles mit dürren hellen worten außgetruckt hetten. Daß nemlich denẽ sub vtraque frey stehn solt/auff der Catholischen Herrn / sie wern Geist oder Weltlich/Grund vnd Bodem/zu gebrauch der Vtraquistischen Religion / Kirchen zu erbawen: hingegen die Catholische keinen nutz davon / oder gleichmässig vergeltung zu fordern oder zu gewarten haben.

Letztlich bekennen die Herrn Stend sub vtraque in jrer Apologia selbst / vielgemelter Mayestätsbrieff sey von Käyserl. Mayest. nit also außgelegt worden/ wie sie wol verhofft vñ gewünscht hetten. Dann vnter anderm sagen sie / es haben Käys. May. in einem Schreiben den Stenden sub vtraque höchlich verwiesen vnd auffgerupfft daß sie eines mehreren sich vnterwinden / dann jnen in gedachten Mayestätbriff vnd dẽ zwischen denen sub vna vnnd vtraque auff gerichten vertrag zugelassen: vnd in specie haben Jre Mayestät durch ein Rescriptum bezeugt / daß jenige/ welches an vnd bey den zween Kirchen/ so die Vtraquisten auff der Catholischen Grund vñ Bodem erbawet hätten/deßgleichen bey verhafftung der widerspenstigen Vnderthanen deß Klosters Brauna fürgenommen vnd verrichtet worden/ sey recht vnd wol/auß Jhrer Mayest. befelch geschehen.

Warumb ist dann den Herrn Stenden sub vtraque/die doch in dieser sach nit Richter / sondern allein ein theil seind/der Jesuiter Außlegũg so gantz vnd gar zu wider/ ja jres erachtens deß Banns wol würdig/da sie doch selbst/wiewol wider jren willen/bekennen / daß sie dem willen vnd vrtheil deß Gesetzgebers gemeß sey: Ich geschweige dessen/daß viel gemelter Mayestätsbrieff dem Kayser Rudolpho/ hochseliger gedächtnuß / mit lauter gewalt abgetrungen / auch nit von allen/ die solches angienge / vnterschrieben worden/wie sie selbst in jrer Apologi klagen/ vnd wir zum theil oben im 3. Capitel angezeigt haben.

Eben also ist es mit dem zwischen beyden sub vna vnnd vtraque Stenden auffgerichtem vertrag bewant. Es hatte wol den schein/als obs allein zu erhaltung gemeiner Ruh vnnd Friedens gerichtet were: aber in der that selbst sehen die sub vtraque dahin / daß sie die Catholische Priester von jren Beneficien vnd Collaturen abschaffen vnd außschliessen / die Catholische aber hingegen solches gar nit thun möchten. Wie recht vnd billich aber dieses sey/ sonderlich von den jenigen/so zuvor in Böhmischen Königreich kein Recht oder Priuilegium/ja kein Platz gehabt/(ich verstehe die Picarder vnd Caluinisten) kan ein jeder bey sich selbst ermessen.

1619.

Nun kommen wir auff den 3. theil dieser Auffsag/da sie sagen/wir haben durch vnser Vrtheil den Mayestätsbriff viel entzogen/ wir haben Königl. May. in Böhem macht vñ authoritet höchlich geschmelert/ in dem wir öffentlich fürgeben/ dieselbe haben nit macht gehabt/ vns (sagen die Herrn Stend sub vtraque) dero getrewen Vnterthanen ein solchen Mayestätsbriff / die Religion betreffend/ohne deß Pabsts zu Rom erlaubnuß zu geben/da doch derselb (nemlich der Pabst) vber vns Stend gar nichts/viel weniger vber vnsern König vnd Herrn zu gebieten hat. Es wöllen aber die Herrn Stend sub vtraque allhie ein wenig gedult haben/vnd vnsere meynung hiervon recht hören vnd einnemen. Wir disputieren nit/ was weyland Keyser Rudolphus hochlöblicher gedächtnuß / in dẽ Stand darin er sich dazumal befunden/ als er von den Herrn Stenden sub vtraque allenthalben mit gewalt vmbgeben vnd gleichsam belegert gewesen/ zu abwendung eines grössern vbels / habe geben oder zulassen können/ achten auch nicht / daß jemand vnter vns dieses also scharpff mit allen vmbstenden habe außrechen oder finden wollen. Wann wir aber von der sach selbst/ohn einige dergleichen vmbstend/ reden ist vnser endliche meynung / daß alle solche sachen/so die Religion betreffen / vor allererst an den Römischen Pabst/ als den Obristen Regenten der Kirchen auff Erden / vnnd Richter aller Spän vnd Irrthumben in Religionssachen / gehöre/ also daß der Stand der Religion ohne desselben wissen vnd erlaubnuß / nirgend soll vnnd muß verendert werden/wie oben im 4. Cap. angezeigt worden.

Dann gleichwie die Weltliche Fürsten gar nit leiden würden/ wann die Geistliche Prelaten in jrem Gebiet vber Weltliche sachen würden erkennen vnd vrtheilen wöllen / als wann sie auff die Güter so gekaufft vnd verkaufft werden/ ein gewissen preiß setzen / die Bürgerliche Verträg vnd Contracten / vnter jrem Sigel verfertigen lassen/in der Müntz ordnung geben / vnd endlich dergleichen Politischen sachen sich vnterwinden wolten: also ist es viel weniger ein im Weltlichen Fürsten oder Obrigkeit erlaubt/ in Religionssachen auß eigner authoritet etwas zu setzen oder zu verändern/vnd gebüret dieses allein dem Obristen Richter/nemlich dem Röm. Pabst. Man kan aber mit sagen / daß so wol hochgemelte Keiserl. May. als auch andere vorgehende Keyser/ von diesem der Kirchen deß Geistlichen Prelaten/ vnnd sonderlich deß Röm. Pabst gewalt nichts gewusst/ oder desselben sich eneschütten haben wöllen/ sintemal sie selbsten / wie auch sonderlich die älteste Lehrer der Kirchen hierinn gnugsame zeugnuß geben. Dann also sagt der Keiser Constantinus zu den Bischoffen in gemein: Gott hat euch zu Priester verordnet / vnd hat euch gewalt geben auch vber vns zu vrtheilen. Werden wir also von euch recht vnd billich gerichtet / ihr aber könnet nicht von den Menschen gerichtet werden. Auff denselben Schlag schreiben beyde Keyser Theodosius vnd Valentinianus an den Synodum zu Epheso / vnd bekennen/ es sey nicht recht noch billich/daß der so vnter den Orden der Bi-

Rufin. lib 10. Hist. cap.

schoffen

1619. schoffen nicht gehört/sich in Geistliche sachen vnd handlungen einmische.

Keyser Honorius in einem Sendbrieff an Arcadium sagt also: Jnen (uerstehe den Bischoffen) gebüret/die Göttliche sachen außzulegen/ vns aber der Religion zu gehorsamen. Deßgleichen Keyser Justinianus in Authen. Const. 123. Wann/sagt er/ein Geistliche Sach oder handlung fürfelt/sollen die Weltliche Beampten vnd Obrigkeiten sich gar nicht darin mengen/sonder es sollen die andechtige Bischoffen/nach außweisung der Geistlichen Canonen vnd Statuten dem streit ein Außschlag geben. Fast eben also redet Keyser Basilius bey dem 8. Synod.

Gar fein sagt der H. Ambrosius: Was ist ehr vnd löblicher/dann daß der Keyser ein Sohn der Kirchen genennt werde: welches zwar ohne sünd gesagt werden kan. Dann ein guter vnd frommer Keyser ist in der Kirch/nicht aber vber die Kirch: vnd ein solcher sucht der Kirchen hülff/widerlegt sie aber nicht. An einen andern ort spricht er den Keyser also an: Beschwere dich damit nicht/daß du vermeynen woltest/du habest vber die Göttliche oder Geistliche Sachen ein Keyser gewalt. Erhebe dich nicht/sondern wann du lenger regiern wilt/so seye Gott vnterthan. Es steht geschrieben/Gebt Gott was Gottes ist/vnd dem Keyser was deß Keysers ist. Die Palläst hören dem Keyser zu/die Kirchen aber dem Priester. Dem Keyser ist das recht vber die Stattmawren/nicht vber den Gottesdienst befohlen. Gar außtrücklich aber redt hiervon Pabst Joannes 8. Wann der Keyser (sagt er) Catholisch ist/ist er (mit seiner Erlaubnuß also zu reden) ein Sohn der Kirchen/nicht aber ein Bischoff oder Vorsteher.

Was die Religion betrifft/gebüret jhm zu lernen/vnnd nicht zu lehren. Er hat seines Gewalts Priuilegien/in Verwaltung der gemeinen Gesetz vnnd Regiments/welche er von GOTT erlanget: Soll derowegen für solche gutthat nicht vndanckbar seyn/vnnd wider die Dispositionder Himlischen Ordnung nichts fürnemen. Dann Gottes will ist gewesen/daß die Priester sollen das was in der Kirch zu Disponiren ist/verrichten/nicht aber die Weltliche Obrigkeiten/welche so sie Gläubig sind/er gewölt hat daß sie den Priestern vnterworffen seyn sollen. Er soll keines frembden Rechts oder Dienst/so einem andern zugehört/sich vntersangen: Strecke sich auch nicht zu weit auß/daß er nicht von dem abgerissen würde/von welchem alles gesetzt vnd verordnet ist. Auß welchen allem zuersehen/das ein solcher Jrrthumb/daß nemlich der Pabst vber jhn/so viel die Religion betrifft/kein Recht oder Gebiet habe/von einem Christlich vnd Catholischen Fürsten weit seyn soll vnd muß. Dann so er ein Schaff Christi ist/so wird er auch woll wissen/wer der Oberste Hirt auff Erden vber den gantzen Schaaffstall sey/kan auch in Glaubens Sachen mit keinem fug dessen/so jhm billicher weiß gebotten wird/sich entschütten.

Es sagen aber die Herrn Ständ sub vtraque. der Pabst habe gleichwol vber sie kein macht oder gewalt/als den sie nach Außweisung jhrer Religion/gar nicht erkennen. Jn dem aber jrren sie weit/sintemal nicht allein alle Recht gläubige/ sondern auch Abtrinnige vnd Ketzer/welche den Tauff empfangen/vnd dem Christenthumb einmal einverleibt seind/sie wöllen oder wöllen nicht der Kirchen/vnd also deß Römischen Pabsts/als welcher von Christo selbst zum Haupt der Kirchen verordnet worden (wie oben im 4. Cap. erwiesen) Jurisdiction vnnd gewalt ohn allen zweiffel vnterworffen sind. Dann wie wolte der H. Apostel Paulus Hymeneum vnnd Alexandrum/welche ein gutes Gewissen von sich gestossen/vnd am Glauben Schiffbruch erlitten hatten/durch den Geistlichen Bann dem Teuffel haben geben können/daß sie nicht mehr lesterten/ wann die Kirch vber sie nicht hette zu gebieten gehabt? Wie könnte er sonst den in Bann thun vnd verfluchen/der da ein ander Euangelium predigen würde dann er gepredigt hat? Warumb solt er wünschen/daß die jenigen abgeschnitten würden/nemlich durch den Geistlichen Bann) welche die Brüder mit falscher Lehr jrr machen? So ist es auch wider aller Völcker Gesatz/daß ein flüchtiger Knecht darumb frey solte seyn/weil er nicht wider zu seinem Herrn will: oder daß ein vberlauffer im Krieg von seinem vorigen Obersten oder Hauptman nicht mehr solte können angesprochen werden/oder daß ein Meineydiger darumb von seinem Meineyd frey sein solt. So seind nun die Herrn Ständ/ob sie schon der Catholischen Religion den Rücken gekehrt/deß Pabst Geistlichem Gewalt/sie wöllen oder nicht/ vnterworffen/vnd können mit keinem Fug oder Recht das Haupt auß der schlingen ziehen.

Dieses haben wir auff der Herren Böhmischen Ständ sub vtraque wider vns ergangenes Decret/vnnd was vns darinn hat wöllen zugemessen werden/zu erweisung vnser vnschuld vnd stewer der warheit/kürtzlich antworten wöllen. Dann/sagt der H. Augustinus/man soll auch den heiligen Männern vnd Weibern kein gehör geben oder folgen/welche wann sie etwan wegen einer fahrlessigkeit gestraffet werden/vnd dardurch in ein böses Argwohn gerathen/von dem sie doch wissen daß jhr thun vnd lassen ferren sey/diß allein sagen/jhr Gewissen sey jhnen vor Gott gnug/vnd verachten also nicht allein vnfürsichtiger/sonder auch grausamer weiß der Leuth Vrtheil vnd jhren eignen Leumuth/weil sie anderer Leuth Seelen vmbbringen/so entweder Gott lästern/als welchen/wegen jhres Argwohns/das Keusche leben der Heyligen/als vnflätig mißfelt/oder aber folgen/dem jenigen nicht/was sie sehen/sondern was sie meinen vnd glauben. Wer derowegen sein Leben von Sünden vnd Lastern bewaret/der thut jhm selbst wol/ wer aber auch sein gut Gerücht vnnd Leumuth bewaret/der ist auch gegen andere Barmhertzig. Dann vns ist vnser leben nötig/andern aber vnser gut Gerücht.

So aber die Widersachere vermeynen wolten/daß wir etwan hie vnd da zu grob gefahren/ mögen sie bedencken/wie sie mit vns nicht allein mit worten/sondern auch mit wercken gehandlet haben: vnd haben wir zu erweisen/daß das jenige/so sie wider vns gesetzt vnd gethan/gantz vnrecht vnd vnbillig sey/die Warheit nicht verschweigen können: haben auch niemand einige verleumdd oder Lasterung auffgetrochen/sonder die vns vnbillicher weiß auffgetröchne abgeleint.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Immittelst bitten wir Gott den Allmächtigen von gantzem Hertzen / daß er unsern Widersachern gut Verstand / reiche Gnad / zeitliche wolfahrt vnnd endlich nach diesem Leben die ewige Seeligkeit / verleihen wölle. Dann ferrn sey es von uns) wir sprechen mit dem H. Augustino) daß wir darumb unsere Widersacher hassen solten / eben als ob wir deß HERRN Christi Gebott / da er sagt / wir sollen unsere Feind lieben / nicht erfüllen könnten. Welches von uns gnädiglich abwenden wöll die Barmhertzigkeit deß / der uns geliebt vnnd sich selbst für uns gegeben hat / also daß er am Creutz hangende gesprochen: Vatter vergib jnen / dann sie wissen nicht was sie thun. Damit er uns auch von solchem Feinden lehrt sprechen: Herr verzeihe jnen / dann sie wissen nicht was sie reden.

Verstandnuß beyder Königen in Dennemarck vnd Schweden erneuert.

Demnach dieser Zeit die Kriegsverfassungen hin vnd wider sich mercklich erzeuget / vnd zu einem weit außsehenden Werck das Böhmisch Kriegswesen nochmalen angelassen: a's hat auff alle Zufäll vnnd auß anderen wichtigen Ursachen Ihr Königl. Mayest in Dennenmarck vor gut angesehen / die Verbündnuß mit dem Könige in Schweden zu vernewern vnd Confirmirn. Zu dem End dann beyderseits Reichs Räth an bey der Reichs Grentz zusammen kommen: auß deß Königs in Dennemarck seyten sind gewesen: Herr Christian Frieß / Königl. Cantzler / Ritter / Steen Brahe / Oloff Rosensparre / Jacob Ulfeld / Reichs Cantzler / Andreas Bille Ritter / Holiger Rosenkrantz: Auff deß Königs in Schweden seyten: Herr Arell Oxensteiern / Reichs Cantzler / Freyherr zu Kimmitto vnnd Ritter / Jasper Masson Cruß zu Harsila / Ritter vnd Schatzmeister / Niclos Bielcke / Freyherr zu Salesta / Cammer Rath / Boo Ribbing zu Söbey / Johann Skytte zu Gröensiöb Ritter / Gabriel Oxenstiern / Freyherr zu Kimmitto. Als nun die Gesandten auff einer Grentzbruck unter dem freyen Himmel jhre an befohlene Commission glücklich abgelegt vnnd verrichtet / hat hierauff Ihr Königl. Mayest. zu Dennemarck / Ihr Königl. Mayest zu Schweden zu Bekräfftigung dieser auffgerichten Correspondentz nach Halmstatt / welche Statt Halland in Dennemarck / vnd Schmoland in Schweden von einander scheidet / freundlich einladen lassen: daselbst dann den 25. Februar. beyde König im freyem Feld mit einer stattlichen Reuterey einander begegnet vnd empfangen / vnd unter abgeweschseltem Schiessen vnd Musteirn in Halmstatt eingeritten: darinn beyde Potentaten in vertrawlicher Freundschafft / Lust vnnd Ergetzlichkeit biß auff den 2. Martii bey einander verharret / vnd gemelten Tag freundlich wider von einander geschieden.

Röm Key. May. todts verfahren.

Den 10. Martij hat Gott der Allmächtig nach seinem unwandelbaren Raht vnd Willen den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Matthiam / erwehlten Römischen Keyser / ꝛc. Auß diesem zeitlichen vergenglichen Leben zwischen 8. vnd 9. Uhren vor Mittag / bey gutem Verstand vnd Andacht in der Oesterreischen Hauptstatt Wien / als kurtz zuuor Ihr Mayest. die letzte Oehlung empfangen / durch den zeitlichen Todt abgefordert / deß Alters 62. Jahr vnd 15. Tag: darauff alle Sachen in bey wesen Königs Ferdinandi / obersten Kammerers vnnd anderer Herrn verpetschirt / vnd der Leichnam nach Mittag exenteritt worden / da sich b. funden / daß das Gehirn etlicher massen / wie auch die Lung sehr versehrt / das Hertz aber vnd die Leber gar frisch gewesen. Den Leichnam hat man von 11. biß auff den 14. diß in einem Zimmer nechst bey der Ritterstuben in der Burg auff einer Bühnen von schwartzem Tuch bedeckt sehen lassen: vber das schwartze Tuch hat man ein schwartz gülden Stück gebreitet: darauff Ihr Mayestät. mit dem Haupt / mit einem Sammeten Paret bedeckt / auff einem schwartz güldenen Polster / vnnd neben dero Haupt auff der rechten Seiten die Römische Kron vnnd Scepter / auff der Lincken aber die Böhmisch vnd Hungarische Cronen / vnterhalb aber das Güldene Vließ vnd ein schwartzer Degen vnd Dolchen auff güldenen Polstern gelegen. Ihr May. sind mit einem Spanischen Kreeß / sonst gantz schwartz mit einem langen Mantel von Tuch angelegt gewesen / in den Händen haltend ein Rosarium / vnd ein gantz gülden Crucifix zu dero Füssen gegen vber ist ein Altärlin auffgerichtet gewesen / auch an den 4. Ecken 4. grosser vnnd vmbher viel kleine weisse Wachsliechter brennend auff Silbern Leuchtern gestanden.

Auß gedachtem Zimmer ist Ihr Mayestät Leichnam den 15. deß Abends durch das Augustiner Kloster in das Königlich Jungfraw Kloster von den Cammerherrn getragen / vnd von der Clerisey / Ambassadorn / Keyserl. Räthen / Oesterreichischen Ständen vnnd Officiren begleitet worden.

Hierauff haben Ihr Churfürstl. G. G. Pfaltz vnd Sachsen nach laut der güldenen Bull der Verwaltung vnd Vicariats deß H. Römischen Reichs sich unterzogen / vnnd ihr Außschreiben an alle Ständ desselben außgefertigt / wie folgt:

Außschreiben Ihrer Churf. Gn. deß Pfaltzgraffen bey Rhein.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Römischen Reichs Ertztruchses vnd Churfürst / vnd in den Landen deß Rheins / Schwaben vnd Fränckischen Rechtens / FVRSEHER vnd VICARIVS, Hertzog in Bayern / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen / Prelaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Stätten / Gemeinden / vnd sonsten allen andern deß H. Reichs zugewandten / Unterthanen vnnd Angehörigen / was Würdens / Stands oder Wesens die seynd / Unser freundlich Dienst / freundlichen vnnd günstigen Gruß / Gnad / vnd alles guts / zuuorn: Ehrwürdige / Hochgeborne Fürsten / Würdige / Wolgeborne / Edle / Ehrsame vnd Weise / besonder liebe Freund / freundliche liebe Vettern / Oheim / Schwäger / Vätter / Brüder vnd Gevättern / liebe getrewe vnd besondere: Ewern Liebden vnd Euch fügen Wir mit diesem Unserm offenen Brieff / freundlich / günstig vnnd gnädiglich zuwissen:

Nachdem der Allmächtige Gott / auß seinem allweisen / vnerforschlichen Rath vnnd Willen / Weiland den Allerdurchleuchteigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Mat-

thiam

1619. thiam/erwehlten Römischen Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/zu Vngern/ Böheimb/ Dalmatien/Croatien vnd Schlavonien Königen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund vnd Braband/ꝛc. Graven zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Vnsern allergnädigsten Herrn/hochlobseliger Gedächtnuß/Mittwochs den 10. noch lauffenden Monats Martij/ durch den zeitlichen Todt auß diesem zergenglichen Leben gnädiglichen abgefordert (dessen Leichnam der gütige vnd barmhertzige Gott an jenem grossen vnd herrlichen Tag/eine frölliche vnd selige Auffersteh ung miltiglich verleihen wolle) Vñ dannenhero auff solchen jetz verstandenen begebenen Todfall/Vns als regierendem Pfaltzgrafen Churfürsten/ vermög vnd nach inhalt klärlicher dispos ition der gulden Bull/auch außweiß Keys. vnd Königl. Priuilegien/ vnd darvber habender Keyserl Confirmationen/wie nit weniger Gewissen vnd vnzweiflichen Herkommens vnd Observantz/die Verwaltung/Verwesung vnd Vicariat deß Heyligen Reichs in den Landen deß Rheins/Schwaben vnd Fränckischen Rechtens biß dasselbe nach deß Allmächtigen Willen/ vermittelst ordentlicher Wahl/ widerumb anderwerts mit einem bestendigen Keyser. Haupt versehen vñ versorgt seyn würd/zustehet/eigner vnd gebüret: daß wir darauff/ zu deß H. Reichs auch Vnsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation/vnd dessen Ständen/Ehr/Nutzen vñ Wollfahrt/Vns schuldig erkannt/solche/ wewol wegen an jetzo im H. Reich vnd dessen angrentzenden Landen vnd Königreichen sich gefehrlich vnd sorglich erzeigende Laufften/sehr mühsame Verwesung/ Provision vnd Vicariat/ nach Anleitzung obgerürter gülden Bull auff Vns zu nehmen/Vns dessen zu vnterziehen/ vnd demselben/ nach vnserm besten Verstand vnd vermögen/mit aller geziemenden Sorgfältigkeit vorzu seyn.

Wiewol Wir nun ausser zweiffel setzen/Ewer Liebd. vnd Ihr eragen dieses Vnserm Churhauß angefallenen Rechwens/ zustehender Würden vnd Dignitet/gut wissens/ so haben Wir doch dasselb/zu mehrerer Nachrichtung/vnd daß Wir vns solcher Verwaltung vnd Vicariats vnterzogen/durch diesen Vnsern offenen Ankündigungs Brieff zu menniglichs Wissenschafft bringen vnd publiciren lassen wöllen/ Vns diesem nach freundlich/ günstig vnd gnädig versehend/ auch krafft tragenden Vicariat Ampts begehren/ Ewer Liebden vnd Ihr/ werden vnd wöllen sich/ in zeit dieses Vnsers Vicariats/ zu gedeylichem Wollstand deß H. Reichs/auch Erhalt vnd fortpflantzung friedlichen/ ruhigen vnd einträchtigen wesens/ sich aller Nachbarlichen Einmütigkeit vnd Einigkeit befleissen/ keiner den andern mit Gewalthaten beschweren/ sondern viel mehr/da je eines vnd andern orts Mißhelligkeiten entstehen wolten/dieselbe an Vns/als Vicarium vnd Prouisorem deß H. Reichs in obberürten Landen/bringen/vnd deren Endscheid suchen vnd gewarten. Seind wir deß freundlichē/günstig vnd gnädigen erbietens/ menniglich gutwillig zu hören/vnd darauff Recht vnd Gerechtigkeit also zu ertheilen vnnd ergehen zu lassen/ daß man zu befügten Klagen nicht vrsach haben soll. Insonderheit auch mit Ewer Liebden vnnd ewerm Rath vnd Hülff allen möglichen fleiß anzuwenden/ damit alles in gutem wollfärigen Zustand erhalten werden möge. Vnd dieweil (wie vor angeregt) sich eben jetziger Zeit/ die Läufften sehr gefähr- vnd beschwerlich/ wegen hin vnd her vorgehender starcker Kriesverfassungen/ ansehen lassen/so versehen Wir Vns abermaln/ Ewer Liebden vnd euch darzu mit fleiß ersuchend vnd ermahnend/ das Sie sich also in guter Bereitschafft vnnd Verfassung/ darzu Sie ohn das Krafft der Reichs Constitutionen Verpflicht vnnd verbunden/ verwarlich halten werden vnd wollen/Im Fall etwas hervor brechen/dardurch dem H. Reich vnnd dessen zugewandten Ständen Vngemach/ Nachtheil/ Schimpff vnd Abbruch zuwachsen wolte/ damit mit gesambtem Rath/zuthun vnd Beystand/ demselben begegnet/ vnbilliger Gewalt vnnd Verschimpfung abgewendet/deß Reichs Hoheit vnd Ansehen in gutem Wesen/ zu desselben Reputation/ erhalten vnd gehandhabt werde/biß solchem mit Gottes gnädiger Verleihung/ wider ein ordentlich Haupt vorgesetzt werde. An dem allen erweisen Ewere Liebden vnd Ihr/ein gut/ löblich vnd billich Werck/welches deß Reichs hohe Nottursfft/ zu Ihrem selbst Ruhm vnnd Nutz/ erfordert. Vnd Wir seynd erbietig/ solches vmb dieselb mit Freundschafft/günstigem Willen vnd Gnaden/zu beschulden vnnd zu erkennen. Geben in Vnser Statt Heidelberg/ vnter Vnserm vorgetruckten Secret/den 22. Tag Monats Martij/nach vnsers Herrn vnd Seligmachers Jesu Christi Geburt/ im Sechzehendenhundert vnd Neunzehenden Jahr.

1619.

Außschreibe deß Churf. von Maintz wegen einer neuen wahl.

Es hat aber bald der Churfürst von Maynz nach laut der güldenen Bull wegen eines Wahltags an alle Churfürsten deß H. Röm. Reichs mutatis murandis also geschrieben.

Dem Durchleuchtigsten vnd hochgebornen/ Fürsten/Herrn Ferdinanden Königen zu Hungern vnd Boheim/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steier/ Kärndten/ Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Marggraven in Mähren/ Graven zu Tyrol vnd Görtz/ꝛc. Vnserm besondern lieben Herren Freund vnd Herren Sohn/ꝛc. Entbieten Wir Johann Schweickhard von Gottes Gnaden/ deß Heyligen Stuels zu Maynz Ertzbischoff/ꝛc. Deß Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Churfürst ꝛc. Vnsern freundlichen Dienst/ vnd was Wir mehr liebs vnd guts vermögen/ allzeit zuvor/ vnd fügen Ewer Königliche. W. mit betrübtem Gemüht/ hiemit freundtlich zu wissen/ was Gestalt von den Keyserl. hinderlassenen geheimen Räthen/ Wir vor wenig Tagen deß tödtlichen Abgangs Weiland deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Mathiæ/ erwehlten Römischen Keysers hochlöblichster Gedächtnüß der Gestalt vorgewissert vnd berichtet worden/ daß sich derselbe leider/den 29. diß/ zwischen 8. vnd 9. Vhrn/ gleichwol bey guter Vernunfft vnnd sanfftiglichen begeben: der Allmächtige GOtt wölle der Christlichen Seelen in der ewigen Ruhe Väterlichen pflegen.

Wann Wir dann vns hiebey billich erinnern sollen/was Vns weiland Keyser Carl deß

1619. vierdten Gülden Bull / auff solchen begebenen fall / sonderbar vorschreibe vñ auffferlegt / als / daß Wir nemlich / so bald Wir eines solchen beschwerlichen Todtfalls in Vnserm Ertzbistumb gewar werden / denselben alßdann in gewisser Zeit / einem jeden Churfürsten / in offenen Brieffen entdecken / vnnd dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung künfftigen Keysers erfordern vnd beruffen sollen: So berichten Wir der schuldigkeit vnnd Vnserer Ampts gebür nach / nicht allein Sein. König. W. hiermit durch Vnserm offenen besigelten Brieff / obberürten der Keys. Mayest. betrübtes tödtliches Ableiben / sondern ersuchen auch darauff dieselbe nach Innhalt der güldenen Bull / vnd erfordern Sie als Vnsern Mit-Churfürsten / vermöge Vnsers Ertz-Cantzellariatampts hiemit / vnd in Krafft dieses offenen vnd besigelten Brieffs / auff Sambstag den 20. Julij nechstkommenden Stylo novo / welches von dem Tag der Verkündigung anzurechnen nicht weniger dann drey Monat seyn wird / durch Sich selbsten oder Ihre Bottschafften oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt in der Statt Franckfurt am Mayn zu erscheinen / nach Art / Form vnd Gestalt / der darüber auffgerichten Gesatzen zu handeln vnnd vberein zukommen / mit andern Ewern vnd Vnsern Mit Churfürsten ℔℔℔℔ einen anfang von der Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Keyser zu machen / vnd allda biß zu Ende derselben Wahl zuverharren / auch zu thun vnd gebaren / wie in den heylsamen Satzungen hiervon geordnet. Dann E. Königl. W. kommen oder erscheinen durch Sich selbst / oder Ihr gevollmächtigte Bottschafften oder nicht / so wird nichts desto weniger durch andere deß H. Reichs Churfürsten / auch auff den Fall der außbleibenden Churfürsten / Ire gevollmächtigte Bottschafften / oder Abgesandten in der Wahl verfahren werden / wie solches die Recht außweisen. Vnd dessen zu Vrkundt haben Wir vnser groß Jnsigel an diesen Brieff wissentlich thun hencken / der geben ist zu Aschaffenburg in Vnserer S. Johannis Burg / den 29. Martii Anno 1619.

Königin in Engelland. Tods verblichen.

Kurtz vor Keys. May. tödtlichen Abgang sind 3. Regenbogen vnd 3. Sonnen erschienen: selbiger Zeit dañ die Königin in Engelland auch tods verblichen / deren Leichnam exenterirt / gebalsamirt / vnd nachmaln den 13. May in der Königlichen Begräbnuß in der Hauptkirchen zu Westmünster in beywesen vñ Condolentz vieler frembder Herrn vnd Ihrer Churfl. G. deß Pfaltzgrafen bey Rhein Abgesandten / vnnd einer grossen menge Volcks / cumulirt worden.

Weiter verlauff in Frãckreich.

Vorm halben Jahr ist vermeldet worden / wie die alte Königin in Franckreich / daß jetzregierenden Königs Fraw Mutter gen Blois / da sie jhr Leibgeding haben vnd jhren Witwenstand führen sollen / sich begeben: Von dannen aber hat sie sich bald hernach vnversehens mit starckem comitat nach Loche verfügt. Weil nun derselben etliche Fürsten vnd Herrn / vnnd sonderlich der Duc d Espernon sich anhängig gemacht / als hat der König dieselbe zu vberziehen Kriegßvolck zu Roß vnd Fuß in 16000. versamlen lassen. Die Vrsachen aber / warumb hochgedachte Königin von Blois entwichen / hat sie in folgendem Schreiben dem König jhrem Herrn Sohn zu wissen gemacht.

1619. 16

Mein lieber Herr vnd Sohn / ich habe nunmehr ein lange Zeit meine Ehr vnd Freyheit vnterdrücken lassen / auch nicht in geringer Gefahr meines lebens stehen müssen / vnd daß mir sonderlich zu Gemüth vnd Hertzen gestiegen / bin ich ewerer Person gäntzlich beraubt gewesen. Dessen aber vngeacht / hette ich allen Sachen / so vnter ewerm Namen vorgangen / mit Gedult ohn einiger besonderer Nachfrag / wol zusehen können / so ferrn man euch mit gutem Rath were beyspringen. Nun bin ich wider meine geschöpffte Hoffnung für gewieß berichtet / daß ewere Sachen in augenscheinlicher Gefahr vnd Verderben stehen / da jhr derselben nicht alsbald kundig werdet vnd zuvor kommet. Jch bin resoluiert vnd entschlossen / mich an einen sichern Orth zu setzen / zu dem End / daß ich für meine Person frey euch das möge zu wissen thun / welches mir sonsten / in ansehen dero gewaltigen / so vmb euch seyn / vnd alles heimlich halten / zu verrichten were vnmöglich gewesen: vnd solches geschicht auff vorgehendes rathsames bedencken etlicher vornemer Herren ewers Königreichs / vnd anderer mehr außerhalb desselben / die mich derowegen viel vnd offt angelegen vnd ersuchet. Derowegen ich mich eines gefährlichen Außgangs beförchte / dessen / vmb so viel mehr geübriget zu seyn / habe ich meinen Vettern / den Hertzog von Espernon bittlich angelangt / mir zu vergünstigen / mich in Angoulesme sicherlich niderzulassen / daß ich der Sachen verlauff / wie nicht weniger die sonderbare Trew vnd affection deß von Espernon / welche er vnder jüngstwehrender ewer Minoritet / vnd ewerem Vatter / dem König meinem Herrn vnd Ehemann / höchstseligen angedenckens / erwiesen / im Werck verspüren möchte / welchem ich mich der gestalt recommandirt / daß ich mich seiner Trew / Weißheit vnnd Erfahrenheit / beydes in ewern hochwichtigen / als meinen eigenen Geschäfften / biß an mein letztes Stündlein / heilsamlichen zu gebrauchen entschlossen. Demnach werdet jhr euch diß mein Fürnemen woll gefallen lassen / vnd dahin verstehen / daß ich auß begierlicher Zuneigung / als eine getrewe Mutter / euch der Gefahr / mit welcher jhr vmbfangen seyt / erinnern wollen / der gäntzlichen Meynung / solches zu ewrem ersprißlichen Frommen gereiche / wie ich mich nachmaln dahin erbiete / auff waserley Weise vnnd Wege / doch ohne Ruhm zu melden / solches von mir gefordert wird / euch dienstwillig zu erscheinen / vnnd auch mich Persönlich bey euch wider einzustellen / damit ich ewer Königreich in gewünscheter Wolfahrt vnd guter Ruhe sehe / vnd vor dieselbe gehalten werde / dero niemals vor / wie noch / etwas liebers gewesen / dann euch zu Willen seyn vnd zu dienen / ohne Empfindung einiges mühseligen Verdrusses. Bin vber das bereit / mich meiner Freyheit vnd Lebens lieber zu begeben / als daß ich euch Rathloß / da jhr dessen am höchsten benötiget / solte lassen. Jst demnach zu eylen / weil die verweylung gantz schädlich / vnd noch gute vnd heilsame Mittel vorhanden sind / wie den Sachen zuhelffen / welche ich euch offenbaren vnd an die hand zu geben erbietig bin.

Dann

1619. Dann wie ich mich vor diesem durch keine mühe/arbeit vnd gefahr abhalten lassen / ewer vnnd ewers Königreichs nutzen vnd Wollfahrt zu befürdern: also will ich auch ins künfftig nichts daran erwinden lassen: vnnd soll mir jederzeit eine angeneme Frewd seyn/wann jhr dem Reich wollfürstehet / also daß die Vnderthanen mit ewer Regierung wol zufrieden seyen / vnnd ewer Lob vnd Ehr weit außgebreytet werde. Hiemit bitte ich den lieben Gott (wie dann mein Gebett zu demselben vnnachlässig stehet) auß empfindlicher Bewegung meines Hertzens / für ewerer vnd ewers Königreichs auff nemlicher Prosperiter vnd Wollstand/ mit warhaffter eusserster Darbietung meiner innerlichen Trewe / wolmeinender Affection vnd Neigung. Loche den 23. Februarij 1619.

Ewere

demütigste wolaffectionirte

Mutter Maria.

Liebe Fraw Mutter eben vmb dieselbige zeit/ wie ich zu S. Germain war / vnnd bey mir entschlossen hatte/euch in wenig Tagen zu besuchen/ seind mir durch drey absondere Posten / Zeitungen zukommen / wie der Hertzog von Espernon euch von Blois abführen lassen/vnd dahin beredt hette/solchen ort gäntzlich zuverlassen / vnter dem gesuchten Pretext/als wann jhr alldar ohne Gefahr nicht leben könnet / welches wir also frembd fürkommen / daß ich demselben erstes mals keinen glauben zustellen können. Dann so ich ewerer Person vnd Qualitet oder dero zeit gelegenheit betrachte / můst jhr selbst bekennen / daß mir nichts so verdrießlich zufallen kan / dem ich nicht zu begegnen mittel vnnd weg hette finden können/ außgenommen diesen vnverhofften abzug/da ich nicht vermeint/ daß ein Mensch (wer der auch sey) solte gefunden werden / der sich vnterstehen dürffen / in Sinn zu fassen / will geschweigen ins Werck zu richten / gegen deß Königs Mutter was thätlichs für zunemmen / vnd dieselbe auß jhrer Freyheit zu setzen. Aber der gerechte Gott/ein Beschirmer der Königen / welcher mir scheinbarlich in all meinem Fürhaben beystehet/wirdt mir seine Gnade verleihen / daß ich solchen schimpff vnd vnbilligkeit die wir widerfahren/nicht vngerochen vnnd vngestraffi lasse vnd daß der Schade die treffe / so sich mit dem Schein vnd Titul ewers Namens bementelen wollen vnd jhren Nutzen durch kein andere mittel suchen / dann durch Verkleinerung meiner Authorität vnd endlichen Verderben meiner angehörigen vnd Vnderthanen. Die Merck-vnd Kennzeichen deß angemasten Gewalts vñ Herrschung deß Hertzogen von Espernon vber ewer Person/seind so scheinbar zu finden in vorbesagtem Brieff / welchen er euch zu schreiben angestrenzt/daß gar leicht abzunemmen/mit was verdrießligkeit jhr denselben verfertigt habt. Auch hat es gar ein seltzam Ansehen / vnnd machet die Sach noch verdächter/daß jhr mich bereden wollet/als wann der verstorbene König/mein Herr Vätter / kurtz vor seinem end euch an den von Espernon gewiesen / dessen heilsamen Rahts so wol in meinen/als ewern vorfallenden Geschefften nützbarlichen zu gebrauchen. Es ist aber liebe Fraw Mutter ewerm Gewissen bekandt/daß deß abgeleibten Königs Gemüth vnd Meinung nit also beschaffen/sondern gar anderst gewesen/ wie jhr mich zum öfftern habt erinnert/ auch selbst in der That erfahrn. Vnd dieweil euch nicht vnbewußt ist / wie hoch ich mir angelegen seyn lasse/ vnd was für einen fleiß ich anwende / damit das Regiment recht vnd wolgeführt / welche sorgfeltigkeit jhr selbst in euwren vorigen Brieffen gerühmet/als ist nicht wol zu glauben / daß die geführte Klag/ wegen Mängel ewers gebürenden Vnderhalts/von ewerer Person herrühr/vnd da deme also / wolte mir solches fürauß zu sonderbarem Despect gereichen/in Erwegung/daß alle vorgangene Resolutiones vnd bescheide euch betreffend/nicht allein von mir vnd vnter meinem Namen datiret / sondern auch mit Gutachten meiner Räthe / welche Weyland meinem Vatter dem vorigen Könige wol gedienet / verfaßt vnd beschlossen worden. Oberzehlem nach / liebe Fraw Mutter / rüffe ich zum Zeugen an mein vnd ewer Gewissen/vnd darvber die gantze Cron Franckreich/ daß ich mich alles gebürlichen Gehorsams gegen euch verhalten / so ist auch die Lieb vnnd Furcht deß Allerhöchsten also tieff in mein Hertz eyngewurtzelt / daß ich mich solcher von Gott verliehener Gnade mehr rühme/dann der Würden vnd Stands / darein ich von jhm gesetzet bin. Also will ich nicht daß mir jemand vorschreibe / wie ich mich gegen euch verhalten solle/sintemal die Natur jederman lehret/ daß er schuldig sey/seine Eltern zu ehren. Vnnd ob ich wol euch in allen dingen nicht gefolgt noch gehorchet habe: so bin ich daran wegen deß Reichs beschaffenheit vnd gelegenheit der zeit verhindert worden : deßwegen jhr mir solches nicht zu verargen habt / weil jhr ohne das euch offt erklärt habt / daß jhr den gemeinen Nutzen vnnd deß Reichs Wollfahrt ewerm privat interelle gern vorziehen wollet.

1619. Belangende die Administration meiner Regierung / darvber jhr ohn Vrsach euch gar sehr bekümmert/soll denen/welche sich dieses Wercks vnterfangen / kund vnd zu wissen gemacht werden/daß ich meines Reichs allein ein König bin/ vnd alle Rahtschläge mit dirigire : vnd zweiffelt mir gar nicht / daß nach eingenommenem warhafften Bericht der Sachen/jhr neben mir nicht werdet vnterlassen / für solchen Segen Gott zu dancken. Damit ich nun euch dero Beschwerden/darein jhr gefürtzt/wider entbinde / hab ich mir vorgesatzt/ euch mit bewehrter Hand in ewere vorige freye Possession zu remittieren / darauß euch ewere Feinde gesetzt haben / vnd solches zu erhaltung deß Respects vnd Ehren / so euch wol an vnd zuständig / mit angehefftem Königlichen vnd Kindlichem versprechen / euch dabey/ wie mein eygen Leib ferner zu vertretten. Da euch auch zu Blois lenger zu verharren nicht angenehm / stelle ichs hiemit zu euwerm Gefallen/ auß ewern oder meinen Häusern / das / so euch am besten gelegen/zu wehlen/ vnd darinn ewers freyen Willens zu leben / oder damit nach fürfallender Gelegenheit vmb zu Wechseln: vnnd will ich euch / wie ich hoffe / offt zu sprechen vnnd anheymb suchen. Wollet dem nach/ so baldt wir vermittels Göttlicher Hülffe zusammen kommen / mir verträwlich anzeigen/

was

1619. was zum gedeylichen Auffnemen vnnd Frieden meines Königreichs/euch gut zu seyn bedüncket. Alle andere Bey sorge / die man ob meiner Regierung schöpffet/betreffend / wird vnser zusammenkunfft an den tag bringen / daß darunter mehr schädlichs dann verständigs gesucht werd. Vielmehr bitte ich den lieben GOtt euch seine Gnade zuverleihen / daß jr ein gutes vertrawen auff mich setzet / vnnd mich mit solcher Lieb vnd Ehrerbietung / damit ich euch zugethan / vmbfanget. Der Herr von Bethun mein vnd ewer vertrawster Diener / den ich zu euch abgesandt/ wird euch meine Meynung mit mehrem entdecken/deme jr in seinem anbringen/gleich mir selbsten/vollkommenen Glauben geben wöllet. Paris den 12. Martij Anno 1619.

Ewerer

Unterthäniger vnd gehorsamer Sohn/

LOVIS.

König Ferdinand succedirt der in Gott ruhenden Keys. Mayest. in jren Königreichen.

Nach vorgedachtem Ihrer Keyserl. May. Ableiben ist das Interposition Werck / so zu Eger sollen verhandelt werde/darzu auch die Böhmische Ständ sich gefast gemacht/in Brunnen gefallen Es hat aber Ihr Königliche May König Ferdinand der Regierung der verlassenen Königreichen vnd Erblänater krafft habenden vollmächtigen Gewalts vnd Plenipotentz von Jrer Durchl. Ertzhertzogen Alberto sich vnterzogen: zu dem End an die Königreich Vngarn vnnd Böhmen/sampt dero einverleibten Provintzen/ wie auch an die Erblande beyder Ertzhertzogthumb vnter vnnd ob der Ens jhr Außschreiben außgefertigt / die gewöhnliche Huldigung von jhnen begert: zugleich jhnen nachfolgende Plenipotentz zuwissen gemacht:

Wir Albertus von Gottes Gnaden/Ertzhertzog zu Oesterreich/thun kund allen vnd jeden/denen gegenwärtig vnser öffentlich Mandat vorkompt/ vnd geben denselben hiermit Gn. zu vernemmen/Demnach die Römische Keys auch zu Hungarn vnd Böheim Königl. May. wie wir nicht ohne sonderbare Condolentz vernemmen/ sich leider in so beschwerlicher vnnd vbeler Leibs Dispositiõ befinden/daß ohne sonderlichen beystand deß Allmächtigen/sich deroselben zeitlichen Abschieds zu besorgen / dardurch dann nit allein beyde Königreich Hungarn vnd Böhmen/samt dero einverleibten Prouintzen/ sondern auch vnsers Durchleuchtigsten Hauses Erblande/nemlich beyde Ertzhertzogthumben vnter vnd ob der Ens/Jrer Keyserl. Königl. vñ Landsfürstlichen Regiments entsetzt / vnd dannenhero auff solchen begebenden Fall berürte beyde Ertzhertzogthumb einig vnd allein erblich auff vns/als Jrer Keys. Mayest. hinderlassenen einigen Bruder vnd nechsten Erben/ fallen werden. Diesem besorgenden Fall aber jeder Zeit Rath zu schaffen/ haben wir nicht allein vor vns selber / vnd vns zu gutem / sondern auch auß der Liebe vnd gnädigsten Affection / welcher wir zu vorbemelter Ertzhertzogthumbs Ständen / Underthanen/ vnd Jnwohnern / wie auch zu Beförderung derselben Wolfahrt vnd deß gemeinen Wesens auffnemen/tragen / vnnd mit vorgehaltenem reiffen Rath/auch guten Wissen vnd Willen / vns dahin gnädigst resolvirt/ vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem anderen / Königen zu Hungaren vnd Böheim/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Unserem freundlichen geliebten Herrn Vettern vnd Brudern/in Krafft diß Brieffs / vollmöchtigen Gewalt vnd Plenipotentz geben vnd auffgetragen/ Thun dasselbe auch hiemit nachmals wissentlich also/vnd der Gestalt/daß seine Königl. W. vnnd L. auff solchen begebenden Zufall / vnnd so bald Jhr Keys. Mayest. auß diesem zergänglichen Leben/ nach dem Willen Gottes abscheiden möchten/ ohne allen fernern Auffzug sich vorberürter beyder Ertzhertzogthumb Oesterreich ob vnd vnter der Ens würcklicher Possession vnterfangen/ vnd in vnserm als Jhrer Mayest. hinderlassenen nechsten vnd vngezweiffelten Erben / Namen deroselben Ständ vnnd Underthanen in das Gelübd nemen / auch von denselben die gewöhnliche Huldigung auffnemen sollen vnd mögen/der Regierung deß Lands vorstehen/ dieselbe Verwalten / mit desselben Einkommen vnd Gefällen/auch allem deme / soweit sich Unser Landsfürstliche Gerechtigkeit erstrecken thut/ also disponiren vnd führen/ wie es Jhre Königl. W. vnd L. für das beste halten/ vnd Unser vnd deß Lands Nutzen vnd Wollstand erfordern wird. Sagen hiemit zu vnd geloben bey Ertzhertzoglichen Worten vnd Glauben / alles das jenige/so Jhre Königl. W. vnd L. hierinnen deroselben bey wohnenden hochvernünfftigen Discretion/ vnd Unserem in dieselbe gestelte Vngezweiffelten Vertrawen nach/handeln/ thun vnd fürnemen werde/in Krafft diß Brieffs zu Ratificiren vnd gern zu haben.

Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Geistlich vnd Weltlichen Praelaten/Herrn/Rittern/ Edelleuten/auch der Stätt vnd Märckten vorstehenden Obrigkeiten / allen Communen vnd dieser beyder Ertzhertzogthumb ob- vnd vnter der Ens Einwohnern/was Ordens/ Stands vnd Würden dieselbe seyn / fürnemlich aber allen Jhrer Keys. Mayest. hinderlassenen Räthen/ Hohen vnd Nidern / Amptleuten vnd Officirern/ welche dieser Unserer Verordnung vnnd Befelchs Wissenschafft zu haben von Nöthen/ daß sie in Krafft diß Unsers Mandats Jhre Königliche W. vnd L. als Unserm Gevollmächtigten Gewaltträger/in allem dem jenigen/ was sie denselben in Unserm Namen für vnd auffzutragen werden / völligen Gehorsam vnnd vnweigerliche Willfahrigkeit leysten wöllen. Mit Vrkunde diß Briefs / welchen wir zu mehrer Versicherung mit Unserer Hand vnd Ertzhertzoglichem fürgetruckrem Jnsigel bekräfftiget. Geben in Unser Statt Brüssel/den 2. Februar. Anno 1619.

Hierauff haben die Oesterreichische Ständ jhres theils sich erklärt vnd begert / weiln das Werck wichtig/auß den Archiuis sich zu ersehen gnädigst zu vergönnen / vnnd das hierzwischen vnnd vor der Huldigung das Kriegsvolck auß den Landen möcht abgeschafft/ vnd jhren grauaminibus vnd Beschwerden remedirt vnd abgeholffen werden.

Die Bestettigung der Freyheiten vnd Priuilegien / welche König Ferdinand den Böhmen zugeschickt/ lautet also:

Wir

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

Copia Königs Ferdinandi über die Privilegia/Freiheiten vnd alle gewonheiten deß Königr. Böheim/ gethaner confirmation.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden/zu Hungaren/Böheimb/Dalmatien/Croatien König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd Schlesien / Marggraff zu Laußnitz/ ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor Jedermenniglich/ daß wir zu gesagt haben / die Cron Böheimb zu erhalten vnd zubeschützen/alle Herrn/die Ritterschafft / Präger vnd andere Stätte / so wol die gantze Gemein angeregter Cron Böheimb/ bey ihren Rechten/Ordnungen/Mayestätten/Privilegien/ Freyheiten / Auffsatzungen vnd Lands Begnadigungen / vber die Religion vnd andere Politische Sachen / Item bey der Landsordnung/Landtags Beschlüssen/besonders aber die/ so Anno 1608 vnd 1609 geschehen/der zwischen/ beyden Partheyen sub vna vnnd sub vtraque Vereinigung in bemeltem Königreich / wie nit weniger/der zwischen den Ständen sub vtraque, mit den Fürsten vnd Ständen in Schlesien/ bey gemeinem Landtag Anno 1609. wegen der Religion auff gerichten Conjunction / sintemal dieselbe wider die Catholische Religion sub Vna, nicht gemeint seyn soll / auch allen billichen alten vnd anderen gewöhnlichen guten Gebräuchen vnd Ordnungen / besonder / alter hochlöblicher Gedächtnuß/Königs Ottogari, König Johannis/Keyser Carls/König Wenceslai / Keyser Sigismundi/König Albrechts/ König Ladislai/König Georgen/König Wladißlai / Keyser Ferdinandi Keyser Maximiliani/ Keyser Rudolphi vnd Keyser Matthias/ vnsers Allergnädigsten Herrn Vetters vnd Herrn Vatters/ so woll alle von Ihrer Keyserl. Mayest. außgegangene vnd gegebene Verschreibungen/ ohne Widersprech vnnd allerhand Verhinderungen zu halten/ auch würcklich zuvollziehen vnd beschützen. Item so haben wir auch zugesagt/niemand das Schloß Carlstein / die Cron vnd allerhand Kleinodien deß Lands / die Landtaffel sampt denen Privilegien / ausser willen der Herrn vnd vnnd Rath der Ritterschafft deß Königreichs Böheimb vnd der Präger Stätte / so weit solche darzu berechtiget seyn/zu befehlen oder zu vertrawen.

Item/wir haben auch zugesagt / daß wir deß Königreichs Böheimb Ordnung vnd alte Gewonheit erhalten wöllen: Item / wir haben zugesagt/keine Auß änder / Geistliches noch Weltliches Stands ausser geborner Böheim zu deß Lands Hoff- Statt oder Geistlichen Aemptern zugebrauchen/noch mit jhnen die Schlösser vnd Stätte der Cron Böheim zubesetzen oder jhnen dieselben zu vertrawen: vnd dieses sollen wir mit Rath thun / welches auch in den vmbligenden vnd dem Königreich Böheim ein verleibten Landen also gehalten werden soll / wie es bey Keyser Carls vnnd anderer König vnnd Vnserer Vorfahren Zeiten gehalten vnnd Observiert worden ist.

Item haben wir versprochen / keine Länder/ Fürstenthumb / Stätt/ Schlösser / Sitz vnd allerhand Güter / so dem Königreich Böheimb gehörig / von der Cron zu veralieniren oder zuverendern/ in keinerley weg / noch durch einigerley Gestalt / sondern was von der Cron weggenommen vnd verendert worden / das sollen wir wider darzu bringen vnd außlösen. Item haben wir zugesagt/die Böhmische Müntz keines wegs zu geringern noch zu schmälern / ohne Willen deß gantzen Landes / sondern nach Inhalt der Cron Böheim Satzung vnd Privilegien / wie recht ist zuerhalten.

Item / haben wir versprochen vnd zugesagt/ weme vnsere Vorfahren / Keyser vnd Könige zu Böheim etwas gegeben / vnd den Ständen/ einer oder mehr Personen / entweder auff Königlichen / Geistlichen oder Lehen Gütern verschrieben/daß wir demselben nachkommen / vnd es gäntzlich halten wolten/ doch so weit es König Wadißlai seliger Gedächtnuß/allen Ständen deß Königreichs Böheim / Gnad vnd Befreyung nicht zuwider seyn wird.

Item so haben Wir zugesagt / einen jeden Stand besonders bey seinen Rechten/Ordnung Privilegien vnd Freyheiten/Auffsetzungen/ Gewohnheiten/Begnadungen/so viel jeden Stand angehörig/zuerhalten.

Zu Vrkund haben wir vnser Königlich Insigel an diesen Brieff anzuhencken befohlen/Geben in vnser Statt Wien / Sambstag nach dem heyligen Ostertag / Anno 1619. vnserer Reiche deß Hungarischen im ersten / vnnd deß Böhmischen im andern Jahr.

Es haben auch Ihre Königl. W. an die Böhmische Ständt nachfolgend Schreiben abgehen lassen:

Schreiben Ihrer Kön. May. an die hinderlassene Statthalter vnd Räthe in Böhmen.

Ferdinand von Gottes Gnaden/zu Hungarn vnd Böhmen König/ꝛc. Wolgeborne vnd Gestrenge/ Liebe Getrewe / wir wissen euch nit bergen / wie daß Gott der Allmächtige vns mit einem trübsal heimgesucht / vnnd den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Matthiam/vnsern geliebsten Herren Vettern/auch ewern gnädigsten König vnd Herrn / hoch löblichster Gedächtnuß / gestrieges Tags frühe zwischen 8. vnd 9. Vhrn / durch den zeitlichen Tod von dieser Welt / vnd wie wir nit zweiffeln/zu sich in die ewige Frewd abgefordert. Weil dann nun das völlige Regiment deß Königreichs Böheim vnd der Incorporirten Länder / vns als gekröntem König zu Böheim zustehet vnd gebüret.

Als lassen wir zuförderst euch / als die jhr von Ihrer Keyserl. May. Christseligsten Angedächtnuß/ zu Statthaltern verordnet gewesen seyt/ bey solcher Statthalterey/ neben voriger habender Instruction biß auff ferner vnser Anordnung gnädigst verbleiben/vnd befehlen euch darneben gnädigst/daß jr dē andern Obristen Land Officirern/ Landrechtssitzern / Hoff- vnd Cammer Rechts Räthen/auch an- vnd nicht anwesenden Personē auß der Gemeine Präger vnd andern Stätten/ solche betrübte Zeitung/nemlich den Tod ewers vnd jhres Herrn ankündiget/ auch alle Räth vnd die fürnembste Personen auß den Einwohneren / daß sie sich dem alten löblichen Brauch nach / mit der Klag erzeigen anmahnet / vnd beneben dieses andeutet/daß wir in Erinnerung vnsers/bey der Crönung den Ständen deß Königreichs Böh. im/ von vns gegebenen Reverß/ alle gemeine Land Privilegien Confirmiren vnd bestettigen / auch dieselbe Confirmation dem Obristen Burggraven einhendigen / vnd ferner mit der Hilff deß Allmächtigen / vor allen andern darzu trachten vnnd bedacht seyn wollen/

damit

1619.

damit vnser Königreich Böheim widerumb zu guten rühigen Stand gesetzt / vnd die Einwohner vnd Vnterthanen in Fried / Lieb vnd Einigkeit verbleiben / auch vber Recht / Gerechtigkeit vnd guter Ordnung / Schutz vnd Schirm gehalten werden möge. Hiervon denn der wolgeborne V. L. G. Adam von Wallstein / Obrister vnnd Landhoffmeister deß Königreichs Böheim / nach seiner Ankünfft außführlichen Bericht wird geben können / wie wir dann zu ihnen vnd allen andern Einwohnern bemeltes Königreichs vns keines andern versehen / weil wir alles das jenige / was wir den Ständen versprochen zu vollenziehen erbütig / daß sie gleichfals ihr Eyd vnnd Pflicht in acht nemen / vnd vns würckliche Vnderthänigkeit vnd Gehorsam leisten werden. Geben in vnser Statt Wien den Donnerstag nach dem Fasten Sontag Judica / Im 1619.

Böhmischs Kriegswesen continuirt.

Dieses Schreiben / weiln darin der Land Officirer / Landrechts Besitzer / Statthalter vnd Räthe / deren etliche von den Böhmischen Ständen vnd Directorn in ihrer im Prager Schloß gehaltenen Versamlung wegen vielfältiger Beschuldigungen ihrer Aempter entsetzt worden / gedacht wird haben die Directores in Disputat gezogen / vnd in ihrem Vorsatz / verharret / auch Patenten anschlagen lassen / daß weiln Gott der Allmachtig nach seinem geheimen Rath vnnd Göttlichen Willen Ihr Keyserl. May. als ihren König vnd Herrn / von dieser Welt abgefordert / vnnd aber die Feind deß Königreichs Böhmen solches durch Kriegßmacht continuirten zu verderben / zu dem End viel frembdes Kriegßvolck vber das / so schon im Land / noch in vnterschiedlichen Landen geworben / alle drey Stände / als Liebhaber Gottes vnd ihres Vatterlands / ein gewisses Auffbot durch das gantze Königreich anordnen / vnd aller Zeit vnd Stund sich fertig zuhalten auffer legen / in erwegung solches die hohe notcurfft erfordert.

Weiln nun Ihrer Königl. Mayestät gnädigst Erbieten vnnd vorgedachte gethane Confirmation bey den Böhmischen Directoren vñ Stenden nicht fürchten oder hafften / vnnd zu einiger Vertrawlichkeit sich nicht accommodiren vnd ergeben wollen / als hat der Conte di Bucquoy von Budweiß vnd Crumnaw auß starck streiffen / vnd mit Rauben vnd Brennen ein grossen Schrecken vnters Landvolck bringen lassen: dem abzuwehren / hat der Oberst Kinßky mit 1000. zu Roß vnd 500. Musquetireren eylends nach Polna sich verfügt / der Gegend er in 400. Heyducken antroffen / so er mehrentheils erlegt vnd jnen viel Raub abgenommen.

Ein Spanisch reichgeladen Schiff von einem Seeländischen Krigsschiff erobert.

Gegen Anfang Aprilis ist zu Flissingen ein Seeländisch Schiff / mit einer guten Beut arrivirt / welchs etlich Monat auff Aben / hewer außgewesen: dem ist nicht weit von der Acquinoctial Liny ein Spanisch Schiff / so auß West Indien reich beladen kommen / begegnet. Als nun die Spanischen darob begert / daß die Seeländer die Segel solten streichen lassen / solches aber nicht thun wollen / haben die Spanischen auß grobem vnd kleinem Geschütz vnnd Musqueten tapffer Fewer geben: dessen vngeacht / das Seeländisch Schiff dermassen sich entgegen gesetzt / vnd mit vnauffhörlichem Schiessen die Spanischen also geängstigt / daß sie sich mit jhrem Schiff ergeben müssen / darob dann die Seeländer an Gold / Silber / Edel gestein vnnd andern Wahren ein grosse Beut vberkommen / vnnd wie obgemelt / nach Flissingen sampt dem Schiff bracht.

1619. 16

Den 6. Aprilis / als der Oberst Kinßky verkundschafft / daß die Königischen auß Budweiß auff einen Streiff gezogen / ist er mit 5. Company Reuter jnen nachgefolgt: vnter wegs hat er jren Vortrab antroffen / dauon er in 20. erlegt / vnd etliche gefangen bekommen / von denen er vernommen / daß der Streiffenden in 400 zu Roß vnd Fuß / welche auff deß Herrn von Schwanberg Gütter eingefallen / vnd in 30. Wägen mit allerhand Fütterung beladen mit sich zurück füreten. Auff diesen eingenommen Bericht ist er Kinßkhy in guter Ordnung fortgezogen / vnd die Königischen in freyem Feld antroffen / die dann nicht Stand halten wollen / sondern in das nechst Dorff sich reterirt / darin sie die Häuser eingenommen / vnd bey 3. Stund sich manlich darauß gewehrt / daß jnen die Reuterey nit beykommen können / biß endlich der Graff Hans Georg von Solms mit einem Fahnen Musquetirer angelangt / mit welcher hülff vnd anzündung an zweyen Orthen etlicher Häuser die Königischen / daß sie sich ergeben müssen / vbermañt worden. Sind also in 140. Reuter vnd Knecht mit Hauptman Prösing gefangen / die andern mehrertheils vmbkommen. Von der andern Parth sind woll nicht so viel geblieben / aber viel Roß beschädigt worden.

Böhmischs Lägerung bey Budweiß continuirt.

Vmb die Zeit haben die Böhmen ein Läger vor Budweiß / doch von fernem / auch nicht rund vmb geschlagen: dargegen der Conte di Bucquoy ins weite Feld Lauffgräben vnd Schantzen auch verfertigen lassen / vnd einander so nahe komen / daß beyde Partheyen mit Musqueten einander erreichen können / da dann mit dem groben Geschütz auch nit gefeyret worden. Mit dieser Belägerung haben allein die Böhmen nichts denckwürdigs außgericht / vnd viel zeit verspielt / sondern auch das Außstreiffen dardurch nicht verwehren konnen. Vnd weil die Böhmische Directores vernommen / daß auff das new ein groß Kriegß Volck wider Böhmen geworben vnd täglich im Anzug were / als haben sie vnter anderm auch deßwegen an Ihr Churf. G. G. Pfaltz vnd Sachsen geschrieben / wie folgt:

Copia Schreibens an ihrer Curf. G. G. Pfaltz vnd Sachsen von Böhmische Directoren das Kriegswesen betreffend.

Gnädigster Churfürst vnd Herr / ꝛc. Wie zu E. Churf. G. wir jederzeit in denen vns obligenden hohen Beschwerlichkeiten / vnsern Vnterthanigen vertrawlichen Recurß vmb gnädigsten Rath vnd Hülff bißhero gehabt / auch E. Churfürstl. Gn. gnädigste Affection in viel wege / darfür wir billich danckbar gehorsambst / wol gespüret haben / also wollen wir derselben auch an jetzt Vnterthänigst nicht verhalten / daß Ihr May. König Ferdinand an die von der in Gott ruhenden Keyserl. Mayest. Vnsern allergnädigsten König vnd Herren hochlöblichster Gedechtnüß zu jener zeit verordnete Obriste Land Officirer / Landrechtsitzer vnd Statthalter im Königreich Böheym / wie auch absonderlich an den Herrn Adam von Sternberg auff Bechin / geschrieben / vnter andern jhm gnädigst angedeutet / daß jhre Königl. May. dieselbe bey voriger Instruction vnd darauff gedachter Administration vnd Verwaltung biß zu ferner Ihrer May. Anordnung

verbleiben

1619. verbleiben lassen / vnd darneben jhnen gnädigst anbefohlen / wie desselben Schreibens hiebey gefügte auß dem Böhmischen ins Teutsche versetzte Abschrifft mit mehrerm außweiset.

Worauß nun anders nicht zu schliessen / dann daß Jhr May. ausser vorgehender vollkömlicher Erstattung der nothwendigen Requisiten sich der Regierung dieses Königreichs vnnd jrer incorporirten Ländern anzumassen gesonnen / in dem sie Krafft obgedachtes in genere außgefertigten Schreibens die jenigen Personen / welche mehrentheils dieser erbärmlichen Zerrüttung / so viel grossen Vnheils / Landverderbens vnd Blutvergiessens in diesem Königreich Vrsacher seyn / wider der Euangelischen gesambten Ständen einhelligen Beschluß vnd alles Verhoffen / bloß auß Anregung derer bey Jhrer Mayest. dort befindlichen Interessenten / in jhre vorige hohe officia zu ziehen / vnd denselben Ehren vnnd Emptern zu restituiren gemeint seyn.

Dabey müssen gegen E. Churf. Gn. wir auch diß vnterthänigst beklagen / daß nach so erfolgtem vnzeitigen Todtsfall der hochlöbl. gedacheen Keyserl. Mayest. nichts weniger das feindselige Kriegsvolck einen weg als den andern im Lande verbleibet / vnd mit Verderbung vnd Verwüstung biß jetzt fortgefahren hat / zu dem vns täglich von beglaubten Orthen vertrewliche Avisen vnd Warnungen einkommen / daß jnn- vnd ausserhalb deß Heyligen Römischen Reichs / sonderlich aber in Italia vnd Niderland starcke Werbungen vnd andere Kriegsverfassungen im werck wie dann etliche Tage nach Jhrer Mayest. Tod vnterschiedliche Obristen (als vnter andern Obrister Fuchß vnd Lottringische Gesandten wegen deß Eichtenstein) von Wien mit Patenten vnd Bestallungen Volck zu Roß vnnd Fuß zu werben abgereiset : so alles wider vns vnnd diß Königreich angesehen: welches Ewer Churf. G. wir auß so habenden vnderthänigsten Vertrawen / gehorsamlich zu communiciren nicht vnterlassen können / in der gehorsamsten guter Zuversicht / dieselbe auß seithero vielfältig gegen vns vermerckter Churf. hochlöblichen Affection vns obberührte continuirend vñ auß obiger Relation vns ferner besorgte vnd androhende Beschwerlichkeiten gnädigst nicht gönnen werden : vmb deß willen wir auch vnterthänigst bitten / Ewer Churfürstl. Gn. als dieser Zeit deß Heyligen Römischen Reichs Vorseher vnnd Vicarius / vns vnd diesem hochbedrangten Königreich als einem fürnemen Churfürstenthumb deß Reichs mit beharrlichen Gnaden auch hochersprießlichen Rath vnnd Hülff förderst wol gewogen zu seyn / geruhen: dero wir hinwiderumb zu schuldigen gehorsamen Diensten jederzeit Vnderthänigst geflissen. Datum Prager Schloß den 3. April. Anno 1619.

Der Böhmischen Directoren vnderthänigs gesinnen an Ihre Fürstl. Durchl. in Bäyern.

Den 9. April haben die Böhmische Directores an Jhr Fürstliche Durchl. in Bayern ein Schreiben außgefertigt / vnd vnter anderm vnterthänig gebetten / wegen gnädigster Abwendung deß frembden ankommenden Spanischen Kriegßvolcks / demselben kein Paß vnd Durchzug zu verstatten / in Ansehung / daß nicht allein der Cron Böhmen vnd dero incorporirten vnd jetzt von newem vnirten Landen / sondern auch den hochlöbl. Churfürsten vnd Ständen deß H. Römischen Reichs vnd Jrer Fürstlicher Durchleuchtigkeit eigenen Fürstenthumb / Land vnnd Leuten selbst grosse Vngelegenheiten vnnd vergiessung vieles vnschuldigen Christenbluts verursachen möcht.

1619.

Hierauff haben Jhr Fürstlicher Durchleuchtigster die Böhmische Directorn / vnter andern wider schrifftlich beantworter: Ob woll Wir Jr Keyserlicher Mayestät gehorsamlich gebetten / daß Wir der Durchzug hetten vberhebt / vnd vnsere Land damit verschont werden mögen / so haben wir jedoch auff allerhöchstgemeldt Jrer Keyserlicher Mayestat gnädig / vnd jetziger zu Vngarn vnd Böheim regierender der Königlicher W. Liebden freundliches vnd instendiges Ansuchen / bevorab weil der Paß an denen Orthen / wo das Volck in vnser Land zu kommen / offen / vnd die Durchzügnicht wol ohn Kriegsgewalt zu verhindern / nicht herumb könnt / derselben zu Verhütung mehrers Nachtheils vnd Vngelegenheit vnserer Land vnd Vnderthanen / zu maln man sich den Reichs Constitutionen mit Caution Leistung vnd andern allerdings gemeß verhalten / vnnd anderwerts von Churfürsten vnnd Ständen dergleichen auch beschehen / die Durchzug zu bewilligen. Wir hetten aber gleich Anfangs dieser entstandenen Vnruh / wie hernach jederzeit / förderst gern gesehen / daß diesem Vnwesen bey zeiten remedirt / vnd so wol Jhr zum begerten Wollstand vnd Frieden gelangen / als andere / welche dieser Vnruhe vnd frembder händel vnverschuldter Weiß entgelten müssen / vieler Vngelegenheiten vnnd Beschwerlichkeiten enthebt werden mögen / wie es dann noch beschehen könnte / wann Jhr Euch gegen Ewerm vorgesetzten erwehlten vnd gekrönten Haupt / König vnd Herrn mit Gehorsam vnd Respect submittirn vnd bequemen / auch das jenige so gehorsamen friedliebenden Ständen vnd Vnterthanen gebürt vnd woll anstehet / erweisen werdet / ꝛc.

Antwort Jrer Fürst. Durchl.

Gegen Anfang deß Monats May hat sich ein grosser Rumor vnnd Alarm in der Statt Metz erhaben. Die Vrsach ist gewesen / als der von seinen eignen Vnterthanen entleibte König Henricus IV. bey seinen Lebzeiten nicht allein das Gubernament d' Angoulesme, sondern auch zu Metz vnd andern Orthen mehr dem Duc d' Espernon der Gestalt eingeraumt / daß auch nach seinem Tod seine Söhne vnd derselben Nachkommen / wo fern sie darzu qualificirt / dasselbe in haben solten: welches aber der jetzregierende König auß erheblichen vrsachen nicht halten wollen / vnd solche Gubernamenten schon andern auff deß von Espernon Tod zugesagt: Darauff auch die Burgerschafft zu Metz Anlaß bekommen / auff mittel vnd weg zu gedencken wie sie sich deß Espernon Sohn Marquis de la Valette erledigen / vnd der Citadel impatroniren möchten: derowegen sie offt zusammen getretten / vnd von solchem jhrem Vornemen deliberirt. Es hat aber Valette solches gar bald erfahren / vnd in der still in Lothringen Reutter vnd Fußvolck zusammen bringen lassen. Als es nun an dem gewesen / daß die Bürgerschafft jhr Intent ins Werck richten solten / hat Valette das Grob Geschütz auff dem Castel auff die Statt gerichtet / vnd das geworben Volck eingelassen / welches auß dem Casteel in grosser Fury in die Statt gefallen / vnd neben

Stat Metz von Gubernator deß Castels vberfallen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. anderem Gewehr in der lincken Hand ein brennende Fackel/vnter dem Arm ein Strohbusch vnd am Gürtel ein Art gehabt : vnd damit der Bürgerschafft auff Fewer vnd Blut gedräwet/ vnd sie genötiget, all jhr Wehr vnd Waffen von sich zugeben/die man selbigen Tag ins Casteel getragen. Den anderen Tag hat die Bürgerschafft durch Zwang all jr Silbergeschirr: Baarschafft vnd Kleinodien/ liefferen müssen : folgends ist auch das Landvolck vmb Metz gedrungen worden/Fütterung/ Getreid vnd Wein in die Stat zu führen/in gleichem mit de Burgeren Schantzen darvor auff zuwerffen. Diß Beginnen als es dem König in Franckreich vorkommen/hat er also bald das Auffbott ergehen lassen. Weilen aber die Reichsräth vor gut angesehen/ diesem wesen besser mit Gütigkeit/dann mit Gewalt abhelffen/in ansehen/er Valetie jm ein Anhang machen/vñ die Stätt wol gar von der Cron Franckreich bringen möchte / als hat es der König bey vorigen Stand gelassen vnd fünff gerad lassen seyn.

Der König in Franckreich vergleicht sich mit seiner Frawen Mutter.

In gleichem hat der König mit seiner Frauw Mutter sich gäntzlich verglichen/ vnd also allenthalben den frieden in seinem Königreich pflantzen wollen.

Die Articul/so durch die Herren Cardinäl de la Roche-foucaut, vnd von Bethune im Namen deß Königs/ vnd seiner Mayest. Frauw Mutter der alten König nauffgerichtet worden/lauten also:

Seine Mayest. verwilligt / daß dero Frauw Mutter/die Königin/jhre Hoffhaltung jres Gefallens anordnen / auch zu jhrem Dienst/ solche Personen/die jhr belieben/beruffen / vnd bey sich halten möge.

Daß sie frey möge wanderen / reysen vnd sich enthalten im Königreich/ wo sie Lust trägt / sonderlich bey dem König selbsten.

Daß sie jhr Lebenlang alles geniessen möge/ was jr vnterm Titul der zu getheilten Vbergaaben/Renten vnd Vergünstigungen gebürt/ vnd jr von Weyland dem verstorbenen König vnnd der jetzigen Königl. May. verordnet / vnd das jhr das jenige/so jr zu rückständig seyn möchte / vergnügt werden soll.

Daß sie die Dienst / Aempter vnd beneficia, welche so wol von gemeinen Vngelten/ Stewer oder Beedsamlung herrühren/ vnd seine Mayestät an jetzo zu geniessen / als die jenigen die jhr zu vollkommenem vnd gantzem Deputat jrer Widerlag vnd Heuratgelter gegeben sind / vermög jrrs habenden Rechens/frey bestellen möge.

Sein Mayestät versprechen / alle die jenigen gnädigst zu halten / vnd für seine Vnderthanen vnd Diener zu erkennen / welche hochermelter Frawen Königin / zu dero Außweichung auß Bloys/ Dienst vnd Beystand geleistet / sonderlichen aber auch den Herrn von Espernon vnnd dessen Kinder.

Daß seine Mayestät sie aller Diensten/ Würden/ Aempter vnnd Beneficien geniessen lassen/ vnd in alle Stätt/ Plätz vnd Schlosser / darvon sie sich/nach höchgedachter Frawē Königin Außweichung entsetzt befinden möchten / ohn einige Widerrede widerumb einsetzen/vnd vber das die verordnung verfügen solle/ damit sie jrer außstehenden Renten vnd besoldungen der Gebür befriedigt werden mögen.

Daß alle die jenigen / welche sich von Hoffe vnd auß dem Königreich begeben / widerumb zu ruck beruffen/ vnd die andern / so in gefänglicher Verhafft enthalten worden/in jre völlige Freyheit gesetzt werden sollen.

Daß einem jeden/so der hochstgedachten Frawen Königin Außweichung auß dem Schloß zu Bloys nach gefolgt/soll aller Vngnad / wie die auch Namen haben möchte/entledigt / vnd jhme von seiner May. ohn einig weiter suchen vnd anhalten alles gentzlich verziehen seyn soll.

Daß mehr höchstgemelte Frauw Köntgin/ innerhalb zweyer Monaten / zu Widerabrichtung deren Gelter/so dieselbe nach jrem Abzug / nothwendiglich auffnemen müssen/contentirt vnd zu Frieden gestellet werden solle.

Vnd daß schließlichen die Erklärung/so jr der König verwilligt/ nach dem Form vnd Inhalt/ durch alle Parlamenten/ innerhalb 6. Wochen/ ohnfehlbar bekräfftigt werden solle.

Geschehen vnd versprochen / zu Angoulesme/ durch obbenante Herrn Cardinäl von Rochefoucaut vnd de Berhune/Krafft jhrer/von Seiner May. hiervber sonderbar empfangener Volmacht vnd Gewalts. Signatum Ludwig / vnd etwas besser drunden/Philippeaux.

Demnach dieser zeit die Böhmische Directores vnd Ständ den löblichen Oesterreichischen Ständen ob der Ens die grosse Gefahr vnd verderben der Landen durch das frembd vnd geworben Kriegsvolck/welches wie vor/als noch/allen muthwillen vbte / vnd vnsäglichen schaden thete/ weitläufftig münd : vnd schrifftlich zu Gemüth geführet/derwegen sich mit der Cron Böhmen zu confœderirn ersucht/dieselbe Ständ dann / wie auch die ober vnd nider Laußnitzer / zur Union vnd Assistentz sich accommodirt / vnd in allen Nothfällen einander beyzuspringen verbunden/ die Marggraffschafft Mähren aber darzu nicht verstehen oder sich bequemen wollen: als ist den 20. April der Graff von Thurn/nach empfangener von den Directorn auß Prag Ordinanz in selbige Landschafft mit in 16000. Mann zu Roß vnd Fuß gerückt / vnd den 22. diß vor Yglaw kommen/selbige Statt ohn sonderlichen Widerstand eingenommen vnd besetzt : Darauff bald tieffer ins Land gezogen/der Stett Trebitz/Mehrisch Budweiß / der Probstey Peldenberck / deß Closters Bruck / Item der Statt Znamb/so Graff Tampier besetzen wollen / aber zuspatt kommen/ sich bemechtiget. Dem Böhmischen Kriegsvolck ist bey hencken / jemand schaden zu zufügen / verbotten worden : dardurch dann die Einwohner vnd Landvolck desto williger worden. Auff der andern Seiten haben die Schlesier nach Besetzung deß Fürstenthumbs Troppaw 2. Stattlin Lipnitz vnd Rhenitz in Mehren eingenommen / von dannen jhren Weg nach Olmitz genommen / welche Statt jhr das Exempel / wie es mit Pilsen ergangen / vnd was selbige vnd die Statt Budweiß vor Nutzen durch eingenommene Besatzung erlangt / vor die Augen gestellt.

Als nun Herr Cardinal von Dietrichstein den Gewalt/vnd daß kein genugsamer Succurß

das

1619.

das Böhmisch Kriegsvolck auß dem Land zu halten/vorhanden/verspürt/ hat er durch seinen SecretariumM. Goldhausen dem Graffen von Thurn zu entbieten lassen/ daß er zwar zur Vnion sich bequemen wolt/doch daß es nit das Ansehen haben solt/als beschehe es durch Forcht oder auff die Weise vnnd Gestalt den König zu verwerffen. Zu gleichem haben andere Catholische Landherrn/vnd sonderlich der Fürst von Liechtenstein jhre Gesandten zum Graffen von Thurn geschickt/vnd sicher Gleit nach Prinn begert/ so wolte sie yngesaumbt die gesuchte Vnion schlissen/vnd zu der Confœderation der Länder sich in allem wol vergleichen: welches begert Gleit jnen dann gebürlichen versprochen worden.

Herrn Popels/Landhauptmans in Mähren Schreiben an den Graffen von Thurn.

Den 20. diß hat der Landshauptmann/Herr Popel/von Prinn auß an Graffen von Thurn wegen dieses Einfalls nachfolgend Schreiben abgehen lassen:

Meine Dienst ꝛc. E. G. kan ich nicht bergen/ welcher massen mir von vnterschiedlichen Orten gewisser Bericht zukommen/wie daß dieselbe mit einem Kriegsvolck auß dem Königreich Böheimb/nicht nur allein auff die Gräntze dieses Marggrafthumbs Mähren ankommen/ sondern auch gar in das Land verrucket seyn solten. Wann dann von der Königlichen Mayestät meinem Herrn mir dieses Land an vertrawet/ habe ich nicht vmbgehen mögen/ diß Schreiben an Ewer Gn. abgehen zu lassen/ mit Bitt/ dieselbe sich gegen mir/ auß was Vrsachen sie in dieses Land gerucket/ erklären wolten/ Vnd bin vor Ewer Gn. einer nachrichtlichen Antwort gewärtig/derselben alle glückliche Wollfahrt wünschende.

Deß Graffen von Thurn/hierauff erfolgte Antwort.

Darauff hat gemelter Graff nachfolgender gestalt geantwortet.

Meine Dienst/ꝛc. Demnach Ew. G. durch jhr sonderbares vnd mit Fleiß abgangenes Schreiben eine Frag an mich/auß was Vrsachen ich in das Marggrafthumb Mähren mit Kriegsvolck auß dem Königreich Böhmen gerucket/ gelangen lassen/ So ist kein zweiffel Ew. G. werden deroselben hohen Verstand nach dessen gute Wissenschafft haben. Ich zwar habe solches auß Befelch gethan/vnd habe mit mir die gantze Ritterschafft deß Königreichs Böhmen/ welche jhre hochansehenliche vnnd nahe verwandte Herrn Vettern Ohmen/ Schwäger vnnd Brüder in freundlicher Gestalt vnnd guter Meynung anheim suchen/ vnd sich bey den jenigen/ so es mit jhnen auß getrewen Hertzen wol meinen/ jhr Haab vnd Gutt/auch Leib vnd Leben zuzusetzen/ anerbieten: Neben diesem aber gesinnet seyn vber die jenigen/ welche biß Dato zwischen vns das H. Band der Liebe/ Einigkeit vnd Coniunction zu trennen sich bearbeitet/darzu auch/ daß das Königreich Böhmen gantz Heydnisch vnd Barbarischer Weiß mit Raub/ Schwerd vnd Brand an vielen Orthern verderbt vnd geblündert worden/ Hülff vnd Vorschub gethan/zu klagen/sich hierinn klärlich vnd außtrücklich erklärend/ daß sie die jenigen/ welche vnsere Feinde sind/hassen vnd dieselbe/ nach höchstem Vermögen/mit der Hülffe Gottes deß Allmächtigen sieben vnd reitern werden vnd wollen. Weil aber die Verwaltung E. G. anbefohlen vnd vertrawet worden: derowegen mögen sie es also ersehen vnd verwalten/ damit sie hievon Ehr vnd Lob/also auch von dem Land einen Danck erlangen mögen. Hiemit/ꝛc. Datum Znaimb den 30. Aprilis/Anno 1619.

1619.

Graff von Thurn handelt mit den Evangelischen Ständen wegen einer verbündnuß.

Den 30. April seyn die Evangelische Ständ in zimlicher Anzahl zu Znaimb zusammen kommen/in Willens von dannen nach Prinn auff den Landtag zuverrucken. Es hat aber der Graff von Thurn die Ständ trewhertzig gewarnet/ sie solten jhre Reiß auff Prin einstellen: dann jnen grosse Gefahr darauff stünde/dieweil der Obrist von Wallenstein vnd der Obriste von Nachot einen Anschlag vor hetten: da sie aber solche Reyß je nicht einstellen köndten/ solten sie sich ohne ansehenliche Begleitung dahin nicht begeben/vnterdessen ist mit jhnen wegen der Confœderation auch tractirt worden.

Das Reyserisch Kriegsvolck weichet auß dē Land.

Weilen solches zu Znaimb fürgangen/ ist Herr von Wallenstein mit seinem Regiment/ mit welchem er zu Olmitz gelegen/ auffgebrochen/in Willens auff die Vngarische Gräntz bey Schalitz vnd Lebar sich zu lägern/ vnd alda der Vngarischen Hülff den Paß in Mähren auff zuhalten/zu welchem auch noch Graff Tampier vnnd der Obrist von Nachot mit seinen 1000. Pferden Mährerischen Volcks stossen sollen/ jhrem Anschlag nach die Vngarische Hülff in Mähren zu bringen/vnd sich folgends der Statt Olmitz vnd Prin in werendem Landtag zu bemechtigen. Es hat aber vnter Wegs beyder Obristen Volck meutinirt/ vnd sich mehrentheils von jhnen gesondert/insonderheit haben die Nachotischen Reuter im freyen Feld ein Rung vmb jhren Obristen Nachot gemacht/vnd die Ordinanz von jhm zu wissen begert. Als er nun ein Brieff vom Landhauptman in Mehren vorgezeigt/haben sie darwider protestirt/ mit vermelden/sie seyen nicht von jhm/ sondern vom Land vnd dessen Stenden geworben vnd verpflichtet/ deßwegen nicht fort gewolt/ sondern sich mit seinem Obristen Leutenampt Stubenfohl zurück gegen Prin gewendet: haben also beyde Obristen mit wenig Volck sich auß dem Land begeben.

Prin von den Evangelischen eingenommen.

Als solches die Evangelische Stend innen worden/haben sie sich von Znaimb auff gemacht/ Herren Obristen Schövelinsky/ welcher die Güldpferd geführt/ mit 800. Reutern zu jhnen genommen/vnd zwey Cornet in der Besatzung gelassen: seynd also den 2. May. auff Prin kommen/ siben Cornet Teutsche Reuter ausser der Statt im freyen Feld warten lassen/ vnd mit einem Cornet Cosacken in die Statt gerückt: alsbalden von Pferden gesessen/ vnd in deß von Ausserlitz Hauß zu Rath gangen/darinnen vber ein Stund nicht verblieben/ sondern Herr von Lundenburg zum Fenster herauß der Bürgerschafft zugeschrieben/ ob sie es mit den löblichen Evangelischen Stenden halten wolten/ welche einhellig Ja gesprochen: darauff alsbald Lermen blasen lassen/ die Bürgerschafft zu jhrer Wehr vermahnet/denen Cosacken befohlen/ die Thor einzunemen/ welchs beschehen: seynd die Teutsche Reuter auch in die Statt kommen. Als nun die Thor versperret/vnd die Pletz vnd Gassen besetzet/sind die löbliche Stend/ wie auch die Bürgerschafft auff den Colmarckt gangen/ da selbsten vnter dem freyen Himmel einen Creyß geschlossen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. schlossen/vnd mit auffgereckten Fingern einhellig zusammen geschworen. Als gleich in diesem actu die von Yglaw Abgesandte in die Statt gelassen / vnd bey jhnen fürgefahren / hat man sie alsbalden auß dem Wagen genommen / vnnd auch zum schweren erfordert.

Nach diesem sind die löblichen Ständ zum Herrn Cardinal gangen/weiln er General/ob er vmb deß Wallenstein/ vnd deß Nachot Anschlag Wissenschafft habe / jhm mit zimlichen harten Worten zugesprochen/ auch das General Ampt von jhm abgefordert: welcher darüber hefftig erschrocken/ vnd vermelt/ er habe von diesem allem kein Wissen : was das General Ampt betreffe bitte er/man wolte wenig Tag verziehen/er wölle zu Verhüttung deß Spotts / solches selbst resignirn/ferner hat er die Stend bittlich ersucht/ sie wolten kein Gewalt an jm vben/er wolle es in einem vnd andern mit den Ständen trewlich halten. Wie solches verrichtet/seynd die Ständ zum Herrn Carl von Tscherotin gangen / jn befragt/ ob jhm der Anschlag wissend: welcher sich auch der Vnwissenheit entschuldiget / nichts desto weniger haben sie jhm hart zugesprochen: darnach sind sie von jhm hinweggangen/vnd den Fürsten von Liechtenstein hingesucht / der dann auch vmb dieses nichts wissen wollen / sondern sich alsbalden gutwillig gegen die Stenden erbotten / er wolle bey denselben halten/ Leib vnd Leben/ Gut vnnd Blut bey jnen zusetzen / auch solches mit Hand vnnd Mund angelobt: folgends hat man den Rath vnd Burgerschafft fürgefordert / den Rath befragt/warumb sie ausser Vorwissen vnd Willen der Stendt/ 150. Soldaten geworben/ vnd die Vestung Spilberg besetzt? Auff welches sie zur Antwort geben/es sey mit Willen der Gemein beschehen : die aber solches alsbald widersprochen vnd verneint: darauff hat man die Soldaten von der Vestung abgefordert/die der Rahr abdancken müssen? Hergegen haben die Ständ sie in jr Gelübd genommen / vnnd die Vestung wider damit besetzt / die Schlüssel zur Vestung wie auch zur Statt von dem Rath abgefordert/ vnnd dieselben dem Obristen Leutenampt Stubenvol/welcher den ersten May mit deß von Nachot 1000. Pferden wider auff Prin kommen/ eyngehendigt: vnd hat damals wenig gemangelt daß mit dem Burgermeister vnd Statschreiber/ein gleichmessiger Proceß/wie mit denen / so zu Prag auß dem Fenster hinauß springen müssen/nicht ist gehalten worden. Wie zu Prag beschehen / in der Jury sich nicht wer vergriessen worden.

Den 3. May abends vmb 9. vnd 10. hat man 12. Personen von den Ständen/darunter Herr von Heyssenbach/zum Herrn Cardinal geschickt/ von demselben / daß er ausser der Ständ Vorwissen von dannen nicht reisen soll / das Gelübd nemen lassen: welches Herr Cardinal mit weinenden Augen von jhm geben: in gleichem hat man vom Herrn von Tscherotin auch daß Gelübd abgefordert / vnnd ist ein jeder von beyden welche beyde mit eim Cornet Reuter verwacht worden.

Den 4. May sind die Ständ wider zusammen kommen / vnd beschlossen / alle Aempter zuverwechseln / newe Obristen zu bestellen / den Rath/welcher Catholisch / abzusetzen/ die Jesuiter auß der Statt vnd Land zu schaffen/ vnd sich der Kirchen bey Sanct Jacob zubemächtigen: da dann auff nechsten Pfingstag beschlossen worden zu predigen: in gleichem ist auch beschlossen wordē/noch selben Tags den Landtag anzusetzen/ vnd den Osterreichischen Gesandten (wie auch beschehen) Audientz zu geben.

1619

Jesuiten auß Mähren verwiesen.

Den 8 May haben die Bömische Gesandten auff dem Landtag zu Prin im Landhauß gehalten/in Versamlung vnd grosser anzahl der Herren Stende jhr Proposition gethan / nemlich/ daß sich die Herrn Mähren mit den Böhmen Vniren / das Kriegsvolck conjungirn / vnd zu fernerer Berathschlagung was weiter bey den Ländern/ auch andern Mitvniren dienlich vnd zum Frieden versicherlich wer/anordnen wolten: hierauff sie geantwortet/ daß sie auff jhren Vortrag schleinige angeneme vnd gewierige Antwort empfahen solten. Selbigen Tag sind die Jesuiter vmb 11. vormittag von den Mährischē Stenden per decretum welches die Stend 2. Tag zuvor verfast/deß Lands verwiesen worden : nach deren Abzug ist zu Prin in der Vorstatt ein groß Fewer außkommen/ welches vber 100. Häuser verderbt / vnd weiln damit alsbald die Jesuiter beschuldiget worden / als sind jhnen 50. Pferd nachgeschickt/32. widerumb zurück gebracht/vnd auff dem Rathhauß verwacht / aber heran vnschuldig erfunden vnnd wider fort geschicket worden.

An statt der Obristen Wallenstein vnd Nachot haben die Mährische Stend vber jr Kriegsvolck/ so in 1000. zu Roß vnd 2000. zu Fuß/ Herrn Friderichen von Tieffenbach vnnd Ladislaw Wellen von Zerodin zu Obristen verordnet.

Graff von Thurn Anschlag auff Wien.

Demnach nun der Graff von Thurn die Stend in Mähren zur Union vnd Confœderation mit der Cron Böheimb gebracht / ist er mit dem Läger auffgebrochen/ vnd in Nider-Oesterreich gerucket / vnd vnterschiedlicher örter sich bemächtiget : vnnd weiln die Statt Laab Guarnison eyngenommen/vnd sich jhm widersetzt/als ist er darvor gezogen/vnd solche Guarnison kurtzumb herauß haben wollen. So bald nuder Land Oberst/ Herr von Hofkirchen/ deß Graffen von Fürstenbergs Soldaten darauß geführt/hat der Graff vō Thurn von seinē vnterhabendē Kriegsvolck so lang ein Besatzung darein gelegt / biß die nider-Oesterreichische Stend selbst Volck geworben/vnd dieselbe besetzt. Als es nun mit gedachter Statt in ein Richtigkeit kommen / ist der Graff von Thurn mit dem Läger auffgebrochen / sich nach Wien gewendet/vnnd den 2. Junij vor der Brucken bey den Schantzen sehen lassen: aber stracks auß dem Weg gegen die lincken hand zu der Thonaw abgeschlagen / vnd enlends ein theil Kriegsvolck die Vberfuhr bey dem Stättlein Fischer sampt den Schiffen vnd Flossen eingenommen : daselbst dann jnner drey Tagen das Volck zu Roß vnd Fuß mit der Artillerey vbergesetzt. Hierzwischen hat ein Companey Böhmischer Reuter vnter dem Obristen Ladislao etlich 100. Hungarn/ so den Conte di Bucquoy auch zugewolt/antroffen/bey 60. derselben erlegt/10. gefangen/vnd vber 70. Roß bekommen.

Den 6 diß ist der Graff von Thurn mit dem

Läger

1619. Läger vor Wien angelangt / vnnd der Vorstatt sich impatronirt: vnd nur der Rothe Thurn biß weiln auffgemacht worden / damit man Profiand / vnd die armen Leut / so noch etwas drauß sen gehabt / herein bringen mögen. Die in Wien anwesende Ständ haben den 8. Junij jhre Gesandten hinauß geschickt / vnd den Graffen ersuchen lassen / warumb er mit so grosser Kriegsmacht erscheine / so jhm doch vnd der Cron Böhmen von jhnen vnd der Statt Wien kein Leid beschehen: vnd wann etwa ein Mißhelligkeit vorhanden / so solte er ein Mittel vorschlagen / wie man die Sach vergleichen könnte. Hierauff hat der Graff von Thurn geantwortet / Es nemme jhn solcher Reden nicht wenig wunder / in Bedenckung / den löblichen Ständen in Böhmen ein solches Volck die Vngarn / ins Land geführet / vnd der Paß verstattet worden seye / welches mit Raub / Brand / Mord vnd andern Vnthaten / so schrecklich grassirt / daß es auch dem Erbfeind Christliches Namens mehrers zu thun / oder sich grössers Frevels vnd Gewalts zugebrauchen vnmüglich / in deme sie so gar deß Kinds in Mutterleib nit verschonet / die ehelichen Weibs-Personen auch (deren Männer sie theils ubergehawet / theils an Händen vnnd Füssen binden lassen / vnd diesem Spectacul zuzusehen / genötiget) geschendet / die Jungfrawen genötiget / ja auch der Kindbetterin darunder nicht verschonet hetten: wie dann solche Exempel noch newlich zu Benischaw vorgangen. Zu dem hetten die Böhmen erfahren / daß man noch mehrers außländisch Kriegsvolck / bey denen nichts bessers zuhoffen / erwarte / also sie nicht gedencken oder einbilden können / wie ein Christliches Hertz in solche Gedancken fallen vnd gerathen solle / seine Mit- vnd Neben Christen / so vnerbärmlich vnd Vnchristlich Tyrannischer weiß zu verfolgen / dermassen vnd dergestalt / daß auch die von Natur allen Menschen eingepflantzte Affection / die ein Creatur Gottes gegen dem andern hat / ja die Natur selbsten ein Abscheuen vnnd Entsetzung darvber habe / bevorab weil bey solchem kein Ansehen ein oder anderer Religion / ja auch der Gotteshäuser selbsten nicht gehalten / sondern wie andere von jhnen geplündert / vnd verderbt werden. Fürs ander habe man Nachrichtung / daß man sich auff alle Mittel vnnd Weg bemühe / das Werck der heilsamen Confœderation / wie vormals / also auch jetzo / zuverhindern / Mit dem Anhang / daß das Hungarisch vnd ander Volck abgeführet / keines mehr herein gebracht / sondern das außländisch Volck an denen Orthen / da es sey gelassen / oder sie jhre widerwertige mit gleicher Münz / wie vngern sie auch daran kommen / doch höchst Nothgedrungener weiß bezahlen vnd jhnen begegnen müsten: deßwegen er auch begehrt / daß man sich also bald hiervber resolviren wolle / wo nit / so werd er selbsten getrungen seyn / ein resolution zu nemen.

Der Mährischen Ständ Decret wider die Jesuiten.

Folget der Mährischen Ständ Decret / welches sie wider die Jesuiten ergehen lassen.

Wir N. N. N. die Herren / Ritterschafft vnd Personen auß den Stätten vnd Inwohnern deß Marggrafthumbs Mähren / so der Evangelischen Religion zugethan / den Leib vnd Blut vnsers HERRN vnd Heylands Jesu Christi sub vtraque empfahen / vnd an jetzo in der Statt Prün versamlet sind / Thun kund vnnd offenbar mit diesem Brieff vor Jedermenniglichen / wo derselbe gelesen vnd gehört wird / vnd insonderheit wo es von Nöthen / Welcher massen vns von den Herrn Ständen deß Königreichs Böhmen dieses nicht nur allein durch die in Truck außgangene Apologiam / sondern auch durch viel vnd mancherley Schrifften vnnd Beweiß zuerkennen gebē worden / ja allbereit zuvorhin Weltkundig ist / was für gewaltige Practiken durch Anstifftung der Jesuitischen Sect / wie in bemeltem Königreich Böhmen / als auch in andern Landen vnd Prouintzen / je vnd allweg gestifftet worden / also daß viel Potentaten vmb Leib vnd Leben gebracht / auch sie die Jesuiter / grosser vnd gewaltiger Kriegsempörungen vnnd vnschuldig Blutvergiessens in allwege Vrsacher gewesen! So werden wir gleicher massen gewißlich berichtet / daß von jhnen den Jesuitern zu diesen jetzigen Empörungen / durch welche das Marggrafthumb Mähren vnser liebes Vatterland / nicht nur allein in gewaltige Schulden Last gesetzt / sondern auch in ensserst Verderben gebracht ist / vrsach gegeben worden sey.

Halten demnach dieselben vor solche vnd dergleichen Practicanten vnnd Auffrührer / welche mit böß vnd falschen Rathgebungen nicht nachlassen wollen / vnd haben einhelliglichen beschlossen / sie mehr gedachte Jesuitē / auß diesem Marggrafthumb Mähren auff ewig zu proscribirn vnd zuverweisen.

Derowegen wir euch Rectorn / Magistern / Schulmeistern vnd allen Jesuiten / die sich in diesem Marggrafthumb Mähren / es sey in Stätten / Märckten / oder an welchem Orth es wölle / auffenthalten / hiermit ernstlich anbefehlen daß jhr denen von vns zu euch Abgeordneten Herrn Commissarien an jetzo vnd also bald vnverzüglich ohne alle Außflucht / gutwillig die Schlussel von den Kirchen vnnd Collegien einantworten / vnd euch von dannen nach Publicierung dieses Patents / auß diesem Marggrafthumb Mehren hinweg packen / vnser liebes Vatterland fliehen / vnd keiner vnter euch / oder von ewer Secte vnd Rotte zu künfftigen ewigen Zeiten / sich künfftig vnter welchem Schein vnd Titel es seyn möchte / in diesem Marggrafthumb Mehren finden lassen solle. Wo fern aber einer vber diß vnser samentliches Verbot in diesem Land wird betretten werden / derselb soll ohn alle Gnad vnd rechtliche Verhör / von welchem er auß vns den Stenden ertappet wird / am Leben gestrafft werden.

Hierin weil euch vnser gewisser Will kund vnd offenbar / so stehet euch also vnd nicht anders zuverhalten / daß nicht von Nöthen künfftig gegen euch einen andern Ernst zugebrauchen / dessen zu besserer Vrkund / ꝛc. Datum Prün den 6. May. Anno 1619.

Demnach nicht allein der Graff Tampier seinem vnterhabenden Kriegsvolck in Nider Oesterreich das Streiffen / Rauben / Morden vnd Brennen verhenget / in dem sonderlich die Vngarn vnnd Wallonen dermassen gehauset / dergleichen vom Erbfeind dem Türcken kaum

1619.

Der Euangelischen Ständ in Nider Oesterreich Klagschrifft an König Ferdinand.

erhöret worden/vnd der Ruff erschollen/daß der Graff von Thurn entschlossen/dieser vnd anderer Vrsacher halber/in selbiger Landschafft auch zu rucken/als haben an Ihr Mayest. König Ferdinandum solchem Kriegswesen zu remediren die Euangelische Ständ in Nider Oesterreich ein kläglich Schreiben abgehen lassen/wie folget:

Durchleuchtigster/Großmächtigster König/etc. Gnädigster Herr/Wir haben mit gehorsamer Unterthänigkeit vernommen/daß Ewer Königliche Mayestet unserm vor 2. Tagen nach Hoff geschicktem Außschuß gnädigste Audientz ertheilet/nebens aber vber deroselben so gnädigste Antwort auß Königliche vnnd Ertzhertzogl. Gnaden begert haben/daß eben daß jenige/was Ewer Königliche May. mündlich gehorsambst fürgetragen worden/zu gleich auch schrifftlich eingereichet werde. Hierauff berichten Ewer Königliche Mayestät wir nach unterthänigster Dancksagung wegen der obbesagten ertheilten Audientz/vnd mündlich gnädigst gegebenen Antwort/gehorsambst so viel: daß wir zwar für diß mal nicht gesonnen gewesen/bey Ewer Königl. Mayest etwas schrifftliches anzubringē/all dieweil solches zu Ewer. Königl. Mayest. den gesampten löblichen Ständen dieses Landes am 25. Martij gethanen Propositien/an welcher Berathschlagung wir biß dahero wegen der Catholischen vns nicht gegebenen/aber von vns langst erwart: vnd begerten Antwort verhindert/immittelst aber vns gleichwol mit Aufsuchung etlicher nothwendigen Instrumenten/darauß/wie man es zu Zeiten fürgangenen Vacanz vnd Erbhuldigung/von Alters hero gehalten/abgenommen werden möge/nichts vnterlassen worden/verschoben/vnd alles mit guter Außführung gestelt werden muß. Weil aber Ewer Mayest. solches selbsten gnädiglich begeren/so können wir gehorsambst nicht vnterlassen nachfolgends ferner schrifftlich in Unterthänigkeit zuwiderholen/was vnser Außschuß allbereit mündlich verrichtet/gehorsambst bittend/Ewer Mayest. geruhen es mit gnädigster Gedult anzuhören vnd zuvernemmen.

In was langwüriger höchster Betrangnuß/gnädigster König vnd Herr/dieses vnser geliebtes armes Vatterland/seythero deß entstandenen Böhmischen Vnwesens vnd der darauff noch von Weyland der abgestorbenen Keyserl. Mayest. vnsers allergnädigsten Herrn/Christseligsten Angedenckens/vnd zwar ohne vnd wider der getrewen Stende Wissen/Rath vnnd Gutachten/auch zu wider dero Freyheiten für die Hand genommen Kriegß præparation gerahten/vnd leyder fast bey einem Jahr nicht ohne eusserste Gefahr vnnd schmertzlich erlittene vngehliche Noth vnnd Bekümmernuß gestanden/vnd noch leyder stehet/ist nicht wol außzusprechen. Dann was in so langer Zeit durch vnnd durch allen Stenden vnnd Inwohnern in gemein begegnet/daß kan vnd mag in einer Stund von einem nicht erzehlet noch fürgebracht werden. Es tragen aber Ewer Königl. Mayest. deß selbsten nicht geringe Wissenschafft: jedoch wann die Warheit sol gesagt werden/so ists gewiß/daß in etlich 20. vnd wol 30. Jahren bey wehrendem Türckenkrieg/vnnd denen darzwischen entstandenen Rebellionen vnd Empörungen diesem Land nicht so hart zugesetzt/vnd es nit so sehr bedrangt worden/wie jetzund geschehen/vnnd noch täglich geschicht. Dann ob es wol in gemelten zeiten ohne vielfältige beschwärnuß nit abgangen: so ist doch das Land einig gewesen/vnnd in guter Fürsorg ihres Landsfürsten gestanden/dem Vbel allzeit einhellig vnd ohne längern Verzug remedirt worden/die Durchzüg/Muster- vnd Abdanckplätz vnd Kriegsdisciplin vmb der guten vnd richtigen Bezahlung willen/haben leichtlich der gestalt angeordnet vnnd bestellet werden mögen/daß der arme Mann gleichwol erhalten worden ist/nach dem das Kriegsvolck bald gegen dem Feind angeführet/oder nach vollendtem Zug außgezahlt oder abgedanckt worden/vnnd der Orthen/wo es gelegen/jederman der gebür bezahlen müssen. Jetzund aber ist das Land vnder sich selbsten vnemig/das Kriegsvolck nunmehr schier bey einem Jahr mit schlechter bezahlung auff dem armen Mann gelegen: vnnd weiln auch vor Augen noch nicht ist/wann diesem Vnheil Rath geschafft werden möchte/wird der arme Mann biß auff den eusserſten Grad außgesaugt/ohn einige Recompens oder Ergetzlichkeit/vnnd sonsten auch aller abscheulicher Mutwillen vom Kriegsvolck/vnverschont keines/hin vnd her also verübet/daß wer nur daran gedencket/es jhm schmertzlich zu Hertzen gehet. Diesem allem nach/weiln noch zu Lebzeiten vorerwehnter Keyserl. Mayest. die getrewen Stende gedrungenlich nicht gefeyret haben/Ihr Keyserl. Mayest. den betrübten Zustand deß lieben Vatterlands gehorsambst fürzubringen/zum öfftermal Vätterliche Eynsehung vnd Beschützung flehenlich ansuchend: vnd als sie deren gnedigst vertröstet worden/haben sie alles in guter Hoffnung eines heylsamen würcklichen Effects biß anhero geduldet/vnd vmb erstattung jhres erlittenen schadens sich nicht so hoch bekümmert: hetten sich auch gehorsamst zu Ewer Königliche Mayest. versehen/nach dem sie die Administration dieser Landen im Namen Ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzogen Alberti jhres Theils gutwillig vbernommen/sie würden dieser so langwürigen Bedrangnuß Ihrem beywohnenden vortrefflichen Verstand vnd hochlöblichen Tugenden/wie auch zu diesen Landen tragenden sonderbaren Affection nach ein mal abgeholffen haben. So müssen doch wir die getrewen Stende mit schmertzlicher Empfindung innen werden/daß zu den vorigen harten Betrangnussen noch diese gehefft werden wollen/daß vnter Ewer Königliche Mayester Namen nicht allein eine starcke Werbung in Hungarn für die Hand genommen/vnd viel Volcks von dannen ehist ins Land gelegt/vnnd eingeführt werden solle/sondern daß noch hierzu/vmb mehrer Steckung willen/ein Theil deß Kriegsvolcks/so auff den Grentzen wider den Erbfeind zu Wasser vnd Land/von den Stenden besoldet wird/zu mercklicher gefahr die Grentzen vnd zu Unserm noch grössern schaden/abgefordert worden sey.

Was nun hierdurch dem Türcken vnnd anderen Feinden/denen es am willen den Christen

einen

1619 16

1619. einen abbruch zu thun / niemals gemangelt / für eine gewünschte gelegenheit gegeben werde / wie sie sonderlich Raab vnnd Gomorra / die einige Vormauwer der Statt Wien vnd dieser Oesterreichischen Landen auß der Teutschen Hand zu höchster Gefahr vnd Nachtheil deß allgemeinen Vatterlandts reissen möchten / ist leichtlich zuerachten.

Demnach vnnd dahero haben wir die getrewen Euangelischen Stendt auß gehorsambster Ewer Königlicher Mayest tragenden Affection nicht vnterlassen sollen / Ewer Mayestät diese Gefahr deß Landes als getrewe Landtsassen der Pflicht nach / die wir vnserem künfftig würcklich angehenden Erbherren vnd Landtsfürsten / vns selbsten vnd vnserer Posterität / so wol dem lieben Vatterlandt schuldig seynd / gehorsambst fürzutragen / vnd vmb GOttes Barmhertzigkeit willen zu bitten / dieselbe geruhen / jhr eines vnd anders zu Gemüth vnd Hertzen kommen zu lassen / vnd hierinn zu vermittelen / wie sie von der Liebe willen zu GOtt vnnd dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / Jrem Vetteren Alberto Ertzhertzogen zu Oesterreich / als angehendem Erbherren vnnd Landts Fürsten / zu Ewer Königliche Person selbsten / vnd vns armen Betrangten ins gemein vermehnet werden. Es wolle auch Ewer Königliche Mayestät Jhr selbst nicht anderst einbilden / als wann zu dero Füssen alle vnd jede hoch vnd Nider Stands Personen ohn vnderscheid / in so eusserster Noth / vmb Hülff / Rath vnd Trost jnständiglich bey Deroselben Ansuchung theten / damit nicht allein durch Ewer Mayestät gnädigste Vermittelung kein Volck auß Hungarn / vñ anderen Orten in diß Landt gebracht / sondern das darinn ligende abgeführt / deß Vatterlands endliche verbergung / die wir zum nachtheil deß nechsten Erbherren Ertzhertzogen Alberti nicht zulassen können / abwendet / vñ also dieses Ertzhertzogthumbs / dessen Stände solchen vberlast vnnd verderben nicht verschuldet / verschonet / auch dem armen Mann / was er noch zu seiner vnnd der seinigen nahrung vnnd Vnderhaltung noch vbrig haben mag / nicht gar abgetrungen / vnnd von dem Kriegsvolck verzehrt vnd verderbt werde.

Wann das beschicht / so vollbringen Ewer Mayestat ein Christlich Gottwolgefellig Werck / dergleichen von vnerdencklichē Jahren kein Potentat nicht geleist: sie beschützen alsdann allererst rechtschaffen vns Jnnwohner / vnd vermehren die Hoheit vnnd daß auffnemmen deß gantzen Hochlöblichen Hauß Oesterreichs / wie nicht weniger erwerben dero Königlicher Person vnd Namen ein ewiges Lob bey aller Welt: hingegen aber / wann solches nicht beschicht / so bleibt alles in höchster Verwirrung / Noth / Gefahr vnnd gantzem Landtsverderben: alle nothwendige berahtschlagungen werden dadurch gehemt vnd auffgehaben / vnd dörffte es dazu kommen / daß die Stände / wann sie sehen / daß man jhrer nicht achtet / nicht lenger allhie zu erhalten seyn werden / welche alsdann sampt Weib vnd Kindern jhre noth der Allerhöchsten Mayest. im Himmel klagen / vnd nach dem sie an trewhertziger gehorsamster erinnerung nichts ermangeln lassen / jhre Sachen nach dem der Wind blasen möchte / werden richten müssen. Thun benebens Ewer Königl. Mayest. vnd Ertzhertzoglichen Gnaden vns gehorsambst befehlen / ꝛc.

Vnder dessen haben die Euangelische Nider Oesterreichische Ständt / welche bißhero lang mit den Catholischen Ständen tractirt / aber zu keinem Vergleich kommen mögen / jhre Abgesandten zum Graffen von Thurn geschickt / mit Jnstruction / Erstlich gebürliche Salutation zu verrichten.

Vertrag der Euangelischen Ständ in Nider Oesterreich an den Graffen von Thurn.

2. Darnach zufragē / warumb er mit so starcker Kriegsmacht in diß vnschuldige Landt gerucket / vnd auff jr Güter das Kriegsvolck quartirt / da sie doch wider Böhmen nichts gehandelt / begerten derhalben / ehr wolte dasselbe wider ab- vnd zurück führen.

3. Daß die Schreiben / so sie von Böhmischen Ständen sub dato den fünfften Martij vnd 24. April empfangen / nit beantwortet worden / sey die Vrsach / weiln die Catholischen Nider Osterreichische Ständ jre Categorische Antwort auff die Contenta von einer zeit zur andern verschoben / interim stäts gehoffet worden / sie würden sich einesmalen erklären Nach dem aber kein Categorische Antwort mehr zu hoffen / sey jhnen die begehrte Confœderation gar nicht zu wider / sonderlich weiln Keyser Matthias Ch. ist-seligster Gedächtnuß / Anno 1614 zu Budweiß den Ständen selbst ein Decret zugefertigt / daß sie auff Anno 1615 zu Prag angestellten general Landtag jhre Außschüß schicken / vnd solcher Confœderation wegen sich mit einander vergleichen sollen: Auff welches sie / die Ständt / jetzundt jhren Gesandten Macht geben / gedachte Confœderation würcklich zu schliessen / doch daß dieselbe nicht wider das Hauß Oesterreich / noch wider die Catholische Ständ vnd derselben Religion sey. Dieses Anbringen haben fünff auß dem Herren Stand / fünff auß dem Ritter- vnd fünff auß dem Bürgerstand beyderseits mit gutem Willen verrichtet.

Der Catholischen Ständ anbringen an gemelten Graffen / sampt dessen Antwort.

Den 13. diß seind der Catholischen Nider-Oesterreichischen Ständ Gesandten auch zu dem Graffen von Thurn ins Böhmisch Läger gereyset. Jhr Anbringen hat Herr Graff von Buchaim gethan / Erstlich / die Catholischen Stände hetten niemahlen wider jhne Herrn Graffen / noch die Herren Böhmen was vorgenommen / oder zu thun gesonnen gewesen / sondern jederzeit den Frieden trewlich gerathten. 2. Bitten die Ständt / der Herr Graff wolte das Volck von Zwettel vnnd Laba abführen. 3. Die begerte Confœderation betreffend / weren sie mit den Euangelischen Ständen noch nicht allerdings einig: beruhete aber jetz auff einem Puncten allein / vnd solte derselb auch ehistes Tages verglichen werden: deßwegen wolle der Herr Graff jhrer verschonen / vnnd sie es nicht entgelten lassen. Darauff hat der Herr Graff geantwortet / daß was die Herren Böhmen gethan / seyen sie darzu getrungen worden: wolte auch noch nicht gern / ohne Vrsach wider jemand was fürnemmen: allein da er geworbenes Volck wisse vnd finde / dem ziehe er nach: Sonst sey er allein / zu erhaltung Friedt / Ruhe vnnd Einigkeit /

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. vnd den Betrangten zu helffen / in diß Land gedruckt: Seinen Feinden aber setze er nach / vnd solten sie gar zu Jerusalem seyn. Darauff bethewerte er mit hohem Schwur / daß er sich einmahl Gott ergeben hette / vnd demselben befohlen / daß zwischen den Catholischen vnd Euangelischen eine gleichheit seyn müsse / die Catholischen müssen nicht mehr seyn als die Euangelischen / die Catholische seyen so gut als Euangelische / vnd die Euangelische so gut / ehrlich vnd redtlich als die Catholischen. Dann obwol die Catholische ein Zeit hero wie das Oel ob dem Wasser obgeschwummen / vnd hergegen die Euangelischen vntergetruckt / veracht vnd verfolgt: so sey es doch nicht recht gewesen / man könte es länger nicht leiden: dörfften auch die Catholischen gar nicht gedencken / das man jhnen vmb ein Haar weichen werde / sonderen es müste gleich seyn / vnd ohne Vnderscheid der Religion eine Gleichheit gehalten werden: was ein Theil hat / der ander Theil auch haben: vnd also ein bestendiger Fried vnd Vereinigung zu machen sey: damit künfftig ein regierender Herr vnd Lands Fürst mit mehrer Reputation vnd im Frieden regieren könne / vnd nicht etwa ein Clößlischer Pfaff komme / vnd solche Verwirrung vnd alles Vnheil im Land anrichte: er bekomme gleich Hülff auß Hungarn / oder weiß nicht woher / Ja gar auß den Indianischen Insulen / wo das Geldt herkompt / frag man nichts darnach: Deß soll man sich versehen / er habe sich einmal Gott ergeben / vnd befohlen: wölle auch denselben Gott von Hertzen trewlich bitten / daß er sein Ehrist-liches rechtmässigs vnnd billichs Vorhaben befürderen / sein Lob erhalten / seine Arm stercken / ein mannliches Hertz vnd ritterlichen Muth geben vnd verleihen wolle. Er müsse mit der Warheit bezeugen / daß er mit Laba nichts für zunemmen bedacht gewesen / wann nicht Volck darinn gewest were / vnnd sie nicht Vrsach darzu geben hetten: wie er dann Herren Graff Trautsam solches auch anzeigen lassen / wo er kein Volck oder Besatzung finde / oder man sich jhme nicht widersetzen thue / solte jhnen kein Haar gekrümmet werden.

Darauff die Gesandten wider geantwortet / sie wolten bey Jhrer Königlicher Mayestet darob seyn / daß nicht allein das zu Laba / sonderen auch das anderwerts im Land ligende Volck alles abgeführt werden soll. Hiervber hat Herr Graff vermeldt / wann von Laba das Volck abziehe / die Thor offen bleiben / vnd die Statt nicht wider von Feinden / sondern von löblichen Euangelischen Ständen besetzt werde / begehre er sich nicht darmit zubereichen: deß andern Volcks halber hette er nicht Maaß oder Ordnung: seind also mit diesem Bescheid abgezogen.

Artickel / welche die Böhmische Ständ vnd Directores verfast / wā es zu einer Friedens-handlung kommen solte.

Folgende Artickel haben die Böhmische Ständ vnd Directores / wann es zu einer Friedens Tractation kommen solt / in acht zu nemmen / verfasset:

ERstlich sollen die Gesampelichen Euangelischen Stend / vnd alle Jnnwohner deß Königreichs Böhmen / wie auch alle Vnderthanen / sie seyn nun vnter Catholischer oder Euangelischer Obrigkeit gesessen / so der Euangelischen Religion zugethan / bey dem Keyser Rudolpho hochseligster Gedächtnuß / in puncto religionis ertheiltem Mayestat Brieff / so wol bey der / zwischen denen sub vna vnd sub vtraque / wie auch zwischen denen sub vtraque selbsten auffgerichten Vereinigungen / Landtags Beschluß / Keyserliche vnnd Königliche darvber gegebene Reversen vnnd Confirmationen / wie nicht weniger bey der / zwischen den Ständen in Böhmen sub vtraque, vnd den Fürsten vnd Ständen in Ober vnnd Nider Schlesien Augspurgischer Confession verwanten / in puncto religionis, geschlossenen hochbethewerten Conjunction / dem klaren Buchstaben nach / wie in allen anderen Clausulen vnd Puncten / also auch insonderheit / daß die so vnter Geistlicher Obrigkeit gesessen / dessen befüget seyn / Kirchen vnd Schulen auff derselben Gründen zu bawen (so seithero von den aduersarijs ist Disputirlich gemacht worden) gentzlichen verbleiben: dargegen aber alles / was von der zeit an / es sey vom König oder sub vna / in oder ausserhalb der Landtage / dawider fürgenommen vnd anbefohlen worden / cassirt / auffgehaben / vnd zu ewigen zeiten nichts darwider gethan werden.

2. Soll es bey Abschaffung der Jesuiten von den Ständen auß diesem Königreich in Ewigkeit verbleiben / vnnd vnter keinem Prætext vnd Schein / einiges angenommen frembden Ordens / widerumb eingeschoben / sonderen dargegen jhre Fundation / vnnd Priuilegia / so sie entweder bey dem Könige oder anderen Priuat Personen expractiert / vnnd in die Landtaffel de facto inverleibt / bekommen / auß der Landtaffel widerumb außgelescher / vnnd alle jhre Collegia / Güter / Gefäll vnnd Einkommen / den Ständen zum besten eingezogen werden.

3. Confœderation mit Vngarn / Oesterreich / Mähren / Ober- vnd Nider Laußnitz.

4. General Defensionwerck mit allen bewussten Ländern / so zwar auff vnterschiedlichen Puncten beruhet / ist doch die Außführung derselben biß auff der Länder Zusammenkunfft gelassen worden.

5. Freye Zusammenkunffte der Ständ in Creyssen / wie vor alters bräuchlich gewesen / welcher Artickel abermahls einer weitlautigen Außführung bedürfftig.

6. Vernewerung der Erbvereinigung mit den vmbligenden Chur- vnnd Fürsten deß Reichs.

7. Excommunication gewisser Personen auß dem Land / so wol Abschaffung anderer auß den Aemptern / welche alle mit einander in der Ständ jüngsten Schluß verzeichnet zu befinden.

Diese siben Artickel / darunter vier auß dem General Landtag 1615 genommen / vnd die vbrigen drey seythero noch darzu kommen / haben die Ständ bey jüngstgehaltener Zusammenkunfft mit einander einhelliglich beschlossen / vnd durch öffentlichen Druck publiciren lassen. Zu denselbigen haben sie auch nachfolgende beygefügt:

Erstlich

1619. Erstlich/dieweil dieses/daß Ihr Keyserl. Mayestät/ꝛc. auff allen deroselben Herrschafften/die Collaturen dem Prägerischen Ertzbischoffe in seinen Gewalt vbergeben/ damit er dieselbe mit seiner Priesterschafft besetzen könne/ öffentlich wider den Mayestätbrieff vnd die beschehen Vereinigung lauffen thut/ benorauß aber an denen Ortheren/da die Vnterthanen der Religion sub vtraque zugethan: derhalben solche Vbergab cassiret vnd auffgehaben werden/vnd das Prägerische Consistorium auff die Pfarren sub vtraque auch dergleichen Priesterschafft der Religion zugethan einsetzen soll.

2. Demnach auch hiebevor durch den Mayestät Brieff vnd durch die sub vna vnd sub vtraque auffgerichte Vereinigung versehen worden/ daß nicht nur allein die Vnderthanen auff Ihr Keyserl. Mayest. Herrschafften/ sondern auch andere/ sie seyen gleich vnter Weltlicher oder Geistlicher Obrigkeit/diese Macht vnd Freyheit gehabt vnd noch haben/ jhnen auff jhren Vnkosten/Kirchen vnd Schulen zum Gottes Dienst zu erbawen: derowegen es auch also zu künfftigen ewigen Zeiten seyn vnnd bleiben solle. Die Innwohner der Statt Clostergrab betreffend/ dieweil jhnen der Prägerische Ertzbischoff jhre newerbawte Kirchen gantz vnd gar niderreissen lassen/ daß dieselbe die andere Kirchen in der Statt/so lang biß jhnen ein andere Kirch erbawet würde/ zum Gottes Dienst gebrauchen sollen.

3. Die Braunawer sollen gleichfals zukünfftigen Zeiten bey Jhrer Kirchen friedlich gelassen werden.

4. Die Kirchen/welche gleicher gestalt nach erheltem Mayestätbrieff in den Prager Stätten erbawet sind/ nemlich eine auff der kleinen Seitten zur H. Dreyfaltigkeit genannt/ die andere in der alten Statt Prag beym Salvator/ vnd die dritte auch in der alten Statt bey S. Simonis vnd Jude sampt der Capellen dabey/ die sollen auff eine Landtags Relation in die Landtaffel/als ein frey Eigenthumblich Gut einverleibt werden/ vnd zu künfftigen stetswehrenden Zeitten dem Theil sub vtraque von dem sie erbawet sind/zugehörig seyn.

5. Dieweil Keyser Rudolph hochlöblichster Gedechtnuß den Stenden sub vtraque in Böheimb die Prägerische Academia/ sampt aller Zugehörung zu künfftigen stetswehrenden Zeitten in jre Gewalt ergeben/ daß die Stende vnter andern diese Macht haben sollen/ daß sie zu solcher Academi entweder noch mehr Güter kauffen/oder aber die vberige so sie Possession haben/ zu der Academi Nutz vnd Frommen verkauffen mögen.

6. Daß auch in gleichem den Ständen sub vtraque frey stehen solle/in künfftigen Zeiten/bey gemeinen Landtägen entweder auß jhrem eigenen Beutel/ oder von derselben Vnterthanen/ ein gewisse Stewer/ zu Erhebung vnnd Erhaltung bemelter Academi/ vnd anderer Kirchen Notturfften zu willigen/auch solches jedes mahls in dem Landtag mit ein gebracht/ vnd benebens dem/was verwilligt werden wird/gleichfals eben so wol/ als andere Landstewer von den Defensorn eingefordert werden könne.

7. Daß die Kön. May. noch auch der Theil sub vna keine Ordensleut mehr/ vber die/ so an jetzo vorhanden/ in dieses Königreich einführen sollen. 1619.

8. Es sollen auch die Commissarien/ welche der König zum Landtag zu schicken pflegt/ vnd die deß Königs begeren den Stenden vortragen/ es seyn nun der Obriste Cantzler Præsident/ vnd die Königlichen Cammer Räthe/ oder jemands anders/ bey Erwegung jhres anbringens nicht verharren/sondern von den Stenden einer Antwort gewärtig seyn.

9. So sollen auch die Stände bey einem jedem Landtag/wann entweder alle Stänt samentlich oder ein jeder Stand absonderlich etwas berathschlagen theten/ nach der Berahtschlagung/durch ein Person auß jedem Stande/ oder aber auch alle drey Stände durch ein einige Person/jhre Antwort von sich geben können/vnd jhr Königl. May. Räthe deß Hoff- vnd Cammer Rechtens sollen sich von der Gemein nicht abtheilen/sondern bey derselben die Landtags Sachen zu berathschlagen seyn vnd bleiben.

10. Wessen sich die Stände bey dem Landtag einmal entschliessen/ vnd was sie dem König auff die Proposition zur antwort geben vnd erwilligen/soll es darbey verbleiben/ vnd nicht repliciret werden/ wie es denn auch also in andern Ländern observiert vnd gehalten wird/ vnd wofern etwas replicirt würde/ dasselbe die Stände anzunemmen nicht schuldig seyn sollen/ sondern von einander ziehen vnd verreisen können: vnd den vbrigen etwas geschlossen würde/ sollen die andern diesem satisfaction zu leisten/nicht schuldig seyn/vnd soll kein Landtag länger als 14. Tag einander gehalten werden/ es geschehe dann mit der Herrn Ständen gewisser Bewilligung.

11. Wann der Obriste Cantzler deß Königreichs Böhmen dem König etwas vortragen wirdt/daß der Cantzler hierbey auch gegenwärtig seyn/ vnd hiervon auch Wissenschafft haben möge.

12. Sollen zur Cantzeley Secretarien fromme vnd getrewe Leut/ der Euangelischen Religion sub vtraque zugethan/eingesetzt werden/wie es dann auch also in den vorigen Jahren bräuchlich gewesen ist.

13. Item/bey nechstkünfftigen Landtag zuerwegen vnd zum End zubringen/ in was Gestalt die Erbvereinigung mit den benachbarten Churfürsten vnd andern vmbligenden Ländern vernewert werden solle.

14. Item/ daß es wegen der trewlosen Kindern deß Vatterlands/bey dem/was die Stände in nechstverwichener Zusammenkunfft beschlossen/ daß ein theil derselben nicht im Lande/ vnnd die andern in keinen Aemptern mehr gelitten werden solten/verbleiben solle.

15. In den Präger Stätten sollen keine Königliche Statt-Hauptleuth mehr gehalten werden.

16. Jngleichem sollen die Königliche Richter/ so wol in den Präger/ als auch in andern Stätten nicht mehr eingesetzt werden.

17. Vnd demnach die Directores/ wie dann auch die obriste Stewer einnemer/auff der Herren

Stende

1619. Stände Befelch / auß vnumbgänglicher Noturfft/dieses Königreich zu vertheidigen/vnd das Kriegsvolck zu bezahlen / ein grosse Summa Gelds entlehnen / vnd sich in proprio verschreiben müssen / Sollen derowegen in Bezahlung dieser Schulden/vnd deroselben Verschreibungen außzulösen / auch zu künfftiger Abzahlung deß Kriegsvolcks der jenigen Güter (deren etliche auß dem Land flüchtig worden / die andern aber noch drinnen verharren / von welchem man Wissenschafft hat / vnd die auch noch herfür gesucht werden möchten) welche zu diesem Vnheil Vrsach geben/vnd Ihre Keys. vñ Königl. May. darzu gebracht haben / daß dieses Königreichs Priuilegia vnd Freyheit nicht nur allein mit gewaltiger Bedrängnuß in der Religion/ sondern auch in andern Politischen Sachen gebrochen/ vnd folgends darauff dieses Königreich/vnd deß selben Inwohner/ durch Kriegsmacht feindseliger Weise angegriffen/ vnd ein grosser Theil deß Landes mit Raub vnd Brand verhert / vnd deß selben Inwohner ermordet worden/eingezogen vnd angewendet werden.

18. In gleichem sollen auch die Königliche Güter (ausser der Taffel Güter welche jetziger Zeit nicht verkaufft werden können) weil dieselbe mit Schulden erkaufft/vnd jhrer viel auß den Stenden deßwegē/ wie auch in andern Schuldverzeichnussen/von den Königen zu Böheimb in gewaltige Bürgschafft eingeführt worden seyn/ verkaufft werden/vnd was nach befriedigung der Directorn vnd Obristen Stewer einnemmer/ wie auch nach abzahlung deß Kriegsvolcks vbrig seyn wird / dasselbe zur Abzahlung der Königlichen Schulden vnd Loßzehlung der Bürgen/ wil auch zu einer Ergetzung deren Inwohnern dieses Königreichs / welche von dem Königlichen Volck Vnchristlicher Weise mit Raub vnd Brand vmb jhre Güter gebracht / angewendet werden.

19. Sol es auch bey dem / was in dieser wehrender Defension auß vnumbgänglicher Noturfft von etzlichen Clöstern vnd Geistlichkeiten versetzt/oder noch versetzt werden müste / verbleiben / vnd dasselbe künfftig zu deß Lands Noturfft/zu einem erblichem Eigenthumb verkaufft werden können: hierbey doch dieses höchster möglichkeit nach in acht zu nemmen seyn wird/damit die Ordensleut jren gebürlichen Vnterhalt haben mögen.

20. Die Böhmische Cammer soll der Hofkammer nit vnterworffen seyn / noch deroselben Anordnung ins Werck richten vnd vollziehen.

21. Den Präger Stätten sollen die Stattmawern widerumb restituirt / vnd die frembden (außgenommen die Geistliche) vnter jre Jurisdiction gebracht werden.

22. Jre Güter/ wie auch der andern Stätte/ so zum freyen dritten Stand gehören / sollen nit mehr Königl Cammer Güter (wie dann solcher Tittel/in welcher Gestalt es nun beschehen seyn mag/der Landtaffel einverleibet worden) genennet werden.

23. Item / was von wegen dieser zweyer in diesem Königreich Böhmen gelegener Stätte/ nemlich Budweiß vnd Pilsen/ welche sich in diesem Kriegswesen als öffentliche Feinde jhres Vatterlands vnd desselben Inwohnern erzeigt/ deß Lands Feinde vnd Verderber befördert vnd auffenthalten/ dannenhero vnd auß jhrer Verursachung/jhrer viel auß den Inwohnern dieses Königreichs in eusserstes Verderben gesetzt worden/vor eine Verordnung zu machen sey / zu berathschlagen.

24. Den Prägern / soll der halbe Theil von den Todts gefällen gelassen vnd restituiret werden / vnd sie hiervon die Stattmawren außbessern lassen.

25. Die Statt Pilsen / Böheimisch Budweiß vnd Königgrätz / sollen den Ständen sub vtraque in jhren Gewalt eingeraumet werden/ vnd dieselben darinnen Zeughäuser auffrichten/ vnd die Munition / das Geschütz vnd andere Kriegsnotturfften (ohn welches diese angeordnete Defension nicht bestehen kan) daselbst verwahrt vnd behalten werden.

26. Dann auch ferner zu erwegen/weme diese Zeughäuser sollen an vertrawet vnd befohlen/ deßgleichen woher vnd in welcher Gestalt solche Munition vnd Geschütz / auch andere Noturfft zuwegen gebracht werden.

Otto Melander von Kön. May. zu de Schlesiern geschickt/ vnd was sie geantwortet.

Dieser Zeit ist von Jhrer Königl. May. Herr D. Otto Melander zu den hoch vnnd woll löblichen Fürsten vnd Ständen in Schlesien geschicket worden/was sein anbringen gewesen/ist auß nachfolgendem Antworts Schreiben vnd Resolution zu vernemen.

Durchleuchtigster Großmächtigster König/ Gnädigster König vnd Herr/ &c. E. Kön. May. seynd vnsere gehorsambste Dienste / mit trewer Wünschung alles Königl. Wollstands in Demuth beuorn/ &c. vnd solten Ewer Königl. May. gehorsambst nicht verhalten / was massen vermittelst meiner deß Oberhauptmans vnd anderer Ständen bey dieser vnserer Zusammenkunfft allhier/nach aller Noturfft fürgetragen worden was nicht allein Ewer Königl. Mayest. hiebevor nach seeligem Ableiben der weyland Röm. Keys. May. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königs/ vnsers Allergnädigsten Keysers/ Königs vnnd Herrn Chr stmilten angedenckens/ an mich dem Oberhauptmann zum zweyteinmal Schrifftlich/ dann auch vnd in wehrender dieser vnserer Zusammenkunfft/ durch dero Königl. Appellation vnd Lehen Rath/den Edlen Gestrengen vnd hochgelehrten D. Ottonem Melandern / so mund. so schrifftlich dahin gelangen lassen / daß nemlich weil nach höchstgedachter Jrer Keyserl May ableiben die Königliche Regierung auff Ew. Kön. Mayest. kommen / Ewer Königlich Mayestet gnedigst anerbütig wehren / vermöge vnd Inhalts deroselben ertheilten Reuerß/mit beschehener Antrettung der Regierung/aller der Fürsten vnd Stende dieses Lands Freyheiten / Begnadungen/alle alte vnd newe priuilegia, generalia vnd specialia/Mayestäten/Verträge/concessiones/ vnd güte wol hergebracht Gewohnheiten/in allen Puncten vnd Clauseln nichts außgeschlossen/allermassen wie solche von vorgehenden Königen in Böhmen vnd sonderlich von Weyland Keysern Ferdinando/Maximiliano/Rudolpho/ vnnd der nechst abgeleibten Keyserliche Mayestet gegeben / auch Confirmiret vnd besteriget worden / zu Confirmirn / nicht weniger auch solch anerbietenalbereit zu werck gestellt/vnd die

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Original confirmation angeregter Priuilegien/ gentzlich vollzogen/mit eingeschickt/vnd die Verfügung gethan hetten/damit / ob zu Erlangung weiterer Confirmation eines jeden Special Priuilegien/bey einem oder dem andern die originalia jetziger Zeit vber Land zuführen bedencklich seyn wolte / daß von obgedachten Ewer Königl. May. Gesandten / vnd der Schlesischen Kammer oder auch der Kammer allein / wann bey jhnen die originalia fürgeleget würden / glaubwürdige transumpta genommen / vnd zu förderst zu würcklicher Confirmation gebracht werden solten. Jn gleichen daß Ewer Königl. Mayestät den zwischen den Catholischen vnd Anaspurgischen Confessionsverwandte Fürsten vñ Ständen sich verhaltenden vnd für diesem auff die Interposition verwiesenen Differentien gebürlichen abzuhelffen / vnd darumb die Interposition nicht auß Handen zu lassen bedacht weren / sonderlich daß sie das Königlich Oberampt anderwerts besteigt / zu dessen weiterer Publication die Königlich Patenta vbersendet / auch die abnemmung der Oberampts Pflicht gnädigst angeordnet / vnd entlich sich auff dieses alles nunmehr versehen wolten/zu dem Ewer Kön. May. auff die im Lande Schlesien haffrende Keyserl. Schulden zu vbernemmen gemeint / vnd also alles von Ewer Kön. May. wegen dero von sich gegebenen Reuerses obgelegen / gentzlich vollenzogen / daß wir nicht allein in Abgebung deren allbereit gutwillig bewilligten Contributionen continuiren / vnd keinen Mangel erscheinen lassen/sondern auch Vermög vnserer Pflicht vnd Schuldigkeit vnsere Vnterthänigkeit vnd Gehorsamb/wie Vnterthanen gebüret/ damit Ew. Königliche Mayest. sich gegen vns hinwiderumb nicht allein als ein König/sondern wie ein Vatter zu erzeigen/vrsach haben möchten im Werck erweisen: nicht weniger aber auch auß mehrerer Fürhaltung dero Königliche friedfertigen Gemüts die Böhmischen Stände / als denen nicht weniger die Confirmation der Priuilegien vnnd andere Ewer Königl. May. st. Obangelegenheit allbereit erfolget vnd geleistet were/ zu schuldigen Gehorsam vnd friedfertigen Mitteln zu disponiren/vnd es dahin zu befördern Anlaß nemmen würden / damit fernere Verwüst vnd Verderbung der Länder verhütet / die Waffen nider gelegt/Einfall in die friedliche Länder abgewendet/ der gewüntschte liebe Frieden widerbracht vnd alles in einem friedlichen rühigen Stand gesetzt werden möchte / Alles mehrern Jnhalts Ewer Königliche Mayestät an mich Oberhaupt-man von 16. vnd 17 erst abgelauffenen Monats Aprilis abgegangenen Schreibens: welches alles wir nicht vnterlassen/in samptliche reiffliche Erwegung vnd Berahtschlagung zu nemen.

Wie wir aber vns nun samptlichen guter Massen zu bescheiden / daß wir verwichener Zeit zu vnterthänigstem Danck angenommen / vnd für ein sonderbare Wolfahrt von vnserm Gott vnd der Weyland Keyserliche Mayestät vnserm Allergnädigsten Herrn lobseligster Gedächtnuß diesen Landen bewiesen/erkennt / daß Jhre Keyserliche Mayest dero Keyserl. vnd Vätterlichen Gedancken dahin gerichtet / auff daß dero Königreiche vnd Länder mit einem gewissen Haupt vnd Successore bey dero Keyserliche Lebzeiten versehen seyn/vnd sich dannenhero desto weniger Vnruhe vnd Zerrüttung zu befahren/viel mehr aber gantz beständigen Friedens vnnd ruhigen gewünschten Zustands zu getrösten haben möchten / vns auch nichts minders erjnnern als nochmalen solch Succession Werck auff Ewer Königliche Mayestät gedeyhen / wesser Gestalt Ewer Königliche Mayestät wir vor einen Successorn am Königreich Böhmen vnd Obristen Hertzog in Schlesien angenommen / was vns dieselb dabey versprochen / vnd hingegen vns durch die darauff Ewer Königliche Mayest. abgelegte Euentual Pflicht vnd Huldigung einer vnd der andern Zeit von Schuldigkeit wegen/ obgelegen vnd noch obligen wolle. Also wollen wir nichts mehr wünschen / dann daß höchstermelter Jhrer Keyserliche Mayest. Abschied auß dieser Welt solche Zeitten hette erreichen mögen / da sich dieselbe Länder in guter Ruhe vnd Fried befunden / vnd darinnen sie ohn alle Beschwer vnd Handlunge Jhrer habender Priuilegien / Rechten vnd Befügnussen geniessen/ Jhrer Königliche Mayestät dero ob dem Successions Werck löbliche gefaste Intention erlangen/ vnd Ewer Königliche Mayestät / als auff welche die Designation kommen/ sich deren glücklichen Successes desto mehr zu erfrewen haben mögen. Als dann vns auch nichts im wege gestanden haben würde / gegen Empfahung der Briefflichen Confirmation Vnserer habenden General vnd Special Priuilegien / Ewer Königliche Mayestät nichts minder als vorgehende Könige in Böhmen also bald mit Antrettung schuldigen Gehorsambs vnterthänigst entgegen zu gehen: Gestalt wir dann nichts desto weniger zu gehorsamen Danck erkennen/daß Ewer Königliche Mayest sich dero von sich gegen vns gegebenen Reuersalien vnd gethanen Versprechenussen gleicher massen erjnneren / vnd zu deren Werck etlicher massen einen Anfang erweisen wollen.

1619.

Wir machen vns aber / ausser meim Ertzhertzog Carls Bischoffs zu Preßlaw / keinen zweiffel / Ewer Königliche Mayest. auch ohne vnser erjnnern / Jhr mehrers vor Augen stellen werden / in was schwerlicher vnd zerrütlicher Confusion diese Länder hinderlassen worden/ vnd noch schweben / vnd wie das auffgegangene Fewer allbereit so ferne außgeschlagen / daß dessen Ableschunge je mehr vnd mehr gefährlicher vnd vngewisser sich erzeiget: in gleichem wie weit sich diese Zeitten vnd Leuffte von dem zustand/ als Ewer Königl. Mayestät Designation / bey diesen vnd andern Landen fürgegangen / alterirt vnd vnterschieden / in deme dieselben auß gantz ruhigem Wesen zu offentlichen Waffen vnd zu dieser allgemeiner Klage vnd Beschwer gedyen/ daß die allbereit in Handen habende Religions vnd Prophan Priuilegien Confirmationes, wider deroselben zerrüttung nichts fürtragen wöllen / so wol aller Effect vnnd Würcklichkeit derer zu besser Religions Assecuration zuelassenen vnnd bestettigten Religions Defension durch newe vnerhörte Disputata / vngewöhnliche vnd weitgesuchte Glossirung vnnd Restrictionen/gefehrlicher Entgegenstellung der gethanen

Pflichten

1619.

Pflichten vnd Verlusts aller Freyheiten/ja auch durch offenen Krieg vnd feindliche Verfolgung den Ländern gantz zu nichte gemacht vnd auß Händen genommen worden: also daß nunmehr jhnen mit keiner blossen Priuilegien Confirmation geholffen seyn könne/sondern da sie wider zu ruhe vnd ordentlichen Regiment gelangen sollen/alles was mit Worten versprochen/vnd mit Brieff vnd Sigel bestettiget wird/ mit zugleich also bald nit nur in einem vnter dē Ländern/sondern in einem so wol als dem andern zur würcklichkeit gestellet/ alle Hinderungen vnd Turbationen abgethan / vnd mit der That der in der Confirmation versprochene Priuilegien Schutz erwiesen seyn wolle.

So wenig zweiffeln wir auch/ Ewer Königl. May. gnädigst zur Gedächtnuß ziehen werden/ in was für Ordnung beyden Ländern nicht allein aller vorigen bey dero regierenden Könige Lebzeiten zur Succession angenommen vnd gekrönten Böhmischen Königen/ sondern auch Ewer Königliche Mayest. selbst eigene Designation erstmahls fürgegangen/vnd wie weit an jetzo/als E. Königl. May. die Antrettung dero Regiments fürnemmen thun/darauß gleichsam geschritten werden wolle/ vnd was auch in einem vnd dem andern Lande zu Vermeidung Præiuditz vnd Nachtheils/so wol Trennungen vnd mißvernemens der Länder vnd darauß besorgenden vielen Inconvenienten daran gelegen / damit so wol bey Annemmung eines newen Regiments/ als der ersten beschehenen Designation oder Wahl die von erster Vnirung vnd Incorporation der Länder außgesetzte vnd durch langwirige Observantz hergebrachte Ordnung erhalten werden. Auß welchem allem wir Ewer Königl. Mayest. vnd meuglich zuversichtiglich zu befinden/daß ob wol Ewer Königliche Mayest. verwichener Jahr von vns Ständen dieses Lands auß freyem Willen vnd gar nicht nach Respect der Böhmischen Designation/ welches allein ad conservationem iuris der freyen Wahlstimme erfolget/zum obristen Hertzog dieses Lands erkläret vnd angenommen worden / wir doch darumben nunmehr so wol in executione designationis, als in ipsa designatione den vorgehenden Ländern vorzugreiffen/ gestalten sachen nach bedencken zu nemmen / nicht vnbillich Vrsach haben: wie auch Ewer Königliche May. auß obigen nit vnschwer zuermessen / daß den grossen entstandenen zerrüttungen vnd was dardurch geendert/ vnnd den Länderen/ insonderheit Böhmen vnd Schlesien in puncto religionis. vnd deren darzu gehörigen Priuilegien vnnd Assecuration entnommen worden/ durch die Brieffliche Priuilegien Confirmation ohne würckliche Redintegrirung vnnd bestendige sicherung nicht remediret werden möge/ vnd mehr als die Versprechnuß erfordern thue.

Also leben wir der gewissen zuversicht/ ist auch an Ewer Königl. Mayest. Vnser gehorsambst bitten/sie werden vnd wollen vns nicht verdencken / daß wir diese geschwinde vnd gefährliche Leuffte so ferne gewarsamlich in acht halten/daß wir nicht allein einer sondern Notturfft befinden/zu erwarten/biß Ewer Königl. Mayest. die Eintrettung dero Königlichen Regierung in den vorgehenden Landern befördern vñ an sich nemmen/sondern auch diese vnruhige zeiten zu dem Stand bringen mögen / wie es die Priuilegia erfordern/ vnd darinnen wir derselben Confirmation/ohne Klag vnd Beschwer geniessen können: das dann wir fürnemlich zu geschehen verhoffen/wan Ewer Königl. Mayest. das Kriegswesen abschaffen/den Ländern/wessen sie an jren Religions Privilegien vnd was denselben mehr anhängig/de facto entwehret / einem so wol als dem andern plenarie restituirn / vnd an statt der so hoch labefactirten Unions Versicherung/mit solcher Securitet versehen / deren sie sich neben der Priuilegien Confirmation glücklicher vnd zuuorlessiger/ als derselben / ewig zu gebrauchen vnd zu halten haben mögen: welches wie es keiner weitleufftigkeit oder frembden Interposition bedarff/in dem dar für ein mehrers nicht als nur der würckliche Effect/ derenseits Ewer Königl. Mayest. gantz vnstrittigen Priuilegien vnd deren darinnen begriffenen Versprechnuß erfordert wird/also das einige Mittel ist/ wardurch Ewer Königl. Mayest. nicht allein ein ruhiges glückseliges Regiment eintretten / sondern auch desto bestendiger ins künfftig erhalten werden. Als dann auch wir/vnd wann in Antrettung solchen Regiments die Ordnung an das Land Schlesien kommen wird/ vns aller obligenden Gebür vnd erforderten Schuldigkeit gantz vnverweißlich zu erzeigen / wie auch vnter dessen / gegen dem Oberampt/ welches wir als das Herkommen/ bey dergleichen Zeiten/mit sich bringet/vngeachtet/dasselbe in newer Pflicht einnemmen zu lassen/neben dem Hauptwerck / an sich selbst einerley Bedencken gehabt/ ferner biß dahin zu continuirn ersucht / mit allem geziemenden Respect vnd Folge/wie auch mit Abtragung der einmahl gewissen Keyserlichen Landsschulden für diesen deputirten hülffen / gegen den Inländischen Keyf. Creditorn vnd sonsten allenthalben/ daß wir es zu verantworten haben werden / zu verhalten nit vnterlassen wollen.

Welches Ewer Königliche Mayestät zu gehorsamster Antwort wir vnvermeldet nicht lassen sollen/ deren wir vns dabey zu Königl. Hulden vnd Gnaden befehlen. Datum bey Vnserer Versamlung zu Preßlaw den 1. Maij/ Anno 1619.

Vneinigkeit zwischen dē Catholischē vnd Evangelischen Stenden in nider Oesterreich.

In Nider Osterreich hat sich ein geraume zeit hero zwischen beyder Religion Stenden ein schwere Differentz erhalten / also daß zu befürchten gewesen/es noch zu einer offentlichen Trennung außbrechen möcht: deßwegen die Euangelische Stend von den andern auff nachfolgende Puncten vnd Artickel ein Lauttere vnd Categorische Antwort begehrt.

Erstlich daß alle 4. Catholische Stände vnter vnd ob der Ens mit jnen den Euangelischen vor ein corpus/ vnd wann einem oder dem andern Theil jemand was zugemuth würde/ vor einen Mann stehen wolten.

2. Daß ein jeder Stand bey seinem Vralten Herkommen vnd Gebräuchen/ auch new erlangten Concession gelassen/ Burgermeister/ Richter/ Statschreiber / Burger/ ohne Beichtzettel erwehlet vnd angenommen/ der Qualitet nach/ wie vor alters.

Mit

1619.

3. Mit Begräbnuß / Spital / Siech vnnd Ampthäussern kein vnterscheid der Religion gemacht werden solt.

4. Bey der Universität / welche die gesampte Ständ Anno 1613. gestifftet / Personen / ohn Unterschied der Religion / anzunemmen.

5. Weder ein noch andere Religions Mitglieder wider die gewissens Freyheit solten turbirt werden.

6 Die Verfolgung beyderseits eingestelt / vnd hiermit auffgehaben seyn soll.

7. Alles / so bißhero von einem / oder andern Theil darwider gehandelt / abgestellt vnd widerfrey sicher verbleiben solle.

Weiterer Verlauff in Böhmen.

Diese zeit vber haben beyde Partheyen die Bucquoischen vnd Böhmischen / einander vor Budweiß hart zugesetzt / vnd so nahe im Feld zusammen geschantzt / daß sie mit Musqueten einander erreichen können: Dardurch dann beyderseyts täglich viel beschädigt vnd erschossen worden.

Den 18. Maij haben die Böhmen den Belägerten in Budweiß ein Schantz / so auffm Passs der Güldene Steg genant / nach Passaw gelegen / mit Gewalt abgenommen: Darvber mancher tapfferer Mann zu beyden Seiten blieben: Derwegen die Bucquoischen mit grosser Mühe vber einen Morast einen andern newen Passs erfunden vnd gemacht. Obgemelten eroberten Passs aber haben die Böhmen auß Mangel Proviants nicht lang erhalten können / also wider verlassen müssen / dardurch dann förters dem Conte de Bucquoy vngehindert Proviant / Munition vnd Succurß zukommen können: Wie dann eben selbiger zeit / als der Graff von Thurn vor der Statt Wien sich gelegen / ihm Bucquoy auß Vngarn / Welsch vnd Niderland ein groß Volck zu Roß vnd Fuß zukommen: Vnter anderm den 6. vnd 7. Junij etlich 1000. zu Roß vnd Fuß auff Flössen vnd Schiffen auff der Thonaw vorbey Regenspurg gefahren / so dem Bucquoischen Läger nach Budweiß zugeeilet. Es hatten zwar die Böhmische Ständ Ihre Durchl. den Hertzogen in Bayern vnterthänigst schrifftlich ersucht / keinen Passs diesem Volck zuverstatten: Ist ihnen aber deßwegen außführlich / auß was Vrsachen je Durchl. den Paß nicht verwehren könten / oder gestatten solten / geantwortet worden.

Jesuiter auß Schlesien banni-sirt.

Der Böhmischen Ständen Exempel nach haben die Evangelische Fürsten vnd Ständ in Schlesien in jhrem gehaltenen Landtag vnter anderm wider die Patres Societatis Iesu ein Schluß gemacht / vnd sie deß Lands verwiesen. Die Proscription hat ihr Fürstliche Durchleucht. Fürst Johan Christian / Hertzog in Schlesien / zur Ligniz vnnd Briez promulgirt (wie folgt:)

Copia Patents wegen Bandisirung der Jesuiten.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Christian / Hertzog in Schlesien / zu Ligniz vnd Brieg Obrister Hauptmann in Ober vnnd Nider Schlesien / Entbieten allen vnnd jeden Ober Ampts verwandten / vnd Vnsern Vnterthanen / so hiemit ersucht werden / Vnsere geflissene freundlich Dienst / Freundschafft / Gunst / Gnade vnd alles gutes: Hochwürdigster / Durchleuchtigster / Hochwürdiger / Hochgeborne Fürsten / Ehrwürdige / Andächtige / Wolgeborne / Gestrenge / Ehrnveste / Ersame / Weise / Freundliche liebe Herrn Ohmen / Vettere / Schwägere / Brüdere / vnd Gevattern / auch gute Freunde / besondere liebe getrewen / Wir stellen in keinen Zweiffel Ewer L.L.L.L.L.L. den Herrn vnd Euch auß Erholung deß jenigen / was verwichener Zeit / vnd Insonderheit vom 12. Martij / deß 1596 Jahrs / an die damalig regierende Römische Keyserliche auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Mayestät / Christlobseligsten angedenckens / die Herrn Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession in Ober vnd Nider Schlesien / wegen der schädlichen Secte der Jesuiten / vnd derselben arglistigen Practicken vnd vnseeligen Anschlägen / die sie wider alle gute Policeyen / Ordnungen / Verfassungen vnd gemeinen Ruhe- vnd Friedstand in allen Ländern als es nunmehr Weltkündig / zu verüben pflegen / mit stattlicher Deduction vnd beweglicher zu Gemüth Führung vnterthänigst zu dem Ende gelangen lassen / damit weiln sie allbereit jhre Anschläge auff dieses Vnser Vatterland Schlesien / darinnen sich nemlich niderzulassen / vnd einen festen Fuß zu setzen / gerichtet / Sie dardurch endlich zu rück vnd so viel immer möglich gentzlich außm Lande gehalten werden möchten / allerdings bekannt vnd vnvergessen seyn werde / wessen Vnsere hochgeehrte vnnd löbliche Vorfahren / sich dazumaln mit zugleich deutlichen angegeben / nemlich wie sie bey Einnemmung derselben Secte allbereit jhrer selbst vnd jhren Nachfahren vnnd der gantzen Posteritet / verderben vnd eussersten Vntergang für jhren Augen haben / vnd sehen theten / vnnd keines Wegs weder gegen der Keyserl. Mayest. noch gegen den benachbarten Landen / noch auch gegen der Posteritet zuverantworten hetten / wann Sie nicht bey Jhrer Keyl. Mayest. als jhrer von Gott fürgesetzten höchsten Obrigkeit solch jhren vorstehenden verderblichen Jammer klagbar machen / vnd zu Abwendung dermassen vnleidlichen Jochs vnd Bedrängnuß alle Mittel vnd Wege vntersuchen solten. Wiewol aber nun der vielgütige Gott vermittels seiner wunderen Gnade vnd mildreichen Barmhertzigkeit (deren dafür ewiges Lob vnd Danck gesagt seye) damahliger Zeit / höchstermelter Jhrer Keyserl. Mayest. hochbegabtes Keyl. Gemüth dahin regieret vnd gelencket / daß sie solches alles allergnädigst zu Hertzen vnd Sinn genommen / vnd gleichwol dahin gerichtet / daß dieses Land von denen vnruhigen Leuten dennoch befreyet blieben: So ist doch leyder nunmehr nicht allein offenbar vnd am Tage / sondern auch höchlichen zu beklagen / demnach die benachbarten leyder deß Königreichs Böhmen derer Leute nicht gevbriget seyn mögen / daß Sie biß anhero mit jhrem vnauffhörlichen Practiciren vnd verfolgen alles so ferne getrieben vnd forgebracht / daß kein ander Effect / dann in vielen andern Ländern der Christenheit mit kläglichem Exempel beschehen / darauß erfolgen können / vnd nemlich alles in einem derselben Länder / so wol als dem andern / zu derer Confusion vnd Zerrüttung / wie es an jetzo stehet / gedeyen müssen. Derowegen dann wie die löblichen Evangelischen Stände der andern Länder solchem Vbel / mit gäntzlicher Ab vnnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

Außschaffung so schädlicher Leute / einmal für alle mahl ab zuhelffen gemeint gewesen: Also haben auch die Herrn Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in diesem Lande solches alles / wie billich / gantz beweglich zu Hertzen genommen/vnd beneben jhnen obangezogenes Exempel jhrer löblichen Vorfahren vor Augen gestellet / vnd sich mit einander dieses einhelligen Schlusses / auß erheblichen Vrsachen / verglichen/Sintemal wol zuvermuthen/daß nicht allein derogleichen Jesuitische anderer Orth außgeschaffte Leute / nicht weniger als sie voriger Zeit zu thun in Sinn genommen / auch in diesem vnserm Vatterland einzuschleichen sich bemühen / sondern auch wol etliche jhre Favoriten vnd Patronen sich vnterstehen dörfften / jhnen Vnterschleiff vnd Auffenthalt zu geben/daß weder jnen selbst / noch andern solches einigerley Weise gestattet/sondern jnen den Jesuiten vnd jhren Anhängern/sich dieser Orthen/vnd in diesem Lande Schlesien einigerley Weise betretten zu lassen/bey Leib vnd Lebens Straffe/den jenigen aber die jhnen einigen Vnterschleiff geben würden/bey verlust jhrer Ehren / Haab/ Guts vnd Vermögens solches abgeschafft vnd verbotten seyn solle. Wie nun aber solchem nach wir gantz nicht zweifflen / die löbliche Catholischen Stände vnd Jnnwohner dieses Landes / so zu Ruhe vnd Friede geneigt seyn/die Augspurgischē Confessionsverwandten Fürsten vnd Stände hiervnter so wenig als dero Vorfahren voriger zeit/davon oben gemeldet/gethan/zu verdencken Anlaß nemmen/vielmehr aber befinden werden daß kein besser vnd nützlicher Anfang vnd Vorschub / zu wider Erlangung beständiger Ruhe/ Friedens vnnd auffrechten Teutschen sicheren vertrawens genommen werden mag / dann sich so viel möglich der jenigen schädlichen Practicken vnd Friedhässigen Anschlägen zu entladen/ vermittelst welcher alle wolgefaste Ordnungen/ Bande vnd Recht aller getrewen Verwandnuß vnd guten Vornemens/so wol zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen/als auch den Friedsamen rühigen Catholischen vnd Evangelischen Ständen/ ja das einige vnd genaweste Vinculum der Menschlichen Societet/so in data Fide & pacto rum obseruantia bestehet / in allen Landen zerrüttet/durchlöchert vnd zertrent werden: Also hat vns von tragenden Oberampts wegen vnd zu desto gewisser Beförderung deß gemeinen besten/friedlichen Ruhestandes vnd alten auffrechtem gutē vernehmen/zwischen beyderseits Religions verwantē Ständē/auff ersuchen Augspurgischen Confessionsverwanten Fürsten vnnd Ständ/anders nicht gebürn wollen / dann solch jetzt angezeigten jren einhelligen Beschluß hiemit zu menniglichs Wissenschafft zu publicirn/ E. L. L. L. L. L. L. die Herrn vnnd Euch darauff freundlich/günstig vnd gnädig ersuchend vnd ermahnende/ den vnserigen aber endlichen befehlende / daß ein jedweder Fürst / Herr/ Stand/ Ampt vnd Obrigkeit an seinem Orth/die gewisse vnd zuvorlässige Anstellung verfüge / damit solchem Beschluß vnd Verordnung auff alle Begebenheit würcklich nachgelebet / vnd darwider auch das wenigste verstattet/zugelassen/ oder nachgesehen werde: Nicht weniger auch ein jeder dene es betrifft/sich vor Schaden/Schimpff vnd Vnglück zuverwahren haben möge. Vnnd Wir sind E. L. L. L. L. L. L. den Herrn vnnd Euch dabey mit Freund angenehmen Diensten/ Freundschafft/günstigem vnd gnädigen Willen/ zu allem guten jederzeit beflissen vnd wolgeneigt. Zu Vrkund vnter Vnserm Fürstl. Secret verfertiget vnd geben zu Brieg/den 24. Jun. 1619.

1619.

Kurtz vor dieser Proscription/haben die Evangelischen Ständ im Königreich Vngarn auch dergleichen Patent wider die Patres Societatis Iesu publicirt / vnd viel Vnheil/so sie im Königreich Vngarn solten gestifftet haben / in specie, daß durch jhre Practicken in Ober-Vngarn durch den Belgiosa ein Christen-Blutbad angerichtet/wider alle Ordnung vnd Freyheit in der Hauptstatt Caschaw tyrannisirt/ jhnen zugemessen.

Jesuiten auß Vngarn verbant.

Sub dato den 1. Junij haben an jr Churf. G. zu Sachsen die Böhmische Directores vnderthänigst schrifftlich gelangen lassen / weiln jhr Churf. G. zu Maintz jr Kön. M. König Ferdinandum / zur Erwehlung eines newen Haupts der Christenheit vnd Römischen Königs zum künfftigen Keyser/erfordert / solchem actui als ein König zu Böhmen vnd Mit-Churfürst beyzuwohnen/vnd aber vnwidersprechlich / daß das Wahlrecht nicht ein ius Personale, sondern reale vnd auff jegliches Churfürstenthumb tanquam in rem gewidmet vnd radicirt sey/also daß niemand ohn würckliche rühige Possess deß Churfürstenthumbs/(salvis Imperii Legibus) solche iura können gegönnet vnd assignirt werden/laut der Güldenen Bull: Als wolten jr Churf. G. sie hiermit vnterthänigstes Fleisses bitten/bey dieser beschwerlichen Occasion dero hohen vielgeltenden Authorität vnd Respect nach / jhnen mit Raht vnd That in Gnaden beystendig zu erscheinen / vnd das Werck dahin zu dirigirn vnd zu richten / damit die löbliche Cron Böheim nicht wider den klaren Buchstaben der Güldenen Bull vnnd notorische hergebrachte Obseruantz möge grauirt vnd benachtheiligt werden.

Böhmischen Directorn Schreiben an den Churf. zu Sachsen wegen daß König Ferdinand zum Wahltag gen Franckfurt erfordert worden.

Hierauff haben Jhr Churf. Gn. folgender gestalt geantwortet.

Jrer Churf. Gnaden zu Sachsen antwort.

Wir Johan Georg / von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Sachsen / deß heyligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck vnd Churfürst/ꝛc. Vnsern Gruß zuvor / Wolgeborne/ Edle/ Veste/ Ehrsame Weise vnd besondere / Vns ist ewer schreiben fürgetragen worden/auß dessen Verlesung wir vernommen/was jhr wegen deß bevorstehenden Wahltags vnterthänigst erinnert/ suchet vnd bittet. So viel nun das jenige anlangt/ so deß Herrn Churfürsten von Meintz L. dißfals angeordnet/zweiffeln wir nicht/ Seine Lieb werden dasselbe gebürlich zuverantworten wissen: Ewer suchen aber anreichend / befinden wir die Sachen wichtig vnd schwer/ auch also beschaffen / daß sie vor vns nicht allein/ sondern vnsere Herrn Mit-Churfürsten gehörig/ vnd vns darauff absonderlich / zu wider der Churfürstlichen Verein zu resolviren nicht gebühren wölle: Derentwegen sind wir im Werck/ solch ewer suchen jhren L. L. L. L. alsbalden zu communiciren/vnd vns mit deßelbē der Resolution halben zu vergleichen/nicht zweyffelend/jre L. L. L. L. die Sache in Vorsorgliger Berahtschlagung ziehen/vnd sich darauff dergestalt vernehmen lassen wer-

1619.

sen werden / wie es die Churfürstliche Preeminenz/Dignitet vnd Hochheit/ auch der Sachen Notturfft erfordert. Möchten wir euch zur Nachrichtung gnädigst nicht bergen / vnd seind euch mit Gnaden wol gewogen. Datum Dreßden am 7. Junij/Anno 1619.

Stättlich Begengauß Keyſ. Matthie hochſeliglicher Gedächtnuß zu Paris gehalten.

Es hat der König in Franckreich den 18. Aprillis (in welchem Monat die Exequien zu Wien in dem Kön. Jungfrawen Closter mit gewöhnlichen Ceremonien gehalten vnd ein köſtlich Castrum doloris mit brennenden Lampen vnd Kertzen auffgericht worden) der verſtorbnen Keyſ. May. auch ein ſehr ſtattlich Begängnuß in vnſer Frawen Kirchen gehalten / dabey viel Fürſten vnd Herrn/ 4. Königl. Herolden die Parlament vnd Rahts Herrn/ ein groſſe Anzal vom Adel/Fürſtliche vnd Adeliche Weibsperſonen/ſo alle im Leid gangen/ſich befunden/die gantze Kirch iſt mit ſchwartzem Tuch herumb / darauff ſchwartz Sammet / vnd auff demſelben deß Röm. Reichs Wapen / als der Keyſ. Adler gekrönt vergüldt/ gehangen: Im Chor iſt ein Capelle mit ſchwartzem Tuch vnd Sammet vberzogen/darinn gleicher Geſtalt das Keyſ. Wapen gehangen/auffgericht worden/darinn ein Sarck mit ſchwartzem Sammet bedeckt / in der Mitte ein weiß Atlaſſen Creutz/nicht anders/als wann der todte Cörper darin gelegen / geſtanden: In welchem Chor wie auch in der gantzen Kirchen rund vmbher vber 4000. brennende Wachslichter geſchimmert/ein Ertzbiſchoff die Meß gehalten/der Biſchoff von Angier ein Oration gethan. Es ſind bey 400. Armen in Leid gekleidet/ jedem ein brennende Fackel von 2. lb. daran das Keyſ. Wapen gehangen/mit einem Almuß gegeben worden: Vnd hat dieſer Actus von 8. vhrn biß zu 2. vhrn gewehrt.

Graff von Manßfeld vom Bucquoy geſchlagen.

Demnach dem Conte de Bucquoy von dem Kriegsvolck/ſo im Niderland geworben/vnd wie zuvor gemelt / die Thonaw herab geſchifft / in 1000. Küriſſer zukommen/vnd das ander zuſammen in 2000. ſtarck / von Tag zu Tag hauffen weiß ſich genähert vnd eingeſelt / hat er vor nöthig angeſehen/ſeine Quartier zu erweitern/auff daß er deſto füglicher alles Volck loſirn vnd endlich alles Kriegsvolck zuſammen ſtoſſen köndte. Zu dem Ende dann ſampt dem Fürſten von Sachſen Lawenburg/Tampier/vnd andern vornemen Kriegs Oberſten den 8. Junij bey der Nacht auffgebrochen/vnd in 5000. zu Roß vnd mehrentheils Walonen vnd Vngern mit ſich genommen. Mit dieſem Volck iſt Bucquoy auff Nodelitz/ſo Graff Ernſt von Manßfeld mit 60. Mußquetirer beſetzt gehabt/zugerückt/ vnd alſo bald anzugreiffen den Vngarn Ordinantz geben/die ſich dann nicht lang geſeumt / vnd einen Anfall gethan: Darvber jr ein zimliche Anzahl geblieben: Derwegen ſie in den verſchantzten Flecken Fewer geſchoſſen vnd geworffen/welcher mit allem/ſo darin/verbrunnen. Hierauff hat der Bucquoy entſchloſſen etwas zu rentirn/vnd mit den andern Obriſten reſolvirt/auff Theim zu ziehen/zuerſuchen/ob er ſolch Stättlin auch erobern möchte: Darauff er dē 9 diß in einem offenen Flecken mit ſtarcker Quärdy vnd das ander Volck im freyem Feld das Nachtläger gehalten. Morgens im Früſten aber iſt er Bucquoy auff Theim zu fortgerucket: Vnter wegs dann jhm Zeittung zukommen/daß ſich 5. Böhmiſche Corneten Reuter vnter Graff Ernſten von Manßfeld ſehen laſſen: Derwegen er Bucquoy 1000. Wahlſteiniſche Küriſſer vnd andere außländiſche Reuterey vnnd das Fußvolck in ein Dorff zum hinderhalt gelegt / vnd nur den Vngarn/als welche jhrem Brauch nach zeitlich im Land geſtreifft / ſich den Böhmiſchen zu erzeigen anbefohlen / die dann die Manßfeldiſche mit Scharmützeln an den hinderhalt locken ſolten: welches auch erfolgt were/wofern ſich die Küriſſer nicht zu früh hinauß begeben. Dann alßbald ſie von der Böhmiſchen Reuterey erblickt worden/haben ſie ſich mit einem eilenden Ranck zurück zu jhrem Fußvolck welches in einem Flecke Zabloti gelegen / ſo im Eingang mit kleinen Schantzen verſehen geweſen/begeben. Als nun der Bucquoy geſehen / daß die Böhmiſchen zu Roß vnd Fuß ſich in Schlacht Ordnung vnnd tapffer zur Wehr geſtellt/auch mit einem Feldſtücklein etlich mal vnter ſein Reuterey Fewer geben/hat er entſchloſſen/auff beyden Seiten die Manßfeldiſch-Böhmiſchen anzugreiffen: Zu dem End dem Tampier befohlen/daß er mit den Vngarn vnd meiſtentheil der Teutſchen Musquetirer die Böhmiſchen auff der lincken Seiten angreiffen ſolt / er aber wolt mit den Küriſſern vnd anderer außländiſchen Reuterey ſie auff der rechten Seiten anfallen: Wie dann beſchehen: Da es dann zu einem blutigen Treffen angangen/in welchem der Graff von Manßfeld/ weiln er weit vbermannt / den kürtzern gezogen/ vnd endlich/nach dem er ſich in die 6. ſtund lang beneben dem Graffen von Styrumb ritterlich gewehrt/ vnd etlich mahl durchgeſchlagen / das Feld räumen müſſen/hinderlaſſend mehrertheils ſein beſte Pagagy auff ein groſſes geſchätz / das Feldſtücklein vnnd ein groſſe Anzahl mit aller Notturfft beladener Wägen. Dieſe Niderlag/ darinn die meiſte Fahnen vnd Cornet von Vberwindern erobert vnd viel/doch mehrentheils Fußvolck/beneben dem Oberſten Rheingraffen vnd etlich in Befelchshabern gefangen worden / hat ſehr befördert / daß die Vngarn den Brand in den Flecken Zablotty gebracht/alſo daß die Manßfeldiſch-Böhmiſchen mit Fewer vnnd Schwert geängſtiget worden. Wie viel zu beyden Seiten geblieben/iſt nichts gewiſſes zu melden: Die zerſtreweten Manßfeldiſche Reuter haben ſich täglich zu 20. zu 30. auß den Wälde herfür gemacht/ vnd der Graff von Manßfeld nach Prag ſich retirirt/welcher im vermerckten Anfall zeitlich den Graffen von Hohenloh avſiren laſſen / daß der Feind auff jhn ſehr ſtarck im Anfall / ſolt derwegen jhm zu Hülff kommen: Aber es hat gedachter Graff jhn nicht allein nicht entſetzt / ſondern auch nach vernommenem Treffen ſein Quartier zu Rudelffſtatt verlaſſen / was er könt mit genommen / das ander alles dem Feind im Stich gelaſſen/vnd ſich nach Labißlaw begeben: Deſſen er ſich gegen den Böhmiſchen Directorn ſchrifftlich dato den 16. Junij entſchuldigen wollen.

Hierauff haben die Directores deß Böhmiſchen Weſens Patenta zu Prag anſchlagen laſſen/daß der 10. biß auff den 5. Mann ſich fertig halten ſolte/vnd vmb die Statt/fürnemlich auff dem Lorentzenberg Schantzen auffwerffen / mit

1619.

Soldaten besetzen/vnd den Graffen von Thurn auß Nider Oesterreich sich zurück zu begeben eilend erfordern lassen.

Conte de Bucquoy impatronirt sich vieler Orth in Böhmen.

Demnach nun die Belägerung der Statt Budweiß von Böhmen quittirt vnd auffgehaben / vnd der Enden sie auß dem Feld getrieben worden : Hat hierauff der Conte de Bucquoy der Statt Wittigaw/Thein vnd Lamisch / auch sonst vieler Orth vnd Flecken daherumb sich bemächtigt vnd zum Gehorsam vnd Gelübd Irer M. Königs Ferdinandi gebracht: Vnd weiln die Guarnison im Schloß Fronberg sich nicht ergeben wollen/hat er daßelbmit Gewalt eyngenommen/vnd darin groß Gut / welches der Landherr vnd die vom Adel darinn geflöhnt / bekommen: Jn gleichem ist mit dem Stätlin Rosenberg beschehen: Darbeneben dann zum Schrecken an vielen Orthen sehr vbel gehauset / vnd fast alles nidergehawet worden. Sind also dieser zeit fast 3. Böhmische Creyß mit plündern / Raub vnd Brand/vnd theils der reichsten Herrn/darvnder Herr Schwiossky vnd Malowitz / dem das Schloß Fronberg gehörig gewesen / verderbt worden. Es haben die Bucquoischen von Fronberg vnnd Rosenberg nur allein an Vieh in 3000. Stück nach Budweiß gebracht / vnd ein Kuh vmb 8. in 10. ein Schaff vmb 2. vnd ein Ochsen vmb 30. in 40. Groschen verkaufft.

Graff von Thurn zeucht ab von der Statt Wien.

Die Zeit nun vnd Tag vber / als der Graff von Thurn die Statt Wien mit seiner Belägerung ängstigen wollen/ sind viel starcke Scharmützel beyderseits geschehen : Vnd sind von den Passeyen die Stück auff den Feind loßzubrennen nicht verschont/vnd viel hohe Häuser in der Vorstatt darinn das Böhmisch Volck sich losirt/nider-vnd abgeschossen worden. Als nun der Graff von Thurn die Niderlag deß Graffen von Mansfeld vnnd die Ankunfft so viel frembdes Kriegsvolcks in Budweiß / vnd deß Bucquoy Einfall ins Land vernommen/auch durch einen eilenden Curier/ mit dem gantzen Läger zurück in Böhmen zu kehren/von Böhmischen Ständen erfordert worden/ist er vor Wien sonder einiges Verrichten vngesäumet auffgebrochen/ vnd etlich Tag zu Fischet still gelegen : Vnter dessen er den Obristen von Tieffenbach nach Preßburg wegen der Confœderation zu den Vngarischen Ständen geschickt : Vnd nach dem derselbe mit gutem Content widerkehrt / ist er Graff mit dem gantzen Läger dem Königreich Böhmen zugeeilt/vnd den 22. Junij zu Newhauß ankommen/von dannen nach Zabißlaw zu dem andern Böhmischen Läger gestossen.

Treffen zwischen den Vngarn vnd Schlesiern.

Ob nun wol das Streiffen auß dem Bucquoyschen Läger ins Land zu deß Graffen von Thurn Ankunfft sich etlich Tag gemindert : So haben doch die Vngarn jhrem Brauch nach nicht ruhen können/sondern ein Streiff in 1500. starck zu end diß Monats vorgenommen / denen die Schlesische Reuterey begegnet vnd ein Treffen mit einander gethan / darinn in 300. Vngarn vnd in 140. Schlesier geblieben.

König Ferdinand ermahnt die Böhmen vergeblich zum gehorsam.

Hierzwischen hat jhr Königl. May. die Böhmische Ständ nochmal gnädigst ermahnet / sich zum Gehorsam zu accommodirn / vnd jhren gethanen Eyd vnnd Pflicht in acht zu nemmen : Die Ständ aber haben nicht allein auff jhrer Mayest. Schreiben nicht geantworter / sondern eins vnd ander auff den Landtag/so sie im folgenden Monat Julio zu halten außgeschrieben/verschoben.

1619.

Statt vnd Schloß Grätz vom Conte de Bucquoy eingenommen.

So hat dann nun der Conte de Bucquoy auch nicht feyren wollen: Derwegen den 24. Junij mit 2. Stück Geschütz sampt in 17000. Mann zu Rosß vnd Fuß vor das Stättlin vnd Schloß Grätzen gerückt / vnd solches durch einen Trommeter auffordern lassen. Der darinn ligende Hauptman aber / so in 300. Soldaten bey sich gehabt/hat sich biß auff den letzten Mann zu halten erklärt. Darauff die Walonen/welche gleich in der Fury das Schloß besteigen wollen/von den darinn liegenden Soldaten zurück getrieben/bey 200. beschädigt / vnd in die 80. erschlagen vnd erschossen worden : Haben also selbig mahl die Walonen vnverrichter Sachen abziehen vnnd sich retteriren müssen. Jn der Nacht aber haben die Vngarn die Gräben mit Fässer vnnd anderm außgefüllt : Dahero die Böhmischen/als sie sich vbermannt gesehen / zu parlamentirn begert : Welches jhnen vergönnt vnd der Accord gemacht worden/daß man sie mit jhren Seiten-vnnd Oberwehren / auch Sack vnd Pack / was ein jeder ertragen könt/ abziehen lassen wolt. Als nun der Abzug solcher massen von Soldaten beschehen/vnd der Hauptman mit einem geladenen Heerwagen auch fort passirn wollen/hat man den Wagen auffgehalten/mit vermelden / daß solches im Accord nicht begriffen / sondern es solt der Hauptmann gleich den Soldaten sein Pack vnnd Sack mittragen : Deßgleichen dem Fendrich auch beschehen / welcher das Fänlin dahinden lassen müssen.

Grosse tyranney der Königischen.

Hierauff hat der Bucquoy die Statt Weytrach auch berennt vnd auffgefordert/die sich jm auch ergeben: Die Besatzung hat er mit fliegenden Fahnen lassen außziehen : Also ein freyen Paß in Oesterreich bekommen : Jn selbiger Landschafft dann vor vnd nach die Jnwohner im obern Viertheil mit Streiffen / Rauben/ Morden/Brennen/vnd andern grewlichen Thaten vom Kriegsvolck/sonderlich von Walonen vnd Heyducken/dermassen durchgeächt worden/ daß ein Stein erbarmen mögen: Viel Dörffer vnd Flecken sind gantz außgeplündert/theils gar verheert vnd verbrennt worden: Die Leuth so sie erdapt/haben sie/Geld von jhnen zu erzwingen/ gemartert vnd auffgehenckt. Es ist auch der Todten in jhren Särcken vnnd Gräber nicht verschont worden : Wie dann die Streinerische Erbbegräbnuß Herrn Stands eröffnet/vnd der Leichnam Herrn Hans Wolff von Strein exhumirt / vnd demselben die Ring von den Fingern gerauht worden. Wo sie etwan [illegible] Jnwohner ins Getreid was hetten verborgen/haben sie es durchritten vnd vertretten: Spacholitz/Hoenberg/Weissenbach/Engelstein vnd viel andere Orth geplündert vnd verbrennt: Vlrichs / Bierbach / Schwartze/ Nomdorff/ Walstein vnd andere Orth geplündert.

Landtag zu Prag.

Wegen dieses vnd andern Vnwesens / vnnd wie dem abzuhelffen/haben die Directores einen Landtag gen Prag außgeschrieben / wie auß folgendem zu sehen.

Wolgeborne Herren/Edle Gestrenge Ritter/ Ehrnveste/ꝛc. Es sind hochwichtige vnd vnvmbgeng-

1619. gengliche Vrsachen/vmb deren Willen wir sehr begierig sind / wünschen vnd begeren auch/ vns mit E.G. vnd euch zuersehen / vnd vmb gemeinen Wolstands Willen vnser liebes Vatterland vor fernerm Verderb vnd Vntergang zuerhalten/vnd hinwiderumb zu Erlangung desto eher mit der Hülffe Gottes deß gewünschten bestendigwehrenden Friedens vns zu vnterreden: Welches/damit es ohne Verzug beschehen könne/haben wir zu solcher Zusammenkunfft einen gewissen Tag/nemblich den Dienstag nach Marie Magdalene/das ist den 23. dieses gegenwertigen Monats Julij angestellt. Derowegen wir E.G. vnd euch Krafft vns aufferlegter Pflicht vermanen/für vnsere Personen aber freund- vnd dienstlich bitten/ Sie wollen geliebts Gott auff die benente Zeit vnd auffs längste den Montag zu vor auff die Nacht allhero in die Präger Stätte sich verfügen / vnd die dieses Königreich Böheim/vnser liebes Vatterlandt / betreffende Nothwendigkeit mit vns erwegen / vnd mit der Hülff Gottes zum Ende bringen: Wie wir dann zu E.G. vnd euch vns versehen / vnd der Zuversicht leben/ Sie werden sich in diesem Fall willig erzeigen vnd erweisen / Actum in Conf. Directionis 12. Julij Anno 1619.

Streiffende Heyducken von Böhme geschlagen.

Vmb den 8. Julij hat der Graff von Solms/ nach dem die Bucquoische deß Stärtlin Saltian vnd noch anderer Orth mehr sich bemächtiget/mit 500. Pferden vnd 600. Musquetirern in 800. streiffende Husaren vnd Heyducken angetroffen / in 450. erlegt / in 50. gefangen/den Rest zerstrewet vnd viel geraubt Gut jhnen abgenommen. Selbiger Zeit ist in Budweiß ein groß Fewer außkommen/so etlich Häuser in die Aschen gelegt.

Kön. Ma. Abretsen von Wien zum Wahltag nahen Franckfurt.

Den 11. Julij ist Jhr Mayest. König Ferdinand/von Wien zu/dem von Jhrer Churf. Gn. von Mainz außgeschriebenen Wahltag in Franckfurt am Mayn zu halten/auffgebrochen/ hinderlassend Ertzhertzogen Leopoldum zum Statthalter. Vor Jhrer Mayest Verreisen haben theils Ständ bey derselben Audientz gehabt/ vnnd das Land Verderben durch das frembde Volck verwüst/zu Gemüth geführt / vnd solches abzuführen vnerhänigst sollicitiret. Darauff jhnen zur Antwort worden/hetten sie den Graff von Thurn nicht ins Land gelockt were viel Vnheil vermitten blieben: Dargegen die Ständ sich erklärt/wo man solche wüßte / solte man sie namhafft machen vnnd jhrem Verdienst nach straffen.

Die Bürgerschafft zu Wien wird jrer Waffen entblößt.

Damit nun Ertzhertzog Leopold das Gubernament sicher vnd rühiglich vnter deß verwalten möcht / hat jhr Fürstl. Durchl. entschlossen/die Bürgerschafft in Wien dißarmirn zu lassen: Wie dann nachmaln beschehen: Zu dem End nachfolgendes ernstlich Decret ergehen lassen.

Der Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Leopoldus / Ertzhertzog zu Oesterreich / als der zu Hungarn vnd Böhmen Königl. M. vnd Herrn Alberten Ertzhertzogen zu Oesterreich zu diesen Landen substituirter vnd gevolmächtiger Gubernator/Lässet Burgermeistern / Richtern vnd Raht/sampt Gerichtsbesitzern vnd gantzen Rath allhier in Gnaden anzeigen: Es haben sich die zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayest. Herr Ferdinand / Ertzhertzog zu Oesterreich / vnser gnädigster Herr / vom 11. dieses Monats Julij gnädigst resoluiret/Nach dem der Burgerschafft vnd Jnwohnern allhier / die Hochbelegung mit dem Kriegsvolck / so wol inn als ausser der Statt / hochbeschwerlichen falle/sich auch zu besorgen/es möchte sich wegen der Vnsauberkeit vnd Vberhäuffung deß Volcks nicht allein allerley Vngelegenheiten zutragen / sondern auch gefährliche Seuchen/vnd insonderheit die Peste noch mehrers erregen: Dargegen aber auß allerhand Vrsachen vnd fürnemblich vnter der Burgerschafft schwebende Differentz vnnd andern gefährlichen Leuthen vnd Zeit willen nicht rahtsam ist/wo nicht andere Mittel vor die Hand genommen werden/die Anzahl deß Kriegsvolcks zu engern / daß demnach ein theil Volcks ohne Gefahr von der Statt abgeführt/vnd alle Vngelegenheiten von der Burgerschafft vnd andern Jnwohnern verhütet werde/so wol Catholischen als der Augspurgischen Confessien zugethanen Burgern vnd Jnwohnern / auff eine Zeitlang die Arma behaltnuß weise abgefordert / vnd an sichere Oerter deponirt werden sollen: Ist demnach jhrer Hochf. G. gnädigster Befelch / sie die von Wien wollen nicht allein vor sich selbsten jeder seine Obenwehren/als lange vnd kurtze Rohr Hellebarten Schlachtschwerter / Spiesse vnnd Partisanen/auch Pulver/Bley/Zündstricke vnweigerlich zu gemeiner Statt Zeughauß deponiren/ sondern auch also bald nach Enhändigung dieses vnderschiedliche Commissarien in alle 4. Viertel der Statt abordnen/denen von der Nider Oesterreichischen Regierung / vnd der vbrigen Jurisdictionen vnd Instantzen in die Statt allhier / auß jhrer der Regierung Officireren/ gleichfals 8. Personen zugeordnet werden / vnd dieser Verrichtung beywohnen sollen / mit Befelch/daß sie also bald von Hauß zu Hauß gehen/ vnd allen Bürgern / der Vniversiter Mitgliedern/ den Hafft vnd Niderlag Handelsleuten/ vnd insonderheit allen Jnwohnern allhier / allein jhrer Hochf. Durchl. anwesendes Hoffgesind vnd die Botschaffter vnd Landleute sampt jren Dienern auß genommen, die specificirte Arma abfordern / in gemeiner Statt Zeughauß mit guter Ordnung / die auß jedem Viertel an ein absonderlichen Orth daselbst hinbringen/darneben allen vnd jeden bey Vermeidung Jhrer Kön. May. vnd Hochf. Durchl. höchster Vngenad/vnd vnnachläßiger Leibes vnd Guts Straffe in dero Namen verbieten / daß keiner dergleichen Wehr vnd Waffen einkauffen/ noch in seinem Hauß vnd Zimmer betretten lassen/wie dann in kurtzem eine sonderliche Visitation angestellt werden soll. So viel aber die/welche mit dergleichen Waffen Handlung pflegen/belanget/deren Handels Gewelb sperren / vnd gleichfalls bey Jhrer Kön. May. vnd Hochf. Durchl. höchster Vngnad vnd vnnachläßiger Leibs vnnd Guts Straffe/anbefehlen / daß sie ohne Vorwissen Jhrer Hochfürstl. Gn. nichts davon enteussern/ vnd derselben eine gewisse Verzeychnuß vbergeben / damit den Commissarien der Gebür nach parirt / vnd nichts von obspecificirten Waffen vorgehalten werde. Haben sie hierbey vor jedes Viertel ein offenes Patent zu empfangen/ dessen sich die Commissarien zugebrauchen: Ist

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

auch die nothwendige Anordnung geschehen/daß sie mit guter Assistentz versehen seyn sollen. Sie die von Wien aber sollen jeder Parthey zween Wägen zuordnen/vnd die Bestallung mit nothwendigen Leuthen thun/ welche die Waffen ins Zeughauß nemmen / vnd ordentlich an gewisse Oerther legen. Vnd wie diese Abforderung vnd Depositirung der Waffen dahin angesehen ist/ damit von der Bürgerschafft vnd dieser Statt ein theil frembdes Kriegsvolcks weg geführt/ vnnd Schaden vnnd Gefahr verhütet werden möchte: Also soll solches jhnen den von Wien/ vnd jedem insonderheit an seinem Recht vnd Gerechtigkeit/noch sonsten gäntzlichen vnpræjudicirlich seynd: Vnd dieses ist also jhrer Hochf. Gn. gnädigster Befelch. Sie die von Wien vollziehen auch daran derselben gnädigsten Willen vnd Meynung.

Böhmische Abgesanten zu Hanaw angelangt.

Zu dem Wahltag haben die Böhmische Ständ vnd Directores jhre Gesandten / nemblich Christian Aderspach Berckha / Herrn von der Daup vnd Leippa/Joan Simlo von Michalowitz/vnd Johan Arnold Adlingen von Arnoldstein mit einer Protestationschrifft an das Hoch löblich Churfurstlich Collegium abgefertigt. Weiln aber solche Abgesandten kein Quartier in Franckfurt haben können/als sind sie zu Hanaw verblieben/vnd solche Protestation jhrer Churf. Gn. von Maintz einhändigen lassen: Hierauff dann diese Antwort erfolgt:

Antwort deß Churf. von Meyntz auff der Böhmen Protestationschrifft.

Johan Schweickhart/von GOttes Gnaden Ertzbischoff zu Maintz/ vnd Churfürst: Liebe Besondere/Vns ist kurtz verwichener Tagen ein Schreiben vnterm Namen vnd Subscription N. N. N. von den dreyen Herrn Ständen deß Königreichs Böhmen angegebenen Verordneten/vnd gevollmächtigten Directorn vnd Landräthen auffm Prager Schloß/ vō nechst verwichenen Monats Julij zu recht eingehändigt worden: Darauß wir mit hoher Befrembdung vernommen / auß was eingeführten rationibus vnd præiudicijs sie sich ob vns beschweren / daß auff tödliches Ableiben weiland derer in Gott ruhenden Keyserl. May. wir den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten/Herrn Ferdinandum Königen zu Hungarn vnd Böhmen/Ertzhertzogen zu Oesterreich / vnsern besondern lieben Herrn Freund vnnd Herrn Sohn/ in dero Oesterreichischen Residentz Statt Wien zur Wehlung eines Römischen Königs anhero beschrieben vnd erfordert/ auff was Gestalt seiner Königl. W. die Iura Electoralia vnd folgendlich die Cron selbsten zu disputiren sie sich unterstehen/vnd zu dem End begeren/die Verfügung zu thun/damit der Außgeschriebene Wahltag suspendirt/das Churfürstl. Collegium durch Richtigmachung der Böhmischen Session vnnd Churstimm ergäntzet / vnd zu dessen Beförderung die Stände in Böhmen vor außländischer Servitut gesichert/ vnd bey jhren Privilegien vnd Freyheiten sampt erlangten Religionfrieden gelassen/oder da solche Suspension nicht zu erhalten / ermelte Stände zu dem verstehenden Wahltag beschrieben vnd erfordert werden möchten.

Daß wir nun nach Innhalt der Güldenen Bull/vnd dem bekandten Herkommen gemeß in Krafft vnsers tragenden Ertz Cantzellariat Ampts den vor wenig Jahren mit aller Stände in Böhmen angenommen/publicirten/vnd mit allen Solennitæten öffentlich gekrönten König in Böhmen/deme man gehuldiget vnd geschworen/ vnd welcher von zuvorn aller höchstgedächter Keysel. May. höchlöbl. andenckens mit dem Königr. dem Churfürstenthumb/vnd vnsern vngezweyffelten/vnd durch vorgangene vnterschiedene Gratulationes nicht allein von den vornembsten Ständen im Reich/sondern auch fast allen benachbarten Potentaten/ erkandten Mit Churfürsten/vnd nicht andere/so in der Güldenen Bull weder gemeldet noch gemeinet seyn/ zu diesem instehenden Wahltag an Orth vnnd End/da derselbig anzutreffen gewesen/beschrieben vnd erfordert / das getrauwen wir gegen Gott/auch Orthen vnd Enden / da diese Sachen hin gehören / mit gutem Gewissen vnnd Bestand wol zu vertheidigen / vnd zu verantworten.

Was aber den Vbelstand deß Königreichs Böhmen betrifft / den haben wir niemals gern gehört / tragen auch ein Christlichs Mitleyden mit den armen Leuthen/ so hiervnter vnschüldig leyden müssen. Wir wollen auch an vnserm Orth/was zu Widerbringung deß werthen Friedens vnnd Erhaltung dieses löblichen Königreichs vor endlichem Vntergang immer dienlich seyn kan/nichts vnterlassen: Wissen auch obermelte Königl. W. der beständigen Resolution vnd Meynung/wo fern man andern Theils nur Lust zum Friden/vnd den schuldigen Respect zum Haupt nicht gar auſſer Augen setzen wird/ daß sie nicht gemeinet seyn werden / jhre von Gott anvertrawte angehörige mit außländischer Servitut zu beladen/auch denselben in jhren habenden Priuilegien/Landsfreyheiten / es sey gleich in Religions / oder Politischen Sachen/den geringsten Eingriff thun zulassen/ sondern viel mehr dieselbe auff verspürenden schuldigen Gehorsam mit Vätterlicher Liebe zu meynen/vnd vor allem Vngemach zu schützen: Darauff man sich wol sicherlich verlassen kan.

Den vbrigen Inhalt deß Schreibens / wie auch die gesuchte Suspension deß Wahltags sampt angehefftet Eventual Petition befinden wir frembd vnd weit außsehend / auch also bewant / daß wir vns darauff nicht wol erklären können/vnd besorgen dabey nicht vnzeitlich/ daſselbe werde zu Erlangung deß Gott wollgefelligen Friedens/insonderheit da es J. Königl. W. vorkommen solte/ weit mehr hinderlich als verträglich seyn. So wir euch wegen obberührten Schreibēs loco recepille gnädiglich nit verhalten wollē. Geben Franckfurt/den 9. Aug. 1619.

Holländer erobern ein grosse Beut in Ost Indien.

Dieser zeit ist den Herrn Staden in vereinigten Niderlanden avisо zukommen/ daß 8. Holländische Schiff 14. Joenquen/ oder Indianische Schiff/welche mit Seyden vnd andern köstlichen Wahren sehr reich beladen auß den Chinesischen Inseln nach den Manilles fahren wollen/vberwältigt/ vnd ein Beut vber 2. Million Golds darinn bekommen.

Regenwetter ohne Schaden.

Den Hewmonat hat es fast durch vnd durch/ vnd noch etliche Tag im Augusti. stetig geregnet also daß nicht allein das geschnitten Getreid/sondern auch was noch gestanden/außgewachsen. Es sind durch diß stetig Regenwetter die Wasser in

Meissen

1619. Meissen vnd Thüringen dermassen gewachsen/ vnd aller Orten Schaden gethan/ dergleichen vmb diese Zeit geschehen zuseyn/ wenigen gedencket. Hierauff dann ein gählinge Hitz erfolgt: Vnd weil nach der Hand an vielen Orten die Trauben an den Weinstöcken theils halb schwartz worden vnd sehr abgefallen/ hat man solches entweder dieser gählingen Hitz/ oder der Wirckung der Finsternussen/ deren eine vnlangst zuvor den 17. Junij sich begeben/ zugemessen: daß also/ was vns Gott reichlich zeiget/ Er vns leichtlich wegen vnser Sünd vnnd Vndanckbarkeit mit seinen Straffen wider entziehen kan.

Deß Graffen von Thurn Schlachtordnung bey Comniß in Böhmen.

Verzeichnuß der Schlachtordnung/ so den 29. Julij Anno 1619. auff im Feld bey Lomnitz in Böhmen/ vom Graffen von Thurn angestelt/ auch was sonst vor Kriegsvolck die Böhmische Ständ gehabt/ vnd noch mehr dieser Zeit erwartet haben.

Zum ersten Treffen.

1. Zur rechten Hand Herr Feld Marschalcks 3. Company Reutter.
2. Herrn Graffen von Thurn 3. Fändel Fußvolck.
3. Ihr Fürstl. Gn. Herrn Marggraffen von Jägerndorff 3. Company Reutter.
4. Drey Fändel Mährisch Kriegsvolck.
5. Herrn Obristen Kinßky 3. Comp. Reutter.
6. Herrn Graffen von Hohenlohe 3. Fändel Fußvolck.
7. Herrn Obristen Graffen von Solms Reutterey.

Zum andern Treffen.

8. Herrn Graffen von Thurn Leibguardi mit 2. Company der Herrn Ständt.
9. Ihr Fürstl. Gn. von Jägerndorff Obristen Leutenampt/ mit 4. Fändel Knechten.
10. Herr Obristen Leutenampt Stubenvoll/ mit 2. Company Mährischen Reutter.
11. Drey Fändel Mährisch Fußvolck.
12. Ihr Fürstl. Gn. von Jägerndorff in eygener Person/ mit 3. Company Reutter.
13. Herrn Obristen von Zerotin 2. vnd Obristen Capliers 1. Fändel Knecht.
14. Herr Graff von Hohenlohe in eygener Person/ mit 3. Comp. Reutter.

Zum dritten Treffen.

15. Herrn Feld-Marschalcks 2. Company Reutter/ vnd 1. Company von den Herrn Ständen.
16. Herrn Graffen von Thurn 3. Fändel Fußvolck.
17. Ihr Fürstl. G. von Jägerndorff 2. Company Mährische Reutter.
18. Drey Fändel Mährisch Fußvolck.
19. Herrn Obristen Kinßky 3. Comp. Reutter.
20. Herrn Graffen von Hohenlohe 3. Fändel Fußvolck.
21. Herrn Graffen von Hohenlohe 2. Company Reutter/ vnd 1. Company von den Herrn Ständen.

Zum vierdten Treffen.

22. Herr General Wachtmeisters 3. Company Reutter.
23. Herrn Graffen von Thurn 3. Fändel Knecht. 1619.
24. Die Company Reutter der Herrn Landstände.
25. Ihr Fürstl. G. 2. vnd 3. Manßfäldische Fändel.
26. Drey Company Reutter der Herrn Stände.
27. Herrn Graffen von Hohenlohe 3. Fändel.
28. Herrn General Wachtmeisters 3. Company Reutter.

Seynd noch vberig gewesen 9. Fendel Fußvolck/ die haben hinder den 4. Treffen in der Ordnung hin vnd wider gehalten.

Summa der Company 46.
der Fändel 48.

Ohne das Volck/ so vnter dessen die Stück vnd Zellten verwahret/ dessen in 1500. gewesen/ deßgleichen in den Guarnisonen hin vnd wider ligen: Als

Zu Prag 2. Fendel. Hauptman Semlinger zu Glatz ein Fendel: Zu Wittichaw 2. Fendel: Zu Tabor ein Fändel: Zu Newhauß ein Fändel: Zu Preisigk ein Fändel.

Item/ zu Pilsen noch 2. oder 3. Fändel Manßfeldische.

Item/ ist der Obriste Franck/ mit 1500. Mußqueterern ankommen.

Mehr hat der Graff von Manßfeld auffs new/ noch ein Regiment Knecht geworben.

Item/ der von Galleren ein Regiment von 3000.

Zu dem haben die Ober Oesterreicher/ Mährer vnd Schlesier/ in ihren Landen/ noch etliche tausent in ihrer Defension vnterhalten.

Thein vom Graffen von Thurn eyngenommen.

Mit obgedachter Ordnung ist der Graff von Thurn von Lomnitz auffgebrochen/ deß Intents/ dem Conte di Bucquoy ein Schlacht zu liefferen: Der aber nicht dran gewolt/ sondern in seinem Vortheil ligen blieben: Derowegen der Graff von Thurn dz Stättlein Thein stürmen/ vnd die Besatzung darinn/ vnd alles/ was er daherumb angetroffen/ nider machen lassen. Nach dem er Graff nun selbig Stättlein besetzt/ seynd dieser Eroberung vnwissend etliche Bucquoische Befelchhaber dareyn kommen/ welche mit ihrem Comitat von der Guarnison gefangen genommen worden.

Confoderations Artickel der Böhem/ Mähren/ Schlesier/ Ober- vnd Nider-Laußnitzer.

Extract der Confoderations-Artickel/ so die Directores vnd Abgesandte der Cron Böheim/ der Länder Mähren/ Schlesien/ Ober- vnd Nider-Laußnitz beschlossen/ den 31. Julij zu Prag verlesen/ vnd mit einem leiblichen Eyd zu manuteneren sich verbunden.

1. Damit der Allmächtige hierzu auch seine Gnad vnd Segen gebe/ weil diese Confoderation fürnemlich wegen Defendierung der Religion angesehen/ haben sich die Länder zuvorderst dahin vereiniget/ daß alle vnd jede Religionsverwandten/ nach Außweisung der Evangelischen Lehre vnd Bekantnuß/ auch ein Christlich Leben vnd Wandel führen/ fürsetzliche Sünden/ Laster/ offentliche ärgernuß/ Heucheley/ es sey wo es wölle/ meiden vnd verhüten/ auch darzu auff den Cantzeln fleissig angemahnet/ vnd durch die Obrigkeiten mit ernster Straff angehalten werden sollen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

2. Wann der künfftige König in Böhmen all diese nachfolgende Artickel helt/sol diese Conföderation zuvorderst seiner Person dienen.

3. Er sol keine Jesuiten noch Außländer zu seinen Rähten vnd Abgesandten gebrauchen.

4. Die Jesuiter/sampt ihren Discipeln/wie sie verbannisiert/ also sollen sie ewig verbleiben/ ihre Güter dem Land zu gut/confisciert/vnd was in die Landtaffel ihrentwegen einkommen/wider cassiert werden.

5. Es sol auch weder König/ noch Königin Macht haben/ einigen newen Mönchsorden ins Land einzuführen.

6. Klöstergüter/ deren man sich bißhero zu Erhaltung Kirchen vnnd Schulen gebraucht/ sollen also verbleiben.

7. Der König sol den Majestätbrieff in allen Puncten oder Clausulen halten.

8. In allen Stätten/Flecken vnd Dörffern/ sollen den Evangelischen die Kirchen/ so sie jetzt inn haben/verbleiben.

9. Die Mährer vnd Laußnitzer/ so den Majestätbrieff nicht haben/ sollen desselben völlig geniessen.

10. Die Vbung der Religion Männiglich frey zulassen.

11. Geistliche Pfründen keinem Außländer zu vberlassen.

12. Sollen die Catholischen/ so vnter vns wohnen wöllen/vnd im Raht sitzen/ sich deß Beschlusses deß Concilii zu Costnitz vnd Trident/ daß man nicht schuldig sey/den Ketzern Glauben zuhalten/ abschweren/ vnnd diese Artickel halten.

13. Anders sie nicht zuzulassen.

14. Noch im Land zu leyden.

15. Sollen die Catholischen in Geistlichen Sachen nicht zubeherrschen haben.

16. Die Land Officierer Evangelisch zu seyn.

17. Vnd die sol der König in ihren Emptern bestättigen.

18. An denen Orten da zuvor der Raht gantz Catholisch/ sol er halb mit Evangelischen besetzt werden.

19. Da aber der mehrertheil Evangelisch/ mit Evangelischen.

20. Die Privilegia/ so wider die Religion vnd den Majestätbrieff/ sollen null vnd nichtig seyn.

21. Sol ein jeder bey seinen ordentlichen Richtern vorgenommen werden.

22. Vnd ein jedes Land bey seinen Privilegien gelassen.

23. Ins künfftige keinen newen König bey Lebzeiten deß Regierenden zuwehlen.

24. Noch ihme zu huldigen.

25. Die Vbergab mit dem König in Hispanien sol null vnd nichtig seyn.

26. Einen newen König sollen die Länder sämptlichen wehlen.

27. Auff einem General Landtag.

28. Durch sechs Stimmen/Böhmen die erste/Mähren die andere/ Schlesien die dritte/ Ober Laußnitz die vierdte/Vnter Laußnitz die fünffte/vnd dann Böhmen widerumb die sechste: Vñ so die Stimmen auff eine vnnd die andere Person gleich/ solches mit dem Loß zuvergleichen/ oder zuentscheyden.

29. Ein gewehlter König sol diese Artickel halten.

30. Thut er es nicht/ ist man ihm keinen Gehorsam zuleysten schuldig.

31. Sol der König ohne Consens der Herrn Stände keinen Krieg anfahen.

32. Keine Vestung bawen.

33. Noch die Stände zur Bürgschafft zwingen.

34. Die Böhmische Cantzley mit Evangelischen bestellen.

35. Sol auß denselben kein Befelch wider die Religion oder Majestätbrieff ergehen.

36. Ein jegliches Land bey seiner Jurisdiction zu lassen.

37. Die Erbschafften einander respectivè folgen lassen.

38. Einander die Vnterthanen nicht auff zuhalten.

39. Bey der Cantzley sol mit den Frembden alle Bescheydenheit gebraucht werden.

40. Sollen die Personen mündlich gehöret werden.

41. Die Commissionen mit Eynheimischen zubestellen.

42. Niemand darzu zwingen.

43. Die Böhmische Cantzley/ Böhmische Sachen zu expedieren.

44. Keine Befelch den andern Ländern geben.

45. Die frommen Catholischen sollen in dieser Conföderation mit begriffen seyn.

46. Biß auff 55. worinnen diese Conföderation zugebrauchen/ wider alle die/so vns in der Religion wider den Majestätbrieff beleydigen wöllen: Item/ wider alle halßstarrige Personen.

55. Sollen die Conföderierten Länder nunmehr vor einen Mann stehen.

56. Als wahre Glieder eines Leibs.

57. Ein jegliches Land sich seines ordentlichen Rechtens gebrauchen.

58. Vnd nichts wider diese Conföderation thun.

59. Ein jedes Land sol seine Defensores haben mit einem Jurament.

60. Stirbt einer/ einẽ andern an seine Stell zuerwehlen.

61. Sollen sie die Sachen entscheyden/ ein jedes Theil in seinem Land.

62. Biß 64. Fiele aber was wichtiges vor/ daß einem Theil zuschwär/solches den Ständen vnd nachmals den Herrn Defensoribus sämptlichen vorzutragen vnd sie citieren.

65. Als die Böhmischen sollen Macht haben/die andern nach Prag in solchem Fall zu citieren/oder anders wohin/ꝛc.

69. Ihnen die Sachen zu deliberieren vortragen.

67. 68. 69. Alle Mittel vor die Hand nehmen/ehe dañ ad extrema zugreiffen/vñ sich dieser Conföderation nur auff den Nohtfall gebrauchen.

70. Die Länder sollen ein gewisse Verfassung machen/wegen der Hülffe/ wie sie einander auff den Nohtfall eylends zu Hülff kommen sollen.

71. Sol-

1619.

71. Solches eins dem andern jnnerhalb 6. Monat wissend machen.

72. Das Volck in Kriegswesen vben / doch die Waaffen dem gemeinen Bawersvolck nicht zu lassen.

73. Solches Exercitium die Herrn Defensorn einander berichten.

74. Sol ein Land auff den Nohtfall dem andern in 4. Wochen die Hülff zu schicken / schuldig seyn.

75. Als Böhmen den Schlesiern vnd Mähren ein Regiment Knecht / vnd 1000. zu Rosß / den Ober Laußnitzern 300. Knecht / vnnd 150. Pferd / den Unter Laußnitzern 200. Knecht / vnd 100. Pferd.

76. 77. 78. 79. Vnd also vice versa.

80. Wann an solcher Hülff nicht gnug / mit gantzer Macht.

81. Ein jedes Land seine General Obristen zu erwehlen.

82. Wann aber die Hülffe zusammen stossen / so dann vbers gantze Heer einen gemeinen Generaln zu erwehlen.

83. Dem angefochtenen Land Hülffe schicken / nach Gelegenheit der Gefahr.

84. Wann 2. oder 3. Länder zugleich angetastet würden / die Hülff zertheilen.

85. So lang der Fried währet.

86. Auff Munition der Länder bedacht zu seyn.

87. Bier vnnd ander Stewer in solchem Kriegsfall / zuhülff nehmen.

88. Item / die Geistliche Güter der Catholischen.

89. Sollen solche widerwärtige Catholische vor keine Stands-Personen geachtet werden.

90. 91 Vnd solche / die sich der Confoderation widersetzen / zustraffen.

92. So obige Stewer nicht reychen / eine Newe auffs Land zulegen.

93. Doch sol solch Gelt auff nichts anders / dann nur auff den Krieg vnd Munition gewendet werden.

94. Die Defensorn auß allen Ländern sollen Jährlich sub fide silentii von der Casla der Contribution Bericht thun.

95. Wann bey Landtägen die Herrn Ständ sich etwas gewisses verglichen / vnd geschlossen / sol dasselbe deß Königs Replicieren nicht vmbstossen.

96. Vnd kein Landtag vber 14. Tag wehren / es sey dann in wichtigen Sachen / da sich dessen die Stände vergleichen.

97. Die Bandisierte ewig verbandisirt seyn vnd bleiben / jhre Güter dem Land zu gut eyngezogen vnd verkaufft werden.

98. Die Vngehorsamen noch hinnach treiben.

99. Endlich / wie die Erbeinigung mit Churfürstl. Gn. vnd andern vmbligenden Ländern zu vernewern.

100. Mit angehefftter Protestation / all diese Artickel keinem Land an seinen Privilegien / Begnadungen vnnd Freyheiten præjudicierlichen seyn sollen.

Dieser Zeit sind in 500. wackere Soldaten zu Rosß / so Graff Philips von Solms-Liech vor Kön. May. vnter Cölln vnd in Niderland gegen Böhmen werben lassen / von deß Marggraffen von Anspach Volck vmb die Revier bey Aichstätt vnd Ried geschlagen / vnnd zertrennet worden. Dieser Durchzug halber hat Jhr Churfürstl. Gn. Pfaltz an Jhr Königl. May. nachfolgend Schreiben abgehen lassen:

Solms-Liechische Reutter vß Marggraffen von Anspach zertrent.

Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst / etc. Wir werden berichtet / daß vnter Ewer Kön. W. Namen / Graff Philips zu Solms / etc. 500. geworbener Reuter / wider die Böhmische Ständ zuführen Fürhabens / vnnd im Werck / seinen Durchzug durch etlicher vnserer Mitvnierten / vnd vnsere Landen zunehmen entschlossen. Weil wir nun der freundlichen Zuversicht gelebt / es werde E. Kön. W. jhr den Weg weiterer Extremiteten wider besagte Stände nicht belieben lassen / sondern vielmehr zu gütlichen Mitteln / insonderheit aber vnser vnd vnserer Mitvnierten Land vnd Leut mit dergleichen Durchzug zuverschonen geneigt seyn / so haben wir doch keinen Vmgang nehmen wollen / dieselbe hierumb gantz freundlich zuersuchen / mit fleissiger Bitt / E. Königl. W. geruhen / die ersprießliche Verschung zu thun / damit vnsere vnnd vnserer Vnierten Länder nicht beschweret werden / sintemal E. Königl. W. freundlich zuerachten / nach deme wir vns bey der letztverstorbenen Key. May. obbesagter Böhmischen Stände zu dem End intercedendo angenommen / vnd allen möglichsten Fleiß angeordnet / damit Fried vnd Ruh gestifftet vnd erhalten werden möchte / vnd aber zu Untertruckung derselben je länger je stärcker Kriegsverfassungen vnd Werbungen vorgenommen werden wollen / daß vnsere Gelegenheit nicht länger / noch Gewissens halber rahtsam seyn wil / durch Verstattung solcher Durchzüg durch vnser vnd vnserer Mitvnierten Fürsten vnnd Stände Landen zu angeregter Untertruckung gleichsam zuhelffen. Lassen es derowegen bey vnserer höchstgedachter Jhr Kön. W. gethanen Erklärung bewenden / der vngezweiffelten Hoffnung / da gedachter Graff zu Solms / oder jemand anders dergleichen Durchzügen sich vnterstünden / vnnd jhnen darüber etwas widriges begegnen solte / wir bey E. Kön. W. werden entschuldigt seyn: Vnd sind wir dero angenehme Dienst bestes Vermögens zuerweisen jederzeit bereyt vnd gestissen. Datum Anspach / den 24. Julij Anno tausent sechshundert neuntzehen.

Schreiben Churpfaltz an König Ferdinan d.

Den angestellten Wahltag nun fortzusetzen / seynd die anwesende Churfürsten vnnd der Abwesenden Abgesandten den 17. 19 22. 23. vnnd 24. Julij zu Raht gefahren / vnd auff dem Römer vnderschiedliche Sessiones gehalten: Vnd weilu der Abwesenden Churfürsten Abgesandten vber jhre gehabte Instruction / nicht verfahren können / als sind den 25. Julij Alten / oder 3. Augusti newen Calenders / eygene Posten von den drey Geistlichen Churfürsten / zu Sachsen vnd Pfaltz Churfürstl. G. G. absonderlich spediert worden. Vnter dessen ist Jhr Königl. Majestät mit Jhrer Churfürstl. Gn. von Cölln zu Jhrer Fürstl. Durchl. Landgraffen Ludwigen zu Hessen / gen Nidda vnd Homberg auff das Gejägt / vnd von dannen auff Höchst vnd Darmstatt gezogen / vnd den 4. Aug. wider in Franckfurt angelangt.

König Ferdinand zum Röm. König erwehlt.

Den

1619.

Den 7. ist abermals gewöhnliche Session gehalten: Darnach Ihrer Königl. May. angezeigt worden / daß dieselbe gegen Montag dem Churfürstlichen Collegio / in Leistung deß Eyds vom Rahr vnnd Bürgerschafft vermög der Gülden Bull zu prestirn/beywohnen wolt.

Den 8. ist die Churfürstliche Sächsische fernere Resolution vnd Plenipotentz zurück kommen: Darauff den 9. erstlich vom Magistrat auff dem Römer / hernach von der Bürgerschafft / wie auch absonderlich von der Statt Guarnison/vngefehr in tausend starck / der Eyd geleystet / vnd den Tag zuvor durch drey Trommeter/ vnnd den Cantzley Ingrossisten durch alle Gassen kund worden / daß alle frembde / sie seyen was Qualität sie wolten / außgenommen der Churfürsten vnnd Bottschafften angehörigen/ die Statt räumen solten.

Folgende Tag biß auff den 17. sind fast alle Tag gewöhnliche Sellones vnd Raht gehalten worden.

Hierauff den 18. Morgens von sieben biß zu acht Vhrn ein grosse Glock geläutet / vnnd Ihre Königliche Mayest. sampt den andern Churfürsten vnnd Gesandten in Römer gefahren / darinn sich in Churfürstlichen Ornat angelegt/ vnd also in schöner Ordnung / zwischen der armierten Bürgerschafft / als Maintz vnd Trier vor / folgends Cölln vnd Ihre Königliche Majestät / mit einer sehr schönen güldenen Cron / mit Edelgestein versetzt / auff dem Haupt / vnnd alsdann der drey Weltlichen Churfürsten Gesandten nach S. Bartholomæi Kirchen / darinn das Chor vnd Conclave mit köstlichen Tapezereyen vnnd anderm Ornat auffs herrlichst zugericht gewesen / geritten: Darinnen / nach laut der Güldenen Bull/die Wahl verrichtet: Welche vmb 11. Vhrn geschehen / vnd auff König Ferdinandum gefallen. Hierauff die Proclamatio solenniter geschehen / Vivat Rex geruffen/das Te Deum laudamus gesungen/die Glocken geläutet / vnnd das grob Geschütz auff den Wällen vnd Thürnen vmb die Statt loßgebrant worden. Nach dieser Verrichtung sind vmb 12. Vhren wider auß der Kirchen geritten / als erstlich / Chur Trier allein / der weltlichen Churfürsten Gesandten mit dem Reichs-Apffel/Scepter vnd Schwerdt/ darauff der König/deme Chur Maintz vnd Cölln gefolgt/ vnnd also Ihre Mayestät zu dero Losament begleytet.

Den 19. seynd eygene Posten nach Aach vnd Nürnberg abgefertiget worden / vmb die Cron/ Scepter vnd andere Ornamenta zur Crönung abzuholen. Hierzwischen ist Fürstl. Durchl. Landgraff Ludwig zu Hessen / die Spanische Bottschafft/ neben andern Herren vnnd Gesandten in Francfurt kommen / vnd Ihrer Kön. Majest. gratuliert: Auch ist die Küchen/darinn der Ochs zur Crönung gebraten / auff dem Römerberg/ vnnd ein andere Küchen / darinn das Keyserl. Mahl zubereytet werden sollen / wie gleichsfals der springende Brunn mit weissem vnd rohtem Wein zulauffen zubereytet/vnd gedoppelte Röhren darzu gelegt worden.

Theils Vngarn auß Böhmen außgerissen

Vmb den 25. Julij haben in 2000 Vngarn/ nach dem sie sich in Böhmen vnnd Oesterreich gnugsam mit Rauben vnd Plündern bereichert/ das Bucquoisische Läger quittiert / vnnd darvon nach Vngarn mit der Beut sich reteriert / sonderlich/weiln die Spanschafften in Vngarn von jhrem Beginnen sie abgemahnet. Diesem zu Folg hat ein Vngarischer Obrister Schumadi mit 500. andern dergleichen thun wollen: Aber es hat Herr Conte di Bucquoy mit den Wallsteinischen Kürissern in einer Enge jhm vorwarten lassen/ jhn mit seinen Pagagy Wägen / darauff an Gelt vñ Gut viel 1000. Güldē wärth/in Verwahrung genommen: Sein Volck aber ist theils erschossen/theils entlauffen/theils geplündert vnd außgezogen worden.

Den 1. Aug. ist der König in Spanien / nach dem J. M. von Madrill ins Königreich Portugall verreyset / zu Lisabon sehr stattlich empfangen worden/wie folgt:

Erstlich / sind Ihre Mayest. von Bellem / so ein schön vnd groß Closter / allda die Könige von Portugal jhre Begräbnuß haben / zu Gutschen an das Meer gefahren: Von dannen ein Brücken biß in die Königl. Galleen gemacht worden/ dahin Ihre May. gangen/vnd von jhren 12. Galleen/neben andern 70. Galleen begleitet worden. Zu Bellem ist das groß Geschütz loßgebrandt: Auch hat die Guardi ein Salve mit jhren Mußqueten geschossen: Ist alles mit schönen Fahnen geziert vnd vmbhengt gewest: Vber solche Galleen vñ Schiff hat es noch andere hundert Barcken von allerley Volck gehabt/so Ihrer Majest. nachgefolget: Vnd nach dem Ihre Mayest. der Statt zu genahet / sind derosselben entgegen geschwummen mancherley grosse Fisch von Holtz künstlich gemacht / auch ein sehr grosser Wallfisch/deme ein Triumphwagen/welchen 4. Meerpferd gezogen/ darauff Neptunus / ein König deß Meers gesessen/gefolgt. Als nun Ihre May. an das Gestad kommen / sind sie vber eine Brücken auß der Galleen gestiegen/ deme der Printz/ Princessin vnd Infantin gefolgt. Darauff auff den Galleren/ Galleonen / Indianischen Schiffen/auch im Schloß / vnd auff den Mawren alle Stück loßgebrandt/vñ ein Salve geschossen worden / daß man nicht anders vermeynt/die Statt würde vntergehen.

Am Morgen ist ein köstlicher vergülter Triumphbogen auffgericht gewest / vnter welchem Ihre Mayest. empfangen: Folgends vnter einem Himmel von köstlichen gülden Stücken zu Pferd begleytet worden / welchen der Præsident vnd geheime Räht getragen. Ihrer May. sind dero Gutschen/mit gülden Stücken vberzogen/gefolgt: Nach diesen der Printz/Princessin/ Infantin / vnd Frawenzimmer. Anfangs der Gassen hat es wider ein andern schönen Bogen gehabt/von der Englischen Nation erbawet / an welchem alle Stätt dieses Königreichs gemahlet gewesen. Mitten in der Gassen hat es auch einen Bogen / so die Goldschmid gemacht / auff welchem die Bildnuß aller Königen in Portugall von Silber gegossen/ künstlich gemacht / gestanden: Vnd zu End der Gassen/ noch ein andern Bogen gehabt/welchē die Niderländer auffgericht / an welchem alle Provintzen deß Königreichs abconterfeit/auch deß Hauß Oesterreichs Herkommen verzeichnet gewesen. Ihrer May. Pferd hat ein Commenthur geführt/mit blossem Haupt: Vorher aber sind gangen alle Fürsten/

König in Spanien sehr stattlich zu Lisabon im Königreich Portugall empfangen.

Graffen

1619. Graffen vnnd Adel dieses Königreichs / allein: Die Herolden/Scepter vnd Waffenträger sind geritten. Als Ihre Mayestät zu der Thumb-Kirchen kommen / sind sie vom Pferd abgestiegen / von den Geistlichen empfangen / vnnd für den hohen Altar begleytet worden / vnnd ihr Gebet verrichtet: Daselbst ein Sitz gemacht gewesen / auff welchem Ihre Mayestät geschworen / daß sie alle Privilegia dieses Königreichs / wie deroselben Vorfahren / halten wollen.

Nach solchem sind Ihre Mayestät vnter einem andern Himmel begleytet worden: Allda der Graff von Portalegre / als obrister Kämmerer / Ihrer May. die Investitur vber das Königreich Portugal / verliehen: Hernach sind alle Fürsten / Graffen vnd Herrn / nach der Ordnung Ihrer Majestät zu gangen / derselben die Hand geküst / vnnd sie für ihren Herrn vnd König angenommen. Vor der Thumbkirchen vnd Porten / durch die Gassen biß ins Pallast / hat es noch andere Triumphbogen gehabt: Vnd weil es spat worden / sind 40. edle Knaben deß Königreichs / mit 40. grossen weissen wächsen Windliechtern vor / vnnd neben zu gangen / Ihre Mayestät biß in Pallast begleytet / welcher zuvor mit gülden Stücken / vnd andern Tapezereyen gezieret worden.

Artickel / so die Mährischen Stände beschlossen.

Zum Anfang deß Monats Augusti haben die Mährischen Ständ in der Statt Prin eine gemeine Zusammenkunfft gehalten / darin sie fürnemlich folgende Artickel / deliberiert vnnd beschlossen.

Erstlich: Demnach eine gewisse Confoderation zwischen den Herrn Ständen deß Königreichs Böhmen / vnnd den Herrn Abgesandten dieses Marggrafthumbs Mähren / auch der Herrn Fürsten vnnd Stände in Ober- vnnd Nider-Schlesien / wie ingleichem der Herrn Stände in Ober- vnnd Nider Laußnitz / im Namen / vnd an statt dieser Vereinigten / vnnd diesem Königreich incorporierten Länder / auffgerichtet / vnd mit einem Eyd bestättiget worden: Als haben wir solche Confoderation / wie dieselbe von Wort zu Wort in vnderschiedlichen Puncten vnd Artickeln begriffen ist / angenommen / ratificiert / vnd gut geheissen. Wollen auch dieselbe hinfüro vnd zukünfftigen Zeiten / mit der Hülff Gottes / vest vnd beständiglich halten / vnd vns darnach reguliern vnd richten.

2. Dieweil auß Vervrsachung deß Tampierischen feindseligen Kriegsvolcks / welches in diesem Land grossen schrecklichen Schaden vnd grausame Tyranney verübet / die hohe vnnd vnvmbgängliche Nottursft erfordert / daß wir vber vnser Kriegsvolck / welches wir zuvor in vnserer Bestallung haben / vnser liebes Vatterland zu defendieren / vnnd vnsern Tyrannischen vnnd grausamen Feinden Widerstand zuthun / noch ein mehrers werben vnnd annehmen lassen müssen: Dero Vrsachen halber haben wir vns eynhelliglich dahin erkläret / noch fünffzehenhundert Mann zu Fuß werben zulassen. Vnd vber solch Volck haben wir zum Obristen erwehlet vnd verordnet / Herrn Rudolff von Schleinitz / vnd auff newen Meerßrischeck. Mit diesem vnsern Herrn Obristen sollen gewisse von vns verordnete Personen / wegen der Bestallung / tractieren / dieselbe mit jhm schliessen / in vnsern Namen / vnd an statt vnser beschreiben vnnd besiegeln / auch alsdann jhme Herrn Obristen eynhändigen vnd zustellen. 1619.

3. Demnach auch bey nechstverwichener gemeinen Zusammenkunfft / Donnerstag nach Philippi vnnd Jacobi / dieses gegenwärtigen 1619. Jahrs / allhier in der Statt Prin gehalten / etliche wegen der an vns vnd jhrem Vatterland begangener Trewlosigkeit / auch anderer bösen Practicken / deß Lands verwiesen / vnd darneben beschlossen worden / daß deroselben Güter eyngezogen / vnd dem Land zum besten angewendt werden sollen: Als lassen wir es bey solchem vorigen Schluß auch an jetzo verbleiben.

4. Dieweil vns nicht allein zu Ohren kommen / sondern sich in Warheit vnd gewiß befindet / daß das Capitel zu Olmitz vnd Prin / wie auch die Prælaten / sich offentlich erkläret / daß sie vns mit Hülff nicht beystehen / auch kein Volck schicken wöllen / noch können / vnnd daß solches wider jhr Gewissen sey: Als haben wir vns dahin entschlossen / daß alle Bischoffliche / deß Capittels vnnd Klöstergüter / darunter auch der Jungfrawen oder Nonnengüter / zuversehen / in Sequester genommen / die Vnterthanen der jhnen geleysteten Pflicht halber / loßgezehlet / vnd vns den Ständen vnd dem Land vnterthänig gemacht werden sollen.

Solche Güter aber sollen von denen / von vns in einem jeden Kreyß darzu verordneten Personen / denen wir solches in jhren Gewalt gegeben / dem jenigen / der dieselben zukauffen gesinnet / verkaufft / auch darumb Verträg auffgerichtet werden / vnd sie sich dareyn verobligieren / so bald sich die Gelegenheit begeben wird / solche Güter zu einem erblichen Eygenthumb in die Landtaffel eynverleiben zulassen.

Den Aepten / Prösten / sampt jhren Mönchen / vnd andern Ordensleuten / wie sie Namen haben / sol jhre gebührliche Vnterhaltung von solchen Eynkommen verordnet: Denen Kloster Jungfrawen aber / so sich verheyrahten wollen / sol ein Heyrahtgut: vnd den Vbrigen / die also frey in jhrem Orden verbleiben wolten / gleichfals jhre Vnterhaltung verschafft vnnd verordnet werden: Welche Vnterhaltung die jenigen / die solche Güter kauffen möchten / reichen vnd abführen / vnnd solches gleichfals in die Verträge mit eyngeschlossen werden solle.

Es sollen auch alle Häuser / Wohnungen vñ Klöster / so wol die in Stätten / als auch ausserhalb der Stätte auff dem Lande durchsucht / alle Waffen / Munition vnd Kriegsrüstungen / auch was von Gold / Silber vnd Gelt gefunden wird / von dannen erhoben / vnnd dem Land zum besten angewend werden.

Vnd weil auch dieses zubefinden / daß die Bürger der Römischen Religion vnnd deroselben Orden zugethan / mit in diesen Practicken seynd vnd hangen: Als haben wir vns gleichfals dahin entschlossen / daß alle jhre Häuser durchgesucht / alle vnd jede Waffen / vñ Wehren / Munition vnnd Kriegsrüstungen jhnen abgenommen / vnd an ein gewisses Ort deponiert werden sollen.

Vnd weil wir jhnen haben auff dißmal in keinem

1619. nen Weg trawen / noch glauben können / so verordnen wir gleichfals / daß alle die jenigen / welche noch in newen vnd alten Rahtsstellen vnnd Emptern verbleiben / vor vnsern Commissarien zuvorderst ordentliche Rechnung thun / vnd von denselben jhrer Pflicht erlassen/vnd an jhre statt/ andere der Evangelischen Religion eyngesetzt werden.

Graf Tampier greifft die Mähren mit gewalt an.

Hierauff nun hat Graff Tampier die Marggrafschafft Mähren / mit 8000. zu Roß vnnd Fuß angegriffen / vnnd die Ständ darinn nicht allein dahin treiben wollen / jhr Kriegsvolck auß Böhmen abzufordern / sondern auch von der Conföderation mit den Böhmen abzustehen: Zu dem End er dann ein vestes Schloß / Josewitz genant / darinn 300. Mann Landvolck gelegen/ eyngenommen / jhnen den Fahnen abgenommen/ vnnd nach Wien geschickt. Er hat auch einen Anschlag auff deß Fürsten von Liechtenstein Schloß / dardurch er ein stattlichen Paß ins Land bekommen hätte/ gemacht: Aber die Mähren sind jhm vorkommen/ sich deß Schlosses impatroniert / vnd darob viel Munition gefunden/ dessen sie sich versichert/vnd es starck besetzt. Förter hat Graff Tampier / nach dem jhm mehr Volck auß Vngarn zukommen / deß Freyherrn von Tieffenbach Herrschafft angriffen: Vnnd weiln solche auch besetzt/ vnd er von Dürrenholtz abgetrieben worden / hat er etlich Dörffer der Enden geplündert/ vnd verbrennt: Nachmaln ein Versuch auff die Statt Niclasburg gethan/ vor welcher er mit starckem Schiessen abgetrieben/ vnd ein zimliche Anzahl auß seinem Volck erschossen worden.

Den 5. Augusti sind die Mährer in 3500. starck / theils Land / mehrertheils aber geworben Volck dem Graff Tampier / so in 9000. guter Soldaten zu Roß vnd Fuß bey sich gehabt / entgegen gezogen / vnd jhn bey Wistrich antroffen/ allda es dann an einem Wasser an ein starck Treffen gangen: Vnd weiln dem Tampier viel Volck in der Enge daselbst geblieben / hat er sich zurück ins weite Feld in die Ebne bey Tracht begeben / allda er nicht vermeynt / daß die Mährer jhn mit so geringem Volck bestehen solten: Aber sie sind so grimmig auff jhn gezogen/vnd dermassen jhm eine Schlacht gelieffert / daß jhme vber die 2000. zu Roß vnd Fuß auff der Wahlstatt geblieben / vnnd viel tödlich verwund worden / darunter der Conte di Montecuculi vnnd der Fürst von Sachsen Lawenburg / sampt viel vornehmen versuchten Befelchhabern gewesen. Es haben wegen Rauch vnd Staub/ die Mährischen mit den Tampierischen offtmaln sich so verwirret / daß ein Wunder / daß der Mährischen nicht mehr dann 300. geblieben: Jhrer seynd fast so viel beschädigt worden. In diesem Treffen / so in neun Stund lang gewähret/ haben die Mährischen eine Fahn von der Infanteria / wie auch drey Cornet vnd einen Fenderich / sampt der Cornet von den Kürissern bekommen. Es hatten zuvor die Mährischen Obristen / Lundenburg vnnd Stubenvoll / sich resolviert / vor jhr Leib vnd Leben/ Haab vnd Gut/ Weib vnd Kinder/darnach doch der Feind trachtet / ritterlich zu streiten / vnnd lieber eines ehrlichen/als eines schändlichen Tods zusterben. Hat also Graff Tampier das Feld dißmaln räumen müssen / der dann vmb mehr Hülff nach Wien geschrieben.

Bucquoy nimpt Wechin eyn.

Hierzwischen hat der Conte di Bucquoy mit theils Volck das Schloß Wechin in Böhmen eyngenommen / vnnd das Stättlein darbey/ sampt noch fünffzehen Dörffern / plündern vnd abbrennen lassen. Er hat auch deß Obersten Fränckeu 1200. Musquetiren mit 800. Mann hinder einem Berg vorwarten lassen: Der ist aber verwarnet worden / vnnd hat mit dem Volck nach Thabor sich salviert.

Der Schlesischen Fürsten vnnd Ständ Resolution.

Auff fast gleichen Schlag / als die Mähren/ haben sich die Schlesische Fürsten vnnd Ständ resolviert/wie auß folgendem zuersehen.

Demnach die Römische Keyserliche / auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Mayestät/ vnser allergnädigster Keyser / König vnd Herr: durch ein Keyserliches Schreiben / bey Jhrer löblichen vnd Fürstlichen Gnaden/ dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Christian / Hertzogen in Schlesien zur Ligniz / vnnd Brieg / Obristen Hauptmann in Ober- vnd Nider Schlesien / die gnädigste Verordnung gethan/eine allgemeine Zusammenkunfft der sämptlichen gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ nach geendeten Fürsten Rechte zuhalten vnd außzuschreiben/ darzu Jhre Keyserliche Mayestät gewisse Commissarien abzuordnen / vnnd den gehorsamen Fürsten vnd Ständen etliche Puncten vortragen zulassen/ sich entschlossen: Vnd aber solcher Jhrer Keyserlichen Mayestät gnädigsten Anfügung zu gehorsambster Folge / Jhre löbliche vnd Fürstliche Gnaden / der Keyserliche Oberhauptmann / die Außschreibung anbefohlener massen fürgestellet: Die gehorsame Fürsten vnd Stände auch hierauff in zimlicher Anzahl erschienen: Als haben sie folgends auß der ansehnlichen Herrn Keyserlichen Commissarien / der Wolgebornen Herrn / Herrn Gundackern / Herrn von Liechtenstein vnnd Niclasburg / auff Wolffersdorff/ Polstorff vnd Regenstorff / höchstgedachter Jhrer Keyserlichen Mayestät Kämmerers/ Herrn Niclasen Freyherrn von Burghauß vnd Jonsdorff / Schildberg vnd Petterwitz / Königlichen Rahts / vnd Cammer Præsidents in Ober- vnd Nider Schlesien / vnd deß Edlen / Gestrengen Herrn/ Wentzels von Zedlitz auff Schönaw / etc. Keyserlicher Mayestät Hoff Cammer Rahts / Cämmerers / vnnd Hauptmans deß Fürstenthumbs Sagan / neben Vbergebung deß Keyserlichen Credentional Schreibens / gethanen Mündlichen Proposition / wie auch auß der vbergebenen schrifftlichen Instruction / mit mehrerm / Jhrer Keyserl. Mayest. gnädigste Meynung dahin verstanden / daß nebenst zuentbietung dero Keyserlichen vnd Königlichen Gnaden / Jhre Keyser. Mayest. auff das von den gehorsamen Ständen von Dato Breßlaw / den 28. Augusti / gehorsambst abgegangene Schreiben/in zweyen vnderschiedlichen Puncten/ weitläufftige Außführung thun: Welcher gestalt/ nemlich / Jhre Keys. May. vors erste/ vngeacht/ wie hoch derselben Keyserl. vnd Königl. Authorität/ Reputation vnnd Hochheit / durch die Abstürtzung der zweyer Land Officierer vnnd eines Secretari laediert worden / an Jhrer trewen Vätterlichen Vorsorge gar nichts erwinden

lassen

1619. lassen / damit alle Kriegsempörung abgewendet / vnd durch den ordentlichen Weg Rechtens / diesem Vnwesen abgeholffen werden möchte: Massen sie dann den Ständen in Böheimb / durch öffentliche Patenta / vnd zwar mit dieser gnedigsten Erklärung / daß sie bey Ihren Privilegien vnnd Majestätbrieffen geschützet / auch die entstandene Mißverstände / durch die in den aufgerichten Landtagsbeschlüssen verwilligte Außträge hingeleget: Auch zu dem Ende ansehnliche vornehme Personen dahin abgeordnet werden solten / nicht eines / sondern mehr mahlen solches zuerkennen gegeben / vnd darneben ermahnen lassen / die Werbung einzustellen / oder da solche allbereyt erfolget / dieselbe wider zurück setzen. Dergleichen wolten Ihre Key. May. auch thun. Es hätten aber die Böhmen dieses alles in Wind geschlagen / vielmehr trotzige vnd bedräwliche Antwort gegeben / sich auch von Tag zu Tag mit Kriegsvolck gestärcket. Dannenhero Keyſ. Mayeſt. vervrsacht worden / das geworbene Kriegsvolck in das Königreich Böhmen / fortzuschicken: Wiewol sie sich durch Schreiben vnd Patenta / auch nachmaln dahin gnädigst erkläret / wofern sie ihren zuletzt gethanen Erbieten nach / mit Widereinantwortung deß Regiments vnd Ablegung der Waffen / würcklich nachsetzen würden / so wolten sich Ihre Keyſ. Mayeſt. deromassen gnädigst vnnd Vätterlich gegen jhnen erzeigen / daß ihre hochangeborne Keyserliche vnd Königliche Gnade / Güte vnnd Mildigkeit / vnd wie trewlich es Ihre Key. Mayeſt. mit dero Landen meineten / der gantzen Welt kund vnd offenbar werden solte: Ehe aber die Böhmen ihr Kriegsvolck abgedanckt / vnd sich zum schuldigen Gehorsam ergeben / könte Ihre Key. May. vnbewehrter Dinge / einige Interposition nicht eyngehen.

Dann vnd vors andere / daß Ihre Keyserl. Majestät durch achtzehen Motiven andeuten / sampt dieses kein Religionssach sey / vnnd also die mit den Fürsten vnnd Ständen getroffene Vnion nicht angehe: Derowegen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen nicht gebühret / sich derjenigen / so solch vnzimliche Excesß verübet / weder auß der Vnion / noch ihrer leiblichen Eydespflichten / mit eyntziger Hälffleystung anzunehmen: Alles nach mehrerm Inhalt der inschrifften verfaſseten / vnd den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen eyngehändigten Instruction.

Nun haben die gehorsamen Fürsten vnnd Stände / diese Ihrer Keyserlichen Majestät gethane außführliche Erinnerungen in reyffe genugsame Berahtschlagung gezogen: Thun sich hierauff Anfangs gegen Ihrer Keyserl. Majeſt. der zuentbottenen Keyserlichen vnnd Königlichen Gnaden allervnterthenigst vnd gehorsamst bedancken / mit trewer Wündschung / daß der Allmächtige / Ihrer Keyserlichen Majestät alle Wolfahrt / sampt guter beständigen langwierigen Leibs Gesundheit / verleihen: Auch dieses entstandene Vnwesen gnädig dahin wenden / vnnd demselben einen solchen Außschlag geben wolle / damit Ihre Keyserliche Majestät aller schwären Sorgen / in dero angehendem Keyserlichen Alter / gäntzlichen entnommen / vnnd alles widerumb in guten rühigen Friedstand gebracht werden möge. Diesem nach / so erinnern sich die gehorsame Fürsten vnnd Stände / was an Ihre Key. May. sie nicht allein von Dato den 28. Augusti / auß rechtschuldigen / vnterthänigsten / vnd offtmals erkanten / beständige Trewen geschrieben / sondern auch hiebevorn / durch Ihrer Keyſ. Ma. Reichs Hofraht / Herrn von Stralendorff / ꝛc. vnd abermals durch jhre vornehme Abgesandten / deroselben zu Gemüht führen lassen: Was nemlich für hohe / grosse / offters auch gantz vnwiderbringliche Gefahr / bey solchen Empörungen zubeförchten: Wie offtmals bey gantzen Königreichen vnd Fürstenthumben / die grösseste Veränderung sich begeben / auch wol gantze Länder zu Grund gehen: Vnd was sonsten dergleichen für erbärmliche Zerrüttungen vnd Verderb / ja euſserste Noht / Schuldige vnd Vnschuldige außstehen müssen: Massen dann ein jeder Krieg nichts gewissers / als gäntzliche Verwüstung deß Landes / Zerrüttung deß Religions vnd Prophan-Friedens / der Justitien / aller guten Constitutionen vnd Ordnungen / auch deß Respects der Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit / mit sich bringt: Vnd kan kein Jammer vnd Vnglück so groß seyn / doß nicht hierbey zuverspüren: Derowegen dann n allervnterthänigst gebetten / Ihre Key. M. geruheten / den allergelindesten Weg zuergreiffen vnd solche Mittel an die Hand zunehmen / dardurch alle Zerrüttung vnd Gefährligkeit möchten vermieden / vnd die Länder zu Ruhe gesetzt werden: Beyorab / weiln auch etliche hochansehnliche Churfürstliche Häuser / als Seulen deß Röm. Reichs / vnd andere auß Pflichtschuldigsten Trewen vnd Friedfertigkeit / wie im aller wenigsten nicht zu zweiffeln / so embsig vnd inständig vmb die gütliche Interposition anhielten: Vnnd es haben auch die gehorsamste Fürsten vnnd Stände nicht vnterlassen / zu mehrer Anzeigung jhrer Schuldigkeit / durch gewisse Abgesandten bey den Böhmischen Ständen / daß sie Moderata consilia vnd billig glimpffliche Mittel nicht außschlagen solten / alle Anmahnung zuthun.

1619. Nun aber ist gleichwol nicht allein auß jetzo gesetzter Gesandten Relation / sondern auch auß etlichen zugeschickten Schreiben / auch Mündlichen Berichten / die sie durch Ihre vnderschiedliche Abgeordnete / Personen / an etliche der gehorsamen Fürsten vnd Ständ thun lassen / so viel zu verspüren gewesen / daß sie sich dahin erklärn / sie bezeugten vor Gott / Ihr Keyserliche Majeſtet / vnd der gantzen Welt / daß sie Irer Keyserlichen Majestet Getrewe / Gehorsame vnnd bestendige Vnderthanen seyn vnnd verbleiben wolten / daß Ihnen auch die allergnädigste Keyserliche Resolution / darinnen Ihre Keyserliche Majestet angedeutet / durch ansehnliche Comissarien diesem Vnwesen abhelffen zu lassen / in aller Vnterthänigkeit gantz angenehm / vnd mit hertzlichem verlangen darauff warteten: Massen sie dann deß wegen an ihre Königliche Würde / König Ferdinandum / so wol Ihre Hochfürstliche Durchleuchtigkeit / Ertzhertzogen Maximiliannm / gantz beweglich geschrieben / vnnd Ihre Keyserliche Majeſtet noch weiter zu solchen gütlichen Mittelen zu bewegen / gehorsambst gebetten. So hetten sie auch die Chur vnd Reichs Fürsten beschehne Interposition / mit

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. sonderem Danck beliebet / selbsten inständig durch ihre Gesandten darumb angehalten / vnd alles Fleisses sollicitirt / wie nemlich die gütliche Tractation mit ehistem zu werck gestellet werden möchte : Daß sie aber von der auffgerichteten Defension / ehe vnnd zuvorn sie der gütlichen Tractaten vnnd Mitteln / auch Abhelffung der Religionsbedrängnusse / vñ deß Majestätbrieffs genugsam gesichert würden / nicht abstehen könten / geschehe bloß vnnd allein vmb der Friedvnnd Religion gehässigen feindseligen Rähte willen/deren theils bald anfangs sich nicht allein von dem Majestätbrieff / sondern auch von der Vergleichung sub vna, auch der erfolgten Amnist a, selbst gantz außgeschlossen / vnnd dardurch / wie sie gegen denen sub vtraque, vnd dem Majestätbrieff/affectioniert / mehr / als genugsam an Tag gegeben : Theils sonsten an Vervnrühigung der Religionsverwandten/ ein hertzliches Gefallen tragen/ auch wider die Religion je mehr vnd mehr zu practicieren nicht vnterlassen.

Vnd ob wol von Ihrer Keyserlichen Mayest. angedeutet worden / mit glimpfflichen gnädigsten Mitteln zu verfahren / vnnd diesem Vnwesen gantz Vätterlichen abzuhelffen/so weren doch solche dergestalt nicht zuverspüren gewesen / daß solche zu Abhelffung vnd Assecuration deß Religionwesens gerichtet gewesen : Massen dann dergleichen in keinem Patent noch Außschreiben zubefinden/ wie auß nachfolgenden Copeyen mit mehrerm zuvernehmen :

Wir Ferdinand der Ander / von GOTtes Gnaden / zu Hungarn/Böhmen / Dalmatien/ Croatien / vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg/ Graff zu Habspurg vnnd Tyrol/ ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff / vnnd thun kund offentlich/ daß Wir zugesagt haben / die Cron Böheim zuhalten vnnd zuerhalten /. alle Herrn / Ritterschafft / die Präger vnnd andere Stätt / auch die gantze Gemeine jetztgedachter Cron / bey ihren Privilegien / Rechten / Ordnungen / Majestätbrieffen/Freyheit/ Auffsatzungen vnd Landsbegnadungen / die Religion vnd andere Politische Sachen betreffend / bey der Landsordnungen/Landtagsschlüssen/absonderlich die im 1608. vnd 1610. Jahr geschehen/bey der zwischen beyden Theilen / sub vna vnd sub vtraq;, auch vnter dem Theil sub vtraque allein auffgerichten Vergleichungen in angeregtem Königreich Böhmen/wie nicht weniger bey deß zwischen den Ständen sub vtraque vnnd den Fürsten vnnd Ständen in Schlesien / Anno 1609. in offentlichem Landtag wegen der Religion auffgerichtẽ Conjunction/sintemal dieselbe wider die sub vna nit gemeynet werdẽ soll/so wol bey allen billichen/ alten vnd andern guten Herkommen vnd Gebräuchen/insonderheit hochlöbl. gedächtnuß/ weyland Königs Ottogari/Königs Johans/Keyser Carls/Königs Wenceslai/ Keyser Sigmunds/ König Albrechts/Königs Ladislai/König Gergens/ Königs Vladislai / Keyser Ferdinandi/ Keysers Maximiliani / Keysers Rudolphi/vnd Keysers Matthie / vnsers geliebten Herrn Vettern vnd Herrn Vatters : Deßgleichen alle gegebene vnd außgangene Verschreibungen/ohne allen Widerspruch vnd Vmbstossung im werck zu halten vnd zu vertretten.

Item wir haben zugesagt/ das Schloß Carlstein / die Cron / alle Lands Cleinodien/so wol die Landtafel vnd Privilegein / keinem zu befehlen noch zu vertrawen / ohne willen vnnd Rath der Herren vnd Ritterschafft deß Königreichs Böheim / vnd der Prager Stett / dafern sie einiges Recht haben : Item / Wir haben zugesagt / daß Wir die alte Ordnung vñ gebräuch des Königreichs Böheimb erhalten sollen : Item/ Wir haben zugesagt/keine Außländer / Geistlich oder Weltlich/in die Land oder Hof/ noch auch in die Stätt vñ geistliche Empter zu setzen/ sondern Böhmen/ noch auch mit jhnen die Schlösser oder Stätt der Cron Behaimb zu besetzen / vnd jhnen solche zuvertrawẽ/ vñ solches sollen Wir mit Raht thun/ vnd daß es in den vmbligenden zum Königreich Boheim gehörigen Ländern gehalten werde / wie es bey zeiten Keysers Carls vnd anderer König/ vnd vnserer Vorfahren gehalten vnnd observieret worden : Item/Wir haben zugesagt/ daß wir keine Länder/Fürstenthumben/ Stätt/ Schlösser / Lehenleut / vnnd alle andere zur Cron gehörige Gütter / von der Cron entziehen/ oder alieniren sollen/in keinerley Weiß/noch mit einigerley Sachen / sondern / was von der Cron entzogen / oder alieniert worden / solches sollen wir wider herzu bringen/ vnnd zur Cron samlen : Item / Wir haben zugesagt / die Böheimische Müntz in keinerley Weiß zu ringern/ohne Willen deß gantzen Lands / sondern Vns zuverhalten nach den Satzungen vnnd Privilegien der Cron Böhmen / wie zu Recht gebührt : Item/ Wir haben zugesagt / was vnsere Vorfahren/ Keyser/ oder Könige zu Böhmen jemanden gegeben/ oder verschrieben / den Ständen / Personen / oder einer Person / es sey gleich am Königreich / oder Geistlichkeit / oder Lehenschafft / daß wir solches halten/ vnd vollkommlich manutenirn sollẽ/ jedoch/ so es nit wider die Begnadungẽ seyn würde/ welche König Vladißlaus Hochlöblichster gedächtnuß allẽ Ständen dieses Königreichs gegeben : Item/ Wir haben zugesagt/ jeden Standt insonderheit bey seinen Rechten/ Ordnungen/Privilegien/Freyheiten/satzungen/ Gewonheiten vnd begnadungen / was jedem Ständ gebürt/zuerhalten. Zu Vrkund/ ꝛc Geben in der Statt Wien den 9. Aprilis / Anno 1619.

An die Statthalter.

Liebe getrewe/ ꝛc. Nach inhalt vnsers vorigen an Euch ergangenen Schreibens / dann deß bey vnser Crönung deß Königreichs Böheim gegebenen Reverses/haben Wir alle gemeine Lands Privilegien / auff die weiß vnd in allen denselben Puncten/ Clausulen vnd Artickeln / wie sie von Jhrer May. Keysern Matthia / Vnserm geliebsten Herrn Vettern vñ Herrn Vattern hochlöblichster Gedächtnuß confirmirt gewesen/gleichfals confirmirt / vnd vberschicken Dir Obristen Burggrafen beyligend solch außgefertige Confirmation: Du wirst weiter dem Landtagsschluß gemäß dich hierinnen zuverhalten wissen : Euch aber sammentlich befehlen wir gnedigst/daß jhr denen zu Prag anwesenden Jnwohnern auß allen Dreyen Ständen / gedachtes Vnsers Königreichs Böheim (an die Wir auch ein Credentzschreiben/ sampt einer Abschrifft beyligend

vber-

1619. vbersenden) diß andeutet / vnnd Sie gleichfals hingegen / vermög Ihrer Pflicht vnd Schuldigkeit ihre Vnterthänigkeit vnd Gehorsam / auch alles / was getrewen Vnterthanen gegen ihrem König vnd Herrn zuthun gebühret / im Werck also erweisen / damit wir vns (wie wir dann keines andern Willens vnnd Fürhabens seynd) nicht allein / als ein König / sondern wie ein Vatter gegen ihnen zuerzeigen Vrsach haben mögen. Vnd wir verbleiben euch mit Königlichen Gn. gewogen. Geben Wien / den 6. Aprilis / Anno 1619.

An die Ständ. Liebe Getrewe / ꝛc. Wir tragen keinen zweiffel / Ihr werdet nunmehr von vnsern Statthaltern die tödliche Ableibung Ihrer May. Keysers Matthiæ / Vnsers geliebsten Herrn Vetters vnd Herrn Vatters / dann vnsern gnädigsten Willen / wegen Confirmier- vnd Bestättigung aller gemeiner Lands-Privilegien / Inhalt deß / allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen / bey vnserer Crönung gegebenen Reverses vernommen haben / daß wir demselben gemäß / die Confirmation aller gemeiner Landsprivilegien / Majestätbrieffen / Freyheiten vnd Begnadungen / in allen Clausulen vnd Worten gleichlautend / wie dieselbe von weyland Keyser Matthia gegeben worden / verfertiget / vñ dem obristen Burggraffen zugeschickt / wie ihr solches dann ferner vnsere gnädigste Intention vnd Willen von jhme vñ andern Statthaltern weiters vernehmen werdet / denen ihr dißfals / was sie also in vnserm Namen euch anzeigen werden / völligen Glauben geben wöllet. Hieran / ꝛc. Geben in der Statt Wien den 6. April Anno 1619.

An die Statthalter. Liebe getrewe / ꝛc. Ewer Schreiben / dessen Datum zu Prag den Mitwoch nach Ostern / haben wir empfangen / vnd dieweil die zu Prag anwesende Innwohner auß allen Ständen Vnsers Königreichs Böhmen / daß sie euch auff vnser jhnen communicierres Schreiben auff das ehiste ein Antwort geben wollen / sich angemelt / wöllen Wir hierauff Ewers fernern Berichts erwarten. Vnd ob wir zwar verwichener Tagen mit fleiß ein gewisse Person mit vnterschiedlichen Schreiben (deren ihr beyligende Abschrifften zuempfangen habt) abgefertigt / vnd Dir Obristen Burggraffen zu Prag die Confirmation aller gemeiner Privilegien deß Königreichs Böhmen zugeschickt: Dieweil es aber jetzunder in gedachtem Vnserem Königreich Böheimb auff der Strassen zimlich vnsicher ist / vnd etwan bemelte Confirmation wegen vnversehener Gefahr nicht möchte verantwort werden / wolten Wir nicht gern vrsach geben / daß diß von Vns samb wir Vnsern Revers nicht zuvolziehen gedechten / gearg wohner würde: Derohalben haben wir auffs new angeregte Confirmation vmbfertigen / vnd dieselbe Dir / Obrister Burggraff / zuschicken wöllen: doch wofern Dir die vorige eingehendiger wird seyn / sollst Du diese bey ehister sicherer gelegenheit Vns widerumb zuschicken: Euch aber benebens samptlich befehlend / dz Ihr nach Inhalt Vnserer vorigen Schreiben den Innwohnern des Königreichs / dieses angedeutet / vnd Sie zu vollbringung dessen / warmit Sie Vns / als ihrem König vnd Herren verpflichtet seynd / nach Notturfft vermahnet. Hieran verrichtet ihr / ꝛc. Geben am Erichtag nach dem Sontag Quasimodogeniti Anno 1619.

1619. An die Stände. Liebe Getrewe / Wir zweiffelen nicht / es werde Euch neben dem Credentzschreiben angezeigt / vnd zu wissen gemacht worden seyn / wie daß Wir die Confirmation aller Privilegien / Majestätbrieff / Freyheiten / vnd begnadungen in allen Puncten / vnd Clausulen von Wort zu Wort / nichts davon außgenommen / solcher gestalt / wie sie von Ihr May. vnd Lieb Vnserm geliebsten Herrn Vetteren vnd Vatteren / Weyland Keyser Matthia / bekräfftiget worden / dem Obristen Burggraffen allbereyt schon langst zugeschickt / vnnd also vnserm Reverß ein völliges Gnugen gethan. Weil dann vns / als König zu Böhmen / sondern Obacht vnd Fürsorg wegen deß Königreichs Böheimb / vnd desselben Innwohnern zu Nutz vnd Frommen zutragen obliget: So befinden wir der vnvmbgänglichen Notturfft zuseyn / daß diesen jetzigen schädlichen / verderblichen vnnd vnerbärmlichen Zerrüttungen ehist remediert vnd abgeholffen / vnd alles widerumb in einen friedlichen / vnnd allen Innwohnern ersprießlichen Stand gesetzt werde: Wie wir dann allbereyt dem Graffen Bucquoy / vnd jhm vntergebenen Kriegsvolck Befelch gethan / daß er nichts feindseliges attentiern sol / wofern anders von den Ewrigen jhnen kein Vrsach darzu gegeben werde. Vnd damit obgedachte vnsere Wolmeynung jhren Effect erreyche / so vernehmen wir vnter andern Mitteln auch dieses für bequem vñ nützlich zuseyn / wann ihr auß ewrem Mittel gewisse Personen an vnsern Hoff abgefertigt / damit wir vns mit jhnen von der Weiß vnd Gestalt / wie zu Hinlegung dieses vberauß grossen vnnd beschwärlichen Vnheyls ein Anfang / vnd hernach (geliebts Gott) ein gutes End zumachen were / vnterreden möchten: Vnd wir wollen die von euch zu angedeuter Notturfft abgefertigte Personen mit vnserm Königl. Wort assecuriert haben / daß sie frey vnd sicher zu- vnd abreysen werden können / vñ sich gar keiner Gefahr zubesorgen haben. Welches / nach dem es vnserm Königreich Böhmen vnnd euch selbsten zum besten / von vns gantz Vätterlich vnd trewlich gemeynt wird / seynd Wir der gnädigsten Zuversicht / daß ihr in diesem / vnnd was sonsten zu Beförderung deß Friedens dienstlich ist / nicht säumig / oder auffzügig seyn werdet: Wie ingleichem auch Wir / was zu Auffnehmung deß gemeinen nutzens dienen mag / an vns nichts erwinden lassen wollen. An diesem vollbringet Ihr vnseren Gnedigsten Willen. Geben in der Statt Wien / am Montag nach dem Sontag Jubilate / Anno 1619.

Graff von Mannsfeld in die Acht erkläret. Vmb diese zeit ist ein Achts Erklärung wider den Grafen von Mansfeld / so in der Böhmen Dienst sich begeben / herauß kommen / folgenden Inhalts:

Wir Matthias Erwöhlter Römischer Keyser / zu allen zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vñ Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg / Graff zu Habspurg vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vñ Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Lands Marschalcken / Lands-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. hauptleuten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnnd sonst allen andern Vnsern/ vnnd deß Reichs / auch Vnserer Königreich/ Erblichen Fürstenthumb / vnd Lande / Underthanen vnd Getrewen/ was Würden Standts/ oder Wesens die seynd / denen dieser Vnserer offener Brieff für kompt / vnser Freundschafft/ Gnad vnnd alles guts: Hoch: vnnd Ehrwürdig auch Hochgeborne / liebe Freundt / Neven / Oheim: Churfürsten vnnd Fürsten / auch Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame/ Liebe/ Andächtige vnd Getrewen: Ob wol in Vnsern / vnnd deß Heiligen Reich Satzungen vnderschiedlich versehen / daß niemands/ was Stands oder Wesens der seye/ besonder/ vnd fürnemlich kein Obrister/ Ritmeister/ Hauptleut / Befelchshaber/ vnd gemeine Kriegsleuth/ auch alle die/ so vergätterung zusammen lauffens oder heuffens / auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht/ Anfänger vnd Auffwigler seind vnd sich hierzu gebrauchē lassen / einigen Krieg vnd vnfriedliche Thätliche handlung thun noch fürnemmen/ wider vns oder einen gehorsamen Stand deß Heiligen Reichs/ ohne Vnser / oder seiner Obrigkeit vorwissen/ vnd bewilligung/ fürnemlich/ bey jetzigē geschwinden gefehrlichen Zeiten/ sich zu dienen / mit sollen bewegen lassen. Wie dann endlichen in dem Reichs Abscheidt/ von Anno Fünffzehenhundert neun vnd fünfftzig damit hinfüro im Heiligen Reich Teutscher Nation Ruhe / Fried vnd Einigkeit beständiger erhalten vnd gehandhabt werden möge / die in vorigen Vnsern vnd deß Heiligen Reichs constitutionen gesetzte Pöen dahin erweitert / daß die Vberfahrer solches vnsers Keyss. Gebotts/ vnd gemeiner deß H. Reichs Satzungen / neben vnd vber die in demselben genante Peenfall / in vnsere vnnd deß H. Reichs Acht / ipso facto, auch ohne einige fernere Erklärung/ gefallen seyn sollen: Alles mehrern Inhalts obgemelten Reichs Abschieds / so hernachmaln in den folgenden Reichs Constitutionen von Anno fünffzehenhundert vier vnd sechtzig/ vnd fünffzehenhundert sechs vnnd sechtzig / widerholet vnd bestättiget worden: Ob wir auch schon auß Vätterlicher Fürsorg vnd Neygung/ durch offentliche außgangene Patent vnd Mandaten / als vom letzten Junij / vnnd sieben vnd zwantzigsten Octobris jüngst abgewichenen Jahrs / obvermelte Reichs Satzungen / jedermänniglich mit denen darinn gesetzten Peenen zur Warnung / vnnd sich für Schaden zuhüten vorgestelt/ vnd sich desselben in allem gemäß zuerzeigen/ auch darwider im wenigsten/ bey Vermeydung mehrgedachter Straffen / zuhandeln/ ernstlichen befohlen vnd aufferlegt: So ist doch Landkündig/ vnd wir erfahren solches im Werck selbsten / daß Ernst von Mantzfeld/ nicht allein vor diesem sich gelüsten lassen / ein nahmhafftes Kriegsvolck/ ohne vnser Keyserlich Vorwissen vnnd Bewilligung / auch einige in mehrgedachten Reichs Constitutionen erforderte Condition vnd Requisiten/ vnd also solchen Satzungen/ gantz vnd gar zuwider im H. Röm. Reich zu werben / vnd mit höchstem Schaden der Obrigkeiten eygentlicher Weiß durchzuführen / sondern noch darüber vergangenen Jahrs / abermaln viel Kriegsvolck geworben/ vnnd in vnser Königreich Böhmen/ vnd also wider vns vñ vnsere Vnterthanen geführt / daselbsten mit feindseliger Belägerung/ Eynnehmung/ vnnd Rantzionierung vnser getrewen Statt Pilsen / vnd sonst gantz verbottener Weise / wider jetztgedachte vnsere Vnterthanen / vnnd zu Handhabung desselben Königreichs geworbenen Volcks verfahren.

1619.

Dannenhero er dann / vermög obangezogener Reichsordnungen / ohne einige fernere Erklärung/ ipso facto, in die Straaff vnser vnd deß heiligen Reichs Acht gefallen: Als declarieren Wir mehrgedachten Ernsten von Mantzfeld/ in vnser Keyserlichen Majestät/ vnd deß H. Reichs Acht/ wie obgemelt/ mit der That/ vnd ipso facto gefallen zuseyn/ denuncieren vnnd verkünden Jhne auch hiemit auß Keyserlicher Macht / zu Schutz vnnd Handhabung obbemelter Reichs Constitutionen vnd Satzungen / in jetztbemelte Acht / Setzen jhn auß dem Frieden in den Vnfrieden / vñ erlauben seinen Leib/ Haab vnd Gut jedermänniglichē: Mit Vrkund dieses Briefs besiegelt mit vnserm Keyserl. auffgedruckten Secret Insigel/ &c.

König Ferdinand von den Böhm. vnd incorporierten Ländern verworffen.

Den 16. Augusti haben die Böhmische Directorn / zusampt den anwesenden Abgesandten aus Mähren/ Schlesien/ Ober vnd Nider Laußnitz/ von fünff Vhrn an biß Nachmittag/ bey verschlossenē Thüren jhre Rahtschläg gehabt: Hierauff dann die Böhmen vmb 3. Vhrn geschlossen vnd publiciert/ daß sie Jhre May. König Ferdinandum zu jhrem König vnd Herrn nicht annehmen können/ solten noch wolten.

Den 20. haben die Mährischen / den 21. die Schlesier vnnd Laußnitzer jhren Schluß gleich den Böhmen/ abgeben.

Pfaltzgraf Friderich Churfürst zum König in Böhmen erwehlt.

Den 24. vnnd 25. ist von allen Cantzeln das Volck zum Gebet vermahnet worden/ daß Gott diesem Königreich ein tügliches Oberhaupt geben wolte.

Den 26. sind die Böhmische Ständ wider zusammen kommen/ vnd nach vollbrachtem Gebet vnd Gesang zu votirn angefangen / vnnd ist per maiora Churfürst Friederich Pfaltzgraff/ zum König in Böhmen erwehlet vnnd proclamiert worden: Hat vom Herrn Stand 36. vnd vom Ritterstand 91. Stimmen gehabt: Darzu die Stätt fast alle consentiert.

Den 27. haben die Mährischen Schlesischen vnd Laußnitzische Gesandten eynhellig auch auff Churfürst Friedrichen Pfaltzgraffen votiert: Darauff ist das Te Deum Laudamus gesungen/ das Geschütz loßgebrennt / 5. mal Salve geschossen / vnd mit den meysten Glocken geläutet worden.

Den 28. sind Gesandten auß den 4. Ländern deputiert worden / welche die Wahl dem Churfürsten ankünden sollen.

Statt Piesseck vñ Conte di Bucquoy erobert.

Hierzwischen / als diß Practiciert worden/ ist der Conte di Bucquoy mit seiner gantzen Armada in grossem Eyffer auffgebrochen / vnd den 25. Aug. vor die Stat Piesseck gerucket/ vñ die Vorstatt alsbald in Brand gesteckt: Folgendē Tags hat er an den Hauptman Haazk / so mit 2. Fahnen Volck darinn gelegen / begehrt/ daß er die Statt gutwillig auffgeben solt/ Nach dem er sich

aber

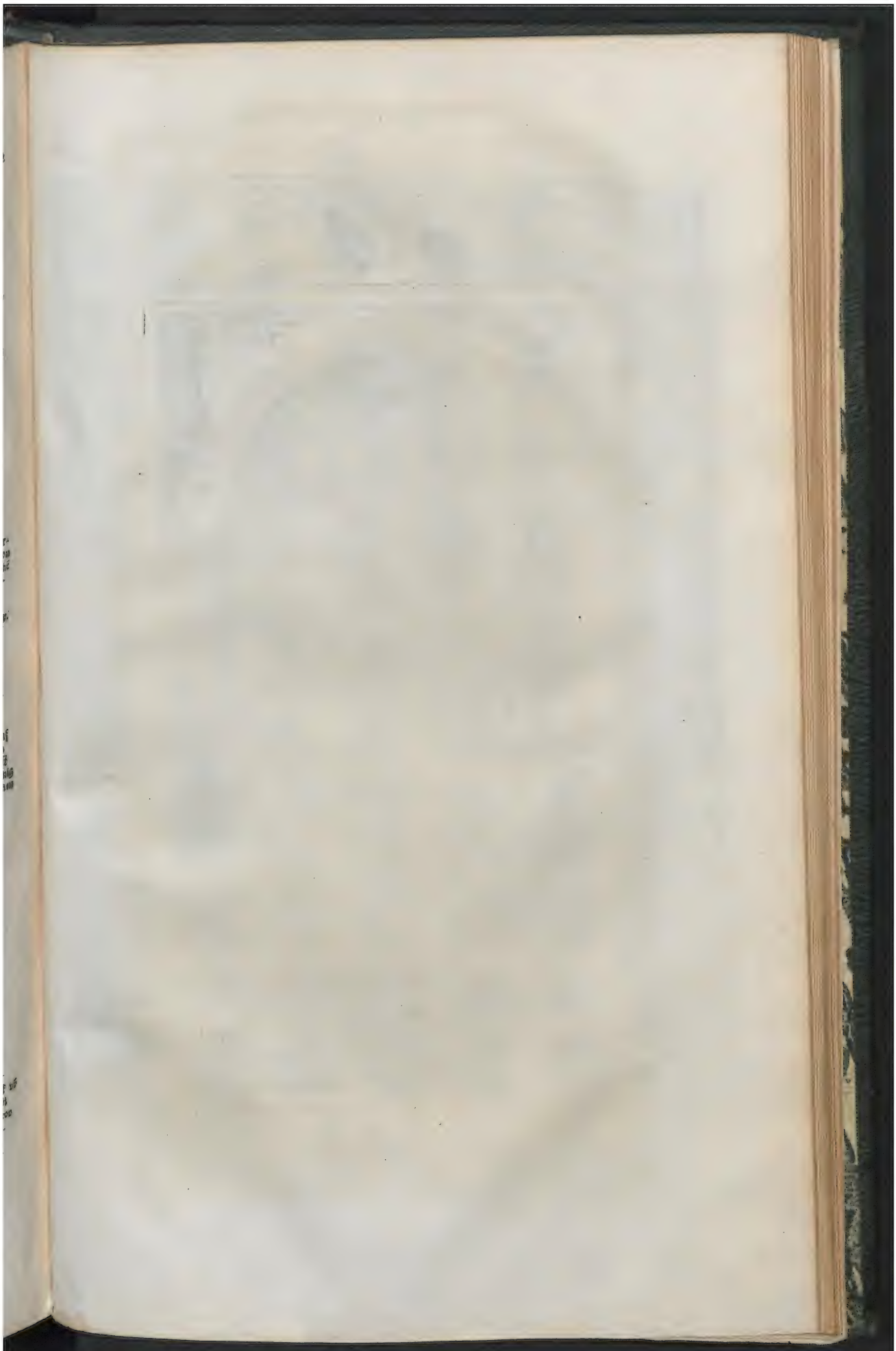

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31:

1619. aber resolviert/solches nicht zuthun/sondern wie einem ehrlichen Soldaten gebührt/sich biß auff den letzten Mann vnnd Blutstropffen zu wehren/als hat hierauff der Bucquoy die Statt an vier Orten berennen/vnd anlauffen lassen: Vnd ob wol die darinnen sich dapffer gewehret/vnnd viel Volck erlegt/sind sie doch endlich vbermañt/die Statt mit stürmender Hand eyngenommen/alles darinnen nider gehawt/geplündert/in Brand gesteckt/der Hauptmann auffgehenckt/vnnd der Primas enthaupt worden.

In dieser Statt haben die Bucquoischen ein grosse Beut vberkommen: Dann weiln es ein Kreyß Statt/haben die Herrn vnnd vom Adel daherumb/jhre beste Sachen dareyn gestöhret: Daselbst sind auch etliche Stück Geschütz/vnnd zween Maurbrecher/so Graff Ernst von Mannßfeld vor Pilsen gebraucht/bekommen worden. Von dannen hat sich Bucquoy nach Strakonitz/welches er zuvor eyngenommen gehabt/gewendet/vnd sein Intent auff die Statt Pilsen gericht. Es sind zwar die Böhmen jhm Bucquoy nachgezogen/aber nicht angreiffen dörffen/weiln er/als ein alter Kriegserfahrner/gute Ordnung gehalten.

Weiln nun die Bürgerschafft zu Prag vnd anderswo/mit allerhand schwären Auffiagen vnnd Contribution einer vber die ander beschwert/die Dienstbotten auch angesprengt/zu Feld aber wenig denckwürdigs verricht worden/auch das Landvolck/auff 2 3. 4. Meiln/dahin die Bucquoischen gestreyfft/vñ sonderlich auß dem Städtlin Werann/viel mit Weib vnd Kinder sich nach Prag/vnd wo sie hin könt/sich reteriert/als hat es seltzame Reden vnter dem gemeinen Mann gegeben.

Graff Tampiers zwey Treffen mit den Mähriſchen.

Vber voriges Treffen habē die Mähren zum zweytenmal/mit Graff Tampier gestritten/also daß auff beyden Seiten viel Volck/doch auff Tampiers Seiten mehr/als auff der andern/geblieben: Die Mähren haben in diesem Treffen den Obristen Lundenburg/der sich im ersten Angriff sehr Ritterlich gehalten verloren.

Streit der Holländer vnd Engelländer in Oſt Indien.

Dieser Zeit ist ein Schiff auß Ost-Indien zu Delfft in Holland ankommen/mit Aviso/daß die Engelländer/so derо Enden auch negotiiren wollen/mit den Holländern ein starck Treffen gethan/vnd jhnen obgesieget/ein Holländisch Schiff genommen/vnnd ein anders zu Grund geschossen hätten: Rüsteten sich auch beyde Parthey von newem/noch einmal mit mehrer Macht gegen einander zustreiten.

Ein Schiff von Amſterdam bey Virginia von den Wilden vberfallen.

Es ist auch dieser Zeit nach Amsterdam Aviso kommen/daß jhrer Schiff eins/der schwartze Beer genannt/so vorm halben Jahr nach Virginia in West Indien/vmb daselbst mit den Wilden zu handeln/gefahren/vnversehens vnd verrähterischer Weiß/mitten in der gütlichen Handlung von den Wilden vberfallen/vnd alles Volck darob erschlagen worden/außgenommen einen Jungen/vnd zween Schiffknecht. Als nun der Jung diß Metzgen gesehen/vnnd daß es jhm nicht besser ergehen würde/hat er die Steinstück loßgebrent/theils Wilde erschossen/vnd vnter jhnen ein solchen Schrecken angericht/daß sie Hauffenweiß vber das Schiff ins Meer gesprungen/vnd mit jhrem Canoes oder Nachen/darvon gefahren. Hierauff die drey verbliebene Personen die Ancker abgehawen/vnd das Schiff treiben lassen: Zu allem Glück ist ein Seeländisch Schiff jhnen begegnet/so jhnen zuhülff kommen/vnd das Schiff darvon/vnd vbergebracht.

1619.

Keyserliche Crönung.

Welcher gestalt allerhöchstermelte Jhre Kön. May. den 18. diß zum Römischen König erwehlet worden/ist zuvor Meldung beschehen. Weil dann Jhre Kön. Mayest. gleich/wie Anno 1612. mit weyland der verstorbenen Key. May. Matthiæ/ꝛc. allerhöchstermelter Gedächtnuß/auch geschehen/die Crönung zu Franckfurt fürgehen zulassen entschlossen: Als ist solches beyden Stätten/Aach vnd Nürnberg/bey welchen die Keyserliche Cron vnd andere Reichs Insignia vnd Ornamenta zur Crönung gehörig/verwahret werden/bey Zeiten zuwissen gethan worden/vnd solche gen Franckfurt zuschicken vermahnet/inmittelst aber zur Wahl vnd Königlichem Pancket/so darbey zuhalten/allerhand præparatoria gemacht worden: Sonderlich ist die Pfarr- oder Bartholomes-Kirchen mit stattlichen Tapezereyen/die Stül mit Sammet behengt/der Bodem mit rohtem Tuch belegt/vnnd in der Mitte solcher Kirchen/vnter dem Creutz/ein Stul zum Sitz für Jhre Königl. May. verordnet/vnd mit schönem seidenen Zeug bekleydet/vber solchem auch stattlicher Himmel gehengt: In gleichem ist der Altar vorm Chor/darfür die Crönung beschehen sollen/geziert/vnnd darfür ein Bettstul für Jhre Königl. May. gesetzt: So dann gegen Mittag eine Bühn zum Ritterschlag/in die Höhe auffgebawet/vnd mit rohtem Tuch behengt/darauff ein Sessel gestelt/vnd mit schönem Zeug behengt/vnd also alles ansehnlich angestelt worden.

Es sind auch inmittelst zwo Küchen/eine zum Ochsenbraten/auff dem Römerplatz/die ander hinder dem Römer/oder Rahehauß/zum Königlichen Pancket auffgeschlagen/der springende Brunnen gleich einem schönen Felsen zugerichtet/vnnd vornen daran/ein schwartzer zweyköpffigter Adler/mit einer schönen Cronen geziert/vnnd auff beyden Seiten zween Löwen/so deß Reichs Insigma gehalten/gemacht worden. Ferner/ist von ermelter Bartholomes Kirch/biß an den Römer/ein höltzine Brücken gemacht/vnd mit rohtem Tuch belegt worden. So ist auch der Saal auff dem Römer/darin das Königlich Pancket gehalten werden solte/mit stattlichen Tapezereyen behengt/vor Jhre Königliche Majest. eine Taffel in der Höhe/vnd etwas herunter vor die anwesende Herrn Churfürsten/gleichfals sonderliche Taffeln auff beyden Seiten/vnnd eine in der Mitten für Trier zugerichtet/vnd alle mit schönen Himmeln behengt/vnd die Credentz mit schönem vergüldeten Silbergeschirr gezieret worden.

Als nun der bestimpte Tag zur Crönung/nemlich/Montag der 30. Augusti Alten/vnd 9. Septemb. newen Calenders erschienen/vnnd in zwischen/nemlich Sambstags zuvor/der Durchleuchtige/Hochgeborne Fürst vnnd Herr/Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ꝛc. beneben Jhrer Fürstl. Durchl. beyden jungen Herrn/vnd jhrem Brudern/dem auch Durchl. Hochgebornen/Fürsten vnd Herrn/Herrn Philipsen Landgraf-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

1619. fenzu Hessen/ ꝛc. mit einem stattlichen ansehenlichen Comitat, folgendē Sontag aber der Statt Dürnberg Abgesandte/ mit der Cron vnnd andern Reichs Cleynodien ankommen: hat man erstlich ermeltes Montags/ alle der Statt Thoren zugehalten/ die Soldaten auff der Statt Wälle vnd ein grosse Anzahl Bürger in die Rüstung an vnterschiedliche Orth/ sonderlich aber von der behausung zů Braunfelß/ da jhre Königliche May. losiert/ vnnd von dem Rahthauß an biß an die Bartholomes Kirch vff beyden Seiten dergedachten hültzenen Brücken verordnet. Zwischen 6. vnd 7. Vhrn/ haben sich die drey Geistliche Churfürsten jeder absonderlich in gedachte Kirchen begeben/ vnd daselbsten jhren Churfürstlichē Habit ab/ hingegen Pontificalia angelegt/ vnd jhrer Königl. May. gewartet/ welche vngefehr vmb 8. Vhren hernach zur Kirchen geritten/ in folgender Ordnung: Erstlich sind vorher gangen viel vorneme Officirer/ Räthe/ Adeliche vnd andere Personen/ denen ist zu Roß gefolgt/ hochgedachten Herrn Ludwigs Landgraffens zu Hessen Fürstl. G zween junge Herrn Söhne/ vnd nach jhnen jhre Fürstl. G. selbsten/ beneben dero Brudern/ Landgraffe Philipsen/ ꝛc. Hernach 5. Herolden mit jhrem Habitu/ vnnd fürter Churf. Pfaltz/ Sachsen vnd Brandenburg Abgesandte mit dem Reichs Apffel/ Schwert vnd Scepter: endlichen jhre Königl. May. in Churfürstlichem Habit vnd einer Cron vnter einem Himmel/ welchen wegen E. E. Raths der Statt Franckfurt getragen/ Herr Daniel Stalburger vnnd Herr Jeremias Orth/ als Burgermeister/ vnd Herr Johann Philips Weiß von Limpurg/ Herr Hieron. Steffan/ Herr Johan Steffan Schad/ vnd Herr Johann Philips Ort/ alle deß Raths.

Demnach nun jhr Königl. May also vor die Kirchen kommen/ sind die 3. Geistliche Churfürsten in Pontificalibus angethan/ beneben etlichen auß der Clerisey auß dem Chor jhrer Mayest. gegen der hohen Thür zu entgegen gangen/ dieselbe empfangen/ vnd biß vor den Altar vor dem Chor begleitet/ alda jhr Kön. May auff den zubereyten Bettstul nidergekniet. Hernach vnd ehe das Ampt der Meß durch Jhre Churf. Gn. von Meyntz angefangen/ ist das Gloria in Excelsis gesungen worden: Vnd haben die geistliche Churfürsten vnd Abgesandten Jhre May. vor den Altar geführt/ allda Chur Meyntz/ als Consecrator, die Benediction vber jhre May. gesprochen: Vnd sind darauff dieselbe in jhr regale solium geführt/ vnd von andern Herrn Churfürsten vnd Abgesandten jhre Sellones eyngenommen/ auch darauff das ampt der Meß angefangen/ vnd als dieselbe ein weil gewähret/ sind Jhre May. so den Churfürstl. Habit/ den sie zuvor angehabt/ abgelegt/ vor den Altar an den gedachten Bettstul geführt/ da dann Jhre Mayest. wie ingleichem der Consecrator vnd andere Vmbstehende nidergekniet/ vnd die Litaney vber dieselbe gelesen/ vnd gebetten/ auch von dem Vmbstand auff die von dem Consecratore abgelesene sonderliche Bitt geantwortet/ hernach die Litaney von den Capellänen vollendet/ vnd folgends von dem Consecrator etliche Fragen vorgehalten worden/ auff welche/ als die Kön. May. mit Ja/ vnd daß sie solchem also nachkommen wölle/ geantwortet/ die anwesende Chur vnd Fürsten/ vñ gantzer Vmbstand/ auch vff befragen des Consecratoris/ sich erkläret/ daß sie jhrer Kön. Mayestich vnterwerffen/ dessen Reich bestettigen/ vnd Gehorsam leisten wolten/ sich erklärt/ vnd mit lauten Worten Fiat, Fiat geschrien/ jhre Kön. Majestet auff dem Bettstuhl vorm Altar nidergekniet/ als dann der Consecrator erstlich die Benediction vber dieselbe gesprochen/ hernach auff dem Hauptschedel/ zwischen den Schuldern/ im Nacken/ an der Brust/ vnd an dem rechten Arm mit sonderlichē Worten zu einer jeden Vnction, als Vngo te in regem de oleo sanctificato in nomine Patris & Filij & Spiritus sancti, gesalbet.

Nach solchem ist die Königl. Majestet durch die Herren Geistliche Churfürsten vnd Assistenten von dem Bettstuhl hinweg vnd durch das Chor in die Chur Capellen geführt/ daselbsten das Oleum wider abgedrucknet/ vnd darauff die alte Keyserliche Kleydung vnd Pontificalien angelegt/ vnd gleichsam einem Diacon bekleidet/ vnd wider herauß vor den Altar in gemelten Bettstuhl geführt worden: da dann nach beschehener abermaligen Benediction Jhrer Mayest. ein bloß Schwerdt/ so Caroli Magni gewesen/ vnd beneben der Kron vnnd Scepter vorhin auff den Altar gelegt gewesen/ in die Hand mit sonderbahren Worten gegeben/ hernach auch in die Scheiden gesteckt/ vnnd Jhrer Majest. angegürtet worden. Nach solchem seind auch der Königliche Scepter vnd des Reichs Apffel von dem Altar genommen/ vnnd Jhrer Mayest. mit sonderbahren Worten/ das Scepter zwar in die rechte/ der Apffel aber in die lincke Handt gegeben/ vnd dann endlich die alte Keyserliche Cron durch die samptlich drey Geistliche Churfürsten auff gesetzt worden/ mit den worten/ Accipe coronam Regni, &c. Darauff dann J. M. als sie den Apffel vnd Scepter den Chur Pfältzischen vnd Brandenburgischen Abgesandten gelieffert/ näher zum Altar geführt worden/ vnd in solchem Habitu den gewöhnlichen Eyd geleystet.

Nach vollendter Crönung ist man in Haltung der Meß fortgefahren/ das Evangelium gelesen/ stattlich figurirt/ vnd ein herliche Music gehalten/ das Symbolum Apostolicum durch die Capell figurirt/ vnd das Offertorium georgelt: Da dann J. M. zum Opffer gangen/ auch das Hochwürdige Sacrament empfangen.

Als nun dieses alles verrichtet/ ist Chur Maintz als Consecrator voran gangen/ Trier vnd Cölln aber hernach/ vnd haben Jhr Königl. May. auff vorgemelte gegen Mittag auffgerichte Bühne geführt/ vnd sind auch sonsten der Weltlichen Herrn Churfürsten Abgesandten mit dem Schwerd/ Scepter vnd Reichs Apffel vorher gangen. Auff solcher Bühn ist Jhre Königl. May. in den daselbsten zugerichten Stuhl/ so an statt deß Caroli Magni Stuhl zu Aachen verordnet gewesen/ gesetzt/ vnd also intronisirt: Darauff auch das Te Deum Laudamus durch die Orgel Musicanten vnd Trommeter/ je eins vmb das ander gesungen vnd figurirt/ vnd endlich Jre May. zu der Key. Regierung durch Chur Maintz für sich vnd im Namen der andern Herrn Churfürsten gratulirt/ vnd das Römische Reich auffs fleissigst befohlen worden. Darauff sind die Geistliche Churfürsten herunter in das Chor gangen/ vnd die Pontificalia abgelegt/ Jhre May. aber im

1619. Seul sitzen blieben / vnnd etliche Gräffliche vnd Adeliche Personen mit Keyser Caroli Magni Schwerdt zu Rittern geschlagen : Nach solchem sich wider herunter/vnd bald hernach infolgender Ordnung auß der Kirchen naher dem Rahthauß begeben: Erstlich sind vorher gangen das Hoffgesind / denen gefolgt die Königliche/ Chur vnd Fürstliche Räht vnd Adeliche Personen/darauff Fürsten Graffen vnd Herrn/vnd die fünff Herolden : Nach solchem Chur Trier/ in Churf. Habit: So dann Churf. Pfaltz vnd Brandenburgische Abgesandten mit dem Apffel vnd Scepter / nach jhnen der Churf. Sächsisch Abgesandter mit dem blossen Schwerd: Darauff die Königl. May. mit der Cron vnd alten Keyserl. Kleidung vnd Ornamenten geziert/ vnter dem Himmel/ den vorgemelte deß Rahts der Statt Franckfurt getragen : Vnd endlich Chur Maintz vnd Cölln neben einander alle zu Fuß In solcher Procession sind sie vber die obgedachte mit rothem Tuch belegte höltzene Brücken biß zum Rahthauß gangen / jhnen aber end ch drey zu Pferd nach geritten/ welche Geld vnterschiedlicher gattung von Golt vnd Silber außgeworffen: vff den grösten ist gestanden vff einer seitten ein Arm / auß einer Wolcken herauß gehenckt / so in der Hand ein Cron geführt / mit der Schrifft / Legitime Certantibus , auff der andern Seitten ist diese Schrifft gestanden/ Ferdinandus II. Hungariæ & Bohemiæ Rex, coronatus in Regem Romanorum IX. Sept. Anno 1619. Auff den kleinern Sorten / deren zwey eins viereckich/das andere rund gewesen/ist auff einer seiten ein F. vnd darvber ein Cron / auff der andern seitten aber ein Cron / vnd darvnter diese Wort gestanden/Coronatus in Regem Romanorum IX. Sept. 1619. Die Außwerffung solcher Müntz hat ein groß getränge im Volck gemacht also daß auch die jenigen/so das Gelt außgeworffen/ob sie wol zu Pferd gewesen/ dannoch wegen deß Gedränges vnd vngestümb schwerlich fortkommen mögen/wie dann auch das Tuch/so bald man nur darvber kommen/zerschnitten/zerrissen vnd Preiß worden.

Als nun die Kön. May in das Rahthauß vnd oben auff dem Saal kommen/haben der Weltlichen Churfürsten Abgesandten angefangen jhrer gnädigsten Herrn Aempter inhalt der Güldenen Bull zu bedienen : Vnd ist erstlich der Herr Erbmarschalck von Pappenheim in dem Rahthauß zu Pferd gesessen / darauß in einen hauffen Habern / so vor demselben außgeschüttet gewesen geritten ein silbern Maß in Händen gehabt / vnd dasselbige also zu Pferd sitzend voll Habern gefast/gestrichen/vnd einem Diener gegeben/demnach darvon geritten / auff welches das Volck mit aller Vngestümb in den Habern gefallen/denselben zum theil gefast vnd hinweg getragen / mehrertheils aber vnnützlich verderbt/ vnd sich darmit geworffen.

Nach solchem ist Churf. Brandenburgischer Abgesandten einer auß dem Rahthauß geritten/ vnd bey der Hütten / darinn der Ochs gebraten worden/ein silbern vergült Gießfaß sampt einem Becken vnd Servieten abgeholt/ vnd darmit wider in das Rahthauß geritten.

Endlich ist geritten kommen Churf. Pfaltz Erb Truchsaß/vnd bey gedachter Küchen 4. silberne Blatten mit Essenspeiß abgeholet : Vnd darmit wider in das Rahthauß geritten / vnd ist sonsten allen dreyen/im auß vnd einreitten auffgeblasen worden. Nach dem solches geschehen/ist das Volck mit aller Vngestümb zugefahren/ vnd beydes den gebratenen/mit allerhand Federvieh / Gevögel vnd anderem gespickten Ochsen zerschnitten / vnd preiß gemacht / theils auch die Bretter an der Küchen abgerissen / vnd dieselbige/weil sie so bald zum Tach nicht kommen können/endlich auff einer Seiten gar auffgehaben/ vberstürtzt/daß das Gehöltz zerbrochen / vnd in einander gefallen / welches hernach von einem hie/dem andern dort auffgehaben / vnd in aller Eil hinweg getragen worden.

1619.

In zwischen hat der springende Brunnen mit rohtem vnd weissem Wein zulauffen angefangen / vnd solches wol in die dritte Stund gewehret : Da dann ein sehr groß Getränge von dem Volck gewesen. Vnd were derselbige weniger nicht / dann wie mit der Küchen geschehen/ bald anfangs zerrissen vnd alles verderbet / wo nicht solches von den jenigen / so darzu bestellt/ verhüret worden: Hat doch endlich auch herhalten müssen / weil man länger nicht abwehren können/da dann der Adler / Löwen vnd aller Zierad/ sampt den Felsen zerrissen vnd hinweg getragen worden.

Das Königlich Pancket ist/wie gemelt / auff dem Saal im Römer gehalten / vnd vor die Herrn Churfürsten / vnd jeden derselbigen ein absonderliche Taffel gedeckt / aber nur auff der Anwesenden auffgetragen worden. Jhre Kön. May sind 3 Staffel höher gesessen/als die Herrn Churfürsten. In ermeltem Saal sein d auch die anwesende Fürsten/aber die Graffen/Herrn/Adeliche Personen/wie auch der Stätt Abgesandten/an andern vnterschiedlichen Orthen gespeiset worden: Vnd ist sonsten bey diesem Königlichen Pancket mit stattlichem Schaw-vnd andern Essen/Confect vnd dergleichen/ alles herrlich hergangen: Darbey auch ein liebliche Music gehört worden : Welches alles gewehret biß nach fünff Vhren / da man w derumb auffgestanden/die Königl. Mayest. mit dem alten Keyserlichen Habit angethan/vnd der Cron geziert/ im Rahthauß zu Pferd gesessen / vnd in dero Losament geritten/welcher die anwesende Churfürsten / Graffen vnnd Herrn biß dahin das Geleyt gegeben / vnd darauff wider abgeschieden.

Folgenden Tag ist das Ringelrennen auff dem Roßmarck gehalten worden/vnd kurtz hierauff die Chur Brandenburgische vnd Pfältzliche Abgesandten wider nach Hauß verreiset.

Ist also dieser Wahl vnnd Crönungs Tag glücklich vnd wol abgangen. Gott verleihe Jhr. r Königl. Mayest. bestendige Leibs Gesundheit vnd glückliche/langwürige/friedliche/Regierung/Amen.

Graff Tampier abermal von den Mähren geschlagen.

Vmb diese zeit haben die Mährische Ständ mit dem Graffen Tampier abermal ein treffen gethan / jhm in die 1800. Mann abgeschlagen / vnnd jhn mit seinem vbrigen Volck in einen Wald getrieben / darinn er sich verhawen / erwartend eines Succurs in 4000. starck auß Vngarn / darinn grosser Zwyspalt zwischen den Catholischen vnnd Evangelischen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

Mährische Underthanen thun sich zusammen.

Bethlehem Gabor komt den Böhmen zu Hülff.

Fürst Christian von Anhalt General in Böhmen.

Ungerische Unruh.

Bethlehem-Gabors schreiben an die Herren Directores in Böhm.

sich erhaben: Also beyderseits viel Volck geworben wird.

In 1200. Mährisch Underthanen / so durch die Tampirischen mit plündern vnd Brand verderbt worden / haben sich zusammen geschlagen / führend ein schwartzen Fahnen/deß Intents/jhres erlittenen Schadens/wo sie können vnd mögen/sich zuerholen

Den 9. Septemb. sind Gesandten auß Ober Vngarn vnd Siebenbürgen zu Prag ankommen/mit Bericht / daß der Bethlehem Gabor/ Fürst in Sibenbürgen/mit 40000. Mann im Anzug / davon wolle er den Böhmen denhalben theil an die Mährische Gräntz schicken/ mit dem andern Volck wolt er sein vorhaben vnd Intent verrichten.

Als der Conte de Bucquoy vernommen/ daß Fürst Christian von Anhalt zu Prag angelangt/ vnd General vber das Böhmisch Kriegs Volck seyn solt / hat er den Böhmen hierauff ein Schlacht angebotten: Was erfolgt / wollen wir hernach vermelden.

Mittlerweil die Vnruh in Böhmen sich täglich mehret/hat sich in Vngaren auch ein seltzames Wesen angesponnen / welches nicht weniger dann das vorig zu grosser Weitterung außgebrochen.

Der Evangel. Vnger. Ständ begehren sind diese Artickel / so die Cathol. nicht zugeben wollen.

1. Daß die Jesuiter das Land raumen.

2. Alle Evangelische Kirchen/ so seithero die Wiener: Religions Articul reformirt/jhnen abgenommen / vnd mit Cathol. Priestern versehen worden / sollen sampt jhren vertriebenen Evangel. Predigeren wider restituirt werden.

3. Auff aller Catholischen Herren Güter/ so wol Geistlicher als Weltlichen / wo die meiste Underthanen Evangel. seyn / sollen gemelte Underthanen nach jhrer Religion Prediger annehmen / vnnd weder jetzige noch künfftige Herren das zuverwehren nicht Macht haben.

4. Wo die Underthanen vermischt / vnnd beyder Religion / sollen nach beschehener Vergleichung zween Priester ein Catholischer vnnd ein Evangelischer / angenommen vnd erhalten/ vnd wo es nur ein Kirchen hat/in derselben beyde Theil jhre Predigten vnd Gottes Dienst vnverhindert verrichten.

5. Dann auch aller Orten/ Ständen/Märckten vnd Flecken bey allen Kirchen Versamlungen das Glocken geleut vnd Kirchhöff/oder Begräbnuß den Evangel. so wol in als ausser der Kirchen frey vnd vnverweygert/wie den Catholischen/zugestatten.

Der Evangelischen Ständ nun hat sich Bethlehem Gabor Fürst in Siebenbürgen angenommen / vnd deßwegen an die Böhmische Herrn Directores nachfolgendes Schreiben abgehen lassen:

Vnsere Dienst vnd Beförderung zuvoren: Es were zwar höchlich zu wünschen gewesen/ daß man also balden im Anfang dero gefehrlichen Böhmischen Sachen eines so herrlichen Reichs offentliche Noth / welche bey vns in vnderschiedlichen Orthen sehr im Geschrey gewesen / recht betrachtet / vnd wie dieselbe abzuwenden berathschlagt hette ehe gemeltes Reich solche Beträngnuß vnd Vnbilligkeiten erlitten. Weilen aber von Anfang dieser Vnruh: / weder die Königl. Gütigkeit deß Durchl. Herrn Ferdinandi/neben anderer Fürsten Vorsorg/so viel vermöcht/daß sie ein solch schädlich Fewer dieses Christlichen Königreichs außlöschen können/ sondern dasselbe von Tag zu Tag durch Verbitterung beydertheil so erwachsen / vnd vermehret worden/wie man jetzund sihet / so hat man sich noch grösserer Gefahr zubesorgen. Ob vns nun gebüren wolle/dem Spiel allein zuzusehen/ oder den nothleidenden die hülffliche Hand zu bieten/wollen wir jederm verstendigen zu erkennen geben Dann weil dieses Vatterland vnd vnser Reich im anlauff deß Türcken gesetzt ist/ welcher in seinen Land- vnd Reichs Tägen/ gleich wie die Wällen deß ungestümmen Meers nicht ruhet/ sondern auff die geringste Zweytracht der Christen mit höchstem fleiß vnd ernst zu wachen pflegt fürnemblich jetzo weil in Asia vnd Persia seine Sachen ruhig seyn/ Als könt jhr wolgedencken/ daß solche Vnruh in Europa ohne sondere anstöß / Gefahr vnnd Schaden der vnseren nicht abgehet/sintemal er hierdurch verhofft / daß wir jhme in die benachbarte Landen einzufallen/ vnd schaden zuzufügen / die Päß schwärlich werden verlegen können. Derowegen der Christen vnnötige Zweytracht hinzulegen / vnd die Sachen aller orthen in bessere Sicherheit/als bißhero/zu stellen/vnd das vbrig dem Allmächtigen zubefehlen hochnötig Darzu zugelangen/ haben wir für ersprießlich gehalten / Erstlich/ deß Ottomanischen Keysers Huld vnd Gunst zuerlangen: Darnach E. E. Gn. vnd Gestr. Sinn vnd Meynung zuerforschen.

So sind nun beyderseits solche von Gott geschickte Gelegenheiten zusammen gelauffen/daß wir von E. E. Gn. vnd Gestr. geneigten Willen vnd Freundlichkeit / auß dero Schreiben vom 14. dieses lauffenden Monats / verstendigt worden beneben von der Porten den 17. dito den beyfall vnd gunst mehr/als zuvor/ vnd wir verhofft zu Erhaltung Christlicher Sachen / vernommen: Von welchen gelegten vnnd vorbereiten Fundamenten dann ob wol vns hievor deß Hauß Oesterreichs grosse Macht/auch deß Römischen Pabsts vnd seines Anhangs höchstes ansehen vnd Gewalt abgeschreckt: Hat doch der eyfer Göttlicher ehr / / der Glaub vnd stattliche Verheissung/so vns von E. E Gn vnd Gestr. in jhrem vnd der Ständen Namen durch vnseren getrewen Marcum Weywodam beschehen vnd zugebracht worden / vberwunden/daß wir ohn allen Verzug/ vns im Namen Gottes ehist auff die Reiß zubegeben entschlossen / vnnd wo fern in Hungeren vns keine geschäfft / (so wir doch nicht verhoffen) auffhalten wollen wir noch diesen Monat auff die Mährischen Grentz/ geliebts Gott / mit grosser Macht ankommen: Derowegen wollen wir E. E. Gn. vnnd Gestr. hochfleissig vermahnet haben daß sie sich mit den Feinden im geringsten nicht einlassen / oder etwas gegen jhnen vornemmen / sonderen allein jhre Leib/Haab vnd Gut/auffs best / vnd so viel möglich/biß zu vnserer Ankunfft beschützen/ vnd jhr vertrawen zu Gott setzen/daß alsdann durch

Zusam-

1619. Zusammensetzung der Gemüther vnd Hertzen/ wir auff bessere vnd gewissere Weiß die Feind von vns treiben werden: Welches/ daß es nach vnserer hertzen wunsch gehe / wir Gott darumb fleissig anzuruffen haben.

Von anderen hochwichtigen Sachen vnnd vmbstenden werden E. E. Gn. vnd Gestr. von dem Woledlen/ Stephan Hardewaut / zeigeren dieses / außführlich vnd nach Notturfft berichtet werden deren auffrichtigen vnd standhafftigen lieb wir vns auffs fleissigst befehlen / neben Wünschung frischer Gesundheit vnd aller Wolfahrt. Geben in vnserer Statt Alba Julia den 18 Augusti/ Anno 1619.

E. geliebter vnd Dienstwilliger
Gabriel.

Verlauff mit Barnefelde.

Nachdem den 6. May der Synodus zu Dordrecht sich geendet / ist der Außspruch vnd Decret daselbst in der Hauptkirchen auff Lateinisch in gegenwart mehr dann 3000. Personen öffentlich verlesen / vnd darinn der Arminianer Lehr / als welche mit Irrthumben vermischt/ verworffen worden. Hierauff haben die Herren Staden im Haag sich versamblet / das Vrtheil vber den Herren Advocaten Johan von Olden Barnefeld zu exequiren. Also ist jhm Barnefeld der 13. May zum Gericht angesetzt / vnnd den Tag zuvor / daß er sich zu seinem Sterbstündlein gefast machen solt/ zu wissen gethan / vnnd 2. Prediger / Antonius Walesius vnd Johannes Lamotius / jhm zugeben worden. Folgenden Morgen hat man gar frühe ein Gerüst / oder Schavot auffgericht/ darauff ein hauffen Sand vnnd den Sarck gebracht.

Morgens frühe vmb drey Vhr hat man angefangen die Trummel zu schlagen/ die Soldaten zu versamblen: Als solches geschehen / sind vmb vier Vhr deß Barnefelds beyde Söhne zu dem Edlen Herren Vogt/ der auch einer von den Herrn Examinatoren gewesen/ kommen / von dem sie auch bald wider weg nach Hauß gangen. Nach diesem da sich die Soldaten versamlet / seind dieselben in einer schönen Ordnung auffgezogen kommen/ ein jeder in seinem Quartier/ darinnen er bescheiden: Da sie deß Morgens vor 6. Vhr alle mit einander erschienen. Inwendig im Hoffe stund die Guardy deß Durchleuchtigsten Printzen von Oranien/ die Compagny deß Edlen Herren von Brederode / vnd Hauptman Webers Compagny. Für dem Hofe auff dem grossen Platz ist gestanden deß alten Printzen seligen / Item Graff Ernsts Guardia vnd der Englischen Coloneln Compagina/ alle mit einander außerlesene Soldaten.

Inmittelst kamen die Edlen Herrn Examinatorn alle droben zusammen: Vnnd vor 6. Vhren kondte schwerlich jemand in den Hoff/ kommen/ er müste dann hineyn gefordert seyn. Nach 7. Vhr aber hat man jederman/ wer Lust gehabt zuzusehen/ mit hauffen für die Soldaten fürvber/ hinein passieren lassen/ also/ daß bey drey oder 40000. Mann inwendig im Hoffe sich

Zwischen 8. vnnd 9. Vhr / ward der Advocat führt für die Edlen Herren Examinatorn vnd Richter/ auff die Rolle / da die Advocaten jhre Sachen pflegen für Gericht zu handelen: daselbst jhme in beyseyn vieler Leut/ sein Bekandnuß Artickulsweise ist fürgelesen/ vnd er gefragt worden/ ob dem nicht also were? Darauff er mit ja geantwortet.

Nach dem solches geschehen / ist er zwischen Johann Lamotio vnd seinem Diener vber den Saal gangen nach dem Schavot/ darauff er vngefehr vmb 9. Vhr erschienen/ angethan mit einem schwartzen Atlassen Nachtrock / vnd sonst gantz schwartz bekleidet.

Wie er nun auff das Schavot kommen / ist er wie im gleichen der Predicant Lamotius/ vnd alle die Jenigen / so auff dem Schavot waren / nidergekniet / allda Lamotius ein schön Gebett auff Niderteutsch gethan / hernach das Vatter Vnser gebettet / vnnd folgends den Christlichen Glauben: Sein Diener hielt jhn / weil er niderkniete / vnd berete/ an seinem rechten Arm. Nach dem dieses geschehen/ legt er seinen Nachtrock selber ab/ vnd knöpffte sein Wammes selber gar geschwinde auff/ welches jhm forran durch seinen Diener ward außgezogen: Setzte selber eine Schlaffhauben auff / vnnd zog sie vber die Augen / da sahe man / daß seine Hände anfiengen zu zittern.

Hernacher ward er vom selbigen Diener für den Sand auff m Schavot geführet / da er alsbald niderkniete / vnnd jhm sein Diener das Hembd vber die Schulderen abgezogen. Seine letzte rede war diese: HERR / in deine Hände befehle ich meinen Geist. Alsbald zog der Scharpffrichter von Vtrecht das Schwert auß / vnnd hieb jhm zum ersten Streich das Haupt ab: Also daß die Justitia deß Morgens frühe für halben zehen all geschehen war.

Vnd diß ist das Ende gewesen deß Advocaten von Holland/ welcher 73. Jahr alt/ vnd alters halben etwas gebuckt gewesen. Er gieng an einem Stab: War mager von Person: Sein Leichnam ward mit dem Haupt vñ Kleidern in ein Sarck gelegt / vnd gebracht in die Kirchen im jnner Hoff. Seinem Diener hat er etwas vermacht / vnd gieng dieser Diener mit seinem Herrn biß ins Ende nicht anders vmb/ als wann er jhm zur Taffeln dienete / nicht ohn Betrübnuß/ oder Hertzleid.

Was sein Verbrechen gewesen / ist nachgehends mit Cõsens der Herren General Staden in offentlichen Truck kommen / wie folget:

Sein Vrtheil vnd Bekandnuß.

Demnach Johan von Oldenbarneseld / gewesener Advocat deß Lands Holland vnd Westfrießland/ gegenwertig Gefangener / denen von den hochmögenden Herrn General Staden erstlich zur examination/ darnach auch denen von Hochgemelten Herrn zu ferner Erkandnuß verordneten respective Commissarien vnnd Richteren / ohne Folterung vnd eyserne Band den bekant/ solches sich auch hernach selbst befunden hat/ daß vnangesehen niemand erlaubt / ja zum höchsten verbotten ist/ die Verbündnuß vñ Fundamental gesetze/ auff welche die Regierung

der Ver-

1619. der Vereinigten Niderlanden gegründ/dieselbe auch bißher / vermittelst Göttlicher Gnade vnd Segens/wider allen Gewalt / Practicken vnnd List der Feinden vnd Mißgünstigen erhalten vnd verhedigt worden / zu brechen vnd vmbzustossen / Er Gefangner gleichwol sich vnterstanden/den Stand zur Religion zu turbiren / vnd die Kirche Gottes höchlich zu beschwären : Zu welchem Ende dann der gantz vngereimbte vnd dem gemeinen Wesen hochgefähr. vnd schädliche Regulen vnd Reden für sich selbst behaupten wöllen/vnd anderen eingeschärpfft / vnd durch sein Anhänger einschärpffen lassen / daß ein jede Provintz macht habe in Religions Sachen jhres eygnen Gefallens zu disponieren / zu walten vnd zu schalten / vnd daß die andere Provintzen Ich damit gantz nicht zu bemühen haben : Daß er Gefangener ohne Befelch sich habe gelüsten lassen in seinem Hauß/im Namen vnd von wegen der Landschafften Holland/Vtrecht vnd Oberissel samptlich/eine Protestation zu entwerffen/zu stellen vnd zu dictiren in welcher sie gleichsam Bundschuchß weiß/ wider allen Gebrauch in Versamblung der Herrn Staden / Protestiren solten / daß diejenige so von den Provintzen zu Beförderung deß Nationals Synodi abgeordnet waren/grosses Vnheil verursachen würden : Daß er/vngeachtet aller von vnderschiedlichen Fürsten/ Herrn vnd ansehenlichen Personen/so wol inn- als ausserhalb deß Lands/ an jhn gethane Warnung/sich allem dem jenigen / damit der Landen Wolstand wider zu recht könte gebracht werden/widersetzt habe : Daß er auch zu Beförderung seines Fürhabens / etliche der mächtigsten Potentaten mit vngebürlichen Practicken hinter das Liecht geführt / vnd zu solchem end der Herrn General Staden Ambassadoren mit vnwarhafftigem Bericht betrogen : Daß er sich auch nicht geschewet habe/an den bey Kön. May. in groß Britannien / hochgemelter Herrn General Staden residirenden Ambassator zu schreiben / er wolte die Verfügung thun/ daß wofern im Namen hochgedachter May. gegen Religionssachen solte geschrieben werden/ solches an die Staden von Holland absonderlich geschehe / vnd jhm zuvorn Copey davon zugeschickt/oder die Brieff an jhn gerichtet/ vnd jhm zu vberantworten befohlen würde : Daß er Gefangener sich gelüsten lassen / im Namen der Herrn Staden von Holland vnd Westfrießland an Königl. Mayest in Franckreich zu schreiben / daß die Herrn General Staden in Außschreiben deß Nationals Synodi den Namen der General Staden mißbrauchten/vnd daß Jr May. niemand seiner Vnterthanen dahin wölle kommen lassen / sondern viel mehr denen von Holland wider die andere Secten beystehen. Daß er Gefangener mit falschen Practicken von hochgedachter Königl. May. in groß Britannien ersuche / vnd entlich erlangt hab etliche Schreiben zu Beförderung seines Fürhabens/ die er Gefangener zuvor selbst gestellet/corrigiret/ vnd an vorgemelten Ambassador geschickt / darnach den Herrn General Staden geliefert habe/doch verschwiegen/was Gestalt er dieselbe erlangt hette. Inmittelst aber an gedachten Ambassador geschrieben/daß er desselben bey den dazumal anwesenden der Herrn Staden Gesandten kein Meldung thun solt : Daß er Gefangener darnach auch zu Fortsetzung seines Fürnemens / durch obgenandten Ambassador sich vnterstanden hab/dergleichen Brieffe zuerlangen : Vnd weil solches nicht geschehen können / habe er höchstgedachte Mayestät gelästert/ als daß sie deß in diesen Landen entstandenen Vnheils Vrsach seyn solten Daß er Gefangener sich beflissen hab / das Kirchenwesen in Verwirrung zu bringen/vnd darzu geholffen/daß zu öffentlichen Kirchendiensten vnreine vnd verführische Theologi vnd Lehrer / vnd in der Regierung all solche Personen / so er zu Außführung seines Fürhabens für bequeme Instrumenten erachtet / eingetrungen worden : Daß er Gefangener zuwegen gebracht / daß seine Creaturen vnd Instrumenten auff vnterschiedliche Weiß vnd Orten haben sonderbahre heimliche Zusammenkünfften gehalten / vnd mit einander berathschlagt haben/wie sie zu jhrem Fürhaben gelangen möchten : Zu welchem End damit alles in Namen der Herrn Staden von Holland vnd WestFrießland möchte authorisirt vnnd bekräfftiget werden/er gemelte seine Anhänger hab zusammen kommen lassen/vnd also mit vereinbarten Stimmen/wider den Danck vnd Willen der ansehenlichen Glieder deß Lands Holland das jenige zu schliessen / so sie gut dauchte : Da doch er Gefangener selbst bekennt/ daß solche besondere Versamlungen in einer wolbestelten Regierung gantz nicht erlaubt seyen : Daß er Gefangener niemals dahin getrachtet habe/ wie die scharpffe Placaten / darinnen die Vbung der wahrn Religion gäntzlich abgeschnitten vnd verbotten war/möchten abgeschafft werden/sondern hab viel mehr die reine Lehrer vnter dem Namen Frembdlingen/Puritanen / so da Flandrisiren/ verhaßt zu machen/vnd die Vnterthanen wider die Obrigkeit auffzuwigeln sich vnderstanden : Vnangesehen alle die vnirte Provintzen durch vnterschiedliche Acten/Verträg vnd Receß /denen er Gefangener zum theil selbst beygewohnet/ einander gelobt vnd verheissen haben / mit Leib/ Gut vnd Blut die reformirte Evangelische Religion / so vberall in den Landen angenommen handzuhaben vnd zu beschützen / vnd nicht zuzulassen/daß einige Verenderung darinn solte fürgenommen werden. Zu welchem vnd gleichmässigem Ende Anno 1588. alle Eyd vnd Gelübden/ so die Gubernatorn / Obriste / Capitain vnd Soldaten der General Staden thun müssen/ also verfaßt/vnd dahin gerichtet worden/ daß sie bey Handhabung der Vnion/vnd der waren reformirten Religion bleiben wolten : Wie dann auch in Vbergeb- vnd Einnemungen aller Stätt vnd Oerter außtrücklich bedingt worden/daß daselbsten die Vbung obgedachter Religion/so vberall von den Bundgenossen angenommen war / solte eingeführt vnd vnverhindert gebraucht werden : Daß er Gefangener dieses alles in Wind schlagend/mit seinen Anhängern sich vnterstanden / auch den Weltlichen Stand der Regierung in Vnruhe vnd Verwirrung zu bringen / damit er also desto leichter zu seinem Fürhaben wider die Versicherung vnd Wolstand dieser Landen gelangen möcht : Zu welchem End er sich für ein Haupt vnnd Rädlinsführer auffgeworffen/vnd vnter mancherley

1619.

1619. cherley Deckmänteln vnd Einwendungen das Fewr deß Zwytrachts vnnd Mißtrawens zwischen den Provintzien eingeschoben/vnd sonderlich die Deputirte von acht Stätten an sich gehenckt/ welche dann sonderbahre Versamblungen gehalten / einander also zuvor zuverstehen/ vnd also gleichst immend jhre Meynung in Versamlung der Herrn Staden von Holland einzubringen / vnd nach denselben den Schluß zu machen : In welchen sonderbaren Versamlungen die Deputirte obgemelter acht Stätten sich erstlich vnder einander verglichen/daß etliche Puncten / so sie vor vnd nach in Berahtschlagung gezogen/solten beschlossen werden : Vnd daß er Gefangener selbst gestelt hab die scharpffe den 4. Augusti Anno 1617. ergangene resolution/vnd dieselbe wider den Danck vnd Willen viel mächtiger Glieder in gedachter Versamlung der Herrn Staden von Holland durchgetrungen/in welcher Resolution die zuvor wider jhr angemastes Fürnemen von der ordentlichen Obrigkeiten gemachte Decreten für vnangenem vnd nichtig erklärt / die Obrigkeiten der Stätten denselben nichr zu geleben noch zu gehorsamen gestelfft / ja noch angehetzt worden / new Kriegßvolck auff jhren besondern Eyd / ausser der gemeinen Bundgenossen/anzunemen : Vnd wird darinn den Ampts verwaltern vnd allen/ so der Landschafft Holland vnnd Weßfrießland mit Pflicht vnd Eyd verwandt seynd / ernstlich gebotten/gedachte Resolution helffen ins Werck zu stellen/vnd außzuführen/vnd ferner allen Obristen/Capitänen vnd Soldaten aufferlegt/den Herrn Staden jhren Zahlherrn/ vnd dann den Stätten/da sie in Besatzung ligen / vnangesehen alles andern Befelchs / oder Verordnung/ getrew vnd gehorsamb zu seyn / oder aber solten cassirt vnd abgedanckt werden. Darauff erfolgt ist/daß vnderschiedliche Stätt in Holland/ dern schon zuvoren etliche auff seine deß Gefangenen Ermahnung / daß sie auff jhrer Hut seyn vnd sich wol fürsehen solten / hatten angefangen Kriegßvolck anzunemen / nach obgedachter Resolution noch viel mehr Kriegßvolck in jhren besondern Eyd haben angenommen/mit außtrücklichem Befelch vnd Beding / daß dasselb jhnen den Stätten allein/vnd sonst niemanden / Ja auch der Generalitet/oder samptlichen Ständen nicht / noch jhrer Excell. dafern sie Annemmer meynten/daß von denselbigen etwas zu Abbruch jhres Rechtens/oder Freyheit wolte fürgenommen werden/ solte gehorsamen : Daß er Gefangener/in Krafft mehr gedachter Resolution/ dazu geholffen habe / daß etliche Commissarien nach der Statt Briel abgeordnet worden /welche ohn Wissen vnd Willen Jhrer Excell. als Statthalters vnd General Obristen / das allda ligende Kriegßvolck in besondern Eyd/wie oben gedacht/genommen/mit Bedräwung/ da sie sich dessen wegerten/daß sie solten cassirt vnd abgedanckt werden.

Item / daß er Gefangener wenig Tag nach vielgemelter ergangener Resolution sich nach Vtrecht verfügt / vnd allda etliche fürnemme Herrn vnd Stände ermahnet/daß sie ein merckliche Anzal newes Kriegsvolck / ausser dem gewöhnlichen Eyd an die Generalitet vnd J. Exc. wie sonsten gebräuchlich/annemmen solten / wie dann auch geschehen/vnd dasselbige vnter gewisse Fähnlein gestellt / vnd in ein besondern Eyd/ wie oben gedacht/genommen worden. Vnd als die Herrn General Staden solche Werbung gar nicht gut / sondern gantz verdächtig gefunden/ vnd derowegen zu Abschaffung solches newen Kriegsvolck die Staden von Vtrecht schrifftlich ermanet/habe er Gefangener darzu gerahtē vnd geholffen/daß gemelte Staden von Vtrecht solches mit Einwēdung eyteler vnd vnwarhaffter Reden vnd Deckmänteln entschuldigt habē/ als ob solche Werbung allein zu Abwehrung eines gemeinē Aufflauffs were angesehen/ da jme Gefangenē doch wol bewust/ daß die Bewahrūg der Landschafften/Stätte vnd Vestungē/krafft auffgerichter Vnion/ō Verordnung der samptlichen Bundsgenossen heimgestellt/vnd auch vō dem Raht der Staden oder der gemeinen Regierung Anno 1610. zu Vtrecht selbsten ein Decret vnd schluß außgesprochen vnd ergangen ist/ daß nemblich was zu Versicherung der Stätt vnd deß Lands Vtrecht dienen möchte/Jhrer Hochmögenheit/nemblich den Herrn General Staden solte vorbehalten seyn : Darneben auch ohne das ein starcke Besatzung der Generalitet ingemelter Statt lag / welche auch zur zeit deß Gülchischen Kriegs nicht vermindert / sondern außtrückl.ch anerbotten worden/daß da nöthig / dieselbe noch mehr solte gestercket vnd vermehret werden : Item/daß mit seinem / deß Gefangenen Wissen vnnd Willen die Instruction / gemacht vnd gestellt worden / auff welche obgedacht newes Kriegsvolck zu Vtrecht angenommen worden / krafft welcher dasselbe verbunden wird / ausser vnd innerhalb deß Lands zu Wasser vnd zu Land wider alle vnd jegliche zu dienen / vnd auff niemands Befehl dann der Herrn Staden von Vtrecht acht zu geben / vnd so wol zu gedachter Herrn Staden / als deroselbigen guter Nachbaren / Freunden vnnd Bundsgenossen Dienst sich gebrauchen zu lassen. Vnd nach dem zu Vtrecht ein Geschrey erschollen / daß Jhre Excell. durch dieselbige Statt zu reisen fürhabens/sey mit sein Gefangenes/als der dazumal daselbst gewesen / Wissen vnnd Gutdüncken ein Schreiben verfaßt vnd gestellt worden / darinn selbige Staden an Jhr Excell. begehren / daß er solche Reyß einstellen / vnd nicht durch die Statt ziehen wölle/ mit Warnung/daß er sich diesem Begehren bequemen vnd gemäß erzeigen soll : Darnach habe er Gefangener durch ein verschlossenes Schreiben den Secretarium Ledenberg ermahnet / daß man auf den Thoren gute Wacht halten / vnd von den Stätten oben vnd vnter der Leck fleissige Kundschafft bestellen solte/ob etwan Kriegsvolck herab/oder herauff käme/ daß man auch in sonderheit vnter den Thoren zu Amersfort gute Auffsicht haben solte / gedachten Ledenberg bittend/so bald er dieses schreiben gelesen/dasselbe zu verbrennen : Item er hab zu wegen gebracht/ daß die Abgeordnete obgedachter acht Stätten erstlich heimlich vnnd auff vngewöhnliche zeit vnd Ort/eine Versamlung angestelt / vnd eine Verbündnuß entworffen / so auch darnach in etlichen derselben Stätten von der Vroetschafft (das ist dem breitten Raht vnd außgesetzten Bürgern) in etlichen aber ohne Vorwis-

1619. sen der

1619. sen der Vroetschafft / den 14. May. 1618. angenommen/gut geheissen vnd bekräfftiget worden/ krafft welcher sie jhren Abgeordneten Gewalt vnd Vollmacht geben / mit den Herrn / Edlen vnd Deputirten der andern Stätte zu berathschlagen /vnd zuschliessen auff Weg vnd Mittel/ zu thätlichem Widerstand/auch einander zuversprechen/ zusammen zu setzen / einander Hülff vnd Beystand zu leysten/vnd alles zu thun / wie es der Sachen Notturfft erheischen würde: Daß er Gefangener durch den Syndicum Hogerbets die Copey solcher Acten dem Herrn von Mörßbergen zugeschickt / vnd jhn ersucht habe/ alles solches fleissig in acht zu nemmen : Wie dann gemelter Syndicus damit nach Vtrecht sich verfügt vnd daselbsten gleichförmige Acten zuwegen gebracht / in welchen selbiger Staden Abgeordnete in gleichem zu den zweyen obangerührten Puncten / nemblich einer neuen Verbündnuß/vnd thätlichen Widerstands / bevollmächtiget worden: Doch weil die von der Statt vnd etliche fürneme Glieder selbiger Ständ nicht darein bewilligen wöllen/ hab er Gefangener den Burgermeister von Pol genannt/so dazumal in dem Hag gewesen/ersucht / daß er die Statt durch Schreiben dahin bewegen / oder selbst dahin ziehen/vnd solches zuwegen bringen/ solt: Welcher dann solches gethan : Als aber der Magistrat zu Vtrecht vermerckt / zu was End solche Procuration vnd Vollmacht strecke / habe derselbe darzu nicht verstehen wollen/ dann mit außtrücklichem Beding vnd Vorbehalt / daß die Deputirte keines wegs schliessen helffen/oder bewilligen solten/daß zu den Extremiteten vnd Thärlichkeiten geschritten/oder mit einigen Provintzen / Stätt vnnd Gliedern ein sonderbarer newer Verbund auffgericht werden solt: Vnd nach dem die Herrn Staden von Vtrecht zu Abschneid vnd vermeydung der zu gentzlichem Verderb jhres gemeynen Einkommens streckender grosser Vnkosten / so auff das newgeborne Kriegsvolck müsten angewendet werden / den. 19 Junij gut vnd rahtsam gefunden/etliche Deputirte in gebürender Zahl nach dem Hag abzufertigen / neben dem Herrn von Moersbergen/vnd andern/so dazumal der Versamlung der Herrn general Staden beygewohnt/mit denselben vnd seiner Exc als Statthaltern vnd general Obristen deß Landts Vtrecht/wegen Abschaffung solches newen Kriegsvolcks zu rahtschlagen : Hab er Gefangener/ nachdem er solche Commission vernommen/mit dem Secretario Ledenberg/so einer der Abgeordneten gewesen/in seinem Hauß dahin gehandelt vnd gerahten / daß sie die/ jhre Commission an sein Exc nicht offenbahren / sondern in geheim halten/vnd auff einen andern Fuß/ den er jhnen selbst fürgeschlagen/richten solten : Dnangesehen er Gefangener sehr wol gewust/zu was grossen Beschwerden die Vnterhaltung solches newen Kriegßvolcks sonderlich in so grosser anzal/ streckte : So were jhm Gefangenen zuerkennen geben worden/was massen gemelter Ledenberg/ Han/Hogerbets vnd Grotius in Johan Otenbogarts Behausung berahtschlaget hetten / mit was Reden vnd gründen man obgemelter Herrn Staden von Vtrecht abgeordnete dahin vermögen vnd bereden möcht/daß sie jhre Commissien vnd Werbung nicht eröffnen/ oder ins Werck stellen solten / da dann gemelter Ledenberg ersucht / daß diß alles in geheim möchte gehalten vnd verschwiegen werden : Darauff dann hernach durch Hogerbets vnd seine Mitpflichtige in Daniel Tresels Cantzeleyverwandten Behausung eine Zusammenkunfft angestellt/vnd mehr gedachte Vtrechtische abgeordnete von Grotio mit sehr scharpff vnd bissigen Reden ermahnet worden / jhren Befelch keines wegs zueröffnen/ dessen er Gefangener dann vmbständiglich sey berichtet worden/vnd darauff erfolgt/ daß vielerwehnte abgeordnete ohne Eröffnung jhres Befelchs wider zurück nach Vtrecht gezogen/vngangesehen von jhren principalen solcher Befelch bey jhnen mehrmaln erholt worden: Daß er gefangener obgedachte abgeordnete/als sie hinweg gezogen/ermahnet/ daß sie zum National Synodo nicht bewilligen / vnd jhr newgeworbenes Kriegsvolck in guter Bereitschafft halten/ darneben auff jhre Thor vnd Wachten fleissige Achtung geben solten/darbey fügend / daß den Sachen füglicher weiß fürs erst kein Raht könte geschafft vnd solches Kriegsvolck noch lenger in Dienste behalten werden / dann daß man mit andern Interessirten Holländischen Stätten solte näher zusammen tretten / vnd wegen einer gewissen anzahl der newen Soldaten zu jhrer Versicherung nötig / wie auch einer redlichen Auß- vnd Abtheilung der Vnkosten/sich vergleichen /damit also einer dem andern mit Hülffe beyspringen möchte : Welches ins Werck zu stellen / er vnderschiedliche von gemelten acht Stätten Deputirte Personen angesprochen vnd ermahnet hab. So hab er auch bewilliget/ daß die Statt Schonhofen die gemeine zu deß Landts Beschirmung vnd Vnderhaltung deß Kriegsvolcks angewilligt vnd verordnet Mitteln angegriffen/vñ zur Zahlung jres newgeworbenen Krigsvolcks angewendet: Darneben für gut angesehen / daß vnterschiedliche Stätt jhre bewilligte Stewren mit vngewöhnlichen Clausuln / zu mercklichem Nachtheil deß gemeinen wesens restringirt vnd eingezogen haben: Daß er gefangener/den Dienst vnd Raht J. Exc. vberall kraftloß vnd vnfruchtbar zumachen/ dieselbige mit allerley Calumnien / vnd erdichten Lästerungen habe gesucht, in Verdacht zu bringen / vnd bey männiglichen schwartz zumachen/ als ob J. Exc. sich suchte selbst zu einem Absoluten Herrn vber die Landen zu machen/vnd hab er solches mit wolbedachtem Muth eben zu der Zeit gethan / da die Noth deß gemeinen Stands J. Exc. guten Rath vnd Handlung auffs höchst erheischete / vnd hab solches in heimlichen Versamblungen etlicher von der Regierung / seiner Anhänger/vnd anderstwo fürgetragen/auch eß wegen mit gezifferten Brieffen auisser dem Land ein gewisse Person/so er außtrücklich zu diesem End bey Nacht abgefertiget / die Obrigkeit der Statt Leyden gewarnet/daß J. Exc allem Ansehen nach dahin kommen würde/ vnd solten sie derwegen wol auff jhrer Hut seyn/ auch zu selbigem Ende andere benachbarte Stätte warnen. Auff welches erfolgt / daß das Vhrwerck alda eingestellt/das newe Kriegsvolck vnd außgeschickte Bürger zu Mitternacht in die Waffen gebracht / vnd etliche Stätte durch eylende Post-

1619.

1619. botten gewarnet worden / daß sie gute Auffsicht haben solten: Sind auch die Thor allda zu Leyden folgenden Tag lang versperret blieben/biß er Gefangener sie berichtet / daß J. Exc. anderstwohin verreiset were / alles zu dem End vnnd Schein/als ob J. Exc. wider gemelte Statt Leyden / oder andere etwas Thätlich hette fürnemmen wöllen. Es hat auch er Gefangener bekannt daß er zum höchsten betrübt gewesen / als er vernommen/daß die Statt Briel mit solcher Besatzung versetzen/welche vnter Ihrer Exc. gebiet stünde / vnd also daß kein new Kriegsvolck darein gebracht/verhindert worden: Deßwegen er auß Utrecht an die Committirte Rähte deß Lands Holland vnd Westfriessland geschrieben/ daß sie alle Stätt deß gantzen Lands warnen/ vnd wol zuzusehen ermahnen solten: Daß er Gefangener das Kriegßvolck auß d.r Herrn General Staden vnd J Excell. Gehorsamb zu ziehen / männiglich vnterstanden habe zu bereden daß sie den Staden einer jeden Provintz/als jhren Zahlherrn mit Eyd verpflichtet / vnd denselben für allen gehorsamen / ja auch der Generalitet vnd J. Exc. thätlich sich widersetzen müsten/so dieselbe jchtwas wider Danck vnd Willen der Ständ einer jeglichen Provintz vnd Magistrat der Stätt/da sie in Besatzung lagen / befehlen vnd fürnemen würden. Vnd nach dem die Herrn General Staden gesehen / daß das newgeworbene Kriegßvolck durch keine Ermahnungen abgeschafft könt werden / deßwegen für gut angesehen / daß etliche Committirte neben J Exc nach Utrecht solten abgesandt werden/ hab er Gefangener es dahin gerichtet / daß Hogerbeis vnd Grotius sampt noch etlich andern von wenig Edlen/drey Stätten / vnd etlichen Rähten/die doch deßwegen kein Befelch / oder Macht hetten / nach Utrecht abgefertiget worden / den Herrn Staden der Statt vnd Lands Utrecht im Namen der Herrn Staden von Holland vnnd Westfriessland alle Hülff mit Raht vnd That anzubieten / vnd allewegen zuverhindern / daß das new e Kriegsvolck nicht abgeschafft würde/zu welchem End jhnen auch Brieffe an die Kriegsoberste so allda lage/vnd sonsten vnter Holland stehen/welche er Gefangener gestellt / aber in der damaligen Versamlung nicht verlesen lassen/ mitgeben worden / dieses Innhalts: Daß sie jren Zahlherrn/vnd den Staden der respective absonderlichen Provintzen/da sie weren/müsten getrew vnd gehorsamb seyn / vnd denselben in Erhalt- vnd Außführung alles deß jenigen / was sie beschlossen/bey springen vnnd Thätliche Hülff leisten/vnd im wenigsten darwider nichts fürnemen/ oder das von andern was widerwertiges vorgenommen werde/gestatten: Daß er Gefangener fürgeben/ daß dieser Jhrer Exc.vnd andern Committirten/die Abschaffung deß newen Kriegsvolcks betreffend/ auffgetragner Befelch / wann solches ohne Bewilligung der Ständen von Utrecht solte fürgenommen vnd ins Werck gerichtet werden/der Verbündnuß gentzlich zuwider vnd Nachtheilig/ja ein Gewalt were/denn man mit Gewalt wol hinwertreiben möge / eben so wol als man vor diesem dem König in Spanien vnd dessen Statthaltern sich habe widersetzen mögen: Wiewol er in seiner außgebener Remonstrantz selbst bekennt vnd erklärt/daß alle gewaltsame Fürnemmen dem gemeinen Wolstand gantz zuwider vnd Landverderblich / vnd daß dieses ein rechter Spanischer Raht sey/zu Vntergang dieser löblichen Landen streckend: Auff welches gefolgt / daß Hogerbets/ Grotius vnd etlich andere Deputirte / nach dem sie zu Utrecht angelangt / zu obgemeltem End jren Vorschlag gethan / vnd heimlich vnd in absonderlichen Zusammenkunfften mit etlichen Ständen von Utrecht vnd dem Secretario Ledenberg auff Mittel berahtschlagt/wie sie thätlichen Widerstand thun/vnd zu solchem das newgeworbene Kriegsvolck auch disponiren/ deßgleichen die Ordinari Besatzung / Krafft obangeregter Brieffen/dahin bewegen möchten/ daß sie J. Excell. vnd der abgeordneten Commissarien Befelch hindan setzen: Zu welchem End sie angestellt/daß die Schützen vnder der Bürgerschafft jhrem Kriegßvolck sich beyfügen solten: Haben auch für dasselbige Lauffplätz verordnet vnnd etlich Stücklein Geschütz herfür gezogen: Ja es haben der Herr von Mörßberg vnd Ledenberg jhnen angezeigt/wofern sie allein Raht wüsten/ daß das Kriegsvolck vnter Holländischer Bezahlung stehen inhielte/hetten sie die Sachen also angestelt/daß sie zu jhrem Fürnemmen zu gelangen wol trawreten: Vnd daß auch Hogerbets noch deß Tags zuvor / ehe das trewe Krigßvolck abgeschafft werden / obangezogene Brieffe den Kriegsobersten habe vberlieffert: Daß er Gefangene die Secreta vnnd Heimligkeiten dieser Landen habe geoffenbart/auß angemaßter Hochheit/als wañ er selbst Herr were/ vnd daß er ohne Wissen vnd Willen einiger Landständ/ vor sich selbsten ein ansehenliche Verbündnuß / an welcher diesen Landen zum höchsten gelegen war/abgeschlagen hab: Daß er Gefangener auff vnterschiedliche Weiß vnnd Weg / vnnd in vnderschiedlichen Sachen/deß Lands Rechten/Priuilegien/ Frey- vnd Gerechtigkeiten / trewloser Weiß habe Eintrag gethan / vnd allerley gute anschläg verhindert: Daß er Gefangener wider seinen Eyd vnd Instruction von etlich außländischen grosse Summen Gelts vnnd andere Geschenck empfangen / ohne daß er solches jemand/da es sich gebühret hette / zuerkennen geben/ꝛc.

1619.

Jst auff dieses obgemelter massen der Sententz gefellt vnd vollenzogen worden. Neben dem haben die Herrn general Staden die Particular Ständ berichtet/ was massen auß Barnefelds Vhrgicht befündlich / daß er etlicher massen das haupt nach Spanien gelencket. Dieses ist denckwürdig / daß da jhm der Scharpffrichter das Haupt abgehawen / er jhm zugleich die vörderste Finger der rechten Hand/welche er / in dē er sein Gebett thete/etwas hoch vnd empor hielte/(sintemal jhm weder Händ noch Arm gebunden gewesen) abgehawen hatt. Viel haben dafür gehalten daß solches auß gerechtem Vrtheil Gottes geschehen / weicher Barnefelds meineyd damit straffen/vnd jhm die beyde Finger/die er auffgereckt/da er dem Land geschworen/vnd pflicht geleystet/so er nicht gehalten / hat wollen abnemen lassen. Nun wollen wir zu den Böhmischen handlungen wider schreiten.

Demnach männiglich bewust / was massen die Behmische Ständ / nach dem sie vernom-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. men/daß der zu Franckfurt angesetzte Wahltag ein endlichen Fortgang haben/auch Ire May. König Ferdinand dahin beschrieben / vnd erscheinen solt/sich auffs höhest bemühet solches zu hintertreiben/haben wir nicht vnterlassen wöllen deroselben Anbringen hiebey zu setzen.

Jhr Schreiben an die sampteliche Churfürsten vnnd der abwesenden Abgesandte / so zu Franckfurt versamlet/lautet also:

Der Böhmischen Ständ Schreiben an die Churfürsten.

Hochwürdigste Durchleuchtigste/vnd Hochgeborne Churfürsten / Wolgeborne Graffen vnd Herrn/Edle / Gestrenge vnd Hochgelerte Churfürstliche Herrn Abgesandten / E. E. E. E. E. Churf. Gn. Gn. Gn. den Herren vnnd Ewer G. wünschen wir von Gott dem Allmächtigen bestendige gute Gesundheit/friedliche vnd glückselige Regierung / vnd alle ersprießliche Wolfahrt/auch zu diesem hochansehenlichem Churfürstlichen Conuent/Gottes gnedige Beywohnung / vnd zu allem der werthen Christenheit vnd demnach diesem betrübten Königreich vnd Landen vorhabenden heilsamen Rahtschlägen/glückhafften Succeß / mit gehorsamster freund- vnd dienstlicher Erbietung vnserer vnderthänigsten freundt- vnd willigen diensten zuvor:

Gnedigste Churfürsten vnd Herrn/so wol der abwesenden Churfürsten hoch ansehenliche Herren Abgesandte/besonders liebe Herrn vnd gute Freunde / auch großgünstige vnd gnedige Herren/Es erheischet auß vnumbgänglicher Noht der Zustand dieses Königreichs Böheimb vnd incorporirter Länder/welcher sich leider biß auff diesen Tag dermassen bekümmert / zerrüttlich vnd gefährlich erweiset/als bey vnsere vnd vnser lieben Voreltern zeiten vnd gedencken fast nicht gewesen/ daß Ewer Churf. Gn. die Herren vnd Ewer Gn. wir mit Raht vnd Gutachten aller an jetzo allhier auff dem Prager Schloß anwesenden Gesandten der gesambten incorporirten Ländern/mit dieser Schrifft behelligen/ vnd vnser Zuflucht zu denselben nehmen müssen. Vnd geruhen sich Ewer Churf. Gn. die Herren vnd Ewer Gn. gnedigst/großgünstig vnd genedig zu bescheiden/auß was genohtdrängten Vrsachen/ wir vnserer Pflicht vnd Gewissens wegen/ damit wir vnserm Vatterland verwand/nicht haben vnterlassen können noch sollen/ mit mehrern Vmbständen das hochlöbliche Churfürstliche Collegium bey der jetztangestelten Zusammenkunfft in deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt/ durch vnsere verordnete Directores vnd Landräthe zuberichten / was für hochbeschwerliche vnd weit außsehende præiudicia/durch diß / daß jhr Königl. W. Ertzhertzog Ferdinand / als ein König vnnd Churfürst in Böheimb zu dem Wahltage nach Franckfurt beschrieben / vnd all das jenige soll verrichten / rahten vnd schliessen helffen/was zu deß H. Reichs Wolfahrt vnnd künfftiger Keyserl. Wahl von nöthen vnd herkommen / dem hochlöblichen Königreich Beheimb an seinen wolhergebrachten vnd jederzeit erhaltenen priuilegien/vhralten Freyheit/Rechten vnd Gewonheiten / wollen beygebracht vnd angefügt/vnd der Satzung der güldenen Bullen / vnd allegirten Churfürstlichen Collegial decisionibus, auch herkommener langwiriger observantz mercklichen derogirt werden / Vnnd demnach zu bitten / daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium/die Stände der Cron vnd Chur zu Beheimb / bey jetzigem gegenwertigem statu darwider nicht beschweren / sondern weil Jhr Kön. Würd. im Königreich Böheimb/noch auch in anderen incorporirten Landen / zu denselben würcklicher Regierung niemals gelanget/ vnnd also die Electio absque reali Electoratus possessione nicht bestehen noch kräfftig seyn kan vns Stände der Cron Beheim zu dem vorstehenden Wahltage erfordern vnd beschreiben wölten/nach mehrerem Jnhalt obgedachtes an E. Churf. Gn. Chur Meintz abgangenen Schreibens in Copien hiebey gelegt.

1619.

Ob nun wol zu dem hochlöblichen Churfürst. Collegio/wir der gehorsamsten Zuversicht seyn/ dasselbig vnser rechtmässiges suchen vnd angeben gnädigst statt finden werde: So hat vns doch der vnsertigen abgeschickten Bericht bewogen/daß E. Churf. G. die Herrn/E. G. wir noch malen anderweit vnderthänigst / freund- vnd dienstlich anflehen müssen vnd bitten / zu selbst hochschädlichem preiudiz deß Churf. Collegij/ vns an vnseren Rechten nit zu vbereylen: Sintemal was die hauptfundament wegen der von Jr Kön. Wahltag pretendirten Königl. Böhemischen Cron betrifft/daß jhr Kön. W. Ertzhertzog Ferdinand für einen angenommenen vnd gekrönten König angezogen werden möchte/ ist es also mit dē beschaffen/daß vns nicht schwehr zubeweisen fallet/daß solches J. Kön. W. nit fürtragen kan/vmb derer willen sie zu solchē außgeschriebenen Churf. oder Wahltage / als ein König zu Beheimb zu admittiren. Dann ausser dem/daß bey gedachter Annemung vnd Crönung / theils durch Bedröhung/theils durch andere vnzimbliche Mittel/in die Stände dermassen gedrungen worden/daß sie zuwider deren bey allgemeinem Landtage mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandelung/welche klar vñ außtrücklich vermag/daß ohne vorwissen vnd geschehener Entledigung deß Wahlpuncts/mit den incorporirten Landen keine Königliche Wahl vorgehen solte / solches auch offentlich in votis erinnert worden / die in geringer anzahl in der Landstube anwesende Evangelische Stände/von dē Catholischen so theils nit eingesessen / vnd im Lande nichts zuverlieren gehabt/vberstimmet worden/ ist nunmehr offenbahr/daß das gantze werck dieser Annemung vnd Crönung/vnd was dēselben anhengig/auff einē solchē Grund von den schedlichē Rähten gesetzt werden wollen/welcher zu gentzlicher Abolirung der freyen Wahl eines Königs zu Beheimb/vnd zu endlicher Cassirung aller dieser Länder Freyheiten/Priuilegien vnd Libertēten / ja dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio deß heyligen Römischen Reichs/ selbst zu mercklichem Nachtheil außschlagen vnnd gereichen thut / vnnd dergleichen von vorigen Königen / niemals tentirt worden / in dem solche pacta mit dem Hauß Spanien auffgerichtet / dardurch das Königreich Böheimb / vnnd alle incorporirte Lande / die doch ein fürnehmes feudum vnd hochpriuilegirtes Churfürstenthumb deß Römischen Reichs sind / gantz erblich gemacht/ vnnd von Jhr Königlichen Würde allbereit im Schreibendarfür angezogen worden: Ma-

fen dann

1619. sen dann zu Erstreckung solcher Erbligkeit/ Ihr Kön. W. von Keyser Matthia hochlöblichister Gedächtnuß/zum Sohn angenommen / vnd hierauff die Proposition zu Annehmung deß Königs Ferdinandi person / als eines Successoris vnd nicht respectu vnserer / vnd der incorporirten Länder freyen Wahl dirigirt vnd gerichtet worden.

Vber dieses alles/so ist doch solche jetzt erzehlter massen vorgangene Annemung / Crönung vnd Huldigung Ihrer Königlichen Würden anders nichts als euentualiter, vnd auff gewisse Conditiones, so in dem Landtags Beschluß Anno 1617. vnd dem von Jr Königl. W. gegebenen Revers specificiret/erfolget/vnd kan dahero nicht pro receptione noch Electione, weniger pro libera & pura auff den heutigen Tag gehalten werden: Sintemal auff dato/die im Revers angeregte Conditiones cum effectu nicht adimpliret/vielmehr alles das Widerspiel / nebenst anderen hohen bedrängnussen diesem Königreich vnd Landen begegnet vnd angefügt worden. Dann offentlich vnd männiglich bewust/ daß Ihr Kön. W. bey Lebzeiten Ihr Key. May. ꝛc. Dero geheimen Rahts directoren / Cardinal Cläseln/abgeschaffet/nachmaln selbst in der person den Rahtschlägen beygewohnet/Keys. Resolutiones/wann es Ihre W. gut gedüncket/ geendert/stettigs an Ihrer Keys. May. seiten verblieben/vnd alle Mittel zu Beförderung deß Kriegs vnd darvnter verlossenen Feindseligkeit / so viel möglich/fortstellē helffen. Nachmahlen/ob auch wol Ihr Kön. W. in dero Juramēt vnnd Revers das löbliche Königreich Beheim vnd incorporirten Länder bey ihrer Religions Confession/ Ordnungen/Rechten/Priuilegien/ Freyheiten/ Satzungen / alten löblichen gewonheiten / zu erhalten vnd zu beschützen / vnd was ins gemein zu dieses Königreich vermehr vnd Erweiterung/auch Ehr vnd Wolfahrt gereichet/ jrem vermögen nach fortzustellen / zugesagt vnd versprochen: So sind doch e diametro diesem allem die obangezogene mit dem König in Spanien auffgerichte Pacta/vnd hernach gesetzte bedrängnussen gantz zuwider/weil es Land vnd weltkündig/daß vngeacht die Vnruh in Beheim ex turbata religione hergeflossen/vnd solches durch vnderschiedliche Ap. logien vnd Deductionschrifften in offenem Druck mit gebür genugsam außgeführt worden/nichts minder doch Jre Königl. W. das Kriegswesen eusserst befördert haben/ Also/daß sie jr eigenes Kriegsvolck auß Steyern wider vns Böhmisch Stände ins Land geführt/ in eigener Person in Mähren dem Landtag beygewohnet / den Durchzug deß Kriegsvolcks begehret vnd erhalten/vns Stände damalen selbst für Rebellen angegeben/der Ordinantzen gegen dem Keys. Kriegsvolck/vnd dem Obristen Buquoy sich gemächtiget: Durch den Michna an die Pilßner alle Anordnung geführt/dem Tampier ordinantz gegeben / ins Königreich Böheim zufallen / mit Morden / Sengen vnnd Brennen zuverfahren/vnd sich also an statt deß Vätterlichen versprochenen Schutzes / aller betrübten vnd noch täglich sich vermehrenden feindseligkeiten wider dieses Königreich vnnd incorporirte Länder theilhafftig gemacht hat. Vnd ob gleich von Ihr Königl. Würde eingewendet werden möchte/sampt dieselbe nach Ihrer Keys. May. Tod die Confirmation der Priuilegien vns zugeschickt/vnd alle friedliche Mittel an die Hand zubringen geneigt vnnd erbötig gewesen weren / So ist doch der status seithero dem gegebenen Revers mit Ihrer Königl. Würde selbst eignen Vervrsachung / dermassen alterirt worden / daß alle die Länder mit dergleichen schlechten Confirmationen keines weges gesichert seyn mögen. Inmassen noch bey lebzeiten Ihrer Keys. Mayest. die Abhelffung der Religions Beschwerden mit gnugsamer assecuration vnderthänigst vnd vielfeltig gesucht/ vnnd man sich schon damals mit dergleichen schlechten Confirmation / in Erwegung / daß nach dem dieselbe schon gethan vnd vns gegeben gewesen/alle Religions beschwerden / vnd das gantze Vnheil erwachsen/ nicht begnügen lassen können. Vnd daß man mit dergleichen nicht versichert seyn würde/erweiset sich mit mehrerm dahero/daß niemals eine würckliche Abhelffung der Beschwerpuncten in Religionssachen / darvmb man so instendig bey lebzeiten Keysers Matthiæ durch abssendungen/Deductiones vnd andere Schrifftliche ersuchungen / angehalten/ vnd sich bemüher/erfolget / sondern daß dieselbe von Tag zu Tag vermehret vnnd bekümmerlicher gemacht worden: Ja daß in Außbringung der Paß deß Kriegsvolcks bey theils hochlöblichen Reichsständen/wir die Stände in Beheimb/nur darumb für Rebellen angeben / daß wir an den blossen offerirten Confirmationen/ vber die Mayestätbrieffe/Priuilegien vnd Freyheitenvns nicht wollen benügen lassen / Gestalt auch dieser gantze vnselige Krieg vnd Landsverhergung mit nichts anders/als der nicht Annemung Briefflicher Confirmationen behauptet/vnd entschuldiget wird. Wie dann keine sonderliche assecuration zuvermuthen/weil Ihre Königl. Mayest. mit eygenmächtiger Anmassung deß Regiments die schädliche Rähte vnnd abgesetzte Statthalter in Böheimb / welche die grösten Vrsacher dieses Vnglücks gewesen/ auff die alte Instructiones widerumb angenommen/Da doch Ihre Königl. Würde noch selbst zu keiner possession kommen: Sie indifferenter Rähre vnd liebe Getrewen nenner/zu sich erfordere in Abschickungen gebrauchet / vnd hierdurch männiglich zuverstehen gegeben/ daß Ihr Königl. Würd. an dem für Augen schwebenden Landverderb/vnd dessen Vervrsachung kein mißfallen haben /auch die Land vnd Religions grauamina nicht gemindert / sondern augiert werden solten. Wann dann hierauß genugsam erscheinlich / wie es vmb vergangene Königs Ferdinandi Annemmung/Crönung / vnd was derselben anhängig/bewand / vnd wie derselbe pure vor einen erwöhlten vnd gekrönten König noch zur zeit nicht zuhalten / dann auch/ auß was Vrsachen / biß dato die Länder Böheim/Mähren / Schlesien vnnd Laußnitz / die Königl. Würd. zu würckl. cher Possess vnd Regierung nicht haben kommen lassen / vnd aber da dem allem zu wider / etwas prejudicirlichs bey der fürhabenden Keyserl Wahl damit Ihr Königl. Würde / ohn vorgehende Erledigung dieser prejudicial Question / obgestalten Sachen nach / die Session vnnd das votum haben

1619.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. könne/ergehen solte / Solches dem H. Römischen Reich selbsten zu nicht geringem Verfang/ diesem Königreich vnnd Landen aber zu grosser Schmelerung jrer habenden Priuilegien/Freyheiten vnd Gerechtigkeiten außschlagen vnd gelangen würde.

Als getrösten zu E. E. E. Churf. G. G. G. den Herrn vnd E Gn. wir vns vnderthänigst/ freundl. vnd dienstlich/ Bitten auch dieselbe hiermit alles fleisses/sie geruhen vnd wollen / dieses vnser rechtmässiges anbringen in nottürfftige reiffe Berahtschlagung ziehen / vnd das löbliche Königreich Böheimb/als ein fürnehmes Mitglied deß H. Römischen Reichs / in gnedigste sondere acht nehmen / auch mit dergleichen weit außsehenden preiudicirlicher Zulassung / Ihr Kön. Würd. wegen vermeintlicher Session vnd Votirung zu wider deß Buchstabens der Güldenen Bulla nicht verfahren/sondern viel mehr behertzigen/daß dieses löbliche Königreich/so wol die Incorporirte Länder ohne eintzige rechtmässige Vrsachen/gleichsam dem Feind (darvnter sich allem bericht nach / auch Türcken befinden) zum Raub/Mord/vnd Brand/der Gestalt preiß gegeben worden/daß solche Tyranney an lebendigen vnd todten noch teglich verüber wird/ dergleichen bey anderen Barbarischen Völckeren niemals erhöret. Inmassen / anderer Grausamkeit zugeschweigen/ die leiblichen Mütter jhre eygene Kinder selbsten/lieber in die Teiche geworffen/oder sonsten vmbgebracht /dann daß sie der Feind tyranney an jhnen sehen wollen / Ja daß man auch die todten Leichnam / (welches Gott im Himmel gewiß nicht vngestrafft lassen wird) in der Kirchen auffgegraben/ die Weibes personen/so noch nicht verweset / gantz entblößt auff den Altar mit Händ vnd Füssen zusammen gebunden/gesetzt/an die Kirchthürn mit Stützen gestellet/vnd dabey weder Herren noch Adels Stands Personen verschont / vnd gar mit todten Leichnam / wie alles gnugsamb zu erweisen/ gantz vnmenschlicher weise abscheulich verfahren/vmb so viel desto mehr geneigter seyn/ diesem vnserm rechtmessigen ansuchen gnedigst/ freundl. vnnd günstig statt vnnd platz zugeben.

Solte aber vber alle vnser Zuversicht ein anders vnd was præiudicirliches erfolgen/ so müsten auff solchen fall nochmals gegen Ewer Churf. Gn. den Herrn vnd Ewer Gnaden also gegen dem gantzen hochlöblichen Churf. Collegio/ wir vns hiemit vnvermeidlicher Notwendigkeit angeben / wider solche Erforderung/ Session vnd votum Jhrer Königl. Würd. Königs Ferdinandi / so lang vnd ferne diesem schwebenden Vnwesen gebürlichen nicht remedirt würde/durch dieses vnd andere Schreiben/ vnd Actus solennissime zu protestiren vnnd zu contradiciren/auch in euentum an die sämptliche Stände deß H. Römischen Reichs/oder wohin sonsten dieses Werck gestalten Sachen nach/gehörig/gebürlich zu pronociern: Warzu es aber Ewer Churf. Gn. die Herrn vnd Ewer Gn. verhoffentlich nicht kommen lassen/sondern viel mehr die Güldene Bull/deren klaren Buchstaben/die jederzeit gehabte observanz/vnd dieser Cron habende special Priuilegia zuerhalten/vnd zuerweitern/geneigt seyn werden.

Solche gnedigste/günstige vnd gnedige Beförderung /sollen vnd wollen wir sampt den incorporirten Länderen / mit vnsern möglichen diensten/vnderthänigst vnd gehorsamb / auch freundl vnd dienstlich zuverdienen jeder zeit geflissen seyn.

E. E. E. Churf. Churf. Churf. Gn. Gn. Gn. die Herren vnd E. Gn. danebenst zu Göttlicher Protection/Verleyhung langwiriger Gesundheit/vnd glückseliger Regierung /vnd deroselben vns zu gnädigster/günstiger/vnd gnediger Affection vnderthänigst freund- vnd dienstlich befehlend. Geben auff dem Prager Schloß den 13. Augusti/Anno 1619.

E. E. E. Churf. G. G. G. der Herrn
vnd Ewer G.

Vnderthenigste/gehorsamste/Dienstwillige vnd Höchstbeflissene

N. N. N. Herrn/Ritter/ Präger/ Kuttenberger vnd andere Abgesandte / auß den Stätten / alle drey Stände deß Königreichs Böheimb / jetzo auff dem Prager Schloß versamlet / für sich vnd an statt der Abwesenden.

An den Churfürsten von Meintz haben sie folgender massen geschrieben:

Schreiben an Chur Meintz.

Hochwürdigster Churfürst vnd Herr / Ewer Churf. Gn. wünschen wir von Gott dem Allmächtigen gute Gesundheit/langwirige Regierung vnd allen glückseligen Wolstand / vnderthenigst/trewlich / nebenst gehorsamster Erbietung vnserer schuldigen möglichst beflissenen Diensten zuvor.

Gnedigster Herr/wir seind in glaubwürdiger Erfahrung kommen/daß E. Gn. auff Christseligstes Ableiben / weyland Keysers Matthiæ/ hochlöblichster Gedächtnuß / den Durchleuchtigsten Großmächtigsten König vnnd Herrn/ Herrn Ferdinandum / Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. zu Erwehlung eines andern Römischen Keysers / vnd Haupts der Christenheit/ auff den angesetzten Wahltag nacher Franckfurt / mit vnd bey neben andern deß heyligen Reichs Churfürsten durch derselben gewöhnlichen offenen Brieff/sollen erfordert haben / mit begehren/daß Ihr Kön. W. als ein König vnd Churfürst in Böhmen/solcher Wahlhandlung beywohnen/vnd alle das jenige solle verrichten/ rahten vnd schliessen helffen/was zu deß heyligen Reichs Wolfahrt/vnd künfftiger Keyserlicher Wahl von nöthen vnd Herkommen / auch in den Reichs Satzungen vnd Constitutionen verordnet.

Nun möchte vns zwar nichts liebers noch annemblichers begegnen/denn daß der Zustand der Cron vnnd Chur Beheimb dermassen beschaffen / auch in solche Ruhe vnd Sicherheit gesetzet/wie es bey weyland Keyser Maximiliani/Rudolphi vnd anderer friedliebenden Königen in Böheimb Wahlzeiten eine Gelegenheit gehabt: Damit wir als dann vnsern würcklich regierenden König in Beheimb / so ordentlich erwehlet/ vnd von allen incorporirten Län-

1619. dern recognoſciret / zu der vorſtehenden Wahlhandlung viel mehr vnderthänigſt zu committiren vnd jhm auffzuwarten / dann wider obgedachte Conuocation vnnd Erforderung vns zu beſchwehren Vrſach hetten.

Vnd wöllen anfänglich verhoffen / es werden E. Churf. Gn auß jhren Protocollen / ſonderlich deren / vor Erwehlung Keyſer Carlen deß Fünfften inſtrumentirten / ſo wol auch andern actibus denunciatoriis ſich gnedigſten berichten laſſen / daß ob wol damals lebende König in würcklicher Regier- vnd Beſitzung der Chur Böheim geweſen / auch von allen incorporirten Landen darfür freywillig vnd einmütiglich veneriret vnd erkennet / dennoch / wann ſie nicht bey jhrem Königlichen Prägeriſchen Hoffläger / ſondern abweſend vnd auſſer Landes ſich befunden / dergleichen Churfürſtliche Citationes allezeit den anweſenden Regenten / Statthaltern vnd Officierern der Cron Böheimb bey der Reſidentz vnd dem Königlichen Stul zu Prag / am erſten vnd fordriſten notificiret vnd angezeiget: Nachmals aber vnd alsdann erſt dē regierendē König in Böheimb / zu Wien / oder Ofen inſinuiret worden: Vnd ſolches anderſt nicht / dann mit vorbehaltener proteſtation vnd anzeig / daß ſolche intimationes nirgend anderſtwo / dann in der Prägeriſchen Reſidentz regulariter, oder ordinarie beſchehen ſolten.

Was aber ſonſten für requiſita zu Habilitirung eines jeglichen Chur- vnnd Wahlfürſten Perſönlichen Beyſitz vnd Zulaſſung von nöhten vnd erfordert: Iſt auß der güldenen Bulla an vnterſchiedlichen orten / ſonderlich aber in c. 7. befündlichen / auch) per totum quaſi orbem notorie manifeſtum, daß der König in Böheim / ſo wol als andere Churfürſten / allein virtute Regni, & principatuum ſuorum, dignitatem, vocem & Iura electoralia in electione Regis Romanorum halten vnd erlangen. Inmaſſen hierauff in c. 20. außtrücklichen ſtatuiret: Quod Ius Vox, Dignitas, Officium, aliaque iura ad quemlibet eorundem principatuum ſpectantia non poſſint in alium cadere, præter illum, qui electoratum ipſum, cum terra, vaſallagiis, feudis, & vniuerſis eius pertinentijs POSSIDERE dignoſcitur. Vnd intentionem & mentem perpetui iſtius Imperialis Edicti noch mehr zu exprimiren vnd zu beſtettigen / ſo wird in ſolchem contextu noch ferners widerholet vnd ſanciret / Quod per cæteros Principes Electorales nemo alius ad electionem, alios ve omnes actus pro Sacri Imperij honore vel oportunitate gerendos aſſumi vel admitti, vel etiam pro Principe Electore reputari debeat, quam poſſeſſor cuiuslibet Principatus, nec vnum ſine alio imperens audiendus vel admittendus ſit. Mit der lautern concluſion / daß alles vnd jedes / was ſolcher Keyſerlichen Diſpoſition zugegen attentiret / ipſo iure vnkräfftig ſeyn vnd fallen ſol.

Vnd ſolches iſt nicht allein bey den worten / oder buchſtablichen Jnhalt deß Contexts verblieben / ſondern ſo wol vor als nach Auffrichtung der güldenen Bulla durch Keyſerl. vnd auch deß gantzen Churfürſtlichen Collegij vnterſchiedlich ergangene Deciſiones in ſolcher acht vnd obſeruantz gehalten worden / daß man in den vorgeſchlagenen Controuerſitis ohne Hindernuß aller anderer prerogatiuen / oder pretenſionen die würckliche Regierung deren zu den Churfürſtlichen Würden deputirten Land vnd Königreich angeſehen / vnnd dieſelbigen pro vnica decidendi cauſa je vnd allwegen gehalten vnd geſetzt hat. 1619.

Welches auch vornemlich mit denen Decretis zubeſcheinen / ſo in der Streittigkeit zwiſchen Weiland Pfaltzgraff Ruprecht dem Eltern / vnd ſeines Brudern Sohn / Pfaltzgraff Ruprecht dem Jüngern / von damals regierendem Keyſer Carolo dem vierten / auch andern Churfürſten ergangen / in welchen klärlichen zubefinden / daß vngeachtet Rupertus Iunior ratione primogenituræ ein ſtarcke prærogatiuam vnnd Vortheil vor ſeinem Patruo (als filio ſecundo genito) gehabt / nichts deſto weniger in der Churfürſtl. Wahl vnd dignitet cediren vnd nachgeben müſſen / vnd ſolches auß dem hauptſächlichen fundamento, Quod nimirum Rupertus ſenior in POSSESSIONE ſiue vſu ſuo, Palatinatum & Archidapiferiam, cum vaſallagiis aliiſq; pertinentiis habuerit: ſuper quibus vox & Electio Comitatus Palatini fundata.

Vnnd wie jüngſt vorgangenes anſehenliche præiudicium noch in friſcher Gedächtnuß / da Jhrer Churfürſtliche Gnaden Herr Johann Pfaltzgraff bey Rhein vnd Hertzog zu Zweybrücken Seniori Agnato, Weiland Pfaltzgraff Philips Ludwigen zu Newburg / auß gleichmäſſiger conſideration die erlangten würcklichen poſſeſſion vnd Churfürſtlichen adminiſtration / ſo wol durch Ewer Churfürſtl. Gnaden ſelbſten / als Weiland Keyſer Rudolphi / auch anderer Churfürſten Cenſur vnd Erkandnuß in der Churfürſtlichen Pfältziſchen Tutela preferiret worden.

Alſo ſeynd auch in E. Churf. Gn. Chur vnnd Ertzſtifft nicht weniger dann in den andern Churfürſtlichen Stifften vnd Häuſeren / noch mehr Exempla vorhanden / vnd darauß zu demonſtrieren / daß man dergleichen vorgefallene Controverſias vnd exercitium Iurium electoralium je vnd allzeit / allein nach der würcklichen poſſeſſion reguliret.

Vnd eben derer Vrſachen willen / iſt weyland Graff Johan von Lützenburg / als Regierender König in Böheimb / bey weyland Keyſer Ludwigen auß Beyern election / vor Hertzog Heinrichen auß Kärndten / in das Churfürſtl. Collegium admittert worden / vnangeſehen derſelbige nicht allein zum König in Böheimb hiebevor publiciret vnd gekrönet / ſondern auch die Poſſeſſion vnd würckliche Regierung mit Conſens vnd Einwilligung der Böhmiſchen Stände etliche Jahr lang beſeſſen vnd innen gehabt / damals aber / vnd in zeiten Keyſers Ludwigs Wahlhandlung der Poſſeſſion vnd vorgehabter Behemiſchen Regierung deſtituiret / vnd entſetzt geweſen. Auß welchem alſo vnwiderſprechlich erſcheinet / daß ſolche Wahlgerechtigkeit kein Perſonalwerck / ſo der Coronation / oder andern perſonalibus actibus vel ceremoniis, annectiret: Sondern tanquam realia iura cum omnibus officiis, dignitatibus, & aliis iurib. auff alle vnd jede Electoratus inſeparabiliter gewidmet / vnd ſo ſtarck fundiret / daß zu derſelben Gebrauch vnd Exercirung / niemand ohn die würckliche vnd völlige 1619.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Possession der Churfürstenthumber vnnd jhrer pertinentien/saluis Imperij legibus, kan noch soll beygelassen werden.

Dessen zugeschweigen/daß die Iura Electoralia Bohemica den löblichen Ständen der Cron Beheimb/in jren special priuilegiis eigenthümblich vbergeben/geschencket vnd zuerkant werden/wie solches auff erforderten Nohtfall / mit der Keyserlichen Donation vnnd Confirmation zu verhoffentlicher vergnügkan erwiesen / vnd dabey auch verificiret werden / daß wann sich bey den regierendē Königen in Böheimb einiger Defect/oder Minderjährigkeit befunden/wardurch sie an dem würcklichen Gebrauch iurium Electoralium nach gewonheit der andern Churhäuser / sonsten könten verhindert vnd abgehalten werden / daß dero vsus vnd Administratio nicht auff die Agnatos proximiores & Seniores, sondern allein auff die Status vnd Proceres Regni Bohemiæ deuoluiret, auch mit vnd neben dem König exerciret werden.

Gestalt dann solches in weyland Keyser Carln deß Fünfften Wahlhandlung observiret/vnd vnerachtet deren 7 durch König Sigmund in Polen/(als Seniorem agnatum & Patruum deß damals lebenden Königs Ludwiges in Beheimb) prætendirten Titul vnd erregter contradiction/so ist doch nichts desto weniger der Cron Beheimb Abgesandter auff seine/so wol von den Ständen vnd Regenten/als jrem minderjährigen König vorbrachte Gewalt / von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zur Wahlhandlung darumb billichen beygelassen/ dieweil der Defectus Minorennitatis durch der Stände (als der proprietariorum) special Procuratorium vnd plenipotentz nach Inhalt jrer priuilegien supplirt vnd erstattet.

Vnnd dannenhero auch der Behemische Legatus in allen damals vorgeloffenen actibus Electoralibus, besondern aber / deren denunciation schrifften/an weyland Keys. Carln/nicht allein für deß Königs/sondern auch der Cron Beheimb Gewalthaber vnd volmächtigen Gesandten zum andern vnnd zum drittenmal tituliret vnd gehalten worden.

Nun ist aber männigl ch bewust / in was schweren vnd gefährlichen Zustand das Königreich Beheimb/sampt dessen incorporirten Landen/wegen jhrer eusserſten prægrauir- vnd Verfolgung leider gerahten/vnd dabey auch Reichskündig/daß höchstermelte Ihr Kön. W. zu desselben würcklichen Regierung niemals gelangt/viel weniger sich biß dato auff Weiß vnd Maß/wie jetzo der Cron / sampt deren incorporirten Landen vnvermeidliche Notturfft erfordern wil/gebürlich erzeigt vnd erwiesen / dahero deß fürnembsten haupt requisiti thun ermangeln / welches in obgedachter güldenen Bull, vor allen dingen/vnd so stricte erheischt wird/daß die Electiones absque reali Electoratus possessione nicht bestehen/gültig noch kräfftig können seyn.

Solchem nach wil vns fast hart vnd beschwerlich/fallen/daß bey jetzig vnserm betrübten obligen die Cron Beheimb mit angeregter Denunciation noch weiters benachtheiler/ vnd was zur Prägerischen Residentz gehörig / nach Wien sol gezogen : Wie auch die vhralte Behemische Wahl Gerechtigkeit von der Königlichen Possession vnd Regierung/separiret, vnd hergegen contra tenorem aureæ Bullæ auff die Personalis Coronationis Ceremonias astringirt vnd gebunden werden.

1619 16

Wodurch also nicht allein der güldenen Bullen vnd allegierten Churfürstlichen Collegial Decisionibus, auch herkommener langwirigen observantz mercklichen derogiert/ sondern auch denen Ständen der Chron Beheimb / an jhren special priuilegien beydes hierinnen / vnd in jhrem eignen Election vnd frembden succession wesen/welches sie mit Jhrer Kön. W. noch vnerörtert haben/ ein starck ein- vnd vorgriff gethan würde/wenn jhnen die Freyheit vnd facultas supplendorum defectuum vel inhabilitatis benommen/oder auch der vsus vnd administratio Iurium Electoralium bey noch wehrenden vnnd weitaußsehenden zweiffelhafften differentien wider jhren (als der priuilegirten proprietariorum) willen vnnd consens auff höchstermelte Jhr Kön. W solte transferirt/vnd sie zu solchem hochansehenlichen Actu vor der principal requisiten præstation, gezogen werden / durch deren feindseliges tyrannisches Kriegsvolck ein beschwerlicher Einfall in das Land geschehen/ vnd mit gewaltsamer Verübung noch starck fortgefahren wird. Als bitten wir/ꝛc. wie oben in dem Schreiben an die sampteliche Churfürsten vnnd der abwesenden Gesandte vermeldet.

Nun wöllen wir Jr Keys. May. von Franckfurt das geleit geben.

Key. May. Einzug zu Augspurg.

Demnach die Keys. Mayest von Franckfurt verreist/so seind Sie den 26. Septemb. gar spate zwischen liecht gen Newburg gelangt. Folgenden Tag früh gejagt/vnd weil man das Gewild in die Thonaw getrieben/selbsten ein Hirtz in der Thonaw geschossen : Nach dem Mittag essen auff Pettmeß gereist/vnd vom Hertzog in Bayern daselbst stattlich empfangen worden.

Den 28. September hat man zu Augspurg früer Tagszeit 800. Bürger in schwartzen Rüstungen mit weissen Spiessen vnd Helleparten/ vnd 600. geworbener Soldaten in Schützen Röcklein/der Statt farb/ mit jhren Musquetten zu beyden seitten der Gassen / wo Jhr May. durchgeführt worden / in die Ordnung gestellt. Die Herrn Stattpfleger (dern Diener in Tyolbrauner Wüllenē Liurea/die Statt Söldner aber mit aschenfarb Wüllenē Mänteln/ vñ Gelb Lederngöller Leibern auffgewartet) 2. Bürgermeister in Ampt/vnd geheime Räht vnd Baumeister vnderm Wertacher Bürger Thor verharret/J. M. zu empfangē/vñ als dieselbe dahin gelangt/haben sie gegen einē Raht allda den Hut etwas abgezogen/vnd beyden Herrn Stattpflegern die Hand geboten : Darauff der Raht J. Ma. empfangen / vnnd Herr Rembold Statt Pfleger die Red gethan : Auff welche Jhr May. allergnädigst geantwortet / vnd nach solchem beyden Stattpflegern/Bürgermeistern vnd Geheimen Rähten der Statt Augspurg wider die Hand geboten. Vmb 11. Vhren ist der Einzug beschehen / da eine grosse Anzahl Gutschen in die Statt gefahren. Vor Jhr Mayest. seind gesessen Pfaltzgraff Wolff Wilhelm zu Newburg/vnd Hertzog Albrecht in Beyern / vnnd vor Jhnen in einer besondern Gutschen ein junger Hertzog von Deschen : Vor Jhr Mayest.

seind

1619. seind geritten 5. Herold in jhrem Habit mit weissen Stäben/der Hoffmarschalck einer von Hörmanstein mit dem blossen Schwert: darauff folgten in einer Gutschen Jr Keys. Mayest. vnd bey Jhr Hertzog Maximilian in Beyern: hinder der Gutschen ritten Jrer F. Durchl. 50. Carbiner: nach denselben folgten wider ein Anzahl Gutschen / mit Hoffgesind. Wie nun Jhr Mayest in der Statt waren/ hat man auff den Pasteyen das grob Geschütz in 36 stück das erste mal loß gebrant/ vnd wie Jhr May. zu der Thumbkirchen kommen/ hat die Clerisey daselbst gehalten/ alle Glocken geleutet/ Jhr Mayest. vnder einem weissen Himmel angenommen/ vnd ins Chor geführt/ ein Ampt gehalten/ vñ das Te Deum Laudamus gesungen. Nach den 12. vhren/ als jhr May. auß der Kirchen kommen/ seind Sie auff ein schwartz Pferd / so ein weisse blasse gehabt/ gesessen/ vnd von 12. Rathsherrn vnder einem Himmel / in welchem ein schwartzer Adler / vnd in die vier Eck der Statt Wapen gestickt / daran 6 vergülde Stangen/ aussen mit 9 Adlern oben geziert / angenommen worden. Da dann vorher alle Officirer / Edelleuth / Freyherrn / Graffen/ vnd die Herrn Stattpfleger / 2. Bürgermeister im Ampt / vnd geheime Räht in grosser Anzahl gangen: darauff Hertzog Maximilian von Beyern in der mitte / vnnd zu seiner Rechten Pfaltzgraff von Newburg / zur lincken aber Albrecht geritten: auff Sie die 5. Herold / vnnd der Hoffmarschalck mit dem Schwert gefolgt: darnach Jhr May. vnter dem Himmel: Nach derselben der Bischoff von Eichstatt zur Rechten/ vnd der Bischoff zu Dillingen zur linck. n: nach disem die Beyerische Carbiner / neben jhr May gieng der Graf von Manßfeldt / Guardi Hauptman/ zur Rechten Hand: der Kistel/ Obrister Crimmerer zur Lincken: vnd hat man / wie Jr May. auß der Kirchen kommen / das andermal auff den Pasteyen Frewdenschüß gethan. Wie Jhr Mayest. in Herrn Hanß Fuggers deß Jüngern Hauß/ auff dem Weinmarck/ daselbst losirt / waren kom̃en/ hat man das dritte mal geschossen/ vnd die Burgerschafft vnnd Soldaten widerumb abgeführt. Vmb 2. vhr sasse man zur Taffel/ vnd ministrirten Jhrer Mayest. jedes mals vor vnd nach der Mahlzeit / Herr Pfaltzgraff mit dem Handbeck/ Hertzog Albrecht mit dem Servet/ zu trucknen. Jhr Mayest sassen oben an: Auff der Rechten Hand die drey Weltliche / vnnd auff der lincken Hand die zween geistliche Fürsten: hatten alle Hüt auff dem Haupt.

Vmb 4 Vhr hat der Bäpstische Nuncius (so wegen Cardinal Elesels Erledigung geschickt worden) bey Jhrer Majestät Audientz gehabt. Nach fünff Vhren hat der Raht Jhrer Mayestät einen schönen künstlichen Becher/ so dreyssig Marck Silber wigt / vnd vmb 1500. Gülden zu Nürnberg erkaufft worden / in demselben 1500. Goldgülden newen Keys. Gepräags: Item/ zehen Züber voll Fisch/ vier Wägen Haber: Hernach die andere Fürsten / jeden mit dreyssig Kannen Wein/ vñ zween Züber mit Fisch verehrt. Vmb acht Vhrn seynd Jhr Mayest. zur Nachtmahlzeit gangen / die zween Bischoff aber zu Hauß blieben.

Den 29. September an S. Michaelis Tag/ hat man die Soldaten von deß Herrn Fuggers Hauß / biß zu Sanct Vlrich wider in die Ordnung gestellt/ auff der Gallerien deß Sigelhauß auff den Weinmarckt / vnnd an den neben Fenstern schwartz sammeten Teppich / zur Huldigung/ auffgebreyet: Vmb sechs Vhrn früh haben Jhr Mayest gebeichtet vnd communiciert/ vnd zwo Messen in jhrem Losament gehört: Wie sie dann täglich 2. vnd am Son- vnd Feyertagen 3. Messen hören. Vmb 9. Vhr seynd Jhr May. mit den Fürsten / vnd mit dem vorhergehenden Comitat in S. Vlrichs Kirchen geritten / daselbsten eine Predigt de Custodia Angelorum, so dero Hoffprediger / ein Capuciner / gethan / gehört: Nach welchem man ein Ampt gehalten/ vnd vnter demselben etliche Personen communiciert. Vmb 11 Vhr seynd Jhre May. mit vorigem Comitat wider ins Losament geritten: Erstlich / dem Bischoff von Augspurg vnnd Dillingen die Lehen ertheilt/ darnach auff ein roht sammetine Galeria herauß gesessen/ zur Rechten neben Jhr stehend der Hoffmarschalck mit dem blossen Schwerdt / zur Lincken der Cantzler D. Leonhard Götz/ welcher den Vortrag zu der Huldigung gethan: So hat der Secretarius das Juramentum fidelitatis & homagij vorgelesen / welches herunten auff dem Weinmarck der Raht nach einander in Ordnung stehend / vñ die gantze Bürgerschafft mit 2. auffgereckten Fingern nachgesprochen. Darnach Jhr May. wider in jhr Cammer gangen/ vnd vmb 1. Vhr zur Tafel gesessen: Vnd nach der Mahlzeit haben sich Herr Pfaltzgraff vnnd die zween Bischoffen in jhr Quartier begeben.

Von Augspurg seynd Jhr Key. Mayest. auff München/ von München auff Grätz gereyst/ vnd endlich den 24. Novembr. widerumb gen Wien glücklich ankommen.

1619.

Obriste Landsämpter in Böhmen auffs new bestelt.

Nach dem der Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Friderich/ diß Namens der Fünffte/ Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Römischen Reichs Ertztruchseß vnnd Churfürst/ Hertzog in Bayern / rc. durch eynhellige Stimmen vnd Wahl der dreyen Stände deß löblichen Königreichs Böheim / als durch den Herrnstand/ die Ritterschafft vñ die Stätte/ sampt den Herrn Ständen der incorporierten Länder / als Mähren / Schlesien / Ober vnd Nider Laußnitz/ zu einem Böhmischen König erwehlet / vnd für solchen zu ehren vnd zuhalten/ einmütig beschlossen worden: Als sind darauff den 14. Novembr. stylo novo, dieses 1619. Jahrs alle obriste Aempter / wie von Alters her gebräuchlich / biß zu fernerer deß Königs vnnd deß Lands Anordnung/ mit folgenden benamten Personen besetzt vnd bestellet worden.

Auß dem Herrnstand waren diese: Herr Bohußlaw Bergka / Obrister Burggraff: Herr Wilhelm von Lobkowitz / Obrister Landhoffmeister: Herr Johan von Tallnberg / obrister Landkämmerer: Herr Wentzel Wilhelm von Ruppa / Obrister Landrichter / Herr Paul von Ritschan / Obrister Cantzler / Herr Peter von Schwanberg/ oberster Lehenrichter/ Herr Graff Joachim Andreas Schlick / Burggraff zum Carlstein.

Auß dem Ritterstand: Herr Caspar Käppler obrister Landschreiber / Herr Procop Dwarsetschky / Vnter Kämmerer / Herr Bohußlaw

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

Pfaltzgraff Friderich Churfürst zum König in Böhmen gekrönt.

von Michalowitz/vnder Burgraff zum Carlstein: Herr Heinrich Otto von Loß/Burggraff im Königl. Grätzer Kreyß.

Als nun die fürnemsten Landes Aempter/ wie gemelt/bestellet/als ist darauff den 4. Novembris die Crönung also vnd dergestalt geschehen wie folget. Erstlich/wurde Ihr Mayestät von den Herren Ständen in sehr grosser Anzahl in die Schloßkirchen/ welche S. Veit genant/ begleittet: Allda seind sie in S. Wenceßlai Capell geführet/ vnnd mit dem Königlichen Habit angethan worden. Vor Ihr May. giengen 40. Priester mit weissen Chorröcken: Denen folgten 7. andere Priester / welche mit blawen Mänteln/ vnd blawen Doppeldaffet vberzogenen Hüten bekleydet. Nach diesen sind gefolget/die Herrn Officirer/ welche deß Königreichs Böhmen Kleinodien getragen: Nemlich/ der Erbschenck/ trug ein silbern vergüldes Faß/ vñ der Mundschenck ein silbern Kessel: Darauff haben jhr zween/zwo vergüldete Schalen getragen: Denen ist gefolgt der obriste Landhoffmeister mit dem Scepter: Nach jhme der obriste Landrichter mit dem Reichs Apffel: Vnd darauff der obriste Burggraff mit der Cron/vor sich in beyden Händen tragende: Nach diesem folgte deß Königreichs Böheim Herod/ in dem gebräuchlichen Habit/ mit einem weissen Stab: Vnd dann der Cron Böhmen Erb Marschalck mit dem Königl. Chur Schwerdt/in einer roht Sammeten Scheyden: Darauff folgt Ihr Majest. mit blossem Haupt. Neben deroselben gieng zu der Rechten Hand der Herr Administrator deß Böhmischen Evangel. Collegij zu Prag: Zur lincken Seitten aber ein ander Böhmischer Priester vnd geistlicher Herr/beyde in braunen Sammeten Röcken/die Ihr May. zum Altar geführt/daselbstē mit deroselben niderkniend gebettet. Hernach sie vom Altar zurück in einen sehr schönen mit Harfarben Sammet vberzogenen Stul getretten/dareyn sie sich gesetzt. Die Priester aber widerumb zum Altar gangen: Daselbst der Administrator den Actum Lateinisch angefangen: Darauff die Trommeten vnnd Heerbaucken erschollen: Hernach hat man Lateinisch Veni Sancte Spiritus: Darauff in Böhmischer Spraach/ GOtt der Vatter wohn vns bey/gesungen. Nach dem Gesang ist eine Predigt in Böhmischer Spraach gehalten: Vnd nach beschehenem Gebett deß Vatter Vnsers/ der 20. Psalm/ wie dann sonsten auch dreymal Böhmisch gesungen worden. Nach vollendeter Predigt ist der Administrator wider zum Altar gangē/ allda die Litaney in Lateinischer Sprach/ wie dann auch die Musica vnnd Trommeten sich abermals vber die massen schön haben hören lassen. Folgends hat man einen Text auß dem Apostel Paulo an Timotheum vor dem Altar gelesen/ vnd darauff zweymal Böhmisch gesungen worden. Da dieses geschehen/haben mehrgedachte beyde Priester/ neben dem Herrn Obersten Burggraffen/ Obristen Land Hoffmeister/ vnd Obristen Land Kämmerer/ Ihre Mayestät von dero Session zu dem Altar geleytet: Daselbsten alle niderkniend abermal gebettet: Nach diesem seynd sie zum Altar getretten/ sich mit Ihrer Mayest. wegen deß gewöhnlichen Eyds vnterredet. Darauff der Herr Obriste Burggraff zum Volck gesprochen: Dieweil sie nunmehr im Werck Ihr Mayest. zu Crönen so wolte er sie nochmahls in gesampt ermahnet vnd gefragt haben/ ob es jhr Will auch sey daß man Ihr Mayest. Crönen solte. Darauff das Volck einhellig geschrien/ WJR WOLLEN. Welches er zum andern vñ dritten mahl widerholt/ sie allezeit WJR WOLLEN/geantwortet. Darauff man Ihr Mayest. ein Buch vorgehalten/ auff welches sie zween Finger gelegt/ vñ den gewönlichen Eyd geleistet/welchen der Obriste Burggraff Ihr May. vorgelesen: Deme sie nach gesprochen. Hernach seind Ihr May. vor dem Altar niederkniet/da der Herr Administrator vor Ihrer Mayest. stehend/ ein vergültes Büchßlein mit Salben auff dem Buch gehalē/ mit einem Finger ein wenig darvon genommē/ vnd Ihr May. oberhalb der Stirn/ gleichsam wie ein Creutz/darmit bestrichen. Hierauff gab der Marschalck dem Administrator das Schwert in die Scheiden steckende/der es Ihrer Majest. in Lateinischer Sprach per Dominum nostrum Iesum Christum, Amen, vberantwortet: nach solchem den Scepter: hernach den Reichs Apffel folgends ein roth Häublein. Diesem nach nam der Herr Administrator die Cron: daran griff Herr Oberster Burggraff/Herr Obrister Landhoffmeister/Herr Obrister Land Cämmerer/vñ der ander Priester/ vnd setzten sie J. M. in dem Namen der H. Dreyfaltigkeit auff. Folgends wurden J. May. mit der Cron vnd dem Scepter wider zu dem Stul begleitet: Da dann der Oberste Burggraff zu den Herrn Ständen sampt lichen gesprochen: Dieweil nunmehr Jr gnedigster König vnd Herr gekrönet: So werden sie neben jhme/wie gebrauch/zur Cron schweren/vñ J. M. vor jhren gnädigsten König vñ Herrn erkennen. Auff dieses hat der Oberste Burggraff Ihrer May. den Reichs Apffel vnd die Hand geküst/ auch mit zween Fingen die Cron berühret/ sich vor Ihrer Mayestät geneigt/ vnnd fortgangen: deme die andern Officirer alle also gefolgt/ deren vngefehr bey hundert gewesen. Hierauff hat der Herr Administrator mit heller Stim das Te Deum Laudamus gesungen/ welchem die gantze Music/Trommeten vnd Heerpaucken gefolgt. Vnd man hat auch mit allen Glocken in der Prager Stätten geläutet/die grossen Stück loßgebrant: Auch die Burgerschafft vnd das geworbene Volck/welches in 13. Fänlein starck/ vñ etliche Companyen Reutter gewesen/ dreymal Salve geschossen. Folgends haben Ihre Mayetliche Herrn vnd Ritterstands Personen sitzend zu Rittern geschlagen. Als dieses verrichtet/ seynd Ihr Mayest. solenniter auß der Kirchen zu der Taffel von den Herrn Ständen in grosser Anzahl begleytet: Daselbst sie gleicher massen zur Landtaffel/ altem Gebrauch nach/ geschworen: Hernacher in Königlichem Habit zur Taffel/neben deroselben Gemahlin/ geführet worden/ vnd mit einander allein Taffel gehalten. Vber jetzterzehlter Königliche Taffel/seynd noch vngefehr bey 14. absonderlich den Officierern zugehörige Freytafeln gespeiset/ auch Gelt an Gold vnnd Silber außgeworffen worden. Wie dann auch im Schloßplatz roht vnd weisser Wein ein gantze Stund gelauffen ist Auff der Müntz/welche nach der Crönung/ vblichem Gebrauch nach/ ist

1619

auß

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31:

Elisabeth Coninginne van Bohemen, Paltsgravinne bij den Rijn, Keurvorstinne, Hertoginne in Beyeren, eenige Dochter des Coninex van Groot Brittaignen. 62

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

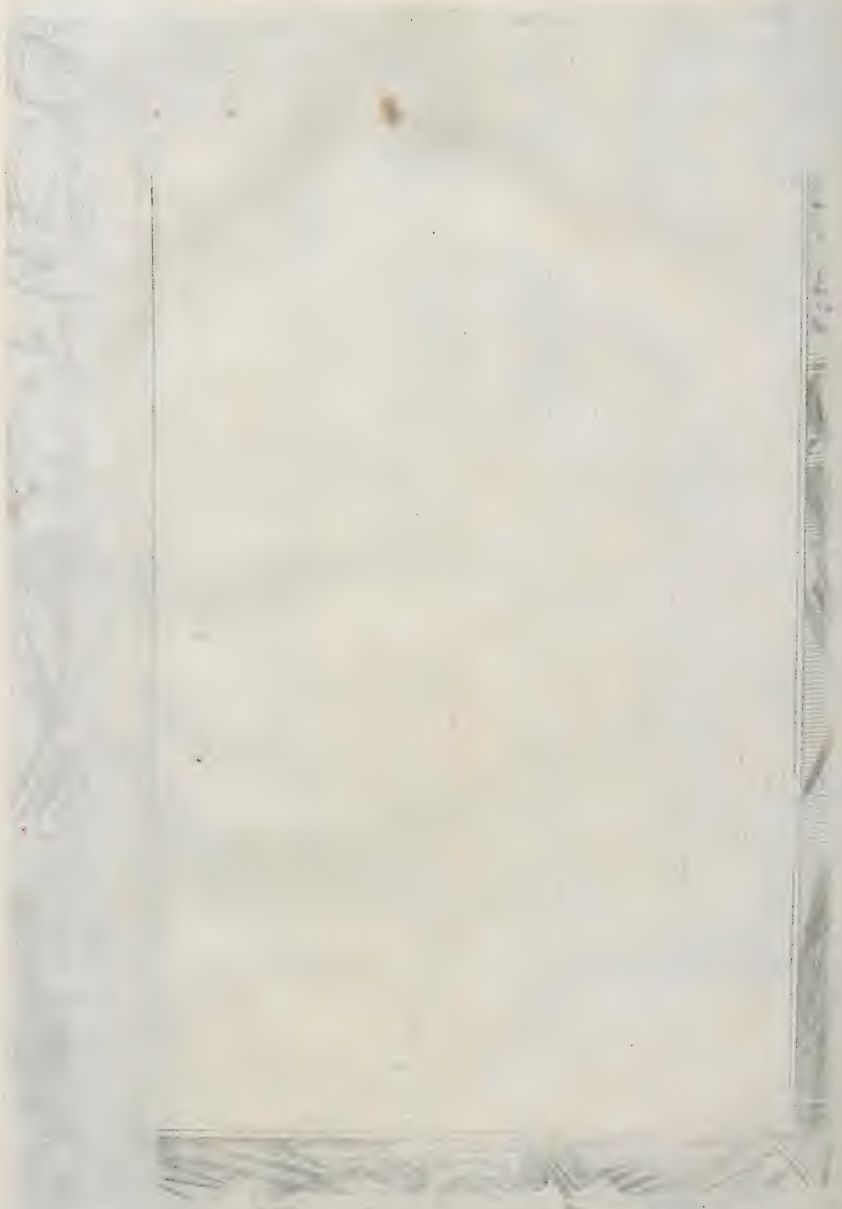

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. außgeworffen worden / ist auff der einen Seiten eine Cron gestanden / darauff fünff Hände auß den Wolcken gegriffen / darüber die Sonne geschienen: Vnd ist diese Schrifft herumb zulesen gewesen: DANTE DEO ET ORDINVM CONCORDIA. Auff der andern Seiten: FRIDERICVS ELECT. BOHEMIÆ REX CORONAT. DIE IV. NOVEMB. ANNO 1619.

In der kleinern Müntz stund auff der einen Seiten: FRIDERICVS. Auff der andern Seiten: CORONAT. BOHEM. REX IV. NOV. 1619.

Ihr Mayest. haben mitten im Essen Ihr die Cron lassen abnehmen / sind auffgestanden / vnd auff die Gesundheit aller dreyer Ständ in Böheim einen Trunck gethan / vnd herumb gehen lassen.

Den 7. Novembris / stylo novo. ist Königlicher Mayestät hochgeliebste Gemählin Fraw Elisabeth / geborne Princessin auß groß Britanien mit dergleichen Ceremonien / wie der König in grosser menge deß Volcks gekrönt worden. Allein daß man an statt der Böhmischen / ein Teutsche Predigt / auß dem 72. Psalm durch einen Reformierten Priester hat halten lassen: Darauff die Mahlzeit wider in der Landstuben gehalten worden: der König vnd die Königin allein an einer Taffel / vnd dann viel ansehnliche stattliche Böhmische Frawen vnd Fräwlein / wie auch der Königin eygen Frawenzimmer / an vnderschiedlichen Taffeln / neben den Fürstlichen vnnd Gräfflichen Personen / vnd Herren Officierern eingetheilt gewesen. Man hat zwar auff dißmal kein Gelt außgeworffen / jedoch ist das Tuch / darauff man auß der Kirchen biß zur Landstuben gangen / deßgleichen der Wein vnd Brod preiß geben / auch mit grossen Stücken / vñ von der Burgerschafft Salve geschossen / wie dann auch mit allen Glocken geläutet worden. GOtt ein Vatter alles Friedens / vnd HERR aller HERREN / wolle alle Christliche Regenten vnd Obrigkeit / mit seinem H. Geist also leyten vnnd führen / daß es gereyche zu seines selbst heiligen Namens Lob vnd Ehr / zu Fried vnd Ruh der gantzen werthen Christenheit / vnd dann endlich zu vnser zeitlichen vnd ewigen Wolfahrt / Heyl vnd Seligkeit / Amen.

Vniontag zu Nürnberg.

Nicht lang nach vollnzogener Crönung sind Ihr Mayest. von Prag auffgebrochen / vnd zu Nürnberg wider angelangt / allda etliche der vnierten Fürsten vnd Ständ / wie auch der Abwesenden vnd anderer correspondierender Abgesandten vnnd Botschafften ein Zusammenkunfft hielten. Die Fürsten / sampt andern Ständen seynd Ihr Mayest. entgegen geritten vnd gefahren / vnd ist also dieselbe stattlich eynbegleitet / vnd hernach von dem Raht verehret worden.

Kayf. Gesandten vortrag auf gemelten tag.

Daselbsten war dazumal auch ein Keyserlicher Gesandter / der Graff von Hohenzollern ankommen / welcher gar stattlich zur Audientz geholt vnd gebracht worden: Allda er bey offener Thüren vngefehrlich diesen Vortrag gethan: Nach dem Keyserliche Mayestät vernommen / daß die vnierte vnnd correspondierende Chur / Fürsten vnnd Ständ zusammen kommen / hätten sie nicht vnterlassen wöllen / eine Botschafft dahin abzufertigen. Vnd könten sich zwar Chur / Fürsten vnd Ständ leichtlich erinnern / in was Verwirrung / Vnheyl vñ Jammer das Königreich Boheim / vnd dardurch gantz Teutschland gerahten / darzu doch Ihre Majestät keine Vrsach geben (was aber vor diesem geschehen / hätten dieselbe nicht zuverantworten) sondern vielmehr dahin getrachtet / den lieben Frieden wider zubringen: Wie sie dann alsbald nach Keysers Matthiæ tödlichem Abgang dem Kriegsvolck mit aller Feindthätlichkeit innzuhalten / befolen. Dessen doch vnangesehen / weren die Böhmen eben starck fortgefahren / vnnd alles auff den eusersten Spitz kommen lassen / ꝛc. Es verhoffte aber Ihre Majestät / Chur / Fürsten vnd Ständ werden solchem widerrechtlichem Fürnehmen nicht beyfallen / sondern vielmehr die Böhmen zu schuldigem Gehorsam anweisen helffen. Da sonsten die Evangelische Chur / Fürsten vnnd Ständ einige Beschwärden hätten (wie dann Ihre Majestät wol wüsten / daß derselben vor / vnnd bey der vorigen Keyser Lebzeiten viel eynkommen) weren Ihr May. gesinnet / auch gantz willig vn erbietig / denselben / so viel jmmer redlich vnd möglich abzuhelffen: Alles zu dem End / damit guter Ruh vnnd Fried im Röm. Reich Teutscher Nation erhalten / die alte Verträwlichkeit wider auffgerichtet / vnnd also allem zukünfftigen Vnheyl fürgebawet / vnd das gegenwärtig abgewehret werden möge.

Antwort auff denselben Vortrag.

Auff diesen Vortrag ist nach etlich Tagen dem Herrn Gesandten ingleichem bey offener Thür / in Namen vnd von wegen deß Königs in Böhmen (dann die Wort also verfast gewesen) vnd der abwesenden Chur / Fürsten vnd Ständ / wie auch der anwesenden Gesandten geantwortet worden: Erstlich / bedancken sie sich gegen Ihrer Keyserlichen Majestät der anerbottenen Gunst vnd Gnad / vnd weren nicht weniger derselben alle Freundschafft / guten Willen vnd Gehorsam zuerzeigen / geneigt. Was nun den jetzigen Zustand betreffe / wüsten sie gar wol / vnd sehens täglich für Augen / wie gefährlich es darmit stehe: Vnd sonderlich / was das Böhmische Wesen angieng / hätten sich zwar gleich im Anfang fürnehme Chur- vnnd Fürsten erbotten / durch Ihre Interposition ein träfliche Vergleichung zumitteln / vnd zuwegen zubringen: Hab aber solches kein statt finden mögen / sondern man sey mit gewaltsamer Hand fortgefahren: Hab frembde / vnnd zwar allen Evangelischen vbel gewogene vnd verdächtige Nationen in vnd durch das Reich geführet: Insonderheit aber / nach Absterben voriger Keyserl. Majest. löblicher Gedächtnuß / da man wol mit guter Reputation den gelinden Weg hätte eyngehen / vnd gewaltsame Mitteln abstellen mögen / hätte man doch Gelegenheit auß der Hand gelassen / vnnd den Krieg hefftiger / dann zuvorn / angriffen. Was sonst andere Particularitæten deß Böhmischen Vnwesens / so der Herr Gesandter angezogen / belangt / wolten sie dieselbe an sein Ort gestellet haben / vnd weren deßwegen allerley Schrifften fürhanden / so beyderseits außgangen. Daß aber Ihr Majest. sich so gutwillig vnd geneigt erzeige / den langgeklagten vñ vberhäuffigen Beschwärden abzuhelffen / thären sie Ihrer Majestät freundlich / vnterthänig vnnd vnterthänigst

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619.

dancken / vnnd hätten dieselbe sich zuerinnern/ were auch auß dem / was auff vnderschiedlichen Reichstägen eyngebracht worden / leichtlich zuersehen/worauff alles beruhe. Vnter andern aber bringen sie das Exempel der Statt Thonawerth / mit Bitt/ zuverschaffen / daß dieselbe wider in jhre alte Freyheit gestellt werde.

Beym Abscheyd dieser Zusammenkunfft haben die Vnierte beschlossen / ein Legation an den Hertzog in Bayern / als den nechsten / vnnd fast mächtigsten Fürsten vnter den Catholischen/abzuordnen. Was nun derselben Verbung gewesen/vnd was darauff geantwortet/setzen wir hernach. Wöllen jetzo besehen/ was der newe König wegen Annehmung der Böhmischen Cron hab außgehen lassen. Sein Außschreiben lautet also:

Deß newen Königs in Böhmen Außschreiben.

Wir Friderich von GOttes Gnaden / König in Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein vnnd Churfürst / Marggraff in Mähren / Hertzog in Schlesien/Marggraff in Ober vnd Nider Laußnitz / rc. Entbieten allen vnd jeden Christlichen Potentaten/ Chur-Fürsten vnd Ständen Vnsere geflissene Dienst/ Freundschafft/ vñ gnädige Willen / vnd thun jhnen hiemit zu wissen: Daß Wir nicht zweiffelen/ Es sey nunmehr männiglich / inn vnnd ausserhalb Reichs gnugsamb bekandt / in was erbärmblichen vnnd gefährlichen Zustand das vhralte löbliche Königreich Böheim / vnd vornehme Glied deß H. Römischen Reichs / zusampt den incorporierten vnd andern benachbarten Landen/ gerahten / vnd was darinnen eine Zeithero für Trangsalen / Beschwärungen vnd Morden / Feindseligkeiten mit vnaufhörlichen Rauben / Sengen / Brennen vnd Landverderben / auch vergiessen vieles vnschuldigen Christenbluts/Schändung ehrlicher Weiber vnd Jungfrawen / Zerhawung kleiner saugender Kinder / vnnd andern vnmenschlichen Barbarischen Excessen/ Muhtwillen vñ Grausamkeit verübt worden: So ist auch die Hauptvrsach vnd Brunnquell alles solchen Vnheyls/ Jammers vnd Elends/ vñ was darauß seythero erfolget/vnd noch entspringen mag/auß der Experientz vñ vnderschiedlichen beschehenen gründlichen Außführungen / so hell vnd klar am Tag/ daß auch die jenige/welche darzu Raht vnd That gegeben / vnd hohe Häupter vorsetzlich verleytet/ vnd dieselbe in gegenwärtige Gefahr vnd Verlust gebracht / dessen in jhren Hertzen vnnd Gewissen vberzeuget seyn müssen. Nun ist je einmal zu diesen letzten Zeiten/ vnd da in Glaubens vnd Religions Sachen vnderschiedliche Meynungen entstanden / in der That verspürt worden/ daß nach Inhalt heiliger Schrifft vnd der alten Lehrer längst gesetzten Fundament/die Gewissen der Menschen sich nicht herrschen/ binden/ noch vberwältigen lassen / sondern so offt ein solcher Zwang heimlich / oder offentlich versucht worden / so hat es einen vbeln Außgang gewonnen/vnd in fürnehmen Königreichen vnd Provincien mercklich Veränderungen verursachet. Nichts destoweniger aber/nach dem insonderheit im Reich Teutscher Nation/vnd dessen zugehörigen vnd angräntzenden Königreichen vnd Landen/ etliche frembde Leut eyngeschlichen/ eine newe / im Grund allen Potentaten vnd Obrigkeiten höchstgefährliche Lehr vnnd Opinion eyngeführt / vnnd nicht allein bey grossen Herrn vnd Häuptern sich insinuiret / sondern auch dero Räht vnnd Officierer / vnnd ins gemein die reichste vnnd fürnembste aller Orten / vnterm Schein der Heiligkeit / an sich gezogen; Als ist dardurch der eyngebilde Eyffer / alle diejenige/ so von der Römischen Kirchen sich abgesondert/ zudrucken/zuverfolgen / vnd wo sie sich nicht accommodieren / gäntzlich auff eine Seite zubringen/mercklich gewachsen. Dahero auch erfolget/ daß / ob wol bey obangedenter Vngleichheit der Religion / so wol im Römischen Reich / als insonderheit in dem Königreich Böhmen / die vorige löbliche Regenten sich zum höchsten beflissen / vmb Erhaltung deß gemeinen Friedens willen / nach Außweisung darüber insonderheit ertheilten Concessionen/auffgerichte Religions-Vergleichungen vnd Abschieden / ein gleichmässiges Æquilibrium zwischen beyderseits Religionsverwandten zuhalten: Daß/ jedoch ohne zweiffel mehr auß gehabter Institution / als der Natur vnnd Inclination selbsten) die nachfolgende/ obgedachten schädlichen Leuten / vnnd deren Dependenten / so viel Lufft lassen müssen/ daß sie eine Newerung nach der andern eygenthätlich vorgenommen / vnd nicht allein in offenen Schrifften / alle Religions Concessiones, Pacta, vnd darüber ertheilte Obligationes vnd Juramenta, in gefährlich Disputat gezogen/ sondern auch mit der That dieselbe zuschwächen/zu cassieren vnd auffzuheben / vnterstanden haben.

Nun wöllen wir auff dißmal/ vnd an diesem Ort/was nun so viel Jahr hero/ im Römischen Reich/ vnd ins gemein allenthalben angesponnen/ tentiert vnd fortgetrieben worden/ vnnd in was mißlichen Zustand es darinnen annoch bestehe/nicht anregen: (Dann solches zu andern Zeiten demonstriert / vnnd hernechst / wann vnd wo es sich gebührt/ seine fernere gnugsame Außführung finden wird:) So viel aber in specie die löbliche Cron Böheim/ vnnd deren incorporierte Länder betrifft: So ist je vnlaugbar vnd Notory/ welcher Gestalt in denselben die Römische Religion guten Theils vorzeiten abgenommen/vnd der Schein deß H. Evangelij auffgangen: Was auch dahero für Beschwärungen zum offtern entstanden/vnd je endlich keine Mittel zu träglich gewest/als daß man durch gewisse Compactata, Concessiones vnd Freystellungen/den lieben Frieden zuerhalten / vnd daß also/vmb der vngleichen Religionsmeynungen willen/die ruhige Beywohnung vnnd menschliche Societät nicht gar auffgehoben vñ zerrent werden möchte/sich befleissen müssen. So lang man nun in solchen Terminis verblieben/ hat man sich dabey allerseits wol befunden. Aber obgedachte hitzige Leut haben solchen friedlichen Wolstand länger nicht leyden können/ sondern/wie gemelt / ehe alles auff die Spitz / vnnd das Eusserste zu stellen gewaget / ehe sie jhre so tieff eyngewurtzelte Intention/alles wider vnter deß Bapsts Geistlichen/ vnd endlich vnter eines frembden Gewalts weltlichen Dominatum zubringen / hätten wollen fallen vnd sincken lassen. Dahero dann geflossen/ daß in den Ländern allenthalben die Religions Gravamina täglich vermehrt/vnnd insonderheit wider die ertheilte Majestätbrieff immerzu eine

Practick

1619. Practick vnd Gewaltthat nach der andern / mit Niderreissung vnd Sperrung newerbawter Evangelischer Kirchen/mit angestifften Dräwungen vnter den Ständen / mit Eynziehung deren jhnen zustehenden Defension / mit Vnchristlicher abscheulicher Verfolgung der armen Vnterthanen / mit Bedräwungen grosser Trangsalen/Schimpff vñ Gefahr/Leibs vnd Lebens/auch Verlusts alles deß zeitlichen / gegen hohen vnd Nidern Stands Personen/verübet: Sondern auch/da man dagegen die natürliche Auffenthaltung etlicher massen/auch Andere abgedrungene Mittel versucht vnd gebraucht (wie solches alles in vielen außführlichen / von den interessierten Ständen in offnen Druck gegebenen Schrifften zulesen) je dannoch mit der Schärff der Waffen vnnd offentlichen Feinds Gewalt fortgefahren: Daß nunmehr (wie leyder mit grossen schmertzen vor Augen) so wol mehrbesagte Cron Böhmen / als die incorporierte vnd andere benachbarte herrliche Länder vnnd Provincien / einen grossen theil mit Fewer vnd Schwert verhergt/ verderbt/ ruiniert/ vnnd gleichsam in die Aschen gelegt worden.

Vnd zwar/da besagte Länder/von vielen/ sonderlich bey den letzten Jahren hero / wider den mächtigen Feind / den Türcken / bey der Cron Hungarn / bevorab zu Erhaltung der Gräntzhäuser / ihr eusserstes mit Gut vnd Blut dargestreckt: So hat man es jetzo auch zu dieser Extremitet kommen lassen/ daß besagte Grentzhäuser/ an Volck / Geschütz vnnd Munition / gäntzlich entblösset/vnd was daselbsten wider den Türcken destiniert / solches alles wider die Böheimischen Nation gebraucht: Nichts desto weniger aber zugleich im Reich/ nicht allein die alte restierende Türckenstewer eyngetrieben / sondern auch bey etlichen Kreyssen in specie zu Erhalt- vnd Beschützung der Grentzhäuser / Gelthülffen / wie auch sonsten andere newe Contributiones gesucht / theils auch erhalten / vnd ebenmässig gar nicht zu dem vorgebenen Ende / sondern nur zu Verderbung deß Reichs Glieder vnd Angehörigen/verwendet. Dadurch dann in effectu nicht allein die Vormawer der Christenheit gleichsam durchlöchert vñ zum Fall gerichtet/ sondern auch der Vngerischen Nation / jhre Wolfahrt vnnd Conservation in sichern Stand zubringen/ Vrsach vnd anlaß gegeben worden.

Nun verhoffen Wir gentzlich / es sey nit weniger Reichskündig / wie bey diesem weit außsehenden wesen/Wir vnd etliche guthertzige Churvnd Fürsten/ja auch andere Potentaten / gleich anfangs / vnd auch hernacher / bey zunemenden diesem schädlichen Fewer/ an trewhertzigen auffrichtigen warnungen/ vnnd gebürender Intercession nichts ermangeln lassen / ob durch lindere Mittel vnd Weg / fernerm Vnglück vorzukommen. Wir hätten auch viel lieber sehen vnd wündschen mögen / haben es auch zeitlich wolmeynend gerahtē/daß wo möglich/ diese zwischen Herrn vnd dero anvertrawten Ständen vnnd Vnterthanen entstandene Vnruhen/mit Zuziehung der Länder selbst / altem löblichen Herkommen nach/ohne weitläufftigkeiten/ so balden hätten gestillet vñ auffgehaben werdē mögen: Wie es die Erfahrung gebt/ daß mit Bemühung hoher / weit entsessener Potentaten vnd Fürsten/ nur viel Zeit hingebracht/in dessen aber dem fortbrechenden Vbel nicht gestewert / offt auch nur zu mehrerm Verzug vnd andern Nachdencken Anlaß gegeben wird. 1619.

Es bezeugen aber alle Vmbständ / wie es damit auch sonsten hergangen: Jn dem man nicht allein in puncto suspensionis armorum viel Monat verstreichen / vnnd in dessen den Feind grassiern / sondern auch hernacher / mit Fortsetzung der vorgewesenen Interposition / viel Zeit hingehen lassen: Da doch in dergleichen Fällen/ vnd da die Offension vnd der grosse Feinds Gewalt continuirt wird / viel andere / vnd zwar eylfertige vnd würckliche Mittel erfordert werden: Auch vnmüglich gewest were / ohne vorgehende Anstellung der Feindseligkeiten/vñ verschaffung gnugsamer Assecuration/ durch einige Interposition etwas fruchtbarliches außzurichten. So ist auch vber das / nach Absterben weyland Keysers Matthiæ/löblicher gedächtnuß/die beste Occasion / den wärthen Frieden wider zubringen (ausser allem zweiffel durch verleytung böser interessierten Leut/ die jhr Intent durch Güte nit/ sondern allein durch die Waffen/ zuerlangē verhoffet) gar nicht geachtet worden: Jn dem man bey solchem Verlauff/ zu nohtwendiger Gewinnung der erulcerierten Gemühter/keinem guten Raht eynländischer getrewen Patrioten / oder auch hohen Stands Personen / sondern viel lieber des Königreichs Böheim vntrewen Landt-Leut / ja gar außlendischen Frembden / oder je von denselben dependirendē/folgē wollē. Dahero dann entstanden / daß an statt würcklicher Satisfaction vñ Assecuration des jenigē/ dazu man doch so hoch verbunden/ nur Briefliche verheissungen / vnd geschriebene Confirmationes/offerirt vnd angebotten: Jn dessen / vnd pari passu vnderstanden / das Regiment mit gewalt vnnd Kriegsverfolgungē anzutretten vnd zu führen: die Leges fundamentales vnd Lands Privilegia vnd deren Observantz/darauff doch das rechte Fundament aller Obligationen gegründet/ bey seits zu setzen: die Länder /welche auff Freyer Wahl bestehen / als Erbländer / vnder das Joch zu bringen / vnnd in Summa alles durchzudringen: Vnnd vnderm Schein der Bestraffung etlicher beschuldigten / v el 1000. vnschuldige zu grund zurichten: Dazu frembde/allen Evangelischen vbel gewogene Nationes / in grosser Anzahl/ von vielen 1000. zu Roß vnnd Fuß vnd gantzen Regimenten auff einmal/da man doch viel einanders vorgeben / durch dz Römische Reich (welches doch ohne der Churfürsten Consens/ein Römischer König oder Keyser zu thun nicht macht hat) in Böheim vnnd die Ländar einzuführen / die nach jrem bösen willen grassiern/vnnd mit Rahm vnd Raub sich bereichen möchten.

Hingegen / wann zu bezeigung rechtschaffener friedfertigkeit / gleich anfangs die Waffen hingelegt/die Autores vnd Vrheber dieser Vnruhe abgeschafft/die Länder selbsten zu Verbesserung der Regierung / vnd abhelffung derobberhaufften Beschwerden / gezogen / die geschwechte Privilegia redintegrirt / vnd zu bestendiger Observantz gebracht / Auch vber solchem alles gnugsame Assecurationes/ ohne welche sonst alles vmb sonst vnd vergeblich/weren ertheilet worden: het

tetes

1619. te es gar leichtlich wider zu einem friedlichen wesen kommen/ vnd alle andere weitleufftigkeit vnd verenderungen vermitten bleiben können. Dieweil aber dergleichen gar nichts / sondern viel mehr das Widerspiel sich im werck erwiesen/vnd darauff endlich / die so hoch bedrangte / vnd auff das eusserste getriebene Länder/ ein solch Mittel ergriffen / dadurch sie der vbermachtē Beschwernuß sich selbsten entladen /vnd jhre rechtmässige/ von GOtt vnnd der Natur zugelassene Defension /desto stärcker stabilieren vnnd fortstellen möchten / Auch zu solchem end ein gemeine Confoderation (darzu sie gleichwol auch hiebevor Königliche vertröstungen gehabt) miteinander auffgerichtet/darauff noch ferner/zu völliger verenderung deß Regiments/ vñ einer newē Wahl geschritten : Dessen vrsachen vnd Fundamenta haben die Ständ Vnserer Cron Beheim / vnd der incorporirten Länder/dermassen außgeführt vnd in offentlichen Druck für Augen gestelt/daß alle Vnpassionirte/in Erwegung der vmbstende vnd Motiven / sich leichtlich darein finden werden. Darumb Wir Vns auch diß Orts mit solcher Deduction nicht beladen / viel weniger die Jura vnd Privilegia Regni, vnnd wie es mit der freyen Wahl deß Königreichs Böheim beschaffen / jetzo weitleufftig allhie inserieren / sondern Männiglich auff der Ständ publicierte Deduction Schrifften remittiren vnd weisen wollen. Wir erinnern Vns zwar darbey / daß in dessen auch die Königl. Wahl zu Franckfurt eingefallen. Da wir dann auch/wo wir nur gekönnt/neben Vnsern Weltlichen Mit Churfürsten trewlich gerathen/ daß die Ständ in Böhmen nicht so sehr vbereylet / sondern zuvorderst das empor schwebende Kriegswesen hin / vnnd nider gelegt werden möchte. Wir haben auch noch zu besagtem Franckfurt offtmals durch vnsere daselbst gehabte Räht anregen lassen/daß der Ständ auß Böheim Abgesandte/nicht (wie geschehen) rejicirt/sondern durch ihr Mittel/zu der vorgeschlagenē Interposition/ der Weg hätte gebahnt werden sollen. Demnach aber dergleichen Wolmeynungen keine statt funden/vnd wir also den Sachen jhren Lauff lassen müssen : So haben wir jedoch durch die vnserige/ bey allen vorgangenen Actibus, einem jeden sein habendes Recht per expressum, vnnd also auch den Ständen dieser Länder in nichts præjudiciern / deßwegen zum offtern protestiren / vnd sonsten in einem vñ dem andern inacht nehmen lassen/was vnserm Verstand vnd Gewissen nach/deß Reichs Libertet vñ Wolfahrt erfordert : Nicht daß vns für vnsere Person einig privat Emolumentum darzu angetrieben (dann vns damals von den hernach gefolgten Dingen gar nichts bewust gewest) sondern / daß wir ins gemein dergleichen Verändерungen / welche wir jederzeit gern verhütet gesehen/vns wol besorget. Wie bald hernacher solches der Eventus außgewiesen.

Demnach aber die Wahl zur Cron Böheim von derselben vnnd dero incorporierten Länder/ bey allgemeinem Landtag versamleter Ständen einmütigen Vergleichung / auff vnsere Person gefallen : So bezeugen wir zuvorderst mit Gott/ vnd vnserm guten Gewissen / daß wir vns jederzeit mit der Churfürstlichen Dignität / vnnd vnsern Ererbten Fürstenthumb vnnd Länden/ die Vns der getrewe GOTT beschehrt/ gar wol vergnüget / derowegen nach mehrer Erhöhung nicht getrachtet / viel weniger / daß wir zu offterwehnter Cron Böheim Vns eyngedrungen/ oder derenthalben etwas practiciert, hätten. Dessen vns dann die wehlende Ständ ins gemein selbsten das Zeugnuß geben können : Sintemal wir auch darzu / bey solchem betrübten Zustand/ keine Vrsach gehabt / sondern viel lieber gesehen hätten/daß nicht allein der Enden der liebe Fried recuperiert / sondern auch dardurch das Reich bey mehrer Ruh vnd Sicherheit hätte länger erhalten werden mögen. Dann wir können je leichtlich ermessen / was bey gegenwärtigem beharrlichen Kriegswesen / vnnd verderbten Landen/ Vns für ein Last/ Sorg vnd Mühe/ Arbeit vnd Gefahr / zuwachsen muß / jetzo darbey vieler andern Considerationen zugeschweigen Wir zweiffeln auch darumb gar nicht / daß verständige Leut es dafür halten werden/ daß ein angetragenes Königreich in solchem Stand zu acceptiren vnd anzunehmen/eine viel stärckere Resolution erfordere/als ein Pacatum Regnum außzuschlagen / deßwegen etliche in den Historien so hoch gerühmbt werden. Wir bezeugen aber darbey nochmals mit reinem Gewissen/daß im Fall wir einige Mittel oder Gewißheit gesehen/ daß durch vnsere Repudiation/ dieser vnzelige Krieg incontinenti gelegt / der edle Fried zugleich mit Bestand erhalten / auch dessen allen das gantze Römische Reich gnugsam hätte versichert werden können/ daß vns/ alle der Welt Ehr vñ Gut nicht verleytet haben solte/ Sondern wir wolten alsdann nicht allein die offerierte Cron Böheim gäntzlich außgeschlagen/ sondern auch noch vnser eusserstes Vermögen darzu gern angewendet haben.

Wir haben vns auch in diesem hohen Werck zumal nicht præcipitirt/sondern zuvorderst Gott den Allmächtigen / als welcher die Königreich nimpt/vnd giebet/wem Er wil/trewlich angeruffen/ Vns den rechten Sinn ins Hertz zugeben : Haben auch mit vnsern Herrn vnnd Freunden auß den Sachen vertrewlich communiciert/vnd endlich so viel bey vns befunden / daß in Erwegung aller Vmbständ / Wir bey dem gantzen Hauptwerck/ Gottes wunderbarliche versehung vnd starcke Hand spüren müssen. Darumb wir auch seinem Göttlichen Willen vnd Beruff keines wegs widerstreben können noch sollen : So viel weniger / daß wir in vnserm Verstand ein anders nicht befinden / als daß mehrgedachte Ständ der Cron Böheim / vnd der incorporierten Länder/zu der vorgenommenen verenderung mit der Regierung/vnd mehrer Stabilirung jhrer Libertet / vnnd Vhralten bekandten Freyen Wahl / die jhnen durch wunderbarliche mittel gekrencket vnd entzogen werden wollen / viel hohe/ gegründte/befügte/vnd gnugsame Vrsachen gehabt / vnd also die sach an vnnd in sich selbsten rechtmässig/ Christlich vnd löblich / auch mit vnderschiedlichen Exempeln auß Geistl. vnd Weltlichen Historien leicht zu bewähren ist.

Wir suchen auch dabey keines wegs einem andern das seinige wider recht zu entziehē oder vorzuenthalten/sondern viel mehr die jenige/die jhrer Libertet/Privilegien/Mayestetbrief/Freyen Exercitii in der Evāgelischen Religion/ vnd andern

billichen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. billichen Herbringens befugt / wider vnbillichen gewalt zuschützen vnd darbey zuerhalten/ Auch so herrliche Lande / vnd viel tausent ehrlicher Leute vor fernerer Trangsal vnd endlicher Ruin / so viel an Vns / vnd Vns GOtt Krafft vnd Segen verleyhen wird / zu retten vnd zu manuteniren.

Hoffen demnach gäntzlich / weil wir keine zeitliche Frewd / Wollust / oder Nutzen darbey zuerlangen vns vorgesetzt / Sondern vielmehr / ja allein GOttes Ehr / die gemeine Wolfahrt / der Verfolgten Trost / Schutz vñ Conservation / vor Augen haben / vñ so viel frommer Hertzen stehen vnd seufftzen / vns dabey beweglich zu Gemüt ziehen / Es werde der getrewe GOtt vns auch hierinnen nicht verlassen / sondern wider aller Menschen Gedancken / von oben herab / die Mittel verleihen / damit wir durch seinen Beystand / das jenige verrichten vnd außführen können / welches seine Göttliche Providentz vnnd Allmacht / nach seiner vnbegreifflichen Weißheit / vorlangsten beschlossen hat / vnd wir / da wir es vnterliessen / nicht allein vnser Gewissen hoch beschweren / sondern auch GOttes Zorn vnd Straff zugewarten haben möchten.

Wir haben darbey auch ferner bedacht / Im Fall wir vns dieser Göttlichen Vocation entbrochen / daß vns dahero gleichsam alles ferner erfolgtes Blutvergiessen vnnd Landverderben / bevorab von Evangelischen Religionsverwanten / vermuhtlich würde beygemessen / Auch dardurch Anlaß gegeben worden seyn / daß / wann den Widrigen ihr Intent / mit vorhabender vnd vor Augen schwebender Oppression der Böhmischen Conföderierten / gelungen / alsdann sie auch wider vns selbsten / vnnd andere Evangelische Stände im Reich / die in Händen habende Waffen zuwenden / vnd also das jenige zu effectuiren versucht haben würden / darzu sie von obbemelten vnruhigen Leuten / auch so gar in gedruckten Schrifften / stätigs ermahnet / vnd dergestalt instigiret werden / daß sie auch der kleinen vnschuldigen / ja ihren eygnen Kinder / hoher Häuser / vñ dero Land vnd Leut nicht verschonen sollen: Wie dann auch vielfaltige gleichmässige Bedräwungen hin vnd wider gehört werden. Vber dieses alles haben wir / insonderheit auff solchen Fall erwegen vnd in acht nehmen müssen / daß sonsten das löbliche Königreich Böheim / zusampt den incorporierten Ländern / welche doch so ein vornehmes Glied deß Reichs / vnnd gleichsam ein Vormawer frembden Nationen seynd / da jhnen nicht also bald durch bessere Mittel geholffen / wol gar in andere frembde Hände / vnd in einen solchen Stand gerahten mögen / dardurch sie endlich gantz vnd gar dem heiligen Reich Teutscher Nation entzogen werden / oder je dahero denselben vielfältig Vngemach bevorauß denen benachbarten Evangelischen Chur- vnnd Fürsten hätten zuwachsen können. So wir auch wegen vnsers Churhauses vnd Fürstenthumbs der Obern Pfaltz / darumb desto weniger zulassen können / noch sollen: Nicht allein wegen der Obligation vnnd Trew / damit wir dem Reich / vnserm geliebten Vatterland / zugethan vnnd verwandt / sondern / daß auch vnser Chur Hauß der Pfaltz / mit der Cron Böheim / in vhralter Erbvereinigung begriffen / darumb / daß wir wegen solches Königreichs Conservation / auß besagten Vrsachen / so viel desto sorgfältiger seyn müssen / zuversichtlich / vns niemand verdencken kan / der alles / wie es an sich im Grund beschaffen / ohne Passion gnugsam erwegen wird.

1619.

Haben demnach / in Gottes Namen / zu Fortpflantzung seiner heiligen Ehr / zu Trost vnnd Schutz der so hoch Bedrangten / zu Erhaltung der gemeinen Liberät vnd Wolfahrt / vnd auß andern mehr hochtringenden Motiven vñ Vrsachen / auff vnderschiedliche der Sänd in Böhmen / vnnd der samptlichen incorporierten Länder / hierunter an vns abgangene vnterthänigste demätigste Ersuchungsschreiben / anschnliche Legationes, vnd zumal beweglichen zu Gemühtführungen / vnd sehnliches Begehren / jhre vns angetragene / eynmühtige Wahl / endlich approbiert / vnd darauff die Cron vnd Regierung deß löblichen Königreichs Böhmen / vnnd offtgedachter incorporierter Länder / acceptiert vnd angenommen: Vns auch darauff mit vnserer Hertzgeliebsten Gemahlin / der Princessin auß Groß Britannien / hereyn nach Prag / mit GOttes Hülff in der Person erhaben. Darauff wir dann auch / in wenig Tagen hernacher / sampt Jhrer L. mit eynmühtigen Consens vnd Zuthun der gemeinen Ständ / vnd grossem Applausu alles Volcks / mit gewönlichen Solennitäten gekrönt / vnd also in den Königl. Thron gesetzt worden: Dann der Allmächtige / durch seinen starcken Arm / Vns gnädiglich bestättigen / vnd seinen H. Geist vnd Segen miltiglich verleihen wolle / daß Wir die gantze Regierung also führen / daß der Herr aller Herrn / vnser Heyland Jesus Christus / vber Vns vnd Vnsere Vnderthanen herrschen / vnd beyde bey dē wehrten Frieden / vnd deß Landes wolstand / lange zeit erhalten möge.

Wir bezeugen darneben gegen Gott / vnd der gantzen Welt / daß Wir auch bey solchem vnsern Regiment vns festiglich vorgesetzt / der Religion halben / Niemand / auch die jenigennit / so noch zur Römischen Kirchen sich bekennen / wañ sie sich nur den verfassungen deß Königreichs vñ der Länder / vñ zuforderst denen wegen der Religion ertheilten Mayestätbriefen gemäß / friedlich vnd vnsträflich erzeigen / beläsligen / vnderdrucken / oder auch an jhren hergebrachten Religions Exercitio verhindern zu lassen. Darumb dann auch vorgemelte Römisch Catholische / in der Cron Böheim vñ darzu gehörigen Ländern / in stärcker Anzahl / zu deren ins gemein auffgerichten Defensions Conföderation sich ebenmässig / vermittels leiblichen Eyds vnnd jhrer Handsubscription / bekennen vnsere vorgangene Election / vnd erfolgte Crönung / genehm halten / vnd zu allem Gehorsam gegen sich verpflichtet haben.

Wir seynd auch gäntzlich entschlossen / dahin mit höchstem ernst vnd eyffer zu trachten / vnnd auffs eusserst vns zu bemühen / damit nicht allein in vnserm Königreich Böheim / vnd den Incorporirten Ländern / der Edle Fried förderlich durch Gottes Gnad / recuperirt / vnd all Kriegsvngelegenheitē abgestelt / sondern auch im Reich selbsten besser vertrawen gepflantzet / vnd alle fernere gefahr vorkommen vnd abgewendet / da nur auch andere ins gemein ebenmässig gesinnet vns

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. daran nicht hindern /vnd zu noch mehrer Vnruhe vrsach geben werden.

Wir gedencken auch mit allen Christlichen Potentaten / Chur-Fürsten vnd Ständen / bevorab den Benachbarten/guten willen/freundschafft/Correspondentz vnd vertrawen/so viel an vns / zupflegen vnd zu erhalten: versehen vns zu denselben hingegen eines gleichmässigen/vñ daß sie Vns / wider alle die jenige/in eine widerwertige Intention haben / vnd Vns Vnserm Königreich vnd Landen / mit Frindlichem gewalt zusetzen würden/ mit Raht vnd That helffen vnd beyspringen werden. Darumb wir sie dann hiemit freundlich/auch günstig vnnd gnädig / ersucht haben wollen: Erbieten vns hinwider/ gegen jhnen sampt vnd sonders / in allen zutragenden Fällen / was in Vnserm Vermögen seyn wird.

Welches wir/gestalten Sachen nach/vnd bey diesen geschwinden Läufften / durch dieses vnser offenes Außschreiben / Männiglich zur Wissenschafft vnd Nachrichtung zuerkennen zugeben/ rahtsam vnd nöhtig ermessen haben. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den 28. Octob. Anno 1619.

Auff dieses Außschreiben / wie auch die gantze Wahlhandlung / haben Key. May. hernachfolgende Edictal-Cassation / sampt angehengter Protestation außgehen lassen:

Key. Majest. Edictal-Cassation.

Wir Ferdinand der Ander/von Gottes Gnaden / Erwehlter Röm. Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Vngarn/ Böheim/Dalmatien/Croatien vnd Sclavoniẽ/ ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Steyr/Kärndten/Crain vnd Würtenberg/ꝛc. Graff zu Tyrol/ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geist- vñ Weltlichen/Prelaten/Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern / Knechten / LandMarschallen / Lands-Hauptleuten / Landvögten/ Hauptleuten /Vitzthumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern/Richtern/Rähten/ Bürgern/Gemeinden / vnnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs/auch vnserer Königreich/erblichen Fürstenthumb vnd Lande / Vnterthanen vnnd Getrewen/wz Würden/ Stands/ oder Wesens die seynd/denen dieser vnser offne Brieff fürkompt/ vnser Freundschafft/Gnad vñ alles Guts/Hoch vñ Ehrwürdig/auch Hochgeborne/liebe Freund/ Neven Oheim/ Vetter/ Schwäger/ Churfürst vnd Fürsten / auch Wolgeborn/ Edel/Ehrsam/ liebe Andächtige vnd Getrewe/ Wiewol wir gar in keinen zweiffel setzen/es sey nunmehr jnner vñ ausserhalb deß H. Reichs gnugsam bekandt / in was betrübten Zustand vnser Königreich Böheim / vnd fürnehmes Glied vnd Churfürstenthumb deß H. Röm. Reichs / zusampt den Incorporierten / vnd andern vnsern Benachbarten Erblanden gerahten / vnnd was darinnen für Trangsalen/Beschwärungen vnd Feindseligkeiten / gegen vnsern armen / vnschuldigen Unterthanen/durch den erweckten leydigẽ Krieg/neben gemeinem Landverderben/fürüber gangen: Jedoch/damit die eygentlich vñ begründe Beschaffenheit / zu Männiglichs warhaffte vnd vnverdunckelte Wissenschafft gelange / vnd die dargegen gefaßte widrige Vorbildungen benommen werden/ so ist dieses Vnheyl vnd erbärmlichs Elend fürnemlich daher entsprungen/daß noch bey Lebzeiten vnd Regierung weyland vnsers geliebten Herrn Vettern vñ Vatters / Keysers Matthiasen / ꝛc. als zugleich gewesten regierenden Königs in Böheim / hochlöblicher Gedächtnuß/ etliche auß den Böhmischen Ständen / widertheils Jhrer Majest. vnd L. hinderlassene Statthalter vnd LandOfficirer / vnter angegebenem Schein etlicher wider jhre Religions Privilegia vnnd Majestätbrieff zugefügten Beschwärungen/einen zuvor fast vnerhörten Ereeß / mit Abstürtzung etlicher erstberührten Statthalter vnd Officierer/zugethanen vornehmen Personen vñ anderer Diener / selbst eygenthätig begangen/ darauff die Waffen am ersten ergriffen/ vnd zur Hand genommen/ vorgenante Statthalter vnd Officierer/ in abwesen vnd ohne einigen Respect jhres ordentlich regierenden Königs vnd Herren jhrer Aempter entsetzt / sich deß Königreichs Regalien bemächtiget / vnnd ein gantz newe Form der Regierung / darinnen die angemaßte vnd selbst genente Directores, das Gubernment geführt / für sich selbsten angestellt / vnd also dardurch das ziel vnd maß einer angezogenen Religions defension/da jhnen dieselbe je vermög angeregten Majestätbrieffs / erlaubt seyn soll/ (welches aber ein Religonswerck zu seyn vnd zu halten / niemaln erwiesen/ auch nimermehr dargethan werden kan vnd mag) bey menniglich so hievon vnpartheilich/vnd ohne passion vrtheilen könten vnd wolten/ sehr zu weit / vnd dermassen vberschritten/ daß obgehörtes eygenthätliche begünnen / der Vnterthanen wider jhr ordentlich vorgesetzte Oberkeit / für nichts anders / dann ein offne feindseelige widersetzligkeit vnd Rebellion zu achten ist. Nun wollen wir zwar / vnsers theils/an seinen ort gestellt seyn lassen/ wie es mit den in Böhmischen Apologus, so vnterm Namen der eines theils Stände deß Königreichs Böhmen / sub vtraque (welche aber zu verändерung deß Kön. Guberno, so wenig macht haben/ als wenig sie denen sub vna, dergleichen gestatten wurden (außgangen/angezogenẽ Beschwernussen / beschaffen / vnd wie weit eines oder andern erfindliche privat mißhandlung der Oberkeit prejudicirlich seyn könne / weil zumal vnser mainung nit ist/vns deß jenigẽ/was vor vnserer angerrettenen Regierung ohn vnsere Vervrsachung fürgangen seyn mag/ vnd wir billich nicht entgelten haben sollen/anzunehmen/ oder dasselb zuvertretten vnd zuversprechen: Wir versehen vns aber / gegen allen/ zu Recht vnnd Billigkeit geneigten friedliebenden Teutschen Gemühtern gäntzlich/ sie werden auß dem bißhero continuirten Verlauff / vnd denen hiervon in Druck gegebenen Informationibus so viel haben abnehmen vnd erkennen können / daß zu Abhelffung der angezogenen Beschwärung (es sey mit denselben bewand / wie es wölle) nach Anweisung Göttlichen Worts / vnd der allgemeinen Rechten/sich wol andere Mittel härten finden mögen/ dann daß vmb deren Vrsachen willen das gantze Vatterland in solche eusserste Gefahr vnnd Verderben / mit Vergiessung so viel vnschuldigen Bluts gesetzt / vnnd der ordentlich natürlichen Oberkeit / zu verthädigung deß jhrigen mit zuläßlichẽ gegengewalt/gleichsam nohtgetrangte

1619. Vrsach geben werdett müssen / Inmassen dann gar in keinen zweiffel zusetzē / da schon das in dem angezogenen Mayestätbrieff versehene Mittel / die von dannen rührende Mißhelligkeiten / durch einen vnpartheyischen Austrag / von beyden Religions Ständen zuerledigen / nicht genugsam gewesen / auch ihnen alles Gehör (wie man aller Orten eynzubilden sich bemühet) abgeschnitten worden seyn solte / daß doch auff solchen vnerwiesenē Fall / sich gutherzige wolmeynende Chur: vñ Fürsten befunden haben würden / welche sich jhrer der Böhmen zu jrem Rechten intercedēdo angenommen / vnd es zu diesen gefährlichen Extremis nicht würden habē kommen lassen. Nach dem aber alles dessen hindan gesetzt / von den vermeynten Directoribus, vnd denselben anhangenden widersetzlichen / nach gemachter blutiger Verbündnuß / durch Abstürtzung der Königl. Statthalter / den getrewen Ständen / durch solche vermessene Thätlichkeit eine Forcht zumachē / daß sie jhrem bösen Vorhaben vmb so vielmehr vngehindert nachsetzen könten / Die andern aber / so sie auff jhre Seiten bracht / durch Mitbewilligung jhnen desto kräfftiger zuverpflichten / alles auff Waffen vnd offenen Gewalt gesetzt worden nicht allein hierdurch sich obangezogener Thathandlung halber für aller Straff zu versichern / sondern darneben jhre trewe Mitglieder / so wol sub vtraq;, als sub vna zu vnterdrucken / vnd hernachmals im Namen der Ständ jhre lang zuvor gefaste Intentiones durchzutringen: Als haben endlich höchstgedachte Jre Mayest. vnd L. demnach sie vber jhre gantz Vätterliche trewhertzige Ermahnung / zu Rew / Besserung vnd Erkantnuß keine Anzeig spüren können / sondern vielmehr von Tag zu Tag abnehmen müssen / da man das entstandene Fewer hierzwischen auch in die Incorporirte vnd andere Erblande zu bringen sich bemühete / bey diesem weitaußsehenden gantz gefehrlichen Werck / ohne Gegenverfassung zuverbleiben: nicht rahtsam vnnd thuenlich befinden köndten: Zu gnugsamer Erzeigung aber jhrer Vätterlicher Neigung / vñ daß dieselbe / die Verschonung armer vnschuldiger Leut vñ Vnterthanen / forters gern sehen mögen: So haben sie zu Widerbringung rühig vñ friedlichen Wesens / angeregtes werck vornemen deß H. Reichs gantz vnpartheyischen Chur: vñ Fürsten / als Interpositoribus, heimgestelt / auch lieber nichts sehen mögen / als daß dieselbe lieben Hinlegung der Waffen / ohne Verzug (so aber durch eyngefallene allerhand Incidentien verhindert) ins Werck gerichtet werden können. Wie bereyt sich aber / zu solcher Interposition die Böheimische Vnterthanen angelassen / vnd was für Conditiones von jhnen gesetzt worden / solches haben in Druck gegeben die Articuli vnd Informationes gnugsam bewiesen.

Als nun hierentzwischen mehr höchstgedachte Key. vnd Kön. May. ꝛc mit Tod abgangen / vnd also krafft vnser Königl. Crönung vñ der Ständen desselben Königreichs / vnd der incorporierten Landen geleysten Huldigung vnd Pflicht / dz Königreich Böhmen / mit dessen Zugehör / auff vns vollkommenlich kommen / vnd gefallen / haben wir darauff nicht vnterlassen / allem fernern Vnheyl vorzubawen / ohne einigen Verzug / alle bey dieser Veränderung nohewendige Vorsehung zuthun / vorniemlich aber / vermög vnsers Kön. Reverß / jnner 4. Wochen die Confirmation aller Landsprivilegien / dem obersten Burggraffen eynzuhändigen / vns erbotten / Auch darob zu seyn / damit das Königreich Böhmen / sampt dessen Eynwohnern / widerumb in guten Friedenstand gesetzt / darinnen erhalten / auch Recht vnd Gerechtigkeit befördert / vnd Männiglich ertheilt werde: Wie dann nach dem von mehrgedachten vnsern Vnterthanen / auff solchs Schreiben kein Antwort vns erfolgt / wir nichts desto wenniger / zu Vollnziehung Vnsers Königl. Reverß / die darinnen angedeute Bestättigung der Privilegien in allē Worten / Puncten vnd Clausulen / wie sie von der nechst abgeleibten K. May. außgefertigt / vnnd zwar vmb mehrer Sicherheit willen gedoppelt hineyn nach Prag / zuhanden deß ermeltē Burggraffen (wie solches in obangezogenen Reverß / versehen) nebē einem verschlossenen Erinnerungsschreiben / an die deß Herrn Ritter- vnd Burgerstands zu Prag versamlete Eynwohner / bey eygnem Curier vberschickt / so auch den Anwesenden auß den dreyen Ständen ordentlich eyngehändigt worden / daß wir vns hierentgegen / von rechtswegen auff Leistung solcher vnserer Gebühr / anders nichts / als gleichmässiger Erzeigung / wie sich Vnterthanen gegen jhrem angenommenen gekrönten Könīv wol geziemet / versehen wolten. So haben wir doch das Widerspiel dermassen erfahren / daß nicht allein vnsere Königl. Confirmation nicht angenomēn: der begehrte / vnd vnserem Kriegsvolck von vns zuvor anbefohlene stillstand außgeschlagen: auff vnser Vätterliches glimpfliches Schreiben / in welchem an sie begehrt / etliche Personen auß jhrem Mittel / vnter vnserm Königl. sichern Geleyt / zur Vnterredt / wie dem entstandenen Vnwesen zum besten vnd chisten abgeholffen werden möchte / an vns abzuordnen / nichts geantwortet: sondern hingegen dz Auffgebott im gantzē Königreich mit Macht fortgestelt: mehr Volck täglich gemustert: die Mährischē Ständ gleichfals zum Abfall bewogen: das zur Defension deß angeregten vnsers Marggrafthumb geworbene volck zu Roß vñ Fuß auf jhre Seiten gebracht: die Statt Brin vnversehens vberfallen / deß Lands Hauptman vnd andere Officirer / nach vbeler tractation in Arrest genommen: die Hauptstatt Olmütz eygenmächtig vnd mit Gewalt eyngenommen: der Stattraht daselbst abgesetzt: in der Hauptkirchen das Exercitium verändert: Geistliche Personen abgeschafft: Geistliche Güter eingezogen: Ordensleut / Jungfrawē / vñ Mansperſonen jre Gelübd zubrechen angereytzt: hohe Personen / so jhre trew vnd pflicht inacht genomēn / vnd sich von solchem ärgerlichen Thun abgesondert / für Landsverräht er proscribiert vnd erklärt: Vnd nach dem das Fewer in Mähren wol angezündet / dasselbe auch in Oesterreich angelegt: die Statt Laa an den Grentzen feindlich belägert / kurtz darnach für die Hauptstatt Wien / vnter vnser Angesicht / vermessentlich gerucket / vnd in vnser Keys. vnd Ertzhertzogliche Burg / ohn einen verhoffenden Vortheil / allein auß muhtwillen / geschossen. Zu was Intention nun solches fürgenomēn / vnd vnterstanden worden / geben wir Männiglich zuerkennen vnd zubedencken. Darzu dann noch weiter

1619.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. kommen/ daß mehrbesagte Böhmen/ bey dem Keyserl. Wahltag zu Franckfurt/ darzu Wir vnsers Königreichs wegen/in Krafft der güldenen Bull ordentlich beschrieben worden/ vnsere Churfürstl. Session/ Stimm vnd Wahl/durch jre Abgeordnete/auffs eusserste zuverhindern sich bemühet/ ohne vnsern Consens/ vnd Verwilligung vnsere Erbunterthanen in Verbündnuß genoñen: ohne einige rechtmässige vrsach/pflicht vergessener Weise/ zu einer gantz nicht igen/ den Privilegiis mehrgedachten vnsers Königreichs/ auch deß H. Röm. Reichs Gerechtigkeit widrigen Wahl eben zu der zeit/als wir von den Churfürsten deß H. Reichs/zu der Hochheit deß Röm. Keyserthumbs erwöhlet/ geschritten: Zu geschweigen/ was sie nach solcher vnserer Keyserl. Wahl/vnd Crönung/bey theils Hungarn angesponnen/ dieselbe gleichfals von vnserm Gehorsam abgeführt: Deß Erbfeinds Protection vntergebene Sibenburgischen Fürsten Bethlehem Gabor/ sich der Vestung Cascha/ vnd gantz Ober Ungarn zu bemächtigen/ Raht vnd Vorschub erzeiget: Neben desselben Kriegsvolck widerumb vber die Thonaw gefallen/ vnd sich gegen vnserer Hauptstatt Wien abermaln gleichsam für vnser Angesicht genähert/ vnnd ohne zweiffel eben das jenige zuverrichten vnd zuvollführē im Sinn gehabt/ was das jüngste mal vorgewesen/ da sie anderst daran nit durch fürangesehene Gegenverfassung verhindert worden weren: Vnd als solches nicht angegangen/sie vnser Erbland abermals mit Raub vñ Brand feindselig angegriffen/dardurch die Vormawr deß H. Röm. Reichs/welche zubewahren/ so viel Teutsches Christenbluts vñ schweiß der armen Unterthanen gekostet/in die eusserste Gefahr gesetzt: In summa gegen vns/als jhrer angenommenen vnnd erkanten rechtmässigen Obrigkeit/ von deren sie im wenigstē nimals beleydiget/ dermassen sich erzeigt/ daß sie es nicht wol feindseliger hätten anstellen können: Welche vnverantwortliche gegen allen Gött- vnd weltlichen Rechten lauffende Excess mehrgedachte Defensores, vnd derselben Adherenten/dann ohne newe Injurien vnd Angreiffung vnserer Keys. vnd Kön. Hochheit vñ Würde nit justificiern können: Dannenhero sie gegen vnserer Königl. Annehmung/Publication vñ Crönung allerhand Calummien/insonderheit/ daß wir vnserm Königl. Reverß nit nachkommen/hingegen aber vnserm Königreich hochpræjudicirliche pacta auffgerichtet hätten/ offentlich außgebreytet/vnd was dergleichen vnwarhaffte/ vnd keines wegs erweißliche Calumnien vñ Bezüchtigungē/so dieses Orts zubeantworten zu weitläufftig seyn wolten/ mehr seyn: Vnter welcher falschen Tractation sie endlich zu solchen extremis gerahtē/ daß sie die Fundamentalsatzungē deß Königreichs/ jres Vatterlands/ als Keysers Caroli IV. Güldene Bull/Königs Vladislai Verordnung/ Keysers Ferdinandi/ letzte Reve lales, den allgemeinē Landtagsschluß die Anno 1574. vnd darauff auffgerichte Articul/ darauff die Ständ gelobt vnnd geschworen/ das gantze Herkommen/ vnd 800. Jährige Observantz/weil von Primislao/ jrem erstē Hertzogen/ biß auff vns/ niemaln jemand in diesem Königreich/ so nicht von Vätter- oder Mütterlichem Stammen darzu geboren/ oder durch Heurath Königl Töchtern gelanget/(König Rudolphen/ so durch Erbpacta darzu kommen/ vnnd König Georgen außgenommen) succedirt/oder zugelassen/alles zugleich vber einen Hauffen niderwerffen/ vnd ein gantz newe Verfassung deß Königreichs/ nach jhrem Intent auffrichten. Inmassen sie dann Keysers Caroli Bullam/ vnd derselben eynverleibte Declaration Keysers Friderici II. Privilegij, erst jetzo nach 272. Jahren/ in ein Disputat ziehen/ vnd solchem löblichen Keyser vnd König in Böhmen/ so vnter allen Königen dieses Königreich fürnemlich erhoben/ vnd zu Würden gebracht/ daß er deßwegen ein Vatter vnd Stiffter desselben allzeit gehalten worden/zumessen dörffen/ vnd in Druck außbreiten/ als hätte derselbe anstatt einer Erklärung/ jhre Privilegia vortheilhafftig/ zu Nutz seiner Nachkommen vnd Erben/verfälschet/ darinnen auch weiter/als jhme gebühret/ vnd vermög der Güldenen Bulle/ vnd deß H. Reichssatzungen thun können/geschritten: Da doch gedachtes Privilegium, mit Vorwissen vnd Bewilligung deß H. Reichs Churfürsten/vnd der gesampten Ständ in Böhmen ertheilt/ vnnd von den Böhmischen Ständen angenommen/der Güldenen Bull zu Nürnberg auffgerichtet/ nicht allein vorgegangen/ sondern auch darinnen neben andern außtrücklich reservirt/confirmiert vnd vorbehalten worden/ daß sich der Vermessenheit/ darinnen diese vnsere vngehorsame Widersetzige endlich gerahten/billig zuverwundern.

Ob wir vns nun zwar/ im wenigsten nicht versehen hätten/ daß dieses ärgerliche Rebellische Wesen/ bey jemand rechtliebenden Beyfall finden solte/ zumal bey einem Reichsfürsten/ so auch Vnterthanen von GOtt dem Allmächtigen/ vnd dem heiligen Reich zu regieren hätte/ als von welchen man dergleichen Verfahrung ohne zweiffel nicht gern gegenwärtig seyn wolte/ viel weniger aber verhoffet/sich jemand vnerfanter Sachen/ vnnd vnsers/ auch vnsers Hauses Rechten vnd Gerechtigkeiten in diesem vnserm Königreich Eyntrag zuthun/ bewegen lassen/vñ der gantz nichtig vorgenommenen Wahl statt thun würde/ so hat es doch auch an diesem offtgedachten vnsern widersetzlichen Vnterthanen/ schier gegen jedermans Verhoffen/ja vber trewhertziges Abmahnen/ vnderschiedlicher/ deß H. Reichs/ getrew-gutherzig-friedliebender Chur- vnd Fürsten nicht ermanglet: Daß wol darauß zu muhtmassen (so zwar von vielen für längst darfür gehalten worden/ dessen auch zimliche Indicia sich an Tag geben) daß vmb ein solche Newerung vnd Weitläufftigkeit in vnserm Königreich vorzunehmen/ von den Rädelsführern von Anfang angesehen worden. Wie nun (der Jnhabilität der wehlenden/ eines theils Ständ/ vnd Nichtigkeit der gantzen Wahlhandlung zu geschweigen) ohn einige Deduction jhres vermeinten Rechtens/ohne Salvation/Absolution vnd erlassung jhrer der Ständ vns geleisteten Eyds vnnd Pflichten (welches alles vnsere Rebellische Vnderthanen betreffen thut) Die anderen theils erfolgte Antrettung vnsers Erb-Königreichs/ Annehmung vnserer Unterthanen in fremde Pflicht/vnd endliche Destitution/ allen Rechten vnd Reichs Ordnung/ insonderheit dem hochbetewrten Landfrieden zuwider/ zu

gantz

1619. gantz ärgerlichem / vnnd allen Potentaten vnnd Regenten höchstpreiudicirlichem Exempel / so auch Türcken vnd Tartern nicht gutheissen können / bey Gott dem höchsten Richter aller Königen vnd Potentaten / auch der jetzigen vnnd folgender Welt / Insonderheit dem H. Röm. Reich von deme diese Chur / vnnd das Ertzschencken Ampt zu Lehen getragen wird / dessen Churfürsten / Fürsten vnd Stände / darunter auch Churpfaltz selbsten Vns für einen rechtmässigen angenommenen vnd gekrönten König in Böheim erkent vnd gehalten / auch in Ansehung solcher Kön. Würde / zu der Wahl eines Römischē Königs zugelassen / sich / bald nach Anfang der entstandenen Vnruh / zu der gütigen Interposition handlung / nicht allein anerbotē / sondern dieselbe auch folgends / nach der an vns gelangten ordentlich rechtmässigen Succession continuirt / ja auch die zu solchem End / beym nechsten Wahl vñ Crönungstag / zu Anstellung mehrbestimpter gütigen Interpositionhandlung / vom gesampter Churfürstl. Collegio / für gut angesehen / vnd verabschiedet / Denuntiationschreiben mitfertigen / vnd vnterschreiben lassen / zuverantworten seyn wil. insonderheit auch / da vns im wenigsten nicht bewust / zu der allergeringsten Offension eintzige Vrsach gegeben zuhaben / sondern vielmehr vns jederzeit beflissen / alle Freundschafft / Nachbarschafft vnd guten Willen zuerhalten vnd zuvermehren: Solches befehlen wir den jenigen zuverantworten / so zu diesem allem Anleytung vñ Raht gegeben / oder auch ohn eynziehung hierzu nohtwendigen Berichts / vnd Erkündigung der Rechtē / sich verleytē lassen / welche auch der Göttlichen Straff / so sie durch solche Vngerechtigkeit auff sich geladen / nicht entgehen werden. Damit aber vnser Stillschweigen zu offternendter nichtigen vorgenommener Wahlhandlung / vnd was dem anhengig / Vns als rechtmessig gekröntem König zu Böheimb nicht etwa zu verfang mißdeutet werde / auch jederman vnserer Meynung berichtet seyn möge: Als thun wir solches alles / so gegen vns vnd vnser Hauß de facto eygenthätlicher weise vorgenommen / vñ noch heutigs Tags fortgesetzt wird / als zuvorderst die wider vns vorgenommene nichtige Wahl vnd Krönung / auch Kraffr derselben angemaste Detentation vnnd Occupation vnsers Königreichs / vnd der incorporierten Ländern / nicht allein hiemit in bester Form Rechtens widersprechen / sondern auch cassiern vnd annulliren / solches hiemit auß Keyserl. vnd Kön. Macht / wie es dann alles für sich selbsten widerrechtlich / null vnd nichtig / vns dargegen vnd vnserm löblichen Hauß / alle zu Recht zulässige Mittel / die wolbefugte Waffen darbey nicht außgeschlossen / wie nit weniger / alle Peen vnd Straffen solcher verbrechen halber / in den allgemeinen / auch Lehens Rechten vnd Reichs / vnd deß Königreichs Böheim Constitutionen versehen / hiemit per expressum vorbehaltende. Vnd bezeugen demnach gegen GOtt / vnnd der gantzen Welt / daß / wie wir bißhero nichts vns mehrers angelegen seyn lassen / als Fried vnnd Ruh in vnsern Königreichen vnd Landen wider zubringen / vnd vnsere arme Vnterthanen für endlichem Verderb vnd Vntergang zuretten / darneben aber auch / was vns durch Auffruhr vnd Rebellion entzogen / zu recuperieren / vnnd vnsere Keyserliche vnd Königliche Hochheit diß Orts zuerhalten / daß wir auch hinfüro kein anders Fürhaben vns machen. Hierentgegen vns gantz schmertzlich zu Gemüht gehet / was biß dahero / durch vervrsachen etlicher wenig Widerwärtigen / so vnter dem Mantel der Religion jhre abscheweliche Rebellion bedecket / vnsern armen Vnterthanen / für Bedrangnuß an Leib vnd Gut / von einē vñ andern Theil Kriegsvolck zugefügt: Als bezeugen wir hiemit gleichfals / daß Wir an allem dem jenigen vnschuldigen Blut / Armut vnd Verderben / so dieser leydige Krieg / darbey niemands mehr / als wir / Schaden leyden / weil es vmb vnser Land vnd Leut zuthun / vervrsachen / auch ferner mit sich bringen möchte / vnschuldig seyn wöllen / sintemal Wir vor GOtt / in vnserm Christlichen Gewissen dessen vns wol befriediget befinden / Daß wir zu allem solchem Vnheyl keine Vrsach gegeben / sondern allem dem jenigen / darzu vns vnser Königlicher Reverh verbunden / ein vollkommenes Genügen geleystet: Auch da wir hierinnen einigen Mangel erkenten / noch deß Erbietens sind / demselben allem / trew vnd auffrichtig nachzukommen / noch einigen Stand in Religion oder Prophansachen / gegen habende Privilegia vnd Majestätbrieff zubeschwären / oder von andern beschwären zulassen. Wir bezeugen auch hiemit gleichfals / da durch vnser Kriegsvolck gegen Kriegsrecht / Ordnung vnd Articulsbriefft / mit Rauben / Brennen / Erwürgung vnschuldiger Personen / Weib vñ Kinder / Schändung ehrlicher Frawen vnd Jungfrawen / vnd sonst in andere weg Exceß fürgenomen / daß wir solches / als gegen vnser Intention vnd Meynung / ja gegen vnsern Befelch vorüber gangen / tieff zu Gemüt ziehen / da auch vns deßwegen ordentliche Klag zukommen were / auch noch zukäme / wir solches gegen den Schuldigen / oder auch derselben Befelchhaber / da sie es zuverhüten vermögt / gebürlich zubestraffen nicht vnterlassen wollen. Hingegen aber befinden wir vns schuldig vñ verbunden / mögen auch desselbē von niemand verarget werden / vnser Königreich vnd Land / vñ was darbey vns rechtmässig zustehet / gegen jederman zuverthädigen / die darinn erweckte Rebellion / nach eusserstem vermögen niderzulegen / vnsere unterruckte Vnterthanen / so vns abgeführt / vñ durch Kriegsmacht / daß sie sich jres pflichtigen Gehorsams vñ Vnterthänigkeit nicht dörffen vernehmen lassen / beherrschet werden / in vorige Freyheit zusetzen / was vns durch Gewalt entzogen / durch befugte Mittel widerzubringen / In summa deß H. Röm. Reichs / vnsers / vñ vnsers Hauses Recht / Freyheit vnd Gerechtigkeit / biß auff den eussersten Blutstropffen zu manutenieren / vnd handzuhabē. Darbey wir vns auch neben Göttlicher Hülff vñ Beystands in so beschaffener gerechtē Sachen zu allen Potentaten / Fürsten / vñ Obrigkeiten / sintemaln denselben wegen ärgerlichē Exempels gefährlich seyn wolte / da dergleichen Perduellion der Vnterthanen / nachgesehen werden solte / insonderheit gegen deß H. Röm. Reichs Churfürsten / vnd andere Stände / als welchen durch diese nichtige Wahl nicht wenig eyngegriffen / aller Beypflichtung / Hülff vñ Assistentz gäntzlich getröstet / dieselbe auch hiemit freundlich vnd gnädig ersucht haben wöllen / Er- 1619.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. bieten Vns hinwider gegen Ihnen sampt vnnd sonders alles Kayſ. Schutzes / insonderheit deß hochbeeurten Religion vnd Prophan Friedens / weil wir bey tragendem Keyſerl. Ampt / nach löblichem Exempel vnſers Anherrn / so bey ebenmäſſigen zerrütten Zeiten / im H. Reich die antrohende Gefahr abgewendet / vnd gewünſchete Sicherheit eyngeführet / deſſen wir seinen Namen trägen dahin fürnemlich vns bemühen / daß alles Mißtrawen hingelegt / hingegen aber beſtändiger Fried vnd Einigkeit / dabey das H. Röm. Reich mit Macht vñ herrligkeit / vber andere Nationen sich erhobē / an allen Orten widergebracht vnd erhalten werden möge. Welches wir erheiſchenter Notturfft nach / durch dieſes offene Patent / männiglichs Wiſſenſchafft zuerkennen zugeben / rahtſam erachtet. Vnd wir seyn Ewer L. L. A. A. vnd Euch mit Freundſchafft / Vetter- vnd Schwägerlichen Willen / Keyſerl. Gnaden / vnd allem Guten fürters wol zugethan vnd gewogen. Geben in vnſer Statt Wien / den 29. Tag deß Monats Januarij Anno Sechszehenhundert vnd im zwantzigſten / Vnſerer Reiche / deß Römiſchen im Erſten / deß Hungariſchen im Andern / vnnd deß Böhmiſchen im Dritten.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Schrecklicher Fall / so ſich in Böhmē mit deß Smirſitzky Tochter begeben.

In Böhmen hat ſich dieſer Zeit ein ſchrecklicher Fall nachfolgender Geſtalt begeben.

Es hat vngefehr vor 12. Jahren / Herr Sigiſmund Schmirſitzky ſeine elteſte Tochter / als man einen Argwohn wider ſie gehabt / in einem Schloß auff einem hohen Berg ligend / verwahren / gefänglich alſo ſitzen / vnnd allein mit notturfftiger vnterhaltung verſehē laſſen. Viel aber ſind der Meynung geweſen / daß dē guten Fräwlein vmb ſo viel vngütlich geſchehen: Were vielleicht auch der Gefängnuß vorlängſt wider erledigt worden / wann jhr Herr Vatter nicht darunter Tods verſchieden / vnd jhre eygene Schweſter / ſo einem Herrn von Slawata verheyrahtet worden / ſich ſo ſtarck darwider geſetzt / vnnd das liebe Kind allein ſeyn wollen / zugeſchweigen / daß ſie ſonſt der Schweſter were vorgangen / vnd ex hæreditate paterna æqualis portio jhr gebüret hätte.

Nach jüngſtem Abſterben aber Anno 1618. den 18. Novembr. deß jungen Schmirſitzky / Elbert Johann genant / als letzten dieſes Namens vnd Stammens / hat obgedachter Herr Slawata / wegen ſeiner Gemahlin / die gäntzliche Schmirſitziſche Güter vberkommen / vnnd alſo auch die gefangene Schweſter oder Schwägerin / mit geerbet.

Es begibt ſich aber / daß einem Herrn von Wartenberg / Otto genant / vorher ſeine Gemählin mit Tod abgehet / welchem dieſes gefangenen Fräwleins Gelegenheit / wegen der angrentzendē Güter / bekant / vnd ſeithero bey der Reuterey vnderſchiedliche Kriegsbefehle bedienet / vnnd ſich wolgehalten.

Der waget es noch vor Außgang deß verſchienenen 1619. Jahrs / nimpt Leut zu ſich / erſteigt das Schloß / macht das gefangene Fräwlein loß / vnd läßt ſich ſtracks mit jhr verehlichen. Vber diß meldet ſich Wartenberg / wegen ſeiner Gemählin / als elteſten Schweſter / auch bey den Vnterthanen an / begehrt von jhnen die Huldigung / die er auch bey denſelben / vngeachtet deß Herrn Slawata / als eyngeſetzten Erbens / ſtattlich vnd willig erhalten.

1619.

Wegen dieſes Facti, vnd was ſolchem mehr anhängig worden / klagt Slawata bey den nidergeſetzten Directoren: Wartenberg wird citiert: Compariert nicht / ſondern fährt fort mit Auffnehmung der Huldigung: Beſetzt vnd verwahret die eyngenommene Ort mit Soldaten.

Entzwiſchen kompt der König ins Land / vnd wird von Jhrer M. auch ſelbſten zum erſten vnd andern mal citirt / biß er ſich erſt nach dem newen Jahr jüngſten eyngeſtellt / vñ darüber im Schloß in Arreſt genommen worden / ſeine Gemahlin aber iſt auff dem Land bey der Freundſchafft blieben.

Die Sach haben die obriſten Landofficirer in Erwegung gezogen / vnnd der König befunden / daß Wartenberg vnrecht gethan / vnd dem Slawata die von jhm eyngezogene Güter wider zu reſtituiren: Wie dann allbereyt Landbrauchs nach / Commiſſarij darzu deputiert worden / die mit dem Slawata der Orten perſönlich gereyſet / vnd biß in ein Statt / zehen Meil Wegs von Prag / Gütſchin genant / komen / allda dann deß von Wartenbergs Gemahlin ſich auch perſönlich auffgehalten.

Als nu Herr Slawata mit den Herrn Commiſſarien angelangt / hat die Fraw von Wartenberg / anfänglich ſie nicht einlaſſen wöllen ſo lang vnd viel / biß jhr der Raht daſelbſt angelobt / vnd verſprochen / deß ſie ohne jhr wiſſen vnd willen keinen anderen huldigen noch folge leiſten wollen / wie dann nach ſolcher zuſage / die Herren Commiſſarien / ſampt den jhrigen / von beſagter Frawen von Wartenberg / in die Statt Gytſchin gelaſſen wordē / welche ſamptlich jhren Weg alßbalden auff das Rahthauß allda genommen / die gantze Bürgerſchafft zuſammen beruffen / hierauff von dem einen Coñiſſario Herrn Wodanzky der Vortrag geſchehen: Nicht weniger auch hernacher von dem einen Cämmerling der von Jhrer Kön. May. mit gebrachte Königliche befelch offentlich abgeleſen: Vnd fürters das jenige: was ſie in Inſtruction vnd Befelch ferner gehabt / fleiſſig anbracht worden / biß es darzu kommen / daß der Raht vnnd gemeine Bürgerſchafft jhre gegen der Frawen von Wartenberg gethane zuſage widerſprochen / vnd verwilliget / dem Herrn Slawata / an ſtatt ſeiner Gemahlin zu hüldigen / vnd Gehorſam zu leiſten / inmaſſen geſchehen / vnnd nach gethaner Huldigung / der Raht vnd Bürger zu Gytſchin begert / die Wartenbergiſche Kriegsleut (deren man längſt gern loß geweſen) ab vnd auß der Statt zuſchaffen / welches auch alßbald geſchehen.

Nach ſolchem verrichten ſind die Herrn Commiſſarien ſamptlichē in das Schloß gangen / auff welches vielbeſagte Fraw von Wartenberg / im zorn vom Schloß herunter nach jhrē Soldaten gelauffen / denſelben (weil ſie jhr der Zuſag nicht recht nach gelebt) hart zugeredt / vnd ſelbige in jhr Schloß vnd Zimmer beruffen / auch ſie nochmals zur Beſtändigkeit vermahnt. Vnter deſſen / als die obgemelte Abgeordnete Herrn Commiſſa-

1619. missarien in den Marstall gangen/die vorhandene Pferd zu Inventieren / kompt abermal die Fraw von Wartenberg/voll Zorns/mit jrē Soldaten/fähet einen Zanck mit dem Regenten an/erwüscht jhn gantz vngestüm bey dem Ermel/also das auch jhre Soldaten/ (wo fern solches die Herrn Commissarien nicht vermittelt) hand anlegen wöllen. Nach welchem als die Herrn Commissarien in die obern Zimmer deß Schlosses gangen fürhabens weiters zu Inventiren / gehet in dessen die Fraw von Wartenberg / neben jhren Soldaten/noch etwas in jhr Zimmer / gibt jhnen Wein die völle zu sauffen/ sie noch ernstlichen vermahnend/bey jhr Standhafft zuverharren: Theilet hierauff vnder dieselben / wie sonst vor mehrmals beschehen/Abends zwischen 5. vnd 6. Vhr in einem Gewölb eine Notturfft Pulver/(dessen sie eine gute anzahl Tonnen beysamē gehabt) da dann die vollen Soldaten die ohne das wenig Vorsichtigkeit gebraucht / in dem sie hinzu gelauffen/ Pulver zu nemen / dermassen vnvorsichtig mit den brennenden Lunten vmbgangen/daß durch eine derselben Lunten / so ins Pulver gefallen/dasselbe angezündet/welches der massen von sich gestossen/daß es in einem Augenblick den fordern theil deß Schlosses / auff welchem die Herrn Commissarien gewesen / mit seinen Gebäwen vnd Erckern/ sampt der Mawer gegen deß Regentenhauß vber zersprengt / zerspreisselt/vnd in Grund gelegt/also daß alle darauff gewesene Herrn / Adels vnd andere Personen/fürnemblich aber die Herrn Commissarien/ der Herr Slawata/die Fraw von Wartenberg/ mit all jrem Frawenzimmer / Soldaten vnnd Dieneren vom grösten biß zum kleinesten/neben vielen Personen in der Statt jämmerlich vnd erbarmlich vmbkommen sind. Daß also von allen im Schloß vorhandenen Personen nicht gehen Menschen (doch ebenmässig gantz versengt vnd elendiglich zugericht/daß an jhrem Leben zuzweiffeln) davon kommen. Vnd ist solche Zersprengung also schröcklich vnd vngestüm gewesen/daß in der Statt Gyschin grosser Schaden beschehen / vnd mehrertheils Ofen vnd Fenster eingefallen.

Es sind noch dieselbig Nacht/auff beschehene Abraumung/siben Personen/vnder denen der eine Cämmerling von der Landtafel / die zween Herren Wohdantzky / Vatter vnd Sohn/die Fraw von Wartenberg/(welcher das gantz Angesicht/Häupt vnd Hände verbrent/vnd die Gebein zerschmettert gewesen) den andern Tag aber die vbrigen Commissarien (vnder welchē der Herr von Stubenberg gantz blaw an seinem Leib die andere sonsten erbarmlich zugerichtet / theils wie ein Nuß verfaulet/vnd die Haut zusammen gelauffen gewesen/deßgleichen der Herr Slawata/deme die Schenckel dreymal zerbrochen/ todt gefunden. Ist also/wie auß den vmbstenden vnschwer zuvernemen/ein solcher jammer gewesen/ daß es einen harten Stein hette erbarmē mögē.

Als dieses nacher Prag berichtet/ist der Herr von Wartenberg alsbald von seinem Arrest in bessere Verwahrūg in weissen Thurn verordnet worden/daselbst ist er auß kümmernuß vnd hertzleit den 5. Februarij Newes Calenders etlich stunden in ohnmacht gelegen/ also daß man jhne mit grosser mühe kaum erquicken können. Man will auch außgeben / ob solte bemelter Herr von Wartenberg in der Gefängnuß vom Schlag gerühret worden seyn. Seind also bey diesem schrecklichen vnfall geblieben:

Herr Henrich Schlawata/Freyherr: Herr Rudolph von Stuberich/Freyherr: Herr Wodantzky / sampt seinem Sohn/die letsten zween jhres Stammens: Herr Bendonsky/Herr Gostorff/beyde vom Adel: Item/daß Frawenzimmer: Zween Cämmerling auß der Landtoffel der Eren Böheimb / vnd vom Gesind vber 50. personen.

1619.

Puncten/so auff dem Landtag zu Preßburg fürgetragen worden.

Auff dem zu Preßburg gehaltenen Landtag sind diese nachfolgende Puncten fürgehalten worden:

Weiln Jhr. Keys. Mayest. noch bey lebzeiten Keys. Matthie deß Lands Beschwerden wol gewust/als haben sie denselben alsbald / nach dem Sie das Regiment angetretten / abhelffen sollen.

Ob woln Jhre Mayest. laut der andern Condition innerhalb 9. Monatfrist einen Landtag außgeschrieben/haben Sie doch denselben Beschwerden nicht abgeholffen: Zu deme ist plenipotentz/so sie Herren Palatino geben/mit gewissen Bedingnussen vmbschrieben / vnd kein vollkommene Gewalt gewesen: Dann etwas zu schliessen/jhme kein Gewalt gegeben / sondern viel mehr durch widerwertigen Befelch seine Authoritet in Sachen / die Grentzen vnd andere Berg Stätt betreffend / verhindert vnd zurück gehalten worden.

Jhr Keys. May. haben die 12. Conditiones/ so man in den Confœderationibus gehandlet/ nicht observiert vnd gehalten / sonder wider der Landständ solennem protestationem, Bitt vnd Widersprechung / Kriegsvolck/so wol auß den Gräntz-Häusern / also auß dem Land wider die Confœderirte Provintzen führen lassen.

Das Vngerische Kriegsvolck/ so Jre May. in frembde Länder geführt/ist der Hungarischen Nation zu grossem Sport erbärmlich durch dero eigen Volck: idergehawet worden.

Es seind alle Legationes vnnd Schrifften/ welche von den Confœderirten Landen/ so an die Hungarische Nation abgefertigt vndertruckt/ vnd vor dem Land verdüst vnnd verhalten worden.

Die jenige Artickel/so in nechst vergangnem Landtag wider die protestation vnd proclamation der Mehren vnd vornembsten Abgesandten der Spanschafften vnd Herrn Ständ beschlossen seynd allein durch die Geistl. Ständ vnnd Clerisey ins Werck gericht / gleichwol bißhero in den Spanschafften noch nicht publicirt worden.

Vnd weil man solches alles gesehen / haben die Hungarn auff sich selbst acht haben / vnd dahero Jhr Durchl. den Fürsten in Siebenbürgen zu Hülff ruffen müssen.

Das sich schon alle Grentzhäuser von Jhrer Mayest. Hand abgezogen/ist darumb beschehen/ weil keine Bezahlung/vnd die grosse Noth nicht zu gedulden gewesen: Ja die meiste Grentzhäuser fast öde gelassen worden / in dem man das Volck herauß genommen.

Damit man gegen Jhre F. D. dem Fürsten in Sibenbürgen desto besser versichert sey / hat

1619. man mit deroselb Durchl. vnderschiedliche Conditiones auffgericht.

Weiln Hungarn mit dem Königreich Behem / vnd anderen Prouintzen in Confoederation sey / derowegen könne man von den Behmen auch nicht abstehen.

Daß an jetzo auch durch Ihrer Keys. Mayest. Gelt / vnd andere Mittel / nicht ein geringer Schad durch die Polacken diesem Land beschehen/welches sie durch sich selbst nicht erregen/oder anstifften dörffen/da es Ihre Mayest. nicht selbst promouiert vnd befördert hette : Derowegen vnd auß diesen Vrsachen ist es nunmehr mit der in Ihrer Namen eingebrachten Proposition all zu spat / sonderlich da die Commissarij nicht vollen Gewalt haben. Was zum Frieden vnd Abwendung der Vergiessung deß Christen Bluts dienen möchte/sollen die von Ihrer Mayestät abgeordnete Herrn kundt thun vnd offenbaren.

Diese Artickel zwar seind dazumal / also außgesprengt worden. Ihre Mayestät aber haben der Gestalt darauff geantwortet / daß die Tractation gleichwol fortgangen / vnd endlich von Gabors seitten folgende Artickel fürgeschlagen worden :

Artickel von Bethlehem Gabor vorgeschlagen.

Der Stillstand deß Kriegs solle biß auff Georgi wehren / immittelst alle Handlung beyderseits frey seyn.

Der Stillstand soll auch die Bundsgenossen betreffen/vnd Ihre Key Mayest. durch Vnterhandlung deß Fürsten in Siebenbürgen darumb ersucht werden.

Interim solle zu Newenstoll ein Landtag gehalten werden / dahin Ihre Keyserl. Mayestät vnd der König in Böhmen ihre Gesandten schicken sollen / ob der Krieg möcht beygelegt werden.

Die Stätt/Schlösser vnd Orth/so jedes theil innen hat/sollen biß auff künfftigen Landtag von den inhabern behalten werden.

Es sollen Gesandten ins Röm. Reich gesand werden/damit der Fried desto füglicher zu werck gezogen werd/vnder dessen die Waffen allerseits nidergelegt werden.

Artickeln zwischen dē Vngarn vnd Böhmen vorgeschlagen.

Auff dem Hungarischen Landtag zu Preßburg seind zwischen selbigen Königreich vnd der Cron Beheimb vnd Incorporirten Landen nachfolgende Artickel auff die Bahn gebracht vnnd fürgetragen worden.

Erstlich daß Sie sich mit dem Bethlehem Gabor vnnd der Cron Hungaren in Ewige Bündnuß einlassen / vnd ein vnverbrüchlichen Frieden auffrichten sollen.

2. Mit keinem Potentaten / vornemblich dem Hauß Oesterreich ohne Jr Durchl. vnd der Hungaren vorwissen / einige Tractation einzugehen.

3. Der Krieg wider das Hauß Oesterreich / soll mit gemeinem Vnkosten geführt/ vnnd mit Gottes Hülff zu End gebracht werden.

4. Begehren Ihre Durchl. von den Ständen / weilen sie sich auff Ihr anmahnen herauß gemacht / für sein bißhero gethane Diensten zu Hülff 100000 Fl.

5. Den Frieden / so das Hauß Oesterreich mit den Türcken auff 20. Jahr beschlossen / soll man neben deß Bethlehems vnd anderer incorporirten Länder Gesandten zum Türckischen Keyser schicken/den Frieden auffs new zubestettigen.

6. Soll man Hungaren mit allerhand Proviand / Gelt vnnd anderen Notturfften versehen / weil solches der gantzen Christenheit zu mercklichem Nutz gereicht : Derowegen Ihr Durchl. zu Erhaltung der Hungarischen Gräntzen von den Böhmischen Stenden vnd Incorporirten Ländern Jährlich 300000. fl. zur contribution begert.

7. Sonderlich aber ist Ihrer Durchl. wol bewust / daß Hungaren nach so viel außgestandenen Kriegen sehr außgesäuget / also daß das Land dem Türcken widerstand zu thun nicht vermag : Deßwegen begehren Ihr Durchl. wann man mit zusammengesetzter Hülff das Hauß Oesterreich von seinen Erbländern vertrieben / daß Oesterreich / Steyr / Kärnten vnnd Crayn dem Hungerland heimfallen sollen.

8. Wann der König in Polen in Namen deß Keysers Ferdinandi wider Jhre Durchl. was feindseligs solte fürnemmen/daß man verbunden seyn solle/auß Schlesien vnd anderswoher sich den Polen zu widersetzen.

9. In diesem Puncten solle sich Böheim vnd Incorporirte Länder auch verpflichtig machen.

10. Damit nun Ihr Durchl. dieser Puncten aller vnd deroselben besserer Vnterhaltung versichert seyn mögen/begehren dieselbe/ das gedachte sämptliche Stände Versicherungs-Brieff/auff Trew vnd Glauben / darvber auffrichten/vnd Ihrer Durchl alsbald vberschicken sollen : Als dann haben die Herrn Ständ nicht zu zweiffelen/daß Ihr Durchl. sich in Defendirung beyderseits Vatterlands / auch in dieser Sachen also erzeigen werden / daß sie daran keinen mangel haben sollen.

Antwort der Ober-Oesterreichischen Landstand an J. Kayl. Mayt.

Die Ober Oesterreichische Landstände haben Keyserl. Mayestät (welche jhnen zugeschrieben/ daß sie verstendige Personen / diß Wesen zu berahtschlagen vnd ein Mittel zutreffen / nach Wien zu schicken solten/geantwort/daß sie nicht allein Vnsicherheit/sondern auch anderer Vrsachen halben/niemand schicken könten / wölle sich auch keiner dazu gebrauchen lassen. Gleichfals haben sie an Ertzhertzog Albertum geschrieben / vnd die Beschaffenheit deß gantzen Lands jhm zuerkennen geben/mit vermelden / weilen 4000. Spanier zu Scharbig 10. Meil wegs von Wien/zu Wasser ankommen / auch den 7. diß noch so viel erwart werden / also könten sie nicht vmbgehen/die Besatzung auff den Grentzen vnd Pässen zu stercken/dazu dann das general Auffbot im gantzen Land beschehen/bevorab weil Ertzhertzog Leopold/neben Don Balthasar zu Haffners Zell sich befinden/vnd mit gemeltem Volck zur Layrbach einbrechen wöllen.

Bottschafft von den Vnirten Stätten auß Nürnberg nach dem Hertzogen in Beyern.

Auff dem zu Nürnberg gehalten Vnionstag ist ein Bottschafft an den Fürsten in Bayern abgefertigt worden mit nachfolgender Instruction :

Durchleuchtigster Fürst / Gnedigster Herr/ Ewer Fürstl. Durchleucht. haben die sammtliche Correspondirede Evangelische König/Chur/

Fürsten/

1619. Fürsten / Graffen vnd Stätt / so jüngst verwichenen Tagen / theils in der Person / theils durch jhre vortreffliche Gesandten / in der Statt Nürnberg beysammen gewesen / Vns endes benannte zu dem ende abgefertigt / daß wir deroselben zuvorderst jhre Freundwillige / vnderthenige / vnd vnderthänigste Dienste vermelden / darneben Krafft vberreichten Creditiffs / nach Innhalt mitgegebener Instruction nachfolgendes anbringen solten / Nemblichen:

Daß gedachte Correspondirende Evangelische König / Churfürsten vnd Stände / auch der abwesenden Botschafften vnd Gesandte guter massen berichtet worden / was Ew. F. Durchleucht. kurtzverruckter zeit durch dero hochansehenliche Gesandten bey vnderschiedlichen jhres Mittels / so mündt- so schrifftlich vortragen vnd anbringen lassen / vnd dasselb dahin verstanden vnd eingenommen / daß Ewer Fürstliche Durchleucht. vertrewlich zu syncériren begehrt / daß derselben vnd anderer Röm. Catholischer Churfürsten vnnd Stände Bereitschafft vnnd Verfassung allein zu jhrer natürlichen / vnnd in aller Völcker Rechten zugelassene Defension vnd Rettung / bey diesen gefehrlichen vnd sorgsamen leufften / keines weegs aber zu vnruhe oder zu jemands Offension / Verfang vnd Bedrengnuß (so lang man mit freuentlicher Thathandlung nicht Vrsach vnd anlaß geben würde) gemeint vnd angesehen: Dessen dann sie die Evangelische Stänt sich gentzlich vnnd bestendig von obermelten Röm. Catholischen Stenden assecurirt halten sollen.

Gleich wie nun Höchst / Hoch vnd Wolgeachten Stenden Ewer Fürstl. Durchl. friedfertiges Gemüth vnd zu Widerbringung deß leider zu viel gefallenen vnd fast erloschenen alten Teutschen guten Vertrawens zwischen den Stenden deß Heyl. Reichs gerichte intention gantz wol bekant: Also vernehmen sie auch gantz gerne / daß sie bey jetzigem zerrütten gefehrlichen Wesen / da es in dem geliebten Vatterland ad extrema kommen / vnd fast eine allgemeines verderben andröhen will / von solchem guten scopo nicht absetzen / sonder jhre Consilia vnd actiones dahin jederzeit dirigiren / wie der liebe Fried im Reich lenger erhalten / vnd auff die werthe Posteritet gebracht / derowegen das glüende vnnd besorgende außschlagende Fewr gleichsam in der Aschen gedempfft werden möchte.

Thun derowegen auch sie die Evangelische Correspondirende Stänt nicht weniger vnd gleicher Gestalt Ewer Fürstl. Durchl. auß auffrichtigem vnnd redlichem Teutschen Gemüth vertrewlichst sinceriren vnd versicheren / Bezeugen auch mit jhrem Gewissen vor dem allwissenden gerechten Gott / daß jhnen nichts höhers zu wider / vnd jhrer intention vnd Meynung entgegen / als einige Vnruhe vnd Weitterung in dem H. Reich zu erwecken / vnnd der Röm. Catholischen Religion zugethane Churfürsten vnd Stände (ohne gegebene Vrsach vnd Zunötigung) zu verfolgen / vnd Gewaltthaten gegen sie vorzunemen / als welche sich bestendig assecurirt haben möchten / daß Jhr der Evangelischen consilia, Verbündnuß vnnd Verfassung keines wegs zu jemands offension vnd Bedrängnüß / sondern allein zu hochnotwendiger erlaubter defension angesehen vnd vermeint seye. Ew. F. Durchl. ist aber vnverborgen / mit was hohen vnd wichtigen obligen vnnd beschwerden sie die Evangelische Stänt deß Reichs nunmehr in die 40. Jahr lang / vnd bald nach auffgerichtem Religions Frieden belästigt / vnd welcher Gestalt vber dieselben (als auff welchen die gewisse vnd vnfehlbare Vnterdruckung jhrer Religion vnd thewer erworbener libertet beruhet) nun so lange Jahr hero mit instendigem bitten / erinnern / flehen / vnd anhalten / vermittels vnderschiedlicher gantz kostbarer legationen, vnd in ander Weg mit grosser Mühe vnd Embsigkeit an gehörigen örtern zum offtermal geklagt vnnd geseufftzet worden. Nun haben Sie sich von zeiten zu zeiten die Hoffnung gemacht / es würde solcher last jmmer dermalen eins abgenommen / vnd das schädliche Mißtrawen zwischen den Stenden deß H. Reichs / durch die in demselben herkommene / vnd vor diesem heilsamlichen gepflogene freund vnd gütliche Mittel vnd Wege abgethan / vnd Fried vnd Einigkeit zu conservir- vnd Vermehrung deß Heyl. Reichs Wolstandts vnd Hochheit gepflantzt worden seyn / zumahl vnd bevorab / dieweil jhnen dessen sonderlich bey dem jüngste Reichstag Anno 1613. gantz zuversichtliche hohe Keyserlich Versprechnuß vnd Vertröstung beschehen / auch die ob Augen schwebende allgemeine Noth / Gefahr vnd Zerrüttung ein solches zu eusserstem erfordert. Mit was besonderer Gedult aber sie biß anhero solch erwünschte Erledigung vergeblich erwartet / vnd gleichwol mit Bezeugung jhrer Friedfertigkeit das jhnige darbey jederzeit in acht genommen / so zu Verhürung Vnruhe vnd collision der im Heyl. Reich so nahe mit einander verbundenen Glider / vnd Abwendung grossen Jammers vnd Blutvergiessens dienen mögen: Hingegen aber vnd eben immittelst die schwere geschwinde wider etliche Evangelische Stände gerichte Mandata, executiones vnd vnaufhörliche Bedrängnussen / gefehrliche Consilia der Widrigen / derselben weit außsehende in offnen Truck spargirte Bedröwungen / auch jetzige Verschimpffungen / vnd dergleichen Ding erfahren vnnd verschmertzen müssen: Darvon könte auff den Nothfall eine weitleufftige vnd außführliche Deduction geschehen / wo es nicht an sich selbsten kund vnd notorium were: Thun solches alles / vnd die Vrsach desselben / sampt was sich dero nechstabgeleibten Keys. Mayest. Hochlöblichster Gedächtnus / zu Fortsetzung dessen an der Correspondirenden seitten so flehentlichen gesuchten Compositions Tag gantz hochrühmlich gefasster Intention vnd resolution in den Weg gelegt / au sein Orth billich stellen / vnnd Gott dem gerechten Richter vnd Hertzenkündiger anbefehlen.

1619. Nach dē aber entzwischen zu angeregten gantz widrigen vnd vnanmütigen bezeugungen / offentlichen erklärungen in getruckten Schrifften / vnd sonsten / daß nemblich obvermelte grauamina nun mehr sine cæde & sanguine weder kōnen noch mögē erledigt vnd hingelegt werdē auch diese Würcklichkeit vnd factum gekommen / daß ein Theil der Römischen Catholischen Stände (vñ zwar mehrentheils deren denen Stands vnd

profes-

1619. professionis halber ein anders geziemet hette) einen Anfang mit einer sehr starcken vnd weit außsehender Kriegs præparation vnd Werbung gemacht/frembde Obristen bestelt/ das Kriegsvolck in starcker Anzahl/wider deß Heyl. Reichs Verfassung vnd Kreißordnung/eingeführt/da man doch von einigem Feind/ so darzu Vrsach geben hette/kein Wissenschafft gehabt/ auch sie der Kreißverfassung gnugsamb erinnert/ vmb Abstellung absonderlicher Armirung angelangt/ vnd zu gemeiner Zusammensetzung vnd Defension/ gleich dem löblichem Bäyerischen Creiß sich erbotten/ So wird E.F.Durchl. als einem hochvernünfftigen weisen vnd dapffern Fürsten verstendiglich bey sich selbsten zu ermessen anheimb gestellt/ob jnen den Evangelischen Ständen/sonderlich aber denen/ so der Gefahr am nechsten gesessen/ vnd dahero billich am ersten schew vnd nachdenckend worden/ bey denen jhnen von Gott anvertrawten/ vnd bey der werthen Posteritet/(auch jhrer eignen Leiber/ Haab vnd Güter wegen) verantwortlich seyn könne/ daß sie darzu allerdings still sitzen/ vnd die natürliche/ja in allen Rechten nicht allein zugelassene/ sondern auch gebottene Defension jhrer Libertet vnd Religion/die jhnen ja so hoch/ vnd höher als die gantze Welt angelegen/ vnd vor welche sie Leib/Gut vnd Blut auffzusetzen jederzeit bereit/ in Wind hetten schlagen wollen/ bevorab da diese mächtige Durchzüg vnnd Einführung frembden/ der Teutschen Nation vbel gewogenen/ Spanischen Kriegßvolcks vber deß Heyl. Reichs Boden(mit nicht geringer Zerlöcherung vnd Auffhebung desselben heylsamer Ordnung vnd Verfassungen) nicht eingestellt/ sondern in grosser Anzahl/ vnd mit gantzen Regimenten durchgetruckt worden/so auch noch den heutigen Tag continuirt wird.

Weiln dann auß diesem allem so viel erscheinet/daß leider die Gefährligkeiten vnd der Schaden mehr als zu viel obhanden/ vnd am Tag ist/ bey bestendiger Remedierung aller Mängel vnd Gebrechen/so wol in natürlichen/als Politischen dingen/ vornemblich auff die Vrsach der Schwachheit zu sehen/ vnd auff Benehmung derselben zu gedencken vnd zu arbeiten/vnd aber die Brunquell vnd Vrsprung deß im H. Reich/ so hoch auff geschwollenem Mißtrawens/ Zerrüttung vnd darauß erfolgenden Vnheils/einig vnd allein auff Abhelff- vnd Wegschaffung obberürter der Evangelischen Stände geklagten viel fältigen grauaminum vnd Erhaltung eines gleichmessigen æquilibrij vnder den Ständen desselben) als ohne welches dasselbig notwendig zu letzt fallen/ vnd vmb seine Herzligkeit kommen muß) bestehet/ auch ohn zu Werckseztung solches hochgewünschten Mittels sich keiner Besserung zugetrösten/sondern viel mehr zubesorgen/daß in Verbleibung fürderlicher adhibirung solches remedij die Kranckheit zur Vnheilsamkeit gerahten/vnd außschlagen möchte.

So ist mehr Höchst/Hoch vnd Wolgedachter Correspondirender Evangelischer König/Chur/ Fürsten vnd Stände wolmeinendes gutachten/ daß E.F.Durchleucht. ein sehr gut Werck thun würden/da sie diese Ding mit dero treweifferigen in dem Reich bekanten friedfertigem Gemüth vnd hohen Verstand erwegen/vnd bey so hochandringender Notwendigkeit (da es fast aller dings ad extrema gerathen) bey den andern der Röm. Catholischer Religion zugethanen Ständen dahin arbeiten/vnd die Sachen richten thäten/ daß sie die am ersten ergriffene Waffen/ auch zum ersten wider ablegen/fernere Werbungen einstellen/vnd weil Sie dardurch die Correspondirende Stände zu Gegenfassung gleichsamb genöthigen/jhnen zu weiterer Versicherung vnd Bedenckung jrer fernern Notturfft/auch billigmessig Erholung der vervrsachten Vnkosten nicht anlaß geben/So dann daß die hochbeschwerliche der Evangelischen Ständ grauamina, sonderlich aber in nachfolgenden Puncten/ welche in Anordnung nothwendiger Gleichheit der Personen an dem Keyserlichen vnd deß Heyl. Reichs Cammergerichts/so wol was den Cammer Richter als/Presidenten/Beysitzer/die Cantzley vnnd Leserey anlangt/so dann ebenmessig in Verordnung der Visitatorn vnd Reuision in gleicher anzahl von beyden Religionen/vnd ohne respect der Religion/wie auch in Erforderung vnd Zulassung der inhabender hohen Stifft/ohn vnterscheid der Religion zu den ordinarijs visitationibus, wie auch nicht weniger/ daß die Evangelische Ständ bey den inhabenden/nach dem auffgerichten Religionfrieden Reformirten Stifften/Klösteren vnd Gütern rühiglich vnd vnangefochten gelassen werden/bestehen/(als in welchen Puncten die Evangelische sich dermassen bedruckt vnd interessirt befinden/ daß darinnen Jhnen/als in klaren richtigen Sachen kein tractatio mit fug verhoffentlich zugemuthet/ noch von Jhren eingegangen werden kan) abwegs geraumet/ gnungsame Versicherung darüber gegeben/vnd also darinnen Jr der Röm. Catholischen zu Fried vnd Ruhe gestellten Intention (deren E.F.D. die Evangelische Stände assecuriren vnnd versicheren lassen) nicht allein mit Worten/sondern auch im Werck bezeuget vnd erweisen/ So dann andere vnd der Evangelischen theils gegen die Röm. Catholische habender Klagen vnd Beschwerungen halber zu obgemeltem Werck vnd Ende der offtgewünschten gütlichen Hinlegung ein Zusammenkunfft etlicher gewisser Stände von beyden theilen eine Vergleichung gemacht/vnd auch dißfals zur realitet vnnd zum Werckstatz geschritten würde: Inmassen dann mehr Höchst/Hoch/vnd Wolgedachte Evangelische Stände nicht weniger der Röm. Keyf. Mayestät so viel die Erledigung der jenigen grauaminum anlangt/welche in dero Keyf. May. selbst Handen vnd Macht stehen/ auff Jhrer Keyf. May. durch Abordnung dero Reichs Hoffraths Presidenten/den Herrn Graffen von Zollern beschehene Erklärung vnd Anbringung gehorsame vnd vnderthänigste Erinnerung vnd bitte gethan/deß verhoffens/ Sie dero gnedigsten Keyf. anerbieten nach die Sachen also ansehen vnd erwegen werden/ wie es gewißlich die hohe Notturfft zu Conservirung deß H. Reichs Hochheit/vnd Abwendung der obangenschwebenden Gefahr erfordern thut/ wie auß solcher abgegebener Resolution (so E.F. Durchl. auff gnedigstes Begehren vnderthänigst communicirt werden kan) mit mehrerm zuvernemen vnd zu sehen seyn wird.

Dthach aber allenthalben blosse Vertröstung

bey so

1619. bey so gestalten Sachen lenger nicht vortreglich noch gnugsamb seyn wollen / so erwarten hiervber die Evangelische Ständ von dem andern Theil jnnerhalb zwey Monaten / durch Mittel E. F. D. (so es dahin bey dero Mitverwandten leichtlich zu bringen) einer richtigen Cathegorischen endlichen Resolution / damit in Verbleibung deren / oder auch nach dem solche dilatorie oder abschlägig fallen solte / sie jhre Gelegenheit vnd Notturfft / alsdann auch in acht nehmen könten.

Es bezeugen aber Jhr Kön. Mayest. beneben den sämptlichen Correspondirenden Evangelischen Ständen nochmals vor Gott / das jhnen nichts vnliebers / als daß durch sie zu einiger weiterung vnd vngelegenheit im Reich solte Vrsach gegeben / oder jemanden denselben zugethan / von jnen im geringsten beschädigt werden. Hingegen leben sie aber auch der vnzweiffentlichen Hoffnung / vnd thun sich gentzlich versehen / demnach der gemeine Last so lange Jahr vber geklagten vnd mit grosser Gedult außgestandenen Grauaminum Jhnen all zu schwär vnd also beschaffen / daß sie solchen fürbaß ohne jhre vnd der jhrigen eusserste ruin nicht mehr ertragen vnd erdulden können / es werde jnen von keinem verstendigen vnpassionirten Menschen auff dieser Welt anderst / als vor eine rechtmessige vnd erlaubte Defension außgedeutet werden können / da sie in gegenverfassung zu welcher sie durch angefangene Armirung etlicher Röm. Catholischer Ständt / die mechtige Durchzüge / geschwinde gefehrliche Leufften / vnd das angezündte Fewr in der Nachparschafft gemüssigt / vnd gedrungen würden) nicht allein bestediglich vnd mit guter resolution verharren / sonderlich aber zu keinen fernern vergeblichen erscheinungen zu Reichs Tägen / als bey denen sich sonsten die verspürten difficultetē finden möchten / vor mehrerwehnter Erledigung verstehen könten / sondern auch vermittelst Göttlichen Beystands dieselbe Verfassung vermehren / stercken vnd mit Christlicher Zusammensetzung vnd Eyfer einmal dahin sehen vnd arbeiten thun / wie sie sich bey Jhrer Ebertet vnd wahren seligmachenden Religion erhalten / vnd zumahl vor endlicher Vndergang vnd angedröwetem Joch / vnanmutigen frembden Dominats schützen vnd Defendieren möge. Wollen auch hiemit auff den vnverhofften Fall alles Vnheil / Ellend vnd Jammer / so etwan künfftig hierauß entstehen möchte / den obangeregten vrsprünglichen vervrsacheren an jenem grossen Tag vor Gott dem Allmechtigen zu verantworten heim gewiesen haben / insonderbahrem anmercken / sie die Evangelische vber alles obigen / auch durch der Gegenseitten Exempel vorgangen / vnd noch eben zu gegenwertiger zeit durch vorgehende Versamblung / vnd darbey vorhabende proposition darzu bewogen / vnd gleichsam durch Wegweisung auff solche Mittel geleitet werden.

Wo nun Ew. Fürstl. Durchl. sich hierunder löblich bemühen / vnd mehr special Mittel / wie zu diesem scopo ohn Verzug zu gelangen seyn möchte / bey sich befinden werden / So wolten wir nicht zweiffelen / die Evangelische Correspondierende Ständ nicht allein Jhr zu Fried vnd Ruhe viel mehr / als zu vnschuldigem Blutvergiessen geneigte Gemühter / so Jhr Königl. May. vnd andere Evangelische Ständ auch in vnderschiedlichen occasionibus / wie noch auff gegenwertige stund verhoffentlich in dem Werck gnugsam erwiesen / gern dahin wenden / vnd zuvorderst vor Ergreiffung der extremorum zu aller Möglichkeit sich bequemen / sondern auch E. F. Durchl. dessen allenthalben hohen Danck haben / vnd sich mit dero vnsterblichen Ruhm vnnd das hochgeliebte Vatterland vmb so viel vnschuldige / vnd nothleidende / auch vmb der werthen Posteritet zumahlen ansehenlich vnnd stattlich meritiren werden.

1619.

Vnd demnach die Sachen schliessentlich oder weiter massen beschaffen / auch an Ewer Fürstl. Durchl. Friedfertigen Gemüth vnd getrewer Lieb zu dem Vatterland nicht gezweiffelt wird / so versehen sich Höchst: Höch: vnd Wolgedachte Evangelische König / Chur Fürsten vnd Stände / daß weder dieselbe noch andere Catholische Stände zu mehrer Kriegswerbung vnd Verfassung Vrsach haben werden. Dann da es damit / vnd auff diese Syncerirung ein andere Meynung haben / vnd die gefehrliche Durchzüg vnd Werbungen an der Gegenseiten fortgeführt vnd continuirt werden solten / so werden verhoffentlich die Correspondirende auch nicht können vngleich verdacht werden / da sie nicht allein dem Volck durch jre Gebiet keinen Paß verstatten / sondern auch zu jhrer nothwendigen Defension alle gebürende Notturfft in acht nehmen werden / auch die Hand diß falls vngeschlossen haben / vnd die Fortsetzung obgedachter jhrer abgedrungenen Defension vngehindert vnd vngebunden sein vnd bleiben.

Darumb dann J. F. D. mit gnedigstem fleiß dahin trachten / vnd sehen werden / damit die Correspondirende mit dergleichen Durchzügen hinfüro verschonet / vnd darvnder ferners nicht angelangt werden / in deme Sie auff den Gegenfall entschlossen / vnd (wie gedacht) gemeint / dieselbe allenthalben nach Möglichkeit zu hindern vnd abzuhalten: Viel mehr schleunige Mittel ins Werck richten / dardurch obspecificierte grauamina (in denen keine tractatio statt hat / ohne verzug erledigt / sonsten aber / vnd auff den fall E. F. Durchl. solches vor nöthig erachten würden / wegen der vbrigen sich einer Zusammenkunfft von Chur-Fürsten vnd Stände beyder Religionen in gleicher Anzahl vergleichen / vnd zu deroselben ein Termin nach Gelegenheit bestimpt vnd angesetzt würde. Signatum München den 11. Decemb Anno 1619.

Friderich Graff zu Solms /
Volrad von Plessen.
Johan Christoff Oelhafen.
Enders im Hoff.

Jrer F. D. in Beyern Antwort.

Hierauff haben J. F. D. folgende schrifftliche Antwort erfolgen lassen:

Der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr / Herr Maximilian / Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Ober vnd Nidern Bäyern / ꝛc. vnser gnedigster Herr / hat mit mehrerm so Mündt- so Schrifftlich angehört vnd vernommen / was in Nahmen der samentlichen Correspondirenden Vnirten Stände / auch der Abwesenden Potschafften vnd Gesandten / so kurtzverwichener zeit theils in der Person / theils durch jhre Gesandten in

der Statt

1619. der Statt Nürnberg beysammen gewesen/ Deroselben ansehenliche Abgesandte / der Wolgeborner / auch Gestrenge / Edle / Hochgelehrter/ vnd Ehrnvester / Herr Friderich Graff zu Solms/ Volrad von Plessen/ꝛc. Johan Christoff Oelhafen Doctor/ vnd Enders am Hoff/ꝛc. der länge nach/ vor vnd angebracht : Welches anbringen auff vorgehende Anmeldung derselben freundwilligen / vnderthenigen vnd vnderthenigsten Dienst/ Hauptsächlich dahin gangen Nemblich weiln höchstermelt sein Fürstl. Durchleucht vnlangst ein Gesandschafft / zu Höchst/ Hoch/ Wol vnd gedachten versambleten Correspondirenden Standen nacher Nürnberg abgeordnet/ dieselben Ihrer Durchl. vnd anderer Catholischen Stände angestellter Defensions verfassung halber vertrewlich zu syncériren/ daß ihnen seiner F. D. friedfertiges Gemüth vnd zu Widerbringung deß gefallenen vnd fast erloschenen alten Teutschen guten Vertrawens gerichte intention/ gantz wol bekant/ daß bey diesem gefährlichen Wesen/ da es ad extrema deß Vatterlands kommen/ sie von solchem scopo nicht abseten/ sondern ihre consilia vnd actiones zu Erhaltung vnd Fortpflantzung deß werthen Friedens dirigiren / vnd deßwegen Höchst: Hoch: Wol: vnd Ehrngedachte schickende vnd Correspondirende Stände nicht vnderlassen wollen / mit auffrechtem vnd redlichem Teutschen Gemüth/ ebenmässig gegen seiner F. D. die Versicherung zuthun vnd zubezeugen/ daß ihnen nichts höhers zuwider/ als einige Vnruhe vnd Weiterung im H. Reich zuerwecken/ vnd die Catholischen Chur-Fürsten vnd Stände/ (ohne gegebene Vrsach vnd Zunöttigung) zuverfolgen / oder Gewaltthat gegen jnen fürzunemen/ wie dann derselben Verbündnuß vnd Verfassung keines wegs zu jemands ihrer Offension vnd Betrangnuß/ sondern allein zu erlaubter defension angesehen: Weil sie die schickende Correspondirende Ständ ein geraume Zeit hero vnnd vber viertzig Jahr nach auffgerichtem Religionsfrieden / in mancherley Weg belästigt vnd beschwert / offtmals/ sonderlich bey jüngstem Reichstag Anno 1613. geklagt/ vnd auff gegebenes Keyserliches versprechen gäntzlich verhofft/ es würd solcher Last vnd grauamina jnen dermalen eines abgenommen/ vnnd das schädliche Mißtrawen zwischen den Ständen deß H. Reichs / durch herkommen: Vnnd vor diesem heylsamlich gepflogene Freund : vnd gütliche Mittel vnd Weg abgethan/ Fried vnd Einigkeit zu deß H. Reichs Wolstand vnd Hochheit gepflantzt worden seyn: So hetten sie doch dessen vergeblich erwartet/ darneben zwar alles in Acht genommen/ so zu Verhütung mehrer Vnruhe dienen mögen / aber immittelst schwehrer vnd geschwinder mandata executiones, Betrangnussen/ gefährliche consilia/ weitaußsehende/ in offnem Truck spargirte Betrohung/ offentliche Erklärung/ anzügliche Verschimpffung/ zugleich auch erfahren/ als wann berührte grauamina fine cæde & sanguine nicht zuerledigen weren : Jn massen dann solches zu offenbarm facto vnd Thathandlung kommen/ in deme ein theil der Cathol. Ständ vnnd zwar mehrertheil denen jres Stands vnd Profession halber ein anders gebürt/ seinen Anfang mit starcken weitaußsehenden Kriegspreparation vnnd Werbung gemacht / frembde Obristen bestellt/ vnd starcke Anzahl Volcks/ wider deß H. Reichs Verfassung vnnd Kraißordnungen) da man von keinem Feind gewüst/ oder darzu Vrsach geben/ vnd da man sie in gemeiner Zusammensetzung erinnert) eingeführt : Derentwegen Sie die Correspondirende Ständ / zu Erhaltung jhrer Libertet vnd Religion / die jhnen höher als die gantze Welt angelegen/ vnd vor welche sie Leib / Gut vnd Blut auffzusetzen bereit/ nicht stillsitzen/ sonder sich ebenmässig zu natürlicher gebotner defension stellen müssen / bevorab daß eben damaln die so mächtige Durchzüg vnd Einführung Frembden / der Teutschen Nation vbel gewognen Spanischen Kriegsvolcks in grosser Anzahl durchgetruckt vnd continuirt worden: Dannenhero kein ander Mittel/ als die Brunquell vnd Haupt Vrsach der Schwachheit/ deß Schadens / Mißtrawens vnnd Vnheils / nemblich der Correspondirenden geklagte grauamina auffzuheben / vnd ein gleichmässiges æquilibrium , ohne welche das Römisch Reich fallen / auch die Kranckheit zur Vnheylsamkeit gerathen möcht / anzustellen seye.

1619.

Were demnach der schickenden Correspondirenden Stände Gutachten/ daß Ihr Durchl. in Bayern/ꝛc. in Erwegung der Nothwendigkeit bey den anderen Catholischen es dahin richteten/ daß sie die am ersten ergriffene Waffen / erstens wider nider legen / fernere Werbung einstellen/ vnd den Correspondirenden zu fernerer Vorsehung vnd Bedenckung jhrer Notturfft/ auch Erholung deß vervrsachten Vnkostens / nicht Anlaß geben.

Sintemaln auch der Correspondirenden grauaminum etliche (als daß am Keyserlichen Cammergericht / mit den Cammerrichtern/ Præsidenten / Beysitzern / in der Leserey vnd Cantzley in den V. sitationen vnnd Reuisionen ein gleichheit in der Religion vnd Person gehalten / die Jnhaber der Stifft zu den ordinariis Visitationibus , auch die Correspondirende Ständ bey dem Jnhaben deren / nach auffgerichtem Religionfrieden / reformirten Stifft/ Clöster / vnnd Geistlichen Gütern ruhig gelassen werden sollen) klare / richtige Sachen / darinn kein tractation statt hat / müste man dieselben als bald vnd gleich abwegs raumen/ darüber genugsame Versicherung geben/ auch die Catholischen jhr gute intention (deren sein Fürstliche Durchl. Sie die Correspondirende assecuriren lassen/) nicht mit Worten allein/ sondern auch im Werck bezeugen : Jn den andern der Correspondirenden grauaminum wider die Catholische / müßte man sich zu derselben Erledigung/ auff gewisse Stä: d von beyden Religionen vergleichen/ vnd zum Werck satz schreiten/ gestalt auch die Röm. Keys. Mayest. vnser allergnedigster Herr/ bey dero abgeordneten Reichs Hoffrahts presidenten/ Herrn Graffen von Zollern/ von ihnen erinnert worden/ die grauamina Jhrer May. vnd dero Reichs Hoffrath betreffen / als die in Jhrer May. Händen stehen/ abzuschaffen.

Vnd weil blosse Vertr[illegible]ungen länger nicht genug/ so erwarten die Correspondirende Ständ von dem andern Theyl inn halb zwey Monat/

durch

1619. durch Mittel seiner Fürstlichen Durchleucht. in Bayern/ꝛc. die es leichtlich dahin zubringen / eine Cathegorische endliche Resolution / damit wann dieselb nicht / oder dilatorie oder abschlägig volgt / Sie als dann ihr Gelegenheit vnnd Notturfft in acht nemen köndten/mit weyterem versprechen daß sie Correspondirende kein Weiterung suchen/vnd weil Sie die grauamina fürbaß nicht mehr erdulden können / So sey j hr Gegenverfassung (darzu etlicher Catholischen Armierung / die mächtige Durchzüg/ auch der Catholischen jetzige proposition zu Würtzburg/ Vrsach gegeben) nur ein erlaubte Defension/ bey der sie verharren / zu keinem Reichstag vor der Erledigung erscheinen / besagte ihre Verfassung vermehren / stercken / mit Christlicher Zusammensetzung vnnd Eyfer ihre libertet vnd Religion / vor Vnderzang vnd dem Joch vnanmütigen frembden Dominats / defendiren mögen / vnnd das alles darauß entspringende Vnheyl / Jammer vnd Elend bey Gott zu verantworten/sie den Vrsachern heimgeben.

Wofern auch sein F. Durchl. mit dero Lob sich hierin bemühen / vnd mehr special mittel zum Frieden wissen / so würden die schickende Ständ vor Ergreiffung der extremorum sich bequemen.

Vnd weiln bey so beschaffenen Sachen/sie an seiner Durchl. friedfertigem Gemüth nit zweiffelen/so versehe man sich/daß dieselbe / oder andere Catholische / zu mehrer Kriegswerbung vnd Verfassung nicht Vrsach geben werden: In widrigem Fall / da die gefährliche Durchzüg vnd Werbung continuirt werden sollen / so seyen die schickende Ständ nicht zuverdencken/daß sie dem Volck keinen Paß gestatten / zur Defension die Notturfft in acht nemen/auch zu mehrer Strekung vnd Vortsetzung jhrer Defension vngehindert seyn wollen.

Darumben sein Fürstl. Durchl. in Bayern dahin zu trachten / damit die Corre, pondirende mit dergleichen Durchzügen verschont werden: Dann sie entschliessen/dieselben nach Möglichkeit allenthalben zu hindern/mehr schleunige Mittel zu Abhelffung der grauaminum (darin kein tractation statt hat) selbst ins Werck zurichten/auch in den vbrigen auff ein Zusammenkunfft von beyder Religion Ständen vnd gewissen Termin sich zuvergleichen.

Auff dieses mit viel mehrern Vmbstenden außgefürtes Vorbringen/lassen sein F. Durchl. dero selben freund: willige Dienst/vnd gnedigen Gruß an seinem Orth der Gebühr nach hinwiderumb anzeigen/vnd vernemen höchstberührte sein F. Durchl. in Bayern/ꝛc. vor allen Dingen gantz gern / daß dero friedfertiges Gemüth/zu Widerbringung deß alten Teutschen Vertrawens gerichte vnnd bey diesen Extremis vnaußgesetzte Intention / auch derselben Consilia vnd actiones zu Erhaltung vnnd Pflantzung deß werthen Friedens / jhnen den schickenden Ständen bekandt / von jhnen gerümt/ vnd sie zu derselben continuation ermahnt werden.

Wie nun auff seyten Ihrer Durchl. es sich nicht anderst verhelt/auch ein solches Ihr bißher am meisten angelegen: Als sollen die schickende Ständ vergewissert seyn / daß sein F. Durchl. 1619.
auch ins künfftig nicht davon ablassen / sondern so viel an Ihr/ vnd sie nicht anderwerts abgehalten / oder zu einem andern gemüssiget werd.n/ also wollen standhafft verharren: Vnd zweiflen sein Fürstl. Durchl. nicht/wann man ein zeithers jhre vnderschiedliche / getrewe / zu Abwendung gegenwertiger vnd anderer Vngelegenheit reichende Gedancken vnd Consilia in acht genommen/vnd etwan von Anfang mit absonderlicher intention nicht fortgedrungen / es were verhoffentlich dieser Jammer/Elend/Vbelstand/Vergiessung so vil Christlichen Bluts/Verheerung Land vnd Leut / auch die fürgangene exces vnd Schaden/so wol gleich nach erstem Anfang / als da es nach vnd nach mehr mit eingerissen/vnd zu solchen extremis nicht kommen/sonder man noch wol bey einander friedlich bleiben / auch den anfänglichen Vrsachen in den benachbarten Königreichen vnd Landern/ auff leidenliche vnprejudicirliche Weg vermüthlich wol remediern können. Daß aber solche ersprießlich consilia bey seits gesetzt / vnd man von einer Weyterung in die ander/biß auff diese/vnd (da man nicht anderst zu den Sachen thut) zu den eusserstẽ extremis/ja zu gäntzlicher Ruin deß H. Röm. Reichs vnd dero Glieder vnsers geliebten Vatterlandts gerahten/vnd noch gerathen möcht/Deßgleichen daß obgesagte höchste Ehr/dignitet/libertet/auch herrliche harmonia deß Röm. Reichs vnd Keyserthumbs/welches nun so viel Hundert Jahr/ biß auff vns gebracht / gleich zu vnserer Zeit durch vnser vervrsachen / oder verabsaumen solle zu Boden fallen / auch wir allen andern Potentaten vnd Nationen zum Spott vnd Raub werden/das ist seiner F. Durchl. schmertz vnd hertzlich leid/müssen dasselbe Gott dem Allmächtigen befehlen/vnd vor demselben die jenige / so daran schuldig/es verantworten lassen: Allda gleichwol kein Schein vrsachen / oder excusationes (wie jetziger zeit einer den andern vberreden vnd seine actiones justificiren will) statt finden / sondern nach der rechten innerlichen intention das Vrtheil zu erwarten.

Seiner Fürstl. Durchl. durch dero Gesandten jüngst zu Nürnberg gethane Sincerirung belangend/bleibt es bey derselben/nemblich/daß der Catholischen Chur/Fürsten vnd Stände fürsehen/bey diesen gefährlichen Leufften/allen zu jhrer vnd der jhren nothwendigen/natürlichen / in aller Völcker Rechten zugelaßnen defension/ vnd keines wegs im H. Röm. Reich Vnruhe zu erwecken / der Augspurgischen Confession vnd Vnirte Chur: Fürsten vnnd Stände zuverfolgen / Gewalt gegen jhnen vorzunehmen/ oder zu jrer jemands offension/Verfang vnd Betrangnuß (so lang man mit feindtlichẽ Thathandlungen nit Vrsach vnd Anlaß geben würde) angesehẽ. Vnd weiln die schickende Correspondirende/sich zu Anfang deß Fürtrags so starck / rund vnd offen entgegen erklären / auch die Catholischen Stände assecurirern/können Sein Fürstlich Durchleucht. nicht erachten/ warumb dann noch der Vortrag in dem fernern contexׅt so weit vnd fast recht ad extrema gangen / da auch dem angehengten Begehren nicht allerding / vnd in der von jnen bestimpten Zeit Platz geben würde/ mit eusserster Zusammensetzung/gemehrter vnd

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. starcker Verfassung/vnd darauff Setzung Leib/ Gut/vnd Bluts/jhre Libertet vnd Religion defendiren / auch selbst schleunigere Mittel zu Abhelffung der Gravaminum (darinnen kein tractation statt haben soll) alsbalden zu Werck richten/vnd also die Catholische Stände/ vnangesehen jhrer assecuration / vnd die nur Ruhe vnd Sicherheit suchen vnd begehren / dannoch für Feind gehalten/vnd der ersten Gegenerklärung zu wider/de facto, angefallen / vnd vnterdruckt werden müßten. Dannenhero Sein F. Durchleucht. der guten Zuversicht/ es werde bey den schickenden Ständen diese (wie sonst die Wort möchten mit bringen) nicht/sondern viel ein andere friedlichere Meynung haben/in Erwegung daß die Catholischen mit vnd neben jhnen / auch andern Ständen deß Römischen Reichs / das herrliche corpus Romani Imperij / von Anfang deß Römischen Reichs bey den Teutschen also löblich/wol vnd mit sonderlichem Bedacht fundirt/auch der acquirenten vnd fundatorn Will vnd Intention nicht weniger der Billigkeit zu wider were / wann Höchst: Hoch: vnd Wolermelte Catholische Stände/vber derselben so klares Erbieten / vnd da sie nicht gleich alles thun/ was andere wollen / alsbald eygenes Gewalts angegriffen/vberfallen / von dem jhrigen vertrieben / oder wol gar opprimirt sollen werden. Vnd weil die Correspondirende Stände in jhrer Sachen durch auß nicht wollen gezwungen seyn / vnnd sie den Catholischen biß auff diese Stund eben darumb jhre Erklärung etlicher conditionen halber/ mit welchen sie sich zu einem Vergleich anerbotten/nicht wollen anzeigen / so muß den Catholischen vermühtlich desto schwerer fallen/wann die Correspondirende jre meiste vnd fürnembste intention / so wichtiger Puncten/als ein richtige klare Sachen / vorher vnd vor allen Dingen haben/oder da man es nicht zu gibt/es mit Gewalt erhalten wollen: So doch seine F. Durchl. bißhero jeder zeit vernommen/ daß die Catholischen Stände / bald nach auffgerichtem Religions Frieden sich höchlich beklagt/ daß sie in viel Weg demselben vnd der Billigkeit zugegen/ je länger je mehr beschwert / auch (vber jhr bekandte mit der That vnd Augenschein der gemelten Catholischen Stände sich selbst erweisende von Tag noch mehr beträngt worden: Inmassen auch jhre Durchl. jederzeit berichtet worden/daß eben solche für klare angebene Grauamina, auff seiten der Correspondirenden Stände darauß nicht/sondern für die Catholische Stände klar/ vnd lauter / oder doch zwischen zweyen Partheyen disputirlich seyn sollen/daß auch eben diese geklagte Grauamina, dem Bekandten vblichen herkommen im Römischen Reich / dem wissentlichen Jnhaben deß einen Theils / auch dem gesuchten Ende eines æquilibrij, vnd gleichmessiger förderlichen Justitien nicht dienstlich / sondern wegen eines in streittigen Sachen / darinn man sich nicht künte vergleichen / nothwendigen Außschlags / ohne zweiffel noch mehr confusion vnnd rechte Steckung der iustitiæ (dardurch der Betrangte hülffloß gelassen würde) erfolgen müsse / wofern man diesen Weg also gehen wo'te.

Gleichwol seynd Ihre Fürstl. Durchl. in particularibus mit der Correspondierenden Grauaminibus vielleicht so fast als andere Cathol. nicht interessirt/auch sich der Cathol. sonst nicht anzunemen gemeint/ als wann sie betrangt / vnd getruckt werden wolten: Dann auff solche Fall sie eben so wol sich schuldig erkennen / zu concurriren / vnnd dasselb verhüten zu helffen / als die Correspondirende jhre Mitglieder in den benachbarten Königreichen vnnd Ländern (da es vmb die Religion zuthun) nicht lassen wollen.

1619. Wie es mit Thonawerth (deren auch in der Antwort auff die Keyserliche proposition/ jederweiln Meldung geschicht) beschaffen / haben Höchst. Hoch Wol vnnd gedachte schickende Correspondirende Stände / viel vnnd offtermahls zu genügen vernommen / daß Ihre Durchleucht. darbey nichts / als jhren außgelegten Vnkosten / vnd deßwegen darauff habende in den Reichs Constitutionen fundirte assecuration zu pretendiren/auch auff die Stund da Jhr solcher Vnkosten erlegt wird/sie alsbald die Statt zu quittiren vrbietig / der rechtmessigen zuverlässigen Meynung/ man werde Jhr so wenig etwas weiter zumuthen / als sie sich darinnen treiben lassen. Da auch die Reichs Stätt/ so vielleicht meistentheils interessirt / vnd denen der Statt Thonawerth restitution angelegen/ nur vielleicht den geringsten Theil Vnkostens (welchen sie in Ansehung dessen wie man vorgibt/anderwerts zu gelegt haben sollen) entweders für die Statt Thonawerth dar geschossen/ oder derselben auff ein zeit/ biß sie etwan hernach mit Mittel / oder Gelegenheit widerumben bezahlen können/vorgestreckt / vnd also seine F. Durchl. zeitlich befriedigt worden were/so hetten ermelte Stätt / solch jhr Intent vor guter zeit erlangt/auch sie nicht Vrsach gehabt/ deßwegen jhnen vnd andern mehr Vngelegenheiten zu ziehen.

Wer an der Erledigung der Grauaminum schuldig/können Sein F. D. nicht wissen/als daß empfangenem Bericht nach / eben die Cathol. Stände/auff allen Reichstägen/ dann auch bey den regierenden Röm. Keysern/am Keys. Cammergericht/vnd wo es die Gelegenheit geben/daß selbe instendig/flehentlich gesucht haben/vnd deßwegen die Menge der Betrangten/auch deß jrigen entberender Catholischen Stände Klagen es bezeugen.

Vnd ob wol die Catholischen von dem Keyserlichen Verspruch zu einer Composition nicht eygentlich wissen/auch dasselbe ohne derselben Zuthun geschehen seyn muß: So haben Sie doch nach dem deßhalber alles im Röm. Reich zu jetziger confusion anfangen zulauffen/ nur damit man jhnen die Vrsach nicht anrechne/ sich zu einer Composition erbotten/ allein daß zu mehrer Erleuterung die Correspondirende auff etliche zu diesem Werck notwendige Puncten jhre Erklärung thun wolten/ohne welche die Cathol. nit befinden/wie die Composition fruchtbarlich anzustellen: Aber es were solche Erklärung / vber gethane vnd verhoffte Vertröstung / bißhero nit erfolgt: Also die Cathol. Stände nicht Vrsach seyn wöllen/daß kein gütliche Zusammenkunfft/ Vnderredung/vnd vergleich bißhero entstanden.

Daß nun hierzwischen die gravirte Cathol.

Ständ

1619. Ständ an seinem Orth ordentlich geklagt / die sich mehrende Einträg mittel Rechtens abzuschaffen/oder sich bey erlangtem Rechten handzuhaben begert / wollen dieselben gleicher Gestalt nicht in Vngleichen Verdacht kommen/ wegen das / was sie beschwerte Catholische vor der Composition erwarten/vnd weil dieselb verlängt/ wann sie vnter dessen nit klagen sollen/sie wol von dem Ihrigen gar kommen vnd rechtloß gelassen weren.

Im fall aber etwas vnverantwortliches darbey vorgangen were / dasselb hat sein Fürstliche Durchl nit zu versprechen/oder jemands zuentgelten ; Ohne zweiffel / da jemands vielleicht was darwider vorzubringen gehabt/ vnd den ordentlichen Weg gesucht / oder Ihme beliebt vnnd gefallen lassen / were vermutlich Mittel hierin zu finden gewest / in Bedenckung man dessen / was gehandelt / vnnd darvber man beschwert zu seyn vermeynt / gebürende Rechenschafft zu geben / sich erbotten hatt.

Von andern Beträngnussen / gefährlichen consilijs,in Truck spargirten Bedrängen/anzieglichen Vervnglimpffungen/ Item/daß die grauamina sine cæde & sanguine nicht zu erledigen/vnd was dergleichen mehr/ꝛc. haben Ihre Fürstl.Durchl.keinen Bericht / was darinnen gemeint/inmassen auch nichts in specie einkommen/vnd sie nicht erachten / daß bey den Correspondirenden Ständen/oder anderen/in mehrer Obacht seyn soll die partial Zeittungen/vnd was etwan ein priuat Scribent nach seiner Meynung discurrirt / als was Churfürsten vnd Stände/die das Werck berührt / offentlich betheuren vnd versprechen : Oder aber / da man je auff solche priuat affectionirte Scribenten geben wolte / hetten die Catholische Stände fast täglich zu mehrerem Mißtrawen vnd angedräweter Gefahr Vrsach/weil nach den hin vnd wider spargirten Schrifften / Jr der Catholischen Stände Ertzstifft vnd Güter darinnen schon außgeheylt / der Correspondirenden Kriegßmacht/so gar mit Benamsung der Anzahl vnd Description der Ständarten / oder Fahnen sampt Symbolis,deßgleichen mit welchen geistlichen Güteren die General Obersten vnd Soldaten zubezahlen/allbereit ein Schluß gemacht/ auch besagte Catholische Geistliche Ständ/ vt qui veluti saxea corda flecti nõ possint, ideoque opprimendi sint ; sampt dero Obersten Geistl.Haupt gantz vnd gar verbrant vnd preiß geben worden.

Mit dem man sich Catholischer seyten nicht lassen bewegen/vnd erwünschen wolt / daß vermög der wol verordneten Reichs Constitutionen hierin auch Wendung geschehe : Gleichwol Ihre D.auch Sorg tragen/wann diese der Correspondirenden Resolution/sonderlich wegen der angehengten Comminationen/wie sie geschriebē/ auch jetzt angeregte/nicht von einē geringen Ort herkommende iudicia opprimendorū Catholicorum andern vorkommen sol/|es möchte wol mehr zufinden seyn / die muhmaßten/es geschehe eben dardurch Anzeig /|als wann die grauamina non nisi cæde & sanguine erledigt werden müsten/oder wolten/J.F.D.aber getröstē sich viel eines bessern/vnd daß es die Meynung gar nicht hab.

So seynd die Catholischen (welche zu versprechen seine F.Durchl. nicht vnderlassen können) zu dergleichen facto vnd Würcklichkeit cædis & sanguinis nicht kommen. Dann dieselbe keinen Anfang/oder starcke weit außsehende Kriegspreparation vnd Werbung gemacht/auch keiner vn der jhnen zur Werbung geschritten / biß sich die Vnruhe in Böheim weiters außgebreitet / auch durch das Röm Reich auß frembden vnd inheimischen Orten Einzig / Troppen-vnd Cornettenweiß/Soldaten zu Fuß vnd Pferd / durch etlicher Catholischen Ständ territoria vnd Lande geführt/jhnen dieselben eygens Gewalts / mit der Vnderthanen höchsten Schaden/ohne einige Ordinantz / Bezahlung vnd Caution einquartirt/in den Quartiren mit Plündern / Abnahm vnd Schatzung/eygnem Gefallen nach / gehauset : Als dann haben etlich wenige Catholische Stände/damit sie nicht zu eines jeden durchbrechenden Soldaten/oder Befelchshaber Discretion / auch so öffters Drawen / daß man den Geistlichen durch die Kirchen lauffen müsse / in offener Gefahr stehen/erst etliches Volck zu Jhrer vnnd Jhrer armen Vnderthanen Versicherung angenommen. Vnd weil theils der Correspondirenden Armada/noch weiters hin vnd wider vmbgeführt/auch besagter Massen auff etlicher Ständte Güter sich gelegt/ dardurch jhnen die Gefahr desto gröſſer worden /haben dieselben Jhr/an sich selbst schlechte Vorsehung/etwas gestärckt / auch etliche andere ebenmässig anfangen sich in etwas gefast zu machen : Welches wol vermitten blieben / da sie (als denen solcher Vnkosten vnd Profession wol nicht angenem) nicht auff solche Weiß/ sonderlich wegen vorgehender Exempel/gezwungen zu seyn erachtet vnd gut befunden. 1619.

Deß Herren Bischoffens zu Würtzburg F.G.haben/ wie Jhr Durchleucht. verstanden/ gleichwol etwas zeitlicher / aber doch auch erst nach erstandener Vnruh in Böheimb / vnd als das Durchlauffen vnd vnderschleiff frembder Soldaten vberhand genommen / sich in etwas Verfassung gestellt : Darzu sie auch sonderlich bewegt worden seyn sollen / daß man an einem vngewönlichen Ort/ mit Comminationen wider Jhre Fürstl. Gn. sich einer recognition vnd würcklicher execution,in Rechthangender/ theils erörterer Sachen angemaßt/auch eine derselben gantz beschwerlich Contribution Jhr anwachsen wöllen / vnd Sie gesehen / was für præparationes mit allerhand Victualien/ Munition / Kriegsinstrumenten / ꝛc. ein gute Zeit vorher in der Nachbarschafft vorgangen/ deßgleichen was noch vor weniger Zeit eben im Stifft Würtzburg / auff zu viel vertrawen/ vnd daß kein Gegenverfassung obhanden gewest/ für grosser auff etlich Tonnen Golds lauffender Schaden geschehen : Dannenhero Jhr Fürstl. Gnaden sich schüldig erkennt / nur zu Abwendung dergleichen/vnd anderer Trangsall/Vberfall/vnd vrplötzlicher Beschwernuß / erlaubter weiß / zu rechter zeit/auff ein notthringliche defension zugedecken/zwar nit nach eines andern/ sondern eygener Ermässigung / als welcher am besten weiß/was vnd wie viel darzu nothwendig seyn möcht : Darinnen gleichwol Jhr Fürstl. Gnaden jederman gnugsame Red vnd Ant-

1619. wort geben verbietig/ vnd es J. D. dahin gestelt seyn läst.

Vnd weil die Catholische vñ geistliche Ständ eben so wol als die weltlichẽ (doch einer mehr als der ander) Fürstenthumb/Land vnd Leut besitzen/ dieselbe von dẽ höchstẽ Weltlichen zu Lehen/ auch gleiche oder respectiue mehr andere onera tragẽ/ vnd vermög jrer pflicht/schuldig solches in dẽ alten vnd gutẽ esse zuhalten/zu defendiren vnd zu schützen/ würde jnen sehr abbrüchig seyn/wañ sie die Noth Defension vnderlassen/ vnd jederman Preiß seyn soltẽ/allein darumben/ dz sie zugleich auch Geistlich/vñ die Waffen nit jrer profession seyẽ: sintemaln jre iura, der temporalitet halber/ dißfals andern vngleich/beydes auff sein gewisse weiß beysamẽ stehẽ/auch sie/da es die Noth erfordert/die Defension durch die jhrigen bestellen/vñ bey vnsern Voreltern wol persönlich in vielen occasionen/mit vnd neben Röm. Keysern/anderen Potentaten/Fürsten vnd Herrn wider den Erbfeind/auch andere widerwertige mit jrem Ruhm sich brauchẽ lassen/wie dern nit allein alte/ sonsn auch wol etwas jüngere Exẽpel vorhädẽ. Darneben diß wol bekant ist/daß wañ die jetzige Cathol. Geistlichen Ständ zu dergleichen vngelegẽheit/ Vnkosten/Mühe/Arbeit/Sorg vnd Gefahr der notwendigen Defension halben nit gezwungen/ sondern bey dem jren im Frieden bleiben vnd leben köndten/ daß wenig oder villeicht keiner einiges Pferd zu sattlen/ oder einigẽ Pfennig in der Werbung zu spendirn würde gedenckẽ: Da man auch sie auch bey dem jhren läßt/ vnd sie biß dato die Werbungs actiones nicht besorgt/oder etwa ins künfftig/ sonderlich wegen der angehengten comminationen/ (im fall nicht moderation beschicht) nicht noch mehr besorgen werden/ oder müssen/es würden alle jre præparationes gleich dieselbe stund fallen.

Von den Catholischen frembden/ dem Röm. Reich nit verwanten/oder jren ordinari bedienten/oder andern Obersten/ als etwan die Correspondirende Ständ in Bestallung haben/ bißweilen auch wol andern kriegenden Theilen auff ein zeit verlassen/wissen Jhre Durchl. nicht/ vnd glauben auch nicht/daß dergleichen bey den Catholischen zu finden/ sie werden dann eines andern verstendigt.

In massen auch kein Catholischer/ oder die Catholischen (zusamen gerechnet) so grosse/oder je stärckere Werbung/als die Correspondirende sampt den jren obhanden/ viel weniger biß dato einiger Cathol. (ausserhalb was die Keyserl. May. vnd das Hauß Oesterreich in jhren absonderlichẽ/vnd von deß Röm. Reichs für sich selbst separirten expeditionẽ betrifft) ein oder mehr gantzes Regiment durchgeführt/oder der Reichs verfassung vnd Kreyßordnung zuwider gehandelt haben/weil die Werbung den Reichs Constitutionen gemäß/zu eigner defension/ jnẽ eben so wenig als andern verbotten seyn kan/ auch mehr nicht als andere gethan/ausserhalb daß die Cathol jr Volck noch nie auff andere benachbarte Ständ/oder dern Vnderthanen gelegt/od einquartirt/keinen derselben im wenigstẽ beschwert sondern es auff den Jhrigen/ auch auff eigenen Kosten vnderhalten: Was Gestalt aber mit etlichen Cathol. verfahren/ vnd wie sie an etlichen Orten noch biß dato beschwert werden/ vnd mit was für bahrer Bezahlung etlicher Correspondirenden/ vnnd den Böheimischen zugeführte Soldaten Jhre Wirth bezahlen/ist vonnoth zu erklären/ als welches der Augenschein außweiset. 1619.

So wil Sein Fürstl. Durchl. auch nicht gebürn dem Röm. Keys. vnd dero löblichen Hauß Maß zu geben/was für Volck sie in dieser Widerwertigkeit zu jren Diensten ziehen/oder durch führn/sonderlich weil das jenig/ so durch Bayeren geführt/ vorher aller Orthen biß an Bayeren frey vnd vngehindert/ etliches auch durch der Correspondirenden Ständen Land durchgelassen vnd befördert worden: Vnd ob wol seine F. D. dergleichen Paß durch jhre Land gern abgewendet gesehen/so haben sie doch auff jren Gräntzen/vnd sie allein dasselb Volck nicht aufhalten/ oder sich bevorab bey der wenigen Verfassung zu offnem Feind machen können/ oder sollen/ zumahlen wañ sie vermöge der Reichs Constitutionen/wñ erkliche Caution geleistet/auch den Vnkosten bezalt: Wie Sie auch bißhero in vnd durch jhr Land keinem auß den Correspondirenden Ständen oder den Böheymen vnd Oesterreichern den Paß zu jhrer Notturfft/ es sey mit Volck/Kriegszeug/vnd anderen Waaren/nicht gesperrt.

Es werden danebens Jhre Durchleucht. von den Jhrigen/ so beydes gesehen/ berichtet/ daß so wol in den Keyserlichen/ als der Correspondirenden Stände/ oder sonst durch das Reich passirenden Armada/ oder Durchzüg/ fast einer Gattung/ als Hochteutschen/ Westphalen/ Rheinländer vnnd Wallonen/ vnd vielleicht an statt der Italianer/ auff dem anderen Theil wol Engelländer vnd Schotten/ oder andere dem Reich nicht zugethane Personen zu finden.

Betreffent Seiner Fürstlichen Durchleucht. in Bayeren/ vnnd deß Bäyerischen Kreyß nothwendige Defension/ ist männiglich bekant/ daß Jhre Durchleucht vnd der Kreyß mit dem in Böhmen auch in Oesterreich brennenden Fewer/ mehr als jemand anders/vnd fast aller Orthen vmbgeben/ auch da es weiter außschlagt/Jhr Durchleucht. der nechst seyn möchten: Darneben Sie/ Krafft Kreiß Obersten Ampts/ vnnd auß schuldiger pflicht zu der getrewen Land vnd Leut Versicherung/ bald nach dem die Vnruhe zu weit gewachsen/ müssen anfangen/ befugte Noth Defension anzustellen/ mit dero sie der Notturfft nach fast biß auff die Stund nicht können auffkommen/ wegen daß die Soldaten durch andere vielfeltige zeitliche Werbungen thewer worden/auch J. D. nur alle suspiciones zuentstehen/ vnd daß sie jederzeit Besserung gehofft/ Jr Werbung etwas lang eingestellt: Welche gleichwol jedermann bißhero rahtsam/nützlich befunden/auch die Correspondirende selbsten/vnd zwar deren Haupt seine F. Durchl. durchauß darinn nicht verdencken wollen/ als denen sampt vnd sonders wol bewust/was ein Interessirter/ bey so nahenden vnderschiedlichen nicht bald erhörten starcken Kriegs expeditionen/ so wol wegen der excursionen/Meutereyen/Plündern/ Einfallen zu

erwar-

1619. erwarten / vnd wie wenig einer den Frieden befördern kan / wañ er allerdings bloß / vnd beyder theil gnaden leben muß.

Weil auch Ihr Durchl. sich die jhrigen vnd dem Kraiß bey so gestalten gefehrlichen grossen Vbelstand der Nachbarschafft / mit einem wenigern nit zu versicheren weiß / haben sie auff etwas mehrere Werbung an Orten vnd Enden / wo sie könt / also auch darnider in Westphalen / vnd weil sie nunmehr fast jhr Anzahl erreicht / mittlerweil dieselb herauff in dero Land zu bringen gedencken müssen / alles mit grosser Vngelegenheit / Vnkösten / auch Beschwerden / so sie viel lieber enthebt seyn wolten.

Zu jetztermelter jrer etwas mehrer vnd complirter Werbung / seynd jhr Fürstl Durchl: vber jetztgedachte Vrsachen beyder täglich sich streckenden Kriegsmacht / sonderlich auch daher bewegt worden / daß Bethlehem Gabor / deß Erbfeinds Vasall / mit dessen Wissen / vnd dannenhero mit erlangter Erlaubnuß / auch vnzweiffenlicher beförderung / mit Heerskrafft gantz vnversehen in Ober Vngarn eyngefallen / sich derselben Gegend feindlich bemächtigt / gar herauff für Wien gerucket / vnnd durch sein Zuthun dieselbe Statt beynahe erobert / auch an gewissen Orten (davon man Kundschafft hat) vngeschewt vnd offentlich fürgeben worden: Er vnd sein Volck / wissen jhrer Voraltern Weg / sonderlich jetziger Zeit / da sie durch Freund Hand vnauffgehalten sind / gar wol herauff in Bayern / vnd würden sie derselben zu verhoffter gleichmässiger Beut vnd erschrecklichem Proceß / davon noch vestigia vnd monimenta vorhanden / auch jetzt das herrliche Land / zwischen Wien vnd Preßburg leyder außweist / gebrauchen: Zu welchem auch sonst etliche an gewissen Orten gehabte Discurß (daß man sein Fürstl. Durchleucht heimsuchen / vnnd sich von dannen aller Sorgen entledigen müsse) geschlagen: Welches seine Fürstl. Durchl. gleichwol auff jhme beruhen lassen: Aber weil diese Dräwungen derselben Zeit / da man es wegen jnnerlichen Einigkeit weniger besorgen sollen / nur zu viel zu werck gerichtet worden / höchstermelte Durchl. vmb so viel desto weniger jetzt / da das Streiffen durch Oesterreich / oder sonst vielleicht zu effectuiren ist / dasselb in Acht nehmen / auch Ihr nothtrünglich erlaubte vnd gebottene Defension darnach accommodirn müssen / vnnd eben so wenig einstellen können oder sollen / als die Correspondirende Ständt / jetzt nur auß etlichen widersprochenen / vnnd sich anderst verhaltender Vermuhtungen Ihr Defension berichter Massen ergriffen.

Dannenhero J. F. D. der gäntzlichen Meynung seynd / es werde das jenige / was in dem Vortrag der Verhinderung deß Paß halber angeregt / gar nit auff dero vbriges Volck / so sie allbereit geworben / vnd vielleicht der Correspondirenden Ständen etlich berühren möchte / zuverstehen / oder dieselben Vorhabens seyn / solches mit Gewalt auffzuhalten / zumaln weiln S. F. D. vnd dero Befelchshaber sich mit Caution vnd Schadloßhaltung den Reichsverfassungen gemäß wollen verhalten / vnd bißhero verhalten / dergleichen wider keinen Correspondirenden nit practiciert / noch dasselb einigem Friedlibenden / auff sein vnd der seinigen Nohtdefension gedenckenden Stand deß Reichs weniger / als gar Außländern / welche nun ein lange Zeit Volck jhrem Gefallen nach / allenthalben durch das Römisch Reich geführt / zuverweigern.

1619.

Daß dann endlich Jre Durchl. in Bayrn / ꝛc. zu Auffhebung der Brunquell deß Mißtrawens / nemlich / der Correspondierenden Grauaminum, bey andern Catholischen Ständen es dahin richten / vnd sich bearbeyten sollen / daß sie die Waffen niderlegen / die prætendierte klare Grauamina stracks / wie mans begehrt / ablegen / vnd neben anderm Begehren / deßwegen mit dem Werck caviern vnd assecuriern / jnnerhalb zween Monaten zu würcklichem Effect endliche Resolution erfolgen / vnd da solches nicht / oder dilatorie geschicht / die Correspondierende weiters nicht warten / jhr verfassung stärcken / jhr Libertet defendirn / den darauß entspringende Jamer vnd Vnheyl die Vrsächer verantworten / vnd daß die Correspondirende der Cathol. werbung vñ Päß nach mögligkeit verhindern / alsbald schleinigere Mittel zu Abhelffung der Gravaminum an die hand vñ die notturfft in acht nemen wollen: seynd zwar sein F. D. bereit / offt höchst Hoch. Wol vñ ermelten schickende correspondirenden Ständen jederzeit / da es nur seyn kan / Freund: Vetterlich angeneme Diensterweisung / auch geneigte gnädigsten Willen zuerzeigen: Aber sein Fürstl. Durchl. haben sich solcher zumutung / vñ das sie ein solch Werck fremder Werbung / in Sachen so grosser Importantz vnd die in J. Durchl. Macht nit seyn / solcher gestalt auff sich nemen / andern theils weit entlegene Catholische darzu vermögen / Sie vnd andere an einen so gewiß vorgesetzten Termin / mit so schwerem Anhang wirecklicher Thathandlung astringiern soll / nicht versehen: Weil eben dieses / wñ die schickende Correspondirende Ständ vernünfftig zuerachte / in gemein / nit allein die Catholischen / sondern auch den Römischen Keyser deß Römischen Reichs vnd alle derselben Glieder / auff sein weiß berührende / von so vielen Jahrn / von jhnen den Catholischen ebenmässig vñ Abhelffung geklagte Sach ist / die von jhnen so wol / als von den Correspondierenden ins gemein tractiert vñ gehandelt werden muß / die auch sich also præcise, durch andere zu jhrem Gefallen / eben so wenig von jhrer Libertät / Religion / Recht vnd Gerechtigkeiten / als die Correspondierende werde zwingen lassen. Wie in gleichem sein Fürstl. Durchl. die andern Catholischen / sonderlich die Churfürsten / eben so wenig / als vermutlich / ein Correspondirender Stand die andern zu seinem Willen haben oder nach dem seine richten kan. Demnach Ihr Durchl. wolmeinend erachten / das den Sachen fürständiger gewesen were / wann die Correspondirende Ständ den gemeinen hierin bräuchlichen rechten Weg / solch jhr begehren an die sammentliche Catholische Ständ / oder doch den Herrn Churfürsten zu Meyntz / als Ertz Cantzlern / oder an derselben Zeit / zu Würtzburg anwesende Catholische Gesandte gelangen zulassen / gangen / sonderlich / da besagte Würtzburgische Zusamenkunfft nit (wie man die Catholische vngütlich beschuldet) dahin angesehe / die Correspondirende von jrer Libertet vñ Religion zubringe / Gewaltthat zubrauche / sie zuverfolgen / sondern

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. wie man in Fried vnd Einigkeit bleiben/das Römisch Reich in seim Wolstand erhalten/vnd da solches nicht seyn könte/wie man auff vnversehene Trangsal/Turbation vnd Invasion/der Notturfft nach/gefast seyn könne: Vnd da man von dem Böhmischen wesen (derentwegen jetzt aller Vnraht im Röm. Reich/hierauß entstehet) zu Red worden/dasselb den Catholischen je eben so wenig verbotten gewest ist/als den correspondierenden Ständen/so viel vnd vnderschiedliche Conventus darüber gehalten/auch jhrem Gutachten nach/geschlossen/also der die Kundschafften vber die Catholische Würtzburgische Proposition widerwärtig anbringt/nicht anders gesucht hat/als etwa nur mehr Weiterung vnd Mißtrawen zuerwecken: Darbey die Catholische offt considerirt vnd geklagt/daß/wann auff dem andern Theil aller Orten/vnnd so offt es nur gefällig/man Correspondens: oder andere Tag angestellet/dasselb vnangefochten/vnd erlaubt seyn muß: Entgegen/wann die Catholischen etwan erst in langer Zeit/vnnd zwar jetzt in sechs Jahren/sich sammentlich zu unterreden/getrungen werden/dasselb anderwerts gleich Offension/Mißtrawen vnd Vnglimpff causieren solle.

Die vbrig communicrende Anhäng kommen seiner F. Durchl. insonderheit bedencklich für. Dann weil die Correspondierende einmal wegen der Catholischen versichert/daß jhr der Catholischen Bereitschafft nur zu jhrer natürlichen erlaubten Defension/vñ gar nicht/man müssige sie dann/zu der correspondierenden Stände/wie sie jhnen eynbilden lassen/Offension/angesehen vnnd gemeint/weil auch die Correspondierende entgegen eines gleichen die Cathol. versichern/so hat kein Theil Vrsach/den andern noch darüber zuvbereylen/jhme Maß vnd Ordnung fürzuschreiben/wie er seine Sachen in seinem Land anstelle/wann es nur andern ohne Schaden geschicht: Also Jhre Durchl. nicht recht wissen/wie diese Comminationes vnd beschwärliche eylende Zumuhtung/eben mit allerseits gethaner Assecuration bestehen kan. Vnd werden die Catholische bey dem in der Nachbarschafft völligen angezündten vmb sich fressenden Fewer/vnd sonderlich/wegen jetzt gleichsam angedräweten Proceß/sich nicht gern auß jhrer Bereitschafft lassen/oder die Waffen (weil sie wol wissen/wie schwär sie vnnd viel leichter andere/auffkommen können) eben so wenig legen/als die Böhmen solches/oder/daß man die Waffen nur zugleich legen sol (durch welches vielleicht aller folgender Vnraht vermitten blieben were) auff so trewhertzige eyfferige Erinnerung vnnd vielfältige Bemühung der Chur Sachsen eyngehen wollen.

So möchte vielleicht etlichen zweifflich seyn/ob die in der correspondirenden vnderschriebener Stände Vortrag vnderschiedliche hochwichtige viel auff sich haltende Begehren/auch auff widrige Fall/mitlauffende Warnungē vñ nachdencklich resolutiones der vbrigen vnd mehrentheils Augspurgischen Confession/welche man sonsten die Evangelische Ständ zunennen pflegt/eben dieser Meynung/wie schickende gegen den Catholischen seynd/ob sie auch jhnen dergleichen starcke Anmuhtungen gefallen lassen/oder sie damit zufrieden/vnd ob nicht dieselbe darfür halten/daß man mit den Catholischen Ständen/die nicht geringer/als andere sind/auch denen niemand dergestalt zugebieten/oder jnen Leges für zuschreiben/nit auff solche weyß/so anders nit als einem zwang gleich siehet/sondern freund: vnd Nachbarlicher/als eines corporis Mitgliedern/auff bequeme allerseits annemliche/gleichmässige/friedliche Weg handeln/vnd verfahren sol/insonderheit auff der Catholischen Stände runde gewisse Eröffnung/daß einmal sie nur bey den jhrigen zubleiben/vnd sich wider vnbilligen Gewalt zubeschützen gemeint/nicht anders wünschen/auch/da sie nur dessen versichert/es jhrer Defension gar nicht noht/vnd bald alle Bereitschafft gelegt würden: Also die Correspondierende jhnen das nicht sollen imprimieren lassen/was einmal nicht ist/nemlich/daß der Catholischen Intention sey/sie von jhrer Libertät vnd Religion vnter ein fremdes vnannehmliches Joch zubringen/darauff gleichwol sie die Correspondierenden gegen den Catholischen so schwäre resolutiones, mit Darsetzung Leib/Gut vnd Bluts/grosser Kriegsmacht/eygener Mittel/darumb etwan noch mehr Jammer/Elend vnd Noht erfolgt/jhr Begehren zuerlangen/ꝛc. fassen/vnd gleichsam in weniger Zeit es zu effectuiren geschlossen: Zumaln auch die Catholischen Ständ/die ordentliche im Röm. Reich herkommene fürgeschriebene rechtlich oder auch gütliche vnprejudicierlich thunliche vnpartheyische Weg nie außgeschlagen/viel weniger eygnes Gewalts die Correspondierende vberzogen/jhnen das jhrig abgenommen/oder vnbefugten Gewalt gebraucht.

1619.

Ob nun wol sein Fürstliche Durchleucht. diese etwas weitleufftigere Erklärung in einer Sach/so sein Fürstliche Durchleucht. fürnemlich/vnnd allein gar nicht/sonsten aber so wol alle Catholische/als vermuhtlich/nicht wenig die Ständ Augspurgischer Confession antrifft/dahin restringiern können/daß Sie Correspondirende/nur an die sammentliche interessirte gewiesen: jedoch weil Höchst/Hoch/Wol/vnd Ehrngedachte Correspondirende nit allein für sich selbst friedliebende Ständ/denen die Auffhebung deß Mißtrawens/auch abwendung frembden vielleicht Türckischen Jochs/deßgleichen zeitliche Fürsehung bevorstehender dissolution vnd Ruin vnsers gemeinen Vatterlands vnd deß Römischen Reichs/zu erwünschter Ruhe/Fried vnd Einigkeit angelegen/sondern auch sein Fürstl. Durchl. kein anders von jhnen nicht gedencken können oder sollen/weiln auch die Correspondirende Stände selbst gegen seiner Fürstl. Durchl. als einem friedliebenden bekanten trewen Fürsten ein so gutes Vertrawen suchen vnd tragen/auch sein F. Durch. gegen jnen jederzeit also auch dißfals/waß es nur thunlich were/zu Correspondiren gewölt ist vnd wer/So haben Sein F. Durchl. (welcher dieser vnd bey solchem fast völligen gesetzten Exrremiteten noch kein anders Mittel einfelt) auß solchem gut gemeinten respect nit vmbgehen können/gleichwol andern Catholischen vñ dem gemeinen Wesen vnvorgriffen/vngebunden/vnd vnverfänglich/nur für Jhrer absonderliche Person auff der Correspondirenden Ständen Vortrag jre auff-

richtige

1619. tige vnpræjudicirliche getrewe Erinnerung zu-
eröffnen/dieselb freundlich vnd gnädigst zuersu-
chen / daß sie von ihren gefaßten Resolutionen
(da sie anderst / wie fast die Wort mit bringen/
aber Ihr Durchleucht. nicht erachten/ den Ver-
stand haben sollen) abstehen/die Vmbständ/ vnd
was darauß erfolgen muß/ oder möchte / sonder-
lich das eventus belli, fortuna & occasiones du-
biæ, auch der jenig / so es nicht vermeynt/offt den
kürtzern zogen / alles jhrem hohen vernünfftigen
Verstand nach / wie Ihre Durchl hoffen/ reiff-
lich erwegen / dieser Zeit / da die Benachbarten
Königreichen vnnd Erbländer mitten / oder wol
in höchstem Mord vnd erbämlichen Stand/ mit
dergleichen auff sich tragenden thätlichen Zu-
muhtungen vnd Vorhaben / nichts dergleichen
herauß im Röm. Reich / vnd dardurch eine vni-
versalem commotionem, so wol mit der Corre-
spondierenden / als der Catholischen beforglicher
Gefahr / ohn erhebliche Vrsach anzünden / son-
dern vielmehr vnd recht das Fewer in der Aschen
leschen. Dann weil kein Theil von dem andern
gezwungen werden wil/auch den Cathol. Stän-
den deß Türcke / oder ander frembdes vnannem-
liches Joch / oder Dominat jmer so viel/ als den
Correspondirenden zuwider/ auch nicht weniger
für jhr Libertät vnd Religion / als jhren höchsten
Schatz / wann es je nicht anderst seyn kan / eben-
mässig Leib/ Gut vnd Blut zusetzen schuldig/vnd
dahin resolviert seyn / weil sie auff solchen Fall
mehrer Zusammensetzung / Hülff vnd Raht zu-
suchen/nicht würden vnterlassen : So ist leicht-
lich zuerachten/es möchte/oder müste auff solchen
Fall ein gäntzliche ruptura, vnd alles / was hie o-
ben angeregt/sonderlich aber/was die Correspon-
dirende Stände so hoch æstimiern/ ein frembdes
Joch / oder Dominat / mit keines Nutzen eben
durch diese im Vortrag erklärte Weg erfolgen.

Wann dann dem also/ getrosten sich Sein F.
Durchl. die schickende Ständ werden jhr Be-
gehren vnnd Meynung gegen den Catholischen
ändern / es auff billigere vnpræjudicierlichere
Weg stellen / vnnd dieses Wesen nicht so vrplötz-
lich præcipitieren.

Ob nun wol die Herrn Gesandten auff dieses
repliciert/ dergleichen Ihre Fürstl. D. hinwider
darauff geantwortet : Weil gleichwol beyder-
seits auff vorigen Vorbringen verharten / vnd
auß demselben jetzige Beschaffenheit deß heili-
gen Röm Reichs gnugsam zuersehen/lassen wir
es dabey bleiben.

Printz von Conde wird auß der Gefängnuß loß gelas-sen.

Nach dem der Printz von Conde etliche Jahr
in Franckreich gefangen gesessen / erstlich in der
Bastillien zu Pariß / darnach in Vincennes :
So hat der König am 20. Tag Octobris dies-
ses Jahrs wider loß gelassen/ vnd jhm freundlich
zugeschrieben/mit diesen Worten :

Lieber Vetter : Es bedarff nicht viel Wort/
euch anzuzeigen/ wie lieb ich euch hab : Die That
beweiset es selbst. Ich schicke zu euch den Hertzog
von Luynes/der mein Gemüht kennet/ vnd euch
dasselbe mit mehrem offenbaren wird. Kompt
zu mir auffs förderlichst : Dann ich warte ewer
mit Verlangen : Vnter dessen empfehle ich euch
in den Schutz deß Allmächtigen. Gebē zu Chan-
tylli/den 19. Octob. 1619.

Hierauff ist der Printz von Conde mit gemel-
tem Hertzogen von Luynes/ seinem Bruder Ca-
denet vnd vielen andern Herrn zum König ge-
zogen/der jhn gar höfflich vnd mit frölichem An-
gesicht empfangen : Vnd ist wegen solcher Er-
ledigung allenhalben grosse Frewd gewesen. 1619.

Zum Beschluß dieses Buchs/wöllen wir den
Zustand der fürnembsten Landen in Europa
kürtzlich andeuten.

Zustand in Italien.

In Italien hat der Papst zu Beförderung
deß Kriegs in Teutschland / den geistlichen ein
stattlichen Zehenden auffgelegt. Ob er nun den
Schatz auff der Engelburg auch angreiffen wer-
de/gibt Zeit.

Sonsten hatte die Herrschafft Venedig vom
Türcken ein newen Anstoß bekommen / weil der
Primo Vezir deß Bayli zu Constantinopel Dol-
metschen/auß liederlichen vnd gesuchter Vrsach
auffhencken lassen / welches Cörper doch der
Herrn Staaden Agent zu begraben erhalten. Ne-
ben dem hat derselb zu wegen gebracht / daß die
Herrschafft vnschüldiger Weiß etlich Tonnen
Golds wegen der in vorgehendem Saphoischen
Krieg den Türckischē Kauffleuten von dem Ne-
apolitanischen Statthalter vnd lang dabevoren
etlich Türckischen Seeräubern von den Venedi-
ger genommenē güter/zu erlegen verdampt wor-
den : derowegen Sie zwar eine Legation an den
Sultan abgeordnet / immittelst aber sonderlich
daß Königreich Candia wol versehen lassen. So
hat auch hochgemelte Herrschafft / die Bünd-
nuß mit den Herrn Staaden nunmehr beschlos-
sen / welche in kurtzem durch beyderseits Depu-
tierte soll confirmiert vnd bestettiget werden.

Franck-reich.

In Franckreich stehet es auch auff dem besten
Grund nicht / weil die grosse Herrn zum theil
offentlich zum theil heimlich gegen einander eyf-
fern / zugeschweigen das beyder Religionsver-
wandten ein ander gar nicht trawen. Vnnd ob
wol die zu Loudun gehaltene Versamlung auff
des Königs Befelch geschieden / möcht doch bald
wider ein Fewer angezündet werden / insonder-
heit da sich ein oder andere Parthey in das Böh-
misch wesen mischen wolte. Inmittelst ist der Kö-
nig Fürhabens mit 7000. zu Fuß vnnd 1500.
Pferd auff Metz zu rucken : Zu was End / wird
die zeit geben.

Spanien.

In Spanien sollen Ihr Majestet nunmehr et-
was besser auff seyn / vnd Ihr den Teutschen
Krieg hochangelegen seyn lassen. Daselbsten
stehet es vmb etliche / so zu vorn hoch am Brett
gewesen / sonderlich aber dem Don Calderone,
nicht am besten/der soll vielfachen bekent haben/
darumen aber nicht wol zu schreiben.

Engelland.

In Engelland ist guter Fried / welchen Ihr
Majest. auch in Teutschland vñ anderstwo zuer-
halten / jhr am höchsten angelegen seyn lassen/
vnd derowegen sich / wegen deß Böheimischen
Wesens zuerklären bißhero Bedencken getra-
gen.

Man vernimpt aber nunmehr / daß Ihre
Mayest. sich jetzund etwas weiters/dann vorhin/
vernehmen lassen / in dem sie zugelassen / daß in
dero Tochtermans/ als Königs in Böhem Na-
men/offentlich vmbgeschlagen/ vnd von dem O-
bristen Milord Gray ein stattlich Kriegsvolck
geworben wird. Inmittelst ist der Spanisch Am-
bassador Graff von Gondomar zu Londen an-
gelangt. Ob nun der Ambassador in Befelch
habe/neben dem Böhmischen Wesen mit Ihrer

Mayes-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

1619. Majestät/ von dem ein lange Zeithero vorgeschlagenen Heyraht/ zwischen dem Printzen in Walles/ vñ deß Königs in Spanien Tochter zu handeln/ wird die zeit geben.

Dennemarck. In Dennemarck regiert König Christianus fried/ vnd Christlich/ vnd helt nunmehr mit dem König in Schweden gute Nachbarschafft/ haben auch newlich Ihre Majestät ein stattliche Legation an den König in Böhmen abgefertigt/ vnd sich alles Guts anerbotten. Vnd wiewol zwischen Ihrer Majest. vnd den Hänsee Städten sich etwas Streits noch verheit/ hoffi man doch/ es sol durch Mittelung anderer Potentaten/ alles ohne Vnruh hingelegt werden: Vngesehen sich ein gefährlich Wesen angesponnen/ in dem der Hertzog von Lüneburg etlich bereichtes Land/ so die von Hamburg vnd Lübeck bißhero innegehabt/ auch deßwegen in Rechtlichem Proceß zu Speyer am Keyserl. Cammer-Gericht hangen/ eyngenommen. GOtt gebe/ daß allerseits ein guter Fried möge getroffen werden.

Polen. In Polen ist zwar noch Fried/ möchte aber bald sich ändern/ weil die Tartarn vnd Türcken den Polen vorlängst gern an die Haut weren gewesen/ vnd jetzt destomehr Vrsach haben/ weil die Cossacken (doch in viel geringerer Anzahl/ als man außgeben) in Ober Vngarn/ wie auch newlich in Schlesien vnd Mähren einen Eynfall gethan/ aber also vor vnnd nach empfangen worden/ daß man jetzo nicht viel von jhnen zusagen weiß.

Hungarn vnd Böhmen stehen fast in einem Stand/ allda der Krieg hefftig im Schwang gehet/ doch meistentheils in Oesterreich mit Landverderblichem Schaden geführet wird. Der new König in Böhmen/ nach dem er newlich erst zu Brin in Mähren/ darnach zu Preßlaw in Schlesien/ die Huldigung empfangen/ helt jetzo seines jüngsten Sohns/ so jhm den 6. Febr. auff dem Prager Schloß geborn/ Kindtauff/ zu welchem Bethlehem Gabor Fürst in Siebenbürgen (der nunmehr fast gantz Ober Vngarn in seiner Gewalt hat) als Gevatter/ neben andern erbetten. Mitlerweil geht der Krieg dapffer fort/ vnd sind vberall grosse Verfassungen/ daß zubesorgen/ das glüende Fewer werde endlich zu loher Flam außschlagen. Gott wende alles zum besten. 1619. Hungarn vnd Böhmen.

Holland. Die Herrn Staaden der vereinigten Niderlanden/ wachen nicht allein für sich/ sondern auch für jhre Freund vnd Bundsverwandte. Vnd weil der Stillstand nunmehr zum Ende lauffe/ vnd von dessen Verlängerung nichts vernommē wird/ haben sie den Handelsleuten ein stärcke Company auff West-Indien anzurichten erlaubt/ vñ dieselbe mit einer guten Anzahl Kriegsschiffen Handzuhaben versprochen: So ein vberauß wichtige Sach ist/ vnd wol grosse Veränderung mitbringen möchte.

Der Allmächtige barmhertzige GOtt/ wölle alles zu seines Namens Ehr/ auffnehmen der wärthen Christenheit/ vnd aller Menschen Heyl vnd Seligkeit richten.

E N D E.

Register

Register
Vber den andern Theil der Niderländischen Historien.

A.

Aach/Zwytracht zwischen den Gülischen vnd der Statt Aach wegen etlicher Gerechtigkeiten 114
Viel Spanische Soldaten schleyffen sich zu Aachen eyn/vnd wird jhnen befohlen/wider hinauß zu ziehen 220
Aufflauff in der Statt Aachen/vnnd Vrsach desselbigen 252.255
Ein Keyſ. Commissarius komt zu Aachen an/vnd zeigt Jhrer Keyſ. Maj. Befehl an. 303
Die Statt Aach wird beträngt. 414. beruefft sich vergeblich auff Churf. Pfaltz Vicariat. ib. wird in den Bann gethan. 418. vnnd darauff von Marquis Spinola eingenommen ibid. Der vorige Rath wird daselbſt wider eingesetzt. 419. etliche Bürger werden gefangen. ib. Execution vber etliche Malestitzpersonen in der Statt Aach volnzogen. 65
Acht/Keyſ. Achtserklärung wider die Statt Braunschweig 260
Privilegia der Statt Franckfurt/daß die Bürger daselbſt nicht mögen in die Acht gethan werden. 405. Copia derselben Privilegien 407
Keyſ. Achtserklärung wider drey auffrühriſche Bürger zu Franckfurt. 405
Die Statt Aach wird in den Bann gethan. 418
Achtserklärung in Franckreich wider dē Hertzogen von Nevers 602
Die Statt Braunschweig wird der Acht erleidiget 654
Graff von Mannßfeld wird in die Acht erklärt. 819
Adolph/Graff Adolph von Nassaw/Gubernator zu Nimmegen/wird in einem Scharmützel erschlagen 139
Æquiuocation, der Bayſt gibt dem Pater Garnet/der Jeſuiten obersten in Engelland/Gewalt/sich der Æquiuocation zu gebrauchen. 13. dieselbe Æquiuocatio iſt zweyerley/Mentalis vnd Verbalis. ibid was beyde sey. ibid.
Albrecht/der König in Engelland schicket eine Bottschafft zum Ertzhertzogen Alberto wegen deß Gülchiſchen Kriegswesens 442
Ertzhertzogen Alberti Erklärung wegen solches Kriegswesens ibid.
Alckmar/Empörung zu Alckmar/wegen erwehlung eines newen Raths 195
Algier/zu Thunis vnd Algier werden viel Holländer gefangen gehalten/ohnangesehen deß Bunds mit dem Türcken gemacht. 443. werden wider loß gelaſſen 569
Amboyna/die Insel vnd Veſtung Amboyna in Oſt Indien von den Holländern eyngenommen 34
Amſterdam/Vnruhe zu Amſterdam von den Arminianern erweckt. 621. Brand daselbſt. 625 Erinnerung der Gemein zu Amſterdam wegen deß Religionſtreits von den Arminianern erweckt 658
Ancre/der Marschalck d'Ancre wird in Franckreich zu hohen Ehren vnd stattlichen Emptern befürdert/deßwegen etliche Frantzöſiſche Herren von Hof weichen 403
Sein Hauß zu Pariß wird vom gemeinen Pöfel spolirt vnd verwüſtet 573
Klag etlicher Fürſten in Franckreich an den König wider den Marschalck d'Ancre. 610. Proteſtation derselben wider jhn 626
Er wirdt auß deß Königs Befehl entleibet. 635. sein todter Leichnam wird heßlich zugericht. 636. sein Weib vnd Secretarius werden eyngezogen. ibid. Außſchreiben deß Königs wegen seines Tods ibid.
Nach seinem Todt wird alles wider still in Franckreich 643
Anhalt/Fürſt Christian von Anhalt von den Vnirten Fürſten zum Feldobersten angenommen. 203. hat Audientz bey dem König in Franckreich. 230. wie auch bey den Staten in Holland ibid.
Anna/Keyſers Matthiæ Gemahl gehet mit Todt ab 767
Antorff/Aufflauff zu Antorff zwischen dem Schiffvolck vnd den Spaniern 31
Anſchlag/Spinolæ Anſchlag auff Graff Moritzen Läger in Flandern gehet nicht an 2
Anſchlag der Spaniſchen auff Bergen ob Soom mißlingt 5
Grobendoncks Anſchlag auff die Statt Grave wird durch einen Bawren zu nicht gemacht 6
Ein ander Anſchlag der Spaniſchen auff Bergen ob Soom miß/lingt abermal 6
Graff Moritzen von Nassaw Anſchlag auff die Statt Geldern mißlingt 9
Vnderschiedliche Anſchläg von den Statiſchen vnd Spaniſchen fürgenommen/welche schlecht abgeloffen 22
Anſchlag der Spaniſchen auff Schluyß/welcher zu jhrem schaden abgeloffen 29
Anſchlag der Seeländer auff Oſtende mißlingt 37
Anſchlag der Statiſchen auff Venlo mißlingt 43

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Graff Friedrich von dem Berg hat einen Anschlag auff Ardenberg/ welcher jhm mißlingt. 51
Die Spanische haben einen Anschlag auff das Vieh deren von Ardenburg/ werden aber darüber geschlagen 139
Anschlag dessen von Terrail auff Genff kostet jhn sein Leben 151
Anschlag der Spanischen auff die Apteyen Siberg 422
Anschlag der Spanier auff die Statt Crema 423
Anstand: Sihe Stillstand.
Antorff. Ein vornemer Kauffman zu Antorff wird eyngezogen/ d. eweil er mit den Holländern Correspondentz gehalten/ vnnd sich der Handlung auff Ost Jndien theilhafftig gemacht 114
Der Zwölffjährige Stillstand zwischen den Spanischen vnd Statischen wird zu Antorff gemacht vnd publicirt 147
Aquauiua. Claudius Aquauiua, der Jesuiten General/ stirbt zu Rom 440
Ardemberg. Graff Friedrich von dem Berg hat einen Anschlag auff Ardemberg /welcher jhm mißlingt 51
Arminius erwecket zu Leyden einen newē Streit in etlichen Artickeln der Theology. 202. stirbt. ibid.
Vnruh zu Amsterdam von den Arminianern erweckt 621
Ein Famoßlibel der Arminianer 625
Erklärung der Staten von Holland wegen deß Religionstreits zwischen den Arminianern vnd jhrem Gegentheil 655
Erinnerung der Gemein zu Amsterdam dagegen 658
Erinnerung deß Englischen Gesandten in dem Haag an die Herren Staten wegen abschaffung der Vneinigkeit zwischen den Arminianern vnd jhrem Gegentheil. 661. Ein Arminianer leßt wider solche Erinnerung eine Wagschal außgehen/ welche von den Herrn Staten verbotten wird 663
Erklärung etlicher Stätt in Holland wider die Arminianer 668
Printz Moritz schafft hin vnd wider die Arminianische auß dem Rath ibid.
Die Arminianer wollen sich dem Synodo zu Dortrecht nicht vnderwerffen 761
Arondel. Der Graff von Arondel führet den Spanischen 2000. Engelländer zu. 2 wird vom Keyser zum Graffen deß Reichs gemacht 10
Arschot. Deß Hertzogen von Arschot Gemahl gehet mit Todt ab. 11. Er nimpt zur Ehe deß Marggraffen von Havre Tochter/ seine Base ibid
Artsen. Cornelis Artsen/ Griffier der General Staten der Vereinigten Niderlanden. 101. Welcher gestalt P. May in wehrender Friedshandlung jhn mit Gelt bestechen wollen. ibid. Seine Verantwortung 104
Aschhausen. Johan Godfried von Aschhausen/ Bischoff zu Bamberg/ wird auch Bischoff zu Würtzburg 663
Aufflauff zu Antorff zwischen dem Schiffvolck vnd den Spaniern 31
Aufflauff zu Crackaw in Polen 37
Aufflauff zu Embden wegen Arrestirung der Embdischen Schiffen in Spanien 68
Aufflauff in der Statt Aachen. 252. Vrsach desselbigen ibid. vnd 255
Aufflauff in der Statt Braunschweig 375
Aufflauff der Weiber zu Delfft 578
Aufflauff zu Leyden in Holland zwischen den Handwercksgesellen vnnd Wartgelter. 668
Auffruhr zu Marpurg wegen deß Kirchenwesens. 11. Wie d. eselbe gestilt worden. 12
Die Verräther in Engelland vnderstehen sich eine Auffruhr in der Grafschafft Warwick zuerwecken 15
Auffruhr in Polen/ durch die Jesuiten vrsacht 36
Empörung in Engelland zwischen den Bawren vnd denen vom Adel 62
Empörung in Oesterreich vnd Böhmen wegen der Religion 140
Empörung zu Aleckmar wegen erwehlung eines newen Raths. 195. deßgleichen zu Lewarden ibid. vnd Vtrecht ibid.
Newe Vnruh zu Vtrecht von etlichen erwecket/ welche eine Veränderung der Regierung begehrten 202
Vnruh in Franckreich/ vnd begeben sich etliche Fürsten von Hof hinweg/ wegen deß Marschalcks d'Ancre. 403. Solche Vnruh wird zu S. Manehold etlicher massen gestilt. ibid.
Vnruh zu Franckfurt zwischen dem Rath vnd der Burgerschafft 405
Auffstand zu Perlin wegen abschaffung der Bilder 443
Auffstand zu Worms / wegen der Juden. 446
Ein gefährlicher Auffstand zu Constantinopel wider die Christen 582
Schreiben deß Statischē Agenten auß Constantinopel von gemeltem Auffstand 589
Auffstand etlicher Fürsten in Franckreich. 403. 573
Vnruh zu Amsterdam von den Arminianern erweckt 621
Augspurg. Keysers Ferdinandi Eynzug zu Augspurg 834
Avignon Ein schröcklich Vngewitter vnd Wolckenbruch in der Grafschafft Avignon 577

B.

Bacheleb. Herr Bacheleb leßt von der Statt Wien auff seinen Gütern predigen/ da sich viel Volcks auß Wien findet. 410. Der Apt zu Schotten klagt darwider/ vnd erlangt ein Keys. Decret/ solches abzustellen ibid.
Erklärung Keys. May. wegen deß exercitij religionis zu S. Ulrich auff Herren Bachelebs Gut 443
Badoer. Angelo Badoer, ein Ritter in Venedig/ wird wegen seiner Verrätherey von der Herrschafft daselbst bandirt 278
Balduyn/ ein Jesuit/ dieser hat Guido Faukes den Anschlag in Engelland mit dem Büchsenpulfer offenbahret/ als er bey jhm in Niderland gewesen 15

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Balgen: Sihe Kampff.
Bann. Der Pabst thut die Venediger in den Bann 38. Sie protestiren darwider. ibid. vnd werden wider auß demselben gethan. 56. Bañ zu Venedig wider den Ritter Angelo Badoer. 278
Banckerottirer. Edict deß Königs in Franckreich wider die Banckerottirer. 176. Exempel/ wie ein Banckerottirer daselbst gestrafft worden 177
Bancket. Ein stattliches Bancket von Marquiseñ Spinola dem Printzen von Conde zu Ehren zu Brüssel gehalten 193
Bapst: Sihe Pabst.
Barlemont. Der Graff von Barlemont hat zur Ehe deß letzten Graffen von Lalain Tochter vnnd Erbin. 31. in sein Hauß zu Brüssel kompt in Spanischer Ritterweiser vermessener Weise/ vnd wird daselbst fast tödtlich verwundt ibid.
Barneseld wird in Holland gefänglich eyngezogen. 79. Sein Schreiben an seine Haußfraw vnd Kinder ibid. Sein Vrtheil vnnd Bekandtnuß 85. Er wird in dem Haag mit dem Schwerdt gerichtet ibid.
Basel. Ein Burger von Basel wird wegen einer Disputation mit etlichen Catholischen zu Surssee enthaupt 126
Bathori. Sigmund Bathori wird zu Prag wider auff freyen Fuß gestelt 249
Die Sächsischen Städt in Siebenbürgen klagen bey Ihr Keyserl. May. vber Gabriels Bathori Tyranney 306
Bawer. Herr Hanß Martin Bawer/ jetziger Zeit Schultheiß zu Franckfurt/ fengt den Echter Vincent Fettmilch 412. als derselbe auß der Gefängnuß ledig gemacht worden/ fengt er jhn widerumb/ sampt seinen Gesellen/ Conrad Schoppen 43
Bax. Paulus Bax Rittmeister vnd Gubernator zu Bergen ob Soom/ thut alles/ was einem dapffern vnd Obristen gebürt/ die Statt wider der Spanischen Vberfall zu beschützen. 5. 6
Marcellus Bax Rittmeister/ helt sich dapffer im Scharmützel mit den Spanischen bey Mülheim an der Roer. 8. ist in grosser Gefahr daselbst. 81. erwartet Graff Henrich Fridrichen von Nassaw ibid.
Bayern. Der Hertzog von Bayern nimpt Thonawert eyn/ vnnd endert daselbst die Religion. 90. Sein Bruder gehet mit Todt ab. ibid.
Maria von Bayern/ Hertzog Carls von Oesterreich Wittib stirbt. 112. sie hat 15 Kinder gebohren ibid.
Der Hertzog in Bayern entschuldigt sich die vom Keyser jhm anbefohlene Execution wider die Vnirte Fürsten zu volnziehen 208
Streit zwischen dem Ertzbischoffen von Saltzburg vnnd Hertzogen in Bayern. 272. Der Ertzbischoff wird von dem Hertzogen vberfallen/ vnd gefangen ibid.
Der Böhmischen Directorn vnderthenigs Gesinnen an Ihre Fürstl Durchl in Bayern. 793. Antwort Ihrer Fürstl. Durchl. ibid.
Der Vnirten Ständ Bottschafft auß Nürnberg an den Hertzogen in Bayern geschickt/ vnd was dieselbe fürbracht. 748. Ihrer Fürstl. Durchl. Antwort 851
Bekantnuß. Glaubensbekantnuß deß Churfürsten von Brandenburg 379
Belägerung der Statt Braunschweig durch den Hertzogen. 25. der Statt Groll durch Spinolam 41. der Statt Rheinberck/ durch denselben 42
Belägerung der Statt Malacca in OstIndien durch die Holländer 96
Belägerung der Statt vnd Vestung Gülch durch Graff Moritzen von Nassaw 231
Belägerung der Statt Schmolenßko durch den König in Polen 196
Belägerung der Statt vnd Vestung Calmar durch den König von Dennemarck 250
Ein andere Belägerung der Statt Braunschweig durch Hertzog Fridrich Vlrichen. 498
Belägerung der Vestung Gradisca durch die Venedizer 545
Belägerung der Statt vnd Vestung Vercell durch die Spanische 648
Belägerung der Statt Pilsen durch die Graffen von Manßfeld 757
Bemster Meer wird in Holland beteicht/ vnd zu einem Land gemacht 71
Berck: Sihe Rheinberck.
Berg. Graff Friederich von dem Berg wird vom Marquis Spinola mit etlich Volck in Flandern gelassen. 3. Spinola hette besser gethan/ daß er jhn mit sich in Frießland genommen hette. 4. Sein Anschlag auff Ardenberg mißlingt 51
Graff Henrich von dem Berg wird zu Erckelens von den Statischen gefangen 50
Graff Herman von dem Berg nimpt seine Residentz zu Berg ob Soom/ bey wehrendem Stillstand 164
Bergen ob Soom. Anschlag der Spanischen auff Bergen ob Soom mißlingt 5
Ein ander Anschlag derselben auff die Statt mißlingt jhnen gleichfals 6
Bern. Die von Bern trawen dem Hertzogen von Saphoyen nicht. 298. deß Hertzogen Anforderung an sie 299
Bethune. Der Herr von Bethune/ der Frantzosen Obrister auff der Staten seiten/ wird von den Spanischen im Scharmützel bey Mülheim an der Roer gefangen/ vnnd gegen Nicolaus Doria verwechselt 9
Beute. Die Statische erobern eine Beut zu Steinfort 61
Stattliche Beut von den Toscantischen vnd Malthesischen Galleen wider die Türcken erobert 555. 569
Beza. Theodorus Beza stirbt zu Genff 11
Bibel. In Holland wird eine Bibel in Spanischer vnnd Portugesischer Spraach getruckt 247
Biche. Der Herr de la Biche/ Gubernator zu Hülst/ hat einen Anschlag auff Bergen ob Soom/ welcher jhm fehlet. 5. ein ander Anschlag auff dieselbe Statt fehlet jhm auch 6
Bilder. Die Bilder werden zu Marpurg von Landgraff Moritzen abgeschafft 12
Auffstand zu Perlin wegen abschaffung der Bilder 443

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Blackwel. Georg Blackwel/Ertzpriester in Engelland / vom Bapst zu einem Obersten vber die Priester/so den Jesuiten zugethan/gesetzt. 13. Erleystet den Eyd/welchen der König von allen seinen Vndersassen erfordert 179
Böhmen. Ertzhertzog Matthias kompt mit Heerskrafft in Böhmen. 113. wird zu einem König in Böhmen bestimpt ibid.
Empörung in Böhmen wegen der Religion. 140
Versicherungsbrieff wegen der Religion den Protestirenden in Böhmen von Keys. Rudolpho gegeben 142
Matthias zum König in Böhmen angenommen vnd gekrönt 239.241
Böhmischer Landtag/vnd die Keys. Proposition 248
Deß Churf. von Sachen Schreiben an die Böhmische Ständ / die entstandene Vnruh auff das allerleidenlichst stillen zu helffen. 248
Artickel von den Böhmischen Ständen dem König Matthiæ vor der Crönung vorgehalten 249
Die Röm. Keyserin wird zu Prag zur Böhmischen Königin gekrönt 538
Böhmischer Landtag zu Prag. 647. die Keys. Proposition. ibid. Antwort der Böhmischen Ständ auff dieselbe 648
Ertzhertzog Ferdinand wird von Ihrer Keys. May. den Böhmischen Ständen zu einem König vorgeschlagen. 648. vnd von denselben angenommen. ibid. wird zum Böhmischen Könitg gekrönt 652
Landtag von den Evangelischen Ständen zu Prag in abwesen Keys. May. gehalten 710
Vermahnung der Evangelischen Ständ vnd Defensorn in Böhmen wegen angeordneter Zusammenkunfft 711
Versamblung der Böhmischen Ständ ub vtraque in Collegio Carolino. 712
Zween Böhmische Herrn sampt einem Secretario werden zum Fenster hinauß gestürtzt ibid.
Apologia der Evangelischen Ständ in Böhmen ibid.
Schreiben der Böhmischen Ständ sub vtraque an Ihre Keys. May. 720. Antwort Ihrer Keys. May. 731
Keys. May. Patent wegen abschaffung der Böhmischen Werbung 733
Copia Ihrer Keys. May. Schreibens an die Herren Directores 737
Derselben Antwort. 738. Ihr Keys. May. Gegenantwort 742
Kriegspreparation wider Böhmen 742
Der Majestät Brieff den Evangelischen Ständen in Böhmen von Ihrer Keys. May. gegeben 746
Vergleichung deren sub vna vnd sub vtraque im Königreich Böhmen 749
Weiter Verlauff wegen deß Böhmischen Kriegswesens 750
Der Böhmischen Ständ Schreiben an Ihre Keys. May. wegen Friedenstractation. 751.
Ihr Keys. May. Antwort 752
Königs Ferdinandi Schreiben an die Böhmische Ständ 752
Sie nemen mehr Volcks an. 753. entschuldigen sich wegen falscher Aufflagen. ibid. Ihr Schreiben an Keys. May. wegen abschaffung deß frembden Kriegsvolcks. ibid. Ihr Keys. May. Antwort 754
Keys. May. Schreiben an Chur Sachsen wegen der Interposition in der Böhmischen Sach 755
Chur Sachsen Schreiben an die Böhmische Directores. 756. Ihr Antwort ibid.
Die Böhmen resolviren sich zum Ernst vnd Gegenwehr wider ihre Feinde. 757. Sie rücken naher Oesterreich / vnnd nemen Zwethel eyn 758
Der Böhmischen Ständ fernere Erklärung an Ihre Keys. May. 764
Copia Königs Ferdinandi gethaner Confirmation vber die Privilegia/ Freyheiten vñ alte Gewohnheiten deß Königreichs Böhme 791
Schreiben Ihrer Kön. W. an die hinderlassene Statthalter vnd Räthe in Böhmen 791
Böhmisches Kriegswesen continuirt 792
Copia Schreibens der Böhmische Directorn an Chur Pfaltz vnd Sachsen ibid.
Der Böhmischen Directorn vnderthäniges Gesinnen an Ihre Fürstl. Durchl. in Bayern 793. Antwort Ihrer Fürstl. Durchl. ibid.
Information wegen deß Böhmischen Wesens 734
Artickel / welche die Böhmische Ständ vnnd Directores verfaßt/ wann es zu einer Friedshandlung kommen solte 800
Weiterer Verlauff in Böhmen 803
Der Böhmischen Directorn Schreiben an den Churf. zu Sachsen wegen daß König Ferdinand zum Wahltag gen Franckfurt erfordert worde. 804. Ihrer Churf. Gn. Antwort ib.
König Ferdinand ermahnet die Böhmen vergeblich zum Gehorsam 808
Böhmische Abgesandten kommen gen Hanaw. 810. Ihre Protestation wider König Ferd nand ibid. Deß Churf. von Meintz Antwort darauff ibid.
Confederations Artickel der Böhmen/ Mähren/ Schlesier Ober vnd Nider Laußnitzer. 811
König Ferdinand wird von den Böhmen vnd incorporirten Ländern verworffen / vnnd an seine statt Pfaltzgraff Friedrich Churfürst erwehlet 820
Der Böhmen Ständ Schreiben an die Churfürsten 830
Ihr Schreiben an Chur Meintz 832
Obriste Landsämpter in Böhmen auffs new bestelt 835
Pfaltzgraff Fridrich Churfürst wird zum König in Böhmen gekrönt 836
Deß newen Königs in Böhmen Außschreiben 838
Artickel zwischen den Hungern vnd Böhmen vorgeschlagen 848
Schröcklicher Fall/ so sich in Böhmen mit deß Smirsitzky Tochter begeben 846
Keys. May. Cassatio Edictalis der vorgangenen newen Wahl 842
Bonn. Landtag zu Bonn vom Coadjutor außgeschrieben / wegen einer extraordinari Contribution 114
Botschkay / der Rebellen in Hungern Haupt. 21. machet einen Vertrag mit dem Türcken.

ck.n. ibid. er beut den Keyserischen Frieden an auff gewisse Beding / welche nicht angenommen werden. 22. er hat gantz Siebenbürgen in Besitz / vnd machet mit den Waywoden von Moldaw vnnd Walachey eine Bündnuß ibid. Seine Kranckheit. 49 Sein Wunsch vnd Forderung von den Keyserischen. ibid Sein Tod. ibid. Vor seinem Todt hat er seinen Cantzler enthaupten lassen / weil jhm derselb Gifft eyngeben 49

Bouillion. Der König in Franckreich zeucht wider den Hertzogen von Bouillion 27. Vertrag zwischen jhm vnnd dem König 28. Jhm wird von den Spanischen Hülff angebotten. ibid. Er suchet Hülff vnd Schutz bey den Staten. 569. Sein Schreiben an den König in Franckreich / daß er in seinem Schirm vnd Schutz bleiben möge. 600. Vnd an deß Königs Mutter. 601. Sein abermaliges Schreiben an den König. 605

Boys Werner du Boys / Obrister deß Kriegsraths bey den Staten wird von den Spanischen erschossen 72

Brachel / ein Gülchischer Flecke / wird von den Spanischen eyngenommen vnd wider verlassen 672

Brand. Grosser Brand zu Moers 2

Zu Lingen kompt ein Brand in das Schloß / vnd thut grossen Schaden 61

Grosser Brand zu Smolensko / durch welchen der vierdte Theil der Statt in die Aschen gelegt wird 240

Vnderschiedliche Brünste 452

Brand zu Amsterdam 625

Grosse Fewersbrunst zu Eisenach 656

Sechshundert Häuser zu Constantinopel abgebronnen 671

Das Rathhauß zu Delfft kompt in den Brand 707

Fewersbrunst zu Constantinopel / Prag vnd Wittigaw 711

Grosse Fewersbrunst im Schloß zu Weimar 710

Brandenburg vnnd Newburg vergleichen sich mit einander wegen der Succession in Gülich 155

Der Churfürst von Brandenburg vergleicht sich mit dem König in Polen wegen Preussen / vnd empfangt die Belehnung 196

Der Churfürst von Brandenburg wird von etlichen Mauchelmördern verwundt. 298

Nach abster ben Marggraff Ernsten wird deß Churfürsten von Brandenburg elrester Son zum Statthalter in den Gülchischen Landen verordnet 370

Der Churfürst von Brandenburg verbeut das scheiten auff den Cantzeln 377

Seine Glaubensbekandtnuß 379

Die alte Erbvereinigung zwischen Sachsen / Brandenburg vnnd Hessen wird zu Naumburg erneuert 388

Vneinigkeit zwischen dem Printzen von Brandenburg vnd Pfaltz Newburg 390

Brandenburg protestirt wider die Keyserl. Mandata / den Mülheimischen Baw betreffend 393

Der Brandenburgischen Vortrag an die Bürger zu Mülheim ib.

Der Marggraff Georg Wilhelm schreibt an die Statt Cöln 394

Deß Churfürsten von Brandenburg Schreiben an Jhre Keys. May. 395

Brandenburg apprehendirt die Possession in der Marck 443

Marggraff Georg Wilhelm von Brandenburg reyset nach Heydelberg den Heyrath mit deß Churfürsten Schwester zu volnziehen. 547

Streit zwischen Brandenburg vnd Newburg wegen deß Zolls am Rhein. 443

Brandenburg vnd Newburg nemen einander die Gefäll ab 672

Auffgebott deß Churfürsten von Brandenburg 679

Braunschweig Der Hertzog von Braunschweig vberfelt die Statt Braunschweig vnversehens / vnd nimt ein Statthor eyn 25

Die Statt ist in Gefahr / wird aber durch zweyer Männer Dapfferkeit gerettet. ibid der Hertzog belägert die Statt / vnnd schwelt den Ockerstrom ibid. zeucht wider davon ab 26

Der Hertzog zu Braunschweig b. findet sich zu Prag / vnd schlegt Mittel für Keyser Rudolphen mit seinem Bruder König Matthia zu vergleichen 249

Der Keyser schickt einen Herolden sampt einer Achtserklärung wider die Statt Braunschweig. 254. Die Statt wird von dem Hertzogen beschuldigt / daß sie Mordbrenner in sein Land geschickt. ibid. Jhre entschuldigung. ibid.

Keys. Achtserklärüg wider die Statt Braunschweig 260

Keys. Schreiben an die Hänsestätt wegen der Statt Braunschweig 261

Aufflauff in der Statt Braunschweig 375

Krieg zwischen dem Hertzogen vnd der Statt Braunschweig / vnd wird die Statt abermals belägert. 498. Vnderschiedliche Schreiben deß Königs in Dennemarck an die Statt den Streit in der Güte zu vergleichen. 499 sampt eines Ehrsamen Raths daselbst Antwort. ibid.

Deren von Braunschweig Schreiben an die Keys. Commissarien 507

Schreiben deß Königs in Engelland an die Herren Staten wegen Braunschweig. 525.

Die Staten schicken der Statt Braunschweig Hülff durch Graff Henrichen von Nassaw ibid.

Kriegsgeschichten vor Braunschweig 526

Graff Fridrich von Solms kompt der Statt zu Hülff. 528. schlegt sich durch den Feind / vnd kompt in die Statt. ibid. sein Bruder Hanß Georg wird gefangen ibid.

Vertrag zwischen dem Hertzogen vnnd der Statt Braunschweig 529

Der Hertzog gibt den Bürgern frey sicher Gelayt 539

Die Statt huldiget dem Hertzogen 540

Vrtheil wider den Hertzogen wegen Grubenhagen 625

Die Statt Braunschweig wird der Acht erledigt 654

Bredenbend / im Land zu Gülich / von den Possi-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

direnden Fürsten belägert / welche wider davon abziehen. 231. Graff Albrecht Otto von Solms vnd Otto von Palant werden darvor erschossen ibid.
Brefort von den Spanischen eyngenommen. 26. von den Stadischen wider erobert 27
Briel wird von den Staten der Vereinigten Niderlanden wider abgelöst / vnd der Englischen Besatzung befreyet 554
Bruch. Die Spanische nemen ihre Zuflucht auff das Hauß Bruch. 9. werden darauß getrieben / vnd nemen es widerumb eyn. ibid.
Der junge Graff von Bruch wird von den Spanischen erschossen 50
Brück. S. Michels Brück zu Pariß felt eyn. 541
Bücher. Mandat in Flandern außgangen wider die verbottene Bücher / Paßquillen vnd dergleichen 188
Deß Jesuiten Mariana Buch wird zu Pariß offentlich verbrant 211
Das Parlament zu Pariß verdampt etliche Schrifften Fr. Suarez eines Spanischen Jesuiten 398
Deß dritten Stands in Franckreich Erinnerung wegen etlicher Bücher der Jesuiten. 453
Famoßlibell der Remonstranten 625
Bucquoy Graff von Bucquoy zeucht mit einem Theil deß Spanischen Lägers nach dē Rhein. 2. machet zwo Schantzen auff beyden seiten deß Rheinstroms / vnd ein Schiffbrück vber den Rhein. 16. belägert vnd erobert Wachtendonck. 9. deßgleichen Krackaw 10
Er nimpt deß Graffen von Biglia Base zur Ehe. 20. wird von den Stadischen verhindert vber die Wahl zusetzen 41
Er schlegt den Graffen von Mantzfeld in Böhmen 807. vnd impatronirt sich vieler örter daselbst. 808. nimpt die Statt vnd das Schloß Grätzen eyn. ibid wie auch Weytrach. ibid. vnd Wechin 816 vnd Piessek 820
Budweyß wird deß Passawischen Kriegsvolcks entlediget. 251. wird von den Böhmischen Ständen belägert 792
Die Königische auß dem Läger vor Budweyß werden auff einem Streiff geschlagen. ibid.
Bund: Bündnuß. Botschkay machet eine Bündnuß mit den Waywoden von Moldaw vnd Walachey 22
Die Holländer machen eine Bündnuß mit dem Keyser von Malabarn 33
Die Staten der Vereinigten Niderlanden erneweren ihre Bündnuß mit Franckreich. 81. vnd bemühen sich deßgleichen mit Engelland zu thun 95
Die Landständ in Ober vnd Vnder Oesterreich machen einen heimlichen Bund mit den Hungern / den Religionfried zuerhalten 113
Der Bapst begehrt / daß die regierende Königin in Franckreich von den Bündnussen mit den Ketzern / sonderlich den Holländern / abtretten sol / welchem sie gleichwol nicht gehorchet 247
Die Hansestätt handlen mit den Staten der Vereinigten Niderlandē wegen einer Bündnuß. 388. dieselbe wird auffgerichtet. 568.
Form derselben Bündnuß 569
Die Venediger machen mit den Schweitzern eine Bündnuß 440
Schweden ernewert die Bündnuß mit den General Staten 762
Verbündnuß beyder Königen / in Dennemarck vnd Schweden ernewert 762
Artickel der Bündnuß vnd Confœderation zwischen den Ständen in Böhmen / Mähren / Schlesien / Ober vnnd Nider Laußnitz. 811

C.

Calecut. Die Holländer machen eine Bündnuß mit dem König zu Calecut 33
Calmar. Belägerung der Statt vnnd Vestung Calmar durch den König von Dennemarck. 250. die Statt wird von den Dänischen mit stürmender Hand erobert. 251. die Vestung ergibt sich 259
Carden. Paul von Carden / Holländischer Admiral / wird von den Spaniern in Ost Indien gefangen 205
Carleton. Dudley Carleton / Engelländischer Gesandter in dem Haag thut eine Oration in Versamlung der Herren Staden wegen abschaffung der Vneinigkeit zwischen den Remonstranten vnd Contraremonstranten. 661 Ein Arminianer leßt eine Wagschal wider jhn außgehen / welche von den Herrn Staten verbotten wird 663
Catesby. Robert Catesby / einer von den Verräthern in Engelland. 14. ist der erst / welcher den Vorschlag thut / das Parlamenthauß zu vndergraben / vnd mit Büchsenpulfer vmbzukehren. ibid. wird erschossen 16
Cecil. Robert Cecil / Thresorier in Engelland. 112
Chalon. Der Colonel / deß alten Graffen von Mantzfeld Tochter Sohn wird seiner Colonellschafft im Niderland vom Ertzhertzogen Alberto entsetzt 31
Chastillon. Der Graff von Chastillon entsetzt mit seinen Frantzosen die Englische. 9
Chau. Der Herr von Chau / deß Presidenten Richardots Eydam / wird von den Stadischen erschlagen 5
Christian Fürst zu Anhalt wird zum General in Böhmen erwehlet 824
Clesel / Bischoff zu Wien / wird vom Bapst zum Cardinal gemacht. 578. wird von Wien in Verhafftung weggeführt
Cobbe. Martin Cobbe / Gubernator zu Lingen / wird wegen der Auffgebung derselben Vestung zu Deventer in verwahrung gelegt. 5. wird hernach mit Schand beurlaubet 23
Cobham. Verrätherey in Engelland mit Cobham vnd anderen angesponnen 14
Cöln. Gülische Vnderhandlung zu Cöln fürgenommen 232. gehet ohne Frucht ab 236
Streit zwischen den Possidirenden Fürsten vnd der Statt Cöln wegen deß Baws zu Mülheim: Sihe Mülheim.
Der Churfürst vnd Ertzbischoff zu Cöln stirbt 269

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Der Marggraff Georg Wilhelm schreibt an die Statt Cöln 394
Das Wetter schlegt zu Cöln in ein Wirtshauß 453
Comet. Ein Comet stern wird in Böhmen beym liechten Tag gesehen 302
Ein erschröcklicher Comet erscheint am Himmel 758
Conde. Der Printz von Conde wird nicht nach seinem begehren vom König in Franckreich befürdert. 193. Verheyrathet sich mit deß Connestabels Momorenzy Tochter / welche sehr schön. ibid. bildet jhm eyn / als wann der König sein Gemahl lieb hette. ibid. zeucht mit derselben auß Franckreich / vnnd kompt gen Brüssel / da er stattlich empfangen wird 193. Spinola helt jm zu Ehren ein stattlich Banquet ibid.
Der Printz von Conde auß Forcht / daß man jhm zu Brüssel nach dem Leben stünde / weicht von dannen / vnd begibt sich gen Meyland / leßt sein Gemahl zu Brüssel bey der Infantin. 196. Nach dem Tod deß Königs kompt er wider gen Pariß / weicht aber von Hof vnnd von der Statt Pariß / sampt etlichen andern Herren / wegen deß Marquisen von Ancre. 403. Die Sach wird zu S. Manehold vertragen 403
Deß Königs in Franckreich Schreiben an den Printzen von Conde wegen seines Heyraths mit Spanien. 465. deß Printzen Antwort. ibid. sampt seiner Apologi vnd Protestation 466
Der Printz vō Conde schicket eine Bottschafft in Engelland. 476. zeucht die von der Reformirten Religion in Franckreich an sich. 508. 521. führet Krieg wider den König 521
Artickel zwischen jhm vnd denen von der Reformirten Religion getroffen 521
Sein Schreiben an die Staden 544
Eyd welchen er seinem Volck fürgehalten 545
Treffen zwischen seinem vnnd deß Königs Volck 556
Ein Stillstand wird mit jhm gemacht. ibid. vnd darnach ein Fried 558
Er wird zu Pariß gefänglich eyngezogen. 573. Vrsachen seiner Verhafftung 574
Er wird von Pariß in eine bessere Verwahrung nach Boys de Vicene gesetzt 664
Er wird auß der Gefängnuß loß gelassen. 859
Constantinopel Ein gefehrlicher Auffstand daselbsten wider die Christen 582
Sechshundert Häuser zu Constantinopel abgebrunnen. 671. vnd widerumb acht vnd dreissig 711
Contribution der vereinigten Niderlanden zum Krieg 23
Landtag zu Bonn / wegen einer extraordinari Contribution 114
Cossagen vnd Türcken streiffen starck auff einander 651
Covorden. Graff Moritz von Nassaw kompt mit seinem Heer gen Covorden. 5 leßt den Flecken befestigen 7
Crackaw Etliche Studenten zu Crackaw fallen in der Protestirenden Kirch / verbrechen vnd verderben alles / was sie finden / vnd gehen mit den todten Leichnam heßlich vmb 37
Crema. Anschlag der Spanier auff die Statt Crema 723
Creswel / ein Jesuit / wird auß Engelland in Spanien abgefertigt / mit dem König daselbst wider Engelland zu practiciren. 13. hat ein Buch in Spanien gemacht / Philopater intitulirt. 18

D.

DAchstein / im Bistumb Straßburg / von den Vnirten Fürsten eyngenommen 208
Damant / Bischoff zu Gent stirbt 180
Dampier. Der Graff von Dampier wird von der Besatzung in Gran gefangen genommen / vnd den Türcken geliffert 22. Er gebraucht sich wider die Venediger 617. 643
Er greifft die Mähren mit gewalt an. 816. Sein zweyt Treffen mit den Mährischen. 821 wird abermals von jhnen geschlagen 823
Danzer. Simon Danzer ein vornemer Meerräuber. 166. begibt sich in deß Königs in Franckreich Dienst. 167. wird zu Pariß erstochen ibid.
Delfft. Zu Delfft in Holland gehen zwey alte Ehegatten auff einen Tag mit todt ab 11
Aufflauff der Weiber daselbst 578
Das Rathhauß zu Delfft kompt in Brand. 707
Dennemarck. Der König von Dennemarck kompt in deß Hertzogen von Braunschweig Läger vor die Statt Braunschweig / vnd vnderstehet sich / den Streit zu vertragen 25
Er besuchet seinen Schwager / den König in Engelland / vnd wird herlich von jhm empfangen 35
Krieg zwischen Dennemarck vnd Schweden. 249. Absagsbrieff deß Königs in Dennemarck. 241. Weiter Verlauff deß Kriegs zwischen beyden Königen 250. 259
Der König helt 700. Schiff im Sund auff / vnd fordert einen newen Zoll 257
Er erobert die Vestung Calmar in Schweden 259
Treffen zwischen dem König von Dennemarck vnnd dem jungen König von Schweden / da der von Dennemarck in grosse Gefahr kompt 271
Die Dennemärcker greiffen zwantzig Lübeckische Schiff an 299
Fried zwischē Dennemarck vnd Schwedē. 305
Vnderschiedliche Schreiben deß Königs in Dennemarck an die Statt Braunschweig / den Streit zwischen jhr vnd dem Hertzogen in der Güte zuvergleichen 499
Der König in Dennemarck rüstet sich auff die Reyß nach Norwegen 568
Schweden geräht abermal in einen Krieg mit Dennemarck 590
Der König in Dennemarck fährt die Stadische Gesandten etwas rhaw an ibid.
Verbündnuß beyder Königen in Dennemarck vnd Schweden ernewert 786
Deventer. Graff Moritz von Nassaw kompt auß Flandern gen Deventer / vnd versamlet daselbst sein Kriegsvolck 4
Deuren im Hertzogthumb Gülch von den Possidirenden Fürsten eyngenommen 228. ergibt sich dem Spinolæ 419

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Dieſt in Braband wird den Meutinirern zum Vnderpfand eyngeraumbt 49
Dighby. Eberhard Dighby leßt ſich auch zu der Verrätherey in Engelland mit dem Büchſenpulfer gebrauchen. 14. Stelt ein groſſe Jagt an. 16. wird gefangen vnnd für Gericht geſtelt. ibid. Darnach verdampt vnnd hingerichtet 17
Diſpenſiren. Der Bapſt gibt dem Pater Garnet / der Jeſuiten Oberſten in Engelland / Gewalt in vielen Sachen zu diſpenſiren 13
Der König in Polen nimpt ſeiner vorigen Gemahl Leibliche Schweſter zur Ehe/mit der Diſpenſation deß Bapſts 22
Dommerville / ein Frantzöſiſcher Oberſter auff der Staten ſeiten/ kompt vmb im Scharmützel bey Mülheim an der Roer 8
Donawert vom Hertzogen von Bayern eyngenommen/welcher die Religion daſelbſt endert. 90. daher groſſer Argwohn vnder den Reichsſtänden entſtehet 113
Doria. Niclaus Doria/deß Spinolæ Vetter/im Scharmützel bey Mülheim an der Roer von den Statiſchen gefangen. 9. wird gegen dem Herrn von Bethune abgewechſelt. ibid. Andreas Doria ſtirbt. 29. Verleßt vier Söhn/ vnd groſſen Reichthumb ibid.
Dornano Marſchalck von Dornano/Gubernator zu Bourdeaux gehet mit Todt ab. 196
Dortmund. Brandeburg vnd Newburg machen einen Vertrag zu Dortmund 154
Die Spaniſche verſichern ſich der Statt Dortmund 548
Druſius. Johan Druſius / der Hebreiſchen Spraach zu Franeker Profeſſor. ſtirbt. 547. Beſchreibung ſeines Lebens vnd Wandels/ wie auch ſeiner Schrifften ibid.
Duglaß/ein falſcher Engliſcher Geſandter/ wird zu Heydelberg gefangen/vnnd in Engelland geſchickt/da er ſeinen wolverdienten Lohn empfangen 7
Duisberg von den Spaniſchen vnder das Joch gebracht 421
Durazzo / ein Türckiſche Statt vnd Veſtung von den Spaniern erobert vnnd geplündert. 45
Düſſeldorff von dem Pfaltzgraffen von Newburg eyngenommen 417
Duynkirchen. Das Admiralſchiff von Duynkirchen wird von den Holländern gefangen. 10
Von Duynkirchen fahren Schiff ab nach Spanien 181

E.

Edict in Franckreich wider das Fluchen vnd Gottsläſtern. 172. wider das Balgen vnnd Kempffen. 174. wider die Banckerottirer. 176
Das Edict zu Nantes gemacht / den Religionsfrieden in Franckreich betreffend / wird vom König Ludwig. 13. bekräfftiget 211
Eiſenach. Groſſe Fewersbrunſt zu Eiſenach. 656
Elbingen. Die Euthriſchen zu Elbingen müſſen den Catholiſchen die Pfarrkirch eynraumen 683
Embden. Vneinigkeit zwiſchen dem Graffen von Oſtfrießland vnd der Statt Embden wider verglichen 48
Deren von Embden Schiff werden in Spanien arreſtirt. 68. dadurch entſtehet ein groſſer Aufflauff in der Statt ibid. Die Staten ſchicken etlich Volck dahin/ die Statt wider die Spaniſche zuverſichern. ibid. vnnd ſchreiben deßwegen an den Graffen von Embden ibid.
Newe Vnruhe zu Embden / vnd Vnwill der Bürger wider den Graffen 14 Der Graff ſchicket ſeine Geſandten in Holland vnnd in Engelland. 185. Beyder Klagen wider einander ibid.
Embdiſche Soldaten verwe'tigen Aurich/ vnd plündern es 185
Emmerich von Graff Moritzen von Naſſaw eyngenommen 420
Die Staten laſſen zu Emmerich ſechs Bollwercken zurichten 412
Emmerich wird noch ferner von den Staten befeſtigt 568
Empörung: Sihe Auffruhr.
Engelland. Der Graff von Arondel führet den Spaniſchen 2000. Engelländer zu 2. Die brauchen ſich dapffer vor Wachtendock. 10. lauffen darnach hauffen weiß davon / wegen böſer Bezahlung ibid.
Verrätherey in Engelland deren/ ſo den König vnd das Perlament mit Büchſenpulfer vmbbringen wollen 12
Die Catholiſche in Engelland vbergeben dem König Jacobo eine Supplication / vnd begehren eine offentliche Vbung jhrer Religion welche jhnen abgeſchlagen wird 14
Der Bapſt ſchicket zwo Bullen in Engelland/ mit Befehl/daß niemand / dann der gut Römiſch Catholiſch/zur Cron zugelaſſen werde. 18
Engelländer vnd Holländer gerathen in ſtreit in Oſt Indien 34
Deß Engliſchen Ambaſſadors Klag an den König in Spanien 46
Engelländer Reyß in Oſt Indien. 51. dieſelbe machen durch jhr Rauberey den Engelländern vnd Holländern daſelbſt einen böſen Namen 52
Der Engelländer Reyß in Virginiam 52
Der Engelländer vnglückliche Reyß nach Guinea 61
Der König von Dennemarck kompt in Engelland / vnd wie er daſelbſt empfangen worden 35
Empörung in Engelland zwiſchen den Bawren vnd dem Adel. 62. wird durch den König geſtilt 63
Ein Engelländer ſuchet einen Durchgang in dem Mitternächtigen Meer 71
Engliſche fahren in Oſt Indien. 90. auff Guinea 112
Etlich Engelländer vberweltigen ein Holländiſches Schiff 112
Der Schatzmeiſter in Engelland gehet mit Tod ab/ vnd ſtirbt deß jähen Tods 112
Artickel deß Vertrags zwiſchen Engelland vñ Spanien gemacht/belanget die Religion 157
Vertrag zwiſchen Engelland vnd den Vereinigten Niderlanden 158
Wieviel die Staten der Vereinigten Niderlanden der Cron Engelland an Gelt ſchuldig.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

dig. 159. Vergleichung zwischen jhnen wegen der Bezahlung ibid.
Deß Königs in Engelland Verbott wegen der Fischerey 161
Engelländer handlen starck auff OstIndien/ vnnd verkauffen daselbst den Spaniern Geschütz vnd Pulfer. 164. verachten die Holländer/ vnd gerathen deßwegen mit jhnen in ein Streit ibid.
Der König in Engelland fordert von allen seinen Vnderfassen einen Eyd ab/ daß sie jhm in allen Weltlichen Sachen gehorsam/trew vnd hold seyn wollen. 178. Viel Catholische leysten solchen Eyd. 179. Der Bapst verbeut es solches zu thun. ibid. Der König leßt eine Apologi oder Verantwortung außgehen/ welche er dem Keyser vnd allen Potentaten der Christenheit zuschreibt ibid.
Bellarminus vnd andere schreiben wider dieselbe ibid. werden aber durch etliche Englische Bischoffe widerlegt ibid.
Zu London in Engelland regiert die Pest. 200
Die Engelländer wollen eine newe Coloniam in Irland pflantzen 201
Newe Engelländische Schiffart auff OstIndien 201
Besonder Recht/das der König in Engelland hat/ vnd den Vnderthanen sehr beschwerlich ist 201
Der König begehrt eine Schatzung zu Vnderhaltung seines Hofs ibid.
In Engelland werden Gesandten geschickt wegen eines Hyraths zwischen Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten vnd deß Königs einigen Tochter. 271 der Pfaltzgraff zeucht selbst in Engelland seine Braut zuholen. 299. komt daselbst an/vnd wird stattlich empfangen. 301
Deß Königs in Engelland elester Sohn stirbt. 302. Sein Leichbegängnuß ibid.
Der König in Engelland schicket den Ritterorden deß Hosenbands dem Graff Moritzen von Nassaw. 304. Solchen hat er auch dem Pfaltzgraffen/ seinem zukommenden Eydam gegeben 303
Beschreibung der Königl. Hochzeit in Engelland zwischen dem jungẽ Pfaltzgraffen Churfürsten vnd deß Königs Tochter gehalten 318
Mißverstand zwischen den Engelländern vnd Vereinigten Niderlanden wegen deß Tuchhandels 439
Der König in Engelland nimt Volck an/vnd schickt eine Bottschafft an Ertzhertzog Albertum 442
Deß Königs in Engelland Erinnerung an Franckreich. 476. sampt einem Schreiben wegen deß Cardinals Peron Oration. 478. Antwort deß Königs in Franckreich 480
Widerlegung der Oration Cardinals Peron durch den König in Engelland 483
Schreiben deß Königs in Engelland an die Herrn Staten wegen Braunschweig 525
Contract vnd Verbündnuß zwischen der Königin in Engelland vnd den Vereinigten Niderlanden 554
Die Staten der Vereinigten Niderlanden lösen wider ab die Stätt vnd Vestungen/welche der Cron Engelland versetzt waren 515
Versamlung der Stände in Engelland/auff welcher der König selber erscheint/ vnnd eine Rede thut 581
Streit zwischen Engelland vnnd den Vereinigten Niderlanden wegen der Englischen Tücher 599
Deß Englischen Gesandten in dem Haag Erinnerung an die Herrn Staten wegen abschaffung der Vneinigkeit zwischen den Remonstranten vnnd contra Remonstranten. 661
Die Königin in Engelland stirbt 788
Streit der Engelländer vnnd Holländer in OstIndien 821
Erckelens von den Stattschen eyngenommen vnd geplündert 50
Erdbidem in der Grafschafft Marck vnd andern Landschafften 302
Erdbidem in der Schweitz 547
Erfurt. Tag zu Erfurt gehalten/wegen der Succession der Gülchischen Landen 303
Ernst. Graff Ernst von Nassaw wird von seinem Vettern Graff Moritzen gen Rheinberck geschickt. 2. Er begibt sich in deß Hertzogen von Braunschweig Dienst. 25. erobert Lochum. 44 wird zum Marschalck vber das Läger der Vereinigten Niderlanden gemacht. 50. Vermählet sich mit deß Hertzogen von Braunschweig Tochter ibid.
Graff Ernst von Mansfeld: Sihe Mansfeld.
Ernst/ Marggraff zu Brandenburg: Sihe Brandenburg.
Eyd. Der König in Engelland fordert allen seinen Vnderfassen einen Eyd ab/ daß sie jhm in allen Weltlichen Sachen gehorsam/ trew vnd hold seyn wollen. 178. Viel Catholische leysten solchen Eyd. 179. Der Bapst verbeut denselben zu leysten. ibid. Der König verantwortet solchen Eyd. ibid. Bellarminus vnd andere schreiben darwider. ibid. werden aber durch etliche Englische Bischoffe widerlegt. ibid.
Der Rath vnd die Bürgerschafft zu Franckfurt leysten den Churfürsten einen Eyd auff dem Wahltag 280
Die Churfürsten leysten einen Eyd vor der Wahl eines Röm. Königs 281
Eyd/ welchen der Printz von Conde seinem Volck fürgehalten 545

F.

Fasten. Ein gemeiner Fast vnd Bettag wird im Stadischen Läger vnd allen den Vereinigten Niderlanden gehalten 7
Ein ander Fast vnd Bettag daselbst angestelt wegen der Friedshandlung mit dem Ertzhertzogen Alberto 64. 80
Faukes. Guido Faukes wird von den Catholischen Engelländern in Niderland geschickt. 13. leßt sich auch zu der Verrätherey in Engelland mit dem Büchsenpulfer gebrauchen. 14. wird bestelt/ daß er das Pulfer soll anzünden. 15. wird ergriffen/ vnd werden drey Lonten oder Zündstrick bey jhm gefunden ibid. erzeigt sich erstlich kün vnd Mannhafft/ leßt aber bald hernach den Muth fallen/ vnnd bekennt die Warheit ibid.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Ferdinand. Krieg zwischen dem Ertzhertzogen Ferdinand vnd der Herrschafft Venedig. 545
Ertzhertzog Ferdinand wird von Ihrer Keyſ. May. den Böhmiſchen Ständen zu einem König vorgeſchlagen. 648. vnnd von denſelben angenommen. ibid. wird zum Böhmiſchen König gekrönt. 652. wird zum König in Hungern vorgeſchlagen. 707. erwehlt vnd gekrönt 739
Königs Ferdinands Schreiben an die Böhmiſche Ständ 752
König Ferdinand ſuccedirt der in Gott ruhenden Keyſ. May. Matthiæ in ihren Königreichen. 790. confirmirt den Böhmen ihre privilegia. 791. ſchreibt an die hinderlaſſene Statthalter vnd Räth in Böhmen ibid.
Der Böhmiſchen Directorn Schreiben an Chur Sachſen / als König Ferdinand gen Franckfurt auff den Wahltag erfordert worden. 804. Ihrer Churf. Gn. zu Sachſen Antwort ibid.
König Ferdinand ermahnet die Böhmen vergeblich zum Gehorſam. 808 Zeucht von Wien gen Franckfurt zum Wahltag 8 9 der Böhmiſchen Abgeſandten Proteſtation wider jn. 810. deß Churf. von Maintz Antwort ibid.
Schreiben Chur Pfaltz an König Ferdinand wegen der Durchzüge / als Graff Philipſen von Solms Lich Reuter vom Marggraffen von Anſpach geſchlagen worden 813
König Ferdinand wird zum Röm. Keyſer gekrönet. 821. Er wird von den Böhmen vnnd incorporirten Ländern verworffen / vnnd an ſeine ſtatt Pfaltzgraff Fridrich Churfürſt erwehlet 820
König Ferdinand wird zum Röm. Keyſer gekrönet. 821 Ihrer Keyſ. May. Eynzug zu Augſpürg 834
Feß. Streit zwiſchen den Königen von Feß vnd Maroco 6095. 168
Fettmilch. Vincentz Fettmilch der fürnembſte Rädelsführer der Auffrühriſchen zu Franckfurt. 405. wird ſampt zween andern von Keyſ. May. in die Acht erklärt. ibid. wird von Herrn Hanß Martin Bawern gefangen. 412. wird durch allerhand leichtfertig Geſindlin wider loß gemacht 413. wird abermals gefangen / vnd den Meyntziſchen geliffert / die jhn nach Aſchaffenburg bringen. ibid. Vrtheil vnd Execution wider jhn ergangen 543
Fewersbrünſt: Sihe Brand.
Filleck / ein Grentzhauß in Vngarn / leidet groſſen Schaden von Fewersbrünſt 452
Filler. Thomas Filler ſchlegt etliche Spaniſche bey Bourtangen. 5. trifft ſiben Wägen mit Waffen beladen an / welche nach Lingen gewölt / vnd führt ſie gen Rheinberck 40
Fiſch: Fiſcherey. Deß Königs in Engelland Verbott wegen der Fiſcherey 161
Die Staten der vereinigte Niderlanden machen eine Ordnung wegen der Fiſcherey / dadurch die Fiſch verthewert werden 162
Flandern. Graff Moritz von Naſſaw vnd Marquis Spinola ligen beyde mit ihrem Läger in Flandern 2
Spinola zeucht auß Flandern. 3. wie auch Graff Moritz 4
Flüſſingen wird gröſſer gemacht. 163. wird von den Staten wider abgelößt / vnd der Engliſchen Beſatzung befreyet 554
Florentz. Ferdinand de Medicis / Großhertzog zu Florentz / ſtirbt. 160. Ihm folgt in der Regierung Coſmus / ſein elteſter Sohn. ibid. Sein Teſtament ibid.
Fluchen. Ordnung in Franckreich wider das Fluchen vnd Gottslaſtern 172
Frag etlicher Verrähter in Engelland / ob man zu Beförderung der Catholiſchen wider die Ketzer wol möge die Schuldige mit den Vnſchuldigen vmbbringen? 14
Frag an die Juriſtiſche Facultet zu Marpurg wegen etlicher Privilegien von der Burgerſchafft zu Franckfurt angezogen. 408. Antwort auff dieſelbe Frag ibid.
Franckfurt. Zu Franckfurt wird ein Tag von der Papiſtiſchen Liga gehalten 305
Vnruh zu Franckfurt zwiſchen dem Rath vnd der Burgerſchafft 405. Die Judengaß wird daſelbſt geſtürmt vnd geplündert. ibid.
Der Churfürſt von Meyntz vnd Landgraff von Darmſtatt werden als Keyſ. Commiſſarij verordnet die entſtandene Vnruh wider zu ſtillen 405
Drey Bürger zu Franckfurt werden von Keyſ. May in die Acht erklärt ibid.
Die Keyſ. Commiſſarij begehren an den Rath / daß ſolche Echter jhnen gelifferet werden 406
Eines Ehrſamē Raths zu Franckfurt Erinnerung vnnd Vermahnung an die Bürgerſchafft daſelbſt 409
Keyſ. Decret an die Statt Franckfurt / durch welches die Burgerſchafft zur Partition ermahnet wird 410
Deß Pfaltzgraffen Churfürſten / wie auch der Wetteraviſchen Graffen Erinnerung vnd Vermahnungsſchreibē an die Statt Franckfurt 411
Die drey Echter werden gefangen 412. 413
Aſſecuration den Herrn Commiſſariis von der Statt Franckfurt gegeben 413
Ein Jud zu Franckfurt an den Füſſen auffgehenckt 441
Execution zu Franckfurt wider die Echter vnd andere vorgenommen 541
Franckreich. Der König in Franckreich zeucht wider den Hertzogen von Boullion. 27. machet einen Vertrag mit jhm 28
Der König in Franckreich leßt ſeinen Sohn / den Dolphin / vnd zwo Töchter tauffen 35
Die Staten der Vereinigten Niderlanden bekommen Gelt auß Franckreich / welches ſie etlicher maſſen erquickt 44
Dem König in Franckreich wird ſein zweyter Sohn geböhren 61. Jhm wird der dritte Sohn gebohren 111
Der König in Franckreich leiſtet dem von Brandeburg vnd Newburg in der Güliſchen Sach beyſtand 155
Ordnung in Franckreich wider das Fluchen vnd Gottslaſteren. 172. wider das balgen vnd kempffen. 174. wider die Banckerottirer. 176
Die Königin in Franckreich gebiert wider eine Tochter 188
Der König in Franckreich nimt viel Kriegsvolck an. 196. Handelt mit dem vō Sapphoyen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

wegen eines Heyraths zwischen seiner Tochter vnd dem Printzen von Piemont ibid.
Der König in Franckreich / Henrich 4. wird ermordt. 210. An seine statt kompt sein Sohn Ludwig der Dreyzehende 211
Der Pabst begehrt / daß die regierende Königin in Franckreich von den Bündnussen mit dē Ketzern / sonderlich den Holländern / abtretten sol: welches er aber nicht erlangt 247
Doppelter Heyrath zwischen Franckreich vnd Spanien. 271. Frewdenfest zu Pariß wegen solches Heyraths ibid Der Hertzog von Mayne wird wegen solches Heyraths in Spanien geschickt 297
Deß Pabsts Schreiben an die Geistliche in Franckreich / dieweil das Parlament zu Pariß sich zu viel Gewalts wider sie anmassen wolte 402
Vnruhe in Franckreich wegē deß Marschalcks d'Ancre / vnd begeben sich etliche Fürsten von Hof. 403 Zu Soisson wird eine Versamlung angestelt / solcher Vnruhe zu stillen. ib. vnd wird zu S Manehold ein Vertrag gemacht ibid.
Der König in Franckreich wird Mündig erklärt / vnd beschreibet die Stände deß Reichs gen Pariß 419
Margaretha von Valois / deß Königs in Franckreich Henrici 4. erst Gemahl / zeher mit Todt ab 440
Beschluß der Reichsversamlung in Franckreich 453
Erinnerung deß Parlaments zu Pariß an den König 454
Deß Königs in Franckreich Heyrath mit Spanien ist denen von der Religion vnd vielē vornemen Herren verdächtig / welche jhn suchen zu verhindern / wiewol vergeblich 465
Deß Königs in Engelland Erinnerung an Franckreich. 479 sampt einem Schreiben wegen deß Cardinals Peron Oration 478. Antwort deß Königs in Franckreich 480
Der König in Franckreich verbeut seinen Vnderthanen / dem Hertzogen in Saphoyen zuzuziehen 495
Der Heyrath zwischen dem König in Franckreich vnd der Princessin auß Spanien wird zu Bourdeaux vollzogen 507
Erklärung der Religionsverwandē in Franckreich warumb sie die Waffen ergriffen 510
Kriegsgeschichten in Franckreich zwischē deß Königs vnd der Vereinigten Fürsten Kriegsvolck 521
Abmahnung deß Königs an die Religionsverwandte 523
Der König in Franckreich zeucht wider gen Pariß nach vollbrachter Heyrath 555
Stillstand zwischen dem König vnd den Vnirten Fürsten 556. darauff der Fried erfolget. 578 Artickel desselben Friedens ibid.
Königs in Franckreich Einzug zu Pariß 572. Er last den Printzen von Conde gefänglich einziehen. 573. leßt eine Erklärung wider jhn außgehen 574. Verantwortung der sämptlichen Fürsten vnd Herren in Franckreich auff deß Königs Erklärung. 576. Deß Königs Außfahrungen dargegen 577. Erinnerung der Fürsten an den König. 610. Deß Königs Außschreiben wider die Vnirte Fürsten 612
Grosse Vnordnung in Franckreich nach deß vorigen Königs Todt 625
Protestation der Vnirten Fürsten in Franckreich wider den Marschalck d'Ancre 626
Nach deß Marschalcks d'Ancre Todt wird alles wider still in Franckreich / vnd nimt sich der König deß Regiments selber an 643
Deß Königs in Franckreich Erklärung wegen Abschaffung etlicher Beschwärden 681
Die Königin in Engelland begibt sich von Blois nach Loche. 788. schreibt an den König jhren Sohn / vnd zeigt die Vrsachen an jhres verreysens. ib. Deß Königs Antwort 789
Der König in Franckreich vergleicht sich mit seiner Mutter 794
Franecker. Beschreibung der Universitet zu Franecker in Frießland 186
Freybeuter. Die Staten brauchen die Freybeuter auff dem Meer wider Spanien 24. 25
Freybeuter auff dem Meer werden von den Staten der Vereinigten Niderlanden eyngefordert / vnd wird jhnen ein general Pardon ertheilt 258
Fried in Vngern vnd Siebenbürgen mit dem Keyser gemacht 49
Der Keyser machet auch Frieden mit dem Türcken ibid.
Vorbereytung einer Friedshandlung in Niderland / zu welcher P. Nay sich gebrauchen leßt. 63. wegen dieser Friedshandlung kommen Gesandten auß Franckreich in Holland. 65. wird in den Vereinigten Niderlanden ein Fast vnd Bettag angestelt 64. Die Staten ersuchen den König in Engelland / daß er etliche zu dieser Handlung abfertigen wolle. 66. Diese Friedshandlung ist etlichē verdächtig. 67
Der Keyser schreibt an die Staten wegen der Friedshandlung / daß sie nichts sollen thun ohn sein Vorwissen. 74. Der Staten Antwort 77
Ratification deß Königs in Spanien wegen angestelter Friedshandlung 72
Vnderschiedliche Gesandten kommen in Holland wegen angestelter Friedshandlung / auß Franckreich. 65. Engelland. 66. Dennemarck. 74. Teutschland ibid vnd 75
Die Staten schliessen in die Friedshandlung zu tretten 74
Was beyde Theil zur Friedshandlung mag bewegt haben 75
Ertzhertzog Albertus befürdert die Friedshandlung. 78. Deputirte auff seiner seiten zu derselben. 79. Jhr Vollmacht 82
Spinola vnnd andere vom Ertzhertzogen zur Friedshandlung abgeordnete kommen in Holland / vnd wie sie daselbst empfangē worden. 80
Deputirte von wegen der Staten zur Friedshandlung 82
Die 1. Session / vnd was darinn gehandelt. 82
Die 2. Session. ibid. Die 3. 4. 5. Session. 83.
Nachfolgende Sessiones 87
Die Friedshandlung wird gehindert durch die Indianische Schiffart 87
Die 10. Session. ib. die 11. vnd 12. Session. 91
Artickel von der Staten wegen vberliffert 88
Artickel von deß Königs vnd Ertzhertzogen wegen vberaeben 89
Die 13. 14. vñ 15. Session. 92. die 16. Sessiō. 93

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Die Friedshandlung stehet still 94
Schrifften vnd Büchlein wegē dieser Friedshandlung ibid.
Die 17. Session. 108. die 18. Session. 109. die 19. Session. ibid. die 20. Session. 110. die 21. 22. vnd 23. Session. 111. die 24. vnd 25. Session. 115
Schreiben auß Franckreich / daß es dem König in Spanien mit der Friedshandlung kein ernst sey. 115. Solches wird auch auß Teutschland vnd andern Orten bekräfftigt. 116
Die Staten resolviren sich / die Friedshandlung abzuschneiden. 117. Vrsach / warumb sie solche Resolution genommen. ibid.
An statt deß Friedens wird ein Stillstand vorgeschlagen / auff etliche Jahr. 122. welcher endlich auff 12. Jahr beschlossen wird 145
Graff Moritz von Nassaw schreibt an die Stätt der vereinigten Niderlanden / wegen der Friedshandlung / vnnd ermahnet sie zur Standhafftigkeit 124
Die Spanische Friedshändler nemen ihren Abscheyd von den Staten / vnnd ziehen wider auß Holland nach Hauß / vnverrichter Sachen. 126. Instruction / so die Spanische Friedshändler im Haag hinderlassen. ibid
Stattliche Verehrungen den Königlichen Gesandten / so sich zu dieser Friedshandlung gebrauchen lassen / von beyden Theilen geschehen 137
Fried zwischen Dennenmarck vnnd Schweden 305
Friedensartickel zwischen dem Türcken vnd Ihre K. yf May. 450
Friedensartickel zwischen Spanien vnd Saphoyen vorgeschlagen 490
Fried zwischen beyden Partheyen accordirt vor Asti 496
Fried zwischen dem Türcken vnd Ihr Keyf. May wird bestettigt 555
Fried in Franckreich zwischen dem König vnd den Vnirten Fürsten. 578. Artickel desselben Friedens ibid.
Die Staten bemühen sich zwischen Moskaw vnnd Schweden einen Frieden zu machen. 572
Abermahlige Friedshandlung zwischen Spanien vnd Saphoyen 664. Friedshandlung zwischen den Venedigern vnnd Ertzhertzogischen 665
Fried zwischen Schweden vnd Moscaw. 704. Artickel desselben Friedens ibid.
Fried zwischen Venedig vnd Oesterreich geschlossen 679
Der Böhmischen Ständ Schreiben an Ihre Keyf. May. wegen Friedenstractation 751
Friedrich / Churfürst Pfaltzgraff: Sihe Pfaltzgraff.
Frost. Grosser Frost zu Ende des 1607. Jahrs. 79. Grosse vnd gählinge Kält zu anfang deß 1606. Jahrs. 539

G.

GAbor. Bethlehem Gabor vom Türcken den Ständen in Sibenbürgen zum Fürsten vorgeschlagen vnd commendirt 434
Lippa / Genco vnd andere Vestungen ergeben sich dem Bethlehem Gabor. 436
Bethlehem Gabor kompt den Böhmen zu hülff. 824. Sein Schreiben an die Directores in Böhmen ibid.
Handlung von wegen Keyf. May. mit dem Bethlehem Gabor 848
Garnet. Heinrich Garnet / der Jesuiten Oberster in Engelland. 13. Hat viel Zunamen. ibid. Diesem hat der Pabst gewalt geben in vielen Sachen zu dispensiren / vnd der Æquivocation sich zu gebrauchen. ibid. Er wird von den Verrähern in Engelland gefragt / ob man wol möge zu beförderung der Catholischē wider die Ketzer Schuldige mit den Vnschuldigen vmbbringen? vnd was er geantwortet. 14. Die Verrähter offenbaren ihm ihr Fürhaben mit dem Büchsenpulfer. ibid. Darüber er ihnen die Absolution ertheilt. ibid. Helt eine Bett-Meß / daß ihr Anschlag einen glücklichen Außgang haben möge. 15. Er vnd seine Gesellen lassen ein falsch Geschrey auß gehen 16. Er wird gefangen / vnd für Gericht angeklagt. 18 seine Antwort. 19. Er wird zum Todt verdampt vnd hingerichtet. ibid. seine Bekandnuß 20
Geburt. Ein Fraw in dem Haag in Holland gebiert drey Söhne auff ein mal 75
Mißgeburt zu Syburg 636
Geldern Graff Moritzen von Nassaw Anschlag auff die Statt Geldern mißlingt 9
Genff. Dessen von Terrail Anschlag auff Genff kostet ihn sein Leben 51
Gennep von Graff Moritzen von Nassaw eyngenommen 420
Gertigroß. Conrad Gerngroß / einer von den Echtern zu Franckfurt / ergibt sich in die Gefängnuß. 412. Vrtheil vnd Execution wider ihn ergangen 543
Gesandter. Duglaß / ein falscher Englischer Gesandter / wird zu Heydelberg gefangen / vnd in Engelland geschickt / da er seinen wolverdienten Lohn empfangen 7
Etliche Gesandten kommen in Holland auß Franckreich wegen der Friedshandlung mit dem König in Spanien. 65. wie auch auß Engelland. 66. Dennemarck 74. Brandeburg. ibid. Chur-Pfaltz. 75. Hessen 81
Die Staten der Vereinigten Niderlanden senden ihre Gesandten auß in Namen als Ambassadorn / weil sie nunmehr auch vom König in Spanien vnd Ertzhertzogen Alberto für freye Ständ weren erkandt worden. 161
Robert Schorley / ein Engelländer / deß Königs in Persen Gesandter an die Christliche Potentaten 167
Türckischer Gesandter an den Keyser vmb bestettigung deß Friedens 168
Gesandter auß der Barbarey an Graff Moritzen von Nassaw / vnd an die Staten 170
Die Possidirende Fürsten im Land zu Gülch schicken Gesandten in Engelland vnnd Holland 228
Die Staten der Vereinigten Niderlanden schicken ein. n Gesandten zum Türckischen Keyser 290
Ein Türckischer Gesandter an die Staten wird zu Antorff angehalten. 373. wird wider ledig gelassen 397

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Moscowitische Bottschafft in Holland/396. in Polen/451. Am Keys. Hoff/ibid. Helt sich daselbst vngebürlich ib.
Türckische Bottschafft vnd præsenten an jhre Keys. May. wegen deß Friedens 450
Ein andere Türckische Bottschafft an Jhre Keys. May. sampt etlichen Præsenten 652
Der Vnirten Ständ Bottschafft an den Hertzogen in Beyern/ vnd was dieselbe fürbracht 848
Geschenck/P. May unterstehet sich den Grieffier Artsens mit geschencken zu bestechen/69. wie solches zugangen/ 101
Stattliche geschenck den Königlichen Gesandten / so sich zu der Friedshandlung gebrauchen lassen / vom Ertzhertzogen Alberto vnd den Staten gegeben/157. Der Ertzhertzog verehrt auch die jenige/so auff der Staten seiten solcher Friedshandlung beygewohnet/ ib. Die Staten verehren hinwiderumb den Spinolam vnd andere/so auff deß Ertzhertzogen seiten sich zur Friedshandlung hatten gebrauchen lassen/ 202
Geschenck/mit welchen die Staten der vereynigten Niderlanden den Türckischen Keyser verehret/ 297
Præsenten von der Türckischen Bottschafft Keys. May. vberantwortet / 450. 652
Gesicht. Ein sonderbar ich Gesicht eines Kriegsheers wirdt in Franckreich am Himmel gesehen/ 138
Bey Wien wird ein Todter Sarch am Himmel gesehen / welchem eine grosse Anzahl Volcks in Schwartzen Kleydern folgt/ 302
Drey Sonnen werden an dem Himmel gesehen. 384
Ein wunderbahrlich Gesicht in Oesterreich deß nachts am Himmel gesehen/ 578
Gloggaw. Zu Groß Gloggaw entstehet eine grosse Fewersbrunst / durch welche fast die gantze Statt verbrandt wird/ 452
Gespenst in der Jesuiten Collegio zu Flexia in Franckreich/ 664
Goch von Graff Moritzen von Nassaw eingenommen/ 420
Gottslästerung. Ordnung in Franckreich wider das Fluchen vnd Gottslästern/ 172
Exempel / welcher gestalt ein Gottslästerer daselbst gestrafft worden/ 173
Gradisca wird von den Venedigern belägert / 545
Gran wird von den Türcken erobert/ 22
Grätz. Statt vnnd Schloß Grätz in Böhmen vom Graffen von Bucquoy eingenommen/ 808
Grave. Grobendoncks Anschlag auff die Statt Grave wird durch einen Bawren zu nicht gemacht/ 6
Grawbünder tumultuiren/ 761
Grenwel/Jesuit in Engelland/sonst Oswald genant/13. practicirt mit etlichen verräthern in Engelland/14. Die Verräther offenbahren jhm jhr fürhaben mit dem Büchsenpulffer/ ibid Er macht sich auß dem Staub/nach dem die Verätherey entdeckt worden 18
Gribaltar. Schiffstreit zwischen den Spaniern vnd Holländern bey Gribaltar/da Hemskirch/ der Holländer Oberster/erschossen wird 58
Grobendonck/Gubernator zu Hertzogen Busch 6. Sein Anschlag auff die Statt Grave wird durch einen Bawern zu nicht gemacht/ ibid. Seine Reuter werden von den Statischen geschlagen/ 10
Groll vom Marquis Spinola belägert/41. vnd eingenommen/42. Graff Moritz von Nassaw belägert es widerumb / muß aber vnverrichter Sachen abziehen/ 45
Gröningen Graff Wilhelm von Nassaw kompt mit etlich Volck gen Gröningen zu rechter Zeit / vnnd versichert die Statt wider deß Feinds Gewalt/ 4
Das Castel zu Gröningen wird abgebrochen 50
Zu Gröningen wird eine Hohe Schul auffgerichtet/ 388
Grotius/ Syndicus zu Rotterdam / wird in Verhafftung genommen 759
Grubenhagen. Vrtheil wider den Hertzogen von Braunschweig wegen Grubenhagen/ 626
Guiana. Der Engelländer vnglückliche Reyß nach Guiana/ 61
Guinea. Engelländer fahren auff Guinea/ 112
Gülich. Johann Wilhelm / Hertzog zu Gülich/gehet mit Todt ab / vnd was darauff erfolgt/ 154
Brandenburg vnd Newburg nemen sich der Succession an/154. Machen einen Vertrag mit einander zu Dortmund / ibid. kommen darauff gen Düsseldorff/ vnd nemen hin vnd wider die possession ein/ 155
Ertzhertzog Leopoldus kompt in Gülch / vnd wird daselbst vom Gubernator/ Johan von Reuschenberg/angenommen/ 155
Der König in Franckreich leystet dem von Brandenburg vnd Newburg beystand/ 155. 221
Gülich wird von Ertzhertzogen Leopoldo starck besetzt vnd Proviantirt/ 155
Streit wegen der Succession in den Gülischen Landen/worin derselb bestehe / vnd woher er seinen Vrsprung hab/ 213
Privilegium von Keyser Maximilian 2. ertheilt/wegen der Succession in Gülische Landen/ibid. Privilegium Caroli deß fünfften/ 214
Der Keys. Commissarius protestirt wider den gemachten Vertrag zwischen Brandenburg vnd Newburg/ 216
Deß Keysers Rodolphi 2. Pœnal Mandat/ die Succession der Gülischen Landen betreffend/ 217
Vnterschiedliche Herren prætendiren auff gemelte Succession/ 218
Deß Graffen zu Hohenzollern/ als Keyserl. Commissarij / Schreiben an die Landstände/ 218
Anfang deß Gülischen Kriegs zwischen Ertzhertzogen Leopoldo vnnd beyden possidirenden Fürsten/ 220
Landtag zu Düsseldorff/vnd was daselbst für Puncten den Ständen von beyden possidirenden Fürsten vorgehalten worden/ 220
Antwort Ertzhertzogen Alberti auff beyder Fürsten Gesandten werbung/ 221
Schreiben beyder possidirenden Fürsten an

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Ertzhertzogen Leopoldum/ in welchem sie jhre Sach justificiren/ 222
Streiffen beyder kriegenden Partheyen/ 227
Die Possidirenden Fürsten schicken Gesandten in Engelland vnd Holland / welche daselbst wol empfangen werden/ 228
Sächsische Gesandten kommen zu Düsseldorff an/vnd bringen mit getruckte exemplaria Deductionis Iuris Saxoniæ 228
Appellation der Protestirenden Fürsten wider die Keyf. Mandata/ 229
Die Statt vnd Vestung Gülich von Graff Moritzen von Nassaw belägert vnd eyngenommen 231
Gülische vnterhandlung zu Cöln fürgenommen/232. gehet ohne Frucht ab/ 236
Der Gülischen Ständ Suppliciren an Jhre Keyf. Mey. sie vor feindlichem Gewalt zu beschützen/ 301
Die Possidirende Fürsten werden vneinig/ 304. der König in Engelland vnd die Staten vermanen sie zur einigkeit/ ib.
Tag zu Erfurt gehalten/ wegen der Gülischen Sachen 303
Der von Newburg will das Hauß Sachsen keines wegs zu der Possession zulassen/ ibidem.
Nach absterben Marggraff Ernsten/wird deß Churfürsten von Brandenburg ältester Sohn zum Statthalter verordnet/ 370
Zu Naumburg kommen etliche Fürsten zusammen wegen der Gülchischen Sachen/ richten aber nichts auß/ 390
Gülchische Ständ kommen zu Cleef zusammen / vnnd schreiben an die benachtbar. Fürsten / mit Bitt / daß sie sich in den Gülichen Streit nicht mischen wollen/ 390
Vneinigkeit der Possiderenden Fürsten nimt vberhand/ 390.417
Statt vnd Festung Gülch von den Staten für den von Brandenburg versichert / vnd wird der von Newburg außgeschlossen/ 417.
Hergegen nimbt der von Newburg Düsseldorff eyn/ ibidem.
Gülich wird von den Staten noch stärcker besetzt/ 418
Die Spanische vnnd Statische fallen ins Land / vnd nemen es mehrertheils eyn/ 419. 420
Handlung zu Wesel zwischen den Possidirenden Fürsten/423. Forderungen dessen von Brandenburg ibid.
Der Newburgischen Antwort/ 424
Brandenburgische Notæ auff der Newburgischen Artickel/ 425
Weiter erklärung dessen von Brandenburg 426
Artickel deß Santischen Vertrags/ 427
Ein Gülchischer Flecke wird von den Spanischen eingenommen / vnnd wider verlassen / 672

H.

HAgel thut in Braband Schaden/ 180
Hall. Zu Hall in Schwaben wird ein Vnion Tag gehalten 195.204
Was für Herren vnd Gesandte demselben beygewohnet 204
Hanaw. Die Statt Hanaw wird von den Niderländern erweitert/ 187. Capitulation / so der Graff von Hanaw mit jhnen auffgerichtet/ ibidem.
Phillips Ludwig / Graff zu Hanaw / wird in Engelland geschickt wegen eines Heyraths zwischen Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten / vnnd deß Königs einigen Tochter / 271.
Er gehet mit Todab/ ibidem.
Hanseestätt kommen der Statt Braunschweig zu Hülff/vnd fallen dem Hertzogen von Braunschweig ins Land/ 26
Die Hanseestätt senden eine Bottschafft in Spanien / werden daselbst deß newen Zols 30. von 100. befreyet / vnd erlangen etliche privilegia/ 60
Keyserl. Schreiben an die Hanseestätt wegen der Statt Braunschweig/ 261
Die Hanseestätt handlen mit den Staten der vereynigten Niderlanden wegen einer Bündtnuß/ 388
Der Churfürst zu Sachsen / wie auch der Keyser legen sich darwider/ ibidem.
Die Hanseestätt schicken der Statt Braunschweig Hülff/ durch jhren General Obersten Graff Friederichen von Solms/ 528
Bündtnuß Zwischen den Hanseestätten vnd den Staten/ 568
Form derselben Bündtnuß/ 569
Was die Hanseestätt zu solcher Bündtnuß beweget / ibidem.
Haultain / Admiral von Seeland / 24
Ist Oberster vber die Armada / welche von den Staten wider Spanien außgeschickt worden / ibidem.
trifft die Spanische Flotta an / welcher er keinen Vortheil abgewinnen können/ dieweil er nicht bey Zeit in allen dingen Ordnung gestelt/ wie sichs gebürt/ vnd lest seinen Vnteradmiral im stich/ 47
Heckendieb. Pfaltzgraffen von Newburg Mandat wider die Heckendieb/ 549
Hemskirch. Jacob Hemskirch von Amsterdam wird zum Obersten verordnet der Armada / welche die Staten der vereynigten Niderlanden wider Spanien außgeschickt / 56.
Seine vnterschiedliche Reysen vnd Thaten/ ibidem.
Er schlägt die Spanische Armada bey Gribaltar/ vnd wird er im Streit erschossen/ 58.
Er wird zu Amsterdam ehrlich begraben/ 60
Henrich Friderich von Nassaw wirdt von seinem Bruder Graff Moritzen mit etlichem Volck gen Rheinberck geschickt/ 2
Er kompt in grosse Gefahr im Scharmützel bey Mülheim an der Roer. 8
Er nimbt Erckelins eyn / vnd fängt daselbst Graff Henrichen von dem Berg/ 50.
Was jhm in der Theilung mit seinem Bruder zugefallen/ 158
Seine jährliche Besoldung / die er von den Staten empfangen/ ibidem.
Er zeucht der Statt Braunschweig zu Hülff/ vnd nimbt die Graffschafft Ravensperg eyn/ 525
Herberstein. Ein Freyherr von Herberstein felt in seinen Dolchen/ 658

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Hericourt. Der Herr von Hericourt hat einen Anschlag auff Bergen ob Soom / welcher jhm fehlet/ 5
Hertzogenbusch Jn. Hertzogenbusch wird von den Spanischen Besatzung gelegt/ 182
Hessen. Der Junge Landgraff von Cassel zeucht in Holland / vnd von dannen in Engelland/ 258
Landgraff Ludwig vberweltigt die Statt Wetzlar/ 305
Die alte Erbvereynigung zwischen Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen wird zu Naumburg ernewert/ 388
Landgraff Ott kompt jämmerlich vmb sein Leben/ 658
Hexen werden zu Caschaw gefänglich eingezogen/ 452
Aberglaubischer Argwohn von den Hexen/ ibidem.
Heyducken vnd Türcken streiffen wider einander/ 664
Streiffende Heyducken werden von dē Böhmen geschlagen/ 809
Heyrath. Der König in Polen nimbt seiner vorigen Gemahel leibliche Schwester mit dispēsation deß Papsts zur Ehe/ 22
Der Printz von Vranien nimbt deß Printzen von Conde Schwester zur Ehe 48
Graff Ernst von Nassaw vermählet sich mit deß Hertzogen von Braunschweig Tochter/ 60
Heyrath zwischen dem Hertzogen von Vendome vnd deß Hertzogen von Mercure Tochter/ 115
Heyrat zwischen dem Printzen von Conde/ vnd deß Connestabels Memorenzy Tochter/ 193
Der Königin Franckreich handelt mit dem Hertzogen von Saphoyen wegen eines Heyraths zwischen seiner Tochter vnd dem Printzen von Piemont 196
Heyrath zwischen Paltzgraff Friderichen 5. Churfürsten vnd deß Königs in Engelland einigen Tochter/ 271 305
Doppelter Heyrath zwischen Franckreich vnd Spanie/ib. vnd 297. Solcher Heyrath ist denen von der Religion vnd etlichen vornemen Herrn in Franckreich verdächtig welche jhn suchen zu verhindern/ wiewol vergeblich/ 465 derselbe Heyrath wird zu Bourdeaux volnzogen 507
Heyrath zwischen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandēburg vnd dz Pfaltzgraffen Churfürsten Schwester/ 547
Der Hertzog von Saphoyen trachtet nach einem Heyrath mit Franckreich/ 761
Hochstrassen. Die Vestung zu Hochstrassen wird geschlenfft/ 31
Hochzeit. Beschreibung der Königl. Hochzeit in Engelland zwischen dem Jungen Pfaltzgraffen Churfürsten vnd deß Königs einzigen Tochter gehalten/ 318
Hogerberts/ Syndicus zu Leyden/ wird in verhafftung genommen 759
Hohenloe. Graff Philips von Hohenloe stirbt/ 28 Seine dienst im Niderland/ib. Heyrath/ ib erben/ 29. Leichtbegängnuß/ ibid.
Der Junge Graff von Hohenloe zeucht auß Holland in Teutschland/ 95 deß Printzen von Vranien Rechtsforderung wider ihn/ ib.
Hohenzollern. Johan Georg/ Graff zu Hohenzollern/ Keys. Commissarius/ vnd Reichs Hoffrath Præsident / kompt gen Cöln/ 218. Sein Schreiben an die Landstänten in Gülich. ibid.
Hülff. Die Spanische bieten denen zu Esdan Hülff an / wider den König in Franckreich/ 28
Der König in Spanien beut dem Pabst seine Hülff an wider die Venediger/ 39
Der König in Engelland vnd die Staten der vereynigten Niderlanden bieten den Venedigern Hülff an/ 39
Hungern. Die Hungern fallen vom Keyser ab/ vnd wollen lieber vnter deß Türcken/ der inen die Freyheit der Religion zulest / Schutz sich begeben/ 21
Der Keyser machet einen Frieden mit den Hungern/ 49. Hungerischer Landtag/ 71
Ertzhertzog Matthias wird König in Hungern/ 113
Handlung zwischen Hungern vnd Oesterreich/ 121
Der Hungerischen Ständ begeren zu Preßburg Ertzhertzogen Matthiæ vbergeben/ 121
Landtag in Hungern / da Ertzhertzog Ferdinand zum König vorgeschlagen wird/ 707
König Ferdinand zum König in Hungern erwöhlt vnd gekrönt 739
Jesuiten auß Hungern gebant 804
Treffen zwischen den Hungern vnd Schlesiern/ 808
Theils Hungern reissen auß Böhmen auß/ 814
Hungerische Vnruh vnd Vneinigkeit vnter den Ständen 824
Puncten so auff dem Landtag zu Preßburg fürgetragen worden/ 847
Artickeln zwischen den Böhmen vnd Hungern vorgeschlagen. 848
Hutson / ein Englischer Pilot / wirdt von den Holländern bestelt eine Farth durch Norden zu suchen/ 182

J.

Jannin. Der Præsident Jannin wird als Gesandter vom König in Franckreich in Holland wegen der Friedshandlung geschickt/ 65. will wider in Franckreich ziehen / vnd kompt wider/ 109. zeucht in Franckreich 111. kompt wider in Holland/ 116
Jesuiten. Der Jesuiten Aequivocation/ 13. Jhre Practicken in Engelland/ ibid. vnd 14. 18. Sie befürdern daselbst die Verrätherey mit dem Büchsenpulfer. 14. lassen ein falsch Geschrey von derselben außgehen/ 16. vnd vnterstehen sich eine Auffruhr zu erwecken 18. Sie werden auß Engelland gebannet/ 21
Jesuiten begeren zu Esdan einzunisteln / ziehen aber wider davon/ 28
Sie stifften eine Auffruhr in Polen an/ 36
Bringen zu Venedig groß gut an sich/ 37
Sie haben es mit Pabst wider die Venediger müssen deßwegen auß Venedig weichen/ 39 Den Jesuitē wird die Vrsach aller empörungen zugemessen/ 114
Jesuiten werdē auß etlichē Stätē in Kärntē

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

außgetrieben/ 195
Der Marschalck Dornano vermanet den König in Franckreich/ daß die Jesuiten deß Königs sachē sehr verhinderlich vnd schädlich weren 196
Deß Jesuiten Mariana Buch wird zu Pariß offentlich verbrant/ 211
Jesuiten werden auß der Statt Achen außgeschafft/ 252
Die Staten der vereynigten Niderlanden verbieten jhren Unterthanen jhre Kinder bey die Jesuiten zuthun oder zulassen/ 279
Zween Jesuiter werden in Engelland gefangen/ 300
Das Parlament zu Pariß verdampt etliche Schrifften Fr. Suarez eines Spanischen Jesuiten/398. Drey Jesuiten werden vom Parlament citirt / vnd werden jhnen solche Schrifften deß Suarez verwiesen 401
Claudius Aquaviva/ der Jesuiten General/ stirbt zu Rom/ 440
Deß dritten Standts in Franckreich Erinnerung wegen etlicher Bücher der Jesuiten 453
Gespenst in der Jesuiten Collegio zu Fleria in Franckreich/ 664
Den Jesuiten zu Pariß wird wider zugelassen Schul zuhalten/ 706
Die Jesuiter werden auß dem Königreich Böhmen von den Ständen verbannet/ 721
Jhr Apology oder Verantwortung/ 768
Sie werden auß Schlesien verbant/803. vnd auß Hungern/ 804. Item auß Mähren/ 794
Der Mährischen Ständ Decret wider die Jesuiten 795
Indien. Unterschiedliche Flothen der Holländer auff Ost Indien/33. Etliche Schiff kommen auß Ost Indien in Holland / reich geladen/ ibidem.
Beschreibung der Reyß Steffen Verhagens in Ost Indien/
Engelländer vnd Holländer gerathen in Streit wegen der Schiffart vnd Handlung in Ost Indien/ 34
Die West Indische Floth kompt in Spanien glücklich an/ 48
Zwey Holländische Schiff fahren auß nach Ost Indien 51
Engelländer Reyß in Ost Indien/ ib.
West Indische Companey wird in Holland vorgeschlagen / 53. Ordnung derselben/ 54
Zwey Holländische Schiff kommen in Holland an/ auß Ost Indien/ reich geladen/ 61. 69.
Die Holländer rüsten eine newe Schiffart auff Ost Indien 70
Macht der vereynigten Niderlanden an Schiffen in Ost Indien/ ib.
Streit zwischen den Spanischen vnd Statischen wegen der Indianischen Fahrt bey vorgenommener Fridshandlung/73 die Ost-Indische Companey thut eine Erklärung an die Staten/ib. Was für nutzen die vereynigte Niderlanden auß der Indianischen Schiffart empfangen/84 die Statische vnd Spanische abgeordnete könnē sich dieses Punctens halben nit vergleichen/jene wollen von der Indianischen Schiffart vnd Handlung nit abtretten/ diese wollen sie den vereynigten Niderlanden nicht gestatten/ 87
Englische fahren in Ost Indien 90
Vorschlag den Spanischen Friedshändlern wegen der Indianischen Fahrt von den Statischen vbergeben 93
Discurs wegē der Indianischē Schiffart 105
Spanische Schiff nach Ost Indien abgefertigt 108
Drey reich geladene Schiff kommen in Holland auß Ost Indien 113
Schrifftē vnd Büchlin werdē außgesprengt/ daß die Niderländer die Ost vnd West Indische Fahrt nit solten fahren lassen 114
Der Ertzhertzog leßt etliche Kauffleut im Niderland einziehen / dieweil sie sich der Ost Indischen Handlung theilhafftig gemacht/ 114
Engelländer handlen starck in Ost Indien/ 164. gerathen deßwegen mit den Holländern in einen Streit/ ib.
Etliche Schiff kommen auß Ost Indien in Holl. vnd Seeland reich geladen/ 165.653
Floth auß West Indien kompt in Spanien an/ vnd was sie mitbracht/ 180
Neun Schiff werden in Holland zugerüstet/ nach Ost Indien zufahren/ 185
Der Stillstand wird auch in Ost Indien verkündigt/aber vbelgehalten 193
Newe Engelländische Schiffart auff Ost Indien 210
Holländer verrichtung in Ost Indien 205
Vier reich geladene Schiff kommen zu Amsterdam auß Ost Indien an 258
Zwölff grosse Schiff werden in Holland zugerüstet nach Ost Indien zusägeln/258. vnd noch andere dreyssig den Portugiesern Widerstand zu thun/ 298
Zwey reich geladene Schiff kommen in Holland an auß Ost Indien. 298
Die Holl. vnd Engelländer werden von den Spanien vnd Portugiesen in Indiē vbel gehalten/ohnangesehen deß Stillstands 298
Die Spanische Floth in Ost Indien leidet Schaden/302. Hergegen kompt die West Indische reichlich an ib.
Die Holländer werden auß Ternate getrieben/vnd nemen dagegen Bantam ein 305
Der vereynigten Niderlanden Macht vnd Handtierung in Ost Indien 572
Die Holländer finden eine newe Landschafft in West Indien/ 672
Etlicher Schiff auß Holland Reyß nach Indien/welche eine newe Durchfart in dz Mittägige Meer finden. 684
Holländer erobern ein grosse Beut in Ost-Indien/810. Streit der Holländer vnd Engelländer in Ost Indien 821
Johan. Graff Johan von Nassaw/der Elter/ stirbt/48. sein Lob vnd Kinder ib. Graff Joh. von Nassaw/der Jünger/ kompt gen Venedig/vnd bringt Volck auß Holland/den Venedigern zu Hülff 643
Irland. Zween Rebellische Graffen fliehen auß Irland/vnd kommen erstlich in Franckreich/ darnach gen Brüssel. 75

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

Erklärung deß Königs in Engelland wider dieselbe/ ibid.
Der Graff von Tiron sampt seiner Haußfraw vnd andern wird zu Rom von dē Pabst wol empfangen vnd herrlich tractirt 113
sein Anhang nemen in Irrland etliche Schlösser vnd Vestungen eyn / wie auch einen bequemen Meerhafen / werden aber wider darauß getrieben/ 112
Die Engelländer wollē eine newe Coloniam in Irrland pflantzen/ 201
Ittersum. Albrecht von Ittersum/Drossart zu Lingen / wird wegen auffgebung derselben Vestung zu Deventer in Verwahrung gelegt/5. Wird hernach deßwegen abgedanckt/ vnd seines Diensts entsetzt/ 23
Ivarra. Don Diego de Ivarra komt auß Spanien in Niderland zum Ertzhertzogen / vnd wird jhm grosse Ehr bewiesen/ 72
Jubelfest von den Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen gehalten/ 672
Außschreiben deß Churfürsten von Sachsen wegen solches Jubelfests ib.
Jubilirer. ein Jubilirer wird in dem Haag ermordt/ 550
Juden. Die Judengaß zu Franckfurt wird gestürmet vnd geplündert/ 405
Ein diebischer Jud zu Franckfurt an den Füssen auffgehenckt/ 441
Juden werden zu Worms von der Burgerschafft außgetrieben/ 444
Julius/ Bischoff zu Würtzburg gehet mit Tod ab/ 663
Justinianus. Pompeius Justinianus/der Venediger Kriegsoberster wird vor Görtz erschossen/ 616

K.

Kalckhofen. Das Hauß Kalckhofen bey Aach von den Leopoldischen eingenommen/231. von Gr. Friderichen von Solms wider erobert/ ibid.
Kält: siehe Frost.
Kampff. Ein trawrig Exempel zweyer dapfferer junger Herren in Engelland / welche sich miteinander gebalgt/ vnd beyde einander entleibt haben 173
Edict in Franckreich wider das Balgen vnd Kämpffen/ 174
Keyser Rudolph 2. stirbt 269 an seine statt wird erwehlet König Matthias/ 282
Kirch der Protestirenden zu Posen in Polen wird durch anstiffung der Jesuitē verbrandt 36
Etliche Studenten zu Crackaw fallen in der Protestirenden Kirch/ zerbrechen vnd verderben alles was sie finden / vnd gehen mit den Todten Leichnam heßlich vmb/ 37
Newerbawte Evangelische Kirchen zu Prag werden eingeweihet/ 409
Klagen deß Adels in Polen wider den König/ 37
Deß Enzlischen Ambassadors Klag an den König in Spanien/ 46
Klagen deß Graffen von Ost Frießland wider die von Embden 185
Klagen der Holl- vnd Engelländer / daß sie bey wehrendem Stillstand von den Spaniern vnd Portugiesern in Indien vbel tractirt werden/ 298
Klagen der Sachsenstätt in Sibenbürgen wider Gabriel Bathori/ 306
Klagen der Staten der vereynigten Niderlanden an den Gubernator zu Thunis vnd Algier/ daß jhre Vnterthanen ohn angesehen deß Bunds mit dem Türcken daselbst gefangen gehalten werden 443
Klag etlicher Fürsten in Franckreich wider den Marschalck d' Ancre/ 616
Der Evangelischen Ständ in Nider Oesterreich Klagschrifft an König Ferdinand/ 794
Krackaw/ in der Graffschafft Moers/ vom Graffen von Bucquoy eingenommen/ 10
Krieg. Kriegsrath in Holland vber die jenige gehalten / welche Lingen dem Spinolæ vbergeben hatten/ 22
Die Staten wegen Mangel an Volck müssen den Krieg allein defensiue vnnd nicht offensiue führen/ 23
Krieg zwischen den Königen von Feß vnd Marocco/ 61.95
Nach beschlossenem Stillstand im Niderland wird ein gut Theil Kriegsvolcks beyderseits abgedanckt/ 159.181
Ertzhertzog Albertus danckt etlichem Volck ab/ welches Ertzhertzog Leopoldus in deß Keysers Namen annimpt/ 181
Straßburgischer Krieg zwischen dem Ertzhertzogen Leopoldo vnd den Vnirten Fürsten 207
Anfang deß Kriegs in Gülischen Landen/ 220
Krieg zwischen Dennenmarck vnd Schweden/ 239.241.250.259
Krieg zwischen Saphoy vnnd Mantua / 414
Die armen Bawren vnnd Vnterthanen in den Gülischen Landen müssen deß Kriegs entgelten/ 420
Das Kriegswesen in Italia continuirt/ 434
Ertzhertzogs Alberti Erklärung wegen deß Gülischen Kriegswesen/ 442
Continuation deß Kriegs zwischen Spanien vnd Saphoy 487
Sapheische Kriegsverrichtungen/ 497.619. 648.664
Krieg zwischen den Hertzogen vnd der Statt Braunschweig/ 498
Kriegsgeschichten in Franckreich zwischē deß Königs vnd der vereynigtē Fürsten Kriegsvolck/ 521
Kriegsgeschichten vor Braunschweig/ 526
Krieg zwischē Ertzhertzog Ferdinand vnd der Herrschafft Venedig/ 545.557.565.616.617. 651 654
Kriegspreparation wider Böhmen / 742.
Kriegshandlungen daselbst/ 750.792
Krönung. Matthias wird gekrönt zum König in Vngarn/ 138
In Böhmen/ 241. zum Röm. König. 283
Krönung seiner Gemahl in zu Franckfurt/ 287
dieselbe wird zu Prag zur Böhmischen Königin gekrönt/ 538
Krönung Ertzhertzogen Ferdinandi zum Böhmischen König/ 652

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Krönung deſſelben zum König in Hungern/739 vnd zum Röm. Keyſer. 821
Pfaltzgraff Friderich Churfürſt wird zů König in Böhmen gekrönt 836
Kurtzweil in Engelland auff deß Pfaltzgraffen Hochzeit gehalten/ 318.321

L.

LAdigiere warnet die von der Reformirten Religion in Frăckreich/daß ſie rühig ſeyn/vnd ſich nit von andern wider dē König auffwicklen laſſen wollen/ 508. Ihre erklärung dagegen/ 510
Larache/ die Veſtung in Barbarey/ von den Spaniern eingenommen/ 199
Läſterung. Der Churfürſt von Brandenburg verbeut dz ſchelten vnd läſtern auff den Cantzeln/ 377
Ledenberg/ Secretarius zu Vtrecht/ reißt auß/ 740. Wird in den Haag gefangen gebracht/ da er ſich ſelber entleibet/ 759
Leopoldus. Ertzhertzog Leopoldus kompt in Gülich/vnd wird daſelbſt vom Gubernator/ Johan von Reuſchenberg angenommen/ 155. Er nimbt Kriegsvolck an in deß Keyſers Namen/ 81. Zeucht wider von Gülich/ als er gemerckt/ daß die Statt ſolte belägert werden 231
Das Leopoldiſch Kriegsvolck vberfelt die Kleineſtat Prag/239. Muß wider darauß ziehen/ibid Thut groſſen Schaden/ib. Verlaufft ibidem.
Lewarden. Aufflauff zu Lewarden wegen erwehlung eines newen Raths/ 195
Leyden. Groſſer Lermen zu Leyden zwiſchen den Handwercks Geſellen vnnd Wartgeltern/ 668
Liechtenfort/ein Stättlin von den Staten eyngenommen/ 539
Liga. Die Liga der Papiſten helt einen Tag zu Franckfurt/ 305
Lillo. Die Feſtung Lillo wird erweitert 163
Lingen. Die Veſtung Lingen ligt an etlichen Orten offen/ da man die Wäll verbeſſerte/ 3. Wird vom Spinola belägert/ib. ergibt ſich jhm/ 4
Zu Lingen entſtehet ein Brand im Schloß/ vnd thut groſſen Schaden 61
Lippa/Geneo vnd andere Veſtungen ergeben ſich dem Bethlehem Gabor/436. Der Türck begert ſolche Veſtungen/ ibid.
Lippe. Die Statt Lippe in Weſtphalen wird von den Spaniſchen eingenommen/ 548
Lipſius. Juſtus Lipſius ſtirbt zu Löven 29
Seine Beſchaffenheit vnd Complexion/ ib.
Liſabon. König in Spanien ſehr ſtattlich zu Liſabon in Portugal empfangen 84
Lochum von Graff Ernſten von Naſſaw eingenommen/ 44
Daſelbſt entſtehet ein Brand/ durch welchen faſt das gantz Stättlin in die Aſchen gelegt wird/ 453
Solcher Brand iſt von einem Bawren lang zuvor prophezeit worden/ ibid.
Lomniß. Deß Graffen von Thurn Schlachtordnung bey Lomniß in Böhmen/ 811
Lothringen. Der Hertzog von Lothringen ſtirbt/ 112
Lübeck. Die Dennemärcker greiffen zwantzig Lübeckiſche Schiff an 299
Die von Lübeck fahren auff Schweden ohngeachtet daß es die Dennemärcker nicht leyden wollen/ ibid.
Lutſen. Clauß Lutſen/Capitän/ helt ſich wol wider die Spaniſche auff dem Bollwerck Beck/ ab vor Bergen ob Soom/ 6
Lüttich/ 304

M.

MÄhren. Graff von Thurn zeucht in Mähren 794. Das Keyſerlich Kriegsvolck weicht auß dem Land/ vnd werden die Evangeliſche Meiſter drinnen/ 793
Jeſuiten werden auß Mähren verwieſen/ Der Mähriſchen Ständ Decret wider die Jeſuiten 795
Artickel/ſo die Mähriſchen Ständ beſchloſſen/ 815
Graff von Tampier greifft die Mähren mit gewalt an/ 816
Sein zweit Treffen mit jhnen/821. wird abermals von jhnen geſchlagen/ 823
Mähriſche Unterthanen thun ſich zuſammen/ 821
Majeſtät. Der Majeſtät Brieff/den Evangeliſchen Ständen in Böhmen von Jhrer Keyſ. May. gegeben/ 746
Maire. Jacob le Maire findet eine newe Durchfahrt in das Mittägige Meer/ welche nach ſeinem Namen genennet wird 684
Malabarn. Die Holländer machen eine Bündnuß mit dem Keyſer der Malabarn/ 33
Malacca. Die Holländer belägern Malacca 93
Können ſie aber nicht gewinnen/ 97
Schlacht zwiſchen den Holländern vnd Portugieſen vor Malacca/ 98.99
Maltheſer erobern etliche Türckiſche Schiff vnd bekommen eine gute Beut/ 750
Mancicidor/ deß Königs in Spanien Secretarius/ wirdt neben andern zur Friedshandlung mit den vereynigten Niderlanden deputirt 79
Sein Haußfraw felt vnter das Eyß/vnd ertrincket/ 82
Maneholt. Zu S. Maneholt/ in Franckreich wird ein Vertrag gemacht zwiſchen der König in/vnd etlichen Fürſten/ſo vnwillig waren 403
Manilla In Oſt Indiē von den Holländern erobert/ 653
Mantzfeld. Graff von Mantzfeld wirbt dreyhundert Reuter für Ertzhertzog Leopold/ 230
Nimbt Schleyden eyn/ ib.
Wird daſelbſt von Graff Friderichen von Solms gefangen ib.
Pilſen vom Graffen von Mantzfeld belägert vnd eingenommen/ 757
Graff von Mantzfeld vom Buequoy geſchlagen/ 819
Wird in die Acht erklärt/ 819

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31.

Mantua. Der Hertzog von Mantua kompt in Holland/vnd besichtigt die vornemste Stätt daselbst/ 139
Der Hertzog von Mantua stirbt / welchem sein Bruder/ein Cardinal / succedirt/ 303
Marck. Das Land von der Marck von den Statischē für dem Marggraffen von Brandenburg versichert/ 420
Brandenburg apprehendirt die possession daselbst 443
Margaretha/die alte Königin von Navarra/gehet mit Tod ab/ 440
Mariana. Deß Jesuiten Marianæ Buch wirdt zu Pariß offentlich verbrandt / 211. 239.
Maroques/ist ein grosse vnd wilde Statt in Africa/ 61
Streit zwischen den Königin von Feß vnd Maroques/ 61 95.168
Die Staden der Vereynigten Niderlanden schicken dem König von Maroques Hülff/ 169
Der König von Maroques schicket einen Gesandten an Graff Moritzen vnd an die Staten/ 170
Der König von Maroques ist ein grosser Zauberer 298
Marpurg. Auffruhr zu Marpurg wegen deß Kirchenwesens 11
Antwort der Juristischen Facultet zu Marpurg wegen etlicher Privilegien der Statt Franckfurt/ 408
Masseres/ in Franckreich / von dem Hertzogen von Nivers eingenommen/ 403
Matthias. Ertzhertzog Matthias zeucht mit Heerskrafft in Böhmen 113
Er wird zu einem König in Böhmen bestimpt/:ibid. Wird König in Hungern ib.
Wird zu Wien stattlich empfangen 114
Wird zu Preßburg zum König in Hungern gekrönt/138. Wird zum König in Böhmen angenommen vnd gekrönt/ 239.241. Was vor der krönung vorgangen/ 249
Vergleichungspuncten zwischen Keyser Rudolph vnd König Matthia vom Hertzogen von Braunschweig vnd andern vorgeschlagē 249
Vergleichung zwischen dem Keyser vnd König Matthia/ 260
König Matthias kompt gen Franckfurt auff den Wahltag/ 271. Wird zum Römischen König erwehlet/ 272.282. Vnd gekrönet/ 283. Ihrer Keys. May. Einritt zu Prag/297 zu Regenspurg auff dem Reichstag/309. Zu Wien/410. Deroselben Tod/786/Vnd stattliche Begängnuß zu Pariß/ 807
Mauritius: Siehe Moritz.
Die Insul Mauritius wirdt beschrieben/ 70.
Daselbst haben sich die Holländer/ welche in Ost Indien gewesen/erquickt ib.
Mäuß. Ein grosse mänge Mäuß in Teutschland vnd Italien/ 651
Maximilian / Ertzhertzog in Oesterreich gehet mit Tod ab/ 766
Mayne. Der Hertzog von Mayne wird wegen deß Heyraths zwischen Franckreich vnd Spanien in Spanien geschickt/ 297
Sein Schreiben an den König/ bi. weil jm nach dem Leben getrachtet worden/ 608. deß Königs Antwort 609
Meerzauber thun grossen Schaden/ 165. Ihre Schiff werden verbrant/ 166
Ein Meerräuber Schiff von den Holländern erobert/vnd die Meerräuber von jhnen auffgehenckt 569
Die Holländer sampt den Spaniern verfolgen die Meerräuber 397
Nemen Mamora / eins von jhren Raubnesteyn / vnd verbrennen etliche jrer Schiff 398.
Meerräuber thun Schaden/ vnd werden jrer etliche gefangen 653
Ihr Armada wird von den Holländern vnd Spaniern zerrent vnd geschlagen 741
Melander. Otto Melander vom König Ferdinand zu den Schlesiern geschickt/ vnd was sie geantwortet/ 804
Mendoza. Johan Mendoza / Marggraff von S. German wirdt in Engelland geschickt/ dem König wegen entdeckter Verrätherey Glück zu wünschen/ vnd den König in Spanien vnd Ertzhertzogen Albrechten zu entschuldigen/ 21
Metz. Statt Metz vom Gubernator deß Castels vberfallen 793
Meutiniren Das Spanisch Kriegsvolck meutinirt/ 44
Die Spanische Meutinirer thun grossen Schaden/ 49
Jhnen wird Dienst in Braband zum Unterpfand eingeraumbt/ ib.
Der Ertzhertzog Albertus suchet alle Mittel die Meutenirte zubefriedigen 68
Die Meutinirte zu Dienst werden bezahlt/ 62
Meutinirte nach beschehener Abzahlung werden vom Ertzhertzogen auß den Niderlanden gebant/ 74
Die Meutenirte werden vom Ertzhertzogen Alberto theils abbezahlt/ theils ohne Paßporten abgedancket/ 163
Meutinirer werden von jhm auß den Niderlanden verbant/ 181
Meyntz. Außschreiben deß Churfürsten von Meintz wegen einer newen Wahl / nach absterben Keysers Matthiæ 787
Deß Churfür. von Meyntz antwort auff der Böhmischen Abgesanten Protestation/ 810
Der Böhmischen Ständ Schreiben an Chur Meyntz
Mina. Zeitung von eroberung deß Schlosses Della Mina in Nova Guinea/durch die Holländer/ 375
Solche Zeitung hat sich hernach nicht warhafftig befunden.
Moers. Zu Moers entstehet ein grosser Brand/ durch welchē die alte Statt fast gantz vnd gar abgebrandt wird 2
Molßheim/ im Bistumb Straßburg/ von den Vnirten Fürsten eingenommen 208
Moluccken. Die Spanier vnd Portugiesen werden von den Holländern auß allen Inseln der Molucken vertrieben/ 35.442

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Monferrat wird nach absterben deß Hertzogen von Mantua/ vom Hertzogen von Saphoy angegriffen 303
Montaigle. Der Freyherr von Montaigle wird gewarnet wegen deß Anschlags mit dē Büchsenpulver in Engelland vnd durch jhn kompt die Verrätherey an den Tag/ 15
Mord: Mörder. Der König in Franckreich wird von einem Meuchelmörder ermordt 210
Der Churfürst zu Brandenburg wird von zween Meuchelmördern verwundt 298
Viel Mörder werden in Preussen gefangen/ ibid.
Ein vnerhörter Mord von einem Strassenrauber in Böhmen begangen/ 433
Mord in dem Haag an einem Jubilirer begangen/ 155
Moriſken machen eine Conspiration in Granatē vnd Valentz/vnd wollen das Land dē Türcken liefferen/170. Werden deßwegen heuffig auß Spanien verjagt/172. Sie begeben sich in Barbaren vnd anderstwo hin/werden aber in etlichen Orten vbel empfangen / erschlagen/ sterben auch viel Hungers/ 197
Placat in Spanien wider die Moriſken/ ib.
Die Religion mocht jhnen nicht helffen/ wiewol sie Catholisch waren/ 196
Moritz von Nassaw ligt mit seinem Läger in Flandern/2. Spinola lauret auff jhn/ab er entrinn der Gefahr/ib. Er zeucht auß Flandern/vnd kompt gen Deventer/4. Versamlet daselbst sein Kriegsvolck/ib. Besetzt die vornemste Oerter in Friesland/ib. Zeucht dem Spinolæ nach/ 7. vnnd thut einen starcken Scharmützel mit jhm bey Mülheim an der Roer 8. Verweist seinen Reutern/daß sie in demselben Scharmützel außgerissen/9. Hat einen Anschlag auff die Statt Geldern/welcher jhm mißlingt/ibid. Thut dem Spinolæ allen möglichen Widerstand/41. Kan aber Rheinberck nicht entsetzen/43. belägert Groll/ vnd muß wider davon abziehen/ 45
Wie er den Spinolam empfangen/ als er in Holland zur Friedshandlung komen/80. Er schreibet an die Stätt der vereinigten Niderlanden/wegen der Friedshandlung/vnnd ermanet sie zur standhafftigkeit 124
Vergleichung zwischen jm vnd seinem Bruder / dem Printzen von Oranien/ vnd was Graff Moritz für sein Theil behalten 185
Seine jährliche Besoldung / die er von den Staten empfangen/ ibid.
Er belägert vnd erobert die Statt vnnd Vestung Gülch/231. hält einen stattlichen Turnier im Haag/ 258
Ritterorden deß Hosenbands wird jhm vom König in Engelland zugeschickt/ 304
Er zeucht zu Feld/419. nimbt Emmerich vnd Reeß ein 420
Schreiben auß dem Türckischen Hof an Graff Moritzen vnd die Staten/ 293.296. 569
Er erbet seinen Bruder / den Printzen von Oranien/ 707
Er bringt die Statt Utrecht wider zum Gehorsam vnd schafft die Wartgelter ab 740
Moritz/Landgraff zu Hessen/reformirt zu Marpurg/11. stillet der Bürger empörung daselbst 12. schaffet die Bilder ab 12
Moscowitische Bottschafft in Holland/396. in Polen/451. am Keys. Hoff ib. hält sich daselbst vngebürlich/vnd wird deßwegen etliche Zeit verwacht/ ib.
Die Staten bemühen sich zwischen Meskaw vnnd Schweden einen Frieden zu machen/ 572
Moscowiter von Polen geschlagen/ 651
Die Polen werden von den Moscowitern geschlagen/ 683
Fried zwischen Schweden vnd Moscaw/704
Deß Printzen in Polen verrichtung in der Moscaw/ 761
Mülheim am Rhein. Der possidirenden Fürsten im Land zu Gülch Außschreiben wegen deß Baws zu Mülheim/ 262
Privilegia vnd Freyheiten / deren die jenige geniessen solten / welche sich daselbst würden niderlassen/vnd bauwen/ ibid
Der Statt Cöln Schreiben wider den Baw zu Mülheim/262 Antwort der Possidirenden Fürsten/265. Gegenantwort der Statt Cöln 273
Durch deß Königs in Franckreich Schreibē an die Possidirende Fürsten gehet der Baw zu Mülheim wider fort/ 303
Wolgegründter Bericht den Baw zu Mülheim betreffend 354
Noch ein andere Defensionschrifft deß Mülheimischen Baws/ 359
Die von Cöln erlangen ein Partition Vrtheil vnd etliche Mandata wider die daselbst bawende Privatpersonen 371
Keyserlich Mandat wider den Mülheimischē Baw/391. Ein ander Mandat wider gemelten Baw/ 392
Pfaltz Newburg parirt den Keys. Mandaten/ Brandenburg aber protestirt darwider/ 393. 395
Der Brandenburgischen Vortrag an die Bürger zu Mülheim/ 393
Deren von Cöln Außschreiben wider die/ so zu Mülheim gebawt/ 432
Mülheim von Spinola eingenommē/welcher die Wäl eingerissen/ die Gräben zufüllen/ vnd die newerbawte Häuser abbrechen läst/ 419
Die newe Statt Mülheim wird gäntzlich ruinirt/ 535
Mülheim an der Roer. Starcker Scharmützel zwischen den Statischen vnd Spanischen bey Mülheim an der Roer/ 8. Die Spanische werden zu Mülheim von den Statischen geschlagen 151
Müntz. In Spanien ist Mangel an Gelt/vnnd muß man Kupffermüntz gebrauchen 22
Die Ständ in Braband steigern die güldene Müntz/ 159

N.

NArden Zu Narden in Holland entstehet ein grosser Brand 452
Naumburg Etliche Chur vnd Fürsten Zusammenkunfft zu Naumburg/ vnd was daselbst gehandelt worden 388
Nay. P. Nay kompt in Holland einen Frieden zu machen/63. Ist General Comissarius der Franciscaner ibid.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Er vnterſtehet ſich den Griffier Aretſen mit Geſchenck zu beſtechen/69. wie ſolches zugangen/ 101
Er wird vom Ertzhertzogen Alberto neben andern zur Friedshandlung mit den vereynigtẽ Niderlanden deputirt/ 79
Er reyßt nach Spanien/94. bleibt lang auß/ 108. 116. kompt entlich wider/ mit gutem Beſcheid/wegen deß ſtillſtands/ 147
Netancourt. Der Herr von Netancourt wird vom König in Franckreich zum Gubernator zu Esdan verordnet/ 28
Nevers: Siehe Rivers.
Newburg. Pfaltzgraff zu Newburg nimbt ſich der Succeſſion an in den Gülichen Landen/ 154. machet einẽ Vertrag mit Brandenburg ſolcher Succeſſion halben/ ib. Nimbt neben jhm die Poſſeſſion eyn/ 155. Will das Hauß Sachſen zu ſolcher Poſſeſſion keines wegs zu laſſen/ 305. Vneinigkeit zwiſchen jhm vnd deß Churfürſten von Brandenburg Sohn 390 Sein Schreiben an die Herrn Staten/ib. Er parirt den Keyſ Mandaten/den Mülheimiſchen Baw betreffend/ 393. 398. Er ändert ſeine Religion/ vnd wird Päbſtiſch/ 415. Zwölff Fundamenten ſolche Veränderung. ib. kompt jrer Fürſt. Gn. Herrn Vatter beſchwerlich vor 416. Er entſchuldigt ſeinen Abfall durch einẽ Geſanten bey dem König in Engelland/ ib. Was jhm der König geantwortet/ 417. Er wird von der Statt vnd Veſtung Gülch außgeſchloſſen/ib. Hergegen nimt er Düſſeldorff eyn/ ibid.
Der alt Pfaltzgraff bey Newburg gehet mit Tod ab/ 422 Seine Leichbegängnuß zu Lauingen/ ib. Kurtze Beſchreibung ſeines Lebens/ 423. ſeine Kinder/ ib.
Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm führt das Bayſthumb zu Newburg wider ein/ 441. Er ſchreibt an die Gülch vnd Bergiſche Cantzley/ vnd verſichert wider die Gefahr/ dero ſie ſich beſorget/ 535. Sein Mandat zu beförderung der Röm. Catholiſchen Religion/ibid. Sein Mandat wider die Heckendeb. 549
Streit zwiſchen Brandenburg vnnd Newburg wegen deß Zols am Rhein/ 618
Brandenburgiſche vnd Newburgiſche nemen einander die Gefäll ab/ 672
Newhauß. Zu Newhauß in Böhmen entſtehet ein Brand/dadurch das Jeſuiter Collegium/ viel Schaff vnnd Getreyd verbrandt wird/ 452
Niderland. Die Niderländer vnter deß Ertzhertzogen Alberti Gebiet werden in Spanien vbel tractiert 46
Der Ertzhertzog Albertus erkennet die vereynigte Niderlanden für freye Landen/ auff welche er nichts zu prætendiren hab/ 63 Deßgleichen thut der König in Spanien 72
Der König in Spanien will den vereynigten Niderlanden den Titul der freyen Landen thewer verkauffen/ 85
Viel Herren vnd vom Adel im Niderland nemen jhre Güter vnd Häuſer wider eyn/ nach gemachtem zwölffjährigen Stillſtand/ 164
Viel Niderländer wegen deß Kriegs auß jhrem Vatterland vertrieben 186
Der Niderländer Art vnd Natur/ibid. ſeind ſehr Kunſtreich/ ibidem.
Haben ſich in vnterſchiedliche Landſchafften zertheilt/ibid vnd etliche newe Stätt gebawt/ 187
Nider Saulheim/ vnter Meintz/ leidet groſſen Schaden vom Brand/ 453
Nivers. Der Hertzog von Nivers nimbt Marieres eyn/vnd verbindt ſich mit etlichẽ Frantzöſiſchen Herren wider den Marquis d'Ancre/ 403
Achtserklärung wider jhn/602. Seine Verantwortung/ 613
Northumberkand. Der Graff von Northumberland kompt in Verdacht wegen der Verrätherey mit dem Büchſenpulſer/ vnd wird an Gelt vnd mit Gefängnuß geſtrafft/ 21.
Sein Geſchlecht vnd herkommen/ ib.
Nürnberg. Vnion Tag zu Nürnberg 837

O.

Oberkeit. Die Geiſtliche wollẽ ſich der Weltlichen Oberkeit nicht vnterwerffen 38
Oeſterreich. Die Landſtänd in Ober vnd vnter Oeſterreich machen einen heimlichen Bund mit den Hungern/ den Religionfried zuerhalten/ 113
Der Keyſer vbergibt Oeſterreich dem Ertzhertzogen Matthiæ/ ibid.
Handlung zwiſchen Hungern vnd Oeſtreich 121
Empörung in Oeſterreich wegen der Religion/140. Wird geſtilt / vnd die Sach in der Billigkeit vertragen/ ib.
Evangeliſche Oeſterreichiſche Ständ ſupplicirẽ vmb ein frey Exercitium Religionis/ 434
Die Böhmen rücken mit jhrem Kriegsvolck naher Oeſterreich/ 758
Keyſ. Decret vnd Befehl an den Landmarſchalck in Oeſterreich vnter der Enß/ 760
Antwort der Stände in Oeſterreich vnter der Enß auff Jhrer Keyſ. Mayſt. erinnerung/ 762
Vneinigkeit zwiſchen den Catholiſchen vnd Evangeliſchen Ständen in Nider Oeſterreich 804
Groſſe Tyranney der Königiſchen in Oeſterreich/ 808
Der Evangeliſchen Ständ in Nider Oeſterreich Klagſchrifft an König Ferdinand/ 794
Vertrag der Evangeliſchen Ständ in Nider Oeſterreich mit dem Graffen von Thurn/ 709
Antwort die Ober Oeſterreichiſchen Landſtänd an jhr Keyſ. May. 848
Oldenſiel wird vom Marquis Spinola eingenommen 3
Ordnung der Staten der vereynigten Niderlanden wegen der Fiſcherey 162
Ordnung in Franckreich wegen deß Balgẽs vnd Kempffens/ 174
Oſtende. Der Seelender Anſchlag auff Oſtende mißlingt/ 37
Oſtfrießland: Siehe Embden.
Oſt Indien: Siehe Indien.
Owen. Hugo Owen machet ſich theilhafftig der Verrätherey wider Engelland/ 18. Wird in

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Spanien von der Inquisition angeklagt /21

P.

PAbst. Der Pabst kompt mit den Venedigern in einen Streit/vnd thut sie in den Bann 38. Der König in Spanien beut jhm Hülff an/39. Der Pabst vergleicht sich mit den Venedigern/vnd thut sie wider auß dem Bann/ 56
Der Pabst verbeut den Catholischen in Engelland den Eyd zu leysten/welchen der König von jhnen forderte/ 179
Der Pabst begert/daß die regierende Königin in Franckreich von den Bündtnussen mit den Ketzern / sonderlich mit den Holländern abtretten soll: aber vergeblich 247
Deß Pabsts Schreiben an die Geistliche in Franckreich/ dieweil das Parlament zu Pariß sich zuviel Gewalts wider sie anmassen wolte/ 402
Paderborn. Die Statische haussvbel im Stifft Paderborn/deß Burgermeisters Liborij Tod zu rechen 26
Der Bischoff von Paderborn stirbt/ 767
Palant. Otto von Palant vor Bredenberg erschossen/ 231
Pardon oder verzeyhungs Brieff dem Passawischen Kriegsvolck vom König Matthia ertheilt/ 251
Die Staden der vereynigten Niderlanden geben ein General Pardon den Freybeutern auff dem Meer/ 258
Pariß. Zu Pariß felt S. Michelsbrück eyn/ 541.
Deß Königs in Franckreich Einzug in Pariß/ 572
Stattlich Leichbegängnuß Keys. Matthie zu Pariß gehalten/ 807
Johan von Pariß/ Graff Moritzen von Nassaw Kämmerling / ermordet ein Jubilirer in dem Haag/ 550
Vrtheil vnd execution wider jhn ergangen/ ibid.
Parlament. Die Verräther in Engelland vngraben das Parlamenthauß / vnd wollen es mit Büchsenpulver vmbkehren/ 14
In Engelland wird abermal ein Parlament gehalten/in welchem der König eine Schatzung begert zu vnterhaltung seines Hoffs/ 201
Das Parlament zu Pariß verdampt etliche Schriffen Fr. Suarez eines Spanischen Jesuiten/ 398
Erinnerung deß Parlaments zu Pariß an den König in Franckreich/ 454
Parlament in Engelland/ auff welches der König selber erscheinet / vnd eine Rede thut/ 281
Paßquil von den Arminianern zu Amsterdam angeschlagen 624
Passaw. Das Passawisch Kriegsvolck vnter dem Obersten Rame nimbt die kleine Statt Prag eyn/239. muß wider von dannen weichen/vnd begibt sich auff Budweiß/ ib.
Thut grossen Schaden/ib. Wird abgedanckt/ vnd auß Böhmen geschafft/251. Pardon/ so jhnen ertheilt worden ib.
Patientia. Graff Moritz von Nassaw tracheet vergeblich die Schantz Patientia zu erobern 2
Paulus Servita / ein vornemer Theologus zu Venedig/wird von zweyen Mördern verwundt 71. Er hatte im Venedischen Streit wider den Pabst geschrieben / vnd war deßwegen gen Rom citirt worden / ib Die Herrschafft zu Venedig setzt Gelt auff die Thäter/ ib.
Percy. Thomas Percy/von dem Geschlecht deß Graffen von Northumbrien / einer von den Verräthern in Engelland/14. Wird erschossen/ 16
Perlin. Auffstand zu Perlin wegen abschaffung der Bilder/ 443
Peron. Schreiben deß Königs in Engelland an Franckreich wegen deß Cardinals Peron Oration/478. Antwort deß Königs in Franckreich/ 483
Widerlegung der Oration deß Cardinals Peron durch den König in Engelland/ 483
Persen. Deß Königs in Persen Gesandten an den Keyser / Pabst / vnd andere Christliche Potentaten/ 167
Der König in Persen begert vom Pabst Catholische Lehrer/vnd einen Nuntium/ 168
Persianische Botschafft zu Amsterdam in Holland angelangt/ist verdächtig/ 257
Der Persianer benimbt den Türcken die Proviant/ 261
Pestilentz. Grosse Pestilentz zu London in Engelland/ 200
Pfaltzgraff. In Engelland werden Gesandten geschickt wegen eines Heyraths zwischen Friderichen z. Pfaltzgraffen Churf. vnd deß Königs in Engelland einigen Tochter/271. Der Pfaltzgraff zeucht selbst in Engelland / seine Braut zu holen/299. ist in Holland auff dem Harlemer Meer in grosser Gefahr/300. kompt in Engelland / vnd wird daselbst stattlich empfangen/301. Bekompt den Ritterorden deß Hosenbands/305. Helt Hochzeit mit seiner Gemahel/ib. vnd 328. nimbt seinen Abschied von dem König vnd Königin/vnd zeucht mit seiner Gemahel auß Engelland nach Hauß 323. Jhm wird ein junger Sohn geboren/ 384. Jrer Churf. Gn. Erinnerung vnd Vermanungsschreiben an die Statt Franckfurt/ 411.
Er bringt die Statt Worms wider zum Gehorsam/ 447
Jhrer Keys. May. Schreiben an jhn/als er zu Heylbron auff einem Vnion Tag gewesen/ 638
Jhrer Churf. Gn. Außschreiben wegen deß Vicariats/nach absterben Keysers Matthie 786
Deroselben Schreiben an König Ferdinand wegen der Durchzügen/nach dem Graff Philipsen von Solms Liech vom Marggraffen von Anspach geschlagen worden/ 813
Pfaltzgraff Friederich Churfürst wird zum König in Böhmen erwöhlet / 820. vnd gekrönt/ 836
Jhrer Königl W. Außschreiben 838
Piesseck in Böhmen vom Grassen von Bucquoy eingenommen 820
Pilsen vom Graffen von Mansfeld belägert vnd eingenommen/ 717
Plescaw/Statt vnd Vestung/von dem König in Schweden erobert/ 410

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Plessis. Deß Herren von Plessis Sohn kompt vmb vor der Statt Geldern/ 9.
Pluers. Schrecklicher Bergfall zu Pluers 760
Polen. Der König in Polen nimbt seiner vorigen Gemahlin leibliche Schwester zur Ehe/ 22
Auffruhr in Polen/ 36
Polnischer Reichs Tag zu Warsaw/vnd Lüblin/ 37
Deß Polnischen Adels Klag wider den König ib. Der König wird von dem Adel citirt/welcher die Sach so lang auffzeucht/biß er sich gesterckt/ibidem. Der König in Polen belägert Schmolensko/ 96. erobert dasselbe/ 240
Posen. Der protestirenden Kirch zu Posen in Polen wird durch anstifftung der Jesuiten verbandt 36
Prag. Die Kleinstat Prag von den Leopoldischen eingenommen/293. Welche wider darauß ziehen müssen/ ibid.
Keysers Matth. Einritt zu Prag/ 297
Privilegia vnd Freyheiten vonden possidirenden Fürsten denen zugesagt /welche sich zu Mülheim würden niderlassen/ vnd daselbst bawen 262. Die von Cöln allegiren dagegen jre Privilegia/ ibid.
Propher. In Sachen entstehet ein falscher Prophet/ 375
Seine gottslästerliche Lehrpuncten ibid. Er vnd seine Anhänger werden examinirt/ib. deß Churf. von Sachsen befehl wider jhre Gottslästerung/376. Wie es demselben Propheten endlich ergangen/ 377
Pulver. Die Verräther in Engelland wollen dz Parlamenthauß mit Büchsenpulfer vmbkehren/zu welchem End sie 36. Tonnenpulfers vntergelegt hatte/14. werden aber selber von jhrem eygnen Pulfer beschädiget/ 16

R.

Ragotsch. Sigismund Ragotsch wird zum Fürsten in Siebenbürgen an deß Botschkay statt auffgeworffen/ 49
Reeß von Graff Moritzen von Nassaw eingenommen/ 420
Die Staten lassen viel Schlenssen zu Reeß machen/ die Statt im fall der Noth weit ins Wasser zusetzen/ 442
Religion. Die Religion wird zu Donawert vom Hertzogen von Bayern geendert/ 90
Der König in Spanien will die Catholische Religion in den vereynigten Niderlanden widerumb einführen dardurch die Friedshandlung mit den Staten daselbst zerschlagen wird/ 117
Empörung in Oesterreich vnd Böhmen wegen der Religion/140. Wird gestilt vnd die Sach vertragen ibid.
Evangelische Oesterreichische Ständ supplíciren vmb ein frey exercitium Religionis, 414
Erklärung Keys. Matth. wegen deß exercitii Religionis zu S. Ulrich bey Wien/ 443
Reichstag zu Regenspurg anno 1608. gehalten/ 90. gehet ohne Frucht ab/ibid. vnd 113.114
Reichstag anno 1613. gen Regenspurg von Keyser Matthia außgeschrieben 308. Was auff demselben in Ihrer Key. May. Namen den Ständen fürgehalten worden/312. Beschwerden/so daselbst Ihrer Keys. May. von den Protestanten vbergeben worden/ 339
Rheinberck. Wirdt von den Statischen mit allerley Notturfft versehen/2. wird vom Spinola belägert vnd eingenommen/ 42
Richardot wird neben andern vom Ertzhertzogen Alberto zur Friedshandlung mit den vereynigten Niderlanden deputirt/ 79
Er vnterredet sich absonderlich mit dē Statischen Deputirten/93. Sein Tod 180. vnd Kinder ibidem.
Rittberg. Graff Johan von Rittberg/deß Grafen von Embdē Bruder/führt den Spanisch en Volck auß Teutschland zu 40 Wird von den Statischen vberfallen vnd geschlagen/ ibidem.
Roerort. Spinola kompt gen Roerort/vnd stost daselbst zu deß Graffen von Bucquoy Läger/ 3.
Rudolph 2. Röm. Keyser stirbt/ 269

S.

Sachsen. Sächsische Gesandten kommen zu Düsseldorff an/vnd bringen mit getruckte exemplaria Deductionis juris Saxoniæ auff die Gülische Landen/ 218
Deß Churfürsten zu Sachsen Schreiben an die Böhmische Stände/die entstandene Vnruhe auff das Allerleidentlichste stillen zu helffen/ 248
Christianus 2. Churfürst zu Sachsen stirbt/ 268. seine Leichbegängnuß/ 299
Die alte Erbvereynigung zwischen Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen wird zu Naumburg ernewert 388
Deß Curf zu Sachsen Antwort auff der Correspondirenden/ so zu Nürnberg versamblet gewesen/vberschicktes Memorial 437. Ihrer Churf Dn Schreiben an den Keyser/ 439
Hertzog Augustus von Sachsen/ deß Churfürsten Bruder/ stirbt 534
Der Keyser vnd König Ferdinand reysen zum Churfürsten in Sachsen 654
Keys. Mayest. Schreiben an Chur Sachsen wegen der Interpositiõn in der Böhmischen Sach/ 755
Chur Sachsen Schreiben an die Böhmische Directores/756. Ihr Antwort/ ib.
Samoisky. Johan Samoiski/ Groß Cantzler in Polen/gehet mit Tod ab 11
Santischer Vertrag/ vnd dessen Artickel/ 427
alle ley Hindernussen fallen ein/warumb solche Artickel nicht volzogen werden/ 430
Saphoyen. Der König in Franckreich handelt mit dem Hertzogen von Saphoyen wegen eines Heyraths mit seiner Tochter / vnd dem Printzen von Piemont/ 196
Die von Bern krawen dem Hertzogen von Saphoyen nicht/ 298
Deß Hertzogen anforderung an sie 299
Erklärung deß Hertzogen von Saphoy / wegen desselben Kriegs. ibid. Friedens Artickel zwischen beyden Partheyen vorgeschlagen/ 490
Extract eines Schreibens deß Hertzogen von Saphoyen an Ihre Keys. May. 492
Schantz. Der Graff von Bucquoy machet zwo

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Schantzen auff beyden Seiten deß Rheinstroms/ 2
Scharmützel zwischen dē Statischen vnd Spanischen/ 14
Grosser Scharmützel zwischen beyden Partheyen bey Mülheim an der Roer/ 8
Scharmützel/in welchem Graff Adolph von Nassaw erschlagen worden/ 139
Scharmützel zwischen deß von Conde vnd von Guise Volck/ 556
Unterschiedliche Scharmützel zwischen den Venedigern vnd Ertzhertzogischen 617
Scharmützel zwischen den Türcken vnd Heyducken/ 664
Schatzung. Bewilligung der Schatzung in den vereynigten Niderlanden für das 1607. Jahr 48.
Die Stände in Braband bewilligen eine grosse Schatzung zu abzahlung vnd abdanckung deß Kriegsvolcks 159
Der König in Engelland begert eine Schatzung zu Unterhaltung seines Hoffs/ 201
Schermbeck/im Land von Clev von den Spanischen eingenommen 539
Schiff. Zwey Holländische Schiff/welche den Paß bey der Statt Cöln bewahrten/ werden von den Spanischen hinunder getrieben 2
werden abermals von denselben angegriffen vnd verjagt/3. das Admiralschiff von Duynkirchen wird von den Holländern gefangen/ 10. Etliche Holländische Saltzschiff werden von dē Spanischen erobert/24. Etliche Spanische Schiff / mit deß Königs Gelt vnnd Schatz geladen/gehen zu Grund/ib. Die Holländer rüsten eine Armada auß wider Spanien/ ib. Unterschiedliche Schiffarten der Holländer auff Ost Indien/33. Beschreibung der Reyß Steffen Verhagens in Ost Indien ib. er erobert eine Portugalische Caracque/ vnd verbrent dieselbe/ib. Spanische Armada nimbt Durazzo ein Türckische Statt vnnd Vestung eyn/45. Leider Schaden in Africa/ da viel Spanier von den Mohren vberfallen vnd erschlagen werden/46. Zwey Spanische Schiff von den Holländern erobert/ 46.47 Admiral von Holländ fehrt auß mit 21. Schiffen/richtet aber nicht viel auß / vnd bleibt der Unter Admiral dahinden/47 Die West Indische Flot kompt in Spanien glücklich an/ 48 Der Engelländer Schiffart nach Ost Indien/ib. Armada von den Staten der vereynigten Niderlanden wider Spanien außgeschickt / vber welche Oberster gewesen Jacob Hemßkerck/56. schlegt die Spanische Armada bey Gribaltar/ aber Hemßkerck wird erschossen/58. Der König in Spanien lest im Niderland etliche Kriegsschiff bawen/60.68. Zwey Holländische Schiff kommen auß Ost Indien in Holland an/reich geladen/61. Unglückliche Reyß der Engelländer nach Guiana/61. Die Holländer rüstē eine newe Schiffart zu auff Ost Indien 70. Macht der vereynigten Niderlanden an Schiffen auß Ost Indien/ibid. Ein Engelländer suchet einen Durchgang in dem Mitternächtigen Meer/ 71. Schifflent vor Malacca zwischē den Holländern vnd Portugiesen/98.99. Englische Schiffart auff Guinea/112. Drey reichgeladene Schiff kommen auß Ost Indien in Holland/113. Flot auß West Indien kompt in Spanien an/rū was sie mit bracht/180. Von Duynkirchen fahren Schiff nach Spanien/ 381. Hutson/ein Englischer Pilot / wird von den Holländern bestelt/eine fahrt durch Norden zusuchen/182. Was er außgerichtet/ibid. Schiffart der Engelländer nach Virginiam: siehe Virginia. Neun Schiff werden in Holland zugerüstet / nach Ost Indien zufahren/ 185. Schiff auß Holland abgesandt auff Nova Sembla / den Nordischen Paß nach Ost Indien zusuchen/247. Drey Holländische Schiff werden von den Spaniern genommen bey wehrenden Stillstand/258. Zwölff grosse Schiff werden in Holland zugerüst/nach Ost Indien zusägeln / vnd acht andere wider die Seeräuber/258 Andere dreissig Schiff werdē daselbst zugerüst / den Spaniern vnd Portugisen in Ost Indien widerstand zuthun/298. Ein Schiff köpt in Holland auß Nova Zembla/ welches einen Paß in Nord zu der Ost Indianischen Navigation gefunden 437. Schiffart deß Admirals Spielbergers durch die Magellanische Straß/577. Schiffstreit zwischen jhm vnd den Spaniern/578 Etliche reichgeladene Schiff kōmen auß Ost Indien in Holland an/653. Holländische Schiff werden zu Venedig angehalten/ib. Die Holländer finden eine newe Durchfart in das Mittägige Meer/684. Ein Spanisch reich geladen Schiff von einem Seeländischen Kriegsschiff erobert/792. Ein Schiff auß Amsterdā bey Virginia von den Wildē vberfallen/821
Schlesien. Die Jesuiter werden auß Schlesien gebant/ 803
Schleyt ē/vom Graffen von Manßfeld für Ertzhertzogen Leopold eingenommen/230. Wird von Graff Friderichen von Solms für die Possidirende Fürsten wider erobert / vnd Manßfeld daselbst gefangen ib.
Schluyß. Graff Moritz von Nassaw verhindert den Spinolam/ daß er Schluyß nicht belägern kan/ 23
Die von Brück werffen mit Behändigkeit eine Schantz auff für Schluyß/ 11
Der Spanischen Anschlag auff Schluyß/ welcher zu jhrem Schaden abgeholffen/ 29
Schorley. Robert Schorley / ein Engelländer/deß Königs in Persien Gesandter an die Christliche Potentaten/ 167
Schottland. In Schottland wird eine reiche Silbergrub gefunden/ 79
Schweden. Hertzog Carl wird von den Schweden zum König erkoren/22. wird von den Polen geschlagen ib. stirbt 240
Krieg zwischen Dennemarck vnd Schweden 239. Absagsbrieff deß Königs in Dennemarck/ 241. Weiter Verlauff deß Kriegs zwischen beydē Königen/250.259. die Schwedischen werden von den Dänischen etlich mal geschlagen/vnd verlieren jhr vornembste Vestung Calmar 259
Schweden geräth abermal in einen Krieg mit Dennemarck/ 590
Fried zwischen Schweden vnd Moscaw/704
Schweden erneuert die Bündtnuß mit den General Staten im Niderland/ 762

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Verbündtnuß beyder Königin in Schweden vnd Dennemarck ernewert 786
Schweitzer halten einen Landtag wegen deß Hertzogs von Saphoyen anforderung an die von Bern/ 299
Die Venediger machen eine Bündtnuß mit den Schweitzern 440
Sidenisky/ Gubernator zu Grave/ wird von den Spanischen empfangen/ 72. wird vor Gülich erschossen/ 212
Sibenbürgen. Fried in Sibenbürgen gemacht/ 49. Sigismund Ragotsch wird zum Fürsten in Sibenbürgen an deß Bocskay statt erwehlet/ 49. Die Sachsenstätt in Sibenbürgen klagen vber Gabriels Bathory tyranney bey Ihrer Keys. May. 306. Der Türck thut einen Einfall in Sibenbürgen/ 308
Smirsitzky. Schrecklicher Fall/ so sich in Böhmen mit deß Smirsitzky Tochter begeben/ 846
Soest wird von den Spanischen eingenommen 548
Soissons. Zu Soissons wird eine Versamlung angestelt/ die entstandene Vnruh in Franckreich zu stillen/ 403
Solms. Graff Friderich von Solms/ Gubernator zu Deuren/ von wegen der Possidirenden Fürsten/ 230. nimbt Schleyden wider eyn/ vñ fengt den Graffen von Mansfeld/ ibid. Er kompt der Statt Braunschweig zu Hülff/ vnd wird sein Bruder Hanß Georg gefangē/ 528. Graff Albrecht Otto von Solms vor Bredebend erschossen/ 231. Graff Philipsen von Solms Liech Reuter vom Marggraffen von Anspach geschlagen/ 83
Sommerset. Deß Grafen von Sommerset vnkeusche Lieb vnd Mordthat/ darvber er in Engelland gefänglich eingezogen wird/ 465
Spalato. Der Ertzbischoff von Spalato zeucht in Franckreich/ 591
Spielberger/ Holländischer Admiral/ thut den Spaniern Schaden auff dem Meer/ 555. seine Reyß durch die Magellanische Straß/ 577 Er schleg die Spanische Armada in die flucht 578. Er leystet den Holländern Hülff in Ost-Indien/ 672
Spinola. Der Marquis Spinola ligt mit seinem Läger in Flandern vnd lauret auff Graff Moritzen von Nassaw/ 2. Er zeucht auß Flandern/ 3. gewint Oldensiel/ ib. belägert vnd erobert Lingen/ ib. versaumbt gute Gelegenheit dem Feind einen grössern Abbruch zuthun/ 4. zeucht in Spanien 22. kompt von dannen wider mit einem sehr breiten vnd volkommenen Befelch/ 40. zeucht auff Frießland ibid. belägert vnd erobert Grol. 41. wie auch Rheinberck/ 42. Er wird vom Ertzhertzogen Alberto zur Friedshandlung mit den vereynigten Niderlanden deputirt/ 79. kompt in Holland 80. wie er von Graff Moritzen empfangen worden ib. Er helt prächtig Hoff 81. zeucht wider auß Holland vnverrichter Sachen/ 126. Er helt zu Brüssel dem Printzen von Conde zu Ehren ein vberauß köstlich Bancquet/ 193. Er rüstet sich zur Reyß in Spanien/ 201. seine Tugenden/ 202. Er wird von den Staten der vereynigten Niderlanden verehrt/ ib. Er reyßt gen Prag/ darauff das gemein Geschrey erschollen/ daß jhm die execution wider Aachen vnd Mülheim anbefohlen sey/ 300. Er versamlet sein Läger bey Mastricht/ 418 kompt vor Aachen/ vnd nimbt die Statt eyn/ ibid. erobert Deuren/ Caster/ Berchem/ 419 Wie auch Wesel/ ib. Er bringt allerley Außflücht auff die Bahn/ warumb er den Santischen Vertrag nicht halten will. 431
Staten. Statische. Vnachsamkeit der Statischē dienet dem Feind zu seinem Vortheil 2
Die Staten der vereynigten Niderlanden wollen von jhrer erlangten Freyheit keines wegs abstehen/ 63
Sie machen mit dem König in Spanien vnd Ertzhertzogen Alberto einen Stillstand auff zwölff Jahr 145
Sie rechnen mit dem König in Engelland ab/ vnd vergleichen sich mit jhm wegen der Bezahlung/ 159
Sie ernewren jhre Bündtnuß mit Franckreich/ 81
Nach gemachtem Stillstand mit dem König in Spanien vnd Ertzhertzogen Alberto/ welche sie für Freye Ständ erkant/ erzeigen sie jhre Souverainitet vnd Hochheit etwas offentlicher/ 161. Vnd schicken Gesandten auß in Namen vnd qualitet als Ambassadorn/ ib.
Die Staten erlangen den vereynigten Niderlanden Freyheit in allen deß Türckischen Keysers Landen zu handlen vnd zu wandlen/ 289. sie schicken einen Gesandten zum Türckischen Keyser 290
Die Hansestått handlen mit den Staten wegen einer Bündnuß/ 388
Die Staden ermahnen jhre Vnterthanen newe Landen vnd Schiffhafen zu erforschen/ vnd bieten jhn an sonderbahre Freyheit/ 388
Di Staten halten sich in Bereitschafft wegen der Gülchischen Vnruhe/ 390. Ertzhertzog Albrecht schreibt deßwegen an sie/ ib. Wie auch Pfaltz Newburg/ ibid.
Moscowitische Bottschafft an die Staten gesande. 396
Die Statē schicken der Statt Braunschweig Hülff durch Graff Henrichen von Nassaw/ vnd nemē die Graffschafft Ravēsperg ein 525 die Staten lösen Flüssingen vñ andere Stätt vnd Vestungen/ welche der Kron Engelland versetzt waren/ wider ab/ 555
Die Staten machen eine Bündnuß mit den Hanseståtten/ 568. Form derselben Verbündnuß/ 569
Schreiben deß Türckischen Keysers an die Staten/ 293 296. 569
Die Staten bemühen sich zwischen Moscaw vnd Schweden einen Frieden zumachen/ 572
Handlung der Staten mit Schweden 589. 590
Edict der Herrn Staden/ daß jr Kriegsvolck ohn erlaubnuß sich in keine frembde Bestallung begeben soll/ 569
Die Staten schicken den Venedigern Hülff 621
Schweden ernewert die Bündtnuß mit den Staten/ 762.
Stillstand. Die Staten der vereynigten Niderlanden machen mit dem Ertzhertzogen Alberto einen Stillstand auff acht Monat/ 65. Der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

König in Spanien bekräfftigt denselbē Stillstand/66. solche bekräfftigung wird Manglhafft befunden/ibid. der Stillstand wird verlängert/ 74.110. An statt deß Friedēs zwischen dem König in Spanien vnd vereynigten Niderlanden wird ein Stillstand auff viel viel Jahr vorgeschlagen/122. können sich erstlich die Partheyen desselbe halben nicht vergleichē/124. entlich wird derselben auff zwölff Jahr beschlossen/145. wird zu Antorff publicirt/147. Artickel desselben Stillstands/248. solcher Stillstand wird vom König in Spnien bestättiget/160. Etliche heimliche Artickel/ die Religion betreffend/bey gemeltem Stillstand gemacht/157. Nach gemachtem Stillstand fallen allerley Beschwernussen für/160 Erklärung vnd Zusatz der Artickeln deß Stillstands 190

Straßburg. Straßburgischer Krieg 207

Streiffen. Die Statische streiffen / vnd bekommen zimbliche Beut/40. Die Spanische streiffen in Westphalen / vnd werden darüber von den Statischen geschlagen/151. Streiffen beyder kriegenden Partheyen in den Gülischē Landen/227. Cossaggē vnd Türcken streiffen starck auff einander/651. Streiff der Türcken Heyducken wider einander/664. Streiffende Heyducken von den Böhmen geschlagen/809

Suarez. Das Parlament zu Pariß verdampt etliche Schrifften Fr. Suarez/ eines Spanischen Jesuiten/ 398

Subyse. Der Herr von Subyse/ deß Hertzogen von Rohan Bruder / zeucht den Staten in Niderland zu Hülff/ 40

Surfee. Ein Burger zu Basel wird wegen einer Disputation mit etlichen Catholischen zu Surfee enthaupt/ 126

Sylva. Johan de Sylva/ein Spanischer Rittmeister/komt vermessener Weise in deß Grafen von Barlemont Hauß zu Brüssel/ vnd wird daselbst fast tödtlich verwundt 31. er thut den Holländern grossen Abbruch in Ost Indien/305. wird von jhnen gefangen/ibid. stirbt zu Malacca/ 581

T.

Ternate. Zwischē dem König zu Ternate vnd Tidor ist eine tödtliche Feindschafft/34. Die Spanier haben die Insel Ternate in jhrem Gewalt/165. treiben die Holländer auß derselben/305. die Holländer erobern widerumb eine Vestung im Königreich Ternate/ 442. werden der gantzen Insel wider mächtig/672.

Terrail/ein Frantzösischer vom Adel/vnd sonderlicher meister die Stätt mit Petarden einzunemen/5. dient den Spanischen/ vnd lest sich gebrauchen in dem Anschlag auff Bergen ob Soom/ib. vnd 6. in dem Anschlag auff Breforf/27. in dem Anschlag auff Schleüß/ 29 31 Er komt wider in Franckreich / von dannen er wegen eines Todtschlags wider weichen müssen/ 31

Thunis. Zu Thunis vnd Algier werdē viel Holländer gefangen gehalten / ohnangesehen deß Bunds / den sie mit dem Türcken gemacht: dßwegen sie an den Gubernator daselbst schreiben 413

Thurn. Der Graff von Thurn zeucht in Mähren/ 794

Herrn Poppels/Landhaupemans in Mähren Schreiben an jhn/793. Seine Antwort ibid. Er handelt mit den Evangelischen in Mähren wegen einer Verbündnuß/ 793

Er zeucht vor Wien mit seinem Kriegsvolck 794

Vertrag der Evangelischen Ständ in Nider Oesterreich mit jhm/ 799

Tidor. Die Holländer erobern die Vestung Tidor in Ost Indien/34. welche sie niderreissen/ 101. Tidor wird von den Spaniern wider eingenommen/ 101

Toledo. Don Petro de Toledo wird auß Spanien in Franckreich gesandt/ wichtiger Sachē halben / welches den Staten der vereynigten Niderlanden verdächtig ist/115. Er kompt in Franckrech/ 116

Tours. Zu Thours in Franckreich felt ein Zimmer eyn/vnd werden etliche Herrn beschädigt/ 541

Trebel. Cornelis Trebel von Alckmar/ein kunstreicher Meister/kan perpetuum mobile machen/ 186

Trivultius. Theodorus Trivultius/ ein Italienischer Graff/auff der Spanischen seiten / kompt vmb im Scharmützel bey Mülheim an der Roer/ 9

Tuch-Mißverstand zwischen den Engelländern vnd vereynigten Niderlanden wegen deß Tuchhandels/139. Streit zwischen den Engelländern vnd den vereynigten Niderlanden wegen der Englischen Tücher/ 599

Türck. Der Keyser machet Frieden mit dem Türcken auff 20. Jahr lang/ 49. Ein Türck kompt in Teutschland / vnd gibt sich für deß Türckischen Keysers Bruder auß/ 167

Türckischer Gesandter an den Keyser abgefertigt vmb bestättigung deß Friedens/ 168. bekompt keinen vollkommen Bescheid/ ibid. Die Türcken ziehen wider heim vom Persianischen Krieg wegē Mangel Proviandts 261 Der Türck thut einen Einfall in Sibenbürgen/308 Ein Türckischer Gesandter an die Staten der vereynigten Landen wird zu Antorff angehalten/373. wird wider ledig gelassen/397. Nasuffs Bassa Sohn rechet seines Vatters Tod/414. Welcher gestalt Nasuff Bassa auß Befehl deß Türckischen Keysers strangulirt worden/ib. Der Türck schreibt an die Ständ in Sibenbürgen wegen Beehlehem Gabors/434. Sein Schreiben an Ihre Keys. May. 435. Türckische Bottschafft vnd Præsenten an den Keyser / wegen deß Friedens/450. Warumb der Türckische Sultan nach dem Frieden mit Ihrer Key. May. getrachtet/450. Friedensartickel mit dē Türcken/ib. werden beyderseits bestettiget/555. Etliche Türckische Schiff werden von den Tospanischen vnd Malthesischen Galleen vberwältigt/555. Schreiben auß dem Türckischen Hoff an die Staden vnd Graff Moritzen/569. Ein gefährlicher Auffstand zu Constantinopel wider die Christen/ 582. Schreiben deß Statischen Agenten auß Constantinopel von gemeltē Auffstand/589. Cossagen vnd Türcken streiffen starck auff einander/651. Ein ander Türckische Bottschafft an Ire Key. May. sampt etlichen Præsenten kompt zu Prag an/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

652. Die Türcken wollen die sechtzig vercapitulirte Dörffer haben/ 664. Scharmützel zwischen den Türcken vnd Heyducken/ ibid. Türcken thun Schaden in den Polnischen Grentzen 671. Werden von den Persianern geschlagen/ ibid. leiden Schaden auff dem Meer/ib. Türckische Keyser todts verfahren/ 672

V.

Venedig. Die vereynigten Niderländē schicken einen Ambassadorn gen Venedig/welchen der Rath daselbst annimbt/ vngeachtet deß Pabsts abmanung/161. Die Venediger machen mit den Schweitzern eine Bündtnuß/440. Ein newer Hertzog zu Venedig an deß verstorbenen statt erwehlet/534. Vscochen werden von den Venedigern bekriegt/541. Die Venediger belägern die Vestung Gradisca/545. Kriegsverrichtungen zwischen den Venetianern vnd Ertzhertzogischen/546.557. 567.6 5 616.617.642.651.654. Verrätherey zu Venedig entdeckt/ 722. Fried zwischen Venedig vnd Oesterreich geschlossen/ ib.

Vdenheim. Die Vestung Vdenheim wird von den Vnirten Fürsten eingerissen/723. Vrsachen/warumb solches geschehen/ ibid.

Veer. Horatius Veer/ein Englischer Ritter/ thut den Spanischen dapfferen Widerstand bey Mülheim an der Roer/8. Frantz Veer stirbt/180. Sein Lob ib. An seine statt kompt sein Bruder Horatius ibid.

Velasco. Don Loys de Velasco Gubernator zu Wesel. 442

Vendome. Heyrath zwischen dem Hertzogen von Vendome vnd deß Hertzogen von Mercure Tochter/ 115

Venedig. Vnruh zu Venedig wider den Pabst/vnd derselben Vrsach/37. Zu Venedig ziehen die Geistliche grosse Güter an sich. Gesetz der Venediger wegē der Geistlichē Güter/38. Venediger ziehen zwo Geistliche Personen gefänglich ein/ ib. werden von dē Pabst in Bann gethan/ib. sie Protestiren darwider/ ibid. die Geistliche zu Venedig halten es mit der Oberkeit / außgenommen die Jesuiter/ welche von dannen weichen müssen/39. der König in Engelland vnd die Staten der vereynigten Niderlandē bieten den Venedigern Hülff an/ibid. die Venediger rüsten sich zum Krieg/vnd lassen jren Schatz sehen/55 machen einen Vertrag mit dem Pabst/vnd werden auß dem Bann gethan/56. Paulus Servitā/ein vornemer Theologus zu Venedig/wird von zween Mördern verwundt/71. die Herrschafft von Vendig setzt Gelt auff die thäter/ ibid.

Venlo. Anschlag der Stadischen auff Venlo mißlingt 43

Vercell/ eine Vestung in Saphoyen/ wird von den Spanischen belägert/ 648. vnd erobert/ 653. hernach dem Hertzogen von Saphoyen wider eingeraumbt 731

Verdugo. Don Wilhelm Verdugo nimbt das Stättlein Brefort mit List eyn/26. Er wird von seinen eignen Soldaten gefangen gehalten/ 163

Verhagen. Beschreibung der Reyß Steffen Verhagens in Ost Indien/ 33

Verhuf. Peter Willhelm Verhuf Holländisch Admiral wird von den Indianeren in Ost-Indien ermordt/ 206

Verätherey in Engelland deren/ so den König vnd dz Parlament mit Büchsenpulfer vmbbringen wollen/12. derselben Vrsprung ibid. Beschreibung derselben 14. wie dieselbe entdecket worden/15. die Verräther werden für Gericht gestelt/16. zum Tod verdampt/ vnd hingerichtet/17. Verätherey in Engelland mit Worsen/Klerck/Cobham vnd Brock angesponnen/14. Verätherey der Morisken in Spanien/170. Verätherey zu Venedig entdeckt/ 722

Verteycken. Ludwig Verteycken/ Audientier/ wird vom Ertzhertzogen Alberto neben andern zur Friedshandlung mit den vereynigten Niderlanden deputirt/79 er verreist nach Brüssel/vnd kompt wider in Holland/110. Er thut wider eine Reiß nach Brüssel/ 111

Vertrag zwischen dem König in Franckreich vñ dem Hertzogen von Bovillon/28. Vertrag zwischen dem Graffen von Ostfrießland vnd der Statt Embden/ 48. Vertrag zwischen dem Pabst vnd den Venedigern 56. Vertrag zwischē Brandeburg vnd Newburg zu Dortmund gemacht wegen der Succession zu Gülich 154.216. Vertrag zwischen Engelland vnd den vereynigten Niderlanden/ 158. Vertrag zwischen Keyser Rudolph 2. vnd König Matthia 260. Vertrag zwischen Dennemarck vñ Schweden/305. Vertrag zu S. Manehold in Franckreich zwischen der Königin/ vnd etlichen Fürsten so vnwillig waren/403. Santischer Vertrag/ vnd dessen Artickel/427. wird nit volnzogē/40. Spinola sucht allerley außflücht/431. Vertrag zwischen dem Hertzogen vnd der Statt Braunschweig/529. Vertrag der Evangelischen Ständ in Oesterreich mit dem Graffen von Thurn. 209

Virginia. Der Engelländer Reiß in Virginiam/52. der selben Landtschafft Gelegenheit/ib. Ordnung welche der König in Engelland den fürgeschrieben/so dahin gezogen/ib. Beschreibung der Landtschafften/ Virginiæ, ib.

Vnion Tag der Protestirenden Fürsten vnnd Stände in Teutschland zu Hall in Schwaben gehalten/ 204. Der Chur vnd Fürsten/so zu Prag versamblet gewesen/ Schreiben an an etliche Vnirte Stätt/209. Vnion Tag zu Rotenburg an der Tauber/ 258. Vnion Tag zu Nürnberg 417. deß Churf von Sachsen An wort auff der Vnirten Memorial/ ibid. Vnion Tag zu Heylbron/638 Ihrer Key. M. Schreiben an den Pfaltzgraffen Churfürstē/ vnd die Vnirten Stätt/ib. der samptlichen Vnirten Ständ antwort an Ihre Key. M. 639. Vnion Tag zu Nürnberg 837. der Keys. Gesandten Vortrag auff gemelten Tag/ib. der Vnirten Antwort/ibid. Die Vnirten Ständ schicken eine Bottschafft an den Hertzogen in Beyern/vnd was dieselbe fürbracht/ 848. deß Hertzogen Antwort/ 851

Vniversitet. Beschreibung der Vniversitet zu Franecker in Frießland/186. Zu Gröningen wird ein Hohe Schul auffgerichtet 388

Vöysin. Martin Voysin/ Burger zu Basel/

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

wird wegen einer Disputation mit etlichen Catholischen zu Sursee enthaupter/ 126
Vranien Der Printz von Vranien/welcher in Spanien eine lange Zeit gleichsam als gefangen gehalten worden/ nimbt deß Printzen von Conde Schwester zur Ehe/ 48
Deß alten Printzen von Vranien Wittib kompt auß Franckreich in Holland / vnnd bringt eine Summe Gelts mit sich 87
Theilung vñ Vergleichung wegē deß Sterbhauses deß weiland Printzen von Vranien/ 157
Vergleichung zwischen dem Printzen von Vranie vnd Graff Moritzē von Nassaw/wie auch seinem Bruder Henrich Friderich. 158
Was deß alten Printzen von Vranien Wittib Jährlichs in Holland empfangen/ 158
Deß Printzen von Vranien Gemahl kompt gen Brüssel/ von dannen gen Antorff vnnd Breda/ 163
Philips/Printz von Vranien/ stirbt/ 707.
Sein Testament/ ibid.
Vrtheil wider Frantz Ravaillac/der den König in Franckreich vmbbracht/ergangen. 210
Vrtheil vnd execution wider Johan von Pariß/der einen Jubilierer ermordet hatte/ 550. vnd wider seinen Gesellen Lavigne/ 552
Vrtheil wider etliche gefangene zu Aach ergangen/ 615
Vrtheil wider den Hertzogen von Braunschweig wegen Grubenhagen/ 625
Vrtheil wider etliche auffrührische Bürger zu Worms/ 672
Vrtheil wider den von Barnefeld/ 815
Vscochen werden von den Venedigern bekriegt 541
Vtrecht. Empörung zu Vtrecht/wegen erwehlung eines newen Raths/ 195. Graff Moritz von Nassaw zeucht selber dahin / dieselbe zustillen/ ib.

W.

WAchtendonck vom Graffen von Bucquoy belägert vnd erobert/ 9
Wahl: Wahltag. Nach absterben Keys. Rudolphi 2. schreibt der Churf. zu Meintz einen Wahltag auß/gē Franckfurt/271. die sampt liche Churfürst. ohne den von Brandenburg/ welcher einē Gesandten dahin abgefertigt erscheinen daselbst/280. Wie sie zur Wahl geritten/ib. Beschreibung der Wahl/281. König Matthias wird zum Röm. König erwehlet/282. Außschreiben deß Churfürsten zu Meintz wegen einer Wahl nach absterben Keysers Matthiæ 787
Warschaw. Polnischer Reichstag zu Warschaw/ 37
Wasser. Groß gewässer in Niderland. 951
Groß Gewässer thut in vnterschiedlichen orten Schaden/ 683
Wechin in Böhmen vom Graffen von Bucquoy eingenommen/ 816
Wely. Johan von Wely/ein Jubilirer von Amsterdam/wird in dem Haag ermordt/ 550
Wertheim/ Die Würtzburgische werdē von den Wertheimischen geschlagen/ 672
Wesel vnd andere benachtbarte Stätt besorgen sich eines Vberfals von den Spanischē 2. Die zu Wesel nemen Kriegsvolck an / verbessern jre Wäll vnd Mawren/vnd mustern jre Burgerschafft/ib. halten gute correspondentz mit den Staten/ib. die Statt wird von Marquisen Spinola eingenommen/430. Tumult bey einer Predig zu Wesel/421. die Statt wird wider beschehene Zusag mit stärcker Guarnison beschwert/ib. Handlung zu Wesel zwischen beyden Possidirenden Fürsten/Brandenburg vnd Newburg/ 423
Wetzlar. Die Statt Wetzlar wird von Landgraff Ludwigen vberwältigt 305
Weytrach. die Statt Weytrach in Böhmē vom Graffen von Bucquoy eingenommen/ 808
Wien. Der Graff von Thurn zeucht vor Wien mit seinē Kriegsvolck/794. zeucht wider davor ab 808. die Burgerschafft zu Wien wird jhrer Waffen entblöst/ 809
Wilhelm. Graff von Nassaw komt gen Grōningen zu rechter Zeit/vñ versichert die Statt wider deß Feinds Gewalt/4. er wird zur Friedshandlung zwischen dem König in Spanien/ dem Ertzhertzogen Alberto vnd den Staten gebraucht/82. Seine jährlich Besoldung/die er von den Staten empfangen/ 158
Wind. Grosser Sturmwind erhebt sich in vnterschiedlichen Orten/durch welchen viel Bäum auß dem Grund gerissen werden/27. an andern vnterschiedlichen Orten/ 50.271.300. 537.547.577.647
Winter. Thomas Winter/ein Englischer Edelman/wird von den Jesuiten in Spanien geschickt / daselbst wider Engelland zu practiciren 13 Robert vnd Thom. Winter/gebrüder/ beyde Verräther/14. Thomas Winter wird verwund vnd gefangen/ 15
Wolckenbruch in der Graffschafft Avignon/577
Worms. Juden werden zu Worms von der Burgerschafft außgetrieben/ 444
Woude. Das Schloß Woude wird geschleifft 31
Würtemberg. Hertzog Friederich von Würtemberg gehet mit Todt ab/90. Seine Reiß in Engelland/ ib.
Würtzburg. Julius/Bischoff zu Würtzburg/gemit Tod ab/ 663

Y.

YSenburg. Graff Wolffgang Henrich von Ysenburg komt nebē andern der Statt Braunschweig zu Hülff/vnd helt sich dapffer/ 528
Sein Bruder Phil. p s Ludwig wird in einem Kampff vom Herrn von Fleckenstein vor der Satt erstochen/ 529

Z.

ZOll. Die Hansestätt/ wie auch die Engelländer vnd Frantzosen werden in Spanien deß Zols vñ newē Aufflag 30. vō 100 befreyt 608 König in Dennem. fordert einen newen Zoll im Sund/257. Streit zwischen Brandēburg vnd Newburg wegen deß Zols am Rhein/618
Zwyspalt / zwytracht vnd Vneinigkeit zwischen dē Graffen von Ost Frießland vnd der Statt Embden widerumb verglichen 48. Zu Aach 114 Leyden 202. Saltzburg 272 Gülch 390. 417.618. Nider Oesterreich/ 804

ENDE.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

938

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

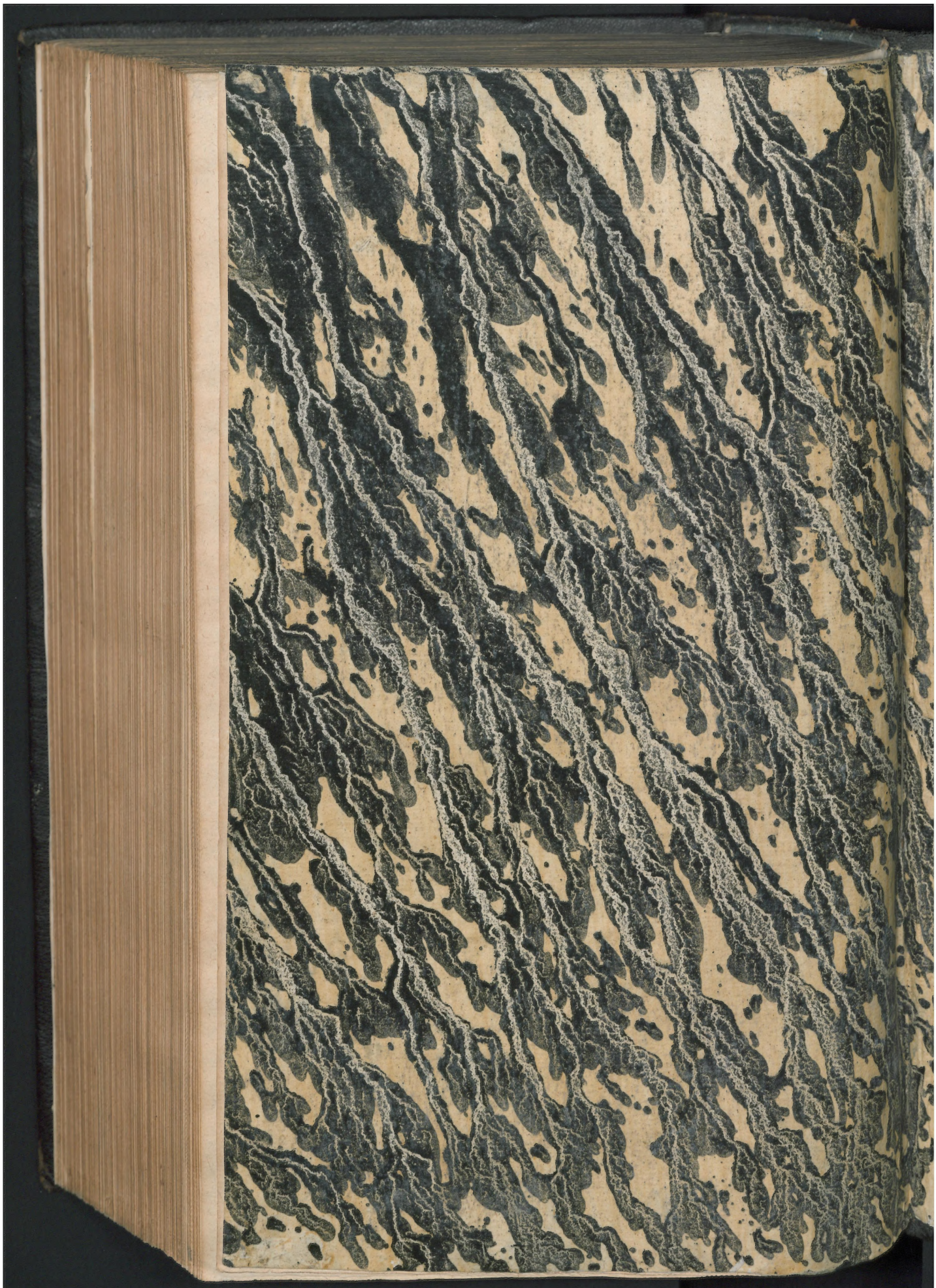

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
146 A 31